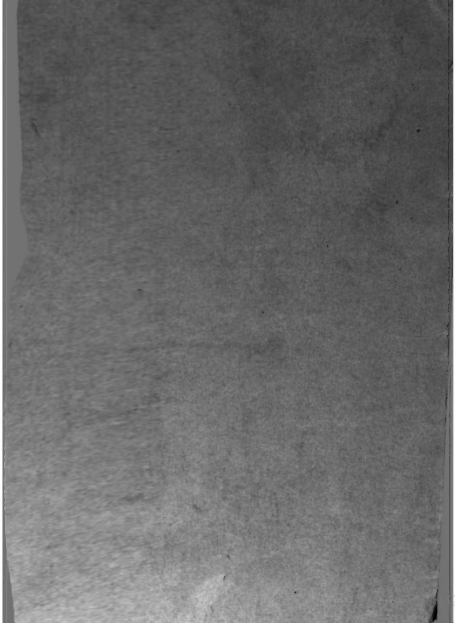

4° Bavar. 3057-1840

Digitized by Google

<36632275490013

<36632275490013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Oberfranken.

Auf das Jahr

1840.

Bayreuth.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 1. Bayreuth, Donnerstag am 2. Januar 1840.

Inhalt:

Außerordentliche Unterstützungen der deutschen Schullehrer. — Bildung der Lehrer. — Hundswuth. — Einführung breiter Radfelgen, hier die Veröffentlichung der Distriktsstraßen in Oberfranken, welche bis zu ihrem vollendeten Baue nicht mit breiten Radfelgen befahren zu werden brauchen. — Lehrbücher für den Religions-Unterricht in den protestantischen Schulen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die außerordentlichen Unterstützungen der deutschen Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Königliche Regierung hat bereits unter dem 6. Juli 1835 eine allgemeine Anordnung hinsichtlich der außerordentlichen Unterstützungen für die deutschen Schullehrer getroffen, findet sich jedoch durch die bisherige Erfahrung und die dermaligen Verhältnisse der disponibeln Fonds veranlaßt, die obige Anordnung durch nachfolgende nähere Bestimmungen zu ersetzen:

1) Die diesseitigen Fonds für außerordentliche Unterstützungen sind, wie schon der Name giebt, nicht zu einer regelmäßigen Erhöhung des Einkommens des minder besoldeten Lehrerpersonals, sondern für jene Fälle bestimmt, wo Lehrer durch außerordentliche Ereignisse außer Stand gesetzt werden, ihre Ausgaben nach dem Verhältnisse ihrer Einnahmen einzurichten; sie werden daher zunächst nur den älteren verheiratheten Lehrern, nicht aber jungen ledigen Schulverwesern und Gehülfen, und eben so wenig den nicht vorschriftsmäßig gebildeten Unterlehrern zu Theil werden können, ohne daß jedoch Letztere von der Wohlthat der außerordentlichen Unterstützungen ausgeschlossen seyn sollen, wenn auch bei ihnen die Vorbedingungen einer solchen außerordentlichen Hülfeleistung gegeben sind.
2) Wenn auch bei der Vertheilung der außerordentlichen Unterstützungen vor Allem das Bedürfniß zu berücksichtigen kömmt, so wird die Königl. Regierung auch der Würdigkeit der Bittsteller einen solchen Einfluß einräumen, daß Schullehrer, welche durch eigenes Verschulden die vierte Qualifikationsnote haben, nur Unterstützungen vom geringeren Betrage erhalten, die Lehrer mit der 5ten und 6ten Note aber — gleichfalls in der Voraussetzung, daß diese Note in dem eigenen Verschulden der Lehrer ihren Grund hat — gänzlich unberücksichtiget bleiben sollen.

Digitized by Google

3) Die Unterstützungsgesuche können zu jeder Zeit angebracht werden, da die Einrichtung besteht, daß solche gesammelt und überdieß in ein besonderes Vormerkungsbuch extraktweis aufgenommen werden, sie müssen jedoch im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Königl. Regierung einlangen, weil unmittelbar eingesendete Vorstellungen lediglich ad acta kommen.

4) Die Vertheilung der Unterstützungen erfolgt aber regelmäßig nur im October oder November jeden Jahres, und nur für jene Lehrer, welche Unterstützungen zu Badereisen auswirken, im Monate April oder Mai. Die Bewilligung einer Unterstützung außer der genannten Zeit tritt nur in solchen Fällen ein, wo die besondere Dringenheit der Verhältnisse des Bittstellers eine Ausnahme rechtfertigen. Die Gesuche sind daher andererseits auch dergestalt rechtzeitig anzubringen, daß sie bei der nächsten allgemeinen Vertheilung Berücksichtigung finden können.

5) Eine besondere Bescheidung jener Gesuche, welchen keine Gewährung zu Theil werden kann, kömmt in der Regel nicht vor, daher Monitoriengesuche um eine solche Bescheidung gleichfalls ad acta gehen.

Der abschlägige Bescheid solcher Gesuche liegt vielmehr schon darin, daß sie bei der Vertheilung des laufenden Rechnungsjahres durchgefallen sind.

6) Jedes Gesuch gilt aber auch nur für das Rechnungsjahr, innerhalb welchem es zum Regierungs-Einlaufe gekommen ist; findet solches daher in demselben Jahre keine Gewährung, und beabsichtiget dessen ungeachtet der Bittsteller die weitere Verfolgung desselben im künftigen Jahre, so muß es auch in diesem Jahre wieder erneuert werden.

7) Die vorgesetzten Schulbehörden werden es sich übrigens zur besonderen Pflicht seyn lassen, ihre Gutachten über das bei den supplizirenden Lehrern durch außerordentliche Vorfälle eingetretene Bedürfniß auf das Gewissenhafteste abzugeben; ein Gutachten über die Würdigkeit der Bittsteller kömmt bei der Einrichtung der Qualifikationsliste ohnehin nicht vor, und könnte jedenfalls nur in Beilegung eines Listenextraktes bestehen.

Bayreuth, den 24. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Stadtschulen-Commissionen, dann an sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bildung der Lehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend das — in Gemäßheit des §. 9 der Instruktion vom 31. Januar 1836 „die Bildung der Schullehrer betreffend" hergestellte Verzeichniß derjenigen Geistlichen und Lehrer in Oberfranken, welchen die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts für Schullehrlinge bewilligt worden ist, mit dem Auftrage mitgetheilt, hievon nicht nur die Betheiligten in Kenntniß zu setzen, sondern auch in vorkommenden Fällen die ihnen durch obenbemerkte Instruktion zugewiesene Aufsicht zu führen, wobei zugleich bemerkt wird, daß die einzelnen Lehrern bisher speziell ertheilte Erlaubniß, ihren Söhnen Präparanden-Unterricht geben zu dürfen, hierdurch keineswegs aufgehoben ist.

Bayreuth, den 24. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Verzeichniß

derjenigen Geistlichen und Lehrer, welchen die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes für Schullehrlinge ertheilt wurde, und zwar:

A. Catholischer Confession.

Distrikts-Schul-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer, und zwar		Wohnort.
	a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	
Bamberg, Stadt-Schulen-Commission.	—	Hennemann.	Bamberg.
	—	Sachs.	„
Bayreuth, Stadt-Schulen-Commission.	—	Molendo.	Bayreuth.
Bamberg I., Distrikts-Schul-Inspektion.	—	Ringelmann.	Amlingstadt.
	—	Schilling.	Litzendorf.
Bamberg II.	Zanon.	—	Lisberg.
	—	Karl.	Oberhaid.
	Albrecht.	—	Seußling.
	Klauer.	—	Stegaurach.
Burgebrach.	—	Kießling.	Ebrach.
	—	Steinmetz.	Unterneuses.
Ebermannstadt.	—	Deuerling.	Burggrub.
Forchheim.	—	Rössert.	Eggolsheim.
	—	Minniglich.	Forchheim.
	—	Ramer.	„
Gräfenberg.	—	Bauer.	Neunkirchen am Brand.
Herzogenaurach.	—	Keller.	Herzogenaurach.
	—	Weber.	Röttenbach.
Höchstadt.	Zirkel.	—	Gremsdorf.
	—	Oesterreicher.	Heuchelheim.
	—	Lindner.	Höchstadt.
	—	Martin.	„
	—	Reinhardt.	Schlüsselfeld.
Hollfeld.	—	Kotschenreuther.	Nankendorf.
	—	Schilling.	Waischenfeld.
Kronach.	—	Weinkheim.	Kronach.
	—	Müller.	Lahm.
	—	Will	Wallenfels.
Lichtenfels.	—	Kaim.	Unterleiterbach.
	—	Diez.	Wiesen.

Digitized by Google

Distrikts-Schul-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer, und zwar a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Ludwigsstadt.	—	Oester.	Rothenkirchen.
	—	Weis.	Teuschnitz.
Marienweiher.	—	Raab.	Marienweiher.
Pottenstein.	—	Fleischmann.	Gößweinstein.
	—	Meßbacher.	Pottenstein.
Schesslitz.	—	Steinmetz.	Breitengüßbach.
	—	Gleußner.	Kemmern.
	—	Jungkunst.	Stadelhofen.
	—	Sauer.	Straßgiech.
	—	Wendel.	Wattendorf.
Seßlach.	—	Schnepper.	Ebing.
	—	Kremer.	Redensdorf.
	Theinhardt.	—	Seßlach.
	—	Körber.	Stetten.
Stadtsteinach.	—	Deuerling.	Stadtsteinach.
	—	Störcher.	„
	—	Stöcker.	Wartenfels.
Weismain.	—	Korzendorfer.	Burgkundstadt.
	—	Rothlauf.	Weismain.
	B. Protestantischer Confession.		
Bayreuth, Stadt-Schulen-Commission.	—	Kalb.	Bayreuth.
	—	Poland.	„
Bayreuth, Distrikts-Schul-Inspektion.	—	Ludwig.	Bindlach.
	Bauer.	Knöchel.	Eckersdorf.
	—	Lukas.	Emtmannsberg.
	Dr. Hübsch.	—	Gefees.
	—	Lauterbach.	Obernsees.
Ebermannstadt.	—	Tröger.	Muggendorf.
Gefrees.	—	Gemeinhardt.	Bischofsgrün.
	Seifert.	—	Himmelkron.
Gräfenberg.	Leidinger.	—	Groseng'see (St. Helena.)
	—	Wagner.	Kirchrüsselbach.
Höchstadt.	—	Fischer.	Lonnerstadt.
	—	Mulzer.	Mühlhausen.
	Imhof	—	Steppach.
Hof	Steger.	—	Hof.
	Arndt.	—	Köditz.
	—	Scheidig.	Töpen.

Digitized by Google

Distrikts-Schul-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer, und zwar a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Hollfeld.	—	Adam.	Aufsees.
Kirchenlamitz.	—	Rochholz	Marktleuthen.
Kronach.	Schmidt.	Bodenschatz.	Schmölz.
Kulmbach.	Bachmann.	Pflug.	Kulmbach.
Ludwigsstadt.	—	Rentsch.	Langenau.
Michelau.	—	Braungardt.	Glenssen.
	Jubitz.	—	Küps.
	Rühr.	—	Obristfeld.
	—	Bauer.	Tambach.
Münchberg.	—	Fickenscher.	Münchberg.
	—	Winterling.	"
Naila.	Klinger.	—	Geroldsgrün.
	Körte.	—	Issigau.
	Lampert.	—	Schauenstein.
	—	Scherber.	Selbitz.
Pegnitz.	—	Becher.	Pegnitz.
	Wolfhardt.	Zahn.	Weidenberg.
Rehau.	Munzert.	—	Regnitzlosau.
	—	Strattner.	Rehau.
	—	Zeymer.	"
	Renzel.	—	Schwarzenbach a. d. Saale.
Selb.	—	Meyer.	Selb.
	—	Rebhan.	"
Stadtsteinach.	Mengert.	—	Fischbach.
Thurnau.	—	Babel.	Krögelstein.
Wunsiedel.	Lieb.	—	Wunsiedel.
C. Israelitischer Religion.			
Bayreuth.	—	Stern.	Bayreuth.
Herzogenaurach.	—	Bamberger.	Büchenbach.
Hollfeld, protest.	—	Traub.	Aufsees.

Bayreuth, den 24. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Polizeibehörden wurde bereits unter dem 16. December d. J. durch das Kreis-Intelligenzblatt (vid. Nr. 151) eröffnet, daß in mehreren Bezirken des diesseitigen Kreises der Wuth sehr verdächtige Hunde, welche viele andere

Hunde und Menſchen gebiſſen haben, ſich zeigten. — Alle ſachgemäße Vorkehrungen wurden dieſerhalb getroffen, und auch mehrere der Wuth verdächtige Hunde unter Quarantaine geſetzt, bis jetzt aber keine weiteren bedenklichen Erſcheinungen an denſelben bemerkt, ſo wie auch bei allen gebiſſenen Menſchen ebenfalls nicht. — Die unterzeichnete Stelle erſah aus einer von der K. Regierung von Mittelfranken erlaſſenen Bekanntmachung, daß ſowohl im Kreiſe Mittel- wie Unterfranken im Laufe dieſes Jahres mehrere Fälle von wirklicher Hundswuth vorkamen, ſo wie auch an vielen Hunden eine der Wuth ſehr ähnliche Seuche wahrgenommen wurde, die unter nachſtehenden Symptomen auftritt:

„Beſchreibung der gegenwärtig unter den Hunden häufig vorkommenden, der Wuth ſehr ähnlichen Krankheit.

Hunde aller Gattungen und verſchiedenen Alters, ſelbſt ganz gutartige ſehr zahme und gar nicht biſſige Hunde werden nach kurzem Stadium von Vorläufern eines Unwohlſeyns, welches ſich durch Traurigkeit, Mürriſchſeyn und geſtörte Freßluſt hauptſächlich kund giebt, oft aber auch ohne alle Vorläufer plötzlich von einer ſehr heftigen Biſſigkeit befallen, welche gegen andere Hunde, gegen Katzen und andere Thiere, ſowie gegen den eigenen Herrn und deſſen Hausgenoſſen gerichtet iſt, und welche Biſſigkeit ſich ſo ſehr ſteigert, daß ſie in feſte Körper: Holz, Eiſen und dergleichen ſich einzubeißen ſuchen; auch beginnt dieſe Biſſigkeit oft nur mit Zernagen von Stroh, Holz und dergl., oder Zerreißen dieſer Gegenſtände mit den Füßen. Im Verlaufe dieſer Biſſigkeit, wobei ſich die Hunde häufig vom Hauſe entfernen, auf der Straße und in fremden Orten herumlaufen und alle ihnen begegnenden Hunde mit Beißen überfallen, bleibt die Krankheit oft in dieſem Stadium einer heftigen Nervenaufreizung längere Zeit ſtehen, bis ſich anderweitige Zufälle dazu geſellen und zwar: Aufregung im Gefäßſyſteme, meiſtens mit Gaſtricismus und Digeſtionsbeſchwerden verbunden, welche Fiebererſcheinungen ſich oft bis zu einem heftigen entzündlichen Fieber ſteigern, oft aber auch einen raſchen Verlauf zum Torpor machen, wobei Convulſionen und ſtarrkrampfähnliche Zufälle und die eigenthümliche Veränderung der Stimme in Heiſerkeit mit einer beſondern Art des Heulens ſich zugeſellen und wobei merkwürdig iſt, daß die eigentlichen Symptome der Waſſerſcheue z. B. das Einziehen des Schwanzes, Schaum vor dem Munde, gänzliche Scheue vor Waſſer und glänzenden Gegenſtänden ꝛc. oft in mehr oder minder hohem Grade fehlen, ja daß ſelbſt mäßiges Freſſen und etwas Saufen oft noch kürzere Zeit vor dem Tode vorhanden iſt; auf welchen Mangel ähnlicher Symptome ſchon Autoren über Hundswuth aufmerkſam gemacht haben.

Aderläſſe, Brechmittel, Abführmittel, kühlende, narcotiſche Mittel ꝛc. haben wenig Erfolg gezeigt, über Anwendung von kalten Bädern, Glüheiſen und dergl. ſind die Erfahrungen pro momenta noch nicht genügend zum beſtimmten Urtheile darüber.

Bei den Sektionen finden ſich Entzündungen innerer Organe, meiſt allgemein über ſämmtliche Bruſt- und Unterleibseingeweide verbreitet, im Gehirne ſtarke Congeſtionen, ſo wie im Rückenmarke und dabei auch öfters ſeröſe Ausſchwitzungen; die Entzündung in letzterem, ſowie in den Hoden iſt jedoch nicht konſtant, meiſtens aber, jedoch nicht ſtets, ſind fremde Körper: Haare, Steine, Holz, Knochen ꝛc. im Magen vorhanden; der Befund des Blutes und der Säfte ꝛc. iſt noch verſchieden, doch meiſtens die Gallenblaſe ſehr überfüllt.

Aus der Krankheitsbeſchreibung, dem Sektionsbefunde und den ſeitherigen Beobachtungen ergibt ſich:

a) daß die Krankheit eine raſch verlaufende weit verbreitete, der allgemeinen Entzündung ſich nähernde iſt, wobei

b) theils primär, theils durch die weitere Verbreitung der Entzündung das Nervenſyſtem heftig mitergriffen iſt, und wobei

c) theils durch den ſich anfangs ſchon kündenden Gaſtricismus, ſo wie durch das baldige Herabſinken zum torpiden Charakter und durch die nothwendige Störung in den inneren organiſchen Funktionen, durch das gleichzeitige Ergriffenſeyn des Nerven- und Blutlebens auch eine Alienation und Zerſetzung in der Blut- und Säfte-Maſſe bedingt wird,

d) daß die Cauſalmomente urſprünglich in allgemeinen enzootiſchen und epizoodiſchen Verhältniſſen zwar geſucht werden müſſen, was ſich aus dem Genius morborum regnans, namentlich im Verlaufe der ſeit 2 Jahren ſo häufig und allgemein verbreiteten Epizootien unter den verſchiedenen Claſſen [illegible] ꝛc wohl näher erklären läßt; daß aber

Digitized by Google

e) der durch desfallsige Beobachtungen, so wie durch rationelle Gründe nach der Eigenthümlichkeit der Hundskrankheiten eruirte Satz feststeht: „diese Krankheit der Hunde pflanzt sich als Contagion, namentlich durch den Biß fort, und erregt in dem gebissenen Thiere oder Menschen eine gleiche, selbst bis zur Wasserscheue mit allen hier noch fehlenden Symptomen gesteigerte Krankheit." —

Nachdem sich nun auch in mehreren Bezirken des diesseitigen Kreises die beschriebene Seuche zeigte, so wird Nachstehendes angeordnet:

1) Sämmtliche Hunde sind einer steten Beaufsichtigung zu unterstellen; wie diese am zweckmäßigsten zu vollziehen, muß den Polizeibehörden nach Orts-Verhältnissen überlassen bleiben.
2) Alle Erkrankungen von Hunden sind unverzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen, und auf den Fall die Eigenthümer nicht vorziehen sollten, die erkrankten Hunde sogleich zu tödten, so muß der Hund von einem approbirten Thierarzt behandelt werden, der sodann hierüber seinen weitern Rapport an das Physikat zu erstatten hat.
3) Die Verheimlichung erkrankter Hunde ist mit Strafe zu belegen und bleiben noch insbesonders die Eigenthümer für alle sich hieraus ergebenden nachtheiligen Folgen verantwortlich. —
4) Alle herrenlos in und außer den Orten herumlaufende, so wie auch die mit Hündinnen herumziehenden Hunde sind einzufangen, und dem Fallmeister zur Tödtung zu übergeben; eben so zu behandeln sind solche Hunde, die mit keinem Zeichen versehen sind. —
5) Abends nach eingetretener Dämmerung sind alle Hunde zu Hause zu halten und ist, da das Herumlaufen der Hunde auf den Straßen zur Nachtzeit der allgemeinen Straßenpolizei-Ordnung gemäß ohnedieß verboten ist, dagegen wie ad Nr. 4 einzuschreiten.
6) Metzgers- und alle anderen großen Hunde (die eigentlichen Jagdhunde ausgenommen), sind mit ledernen zugeschnallten Maulkörben zu versehen.
7) Wann von einem der obigen bezeichneten Krankheit verdächtigen Hunde andere Hunde oder andere Thiere gebissen werden, so sind die allgemeinen sanitätspolizeilichen Anordnungen, namentlich wegen Auffangens der verdächtigen Hunde, Untersuchung und Sektion derselben, temporäre Einsperrung aller Hunde des Bezirks oder Orts, sorgfältigste Behandlung der Gebissenen schleunigst in Vollzug zu setzen und geeignete Anzeige zu erstatten.
8) Wegen Möglichkeit der Verbreitung der Krankheit auf Fleisch fressende und andere Jagd-Thiere, ist auch auf diese im Benehmen mit den treffenden Forstbehörden die geeignete Sorgfalt auszudehnen.
9) Zugleich ist der §. 7 der unter dem 18. Februar 1838 erlassenen Hunde-Ordnung, nach welcher alle Hunde, welche mit chronisch-unheilbaren Krankheiten behaftet, oder durch zu hohes Alter und dadurch bedingte Kränklichkeit zu Besorgnissen Veranlassung geben, oder auch als besonders bissig und wie immer der Sicherheit gefährlich sind, dem Wasenmeister zur Tödtung zu übergeben sind, genauestens zu handhaben und zu diesem Behuf periodische Visitationen durch Thierärzte, so oft solche erforderlich erscheinen, anzuordnen.

Die Kosten für dergleichen Visitationen sind von den Eigenthümern insofern zu bezahlen, als deren Hunde mit obigen Gebrechen befunden werden. —

Wenn die Behörden bedenken, wie furchtbar die Krankheit der Hundswuth, namentlich durch Uebertragung auf den Menschen sey, und daher die größte Vorsicht gebietet, so wird es keiner besonderen Aufforderung zur genauesten Befolgung der in vorstehender Instruktion vorgeschriebenen Maßregeln bedürfen.

Die Thierärzte sind von dieser Anordnung noch besonders in Kenntniß zu setzen und die Physikate haben solche so viel als möglich zu kontrolliren.

Bayreuth, den 30. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Einführung breiter Radfelgen — hier die Veröffentlichung der Distriktsstraßen in Oberfranken, welche bis zu ihrem vollendeten Baue nicht mit breiten Radfelgen befahren zu werden brauchen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bestimmung des Art. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838 (Regierungsblatt Jahrgang 1838, Seite 369) ist es auf allen Kunst- (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) deren Rad-Beschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet.

Zu den, den Kunststraßen beizuzählenden Bezirks- oder Distrikts-Straßen gehören nach der Allerhöchsten Zusatz-Verordnung vom 11. August 1839 (Regierungsblatt Jahrgang 1839, Seite 770) nur jene Straßen dieser Categorie, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Es werden somit jene Distrikts-Straßen in Oberfranken namentlich bezeichnet, auf welche wegen ihres, entweder überall oder an einzelnen Strecken nicht vollkommen fahrbaren Zustandes, diese Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838 zur Zeit keine Anwendung finden — somit bis zu ihrer Vollendung noch mit schmalen Radfelgen befahren werden dürfen. Diese sind nach den berichtlichen Anzeigen der Distrikts-Polizeibehörden:

1) in dem K. Landgericht Bamberg I.,
   a) die Straße von Bamberg nach Frankenhohe,
   b) „ „ „ Seehof nach Herzogenreuth,
   c) „ „ „ Hallstadt nach Ebelsbach,
   d) „ „ „ Plankenfels nach Bamberg, und
   e) „ „ „ Gaßeldorf nach Scheßlitz.
2) im Landgericht Bamberg II.,
   a) die Straße von Hallstadt nach Ebelsbach,
   b) „ „ „ Saßanfarth nach Geiselwind.
3) im Landgericht Burgebrach:
   a) die Straße von Burgebrach nach Pröllsdorf,
   b) „ „ „ „ „ Schlüsselfeld.
4) im Landgericht Ebermannstadt:
   a) die Straße von Hirschaid nach Frankenhohe,
   b) „ „ „ Plankenfels nach Bambzrg,
   c) „ „ „ Gaßeldorf nach Scheßlitz.
5) im Landgericht Herzogenaurach:
   a) die Straße von Höchstadt nach Erlangen,
   b) „ „ „ Niederndorf nach Bach,
   c) „ „ „ Vorchheim nach Höchstadt.
6) im Landgericht Höchstadt:
   a) die Straße von Saßanfahrt nach Geiselwind,
   b) „ „ „ Heuchelheim nach Pröllsdorf,
   c) „ „ „ Burgebrach nach Schlüsselfeld,
   d) „ „ „ Vorchheim nach Höchstadt,
   e) „ „ „ Höchstadt nach Erlangen,
   f) „ „ „ Uehlfeld nach Burghaßlach und Geiselwind.

Digitized by Google

7) im Landgericht Kirchenlamitz:
die Straße von Weißenstadt nach Kirchenlamitz.
8) im Landgericht Kronach:
die Straße von Steinwiesen durch die Langenau nach Geroldsgrün.
9) im Landgericht Lichtenfels:
a) die Straße von Weismain nach Lichtenfels,
b) „ „ „ Staffelstein nach Gleußen.
10) im Landgericht Ludwigsstadt:
a) die Straße von Nordhalben nach Ludwigsstadt,
b) „ „ „ Reichenbach nach Rothenkirchen.
11) im Landgericht Münchberg:
a) die Straße von Münchberg nach Rentschau,
b) „ „ „ Weisdorf nach Kirchenlamitz,
c) „ „ „ Naila nach Culmitz.
12) im Landgericht Naila:
a) die Straße von Naila nach Nordhalben,
b) „ „ „ Naila durch die Langenau nach Kronach,
c) „ „ „ Naila über Döbra nach Stadtsteinach.
13) im Landgericht Nordhalben:
a) die Straße von Nordhalben nach Ludwigsstadt,
b) „ „ „ Lahm über Effelter, Tschirn bis an die Reichsgränze.
14) im Landgericht Pegnitz:
a) die Straße von Hirschaid nach Frankenhohe,
b) „ „ „ Creußen nach Laibach,
c) „ „ „ Waischenfeld nach Creußen,
d) „ „ „ Pottenstein nach Plech.
15) im Landgericht Pottenstein:
a) die Straße von Lauf nach Betzenstein,
b) „ „ „ Hirschaid nach Frankenhohe,
c) „ „ „ Pottenstein nach Plech.
16) im Landgericht Rehau:
a) die Straße von Münchberg nach Rentschau,
b) „ „ „ Hof nach Asch.
17) im Landgericht Seßlach:
a) die Straße von Kaltenbrunn nach Autenhausen,
b) „ „ „ Staffelstein nach Gleußen.
18) im Landgericht Stadtsteinach:
die Straße von Stadtsteinach nach Culmitz.
19) im Landgericht Weismain:
die Straße von Scheßlitz über Weismain, Burgkundstadt, Oberlangenstadt nach Kronach.
20) im Herrschaftsgericht Banz:
die Straße von Staffelstein nach Gleußen.
21) im Herrschaftsgericht Mitwitz:
die Straße von Cronach nach Schwärzdorf.
22) im Herrschaftsgericht Tambach:

a) die Straße von Kaltenbrunn nach Autenhausen,
b) „ „ „ Dietersdorf nach Schorkendorf.

23) im Herrschaftsgericht Thurnau:
a) die Straße von Bayreuth nach Casendorf,
b) „ „ „ Thurnau nach Weismain.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben für die gehörige Veröffentlichung dieses Ausschreibens in ihren Gemeinden, so wie für die Instruirung des Aufsichtspersonals, die geeignete Fürsorge zu treffen.

Bayreuth, den 24. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Stadtschulen-Commissionen und Inspektionen zu Bayreuth, Bamberg und Hof, dann die K. protestantischen Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Lehrbücher für den Religions-Unterricht in den protestantischen Schulen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben die Einführung und den Gebrauch des Lehr- und Lesebuches für den Anfangs-Unterricht des Religions-Unterrichts in den untern Abtheilungen aller protestantischen Schulen des Königreichs unter dem Titel: „erster Unterricht von Gott", allergnädigst zu genehmigen, und den Druck und Verlag des Buches der Versorgungs-Anstalt für Wittwen und Waisen protestantischer Geistlichen huldvollst zu überlassen geruht, was den Schulbehörden zu ihrer Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

In Bezug auf die unterm 22sten vorigen Monats verfügte Ausschreibung in Betreff des Pferde-Ankaufs bei dem Königlichen Artillerie-Regimente Zoller, wird hiemit weiterer Termin auf den 7., 8., 10., 11., 14., 15., 17., 18., 21., 22., 24., 25., 28., 29. und 31. Jänner, dann 1. Februar künftigen Jahres festgesetzt, an welchen Tagen die Pferde unter den bereits bekannt gegebenen Bedingungen von früh 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr der unterfertigten Commission in der alten Caserne vorgeführt werden können.

Würzburg, den 29. December 1839.

Die Remontirungs-Commission.

Bekanntmachung.

Das in den K. Kreisblättern unter Stück Nr. 121 und 146 l. J. ausgeschriebene halbe Wohnhaus der Joseph Weihermännischen Erben zu Burgkundstadt wird zum 3ten und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin hat man auf

Freitag den 17. Janner 1840 früh 9 Uhr

hierorts anberaumt, wo die Kaufliebhaber zu erscheinen, und den Hinschlag an den Meistbietenden salv. Ratif. zu gewärtigen haben. Weismain, den 21. December 1839.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten Rentamte werden am Montag den 6. Januar 1840 Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale ohngefähr

33¼ Scheffel Gerste, wovon sich 8 Scheffel auf den Schnabelwaider Böden befinden,

unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Pegnitz, am 28. December 1839.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 2. Bayreuth, Sonnabend am 4. Januar 1840.

Inhalt:

Gesetzwidrige Einreihungen in die Armee. — Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. — Collekte für den Bau einer protestantischen Kirche in Hertlingshausen. — Vollzug der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die gesetzwidrigen Einreihungen in die Armee betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte aus dem K. Ministerium des Innern vom 20sten d. sind in der neueren Zeit wieder mehrere Fälle zur Anzeige gekommen, wo Conscriptionspflichtige, welche entweder in dem Sinne des §. 4 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes der Ehre der Waffen unwürdig, oder wegen sonstigen, schon vor ihrer Einreihung vorhandenen Gebrechen zu jeder Waffengattung untauglich waren, eingereiht worden sind, und daher nach erfolgter Entdeckung aus dem Militairdienste entlassen werden mußten.

Aus den hierüber gepflogenen Verhandlungen wurde die Ueberzeugung geschöpft, daß in mehreren dieser Fälle Unvorsichtigkeit und Mangel der erforderlichen pflichtmäßigen Erhebungen, dann sträfliches Vorenthalten und Verschweigen der früheren Erfahrungen und Beobachtungen diese gesetzwidrigen Handlungen veranlaßt haben.

Wenn man gleich hier nicht alle jene unangenehmen und nachtheiligen Folgen aufzählen will, welche hieraus für den Dienst, für das Militair, für das Aerar und für die Conscribirten selbst hervorgehen, und welche den Conscriptionsbehörden ohnehin nicht entgehen können, so will man doch lediglich auf die Bestimmungen des §. 88 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes aufmerksam machen, wodurch sämmtliche Personen, welche mittel- oder unmittelbar bei der Conscription, bei Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, auf ihre Rechte und Pflichten sowohl als auch auf die sie treffenden Haftungen hingewiesen werden.

Es hat sich der vollen Ueberzeugung hingegeben, daß, wenn jeder zur Mitwirkung bei den Conscriptions-Verhandlungen [illegible] gewissenhaft die ihm obliegende Pflicht erfüllt, Unregelmäßigkeiten im Verfahren leicht vermieden bleiben, und insbesondere die erwähnten gesetzwidrigen Fälle gar nie, oder doch nur höchst selten eintreten können und werden.

In Folge des Eingangs allegirten Rescriptes aus dem K. Ministerium des Innern werden nicht nur sämmtliche Conscriptionsbehörden und die übrigen mitwirkenden Individuen auf die Bestimmungen des §. 88 des Heeres-Ergän-

Digitized by Google

zungs-Gesetzes ausdrücklich aufmerksam gemacht, sondern zugleich beauftragt, diejenigen aus den letztern, bei welchen ein öfterer Funktionswechsel eintritt, vorzüglich die Gemeinde- und Ortsvorsteher bei jeder vorzunehmenden Conscription auf die ihnen obliegenden Pflichten und die treffende Verantwortlichkeit nachdrucksamst hinzuweisen.

Wenn man gleich zu dem Pflichtgefühl der Conscriptionsbehörden und der übrigen dabei mitwirkenden Individuen vertraut, daß sie die gesetzlichen und instruktiven Vorschriften genauest beobachten werden, daher keiner der Ehre der Waffen Unwürdiger oder Untauglicher zur Einreihung kommt, so kann man doch die Bemerkung hier nicht umgehen, daß gegen jede Pflichtverletzung oder Dienstesnachlässigkeit kompetenzmäßig eingeschritten und wegen der Bestrafung des Schuldigen sowohl, als wegen des Schadens-Ersatzes das Geeignete nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nachdrucksamst ungesäumt verfügt wird.

Bayreuth, den 28. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Ministerium des Innern hat unter dem 22sten d. M. genehmigt, daß dem K. Advokaten Franz Kolb zu Eichstädt die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem K. Appellationsgerichte von Mittelfranken im Sinne des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 in so weit anvertraut werde, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihrer Stiftungen gegen die, einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte genießenden moralischen und physischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer, bei dem K. Appellationsgerichte von Mittelfranken anhängigen Rechtssachen nothwendig ist, was zur Nachachtung für die Betheiligten hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den Bau einer protestantischen Kirche in Hertlingshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 27. Juni d. Js. in sämmtlichen protestantischen Kirchen von Oberfranken veranstalteten Collekte für den Bau einer protestantischen Kirche zu Hertlingshausen, K. Land-Commissariats Frankenthal, in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

* *

Zusammenstellung

der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 27. Juni d. Js. in sämmtlichen protestantischen Kirchen von Oberfranken veranstalteten Collekte für den Bau einer protestantischen Kirche zu Hertlingshausen, K. Land-Commissariats Frankenthal.

Fortl. Nr.	Namen der protestantischen K. Dekanate.	K. Pfarreien.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
1.	Bayreuth	Stadt-Pfarrei Bayreuth	13	25½			
		reformirte Pfarrei daselbst	5	20			
		St. Georgen	3	½			
		Benk	1	—			
		Bindlach	1	37½			
		Bußbach	1	51			
		Eckersdorf	—	45			
		Emtmannsberg	—	39			
		Gesees	1	48			
		Haag	—	23¾			
		St. Johannis	2	23½			
		Mengersdorf	2	—			
		Mistelbach	4	36			
		Neunkirchen	1	45			
		Neustädtlein	5	12			
		Obernsees	2	51			
		Trumsdorf	—	34			
		Weidenberg	—	54½			
2.	Bamberg				50	41½	
		Stadt-Pfarrei Bamberg	4	54			
		Aschbach	1	39			
		Aussees	1	42			
		Buttenheim	1	18			
		Heiligenstadt	1	30			
		Hohenbirkach	1	—			
		Lonnerstadt	2	11¼			
		Muggendorf	1	13			
		Mühlhausen	6	1			
		Pommersfelden	1	29¼			
		Steppach	3	20			
		Streitberg	1	24			
		Trabelsdorf	2	8			
		Betrag	29	49¾	50	41¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der protestantischen K. Dekanate.	K. Pfarreien.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	29	49½	50	41½	
2.	Ferner: Bamberg . .	Unterleinleiter . . .	—	35			
		Waldorf	1	48			
		Weingartsgreuth . .	1	32			
			33	54½			
			—	4	Postschein ab		
					33	50½	
3.	Berneck	Berneck	3	13			
		Bischofgrün	8	48			
		Gefrees	1	56			
		Goldkronach	4	2½			
		Himmelkron	1	45			
		Lanzendorf	—	25			
		Nemmersdorf . . .	1	46½			
		Streitau	—	30½			
		Wirsberg	1	6			
					23	32½	
4.	Gräfenberg . . .	Gräfenberg	2	53			
		Afterthal	1	30			
		Cunreuth	3	3			
		Egloffstein	2	7			
		Ermreuth	1	—			
		St. Helena	9	—			
		Hetzelsdorf	1	15			
		Hiltpoltstein	3	—			
		Igensdorf	—	53			
		Kirchrüsselbach . . .	1	10			
		Thuisbrunn	—	42			
		Walkersbrunn . . .	—	35			
					20	8	
5.	Hof	Hof	6	34			
		Berg	1	48			
		Döhlau	—	18			
		Gattendorf	1	45			
		Jodiz	—	42			
		Leupoldsgrün . . .	—	52			
		Oberkotzau	1	20½			
		Betrag	13	19½	128	12½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der protestantischen K. Dekanate.	K. Pfarreien.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	13	19½	128	12½	
5	Ferner: Hof	Cautendorf	—	33¾			
		Ködiz	1	15			
		Pilgramsreuth	—	27			
		Regnitzlosau	1	23¾			
		Rehau	3	12			
		Töpen	1	58¼			
		Trogen	—	52¼	23	1½	
6	Kreußen	Kreußen	7	—			
		Betzenstein	1	39			
		Bieb	1	6¾			
		Bronn	—	51			
		Lindenhardt	—	17			
		Kirchahorn	—	49½			
		Neustadt a. C.	—	30			
		Pegnitz	3	40			
		Plech	1	3			
		Schnabelwaid	1	21			
		Wirbenz	—	51	19	8	
7	Kulmbach	Kulmbach	7	6½			
		Guttenberg	—	25			
		Harsdorf	—	30			
		Kasendorf	1	44½			
		Kirchleus	—	24			
		Langenstadt	1	30			
		Lebenthal	—	13			
		Mangersreuth	—	41			
		Melkendorf	4	17			
		Neudrossenfeld	1	21			
		Trebgast	—	29			
		Untersteinach	1	52			
		Veitlahm	1	8¾	21	41¼	
8	Ludwigsstadt	Ludwigsstadt	1	48			
		Lauschdorf	—	20¾			
		Langenau	—	56¼			
		Betrag	3	4½	192	3¾	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der protestantischen K. Dekanate.	K. Pfarreien.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	3	4½	192	3½	
8	Ferner: Ludwigsstadt	Lauenstein	1	57½			
		Steinbach a. d. Haide	—	35			
					5	37	
9	Michelau	Michelau	3	12			
		Buch a. F.	1	28			
		Burggrub	—	33			
		Gemünd a. d. K.	1	45			
		Gleusen	1	20			
		Kleinhereth	2	23½			
		Küps	3	—			
		Lahm	2	24			
		Mitwitz	1	30			
		Obristfeld	2	—			
		Schmölz	1	45			
		Schney	1	—			
		Schottenstein	1	50			
		Strössendorf	3	12			
					27	22½	
10	Münchberg	Münchberg	3	57½			
		Ahornberg	1	51½			
		Hallerstein	1	16½			
		Helmbrechts	1	55½			
		Konradsreuth	1	26½			
		Schwarzenbach a. d. S.	3	—			
		Sparneck	—	14			
		Stammbach	1	27			
		Weißdorf	2	36			
		Zell	1	22			
					19	6½	
11	Seibelsdorf	Seibelsdorf	2	38			
		Barkersdorf	—	27			
		Fischbach	1	20			
		Grafengehaig	1	50			
		Presseck	2	8			
		Rugendorf	1	—			
		Betrag	9	23	244	8½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der protestantischen K. Dekanate.	K. Pfarreien.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	9	23	244	8¾	
11	Ferner: Seibelsdorf	Unterrodach	2	38			
		Weißenbrunn	2	6			
					14	7	
12	Steben	Steben	—	56			
		Bernstein	—	8¾			
		Döbra	1	15¾			
		Geroldsgrün	1	3¾			
		Issigau	—	57			
		Lichtenberg	1	18			
		Marlesreuth	—	12			
		Naila	2	48			
		Schauenstein	5	47			
		Schwarzenbach a. W.	—	45¾			
		Selbitz	—	—			
					15	11¾	
13	Wunsiedel	Arzberg	—	27			
		Bernstein	—	18			
		Brand	—	15			
		Höchstädt	—	48			
		Hohenberg	—	44			
		Kirchenlamitz	1	51¾			
		Mkt. Leuthen	1	2			
		Oberröslau	2	—			
		Redwitz	4	15			
		Schirnding	1	4¾			
		Schönbrunn	1	32			
		Schönwald	—	16			
		Selb	—	48			
		Spielberg	—	18			
		Thiersheim	—	40			
		Thierstein	—	12			
		Weißenstadt	—	39¾			
		Wunsiedel	4	9			
					21	19¼	
14	Thurnau	Thurnau	1	58¾			
		Azendorf	—	10			
		Betrag	2	8¾	294	46¾	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der protestantischen K. Dekanate.	K. Pfarreien.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	2	8½	294	46½	
14	Ferner: Thurnau .	Berndorf	—	17½			
		Buchau	—	40			
		Krögelstein	—	20			
		Limmersdorf . . .	—	50			
		Peesten	—	42			
					4	58½	
		Summa	.	.	299	45	

Bayreuth, den 28. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Mayr.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken, so wie an den Impfarzt Dr. Heil in Bamberg.
(Den Vollzug der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine unter dem 20sten d. M. an die K. Regierung von Oberbayern erlassene, und zur gleichen Darnachachtung hieher mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung wird in Nachstehendem den Polizeibehörden und Gerichtsärzten, so wie dem Impfarzte Dr. Heil eröffnet, und zwar erstern mit der Weisung, sämmtliches zur Impfung berechtigtes Personal hienach anzuweisen, so wie durch eine zweckmäßig einzuführende Controlle Sorge zu tragen, daß alle Kinder, welche nur eine ächte Vaccin-Pustel hatten, nach 5 Jahren wieder zur noch einmaligen Impfung gestellt werden.

Bayreuth, den 27. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Mayr.

* * *

Ministerium des Innern.

Da nach den bisher gemachten Erfahrungen bei Entstehung einer normal beschaffenen Vaccin-Pustel die Impfungen in den nächsten drei Jahren ohne allen Erfolg zu seyn pflegten, und selbst erst nach 5 bis 6 Jahren die Impfung nur bei wenigen mit einiger Wirkung auf die Haut verbunden war, so wird die in der Impf-Instruktion vom 27. December 1830, §. 19, lit. c gegebene Vorschrift, nach welcher wenigstens 2 Narben gefordert werden, hiemit aufgehoben, und dafür verfügt, daß künftig denjenigen Kindern, bei welchen nur eine Vaccin-Pustel entstehet, ein Interimsschein über die erstandene Vaccination mit dem ausdrücklichen Beisatze ertheilt werde, sich nach 5 Jahren der Impfung wieder zu unterziehen. Daß diese nach 5 Jahren auch wirklich zur Wiederimpfung sich stellen, dafür ist geeignete Sorge zu tragen.

Der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird dieses auf den Bericht vom 4. October l. Js. unter Rückschluß der eingesendeten 2 Original-Beilagen zur weitern geeigneten Verfügung hiermit erwiedert.

München, den 20. December 1839.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Oberhaid, Landgerichts Bamberg II., von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Pfarramts-Candidaten Priester Franz Schlegler, zur Zeit Caplan an der Stadt-Pfarrei St. Gangolph in Bamberg, verliehen werde.

Bayreuth, am 9. December 1839.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Auf Antrag der Interessenten wird das zur Büttner Pöhlmann'schen Verlassenschaft, in der Frauengasse dahier gelegene Wohnhaus, E. Nr. 76, 31 Schuh lang, 21 Schuh breit, zur ebenen Erde mit geräumiger Wohnstube, als Büttner-Werkstätte, eine kleine Küche und geräumigen Vorplatz, dann über eine Stiege mit einer Stube, Kammer, kleinen Küche und Vorplatz, im Dache aber mit 3 Kammern versehen und mit Schindeln gedeckt — öffentlich versteigert.

Der Schätzungswerth beträgt 800 fl. und hat das Haus außer einem Steuerkapital von 400 fl. keine Lasten. Das Taxationsprotokoll vom 20. November 1838 kann in der stadtgerichtlichen Registratur eingesehen werden, und zur Vorzeigung des Hauses ist die Pöhlmann'sche Magd Carolina Fröber angewiesen.

Termin zur genannten Versteigerung steht auf den

15. Januar 1840 Vormittags 9 Uhr, Num. 9

an, und werden Kaufsliebhaber hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Der K. Direktor.
Pöhlmann.
v. n.
Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im nächsten Jahre

der erste Roßmarkt Montags den 27. Januar 1840,

der zweite Roßmarkt Montags den 24. Februar 1840,

dahier abgehalten wird, indem festgestellt worden ist, daß dahier der erste Roßmarkt in jedem Jahre am letzten Montag des Januars, der zweite aber vier Wochen darauf statt finden soll.

Diesem fügen wir zur Nachricht bei, daß zu diesem Jahre am ersten Roßmarkte dahier 593, am zweiten 524, an beiden Roßmärkten also 1117 Pferde zu Markt gebracht, und 1042 Pferdskauf- und Tauschverträge abgeschlossen worden sind, und die Gesammtsumme aller Verkaufspreiße 110,482 fl betragen hat.

Weiters wird bekannt gemacht, daß, so wie in früheren Jahren, so auch im kommenden Jahre wieder

ein großer Rindviehmarkt an dem nach jeden der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienstage gehalten wird, und daß in diesem Jahre am ersten Rindviehmarkte 547, am zweiten 881, an beiden Märkten also 1428 Stücke Vieh eingebracht, hievon aber 681 Stück für die Gesammtsumme von 61,729 fl. 39 kr. veräußert worden sind.

Zugleich wird auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch, und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet, bei Strafe angezeigt werden müssen.

Ansbach, am 24. December 1839.

Der Magistrat der K. Bayer. mittelfränkischen Hauptstadt.
Endres.

Publicandum.

Die zur Conkursmasse des Schlossers Johann Georg Schöffel von Stammbach gehörigen Realitäten, als

1) ein Söldengut, V.-Nr. 78,
   a) ein Wohnhaus Nr. 34, einstöckig, mit gewölbter Schmiede, dergl. Stall und Küche, 350 fl. Tax,
   b) ein Stadel hinterm Haus, von Holz erbaut, 200 fl. Tax,
   c) 6 []R. Grasgarten, 6 fl. Tax,
   d) 1¼ Tagw. Feld an der Kirchhöh, I. und II. Cl., 300 fl. Tax;

Digitized by Google

2) an walzenden Stücken:

a) ½ Tagw. Feld auf der Kirchhöh, II. Cl., B.-Nr. 79, Tax, 100 fl.,

b) ½ Tagw. Wiesflecklein allda, II. Cl., B.-Nr. 80, Tax 100 fl.,

c) 1½ Tagw. Feld, auf dem Galgenberg, II. Cl., B.-Nr. 148, 230 fl. Tax,

d) ½ Tagw. Wiesen im Buch, das Moritzwieslein, III. Cl., B.-Nr. 192, 40 fl. Tax,

e) 1½ Tagw. Feld, der Hopfenacker, II. Cl., B.-Nr. 210, Tax 300 fl.,

werden am

20. Januar k. Js. Vormittags

im Reichelischen Gasthofe zu Stammbach öffentlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine näher bekannt gemacht, das Taxationsprotokoll kann in der Registratur während der gewöhnlichen Canzleistunden täglich eingesehen werden. Münchberg, den 22. November 1839.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Ediktalien.

Der Schlosser Johann Georg Schöffel von Stammbach hat seine Zahlungsunfähigkeit vor Gericht angezeigt, und sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

21. Jannar k. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

20. Februar,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

21. März,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Schöffel etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bemerkt wird, daß die Aktivmasse 1626 fl., die Hypothekenschulden dagegen 3500 fl. betragen.

Münchberg, den 22. November 1839.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Johann Röder von Lehenthal sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat. Das Vermögen desselben bestehet nach am 28sten v. Mts. gepflogener Würdigung in 298 fl. Immobiliarwerth, worauf 750 fl. Schulden gerichtlich gesichert sind. Das Joh. Röder'sche in Lehenthal Grundvermögen, bestehend in

1) einem Tropfhause,

2) 5½ Tagw. Feld,

3) ¼ Tagw. Wiese,

dessen Belastung aus den amtlichen Akten ersehen werden kann, soll am

20. Jänner 1840 Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und dem Meistbietenden nach erholter Genehmigung der Gläubiger zugeschlagen werden.

Wer nun an den Johann Röder aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

22. Jänner 1840 Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweisen, den Einreden und Schlußverhandlungen beizuwohnen.

Das Versäumen dieses Termines hat den Ausschluß aus der Masse zur Folge.

Culmbach, 6. December 1839.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Vom K. Landgerichte Culmbach werden die Gantrealitäten des Buchdruckers G. A. W. Spindler dahier, wie solche im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 135, 138 und 139, Allgemeinen Anzeiger Nr. 91, 94 und 96 bereits beschrieben sind, am

30. Januar 1840 Vormittags 10 Uhr

wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt und der Zuschlag nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 zugesichert.

Digitized by Google

Am

31. Januar 1840 Vormittags 9 Uhr

sollen auch noch

A) zwei Buchdruckerpressen, (sogenannte Guttenberg).

B) Holzschnitte, Vignetten, Stellagen zu den Setzkästen, Druckschriften, wovon die Proben eingesehen werden können,

gegen baare Bezahlung verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen.

Culmbach, den 17. December 1839.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach.

Wer an den Nachlaß des beabschiedeten Griechischen Soldaten Heinrich Dorfmüller dahier aus irgend einem Grunde Forderung zu machen hat, hat solche am

17. Januar 1840 Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweisen, weil außerdem die Masse an die Erben würde verabfolgt werden. Wer von dem Verstorbenen Eigenthum in Händen hat, hat solches zu übergeben.

Culmbach, den 25. November 1839.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Publicandum.

Auf Andringen eines Realgläubigers soll das Anwesen des Rothgerbermeisters Wolfgang Kund von Rehau öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Es besteht dasselbe:

a) aus dem massiven, jedoch noch nicht völlig ausgebauten Wohnhause, Nr. 30 dahier, sammt den dazu gehörigen 3 Klaftern Gerechtholz und dem Gemeindetheil von 333 [] Ruthen Feld und 120 [] R. Wiese, St.-Cap. 60 fl., geschätzt auf 1295 fl.,

b) 1½ Jauchert Feld hinter der Kirche, St.-Bes.-Nr. 976, St.-Cap. 75 fl., bester Güte, geschätzt auf 225 fl.,

c) 2¼ Jauchert Feld am Fohrenreuther Weg, St.-B.-Nr. 1928, St.-Cap. 165 fl., geschätzt auf 500 fl.

Die Felder sind mit der 30sten Garbe zehentbar. Hiezu ist Bietungstermin auf den

23. Januar 1840 Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und ihre Angebote zu gerichtlichem Protokoll zu erklären haben, wo dann der Zuschlag nach Maßgabe des §. 64 des allgemeinen Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Rehau, am 23. September 1839.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Gläubiger-Vorladung.

Samuel Ehrmann, concessionirter Schnitt- und Eisenwaarenhändler zu Mitwitz, hat in Folge gerichtlich erklärter momentaner Zahlungsunfähigkeit auf öffentliche Zusammenrufung seiner sämmtlichen Gläubiger zur Erzielung eines billigen Nachlasses an ihren bereits angezeigten Forderungen, und eines genügend verbürgten Arrangements der letzteren den Antrag gestellt.

Zur sofortigen Eröffnung des bei amtlicher Prüfung der Requisite im Allgemeinen für zulässig erkannten Provokationsverfahrens wird vermöge Gerichtsbeschlusses vom 18ten l. Mts. Ediktstermin auf

Donnerstag den 23. Januar 1840,

von früh 9 Uhr an für alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Samuel Ehrmann mit der Aufforderung an Letztere hiemit festgesetzt, auf vorgängige Erörterung über den obgedachten Antrag alle und jede Ansprüche und Forderungen an den Handelsmann Samuel Ehrmann anzuzeigen, zu liquidiren, und nothdürftig nachzuweisen, auch nach Umständen die gegnerischen Erwiederungen darüber zu gewärtigen und die Erklärung über das beabsichtigte Arrangement persönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter abzugeben oder zu gewärtigen, daß die sich nicht erklärenden oder gar nicht erscheinenden Gläubiger der von den erschienenen Interessenten gebildeten Stimmenmehrheit sich anschließend angesehen und nach den Rechtsgrundsätzen über den Zwangsbeitritt — unter Ausschluß von der ermittelten dermaligen Aktivmasse — werden behandelt werden. Mitwitz, am 24. December 1839.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine im guten Zustand und besten Betrieb stehende Papiermühle sammt geräumigen Wohngebäuden in der Umge-

gend von Bayreuth wird vom 1. April 1840 an, auf weitere 6 oder 9 Jahre gegen annehmbare Bedingnisse verpachtet. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen die Redaktion.

Beim Färbermeister Hamman in Thurnau stehen: ein vier- und ein zweisitziger Schlitten, so wie eine einspännige Chaise mit engl. Pferdegeschirr, um billigen Preis zu verkaufen.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 1. Jan. 1840. Der Taglöhner Johann Bauermann dahier, mit der ledigen Margaretha Sophia Apollonia Preiß von hier.

Geborne.

Den 26. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. Dec Der Sohn des Bürgers, Drechslermeisters und Instrumentenmachers Stengel dahier.

Den 28. Dec. Der Sohn des Zimmergesellen Götschel in St. Georgen.

— — Die Tochter des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Bauer dahier.

Den 30. Dec. Die Tochter des Bauersmanns Friedel in der Altenstadt.

Den 31. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Maurergesellen Sendel im Neuenweg.

— — Die Tochter des Vergolders und Bildhauers Behringer dahier.

Gestorbene.

Den 19. December 1839. Johann Weis, Sträfling aus Mühlbühl, alt 32 Jahre.

Den 21. Dec. Der Sohn des Bedienten Platzer dahier, alt 8 Monate und 9 Tage.

Den 23. Dec. Sebastian Bruckmaier, Soldat im K. Chevauxlegers-Regiment Kronprinz, alt 22 Jahre.

Den 24. Dec. Die hinterlassene Tochter des Schuhmachers Dietz dahier, alt 18 Jahre, 2 Monate und 21 Tage.

Den 25. Dec. Der Scribent Illing dahier, alt 41 Jahre, 4 Monate und 2 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Bauersmannes Friedel zu Unterpreuschwitz, alt 50 Jahre und 13 Tage.

Den 26. Dec. Joseph Pascal Vonté, hinterlassener Sohn des Kgl. Regierungs-Kanzelisten Vonté dahier, alt 28 Jahre und 7 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 23 Tage.

— — Der Königl. Forstgehülfe Marquardt, alt 33 Jahre.

— — Die Ehefrau des Magistratsdieners Wiebell dahier, alt 32 Jahre, 6 Monate und 25 Tage.

— — Die älteste hinterlassene Tochter des Webergesellen Frank dahier, alt 39 Jahre und 23 Tage.

Den 27. Dec. Die hinterlassene Tochter des K. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Daig dahier, alt 14 Jahre, 9 Monate und 7 Tage.

— — Caspar Melchior Balthasar Herrmann, Bürger und Schleifermeister dahier, alt 49 Jahre und 11 Monate.

— — Catharina Bukmann, ledigen Standes, alt 21 Jahre.

Den 28. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Monate und 17 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 10 Monate und 28 Tage.

— — Der Saitenmacher Ebel dahier, alt 77 Jahre.

Den 29. Dec. Die hinterlassene Fräulein Tochter des Geheimenrathes Börger dahier, alt 86 Jahre, 4 Monate und 19 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Melbermeisters Beyerlein, alt 70 Jahre, 8 Monate und 6 Tage.

Den 30. Dec. Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Webermeisters Ganzmann dahier, alt 23 Jahre, 11 Monate und 2 Tage.

Den 1 Januar 1840. Die Tochter des Bauhofs-Kutschers Bergmann dahier, alt 5 Monate und 12 Tage.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. December 1839.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100⅛
detto à 3½ % prompt . .	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	72	70
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	582	580

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Dienstag am 7. Januar 1840.

Inhalt.

Normal-Preiße für 18$\frac{3}{9}$. — Eine im Markte Neumarkt in Oberbayern aufgegriffene unbekannte blödsinnige Mannsperson. — Ansäßigmachung und Verehelichung der teutschen Schullehrer. — Unleserliche Handschriften ꝛc. der Schreiber bei den Gerichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Normal-Preiße für 18$\frac{3}{9}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die auf das Verwaltungsjahr 18$\frac{3}{9}$ für sämmtliche Rentämter in Oberfranken nach Anleitung der allerhöchsten Bestimmung vom 18. November 1834 regulirten Frucht-Normal-Preiße zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Meyer.

Digitized by Google

Tabelle über die für sämmtliche Rentämter in Ober-

Fortlauf. Nr.	Bezeichnung der Rentämter.	Waiz.		Korn.		Gerste.		Haber.		Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.	
		Für den															
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bayreuth	17	12	12	24	12	12	4	48	—	—	14	—	12	24	10	—
2	Bamberg I. . . .	17	—	11	24	11	12	4 einfach.	24	7	48	11	12	11	12	10	36
3	Bamberg II. . . .	17	—	11	24	11	12	2 zwiesel.	36	7	48	11	12	11	12	10	36
4	Burgebrach . . .	16	24	10	48	10	24	2	48	—	—	11	36	11	—	9	24
5	Ebermannstadt . .	16	48	11	48	11	12	3	—	—	—	12	24	10	24	10	24
6	Erlangen	16	12	11	24	11	12	4	12	7	—	13	36	13	—	9	36
7	Gefrees	17	—	12	24	11	36	4	12	—	—	14	24	12	12	—	—
8	Gräfenberg . . .	17	24	11	24	11	24	3	36	6	—	12	—	11	24	10	48
9	Hof	20	—	14	—	11	36	4	48	—	—	14	36	—	—	—	—
10	Höchstadt	16	36	10	24	10	48	einf. 3 zw. 2	36 36	—	—	16	12	16	—	—	—
11	Kaulsdorf	—	—	12	—	11	48	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kronach	18	12	14	—	12	36	4	—	—	—	13	48	13	48	13	36
13	Kulmbach	17	—	13	36	11	12	4	24	—	—	12	—	12	—	12	—
14	Lichtenberg	20	24	14	24	10	48	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Lichtenfels	17	48	13	—	12	—	3	36	—	—	13	36	13	36	13	24
16	Münchberg . . .	19	24	13	36	10	24	4	12	—	—	14	—	—	—	—	—
17	Neustadt an der Aisch .	17	12	11	24	11	12	4	—	6	—	11	36	11	36	9	36
18	Pegnitz	15	24	10	48	10	36	3	48	4	48	15	12	11	—	—	—
19	Pottenstein . . .	16	—	11	24	10	48	3	—	6	12	17	36	—	—	12	12
20	Rattelsdorf . . .	17	24	12	36	10	24	3	24	—	—	14	—	13	36	13	—
21	Rothenkirchen . . .	17	—	12	36	10	24	3	48	—	—	13	—	13	—	10	12
22	Scheßlitz	17	—	11	36	10	48	2	36	—	—	11	12	11	12	10	24
23	Stadtsteinach . . .	17	—	13	—	11	48	4	—	—	—	13	—	12	24	12	—
24	Vorchheim	16	48	11	24	11	36	2	36	4	24	11	36	10	24	10	36
25	Waischenfeld . . .	16	—	11	36	10	48	3	—	—	—	13	—	11	—	10	—
26	Weismain	17	24	12	—	11	24	3	36	—	—	12	24	12	24	11	36
27	Wunsiedel	17	—	12	24	10	24	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, am 28. December 1839.

Königliche Regierung von Ober-
Freiherr

Digitized by Google

franken pro 18$\frac{1}{8}$ berechneten Frucht-Normalpreise.

Misch-Getraide.		Hirsen.		Heidel.		Hanf-körner.		Lein.		Kartoffel.		Heu.		Hopfen.		Flachs.		Stroh langes		Stroh kurzes	
Scheffel.												für den Centner.						für das Schock.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	2	12	—	50	30	—	—	—	10	30	7	30
—	—	11	—	5	36	8	36	10	—	1	48	—	50	16	40	—	—	6	30	4	30
—	—	11	—	5	36	8	36	10	—	1	48	—	50	16	40	—	—	6	30	4	30
—	—	—	—	—	—	11	12	17	12	2	—	—	50	20	—	21	40	6	—	3	15
—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	1	48	—	50	25	—	—	—	9	—	7	—
—	—	11	24	6	24	8	36	10	48	1	48	—	50	21	40	—	—	7	—	4	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	36	—	50	26	40	—	—	7	15	4	15
—	—	10	36	7	—	8	—	15	48	2	48	—	50	18	20	—	—	10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	50	—	—	—	—	6	45	5	37½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	50	18	20	—	—	6	—	3	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	50	30	—	—	—	10	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	11	36	1	48	—	37½	30	—	—	—	8	30	5	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	36	—	50	—	—	—	—	8	—	5	—
—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	2	12	—	50	25	—	—	—	6	30	5	—
7	36	—	—	—	—	11	12	13	—	1	12	—	37½	38	20	—	—	7	15	4	—
—	—	15	—	—	—	12	—	—	—	1	12	—	50	15	—	—	—	6	15	3	15
—	—	—	—	—	—	—	—	16	12	1	12	—	37½	20	—	33	20	6	45	3	15
—	—	—	—	8	12	11	24	—	—	1	48	—	50	21	40	—	—	11	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	13	36	2	24	—	50	21	40	—	—	7	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	5	—	4	—
—	—	9	—	—	—	11	36	12	—	2	—	—	50	18	20	30	—	9	30	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	36	1	15	—	—	—	—	10	—	7	—
—	—	11	—	3	—	9	24	13	48	2	—	—	50	16	40	—	—	8	—	5	30
8	24	—	—	7	12	7	12	11	36	2	—	—	50	21	40	21	40	9	—	5	—
—	—	—	—	—	—	9	—	11	—	2	—	—	37½	26	40	—	—	7	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	16	12	1	—	—	50	—	—	—	—	8	—	5	45

franken, Kammer der Finanzen.
von Andrian. Vetterlein. Melzer.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Eine im Markte Neumarkt in Oberbayern aufgegriffene unbekannte blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes von dem K. Landgerichte Neumarkt, im Regierungsbezirke Oberbayern, ergangenes Ausschreiben vom 6ten d. Mts. wird mit dem Auftrage weiter veröffentlicht, die erforderlichen Nachforschungen hinsichtlich dieser unten bezeichneten blödsinnigen Mannsperson anzustellen, und über das Resultat binnen 4 Wochen Bericht zu erstatten.

Bayreuth, den 31. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

* * *

(Das Aufgreifen einer blödsinnigen unbekannten Mannsperson betr.)

Am 2. Juli 1838 wurde im Markte Neumarkt in Oberbayern eine blödsinnige unbekannte Mannsperson aufgegriffen, über deren Heimaths- und sonstigen Verhältnisse bisher nichts vermittelt werden konnte.

Man theilt eine genaue Beschreibung dieser Person mit dem höflichen Ansinnen mit, Nachforschung anstellen zu lassen, und das Ergebniß hieher mittheilen zu wollen.

Personalbeschrieb.

Diese unbekannte Mannsperson ist 20 bis 24 Jahre alt, 5 Schuh 5 Zoll groß, hat ein dunkelbraunes weiches Haupthaar, dunkle Augenbraunen, braune Augen, eine proportionirte, jedoch vorne etwas dicke Nase und einen geregelten Mund mit etwas vorragender Unterlippe. Die Gesichtsfarbe ist bräunlichtblaß, die Spitze der Nase etwas geröthet. Die Zähne sind vollkommen gut.

Das Gesicht ist nicht voll, sondern die Wangen sind etwas eingefallen. Auch trägt diese Person einen schwachen schwarzen Schnurr- und Knebelbart, für einen Backenbart ist keine Anlage vorhanden.

Deren Statur ist etwas untersetzt, die Knochen sind stark, das Fleisch aber wenig.

Kleiderbeschrieb.

An dem Leibe trug diese Person einen noch ziemlich gut erhaltenen schwarzen Filzhut mit breiter Krempe und einem gelb leinernen Futter, ein schwarz baumwollenes altes Halstuch, einen grüntüchernen Janker mit glatten gelben Messingknöpfen, und ein Gilet von demselben Tuche mit einer Reihe hoher gelbmetallener Knöpfe, eine schwarze zwilchene lange noch ziemlich gute Hose, und ein rupfernes ebenfalls noch gutes Hemd, dann ein Paar rundlederne sogenannte Haferlschuhe. Bei sich trug diese Person zwei rupferne geflickte und zerrissene Hemden, ein Paar solche wollene Socken, und ein dunkelgraues tüchernes Beinkleid.

Besondere Merkmale.

Als besondere Eigenthümlichkeiten dieser Person werden angeführt:

Sie kann den Leib ganz aufrecht halten, wird sie jedoch hiezu nicht bewogen, so steht oder sitzt sie in gebückter Stellung, die Augen gegen Boden gerichtet. Nur wenn man sie anspricht, erhebt sie den Kopf, läßt ihn aber sogleich wieder sinken, wenn sie glaubt, daß man ausgesprochen habe.

Der Blick ist ganz stier, und sie verwendet ihn nur selten von einem Gegenstand zum andern.

Die zarten Hände hält sie entweder auf den Schenkeln oder ballte jede zusammen.

Der Blick ist immer finster, und sie kann zum Lachen nicht bewogen werden.

Den 6. December 1839.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Ansäßigmachung und Verehelichung der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich nach gemachter Erfahrung sowohl Behörden als Lehrer in Ungewißheit darüber befinden, ob und in wie ferne bei Ansäßigmachung und Verehelichung teutscher Schullehrer eine Genehmigung der K. Regierung als jener Stelle, welcher die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Regierungs-Bezirke zusteht, nothwendig sey, so wird unter Aufhebung des nach den neueren gesetzlichen Vorschriften über Ansäßigmachung und Verehelichung nicht mehr anwendbaren Generale vom 29. October 1815, die Verehelichung der teutschen Schullehrer betr., Nachstehendes zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die Bewilligung zur Ansäßigmachung — in so weit eine solche nothwendig ist, da bereits definitiv angestellte Lehrer die Ansäßigkeit schon durch die Anstellungsurkunde erworben haben — dann zur Verehelichung wird auch bei den teutschen Schullehrern wie bei den übrigen Staatsangehörigen von der einschlägigen Polizeibehörde ertheilt, und ist hiezu eine besondere Genehmigung der unterfertigten K. Stelle bezüglich der dienstlichen Verhältnisse des betheiligten Lehrerindividuums gesetzlich nicht erforderlich; dessen ungeachtet kann aber nicht verkannt werden, daß gerade bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Lehrerpersonals öfters dienstliche Rücksichten eintreten können, welche der Ansäßigmachung oder Verehelichung derselben hindernd in den Weg treten, in welcher Beziehung die Ansäßigmachung eines Lehrers auf ein Gewerbe oder dessen Verehelichung auf einer Schulstelle, wo in dem Schulhauße, ohne Benachtheiligung der Schule keine Familie untergebracht werden kann, als Beispiel dient.

Dergleichen dienstliche Rücksichten werden nun zwar bei definitiven Lehrern nur in seltenen Ausnahmsfällen vorkommen, weil bei der definitiven Anstellung der Lehrer zugleich die Folgen der Ansäßigkeit und einer künftigen Verehelichung in Erwägung kommen; es erscheint daher auch bei den bereits definitiv angestellten Lehrern nicht für nothwendig, daß sich die Behörden, welche den Verehelichungskonsens ertheilen, vorerst über den Umstand Gewißheit verschaffen, ob auch die dienstlichen Verhältnisse des Bittstellers dessen Verehelichung gestatten; wohl aber tritt eine solche Nothwendigkeit bei den provisorischen Lehrern, den Schulverwesern und Schulgehilfen ein, da hier eine Ansäßigmachung oder Verehelichung derselben, wenn sie den dienstlichen Verhältnissen des Lehrers widerstreitet, zur Versetzung und nach Umständen selbst zur Entlassung des betheiligten Individuums führen könnte.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten daher hiermit den Auftrag, bei Verehelichungsgesuchen der Schulprovisoren, Schulverweser und Gehilfen die Gesuchsteller auf die möglichen dienstlichen Folgen der Ansäßigmachungs- und Ehelichungserlaubniß aufmerksam zu machen, solche zur vorgängigen Einholung der diesseitigen Genehmigung aufzufordern, und bei den zu erlassenden polizeilichen Beschlüssen auf die erfolgte dienstliche Bewilligung oder Nichtbewilligung den geeigneten Bedacht zu nehmen.

Bayreuth, den 27. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß die Handschriften der Schreiber bei den Gerichten sowohl hinsichtlich der Calligraphie als der Orthographie immer schlechter und mangelhafter werden, so werden die Gerichte angewiesen, nur ganz taugliche Subjekte als Schreiber anzunehmen. In so fern künftig nicht ganz leserlich geschriebene Aktenstücke ein-

Digitized by Google

kommen sollten, so werden sie auf Kosten des Gerichtsvorstandes abgeschrieben werden, und wegen Vernachlässigung der Orthographie wird dasjenige Gerichtsmitglied, welchem die Revision des Aufsatzes oblag, in eine Geldstrafe genommen werden. Bamberg, am 31. December 1839.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Bekanntmachung.

(Ein grundloses Gerücht, einen Scheintod betr.)

Seit einigen Tagen hat sich in hiesiger Stadt das Gerücht verbreitet, als sey eine im hiesigen städtischen Krankenhause verstorbene Frauensperson nur scheintod gewesen, vom Todenbrett herabgefallen und habe in diesem Zustand vergeblich um Hülfe gerufen.

Der Stadt-Magistrat sieht sich daher hiermit veranlaßt, dieses Gerücht, welches dadurch entstanden seyn mag, daß bei der Leiche der am 24. December v. Js. an Lungenschwindsucht verstorbenen 18 Jahre alten Katharina Dietz eine andere Lage auf dem Todenbrette angeordnet wurde, als völlig grundlos zu bezeichnen und amtlich zu versichern: daß die Leiche durch den Physikats-Verweser, Herrn Dr. med. Falco dahier, vorschriftsgemäß sogleich nach dem Tode der ꝛc. Dietz, und zum zweitenmal unmittelbar vor der Beerdigung besichtiget und nicht das mindeste Bedenkliche bemerkt worden ist.

Bayreuth, am 2. Januar 1840.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bekanntmachung.

Nach erhaltenem Auftrag der Königl. Regierung von Oberfranken wird hiermit bekannt gemacht, daß ein Exemplar des Berichts der Ingenieure über die Anlage einer Eisenbahn von Bexbach nach der Rheinschanze auf dem Magistrats-Bureau Nr. IV. zur beliebigen Einsicht der vorhandenen Aktionaire bereit liege.

Bayreuth, am 31. December 1839.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer.
Richter.

Ediktalladung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth ist über den Nachlaß des Pferdehändlers Hona Abraham Levi von hier auf den Antrag der Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Diejenigen, welche an den Nachlaß einen Anspruch haben, werden daher hiemit aufgefordert, sich in dem auf den

25. Februar k. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Liquidations-Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte im Geschäftszimmer Nr. 10 zu melden, und die Beweismittel, auf welche sie ihren Anspruch gründen, zugleich mit anzugeben, widrigenfalls sie bei ihrem Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorzugsrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Erbschaftsmasse etwa übrig bleiben würde.

Bayreuth, den 25. November 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.
Oertel, K. Prot.

Gütergemeinschafts-Ausschluß.

Der Leinenweber Friedrich Schwaib zu Obernsees und dessen Ehefrau Sophie Schwaib, früher verwittibte Dörfler dortselbst, haben gemäß gerichtlich verlautbarten Ehepertrags vom 14ten l. M. die im unterfertigten Gerichtsbezirke geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 17. December 1839.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Gütergemeinschafts-Ausschluß.

Der Bauer und Wittiber Adam Küfner zu Dörflas und dessen Verlobte, die Bauerswittwe Barbara

Digitized by Google

Heinz, geb. Bümmler zu Benk, haben gemäß des gestern errichteten Ehevertrags die hier bestehende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur allseitigen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 17. December 1839.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Durch Erklärung vom 13ten v. Mts. haben der Bauer Johann Martin Frank zu Moritzreuth und seine Verlobte Margaretha Meyer von Creez für die Dauer ihrer einzugehenden Ehe die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Bayreuth, den 2. December 1839.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das den Bierbrauer Michael Wels'schen Eheleuten dahier gehörige Grundvermögen, als:

1) ein Wirths- und Brauhaus zum Kronprinzen in der langen Gasse, Distr. I., Nr. 157, freieigen, mit 4320 fl. Capital besteuert und 5000 fl. der Brandversicherung einverleibt,
2) ein Felsenkeller auf dem obern Stephansberg, Distr. III., Nr. 1498, freieigen, dann
3) sämmtliche Brauerei-Geräthschaften an Fässern, Kuffen ꝛc.,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Hülfsvollstreckung ausgesetzt, und hiezu Strichstermin auf

Mittwoch den 15. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

Commissions-Zimmer Nr. 5

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, den 6. December 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Barbara Schleußinger von hier, deren Alter nicht ausgemittelt werden kann, kommt in den Lauser'schen Conkursakten vom Jahre 1773 — 77, worinn ihr noch vorhandenes Vermögen liquidirt wurde, also seit 66 Jahren bereits als abwesend vor, und hat seit ihrer Entfernung von hier, von ihrem Leben und Aufenthalte bisher keine Nachricht ertheilt.

Dieselbe oder deren allenfallsige Erben werden daher hiemit vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem Königl. Kreis- und Stadtgerichte zu melden und das nach der letzten Curatel-Rechnung in 265 fl. 49½ kr. bestehende Curatelvermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist solches Vermögen den sich legitimirenden Verwandten der Barbara Schleußinger gegen Caution zum einstweiligen Genusse überlassen werden wird.

Bamberg, den 26. November 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Publicandum.

Der Kantor Conrad Poland zu Köditz und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Schuh, haben durch gerichtliches Uebereinkommen vom 2ten d. Mts. die bisher zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, am 17. December 1839.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen zweier Gläubiger wird das Wohnhaus des Tuchmachers Joseph Schöppner zu Schlüsselfeld, Haus-Nr. 55, geschätzt auf 540 fl., dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes ausgesetzt und Termin hiezu auf

Freitag den 14. Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

im Scheubel'schen Wirthshause anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Höchstadt, den 24. December 1839.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das dem Glasermeister Johann Bock dahier zugehörige Wohnhaus, Nr. 222, welches auf 275 fl. geschätzt wurde, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Der Versteigerungstermin ist auf

Montag den 27. Januar 1840 Vormittags 11 Uhr

Digitized by Google

in dem Königlichen Landgericht dahier anberaumt, und werden hiezu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beſchreibung dieſes Wohnhauſes täglich in der Regiſtratur dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Herzogenaurach, am 27. December 1839.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Die Schullehrer Johann Martin und Johanna Wendelſchen Eheleute zu Zeuln haben die zeither zwiſchen ihnen beſtandene allgemeine Gütergemeinſchaft laut Vertrags d. a. hod. aufgehoben. Lichtenfels, den 19. November 1839.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachſtehende, dem Gabriel Kügel zu Ebermannſtadt zugehörige Grundſtücke, als:

1) ein eingädiges Wohnhaus mit Hofraith,
2) das ¼ Gemeinderecht,
3) $\frac{1}{10}$ Tagwerk Feld in der bayeriſchen Gaſſe, und
4) $\frac{2}{10}$ Tagwerk Feld allda,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf den

12. Februar 1840 Vormittags 8 Uhr

vor dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Ebermannſtadt, am 27. December 1839.

Königliches Landgericht.

Moſer.

Am 11. Januar k. Js. werden die disponiblen Gerſten-Vorräthe auf den Magazinen dahier und zu Gefrees im hieſigen Amtslokale verſteigert, und Kaufsluſtige dazu eingeladen. Mit Schorgaſt, den 28. December 1839.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schartel.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. 42 kr.	16 fl. 12 kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 54 kr.	11 fl. 48 kr.
Gerſte . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. 48 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 31. December 1839.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine im guten Zuſtand und beſten Betrieb ſtehende Papiermühle ſammt geräumigen Wohngebäuden in der Umgegend von Bayreuth wird vom 1. April 1840 an, auf weitere 6 oder 9 Jahre gegen annehmbare Bedingniſſe verpachtet. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen die Redaktion.

Am Dienſtag den 4. Februar l. J. wird die dem Kgl. Forſtwart Herrn Paul Schauer zugehörige im beſten Bauzuſtande befindliche Mahlmühle, die Sägmühle genannt, mit zwei Mahlgängen nebſt Stadel und Nebengebäuden, dann zwei Grasgärten, 1 Tagwerk Wieſen und ¾ Tagw. Feld, auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet. Liebhaber hiezu, die ſich mit Vermögens- und Leumundszeugniſſen ausweiſen können, werden am beſtimmten Tage in die Sägmühle dahier, wo der Verſtrich vor ſich gehen wird, eingeladen. Stadtſteinach, am 2. Januar 1840.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. Januar 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100¼
detto à 3½ % prompt . .	100½	
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	71	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	582	580

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 4. Bayreuth, Donnerstag am 9. Januar 1840.

Inhalt.

Wiederbesetzung der Schul- und Cantorstelle zu Spielberg. — Wiederbesetzung der II. Lehrerstelle zu Oberkotzau. — Der angebliche Charles Perrier von Port Louis, wegen Vagabundirens. — Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Unleserliche Handschriften ꝛc. der Schreiber bei den Gerichten. — Administration der Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Cassa. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Schul- und Cantorstelle zu Spielberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Cantorstelle zu Spielberg, mit welcher ein reines Einkommen zu jährlich 219 fl. 34½ kr. verbunden ist, wird hiermit zur freien Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche um diese Stelle binnen 4 Wochen bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion oder dem K. Landgerichte Selb einzureichen sind.

Bayreuth, den 3. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der II. Lehrerstelle zu Oberkotzau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Schullehrers Kraus erledigte II. Lehrerstelle zu Oberkotzau, mit welcher fassionsmäßig eine jährliche Einnahme von 215 fl. verbunden ist, wird hiermit zur freien Bewerbung mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Gesuche um diese Stelle innerhalb 4 Wochen bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion oder dem K. Landgerichte Rehau einfach einzureichen sind.

Bayreuth, den 4. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Den angeblichen Charles Perrier von Port Louis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben des Herzogl. Nassauischen Criminalgerichts d. d. Wiesbaden, 21. December 1839 wird mit dem Auftrage an sämmtliche Polizeibehörden hiedurch bekannt gemacht, Falls über die persönlichen Verhältnisse des angeblichen Charles Perrier etwas erforscht werden kann, hierüber unter Mittheilung an das Herzogl. Nassauische Criminalgericht sogleich Anzeige hieher zu erstatten.

Bayreuth, den 3. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Ausschreiben.

In Untersuchungssachen gegen den angeblichen Charles Perrier von Port Louis, wegen Vagabundirens.

Am 6. August d. Js. wurde in Höchst der unten näher signalisirte Mensch ergriffen, welcher ohne alle Legitimationspapiere war, und dadurch noch besonderen Verdacht erregte, daß der Staubmantel, oder Kittel, mit welchem er bekleidet war, Blutflecken an sich hatte.

Der Arrestant nannte sich Charles Perrier, will aus Port Louis und Matrose seyn. Seine Eltern sollen Elsasser gewesen seyn. Seinen Vater will er nicht gekannt haben, will auch den Vornamen desselben nicht wissen.

Den Namen der Eltern seiner Mutter will er auch nicht wissen.

Perrier will früh in seiner Jugend auf ein Schiff gekommen seyn, und seitdem auf verschiedenen Schiffen als Matrose und Schiffskoch gedient haben.

In diesem Jahr will er auf einem Schiffe „l'hirondelle" genannt, welches in St. Domingo mit Kaffee und Zucker beladen worden, und welches nach Archangel bestimmt gewesen sey, bis in die Ostsee gekommen seyn, dorten soll Anfangs des Monats Juli das Schiff Schiffbruch erlitten, und nur der Capitain und er Perrier sollen sich gerettet haben; den Namen des Capitains wußte Perrier nicht.

Mehrere Tage will Perrier sich in einem Landhaus nahe an der Küste aufgehalten haben, wo er durch die Vermittelung der Bewohner von einem Landrath einen Paß erhalten hätte, mit welchem er nach Straßburg habe reisen wollen.

Bei Höchst will er den Paß verloren haben.

Alle diese Angaben haben sich, soweit solche nur verfolgt werden konnten, als erlogen herausgestellt, namentlich hat ein Schiff l'hirondelle nach den Benachrichtigungen der Königlich Preußischen Regierungen, deren Bezirke an die Ostsee grenzen, in diesem Jahre nicht Schiffbruch erlitten und ein solches Schiff soll durch den Sund nicht in die Ostsee gekommen seyn.

Perrier hatte auch Schiffe genannt, auf welchen er von Toulon nach Algier gefahren sey, aber auch diese Angabe fand sich nach den Mittheilungen des Königlich Französischen Seepräfekten in Toulon unbegründet.

Perrier ist zu keinen anderen Angaben zu bringen; es erhebt sich daher der Verdacht, daß er ein irgendwo entsprungener Verbrecher sey.

Sein Aeusseres entspricht dem Aussehen eines Matrosen keineswegs. Er spricht geläufig die deutsche und französische Sprache, und auch die englische Sprache spricht er, wenn auch nicht so gut, wie die andern Sprachen.

Digitized by Google

Wir wenden uns daher an die verehrlichen Polizei-Behörden mit dem dienstergebensten Ersuchen, rücksichtlich dieses Menschen Nachforschungen anstellen zu lassen, und wenn irgend etwas entdeckt wird, was Aufschluß über dessen persönliche Verhältnisse zu geben verspricht, uns baldgefälligst davon in Kenntniß zu setzen.

Wiesbaden, den 21. December 1839.

Herzoglich Nassauisches Criminal-Gericht.

Signalement.

Alter: angeblich 35 Jahre; Größe: 5′ 8″; Statur: stark; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Haare: dunkelblond; Stirne: frei; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: gebogen und spitz; Mund: klein; Zähne: vollständig; Kinn: breit; Bart: blond; besondere Zeichen: bei der Verhaftung hatte Arrestant an dem untern Drittheil des rechten Schienbeins eine Geschwulst, welche wahrscheinlich von einer vor kurzem erlittenen Contusion herrührte; sodann hatte er oberhalb des innern Knöchels desselben Beins eine Narbe, welche so beschaffen ist, daß wahrscheinlich die Statt gehabte Wunde vernachlässigt worden ist, welche aber älter, als die erwähnte Contusion zu seyn scheint.

An der äußeren Seite des linken Oberschenkels hat Arrestant eine runde halb Zoll lange und breite Narbe.

Bei der Verhaftung war Arrestant bekleidet: mit einer grünen Tuchkappe mit Schirm, einem grau leinenen Kittel oder Staubmantel mit einem Kragen versehen, mit schwarz seidenem Halstuch, mit einem weiß leinenen Hemd, schwarzer Tuchweste, schwarzen Tuchhosen, und ledernen Stiefeln.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz-„und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Digitized by Google

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.“

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß die Handschriften der Schreiber bei den Gerichten sowohl hinsichtlich der Calligraphie als der Orthographie immer schlechter und mangelhafter werden, so werden die Gerichte angewiesen, nur ganz taugliche Subjekte als Schreiber anzunehmen. In so fern künftig nicht ganz leserlich geschriebene Aktenstücke ein-

Digitized by Google

kommen sollten, so werden sie auf Kosten des Gerichtsvorstandes abgeschrieben werden, und wegen Vernachlässigung der Orthographie wird dasjenige Gerichtsmitglied, welchem die Revision des Aufsatzes oblag, in eine Geldstrafe genommen werden. Bamberg, am 31. December 1839.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

(Die Administration der Pfarrunterstützungs- und Wittwen-Cassa betreffend.)

In Folge der geschehenen Amtseinweisung hat der durch allerhöchste Entschließung vom 23. November v. Js. neu ernannte K. Administrator Mainberger dahier die Verwaltung der allgemeinen Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwen-Cassa heute übernommen.

Dieses wird hierdurch von der unterzeichneten Extraditions-Commission zur Kenntniß der sämmtlichen Dekanate und Pfarrämter in den Consistorialbezirken diesseits des Rheins und der sonst mit der K. Administration in Geschäftsberührung Kommenden gebracht.

Nürnberg, den 2. Januar 1840.

Der Königliche Consistorial-Commissair.
Freiherr von Dobeneck, K. Consistorialrath.

L. Müller.

Montag den 13ten d., Vormittags 10 Uhr, werden in dem hiesigen Hospital-Gebäude Quantitäten von Waiz, Korn, Gerste und Haber dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und nach Magistratlicher Genehmigung abgegeben werden. Bayreuth, den 6. Januar 1840.

Die Hospital-Stiftungs-Verwaltung dahier.
Birner.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Adam Heinrich und Anna Cunigunda Saalfrank'schen Eheleuten zu Döbra gehörige

halbe Wohnhaus Nr. 38 zu Döbra, nebst 3 [] Ruthen Hofrecht, geschätzt um 100 fl., und belastet als Lehen der Gemeinde Döbra mit 26¼ kr. Erbzinns,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf den

31. Januar 1840 Vormittags 9 Uhr

im Raithel'schen Wirthshaus zu Döbra anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Naila, am 18. December 1839.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden die dem Schmiedmeister Johann Erhardt Rietschel zu Naila zugehörigen Immobilien, bestehend in

einem neuerbauten Trüpfhaus, Haus-Nr. 184, Besitz-Nr. ohne, einstöckig, von Mauerwerk erbaut und mit Schiefer gedeckt, mit dazu gehörigem Hofrecht und Pflanzgärtlein, welche auf 507 fl. 15 kr. taxirt worden sind,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und es ist hiezu ein Bietungstermin auf den

27. Januar 1840 Vormittags 10 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden und ihre Gebote zu legen haben. Naila, am 11. December 1839.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Johann Georg und Anna Johanna Schwärzel'schen Eheleute von Naila haben laut Protokolls vom 11. November 1839 die unter ihnen nach dem Statutarrecht bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, am 7. December 1839.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Interessenten der Erhardt Donath'schen Verlassenschaft zu Staffelstein soll ein zu solcher gehöriges Grundstück, die Hälfte einer Hofstatt jetzt Grasfleck mit Holz, einem Felde mit Wiese und Holz, die Hümmersleithen genannt, oder richtiger die Hälfte eines unbezimmerten Gütleins, welches aus ½ Tagw. Grasgarten 2¼ Tgw. Feld, 2 Tgw. Wiese und 3 Tgw. Feld besteht, auf 800 fl. gerichtlich geschätzt wurde und dessen Abgaben und Lasten dahier eingesehen werden können, in dem auf den

27. Januar Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Staffelstein anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Lichtenfels, am 2. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

v. Grabl.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach, als Justizbehörde,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Wege der Rechtshülfe

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Holzlege, Hofraith, U.-B.-Nr. 727, mit 1 fl. 15 kr. Strf., 6 fl. 26½ kr. Bodenzinns, wobei
2) ½ Tagwerk Garten, U.-B.-Nr. 731, mit 7½ kr. Strf., 39½ kr. Bodenzinns belegt, sich befindet, der Spiegel genannt,

der Franziska Schaller gehörig, zum Betrieb eines Fabrikgeschäftes geeignet, am

3. Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Lokale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden soll. Zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu eingeladen und erlangen den Hinschlag nach dem Hypothekengesetze. Culmbach, 22. December 1839.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Johann Röder von Lehenthal sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat. Das Vermögen desselben bestehet nach am 28sten v. Mts. gepflogener Würdigung in 298 fl. Immobiliarwerth, worauf 750 fl. Schulden gerichtlich gesichert sind. Das Joh. Röder'sche in Lehenthal Grundvermögen, bestehend in

1) einem Tropfhause,
2) 5½ Tagw. Feld,
3) ¼ Tagw. Wiese,

dessen Belastung aus den amtlichen Akten ersehen werden kann, soll am

20. Jänner 1840 Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und dem Meistbietenden nach erholter Genehmigung der Gläubiger zugeschlagen werden.

Wer nun an den Johann Röder aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

22. Jänner 1840 Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweisen, den Einreden und Schlußverhandlungen beizuwohnen.

Das Versäumen dieses Termines hat den Ausschluß aus der Masse zur Folge.

Culmbach, 6. December 1839.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Vom K. Landgerichte Culmbach

werden die Gantrealitäten des Buchdruckers G. A. W. Spindler dahier, wie solche im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 135, 138 und 139, Allgemeinen Anzeiger Nr. 91, 94 und 96 bereits beschrieben sind, am

30. Januar 1840 Vormittags 10 Uhr

wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt und der Zuschlag nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 zugesichert.

Am

31. Januar 1840 Vormittags 9 Uhr

sollen auch noch

A) zwei Buchdruckerpressen, (sogenannte Guttenberg).
B) Holzschnitte, Vignetten, Stellagen zu den Setzkästen, Druckschriften, wovon die Proben eingesehen werden können,

gegen baare Bezahlung verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen.

Culmbach, den 17. December 1839.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der

Digitized by Google

Gantsache gegen Nikol Kolb, Gerber von hier, das Klassifikations-Erkenntniß am 4. Januar 1840 in Kraft der Eröffnung an's Gerichtsbrett angeheftet werden wird.

Culmbach, den 29. December 1839.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Durch Erkenntniß vom Heutigen ist ausgesprochen worden, daß der im Feldzug 1813 vermißte Fuhrwesens-Soldat Georg Johann Wölfel vom Schlößlein bei Thierstein für todt zu erklären und sein nachgelassenes Vermögen dessen nächsten gesetzlichen Erben ohne Caution hinauszugeben sey. Selb, den 28. December 1839.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Peter Siebenhaar von Heroldsbach wurde bereits unterm 18. Juli 1829 wegen Abwesenheit von 44 Jahren öffentlich vorgeladen, und da er binnen der gesetzlichen Frist nicht erschien, als verschollen erklärt, und sein Vermögen dessen sich legitimirten nächsten Verwandten gegen Caution zum Genusse überlassen. Da Peter Siebenhaar auch seitdem keine Nachricht von sich gab, so wird derselbe, oder dessen Erben auf den Grund des Bamberger Landrechts I. Theil, III. Anhang, I. Titel §. 6 wiederholt aufgefordert, von heute an längstens binnen

einem halben Jahre

bei dem hiesigen Gerichte sich zu melden, und das nach letzter Rechnung in 1038 fl. 7½ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als Peter Siebenhaar nach Ablauf dieser Frist als todt erklärt, und dessen Vermögen den nächsten Verwandten zur freien Verfügung ohne Caution überlassen werden wird.

Thurn, im K. Bayerischen Kreise Oberfranken, am 14. September 1839.

Freiherrlich von Hornek'sches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermeier.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. Januar bis 8. Februar 1840.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 13 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 26 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 7 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 20 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 26 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 24 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 23 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 17 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 11 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 10 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 6 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 6 kr 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf.; ein Gekröß 6 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 5 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Sied-

Digitized by Google

wurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Preßack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 1 pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 6 kr. 1 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat December 1839.

Ein Scheffel Waizen kostete 15 fl. 39 kr. bis 18 fl. 33 kr.; ein Scheffel Roggen 11 fl. 30 kr. bis 13 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste 11 fl. 6 kr. bis 13 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 12 kr. bis 5 fl. 12 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 24 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 12 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 15 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse —kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 54 kr. bis 2 fl. 42 kr.; eine Ente 24 kr. bis 32 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 15 kr.; eine Kappaune 36 kr. bis — fl. 42 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. 45 kr. bis 1 fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. 30 kr. bis — fl. 40 kr.; ein Rebhuhn 15 kr. bis 18 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 30 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 7. Januar 1840.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Sekretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Dienstag den 4. Februar l. J. wird die dem Kgl. Forstwart Herrn Paul Schauer zugehörige im besten Bauzustande befindliche Mahlmühle, die Sägmühle genannt, mit zwei Mahlgängen nebst Stadel und Nebengebäuden, dann zwei Grasgärten, 1 Tagwerk Wiesen und ½ Tagw. Feld, auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet. Liebhaber hiezu, die sich mit Vermögens- und Leumundszeugnissen ausweisen können, werden am bestimmten Tage in die Sägmühle dahier, wo der Verstrich vor sich gehen wird, eingeladen. Stadtsteinach, am 2. Januar 1840.

Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß sie nach der gerichtlichen Trennung von ihrem Gatten, dem Tuchscheerermeister und Decateur Heinrich Wolff, sämmtliches Werkzeug zum Geschäftsbetrieb übernommen hat, und mit einem geschickten Werkführer allen Wünschen im Decatiren, so wie im Pressen aller Gattungen von Merines und Thibet, desgleichen auch aller Seidenzeuge von verschiedenen Farben ꝛc. entsprechen wird. Billige Preiße und solide Bedienung verspricht

Bayreuth, 6. Jan. 1840. Dorothea Wolff, geb. Hertter, in der Frauengasse E. Nr. 71.

Von Wem Capitalien verschiedener Größe bis zu 500 fl. gegen hypothekarische Versicherung zu verleihen sind, ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfahren.

Zwei Capitalien, jedes zu 600 fl. rhl. sind zu Lichtmeß c. auf erste Hypothek im Stadt- oder Landgerichtsbezirk Bayreuth zu verleihen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 5. Bayreuth, Sonnabend am 11. Januar 1840.

Inhalt.

Erledigte Stelle eines Lehrers der Modellirkunst an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Bayreuth. — Hundswuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Stelle eines Lehrers der Modellirkunst an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des vormaligen Bau-Inspektors Birkel wurde die Stelle eines Lehrers der Modellirkunst an der hiesigen Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule, mit welcher eine jährliche Remuneration von 250 fl verbunden ist, erledigt.

Da diese Lehrersstelle wieder besetzt werden soll, so werden solche Individuen, welche dieselbe zu übernehmen geneigt sind, aufgefordert,

binnen 6 Wochen

ihre Gesuche sammt den erforderlichen Fähigkeits-Ausweisen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 7. Jänner 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malh.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nachstehendem wird ein vom Physikat Gefrees erstatteter Bericht zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nachdem hieraus wiederholt die vorhandene Gefahr hervorgeht, so werden die Polizeibehörden neuerdings auf die diesseitige Anordnung vom 30. December v. Js., Hundswuth betreffend, hingewiesen, und für den pünktlichsten Vollzug verantwortlich gemacht. Die Königl. Regierung erwartet übrigens auch von dem Gesammtpublikum, daß dasselbe von seiner Seite eifrigst mitwirken wird, die gegebene Verordnung aufrecht zu erhalten.

Bayreuth, den 10. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malh.

Digitized by Google

* * *

Gefrees, 6. Januar 1840.

Das Physikat Gefrees erstattet den 8tägigen Bericht unterthänigst.

„Hundswuth betreffend."

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern!

Auf die erhaltene mündliche Anzeige des Wasenmeisters Krätzler zu Wilfersreuth, daß der eine von den gebissenen Hunden, welcher bei ihm in Quarantaine sich befand, und noch zwei andere Hunde erschlagen werden mußten, weil sie wuthverdächtig waren, begab sich der unterthänig gehorsamst Unterzeichnete in dessen Wohnung, um sogleich die Section der Hunde vorzunehmen. Der Erste hatte alle Zeichen der vollkommen ausgebrochenen Wuth an sich, und die beiden Letzteren der beginnenden Wuth. Alle 3 Hunde mit allem dazu Gehörigen wurden sogleich verscharrt, nachdem die Häute derselben durchschnitten waren.

Am ersten Weihnachtsfeiertag wurde ebenfalls ein Hund zu Lanzendorf erschossen und die gemachte Section von Seiten des unterthänig gehorsamst Unterzeichneten lieferte gleichfalls den Beweis, daß dieser Hund wuthverdächtig war.

Die sämmtlichen gebissenen Knaben und Mädchen befinden sich wohl. Nur bei einem Knaben mußte die Belladonna einige Tage ausgesetzt werden, weil Erbrechen mit Erweiterung der Pupille sich eingestellt hatte.

In tiefster Ehrfurcht erstirbt

Einer Königlichen Regierung

unterthänigst gehorsamstes Physikat.

Dr. Thiermann.

Das in der Johann Maisel'schen Konkurssache von Stein bei Busbach erlassene Prioritäts-Erkenntniß wurde am heutigen in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet, was den Interessenten hiemit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 9. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die disponiblen Zehntgetraidter bei der Stiftung Birken werden am Samstag den 18ten d. Mts. öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Bayreuth, den 8. Januar 1840.

Die Königliche Administration des Stifts Birken.

Tiegel.

Montag den 13ten d., Vormittags 10 Uhr, werden in dem hiesigen Hospital-Gebäude Quantitäten von Waiz, Korn, Gerste und Haber dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und nach Magistratlicher Genehmigung abgegeben werden. Bayreuth, den 6 Januar 1840.

Die Hospital-Stiftungs-Verwaltung dahier.

Birner.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat November 1838 unausgelösten Pfänder von Nr. 14,570 bis 15,689 incl. in dem auf

Donnerstag den 23. Januar d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 8. Januar 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Krober, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Der Webermeister und Radelseiler Joh. Michael Knott zu Hof und dessen Ehefrau Margaretha Barbara haben sich als zahlungsunfähig erklärt, es werden sofort die Ediktalien, wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und gehörigen Bescheinigung auf

Donnerstag den 30. Januar 1840,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 1. März 1840,

3) zur Schlußverhandlung, resp. zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Montag den 6. April 1840,

Digitized by Google

jedesmal Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Alle gerichtlich bekannten und unbekannten Glaubiger der Knott'schen Eheleute werden hiezu unter dem Prajudize vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwartigen Konkursmasse, ihr Ausbleiben bei den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Wer etwas von den Gemeinschuldnern inne hat, hat solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter dem Vorbehalt seiner Rechte bei dem K. Landgerichte dahier zu übergeben.

Hof, den 29. December 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Biani.

In der Debitsache des Müllermeisters Michael Seelmann dahier wird nachstehendes Besitzthum des Schuldners: als:

1) eine Mahlmühle mit zwei Gängen, einer Oelpresse, dann Scheune, Gras- und Obstgarten, ist K. Lehen, mit 10 Prozent handlohnbar, reicht unter Besitz-Nr. 303 die Steuer aus 850 fl. Capital und 1 fl. 27½ kr. Erbzins und ist erwerthet auf 5000 fl. (sage fünftausend Gulden),
2) ½ Tagwerk Gras- und Obstgarten, hat Besitz-Nr. 304, ist dem Frühmeß-Benefizium dahier erbzins- und mit 10 Prozent handlohnbar, reicht die Steuer aus 40 fl. und ist geschätzt auf 60 fl.,
3) ¼ Morgen Acker am Würgauer Steig, ist Scheßlitzer Pfarrleben, gibt unter B.-Nr. 305 die Steuer aus 250 fl. Capital und ist taxirt auf 250 fl.,

dem öffentlichen Verstriche unterstellt und ist hiezu Termin auf

Freitag den 6. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

am Sitze des unterfertigten Gerichtes angesetzt, wozu an Kaufsliebhaber aber die Ladung ergeht.

Scheßlitz, am 3. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Schell.

Gläubiger-Vorladung.

Samuel Ehrmann, conzessionirter Schnitt- und Eisenwaarenhändler zu Mitwitz, hat in Folge gerichtlich erklärter momentaner Zahlungsunfähigkeit auf öffentliche Zusammenrufung seiner sammtlichen Glaubiger zur Erzielung eines billigen Nachlasses an ihren bereits angezeigten Forderungen, und eines genügend verbürgten Arrangements der letzteren den Antrag gestellt.

Zur sofortigen Eröffnung des bei amtlicher Prüfung der Requisite im Allgemeinen für zulässig erkannten Provokationsverfahrens wird vermöge Gerichtsbeschlusses vom 18ten l. Mts. Ediktstermin auf

Donnerstag den 23. Januar 1840,

von früh 9 Uhr an für alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Samuel Ehrmann mit der Anforderung an Letztere hiemit festgesetzt, auf vorgängige Erörterung über den obgedachten Antrag alle und jede Ansprüche und Forderungen an den Handelsmann Samuel Ehrmann anzuzeigen, zu liquidiren, und nothdürftig nachzuweisen, auch nach Umständen die gegnerischen Erwiederungen darüber zu gewärtigen und die Erklärung über das beabsichtigte Arrangement persönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter abzugeben oder zu gewärtigen, daß die sich nicht erklärenden oder gar nicht erscheinenden Gläubiger der von den erschienenen Interessenten gebildeten Stimmenmehrheit sich anschließend angesehen und nach den Rechtsgrundsätzen über den Zwangsbeitritt — unter Ausschluß von der ermittelten dermaligen Aktivmasse — werden behandelt werden. Mitwitz, am 24. December 1839.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Der israelitische Zimmergeselle Joseph Bruckheim von Walsdorf will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche an diese Personen Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben am

Donnerstag den 16. Januar 1840, Vormittags 9 Uhr

dahier vorzubringen, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht genommen werden würde.

Walsdorf, den 16. December 1839.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I.

Endam.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 30 kr.	16 fl. 48 kr.	15 fl. 48 kr.
Korn . . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 42 kr.	11 fl. 12 kr.

Digitized by Google

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Gerste . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 42 kr.	4 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 4. Januar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Königliche Porzellan-Manufaktur Nymphenburg

hat eine Niederlage weißer, vergoldeter und bemalter Porzellan-Waaren dahier errichtet. Sämmtliche Artikel werden zu festgesetzten Manufaktur-Preißen — wie in München selbst — abgegeben. Nach dem vorliegenden, neuerlich bedeutend herabgesetzten Preiß-Courrante kömmt ein Suppen-Teller auf 18 kr., ein Speise-Teller 15 kr., ein Dessert-Teller 12 kr., Tassen, Service ꝛc. in gleichem Verhältniß billig. —

Zu geneigter Abnahme empfiehlt sich

Bayreuth, den 9. Januar 1840.

Königliche Porzellan-Niederlage, Opernstraße 179.

Wertheimber.

Am Dienstag den 4. Februar l. J. wird die dem Kgl. Forstwart Herrn Paul Schauer zugehörige im besten Bauzustande befindliche Mahlmühle, die Sägmühle genannt, mit zwei Mahlgängen nebst Stadel und Nebengebäuden, dann zwei Grasgärten, 1 Tagwerk Wiesen und ¾ Tagw. Feld, auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet. Liebhaber hiezu, die sich mit Vermögens- und Leumundszeugnissen ausweisen können, werden am bestimmten Tage in die Sägmühle dahier, wo der Verstrich vor sich gehen wird, eingeladen. Stadtsteinach, am 2. Januar 1840.

Unterzeichneter macht hiemit ergebenst bekannt, daß er durch Anschaffung ganz vorzüglicher, nach der allerneuesten Erfindung gebauten Linirmaschinen in den Stand gesetzt ist, alle Arten Schul- und Notenpapier, sowie Handlungs- und Geschäfts-Bücher auf das Vollkommenste zu fertigen. Indem ich mich nun allen Herrn Geschäfts- und Kaufleuten zum Liniren aller Arten von Büchern bestens empfehle, mache ich zugleich alle Herrn Lehrer und Buchbinder auf die von mir gefertigten Schul- und Notenpapiere, die bei mir stets vorräthig sind, aufmerksam, welche ich in Folge der ausgezeichneten Schnelligkeit, womit auf meinen Maschinen gearbeitet wird, zu den billigsten Preisen ablassen kann, und wobei ich noch bei Abnahme bedeutender Quantitäten so vortheilhafte Bedingungen stelle, daß ich im Voraus der vollsten Zufriedenheit mir schmeicheln darf. Zu gefälligen Aufträgen empfiehlt sich

Andreas Klee,
wohnhaft an der obern Brücke.

Bamberg, den 7. Januar 1840.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 9. Januar 1840. Der Professor der Landwirthschaft an der Kreis-Landwirthschaftlichen- und Gewerbsschule dahier, Johann Ferdinand Zerzog, mit Fräulein Friederika Wilhelmina Rosalie Wolf von Limmersdorf.

Geborne.

Den 20. Dec. 1839. Die Tochter des Lohnrößlers Ochs dahier.

Den 2. Januar 1840. Der Sohn des Maurergesellen Hafker in der Altenstadt.

— — Der Sohn des K. Zollamts-Controlleurs Hefner dahier.

Den 3. Jan. Die Tochter des Schuhmachermeisters Köhler vor dem Brandenburger Thor.

— — Der Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters Senfft dahier.

Den 4. Jan. Die Tochter des Büttnermeisters Lenk im Neuenwege.

Den 5. Jan. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Trautner dahier.

Den 8. Jan. Die todtgeborne Tochter des Taglöhners Meyer dahier.

Gestorbene.

Den 6. Januar 1840. Die hinterlassene Wittwe des Kgl. Hauptmanns von Schmidt auf Altenstadt, eine geborne Freyin von Brandt, alt 69 Jahre und 8 Tage.

Den 8. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Monat und 2 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 6. Bayreuth, Dienstag am 14. Januar 1840.

Inhalt.

129ste Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld. — Aufführen von Gebäuden auf öffentlichen Gottesäckern. — Ersatz für das Sud-Jahr 1842. — Gesuch des Pfarrers Dr. Queloz, aus Yverdun in der Schweiz, um allergnädigste Bewilligung einer Collekte. — Bedarf an linirtem und unlinirtem Hypothekenbuchpapier. — Taxen und Deserviten der Advokaten. — Unleserliche Handschriften ꝛc. der Schreiber bei den Gerichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die 129ste Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Cirkular der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 3. December 1839, die 129ste Verloosung der älteren Oesterreichischen Staats-Schuld betr., wird nebst dem Verzeichnisse der gezogenen Obligations-Nummern zur Wahrung der deßfallsigen Interessen der Gemeinden und Stiftungen hiemit bekannt gemacht. Bayreuth, den 7. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

* * *

Cirkulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. Ueber die Behandlung der am 2. December 1839 in der Serie 473 verloosten Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligationen zu vier Percent und Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Obligation zu vier und zu fünf Percent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Die 5 percentigen Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 2. December dieses Jahres verlooste Serie 473 eingetheilt sind, nämlich Nummer 696 mit der Hälfte der Capitals-Summe und Nummer 728 bis einschließig Nummer 1728 mit den vollen Capitals-Beträgen werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen werden die in dieser Serie begriffenen Theilbeträge von 4 percentigen Obligationen, nämlich der zwei und dreißigste Theil der Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligation Nummer 164,856, und der fünfte Theil der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Obligation Nummer 23,684 nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 behandelt.

Digitized

§. 2. Die Auszahlung der verloosten 5 perzentigen Capitalien beginnt am 1. Januar 1840 und wird von der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Creditskasse in Wien geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis 1. December 1839 zu zwei und ein halb Percent in Wiener Wahrung, für den Monat December 1839 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5 Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Nieder-Oesterreichischen-Ständischen Aerarial-Creditskasse in Wien oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 3. December 1839.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterr. Regierungsrath.

* * *

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 473sten Serie, welche in der am 2. December 1839 vorgenommenen einhundert neun und zwanzigsten (neunzehnten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staats-Schuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligation der Stände von Böhmen a 4 ß, Nummer 164,856 mit einem Zwei und Dreißigstel der Capitals-Summe.

Aerarial-Obligation der Stände von Oesterreich unter der Enns vom Recesse dd. 30. April 1767 à 4 ß, Nummer 23,684, mit einem Fünftel der Capitals-Summe.

Aerarial-Obligation der Stände von Oesterreich unter der Enns vom Anlehen vom Jahre 1789.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer	Nummer.
Nummer 696 mit der Hälfte der Capitals-Summe.										
725	740	753	776	788	798	808	816	831	858	888
730	741	757	779	789	799	809	820	832	860	891
732	744	760	781	791	800	810	821	833	861	894
734	745	761	782	793	803	811	822	837	867	899
735	749	768	784	794	804	812	824	840	869	901
736	750	771	785	795	805	813	825	845	870	902
737	751	772	786	796	806	814	826	849	871	904
738	752	774	787	797	807	815	827	854	874	910

Digitized by Google

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
Nummer 696 mit der Hälfte der Capitals-Summe.										
912	907	1075	1144	1226	1321	1386	1460	1527	1601	1672
915	1000	1078	1149	1228	1322	1393	1461	1528	1603	1675
917	1001	1082	1155	1233	1324	1394	1464	1529	1604	1676
926	1002	1088	1156	1237	1325	1396	1466	1532	1605	1678
927	1003	1094	1158	1238	1326	1399	1470	1533	1609	1681
929	1004	1098	1159	1249	1327	1401	1471	1534	1610	1683
930	1010	1099	1160	1250	1328	1404	1472	1540	1611	1686
933	1013	1101	1171	1251	1329	1405	1473	1541	1612	1688
936	1018	1103	1175	1255	1331	1409	1474	1543	1613	1689
937	1019	1106	1177	1258	1336	1410	1475	1549	1614	1691
943	1021	1107	1187	1259	1337	1412	1480	1550	1615	1694
944	1022	1108	1190	1261	1338	1413	1481	1556	1620	1696
946	1027	1110	1191	1266	1339	1416	1485	1557	1624	1698
947	1028	1111	1192	1268	1345	1418	1487	1559	1625	1701
954	1031	1112	1193	1273	1348	1423	1488	1563	1627	1704
955	1032	1114	1194	1275	1355	1426	1494	1568	1631	1705
961	1034	1118	1196	1280	1356	1428	1495	1570	1633	1714
963	1035	1119	1199	1281	1357	1429	1496	1571	1635	1717
964	1042	1125	1200	1282	1358	1430	1498	1572	1639	1720
967	1045	1127	1202	1285	1359	1433	1501	1577	1641	1726
970	1047	1128	1204	1286	1361	1434	1502	1578	1644	1727
972	1050	1129	1208	1292	1362	1435	1503	1580	1645	1728
973	1052	1131	1209	1296	1368	1437	1509	1582	1646	
976	1060	1135	1210	1297	1369	1443	1511	1584	1647	
978	1062	1136	1211	1298	1370	1445	1514	1585	1651	
980	1066	1138	1212	1305	1371	1446	1516	1586	1654	
983	1067	1139	1213	1309	1375	1449	1517	1589	1660	
993	1069	1141	1214	1317	1377	1453	1519	1590	1661	
995	1070	1142	1217	1319	1380	1454	1522	1593	1662	
996	1072	1143	1219	1320	1383	1459	1524	1594	1665	

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Aufführen von Gebäuden auf öffentlichen Gottesäckern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtme Betreff ergangene K. Ministerial-Entschließung vom 1ten d. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke sämmtlichen Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. Jänner 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,

Freiherr von Andrian.

Maly.

Digitized by Google

* * *

Ministerium des Innern.

Da sich bisher in Bezug auf die Aufführung von Gebäuden und zusammenhängenden Arkaden auf öffentlichen Gottesäckern, welche Gemeinde- oder Stiftungs-Eigenthum sind, öfters Irrungen oder Mißverständnisse ergeben haben, so haben Sich Seine Königliche Majestät Allerhöchst bewogen gefunden, allgemein anzuordnen, wie folgt:

1) Auf öffentlichen Gottesäckern darf kein Gebäude und namentlich kein zusammenhängender Arkadenbau ausgeführt werden, ohne den Entwurf dazu vorher vorschriftsmäßig der allerhöchsten Genehmigung unterstellt zu haben.
2) Grabsteine und auf Kosten von Privaten errichtete Denkmale sind jedoch hierunter nicht zu verstehen.
3) Die Distrikts-Polizeibehörden sind für die genaue Einhaltung dieser allerhöchsten Bestimmung verantwortlich.

München, den 1. Jänner 1840.

An die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.

(Den Bier-Satz für das Sud-Jahr 18$\frac{4}{5}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October und November v. Js. erhobenen Durchschnitts-Preiße der Gerste und des Hopfens wird der definitive Satz des Winter- und Sommerbieres für das laufende Sud-Jahr 18$\frac{4}{5}$, wie folgt, festgesetzt:

Die Bayerische Maas kostet:

I.

ohne Einrechnung des in mehreren Gemeinden bestehenden Lokal-Malz-Aufschlages

1) in dem Bier-Distrikte Bamberg, bestehend aus der Stadt Bamberg, dann den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Höchstadt und Scheßlitz
   Winterbier 4 kr. 1 pf.,
   Sommerbier 4 kr. 3 pf.,
2) im Bier-Distrikte Hof, welcher sich über die Stadt und das Landgericht Hof, dann über die Landgerichte Münchberg, Naila und Rehau erstreckt,
   Winterbier 3 kr. 3 pf.,
   Sommerbier 4 kr. 2 pf.,
3) im Distrikte Wunsiedel, umfassend die Landgerichte Kirchenlamitz, Selb und Wunsiedel
   Winterbier 3 kr. 3 pf.,
   Sommerbier 4 kr. 1 pf.,
4) im Distrikte Lichtenfels, welcher die Landgerichte Lichtenfels, Kronach, Seßlach, Nordhalben und Weismain, dann die Herrschaftsgerichte Banz, Mitwitz und Tambach in sich faßt,
   Winterbier 3 kr. 3 pf.,
   Sommerbier 4 kr. 2 pf.,
5) in dem auf das dortige Landgericht beschränkten Distrikt Ludwigsstadt
   Winterbier 4 kr. — pf.,
   Sommerbier 4 kr. 3 pf.,
6) im Distrikte Ebermannstadt, wozu die Landgerichte Ebermannstadt, Hollfeld und Pottenstein gehören,
   Winterbier 3 kr. 3 pf.,
   Sommerbier 4 kr. 1 pf.,

Digitized by Google

7) in dem neugebildeten Bier-Distrikte Gräfenberg, bestehend aus den K. Landgerichten Gräfenberg und Herzogenaurach

Winterbier 4 kr. 1 pf.,
Sommerbier 4 kr. 3 pf.,

8) im Distrikte Bayreuth, mit Ausnahme der Stadt Bayreuth, und sohin in den dazu gehörigen Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Pegnitz, Stadtsteinach und Weidenberg, dann in den Herrschaftsgerichten Guttenberg und Thurnau

Winterbier 4 kr. — pf.,
Sommerbier 4 kr. 2 pf.

II.

mit Einrechnung des Lokal-Malz-Aufschlages zu 2 fl. vom Scheffel in der Stadt Bayreuth

Winterbier 4 kr. 1 pf.,
Sommerbier 5 kr. — pf.

Die Polizeibehörden haben vorstehende Preiße sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und sich im Uebrigen nach folgenden Anordnungen zu achten:

1) Bei jenen Gemeinden, welchen die Erhebung eines Lokal-Malz-Aufschlages zu gemeindlichen Zwecken in dem gewöhnlichen Maaße zu 1 fl. 15 kr., oder 1 fl. 30 kr. per Scheffel bewilligt ist, sind die oben sub I. bemerkten Preiße um einen Pfennig zu erhöhen. Den treffenden Gemeinden ist hievon ausdrücklich Eröffnung zu machen.

2) Die Taxe des Sommerbiers tritt mit dem Zeitpunkt ein, wo das Winterbier gänzlich ausgeschenkt ist und das Lagerbier an die Reihe kommt. Die Polizeibehörden haben daher sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht Winterbier um die Sommertaxe geschenkt werde.

3) Bezüglich der Wachsamkeit gegen das Ausschenken gehaltloſen, trüben oder übelschmeckenden Bieres, so wie hinsichtlich der Controle des Brau-Personals bei Commun-Bräuereien werden die obengenannten Behörden auf das Ausschreiben vom 31. December 1834 (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Stück 3) hingewiesen und die hierin, so wie in dem Generale vom 13. Januar 1836 (Intelligenzblatt Nr. 6) gemachten Anordnungen wiederholt zur Befolgung empfohlen.

4) Den Bräuern und Wirthen bleibt übrigens unbenommen, ihr Bier auch unter dem festgesetzten Preiße zu verleitgeben, so ferne die im Tit. II. Art. 4 der Verordnung vom 25. April 1811 bedingte Voraussetzung erfüllt wird. Die Behörden haben sich jedoch deßfalls strenge nach dem Ausschreiben vom 15. Juni 1826 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 75) und den lithographirten Generalien vom 6. October 1826 und 26. März 1830 zu achten.

Bayreuth, den 8. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch des Pfarrers Dr. Queloz aus Yverdun in der Schweiz, um allergnädigste Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem in München sich aufhaltenden Pfarrer Dr. Queloz aus Yverdun, Cantons Waadt in der Schweiz, die Sammlung milder Beiträge in Bayern für Herstellung einer katholischen Kirche nebst Pfarr- und Schulhaus zu Yverdun allergnädigst zu bewilligen geruht, nachdem die großen Theils unbemittelte Pfarrgemeinde daselbst ohne fremde Hilfe nicht im Stande ist, die Kosten zu Befriedigung dieses dringenden, religiösen Bedürfnisses aufzubringen.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden von Oberfranken werden daher hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß die unverzügliche Vornahme der allerhuldvollst gestatteten Sammlung allenthalben ungehindert gewährt werde.

Bayreuth, den 10. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Da noch immer mehrere Untergerichte von Oberfranken mit der durch Ausschreiben vom 23. August v. Js. befohlenen Anzeige ihres Bedarfes am linirten und unlinirten Hypothekenbuchpapiere für die Zeit von zwei Jahren im Rückstande sind, so werden diese säumigen Untergerichte hiemit nochmals aufgefordert, die fragliche Anzeige unfehlbar binnen 8 Tagen zu erstatten, widrigenfalls ohne weiters die im Ausschreiben vom 16. November v. Js. bereits angedrohte Strafe von einem Thaler unnachsichtlich verhängt werden wird.

Bamberg, den 7. Januar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Die Advokaten haben bisher sehr oft der Vorschrift der Disciplinarordnung vom 23. März 1813 §. 5 nicht genügt, ihren Schriften und deren Duplikaten die Taxe, so wie die Stempel und Schreibgebühren spezifisch beizusetzen, und die vorschriftsmäßig zu verfassenden Kostenverzeichnisse mit der letzten Schrift, oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen 8 Tage nach der letzten Gerichtskommission einzureichen.

Die Gerichte werden daher angewiesen, gegen diejenigen Advokaten, welche dieser Vorschrift nicht genügen sollten, unnachsichtlich nach den Bestimmungen des obigen Gesetzes zu verfahren. Zugleich sind die Kostenverzeichnisse auf das genaueste zu prüfen. Sollte künftig ein Gericht diesem nicht nachkommen, so wird gegen dasselbe von Amtswegen eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Bamberg, den 31. December 1839.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß die Handschriften der Schreiber bei den Gerichten sowohl hinsichtlich der Calligraphie als der Orthographie immer schlechter und mangelhafter werden, so werden die Gerichte angewiesen, nur ganz taugliche Subjekte als Schreiber anzunehmen. In so fern künftig nicht ganz leserlich geschriebene Aktenstücke einkommen sollten, so werden sie auf Kosten des Gerichtsvorstandes abgeschrieben werden, und wegen Vernachlässigung der Orthographie wird dasjenige Gerichtsmitglied, welchem die Revision des Aufsatzes oblag, in eine Geldstrafe genommen werden. Bamberg, am 31. December 1839.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Digitized by Google

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Hundswuth betr.)

Unter Bezugnahme auf das im diesjährigen Kreis-Intelligenzblatte Nr 1 enthaltene höchste Ausschreiben Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 30. December praet. ai., die Hundswuth betr., wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Darnachachtung hiesiger Amtsuntergebenen polizeilich bekannt gemacht:

1) Alle Erkrankungen von Hunden sind unverzüglich bei unterfertigter Polizeibehörde anzuzeigen und auf den Fall die Eigenthümer nicht vorziehen sollten, die erkrankten Hunde sogleich zu tödten, so muß der Hund von einem approbirten Thierarzte behandelt werden, der sodann hierüber seinen weitern Rapport an das K. Physikat zu erstatten hat.
2) Die Verheimlichung erkrankter Hunde zieht verhältnißmäßige Geld- oder Arreststrafe nach sich und bleiben noch außerdem die Eigenthümer für alle sich hieraus ergebenden nachtheiligen Folgen verantwortlich.
3) Alle herrenlos in und außer der Stadt herumlaufende, so wie auch die mit Hündinnen herumziehende Hunde oder solche, die nicht mit dem vorgeschriebenen Zeichen versehen sind, werden eingefangen und dem Fallmeister zur Tödung übergeben werden.
4) Abends nach eingetretener Dämmerung sind alle Hunde zu Hause zu halten, außerdem wird, wie ad 3, eingeschritten, da das Herumlaufen der Hunde auf den Straßen zur Nachtzeit bereits durch allgemeine Straßenpolizei-Verordnungen verboten ist.
5) Metzgers- und andere große Hunde (die eigentlichen Jagdhunde ausgenommen) sind bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe mit ledernen enge zugeschnallten Maulkörben zu versehen.
6) Wird auf den §. 7 der unterm 18. Februar 1838 erlassenen Hunde-Ordnung,

   nach welcher alle Hunde, welche mit chronisch-unheilbaren Krankheiten behaftet, oder durch hohes Alter und dadurch bedingte Kränklichkeit zu Besorgnissen Veranlassung geben, oder auch als besonders bissig und wie immer der Sicherheit gefährlich sind, dem Wasenmeister zur Tödung übergeben werden müssen,

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß in dieser Beziehung periodische Visitationen der Hunde durch den Thierarzt zu gewärtigen und die Kosten für dergleichen Visitationen von den Eigenthümern in so ferne zu bezahlen sind, als deren Hunde mit obigen Gebrechen befunden werden.

Bayreuth, am 8. Januar 1840.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Distrikts-Polizeibehörde.
In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Die disponiblen Zehntgetraidter bei der Stiftung Birken werden am Samstag den 18ten d. Mts. öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Bayreuth, den 8. Januar 1840.

Die Königliche Administration des Stifts Birken.
Tiegel.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche an den Nachlaß des Johann Gäßlein jun., Flößholzhändlers zu Neusees — Forderungsansprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche am

30. Januar l. J. früh 8 Uhr

dahier (im Geschäftszimmer Nr. III.) um so mehr zu liquidiren, als außerdem diese Ansprüche bei der Auseinandersetzung dieser Nachlaßsache unberücksichtiget bleiben würden.

Kronach, am 5. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Seiler, Ldr.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem hiesigen Bürger Georg Bauer gehörige Haus,

B.-Nr. 1645, ein Wohnhaus dahier, Hs.-Nr. 329, in der Vogelgasse, mit Nebenbau und Hofraith, 400 fl. St.-Cap., 21½ kr. Erbzins, handlohnbar zum 10ten Gulden nach Bamberger Observanz, Taxe 750 fl.,

am

24. Februar Vormittags 11 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des neuen Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, §. 92, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Vorchheim, den 24. December 1839.

Königliches Landgericht.
Badum.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Soldat Johann Stephan Hopfengärtner, geboren zu Affalterthal am 18. Januar 1790, ist seit dem Russischen Feldzug abwesend, und soll nach der Aussage zweier Zeugen hinter Polozk verstorben seyn.

Es ist daher auf Antrag seiner Geschwister der Todeserklärungs-Prozeß eingeleitet, und es werden seine allenfallsigen Descendenten oder sonstigen Erben aufgefordert, sich binnen ¼ Jahr dahier zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und das vorhandene Vermögen, in circa 240 fl. bestehend, an die sich meldenden Erben des ꝛc. Hopfengärtner hinausgegeben werden wird.

Gräfenberg, am 27. October 1839.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Ldr.

Publicandum.

Die durch Zehentfixation entbehrlich gewordene Zehentscheune zu Görau wird von dem Königlichen Rentamte Weismain öffentlich verkauft und auf den

31sten d. M. Freitag 10 — 12 Uhr

ist der Strichtermin anberaumt, zu welchem die Kaufliebhaber eingeladen werden.

Weismain, den 5. Januar 1840.

Königliches Rentamt.

Streble.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das der Rittergutsherrschaft Oberröslau vordern Antheils lehen- und grundbare Wohnhaus sammt Stadel und Garten des Metzgermeisters Heinrich Küneth dahier, Haus-Nr. 4, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Strichstermin auf

Dienstag den 18. Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dieses Haus incl. des Erdgeschosses zwei Stock hoch, aus Bruchsteinen gemauert, mit Schiefern gedeckt und in dem besten baulichen Zustande ist, und sich vorzugsweise wegen seiner Lage an dem Egerfluße, von welchem es nur durch den zum Haus gehörigen Garten getrennt ist, zu einem Wasserverbrauchenden Gewerbe eignet. Dasselbe enthält im untern Stocke einen gewölbten Hausplatz, ein Speisgewölbe, einen gewölbten Stall auf 3 Stück Vieh, eine Küche und zwei Zimmer. Im zweiten Stocke einen Hausplatz, eine Küche und 3 Zimmer, unterm Dache zwei mit Brettern gefalzte Böden. Der Schätzungswerth des Hauses sammt Zubehör beträgt 1300 fl. und der Zuschlag erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Oberröslau, den 21. December 1839.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonial-Gericht I. Classe Oberröslau, vordern Antheils.

Waldenfels.

Die dem Bürger Jacob Pöhlmann von hier gehörige Wiese zu 1¼ Tagwerk, die Reuthwiese genannt, mit 33¾ kr. jährlichem Erbzins, 1 fl. 30 kr. jährlichem fixen Todtenfallsabtrag und 10 Prozent Handlohn vom wahren Werthe in allen Besitzveränderungsfällen belastet und auf 350 fl. geschätzt, wird am

Sonnabend den 8. Februar curr. Vormittags

verkauft. Eulmbach, am 8. Januar 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Steinenhausen.

Eberlein.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. 12 kr.	16 fl. 24 kr.	15 fl. 24 kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 42 kr.	11 fl. 12 kr.
Gerste . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 12 kr.	12 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 8. Januar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Januar 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100¼
detto à 3½ % prompt . .	100⅝	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	71	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	584	582

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 7. Bayreuth, Donnerstag am 16. Januar 1840.

Inhalt.

Hundswuth. — Collekte für die Müllerswittwe Straßl von Schwaibach, Landgerichts Pfarrkirchen. — Polizeidiener in den Städten und Märkten. — Hundswuth. — Bedarf an linirtem und unlinirtem Hypothekenbuchpapier. — Taxen und Deserviten der Advokaten. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem so eben erstatteten Bericht des Physikats Burgebrach ist in dem dortigen Bezirk ebenfalls die Hundswuth ausgebrochen und wurden mehrere Menschen gebissen. Das Physikat erklärt in seinem sehr ausführlichen Bericht, der den übrigen Physikaten unverzüglich mitgetheilt werden wird, diese Krankheit für die wirkliche Wuth und für keine Abart derselben.

Bei der immer größern Verbreitung dieses gefährlichen Uebels werden die Polizeibehörden und Physikate, so wie das Gesammt-Publikum diesem wichtigen Gegenstand die höchste Aufmerksamkeit zu schenken wissen und mit vereinten Kräften zur Aufrechthaltung der bestehenden Anordnungen, die nur das allgemeine Beste bezwecken, mitwirken.

Bayreuth, den 11. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die Müllerswittwe Therese Straßl von Schwaibach, Landgerichts Pfarrkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 23. September 1839 für die Müllers-Wittwe Therese Straßl zu Schwaibach, Landgerichts Pfarrkirchen, bei ihren Gewerbsgenossen in Oberfranken, wegen Beschädigung durch Hochwasser veranstalteten Collekte wird in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Zusammenstellung

der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 23. September v. Js. für die Müllers-Wittwe Therese Straßl zu Schwaibach bei ihren Gewerbsgenossen in Oberfranken, wegen Beschädigung durch Hochwasser veranstalteten Collekte.

Fortlauf. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate:			
1	Bayreuth	—	—	
2	Bamberg	1	55½	
3	Hof	—	44½	
	B. Landgerichte:			
4	Bayreuth	—	—	
5	Bamberg I.	2	21	
6	Bamberg II.	—	18	
7	Burgebrach	—	35½	
8	Culmbach	1	56½	
9	Ebermannstadt	1	55	
10	Gefrees	2	22	
11	Gräfenberg	—	30	
12	Herzogenaurach	1	34	
13	Höchstadt	2	23½	
14	Hof	—	51	
15	Hollfeld	1	1½	
16	Kirchenlamitz	1	52½	
17	Kronach	—	—	
18	Lichtenfels	1	30	
19	Ludwigsstadt	—	54	
20	Münchberg	2	19½	
21	Naila	1	49	
	Betrag	26	52¼	

Fortlauf. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	26	52¼	
	Ferner B. Landgerichte.			
22	Nordhalben	—	16	
23	Pegnitz	1	15	
24	Pottenstein	1	34½	
25	Rehau	—	—	
26	Scheßlitz	5	15	
27	Selb	—	59½	
28	Seßlach	—	—	
29	Stadtsteinach	—	48	
30	Vorchheim	2	33	
31	Weidenberg	—	27	
32	Weismain	—	—	
33	Wunsiedel	11	20½	
	C. Herrschafts-Gerichte.			
34	Banz	—	30	
35	Guttenberg	—	—	
36	Mitwitz	—	—	
37	Tambach	—	50	
38	Thurnau	—	—	
	Summa	52	50½	

Bayreuth, den 11. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Mayr.

Digitized by Google

An die K. Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Die Polizeidiener in den Städten und Märkten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des K. Ministeriums des Innern gekommen, daß oftmals das polizeiliche Dienst-Personal in Städten und Märkten, in welchen die Polizei-Verwaltung in die Hände der Magistrate gegeben ist, an Zahl und Befähigung den Anforderungen des Dienstes nicht entspricht und daß namentlich ansäßige Orts-Einwohner als Polizeidiener verwendet werden, welche durch Bande der Verwandtschaft und Schwägerschaft sich von rücksichtloser und unbefangener Ausübung ihrer Dienstespflichten abhalten lassen.

Das K. Ministerium ist hierdurch veranlaßt worden, in einer höchsten Entschließung vom 3ten d. M., die unterfertigte K. Stelle aufzufordern, darüber zu wachen, daß in allen Städten und Märkten mit Magistratischer Verfassung das Polizei- und Dienst-Personale in einer den Anforderungen des Dienstes angemessenen Anzahl und Befähigung aufgestellt und gehalten werde und eine dem Dienste nachtheilige Vermehrung der verheiratheten Polizeidiener nicht statt finde.

Den K. Landgerichten und den Herrschaftsgerichten wird von dieser K. Ministerial-Entschließung Kenntniß gegeben und hiermit die Weisung verbunden, daß diejenigen der benannten Behörden, in deren Amts-Bezirk sich solche Städte oder Märkte befinden, binnen 14 Tagen zu berichten haben, ob die Zahl und Befähigung der angestellten Polizeidiener den dienstlichen Anforderungen entsprechen und wenn dieses der Fall nicht seyn sollte, wie den bestehenden Mängeln abgeholfen werden könne.

Den betreffenden Magistraten ist aber gleichzeitig zur Pflicht zu machen, die Ertheilung von Heiraths-Licenzen an Polizeidiener möglichst zu beschränken und dieselbe als Ausnahme von der Regel nur nach der sorgfältigsten und umsichtigsten Erwägung aller Verhältnisse zu bewilligen.

Bayreuth, den 10. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Bericht des Physikats Gefrees vom 13ten d. hat sich ein neues Unglück ereignet. — Der 7jährige Knabe des N. N. in Gefrees wurde von seinem eigenen ein halb Jahr erst alten Hunde in den rechten Arm und in das linke Bein gebissen, während er mit demselben spielte. — Da der Hund schon einige Tage nicht mehr fressen wollte, und obschon angeblich nicht gebissen war, dennoch von seinem Besitzer für verdächtig gehalten wurde, so führte er ihn zu dem Wasenmeister, der ihn der Wuth selbst sehr verdächtig fand, den andern Tag erschlug.

Die von dem Physikus gemachte Sektion bestätigte den Verdacht der Wuth und das Kind wurde sogleich in ärztliche Behandlung genommen. —

Dieses wird mit dem Auftrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wo es die Umstände erlauben, die Tödtung der verdächtigen Hunde nicht sogleich erfolge, sondern die Entwickelung der Krankheit länger abgewartet werde, übrigens es sich von selbst verstehe, daß ärztliche Behandlung der Gebissenen so schnell als möglich einzutreten habe, und erst dann wieder einzustellen sey, wenn sich der Verdacht der Wuth nicht bestätigen sollte.

Bayreuth, den 15. Jänner 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da noch immer mehrere Untergerichte von Oberfranken mit der durch Ausschreiben vom 23. August v. Js. befohlenen Anzeige ihres Bedarfes an linirtem und unlinirtem Hypothekenbuchpapiere für die Zeit von zwei Jahren im Rückstande sind, so werden diese säumigen Untergerichte hiemit nochmals aufgefordert, die fragliche Anzeige unfehlbar binnen 8 Tagen zu erstatten, widrigenfalls ohne weiters die im Ausschreiben vom 16. November v. Js. bereits angedrohte Strafe von einem Thaler unnachsichtlich verhängt werden wird.

Bamberg, den 7. Januar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Advokaten haben bisher sehr oft der Vorschrift der Disciplinarordnung vom 23. März 1813 §. 5 nicht genügt, ihren Schriften und deren Duplikaten die Taxe, so wie die Stempel und Schreibgebühren spezifisch beizusetzen, und die vorschriftsmäßig zu verfassenden Kostenverzeichnisse mit der letzten Schrift, oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen 8 Tage nach der letzten Gerichtskommission einzureichen.

Die Gerichte werden daher angewiesen, gegen diejenigen Advokaten, welche dieser Vorschrift nicht genügen sollten, unnachsichtlich nach den Bestimmungen des obigen Gesetzes zu verfahren. Zugleich sind die Kostenverzeichnisse auf das genaueste zu prüfen. Sollte künftig ein Gericht diesem nicht nachkommen, so wird gegen dasselbe von Amtswegen eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Bamberg, den 31. December 1839.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachricht.

Die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern hat unterm 2. December v. J. die Verleihung der katholischen Pfarrei Burggrub, Landgerichts Ebermannstadt, an den bisherigen Kuratus Kaspar Bäffinger dortselbst von Seite der Freiherrl. von Stauffenberg'schen Patronats-Herrschaft, bestätigt.

Bayreuth, den 9. Januar 1840.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Konkurssache gegen den Nachlaß des Kaufmanns E. C. Dolhopf dahier unterm Heutigen erlassene Lokations-Erkenntniß im Geschäftszimmer Nr. 5 zur Einsicht aufliegt.

Pöhlmann,
v. d.

Harhammer.

Bayreuth, am 9. December 1839.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiermit in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts Th. II., Tit. 1, §. 422 bekannt gemacht, daß der Königl. Kreis- und Stadtgerichtsassessor Schmidt dahier und dessen Gattin Babette, geborne Raab aus Straubing, durch Vertrag vom 7. December c. die in hiesiger Provinz

Digitized by Google

geltende eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der K. Direktor,
v. Harsdorf.
Oertel, K. Prot.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiemit in Gemäßheit des Preuß. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 422 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Joseph Steininger dahier und dessen Ehefrau Fany, geborne Katz aus Adelsdorf, Landgerichts Höchstadt, die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 10. December c. ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 12. December 1839.

Der Direktor,
v. Harsdorf.
Oertel, K. Prot.

Die disponiblen Zehntgetraidter bei der Stiftung Birken werden am Samstag den 18ten d. Mts. öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Bayreuth, den 8. Januar 1840.

Die Königliche Administration des Stifts Birken.
Tiegel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat November 1838 unausgelößten Pfänder von Nr. 14,570 bis 15,689 incl. in dem auf

Donnerstag den 23. Januar d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 8. Januar 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Edictalladung.

Der bereits am 2. September 1828 zum erstenmale öffentlich vorgeladene Johann Wilhelm Hirschmann von hier oder dessen allenfallsige Erben werden zum Empfange des nach der letzten Rechnung in 158 fl. 46½ kr. bestehenden Vermögens binnen eines halben Jahres unter dem Rechtsnachtheile wiederholt vorgeladen, daß dieses Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution zur freien Verfügung überlassen werden soll.

Bamberg, den 5. November 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Stadler.

Bekanntmachung.

Dorothea (Elisabetha) Appel von Heubach, Landgerichts Ebern, häufig Lisedorl genannt, eine übel berüchtigte, schon auf der Plassenburg detinirt gewesene Dirne, die sich häufig mit Kartenschlagen abgiebt, und ohne festen Aufenthalt herumstreunt, ist eines Verbrechens dringend verdächtig.

Sie ist von Statur groß, schlank und sehr mager, soll braune Haare haben, und gegenwärtig einen apfelgrünen innen roth gefütterten Rock, und einen azornen Mutzen tragen. Näher kann sie zur Zeit nicht beschrieben werden.

Wir stellen an alle Behörden das Ansinnen, diese Weibsperson auf Betreten zu arretiren und in unsere Frohnfeste einzuliefern, sowie zu deren Habhaftwerdung mitzuwirken. Würzburg, den 10. Jänner 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
I. a. d.
Schneider.

Bekanntmachung.

Das zur Schuldenmasse des verstorbenen Webermeisters Joseph Friedrich Sichert zu Steben gehörige Trüpfhaus Nr. 95, Besitz-Nr. 88 A/2 des Steuerdistrikts Untersteben, auf 400 fl. abgeschätzt und belastet mit 15 kr. Steuersimplum, dann einstöckig von Mauerwerk erbaut und halb mit Brettern gedeckt, und welches zur ebenen Erde eine Wohnstube, Hausplatz und Kamin, dann unter dem Dach eine Stube nebst Hausboden, sowie auch einen gewölbten Stall und Keller enthält, wird hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und es haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem auf den

30. Januar 1840, Vormittags 10 Uhr

angesetzten Licitationstermine im Orte Steben einzufinden. Naila, den 12. December 1839.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Bildung und Besetzung der Rabbinate betr.

In Folge hoher Entschließung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 31sten v. Mts. soll für die israelitischen Glaubensgenossen der Landgerichte Neustadt, Münnerstadt, Kissingen, Euerndorf, Gemünden und Hammelburg, ein Distrikts-Rabbinat mit dem Sitze in Kissingen, errichtet werden.

Der Wirkungskreis eines solchen Distrikts-Rabbiners ist in dem Ausschreiben vom 28. November 1828 (Intelligenzblatt Seite 2349 ff.) enthalten.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 500 fl. in minimo verbunden seyn wird, wovon jedoch für die Lebenszeit des zeitherigen Oberrabbiners Bing zu Würzburg jährlich 68 fl. abgezogen werden, haben sich mit ihren Gesuchen bis längstens zum

9. Februar d. Js.

an das unterzeichnete Landgericht zu wenden. Dergleichen Bewerber müssen sich durch legale Zeugnisse ausweisen, daß sie

a) Inländer,
b) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerouts und sonst von einem sittlichen Lebenswandel seyn, daß sie
c) wissenschaftliche Bildung besitzen, und müssen
d) durch ein Zeugniß eines, als gebildet anerkannten Rabbiners darthun, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse der jüdischen Religion in Beziehung auf Lehre und Cultus erworben haben, und zugleich der ächten mosaischen Glaubenslehre und Ceremonial-Satzungen, nicht aber verderblicher Neologie anhängen.

Zu spät eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtiget werden. Kissingen, den 8. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Rotenhan, Königlicher Landrichter.

Der Bauer Johann Barthelmes in Bubenreuth hat eine Klage gegen den abwesenden Fuhrmann Jakob Walter in Wellucken, auf 100 fl Meerrettig-Kaufschilling gestellt. Es wird zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhör auf den

12. März 1840 Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, und Beklagter unter dem Rechtsnachtheil der abgeläugneten Klage und des Ausschlusses aller Einreden hiemit ediktaliter vorgeladen. Gräfenberg, am 23. December 1839.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Friedlein von Metzdorf hat sich für zahlungsunfahig erklärt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es wird deshalb zur förmlichen Liquidation und zum Nachweiß der Forderungen und Ansprüche an ihn Termin auf den

11. Februar k. J.

bestimmt, in welchem auch allenfallsige Einreden gegen die liquidirt werdenden Forderungen vorgebracht und eventuell hierüber schlüßlich verhandelt werden soll.

Das Nichterscheinen an diesem Termine hat den gänzlichen Ausschluß von der Conkursmasse zur Folge. Wer etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners Johann Friedlein in Händen hat, wird hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich seiner Rechte dahier zu übergeben.

Weil endlich die Aktivmasse fast lediglich aus den untengenannten Realitäten besteht, auf welchen bedeutende Hypothekenschulden haften, so werden die nicht bevorzugten Gläubiger auf die §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juli 1822 hingewiesen.

Zugleich werden die zur Gantmasse gehörigen Realitäten, nemlich:

1) ein Tröpfgütlein, B.-Nr. 246, aus dem Wohnhause, Hs.-Nr. 4, zu Metzdorf, mit angebauter Scheune und Backofen, Schorgärtlein, Grasgarten und ¼ Tagw. Feld,
2) ein Tagw. Wiese und ¼ Tagw. Feld, die Huthwaid genannt, B.-Nr. 248,
3) ein Tagw. Wiese, die lange Wiese, B.-Nr. 578,
4) zwei Tagw. Feld auf dem Haidhügel, B.-Nr. 236,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

8. Februar k. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber in das Wohnhaus, Hs.-Nr. 4 zu Metzdorf, geladen werden.

Culmbach, den 31. December 1839.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vom K. Landgerichte Culmbach

werden die Gantrealitäten des Buchdruckers G. A. W. Spindler dahier, wie solche im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 135, 138 und 139, Allgemeinen Anzeiger Nr. 91, 94 und 96 bereits beschrieben sind, am

30. Januar 1840 Vormittags 10 Uhr

wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt und der Zuschlag nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 zugesichert.

Am

31. Januar 1840 Vormittags 9 Uhr

sollen auch noch

A) zwei Buchdruckerpressen, (sogenannte Guttenberg).

B) Holzschnitte, Vignetten, Stellagen zu den Setzkästen, Druckschriften, wovon die Proben eingesehen werden können,

gegen baare Bezahlung verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen.

Culmbach, den 17. December 1839.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach, als Justizbehörde,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Wege der Rechtshülfe

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Holzlege, Hofraith, U.-B.-Nr. 727, mit 1 fl. 15 kr. Strf., 6 fl. 26½ kr. Bodenzinns, wobei

2) ¾ Tagwerk Garten, U.-B.-Nr. 731, mit 7½ kr. Strf., 39½ kr. Bodenzinns belegt, sich befindet, der Spiegel genannt,

der Franziska Schaller gehörig, zum Betrieb eines Fabrikgeschäftes geeignet, am

3. Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Lokale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden soll. Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu eingeladen und erlangen den Hinschlag nach dem Hypothekengesetze. Culmbach, 22. December 1839.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachstehende, dem Metzgergesellen Georg Stöhr von Goldkronach zugehörige Realitäten:

1) der Bauplatz, worauf das abgebrannte Wohnhaus, Nr. 47, zu Goldkronach stand, und unter welchem sich ein gewölbter Keller befindet,

2) der Bauplatz des hiezu gehörigen und gleichfalls abgebrannten Stadels,

3) der an den Stadel anstoßende Grasgarten,

4) das Hofrecht,

welche zusammen auf 250 fl. geschätzt sind, nebst der dem bisherigen Besitzer zuerkannten Brandentschädigung von 2406 fl. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu steht auf

Dienstag den 28. Januar 1840 Vormittags 10 Uhr

aufm Rathhause zu Goldkronach Termin an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird. Die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Objekte kann bis zum Verstrichstermin in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Berneck, am 19. December 1839.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern die Statuten zu genehmigen geruht haben und der Gesellschaft von der K. Bayerischen Regierung der Straßenbau von Kronach nach Lauenstein zugesichert worden ist, wurde in Gemäßheit des §. 40 der Statuten der Beschluß gefaßt, zum Beginn der Vorarbeiten die erste Einzahlung von Fünf Procent des Actienbetrages statt finden zu lassen.

Die Herren Actionaire, welche die Zahlung noch nicht in Folge des vom Direktorio erlassenen Cirkulars geleistet haben, werden nunmehr mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert, den Betrag an den Gesellschafts-Cassier, Herrn Sievert in Caulsdorf, gegen Empfang von Interimsscheinen portofrei einzusenden.

Zugleich sieht sich das Direktorium, um den §§. 12,

Digitized by Google

19 und 29 der Statuten zu genügen, veranlaßt, eine General-Versammlung auf den

6. April 1840 Vormittags 9 Uhr

anzuordnen und als Versammlungsort Bucha bei Caulsdorf zu bestimmen.

Caulsdorf, den 14. December 1839.

Das Direktorium.

Tantscher.

Gläubiger-Vorladung.

Samuel Ehrmann, concessionirter Schnitt- und Eisenwaarenhändler zu Mitwitz, hat in Folge gerichtlich erklärter momentaner Zahlungsunfähigkeit auf öffentliche Zusammenrufung seiner sämmtlichen Gläubiger zur Erzielung eines billigen Nachlasses an ihren bereits angezeigten Forderungen, und eines genügend verbürgten Arrangements der letzteren den Antrag gestellt.

Zur sofortigen Eröffnung des bei amtlicher Prüfung der Requisite im Allgemeinen für zulässig erkannten Provokationsverfahrens wird vermöge Gerichtsbeschlusses vom 18ten l. Mts. Ediktstermin auf

Donnerstag den 23. Januar 1840,

von früh 9 Uhr an für alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Samuel Ehrmann mit der Aufforderung an Letztere hiemit festgesetzt, auf vorgängige Erörterung über den obgedachten Antrag alle und jede Ansprüche und Forderungen an den Handelsmann Samuel Ehrmann anzuzeigen, zu liquidiren, und nothdürftig nachzuweisen, auch nach Umständen die gegnerischen Erwiederungen darüber zu gewärtigen und die Erklärung über das beabsichtigte Arrangement persönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter abzugeben oder zu gewärtigen, daß die sich nicht erklärenden oder gar nicht erscheinenden Gläubiger der von den erschienenen Interessenten gebildeten Stimmenmehrheit sich anschließend angesehen und nach den Rechtsgrundsätzen über den Zwangsbeitritt — unter Ausschluß von der ermittelten dermaligen Aktivmasse — werden behandelt werden. Mitwitz, am 24. December 1839.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Publicandum.

Der Bauer Johann Christian Sölpert allhier und seine Ehefrau Maria Magdalena Sölpert, geborne Söll, haben die bisher zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft vermöge Vertrags vom heutigen Tage aufgehoben, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht wird. Zedtwitz, den 4. December 1839.

Freiherrlich von Plothoisches Patrimonialgericht Zedtwitz.

Münch.

Daß durch den heute bestätigten Ehevertrag zwischen der Wittwe des Johann Hofmann, Katharina, geborne Wolfrum in Fals und dem Wittwer Georg Schwab von Streitau die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden sey, wird nach Vorschrift des Preußischen Landrechts Theil II., Tit. I., § 422 hiemit bekannt gemacht.

Guttenberg, den 4. December 1839.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht Untersteinach.

Scharff.

Bekanntmachung.

Da sich zu dem auf Mittwoch den 11. December v. J. anberaumt gewesenen Termin zum Verkauf der dem Bauern Heinrich Friedlein zu Buchau zugehörigen Hälfte von 3½ Tagw. Feld, der Mühlacker genannt, keine Kauflustigen eingefunden haben, so wird auf weiteres Andringen ein anderweiter Verkaufstermin auf

Mittwoch den 19. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

bei dem Gastwirth Schütz zu Buchau anberaumt, an welchem der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes geschieht.

Thurnau, am 9. Januar 1840.

Freiherrl. v. Künsbergisches Patrimonialgericht I. Thurnau.

Nicht Amtlicher Artikel.

(Dank und Bitte.) Gottes Lohn und Dank allen edlen Menschenfreunden, welche bei letztem Christ-Feste durch ihre Gegenwart und durch die reichen Geschenke die Kinder der Bewahranstalt beglückten; zugleich die dringende Bitte: dieselbe für die alljährliche Einlieferung der Hand- und Kunstarbeiten, Geschenke ꝛc. bis Mitte März d. J. recht reichlich bedenken zu wollen.

Herr Rechnungs-Commissair Hacker (Verwalter des Vereins) wird alle Geschenke ꝛc. in Empfang nehmen.

Bayreuth, am 7. Januar 1840.

Der Vorstand des Frauen-Vereins.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 8. Bayreuth, Sonnabend am 18. Januar 1840.

Inhalt:

Wiederbesetzung der Schul- und Cantorstelle zu Bernstein. — Collekte für den Müller Johann Prechtel von Laufen. — Die für die Gemeinde Caulsdorf wegen erlittenen Hagelschlags bewilligte Collekte. — Thierquälerei. — Ermittlung des Geburtsortes eines gewissen Alois März. — Künftige Form der Verhandlungen über die Rechnungs-Revision. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Schul- und Cantorstelle zu Bernstein, K. Landgerichts Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Cantorstelle zu Bernstein, mit welcher fassionsmäßig eine jährliche reine Einnahme zu 364 fl. 27½ kr. verbunden ist, wird hiermit mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Gesuche um dieselbe einfach mit einem verschlossenen Extrakt aus der Qualifikationsliste

binnen 6 Wochen

bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion Naila in Steben oder bei dem K. Landgerichte Naila einzureichen sind.

Bayreuth, den 12. Jänner 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den Müller Johann Prechtel von Laufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 25. September v. Js. für den Müller Johann Prechtel von Laufen zum Wiederaufbau seiner Schiffmühle in der Salzach bei seinen Gewerbsgenossen in Oberfranken veranstalteten Collekte in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Zusammenstellung

der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 25 September v. Js. für den Müller Johann Prechtel zu Laufen zum Wiederaufbau seiner Schiffmühle in der Salzach bei seinen Gewerbsgenossen in Oberfranken veranstalteten Collekte.

Fortlauf. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.	Fortlauf. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate:					Uebertrag	30	22½	
1	Bayreuth	—	—			Ferner II. Landgerichte.			
2	Bamberg	1	55½		22	Nordhalben	—	16	
3	Hof	—	41½		23	Pegnitz	1	24	
	II. Landgerichte:				24	Pottenstein	1	34½	
4	Bayreuth	—	—		25	Rehau	—	—	
5	Bamberg I.	2	21		26	Scheßlitz	3	—	
6	Bamberg II.	—	18		27	Selb	—	50	
7	Burgebrach	—	12		28	Seßlach	—	—	
8	Culmbach	1	47½		29	Stadtsteinach	—	49	
9	Ebermannstadt	1	59		30	Berchheim	1	54	
10	Gefrees	2	2		31	Weidenberg	—	48	
11	Gräfenberg	—	30		32	Weismain	3	15	
12	Herzogenaurach	3	5		33	Wunsiedel	2	35½	
13	Höchstadt	2	23½			III. Herrschafts-Gerichte.			
14	Hof	—	45						
15	Hollfeld	1	1½		34	Banz	—	39	
16	Kirchenlamitz	1	52½		35	Guttenberg	—	—	
17	Kronach	1	29		36	Mitwitz	—	—	
18	Lichtenfels	3	21		37	Tambach	—	47	
19	Ludwigsstadt	—	36		38	Thurnau	—	—	
20	Münchberg	2	19½			Summa	48	14½	
21	Naila	1	47						
	Betrag	30	22½						

Bayreuth, den 11. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die für die Gemeinde Caulsdorf wegen erlittenen Hagelschlags bewilligte Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der — zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 23. September v. Js. in Oberfranken für die Gemeinde Caulsdorf wegen erlittenen Hagelschlags bewilligten Collekte, wird in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz

* * *

Zusammenstellung

der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 23. September v. Js. in Oberfranken für die Gemeinde Caulsdorf wegen erlittenen Hagelschlags veranstalteten Collekte.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
1	Bayreuth, Stadt-Magistrat.		.	.	46	6½	
2	Bamberg „ „		.	.	49	29	
3	Hof „ „		.	.	21	9	
4	Bayreuth, Landgericht.	Windlach	2	3			
		St. Johannis	2	3			
		Cottenbach	1	5			
		Pittersdorf	—	44			
					5	55	
5	Bamberg I.	„	.	.	19	52¾	
6	Bamberg II.	Priesendorf	2	31			
		Walsdorf	2	36			
		Trabelsdorf	4	29½			
		Kolmsdorf	2	18			
		Aurach	1	54			
		Mühlendorf	2	3			
					15	51½	
7	Burgebrach	Burgwindheim	3	57			
		Großbirkach	—	45			
		Kleinbirkach	—	54			
		Ebrach	1	—			
		Unterneuseß	2	27			
		Unterharnsbach	1	30			
		Wolfsbach	4	27			
		Betrag	15	—	158	23¾	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	Ferner: Burgebrach, Landgericht.	Uebertrag	15	—	158	23½	
		Burgebrach	3	45			
		Hernsdorf	1	12			
					19	57	
8	Culmbach	"	.	.	17	8½	
9	Ebermannstadt	"	.	.	15	7½	
10	Forchheim	Forchheim	5	12			
		Kunreuth	4	20			
		Reuth	1	45			
		Schneid	1	59			
		Wimmelbach	1	7			
		Gaiganz	3	8			
		Gosberg	1	45			
		Wiesenthau	1	51			
					21	7	
11	Gefrees	"	.	.	9	45½	
12	Gräfenberg	Afterthal	1	52			
		Dachstadt	—	51			
		Dormitz	—	—			
		Egloffstein	1	49½			
		Ermreuth	—	59			
		Grafenberg	4	27			
		Grosengsee	1	3			
		Guttenburg	1	11			
		Hilpoltstein	1	44			
		Igensdorf	1	14			
		Kappel	3	—			
		Kleinsendelbach	5	50			
		Mittelebrenbach	2	15			
		Neunkirchen	2	12			
		Oberebrenbach	—	30			
		Pommern	1	25			
		Thuisbrunn	2	25			
		Walkersbrun	3	29			
					36	16½	
13	Herzogenaurach	Münchaurach	1	5			
		Falkendorf	—	6			
		Betrag	1	11	277	45	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	Ferner:	Uebertrag	1	11	277	45	
13	Herzogenaurach, Landgericht.	Hemhofen	1	45			
		Neundorf	—	45			
		Reinersdorf	2	9			
		Niederndorf	—	49			
		Burgstall	1	15			
		Hannberg	2	24			
		Retzleinsdorf	—	54			
		Neuhaus	1	22			
		Hanndorf	—	36			
		Büchenbach	—	12			
		Herzogenaurach	5	18			
					18	40	
14	Höchstadt	„	.	.	28	19	
15	Hof	Unterkotzau	2	38½			
		Conradsreuth	2	39			
		Lipperts	—	45			
		Döhlau	—	31			
		Martinsreuth	—	45			
					7	18½	
16	Hollfeld	„	5	27			
		Aufseß	5	36			
					11	3	
17	Kirchenlamitz	„	.	.	15	2	
18	Kronach	„	.	.	15	39½	
19	Lichtenfels	Buch	—	12			
		Trieb	1	27			
		Teringstadt	1	28			
					3	7	
20	Münchberg	„	.	.	10	17	
21	Naila	„	.	.	27	4½	
22	Nordhalben	„	.	.	—	—	
23	Pegnitz	„	.	.	19	54½	
24	Pottenstein	Lanaculobe	—	37			
		Moritzreuth	1	—			
		Pueschbach	1	23			
		Hornberg	1	12			
		Betrag	4	12	434	10½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	Ferner:	Uebertrag	4	12	434	10½	
24	Pottenstein, Landgericht.	Wichsenstein	—	51			
		Körbeldorf	—	52			
		Tüchersfeld	—	41			
		Pottenstein	—	45			
		Elbersberg	1	6			
		Biberbach	1	46			
		Christanz	1	12			
		Behringersmühle	—	32			
		Ottenberg	1	11½			
		Betzenstein	2	49			
		Moggast	1	19			
					17	16½	
25	Rehau	"	.	.			
26	Scheßlitz	Scheßlitz	6	25			
		Dörnwasserlos	2	13			
		[illegible]	1	6			
		Kremeldorf	—	45			
		Windischletten	1	7			
		Neudorf	—	49			
		Saßendorf	2	—			
		Burglößau	1	36			
		Würgau	1	12			
		Kirchschletten	—	54			
		Demelsdorf	1	—			
		Hohengüssbach	1	33			
		Straßgiech	1	57			
		Erl	1	32½			
		Steinfeld	1	—			
		Pfaffendorf	—	55			
		Kötterdorf	—	45			
		Unteroberndorf	1	6			
					27	55½	
27	Selb	"	.	.	10	11½	
28	Seßlach	"	.	.	5	33	
29	Stadtsteinach	Fischbach	—	48			
		Grafengehaig	—	35			
		Schlackenreuth	—	27			
		Betrag	1	50	495	6½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	1	50	495	6¼	
	Ferner:						
29	Stadtsteinach, Landgericht.	Schwand	—	59			
		Seybelsdorf	3	39			
		Wartenfels	2	52¾			
		Wötzelsdorf	—	12			
					9	32¾	
30	Weidenberg	Weidenberg	1	30			
		Lankendorf	—	15			
		Warmensteinach	—	20			
		Döhlau	—	28			
					2	33	
31	Weismain	Hain	1	12¼			
		Altenkundstadt	9	¼			
		Weidnitz	1	3			
		Burkersdorf	—	38½			
		Bukendorf	1	30			
		Rothmannsthal	—	36			
		Geutenreuth	—	27			
		Stroßendorf	—	21			
					14	48	
32	Wunsiedel	Wunsiedel	19	4¼			
		Sichersreuth	—	47			
		Dörflas	1	12			
		Röthenbach	—	22			
		Vordorf	—	25			
		Hohlenbrunn	—	16			
		Oberredwitz	1	55			
		Neuenreuth	—	26			
		Hildenbach	1	7			
		Lorenzreuth	1	14			
		Seußen	—	42			
		Tröstau	1	29			
		Schirnding	—	28			
		Brand	—	29			
		Redwitz	13	49			
		Thiersheim	1	40			
					46	5¾	
		Betrag	.	.	568	6	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	.	.	568	6	
33	Banz, Herrschaftsgericht.	Gutsherrschaften Banz .	10	—			
		Kleinherreth	1	17			
		Altenbanz	1	42			
		Dreisdorf	—	45			
		Stetten	1	6			
		Weingarten	1	30			
					16	20	
34	Guttenberg	"	.	.	1	16	
35	Mitwitz	"	.	.	5	30	
36	Tambach	"	.	.	3	11	
37	Thurnau	"	.	.	14	6½	
		Summa			608	29½	

Bayreuth, den 11. Jänner 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Walz.

An die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den auf das Ausschreiben vom 6. Juli v. Js. (Nr. 83 des Kreis-Intell.-Bl.) Thierquälerei betr., erstatteten Berichten hat man ersehen, daß in mehreren Polizei-Bezirken von Oberfranken das durch ältere und neuere polizeiliche Verordnungen verbotene Hetzen der Kälber mit Hunden auf dem Transporte noch fortbestehet. Die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden werden daher aufgefordert, gegen diesen Unfug mit Ernst und Nachdruck einzuschreiten und nicht nur die Metzger wiederholt unter Androhung von Strafen zur genauesten Beachtung des bestehenden Verbots anzuweisen, sondern auch das untere polizeiliche Aufsichts-Personale und die K. Gendarmerie zu beauftragen, die Befolgung desselben zu überwachen und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Wenn gleichzeitig von mehreren Distrikts-Polizeibehörden es als ein häufig vorkommender Mißbrauch bezeichnet worden ist, daß die Landleute das Anspannvieh oft halbe Tage lang bei der größten Hitze und strengsten Kälte vor den Wirthshäusern stehen lassen, so sind zu dessen Abstellung die den Lokal-Verhältnißen entsprechenden Anordnungen sofort zu treffen, gleichzeitig ist aber deren Vollzug zu sichern.

Im allgemeinen wird aber den Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden unter wiederholter Hinweisung auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 16. Juni v. Js. zur Pflicht gemacht, auf die Behandlung der Thiere ein wachsames Auge

Digitized by Google

zu haben, und wenn dieselben wahrnehmen, daß Mißbräuche dabei stattfinden, diesen nach Befinden der Umstände durch abmahnende oder strafende Einschreitungen ein Ziel zu setzen.

Bayreuth, den 12. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Die Ermittlung des Geburts-Ortes eines gewissen Alois März betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut eines abschriftlich hier vorliegenden Todenscheines ist der Brauergeselle Alois März, 63 Jahre alt, am 25 Februar 1839 zu Neusohl in Ungarn gestorben.

In dem zu Lemberg am 24. Februar 1827 ausgestellten Wanderbuche des Verstorbenen ist über dessen Heimathverhältniße nur angegeben, daß derselbe in Bayern geboren sey; auch weitere Nachforschungen über den Geburtsort des genannten Alois März blieben ohne Erfolg.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 29sten vorigen Monats und Jahres werden nun sämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, zur Ermittlung des Geburtsortes des mehrgenannten Alois März genaue Nachforschungen anzustellen, und das Ergebniß

innerhalb vier Wochen

zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 9. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Königl. Land- und Herrschafts-Gerichte, Magistrate und Stiftungs-Administrationen von Oberfranken.

(Die künftige Form der Verhandlungen über die Rechnungs-Revision betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahrnehmung, daß die Finalisirung der bei der unterfertigten Stelle jährlich zur Vorlage kommenden Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen häufig dadurch sehr erschwert wird, daß die Beantwortungen von den meisten Verwaltungen getrennt von dem Revisions-Protokolle eingesendet werden und zuweilen von der Reihenfolge der Revisions-Erinnerungen abweichen oder unrichtige Beziehungen auf die Nummern der letzteren enthalten, auch jene Monits, deren Erledigung ausschließend den Curatel-Behörden zusteht, von diesen bei der seitherigen Einrichtung nicht selten ganz außer Acht gelassen wurden, bestimmt die unterfertigte Stelle, in Ansehung der künftigen Form der Revisions-Verhandlungen nachstehendes Verfahren vorzuzeichnen, wornach sich sämmtliche rechnungsstellende Verwaltungs- und Curatelbehörden von nun an pünktlichst zu achten haben:

1) Die Revisions-Erinnerungen des Rechnungs-Commissariats, die Beantwortung der Verwaltungsbehörden und die Final-Beschlüße der Königl. Regierung sind für die Folge in einem einzigen Hefte in der Art spaltenweise einander anzureihen, daß mit der Oeffnung des Titelblattes der Ueberblick geliefert ist, welche Bedenken sich bei der Revision ergeben, was von Seite der Rechnungssteller zu deren Beseitigung geschehen und was von der Rechnungs-Instanz deßfalls verfügt wurde. Die den Verwaltungen in Original zukommenden Erinnerungen sind zu diesem Behufe in die erste Spalte des aufgeschlagenen Bogens in Reinschrift überzutragen und der mit der beigefügten Beantwortung gebildete Revisions-Akt in duplo zur Vorlage zu bringen, damit die Final-Beschlüsse in derselben zusammenhängenden Weise den Verwaltungen im Duplikate zurückgeschlossen werden können.

Digitized by

2) Der Vortrag ist in der Art einzurichten, daß, wenn ein Monitum größeren Raum erfordert, wie die Beantwortung, oder umgekehrt, mit der Einstellung des nächsten Moniti oder der nächsten Beantwortung nicht eher vorzufahren ist, bis der Auftrag in der treffenden Spalte das Ende erreicht hat. Dadurch wird bewirkt, daß die Erinnerungen, die Beantwortung und die Beschlüsse von Nummer zu Nummer immer einen gleichen Anfang nehmen, was die Uebersicht wesentlich erleichtert.

3) Die Magistrate und Kirchen-Verwaltungen der Städte II. und III. Classe, welche zunächst in Ansehung der niederen Curatel den K. Landgerichten untergeordnet sind, haben dem vorbemerkten Rubrikenbaue noch eine 4te Columne mit der Ueberschrift:

Gutachten und resp. Beantwortung der Curatelbehörde

einzuschalten, in welcher die K. Landgerichte nicht nur ihre Ansichten über die monirten Gebrechen niederzulegen, sondern auch diejenigen Erinnerungen, deren Befolgung ihnen in ihrer Eigenschaft als Curatelbehörden obliegt, selbst zu beantworten und als befolgt nachzuweisen haben. Zur näheren Verständigung dient das unten abgedruckte Formular.

4) Es erscheint zweckmäßig, daß die hier angeordnete Form der Revisions-Verhandlungen auch bei den Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen in Land-Gemeinden zur Anwendung gelange, weßhalb die Königl. Land- und Herrschaftsgerichte beauftragt werden, in dieser Beziehung die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 14. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

* * *

(Ueberschrift auf der ersten Seite des Bogens.)

Revisions-Verhandlungen

über die

(Communal) Rechnung
(Cultus-)

(des)
(der)

(Magistrats) N.
(Kirchenverwaltung) N.

pro

18 4/5

* * *

Fortlauf. Nr.	Revisions-Erinnerungen.	ad Num.	Beantwortung der Verwaltung.
	(Zweite Seite des Bogens.)		

Digitized by Google

ad Nrum.	Gutachten und resp. Beantwortung der Curatel-Behörde.	ad Nrum.	Final-Beschlüsse der K. Regierung, Kammer des Innern.
	(Dritte Seite des Bogens.)		
	Diese Spalte fällt bei den unmittelbaren Magistraten und K. Stiftungs-Administrationen hinweg.		

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben nach einem allerhöchsten Rescript vom 21. December v. Js. die in Erledigung gekommene statusmäßige Rechnungs-Commissairs-Stelle bei der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, dem funktionirenden Revisor im Rechnungs-Commissariate dieser Kammer, Tobias Conrad Hacker in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Hundswuth betr.)

Unter Bezugnahme auf das im diesjährigen Kreis-Intelligenzblatte Nr. 1 enthaltene höchste Ausschreiben Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 30. December praet. ai., die Hundswuth betr., wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Darnachachtung hiesiger Amtsuntergebenen polizeilich bekannt gemacht:

1) Alle Erkrankungen von Hunden sind unverzüglich bei unterfertigter Polizeibehörde anzuzeigen und auf den Fall die Eigenthümer nicht vorziehen sollten, die erkrankten Hunde sogleich zu tödten, so muß der Hund von einem approbirten Thierarzte behandelt werden, der sodann hierüber seinen weitern Rapport an das K. Physikat zu erstatten hat.

2) Die Verheimlichung erkrankter Hunde zieht verhältnißmäßige Geld- oder Arreststrafe nach sich und bleiben noch außerdem die Eigenthümer für alle sich hieraus ergebenden nachtheiligen Folgen verantwortlich.

3) Alle herrenlos in und außer der Stadt herumlaufende, so wie auch die mit Hündinnen herumziehende Hunde oder solche, die nicht mit dem vorgeschriebenen Zeichen versehen sind, werden eingefangen und dem Fallmeister zur Tödung übergeben werden.

4) Abends nach eingetretener Dämmerung sind alle Hunde zu Hause zu halten, außerdem wird, wie ad 3, eingeschritten, da das Herumlaufen der Hunde auf den Straßen zur Nachtzeit bereits durch allgemeine Straßenpolizei-Verordnungen verboten ist.

5) Metzgers- und andere große Hunde (die eigentlichen Jagdhunde ausgenommen) sind bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe mit ledernen enge zugeschnallten Maulkörben zu versehen.

6) Wird auf den §. 7 der unterm 18. Februar 1838 erlassenen Hunde-Ordnung,

nach welcher alle Hunde, welche mit chronisch-unheilbaren Krankheiten behaftet, oder durch hohes Alter und dadurch bedingte Kränklichkeit zu Besorgnissen Veranlassung geben, oder auch als besonders bissig und wie immer der Sicherheit gefährlich sind, dem Wasenmeister zur Tödung übergeben werden müssen,

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß in dieser Beziehung periodische Visitationen der Hunde durch den Thierarzt zu gewärtigen und die Kosten für dergleichen Visitationen von den Eigenthümern in so ferne zu bezahlen sind, als deren Hunde mit obigen Gebrechen befunden werden.

Bayreuth, am 8. Januar 1840.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Distrikts-Polizeibehörde.
In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Hundswuth betr.)

Um den im Betreff der Hundswuth erlaſſenen polizeilichen Anordnungen den nöthigen Nachdruck zu geben, ſo wird zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Fallmeiſter Schnellinger und deſſen Knechte den Befehl erhalten haben, alle Hunde, welche entweder ohne das vorgeſchriebene Zeichen, oder zur Nachtszeit, das heißt: nach Eintritt der Abenddämmerung, herrenlos herumlaufen, oder, wie dieß bei biſſigen und Fanghunden, zu welchen letzteren die Metzgershunde gehören, der Fall ſeyn muß, mit einer enge zugeſchnallten Maulſperre nicht verſehen ſind, ſofort auf Betreten einzufangen und nöthigenfalls zu tödten. Bayreuth, am 15. Januar 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
In legaler Abweſenheit des I. rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Am 20ſten d. M. Vormittags ſollen im Hölzel'ſchen Gaſthauſe zu Neudroßenfeld öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden:

32	Metzen	Waiz,
80	„	Korn,
12	„	Gerſte, und
105	„	Haber.

Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hiezu eingeladen. Bayreuth, den 11. Januar 1840.

Freiherrlich Reitzenſteiniſches Patrimonialgericht Neudroßenfeld.
Werner.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei E. L. Neuſtädter in der Jägerſtraße E. Nr. 478, iſt parterre eine Wohnung zu vermiethen, welche ſogleich bezogen werden kann; dieſelbe beſteht aus 2 heizbaren Zimmern, 1 Alkoven, 1 Kämmerchen, 1 Gewölbe zur Speiſe oder Bedientenwohnung, 1 Küche, Keller, Boden und anderen für eine Familie nöthigen Bequemlichkeiten.

Ebendaſelbſt iſt parterre ein Zimmer vorneheraus mit oder ohne Meubels zu vermiethen und ſogleich zu beziehen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 12. Januar. Martin Kehrer, funktionirender Regierungsbote dahier, mit der Wittwe Anna Margaretha Kürſchner dahier.

Den 12. Januar. Andreas Raithel, Mitbürger und Hofbeſitzer auf der Saas, mit der Wittwe Regina Höreth von der Eben.

Den 13. Jan. Der Bürger und Kaufmann Moſes Harburger dahier, mit Jungfrau Jeanette Honig aus Floß.

Den 16. Jan. Der Maurergeſelle Johann Dörfler dahier, mit Suſanna Hacker von Cottenbach.

Geborne.

Den 8. Januar. Die Tochter des Maurergeſellen Köppel dahier.

Den 9. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 10. Jan. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Radius in St. Georgen.

Den 11. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 12. Jan. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Speckner dahier.

Geſtorbene.

Den 9. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 12 Tage.

— — Der Soldat Joſeph Möhringer, im K. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, alt 23 Jahre.

— — Der Maurergeſelle Joh. Wolfg. Sendel im Neuenwege, alt 58 Jahre.

Den 9. Jan. Die Tochter des Fuhrmanns Wittauer im Neuenwege, alt 6 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 4 Monate und 20 Tage.

Den 12. Jan. Die zweite hinterlaſſene Tochter des K. Regierungs-Bothenmeiſters Riedel dahier, alt 50 Jahre.

— — Johann Kainer, Soldat bei dem Königl. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, gebürtig aus Arzberg, alt 23 Jahre.

Den 13. Jan. Der Metzgergeſelle Johann Adam Kögler vor dem Cottenbacher Thore, alt 46 Jahre.

— — Die unverehelichte Anna Barbara Hohberger dahier, alt 29 Jahre.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Bamberger dahier, alt 5 Monate und 21 Tage.

Den 15. Jan. Der Sohn des Inſtrumentenmachers-Gehülfen Stengel dahier, alt 7 Jahre und 2 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 9. Bayreuth, Dienstag am 21. Januar 1840.

Inhalt:

Ersparung von Blutegeln nebst einem Mittel zur Beförderung des Ansangens derselben von Dr. Kunzmann, Geheimen Hofrath in Berlin. — Collekte für die Gemeinde Cautsdorf. — Gesuch des Müllermeisters Conrad Bach von Neunkirchen am Sand, um Bewilligung einer Collekte. — Bedarf an linirtem und unlinirtem Hypothekenbuchpapier. — Taxen und Deserviten der Advokaten. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.

(Ersparung von Blutegeln nebst einem Mittel zur Beförderung des Ansaugens derselben von Dr. Kunzmann, Geheimen Hofrath in Berlin betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Physikaten wird im Nachstehenden ein in obenbezeichnetem Betreffe erschienener Aufsatz mit dem Auftrag zur Wissenschaft gebracht, sämmtliche Apotheker und Chyrurgen hienach geeignet anzuweisen, um Beobachtungen anzustellen. —

Die sich ergebenden Resultate sind im nächsten Jahresbericht anzuzeigen.

Bayreuth, den 15. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Ueber Ersparung an Blutegeln, nebst einem Mittel zur Beförderung des Ansaugens derselben

von

Dr. Kunzmann, K. Geheimen Hofrath zu Berlin.

In meinem im Märzhefte des Hufelandschen Journals vom Jahre 1826 abgedruckten Aufsatz über den Handel mit Blutegeln äußerte ich die Vermuthung, daß bei dem Statt findenden Verfahren des Aufsuchens und Fortführens dieser Thiere durch Ausländer eine Zeit kommen würde, in der unsere Sümpfe, die früher eine Unzahl dieser, dem Arzte so nöthigen Thiere bewohnte, keine mehr liefern würden. Ein hohes Ministerium nahm von diesem Aufsatze Kenntniß, veranstaltete besondere Abdrücke desselben und überschickte sie den verschiedenen Regierungen; mir wurde der Auftrag ertheilt, für den Landmann einen Aufsatz in dieser Hinsicht zu entwerfen, und für die möglichste Verbreitung desselben zu sorgen;

Digitized by Google

sch befolgte diesen Auftrag, indem ich einen solchen Aufsatz in dem Trowitzschen Kalender vom Jahre 1827 abdrucken ließ. Die meisten Regierungen bezeugten in ihren eingegangenen Berichten die Richtigkeit meiner Ansichten, aber die Besitzer von Orten, in denen Blutegel sich fanden, scheinen keine Rücksicht hierauf genommen zu haben; es blieb beim alten Verfahren, und was ich 1826 vermuthete, ist in den letzten Jahren in Erfüllung gegangen: nur wenige Blutegel finden sich noch in unsern Gewässern, von einem Handel damit ist nicht mehr die Rede, eben so geht es bereits in Schlesien; Polen nahet sich auch dem Ende der Lieferung, und schon müssen wir unsern Bedarf aus Ungarn holen, der uns früher in Ueberfluß in der Nähe war. Es liegt auf der Hand, daß hiernach der Preiß der Blutegel ungemein zunehmen mußte, wie sich solches dadurch bewährt, daß, während im Jahre 1826 der Blutegel in den Winter-Monaten 1½ Sgr. und in den Sommer-Monaten 9 Pf. kostete, gegenwärtig 3 Sgr. für einen solchen gezahlt werden muß, und noch wird er den höchsten Preiß nicht erreicht haben*). Schon dieser Preiß von 3 Sgr. pro Stück ist für unbemittelte Kranke ein Preiß, der die Anwendung der Blutegel, besonders in Quantitäten, nicht gestattet und den Arzt in die Verlegenheit setzt, ein fast unentbehrliches Mittel nicht anwenden zu können. Es ist hoch an der Zeit, auf Surrogate des Blutegels, oder auf Mittel zu denken, dem Mangel der Blutegel vorzubeugen.

Schon früher sannen die Franzosen, namentlich Salandière, auf Instrumente, die den Blutegel ersetzen sollten, unser College, Herr Geheime Medicinalrath von Gräfe, bemühte sich ebenfalls dieserhalb sehr; aber alle diese Instrumente entsprachen nicht ihrem Zweck, so daß schwerlich auf diesem Wege der Nachtheil, den der Mangel an Blutegeln herbeiführen muß, ersetzt werden wird. Das einzige Mittel zu diesem Zwecke wird nur darin bestehen, den Bedarf nach Möglichkeit einzuschränken: dahin gehört, daß nicht mehr Blutegel verschrieben werden, als wirklich angelegt werden sollen, und nicht auf die Gefahr, daß einer oder der andere nicht saugen möchte, deren mehrere verschrieben werden. Dann gehört dazu, daß man die, so ihren Zweck erfüllten, nicht ihren langsamen Tod in dem Kehricht finden läßt, sondern dieselben aufbewahrt, um sie bei vorkommender Gelegenheit wieder benutzen zu können. Hiergegen wird nun freilich eingewendet, daß die Aufbewahrung nicht allein Mühe verursache, sondern daß auch der einmal gesättigte Blutegel nur selten wieder zum Saugen zu bringen wäre. Dem ist aber nicht so. Schon vor einigen Jahren wurden in unserer Charité dieserhalb Versuche angestellt, die gesättigten Egel wurden in Moselwein während ein paar Minuten gelegt, in welchem sie das aufgenommene Blut von sich gaben, dann abgespült und im Wasser zum fernern Saugen aufbewahrt; doch fand man, daß dies Verfahren zu kostbar war, daher erdachte der dortige Ober-Provisor Hr. Freyberg eine Mischung aus Weinessig und Wasser, die den nämlichen Zweck erfüllte, und oft nach wenigen Stunden saugten die Egel aufs neue mit gleicher Kraft, wie beim ersten Ansetzen.

Ich weiß nicht, ob dies Verfahren noch beobachtet wird, doch verdient es Aufmerksamkeit und in die Privat-Praxis nach Möglichkeit eingeführt zu werden. Unser College Hr. Dr. G. Bör erdachte nicht allein in dieser Hinsicht, sondern auch in Hinsicht der schnelleren Beförderung des Ansaugens ein Verfahren, dessen Anwendbarkeit ich durchaus als völlig zweckmäßig erkannt habe, und mit seiner Bewilligung es hier mittheile. Sobald der Blutegel das Geschäft des Saugens vollendet hat und abgefallen ist, entleert er ihn sogleich des eingesogenen Blutes auf folgende Weise: er faßt den hintern Theil des Egels mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand, hält ihn fest, zieht dann mit einem bedeutenden Drucke den Wurm zwischen Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, bis etwa einen guten halben Zoll von der Mundöffnung entfernt, indem weiterhin durch den Druck der hier befindliche Saug-Apparat verletzt würde. Durch diese Manipulation drängt das Blut aus dem Munde, entweder in einem Strome oder tropfenweis, sie wird wiederholt bis

*) Eine monatliche Nachweisung der Preise der Blutegel von dem Jahre 1814 an ergiebt, daß von da ab bis 1824 der Preis der einzelnen Blutegel im Winter zwischen 1 Gr. 4 Pf. und 1 Gr. 10 Pf., und im Sommer zwischen 1 Gr. 3 Pf. und 11 Pf. variirte. Im Jahre 1825 stieg der Preis auf 2¼ Gr. im Winter, und 1½ Gr. für den Sommer. Im Jahre 1826 fiel derselbe auf 1½ Gr. für den Winter, und für den Sommer auf 9 Pf. In diesem niedrigen Stande blieb es bis 1834, von wo ab der Preis allmählig stieg, bis er im Jahre 1830 den Preis für 3 Gr. für Sommer und Winter erreichte. Das größere Verlangen nach Blutegeln, durch die Behandlungsweise der Aerzte veranlaßt, brachte in den Jahren 1826 — 1834 eine größere Conkurrenz zur Lieferung hervor, daher der niedrige Preis, aber auch die Folge, daß der Gegenstand des Handels konsumirt wurde, und eine dauernde Theuerung erfolgen mußte.

Digitized by Google

ſich kein Blut mehr zeigt. Hierauf wird das dem Egel etwa anklebende Blut in Waſſer abgeſpült, und er dann in ein mit friſchem Waſſer angefülltes Glas geſetzt, dem etwas weißer Franzwein zugeſetzt iſt, und auf deſſen Boden etwa ¼ Zoll hoch Sand geſchüttet iſt. Zu 6 — 8 Blutegeln bedient er ſich eines etwa ¼ Quart haltenden Glaſes, ſo mit ¼ Theil Waſſer angefüllt, und dem ein guter Theelöffel des Weines zugeſetzt wird. In den erſten 3 — 4 Tagen wird den Egeln täglich friſches Waſſer mit gleicher Quantität Wein gegeben, welcher letztere ihnen in ſpäteren Tagen wieder entzogen wird. Der ſo eingeſetzte Blütegel bewegt ſich gleich ſehr munter umher, und iſt nach einigen Minuten ſchon wieder ſaugfertig. Um das Saugen zu beſchleunigen, beſtreicht er gelinde die obere und untere Fläche, ſo wie den hintern Theil des Egels, mit dem mit weißem Wein befeuchteten Finger. Der Blutegel zieht ſich hierauf ſtark zuſammen, und macht Verſuche, wenn man ihn nicht raſch der Stelle, an der er ſaugen ſoll, nähert, ſich an der Hand des Operateurs anzuſaugen.

Selten iſt es ihm vorgekommen, daß ein oder der andere, mit Ausnahme ſolcher, die krank oder dem Erſterben nahe waren, nicht geſogen hätte. Bör beobachtete einen Fall, in welchem bei einem Arbeitsmanne, der eine Contuſion des Kniees erlitten hatte, vier Blutegel die Stelle von Zwölf erſetzten, indem jeder derſelben drei Mal gleich hinter einander anſog, nachdem ihm das Blut ausgedrückt und er mit Wein beſtrichen war. Die Blutegel benahmen ſich ſämmtlich wie mehrmal aufgeſetzte Schröpfköpfe, und in den entſtandenen Nachblutungen war kein Unterſchied zu bemerken. Noch gegenwärtig hat er einen Kranken, dem drei bis vierwöchentlich Blutegel ad anum geſetzt werden müſſen; die zu dieſem Zwecke nöthigen Blutegel, die nach der beſchriebenen Art aufbewahrt werden, haben bereits 9 Mal ihre Schuldigkeit mit gleicher Stärke in jeder Hinſicht ausgeübt, und ſteigen munter in ihrem Glaſe umher.

Noch in dieſen Tagen habe ich in meiner Familie den Fall gehabt, daß 6 Blutegel, nach Bör's Angaben behandelt, am dritten Tage zum zweiten Male mit eben der Heftigkeit ſaugten, als das erſte Mal und auch die Nachblutungen ſich gleich waren.

Schon habe ich dieſes Verfahren der Aufbewahrung in mehreren Familien, bei denen ich Blutegel anzuwenden für nöthig fand, eingeführt, wodurch für den Arzt und den Kranken der Vortheil entſteht, daß in jedem Augenblick brauchbare Egel vorhanden ſind, die Zeit nicht mit vergeblichen Verſuchen des Anſaugens verloren geht, und der Kranke nicht der Unannehmlichkeit ausgeſetzt wird, die durch vergebliche Verſuche herbeigeführt werden muß; beſonders wichtig iſt dieſer letzte Umſtand in der Kinder-Praxis; und für das Allgemeine würde, wenn dieſes Verfahren der Aufbewahrung möglichſt verbreitet wird, der Nutzen entſtehen, daß dem einſtigen Mangel der Blutegel vorgebeugt werden kann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Collekte für die Gemeinde Caulsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zum dieſſeitigen Ausſchreiben vom 11. Januar c., die Collekte für die Gemeinde Caulsdorf betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Gemeinde Eckersbach, K. Landgerichts Burgebrach, ein fernerweiter Beitrag von 1 fl. — eingegangen iſt.

Bayreuth, den 17. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Geſuch des Müllermeiſters Conrad Bach von Neunkirchen am Sand, um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß für den durch Hochwaſſer beſchädigten Müller Conrad Bach zu Neunkirchen am Sand eine Collekte bei ſeinen Gewerbsgenoſſen im Königreiche veranſtaltet werde.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, in ihren Amtsbezirken den Vollzug dieser Collekte sofort zu veranstalten, die eingehenden Gelder aber binnen

4 Wochen

an die unterfertigte Stelle mit Bericht einzusenden.

Bayreuth, den 15. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da noch immer mehrere Untergerichte von Oberfranken mit der durch Ausschreiben vom 23. August v. Js. befohlenen Anzeige ihres Bedarfes an linirtem und unlinirtem Hypothekenbuchpapiere für die Zeit von zwei Jahren im Rückstande sind, so werden diese säumigen Untergerichte hiemit nochmals aufgefordert, die fragliche Anzeige unfehlbar binnen 8 Tagen zu erstatten, widrigenfalls ohne weiters die im Ausschreiben vom 16. November v. Js. bereits angedrohte Strafe von einem Thaler unnachsichtlich verhängt werden wird.

Bamberg, den 7. Januar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Advokaten haben bisher sehr oft der Vorschrift der Disciplinarordnung vom 23. März 1813 §. 5 nicht genügt, ihren Schriften und deren Duplikaten die Taxe, so wie die Stempel und Schreibgebühren spezifisch beizusetzen, und die vorschriftsmäßig zu verfassenden Kostenverzeichnisse mit der letzten Schrift, oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen 8 Tage nach der letzten Gerichtskommission einzureichen.

Die Gerichte werden daher angewiesen, gegen diejenigen Advokaten, welche dieser Vorschrift nicht genügen sollten, unnachsichtlich nach den Bestimmungen des obigen Gesetzes zu verfahren. Zugleich sind die Kostenverzeichnisse auf das genaueste zu prüfen. Sollte künftig ein Gericht diesem nicht nachkommen, so wird gegen dasselbe von Amtswegen eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Bamberg, den 31. December 1839.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. December v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster zu Zeyern, Carl Schlevogt zum Forst-Commissair zweiter Classe bei der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 9. Januar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstrevier Tettau, im Forstamte Kronach, den Forstamts-Aktuar Georg Killinger zum provisorischen Revierförster, und

unterm 10. Januar d. J. auf das in Erledigung gekommene Forstrevier Langeweil, Forstamts Bayreuth, den Forstamts-Aktuar Ferdinand Liebeskind zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hundswuth betr.)

Um den im Betreff der Hundswuth erlassenen polizeilichen Anordnungen den nöthigen Nachdruck zu geben, so wird zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Fallmeister Schnellinger und dessen Knechte den Befehl erhalten haben, alle Hunde, welche entweder ohne das vorgeschriebene Zeichen, oder zur Nachtszeit, das heißt: nach Eintritt der Abenddämmerung, herrenlos herumlaufen, oder, wie dieß bei bissigen und Fanghunden, zu welchen letzteren die Metzgershunde gehören, der Fall seyn muß, mit einer enge zugeschnallten Maulsperre nicht versehen sind, sofort auf Betreten einzufangen und nöthigenfalls zu tödten. Bayreuth, am 15. Januar 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Untersuchung der Hunde betr.)

Nach einer eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom 14ten d. Mts., soll die Untersuchung der Hunde noch im Laufe dieses Monats mit besonderer Strenge vorgenommen werden.

Es wird daher hiezu Termin auf den
27sten, 28sten, 29sten und 30sten d. Mts. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr
in der Polizei-Wachtstube auf dem Rathhause mit dem Bemerken anberaumt, daß diejenigen Hundebesitzer, welche ihre Hunde nicht zur Untersuchung bringen, und sich durch die zu lösenden Zeichen später nicht legitimiren können, in eine Geldstrafe von einem Thaler, dann in die Zahlung der Anzeigegebühren und Untersuchungskosten verurtheilt werden. Diejenigen Hunde, welche nach diesem Termin ohne das vorschriftsmäßige Zeichen getroffen werden, sollen von dem Fallmeister und seinen Knechten eingefangen und nöthigenfalls getödtet werden.

Bayreuth, am 18. Januar 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Satz des Winterbiers betr.)

In Folge hohen Ausschreibens Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 8ten d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Num. 6, Seite 48 und 49), wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Preis des Winterbiers für das laufende Sudjahr auf

4¼ kr. per Maas

incl. des der Stadtgemeinde Bayreuth allerhöchsten Orts bewilligten Lokal-Malz-Aufschlags festgesetzt worden ist.

Die brauenden Bürger werden hiermit angewiesen, um diesen Preis nur reines, gehörig abgelegenes, wohlschmeckendes und tarifmäßiges Winterbier zu brauen und auszuschenken. Zugleich wird denselben bemerklich gemacht, daß Biere über den verordnungsmäßigen Tarif, sogenannte Doppelbiere, nur dann gebraut und öffentlich verleit gegeben werden dürfen, wenn zuvor die Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung hiezu eingeholt und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

Bayreuth, den 15. Januar 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche Ansprüche auf Mehr-Erlöße für die aus dem Zeitraum vom Monat Juli 1834 bis zum Monat Juni 1835 öffentlich verkauften Pfänder an die hiesige Pfand-Anstalt haben, mögen solche binnen 2 Monaten bei der unterfertigten Verwaltung geltend machen, außerdem diese Mehr-Erlöße nach §. 11 der Pfand- und Leih-Ordnung zum Besten der Anstalt eingezogen werden.

Bayreuth, den 17. Januar 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controlleur.

Bekanntmachung.

Dorothea (Elisabetha) Appel von Heubach, Landgerichts Ebern, häufig Lisedorl genannt, eine übel berüchtigte, schon auf der Plassenburg detinirt gewesene Dirne, die sich häufig mit Kartenschlagen abgiebt, und ohne festen Aufenthalt herumstreunt, ist eines Verbrechens dringend verdächtig.

Digitized by Google

Sie ist von Statur groß, schlank und sehr mager, soll braune Haare haben, und gegenwärtig einen apfelgrünen innen roth gefütterten Rock, und einen azornen Mutzen tragen. Näher kann sie zur Zeit nicht beschrieben werden.

Wir stellen an alle Behörden das Ansinnen, diese Weibsperson auf Betreten zu arretiren und in unsere Frohnfeste einzuliefern, sowie zu deren Habhaftwerdung mitzuwirken. Würzburg, den 10. Jänner 1840.

Königliches Kreis = und Stadtgericht.

I. a. d.

Schneider.

Bekanntmachung.

Caspar Weinzirl, dessen Geburtsjahr nicht ermittelt werden kann, der aber nach Ausweis der Vormundschafts-Rechnungen schon über 60 Jahre abwesend ist, oder dessen Leibeserben werden hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten das nach der letzten Rechnung in 1820 fl. 37½ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem solches den sich legitimirenden nächsten Verwandten gegen Caution extradirt werden soll.

Bamberg, am 14. Januar 1840.

Königliches Kreis = und Stadtgericht.

Dangel.

Läst, Prot.

Holz = Lieferung.

Das Brennholz, welches im Verwaltungsjahre 184⅞ für die Garnison Bamberg anzuschaffen kömmt, soll durch freien Ankauf oder im Accord zu erlangen gesucht werden.

Zu diesem Zwecke werden Lieferungslustige eingeladen, ihre Holzverkaufs = Offerte bei der Oekonomie = Commission des Königl. 3ten Jäger = Bataillons anzubringen, wo sie täglich werden angenommen werden.

Bamberg, den 17. Januar 1840.

Bekanntmachung.

Bei Anfertigung des neuen Hypothekenbuches für Warmensteinach wurde aus dem ältern Consensbuche des Amtes Gefrees auf die Besitzungen des Johann Wolfgang Dost zu Kaltensteinach, nemlich einen halben Hammergut mit Mühle und Knopfhütte ein Kapital von 1875 fl. rhn. für den Zuchthausverwalter Johann Lorenz Bischoff zu Sct. Georgen bei Bayreuth ohne besondere Anmeldung dieses Gläubigers übergetragen. Da sich schon über 30 Jahre Niemand als Eigenthümer dieses Kapitals gemeldet hat, sowohl der ursprüngliche Gläubiger, als der Schuldner längst verstorben, und seither weder Zinsen gefordert noch bezahlt worden sind; so werden auf Antrag des dermaligen Besitzers obiger Realitäten, Müllermeisters Heinrich Dost zu Warmensteinach nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 82 alle diejenigen, welche auf obiges Kapital rechtliche Ansprüche zu haben glauben, hiemit öffentlich aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten, von heute an bei Verlust derselben dahier anzubringen.

Weidenberg, den 13. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Pauer, Ldr.

Bekanntmachung.

Der auf den

28. Januar 1840

zum öffentlichen Verkauf der dem Metzgergesellen Johann Georg Stöhr zu Goldkronach zugehörigen Realitäten angesetzte Termin findet nicht statt, da die eingeklagte Forderung mittlerweile berichtigt worden ist.

Berneck, am 14. Januar 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Götz zu Schwarzach, Tochter des Gutsbesitzers Georg Götz dortselbst, will eine Reise nach Nordamerika unternehmen. Es werden deshalb Diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch an dieselbe machen können, zur Liquidirung und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

31sten d. M. Vormittags 10 Uhr

mit dem Bemerken vorgeladen, daß auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Culmbach, den 7. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Catharina Hofmann von Zettmaisel, in der Gemeinde Harsdorf, hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht. Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche eine Forderung an dieselbe zu machen haben, aufgefordert, am

31. Januar Vormittags 10 Uhr

um so gewisser mit ihren Ansprüchen dahier hervorzutreten,

als außerdem auf die Schulden der Catharina Hofmann keine weitere Rücksicht mehr genommen werden kann.

Culmbach, den 3. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die Intestat-Erbin des am 28. October v. Js. zu Hutschdorf verlebten Schullehrers Johann Hertel aus Oberröslau hat dessen Nachlassenschaft resp. Erbschaft ausgeschlagen. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten Johann Hertel aus irgend einem Grund Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

14. Februar d. J.

dahier um so gewisser zu liquidiren und nachzuweisen, als sie außerdem zu gewärtigen haben, daß bei Vertheilung des Nachlasses auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Der Mobiliarnachlaß des Hertel, welcher in Hausgeräthe, Betten, Büchern und Musikalien besteht, wird am

Donnerstag den 6. Februar d. J. Nachmittag 1 Uhr

in dem Schulhause zu Hutschdorf öffentlich versteigert, und werden Kauflustige hiezu geladen. Wer von demselben noch etwas in Händen haben sollte, wird aufgefordert, solches bis zu dem angesetzten Versteigerungstermin dahier bei Gericht zu übergeben.

Culmbach, den 13. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Interessenten der Erhard Donath'schen Verlassenschaft zu Staffelstein soll ein zu solcher gehöriges Grundstück, die Hälfte einer Hofstatt jetzt Grasfleck mit Holz, einem Felde mit Wiese und Holz, die Hümmersleithen genannt, oder richtiger die Hälfte eines unbezimmerten Gütleins, welches aus ½ Tagw. Grasgarten 2¼ Tgw. Feld, 2 Tgw. Wiese und 3 Tgw. Feld besteht, auf 800 fl. gerichtlich geschätzt wurde und dessen Abgaben und Lasten dahier eingesehen werden können, in dem auf den

27. Januar Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Staffelstein anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Lichtenfels, am 2. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Nachstehende Personen, ledigen Standes, als:

1) der Zimmergeselle Wolfgang Hagen von Muggendorf,
2) der Bauernsohn Johann Sponsel von Bösenneudorf, und
3) die Bauerntochter Kunigunda Wolf aus Albertshof,

gedenken im künftigen Frühjahre in Gesellschaft nach Nordamerika auszuwandern. Die unbekannten Gläubiger dieser Individuen werden aufgefordert, ihre Rechtsansprüche gegen solche in dem hiezu auf den

7. Februar c. anstehenden

Termin um so gewißer hier anzumelden und nachzuweisen, als außerdem darauf keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Ebermannstadt, am 10. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Moser.

Das zur Conkursmasse des Johann Deinlein, Bauern auf dem Stammberg gehörige Gut, bestehend aus einem Wohnhause, Scheune und beiläufig 20 Tagwerk Felder, K. Lehen, Besitz-Nr. 45, mit 290 fl. Capital besteuert, worauf jährlich 27½ kr. Erbzins, dann 2 Schäffel 3 Metzen ein Viertel Habergilt und die Handlohnbarkeit zu pCt. haften, auf 800 fl. geschätzt, wird am

Montag den 2. März c. Vormittags 9 Uhr

in loco Stammberg dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Scheßlitz, am 10. Jänner 1840.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Amt verkauft aus dem Aerndtejahr 1839 am

Samstag den 1. Februar 1840

beiläufig 25 Schäffel Gerste nebst einigen kleinen Quantitäten Erbsen und Hanfkörnern vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung, wozu zahlungsfähige Strichslustige hiemit eingeladen werden.

Waischenfeld, am 13. Jänner 1840.

Königliches Rentamt.

Schmidt.

Digitized by Google

Mit Vorbehalt gutsherrl. Genehmigung werden am
Freitag den 7. Februar Vormittags 10 Uhr
80 Schäffel Korn und
100 „ Haber
meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden. Auffeß, den 14. Januar 1840.

Freiherrlich von Auffeßische Rentenverwaltung.
Gewinner, Patrimonial-Richter.

Bekanntmachung.

Sara Schnee, Wittwe des zu Lisberg verlebten Viehhändlers Marx Schnee, will mit ihrer 16jährigen Tochter Bräunle in die nordamerikanischen Freistaaten auswanoern. Man bringt dieses Vorhaben von Amtswegen zur Kenntniß allenfallsiger Gläubiger der Sara Schnee mit der Aufforderung, daß sie binnen 14 Tagen ihre Forderungen bei dem Königlichen Landgerichte Bamberg II., als der competenten Civilbehörde einklagen, gleichwohl aber auch durch Anmeldung bei der unterfertigten Polizeibehörde sichern können. Bamberg, den 14. Januar 1840.

Freiherrlich von Münsterisches Patrimonialamt Lisberg.
Glier, Amtmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. 30 kr.	15 fl. 48 kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 30 kr.	11 fl. 12 kr.
Gerste . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 30 kr.	11 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 11. Januar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Mittwoch den 29. Januar werden im Forsthause Langeweil früh 9 Uhr gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Eine noch völlig neue Chaise, ein neuer Schlitten, ein Schweizerwägelein, Pferdegeschirr, 2 Sättel, Reitzeug, Stall- und Oekonomie-Geräthschaften, sehr gutes Heu, 2 tragende Kühe, die schon bis Lichtmeß kalben, eine zweijährige Kalbe, eine bedeutende Quantität Dünger; Meubels, als: Tische, Schränke, 1 Gewehr- und Bücher-Schrank, Commode, Bettstätte, Canapée, Sessel, Mehlkästen und andere Schreinereiwaaren, einige schöne Kupferstiche in Rahmen, Büttnergeschirr aller Art, eine Obstkelter, eine Wäschpresse, beides mit doppelten Schrauben, einige Bretter, Geräthholz, verschiedene Eisen- und Stahlinstrumente für Handwerker zu gebrauchen, 1 kupferner Waschkessel, ganz neue Krüge und Vouteillen und verschiedenes anderes Hausgeräthe; Gewehre, Pistolen, Mannskleider und Leibweißzeug, ein Violoncelle, eine Cremoneser-Violin, eine Aeolsharfe, mehrere Wand-Uhren.

Langeweil, den 16. Januar 1840.

Unterzeichneter verkauft aus freier Hand sein Haus nebst Stadel mit oder ohne Grundstücke.

Jacob Steininger,
in Dressendorf.

Die Königliche Porzellan-Manufaktur Nymphenburg

hat eine Niederlage weißer, vergoldeter und bemalter Porzellan-Waaren dahier errichtet. Sämmtliche Artikel werden zu festgesetzten Manufaktur-Preißen — wie in München selbst — abgegeben. Nach dem vorliegenden, neuerlich bedeutend herabgesetzten Preiß-Courrante kömmt ein Suppen-Teller auf 18 kr., ein Speise-Teller 15 kr., ein Dessert-Teller 12 kr., Tassen, Service ꝛc. in gleichem Verhältniß billig. —

Zu geneigter Abnahme empfiehlt sich
Bayreuth, den 9. Januar 1840.
Königliche Porzellan-Niederlage, Opernstraße 179.
Wertheimber.

In der Wolfsgasse Nr. 474 sind gute Erdäpfel à Metzen 20 kr., kleine Futter-Erdäpfel à Metzen 10 kr., sowie Gersten-Stroh der Bund zu 4 kr., zu haben.

Ein kleines Logis ist im Hintergebäude Nr. 83 auf dem Markt, auf Lichtmeß zu beziehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 10. Bayreuth, Donnerstag am 23. Januar 1840.

Inhalt.

Das zu Debring, Landgerichts-Bezirks Bamberg II. aufgegriffene taubstumme Mädchen. — Auswanderungen nach Nordamerika. — Entlassung des Bürgermeisters Seyfferth zu Helmbrechts, resp. Ersatzwahl zu dieser Stelle. — Bitte der israelitischen Cultusgemeinde zu Geroda, um Bewilligung einer Collekte bei allen jüdischen Gemeinden des Königreichs zum Bau eines Schulhauses und zur Reparatur der Synagoge. — Erledigung der Pfarrei Gundesheim, im Dekanate Weissenburg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Das zu Debring, Landgerichts-Bezirks Bamberg II. aufgegriffene taubstumme Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das zu Debring aufgegriffene, am 7. October v. Js. im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 123 öffentlich ausgeschriebene taubstumme Mädchen als eine gewisse Rosina Müller von Althütte im Königreiche Würtemberg, welche aus der Taubstummen-Anstalt zu Wienenden, Oberamts Waiblingen entsprungen war, rekognoscirt worden ist, so wird dieß zur Einstellung weiterer Recherchen hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der vielfachen Warnungen, welche gegen Auswanderungen nach Nordamerika erlassen wurden, und ungeachtet des unglücklichen Looses, welchem die Mehrzahl der Auswanderer entgegengeht, scheint die Lust, nach den vereinigten Freistaaten von Nordamerika zu emigriren, noch keineswegs in Abnahme.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der Bauer Johann Küffner von Seulbitz, Landgerichts Bayreuth, welcher im vorigen Jahre nach Nordamerika abgereist ist, in einem Briefe d. d. Friedrichsstadt den 11. November 1839 an den K. Revierförster Herzer auf der Römerleithen eine erschreckende Schilderung des Schicksals der meisten Auswanderer entwarf, und wiederholt bestättigte, was schon oft gesagt wurde, daß die Mehrzahl der Auswanderer ihre Geldmittel auf der Reise und Ueberfahrt verzehren und größtentheils als Bettler landen, daß in den bevölkerteren Distrikten die Lebsucht sehr theuer und Grundbesitz beinahe gar nicht,

Digitized by Google

sondern höchstens ein sehr prekärer Pacht zu erwerben ist, daß in den Distrikten im Westen zwar die Erwerbung von Grundbesitz erleichtert, die Reise dahin aber mit großen Kosten verknüpft, und dann für die Produkte des Bodens kein Absatz zu hoffen ist, und daß er, Küffner, deßhalb ehestens nach Bayern zurückkehren werde. Ein zweiter Brief, welcher der unterfertigten Stelle vorliegt, und von dem Capitain M. Valentin des Hamburgischen Schiffes Wilhelmine Marie aus New-York den 25. September 1839 geschrieben ist, schildert in kurzen, aber kräftigen Zügen das große Elend, welchem die meisten Auswanderer bei ihrer Landung auf amerikanischem Boden ausgesetzt sind, und wird daher im Auszuge bekannt gemacht.

Möchten endlich solche Darlegungen der Verhältnisse, welchen die Auswanderungslustigen entgegengehen, ihren Blick öffnen, und ihnen den Abgrund zeigen, in den sie leichtsinnigerweise im Begriffe stehen, sich zu stürzen, während im Vaterlande ihnen die Möglichkeit eines ruhigen geregelten Erwerbes gesichert ist, und Person und Eigenthum dem Schutze der Gesetze und der Behörden unterstellt sind. So weit hierin Lücken fühlbar sind, weil alle menschlichen Einrichtungen der Vollkommenheit ermangeln, werden sie sicher in dem großen Gebiete der vereinigten Freistaaten von Nordamerika in höherem Maase betroffen werden, indem die Erfahrung lehrt, daß in dessen volkreichen Städten die sittliche Verderbtheit auf einen bedauernswerthen Grad gestiegen ist, während in den zerstreuten Ansiedelungen im Westen die isolirte Lage und die Entfernung von Mitmenschen und Richtern den Schutz und die Unterstützung beinahe unmöglich machen.

Bayreuth, den 13. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

* * *

Auszug
aus einem Briefe von M. Valentin, Capitain des Hamburgischen Schiffes Wilhelmine Marie.

New-York, den 25. September 1839.

Wie die Passagiere über Hamburg via England nach New-York befördert werden, diene Ihnen Folgendes zur Nachricht:

Am 17ten d., wie meine Passagiere am Quarantaine-Platz gelandet worden, ging ich selbst mit, um die Leute, welche der Sprache nicht mächtig waren, so schnell und ordentlich wie möglich zu expediren, hatte aber den herzzerreißenden Anblick, mehrere Hunderte unserer deutschen Landsleute im schrecklichsten Zustande landen zu sehen. Der Hunger war so groß, daß solche sich um Brod schlugen, welches ausgeschüttet wurde. Ich und die angestellten Inspektoren von New-York hatten genug zu thun, um die kleinen Kinder vor Erdrücken zu retten.

Viele waren so sehr ausgehungert, daß sie in Körben weggetragen wurden.

Solche Erfahrungen sollten doch wohl endlich den Deutschen die Augen öffnen.

2c. 2c.

Bekanntmachung.

(Entlassung des Bürgermeisters Seyfferth zu Helmbrechts, resp. Ersatzwahl zu dieser Stelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Seifensieder Adam Gottlieb Seyfferth zu Helmbrechts wegen körperlicher Gebrechlichkeit von der Stelle des Bürgermeisters enthoben worden ist, und die von dem K. Landgerichte Münchberg aus diesseitigem Auftrage vorgenommene Ersatzwahl die Bestättigung erhielt, so wird in Gemäßheit des Art. 63 der Wahlordnung bekannt gemacht, daß

der seitherige Magistratsrath und Kaufmann Mathias Jahreis hiebei zum Bürgermeister erwählt wurde.

Digitized by Google

An deſſen Stelle tritt
der Webermeiſter und bisherige Bevollmächtigte Auguſt Friedrich Gerell in den Magiſtrat,
und an deſſen Stelle
der Fabrikant Georg Ernſt Lenz als Gemeinde-Bevollmächtigter ein.
Bayreuth, den 17. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bitte der iſraelitiſchen Cultusgemeinde zu Gereba, um Bewilligung einer Collekte bei allen jüdiſchen Gemeinden des Königreichs zum Bau eines Schulhauſes und zur Reparatur der Synagoge betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der Ausſchreibung vom 25. October v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 132) wird hiemit ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden bekannt gemacht, daß die dort angeordnete Collekte unter obrigkeitlicher Mitwirkung zu geſchehen habe.

Die Polizeibehörden haben daher durch die Rabbiner die Collekten vornehmen zu laſſen, die Ergebniſſe hierauf zu Amtshanden zu nehmen, und binnen 4 Wochen ſofort anher zu ſenden.

Bayreuth, den 17. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

(Die Erledigung der Pfarrei Gundesheim, im Dekanate Weiſſenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Sturm kam die Pfarrei Gundesheim in Erledigung, welche nun zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen ausgeſchrieben wird. Das Einkommen dieſer Pfarrei beſteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalte:			
Aus Stiftungskaſſen in Geld			— fl. 28½ kr.
II. An Zinſen von zur Pfarrei geſtifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Anſchlag der Wohnung	80 fl. — kr.		
Anſchlag der Gründe:			
a) 28 Tagwerk 65 Dez. Aecker	210 fl. — kr.		
b) 2 „ 91 „ Wieſen	45 fl. — kr.		
c) — „ 25 „ Garten	4 fl. — kr.		
			309 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) Grundherrliche Rechte:			
a) ſtändige Geldgefälle	5 fl. 14½ kr.		
b) Getraidgefälle von 1 Schfl. 3 Mtz. 2 V. Korn, à 3 fl. 30 kr.	13 fl. 27½ kr.		
dann 1 Schfl. 4 Mtz. Haber, à 3 fl. 49 kr.	6 fl. 21½ kr.		
c) unſtändige Handlöhne	13 fl. 20 kr.		
Betrag	38 fl. 23½ kr.		309 fl. 28½ kr.

Digitized by Google

| | | |

veranlaßt, nachstehende polizeiliche Anordnungen zur allgemeinen Nachacht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat auf denselben, bei eigener Verantwortlichkeit, fortwährend die strengste Aufsicht zu führen und solchen bei dem mindesten Zweifel gegen dessen Gesundheit sorgfältig einzusperren, dann die Anzeige hievon bei dem Thierarzt Tiegel zu erstatten.

2) Sollten sich Spuren von Hundswuth entdecken, deren Merkmale und Kennzeichen unten näher beschrieben sind, so ist, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, bei der unterzeichneten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen, damit das weiter Geeignete verfügt werden kann.

3) Jeder, der einen Hund hält, hat bei der unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu lösen und dieses seinem Hunde entweder am Halsbande, oder an einer Schnur anzuhängen.

4) Für die Abgabe dieses Zeichens wird 12 kr. entrichtet.

5) Zur Verzeichnung und Untersuchung sämmtlicher im Stadtbezirke befindlicher Hunde ist in Gemäßheit der Hunde-Ordnung vom 18. Februar 1838 und einer vorliegenden Regierungs-Entschließung vom 14ten dieses Monats Termin auf Montag den 27sten dieses Monats und die folgenden Tage anberaumt worden, und wird in dieser Beziehung auf das besonders erlassene Ausschreiben der unterfertigten Behörde Bezug genommen.

6) Ein jeder Hund, der vom Tage dieser wiederholten Bekanntmachung an, ohne ein solches Zeichen auf der Strasse herumläuft, wird entweder eingefangen oder wenn dieses nicht leicht geschehen kann, todt geschlagen werden.

Wird der Eigenthümer eines solchen eingefangenen und todtgeschlagenen Hundes entdeckt, so wird derselbe noch überdieß mit einer zur Armenkasse fließenden Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder im Fall der Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Arreststrafe belegt werden.

7) Alle Hunde von größerer Gattung, z. B. Fang- und Metzgershunde, so wie alle bissigen Hunde müssen noch außerdem entweder mit einem tüchtigen Maulkorb oder einer ledernen enge zugeschnallten Maulsperre bei Vermeidung gleicher Strafe versehen seyn.

8) Den Metzgern bleibt es bei Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleischbank, oder in das Schlachthaus zu bringen.

9) Auch das Mitbringen der Hunde in die Wirths- und andere öffentlichen Häuser ist verboten.

10) Zur Nachtszeit, d. h. nach Eintritt der Abenddämmerung dürfen die Hunde durchaus nicht mehr allein auf der Strasse herumlaufen.

Jeder Hund, der nach dieser Zeit allein auf der Strasse betroffen wird, soll nicht nur eingefangen, oder wenn das Einfangen nicht wohl thunlich ist, getödtet, sondern auch der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder verhältnißmäßigem Arrest beahndet werden.

11) Gastwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter ꝛc. Hunde halten, haben dieselben so anzubinden, daß sie den Vorübergehenden durchaus keinen Schaden zufügen können.

12) Wenn Hunde des Nachts über in Höfen, Ställen ꝛc. eingesperrt gehalten werden, so liegt dem Eigenthümer ob, dafür zu sorgen, daß solche Hunde durch Heulen und Bellen die Nachbarsleute nicht über die Gebühr belästigen und beunruhigen.

13) Läufische Hündinnen sind während der Begattungszeit eingesperrt zu halten.

Wer solche Hündinnen auf der Straße frei herumlaufen läßt, hat eine Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder verhältnißmäßigen Arrest verwirkt.

14) Fremde, welche Hunde mit hieher bringen und solche aus der Wohnung auf die Straße nehmen, haben das vorgeschriebene Zeichen gleichfalls zu lösen und überhaupt alle hier beschriebenen Obliegenheiten bei nachdrücklicher Geld- oder Arreststrafe genau und pünktlich zu erfüllen.

Die Wirthe oder wer sonst einen Fremden beherbergt, sind verbunden, ihren Gast über diese polizeiliche Gesetze zu belehren, indem sie für deren Vernachlässigung ganz und allein haften.

Die unterzeichnete Polizeibehörde erwartet, daß vorstehende Anordnungen überall genau beobachtet werden. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug derselben strenge zu wachen und allenfallsige Contraventionen zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen; eben so ist dem Fallmeister und dessen Knechten der Befehl ertheilt worden, die in Bezug auf das Einfangen oder Tod-

Digitized by Google

ſchlagen der Hunde gegebenen Vorſchriften pflichtmäßig zu befolgen.

Bayreuth, am 20. Januar 1840.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
In legaler Abweſenheit des I. rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Merkmale und Kennzeichen der Hundswuth.

Iſter Grad der Wuth,

oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von ſeiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einſamkeit ſucht, das Eſſen verſäumt, oder nur jedesmal beriecht und ſtehen läßt, wenn er lange nicht ſäuft, auf den Ruf ſeines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, ſich noch von ihm an den Ohren und am Schweife anrühren, ſtreicheln oder auf den Arm nehmen läßt; noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürriſch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um ſich beißt; wenn er überhaupt ſtiller wird, und, ohne zu ſchlafen, ſich an dunkle Orte gleichſam lichtſcheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da herlocken will, wenn er auch ſein vormaliger Pfleger wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn ſeine Augen trüber werden, oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich ſich ſprungweiſe auf alles hinwirft, was ihm anſtößt oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ohngefähr den erſten Grad der Wuth aus, allein ſie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieſelbe daraus entſtehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen iſt, bei ihm gegründeten Verdacht der Wuth, beſonders, wenn mancherlei Nebenumſtände dieſen Verdacht unterſtützen. Wenn z. B. dieſe Zufälle ſich in einer ſehr ſchmachtenden Hitze, oder bei einer ſehr ſtrengen Kälte ereignen, wenn der Hund ſchlechte, faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat, und endlich wenn ſonſten eine Wahrſcheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebiſſen — oder verletzt worden iſt. Man nennt dieſen Grad der Wuth gewöhnlich die ſtille Wuth. Dieſer erſte Zeitraum der Wuth iſt nicht allemal von gleich langer Dauer; zuweilen währt er nur eine kurze Zeit von 12 — 24 Stunden, zuweilen länger.

IIter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erſtgedachten Zufälle geſchwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen, wer da will. Die Wuth nimmt zu, der Hund wird traueriger, ſeine Augen werden trüber, er flieht vor Jedermann. Der Durſt quälet ihn, er ſtrecket ſeine Zunge lechzend aus dem Mund und ſcheuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um ſich, bellet ſelten und, wenn es ja geſchiehet, mit heiſerer Stimme und verſetzt jedem, der ſich ihm nähert, ſeinen giftigen anſteckenden tödtlichen Biß. Er kauet; von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund ſchäumet, und ſteht ihm beſtändig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, flieht vor ſeinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langſam und bei wachſender Wuth ſchneller, mit geſenktem Kopfe, hängenden Ohren, mit abwärts geſunkenem — oft zwiſchen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf iſt unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaubigen Geſchwindigkeit; ſiehet er aber Waſſer, oder nur etwas Glänzendes dem Waſſer ähnliches, ſo flieht er meiſtens eilends und ängſtlich davon; jedoch iſt letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde gibt, welche oft ſchon während der Wuth annoch ins Waſſer ſpringen und durch daſſelbe ſchwimmen.

IIIter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchſten und letzten Stufe der Wuth werden ſeine Augen feuerroth, und ſind bald ſtarr, bald drehen ſie ſich wild im Kopfe herum und ſeine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Geſunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigſtens nicht, und wenn ſie ſich vor ihm nicht flüchten können, ſo widerſtreben ſie ihm doch nicht leicht, ſondern legen ſich zaghaft vor ihm nieder, und ſuchen demſelben zu ſchmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, ſein gewöhnliches Laufen langſamer, ſchleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus ſeinen Augen, die Haare ſträuben ſich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird ſchwarz und der Schaum im Munde vermehrt ſich, er ſchnappt fortdauernd um ſich, und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er ſich oder ſtürzt öfters zu Boden, hülft ſich ſchwach

Digitized by Google

wieder auf, und athmet schwer, endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt. Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebenen Stufen durchgehet. Nicht selten werden die Hunde blos mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am zweiten, dritten oder vierten Tage.

Bekanntmachung

über die im Monat December 1839 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat December 1839 wurden polizeilich abgestraft:

1) fünf Bierwirthe, nämlich:
   4, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere, und
   1, wegen Führung ungestempelter Trinkgläser,
2) ein Bäcker wegen Ausbackens tarifwidrigen Brods,
3) vier Metzger, als:
   3, wegen Schadenhütens,
   1, wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
4) neun Personen, wegen Uebertretung der Markt-Ordnung,
5) sieben, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße und an feuergefährlichen Orten,
6) drei, wegen Pflasterzoll-Defraudation,
7) zwei gewerbtreibende Einwohner, wegen Offenlassens ihrer Verkaufsläden während des sonntägigen Gottesdienstes,
8) eine Person, wegen Ledlaufenlassens eines raudekranken Hundes,
9) zwei Personen, wegen Verkaufs zu leichten Strohs auf hiesigem Markt,
10) zwei, wegen auf den Markt zum Verkauf gebrachten zu kurzen Klafter-Scheitholzes,
11) vier, wegen Hausirens,
12) eine, wegen verübter Excesse,
13) neun Personen, wegen Straßenkontravention,
14) acht und sechzig, wegen Verfehlung gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften,
15) zwei, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
16) zehn, wegen Konkubinats,
17) zwei, wegen Real-Injurien,
18) eine Person, wegen unerlaubter Führung eines Bestreck-Messers,
19) zwei Personen, wegen Verunreinigung eines Stadtbrunnens,
20) vier Landbewohner, wegen Einbringens klein gespalteten Holzes,
21) einhundert ein und neunzig Individuen, wegen Versäumniß der Sonn- und Werktagsschulen.

Ferner wegen Bettelns:

40 Handwerksgesellen,
20 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen Monat

Dreihundert und neunzig Individuen

polizeilich abgestraft und außerdem noch

1 Person wegen legitimations- und beschäftigungslosen Herumziehens durch den Schub in ihre Heimath gebracht worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 146 Bier- und 27 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 10. Januar 1840.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

(Geschenk zur Armen-Casse betreffend.)

Von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner wurden dem unterzeichneten Armenpflegschaftsrath

2 fl.

als Beitrag zum Ankauf von Holz für Arme baar übersendet, für welches Geschenk der Dank hiermit öffentlich abgestattet wird.

Bayreuth, am 13. Januar 1840.

Der Armenpflegschafts-Rath.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Aus der Flöße vom Sommer 1839 steht zur Aushilfe für Minderbemittelte im hiesigen Flößholz-Magazin ein unbedeutender Vorrath von Flößholz und Stöckholz zum Verkaufe. Diejenigen, die dergleichen Brennholz kaufen wol-

Digitized by Google

len, haben sich entweder Dienstag oder Freitag bei dem K. Rentamte dahier zu melden, und die Abgabe gegen die festgesetzten Preiße:

die Klafter Scheitholz zu 6 fl. 53 kr., und
„ „ Stöck „ 5 fl. 9 kr.,

zu erwarten.

Bayreuth, den 15. Januar 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Zur Perception der pro 18$\frac{4}{0}$ rückständigen Gilt- und Zehentgetraidter ist für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Mittwoch und Donnerstag, den 29sten und 30sten d. M. anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich nur den Grundeigenthümern obliegt, und keine Abschlags-Zahlungen für einzelne Grundstücke von den Pächtern angenommen werden.

Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Rescript vom 28. December vorigen Jahres der Normalpreiß

für einen Scheffel Waizen 17 fl. 12 kr.,
„ „ „ Korn 12 fl. 24 kr.,
„ „ „ Gerste 12 fl. 12 kr.,
„ „ „ Haber 4 fl. 48 kr.,

festgesetzt worden ist.

Bayreuth, den 16. Januar 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Der Webermeister und Nadelfeiler Joh. Michael Knott zu Hof und dessen Ehefrau Margaretha Barara haben sich als zahlungsunfähig erklärt; es werden fort die Ediktalien, wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und gehörigen Bescheinigung auf

Donnerstag den 30. Januar 1840,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 1. März 1840,

3) zur Schlußverhandlung, resp. zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Montag den 6. April 1840,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Alle gerichtlich bekannten und unbekannten Gläubiger der Knott'schen Eheleute werden hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Conkursmasse, ihr Ausbleiben bei den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Wer etwas von den Gemeinschuldnern inne hat, hat solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter dem Vorbehalt seiner Rechte bei dem K. Landgerichte dahier zu übergeben. Hof, den 29. December 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Andreas Böhner, Adam Böhner und Maria Böhner, Kinder des Bauern Johann Böhner von Veitlahm und ledigen Standes, haben dahier um Ertheilung von Reisepässen nach den Nordamerikanischen Freistaaten nachgesucht. Wer an dieselben aus irgend einem Grund eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche am

28. Januar d. J.

dahier zu liquidiren und geeignet zu bescheinigen.

Culmbach, den 13. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Georg Wagner und dessen Bruder Christoph Wagner, beide ledigen Standes, die Söhne des Oekonomen Paulus Wagner zu Schwarzach, haben dahier um Ertheilung eines Reisepasses nach den Nordamerikanischen Freistaaten nachgesucht. Wer an dieselben aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solchen am

28. Januar d. J.

dahier zu liquidiren und geeignet zu bescheinigen.

Culmbach, den 13. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Barbara Reidhardt, Tochter des Taglöhners Nikolaus Reidhardt von Melkendorf, welche bisher zu Cronach in Diensten stand, hat dahier um Ertheilung eines Reisepasses nach den nordamerikanischen Freistaaten nachgesucht. Wer an dieselbe aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solchen am

28. Januar l. Js.

dahier zu liquidiren und geeignet zu bescheinigen.

Culmbach, den 13. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers soll das neugebildete Gut, Haus-Nr. 41 des Bauern Adam Bakker zu Hegnabrunn an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Dasselbe hat Zugehörungen außer den Gebäuden (Wohnhaus, Stadel, Holzlege mit Backofen) eine Hofraith mit Weiherlein, ¼ Tagwerk Grasgarten, Waldrecht auf jährlich eine Klafter Gerechtholz, Gemeinderecht, circa 12 Tagw. Feld und Wiese, zur zweiten und dritten Bonitätsklasse gehörig. Ferner werden drei walzende Stücke, nemlich 2 Tagwerk Feld, der Dorfacker, ¼ Tagw. Wiese, das Aspig und ¼ Tagw. Wiese, die Huthwaid, sämmtlich II. Classe dem Verkaufe mit unterstellt. Sämmtliche Besitzungen sind mit 10 Prozent zum K. Rentamte Culmbach handlohnbar. Das Gut giebt ab: 1 fl. 16½ kr. Steuersimplum, 1 ⅗ Metzen Schutzhaber, 1 ⅗ Metzen Forsthaber, 15 kr. Anweisgeld, dann den todten und lebendigen Zehenden. Der Dorfacker: 14⅔ kr. Steuersimplum, 33 kr. Erbzinns und den Zehenden. Das Aspich 10½ kr. Steuersimplum, 24 kr. Erbzinns. Die Huthwaid 21 kr. Steuersimplum, 45 kr. Erbzinns. Sämmtliche Besitzungen sind gerichtlich auf 3465 fl. geschätzt, und kann das Schätzungsprotokoll hierorts eingesehen werden. Zur Versteigerung ist Termin auf den

16. März Vormittags 10 Uhr

in Hegnabrunn anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Culmbach, 9. Jänner 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des Kgl. Bayerischen Kreis- und Stadtgerichts München, wird Montag den 27. Januar d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 4 Uhr, in der Wohnung der Frau Fabrikbesitzerin Christiane Pensel zu Oberneuhüttendorf, der Mobiliarrücklaß der verlebten Frau Oberstenwittwe von Winkler von München, in einigen Pretiosen, dann in Meubels, Kleidungsstücken, Wäsche und verschiedenen anderen Gegenständen bestehend, an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung in kassamäßiger Münze öffentlich veräußert. Kaufsliebhaber werden hiezu auf den bezeichneten Termin geladen.

Ludwigsstadt, am 12. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung gegen den Bauersmann Andreas Stock zu Lorenzreuth wird dessen Restgut, als:

ein Viertelshof, Hs.-Nr. 8, Str.-Bes.-Nr. 9, Str.-E. 2500 fl., zinsbar zum deutschen Ordenskommende zu Eger und Königl. Pfarrei Redwitz; zu diesem gehören ein Wohnhaus mit Stallung, Keller und Hofraum, Hausgarten, dann 8⅛ Tagw. Felder, und 1⅜ Tagw. Wiesen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; es haben sich daher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf

Freitag den 28. Februar c. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause des Wirths und Metzgermeisters Jacob Rieß zu Lorenzreuth einzufinden und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 zu gewärtigen. Von der Taxe, welche sich auf 2225 fl. erstreckt und den auf dem Viertelhof haftenden Lasten kann in der Gerichtsregistratur täglich Einsicht genommen werden.

Wunsiedel, am 15. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v Wächter.

Publicandum.

Der von dem Bäckermeister Cyriakus Bischoff zu Selbitz aus der Conkursmasse der Relikten des daselbst verlebten Cantors Georg Christoph Künzel um 3505 fl. ersteigerte Gutskomplex, nämlich:

1) das Wohnhaus Nr. 18, nebst Stallung, Scheune, und Felsenkeller,
2) 40 [] Ruthen Pflanz- und Grasgarten,
3) 1 Tagwerk Wiese die Brunnenwiese,
4) 4 Tagw. Feld, die Schertlasfelder,
5) 4¼ Tagw. Huth,
6) der Gemeindeantheil,
7) der Bräuereiantheil, Besitz-Nr. 32, belastet mit 18 kr. Steuersimplum, 1 fl. Erbzinsen, 1 Metzen Korn, und 3 Metzen Haber mit Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zu 5 Procent, nach der Bayreuther Handlohnsordnung,

wird, nachdem Käufer den Kaufschilling nicht bezahlt hat, auf Kosten und Gefahr desselben an den Meistbietenden wieder verkauft. Zugleich werden zur Hilfsvollstreckung folgende bereits schon vom Cantor Künzel an Cyriakus Bischoff außer gerichtlich verkaufte Grundstücke, nämlich:

1) 1¼ Tagwerk Feld, der Brücklesacker, Besitz-Nr. 32D, K. Lehen und belastet mit 10 pCt. Handlohn und Todenfall, 18 kr. Erbzins, ½ Metzen Korn, ½ Metzen Gerste, ½ Metzen Habergült-Getraidt, — 3½ kr. Steuersimplum I. und II. Classe und taxirt auf 140 fl.,
2) 1¼ Tagw. Wiese, die Brücklaswiese, Bes.-Nr. 32a, K. Lehen, und belastet mit 10 pCt. Handlohn und Todenfall, 45 kr. Erbzins, 3⅝ kr. Steuersimpl. III. Classe und taxirt auf 90 fl.

versteigert, und wird Bietungstermin auf

Dienstag den 4. Februar k. J. Vormittags 10 Uhr

in loco Selbitz anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag des oben beschriebenen Gutskomplexes sogleich zu erfolgen hat, die zuletztgedachten beiden Immobilien aber nach dem Hypothekengesetze §. 64, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 zugeschlagen werden. Naila, am 13. December 1839.

Königliches Landgericht
Löwel, Civil-Adj.
v. n.

Publicandum.

Zur Hülfsvollstreckung soll der Grundbesitz des Zapfenwirths Nikol Bodenschatz von Marlesreuth, bestehend in einem Gütlein mit Haus-Nr. 36 in Marlesreuth mit Schenkgerechtigkeit, Stadel und Schupfe, Grasgarten, circa 2 Jauchert Feld und ¼ Tagwerk Wiesen mit dem sogenannten Haus-Jahrs-Acker (belastet mit dem Handlohn und Todenfall zu 10 §, 2 fl. 12½ kr. Erbzinns und 37½ kr. Steuersimplum, taxirt um 1450 fl. an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Dazu wird Termin auf

Dienstag 10. März l. J. Vormittags 9 Uhr

im Ganthause anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Naila, am 4. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adj.
v. n.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Interessenten der Erhardt Donath'schen Verlassenschaft zu Staffelstein soll ein zu solcher gehöriges Grundstück, die Hälfte einer Hofstatt jetzt Grasfleck mit Holz, einem Felde mit Wiese und Holz, die Hümmersleithen genannt, oder richtiger die Hälfte eines unbezimmerten Gütleins, welches aus ½ Tagw. Grasgarten 2½ Tgw. Feld, 2 Tgw. Wiese und 3 Tgw. Feld besteht, auf 800 fl. gerichtlich geschätzt wurde und dessen Abgaben und Lasten dahier eingesehen werden können, in dem auf den

27. Januar Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Staffelstein anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Lichtenfels, am 2. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Edictalladung.

Der Weißgerbergeselle Carl Dreße von Lichtenfels ist in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in die Fremde gegangen, und hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Verwandten werden die nächsten Intestaterben desselben anmit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten um so gewisser dahier zu melden und ihre Ansprüche auf die Verlassenschaft des abwesenden Carl Dreße, welche nach der letzten Curatel-Rechnung in 146 fl. 30½ kr. besteht, geltend zu machen, als sonst nach Ablauf dieser Zeit diese den bekannten Ver-

wandten des Abwesenden gegen Caution ausgehändigt werden wird. Lichtenfels, am 27. December 1839.

Königliches Landgericht
v. Gradl, Landr.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes werden am

Montag den 10. Februar a. c. Vormittags 10 Uhr
9 Hirsch- und Wildhäute, dann
eine Parthie Fuchsbälge,

mit Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verwerthet, welches Kaufsliebhabern zur Wissenschaft hierdurch eröffnet wird. Wunsiedel, den 16. Januar 1840.

Königliches Forstamt.
Moser.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Amt verkauft aus dem Aerndtejahr 1839 am

Samstag den 1. Februar 1840

beiläufig 25 Schäffel Gerste nebst einigen kleinen Quantitäten Erbsen und Hanfkörnern vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung, wozu zahlungsfähige Strichslustige hiemit eingeladen werden.

Waischenfeld, am 13. Jänner 1840.

Königliches Rentamt.
Schmid.

Bekanntmachung.

Am

Freitag den 7. Februar Vormittags 10 Uhr

werden in dem Geschäfts-Zimmer des unterfertigten Kgl. Rentamts schneidende Instrumente, Pfänder von Forstfrevlern, als:

21 Hacken,
1 Stockhauer,
2 Reiser,
1 Grasstumpf,
2 Ketten,

meistbieterd gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden.

Pegnitz, am 20. Januar 1840.

Königliche Rentamts-Verwesung.
Speckner.

Bekanntmachung.

In Folge Requisition des K. Landgerichts Hollfeld de praes. 12ten d. Mts. sollen die zur Curatelmasse der minderjährigen Kinder des verlebten Wirths Conrad Schirmer zu Gelbsreuth zugehörigen, diesseits gerichtsbaren Immobilien, bestehend

1) aus einem zu Krögelstein gelegenen Söldengut, H.-Nr. 43, und der darauf haftenden Brau- und Schenkgerechtigkeit,
2) aus 1¼ Tagwerk Feld, der breite Acker,
3) aus 3 Tagw. Feld, der Weichselacker,,
4) aus 2 Tagw. Feld, der Enersacker,
5) aus 1 Tagw. Wiese, die Hopfenwiese,
6) aus 1¼ Tagw. Wiese im Drosendorfer Flur,
7) aus einem Brauhaus sammt Zugehör,

ferner das erforderliche Wirthschafts-Inventarium, vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung auf neun Jahre öffentlich verpachtet werden. Man hat hiezu auf Verlangen der Curatelbehörde Termin auf den

27. Januar Vormittags 10 Uhr

in dem Schirmer'schen Wirthshause zu Krögelstein anberaumt, wozu man zur Cautions-Aufrechtmachung fähige Pachtlustige unter der Bemerkung hiemit einladet, daß die Pachtbedingungen in der diesseitigen Registratur eingesehen werden können. Thurnau, am 13. Januar 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Die dem Bürger Jacob Pöhlmann von hier gehörige Wiese zu 1¼ Tagwerk, die Reuthwiese genannt, mit 33¾ kr. jährlichem Erbzins, 1 fl. 30 kr. jährlichem fixen Todtenfallsabtrag und 10 Prozent Handlohn vom wahren Werthe in allen Besitzveränderungsfällen belastet und auf 350 fl. geschätzt, wird am

Sonnabend den 8. Februar curr. Vormittags

verkauft. Culmbach, am 8. Januar 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Steinenhausen.
Eberlein.

Bekanntmachung.

Auf den Grund eines gestern zu Protokoll genommenen Antrags der Schmiedmeister Johann — und Cunigunda Meyer'schen Eheleute zu Haidhof wird hiermit

Digitized by Google

bekannt gemacht, daß dieselben die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Pegnitz, am 12. December 1839.

Adelich von Landgrafsches Patrimonialgericht Haidhof.

Pöhlmann.

Wegen eingetretener ungünstiger Witterung konnte der auf den 19. Januar angesetzte Lichtmeßmarkt nicht abgehalten werden, und ist auf Sonntag den 26. Januar verlegt.

Da Flachshändler guten Absatz finden möchten, so werden solche, so wie die auswärtigen Handelsleute, welche an dem Markte Antheil nahmen, höflichst eingeladen.

Pegnitz, den 20. Januar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Der Bürgermeister legal abwesend.

I. Magistratsrath Hartmann.

Pfaffenberger, Stadtschreiber.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 12 kr.	16 fl. 30 kr.	15 fl. 48 kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 30 kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	12 fl. 42 kr.	12 fl. 18 kr.	11 fl. 48 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 15. Januar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Ankündigung für Garten- und Blumenfreunde.) Zu bevorstehendem Frühjahr empfehle ich mein dießjähriges Verzeichniß über die neuesten Blumen- und Gemüß-Saamen, alle Sorten durchgehends frisch und keimfähig, Engl. Sommer- und Herbst-Levkoy in 62 Sorten, 100 Korn für 5 kr., neue Schyzanthus-Eutocen, gefüllte Pyramiden und Kugel-Aster, 24 Sorten Röhr-Aster, 12 Sorten Zwerg-Aster, neue Rosen und Kamelien, Balsaminen; viele neue Blumen, sind im Catalog zu finden, zu billigen Preisen.

Ferner: Knollen und Zwiebelgewächse, gefüllte Ranunkel, Anemon, Amaryllis Duberosen, sehr dick gefüllte Engl. Georginen oder Dahlien in drei Sorten, zwerg, mittelhohe und ganz hohe, ein Sortiment Engl. sehr tragbare lange Gurken von 15 bis 40 Zoll Länge. Alle diese vorstehenden Saamen habe ich mit der größten Sorgfalt selbst eingesammelt. Im vorigen Jahr ist mir ein großer Theil von Saamen entwendet worden. Ich mußte alles ankaufen; ich wendete mich an die reellsten Handlungen; habe jedoch die Aecht- und Reinheit nicht gefunden; aber in diesem Jahre werde ich alle meine geehrten Abnehmer in jeder Hinsicht zufrieden stellen. Ich bürge für Aecht- und Reinheit meiner vorhandnen Sämereien; die Preise sind möglichst billig gestellt. Verzeichnisse werden gratis abgegeben. Briefe und Aufträge erbitte ich franco.

Culmbach, den 19. Januar 1840.

Carl Friedr. Tischinger, Kunst- und Handelsgärtner.

Auch Insinuations-Mandatarschaften übernimmt und besorgt das Herze'sche Geschäfts- und Commissionsbüreau in Bayreuth.

Auktions-Anzeige.

Am Montag den 27. Januar Nachmittag 2 Uhr werden in dem Hause des Herrn Kaufmanns Seeligmann, in der Opernstraße, 2 Treppen hoch, verschiedene Effekten, als: Canapée, Sessel, Commode, Tische, Schränke, Spiegel, Zinn, Kupfer, Messing, Kleidungsstücke, Weißzeuch, 4 vollständige Betten, und mehreres Hausgeräthe, gegen baare Zahlung, meistbietend verkauft.

Ein kleines Logis ist im Hintergebäude Nr. 83 auf dem Markt, auf Lichtmeß zu beziehen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Januar 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100¼
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	71	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	578	575

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 11. Bayreuth, Sonnabend am 25. Januar 1840.

Inhalt.

Aufnahme gerichtlicher Ediktalien wegen Amortisation von Staats-Obligationen in den allgemeinen Anzeiger. — Transithandel von London nach Wien. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche unmittelbare Magistrate, K. Stiftungs-Administrationen, dann Land- und gutsherrliche Gerichte von Oberfranken.

(Die Aufnahme gerichtlicher Ediktalien wegen Amortisation von Staats-Obligationen in den allgemeinen Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern, im Betreff der Aufnahme gerichtlicher Ediktalien wegen Amortisation von Staats-Obligationen in den allgemeinen Anzeiger, wird den obengenannten Behörden bezüglich der ihrer Verwaltung und resp. Curatel anvertrauten Stiftungen hiermit zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Jänner 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Der K. Administration des Centralschulbücher-Verlags, als Redaktion und Casse-Verwaltung des allgemeinen Anzeigers wird auf den Bericht vom 11. November l. Js. bemerkten Betreffs hiedurch eröffnet, daß die Ministerial-Entschließung vom 25. November 1835 die unentgeldliche Aufnahme gerichtlicher Amortisations-Ediktalien in den allgemeinen Anzeiger auf Staatsobligationen der Stiftungen und auf den Zweck der damals begonnenen Mobilisirung solcher Obligationen beschränkt habe, und daß demnach die Cassen-Verwaltung des allgemeinen Anzeigers zur unentgeldlichen Aufnahme gerichtlicher Ediktalien wegen Amortisation von Staatsobligationen, welche entweder den Stiftungen gar nicht angehören, oder nicht zum Behuf der gegenwärtig am Abschlusse begriffenen Mobilisirung, sondern zur Sicherung des Stiftungs-Vermögens überhaupt amortisirt werden sollen, weder verpflichtet noch ermächtigt sey; die Administration des Schulbücher-Verlags ꝛc. hat hiernach die bisherigen und künftigen Vorkommnisse dieser Art zu bemessen und zu behandeln.

Hiebei versteht sich übrigens von selbst, daß gerichtliche Ediktalien wegen Amortisation von Urkunden überhaupt im Interesse physischer oder moralischer Personen, welche nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen oder nach besondern gerichtlichen Zeugnissen zum Armenrecht zugelassen sind, in den allgemeinen Anzeiger unentgeldlich aufgenommen werden müssen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Transithandel von London nach Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript, welches unterm 13ten d. Mts. im obenbemerkten Betreff an die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassen wurde, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Mit Bezug auf die vorläufige Mittheilung vom 7. Mai d. Js. wird der K. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet,

1) daß nach dem Vereins-Zolltarif für 1840, 1841 und 1842, Abtheilung III., Abschnitt III., pos 2ᵇ von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freylassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt, vom Centner nur noch 15½ kr. zu entrichten sind, und

2) daß nach dem besonderen Conferenzprotokolle über diesen Tarif vom 14. August v. Js. die Abgabe für die Waarendurchfuhr

a) auf den Straßen, welche aus einem der Mainhäfen, von Miltenberg einschließlich bis Würzburg ausschließlich, nach der südlichen Grenze von Neyßurg bis Freylassing (diesen Ort eingeschlossen) führen, von 10 auf 5 kr. vom Centner;

b) auf den Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Freylassing einschließlich führen, von 5 kr. auf ½ kr. vom Centner, und

c) auf den Straßen, welche auf der südlichen Grenze von den vereinsländischen Häfen vom Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, von 15 kr. auf ½ kr. vom Centner

ermäßigt worden ist.

Hiernach ist das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 13. Januar 1840.

An die K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Predigt am Reformationsfeste 1838 in der Haupt- und Stadtkirche zu Weimar, gehalten von Dr. Johann Friedrich Röhr" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Commissair der Stadt Bayreuth verfügte, von der unterfertigten K. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 13ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Landkommissariate Bergzabern verfügte, von der K. Regierung der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1) Gedichte aus dem ungedruckten Nachlaße des Grafen August von Platen, Hallermünde 1839.
2) Der teutsche Bundestag gegen das Ende des Jahres 1832, politische Skizze von Gustav Kombst, Straßburg 1836.
3) Manifest der polnisch-demokratischen Verbindung, (ohne Druckort) 1838.
4) Die Geißel von Hartwig Hundt Radovsky, 1tes und 2tes Heft, Straßburg 1832.
5) La Felyn (Harpe) d'un Scandinave Furien von Harro-Harring, Straßburg 1839,

ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 13ten d. Mts. mit dem Beifügen bestättiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Michel kam die Pfarrei Treuchtlingen in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus Staatskassen durch das K. Rentamt Heidenheim:

a) in Geld	168 fl. 45 kr.	
b) in Naturalien:		
4 Schfl. 2 Mtz. 3 V. 1¼ S. Korn, und		
2 „ 4 „ 2 „ —¼ „ Dinkel	50 fl. 42 kr.	
12¼ Klafter Buchen-Scheitholz,		
12¼ „ Fichten-Scheitholz,		
306 Stück Buchen-Wellen, und		
306 „ Fichten-Wellen	96 fl. 56 kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
von der Kirchenstiftung in Treuchtlingen, in Geld	25 fl. — kr.	
		341 fl. 23 kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung	30 fl. — kr.	
„ eines Krautbeets	— fl. 48 kr.	
		30 fl. 48 kr.
Betrag		372 fl. 11 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	372 fl.	11 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl.	— kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen		214 fl.	26½ kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		2 fl.	— kr.
	Summa	588 fl.	37½ kr.

Mit Ausnahme der auf 15 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke. Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 16. Januar 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Hußell.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Schönbrunn, Landgerichts Burgebrach, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem geprüften Pfarramts-Candidaten Heinrich Endres, Studienlehrer in Vorchheim verliehen werde.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Untersuchung der Hunde betr.)

Nach einer eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom 14ten d. Mts., soll die Untersuchung der Hunde noch im Laufe dieses Monats mit besonderer Strenge vorgenommen werden.

Es wird daher hiezu Termin auf den

27sten, 28sten, 29sten und 30sten d. Mts. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr

in der Polizei-Wachtstube auf dem Rathhause mit dem Bemerken anberaumt, daß diejenigen Hundebesitzer, welche ihre Hunde nicht zur Untersuchung bringen, und sich durch die zu lösenden Zeichen später nicht legitimiren können, in eine Geldstrafe von einem Thaler, dann in die Zahlung der Anzeigegebühren und Untersuchungskosten verurtheilt werden. Diejenigen Hunde, welche nach diesem Termin ohne das vorschriftsmäßige Zeichen getroffen werden, sollen von dem Fallmeister und seinen Knechten eingefangen und nöthigenfalls getödtet werden.

Bayreuth, am 18. Januar 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Lichtmeß-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Lichtmeß-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Lichtmeß-Messe beginnt am Montag den 3. Februar c. Morgens, und dauert bis zum 5ten desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher

Digitized by Google

nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf den Straßen ist unbedingt verboten.

Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben ausser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Digitized by Google

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 21. Januar 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Sekretair.

In der Verlassenschaft der Wittwe Margaretha Seeser von Haag wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend aus 1 Wohnhaus, Stallung, Scheune, 3 Tagw. Feld in der Lüchellohe, ⅜ Tagw. desgl. im Kohlholz, ⅜ Tagw. desgl. mit Wiesen im Hirtenanger, 4 Tagw. desgl. im Gatten, ¼ Tagw. desgl. im Krautes, ½ Tagw. desgl., das Kugeläckerlein auf dem Tannberg, ¼ Tagw. desgl., das Kohlholz, ¼ Tagw. desgl., der Forst, nach dem Antrage des Vormundes auf 6 Jahre verpachtet und Termin hiezu auf

Dienstag den 4. Februar früh 8 Uhr

in dem Seeserischen Wirthshause zu Haag anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Bedingungen täglich dahier eingesehen werden können. Bayreuth, den 17. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bekanntmachung.

Zur Perception der pro 18⅔ rückständigen Gilt- und Zehentgetraidter ist für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Mittwoch und Donnerstag, den 29sten und 30sten d. M.

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich nur den Grundeigenthümern obliegt, und keine Abschlags-Zahlungen für einzelne Grundstücke von den Pächtern angenommen werden.

Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Reskript vom 28. December vorigen Jahres der Normalpreiß

für einen Scheffel Waizen 17 fl. 12 kr.,
„ „ „ Korn 12 fl. 24 kr.,
„ „ „ Gerste 12 fl. 12 kr.,
„ „ „ Haber 4 fl. 48 kr.,

festgesetzt worden ist.

Bayreuth, den 16. Januar 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesige städtische Sparkasse auf das Ziel Lichtmeß 1840 sind

der 29., 30. 31. Januar, und
der 6. und 7. Februar d. Js.

bestimmt, an welchen Tagen die Gelder Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angenommen werden.

Bayreuth, den 21. Januar 1840.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Dorothea (Elisabetha) Appel von Heubach, Landgerichts Ehern, häufig Lisedorl genannt, eine übel berüchtigte, schon auf der Plassenburg detinirt gewesene Dirne, die sich häufig mit Kartenschlagen abgiebt, und ohne festen Aufenthalt herumstreunt, ist eines Verbrechens dringend verdächtig.

Sie ist von Statur groß, schlank und sehr mager, soll braune Haare haben, und gegenwärtig einen apfelgrünen innen roth gefütterten Rock, und einen azornen Mutzen tragen. Näher kann sie zur Zeit nicht beschrieben werden.

Wir stellen an alle Behörden das Ansinnen, diese Weibsperson auf Betreten zu arretiren und in unsere Frohnfeste einzuliefern, sowie zu deren Habhaftwerdung mitzuwirken. Würzburg, den 16. Jänner 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
I. a. d.
Schneider.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Johann Philipp Rottlof von hier, nach vorliegenden Curatel-Akten und Rechnungen schon seit länger als dem Jahre 1768 von hier abwesend, und zur Zeit zuverlässig schon über 80 Jahre alt, soll im Jahre 1794 — 1812 im Oesterreichischen Infanterie-Regiment Graf Kallenberg als Gefreiter gedient haben, hat aber seit seiner Entfernung von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht ertheilt.

Derselbe oder dessen allenfallsige Erben werden daher hiemit vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem K. Kreis- und Stadtgerichte zu melden, und das nach der jüngsten Curatel-Rechnung bis Juni l. Js. in 425 fl. 14½ kr. bestehende Curatel-Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Verlauf bemerkter Frist obiges Vermögen den sich legitimirenden nächsten Verwandten des Johann Philipp Rottlof gegen Caution zum einstweiligen Genusse überlassen werden wird.

Bamberg, am 12. November 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach,
als Justizbehörde,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Wege der Rechtshülfe

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Holzlege, Hofraith, U.-B.-Nr. 727, mit 1 fl. 15 kr. Strf., 6 fl. 26½ kr. Bodenzinns, wobei
2) ¾ Tagwerk Garten, U.-B.-Nr. 731, mit 7½ kr. Strf., 39½ kr. Bodenzinns belegt, sich befindet, der Spiegel genannt,

der Franziska Schaller gehörig, zum Betrieb eines Fabrikgeschäftes geeignet, am

3. Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Lokale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden soll. Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu eingeladen und erlangen den Hinschlag nach dem Hypothekengesetze. Culmbach, 22. December 1839.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die Bildung und Besetzung der Rabbinate betr.

In Folge hoher Entschließung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 31sten v. Mts. soll für die israelitischen Glaubensgenossen der Landgerichte Neustadt, Münnerstadt, Kissingen, Euerndorf, Gemünden und Hammelburg, ein Distrikts-Rabbinat mit dem Sitze in Kissingen, errichtet werden.

Der Wirkungskreis eines solchen Distrikts-Rabbiners ist in dem Ausschreiben vom 28. November 1828 (Intelligenzblatt Seite 2349 ff.) enthalten.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 500 fl. in minimo verbunden seyn wird, wovon jedoch für die Lebenszeit des zeitherigen Oberrabbiners Bing zu Würzburg jährlich 68 fl. abgezogen werden, haben sich mit ihren Gesuchen bis längstens zum

9. Februar d. Js.

an das unterzeichnete Landgericht zu wenden. Dergleichen Bewerber müssen sich durch legale Zeugnisse ausweisen, daß sie

a) Inländer,
b) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerouts und sonst von einem sittlichen Lebenswandel seyn, daß sie
c) wissenschaftliche Bildung besitzen, und müssen
d) durch ein Zeugniß eines, als gebildet anerkannten Rabbiners darthun, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse der jüdischen Religion in Beziehung auf Lehre und Cultus erworben haben, und zugleich der ächten mosaischen Glaubenslehre und Ceremonial-Satzungen, nicht aber verderblicher Neologie anhängen.

Zu spät eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtiget werden. Kissingen, den 8. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Rotenhan, Königlicher Landrichter.

Bekanntmachung.

Am

Freitag den 7. Februar Vormittags 10 Uhr

werden in dem Geschäfts-Zimmer des unterfertigten Kgl. Rentamts schneidende Instrumente, Pfänder von Forstfrevlern, als:

21 Hacken,

Digitized by Google

1 Stockhauer,
2 Reiser,
1 Grasstumpf,
2 Ketten,

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden.

Pegnitz, am 20. Januar 1840.

Königliche Rentamts-Verwesung.
Speckner.

Bekanntmachung.

Sara Schnee, Wittwe des zu Lisberg verlebten Viehhändlers Marx Schnee, will mit ihrer 16jährigen Tochter Bräunle in die nordamerikanischen Freistaaten auswandern. Man bringt dieses Vorhaben von Amtswegen zur Kenntniß allenfallsiger Gläubiger der Sara Schnee mit der Aufforderung, daß sie binnen 14 Tagen ihre Forderungen bei dem Königlichen Landgerichte Bamberg II., als der competenten Civilbehörde einklagen, gleichwohl aber auch durch Anmeldung bei der unterfertigten Polizeibehörde sichern können. Bamberg, den 14. Januar 1840.

Freiherrlich von Münsterisches Patrimonialamt Lisberg.
Glier, Amtmann.

Mit Vorbehalt gutsherrl. Genehmigung werden am Freitag den 7. Februar Vormittags 10 Uhr
80 Schäffel Korn und
[illegible] „ Haber
meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden. Auffeß, den 14. Januar 1840.

Freiherrlich von Auffeßische Rentenverwaltung.
Gewinner, Patrimonial-Richter.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 48 kr.	16 fl. 18 kr.	15 fl. 54 kr.
Korn . . .	12 fl. 24 kr.	11 fl. 42 kr.	11 fl. 24 kr.
Gerste . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 18 kr.	11 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 18. Januar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Das zu dem Nachlasse des dahier verstorbenen Herrn Irrenhaus-Oekonomen Hagen gehörige Wohnhaus nebst dabei befindlichem Garten und Felsenkeller im heiligen Kreuz hieselbst, soll am Mittwoch den 12. Februar curr. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber werden daher hiedurch eingeladen, sich an dem genannten Tage Nachmittags 2 Uhr in dem Wohnhause Nr. 435 in der Tulmbacher Strasse eine Treppe hoch bei dem Unterzeichneten zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Bayreuth, den 21. Januar 1840.

Heerwagen II., App.-Ger.-Advokat.

Am künftigen Montag den 27sten d. Mts. Vormittags um 11 Uhr werden ein Paar englisirte braune Wagenpferde auf dem freien Platze vor dem Schieferbau des neuen Schlosses an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft.

Bayreuth, den 22. Januar 1840.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 14. Januar. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 16. Jan. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Wagner dahier.

Den 18. Jan. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Speckner dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Gastgebers Köhler zum goldenen Anker.

— — Die todtgeborne Tochter des Königl Consistorial-Kanzlisten Küffner dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 15. Januar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Monate und 4 Tage.

Den 17. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Jahre und 21 Tage.

— — Die ledige Viktoria Weber aus Wellheim, Kgl. Landgerichts Eichstett, Sträflingin in St. Georgen, alt 35 Jahre.

Den 20. Jan. Die verwittibte Poststallmeisterin Wirth, alt 71 Jahre und 5 Tage.

Den 21. Jan. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Weber, alt 5 Monate und 12 Tage.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 11 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Sonnabend — Bayreuth, 25. Januar 1840.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte von Oberfranken.
(Badebericht des Gerichts- und Badearztes Dr. Fikentscher, über die Kaltwasser-Heilanstalt zu Alexandersbad pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 13. Januar 1839 wird auch in diesem Jahre in Nachstehendem der Badebericht vom Jahr 1839 über die Kaltwasser-Heilanstalt zu Alexandersbad bei Wunsiedel zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Gerichtsärzte, so wie praktische Aerzte angewiesen, ihre allenfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen über die Wirkungen des kalten Wassers bei Krankheiten im nächsten Jahresbericht anzugeben. Die Physikate haben den praktischen Aerzten die ihnen zugefertigten Exemplare zuzustellen.

Bayreuth, den 20. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Wunsiedel, den 6. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern!

(Jahresbericht des Gerichts- und Badearztes Dr. Fikentscher zu Wunsiedel, über die Wasserheil-Anstalt zu Alexandersbad für das Jahr 1839.)

Der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete überreicht hiermit den Bade-Bericht über die Wasserheil-Anstalt zu Alexandersbad für das Jahr 1839, als den zweiten Jahrgang ihres Bestehens.

Was den diesjährigen Besuch der Anstalt betrifft, so kamen in derselben vom April bis Ende October des verflossenen Jahres 106 Kranke (85 männliche, 21 weibliche,) zur Behandlung, worunter 12, welche die Kur schon im vergangenen Jahre begonnen hatten. Wenn nun auch die Zahl der diesjährigen Besucher die des vergangenen Jahres nur wenig übersteigt, so ist hievon lediglich der bisherige Mangel an hinreichenden Lokalitäten, wodurch man genöthigt wurde, viele der sich Anmeldenden abzuweisen, die Ursache. Diesem Mangel ist nun durch die Erbauung des auf Aktien gegründeten neuen Kurhauses abgeholfen, wovon der eine Flügel mit ohngefähr 50 Zimmern bereits vom Monat August v. Js. vollendet und bewohnt war, der andere bis Eröffnung der nächsten Badesaison seiner Vollendung entgegen sieht.

Der Ueberfluß an klarem, frischen Wasser von stets sich gleichbleibender niederer Temperatur hat selbst im verflossenen, so äußerst trocknen Sommer auch nicht die geringste Verminderung erlitten, so, daß von dieser Seite nie eine Störung zu besorgen ist. Außer den, voriges Jahr benützten 3 Wannenbädern im Alexandersbade und 1 auf der nahen Papiermühle sind in diesem noch 2 im neuen Kurhause und 1 auf der zunächst gelegenen Mahlmühle in Gebrauch

Digitized by Google

gezogen worden. Für die nächste Saison bestehen im neuen Kurhause 7 große Wannen mit durchfließendem Wasser, so, daß dann in der ganzen Anstalt 12 deren in Gebrauch kommen.

Eben so wird die Zahl der Douchebäder vermehrt und dieselben, in denen bereits für Regen- und Staubbäder gesorgt war, mit den nöthigen Vorrichtungen für aufsteigende und Augen-Douchen versehen werden.

Zur Bequemlichkeit der Badegäste und namentlich jener, deren Gebrechlichkeit das Gehen verhindert oder erschwert, so wie zur Verhütung von Erkältungen der im vollen Schweiß aus dem Bette kommenden, durch Zugluft auf den Treppen, wird eine Einrichtung getroffen werden, welche die Badenden aus den obern Stockwerken unmittelbar in die Wannen bringt. Ferner wird durch die, mit dem neuen Kurhause verbundene zweite Traiterie eine Conkurrenz eröffnet, welche geeignet scheint, manchen bisherigen Klagen für die Zukunft vorzubeugen und abzuhelfen.

Was die zur Behandlung gekommenen Krankheiten und den Erfolg der Behandlung betrifft, so ist aus der am Schlusse beigefügten Tabelle das numerische Verhältniß in beiderlei Hinsicht zu ersehen. Zu derselben sind jedoch einige Bemerkungen nöthig. Die in der Rubrik „gebessert" aufgeführten Kranken sind meistentheils entweder solche, welche bei beginnender Besserung die Anstalt verließen, um die Kur zu Hause fortzusetzen und zu vollenden, oder solche, welche die Kur in zu später Jahreszeit begonnen hatten, um sie noch in der diesjährigen Saison vollenden zu können, welche also, nachdem sie die Kur während des Winters zu Hause, so viel thunlich, fortgesetzt haben, im nächsten Jahre die Anstalt wieder besuchen werden. Hievon berechtigt der größte Theil zu der Hoffnung vollkommener Herstellung und es liegt also blos an der Kürze der Zeit des Kurgebrauchs, daß sie nicht als gänzlich geheilt aufgeführt werden konnten.

Jenem Uebelstande der Unterbrechung der Kur ist jedoch für die Zukunft abgeholfen, da bei der neuen Einrichtung die Fortsetzung der Kur auch für den Winter möglich ist, wodurch eine, jedenfalls immer nur unvollständige Fortsetzung derselben zu Hause umgangen werden kann.

Die Rubrik „ohne Erfolg" enthält meisttheils solche Kranke, welchen die Erfolglosigkeit der Kur schon vorher gesagt wurde, die sich aber bei ihrem festen Vertrauen zu dieser, und ihrer eben so festen Ueberzeugung von der Unwirksamkeit, ja Schädlichkeit jeder andern Heilmethode dadurch nicht abweisen ließen; theils solche, bei welchen bei an sich schlimmer Prognose die Berücksichtigung der ursächlichen Momente immer noch einige Hoffnung übrig ließ; theils endlich solche, welche rein versuchsweise zur Erzielung eines, wenn auch negativen Resultats über den Umfang der Wasserheilmethode hinsichtlich ihrer Wirksamkeit aufgenommen wurden.

Was nun diese Methode und ihre Wirksamkeit selbst betrifft, so läßt sich auf die Erfahrungen der beiden verflossenen Jahre die Ansicht gründen, daß das kalte Wasser, theils direkt heilend wirke, so namentlich bei, auf Atonie und Schwäche beruhenden Krankheiten durch unmittelbare Stärkung, theils in Verbindung mit der vorgeschriebenen Diät, indirekt durch Abhaltung schädlicher Einflüsse; vorzüglich aber durch Unterstützung und Bethätigung der natürlichen Reaktionskraft des Körpers, so, daß die reaktive Seite des Heilprozesses ganz eigentlich die ist, welche der Wasserheilmethode anheim fällt. Da viele Krankheiten gerade nur durch das Darniederliegen dieser Reaktionskraft chronisch werden, und ein solches bei allen chronischen Krankheiten mehr oder weniger statt findet, so erhellt, daß die Wirksamkeit der Kaltwasser-Heilmethode in chronischen Krankheiten am auffallendsten hervortreten müsse, wiewohl auch bei akuten Krankheiten, wo die natürliche Reaktionskraft sich im begleitenden Fieber ohnehin ausspricht, zur Leitung desselben und zur Hervorrufung kritischer Ausscheidungen kein zweckdienlicheres Mittel gefunden werden dürfte, als das kalte Wasser.

Daraus geht hervor, daß, wenn auch die exklusive Anwendung des kalten Wassers sich auf eine gewisse Reihe von Krankheiten beschränken sollte, dasselbe doch ein unschätzbares Unterstützungsmittel jeder Arzneikur abgeben wird, sobald das Vorurtheil der meisten Arzte durch unläugbare Erfahrungen vollends besiegt seyn wird. Dies zu hoffen würde auch, abgesehen von den innern Vorzügen der neuen Kurart, schon der äußerst zahlreiche Besuch von Aerzten im verflossenen Sommer berechtigen, deren erhöhte Theilnahme sich durch den Eifer kund gab, mit welchem sie sich die Kenntniß des ganzen Umfangs der Kurmethode an der Anstalt zu verschaffen suchten und im einzelnen Falle sich selbst der Behandlung als Patienten unterwarfen. In demselben Maaße vermehrt sich auch das Vertrauen des Publikums der Um-

Digitized by Google

gegend zur Kaltwasser-Behandlung, da selbst Kranke in der Privatpraxis diese Behandlung wünschen und die, in einigen Fällen wirklich überraschenden Erfolge derselben, immer mehrere für sie gewinnen. Die Mannigfaltigkeit der Wirksamkeit des kalten Wassers, je nach seiner Anwendungsweise, indem es bald erregend, bald ableitend, bald revulsiv ꝛc. wirkt, sichert ihm ohnehin einen ausgebreiteten Anwendungkreis.

Die mannigfachen Veränderungen der Sekretionen hinsichtlich ihrer qualitativen Eigenschaften, welche in Folge der Kur und als Vorläufer der Genesung, oder wenigstens Besserung auftreten, bestätigen übrigens die Ansichten einer vernünftigen Humoralpathologie über die Natur der Krankheiten.

Durch freiwillige Beiträge der Badegäste sind auch in diesem Jahre nicht nur mehrere arme Kranke unentgeldlich aufgenommen und verpflegt, sondern auch das im vorigen Jahre verzinslich angelegte Capital des, durch ähnliche Beiträge gegründeten Fonds für Unterstützung hilfsbedürftiger und würdiger Kranke bis auf

375 fl. 50¼ kr.

erhöht worden.

Ueber den Fortbestand der Besserung der im vorigen Jahre an hiesiger Anstalt Geheilten sind die erfreulichsten Nachrichten eingelaufen und es ist an denselben um so weniger zu zweifeln, da der großen Mehrzahl die vorgeschriebene einfache Diät zur Gewohnheit wird, so, daß sie auch nach vollendeter Kur dieselbe beibehalten und dadurch vielen der schädlichen Einflüsse entgehen, welche früher zur Entstehung ihrer Krankheiten beigetragen hatten.

Die Belege des, oben über die Wirkung der Kaltwasser-Behandlung Gesagten, werden in einer Reihe von Krankheitsgeschichten in der Zeitschrift „der Wasserfreund" niedergelegt werden.

In vollkommenster Ehrfurcht geharret

Einer Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern

unterthänigst gehorsamster

Dr. Fikentscher.

* * *

Verzeichniß

der im Sommer 1839 in der Kaltwasserheil-Anstalt zu Alexandersbad zur Behandlung gekommenen Krankheiten.

Kranken-Zahl.	Benennung der Krankheiten.	Geheilt.	Gebessert.	Ohne Erfolg.
1	Scropheln	—	1	—
6	Merkurialismus	2	3	1
1	Ulcera syphilitica	1	—	—
2	Gonorrhoea secundaria	1	1	—
8	Rheumatismen	8	—	—
1	Rheumatische Contraktur der Halsmuskeln	—	—	1
16	Gicht, zum Theil mit Contraktur	8	8	—
6	Hämorrhoiden mit ihren Folgen	5	1	—
4	chronisches Leiden der Schleimhäute des Halses aus katarrhalisch-rheumatischen- oder Hämorrhoidal-Ursachen	2	2	—
5	Congestion gegen den Kopf mit Neigung zu Apoplexie aus Hämorrhoidal-Ursache	2	3	—
1	Hämoptise aus Hämorrhoidal-Ursache	1	—	—
51	. . . . . Betrag	30	19	2

Digitized by Google

Kranken-Zahl.	Benennung der Krankheiten.	Geheilt.	Gebessert.	Ohne Erfolg.
51	Uebertrag	30	19	2
1	Blasenschleimhämorrhoiden	1	—	—
4	Verdauungsschwäche	2	2	—
4	Atonie des Unterleibs	4	—	—
7	Hypochondrie	6	1	—
3	Hysterie	3	—	—
4	Menstruationsanomalien	3	1	—
7	Hautschwäche zum Theil mit Unterleibsleiden	7	—	—
8	Allgemeine Nervenschwäche	4	2	2
1	Allgemeine Körperschwäche	1	—	—
5	Lähmungen, apoplektische und rheumatische	1	3	1
1	Amaurotische Amblyopie	—	—	1
2	Schwerhörigkeit	—	—	2
1	Magenkrampf	1	—	—
1	Blasenkrampf	—	1	—
2	Epilepsie	—	1	1
1	Katalepsie	—	—	1
1	Manie	—	—	1
1	Anomales Wechselfieber	1	—	—
1	Epididymitis mit secundärer Hydrocele	—	1	—
106		64	31	11

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 12. Bayreuth, Dienstag am 28. Januar 1840.

Inhalt.

Neue Kreisbibliothek für Oberfranken. — Benützung der neuen Kreisbibliothek für litterarische Zwecke. — Prüfung der Lehramts-Candidaten für Lehrstellen der Landwirthschaft an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen. — Hundswuth. — Hypothekenbücher. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die neue Kreis-Bibliothek für Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Jahre 1835 gegründete Kreis-Bibliothek hat in der Zwischenzeit so zahlreiche Zugänge erhalten, daß eine neue Auflage des hierüber bestehenden gedruckten Katalogs nöthig wird. Bevor nun die Redaktion dieses Katalogs geschlossen wird, sieht sich das unterzeichnete Regierungs-Präsidium veranlaßt, diejenigen Schriftsteller aus Oberfranken, welche ihre herausgegebenen Schriften noch nicht, oder nicht vollständig eingesendet haben, hieran mit dem Beisatze zu erinnern, daß sie es sich außerdessen selbst zuschreiben müßten, wenn ihre Werke in dem neuen Kataloge nicht vorkommen.

Bei dieser Gelegenheit ergehet an sämmtliche Buchhandlungen Oberfrankens, von denen die Bibliothek bereits schätzbare Beiträge aufbewahrt, die Einladung, mit denselben eifrig fortzufahren.

Nach Verlauf von drei Monaten wird die zweite Auflage des erwähnten Katalogs in Druck erscheinen und jedem Theilhaber ein Exemplar davon zugestellt werden.

Bayreuth, den 23. Januar 1840.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Benützung der neuen Kreisbibliothek für litterarische Zwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die hiesige Kreisbibliothek, deren Hauptbestimmung dahin gehet, den Schriftstellern Oberfrankens ein ehrendes Denkmal zu setzen, auch zu litterarischen Zwecken benützt werden möge, wird, nach vielfältig geäußerten Wünschen folgendes verfügt:

Digitized by Google

1) Denjenigen Schriftstellern, welche durch vollständige oder theilweise Abgabe ihrer Werke zur Gründung der erwähnten Bibliothek beigetragen haben, bleibt die Benützung derselben freigestellt.

2) Zu diesem Ende wird an dem ersten Tage eines jeden Monats, oder wenn dieser ein Sonntag wäre, an dem nächsten Werktag, Nachmittag von 2 bis 3 Uhr der Königl. Rath Heinritz bereit seyn, die seiner Aufsicht anvertraute Büchersammlung den berechtigten Besuchern vorzuzeigen, und die verlangten Werke gegen Rekognition an sie abzugeben.

3) Die Benützung eines aus der Bibliothek entnommenen Buches wird in der Regel auf den Zeitraum eines Monats beschränkt. Sollte jedoch ausnahmsweise eine längere Benützung gewünscht werden, und keine anderweitige Bewerbung um das abgegebene Werk vorhanden seyn, so unterliegt die Prolongation des ausgestellten Rekognitionsscheines auf einen weiteren Monat keinem Anstand.

4) Der volle Ersatz eines zu Verlust gegangenen oder beschädigten Werkes von Seite des Rekognitionsausstellers wird sich ausdrücklich vorbehalten.

Bayreuth, den 23. Januar 1840.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Lehramts-Candidaten für Lehrstellen der Landwirthschaft an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 14. Januar c. an den Senat der Königlichen Universität Würzburg erlassene höchste Ministerial-Entschließung im obenbemerkten Betreffe, wird in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Dem K. Universitäts-Senat wird auf den Bericht vom 21. November v. J. erwiedert, daß aus der allerhöchsten Verordnung vom 19. August v. Js., wodurch die Universität Würzburg in Ansehung der Vollendung des technischen Unterrichts, jener zu München gleichgestellt worden ist, für erstere allerdings auch die Befugniß abgeleitet werden könne, nach den §§. 53 und 54 der Vollzugs-Instruktion vom 4. April 1836, die Prüfung der Candidaten für Lehrstellen der Landwirthschaft an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von der staatswirthschaftlichen Fakultät mit voller Giltigkeit abzuhalten.

Der Universitäts-Senat hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, am 14. Jänner 1840.

An den Senat der Universität Würzburg ergangen.

Bekanntmachung.

(Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Bericht des Landgerichts Scheßlitz wurde in Erl ein der Wuth sehr verdächtiger Hund erschossen und die vom Gerichts-Arzt vorgenommene Sektion bestätigte den Verdacht. — Da der Hund herrenlos war, und

Digitized by Google

Niemand wußte, woher derselbe kam, daher leicht möglich ist, daß er andere Hunde gebissen, so wurden alle sachdienlichen Maaßregeln sogleich getroffen, und die benachbarten Polizeibehörden werden insbesondere angewiesen, ebenfalls geeignete Vorkehrungen anzuordnen.

Bayreuth, den 26. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Wird sämmtlichen untergerichtlichen Hypothekenämtern von Oberfranken hierdurch unter Beziehung auf die Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 119 Abs. 1 aufgegeben, binnen acht Tagen berichtlich anzuzeigen, ob die Hypothekenbücher gehörig und vorschriftsmäßig gebunden seyen, oder ob und wieviel Bände sich dermalen noch ungebunden befinden.

Bamberg, den 21. Januar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, die erledigte zweite Pfarrstelle zu Kirchenlamiz, Dekanats Wunsiedel, dem zum Pfarrer in Gefell ernannt gewesenen Pfarrkandidaten Johann Pankratius Scherer, unter Aufhebung jener Ernennung, zu verleihen und demselben zugleich die Verwesung des Ordinariats Spielberg mit Vorbehalt weiterer Bestimmung bei Erledigung der ersten Pfarrstelle zu Kirchenlamiz zu übertragen.

E d i k t a l l a d u n g.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth ist über den Nachlaß des Pferdehändlers Hona Abraham Levi von hier auf den Antrag der Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Diejenigen, welche an den Nachlaß einen Anspruch haben, werden daher hiemit aufgefordert, sich in dem auf den

25. Februar k. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Liquidations-Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte im Geschäftszimmer Nr. 10 zu melden, und die Beweismittel, auf welche sie ihren Anspruch gründen, zugleich mit anzugeben, widrigenfalls sie bei ihrem Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorzugsrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Erbschaftsmasse etwa übrig bleiben würde.

Bayreuth, den 25. November 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Oertel, K. Prot.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die ledige Bauerstochter Barbara Ebert, insgemein Horn Berbel genannt, aus Bindloch hat sich freiwillig der Curatel- und Vermögens-Verwaltung unterworfen. In Folge dessen werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Ebert zur Liquidation der Forderungen, zur Erzielung von Nachlässen und Fristen-Zahlungen auf

Montag den 17. Februar 1840

mit dem Eröffnen und Präjudize hieher vorgeladen, daß vorläufig der Vermögensstand auf 3700 fl. und die Schulden auf 2816 fl. 54 kr. angegeben wurden — und die Nichterschienenen oder unbekannten Gläubiger sich dem Beschlusse der Mehrheit anzufügen und resp. zu gewärtigen haben, daß sie bei dieser Ausgleichung nicht berücksichtiget, und mit ihren allenfallsigen Forderungen an der bestehenden Aktiv-Masse ausgeschlossen werden würden. Diejenigen Creditoren, welche Faustpfänder in Händen haben sollten, werden zugleich aufgefordert, dieselben vor-

Digitized by Google

behaltlich ihrer Rechte ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Zugleich wird Jedermann gewarnt, sich mit der gedachten Barbara Ebert, oder ihren beiden Kindern, Johann Georg und Anna Ebert, gegenwärtig 18¾ Jahre alt, ohne Wissen des Curators, Bauers Johann Schrödel aus Lehen bei Binkloch, und ohne Curatelgenehmigung, in Verträge einzulassen, indem solchen keine rechtliche Folge gegeben würde. Bayreuth, den 21. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Gütergemeinschafts-Ausschluß.

Der Bauer und Wittiber Adam Küfner zu Dörflas und dessen Verlobte, die Bauerswittwe Barbara Heinz, geb. Bümmler zu Benk, haben gemäß des gestern errichteten Ehevertrags die hier bestehende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur allseitigen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 17. December 1839.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Gütergemeinschafts-Ausschluß.

Der Leinenweber Friedrich Schwaib zu Obernsees und dessen Ehefrau Sophie Schwaib, früher verwittibte Dörfler dörtselbst, haben gemäß gerichtlich verlautbarten Ehevertrags vom 14ten l. M. die im unterfertigten Gerichtsbezirke geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 17. December 1839.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bekanntmachung.

Zur Perception der pro 18⅜ rückständigen Gilt- und Zehentgetraidter ist für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Mittwoch und Donnerstag, den 29sten und 30sten d. M. anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich nur den Grundeigenthümern obliegt, und keine Abschlags-Zahlungen für einzelne Grundstücke von den Pächtern angenommen werden.

Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Rescript vom 28. December vorigen Jahres der Normalpreiß

für einen Scheffel Waizen 17 fl. 12 kr.,
„ „ „ Korn 12 fl. 24 kr.,
„ „ „ Gerste 12 fl. 12 kr.,
„ „ „ Haber 4 fl. 48 kr.,

festgesetzt worden ist.

Bayreuth, den 16. Januar 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Vorladung.

Johann Schwäbig von hier, geboren am 25. April 1769, angeblich Gärtnergeselle, ist schon seit den Jahren 179⅞ von hier abwesend und hat seitdem von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht ertheilt.

Derselbe, oder dessen allenfallsige Erben werden daher hiemit vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem K. Kreis- und Stadtgerichte zu melden, und das nach Protokoll vom 23. März 1837 in

157 fl. 43 kr.

bestehende Curatel-Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist obiges Vermögen den sich legitimirenden nächsten Anverwandten des Johann Schwäbig gegen Caution zum einstweiligen Genuß überlassen werden wird.

Bamberg, 8. November 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Sadtler.

Auf Requisition des Freiherrlich von Seefriedschen Patrimonialgerichts Buttenheim sollen die zur Jakob Bauer'schen Debitmasse zu Buttenheim gehörigen und im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Realitäten, als:

1) ein Feld mit Wiese, die Badwiese, Besitz-Nr. 485,
2) ein Feld, der Stauchacker oder die Hutwaid, Besitz-Nr. 255,
3) ein Feld, die untere Eich, B.-Nr. 255,
4) ein Feld, der Brunnacker, B.-Nr. 417,
5) ein Feld in der hohen Eageten, B.-Nr. 237,
6) ein Feld in der Schafgasse, B.-Nr. 237,

sämmtliche Grundbesitzungen im Steuerdistrikt Buttenheim;

Digitized by Google

7) ¼ Tagw. Feld im Regnitzgraben, B.-Nr. 155b,
8) ¼ Tagw. Feld dortselbst, B.-Nr. 155c,
dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist zu diesem Ende Steigerungs-Termin auf den

24. Februar 1840

in dem Gasthause des Andreas Wirth zu Buttenheim anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, den 16. Januar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bekanntmachung.

Aus dem Schulwaldantheil der Gemeinde Unterhaid, im Walddistrikte „Unterhaider Schulantheil", werden die bisher übrig gehaltenen Saambäume, 134 an der Zahl, meistens Föhren, jedoch auch mit Eichen vermischt, sämmtliche Stämme auf dem Stocke, dem öffentlichen Verstriche gegen gleich baare Bezahlung ausgestellt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 19. Februar l. J., Vormittags 9 Uhr

in loco Unterhaid anberaumt, wovon Kaufsliebhaber zum Zwecke ihres Erscheinens an dem festgesetzten Tage, an dem bestimmten Orte, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß nur zahlungsfähige Käufer zugelassen, und, bevor nicht Zahlung geleistet worden, keine Holzabgabe geschieht. Die übrigen Strichsbedingnisse werden im Termine selbst noch bekannt gemacht werden. Zur Beschleunigung des Geschäftes haben die Strichslustigen noch vor dem Strichtermin durch den Gemeindevorsteher zu Unterhaid die Bäume, welche verkauft werden sollen, an Ort und Stelle sich einweisen zu lassen. Bamberg, den 12. Januar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Friedlein von Metzdorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es wird deshalb zur förmlichen Liquidation und zum Nachweiß der Forderungen und Ansprüche an ihn Termin auf den

11. Februar k. J.

bestimmt, in welchem auch allenfallsige Einreden gegen die liquidirt werdenden Forderungen vorgebracht und eventuell hierüber schlußlich verhandelt werden soll.

Das Nichterscheinen an diesem Termine hat den gänzlichen Ausschluß von der Conkursmasse zur Folge. Wer etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners Johann Friedlein in Händen hat, wird hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich seiner Rechte dahier zu übergeben.

Weil endlich die Aktivmasse fast lediglich aus den untengenannten Realitäten besteht, auf welchen bedeutende Hypothekenschulden haften, so werden die nicht bevorzugten Gläubiger auf die §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juli 1822 hingewiesen.

Zugleich werden die zur Gantmasse gehörigen Realitäten, nemlich:

1) ein Trüpfgütlein, B.-Nr. 246, aus dem Wohnhause, Hs.-Nr. 4, zu Metzdorf, mit angebauter Scheune und Backofen, Schorgärtlein, Grasgarten und ¼ Tagw. Feld,
2) ein Tagw. Wiese und ¼ Tagw. Feld, die Huthwaid genannt, B.-Nr. 248,
3) ein Tagw. Wiese, die lange Wiese, B.-Nr. 578,
4) zwei Tagw. Feld auf dem Haidhügel, B.-Nr. 236,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

8. Februar k. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber in das Wohnhaus, Hs.-Nr. 4 zu Metzdorf, geladen werden.

Culmbach, den 31. December 1839.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der Verwalter Johann Heinrich Nützel zu Steinenhausen hat dahier um Ertheilung eines Reisepasses nach New-York an seine Curandin, die ledige Katharina Cassel aus Katschenreuth, dermalen zu Schmeilsdorf, nachgesucht. Wer an die letztere aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solchen am

30. Januar l. Js. Vormittags

dahier zu liquidiren und geeignet zu bescheinigen.

Culmbach, den 13. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Webermeister und Nadelfeiler Joh Michael Knott zu Hof und dessen Ehefrau Margaretha Barbara haben sich als zahlungsunfähig erklärt; es werden sofort die Ediktalien, wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und gehörigen Bescheinigung auf
Donnerstag den 30. Januar 1840,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 1. März 1840,
3) zur Schlußverhandlung, resp. zur Abgabe der Re- und Duplik auf
Montag den 6. April 1840,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Alle gerichtlich bekannten und unbekannten Gläubiger der Knott'schen Eheleute werden hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, ihr Ausbleiben bei den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Wer etwas von den Gemeinschuldnern inne hat, hat solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter dem Vorbehalt seiner Rechte bei dem K. Landgerichte dahier zu übergeben. Hof, den 29. December 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Johann Georg und Anna Johanna Schwärzel'schen Eheleute von Naila haben laut Protokolls vom 11. November 1839 die unter ihnen nach dem Statutarrecht bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, am 7. December 1839.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Das zur Konkursmasse des Webermeisters Michael Knott dahier gehörige Wohnhaus, Sect. IV. Nr. 485 nebst einem Gärtchen, im Werthe zu 1731 fl. 15 kr., wird hiemit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und Bietungstermin auf den

24. Februar c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Hof, den 16. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Hofmann von Grünlas und dessen Braut, die ledige Barbara Sachs von Straas, haben bei dem am 18. December laufenden Jahrs dahier errichteten Ehevertrag die hierorts geltende Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit ausgeschlossen, was hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Münchberg, den 24. December 1839.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden folgende, dem Nagelschmied Johann Lotzler dahier zugehörigen Realitaten, als:

1) ein halb gemauertes Wohnhaus, gegenwärtig nur noch der Bauplatz mit den Vierungswänden, St.-B.-Nr. 529, belastet mit 15 kr. Hausteuersimplum, mit ungemessener Stadtfrohn, dem Haus- und Blutzehenten sowie auch Michaelizins zur hiesigen Pfarrei, taxirt auf 166 fl. 40 kr.,
2) ein Forstrecht, St.-B.-Nr. 530, zu 4 Klafter Brennholz, dann Bauholz nach Nothdurft aus dem Bayreuther Bischofswalde, belastet mit 9 ½ kr. Grundsteuersimplum, und der Forstzinsbarkeit dem K. Landgerichte Pegnitz, taxirt auf 270 fl,
3) ⅛ Tagw. Gemeindetheil an der Stressenleithen, B.-Nr. 531, everirt mit ½ kr Grundsteuersplm, übrigens freieigen, taxirt auf 20 fl.,
4) der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 532, belastet mit ½ kr. Grundsteuersplm, gleichfalls freieigen, gewürdiget auf 7 fl. 40 kr.,
5) ¼ Tagw. Feld im untern Bemicts, St.-B.-Nr. 536, everirt mit 3 ½ kr Grundsteuersplm., 4 ½ kr. jährl. Erbzinns, 37 ½ kr. Todtenfall in Herrn und Vasallenfällen, der Handlehnbarkeit zu 10 pCt. nach Bamberger Observanz, taxirt auf 58 fl. 20 kr., Alles dem K. Aerar und der Zehentbarkeit an Privaten,

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkauf hiemit unterstellt, und Bietungstermin auf

Donnerstag den 12. März Vormittags 9 Uhr

andurch festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hieher eingeloden werden, daß der Hinschlag nach Gesetzes-Vorschrift erfolgen wird.

Pottenstein, 10. Jänner 1840.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Bekanntmachung.

Das Wohnhaus des Schneiders Johann Gresel zu Frimmersdorf, Haus-Nr. 23, mit $\frac{1}{16}$ Tgw. Garten, geschätzt auf 275 fl., wird auf Kosten und Gefahr des Webergesellen Lieb zu Frimmersdorf, der solches als Meistbietender erstanden, aber nicht bezahlt hat, dem weiteren öffentlichen Verstriche im Wege der Exekution ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 18. Februar Vormittags 10 Uhr

im Seubertischen Wirthshause zu Frimmersdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Personen, deren Zahlungsfähigkeit nicht schon bekannt ist, haben sich durch gerichtliche Zeugnisse darüber zu legitimiren, widrigenfalls sie zum Striche nicht zugelassen werden.

Hochstadt, den 16. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Johann Niklas von Baumfurth verkauft aus freier Hand unter Leitung des unterfertigten Königlichen Landgerichts aus seiner Waldung bei Baumfurth, unweit Muggendorf, 200 Fichten- und Tannenstämme, worunter eine große Partie Holländer-, Nutz- und Baustämme sich befinden, im Wege der Steigerung an Meistbietende. Termin hiezu steht auf

Freitag den 14. Februar c., Vormittags 10 Uhr

in der Waldung bei Baumfurth an, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden, und sofern sie dem Gerichte unbekannt sind, sich über ihre Solvenz legal auszuweisen haben. Die näheren Strichtsbedingungen werden im Strichstermine bekannt gegeben werden.

Ebermannstadt, am 24. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines praktischen Thierarztes für den hiesigen thierärztlichen Distrikt, nämlich der Landgerichte Cronach, Ludwigsstadt, Nordhalben und des Herrschaftsgerichts Mitwitz ist erledigt Bewerber hierum haben sich schleunigst zu melden und die nöthigen Zeugnisse vorzulegen. Cronach, den 20. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Ldr.

Freitag den 31sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr wird im Forstamte Selb, zu Schlottenhof eine Partie alter Acten als Makulatur öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Schlottenhof, am 16. Januar 1840.

Königliches Forstamt Selb.

Frhr. v. Truchseß, Forstmeister.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes werden am

Montag den 10. Februar a. c. Vormittags 10 Uhr

9 Hirsch- und Wildhäute, dann

eine Parthie Fuchsbälge,

mit Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verwerthet, welches Kaufsliebhabern zur Wissenschaft hierdurch eröffnet wird. Wunsiedel, den 16. Januar 1840.

Königliches Forstamt.

Moser.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das der Rittergutsherrschaft Oberröslau vordern Antheils lehen- und grundbare Wohnhaus sammt Stadel und Garten des Metzgermeisters Heinrich Küneth dahier, Haus-Nr. 4, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Strichstermin auf

Dienstag den 18. Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dieses Haus incl. des Erdgeschosses zwei Stock hoch, aus Bruchsteinen gemauert, mit Schiefern gedeckt und in dem besten baulichen Zustande ist, und sich vorzugsweise wegen seiner Lage an dem Egerfluße, von welchem es nur durch den zum Haus gehörigen Garten getrennt ist, zu einem Wasser verbrauchenden Ge-

Digitized by Google

werbe eignet. Dasselbe enthält im untern Stocke einen gewölbten Hausplatz, ein Speiewölbe, einen gewölbten Stall auf 3 Stück Vieh, eine Küche und zwei Zimmer. Im zweiten Stocke einen Hausplatz, eine Küche und 3 Zimmer, unterm Dache zwei mit Brettern gefalzte Böden. Der Schätzungswerth des Hauses sammt Zubehör beträgt 1300 fl. und der Zuschlag erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Oberröslau, den 21. December 1839.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonial-Gericht I. Classe Oberröslau, vordern Antheils.

Waldenfels.

Die dem Bürger Jacob Pöhlmann von hier gehörige Wiese zu 1¼ Tagwerk, die Reuthwiese genannt, mit 33⅓ kr. jährlichem Erbzins, 1 fl. 30 kr. jährlichem fixen Todtenfallsabtrag und 10 Prozent Handlohn vom wahren Werthe in allen Besitzveränderungsfällen belastet und auf 350 fl. geschätzt, wird am

Sonnabend den 8. Februar curr. Vormittags

verkauft. Culmbach, am 8. Januar 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Steinenhausen.

Eberlein.

Mit Vorbehalt gutsherrl. Genehmigung werden am

Freitag den 7. Februar Vormittags 10 Uhr

80 Schäffel Korn und

100 „ Haber

meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden. Aufseß, den 14. Januar 1840.

Freiherrlich von Aufseßische Rentenverwaltung.

Gewinner, Patrimonial-Richter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 12 kr.	15 fl. 36 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	12 fl. 6 kr.	11 fl. 42 kr.	11 fl. 36 kr.
Gerste . . .	12 fl. 42 kr.	12 fl. 24 kr.	12 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 42 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 22. Januar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Dank und Bitte.) Gottes Lohn und Dank allen edlen Menschenfreunden, welche bei letztem Christ-Feste durch ihre Gegenwart und durch die reichen Geschenke die Kinder der Bewahranstalt beglückten; zugleich die dringende Bitte: dieselbe für die alljährliche Einlieferung der Hand- und Kunstarbeiten, Geschenke ꝛc. bis Mitte März d. J. recht reichlich bedenken zu wollen.

Herr Rechnungs-Commissair Hacker (Verwalter des Vereins) wird alle Geschenke ꝛc. in Empfang nehmen.

Bayreuth, am 7. Januar 1840.

Der Vorstand des Frauen-Vereins.

Bekanntmachung.

Das zu dem Nachlasse des dahier verstorbenen Herrn Irrenhaus-Oekonomen Hagen gehörige Wohnhaus nebst dabei befindlichem Garten und Felsenkeller im heiligen Kreuz hieselbst, soll am Mittwoch den 12. Februar curr. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber werden daher hiedurch eingeladen, sich an dem genannten Tage Nachmittags 2 Uhr in dem Wohnhause Nr. 435 in der Culmbacher Strasse eine Treppe hoch bei dem Unterzeichneten zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Bayreuth, den 21. Januar 1840.

Heerwagen II., App.-Ger.-Advokat.

Eine Parthie sehr guter Schleifsteine, auch einzeln, sind zu dem billigsten Preis zu haben bei

Joh. Georg Weigel zu St. Georgen.

Ludwigsstraße Nr. 268 sind 2 Quartiere bis Walburgis zu vermiethen: das Parterre und die Mansarde.

Nr. 119 in der Canzleistraße in der obern Etage ist ein gut erhaltenes Forte-Piano um sehr billigen Preis zu verkaufen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Januar 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101	100⅞
detto à 3½ % prompt . .	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	71	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	583	581

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 13. Bayreuth, Donnerstag am 30. Januar 1840.

Inhalt.

Conscriptionskosten-Vorschüsse pro 18⅓. — Verfahren bei Verkäufen von Grundstücken, welche für Staatsbauten erworben, theilweise aber wieder entbehrlich geworden sind. — Ersatzwahl im Markte Schwarzenbach a. d. Saale. — Folgen einer vernachlässigten Aufsicht auf Hunde. — Hypothekenbücher. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Conscriptionskosten-Vorschüße pro 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen K. Rentämter werden hiermit angewiesen, auf Requisition der Conscriptionsbehörden denselben zur Bestreitung der Conscriptions- und Aushebungskosten pro 18⅓ angemessene Vorschüsse zu leisten, und hierauf nach erfolgter Genehmigung der beßfallsigen Rechnungen seiner Zeit mit ihnen abzurechnen.

Bayreuth, den 21. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Melzer.

An sämmtliche K. Rentämter und die Cameral-Administration Caulsdorf.
(Das Verfahren bei Verkäufen von Grundstücken, welche für Staatsbauten erworben, theilweise aber wieder entbehrlich geworden sind, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreff am 11ten d. M. erfolgte Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen wird den sämmtlichen K. Rentämtern und der Cameral-Administration Caulsdorf nachstehend zur genauesten Nachachtung mitgetheilt:

„Im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern wird hiermit verfügt, daß die Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden, welche für Staatsbauten erworben, theilweise aber wieder entbehrlich geworden sind, künftig von dem K. Rentamte, in dessen Bezirke dieß zum Vortheile des Baufonds zu veräußernden Realitäten liegen, unter Zuziehung des K. Bezirks-Ingenieurs oder eines Bau-Conducteurs vorzunehmen seyen.

Digitized by Google

Die K. Regierungs-Finanz-Kammern haben daher jedesmal, nachdem dieselben von den K. Regierungs-Kammern des Innern auf den Grund der Anzeigen der äußern K. Baubehörden von den zur Veräußerung geeigneten, entbehrlich gewordenen Parzellen in Kenntniß gesetzt worden sind, die K. Rentämter zur Vornahme solcher Versteigerungen nach vorgängig rechtzeitiger Bekanntmachung derselben unter dem Anhange zu beauftragen, daß die Versteigerung unter Zuziehung der K. Baubehörde und am Rentamts-Sitze statt zu finden habe.

Die Verkaufsverhandlungen sind von den K. Rentämtern an die K. Regierungs-Finanz-Kammern vorzulegen, und von diesen gemeinschaftlich mit den K. Regierungs-Kammern des Innern die erzielten Kaufschillinge zum Abzuge an der betreffenden Bausumme einzuweisen.

Von dieser Bestimmung sind die K. Rentämter geeignet in Kenntniß zu setzen."

Bayreuth, den 19. Jänner 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Meizer.

Bekanntmachung.
(Die Ersatzwahl im Markte Schwarzenbach a. d. S. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die bisherigen Ersatzmänner der bürgerlichen Magistratsräthe im Markte Schwarzenbach a. d. S. in den Magistrat eingerückt sind, so wurde eine neue Ersatzwahl nothwendig. Hiebei wurden

a) der Metzgermeister Georg Schübel und
b) der Webermeister Johann Michael Schubert,

zu Ersatzmännern der bürgerlichen Magistratsräthe gewählt, was in Gemäßheit des Artikels 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

(Die Folgen einer vernachlässigten Aufsicht auf Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen vernachlässigter Aufsicht auf Hunde, wodurch der Tod eines Menschen herbeigeführt worden, ist ein Amtsunterthan des K. Landgerichts Hof von der unterfertigten Stelle mit einem 14tägigen, intercalariter doppelt geschärftem Arreste bestraft worden, was zur allgemeinen Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 22. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Wird sämmtlichen untergerichtlichen Hypothekenämtern von Oberfranken hierdurch unter Beziehung auf die Vorschrift des

Digitized by Google

Hypothekengesetzes §. 119 Abs. 1 aufgegeben, binnen acht Tagen berichtlich anzuzeigen, ob die Hypothekenbücher gehörig und vorschriftsmäßig gebunden seyen, oder ob und wieviel Bände sich dermalen noch ungebunden befinden.

Bamberg, den 21. Januar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Bayreuth, am 9. December 1839.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I., §. 422 bekannt gemacht, daß der Königl. Kreis- und Stadtgerichtsassessor Schmidt dahier und dessen Gattin Babette, geborne Raab aus Straubing, durch Vertrag vom 7. December c. die in hiesiger Provinz geltende eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

Oertel, K. Prot.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiemit in Gemäßheit des Preuß. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 422 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Joseph Steininger dahier und dessen Ehefrau Fany, geborne Katz aus Adelsdorf, Landgerichts Höchstadt, die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 10. December c. ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 12. December 1839.

Der Direktor,
v. Harsdorf.

Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

Zur Erholung einer ausgeklagten Hypotheken-Forderung wird das Anwesen des Bauern Gerhardt Schamel von Mistelgau, bestehend in einem Wohnhause mit Stallung, Hofraith, Backofen, Stadel, ½ Tagw. Garten, 2 Klafter jährlichem Gerechtholz, einem unvertheilten Gemeinderecht, 2½ Tagw. Wiese im Lüchelbach, ⅝ Tagw. Feld im Görig, ¼ Tagw. Feld, das Prötzlein, sämmtlich unter Besitz-Nr. 201 im Steuerdistrikt Mistelgau aufgeführt, auf 1550 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 11. Februar früh 9 Uhr

in loco Mistelgau anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Bayreuth, den 23. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerstochter Barbara Ebert, insgemein Horn-Berbel genannt, aus Bindloch hat sich freiwillig der Curatel- und Vermögens-Verwaltung unterworfen. In Folge dessen werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Ebert zur Liquidation der Forderungen, zur Erzielung von Nachlässen und Fristen-Zahlungen auf

Montag den 17. Februar 1840

mit dem Eröffnen und Präjudize hieher vorgeladen, daß vorläufig der Vermögensstand auf 3700 fl. und die Schulden auf 2816 fl. 54 kr. angegeben wurden — und die Nichterschienenen oder unbekannten Gläubiger sich dem Beschlusse der Mehrheit anzufügen und resp. zu gewärtigen haben, daß sie bei dieser Ausgleichung nicht berücksichtiget, und mit ihren allenfallsigen Forderungen an der bestehenden Aktiv-Masse ausgeschlossen werden würden. Diejenigen Creditoren, welche Faustpfänder in Händen haben sollten, werden zugleich aufgefordert, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Zugleich wird Jedermann gewarnt, sich mit der gedachten Barbara Ebert, oder ihren beiden Kindern, Johann Georg und Anna Ebert, gegenwärtig 18¼ Jahre alt, ohne Wissen des Curators, Bauers Johann Schrödel aus Leben bei Bindloch, und ohne Curatelgenehmigung, in Verträge einzulassen, indem solchen

Digitized by Google

keine rechtliche Folge gegeben würde. Bayreuth, den 21. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die vom Fruchtjahr 1839 aufgeschütteten Gült- und Zehent-Getreider sollen Donnerstag den 6. Februar 1840, Vormittags um 10 Uhr, im Seelhauße unter Vorbehalt der Magistratischen Genehmigung an die Meistbietenden öffentlich verwerthet werden, wozu Kaufliebhaber einladet.

Bayreuth, 28. Januar 1840.

Die Almosenkasten-Verwaltung.
Bracker.

Bekanntmachung.

Das dem Michael Wels dahier zugehörige Brauhaus nebst Zugehör, wie solches in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 155 und 156 des Jahrs 1839 und Nr. 3 des Jahrs 1840 näher bezeichnet ist, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hat man Termin zu berührtem Zwecke auf

Mittwoch den 26. Februar d. J. früh 10 Uhr

hierorts anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 99 et seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, sonach ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 17. Januar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Lüst, Prot.

Auf Requisition des Freiherrlich von Seefriedischen Patrimonialgerichts Buttenheim sollen die zur Jakob Bauer'schen Debitmasse zu Buttenheim gehörigen und im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Realitäten, als:

1) ein Feld mit Wiese, die Badwiese, Besitz-Nr. 485,
2) ein Feld, der Stauchacker oder die Hutwaid, Besitz-Nr. 255,
3) ein Feld, die untere Eich, B.-Nr. 255,
4) ein Feld, der Brunnacker, B.-Nr. 417,
5) ein Feld in der hohen Eggeten, B.-Nr. 237,
6) ein Feld in der Schafgaße, B.-Nr. 237,
7) ¼ Tagw. Feld im Regnitzgraben, B.-Nr. 155b,
8) ¼ Tagw. Feld dortselbst, B.-Nr. 155c,

sämmtliche Grundbesitzungen im Steuerdistrikt Buttenheim;

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist zu diesem Ende Steigerungs-Termin auf den

24. Februar 1840

in dem Gasthause des Andreas Wirth zu Buttenheim anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, den 16. Januar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bekanntmachung.

Aus dem Schulwaldantheil der Gemeinde Unterhaid, im Walddistrikte „Unterhaider Schulantheil", werden die bisher übrig gehaltenen Saambäume, 134 an der Zahl, meistens Föhren, jedoch auch mit Eichen vermischt, sämmtliche Stämme auf dem Stocke, dem öffentlichen Verstriche gegen gleich baare Bezahlung ausgestellt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 19. Februar l. J., Vormittags 9 Uhr

in loco Unterhaid anberaumt, wovon Kaufsliebhaber zum Zwecke ihres Erscheinens an dem festgesetzten Tage, an dem bestimmten Orte, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß nur zahlungsfähige Käufer zugelassen, und, bevor nicht Zahlung geleistet worden, keine Holzabgabe geschieht. Die übrigen Strichsbedingnisse werden im Termine selbst noch bekannt gemacht werden. Zur Beschleunigung des Geschäftes haben die Strichslustigen noch vor dem Strichtermin durch den Gemeindevorsteher zu Unterhaid die Bäume, welche verkauft werden sollen, an Ort und Stelle sich einweisen zu lassen. Bamberg, den 12. Januar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Heinrich Ritter von Kreutzschuh hat bei dem Besitze eines auf 470 fl. 12 kr. gewürdigten Vermögens einen Schuldenstand von 621 fl. angezeigt, und sich der Ausschätzung unterworfen.

Hierauf wird zur Anmeldung und Bescheinigung der Forderungen und Vorzugsrechte wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag auf

Freitag den 28. Februar 1840 Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, wobei die Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Massa sich einzufinden, und wegen des allenfalls nöthigen weiteren Verfahrens ihre Erklärungen nach §. 8, 32 und 33 der Prioritätsordnung abzugeben haben.

Zugleich wird das folgende, die Masse bildende Grundvermögen, bestehend in:

a) einem von Steinen neu erbauten Wohnhause mit Stallung, welches noch 2 Jahre die Steuerfreiheit genießt, taxirt auf 250 fl., der Brandassekuranz mit 250 fl. einverleibt, und mit 2 fl. 30 kr. Erbzins belastet,

b) 2 Morgen Feld mit Hopfengarten, auf 75 fl. taxirt, gibt jährlich 21 kr. Erbzins, und 1 Metzen 5 Geisel Korn- und 9 Geisel Habergült,

c) ¼ M. detto, das Diebwieslein genannt, auf 50 fl. taxirt, gibt jährlich 5 kr. Erbzins,

d) 1¼ M. Feld, das hintere Stück bei der Winterung, taxirt auf 50 fl., gibt 1 kr. Erbzins, 2 Mtz. Korn- und 1 Mtz. Habergült,

e) 1½ Morgen Feld allda, taxirt auf 40 fl., gibt 1 kr. Erbzins und 2 Mtz. Korngült, Freiherrl. von Münster'sches Lehen,

hiermit feilgeboten, und Licitationstermin auf obigen

Freitag den 28. Februar l. Js. Vormittags

bezielt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 mit Rücksicht auf die §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgen soll.

Auswärtige, dem Gerichte nicht bekannte Streicher haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit vor dem Striche auszuweisen. Bamberg, den 16. Januar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen der Alexander Rosengarten'schen Eheleute zu Bischberg wird deren Wohnhaus, Haus-Nr. 69, am

Mittwoch den 19. Februar 1840, Vormittags 9 Uhr

zum 2tenmale dem öffentlichen Striche ausgesetzt, wozu Strichliebhaber in das Gemeindehaus zu Bischberg unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen und die übrigen Strichsbedingnisse im Licitationstermine bekannt gemacht werden sollen. Bamberg, den 17. Januar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Wunsiedel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß zur Hilfsvollstreckung das Anwesen der hiesigen Töpferwittwe Catharina Weid, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 148, sonst Nr. 301, Besitz-Nr. 896 dahier am Kirchthor gelegen, Steuer-Capital 1600 fl., zweistöckig mit darin befindlichem Häfnerbrenn-Ofen, halber Hofraith und Backofen,

2) ⅕ Tagwerk Eggeten beim Dünkelhammer, Bes.-Nr. 904, St.-Cap. 15 fl.,

3) ¼ Tagw. Feld eigentlich ⅞ Tagw. bayer., bei der Viehtränk, Flur Wunsiedel, Besitz-Nr. 901, St.-Cap. 60 fl., welche Realitäten sämmtlich freieigen sind,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft wird. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich zu dem auf

Freitag den 6. März c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Bietungstermin im hiesig Königl. Landgerichte einzufinden, und den Hinschlag nach den Gesetzen zu gewärtigen. Von der Taxe der Realitäten, welche sich in Bezug auf das Wohnhaus auf 2250 fl. rücksichtlich der ¼ Tagwerk Eggeten auf 25 fl. und von ⅞ Tagw. Feld auf 175 fl. erstreckt, kann in der Gerichtsregistratur täglich Einsicht genommen werden. Wunsiedel, am 16. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten des Buchbindermeisters Ambrosius Gottlob Sieger dahier, sollen die zu dessen Hinterlassenschaft gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 163 in der Klosterstraße, um 2135 fl. 30 kr.,

2) dessen Scheune, Nr. 127 in der Altstadt nebst dazu gehörigem Gartenhaus, Keller und ⅔ Jauchert Gartenfeld, um 310 fl. 55 kr.,

3) ein Tagwerk Feld am Leimitzer Weg, um 548 fl. 7½ kr. taxirt,

Digitized by Google

öffentlich verkauft werden. Das Landgericht hat sofort Termin zum Verkauf dieser Grundbesitzungen auf den

5. März c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die näheren Strichbedingungen bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Hof, den 13. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Beschluß.

Durch landgerichtlichen Beschluß vom 6. December 1839 wurde der Bauer Jakob Strößner zu Wölbersbach wegen Verschwendung unter Curatel gestellt und für solchen der Bauer Heinrich Pöhlmann zu Wölbersbach als Curator aufgestellt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, am 14. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Das zur Conkursmasse des Webermeisters Michael Knott dahier gehörige Wohnhaus, Sect. IV. Nr. 485 nebst einem Gärtchen, im Werthe zu 1731 fl. 15 kr., wird hiemit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und Bietungstermin auf den

24. Februar c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Hof, den 16. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Nagelschmied Joseph Herrmann zu Redwitz hat seine Ueberschuldung angezeigt und auf Eröffnung des Conkursverfahrens angetragen, wenn dessen Gläubiger seinen Arrangements-Plan nicht genehmigen sollten. Es wird daher Termin zur Liquidation sämmtlicher Forderungen gegen jenen unter Vorlage der Urkunden, von welchen Abschriften zu übergeben sind, oder Angabe anderer Beweismittel und Erklärung über jene auf den

13. Februar Vormittags 9 Uhr

dahier mit dem Rechtsnachtheil bestimmt, daß im Falle der Annahme des Arrangements-Plans die nicht erschienenen Gläubiger als denselben gleichfalls genehmigend erachtet, im Falle der Fortsetzung des Conkursverfahrens aber nicht vorschriftsmäßig liquidirte Forderungen ausgeschlossen werden würden. Zur Vorbringung der Einreden gegen die Liquidation wird eventuell Termin auf den

12. März,

und zur schlüssigen Verhandlung auf den

16. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr unter der Verwarnung des Ausschlusses der treffenden Handlung anberaumt.

Lichtenfels, den 11. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Vom K. Landgericht Kulmbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der G. A. W. Spindler'schen Gantsache dahier auf den 30sten d. Mts. unterm 17ten v. Mts. bestimmte Verkauf der Buchdruckereigeräthschaften eingetretener Verhältnisse wegen nicht abgehalten wird. Kulmbach, den 23. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Friedlein von Metzdorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es wird deshalb zur förmlichen Liquidation und zum Nachweiß der Forderungen und Ansprüche an ihn Termin auf den

11. Februar k. J.

bestimmt, in welchem auch allenfallsige Einreden gegen die liquidirt werdenden Forderungen vorgebracht und eventuell hierüber schlüßlich verhandelt werden soll.

Das Nichterscheinen an diesem Termine hat den gänzlichen Ausschluß von der Conkursmasse zur Folge. Wer etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners Johann Friedlein in Händen hat, wird hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich seiner Rechte dahier zu übergeben.

Weil endlich die Aktivmasse fast lediglich aus den untengenannten Realitäten besteht, auf welchen bedeutende Hypothekenschulden haften, so werden die nicht bevorzugten Gläubiger auf die §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juli 1822 hingewiesen.

Digitized by Google

Zugleich werden die zur Gantmasse gehörigen Realitäten, nemlich:

1) ein Träpfgütlein, B.-Nr. 246, aus dem Wohnhause, Hs.-Nr. 4, zu Metzdorf, mit angebauter Scheune und Backofen, Schorgärtlein, Grasgarten und ¼ Tagw. Feld,
2) ein Tagw. Wiese und ¼ Tagw. Feld, die Huthwaid genannt, B.-Nr. 248,
3) ein Tagw. Wiese, die lange Wiese, B.-Nr. 578,
4) zwei Tagw. Feld auf dem Haidhügel, B.-Nr. 236,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

8. Februar k. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber in das Wohnhaus, Hs.-Nr. 4 zu Metzdorf, geladen werden.

Culmbach, den 31. December 1839.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die Bildung und Besetzung der Rabbinate betr.

In Folge hoher Entschließung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 31sten v. Mts. soll für die israelitischen Glaubensgenossen der Landgerichte Neustadt, Münnerstadt, Kissingen, Euerndorf, Gemünden und Hammelburg, ein Distrikts-Rabbinat mit dem Sitze in Kissingen, errichtet werden.

Der Wirkungskreis eines solchen Distrikts-Rabbiners ist in dem Ausschreiben vom 28. November 1828 (Intelligenzblatt Seite 2349 ff.) enthalten.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 500 fl. in minimo verbunden seyn wird, wovon jedoch für die Lebenszeit des zeitherigen Oberrabbiners Bing zu Würzburg jährlich 68 fl. abgezogen werden, haben sich mit ihren Gesuchen bis längstens zum

9. Februar d. Js.

an das unterzeichnete Landgericht zu wenden. Dergleichen Bewerber müssen sich durch legale Zeugnisse ausweisen, daß sie

a) Innländer,
b) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerouts und sonst von einem sittlichen Lebenswandel seyn, daß sie
c) wissenschaftliche Bildung besitzen, und müssen
d) durch ein Zeugniß eines, als gebildet anerkannten Rabbiners darthun, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse der jüdischen Religion in Beziehung auf Lehre und Cultus erworben haben, und zugleich der ächten mosaischen Glaubenslehre und Ceremonial-Satzungen, nicht aber verderblicher Neologie anhängen.

Zu spät eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtiget werden. Kissingen, den 8. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Rotenhan, Königlicher Landrichter.

Der Bauer Johann Barthelmes in Bubenreuth hat eine Klage gegen den abwesenden Fuhrmann Jakob Malter in Wellucken, auf 100 fl. Meerrettig-Kaufschilling gestellt. Es wird zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhör auf den

12. März 1840 Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, und Beklagter unter dem Rechtsnachtheil der abgeläugneten Klage und des Ausschlusses aller Einreden hiemit ediktaliter vorgeladen. Gräfenberg, am 23. December 1839.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines praktischen Thierarztes für den hiesigen thierärztlichen Distrikt, nämlich der Landgerichte Cronach, Ludwigsstadt, Nordhalben und des Herrschaftsgerichts Mitwitz ist erledigt. Bewerber hierum haben sich schleunigst zu melden und die nöthigen Zeugnisse vorzulegen. Cronach, den 20. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Ldr.

Bekanntmachung.

Das Wohnhaus des Schneiders Johann Gresel zu Frimmersdorf, Haus-Nr. 23, mit $\frac{1}{16}$ Tgw. Garten, geschatzt auf 275 fl., wird auf Kosten und Gefahr des Webergesellen Lieb zu Frimmersdorf, der solches als Meistbietender erstanden, aber nicht bezahlt hat, dem weiteren öffentlichen Verkaufe im Wege der Exekution ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 18. Februar Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im Seubertischen Wirthshause zu Feimmersdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Personen, deren Zahlungsfähigkeit nicht schon bekannt ist, haben sich durch gerichtliche Zeugnisse darüber zu legitimiren, widrigenfalls sie zum Striche nicht zugelassen werden.

Höchstadt, den 16. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes werden am

Montag den 10. Februar a. c. Vormittags 10 Uhr

9 Hirsch- und Wildhäute, dann

eine Parthie Fuchsbälge,

mit Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verwerthet, welches Kaufsliebhabern zur Wissenschaft hierdurch eröffnet wird. Wunsiedel, den 16. Januar 1840.

Königliches Forstamt.

Moser.

Alle unbekannten Gläubiger des Michael Dürstein zu Lechenroth, welcher mit seiner Frau und seinen Kindern nach Nordamerika auszuwandern gedenket, werden geladen, diese Forderungen um so gewisser am

Freitag den 28. Februar l. Js. früh 10 Uhr

dahier geltend zu machen, als im Entstehungsfalle auf solche bei Bescheidung des vorliegenden Auswanderungsgesuchs keine Rücksicht genommen werden würde.

Tambach, den 15. Januar 1840.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Der Handelsmann Ernst Dittmar von Schwarzach und dessen Ehefrau Caroline Auguste Friederika Dittmar, geborne Voigt, haben die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen und die zwischen ihren Kindern erster und zweiter Ehe bestandene Vereinkindschaftung aufgehoben, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Culmbach, am 21. Januar 1840.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonial-Gericht I. Classe Schmeilsdorf.

Eberlein.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Das zu dem Nachlasse des dahier verstorbenen Herrn Irrenhaus-Oekonomen Hagen gehörige Wohnhaus nebst dabei befindlichem Garten und Felsenkeller im heiligen Kreuz hieselbst, soll am Mittwoch den 12. Februar curr. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber werden daher hiedurch eingeladen, sich an dem genannten Tage Nachmittags 2 Uhr in dem Wohnhause Nr. 435 in der Culmbacher Strasse eine Treppe hoch bei dem Unterzeichneten zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Bayreuth, den 21. Januar 1840.

Heerwagen II., App.-Ger.-Advokat.

Eine Parthie sehr guter Schleifsteine, auch einzeln, sind zu dem billigsten Preis zu haben bei

Joh. Georg Weigel zu St. Georgen.

2000 fl. sind in Capitalsposten von 500 fl. auf erste Hypothek zu verleihen; von wem? sagt die Redaktion.

Das Wohnhaus des verstorbenen Schneidermeisters und Handelsmanns Johann Wolfgang Küffner im Neuenweg, mit C. Nr. 520, welches 9 Wohnstuben, 7 Kammern, 2 kleine Gärten, Keller ꝛc. enthält, mit 1830 fl. der Brandversicherung einverleibt, wird dem Verkaufe ausgesetzt und steht Termin auf den 4. Februar Vormittags 10 Uhr an. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich daselbst einzufinden.

Zugleich werden diejenigen, welche rechtmäßige Forderung zu machen haben, hiermit aufgefordert, sich längstens binnen 4 Wochen zu melden, weil sonst keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Bei C. L. Neustädter in der Jägerstraße sind parterre zwei Wohnungen, entweder zusammen oder jede einzeln, auf Verlangen nebst Stallung für 3 Pferde und einer geräumigen Wagenremise zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Die Eine bestehet

aus 2 Zimmern vornheraus, 3 Zimmern gegen hinten, Küche, Hauskammer, Speisegewölbe und abgesperrtem Hausplatz.

Die Andere bestehet

aus 2 Zimmern vornheraus, 1 gegen Garten, Alkov, Vorplatz, Speisekammer und Küche.

An Keller, Boden und Holzlege, so viel hierzu nöthig ist.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 14. Bayreuth, Sonnabend am 1. Februar 1840.

Inhalt.

Kleinere Bauwendungen in Staatsgebäuden. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Die kleineren Bauwendungen in Staatsgebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Königlicher Ministerial-Verfügungen vom 16. December v. Js. und 13. Januar d. Js. wird hiemit unter Beziehung auf die im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahr 1838, Nr. 139, enthaltene K. Ministerial-Verordnung vom 5. November 1838 zur Erläuterung und Vervollständigung der Bau-Instruktion vom 13. August 1819 allen Bewohnern und Nutznießern von Staatsgebäuden Folgendes bekannt gemacht:

„Unter die großen oder Haupt-Baufälle, welche in allen Staatsgebäuden ohne Unterschied auf Staatskosten gewendet werden, sind nach Beilage I. Tit. I. §. 10 und 12 der Bau-Instruktion vom 13. August 1819 zu zählen:

„die Fertigung neuer Fußböden, wohin auch die Holzboden-Belegungen aller Art, sowie bei Oekonomie-„gebäuden die nothwendigen Dresch-Tennen gehören, dann die Legung neuer Pflaster in den Küchen und „Vorsetzen."

Dieser Bestimmung gegenüber sind Tit. II. §. 3 als kleine Baufälle bezeichnet:

„die Ausbesserung der Pflasterböden in den Küchen und Vorsetzen, desgleichen der Holzboden-Belegungen „aller Art, wohin bei Oekonomie-Gebäuden vorzüglich auch der Unterhalt der Dresch-Tennen gehört."

Wenn nun auch in dem §. 10 unter den bei Oekonomie-Gebäuden weiter vorkommenden kleinen Baufällen, neben der Unterhaltung der Thüren, Fenster und Beschläge, der Raufen und Krippen, das Brucken der Ställe und Stände, die Auspflasterung und Belegung derselben mit Dielen besonders aufgeführt ist, so kann hieraus nach dem Sinne aller vorhergehenden Bestimmungen nicht mehr, als die Erhaltung der Pflaster und Dielenbelege in den Ställen und Ständen gefolgert werden, wonach die gänzliche Erneuerung derselben, wenn solche von der Baubehörde als nothwendig erkannt wird, als größerer Baufall auf den Landbau-Unterhaltungs-Etat sich eignet.

Nach Tit. I. §. 2 der Bau-Instruktion vom 19. April 1820 (Regierungsblatt vom Jahr 1820, pag. 323 ff.) wird die Errichtung und Reparatur der Hofmauern und Einfassungen auf Staatskosten vorgenommen.

Digitized by Google

Nach Tit. II. §. 9 derselben Instruktion aber liegt die Unterhaltung der Gartenmauern und Einfassungen (d. i. der Hecken-, Planken-, Stacket- und Stückel-Zäune) dem Bewohner ob.

Bei dieser klaren und strenge ausgeschiedenen Bestimmung ist es nicht einzusehen, wie Protestationen oder Irrungen entstehen können."

Bayreuth, den 23. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, „daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feilhalten oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen", abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen, hiedurch wiederholt in Kenntniß gesetzt,

daß, da die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markte verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, so wie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bayreuth, am 28. Januar 1840.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Publicandum.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Zinngießer Johann Conrad Grünwald und seine Ehegattin Henriette Magdalena, geborne Todtschinder, die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft, welche bisher unter ihnen ausgeschlossen war, laut Vertrags vom 18. Januar c. unter sich eingegangen haben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Bayreuth, am 23. Januar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerstochter Barbara Ebert, insgemein Horn-Berbel genannt, aus Bindloch hat sich freiwillig der Curatel- und Vermögens-Verwaltung unterworfen. In Folge dessen werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Ebert zur Liquidation der Forderungen, zur Erzielung von Nachlässen und Fristen-Zahlungen auf

Montag den 17. Februar 1840

mit dem Eröffnen und Präjudize hiehet vorgeladen, daß vorläufig der Vermögensstand auf 3700 fl. und die Schulden auf 2816 fl. 54 kr. angegeben wurden — und die Nichterschienenen oder unbekannten Gläubiger sich dem Beschlusse der Mehrheit anzufügen und resp. zu gewärtigen haben, daß sie bei dieser Ausgleichung nicht berücksichtiget, und mit ihren allenfallsigen Forderungen an der bestehenden Aktiv-Masse ausgeschlossen werden würden. Diejenigen Creditoren, welche Faustpfänder in Händen haben sollten, werden zugleich aufgefordert, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte ins landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Zugleich wird Jedermann gewarnt, sich mit der gedachten Barbara Ebert, oder ihren beiden Kindern, Johann Georg und Anna Ebert, gegenwärtig 18¼ Jahre alt, ohne Wissen des Curators, Bauers Johann Schrödel aus Lehen bei Bindloch, und ohne Curatelgenehmigung, in Verträge einzulassen, indem solchen keine rechtliche Folge gegeben würde. Bayreuth, den 21. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die vom Fruchtjahr 1839 aufgeschütteten Gült- und Zehent-Getreider sollen Donnerstag den 6. Februar 1840, Vormittags um 10 Uhr, im Seelhauße unter Vorbehalt der

Digitized by Google

Magistratischen Genehmigung an die Meistbietenden öffentlich verwerthet werden, wozu Kaufliebhaber einladet.

Bayreuth, 28. Januar 1840.

Die Almosenkasten-Verwaltung.

Bracker.

Bekanntmachung.

Das dem Michael Wels dahier zugehörige Brauhaus nebst Zugehör, wie solches in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 155 und 156 des Jahrs 1839 und Nr. 3 des Jahrs 1840 näher bezeichnet ist, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hat man Termin zu berührtem Zwecke auf

Mittwoch den 26. Februar d. J. früh 10 Uhr

hierorts anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 99 et seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, sonach ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 17. Januar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Auf Requisition des Freiherrlich von Seefriedischen Patrimonialgerichts Buttenheim sollen die zur Jakob Bauer'schen Debitmasse zu Buttenheim gehörigen und im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Realitäten, als:

1) ein Feld mit Wiese, die Badwiese, Besitz-Nr. 485,
2) ein Feld, der Stauchacker oder die Hutwaid, Besitz-Nr. 255,
3) ein Feld, die untere Eich, B.-Nr. 255,
4) ein Feld, der Brunnacker, B.-Nr. 417,
5) ein Feld in der hohen Eggeten, B.-Nr. 237,
6) ein Feld in der Schafgasse, B.-Nr. 237,

sämmtliche Grundbesitzungen im Steuerdistrikt Buttenheim;

7) ¼ Tagw. Feld im Regnitzgraben, B.-Nr. 155b,
8) ¼ Tagw. Feld dortselbst, B.-Nr. 155c,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist zu diesem Ende Steigerungs-Termin auf den

24. Februar 1840

in dem Gasthause des Andreas Wirth zu Buttenheim anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, den 16. Januar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Aus dem Schulwaldantheil der Gemeinde Unterhaid, im Walddistrikte „Unterhaider Schulantheil", werden die bisher übrig gehaltenen Saambäume, 134 an der Zahl, meistens Föhren, jedoch auch mit Eichen vermischt, sämmtliche Stämme auf dem Stocke, dem öffentlichen Verstriche gegen gleich baare Bezahlung ausgestellt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 19. Februar l. J., Vormittags 9 Uhr

in loco Unterhaid anberaumt, wovon Kaufsliebhaber zum Zwecke ihres Erscheinens an dem festgesetzten Tage, an dem bestimmten Orte, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß nur zahlungsfähige Käufer zugelassen, und, bevor nicht Zahlung geleistet worden, keine Holzabgabe geschieht. Die übrigen Strichsbedingnisse werden im Termine selbst noch bekannt gemacht werden. Zur Beschleunigung des Geschäftes haben die Strichslustigen noch vor dem Strichtermin durch den Gemeindevorsteher zu Unterhaid die Bäume, welche verkauft werden sollen, an Ort und Stelle sich einweisen zu lassen. Bamberg, den 12. Januar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Bekanntmachung.

Der vormalige Zieglereibesitzer Georg Schwarzott von Weidenberg will mit Frau und 3 Kindern nach Nordamerika auswandern. Diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, werden hiedurch aufgefordert, solche um so gewisser dahier bis Freitag den 28. Februar d. J. anzubringen, als sie sich die bei ihrem Saumsale zugehenden Nachtheile selbst zuschreiben müssen.

Weidenberg, den 25. Jänner 1840.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Bekanntmachung.

Auf das zur Schuhmacher Ignatz Reichert'schen Conkursmasse zu Ebensfeld gehörige ½ bebaute Erbfeld wurde ein Aufgebot von 300 fl., und auf das 1 Tagwerk

Digitized by Google

Feld, der Sandacker an der Huth, ein dergl. von 130 fl. gelegt. Da hiedurch die Taxe nicht erreicht ist, so wird ein weiterer Verkaufstermin auf den

8. Februar Vormittags 9 Uhr

in dem Lammwirth Müllerischen Nebenhause zu Ebensfeld anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber, welche jene Aufgebote zu erhöhen Willens sind, sich dortselbst einzufinden haben. Lichtenfels, am 9. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das zur Conkursmasse des Webermeisters Michael Knott dahier gehörige Wohnhaus, Sect. IV. Nr. 485 nebst einem Gärtchen, im Werthe zu 1731 fl. 15 kr., wird hiemit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und Bietungstermin auf den

24. Februar c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Hof, den 16. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Publicandum

Der Kantor Conrad Poland zu Köditz und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Schuh, haben durch gerichtliches Uebereinkommen vom 2ten d. Mts. die bisher zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, am 17. December 1839.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Edictalien.

Gegen den Fabrikant Johann Erdmann Fichtner von Sauerhof ist rechtskräftig der Conkurs erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

29. Februar,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. März,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

25. April.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Bemerkt wird, daß die Hypothekenschulden 10,183 fl. betragen, während die Activmasse einen Werth von wenig über 3786 fl. hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Fichtner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Münchberg, den 14. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Die Johann und Cunigunda Hübnerischen Eheleute von Grafendobrach werden mit ihren jüngsten sechs Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben einen Anspruch zu machen hat, muß solchen am

5. Februar l. Js.

dahier liquidiren, und geeignet bescheinigen.

Culmbach, den 20. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vom K. Landgericht Culmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wer an den Dienstknecht Johann Peter Kolb von Danndorf, der nach Nordamerika zu reisen gedenkt, eine Forderung zu machen hat, solche am

8. Februar l. Js. Vormittags

dahier anzumelden habe, weil außerdem dem Kolb der Reisepaß würde und müßte ausgehändiget werden.

Culmbach, den 25. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Grundrealitäten des Bauern Sahr zu Oberpoellitz, sind der anderweiten öffentlichen Versteigerung unterstellt worden. Diese Grundrealitäten bestehen:

I. In einem halben Bauernhofe, wozu gehören:

1) an Bäulichkeiten:

a) das Wohnhaus Nr. 1, mit Stallung auf 20 Stück Rindvieh, dann einem hintern Stall, einer Gras-

Digitized by Google

kammer und Keller, b) der Stadel, c) die Hälfte des Schäferhauses, welche Bäulichkeiten zusammen geschätzt sind auf . . . 415 fl.,

2) ein Pflanz- oder Gemüßgarten, geschätzt auf . . . . . 6 fl.,

3) an Feldern, beiläufig 30 Tagw., und größtentheils zur II. und III. Bonitätsklasse, zusammen geschätzt auf . . . 1190 fl.,

4) an Wiesen, beiläufig 9 Tagw., zur II. und III. Bonitätsklasse gehörig, geschätzt auf . . . . . 715 fl.,

5) 6 Tagw. Buschholz und Oedung, geschätzt auf . . . . . 60 fl.,

6) an Huthungen zu 10 Tagw., V. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . . . 53 fl.,

II. an ledigen Grundstücken:

1) die Hälfte von ¼ Tagw. Wiesen, vormals Teich unten an der Dorfwiese, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . . 30 fl.,

2) die Hälfte von ¼ Tagw. Eggetten an der Engelmeß, geschätzt auf . . . 2 fl.,

Summa 2471 fl.

Die spezielle Schätzung der einzelnen Parzellen kann in der Registratur des K. Landgerichts aus dem Schätzungs-Protokoll entnommen werden. Die Lasten und Abgaben bestehen:

ad I. in 1 fl. 30 kr. Steuersimplum, 3 fl. firem Zehnt, dann 1 Schäffel, 1 Metzen, 16 Maas Korn, 1 Schäffel Gerste, 1 Schäffel, 3 Metzen Haber, fixirter Naturalzehenten an das K. Rentamt Gefrees, Lehen- und zinnsbar dem Freiherrn von Guttenberg, und zwar die Lehenbarkeit mit 10 Prozent, dann 2¼ Smr. Korn, 2¼ Smr. Gersten, und 3 Smr. Haber-Getraidgült,

ad II. und zwar ad I. 2¼ kr. Strsplm., zinns- und lehenbar dem Freiherrn von Guttenberg, ad II. ½ kr. Strsplm., zinns- und lehenbar der Kgl. Pfarrei Marktschorgast.

Bietungstermin ist auf

Mittwochen den 11. März c. Vormittags 10 Uhr,

und zwar in dem Kronenwirthshaus des Marktfleckens Markt Schorgast anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Da die gegenwärtig verfügte Versteigerung bereits die zweite ist, so erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe, vorbehaltlich jedoch alles dessen, was durch die §§. 92, 98 bis 101, Abschnitt VII. des Gesetzes vom 17. November 1837 bestimmt ist.

Berneck, am 22. Januar 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Grundrealitäten des Bauern Georg Wilhelm Becher zu Bechertshöfen, und resp. Witzleshofen dem gerichtlich öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Diese Grundrealitäten bestehen:

I. in einem ⅔ Bauernhofe, wozu gehören:

1) an Bäulichkeiten:

a) das Wohnhaus mit gewölbter Küche und Backofen, dann einen Viehstall auf 16 Stück Rindvieh, und einen gewölbten Keller;

b) das dazu gehörige Hofrecht zu 20 [] Ruthen, in welchem ein Ziehbrunnen befindlich,

c) der Stadel, von Holz erbaut mit Schindeln und Stroh bedeckt;

welche Bäulichkeiten einschlüßlich des Hofrechts zusammengeschätzt sind auf . . . . . 900 fl.

2) ein Schorgärtlein, geschätzt auf . . 4 fl.

3) ½ Tagwerk Grasgarten hinter und vor dem Hause, geschätzt auf . . . . 50 fl.

4) 3 Tagw. Wiesen, in einzelnen Parzellen, geschätzt auf . . . . . 564 fl.

5) 10¼ Tagw. Felder, zur zweiten und dritten Bonitätsklasse, zusammengeschätzt auf . . . . . 1174 fl.

6) 2⅜ Tagw. Holz und Oedung, zusammengeschätzt auf . . . . . 160 fl.

2,852 fl.

Bei dieser Werthsbestimmung sind lediglich die Bestellungskosten beachtet worden, nicht aber die auf dem ⅔ Hofe ruhenden Lasten und Abgaben, welche in folgenden bestehen:

— fl. 44⅕ kr. Steuersimplum,

4 fl. 23½ kr. Gefälle,

1 Schäffel, 1 Metzen 10 Maas Korn-,
1 „ 2 „ 2 „ Gerste-,
3 „ 5 „ 18 „ Haber-,
} Gült,

zum Kgl. Rentamte Gefrees, der Zehenten an die

K. Pfarrei Gefrees, die Handlohnbarkeit mit 10 ß zum K. Staats-Aerar.

II. An ledigen Grundstücken:

1) 11½ Tagwerk Felder auf'm Witzleshöfer Berg, zur I., II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 1300 fl.,

2) 1 Tgw. Wiesen, die Furthwiese, geschätzt auf 210 fl., bei welcher Schätzung ebenfalls nur die Bestellungskosten in Anschlag gebracht wurden.

Die Lasten und Abgaben hierauf sind:

— fl 22½ kr. Steuersimplum,
3 fl. 45 kr. Gefälle,
5 Metzen, 4 Maas Korn-,
2 „ 1 „ Gerste-,
1 Schäffel, 3 „ 7 „ Haber-,
} Gült

an das Königl. Staats-Aerar, die Handlohn- und Zehentbarkeit, wie vorhin bei dem Hofe selbst.

3) die Hälfte von 1 Tagwerk Wiese, die Pfeiferswiese genannt; hierauf haften:

— fl. 1½ kr. Strsmplm.,
5 fl. — kr. Gefälle und
10 ß Handlohn,
} für das ganze Objekt.

Diese Grundrealität wurde nach Abzug der Bestellungskosten und dieser Lasten und Abgaben geschätzt auf 120 fl. rhl.

Bemerkt wird, daß nach gleichfallsigem Abzuge der Lasten und Abgaben,

ad I. der ½ Hof geschätzt wurde auf 1723 fl.,

ad II. 1 und 2 geschätzt wurde auf 841 fl.

Die spezielle Schätzung der einzelnen Parzellen kann in der dießgerichtlichen Registratur aus dem Schätzungsprotokolle entnommen werden.

Zur öffentlichen Versteigerung ist Termin auf

Dienstag den 17. März l. J. Vormittag 10 Uhr

und zwar zu Witzleshofen, im dortigen Wirthshause anberaumt worden, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Berücksichtigung der Bestimmungen §§. 98 bis 101 des Gesetzes von 1837 erfolgen wird. Berneck, am 22. Jänner 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Johann Niklas von Baumfurth verkauft aus freier Hand unter Leitung des unterfertigten Königlichen Landgerichts aus seiner Waldung bei Baumfurth, unweit Muggendorf, 200 Fichten- und Tannenstämme, worunter eine große Partie Holländer-, Nutz- und Baustämme sich befinden, im Wege der Steigerung an Meistbietende. Termin hiezu steht auf

Freitag den 14. Februar c., Vormittags 10 Uhr

in der Waldung bei Baumfurth an, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden, und sofern sie dem Gerichte unbekannt sind, sich über ihre Solvenz legal auszuweisen haben. Die näheren Strichtsbedingungen werden im Strichstermine bekannt gegeben werden.

Ebermannstadt, am 24. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Moser.

Bekanntmachung.

Nach dem am 21sten d. M. zwischen dem ledigen Balthasar Weber zu Wüstenbuchau und der minderjährigen Sophia Münch von da verlautbarten Ehevertrag bleibt die Gütergemeinschaft während der Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 23. Januar 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das der Rittergutsherrschaft Oberröslau vordern Antheils lehen- und grundbare Wohnhaus sammt Stadel und Garten des Metzgermeisters Heinrich Küneth dahier, Haus-Nr. 4, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Strichstermin auf

Dienstag den 18. Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dieses Haus incl. des Erdgeschosses zwei Stock hoch, aus Bruchsteinen gemauert, mit Schiefern gedeckt und in dem besten baulichen Zustande ist, und sich vorzugsweise wegen seiner Lage an dem Egerfluße, von welchem es nur durch den zum Haus gehörigen Garten getrennt ist, zu einem Wasser verbrauchenden Gewerbe eignet. Dasselbe enthält im untern Stocke einen gewölbten Hausplatz, ein Speiewölbe, einen gewölbten Stall auf 3 Stück Vieh, eine Küche und zwei Zimmer. Im zweiten Stocke einen Hausplatz, eine Küche und 3 Zimmer, unterm Dache zwei mit Brettern gefalzte Böden.

Digitized by Google

Der Schätzungswerth des Hauses sammt Zubehör beträgt 1300 fl. und der Zuschlag erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Oberröslau, den 21. December 1839.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonial-Gericht I. Classe Oberröslau, vordern Antheils.

Waldenfels.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern die Statuten zu genehmigen geruht haben und der Gesellschaft von der K. Bayerischen Regierung der Straßenbau von Kronach nach Lauenstein zugesichert worden ist, wurde in Gemäßheit des §. 40 der Statuten der Beschluß gefaßt, zum Beginn der Vorarbeiten die erste Einzahlung von Fünf Procent des Actienbetrages statt finden zu lassen.

Die Herren Actionaire, welche die Zahlung noch nicht in Folge des vom Direktorio erlassenen Cirkulars geleistet haben, werden nunmehr mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert, den Betrag an den Gesellschafts-Cassier, Herrn Sievert in Caulsdorf, gegen Empfang von Interimsscheinen portofrei einzusenden.

Zugleich sieht sich das Direktorium, um den §§. 12, 19 und 29 der Statuten zu genügen, veranlaßt, eine General-Versammlung auf den

6. April 1840 Vormittags 9 Uhr

anzuordnen und als Versammlungsort Bucha bei Caulsdorf zu bestimmen.

Caulsdorf, den 14. December 1839.

Das Direktorium.

Tantscher.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 12 kr.	16 fl. 18 kr.	15 fl. 18 kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 36 kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 42 kr.	4 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 25. Januar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Jos. Witzel,

vormals Joh. Lieber

aus Neustadt a. d. Saale,

bezieht den bevorstehenden Markt zum erstenmal, und empfiehlt sein schönes assortirtes

Gold- und Galanterie-Waaren-Lager,

als: Damen- und Herren-Ketten, Uhrhaken, Walzen, Petschafte, Uhrschlüssel, Ringe, Ohrringe, Tuchnadel, Broches, Gürtelschnallen, Hemdknöpfchen, Schlößchen und Kreutze, silberne Tabacks-Dosen, Theeseiher, Zuckerzangen, Cigarrenröhrchen, Schlüsselhaken, Fingerhüte, Strickhaken und Strickscheiden ꝛc.

In Galanterie-Gegenständen:

Damen- und Herren-Ketten, Ohrringe, Broches, Gürtelschnallen, Uhrhaken, Mantelschlösser, Kreutze, Dosen, Seiden- und Tuchtaschen, Geld- und Tabacksbeutel, Cravatten, Käppchen, Uhrschnüre, seidene, halbseidene und baumwollene Damen- und Herrn Handschuhe, Handschuhhalter, Hosenträger, Strumpfbänder, Kopf- und Zahnbürsten, Reitpeitschen, Feiseur- und Staubkämme von Schildkrot und Horn, Siegellack, Eß- und Caffeelöffel, ächt Cölnisches Wasser, so wie noch sehr viele in dieses Fach einschlagende Artikel. Durch Billigkeit und Güte der Waaren werde ich mich den geehrten Abnehmern stets zu empfehlen suchen.

Die Verkaufsbude befindet sich auf dem Markt in der Hauptreihe und ist mit obiger Firma bezeichnet.

Gebrüder Witzel

aus Lengenfeld in Thüringen

empfehlen ihre selbst verfertigten Flanell-Waaren zur geneigten Abnahme bestens, als alle Gattungen in weiß und farbigen Flanelle von 3 bis zu ⅞ breit, glatt und croisirte, worunter mehrere Sorten schon eingelassen sind, daß sie in der Wasch nicht mehr eingehen, so wie auch die feinsten Gesundheits-Flanelle, welche auch schon auf das beste dekatirt sind. Dann auch Coalin, welcher 6 bis ⅞ breit ist, in blau, roth und grün quarirt, ein Damenmantel-Zeug u. s. w.

Ferner ein großes Sortiment englischer und Hamburger Strickwolle, sämmtliche Waaren sind ganz in Wolle gearbeitet und nicht vermischt mit Baumwolle, wofür wir auf das Reelste garantiren. Auf Verlangen unsrer respektvollen Abnehmer haben wir auch wieder die allerhöchste Qualität ächt englischer Strickbaumwolle beigelegt, und versprechen auf's Neue zu den alleräußersten Fabrikpreisen abzugeben, um noch mehr unsere Kundschaft zu vergrößern. Unsere Bude befindet sich auf dem Markt in der Hauptreihe, ist mit der Firma bezeichnet, und bitten wir um geneigten Zuspruch.

Digitized by Google

Unterzeichneter empfiehlt
gegossene Lichter mit bestem Baumwoll-
Docht à Pfd. . . . . 21 kr.
Nachtlichter ditto . . . . . 21 kr.
gezogene mit Leindocht, ditto . . 20 kr.
Seife ditto . . . . . 18 kr.
nach ¼, ½ oder Centner das Pfund um 1 kr. billiger, zur gefälligen Abnahme bestens.

Bayreuth, den 28. Januar 1840.

J. L. Schaffner in der Ziegelgasse.

(Lehrlings-Gesuch.) In einer Spezerei- und Farbwaarenhandlung wird ein junger Mensch von guter Erziehung in die Lehre zu nehmen gesucht. Das Nähere ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfahren.

Ich verkaufe aus freier Hand mein bürgerliches Bäckerhaus mit darauf haftendem Realrecht, nebst Bierbrauerei, und Branntweinbrennerei, Gemüße- und Felsenkeller, ¼ Klftr. Gerechtholz, ¼ Klftr. Stöcke, Ast- und Rechstreu, ferner 2¼ Tagw. Feld und ¼ Tgw. Wiesen, wozu Kaufsliebhaber, die täglich vorstehenden Gegenstände bei mir einsehen können, eingeladen werden.

Creußen, den 29. Januar 1840.

Johann Küfner.

Eine Wohnung von 5 Zimmern, mit Küche, Kammern, Kochstube, Boden und Keller ꝛc. ist mit oder ohne Pferdestallung zu vermiethen und kann sogleich bezogen werden. Das Nähere in der Friedrichsstraße Nr. 303.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 30. Januar. Der Zimmergeselle Karl Christoph Wolfgang Lauber in St. Georgen, mit der ledigen Schuhmacherstochter Agnes Katharina Bubmann allda.

Geborne.

Den 24. Januar. Die Tochter des Webermeisters Popp in der Matrosengasse.
— — Die Tochter des Schneidermeisters Schramm in der Altenstadt.
— — Der Sohn des K. Regierungs-Sekretairs Schrodt.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 25. Jan. Die Tochter des Bürgers und Schmiedmeisters Michel in der Altenstadt.
— — Die Tochter des Victualien- und Kleiderhändlers Hertel dahier.
Den 27. Jan. Die Tochter des Cassiers Kroher, bei der Pfand- und Leihanstalt dahier.
— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Herold.
Den 28. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Lienhardt dahier.
— — Der Sohn des Zimmergesellen Hübner dahier.
— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 29. Jan. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Hoffmann dahier.
— — Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Gebhardt dahier.

Gestorbene.

Den 23. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Monate und 1 Tag.
Den 24. Januar. Jakob Appel aus Fraßgaden, bei Ingolstadt, Soldat im K. Chevaurlegers-Regimente Kronprinz, alt 26 Jahre.
— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Hammon dahier, alt 9 Monate und 15 Tage.
— — Der Soldat Peter Frisch, im K. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, alt 24 Jahre.
Den 25. Jan. Der Bauer Friedrich Schindler vom Weiherhause, alt 78 Jahre.
— — Johann Heinrich Moll, gewesener Preuß. Soldat und Gärtner dahier, alt 71 Jahre und 5 Monate.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 10 Monate und 22 Tage.
— — Der quiescirte K. Obermauthbeamte Knoll dahier, alt 83 Jahre, 10 Monate und 1 Tag.
Den 26. Jan. Die Feldwaibels-Wittwe Rosina Frey dahier, alt 79 Jahre.
Den 27. Jan. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Schleifers Herrmann dahier, alt 24 Jahre, 2 Monate und 11 Tage.
— — Die Tochter des Webermeisters Böhmer zu Heinersreuth, alt 3 Jahre und 4 Monate.
Den 28. Jan. Die Tochter des K. Kämmerers und Generals der Landwehr, Baron von Hirschberg, alt 4 Jahre, 1 Monat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 15. Bayreuth, Dienstag am 4. Februar 1840.

Inhalt.

Jean Paul's Denkmal zu Wunsiedel. — Getraide-Preise für den Monat December 1839. — Abtretung der ruhenden Gerichtsbarkeit bei dem Lehen Goldkronach. — Normalpreise. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Jean Paul's Denkmal zu Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens wurde durch Ausschreiben vom 2. September 1837, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 109 eröffnet, daß Seine Majestät der König die Errichtung eines durch freiwillige Beiträge begründeten Denkmals für den verlebten Dichter Jean Paul Friedrich Richter, in seiner Vaterstadt Wunsiedel, allergnädigst zu genehmigen geruht haben, mit dem Auftrage, das Zustandekommen dieses ehrenvollen Unternehmens in jeder angemessenen Weise zu fördern.

Wenn der Erfolg dieser Maaßregel bisher den Erwartungen nicht entsprochen hat, da nur von wenigen Behörden Geldbeiträge an den Vereinsausschuß eingesendet worden sind, so liegt wohl der Grund zunächst darin, daß das in Frage liegende patriotische Unternehmen den Kreisbewohnern nicht hinreichend bekannt geworden ist.

Das unterzeichnete Regierungs-Präsidium macht daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens auf dasselbe neuerdings aufmerksam, und erwartet, daß sie sich der Sammlung freiwilliger Beiträge für diesen Zweck mit lebhaftem Eifer unterziehen und die erzielten Gaben unverweilt an das Comité für Jean Paul's Denkmal in Wunsiedel abliefern werden. Von dem Erfolg dieser Maaßregel ist seiner Zeit Anzeige zu machen.

Bayreuth, den 28. Januar 1840.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraide-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat December 1839.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Dec. 4. bis 7.	247	247	—	17	3	144	144	—	12	12	286	286	—	12	21	86	86	—	4	18	
	11. " 14.	254	205	49	16	57	222	222	—	12	6	313	313	—	12	18	53	53	—	4	54	
	18. " 21.	202	202	—	16	54	130	130	—	11	45	51	51	—	12	9	47	47	—	4	39	
	24. " 28	128	128	—	16	48	86	86	—	12	—	56	56	—	12	3	33	33	—	4	51	
Bamberg.	4. Dec.	220	130	90	17	39	182	168	14	12	—	1360	560	800	11	50	141	121	20	2	50	
	7. "	240	150	90	17	16	163	113	50	11	57	1154	654	500	11	45	137	117	20	3	—	
	11. "	114	84	30	17	9	250	210	40	12	9	986	486	500	11	50	84	64	20	3	3	
	14. "	140	120	20	17	18	212	188	24	12	6	1082	618	166	11	45	54	44	10	3	12	
	18. "	121	71	50	17	40	191	161	30	12	5	618	18	600	11	24	162	152	10	3	—	
	21. "	179	139	40	17	3	322	292	30	11	54	1015	615	400	11	30	80	70	10	3	6	
	24. "	94	64	30	17	16	62	42	20	11	24	600	400	200	11	15	53	43	10	3	—	
	28. "	86	56	30	16	52	50	30	20	11	24	238	38	200	11	—	51	41	10	3	12	
	31. "	123	100	23	17	18	216	187	29	11	52	125	95	330	11	—	74	62	12	3	6	
Hof.	5. Dec.	163	163	—	19	36	185	185	—	14	21	149	149	—	11	42	161	161	—	4	42	
	12. "	158	158	—	20	30	171	171	—	14	6	133	133	—	11	54	147	147	—	4	51	
	19. "	184	184	—	18	24	197	197	—	13	21	156	156	—	11	15	163	163	—	4	51	
	26. "	Kam kein Getraide auf den Markt.																				

Bayreuth, den 30. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Abtretung der ruhenden Gerichtsbarkeit bei dem Lehen Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ruhende Gerichtsbarkeit des Lehens Goldkronach wurde von Seiner Majestät dem Könige für den Staat erworben und deshalb definitiv eingezogen.

Bayreuth, den 30. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Normalpreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 3 inserirten Tabelle über die Frucht Normalpreise pro 18⅓ hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, indem es bei dem Normalpreis der Gerste des K. Rentamts Rothenkirchen Eilf Gulden Vier und Zwanzig Kreuzer heißen muß, während dort nur 10 fl. 24 kr. bemerkt sind.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. Jänner 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Melzer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte zu St. Georgen beginnen am

Montag den 17. Februar d. J.

und werden von da an bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber, und zwar von

Montag den 27. April c.

an, alle 14 Tage den Sommer und Herbst hindurch abgehalten. Dieß dient zur Nachricht für das handelnde Publikum mit dem Bemerken, daß die bei Abhaltung dieser Viehmärkte bestehenden Anordnungen bei Strafe einzuhalten sind.

Bayreuth, am 31. Januar 1840.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.

Ordnung.

Richter.

Vom Montag den 10ten bis Samstag den 15ten d. M. h. ai., von Morgens 9 bis Mittags 12, und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr, werden auf dem Rathhause in Nr. IX. die Lazareth-Beiträge von hiesigen Dienstboten für das Ziel Lichtmeß eingehoben. Die Dienstherrschaften werden verantwortlich gemacht, ihre Dienstboten zur pünktlichen Zahlung anzuhalten. Bayreuth, 3. Februar 1840.

Die Verwaltung.

Bracker.

Bekanntmachung.

Das dem Sebastian Krapp dahier zugehörige Wohnhaus, Distrikt III., Nr. 1306, mit 600 fl. Steuer-Capital belegt und auf 800 fl. geschätzt, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe in vim executionis ausgesetzt.

Strichstermin wird auf den

24. Februar c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll.

Bamberg, den 24. Januar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das dem Michael Wels dahier zugehörige Brauhaus nebst Zugehör, wie solches in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 155 und 156 des Jahrs 1839 und Nr. 3 des Jahrs 1840 näher bezeichnet ist, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hat man Termin zu berührtem Zwecke auf

Mittwoch den 26. Februar d. J. früh 10 Uhr

hierorts anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 99 et seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, sonach ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 17. Januar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Johann Brehm von Grosbuchfeld will nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an den genannten Brehm zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche an dem auf

Montag den 24. Februar l. J. Vormittags

bei dem unterfertigten K. Landgerichte anberaumten Termine anzumelden und zu liquidiren, als außerdem bei Aushändigung des Reisepasses an den Johann Brehm auf ihre Forderung keine Rücksicht genommen werden wird.

Bamberg, den 22. Januar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Zieglers Johann Sauer von Gaustadt werden die zur Masse gehörigen walzenden Grundstücke, als:

a) 2 Morg. Feld im Tennig, Besitz-Nr. 226, Steuerkapital 255 fl., taxirt auf 390 fl., 10 Prozent handlöhnig, und 1692/12 Waiz-, 1 Metz 184/32 Korngült reichend,

b) 1¼ Morg. Feld, der 4te Theil vom Weidenwörth, B.-Nr. 224[f], Steuerkap. 90 fl., taxirt auf 140 fl.,

c) 1¼ Morg. Feld, der 1ste Theil vom hintern Bauernholz, B.-Nr. 43[d], Steuerkap. 100 fl., taxirt auf 70 fl., mit 9 Maaß Korn-, 10 Maaß Haber-Zehent, dann 4 kr. ständigem Zehentgeld belastet und zu 10 Prozent handlöhnig,

d) 1¼ Morg. Feld., der 2te Theil vom hintern Bauernholz, B.-Nr. 43[e], Steuerkap [illegible] fl., taxirt auf 70 fl., 9 Maaß Korn-, 10 Maaß Haber-Zehent, 4 kr. ständiges Zehentgeld reichend, und 10 Prozent handlöhnig,

e) 1¼ Morg. Feld, der 3te Theil vom hintern Bauernholz, B.-Nr. 43, Steuerkap. 100 fl., taxirt auf 65 fl., mit 9 Maaß Korn-, 10 Maaß Haber-Zehent, 4 kr. ständigem Zehentgeld belastet, und 10 Prozent handlöhnig,

f) 1¼ Morg. 17 Ruthen Feld, Wiesen und Holz, der 4te Theil vom hintern Bauernholz, B.-Nr. 43[g], Steuerkap. 90 fl., taxirt auf 60 fl., mit 6 Maaß Korn-, 8 Maaß Haber-Zehent und 4 kr. ständigem Zehentgeld belastet, dann 10 Proz. handlöhnig,

hiermit feilgeboten und Licitations-Termin auf

Freitag den 21. Februar 1840 Vormittags

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Strichslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64, mit Rücksicht auf die §§. 98 — 101 erfolgt, und die Strichsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Auswärtige, dem Gerichte unbekannte Streicher haben sich vor dem Striche über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Bamberg, den 17. Januar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Realitäten des Webermeisters Heinrich Eck dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nämlich:

1) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 175, Besitz-Nr. 400, in der Wolfsfehle dahier, welches eine Wohnstube, Küche, Stallung, und einen Dachboden enthält, nebst dazu gehörigem Stadel und Backofen, zusammen auf 515 fl. geschätzt,

Digitized by Google

2) ein und ½ Tagwerk Reuthfeld, B.-Nr. 401, in der Wolfskehle, an seinem Hause gelegen und auf 350 fl. taxirt.

Beide Objekte bildeten zusammen früher ein Gütlein und sind zur Hälfte dem K. Aerar, zur Hälfte der Gotteshaus-Stiftung St. Petri dahier lehen- und handlohnbar.

Verkaufstermin ist auf

Montag den 9. März l. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr dahier bestimmt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Culmbach, den 19. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Da auf die Bäcker Michael Hartbauer'schen Grundstücke in Oberröslau, deren nähere Beschreibung im Intelligenzblatt 1839, Nr. 28, zu ersehen, kein annehmbares Gebot gelegt worden, so werden solche zum anderweiten Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf den

17. Februar curr.

in loco Oberröslau anberaumt, wohin Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Der Hinschlag wird ohne Rücksicht auf den Schätzungspreiß erfolgen.

Kirchenlamitz, den 22. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Die nachbenannten Personen wollen nach Nordamerika auswandern:

a) die Bauer Johann Söllner'schen Eheleute zu Kunreuth mit ihren Kindern und ihrer Dienstmagd Margaretha Fischer von Reichenbach,

b) die Wittwe Cunigunda Ender von Reichenbach mit ihrem Sohne Johann und ihrer Tochter Anna Maria,

c) Johann Spindler von Unterehesberg, lediger Schneidergeselle,

d) Johann Gareis, Webergeselle von Reichenbach.

Wer an diese Personen und deren Vermögen Ansprüche zu machen hat, muß solche in dem am

22. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termin liquidiren, und nachweisen, weil später keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Stadtsteinach, den 18. Jänner 1840.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Wunsiedel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß zur Hilfsvollstreckung das Anwesen der hiesigen Töpferwittwe Catharina Weid, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 148, sonst Nr. 301, Besitz-Nr. 896 dahier am Kirchthor gelegen, Steuer-Capital 1600 fl., zweistöckig mit darin befindlichem Häfnerbrenn-Ofen, halber Hofraith und Backofen,

2) ⅛ Tagwerk Eggeten beim Dünkelhammer, Bes.-Nr. 904, St.-Cap. 15 fl.,

3) ¼ Tagw. Feld eigentlich ⅞ Tagw. bayer., bei der Viehtränk, Flur Wunsiedel, Besitz-Nr. 901, St.-Cap. 60 fl., welche Realitäten sämmtlich freieigen sind,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft wird. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich zu dem auf

Freitag den 6. März c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Bietungstermin im hiesig Königl. Landgerichte einzufinden, und den Hinschlag nach den Gesetzen zu gewärtigen. Von der Taxe der Realitäten, welche sich in Bezug auf das Wohnhaus auf 2250 fl. rücksichtlich der ¼ Tagwerk Eggeten auf 25 fl. und von ⅞ Tagw. Feld auf 175 fl. erstreckt, kann in der Gerichtsregistratur täglich Einsicht genommen werden. Wunsiedel, am 16. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Nagelschmied Joseph Herrmann zu Redwitz hat seine Ueberschuldung angezeigt und auf Eröffnung des Concursverfahrens angetragen, wenn dessen Gläubiger seinen Arrangements-Plan nicht genehmigen sollten. Es wird daher Termin zur Liquidation sämmtlicher Forderungen gegen jenen unter Vorlage der Urkunden, von welchen

Digitized by Google

Abschriften zu übergeben sind, oder Angabe anderer Beweismittel und Erklärung über jene auf den

13. Februar Vormittags 9 Uhr

dahier mit dem Rechtsnachtheil bestimmt, daß im Falle der Annahme des Arrangements-Plans die nicht erschienenen Gläubiger als denselben gleichfalls genehmigend erachtet, im Falle der Fortsetzung des Conkursverfahrens aber nicht vorschriftsmäßig liquidirte Forderungen ausgeschlossen werden würden. Zur Vorbringung der Einreden gegen die Liquidation wird eventuell Termin auf den

12. März,

und zur schlüssigen Verhandlung auf den

16. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr unter der Verwarnung des Ausschlusses der treffenden Handlung anberaumt.

Lichtenfels, den 11. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf das zur Schuhmacher Ignatz Reichert'schen Conkursmasse zu Ebensfeld gehörige ½ bebaute Erbfeld wurde ein Aufgebot von 300 fl., und auf das 1 Tagwerk Feld, der Sandacker an der Huth, ein dergl. von 130 fl. gelegt. Da hiedurch die Taxe nicht erreicht ist, so wird ein weiterer Verkaufstermin auf den

8. Februar Vormittags 9 Uhr

in dem Lammwirth Müllerischen Nebenhause zu Ebensfeld anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber, welche jene Aufgebote zu erhöhen Willens sind, sich dortselbst einzufinden haben. Lichtenfels, am 9. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten des Buchbindermeisters Ambrosius Gottlob Sieger dahier, sollen die zu dessen Hinterlassenschaft gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 163 in der Klosterstraße, um 2135 fl. 30 kr.,
2) dessen Scheune, Nr. 127 in der Altstadt nebst dazu gehörigem Gartenhaus, Keller und ¾ Jauchert Gartenfeld, um 310 fl. 55 kr.,
3) ein Tagwerk Feld am Leimitzer Weg, um 548 fl. 7½ kr. taxirt,

öffentlich verkauft werden. Das Landgericht hat sofort Termin zum Verkauf dieser Grundbesitzungen auf den

5. März c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die näheren Strichbedingungen bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Hof, den 13. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Edictalien.

Gegen den Fabrikant Johann Erdmann Fichtner von Sauerhof ist rechtskräftig der Conkurs erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

29. Februar,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. März,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

25. April.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Bemerkt wird, daß die Hypothekenschulden 10,183 fl. betragen, während die Activmasse einen Werth von wenig über 3786 fl. hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Fichtner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Münchberg, den 14. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Johann Niklas von Baumfurth verkauft aus freier Hand unter Leitung des unterfertigten Königlichen Landgerichts aus seiner Waldung bei Baumfurth, unweit Muggendorf, 200 Fichten- und Tannen-

Digitized by Google

stämme, worunter eine große Partie Holländer-, Nutz- und Baustämme sich befinden, im Wege der Steigerung an Meistbietende. Termin hiezu steht auf

Freitag den 14. Februar c., Vormittags 10 Uhr

in der Waldung bei Baumfurth an, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden, und sofern sie dem Gerichte unbekannt sind, sich über ihre Solvenz legal auszuweisen haben. Die näheren Strichtsbedingungen werden im Strichstermine bekannt gegeben werden.

Ebermannstadt, am 24. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Grundrealitäten des Bauern Sahr zu Oberpoellitz, sind der anderweiten öffentlichen Versteigerung unterstellt worden. Diese Grundrealitäten bestehen:

I. In einem halben Bauernhofe, wozu gehören:

1) an Bäulichkeiten:
   a) das Wohnhaus Nr. 1, mit Stallung auf 20 Stück Rindvieh, dann einem hintern Stall, einer Grabkammer und Keller, b) der Stadel, c) die Hälfte des Schäferhauses, welche Bäulichkeiten zusammen geschätzt sind auf . . . 415 fl.,
2) ein Pflanz- oder Gemüßgarten, geschätzt auf . . . . . 6 fl.,
3) an Feldern, beiläufig 30 Tagw., und größtentheils zur II. und III. Bonitätsklasse, zusammen geschätzt auf . . . 1190 fl.,
4) an Wiesen, beiläufig 9 Tagw., zur II. und III. Bonitätsklasse gehörig, geschätzt auf . . . . . 715 fl.,
5) 6 Tagw. Buschholz und Oedung, geschätzt auf . . . . . 60 fl.,
6) an Hutbungen zu 10 Tagw., V. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . . . 53 fl.,

II. an ledigen Grundstücken:

1) die Hälfte von ½ Tagw. Wiesen, vormals Teich unten an der Dorfwiese, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . . 30 fl.,
2) die Hälfte von ¼ Tagw. Eggetten an der Engelmeß, geschätzt auf . . . 2 fl.,

Summa 2471 fl.

Die spezielle Schätzung der einzelnen Parzellen kann in der Registratur des K. Landgerichts aus dem Schätzungs-Protokoll entnommen werden. Die Lasten und Abgaben bestehen:

ad I. in 1 fl. 30 kr. Steuersimplum, 3 fl. fixem Zehnt, dann 1 Schäffel, 1 Metzen, 16 Maas Korn, 1 Schäffel Gerste, 1 Schäffel, 3 Metzen Haber, fixirter Naturalzehenten an das K. Rentamt Gefrees, Lehen- und zinnsbar dem Freiherrn von Guttenberg, und zwar die Lehenbarkeit mit 10 Prozent, dann 2¼ Smr. Korn, 2¼ Smr. Gersten, und 3 Smr. Haber-Getraidgült,

ad II. und zwar ad I. 2½ kr. Strsplm., zinns- und lehenbar dem Freiherrn von Guttenberg, ad II. ½ kr. Strsplm., zinns- und lehenbar der Kgl. Pfarrei Marktschorgast.

Bietungstermin ist auf

Mittwochen den 11. März c. Vormittags 10 Uhr,

und zwar in dem Kronenwirthshaus des Marktfleckens Markt Schorgast anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Da die gegenwärtig verfügte Versteigerung bereits die zweite ist, so erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe, vorbehaltlich jedoch alles dessen, was durch die §§. 92, 98 bis 101, Abschnitt VII. des Gesetzes vom 17. November 1837 bestimmt ist.

Berneck, am 22. Januar 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Der ledige Schuhmachergeselle Andreas Graßmann von Thurnau will in die nordamerikanischen Freistaaten auswandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben keine Berücksichtigung mehr finden können. Thurnau, den 25. Januar 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Aufforderung.

Der Israelite Hirsch Rosenstrauß, Lakirer dahier, ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern. Alle

Digitized by Google

Gläubiger desselben werden hiermit aufgefordert, ihr Guthaben gegen denselben

Freitags den 28. Februar Vormittags

vor unterfertigtem Patrimonialgerichte anzumelden und nachzuweisen, außerdem sie nachher nicht mehr berücksichtigt werden können. Buttenheim, am 28. Januar 1840.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Buttenheim I. Classe.

(L. S.) Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Peter Siebenhaar von Heroldsbach wurde bereits unterm 18. Juli 1829 wegen Abwesenheit von 44 Jahren öffentlich vorgeladen, und da er binnen der gesetzlichen Frist nicht erschien, als verschollen erklärt, und sein Vermögen dessen sich legitimirten nächsten Verwandten gegen Caution zum Genusse überlassen. Da Peter Siebenhaar auch seitdem keine Nachricht von sich gab, so wird derselbe, oder dessen Erben auf den Grund des Bamberger Landrechts I. Theil, III. Anhang, I. Titel §. 6 wiederholt aufgefordert, von heute an längstens binnen

einem halben Jahre

bei dem hiesigen Gerichte sich zu melden, und das nach letzter Rechnung in 1038 fl. 7½ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als Peter Siebenhaar nach Ablauf dieser Frist als todt erklärt, und dessen Vermögen den nächsten Verwandten zur freien Verfügung ohne Caution überlassen werden wird.

Thurn, im K. Bayerischen Kreise Oberfranken, am 14. September 1839.

Freiherrlich von Hornek'sches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermeier.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 18 kr.	16 fl. 18 kr.	15 fl. 18 kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 30 kr.	11 fl. 12 kr.
Gerste . . .	13 fl. — kr.	12 fl. 18 kr.	11 fl. 24 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 42 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 29. Januar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Am Montag den 10. d. M. Februar, Morgens 9 Uhr, wird in dem vormaligen Jagdschlosse auf dem Thiergarten mehreres Vieh, in Ochsen, Kühen und Kälbern bestehend, dann einige Wagen, Pflüge und anderes Acker- und Wirthschaftsgeräthe, aus freier Hand, gegen baare Bezahlung, meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bei den Unterzeichneten kosten von heute an per Pfund:

gegossene Lichter	21 kr.
Nachtlichter mit Baumwollen-Dochten .	21 kr.
gezogene Lichter	20 kr.
Seife	18 kr.

In ¼, ½, ¾ und ganzen Centnern per Pfund 1 kr., und bei größern Quantitäten wo möglich noch billiger. Zur gefälligen Abnahme laden höflichst ein:

Bayreuth, den 1. Februar 1840.

Chr. Werner.
Bulloth.
P. Speckner.
Johanna Schaffner, Wittwe.
Friedrich Gebhardt.

Js. Harburgers-Wittwe

empfiehlt ihre Fabrikate in allen Sorten Siegellacke, Federkielen und Oblaten zu den billigsten Preisen.

Wohnhaft auf dem Marktplatze Nr. 91.

Stock-, Taschenuhren und Zündmaschinen in allen Sorten, besonders eine schöne Auswahl goldner Cylinderuhren empfiehlt zur gütigen Abnahme

F. L. Fikenscher.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. Januar 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100⅛
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	100⅜
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	81	79
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	595	590

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 16. Bayreuth, Donnerstag am 6. Februar 1840.

Inhalt.

Verkauf von Arzneien auswärtiger Arzneihändler. — Gesuch des Müllermeisters Conrad Back von Neunkirchen am Sand, um Bewilligung einer Collekte. — Unterstützung der Salpetergraber in Ausübung ihrer Befugnisse. — Dienstes-Nachricht — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Verkauf von Arzneien auswärtiger Arzneihändler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Bericht des Landgerichts Weidenberg trafen dortselbst 2 mit Pässen von dem Fürstlich Schwarzburgischen Justizamt Oberweisbach versehene Handelsleute ein, und zwar Gottlieb Wilhelm aus Deesbach und Martin Traugott Arnold von eben dort, für den ersteren zum Handel mit Porzellain und für letzteren zum Handel mit Hecheln und Mausfallen.

Das Landgericht schöpfte Verdacht, daß dieselben neben ihren im Passe bezeichneten Waaren auch Arzneien, welche in der Gegend ihres Wohnorts so häufig verfertigt werden, bei sich haben möchten, und bei der angeordneten Visitation zeigte sich, daß ersterer nicht ein Stück Porzellain, letzterer aber blos 3 ganz schlechte hölzerne Mausfallen hatten, aber einen ganzen Kram von Königseer Arzneiwaaren bei sich führten. — Die Arzneien wurden konfiszirt, vernichtet, und die Eigenthümer auf den Schub über die Gränze gebracht. —

Sämmtliche Polizeibehörden werden von diesem Vorfall mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, ein wachsames Augenmerk auf dergleichen Individuen zu haben. — Bemerkt wird noch, daß beide obenbenannte Individuen zu Cronach den 16ten und 18ten dieses ihre Päße visiren ließen und über Culmbach nach Weidenberg sich begaben. Die Physikate erhalten hievon ebenfalls Kenntniß.

Bayreuth, den 31. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch des Müllermeisters Conrad Back von Neunkirchen am Sand, um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum diesseitigen Ausschreiben vom 15. Januar c. (Nr. 9 des dießjährigen Kreisblattes) wird zur Unterstützung der dem Müllermeister Conrad Back von Neunkirchen allergnädigst bewilligten Collekte — zu Folge einer Mittheilung der Königlichen Regierung von Mittelfranken, d. d. Ansbach den 25. Januar c. hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das Wildwasser die Mühle des ꝛc. Back in Einem Jahre fünfmal unterspült hat, daß deßhalb sein Gewerbe schon seit längerer Zeit ganz darnieder liegt, die nothwendigen Reparaturkosten aber eine, für seine Vermögensverhältnisse unerschwingliche Summe in Anspruch nehmen, und derselbe daher seinen Gewerbsgenossen zur menschenfreundlichen Unterstützung dringend empfohlen werden kann.

Die Königl. Distrikts-Polizeibehörden werden daher veranlaßt, bei dem Vollzuge der Collekte diese Momente den Gewerbsgenossen des ꝛc. Back gehörig eröffnen zu lassen.

Bayreuth, den 31. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Unterstützung der Salpetergraber in Ausübung ihrer Befugnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte aus dem K. Ministerium des Innern vom 20sten v. Mts. ist zur Kenntniß desselben gekommen, daß den Salpetergrabern von Seite der Polizeibehörden nicht immer die benöthigte Unterstützung bei Ausübung der Befugnisse zu Theil werde, die ihnen nach Maßgabe der über das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen zukomme.

Unter Hinweisung auf §. 19 Absatz 2, dann §§. 24, 25 und 27 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Juli 1803 und auf die Verordnung vom 19. April 1805 — Regierungsblatt vom Jahre 1803, S. 449, dann vom Jahre 1805, S. 573, auch abgedruckt in Döllingers Verordnungs-Sammlung Band 10, §. 980 und §. 982, erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, die Salpetergraber in der Ausübung der ihnen nach diesen Verordnungen zukommenden Befugnisse kräftigst zu schützen, und insbesondere gegen diejenigen, welche der Ausübung jener Befugnisse den bestehenden Verordnungen zuwider, Hindernisse in den Weg legen, mit angemessener Strenge einzuschreiten.

Bayreuth, den 2. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Jenner d. Js. allergnädigst beschlossen, die erledigte Pfarrstelle zu Naila, Dekanats Steben, dem bisherigen Pfarrer zu Sparneck, Johann Andreas Kopp, zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte zu St. Georgen beginnen am

Montag den 17. Februar d. J.

und werden von da an bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber, und zwar von

Montag den 27. April c.

Digitized by Google

an, alle 14 Tage den Sommer und Herbst hindurch abgehalten. Dieß dient zur Nachricht für das handelnde Publikum mit dem Bemerken, daß die bei Abhaltung dieser Viehmärkte bestehenden Anordnungen bei Strafe einzuhalten sind.

Bayreuth, am 31. Januar 1840.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters

Ordnung.

Richter.

Barbara Schleußinger von hier, deren Alter nicht ausgemittelt werden kann, kommt in den Lauer'schen Konkursakten vom Jahre 1773 — 77, worinn ihr noch vorhandenes Vermögen liquidirt wurde, also seit 66 Jahren bereits als abwesend vor, und hat seit ihrer Entfernung von hier, von ihrem Leben und Aufenthalte bisher keine Nachricht ertheilt.

Dieselbe oder deren allenfallsige Erben werden daher hiemit vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem Königl. Kreis- und Stadtgerichte zu melden und das nach der letzten Curatel-Rechnung in 265 fl. 49¼ kr. bestehende Curatelvermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist solches Vermögen den sich legitimirenden Verwandten der Barbara Schleußinger gegen Caution zum einstweiligen Genusse überlassen werden wird.

Bamberg, den 26. November 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Auf das zur Schuhmacher Ignatz Reichert'schen Konkursmasse zu Ebensfeld gehörige ½ behaute Erbfeld wurde ein Aufgebot von 300 fl., und auf das 1 Tagwerk Feld, der Sandacker an der Huth, ein dergl. von 130 fl. gelegt. Da hiedurch die Taxe nicht erreicht ist, so wird ein weiterer Verkaufstermin auf den

8. Februar Vormittags 9 Uhr

in dem Lammwirth Müllerischen Nebenhause zu Ebensfeld anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber, welche jene Aufgebote zu erhöhen Willens sind, sich dortselbst einzufinden haben. Lichtenfels, am 9. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Gläubigerladung.

Der verlebte Straßenbau-Accordant Johann Philipp Bienmüller von Oberndorf hat mehrere Passiven ohne Wissen seiner Ehefrau kontrahirt; dessen Wittwe, Namens Dorothea, geborne Steinmann, hat nun auf Gläubigerladung angetragen, und will den Gläubigern Zahlungsvorschläge machen. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des verlebten Johann Philipp Bienmüller und resp. dessen Wittwe zur Angabe ihrer Forderungen und zur Erklärung über die von der Schuldnerin gemacht werdenden Zahlungsvorschläge auf

Mittwoch den 18. März früh 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung resp. des Beitritts zum Beschlusse der Mehrzahl anher vorgeladen.

Schweinfurt, den 21. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Klauer.

Da auf die Bäcker Michael Hartbauer'schen Grundstücke in Oberröslau, deren nähere Beschreibung im Intelligenzblatt 1839, Nr. 28, zu ersehen, kein annehmbares Gebot gelegt worden, so werden solche zum anderweiten Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf den

17. Februar curr.

in loco Oberröslau anberaumt, wohin Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Der Hinschlag wird ohne Rücksicht auf den Schätzungspreiß erfolgen.

Kirchenlamitz, den 22. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Freitag den 14. Februar d. Js. werden bei dem unterfertigten Amte circa 110 Schäffel Haber aus dem Erndtejahr 1839 meistbietend, jedoch mit Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Wunsiedel, am 1. Februar 1840.

Königliches Rentamt.

v. Bomhard.

Getraid-Verkauf.

Donnerstag den 20. Februar d. Js., Vormittags, werden in dem Schlosse Adlitz des Ahornthales

Digitized by Google

23 Schäffel Korn,
21 „ Haber,
8 „ Gerste und
1 „ Waizen

meistbietend verkauft und es kann der Hinschlag gegen annehmbare Gebote auf der Stelle erfolgen. Dieses macht Liebhabern hiermit bekannt.

Buttenheim, den 31. Januar 1840.

Freiherrlich von Seefriedische Rent-Verwaltung Ablitz.
Dr. Rösling.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Relikten des zu Weisdorf verstorbenen Webermeisters Adam Elitzer gehörige Wohnhaus, Haus-Nr. 80, Steuer-Bes.-Nr. 99 zu Weisdorf hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

12. März Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer im Schlosse zu Weisdorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dieses Wohnhaus ist zweistöckig, die Umfassungswände des ersten Stockes sind massiv, und das obere Stock ist von Fachwerk und mit Schindeln bedacht. Dasselbe enthält zwei heizbare Zimmer, eine gewölbte Küche, zwei Hausplätze, ein Kämmerlein, eine Holzlege und einen Boden. Der Bauzustand ist mangelbar. Zu diesem Wohnhause gehört ein Plätzchen von 4¼ [] Ruthen neben demselben, welches früher ein Gärtchen war, nun aber als Hofrecht benützt wird.

An Lasten und Abgaben haften hierauf:

2 fl. 30 kr. alljährliche Erbzinsen zum Rittergute Weisdorf, sowie

20 kr. für vier Dreschfrohntage, und in den eintretenden Veränderungsfällen der zehnte Pfennig Lehengeld und resp. der zwanzigste Pfennig Todenfall eben dahin, sowie

33¼ kr. Steuer zum Kgl. Rentamt Münchberg.

Der reine Werth dieses Wohnhauses ist nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 204 fl. 5⅓ kr. rhl. gerichtlich ermittelt worden.

Die Einsichtsnahme der Taxationsverhandlung ist Kaufslustigen bis zum Versteigerungstage in diesseitiger Registratur gestattet, und der Zuschlag erfolgt in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehältlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837.

Schwarzenbach an der Saale, den 30. Januar 1840.

Freiherrlich von Podewils'sches Patrimonial-Gericht I. Classe Weisdorf.
v. Paschwitz.

Nicht Amtlicher Artikel.

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat mit dem Schlusse des Jahres 1839 das dritte Jahr ihres Bestehens zurückgelegt, und macht hinsichtlich ihrer Geschäfts-Ereignisse im Vergleich zu dem Jahre 1838 die angenehme und dankenswerthe Erfahrung, daß sie nicht allein wachsend fortschreitet, sondern sich ferner ansehnlich zu erweitern verspricht, je mehr ihre Vorzüge im deutschen Publikum bekannt werden. — Von der Vergangenheit auf die Zukunft zu schließen, ist nach Ablauf der von dem ersten fünfjährigen Cyclus noch übrigen 2 Jahre mit Recht eine nicht unerhebliche Dividende für die auf Lebenszeit Versicherten zur künftigen Vergütigung zu erwarten.

Es ergab sich Ende 1838 ein schwebender Risico von zwei Millionen und 272,100 Thalern unter 1985 Personen, und es waren 20 Personen mit 18,400 Thalern gestorben. — Im Jahre 1839 meldeten sich zur Versicherung 916 Personen mit Einer Million und 51,900 Thalern, und nach Abzug von Ausgeschiedenen, abgelaufenen Policen, nicht zur Aufnahme geeignet gefundenen Personen und 32 Verstorbenen mit einem versicherten Kapital von 36,400 Thalern zeigt sich ein reiner Zuwachs von 659 Personen mit 750,300 Thalern, demnach 2644 Personen mit Drei Millionen und 22,400 Thalern Ende 1839 als versichert erscheinen.

Geschäfts-Programme, Antrags-Formulare und sonstige Erläuterungen sind die Agenten der Gesellschaft, so wie der Unterzeichnete selbst, im Bureau Spandauerstraße Nro. 29, zu ertheilen stets bereit.

Berlin, den 22. Januar 1840.

Lobeck, General-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorstehende Uebersicht von der bisherigen Wirksamkeit der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth,
J. E. Dresch in Bamberg,
Gebrüder von Lossow in Hof,
Justitiar Klinger in Wunsiedel,
Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 17. Bayreuth, Sonnabend am 8. Februar 1840.

Inhalt.

Prüfung der Patrimonialrichter II. Classe. — Veredlung der Schweinszucht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Patrimonialrichter II. Classe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 20sten l. Mts. wurde von dem K. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem K. Ministerium der Justiz nachstehende Instruktion für die Prüfung der Patrimonialrichter II. Classe erlassen:

1.

Am 1. Februar jeden Jahres ist am Sitze der Kreis-Regierung gleichzeitig mit der Prüfung der Patrimonialbeamten auch die Prüfung der Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe unter der Leitung eines Regierungs-Rathes vorzunehmen.

2.

Als Vorbedingniß der Admission hat der Candidat die absolvirten Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von 3 Jahren nachzuweisen.

3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß spätestens am 1. Januar bei der K. Regierung, Kammer des Innern, überreicht und mit amtlichen Zeugnissen über Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen belegt seyn.

4.

Die Admission ertheilt die K. Regierung, Kammer des Innern, wenn der Candidat in dem Regierungsbezirke seine Heimath hat, oder daselbst seine Amts-Praxis zurückgelegt hat. Die Zulassung anderer Candidaten bleibt dem K. Ministerium des Innern vorbehalten.

5.

Rechts-Candidaten, welche die praktische Prüfung für den Staatsdienst bereits bestanden und eine der 3 ersten Noten erhalten haben, sind von der Prüfung über die Befähigung zu der Stelle eines Patrimonial-Gerichtshalters II. Classe befreit.

Digitized by Google

6.

Die Prüfungs-Gegenstände theilen sich

a) in jene aus der Justiz und
b) in jene aus der Administration und Polizei.

Dieselben sind in nachfolgender Weise zu behandeln:

a) Fragen aus der nicht streitigen Gerichtsbarkeit:
   1) Aus dem Hypothekenwesen 2.
   2) Aus der Lehre von Verträgen 2.
   3) Aus der Lehre über Verlassenschaften, Vormundschaften, Intestat-Erbfolge und Testamente 2.
   4) Eine praktische Ausarbeitung.

b) Fragen aus der Administration und Polizei:
   1) Ueber Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung 1.
   2) Ueber Landeskultur, Landwirthschaft und Grundbarkeits-Verhältnisse 1.
   3) Ueber Ansäßigmachung, Verehelichung und Armenwesen 1.
   4) Ueber Viktualien- und Gewerbs-Polizei 1.
   5) Ueber Sicherheits- und Straf-Polizei 1.
   6) Ueber Feld-, Forst- und Jagd-Polizei 1.
   7) Eine praktische Ausarbeitung aus dem Gebiete der Polizei.

7.

Die Fragen werden sämmtlich schriftlich beantwortet; für die Beantwortung jeder Frage sind 2 Stunden, für die Bearbeitung jeder praktischen Aufgabe 4 Stunden gestattet.

8.

Hinsichtlich der den Candidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der §§. 31, 32 und 35 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, „die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechts-Candidaten betreffend."

9.

Die Fragen über Justiz-Gegenstände bestimmt das K. Appellationsgericht und jene aus der Administration und Polizei die K. Regierung, Kammer des Innern, im Wege kollegialer Berathung. Nach eben derselben Ausscheidung und in eben dieser Berathungsform ist auch die Censur der Beantwortung zu vollziehen.

10.

Die Noten sind „befähigt" oder „nicht befähigt." — Ausgezeichnete Bearbeitung wird besonders angemerkt.

11.

Bei widersprechendem Urtheile beider Kreisstellen über die Befähigung oder Nichtbefähigung wird der Candidat als nicht befähiget zurückgewiesen. Der Rejicirte kann nur noch zu einer einzigen und letzten Prüfung zugelassen werden.

12.

Die Ausschreibung des Prüfungs-Ergebnisses an die Candidaten geschieht durch die K. Regierungen, Kammern des Innern.

Nachdem jedoch für das heurige Jahr die anbefohlene Prüfung am 1. Februar nicht mehr stattfinden kann, so wird sie auf den 1. April l. Js. anberaumt, und es wird dies den Prüfungslustigen mit dem Anhange eröffnet, daß sie

Digitized by Google

ihre Admissionsgesuche längstens bis zum 1. März einzureichen und mit den Zeugnissen über absolvirte Gymnasial-Studien und eine dreijährige gerichtliche Praxis zu belegen haben.

Bayreuth, den 30. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Mayr.

(Veredlung der Schweinszucht betreffend.)

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken

übernimmt in diesem Jahre wieder den Ankauf von Mutterschweinen und Schweinsbären für Gemeinden und Privaten unter folgenden Festsetzungen:

1) Die treffenden Anmeldungen haben bis zum 15. März beim landwirthschaftlichen Comité zu Bayreuth, entweder direkt oder durch die Mittelorgane zu geschehen. —
2) mit der Anmeldung müssen für jedes Mutterschwein 14 fl., Vierzehn Gulden, für jeden Schweinsbären 28 fl., Zwanzig Acht Gulden baar erlegt werden, widrigenfalls auf die Anmeldung keine Rücksicht genommen werden kann. —
3) Die Mutterschweine werden in einem Alter von 5 — 7 Monaten, die Schweinsbären circa 1 Jahr alt angekauft. —
4) Nachzahlungen finden auf keinen Fall statt; eben so wenig können aber auch Nachlässe bewilligt werden. —
5) Zeit und Ort der Ueberlieferung an die Besteller werden seiner Zeit bekannt gemacht, und in letzterer Beziehung Bayreuth oder eine den Bestellern gelegeneke Stadt gewählt werden. —

Bayreuth, den 4. Februar 1840.

Der erste Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Graf Thürheim.

Anwesens- und Mobiliar-Verkauf, dann Gläubiger-Ladung.

In der Nachlaßsache des verlebten Schuhmachermeisters Johann Käsperlein zu Mistelgau werden dessen Immobilien, bestehend aus:

1) einem Trüpfhaus, Orts-Nummer 51 b,
2) einem an das Haus gebauten Ställein,
3) vier Tagwerk Holz von der schwarzen Lohe, jetzt aus Feld und Wiesen bestehend,

dann 2 Kühe, mehrere Feld- und Hausgeräthe, Schuhmacherhandwerkszeuch, Kleidungsstücke, einiger Fruchtvorrath ꝛc., und zwar die Immobilien vorbehaltlich der vormundschaftlichen Genehmigung und die Mobilien gegen sogleich baare Zahlung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu kauf- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf den

11. Februar l. J. früh 9 Uhr

nach dem Orte Mistelgau eingeladen, woselbst ihnen die nähern Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Käsperleinischen Nachlaß Forderungen zu machen haben, zur Liquidation derselben und zur Verhandlung über Nachlässe und Fristen auf den

15. Februar früh 9 Uhr

zum Königl. Landgerichte unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Forderungen der Ausbleibenden nur in so ferne bei diesen Nachlaß-Verhandlungen berücksichtiget werden, als sie von den Erben manifestirt wurden, und daß sie dem Beschlusse der Mehrzahl beizutreten haben.

Bayreuth, den 30. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten des Buchbindermeisters Ambrosius Gottlob Sieger dahier, sollen die zu dessen Hinterlassenschaft gehörigen Grundbesitzungen, als:

Digitized by Google

1) das Wohnhaus, Nr. 163 in der Kloſterſtraße, um 2135 fl. 30 kr.,
2) deſſen Scheune, Nr. 127 in der Altſtadt nebſt dazu gehörigem Gartenhaus, Keller und ¼ Jauchert Gartenfeld, um 310 fl. 55 kr.,
3) ein Tagwerk Feld am Leimitzer Weg, um 548 fl. 7½ kr. tarirt,

öffentlich verkauft werden. Das Landgericht hat ſofort Termin zum Verkauf dieſer Grundbeſitzungen auf den

5. März c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die näheren Strichbedingungen bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Hof, den 13. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Edictalien.

Gegen den Fabrikant Johann Erdmann Fichtner von Sauerhof iſt rechtskräftig der Conkurs erkannt. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

29. Februar,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. März,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

25. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Termine die Ausſchließung von der Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen die Ausſchließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Bemerkt wird, daß die Hypothekenſchulden 10,183 fl. betragen, während die Activmaſſe einen Werth von wenig über 3786 fl. hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Fichtner etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Münchberg, den 14. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Wunſiedel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß zur Hilfsvollſtreckung das Anweſen der hieſigen Töpferwittwe Catharina Weid, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 148, ſonſt Nr. 901, Beſitz-Nr. 896 dahier am Kirchthor gelegen, Steuer-Capital 1600 fl., zweiſtöckig mit darin befindlichem Häfnerbrenn-Ofen, halber Hofraith und Backofen,
2) ⅛ Tagwerk Eggeten beim Dünkelhammer, Beſ.-Nr. 904, St.-Cap. 15 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld eigentlich ⅛ Tagw. bayer., bei der Viehtränk, Flur Wunſiedel, Beſitz-Nr. 901, St.-Cap. 60 fl., welche Realitäten ſämmtlich freieigen ſind,

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft wird. Es werden daher beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, ſich zu dem auf

Freitag den 6. März c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Bietungstermin im hieſig Königl. Landgerichte einzufinden, und den Hinſchlag nach den Geſetzen zu gewärtigen. Von der Taxe der Realitäten, welche ſich in Bezug auf das Wohnhaus auf 2250 fl. rückſichtlich der ¼ Tagwerk Eggeten auf 25 fl. und von ⅛ Tagw. Feld auf 175 fl. erſtreckt, kann in der Gerichtsregiſtratur täglich Einſicht genommen werden. Wunſiedel, am 16. Januar 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernſohn Johann Brehm von Grosbuchfeld will nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an den genannten Brehm zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre deßfallſigen Anſprüche an dem auf

Montag den 24. Februar l. J. Vormittags

bei dem unterfertigten K. Landgerichte anberaumten Termine anzumelden und zu liquidiren, als außerdem bei Aushändigung des Reiſepaſſes an den Johann Brehm auf ihre Forderung keine Rückſicht genommen werden wird.

Bamberg, den 22. Januar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Digitized by Google

Am Gestrigen, Morgens zwischen 1 — 2 Uhr wurde in der Wohnung eines Ortsnachbarn zu Burgwindheim eingebrochen, und nachdem derselbe stark vergewaltigt worden war, solchem folgende Gegenstände entwendet:

I. An Geld:

1) zwischen vierzig bis fünfzig Gulden theils an Drittels-, theils an Sechstels-, auch mitunter Zwölftels Preußischen Thalern,
2) eine alte Silbermünze, sogenannter Georgen Thaler, auf dessen einen Seite der Ritter St. Georg zu Pferd, wie er den Drachen erlegt, auf der andern Seite Christus mit seinen Jüngern, wie solcher von letzteren bei einem Sturme geweckt wird, ersichtlich sind; die Jahreszahl dieser Münze konnte nicht angegeben werden.

II. An Kleidungsstücken:

1) ein dunkelblauer Oberrock von Wollentuch, mit gewebten Knöpfen von gleicher Farbe, mit gleichfärbigem Kannafas gefüttert, mit kurzem Kragen und Schnitte,
2) ein Oberrock von dergleichen Farbe und Futter, blos schon etwas abgetragen,
3) ein grüntuchener jedoch schon abgetragener Mantel mit einem kurzen Kragen,
4) fünfzehn Mannshemden, worunter mehrere noch ganz neu, von so ziemlich feinem Linnen,
5) ein Bettüberzug von Linnen, mit hellblauen breiten, dann weißen und rothen dünnen Streifen,
6) drei dergleichen Ueberzüge, von weißem Grunde und roth gegittert, nebst dazu gehörigen Kopfkissen von gleicher Farbe,
7) ein weiterer Bettüberzug von Linnen, mit theils breiten, theils dünnen rothen Streifen von Türken-Garn,
8) fünf feine Betttücher,
9) ein großes seidenes Halstuch mit rothen Streifen,
10) vier niedliche Figuren, theils von Gips, theils Holze, wovon zwei einen Schäfer und Schäferin in tanzender Stellung, die dritte einen Musikanten vorstellten.

Da nämliche Stunden zuvor, nämlich am 22sten d. Mts. Nachts zwischen 10 und ½ Uhr gleichfalls die Beraubung einer Familie versucht worden war, und es alle Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß die Räuber die nämlichen, als die, zu Burgwindheim, gewesen; so ist anzunehmen, daß der Thäter drei waren, wovon zwei mit dunkelblauen Mänteln mit langen Krägen gekleidet, von starker großer, jedoch schlanker Statur waren, beide ein dunkelfärbiges Gesicht, und insbesondere der eine hievon einen starken schwarzen Bart hatte, hingegen der drittere von kleinerer Statur, mit einem dunkelblauen Goller und dergleichen russischer Kappe mit Schirme, woran der untere Theil hellgrün lackirt, gekleidet war; Letzterer wird hiebei als noch so ziemlich jung, mit einem hübschen Aussehen beschrieben.

Sämmtliche Königl. Polizeibehörden werden zur Anordnung der Vigilanz im Betreffe der entwendeten Gegenstände sowohl, als der beschriebenen Thäter, und die desfallsige Notizertheilung aufgefordert.

Burgebrach, am 24. Jänner 1840.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Der Nagelschmied Joseph Herrmann zu Redwitz hat seine Ueberschuldung angezeigt und auf Eröffnung des Conkursverfahrens angetragen, wenn dessen Gläubiger seinen Arrangements-Plan nicht genehmigen sollten. Es wird daher Termin zur Liquidation sämmtlicher Forderungen gegen jenen unter Vorlage der Urkunden, von welchen Abschriften zu übergeben sind, oder Angabe anderer Beweismittel und Erklärung über jene auf den

13. Februar Vormittags 9 Uhr

dahier mit dem Rechtsnachtheil bestimmt, daß im Falle der Annahme des Arrangements-Plans die nicht erschienenen Gläubiger als denselben gleichfalls genehmigend erachtet, im Falle der Fortsetzung des Conkursverfahrens aber nicht vorschriftsmäßig liquidirte Forderungen ausgeschlossen werden würden. Zur Vorbringung der Einreden gegen die Liquidation wird eventuell Termin auf den

12. März,

und zur schlüssigen Verhandlung auf den

16. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr unter der Verwarnung des Ausschlusses der treffenden Handlung anberaumt.

Lichtenfels, den 11. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Da in dem am 22sten d. Mts. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkaufe des den Kaspar Kreller's

schen Eheleuten zu Wallersbach zugehörigen Gutes, wie solches in dem Ausschreiben vom 20. November v. J., Kreis-Intelligenzblatt vom 3. December v. J., Nr. 145 und in dem Bamberger Intelligenzblatt Nr. 97 beschrieben ist, kein annehmbares Aufgebot erzielt worden ist, so wird solches anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

26. Februar c. Vormittags 8 Uhr

am Amtssitze dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden, mit dem Anhange, daß das Anwesen in diesem Termine ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und nach Vorschrift des Hypothekengesetzes dem Meistbietenden hingeschlagen werden soll.

Ebermannstadt, am 27. Jänner 1840.

Königliches Landgericht.

Moser.

Da auf die Bäcker Michael Hartbauer'schen Grundstücke in Oberröslau, deren nähere Beschreibung im Intelligenzblatt 1839, Nr. 28, zu ersehen, kein annehmbares Gebot gelegt worden, so werden solche zum anderweiten Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf den

17. Februar curr.

in loco Oberröslau anberaumt, wohin Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Der Hinschlag wird ohne Rücksicht auf den Schätzungspreiß erfolgen.

Kirchenlamitz, den 22. Jannar 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Freitag den 14. Februar d. Js. werden bei dem unterfertigten Amte circa 110 Schäffel Haber aus dem Erndtejahr 1839 meistbietend, jedoch mit Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Wunsiedel, am 1. Februar 1840.

Königliches Rentamt.

v. Bomhard.

Getraid-Verkauf.

Donnerstag den 20. Februar d. Js., Vormittags, werden in dem Schlosse Adlitz des Ahornthales

23 Schäffel Kern,
21 „ Haber,
8 „ Gerste und
1 „ Waizen

meistbietend verkauft und es kann der Hinschlag gegen annehmbare Gebote auf der Stelle erfolgen. Dieses macht Liebhabern hiermit bekannt.

Buttenheim, den 31. Januar 1840.

Freiherrlich von Seefriedische Rent-Verwaltung Adlitz.

Dr. Rösling.

Bekanntmachung.

Nach dem am 21sten d. M. zwischen dem ledigen Balthasar Weber zu Wüstenbuchau und der minderjährigen Sophia Münch von da verlautbarten Ehevertrag bleibt die Gütergemeinschaft während der Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 23. Januar 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Aufforderung.

Der Israelite Hirsch Rosenstrauß, Lakirer dahier, ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern. Alle Gläubiger desselben werden hiermit aufgefordert, ihr Guthaben gegen denselben

Freitags den 28. Februar Vormittags

vor unterfertigtem Patrimonialgerichte anzumelden und nachzuweisen, außerdem sie nachher nicht mehr berücksichtigt werden können. Buttenheim, am 28. Januar 1840.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Buttenheim I. Classe.

(L. S.) Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A

Taxen vom 8. Februar bis 8. März 1840.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 13 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 27

Digitized by Google

Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 9 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 23 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 6 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 27 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 25 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 23 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 17 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 11 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 10 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 6 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 6 kr 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf.; ein Gekrös 6 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 5 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kalberfüße 6 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaafsfleisch 5 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 1 pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 6 kr. 1 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Januar 1840.

Ein Scheffel Waizen kostete 15 fl. 36 kr. bis 17 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 11 fl. 12 kr. bis 12 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerste 11 fl. 24 kr. bis 12 fl. 48 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. — kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 24 kr. bis 36 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 10 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 30 kr. bis 10 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 58 kr. bis 2 fl. 42 kr.; eine Ente 26 kr. bis 32 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 22 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune 30 kr. bis — fl. 42 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube — kr. bis — kr.; ein Haase — fl. 45 kr. bis 1 fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 16 kr. bis 18 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 29 kr. bis 32 kr.; ein Pfund

Digitized by Google

Butter 15 kr. bis 17 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 6. Februar 1840.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Sekretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Anzeige.

Ein geübter, sittlich erprobter Scribent, mit leserlicher Handschrift, von 18 bis 22 Jahren, kann binnen 4 bis 6 Wochen hier in Dienst eintreten. Herzogenaurach, den 4. Februar 1840.

Müller, Landrichter.

Ankündigung.

Künftigen Mittwoch den 15ten d. M. und an den darauf folgenden Tagen werden von früh 9 — 12, und Nachmittags von 2 — 5 Uhr in dem Hause Nr. 278 in der Ludwigsstraße dahier verschiedene Effekten, als: Meubels, Hausgeräthe, Uhren, Bilder, Gläser, Porzellain, Steingut, Pferdgeschirre, kupferne und eiserne Küchengeräthe ꝛc., gegen gleich baare Zahlung meistbietend versteigert.

In E. Nr. 86 sind auf Walburgi zwei Quartiere, das eine 2 Treppen hoch, die Aussicht auf den Markt, das andere im Hinterhause, sowie ein Garten, welcher einen Ausgang auf die schwarze Allee hat, stündlich zu vermiethen.

Bei Schuhmachermeister Klingsohr ohnweit der Stadtkirche ist auf Walburgi das mittlere Quartier zu vermiethen.

Auf der Dürschnitz bei der Tellermühle sind 19 Sparreiß zu verkaufen. Das Nahere im Hause Nr. 233 am Eremitager-Thor.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 6. Februar. Der Braukneicht Christoph Wirth im Neuenweg, mit der ledigen Margaretha Reuß, Taglöhners-Tochter von dem Eremitenhofe.

— — Der Bürger und Webermeister Johann Paulus Gebelein in St. Georgen, mit Jungfrau Katharina Margaretha Engel, Webermeisters-Tochter von da.

Geborne.

Den 24. Januar. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Herath dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenk dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Vogel dahier.

Den 29. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. Jan. Der Sohn des Hautboisten Horst, im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling dahier.

Den 2. Februar. Der Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters Kögler dahier.

Den 3. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 4. Febr. Die Tochter des Kgl. Regierungs-Registrators Herrn dahier.

— — Der Sohn des Zuckersieders Kolb in St. Georgen.

Den 5. Febr. Der Sohn des Bürgers und Kleidermachermeisters Schaffner.

Gestorbene.

Den 29. Januar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Tage.

Den 30. Jan. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Hertel dahier, alt 7 Monate und 3 Tage.

Den 31. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate.

— — Der Sohn des Maurergesellen Raps auf der Dürschnitz, alt 2 Jahre, 9 Monate und 6 Tage.

— — Die Wittwe des Bürgers, Backermeisters und Gastgebers Dollhopf zur goldenen Krone dahier, alt 61 Jahre, 1 Monat und 21 Tage.

— — Die Tochter des Nachtwächters Holländer dahier, alt 15 Jahre, 1 Monat und 14 Tage.

Den 2. Februar. Der Sohn des Königl. Studienrektors, ersten Professors und Bibliothekars Dr. Held dahier, alt 1 Jahr, 3 Monate und 14 Tage.

Den 3. Febr. Der Sohn des Hautboisten Horst, im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling dahier, alt 4 Tage.

— — Die Ehefrau des Brunnen-Arbeiters Heim im Neuenwege, alt 56 Jahre, 4 Monate und 4 Tage.

Den 5. Febr. Der Lohnkutscher Reuner dahier, alt 72 Jahre, 4 Monate und 3 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 18. Bayreuth, Dienstag am 11. Februar 1840.

Inhalt.

Beschlagnahme der Druckschrift: „Rheinpreußisches, d. i. Beiträge zur Würdigung des politischen Zustandes der preußischen Rheinprovinz ꝛc." — Collekte für die durch Hagelschlag beschädigte Gemeinde Hainbuchenthal. — Aufstellung von Filial-Synagogen-Vorstehern. — Erledigung der Pfarrei Stammbach. — Erledigung der Pfarrei Eckersdorf. — Veredlung der Schweinszucht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs —

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Rheinpreußisches, d. i. Beiträge zur Würdigung des politischen Zustandes der preußischen Rheinprovinz." Erstes Heft. Würzburg, in Commission der Stahel'schen Buchhandlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem K. Stadtkommissair zu Würzburg verfügte, von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 1sten dieses Monats mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote derselben einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Collekte für die durch Hagelschlag beschädigte Gemeinde Hainbuchenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der — zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 25. October 1839 in Oberfranken für die Gemeinde Hainbuchenthal wegen erlittenen Hagelschlags bewilligten Collekte, wird in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Zusammenstellung

der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 25. October 1839 für die Gemeinde Hainbuchenthal wegen erlittenen Hagelschlags veranstalteten Collekte.

Fortlauf. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate:			
1	Bayreuth	40	16½	
2	Bamberg	26	15½	
3	Hof	11	14½	
	II. Landgerichte:			
4	Bayreuth	—	—	
5	Bamberg I.	16	44½	
6	Bamberg II.	2	45	
7	Burgebrach	16	8½	
8	Eulmbach	10	29	
9	Ebermannstadt	15	7½	
10	Gefrees	2	45	
11	Gräfenberg	13	6	
12	Herzogenaurach	27	4	
13	Höchstadt	43	47	
14	Hof	6	35	
15	Hollfeld	3	28	
16	Kirchenlamitz	8	11	
17	Kronach	31	38½	
18	Lichtenfels	2	42	
19	Ludwigsstadt	10	14	
20	Münchberg	9	32½	
21	Naila	10	55½	
	Betrag	309	29½	

Fortlauf. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	309	29½	
	Ferner II. Landgerichte.			
22	Nordhalben	2	26	
23	Pegnitz	9	23	
24	Pottenstein	6	35	
25	Rehau	—	—	
26	Scheßlitz	41	6	
27	Selb	7	53½	
28	Seßlach	5	7½	
29	Stadtsteinach	2	52½	
30	Wordheim	12	39	
31	Weidenberg	8	52	
32	Weismain	2	15	
33	Wunsiedel	23	58	
	III. Herrschafts-Gerichte.			
34	Banz	19	6½	
35	Guttenberg	—	39	
36	Mitwitz	3	6	
37	Tambach	6	—	
38	Thurnau	12	29½	
	Summa	173	58½	

Bayreuth, den 4. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Matz.

Digitized by Google

(Die Aufstellung von Filial-Synagogen-Vorstehern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 25. Jänner l. Js. steht den Distrikts-Rabbinern die Befugniß, Synagogen-Vorsteher in den Filial-Synagogen aufzustellen, nicht zu, da der §. 30 des Edikts vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen eine solche Berechtigung in ihren dort begrenzten Wirkungskreis nicht legt.

Vielmehr sind diese Vorsteher an den Filial-Synagogen, welchen dann die Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin zunächst zusteht, in analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 25, Abs. 2, und des §. 26 des angeführten Edikts vom 10. Juni 1813 von den betreffenden Cultusgemeinden zu wählen, und diese Wahl ist der Distrikts-Polizeibehörde zur Bestätigung vorzulegen, welche jedoch vor der Beschlußfassung das Gutachten des Distrikts-Rabbiners einzuholen hat.

Hiernach ist zu verfügen, und sich in einzelnen Fällen zu achten.

Bayreuth, den 3. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Stammbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Memminger auf die Pfarrei Neustadt am Kulm ist die Pfarrei Stammbach, im Dekanate Münchberg, in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieselbe steht ein 6wöchentlicher Termin offen.

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen:			
in Geld	50 fl. — kr.		
2) aus Stiftungskassen:			
in Geld	48 fl. 3 kr.		
8 Mtz. Korn von dem Mezlersdorfer Gotteshaus-Zehent	11 fl. 24½ kr.		
12 Klftr. weiches Scheitholz	38 fl. 24 kr.		
9 Klftr. Stöcke	9 fl. — kr.		
die davon abfallende Aststreu	4 fl. — kr.		
		160 fl. 51½ kr.	
II. An Zinnsen von Activ-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.		
7¼ Tgw. Felder, 4¼ „ Wiesen, ¼ „ Gärten, ein Fischwasser, Oelschnitz genannt,	92 fl 25½ kr.		
		122 fl. 25½ kr.	
		— fl. — kr.	
IV. Ertrag an Rechten		323 fl. 58 kr.	
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			
	Betrag	607 fl. 14½ kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	607 fl. 14½ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		26 fl. 33 kr.
VII. Freiwillige Geſchenke 19 fl. 56½ kr.		
	Summa	633 fl. 47½ kr.
	Laſten	— fl. — kr.
	Die reinen Einkünfte beſtehen demnach in	633 fl. 47½ kr.

Bayreuth, den 30. Januar 1840.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

(Die Erledigung der Pfarrei Eckersdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bewerbung um die Pfarrei Eckersdorf, im Dekanate Bayreuth, wird ein ſechswöchentlicher Termin hiemit ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe dieſer Stelle beſtehen in folgenden:

I. An ſtändigem Gehalte:			
1) aus Staats-Caſſen baar	25 fl. — kr.		
13½ Klafter weiches Scheitholz, à 3 fl. 12 kr.	42 fl. 40 kr.		
2) aus Stiftungs-Caſſen baar	20 fl. 18½ kr.		
		87 fl. 58½ kr.	
II. An Zinnſen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuſſe der Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.		
10½ Tagw. Aecker, 4½ „ Wieſen	146 fl. 12½ kr.		
1 „ Wald	1 fl. 30 kr.		
½ „ Gärten	10 fl. — kr.		
		187 fl. 42½ kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
Vom großen Fruchtzehnten	127 fl. 40½ kr.		
„ Schmalſaatzehnten	48 fl. 24 kr.		
		176 fl. 4½ kr.	
V. Einnahmen an Dienſtes-Funktionen		189 fl. 59½ kr.	
VI. Obſervanzmäßige Gaben		29 fl. 56½ kr.	
VII. Freiwillige Geſchenke: Nichts.			
	Summa	671 fl. 41½ kr.	
	Laſten	3 fl. — kr.	
	Bleibt reines Einkommen	668 fl. 41½ kr.	

Bayreuth, den 29. Januar 1840.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Digitized by Google

(Veredlung der Schweinszucht betreffend.)

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken

übernimmt in diesem Jahre wieder den Ankauf von Mutterschweinen und Schweinsbären für Gemeinden und Privaten unter folgenden Festsetzungen:

1) Die treffenden Anmeldungen haben bis zum 15. März beim landwirthschaftlichen Comité zu Bayreuth, entweder direkt oder durch die Mittelorgane zu geschehen. —
2) Mit der Anmeldung müssen für jedes Mutterschwein 14 fl., Vierzehn Gulden, für jeden Schweinsbären 28 fl., Zwanzig Acht Gulden baar erlegt werden, widrigenfalls auf die Anmeldung keine Rücksicht genommen werden kann. —
3) Die Mutterschweine werden in einem Alter von 5 — 7 Monaten, die Schweinsbären circa 1 Jahr alt angekauft. —
4) Nachzahlungen finden auf keinen Fall statt; eben so wenig können aber auch Nachlässe bewilligt werden. —
5) Zeit und Ort der Ueberlieferung an die Besteller werden seiner Zeit bekannt gemacht, und in letzterer Beziehung Bayreuth oder eine den Bestellern gelegenere Stadt gewählt werden. —

Bayreuth, den 4. Februar 1840.

Der erste Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Graf Thürheim.

Publicandum.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Zinngießer Johann Conrad Grünwald und seine Ehegattin Henriette Magdalena, geborne Todtschinder, die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft, welche bisher unter ihnen ausgeschlossen war, laut Vertrags vom 18. Januar c. unter sich eingegangen haben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Bayreuth, am 23. Januar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. n.
Oertel, K. Prot.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1838 unausgelößten Pfänder von Nr. 15,697 bis 16,630 incl. in dem auf Donnerstag den 27. Februar d. Js. Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 7. Februar 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Malzaufschlags-Defraudations-Untersuchung gegen den Brantweinbrenner Joseph Kreile zu Schwabegg, Landgerichts Türkheim betr.)

Nach dem nunmehr in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse des Königl. Oberaufschlagamtes des vormaligen Oberdonaukreises vom 14. März 1837, wurde der Brantweinbrenner Joseph Kreile von Schwabegg, Kgl. Landgerichts Türkheim, wegen des Besitzes einer heimlichen Malzmühle zu einer Defraudations-Strafe von 300 Reichsthaler und zu den Kosten verurtheilt, unter der Bestimmung, daß die heimliche Mühle zerstört werden solle.

In Gemäßheit des Malzaufschlags-Gesetzes vom 28. Juli 1807, §. XXI., wird dieß hiedurch in den Kreis-

Digitized by Google

Intelligenzblättern des Königreiches diesseits des Rheines zur öffentlichen Anzeige gebracht.

Augsburg, den 23. Jänner 1840.

Königliches Oberaufschlagamt von Schwaben und Neuburg.

v. Grauvogl, Oberbeamter. — Heyland, Oberaufschlagamts-Kontroleur.

coll. Weinmüller.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die unterm 22. November und 29. December v. Js. geschehene Ausschreibung im Betreffe des Pferde-Ankaufs bei dem Königl. Artillerie-Regimente Zoller, wird hiemit weiterer Termin auf 2 Monate festgestellt, innerhalb welchen Zeitraums die Pferde unter den bereits bekannt gegebenen Bedingungen täglich von früh 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der alten Caserne der unterfertigten Commission vorgeführt werden können. Würzburg, den 5. Februar 1840.

Die Remontirungs-Commission.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß lediglich der bei dem hiesigen Landgerichte als Sportel-Rendant angestellte Christian Käppel zur Perception von Gerichtstaxen befugt ist, Zahlungen an irgend ein anderes Amts-Individuum aber als nicht geschehen werden betrachtet werden. Münchberg, den 1. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Folgende Besitzungen der ledigen Margaretha Hatzelt dahier, als:

a) ein Haus mit Stadel, Besitz-Nr. 756, Steuersimplum 38½ kr., lehenbar der Gemeinde Weismain, belastet mit 10% Handlohn bei Veräußerungen an Nichtbürger, 20 kr. Wachgeld, geschätzt auf 1000 fl.,

b) das Feld unterm Reinberg (Kröttendorfer Garten) Besitz-Nr. 1037, Steuersmpl. 16⅞ kr., Distrikt Weismain, dem K. Aerar grund- und mit 10% handlohnbar, entrichtet 2 fl. 20 kr. Erbzins, geschätzt auf 375 fl.,

c) der Feld- und Wiesttheil, Besitz-Nr. 1067, Steuersmpl. 19 kr., Distr. Weismain, lehenbar dem K. Aerar, geschätzt auf 330 fl.,

d) das Feld im Ernstbogen, Bes.-Nr. 1001, Steuersmpl. 3⅛ kr., Distr. Weismain, lehenbar dem Gotteshaus daselbst, geschätzt auf 180 fl.,

werden auf Antrag eines Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

27. März l. J.

im Landgerichtssitze anberaumt, in welchem der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Weismain, den 24. Jenner 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken vom 14. December v. Js., Nr. 150, bezeichneten Immobilien des in Konkurs verfallenen Martin Fick von Bayersdorf werden in loco Bayersdorf künftigen

Donnerstag den 20. Februar l. Js.

zum zweitenmal verstrichen und zwar nach §. 64 des Hypothekengesetzes, wo sich die Kaufsliebhaber einzufinden haben. Weismain, 25. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem Webermeister Nikolaus Ludwig zu Haueisen gehörige und im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken pro 1839, sub Nr. 142, 143 und 147 bereits beschriebene Söldengütchen, Besitz-Nr. 49', nachdem im ersten Termine kein Gebot erzielt worden ist,

Dienstag den 18. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Strichlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Naila, den 16. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adj.

v. n.

Bekanntmachung.

Das in der Konkurssache des Glasermeisters Johann Wilhelm Rank zu Naila erlassene Prioritäts-Erkennt-

Digitized by Google

niß wurde heute Behufs der Publikation an die Gerichtstafel geheftet, wovon die Interessenten hiemit in Kenntniß gesetzt werden. Naila, den 24. Jänner 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civ.-Adj.
v. u.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Johann Georg Stöhr von Goldkronach und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Hübner von Buchhof, haben durch Ehevertrag die hierorts landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiedurch gemäß allgemeinen Preuß. Land-Rechts Th. II. Tit. 1 §. 422 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 31. Januar 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird auf den Antrag der Hypothekengläubiger das dem Taglöhner Heinrich Röder zu Burghaig gehörige Wohnhaus dortselbst, Haus-Nr. 61 öffentlich versteigert. Dieses Wohnhaus ist erst vor einigen Jahren erbaut und zur Zeit noch Steuer- und Abgabenfrei. Es enthält eine Stube mit Kammer, eine Küche, ein Hausplätzchen, einen Boden und eine gewölbte Stallung für 2 bis 3 Stück Vieh, und ist gerichtlich auf 450 fl. geschätzet. Bietungstermin wird auf den

20. März Vormittags 10 Uhr

in Burghaig angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Culmbach, den 23. Jenner 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger wird der gesammte Immobiliar- und Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Zimmergesellen Johann Kofer zu Hegnabrunn öffentlich versteigert. Die Immobilien bestehen in einem geschlossenen, zum K. Rentamte Culmbach lehenbaren Söldengute, unter St.-B.-Nr. 3, H.-Nr. 2 mit 45 kr. Strsmpl. belastet, wozu ein Wohnhaus mit angebautem Stadel, Backofen, Garten zu circa ¼ Tagwerk, dann circa 5 Tagwerk Felder und Wiesen gehören. Dieses Grundvermögen ist im Ganzen auf 955 fl. gerichtlich geschätzt. — Der Mobiliar-Nachlaß besteht aus dem nöthigen Haus-, Stadel- und Stallgeräthe, Wagenfahrt, Betten, Kleidern ꝛc., Getraidt, Heu und Stroh. Versteigerungstermin wird auf den

27. März Vormittags 10 Uhr

in Hegnabrunn angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Schätzung der einzelnen Realitäten dahier eingesehen werden kann, daß die Kaufsbedingungen im Termin festgesetzt werden, und daß der Hinschlag der Immobilien nach den Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Culmbach, den 29. Jenner 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Realitäten des Webermeisters Heinrich Sch dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nämlich:

1) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 175, Besitz-Nr. 400, in der Wolfskehle dahier, welches eine Wohnstube, Küche, Stallung, und einen Dachboden enthält, nebst dazu gehörigem Stadel und Backofen, zusammen auf 515 fl. geschätzt,
2) ein und ½ Tagwerk Reuthfeld, B.-Nr. 401, in der Wolfskehle, an seinem Hause gelegen und auf 350 fl. taxirt.

Beide Objekte bildeten zusammen früher ein Gütlein und sind zur Hälfte dem K. Aerar, zur Hälfte der Gotteshaus-Stiftung St. Petri dahier lehen- und handlohnbar.

Verkaufstermin ist auf

Montag den 9. März l. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr

dahier bestimmt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Culmbach, den 19. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Der Bauer Johann Barthelmes in Bubenreuth hat eine Klage gegen den abwesenden Fuhrmann Jakob

Digitized by Google

Malter in Wellucken, auf 100 fl. Meerrettig-Kaufschilling gestellt. Es wird zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhör auf den

12. März 1840 Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, und Beklagter unter dem Rechtsnachtheil der abgelängneten Klage und des Ausschlusses aller Einreden hiemit ediktaliter vorgeladen. Grafenberg, am 23. December 1839.

Königliches Landgericht.
Grötzsch.

Der Handelsmann Ernst Dittmar von Schwarzach und dessen Ehefrau Caroline Auguste Friederika Dittmar, geborne Voigt, haben die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen und die zwischen ihren Kindern erster und zweiter Ehe bestandene Vereinkindschaftung aufgehoben, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Culmbach, am 21. Januar 1840.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonial-Gericht I. Classe Schmeilsdorf.
Eberlein.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 12 kr.	15 fl. 54 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 18 kr.	11 fl. 6 kr.
Gerste . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. — kr.	10 fl. 48 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 42 kr.	4 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 1. Februar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Anzeige.

Ein geübter, sittlich erprobter Scribent, mit leserlicher Handschrift, von 18 bis 22 Jahren, kann binnen 4 bis 6 Wochen hier in Dienst eintreten. Herzogenaurach, den 4. Februar 1840.

Müller, Landrichter.

Bekanntmachung.

Familienverhältnisse halber wünscht der Unterzeichnete sein zu Grafendobrach, 1¼ Stunden von Culmbach entfernt liegendes Besitzthum aus freier Hand zu verkaufen.

a) Ein neu massiv erbautes, 2 Stock hohes Wohnhaus, mit Stallungen außerm Hause, nebst mehreren Nebengebäuden, worin die Bierbrauerei, Malzdörre, Tanzboden, dann ein laufender Brunnen und Bierkeller angebracht sind ꝛc.;

b) an 80 Tagwerk Ackerland und 10 Tagwerk Wiesen und Holz mit Waldrecht;

c) zugleich kann auch das sämmtlich vorhandene Mobiliar und alle Moventien im Ganzen oder theilweise einem Liebhaber mit überlassen werden.

Strichtermin dazu ist Mittwoch den 4. März c. a. in der Behausung des Verkäufers. Kaufsliebhaber mögen sich unmittelbar an den Eigenthümer wenden.

Grafendobrach, den 2. Februar 1840.

Simon Witzgall, Brauwirth.

Ein Oekonomiegut mit 130 Stück tragbaren Obstbäumen in der Nähe von Bayreuth, ist stündlich unter sehr annehmbaren Bedingungen zu verkaufen oder zu verpachten, wobei vor allem bemerkt wird, daß solches sehr gering besteuert, Handlohn-, Gewähr-, Zehent- und Huthfrei ist. Wo? kann bei der Redaktion erfragt werden.

In dem, der Unterzeichneten gehörigen Wohnhause C. Nr. 38 in der Maximiliansstraße, ist auf Jakobi laufenden Jahres, das bis jetzt von ihrem Sohne bewohnte Quartier mit Laden und allen zum Geschäft nöthigen Lokalitäten zu vermiethen, oder auch das ganze Haus zu kaufen. Mieth- und Kauf-Bedingnisse können täglich bei Wilhelm Schüller, im Ammon'schen Hause auf dem Markt wohnend, eingesehen werden.

Da von mehreren Seiten ich hören mußte, ich würde das Haus doch keinem Andern als meinem Sohne abtreten, so sehe ich mich zu der Erklärung genöthigt, daß derselbe auf den Besitz des Hauses verzichtet hat. Kaufslustige können daher bei annehmbarem Gebot des Zuschlages versichert seyn.

Bayreuth, den 7. Februar 1840.

Jette Schüller.

Großherzoglich Hessische
Lotterie Anlehens-Loose,
Ziehung 15ten dieses Mts. verkauft
E. Schwabacher dahier.

Digitized by Goog

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 19. Bayreuth, Donnerstag am 13. Februar 1840.

Inhalt.

Einführung der breiten Radfelgen. — Zulassung von insolvent erklärten Kaufleuten bei den Münchner Dulten. — Gelehrte Anzeigen — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung von Oberfranken findet sich veranlaßt, die in den allerhöchsten Verordnungen vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840 ausgesprochenen Bestimmungen über die Einführung der breiten Radfelgen in folgender Zusammenstellung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 31. Januar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Allerhöchste Verordnung.

Art. 1.

Es ist auf allen Kunst-(Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen verboten, mit Radfelgen zu fahren

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
2) deren Radbeschläg (d. h. der auf der Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade ebene Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend betrachtet werden.

Zu den, den Kunststraßen beizuzählenden Bezirks- oder Distrikts-Straßen gehören alle Straßen dieser Kategorie, welche bereits kunstmäßig, oder doch fahrbar hergestellt sind, und es sind durch öffentliche Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte jene bis jetzt noch nicht vollendeten Distriktsstraßen bezeichnet worden, auf welchen die allerhöchste Verordnung über die breiten Radfelgen zur Zeit noch keine Anwendung findet. Siehe Kreisblatt Jahrgang 1840. Nr. 1. Seite 10.

Digitized by Google

Art. 2.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf obenerwähnten Straſſen nur zugelaſſen werden, wenn deſſen Radfelgen mindeſtens nachfolgende Breite haben:

1) Zweiräderiges Fuhrwerk bei einer Beſpannung von ein oder zwei Pferden vier Zoll rhein. oder 4 Zoll 3½ Lin. bayer. Duodezimal-Maas. — Bei einer Beſpannung von drei und mehreren Pferden ſechs Zoll rhein. oder 6 Zoll 5½ Lin. bayer.

2) Vierräderiges Fuhrwerk bei einer Beſpannung von zwei, drei oder vier Pferden vier Zoll rhein.; bei einer Beſpannung von fünf und mehreren Pferden ſechs Zoll rhein.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verſchiedener Felgenbreite angebracht ſind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die oben vorgeſchriebene Breite haben.

Art. 3.

Die Breite der Radfelgen für alle Poſtwägen (zum Perſonen- und Waaren-Transport) ſoll mindeſtens zwei und einen halben Zoll rhein. oder 2 Zoll 8½ Lin. bayer. Duodezimal-Maas betragen.

Art. 4.

Die Verfügung, daß das vierräderige, mit zwei Pferden beſpannte Fuhrwerk, vom 1. April 1840 an, 4 Zoll breite Felgen haben müſſe, findet nur auf das eigentliche Frachtfuhrwerk, nicht auf das landwirthſchaftliche Fuhrwerk Anwendung.

Art. 5.

Unter eigentlichem, gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk, iſt im Gegenſatze gegen jenes für den eigenen Haus- oder landwirthſchaftlichen Bedarf, alles Fuhrwerk verſtanden, welches dem Gewerbe-, Fabrik- und Handelsbetriebe dient, und Gegenſtände verführt, die zum Verkauf oder zur Verarbeitung für den Verkauf beſtimmt ſind.

Art. 6.

Das landwirthſchaftliche Fuhrwerk im engern Sinn, d. h. diejenigen Wägen, womit der Landmann ſeine Oekonomie beſtellt, ſeine Erndte und Früchte, ſeine Bau- und Brennmaterialien für den eigenen Bedarf beiführt, iſt von jeder Beſtimmung über die breiten Radfelgen frei.

Art. 7.

Dagegen unterliegt vom 1. Januar 1843 an, das landwirthſchaftliche, gewerbsmäßig betriebene Fuhrwerk, d. h. alles vierräderige zweiſpännige Fuhrwerk der Landwirthe und Gutsbeſitzer, welches Gegenſtände jeder Art, z. B. Getreide (zu und von der Schranne), Wein, Bau- und Brennmaterialien für den Verkauf oder zur Bearbeitung für den Verkauf verführt, einer Felgenbreite von zwei und einem halben Zoll rhein. oder 2 Zoll 8½ Lin. bayer. Duodezimal-Maas.

Art. 8.

Bis zum 1. Januar 1843 bleibt es den Landwirthen freigeſtellt, entweder ihr vierräderig zweiſpänniges Fuhrwerk ſogleich in normalen Zuſtand, d. h. mit 2½ Zoll rhein. breiten Radfelgen herzurichten, oder ſich ihrer bisherigen Wägen mit geringerer Felgenbreite zu bedienen; in dieſem Falle aber dürfen jedoch die nachbezeichneten Ladungs-Quantitäten nicht überſchritten werden:

1) Getreide, und zwar Waizen, Korn, Spelz, Gerſte 7 bayer. Schffl., Haber und Malz 9 bayer. Schffl.

2) Wein und Bier, den Eimer unter dem Reiſe zu 150 Pfund gerechnet — 16 Eimer.

3) Brennholz jeder Art, 1 bayer. Klafter zu 216 Kubikfuß.

4) Bau- und Nutzholz, und zwar

hartes 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme „ „ 30 Fuß
3 Stämme „ „ 20 Fuß
ganz oder in Brettern geſchnitten,

Digitized by Google

weiches 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme „ „ 45 Fuß
3 Stämme „ „ 30 Fuß
ganz oder in Brettern geschnitten.

5) Bausteine aller Art
rauh bossirt in Quadern 20 Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine) ½ Klafter oder 27 Kubik-Fuß,
rohe Gipssteine 27 Kub.-Fuß,
gebrannter Kalk und Gips ¼ Klaft. 56 Kub.-Fuß,
gebrannte Backsteine . . 200 Stück,
Guggeiseln (Kaminsteine) 250 Stück,
Dachplatten . . . . 500 Stück.

Art. 9.

Wenn ein in die Kategorie des landwirthschaftlich-gewerbsmäßig betriebenen Fuhrwerks (Art. 7) gehöriger Wagen mit drei und mehr Pferden bespannt ist, so findet dasselbe statt, was oben Art. 2 für das eigentliche Frachtfuhrwerk vorgeschrieben ist, und diese Wägen müssen bei der Bespannung mit 3 und 4 Pferden 4 Zoll breite Felgen, und bei der Bespannung von 5 und mehreren Pferden 6 Zoll breite Felgen haben.

Art. 10.

Es ist verboten, zweiräderige Karren mit mehr als vier, und vierräderige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen und dergl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Art. 11.

Für die Anwendung von Vorspann gilt überhaupt die Bestimmung, daß dieselbe nur statt finde

a) bei solchen Steigungen der Straßen, für welche beim Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben und nothwendig ist,

b) bei jenen Straßenstrecken, welche nur im gegenwärtigen Augenblicke in einem besonders ruinösen Zustand sich befinden.

Dagegen sind Frachtführer, welche auf ebenen, oder keines Einhemmens beim Abwärtsfahren bedürfenden Strekken wegen übermäßiger Ladung Vorspann nehmen, oder gar von Station zu Station Vorspannspferde benutzen, als dieser Verordnung böswillig zuwider handelnd zu betrachten und zu bestrafen.

Art. 12.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich geachtet, Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Hierbei wird noch besonders bemerklich gemacht, daß jede Ueberladung der mit Ochsen oder Kühen bespannten Fuhrwerke zur Umgehung der vorschriftmäßigen Anwendung der breiten Radfelgen, Strafeinschreitungen wegen Thierquälerei und nach Umständen auch eine andere, den Zweck der Einführung der breiten Radfelgen sichernde Verordnung zur Folge haben werde.

Art. 13.

Die Strafen für die Uebertretungen der Bestimmungen vorstehender allerhöchsten Verordnung sind folgende:

1) Auf vorstehende Köpfe der Radnägel und Schrauben, so wie die nicht durch gewöhnliche Abnutzung entstandene Abrundung der Reifränder (Art. 1.) ist eine Geldstrafe von zehen bis zwanzig Gulden gesetzt.

2) Auf die Uebertretung der im Art. 2. enthaltenen Vorschrift der anzuwendenden Breite der Radfelgen am gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk die Strafe von fünfzehn bis dreißig Gulden.

Digitized by Google

3) Auf die Uebertretung des Art. 11. wegen des Mißbrauchs von Vorspann zur Umgehung der Verordnung die Strafe von zwanzig bis vierzig Gulden.

4) Auf die Uebertretung des Art. 7. wegen unerlaubter Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen gewerbsmäßig betriebenen Fuhrwerk vom 1. Januar 1843 an die Strafe von fünfzehn bis dreißig Gulden.

5) Auf die Uebertretung des Art. 8. wegen schwererer Ladungen auf den bis zum 1. Januar 1843 noch erlaubten schmalfelgigen Wägen die Strafe von zwanzig bis vierzig Gulden.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten ein, und ein Arrest von 24 Stunden ist einer Geldstrafe von 15 Gulden gleich zu achten.

Art. 14.

Die Zumessung der Strafe, innerhalb der Gränzen derselben ist dem Ermessen der Behörde anheim gegeben, welche dabei

a) den Grad der Abweichung von der Normalbestimmung, beziehungsweise im Fall des Art. 11. die Zahl der vorschriftwidrig angespannten Zugthiere,

b) die zum Schaden der Strasse bereits zurückgelegte Strassenstrecke,

c) den allenfallsigen Rückfall

zu berücksichtigen hat.

Art. 15.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer, gleichzeitig hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerks zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falls, nebst dem Führer bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung, zur Strafe gezogen werden.

Art. 16.

Die erhobenen Strafgelder fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokal-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung statt gefunden hat.

Das Verfahren der Polizeibehörden und der polizeilichen Vollzugsorgane zur Vollziehung dieser allerhöchsten Verordnung ist in der Beilage zum Intelligenzblatte von Oberfranken für 1839. Nr. 111. pag. 1001 folg. genau vorgezeichnet.

Art. 17.

Die Bestimmungen vorstehender Verordnung bestehen gegenwärtig schon in voller Wirksamkeit, mit Ausnahme derer über die Felgenbreite des zweispännigen eigentlichen Frachtfuhrwerkes, und der Felgenbreite des landwirthschaftlichen gewerbsmäßig betriebenen Fuhrwerks, indem erstere vom 1. April 1840, und letztere vom 1. Januar 1843 an erst in Wirksamkeit treten.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Zulassung von insolvent erklärten Kaufleuten bei den Münchner Dulten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, d. d. München den 31. Januar 1840 wird nachstehende Bekanntmachung des Stadt-Magistrats München zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Entschließung der K. Regierung von Oberbayern vom 3. December v. Js. alle Kaufleute, welche die Dulten hiesiger Stadt und der Vorstadt Au beziehen wollen, bei Vermeidung des Ausschlusses von denselben von den zuständigen Behörden ein Zeugniß darüber vorzulegen haben, daß sie an ihrem Domizilsorte einem Debitverfahren weder gegenwärtig unterliegen, noch früher unterlegen seyen, ohne sich mit ihren Gläubigern arrangirt zu haben.

München, am 21. Jänner 1840.

Königliche Polizei-Direktion.
v. Menz.

Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister
Dr. Bauer.

An die Königl. Landgerichte Bamberg II., Ebermannstadt, Gefrees, Gräfenberg, Hof, Hollfeld, Kirchenlamitz, Kronach, Lichtenfels, Nordhalben, Pottenstein, Rehau, Scheßlitz, Stadtsteinach, Vorchheim, Weidenberg, Weismain, an das Lyceums-Direktorat Bamberg, an die Rektorate der Gymnasien zu Bayreuth, Bamberg und Hof, und endlich an die Vorstände der lateinischen Schulen zu Culmbach, Kronach, Vorchheim und Wunsiedel.

(Die gelehrten Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 26. October 1838, Nr. 4 und 5, Kreis-Intelligenzblatt 1838, Nr. 130, wird die Vorlage des Nachweises über die für das Jahr 1840 erfolgte Bestellung eines Exemplars der „gelehrten Anzeigen"

binnen 3 Tagen

gewärtiget.

Bayreuth, den 8. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

Zur Perception der im Monat Februar curr. fälligen Gewerbsteuer für das I. Semester 18$\frac{4}{7}$, so wie der Kreisumlage hiefür zu 3$\frac{1}{4}$ kr. vom Steuergulden, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Dienstag den 18. Februar 1840

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 10. Februar 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Freitags den 14ten dieses Monats, Vormittags 11 Uhr, werden im Sitzungssaale des Stadt-Magistrats auf dem Rathhause dahier, eine Parthie Waiz, Korn, Gerste, Haber und etwas Stroh, 1839er Frucht, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung, öffentlich verkauft. Bayreuth, am 10. Februar 1840.

Senfft,
Gotteshaus-Rendant.

Bekanntmachung.

Von dem Königlich Bayerischen Landgericht Ludwigs-

Digitized by Google

stadt werden in der Verlassenschaft des Georg Neubauer zu Kehlbach auf Antrag der Erben folgende Realitäten, als:

1) ein Geräum zu 1½ Tagwerk bei der alten Troege, Catast.-Nr. 529, mit 4½ kr. Steuersimplum, 11½ kr. Erbzins und bei allen Besitzveränderungen 10 Prozent Handlohn belastet, der Schätzungswerth 70 fl.;
2) die untere Abtheilung des Wiesengeräumes im Börnbach, Cataster-Nr. 478b, mit 3 kr. Grundsteuersimplum, dann 30½ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn, auf 150 fl. geschätzt, dann
3) mehrere Mobilien

Montag den 24. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Erblassers zu Kehlbach öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Ludwigsstadt, am 22. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Vorladung.

Auf den Antrag des Vertreters der Benefiziat-Erben werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf den Nachlaß des verlebten Gastwirths Nikolaus Büttner von Ebersdorf machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben um so gewisser binnen

dreißig Tagen

dahier anzumelden, als die sich nicht meldenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Nachlaßmasse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Ludwigsstadt, am 31. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Metzgermeister Adam Glück zu Konradsreuth zugehörige Wohnhaus Nr. 25 allda, nebst Grasgarten, Hofraum und Zapfenschenkgerechtigkeit öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

31. März c. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt worden und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit dazu vorgeladen. Das Wohnhaus ist 49 Fuß lang, 22 Fuß breit, 2 Stock hoch, mit Bruchsteinen, Fach- und Bretterwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt, enthält einen gemauerten Keller, im ersten Stock eine Stube, Küche, einen Backofen und Stall für 4 Stück Vieh mit 2 steinernen Barren, im zweiten Stock eine Stube mit einer Kammer, einen Hausplatz und Tanzboden. Uebrigens können die Taxations-Verhandlungen in loco registraturae ständlich eingesehen werden.

Hof, den 30. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bauer Wolfgang Wölfel von Schönlind sich freiwillig unter die Curatel seines Bruders, des Bauern Johann Wölfel von dort begeben hat, und solcher als Curator förmlich verpflichtet worden ist, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gedachte Wolfgang Wölfel ohne Zustimmung seines Curators lästige Verträge auf gültige Weise nicht eingehen kann.

Selb, den 10. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten K. Landgerichte werden hiermit die Immobilien des in Konkurs verfallenen Wirths Georg Köstner von Pfaffendorf, nämlich:

1) ein Berggut, mit Haus und Oekonomiegebäuden, B. Nr. 44,
2) ½ Tgw. Feld, B. Nr. 45,
3) ein Feld, B. Nr. 43c,
4) ein Feld, B. Nr. 43d,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin hat man auf den

27. Februar

in der Behausung des Gemeinde-Vorstehers Kraus zu Pfaffendorf anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Weismain, den 25. Jenner 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Digitized by Google

Publicandum.

Andreas Gärnlein, Dienstknecht aus Burkersdorf, hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welche an ihn Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese bis zum 20. Februar anzumelden, widrigenfalls demselben der Reisepaß ausgefertiget wird. Weismain, den 31. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem Webermeister Nikolaus Ludwig zu Hauceisen gehörige und im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken pro 1839, sub Nr. 142, 143 und 147 bereits beschriebene Söldengütchen, Besitz-Nr. 49', nachdem im ersten Termine kein Gebot erzielt worden ist,

Dienstag den 18. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Strichlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Naila, den 16. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adj.
v. n.

Bekanntmachung.

Das in der Concursache des Glasermeisters Johann Wilhelm Rank zu Naila erlassene Prioritäts-Erkenntniß wurde heute Behufs der Publikation an die Gerichtstafel geheftet, wovon die Interessenten hiemit in Kenntniß gesetzt werden. Naila, den 24. Jänner 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civ.-Adj.
v. n.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten Forstamte werden am

Mittwoch den 19ten d. M. Vormittags 10 Uhr

von dem auf den Regie-Jagden im diesseitigen Amtsbezirke erbeuteten Rothwilde und Rauhwerke, als:

21 Stück Hirsch- und Wild-Decken, und
eine Partie Fuchsbälge

meistbietend verwerthet, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollach, am 8. Februar 1840.

Königliches Forstamt allda.
Schmitt.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Relikten des zu Weisdorf verstorbenen Webermeisters Adam Elitzer gehörige Wohnhaus, Haus-Nr. 80, Steuer-Bes.-Nr. 99 zu Weisdorf hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

12. März Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer im Schlosse zu Weisdorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dieses Wohnhaus ist zweistöckig, die Umfassungswände des ersten Stockes sind massiv, und das obere Stock ist von Fachwerk und mit Schindeln bedacht. Dasselbe enthält zwei heizbare Zimmer, eine gewölbte Küche, zwei Hausplätze, ein Kämmerlein, eine Holzlege und einen Boden. Der Bauzustand ist mangelbar. Zu diesem Wohnhause gehört ein Plätzchen von 4¼ [] Ruthen neben demselben, welches früher ein Gärtchen war, nun aber als Hofrecht benützt wird.

An Lasten und Abgaben haften hierauf:

2 fl. 30 kr. alljährliche Erbzinsen zum Rittergute Weisdorf, sowie

20 kr. für vier Dreschfrohntage, und in den eintretenden Veränderungsfällen der zehnte Pfennig Lehengeld und resp. der zwanzigste Pfennig Todenfall eben dahin, sowie

33½ kr. Steuer zum Kgl. Rentamt Münchberg.

Der reine Werth dieses Wohnhauses ist nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 204 fl. 5½ kr. rhl. gerichtlich ermittelt worden.

Die Einsichtnahme der Taxationsverhandlung ist Kaufslustigen bis zum Versteigerungstage in diesseitiger Registratur gestattet, und der Zuschlag erfolgt in Gemäßheit §. 64

Digitized by Google

des Hypothekengesetzes, vorbehältlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837.

Schwarzenbach an der Saale, den 30. Januar 1840.

Freiherrlich von Podewils'sches Patrimonial-Gericht I. Classe Weisdorf.

v. Paschwitz.

Getraid-Verkauf.

Donnerstag den 20. Februar d. Js., Vormittags, werden in dem Schlosse Adlitz des Ahornthales

23 Schäffel Korn,
21 „ Haber,
8 „ Gerste und
1 „ Waizen

meistbietend verkauft und es kann der Hinschlag gegen annehmbare Gebote auf der Stelle erfolgen. Dieses macht Liebhabern hiermit bekannt.

Buttenheim, den 31. Januar 1840.

Freiherrlich von Seefriedische Rent-Verwaltung Adlitz.
Dr. Rösling.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. — kr.	16 fl. 24 kr.	16 fl. -- kr.
Korn . . .	11 fl. 42 kr.	11 fl. 24 kr.	10 fl. 30 kr.
Gerste . . .	11 fl. 24 kr.	11 fl. 24 kr.	11 fl. 24 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 5. Februar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Familienverhältnisse halber wünscht der Unterzeichnete sein zu Grafendobrach, 1¼ Stunden von Culmbach entfernt liegendes Besitzthum aus freier Hand zu verkaufen.

a) Ein neu massiv erbautes, 2 Stock hohes Wohnhaus, mit Stallungen außerm Hause, nebst mehreren Nebengebäuden, worin die Bierbrauerei, Malzdörre, Tanzboden, dann ein laufender Brunnen und Bierkeller angebracht sind ꝛc.;

b) an 80 Tagwerk Ackerland und 10 Tagwerk Wiesen und Holz mit Waldrecht;

c) zugleich kann auch das sämmtlich vorhandene Mobiliar und alle Moventien im Ganzen oder theilweise einem Liebhaber mit überlassen werden.

Strichtermin dazu ist Mittwoch den 4. März c. a. in der Behausung des Verkäufers. Kaufsliebhaber mögen sich unmittelbar an den Eigenthümer wenden.

Grafendobrach, den 2. Februar 1840.

Simon Witzgall, Brauwirth.

Bekanntmachung.

Für allenfallsig von meinem Ehemann, dem Holzhauer und Rottmeister Wolfgang Heinrich Röthel, Herberger zu Warmensteinach, gemacht werden sollende Bier- und Brantwein-Zechen, und für alle Schulden, was sie auch für Namen haben mögen, hafte ich eben so wenig, als wie für die früheren Schulden desselben. Es haben alle diejenigen, welche an gedachten Röthel gültige Forderungen zu machen haben, solche binnen 4 Wochen von heute an gehörig zu liquidiren, als solche außerdem mit allen ihren Ansprüchen abgewiesen werden, welches ich hiermit zur Darnachachtung bekannt mache. Warmensteinach, Kgl. Landgerichts Weidenberg, den 10. Januar 1840. Katharina Röthel.

1000 fl. sind auszuleihen. Wo? sagt die Redaktion.

E. Nr. 160 hinter dem Rathhause, ist das Quartier parterre, in einer Stube, Küche, 2 Gewölben bestehend, auf Walburgi zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Februar 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	100⅛	100⅝
detto à 3½ % prompt . .	100⅓	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		83
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	600	597

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 20. Bayreuth, Sonnabend am 15. Februar 1840.

Inhalt.

130ste Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld. — Collekte für die Gemeinde Kaulsdorf. — Justizverzögerungen. — Erledigung der Requisitionen in Straffachen. — Veredlung der Schweinszucht. — Rigaer Lein-Saamen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die 130ste Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Circulare der K. K. Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung zu Wien vom 3. Januar 1840 wird hiermit zur Kenntnißnahme der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten gebracht.

Bayreuth, den 9. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Circulare

der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Januar 1840 in der Serie 402 verlooften vierprozentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. Januar d. Js. in der Serie 402 verlooften vierprozentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark, Nr. 5404 bis einschließig Nr. 23,700,

Digitized by Google

mit den Zinsenterminen Mai und November, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Prozent in Conventions-Münze verzinnsliche Staats-Schuldenverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. Jänner 1840.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Heiner,
Nied.-Oest. Regierungs-Rath.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Collekte für die Gemeinde Kaulsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu den beiden diesseitigen Ausschreiben vom 11. und 17. Jänner c., die Collekte für die Gemeinde Kaulsdorf betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von mehreren Gemeinden des Landgerichts Ebermannstadt ein fernerweiter Beitrag von

4 fl.

eingegangen ist.

Bayreuth, den 11. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Beschwerden über verzögerte Justizverwaltung werden so häufig, und die Akten, so wie die Zivilprozeß-Tabellen zeugen so oft von dem langsamen Betriebe der Prozesse bei manchen Gerichten, daß sich der unterzeichnete Gerichtshof veranlaßt sieht, die allerhöchste Verordnung vom 17. September 1811 (Regierungsblatt pag. 1130) über die Termine zur Erledigung der Civilrechtssachen bei den Untergerichten, so wie die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 in den §§. 6 in fine, 11, 64, 72, 78, 86 und 102 in Erinnerung zu bringen.

In so fern sich künftig schuldhafte Justizverzögerungen ergeben werden, so wird nicht allein die angemessene Ahndung eintreten, sondern es werden auch die durch die Verzögerung erwachsenden Kosten demjenigen, welcher sich der Justizverzögerung schuldig gemacht hat, und wenn sich ein Mangel an Aufsicht von Seite des Gerichtsvorstandes findet, diesem beigewiesen werden.

Bamberg, den 7. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Mehrere strafgerichtliche Akten, und insbesondere die strafgerichtlichen Tabellen haben ergeben, daß die Requisitionen der Untersuchungsgerichte von den requirirten Gerichten in neuerer Zeit oft äußerst lässig erledigt werden. Die Gerichte werden daher angewiesen, in Gemäßheit der Art. 3 und 17, Theil 2 des Strafgesetzbuchs künftig für die schleunigste Erledigung der Requisitionen in Strafsachen Sorge zu tragen, widrigenfalls sie nach Art. 404 l. c. in die durch die Säumniß verursachten Kosten werden verurtheilt werden.

Bamberg, den 7. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

(Veredlung der Schweinszucht betreffend.)

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken

übernimmt in diesem Jahre wieder den Ankauf von Mutterschweinen und Schweinsbären für Gemeinden und Privaten unter folgenden Festsetzungen:

1) Die treffenden Anmeldungen haben bis zum 15. März beim landwirthschaftlichen Comité zu Bayreuth, entweder direkt oder durch die Mittelorgane zu geschehen. —
2) Mit der Anmeldung müssen für jedes Mutterschwein 14 fl., Vierzehn Gulden, für jeden Schweinsbären 28 fl., Zwanzig Acht Gulden baar erlegt werden, widrigenfalls auf die Anmeldung keine Rücksicht genommen werden kann. —
3) Die Mutterschweine werden in einem Alter von 5 — 7 Monaten, die Schweinsbären circa 1 Jahr alt angekauft. —
4) Nachzahlungen finden auf keinen Fall statt; eben so wenig können aber auch Nachlässe bewilligt werden. —
5) Zeit und Ort der Ueberlieferung an die Besteller werden seiner Zeit bekannt gemacht, und in letzterer Beziehung Bayreuth oder eine den Bestellern gelegenere Stadt gewählt werden. —

Bayreuth, den 4. Februar 1840.

Der erste Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Graf Thürheim.

(Rigaer Lein-Saamen betreffend.)

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Nach einer Anzeige des Kaufmanns Carl Dilchert zu Bayreuth erhält derselbe inner 14 Tagen eine bedeutende Quantität frischen Rigaer Lein-Saamen und offerirt denselben in loco Bayreuth mit 17 kr. per Pfund.

Digitized by Google

Das unterfertigte Comité will zur Förderung der Landwirthschaft, in specie des Flachsbaus die Kosten der Verpackung und Fracht von Bayreuth bis an den Bestimmungsort für alle diejenigen Gemeinden und Oekonomen in Oberfranken übernehmen, welche auf den bezeichneten Rigaer Lein-Saamen bis längstens zum 15. März Bestellungen und zwar direkt bei dem Kaufmann Carl Dilchert in Bayreuth machen.

Die Güte des Saamens scheint zwar durch die bisherigen soliden Lieferungen des Kaufmanns Dilchert garantirt zu seyn, wird jedoch vor der Versendung noch besonders — wie alle subscribirten Sämereien — durch das Comité erprüft werden.

Bayreuth, den 10. Februar 1840.

Der erste Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Graf Thürheim.

Bekanntmachung.

Von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner wurden dem unterzeichneten Armenpflegschaftsrath

5 fl.

baar übersendet, für welches Geschenk der Dank hiemit öffentlich abgestattet wird.

Bayreuth, am 11. Februar 1840.

Der Armenpflegschaftsrath.
In legaler Abwesenheit des I. Vorstandes.
Schweitzer.

Richter, Sekr.

Bekanntmachung.

Zur Perception der im Monat Februar curr. fälligen Gewerbsteuer für das I. Semester 18$\frac{3}{8}$, so wie der Kreisumlage hiefür zu 3$\frac{1}{4}$ kr. vom Steuergulden, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Dienstag den 18. Februar 1840

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 10. Februar 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In der Verlassenschaft der Wittwe Margaretha Seyser von Haag, werden hiemit alle diejenigen, welche an die Masse aus irgend einem Grunde Anspruch zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche unter Vorlage der Beweismittel in dem auf

Donnerstag den 3. März früh 8 Uhr

dahier anberaumten Termine zu liquidiren und zwar unter dem Bedrohen, daß bei Vertheilung der Masse auf die Nichterschienenen keine Rücksicht genommen werden wird.

Bayreuth, den 7. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vorladung.

Auf den Antrag des Vertreters der Benefiziat-Erben werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf den Nachlaß des verlebten Gastwirths Nikolaus Büttner von Ebersdorf machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben um so gewisser binnen

dreißig Tagen

dahier anzumelden, als die sich nicht meldenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Nachlaßmasse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Ludwigsstadt, am 31. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Lorenz Ochs zu Lonner-

Digitized by Google

stadt wird nach Antrag der Erbs-Interessenten und Curatoren auf

Mittwoch den 26. Februar 1840 früh 9 Uhr

das sämmtliche Grundvermögen der Verlassenschaft, bestehend aus:

dem Gasthause Nr. 75 mit Brauhaus, Brauereigeräthe nebst übrigen geräumigen Oekonomiegebäuden mit zugehörigen Feldern und Wiesen, gemeinschaftlichem Holzantheil an den Gemeindegründen nebst noch 23 ledigen Feldstücken, sämmtlich im Lonnerstädter Flur, zugleich auch noch mehrere Mobilien an Bauerei- und Hausgeräthen

in dem zu verkaufenden Wohnhause an die Meistbietenden öffentlich verkauft und gegen annehmbare Gebote sogleich auch der Zuschlag ertheilt, wozu Kauflustige hiemit öffentlich eingeladen werden.

Höchstadt, den 8. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Metzgermeister Adam Glück zu Konradsreuth zugehörige Wohnhaus Nr. 25 allda, nebst Grasgarten, Hofraum und Zapfenschenkgerechtigkeit öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

31. März c. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt worden und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit dazu vorgeladen. Das Wohnhaus ist 49 Fuß lang, 22 Fuß breit, 2 Stock hoch, mit Bruchsteinen, Fach- und Bretterwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt, enthält einen gemauerten Keller, im ersten Stock eine Stube, Küche, einen Backofen und Stall für 4 Stück Vieh mit 2 steinernen Barren, im zweiten Stock eine Stube mit einer Kammer, einen Hausplatz und Tanzboden. Uebrigens können die Taxations-Verhandlungen in loco registraturae stündlich eingesehen werden.

Hof, den 30. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem Webermeister Nikolaus Ludwig zu Haueisen gehörige und im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken pro 1839, sub Nr. 142, 143 und 147 bereits beschriebene Söldengütchen, Besitz-Nr. 49, nachdem im ersten Termine kein Gebot erzielt worden ist,

Dienstag den 18. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Strichlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Naila, den 16. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adj.

v. n.

Bekanntmachung.

Das in der Conkurssache des Glasermeisters Johann Wilhelm Rank zu Naila erlassene Prioritäts-Erkenntniß wurde heute Behufs der Publikation an die Gerichtstafel geheftet, wovon die Interessenten hiemit in Kenntniß gesetzt werden. Naila, den 24. Jänner 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civ.-Adj.

v. n.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Realitäten des Webermeisters Heinrich Eck dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nämlich:

1) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 175, Besitz-Nr. 400, in der Wolfskehle dahier, welches eine Wohnstube, Küche, Stallung, und einen Dachboden enthält, nebst dazu gehörigem Stadel und Backofen, zusammen auf 515 fl. geschätzt,
2) ein und ¼ Tagwerk Reuthfeld, B.-Nr. 401, in der Wolfskehle, an seinem Hause gelegen und auf 350 fl. taxirt.

Beide Objekte bildeten zusammen früher ein Gütlein und sind zur Hälfte dem K. Aerar, zur Hälfte der Gotteshaus-Stiftung St. Petri dahier lehen- und handlohnbar.

Verkaufstermin ist auf

Montag den 9. März l. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr dahier bestimmt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Culmbach, den 19. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Grundrealitäten des Bauern Georg Wilhelm Becher zu Bechertshöfen, und resp. Witzleshofen dem gerichtlich öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Diese Grundrealitäten bestehen:

I. in einem ½ Bauernhofe, wozu gehören:

1) an Bäulichkeiten:

a) das Wohnhaus mit gewölbter Küche und Backofen, dann einen Viehstall auf 16 Stück Rindvieh, und einen gewölbten Keller;

b) das dazu gehörige Hofrecht zu 20 [] Ruthen, in welchem ein Ziehbrunnen befindlich,

c) der Stadel, von Holz erbaut mit Schindeln und Stroh bedeckt;

welche Bäulichkeiten einschlüßlich des Hofrechts zusammengeschätzt sind auf	900 fl.
2) ein Schorgärtlein, geschätzt auf . .	4 fl.
3) ¼ Tagwerk Grasgarten hinter und vor dem Hause, geschätzt auf	50 fl.
4) 3 Tagw. Wiesen, in einzelnen Parzellen, geschätzt auf	564 fl.
5) 10¼ Tagw. Felder, zur zweiten und dritten Bonitätsklasse, zusammengeschätzt auf	1174 fl.
6) 2½ Tagw. Holz und Oedung, zusammengeschätzt auf	160 fl.
	2,852 fl.

Bei dieser Werthsbestimmung sind lediglich die Bestellungskosten beachtet worden, nicht aber die auf dem ½ Hofe ruhenden Lasten und Abgaben, welche in folgenden bestehen:

— fl. 44⅝ kr. Steuersimplum,
4 fl. 23¼ kr. Gefälle,
1 Schäffel, 1 Metzen 10 Maas Korn-,
1 „ 2 „ 2 „ Gerste-,
3 „ 5 „ 18 „ Haber-,
} Gült,

zum Kgl. Rentamte Gefrees, der Zehenten an die K. Pfarrei Gefrees, die Handlohnbarkeit mit 10 fl zum K. Staats-Aerar,

II. An ledigen Grundstücken:

1) 11¼ Tagwerk Felder auf'm Witzleshöfer Berg, zur I., II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 1300 fl.,

2) 1 Tgw. Wiesen, die Furthwiese, geschätzt auf 210 fl., bei welcher Schätzung ebenfalls nur die Bestellungskosten in Anschlag gebracht wurden.

Die Lasten und Abgaben hierauf sind:

— fl 22½ kr. Steuersimplum,
3 fl. 45 kr. Gefälle,
5 Metzen, 4 Maas Korn-,
2 „ 1 „ Gerste-,
1 Schäffel, 3 „ 7 „ Haber-,
} Gült

an das Königl. Staats-Aerar, die Handlohn- und Zehentbarkeit, wie vorhin bei dem Hofe selbst.

3) die Hälfte von 1 Tagwerk Wiese, die Pfeifferswiese genannt; hierauf haften:

— fl. 1⅞ kr. Strsmplm.,
5 fl. — kr Gefälle und
10 fl Handlohn,
} für das ganze Objekt.

Diese Grundrealität wurde nach Abzug der Bestellungskosten und dieser Lasten und Abgaben geschätzt auf 120 fl. rhl.

Bemerkt wird, daß nach gleichfallsigem Abzuge der Lasten und Abgaben,

ad I. der ½ Hof geschätzt wurde auf 1723 fl.,
ad II. 1 und 2 geschätzt wurde auf 841 fl.

Die spezielle Schätzung der einzelnen Parzellen kann in der dießgerichtlichen Registratur aus dem Schätzungsprotokolle entnommen werden.

Zur öffentlichen Versteigerung ist Termin auf

Dienstag den 17. März l. J. Vormittag 10 Uhr

und zwar zu Witzleshofen, im dortigen Wirthshause anberaumt worden, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige

Digitized by Google

Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Berücksichtigung der Bestimmungen §§. 98 bis 101 des Gesetzes von 1837 erfolgen wird. Berneck, am 22. Jänner 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten Forstamte werden am
Mittwoch den 19ten d. M. Vormittags 10 Uhr
von dem auf den Regie-Jagden im diesseitigen Amtsbezirke erbeuteten Rothwilde und Rauhwerke, als:
21 Stück Hirsch- und Wild-Decken, und
eine Partie Fuchsbälge
meistbietend verwerthet, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Horlach, am 8. Februar 1840.

Königliches Forstamt allda.
Schmitt.

Aufforderung.

Der Israelite Hirsch Rosenstrauß, Lakirer dahier, ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern. Alle Gläubiger desselben werden hiermit aufgefordert, ihr Guthaben gegen denselben
Freitags den 28. Februar Vormittags
vor unterfertigtem Patrimonialgerichte anzumelden und nachzuweisen, außerdem sie nachher nicht mehr berücksichtigt werden können. Buttenheim, am 28. Januar 1840.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht
Buttenheim I. Classe.
(L. S.) Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen
Dienstag den 18. Februar curr.
ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal am Dienstag gehalten.

Nach Ostern fällt der erste auf
Dienstag den 21. April,
und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen abwechselnd mit jenen zu St. Georgen, jedesmal am Montage, gehalten. Creußen, am 10. Februar 1840.

Der Stadt-Magistrat.
Angerer, Bürgermeister.
Schiebel, Stadtschreiber.

Bekanntmachung.

Da wegen des in das laufende Monat einfallenden Schalttags der Tag Mathias auf den 25sten dieses Monats fällt, so wird hiemit zur Begegnung von Irrungen öffentlich bekannt gemacht, daß der Mathiasmarkt hieselbst am 24sten dieses Monats als dem Schalttage mit dem Vormarkte beginnt, mithin der Hauptmarkt an den folgenden drei Tagen abgehalten wird.

Culmbach, den 10. Februar 1840.

Stadt-Magistrat.
Maurer. Körbitz.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. — kr.	16 fl. 6 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 18 kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	12 fl. 18 kr.	12 fl. 12 kr.	12 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 42 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 8. Februar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Familienverhältnisse halber wünscht der Unterzeichnete sein zu Grafendobrach, 1½ Stunden von Culmbach entfernt liegendes Besitzthum aus freier Hand zu verkaufen.

a) Ein neu massiv erbautes, 2 Stock hohes Wohnhaus, mit Stallungen außerm Hause, nebst mehreren Nebengebäuden, worin die Bierbrauerei, Malzdörre,

Tanzboden, dann ein laufender Brunnen und Bierkeller angebracht sind ꝛc.;

b) an 80 Tagwerk Ackerland und 10 Tagwerk Wiesen und Holz mit Waldrecht;

c) zugleich kann auch das sämmtlich vorhandene Mobiliar und alle Moventien im Ganzen oder theilweise einem Liebhaber mit überlassen werden.

Strichtermin dazu ist Mittwoch den 4. März c. a. in der Behausung des Verkäufers. Kaufsliebhaber mögen sich unmittelbar an den Eigenthümer wenden.

Grafendobrach, den 2. Februar 1840.

Simon Witzgall, Brauwirth.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 5. Februar. Die Tochter des Stadtkärners Vogel dahier.

Den 6. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Morg dahier.

— — Die Tochter des Zimmermalers und Tapeziers Altstadt dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 8. Febr. Der Sohn des Bürgers und Strumpfwirkermeisters Trautner dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Leuchmachermeisters Popp.

Den 9. Febr. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Grotz dahier.

Den 10. Febr. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. Febr. Die Tochter des Postillons Schatz dahier.

— — Der Sohn des Maurergesellen Beyerlein in den Neuenhäusern.

Den 12. Febr. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Böbel dahier.

Den 13. Febr. Die Tochter des Bürgers, Roth- und Gelbgießermeisters Blankenbühler dahier.

Gestorbene.

Den 6. Februar. Die Ehefrau des Bürgers und Buchbindermeisters Kögler jun. dahier, alt 26 Jahre, 4 Monate und 21 Tage.

Den 7. Febr. Der Königl. Kreis-Kasse-Zahlmeister Hartwig dahier, alt 61 Jahre, 5 Monate und 18 Tage.

Den 8. Febr. Die Wittwe des Schuhmacher-Altreißen Schneyp dahier, alt 69 Jahre und 3 Monate.

Den 9. Febr. Die Wittwe des vormaligen Oberförsters Pausch, geborne Thomas, alt 79 Jahre, 5 Monate und 15 Tage.

Den 11. Febr. Simon Weber aus Weides, K. Landgerichts Weismain, Sträfling, alt 31 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 21. Bayreuth, Dienstag am 18. Februar 1840.

Inhalt.

Magistrat zu Gefrees. — Erhebung von Stiftungskapital-Zinsen bei der Wiener Bank. — Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. — Rigaer Lein-Saamen — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Den Magistrat zu Gefrees betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den ohnlängst verstorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten Metzgermeister Matthäus Küneth zu Gefrees ist der Ersatzmann Metzgermeister Georg Küneth, und für den wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres entlassenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Fabrikant Adam Herold von Gefrees, der Ersatzmann Posterpeditor Philipp Bayer eingetreten.

Dieß wird nach Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erhebung von Stiftungskapital-Zinsen bei der Wiener Bank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Polizeibehörden wird hiermit zur Darnachachtung eröffnet, daß die Existenzzeugnisse für Erhebung der Stiftungskapital-Zinsen bei der Wiener Bank folgende wörtliche Fassung haben müssen:

„daß diese Stiftungen fortwährend ununterbrochen fortbestanden haben, dermalen noch fortbestehen und zu den bestimmten Zwecken stets verwendet werden."

Bayreuth, den 13. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Vertretung der Landgemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das K. Miniſterium des Innern hat unter dem 8ten d. Mts. genehmiget, daß dem K. Advokaten Balthaſar Martin zu Paſſau die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der ſämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem K. Appellationsgerichte von Niederbayern im Sinne des §. 23 des Regulativs zur Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 in ſo weit anvertraut werde, als eine Veranlaſſung hiezu durch Klageſtellung von Landgemeinden und ihrer Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsſtand vor dieſem Appellationsgerichte genießenden moraliſchen oder phyſiſchen Perſonen gegeben, oder die Beſtellung eines Inſinuations-Mandatars oder ſonſtigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem Königl. Appellationsgerichte von Niederbayern anhängigen Rechtsſachen nothwendig iſt; was zur Nachachtung für die Betheiligten hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

(Rigaer Lein-Saamen betreffend.)

Vom landwirthſchaftlichen Comité für Oberfranken.

Nach einer Anzeige des Kaufmanns Carl Dilchert zu Bayreuth erhält derſelbe innerhalb 14 Tagen eine bedeutende Quantität friſchen Rigaer Lein-Saamen und offerirt denſelben in loco Bayreuth mit 17 kr. per Maas. Der in Numer 20 des Intelligenzblattes geſetzte Preis von 17 kr. gilt für Eine Maas und nicht, wie dort irrig angegeben, per Pfund.

Das unterfertigte Comité will zur Förderung der Landwirthſchaft, in specie des Flachsbaus die Koſten der Verpackung und Fracht von Bayreuth bis an den Beſtimmungsort für alle diejenigen Gemeinden und Oekonomen in Oberfranken übernehmen, welche auf den bezeichneten Rigaer Lein-Saamen bis längſtens zum 15. März Beſtellungen und zwar direkt bei dem Kaufmann Carl Dilchert in Bayreuth machen.

Die Güte des Saamens ſcheint zwar durch die bisherigen ſoliden Lieferungen des Kaufmanns Dilchert garantirt zu ſeyn, wird jedoch vor der Verſendung noch beſonders — wie alle ſubſcribirten Sämereien — durch das Comité erprüft werden.

Bayreuth, den 10. Februar 1840.

Der erſte Vorſtand,
Freiherr von Andrian.

Graf Thürheim.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 7. Februar 1840 allergnädigſt bewogen gefunden, den Rentbeamten Andreas Chriſtian Bayerlein zu Orb, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen willfahrend, auf das Rentamt Pegnitz zu verſetzen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

1) die erledigte erſte Aſſeſſorſtelle des Landgerichts Weismayn dem dermaligen zweiten Aſſeſſor dieſes Amtes, Stephan Pletzer zu verleihen;
2) auf die zweite Aſſeſſorſtelle daſelbſt den Aktuar des Landgerichts Naila, Georg Diez, nach ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen zu verſetzen, und
3) zum Aktuar des Landgerichts Naila den geprüften Rechtspraktikanten Carl May von Dinkelsbühl allergnädigſt zu ernennen.

Digitized by Google

Am Donnerstag den 20. Februar c. werden im Revier Langeweil, Forstort Bärnbühl, nachbemerkte Holz-Vorräthe meistbietend verwerthet:

125 Stück Fichten- und Tannen-Baustämme,
125 „ dergleichen Blöcher,
90 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz.

Steigerungslustige können sich das Verkaufsmateriale durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstrich vorzeigen lassen, und haben sich am obenbemerkten Tage um 10 Uhr in Frankenhaag einzufinden, wo mit dem Verkaufe begonnen werden wird.

Bayreuth, am 14. Februar 1840.

Königliches Forstamt allda.
Frhr. v. Bothmer.

Bekanntmachung.

Jakob Leicht, Müllergeselle und Anwesensbesitzer zu Plankenfels, ist gesonnen mit seiner Ehefrau Maria Leicht nach Nordamerika auszuwandern; es werden daher alle diejenigen, die gegen die Auswanderungslustigen aus irgend einem Titel einen Forderungsanspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich hiezu auf den zur Liquidation anberaumten Termin

Freitag den 6. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Landgerichte einzufinden, widrigenfalls dieselben nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Hollfeld, am 5. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Publicandum.

Der seit dem Feldzuge nach Rußland vermißte Königl. Bayerische Soldat Caspar Röckelein von Burgwindheim, geboren am 3. August 1792 und seit 1813 in den Listen als vermißt aufgeführt, wird für todt erklärt, weil sich derselbe nach öffentlicher Bekanntmachung vom 5. September v. J., weder in Person, noch durch einen Nachkommen gemeldet hat, und sein Vermögen dessen nächsten Verwandten ohne Caution bei erfüllten Vorbedingnissen, hinausgegeben. Burgebrach, am 31. Jänner 1840.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Knetzger von Dormitz will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es sind daher allenfallsige Ansprüche an denselben binnen 4 Wochen dahier zu liquidiren, außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Gräfenberg, am 9. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer und Stiftungspfleger Jakob Regenfuß von Dormitz will mit seiner ganzen Familie nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 4 Wochen dahier anzumelden und zu liquidiren, außerdem solche unberücksichtigt bleiben.

Gräfenberg, am 9. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Regenfuß in Dormitz will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 4 Wochen dahier zu liquidiren, außerdem solche unberücksichtigt bleiben.

Gräfenberg, am 9. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Grötzsch.

Bekanntmachung.

Das Wohnhaus des Weißgerbers Georg Schnupp dahier mit Anbau und Garten, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber haben sich

Mittwoch den 18. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtssitze einzufinden und ihre Angebote zu legen.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Obiger Grundbesitz ist auf 1450 fl. geschätzt, sub Besitz Nr. 103, Haus-Nr. 163, mit 1130 fl. Steuer-Capital belastet, mit 1200 fl der Brandversicherungsanstalt einverleibt, zur Commune Cronach grundbar und giebt in

allen Veränderungsfällen von einem Fremden, der nicht hiesiger Bürger ist, 10 % Handlohn und jährlich 18¾ kr. Erbzinns. Cronach, am 5. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das nachbezeichnete dem Georg Kohmann zu Loffeld gehörige Grundvermögen:

1) ein Trüpfhaus zu Loffeld mit Scheune und Gemeindetheil, Besitz-Nr. 230 mit 285 fl. Steuer-Capital, geschätzt auf 475 fl,
2) ein unbebautes Peuntgütlein, Bes.-Nr. 232, mit 70 fl. St.-Cap., geschätzt auf 225 fl.,
3) ein Weinberg im Löwenthal, B.-Nr. 237, mit 50 fl. St.-Cap., auf 65 fl. gewürdigt und
4) ein Weinberg und Feld in der Röthen, B.-Nr. 236, mit 175 fl. St.-Cap., auf 150 fl. eingewerthet,

dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu ein Termin auf

Sonnabend den 22. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

im Dumprofischen Wirthshause zu Loffeld festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Lichtenfels, den 23. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Da auf die Immobilien des Bauern Johann Michael Rober in Krögelstein am 6ten d. Mts. ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist, so hat man auf Antrag eines Hypothekengläubigers einen zweiten Verstrichstermin auf den

5. März Vormittags 11 Uhr

im Schirmerischen Wirthshause in Krögelstein anberaumt, in welchem Termin der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechts, geschehen wird. Uebrigens wird sich auf das Ausschreiben vom 19. November v. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 145, bezogen.

Thurnau, am 8. Februar 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Die Wittwe Regina Löbenstein von Mühlhausen und der Oekonom Susmann Lauer von Demelsdorf, nun gleichfalls von Mühlhausen, haben in dem heute gerichtlich bestätigten Ehevertrage vom 27. Juni v. J. die im Orte Mühlhausen geltende Bambergische Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Pommersfelden, den 8. Februar 1840.

Gräflich von Schönbornsches Patrimonialgericht.
Schmelzing.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 48 kr.	16 fl. 12 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 18 kr.	11 fl. 12 kr.
Gerste . . .	13 fl. — kr.	12 fl. 18 kr.	11 fl. 30 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 42 kr.	4 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 12. Februar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Lehrlings-Gesuch). In einer Specerei- und Farbwaarenhandlung wird ein junger Mensch von guter Erziehung bald möglichst in die Lehre zu nehmen gesucht. Das Nähere ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfahren.

Es wird ein braver Mensch, der die Profession als Schmied erlernen will, gegen annehmbare Bedingnisse in die Lehre zu nehmen gesucht. Von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. Februar 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	100⅞	100½
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	100⅜
Promesen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	86	83
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	598	595

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 22. Bayreuth, Donnerstag am 20. Februar 1840.

Inhalt.

Auswanderungen nach Nordamerika. — Betrieb des Torfstichs und die darüber zu veröffentlichende Belehrung. — Gesuch der Israeliten zu Demmelsdorf, um Bewilligung einer Collekte zur baulichen Reparatur ihrer Synagoge. — Hundswuth. — Erledigung der Requisitionen in Straffachen. — Erledigung der Pfarrei Rüdisbronn, im Dekanate Windsheim. — Rigaer Lein-Saamen. — Wiederholte Eröffnung eines Lehrkursus für Wiesenbau pro 1840. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sehr häufig kommen die Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung oder Reise nach den vereinigten Freistaaten von Nordamerika von den Polizeibehörden höchst unvollständig zur Vorlage. Man sieht sich deßhalb veranlaßt, die nachstehenden Ausschreibungen in genaue Erinnerung zu bringen:

1) Vom 14. Juni 1834 (Kreis-Intelligenzblatt 1834, Beilage zu Nr. 68),
2) vom 4. Juni 1836 (Kreis-Intelligenzblatt 1836, Beilage zu Nr. 32),
3) vom 23. Mai 1837 (Kreis-Intelligenzblatt 1837, Nr. 63),
4) vom 13. Juni 1837 (Kreis-Intelligenzblatt 1837, Nr. 72),
5) vom 3. Mai 1838 (Kreis-Intelligenzblatt 1838, Nr. 54), und
6) vom 20. Januar l. Js. (authographirt).

Bayreuth, den 13. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Land- und Herrschaftsgerichte in Oberfranken.
(Den Betrieb des Torfstichs und die darüber zu veröffentlichende Belehrung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Königl. Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken, welche den Vollzug der diesseitigen authographirten Entschließung vom 19. December v. Js., den Betrieb des Torfstichs und die darüber zu veröffentlichende Belehrung

Digitized by Google

betreffend, anher noch nicht nachgewiesen haben, werden aufgefordert, solches innerhalb 14 Tagen ohnfehlbar zu bewirken. Bayreuth, den 14. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch der Israeliten zu Demmelsdorf um Bewilligung einer Collekte zur baulichen Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 9ten l. Mts. allergnädigst zu gestatten geruht haben, daß zur Bestreitung der Kosten für die bauliche Reparatur der Synagoge in Demmelsdorf, Landgerichts Scheßlitz, eine Collekte in allen israelitischen Gemeinden veranlaßt werde, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, in deren Bezirken Israeliten wohnen, angewiesen, durch die Rabbiner die Sammlungen zu verfügen, die kollektirten Beträge sich ausantworten zu lassen, und binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Bayreuth, den 15. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach geschehener Anzeige hat der Wasenmeister von Cronach einen fremden der Wuth verdächtigen Hund zu Neuses, Landgerichts Cronach, eingefangen und nach mehrtägiger Einsperrung und Beobachtung denselben unter dem 14ten d. Mts. getödtet, da sich die Zeichen der Wuth immer mehr ausgebildet haben. —

Die Leichenöffnung bestätigte den Verdacht. Nach öffentlichen Zeitungs-Blättern sollen erst kürzlich in Regensburg und Augsburg 2 von wüthigen Hunden gebissene Menschen der Wuth-Krankheit unterlegen seyn. —

Indem die Polizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben hiemit die strengste Weisung, die unter dem 30. December v. Js. erlassenen Anordnungen rücksichtslos zu vollziehen, indem sie sich der größten Verantwortung aussetzen würden, wenn aus irgend einer Vernachlässigung der gegebenen Anordnungen ein Unglück erfolgen sollte. — Insbesondere sind die Wasenmeister wiederholt bei Strafe anzuweisen, alle Hunde, die nach eingetretener Dämmerung auf der Straße herumlaufen, einzufangen, und nach Vorschrift hiemit zu verfahren.

Die K. Regierung behält sich bevor, von Zeit zu Zeit von den Polizeibehörden die treffenden Akten abzuverlangen, um sich von dem Vollzug der gegebenen Anordnungen zu überzeugen.

Die Physikate erhalten von dieser Bestimmung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Mehrere strafgerichtliche Akten, und insbesondere die strafgerichtlichen Tabellen haben ergeben, daß die Requisitio-

Digitized by Google

nen der Untersuchungsgerichte von den requirirten Gerichten in neuerer Zeit oft äußerst lässig erledigt werden. Die Gerichte werden daher angewiesen, in Gemäßheit der Art. 3 und 17, Theil 2 des Strafgesetzbuchs künftig für die schleunigste Erledigung der Requisitionen in Strafsachen Sorge zu tragen, widrigenfalls sie nach Art. 404 l. c. in die durch die Säumniß verursachten Kosten werden verurtheilt werden.

Bamberg, den 7. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

(Erledigung der Pfarrei Rüdisbronn, im Dekanate Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Absterben des Pfarrers Bühner kam die Pfarrei Rüdisbronn in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Cassen durch das Königl. Rentamt Ipsheim			
in Geld	22 fl. 30 kr.		
in Naturalien:			
4 Scheffel Haber	13 fl. 40 kr.		
2¾ Klafter hartes Scheitholz	13 fl. 31½ kr.		
2¼ „ weiches Scheitholz	8 fl. 51½ kr.		
1½ „ weiche Stöcke	2 fl. — kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen in Geld	5 fl. 25 kr.		
3) Aus Gemeinde-Cassen:			
2 Klafter hartes Scheitholz	6 fl. — kr.		
		72 fl.	½ kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Anschlag der Wohnung	25 fl. — kr.		
„ der Gründe und zwar:			
15 Morgen Aecker	138 fl. 24½ kr.		
3 Tagwerk Wiesen	82 fl. — kr.		
½ Morgen Garten	16 fl. 16 kr.		
		261 fl.	40½ kr.
	Betrag	333 fl.	41 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	333 fl. 41 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Geldgefälle	9 fl. 41½ kr.	
b) Getraidtgülten 7 Scheffel 5 Metzen Korn . . .	69 fl. — kr.	
— „ 2 „ Haber . . .	1 fl. 8½ kr.	
c) unständige Handlöhne	6 fl. 30 kr.	
2) An Gemeinde- und Weidrechten	2 fl. 15 kr.	
		88 fl. 34½ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		63 fl. 9 kr.
	Summa	485 fl. 24½ kr.
	Hievon die Ausgaben ab mit	10 fl. 27 kr.
	Verbleiben	474 fl. 57½ kr.

mit Ausnahme der auf 4 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke.

Ansbach, den 12. Februar 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

v. Bibra, Sekretair.

(Rigaer Lein-Saamen betreffend.)

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Nach einer Anzeige des Kaufmanns Carl Dilchert zu Bayreuth erhält derselbe innerhalb 14 Tagen eine bedeutende Quantität frischen Rigaer Lein-Saamen und offerirt denselben in loco Bayreuth mit 17 kr. per Maas. Der in Numer 20 des Intelligenzblattes gesetzte Preis von 17 kr. gilt für Eine Maas und nicht, wie dort irrig angegeben, per Pfund.

Das unterfertigte Comité will zur Förderung der Landwirthschaft, in specie des Flachsbaus die Kosten der Verpackung und Fracht von Bayreuth bis an den Bestimmungsort für alle diejenigen Gemeinden und Oekonomen in Oberfranken übernehmen, welche auf den bezeichneten Rigaer Lein-Saamen bis längstens zum 15. März Bestellungen und zwar direkt bei dem Kaufmann Carl Dilchert in Bayreuth machen.

Die Güte des Saamens scheint zwar durch die bisherigen soliden Lieferungen des Kaufmanns Dilchert garantirt zu seyn, wird jedoch vor der Versendung noch besonders — wie alle subscribirten Sämereien — durch das Comité erprüft werden.

Bayreuth, den 10. Februar 1840.

Der erste Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Graf Thürheim.

Bekanntmachung.

(Die wiederholte Eröffnung eines Lehr-Cursus für Wiesenbau pro 1840 betr.)

Der im vorigen Jahre dahier eröffnete Lehrkursus für den Wiesenbau und das praktische Feldmessen hat in seinen

Digitized by Google

Folgen den Erwartungen des landwirthschaftlichen Comité's ganz entsprochen, und besondere Aufmerksamkeit und Theilnahme des landwirthschaftlichen Publikums erregt. — Von 20 in denselben auf Rechnung der Anstalt und 4 auf eigene Kosten aufgenommenen, wohl gesitteten Zöglingen aus dem Bauernstande gieng auch nicht bei einem die ausgestreute Saat des praktischen Unterrichts über zweckmäßige Anlage, Behandlung und Verbesserung der natürlichen und künstlichen, trockenen und feuchten Wiesen, — Urbarmachung der Sümpfe, — so wie über das praktische Feldmessen verloren, und die kurze Zeit von dreien Monaten reichte dazu hin, sie in allen diesen so nützlichen Kenntnissen fast gleich reichlich auszurüsten. — Auch sollen jene Jünglinge die sich erworbenen Kenntniße dem Vernehmen nach vielseitig und erfolgreich bethätigen, und Nacheiferung finden.

Diese Ueberzeugung hat nun das hiesige landwirthschaftliche Comité veranlaßt, auch in diesem Jahre wiederholt — durch die Königliche Regierung von Oberfranken aus Mitteln des Kreisfonds unterstützt — einen gleichen Lehrkursus zu eröffnen, und durch die vorjährigen Lehrer Saher und Zerzog den Unterricht in der Wiesenkultur und in den hierzu nöthigen Hülfskenntnissen unentgeldlich ertheilen zu lassen, und indem man sich in allen Uebrigen hier wieder auf das im Intelligenzblatte für Oberfranken, Nr. 5, sub dato 10. Januar 1839, erlassene öffentliche Ausschreiben, gleichen Betreffs bezieht, werden folgende Bestimmungen für heuer festgesetzt:

a) Der angeordnete theoretische, vorzugsweise aber praktische, mit häufigen Excursionen abwechselnde Unterricht beginnt mit dem 4. Mai d. Js. und dauert 3 Monate.

b) Zu diesem Unterrichte werden für heuer 16 Zöglinge auf Kosten der Anstalt aufgenommen, welche demnach ausschlüßig des Biers und der Wäsche in allen Lebensbedürfnissen nebst Unterricht ganz frei dahier unterhalten werden.

c) Diese Lehrlinge sollen vorzugsweise aus dem Bauernstande und zwar aus der mindervermögenden Classe gewählt werden, und nur dann, wenn aus diesem Stande und dieser Classe die Zahl von 16 fähigen Köpfen sich nicht melden sollte, können hiezu auch gut befähigte Individuen aus andern Classen der Landbewohner Oberfrankens zugelassen werden.

d) Außer diesen Zöglingen, für welche die Anstalt unentgeldliche Verpflegung und wohlmeinend strenge Aufsicht auch außer der Unterrichtszeit übernimmt, können auch noch 8 — 10 andere wohlgesittete Jünglinge, auf ihre eigene Rechnung dahier lebend — in derselben Aufnahme finden, wenn sie die Vorbedingungen erfüllen, d. h. die vollständige Fähigkeit zur Aufnahme besitzen, sich rechtzeitig prüfen und anmelden lassen.

e) Als Vorbedingungen zur Aufnahme werden festgesetzt:

1) ein Lebensalter von nicht unter 16 und nicht über 24 Jahre, durch Taufzeugniß beurkundet;

2) ein untadelhafter Leumund, durch Sittenzeugniß des treffenden Pfarramtes nachgewiesen;

3) hinlängliche Fertigkeit im Schreiben, um einen kleinen Aufsatz verständlich, lesbar und möglichst fehlerfrei fertigen zu können;

4) Gewandtheit im Rechnen nach den vier Spezies und der Regel de tri.

Die K. Distrikts-Schul-Inspektoren werden auch in diesem Jahre um die Gefälligkeit ersucht, die Prüfungen der adspirirenden Jünglinge in den Vorkenntnissen sub Nr. 3 und 4 wieder vorzunehmen, und dieselben in der Art zu leiten, daß aus den eigens aufgegebenen und unter ihrer Controlle gefertigten Prüfungsarbeiten die Kenntnisse und individuellen Fähigkeiten der Examinirten möglichst genau ersehen werden können; — sodann die selbst als befähiget gefundenen mit eigens beigefügter Qualifikationsnote bei dem unterfertigten Comité unter Beilage der Prüfungsarbeiten und übrigen Zeugnisse sub Nr. 1 und 2 in Vorschlag zu bringen, und deren Gesuche ꝛc. längstens bis 1. April d. Js. hierher einzusenden, — die in der Prüfung aber nicht wohl bestandenen Individuen sogleich selbst zurückzuweisen.

Digitized by Google

Diejenigen Jünglinge, welche also in diese Wiesenbauschule aufgenommen zu werden wünschen, haben bei der treffenden Distrikts-Schul-Inspektion

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Sittenzeugniß, und
3) ein landgerichtliches Zeugniß über den Vermögens- und Familienstand ihrer Eltern

längstens bis 24. März d. Js. zu übergeben, indem später daselbst einkommende Gesuche von derselben nicht mehr berücksichtiget werden können.

Hierbei wird auch noch bemerkt, daß diejenigen Jünglinge, welche schon im vorigen Jahre sich meldeten, aber wegen besonderer Gründe, z. B. noch nicht ganz erreichten vorgeschriebenen Alters, — vielen Anmeldungen aus einem Gerichtsbezirke bei gleichen Fähigkeiten u. dgl. keine Aufnahme fanden, — zwar heuer wieder einer Prüfung sich zu unterwerfen und ihrem Gesuche ein Sittenzeugniß beizulegen haben, andere aber hier noch vorliegende Atteste nicht wieder mit einzuschicken brauchen. Auf sie wird bei der diesjährigen Aufnahme bei guter Qualifikation und fortgesetzter guter Aufführung besondere Rücksicht genommen werden.

Die Königlichen Polizeibehörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen werden dringend ersucht, für die möglichst allgemeine und schleunige Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken und Gemeinden gefälligst Sorge zu tragen, und die von den Bewerbern um die Aufnahme zu diesem so nützlichen Unterrichte gestellt werdenden Anträge auf Ertheilung der nöthigen Atteste, Vornahme der Prüfungen ꝛc. sachdienlichst zu fördern.

Bayreuth, den 16. Februar 1840.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Der I. Vorstand,

Freiherr von Andrian.

Redwitz.

Zerzog, Sekr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1838 unausgelößten Pfänder von Nr. 15,697 bis 16,630 incl. in dem auf

Donnerstag den 27. Februar d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 7. Februar 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Vorladung.

Auf den Antrag des Vertreters der Benefiziat-Erben werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf den Nachlaß des verlebten Gastwirths Nikolaus Büttner von Ebersdorf machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben um so gewisser binnen

dreißig Tagen

dahier anzumelden, als die sich nicht meldenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Nachlaßmasse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Ludwigsstadt, am 31. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Jakob Leicht, Müllergeselle und Anwesensbesitzer zu Plankenfels, ist gesonnen mit seiner Ehefrau Maria Leicht nach Nordamerika auszuwandern; es werden daher alle diejenigen, die gegen die Auswanderungslustigen aus irgend einem Titel einen Forderungsanspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich hiezu auf den zur Liquidation anberaumten Termin

Freitag den 6. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Landgerichte einzufinden, widrigenfalls dieselben nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Hollfeld, am 5. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das nachbezeichnete dem Georg Kohmann zu Loffeld gehörige Grundvermögen:

1) ein Trüpfhaus zu Loffeld mit Scheune und Gemeindetheil, Besitz-Nr. 230 mit 285 fl. Steuer-Capital, geschätzt auf 475 fl,
2) ein unbebautes Peuntgütlein, Bes.-Nr. 232, mit 70 fl. St.-Cap., geschätzt auf 225 fl.,
3) ein Weinberg im Löwenthal, B.-Nr. 237, mit 50 fl. St.-Cap., auf 65 fl. gewürdigt und
4) ein Weinberg und Feld in der Röthen, B.-Nr. 236, mit 175 fl. St.-Cap., auf 150 fl. eingewerthet,

dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu ein Termin auf

Sonnabend den 22. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

im Dumprof'schen Wirthshause zu Loffeld festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Lichtenfels, den 23. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbezeichnete Realitäten der Wittwe Margaretha Hofmann zu Litzendorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

1) ¼ Lehen mit Zugehör, nämlich ein Wohnhaus nebst Scheune, Gärtlein, Feldern, Wiesen und Gemeinderecht, Bes.-Nr. 211, aus 1200 fl. Capital, oder 1 fl. 34½ kr. in simplo besteuert, reicht jährlich 1 fl. 39½ kr. Erbzins, 37½ kr. Frohngeld, 10 ß Handlohn in Veranderungsfällen und den Zehent zum 10ten Theile, gerichtlich geschätzt auf 1700 fl.,
2) $\frac{1}{10}$ Tagw. Nonnenholz, Bes.-Nr. 220, mit 20 fl. Capital oder 1½ kr. in simplo besteuert, gerichtlich geschätzt auf 60 fl.

Der Versteigerungstermin ist auf

Mittwoch den 18. März 1840 Vormittags 10 Uhr

im Philipp Schuster'schen Wirthshause zu Litzendorf anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 6. Februar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Oekonomiebürgers Nicolaus Bayreuther von hier, werden die Gantrealitäten, wie solche in dem Kreis-Intelligenzblatt des verflossenen Jahres (Nr. 49, 52 und 59) näher beschrieben sind, auf Kosten und Gefahr des Käufers, welcher mit dem Kaufschilling nicht aufkommen konnte, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

27sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag auf den Grund des §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 sofort ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Selb, am 6. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Maria Margaretha Simon, ledig, geboren den 30. Juli 1763 zu Nordhalben, ist in ihrem 43sten Lebensalter bei dem Durchmarsch der Französischen Armee im Jahr 1806 mit einer Marketender-Familie als Magd von hier fortgezogen, und seit dieser Zeit keine Nachricht über ihr Leben oder Tod eingegangen. Da nun ihre Brudersfinder auf Todeserklärung und Vermögensauskantwortung an sie angetragen haben, so wird Maria Marga-

Digitized by Google

retha Simon oder deren allenfallsigen Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato bei hiesigem Gericht zu melden, außerdessen Simon für todt erklärt und ihr in 234 fl. 45½ kr. bestehendes Vermögen an obengenannte nächste Erben ohne Caution ausgehändigt wird. Nordhalben, den 3. Februar 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht Nordhalben in Oberfranken.
Tünnermann, Landrichter.

Vorladung.

Nikolaus Bienetter, geboren am 31. December 1778, der Sohn des am 16. December 1786 dahier verstorbenen Justinus Bienetter, ist in seiner Jugend von hier nach Tyrol zu seinen dortigen Verwandten, und gab seitdem keine Nachricht von seinem Aufenthalte. Da dessen gesetzliche Verwandte auf dessen öffentliche Vorladung angetragen haben, so werden der gedachte Nikolaus Bienetter, oder dessen allenfallsige Nachkommen hiermit aufgefordert, innerhalb sechs Monaten und längstens bis

Donnerstag den 20. August d. Js.

vor unterfertigtem Patrimonialgericht sich zu legitimiren und das nach der letzten Curatelrechnung in 1062 fl. 6 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem dasselbe den bekannten gesetzlichen Erben der Seitenlinien gegen Caution überlassen werden wird.

Buttenheim, in Oberfranken des Königreichs Bayern, am 10. Februar 1840.

Freiherrlich von Seefried'sches Patrimonialgericht Buttenheim I. Cl.
Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen

Dienstag den 18. Februar curr.

ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal am Dienstag gehalten.

Nach Ostern fällt der erste auf

Dienstag den 21. April,

und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen abwechselnd mit jenen zu St. Georgen, jedesmal am Montage, gehalten. Creußen, am 10. Februar 1840.

Der Stadt-Magistrat.
Angerer, Bürgermeister.
Schiebel, Stadtschreiber.

Bekanntmachung.

Da wegen des in das laufende Monat einfallenden Schalttags der Tag Mathias auf den 25sten dieses Monats fällt, so wird hiemit zur Begegnung von Irrungen öffentlich bekannt gemacht, daß der Mathiasmarkt hieselbst am 24sten dieses Monats als dem Schalttage mit dem Vormarkte beginnt, mithin der Hauptmarkt an den folgenden drei Tagen abgehalten wird.

Culmbach, den 10. Februar 1840.

Stadt-Magistrat.
Maurer. Körbitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Anzeige und Empfehlung.

Von einer Wohllöblichen Behörde wurde mir die Concession zur Ausübung eines Geschäfts, als

Juwelier, Gold- und Silberarbeiter

ertheilt. Ich bringe solches hiermit zur allgemeinen Anzeige, mit der Bitte, mich mit recht zahlreichen Aufträgen in Anfertigung von Gold- und Silberwaaren und Juwelierarbeiten zu erfreuen.

Meine persönliche Bekanntschaften mit mehreren der größten Fabriken und Juwelieren Deutschlands, welche ich mir durch vieljähriges Conditioniren erworben habe, setzen mich in den Stand, jeden Auftrag dieser Art, besonders in Fassung und Anschaffung von schätzbarem Schmucke aus Gold und Edelsteinen auszuführen.

Mein Atelier, so wie mein Verkaufslokal befindet sich in dem ehemaligen Gasthof zum Anker, bei Herrn Ludwig Seliger im Rennweg. Ich habe mein Waarenlager durch eine schöne Auswahl der geschmackvollsten Gold- und Silber-Bijouterie-Waaren und dergleichen Geräthschaften bestens sortirt, welche ich geneigter Ansicht und Abnahme unter billigst möglichster Bedienung empfehle. Alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten und Reparaturen werden bei mir eben so schnell als billig sorgfältigst erlediget werden.

Wilhelm Neustädter.

K. K. Russisch-Poln. 300 fl. Loose,
Ziehung am 1. März.

Jedes Loos muß im Verlauf der noch bevorstehenden 15 Ziehungen einen Gewinnst machen, der wohl 400,000, 370,000, 300,000 und abwärts, aber auf keinen Fall geringer als 432 fl. Polnisch seyn kann.

Diese Loose, sowie alle andere Staats-Lotterie-Anlehens-Loose, sonstige Staatspapiere und Actien verkauft und kauft S. Schwabacher dahier.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 23. Bayreuth, Sonnabend am 22. Februar 1840.

Inhalt.

Ersatzmannstellung aus dem Vermögen selbst entleibter Soldaten. — Erledigung der Pfarrei Sparneck. — Justiz-Verzögerungen. — Erledigung der Requisitionen in Strafsachen. — Führung der Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen. — Wiederholte Eröffnung eines Lehrkursus für Wiesenbau pro 1840. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Ersatzmannstellung aus dem Vermögen selbst entleibter Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte aus dem K. Kriegs-Ministerium vom 4. October v. J. ist aus dem Vermögen aller selbst entleibten Soldaten, die keine Einsteher waren, kein Ersatzmann zu stellen, was den sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken zu ihrer Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 16. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Sparneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kopp nach Naila ist die Pfarrei Sparneck, im Dekanate Münchberg, erledigt worden. Dieselbe wird demnach zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Cassen:

an baarem Gelde		96 fl.	15 kr.
1 Schffl. ¼ Metzen Waiz		14 fl.	42 kr.
11 „ ¼ „ Korn		95 fl.	13 kr.
	Betrag	206 fl.	10 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	206 fl. 10 kr.	
5 Scheffel 4 3/4 Metzen Gerste		36 fl. 39 1/4 kr.	
6 „ 1 3/4 „ Haber		20 fl. 9 1/4 kr.	
19 1/2 Klafter weiches Holz, } Bayer. Maas,		48 fl. 7 1/4 kr.	
5 1/2 „ dergl. Stöcke, }		4 fl. 22 1/4 kr.	
Vergütung für den Schleißbaum		1 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen baar		— fl. 37 1/4 kr.	
		317 fl. 6 1/4 kr.	
II. An Zinsen von Activ-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.		
1 3/4 Tagwerk Aecker, 2 1/4 „ Wiesen, 2 kleine Hausgärtlein, 1 Krebsbächlein,	62 fl. 16 1/4 kr.		
		92 fl. 16 1/4 kr.	
IV. Ertrag an Rechten		2 fl. — kr.	
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		160 fl. 25 kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben		10 fl. — kr.	
VII. Freiwillige Geschenke: 7 fl.			
	Summa	581 fl. 48 1/4 kr.	
	Lasten	1 fl. 48 kr.	
	Bleibt reiner Ertrag	580 fl. 1/4 kr.	

Bayreuth, den 14. Februar 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Die Beschwerden über verzögerte Justizverwaltung werden so häufig, und die Akten, so wie die Zivilprozeß-Tabellen zeugen so oft von dem langsamen Betriebe der Prozesse bei manchen Gerichten, daß sich der unterzeichnete Gerichtshof veranlaßt sieht, die allerhöchste Verordnung vom 17. September 1811 (Regierungsblatt pag. 1130) über die Termine zur Erledigung der Civilrechtssachen bei den Untergerichten, so wie die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 in den §§. 6 in fine, 11, 64, 72, 78, 86 und 102 in Erinnerung zu bringen.

In so fern sich künftig schuldhafte Justizverzögerungen ergeben werden, so wird nicht allein die angemessene Ahndung eintreten, sondern es werden auch die durch die Verzögerung erwachsenden Kosten demjenigen, welcher sich der Justizverzögerung schuldig gemacht hat, und wenn sich ein Mangel an Aufsicht von Seite des Gerichtsvorstandes findet, diesem beigewiesen werden.

Bamberg, den 7. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Mehrere strafgerichtliche Akten, und insbesondere die strafgerichtlichen Tabellen haben ergeben, daß die Requisitionen der Untersuchungsgerichte von den requirirten Gerichten in neuerer Zeit oft äußerst lässig erledigt werden. Die Gerichte werden daher angewiesen, in Gemäßheit der Art. 3 und 17, Theil 2 des Strafgesetzbuchs künftig für die schleunigste Erledigung der Requisitionen in Strafsachen Sorge zu tragen, widrigenfalls sie nach Art. 404 l. c. in die durch die Säumniß verursachten Kosten werden verurtheilt werden.

Bamberg, den 7. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

An sämmtliche zur Führung der Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen kompetenten Untergerichte in Oberfranken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Zur nöthigen Erleichterung der Geschäfte der appellationsgerichtlichen Registratur in Strafrechtssachen wurde durch die im Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom Jahre 1832, Nr. 50 enthaltene appellationsgerichtliche Verfügung vom 21. April 1832 angeordnet, daß immer unter der summarischen Bemerkung des Betreffs des Berichts bei Verhafteten gesetzt werde „Verhaftet", bei Nichtverhafteten „Nicht verhaftet", dann bei Generaluntersuchungen, wobei eine bestimmte Person indizirt ist, diese im Berichte mit Namen benannt werde, im Falle eine bestimmte Person nicht indizirt ist, jederzeit unter dem summarisch angezeigten Betreffe bemerkt werde, „Eine bestimmte Person nicht indizirt."

Die Befolgung dieser Verfügung, welche oft neuerlich unterblieben ist, wird mit Hinweisung auf die angedrohte Strafe hiemit wiederholt eingeschärft, und noch beigefügt, daß nicht blos bei Generaluntersuchungen diese Eigenschaft immer angezeigt, sondern auch in Berichten, welche Spezial- oder Hauptuntersuchung betreffen, die Bemerkung, „Spezial- oder Hauptuntersuchung" jederzeit in dem summarisch anzuzeigenden Betreffe enthalten seyn muß.

Bamberg, den 18. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die wiederholte Eröffnung eines Lehr-Cursus für Wiesenbau pro 1840 betr.)

Der im vorigen Jahre dahier eröffnete Lehrkursus für den Wiesenbau und das praktische Feldmessen hat in seinen Folgen den Erwartungen des landwirthschaftlichen Comité's ganz entsprochen, und besondere Aufmerksamkeit und Theilnahme des landwirthschaftlichen Publikums erregt. — Von 20 in denselben auf Rechnung der Anstalt und 4 auf eigene Kosten aufgenommenen, wohl gesitteten Zöglingen aus dem Bauernstande gieng auch nicht bei einem die ausgestreute Saat des praktischen Unterrichts über zweckmäßige Anlage, Behandlung und Verbesserung der natürlichen und künstlichen, trockenen und feuchten Wiesen, — Urbarmachung der Sümpfe, — so wie über das praktische Feldmessen verloren, und die kurze Zeit von dreien Monaten reichte dazu hin, sie in allen diesen so nützlichen Kenntnissen fast gleich reichlich auszu-

Digitized by Google

rüsten. — Auch sollen jene Jünglinge die sich erworbenen Kenntniße dem Vernehmen nach vielseitig und erfolgreich bethätigen, und Nacheiferung finden.

Diese Ueberzeugung hat nun das hiesige landwirthschaftliche Comité veranlaßt, auch in diesem Jahre wiederholt — durch die Königliche Regierung von Oberfranken aus Mitteln des Kreisfonds unterstützt — einen gleichen Lehrkursus zu eröffnen, und durch die vorjährigen Lehrer Saher und Zerzog den Unterricht in der Wiesenkultur und in den hierzu nöthigen Hülfskenntnissen unentgeldlich ertheilen zu lassen, und indem man sich in allen Uebrigen hier wieder auf das im Intelligenzblatte für Oberfranken, Nr. 5, sub dato 10. Januar 1839, erlassene öffentliche Ausschreiben, gleichen Betreffs bezieht, werden folgende Bestimmungen für heuer festgesetzt:

a) Der angeordnete theoretische, vorzugsweise aber praktische, mit häufigen Excursionen abwechselnde Unterricht beginnt mit dem 4. Mai d. Js. und dauert 3 Monate.

b) Zu diesem Unterrichte werden für heuer 16 Zöglinge auf Kosten der Anstalt aufgenommen, welche demnach ausschlüßig des Biers und der Wäsche in allen Lebensbedürfnissen nebst Unterricht ganz frei dahier unterhalten werden.

c) Diese Lehrlinge sollen vorzugsweise aus dem Bauernstande und zwar aus der mindervermögenden Classe gewählt werden, und nur dann, wenn aus diesem Stande und dieser Classe die Zahl von 16 fähigen Köpfen sich nicht melden sollte, können hiezu auch gut befähigte Individuen aus andern Classen der Landbewohner Oberfrankens zugelassen werden.

d) Außer diesen Zöglingen, für welche die Anstalt unentgeldliche Verpflegung und wohlmeinend strenge Aufsicht auch außer der Unterrichtszeit übernimmt, können auch noch 8 — 10 andere wohlgesittete Jünglinge, auf ihre eigene Rechnung dahier lebend — in derselben Aufnahme finden, wenn sie die Vorbedingungen erfüllen, d. h. die vollständige Fähigkeit zur Aufnahme besitzen, sich rechtzeitig prüfen und anmelden lassen.

e) Als Vorbedingungen zur Aufnahme werden festgesetzt:

1) ein Lebensalter von nicht unter 16 und nicht über 24 Jahre, durch Taufzeugniß beurkundet;
2) ein untadelhafter Leumund, durch Sittenzeugniß des treffenden Pfarramtes nachgewiesen;
3) hinlängliche Fertigkeit im Schreiben, um einen kleinen Aufsatz verständlich, lesbar und möglichst fehlerfrei fertigen zu können;
4) Gewandtheit im Rechnen nach den vier Spezies und der Regel de tri.

Die K. Distrikts-Schul-Inspektoren werden auch in diesem Jahre um die Gefälligkeit ersucht, die Prüfungen der adspirirenden Jünglinge in den Vorkenntnissen sub Nr. 3 und 4 wieder vorzunehmen, und dieselben in der Art zu leiten, daß aus den eigens aufgegebenen und unter ihrer Controlle gefertigten Prüfungsarbeiten die Kenntnisse und individuellen Fähigkeiten der Examinirten möglichst genau ersehen werden können; — sodann die selbst als befähiget gefundenen mit eigens beigefügter Qualifikationsnote bei dem unterfertigten Comité unter Beilage der Prüfungsarbeiten und übrigen Zeugnisse sub Nr. 1 und 2 in Vorschlag zu bringen, und deren Gesuche ꝛc. längstens bis 1. April d. Js. hierher einzusenden, — die in der Prüfung aber nicht wohl bestandenen Individuen sogleich selbst zurückzuweisen.

Diejenigen Jünglinge, welche also in diese Wiesenbauschule aufgenommen zu werden wünschen, haben bei der treffenden Distrikts-Schul-Inspektion

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Sittenzeugniß, und
3) ein landgerichtliches Zeugniß über den Vermögens- und Familienstand ihrer Eltern

längstens bis 24. Merz d. Js. zu übergeben, indem später daselbst einkommende Gesuche von derselben nicht mehr berücksichtiget werden können.

Hierbei wird auch noch bemerkt, daß diejenigen Jünglinge, welche schon im vorigen Jahre sich meldeten, aber wegen besonderer Gründe, z. B. noch nicht ganz erreichten vorgeschriebenen Alters, — vielen Anmeldungen aus einem

Digitized by Google

Gerichtsbezirke bei gleichen Fähigkeiten u. dgl. keine Aufnahme fanden, — zwar heuer wieder einer Prüfung sich zu unterwerfen und ihrem Gesuche ein Sittenzeugniß beizulegen haben, andere aber hier noch vorliegende Atteste nicht wieder mit einzuschicken brauchen. Auf sie wird bei der diesjährigen Aufnahme bei guter Qualifikation und fortgesetzter guter Aufführung besondere Rücksicht genommen werden.

Die Königlichen Polizeibehörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen werden dringend ersucht, für die möglichst allgemeine und schleunige Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken und Gemeinden gefälligst Sorge zu tragen, und die von den Bewerbern um die Aufnahme zu diesem so nützlichen Unterrichte gestellt werdenden Anträge auf Ertheilung der nöthigen Atteste, Vornahme der Prüfungen ꝛc. sachdienlichst zu fördern.

Bayreuth, den 16. Februar 1840.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Der I. Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Redwitz.

Herzog, Sekr.

Bekanntmachung.

Das zur Verlassenschaftsmasse des Königl. Appellationsgerichts-Direktors v. Dieterich gehörige zweistöckige Wohnhaus mit $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemüsegarten auf dem Jakobsberge, Dist. IV., Nr. 1972, St.-B.-Nr. 326, mit 6000 fl. Capital besteuert, freieigen, wird hiemit auf den Antrag der Erben wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Samstag den 28. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 5 anberaumt, wozu Käufer eingeladen werden.

Bamberg, den 11. Februar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Protokollist.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Georg Conrad Wettermann, ledig, von Danndorf eine Reise in die Nordamerikanischen Freistaaten zu machen gedenkt. — Wer an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen hat, hat solche am

25. Februar l. J.

dahier geltend zu machen, da dem Wettermann der Reisepaß außerdem ausgehändigt werden wird.

Culmbach, den 14. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wagnerswittwe Margaretha Möhrlein dahier sich für zahlungsunfähig erklärt hat.

Sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der genannten Möhrlein werden hierdurch aufgefordert, am

9. März l. Js. Vormittags 8 Uhr

ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, Einreden und Schlußeinreden vorzubringen oder zu gewärtigen, daß sie mit ersteren von der Masse, mit letzteren im Verfahren ausgeschlossen werden.

Das die Gantmasse bildende Wohnhaus der Möhrlein, Hs.-Nr. 432, an der langen Gasse und dem Holzmarkte dahier gelegen, auf 1200 fl. gewürdigt, und worauf 1066 fl. Schulden gerichtlich gesichert sind, soll am

7. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige zur Angabe ihrer Gebote geladen.

Der Zuschlag erfolgt nach Maßgabe der Hypothekenordnung. — Wer von dem Eigenthum der Gantleiderin etwas in Händen hat, hat solches vorbehaltlich seiner Rechte bei dem Königlichen Landgericht dahier zu übergeben.

Culmbach, am 7. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hülfe werden nachfolgende der Wittwe Kunigunda Rottlauf dahier gehörigen Besitzungen:

1) ein Wohnhaus, Nr. 66, Besitz-Nr. 345, mit 100 fl. Steuerkapital, nebst Gärtlein, geschätzt auf 250 fl., und
2) der Schadenholz-Antheil, Nr. 110^{b}, Umsch.-Buch Nr. 1660 und 2164, mit 30 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 50 fl.,

dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe unterstellt, wozu ein Termin auf

Freitag den 20. März 1840

ansteht, und Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, den 11. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Edictalladung.

Der Weisgerbergeselle Carl Dreße von Lichtenfels ist in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in die Fremde gegangen, und hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Verwandten werden die nächsten Intestaterben desselben anmit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten um so gewisser dahier zu melden und ihre Ansprüche auf die Verlassenschaft des abwesenden Carl Dreße, welche nach der letzten Curatel-Rechnung in 146 fl. 30½ kr. besteht, geltend zu machen, als sonst nach Ablauf dieser Zeit diese den bekannten Verwandten des Abwesenden gegen Caution ausgehändigt werden wird. Lichtenfels, am 27. December 1839.

Königliches Landgericht

v. Gradl, Landr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbezeichnete Realitäten der Wittwe Margaretha Hofmann zu Litzendorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

1) ½ Lehen mit Zugehör, nämlich ein Wohnhaus nebst Scheune, Gärtlein, Feldern, Wiesen und Gemeinderecht, Bes.-Nr. 211, aus 1200 fl. Capital, oder 1 fl. 34½ kr. in simplo besteuert, reicht jährlich 1 fl. 39½ kr. Erbzins, 37½ kr. Frohngeld, 10 § Handlohn in Veränderungsfällen und den Zehent zum 10ten Theile, gerichtlich geschätzt auf 1700 fl.,
2) $\frac{1}{16}$ Tagw. Nonnenholz, Bes.-Nr. 220, mit 20 fl. Capital oder 1¼ kr. in simplo besteuert, gerichtlich geschätzt auf 60 fl.

Der Versteigerungstermin ist auf

Mittwoch den 18. März 1840 Vormittags 10 Uhr

im Philipp Schuster'schen Wirthshause zu Litzendorf anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 6. Februar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Die zur Conkursmaße des Strumpfwirkers Johann Jakob Drechsel von Lichtenberg gehörigen im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1839 Nr. 26 näher beschriebenen Immobilien, bestehend in

1 Wohnhause,
1 Stallgebäude,
¼ Tagwerk Gemeindetheil,

werden auf gestellten Antrag zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zur Versteigerung wird Tagesfahrt auf

Freitag den 20. März Vormittags 9 Uhr

im Hartmann'schen Wirthshaus zu Lichtenberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Naila, den 15. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adj.

v. n.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachstehende der Wittwe Catharina Lehneis zu Niederfellendorf gehörige Grundstücke, als:

1) ein Söldengut, das Forstlische genannt, bestehend aus einem Wohnhause, Scheune, Hofraith, $\frac{5}{16}$ Tagw. an 2 Garten, 4½ Tagw. Felder, ¼ Tagw. Wiesen und dem Gemeinderecht,
2) $\frac{1}{16}$ Tagw. Wiese, das kleine Wieslein,
3) ¼ Morgen Feld, der Staudenacker,
4) ¼ Mrg. Feld, das Tauschfeld,

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

8. April c. Vormittags 8 Uhr

am Amtssitze dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannstadt, am 12. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Moser.

Beschluß.

Durch landgerichtlichen Beschluß vom 6. December 1839 wurde der Bauer Jakob Strößner zu Wölbersbach wegen Verschwendung unter Curatel gestellt und für solchen der Bauer Heinrich Pöhlmann zu Wölbersbach als Curator aufgestellt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, am 14. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Johann Georg Stöhr von Goldkronach und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Hübner von Buchhof, haben durch Ehevertrag die hierorts landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiedurch gemäß allgemeinen Preuß. Land-Rechts Th. II. Tit. 1 §. 422 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 31. Januar 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Jakob Leicht, Müllergeselle und Anwesensbesitzer zu Plankenfels, ist gesonnen mit seiner Ehefrau Maria Leicht nach Nordamerika auszuwandern; es werden daher alle diejenigen, die gegen die Auswanderungslustigen aus irgend einem Titel einen Forderungsanspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich hiezu auf den zur Liquidation anberaumten Termin

Freitag den 6. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Landgerichte einzufinden, widrigenfalls dieselben nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Hollfeld, am 5. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Publicandum.

Zur wiederholten Versteigerung der ärarialischen Zehentscheune in Görau wird auf

Montag den 2. März 1840

im Geschäftszimmer des unterfertigten K. Rentamts Termin anberaumt und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Weismain, am 16. Februar 1840.

Königliches Rentamt.

Streble.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche außer dem hiesigen Amtsbezirke domiciliren, und ihre Schuldigkeit für das Finanzjahr 18$\frac{4}{0}$, in so weit solche verfallen ist, bis jetzt unberichtigt ließen, werden zur Vermeidung amtlicher Maßregeln an die unverzügliche Zahlung unter dem Bemerken erinnert, daß die Kreisumlage à 3$\frac{1}{2}$ kr. vom Steuergulden sogleich mit abgeführt werden kann. Gösweinstein, den 18. Februar 1840.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Deuber.

Alle unbekannten Gläubiger des Johann Kaul, jünger von Autenhausen und seiner Ehefrau Magdalena, eine geborne Jüngling, welche beide mit ihrem einzigen Kinde nach Nordamerika auszuwandern gesonnen sind, werden geladen, ihre etwaigen Forderungen um so gewisser am Freitag den 13. März laufenden Jahres früh zehn Uhr dahier geltend zu machen, als im Entstehungsfalle auf solche bei Bescheidung des vorliegenden Auswanderungsgesuches keine Rücksicht genommen werden würde.

Tambach, den 6. Februar 1840.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Der Handelsmann Ernst Dittmar von Schwarzach und dessen Ehefrau Caroline Auguste Friederika Dittmar, geborne Voigt, haben die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen und die zwischen ihren Kindern erster und zweiter Ehe bestandene Vereinfindschaftung aufgehoben, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Culmbach, am 21. Januar 1840.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonial-Gericht I. Classe Schmeilsdorf.

Eberlein.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

Die ledige Anna Laßner in Kunreuth hat heute gegen den abwesenden Maximilian Beyerlein, Köblersſohn von Moſtviel, eine Paternitäts- und Kindes-Alimentations-Klage erhoben. Zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren wird Termin auf

14. April d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und Beklagter dazu ediktaliter hiemit geladen.

Egloffſtein, den 13. Februar 1840.

Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonial-Gericht I. Claſſe.

Günther.

Bekanntmachung.

Am Donnerſtag den 27. Februar d. Js. Vormittags werden die, auf den Freiherrl. Künsberg'ſchen Getraidböden zu Thurnau befindlichen Früchte vom Jahrgang 1839 unter Vorbehalt herrſchaftlicher Genehmigung gegen baare Zahlung verkauft. Kaufsluſtige werden daher eingeladen, ſich in dieſem Termin dahier einzufinden.

Thurnau, am 18. Februar 1840.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Erlangerſtraße iſt ein Wohn- und Backhaus ſtändlich zu verpachten, und das Nähere bei Johann Nikolaus Herath zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 16. Februar. Der Magiſtrats-Kanzliſt und Polizei-Offiziant Ernſt Pfahler dahier, mit Jungfrau Margaretha Louiſe Suſanna Strobel von hier.

— — Der Magiſtratsdiener Lorenz Wiebell dahier, ein Wittwer, mit Friederike Eliſabetha Denk von hier.

Den 18. Febr. Der Orgel- und Inſtrumentenbauer Johann Friedrich Heidenreich im Neuenwege, mit Jungfrau Barbara Daig, Müllermeiſters-Tochter von der Rothenbühlmühle bei Marienweiher.

Geborne.

Den 10. Februar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 13. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Mulzers Gurt vor dem Kottenbacher Thor.

Den 14. Febr. Die Tochter des Bürgers und Schloſſermeiſters Schmidt dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 16. Febr. Die Tochter des Schneidergeſellen Dreyer dahier.

Den 17. Febr. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeiſters Eglof dahier.

Den 18. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Königl. Studienlehrers Hechtfiſcher dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeiſters Schlenk dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 19. Febr. Die todtgeborne Tochter des Hautboiſten Schaumberg, beim K. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeiſters Rieb dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Sporermeiſters Gräf dahier.

Den 20. Febr. Die Tochter des bürgerlichen Commiſſionairs Heinrich Herze dahier.

Geſtorbene.

Den 11. Februar. Der Sohn des penſionirten Herzogl. Vorreiters Keller dahier, alt 1 Jahr und 20 Tage.

Den 13. Febr. Der Bürger und Glasſchleifer Schmidt im Neuenwege, alt 55 Jahre.

Den 14. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 4 Jahre, weniger 8 Tage.

Den 15. Febr. Der Bürger und Bäckermeiſter Lüdner dahier, alt 52 Jahre, 5 Monate und 19 Tage.

Den 16. Febr. Der ledige Schneidergeſelle Joſeph Schreiber von hier, alt 21 Jahre.

Den 17. Febr. Der Sohn des Maurergeſellen Hacker in der Altenſtadt, alt 1 Monat und 15 Tage.

Den 18. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 12 Tage.

Den 20. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 24. Bayreuth, Dienstag am 25. Februar 1840.

Inhalt.

Topographisch-statistisches Lexikon von Bayern, von M. Siebert. — Periodische Visitation der Malzgemäße in den Mühlen. — Breite der Radfelgen an dem vierrädrigen zweispännigen Fuhrwerk der Landwirthe. — Taubstummer Michael Moser, Taglöhnerssohn aus Regensburg. — Administrativ-Registraturen der Patrimonialgerichte und Patrimonialämter. — Renten-Ueberschüsse der protestantischen Cultus-Stiftungen. — Justiz-Verzögerungen. — Führung der Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen. — Wiederholte Eröffnung eines Lehrkursus für Wiesenbau pro 1840. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das topographisch-statistische Lexikon von Bayern, von M. Siebert betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Reskriptes aus dem K. Ministerium des Innern vom 9ten d. Mts. wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken das bei Georg Franz, Buchhändler in München, unter dem Titel:

Das Königreich Bayern, topographisch-statistisch in lexikographisch-tabellarischer Form dargestellt von M. Siebert,

in Heften erscheinende Werk zum Gebrauche empfohlen.

Bayreuth, den 17. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die periodische Visitation der Malzgemäße in den Mühlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, die Vorschrift, daß die Malzgemäße in den Mühlen jährlich visitirt und abgeaicht werden müssen, den Distrikts-Polizeibehörden zur genauesten Beachtung mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß diese Visitationen jährlich in dem einem neuen Sudjahre unmittelbar vorhergehenden Monate vorzunehmen sind.

Bayreuth, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Breite der Radfelgen an dem vierrädrigen zweispännigen Fuhrwerk der Landwirthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei einigen der im §. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 12. Jänner d. Js., die Einführung der breiten Radfelgen betr., bezeichneten Ladungs-Quantitäten sich Unrichtigkeiten ergeben haben, so sind dieselben durch Königl. Ministerial-Verfügung vom 11. Februar d. Js. berichtigt worden und zur Vermeidung aller Irrungen wird hiermit auch diese Berichtigung in Beziehung auf den

Art. 8

der im dießjährigen Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 19 und auch besonders abgedruckten Zusammenstellung der in Betreff der Einführung der breiten Radfelgen gegebenen allerhöchsten Bestimmungen in folgenden bekannt gemacht:

Das landwirthschaftliche Fuhrwerk, bei welchem bis zum 1. Jänner 1843 noch die bisherige geringere Felgenbreite gestattet ist, darf, um von der Art. 13, Nr. 4, festgesetzten Strafe befreit zu seyn, in Betreff der Getraidtearten (Art. 8 Nr. 1) nur beladen werden

mit 16 bayer. Schäffeln Spelz (ungegerbten Dinkel oder Fesen),
„ 8 „ „ Kern, (gegerbten Dinkel oder Fesen),
„ 7 „ „ Waizen,
„ 7 „ „ Korn,
„ 9 „ „ Gerste,
„ 12 „ „ Haber,
„ 11 „ „ Malz.

Bei der Ladung mit Brennholz jeder Art (Art. 8 Nr. 3) ist statt 1 bayer. Klafter zu 216 Kubikfuß zu lesen:
1 bayer. Klafter zu 126 Kubikfuß.

Bayreuth, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den taubstummen Michael Moser, Taglöhnerssohn aus Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes von K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern unterm 26sten v. Mts. ergangenes Ausschreiben wird sämmtlichen Polizeibehörden mit dem Auftrage mitgetheilt, den taubstummen Michael Moser im Betretungsfalle aufzugreifen, wohlverwahrt in seine Heimath nach Regensburg abzuliefern, und wie geschehen, berichtlich anzuzeigen.

Bayreuth, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unter polizeiliche Aufsicht gestellte taubstumme Schuhmacherlehrling Michael Moser von Regensburg, hat sich neuerdings aus der hiesigen Beschäftigungsanstalt eigenmächtig entfernt, und irrt wahrscheinlich seiner Gewohnheit nach wieder arbeitsscheu mit Betteln umher.

Digitized by Google

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Oberpfalz und von Regensburg wurden unter Mittheilung nachstehenden Signalements auf diesen Vaganten aufmerksam gemacht, und zugleich angewiesen, demselben in ihren Polizeibezirken nachzuforschen, ihn auf Betreten sofort festzunehmen, und wohlverwahrt an seine Heimathsbehörde abzuliefern.

Signalement

des Michael Moser, Taglöhnerssohn von Regensburg.

Alter, 19 Jahre,
Größe, 5′ 5″,
Statur, mittlere,
Gesichtsform, rund,
Gesichtsfarbe, gesund etwas blaß,
Stirne, nieder,
Haare, braun,
Augenbraunen, desgleichen,
Augen, grau,
Nase, proportionirt,
Mund, gewöhnlich,
Wangen, voll,
Zähne, gut,
Kinn, rund,
Bart, ohne.

Besondere Kennzeichen sind eine Narbe, welche sich vom linken Ohr gegen das Jochbein erstreckt, dann daß Moser taubstumm, jedoch so unterrichtet ist, daß er sich verständlich machen kann, indem er namentlich des Schreibens kundig ist. Bei seiner Entfernung trug er eine Jacke und Hose von weiß und blau gestreiftem Gradl, ein roth und schwarzfärbiges Halstuch, detto Weste und Schnürschuhe.

An sämmtliche K. Landgerichte, Patrimonialgerichte und Patrimonialämter von Oberfranken.
(Die Administrativ-Registraturen der Patrimonialgerichte und Patrimonialämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die meisten K. Landgerichte haben den in der diesseitigen Ausschreibung vom 19. December 1838 (Kreis-Intelligenzblatt 1839, Nr. 1) gesetzten Termin zur Anzeige über den Vollzug dieses Ausschreibens verstreichen lassen, ohne diese auf Autopsie zu gründenden Anzeigen zu erstatten, — und die eingelaufenen Anzeigen haben größtentheils die Ueberzeugung gewährt, daß die ergangene Anordnung bei den Patrimonialgerichten und Patrimonialämtern entweder gar nicht oder nur höchst mangelhaft zum Vollzuge kam.

Es wird daher den Patrimonialgerichten und Patrimonialämtern zur Einrichtung ihrer Administrativ-Registraturen in der anbefohlenen Weise, und den vorgesetzten K. Landgerichten zur Anzeige über den Vollzug hierüber ein endlicher Termin bis zum 1. und beziehungsweise 15. Juli l. Js. gegeben, nach dessen Ablauf gegen die im Saumsal befindlichen unmittelbaren und mittelbaren Behörden mit angemessener Strenge eingeschritten werden wird.

Hiernach ist sich zu achten.

Bayreuth, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Renten-Ueberschüsse der protestantischen Cultus-Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche noch Conkurrenzbeiträge einzusenden, oder mit dem Revisor Amhoff Abrechnung zu pflegen haben, werden hiemit ernstlichst aufgefordert, binnen 14 Tagen die Reste einzusenden, oder Abrechnung zu pflegen.

Bayreuth, den 21. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Beschwerden über verzögerte Justizverwaltung werden so häufig, und die Akten, so wie die Zivilprozeß-Tabellen zeugen so oft von dem langsamen Betriebe der Prozesse bei manchen Gerichten, daß sich der unterzeichnete Gerichtshof veranlaßt sieht, die allerhöchste Verordnung vom 17. September 1811 (Regierungsblatt pag. 1130) über die Termine zur Erledigung der Civilrechtssachen bei den Untergerichten, so wie die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 in den §§. 6 in fine, 11, 64, 72, 78, 86 und 102 in Erinnerung zu bringen.

In so fern sich künftig schuldhafte Justizverzögerungen ergeben werden, so wird nicht allein die angemessene Ahndung eintreten, sondern es werden auch die durch die Verzögerung erwachsenden Kosten demjenigen, welcher sich der Justizverzögerung schuldig gemacht hat, und wenn sich ein Mangel an Aufsicht von Seite des Gerichtsvorstandes findet, diesem heimgewiesen werden.

Bamberg, den 7. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

An sämmtliche zur Führung der Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen kompetenten Untergerichte in Oberfranken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Zur nöthigen Erleichterung der Geschäfte der appellationsgerichtlichen Registratur in Strafrechtssachen wurde durch die im Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom Jahre 1832, Nr. 50 enthaltene appellationsgerichtliche Verfügung vom 21. April 1832 angeordnet, daß immer unter der summarischen Bemerkung des Betreffs des Berichts bei Verhafteten gesetzt werde „Verhaftet", bei Nichtverhafteten „Nicht verhaftet", dann bei Generaluntersuchungen, wobei eine bestimmte Person indizirt ist, diese im Berichte mit Namen benannt werde, im Falle eine bestimmte Person nicht indizirt ist, jederzeit unter dem summarisch angezeigten Betreffe bemerkt werde, „Eine bestimmte Person nicht indizirt."

Die Befolgung dieser Verfügung, welche oft neuerlich unterblieben ist, wird mit Hinweisung auf die angedrohte Strafe hiemit wiederholt eingeschärft, und noch beigefügt, daß nicht blos bei Generaluntersuchungen diese Eigenschaft immer angezeigt, sondern auch in Berichten, welche Spezial- oder Hauptuntersuchung betreffen, die Bemerkung, „Spezial- oder Hauptuntersuchung" jederzeit in dem summarisch anzuzeigenden Betreffe enthalten seyn muß.

Bamberg, den 18. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die wiederholte Eröffnung eines Lehr-Cursus für Wiesenbau pro 1840 betr.)

Der im vorigen Jahre dahier eröffnete Lehrkursus für den Wiesenbau und das praktische Feldmessen hat in seinen Folgen den Erwartungen des landwirthschaftlichen Comité's ganz entsprochen, und besondere Aufmerksamkeit und Theilnahme des landwirthschaftlichen Publikums erregt. — Von 20 in denselben auf Rechnung der Anstalt und 4 auf eigene Kosten aufgenommenen, wohl gesitteten Zöglingen aus dem Bauernstande gieng auch nicht bei einem die ausgestreute Saat des praktischen Unterrichts über zweckmäßige Anlage, Behandlung und Verbesserung der natürlichen und künstlichen, trockenen und feuchten Wiesen, — Urbarmachung der Sümpfe, — so wie über das praktische Feldmessen verloren, und die kurze Zeit von dreien Monaten reichte dazu hin, sie in allen diesen so nützlichen Kenntnissen fast gleich reichlich auszurüsten. — Auch sollen jene Jünglinge die sich erworbenen Kenntniße dem Vernehmen nach vielseitig und erfolgreich bethätigen, und Nacheiferung finden.

Diese Ueberzeugung hat nun das hiesige landwirthschaftliche Comité veranlaßt, auch in diesem Jahre wiederholt — durch die Königliche Regierung von Oberfranken aus Mitteln des Kreisfonds unterstützt — einen gleichen Lehrkursus zu eröffnen, und durch die vorjährigen Lehrer Saher und Herzog den Unterricht in der Wiesenkultur und in den hierzu nöthigen Hülfskenntnissen unentgeldlich ertheilen zu lassen, und indem man sich in allen Uebrigen hier wieder auf das im Intelligenzblatte für Oberfranken, Nr. 5, sub dato 10. Januar 1839, erlassene öffentliche Ausschreiben, gleichen Betreffs bezieht, werden folgende Bestimmungen für heuer festgesetzt:

a) Der angeordnete theoretische, vorzugsweise aber praktische, mit häufigen Excursionen abwechselnde Unterricht beginnt mit dem 4. Mai d. Js. und dauert 3 Monate.

b) Zu diesem Unterrichte werden für heuer 16 Zöglinge auf Kosten der Anstalt aufgenommen, welche demnach ausschlüßig des Biers und der Wäsche in allen Lebensbedürfnissen nebst Unterricht ganz frei dahier unterhalten werden.

c) Diese Lehrlinge sollen vorzugsweise aus dem Bauernstande und zwar aus der mindervermögenden Classe gewählt werden, und nur dann, wenn aus diesem Stande und dieser Classe die Zahl von 16 fähigen Köpfen sich nicht melden sollte, können hiezu auch gut befähigte Individuen aus andern Classen der Landbewohner Oberfrankens zugelassen werden.

d) Außer diesen Zöglingen, für welche die Anstalt unentgeldliche Verpflegung und wohlmeinend strenge Aufsicht auch außer der Unterrichtszeit übernimmt, können auch noch 8 — 10 andere wohlgesittete Jünglinge, auf ihre eigene Rechnung dahier lebend — in derselben Aufnahme finden, wenn sie die Vorbedingungen erfüllen, d. h. die vollständige Fähigkeit zur Aufnahme besitzen, sich rechtzeitig prüfen und anmelden lassen.

e) Als Vorbedingungen zur Aufnahme werden festgesetzt:

1) ein Lebensalter von nicht unter 16 und nicht über 24 Jahre, durch Taufzeugniß beurkundet;
2) ein untadelhafter Leumund, durch Sittenzeugniß des treffenden Pfarramtes nachgewiesen;
3) hinlängliche Fertigkeit im Schreiben, um einen kleinen Aufsatz verständlich, lesbar und möglichst fehlerfrei fertigen zu können;
4) Gewandtheit im Rechnen nach den vier Spezies und der Regel de tri.

Die K. Distrikts-Schul-Inspektoren werden auch in diesem Jahre um die Gefälligkeit ersucht, die Prüfungen der abspirirenden Jünglinge in den Vorkenntnissen sub Nr. 3 und 4 wieder vorzunehmen, und dieselben in der Art zu leiten, daß aus den eigens aufgegebenen und unter ihrer Controlle gefertigten Prüfungsarbeiten die Kenntniße und individuellen Fähigkeiten der Examinirten möglichst genau ersehen werden können; — sodann die selbst als befähiget gefundenen mit eigens beigefügter Qualifikationsnote bei dem unterfertigten Comité unter Beilage der Prüfungsarbeiten und

Digitized

übrigen Zeugnisse sub Nr. 1 und 2 in Vorschlag zu bringen, und deren Gesuche ꝛc. längstens bis 1. April d. Js. hierher einzusenden, — die in der Prüfung aber nicht wohl bestandenen Individuen sogleich selbst zurückzuweisen.

Diejenigen Jünglinge, welche also in diese Wiesenbauschule aufgenommen zu werden wünschen, haben bei der treffenden Distrikts-Schul-Inspektion

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Sittenzeugniß, und
3) ein landgerichtliches Zeugniß über den Vermögens- und Familienstand ihrer Eltern

längstens bis 24. März d. Js. zu übergeben, indem später daselbst einkommende Gesuche von derselben nicht mehr berücksichtiget werden können.

Hierbei wird auch noch bemerkt, daß diejenigen Jünglinge, welche schon im vorigen Jahre sich meldeten, aber wegen besonderer Gründe, z. B. noch nicht ganz erreichten vorgeschriebenen Alters, — vielen Anmeldungen aus einem Gerichtsbezirke bei gleichen Fähigkeiten u. dgl. keine Aufnahme fanden, — zwar heuer wieder einer Prüfung sich zu unterwerfen und ihrem Gesuche ein Sittenzeugniß beizulegen haben, andere aber hier noch vorliegende Atteste nicht wieder mit einzuschicken brauchen. Auf sie wird bei der diesjährigen Aufnahme bei guter Qualifikation und fortgesetzter guter Aufführung besondere Rücksicht genommen werden.

Die Königlichen Polizeibehörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen werden dringend ersucht, für die möglichst allgemeine und schleunige Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken und Gemeinden gefälligst Sorge zu tragen, und die von den Bewerbern um die Aufnahme zu diesem so nützlichen Unterrichte gestellt werdenden Anträge auf Ertheilung der nöthigen Atteste, Vornahme der Prüfungen ꝛc. sachdienlichst zu fördern.

Bayreuth, den 16. Februar 1840.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Der I. Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Redwitz.

Zerzog, Sekr.

Bekanntmachung

über die im Monat Januar 1840 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat Januar wurden polizeilich bestraft:

1) zwölf Bierwirthe, wegen Ausschenkens schlechter Biere,
2) drei Bäcker, wegen Ausbackens nicht gewichtigen Brods,
3) drei Metzger, nämlich:
   1, wegen Unreinlichkeit in der Fleischbank,
   1, wegen Führung einer unrichtigen Waage, und
   1, wegen Laufenlassens seines Hundes ohne Maulsperre,
4) zwölf Personen, wegen Uebertretung der städtischen Marktordnung,
5) acht, wegen Marktgeld-Defraudation,
6) eilf, wegen Straßen-Contravention,
7) acht, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße und an feuergefährlichen Orten,
8) zwei, wegen verübter Excesse,
9) sechs, wegen Verbal-Injurien,
10) sieben und vierzig, wegen Feuer-Contravention,
11) zwei, wegen unterlassener Lösung eines Hundezeichens,
12) zwei, wegen Hausirens,
13) zwei, wegen Einbringens klein gespaltenen Holzes,
14) eine Person, wegen wörtlicher Beleidigung eines Polizeisoldaten,
15) eine, wegen Trunkenheit,
16) eine, wegen schnellen Reitens,

Digitized by Google

17) dreihundert und fünf Individuen, wegen Versäumniß der Sonn- und Werktagsschule.

Ferner wegen Bettelns:

21 Handwerksgesellen und

17 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen Monat

vierhundert und vier und sechzig Individuen

polizeilich abgestraft, und außerdem noch

vier Personen, wegen Diebstahls an das hiesige Criminalgericht abgeliefert, und eine Person, wegen liederlichen Herumziehens durch den Schub in ihre Heimath gebracht worden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß in demselben Zeitraum 175 Bier- und 21 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 15. Februar 1840.

Der Magistrat

der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,

als Polizei-Senat.

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das auf dem Herzog gelegene Wohnhaus des Zimmergesellen Johann Meyerott von hier nebst Stallgebäude, Hofraith und Gärtlein dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

27. März c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes anberaumt, und sind besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 47 seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die zu verkaufenden Realitäten auf 600 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale eingesehen werden kann.

Bayreuth, den 3. Februar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

Der Bauer Conrad Popp von Gelbsreuth will mit seiner ganzen Familie nach Nordamerika auswandern; mit demselben will auch Paulus Klob, verheiratheter Zimmergeselle von Zedersitz, und dessen Ehefrau Sybilla Klob mit ihrem Vater Johann Friedrich, Maurergeselle von dort, und Johann Dürst, lediger Bauerssohn von Schirradorf dorthin auswandern. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche gegen die Genannten zu machen haben, aufgefordert, sich zur Geltendmachung derselben auf

Dienstag den 10. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts einzufinden, widrigenfalls ihre Ansprüche nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Hollfeld, den 18. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wagnerswittwe Margaretha Möhrlein dahier sich für zahlungsunfähig erklärt hat.

Sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der genannten Möhrlein werden hierdurch aufgefordert, am

9. März l. Js. Vormittags 8 Uhr

ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, Einreden und Schlußeinreden vorzubringen oder zu gewärtigen, daß sie mit ersteren von der Masse, mit letzteren im Verfahren ausgeschlossen werden.

Das die Gantmasse bildende Wohnhaus der Möhrlein, Hs.-Nr. 432, an der langen Gasse und dem Holzmarkte dahier gelegen, auf 1200 fl. gewürdigt, und worauf 1066 fl. Schulden gerichtlich gesichert sind, soll am

7. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige zur Angabe ihrer Gebote geladen.

Der Zuschlag erfolgt nach Maßgabe der Hypothekenordnung. — Wer von dem Eigenthum der Gantleiderin

Digitized by Google

etwas in Händen hat, hat solches vorbehaltlich seiner Rechte bei dem Königlichen Landgericht dahier zu übergeben.

Culmbach, am 7. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche außer dem hiesigen Amtsbezirke domiciliren, und ihre Schuldigkeit für das Finanzjahr 18$\frac{4}{0}$, in so weit solche verfallen ist, bis jetzt unberichtigt ließen, werden zur Vermeidung amtlicher Maßregeln an die unverzügliche Zahlung unter dem Bemerken erinnert, daß die Kreisumlage à 3$\frac{1}{4}$ kr. vom Steuergulden sogleich mit abgeführt werden kann. Gößweinstein, den 18. Februar 1840.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Deuber.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Rentamte werden am

Freitag den 6. März Vormittags 10 Uhr

ohngefähr

190 Schäffel Haber,

wovon sich 40 Schäffel auf den Schnabelwaider Böden befinden,

dahier meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Pegnitz, den 22. Februar 1840.

Königliche Rentamts-Verwesung.

Speckner.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken Aktien-Gesellschaft.

Da der Brückenbau seinen lebhaften Fortgang nehmen und wo möglich in diesem Jahre vollendet werden soll, so macht sich eine abermalige Ausschreibung von 15 — Fünfzehn — Procent des Actien-Betrages nothwendig.

Die Herren Aktionaire werden mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert, den Betrag an den Gesellschafts-Cassier Herrn Sievert in Caulsdorf gegen Empfang von Interimsscheinen portofrei einzusenden.

Wer den ausgeschriebenen Beitrag bis zu dem Termin, welchen die Statuten vorschreiben, nicht zahlt, geht seiner Aktien verlustig. Caulsdorf, den 16. Februar 1840.

Das Direktorium.

Tantscher.

Der ledige Adam Schmidt von Neudorf will in die nordamerikanischen Freistaaten auswandern. Wer an denselben Ansprüche zu machen gedenkt, hat dieselben innerhalb 14 Tagen dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche nicht weiter berücksichtigt werden könnten.

Thurnau, am 20. Februar 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Der Taglöhner Johann Friedmann von Neudorf und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Fischer, wollen nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird zur Anmeldung und Nachweisung derselben innerhalb 14 Tagen aufgefordert, nach welcher Zeit solche nicht weiter berücksichtigt werden könnten.

Thurnau, am 20. Februar 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 30 kr.	16 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	11 fl. 36 kr.	11 fl. 24 kr.	11 fl. 12 kr.
Gerste . . .	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 22. Februar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Februar 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100$\frac{1}{2}$
detto à 3$\frac{1}{2}$ % prompt . .	100$\frac{1}{2}$	100$\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	84	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	594	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 25. Bayreuth, Donnerstag am 27. Februar 1840.

Inhalt.

Collekte für die Gemeinde Caulsdorf. — Collekte für den Bau einer protestantischen Kirche in Hertlingshausen. — Breite der Radfelgen an dem vierrädrigen zweispännigen Fuhrwerk der Landwirthe. — Distrikts-Umlagen und Rechnungsablage darüber pro 18$\frac{18}{19}$. — Getraide-Preiße für den Monat Januar 1840. — Ablieferung von Regierungstaxen. — Erledigung der ersten Pfarrstelle zu Kasendorf. — Erledigung einer Lotto-Collekte in Bamberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Collekte für die Gemeinde Caulsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu den diesseitigen Ausschreiben vom 11., 17. Januar und 11. Februar c. — die Collekte für die Gemeinde Caulsdorf betreffend — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den Gemeinden des Landgerichts Ludwigsstadt die Summe von

22 fl. 48$\frac{1}{2}$ kr.

an Collekten-Geldern für die obenbenannte Gemeinde eingegangen ist.

Bayreuth, den 21. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den Bau einer protestantischen Kirche in Hertlingshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 28. December v. Js. in Nr. 2 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1840, „die Collekte für den Bau einer protestantischen Kirche in Hertlingshausen betreffend", wird dahin berichtigt, daß von der

Digitized by Google

Pfarrgemeinde Miſtelgau, Dekanats Bayreuth, 4 fl. 36 kr., und nicht von jener zu Miſtelbach, dann von Letzterer — fl. 35 kr. an dergleichen Collekten-Geldern eingegangen ſind.

Bayreuth, den 20. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

(Die Breite der Radfelgen an dem vierrädrigen zweiſpännigen Fuhrwerk der Landwirthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da bei einigen der im §. IV. der allerhöchſten Verordnung vom 12. Jänner d. Js., die Einführung der breiten Radfelgen betr., bezeichneten Ladungs-Quantitäten ſich Unrichtigkeiten ergeben haben, ſo ſind dieſelben durch Königl. Miniſterial-Verfügung vom 11. Februar d. Js. berichtigt worden und zur Vermeidung aller Irrungen wird hiermit auch dieſe Berichtigung in Beziehung auf den

Art. 8

der im dießjährigen Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 19 und auch beſonders abgedruckten Zuſammenſtellung der in Betreff der Einführung der breiten Radfelgen gegebenen allerhöchſten Beſtimmungen in folgenden bekannt gemacht:

Das landwirthſchaftliche Fuhrwerk, bei welchem bis zum 1. Jänner 1843 noch die bisherige geringere Felgenbreite geſtattet iſt, darf, um von der Art. 13, Nr. 4, feſtgeſetzten Strafe befreit zu ſeyn, in Betreff der Getraidtearten (Art. 8 Nr. 1) nur beladen werden

mit 16 bayer. Schäffeln Spelz (ungegerbten Dinkel oder Feſen),
„ 8 „ „ Kern, (gegerbten Dinkel oder Feſen),
„ 7 „ „ Waizen,
„ 7 „ „ Korn,
„ 9 „ „ Gerſte,
„ 12 „ „ Haber,
„ 11 „ „ Malz.

Bei der Ladung mit Brennholz jeder Art (Art. 8 Nr. 3) iſt ſtatt 1 bayer. Klafter zu 216 Kubikfuß zu leſen:

1 bayer. Klafter zu 126 Kubikfuß.

Bayreuth, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

An die betheiligten K. Land- und Herrſchaftsgerichte im Regierungsbezirke von Oberfranken.
(Die Diſtrikts-Umlagen und Rechnungsablage darüber pro 184⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen K. Land- und Herrſchaftsgerichte, welche mit den Berichten in rubricirtem Betreff im Rückſtande ſich befinden, erhalten hierdurch die Weiſung, dieſelben unfehlbar bis zum 10. März dieſes Jahres an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls ſolche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 21. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getraide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken, für den Monat Januar 1840.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Jan. bis 4.	88	71	17	16	45	107	100	7	11	18	51	51	—	12	6	19	19	—	4	48	
	8. " 11.	186	186	—	16	27	167	167	—	11	36	107	107	—	12	21	38	38	—	4	48	
	13. " 18.	158	136	22	16	24	125	121	4	11	36	151	151	—	12	18	97	97	—	4	51	
	20. " 25.	117	117	—	15	57	196	196	—	11	39	67	67	—	12	12	59	59	—	4	42	
	27. " 1. Febr.	111	108	3	16	6	183	168	15	11	24	124	121	3	12	9	54	54	—	4	42	
Bamberg.	4. Jan.	222	142	80	17	21	144	99	45	11	29	583	283	300	11	30	233	167	66	3	11	
	8. "	219	129	90	17	—	191	155	36	11	16	518	218	300	11	30	128	68	60	3	6	
	11. "	173	172	1	17	34	137	101	36	11	24	372	342	30	11	24	188	178	10	3	—	
	15. "	99	98	1	17	17	113	83	30	11	29	62	32	30	11	30	58	48	10	3	6	
	18. "	221	218	3	17	7	92	62	30	11	11	173	143	30	11	30	72	61	11	3	6	
	22. "	130	130	—	16	44	96	66	30	11	12	129	99	30	11	12	39	29	10	3	12	
	25. "	131	119	12	16	54	111	91	20	11	25	201	141	30	11	30	115	90	25	3	7	
	29. "	187	160	27	17	9	154	134	20	11	12	264	34	230	11	—	117	101	16	3	—	
Hof.	2. Jan.	57	57	—	18	27	63	63	—	13	57	41	41	—	10	21	39	39	—	5	12	
	9. "	93	93	—	19	12	87	87	—	13	45	66	66	—	10	21	52	52	—	4	57	
	16. "	126	126	—	16	42	157	157	—	13	15	104	104	—	9	57	91	91	—	4	54	
	23. "	64	64	—	18	48	87	87	—	13	12	62	6	—	10	21	76	76	—	4	57	
	30. "	85	85	—	17	24	97	97	—	13	3	74	74	—	9	54	96	96	—	4	51	

Bayreuth, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Landgerichte und Rentämter.
(Ablieferung von Regierungstaxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben vom 7. Januar 1831 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 6) wegen rechtzeitiger Ablieferung von Regierungstaxen und andern Gebühren, wird mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß künftige Verzögerungen durch taxirte Verfügungen ohne weiters gerügt werden müßten.

Bayreuth, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Molzer.

(Die Erledigung der ersten Pfarrstelle zu Kasendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Pfarrstelle in Kasendorf, im Dekanate Culmbach und Landgerichte Hollfeld, ist durch den Tod des Pfarrers Leydel in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieselbe steht ein sechswöchentlicher Termin offen. Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion nachstehende:

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	3 fl. 45 kr.		
		3 fl. 45 kr.	
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.		
9⅝ Tagwerk Aecker, theils verpachtet, theils in eigener Regie	255 fl. — kr.		
3⅝ „ Wiesen, desgleichen	105 fl. 30 kr.		
1¼ „ Gärten	18 fl. — kr.		
—½ „ Gemüßgarten	4 fl. — kr.		
16 „ Waldungen, daraus der Pfarrer jährlich erhält:			
9 Klafter hartes Gestängholz	33 fl. 45 kr.		
3½ Schock abfallendes Reißholz	3 fl. 3½ kr.		
dann			
Rechstreu im Durchschnitt	3 fl. — kr.		
		472 fl. 18½ kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen:			
a) ständige Abgaben:			
an Geld, oder jährlichen Erbzinnsen	25 fl. 46½ kr.		
b) unständige Abgaben:			
an Laudemien, Relevien ꝛc.	18 fl. 4 kr.		
Betrag	43 fl. 50½ kr.	476 fl. 3½ kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	43 fl. 50½ kr.	476 fl.	3¾ kr.
2) An Zehnten:				
Zehnten, selbst gesammelt im sogenannten Flur bei Kasendorf und Heubsch	281 fl. 57¾ kr.			
Zehnten, verlassen in einem Theil der Flur Heinersreuth, Neudorf, Welschenthal ꝛc.	278 fl. 16 kr.			
Zehnten zu Döllnitz ꝛc.	31 fl. 9½ kr.			
Die übrigen Zehnten	39 fl. 56 kr.			
			675 fl.	9¾ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			90 fl.	50½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			— fl.	— kr.
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
		Summa	1242 fl.	4 kr.
		Lasten	102 fl.	30 kr.
		Verbleibt reiner Ertrag	1139 fl.	34 kr.

Bayreuth, den 20. Februar 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Bekanntmachung.

In Bamberg ist eine Lotto-Collekte erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militair-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militair-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München, am 17. Februar 1840.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.

Wühr.

Publicandum.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Zinngießer Johann Conrad Grünwald und seine Ehegattin Henriette Magdalena, geborne Todtschinder, die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft, welche bisher unter ihnen ausgeschlossen war, laut Vertrags vom 18. Januar c. unter sich eingegangen haben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Bayreuth, am 23. Januar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
V. D.
Oertel, K. Prot.

Digitized by Google

Das unterfertigte Amt versteigert aus dem Revier Kimmersdorf nachfolgend bemerkte Holzmaterialvorräthe:

am Samstag den 29. Februar c.

aus dem Forstort Drossenfelder Hieb:

227 Stück Fichten- und Tannen-Baustämme,
170 „ „ „ „ Blöcher;

am Montag den 2. März c.

aus dem Forstort Bruchdick

414 Stück Fichten- und Tannen-Baustämme,
78 „ „ „ „ Blöcher;

am Mittwoch den 4. März c.

aus dem Forstort Lichteseck

176 Stück Fichten- und Tannen-Baustämme,
160 „ „ „ „ Blöcher,
15 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
40 „ „ Stöckholz.

Kaufslustige können sich das Materiale vor den Verkäufen durch das Revierpersonale vorzeigen lassen, und haben sich übrigens an den vorhin bemerkten Tagen jedesmal um 9 Uhr in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp einzufinden, wo mit den Verkäufen wird begonnen werden.

Bayreuth, den 24. Februar 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

Frhr. v. Bothmer.

Bekanntmachung.

Vom K. Landgericht Culmbach

wird den etwaigen unbekannten Gläubigern

1) der Ziegler Jakob Weiß'schen Eheleute,
2) der ledigen Kunigunda Müller,
3) der Taglöhner Johann Jakob Eichner'schen Eheleute,
4) der ledigen Anna Barbara Müller,

sämmtlich dahier,

welche bis Mitte April nach Nordamerika auswandern wollen, eröffnet, daß deren Ansprüche an gedachte Personen

am 6. März Vormittags 10 Uhr

um so gewisser dahier geltend zu machen sind, als außerdem bei Ertheilung der Erlaubniß zur Auswanderung keine weitere Rücksicht hierauf mehr genommen werden könnte.

Culmbach, den 18. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die zur Gantmasse des Fabrikanten Johann Adam Kilian auf der Ziegelhütte bei Naila zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, B.-Nr. 1151, mit massiv erbautem Backofen, einer Scheune, Hausgarten, halbem Keller, der Hälfte von einer Brenn- und Trockenhütte, Wildensteiner Lehen, mit 1 rhl. Goldgulden Handlohn behaftet in der Freundschaft, mit dem 10ten Pfennig außer derselben, sowie 37½ kr. Steuersimplum und 9 kr. Weissath; nach Abzug der Lasten auf 1800 fl. geschätzt,
2) ¼ Tagw. Feld ober der Ziegelhütte, B.-Nr. 1152, II. Classe, belastet mit 6 kr. Strsplm., und gleichfalls Wildensteiner Lehen, auf einen reinen Werth von 50 fl. gewürdiget,
3) ¼ Tagw. Wiese daselbst, B.-Nr. 1153, Wildensteiner Lehen, 4½ kr. Strsplm., auf einen reinen Werth von 75 fl. geschätzt,
4) die Hälfte von 1½ Tagw. Wiese daselbst, B.-Nr. 1155, III. Classe, Strsplm. 8½ kr., auf 90 fl. geschätzt,
5) ¼ Tagw. Feld im Garles, II. Classe, Wildensteiner Lehen, 8½ kr. Strsplm., 3½ kr. Erbzinns zum K. Rentamt, 6 kr. Weissath, 6½ kr. Lichtmeßsteuer zur Commune Naila, auf 50 fl. geschätzt, B.-Nr. 251,
6) ¼ Tagw. Feld am Marlesreuther Weg, B.-Nr. 258, I. und II. Classe, Wildensteiner Lehen, 7½ kr. Strsplm., 43 kr. Handlohn in der Freundschaft, 10 pCt. außer derselben, 3 kr. Weissath, 8 kr. Lichtmeßsteuer, nach Abzug der Lasten auf 200 fl. geschätzt,
7) 1 Tagw. Wiese am Marlesreuther Weg, B.-Nr. 294, II. und III. Classe, Wildensteiner Lehen, 13½ kr. Strsplm., 1 fl. 50 kr. Lehengeld, 6 kr. Weissath, geschätzt auf 225 fl.,
8) ¼ Tagw. Wiese am Garleser Weg, B.-Nr. 265, I. Classe, 8½ kr. Strsplm., Wildensteiner Lehen, 2 kr. Weissath, 6½ kr. Lichtmeßsteuer zur Commune Naila, dessen Werth auf 150 fl. bestimmt worden,
9) ¼ Tagw. Feld im s. g. Birkicht, II. Classe, Str.-B.-Nr. 254, Wildensteiner Lehen, belastet mit 3½ kr. Lichtmeßsteuer, ½ rhl. Goldgulden Handlohn in der

Digitized by Google

Freundschaft, und 10 pCt. außer derselben, 4½ kr. Strsplm., Taxe 100 fl.,

10) 1 Tagw. Feld im Birkicht, B.-Nr. 255, I. und II. Classe, belastet mit 3 fl. 45 kr. Handlohn in der Freundschaft, und 10 pCt. außer derselben, 3½ kr. Weissath, 10 kr. Lichtmeßsteuer, 13½ kr. Strsplm., Reitzensteiner Lehen, nach Abzug der Lasten auf 250 fl. geschätzt,

11) ½ Tagw. Feld im s. g. Geiler, freies Eigenthum, B.-Nr. 262, belastet mit 9 kr. Strsplm. und 5 kr. Lichtmeßsteuer, auf 187 fl. geschätzt,

werden

Freitag den 27. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten aus dem Taxationsprotokolle täglich bei der Registratur ersehen werden kann. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 und resp. 69 des Hypothekengesetzes.

Naila, am 7. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adj.
v. n.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wagnerswittwe Margaretha Möhrlein dahier sich für zahlungsunfähig erklärt hat.

Sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der genannten Möhrlein werden hierdurch aufgefordert, am

9. März l. Js. Vormittags 8 Uhr

ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, Einreden und Schlußeinreden vorzubringen oder zu gewärtigen, daß sie mit ersteren von der Masse, mit letzteren im Verfahren ausgeschlossen werden.

Das die Gantmasse bildende Wohnhaus der Möhrlein, Hs.-Nr. 432, an der langen Gasse und dem Holzmarkte dahier gelegen, auf 1200 fl. gewürdigt, und worauf 1066 fl. Schulden gerichtlich gesichert sind, soll am

7. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige zur Angabe ihrer Gebote geladen.

Der Zuschlag erfolgt nach Maßgabe der Hypothekenordnung. — Wer von dem Eigenthum der Gantleiderin etwas in Händen hat, hat solches vorbehaltlich seiner Rechte bei dem Königlichen Landgericht dahier zu übergeben.

Culmbach, am 7. Januar 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Conrad Popp von Gelbsreuth will mit seiner ganzen Familie nach Nordamerika auswandern; mit demselben will auch Paulus Klob, verheiratheter Zimmergeselle von Zedersitz, und dessen Ehefrau Sybilla Klob mit ihrem Vater Johann Friedrich, Maurergeselle von dort, und Johann Dürst, lediger Bauerssohn von Schirradorf dorthin auswandern. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche gegen die Genannten zu machen haben, aufgefordert, sich zur Geltendmachung derselben auf

Dienstag den 10. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts einzufinden, widrigenfalls ihre Ansprüche nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Hollfeld, den 18. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Freitag den 6. März d. J. werden bei dem unterfertigten Amte circa 223 Schäffel Haber aus dem Erndtejahr 1839 meistbietend, jedoch mit Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Wunsiedel, am 23. Februar 1840.

Königliches Rentamt.
v. Bomhard.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche außer dem hiesigen Amtsbezirke domiciliren, und ihre Schuldigkeit für das Finanzjahr 18⅓, in so weit solche verfallen ist, bis jetzt unberichtigt ließen, werden zur Vermeidung amtlicher Maßregeln an die unverzügliche Zahlung unter dem Bemerken erinnert, daß die Kreisumlage à 3½ kr. vom Steuer-

Digitized by Google

gulden sogleich mit abgeführt werden kann. Gösweinstein, den 18. Februar 1840.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Deuber.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Rentamte werden am
Freitag den 6. März Vormittags 10 Uhr
ohngefähr
190 Schäffel Haber,
wovon sich 40 Schäffel auf den Schnabelwaider Böden befinden,
dahier meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Pegnitz, den 22. Februar 1840.

Königliche Rentamts-Verwesung.
Speckner.

Das unterzeichnete Amt versteigert in verschiedenen Distrikten der

a) Gutsherrlichen Forstrevier Trockau:

am
Donnerstag den 5. März l. J.:
59¼ Klafter Scheit- und
13 Klafter Prügelholz,
34 Baustämme, und
5 Abtheilungen Aststreu,
die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Orte Weiglathal;

ferner in verschiedenen Distrikten

b) der Gutsherrlichen Forstrevier Kohlstein:

am
Montag den 9. März l. J.:
50 Klafter Birken- und Fohrenholz,
35 Schock harte und
5 Schock weiche Wellen,
eine bedeutende Quantität Baustämme von Eichen-, Fohren und Fichtenholz ꝛc.
Die Zusammenkunft ist am bestimmten Tage Morgens 9 Uhr im Dorfe Tücherdfeld,
wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber hiemit eingeladen werden. Markt Trockau, am 24. Februar 1840.

Vom Freiherrlich von Großischen Rent- und Forst-Verwaltungs-Amte Trockau.
Martin.

Bekanntmachung.

Ein gewisser Ludwig Engel aus Eschenbach, welcher K. Griechischer Soldat war, und später aus dem K. Forstdienste entlassen wurde, treibt sich in verschiedenen Gegenden Oberfrankens beschäftigungslos herum, und giebt sich überall als Freiherrlich von Groß'scher Förster dahier angestellt zu seyn, aus.

In Folge gutsherrlicher Verfügung vom 18ten c. wird dieses Angeben des gedachten Ludwig Engel als falsch und wahrheitswidrig hiermit erkläret.

Markt Trockau, am 24. Februar 1840.

Vom Freiherrlich von Großischen Patrimonial-Gerichte Trockau mit Tüchersfeld.
Martin.

Nicht Amtliche Artikel.

Die für verschämte Arme, dann altersschwache, kranke arbeitsunfähige Personen und die Kleinkinderbewahranstalt bestimmten jährlichen Einlieferungen an weiblichen Hand- und Kunst-Arbeiten, Geschenke u. s. w. werden wiederholt bis Mitte März, zur Ablage bei dem Herrn Rechnungs-Commissair Hacker, dringend erbeten, und wird sodann am Mittwoch den 18. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr, im Gasthofe zur goldenen Sonne, die öffentliche Versteigerung Statt finden, wozu sich edle Menschenfreunde recht zahlreich einfinden möchten.

Bayreuth, am 24. Februar 1840.

Der Vorstand des Frauen-Vereins.

Den Verpacht einer Schnittwaaren- und Spezerei-Handlung in hiesiger Stadt hat in Commission:

das Herze'sche Commissions-Bureau in Bayreuth.

Ritter- und Landgüter, dann verschiedene Häuser und einzelne Grundstücke dahier hat zum Verkaufe in Commission: das Herze'sche Commissions-Bureau in Bayreuth.

Ein noch wenig gebrauchter kupferner Brandweinzeuch steht zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Goo

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 26. Bayreuth, Sonnabend am 29. Februar 1840.

Inhalt.

Beschlagnahme der Druckschrift: „die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Curie, betrachtet aus einer Gesammt-Uebersicht der Tendenzen des restaurirten Papstthums ꝛc." — Rechenschaftsbericht für die sechsjährige Periode von 18$\frac{3}{6}$. — Breite der Radfelgen an dem vierrädrigen zweispännigen Fuhrwerk der Landwirthe. — Führung der Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Curie, betrachtet aus einer Gesammt-Uebersicht der Tendenzen des restaurirten Papstthums von Dr. L. Schnell" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Nördlingen verfügte, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 17ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätigt, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote derselben einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 22. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Den Rechenschafts-Bericht für die sechsjährige Periode von 18$\frac{3}{6}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung jedes Mißverständnisses werden die Distrikts-Polizeibehörden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge des Ausschreibens vom 17ten d. Mts. (ad Num. Prot. 589) rubrizirten Betreffs die Erör-

Digitized by Google

rung des in dem Ausschreiben vom 8ten d. Mts. (ad Num. Prot. 9091) desselben Betreffs bezeichneten Gegenstandes unter Beobachtung der in dem letzten ertheilten Vorschriften mit dem Jahre 18$\frac{4}{4}$ zu beginnen hat.

Bayreuth, den 24. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Breite der Radfelgen an dem vierrädrigen zweispännigen Fuhrwerk der Landwirthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei einigen der im §. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 12. Jänner d. Js., die Einführung der breiten Radfelgen betr., bezeichneten Ladungs-Quantitäten sich Unrichtigkeiten ergeben haben, so sind dieselben durch Königl. Ministerial-Verfügung vom 11. Februar d. Js. berichtigt worden und zur Vermeidung aller Irrungen wird hiermit auch diese Berichtigung in Beziehung auf den

Art. 8

der im dießjährigen Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 19 und auch besonders abgedruckten Zusammenstellung der in Betreff der Einführung der breiten Radfelgen gegebenen allerhöchsten Bestimmungen in folgenden bekannt gemacht:

Das landwirthschaftliche Fuhrwerk, bei welchem bis zum 1. Jänner 1843 noch die bisherige geringere Felgenbreite gestattet ist, darf, um von der Art. 13, Nr. 4, festgesetzten Strafe befreit zu seyn, in Betreff der Getraidtearten (Art. 8 Nr. 1) nur beladen werden

mit 16 bayer. Schäffeln Spelz (ungegerbten Dinkel oder Fesen),
„ 8 „ „ Kern, (gegerbten Dinkel oder Fesen),
„ 7 „ „ Waizen,
„ 7 „ „ Korn,
„ 9 „ „ Gerste,
„ 12 „ „ Haber,
„ 11 „ „ Malz.

Bei der Ladung mit Brennholz jeder Art (Art. 8 Nr. 3) ist statt 1 bayer. Klafter zu 216 Kubikfuß zu lesen:
1 bayer. Klafter zu 126 Kubikfuß.

Bayreuth, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche zur Führung der Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen kompetenten Untergerichte in Oberfranken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Zur nöthigen Erleichterung der Geschäfte der appellationsgerichtlichen Registratur in Strafrechtssachen wurde durch die im Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom Jahre 1832, Nr. 50 enthaltene appellationsgerichtliche Verfügung

vom 21. April 1832 angeordnet, daß immer unter der summarischen Bemerkung des Betreffs des Berichts bei Verhafteten gesetzt werde „Verhaftet", bei Nichtverhafteten „Nicht verhaftet", dann bei Generaluntersuchungen, wobei eine bestimmte Person indizirt ist, diese im Berichte mit Namen benannt werde, im Falle eine bestimmte Person nicht indizirt ist, jederzeit unter dem summarisch angezeigten Betreffe bemerkt werde, „Eine bestimmte Person nicht indizirt."

Die Befolgung dieser Verfügung, welche oft neuerlich unterblieben ist, wird mit Hinweisung auf die angedrohte Strafe hiemit wiederholt eingeschärft, und noch beigefügt, daß nicht blos bei Generaluntersuchungen diese Eigenschaft immer angezeigt, sondern auch in Berichten, welche Spezial- oder Hauptuntersuchung betreffen, die Bemerkung, „Spezial- oder Hauptuntersuchung" jederzeit in dem summarisch anzuzeigenden Betreffe enthalten seyn muß.

Bamberg, den 18. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 22. Februar d. J. allergnädigst beschlossen, die erledigte zweite Pfarrstelle zu Weißenstadt, Dekanats Wunsiedel, dem Pfarramts-Candidaten Mathias Wisbacher zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Peter Schreiner von Bamberg in Ansehung seiner vieljährigen, durch Fleiß und Geschick hervorragenden Berufstreue, begleitet von einem vorzüglichen Betragen, zum Zeichen Allerhöchstderen Zufriedenheit die goldene Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das auf dem Herzog gelegene Wohnhaus des Zimmergesellen Johann Meyerott von hier nebst Stallgebäude, Hofraith und Gärtlein dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

27. März c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes anberaumt, und sind besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung hierzu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 47 seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die zu verkaufenden Realitäten auf 600 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale eingesehen werden kann.

Bayreuth, den 3 Februar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zum Bau eines Schulhauses in Trèbersdorf, welche für Kosten des

Maurers auf	1277 fl.	2 kr.,
Zimmermanns auf . . .	529 fl.	30 kr,
Schreiners auf	75 fl.	45 kr.,
Schlossers auf	80 fl.	30 kr.,
Glasers auf	110 fl.	24 kr.,
Häfners auf	47 fl.	30 kr,

veranschlagt sind, werden am

14. März c. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale dahier an die Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Bauplan, Kosten-Voranschlag und Bedingungsheft können inzwischen in der Landgerichts-Regi-

Digitized by Google

stratur eingesehen werden. Qualificirte Accordanten werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 21. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Einhebung der Landwehr-Reluitions-Beiträge für das Etatsjahr 18$\frac{1}{2}$ wird Termin auf

Donnerstag den 12. März l. Js.

im Sitzungszimmer des Rathhauses dahier anberaumt und den Zahlungspflichtigen hierdurch eröffnet, daß an den nachbenannten, unterm 4. August v. Js. regulirten Beiträgen, jedem Reluenten ein Drittheil nachgelassen ist.

Bayreuth, am 26. Februar 1840.

Die Oekonomie-Commission des K. Landwehr-Bataillons.

Kiesling, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landw.-Quartiermstr.

Bekanntmachung.

Das zur Verlassenschaftsmasse des Königl. Appellationsgerichts-Direktors v. Dieterich gehörige zweistöckige Wohnhaus mit $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemüsegarten auf dem Jakobsberge, Dist. IV., Nr. 1972, St.-B.-Nr. 326, mit 6000 fl. Capital besteuert, freieigen, wird hiemit auf den Antrag der Erben wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Samstag den 28. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 5 anberaumt, wozu Käufer eingeladen werden.

Bamberg, den 11. Februar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Protokollist.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbezeichnete Realitäten der Wittwe Margaretha Hofmann zu Litzendorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

1) $\frac{1}{4}$ Lehen mit Zugehör, nämlich ein Wohnhaus nebst Scheune, Gärtlein, Feldern, Wiesen und Gemeinderecht, Bes.-Nr. 211, aus 1200 fl. Capital, oder 1 fl. 34$\frac{1}{2}$ kr. in simplo besteuert, reicht jährlich 1 fl. 39$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 37$\frac{1}{2}$ kr. Frohngeld, 10$\frac{1}{2}$ Handlohn in Veränderungsfällen und den Zehent zum 10ten Theile, gerichtlich geschätzt auf 1700 fl.,

2) $\frac{1}{16}$ Tagw. Nonnenholz, Bes.-Nr. 220, mit 20 fl. Capital oder 1$\frac{1}{2}$ kr. in simplo besteuert, gerichtlich geschätzt auf 60 fl.

Der Versteigerungstermin ist auf

Mittwoch den 18. März 1840 Vormittags 10 Uhr

im Philipp Schuster'schen Wirthshause zu Litzendorf anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 6. Februar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg l.

Geiger.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Individuen beabsichtigen in die Nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern:

1) die Wittwe Jette Silbermann von Mühlhausen mit ihren 3 Kindern:
   a) Sußmann Silbermann, 33 Jahre,
   b) Fanny Silbermann, 23 Jahre und
   c) Emanuel Silbermann, 17 Jahre alt,
   sodann
2) die ledige Babette Fröhlich, 30 Jahre alt, mit ihrem außerehelichen Kinde, sämmtliche von Mühlhausen.

Es werden demnach deren etwaige Gläubiger zur Anmeldung und Liquidirung ihrer allenfallsigen Ansprüche an dieselben auf

Montag den 23. März d. J.

unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung hieher vorgeladen. Höchstadt, den 24. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Edictal-Vorladung.

Der nunmehr bereits über 65 Jahre alte Johann Nepomuk Pölzl, Sohn des Freiherrlich von Stauffen-

Digitized by Google

bergiſchen Schloßgärtners Simon Pölzl von Greifenſtein, welcher ſich ungefähr in ſeinem 18ten Lebensjahre von ſeiner Heimath entfernte, ohne jedoch anzugeben, wohin, wahrſcheinlich jedoch nach Oeſterreich, und ohne daß ſeitdem von ſeinem Aufenthalte, Leben oder Tode irgend eine Nachricht an ſeine Heimathsbehörde gelangt iſt, wird hiemit zur Uebernahme ſeines unter Vormundſchaft befindlichen, nach der letzten Rechnung in 1795 fl. 53½ kr. beſtehenden Vermögens binnen eines halben Jahres vor unterfertigtem Gerichte entweder ſelbſt, oder auf den Fall deſſen Ablebens ſeine allenfallſigen Leibes- oder ſonſt rechtmäßigen Erben zu erſcheinen, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle der Nichterſcheinung mit ſeinem Vermögen von Amtswegen verfahren, reſp. daſſelbe den ſich legitimirenden nächſten Anverwandten zur Nutznießung gegen Caution verabfolgt werde.

Burggrub, den 24. Februar 1840.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergiſches Patrimonialgericht I. im oberfränkiſchen Kreiſe des Königreichs Bayern, Königlichen Landgerichts Ebermannſtadt.

Gleitsmann.

Bekanntmachung

Die ledige Margaretha Friederika Löwinger von Himmelkron iſt geſonnen nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche an ſie Anſprüche zu machen haben, werden deshalb aufgefordert, von heute an

binnen 30 Tagen

ſolche dahier bei Gericht um ſo gewiſſer geltend zu machen, als ihr außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten und der Reiſepaß behändigt werden wird.

Berneck, den 24. Februar 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die zur Gantmaſſe des Fabrikanten Johann Adam Kilian auf der Ziegelhütte bei Naila zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, B.-Nr. 1151, mit maſſiv erbautem Backofen, einer Scheune, Hausgarten, halbem Keller, der Hälfte von einer Brenn- und Trockenhütte, Wildenſteiner Lehen, mit 1 rhl. Goldgulden Handlohn behaftet in der Freundſchaft, mit dem 10ten Pfennig außer derſelben, ſowie 37½ kr. Steuerſimplum und 9 kr. Weiſſath; nach Abzug der Laſten auf 1800 fl. geſchätzt,

2) ¼ Tagw. Feld ober der Ziegelhütte, B.-Nr. 1152, II. Claſſe, belaſtet mit 6 kr. Strſplm., und gleichfalls Wildenſteiner Lehen, auf einen reinen Werth von 50 fl. gewürdiget,

3) ¼ Tagw. Wieſe daſelbſt, B.-Nr. 1153, Wildenſteiner Lehen, 4½ kr. Strſplm., auf einen reinen Werth von 75 fl. geſchätzt,

4) die Hälfte von 1¼ Tagw. Wieſe daſelbſt, B.-Nr. 1155, III. Claſſe, Strſplm. 8⅛ kr., auf 90 fl. geſchätzt,

5) ¼ Tagw. Feld im Garles, II. Claſſe, Wildenſteiner Lehen, 8⅛ kr. Strſplm., 3½ kr. Erbzinns zum K. Rentamt, 6 kr. Weiſſath, 6½ kr. Lichtmeßſteuer zur Commune Naila, auf 50 fl. geſchätzt, B.-Nr. 251,

6) ⅝ Tagw. Feld am Marlesreuther Weg, B.-Nr. 258, I. und II. Claſſe, Wildenſteiner Lehen, 7½ kr. Strſplm., 43 kr. Handlohn in der Freundſchaft, 10 pCt. außer derſelben, 3 kr. Weiſſath, 8 kr. Lichtmeßſteuer, nach Abzug der Laſten auf 200 fl. geſchätzt,

7) 1 Tagw. Wieſe am Marlesreuther Weg, B.-Nr. 294, II. und III. Claſſe, Wildenſteiner Lehen, 13⅛ kr. Strſplm., 1 fl. 50 kr. Lehengeld, 6 kr. Weiſſath, geſchätzt auf 225 fl.,

8) ¼ Tagw. Wieſe am Garleſer Weg, B.-Nr. 265, I. Claſſe, 8⅛ kr. Strſplm., Wildenſteiner Lehen, 2 kr. Weiſſath, 6½ kr. Lichtmeßſteuer zur Commune Naila, deſſen Werth auf 150 fl. beſtimmt worden,

9) ¼ Tagw. Feld im ſ. g. Birkicht, II. Claſſe, Str.-B.-Nr. 254, Wildenſteiner Lehen, belaſtet mit 3½ kr. Lichtmeßſteuer, ¼ rhl. Goldgulden Handlohn in der Freundſchaft, und 10 pCt. außer derſelben, 4½ kr. Strſplm., Taxe 100 fl.,

10) 1 Tagw. Feld im Birkicht, B.-Nr. 255, I. und II. Classe, belastet mit 3 fl. 45 kr. Handlohn in der Freundschaft, und 10 pCt. außer derselben, 3¾ kr. Weissath, 10 kr. Lichtmeßsteuer, 13¾ kr. Strsplm., Reitzensteiner Lehen, nach Abzug der Lasten auf 250 fl. geschätzt,

11) ½ Tagw. Feld im s. g. Geiler, freies Eigenthum, B.-Nr. 262, belastet mit 9 kr. Strsplm. und 5 kr. Lichtmeßsteuer, auf 187 fl. geschätzt,

werden

Freitag den 27. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten aus dem Taxationsprotokolle täglich bei der Registratur ersehen werden kann. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 und resp. 69 des Hypothekengesetzes.

Naila, am 7. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adj.
v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Conrad Popp von Gelbereuth will mit seiner ganzen Familie nach Nordamerika auswandern; mit demselben will auch Paulus Klob, verheiratheter Zimmergeselle von Jedersitz, und dessen Ehefrau Sybilla Klob mit ihrem Vater Johann Friedrich, Maurergeselle von dort, und Johann Dürst, lediger Bauerssohn von Schirradorf dorthin auswandern. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche gegen die Genannten zu machen haben, aufgefordert, sich zur Geltendmachung derselben auf

Dienstag den 10. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts einzufinden, widrigenfalls ihre Ansprüche nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Hollfeld, den 18. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hülfe werden nachfolgende der Wittwe Kunigunda Rottlauf dahier gehörigen Besitzungen:

1) ein Wohnhaus, Nr. 66, Besitz-Nr. 345, mit 100 fl. Steuerkapital, nebst Gärtlein, geschätzt auf 250 fl., und

2) der Schadenholz-Antheil, Nr. 110b, Umsch.-Buch Nr. 1600 und 2164, mit 30 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 50 fl.,

dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe unterstellt, wozu ein Termin auf

Freitag den 20. März 1840

ansteht, und Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, den 11. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Metzgermeister Adam Glück zu Konradsreuth zugehörige Wohnhaus Nr. 25 allda, nebst Grasgarten, Hofraum und Zapfenschenkgerechtigkeit öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

31. März c. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt worden und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit dazu vorgeladen. Das Wohnhaus ist 49 Fuß lang, 22 Fuß breit, 2 Stock hoch, mit Bruchsteinen, Fach- und Bretterwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt, enthält einen gemauerten Keller, im ersten Stock eine Stube, Küche, einen Backofen und Stall für 4 Stück Vieh mit 2 steinernen Barren, im zweiten Stock eine Stube mit einer Kammer, einen Hausplatz und Tanzboden. Uebrigens können die Taxations-Verhandlungen in loco registraturae stündlich eingesehen werden.

Hof, den 30. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bisani.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) der ledige Bauer Adam Stübinger von Gößmannsreuth,

Digitized by Google

2) der ledige Bauer Friedrich Hacker von Wehelitz,
3) die ledige Catharina Fürbringer, Tochter des Johann Martin und der Margaretha Fürbringer zu Buch am Sand,
4) Barbara Lauterbach, Tochter des Friedrich Lauterbach zu Brücklein,
5) Elisabetha Bär, Tochter des Johann Bär zu Hutschdorf,
6) Wolfgang Maisel, und
7) Margaretha Maisel, Kinder des Martin Maisel von Weiher,

nach Nordamerika zu reisen gedenken.

Wer an diese Personen aus irgend einem Titel Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

9. März c. Vormittags

dahier geltend zu machen, weil außerdem den Reiselustigen die Pässe werden ausgehändigt werden.

Culmbach, den 22. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Freitag den 6. März d. J. werden bei dem unterfertigten Amte circa 223 Schäffel Haber aus dem Erndtejahr 1839 meistbietend, jedoch mit Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Wunsiedel, am 23. Februar 1840.

Königliches Rentamt.

v. Bomhard.

Bekanntmachung.

Nach dem am 21sten d. M. zwischen dem ledigen Balthasar Weber zu Wüstenbuchau und der minderjährigen Sophia Münch von da verlautbarten Ehevertrag bleibt die Gütergemeinschaft während der Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen; was hiermit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 23. Januar 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Das unterzeichnete Amt versteigert in verschiedenen Distrikten der:

a) Gutsherrlichen Forstrevier Trockau:

am

Donnerstag den 5. März l. J.:

594 Klafter Scheit- und
13 Klafter Prügelholz,
34 Baustämme, und
5 Abtheilungen Aststreu,

die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Orte Weiglathal;

ferner in verschiedenen Distrikten

b) der Gutsherrlichen Forstrevier Kohlstein:

am

Montag den 9. März l. J.:

50 Klafter Birken- und Fohrenholz,
35 Schock harte und
5 Schock weiche Wellen,
eine bedeutende Quantität Baustämme von Eichen-, Fohren und Fichtenholz ꝛc.

Die Zusammenkunft ist am bestimmten Tage Morgens 9 Uhr im Dorfe Tüchersfeld,

wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber hiemit eingeladen werden. Markt Trockau, am 24. Februar 1840.

Vom Freiherrlich von Großischen Rent- und Forst-Verwaltungs-Amte Trockau.

Martin.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Stengel zu Lipperts werden folgende zum Rittergut Hartungs grund- und lehenbare Immobilien, als:

6 Jauchert Feld am vordern Acker, am Selbitzer Fußsteig,
1¼ „ von der Gemeindewiese, und
3¼ „ Feld und Huth,

taxirt auf 752 fl. 5 kr. rhl. auf den Antrag der Erbinteressenten Behufs der Totalseparation hiermit dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 23. k. M. März Vormittags 10 Uhr

im Fießmannischen Gasthof zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann

Digitized by Google

und fremde Kaufsliebhaber sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Hof, am 30. Januar 1840.

Das Freiherrlich von Reitzenstein'sche Patrimonialgericht Hartungs.

Barsch.

Nicht Amtliche Artikel.

Anzeige und Empfehlung.

Von einer Wohllöblichen Behörde wurde mir die Concession zur Ausübung eines Geschäfts, als

Juwelier, Gold- und Silberarbeiter

ertheilt. Ich bringe solches hiermit zur allgemeinen Anzeige, mit der Bitte, mich mit recht zahlreichen Aufträgen in Anfertigung von Gold- und Silberwaaren und Juwelierarbeiten zu erfreuen.

Meine persönliche Bekanntschaften mit mehreren der größten Fabriken und Juwelieren Deutschlands, welche ich mir durch vieljähriges Conditioniren erworben habe, setzen mich in den Stand, jeden Auftrag dieser Art, besonders in Fassung und Anschaffung von schätzbarem Schmucke aus Gold und Edelsteinen auszuführen.

Mein Atelier, so wie mein Verkaufslokal befindet sich in dem ehemaligen Gasthof zum Anker, bei Heren Ludwig Seliger im Rennweg. Ich habe mein Waarenlager durch eine schöne Auswahl der geschmackvollsten Gold- und Silber-Bijouterie-Waaren und dergleichen Geräthschaften bestens sortirt, welche ich geneigter Ansicht und Abnahme unter billigst möglichster Bedienung empfehle. Alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten und Reparaturen werden bei mir eben so schnell als billig sorgfältigst erlediget werden.

Wilhelm Neustädter.

Wohnhaus-Verkauf.

I. Ein bürgerliches Wohnhaus dahier mit 4 heizbaren Zimmern, Kammern, Boden, Holzlegen, Keller, Hofraum und Gemüsgarten,

II. ein daran gelegenes Nebengebäude mit Futterboden und Stallung auf 4 Stück Vieh,

sind zu verkaufen. Beide Gebäude befinden sich in einem geschlossenen Hofraum und sind in gutem Bauzustande. Das Nähere hierüber ist bei der Redaktion zu erfahren.

Ein noch wenig gebrauchter kupferner Brandweinzeuch steht zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

In dem Wielandischen Hauße in der Judengasse sind auf Jakobi l. J. 2 kleine freundliche Quartiere zu 25 und 20 fl. zu vermiethen; nöthigenfalls können beide auch zu Walburgi bezogen werden.

1100 fl. sind getheilt oder im Ganzen auszuleihen; von wem? sagt die Redaktion.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 16. Februar. Der Pachter Johann Adam Popp in St. Georgen, mit Jungfrau Anna Margaretha Hübsch, Schuhmachermeisterstochter aus Uetzdorf.

Den 25. Febr. Der Fuhrknecht Johann Matthäus Weymann dahier, mit Anna Elisabetha Götschel von hier.

Geborne.

Den 20. Februar. Die Tochter des Communarbeiters Uebelhack im Neuenwege.

Den 22. Febr. Die Tochter des Sergeanten Friedbächler, im K. Inf.-Regiment Friedrich Hertling.

Den 23. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 25. Febr. Der Sohn des Kgl. Studienlehrers Schmidt dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Küspert dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 21. Februar. Der Zieglermeister Heckel vor dem Cottenbacher Thore, alt 52 Jahre und 10 Monate.

— — Dorothea Kragler dahier, aus Creußen gebürtig, alt 17 Jahre.

Den 22. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Messerschmiedmeisters Bächler dahier, alt 69 Jahre.

Den 23. Febr. Die Ehefrau des Mitbürgers und Gutsbesitzers Meyer zu Oberobsang, alt 45 Jahre, 9 Monate und 27 Tage.

Den 25. Febr. Der Sohn des Werkmeisters Giegold, im Kgl. Strafarbeitshause, alt 5 Jahre, 2 Monate und 5 Tage.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 26 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Sonnabend Bayreuth, 29. Februar 1840.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Physikate und praktische Aerzte von Oberfranken.

(Die Behandlung des Rheumatismus und der rheumatischen Neuralgien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Gerichtsarzte Dr. Thaeter in Sonthofen übergebene Darstellung der Behandlung des Rheumatismus wird aus höchstem Auftrag des K. Ministeriums des Innern zur Kenntniß der Aerzte gebracht.

Die Physikate haben ihre allenfallsigen Beobachtungen über diese, wenn auch nicht neue Behandlungweise in dem Jahresberichte anzuzeigen, und die ihnen zukommenden Exemplare dieser Darstellung den praktischen Aerzten zuzustellen.

Bayreuth, den 22. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

* * *

Gedrängte Darstellung

der Behandlung des Rheumatismus mit Brechweinstein, so wie der häufig aus genannter Krankheit erwachsenden Neurosen mit Sublimat und Morphium aceticum.

In einer mehr als zehnjährigen schweren Gebirgspraxis und bis zur Stunde hat mir der Brechweinstein in der Art, wie ich ihn anzuwenden pflege, seine ganz eigenthümliche, spezifike Wirkung gegen rheumatische Leiden aller Art bewährt. Ich hatte, und habe noch unzählige Gelegenheiten, diese allgemein verbreitete, auf jedem Boden wuchernde Krankheitsspezies zu beobachten und in ihren verschiedensten Formen, Entartungen, Complicationen und Ausläufern zu behandeln, und zwar immer mit zu Grundlegung des Brechweinsteins, als Hauptmittel in der Behandlung.

Ich reiche denselben zu 1 bis 2 Gran, nie mehr, in sechs Unzen destilirten Wassers aufgelöst, und setze einen Scrupel Salpeter hinzu; aller Syrup stört nur die Wirkung, wird daher weggelassen. Von dieser lasse ich stündlich, auch alle zwei Stunden, wenn sich Erbrechen erregen will, einen Eßlöffel voll reichen, und zwar so lange, bis die entzündlich rheumatische Spannung (jener Krankheitsknäul) sich zu lösen beginnt, was oft unglaublich schnell geschieht. Auf diese Weise erlischt alsbald das rheumatische Feuer, indem das unkörperliche rheumatische Agens gleichsam verkörpert, neutralisirt, in einen der Secretionskreise fällt, und so als kritisches Produkt ausgeworfen wird, und zwar unter Erleichterung oder gänzlichem Verschwinden aller Zufälle.

Die mit Rheumatismus complizirten Krankheitsformen müssen natürlich auf ihre Weise beseitigt werden. Die gastrische Complikation, als die häufigste, ließ mich, beiläufig bemerkt, schneller und leichter zum Ziele kommen, wenn ich möglichst alle sogenannten Purgirsalze vermied, und nur zu vegerabilischen Resolventien und Purganzen meine Zuflucht nahm.

Selten hatte ich nöthig, selbst bei Febris rheumatica, meine Zuflucht zu Aderlässen zu nehmen, und wenn solche dringend indizirt waren, weil eines der Central-Organe zu heftig ergriffen war, so reichte ich immer vom Spezifikum unterstützt, mit einer kräftigen Aderlässe aus, und behielt Kräfte genug zur Verdauung der Krankheit, und Behufs kräftiger, kritischer Ausscheidungen. Die Ischias rheumatica antica et postica, welche in den Gebirgsgegenden, wo die Leute bei schwerer Arbeit häufig dem grellsten Temperaturwechsel und nasser Verkältung preisgegeben sind, sehr oft vorkommt, wurde fast immer durch das Mittel allein beseitigt, nur die heftigsten Fälle machten zugleich Lokale Blutentziehungen nöthig.

Bei chronischen Fällen der Art, wo durch Jahre langes Veralten oder üble Behandlung der rheumatische Charakter fast verwischt, das Leiden sich zu einer Neurose gesteigert, also mehr in die Tiefe tretend, seinen wandelbaren Charakter verloren hat, und als Nervenlast fixirt ist; in solchen Fällen leistet das Mittel auch viel; allein nur bis auf einen gewissen Punkt, welcher dadurch signirt ist, daß die später zu bezeichnenden kritischen Ausscheidungen sich vermindern, endlich ganz cessiren, und der Schmerz, obwohl vermindert, doch nunmehr unverrückt auf einem Punkte stehen bleibt. In solchen Fällen aller Art, (nicht bloß bei der Ischias) greife ich um eine Octav höher und wende ein anderes, gegen Neurosen dieses Ursprungs erprobtes Heilverfahren an; ich reiche nämlich eine Solution des ätzenden Queckſilbersublimats, von einem gran, in sechs Unzen destillirten Wassers, mit einem gran Morphium aceticum versetzt, und lasse davon Morgens und Abends einen Eßlöffel voll nehmen, jedoch unter genauer Beobachtung der Cautelen, welche die Anwendung dieses Heilsmittels nothwendig macht. Daß chronische Rheumatismen in stehende Neurosen auslaufen können, habe ich genügend beobachtet und sie auf angegebene Weise immer beseitigt.

Krisen.

Ist unter Handhabung beschriebener Methode die rheumatische Spannung gelöst, so pflegt alsbald das Krankheitsprodukt in einen der Secretionskreise herabzufallen, und als fremdartiges Produkt ausgeworfen zu werden. Unter Wassererzeugung im allgemeinen hört die trockene Spannung auf, und mit ihr tritt Erleichterung der Schmerzen ein. Der bei weitem häufigste Weg, den die Natur unter dieser Behandlung wählt, das Krankheitsprodukt zu entfernen, ist der durch die Harnwerkzeuge, seltener der Haut ausschließend, durch Schweiße. Es muß jedoch bemerkt werden, daß jedenfalls, auch wenn die Krisen durch den Harn erfolgen, bei der Wassererzeugung im allgemeinen, auch die Hautthätigkeit immer erwacht; aber sehr selten allein die kritischen Ausscheidungen übernimmt — noch seltener der Darmkanal. — Bleibt der Harn während der Behandlung unverändert hell und natürlich gefärbt, und zeigen sich Spuren von sehr erhöhter Hautthätigkeit, mit Erleichterung der Zufälle, d. h. will die Natur ausschließend die Haut als Ausscheidungsorgan wählen, dann vertausche ich das Nitrum in der Mixtur, mit dem Amonium aceticum 3jjj. Auch in diagnostischer Hinsicht sind die Signaturen im Harne, bei Rheumatismen, von großer Bedeutung. Ganz wasserheller Harn deutet in acuten Fällen die höchste rheumatische Spannung an; in chronischen Fällen aber die Tiefe seines Sitzes im Organismus. Im ersten Falle verändert der Harn während der Behandlung bald seine Farbe, wird saturirter; bis zur Farbe des braunen Bieres, macht bis zur vollendeten Verkörperung des rheumatischen Agens anfangs frei im Harn schwebende Wolken, die immer schwerer werdend, schneller zu Boden sinken, jemehr der Kranke der Genesung entgegen geht. Der so gebildete Bodensatz hat häufig ein der Bierhefe ähnliches Aussehen. Oefters geschieht aber auch bei acuten Formen die Verkörperung des rheumatischen Agens sehr schnell, wie durch einen elektrischen Schlag; alsdann ist der Harn gleich anfangs sehr braun und saturirt und bildet bald starke, kristallinische, schwere Bodensätze,

Digitized by Google

von der Farbe des Ziegelmehls, durchs roſenrothe hindurch, bis zur Pfirſchigblüthenfarbe. Sehr tief gewurzelte Rheumatismen entſcheiden ſich allmählig durch ſpärliche, anfangs in Form von ſchwebenden Wolken erſcheinende, ſpäter am Boden des Glaſes liegende und Seitenſediment bildende Niederſchläge, wie Bierhefe. In wenigen, aber ſehr langwierigen Fällen ſah ich gelatinöse Maſſen im Urin ſich abſondern, die wie Sulze ſich ſchneiden ließen.

Diaetetik.

Waſſerſuppen, beſtehend aus Brod, Schmalz und etwas Salz in Waſſer ſtark gekocht, ſind die beſte Nahrung, ſo wie viel Waſſer, als Getränk — keinen Thee. —

Fleiſch, gewürzhafte Speiſen und Getränke ſind ſchädlich, ſo wie der Genuß von ſauren Alimenten. Schädlich ſind geiſtige Getränke, beſonders gährende, z. B. Bier, Wein ꝛc.

Obſt aller Art wird geſotten oder gedünſtet vertragen. Trockene, mäßig und gleichmäßig erwärmte Wohnung, reine Luft und Licht ſind unerläßliche Heilbedingungen.

Leidenſchaften aller Art ſtören die Heilung mächtig, während Gemüthsruhe ſie mächtig befördert und beſchleunigt.

Auszug aus meinem Tagebuch, welcher die bemerkenswertheſten Krankheitsformen enthält, bei welchen das Mittel volle und gründliche Heilung bewirkte, wie die getreue verfaßten Krankengeſchichten, die dem Unterzeichneten vorliegen, beweiſen.

---

1) Vielfach in Angina rheumatica (ohne Blutentziehung) — Rheumatiſche Geſchwüre am Velum palatinum und der uvula, welche Jahre hindurch jedem Heilverfahren trotzten, heilten vollſtändig, nach lange fortgeſetztem innern Gebrauch des Mittels. — (Die Patientin war ein vollkommen ſittlich religiöſes Weib, verheirathet mit einem ihrer werthen Manne.)

2) Catarrhus rheumaticus (nach bis Jahre langer Dauer.)

3) Cephalalgia rheumatica — häufig, immer mit Erfolg.

4) Colica rheumatica — in einem Fall dauerte ſie ſchon über 2 Monate, trotzte allen Heilmitteln; Aderläſſe, Blutegel, Senfteiche, — Diaphoretika ꝛc. wurden vergeblich angewendet — drei der Brechweinſtein Mixturen mit Nitrum beſeitigten das Leiden radikal — und unter den charakteriſtiſchen Harnkriſen.

5) Febris rheumatica (meiſtens ohne alle Blutentziehung gehoben.)

6) Prosopalgia rheumatica (mehrfach behandelt und gehoben.)

7) Ischias rheumatica (dieſer Form wurde ſchon erwähnt.)

8) Gastritis rheumatica (Sie befiel eine ſtarke, etwa 20 Jahre alte Dienſtmagd, nach einer heftigen naſſen Verkältung. Alles Genoſſene wurde unter größter Angſt und heftigſten Schmerzen ſogleich wieder ausgebrochen, und die leiſeſte Berührung der Magengegend nicht vertragen; kalter Schweis bedeckte die Kranke, und der wilde Blick, die geſpannten und krampfhaft verzerrten Geſichtsmuskeln ſignirten die Größe des Leidens. Das erſte, das nicht erbrochen wurde, und ſogleich Linderung verſchaffte, war die solut. tart. emet. c. nitro; während antispasmotica, die ihr ein Arzt verſchrieb, kaum gereicht wieder erbrochen wurden. Der Sicherheit wegen ließ ich, als das Erbrechen und der heftige Schmerz ſchon ganz beſeitigt war, noch 7 Blutegeln in die Magengegend ſetzen und die Mixtur fortreichen, unter welcher Behandlung ſie ſchnell und vollſtändig genaß.

Digitized by Google

9) Neuralgia rheumatica (wurde häufig behandelt.)

10) Ophthalmia rheumatica (ist auch nicht selten.)

11) Pleuritis und Pneumonia rheumatica (häufiger als man glaubt.)

12) Rheumatismus uteri wurde zu wiederholten Malen bei Gebärenden und Wöchnerinen behandelt.

Dr. Thaeter,
Königl. Landgerichtsarzt zu Sonthofen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 27. Bayreuth, Dienstag am 3. März 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung der wesentlichsten Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in Magistrats-Gemeinden — Landwehr zu Gefrees. — Erledigung der Pfarrei Bettenfeld, im Dekanate Ingingen. — Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Neustadt an der Aisch, Dekanats daselbst. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Landgerichte Culmbach, Gefrees zu Berneck, Herzogenaurach, Höchstadt, Kirchenlamitz, Kronach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Münchberg, Nutte, Nordhalben, Pegnitz, Pottenstein, Rehau, Selb, Vorchheim, Weismain und Wunsiedel, dann die in ihren Bezirken befindlichen Magistrate und Kirchen-Verwaltungen der Städte und Märkte II. und III. Classe.

(Die Bekanntmachung der wesentlichsten Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in Magistrats-Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahrnehmung, daß die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen von Seite der den K. Landgerichten untergeordneten Magistrats-Gemeinden II. und III. Classe theils gar nicht, theils lediglich mittels Einrückung in das Kreis Intelligenzblatt und nur in einigen wenigen Gemeinden durch Lokal-Blätter oder besondere unter den Gemeindegliedern cirkulirende Abdrücke erfolgte — und übrigens aber die bisherige verschiedene Form der Bekanntmachung den betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Cassen fast durchgängig beträchtliche Kosten verursachte, bestimmte das K. Ministerium des Innern, unter Hinweisung auf die vorliegenden gesetzlichen Vorschriften für die Art und Weise dieser Kundgebung neuerliche Anordnungen zu treffen, und zugleich die Frage einer näheren Prüfung zu unterstellen, wie der Absicht des Gesetzes mit dem möglichst geringen Kostenaufwande entsprochen werden könne.

Es wurde in dieser Beziehung verfügt, was folgt:

1) Der Bestimmung des §. 82 Abs. 2 lit. b des revidirten Gemeinde-Edikts zu Folge sollen die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen **vor** deren Einsendung **durch den Druck** öffentlich bekannt gemacht werden. Hierunter ist nach §. 167 der Vollzugs-Bestimmungen zu dem Gemeinde-Edikt vom 31. October 1837 keine andere, als eine **lokale** Veröffentlichung zu verstehen, und sie darf daher mit der von der unterfertigten Stelle ausgehenden, administrativ angeordneten Bekanntmachung nicht verwechselt werden. Demgemäß hat die Einsendung

Digitized by Google

der summarischen Uebersichten Behufs der jährlichen Zusammenstellung in der bisherigen Weise fortzubestehen, nebstdem aber die lokale Kundgebung noch besonders zu erfolgen. Die erstgedachten Uebersichten können, wie bisher, in geschriebenen Exemplaren zur Vorlage kommen — die örtliche Bekanntmachung hat durch den Druck zu geschehen.

2) Die Veröffentlichung durch das Kreis-Intelligenzblatt von Seite der Gemeinden kann als eine lokale nicht angesehen werden und ist der Absicht des Gesetzes nicht angemessen. Wenn sich dagegen in jenen Gemeinden, wo Lokal-Anzeiger oder Wochenblätter bestehen, dieser letzteren als Organe der Publicität bedient wurde, so kann die Einrückung der Rechnungs-Ergebnisse in dieselben für die Folge auf den Fall fortgesetzt werden, daß solche entweder unentgeldlich, oder gegen mäßige Inserationsgebühren geschieht, welche den Aufwand für die im nächstfolgenden Abschnitte bemerkte Bekanntmachungs-Weise nicht beträchtlich übersteigen.

3) In allen übrigen Magistrats-Gemeinden II. und III. Classe, wo entweder keine Lokalblätter eingeführt sind, oder die Inseration der Rechnungs-Ergebnisse in dieselben bedeutende Kosten veranlassen, will die allerhöchste Stelle die Bekanntmachung in der Art vollzogen wissen, daß sich je nach der Lage der Druckorte in einem angemessenen Bezirke eine Anzahl der kleineren Städte und Märkte vereinige, um ihre Rechnungs-Ergebnisse in einer bestimmten Offizin gegen ein für allemal zu leistende Vergütung der Satzkosten des Formulars und gegen Zahlung des jährlichen Satzes der Namen und Ziffer, so wie der Druckkosten drucken zu lassen, zu welchem Behufe die K. Regierung das deßfalls Erforderliche zu vermitteln und die möglichst billigen Druckbedingungen zu erzielen beauftragt wurde.

Die von der unterfertigten Stelle im Interesse der betheiligten Stiftungs- und Gemeindekassen hierüber gepflogenen Nachforschungen führten zu dem Resultate:

a) daß der Druck der Rechnungs-Ergebnisse mit stehenden Lettern nur dann am billigsten zu stehen kommt, wenn der Debit des ganzen Bedarfs im Regierungsbezirke einer einzigen Druckerei überlassen wird,

b) daß sich die Druckereibesitzer auf eine Ausscheidung der Kosten für den stehenden Satz und der Kosten für den jährlich veränderlichen Satz und Druck nicht einlassen können, sondern für das Exemplar jeder Uebersicht einen bestimmten Preiß festsetzen wollen,

c) daß [illegible] wenigstens 1500 Uebersichten erstrecken sollte, das Exemplar um den sehr billigen Preiß von 9 Kreuzern geliefert werden kann,

d) daß diesem Debit der ungefähre wirkliche Bedarf sämmtlicher den K. Landgerichten untergeordneten Magistrate und Kirchen-Verwaltungen von Oberfranken entspricht, wenn in einer Stadt-Gemeinde II. Classe 10, und in einer Stadt- oder Markts-Gemeinde III. Classe 6 Exemplare von jedem Formulare der Gemeinde- und Stiftungs-Uebersichten Behufs der Cirkulation unter den Gemeindegliedern abgenommen werden.

Da sich der Buchdrucker und Lithograph Höreth dahier zur Uebernahme und Erfüllung eines nach vorbemerkten Resultaten zu treffenden Akkordes für das laufende Jahr bereit erklärt und für die spätere Zeitfolge ein noch billigeres Abkommen in Aussicht gestellt hat, so muß den betheiligten Magistraten und Kirchen-Verwaltungen von diesem Offerte Gebrauch zu machen empfohlen und deshalb folgende Verfügung erlassen werden:

1) Diejenigen städtischen Verwaltungen, welche sich zur Veröffentlichung ihrer Rechnungs-Ergebnisse bisher der Lokalblätter bedienten, haben durch die treffenden Landgerichte sofort zur Anzeige zu bringen, welche Kosten ihren Communal- und Stiftungs-Cassen hierdurch veranlaßt wurden und ob diese sich mäßiger gestalten, als der sich nach dem Offerte des Buchdruckers Höreth berechnende Aufwand.

2) Die Bestellung des Drucks soll zur Ersparung des Post-Porto's sogleich mit den jährlich hieher einzusendenden summarischen Uebersichten erfolgen, so daß letztere von dem Rechnungs-Commissariate brevi manu zum Druck befördert werden.

Die gedachten Uebersichten sind deshalb sogleich nach gepflogenem Rechnungs-Abschlusse und längstens bis zum 15. Januar jeden Jahrs dahier zur Vorlage zu bringen. In Ansehung der noch rückständigen Uebersichten für das abgewichene Etats-Jahr 18½ ist diese Vorlage bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten binnen 14 Tagen zu bewirken. Die bereits vorgelegenen Uebersichten wurden in die Höreth'sche Offizin sogleich abgegeben.

Digitized by Google

3) Es wird Sorge getragen werden, daß der Druck auf das Schleunigste gefördert und die gedruckten Formularien den Gemeinden für die Folge so rechtzeitig zugestellt werden, daß die Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse, wie es das Gesetz verlangt, noch vor Einsendung der Rechnungen statt finden kann. Die Verwaltungen haben die Kundgebung dieser gedruckten Uebersichten in der Art zu bewirken, daß dieselben sogleich nach ihrem Empfang an mehreren hiezu geeigneten öffentlichen Orten aufgelegt und ein Exemplaran die Amtstafel affigirt wird.

4) Die liquidirten Druckkosten sind jederzeit prompt zu berichtigen und sogleich auf die treffenden Cassen einzuweisen. Die Repartition kann keiner Schwierigkeit unterliegen, da jede Gemeinde- und Stiftungs-Casse so viel mal 9 kr. zu konkurriren hat, als die Rechnungs-Ergebnisse derselben abgedruckt wurden.

Bayreuth, den 29. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Gefrees betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr-Abtheilung zu Gefrees wurde der bisherige

Oberlieutenant Wilhelm Oertel zum Hauptmann, und

der Feldwaibel Michael Popp zum Unterlieutenant

gewählt, und die Wahl im Einverständnisse mit dem Königl. Landwehr-Kreis-Commando bestätigt, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Bettenfeld, im Dekanate Insingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Wild kam die Pfarrei Bettenfeld in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:			
1) Aus Staatskassen, in Geld	56 fl. 15 kr.		
3 Schffl. 2 Mtz. 3 V. ¼ S. Korn	30 fl. 52 kr.		
2) Aus Stiftungskassen, in Geld	4 fl. — kr.		
		91 fl.	7 kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Anschlag der Wohnung	25 fl. — kr.		
„ „ Gründe und zwar:			
68¾ Tagwerk Aecker	191 fl. — kr.		
12¼ „ Wiesen	112 fl. — kr.		
—¾ „ Garten	7 fl. — kr.		
		335 fl.	— kr.
Betrag		426 fl.	7 kr.

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:	Uebertrag	426 fl.	7 kr.
An Kleinzehnten, dann Waid- und Pferchrechten		20 fl.	19 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen		77 fl.	23¼ kr.
VI. An observanzmäßigen Sammlungen und Gaben		1 fl.	12 kr.
	Summa	525 fl.	1¼ kr.

mit Ausnahme der auf 12 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 22. Februar 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

v. Bibra, Sekretair.

(Die Erledigung der 3ten Pfarrstelle in Neustadt an der Aisch, Dekanats daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Deininger kam die 3te Pfarrstelle in Neustadt in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus Staatskassen in Geld	106 fl.	15 kr.	
„ „ 6 Schfl. 1 Mtz. 2 V. 3¼ Seidl. Korn	56 fl.	22 kr.	
2) aus Stiftungskassen: in Geld	11 fl.	45 kr.	
„ „ 3 Schfl. 4 Mtz. 3¼ Seidl. Haber	13 fl.	59 kr.	
3) aus Gemeindekassen:			
1 Klafter buchenes Scheitholz	7 fl.	30 kr.	
2 „ tannenes „	11 fl.	— kr.	
2 „ weiches „	9 fl.	— kr.	
1 „ „ Stöckholz	— fl.	50 kr.	
50 Stück buchene Wellen	2 fl.	— kr.	
4) Von Privaten:			
An Fischen	— fl.	45 kr.	
		219 fl.	26 kr.
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Anschlag der Wohnung		50 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
An Zehenten		57 fl.	34½ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen		140 fl.	51 kr.
	Summa	467 fl.	51½ kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 24. Februar 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

v. Bibra, Sekretair.

Digitized by Google

Der Maurergeselle Johann Wunderlich von Ramsenthal und seine Ehefrau Barbara, eine geborne Bock, haben durch gerichtlichen Vertrag vom 3ten d. Mts. die seit ihrer Verehelichung unter ihnen bestandene gesetzliche Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit nach Vorschrift des Allgem. Preußischen Landrechts Th. II. Tit. 1 §. 422 öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 21. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zum Bau eines Schulhauses in Tröbersdorf, welche für Kosten des

Maurers auf	1277	fl.	2 kr.,
Zimmermanns auf . . .	529	fl.	30 kr.,
Schreiners auf	75	fl.	45 kr.,
Schlossers auf	80	fl.	30 kr.,
Glasers auf	110	fl.	24 kr.,
Häfners auf	47	fl.	30 kr.,

veranschlagt sind, werden am

14. März c. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale dahier an die Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Bauplan, Kosten-Voranschlag und Bedingungsheft können inzwischen in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden. Qualificirte Accordanten werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 21. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Einhebung der Landwehr-Reluitions-Beiträge für das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}\frac{9}{0}$ wird Termin auf

Donnerstag den 12. März l. Js.

im Sitzungszimmer des Rathhauses dahier anberaumt und den Zahlungspflichtigen hierdurch eröffnet, daß an den obengenannten, unterm 4. August v. Js. regulirten Beiträgen jedem Reluenten ein Drittheil nachgelassen ist.

Bayreuth, am 26. Februar 1840.

Die Oekonomie-Commission des K. Landwehr-Bataillons.

Kiesling, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landw.-Quartiermstr.

Bekanntmachung.

Aus den Schöpfer'schen und Rummenal'schen Massa-Sequestrationen resp. Administrationen sind diesseits noch Gelder in Verwahr- und Verwaltung, welche durch Zinsadmassirung in ersterer Sache auf einen Betrag von 386 fl. 10$\frac{1}{2}$ kr., und letzterer Sache auf 200 fl. 53$\frac{1}{4}$ kr. laut der letzten Rechnung gestiegen sind, ohne daß jedoch die ursprünglichen Eigenthümer, oder Forderungs-Berechtigten zu diesen Geldern sich bisher meldeten, oder diesseits bekannt sind.

Wer immer nun als ursprünglicher Eigenthümer dieser Gelder oder wie sonst als Anspruchsberechtigter hiezu sich legitimiren kann, wird sohin hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten à dato bei unterfertigtem Gerichte seine Ansprüche anzumelden und sich gehörig zu obigen Geldern zu legitimiren, widrigenfalls man diese letzteren nach Verfluß obigen Termins als herrnloses Gut an den Königl. Fiskus ausantworten wird. Bamberg, den 18. Februar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Vorladung.

Gottfried Schwind von Lisberg hat diesseits um Zusammenberufung seiner sämmtlichen Gläubiger angetragen, um mit denselben einen Nachlaß- und Stündungs-Vertrag abzuschließen. Demgemäß ergeht nun an alle Gläubiger des Gottfried Schwind von Lisberg die Aufforderung, sich am

Dienstag den 17. März 1840 Vormittags

dahier entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche gegen Schwind gehörig zu liquidiren und sich auf den von Schwind vorgelegt werdenden Nachlaß- und Stündungs-Vertrag zu erklären. Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er dem Beschlusse der erschienenen Mehrheit beitrete.

Bamberg, den 22. Februar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Theil II., Titel I., §. 422 des Preußischen Landrechts wird zur öffentlichen Kenntniß ge-

Digitized by Google

bracht, daß der Schieferdeckergeselle Johann Adam Geigenmüller von Helmbrechts und die ledige Margaretha Glaser von dort, nach Inhalt des am 12. December vorigen Jahrs abgeschlossenen Ehevertrags die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Münchberg, den 19. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgericht Münchberg wird gesetzlicher Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Johann Nikol Rausch von Oberweisenbach und dessen Ehefrau Margaretha Magdalena, geborne Popp, die in der Provinz Bayreuth geltende Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 26. September 1839 unter sich ausgeschlossen haben.

Münchberg, den 20. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Publicandum.

In der Fabrikant Johann Erdmann Fichtnerischen Konkurssache von Sauerhof werden die zur Masse gehörigen Realitäten, als:

I. An Gebäuden:

1) ein Wohnhaus, mit Schiefer gedeckt, welches parterre eine Wohnstube, eine Nebenstube, ein Gewölbe, einen Stall und geräumigen Hausplatz, im obern Stock 3 heizbare Zimmer, drei Kammern und Hausflur, unterm Dach zwei Getraidböden, dann im Erdgeschoß einen Keller hat, und von guter Baubeschaffenheit ist, Taxe 1200 fl.,
2) ein Stadel, 200 fl. taxirt,
3) eine Holzschupfe, früher Stallung, 40 fl.,
4) ein Pferdstall, 150 fl. taxirt;

hiezu gehört ½ Tgw. Grasgarten und Schorgarten am Haus und 1 Tgw. Feld am Herrnholz, Werth 125 fl.;

II. An Feldern und Wiesen:

a) Guttenbergisches Lehen, B. Nr. 408:
2½ Jauchert, die lange Lohwiese, I. und II. Classe, 250 fl. taxirt,
2½ Jauchert Feld allda, I. Cl., 200 fl.,
2½ Jauchert Feld daselbst, II. Cl., 150 fl.,
4½ Jauchert Feld im Eisenbühl, sonst zur Hälfte mit Holz bewachsen, II. Cl., 255 fl.,
2½ Tgw. Wiese in dem Kaltenbrunn, B.-Nr. 289, II. Cl., taxirt 250 fl.,

b) Münchberger Rentamtslehen:
4 Tgw. Feld in der Frauenreuth, III. Cl., 200 fl.,
1½ Tgw. Wiese mit 1 Weiher, II. Cl., 100 fl.,
5 Tgw. Holzboden, jetzt Feld, III. Cl., 250 fl.,
⅞ Morgen Wiese in der Frauenreuth, III. Cl., 50 fl.,
3⅛ Jauchert Feld allda, III. Cl., 156 fl.,
6½ Jauchert Holzland allda, mit Büschen, 180 fl. taxirt,

nachdem einige ohne Erfolg schon früher sub hasta gestellt worden waren, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Strichtagsfahrt ist auf den

23. März c. Vormittags

in Sauerhof anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß bei obiger Taxe Lasten und Abgaben bereits in Abzug gebracht sind, und daß das Schätzungs-Protokoll täglich während der Kanzleistunden in loco registraturae eingesehen werden kann.

Münchberg, den 14. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Nach Inhalt des vor unterzeichneten Behörde unterm 19. September v. Js. zwischen dem Webermeister Adam Frankenberger zu Stammbach und der Weberstochter Brigitta Walther daselbst verlautbarten Ehevertrags wurde die Gütergemeinschaft unter den Contrahenten ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münchberg, den 29. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Bauer und Webermeister Johann Nikol Fichtner von Oberweisenbach und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Flechtner, haben nach Inhalt Vertrags vom 19. December v. Js. die in der Provinz Bayreuth geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach

Digitized by Google

gesetzlicher Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, 19. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeister Adam Kämpf von Altenkundstadt hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um dieselben zu einem freiwilligen theilweisen Nachlaß ihrer Forderungen zu bewegen.

Es wird demnach zur Schulden-Consignation und Vernehmung der Gläubiger über das projektirte Nachlaßgesuch unter Vorlage des von dem Schuldner angegebenen Aktiv- und Passivstandes, Tagsfahrt auf

Donnerstag den 2. April l. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nicht erscheinenden Gläubiger als der Stimmenmehrheit beitretend angesehen werden sollen.

Weismain, am 18. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Johann Heinrich und Anna Margaretha Schwarzottischen Eheleute von Himmelkron sind gesonnen nach Nord-Amerika auszuwandern, und werden deßhalb alle diejenigen, welche Ansprüche an sie zu machen haben, hiedurch aufgefordert, solche von heute an

binnen 30 Tagen

um so bestimmter dahier geltend zu machen, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten und der Reisepaß an dieselben ausgehändigt werden wird.

Berneck, am 24. Februar 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Weißgerbermeister Johann Matthäus Schwarzott zu Himmelkron ist gesonnen, mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern nach Nord-Amerika auszuwandern; weßhalb alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert werden, solche um so gewisser von heute an

binnen 30 Tagen

dahier geltend zu machen, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten und der Reisepaß ausgefertigt werden wird.

Berneck, am 24. Februar 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Individuen beabsichtigen in die Nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern:

1) die Wittwe Jette Silbermann von Mühlhausen mit ihren 3 Kindern:
   a) Sußmann Silbermann, 33 Jahre,
   b) Fanny Silbermann, 23 Jahre und
   c) Emanuel Silbermann, 17 Jahre alt, sodann
2) die ledige Babette Fröhlich, 30 Jahre alt, mit ihrem außerehelichen Knaben, sämmtliche von Mühlhausen.

Es werden demnach deren etwaige Gläubiger zur Anmeldung und Liquidirung ihrer allenfallsigen Ansprüche an dieselben auf

Montag den 23. März d. J.

unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung hieher vorgeladen. Höchstadt, den 24. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Bekanntmachung.

Eine von Sr. Erlaucht, dem hochgebornen Grafen und Herrn v. Giech, Standesherrn, erblichen Reichsrath, Herrn der Herrschaft Thurnau ꝛc., für den Unterzeichneten unterm 31. Juli 1834 ausgestellte und unterm 26. November 1834, 25. November 1835 und 9. Juli 1838 prolongirte General- und Spezial-Vollmacht wird vermißt.

Es wird Jedermann vor möglichem Schaden aus allenfallsigem Mißbrauch derselben durch einen unbefugten Inhaber verwarnt und dabei bemerkt, daß der Unterzeichnete bereits eine neue standesherrliche Vollmacht in Händen hat.

Thurnau, 24. Februar 1840.

Gräflich Giech'sche standesherrliche Domainen-Kanzlei.

Gebhard, Direktor.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Relikten des zu Weisdorf verstorbenen Webermeisters Adam Elitzer gehörige Wohnhaus, Haus-Nr. 80, Steuer-

Digitized by Google

Bes.-Nr. 99 zu Weisdorf hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

12. März Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer im Schlosse zu Weisdorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dieses Wohnhaus ist zweistöckig, die Umfassungswände des ersten Stockes sind massiv, und das obere Stock ist von Fachwerk und mit Schindeln bedacht. Dasselbe enthält zwei heizbare Zimmer, eine gewölbte Küche, zwei Hausplätze, ein Kämmerlein, eine Holzlege und einen Boden. Der Bauzustand ist mangelbar. Zu diesem Wohnhause gehört ein Plätzchen von 4¼ [] Ruthen neben demselben, welches früher ein Gärtchen war, nun aber als Hofrecht benützt wird.

An Lasten und Abgaben haften hierauf:

2 fl. 30 kr. alljährliche Erbzinsen zum Rittergute Weisdorf, sowie

20 kr. für vier Dreschfrohntage, und in den eintretenden Veränderungsfällen der zehnte Pfennig Lehengeld und resp. der zwanzigste Pfennig Todenfall eben dahin, sowie

33⅓ kr. Steuer zum Kgl. Rentamt Münchberg.

Der reine Werth dieses Wohnhauses ist nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 204 fl. 5⅓ kr. rhl. gerichtlich ermittelt worden.

Die Einsichtsnahme der Taxationsverhandlung ist Kaufslustigen bis zum Versteigerungstage in diesseitiger Registratur gestattet, und der Zuschlag erfolgt in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehältlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837.

Schwarzenbach an der Saale, den 30. Januar 1840.

Freiherrlich von Podewils'sches Patrimonial-Gericht I. Classe Weisdorf.

v. Paschwitz.

Am Samstag den 7. März l. Js. beginnen hieroris die Wochen-Viehmärkte wieder, und finden sofort an jedem Samstage bis Simon und Judas statt.

Viehhändler und Oekonomen werden hiemit zum Besuche hiesiger Viehmärkte, welche bisher fleißig besucht wurden, eingeladen. Kemnath, im Regierungsbezirk der Oberpfalz und Regensburg, den 15. Februar 1840.

Stadt-Magistrat Kemnath.

Metschnabl.

Bekanntmachung.

Die dießjährigen Viehmärkte werden dahier am Freitag den 6. März c.

wieder ihren Anfang nehmen und von da an vor Ostern alle 8 und nach Ostern alle 14 Tage bis Ende Sommers abgehalten werden, was man hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringt.

Wunsiedel, am 25. Februar 1840.

Stadt-Magistrat.

Meinel. Landgraf.

Die Schulgemeinde Unterwaiz beabsichtigt ihren Schulhaus-Neubau an Maurer- und Zimmermanns-Arbeit am Mittwoch den 11ten d. M. an den Wenigstnehmenden in Accord zu geben. Werkmeister, welche den Bauplan einzusehen wünschen, haben sich an die besagte Gemeinde-Verwaltung zu wenden, und sich am obigen Tage im Wirthshause daselbst einzufinden. Unterwaiz, 29. Febr. 1840.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Nicht Amtliche Artikel.

Die für verschämte Arme, dann altersschwache, kranke arbeitsunfähige Personen und die Kleinkinderbewahranstalt bestimmten jährlichen Einlieferungen an weiblichen Hand- und Kunst-Arbeiten, Geschenke u. s. w. werden wiederholt bis Mitte März, zur Ablage bei dem Herrn Rechnungs-Commissair Hacker, dringend erbeten, und wird sodann am Mittwoch den 18. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr, im Gasthofe zur goldenen Sonne, die öffentliche Versteigerung Statt finden, wozu sich edle Menschenfreunde recht zahlreich einfinden möchten.

Bayreuth, am 24. Februar 1840.

Der Vorstand des Frauen-Vereins.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Februar 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 § mit Coup. prpt.	101	100¾
detto à 3½ § prompt . .	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		83
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	594	592

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 28. Bayreuth, Donnerstag am 5. März 1840.

Inhalt.

Taubstummer Michael Moser, Taglöhnerssohn aus Regensburg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den taubstummen Michael Moser, Taglöhnerssohn aus Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der in dem Regierungs-Ausschreiben vom 19. Februar signalisirte taubstumme Taglöhnerssohn Michael Moser aus Regensburg im Landgerichtsbezirke Hof am 3. Februar curr. aufgegriffen und nunmehr in seine Heimath abgeliefert worden ist, so wird sämmtlichen Polizeibehörden hievon Kenntniß gegeben.

Bayreuth, den 1. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das auf dem Herzog gelegene Wohnhaus des Zimmergesellen Johann Meyerott von hier nebst Stallgebäude, Hofraith und Gärtlein dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

27. März c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes anberaumt, und sind besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung hierzu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 47 seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die zu verkaufenden Realitäten auf 600 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale eingesehen werden kann.

Bayreuth, den 3. Februar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Oertel, K. Prot.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zum Bau eines Schulhauses in Tröbersdorf, welche für Kosten des

Maurers auf	1277 fl.	2 kr.,
Zimmermanns auf . . .	529 fl.	30 kr,
Schreiners auf	75 fl.	45 kr.,
Schlossers auf	80 fl.	30 kr.,
Glasers auf	110 fl.	24 kr.,
Häfners auf	47 fl.	30 kr.,

veranschlagt sind, werden am

14. März c. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale dahier an die Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Bauplan, Kosten-Voranschlag und Bedingungsheft können inzwischen in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden. Qualificirte Accordanten werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 21. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Einhebung der Landwehr-Reluitions-Beiträge für das Etatsjahr 18⅓ wird Termin auf

Donnerstag den 12. März l. Js.

im Sitzungszimmer des Rathhauses dahier anberaumt und den Zahlungspflichtigen hierdurch eröffnet, daß an den obengenannten, unterm 4. August v. Js. regulirten Beiträgen jedem Reluenten ein Drittheil nachgelassen ist.

Bayreuth, am 26. Februar 1840.

Die Oekonomie-Commission des K. Landwehr-Bataillons.

Kiesling, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landw.-Quartiermstr.

Vorladung.

Gottfried Schwind von Lisberg hat diesseits um Zusammenberufung seiner sämmtlichen Gläubiger angetragen, um mit denselben einen Nachlaß- und Stündungs-Vertrag abzuschließen. Demgemäß ergeht nun an alle Gläubiger des Gottfried Schwind von Lisberg die Aufforderung, sich am

Dienstag den 17. März 1840 Vormittags

dahier entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche gegen Schwind gehörig zu liquidiren und sich auf den von Schwind vorgelegt werdenden Nachlaß- und Stündungs-Vertrag zu erklären. Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er dem Beschlusse der erschienenen Mehrheit beitrete.

Bamberg, den 22. Februar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Publicandum.

Der Kantor Conrad Poland zu Köditz und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Schuh, haben durch gerichtliches Uebereinkommen vom 2ten d. Mts. die bisher zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, am 17. December 1839.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Die zur Gantmasse des Fabrikanten Johann Adam Kilian auf der Ziegelhütte bei Naila zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, B.-Nr. 1151, mit massiv erbautem Backofen, einer Scheune, Hausgarten, halbem Keller, der Hälfte von einer Brenn- und Trockenhütte, Wildensteiner Lehen, mit 1 rhl. Goldgulden Handlohn behaftet in der Freundschaft, mit dem 10ten Pfennig außer derselben, sowie 37½ kr. Steuersimplum und 9 kr. Weissath; nach Abzug der Lasten auf 1800 fl. geschätzt,

2) ¼ Tagw. Feld ober der Ziegelhütte, B.-Nr. 1152, II. Classe, belastet mit 6 kr. Strsplm., und gleichfalls Wildensteiner Lehen, auf einen reinen Werth von 50 fl. gewürdiget,

3) ¼ Tagw. Wiese daselbst, B.-Nr. 1153, Wildensteiner Lehen, 4½ kr. Strsplm., auf einen reinen Werth von 75 fl. geschätzt,

4) die Hälfte von 1½ Tagw. Wiese daselbst, B.-Nr.

Digitized by Google

1155, III. Classe, Strsplm. 8½ kr., auf 90 fl. geschätzt,

5) ¼ Tagw. Feld im Garles, II. Classe, Wildensteiner Lehen, 8½ kr. Strsplm., 3½ kr. Erbzinns zum K. Rentamt, 6 kr. Weissath, 6½ kr. Lichtmeßsteuer zur Commune Naila, auf 50 fl. geschätzt, B.-Nr. 251,

6) ½ Tagw. Feld am Marlesreuther Weg, B.-Nr. 258, I. und II. Classe, Wildensteiner Lehen, 7½ kr. Strsplm., 43 kr. Handlohn in der Freundschaft, 10 pCt. außer derselben, 3 kr. Weissath, 8 kr. Lichtmeßsteuer, nach Abzug der Lasten auf 200 fl. geschätzt,

7) 1 Tagw. Wiese am Marlesreuther Weg, B.-Nr. 294, II. und III. Classe, Wildensteiner Lehen, 13½ kr. Strsplm., 1 fl. 50 kr. Lehengeld, 6 kr. Weissath, geschätzt auf 225 fl.,

8) ½ Tagw. Wiese am Garleser Weg, B.-Nr. 265, I. Classe, 8½ kr. Strsplm., Wildensteiner Lehen, 2 kr. Weissath, 6½ kr. Lichtmeßsteuer zur Commune Naila, dessen Werth auf 150 fl. bestimmt worden,

9) ¼ Tagw. Feld im s. g. Birkicht, II. Classe, Str.-B.-Nr. 254, Wildensteiner Lehen, belastet mit 3½ kr. Lichtmeßsteuer, ½ rhl. Goldgulden Handlohn in der Freundschaft, und 10 pCt. außer derselben, 4½ kr. Strsplm., Taxe 100 fl.,

10) 1 Tagw. Feld im Birkicht, B.-Nr. 255, I. und II. Classe, belastet mit 3 fl. 45 kr. Handlohn in der Freundschaft, und 10 pCt. außer derselben, 3½ kr. Weissath, 10 kr. Lichtmeßsteuer, 13½ kr. Strsplm., Reitzensteiner Lehen, nach Abzug der Lasten auf 250 fl. geschätzt,

11) ½ Tagw. Feld im s. g. Geiler, freies Eigenthum, B.-Nr. 262, belastet mit 9 kr. Strsplm. und 5 kr. Lichtmeßsteuer, auf 187 fl. geschätzt,

werden

Freitag den 27. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten aus dem Taxationsprotokolle täglich bei der Registratur ersehen werden kann. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 und resp. 69 des Hypothekengesetzes.

Naila, am 7. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adj.
v. n.

Bekanntmachung.

Michael Kauper, lediger Bauerssohn von Pilgerndorf und Margaretha Dorsch, ledigen Standes von Hohenpölz, diesseitigen Gerichts, sind gesonnen nach Amerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche gegen die Auswanderungslustigen irgend eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche auf den hiezu anstehenden Termin

Montag den 23. März h. J. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten K. Landgerichte geltend zu machen, und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben nicht mehr angenommen werden würden.

Hollfeld, am 22. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Durch die am 30. September d. Js. sich endigende Pachtzeit von der Fischerei im Lamitzbache bei der Schnepfenmühle, 2800 Schritte haltend, wird dieselbe vom 1. October d. Js. an disponibel, daher die anderweite Verpachtung, und zwar wo möglich auf Lebensdauer in Folge hoher Regierungs-Genehmigung vom 15. December v. Js. bei hiesigem Amte vor sich gehen wird, wozu Pachtliebhaber auf

Freitag den 3. April d. Js.

hiemit eingeladen werden.

Wunsiedel, am 29. Februar 1840.

Königliches Rentamt.
v. Bomhard.

Peter Siebenhaar von Herealdsbach wurde bereits unterm 18. Juli 1829 wegen Abwesenheit von 44 Jahren öffentlich vorgeladen, und da erbinnen der gesetzli-

Digitized by Google

chen Frist nicht erschien, als verschollen erklärt, und sein Vermögen dessen sich legitimirten nächsten Verwandten gegen Caution zum Genusse überlassen. Da Peter Siebenhaar auch seitdem keine Nachricht von sich gab, so wird derselbe, oder dessen Erben auf den Grund des Bamberger Landrechts I. Theil, III. Anhang, I. Titel §. 6 wiederholt aufgefordert, von heute an längstens binnen

einem halben Jahre

bei dem hiesigen Gerichte sich zu melden, und das nach letzter Rechnung in 1038 fl. 7½ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als Peter Siebenhaar nach Ablauf dieser Frist als todt erklärt, und dessen Vermögen den nächsten Verwandten zur freien Verfügung ohne Caution überlassen werden wird.

Thurn, im K. Bayerischen Kreise Oberfranken, am 14. September 1839.

Freiherrlich von Hornek'sches Patrimonialgericht I. Classe.
Klostermeier.

Bekanntmachung.

Ein gewisser Ludwig Engel aus Eschenbach, welcher K. Griechischer Soldat war, und später aus dem K. Forstdienste entlassen wurde, treibt sich in verschiedenen Gegenden Oberfrankens beschäftigungslos herum, und giebt sich überall als Freiherrlich von Groß'scher Förster dahier angestellt zu seyn, aus.

In Folge gutsherrlicher Verfügung vom 18ten c. wird dieses Angeben des gedachten Ludwig Engel als falsch und wahrheitswidrig hiermit erkläret.

Markt Trockau, am 24. Februar 1840.

Vom Freiherrlich von Großischen Patrimonial-Gecichte Trockau mit Tüchersfeld.
Martin.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Stengel zu Lipperts werden folgende zum Rittergut Hartungs grund- und lehenbare Immobilien, als:

6 Jauchert Feld am vordern Acker, am Selbitzer Fußsteig,
1½ „ von der Gemeindewiese, und
3¼ „ Feld und Huth,

tarirt auf 752 fl. 5 kr. rhl. auf den Antrag der Erbsinteressenten Behufs der Totalseparation hiermit dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Bictungstermin auf

Montag den 23. k. M. März Vormittags 10 Uhr

im Fießmannischen Gasthof zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann und fremde Kaufsliebhaber sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Hof, am 30. Januar 1840.

Das Freiherrlich von Reitzenstein'sche Patrimonialgericht Hartungs.
Barsch.

Am Samstag den 7. März l. Js. beginnen hierorts die Wochen-Viehmärkte wieder, und finden sofort an jedem Samstage bis Simon und Judas statt.

Viehhändler und Oekonomen werden hiemit zum Besuche hiesiger Viehmärkte, welche bisher fleißig besucht wurden, eingeladen. Kemnath, im Regierungsbezirk der Oberpfalz und Regensburg, den 15. Februar 1840.

Stadt-Magistrat Kemnath.
Metschnabl.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. 6 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 12 kr.	11 fl. — kr.
Gerste . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 54 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 26. Februar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

---

800 bis 12,000 fl. können untergebracht werden.
Herze'sches Commissionsbüreau in Bayreuth.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 29. Bayreuth, Sonnabend am 7. März 1840.

Inhalt.

Erhebung von Schenkpfennigen. — Oberappellations- und Appellations-Gerichtstaxen. — Leinsaamen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Erhebung von Schenkpfennigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Ministerium des Innern hat angeordnet, daß die Feststellung des Biersatzes mit Unterscheidung zwischen Ganter- und Schenkpreiß auch in denjenigen Distrikten des Regierungsbezirkes Oberfranken, wo solche bisher nicht bestanden, zu geschehen habe.

Dem zu Folge hat die unterfertigte Königl. Stelle den unterm 8. Januar c. in Nr. 6 des Kreis-Intelligenzblatts bekannt gemachten Biersatz pro 18$\frac{4}{5}$ einer genauen Prüfung unterstellt, und wird für das Sommerbier mit Ausscheidung des Ganter- und Schenkpreißes der Biersatz wie folgt, regulirt.

Die Bayerische Maas Sommerbier kostet:

1) im Bier-Distrikte Bayreuth:

a) in der Stadt Bayreuth:

1) im Ganterpreiß:

4 kr. 1 pf.,

2) im Schenkpreiß

mit Zuschlag der zwei Pfennige Schenknahrung und des zwei Pfennige Lokalmalzaufschlag

5 kr. 1 pf.,

Digitized by Google

b) im Landgerichte Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Pegnitz, Stadtsteinach und Weidenberg, dann in den Herrschaftsgerichten Guttenberg und Thurnau:

1) im Ganterpreiß

4 kr. 1 pf.,

2) im Schenkpreiß à 2 Pfennige per Maas

4 kr. 3 pf.,

2) im Bier-Distrikte Hof, welcher sich über die Stadt, dann über die Landgerichte Hof, Münchberg, Naila und Rehau erstreckt:

1) im Ganterpreiß

4 kr. 1 pf.,

2) im Schenkpreiß

4 kr. 3 pf.,

3) im Bier-Distrikte Wunsiedel, umfassend die Landgerichte Kirchenlamitz, Selb und Wunsiedel:

1) im Ganterpreiß

4 kr. — pf.,

2) im Schenkpreiß

4 kr. 2 pf.,

4) im Distrikte Lichtenfels, welcher die Landgerichte Lichtenfels, Cronach, Seßlach, Nordhalben und Weismain, dann die Herrschaftsgerichte Banz, Mitwitz und Tambach in sich faßt:

1) im Ganterpreiß

4 kr. 1 pf.,

2) im Schenkpreiß

4 kr. 3 pf.,

5) in dem auf das Landgericht Ludwigsstadt beschränkten Distrikte:

1) im Ganterspreiß

4 kr. 2 pf.,

2) im Schenkpreiß

5 kr. — pf.,

6) im Bier-Distrikte Ebermannstadt, wozu die Landgerichte Ebermannstadt, Hollfeld und Pottenstein gehören:

1) im Ganterpreiß

4 kr. — pf.,

2) im Schenkpreiß

4 kr. 2 pf.,

Digitized by Google

In den Bier-Distrikten

7) Bamberg, bestehend aus der Stadt Bamberg, dann den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Höchstadt, Scheßlitz und Vorchheim, und

8) Gräfenberg, wozu das K. Landgericht Gräfenberg und Herzogenaurach gehört,

fand bisher schon die Ausscheidung zwischen Ganter- und Schenkpreiß statt.

Die im diesseitigen Ausschreiben vom 8. Januar curr. für eine Maas Sommerbier bekannt gemachte Taxe zu

4 kr. 3 pf. im Ganterpreiß,

für beide Distrikte erleidet daher keine Abänderung und mit Zuschlag der zwei Pfennige Schenknahrung kommt die Maas Sommerbier auf

5 kr. 1 pf.

zu stehen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Preiße sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sich nach folgenden Anordnungen zu achten:

1) Bei jenen Gemeinden, welchen die Erhebung eines Lokalmalzaufschlags zu gemeindlichen Zwecken in dem gewöhnlichen Maaße zu 1 fl. 15 kr. oder 1 fl. 30 kr. per Scheffel bewilligt ist, sind die oben sub 1. 6 bis 8 incl. bemerkten Preiße um einen Pfennig zu erhöhen.

Den treffenden Gemeinden ist hievon ausdrücklich Eröffnung zu machen.

2) Die Taxe für das Winterbier bleibt unverändert.

3) Die Taxe des Sommerbiers tritt mit dem Zeitpunkte ein, wo das Winterbier gänzlich ausgeschenkt ist.

Die Polizeibehörden haben zu wachen, daß nicht Winterbier um die Taxe des Sommerbiers ausgeschenkt wird.

Bayreuth, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Den sämmtlichen Untergerichten wird hierdurch aufgegeben, die Oberappellations- und Appellations-Gerichtstaxen unfehlbar binnen 8 Tagen nach Ablauf eines jeden Monates an das Expeditionsamt des unterzeichneten Gerichtshofes einzusenden, widrigenfalls zu deren Abholung ein eigener Exekutionsbote abgesendet werden wird.

Bamberg, den 2. März 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

(Leinsaamen betr.)

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken

ergänzt die Bekanntmachung rubrizirten Betreffs in Nr. 21 des Kreis-Intelligenzblattes dahin, daß unter Maaß bei

Digitized by Google

Messung des Leinsaamens das trockne Gemäß verstanden wird, und dieselbe circa um ⅛ größer ist als die Flüssigkeitmaaß, welch Letztere, wenn darnach Leinsaamen verkauft werden wollte, sich daher bedeutend billiger stellen würde.

Bayreuth, den 5. März 1840.

Der I. Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Graf Thürheim.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde:

1) die erledigte Knabenschulstelle in Hollfeld dem Schullehrer Johann Markert, bisher zu Mainroth,
2) die hiedurch erledigte Schulstelle Mainroth dem Schullehrer Adam Kruberth zu Kirchenbirkig,
3) die erledigte Schulstelle in Seibelsdorf dem Schullehrer Georg Friedmann zu Selbitz,
4) die hierdurch erledigte Knabenschulstelle zu Selbitz dem Schullehrer Johann Lorenz Wunderlich,
5) die erste Schulstelle in Himmelkron dem bisherigen zweiten Schullehrer zu Oberkotzau, Johann Georg Kraus, verliehen, und
6) auf die hierdurch erledigte zweite Lehrstelle in Oberkotzau der bisherige Schulverweser Konrad Trautner zu Wunsiedel in definitiver Eigenschaft befördert.

Bekanntmachung.

Die ledige Schuhmachermeisters-Tochter Katharina Henriette Schmidt von hier, hat um Ertheilung eines Passes zur Reise nach Nordamerika nachgesucht.

Diejenigen Personen, welche eine Forderung an sie zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei dem Königl. Kreis- und Stadtgericht dahier geltend zu machen.

Bayreuth, am 27. Februar 1840.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth.

In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Der Schreinermeister Nikolaus Krodel in Busbach will mit seiner Ehefrau und seinem taubstummen Bruder Friedrich Ludwig Krodel nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an diese Personen sind deßhalb bis zum

21. März c. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 28. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Bauer Johann Hartmann zu Braunersberg will mit seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Ströbel, und seinen beiden Kindern nach Nordamerika auswandern. Es sind daher Ansprüche an diese Personen bis zum

21. März c. Vormittags

anzumelden und geltend zu machen, außerdem solche unberücksichtigt bleiben.

Bayreuth, den 28. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bekanntmachung.

Das zur Verlassenschaftsmasse des Königl. Appellationsgerichts-Direktors v. Dieterich gehörige zweistöckige Wohnhaus mit $\frac{1}{17}$ Tagw. Gemüßegarten auf dem Jakobsberge, Dist. IV., Nr. 1972, St.-B.-Nr. 326, mit 6000 fl. Capital besteuert, freieigen, wird hiemit auf den Antrag der Erben wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Samstag den 28. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im Commissionszimmer Nr. 5 anberaumt, wozu Käufer eingeladen werden.

Bamberg, den 11. Februar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Protokollist.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeister Adam Kämpf von Altenkundstadt hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um dieselben zu einem freiwilligen theilweisen Nachlaß ihrer Forderungen zu bewegen.

Es wird demnach zur Schulden-Consignation und Vernehmung der Gläubiger über das projektirte Nachlaßgesuch unter Vorlage des von dem Schuldner angegebenen Aktiv- und Passivstandes, Tagsfahrt auf

Donnerstag den 2. April l. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nicht erscheinenden Gläubiger als der Stimmenmehrheit beitretend angesehen werden sollen.

Weismain, am 18. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Michael Kauper, lediger Bauerssohn von Pilgerndorf und Margaretha Dorsch, ledigen Standes von Hohenpölz, diesseitigen Gerichts, sind gesonnen nach Amerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche gegen die Auswanderungslustigen irgend eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche auf den hiezu anstehenden Termin

Montag den 23. März h. J. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten K. Landgerichte geltend zu machen, und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben nicht mehr angenommen werden würden.

Hollfeld, am 22. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Ueber das dahier deponirte Einstandskapital des beabschiedeten Chevauxlegers Johann Gerber aus Oberlangheim im Betrage zu 300 fl. ist das Konkursverfahren rechtskräftig erkannt worden. Demnach wird

I. Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 26. März,

und

II. zur Vorbringung von Einreden hiegegen und zur Abgabe der Schlußsätze Termin auf

Mittwoch den 22. April 1840

festgesetzt, wozu die Betheiligten in Person oder durch ihre legitimirten Anwälte um so gewisser zu erscheinen haben, als das Ausbleiben vom ersten Ediktstage den Ausschluß mit der Forderung und am anderen Termine mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Lichtenfels, den 17. Februar 1840.

Königliches Landgericht Lichtenfels.

v. n.

Wolf, Landgerichts-Aktuar.

Bekanntmachung.

Das K. Rentamt zu Neunkirchen am Brand verkauft im Wege der Licitation am

Freitag den 13. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäfts-Lokale

89 Scheffel Dinkel und eine bedeutende Quantität Haber

unter dem Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Neunkirchen, den 29. Februar 1840.

Königliches Rentamt Gräfenberg.

Maurer.

Bekanntmachung.

Durch die am 30. September d. Js. sich endigende Pachtzeit von der Fischerei im Lamitzbache bei der Schnepfenmühle, 2800 Schritte haltend, wird dieselbe vom 1. October d. Js. an disponibel, daher die anderweite Ver-

Digitized by Google

pachtung, und zwar wo möglich auf Lebensdauer in Folge hoher Regierungs-Genehmigung vom 15. December v. Js. bei hiesigem Amte vor sich gehen wird, wozu Pachtliebhaber auf

Freitag den 3. April d. Js.

hiemit eingeladen werden.

Wunsiedel, am 29. Februar 1840.

Königliches Rentamt,
v. Bomhard.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Stengel zu Lipperts werden folgende zum Rittergut Hartungs grund- und lehenbare Immobilien, als:

6 Jauchert Feld am vordern Acker, am Selbitzer Fußsteig,
1¼ „ von der Gemeindewiese, und
3¼ „ Feld und Huth,

taxirt auf 752 fl. 5 kr. rhl. auf den Antrag der Erbsinteressenten Behufs der Totalseparation hiermit dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 23. k. M. März Vormittags 10 Uhr

im Fießmannischen Gasthof zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann und fremde Kaufsliebhaber sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Hof, am 30. Januar 1840.

Das Freiherrlich von Reitzenstein'sche Patrimonialgericht Hartungs.
Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am

Samstag den 25. April l. J. Vormittags 9 Uhr

in loco Heinersreuth folgende dem Bauern Johann Heller dortselbst gehörige Immobilien, nämlich:

1) ein Gut mit Zubehör, Besitz-Nr. 125, bestehend aus Wohnhaus, Nebengebäude, Stadel, ¼ Tagwerk Garten, 2 Tagw. Wiesen, 4 Tagw. Feld, 6 Tagw. Schrotholz und dem Gemeinderecht, grund- und zinslehenbar zum Freiherrlich von Künßbergischen Seniorats-Amte Thurnau, mit 1 fl. 6¼ kr. rhl. jährlichem Erbzins, 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen und 5 Prozent doppelten Todenfall und größtentheils dem Zehnten belastet und um 1330 fl. taxirt,

2) ein Tagwerk Wiese, als die Hälfte an der Koppa, auch die Vogelwiese genannt, mit 14½ kr. jährlichem Erbzins, 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen, 5 Prozent doppelten Todenfall belegt und um 175 fl. taxirt,

3) ein Tagwerk Feld im Geißhorn, Besitz-Nr. 126, mit 28½ kr jährlichen Grundgefällen, 10 Prozent Handlohn in Besitzveränderungsfällen, 5 Prozent doppelten Todenfall belastet und um 125 fl. taxirt,

öffentlich an die Meistbietenden nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verkauft, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche die nähern Bedingungen am Verkaufs-Termine erfahren können, hiezu eingeladen.

Thurnau, den 26. Februar 1840.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Thurnau.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. 12 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	11 fl. 42 kr.	11 fl. 18 kr.	11 fl. 6 kr.
Gerste . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 54 kr.
Haber . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 29. Februar 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Ich Unterzeichneter bin gesonnen mein Wohnhaus mit Stallung, Scheuer, Schupfe, Schorgärtlein und einem Gras- und Obstgarten, 3¼ Tagw. Feld nebst mehreren Wiesen aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich täglich bei mir einfinden und haben ihre Aufgebote abzugeben.

Untersteinach, Landgerichts Weidenberg, den 5. März 1840.

Adam Engelbrecht.

Bis zum 1. April l. Js. wird unter annehmbaren Bedingungen in einem Landstädtchen Oberfrankens ein unverehelichter Kutscher gesucht, der im Fahren und Reiten tüchtig bewandert ist und sich über Treue und Redlichkeit genügend ausweisen kann.

Wo? ist bei der Redaktion zu erfahren.

Bei Schuhmachermstr. Klingsohr, ohnweit der Stadtkirche, ist auf Walburgi das untere Quartier zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 2. März. Der Königl. Pfarrer Sauer zu Weissenbach, mit Fräulein Regina Henriette Starcke von hier.

Den 3. März. Der Lohnkutscher Johann Lottes, mit der ledigen Feldwebelstochter Eva Sabina Heuberger in St. Georgen.

— — Der Taglöhner Adam Eichmüller dahier, mit Christiana Johanna Strömsdörfer von hier.

Den 5. März. Der Bürger und Färbermeister Johann Michael Hamman im Neuenwege, mit Jungfrau Sabina Margaretha Christiana Kauper, Metzgermeisters-Tochter aus Bayreuth.

Geborne.

Den 17. Januar. Die Tochter des Schneidermeisters Lehner in Colmdorf.

Den 27. Februar. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Kaminkehrermeisters Händel.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. Febr. Der Sohn des Feuerwerkers Gilgert auf der Dürschnitz.

— — Der Sohn des Oekonomie-Pächters Hammon.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 29. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. März. Die Tochter des Magistratsdieners Heuschmann.

Den 3. März. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Kolb.

— — Die Tochter des Bürgers, Crepinarbeiters und Knopfmachermeisters Haßgall.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. März. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 18. Februar. Die Freyfräulein Florentine von Reitzenstein, alt 48 Jahre, 4 Monate und 20 Tage.

Den 27. Februar. Die hinterlassene Tochter des Bedienten Wolfrum dahier, alt 63 Jahre, 9 Monate und 14 Tage.

— — Die Wittwe des Mitbürgers und Pflasterermeisters Ernst in der Altenstadt, alt 77 Jahre, 2 Monate und 20 Tage.

Den 28. Febr. Die Tochter des praktischen Arztes Dr. Schmidt dahier, alt 4 Monate und 11 Tage.

— — Der pensionirte Gendarmerie-Brigadier Wohlleben auf dem Herzog, alt 57 Jahre.

Den 29. Febr. Georg Hümer, Bauer von Neudorf, K. Landgerichts Weismain, alt 20 Jahre, 6 Monate.

— — Paul Weimann, Taglöhner aus Pleinfeld, K. Landgerichts gleichen Namens, alt 44 Jahre und 4 Monate.

— — Der Sohn des Kutschers Weich dahier, alt 4 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Schmiedmeisters Michel in der Altenstadt, alt 1 Monat und 4 Tage.

Digitized by Google

Den 1. März. Der Perruqueur Rittweg dahier, alt 64 Jahre, 6 Monate und 1 Tag.

— — Die hinterlassene Wittwe des Korbmachers Meyer dahier, alt 48 Jahre, 3 Monate und 25 Tage.

Den 2. März. Der Sohn des Königl. Mathematiklehrers Wucherer, an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule dahier, alt 1 Jahr und 2 Monate.

— — Die Tochter des Taglöhners Holländer zu Meyernberg, alt 3 Jahre, 3 Monate und 22 Tage.

Den 2. März. Der Strumpfwirkergeselle Pätzel dahier, aus Berlin, alt 64 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schreinermeisters Böttger dahier, alt 36 Jahre und 1 Tag.

Den 3. März. Der Zimmergeselle Keil dahier, alt 44 Jahre, 7 Monate und 9 Tage.

— — Die Wittwe des Zimmergesellen Rupprecht auf der Dürschnitz, alt 68 Jahre und 2 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 30. Bayreuth, Dienstag am 10. März 1840.

Inhalt.

Anwendung von Hopfenpressen beim Biersieden. — Hundswuth. — Schulstelle zu Drosendorf. — Collekte für die durch Hagelschlag beschädigte Gemeinde Hainbuchenthal. — Ständische Verhandlungen. — Oberappellations- und Appellations-Gerichtstaxen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Anwendung von Hopfenpressen beim Biersieden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Vernehmen nach wird noch vielfach von Brauern bei Erzeugung des Bieres die Hopfenpresse in Anwendung gebracht.

In Folge Rescripts aus dem Königl. Ministerium des Innern vom 26sten v. Mts., werden unter Hinweisung auf das autographirte Ausschreiben der unterfertigten Königl. Stelle vom 24. August v. Js. die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens zur sorgfältigsten Wachsamkeit und zur unnachsichtigen Strafeinschreitung gegen die dem Verbote zuwider handelnden Bierbrauer angewiesen.

Bayreuth, den 4. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Cronach wurde wiederum ein der Wuth höchst verdächtiger Hund in dem Contumazstalle

Digitized by Google

beobachtet, hierauf getödtet und die unter Aufsicht des Physikats gemachte Sektion bestätigte den Verdacht. Alle Vorsichtsmaßregeln wurden ergriffen.

Indem die Polizeibehörden hievon Kenntniß erhalten, werden sie hieraus die Nothwendigkeit entnehmen, die vorgeschriebene Hundsvisitation in diesem Jahre, so bald als möglich mit aller Strenge vorzunehmen.

Bayreuth, den 5. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schulstelle zu Drosendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle in Drosendorf, Königl. Landgerichts Bamberg I., mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 264 fl. 58 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 4 Wochen

bei dem Königl. Landgerichte oder der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Bamberg I. einzureichen.

Bayreuth, den 5. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Collekte für die durch Hagelschlag beschädigte Gemeinde Hainbuchenthal betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum diesseitigen Ausschreiben vom 4. Februar c., die Collekte für die durch Hagelschlag beschädigte Gemeinde Hainbuchenthal betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß aus den Landgerichts-Bezirken Ebermannstadt und Kirchenlamitz an Collektengeldern für die genannte Gemeinde noch nachträglich die Summa von

5 fl. 38 kr.

eingekommen ist.

Bayreuth, den 6. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.
(Die ständischen Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Ministerial-Rescript vom 26sten v. Mts. ist die Anordnung getroffen worden, daß die gedruckten

Digitized by Google

Verhandlungen beider Kammern der gegenwärtigen Ständeversammlung den sämmtlichen Landgerichten von Oberfranken durch direkte Versendung der Post zukommen werden. Indem man dieß denselben eröffnet, werden sie zugleich hinsichtlich der Conservation und Inventarisirung der Verhandlungen auf die Ausschreibungen vom 6. December 1827 (Kreis-Intelligenzblatt 1827, Nr. 148), und 16. April 1834 (Kreis-Intelligenzblatt 1834, Beil. zu Nr. 48) hingewiesen.

Bayreuth, den 6. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Untergerichten wird hierdurch aufgegeben, die Oberappellations- und Appellations-Gerichtstaxen unfehlbar binnen 8 Tagen nach Ablauf eines jeden Monates an das Expeditionsamt des unterzeichneten Gerichtshofes einzusenden, widrigenfalls zu deren Abholung ein eigener Exekutionsbote abgesendet werden wird.

Bamberg, den 2. März 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Beschälstation Bayreuth betr.)

Bei der Beschälstation Bayreuth, welche sich in den Lokalitäten des Gastwirths Schnauffer vor dem Eremitager Thor befindet, sind gestern Morgens die für dieselbe bestimmten drei Hengste angekommen, was mit dem Bemerken zur Kenntniß der Besitzer von Mutterpferden gebracht wird, daß die Musterung dieser Pferde, so wie das Belegen derselben ganz unentgeldlich zu geschehen hat.

Bayreuth, am 6. März 1840.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Richter.

Der Schreinermeister Nikolaus Krodel in Busbach will mit seiner Ehefrau und seinem taubstummen Bruder Friedrich Ludwig Krodel nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an diese Personen sind deßhalb bis zum

21. März c. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 28. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Bauer Johann Hartmann zu Braunersberg will mit seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Ströbel, und seinen beiden Kindern nach Nordamerika auswandern. Es sind daher Ansprüche an diese Personen bis zum

21. März c. Vormittags

anzumelden und geltend zu machen, außerdem solche unberücksichtigt bleiben.

Bayreuth, den 28. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Freitag den 13ten d. Mts. wird im Revier Langeweil, aus den Forstorten Burgstuhl, Gemeindeschlag und Hollerberg folgendes Holz-Materiale meistbietend verwerthet:

Digitized by Google

250 Stück Fichten- und Tannen-Stämme und Blöcher,

90 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz.

Kaufsliebhaber, welche das Materiale vor dem Verstrich noch einsehen wollen, haben sich an den Königl. Revierförster Liebeskind zu wenden, und übrigens am oben bemerkten Tage um 9 Uhr in Frankenhaag zu erscheinen, wo mit den Verkäufen begonnen wird.

Am 7. März 1840.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Frhr. v. Bothmer.

Bekanntmachung.

Künftigen Freitag den 13ten d. Mts. Vormittags 10½ Uhr werden in der Rechnungs-Canzlei der Infanterie-Caserne 8 neue Wasserkuffen von weichem Holz und mit eisernen Reifen beschlagen, an den Wenigstnehmenden durch öffentlichen Abstrich in Akkord gegeben.

Die näheren Bedingungen werden an Ort und Stelle bekannt gemacht.

Die Militair-Lokal-Bau-Commission.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten hiesigen Negotianten Joseph Samuel Heßlein Ansprüche aus was immer für einem Grunde zu machen, und solche bis jetzt nicht schon zu dieser Nachlaßsache diesorts angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen am Mittwoch den 8. April l. Js. früh 9 Uhr, Geschäfts-Zimmer Nr. 25, diesorts anzumelden, widrigenfalls hierauf bei der ferneren Behandlung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werden kann.

Zugleich wird an diesem Termine auch das bereits angefertigte Inventar vorgelegt, und die Erzielung eines allenfallsigen gütlichen Arrangements versucht, und eventuell zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses geschritten, und der Stellung weiterer Anträge stattgegeben werden. Erinnerungen bezüglich der Vollständigkeit des Inventars sind bei Vermeidung des Ausschlusses hiebei vorzubringen.

Bamberg, am 14. Februar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Läst, Prot.

Bekanntmachung.

Die Bauerswittwe Anna Kohler, geborne Fischer zu Hallerndorf, hat für sich und ihre 8 Kinder um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht, was deren unbekannten Gläubigern bekannt gemacht wird, um ihre allenfallsigen Rechte wahren zu können. Vorchheim, den 5. März 1840.

Königliches Landgericht.
Badum.

Bekanntmachung.

Der Bäcker und Gastwirth Andreas Motschmann von Wartenfels hat vor, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Alle, die Ansprüche an Genannten zu machen haben, müssen solche am

21. März c. Vormittags

hier vor Gericht liquidiren und nachweisen, weil später darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Stadtsteinach, den 18. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. imped.
Denneseld.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Daig von Reichenbach will mit seiner Familie,

der Wittwe Elisabetha Kremer,
der ledigen Johanna Göppner von dort,
und der ledigen Appolonia Herrmann von Schwand

nach Nordamerika auswandern.

Wer an diese Personen Ansprüche geltend machen will, muß solche am

21. März c. Vormittags

hier vor Gericht liquidiren und nachweisen, als außerdem solche später unberücksichtigt bleiben müßten.

Stadtsteinach, am 18. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. imped.
Denneseld.

Digitized by Google

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem der unbekannte Besitzer der gerichtlichen Urkunde der Michael und Margaretha Wittmann'schen Eheleute zu Dachstadt vom 16 Mai 1828 über 88 fl. Forderung des Soldaten Johann Wittmann von dort, innerhalb der unterm 6. December 1833 gestatteten sechsmonatlichen Frist, die Urkunde weder vorgezeigt, noch seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend gemacht hat, so wird dem ausgeschriebenen Präjudiz zu Folge dieselbe hiemit für kraftlos erklärt. Gräfenberg, am 25. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Grötzsch.

Bekanntmachung.

Die ledige elternlose 23jährige Dorothea Hollstein von Dormitz hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind unter Vorlage der Beweismittel binnen 4 Wochen dahier zu liquidiren, außerdem solche unberücksichtigt bleiben müssen. Gräfenberg, am 5. März 1840.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Eberhard Holzmann von Dormitz will mit seinen 6 Kindern nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an solchen oder an die Angehörigen desselben irgend Rechtsansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen dahier anzuzeigen, widrigenfalls auf dieselben eine weitere Rücksicht nicht mehr genommen werden wird.

Gräfenberg, am 28. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Webermeisters Johann Meister zu Kohlbühl gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das Wohnhaus, Nr. 5, zweigädig, mit Schindeln gedeckt, enthaltend ein Wohnzimmer, eine Küche mit Backofen, einen Stall für 2 Stücke Vieh; im obern Stocke: eine Kammer, einen Hausboden, so wie einen Dachboden, sammt angebauter Holzschupfe, und gewölbten Keller unter derselben, nebst Hofraith zu 9 [] Ruthen und Pflanzgarten zu 2 [] R., dann eine von Holz gebaute, mit Brettern beschlagene Scheune, mit Schiefer gedeckt, K. Lehen, und belastet mit

10 Procent Handlohn und Todtenfall,
2 fl. 22½ kr. Erbzins,
15 kr. Steuersimplum,

gerichtlich geschätzt auf 400 fl.,

2) 1⅜ Tgw. Feld, das alte Feld, II. und III. Classe, dann 1 Tgw. Wiese, das Feldwieslein, III. Classe, Besitz-Nr. 94, K. Lehen, belastet mit

10 Procent Handlohn und Todtenfall,
52⅞ kr. Erbzinns,
15 kr. Steuersimplum,

taxirt auf 240 fl.,

werden

Mittwoch den 1. April l. Js., Vormittags 10 Uhr

in loco Kohlbühl an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wovon besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Zuschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 69 zu erfolgen hat. Naila, den 13. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Christoph Oertel zu Wiersberg sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen hat.

Sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des genannten Oertel werden hiermit aufgefordert, am

Dienstag den 31. März l. Jrs.

als dem bestimmten einzigen Ediktstage ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, Einreden und Schlußerklärungen vorzubringen oder zu gewärtigen, daß sie mit er-

Digitized by Google

sieren von der Masse, mit letzteren im Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Immobilien, welche die Gantmasse bilden und zwar:

1) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 104 und 105 zu Wiersberg, welches eigentlich aus zwei Hälften besteht, auch zwei Wohnungen enthält und nebst dem Schorgärtlein am Hauße auf 425 fl. geschätzt ist,
2) ein Rottheil, theils Feld, theils Wiese, Besitz-Nr. 669 und 693, auf 20 fl. taxirt,
3) ein Schrottheil, B.-Nr. 673 und 674, auf 8 fl. gewürdigt,

worauf bereits 500 fl. gerichtlich versichert sind, werden am

Montag den 30. März l. J. Vormittags 11 bis 12 Uhr von einer Gerichtskommission zu Wiersberg öffentlich verkauft und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Wer von dem Gemeindeschuldner etwas in Händen hat, hat solches vorbehaltlich seiner Rechte dahier bei Gericht zu übergeben.

Culmbach, am 13. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Cunigunda Fischer zu Schmeilsdorf will mit ihren 3 Kindern Johann, Gertraud und Catharina und dem außerehelichen Sohne der Gertraud Fischer, sowie deren Verlobter Peter Kretter zu Unterkottach nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an diese Personen rechtliche Ansprüche zu machen hat, wird zu deren Liquidation auf den 16. März Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken vorgeladen, daß spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Culmbach, den 29. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Das zur Johann Nikolaus Zeidler'schen Curatelmasse zu Oberweißenbach gehörige Gut, Haus-Nr. 15 allda, bestehend aus

a) dem Wohnhause nebst Stallung, Keller, Scheune und Schupfe,
b) 1½ Tagwerk Gartenwiese,
c) 9 1/2 Morgen Feld,
d) 3¾ Tagwerk Wiese,
e) 5 Tagw. Huth,
f) dem Waldrecht zu jährlich 1¼ Klafter Holz und
g) dem Gemeinderecht,

welcher Complex auf einen jährlichen Pachtwerth von 69 fl. 30 kr. veranschlagt worden, soll auf vier Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu auf den

25. März Nachmittags 2 Uhr

im Zeidler'schen Wohnhause zu Oberweißenbach Termin ansteht und Pachtliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, hiermit eingeladen werden.

Selb, den 25. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Sattler.

In Oberröslau soll ein neues Pfarrhaus gebaut werden. Der Entwurf dazu ist genehmigt worden; zur Veraccordirung der Arbeiten wird daher Termin auf den

24sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und dazu gewerbtreibende Meister, die zu dergleichen Arbeiten fähig sind, auch die erforderliche Caution leisten können, vorgeladen. Der Termin wird hier im König'schen Gastwirthshauße abgehalten.

Nach dem Anschlag betragen die Baukosten:

für Erdarbeiten	22	fl. 34	kr.,
„ Maurer- und Steinhauerarbeiten	4118	fl. 23	kr.,
„ Zimmermannsarbeiten .	1250	fl. 26	kr.,
„ Schieferdeckerarbeiten . .	323	fl. 57	kr.,
„ Schreinerarbeiten . . .	476	fl. 28	kr.,
„ Schlosserarbeiten . . .	205	fl. 45	kr.,
„ Glaserarbeiten . . .	323	fl. —	kr.,
„ Häfnerarbeiten . . .	190	fl. —	kr.,
„ Flaschnerarbeiten . . .	113	fl. 6	kr.,
	7223	fl. 39	kr.

Bauplan und Kostenanschlag kann täglich hier eingesehen werden, die übrigen Bedingungen werden im Verstrichstermine bekannt gemacht.

Kirchenlamitz, den 1. März 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Eine von Sr. Erlaucht, dem hochgebornen Grafen und Herrn v. Giech, Standesherrn, erblichen Reichsrath, Herrn der Herrschaft Thurnau ꝛc., für den Unterzeichneten unterm 31. Juli 1834 ausgestellte und unterm 26. November 1834, 25. November 1835 und 9. Juli 1838 prolongirte General- und Spezial-Vollmacht wird vermißt.

Es wird Jedermann vor möglichem Schaden aus allenfallsigem Mißbrauch derselben durch einen unbefugten Inhaber verwarnt und dabei bemerkt, daß der Unterzeichnete bereits eine neue standesherrliche Vollmacht in Händen hat.

Thurnau, 24. Februar 1840.

Gräflich Giech'sche standesherrliche Domainen-Kanzlei.
Gebhard, Direktor.

Subhastations-Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden am

Samstag den 2. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

in loco Seidenhof folgende dem Oekonom Heinrich Fießmann zu Seidenhof zugehörige, bisher gerichtsbare Immobilien, als:

a) ein Söldengut zu Seidenhof, Besitz-Nr. 446, bestehend aus Wohnhaus, Scheuer, Nebengebäude, Backofen, Gärtlein, Hofraith, angeblich 5¾ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Wiese, 1 Tagw. Holz, jetzt größtentheils Oedung, dem Gemeinderecht und dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth, mit 1 fl. 30¼ kr. Steuer in simplo, 6 fl. 27¼ kr. rhl. jährlichen Grundgefällen, 10 Procent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen, dem doppelten Todenfall und dem lebendigen Zehnten zum Königl. Rentamte Culmbach belastet, wozu noch die Hälfte einer über der Gaß befindlichen Höhle, 1 Tagw. Feld, die Geyersleithen, auch das Feld beim Bergacker genannt und ½ Tagwerk Feld, die Geyersleithen, auch das Feld in der Geyersleithen genannt, gehören, um 1015 fl. taxirt;

b) ¼ Tagwerk Feld am Bergacker, Besitz-Nr. 450, mit 4⅞ kr. Steuer in simplo, 30 kr. rhl. jährlichen Grundgefällen, 10 Prozent Handlohn in Besitzveränderungsfällen, $5\frac{5}{17}$ Prozent doppelten Todenfall belastet, und mit den sub Lit. C und D aufgeführten Grundstücken, mit denen es nunmehr ein Ganzes ausmacht, auf 300 fl. rhl. gewürdigt;

c) ein Aeckerlein in der Eben (nach dem Steuerbüchlein ⅛ Tagwerk Feld in der Eben), Besitz-Nr. 451, mit 2⅝ kr. Steuer in simplo, 15 kr. rhl. Gefällen, 10 Prozent Handlohn und dem doppelten Todenfall belegt;

d) ein Aeckerlein in der Eben (nach dem Steuerbüchlein ⅛ Tagwerk Feld in der Eben), Besitz-Nr. 452, mit 2⅝ kr. Steuer in simplo, 18¾ kr. rhl. jährlichen Grundgefällen, 10 Proc. Handlohn und $5\frac{5}{17}$ Proc. Todenfall belastet;

e) ein Aeckerlein, das Sandleithen-Aeckerlein genannt, (nach dem Steuerbüchlein als ¼ Tagwerk Feld, das Sandleithen-Aeckerlein beschrieben), Besitz-Nr. 453, mit 2⅝ kr. Steuer in simplo, 18¾ kr. jährlichen Gefällen, 10 Prozent Handlohn und $5\frac{5}{17}$ Prozent Todenfall belastet, um 20 fl. rhl. taxirt,

nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 öffentlich an die Meistbietenden versteigert und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen die nähern Bedingungen am Termin selbst angegeben werden sollen, hiezu eingeladen.

Thurnau, am 4. März 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Katschenreuth.

Auf das Metzger Heinrich Küneth'sche Wohnhaus sammt Zubehör dahier wurde ein Gebot von 860 fl. gelegt. Da die Taxe mithin nicht erreicht wurde, so wird auf Antrag der Betheiligten zum wiederholten Verkaufe des erwähnten, im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 6, 12, 14, Münchner allgemeiner Anzeiger Nr. 6, 7, 10, und im Wunsiedler Wochenblatte Nr. 3, 4, 6 näher beschriebenen Anwesens Termin auf

Dienstag den 17. März c. Vormittags 10 Uhr

mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Oberröslau, den 23. Februar 1840.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonialgericht I. Oberröslau vordern Antheils.

Waldenfels.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der israelitische Hausirhändler Aron Schuberth von Oberlangenstadt will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Wer nur immer Ansprüche an diese Familie zu machen hat, wolle dieselben längstens bis zum 1. April 1840 bei der Justizbehörde, dem Königl. Landgerichte Kronach anmelden oder einklagen, weil ihr außerdem und nach erfolgter Genehmigung des Auswanderungs-Gesuches die Reisepässe nicht vorenthalten werden könnten.

Oberlangenstadt, am 5. März 1840.

Freiherrlich von Künsberg'sches Patrimonialamt.

Dohrer.

Das von Seiner Majestät dem Könige

Ludwig von Bayern

allergnädigst begründete technisch-ökonomische

Knaben-Erziehungs-Institut

für

das Königreich Bayern zu Nürnberg.

Die unterzeichnete Stelle bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Unterricht für das II. oder Sommer-Lehr-Semester in obiger Anstalt mit dem 6. April l. Js. beginnt, wobei auch wieder die Aufnahme und der Eintritt neuer Zöglinge in dieselbe statt findet, weshalb Eltern und Vormünder, welche gesonnen sind, ihre Söhne und Pflegbefohlenen dieser äußerst billigen Anstalt zur Erziehung und technisch-landwirthschaftlichen Ausbildung zu übergeben, schriftlich oder mündlich ihre Anmeldungen bei der unterzeichneten Stelle im Laufe dieses Monats machen können. Zugleich wird bemerkt, daß zu Anfang dieses Schuljahres für solche Zöglinge, welche in den Realgegenständen noch nicht so weit herangebildet sind, daß sie in eine Classe der Kreislandwirthschafts-Schule aufgenommen werden können, eine eigene Vorbereitungsklasse errichtet wurde, in welcher sie für obige Kreislehranstalt den nöthigen Vorbereitungs-Unterricht erhalten, in welche Classe auch Knaben von 10 bis 12 Jahren aufgenommen werden. In dieser technisch-ökonomischen Erziehungs-Anstalt werden in diesem Sommer, außer allen vorgeschriebenen Unterrichtszweigen auch die Landwirthschaft, als Garten-, Acker- und Wiesenbau, Viehzucht, Bienenzucht und Seidenzucht, Obstbaumzucht, Wein- und Hopfenbau, die Kenntniß der Bodenverbesserung (Bodenschule), dann der Wiese- und Wandwellerbau durch Aufführung neuer kleiner Gebäude durch die Zöglinge der Anstalt ohne Hülfe eines Maurers, und endlich die Schweitzer- und Backstein-Käsefabrikation, nicht nur theoretisch, sondern besonders praktisch gelehrt, wozu der nöthige Viehstand vorhanden und die nöthigen Einrichtungen getroffen sind. Nähere Erklärungen über die Aufnahmsbedingnisse ertheilt

Nürnberg, den 4. März 1840.

Die Direktion des technisch-landwirthschaftlichen Knaben-Erziehungs-Instituts.

Dr. Weidenkeller, senior.

Nicht Amtliche Artikel.

Die für verschämte Arme, dann altersschwache, kranke arbeitsunfähige Personen und die Kleinkinderbewahranstalt bestimmten jährlichen Einlieferungen an weiblichen Hand- und Kunst-Arbeiten, Geschenke u. s. w. werden wiederholt bis Mitte März, zur Ablage bei dem Herrn Rechnungs-Commissair Hacker, dringend erbeten, und wird sodann am Mittwoch den 18. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr, im Gasthofe zur goldenen Sonne, die öffentliche Versteigerung Statt finden, wozu sich edle Menschenfreunde recht zahlreich einfinden möchten.

Bayreuth, am 24. Februar 1840.

Der Vorstand des Frauen-Vereins.

Bei Unterzeichnetem ist ächter Rigaer Kernen-Leinsaamen, erster Classe, zu dem billigsten Preiß in großen und kleinen Quantitäten zu haben.

Christoph Albrecht Gebhardt,
Haus-Nr. 257 in Hof.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. März 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100¼
detto à 3½ % prompt . .	100¼	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		86
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	599	596

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 31. Bayreuth, Donnerstag am 12. März 1840.

Inhalt.

Herausgabe der über das Schulwesen bestehenden Verordnungen. — Vornahme der Schul-Visitationen pro 18$\frac{39}{40}$. — Schriftliche Mittheilungen an die englischen Gerichtshöfe. — Postportofreiheit in Amtssachen. — Oberappellations- und Appellations-Gerichtstaxen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Herausgabe der über das Schulwesen bestehenden Verordnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das lythographirte Ausschreiben vom 25. October v. J. wird den obengenannten Behörden hiermit eröffnet, daß die Verordnungs-Sammlung für die Schulbehörden und Schulgemeinden in Oberfranken die Presse verlassen hat, und den Subscribenten sofort zugesendet werden wird, dann, daß sich der Preiß eines Exemplars, nachdem die früher angenommene Bogenzahl von 50 um 20 überstiegen worden ist, einschlüssig der Kosten für das Heften auf

1 fl. 48 kr.

herausgestellt hat.

Bayreuth, den 8. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizei- und Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Vornahme der Schul-Visitationen pro 18$\frac{39}{40}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht anher angezeigten Termine zur Vornahme der Schul-Visitationen des laufenden Jahres erhalten

Digitized by Google

hiemit die diesseitige Genehmigung und werden die hiezu nöthigen Protokolls- und Nachweisungs-Formulare den K. Distrikts-Schulbehörden per Couvert zugesendet werden.

Bayreuth, den 8. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Den sämmtlichen Untergerichten von Oberfranken wird hierdurch in Folge eines Reskripts des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz eröffnet, daß die englischen Gerichtshöfe schriftliche Mittheilungen nicht annehmen, sondern, daß alle Gesuche an dieselben, von wem sie auch herrühren mögen, mündlich in einer öffentlichen Sitzung von einem Advokaten vorgetragen werden müssen.

Bamberg, den 6. März 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

In Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 15. November 1839, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 142, werden sämmtliche Untergerichte zur genauen Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsblatt Seite 521) die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, angewiesen.

Bamberg, den 6. März 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Den sämmtlichen Untergerichten wird hierdurch aufgegeben, die Oberappellations- und Appellations-Gerichtstaxen u n f e h l b a r binnen 8 Tagen nach Ablauf eines jeden Monates an das Expeditionsamt des unterzeichneten Gerichtshofes einzusenden, widrigenfalls zu deren Abholung ein eigener Exekutionsbote abgesendet werden wird.

Bamberg, den 2. März 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Beschälstation Bayreuth betr.)

Bei der Beschälstation Bayreuth, welche sich in den Lokalitäten des Gastwirths Schnauffer vor dem Eremitager Thor befindet, sind gestern Morgens die für dieselbe bestimmten drei Hengste angekommen, was mit dem Bemerken zur Kenntniß der Besitzer von Mutterpferden gebracht wird, daß die Musterung dieser Pferde, so wie das Belegen derselben ganz unentgeldlich zu geschehen hat.

Bayreuth, am 6. März 1840.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

In der Verlassenschaft der Katharina Nützel von Seitenbach wird das zur Masse gehörige Vieh, Bauereigeschirr, Getraid, Stroh, Heu, Dünger, Betten, Weißzeug, Kleidungsstücke und Schreinereiwaaren öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft und Termin hiezu auf

Donnerstag den 19ten d. Mts. früh 9 Uhr

und nöthigenfalls auch den darauf folgenden Tag in loco Seitenbach anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ferner wird das zur Masse gehörige Grundvermögen nach dem Antrag der Erben für das laufende Jahr verpachtet und steht Termin hiezu auf

Dienstag den 31sten d. Mts. früh 8 Uhr

an, weshalb sich Pachtliebhaber in dem Sterbehause einzufinden haben. Bayreuth, den 9. März 1840.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Schreinermeister Nikolaus Krodel in Busbach will mit seiner Ehefrau und seinem taubstummen Bruder Friedrich Ludwig Krodel nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an diese Personen sind deßhalb bis zum

21. März c. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 28. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Bauer Johann Hartmann zu Braunersberg will mit seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Ströbel, und seinen beiden Kindern nach Nordamerika auswandern. Es sind daher Ansprüche an diese Personen bis zum

21. März c. Vormittags

anzumelden und geltend zu machen, außerdem solche unberücksichtigt bleiben.

Bayreuth, den 28. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der ledige Taglöhner Johann Weber und die ledige Barbara Maisel von Busbach wollen nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche in dem auf

Samstag den 21sten d. Mts. früh 8 Uhr

dahier anberaumten Termine anzumelden.

Bayreuth, den 3. März 1840.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Freitag den 3. April 1840, Vormittags 9 Uhr wird die Fertigung von wollenen und leinenen Kleidern, Schuhen und Stiefeln, Hemden, Bettzeug und dergleichen für männliche und weibliche Personen dahier, an den Wenigstnehmenden auf 1 Jahr, nämlich vom 1. Mai 1840 bis letzten April 1841 verstrichen und hiezu Schneider, Schuhmacher und andere mit Lizenzscheinen versehene hier wohnhafte Individuen eingeladen.

Die Magistrats-Atteste, daß sie Meister und zu dergleichen Arbeiten berechtiget, auch ihnen die Materialien anzuvertrauen sind, haben die Strichslustigen sogleich mit zur Stelle zu bringen.

St. Georgen, den 7. März 1840.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Donnerstag den 9. April d. Js. Vormittags 9 Uhr werden dahier mehrere Partien Dünger, Erde und Roggenkleie verstrichen, wozu Strichlustige eingeladen werden.

St. Georgen, den 10. März 1840.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Digitized by Google

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Januar 1839 unausgelöhten Pfänder von Nr. 16,643 bis 17,677 incl. in dem auf

Donnerstag den 26. März d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 9. März 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Vorladung.

Unter dem Namen „Gazische Verlassenschaftsgelder" wird hier seit vielen Jahren ein Depositum verwaltet, welches ursprünglich in 75 fl. ½ kr. fränkisch oder 93 fl. 45 $\frac{3}{10}$ kr. rheinisch bestand, und nach der letzten Rechnung auf

341 fl. 13½ kr. rhl.

angewachsen ist. Da keine Akten aufzufinden sind, und sonstige Nachforschungen nach dem, oder denjenigen, welchen rechtliche Ansprüche hierauf zustehen, ohne Erfolg waren, so werden nunmehr alle jene, welche auf die Gazischen Verlassenschaftsgelder einen rechtlichen Anspruch begründen zu können glauben, zu dessen Geltendmachung binnen drei Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß diese Gelder als herrenloses Gut erklärt, und dem Königl. Fiskus ausgeantwortet werden sollen.

Bamberg, am 18. Februar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Schäferei-Verpachtung.

Nachdem die Pachtzeit der — der Lyzeums-Stiftung dahier gehörigen Schäferei zu Sambach, im K. Landgericht Höchstadt in Oberfranken mit dem 1. October d. J. zu Ende geht, so wird zur neuerlichen öffentlichen Verpachtung derselben auf 6 bis 12 Jahre Termin auf

Montag den 27. April d. Js.

in dem Johann Michelischen Wirthshause zu Sambach anberaumt, wozu Pachtlustige, welche eine Caution von 150 bis 200 fl. zu leisten im Stande sind, mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) bei dieser Schäferei nach dem vorliegenden Urbar 300 Stück Schaafe, mit dem was davon kömmt, gehalten werden können,
2) der Hutbezirk bei seiner hüglichen Lage in südlicher Abdachung sich als besonders gedeihlich für die Gesundheit der Heerde auszeichnet,
3) in der letzten Zeit der Pachtschilling wegen Mangel an Pachtliebhabern von 187 fl. 30 kr. auf 105 fl. herabgewürdiget worden ist, und daß endlich
4) die nähern Bedingnisse am Verpachtungstermin werden festgesetzt werden.

Bamberg, den 9. März 1840.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.

Hofmann.

Bekanntmachung.

Zu den Arbeiten des Festungsbaues Ingolstadt werden bis zur Hälfte des nächsten Monats April gegen 1200 Maurergesellen, und gegen 4000 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Baujahr den Sommer hindurch bis zum Eintritt der schlechten Herbstwitterung beschäftigt werden können. Die Arbeiten, welche nach dem Ausmaß zu bestimmen sind, werden in Accord gegeben.

Gebrechliche alte Männer, Jungen unter dem Alter von 16 Jahren können nicht zur Arbeit aufgenommen werden.

Jene Individuen, welche bei dem hiesigen Festungsbau in Arbeit treten wollen, haben zur Eingangs bestimmten Zeit in Ingolstadt zu erscheinen, sich bei der Stadt-Polizei mit legalen Zeugnissen von ihren Orts- und sonstigen Behörden auszuweisen, wonach ihre Aufnahme zur Arbeit erfolgen wird.

Ingolstadt, den 7. März 1840.

Die Königliche Festungsbau-Direktion Ingolstadt.

Bekanntmachung.

In der Erbschaftsauseinandersetzungssache der Müller Franz Schadel'schen Relikten auf der Eckenmühle bei Herzogenaurach sollen am

Dienstag den 21. April 1840 Vormittags 9 Uhr

auf der Eckenmühle die nachbemerkten Immobilien um das Meistgebot verkauft werden:

1) die sogenannte Eckenmühle mit zwei Mahlgängen und einer Walke, einem Taglöhnerhause, Waiderecht im

Digitized by Google

Thonwald, Stallung, Scheune und Backofen, auch 2 Dec. Wurzgärtlein am Hause, taxirt auf 2522 fl.,

2) die hintere Hofwiese 1 Tagwerk 4 Dec. groß, taxirt auf 150 fl,
3) die vordere Hofwiese, 1 Tagw. 40 Dec., taxirt auf 200 fl.,
4) der Reuthacker, 58 Dec. groß, taxirt auf 50 fl.,
5) desgleichen 1 Tagw. 37 Dec. groß, taxirt auf 70 fl.,
6) Acker an der Würzburger Straße, 1 Tagw. 58 Dec., taxirt auf 160 fl.,
7) Acker bei der Eckenmühle, 90 Dec., taxirt auf 150 fl.,
8) der Sandfeldacker, 1 Tagw. 40 Dec. groß, taxirt auf 100 fl.,
9) der große Vogelheerdacker, 2 Tagw. 20 Dec., taxirt auf 80 fl.,
10) desgleichen 1 Tagw. 82 Dec., taxirt auf 95 fl,
11) der hintere Vogelheerdacker, 1 Tagw. 70 Dec., taxirt auf 100 fl.,
12) der mittlere Vogelheerdacker, 75 Dec., taxirt auf 35 fl.,
13) der untere desgl., 66 Dec., taxirt auf 55 fl.,
14) der sogenannte Gotteshausacker, 3 Tagw. 25 Dec., taxirt auf 125 fl.

Kaufsliebhaber werden zu dem Verstrich eingeladen.

Herzogenaurach, den 3. März 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Der Bauer Simon Kraus zu Hallerndorf hat für sich und seine 5 Kinder um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht; was dessen unbekannten Gläubigern bekannt gemacht wird, um ihre allenfallsigen Rechte wahren zu können.

Vorchheim, den 4. März 1840.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Das Anwesen des Webermeisters Sünderhauf zu Föhrenreuth, bestehend aus einem Wohnhaus, einer Scheune, $\frac{1}{16}$ Jauchert Hofrecht und Bauplatz, dann 21 Quadratruthen Gartenland, Steuer-Besitz-Nr. 354, welche nach Abzug der jährlichen Lasten von 1 fl. 10¼ kr. und unter Berücksichtigung der Handlohnbarkeit mit dem zehnten Gulden in allen Veränderungsfällen zum Hospital-Hof, auf 659 fl. 42 kr. taxirt worden sind, ferner 7 Jauchert Feld, das Steinigäckerlein und das öde Feld in einem Stück und 2¼ Jauchert Wiese von der Hauswiese, Steuer-Besitz-Nr. 230, walzend, welche nach Abzug von 7 fl. 24¼ kr. jährlichen Abgaben und mit Rücksicht auf die Zehntbarkeit eines Theils des Steinigäckerleins zur Pfarrei Leupoldsgrün auf 946 fl. 55 kr. rhl. geschätzt worden sind, ist der weiteren Versteigerung ausgesetzt. Bietungstermin ist an gewöhnlicher Gerichtsstelle bei dem K. Landgericht Hof auf den

4. April c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit geladen werden. Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, übrigens nach den Bestimmungen des §. 92 seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837. Hof, den 2. März 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Müllermeisters Michael Seelmann von Scheßlitz werden dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 3. Januar l. Js. beschriebenen Besitzungen, als:

a) eine Mahlmühle sammt Zugehör, B.-Nr. 303,
b) ¼ Tagw. Gras- und Obstgarten, B.-Nr. 304,
c) ¼ Tagw. Acker am Würgauer Steig, B.-Nr. 305,
d) dann des damit zusammengeackerten ¼ Tagw. Feldes allda, B.-Nr. 306,

auf Antrag des Schuldners abermals zum öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und wird Strichstermin auf

Montag den 6. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Scheßlitz, am 7. März 1840.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Digitized by Google

der Königliche Stationsgehilfe von Stettner zu Naila und dessen Ehegattin Auguste Catharina Theresia, geborne Gränzer, in dem am 26. Februar dieses Jahrs gerichtlich errichteten Vertrag die nach den diesseitigen Provinzial-Gesetzen stattfindende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Naila, den 29. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Webermeisters Johann Meister zu Kohlbühl gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das Wohnhaus, Nr. 5, zweigädig, mit Schindeln gedeckt, enthaltend ein Wohnzimmer, eine Küche mit Backofen, einen Stall für 2 Stücke Vieh; im obern Stocke: eine Kammer, einen Hausboden, so wie einen Dachboden, sammt angebauter Holzschupfe, und gewölbten Keller unter derselben, nebst Hofraith zu 9 [] Ruthen und Pflanzgarten zu 2 [] R., dann eine von Holz gebaute, mit Brettern beschlagene Scheune, mit Schiefer gedeckt, K. Lehen, und belastet mit
   10 Procent Handlohn und Todtenfall,
   2 fl. 22½ kr. Erbzins,
   15 kr. Steuersimplum,
   gerichtlich geschätzt auf 400 fl.,
2) 1⅛ Tgw. Feld, das alte Feld, II. und III. Classe, dann 1 Tgw. Wiese, das Feldwieslein, III. Classe, Besitz-Nr. 94, K. Lehen, belastet mit
   10 Procent Handlohn und Todtenfall,
   52⅞ kr. Erbzinns,
   15 kr. Steuersimplum,
   taxirt auf 240 fl.,

werden

Mittwoch den 1. April l. Js., Vormittags 10 Uhr

in loco Kohlbühl an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wovon besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Zuschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 69 zu erfolgen hat. Naila, den 13. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Naila, den 10. Februar 1840.

Die nach Bekanntmachung vom 28. September v. Js. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Grundbesitzungen der Heinrich Sebastian Mehringer'schen Eheleute von Selbitz (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1839, S. 1121, Allgem. Anzeiger von 1839, Nr. 83, S. 816, Korrespondent v. u. f. D. von 1839, S. 775, Nr. 296) werden auf gestellten Antrag des Hypothekengläubigers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Strichtermin in loco Selbitz auf den

15. April curr., Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden. Der Hinschlag wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahr 1837 erfolgen.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Weiß aus Culmbach hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht. Dies wird etwaigen unbekannten Gläubigern desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sie ihre Ansprüche am

16. März Vormittags 10 Uhr

um so gewisser zu liquidiren und nachzuweisen haben, als außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann. Culmbach, den 5. März 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nachstehende Realitäten des Schuhmachermeisters und Brauberechtigten Johann Fraas in Kupferberg werden in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nämlich:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus in Kupferberg, Haus-Nr. 132, Steuer-Besitz-Nr. 284, Gemeinde-Stadtlehen sammt Schorgärtlein und Dungstätte, mit 22½ kr. Steuersimplum belegt, und unterm 30. October v. J. gerichtlich auf 500 fl. geschätzt,

Digitized by Google

2) eventuell ein dreistöckiges massives Wohnhaus dortselbst, ebenfalls Kupferberger Lehen, Haus-Nr. 95, St.-B.-Nr. 547 und mit 1 fl. 24 kr. Steuersimplum belegt, und gerichtlich auf 2000 fl. gewürdiget. Beide Objekte gehören zum Steuerdistrikte Kupferberg.
3) Das dazu gehörige Gemeinderecht, Besitz-Nr. 548, auf 150 fl. taxirt,
4) eine Scheune, von Holz mit Brettern verschlagen und mit Ziegeln gedeckt, Besitz-Nr. 549, Schätzungspreis 300 fl.,
5) ein Felsenkeller für 120 Eimer, Werth 50 fl.

Bietungstermin wird auf den

6. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr

in Kupferberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die nähere Beschreibung und die Taxation dieser Realitäten hierorts eingesehen werden kann, daß die Kaufsbedingungen im Termin bekannt gegeben werden sollen und daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Culmbach, den 26. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Pachtbauer Johann Ludwig zu Untersteinach für zahlungsunfähig erklärt hat, so wird Termin zur Erzielung eines Arrangements unter den Gläubigern, oder aber bei der Unbedeutenheit der Masse einziger Ediktstag auf den

14. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wobei alle Forderungen an rc. Ludwig anzumelden und nachzuweisen, so wie Einreden und Schlußeinreden vorzubringen sind, widrigenfalls Erstere von der Masse, Letztere aber im Verfahren ausgeschlossen werden. Die Aktivmasse besteht aus einem Wohnhaus zu Untersteinach mit Zubehör, in einem Schätzungswerthe von 1000 fl., worüber jedoch zur Zeit der Besitztitel noch nicht feststeht, 2 Stückchen Feld und Wiesen, einigen Außenständen, Vieh, dann geringer Mobiliarschaft, zusammen im Werth zu 240 fl., während gegenwärtig 1281 fl. Passiva bekannt sind. Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, oder an ihn schulden, werden aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung solches nur bei Gericht zu erlegen.

Culmbach, den 25. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Christoph Oertel zu Wiersberg sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen hat.

Sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des genannten Oertel werden hiermit aufgefordert, am

Dienstag den 31. März l. Jrs.

als dem bestimmten einzigen Ediktstage ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, Einreden und Schlußerklärungen vorzubringen oder zu gewärtigen, daß sie mit ersteren von der Massa, mit letzteren im Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Immobilien, welche die Gantmassa bilden und zwar:

1) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 104 und 105 zu Wiersberg, welches eigentlich aus zwei Hälften besteht, auch zwei Wohnungen enthält und nebst dem Schorgärtlein am Hauße auf 425 fl. geschätzt ist,
2) ein Rottheil, theils Feld, theils Wiese, Besitz-Nr. 669 und 693, auf 20 fl. taxirt,
3) ein Schrottheil, B.-Nr. 673 und 674, auf 8 fl. gewürdigt,

worauf bereits 500 fl. gerichtlich versichert sind,

werden am

Montag den 30. März l. J. Vormittags 11 bis 12 Uhr

von einer Gerichtskommission zu Wiersberg öffentlich verkauft und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Wer von dem Gemeindeschuldner etwas in Händen hat, hat solches vorbehaltlich seiner Rechte dahier bei Gericht zu übergeben.

Culmbach, am 13. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer Eberhard Holzmann von Dornitz will mit seinen 6 Kindern nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an solchen oder an die Angehörigen desselben irgend Rechtsansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen dahier anzuzeigen, widrigenfalls auf dieselben eine weitere Rücksicht nicht mehr genommen werden wird.

Gräfenberg, am 28. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Ueber das dahier deponirte Einstandskapital des beabschiedeten Ehevauxlegers Johann Gerber aus Oberlangheim im Betrage zu 300 fl. ist das Conkursverfahren rechtskräftig erkannt worden. Demnach wird

I. Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 26. März,

und

II. zur Vorbringung von Einreden hiegegen und zur Abgabe der Schlußsätze Termin auf

Mittwoch den 22. April 1840

festgesetzt, wozu die Betheiligten in Person oder durch ihre legitimirten Anwälte um so gewisser zu erscheinen haben, als das Ausbleiben vom ersten Ediktstage den Ausschluß mit der Forderung und am anderen Termine mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Lichtenfels, den 17. Februar 1840.

Königliches Landgericht Lichtenfels.

v. u.

Wolf, Landgerichts-Aktuar.

Oeffentlicher Dank.

Am 22. Juni v. Js. hat die hiesige Gemeinde schweren Hagelschaden erlitten. Durch die kräftige Unterstützung ihres Gesuchs um Bewilligung einer Collekte durch unsern verehrten Herrn Landgerichts-Vorstand Müller zu Ludwigsstadt haben Seine Majestät, unser allertheuerster König, die Bewilligung einer Collekte in Ober- und Mittelfranken allergnädigst zu genehmigen geruht. Diese Sammlung war so ergiebig, daß dadurch uns Bedrängten nicht wenig aufgeholfen ist. Ihr habt Euch, theure Mitbürger, ein dauerndes Denkmal in unseren Herzen gesetzt und die unterzeichnete Gemeinde-Verwaltung sagt Euch aufrichtigen Dank und wünscht Euch Gottes reiche Vergeltung in Zeit und Ewigkeit.

Kaulsdorf, den 27. Februar 1840.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Bocklitz, Ortsvorstand.

Dietzel, Pfleger.

Müller.

Nicht Amtliche Artikel.

Todes-Anzeige.

Allen lieben Verwandten, Freunden und Bekannten widme ich die schmerzensvolle Trauerkunde, daß meine innigst geliebte Ehegattin, Frau Friederike Caroline Schmidt, geborne Wagner aus Bayreuth, den 6. März l. J. 8 Tage nach glücklicher Entbindung von einem gesunden Mädchen an Unterleibs-Entzündung und hinzugekommenem Nervenfieber, ungeachtet der größten und selbstaufopferndsten ärztlichen Bemühungen, nach dem Willen des Höchsten durch den Tod mir entrissen und dadurch mir und meinen 3 unmündigen Kindern ein äußerst herber, unersetzlicher Verlust zugefügt worden sey. Um stille Theilnahme bittet

Ludwig Schmidt, Kgl. Pfarrer zu Untermerzbach in Unterfranken.

Der Anzeige, daß ich die, bei meiner Anstellung als Gewehr-Fabrik-Controlleur und Verwalter niedergelegte Uhrmacher-Concession von der Königlichen Regierung zurück erhalten habe, füge ich die Bemerkung bei, daß ich alle Arten Uhren, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, und mit jedem beliebigen weiteren Mechanismus versehen seyn, restaurire, oder neu verfertige, und meine Arbeit jederzeit garantire.

Carl Kratzsch, E. Nr. 299.

In der Mitte on der schwarzen Allee ist ein Garten zu vermiethen; Näheres in E. Nr. 86 auf dem Markt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 32. Bayreuth, Sonnabend am 14. März 1840.

Inhalt.

Oeffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreiches für 1840. — Bewilligung einer Collekte für mehrere durch Hagelschlag verunglückte Gemeinden des Landgerichtes Hengersberg. — Hof- und Staats-Handbuch für 1840. — Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorialbezirk Thurnau im Jahr 1839. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreiches für 1840 betr.)

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß die nächste öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreiches in Nürnberg statt finden, am 25. August 1840 beginnen, und am 25. September 1840 geschlossen werden soll.

Zum Vollzuge der diesfälligen Allerhöchsten Anordnung werden auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1830 (Regierungsblatt Seite 1053) folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

I. Die Industrie-Ausstellung von 1840 hat die Aufgabe, ein möglichst vollständiges Bild des Zustandes der vaterländischen Industrie und der Leistungen der inländischen Fabriken und Gewerbe zu geben. Während daher zu eigentlichen Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und außerordentlicher Anstrengung nicht ausgeschlossen sind, erscheint es doch in Rücksicht auf den Hauptzweck der Anstalt vor Allem als erwünschlich, aus allen Zweigen der Fabrikation und des Handwerks vorzugsweise gute marktgängige Produkte, wie sie fortlaufend erzeugt und verkauft werden, ausgestellt zu sehen, insbesondere, wenn dieselben vor andern durch Neuheit im Ganzen, durch Schönheit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch Anwendung neuer oder wohlfeilerer Stoffe, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Maschinen und Werkzeuge, durch die Masse, in der sie erzeugt werden, oder durch relativ niedrige Preise sich auszeichnen und damit eine höhere Wichtigkeit für den Handel schon behaupten oder zu erringen suchen.

II. Hervorbringung aus dem Gebiete der bildenden Künste, so wie die nur zur Erprobung des Fleißes der Schüler in den technischen Lehranstalten, Schullehrer-Seminarien und weiblichen Arbeits-Schulen gefertigten Erzeugnisse sind

Digitized by Google

für diese Ausstellung nicht geeignet, sondern den hiefür bestehenden besondern Kunstausstellungen und Jahres-Prüfungen vorbehalten.

Ausgeschlossen bleiben: chemische Produkte, die freiwilliger Entzündung unterliegen, und Gegenstände, die sich, ohne zu verderben, nicht wohl aufbewahren lassen.

Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren Ausstellungen gewesen sind.

III. Jeder Industrie- und Gewerbs-Zweige sind eigene Auszeichnungen ausschließend zugewiesen, die in goldenen, silbernen, ehernen (oder aus Erz) Medaillen und in Belobungen bestehen. Die vorzüglichen Leistungen des einen Gewerbs sind daher des Preises versichert, ohne durch die gleich vorzüglichen Erzeugnisse eines andern verdrängt zu werden. Unter den Leistungen desselben Gewerbs entscheiden die oben (I.) angeführten Momente über den Vorzug. Die Preis-Empfänger erlangen, wie bisher, das Recht, von den erhaltenen Auszeichnungen auf ihren Schilden, Preis-Courants und Ankündigungen ausdrückliche Erwähnung zu thun.

IV. Aussteller, welche bereits auf einer der beiden letzten Ausstellungen für dieselbe Produktion ausgezeichnet wurden, mit der sie auch in der nächsten auftreten, erhalten, wenn sie keine Fortschritte nachweisen, nicht neue Preise, sondern die Erklärung fortdauernder Würdigkeit für die früher empfangenen. Zeigen sie Vervollkommnung ihrer Leistungen, so können sie nach Umständen höhere Preise oder die Erklärung erhöhter Würdigkeit für den früher erhaltenen Preis erlangen. Bei der früher empfangenen goldenen Belohnungs-Münze ist diese letztere Form der Anerkennung immer zu beobachten.

V. Damit der Zweck einer vollständigen Darlegung der Industrie jedes Kreises mit Entfernthaltung der zur Ausstellung nicht geeigneten Erzeugnisse desto sicherer erreicht, und zugleich das Geschäft des Empfanges und der Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse in Nürnberg vereinfacht und erleichtert werde, wird am Sitze jeder Kreis-Regierung für den betreffenden Regierungs-Bezirk eine Kreis-Commission für die allgemeine Industrie-Ausstellung ernannt, deren Aufgabe es ist, auf der einen Seite durch freundliche Berathung und Ermunterung der Gewerbtreibenden alle Zweige der Industrie des Kreises in der Ausstellung zur Anschauung zu bringen, auf der andern aber auch über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und sämmtliche zugelassene Produkte in einer gemeinsamen Sendung an die Ausstellungs-Commission in Nürnberg einzubefördern.

VI. An diese Commission (für Mittelfranken besteht selbe in Nürnberg selbst, und zwar in einem Ausschusse der Central-Industrie-Ausstellungs-Commission) werden bis zu einem von jeder Kreis-Regierung besonders bekannt zu machenden Termine alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände eingesendet. Ausnahmsweise kann die Commission unter besonderen Umständen direkte Abschickung zur Ausstellung gestatten. — Jedem Produkte, und insoferne mehrere Stücke ein Paket bilden, auch diesem wird Name und Wohnort des Erzeugers, der Polizei- und Regierungsbezirk, das Fabrikzeichen und der Preis im Einzelverkauf, deutlich geschrieben, in einer Weise beigefügt, daß sich die Aufschrift beim Ein- und Auspacken nicht leicht ablöst. Ueber sämmtliche angebotene Gegenstände wird ein doppeltes Verzeichniß beigelegt, eine genaue Beschreibung derselben nach Zahl, Maaß, Gewicht, Stoff, Art, Gebrauch ꝛc., Detail-Preis und Fabrikpreis enthaltend. Zugleich wird von der Einsicht der Gewerbtreibenden mit Vertrauen erwartet, daß sie der Commission alle Aufschlüsse über den Umfang und Zustand ihrer Geschäfte mittheilen werden, welche dazu dienen können, ihre eigenen Leistungen in's Licht zu setzen und ein möglichst vollständiges Bild von der Industrie des Kreises zu entwerfen.

VII. Die Kosten und Gefahr der Einsendung der Produkte an die Kreis-Commission trägt der Aussteller, und in gleicher Weise die Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände. —

Die Kosten und Gefahr der Sendung sämmtlicher Produkte des Kreises vom Sitze der Kreisregierung bis Nürnberg werden aus den hiefür verfügbar gestellten öffentlichen Fonds bestritten. Für die Wahrung der Produkte gegen Beschädigung während der Ausstellung, so wie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet. Unterläßt es der Aussteller während der nächsten vierzehn Tage nach dem Schlusse der Ausstellung, seine Produkte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört

Digitized by Google

die Haftung auf und die Produkte werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden. Es würde dem Gemeinsinne der Ausstellenden Ehre machen und ihre Achtung für die so wichtige technische Ausbildung der vaterländischen Jugend beurkunden, wenn sie Proben und Muster, die oft kaum die Zurücksendung lohnen, am Schlusse der Ausstellung der polytechnischen Schule in Nürnberg zur Begründung einer Sammlung vaterländischer Gewerbsprodukte für den Unterricht überlassen wollten.

VIII. Ausgestellte Gegenstände können während der Ausstellung (falls der Aussteller hierzu Auftrag gibt) zu den angesetzten Detailpreisen verkauft werden; sie müssen aber bis zum Schlusse der Ausstellung liegen bleiben.

IX. Jeder auch nicht zu einer Auszeichnung gelangte Aussteller kann auf Begehren ein auf den Ausspruch der Central-Commission sich gründendes Zeugniß über die Zahl und Beschaffenheit der von ihm ausgestellten Erzeugnisse erhalten.

X. Die näheren Anordnungen bleiben der Central-Commission vorbehalten und werden durch die Kreis-Intelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

XI. Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die Kreis-Intelligenzblätter aller Regierungsbezirke, dann in sämmtliche Lokal- und Wochenblätter einzurücken, und die Kreis-Commissionen und Distrikts-Polizeibehörden haben noch besonders dafür zu sorgen, daß sie allen Gewerbtreibenden bekannt werde, deren Theilnahme an der Ausstellung zu erwarten ist.

München, den 5. März 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Abel.

Durch den Minister
der General-Sekretair:
Franz von Kobell.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bewilligung einer Collekte für mehrere durch Hagelschlag verunglückte Gemeinden des Landgerichts Hengersberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König für mehrere durch Hagelschlag schwer beschädigte Gemeinden des Landgerichts Hengersberg, in Niederbayern, die Veranstaltung einer Collekte in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht haben, so werden die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen Veranstaltung dieser Collekte in ihren Bezirken das Geeignete zu verfügen, die eingehenden Gelder aber binnen

4 Wochen

an die unterfertigte Stelle mit Bericht einzusenden.

Bayreuth, den 9. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Bekanntmachung.

(Das Hof- und Staats-Handbuch für 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Reskripte des K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 5ten d. M. wird das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1840, mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen, in einer hinlänglichen Anzahl von Exemplarien, worunter 400 auf Post-Velin-Papier, unverweilt erscheinen.

Digitized by Google

Der Preis eines Exemplars auf Median-Druckpapier ist auf 1 fl. 15 kr. und auf Post-Velin-Papier auf 1 fl. 40 kr. bestimmt, und der Debit bleibt den K. Postbehörden gegen die bisherige Provision von 10 Prozent übertragen.

Alle Stellen, Aemter und Private, welche hievon Exemplare zu erhalten wünschen, haben dieses den ihnen zunächst liegenden K. Postämtern oder Postverwaltungen anzuzeigen, welche hierauf ihre Bestellungen bei der K. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu München machen, und diese wird für die unverzügliche Versendung nach der Reihenfolge der Bestellungen geeignete Sorge tragen.

Diejenigen Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Posterpedition wohnen, haben in ihren Bestellungen jene zu benennen, bei welchen sie die Exemplare abholen lassen wollen.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises erfolgen, welcher von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist, wogegen die Versendung durch die Fahrposten unentgeldlich geschieht.

Da die K. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition über den Erlös aus den verkauften Exemplaren des Hof- und Staats-Handbuches, wie bisher Rechnung zu legen hat, so sind an diese auch alle eingehenden Gelder einzusenden.

Dieß wird durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung der Stellen, Aemter und Privaten gebracht.

Bayreuth, den 9. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Consistorial-Bekanntmachung.

(Die kleineren Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorialbezirk Thurnau im Jahr 1839 betreffend.)

Den protestantischen Kirchen im Consistorialbezirk Thurnau wurden im Laufe des Jahres 1839 nach den eingekommenen pfarramtlichen Verzeichnissen nachfolgende Schenkungen gemacht:

1) Pfarrei Thurnau:
in Geld im Ganzen 1 fl. 59½ kr.; dann Kerzen im Werth zu 15 fl. 5 kr.,

2) Pfarrei Azendorf:
in Geld im Ganzen 42 kr.; ein Altar-Crucifix im Werth zu 5 fl. 15 kr., ein gestrickter Kelchdeckel im Werth zu 36 kr.; dann Kerzen im Werth zu 2 fl. 28 kr.,

3) Pfarrei Berndorf:
in Geld im Ganzen 81 fl. 45 kr.; eine Bekleidung des Tisches in der Sacristei und ein Vorhang zum Eingang der Kanzel im Werth zu 4 fl.; dann Kerzen im Werth zu 5 fl. 30 kr.,

4) Pfarrei Buchau:
in Geld im Ganzen 11 fl. 28½ kr.; ein Altarbild im Werth zu 33 fl.; dann Kerzen im Werth zu 9 fl.,

5) Pfarrei Krögelstein:
in Geld im Ganzen 181 fl.; dann Kerzen im Werth zu 6 fl. 2 kr.,

6) Pfarrei Limmersdorf:
Kerzen im Werth zu 1 fl. 15 kr.,

7) Pfarrei Peesten:
ein Communikantenbuch im Werth zu 48 kr., und Kerzen im Werth zu 5 fl. 43 kr.

In schuldiger und dankbarer Anerkennung der, eine kirchliche und wohlthätige Gesinnung beurkundenden Geber werden diese Schenkungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Thurnau, den 9. März 1840.

Gräflich Giech'sches protestantisches Mediat-Consistorium.

Gebhard.

Krienes, Sekretair.

Digitized by Google

Am Mittwoch den 18. März c., Vormittags 10 Uhr, werden in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes mehrere Fuchsbälge meistbietend verwerthet, wozu Kaufslustige einladet: Bayreuth, den 13. März 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

Frhr. v. Bothmer.

Zur Einnahme der Beiträge zur städtischen Latern-Casse werden die Tage vom 16. bis 21. März festgesetzt, und die Beitragspflichtigen hiermit aufgefordert, ihre Beiträge an den genannten Tagen zu bezahlen.

Bayreuth, den 11. März 1840.

Die Rendantur der städtischen Beleuchtungs-Anstalt.

Werner.

Der Bauer Christian Herrenleben von Draisendorf gesinnt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, und auch den Wirthschaftspächter Franz Michel Graf von Draisendorf mit Frau und Familie auf seine Kosten mitzunehmen, welche gleichfalls in Gesellschaft des erstern auswandern wollen. Wer an diesen beiden Familien und deren Vermögen was immer für rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, wird anmit aufgefordert, solche in dem dafür auf

Freitag den 27. März früh 8 Uhr

angesetzten Termine um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Ebermannstadt, am 6. März 1840.

Königliches Landgericht.

Moser, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bäckergeselle Caspar Schleißing dahier, die ledige Katharina Margaretha Friedmann zu Oberzettlitz, der Schuhmachergeselle Conrad Eisenkraut zu Weitkahm und die ledige Maria Schnapp zu Höferänger wollen nach Nordamerika reisen.

Dieses wird etwaigen unbekannten Gläubigern derselben zu dem Zwecke bekannt gemacht, um in dem auf den 20. März Vormittag 9 Uhr anberaumten Termine ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweisen. Auf spätere Anmeldungen kann keine weitere Rücksicht genommen werden.

Culmbach, den 6. März 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Eberhard Holzmann von Dormitz will mit seinen 6 Kindern nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an solchen oder an die Angehörigen desselben irgend Rechtsansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen dahier anzuzeigen, widrigenfalls auf dieselben eine weitere Rücksicht nicht mehr genommen werden wird.

Gräfenberg, am 28. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Friedrich Förtsch von Oberhaid wird dessen sämmtliches Grundvermögen von einer K. Landgerichts-Commission im Martinischen Wirthshause zu Oberhaid

Dienstag den 12. Mai 1840 Vormittags 10 Uhr

nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Novelle von 1837 §§. 98 — 101 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dasselbe besteht aus folgenden Realitäten:

1) einer Sölde, von Rottenhan'sches Lehen, Besitz-Nr. 295, Steuerkap. 205 fl., Schätzungswerth 800 fl.,
2) 1 Morg. Feld im Mühlrain, dem oberen Anspännlein, K. Lehen, reicht 6¼ kr. Erbzinns, Zehent, 10 Prozent Handlohn, Besitz-Nr. 295, Steuerkapital 40 fl., geschätzt auf 80 fl.,
3) einem Feld daselbst, gleiches Lehen, reicht 6¼ kr. Erbzins, Zehent, 10 Prozent Handlohn, Bes.-Nr. 624, Steuerkap. 40 fl., Schätzungswerth 80 fl.,
4) 2½tel Acker Weinberg, (jetzt Feld) im Schlaf, gleiches Lehen, reicht 12½ kr. Küchendienst, 4½tel Kornzehent, 10 Prozent Handlohn, Bes.-Nr. 296, Steuerkapital 45 fl., Schätzungswerth 250 fl.,
5) ¼ Tagwerk Feld beim großen See, Oberhaider Gemeindelehen, Bes.-Nr. 298, Steuerkapital 100 fl., geschätzt auf 260 fl.,

Digitized by Google

6) 1 Tagw. Feld im Ehrlich, gleiches Lehen, Bes.-Nr. 300, Steuerkapital 180 fl., geschätzt auf 250 fl.,

7) ¾ Tagw. Wiese im Herrnrangen, gleiches Lehen, Besitz-Nr. 301, Steuerkapital 240 fl., geschätzt auf 400 fl.,

8) $\frac{1}{16}$ Tagw. Feld im Wiesgarten, gleiches Lehen, Besitz-Nr. 302, Steuerkapital 20 fl., Schätzungswerth 50 fl.,

9) ⅛ Morg. Feld daselbst, gleiches Lehen, Besitz-Nr. 303, Steuerkap. 20 fl., Schätzungswerth 50 fl.,

10) ¼ Morg. Feld im Wiesgarten, gleiches Lehen, Bes.-Nr. 304, Steuerkapital 20 fl., Schätzungswerth 50 fl.,

11) ⅛ Morg. Feld daselbst, gleiches Lehen, Besitz-Nr. 305, Steuerkap. 20 fl., Schätzungswerth 50 fl.,

12) ⅛ Morg. Feld daselbst, gleiches Lehen, Besitz-Nr. 306, Steuerkap. 20 fl., Schätzungswerth 50 fl.,

13) ¼ Morg. Feld im Weidig, K. Lehen, reicht 2¼ kr. Erbzinns, 4¼ 32tel Kornzehent, 5 Prozent Handlohn, Besitz-Nr. 126^{b}, Steuerkap. 90 fl., Schäzzungswerth 200 fl.

Die Kaufsbedingnisse werden am Verstrichstermine zur Einsicht vorliegen; übrigens haben sich auswärtige Strichslustige über ihre Zahlungsfähigkeit vor dem Striche legal auszuweisen. Bamberg, den 29. Februar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Oeffentliche Vorladung.

Ueber das Vermögen des Friedrich Förtsch von Oberhaid hat das K. Landgericht Bamberg II. den Universalkonkurs rechtskräftig erkannt; es werden daher alle diejenigen, welche an den Gantierer Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, hiedurch aufgefordert, in den gesetzlichen Ediktstagen, wovon der erste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 15. April d. Js.,

der II. zur Anbringung der Einreden auf

Mittwoch den 13. Mai l. Js.,

und der III. zum Schlußverfahren, und zwar zum repliciren auf

Mittwoch den 27. Mai,

zum dupliciren auf

Mittwoch den 10. Juni l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, die betreffenden Handlungen vorzunehmen, und wegen des allenfalls nöthigen weiteren Verfahrens ihre Erklärungen nach §§. 32 und 33 der Prioritätsordnung abzugeben.

Das Ausbleiben am ersten Ediktstage zieht die Präklusion von gegenwärtiger Masse nach sich, in dem zweiten und dritten Termine ist der Nachtheil des Ausschlusses mit der geeigneten Handlung im Falle des Ausbleibens zu gewärtigen.

Hierbei werden alle diejenigen, welche von dem Gantierer Vermögensstücke, es sey pfandweise oder aus einem sonstigen Rechtstitel in Händen, oder in dessen Masse etwas zu bezahlen haben, bei Verlust ihrer Rechte daran, oder bei nochmaliger Zahlung aufgefordert, dem Conkursgericht binnen 4 Wochen hievon Anzeige zu machen.

Endlich wird noch bemerkt, daß die Conkursmasse nach dem Inventurprotokolle vom 26sten d. Mts., 2670 fl. beträgt, und 2007 fl. 41¾ kr. privilegirte, dann 107 fl. 10 kr. unprivilegirte Schulden zur Zeit bekannt sind.

Bamberg, den 29. Februar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Martin Roth und seine Ehefrau Anna, geborne Kroder zu Leutenbach, Hs.-Nr. 44, haben sich freiwillig der Kuratel unterworfen, was andurch öffentlich mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß dieselben von nun an keine lästigen Verträge eingehen können, ohne Genehmigung ihres Kurators, des Wirths Johann Georg Kroder von Schleifhausen, außerdem solche Verträge für null und nichtig erachtet werden.

Vorchheim, den 6. März 1840.

Königliches Landgericht.
Badum.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Bauern Lorenz Fuchs zu Ahlsdorf, bestehend:

1) in einem Hofgut, geschätzt auf 4000 fl.,

2) in ¼ Morgen Feld im Beinleinsgraben, 140 fl. Werth,

3) 1 Morgen Schlagholz, 70 fl. Werth,

Digitized by Google

4) 3¼ Morgen Feld im Beinleinsgraben, auf 500 fl., und

5) 2 Morgen Feld allda, auf 120 fl. geschätzt,

im Orte Abtsdorf am

Donnerstag den 23. April Nachmittags 2 Uhr

öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben wie die Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Burgebrach, am 26. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Deuerling zu Nurn ist gesonnen mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Forderungen an denselben zu machen hat, wird daher aufgefordert, solche am

Freitag den 20. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

hieroris anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben den Ausschluß mit ihren Forderungen zu gewärtigen. Cronach, am 27. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Die Wittwe Margaretha Walter von Oberoberndorf hat sich freiwillig der Curatel unterworfen. Dieselbe kann daher ohne Zustimmung ihres Curators, des Bauern Georg Schauer von Schweisdorf, bei Vermeidung der Nichtigkeit weder Rechts-Geschäfte eingehen, noch Verbindlichkeiten contrahiren, was zu jedermanns Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an gedachte Wittwe etwas zu fordern haben, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf

Dienstag den 31. März curr., Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen.

Scheßlitz, am 4. März 1840.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Johann Deinlein von Stammberg ist unter Curatel gestellt, und darf ohne Genehmigung dessen Curators, des Bauern Albert Brehm von Stammberg kein für ihn verbindliches Rechtsgeschäft eingehen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Scheßlitz, am 8. März 1840.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Die ledige Israelitin Mariane Montag von Walsdorf will mit ihrem Kinde, sowie mit dem ihrer gleichfalls ledigen Schwester Regina Montag von da nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche an die Auswanderungslustigen Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Donnerstag den 26. d. Mts.

dahier anzubringen, widrigenfalls auf diese keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Walsdorf, den 9. März 1840.

Freiherrlich v. Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I.

Eydam.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vormünder der Elisabetha Herrmann'schen Relikten dahier verkauft das unterfertigte Patrimonialgericht

Mittwoch den 1. April l. J. Vormittags 10 Uhr

einige Mobilien und etwas Heu, dann die bisherige Fallmeisters-Wohnung sammt Fallhütte hieselbst, das Fallmeisters-Recht aber, da es nach landgerichtlicher Mittheilung blos personell war, ist erloschen, und muß neu nachgesucht werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß auch die Verpachtung der Realitäten versucht werden soll.

Markt Trockau, am 12. März 1840.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonial-Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mensch von guter Erziehung, welcher gesonnen ist, die Sattlerprofession zu erlernen, kann sogleich bei Sattler Rogner in die Lehre genommen werden.

Es ist ein Garten zu verkaufen oder zu verpachten. Wo? sagt die Redaktion.

Digitized by Google

Die Königl. Bayerische privilegirte Fabrik des Herrn Joh. Lor. Schäzler in München hat mir ein Commissions-Lager ihrer

Milly Kerzen,

bestehend in 4er, 5er, 6er und 8er Tafellichtern und 6er und 7er Chaisenlichtern zugetheilt.

Diese Kerzen sind schöner und bedeutend billiger als Wachslichter, brennen sehr hell und rein, brauchen nicht geputzt zu werden und sind frei von allen schädlichen Substanzen. Der Fabrikpreis ist nur um die Verpackungs- und Transportkosten erhöhet.

Fr. Carl Dilchert,
in Bayreuth.

Bei E. L. Neustädter in der Jägerstraße sind parterre verschiedene Wohnungen für Familien, auch für einzelne Personen mit Meubels zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 8. März. Der Schneidergeselle Johann Popp dahier, mit Anna Elisabetha Barbara Böhmer von hier.

Den 10. März. Der Bürger und Gastgeber zum schwarzen Roß, Johann Christian Hopfmüller dahier, mit Jungfrau Eva Kunigunda Rogler aus Gefrees.

— — Johann Friedrich Fick, Webermeister zu Heinersreuth, mit Katharina Pfeifer von Neudrossenfeld.

— — Der Taglöhner Johann Treßendörfer zu Heinersreuth, mit Eva Kolb von Heinersreuth.

Geborne.

Den 6. März. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Wendler dahier.

Den 6. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 9. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers, Loh- und Weißgerbermeisters Martin dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. März. Der Sohn des Mitbürgers, Mahl- und Schneidmüllermeisters Schiller auf der Rückleinsmühle.

— — Der Sohn des Maurergesellen Götschel auf der Dürschnitz.

Den 11. März. Der Sohn des Privat-Scribenten Teufel dahier.

Gestorbene.

Den 5. März. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Wippenbeck auf dem Cont bon, alt 3 Jahre, 6 Monate und 2 Tage.

— — Die Tochter des Maurergesellen Arneth dahier, alt 5 Jahre, 10 Monate und 17 Tage.

Den 6. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 10 Monate und 16 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Meyer dahier, alt 69 Jahre, 6 Monate und 20 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate und 6 Tage.

— — Die Ehefrau des Mitbürgers Rauh in der Altenstadt, alt 71 Jahre, 3 Monate und 29 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im Neuenwege, alt 1 Jahr und 2 Monate.

Den 7. März. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Zeugmachermeisters Popp dahier, alt 72 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

— — Der Auditor Johann Baptist Leuk, im Kgl. Chevauxlegers-Regiment Kronprinz, alt 46 Jahre.

Den 8. März. Die Ehefrau des Wagnergesellen Dörfler in den Neuenhäusern, alt 52 Jahre.

Den 9. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Tage.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Neuner im Neuenwege, alt 3 Jahre, 2 Tage.

Den 10. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Tag.

Den 11. März. Der K. Bayerische Landrichter Meyer dahier, alt 73 Jahre, 5 Monate und 12 Tage.

— — Andreas Schindelmann, lediger Kellner dahier, alt 35 Jahre.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Königl. Landgerichts zu Berneck vom 24. Februar d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 27, Seite 219) die Johann Heinrich und Anna Margaretha Schwarzott'schen Eheleute in Himmelkron betreffend, ist statt Webermeister: Weißgärbermeister zu lesen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 33. Bayreuth, Dienstag am 17. März 1840.

Inhalt.

Heeresergänzung für das Jahr 1840 aus der Altersklasse 1818. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Die $\frac{120}{m}$ Seelen des Herzogthums Sachsen-Altenburg unter dem Consistorium von 1834 bis 1839 von Freiherrn St. Acusto ꝛc." — Erhebung von Schenkpfennigen. — Schriftliche Mittheilungen an die englischen Gerichtshöfe. — Postportofreiheit in Amtssachen. — Theologische Anstellungs-Prüfung im Jahre 1840. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1840 aus der Altersklasse 1818 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß zur regelmäßigen Heeresergänzung für das laufende Jahr 1840 das Einreihungs-Contingent aus der Altersklasse 1818 auf die Zahl von 9200 Mann bestimmt werde.

Zur Einreihung der von dem oberfränkischen Kreise zu stellenden Mannschaft von 959 Mann sind für die einzelnen Conscriptionsbezirke folgende Tage festgesetzt worden:

Freitag der 3. April 1840

für die Königl. Landgerichte Gefrees, Hollfeld, Culmbach und Weidenberg,

Samstag der 4. April

für den Magistrat Bamberg, dann für die Königl. Landgerichte Lichtenfels, Rehau und Vorchheim,

Montag der 6. April

für die Königl. Landgerichte Bamberg I., Gräfenberg, Cronach und Selb,

Dienstag der 7. April

für die Königl. Landgerichte Bamberg II., Ebermannstadt, Hof, Pegnitz und Weismain,

Mittwoch der 8. April

für den Magistrat Bayreuth und Hof, dann für die Königl. Landgerichte Burgebrach, Herzogenaurach und Stadtsteinach, dann für das Herrschaftsgericht Banz,

Donnerstag der 9. April

für die Königl. Landgerichte Höchstadt, Münchberg, Nordhalben, Pottenstein, dann für das Herrschaftsgericht Mitwitz,

Digitized by Google

Freitag der 10. April
für die Königl. Landgerichte Naila, Scheßlitz und Wunsiedel, dann für die Herrschaftsgerichte Tambach und Thurnau,
Sonnabend der 11. April
für die Königl. Landgerichte Bayreuth, Kirchenlamitz, Ludwigsstadt und Seßlach, dann für das Herrschaftsgericht Guttenberg.

Bayreuth, den 12. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die $\frac{120}{m}$ Seelen des Herzogthums Sachsen-Altenburg unter dem Consistorium von 1834 bis 1839 von Freiherrn St. Acusto. Mit Anmerkungen von Spiritus asper redivivus, der protestantischen Gottesgelahrtheit Dr. Bern, 1839, gedruckt bei Christ. Fischer" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 7ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erhebung von Schenkpfennigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sowohl im Publikum als bei den Bräuern scheinen die Bestimmungen zwischen Ganter- und Schenkpreiß, welche durch das diesseitige Ausschreiben vom 19ten vorigen Monats bemerkten Betreffs Nr. 29, des Kreis-Intelligenzblattes gegeben wurden, nicht genug bekannt zu seyn, weßhalb sich die unterfertigte Königl. Stelle veranlaßt sieht, hiemit zu veröffentlichen, daß unter Ganterpreiß derjenige Preiß zu verstehen ist, um welchen das Bier der producirende Brauer unter dem Reif an die Wirthe abzusetzen hat, und unter Schenkpreiß derjenige Satz, welchen der minutirende Wirth vom Publikum zu erheben berechtigt ist. Bayreuth, den 12. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Untergerichten von Oberfranken wird hierdurch in Folge eines Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz eröffnet, daß die englischen Gerichtshöfe schriftliche Mittheilungen nicht annehmen, sondern, daß alle Gesuche an dieselben, von wem sie auch herrühren mögen, mündlich in einer öffentlichen Sitzung von einem Advokaten vorgetragen werden müssen.

Bamberg, den 6. März 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Dripl.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

In Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 15. November 1839, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 142, werden sämmtliche Untergerichte zur genauen Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsblatt Seite 521) die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, angewiesen.

Bamberg, den 6. März 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung im Jahre 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hoher Ober-Consistorial-Entschließung vom 8ten pr. 10ten d. wird der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungs-Prüfung für die protestantischen Predigtamts-Candidaten auf den 6. Juli laufenden Jahres bestimmt, welche nach Maßgabe der anzuordnenden Termine in den darauf folgenden Wochen fortdauern wird. Hiezu werden die Candidaten aus der Concursreihe vom Jahre 1835 und diejenigen, welche durch genügende Zeugnisse nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte Mediatpfarrei von dem Patron präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruktion vom 23. Januar 1809, Abschn. III., §§. I., II., III., (Amtshandb. Thl. I. Seite 96 u. flg.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die den vorhergehenden Concursjahren angehören und sich der Anstellungs-Prüfung noch nicht unterzogen, oder nochmals zu unterziehen haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Fall ihres Nichterscheinens und versäumten Dispensationsgesuches die durch §. 7 der Beförd.-Ordn. (Amtsh. S. 110) bestimmte Folge, wornach sie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienstzeit mit ihrer Concursreihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Diejenigen Candidaten, welche im Lehramte angestellt sind, haben sich nach der Bestimmung vom 24. Januar 1838 (Amtsh. Thl. II. S. 198.) zu richten, und ist von denselben eine jährlich zu erneuernde Eingabe um Dispensation, laut hohen Ober-Consistorial-Rescripts vom 22. September 1838, nicht mehr erforderlich.

Sämmtliche um Zulassung zur Prüfung nachsuchende Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslauf, beide in duplo und auf 3 kr. Stempel von heute binnen vier Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die blos einfach und auf 15 kr. Stempel auszufertigenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikte sie als Vikarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwa als Hauslehrer angestellt waren, beizulegen.

Auf geschehene Anmeldung wird sowohl die Einberufung zu einem bestimmten Termin, als auch die Mittheilung der Texte für die drei Wochen vor der Prüfung einzusendenden Probepredigten erfolgen, und in dem Einberufungs-Rescripte zugleich das Weitere hinsichtlich verspäteter Einsendung der Probepredigt oder versäumter Rechtfertigung wegen Hinwegbleibens von der Prüfung bemerkt werden.

Ansbach, den 11. März 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Hupfeld.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben der, von Sr. Erlaucht dem Königl. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Herrn Grafen von Giech als Patronatsherrn, für den Pfarramts-Candidaten Ernst Constantin Ranke ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Buchau, Dekanats Thurnau, die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Durch Entschließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 11. Februar c. wurde der Leibwundarzt Sr. Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern, Dr. Philipp Banzer, als praktischer Arzt in Bamberg aufgestellt,

sodann unter dem 9. März c. der praktische Arzt Dr. Schwappach zu Neunkirchen am Brand in gleicher Eigenschaft nach Bamberg versetzt, und

Dr. Maximilian Frensdorf in Bamberg durch Beschluß vom nämlichen Tage als praktischer Arzt daselbst bestätigt.

Die durch Versetzung des Dr. Schwappach erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Neunkirchen am Brand, K. Landgerichts Gräfenberg, erhielt durch Beschluß vom 11. März c. der bisherige praktische Arzt zu Weißendorf, K. Landgerichts Herzogenaurach, Dr. Eduard Badum; ferner

wurde durch Entschließung vom gleichen Tage Dr. Leopold von Liederskron zu Erlangen als praktischer Arzt in Forchheim aufgestellt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Satz des Sommerbiers im Sudjahr 18⅞ nach dem Ganter- und Schenkpreis betreffend.)

Durch hohe Regierungs-Entschließung vom 19ten vorigen Monats (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29) ist im Sudjahr 18⅞ für den Stadtbezirk Bayreuth die Maas Sommerbier

im Ganterpreis auf
4½ kr., und
im Schenkpreis auf
5½ kr.

festgesetzt worden.

Indem diese Preis-Bestimmung zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß gebracht wird, fügt man zur Nachricht und Nachacht für die Bierbrauer, Schenkwirthe und das konsumirende Publikum nachstehende Bemerkungen bei:

1) Die Taxe des Sommerbiers tritt mit dem Zeitpunkte ein, wo das Winterbier gänzlich ausgeschenkt ist.

2) Da durch die stattgefundene Bewilligung von zwei Schenkpfennigen für die Maas Sommerbier dem minutirenden Bierbrauer ein nicht unbedeutender Vortheil zugeht, so kann das konsumirende Publikum mit Recht fordern, daß ihm um den Preis von 5½ kr. pro Maas nur ein ganz reines, wohlschmeckendes und tarifmäßiges Sommerbier verabreicht werde.

Die unterfertigte Polizeibehörde wird zwar den Ausschank eines solchen Biers fortwährend überwachen und zu dem Ende unausgesetzte Bier-Visitationen vornehmen und gegen die Contravenienten die in den allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812 bestimmten Geld- und Confiskations-Strafen eintreten lassen; inzwischen wird man bei dem großen Umfang des Stadtbezirks und bei der großen Anzahl der in demselben befindlichen Bierbrauer und Bierwirthe es gerne sehen, wenn die zur Ueberwachung des Bierschanks getroffenen polizeilichen Anordnungen und Maßregeln von Seiten des konsumirenden Publikums in der Art unterstützt werden, daß Bierwirthe, welche trübe, unangenehm schmeckende, tarifwidrige, oder wohl gar verdorbene Biere ausschenken, zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige gebracht werden.

3) Dem Bierwirth liegt ob, um den festgesetzten Preis nur volles Maas zu verabreichen.

Der Bierschaum kann als Bier nicht angesehen werden und der Consument wird in allen Fällen, wo dergleichen Contraventionen zur Anzeige kommen, kräftigst geschützt werden.

4) Mehrere Wirthe lassen sich beigehen, die aufliegenden Schenkfäßchen, nachdem sie einige Maase daraus genommen haben, nicht allein mit dem Neigbier des vorigen Fäßchens, sondern auch mit dem sogenannten Tropfbier, welches beim Verleitgeben des Biers entsteht und durch untergestellte Gefäße aufgefangen wird, aufzufüllen.

Dieses unreinliche und eckelerregende Verfahren wird bei fünf Thaler Strafe hiermit untersagt und das konsumirende Publikum aufgefordert, diejenigen Wirthe, welche sich ein solches Verfahren zu schulden kommen lassen, zur Bestrafung unnachsichtlich anzuzeigen.

5) Das Verbot des Bierspundens wird in Gemäßheit hohen Regierungs-Befehls vom 19ten vorigen Monats hiemit erneuert.

Hiernach kann die Verabreichung eines vollen Maases beim Bierschank um so mehr statt finden.

Digitized by Google

6) Das Ausschenken eines Biers um den höhern, als den tarifmäßigen Preis darf in der Folge nur dann geschehen, wenn zuvor die Genehmigung der Königlichen Kreis-Regierung hiezu nachgesucht und diese auch wirklich erlangt worden ist.

Diejenigen Bierbrauer, welche künftighin sogenannte Doppelbiere ausschenken wollen, haben daher um Ertheilung dieser höheren Erlaubniß zeitig nachzusuchen und ihre deßfallsigen Gesuche zur geeigneten Instruktion und berichtlichen Vorlage bei der unterfertigten Polizeibehörde anzubringen.

7) Jeder Bierbrauer ist endlich verbunden, seinen Zapfenwirthen das Bier lediglich um den bestimmten Ganterpreiß abzulassen.

Bayreuth, am 10. März 1840.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen der Zieglers Eheleute Gottlieb und Barbara Heckel dahier

Mittwoch den 13. Mai, 9 Uhr Vormittags
im Stadtgerichts-Lokale, Commissions-Zimmer Nr. 2
an den Meistbietenden verkauft.

Diese Realität besteht aus dem Wohn- und Ziegeleigebäude, Stadel, Backofen, Holzschupfe, Hofraum, vor dem Cottenbacher Thor, dann einer beiläufig 2 Tagwerk haltenden mit Obstbäumen bepflanzten Peunth, der Lerchenbühl genannt.

Von dem Hause sind zu entrichten 6½ kr. für einen Rauchhahn zum K. Rentamt Bayreuth, die Peunth ist eben dahin zehentpflichtig, die Gebäude sind um 940 fl. der Brandversicherung einverleibt. Ferner wird von dem Hause die Steuer von 1100 fl. Capital, von der Peunth aus 675 fl. Steuer-Capital entrichtet. Gebäude und Hofraum sind auf 1500 fl., die Peunth ist auf 1600 fl. gerichtlich geschätzt. Die nähere Beschreibung dieser Realität kann in der Registratur eingesehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes von §. 98 — 101 der Novelle von 1837.

Der Kaufschilling ist 4 Wochen nach dem Hinschlag bei Gericht zu erlegen. Die Käufer haben sich auf Verlangen im Strichstermin über ihre Zahlungsmittel auszuweißen.

Bayreuth, den 5. März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Oertel, K. Prot.

Die Arbeiten zur Reparatur der Fenster in der Kirche zu Mistelgau, veranschlagt auf 50 fl. 14 kr. werden am
20. März c. Vormittags 10 Uhr
im Landgerichtslokale dahier an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben, wozu Gewerbsmeister eingeladen werden.

Bayreuth, den 12. März 1840.

Königliches Landgericht.
v. n.
Berr, Adjunkt.

Am Freitag den 20. März curr. versteigert das unterfertigte Forstamt im Revier Langeweil, Forstort Silberhügel:

230 Fichten- und Tannen-Baustämme und Blöcher,
100 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz.

Kaufslustige, welche das Materiale vor dem Verstrich einsehen wollen, haben sich an den Königl. Revierförster Liebeskind in Langeweil zu wenden, und übrigens am obigen Tage um 9 Uhr in Frankenhaag beim Wirth Schoberth zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe begonnen werden wird.

Bayreuth, den 14. März 1840.

Königliches Forstamt daselbst.
Frhr. v. Bothmer.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 15. April l. Js. früh 9 Uhr werden im Geschäfts-Lokale der Oekonomie-Commission des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling:

540 Ellen graues, 2260 Ellen blaues, 170 Ellen schwarzes, 136 Ellen scharlachrothes und 45 Ellen stahlgrünes Tuch, 91 Ellen Futterboy, 2600 Ellen Pantalon, 2346 Ellen Hemder-, 2400 Ellen ordinaire Futter-, 2400 Ellen Rockfutter- und 247 Ellen Krankenhaus-Leintücher-Leinwand, 2306 Ellen ¾ breiten Leintuchgradl, 562 Ellen ¾ breiten Strohsackzwilch, 64 Ellen $1\frac{3}{4}$ breiten Kopfpolsterzwilch, 46 Ellen

$\frac{7}{8}$ breiten, ungebleichten Grabl, 24 Ellen blau und weiß gestreiften Matratzengrabl, 24 Stück leinene weiß und blau gestreifte Sacktücher, 47 Stück zweimännige wollene Bettdecken, 400 Paar Sohlen und Flecke, dann die Ledertheile zu 1548 Paar Schuhen,

an Wenigstnehmende in Lieferung verakkordirt, wozu inländische Gewerbsberechtigte, die sich vor dem Striche mit legalen Zeugnissen über ihre Lieferungsfähigkeit auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß innerhalb gewisser Preise die Genehmigung zur Ablieferung sogleich ertheilt wird.

Bayreuth, den 13. März 1840.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 22. April l. Js. früh 9 Uhr, werden in dem Geschäftslokale der Oekonomie-Commission des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling verschiedene neue Casern- und Krankenhaus-Requisiten, bestehend in Schreiner-, Schlosser-, Büttner-, Kupferschmied-, Schmied-, Zeugschmied-, Wagner- und Siebmacher-Arbeiten, an Wenigstnehmende in Lieferung veraccordirt, wozu Gewerbsberechtigte mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die ausführliche Beschreibung der Lieferungsgegenstände bei dem Accordsabschluße bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 14. März 1840.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 16. April d. J. Vormittags 9 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des K. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz der Bedarf von

331 Ellen grauen Tuches,
2192 „ stahlgrünen Tuches,
222 „ rothen Tuches,
3900 „ Hemder-,
1274 „ ungebleichter Futter-, } Leinwand.
2456 „ gebleichter -,
450 schwarzen Kalbfellen,
10 Bärenschweifen,
156 Haarbüschen,
200 Paar ledernen Handschuhen,
270 Paar Halbstiefeln,
270 Paar Bundschuhen,
300 Paar Vorschuhen,
1240 Pfund Zeugleder,
45 Pfund Rindsleder,
37 Pfund Löhgarleder,
56 Pfund Sohlenleder,
60 braunen Kalbfellen,
165 rauhen Schaaffellen,
98 Pfund Spagat,
22 Ellen $\frac{4}{4}$ breiten Grabl,
127 Ellen $\frac{7}{8}$ breiten Grabl,
320 Ellen Untergurten,
300 Halfterketten, und
50 wollenen Pferdsdecken,

an die Wenigstnehmenden öffentlich in Lieferung gegeben, und hiebei bemerkt, daß nur inländisches Fabrikat geliefert werden, die Zeugnisse für Lieferungslustige von ihren treffenden Behörden selbst ausgestellt und nicht über 2 Jahre alt seyn dürfen, dann daß zu den Lederlieferungen nebst den inländischen Schuhmachern, Gerbern und Lederfabrikanten auch die Lederhändler zugelassen werden.

Bayreuth, den 12. März 1840.

Bekanntmachung.

Bei Anfertigung des neuen Hypothekenbuches für Warmensteinach wurde aus dem ältern Consensbuche des Amtes Gefrees auf die Besitzungen des Johann Wolfgang Dost zu Kaltensteinach, nemlich einen halben Hammergut mit Mühle und Knopfhütte ein Kapital von 1875 fl. rhn. für den Zuchthausverwalter Johann Lorenz Bischoff zu Sct. Georgen bei Bayreuth ohne besondere Anmeldung dieses Gläubigers übergetragen. Da sich schon über 30 Jahre Niemand als Eigenthümer dieses Kapitals gemeldet hat, sowohl der ursprüngliche Gläubiger, als der Schuldner längst verstorben, und seither weder Zinsen gefordert noch bezahlt worden sind; so werden auf Antrag des dermaligen Besitzers obiger Realitäten, Müllermeisters Heinrich Dost zu Warmensteinach nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 62 alle diejenigen, welche auf obiges Kapital rechtliche Ansprüche zu haben glauben, hiemit öffentlich aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten, von heute an bei Verlust derselben dahier anzubringen.

Weidenberg, den 13. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Pauer, Ldr.

Bekanntmachung.

Der Melber Simon Schlöger aus Weidenberg will mit seiner Ehefrau und 19jährigen Tochter nach Nordamerika auswandern. Alle jene, welche allenfalls Forde-

Digitized by Google

rungen an denselben haben, werden hiedurch aufgefordert, solche um so gewisser bis

Montag den 6. April d. Js.

bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden, als außerdessen ihre Ansprüche später nicht mehr beachtet werden könnten.

Weidenberg, den 11. März 1840.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Deuerling zu Nurn ist gesonnen mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Forderungen an denselben zu machen hat, wird daher aufgefordert, solche am

Freitag den 20. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben den Ausschluß mit ihren Forderungen zu gewärtigen. Cronach, am 27. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Dienstag den 31sten l. Mts. Vormittags 11 Uhr werden

3 Schocke 21 Bunde langes und

1 „ 10 „ kurzes Stroh

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, zu welchem Liebhaber in das Hofmännische Gasthaus zu Oberleinleiter eingeladen werden. Ebermannstadt, den 12. März 1840.

Königliches Rentamt.

Köppel.

Bekanntmachung.

Eine von Sr. Erlaucht, dem hochgebornen Grafen und Herrn v. Giech, Standesherrn, erblichen Reichsrath, Herrn der Herrschaft Thurnau ꝛc., für den Unterzeichneten unterm 31. Juli 1834 ausgestellte und unterm 26. November 1834, 25. November 1835 und 9. Juli 1838 prolongirte General- und Spezial-Vollmacht wird vermißt.

Es wird Jedermann vor möglichem Schaden aus allenfallsigem Mißbrauch derselben durch einen unbefugten Inhaber verwarnt und dabei bemerkt, daß der Unterzeichnete bereits eine neue standesherrliche Vollmacht in Händen hat.

Thurnau, 24. Februar 1840.

Gräflich Giech'sche standesherrliche Domainen-Kanzlei.

Gebhard, Direktor.

Die Wittwe Regina Löbenstein von Mühlhaußen und der Oekonom Susmann Lauer von Demmelsdorf, nun gleichfalls von Mühlhaußen, haben in dem heute gerichtlich bestätigten Ehevertrage vom 27. Juni v. J. die im Orte Mühlhaußen geltende Bambergische Gütergemeinschaft ausgeschloßen. Pommersfelden, den 8. Februar 1840.

Gräflich von Schönbornsches Patrimonialgericht.

Schmelzing.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen bis 8. April 1840.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 14 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 12 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 27 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 16 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 8 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 29 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 28 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Kochet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 22 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerste 17 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 14 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 10 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf.

Digitized by Google

eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 6 kr 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf.; ein Gekröß 6 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 5 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 1 pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 6 kr. 1 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Februar 1840.

Ein Scheffel Waizen kostete 14 fl. 24 kr. bis 17 fl. 24 kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. 45 kr. bis 12 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste 11 fl. 6 kr. bis 12 fl. 57 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 21 kr. bis 5 fl. — kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 6 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 14 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 10 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 27 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune 36 kr. bis — fl. 45 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 6 kr. bis 8 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 30 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 17 kr.; 7 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 12. März 1840.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Sekretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Indem wir für die eben so innige als ehrende Theilnahme, die sich bei dem Tode sowohl als bei der Beerdigung unseres theuren Gatten und Vaters, des K. Landrichters Meyer, von Personen aus allen Ständen, in hiesiger Stadt und Umgegend, zu erkennen gab, unsren herzlichsten Dank sagen, empfehlen wir uns auch für die Zukunft deren Wohlwollen, Freundschaft und Liebe. Bayreuth, den 14. März 1840.

Die Hinterbliebenen.

Bei Unterzeichnetem ist ächter Rigaer Kronsee-Leinsaamen, erster Classe, zu dem billigsten Preiß in großen und kleinen Quantitäten zu haben.

Christoph Albrecht Gebhardt,
Hs.-Nr. 257 in Hof.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 34. Bayreuth, Donnerstag am 19. März 1840.

Inhalt.

Verleihung der Waisenhaus-Pfründen pro II. Quartal 1840. — Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher. — Bitte der israelitischen Cultus-Gemeinde zu Gereda, um Bewilligung einer Collekte zum Bau eines Schulhauses und zur Reparatur der Synagoge. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

(Die Verleihung der Waisenhaus-Pfründen pro II. Quartal 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an folgende Waisen die beigesetzten Pfründen von den Monaten Januar, Februar und März l. Js. an, bis zu ihrem zurückgelegten 14ten Lebensjahr verabreicht werden, und zwar:

I. Vom Januar dieses Jahrs an verbleiben:

A. im Fortgenusse:

Heinrich Wilhelm Kempf von Gefrees, mit 7 fl. 30 kr.
H. C. Wilhelm und Johann Sigmund Kragler von Creußen, mit 20 fl.
Margaretha Them von Schirnding, mit 9 fl.
Johann Christoph und Johann Helm zu Lorenzreuth, mit 14 fl.

B. Neu verliehen wurden:

Doppelwaisen:
- Katharina Pausch von Köditz, mit 10 fl.
- Anna Margaretha Opel von Zettlitz, mit 10 fl.
- Christian Heinrich Jahn von Hof, mit 12 fl.
- Johann und Johann Christoph Kögler von Windloch, mit 20 fl.
- Maria Hundhammer von Köditz, mit 10 fl.

Einfache Waisen:
- Katharina Dörfler von Bayreuth, mit 8 fl.
- Johann Paul Schlötzer von Weißenstadt, mit 7 fl.
- Maria Theresia Ries von Bayreuth, mit 9 fl.
- M. Katharina Schlenzing von Selb, mit 6 fl.

Digitized by Google

II. Vom Monat Februar an verbleiben:

A. im Fortgenusse:

Carolus Wilhelm Lotthol; von Bayreuth, mit 12 fl.
Johann Adam Fischer von Wilmersreuth, mit 7 fl. 30 kr.
Elisabetha Hautsch von Nemmersdorf, mit 7 fl.
Johann Friedrich Neuper von Arzberg, mit 7 fl.
J. Friedrich Kolb von Thurnau, mit 10 fl.

B. Neu verliehen wurden:

Einfache Waisen:
Erhardt Köppel von Birkenbühl, mit 7 fl.
Katharina Barbara Ruckdäschel von Gefrees, mit 7 fl.
Conrad Reuschel von Bayreuth, mit 8 fl.
Peter Göppner von Culmbach, mit 7 fl.
Philipp, Anna Barbara Henriette und Wilhelmina Elisabetha Eyser von St. Georgen, mit 18 fl.
Barbara Eichberger von Bayreuth, als Zulage 4 fl.
Johann und Johann Georg Frank von Straaß, mit 12 fl.
Johann Heinrich und Johann Georg Raithel von Streitau, mit 12 fl.
Adam Fuchs von Nenntmannsreuth, mit 7 fl.
Stephan Adam und Johann Carl Martini von Bayreuth, mit 16 fl.
Katharina Röder von Culmbach, mit 7 fl.

III. Vom Monate März an verbleibt:

im Fortgenusse:

Sophie A. Nürnberger von Ludwigsfeld, mit 7 fl.

Bayreuth, den 12. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maiz.

An die Schulaufsichtsbehörden von Oberfranken.
(Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der Administration des Königl. Centralschulbücher-Verlags ist die zweite Abtheilung der Gesanglehre für teutsche Schulen im Drucke fertig geworden. Der Preiß für das Exemplar beträgt neun Kreuzer und der Ablieferung des Werkchens an die Filialverleger steht nichts weiter entgegen.

Die Königl. Schulaufsichtsbehörden von Oberfranken werden daher hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die Benützung dieser Gesanglehre genau zu überwachen.

Bayreuth, den 12. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maiz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.
(Die Bitte der israelitischen Cultus-Gemeinde zu Geroda, um Bewilligung einer Collekte bei allen jüdischen Gemeinden des Königreichs zum Bau eines Schulhauses und zur Reparatur der Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens, welche der diesseitigen Entschließung vom 17. Januar vid. Num. 10 des Kreis-Intelligenzblattes

Digitized by Google

d. Js. im Betreffe der rubrizirten Bitte der israelitischen Cultus-Gemeinde zu Gereda, noch keine Folge geleistet haben, werden angewiesen, derselben innerhalb vierzehn Tagen zu genügen, oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 14. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Der Maurergeselle Johann Wunderlich von Ramsenthal und seine Ehefrau Barbara, eine geborne Bock, haben durch gerichtlichen Vertrag vom 5ten d. Mts. die seit ihrer Verehelichung unter ihnen bestandene gesetzliche Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit nach Vorschrift des Allgem. Preußischen Landrechts Th. II. Tit. 1 §. 422 öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 21. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Mobiliar-Verkauf.

In der Nachlaßsache des Taglöhners Johann Conrad Sengenberger zu Aichig, werden am

27. März früh 10 Uhr

im Orte Aichig dessen hausräthliche Sachen, Betten, Kleidungen, Schreiner- und Büttner-Waaren ꝛc., gegen sogleich baare Zahlung an die Meistbietenden verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Bayreuth, am 7. März 1840.

Königliches Landgericht.

v. n.

Berr, Adjunkt.

Donnerstag den 9. April d. Js. Vormittags 9 Uhr werden dahier mehrere Partien Dünger, Erde und Roggenkleie verstrichen, wozu Strichlustige eingeladen werden.

St. Georgen, den 10. März 1840.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Freitag den 3. April 1840, Vormittags 9 Uhr wird die Fertigung von wollenen und leinenen Kleidern, Schuhen und Stiefeln, Hemden, Bettzeug und dergleichen für männliche und weibliche Personen dahier, an den Wenigstnehmenden auf 1 Jahr, nämlich vom 1. Mai 1840 bis letzten April 1841 verstrichen und hiezu Schneider, Schuhmacher und andere mit Lizenzscheinen versehene hier wohnhafte Individuen eingeladen.

Die Magistrats-Atteste, daß sie Meister und zu dergleichen Arbeiten berechtiget, auch ihnen die Materialien anzuvertrauen sind, haben die Strichslustigen sogleich mit zur Stelle zu bringen.

St. Georgen, den 7. März 1840.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 15. April l. Js. früh 9 Uhr werden im Geschäfts-Lokale der Oekonomie-Commission des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling:

540 Ellen graues, 2260 Ellen blaues, 170 Ellen schwarzes, 136 Ellen scharlachrothes und 45 Ellen stahlgrünes Tuch, 91 Ellen Futterboy, 2600 Ellen Pantalon, 2346 Ellen Hemder-, 2400 Ellen ordinaire Futter-, 2400 Ellen Rockfutter- und 247 Ellen Krankenhaus-Leintücher-Leinwand, 2306 Ellen ¾ breiten Leintuchgradl, 562 Ellen ¾ breiten Strohsackzwilch, 64 Ellen $1\frac{1}{16}$ breiten Kopfpolsterzwilch, 46 Ellen ⅞ breiten ungebleichten Gradl, 24 Ellen blau und weiß gestreiften Matratzengradl, 24 Stück leinene weiß und blau gestreifte Sacktücher, 47 Stück zweimännige wollene Bettdecken, 400 Paar Sohlen und Flecke, dann die Ledertheile zu 1548 Paar Schuhen,

an Wenigstnehmende in Lieferung verakkordirt, wozu inländische Gewerbsberechtigte, die sich vor dem Striche mit legalen Zeugnissen über ihre Lieferungsfähigkeit auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß innerhalb gewisser Preise die Genehmigung zur Ablieferung sogleich ertheilt wird.

Bayreuth, den 13. März 1840.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 22. April l. Js. früh 9 Uhr, werden in dem Geschäftslokale der Oekonomie-Commission des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling verschiedene neue Casern- und Krankenhaus-Requisiten, bestehend in

Digitized by Google

Schreiner-, Schlosser-, Büttner-, Kupferschmied-, Schmied-, Zeugschmied-, Wagner- und Siebmacher-Arbeiten, an Wenigstnehmende in Lieferung veraccordirt, wozu Gewerbsberechtigte mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die ausführliche Beschreibung der Lieferungsgegenstände bei dem Accordsabschluße bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 14. März 1840.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Januar 1839 unausgelößten Pfänder von Nr. 16,643 bis 17,677 incl. in dem auf

Donnerstag den 26. März d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 9. März 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Ediktalladung.

Nachstehende über 40 Jahre abwesende Personen oder deren Leibeserben werden andurch vorgeladen, binnen 6 Monaten ihr Vermögen in Empfang zu nehmen, als ausserdem solches den nächsten sich legitimirenden Verwandten gegen Caution extradirt werden wird.

1) Catharina Heim, geboren am 5. Juli 1769, Vermögen

99 fl. 10 kr.,

2) Cunigunda Zeiß, Geburts-Jahr unbekannt, Vermögen

8 fl.,

3) Johann Paulus, Gärtnerssohn, Geburts-Jahr unbekannt, Vermögen

88 fl. 16 kr.,

Bamberg, den 10. März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Georg Kauer von Köttmannsdorf werden auf Antrag der Interessenten nachstehende Realitäten, als:

1) ein Tropfhaus, Gräflich von Soden'sches Lehen, B.-Nr. 239, Strkap. 100 fl., geschätzt auf 200 fl.,

2) 2¼ Mgn. Feld und Wiese mit etwas Holz, die Greusen genannt, K. Lehen, welches 21½ kr. Erbzins, 40 kr. Zehentgeld, 10 ß Handlohn reicht, auf 350 fl. geschätzt, Strkap. 120 fl., B.-Nr. 330,

in loco Köttmannsdorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin hiezu auf

Dienstag den 7. April l. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Bamberg, den 7. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Jakob Gräf von Unterreichenbach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche an denselben Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche längstens bis

Freitag den 10. April 1840 von 9 bis 12 Uhr

bei hiesigem Gerichte geltend zu machen, indem sonstens demselben der Reisepaß ausgefertigt werden würde.

Herzogenaurach, am 10. März 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Ediktalladung.

Bei Regulirung des Nachlasses der Bäckermeister Bartholomäus und Elisabetha Fießenigischen Eheleute dahier hat sich eine Ueberschuldung ergeben, weswegen auf den gestellten Antrag über solchen der Conkurs erkannt wird. Es werden demnach die gesetzlichen Edikts-täge:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

4. April curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. Mai,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

30. ejusd.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Glaubiger der Fießenigi-

ed by Google

schen Eheleute hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termin die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bemerkt wird, daß die Activmasse gegen 4945 fl., die Hypothekenschulden aber 5875 fl. betragen.

Münchberg, den 20. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Beutlermeister Christoph Mulzer dahier und dessen Ehefrau Maria Henriette, geborne Hartenstein, sind gerichtlich übereingekommen, die bisher zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft auszuschließen, was hiermit nach Vorschrift des Gesetzes zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hof, den 11. März 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Vorladung.

Der Handelsmann und Drechslermeister Johann Georg Glöckner von hier hat sich wegen Ueberschuldung dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar:

1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

27. April laufenden Jahres,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

8. Juny c.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

13. July c.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termin die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den Gläubigern wird hiebei eröffnet, daß das Vermögen des Gemeinschuldners blos in dem Kaufschillinge von 4025 fl. für die verkauften Realitäten besteht, die bereits bekannten Schulden hingegen sich auf 5625 fl. 34 kr. erstrecken, worunter 3748 fl. Hypothekschulden ohne Mitberechnung der über zwei Jahre rückständigen Zinsen und auf 135 fl sich belaufenden Sporteln begriffen sind.

Wunsiedel, am 4. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Steckbrief.

Nach patrimonialgerichtlicher Anzeige vom 2ten, praes. 8ten d. Mts. hat sich die liederliche und sicherheitsgefährliche Christiana Reul, ledige Weberstochter von Brand, diesseitigen Gerichts, der über sie angeordneten Polizeiaufsicht neuerlich entzogen und streunt wieder im Lande umher.

Wir ersuchen daher sämmtliche Polizeibehörden, auf diese Vagantin Spähe halten, und dieselbe auf Betreten arretiren und anher abliefern zu lassen.

Wunsiedel, am 11. März 1840.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Signalement.

Alter: 26 Jahre,
Größe: 5′ 4″ 6‴,
Haare: blond,
Stirne: schmal und hoch,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: spitzig,
Zähne: gut und vollständig,
Gesicht: länglich,
Gesichtsfarbe: blaß,
Körperbau: schlank.

Ohne besondere Kennzeichen.

Kleidung.

Erst jüngst neu aus den Armen-Unterstützungs-Mitteln angeschafft, und in schwarzem Kopftuche, und Spenser, Leibrocke und Schürze von dunkelblau gefärbtem Leinenzeuge bestehend.

Digitized by Google

Publicandum.

Moritz Bettmann von Weidnitz will nach Nordamerika reisen; dieses wird zur Kenntniß seiner allenfallsigen Gläubiger mit dem Auftrage gebracht, ihre Forderungen binnen 14 Tagen anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgefertigt wird.

Weismain, am 14. März 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Moritz Pornschlegel, lediger Bauernsohn von Wohnsig, will in Nordamerika in Dienste treten; dieses wird zur Kenntniß seiner allenfallsigen Gläubiger mit dem Auftrage gebracht, ihre Forderungen binnen 14 Tagen anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgefertigt wird.

Weismain, am 14. März 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Emanuel Prezfelder von Burgkundstadt will nach Nordamerika auswandern; dieses wird zur Kenntniß seiner allenfallsigen Gläubiger mit dem Auftrage gebracht, ihre Forderungen binnen 14 Tagen anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgefertiget wird.

Weismain, am 14. März 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Maurergeselle und Mulzer Johann Matthäus Pöhlmann und dessen Ehefrau Katharina, geborne Schuhmann dahier, vom heutigen die landübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Culmbach, den 7. März 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vom K. Landgericht Kulmbach wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das gegen den Buchdruckereibesitzer G. A. W. Spindler dahier erlassene Prioritäts-Erkenntniß am 13ten d. Mts. in Kraft der Eröffnung ans Gerichtsbrett ist angeschlagen worden. Kulmbach, den 13. März 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Christoph Oertel zu Wiersberg sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen hat.

Sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des genannten Oertel werden hiermit aufgefordert, am

Dienstag den 31. März l. Jrs.

als dem bestimmten einzigen Ediktstage ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, Einreden und Schlußerklärungen vorzubringen oder zu gewärtigen, daß sie mit ersteren von der Massa, mit letzteren im Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Immobilien, welche die Gantmassa bilden und zwar:

1) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 104 und 105 zu Wiersberg, welches eigentlich aus zwei Hälften besteht, auch zwei Wohnungen enthält und nebst dem Schorgärtlein am Hauße auf 425 fl. geschätzt ist,
2) ein Rottheil, theils Feld, theils Wiese, Besitz-Nr. 669 und 693, auf 20 fl. taxirt,
3) ein Schrottheil, B.-Nr. 673 und 674, auf 8 fl. gewürdigt,

worauf bereits 500 fl. gerichtlich versichert sind, werden am

Montag den 30. März l. J. Vormittags 11 bis 12 Uhr

von einer Gerichtskommission zu Wiersberg öffentlich verkauft und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Wer von dem Gemeindeschuldner etwas in Händen hat, hat solches vorbehaltlich seiner Rechte dahier bei Gericht zu übergeben.

Culmbach, am 13. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen den Pächter Christoph Rebhahn zu Hammer einzuleiten

Digitized by Google

ist, werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben auf

Dienstag den 31sten laufenden Monats

zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen mit dem Anfügen vorgeladen, daß das Ausbleiben die Zurückweisung des Anspruches an dieser Masse verwirke und daß für den Fall eines förmlichen Conkurses dieser Termin als erster Ediktstag gelte, an welchem gleichzeitig die übrigen Gantäge bestimmt werden sollen.

Lichtenfels, am 3. März 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Ueber das dahier deponirte Einstandskapital des beabschiedeten Chevauxlegers Johann Gerber aus Oberlangheim im Betrage zu 300 fl. ist das Conkursverfahren rechtskräftig erkannt worden. Demnach wird

I. Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 26. März,

und

II. zur Vorbringung von Einreden hiegegen und zur Abgabe der Schlußsätze Termin auf

Mittwoch den 22. April 1840

festgesetzt, wozu die Betheiligten in Person oder durch ihre legitimirten Anwälte um so gewisser zu erscheinen haben, als das Ausbleiben vom ersten Ediktstage den Ausschluß mit der Forderung und am anderen Termine mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Lichtenfels, den 17. Februar 1840.

Königliches Landgericht Lichtenfels.

v. n.

Wolf, Landgerichts-Aktuar.

Bekanntmachung.

Johann Deinlein von Stammberg ist unter Curatel gestellt, und darf ohne Genehmigung dessen Curators, des Bauern Albert Brehm von Stammberg kein für ihn verbindliches Rechtsgeschäft eingehen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Scheßlitz, am 8. März 1840.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Stationsgehilfe von Stettner zu Naila und dessen Ehegattin Auguste Catharina Theresia, geborne Gränzer, in dem am 26. Februar dieses Jahrs gerichtlich errichteten Vertrag die nach den diesseitigen Provinzial-Gesetzen stattfindende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Naila, den 29. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache der zu Neuses verstorbenen Wittwe Christiana Gäßlein werden folgende Grundbesitzungen derselben dem öffentlichen Verkaufe gegen baare Bezahlung ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Käufer haben sich am

Dienstag den 31. März 1840 Vormittags 10 Uhr

zu Neuses im Schmittischen Gasthause einzufinden und ihre Angebote zu legen; der Hinschlag wird von der Genehmigung der Erben abhängig gemacht.

1) Steuer-Besitz-Nr. 92: ein Wohnhaus Nr. 2, lehenbar dem Gotteshause Cronach und reicht hieher die Steuer aus 350 fl. Hausteuer-Capital oder 26¼ kr. in simplo, geschätzt auf 1500 fl.,

2) Steuer-Besitz-Nr. 94: das Fluräckerlein ober dem Hummendorfer Steg, gleichfalls dem Gotteshause Cronach lehenbar und steuert hieher aus 100 fl. oder 7½ kr. in simplo, geschätzt auf 125 fl.,

3) St.-B.-Nr. 99: das Wieslein am Hummendorfer-Steg, der Pfarrei Cronach lehenbar und steuert hieher aus 90 fl. Grundsteuer-Capital oder 6¾ kr. in simplo, geschätzt auf 175 fl.,

4) St.-B.-Nr. 605: ein Theil der hohen Weidenwiesen, freieigen und hat als solches lediglich die Steuer aus 85 fl. Grundsteuer-Capital oder 6⅜ kr. in simplo darauf haftend, geschätzt auf 150 fl.,

5) St.-B.-Nr. 606: ein Holztheil im obern Distrikt, freies Eigenthum und mit 90 fl. Grundsteuer-Capital oder 6¾ kr. in simplo onerirt, geschätzt auf 300 fl.,

6) St.-B.-Nr. 497: das Hirtenwieslein an der Sandgasse, freieigen, hat als solches lediglich die Steuer aus 50 fl. Grundsteuer-Capital oder 3¾ kr. in simplo aufhaftend, geschätzt auf 100 fl.,

7) St.-B.-Nr. 628: ein hoher Weidwiesenantheil, theils Pfarrlehen, theils freieigen, ist hieher mit 80 fl. Grundsteuer-Capital oder 6⅔ kr. in simplo besteuert, geschätzt auf 150 fl.,

8) St.-B.-Nr. 95: das steinerne Marteräckerlein unterm Dorf, lehenbar dem Gotteshause Cronach und hat hieher 45 fl. Grundsteuer-Capital oder 3⅜ kr. in simplo aufhaftend, geschätzt auf 100 fl.,

9) der 7te Antheil an der Felsschneidmühle nächst Neuses, geschätzt zu 15 fl.,

10) der Antheil von 28 Brettern an 60 Schock von der Zollschneidmühle, geschätzt auf 30 fl.

Hinsichtlich dieser beiden Antheile übernimmt das Königliche Landgericht keine Garantie wegen des Eigenthums der Verlebten. Cronach, am 21. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Montag den 6. April l. Js. wird die im Revier Daschendorf auf den diesjährigen neuen Hieben der Distrikte Abtenberg am Brännerschrodt und Grehberg am Sommerrangen anfallende Eichen-Lohrinde öffentlich verkauft.

Kaufslustige haben sich die fraglichen Holzbestände nach ihren Umfangsgränzen von dem einschlägigen Revier-Personale zu Daschendorf und Rattelsdorf vor der Hand einweisen zu lassen, am besagten Tage Vormittags 11 Uhr in der Post zu Rattelsdorf einzutreffen, dort die näheren Verkaufsbedingungen zu vernehmen und sodann ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben.

Lichtenfels, den 13. März 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken Aktien-Gesellschaft.

Da der Brückenbau seinen lebhaften Fortgang nehmen und wo möglich in diesem Jahre vollendet werden soll, so macht sich eine abermalige Ausschreibung von 15 — Fünfzehn — Procent des Actien-Betrages nothwendig.

Die Herren Aktionaire werden mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert, den Betrag an den Gesellschafts-Cassier Herrn Sievert in Caulsdorf gegen Empfang von Interimsscheinen portofrei einzusenden.

Wer den ausgeschriebenen Beitrag bis zu dem Termin, welchen die Statuten vorschreiben, nicht zahlt, geht seiner Aktien verlustig. Caulsdorf, den 16. Februar 1840.

Das Direktorium.

Tantscher.

Der Bauer und dermalige Gemeindevorsteher Johann Adam Leistner zu Döllnitz will mit seinen Kindern und der ledigen Elisabetha Dressel aus Döllnitz nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu haben vermeint, hat solche innerhalb 14 Tagen dahier anzubringen, widrigenfalls darauf keine weitere Rücksicht genommen werden könnte. Thurnau, am 6. März 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Nikolaus Röder von hier und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Krappmann, wollen nach Nordamerika auswandern. Wer gegen diese aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, auf den

6. April l. J.

zu erscheinen und seine Forderung um so gewisser zu liquidiren, außerdem hierauf keine Rücksicht genommen werden kann. Schney, den 13. März 1840.

Gräflich von Brockdorffisches Patrimonial-Gericht Schney.

F. Graf v. Brockdorff.

Nicht Amtliche Artikel.

In Nr. 25, Seite 204 d. Bl. soll es anstatt Verpacht einer Schnitt- und Spezereiwaaren-Handlung heißen „Handlungshaus". — Herze'sches Commissions-Bureau.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. März 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100⅛
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	87	85
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	600	597

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 35. Bayreuth, Sonnabend am 21. März 1840.

Inhalt.

Krätze. — Schriftliche Mittheilungen an die englischen Gerichtshöfe. — Postportofreiheit in Amtssachen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissaire in Bamberg, Bayreuth, Hof, und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Krätze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich Beschwerden erheben, daß die angeordnete Untersuchung der wandernden Handwerksbursche bezüglich der Krätze oft unterlassen, oder nicht mit der gehörigen Genauigkeit vorgenommen und dadurch die Krätze verbreitet wird, so werden die Behörden wiederholt angewiesen, sämmtliche Handwerksbursche genau zu besichtigen und bei dem geringsten Zweifel ärztliche oder wundärztliche Untersuchung eintreten zu lassen, um bei Bestätigung des Krätzübels sodann nach den klar bestehenden Vorschriften einschreiten zu können.

Sollte der Fall erwiesen werden, daß eine Behörde dieser Anordnung nicht genauestens nachgekommen ist, so wird solche ohne Rücksicht zur Strafe und allenfallsigen Schaden-Ersatz verbindlich gemacht werden.

Bayreuth, den 16. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Untergerichten von Oberfranken wird hierdurch in Folge eines Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz eröffnet, daß die englischen Gerichtshöfe schriftliche Mittheilungen nicht annehmen, sondern, daß alle Gesuche an dieselben, von wem sie auch herrühren mögen, mündlich in einer öffentlichen Sitzung von einem Advokaten vorgetragen werden müssen.

Bamberg, den 6. März 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Dritzl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

In Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 15. November 1839, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 142, werden sämmtliche Untergerichte zur genauen Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsblatt Seite 521) die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, angewiesen.

Bamberg, den 6. März 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 12. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

1) den als ersten Kanzellisten des K. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth reaktivirten Consistorial-Kanzellisten Paul Dollmann von Ansbach, bei seiner legal nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit, von dem Antritte dieser Stelle zu entbinden,
2) die erste Kanzellistenstelle bei dem K. protestantischen Consistorium zu Bayreuth provisorisch dem bisherigen zweiten Kanzellisten des besagten Consistoriums, Albert Küffner allergnädigst zu verleihen und
3) zum zweiten Kanzellisten des K. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth in provisorischer Eigenschaft, den pensionirten Fourier und dermaligen funktionirenden Lotto-Revisor Peetz in Bayreuth allergnädigst zu ernennen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mittwoch den 15. April l. Js. früh 9 Uhr werden im Geschäfts-Lokale der Oekonomie-Commission des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling:

540 Ellen graues, 2260 Ellen blaues, 170 Ellen schwarzes, 136 Ellen scharlachrothes und 45 Ellen stahlgrünes Tuch, 91 Ellen Futterboy, 2600 Ellen Pantalon, 2346 Ellen Hemder-, 2400 Ellen ordinaire Futter-, 2400 Ellen Rockfutter- und 247 Ellen Krankenhaus-Leintücher-Leinwand, 2306 Ellen ¾ breiten Leintuchgradl, 562 Ellen ¾¼ breiten Strohsackzwilch, 64 Ellen 1 7/8 breiten Kopfpolsterzwilch, 46 Ellen ⅞ breiten ungebleichten Gradl, 24 Ellen blau und weiß gestreiften Matratzengradl, 24 Stück leinene weiß und blau gestrifte Sacktücher, 47 Stück zweimännige wollene Bettdecken, 400 Paar Sohlen und Flecke, dann die Ledertheile zu 1548 Paar Schuhen,

an Wenigstnehmende in Lieferung verakkordirt, wozu inländische Gewerbsberechtigte, die sich vor dem Striche mit legalen Zeugnissen über ihre Lieferungsfähigkeit auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß innerhalb gewisser Preise die Genehmigung zur Ablieferung sogleich ertheilt wird.

Bayreuth, den 13. März 1840.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mittwoch den 22. April l. Js. früh 9 Uhr, werden in dem Geschäftslokale der Oekonomie-Commission des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling verschiedene neue Casern- und Krankenhaus-Requisiten, bestehend in Schreiner-, Schlosser-, Büttner-, Kupferschmied-, Schmied-, Zeugschmied-, Wagner- und Siebmacher-Arbeiten, an Wenigstnehmende in Lieferung veraccordirt, wozu Gewerbsberechtigte mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die ausführliche Beschreibung der Lieferungsgegenstände bei dem Accordsabschluße bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 14. März 1840.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Debitsache des Müllermeisters Michael Seelmann von Scheßlitz werden dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 3. Januar l. Js. beschriebenen Besitzungen, als:

a) eine Mahlmühle sammt Zugehör, B.-Nr. 303,
b) ⅛ Tagw. Gras- und Obstgarten, B.-Nr. 304,
c) ¼ Tagw. Acker am Würgauer Steig, B.-Nr. 305,
d) dann des damit zusammengeackerten ¼ Tagw. Feldes allda, B.-Nr. 306,

Digitized by Google

auf Antrag des Schuldners abermals zum öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und wird Strichstermin auf

Montag den 6. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Scheßlitz, am 7. März 1840.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Die Heinrich und Elisabetha Thauer'schen Eheleute von Wötzelsdorf wollen mit ihren Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Familie und deren Vermögen Ansprüche zu machen hat, hat solche am

3. April curr. Vormittags

um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, weil später keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Stadtsteinach, den 7. März 1840.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. imped.

Denneseld.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Vogler von Reichenbach mit seiner Ehefrau Kunigunda, geborne Tempel, und deren Dienstmagd Ursula Dietz von Enchenreuth, wollen nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen Ansprüche zu machen hat, muß solche am

3. April c. Vormittags

um so mehr liquidiren und nachweisen, als später darauf keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Stadtsteinach, den 10. März 1840.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. imped.

Denneseld.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten werden die zur Revierförster Ernst von Schirndingischen Nachlassenschaft in Seubottenreuth gehörigen Mobiliargegenstände, bestehend in 6 silbernen Löffeln, mehreren Uhren, Betten und Weißzeug, Zinn, Schreinerei- und andern Hausgeräthen, mehreren Büchsen, Zwillingen, einfachen Flinten, Haar-, Teller- und Fuchseisen, dann mehreren Fuchs-, Hühner-, Wachtel- und Lerchengarnen, ferner in Vieh, Bauereigeräthschaften, Futter und Brennholz, künftigen Montag den 30. März 1840 Vormittags 9 Uhr zu Seubottenreuth in dem Königlichen Forsthause öffentlich und meistbietend verkauft, welches man hiemit zur Kenntniß bringt, mit dem Bemerken, daß die Strichsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche gegen die Nachlassenschaft des verlebten Königl. Revierförsters Ernst von Schirnding aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche am 14. April 1840 Vormittag 10 Uhr dahier geltend zu machen, widrigenfalls man nach dem Antrag der Erbsinteressenten zur Vertheilung der Masse ohne weitere Berücksichtigung schreiten würde. Weidenberg, den 16. März 1840.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann und Oekonomiebürger Joseph Ohlmüller von Neunkirchen will mit seiner Frau und seinen zwei Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 4 Wochen dahier anzumelden, widrigenfalls keine Rücksicht weiter darauf genommen werden kann.

Gräfenberg, am 12. März 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Die ledige 28jährige Heinriette Eisenbrand von Dormitz hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind binnen 4 Wochen dahier anzumelden, außerdem solche nicht berücksichtigt werden.

Gräfenberg, am 12. März 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Die ledige 22jährige Fany Frohmann von Dormitz, Tochter des dortigen Schnittwaarenhändlers Henoch Frohmann, hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Es werden daher alle diejenigen, die aus irgend einem Grund einen rechtlichen Anspruch an dieselbe

Digitized by Google

machen, aufgefordert, solchen unter Vorlage der Beweismittel dahier zu liquidiren, außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Gräfenberg, am 5. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache über das Vermögen der Erben des Schneidermeisters Johann Eschbaum von Röttenbach wird das gefällte Prioritäts-Erkenntniß an Statt der Publikation am

20sten dieses Monats

an der Gerichtstafel angeheftet, wovon die Betheiligten hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Herzogenaurach, am 13. März 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache der zu Neuses verstorbenen Wittwe Christiana Gäßlein werden folgende Grundbesitzungen derselben dem öffentlichen Verkaufe gegen baare Bezahlung ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Käufer haben sich am

Dienstag den 31. März 1840 Vormittags 10 Uhr

zu Neuses im Schmittischen Gasthause einzufinden und ihre Angebote zu legen; der Hinschlag wird von der Genehmigung der Erben abhängig gemacht.

1) Steuer-Besitz-Nr. 92: ein Wohnhaus Nr. 2, lehenbar dem Gotteshause Cronach und reicht hieher die Steuer aus 350 fl. Hausteuer-Capital oder 26¼ kr. in simplo, geschätzt auf 1500 fl.,
2) Steuer-Besitz-Nr. 94: das Fluräckerlein ober dem Hummendorfer Steg, gleichfalls dem Gotteshause Cronach lehenbar und steuert hieher aus 100 fl. oder 7½ kr. in simplo, geschätzt auf 125 fl.,
3) St.-B.-Nr. 99: das Wieslein am Hummendorfer-Steg, der Pfarrei Cronach lehenbar und steuert hieher aus 90 fl. Grundsteuer-Capital oder 6¾ kr. in simplo, geschätzt auf 175 fl.,
4) St.-B.-Nr. 605: ein Theil der hohen Weidenwiesen, freieigen und hat als solches lediglich die Steuer aus 85 fl. Grundsteuer-Capital oder 6¾ kr. in simplo darauf haftend, geschätzt auf 150 fl.,
5) St.-B.-Nr. 606: ein Holztheil im obern Distrikt, freies Eigenthum und mit 90 fl. Grundsteuer-Capital oder 6¾ kr. in simplo onerirt, geschätzt auf 300 fl.,
6) St.-B.-Nr. 497: das Hirtenwieslein an der Sandgasse, freieigen, hat als solches lediglich die Steuer aus 50 fl. Grundsteuer-Capital oder 3¾ kr. in simplo aufhaftend, geschätzt auf 100 fl.,
7) St.-B.-Nr. 628: ein hoher Weidwiesenantheil, theils Pfarrlehen, theils freieigen, ist bisher mit 80 fl. Grundsteuer-Capital oder 6¾ kr. in simplo besteuert, geschätzt auf 150 fl.,
8) St.-B.-Nr. 95: das steinerne Marteräckerlein unterm Dorf, lehenbar dem Gotteshause Cronach und hat bisher 45 fl. Grundsteuer-Capital oder 3¾ kr. in simplo aufhaftend, geschätzt auf 100 fl.,
9) der 7te Antheil an der Felsschneidmühle nächst Neuses, geschätzt zu 15 fl.,
10) der Antheil von 28 Brettern an 60 Schock von der Zollschneidmühle, geschätzt auf 30 fl.

Hinsichtlich dieser beiden Antheile übernimmt das Königliche Landgericht keine Garantie wegen des Eigenthums der Verlebten. Cronach, am 21. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen den Pächter Christoph Rebhahn zu Hammer einzuleiten ist, werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben auf

Dienstag den 31sten laufenden Monats

zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen mit dem Anfügen vorgeladen, daß das Ausbleiben die Zurückweisung des Anspruches an dieser Masse verwirke und daß für den Fall eines förmlichen Conkurses dieser Termin als erster Ediktstag gelte, an welchem gleichzeitig die übrigen Ganttäge bestimmt werden sollen.

Lichtenfels, am 3. März 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Edittalladung.

Der Weißgerbergeselle Carl Dreße von Lichtenfels ist in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in die Fremde gegangen, und hat seit dieser Zeit keine Nach-

Digitized by Google

nicht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Verwandten werden die nächsten Intestaterben desselben anmit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten um so gewisser dahier zu melden und ihre Ansprüche auf die Verlassenschaft des abwesenden Carl Dreße, welche nach der letzten Curatel-Rechnung in 146 fl. 30½ kr. besteht, geltend zu machen, als sonst nach Ablauf dieser Zeit diese den bekannten Verwandten des Abwesenden gegen Caution ausgehändigt werden wird. Lichtenfels, am 27. December 1839.

Königliches Landgericht
v. Gradl, Landr.

Publicandum.

Die zur Verlassenschafts-, jetzt Conkursmasse der verlebten Bäckermeister Bartholomäus und Elisabetha Fießenigischen Eheleute dahier gehörigen Grundstücke: als:

1) ein Wohnhaus mit realer Backgerechtigkeit, Nr. 98, an der Culmbacher Straße, Kellerhaus, Stallung, Hofraith, Grasgarten und Küchengarten, worauf ankasten haften: 17½ kr. Erbzins und die Steuer von 1 fl. 3½ kr. Simplum, auf 3880 fl. taxirt,
2) ein Stadel aufm obern Anger, B.-Nr. 660, ohne Lasten, Taxe 400 fl,
3) ¼ Tagw. Feld auf der Siben, B.-Nr. 669, 8½ kr. Strsplm., 120 fl. taxirt,
4) 1/16 Tagw. Wiesengemeindetheil im untern Anger, B.-Nr. 664, ½ kr. Strsplm. um 15 fl. taxirt,
5) ⅛ Tagw. Feld in der Herrenreuth, B.-Nr. 314, 1½ kr. Strsplm., 15 fl. taxirt,
6) ⅛ Tagw. dergl. allda, B.-Nr. 315, 1½ kr. Strsplm., gleichfalls 15 fl. taxirt,
7) ¼ Tagw. Wiese in der Pulschnitz, B.-Nr. 24, Guttenberger Lehen, I. Cl., 100 fl. taxirt,
8) ein Felsenkeller auf dem hintern Graben, 150 fl. taxirt,
9) ein Fischkasten hinter dem Kalbskopfischen Hause, B.-Nr. 661, 5 fl. gewerthet,

werden dem öffentlichen Verkauf ausgestellt.

Strichtagesfahrt wird auf den

8. April c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im K. Landgerichte dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß ihnen die Einsicht des Taxations-Protokolls in loco registraturae inzwischen offen steht, der Hinschlag selbst aber nach dem Hypothekengesetz §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Münchberg, den 9. März 1840.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Edictal-Citation.

Das Königlich Bayerische Landgericht Ludwigsstadt hat über den Nachlaß des verlebten Bauern Johann Scherbel von Förtschendorf den Universalkonkurs eröffnet.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf

Montag 27. April 1840,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag 12. Junius 1840,

III. zur Abgabe 1) der Replik auf

Freitag 10. Julius 1840,

2) der Duplik auf

Montag den 27. Julius 1840

jedesmal Morgens neun Uhr dahier bestimmt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger dieses Scherbel'schen Nachlasses hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Johann Scherbel in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersuches, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse berechnet sich auf 2680 fl., die angezeigten Passiven auf 4285 fl. 44 kr. und es liegt somit eine Ueberschuldung von 1605 fl. 44 kr. vor.

An dem ersten Ediktstage wird wiederholt der Versuch eines Vergleichs stattfinden.

Ludwigsstadt, am 29. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Subhastations-Patent.

Es ist zu der öffentlichen Versteigerung der, zu der Con-

Digitized by Google

kursmasse des verlebten Bauern Johann Scherbel von Förtschendorf gehörigen Grundbesitzungen:

1) des Dorfgutes zu Förtschendorf, Haus-Nr. 11, Str.-Besitz-Nr. 86ª, nach der rentamtlichen Attestation vom 21. März 1839, bestehend aus:
Haus und Stadel,
halbem Morgen Garten,
15 Morgen Feld,
13 Tagwerk Wiesen und
13 Morgen Holz,
belastet mit 1950 fl. Grundsteuerkapital,
2 fl. 26 kr. 2 hl. Grundsteuersimplum,
1 fl. 1½ kr. Erbzinns,
1 Schäffel 5 Metzen 3½ Maas Gülthafer,
der Handlohnbarkeit zu 10 und 2 vom Hundert in allen Besitzveränderungsfällen nach Bamberger Norm,
dann dem fixirten Getraid- und Schmalsaat-Zehenten mit
1 Metz 7½ Maas Kern,
8½ Maas Gerste,
1 Metz 30½ Maas Hafer,
30 kr. für die Schmalsaat,
geschätzt auf 2550 fl.;
2) ½ Tagwerk Zogelwiese, Cataster-Nr. 86ᵇ,
belastet mit 65 fl. Grundsteuerkapital,
4 kr. 7 hl. Grundsteuersimplum,
gewürdiget auf 130 fl.,

Tagsfahrt auf

Freitag 24. April 1840

Morgens neun Uhr in dem erwähnten Scherbel'schen Hause zu Förtschendorf

bestimmt, an welcher, wenn der Schätzungswerth geboten wird, der Zuschlag erfolgt.

Besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen werden zu dieser Versteigerung hiermit vorgeladen.

Ludwigsstadt, 24. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Vorladung.

Nikolaus Bienetter, geboren am 31. December 1778, der Sohn des am 16. December 1786 dahier verstorbenen Justinus Bienetter, ist in seiner Jugend von hier nach Tyrol zu seinen dortigen Verwandten, und gab seitdem keine Nachricht von seinem Aufenthalte. Da dessen gesetzliche Verwandte auf dessen öffentliche Vorladung angetragen haben, so werden der gedachte Nikolaus Bienetter, oder dessen allenfallsige Nachkommen hiermit aufgefordert, innerhalb sechs Monaten und längstens bis

Donnerstag den 20. August d. Js.

vor unterfertigtem Patrimonialgericht sich zu legitimiren und das nach der letzten Curatelrechnung in 1062 fl. 6 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, ausserdem dasselbe den bekannten gesetzlichen Erben der Seitenlinien gegen Caution überlassen werden wird.

Buttenheim, in Oberfranken des Königreichs Bayern, am 10. Februar 1840.

Freiherrlich von Seefried'sches Patrimonialgericht Buttenheim I. Cl.

Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Maurergesellen Johann Nikol Höra zu Münchenreuth wird Behufs der Totalseparation das auf 713 fl. 22½ kr. taxirte, zum Rittergut allda grund- und lehenbare Gütlein, Hs.-Nr. 8 daselbst, wozu

Hofrecht,
4 □R. Pflanzgarten,
⅞ Jauchert Grasland,
2½ „ Wiesen,
2½ „ Feld, und
das Forstrecht auf 1 Klafter Holz und ein Fuder Streu aus der gutsherrlichen Waldung

gehören, hiermit dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Licitationstermin auf

Montag den 6ten k. M. April, Vormittags 10 Uhr im Eisenhändler Lehmann'schen Hinterhause dahier zu Hof angesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Anhang eingeladen, daß die Taxationsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag mit obervormundschaftlicher Genehmigung erfolgt. Hof, am 14. März 1840.

Das Adelich von Feilitzsche Patrimonialgericht München-mit Hartmannsreuth.

Barsch.

Edictal-Ladung.

Die ledige Anna Laßner in Kunreuth hat heute

Digitized by Google

gegen den abwesenden Maximilian Beyerlein, Köhlerssohn von Mostviel, eine Paternitäts- und Kindes-Alimentations-Klage erhoben. Zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren wird Termin auf

14. April d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und Beklagter dazu ediktaliter hiemit geladen.

Egloffstein, den 13. Februar 1840.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Classe.

Günther.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Nikolaus Röder von hier und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Krappmann, wollen nach Nordamerika auswandern. Wer gegen diese aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, auf den

6. April l. J.

zu erscheinen und seine Forderung um so gewisser zu liquidiren, außerdem hierauf keine Rücksicht genommen werden kann. Schney, den 13. März 1840.

Gräflich von Brockdorffisches Patrimonial-Gericht Schney.

F. Graf v. Brockdorff.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 36 kr.	16 fl. 36 kr.	15 fl. 36 kr.
Korn . . .	11 fl. 48 kr.	11 fl. 30 kr.	11 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Baireuth, den 14. März 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

1600 fl. im Ganzen oder getheilt sind zu Walburgi auf erste Hypothek auszuleihen. Wo? ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfahren.

Mein schon bekanntes Tapeten-Lager ist für dieses Jahr mit ganz neuen Mustern assortirt, und empfehle solches zur gefälligen Abnahme.

Friedrich Eißenbeiß.

Im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung ist so eben erschienen und daselbst zu haben:

Neuestes vollständigstes

Hand- und Reisebuch

für

Auswanderer

aller Klassen und jeden Standes

nach

den Vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika.

Eine gedrängte Schilderung des politisch-geographischen, sittlichen, wissenschaftlichen und commerciellen Zustandes der Union und der einzelnen Staaten; eine getreue und ausführliche Darstellung der Vor- und Nachtheile, welche die einzelnen Classen, Geschäftsbranchen und Stände, als: Landwirthe, Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, Gelehrte, Künstler, Adel, Militair, Israeliten ꝛc. daselbst zu erwarten haben, und ob dieselben ihr Fortkommen mit Sicherheit finden können. — Ferner nützliche und nöthige Vorschriften für Aus- und Einwanderer, Reiseregeln, Kosten der Ueberfahrt, die einzelnen Landungsplätze, Rathschläge, sich vor den so häufig vorkommenden Betrügereien, besonders beim Landankauf, zu bewahren, Rath beim Landankauf so wie beim Ansiedeln, eine kleine englische Gramatik, so wie englische Gespräche und Redensarten.

Herausgegeben

von

Traugott Bromme.

Preis gebunden 1 fl. 48 kr.

Statt aller Empfehlung und weiteren Anpreisung folgt nur der ausführliche Inhalt: das dieser selbst gediegen abgefaßt ist, verbürgt der nur vortheilhafteste bekannte Name des Herrn Verfassers.

Inhaltsverzeichniß.

Ueber Auswanderung.

I. Allgemeine Ansicht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.
1. Gesammtblick auf die Lage, die Grenzen und den Umfang des Landes. — 2. Boden. Gebirge und Gewässer. — 3. Klima. — 4. Naturprodukte. — 5. Einwohner. — 6. Städtewesen. — 7. Land- und Wasserstraßen; — Eisenbahnen und Kanäle. — 8. Staatsverfassung und Staatsverwaltung. — 9. Münzen; — Maße und Gewichte. — Wechsel-Course. — 10. Zolltarif der Vereinigten Staaten.

II. Sittlicher und wissenschaftlicher Zustand der Amerikaner.
1. National-Charakter. — 2. Religions- und Kirchenwesen. — 3. Schul- und Erziehungswesen. — 4. Preßfreiheit. — Literatur. — 5. Ackerbau und Viehzucht. — 6. Gewerbe und Manufakturen. — 7. Handel.

III. Uebersicht der einzelnen Staaten u. Gebiete der Union.
a) Die östlichen oder Neu-England-Staaten:
1. Der Staat Maine. — 2. Der Staat Neu-Hampshire. — 3. Der Staat Vermont. — 4. Der Staat Massachusetts. — 5. Der Staat Rhode-Island. — 6. Der Staat Connecticut.
b) Die vier mittleren Staaten:
7. Der Staat Neu-York. — 8. Der Staat Neu-Jersey. — 9. Der Staat Pennsylvania. — 10. Der Staat Delaware.

Digitized by Google

c) Südliche Staaten:
11. Der Staat Maryland. — 12. Der Distrikt Columbia. — 13. Der Staat Virginia. — 14. Der Staat Nord-Carolina. — 15. Der Staat Süd-Carolina. — 16. Der Staat Georgia. — 17. Das Gebiet Florida. — 18. Der Staat Alabama. — 19. Der Staat Mississippi.
d) Louisiana-Staaten:
20. Der Staat Louisiana. — 21. Arkansas.
e) Westliche Staaten:
22. Der Staat Tennessee. — 23. Der Staat Kentucky. — 24. Der Staat Ohio. — 25. Der Staat Indiana. — 26. Der Staat Illinois. — 27. Der Staat Missouri. — 28. Der Staat Michigan. — 29. Das Gebiet Wisconsin und Iowa. — 30. Das Gebiet Missouri und das Oregon-Gebiet.

IV. Notizen für auswandernde Landsleute.
1. Wer soll und darf auswandern, wer nicht. —
a) Landwirthe. — Knechte und Mägde.
b) Handwerker. — Anstreicher oder Weissbinder. — Bäcker. — Barbiere. — Bräuer. — Bierbrauer. — Böttiger. — Branntweinbrenner. — Buchbinder. — Buchdrucker. — Buttenbinder. — Conditor. — Destillateure. — Drechsler. — Färber. — Fleischer. — Gärtner. — Gerber. — Glaser. — Gold- und Silberarbeiter. — Gurtler. — Hutmacher. — Kammmacher. — Klempner. — Kupferschmiede. — Kurschmied. — Lackirer und Vergolder. — Maurer. — Messerschmiede. — Müller. — Nagler. — Nagelschmiede. — Pantoffelmacher und Färber. — Perückenmacher. — Posamentiere. — Rad- und Gelbgießer. — Sattler. — Schlosser. — Schmiede. Schneider. — Schornsteinfeger. — Schreinergesellen. — Essighmacher. — Seifensieder. — Seiler. — Stellmacher. — Strumpfwürker. — Tapezierer. — Täschner. — Tischler. — Töpfer. — Uhrmacher. — Ziegelbrenner. — Zimmerleute. — Zinngießer. — Zuckersieder.
c) Fabrikanten. — Band- und Zeughfabrikanten. — Bleicher. — Chocoladefabrikanten. — Flachsspinner. — Farbenfabrikanten. — Glasfabrikanten. — Kutschenfabrikanten. — Porzellan- und Steingutfabrikanten. — Regenschirmfabrikanten. — Siegellackfabrikanten. — Strohhutfabrikanten. — Taback- und Cigarrenfabrikanten. — Tapetenfabrikanten. — Tuchmacher. — Wachsbleicher. — Wachstuchfabrikanten. — Weber.
d) Kaufleute.
e) Gelehrte und Künstler. — Advokaten. — Aerzte. — Apotheker. — Chemiker. — Chirurgen. — Geistliche. — Lehrer. — Mechaniker und Hohltechniker. — Architekten. — Kupferstecher. — Lithographen. — Maler. — Graveure. — Kupfer- und Steindrucker. — Bildhauer. — Modelleure und Erzgießer. — Musiker. — Schriftgießer.
f) Die bevorrechteten Klassen. — Militair. — Forstmänner. — Israeliten.
2) Wie soll man auswandern?
Vorbereitung zur Reise. — Was mitzunehmen. — Wo einschiffen. — Nach welchem Orte. — Kosten der verschiedenen Wege. — Zeit der Abfahrt. — Ankunft am Bord. — Kleidertracht. — Seebiat. — Beschäftigung am Bord. — Bewegung. — Waschen mit Seewasser. — Seekrankheit. — Verhalten bei der Ankunft in Amerika.
3) Notizen und Vorschriften für Einwanderer.
Was hat der Einwanderer zuerst zu thun. — Vorsicht und weiteres Umsehen. — Welchen Staat soll der Einwanderer zur Niederlassung wählen. — Welchen Weg dahin zu nehmen einzuschlagen. — Reiserouten von den verschiedenen Landungsplätzen ins Innere. — Kosten der verschiedenen Wege. — Rath beim Landankauf. — Boden des Landes. — Ueber den Landbau im Allgemeinen. — Gewinnung des Ahornzuckers.

V. Kurzgefaßte englische Sprachlehre für Auswanderer.

Eben daselbst ist erschienen und zu haben:

Der

Kleine amerikanische Dollmetscher.

Leicht faßliche Anleitung

für auswandernde Gewerbs- und Landleute sich die Grundbegriffe der englischen Sprache anzueignen.

Preis geh. 12 kr.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 15. März. Conrad Popp, Bürger und Schneidermeister dahier, ein Wittwer, mit Margaretha Baumgärtel von Lorenzreuth.

Den 17. März. Johann Kolb, Bauersmann zu Obsang, ein Wittwer, mit Catharina Feulner zu Heinersreuth.

Geborne.

Den 12. März. Die Tochter des Sackträgers Rüger im Neuenweg.

Den 13. März. Der Sohn des Bauers Häusinger auf dem Herzog.

Den 14. März. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Pöhlmann dahier.

Den 17. März. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Birngruber dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Bär dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 18. März. Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Weidmann dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 12. März. Die Ehefrau des Mitbürgers und Güterbesitzers Kolb in der Altenstadt, alt 77 Jahre, 10 Monate und 18 Tage.

Den 14. März. Die Tochter des Bürgers und Uhrmachers Burger dahier, alt 19 Jahre, 4 Monate und 23 Tage.

— — Die Ehefrau des Lohgerbergesellen Leinung dahier, alt 28 Jahre, 1 Monat und 9 Tage.

Den 15. März. Die hinterlassene Tochter des Rechnungs-Commissarii Feiler dahier, alt 75 Jahre.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schuhmachers Schering dahier, alt 73 Jahre und 4 Tage.

— — Die Ehefrau des Brunnenwärters und Zimmergesellen Krauß auf der Dürschnitz, alt 56 Jahre, 5 Monate und 24 Tage.

— — Die Ehefrau des pensionirten Sergeanten Lehner im Neuenwege, alt 62 Jahre und 6 Tage.

Den 16. März. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Kammmachermeisters Hoffer dahier, alt 78 Jahre, 6 Monate und 13 Tage.

Den 17. März. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Consistorialdieners Schmidt dahier, alt 54 Jahre, 11 Monate und 13 Tage.

Den 18. März. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Wippenbeck auf dem C'est bon, alt 8 Monate und 9 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 36. Bayreuth, Dienstag am 24. März 1840.

Inhalt.

Oeffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreichs für 1840. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An

1) die 10 Mitglieder der Kreis-Commission,
2) die Vorstände der Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.

(Die öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreichs für 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bestimmung des Ausschreibens des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. März 1840 (Regierungsblatt vom 9. März 1840 Nr. 8) ist an dem Sitze der Königl. Regierung von Oberfranken eine besondere Kreis-Commission für die allgemeine Industrie-Ausstellung in Nürnberg ernannt, deren Aufgabe es ist, auf der einen Seite durch freundliche Berathung und Ermunterung der Gewerbtreibenden, alle Zweige der Industrie des Kreises in der Ausstellung zur Anschauung zu bringen, auf der andern aber auch über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und sodann sämmtliche zugelassene Produkte gemeinsam an die Ausstellungs-Commission in Nürnberg einzubefördern.

Diese Commission besteht aus:

1) dem Königl. Regierungsrath von Künsberg, als leitenden Vorstand,
2) dem Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschule Braun,
3) dem Fabrikanten Louis Kolb,
4) dem Gemeinde-Bevollmächtigten und Kupferschmied Kübel,
5) dem Messerschmied Reuner,
6) dem Gemeinde-Bevollmächtigten und Schreinermeister Döring,
7) dem Hofjuwelier Wich,

sämmtlich von Bayreuth,

8) dem Kaufmann Franz Joseph Mohr,
9) dem Kaufmann Schruck, von Bamberg,
10) dem Tuchmachermeister Albrecht Unger von Hof, und
11) dem Fabrikanten Leonhardt Braun von Wunsiedel,

als Mitglieder,

wobei sich die Königl. Regierung die weitere Beiziehung von Sachverständigen vorbehält, falls dieselbe noch als förderlich erkannt werden sollte.

Digitized by Google

Diese Commissions-Mitglieder haben zum Vollzuge der — höchsten Orts ausgesprochenen Absicht, mit den Distrikts-Polizei-Vorständen einen Zusammentritt zu halten und unter Zuhandnahme der Gewerbs-Cataster, so wie ihrer persönlichen und Lokal-Kenntnisse — jene Classen von Gewerbetreibenden und Fabrik-Inhabern, von welchen sich die Einsendung von Fabrikaten für die besagte Ausstellung mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, auszuheben, und an dieselben die erforderliche Zahl von Exemplaren der zu diesem Ende besonders abgefaßten Einladung und Instruktion, welche den Distrikts-Polizeibehörden durch die Expedition der unterzeichneten Stelle rechtzeitig zukommen wird, zu vertheilen, wobei auf die bessern Werkstätten und Fabrik-Einrichtungen ein besonderer Bedacht zu nehmen ist.

In den übrigen Polizei-Sprengeln, wo sich keine Commissions-Mitglieder befinden, haben die Amtsvorstände allein, für eine gleichartige Vertheilung der Einladungen die nöthige Sorge zu tragen. Dabei hat das Königl. Ministerium des Innern durch Ausschreiben vom 5ten curr. noch besonders angeordnet, daß die Commissions-Mitglieder, und in deren Ermanglung die Lokal- und Bezirks-Beamten, die besseren Werkstätten und größeren Fabrik-Einrichtungen besuchen sollen,

„um hier über Ursprung, Masse, auch Werth der Rohstoffe, die Art und die Hülfsmittel des Betriebes, insbesondere die Zahl und Art der Maschinen, die Erzeugungskosten und den Preis der Erzeugnisse, die Größe des Geschäftes und den Absatz der Produkte, dann über Zahl und Lohn der Arbeiter und deren ökonomische, sittliche und bürgerliche Verhältnisse, möglichst genaue Erkundigung einzuziehen",

welche sodann von der Kreis-Commission zusammengestellt, der Central-Commission in Nürnberg zur Benützung bei ihrem über die Industrie-Ausstellung abzufassenden Generalberichte, mitgetheilt werden.

Zum Vollzuge dieser — unter den gegebenen Verhältnissen in vieler Beziehung öfters schwierigen Aufgabe, werden die Commissions-Mitglieder oder die Polizei-Beamten bei dem verhinderten Besuche der Werkstätten und Fabriken, die Lösung dadurch herbeiführen, daß sie denjenigen Werkmeistern und Fabrik-Inhabern ihrer Bezirke, von welchen sie wissen, daß sie Produkte zur Ausstellung zu liefern beabsichtigen, die Fragen zur Selbst-Beantwortung hinausgeben und mit ergänzenden Bemerkungen in gedrängter Kürze, der Kreis-Commission überreichen, welche daraus sodann die angeordnete Zusammenstellung fertiget.

Zu diesem Ende wird es nicht weniger förderlich seyn, wenn dieselben sich die beabsichtigten Einsendungen zuvor anmelden lassen, um hierauf die nöthigen Aufklärungen erholen zu können.

Bis zum 1. Juli 1840 müssen jedoch diese Erklärungen oder eine Fehlanzeige, bei der Kreis-Commission eingelaufen seyn, um die Einsendungen im Voraus einigermassen bemessen und hiernach die weitere Einleitung treffen zu können.

Rücksichtlich der Einberufung der Commissions-Mitglieder nach Bayreuth, wird seiner Zeit weitere Bestimmung erfolgen. Bayreuth, den 19. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Bekanntmachung

über die im Monat Februar 1840 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat Februar wurden polizeilich bestraft:

1) zehn Bierwirthe, nämlich:
   9 wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
   1 wegen Uebertretung der Polizeistunde,
2) drei Bäcker, wegen Ausbackens nicht gewichthaltigen Brods,
3) drei Metzger, und zwar:
   1 wegen Unreinlichkeit in der Fleischbank,
   2 wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
4) drei Personen, wegen Marktgelder-Defraudation,
5) vier, wegen Uebertretung der städtischen Markt-Ordnung,
6) sieben, wegen auf den Markt zum Verkauf gebrachten zu kurzen Klafter-Scheitholzes.

Digitized by Google

7) eine Person, wegen dahin in gleicher Absicht gebrachten zu leichten Strohs,
8) drei und zwanzig Meßleute, wegen Führung unrichtiger Waagen und unerlaubter Ellen,
9) eilf Einwohner, wegen Straßen-Contravention,
10) zehn Personen, wegen unterlassener Lösung von Hundezeichen,
11) sechs, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße und an feuergefährlichen Orten,
12) eine, wegen Thierquälerei,
13) drei, wegen Verbal-Injurien,
14) zwei, wegen Winkel-Ehe,
15) ein und zwanzig Personen, wegen Feuer-Contravention,
16) vier, wegen ungebührlichen Benehmens gegen Polizeipersonen,
17) zwei, wegen respektswidrigen Betragens bei Amt,
18) zwei, wegen Straßen-Unfugs,
19) eine Person, wegen Hausirens,
20) eine, wegen unsittlichen Lebenswandels,
21) einhundert und sieben Individuen, wegen Schulversäumnisse.

Ferner wegen Bettelns
24 Handwerksgesellen und
14 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen Monat
zweihundert drei und sechzig Personen
polizeilich abgestraft und außerdem noch
drei Personen, wegen unerlaubten Aufenthalts dahier an ihre Heimathsbehörden, und
zwei, wegen Diebstahls-Verdachts an das hiesige Criminal-Untersuchungsgericht
abgeliefert worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 176 Bier- und 36 Brod-Visitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 15. März 1840.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Freitag den 3. April 1840, Vormittags 9 Uhr wird die Fertigung von wollenen und leinenen Kleidern, Schuhen und Stiefeln, Hemden, Bettzeug und dergleichen für männliche und weibliche Personen dahier, an den Wenigstnehmenden auf 1 Jahr, nämlich vom 1. Mai 1840 bis letzten April 1841 verstrichen und hiezu Schneider, Schuhmacher und andere mit Lizenzscheinen versehene hier wohnhafte Individuen eingeladen.

Die Magistrats-Atteste, daß sie Meister und zu dergleichen Arbeiten berechtiget, auch ihnen die Materialien anzuvertrauen sind, haben die Strichslustigen sogleich mit zur Stelle zu bringen.

St. Georgen, den 7. März 1840.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 16. April d. J. Vormittags 9 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des K. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz der Bedarf von

331 Ellen grauen Tuches,
2192 „ stahlgrünen Tuches,
222 „ rothen Tuches,
3900 „ Hemder-,
1274 „ ungebleichter Futter-, Leinwand.
2456 „ gebleichter
450 schwarzen Kalbfellen,
10 Bärenschweifen,
156 Haarbüschen,
200 Paar ledernen Handschuhen,
270 Paar Halbstiefeln,
270 Paar Bundschuhen,
300 Paar Vorschuhen,
1240 Pfund Zeugleder,
48 Pfund Rindsleder,
37 Pfund Lohgarleder,
56 Pfund Sohlenleder,
60 braunen Kalbfellen,
165 rauhen Schaaffellen,
98 Pfund Spagat,
22 Ellen ¾ breiten Gradl,
127 Ellen ⅞ breiten Gradl,
320 Ellen Untergurten,
300 Halfterketten, und
50 wollenen Pferdsdecken,

an die Wenigstnehmenden öffentlich in Lieferung gegeben,

und hiebei bemerkt, daß nur inländisches Fabrikat geliefert werden, die Zeugnisse für Lieferungslustige von ihren treffenden Behörden selbst ausgestellt und nicht über 2 Jahre alt seyn dürfen, dann daß zu den Lederlieferungen nebst den inländischen Schuhmachern, Gerbern und Lederfabrikanten auch die Lederhändler zugelassen werden.

Bayreuth, den 12. März 1840.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Von den Adelich Zerzog'schen Patrimonialgerichten Nairitz und Zeulenreuth wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß Johann Krügel, Schustermeister von Nairitz und dessen Ehefrau Catharina, geborne Zrenner, die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 20. März 1840.

Werner.

Bekanntmachung.

Das K. Landgericht Pottenstein in Oberfranken bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß mit der durch Dekret d. d. 20., praes. 24. Januar l. J., Nr. $\frac{7805}{12,147}$ erfolgten hohen Genehmigung Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, eine Sparkassa-Anstalt dahier, in Pottenstein, gegründet wird, welche mit 1. Mai l. Js. ins Leben tritt, weswegen daher auch die von der Kgl. hohen Regierung genehmigten Statuten nachstehend beigefügt werden, damit allenfallsige Antheilnehmer sich darnach richten können.

Pottenstein, den 14. März 1840.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

* * *

§. 1.

Die zu errichtende Sparkasse ist unter die Garantie der 44 Gemeinden des K. Landgerichtsbezirkes gestellt.

§. 2.

Zur Begründung und besseren Constituirung dieser Cassa wird aus der für den ganzen Landgerichtsbezirk bestehenden Distrikts-Armenkassa, sogleich wie die Sparkassa ins Leben getreten ist,

50 fl.

(fünfzig Gulden)

Unterstützung geleistet.

§. 3.

Als Termin zur Eröffnung dieser Sparkassa wird der erste Mai h. Js. bestimmt, an welchem daher die Beiträge der Theilnahmslustigen, als welche Jedermann, ohne Ausnahme des Standes, angenommen wird, das erstemal eingezahlt werden können; die folgenden Einzahlungen aber immer von Vierteljahr zu Vierteljahr vom 1. Mai 1840 angerechnet, zu geschehen haben.

§. 4.

Die Beiträge von den sämmtlichen Gemeinden oder Bewohnern des hiesigen Landgerichtsbezirkes werden an die Vorstände der Gemeinden eingezahlt, und von diesen dann mit den geführten Verzeichnissen an den Verwalter der bemerkten Sparkasse, den Magistratsrath Georg Distler von Pottenstein abgeliefert; Theilnahmslustige aber aus andern Gerichts- oder Polizeibezirken wollen die Beiträge unmittelbar an den vorbenannten Verwalter gegen Bescheinigung abliefern.

§. 5.

Die Geldbeiträge zu dieser Cassa werden so angenommen, wie sie jeder Theilnehmer zu leisten im Stande ist.

§. 6.

Die Verinteressirung für die Antheilnehmer beginnt, sowie derselben Beitrag oder Einlage 1 fl. beträgt, und werden beim Beginnen der Sparkassa, und in so lange bis sich der Fond derselben nicht bedeutend erhöht, drei Procento Zinnsen bezahlt; damit jedoch die Sparkassa nicht durch zu bedeutende Geld-Anhäufungen in Verlegenheit wegen des Ausleihens geräth, wird zur Zeit das Maximum der Einlage eines Individuums auf 200 fl. ohne Einrechnung der Zinnsen und Zinnseszinnsen festgesetzt.

§. 7.

Die regelmäßige Rückzahlung der geschehenen Einlagen und resp. admassirten Summen der Antheilnehmer ist auf die 4 Quartale jedes Jahres festgesetzt, und zwar vom 1. Mai h. J. angerechnet; nur in außerordentlichen, nachzuweißenden Fällen wird eine Rückzahlung während des Laufes eines Quartals geleistet, jedoch keine Zinnsen für das laufende Quartal dann bezahlt, sondern blos bis zu dem Tage des vorher abgelaufenen Quartals.

§. 8.

Die Sparkasse steht übrigens auch unter der Curatel und Oberaufsicht des K. Landgerichts dahier, als Distrikts-Polizeibehörde, gleich der Distrikts-Armenkasse.

Digitized by Google

§. 9.

Der schon oben §. 4 benannte Verwalter und Cassier, Magistratsrath Distler, muß alle Jahre genaue Rechnung legen, und dieselbe mit allen Belegen zur Prüfung und Feststellung dem K. Landgerichte übergeben, und wird der Termin zu dieser Rechnungslegung alle Jahre auf den 1. Mai festgesetzt.

§. 10.

Alle Ausleihungen an Geldern aus dieser Sparkassa geschieht nur gegen hypothekarische Sicherheit und alle gerichtlichen Hypotheken-Urkunden hierüber, werden, sowie dieses bei der Distrikts-Armenkassa der Fall ist, zum K. landgerichtlichen Depositorio genommen und alldort aufbewahrt.

Pottenstein, 14. März 1840.

Königliches Landgericht, als Distrikts-Polizeibehörde.

Seidl, Landrichter.

Johann Bauer von Amlingstadt, geboren am 18. December 1779, soll nach der Aussage zweier Zeugen im Jahre 1800 als Würzburgischer Soldat bei einem Ausfall auf dem sogenannten Keppellesberg von den Franzosen erschossen worden seyn, und es werden daher seine nächsten Erben aufgefordert, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden, um das in 40 fl. 4 kr. exclus. der Zinsen bestehende Vermögen des Verlebten in Empfang zu nehmen, wobei bemerkt wird, daß nach Verlauf obigen Termines auf weitere Meldungen keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Bamberg, den 13. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Perzeption von Sporteln bei hiesig Königl. Landgericht lediglich der aufgestellte Sportel-Rendant Schwicker befugt ist, daher alle an andere Amts-Individuen geleistet werdenden dießfallsigen Zahlungen als ungültig betrachtet werden müssen.

Wunsiedel, am 16. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Todes-Erklärung.

Nachdem Sebastian Haas von Markt-Leugast, vormals Gemeiner im K. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg, oder dessen allenfallsige Leibeserben auf die unterm 6. August 1838 ergangene Ediktal-Ladung in dem gesetzlich ausgeschriebenen Termine, auch bis jetzt sich nicht gemeldet haben, so wird derselbe in Realisirung des angefügten Präjudizes hiemit für todt erklärt und dessen aus circa 1900 fl. bestehendes Vermögen seinen Geschwistern gegen Caution ausgeantwortet.

Münchberg, 6. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Da sich im Termin am 20sten dieses kein Käufer eingefunden, so wird anderweiter Termin zum Verkauf der zur Conkursmasse des Schlossers Johann Georg Schöffel von Stammbach gehörigen Realitäten auf den

13. April curr. Vormittags 10 Uhr

dortselbst anberaumt, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. November vorigen Jahrs.

Münchberg, den 31. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die dem Bauer Johann Nikol Käppel von Jehsen zugehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Es sind solche

I. ein halber Hof:

1) An Gebäuden:
   a) ein Wohnhaus, einstöckig, gemauert, mit Schindeln und Stroh bedeckt, geringer Baubeschaffenheit, enthält eine Stube, 1 Hausplatz, 1 Küche, 1 Stall auf 18 Stück Vieh, 1 Erdäpfelkeller, belegte Böden, hat einen Werth von 400 fl.;
   b) ein von Holz erbauter Stadel, 44' lang, 33' breit, gehörig eingerichtet, Werth 250 fl.;
   c) ein Schafstall, Streu- und Holzschupfe unter einem Dach, theils Mauer-, theils Holzwerk, 150 fl.
2) An Feldern:
   27¼ Tagwerk in einer Flur, in 7 Abtheilungen, II. und III. Classe, um 1180 fl. taxirt.
3) An Wiesen:
   a) 1¼ Tagw. Garten am Haus, II. Classe, 300 fl.,
   b) 3¼ „ die vordere Wiese, II. Classe, 300 fl.,
   c) 5¼ „ die hintere Wiese, II. Classe, 300 fl.

Digitized by Google

4) An Holz und Huth:
a) 10 Tagwerk Holzland, Taxe 150 fl.,
b) 2¼ „ Huth und Gestäng, 50 fl.

II. eine walzende Wiese:

2½ Tagwerk, im Markersreuther Grund, 300 fl.

Strichtagsfahrt wird auf den

23. April c. von 1 bis 4 Uhr Nachmittags

zu Jehsen anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Münchberg, den 10. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Todes-Erklärung.

Nachdem der Rothgerbergeselle Dietrich Kießling von Marienweiher oder dessen allenfallsige Leibeserben auf die Ediktal-Ladung vom 8. Januar v. Js. innerhalb des präfigirten Termins sich nicht angemeldet haben, so wird der Kießling in Folge des gesetzten Präjudizes hiermit für todt erklärt und soll dessen unter Curatel stehendes Vermögen von circa 800 fl. seinen Geschwistern gegen Caution ausgeantwortet werden.

Münchberg, am 10. October 1839.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Webermeisters Johann Meister zu Kohlbühl gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das Wohnhaus, Nr. 5, zweigädig, mit Schindeln gedeckt, enthaltend ein Wohnzimmer, eine Küche mit Backofen, einen Stall für 2 Stücke Vieh; im obern Stocke: eine Kammer, einen Hausboden, so wie einen Dachboden, sammt angebauter Holzschupfe, und gewölbten Keller unter derselben, nebst Hofraith zu 9 [] Ruthen und Pflanzgarten zu 2 [] R., dann eine von Holz gebaute, mit Brettern beschlagene Scheune, mit Schiefer gedeckt, K. Lehen, und belastet mit

10 Procent Handlohn und Todtenfall,
2 fl. 22½ kr. Erbzins,
15 kr. Steuersimplum,

gerichtlich geschätzt auf 400 fl.,

2) 1½ Tgw. Feld, das alte Feld, II. und III. Classe, dann 1 Tgw. Wiese, das Feldwieslein, III. Classe, Besitz-Nr. 94, K. Lehen, belastet mit

10 Procent Handlohn und Todtenfall,
52½ kr. Erbzinns,
15 kr. Steuersimplum,

taxirt auf 240 fl.,

werden

Mittwoch den 1. April l. Js., Vormittags 10 Uhr in loco Kohlbühl an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wovon besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Zuschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 69 zu erfolgen hat. Naila, den 13. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Das Anwesen des Webermeisters Sünderhauf zu Föhrenreuth, bestehend aus einem Wohnhaus, einer Scheune, $\frac{1}{16}$ Jauchert Hofrecht und Bauplatz, dann 21 Quadratruthen Gartenland, Steuer-Besitz-Nr. 354, welche nach Abzug der jährlichen Lasten von 1 fl. 10¼ kr. und unter Berücksichtigung der Handlohnbarkeit mit dem zehnten Gulden in allen Veränderungsfällen zum Hospital-Hof, auf 659 fl. 42 kr. taxirt worden sind, ferner 7 Jauchert Feld, das Steinigäckerlein und das öde Feld in einem Stück und 2¼ Jauchert Wiese von der Hauswiese, Steuer-Besitz-Nr. 230, walzend, welche nach Abzug von 7 fl. 24½ kr. jährlichen Abgaben und mit Rücksicht auf die Zehntbarkeit eines Theils des Steinigäckerleins zur Pfarrei Leupoldsgrün auf 946 fl. 55 kr. rhl. geschätzt worden sind, ist der weiteren Versteigerung ausgesetzt. Bietungstermin ist an gewöhnlicher Gerichtsstelle bei dem K. Landgericht Hof auf den

4. April c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit geladen werden. Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, übrigens nach den Bestimmungen des §. 92 seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837. Hof, den 2. März 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Pachtbauer Johann Ludwig zu

Digitized by Google

Untersteinach für zahlungsunfähig erklärt hat, so wird Termin zur Erzielung eines Arrangements unter den Gläubigern, oder aber bei der Unbedeutenheit der Masse einziger Ediktstag auf den

14. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wobei alle Forderungen an ꝛc. Ludwig anzumelden und nachzuweisen, so wie Einreden und Schlußeinreden vorzubringen sind, widrigenfalls Erstere von der Masse, Letztere aber im Verfahren ausgeschlossen werden. Die Aktivmasse besteht aus einem Wohnhaus zu Untersteinach mit Zubehör, in einem Schätzungswerthe von 1000 fl., worüber jedoch zur Zeit der Besitztitel noch nicht feststeht, 2 Stückchen Feld und Wiesen, einigen Außenständen, Vieh, dann geringer Mobiliarschaft, zusammen im Werth zu 240 fl., während gegenwärtig 1281 fl. Passiva bekannt sind. Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, oder an ihn schulden, werden aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung solches nur bei Gericht zu erlegen.

Culmbach, den 25. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Edikt alladung.

Bei Regulirung des Nachlasses der Bäckermeister Bartholomäus und Elisabetha Fießenigischen Eheleute dahier hat sich eine Ueberschuldung ergeben, weswegen auf den gestellten Antrag über solchen der Konkurs erkannt wird. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

4. April curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. Mai,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

30. ejusd.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Fießenigischen Eheleute hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termin die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bemerkt wird, daß die Activmasse gegen 4945 fl., die Hypothekenschulden aber 5875 fl. betragen.

Münchberg, den 20. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Proclama.

Der Glasermeister Johann Bock dahier will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Wer gegen dieselbe aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

30sten dieses Monats

dahier geltend zu machen, indem sie sonst bei Aushändigung des Reisepasses nicht berücksichtiget werden könnten.

Burgebrach, den 9. März 1840.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Am Montag den 6. April l. Js. wird die im Revier Daschendorf auf den diesjährigen neuen Hieben der Distrikte Abtenberg am Brännerschrodt und Grebberg am Sommerrangen anfallende Eichen-Lohrinde öffentlich verkauft.

Kaufslustige haben sich die fraglichen Holzbestände nach ihren Umfangsgränzen von dem einschlägigen Revier-Personale zu Daschendorf und Rattelsdorf vor der Hand einweisen zu lassen, am besagten Tage Vormittags 11 Uhr in der Post zu Rattelsdorf einzutreffen, dort die näheren Verkaufsbedingungen zu vernehmen und sodann ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben.

Lichtenfels, den 13. März 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

J. V. Schuster, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am

Samstag den 25. April l. J. Vormittags 9 Uhr

in loco Heinersreuth folgende dem Bauern Johann Heller dortselbst gehörige Immobilien, nämlich:

1) ein Gut mit Zubehör, Besitz-Nr. 125, bestehend aus Wohnhaus, Nebengebäude, Stadel, ¾ Tag-

Digitized by Google

werk Garten, 2 Tagw. Wiesen, 4 Tagw. Feld, 6 Tagw. Schrotholz und dem Gemeinderecht, grund- und zinslehenbar zum Freiherrlich von Künßbergischen Senioratsamte Thurnau, mit 1 fl. 6½ kr. rhl. jährlichem Erbzins, 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen und 5 Prozent doppeltem Todenfall und größtentheils dem Zehnten belastet und um 1330 fl. taxirt,

2) ein Tagwerk Wiese, als die Hälfte an der Koppa, auch die Vogelwiese genannt, mit 14½ kr. jährlichem Erbzins, 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen, 5 Prozent doppeltem Todenfall belegt und um 175 fl. taxirt,

3) ein Tagwerk Feld im Geißhorn, Besitz-Nr. 126, mit 28½ kr jährlichen Grundgefällen, 10 Prozent Handlohn in Besitzveränderungsfällen, 5 Prozent doppeltem Todenfall belastet und um 125 fl. taxirt,

öffentlich an die Meistbietenden nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verkauft, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche die nähern Bedingungen am Verkaufs-Termine erfahren können, hiezu eingeladen.

Thurnau, den 26. Februar 1840.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Thurnau.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Maurergesellen Johann Nikol Höra zu Münchenreuth wird Behufs der Totalseparation das auf 713 fl. 22½ kr. taxirte, zum Rittergut allda grund- und lehenbare Gütlein, Hs.-Nr. 8 daselbst, wozu

Hofrecht,
4 □R. Pflanzgarten,
$\frac{1}{10}$ Jauchert Grasland,
2¼ „ Wiesen,
2⅝ „ Feld, und
das Forstrecht auf 1 Klafter Holz und ein Fuder Streu aus der gutsherrlichen Waldung

gehören, hiermit dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Licitationstermin auf

Montag den 6ten k. M. April, Vormittags 10 Uhr im Eisenhändler Lehmann'schen Hinterhause dahier zu Hof angesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Anhang eingeladen, daß die Taxationsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag mit obervormundschaftlicher Genehmigung erfolgt. Hof, am 14. März 1840.

Das Adelich von Feilitzsche Patrimonialgericht Münchenmit Hartmannsreuth.

Barsch.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Nikolaus Röder von hier und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Krappmann, wollen nach Nordamerika auswandern. Wer gegen diese aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, auf den

6. April l. J.

zu erscheinen und seine Forderung um so gewisser zu liquidiren, außerdem hierauf keine Rücksicht genommen werden kann. Schney, den 13. März 1840.

Gräflich von Brockdorffisches Patrimonial-Gericht Schney.

F. Graf v. Brockdorff.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. 42 kr.	15 fl. 48 kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 30 kr.	11 fl. 12 kr.
Gerste . . .	12 fl. 48 kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. 24 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 18. März 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein schon bekanntes Tapeten-Lager ist für dieses Jahr mit ganz neuen Mustern assortirt, und empfehle solches zur gefälligen Abnahme.

Friedrich Eißenbeiß.

1600 fl. im Ganzen oder getheilt sind zu Walburgi auf erste Hypothek auszuleihen. Wo? ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfahren.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 37. Bayreuth, Donnerstag am 26. März 1840.

Inhalt.

Erfindung eines Verfahrens zur besseren Benützung der im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorkommenden Braunkohle. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Erfindung eines Verfahrens zur besseren Benützung der im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorkommenden Braunkohle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 28. März 1839, (Nr. 42 des vorjährigen Kreisblattes), wird nachstehendes Ausschreiben, welches die K. Regierung von Oberpfalz und Regensburg unterm 11ten laufenden Monats erlassen hat, zur Preißbewerbung öffentlich bekannt gemacht:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

„Durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 18. März 1839, Nr. 9848, Intelligenzblatt S. 507 — 510, wurde auf die Ermittlung eines zweckmäßigen Verfahrens, wodurch aus den im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, namentlich im Landgerichtsbezirke Burglengenfeld, vorkommenden Braunkohlen, Coaks, von solcher Güte erzeugt werden, daß sie zur Heitzung der Dampfschiffe brauchbar sind, und den bisher zu diesem Zwecke verwendeten böhmischen Steinkohlen an die Seite gesetzt werden dürfen, nebenbei aber auch die durch das bezeichnete Verfahren sich ausscheidenden harzigen und luftförmigen Theile, und zwar erstere als Theer, letztere als Beleuchtungs-Gas benützt werden können, eine Prämie von 500 fl. ausgesetzt, und für die Bewerbungen um diese Prämie vorerst ein Termin bis zum 1. August 1839 anberaumt.

„In Folge dieses Ausschreibens ist nun blos eine einzige Bewerbung eingekommen, welche sofort einer sorgfältigen Prüfung durch eine eigends hiefür niedergesetzte aus Sachverständigen gebildete Commission unterworfen wurde, nach deren Ausspruch jedoch die gestellte Aufgabe nicht gelöst hat.

„Es wird demnach in Consequenz des oben angeführten Ausschreibens der Termin zu ferneren Bewerbungen um die fragliche Prämie hiemit in der Art verlängert, daß die Conkurrenz bis zum 1. August 1840 eröffnet bleibt, bis wohin die Bewerbungen bei unterfertigter Stelle eingereicht werden können.

Digitized by Google

„Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, diese Ausschreibung unverzüglich möglichst zu verbreiten, insbesondere hievon die Chemiker und andere bekannte Techniker, welche sich mit dergleichen Unternehmungen befassen, geeignet in Kenntniß zu setzen. Regensburg, den 11ten März 1840."

Bayreuth, den 17. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Donnerstag den 9. April d. Js. Vormittags 9 Uhr werden dahier mehrere Partien Dünger, Erde und Roggenkleie verstrichen, wozu Strichlustige eingeladen werden.

St. Georgen, den 10. März 1840.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Schäferei-Verpachtung.

Nachdem die Pachtzeit der — der Lyzeums-Stiftung dahier gehörigen Schäferei zu Sambach, im K. Landgericht Höchstadt in Oberfranken, mit dem 1. October d. J. zu Ende geht, so wird zur neuerlichen öffentlichen Verpachtung derselben auf 6 bis 12 Jahre Termin auf

Montag den 27. April d. Js.

in dem Johann Michelischen Wirthshause zu Sambach anberaumt, wozu Pachtlustige, welche eine Caution von 150 bis 200 fl. zu leisten im Stande sind, mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) bei dieser Schäferei nach dem vorliegenden Urbar 300 Stück Schaafe, mit dem was davon kömmt, gehalten werden können,
2) der Hutbezirk bei seiner hüglichen Lage in südlicher Abdachung sich als besonders gedeihlich für die Gesundheit der Heerde auszeichnet,
3) in der letzten Zeit der Pachtschilling wegen Mangel an Pachtliebhabern von 187 fl. 30 kr. auf 105 fl. herabgewürdiget worden ist, und daß endlich
4) die nähern Bedingnisse am Verpachtungstermin werden festgesetzt werden.

Bamberg, den 9. März 1840.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.

Hofmann.

Oeffentliche Vorladung.

Ueber das Vermögen des Friedrich Förtsch von Oberhaid hat das K. Landgericht Bamberg II. den Universalkonkurs rechtskräftig erkannt; es werden daher alle diejenigen, welche an den Gantierer Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, hiedurch aufgefordert, in den gesetzlichen Ediktstagen, wovon der erste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 15. April d. Js.,

der II. zur Anbringung der Einreden auf

Mittwoch den 13. Mai l. Js.,

und der III. zum Schlußverfahren, und zwar zum repliciren auf

Mittwoch den 27. Mai,

zum dupliciren auf

Mittwoch den 10. Juni l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, die betreffenden Handlungen vorzunehmen, und wegen des allenfalls nöthigen weiteren Verfahrens ihre Erklärungen nach §§. 32 und 33 der Prioritätsordnung abzugeben.

Das Ausbleiben am ersten Ediktstage zieht die Präklusion von gegenwärtiger Masse nach sich, in dem zweiten und dritten Termine ist der Nachtheil des Ausschlusses mit der geeigneten Handlung im Falle des Ausbleibens zu gewärtigen.

Hierbei werden alle diejenigen, welche von dem Gantierer Vermögensstücke, es sey pfandweise oder aus einem sonstigen Rechtstitel in Händen, oder in dessen Masse etwas zu bezahlen haben, bei Verlust ihrer Rechte daran, oder bei nochmaliger Zahlung aufgefordert, dem Konkursgericht binnen 4 Wochen hievon Anzeige zu machen.

Endlich wird noch bemerkt, daß die Konkursmasse nach dem Inventurprotokolle vom 26sten d. Mts., 2670 fl. beträgt, und 2007 fl. 41½ kr. privilegirte, dann 107 fl. 10 kr. unprivilegirte Schulden zur Zeit bekannt sind.

Bamberg, den 29. Februar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Von dem K. Landgerichte Bamberg II. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß dem Georg Bierklein, Müller zu Mühlendorf:

a) ½ Morg. Feld, der Bachacker, B.-Nr. 42, Strkap. 90 fl., Taxe 125 fl., lehenbar der Freiherrl. v. Löffelholz'schen Gutsherrschaft, und zehentbar der Freiherrl. v. Crailsheim'schen Gutsherrschaft, gibt 12 kr. Erbzins und ½ Sra. Korngült jährlich, 10 pCt. handlöhnig,

b) ½ Morg. desgleichen, der Seehofacker, B.-Nr. 43, Strkap. 50 fl., Taxe 75 fl., lehen- und zehentbar wie der obige, gibt 10 kr. Erbzins und ½ Sra. Korngült, und ist 10 pCt. handlöhnig,

zur Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Dienstag den 14. April 1840

im Gemeindehause zu Mühlendorf anberaumt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Bamberg, den 9. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das dem konzessionirten Spezereihändler Conrad Karl dahier gehörige Grundvermögen, bestehend:

1) in einem zweigädigen Wohnhause mit dazu gehörigem halben Gemeinderecht, ersteres belastet mit 42 kr. Hausteuer in simplo aus 560 fl. Kapital und letzteres mit ½ kr. Grundsteuer aus 10 fl. Kapital,

2) sub Bes.-Nr. 92. ½ Morgen Feld im Ehrlach, freieigen und mit 7½ kr. Grundsteuer aus 95 fl. Kapital belastet,

3) Bes.-Nr. 984. ½ Morgen Feld im Fischer, K. Lehen, und handlohnbar zu 10 ß in allen Besitz-Veränderungsfällen dem K. Rentamt und belastet mit 3 kr. Grundsteuer aus 40 fl. Kapital,

4) Bes.-Nr. 1093. $\frac{5}{16}$ Morgen Feld und Wiesen im Kleinthale, freieigen, belastet mit 3½ kr. Steuer Simplum aus 50 fl. Kapital, wovon die Felder zum 10. Bande zehentbar sind, welches Grundvermögen in seiner Gesammtheit auf 1450 fl. unterm 21. Februar c. gewürdigt wurde, und 1412 fl. 51½ kr. Hypothekenforderungen darauf haften,

in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin auf

Mittwoch den 22. April c. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Verkauf nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 stattfinde.

Ebermannstadt, am 11. März 1840.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des bürgerlichen Wohnhauses Nr. 132 des Handelsmanns und Schuhmachermeisters Johann Friedrich Keiner in Markt Arzberg hat man auf den Antrag der Realgläubiger anderweiten Termin auf

Mittwoch den 15. April dieses Jahrs

an Ort und Stelle dieses Keiner'schen Hauses, was am mittlern Markte dortselbst liegt, anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch mit dem Bemerken vorgeladen, daß dieses Keiner'sche Haus in diesem Termin ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird, in dem Fall aber, wenn kein Angebot erfolgen sollte, den Gläubigern dieses Haus um die Taxe zugeschlagen werden wird, im Fall sie solches übernehmen wollen. Dieses Keiner'sche Wohnhaus hat 800 fl. Steuerkapital, ist freieigen, massiv und zweistöckig, hat einen Stadelanbau und eine Hofraith, auch 1½ Klafter Scheitholz jährlich aus dem Staatswald zu beziehen; die Schätzung desselben ist 2200 fl. und kann das Schätzungs-Protokoll täglich bei Gericht eingesehen werden.

Wunsiedel, den 15. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Vorladung.

Der Handelsmann und Drechslermeister Johann Georg Glöckner von hier hat sich wegen Ueberschuldung dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar:

1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

27. April laufenden Jahres,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

8. Juny c.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

13. July c.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termin die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den Gläubigern wird hiebei eröffnet, daß das Vermögen des Gemeinschuldners blos in dem Kaufschillinge von 4025 fl. für die verkauften Realitäten besteht, die bereits bekannten Schulden hingegen sich auf 5625 fl. 34 kr. erstrecken, worunter 3748 fl. Hypothekschulden ohne Mitberechnung der über zwei Jahre rückständigen Zinsen und auf 135 fl sich belaufenden Sporteln begriffen sind.

Wunsiedel, am 4. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Beutlermeister Christoph Mulzer dahier und dessen Ehefrau Maria Henriette, geborne Hartenstein, sind gerichtlich übereingekommen, die bisher zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft auszuschließen, was hiermit nach Vorschrift des Gesetzes zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hof, den 11. März 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Proclama.

Der Krämer Friedrich Markert zu Herrnsdorf hat zur Befriedigung seiner Gläubiger einige Grundstücke öffentlich verkaufen lassen. Diese Kaufverträge erhielten aber die gerichtliche Bestätigung nicht, weil sich so viele Gläubiger des Markert meldeten, daß sein sämmtliches Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht hinreichen wird. Um den Schuldenstand kennen zu lernen, und hiernach das weitere Verfahren bemessen zu können, werden alle diejenigen, welche an ihn Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, am

3. April curr. Vormittags

dahier ihre Forderungen zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, indem sie sonst bei den zu pflegenden Verhandlungen nicht berücksichtigt würden.

Burgebrach, am 10. März 1840.

Königliches Landgericht.

Senßburg.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchsten Befehles der Königl. Regierung von Oberfranken dd. 1sten, praes. 4ten d. Mts. werden die für Maurer- und Zimmermannsarbeit veranschlagten Reparaturen an der Kirche und dem Kirchthurm zu Freyenfels an die Wenigstnehmenden verakkordirt. Es werden daher diejenigen, welche die Akkorde übernehmen wollen, zu dem hiezu bei dem unterfertigten Gerichte auf

Freitag den 17. April h. Js. Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termin unter dem Beifügen eingeladen, daß an diesem Tage die nähern Bedingnisse bekannt gemacht, bis dahin aber von den Akkordlustigen die deßfallsigen Voranschläge hierorts eingesehen werden können.

Hollfeld, den 18. März 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der ansäßige Hofbauer Johann Wunder von der Buckenreuth, Marktgemeinde Nordhalben, hat um die Ertheilung eines Reisepasses auf die Dauer von einem Jahre zum Reisen nach Amerika dahier nachgesucht. Diejenigen, welche Forderungen gegen denselben aus welch einem Grunde immer zu machen haben, werden aufgefordert, solche

Freitag den 2. April l. Js.

im Landgerichtslokale dahier anzubringen, außerdessen Rücksicht auf spätere Anforderungen nicht mehr genommen werden wird. Nordhalben, den 20. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Tännermann, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ansäßige Büttnermeister Johann Deckelmann Stark von Nordhalben hat um die Ertheilung eines Reise-

Digitized by Google

passes auf die Dauer von Einem Jahre, Behufs der Reise-Unternehmung nach Nordamerika dahier nachgesucht. Diejenigen, welche Forderungen gegen denselben aus welch einem Grunde immer zu machen haben, haben solche bis zum

2. April l. Js.

um so mehr dahier anzubringen, als außerdessen Rücksicht auf spätere Anforderungen nicht genommen werden wird. Nordhalben, den 21. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht dahier.
Tännermann, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Wirths und Bäckermeisters Ziegler zu Unterzaunsbach, als:

1) ein bezimmertes Gütchen, Besitz-Nr. 38, worauf die reale Schenk- und Bäckergerechtigkeit haftet,
2) 5 1/10 Tagwerk 58 Ruthen Laubholz und Feld im Hopfenthal, Besitz-Nr. 79 (welches nunmehr gänzlich aus Holz besteht),

auf

Donnerstag den 30. April c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Unterzaunsbach dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Der Schätzungspreis ist 1000 fl. Die Belastung und Beschreibung des Anwesens kann dahier aus den Akten ersehen werden. Gräfenberg, am 17. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Grötzsch.

Publicandum.

Barbara Erhardt von Bernreuth und deren Verlobter Friedrich Müller von Geutenreuth wollen nach Nordamerika auswandern. Die Gläubiger dieser beiden Personen werden hievon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, ihre Forderungen binnen 14 Tagen anzumelden, widrigenfalls die Reisepässe ausgefertiget werden.

Weismain, am 21. März 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Simon Baireuther, Zeuchmachergeselle aus Altenkundstadt, will sich nach Nordamerika begeben. Dieses wird zur Kenntniß seiner allenfallsigen Gläubiger gebracht, um ihre Forderungen binnen 14 Tagen anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgefertiget wird.

Weismain, am 21. März 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbergeselle Michael Heidelberger zu Altenkundstadt will nach Nordamerika reisen. Dieses wird zur Kenntniß seiner allenfallsigen Gläubiger mit dem Auftrage gebracht, ihre Forderungen binnen 14 Tagen anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgefertigt wird.

Weismain, am 19. März 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Georg Bayer, ledigen Standes, Gutsbesitzer zu Pfaffendorf, will nach Nordamerika auswandern. Dieses wird zur Kenntniß seiner Gläubiger gebracht, um binnen 14 Tagen ihre Forderungen anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgefertigt wird.

Weismain, 21. März 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Solon Lauterbach, Schuhmachergeselle aus Altenkundstadt will nach Nordamerika reisen. Dieses wird zur Kenntniß seiner allenfallsigen Gläubiger mit dem Auftrage gebracht, ihre Forderungen binnen 14 Tagen anzumelden, widrigenfalls der Paß zur Reise ausgefertiget werden wird.

Weismain, am 19. März 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Publicandum.

Heinrich Metzner von Bernreuth will mit seiner Frau und Schwiegermutter Margaretha Schütz nach Nordamerika auswandern.

Dieses wird zur Kenntniß seiner Gläubiger gebracht und diese aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen

Digitized by Google

anzumelden, widrigenfalls die Reisepäße ausgefertiget werden.

Weismain, am 21. März 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die in den Kreisblättern für Oberfranken vom 14. December v. Js. St. Nr. 150 und vom 11. Februar l. Js. St. Nr. 18 bezeichneten Immobilien nebst inventirtem Mobiliare des Martin Fick zu Bayersdorf werden zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin hat man auf

Mittwoch den 15. April l. Js früh von 9 bis 12 Uhr in loco Bayersdorf anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Weismain, den 17. März 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Das dem Friedrich Eber Hanselmann zu Oberrodach gehörige neuerbaute Wohnhaus zu Oberrodach, Hs.-Nr. 55, B.-Nr. 1529, welches freieigen, mit 170 fl. Capital besteuert, mit 300 fl. der Brandassekuranz einverleibt ist, sowie dessen Feld aufm Zeierner Gries, B.-Nr. 915, welches mit 115 fl. Steuerkapital belegt, und Freiherrlich v. Waldenfelsisches Lehen ist, werden zur Hülfsvollstreckung am

7. April d. Js. früh 9 Uhr

im Hummelischen Gasthause zu Oberrodach öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und erfolgt der Hinschlag sofort, wenn das Meistgebot mindestens die Taxe erreicht hat.

Cronach, den 11. März 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Subhastations-Patent.

Es ist zu der öffentlichen Versteigerung der, zu der Conkursmasse des verlebten Bauern Johann Scherbel von Förtschendorf gehörigen Grundbesitzungen:

1) des Dorfgutes zu Förtschendorf, Haus-Nr. 11, Str.-Besitz-Nr. 86 a, nach der rentamtlichen Attestation vom 21. März 1839, bestehend aus:

Haus und Stadel,
halbem Morgen Garten,
15 Morgen Feld,
13 Tagwerk Wiesen und
13 Morgen Holz,

belastet mit 1950 fl. Grundsteuerkapital,
2 fl. 26 kr. 2 hl. Grundsteuersimplum,
1 fl. 1¼ kr. Erbzinns,
1 Schäffel 5 Metzen 3½ Maas Gülthafer,
der Handlohnbarkeit zu 10 und 2 vom Hundert in allen Besitzveränderungsfällen nach Bamberger Norm,
dann dem fixirten Getraid- und Schmalsaat-Zehenten mit
1 Metz 7½ Maas Kern,
8½ Maas Gerste,
1 Metz 30½ Maas Hafer,
30 kr. für die Schmalsaat,

geschätzt auf 2550 fl.;

2) ½ Tagwerk Zogelwiese, Cataster-Nr. 86 b, belastet mit 65 fl. Grundsteuerkapital,
4 kr. 7 hl. Grundsteuersimplum,

gewürdiget auf 130 fl.,

Tagsfahrt auf

Freitag 24. April 1840

Morgens neun Uhr in dem erwähnten Scherbel'schen Hause zu Förtschendorf

bestimmt, an welcher, wenn der Schätzungswerth geboten wird, der Zuschlag erfolgt.

Besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen werden zu dieser Versteigerung hiermit vorgeladen.

Ludwigsstadt, 24. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Edictalladung.

Bei Regulirung des Nachlasses der Bäckermeister Bartholomäus und Elisabetha Fießenigischen Eheleute dahier hat sich eine Ueberschuldung ergeben, weswegen auf den gestellten Antrag über solchen der Conkurs erkannt wird. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge:

Digitized by Google

Activity	Number of respondents	Number of responses per respondent	Total responses	Average burden per response (hours)	Total burden hours
Application	1,000	1	1,000	1	1,000
Total					1,000

Estimated Total Annual Burden Hours: 1,000.

Abstract: The Commission is requesting that the Office of Management and Budget (OMB) approve a new collection of information titled, "Application for Registration as a Security-Based Swap Dealer or Major Security-Based Swap Participant." Section 15F(a)(1) of the Securities Exchange Act of 1934 (15 U.S.C. 78o-10(a)(1)) ("Exchange Act") makes it unlawful for any person to act as a security-based swap dealer or major security-based swap participant unless such person is registered as such with the Commission. Section 15F(b)(1) of the Exchange Act (15 U.S.C. 78o-10(b)(1)) requires that a person shall register as a security-based swap dealer or major security-based swap participant by filing an application with the Commission. Section 15F(b)(2) of the Exchange Act (15 U.S.C. 78o-10(b)(2)) requires that the application be made in such form and manner as prescribed by the Commission. Rule 15Fb1-1 (17 CFR 240.15Fb1-1) under the Exchange Act requires that persons seeking to register as a security-based swap dealer or major security-based swap participant do so by filing an application for registration on Form SBSE, Form SBSE-A, or Form SBSE-BD, as applicable, in accordance with the instructions to the applicable form. Form SBSE is the application form for registration as a security-based swap dealer that is not also registered as a broker-dealer. Form SBSE-A is the application form for registration as a major security-based swap participant. Form SBSE-BD is the application form for registration as a security-based swap dealer that is also registered as a broker-dealer. The Commission uses the information provided on Form SBSE, Form SBSE-A, and Form SBSE-BD to determine whether to grant an application for registration as a security-based swap dealer or major security-based swap participant. The Commission estimates that it will receive 1,000 applications for registration as a security-based swap dealer or major security-based swap participant annually and that the average burden per response will be 1 hour. Accordingly, the Commission estimates that the total annual burden for the collection of information is 1,000 hours.

Written comments are invited on: (a) whether the proposed collection of information is necessary for the proper performance of the functions of the agency, including whether the information shall have practical utility; (b) the accuracy of the agency's estimate of the burden of the proposed collection of information; (c) ways to enhance the quality, utility, and clarity of the information collected; and (d) ways to minimize the burden of the collection of information on those who are to respond, including through the use of automated collection techniques or other forms of information technology. Consideration will be given to comments and suggestions submitted in writing within 60 days of this publication.

Please direct your written comments to David Bottom, Director/Chief Information Officer, Securities and Exchange Commission, c/o Corey Frayer, 100 F Street NE, Washington, DC 20549 or send an email to PRA_Mailbox@sec.gov.

Dated: April 19, 2024.

Sherry R. Haywood,

Assistant Secretary.

[FR Doc. 2024-08844 Filed 4-24-24; 8:45 am]

BILLING CODE 8011-01-P

SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION

[Release No. 34-99918; File No. SR-NYSEAMER-2024-28]

Self-Regulatory Organizations; NYSE American LLC; Notice of Filing and Immediate Effectiveness of Proposed Rule Change To Amend Rule 7.31E

April 19, 2024.

Pursuant to the provisions of Section 19(b)(1) of the Securities Exchange Act of 1934 ("Act"),[1] and Rule 19b-4 thereunder,[2] notice is hereby given that on April 8, 2024, NYSE American LLC ("NYSE American" or "Exchange") filed with the Securities and Exchange Commission ("Commission") the proposed rule change as described in Items I and II below, which Items have been prepared by the Exchange. The Commission is publishing this notice to solicit comments on the proposed rule change from interested persons.

I. Self-Regulatory Organization's Statement of the Terms of Substance of the Proposed Rule Change

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E. The proposed rule change is available on the Exchange's website at www.nyse.com/regulation/nyse-american, at the principal office of the Exchange, and at the Commission's Public Reference Room.

II. Self-Regulatory Organization's Statement of the Purpose of, and Statutory Basis for, the Proposed Rule Change

In its filing with the Commission, the Exchange included statements concerning the purpose of and basis for the proposed rule change and discussed any comments it received on the proposed rule change. The text of those statements may be examined at the places specified in Item III below. The Exchange has prepared summaries, set forth in sections A, B, and C below, of the most significant parts of such statements.

A. Self-Regulatory Organization's Statement of the Purpose of, and Statutory Basis for, the Proposed Rule Change

1. Purpose

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E to adopt a new Order Type, Limit Order with Mid-Point Liquidity Sweep ("LOMPLS"), and to amend the Exchange's Limit Order with Mid-Point Peg ("LOMPP") Order Type. The proposed rule change is substantially similar to rules of NYSE Arca, Inc. ("NYSE Arca").[3]

Rule 7.31E(d)(2)(A) provides that a LOMPP Order is a Limit Order that is pegged to the Mid-Point of the NBBO. A LOMPP Order is ranked Non-Displayed and is executable only against Non-Displayed Orders that are priced at the Mid-Point of the NBBO. A LOMPP Order is not executable against Displayed Orders. A LOMPP Order is not eligible for the Opening Auction, Core Open Auction, Trading Halt Auction, Re-Opening Auction, or Closing Auction. A LOMPP Order is not eligible for routing to away trading centers.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(A) to provide that a LOMPP Order is executable against Non-Displayed Orders that are priced at the Mid-Point of the NBBO and Displayed Orders that are priced at the Mid-Point of the NBBO that have been displayed for at least one second. The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(A) to provide that a LOMPP Order is not executable against Displayed Orders that are priced at the Mid-Point of the NBBO that have been displayed for less than one second.

The Exchange proposes to adopt Rule 7.31E(d)(2)(B) to provide that a LOMPLS Order is a Limit Order that is pegged to the Mid-Point of the NBBO. A LOMPLS Order is ranked Non-Displayed and is executable against Non-Displayed Orders that are priced at the Mid-Point of the NBBO and Displayed Orders that are priced at the Mid-Point of the NBBO that have been displayed for at least one second. A LOMPLS Order is not executable against Displayed Orders that are priced at the Mid-Point of the NBBO that have been displayed for less than one second. A LOMPLS Order is not eligible for the Opening Auction, Core Open Auction, Trading Halt Auction, Re-Opening Auction, or Closing Auction. A LOMPLS Order is not eligible for routing to away trading centers.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(C) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(D) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(E) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(F) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(G) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(H) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(I) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(J) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(K) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(L) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(M) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(N) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(O) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(P) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(Q) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(R) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(S) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(T) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(U) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(V) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(W) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(X) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(Y) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(Z) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AA) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AB) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AC) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AD) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AE) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AF) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AG) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AH) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AI) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AJ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AK) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AL) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AM) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AN) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AO) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AP) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AQ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AR) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AS) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AT) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AU) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AV) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AW) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AX) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AY) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(AZ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BA) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BB) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BC) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BD) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BE) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BF) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BG) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BH) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BI) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BJ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BK) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BL) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BM) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BN) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BO) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BP) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BQ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BR) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BS) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BT) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BU) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BV) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BW) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BX) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BY) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(BZ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CA) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CB) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CC) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CD) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CE) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CF) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CG) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CH) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CI) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CJ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CK) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CL) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CM) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CN) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CO) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CP) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CQ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CR) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CS) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CT) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CU) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CV) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CW) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CX) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CY) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(CZ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DA) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DB) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DC) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DD) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DE) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DF) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DG) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DH) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DI) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DJ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DK) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DL) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DM) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DN) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DO) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DP) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DQ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DR) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DS) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DT) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DU) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DV) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DW) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DX) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DY) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(DZ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EA) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EB) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EC) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(ED) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EE) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EF) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EG) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EH) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EI) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EJ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EK) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EL) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EM) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EN) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EO) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EP) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EQ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(ER) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(ES) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(ET) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EU) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EV) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EW) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EX) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EY) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(EZ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FA) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FB) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FC) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FD) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FE) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FF) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FG) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FH) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FI) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FJ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FK) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FL) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FM) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FN) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FO) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FP) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FQ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FR) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FS) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FT) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FU) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FV) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FW) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FX) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FY) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(FZ) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(GA) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(GB) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(GC) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(GD) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(GE) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(GF) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(GG) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(GH) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO.

The Exchange proposes to amend Rule 7.31E(d)(2)(GI) to provide that a LOMPP Order or LOMPLS Order will be executed at the Mid-Point of the NBBO

Grundstücken, mit denen es nunmehr ein Ganzes ausmacht, auf 300 fl. rhl. gewürdigt;

c) ein Aeckerlein in der Eben (nach dem Steuerbüchlein ¼ Tagwerk Feld in der Eben), Besitz-Nr. 451, mit 2½ kr. Steuer in simplo, 15 kr. rhl. Gefällen, 10 Prozent Handlohn und dem doppelten Todenfall belegt;

d) ein Aeckerlein in der Eben (nach dem Steuerbüchlein ¼ Tagwerk Feld in der Eben), Besitz-Nr. 452, mit 2½ kr. Steuer in simplo, 18¾ kr. rhl. jährlichen Grundgefällen, 10 Proc. Handlohn und $5\frac{5}{12}$ Proc. Todenfall belastet;

e) ein Aeckerlein, das Sandleithen-Aeckerlein genannt, (nach dem Steuerbüchlein als ¼ Tagwerk Feld, das Sandleithen-Aeckerlein beschrieben), Besitz-Nr. 453, mit 2½ kr. Steuer in simplo, 18¾ kr. jährlichen Gefällen, 10 Prozent Handlohn und $5\frac{5}{12}$ Prozent Todenfall belastet, um 20 fl. rhl. taxirt,

nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 öffentlich an die Meistbietenden versteigert und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen die nähern Bedingungen am Termin selbst angegeben werden sollen, hiezu eingeladen.

Thurnau, am 4. März 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Katschenreuth.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Maurergesellen Johann Nikol Höra zu Münchenreuth wird Behufs der Totalseparation das auf 713 fl. 22½ kr. taxirte, zum Rittergut allda grund- und lehenbare Gütlein, Hs.-Nr. 8 daselbst, wozu

Hofrecht,
4 □R. Pflanzgarten,
$\frac{1}{16}$ Jauchert Grasland,
2¼ „ Wiesen,
2½ „ Feld, und
das Forstrecht auf 1 Klafter Holz und ein Fuder Streu aus der gutsherrlichen Waldung

gehören, hiermit dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Licitationstermin auf

Montag den 6ten k. M. April, Vormittags 10 Uhr

im Eisenhändler Lehmann'schen Hinterhause dahier zu Hof angesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Anhang eingeladen, daß die Taxationsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag mit obervormundschaftlicher Genehmigung erfolgt. Hof, am 14. März 1840.

Das Adelich von Feilitzsch'sche Patrimonialgericht Münchenmit Hartmannsreuth.

Barsch.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 36 kr.	16 fl. 24 kr.	15 fl. 36 kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 24 kr.	10 fl. 42 kr.
Gerste . . .	12 fl. 18 kr.	12 fl. 18 kr.	12 fl. 18 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 23. März 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Saamen der neuen berühmten

Oelpflanze Madia sativa,

ist das Loth zu 6 kr. bei dem Hofgärtner Adler dahier zu haben.

Bei angestellten chemischen Versuchen ergab sich, daß:

100 Theile Madia-Oel

aus 45 Theilen flüssigem Oelfett,
„ 40 „ festem Fett und
„ 15 „ süßlich schmeckender

Substanz bestehen, daß es bei 19° Kälte nicht gefriert, und als Speiße-Oel das beste und gesündeste ist.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. März 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101	100⅝
detto à 3½ % prompt . .	100½	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	87	85
Bank-Actien , . Div. I. Sem.	598	596

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 38. Bayreuth, Sonnabend am 28. März 1840.

Inhalt.

Bitte des ständig beurlaubten Soldaten Georg Caspar Florschütz um die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland. — Getraide-Preise für den Monat Februar 1840. — Ludwig-Canal, hier die für den Bau desselben nöthigen Arbeiter. — Erledigung der Pfarrei Prichsenstadt im K. Dekanate Rödenhausen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bitte des ständig beurlaubten Soldaten Georg Caspar Florschütz um die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im bezeichneten Betreffe erlassene allgemeine Ausschreiben vom 29. November vorigen Jahres, (Nr. 146 des Kreisblattes) wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens das höchste Ministerial-Rescript, welches unterm 16. März c. an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern erlassen wurde, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Auf die Anfrage vom 26. November v. J., bei welchen Behörden die Gesuche ständig beurlaubter Soldaten um die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland anzubringen und zu instruiren seyen, wird der K. Regierung, Kammer des Innern in Uebereinstimmung mit dem K. Kriegs-Ministerium erwiedert, daß Gesuche ständig beurlaubter Soldaten um die Bewilligung zu Reisen in das Ausland von den Polizeibehörden ihrer Heimath aufzunehmen und vorschriftsmäßig zu instruiren, und daß die Verhandlungen sodann von diesen Behörden den betreffenden Regiments- oder sonstigen selbstständigen Militär-Abtheilungs-Commando's unter Bestätigung des Bestandes der für die Gewährung der Bitte erforderlichen Umstände zum weitern Verfahren mitzutheilen seyen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird jedoch den Polizeibehörden bemerklich machen, daß solche Bewilligungen nur als nicht häufige Ausnahmen stattfinden können, und daß sie diesemgemäß ihre Begutachtungen auf die Fälle anerkannter Nothwendigkeit oder wesentlicher Nützlichkeit für die Bittsteller streng zu beschränken haben.

München, den 16. März 1840.

Monatliche Uebersicht
der
Getraide-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Februar 1840.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Febr. 3. bis 8.	95	95	—	16	15	209	209	—	11	21	17	17	—	11	48	7	7	—	4	54	
	10. " 15.	143	143	—	16	9	199	199	—	11	21	39	39	—	12	6	34	34	—	4	42	
	17. " 22.	118	118	—	16	6	178	178	—	11	24	25	25	—	12	—	25	25	—	4	48	
	24. " 29.	150	150	—	16	9	197	197	—	11	15	45	45	—	12	—	—	—	—	—	—	
Bamberg.	1. Febr.	162	118	44	17	4	82	62	20	11	10	694	244	450	11	20	90	60	30	2	54	
	5. "	228	88	140	17	9	169	149	20	11	23	900	275	625	11	—	115	105	10	3	—	
	8. "	235	75	60	17	—	113	93	20	11	12	1028	528	500	11	15	49	49	—	3	9	
	12. "	178	153	25	16	52	187	167	20	11	20	634	534	100	11	12	95	89	6	3	—	
	15. "	199	119	80	16	55	125	89	36	11	13	387	157	230	11	12	84	84	—	3	—	
	19. "	211	153	58	16	50	174	150	24	11	19	644	474	170	10	36	70	70	—	2	54	
	22. "	181	148	33	16	55	102	82	20	11	18	408	248	160	10	45	188	180	8	3	6	
	26. "	138	102	36	16	33	99	79	20	11	7	253	175	78	11	—	94	94	—	3	6	
	29. "	98	86	12	16	41	135	85	50	11	18	259	99	160	10	30	244	174	70	3	6	
Hof.	6. Febr.	92	92	—	18	—	109	109	—	13	12	87	87	—	10	12	104	104	—	4	30	
	13. "	109	109	—	18	30	122	122	—	13	12	103	103	—	10	21	112	112	—	4	24	
	20. "	116	116	—	18	24	133	133	—	12	57	117	117	—	10	6	125	125	—	4	33	
	27. "	122	122	—	18	—	141	141	—	12	57	129	129	—	10	9	143	143	—	4	30	

Bayreuth, den 21. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Ludwig-Canal, hier die für den Bau desselben nöthigen Arbeiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige der K. Canalbau-Inspektion zu Nürnberg vom 17. März 1840 wird hiermit unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 4. März — 2. Juni und 29. September 1838, so wie vom 22. Februar 1839 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am Ludwig-Canal auch im Jahre 1840 rüstige und tüchtige Steinhauer und Maurer, sowie gewöhnliche Handarbeiter gesucht werden. Die Bauplätze befinden sich besonders zwischen Berching und Neumarkt, zwischen Neumarkt und Jethof, dann bei Erlangen und Forchheim und der Verdienst stellt sich so hoch, daß ein Arbeiter recht wohl damit zufrieden seyn kann.

Rücksichtlich der Polizei-Aufsicht auf die Canal-Arbeiter werden die Behörden auf das Ausschreiben der K. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Juni 1839 (Kreis-Intelligenzblatt vom 25. Juni 1839, Nr. 76) hingewiesen und zum pünktlichen Vollzuge aufgefordert.

Bayreuth, den 23. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Prichsenstadt im K. Dekanate Rüdenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Glaser auf die Pfarrei in Markt Ipsheim ist die protestantische Pfarrei Prichsenstadt im Königl. Distrikts-Dekanate Rüdenhausen in Erledigung gekommen, welche hierdurch zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag dieser Stelle berechnet sich nach dem neuesten Fassions-Abschlusse folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Cassen	— fl. — kr.		
2) „ Stiftungs-Cassen baar	1 fl. 15 kr.		
3) „ Gemeinde-Cassen baar	1 fl. 33 kr.		
		2 fl. 48 kr.	
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.		
7¼ Tagw. 84½ Rth. Aecker, — „ 180¼ „ Gartenland, 4½ „ 51⅝ „ Wiesen, — „ 43¼ „ Weinberg, drei Immer oder s. g. Eiserne Kühe,	83 fl. 14½ kr.		
		118 fl. 14½ kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) Grundherrliche Rechte:			
a) ständige Abgaben:			
an baarem Gelde	7 fl. ½ kr.		
8 Schffl. 1 Viertel Korn	71 fl. 10 kr.		
Betrag	78 fl. 10½ kr.	121 fl. 2½ kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	78 fl. 10½ kr.	121 fl. 2½ kr.
8 Schffl. — Viertel Haber		29 fl. 4 kr.	
6 Eymer 10½ Ms. Gültmost		28 fl. 42½ kr.	
b) unständige Abgaben:			
Handlöhne		8 fl. 27½ kr.	
Große Fruchtzehenten		167 fl. 49 kr.	
Schmalsaatzehnten		83 fl. 18½ kr.	
Weidrecht		16 fl. 25 kr.	
			411 fl. 57 kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen			159 fl. 27½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			18 fl. 29½ kr.
VII. Freiwillige Geschenke 6 fl.			
	Summa		710 fl. 56 kr.
	Lasten		21 fl. 38½ kr.
	Verbleibt reiner Ertrag		689 fl. 17½ kr.

Bayreuth, den 19. März 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Um die allgemeinen Klagen des Publikums über die Beschaffenheit des mürben oder Kaffeebrodes, welches in hiesiger Stadt ausgebacken wird, zu beseitigen, ist der hiesige Stadt-Magistrat beschäftigt, mit dem Bäckergewerbe dahier solche Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, das konsumirende Publikum für die Folge mit einem an Güte dem mürben oder Kaffeebrode anderer Städte gleichkommenden mürben oder Kaffeebrode zu versehen; inzwischen macht man schon vorläufig bekannt, daß der Bäckermeister Vogel in der Jägerstraße schon gegenwärtig ein solches mürbes oder Kaffeebrod fabricirt, welches nach vorgenommener Untersuchung von vorzüglicher Qualität ist, und deßhalb dem mürben oder Kaffeebrode anderer Städte ganz zur Seite gestellt werden kann.

Zugleich wird hierbei bemerkt, daß der genannte Bäckermeister Vogel auch ein sogenanntes Hausbrod, welches aus reinem Roggenmehl erzeugt ist, ausbäckt, das gleichfalls wegen seiner Güte dem consumirenden Publikum empfohlen werden kann.

Bayreuth, am 27. März 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Bekanntmachung.

Von einer ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohnerin wurden dem unterzeichneten Armenpflegschaftsrath

2 fl.

baar übersendet, für welches Geschenk der gebührende Dank hierdurch öffentlich abgestattet wird.

Bayreuth, am 15. März 1840.

Der Armenpflegschaftsrath.

Schweitzer.

Richter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen der Zieglers Eheleute Gottlieb und Barbara Heckel dahier

Mittwoch den 13. Mai, 9 Uhr Vormittags
im Stadtgerichts-Lokale, Commissions-Zimmer Nr. 2

an den Meistbietenden verkauft.

Diese Realität besteht aus dem Wohn- und Ziegeleigebäude, Stadel, Backofen, Holzschupfe, Hofraum, vor dem Cottenbacher Thor, dann einer beiläufig 2 Tagwerk haltenden mit Obstbäumen bepflanzten Peunth, der Lerchenbühl genannt.

Von dem Hause sind zu entrichten 6¼ kr. für einen Rauchhahn zum K. Rentamt Bayreuth, die Peunth ist eben dahin zehentpflichtig, die Gebäude sind um 940 fl. der Brandversicherung einverleibt. Ferner wird von dem Hause die Steuer von 1100 fl. Capital, von der Peunth aus 675 fl. Steuer-Capital entrichtet. Gebäude und Hofraum sind auf 1500 fl., die Peunth ist auf 1600 fl. gerichtlich geschätzt. Die nähere Beschreibung dieser Realität kann in der Registratur eingesehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes von §. 98 — 101 der Novelle von 1837.

Der Kaufschilling ist 4 Wochen nach dem Hinschlag bei Gericht zu erlegen. Die Käufer haben sich auf Verlangen im Strichstermin über ihre Zahlungsmittel auszuweißen.

Bayreuth, den 5. März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Oertel, K. Prot.

Der Maurergeselle Johann Wunderlich von Ramsenthal und seine Ehefrau Barbara, eine geborne Bock, haben durch gerichtlichen Vertrag vom 5ten d. Mts. die seit ihrer Verehelichung unter ihnen bestandene gesetzliche Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit nach Vorschrift des Allgem. Preußischen Landrechts Th. II. Tit. 1 §. 422 öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 21. Februar 1840.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Holz-Verkauf.

Das unterzeichnete Forstamt versteigert aus dem Revier Langeweil, Forstdistrikt Hundswiese, am

Dienstag den 31. März l. J.

100 Stück weiche Stämme und Blöcher,
80 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz.

Kaufsliebhaber, welche dieses Material noch vorher einsehen wollen, haben sich deshalb an den Königl. Revierförster Liebeskind in Langeweil zu wenden, und übrigens am obigen Tag in Frankenhaag beim Wirth Schoberth bis 9 Uhr zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird. Bayreuth, den 25. März 1840.

Königliches Forstamt daselbst.
Frhr. v. Bothmer.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 16. April d. J. Vormittags 9 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des K. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz der Bedarf von

331 Ellen grauen Tuches,
2192 „ stahlgrünen Tuches,
222 „ rothen Tuches,
3900 „ Hemder-,
1274 „ ungebleichter Futter-, } Leinwand.
2456 „ gebleichter
450 schwarzen Kalbfellen,
10 Bärenschweifen,
156 Haarbüschen,
200 Paar ledernen Handschuhen,
270 Paar Halbstiefeln,
270 Paar Bundschuhen,
300 Paar Vorschuhen,
1240 Pfund Zeugleder,
45 Pfund Rindsleder,
37 Pfund Lohgarleder,
56 Pfund Sohlenleder,
60 braunen Kalbfellen,
165 rauhen Schaaffellen,
98 Pfund Spagat,
22 Ellen ⅔ breiten Gradl,
127 Ellen ⅙ breiten Gradl,

320 Ellen Untergurten,
300 Halfterketten, und
50 wollenen Pferdsdecken,

an die Wenigstnehmenden öffentlich in Lieferung gegeben, und hiebei bemerkt, daß nur inländisches Fabrikat geliefert werden, die Zeugnisse für Lieferungslustige von ihren treffenden Behörden selbst ausgestellt und nicht über 2 Jahre alt seyn dürfen, dann daß zu den Lederlieferungen nebst den inländischen Schuhmachern, Gerbern und Lederfabrikanten auch die Lederhändler zugelassen werden.

Bayreuth, den 12. März 1840.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Von den Adelich Zerzog'schen Patrimonialgerichten Nairitz und Zeulenreuth wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß Johann Krügel, Schustermeister von Nairitz und dessen Ehefrau Catharina, geborne Zrenner, die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 20. März 1840.

Werner.

Das Hofrath Pfannenstielische Familien-Stipendium ist vom 1. Oktober d. J. an erledigt, und wird von da an, an Studirende aus der Verwandtschaft des Stifters anderweit verliehen. Bewerbern dient dieses, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 135 von 1835, mit dem Beisatz zur Kenntniß, daß die desfallsigen Gesuche bis zum letzten September d. J. hierorts einkommen müssen, wenn sie beachtet werden sollen.

Bayreuth, am 25. März 1840.

Die Collatur des Hofrath Pfannenstielischen Familien-Stipendiums.

Schäferei-Verpachtung.

Nachdem die Pachtzeit der — der Lyzeums-Stiftung dahier gehörigen Schäferei zu Sambach, im K. Landgericht Höchstadt in Oberfranken, mit dem 1. October d. J. zu Ende geht, so wird zur neuerlichen öffentlichen Verpachtung derselben auf 6 bis 12 Jahre Termin auf

Montag den 27. April d. Js.

in dem Johann Michelischen Wirthshauße zu Sambach anberaumt, wozu Pachtlustige, welche eine Caution von 150 bis 200 fl. zu leisten im Stande sind, mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) bei dieser Schäferei nach dem vorliegenden Urbar 300 Stück Schaafe, mit dem was davon kömmt, gehalten werden können,
2) der Hutbezirk bei seiner hüglichen Lage in südlicher Abdachung sich als besonders gedeihlich für die Gesundheit der Heerde auszeichnet,
3) in der letzten Zeit der Pachtschilling wegen Mangel an Pachtliebhabern von 187 fl. 30 kr. auf 105 fl. herabgewürdiget worden ist, und daß endlich
4) die nähern Bedingnisse am Verpachtungstermin werden festgesetzt werden.

Bamberg, den 9. März 1840.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Hofmann.

Die Gebrüder Adam und Johann Georg Kuhn aus Schammelsdorf, ersterer am 10. April 1750 zu Schammelsdorf, letzterer am 25. Januar 1755 in Kremmelsdorf geboren, und seit dem Jahre 1771 und resp. 1774 abwesend, wurden durch Erkenntniß vom 5. November 1825 für verschollen erklärt, und ihr Vermögen, des ersteren zu circa 200 fl., des letzteren zu circa 179 fl. an ihre nächsten Erben am 1. März 1830 gegen Caution hinausgegeben. Da seither 10 Jahre verflossen sind, so werden auf weiteren Antrag der Interessenten obige Gebrüder Kuhn oder ihre bisher nicht bekannten nächsten Erben aufgefordert, sich innerhalb eines halben Jahres von heute an dahier beim K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls das bereits vertheilte Vermögen den sich bisher gemeldeten Erben mit Ausschluß der übrigen ohne Caution eigenthümlich überlassen werden wird. Bamberg, den 11. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Alle diejenigen, welche an dem bisher unter Curatel gestandenen Vermögen des im Russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißten, nun auf den Grund gepflogener Zeugenvernehmungen für todt erklärten Soldaten Johann Trautner aus Unterwaillersbach, Sohnes der Bauers-Wittwe Margaretha Trautner von dort, auf den

Digitized by Google

Grund einer gesetzlichen Erbfolge oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, werden zu deren Anmeldung und Nachweisung am

Freitag den 17. April l. J. Vormittags um 9 Uhr

bei K. Landgerichte dahier in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, geladen, mit dem Bedrohen, daß bei Aushändigung des Vermögens des Johann Trautner an dessen nächste Anverwandte auf die Nichterscheinenden keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Ebermannstadt, am 18. März 1840.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Da im Termin den 9. November vorigen Jahrs auf die Schneider Peter Bauriedel'schen Grundstücke dahier kein annehmbares Gebot gelegt worden, so werden dieselben, bestehend in

einem Stücklein Feld und Wiese am Höfersteig, taxirt auf 200 fl.,

ein Stück Feld im Brand, in 2 Stücken, Taxe 75 fl.,

ein Stücklein Feld auf der Schloßeggeten, 1⅛ Tagw. Taxe 35 fl.,

ein Wiesengemeindetheil im Lauterbach, Taxe 75 fl.,

3¼ Tagw. Holzgemeindetheil am Hallersteiner Weg, Taxe 40 fl.,

nach dem Antrag des I. Hypothekengläubigers zum anderweiten Verkaufe ausgestellt und Bietungstermin auf den

6. April c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei einem annehmbaren Gebote der Zuschlag erfolgen wird.

Kirchenlamitz, den 14. März 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Beschluß.

Da aus den zu den Akten gekommenen öffentlichen Blättern hervorgeht, daß die mittelst landgerichtlichen Dekrets d. d. 23. December 1839 verfügte Ediktalladung des Fuhrmanns Jakob Malter von Wellucken in der Streitsache des Bauers Johann Barthelmes zu Bubenreuth, K. Landgerichts Erlangen, gegen denselben pto. deb. in solchen richtig aufgenommen worden ist, derselbe aber demohngeachtet in dem auf heute anstehenden Verhandlungs-Termine nicht erschienen ist, so ist hiemit das in besagter Ediktalladung angedrohte Präjudiz auf Instanz des Klägers für verwirklicht zu erachten — und dem zu Folge der Beklagte mit seinen sämmtlichen Einreden auszuschließen, der Klaggrund für abgeläugnet zu halten und Kläger zum Beweis desselben binnen 14 Tagen hiermit zuzulassen. Gräfenberg, am 12. März 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Wirths und Bäckermeisters Ziegler zu Unterzaunsbach, als:

1) ein bezimmertes Gütchen, Besitz-Nr. 98, worauf die reale Schenk- und Bäckergerechtigkeit haftet,

2) 5 3/5 Tagwerk 58 Ruthen Laubholz und Feld im Hopfenthal, Besitz-Nr. 79 (welches nunmehr gänzlich aus Holz besteht),

auf

Donnerstag den 30. April c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Unterzaunsbach dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Der Schätzungspreis ist 1000 fl. Die Belastung und Beschreibung des Anwesens kann dahier aus den Akten ersehen werden. Gräfenberg, am 17. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Vorladung.

Der Handelsmann und Drechslermeister Johann Georg Glöckner von hier hat sich wegen Ueberschuldung dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar:

1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

27. April laufenden Jahres,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

8. Juny c.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

13. July c.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termin die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den Gläubigern wird hiebei eröffnet, daß das Vermögen des Gemeinschuldners blos in dem Kaufschillinge von 4025 fl. für die verkauften Realitäten besteht, die bereits bekannten Schulden hingegen sich auf 5625 fl. 34 kr. erstrecken, worunter 3748 fl. Hypothekschulden ohne Mitberechnung der über zwei Jahre rückständigen Zinsen und auf 135 fl sich belaufenden Sporteln begriffen sind.

Wunsiedel, am 4. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Subhastations-Patent.

Es ist zu der öffentlichen Versteigerung der, zu der Conkursmasse des verlebten Bauern Johann Scherbel von Förtschendorf gehörigen Grundbesitzungen:

1) des Dorfgutes zu Förtschendorf, Haus-Nr. 11, Str.-Besitz-Nr. 86, nach der rentamtlichen Attestation vom 21. März 1839, bestehend aus:

Haus und Stadel,
halbem Morgen Garten,
15 Morgen Feld,
13 Tagwerk Wiesen und
13 Morgen Holz,

belastet mit 1950 fl. Grundsteuerkapital,
2 fl. 26 kr. 2 hl. Grundsteuersimplum,
1 fl. 1½ kr. Erbzinns,
1 Schäffel 5 Metzen 3½ Maas Gülthafer,
der Handlohnbarkeit zu 10 und 2 vom Hundert in allen Besitzveränderungsfällen nach Bamberger Norm,

dann dem fixirten Getraid- und Schmalsaat-Zehenten mit

1 Metz 7½ Maas Kern,
8½ Maas Gerste,
1 Metz 30½ Maas Haser,
30 kr. für die Schmalsaat,

geschätzt auf 2550 fl.;

2) ½ Tagwerk Zogelwiese, Cataster-Nr. 86½, belastet mit 65 fl. Grundsteuerkapital,
4 kr. 7 hl. Grundsteuersimplum,

gewürdiget auf 130 fl.,

Tagsfahrt auf

Freitag 24. April 1840

Morgens neun Uhr in dem erwähnten Scherbel'schen Hause zu Förtschendorf

bestimmt, an welcher, wenn der Schätzungswerth geboten wird, der Zuschlag erfolgt.

Besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen werden zu dieser Versteigerung hiermit vorgeladen.

Ludwigsstadt, 24. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken Aktien-Gesellschaft.

Da der Brückenbau seinen lebhaften Fortgang nehmen und wo möglich in diesem Jahre vollendet werden soll, so macht sich eine abermalige Ausschreibung von 15 — Fünfzehn — Procent des Actien-Betrages nothwendig.

Die Herren Aktionaire werden mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert, den Betrag an den Gesellschafts-Cassier Herrn Sievert in Caulsdorf gegen Empfang von Interimsscheinen portofrei einzusenden.

Wer den ausgeschriebenen Beitrag bis zu dem Termin, welchen die Statuten vorschreiben, nicht zahlt, geht seiner Aktien verlustig. Caulsdorf, den 16. Februar 1840.

Das Direktorium.

Tantscher,

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Friedrich Förtsch von Oberhaid wird dessen sämmtliches Grundvermögen von ei-

Digitized by Google

ner K. Landgerichts-Commission im Martinischen Wirthshause zu Oberhaid

Dienstag den 12. Mai 1840 Vormittags 10 Uhr

nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Novelle von 1837 §§. 98 — 101 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dasselbe besteht aus folgenden Realitäten:

1) einer Sölde, von Rottenhan'sches Lehen, Besitz-Nr. 295, Steuerkap. 205 fl., Schätzungswerth 800 fl.,
2) 1 Morg. Feld im Mühlrain, dem oberen Anspännlein, K. Lehen, reicht 6¼ kr. Erbzinns, Zehent, 10 Prozent Handlohn, Besitz-Nr. 295, Steuerkapital 40 fl., geschätzt auf 80 fl.,
3) einem Feld daselbst, gleiches Lehen, reicht 6¼ kr. Erbzins, Zehent, 10 Prozent Handlohn, Bes.-Nr. 624, Steuerkap. 40 fl., Schätzungswerth 80 fl.,
4) 2½tel Acker Weinberg, (jetzt Feld) im Schlaf, gleiches Lehen, reicht 12⅝ kr. Küchendienst, 4½₂tel Kornzehent, 10 Prozent Handlohn, Bes.-Nr. 296, Steuerkapital 45 fl., Schätzungswerth 250 fl.,
5) ½ Tagwerk Feld beim großen See, Oberhaider Gemeindelehen, Bes.-Nr. 298, Steuerkapital 100 fl., geschätzt auf 260 fl.,
6) 1 Tagw. Feld im Ehrlich, gleiches Lehen, Bes.-Nr. 300, Steuerkapital 180 fl., geschätzt auf 250 fl.,
7) ½ Tagw. Wiese im Herrnrangen, gleiches Lehen, Besitz-Nr. 301, Steuerkapital 240 fl., geschätzt auf 400 fl.,
8) $\frac{1}{10}$ Tagw. Feld im Wiesgarten, gleiches Lehen, Besitz-Nr. 302, Steuerkapital 20 fl., Schätzungswerth 50 fl.,
9) ⅛ Morg. Feld daselbst, gleiches Lehen, Besitz-Nr. 303, Steuerkap. 20 fl., Schätzungswerth 50 fl.,
10) ⅛ Morg. Feld im Wiesgarten, gleiches Lehen, Bes.-Nr. 304, Steuerkapital 20 fl., Schätzungswerth 50 fl.,
11) ⅛ Morg. Feld daselbst, gleiches Lehen, Besitz-Nr. 305, Steuerkap. 20 fl., Schätzungswerth 50 fl.,
12) ⅛ Morg. Feld daselbst, gleiches Lehen, Besitz-Nr. 306, Steuerkap. 20 fl., Schätzungswerth 50 fl.,
13) ¼ Morg. Feld im Weidig, K. Lehen, reicht 2¼ kr. Erbzinns, 4½₂tel Kornzehent, 5 Prozent Handlohn, Besitz-Nr. 126ᵇ, Steuerkap. 90 fl., Schätzungswerth 200 fl.

Die Kaufsbedingnisse werden am Verstrichstermine zur Einsicht vorliegen; übrigens haben sich auswärtige Strichslustige über ihre Zahlungsfähigkeit vor dem Striche legal auszuweisen. Bamberg, den 29. Februar 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Voveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des bürgerlichen Wohnhauses Nr. 132 des Handelsmanns und Schuhmachermeisters Johann Friedrich Keiner in Markt Arzberg hat man auf den Antrag der Realgläubiger anderweiten Termin auf

Mittwoch den 15. April dieses Jahrs

an Ort und Stelle dieses Keiner'schen Hauses, was am mittlern Markte dortselbst liegt, anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch mit dem Bemerken vorgeladen, daß dieses Keiner'sche Haus in diesem Termin ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird, in dem Fall aber, wenn kein Angebot erfolgen sollte, den Gläubigern dieses Haus um die Taxe zugeschlagen werden wird, im Fall sie solches übernehmen wollen. Dieses Keiner'sche Wohnhaus hat 800 fl. Steuerkapital, ist freieigen, massiv und zweistöckig, hat einen Stadelanbau und eine Hofraith, auch 1¼ Klafter Scheitholz jährlich aus dem Staatswald zu beziehen; die Schätzung desselben ist 2200 fl. und kann das Schätzungs-Protokoll täglich bei Gericht eingesehen werden.

Wunsiedel, den 15. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Pachtbauer Johann Ludwig zu Untersteinach für zahlungsunfähig erklärt hat, so wird Termin zur Erzielung eines Arrangements unter den Gläubigern, oder aber bei der Unbedeutenheit der Masse einziger Ediktstag auf den

14. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wobei alle Forderungen an ꝛc. Ludwig anzumelden und nachzuweisen, so wie Einreden und Schlußeinreden vorzubringen sind, widrigenfalls Erstere von der Masse, Letztere aber im Verfahren ausgeschlossen werden. Die Aktivmasse besteht aus einem Wohnhaus zu Untersteinach mit Zubehör, in einem Schätzungswerthe von 1000 fl.,

worüber jedoch zur Zeit der Besitztitel noch nicht feststeht, 2 Stückchen Feld und Wiesen, einigen Außenständen, Vieh, dann geringer Mobiliarschaft, zusammen im Werth zu 240 fl., während gegenwärtig 1281 fl. Passivä bekannt sind. Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, oder an ihn schulden, werden aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung solches nur bei Gericht zu erlegen.

Culmbach, den 25. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Handlungscommis Heinrich Friedrich Gustav Otto von hier und dessen Verlobte Fräulein Louise Müller von Schmeilsdorf wollen nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert,

am 2. April l. Js.

solche dahier anzumelden und geeignet zu bescheinigen, indem spätere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können.

Culmbach, den 14. März 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Beschluß.

Durch landgerichtlichen Beschluß vom 6. December 1839 wurde der Bauer Jakob Strößner zu Wölbersbach wegen Verschwendung unter Curatel gestellt und für solchen der Bauer Heinrich Pöhlmann zu Wölbersbach als Curator aufgestellt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, am 14. Januar 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die dem Bauer Johann Nikol Käppel von Jehsen zugehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Es sind solche

I. ein halber Hof:

1) An Gebäuden:
   a) ein Wohnhaus, einstöckig, gemauert, mit Schindeln und Stroh bedeckt, geringer Baubeschaffenheit, enthält eine Stube, 1 Hausplatz, 1 Küche, 1 Stall auf 18 Stück Vieh, 1 Erdäpfelkeller, belegte Böden, hat einen Werth von 400 fl.,
   b) ein von Holz erbauter Stadel, 44′ lang, 33′ breit, gehörig eingerichtet, Werth 250 fl.,
   c) ein Schafstall, Streu- und Holzschupfe unter einem Dach, theils Mauer-, theils Holzwerk, 150 fl.
2) An Feldern:
   27¾ Tagwerk in einer Flur, in 7 Abtheilungen, II. und III. Classe, um 1180 fl. taxirt.
3) An Wiesen:
   a) 1¼ Tagw. Garten am Haus, II. Classe, 300 fl.,
   b) 3¼ „ die vordere Wiese, II. Classe, 300 fl.,
   c) 5¼ „ die hintere Wiese, II. Classe, 300 fl.
4) An Holz und Huth:
   a) 10 Tagwerk Holzland, Taxe 150 fl.,
   b) 2¼ „ Huth und Gestäng, 50 fl.

II. eine walzende Wiese:

2¼ Tagwerk, im Markersreuther Grund, 300 fl.

Strichtagsfahrt wird auf den

23. April c. von 1 bis 4 Uhr Nachmittags

zu Jehsen anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Münchberg, den 10. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Edikts-Citation.

Das Königlich Bayerische Landgericht Ludwigsstadt hat über den Nachlaß des verlebten Bauern Johann Schebel von Förtschendorf den Universalkonkurs eröffnet.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf

Montag 27. April 1840,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag 12. Junius 1840,

III. zur Abgabe 1) der Replik auf

Freitag 10. Julius 1840,

2) der Duplik auf

Montag den 27. Julius 1840

Digitized by Google

jedesmal Morgens neun Uhr dahier bestimmt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger dieses Scherbel'schen Nachlasses hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Johann Scherbel in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse berechnet sich auf 2680 fl., die angezeigten Passiven auf 4285 fl. 44 kr. und es liegt somit eine Ueberschuldung von 1605 fl. 44 kr. vor.

An dem ersten Ediktstage wird wiederholt der Versuch eines Vergleichs stattfinden.

Ludwigsstadt, am 29. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Nachstehende ledige Personen beabsichtigen eine Reise nach Nordamerika; da ihre Rückkunft ungewiß ist, so werden alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben zu machen haben, zur Liquidation auf

den 22. April d. J. früh 8 Uhr

unter dem Nachtheil des etwaigen Verlustes hieher vorgeladen.

Diese Personen sind:

1) Eva Krebs, Tochter des Schmieds Leonhard Krebs von Wachenroth, 20 Jahre alt,
2) Barbara Kattini, Tochter des Schneidermeisters Georg Kattini, 21 Jahre alt,
3) Elisabetha Barbara Bär, Tochter des Bauers Lorenz Bär von Weingartsgreuth, 22 Jahre alt,
4) Georg Sixtus Braun, Sohn des Schmieds Conrad Braun, 26 Jahre alt,
5) Johann Georg Bär, Sohn des Bauers Lorenz Bär, 28 Jahre alt.

Höchstädt, den 6. März 1840.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Hofmann.

Bekanntmachung.

Am Montag den 6. April l. Js. wird die im Revier Daschendorf auf den diesjährigen neuen Hieben der Distrikte Abtenberg am Brännerschrodt und Grehberg am Sommerrangen anfallende Eichen-Lohrinde öffentlich verkauft.

Kaufslustige haben sich die fraglichen Holzbestände nach ihren Umfangsgränzen von dem einschlägigen Revier-Personale zu Daschendorf und Rattelsdorf vor der Hand einweisen zu lassen, am besagten Tage Vormittags 11 Uhr in der Post zu Rattelsdorf einzutreffen, dort die näheren Verkaufsbedingungen zu vernehmen und sodann ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben.

Lichtenfels, den 13. März 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

J. V. Schuster, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Friedmann von Neudorf und seine Ehefrau Margaretha, geborne Fischer, haben in dem am 24. August 1838 abgeschlossenen Ehevertrag, welcher erst heute bestätigt werden konnte, die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 10. März 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Der Bauer Johann Lang (Schulteshanns) zu Wiesentfels will mit seiner Frau und sechs Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu haben vermeint, hat solche binnen 14 Tagen dahier nachzuweisen, widrigenfalls später darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte. Von Seite der eingetragenen Hypothekengläubiger bedarf es übrigens einer dergleichen Anmeldung nicht.

Thurnau, am 20. März 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Edictal-Vorladung.

Der nunmehr bereits über 65 Jahre alte Johann Nepomuk Pölzl, Sohn des Freiherrlich von Stauffen-

Digitized by Google

bergischen Schloßgärtners Simon Pölzl von Greifenstein, welcher sich ungefähr in seinem 18ten Lebensjahre von seiner Heimath entfernte, ohne jedoch anzugeben, wohin, wahrscheinlich jedoch nach Oesterreich, und ohne daß seitdem von seinem Aufenthalte, Leben oder Tode irgend eine Nachricht an seine Heimathsbehörde gelangt ist, wird hiemit zur Uebernahme seines unter Vormundschaft befindlichen, nach der letzten Rechnung in 1795 fl. 53½ kr. bestehenden Vermögens binnen eines halben Jahres vor unterfertigtem Gerichte entweder selbst, oder auf den Fall dessen Ablebens seine allenfallsigen Leibes- oder sonst rechtmäßigen Erben zu erscheinen, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle der Nichterscheinung mit seinem Vermögen von Amtswegen verfahren, resp. dasselbe den sich legitimirenden nächsten Anverwandten zur Nutznießung gegen Caution verabfolgt werde.

Burggrub, den 24. Februar 1840.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. im oberfränkischen Kreise des Königreichs Bayern, Königlichen Landgerichts Ebermannstadt.

Gleitsmann.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vormünder der Elisabetha Herrmann'schen Relikten dahier verkauft das unterfertigte Patrimonialgericht

Mittwoch den 1. April l. J. Vormittags 10 Uhr einige Mobilien und etwas Heu, dann die bisherige Fallmeisters-Wohnung sammt Fallhütte hieselbst, das Fallmeisters-Recht aber, da es nach landgerichtlicher Mittheilung blos personell war, ist erloschen, und muß neu nachgesucht werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß auch die Verpachtung der Realitäten versucht werden soll.

Markt Trockau, am 12. März 1840.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonial-Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Es sind schöne fohrene Blöcher zu billigen Preißen zu verkaufen; das Nähere bei Lutz auf der Dürschnitz.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 20. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 21. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 23. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. März. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Bauer dahier in der Frauengasse.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Bauer in der Ziegelgasse.

— — Die Tochter des Hautboisten Fichtelberger, im Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

Den 25. März. Die todtgebornen Zwillingssöhne des Bürgers und Kaufmanns Bamberger dahier.

Gestorbene.

Den 18. März. Die Ehefrau des Taglöhners Schmidt in St. Georgen, alt 40 Jahre.

Den 19. März. Die hinterlassene Wittwe des pensionirten Königl. Oberförsters, Forstverwalters und Inhabers der Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigs-Orden, Schilling, alt 69 Jahre, 11 Monate und 8 Tage.

Den 20. März. Der Sohn des Maurergesellen Hofmann in der Altenstädt, alt 4 Monate und 11 Tage.

Den 21. März. Der Sohn des Privat-Scribenten Teufel dahier, alt 10 Tage.

— — Anna Margaretha Weigel, hinterlassene Wittwe des Melbermeisters Weigel in St. Georgen, alt 73 Jahre und 9 Tage.

Den 22. März. Der Bediente Johann Valentin Altstadt dahier, alt 68 Jahre, 10 Monate und 28 Tage.

Den 23. März. Die Ehefrau des Bürgers und Sattlermeisters Zellhöfer, alt 63 Jahre, 11 Monate und 25 Tage.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Meverott auf dem Herzog, alt 2 Jahre, 4 Monate und 19 Tage.

Den 25. März. Die Tochter des Postillon Schatz dahier, alt 1 Monat und 14 Tage.

— — Der Taglöhner Büttner in St. Georgen, alt 27 Jahre und 11 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 39. Bayreuth, Dienstag am 31. März 1840.

Inhalt.

Verkauf des Kalbfleisches. — Einbruch im Landgerichtsgebäude zu Monheim und das daraus entwendete Amtssiegel. — Beförderung der Obstbaumzucht. — Ludwig-Canal, hier die für den Bau desselben nöthigen Arbeiter. — Collekte für den Synagogenbau in Autenhausen. — Einführung der breiten Radfelgen. — Einladung und Instruktion zur Ablieferung von Industrie- und Gewerbs-Erzeugnissen für die in den Monaten August und September 1840 zu Nürnberg statt findende Industrie- und Gewerbs-Ausstellung. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Verkauf des Kalbfleisches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die manchfachen Klagen über zu geringes und daher mitunter ungesundes Kalbfleisch veranlassen die unterfertigte K. Stelle, nach Vernehmen einiger Distrikts-Polizeibehörden zu nachstehenden Anordnungen:

§. 1.

Kein Kalbfleisch darf zum öffentlichen Verkauf und Auspfünden gebracht werden, wenn das Kalb nicht seine acht Milchschneidzähne hat, von welchen das vierte Paar dieser Zähne eben so ausgebildet seyn muß, als das erste, und dessen sämmtliche Zähne nicht mit einem festen weißen Zahnfleisch umgeben sind.

§. 2.

Diejenigen Metzger, welche Fleisch von Kälbern ohne vorbemerkte Eigenschaften der Reife zum öffentlichen Verkaufe und Auspfünden bringen, unterliegen einer angemessenen Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern.

§. 3.

Die Viehbeschauer und das übrige Aufsichtspersonal sind persönlich verantwortlich für den genauen Vollzug dieser Anordnung und haben jede Uebertretung der Polizeibehörde zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Dieselben machen sich im Unterlassungsfalle selbst strafbar.

§. 4.

Fleisch von Kälbern, welche diese Eigenschaften der Reife nicht haben, haben die Distrikts-Polizeibehörden, außer der gegen die Metzger zu verhängenden Geldstrafe im Preiße herabzusetzen.

§. 5.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1840 in Wirksamkeit.

Digitized b

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Anordnungen allenthalben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und vertraut man zu denselben, daß sie den Vollzug zum Besten des consumirenden Publikums mit der ihnen eigenen Thätigkeit überwachen werden.

Bayreuth, den 18. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Einbruch im Landgerichtsgebäude zu Monheim und das daraus entwendete Amtssiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nach einer eingelangten Mittheilung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg d. d. Augsburg, den 17. März c. diejenigen Individuen, welche den Einbruch im Landgerichtsgebäude zu Monheim am 23. Jänner c. verübten, entdeckt und zur Haft gebracht worden sind, nachdem auch das entwendete Amtssiegel aufgefunden worden ist, und nach allen Umständen für gewiß angenommen werden kann, daß vom Tage der Entwendung bis zum Tage der Wiederauffindung kein Gebrauch davon gemacht worden ist, so wurde das Königl. Landgericht Monheim unterm 17ten laufenden Monats ermächtiget, das zurückgebrachte Siegel wieder zu amtlichen Fertigungen zu gebrauchen.

Hievon erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens mit dem Bemerken Nachricht, daß die in den authographirten Rescripten vom 7. und 22. Februar c. gegebenen Aufträge hierdurch ihre Erledigung finden.

Bayreuth, den 23. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung der Obstbaumzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Freund der Obstbaumzucht, der jedoch ungenannt zu bleiben wünscht, hat der unterfertigten K. Regierung 300 Exemplare von

Mayers Anweisung zur Obstbaumzucht, 1 — 3 Heft,

zur unentgeldlichen Vertheilung unter die deutschen Schulen von Oberfranken überlassen.

Die Stadt-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen haben daher

binnen 14 Tagen

anzuzeigen, welche Schulen bei dieser Vertheilung zunächst berücksichtiget werden dürften, wobei noch bemerkt wird, daß auf einen Schuldistrikt 5 — 10 Exemplare kommen können.

Bayreuth, den 23. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig-Canal, hier die für den Bau desselben nöthigen Arbeiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige der K. Canalbau-Inspektion zu Nürnberg vom 17. März 1840 wird hiermit unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 4. März — 2. Juni und 29. September 1838, so wie vom 22. Februar

Digitized by Google

1839 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am Ludwig-Canal auch im Jahre 1840 rüstige und tüchtige Steinhauer und Maurer, sowie gewöhnliche Handarbeiter gesucht werden. Die Bauplätze befinden sich besonders zwischen Berching und Neumarkt, zwischen Neumarkt und Jethof, dann bei Erlangen und Forchheim und der Verdienst stellt sich so hoch, daß ein Arbeiter recht wohl damit zufrieden seyn kann.

Rücksichtlich der Polizei-Aufsicht auf die Canal-Arbeiter werden die Behörden auf das Ausschreiben der K. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Juni 1839 (Kreis-Intelligenzblatt vom 25. Juni 1839, Nr. 76) hingewiesen und zum pünktlichen Vollzuge aufgefordert.

Bayreuth, den 23. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Collekte für den Synagogenbau in Autenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender höchster Ministerial-Entschließung vom 18ten l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung der Kosten für die bauliche Vollendung und innere Einrichtung der Synagoge zu Autenhausen, Herrschaftsgerichts Tambach, bei den Israeliten der Regierungsbezirke von Oberfranken und Unterfranken und Aschaffenburg eine Sammlung von Beiträgen veranstaltet werde.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, in deren Bezirken Israeliten wohnen, werden demnach hiemit angewiesen, bei denselben durch die einschlägigen Rabbiner eine Sammlung zu dem angegebenen Zwecke zu veranlassen, sich das Ergebniß der Collekten ausantworten zu lassen, und dasselbe binnen 6 Wochen mit Bericht anher einzusenden.

Bayreuth, den 25. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Königl. Ministerial-Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem allerhöchsten Willen Seiner Majestät des Königs der mit dem 1. April 1840 eintretende Vollzug der über die Anwendung der breiten Radfelgen bestehenden allerhöchsten Anordnungen nicht nur in Bezug auf das zweispännige vierrädrige gewerbsmäßige Fuhrwerk, sondern auch für das mit dem Transport von Eisenhütten- und Salzprodukten beschäftigte zweispännige vierrädrige Fuhrwerk auf zwei Monate bis zum 1. Juni 1840 suspendirt werde.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierbei noch besonders angewiesen, für die möglichst allgemeine Verbreitung dieser allerhöchsten Verfügung schleunigst Sorge zu tragen, und in Ansehung der Vollziehung der allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1839 sich darnach zu achten.

Bayreuth, den 28. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Einladung und Instruktion
zur
Ablieferung
von
Industrie- und Gewerbs-Erzeugnissen.
für die
in den Monaten August und September 1840
zu Nürnberg
statt findende
Industrie- und Gewerbs-Ausstellung.

Nach der — von dem K. Ministerio des Innern in dem Regierungs-Blatte vom 9. März 1840, Num. 8. erlassenen und durch das Kreis-Intelligenz-Blatt für Oberfranken vom 14. März 1840, Num. 32 weiter veröffentlichten Bekanntmachung, findet vom 25. August 1840 bis zum 25. September 1840 in Nürnberg eine öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreichs Bayern statt.

Dieselbe hat die Aufgabe, ein möglichst vollständiges Bild des Zustandes der vaterländischen Industrie und der Leistungen der inländischen Fabriken und Gewerbe zu geben. Während daher zu eigentlichen Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und außerordentlicher Anstrengung nicht ausgeschlossen sind, so erscheint es doch in Rücksicht auf den Hauptzweck der Anstalt vor Allem als erwünschlich, aus allen Zweigen der Fabrikation und des Handwerks vorzugsweise gute marktgängige Produkte, wie sie fortlaufend erzeugt und verkauft werden, dargestellt zu sehen, insbesondere, wenn dieselben vor andern durch Neuheit im Ganzen, durch Schönheit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserung in der Methode der Erzeugung, durch Anwendung neuer oder wohlfeilerer Stoffe, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Maschinen und Werkzeuge, durch Masse, in der sie erzeugt werden oder durch relativ niedrige Preise sich auszeichnen und damit eine höhere Wichtigkeit für den Handel schon behaupten oder zu erringen suchen.

Nicht eignen sich daher zu dieser Ausstellung und bleiben davon ausgeschlossen:

A. Die Hervorbringung aus dem Gebiete der bildenden Künste, so wie die nur zur Erprobung des Fleißes der Schüler in den technischen Lehranstalten, Schullehrer-Seminarien und weiblichen Arbeits-Schulen gefertigten Erzeugnisse.

B. Chemische Produkte, die freiwilliger Entzündung unterliegen und Gegenstände, die sich, ohne zu verderben, nicht wohl aufbewahren lassen und

C. Proben und Exemplare, welche bereits auf früheren Ausstellungen in der Residenzstadt gewesen sind.

Ueber die Masse der auszustellenden Produkte wird bemerkt, daß da, wo Muster und Proben zur vollständigen Kenntniß des Gegenstandes genügen, wie dieß bei der Produktion des Bergbaues, der chemischen Fabrikation und vielen andern Erzeugnissen der Fall ist, nur solche in genügender Größe eingesendet werden; wenn dagegen das Produkt blos aus ganzen Stücken gründlich beurtheilt werden kann, werden die Fabrikanten hiemit eingeladen, diese zur Ausstellung zu geben.

Von Geweben sind entweder ganze Stücke oder Abschnitte von einer Größe einzusenden, wenn sie etwa für den gewöhnlichen Zweck ihrer Anwendung nöthig sind. Musterkarten alleine (die nebenbei nicht ausgeschlossen sind) würden weder zur Untersuchung genügen, noch eine Ausstellung zulassen, wobei die Leistung des Ausstellers gehörig ins Licht tritt. — Abschnitte von Zeuchen müssen übrigens an den Enden vom Aussteller gesiegelt werden, da es unmöglich ist, bei deren Empfange und Rückgabe, dieselben nachzumessen.

Dabei versteht es sich wohl von selbst, daß die Menge der von einer Werkstätte einzusendenden Prodkte durch den Zweck bestimmt und beschränkt ist, die ganze Mannigfaltigkeit ihrer Leistungen darzulegen, und daß der Fabrikant nicht z. B. von einem und demselben Muster eines Zeuches viele Stücke (etwa in der Hoffnung des Verkaufs) ausstellen darf.

Digitized by Google

Was die Einsendung und Zulassung der Fabrikate bei der Industrie-Ausstellung selbst betrifft, so ist von dem K. Ministerium des Innern Folgendes angeordnet worden:

1) Von dem K. Präsidenten der Regierung Oberfrankens ist eine eigene Kreis-Kommission ernannt, deren aus Sachkundigen gewählte Mitglieder zu Bayreuth, Bamberg, Hof und Wunsiedel am 16. Juli 1840 an dem Regierungs-Sitze zusammentreten, um über die Zulassung der bis dahin aus den verschiedenen Gegenden Oberfrankens eingesendeten Fabrikate zu der Industrie-Ausstellung, zu entscheiden.

Dieses hat einer Seits den Zweck, aus jeder Art von Gewerbserzeugung besonders solche hervorzuheben, die vor andern durch Neuheit, Güte, Vollendung, Verbesserung ꝛc. sich auszeichnen und damit die Eigenthümlichkeiten und Vorzüge der Industrie des Oberfränkischen Kreises darzustellen vermögen, andern Seits aber, die Ueberhäufung von Produkten des gewöhnlichen Handwerks abzuhalten, die überall in gleicher Weise und Güte zu haben sind.

2) Sämmtliche zur Ausstellung angebotenen Produkte des Kreises sind daher in die Kreishauptstadt zu senden, woselbst sie längstens bis zum 15. Juli 1840 zuverlässig einzutreffen haben. Die Ablieferung geschieht unter der Addresse:

„An die zur Prüfung der für die Nürnberger Industrie-Ausstellung bestimmten Fabrikate angeordnete Kreis-Kommission zu Bayreuth"

in die dazu bestimmte Lokalität im Saale des neuen K. Schlosses. Von dieser Einsendung kann jedoch ausnahmsweise Umgang genommen werden, bei massiven Gegenständen, wie etwa Maschinen, über deren Zulassung ohnehin kein Zweifel statt findet, dann bei den Produkten größerer Fabriken, deren ausgezeichnete Leistungen der Kreis-Kommission vor der vorgängigen Besichtigung bekannt sind. Nach vorausgegangener Anfrage und Zustimmung können solche isolirt, gleich vom Orte der Verfertigung aus, an die Ausstellungs-Kommission in Nürnberg abgehen, jedoch unter genauer Beziehung auf die Gesammtsendung des Kreises von Oberfranken, zu welchem Ende in der von der Kreis-Kommission herzustellenden Ablieferungsliste die Bemerkung angefügt wird:

„Mit Bewilligung bereits direkte nach Nürnberg abgeliefert."

Sollte jedoch der Aussteller die Einholung dieser Zustimmung willkührlich umgehen, so kann sich derselbe der Verweigerung der Annahme seines Fabrikats bei der Ausstellungs-Kommission in Nürnberg aussetzen und sich damit Verlegenheiten bereiten.

3) Jedes einzelne Produkt, das zur Ausstellung nach Nürnberg kommen soll (und wenn mehrere Artikel ein Paquet bilden, das letztere) muß in einer genügend befestigten deutlichen Aufschrift, den Namen und Wohnort des Ausstellers, dann Polizei- und Regierungsbezirk, das Fabrikzeichen, so wie wenigstens den Preis des Produkts im Einzeln-Verkaufe enthalten.

Will der Aussteller den Fabrikpreis auch neben dem Einzelverkaufspreis setzen; so ist ihm dieses unbenommen.

Ueber alle von dem Producenten angebotenen Produkte legt derselbe entweder mit der Vorlage der Produkte oder zweckmäßiger schon vorher durch die Post, ein doppeltes genaues Verzeichniß der Kreis-Kommission vor, welches von jedem vorgelegten Artikel die nähere Beschreibung nach Maaß und Gewicht, Stoff, Art, Gebrauch, sammt dem Fabrikpreis enthält. —

Nach entschiedener Annahme oder Zurückweisung, wird ihm das eine Exemplar dieses Verzeichnisses nach Erforderniß mit Anmerkungen der etwa zurückgewiesenen Stücke zu seiner Legitimation zurückgegeben. Sind die Produkte bereits vorgelegt, so wird hierauf über die zugelassenen quittirt und die zurückgewiesenen sind zurückzunehmen.

Da die aus auswärts wohnenden Mitgliedern zum Theile zusammengesetzte Kreis-Kommission zu Bayreuth erst am 16. Juli 1840 zur Vornahme ihrer gemeinschaftlichen Berathung zusammen tritt, so wird die allenfallsige

Zurückgabe wahrscheinlich erst von diesem Zeitpunkte an, entweder an einen von dem Aussteller vorsorglich zu Bayreuth aufgestellten Bevollmächtigten oder an einen verlässigen Spediteur dahier erfolgen können.

4) Die Kosten und Gefahr der Einsendung der Produkte an die Kreis-Kommission trägt der Einsender, so wie die Kosten und Gefahr der Zurücknahme der von der Kreis-Kommission zurückgewiesenen Artikel.

Dagegen übernehmen die öffentlichen Fonds die Kosten der Einsendung der Produkte von der Kreis-Kommission zur Ausstellung nach Nürnberg; — zu welchem Ende besondere Frachtladungen dahin abgehen.

5) In Nürnberg empfängt die bereits angeordnete Ausstellungs-Kommission die Frachtsendung zur weiteren Prüfung und Beurtheilung der Preiswürdigkeit der von ihr ausgestellten Industrie-Produkte und legt die sämmtlichen Vorschläge zu Auszeichnungen Allerhöchsten Orts vor, die in goldenen, silbernen, Bronce-Medaillen und Ehrenerwähnungen bestehen.

Für die Wahrung der Produkte gegen Beschädigung während der Ausstellung, so wie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder an seine Bevollmächtigten, wird gehaftet.

Die Motive der Zuerkennung von Auszeichnungen sind in der Bekanntmachung vom 5. März 1840, Ziff. I. und III. (Regierungsblatt vom Jahre 1840, Num. 8. Seite 153 und 154) enthalten.

Die Vertheilung und Versendung der bewilligten Preise, so wie die Veröffentlichung des — über die Industrie-Ausstellung im Ganzen zu erstattenden detaillirten Berichtes und die mit Auszeichnungen bedachten Leistungen, geschieht durch die Ausstellungs-Kommission.

Die Preis-Empfänger erlangen wie bisher das Recht, von den erhaltenen Auszeichnungen auf ihren Schilden, Preis-Courants und Ankündigungen ausdrückliche Erwähnung zu thun.

6) Nach dem Schlusse der Ausstellung werden vor Allem die während derselben verkauften Gegenstände gegen baare Zahlung an die Käufer abgegeben. Die übrigen Artikel bleiben noch 14 Tage im Ausstellungs-Lokale liegen, um von den Ausstellern oder ihren Bevollmächtigten gegen Quittung in Empfang genommen zu werden, wobei die erforderliche Abrechnung über die verkauften Gegenstände statt findet.

Was nicht in solcher Weise abgeholt worden ist, wird einer verlässigen Speditionshandlung zur Uebernehmung an den Aussteller auf dessen Kosten und Gefahr übergeben, wenn nicht der Aussteller zu Gunsten der polytechnischen Schule zu Nürnberg zur Bildung einer Sammlung von vaterländischen Gewerbs-Produkten für den Unterricht verfügen sollte, da viele Gegenstände ohne besonderen Werth, wie z. B. bloße Muster, die Zurücksendung kaum lohnen dürften.

Indem die Producenten durch das Vorstehende die gewünschte Aufklärung über die nähern Verhältnisse der bevorstehenden Industrie-Ausstellung in Nürnberg erhalten, wird die Einladung zu einer recht zahlreichen Einsendung ausgezeichneter Fabrikate und damit die Hoffnung verbunden, daß die bisherigen Vorzüge der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse Oberfrankens neue Anerkenntnisse zur Befestigung ihres bisherigen Ruhmes finden möchten.

Bayreuth, den 19. März 1840.

Die
für die bevorstehende Industrie-Ausstellung in Nürnberg angeordnete Kreis-Kommission.

Der Vorstand
von Künsberg, k. Regierungs-Rath.

Bemerkung: Alle weitere Anfragen sind bei der K. Regierung, Kammer des Innern einzugeben.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

Von dem Königlichen Landgerichte Gefrees werden die drei Gebrüder:

Wolfgang Zapf, geboren am 8. Juni 1760,
Johann Georg Zapf, geboren am 12. März 1765, und
Johann Georg Zapf, geboren am 5. März 1775,

Söhne des verlebten Bäckermeisters Johann Wolfgang Zapf dahier, welche schon seit langen Jahren von hier abwesend sind und von ihrem Aufenthalte keine Nachricht mehr gegeben haben, oder deren etwa zurückgelassene Erben und Erbnehmer hiedurch öffentlich aufgefordert, sich von heute an binnen neun Monaten, und zwar spätestens

am 20. December 1840

persönlich oder schriftlich dahier zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls dieselben für todt erklärt und ihr Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben ohne Kaution ausgeantwortet werden würde.

Berneck, am 20. März 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Adam Held zu Schmeilsdorf will eine Reise nach Nordamerika machen. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben rechtliche Ansprüche zu machen haben, zu deren Liquidation auf den

7. April Vormittags 9 Uhr

mit dem Anfügen vorgeladen, daß auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Culmbach, den 24. März 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des bürgerlichen Wohnhauses Nr. 132 des Handelsmanns und Schuhmachermeisters Johann Friedrich Keiner in Markt Arzberg hat man auf den Antrag der Realgläubiger anderweiten Termin auf

Mittwoch den 15. April dieses Jahrs

an Ort und Stelle dieses Keiner'schen Hauses, was am mittlern Markte dortselbst liegt, anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch mit dem Bemerken vorgeladen, daß dieses Keiner'sche Haus in diesem Termin ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird, in dem Fall aber, wenn kein Angebot erfolgen sollte, den Gläubigern dieses Haus um die Taxe zugeschlagen werden wird, im Fall sie solches übernehmen wollen. Dieses Keiner'sche Wohnhaus hat 800 fl. Steuerkapital, ist freieigen, massiv und zweistöckig, hat einen Stadelanbau und eine Hofraith, auch 1½ Klafter Scheitholz jährlich aus dem Staatswald zu beziehen; die Schätzung desselben ist 2200 fl. und kann das Schätzungs-Protokoll täglich bei Gericht eingesehen werden.

Wunsiedel, den 15. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die ledige 25jährige Dienstmagd Anna Dorn von Dormitz, von dem Namen ihres natürlichen Vaters auch Immer genannt, hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Allenfallsige Rechtsansprüche gegen dieselbe sind binnen 4 Wochen dahier anzumelden, außerdem solche unberücksichtiget bleiben.

Gräfenberg, am 16. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Grötzsch.

Ediktal-Citation.

Das Königlich Bayerische Landgericht Ludwigsstadt hat über den Nachlaß des verlebten Bauern Johann Scherbel von Förtschendorf den Universalkonkurs eröffnet.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf
Montag 27. April 1840,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Freitag 12. Junius 1840,

III. zur Abgabe 1) der Replik auf
Freitag 10. Julius 1840,
2) der Duplik auf
Montag den 27. Julius 1840

jedesmal Morgens neun Uhr dahier bestimmt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger dieses Scherbel'schen Nachlasses hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Johann Scherbel in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse berechnet sich auf 2680 fl., die angezeigten Passiven auf 4285 fl. 44 kr. und es liegt somit eine Ueberschuldung von 1605 fl. 44 kr. vor.

An dem ersten Ediktstage wird wiederholt der Versuch eines Vergleichs stattfinden.

Ludwigsstadt, am 29. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Nachstehende ledige Personen beabsichtigen eine Reise nach Nordamerika; da ihre Rückkunft ungewiß ist, so werden alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben zu machen haben, zur Liquidation auf

den 22. April d. J. früh 8 Uhr

unter dem Nachtheil des etwaigen Verlustes hieher vorgeladen.

Diese Personen sind:

1) Eva Krebs, Tochter des Schmieds Leonhard Krebs von Wachenroth, 20 Jahre alt,
2) Barbara Kattini, Tochter des Schneidermeisters Georg Kattini, 21 Jahre alt,
3) Elisabetha Barbara Bär, Tochter des Bauers Lorenz Bär von Weingartsgreuth, 22 Jahre alt,
4) Georg Sirtus Braun, Sohn des Schmieds Conrad Braun, 26 Jahre alt,
5) Johann Georg Bär, Sohn des Bauers Lorenz Bär, 28 Jahre alt.

Höchstädt, den 6. März 1840.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Hofmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 12 kr.	16 fl. 30 kr.	15 fl. 36 kr.
Korn . . .	12 fl. 18 kr.	11 fl. 48 kr.	11 fl. 18 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 25. März 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Meßwaaren von Frankfurt a. d. Oder bei J. Wertheimber.

Es sind schöne fohrene Blöcher zu billigen Preißen zu verkaufen; das Nähere bei Lutz auf der Dürschnitz.

Zur Erlernung des Juwelier-, Gold- und Silberarbeiter-Geschäfts kann ein junger Mensch, welcher die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, als Lehrling Unterkunft finden. Näheres im Rennweg Haus-Nr. 249.

In der Friedrichsstraße Nr. 300 ist ein Quartier mit oder ohne Meubels stündlich zu vermiethen.

In dem neuen Hause an der Herrenwiese ist ein Quartier von vier heizbaren Zimmern mit Zubehör, und ein Quartier von einem heizbaren Zimmer mit Kammer, mit oder ohne Meubels, zu vermiethen. Auch kann ein Stück Garten dazu gegeben werden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. März 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101	100⅝
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	100⅛
Promeßen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	85	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	596	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 40. Bayreuth, Donnerstag am 2. April 1840.

Inhalt.

Bewilligung einer Collekte für den Synagogen-Bau in Wittelshofen. — Reisebewilligung für ständig beurlaubte Soldaten ins Ausland. — Gesuch der Israeliten zu Demmelsdorf um Bewilligung einer Collekte zur baulichen Reparatur ihrer Synagoge. — Insertions-Gebühren-Reste. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bewilligung einer Collekte für den Synagogen-Bau in Wittelshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 19ten laufenden Monats haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der Kosten des Neubaus einer Synagoge zu Wittelshofen, Landgerichts Dinkelsbühl, eine Sammlung von Beiträgen bei den israelitischen Glaubensgenossen im ganzen Königreiche veranstaltet werde.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, in deren Bezirken Israeliten wohnen, werden demnach angewiesen, bei denselben durch die einschlägigen Rabbiner eine Sammlung zu dem angegebenen Zwecke zu veranlassen, sich das Ergebniß der Collekten ausantworten zu lassen, und dasselbe

binnen Sechs Wochen

mit Bericht anher einzusenden.

Bayreuth, den 25. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Reisebewilligung für ständig beurlaubte Soldaten ins Ausland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des K. 3ten Armee-Divisions-Commando's, d. d. Nürnberg den 19. März c. soll in denjenigen Fällen, in welchen ständig beurlaubte Soldaten zur Ausübung ihres Gewerbes, oder aus sonstigen Ursachen

Digitized by Google

um Reisebewilligung ins Ausland nachsuchen, unter den Belegen, welche zur Begründung solcher Gesuche höchsten Orts vorzulegen sind, auch eine amtliche Bestätigung des guten Leumundes des Bittstellers, so wie der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit dieser Reiseunternehmung enthalten seyn.

Da diese Ausweise den Reisebewilligungs-Gesuchen nicht immer beigefügt worden sind, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiermit beauftragt, sich künftig bei der Instruktion derselben genau hiernach zu achten.

Bayreuth, den 27. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Das Gesuch der Israeliten zu Demmelsdorf um Bewilligung einer Collekte zur baulichen Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vollzug der diesseitigen Entschließung vom 15. Februar c., vid. Num. 22 des Kreis-Intelligenzblattes, das Gesuch der Israeliten zu Demmelsdorf um Bewilligung einer Collekte zur baulichen Reparatur ihrer Synagoge betr., wird den obengenannten Behörden binnen einer Frist von 14 Tagen in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 27. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Königl. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.

(Insertions-Gebühren-Reste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich ein großer Theil der obenbenannten Königl. Behörden in Abtragung der extrahirten ältern und neueren Insertions-Gebühren sehr saumselig zeigt, so wird denselben unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 4. Juli vorigen Jahres, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 84 und 86, die schleunigste Berichtigung der Ausstände hierdurch mit dem Bemerken aufgegeben, daß im Unterlassungsfalle mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 28. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Februar 1839 unausgelößten Pfänder von Nr. 17,686 bis 18,669 incl. in dem auf

Donnerstag den 9. April

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 30. März 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Der Balthasar Hofmann von Litzendorf, geboren den 11. October 1770, soll nach der Aussage zweier Zeugen schon vor 56 bis 59 Jahren sich von seiner Heimath entfernt, und seither keine Nachricht von seinem Aufenthalt gegeben haben.

Auf Antrag der Verwandten soll das Verschollenheitsverfahren eingeleitet werden, und es wird daher Balthasar Hofmann oder seine Erben aufgefordert, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden, widrigenfalls das Vermögen

Digitized by Google

des Balthasar Hofmann, bestehend in circa 266 fl. an die sich meldenden Verwandten mit Caution hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 18. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Das nachbeschriebene Grundvermögen des Andreas Dauer zu Ebensfeld, als:

a) ½ Tagwerk Wiese im Schafanger, Besitz-Nr. 821, taxirt auf 40 fl.,
b) die Sölde, Besitz-Nr. 178, bestehend aus Haus, Scheune und Garten, taxirt auf 800 fl.,
c) ½ Tagw. Wiese im Altenmain, B.-Nr. 930, taxirt auf 90 fl.,
d) ½ Tagw. Wiese allda, U.-B.-Nr. 931, taxirt auf 80 fl.,
e) ½ Tagw. Wiese im Schafanger, Nr. 933, taxirt auf 40 fl.,
f) ½ Tagw. Feld im Ried, Nr. 934, taxirt auf 90 fl.,
g) ⅒ Tagw. Feld im Ried, Nr. 935, taxirt auf 20 fl.,
h) ½ Tagw. Holz im rothen Berg, Nr. 936, taxirt auf 40 fl.,
i) ½ Tagw. Acker oberm alten Mainäckerlein, Nr. 379, taxirt auf 70 fl.,
k) 1 Tagw. Feld in der Au resp. Altmain, taxirt auf 160 fl.,
l) ein Acker im Wolfsanger, B.-Nr. 256, taxirt auf 180 fl.,

wird

Donnerstag den 16. April d. J. früh 10 Uhr

in dem Lammwirthshause zu Ebensfeld im Exekutionswege versteigert. Lichtenfels, den 12. März 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Die Peter Martinischen Eheleute zu Redwitz sind unter Curatel gestellt und denselben ist Peter Martin jun. dortselbst als Curator beigegeben worden, ohne dessen Einwilligung alle Verträge jener wirkungslos und nichtig sind. Lichtenfels, am 3. März 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Gegen Michael Schüblein von Effelter sind so viele bevorzugte und nicht bevorzugte Schulden ausgeklagt, und beruhen auf den Verkauf dessen Realitäten, daß man sich veranlaßt findet, eine förmliche Schulduntersuchung einzuleiten; es werden daher alle jene Gläubiger, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich

Dienstag den 14. April Vormittags

bei hiesigem Landgericht zu melden, und ihre Forderung geltend zu machen, als außerdessen dieselben späterhin mit solchen nicht mehr gehört werden.

Gleichzeitig ist Termin zur Abschätzung dessen sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens auf

Montag den 13. April Vormittags

anberaumt, welchem die Gläubiger beiwohnen können.

Nordhalben, den 22. März 1840.

Königliches Landgericht.

Tännermann, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Webermeisters Georg Mebick von Kothigenbiebersbach wurde der Verkauf der Gantrealitäten, bestehend:

a) in einem Wohnhause mit Keller und Stallung, Besitz-Nr. 440, Steuer-Capital 50 fl., Schätzungswerth 450 fl.,
b) in einem Kalkofen zu Kothigenbiebersbach, Schätzungswerth 50 fl.,
c) in einem dergleichen außerhalb Biebersbach, Schätzungswerth 50 fl.,
d) in drei Kalksteinbrüchen, Schätzungswerth 550 fl., und
e) zwei Eisensteinzechen

beschlossen. Verkaufstermin steht auf den

27. April c. Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Kothigenbiebersbach an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sie die auf den Verkaufs-Objekten haftenden Lasten und Abgaben am Termin einsehen können, ferner daß der Hinschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung geschieht, und daß mit dem Verkaufe zugleich der Verstrich mehrerer Mobilien, dann des zu den Bergwerken

Digitized

gehörigen Inventars und der vorräthigen Eisensteine verbunden wird. Selb, den 14. März 1840.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Der Webergeselle Johann Jakob Hägel von hier hat sich freiwillig der Curatel unterworfen. Derselbe kann daher ohne Zustimmung seines Curators, des Magistratsraths Carl Bischoff dahier, bei Vermeidung der Nichtigkeit, lästige Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte nicht eingehen, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, am 17. März 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. — kr.	16 fl. 36 kr.	16 fl. — kr.
Korn . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 36 kr.
Gerste . . .	12 fl. 18 kr.	12 fl. 18 kr.	12 fl. 18 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 28. März 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Nach dem großen Absatz von abermals zehntausend Exemplaren kündigen wir hiermit die

Vierte Auflage
unserer
Pfennig-Pracht-Bibel
nach dem abermals auf das sorgfältigste revidirten ächten Luther-Texte
in 28 Lieferungen, gedruckt auf Velinpapier und geschmückt mit
28 vortrefflichen Stahlstichen,
an.

Subscriptionspreis nur: 2 Groschen sächs. = 2½ Silbergr. = 9 Kr. rhein. = 8 Kr. Conv.-Mze. = 4 Schill. Hamb. Curt.

Die erste Lieferung erscheint den 1. Mai.

Diese wunderschöne und doch eben so wohlfeile Prachtbibel wird, trotz des so wohlfeilen Preises, nicht nur mit demselben Luxus ausgestattet als die ersten drei, sondern in bildlicher Ausstattung diese noch übertreffen. — Auch den Genuß der Prämie, welchen die Subscribenten der frühern Auflagen hatten, bewilligen wir den Bestellern auf die vierte. Mit der letzten Lieferung erhalten sie das schöne Kunstblatt

Christus beim Abendmahle,
nach Leonardo da Vinci in Stahl von Fr. Wagner,
Preis 2 Thaler Sächsisch,
gratis!

Bestellungen mit Prämiengenuß mache man sogleich. Alle Monate 3 Lieferungen.

Wer so gütig ist, Subscribenten zu sammeln, muß von jeder Buchhandlung das 11te Exemplar gratis und bei Bestellungen von 30 Exemplaren außerdem noch 10 Prozent Rabatt erhalten.

Hildburghausen, Amsterdam, Paris und Philadelphia, ultimo März 1840.

Das Bibliographische Institut.

Ich bin gesonnen, meine dahier gelegenen 2 Mahlmühlen, die Hundsmühle genannt, mit Oelschlag, circa 6 Tagw. Felder, 6 Tagw. Wiesen und 3 Weiher, aus freier Hand zu verkaufen. Termin hiezu ist auf den 8ten d. M. Nachmittags 3 Uhr in meiner Behausung anberaumt, wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden. Windischenleibach, Landgerichts Weidenberg, den 1. April 1840.

Johann Feldkirchner.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 41. Bayreuth, Sonnabend am 4. April 1840.

Inhalt.

Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorial-Bezirk Bayreuth pro 1838. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorial-Bezirk Bayreuth pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den eingelaufenen Verzeichnissen der K. Dekanate wurden an die protestantischen Kirchen des Consistorial-Bezirks Bayreuth im Jahre 1838 die in der unten beigefügten Zusammenstellung angegebenen Schenkungen an Geld und andern Gegenständen gemacht. —

Mit ehrender dankbarer Anerkennung der milden Geber und ihres dadurch bewährten kirchlichen Sinnes, werden diese Geschenke hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. März 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Zusammenstellung
der an die protestantischen Kirchen des Consistorial-Bezirkes Bayreuth 1838 gemachten Schenkungen.

Nr.	Dekanate.	1. An Geld. fl.	kr.	2. An andern Gegenständen.	Zu Geld angeschlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
				A. Oberfranken.			
1	Bayreuth.	211	12½	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
				33 Paar Wachskerzen . . .	32	—	
				4000 Stück Oblaten . . .	4	20	
				Wachskerzen und Oblaten . .	7	4	
				Eine zinnerne Weinkanne . .	1	45	
				Natural-Geschenke	9	15	
				2 Paar Aufhalttüchlein bei der Communion	4	—	
					58	24	
2	Bamberg.	10	8	An Wachskerzen	20	—	
				. . . . .	.	.	An's Gotteshaus.
3	Berneck.	117	11½	. . . . .	.	.	Auf den Altar ohne Angabe des Zweckes.
		850	40½	. . . . .	.	.	Zur Ausfassung der Kirche in Berneck.
		967	52				
4	Gräfenberg .	126	—	. . . . .	.	.	Von den Gemeindegliedern zur Reparatur und Verschönerung der Kirche.
		5	—	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
		9	6	. . . . .	.	.	Desgleichen.
				174 Paar Wachskerzen . . .	199	—	
				Ein Crucifix von Neusilber, stark übersilbert	66	—	
				Altar- und Kanzelbekleidung . .	15	—	
				Eine Kanzelbekleidung . . .	10	30	
				2000 Hostien	1	20	
				Eine Taufschüssel von Kupfer .	10	—	
				Eine Kanzelbekleidung . . .	37	—	
				Zwei Altarleuchter von Messing .	12	—	
				Ein Crucifix von Messing . . .	5	—	
		140	6		355	50	
5	Hof . . .	398	[illegible]	. . . . .	.	.	Bei kirchlichen Vorfällen ohne Bestimmung.
		1	—	. . . . .	.	.	Zur Anschaffung eines Bahrtuches.
		100	—	. . . . .	.	.	Zur Verbesserung der Orgel in Trogen.
		499	13½	Betrag.			

Digitized by Google

Nr.	Dekanate.	1. An Geld. fl.	kr.	2. An andern Gegenständen.	Zu Geld angeschlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
				A. Oberfranken.			
		499	13½	Uebertrag	—	—	
5	Hof . . .			Eine Kanzelbekleidung, 2 Vorhaltetüchlein am Altar und eins am Taufstein ohne Angabe des Werthes.			
		14	21	. . . . .	.	.	Zum Aufbau des Altars in der St. Michaeliskirche.
				Ein Crucifix in Leupoldsgrün . .	5	15	
				Ein zinnernes Gefaß für die Oblaten	2	24	
				Ein von der Patronats-Herrschaft zu Oberkotzau gestiftetes blausamtenes Altar- und Kanzeltuch mit guten silbernen Tressen, 2 Paar Wachskerzen, 6 Stück Wachs- und 8 Stück andere Lichter.	260	15½	
				Neun Kauten Flachs	1	48	
				Ein neuer krystallner Kronenleuchter	50	—	
				6 Paar Wachskerzen	40	42	
		513	34½		360	24½	
6	Creußen . .	24	33½	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
		3	30	. . . . .	.	.	Zu einer neuen Altarbekleidung.
		22	59½	. . . . .	.	.	Zu einem neuen Kelche.
				11 Paar Wachskerzen	18	30	
		51	2½				
7	Culmbach . .	1	30	. . . . .	.	.	Zur Verschönerung des Hostienkästchens zu Melkendorf.
		28	34	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
		1	30	. . . . .	.	.	Desgl.
				8 Stück Wachskerzen, 300 Oblaten	Ohne Angabe des Werths.		
				Für Taufsteinbekleidung . . .	8	45	
				5 Paar Wachskerzen	7	—	
		31	34		15	45	
8	Ludwigsstadt			16 Stück neue Fenster, circa .	200	—	
				Ein Blumenstock	1	—	
		20	48	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
		20	48		201	—	

Digitized by Google

Nr.	Dekanate.	1. An Geld. fl.	kr.	2. An andern Gegenständen.	Zu Geld angeschlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
				A. Oberfranken.			
9	Michelau . .	440	5	. . . . .	.	.	Zu einer neuen Orgel in der Kirche zu Michelau.
		14	.	. . . . .	.	.	Zur Renovatur des Taufsteins in Ströfendorf.
				5 Paar Wachskerzen	23	—	
				Eine Altardecke von Battist mit Spitzen	5	—	
				Eine Bibel für die Sacristei und Kanzel	9	—	
				Ein Leichentuch	24	—	
				Ein Kronenleuchter	33	—	
				Ein Paar bronzene Leuchter für den Altar	22	—	
				Ein Gesangbuch für den Cantor in die Kirche	1	30	
		454	5		117	30	
10	Münchberg. .	146	28½	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
		62	13	. . . . .	.	.	Verehrungen bei Leichen.
		45	42½	. . . . .	.	.	Zur Herstellung des Altares in Schwarzenbach.
		11	—	. . . . .	.	.	Zur Errichtung eines Taufsteins in Helmbrechts.
		2	12	. . . . .	.	.	Zur Altar-Verzierung in Ahornberg.
		—	52½	. . . . .	.	.	Zur Verschönerung der Kirche in Kornadreuth.
				Flachs	29	27	
				Eine neue Altar- und Kanzelbekleidung	31	.	
				20 Paar Wachskerzen	34	26	
				7 Paar Wachskerzen ohne Angabe des Werths	.	.	
				Ein Kronenleuchter von Glas . .	60	.	
				Zwei zinnerne Altarleuchter . .	7	.	
				24 Lichter	—	24	
		268	58½		162	17	
11	Seibelsdorf .	22	25½	. . . . .	.	.	Bei Leichen ohne Bestimmung.
				Neue rothe Kanzelbekleidung ohne Angabe des Werths	.	.	

Digitized by Google

Nr.	Dekanate.	1. An Geld. fl.	kr.	2. An andern Gegenständen.	Zu Geld angeschlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
				A. Oberfranken.			
11	Seibelsdorf .			Wachs- und Talglichter . . .	8	—	
				6 Paar Wachskerzen ohne Angabe des Werths	.	.	
				Neue Bekleidung der Altarbänkchen ohne Angabe des Werthes . .	.	.	
12	Steben . .	4	36½	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
				2 Paar Wachskerzen und eine neue schwarze Altarbekleidung . . .	27	30	
				Eine schwarz samtne Kanzelbekleidung und ein Crucifix auf den Altar ohne Angabe des Werths .	.	.	
				Eine fein gestickte Decke auf das Altarpult und zwei gestreifte Decken für die Paterne und den Communionkelch	15	—	
				Ein blaues Altartuch	78	—	
				10 Wachslichter auf den Altar, 72 Lichter und ein seidenes Kanzeltuch ohne Angabe des Werths . .	.	.	
				13 Paar Wachskerzen . . .	25	24½	
				6 Stück Lichter	—	18	
					146	12½	
13	Wunsiedel .	136	52	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
				Ein neues Merino Pulttuch mit den Buchstaben C. D. ohne Angabe des Werthes	.	.	
				B. Oberpfalz und Regensburg.			
14	Regensburg.			2 Paar große Wachskerzen . . .	3	—	
				Ein schönes Altargemälde ohne Angabe des Werthes	.	.	
		500	—	. . . . .	.	.	Zum Ankauf einer protestantischen Kirche in Passau.
15	Sulzbach . .	182	46	. . . . .	.	.	Zur Errichtung eines neuen Altars in Sulzbach.
				Ein neues schwarztuchenes Kanzeltuch	25	—	
				Ein hellblautuchenes Kanzeltuch .	25	—	
				Ein blauseidenes Altartuch . .	5	—	
					55	—	

Digitized by Google

Nr.	Dekanate.	1. An Geld. fl.	kr.	2. An andern Gegenständen.	Zu Geld angeschlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
				B. Oberpfalz und Regensburg.			
16	Weiden.	7	22	. . . . .	.	.	Zu einer Hostienschachtel.
		3	—	. . . . .	.	.	Zu einem Tuch zur Bedekkung des Taufsteins.
				4 Wachskerzen und 36 Unschlittkerzen	4	12	
				4 Wachskerzen	1	12	
				Zwei Abendmahlskannen von Zinn	7	—	
				Eine Granitplatte für die Kirche .	—	30	
		10	22		12	54	
				C. Unterfranken und Aschaffenburg.			
17	Memmelsdorf.	25	—	. . . . .	.	.	Zu einem Altartuch in die Capelle zu Junkersdorf.
		59	3	. . . . .	.	.	Zur Dekorirung der Kirche in Untermerzbach.
				Utensilien	—	48	
				2 Paar Wachskerzen	6	45	
				Ein Altarcrucifix und Bekleidung des Sacristei-Pultes . . .	6	15	
		84	3		13	48	
18	Rüdenhausen.	10	—	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
				2 Paar Wachskerzen	3	—	
19	Rügheim	100	—	. . . . .	.	.	Zur Reparatur der Kirche.
		50	—	. . . . .	.	.	Zur Bretterung des Kirchbodens.
				Eine neue Kanzelbekleidung . .	20	—	
				Ein Tuch auf den Epistelstuhl .	2	—	
				Eine neue Kirchthüre	16	—	
				Eine Kanzelbekleidung von blauem Tuch	30	—	
				Eine Bekleidung des Taufsteins .	10	—	
				Ein Paar zinnerne Altarleuchter .	4	—	
				Eine blautuchene Altarbekleidung .	30	—	
				Eine Bekleidung des Sacristeitisches	10	—	
				Zu 2 neuen Blumenstöcken auf den Altar	5	15	
				4 Paar Wachskerzen	6	—	
		150	—		133	15	

Digitized by Google

Nr.	Dekanate.	1. An Geld. fl.	kr.	2. An andern Gegenständen.	Zu Geld angeschlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
				C. Unterfranken und Aschaffenburg.			
20	Schweinfurt.	.	.	Ein Crucifix	16	30	
				2 große Altarleuchter	30	—	
				2 neue messinge Altarleuchter ohne Angabe des Werths	.	.	
				2 Paar Wachskerzen	2	40	
					49	10	
21	Waizenbach.		.	Eine Bergwiese	30	—	
				4 Paar Wachskerzen ohne Angabe des Werthes	.	.	
22	Würzburg.	.	.	Ein silberner Krankenkelch . .	17	30	
				Eine zinnerne Abendmahlskanne .	4	30	
				Eine Altarbedeckung	66	—	
				15 Paar Wachskerzen . . .	23	—	
					111	—	

Bayreuth, den 30. Januar 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der im Monat April curr. verfallenden Steuern für das Finanzjahr 18$\frac{4}{3}$, sowie der Kreisumlage hiefür, welche in 3$\frac{1}{4}$ kr. von jedem Steuer-Gulden besteht, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 109 auf Freitag den 10. April,
„ „ „ 110 „ 220 „ Montag „ 13. April,
„ „ „ 221 „ 368 „ Dienstag „ 14. April,
„ „ „ 369 „ 474 „ Mittwoch „ 15. April,
„ „ „ 475 „ 590 „ Donnerstag „ 16. April,

für die Bezirke vor den Thoren auf

Dienstag den 21. April,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Mittwoch den 22. April,

für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Donnerstag den 23. April c.

anberaumt.

Dieses wird den Zahlungspflichtigen mit dem Anhange eröffnet, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 1. April 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Georg Heinrich Meisel, Schreinergeselle zu Neudroßenfeld und dessen Ehefrau Katharina, geborne Schoberth wollen nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind daher binnen 4 Wochen bei dem unterfertigten Gerichte gehörig anzumelden.

Bayreuth, den 25. März 1840.

Freiherrlich Reitzensteinsches Patrimonialgericht
Neudroßenfeld.
Werner.

Digitized by Google

Publicandum.

Da in der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Stengel zu Lipperts durch die im Termin vom 23. l. M. auf die feilgestellten Grundstücke, als:

6 Jauchert Feld vom vordern Acker am Selbitzer Fußsteig,

1¼ Jauchert von der Gemeindewiese und

3¼ Jauchert Feld und Hut

gelegten Gebote die Taxe nicht erreicht worden ist; so werden die benannten im Intelligenzblatt Nr. 26, 28 und 29, im allgemeinen Anzeiger Nr. 19 und im Höfer Wochenblatt Nr. 9, 10 und 11 beschriebenen Grundstücke anderweit zum Verkauf ausgesetzt und es wird auf ausdrücklichen Antrag der Interessenten zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag, den 13. k. M. April Vormittags 10 Uhr dahier zu Hof im Eisenhändler Lehmann'schen Hinterhause angesetzt, wozu hiedurch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hof, am 26. März 1840.

Das Freiherrlich v. Reitzenstein'sche Patrimonialgericht Hartungs.

Barsch.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Meßwaaren von Frankfurt a. d. Oder bei J. Wertheimber.

600 fl. sind auf erste Hypothek zu verleihen; von wem? sagt die Redaktion.

1600 fl. sind gegen hypothekarische Sicherheit zu 4 Procent zu verleihen. Wo? ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfragen.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 29. März. Johann Friedrich Niedermann, Bürger und Bäckermeister dahier, ein Wittwer, mit der Wittwe Elisabetha Christiana Leybold dahier.

Geborne.

Den 26. März. Die Tochter des Landgerichts-Oberschreibers Treuner in der Jägerstraße.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. März. Die Tochter des Bürgers und Fischhändlers Reichel dahier.

Den 27. März. Der Sohn des Webermeisters Wengert im Neuenwege.

Den 28. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Fuhrmanns Bauer im Neuenwege.

— — Ein außereheliches todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 29. März. Der Sohn des Webermeisters Thierauf im Neuenwege.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Jungleib in der Jägerstraße.

— — Der Sohn des K. Oberaufschlagsbeamten Stenglein dahier.

Den 30. März. Der Sohn des Zimmergesellen Hübner im Neuenwege.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Sinn dahier.

— — Die Tochter des Buchdruckergehülfen Hammon dahier.

Gestorbene.

Den 25. März. Der ledige Schneidergeselle Johann Ponath aus Mühlbühl, K. Landgerichts Wunsiedel, alt 26 Jahre.

Den 26. März. Die hinterlassene Wittwe des K. Appellationsgerichts-Advokaten Fischer dahier, alt 63 Jahre, 1 Monat und 29 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 15 Tage.

— — Der Taglöhner Jäger dahier, alt 74 Jahre, 7 Monate und 7 Tage.

Den 27. März. Die hinterlassene Tochter des Webermeisters Lienhardt zu Heinersreuth, alt 38 Jahre, 8 Monate und 11 Tage.

Den 28. März. Der Sohn des Lohgerbergesellen Leinung dahier, alt 4 Monate und 10 Tage.

Den 29. März. Der Handlungs-Commis Schneider dahier, aus Hof, alt 48 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 6 Jahre, 1 Monat und 29 Tage.

— — Die hinterlassene jüngste Tochter des Brauknechts Hübner dahier, alt 56 Jahre, 6 Monate und 11 Tage.

Den 30. März. Der pensionirte Irrenwärter Fleischmann vor dem Brandenburger-Thor, alt 67 Jahre, 6 Monate und 25 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 42. Bayreuth, Dienstag am 7. April 1840.

Inhalt.

Medizinische Pfuscherey. — Schrift des Dr. Walchner über Verfälschungen der Nahrungsmittel und Getränke ꝛc. — Hundswuth. — Insertions-Gebühren-Reste. — Hundswuth. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Medizinische Pfuscherey betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 27sten d. Mts. wird den Behörden mit dem Auftrage eröffnet, solcher pünktlichst nachzukommen, um dergleichen Beschwerden für die Zukunft zu beseitigen.

Bayreuth, den 31. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die über die Befugnisse und Obliegenheiten der verschiedenen Categorien des ärztlichen Personales bestehenden Anordnungen nicht mit der gehörigen Strenge gehandhabt werden, indem Einzelne theils ungescheut medizinische Pfuschereien treiben, theils unbefugt dispensiren, theils wenn sie auch dazu befugt sind, ihre Bedürfnisse alsdann nicht aus den Apotheken nehmen, wie solches vorgeschrieben ist. Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird Sorge tragen, daß diese Uebelstände, wo sie getroffen werden, alsbald abgestellt und der Vollzug der getroffenen Verfügungen strengstens überwacht werden.

München, den 27. März 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Digitized by Google

An sämmtliche Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichts-Physikate von Oberfranken.
(Schrift des Dr. Walchner über Verfälschungen der Nahrungsmittel und Getränke ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Physikate werden auf nachstehende Schrift, die sehr brauchbar ist, aufmerksam gemacht:

„Darstellung der wichtigsten im bürgerlichen Leben vorkommenden Verfalschungen der Nahrungsmittel und Getränke nebst Angaben, wie dieselben schnell und sicher entdeckt werden können.

Zur Belehrung und Warnung für alle Stände nach eigenen und fremden Erfahrungen bearbeitet

von

Franz Hermann Walchner, ausübendem Arzte, ordentlichem Mitglied des Vereins für Naturkunde in Carlsruhe.

Carlsruhe. W. Creuzbauersche Buch- und Kunsthandlung 1840."

Bayreuth, den 31. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Bericht des Landgerichts Stadtsteinach vom 31sten v. M. entwischte den 28sten v. M. der Hund des Wirths Adam Hollweg zu Zetlitz mit allen Zeichen der Wuth und konnte seither nicht habhaft gemacht werden. Derselbe schlug seine Richtung nach Scheudorf zu ein.

Die Polizeibehörden, besonders der angränzenden Bezirke werden nicht ermangeln, alle sachdienliche Maßregeln schleunigst zu ergreifen, um weiterer Gefahr zu begegnen.

Da nach öffentlichen Nachrichten auch in andern Kreisen des Königreichs keineswegs noch die Gefahr beseitigt ist, und selbst in neuern Zeiten mehrere Menschen gebissen wurden, so sind die unter dem 30. December v. J. angeordneten Maßregeln fortwährend strenge zu handhaben und sollte durch irgend eine Vernachlässigung von Seite der Behörden irgend eine Gefahr entstehen und Unglück sich ereignen, so wird mit unnachsichtlichet Strenge gegen die saumseligen Behörden eingeschritten werden. Aber auch von Seite des Publikums wird erwartet, daß dasselbe die Polizeibehörden in ihren Anordnungen kräftigst unterstützen werde.

Wo irgend ein Fall der Wuth sich ergibt, ist schleunigst hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 2. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

An die Königl. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Insertions-Gebühren-Reste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich ein großer Theil der obenbenannten Königl. Behörden in Abtragung der extrahirten ältern und neueren Insertions-Gebühren sehr saumselig zeigt, so wird denselben unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 4. Juli vorigen Jahres, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 84 und 86, die schleunigste Berichtigung der Ausstände hierdurch mit dem Bemerken aufgegeben, daß im Unterlassungsfalle mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 28. März 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein von dem Landgericht Ludwigsstadt erstatteter Bericht wird in Nachstehendem zur Kenntniß der Behörden gebracht und sie auf die bereits erlassene diesseitige Entschließung vom 3ten d. Mts. hingewiesen.

Bayreuth, den 5. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Königlich Bayerische Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern!

Ludwigsstadt, 30. März 1840.

Königlich Bayer'sches Landgericht Ludwigsstadt.

Bericht
ex officio:
Hundswuth betreffend.

Heute Morgens zeigte sich in dem Markte Ludwigsstadt ein unbekannter Hund, welcher einige Hunde, und auch Gänse anfiel, dann auf die nahen Berge hinauf rannte.

Es wurde augenblicklich die Verfolgung dieses großen Hundes angeordnet, worauf derselbe, von den Bergen herabkommend, sich gegen seine Verfolger wendete, und plötzlich in den Markt Ludwigsstadt eindrang, woselbst solcher, weil man ihn nicht ergreifen konnte, mit mehreren Schüssen getödtet worden ist.

Es hat ungesäumt die Sektion dieses Hundes im Beisein der Behörde stattgefunden, wobei sich ergeben hat, daß dieser Hund wirklich wüthend gewesen ist.

Die, von der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache gebotenen Maßregeln sind auf der Stelle getroffen worden, und es werden die Akten, sobald die Untersuchung über den Vorfall geschlossen seyn wird, zur hohen Einsichtnahme einbefördert werden.

Vorläufig wird nur noch bemerkt, daß der nämliche Hund gestern in dem nahen Sachsen-Meiningenschen Pfarrdorfe Lehesten mehrere Hunde gebissen haben soll, und daß heute eine nicht unbedeutende Anzahl derselben zu Lehesten getödtet worden ist.

In tiefster Verehrung erharrt

Einer Königlichen Regierung
unterthänig gehorsamstes Landgericht.
Müller.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken wurde der Patrimonialrichter Wilhelm Freiherr von Waldenfels zu Oberröslau auf ergangene Präsentation der Gutsherrschaft als Patrimonialrichter II. Klasse von Oberröslau hintern Antheils, mit dem Amts- und Wohnsitze zu Oberröslau, bestätigt.

Summarische Uebersicht
über die Communal-Rechnungs-Ergebnisse der Stadt Bayreuth für das Verwaltungsjahr 183⅗.

	Vortrag der effektiven Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre Aktiv-Kassa-Bestand, Aktiv-Ausstände, Rechnungs-Defekte und Ersatzposten	11152	8¾
II.	Einnahme des laufenden Jahrs		
1	aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
	a) an Kapitalzinsen	1027	55¼
	b) aus dem Ertrag der Realitäten	3253	55½
	c) „ den Rechten und Gemeinde-Gewerben	6516	36¾
2	besondere Abgaben	3098	55¾
3	an Sustentations-Beiträgen . .	6950	—
4	aus der Verwaltung		
	a) des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens	2972	12
	b) der Polizei	2612	56
5	an indirekten Gemeinde-Auflagen		
	a) an Brücken-, Pflaster-, Thor- und Wegzöllen	3294	30¾
	b) von Aufschlägen, und zwar:		
	1) vom Malzaufschlag . . .	15186	47
	2) „ Fleischaufschlag . . .	3682	31½
	3) „ Getreid-, Mehl- und sonstigen indirekten Auflagen .	—	—
6	an direkten Gemeinde-Umlagen, Ortsbeleuchtung	582	49¼
7	an Erlös von veräußerten Vermögenstheilen und Ober-Eigenthums-Ablösungen	11	49
8	an heimbezahlten Aktiv-Capitalien und zurückbezahlten Aktiv-Vorschüssen .	10735	—
9	an aufgenommenen Passiv-Capitalien und Passiv-Vorschüssen . . .	4000	—
10	an zufälligen Einnahmen	13281	—
	Summa der Einnahmen	88359	8¼

	Vortrag der effektiven Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre Passivreste, Zahlungs-Rückstände, Rechnungs-Defekte und Ersatzposten	128	37½
II.	Ausgaben des laufenden Jahrs		
1	auf die Einhebung der Renten und übrigen Einnahmen	3722	52½
2	auf Passiv-Reichnisse, Staats-Auflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokal-Concurrenzen	933	8½
3	auf Prozeß- und Executionskosten .	—	—
4	auf die Verwaltung der Polizei:		
	Besoldungen	13702	18
	Pensionen	—	—
	Regie	2630	25½
5	auf Gemeinde-Anstalten	16760	8¾
6	Bauten:		
	a) Unterhalt der Gebäude . . .	5007	14
	b) Neubauten	21254	53¾
7	Leistungen an andere Kassen . .	1366	36
8	Schuldentilgung	7702	45
9	auf den Ankauf von Realitäten und Rechten	270	3
10	auf Ablösungen von Gemeinde-Lasten	—	—
11	an ausgeliehenen Aktiv-Capitalien und geleisteten Vorschüssen . . .	8280	45
12	an zurückbezahlten Passiv-Vorschüssen	2000	—
	Summa der Ausgaben	83759	47½
	Abschluß.		
	Einnahme	88359	8¼
	Ausgabe	83759	47½
	Ueberschuß	4599	21

Digitized by Google

I. Vermögen.		II. Schulden.	
a) rentirendes . .	78,088 fl. 9½ kr.	a) Passiv-Capitalien . .	57,375 fl. — kr.
b) nicht rentirendes	38,608 fl. 35 kr.	b) Passiv-Außenstände .	271 fl. 29 kr.
Summa	116,696 fl. 44½ kr.	Summa	57,646 fl. 29 kr.

Abschluß.

Vermögen . . .	116,696 fl. 44½ kr.
Schulden . . .	57,646 fl. 29 kr.
Reiner Vermögensstand	59,050 fl. 15½ kr.

Bayreuth, den 16. December 1839.

Der Stadt-Magistrat.

Schweitzer.

Richter.

Summarische Uebersicht
über die Rechnungs-Ergebnisse der Unterrichts-Stiftungen zu Bayreuth
für das Verwaltungsjahr 183⅞.

	Vortrag der effectiven Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre. Activ-Kassebestand — Activ-Ausstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten	783	2¼
II.	Einnahmen des lauf. Jahres.		
1	aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen, und zwar:		
	a) Zinnsen von Activ-Capitalien .	124	—
	b) Ertrag der Realitäten . . .	225	—
	c) Ertrag aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten	—	—
2	an Sustentationsbeiträgen . . .	8657	45½
3	an außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen	31	56
4	an Umlagen	—	—
5	an aufgenommenen Passiv-Capitalien und Vorschüssen	—	—
6	an heimbezahlten Activ-Capitalien und Vorschüssen	—	—
7	Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten und Rechten	—	—
8	an Legaten und Fundirungszuflüssen	—	—
	Summa der Einnahmen	9821	43½

	Vortrag der effectiven Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre. Passiv-Reste, Zahlungs-Rückstände, Rechnungs-Defekte und Ersatzposten	33	46½
II.	Ausgaben des laufenden Jahres.		
1	auf die Verwaltung:		
	a) Besoldungen und Remunerationen des Verwaltungs-Personals .	195	6¼
	b) Regiebedürfnisse	19	49
	c) Staats- und Communal-Auflagen	—	26¼
2	auf den Stiftungszweck	9143	48
3	auf Schuldentilgung	—	—
4	auf Sustentations-Beiträge an andere Kassen	—	—
5	ausgeliehene Activ-Capitalien und geleistete Activ-Vorschüsse . . .	—	—
	Summa der Ausgaben	9392	56
	Abschluß.		
	Einnahme	9821	43½
	Ausgabe	9392	56
	Ueberschuß	428	47½

Vermögen.

a) rentirendes . . .	6,386 fl. —½ kr.
b) nicht rentirendes .	6,483 fl. 39 kr.
Summa	12,869 fl. 39½ kr.
hierunter befinden sich an Activ-Ausständen	567 fl. 13 kr.

Schulden.

a) verzinnsliche . . .	— fl. — kr.
b) nicht verzinnsliche .	— fl. — kr.
Summa	— fl. — kr.

Digitized by Google

Abgleichung.

Vermögen	12,869 fl. 39½ kr.	
Schulden	— fl. — kr.	
Activ-Stand	12,869 fl. 39½ kr.	

Bayreuth, am 1. November 1839.

Der Stadt-Magistrat.

Schweitzer. Richter.

Bayreuth, den 30. März 1840.

Vom

Königl. Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden in der Verlassenschaftssache des verstorbenen Königl. Regimentsarztes Dr. Arnold,

Montag den 13ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

mehrere Hausgeräthschaften, eine bedeutende Quantität Flachs, Stockuhren, Porzellain und Silberwaaren, sowie die Bibliothek, bestehend aus medizinischen Werken, gegen baare Bezahlung in guter kassenmäßiger Münze, in dem v. Tritschler'schen Hauße neben der Reitschule, verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das Verzeichniß der Bücher kann beim Auktions-Commissair, Protokollist v. Kolb eingesehen werden.

Pöhlmann.

v. D.

Oertel, Prot.

Bayreuth, den 25. März 1840.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In der Nacht vom 7. auf den 8. November v. J. wurden der Schneidermeistersfrau Anna Barbara Lauterbach dahier aus ihrer Dachkammer mittelst Erbrechung einer Lade und zweier verschlossener Schlagfässer folgende Effekten entwendet:

20 Ellen Bettbarchent, weiß mit rothen Streifen,
20 Ellen Einschlag, ebenfalls weiß mit rothen Streifen,
6 feine leinene Betttücher,
9 Tischtücher, noch neu, wovon eines in der Mitte eine durchlaufende weiße Borde hat und einige mit etwa einem Zoll langen Striche von rothem türkischem Garn an einem Ecke gezeichnet sind,
1 großer zweischläfriger rothgesteinter Bettüberzug, noch ganz gut erhalten,
4 dazu gehörige dergleichen Kopfkissenzüge,
1 dergl. klein gesteinter Ueberzug, einschläfrig,
2 dergl. Kopfkissenzüge,
2 blaugesteinte köllnische Bettüberzüge,
4 dergl. Kopfkissenzüge,
1 blaugegitterter Ueberzug, ganz neu,
2 schon gebrauchte großgesteinte blaue Ueberzüge,
12 gemödelte Handtücher, ganz gut,

an baarem Gelde:

1 Kronenthaler,
3 neue bayerische Guldenstücke und
3 Sechser,

6 Weiberhemden,
2 Mannshemden,
1 Stück ganz neuen rothgestreiften köllnischen Zeuch von 20 Ellen,
3 Vorhangblätter von rothgesteintem köllnischem Zeuch mit messingenen Ringen,
1 Pfandzettel des hiesigen Leihhauses über einen um 18 fl. versetzten blautuchenen Mantel mit schwarzem Pelzkragen,
1 vollständiges, noch ganz neues Bett, bestehend in

1 Oberbett,
1 Unterbett und
4 Kopfkissen,

von weißem Einschlag mit rothen erhabenen Streifen,
2 Polster von Barchent mit rothen Streifen,
1 Oberbett und
1 Unterbett mit blauen Streifen, schon gebraucht,
2 dergl Kopfkissen von Einschlag mit blauen Streifen.

Da die bisherigen insgeheim angestellten Bemühungen zur Ausmittelung des Diebes keinen erwünschten Erfolg hatten, so wird der fragliche Diebstahl hierdurch öffentlich aus-

Digitized by Google

geschrieben, Jedermann vor dem Ankaufe der gestohlenen Waaren gewarnt und aufgefordert, zur Entdeckung des Thäters möglichst mitzuwirken und seine allenfallsige Wissenschaft darüber dem Untersuchungsgerichte unverzüglich anzuzeigen.

Pöhlmann,

Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der im Monat April curr. verfallenden Steuern für das Finanzjahr 18$\frac{39}{40}$, sowie der Kreisumlage hiefür, welche in 34 kr. von jedem Steuer-Gulden besteht, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr.	1	bis 109	auf Freitag	den 10. April,
„ „ „	110	„ 220	„ Montag	„ 13. April,
„ „ „	221	„ 368	„ Dienstag	„ 14. April,
„ „ „	369	„ 474	„ Mittwoch	„ 15. April,
„ „ „	475	„ 590	„ Donnerstag	„ 16. April,

für die Bezirke vor den Thoren auf

Dienstag den 21. April,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Mittwoch den 22. April,

für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Donnerstag den 23. April c.

anberaumt.

Dieses wird den Zahlungspflichtigen mit dem Anhange eröffnet, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 1. April 1840.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Februar 1839 unausgelösten Pfänder von Nr. 17,686 bis 18,669 incl. in dem auf

Donnerstag den 9. April

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 30. März 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Franz Xaver Diller, geboren den 7. November 1765, ist seit dem Jahre 1799 von hier abwesend, und ist weder über sein noch seiner allenfallsigen Leibeserben Leben, und Aufenthaltsort hier etwas bekannt. Sein diesorts bisher obervormundschaftlich verwaltetes Vermögen beträgt nach der letzten Curatelrechnung 184 fl. 52 kr., und es ergeht daher an ihn oder seine allenfallsigen Leibeserben hiemit die öffentliche Vorladung, innerhalb eines halben Jahres, von heute an, sich diesorts zu melden und obiges Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den sich meldenden nächsten Verwandten zum einstweiligen Genuß gegen Caution überlassen werden würde.

Bamberg, am 27. März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Unter dem Namen Dietrich'sche Massagelder wurde bisher ein nach der letzten Rechnung auf 179 fl. 24 kr. angewachsener und größtentheils hypothekarisch angelegter Vermögensbetrag obervormundschaftlich verwaltet, ohne daß in diesseitiger Registratur Akten aufgefunden werden konnten, welche darüber Aufschluß gäben, wem diese Massagelder gehören.

Es werden deßhalb alle diejenigen, welche glauben, auf diese Massagelder Anspruch machen zu können, aufgefordert, diese Ansprüche binnen einer drei monatlichen Frist, von heute an gerechnet, diesorts geltend zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls diese Gelder dem K. Fiskus als herrenloses Gut ausgehändigt werden würden.

Bamberg, am 27. März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Die zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Fuldaischen Rentmeisters Hemmerlein gehörigen Mobilien, insbesondere einige werthvolle musikalische Instrumente (Violoncellos) werden im Dist. IV. Nr. 1172 am

Mittwoch den 8. April d. Js. früh 9 Uhr

gegen gleich baare Bezahlung in kassenmäßigen Münzsorten öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Zugleich werden alle jene, welche einen Anspruch auf die gedachte Nachlaßmasse machen zu können glauben, vorgeladen, solche am

4. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

um so gewisser geltend zu machen, als dieselben im Ausbleibungsfalle bei Auseinandersetzung des Nachlasses nicht berücksichtigt werden sollen.

Bamberg, am 31. März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rädel.

Ediktalladung.

Georg Volk aus Reundorf, geboren im Jahre 1743, ist schon seit 70 Jahren von Reundorf abwesend, ohne irgend etwas bisher von sich hören zu lassen. Allem Vermuthen nach trat derselbe in auswärtige Kriegsdienste.

Auf Antrag eines Verwandten ergeht nunmehr an den Georg Volk, oder an dessen allenfallsige Leibeserben hiermit die Aufforderung, binnen einem halben Jahre von heute an, und längstens bis zum letzten Tage des Monats September 1840 sich bei dem unterfertigten Kgl. Landgerichte persönlich zu stellen, oder schriftlich anzumelden, um das nach der letzten Curatelrechnung in 264 fl. 45 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdem über dasselbe den bestehenden Gesetzen gemäß weiter verfügt werden wird. Bamberg, den 21. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boverl, Ldr.

Wer immer an die Verlassenschaft des zu Erlau verstorbenen Andreas Schuster von Litzendorf eine Forderung zu machen vermeint, hat solche am Donnerstag den 30. April l. J. bei Gericht dahier mit den dazu gehörigen Beweismitteln anzubringen, außerdem diese bei Auseinandersetzung der Massa nicht berücksichtigt werden.

Bamberg, den 24. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. n.

Förtsch.

Der unter Polizeiaufsicht gestellte Bäckergeselle Johann Friedrich Lobenwein von Mitteltrüffelbach, hat sich heimlich und unter der falschen Vorspiegelung, bei einem Bäckermeister in Erlangen in Arbeit zu treten, aus seiner Heimath entfernt, und vagirt wahrscheinlich herum. Man ersucht, diesem gefährlichen Individuum aufpassen und nachspähen zu lassen, und ihn im Fall des Betretens hieher zu liefern.

Gräfenberg, am 28. März 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Da in der Verlassenschaftssache des Bauers Johann Stengel zu Lipperts durch die im Termin vom 23. l. M. auf die feilgestellten Grundstücke, als:

6 Jauchert Feld vom vordern Acker am Selbitzer Fußsteig,

1¼ Jauchert von der Gemeindewiese und

3¼ Jauchert Feld und Hut

gelegten Gebote die Taxe nicht erreicht worden ist; so werden die benannten im Intelligenzblatt Nr. 26, 28 und 29, im allgemeinen Anzeiger Nr. 19 und im Höfer Wochenblatt Nr. 9, 10 und 11 beschriebenen Grundstücke anderweit zum Verkauf ausgesetzt und es wird auf ausdrücklichen Antrag der Interessenten zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag, den 13. k. M. April Vormittags 10 Uhr

dahier zu Hof im Eisenhändler Lehmann'schen Hinterhause angesetzt, wozu hiedurch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hof, am 26. März 1840.

Das Freiherrlich v. Reitzenstein'sche Patrimonialgericht Hartungs.

Barsch.

Der Bauer Johann Conrad Oehe von hier ist entschlossen mit seiner Frau und 4 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind innerhalb 3 Wochen und längstens am

Montag den 27. dieses Monats Vormittags,

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei hiesigem Patrimonialgericht gehörig anzumelden.

Aufseß, den 4. April 1840.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Digitized by Google

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die dem Bauer Johann Nikol Käppel von Jehsen zugehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Es sind solche

I. ein halber Hof:

1) An Gebäuden:
   a) ein Wohnhaus, einstöckig, gemauert, mit Schindeln und Stroh bedeckt, geringer Baubeschaffenheit, enthält eine Stube, 1 Hausplatz, 1 Küche, 1 Stall auf 18 Stück Vieh, 1 Erdäpfelkeller, belegte Böden, hat einen Werth von 400 fl.,
   b) ein von Holz erbauter Stadel, 44′ lang, 33′ breit, gehörig eingerichtet, Werth 250 fl.,
   c) ein Schaffall, Streu- und Holzschupfe unter einem Dach, theils Mauer-, theils Holzwerk, 150 fl.
2) An Feldern:
   27½ Tagwerk in einer Flur, in 7 Abtheilungen, II. und III. Classe, um 1180 fl. taxirt.
3) An Wiesen:
   a) 1⅛ Tagw. Garten am Haus, II. Classe, 300 fl.,
   b) 3¼ „ die vordere Wiese, II. Classe, 300 fl.,
   c) 5¼ „ die hintere Wiese, II. Classe, 300 fl.
4) An Holz und Huth:
   a) 10 Tagwerk Holzland, Taxe 150 fl.,
   b) 2¼ „ Huth und Gestäng, 50 fl.

II. eine walzende Wiese:

2½ Tagwerk, im Markersreuther Grund, 300 fl.

Strichtagsfahrt wird auf den

23. April c. von 1 bis 4 Uhr Nachmittags

zu Jehsen anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Münchberg, den 10. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Webermeisters Georg Medick von Kothigenbiebersbach wurde der Verkauf der Gantrealitäten, bestehend:

a) in einem Wohnhause mit Keller und Stallung, Besitz-Nr. 440, Steuer-Capital 50 fl., Schätzungswerth 450 fl.,
b) in einem Kalkofen zu Kothigenbiebersbach, Schätzungswerth 50 fl.,
c) in einem dergleichen außerhalb Biebersbach, Schätzungswerth 50 fl.,
d) in drei Kalksteinbrüchen, Schätzungswerth 550 fl., und
e) zwei Eisensteinzechen

beschlossen. Verkaufstermin steht auf den

27. April c. Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Kothigenbiebersbach an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sie die auf den Verkaufs-Objekten haftenden Lasten und Abgaben am Termin einsehen können, ferner daß der Hinschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung geschieht, und daß mit dem Verkaufe zugleich der Verstrich mehrerer Mobilien, dann des zu den Bergwerken gehörigen Inventars und der vorräthigen Eisensteine verbunden wird. Selb, den 14. März 1840.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Benedikt Emmert, Bauer zu Mainroth, hat den Antrag gestellt, eine gütliche Uebereinkunft mit seinen Gläubigern zu treffen. Zu diesem Ende wird Termin auf

Mittwoch den 29. April c, Vormittags

im Kgl. Landgerichtssitze anberaumt, und die Gläubiger hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß von den Nichterscheinenden angenommen werde, daß sie sich der Stimmenmehrheit angeschlossen haben.

Weismain, am 28. März 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Grundrealitäten des Bauern Georg Wilhelm Becher zu Bechertsöfen und resp. Witzleshofen werden hiemit zum zweitenmale, und nach gesetzlicher Vorschrift auch zum letztenmale dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe untergestellt. Diese Grundrealitäten bestehen:

Digitized by Google

I. in einem ½ Bauernhofe, wozu gehören:

1) an Baulichkeiten:

a) das Wohnhaus mit gewölbter Küche und Backofen, dann einem Viehstall auf 16 Stück Rindvieh und einem gewölbten Keller,

b) das dazu gehörige Hofrecht zu 20 [] Ruthen, in welchem ein Ziehbrunnen befindlich ist,

c) der Stadel, von Holz erbaut, mit Schindeln und Stroh bedeckt — welche Baulichkeiten einschlüssig des Hofrechts zusammengeschätzt sind auf 900 fl.,

2) ein Schorgärtlein, geschätzt auf . . 4 fl.,

3) ¼ Tagwerk Grasgarten hinter und vor dem Hause, geschätzt auf . . . . 50 fl.,

4) 3 Tagw. Wiesen, in einzelnen Parzellen, geschätzt auf . . . . . 564 fl.,

5) 10¼ Tgw. Felder, zur zweiten und dritten Bonitätsklasse, zusammengeschätzt auf 1174 fl.,

6) 2⅜ Tagw. Holz und Oedung, zusammengeschätzt auf . . . . . 160 fl.,

2852 fl.

Bei dieser Werthsbestimmung sind lediglich die Bestellungskosten beachtet worden, nicht aber die auf dem ½ Hofe ruhenden Lasten und Abgaben, welche in folgenden Lasten bestehen:

44½ kr. Steuersimplum, 4 fl. 23¼ kr. Gefälle, 1 Scheffel 1 Metzen 10 Maas Korn, 1 Scheffel 2 Metzen 2 Maas Gersten, 3 Scheffel 5 Metzen 18 Maas Haber, Gilt, zum Königl. Rentamt Gefrees, der Zehnten an die Königl. Pfarrei Gefrees, — die Handlohnbarkeit mit 10 Prozent zum K. Staatsärar.

II. An ledigen Grundstücken:

1) 11¼ Tagw. Felder, auf'm Witzleshöfer Berg, zur I., II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 1300 fl.,

2) 1 Tagw. Wiesen, die Fürthwiese, geschätzt auf . . . . . 210 fl.,

bei welcher Schätzung ebenfalls nur die Bestellungskosten in Anschlag gebracht wurden. Die Lasten und Abgaben hierauf sind 22¼ kr. Steuersplm., 3 fl. 45 kr. Gefälle, 5 Metzen 4 Maas Korn, 2 Metzen 1 Maas Gersten, 1 Schäffel 3 Metzen 7 Maas Haber, Gilt, an das Königl. Staatsärar, die Handlohn- und Zehntbarkeit, wie vorhin, bei dem Hofe selbst,

3) die Hälfte von 1 Tagwerk Wiese, die Pfeiferswiese genannt; hierauf haften: 1⅞ kr. Steuersimplum, 5 fl. Gefälle und 10 Proz. Handlohn für das ganze Objekt.

Diese Grundrealität wurde nach Abzug der Bestellungskosten und dieser Lasten und Abgaben geschätzt auf . . . . . 120 fl.

Bemerkt wird, daß nach gleichfallsigem Abzuge der Lasten und Abgaben:

ad I. der ½ Hof geschätzt wurde auf . 1723 fl.

ad II. 1 und 2 geschätzt wurde auf . 841 fl.

Die spezielle Schätzung der einzelnen Parzellen kann in der dießgerichtlichen Registratur aus dem Schätzungs-Protokolle entnommen werden. Zur öffentlichen Versteigerung ist Termin auf

Donnerstag den 30. April a. c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Versteigerungs-Termin im Wirthshause zu Witzleshofen abgehalten wird und der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe, vorbehaltlich jedoch alles dessen, was durch die §§. 92, 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 bestimmt ist, erfolgen wird. Berneck, am 27. März 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Naila, den 18. März 1840.

Bekanntmachung.

In der Schuldensache des Zapfenwirths Nikolaus Bodenschatz von Marlesreuth wird das unterm 4. Januar c. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Gütchen desselben (s. Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1840 Nr. 10, Seite 90), auf gestellten Antrag wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichtermin auf den

29. April c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Marlesreuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Der Büttnermeister Johann Gehringer von Prechting hat sich wegen Ueberschuldung dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

Digitized by Google

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 24. April laufenden Jahrs,

2) zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 21. Mai, und

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Mittwoch den 10. Juni l. J.

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Lichtenfels, den 26. März 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Schmidt von Wallenfels beabsichtigt mit seiner Familie in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Alle diejenigen, welche Forderungen an denselben zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche am

Freitag den 24. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren, wobei bemerkt wird, daß das Nichterscheinen in diesem Termine den Ausschluß mit den Forderungen zur Folge hat.

Cronach, den 27. März 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Söldengutsbesitzer Friedrich Hopf von Theisenort will mit seiner Familie nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandern.

Wer an denselben Forderungen zu machen gedenkt, hat solche am

Freitag den 24. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Forderungsansprüchen ausgeschlossen werden.

Cronach, den 27. März 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige 21jährige Caroline Heumann von Mittelehrenbach hat um einen Paß nach Nordamerika nachgesucht. Allenfallsige Rechtsansprüche gegen dieselbe sind binnen 4 Wochen dahier anzumelden, außerdem keine Rücksicht darauf genommen wird.

Gräfenberg, am 26. März 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Die nachbenannten ledigen Bursche von Großenbuch:

1) der Dienstknecht Conrad Merz,
2) der Taglöhner Georg Zucker,
3) der Bauernsohn Georg Friedrich,
4) der Bauernsohn Johann Georg Merkel,
5) der Schäfer Joachim Boser,

haben um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Rechtsansprüche an diese Individuen sind binnen 4 Wochen dahier anzumelden, widrigenfalls keine Rücksicht weiter darauf genommen werden kann.

Gräfenberg, am 26. März 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Der Köbler Friedrich Becher von Thuisbrunn will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen denselben sind binnen 4 Wochen dahier anzumelden, außerdem weiter keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Gräfenberg, am 23. März 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Mehrere zur Verlassenschaft des Kantors Johann Wolfgang Schorr dahier gehörige Mobilien werden

am Donnerstag den 23. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

in der Schorrischen Wohnung im Weg gerichtlicher

Versteigerung gegen baare Zahlung verkauft, wozu hiemit Kaufslustige eingeladen werden.

Gräfenberg, den 26. März 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Publicandum.

Der Webermeister Johann Georg Unglaub von Rothleiten und dessen Verlobte Johanna Christiana Adler von Adorf in Sachsen, haben vermöge heute getroffener gerichtlichen Uebereinkunft die hierorts übliche Gütergemeinschaft hinsichtlich der einzugehenden Ehe ausgeschlossen, was hiemit gesetzlich bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht wird.

Hof, den 18. März 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Ferdinand Bergmann, Bauer zu Feulersdorf, dessen Ehefrau Barbara, geborne Bühlhorn, dessen Schwester Margaretha und Anna Margaretha Bergmann, dessen Schwager Johann Bielein mit seiner Ehefrau Margaretha, geborne Bühlhorn, und dessen Schwestern Anna und Anna Margaretha Bienlein, sämmtliche von Feulersdorf, so wie Peter Seyferth, Schreinermeister von Wonsees und dessen Ehefrau Barbara, geborne Eberlein, wollen nach Amerika auswandern. Es werden demnach alle diejenigen, die aus was für einem Titel gegen die Genannten Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich zur Geltendmachung derselben auf den hiezu anstehenden Termin

Montag den 27. April h. Js. Nachmittags 2 Uhr

hierorts persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls ihre Forderungsansprüche gegen die Auswanderungslustigen nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Hollfeld, am 27. März 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Die zur Verlassenschaftsmasse der Amtsvogts-Wittwe Anna Margaretha Günther dahier gehörigen Immobilien, als:

1) ein halbes, 3 Stockwerk hoch massiv aufgeführtes Wohnhaus dahier, das wegen seiner Einrichtung zum Betrieb der Brau- und Bäckerprofession sich sehr wohl eignet, sammt ½ Scheuer, ¼ Backofen, Antheil an der Hofraith, und einem Gemüßgärtchen, taxirt auf 1800 fl. und belastet mit:
   2 fl. 30 kr. 2½ pf. Grundgefäll, und
   2 fl. 15 kr. — pf. stetem Handlohn;
2) die Hälfte eines Grasgartens ober dem sogenannten Vogtsgarten, taxirt auf 25 fl., und beschwert mit
   — kr. 2½ pf. Grundzinns, und
   15 kr. — pf. stetem Handlohn;
3) die Hälfte vom Felsenkeller Nr. 3, taxirt auf 15 fl. und onerirt mit
   — kr. 2½ pf. Grundzinns, und
   22 kr. 2 pf. stetem Handlohn, und
4) ein Antheil an dem sogenannten Vogtsgarten, taxirt auf 220 fl. und belastet mit
   13 kr. ½ pf. Grundzinns, und
   10 pCt. Handlohn in allen Veränderungsfällen,

werden auf Antrag der Erben am

Donnerstag den 30. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Lokale des unterfertigten Gerichts öffentlich versteigert und unter Vorbehalt der Zustimmung der Curatelbehörde der Erben besitz- und zahlungsfähigen Käufern zugeschlagen.

Egloffstein, den 20. März 1840.

Freiherrlich von Egloffstein'sches Patrimonialgericht I. Cl.

Günther.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 54 kr.	16 fl. 42 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 36 kr.
Gerste . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 54 kr.	11 fl. 48 kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 1. April 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

1600 fl. sind gegen hypothekarische Sicherheit zu 4 Procent zu verleihen. Wo? ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 43. Bayreuth, Donnerstag am 9. April 1840.

Inhalt.

Auswanderung nach Nord-Amerika. — Gesuch des Müllermeisters Conrad Back von Neunkirchen am Sand um Bewilligung einer Collekte. — Unterhaltung der Distrikts-Straßen und Verbindungswege. — Verbesserung der Rindviehzucht in Oberfranken. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auswanderung nach Nord-Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind neuerdings wiederholt Fälle vorgekommen, daß Auswanderungslustige die Gesuche um die Auswanderungs-Erlaubniß nach Nord-Amerika persönlich bei unterfertigter K. Stelle überbringen und auf die Bescheidung derselben warten.

Indem daher auf das diesseitige Ausschreiben vom 20. Juli 1838 (Nr. 88 des Kreisblattes) hingewiesen wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens die Weisung, den dortselbst gegebenen Bestimmungen um so genauer nachzukommen, als bei Contraventionsfällen gegen die treffenden Behörden mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. eingeschritten werden wird.

Bayreuth, den 2. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Gesuch des Müllermeisters Conrad Back von Neunkirchen am Sand um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Ausschreiben vom 15. und 31. Januar c. Nr. 9 und 16 des dießjährigen Kreisblattes wird der Ertrag der für den Müllermeister Conrad Back von Neunkirchen bei seinen Gewerbsgenossen in Oberfranken veranstalteten Collekte in nachstehender Zusammenstellung hiermit öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 1. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Cursiren falscher Goldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Cursiren falscher Doppel-Louisd'or hieher zur Anzeige gebracht und durch die Vorlage zweier solcher Münzen bestätigt wurde, so findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, nachstehende Beschreibung derselben zur Kenntniß des Publikums zu bringen:

Die eine dieser Münzen hat auf der Avers-Seite das Braunschweigisch-Lüneburgische Wappen mit der Umschrift: CAROLUS GUIL. FERD. D. G. DUX BRUNSU. ET LU. und auf der Revers-Seite die Umschrift:

X
THALER
1805

mit der Umschrift: D.G. DUX BRUNSUICENS. ET LUNEBURG, während die andere auf der vordern Seite das Wappen des vormaligen Königreichs Westphalen mit der Umschrift HJERONJMUS NAPOLEON und auf der Rückseite die Bezeichnung:

X
THALER
1810

und die Umschrift: KOENIG VON WESTPHALEN FR. PR. hat.

Uebrigens haben diese Münzen das volle Gewicht, und das Gold derselben hat eine dem Dukatengolde ähnliche Farbe.

Das Hauptmerkmal ihrer Unächtheit ist der matte bleierne Klang, welcher davon herrührt, daß ächte und dem Werthe entsprechende X Thalerstücke wahrscheinlich von einander gesägt oder gefeilt worden sind, und der hierdurch entstehende Verlust des Goldes durch Blei oder eine andere Masse ersetzt worden ist.

Schlüßlich wird bemerckt, daß außer diesen beschriebenen Münzen auch solche entdeckt wurden, welche gleicher Gestalt verfälscht sind, auf der Avers-Seite aber das Bildniß des vormaligen Königs Hieronimus von Westphalen haben.

Indem daher Jedermann vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens den Auftrag, Vorstehendes in ihren Bezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und nach den Werkstätten und Verbreitern dieser falschen Goldstücke zu forschen.

Im Fall der Entdeckung der bezeichneten falschen Münzen ist nicht nur alsbald das erforderliche zu verfügen, sondern sich auch mit dem Landgerichte Weismain ins Benehmen zu setzen, wo ein der Verbreitung Verdächtiger der Untersuchung unterliegt. Bayreuth, den 10. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An die betheiligten K. Distrikts-Polizeibehörden und K. Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.

(Das Verhalten der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Königl. Distrikts-Polizeibehörden und Königl Distrikts-Schulen-Inspektionen, welche mit den Anzeigen über den Vollzug der Verfügung vom 28. December vorigen Jahres in rubrizirtem Betreff im Rückstande sich befinden, erhalten hierdurch die wiederholte Weisung, die rückständigen Berichte unfehlbar

bis zum 30sten dieses Monats

an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls dieselben mißliebige Verkehrungen zu erwarten haben.

Bayreuth, den 8. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Digitized by Google

hin geschehen sey, da dieselben mit weniger Ausnahme, entweder an ihren Distriktsstraßen oder an ihren Verbindungs- und Ortswegen zu arbeiten haben.

Bayreuth, den 4. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Verbesserung der Rindviehzucht in Oberfranken betr.)

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken dahier hat nach vielseitig eingegangenen Nachrichten über das gute Gedeihen der im vorigen Jahre angekauften 34 Stücke Altgauer Zuchtvieh's seine Ansicht hierüber vollkommen anerkannt gefunden, daß dieser Gebirgs-Viehschlag wegen seiner allbekannten und bewährten Gefräßigkeit, — Milchergiebigkeit, — leichten Angewöhnung aller Verhältnisse, so wie wegen noch mehreren anderen guten Eigenschaften für ganz Oberfranken, besonders aber für die gebirgigen Gegenden desselben ganz passend sey, und hat deshalb auch wohlmeinend beschlossen, die Einführung dieses eben so schönen als guten Viehschlags zur Verbesserung der oberfränkischen Viehzucht in diesem Jahre unter seiner besonderen Leitung fortzusetzen.

Es werden sofort wieder auf ½ — 2jährige Zuchtstiere und 2 — 2½jährige hochträchtige Kalbinen Bestellungen diesseits angenommen, und diejenigen Landwirthe Oberfrankens, welche dergleichen Zuchtvieh wünschen, haben deshalb an ihre landwirthschaftlichen Distrikts-Mittelorgane persönlich sich zu wenden, welche die Namen und den Wohnort der Besteller, — dann das Geschlecht der bestellten Viehstücke, und bei den Kalbinen auch das lebende Gewicht, — nach welchem solche bestellt werden, — genau in ein Verzeichniß aufnehmen und dem Comité übersenden werden.

Die besonders eingeholten Mittelpreise für Zuchtstiere (Farren, Bullen, Herdochsen, Reitstiere, Samochsen) — und für hochträchtige 2 — 2½jährige Kalbinen sind für heuer folgende:

1)	Ein ½ — 1jähriger Altgauer Zuchtstier (Farre, Bulle ꝛc.) kostet . . .	30 fl. — kr.
2)	Ein 1½ — 2jähriger	42 fl. — kr.
3)	Eine 6 — 7 Centner nach lebendem Gewichte schwere 2 — 2½jährige hochträchtige Kalbin	55 fl. — kr.
4)	Eine 7 — 8 Centner schwere dergleichen	66 fl. — kr.
5)	Eine 8 — 9 Centner schwere dergleichen	78 fl. — kr.
6)	Eine 9 — 10 Centner schwere dergleichen	92 fl. — kr.

Bei den Kalbinen wird von jedem Stücke die Geburt des Kalbes 8 — 14 Tage vor oder nach Martini d. J. und ebenso auch das lebende Gewicht für den festgesetzten Preis garantirt.

Die Gesammtkosten des Transportes des Vieh's bis Bayreuth trägt das Comité auf eigene Rechnung, und sollten sich möglicher Weise die Ankaufspreise billiger stellen, so werden die Minderbeträge den Bestellern zurückvergütet.

Zu den Bestellungen auf Zuchtstiere ist den Landwirthen ein Termin bis 30. April d. J. gegeben, bis wohin die Anmeldungen bei den einschlägigen Mittelorganen geschehen, und von diesen bis am 6. Mai d. J. die Bestellungslisten an das Comité eingesendet seyn müssen, um hiernach die weiteren nöthigen Einleitungen rechtzeitig treffen zu können.

Zu den Bestellungen auf Altgauer Kalbinen dagegen bleibt ein Termin noch bis 20. Mai offen, und zur Einsendung dieser Subscriptionslisten von Seite der landwirthschaftlichen Mittelorgane bis 25. Mai.

Da nun auch das Vieh aus dem Altgau erst im Spätsommer oder Anfangs Herbst hieher gebracht werden kann, so braucht der treffende baare Geldbetrag von Seite eines jeden Bestellers erst bis 20. Juli d. J. bei dem einschlägigen landwirthschaftlichen Mittelorgane, oder bei dem landwirthschaftlichen Comité dahier unmittelbar erlegt zu werden, jeder Besteller ist aber zur unfehlbaren und pünktlichen Erlegung des Betrags für die einmal bestellten Viehstücke verbunden, indem ein Rücktritt nicht mehr statt finden kann; die Uebertragung bestellter Stücke aber an Andere, welche dafür zahlen, bleibt unverwehrt.

Digitized by Google

Da nun auch das Vieh aus dem Altgau erst im Spätsommer oder Anfangs Herbst hieher gebracht werden kann, so braucht der treffende baare Geldbetrag von Seite eines jeden Bestellers erst bis 20. Juli d. J. bei dem einschlägigen landwirthschaftlichen Mittelorgane, oder bei dem landwirthschaftlichen Comité dahier unmittelbar erlegt zu werden, jeder Besteller ist aber zur unfehlbaren und pünktlichen Erlegung des Betrags für die einmal bestellten Viehstücke verbunden, indem ein Rücktritt nicht mehr statt finden kann; die Uebertragung bestellter Stücke aber an Andere, welche dafür zahlen, bleibt unverwehrt.

Alle Distrikts-Polizeibehörden werden ersucht, die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung unter den Landleuten, in specie durch sämmtliche landwirthschaftliche Mittelorgane befördern zu lassen, von denen Letzteren im Interesse der guten Sache sich erwarten läßt, daß sie es an Aufmunterung ihrer Nachbarn in den ihnen zukommenden Distrikten nicht fehlen lassen werden.

Bayreuth, den 5. April 1840.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Der I. Vorstand,

Freiherr von Andrian.

Der Sekretair

Zerzog.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme in die Wiesenbauschule zu Bayreuth betreffend.)

Das unterfertigte Comité findet sich veranlaßt, den für Aufnahme in die hiesige Wiesenbauschule in Nr. 22, 23 und 24 des diesjährigen Intelligenzblattes auf den ersten April d. Js. festgestellten Anmeldungstermin noch bis zum

24. April l. Js.

zu verlängern.

Die Königlichen Distrikts-Schul-Inspektionen Oberfrankens werden daher nochmals ersucht, bis dahin noch bei denselben sich meldende, wohlgesittete Söhne oberfränkischer Landwirthe gefälligst zu prüfen, und die Prüfungsarbeiten sammt vorschriftsmäßigen Zeugnissen bis zu obigem letzten Termine dem Comité zu übersenden.

Alle landwirthschaftlichen Mittelorgane mögen nicht unterlassen, die nochmalige Verlängerung des Termins für Anmeldung zur Aufnahme in dieses so nützliche Institut in den ihnen zugetheilten Distrikten möglichst zu veröffentlichen, die wohlgesittetsten und geschicktesten Bauernsöhne zur Theilnahme aufzumuntern, und solche zunächst an die Königl. Distrikts-Schul-Inspektionen zu verweisen. Bayreuth, den 8. April 1840.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Freiherr von Andrian.

Redwitz.

Zerzog.

Bekanntmachung.

In Hof ist die Lotto-Einnehmersstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Zivil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszengehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist. München, den 3. April 1840.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 6. April curr. allergnädigst geruht, den K. Revierförster Johann Seidel zu Wies, im Forst-Amte Schongau, K. Regierungsbezirks von Oberbayern, in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Forstrevier Zeyern, Forst-Amts Cronach, zu versetzen.

Im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken wurde von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, der Scribent Friedrich Horn zu Naila, auf ergangene Präsentation der Gutsherrschaft, als Patrimonialrichter II. Classe von Schwarzenbach am Wald bestätiget.

Naila, am 26. März 1840.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgericht Naila

wird auf den Antrag eines Gläubigers das dem Holzhändler Johann Georg Friedrich zu Gottsmannsgrün gehörige Frohngut, Nr. 7, bestehend aus:

1) einem zweistöckigen Wohnhause, mit Stallung und Backofen,
2) einer Scheune von Holz,
   beide in mittelmäßigem Bauzustande,
3) folgenden Grundstücken:
   a) 7 □R. Pflanzgarten neben dem Hause, I. Classe,
   b) ein Jauchert Grasgarten, II. Classe,
   c) 10 Jauchert Feld in 5 Stücken, II. u. III. Cl,
   d) 3 Jauchert Wiesen in 2 Stücken, III. Classe,
   e) 5 Jauchert Waldboden mit Buschwerk bewachsen, III. Classe,

worauf folgende Lasten haften:

   a) 2 fl. Erbzins,
   b) 45 kr. Steuersimplum,
   c) 5 fl. 50¾ kr. Walburgis-,
   d) 5 fl. 50¾ kr. Michaeliszinns,
   e) 9¼ Achtel Güthaber zu Martini,
   f) 2 Fastnachtshühner,
   g) 30 Ostereier,
   h) 4 Käse und 2 Semmeln,
   i) den Frohnen, und
   k) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit, nebst der gewöhnlichen Schreib- und Siegelgebühr,

und welches auf 1700 fl. gewürdiget worden ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

23. Mai curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Gottsmannsgrün anberaumt, was man Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt macht, daß die nähere in dem Taxationsprotokolle enthaltene Beschreibung in diesseitiger Registratur eingesehen werden könne, und sich der Zuschlag nach §§. 64 des Hypothekengesetzes und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1835 §. 98 bis 101 richte.

Der Königliche Landrichter:
Fürst.

Erkenntniß.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila

wird in Sachen der ledigen Barbara Förstel von Störnhof, K. Landgerichts Ebermannstadt, et Cons. gegen Andreas Härtler, früher Scribent dahier, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, — außereheliche Schwängerung betr. — zu Recht erkannt:

I) der der Klägerin sub. Nr. 2 des Interlokuts vom 11. Januar 1838 auferlegte Beweis sey für desert zu erachten.

II) Der dem Beklagten deferirte Haupteid sey für verweigert anzunehmen und deshalb

1) Beklagter für den Vater des von der Klägerin am 9. März 1837 außerehelich gebornen Kindes, Johann Georg getauft, zu erachten und

2) als solcher schuldig:

   a) 10 fl rh. jährlich an Alimenten von der Geburt des Kindes an bis zu dessen zurückgelegtem 14. Lebensjahre,
   b) 6 fl. für Tauf- und Kindbettkosten, und
   c) als Entschädigung pro defloratione fünf vom Hundert von seinem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen, an die Klägerin zu bezahlen; — endlich

III) Beklagter habe des Prozeßes Kosten zu tragen resp. zu erstatten.

Naila, am 16. März 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Wunsiedel

wird öffentlich bekannt gemacht, daß zur Hülfsvollstreckung

Digitized by Google

folgende verhypothecirte Realitäten des Landwirths Erhardt Landgraf zu Schirnding öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:

1) dessen Haus, Nr. 4 zu Schirnding, Str.-Nr. 4, U.-B.-Nr. 28, Str.-Splm. 7½ kr., mit Stadel, Stallung, Gärtlein, Hofraum und Gemeinderecht, handlohnbar mit 10 Prozent zum K. Rentamt und mit 1 fl. 27½ kr. Erbzins belastet, gerichtlich geschätzt auf . . . . . 400 fl.,

2) Feld von ½ Tgw. im Haßlach, Str.-Nr. 5, Str.-Cap. 25 fl., Feld von ½ Tagw. daselbst, Str.-Nr. 6, Str.-Cap. 50 fl., Feld von ½ Tagw. daselbst, Str.-Nr. 7, Str.-Cap. 50 fl., sämmtlich erbrechtbar dem Freiherrn von Reitzenstein auf Reuth und belastet mit 5 egerischen Näpfen Getraid, halb Korn, halb Haber, geschätzt auf . . 600 fl.,

3) 3 Tagw. 27 ½ Ruthen Reuth Feld, B.-Nr. 10, Str.-Cap. 150 fl., handlohnbar mit 10 Procent, mit 30 kr. Reuthzins belastet, und 1½ Tagw., 8½ Ruthen Neubruch Feld, B.-Nr. 11, Str.-Cap. 75 fl., handlohnbar mit 10 Procent, und mit 18½ kr. Reuthzins belastet. Beide Grundstücke entrichten 2 egerische Mees 10 Maas Korn, und 1 Mees 10 Maas Haber, und sind geschätzt auf . . . . . 550 fl.,

4) 1 Tagw. zweimädige Wiese im Haßlach, B.-Nr. 8, Str.-Cap. 75 fl., erbrechtbar, geschätzt auf . . . . . 250 fl.,

1½ Tagw. 30½ Ruthen Wiese im Kohlwald, B.-Nr. 12, Str.-Cap. 25 fl., handlohnbar, mit 22½ kr. Reuthzins belastet, 50 fl.,

½ Tagw. zweimädige Wiese, die Hechtwiese, B.-Nr. 13, Str.-Cap. 200 fl., freieigen, geschätzt auf . . . . . 350 fl.,

½ Tagw. zweimädige Wiese, Str.-Nr. 9, Str.-Cap. 50 fl., handlohnbar, mit 56½ kr. jährlichen Gefallen, geschätzt auf . . 100 fl.,

Summa 2300 fl.

Das Taxationsprotokoll über diese Realitäten kann täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Zur Versteigerung wird Termin auf

Donnerstag den 21. Mai laufenden Jahres,
Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen wird, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, im Hause des Schuldners zu Schirnding sich einzufinden.

Wunsiedel, am 25. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Wirth Georg Meyer von Büchenbach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Mit demselben will auch dessen Vater Michael Meyer und die ledige Margaretha Trobinger von dort, dann der Schneidermeister Conrad Batz von Alterlangen mit Familie auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche an diese Personen zu machen haben, aufgefordert, sich zur Geltendmachung derselben am

Mittwoch den 6. Mai l. Js.

dahier einzufinden, widrigenfalls auf ihre Ansprüche keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Herzogenaurach, den 4. April 1840.

Königliches Landgericht.
Der
Königliche Landrichter verhindert.
Vierzigmann.

Bekanntmachung.

Der Köbler Georg Stang von Großseebach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche bis

Montag den 4. Mai curr.

dahier geltend zu machen, widrigenfalls auf dieselben später nicht mehr Rücksicht genommen werden würde.

Herzogenaurach, den 2. April 1840.

Königliches Landgericht.
Vierzigmann.
v. n.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten der Wittwe Barbara Müller von hier, werden die zu deren Nachlaß gehörigen Mobilien und Immobilien, bestehend aus Schreinerei- und Bauereigeräthschaften, Betten, Bierfässern, dann aus dem mitten im Markt dahier liegenden einstöckigen Wohnhaus, Scheuer, Hofraith, Brunnen, Hausgeräthe, Schlachthaus mit Gemeinderecht, B.-Nr. 415, freieigen, mit 30 kr. Steuer in simplo onerirt, dem gerichtlichen Verkauf ausgesetzt, und ist Termin hiezu auf

Samstag den 18ten d. M. Vormittags

dahier im Sterbhauß anberaumt; besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber erhalten hievon Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Mobilien gleich am Verstrichstermin an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in kassenmäßigen Münzen, die Immobilien hingegen nur salva ratificatione der Erbsinteressenten hingeschlagen werden.

Nordhalben, den 7. April 1840.

Königliches Landgericht.

Tünnermann, Landrichter.

Die Gebrüder Johann und Caspar Ließner von Frießen sind nach der eidlichen Aussage zweier Zeugen in Rußland gestorben. Es werden daher die nächsten Erben aufgefordert, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden, widrigenfalls das nach den letzten Rechnungen in 1222 fl. bestehende Vermögen den bekannten Erben mit Ausschluß der übrigen hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 4. April 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. n.

Förtsch.

In dem Mathias Sauerischen Conkurs zu Seigendorf vom Jahr 1823 wurde heute das Prioritätsurtheil an die hiesige Amtstafel geheftet, was hiemit zur allgemeinen Anzeige gebracht wird.

Bamberg, den 4. April 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. n.

Förtsch.

Bekanntmachung.

Die Johann und Anna Maria Fassoldischen Bauers-Eheleute von Trumsdorf sind gesonnen mit ihren 8 Kindern nach Amerika auszuwandern; mit denselben wollen auch der ledige Schuhmachermeister Johann Hösch von Alladorf und die Katharina Weiß, Schuhmacherstochter von Gelbsreuth, die Reise dorthin unternehmen. Es werden demnach alle diejenigen Personen, welche an die Auswanderungslustigen eine Forderung oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich zur Anmeldung und Geltendmachung derselben auf

Samstag den 2. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

hierorts einzufinden, als sie außerdem mit ihren Ansprüchen nicht weiter berücksichtiget, und den Auswanderungslustigen ihre Päße verabfolgt werden würden.

Hollfeld, am 3. April 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Die Peter Martinischen Eheleute zu Redwitz sind unter Curatel gestellt und denselben ist Peter Martin jun. dortselbst als Curator beigegeben worden, ohne dessen Einwilligung alle Verträge jener wirkungslos und nichtig sind. Lichtenfels, am 3. März 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Die entbehrlichen ärarialischen Grundstücke:

1) der vordere Forstacker bei Weidensees, über 5 Tagwerk haltend, und
2) ½ Tagwerk Feld mit etwas Oedung an die Fallmeisterei zu Creußen anstoßend,

werden dem öffentlichen meistbietenden Verkauf in dem auf

Dienstag den 21. April curr.

im hiesigen Amtslokale anberaumten Termine ausgesetzt, wozu Kaufslustige hierdurch eingeladen werden. Wenn der Verkauf nicht zu Stande kommen sollte, so werden eventuell die gedachten Grundstücke auf mehrere Jahre verpachtet. Zu gleicher Zeit wird auch das ärarialische Grundstück

1 Tagwerk 50 Ruthen, die lange Steigwiese bei Creußen,

der weitern öffentlichen Verpachtung auf 2 Jahre unterstellt. Pegnitz, den 6. April 1840.

Königliches Rentamt.

Speckner, Verweser.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Friedmann von Neudorf und seine Ehefrau Margaretha, geborne Fischer, haben in dem am 24. August 1838 abgeschlossenen Ehevertrag, welcher erst heute bestätigt werden konnte, die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 10. März 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Der Bauer Johann Conrad Oehe von hier ist entschlossen mit seiner Frau und 4 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind innerhalb 3 Wochen und längstens am

Montag den 27. dieses Monats Vormittags,

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei hiesigem Patrimonialgericht gehörig anzumelden.

Aufseß, den 4. April 1840.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Da die Pachtzeit der, dem hiesigen Bürgerspitale eigenthümlichen Bierbrauerei auf dem Michaelsberg durch den Austritt des dermaligen Pächters mit Michaelis l. Js. sich endigt, so wird dieselbe am

Montag den 11. Mai l. Js. Morgens 10 Uhr,

im diesseitigen Amte auf weitere 10 Jahre der öffentlichen Verpachtung salva ratificatione unterstellt.

Bemerkt wird, daß das Wirthschaftsgebäude mit vortrefflich und bequem eingerichteten Brauhause, guten und geräumigen Kellern, so wie mit einem, auf dem nahen Jakobsberge befindlichen Felsenkeller nebst Grasgarten und Scheune versehen, die herrlichste Aussicht darbietet, deshalb auch sowohl von Einheimischen, als Fremden zu jeder Jahreszeit häufig besucht wird.

Die Brauerei und die hiezu gehörigen Lokalitäten sammt vorhandenen Geräthschaften können inzwischen in Augenschein genommen, und über die Pachtverhältnisse diesseits Aufklärungen ertheilt werden.

Uebrigens haben sich die Pachtliebhaber bis zum 5. Mai l. Js. über ihre Qualifikation, Leumund und Vermögensverhältnisse, da eine Caution von 2000 fl. gefordert wird, legal bei dem unterzeichneten Amte auszuweisen, indem nur diejenigen Individuen zum Striche zugelassen werden, die bis dahin den Anforderungen gehörig entsprochen haben.

Bamberg, den 9. April 1840.

Das Cassier- und Oekonomieamt der Wohlthätigkeits-Stiftungen.

Birnbaum. Fraas.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 12 kr.	16 fl. 30 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 42 kr.	11 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 8. April 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Aechter neuer Rigaer und Halberstädter Säe-Leinsaamen, neuer rother Klee-, Esparcette-, Luzerner-, Stein-, weißer holländer- Laufklee-, Riesen- oder Wunderklee-Saamen, letzterer à 36 kr. das Pfund, französischer Ray- und Honiggras-Saamen, Fohren- oder Kiefern-, Lerchenbaum-, sehr billiger Birkenholz-Saamen und andere landwirthschaftliche Sämereien bei

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. April 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt . .	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	86	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	598	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 46. Bayreuth, Donnerstag am 16. April 1840.

Inhalt.

Anlehens-Gesuche aus der Kreishülfs-Cassa. — Gemischt-gerichtliche Untersuchungen. — Sägespäne. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Anlehens-Gesuche aus der Kreishülfs-Cassa betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei mehrern hieher in Vorlage gekommenen Anlehens-Gesuchen bezeichneten Betreffs hat man wahrgenommen, daß solche nicht genügend instruirt sind, weßhalb vorgenannte Behörden angewiesen werden, sich für die Folge genau nach der Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Hülfs-Cassen vom 29. August 1828 zu achten, insbesondere nach §. 7 der gedachten Instruktion über die Rechtlichkeit und Moralität der Bittsteller, besonders über die zu leistende Sicherheit sich pflichtmäßig auszusprechen, dann zur Beurtheilung des Werths der als Sicherheit zu unterstellenden Objekte jedesmal, wo solche bereits verhypothecirt sind, die Hypotheken-Schätzung anstatt des Steuer-Capitals, des Brandversicherungs-Anschlags ꝛc. anzugeben.

Bayreuth, den 10. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

In Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 26. März c. wird sämmtlichen Untersuchungsgerichten zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß den Vorständen der Gerichte, bei welchen gemischt-gerichtliche Untersuchungen anhängig sind, die Befugniß zustehe, die Ausfertigung und den Vollzug der von den Untersuchungskommissären gefaßten Beschlüsse, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht gerechtfertigt erscheinen, zu suspendiren, daß jedoch sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn die Untersuchungskommissare Anfragen zu stellen haben, oder sich zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht vereinigen können, von den Amtsvorständen

Digitized by Google

unter Berichterstattung und Aktenvorlage die Entscheidung des vorgesetzten gemischten Strafgerichts erster Instanz zu erholen sey. Bamberg, den 3. April 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

(Sägespäne betreffend.)

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Der Königl. Forstamts-Aktuar Buchner zu Steinwiesen hat in einer Eingabe an das Comité dargelegt, wie zum Nachtheile der betheiligten Müller sowohl, als der Landwirthschaft überhaupt der größte Theil der Sägespäne wegen Mangel an Fängen bei den Schneidmühlen verloren geht.

Wir machen die Mittelorgane auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam und wünschen, daß sie angelegentlichst dahin wirken, daß die Müller Sägespän-Fänge an ihren Mühlen anlegen und die Landleute dieses vortreffliche Streu-Surrogat sachgemäß nutzen.

Die Darstellung des Königl. Forstamts-Aktuars Buchner wird zu dem Ende in Nachstehendem veröffentlicht.

„Nach der Beschreibung des Fränkischen Waldes, bestehend aus den Forstämtern Kronach, Steinwiesen und Gerolsgrün von Martin befinden sich in dem

Bezugs-Gebiete	der Haßlach	. . . .	34,
dto.	dto. „ Kronach	. . . .	19,
dto.	dto. Steinwiesner Rodach	. . .	25,
dto.	dto. Wallenfelser Rodach	. . .	16,
dto.	dto. der unteren Rodach	. . .	35,
		sonach in Summa	129

Schneidmühlen.

Diese sämmtlichen Schneidmühlen verarbeiten jährlich 9000 Massenklafter Nutzholz, welche sie um die volle Forsttaxe aus den Königl. Staatswaldungen beziehen, außer diesen gewiß noch 11,000 Massenklaftern, welche sie im Versteigerungswege an sich bringen.

Beide Quantitäten zusammen genommen ergiebt sich eine Nutzholzmasse von 20,000 Massenklaftern, ungerechnet jener Beträge, welche aus gutsherrlichen, Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, so wie auch noch, was nicht unbedeutend ist, jener Nutzholzmassen, welche aus dem nahen holzreichen Auslande, dem Fürstlich Reußischen Gebiete bezogen wird.

Im Ganzen genommen wird nicht weit gefehlt seyn, wenn man eine Nutzholzmasse von 30,000 Massenklaftern annimmt, welche im Fränkischen Walde alljährlich zu Flößbrettern, Stollen und Latten abgeschnitten werden.

Daß bei der Verarbeitung einer so bedeutenden Holzmasse eine nicht unbedeutende Quantität von Sägespänen abfallen müsse, ist gewiß einleuchtend.

Gering angenommen kann man rechnen, daß diese 129 Schneidmühlen nur die Hälfte des Jahres hindurch, also 26 Wochen lang im Gange sind und daß in jeder Woche auf Einer Mühle mindestens im Durchschnitt 2 Fuder Sägespäne abfallen, daher $26 \times 2 \times 129 = 6{,}708$ Fuder.

Da nun diese, nur einige derselben in der Nähe von Kronach und Unterrodach ausgenommen, nicht mit Sägespän-Fängen versehen sind, so schwimmt beinahe diese ganze Masse von Sägespänen jährlich in den Flößbächen fort, füllt diese besonders oberhalb der Wöhrde an, überführt die Wiesen bei Hochwasser damit und verunreinigt überhaupt die Bäche, so daß sogar die Frauen mit Recht darüber Klage führen, daß die Wäsche beim Fleien durch diese, sich gleichsam wie Unrath auf den Grund hinab gesenkte Späne wieder beschmutzt wird. Letzteres ist wohl nur ein kleiner Nachtheil; er sey auch nur im Vorbeigehen berührt.

Digitized by Google

Nehme ich nun an, daß, wie in der Nähe geschieht, nemlich in Unterrodach, das Fuder solcher Sägespäne mit 1 fl. 30 kr. bezahlt wird, (um diesen Preiß soll sie ein Bäcker nach Seibelsdorf bringen lassen, und seinen Bäckerofen damit heizen) so ergiebt sich ein Werth von

10,062 fl.

in runder Summe Zehntausend Gulden.

Diesen Werth nimmt also jährlich das Wasser aus dem Fränkischen Walde mit hinweg, und verführt ihn auf jene Wiesen, welche den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind.

Ob sie dort in diesem Maaße wieder Ersatz leisten, möchte sehr zu bezweifeln seyn. Sie werden wohl ziemlich zur Hälfte auch auf solche Stellen kommen, wo sie zum Nachtheile des Graswuchses zu liegen kommen, wenn auch die andere Hälfte auf feuchte Wiesen geschwemmt wird, wo sie Vortheil bringen könnte; wäre dieß der Fall, so würde also sich Nutzen und Schaden gegenseitig wieder aufheben, welcher durch sie dem Futterbaue gebracht wird, sonach die ganze obige Summe von 10,000 fl. wirklich als verloren zu betrachten seyn."

Bayreuth, den 11. April 1840.

Der I. Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Graf Thürheim.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die polizeiliche Bekanntmachung vom 10ten vorigen Monats (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 33), den Satz des Sommerbieres betr., wird bemerkt, daß sich der ausgeschriebene Ganter- oder Fabrikations-Preis von 4½ kr. für eine Maas Sommerbier nur auf dasjenige Bier erstreckt, welches im Stadtbezirk Bayreuth consumirt wird; daß dagegen für die Bierabnehmer auf dem platten Lande — da in diesem Falle eine Rückvergütung des für die Stadt Bayreuth bestehenden Lokal-Malz-Aufschlags Statt zu finden hat — der Ganter- oder Fabrikations-Preis einer Maas Sommerbier nur 4¼ kr. beträgt und daß die brauenden Bürger schuldig und verbunden sind, um die Preise von 4½ kr. resp. 4¼ kr. die Maas Sommerbier bei angemessener Geldstrafe an ihre Zapfenwirthe abzulassen.

Zugleich fügt man dieser öffentlichen Bekanntmachung die weitere Bemerkung bei, daß es den Schenkwirthen gestattet ist, tarifmäßig gebrautes Sommerbier unter dem Schenkpreise von 5¼ kr. pro Maas an das consumirende Publikum zu verabreichen; daß jedoch in diesem Fall das fragliche Bier vorher polizeilich untersucht und für gut befunden seyn muß.

Bayreuth, am 6. April 1840.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung

über die im Monat März 1840 bei dem Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat März wurden polizeilich bestraft:

1) fünf Bierwirthe, nämlich:
   2, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere, und
   3, wegen Uebertretung der Polizeistunde,
2) drei Bäcker, wegen Ausbackens zu leichten Brods,
3) fünf Personen, wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
4) sechs, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße und an feuergefährlichen Orten,
5) zwei, wegen Feuer-Contravention,
6) zwei, wegen Marktgeld-Defraudation,
7) drei, wegen marktordnungswidriger Handlung,
8) dreizehn, wegen Straßen-Contravention,
9) zwei, wegen muthwilligen Peitschengeknalls,
10) zwei Landleute, wegen Verkaufs zu kurzen Klafterscheitholzes,
11) eine Person, wegen Einbringens klein gespaltenen Holzes,
12) acht Personen, wegen Winkel-Ehe,
13) vier, wegen Excesse,
14) eine Person, wegen Trunkenheit,
15) sechs Personen, wegen Hausirens,

Digitized by Google

dahin zehentpflichtig, die Gebäude sind um 940 fl. der Brandversicherung einverleibt. Ferner wird von dem Hause die Steuer von 1100 fl. Capital, von der Peunth aus 675 fl. Steuer-Capital entrichtet. Gebäude und Hofraum sind auf 1500 fl., die Peunth ist auf 1600 fl. gerichtlich geschätzt. Die nähere Beschreibung dieser Realität kann in der Registratur eingesehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes von §. 98 — 101 der Novelle von 1837.

Der Kaufschilling ist 4 Wochen nach dem Hinschlag bei Gericht zu erlegen. Die Käufer haben sich auf Verlangen im Strichstermin über ihre Zahlungsmittel auszuweißen.

Bayreuth, den 5. März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 29. auf den 30. März l. J. wurden mittelst Einsteigens bei Georg Bielbach jun. zu Gemeinfeld, Kgl. Landgerichts Hofheim nachstehende Gegenstände entwendet:

1) ein bräunlichter tücherner Oberrock (Weibsrock),
2) eine dunkelblau tücherne Jacke (Weibsmutze),
3) ein feines leinenes Betttuch mit Türkengarn ausgenäht,
4) 1¼ Pfund Wolle,
5) 2 gewürfelte Tischtücher,
6) eine dunkelblau tücherne Jacke,
7) ein schwarzer Seidenhut,
8) ein angeöhrter alter Thaler, der auf der einen Seite einen geharnischten Ritter, und auf der andern ein Brustbild hat,
9) ein seidenes karmoisinrothes Tüchlein mit grünen Franzen,
10) 2 karmoisinrothe seidene Tüchlein mit weißen Streifen,
11) 3 schwarzseidene Tüchlein mit rothen Streifen,
12) ein roth seidenes Tüchlein mit blauen Streifen,
13) 2 rothe baumwollene Tüchlein, das eine mit grünen, und das andere mit gelben Streifen,
14) eine schwarz seidene Schürze, unten mit grünen Querstreifen,
15) ein baumwollenes Tüchlein mit kleinen blauen Streifen,
16) ein leinenes Tischtuch,
17) 2 leinene Sacktücher, eines von weißem Grunde mit rothen Streifen, und eines von rothem Grunde mit weißen Streifen.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Effekten gewarnt und im Entdeckungsfalle zur unverzüglichen Anzeige bei unterfertigter Behörde aufgefordert.

Bamberg, den 11. April 1840.

Die Königliche Stadt-Commandantschaft.

Graf Ysenburg, Oberst-Lieutenant.

Wer immer an die Verlassenschaft des zu Erlau verstorbenen Andreas Schuster von Litzendorf eine Forderung zu machen vermeint, hat solche am Donnerstag den 30. April l. J. bei Gericht dahier mit den dazu gehörigen Beweismitteln anzubringen, außerdem diese bei Auseinandersetzung der Masse nicht berücksichtigt werden.

Bamberg, den 24. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. n.

Förtsch.

Verkaufs-Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger sollen dem Bäcker Heinrich Weiß zu Bischberg:

a) ein Söldenhaus mit Scheuer, Backofen, $\frac{1}{16}$ Morgen Gärtlein, Gemeinde-Antheil zu ¼ Tagw. Wiese, Nutzantheil an den zur Zeit noch unvertheilten Gemeindegründen, der realen Bäckergerechtigkeit, Besitz-Nr. 117, Steuerkapital 425 fl., Taxe 1600 fl., lehenbar dem Katharina-Spitale dahier,
b) 4$\frac{7}{8}$ Morgen Feld mit etwas Wiesen im Bronnenschlag, B.-Nr. 117, Steuerkapital 410 fl., Taxe 800 fl., zehentfrei, aber handlöhnig a 10 Prozent, und reicht jährlich 11 kr. Erbzins zum K. Rentamte Bamberg II.,

im Exekutionswege öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Es wird nun hiezu Bietungstermin auf

Freitag den 12. Junius 1840

in loco Bischberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle von 1837 §§. 98 — 101 erfolgt,

Digitized by Google

und die näheren Bedingniße im Strichstermine ſelbſt ſollen bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 25. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache gegen den ledigen Georg Neubig von Oberailsfeld wurde heute das landgerichtliche Prioritäts-Urtheil vom 8. April c. an die Gerichtstafel angeſchlagen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Pottenſtein, 15. April 1840.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das gegen die Margaretha Mörlein, Wagners-Wittwe dahier erlaſſene Prioritätserkenntniß am 15ten l. Mts. iſt in Kraft der Eröffnung an das Gerichtsbrett angeheftet worden.

Culmbach, den 16. April 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Am Montag den

11. Mai c. a. Vormittags 9 Uhr

werden dahier im Gerichtslokale dreißig Stück Oelgemälde gegen ſogleich baare Zahlung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft und Kaufsluſtige hiezu eingeladen.

Culmbach, den 8. April 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Schneidergeſelle und Köbler Matthäus Hofmann von Hohenſchwärz will mit ſeiner Frau nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche an ſie etwas zu fordern haben, werden aufgefordert, am

Montag den 4. Mai c.

ihre Anſprüche dahier anzumelden, außerdem ſolche unberückſichtigt bleiben.

Gräfenberg, am 6. April 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzſch.

Bekanntmachung.

Die ledigen Bauernſöhne Johann Derrfuß und Johann Simmerlein von Hetzlas haben um Reiſepäſſe nach Nordamerika nachgeſucht.

Alle diejenigen, die etwas an ſie zu fordern haben, werden zur Wahrung ihrer Rechte aufgefordert, ihre Anſprüche am

Montag den 27. April d. Js.

dahier zu liquidiren, außerdem keine Rückſicht weiter darauf genommen werden kann.

Gräfenberg, am 6. April 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzſch.

Bekanntmachung.

Die Wittwe des Friedrich Sommer, Dorothea, von Döringſtadt hat ſich für überſchuldet erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen. Wegen Geringfügigkeit der Maſſe wird ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, zum Vorbringen der Einreden und Schlußſätze auf

Dienſtag den 28. April l. J.

feſtgeſetzt, wozu bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit ihren Forderungen die Gläubiger zu erſcheinen haben. Wer von dem Vermögen der Conkurſantin etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Erſatzes dem Gerichte zu übergeben. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die zur Maſſe gehörigen beiden Grundſtücke:

a) ¼ Tagw. Feld im Roſenthal, K. Lehen, V.-Nr. 884, geſchätzt auf 40 fl., und

b) ¼ Tagw. Feld in der oberen Grube, K. Lehen, V.-Nr. 568, geſchätzt auf 85 fl., am

Sonnabend den 25. April curr.

Morgens 10 Uhr in dem Hauſe des Gemeindevorſtehers Johann Meißner zu Döringſtadt öffentlich verkauft werden.

Lichtenfels, am 29. März 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Schmidt von Hohenbuch hat ſich zur Vermeidung einer förmlichen Prodigalitäts-Erklä-

Digitized

rung freiwillig unter Curatel seines Schwagers Nikol Wettengel von der Schieda, gestellt.

Dieses wird hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von nun an jede Disposition desselben über sein Vermögen ungültig ist, auch keine Schulden mehr für denselben bezahlt werden.

Kirchenlamitz, am 3. April 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Seubert aus Hallerndorf ist gesonnen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, was andurch bekannt gemacht wird, um allenfallsigen Gläubigern die Wahrung ihrer Rechte möglich zu machen.

Vorchheim, den 11. April 1840.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Grundrealitäten des Bauern Georg Wilhelm Becher zu Bechertshöfen und resp. Witzleshofen werden hiemit zum zweitenmale, und nach gesetzlicher Vorschrift auch zum letztenmale dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe untergestellt. Diese Grundrealitäten bestehen:

I. in einem ¾ Bauernhofe, wozu gehören:

1) an Baulichkeiten:

a) das Wohnhaus mit gewölbter Küche und Backofen, dann einem Viehstall auf 16 Stück Rindvieh und einem gewölbten Keller,

b) das dazu gehörige Hofrecht zu 20 [] Ruthen, in welchem ein Ziehbrunnen befindlich ist,

c) der Stadel, von Holz erbaut, mit Schindeln und Stroh bedeckt — welche Baulichkeiten einschlüssig des Hofrechts zusammengeschätzt sind auf 900 fl.,

2) ein Scherngärtlein, geschätzt auf . . 4 fl.,

3) ¼ Tagwerk Grasgarten hinter und vor dem Hause, geschätzt auf . . . . 50 fl.,

4) 3 Tagw. Wiesen, in einzelnen Parzellen, geschätzt auf . . . . . 564 fl.,

5) 10¼ Tgw. Felder, zur zweiten und dritten Bonitätsklasse, zusammengeschätzt auf 1174 fl.,

6) 2¾ Tagw. Holz und Oedung, zusammengeschätzt auf . . . . . 160 fl.,

2852 fl.

Bei dieser Werthsbestimmung sind lediglich die Bestellungskosten beachtet worden, nicht aber die auf dem ¾ Hofe ruhenden Lasten und Abgaben, welche in folgenden Lasten bestehen:

44½ kr. Steuersimplum, 4 fl. 23½ kr. Gefälle, 1 Scheffel 1 Metzen 10 Maas Korn, 1 Scheffel 2 Metzen 2 Maas Gersten, 3 Scheffel 5 Metzen 18 Maas Haber, Gilt, zum Königl. Rentamt Gefrees, der Zehnten an die Königl. Pfarrei Gefrees, — die Handlohnbarkeit mit 10 Prozent zum K. Staatsärar.

II. An ledigen Grundstücken:

1) 11¼ Tagw. Felder, auf'm Witzleshöfer Berg, zur I., II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 1300 fl.,

2) 1 Tagw. Wiesen, die Fürthwiese, geschätzt auf . . . . . 210 fl., bei welcher Schätzung ebenfalls nur die Bestellungskosten in Anschlag gebracht wurden. Die Lasten und Abgaben hierauf sind 22½ kr. Steuersplm., 3 fl. 45 kr. Gefälle, 5 Metzen 4 Maas Korn, 2 Metzen 1 Maas Gersten, 1 Schäffel 3 Metzen 7 Maas Haber, Gilt, an das Königl. Staatsärar, die Handlohn- und Zehntbarkeit, wie vorhin, bei dem Hofe selbst,

3) die Hälfte von 1 Tagwerk Wiese, die Pfeiferswiese genannt; hierauf haften: 1½ kr. Steuersimplum, 5 fl. Gefälle und 10 Proz. Handlohn für das ganze Objekt.

Diese Grundrealität wurde nach Abzug der Bestellungskosten und dieser Lasten und Abgaben geschätzt auf . . . . . 120 fl.

Bemerkt wird, daß nach gleichfallsigem Abzuge der Lasten und Abgaben:

ad I. der ¾ Hof geschätzt wurde auf . 1723 fl.

ad II. 1 und 2 geschätzt wurde auf . 841 fl.

Die spezielle Schätzung der einzelnen Parzellen kann in der dießgerichtlichen Registratur aus dem Schätzungs-Protokolle entnommen werden. Zur öffentlichen Versteigerung ist Termin auf

Donnerstag den 30. April a. c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Versteigerungs-Termin im Wirthshause zu Witzleshofen abgehalten wird und der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe, vorbehaltlich jedoch alles dessen, was durch die §§. 92,

Digitized by Google

98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 bestimmt ist, erfolgen wird. Berneck, am 27. März 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Publicandum.

Da der Johann Georg Krebs von Ezelskirchen und seine Verlobte, die Wittwe Margaretha Götz, geborne Käßler, aus Röttenbach in ihrem Ehevertrage vom heutigen Tag die zu Röttenbach, ihrem künftigen Wohnort geltende allgemeine Gütergemeinschaft nach Bambergischem Rechte ausgeschlossen haben; so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Herzogenaurach, den 3. September 1839.

Königliches Landgericht.

Der

Königliche Landrichter verhindert.

Vierzigmann.

v. n.

Bekanntmachung.

Zufolge der K. Regierungs-Entschließung, Kammer der Finanzen vom 2ten d. Mts. werden die aus dem Erndtejahr 1839 bestehenden Vorräthe von ohngefähr

26 Schäffel — Metzen Waiz auf dem Pottensteiner- und

6 Schäffel 1 Metzen Waiz auf dem Gösweinsteiner-Getraidtspeicher, dann

48 Schffl. 5 Mtz. Haber auf dem Getraidtspeicher zu Pottenstein und

80 Schffl. 4 Mtz. Haber auf dem Speicher zu Gösweinstein

den Samstag am 25sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale des Rentamts zu Gösweinstein im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Gösweinstein, den 14. April 1840.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Deuber.

Subhastations-Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden am

Samstag den 2. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

in loco Seidenhof folgende dem Oekonom Heinrich Fießmann zu Seidenhof zugehörige, bisher gerichtsbare Immobilien, als:

a) ein Söldengut zu Seidenhof, Besitz-Nr. 446, bestehend aus Wohnhaus, Scheuer, Nebengebäude, Backofen, Gärtlein, Hofraith, angeblich 5½ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Wiese, ¼ Tagw. Holz, jetzt größtentheils Oedung, dem Gemeinderecht und dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth, mit 1 fl. 30¼ kr. Steuer in simplo, 6 fl. 2¼ kr. rhl. jährlichen Grundgefällen, 10 Procent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen, dem doppelten Todenfall und dem lebendigen Zehnten zum Königl. Rentamte Culmbach belastet, wozu noch die Hälfte einer über der Gaß befindlichen Höhle, 1 Tagw. Feld, die Geyersleithen, auch das Feld beim Bergacker genannt und ¼ Tagwerk Feld, die Geyersleithen, auch das Feld in der Geyersleithen genannt, gehören, um 1015 fl. taxirt;

b) ¼ Tagwerk Feld am Bergacker, Besitz-Nr. 450, mit 4½ kr. Steuer in simplo, 30 kr. rhl. jährlichen Grundgefällen, 10 Prozent Handlohn in Besitzveränderungsfällen, $5\frac{5}{17}$ Prozent doppelten Todenfall belastet, und mit den sub Lit. C und D aufgeführten Grundstücken, mit denen es nunmehr ein Ganzes ausmacht, auf 300 fl. rhl. gewürdigt;

c) ein Aeckerlein in der Eben (nach dem Steuerbüchlein ¼ Tagwerk Feld in der Eben), Besitz-Nr. 451, mit 2½ kr. Steuer in simplo, 15 kr. rhl. Gefällen, 10 Prozent Handlohn und dem doppelten Todenfall belegt;

d) ein Aeckerlein in der Eben (nach dem Steuerbüchlein ¼ Tagwerk Feld in der Eben), Besitz-Nr. 452, mit 2½ kr. Steuer in simplo, 18¾ kr. rhl. jährlichen Grundgefällen, 10 Proc. Handlohn und $5\frac{5}{17}$ Proc. Todenfall belastet;

e) ein Aeckerlein, das Sandleithen-Aeckerlein genannt, (nach dem Steuerbüchlein als ¼ Tagwerk Feld, das Sandleithen-Aeckerlein beschrieben), Besitz-Nr. 453, mit 2½ kr. Steuer in simplo, 18¾ kr. jährlichen Gefällen, 10 Prozent Handlohn und $5\frac{5}{17}$ Prozent Todenfall belastet, um 20 fl. rhl. taxirt,

nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 öffentlich an die Meistbietenden versteigert und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebh-

Digitized by Google

haber, denen die nähern Bedingungen am Termin selbst angegeben werden sollen, hiezu eingeladen.

Thurnau, am 4. März 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Katschenreuth.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die durch Beförderung in Erledigung kommende Oberschreiber-Stelle bei dem Königl. Landgerichte Höchstadt a. d. A. kann ein anderer, im Tax-, Spertel- und Rechnungs-Fache gut befähigter solider Geschäftsmann gegen annehmbare Bedingungen und etwaige Cautions-Leistung auf Anmelden und Nachweiß ꝛc. übertragen erhalten.

Die Popp'schen Relikten sind gesonnen, ihr Anwesen auf dem Hetzennest bei der Altstadt aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht in einem Wohn- und Nebenhause, Stadel, Peunth und Garten, nebst 3 Gemeindetheilen. Es ist hierzu Termin auf den

24. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthause zur Altstadt festgesetzt. Die nähern Bestimmungen sind bei unterzeichnetem Vormund zu erfragen.

Bayreuth, den 17. April 1840.

Freyberger, Gärtner.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 12. April. Der Bediente August Heinrich Frank im Neuenwege, mit der ledigen Margaretha Krasser, Bäckermeisters-Tochter aus Markt Heiligenstadt.

— — Georg Lorenz, Taglöhner dahier, mit Magdalena Berneth von hier.

Geborne.

Den 4. April. Die Tochter des Maurergesellen Friedrich in der Altenstadt.

Den 8. April. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Bartenfelder in St. Georgen.

Den 9. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. April. Der Sohn des Bürgers, Buch- und Steindruckereibesitzers Höreth dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Böhme dahier.

Den 11. April Die Tochter des Bürgers und Lohnrößlers Lebermann dahier.

Den 12. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. April. Der Sohn des Hautboisten Gewinner, beim Kgl. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling.

Den 14. April. Der Sohn des Bürgers, Loh- und Weißgerbermeisters Schuppe dahier.

— — Der Sohn des Kutschers Kriegen in St. Georgen.

— — Der Sohn des Bürgers und Riemermeisters Kästner dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Depser dahier.

Den 15. April. Die Tochter des Malers Buchta vor dem Brandenburger Thore.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 8. April. Der Taglöhner Melzner dahier, alt 77 Jahre, 2 Monate und 2 Tage.

Den 9. April. Der pensionirte Wegmacher Kruse im Neuenwege, alt 58 Jahre.

Den 10. April. Georg Zeilbeck, lediger Knecht aus Schafhof bei Schillingsfürst, alt 46 Jahre.

— — Die Ehefrau des Oekonomie-Pächters Goller dahier, alt 69 Jahre, 6 Monate und 20 Tage.

— — Die Ehefrau des Mitbürgers und Maurergesellen Schiller in der Altenstadt, alt 47 Jahre, 11 Monate und 19 Tage.

— — Der Gartenarbeiter Hübner dahier, alt 77 Jahre und 3 Monate.

Den 12. April. Der Schneidergeselle Krauß von hier, alt 30 Jahre, 3 Monate und 19 Tage.

Den 13. April. Der Sohn des Kammerhusaren Kropf, bei weiland Herrn Herzog Pius Hoheit dahier, alt 2 Jahre und 22 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monate und 27 Tage.

Den 14. April. Der Jüngling Julius Meyer, Drechsler und Elfenbeinarbeiter dahier, alt 23 Jahre und 3 Monate.

— — Die Wittwe des Bürgers und Weißgerbermeisters Bock dahier, alt 56 Jahre, 4 Monate und 8 Tage.

— — Die Tochter des Magistratsdieners Wiebell dahier, alt 4 Monate und 12 Tage.

Den 15. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Jahre, 4 Monate und 10 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 48. Bayreuth, Dienstag am 21. April 1840.

Inhalt.

Stempelpflichtigkeit der Lokalhilfs-Cassen. — Gesuche um Bewilligung von Brand-Collekten. — Stiftung des K. Kreis- und Stadtgerichtsdirektors v. Harsdorf. — Geistliche Besuche bei den Gefangenen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Landgerichte und Magistrate von Oberfranken.
(Die Stempelpflichtigkeit der Lokalhilfs-Cassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiermit eröffnet, daß nach einer Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6ten d. Mts. die Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 6. December 1828 wegen Taxen und Stempelgebühren in Sachen der Kreishilfs-Cassen auch auf die Lokalhilfs-Cassen anzuwenden sind, weil für solche dieselben Motive sprechen.

Bayreuth, den 13. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Melzer.

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Die Gesuche um Bewilligung von Brand-Collekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl dermalen in Bayern mehrfältige Gelegenheit dargeboten ist, außer den Gebäuden auch das darin befindliche bewegliche Eigenthum gegen Feuersgefahr zu versichern, und dadurch bei eintretendem Brandunglücke den Ersatz des Schadens zu erlangen, so gewähren doch die bei den größeren Brandfällen in neuester Zeit gemachten Erfahrungen, so wie die häufig wiederkehrenden Gesuche um Bewilligung von Brand-Collekten die Ueberzeugung, daß die dargebotenen Versicherungsgelegenheiten in der Regel aus Sorglosigkeit oder anderen nicht zu rechtfertigenden Gründen nicht benützt werden.

Abgesehen davon, daß durch nachgebende Bewilligung von Collekten in solchen Fällen nur eine Ermunterung jener Sorglosigkeit gegeben wäre, und daß der Ertrag solcher Collekten in der Regel ohnedieß zu dem wirklich zugegangenen Scha-

Digitized by Google

den in einem zu großen Mißverhältnisse steht, als daß eine erkleckliche Erleichterung für die Beschädigten daraus hervorginge, — würde der allgemeine Wohlthätigkeitssinn bei einer allzuhäufigen Inanspruchnahme nicht nur allmählig abnehmen müssen, sondern auch insbesondere in Fällen der oben berührten Art eine höchst unzulässige Beschwerung der sorgsameren Hausväter und Familien herbeigeführt werden, wenn dieselben neben den zu leistenden Brandversicherungs-Prämien auch noch mit Collekten für fremdes Brandunglück fortwährend in Anspruch genommen werden sollten.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 8ten d. Mts. werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden auf diese Verhältnisse neuerlich aufmerksam gemacht, und angewiesen, dafür zu sorgen, daß die bereits durch Regierungs-Ausschreiben vom 29. December 1836, Kreis-Intelligenzblatt 1837 Nr. 1, eröffnete ausdrückliche allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät des Königs, für Brand-Unglücksfälle Collekten ferner nicht mehr zu bewilligen, nach allerhöchstem Befehle in jeder Gemeinde vierteljährig öffentlich bekannt gemacht resp. zur Nachachtung aller Betheiligten aufs Neue in Erinnerung gebracht werde.

Ueber den Vollzug dieser Allerhöchsten Anordnung und die Controle desselben ist der Nachweis bei Vorlage der jährlichen Gemeinde-Inspektions-Verhandlungen beizubringen.

Bayreuth, den 13. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Stiftung des K. Kreis- und Stadtgerichtsdirektors v. Harsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichtsdirektor und nunmehrige Ober-Appellationsgerichtsrath Carl Friedrich Christoph Harsdorf von Enderndorf hat der Stadtgemeinde Bayreuth ein Capital von Fünfhundert Gulden schenkungsweise zu dem Zwecke überlassen, damit von den Zinnsen desselben arbeitslosen, aber arbeitsfähigen Bürgern der Stadt und ihres Bezirkes Arbeit oder Absatz ihrer Arbeiten verschafft werde.

Die Königliche Regierung findet sich veranlaßt, diese Stiftung in Anerkennung des edeln Wohlthätigkeitssinnes des Stifters hiemit durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Bayreuth, den 13. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Folge höchsten Rescripts vom 31. März d. Js. werden die Untersuchungsgerichte zur genauen Befolgung des Rescripts vom 23. Februar, ausgeschrieben am 12. März 1819, die geistlichen Besuche bei den Gefangenen betreffend, angewiesen, und wird denselben zugleich bemerkt, daß es ihnen unbenommen sey, den Besuch eines Geistlichen, welchen sich die Gefangenen zum Zwecke religiöser Tröstung und Erbauung noch außerdem besonders erbitten, zu gestatten.

Bamberg, den 7. April 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hofmann.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Appellationsgerichte von Oberfranken wurde der Rechtspraktikant Friedrich Solger zu Rentweinsdorf von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern auf ergangene Präsentation der Gutsherrschaft als Gerichtshalter des Patrimonialgerichts I. Classe Kaltenbrunn mit dem Amtssitze in Kaltenbrunn und mit dem Wohnsitze in Merzbach, bestätigt.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäsche, so wie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derselben vor den Häusern, in den Straßen, an öffentlichen Plätzen und Spaziergängen, oder durch die auf die Straße gehenden Fenster und sonstigen Oeffnungen, verursacht einen Uebelstand, welcher mit der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung unvereinbar ist und daher nicht geduldet werden kann.

Die hiesigen Einwohner werden demnach hiermit aufgefordert, künftighin dergleichen Gegenstände nur im Innern der Häuser und Hofräume, dann Privatgärten ꝛc. reinigen, aufhängen und trocknen zu lassen, unter der Verwarnung, daß jede Contravention eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. oder verhältnißmäßigen Polizeiarrest unnachsichtlich zur Folge haben werde.

Bayreuth, am 14. April 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Das Sammeln der Knochen auf den Feldern wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer bei nachdrücklicher Arreststrafe hiermit untersagt.

Bayreuth, den 13. April 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die schon oftmals erneuerte Bekanntmachung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom 1. Mai an bis zu Ende des Monats Juni, weder die Königl. Staats-Waldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird hiermit mit dem Androhen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen diejenigen, die sich gegen diese polizeiliche Verordnung verfehlen sollten, mit nachdrücklicher Arreststrafe und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung eingeschritten werden wird.

Bayreuth, 10. April 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Mobiliar-Verkauf.

In der Nachlaßsache der verlebten ledigen Cunigunda Linhardt zu Heinersreuth werden am

7. Mai curr. Vormittags 11 Uhr

im Orte Heinersreuth Bett- weibliche Kleidungsstücke, etwas Schreinerzeug, Flachs, gegen sogleich baare Zahlung an die Meistbietenden öffentlich verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, am 8. April 1840.

Königliches Landgericht.

Berr, Adjunkt,

z. Z. Landger.-Verweser.

Grundstück-Verpachtung.

In der Curatel gegen die ledige Bauerntochter Barbara Ebert zu Bindlach, werden deren Besitzungen, Felder und Wiesen, am

Samstag den 25. April früh 8 Uhr

im Wirthshause zu Bindlach — einzeln an den Meistbietenden auf den Zeitraum von 1 Jahr öffentlich verpachtet, und hiezu Pachtliebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 15. April 1840.

Königliches Landgericht.

Berr, Adjunkt,

z. Z. Landger.-Verweser.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 29. auf den 30. März l. J. wurden mittelst Einsteigens bei Georg Vielbach jun. zu Gemeinfeld, Kgl. Landgerichts Hofheim nachstehende Gegenstände entwendet:

1) ein bräunlichter tücherner Oberrock (Weibsrock),

2) eine dunkelblau tücherne Jacke (Weibsmutze),

Digitized by Google

3) ein feines leinenes Betttuch mit Türkengarn ausgenäht,
4) 1½ Pfund Wolle,
5) 2 gewürfelte Tischtücher,
6) eine dunkelblau tücherne Jacke,
7) ein schwarzer Seidenhut,
8) ein angeöhrter alter Thaler, der auf der einen Seite einen geharnischten Ritter, und auf der andern ein Brustbild hat,
9) ein seidenes karmoisinrothes Tüchlein mit grünen Franzen,
10) 2 karmoisinrothe seidene Tüchlein mit weißen Streifen,
11) 3 schwarzseidene Tüchlein mit rothen Streifen,
12) ein roth seidenes Tüchlein mit blauen Streifen,
13) 2 rothe baumwollene Tüchlein, das eine mit grünen, und das andere mit gelben Streifen,
14) eine schwarz seidene Schürze, unten mit grünen Querstreifen,
15) ein baumwollenes Tüchlein mit kleinen blauen Streifen,
16) ein leinenes Tischtuch,
17) 2 leinene Sacktücher, eines von weißem Grunde mit rothen Streifen, und eines von rothem Grunde mit weißen Streifen.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Effekten gewarnt und im Entdeckungsfalle zur unverzüglichen Anzeige bei unterfertigter Behörde aufgefordert.

Bamberg, den 11. April 1840.

Die Königliche Stadt-Commandantschaft.
Graf Ysenburg, Oberst-Lieutenant.

Publicandum.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger sollen die dem Kolomann Keller zu Waischenfeld zugehörigen Immobilien, als:

1) ein einstöckiges massiv erbautes Wohnhaus mit realer Gerechtigkeit zur Pulverfabrikation, einem sogenannten Darrhaus, einem Kern- und einem Staubstampf unterhalb der Hammermühle,
2) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Anger,
3) ein Fischwasser im Wiesentfluß, ohngefähr ½ Stunde lang,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Bietungstermin hat man auf

Mittwoch den 27. Mai Vormittags 10 Uhr

im Orte Waischenfeld im Wirthshaus der Wittwe Löwisch anberaumt, wozu Kauflustige, die sich über ihre Besitzfähigkeit und Vermögen auszuweisen im Stande sind, hiemit geladen werden. Hiebei wird bemerkt, daß die Lage für die Pulverfabrikation und den Verschleiß des Pulvers sehr geeignet erscheint und dieses Geschäft schwunghaft betrieben werden kann. Der Schätzungspreiß dieses Anwesens ist 4297 fl. 30 kr. und die bei Aufnahme der Schätzung gepflogenen Verhandlungen können aus den Akten in der hiesigen Registratur ersehen werden.

Hollfeld, den 28. März 1840.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Der Verkaufstermin für das bürgerliche Wohnhaus des Handelsmanns und Schuhmachermeisters Johann Friedrich Keiner zu Markt Arzberg, Nr. 132, mit Zubehör ist vom 15ten d. Mts. auf des Schuldners Antrag, den die treffenden Gläubiger genehmigt haben, hinaus verlegt worden auf

Samstag den 2. Mai curr. Vormittags und Nachmittags

und wird ebenfalls dieser letztgedachte Termin an Ort und Stelle dieses feilgestellten Keiner'schen Hauses zu Mkt. Arzberg abgehalten werden; daher die Einladung besitz- und zahlungsfähiger Käufer vom 15ten v. Mts. in Nr. 37, 38 und 39 des Kreisblattes für Oberfranken, sodann Nr. 13 und 14 des hiesigen Wochenblatts andurch wiederholet wird. Wunsiedel, den 5. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Jakob Arzberger von Dörflas und dessen Ehefrau Barbara, geborne Vetter haben durch Vertrag vom 6ten d. die unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wunsiedel, den 8. April 1840.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Müllermeisters Georg Leubold von der Oberachtelermühle ist eine genaue und vollständige Herstellung des Passivstandes nothwendig, um hienach das weitere Verfahren bemessen zu können. Es werden demnach alle diejenigen, welche an die Erben des verlebten Müllermeisters Georg Leubold aus irgend einem Grunde zu fordern haben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche am

11. Mai d. J.

unter Vorlage ihrer Beweismittel dahier zu liquidiren, außerdem bei der fernern Verlassenschafts-Verhandlung keine Rücksicht auf sie genommen wird. Zugleich soll in diesem Liquidationstermin ein Versuch mit den Gläubigern zu Fristen- und Nachlaßbewilligung gemacht werden, was demnach bei allenfalls auszustellenden Vollmachten zu berücksichtigen ist.

Gräfenberg, am 9. April 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Vom

Königlichen Landgericht Kulmbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauernsohn Johann Höhl von Oberzettlitz eine Reise in die nordamerikanischen Freistaaten zu unternehmen gesonnen ist. Wer an denselben aus irgend einem Grunde Forderung zu machen hat, hat solche am

28. April 1840

dahier geltend zu machen, weil ausserdem dem Höhl der Reisepaß wird ausgeantwortet werden.

Kulmbach, den 11. April 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann August Groß zu Michelau hat bei seiner Wiederverehelichung mit seiner gegenwärtigen Ehefrau Antonette, geborne Mesch aus Coburg, nach Ehevertrag vom 21. Januar d. Js. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Lichtenfels, den 12. März 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Die Wittwe des Friedrich Sommer, Dorothea, von Döringstadt hat sich für überschuldet erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zum Vorbringen der Einreden und Schlußsätze auf

Dienstag den 28. April l. J.

festgesetzt, wozu bei Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Forderungen die Gläubiger zu erscheinen haben. Wer von dem Vermögen der Conkursantin etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die zur Masse gehörigen beiden Grundstücke:

a) ¼ Tagw. Feld im Rosenthal, K. Lehen, B.-Nr. 884, geschätzt auf 40 fl., und

b) ¼ Tagw. Feld in der oberen Grube, K. Lehen, B.-Nr. 568, geschätzt auf 85 fl., am

Sonnabend den 25. April curr.

Morgens 10 Uhr in dem Hause des Gemeindevorstehers Johann Meißner zu Döringstadt öffentlich verkauft werden.

Lichtenfels, am 29. März 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bauer Johannes Köcher und dessen Ehefrau Elisabetha Margaretha Köcher, eine geborne Weinrich von Grubenberg bei Schwarzenbach a. W. durch den am 19. März d. J. gerichtlich errichteten Vertrag die nach den diesseitigen Provinzial-Gesetzen bestehende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Naila, den 20. März 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Naila, am 26. März 1840.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgericht Naila

wird auf den Antrag eines Gläubigers das dem Holzhänd-

Digitized by Google

ler Johann Georg Friedrich zu Gottsmannsgrün gehörige Frohngut, Nr. 7, bestehend aus:

1) einem zweistöckigen Wohnhause, mit Stallung und Backofen,
2) einer Scheune von Holz,
beide in mittelmäßigem Bauzustande,
3) folgenden Grundstücken:
a) 7 []R. Pflanzgarten neben dem Hause, I. Classe,
b) ein Jauchert Grasgarten, II. Classe,
c) 10 Jauchert Feld in 5 Stücken, II. u. III. Cl,
d) 3 Jauchert Wiesen in 2 Stücken, III. Classe,
e) 5 Jauchert Waldboden mit Buschwerk bewachsen, III. Classe,

worauf folgende Lasten haften:

a) 2 fl. Erbzins,
b) 45 kr. Steuersimplum,
c) 5 fl. 50½ kr. Walburgis-,
d) 5 fl. 50½ kr. Michaeliszinns,
e) 9¼ Achtel Gilthaber zu Martini,
f) 2 Fastnachtshühner,
g) 30 Ostereier,
h) 4 Käse und 2 Semmeln,
i) den Frohnen, und
k) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit, nebst der gewöhnlichen Schreib- und Siegelgebühr,

und welches auf 1700 fl. gewürdiget worden ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

23. Mai curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Gottsmannsgrün anberaumt, was man Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt macht, daß die nähere in dem Taxationsprotokolle enthaltene Beschreibung in diesseitiger Registratur eingesehen werden könne, und sich der Zuschlag nach §§. 64 des Hypothekengesetzes und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1835 §. 98 bis 101 richte.

Der Königliche Landrichter:
Fürst.

Erkenntniß.

Vom
Königlichen Landgerichte Naila

wird in Sachen der ledigen Barbara Förstel von Störnhof, K. Landgerichts Ebermannstadt, et Cons. gegen Andreas Härtler, früher Scribent dahier, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, — außereheliche Schwängerung betr. — zu Recht erkannt:

I) der der Klägerin sub. Nr. 2 des Interlokuts vom 11. Januar 1838 auferlegte Beweis sey für defert zu erachten.

II) Der dem Beklagten deferirte Haupteid sey für verweigert anzunehmen und deshalb

1) Beklagter für den Vater des von der Klägerin am 9. März 1837 außerehelich gebornen Kindes, Johann Georg getauft, zu erachten und
2) als solcher schuldig:
a) 10 fl rh. jährlich an Alimenten von der Geburt des Kindes an bis zu dessen zurückgelegtem 14. Lebensjahre,
b) 6 fl. für Tauf- und Kindbettkosten, und
c) als Entschädigung pro defloratione fünf vom Hundert von seinem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen, an die Klägerin zu bezahlen; — endlich

III) Beklagter habe des Prozeßes Kosten zu tragen resp. zu erstatten.

Naila, am 16. März 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Naila, den 6. April 1840.

Vom Königlichen Landgerichte Naila

wird das der Wittwe Anna Margaretha Bodenschatz von Marlesreuth zuständig gewesene, aus einem halben Frohnhofe, Haus-Nr. 66, Besitz-Nr. 145, neu gebildete Gut, bestehend aus:

1) dem Wohnhause, Keller, Scheune, Stallung,
2) 2⅛ Jauchert Feld das erste Gewend, II. Classe,
3) 2 Jauchert Feld das zweite Gewend, II. Classe,
4) ⅜ Jauchert Grasgarten unterhalb des Hauses,
5) ⅝ Tagwerk Grasgarten oberhalb desselben, II. Cl.,
6) ¼ Tagw. Grasgarten hinter der Scheune, II. Cl.,
7) 16 []Ruthen Pflanzgarten neben dem Hause, I. Cl.,
8) ¼ Jauchert Wiesen am Leinenholz, III. Cl.,
9) 2¼ Jauchert Holz und Hut, das Leinenholz, außer der gewöhnlichen Steuer erbzins- und handlohnbar, dann todtenfällig zum 10ten Gulden und zehentbar zur Pfarrei I. Selbitz, geschätzt auf 1000 fl.,

nachdem der Käufer desselben mit dem Kaufschillinge nicht

Digitized by Google

aufzukommen vermochte, dem anderweiten Verkaufe ausgesetzt, und Tagesfahrt hiezu auf

Sonnabend den 2. Mai l. J. Vormittags 11 Uhr

in loco Marlesreuth anberaumt, wovon man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der jüngsten Prozeßnovelle richte und das Schätzungsprotokoll in der Registratur eingesehen werden könne.

Der Königliche Landrichter,
Fürst.

Bekanntmachung.

Der vormalige Schulverweser Johann Greiner aus Büchenbach, 22 Jahre alt, will nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

6. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier zu liquidiren, widrigenfalls ihre Forderungen nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Herzogenaurach, den 11. April 1840.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Vierzigmann.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johann Nester von Wartenfels will mit seiner Ehefrau Katharina, geborne Will, nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen oder deren Vermögen, Ansprüche geltend zu machen hat, muß solche in dem auf den

2. Mai curr. Vormittags

anstehenden Termine um so mehr liquidiren und nachweisen, als später keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte. Stadtsteinach, am 7. April 1840.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. imped.
Denneseld.

Bekanntmachung.

Zufolge der K. Regierungs-Entschließung, Kammer der Finanzen vom 2ten d. Mts werden die aus dem Erndtejahr 1839 bestehenden Vorräthe von ohngefähr

26 Schäffel — Metzen Waiz auf dem Pottensteiner- und
6 Schäffel 1 Metzen Waiz auf dem Gösweinsteiner-Getraidtspeicher, dann
48 Schffl. 5 Mtz. Haber auf dem Getraidtspeicher zu Pottenstein und
80 Schffl. 4 Mtz. Haber auf dem Speicher zu Gösweinstein

den Samstag am 25sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale des Rentamts zu Gösweinstein im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Gösweinstein, den 14. April 1840.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Deuber.

Die zur Verlassenschaftsmasse der Amtsvogts-Wittwe Anna Margaretha Günther dahier gehörigen Immobilien, als:

1) ein halbes, 3 Stockwerk hoch massiv aufgeführtes Wohnhaus dahier, das wegen seiner Einrichtung zum Betrieb der Brau- und Bäckerprofession sich sehr wohl eignet, sammt ½ Scheuer, ½ Backofen, Antheil an der Hofraith, und einem Gemüßgärtchen, taxirt auf 1800 fl. und belastet mit:
   2 fl. 30 kr. 2½ pf. Grundgefäll, und
   2 fl. 15 kr. — pf. stetem Handlohn;
2) die Hälfte eines Grasgartens ober dem sogenannten Vogtsgarten, taxirt auf 25 fl., und beschwert mit
   — kr. 2½ pf. Grundzinns, und
   15 kr. — pf. stetem Handlohn;
3) die Hälfte vom Felsenkeller Nr. 3, taxirt auf 15 fl. und onerirt mit
   — kr. 2½ pf. Grundzinns, und
   22 kr. 2 pf. stetem Handlohn, und
4) ein Antheil an dem sogenannten Vogtsgarten, taxirt auf 220 fl. und belastet mit
   13 kr ½ pf. Grundzinns, und
   10 proCt. Handlohn in allen Veränderungsfällen,

werden auf Antrag der Erben am

Donnerstag den 30. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Lokale des unterfertigten Gerichts öffentlich versteigert und unter Vorbehalt der Zustimmung der Curatelbehörde der Erben besitz- und zahlungsfähigen Käufern zugeschlagen.

Egloffstein, den 20. März 1840.

Freiherrlich von Egloffstein'sches Patrimonialgericht I. Cl.
Günther.

Digitized by Google

Vorladung.

Nikolaus Bienetter, geboren am 31. December 1778, der Sohn des am 16. December 1786 dahier verstorbenen Justinus Bienetter, ist in seiner Jugend von hier nach Tyrol zu seinen dortigen Verwandten, und gab seitdem keine Nachricht von seinem Aufenthalte. Da dessen gesetzliche Verwandte auf dessen öffentliche Vorladung angetragen haben, so werden der gedachte Nikolaus Bienetter, oder dessen allenfallsige Nachkommen hiermit aufgefordert, innerhalb sechs Monaten und längstens bis

Donnerstag den 20. August d. Js.

vor unterfertigtem Patrimonialgericht sich zu legitimiren und das nach der letzten Curatelrechnung in 1062 fl. 6 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem dasselbe den bekannten gesetzlichen Erben der Seitenlinien gegen Caution überlassen werden wird.

Buttenheim, in Oberfranken des Königreichs Bayern, am 10. Februar 1840.

Freiherrlich von Seefried'sches Patrimonialgericht Buttenheim I. Cl.

Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Die Wittwe Regina Löbenstein von Mühlhaußen und der Oekonom Susmann Lauer von Demmelsdorf, nun gleichfalls von Mühlhaußen, haben in dem heute gerichtlich bestätigten Ehevertrage vom 27. Juni v. J. die im Orte Mühlhaußen geltende Bambergische Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Pommersfelden, den 8. Februar 1840.

Gräflich von Schönbornsches Patrimonialgericht.

Schmelzing.

Die Communal-Försterstelle dahier, — mit welcher eine jährliche fixe Geldbesoldung von 200 fl. und der Bezug der Anzeige-Gebühren von solchen Frevlern, welche hiezu verurtheilt werden und zahlungsfähig sind, verbunden ist, — ist in Erledigung gekommen, und soll in provisorischer Eigenschaft anderweit besetzt werden.

Bewerber hierum wollen ihre Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 3 Wochen a dato bei dem unterfertigten Magistrate einreichen, wobei bemerkt wird, daß nur auf solche Bewerber besondere Rücksicht wird genommen werden, welche forstwissenschaftlich gebildet sind, und die Qualifikation eines geprüften Forstgehülfen besitzen und nachzuweisen vermögen. Da mit der Communalwaldung mehrere Privat-Waldungen in Verbindung stehen, so ist auch für den Förster die Aussicht vorhanden, dieselben zur Mitaufsicht übertragen zu erhalten.

Redwitz, am 16. April 1840.

Der Magistrat.

Bauer, Bürgermeister.

Zeulmann.

Nicht Amtliche Artikel.

(Offene Lehrerstelle.) Die hiesige israelitische Religionslehrer- und Vorsänger-Stelle wird hiedurch mit einem fassionsmäßigen Gehalte von 150 fl. in baarem Gelde nebst freier Wohnung und Benützung eines Gartens zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß ein gut qualifizirtes Subjekt auf einige Erhöhung seines Dienstes-Einkommens rechnen könne.

Die Gesuche, mit den Qualifikationszeugnissen versehen, sind innerhalb

vier Wochen a dato

an den unterzeichneten Cultusvorsteher einzubefördern.

Büchenbach, den 16. April 1840.

S. M. Frauenfeld,
israelitischer Cultus-Vorsteher.

(Gutsverkauf.) In einer der fruchtbarsten und bevölkertsten Gegenden Oberfrankens, in dem Landgerichte Lichtenfels, ist ein an der Straße nach Leipzig und am Main vortheilhaft gelegenes großes Landgut, mit Schloß und Oekonomiegebäuden im baulichsten Zustande, schönen Gartenanlagen, wohl arrondirten Gründen, Jagd ꝛc. aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft wird ertheilt auf Anfragen unter der Adresse: An J. B. in Lichtenfels.

Nannette Schneider,
Marchande de Modes aus Bamberg
gibt sich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß sie kommenden Brandenburger Markt wieder mit ihren bekannten Damenputzartikeln beziehen, und im Hause des Metzgermeisters Herrn Schmidt, E. Nr. 9, logiren wird.

Beim Otto Sieger auf der Eremitage sind fünf Zimmer mit oder ohne Möbeln nebst Pferdestall zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 49. Bayreuth, Donnerstag am 23. April 1840.

Inhalt.

Landwehr zu Gefrees. — Erste Schulstelle zu Gräfenberg. — Hundswuth. — Erledigung der Pfarrei Schnabelwaid. — Erledigung der ersten Pfarrstelle zu Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanate. — Erledigung der ersten Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf. — Sägespäne. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Landwehr zu Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Kommando wurde die Wahl des bei der Landwehr-Abtheilung zu Gefrees zum Oberlieutenant gewählten bisherigen Unterlieutenants Georg Küneth bestätigt, was durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 16. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die erste Schulstelle zu Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Schul- und Kantorsstelle zu Gräfenberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 358 fl. 3 kr. wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Inspection Gräfenberg einzureichen.

Bayreuth, den 17. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Anzeigen vorliegen, daß in den letztern Tagen im Bezirke Cronach und Stadtsteinach mehrere Menschen von der Wuth verdächtigen Hunden gebissen wurden, auch von andern Kreisen beunruhigende Nachrichten hinsichtlich der Vermehrung der Fälle von Hundswuth verlauten, so werden die Polizeibehörden hiervon in Kenntniß gesetzt, um ihre Aufmerksamkeit bezüglich dieses Gegenstandes zu verstärken.

Insbesondere ist bekannt zu machen, daß bei namhafter Strafe kein Hund nach eingetretener Dämmerung auf der Straße zu lassen ist, und sind die Fallmeister weiters hiernach anzuweisen. Eben so haben die Polizeibehörden bei Strafe zu untersagen, auf die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse in Gast- und Wirthshäuser, wie an öffentlichen Vergnügungs-Orten Hunde mitzubringen, und sind die Wirthe zu verpflichten, Anzeige den Polizeibehörden zu erstatten, wenn gegen diese Anordnung gehandelt wird. Bayreuth, den 22. April 1846.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maß.

(Erledigung der Pfarrei Schnabelwaid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schnabelwaid, Dekanats Creußen, ist durch Beförderung des Pfarrers Hörner auf die Pfarrei Wachstein in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um dieselbe wird hiemit ein sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben.

Nach der neuesten Fassion berechnen sich die Einkünfte in folgender Weise:

I.	**An ständigem Gehalte:**		
	1) aus Staats-Cassen:		
	in Geld	41 fl 15 kr.	
	2 Schffl. 5 Meß 3 Vrtl. 3 Sechz. Korn	26 fl. 6 kr.	
	1 „ 3 „ 3 „ 3¼ „ Haber	5 fl. 32 kr.	
	18⅔ Klftr. weiches Scheitholz, bayer. Maas	71 fl. 9 kr.	
	2) aus Stiftungs-Cassen baar	3 fl. 45 kr.	
			147 fl. 47 kr.
II.	**An Zinnsen von Aktiv-Capitalien**		— fl. — kr.
III.	**Ertrag aus Realitäten:**		
	freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.	
	7 bayer. Tagw. Aecker, nebst einigen Wieslein, die hie und da damit verbunden sind	41 fl. 15 kr.	
	4¼ bayer. Tagw. Wiesen	37 fl. 15 kr.	
	—⁷⁄₁₀ „ „ Garten	1 fl. — kr.	
	3 „ „ Weiher. Da dieser Weiher wegen weiter Entfernung nicht benützt werden kann, so zahlt die Stiftung ein jährliches Aequivalent von	3 fl. — kr.	
			107 fl. 30 kr.
IV.	**Ertrag aus Rechten:**		
		Betrag	255 fl. 17 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	255 fl. 17 kr.
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgabe in Geld	3 fl. 45 kr.	
b) unständige Abgaben	— fl. — kr.	
2) an Zehnten:		
vom großen Fruchtzehnten	132 fl. 44 kr.	
vom Schmalsaatzehnten	29 fl. — kr.	
vom Blutzehnten	8 fl. 40 kr.	
3) an Gemeinderechten	— fl. — kr.	
4) an Weiderechten	— fl. 24 kr.	
5) an Forstrechten:		
a) Entschädigung für die Windbrüche ꝛc. aus der Stiftungswaldung	8 fl. — kr.	
b) Entschädigung für 8 Fuder Rechstreu aus dieser Waldung	4 fl. — kr.	
		186 fl. 33 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		88 fl. 1¾ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke. 2 fl.		
Summa		529 fl. 51¾ kr.
Lasten		13 fl. 11 kr.
Verbleibt reiner Ertrag		516 fl. 40¾ kr.

Bayreuth, den 6. April 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

(Die Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 5ten v. Mts. erfolgte Ableben des Consistorialraths, Dekan Ebermayer, kam die 1ste Pfarrstelle zu Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung. Dieß wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen unter dem Vorbehalte einer allenfallsigen Auspfarrung des Parochialortes Stein mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß in Gemäßheit Königl. Oberkonsistorial-Entschließung vom 28. März d. Js. das Dekanat, wie bisher, mit dieser Stelle so lange verbunden bleibt, als nicht in Folge der in Betreff der Regulirung der Distrikts-Schul-Inspektionen eingeleiteten Untersuchung anders hierüber verfügt wird.

Die Gehaltsbezüge bestehen nach der im Jahre 1837 richtig gestellten Fassion wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Cassen:		
4 Mtz. 1 V. ¼ Sbl. Korn, à 8 fl. 56 kr.	6 fl. 17¼ kr.	
10 Klafter weiches Holz, à 6 fl. 15 kr.	62 fl. 30 kr.	
50 Stück Wellen, à 1 fl. 30 kr.	— fl. 45 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:		
a) aus dem Gotteshause Zirndorf	13 fl. 45 kr.	
b) „ „ „ Oberasbach	6 fl. 30 kr.	
		89 fl. 47½ kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	89 fl. 47½ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Genuß der Wohnung	50 fl. — kr.		
2) „ von 30¼ Tagw. Aeckern	554 fl. — kr.		
3) „ „ 6½ „ Wiesen	150 fl. — kr.		
4) „ „ ¾ „ Garten	6 fl. — kr.		
			760 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) grundherrliche:			
a) ständige Abgaben	2 fl. 56½ kr.		
b) 1 Sch. 1 V. Korn, à 8 fl. 56 kr.	9 fl. 18½ kr.		
c) unständige Abgaben und Handlohn	10 fl. — kr.		
2) An Zehenten:			
a) 27 Sch. 4 Mtz. 1 V. 2¼ Sbl. Korn, à 8 fl. 56 kr.	247 fl. 41 kr.		
32 „ — „ — „ — „ Korn, à 8 fl. 34 kr.	274 fl. 8 kr.		
b) Blutzehenten	8 fl. 20 kr.		
c) Heuzehenten	23 fl. — kr.		
d) Sackzehenten, 4 Sch. 2 V. 1 Sbl. Korn, à 8 fl. 56 kr.	36 fl. 35 kr.		
			611 fl. 59½ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Funktionen			454 fl. 15 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben von der Gemeinde			18 fl. 59 kr.
		Summa	1935 fl. 1 kr.
Hievon die Lasten incl. der Steuern und eines Canons von 50 fl. mit			195 fl. 13½ kr.
abgezogen, bleibt reiner Dienstertrag			1739 fl. 47½ kr.

wozu noch 12 fl. als freiwillige Geschenke kommen.

Ansbach, den 11. April 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

v. Bibra, Sekretair.

(Die Erledigung der ersten Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf, ist durch das am 19. Februar d. Js. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Schramm erledigt worden, was hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen bekannt gemacht wird. Der Dienstertrag berechnet sich nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
a) an baarem Geld	165 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
23 Schffl. Korn (Münchner Maas) à 8 fl. 34 kr. (oder 15 Sra. Langenzenner Stiftsmaas)	197 fl. 2 kr.	
Betrag	362 kr. 2 kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	362 fl. 2 kr.	
2 Schffl. 4 Metz — P. 3½ Sechz. Haber (Münchner Maas) à 4 fl. 1 kr. (oder 1 Sra. 7 Maas Langenzenner Stiftsmaas)	11 fl. 7 kr.		
c) an Holz: 16 Klftr. weiches Scheitholz und 80 Stück Wellen	73 fl. 36 kr.		
2) Aus Stiftungskassen:			
1) an baarem Gelde	50 fl. — kr.		
2) an Naturalien: 5 Schäffel 2 Metz. Haber à 4 fl. 1 kr. (Münchner Maas, oder 2 Sra. Nürnberger Gemäß) . . .	21 fl. 25½ kr.		
3) An Holz: 2 Klftr. weiches Scheitholz und 100 Stück Wellen	11 fl. — kr.		
		529 fl. 10½ kr.	
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Genuß der freien Wohnung	50 fl. — kr.		
2) „ von ¼ Tagwerk 47 Ruthen Garten . . .	10 fl. — kr.		
		60 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		371 fl. 53½ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .		33 fl. 20 kr.	
	Summa	994 fl. 24½ kr.	
Die Lasten mit		7 fl. 7½ kr.	
hievon abgezogen, bleibt reiner Dienstertrag		987 fl. 16¾ kr.	

zu welchen noch 20 fl. an freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 12. April 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

v. Bibra, Sekretair.

(Sägespäne betreffend.)

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Der Königl. Forstamts-Aktuar Buchner zu Steinwiesen hat in einer Eingabe an das Comité dargelegt, wie zum Nachtheile der betheiligten Müller sowohl, als der Landwirthschaft überhaupt der größte Theil der Sägespäne wegen Mangel an Fängen bei den Schneidmühlen verloren geht.

Wir machen die Mittelorgane auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam und wünschen, daß sie angelegentlichst dahin wirken, daß die Müller Sägespän-Fänge an ihren Mühlen anlegen und die Landleute dieses vortreffliche Streu-Surrogat sachgemäß nutzen.

Die Darstellung des Königl. Forstamts-Aktuars Buchner wird zu dem Ende in Nachstehendem veröffentlicht.

„Nach der Beschreibung des Fränkischen Waldes, bestehend aus den Forstämtern Kronach, Steinwiesen und Gerolsgrün von Martin befinden sich in dem

Digitized by Google

Bezugs-Gebiete der Haßlach	. . . .		34,
dto.	dto. „ Kronach		19,
dto.	dto. Steinwieſner Rodach . . .		25,
dto.	dto. Wallenfelſer Rodach . . .		16,
dto.	dto. der unteren Rodach . . .		35,
		ſonach in Summa	129

Schneidmühlen.

Dieſe ſämmtlichen Schneidmühlen verarbeiten jährlich 9000 Maſſenklafter Nutzholz, welche ſie um die volle Forſttaxe aus den Königl. Staatswaldungen beziehen, außer dieſen gewiß noch 11,000 Maſſenklaftern, welche ſie im Verſteigerungswege an ſich bringen.

Beide Quantitäten zuſammen genommen ergiebt ſich eine Nutzholzmaſſe von 20,000 Maſſenklaftern, ungerechnet jener Beträge, welche aus gutsherrlichen, Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, ſo wie auch noch, was nicht unbedeutend iſt, jener Nutzholzmaſſen, welche aus dem nahen holzreichen Auslande, dem Fürſtlich Reußiſchen Gebiete bezogen wird.

Im Ganzen genommen wird nicht weit gefehlt ſeyn, wenn man eine Nutzholzmaſſe von 30,000 Maſſenklaftern annimmt, welche im Fränkiſchen Walde alljährlich zu Flößbrettern, Stollen und Latten abgeſchnitten werden.

Daß bei der Verarbeitung einer ſo bedeutenden Holzmaſſe eine nicht unbedeutende Quantität von Sägeſpänen abfallen müſſe, iſt gewiß einleuchtend.

Gering angenommen kann man rechnen, daß dieſe 129 Schneidmühlen nur die Hälfte des Jahres hindurch, alſo 26 Wochen lang im Gange ſind und daß in jeder Woche auf Einer Mühle mindeſtens im Durchſchnitt 2 Fuder Sägeſpäne abfallen, daher 26 × 2 × 129 = 6,708 Fuder.

Da nun dieſe, nur einige derſelben in der Nähe von Kronach und Unterrodach ausgenommen, nicht mit Sägeſpän-Fängen verſehen ſind, ſo ſchwimmt beinahe dieſe ganze Maſſe von Sägeſpänen jährlich in den Flößbächen fort, füllt dieſe beſonders oberhalb der Wöhrde an, überführt die Wieſen bei Hochwaſſer damit und verunreinigt überhaupt die Bäche, ſo daß ſogar die Frauen mit Recht darüber Klage führen, daß die Wäſche beim Fleien durch dieſe, ſich gleichſam wie Unrath auf den Grund hinab geſenkte Späne wieder beſchmutzt wird. Letzteres iſt wohl nur ein kleiner Nachtheil; er ſey auch nur im Vorbeigehen berührt.

Nehme ich nun an, daß, wie in der Nähe geſchieht, nemlich in Unterrodach, das Fuder ſolcher Sägeſpäne mit 1 fl. 30 kr. bezahlt wird, (um dieſen Preiß ſoll ſie ein Bäcker nach Seibelsdorf bringen laſſen, und ſeinen Bäckerofen damit heizen) ſo ergiebt ſich ein Werth von

10,062 fl.

in runder Summe Zehntauſend Gulden.

Dieſen Werth nimmt alſo jährlich das Waſſer aus dem Fränkiſchen Walde mit hinweg, und verführt ihn auf jene Wieſen, welche den Ueberſchwemmungen ausgeſetzt ſind.

Ob ſie dort in dieſem Maaße wieder Erſatz leiſten, möchte ſehr zu bezweifeln ſeyn. Sie werden wohl ziemlich zur Hälfte auch auf ſolche Stellen kommen, wo ſie zum Nachtheile des Graswuchſes zu liegen kommen, wenn auch die andere Hälfte auf feuchte Wieſen geſchwemmt wird, wo ſie Vortheil bringen könnte; wäre dieß der Fall, ſo würde alſo ſich Nutzen und Schaden gegenſeitig wieder aufheben, welcher durch ſie dem Futterbaue gebracht wird, ſonach die ganze obige Summe von 10,000 fl. wirklich als verloren zu betrachten ſeyn."

Bayreuth, den 11. April 1840.

Der I. Vorſtand,
Freiherr von Andrian.

Graf Thürheim.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. April laufenden Jahres bewogen gefunden, auf das in Erledigung gekommene Forstrevier Seybothenreuth — im Forstamte Goldcronach — den bisherigen K. Forstwart Carl Herzer zu Remmersdorf, zum provisorischen Revierförster allergnädigst zu ernennen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.)

In Folge bestehender Verordnung werden sämmtliche Grundbesitzer hiermit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angesetzten Raupen und Raupennestern binnen 14 Tagen um so gewisser bewirken zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist jeder Saumsal mit einer Geldstrafe von Einem Thaler beahndet werden wird.

Bayreuth, am 13. April 1840.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Da im heurigen Frühjahre wieder dafür Sorge getragen wird, daß die in der hiesigen Stadt befindlichen, derselben zur besondern Zierde gereichenden Promenaden in guten Stand hergestellt, und zur zweckmäßigen Benützung für das Publikum eingerichtet werden, so wird, indem diese blos für die Fußgänger bestimmt sind:

1) das bestehende Verbot des Reitens und Fahrens auf denselben bei Vermeidung einer Geldstrafe von Einem Thaler, oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe für jeden Contraventionsfall hierdurch erneuert, und

2) ebenfalls vorliegender Verordnung gemäß den Eltern und denjenigen Personen, welchen die Aufsicht über Kinder zusteht — wiederholt zur Pflicht gemacht, nicht zu gestatten, daß ihre Kinder, wie es häufig der Fall ist, — allerlei nicht zu duldenden Unfug und Muthwillen auf den Promenaden treiben, und dadurch die Vorübergehenden oder Spaziergänger stören und hindern, und dieselben daher auch hier unter gehöriger Aufsicht zu halten.

Diejenigen, welche diese Warnung nicht achten, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihre Kinder auf die Polizei geführt, daselbst wegen des verübten Muthwillens abgestraft und sie wegen vernachlässigter Aufsicht auf dieselben zur Verantwortung und verdienten Bestrafung gezogen werden;

3) wird Jedermann ernstlich verwarnt, diese Alleen und Promenaden auf irgend eine Weise zu verunreinigen, noch weniger aber an den Bäumen, Bänken, Hecken und Befriedigungen irgend einen Frevel zu verüben, oder dieselben zu beschädigen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe — welche auf den an dergleichen befriedeten Sachen verübten Unfug ꝛc. gesetzt ist und die in vorkommenden Fällen nach ihrer ganzen Strenge zum Vollzug gebracht werden wird.

Bayreuth, am 16. April 1840.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit.)

Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndte-Zeit, nemlich vom Monat April an bis zur Mitte des Monats Mai und Anfang des Monats September an bis zum Schlusse des Monats Oktober wird in Folge einer Königlichen Regierungs-Entschließung vom 10 November 1832 unter dem Präjudize untersagt, daß alle Tauben, welche während des gedachten Zeitraums auf den Feldern betroffen werden, von den Feldeigenthümern gefangen oder auf eine andere gesetzliche Art erlegt werden dürfen.

Bayreuth, 18. April 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr., wird hierdurch unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit einem Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Polizei-Arrest unnachsichtlich beahndet werden wird.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Bayreuth, am 19. April 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Bayreuth, am 23. März 1840.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird hiermit in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. I. §. 422 bekannt gemacht, daß der Ludwig Freiherr v. Wohnlich, früher Banquier zu Augsburg, nunmehr Gutsbesitzer von Hohenberg und seine Verlobte Fräulein Louise Rotter, Tochter des verstorbenen Mauthoberamts-Controleurs Rotter zu Augsburg durch Vertrag vom 18. März l. Js. für ihre Verehelichung die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Jann.

v. n.

Bekanntmachung.

Unter dem Namen Dietrich'sche Massagelder wurde bisher ein nach der letzten Rechnung auf 179 fl. 24 kr. angewachsener und größtentheils hypothekarisch angelegter Vermögensbetrag obervormundschaftlich verwaltet, ohne daß in diesseitiger Registratur Akten aufgefunden werden könnten, welche darüber Aufschluß gäben, wem diese Massagelder gehören.

Es werden deßhalb alle diejenigen, welche glauben, auf diese Massagelder Anspruch machen zu können, aufgefordert, diese Ansprüche binnen einer drei monatlichen Frist, von heute an gerechnet, diesorts geltend zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls diese Gelder dem K. Fiskus als herrenloses Gut ausgehändigt werden würden.

Bamberg, am 27. März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Nach einer vorliegenden Entschließung höchster Königl. Stelle, soll die dritte Knabenklasse hiesiger Neustadt besetzt werden und hat der unterfertigte Magistrat als Patronatsbehörde den Auftrag erhalten, gedachte Schuldienstung zur vorschriftsmäßigen Bewerbung öffentlich auszuschreiben. Indem dieß hiemit erfolgt, wird bemerkt, daß mit dieser Stelle, mit Einschluß der Congrual-Ergänzung, ein Dienstes-Einkommen bis 400 fl. verbunden sey, wobei man jedoch nach ausdrücklicher Verfügung Königlicher Kreis-Regierung vom 27. Februar c. erwähnen muß, daß nur ein Lehrer oder Verweser mit der Qualifikationsnote I. 1 oder I. 2 die Bestätigung hierauf erhalten könne, dagegen der Präsentirte, wenn er den Beförderungs-Grundsätzen der höchsten Königl. Stelle nicht entspricht, — vorerst auf das bisherige Einkommen der Schulstelle beschränkt werden und erst später die Congrua bis auf 300 fl. erhalten soll.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre dießfallsigen Gesuche vorschriftsmäßig hieher einzureichen und wird der Meldungs-Termin andurch auf

Vier Wochen

vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung festgesetzt.

Hof, den 14. April 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Am Montag den

11. Mai c. a. Vormittags 9 Uhr

werden dahier im Gerichtslokale dreißig Stück Oelgemälde gegen sogleich baare Zahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Culmbach, den 8. April 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Die Gebrüder Johann und Christian Großkopf von Friesen sind nach der Aussage zweier Zeugen in Rußland gestorben und wurden laut Erkenntniß vom 9. December 1838 für todt erklärt. Es werden daher ihre nächsten Erben aufgefordert, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden, widrigenfalls deren Vermögen, in circa 1245 fl. bestehend, an die bekannten oder die sich noch meldenden Erben mit Ausschluß der übrigen hinaus gegeben werden soll.

Bamberg, den 7. April 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Wegen ausgeklagter Forderungen werden die Grundbesitzungen des Balthasar Winkler von Hallstadt, bestehend aus

1) einem Wohngebäude, mit Stadel, Stallung, Hofreith und Gärtchen, dann
2) den zum Hause gehörigen Roppechstheilen,
3) einer Hofstett nebst Grasgarten,
4) einem Strichen Hopfengarten,
5) einem halben Lehen,

Digitized by Goo

6) einem Feld im Ehrlich,
7) einem Feld dergl.,
8) einer Wiese auf dem Stöckig,
9) einem Feld im Ritzmann,
10) einem halben Morgen Weinberg,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

29. Mai d. J.

im Orte Hallstadt anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr vor der eintreffenden K. Landgerichts-Commission einzufinden haben.

Bamberg, den 11. April 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Verkaufs-Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger sollen dem Bäcker Heinrich Weiß zu Bischberg:

a) ein Söldenhaus mit Scheuer, Backofen, $\frac{1}{16}$ Morgen Gärtlein, Gemeinde-Antheil zu $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, Nutzantheil an den zur Zeit noch unvertheilten Gemeindegründen, der realen Bäckergerechtigkeit, Besitz-Nr. 117, Steuerkapital 425 fl., Taxe 1600 fl., lehenbar dem Katharina-Spitale dahier,
b) 4$\frac{1}{4}$ Morgen Feld mit etwas Wiesen im Bronnenschlag, B.-Nr 117, Steuerkapital 410 fl., Taxe 800 fl., zehentfrei, aber handlöhnig a 10 Prozent, und reicht jährlich 11 kr. Erbzins zum K. Rentamte Bamberg II.,

im Exekutionswege öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Es wird nun hiezu Bietungstermin auf

Freitag den 12. Junius 1840

in loco Bischberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle von 1837 §§. 98 — 101 erfolgt, und die näheren Bedingnisse im Strichstermine selbst sollen bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 25. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Wunsiedel wird öffentlich bekannt gemacht, daß zur Hülfsvollstreckung folgende verhypothecirte Realitäten des Landwirths Erhardt Landgraf zu Schirnding öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:

1) dessen Haus, Nr. 4 zu Schirnding, Str.-Nr. 4, U.-B.-Nr. 28, Str.-Splm. 7$\frac{1}{2}$ kr., mit Stadel, Stallung, Gärtlein, Hofraum und Gemeinderecht, handlohnbar mit 10 Prozent zum K. Rentamt und mit 1 fl. 27$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins belastet, gerichtlich geschätzt auf . . . . . 400 fl.,

2) Feld von $\frac{1}{2}$ Tgw. im Haßlach, Str.-Nr. 5, Str.-Cap. 25 fl.,
Feld von $\frac{1}{4}$ Tagw. daselbst, Str.-Nr. 6, Str.-Cap. 50 fl.,
Feld von $\frac{1}{4}$ Tagw. daselbst, Str.-Nr. 7, Str.-Cap. 50 fl.,

sämmtlich erbrechtbar dem Freiherrn von Reitzenstein auf Reuth und belastet mit 5 egerischen Näpfen Getraid, halb Korn, halb Haber, geschätzt auf . . 600 fl.,

3) 3 Tagw. 27 $\frac{1}{2}$ Ruthen Reuth Feld, B.-Nr. 10, Str.-Cap. 150 fl., handlohnbar mit 10 Procent, mit 30 kr. Reuthzins belastet, und
1$\frac{1}{2}$ Tagw., 8$\frac{1}{2}$ Ruthen Neubruch Feld, B.-Nr. 11, Str.-Cap. 75 fl., handlohnbar mit 10 Procent, und mit 18$\frac{1}{2}$ kr. Reuthzins belastet. Beide Grundstücke entrichten 2 egerische Mees 10 Maas Korn, und 1 Mees 10 Maas Haber, und sind geschätzt auf . . . . . 550 fl.,

4) 1 Tagw. zweimädige Wiese im Haßlach, B.-Nr. 8, Str.-Cap. 75 fl., erbrechtbar, geschätzt auf . . . . . 250 fl.,

1$\frac{1}{4}$ Tagw. 30$\frac{1}{2}$ Ruthen Wiese im Kohlwald, B.-Nr. 12, Str.-Cap. 25 fl., handlohnbar, mit 22$\frac{1}{2}$ kr. Reuthzins belastet, 50 fl.,

$\frac{1}{4}$ Tagw. zweimädige Wiese, die Hechtwiese, B.-Nr. 13, Str.-Cap. 200 fl., freieigen, geschätzt auf . . . . . 350 fl.,

$\frac{1}{4}$ Tagw. zweimädige Wiese, Str.-Nr. 9, Str.-Cap. 50 fl., handlohnbar, mit 56$\frac{1}{2}$ kr. jährlichen Gefällen, geschätzt auf . . 100 fl.,

Summa 2300 fl.

Das Taxationsprotokoll über diese Realitäten kann täg-

Digitized by Go

lich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Zur Versteigerung wird Termin auf

Donnerstag den 21. Mai laufenden Jahres,
Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen wird, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, im Hause des Schuldners zu Schirnding sich einzufinden.

Wunsiedel, am 25. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Schmidt von Hohenbuch hat sich zur Vermeidung einer förmlichen Prodigalitäts-Erklärung freiwillig unter Curatel seines Schwagers Nikol Wettengel von der Schieda, gestellt.

Dieses wird hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von nun an jede Disposition desselben über sein Vermögen ungültig ist, auch keine Schulden mehr für denselben bezahlt werden.

Kirchenlamitz, am 3. April 1840.

Königliches Landgericht.
Beck.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des abwesenden Webers Nikolaus Schurz von Pommersfelden ist der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt. Die gesetzlichen Ediktstage werden demnach wie folgt ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung
Dienstag der 19. Mai,
II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
Freitag der 19. Juni,
III. zum Schluß-Verfahren
Dienstag der 21. Juli d. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Zu denselben werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Concurs-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Tagen die Ausschließung mit den an solchen vorzunehmen gewesenen Handlungen zur Folge hat. Der erste Ediktstag wird zugleich auch zum Vergleichs-Versuch benützt werden.

Noch wird bemerkt, daß die Aktiv-Masse lediglich mit 1427 fl. Erlös aus dem bereits subhastirten Hause des Gantleiders besteht, während die bereits gerichtsbekannten Schulden sich auf die Summe von 1900 fl. belaufen.

Zugleich wird Jedermann, der von dem Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes — unter Vorbehalt seiner Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Uebrigens wird der Gemeinschuldner selbst auch, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu den Ediktstagen gleichfalls bei Vermeidung des Ausschlusses mit allen seinen Einreden gegen die angemeldeten Forderungen vorgeladen.

Höchstadt a. d. Aisch in Oberfranken, den 17. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bei legaler Verhinderung des Amtsvorstandes.
Der I. Assessor
Hofmann.

Naila, den 6. April 1840.

Vom Königlichen Landgerichte Naila wird das der Wittwe Anna Margaretha Bodenschatz von Marlesreuth zuständig gewesene, aus einem halben Frohnhofe, Haus-Nr. 66, Besitz-Nr. 145, neu gebildete Gut, bestehend aus:

1) dem Wohnhause, Keller, Scheune, Stallung,
2) 2½ Jauchert Feld das erste Gewend, II. Classe,
3) 2 Jauchert Feld das zweite Gewend, II. Classe,
4) ½ Jauchert Grasgarten unterhalb des Hauses,
5) ⅓ Tagwerk Grasgarten oberhalb desselben, II. Cl.,
6) ½ Tagw. Grasgarten hinter der Scheune, II. Cl.,
7) 16 [] Ruthen Pflanzgarten neben dem Hause, I. Cl.,
8) ¼ Jauchert Wiesen am Leinenholz, III. Cl.,
9) 2¼ Jauchert Holz und Hut, das Leinenholz, außer der gewöhnlichen Steuer erbzins- und handlohnbar, dann todtenfällig zum 10ten Gulden und zehentbar zur Pfarrei I. Selbitz, geschätzt auf 1000 fl.,

nachdem der Käufer desselben mit dem Kaufschillinge nicht aufzukommen vermochte, dem anderweiten Verkaufe ausgesetzt, und Tagesfahrt hiezu auf

Sonnabend den 2. Mai l. J. Vormittags 11 Uhr

in loco Marlesreuth anberaumt, wovon man besitz- und

Digitized by Google

zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der jüngsten Prozeßnovelle richte und das Schätzungsprotokoll in der Registratur eingesehen werden könne.

Der Königliche Landrichter,
Fürst.

Am

27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr,

werden die disponiblen Hafervorräthe der Magazine Gefrees und Markt Schorgast an die Meistbietenden dahier verkauft, wozu hiemit eingeladen wird.

Markt Schorgast, den 16. April 1840.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

In der Verlassenschaft des K. Försters Häffner von Blaich werden folgende Immobilien:

1) ein Wohnhaus nebst Nebengebäuden, Stadel, Hofraith, $\frac{3}{4}$ Tagwerk Gemüse- und 1 Tagw. Gras- und Obstgarten, Steuer-Besitz-Nr. 299,
2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Hühnleinsgarten,
3) 1 Tagw. Feld am Hühnleinsgarten,
4) 10 Beete Feld ober dem Hühnleinsgarten,
5) ein Gut, das Lippertsgut genannt, wozu ein Wohnhaus, Nebengebäude, eine Stallung, ein Stadel und 2 Tagw. Feld an der Hofraith gelegen, gehören, St.-B.-Nr. 293,
6) 1 Tagw. Feld, St.-B.-Nr. 295,
7) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Reinhardtsacker, St.-B.-Nr. 290,
8) 1 Tagw. Feld bei dem tiefen Graben, St.-B.-Nr. 295,
9) 2 Tagw. Feld der Schmiedsacker genannt,
10) ein Gut zu Unterpurbach das Meußelsguth genannt, aus Wohnhaus, Stadel, $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld und $\frac{1}{4}$ Tagw. Holz bestehend, St.-B.-Nr. 316, am

Dienstag den 5. Mai c. Vormittags 9 Uhr

zu Blaich zum wiederholten Verkaufe gebracht.

Culmbach, am 20. April 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.
Eberlein.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das ein viertel Wohnhaus des Webermeisters Johann Gottfried Hertel dahier, dem Rittergute Oberröslau vordern Antheils grund- und lehenbar,

Dienstag den 12. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufs- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden. Das $\frac{1}{4}$ Haus enthält eine geräumige Wohnstube, Kammer und Holzremise und $\frac{1}{8}$ Jauchert Gartenland. Der Baustand ist mittelmäßig, die Taxe beträgt 220 fl.

Oberröslau, den 1. April 1840.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonialgericht I. Classe Oberröslau vordern Antheils.
Waldenfels.

Behufs der gerichtlichen Hülfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus Hs.-Nr. 56 sammt Zubehör dahier, welches der Weberswittwe Barbara Hüttel gehört und der Rittergutsherrschaft Oberröslau vordern Antheils grund- und lehenbar ist, dem öffentlichen Verkaufe auf

Dienstag den 26. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale dahier ausgesetzt und hiezu kaufs- und zahlungsfähige Personen eingeladen. Das halbe Wohnhaus ist ganz massiv und im besten Baustande, hat ein geräumiges helles Wohnzimmer, Bodenraum, gemeinschaftlichen Hausplatz, Küche, Keller und ein eigenthümliches Hausgärtchen. Die Taxe ist 300 fl.

Oberröslau, den 2. April 1840.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonialgericht I Oberröslau vordern Antheils.
Waldenfels.

Die Communal-Försterstelle dahier, — mit welcher eine jährliche fixe Geldbesoldung von 200 fl. und der Bezug der Anzeige-Gebühren von solchen Frevlern, welche hiezu verurtheilt werden und zahlungsfähig sind, verbunden ist, — ist in Erledigung gekommen, und soll in provisorischer Eigenschaft anderweit besetzt werden.

Bewerber hierum wollen ihre Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 3 Wochen a dato bei dem unterfertigten Magistrate einreichen, wobei bemerkt wird, daß nur auf solche Bewerber besondere Rücksicht wird genommen werden, welche forstwissenschaftlich gebildet

Digitized by Google

sind, und die Qualifikation eines geprüften Forstgehülfen besitzen und nachzuweisen vermögen. Da mit der Communalwaldung mehrere Privat-Waldungen in Verbindung stehen, so ist auch für den Förster die Aussicht vorhanden, dieselben zur Mitaufsicht übertragen zu erhalten.

Redwitz, am 16. April 1840.

Der Magistrat.

Bauer, Bürgermeister.

Zeulmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 36 kr.	16 fl. 54 kr.	15 fl. 54 kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 36 kr.	11 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 6 kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 18. April 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Molkenkur in Streitberg.

Die Molkenkur-Anstalt in Streitberg bei Muggendorf wird für dieses Jahr am

11. Mai

eröffnet. Einige nähere Nachrichten über diese seit vorigem Sommer bestehende Anstalt werden nächstens durch den Buchhandel verbreitet werden.

Streitberg, am 11. April 1840.

Dr. Gustav Briegleb, praktischer Arzt.

Einem hohen Adel und verehrlichen Publikum zeigt Unterzeichnete ergebenst an, dass ihr die obrigkeitliche Erlaubniss ertheilt wurde, ein Putzmachergeschäft zu eröffnen. Nach mehrjährigem Aufenthalt in Frankfurt und von da zurückkommend, empfiehlt sich dieselbe daher mit dem neuesten Damenputz für jetzige Jahreszeit zur geneigten Abnahme, auch zur Reparatur dergleichen Artikel.

Jeannette Senftt, Putzmacherin,
wohnhaft der Ressource gegenüber Nr. 21
eine Treppe hoch.

Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

sanktionirt durch des Königs von Bayern Majestät.

Folgendes war der Geschäftsstand dieser inländischen Gesellschaft am 1. Januar 1840:

1. Das Sicherheits-Capital beträgt .	Fl.	2,100,000
2. Die Reserve für 1840 und die Freijahre ist gestiegen von 557,002 Fl. auf	„	568,603
3. Die aus eingenommenen und einzunehmenden Prämien bestehende Reserve für 1840 und spätere Jahre beträgt	„	689,111
4. Für unregulirte Brandschäden sind reservirt	„	113,750
5. Mithin beträgt das ganze Gewährleistungs-Capital anstatt vorigjähriger 3,298,426 Fl.	„	3,371,164
6. Die auf das Jahr 1839, gegen 349,655,735 Fl. Versicherungen, fallende Netto-Prämien-Einnahme incl. Nebenkosten beträgt	„	602,053
7) An Versicherungen waren laufend am 31. December 1839, gegen vorjährige 299,151,818 Fl.	„	326,509,592
im Laufe des Jahres 1839 in Kraft	„	503,350,652
8) An Brandschäden sind bezahlt bis zum 31. December 1839 . . .	„	3,207,258
9) Das Versicherungs-Capital im Königreich Bayern ist gestiegen, gegen dasjenige vom Ende 1838, von 42,284,626 Fl. auf	„	49,912,201

Die vollständigen Rechnungs-Abschlüsse, die Statuten und die Versicherungs-Bedingungen sind bei dem unterzeichneten Agenten der Gesellschaft zur Einsicht zu erhalten. Derselbe vermittelt auch die Versicherungen und ertheilt Auskunft darüber. Bayreuth, am 16. April 1840.

Fr. Carl Dilchert.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. April 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101	
detto à 3½ % prompt . .		100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	85	
Bank-Actien . . Div. 1. Sem.	598	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 50. Bayreuth, Sonnabend am 25. April 1840.

Inhalt.

Beschlagnahme der Druckschrift: das Jahr 1839, politisches Taschenbuch auf das Jahr 1840, von Wilhelm Fischer ꝛc. — Die aus dem Zwangsarbeitshause entlassenen Individuen. — Schlachten des Viehes. — Eröffnung des Lehrkurses für Hufbeschlaglehre in Würzburg. — Correspondenz mit ausländischen Behörden. — Erledigung der Pfarrei Leuzenbronn, Dekanats Rothenburg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: das Jahr 1839, politisches Taschenbuch auf das Jahr 1840, von Wilhelm Fischer. — Mannheim, Verlag bei Heinrich Hoff 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte, von der Königl. Regierung der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 13ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die aus dem Zwangsarbeitshause entlassenen Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einer Distrikts-Armen-Versammlung wurde bemerkt, wie die Gemeinden, vorzüglich die dem Zwangsarbeitshause Plassenburg nächst gelegenen von den entlassenen Zwangsarbeitern, indem sich beinahe alle auf der Rückkehr in die Heimath dem Bettel ergäben, belästigt würden.

Da die Zwangsarbeiter bei ihrer Entlassung ein angemessenes Zehrungsgeld zur Reise in ihre Heimath erhalten, so haben die Distrikts-Polizeibehörden die Gemeindevorsteher, welchen zunächst die Handhabung der Dorfpolizei obliegt, anzuweisen, entlassene Zwangsarbeiter, wie sie auf dem Bettel betroffen werden, anzuhalten, und der nächsten Distrikts-Polizeibehörde zuliefern zu lassen, von welcher sie mittels Schubs in ihre Heimath bringen zu lassen sind.

Digitized by Google

An die Königl. Gendarmerie und das Königl. Polizei-Commißariat Plaſſenburg wurden die nöthigen Weiſungen zur Mitwirkung, Behufs der Abſtellung des Bettels von Seite der entlaſſenen Zwangsarbeiter erlaſſen.

Bayreuth, den 18. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Das Schlachten des Viehes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Vernehmen nach beſteht noch hie und da die üble Gewohnheit, die geſchlachteten Kälber und das andere ſogenannte kleine Vieh aufzublaſen, und zwar theils um das Abziehen des Felles zu erleichtern, theils aber auch um dem Fleiſche ſelbſt ein ſchöneres Anſehen zu geben.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, dieſen eckelerregenden, hauptſächlich nur auf Täuſchung des Publikums abzielenden Unfug bei empfindlicher Strafe zu unterſagen und gegen etwaige Contravenienten mit Nachdruck einzuſchreiten.

Bayreuth, den 18. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Eröffnung des Lehrkurſes für Hufbeſchlaglehre in Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der zweite diesjährige Lehrkurs für die Hufbeſchlaglehre beginnt am 1. Mai d. Js.; was hiemit unter Hinweiſung auf die desfallſigen Ausſchreiben in gleichem Betreffe vom 27. December 1838, Nr. $\frac{9}{10}\frac{14}{15}\frac{7}{9}$, Intelligenzblatt vom Jahr 1838, Nr. 149, und vom 7. April 1839, Nr. $\frac{1}{10}\frac{2}{5}\frac{4}{5}\frac{8}{9}$, Intelligenzblatt vom Jahr 1839, Nr. 43, bekannt gemacht wird.

Würzburg, 15. April 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

In Folge Reſcripts des Königl. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 8ten d. Mts. werden ſämmtliche Gerichte zur genauen Beobachtung des höchſten Reſcripts vom 22. Mai 1829, wegen der Correſpondenz mit ausländiſchen Behörden wiederholt angewieſen.

Bamberg, den 18. April 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Klick.

(Die Erledigung der Pfarrei Leuzenbronn, Dekanats Rothenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Pfarrei Leuzenbronn iſt durch den Tod des Pfarrers Schulz in Erledigung gekommen, was hiemit zur

Digitized by Google

vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird. Das mit derselben verbundene Einkommen besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Cassen und zwar vom K. Rentamte Rothenburg an baarem Gelde . . . . . 31 fl 52½ kr.

2) aus Stiftungs-Cassen:

1) an baarem Gelde und zwar vom Kirchenvermögen zu Leuzenbronn:

a) für zwei Heiligenkühe . . . . 7 fl. 30 kr.

b) für Führung der Kirchenrechnung . . . 1 fl. 26½ kr.

2) an Naturalien von der Spitalstiftung zu Rothenburg, 2 Metzen 2 V. Korn . . . . . 3 fl. 47 kr.

44 fl. 35½ kr.

II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Anschlag der Wohnung . . . . . 35 fl. — kr.

2) „ „ Gründe:

a) 71 Tagwerk 9 Dez. Aecker . . . . . 236 fl. 8 kr.

b) 21 „ 84 „ Wiesen . . . . . 123 fl. 38 kr.

c) 1 „ 88 „ Gärten . . . . . 22 fl. — kr.

d) — „ 7 „ Gemeindetheil . . . . — fl. 36 kr.

417 fl. 22 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) An grundherrlichen Abgaben:

a) ständige Abgaben:

α) in Geld . . . . . — fl. 9½ kr.

β) in Naturalien 2 Metz. 2 Vtl. . . . . 3 fl. 47 kr.

γ) an Küchendiensten . . . . . — fl. 27 kr.

b) unständige Abgaben an Handlöhnern, Mortuarien, Einschreibgebühren . . . . . — fl. 12 kr.

2) An Zehenten:

a) vom großen Fruchtzehenten:

3 Schffl. 1 Metz. — V. 1/9 Sbl. Korn, à 8 fl. 53 kr. 28 fl. 23½ kr.

30 „ — „ — V. 1½ „ Dinkel, à 4 fl. 4 kr. 122 fl. 5½ kr.

21 „ 1 „ 3 „ 2 „ Haber, à 3 fl. 21 kr. 71 fl. 23½ kr.

b) vom kleinen Zehenten . . . . . 12 fl. — kr.

c) vom Weinzehenten . . . . . 2 fl. — kr.

3) An Gemeinderechten . . . . . 1 fl. — kr.

4) An Weiderechten . . . . . 2 fl. — kr.

243 fl. 28½ kr.

Betrag 705 fl. 26 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	705 fl.	26 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		59 fl.	41½ kr.
	Summa	765 fl.	7½ kr.
Hievon die Lasten ab mit		39 fl.	11½ kr.
Verbleiben		725 fl.	56 kr.

mit Einschluß der auf 10 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke.

Ansbach, den 14. April 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Hußell.

v. Bibra, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Satz des Sommerbiers im Sudjahr 18⅞ nach dem Ganter- und Schenkpreis betreffend.)

Durch hohe Regierungs-Entschließung vom 19ten vorigen Monats (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29) ist im Sudjahr 18⅞ für den Stadtbezirk Bayreuth die Maas Sommerbier

im Ganterpreis auf
4½ kr., und
im Schenkpreis auf
5½ kr.

festgesetzt worden.

Indem diese Preis-Bestimmung zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß gebracht wird, fügt man zur Nachricht und Nachacht für die Bierbrauer, Schenkwirthe und das konsumirende Publikum nachstehende Bemerkungen bei:

1) Die Taxe des Sommerbiers tritt mit dem Zeitpunkte ein, wo das Winterbier gänzlich ausgeschenkt ist.

2) Da durch die stattgefundene Bewilligung von zwei Schenkpfennigen für die Maas Sommerbier dem minutirenden Bierbrauer ein nicht unbedeutender Vortheil zugeht, so kann das konsumirende Publikum mit Recht fordern, daß ihm um den Preis von 5½ kr. pro Maas nur ein ganz reines, wohlschmeckendes und tarifmäßiges Sommerbier verabreicht werde.

Die unterfertigte Polizeibehörde wird zwar den Ausschank eines solchen Biers fortwährend überwachen und zu dem Ende unausgesetzte Bier-Visitationen vornehmen und gegen die Contravenienten die in den allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812 bestimmten Geld- und Confiskations-Strafen eintreten lassen; inzwischen wird man bei dem großen Umfang des Stadtbezirks und bei der großen Anzahl der in demselben befindlichen Bierbrauer und Bierwirthe es gerne sehen, wenn die zur Ueberwachung des Bierschanks getroffenen polizeilichen Anordnungen und Maßregeln von Seiten des konsumirenden Publikums in der Art unterstützt werden, daß Bierwirthe, welche trübe, unangenehm schmeckende, tarifwidrige, oder wohl gar verdorbene Biere ausschenken, zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige gebracht werden.

3) Dem Bierwirth liegt ob, um den festgesetzten Preis nur volles Maas zu verabreichen.

Der Bierschaum kann als Bier nicht angesehen werden und der Consument wird in allen Fällen, wo dergleichen Contraventionen zur Anzeige kommen, kräftigst geschützt werden.

4) Mehrere Wirthe lassen sich beigehen, die aufliegenden Schenkfäßchen, nachdem sie einige Maase daraus genommen haben, nicht allein mit dem Neigbier des vorigen Fäßchens, sondern auch mit dem sogenannten Tropfbier, welches beim Verleitgeben des Biers entsteht und durch untergestellte Gefäße aufgefangen wird, aufzufüllen.

Dieses unreinliche und eckelerregende Verfahren wird bei fünf Thaler Strafe hiermit untersagt und das konsumirende Publikum aufgefordert, diejenigen Wirthe, welche sich ein solches Verfahren zu schulden kommen lassen, zur Bestrafung unnachsichtlich anzuzeigen.

5) Das Verbot des Bierspundens wird in Gemäßheit hohen Regierungs-Befehls vom 19ten vorigen Monats hiemit erneuert.

Hiernach kann die Verabreichung eines vollen Maases beim Bierschank um so mehr statt finden.

Digitized by Google

6) Das Ausschenken eines Biers um den höhern, als den tarifmäßigen Preis darf in der Folge nur dann geschehen, wenn zuvor die Genehmigung der Königlichen Kreis-Regierung hiezu nachgesucht und diese auch wirklich erlangt worden ist.

Diejenigen Bierbrauer, welche künftighin sogenannte Doppelbiere ausschenken wollen, haben daher um Ertheilung dieser höheren Erlaubniß zeitig nachzusuchen und ihre deßfallsigen Gesuche zur geeigneten Instruktion und berichtlichen Vorlage bei der unterfertigten Polizeibehörde anzubringen.

7) Jeder Bierbrauer ist endlich verbunden, seinen Zapfenwirthen das Bier lediglich um den bestimmten Ganterpreiß abzulassen.

Bayreuth, am 10. März 1840.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den dießjährigen Roßmarkt betr.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 9., 10. und 11. Juni curr. abgehalten; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 15. April 1840.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Walburgis- und übrigen steten Geldgefälle, so wie der Rauchhahngelder pro 18$\frac{4}{0}$ für den Steuerdistrikt Bayreuth wurde Termin auf

Montag den 4. Mai 1840

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben.

Bayreuth, den 21. April 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Sparkasse.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesige städtische Sparkasse auf das Ziel Walburgi 1840 sind

Donnerstag der 30. April,
Dienstag der 5. Mai,
Donnerstag der 7. Mai,
Samstag der 9. Mai,
Montag der 11. Mai,

bestimmt, an welchen Tagen die Gelder Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angenommen werden.

Bayreuth, den 18. April 1840.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Nach einer vorliegenden Entschließung höchster Königl. Stelle, soll die dritte Knabenklasse hiesiger Neustadt besetzt werden und hat der unterfertigte Magistrat als Patronatsbehörde den Auftrag erhalten, gedachte Schulbedienstung zur vorschriftsmäßigen Bewerbung öffentlich auszuschreiben. Indem dieß hiemit erfolgt, wird bemerkt, daß mit dieser Stelle, mit Einschluß der Congrual-Ergänzung, ein Dienstes-Einkommen bis 400 fl. verbunden sey, wobei man jedoch nach ausdrücklicher Verfügung Königlicher Kreis-Regierung vom 27. Februar c. erwähnen muß, daß nur ein Lehrer oder Verweser mit der Qualifikationsnote I. 1 oder I. 2 die Bestätigung hierauf erhalten könne, dagegen der Präsentirte, wenn er den Beförderungs-Grundsätzen der höchsten Königl. Stelle nicht entspricht, — vorerst auf das bisherige Einkommen der Schulstelle beschränkt werden und erst später die Congrua bis auf 300 fl. erhalten soll.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre dießfallsigen Gesuche vorschriftsmäßig hieher einzureichen und wird der Meldungs-Termin andurch auf

Vier Wochen

vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung festgesetzt.

Hof, den 14. April 1840.

Der Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Die Gebrüder Adam und Johann Georg Kuhn, aus Schammelsdorf, ersterer am 10. April 1750 zu Schammelsdorf, letzterer am 25. Januar 1755 in Kremmelsdorf geboren, und seit dem Jahre 1771 und resp. 1774 abwesend, wurden durch Erkenntniß vom 5. November 1825 für verschollen erklärt, und ihr Ve mögen, des ersteren zu circa 200 fl., des letzteren zu circa 179 fl. an ihre nächsten Erben am 1. März 1830 gegen Caution hin-

Digitized by Google

ausgegeben. Da seither 10 Jahre verflossen sind, so werden auf weiteren Antrag der Interessenten obige Gebrüder Kuhn oder ihre bisher nicht bekannten nächsten Erben aufgefordert, sich innerhalb eines halben Jahres, von heute an dahier beim K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls das bereits vertheilte Vermögen den sich bisher gemeldeten Erben mit Ausschluß der übrigen ohne Caution eigenthümlich überlassen werden wird. Bamberg, den 11. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Am Montag den
11. Mai c. a. Vormittags 9 Uhr
werden dahier im Gerichtslokale dreißig Stück Oelgemälde gegen sogleich baare Zahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Culmbach, den 8. April 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

In der Webermeister Christoph Oertelischen Gantsache von Wirsberg wird das erlassene Prioritätserkenntniß am
22. d. Mts.
an die Gerichtstafel in Kraft der Verkündigung angeschlagen.

Culmbach, am 18. April 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Köblerssohn Johann Schmittlein von Hetzlas hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Alle diejenigen, die an ihn etwas zu fordern haben, werden aufgefordert, am
Montag den 4. Mai d. Js.
ihre Ansprüche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren. Gräfenberg, am 16. April 1840.

Königliches Landgericht.
Grötzsch.

Naila, den 6. April 1840.

Vom Königlichen Landgerichte Naila wird das der Wittwe Anna Margaretha Bodenschatz von Marlesreuth zuständig gewesene, aus einem halben Frohnlose, Haus-Nr. 66, Besitz-Nr. 145, neu gebildete Gut, bestehend aus:

1) dem Wohnhause, Keller, Scheune, Stallung,
2) 2⅛ Jauchert Feld das erste Gewend, II. Classe,
3) 2 Jauchert Feld das zweite Gewend, II Classe,
4) ¾ Jauchert Grasgarten unterhalb des Hauses,
5) ⅝ Tagwerk Grasgarten oberhalb desselben, II. Cl.,
6) ¼ Tagw. Grasgarten hinter der Scheune, II. Cl.,
7) 16 [] Ruthen Pflanzgarten neben dem Hause, I. Cl.,
8) ¼ Jauchert Wiesen am Leinenholz, III. Cl.,
9) 2¼ Jauchert Holz und Hut, das Leinenholz, außer der gewöhnlichen Steuer erbzins- und handlohnbar, dann todtenfällig zum 10ten Gulden und zehentbar zur Pfarrei I. Selbitz, geschätzt auf 1000 fl.,

nachdem der Käufer desselben mit dem Kaufschillinge nicht aufzukommen vermochte, dem anderweiten Verkaufe ausgesetzt, und Tagesfahrt hiezu auf
Sonnabend den 2. Mai l. J. Vormittags 11 Uhr
in loco Marlesreuth anberaumt, wovon man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der jüngsten Prozeßnovelle richte und das Schätzungsprotokoll in der Registratur eingesehen werden könne.

Der Königliche Landrichter,
Fürst.

Der Zimmergeselle Peter Hausmann von Fessisdorf will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Forderungen an denselben sind binnen 14 Tagen dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ferner keine Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Thurnau, am 16. April 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Friedmann von Neudorf und seine Ehefrau Margaretha, geborne Fischer, haben in dem am 24. August 1838 abgeschlossenen Ehevertrag, welcher erst heute bestätigt werden konnte, die Gütergemein-

Digitized by Google

schaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 10. März 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Edictal-Vorladung.

Der nunmehr bereits über 65 Jahre alte Johann Nepomuk Pölzl, Sohn des Freiherrlich von Stauffenbergischen Schloßgärtners Simon Pölzl von Greifenstein, welcher sich ungefähr in seinem 18ten Lebensjahre von seiner Heimath entfernte, ohne jedoch anzugeben, wohin, wahrscheinlich jedoch nach Oesterreich, und ohne daß seitdem von seinem Aufenthalte, Leben oder Tode irgend eine Nachricht an seine Heimathsbehörde gelangt ist, wird hiemit zur Uebernahme seines unter Vormundschaft befindlichen, nach der letzten Rechnung in 1795 fl. 53½ kr. bestehenden Vermögens binnen eines halben Jahres vor unterfertigtem Gerichte entweder selbst, oder auf den Fall dessen Ablebens seine allenfallsigen Leibes- oder sonst rechtmäßigen Erben zu erscheinen, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle der Nichterscheinung mit seinem Vermögen von Amtswegen verfahren, resp. dasselbe den sich legitimirenden nächsten Anverwandten zur Nutznießung gegen Caution verabfolgt werde.

Burggrub, den 24. Februar 1840.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. im oberfränkischen Kreise des Königreichs Bayern, Königlichen Landgerichts Ebermannstadt.

Gleitsmann.

In der Verlassenschaft des K. Försters Häffner von Waich werden folgende Immobilien:

1) ein Wohnhaus nebst Nebengebäuden, Stadel, Hofraith, $\frac{1}{32}$ Tagwerk Gemüse- und 1 Tagw. Gras- und Obstgarten, Steuer-Besitz-Nr. 299,
2) ¼ Tagw. Feld, der Hühnleinsgarten,
3) 1 Tagw. Feld am Hühnleinsgarten,
4) 10 Beete Feld ober dem Hühnleinsgarten,
5) ein Gut, das Lippertsgut genannt, wozu ein Wohnhaus, Nebengebäude, eine Stallung, ein Stadel und 2 Tagw. Feld an der Hofraith gelegen, gehören, St.-B.-Nr. 293,
6) 1 Tagw. Feld, St.-B.-Nr. 295,
7) 1¼ Tagw. Feld, der Reinhardtsacker, St.-B.-Nr. 290,
8) 1 Tagw. Feld bei dem tiefen Graben, St.-B.-Nr. 295,
9) 2 Tagw. Feld der Schmiedsacker genannt,
10) ein Gut zu Unterpurbach das Meußelsguth genannt, aus Wohnhaus, Stadel, ⅛ Tagw. Garten, ¼ Tagw. Feld und ¼ Tagw. Holz bestehend, St.-B.-Nr. 316, am

Dienstag den 5. Mai c. Vormittags 9 Uhr zu Blaich zum wiederholten Verkaufe gebracht.

Culmbach, am 20. April 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.

Eberlein.

Da die Pachtzeit der, dem hiesigen Bürgerspitale eigenthümlichen Bierbrauerei auf dem Michälsberg durch den Austritt des dermaligen Pächters mit Michaelis l. Js. sich endigt, so wird dieselbe am

Montag den 11. Mai l. Js. Morgens 10 Uhr, im diesseitigen Amte auf weitere 10 Jahre der öffentlichen Verpachtung salva ratificatione unterstellt.

Bemerkt wird, daß das Wirthschaftsgebäude mit vortrefflich und bequem eingerichteten Brauhause, guten und geräumigen Kellern, so wie mit einem, auf dem nahen Jakobsberge befindlichen Felsenkeller nebst Grasgarten und Scheune versehen, die herrlichste Aussicht darbietet, deshalb auch sowohl von Einheimischen, als Fremden zu jeder Jahreszeit häufig besucht wird.

Die Brauerei und die hiezu gehörigen Lokalitäten sammt vorhandenen Geräthschaften können inzwischen in Augenschein genommen, und über die Pachtverhältnisse diesseits Aufklärungen ertheilt werden.

Uebrigens haben sich die Pachtliebhaber bis zum 5. Mai l. Js. über ihre Qualifikation, Leumund und Vermögensverhältnisse, da eine Caution von 2000 fl. gefordert wird, legal bei dem unterzeichneten Amte auszuweisen, indem nur diejenigen Individuen zum Strich zugelassen werden, die bis dahin den Anforderungen gehörig entsprochen haben.

Bamberg, den 9. April 1840.

Das Cassier- und Oekonomieamt der Wohlthätigkeits-Stiftungen.

Birnbaum. Fraas.

Digitized by Google

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 48 kr.	16 fl. 54 kr.	16 fl. 12 kr.
Korn	12 fl. 18 kr.	11 fl. 48 kr.	11 fl. 30 kr.
Gerste	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber	5 fl. 6 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 22. April 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Empfehlung.

Zur Verfertigung der Punsch-Essenz von dem Hochwohllöblichen Magistrat der Königl. Bayer. Stadt Fürth patentisirt, ist mir nun auch die Fabrikation derselben von dem Hochwohllöblichen Magistrat dahier gestattet worden. Ich empfehle mich daher zur gefälligen Abnahme dieser Punsch-Essenz bestens, unter der Versicherung, daß dieselbe von bester Qualität ist und es nicht nothwendig erscheint, derselben noch eine Substanz beizumischen, vielmehr einzig und allein der Zusatz von zwei Drittheil Wasser und ein Drittheil Essenz der beste Punsch hervorgebracht werden kann.

Eine Niederlage dieser Essenz habe ich bei Herrn Kaufmann Vogel dahier errichtet, wo stets die Flasche rothe Essenz 1 fl. 36 kr. und die Flasche weiße Essenz 1 fl. 30 kr. zu haben ist.

Christian Kimmel,
Gastwirth zur Altenstadt-Bayreuth.

* * *

In Verbindung mit obiger Anzeige empfehle ich diese Essenz zur gefälligen Abnahme bestens.

Johann Georg Vogel.

Aechten Rigaer Lein- und deutschen Klee-Saamen billigst bei

Carl Degen jun.

Am Dienstag den 28. April, Vormittags 9 Uhr, werden in dem vormaligen Gasthof zum goldenen Anker, 2 Treppen hoch, verschiedene Effekten, Kanapée, Stühle, Schränke, Tische, Spiegel, und mehrere Geräthschaften gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 20. April. Der Fabrikarbeiter Johann Krems in St. Georgen, mit der ledigen Margaretha Hirschmann von da.

Geborne.

Den 16. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. April. Die Tochter des Taglöhners Meyer in den Neuenhäusern.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 18. April. Der Sohn des Maurergesellen Linhardt im Neuenwege.

Den 19. April. Der Sohn des Zimmergesellen Bauer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 21. April. Die Tochter des Huf- und Waffenschmiedmeisters Prechtel in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 15. April. Der Sohn des Korbmachers Schmidt dahier, alt 4 Monate.

Den 17. April. Die Tochter des Büttnermeisters Bartenfelder zu St. Georgen, alt 7 Monate.

— — Die Peruquers-Wittwe Rittweg, im Irrenhause zu St. Georgen, alt 63 Jahre.

— — Der älteste hinterlassene Sohn des Königl. Kreis-Finanz-Buchhalters Laur dahier, alt 27 Jahre, 6 Monate und 27 Tage.

— — Die Tochter des Königl. kontrolirenden Salzamtsschreibers Possert dahier, alt 8 Monate und 15 Tage.

Den 18. April. Der Webergeselle Popp im Neuenwege, alt 65 Jahre.

— — Der Zimmergeselle Böhner in St. Georgen, alt 87 Jahre.

— — Der todtgefundene Soldat Pancraz Wagner, im Königl. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, aus Burglesau, Kgl. Landgerichts Scheßlitz, alt 36 Jahre.

Den 19. April. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Todschinder dahier, alt 44 Jahre, 3 Monate und 4 Tage.

Den 20. April. Der Sohn des Aufladers Beyerlein in St. Georgen, alt 8 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 51. Bayreuth, Dienstag am 28. April 1840.

Inhalt.

Familiensteuer. — Getraide-Preise für den Monat März 1840. — Beförderung der Obstbaumzucht. — Hundswuth. — Gebrauch der Ausdrücke „Staats-Ministerium, Staats-Regierung." — Erledigung der Pfarrei Illesheim, Dekanats Windsheim. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Rentämter und die K. Cameral-Administration Caulsdorf.
(Die Familiensteuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ministerial-Entschließung vom 23. Juni 1833 in Bezug der Familiensteuer wird den sämmtlichen K. Rentämtern und der K. Cameral-Administration Caulsdorf zur genauen Befolgung nachstehend mitgetheilt:

1) „Wer keinen in der Familiensteuer-Verordnung als steuerpflichtig erklärten Erwerb in den seit dem Finanzgesetze vom 28. December 1831 noch bestehenden Abtheilungen derselben besitzt, ist eine Familiensteuer zu entrichten nicht verbunden. Die blos von den Renten ihrer eigenthümlichen Häuser, Rustikalien oder Gefälle ohne andern Erwerb lebenden Familien, welche hievon die betreffende direkte Steuer ohnedem zahlen, können einer Familiensteuer daher nach dem Gesetze nicht unterworfen werden, wovon jedoch Capitalisten, da keine besondere Capitaliensteuer besteht, ausgenommen sind.

2) Da die Verordnung vom 10. December 1814 den über die eigentliche Grundrente aus dem Grundeigenthum sich ergebenden Arbeits-Verdienst und Unternehmungs-Gewinn des Pächters in der IX. Abtheilung zur Familiensteuer beigezogen hat, so hat sie letzteren und den landwirthschaftlichen Industrie-Gewinn nicht unter der III. Abtheilung begriffen, welche nur an sich gewerbmäßige aber unkonzessionirte Beschäftigungen enthält."

Bayreuth, am 19. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Melzer.

Digitized

Monatliche Ueberſicht
der
Getraide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken, für den Monat März 1840.

Namen der Städte.	Getraide-Markte.	Waizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.				Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Mehr.	Mittelpreis.	Stand.	Verkauf.	Mehr.	Mittelpreis.	Stand.	Verkauf.	Mehr.	Mittelpreis.	Stand.	Verkauf.	Mehr.	Mittelpreis.	
	Täge.	Sch.	Sch	Sch.	fl. kr.	Sch	Sch	Sch	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch	Sch	Sch	fl. kr.	
Bayreuth.	März																	
	2. bis 7.	113	113	—	16 21	181	181	—	11 27	27	27	—	12 18	10	10	—	4 51	
	9. „ 14.	227	215	12	16 39	226	218	8	11 27	—	—	—	— —	4	4	—	4 48	
	16. „ 21.	158	158	—	16 33	179	179	—	11 27	26	26	—	12 27	5	5	—	4 54	
	23. „ 28	143	143	—	16 33	263	263	—	11 54	1	1	—	12 18	6	6	—	4 51	
Bamberg.	4. März	104	54	50	16 15	141	91	50	11 20	382	82	300	10 —	129	59	70	3 6	
	7. „	254	234	20	16 40	188	173	15	11 21	674	448	190	11 6	205	135	70	3 6	
	11. „	118	142	6	16 30	188	163	25	11 15	897	197	100	11 15	144	74	70	3 —	
	14. „	206	146	60	17 15	127	102	25	11 21	768	518	250	11 15	136	66	70	3 6	
	18. „	208	191	17	16 45	238	158	80	11 25	560	310	250	11 —	148	78	70	3 6	
	21. „	127	77	50	16 40	150	130	20	11 20	378	328	250	11 15	140	70	70	3 15	
	24. „	193	139	54	16 42	139	119	20	11 30	394	214	180	10 45	110	40	70	3 —	
	28. „	153	140	13	16 15	110	90	20	11 31	423	193	230	10 45	125	105	20	3 3	
Hof.	5 März	134	134	—	18 18	169	169	—	12 54	139	139	—	10 24	157	157	—	4 30	
	12. „	128	128	—	18 36	153	153	—	12 48	121	121	—	9 57	138	138	—	4 30	
	19. „	116	116	—	18 18	138	138	—	12 54	114	114	—	10 24	122	122	—	4 39	
	26. „	81	84	—	18 18	95	95	—	12 36	87	87	—	10 24	76	76	—	4 42	

Bayreuth, den 21. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Beförderung der Obstbaumzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Schul-Inspektionen Oberfrankens, welche mit Erstattung des durch diesseitige Entschließung vom 23. März c. — vid. Nummer 39 des Kreis-Intelligenzblattes abgeforderten Berichts rubrizirten Betreffs, noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, solchen innerhalb längstens

8 Tagen

zuverlässig in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 22. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Bericht des Landgerichts Scheßlitz wird zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht, und auf die diesseitige Entschließung vom 24sten d. Mts. hingewiesen.

Bayreuth, den 27. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Scheßlitz, 23. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern!

Königliches Landgericht Scheßlitz.
E. O.
Hundswuth betreffend.

Gestern Abends wurde ein Hund dahier erschossen, weil er mehrere Hunde und auch den 14jährigen Sohn des Hauses gebissen hat.

Bei der heute vorgenommenen Sektion des Hundes ergab es sich, daß dieser Hund der Wuth sehr verdächtig war.

Die gebissenen Hunde wurden sogleich getödtet, der gebissene 14jährige Junge, dessen Wunde jedoch sogleich nach dem Bisse tüchtig ausgeäzt wurde, der ärztlichen Behandlung übergeben, und auf alle Hunde dahier eine genaue Aufsicht angeordnet.

Einer Königlichen Regierung

unterthänig gehorsamstes Landgericht.
Schell.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Gebrauch der Ausdrücke „Staats-Ministerium, Staats-Regierung" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß künftig in allen Eingaben an Königliche Stel-

Digitized by Google

len und Behörden ꝛc. jeden Verwaltungsbereiches (die mittelbaren Stellen und Behörden hievon nicht ausgenommen) anstatt der Bezeichnung „Staats-Ministerium, Staats-Regierung" lediglich die einfachen Ausdrücke „Ministerium, Regierung" gebraucht werden sollen.

Es wird diese allerhöchste Anordnung mit dem ausdrücklichen Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Behörden von Oberfranken angewiesen worden sind, jede dieser allerhöchsten Anordnung nicht entsprechende Eingabe sofort zur geeigneten Abänderung zurückzugeben.

Bayreuth, den 23. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz

(Die Erledigung der Pfarrei Illesheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Illesheim ist durch das Ableben des dortigen Pfarrers Esenbeck in Erledigung gekommen, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Nach der im Jahre 1837 richtig gestellten Fassion besteht der Dienstertrag aus nachbemerkten Gehaltsbezügen:

I.	An ständigem Gehalte:		
	1) Aus Stiftungskassen:		
	a) für das Zählen und Aufschreiben der Klingelsacks-Einlagen jährlich	— fl. 45 kr.	
	b) für Abhör der Gotteshaus-Rechnung jährlich . .	— fl. 45 kr.	
	2) Aus Gemeindekassen:		
	für die Abhör der Gemeinde-Rechnung jährlich . . .	— fl. 45 kr.	
			2 fl. 15 kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	1) Genuß der Wohnung	20 fl. — kr.	
	2) „ von 15 Tagw. 22 Dez. Acker,		
	3) „ „ 3 „ 95 „ Wiesen,		
	4) „ „ — „ 44 „ Garten,	111 fl. 35 kr.	
	5) „ „ — „ 64 „ Gemeindetheile,		
	6) „ „ 1 „ 2 „ Wiesen,		
			131 fl. 35 kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:		
	1) An grundherrlichen Rechten:		
	a) ständige Abgaben:		
	1) in Geld	25 fl. 37 kr.	
	2) in Naturalien:		
	17⅝ Scheffel Korn, à 8 fl. 51 kr.	157 fl. 49½ kr.	
	7¼ „ Dinkel, à 4 fl. 4 kr.	29 fl. 29 kr.	
	b) unständige Abgaben:		
	an Laudemien auf 1 Jahr nach 20jähriger Durchschnittsberechnung	56 fl. 14 kr.	
		Betrag 269 fl. 9½ kr.	133 fl. 50 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	269 fl.	9½ kr.	133 fl. 50 kr.
2) An Waiderechten:				
das Waiderecht auf 6 Stück Rindvieh und 18 Stück Schaafe jährlich zu Geld angeschlagen		11 fl.	— kr.	
				280 fl. 9½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				47 fl. 46½ kr.
	Summa			461 fl. 45½ kr.
	Bleibt nach Abzug der Lasten von			37 fl. 6½ kr.
	reines Diensteinkommen			424 fl. 39½ kr.

wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 20. April 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

v. Bibra, Sekretair.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 6. Mai l. Js., Vormittags 9 Uhr, wird in der Infanterie-Kaserne dahier, von der Oekonomie-Commission des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling, eine — mehrere Zentner betragende — Parthie altes Gitter- und Nägel-Eisen an Meistbietende, gegen gleich baare Zahlung, öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 25. April 1840.

In der Verlassenschaft der Bauersfrau Catharina Nützel von Seitenbach werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die Masse Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese unter Vorlage der Beweismittel in dem auf

Dienstag den 19. Mai früh 8 Uhr

dahier anberaumten Termine um so gewisser zu liquidiren, als außerdem bei Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden wird.

Bayreuth, den 21. April 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt,
z. Z. Verweser.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Von den Adelich Zerzog'schen Patrimonialgerichten Nairitz und Zeulenreuth wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß Johann Krügel, Schustermeister von Nairitz und dessen Ehefrau Catharina, geborne Zrenner, die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 20. März 1840.

Werner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Sebastian Krapp gehörige Wohnhaus, Distr. III. Nr. 1306 mit 600 fl. Steuer-Kapital belegt und auf 800 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf den

11. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgen soll.

Bamberg, 7. April 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Testaments-Erben des hier verstorbenen pensionirten Canonicus

Georg Stöhr

werden alle jene, welche

1) einen Anspruch irgend einer Art an den Nachlaß zu machen gedenken, oder

Digitized by Google

2) sich als Tauf- oder Firmpathen des Erblassers legitimiren können, von denen Jedem eine Ducate legirt ist,

zur Liquidation und Legitimation auf

Mittwoch den 3. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll. Bamberg, am 10. April 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Löst, Prot.

Bekanntmachung.

Nach einer vorliegenden Entschließung höchster Königl. Stelle, soll die dritte Knabenklasse hiesiger Neustadt besetzt werden und hat der unterfertigte Magistrat als Patronatsbehörde den Auftrag erhalten, gedachte Schuldienstung zur vorschriftsmäßigen Bewerbung öffentlich auszuschreiben. Indem dieß hiemit erfolgt, wird bemerkt, daß mit dieser Stelle, mit Einschluß der Congrual-Ergänzung, ein Dienstes-Einkommen bis 400 fl. verbunden sey, wobei man jedoch nach ausdrücklicher Verfügung Königlicher Kreis-Regierung vom 27. Februar c. erwähnen muß, daß nur ein Lehrer oder Verweser mit der Qualifikationsnote I. 1 oder I. 2 die Bestätigung hierauf erhalten könne, dagegen der Präsentirte, wenn er den Beförderungs-Grundsatzen der höchsten Königl. Stelle nicht entspricht, — vorerst auf das bisherige Einkommen der Schulstelle beschränkt werden und erst später die Congrua bis auf 300 fl. erhalten soll.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre dießfallsigen Gesuche vorschriftsmäßig hieher einzureichen und wird der Meldungs-Termin andurch auf

Vier Wochen

vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung festgesetzt.

Hof, den 14. April 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schullehrer Conrad Scheidler dahier und dessen Ehegattin Wilhelmine, geborne Zillenbiller aus Feuchtwangen die in hiesiger Stadt geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft durch gerichtliche Erklärung vom Heutigen ausgeschlossen haben.

Herzogenaurach, den 31. März 1840.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Vierzigmann.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann August Groß zu Michelau hat bei seiner Wiederverehelichung mit seiner gegenwärtigen Ehefrau Antonette, geborne Mesch aus Coburg, nach Ehevertrag vom 21. Januar d. Js. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Lichtenfels, den 12. März 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Die zur Bäckermeister Johann Linhardt Heinz'schen Verlassenschaft gehörigen Realitäten in Berneck, bestehend:

a) in einem zweistöckigen Wohnhaus, Nr. 67, mit Keller und Hofrecht, K.-Nr. 598,
b) dem Waldrecht mit 1½ Klafter weiches Scheitholz, K.-Nr. 601,
c) ¼ Stadel auf der Bayreuther Straße, mit angebautem Schüpflein und einem kleinen Gärtlein hinter dem gedachten Stadel, K.-Nr. 149,
d) einem Felsenkeller und Kellerhaus an der Badleithen, B.-Nr. 600,
e) einem Gemeindetheil im Rimlasgrund und 3 desgleichen an der Kirchleithen, K.-Nr. 603,
f) einem Tagwerk Feld am grasigten Weg, B.-Nr. 604,
g) einem Tagwerk Feld im grasigten Weg, K.-Nr. 106,
h) 1¼ Tagwerk Feld und Wiese am rothen Hügel an der Bayreuther Straße, im Steuerbüchlein K.-Nr. 605 als ein Tagwerk eingetragen, und
i) 2 Tagwerk Gebüsch und Oedung, im alten Berneck an der Oelsnitz, im Steuerbüchlein K.-Nr. 607 als 1 Tagwerk eingetragen,

sollen auf Antrag der Wittwe, der großjährigen Kinder und des Vormundes der noch minderjährigen Tochter des

Digitized by Google

Erblassers mit obervormundschaftlicher Genehmigung, Behufs der Erbtheilung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin hat man auf

Donnerstag den 14. Mai curr., Vormittags 8 Uhr

hiezu angesetzt, wozu Besitz- und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zahlung unter Vorbehalt der Curatelgenehmigung erfolgt. Die auf dem Wohnhaus bisher betriebene Backerei ist nach dem Gewerbskataster vom 6. October 1826 sub Nr. 94 als Realrecht eingetragen. Der erhobene Schätzungswerth, so wie die auf den Besitzungen haftenden Lasten und Abgaben können täglich zu gewöhnlicher Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Berneck, am 4. April 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Ernst Heinlein von Tiefenklein wurde wegen Geistesschwäche unter Curatel gesetzt, und sein Vermögen seinem Schwager Bäckermeister Pöhlmann zu Culmbach gegen lebenslängliche Verpflegung des Curanden überlassen. Pöhlmann hat auf öffentliche Vorladung der Gläubiger angetragen; diesem Gesuche wird deferirt und sämmtliche Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen und zwar längstens bis zum

27. Mai l. Js.

bei dem K. Landgerichte dahier anzumelden, widrigenfalls sie hiemit nicht mehr gehört werden

Weismain, den 13. April 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Das Wohnhaus der David Silbermännischen Kinder zu Kronach wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am

Montag den 11. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

im K. Landgerichte einzufinden und ihre Angebote zu legen.

Dieses Wohnhaus ist freies Eigenthum, auf 2500 fl. geschätzt, zahlt zum K. Rentamte Kronach die Steuern aus 1000. fl. Haussteuer-Kapital, zur Gotteshausstiftung Kronach 54½ kr Bodenzinns, dann zur Kommune daselbst 1 fl. 51 kr. Wach- und Frohngeld.

Der Hinschlag erfolgt nach dem Hypothekengesetze §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Kronach, den 30. März 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Georg Wachter von Lichtenberg, vormaliger Soldat im Königl. Bayerischen 2ten Husarenregimente zu Bamberg, ist am 9. Juni 1817 aus der dortigen Caserne entwichen, und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt nicht Nachricht gegeben.

Auf Antrag seines Bruders Friedrich Wachter in Lichtenberg wird derselbe und werden seine allenfalls vorhandenen unbekannten Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich längstens bis zum

15. Februar 1841

dahier zu melden, widrigenfalls Georg Wachter für todt erklärt, und sein in 100 fl. bestehendes Vermögen nach Maßgabe der Gesetze hinausgegeben werden wird.

Naila, am 14. April 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Seit etlichen Jahren streunen viele von fern, besonders aus der Gegend von Kulmbach kommende Leute in den Waldungen des hiesigen Forstamtsbezirks umher, und durchlaufen — nach Krautern, Beeren, Schwammen, isländischem Moos u. dgl. suchend — junge Schläge, Saaten und Pflanzungen zum Schaden des Waldstandes.

Das Forstpersonal der Reviere Goldkronach, Warmensteinach, Bischofsgrün und Seybothenreuth hat daher den Auftrag erhalten, auf solche Leute ein wachsames Auge zu richten, sie im Fall der Betretung zu pfanden, insbesondere denselben das ohne Erlaubniß Eingesammelte wegzunehmen, und sie nach Umständen zur Bestrafung vorzumerken, oder fürerst zu verhaften.

Dieß wird zur Warnung derjenigen, welche zu dergleichen Excessen geneigt sind, öffentlich bekannt gemacht. Auch wird ein für allemal daran erinnert, daß alljährlich von Walburgis an das Waldverbot eintritt, und bis Johannistag dauert. In diesem Zeitraum vom 1. Mai bis 24. Juni soll die Ruhe der Walder durch nichts gestört werden. Dagegenhandelnde haben Strafe zu erwarten. Den einge-

Digitized by Google

forstlichen Gemeinden, und den Leseholz-Sammlern aus denselben, gilt dieses Verbot besonders.

Goldkronach, 23. April 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

v. Baumer.

In der Verlassenschaft des K. Försters Häffner von Blaich werden folgende Immobilien:

1) ein Wohnhaus nebst Nebengebäuden, Stadel, Hofraith, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Gemüse- und 1 Tagw. Gras- und Obstgarten, Steuer-Besitz-Nr. 299,
2) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, der Hühnleinsgarten,
3) 1 Tagw. Feld am Hühnleinsgarten,
4) 10 Beete Feld ober dem Hühnleinsgarten,
5) ein Gut, das Lippertsgut genannt, wozu ein Wohnhaus, Nebengebäude, eine Stallung, ein Stadel und 2 Tagw. Feld an der Hofraith gelegen, gehören, St.-B.-Nr. 293,
6) 1 Tagw. Feld, St.-B.-Nr. 295,
7) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Reinhardtsacker, St.-B.-Nr. 290,
8) 1 Tagw. Feld bei dem tiefen Graben, St.-B.-Nr. 295,
9) 2 Tagw. Feld, der Schmiedsacker genannt,
10) ein Gut zu Unterpurbach, das Meußelsguth genannt, aus Wohnhaus, Stadel, $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld und $\frac{1}{4}$ Tagw. Holz bestehend, St.-B.-Nr. 316, am

Dienstag den 5. Mai c. Vormittags 9 Uhr

zu Blaich zum wiederholten Verkaufe gebracht.

Culmbach, am 20. April 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.

Eberlein.

Edikt alladung.

Da der Köhlerssohn Maximilian Beyerlein aus Mestwiel in dem zur Verhandlung über die von der ledigen Anna Lassner in Kunreuth erhobene Paternitäts- und Alimentations-Klage auf heute angestandenen Termine nicht erschienen ist, so wird derselbe nochmals zu gedachtem Zwecke auf

1. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im abermaligen Ausbleibungsfalle die Klage für abgeläugnet, der Beklagte seiner Einreden verlustig und Klägerin zum Beweis ihrer Klage zugelassen werde.

Egloffstein, den 14. April 1840.

Freiherrlich von Egloffstein'sches Patrimonial-Gericht I. Classe.

Günther.

Nicht Amtliche Artikel.

(Gutsverkauf.) In einer der fruchtbarsten und bevölkertsten Gegenden Oberfrankens, in dem Landgerichte Lichtenfels, ist ein an der Straße nach Leipzig und am Main vortheilhaft gelegenes großes Landgut, mit Schloß und Oekonomiegebäuden im baulichsten Zustande, schönen Gartenanlagen, wohl arrondirten Gründen, Jagd ꝛc. aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft wird ertheilt auf Anfragen unter der Adresse: An J. B. in Lichtenfels.

Künftigen Freitag den 1. Mai, Vormittags, werden ohnweit Wolfsbach bei Krugshof, dicht an der Straße nach Creußen, etliche 30 Klafter fohrene Stöcke an die Meistbietenden verkauft, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Ich hatte auf der Messe zu Frankfurt a. M. Gelegenheit zu sehr vortheilhaften Einkäufen, und empfehle daher mein nun wieder auf das Vollständigste assortirtes Galanterie- und Modewaaren-Lager unter Zusicherung reellster und billigster Bedienung zur geneigten Abnahme. S. Karpeles.

Eine Wirthschaft, bestehend in einem geräumigen Billardzimmer nebst Billard, desgl. Wirthszimmer, einer Wohnstube mit Schlafkabinet, einer hellen Kochküche, einem kleinen Küchchen, Wein- und Bierkeller, Holzlege, Boden, Kammer, Pferdestall, Schweinställe, Pumpe, gemeinschaftlichen Waschhaus und Mang, ist mit sämmtlichen Utensilien sogleich zu verpachten und das Nähere hierüber bei der Redaktion dieses Blattes zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. April 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100¼
detto à 3½ % prompt . .	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		84
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	599	596

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 52. Bayreuth, Donnerstag am 30. April 1840.

Inhalt.

Gebrauch von Zündhölzchen. — Die für die Gemeinden des Landgerichts Hengersberg bewilligte Collekte. — Gebrauch der Ausdrücke: „Staats-Ministerium, Staats-Regierung." — Gesuch des Müllermeisters Conrad Bach von Neunkirchen am Sand um Bewilligung einer Collekte. — Döllingerische Verordnungs-Sammlung. — Verrechnung von Polizeistrafen. — Pflegschaftstabellen. — Correspondenz mit ausländischen Behörden. — Erledigung der Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Den Gebrauch von Zündhölzchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Verkauf und Gebrauch von Zündhölzchen und Zündschwammen, welche durch Aufstreichen oder Ueberfahren einer rauhen Fläche oder Reibung zwischen Sandpapier sich entzünden, immer häufiger wird, dieselben aber in Aufbewahrung und Benützung wegen ihrer Feuergefährlichkeit besondere Vorsicht erfordern, und schon öfter zu gefährlichen Anzündungen Veranlassung gegeben haben, so wird das bereits durch Regierungs-Ausschreiben vom 17. Februar 1835, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 23 veröffentlichte Gutachten der mathematisch-physikalischen Classe der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München in nachstehendem Abdruck wiederholt zur Kenntniß und mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß die nachlässige Behandlung dieser Gattung von Zündhölzchen und Zündschwammen polizeiliche Einschreitung und Bestrafung zur Folge haben muß. Bayreuth, den 24. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

(Den Verkauf von Zündhölzchen betreffend.)

Die sich leicht entzündende Materie, welche sich an dem einen Ende der Zündhölzer unter dem Schwefel befindet, besteht aus einer gummiartigen, mit Phosphor, chlorsaurem Kali und Schwefel vermengten Masse. Letztere ist an der Oberfläche, um sie gegen den Zutritt der Luft zu schützen, mit einem gefärbten, bald rothen, bald blauen Ueberzuge bedeckt. Wird die obere Schichte abgenommen, so leuchtet die Masse wegen des damit vermengten Phosphors im Dunkeln. Wenn man die Zündhölzer auf einem harten rauhen Körper reibt, so wird dadurch die zum Schutze dienende obere Schicht abgestoßen, wobei sich die innere explodirende Masse dergestalt erhitzt, daß nun die Entzündung

Digitized by Google

derselben mit einer schwachen Detonation vor sich geht. Eben so wie durch Reiben auf rauhen Flächen kann auch durch den Schlag mit einem Hammer, oder wenn eine schwere Masse auf die Zündhölzer fällt, die Explosion derselben hervorgebracht werden, was nun bei einem einzigen Hölzchen zwar nicht gefahrbringend seyn, aber bei einer größeren Zahl dieser Zündhölzer schlimme Folgen haben kann, indem durch das Anbrennen eines Zündholzes alle übrigen ihm nahe liegenden in Brand gerathen, wodurch zu einer Feuersbrunst und zu einer heftigen Erschütterung des Gebäudes Veranlassung gegeben wird.

Noch gefährlicher als die Zündhölzchen, sind die in München vorkommenden papiernen Fidibus; die an dem einen Ende derselben befindliche blaue Materie ist zwar von der nämlichen chemischen Zusammensetzung, als die der Zündhölzchen; allein die Explosion bei diesen ist viel heftiger, weil die Quantität der Masse hier viel beträchtlicher ist, als die an den Zündhölzern. Da beim Reiben der Fidibus auf einem harten Körper die Masse durch den Finger gehalten werden muß, so wird der Finger schon dadurch oft mehr oder weniger verletzt, und dem Unterzeichneten ist es zweimal geschehen, daß beim Anzünden der Fidibus mit Hülfe des Fingerdrucks ihm brennende Funken davon in das Gesicht schlugen. Wenn die Explosion vorüber ist, so glimmt das Papier ohne Flamme langsam fort, weil es mit Salpeter schwach getränkt ist.

Man hat Beispiele, daß die für die Fabrikation der Zündhölzchen zu verwendende Masse sich zuweilen ohne alle äußere Veranlassung und ohne von der Sonne beschienen zu seyn, ganz von selbst entzündet; eine Beobachtung, welche der Unterzeichnete vorigen Sommer zu machen Gelegenheit hatte, und welche sich auch in Berlin zugetragen hat, wovon das September-Heft 1833 der Berliner Verhandlungen des Gewerbfleißes umständliche Nachricht giebt.

Die angeführten Thatsachen dürften wohl dazu veranlassen, auf den in Rede stehenden Gegenstand wegen der möglichen Gefahr die Aufmerksamkeit zu lenken.

Sollte nun der Verkauf der Zündhölzchen nicht gänzlich untersagt werden, so würde es wenigstens zweckmäßig seyn, zu verfügen, daß sie in Behältern von Eisen oder Blech aufbewahrt und von allen brennbaren Stoffen entfernt gehalten werden. Auch den Individuen, welche dergleichen Zündhölzchen bei sich tragen, wäre die Vorsichtsmaßregel zu empfehlen, dieselben in Büchsen von Blech, aber nicht in Papier oder in Pappe mit sich zu führen.

München, den 8. Jänner 1835.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die für die Gemeinden des Landgerichts Hengersberg bewilligte Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche dem im rubrizirten Betreffe erlassenen Ausschreiben vom 9. März c., Nr. 32 des Kreisblatts noch nicht nachgekommen sind, werden hiermit angewiesen, binnen einer endlichen Frist von

14 Tagen

entweder die eingegangenen Collektengelder einzusenden, oder im Falle die Collekte erfolglos war, Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 24. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Eine allerhöchste Anordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 16ten c. allergnädigst anzuordnen geruht, daß künftig in allen Eingaben an K. Stellen und Behörden jeden Verwaltungsbereichs, die mittelbaren hievon nicht ausgenommen, sich anstatt der Bezeichnung „Staats-Ministerium, Staats-Regierung" lediglich der einfachen Ausdrücke „Ministerium,

Digitized by Google

Regierung" bedient werde, und daß alle dieser Anordnung nicht entsprechende Eingaben von jenen Stellen und Behörden, bei welchen sie überreicht werden, jedesmal zur Abänderung zurückzugeben sind.

Mit der vorgeschriebenen Veröffentlichung dieser allerhöchsten Anordnung werden sämmtliche Behörden der Finanz-Verwaltung von Oberfranken zur genauesten Befolgung hiermit angewiesen.

Bayreuth, am 27. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Rivet.

Melzer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Gesuch des Müllermeisters Conrad Bach von Neunkirchen am Sand um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben vom 1. April curr. wird hiermit bekannt gemacht, daß für den Müllermeister Conrad Bach von Neunkirchen nachträglich noch — 47 kr. an Collektengeldern aus den Landgerichts-Bezirken Burgebrach und Wunsiedel eingegangen sind. Bayreuth, den 26. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An sämmtliche K. Landgerichte.

(Die Döllingerische Verordnungs-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Expeditionsamtes der unterfertigten Stelle sind noch mehrere K. Landgerichte mit der Abschlagszahlung zu 20 fl. für die Döllingerische Verordnungs-Sammlung pro 18$\frac{4}{2}$ im Rückstande.

Dieselben werden aufgefordert, den fraglichen Betrag sofort abzuliefern, außerdem nach Verlauf von 8 Tagen gegen das säumige Gericht eine Strafe von 1 fl. 30 kr. verfügt wird.

Bayreuth, den 25. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An sämmtliche Polizeibehörden des vormals Preußischen Gebiets.

(Die Verrechnung von Polizeistrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

ergeht an sämmtliche Polizeibehörden, bei welchen das Preußische Landrecht überhaupt, oder nur distriktsweise noch Anwendung findet, der Auftrag, längstens binnen 14 Tagen hieher anzuzeigen, wie und auf welchen Grund die Verrechnung der polizeilichen Strafgelder seither geschah. Bayreuth, den 24. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Rivet.

Melzer.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Das K. Staats-Ministerium der Justiz hat auf die Einsendung der Pflegschaftstabellen der Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte pro 184⅞ den unterzeichneten Gerichtshof beauftragt, den sämmtlichen resp. mehreren Untergerichten folgende Bemerkungen zu machen:

1) Die Tabellen oder Fehlanzeigen seyen künftig mit dem 30. September des betreffenden Jahres abzuschließen.
2) In Col. IV. müsse auch bei ehelichen Curanden, wo möglich, das datum der Hauptverhandlung, wodurch deren Vermögen festgestellt wurde, z. B. des Theilungsrezesses, angegeben werden.
3) Bei Festsetzung der Alimente soll jederzeit auch speziell die Dauer, für welche der außereheliche Vater Alimentation zu reichen übernommen hat, oder verpflichtet ist, angeführt werden.
4) Die Einträge in Nr. 4 der Abgangstabellen entbehrten bei den meisten Gerichten der nothwendigen Ausführlichkeit. In dieser Col. müsse der ursprüngliche Bestand des Vermögens und dessen Vermehrung speziell angegeben, und bei Activkapitalien auch jederzeit angeführt werden, ob dieselben verzinslich angelegt gewesen oder nicht, da von dem letztern Umstande sehr häufig die Frage, ob Rechnungsstellung nothwendig gewesen, oder nicht, abhänge. Es ergebe sich hieraus, daß die erwähnten Vorträge nie kürzer seyn dürften, als jene in Col. IV. der Zugangstabelle.
5) Jede Pflegschaft müsse in der Zugangstabelle so lange vorgetragen werden, bis das Vermögen oder die Alimente der Curanden festgestellt seyen, oder sich die Unmöglichkeit der Feststellung derselben ergeben habe.

Hiernach ist sich bei Anfertigung der Pflegschaftstabellen künftig genau zu achten.

Bamberg, den 18. April 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

In Folge Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 8ten d. Mts. werden sämmtliche Gerichte zur genauen Beobachtung des höchsten Rescripts vom 22. Mai 1829, wegen der Correspondenz mit ausländischen Behörden wiederholt angewiesen.

Bamberg, den 18. April 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

(Die Erledigung der Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Seniors Wolffhardt ist die Pfarrstelle zu Lehrberg in Erledigung gekommen, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das Diensteinkommen besteht nach der im Jahre 1837 richtig gestellten Fassion in nachstehenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:
1) Aus Staats-Cassen:
a) an baarem Gelde . . . . . 137 fl. 30 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	137 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:			
1 Schffl. 3 Mtz. 2 V. Waitzen, à 10 fl. 54 kr. . .		17 fl. 15¼ kr.	
11 „ 2 „ 2 „ Roggen, à 8 fl. 42 kr. . .		99 fl. 19¼ kr.	
2 „ 3 „ 2 „ Dinkel, à 3 fl. 55 kr. . .		10 fl. 7 kr.	
2 „ 3 „ 2 „ Haber, à 3 fl. 50 kr. . .		9 fl. 54 kr.	
2) Aus Gemeinde-Cassen und zwar 16 Klafter halb hartes, halb weiches Holz		84 fl. — kr.	
			358 fl. 6 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			2 fl. — kr.
III. Aus Realitäten:			
1) Genuß der Wohnung		45 fl. — kr.	
2) Gründe:			
6 Morgen Aecker, 3 Tagwerk Wiesen, 2 Stückchen Krautfeld, 12¼ Ruthen großen Hausgarten		262 fl. 41 kr.	
			307 fl. 41 kr.
IV. An Rechten:			
Heuzehenten von 119¼ Tagwerk Wiesen			195 fl. — kr.
V. An besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			182 fl. 33 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			24 fl. 24 kr.
	Summa		1069 fl. 44 kr.
	Hievon die Lasten mit . . .		153 fl. 26 kr.
	abgerechnet, bleibt reines Diensteinkommen		916 fl. 18 kr.

Wozu noch 60 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 20. April 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

v. Bibra, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Auf ergangene Präsentation der Gutsherrschaft und im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken wurde der Scribent Friedrich Horn zu Naila von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, als Gerichtshalter des Patrimonialgerichts II. Classe Unterschwarzenstein, mit dem Amtssitze zu Unterschwarzenstein und mit dem Wohnsitze zu Naila bestätiget.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit das Verbot, auf unberechtigten Wegen über fremde Wiesen und Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, in Erinnerung gebracht. Jeder Contravenient hat angemessene Bestrafung und außerdem noch die Verurtheilung zum Ersatz des verursachten Schadens zu gewärtigen. Bayreuth, den 22. April 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die schon öfters erneuerte polizeiliche Verordnung, nach welcher bei einem Thaler Strafe verboten ist, daß hiesige Einwohner Hühner und Geflügel auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten herumlaufen las-

Digitized by Google

sen, wird hiermit zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht. Bayreuth, am 21. April 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.
(Geschenk für arme Confirmanden betreffend.)

Von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner wurden dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rath
6 fl. 38 kr.
zur Unterstützung dießjähriger armer Confirmanden baar übergeben, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird. Bayreuth, am 27. April 1840.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Raths.
v. Hagen.
Richter, Sekr.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Walburgis- und übrigen steten Geldgefälle, so wie der Rauchhahngelder pro 18⅓ für den Steuerdistrikt Bayreuth wurde Termin auf
Montag den 4 Mai 1840
anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben.

Bayreuth, den 21. April 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am Samstag den 2. Mai c. versteigert die unterfertigte Behörde im Revier Limmersdorf, Forstort Kappe:

160 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
15 Hundert weiche Wellen,
270 Stück weiche Rüst-, Lander- und Pfahlstangen und
6 Schock Hopfenstangen.

Kaufsliebhaber können sich vorbemerktes Materiale durch das K. Revierpersonale vor dem Verstrich vorzeigen lassen und haben sich übrigens am genannten Tage um 9 Uhr in Altdrossenfeld bei Wirth Schnupp einzufinden, wo mit dem Verkaufe begonnen wird.

Bayreuth, den 27. April 1840.

Königliches Forstamt daselbst.
Frhr. v. Bothmer.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 6. Mai l. Js., Vormittags 9 Uhr, wird in der Infanterie-Kaserne dahier, von der Oekonomie-Commission des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling, eine — mehrere Zentner betragende — Parthie altes Gitter- und Nägel-Eisen an Meistbietende, gegen gleich baare Zahlung, öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 25. April 1840.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Johann Georg Partenfelder, Drechslermeister zu Neudroßenfeld, und die Eva Barbara Depfer daselbst haben am 10ten dieses Monats einen Ehevertrag eingegangen, in welchem wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist; dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 12. April 1840.

Von dem Freiherrlich Reitzenstein'schen Patrimonial-Gericht Neudroßenfeld.
Werner.

Bekanntmachung.

Von Montag den 4. bis Sonnabend den 9. Mai 1840 von Morgens 9 bis Mittags 12 und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr werden auf dem Rathhause in Nr. IX. die Lazareth-Beiträge von hiesigen Dienstboten für das Ziel Walburgi eingehoben. Die Dienstherrschaften werden verantwortlich gemacht, ihre Dienstboten zur pünktlichen Zahlung anzuhalten.

Bayreuth, 27. April 1840.

Die Verwaltung.
Bracker.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Wunsiedel wird öffentlich bekannt gemacht, daß zur Hülfsvollstreckung folgende verhypothecirte Realitäten des Landwirths Erhardt Landgraf zu Schirnding öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:

1) dessen Haus, Nr. 4 zu Schirnding, Str.-Nr. 4, U.-B.-Nr. 28, Str.-Splm. 7½ kr., mit Stadel, Stallung, Gärtlein, Hofraum und Gemeinderecht, handlohnbar mit 10 Prozent zum K. Rentamt und

Digitized by Google

mit 1 fl. 27½ kr. Erbzins belastet, gerichtlich geschätzt auf . . . . . 400 fl.,

2) Feld von ½ Tgw. im Haßlach, Str.-Nr. 5, Str.-Cap. 25 fl.,
Feld von ½ Tagw. daselbst, Str.-Nr. 6, Str.-Cap. 50 fl.,
Feld von ¼ Tagw. daselbst, Str.-Nr. 7, Str.-Cap. 50 fl.,
sämmtlich erbrechtbar dem Freiherrn von Reitzenstein auf Reuth und belastet mit 5 egerischen Näpfen Getraid, halb Korn, halb Haber, geschätzt auf . . 600 fl.,

3) 3 Tagw. 27 ½ Ruthen Reuth Feld, B.-Nr. 10, Str.-Cap. 150 fl., handlohnbar mit 10 Procent, mit 30 kr. Reuthzins belastet, und
1¼ Tagw., 8½ Ruthen Neubruch Feld, B.-Nr. 11, Str.-Cap. 75 fl., handlohnbar mit 10 Procent, und mit 18½ kr. Reuthzins belastet. Beide Grundstücke entrichten 2 egerische Mees 10 Maas Korn, und 1 Mees 10 Maas Haber, und sind geschätzt auf . . . . . 550 fl.,

4) 1 Tagw. zweimodige Wiese im Haßlach, B.-Nr. 8, Str.-Cap. 75 fl., erbrechtbar, geschätzt auf . . . . . 250 fl.,

1¼ Tagw. 30¼ Ruthen Wiese im Kohlwald, B.-Nr. 12, Str.-Cap. 25 fl., handlohnbar, mit 22½ kr. Reuthzins belastet, 50 fl.,

½ Tagw. zweimädige Wiese, die Hechtwiese, B.-Nr. 13, Str.-Cap. 200 fl., freieigen, geschätzt auf . . . . . 350 fl.,

½ Tagw. zweimädige Wiese, Str.-Nr. 9, Str.-Cap. 50 fl., handlohnbar, mit 56½ kr. jährlichen Gefällen, geschätzt auf . . 100 fl.,

Summa 2300 fl.

Das Tarationsprotokoll über diese Realitäten kann täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Zur Versteigerung wird Termin auf

Donnerstag den 21. Mai laufenden Jahres,
Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen wird, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, im Hause des Schuldners zu Schirnding sich einzufinden.

Wunsiedel, am 25. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wachter.

Naila, am 26. März 1840.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgericht Naila

wird auf den Antrag eines Gläubigers das dem Holzhändler Johann Georg Friedrich zu Gottsmannsgrün gehörige Frohngut, Nr. 7, bestehend aus:

1) einem zweistöckigen Wohnhause, mit Stallung und Backofen,
2) einer Scheune von Holz,
beide in mittelmäßigem Bauzustande,
3) folgenden Grundstücken:
a) 7 □R. Pflanzgarten neben dem Hause, I. Classe,
b) ein Jauchert Grasgarten, II. Classe,
c) 10 Jauchert Feld in 5 Stücken, II. u. III. Cl.,
d) 3 Jauchert Wiesen in 2 Stücken, III. Classe,
e) 5 Jauchert Waldboden mit Buschwerk bewachsen, III. Classe,

worauf folgende Lasten haften:

a) 2 fl. Erbzins,
b) 45 kr. Steuersimplum,
c) 5 fl. 50½ kr. Walburgis-,
d) 5 fl. 50½ kr. Michaeliszinns,
e) 9¼ Achtel Gilthaber zu Martini,
f) 2 Fastnachtshühner,
g) 30 Ostereier,
h) 4 Käse und 2 Semmeln,
i) den Frohnen, und
k) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit, nebst der gewöhnlichen Schreib- und Siegelgebühr,

und welches auf 1700 fl. gewürdiget worden ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

23. Mai curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Gottsmannsgrün anberaumt, was man Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt macht, daß die nähere in dem Tarationsprotokolle enthaltene Beschreibung in diesseitiger Registratur eingesehen werden könne, und sich der Zuschlag nach §§. 64 des Hypothekengesetzes und

Digitized by Google

der Prozeß-Novelle vom 17. November 1835 §. 98 bis 101 richte.

Der Königliche Landrichter:
Fürst.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bauer Johannes Köcher und dessen Ehefrau Elisabetha Margaretha Köcher, eine geborne Weinrich von Grubenberg bei Schwarzenbach a. W. durch den am 19. März d. J. gerichtlich errichteten Vertrag die nach den diesseitigen Provinzial-Gesetzen bestehende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Naila, den 20. März 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Wegen ausgeklagter Forderungen werden die Grundbesitzungen des Balthasar Winkler von Hallstadt, bestehend aus

1) einem Wohngebäude, mit Stadel, Stallung, Hofreith und Gärtchen, dann
2) den zum Hause gehörigen Roppechötheilen,
3) einer Hofstett nebst Grasgarten,
4) einem Strichen Hopfengarten,
5) einem halben Lehen,
6) einem Feld im Ehrlich,
7) einem Feld dergl.,
8) einer Wiese auf dem Stöckig,
9) einem Feld im Ritzmann,
10) einem halben Morgen Weinberg,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

29. Mai d. J.

im Orte Hallstadt anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr vor der eintreffenden K. Landgerichts-Commission einzufinden haben.

Bamberg, den 11. April 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Der Balthasar Hofmann von Litzendorf, geboren den 11. October 1770, soll nach der Aussage zweier Zeugen schon vor 56 bis 59 Jahren sich von seiner Heimath entfernt, und seither keine Nachricht von seinem Aufenthalt gegeben haben,

Auf Antrag der Verwandten soll das Verschollenheitsverfahren eingeleitet werden, und es wird daher Balthasar Hofmann oder seine Erben aufgefordert, sich binnen ¼ Jahr dahier zu melden, widrigenfalls das Vermögen des Balthasar Hofmann, bestehend in circa 266 fl. an die sich meldenden Verwandten mit Caution hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 18. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 12 kr.	16 fl. 30 kr.	15 fl. 12 kr.
Korn . . .	12 fl. 18 kr.	11 fl. 36 kr.	11 fl. 12 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 25. April 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Künftigen Freitag den 1. Mai, Vormittags, werden ohnweit Wolfsbach bei Krugshof, dicht an der Straße nach Creußen, etliche 30 Klafter fohrene Stöcke gegen sogleich baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Laden, nebst allen zum Geschäft nöthigen Lokalitäten und zwei Quartiere, in dem Hause E. Nr. 38 in der Maximiliansstraße, sind bis Jakobi l. J. entweder zusammen oder getheilt zu vermiethen. Mitbedingnisse können täglich bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Wilhelm Schüller
im Ammon'schen Hause.

Ein junger Mann wünscht als Kammerdiener zu serviren und deßhalb in dieser Eigenschaft sogleich einzutreten. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Der Lausbursche Joh. Conr. Rüger wird zum letztenmal aufgefordert, seine hier zurückgelassenen Effekten binnen 14 Tagen auszulösen, widrigenfalls diese auf seine Kosten öffentlich versteigert werden. Ebermannstadt, den 24. April 1840. Joh. Eppenauer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 53. Bayreuth, Sonnabend am 2. Mai 1840.

Inhalt.

Reise des Naturforschers Dr. Schimper durch Bayern. — Ablösung des Handlohns und anderer gutsherrlicher Gefälle des Staats. — Vollzug des Handels-Vertrages mit Holland, resp. die Eingangs-Abgabe von Faßdauben in Holland. — Beschlagnahme der Druckschriften: „An die hohe Ständeversammlung, zweite Kammer in München, die gemischten Ehen und das K. Placet betreffend", von Joh. Bapt. Langenmeyer ꝛc. — „Die europäische Trilogie, oder Christenthum, Türkenthum und Papstthum am Schlusse des Jahres 1839, ein welthistorisches Weihnachts-Programm von Professor Krug ꝛc." — „Stellungen und Verhältnisse" von Dr. Gustav Bacherer ꝛc. — Pflegschaftstabellen. — Correspondenz mit ausländischen Behörden. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Reise des Naturforschers Dr. Schimper durch Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wird der Privatgelehrte und Naturforscher Dr. Carl Schimper im Verlauf dieses Jahres eine geognostische Reise durch das Königreich Bayern unternehmen, und wahrscheinlich schon die nächstkommende Woche seine Wanderung beginnen, zunächst an den Inn, dann aufwärts nach Oberfranken und in das Alpengebirge sich begeben.

In Gemäßheit einer hierwegen erfolgten Ministerial-Entschließung vom 25sten d. Mts. werden daher sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Oberfranken hiemit angewiesen, dem gedachten Naturforscher Dr. Carl Schimper bei seinen geognostischen Wanderungen jeden etwa erforderlich werdenden angemessenen nachdrücklichen Schutz, so wie jede sonstige zur Erfüllung seiner Aufgabe dienliche Erleichterung und Unterstützung nach den von ihm deßfalls vorgebrachten Wünschen möglichst zuzuwenden.

Bayreuth, am 28. April 1840.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken und die Kameral-Administration Kaulsdorf.
(Die Ablösung des Handlohns und anderer gutsherrlicher Gefälle des Staats betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungsblatt Nr. 14 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 21. April l. Js. die Ablösung des Handlohns und anderer gutsherrlicher Gefälle des Staats betr., wird nachstehend den Königl. Rentämtern, so wie der Kameral-Administration Kaulsdorf und der Gesammt-Grundholdenschaft des Regierungsbezirkes zur Wissenschaft und künftigen Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Rivet.

Melzer.

* * *

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf die Anträge Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen, wie folgt:

I.

Die Verordnung über die Ablösung der ständigen Dominikalgefälle vom 13. Februar 1826 (Regierungsblatt 1826 Seite 257) wird von nun an, auf so lange Wir nicht anders beschließen, außer Wirkung gesetzt.

II.

Die Verordnung über die Fixirung und Ablösung des Handlohns vom 19. Juni 1832, (Regierungsblatt 1832, Seite 389) wird in denjenigen Bestimmungen, welche die baare Ablösung des Handlohns durch die Baar-Erlage des treffenden Ablösungsbetrages im Ganzen oder theilweise betreffen, gleichfalls von nun an, auf so lange Wir nicht anders beschließen, außer Wirkung gesetzt.

III.

Vorstehende beide Bestimmungen sollen keine Rückwirkung auf das Vergangene äußern; es hat daher bei allen seither nach den bisherigen Bestimmungen verhandelten Ablösungen, wobei die treffenden Ablösungsschillinge bereits von den Pflichtigen erlegt worden sind, unter Hinweisung auf den §. 96 Unserer Verordnung vom 17. December 1825 über die Competenz der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, zu verbleiben.

IV.

Für die Zukunft unterliegt jede baare Ablösung einer ständigen Dominikal-Rente des Staats in vorkommenden Fällen Unserer besonderer allerhöchsten Genehmigung.

V.

Was die Handlohnsablösung betrifft, so darf für die Zukunft der nach den Normen ausgemittelte Ablösungsbetrag ohne Unsere besondere allerhöchste Genehmigung, weder ganz noch theilweise baar erlegt, sondern jeder dergleichen Ablösungsbetrag muß mit seinem vollen Betrag als vier prozentiges Bodenzins-Capital auf das Gut hypothekarisch übernommen werden.

Diese Bestimmung ist in alle von nun an abzuschließende Handlohns-Firations- und Ablösungs-Verträge aufzunehmen; — nach eben dieser Bestimmung sind auch alle bereits abgeschlossene dergleichen Verträge, welche nach den be-

Digitized by Google

stehenden Normen noch nicht definitiv geworden sind, und wobei die baare Erlage des Ablösungsbetrags noch nicht stattgefunden hat, sogleich zu modifiziren.

Bei bereits definitiv gewordenen Verträgen über Ablösungen irgend einer Art, hat es bei den hieraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten ohnehin sein Verbleiben.

VI.

Gegenwärtige Bestimmungen haben auf die Fixirung sowohl des Handlohns, als anderer unständiger gutsherrlicher Gefälle des Staats keine Wirkung; diese Fixirung hat vielmehr nach den hiefür bestehenden Normen fernerhin ihren ungehinderten beförderlichen Fortgang zu nehmen.

München, den 21. April 1840.

(Gez.) Ludwig.

v. Abel.

Die Ablösung des Handlohns und anderer gutsherrlicher Gefälle des Staates betr.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair:
Gietl.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Handels-Vertrages mit Holland, resp. die Eingangs-Abgabe von Faßdauben in Holland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. April c. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Königl. Niederländische Regierung die unter Art. 1 B. des Handels-Vertrags vom 21. Januar 1839 (Seite 274 des Regierungsblattes) enthaltene Bestimmung, nach welcher die dem Zollvereine zugestandene Ermäßigung der Eingangsabgabe für das stromwärts in ungebrochenen Schiffsladungen eingeführte Nutz- und Bauholz auf Faßdauben nicht anwendbar seyn solle, nunmehr dahin modifizirt hat, daß nicht blos das ganze unbearbeitete Daubenholz, sondern auch die rohen oder halbzubereiteten, in solchem Zustande befindlichen Dauben, daß sie noch einer weitern Vollendung bedürfen, um zur Anfertigung der Fässer gebraucht zu werden, wenn sie Theile einer ungebrochenen Schiffs-Ladung von Bau- und Nutzholz ausmachen, unter die Anwendung der ermäßigten Abgabe von 25 Centner per Tonne fallen.

Bayreuth, den 28. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „An die hohe Ständeversammlung, zweite Kammer in München, die gemischten Ehen und das K. Placet betreffend" von Joh. Bapt. Langenmeyer, K. Bayer. quiesz. Pfarrer. München 1840, im Selbstverlage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Mi-

Digitized by Google

nisterial-Entschließung vom 19ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der benannten Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Beschlagnahme der Druckschrift: die europäische Trilogie, oder Christenthum, Türkenthum und Papstthum am Schluße des Jahres 1839, ein welthistorisches Weihnachts-Pregramm von Professor Krug, Dr. der Theologie und Philosophie ꝛc. — Leipzig, bei Ludwig Strek 1839 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Königl. Stadtkommissariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20sten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Stellungen und Verhältnisse" von Dr. Gustav Bacherer. Erster Band. Karlsruhe Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadt-Commissariate Erlangen verfügte, von der K. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20sten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 27. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Das K. Staats-Ministerium der Justiz hat auf die Einsendung der Pflegschaftstabellen der Land-, Herrschafts- und

Digitized by Google

Patrimonialgerichte pro 18⅓ den unterzeichneten Gerichtshof beauftragt, den sämmtlichen resp. mehreren Untergerichten folgende Bemerkungen zu machen:

1) Die Tabellen oder Fehlanzeigen seyen künftig mit dem 30. September des betreffenden Jahres abzuschließen.
2) In Col. IV. müsse auch bei ehelichen Curanden, wo möglich, das Datum der Hauptverhandlung, wodurch deren Vermögen festgestellt wurde, z. B. des Theilungsrezesses, angegeben werden.
3) Bei Festsetzung der Alimente soll jederzeit auch speziell die Dauer, für welche der außereheliche Vater Alimentation zu reichen übernommen hat, oder verpflichtet ist, angeführt werden.
4) Die Einträge in Nr. 4 der Abgangstabellen entbehrten bei den meisten Gerichten der nothwendigen Ausführlichkeit. In dieser Col. müsse der ursprüngliche Bestand des Vermögens und dessen Vermehrung speziell angegeben, und bei Activkapitalien auch jederzeit angeführt werden, ob dieselben verzinslich angelegt gewesen oder nicht, da von dem letztern Umstande sehr häufig die Frage, ob Rechnungsstellung nothwendig gewesen, oder nicht, abhänge. Es ergebe sich hieraus, daß die erwähnten Vorträge nie kürzer seyn dürften, als jene in Col. IV. der Zugangstabelle.
5) Jede Pflegschaft müsse in der Zugangstabelle so lange vorgetragen werden, bis das Vermögen oder die Alimente der Curanden festgestellt seyen, oder sich die Unmöglichkeit der Feststellung derselben ergeben habe.

Hiernach ist sich bei Anfertigung der Pflegschaftstabellen künftig genau zu achten.

Bamberg, den 18. April 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

P u b l i c a n d u m.

In Folge Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 8ten d. Mts. werden sämmtliche Gerichte zur genauen Beobachtung des höchsten Rescripts vom 22. Mai 1829, wegen der Correspondenz mit ausländischen Behörden wiederholt angewiesen.

Bamberg, den 18. April 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hundswuth betreffend.)

Da nach den in den Kreis-Intelligenzblättern enthaltenen Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, sowohl im Kreise, als in anderen Kreisen und selbst im benachbarten Auslande die Hundswuth auf eine beunruhigende Weise überhand nimmt und nicht selten Fälle vorkommen, daß Menschen durch wüthige Hunde gebissen werden, so wird der strenge Vollzug der in diesem Betreffe bereits unterm 20. Januar d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 10) erlassenen öffentlichen Bekanntmachung hiemit in Erinnerung gebracht und hiebei bemerkt, daß der Fallmeister Schnellinger und dessen Knechte angewiesen worden sind, alle Hunde, die sich ohne Zeichen oder nach Eintritt der Abenddämmerung auf der Straße betreten lassen sollten, sofort einzufangen, oder, wenn das Einfangen nicht thunlich ist, todt zu schlagen, und den Eigenthümer der eingefangenen oder todtgeschlagenen Hunde noch außerdem zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen. Bayreuth, am 29. April 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Franz Xaver Diller, geboren den 7. November 1765, ist seit dem Jahre 1799 von hier abwesend, und ist weder über sein noch seiner allenfallsigen Leibeserben Leben und Aufenthaltsort hier etwas bekannt. Sein dießorts bisher obervormundschaftlich verwaltetes Vermögen beträgt nach der letzten Curatelrechnung 184 fl. 52 kr., und es ergeht daher an ihn oder seine allenfallsigen Leibeserben hiemit die öffentliche Vorladung, innerhalb eines halben Jahres, von heute an, sich dießorts zu melden und obiges Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den sich meldenden nächsten Verwandten zum einstweiligen Genuß gegen Caution überlassen werden würde.

Bamberg, am 27. März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Lüst, Prot.

Edictalladung.

Georg Volk aus Reundorf, geboren im Jahre 1743, ist schon seit 70 Jahren von Reundorf abwesend, ohne irgend etwas bisher von sich hören zu lassen. Allem Vermuthen nach trat derselbe in auswärtige Kriegsdienste.

Auf Antrag eines Verwandten ergeht nunmehr an den Georg Volk, oder an dessen allenfallsige Leibeserben hiermit die Aufforderung, binnen einem halben Jahre von heute an, und längstens bis zum letzten Tage des Monats September 1840 sich bei dem unterfertigten Kgl. Landgerichte persönlich zu stellen, oder schriftlich anzumelden, um das nach der letzten Curatelrechnung in 264 fl. 45 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdem über dasselbe den bestehenden Gesetzen gemäß weiter verfügt werden wird. Bamberg, den 21. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Jakob Arzberger von Dörflas und dessen Ehefrau Barbara, geborne Vetter haben durch Vertrag vom 6ten d. die unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wunsiedel, den 8. April 1840.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Publicandum.

Der Webermeister Johann Georg Unglaub von Rothleiten und dessen Verlobte Johanna Christiana Adler von Adorf in Sachsen, haben vermöge heute getroffener gerichtlichen Uebereinkunft die hierorts übliche Gütergemeinschaft hinsichtlich der einzugehenden Ehe ausgeschlossen, was hiemit gesetzlich bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht wird.

Hof, den 18. März 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Publicandum.

Die zur Bäckermeister Johann Linhardt Heinz'schen Verlassenschaft gehörigen Realitäten in Berneck, bestehend:

a) in einem zweistöckigen Wohnhaus, Nr. 67, mit Keller und Hofrecht, K.-Nr. 598,
b) dem Waldrecht mit 1½ Klafter weiches Scheitholz, K.-Nr. 601,
c) ¼ Stadel auf der Bayreuther Straße, mit angebautem Schüpflein und einem kleinen Gärtlein hinter dem gedachten Stadel, K.-Nr. 149,
d) einem Felsenkeller und Kellerhaus an der Badleithen, B.-Nr. 600,
e) einem Gemeindetheil im Rinlasgrund und 3 desgleichen an der Kirchleithen, K.-Nr. 603,
f) einem Tagwerk Feld am grasigten Weg, B.-Nr. 604,
g) einem Tagwerk Feld im grasigten Weg, K.-Nr. 106,
h) 1¼ Tagwerk Feld und Wiese am rothen Hügel an der Bayreuther Straße, im Steuerbüchlein K.-Nr. 605 als ein Tagwerk eingetragen, und
i) 2 Tagwerk Gebüsch und Oedung, im alten Berneck an der Oelenitz, im Steuerbüchlein K.-Nr. 607 als 1 Tagwerk eingetragen,

Digitized by Google

sollen auf Antrag der Wittwe, der großjährigen Kinder und des Vormundes der noch minderjährigen Tochter des Erblassers mit obervormundschaftlicher Genehmigung, Behufs der Erbtheilung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin hat man auf

Donnerstag den 14. Mai curr., Vormittags 8 Uhr

hiezu angesetzt, wozu Besitz- und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zahlung unter Vorbehalt der Curatelgenehmigung erfolgt. Die auf dem Wohnhaus bisher betriebene Bäckerei ist nach dem Gewerbskataster vom 6. October 1826 sub Nr. 94 als Realrecht eingetragen. Der erhobene Schätzungswerth, so wie die auf den Besitzungen haftenden Lasten und Abgaben können täglich zu gewöhnlicher Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Berneck, am 4. April 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern:

1) der Bauernsohn Georg Conrad Dengler von Großdechsendorf,
2) der beabschiedete Oberaufseher der Grenzzollwache in Lindau, Adam Bayerlein in Büchenbach,
3) Margaretha Dreffel und
4) Anna Sophia Dreffel, Webermeisterstöchter von Weißendorf.

Alle diejenigen, welche Forderungen an diese Personen zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

7. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier zu liquidiren, außerdem hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Herzogenaurach, am 24. April 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des abwesenden Webers Nikolaus Schurz von Pommersfelden ist der Universal-Conkurs rechtskräftig erkannt. Die gesetzlichen Ediktstage werden demnach wie folgt ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung

Dienstag der 19. Mai,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Freitag der 19. Juni,

III. zum Schluß-Verfahren

Dienstag der 21. Juli d. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Zu denselben werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Conkurs-Massa, das Ausbleiben an den übrigen Tagen die Ausschließung mit den an solchen vorzunehmen gewesenen Handlungen zur Folge hat. Der erste Ediktstag wird zugleich auch zum Vergleichs-Versuch benützt werden.

Noch wird bemerkt, daß die Aktiv-Massa lediglich mit 1427 fl. Erlös aus dem bereits subhastirten Hause des Gantleiders besteht, während die bereits gerichtsbekannten Schulden sich auf die Summe von 1900 fl. belaufen.

Zugleich wird Jedermann, der von dem Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes — unter Vorbehalt seiner Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Uebrigens wird der Gemeinschuldner selbst auch, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu den Ediktstagen gleichfalls bei Vermeidung des Ausschlusses mit allen seinen Einreden gegen die angemeldeten Forderungen vorgeladen. Höchstadt a. d. Aisch in Oberfranken, den 17. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bei legaler Verhinderung des Amtsvorstandes.

Der I. Assessor

Hofmann.

Bekanntmachung.

Das Wohnhaus der David Silbermännischen Kinder zu Kronach wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich am

Montag den 11. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

im K. Landgerichte einzufinden und ihre Angebote zu legen.

Dieses Wohnhaus ist freies Eigenthum, auf 2500 fl.

geschätzt, giebt zum K. Rentamte Kronach die Steuern aus 1000. fl. Haussteuer-Kapital, zur Gotteshausstiftung Kronach 54¼ kr Bodenzinns, dann zur Kommune daselbst 1 fl. 51 kr. Wach- und Frohngeld.

Der Hinschlag erfolgt nach dem Hypothekengesetze §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Kronach, den 30. März 1846.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. 36 kr.	16 fl. — kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 42 kr.	11 fl. 30 kr.
Gerste . . .	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 29. April 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Nächsten Mittwoch den 6. Mai Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr werden in dem Hause des Herrn Louis Kolb in der Friedrichsstraße mehrere Effekten, als: Canapé und Stühle, Commode, Schränke, Tische von Kirschbaum- und weichem Holz, Eisenwaaren, Haus- und Küchengeräthe, ferner Frauen-Kleider-Mäntel- und Wäsche, dann Chäles, Umschlagetücher, Putzsachen ꝛc. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 17. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. April. Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Dost dahier.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Stiefler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 25. April. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Nüssel dahier.

Den 26. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. April. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Popp dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 21. April. Anna Maria Bayerlein, ledige Taglöhnerin aus Pleinfeld, Landgerichts gleichen Namens, alt 39 Jahre.

Den 23. April. Die hinterlassene Tochter des Taglöhners Gilgert in den Moritzhöfen, alt 40 Jahre, 6 Monate und 19 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schreinermeisters Härtner dahier, alt 69 Jahre, 8 Monate und 1 Tag.

— — Die hinterlassene Wittwe des Maurergesellen Böhner auf der Dürschnitz, alt 70 Jahre.

Den 24. April. Der Taglöhner Nikles in St. Georgen, alt 64 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 9 Monate.

— — Die Pachters-Wittwe Hammon auf der Hölzleinsmühle, alt 65 Jahre.

— — Der Sohn des Schreinergesellen Schuster dahier, alt 11 Jahre.

Den 25. April. Der Bürger und Bäckermeister Todschinder dahier, alt 49 Jahre, 5 Monate und 25 Tage.

— — Die Wittwe des Handelsmanns Meyer Bärlein dahier, alt 50 Jahre.

Den 28. April. Die Wittwe des Handelsmanns Lehmann dahier, alt 82 Jahre.

Den 29. April. Die dritte Tochter des Bürgers und Kaufmanns J. Würzburger dahier, alt 16 Jahre und 9 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 54. Bayreuth, Dienstag am 5. Mai 1840.

Inhalt.

Collekte für die israelitische Cultusgemeinde zu Geroda zum Bau eines Schulhauses und zur Reparatur der Synagoge. — Congrual-Ergänzungen der teutschen Schullehrer pro 18$\frac{39}{40}$. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Verfolgungsgeschichte und Entfernung von der Pfarrei Kirchberg, Landgerichts Simbach am Inn, von Joh. Bapt. Langenmeyer ꝛc. — Eine in dem Hubenower Walde bei Kralowitz, Pilsner Kreises in Böhmen, gefundene Leiche. — Ergänzung des Landraths von Oberfranken. — Pflegschaftstabellen. — Erledigung der Pfarrei Burach, Dekanats Memmingen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die israelitische Cultusgemeinde zu Geroda zum Bau eines Schulhauses und zur Reparatur der Synagoge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 14. October v. Js. für die israelitische Cultusgemeinde zu Geroda bei den jüdischen Gemeinden in Oberfranken zum Bau eines Schulhauses und zur Reparatur der Synagoge veranstalteten Collekte wird in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 14. October v. Js. für die israelitische Cultusgemeinde Geroda

Digitized b

bei den jüdischen Gemeinden in Oberfranken zum Bau eines Schulhauses und zur Reparatur der Synagoge veranstalteten Collekte.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	. . . . .	.	.	2	30	
2	Bamberg	. . . . .	.	.	6	32	
	II. Landgerichte.						
3	Bamberg I. . . .	. . . . .	.	.	—	—	
4	Bamberg II. . . .	. . . . .	.	.	—	—	
5	Burgebrach . . .	Burgebrach	1	57			
		Reichmannsdorf . .	1	7½			
		Aschbach	—	15			
					3	19½	
6	Ebermannstadt . .	Heiligenstadt . . .	1	27			
		Hagenbach	—	23			
		Pretzfeld	—	24			
		Wambach	1	18			
		Weilersbach	—	—			
					3	32	
7	Gräfenberg . . .	. . . . .	.	.	2	55	
8	Herzogenaurach .	. . . . .	.	.	—	—	
9	Höchstadt . . .	. . . . .	.	.	—	—	
10	Hollfeld	Aufsees	.	.	—	45	
11	Kronach	. . . . .	.	.	—	—	
12	Lichtenfels . . .	. . . . .	.	.	—	—	
13	Pottenstein . . .	. . . . .	.	.	—	—	
14	Scheßlitz	. . . . .	.	.	—	—	
15	Vorchheim . . .	. . . . .	.	.	—	—	
16	Weismain . . .	Altenkundstadt . . .	.	.	2	21	
	III. Herrschaftsgerichte.						
17	Mitwitz	. . . . .	.	.	—	—	
18	Tambach	Autenhausen . . .	.	.	1	19	
		Summa	.	.	23	13½	

Bayreuth, den 28. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Congrual-Ergänzungen der teutschen Schullehrer pro $18\frac{40}{41}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den betheiligten teutschen Schullehrern wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Congrual-Ergänzungen aus der Kreis-Schuldotation p o $18\frac{40}{41}$ unterm Heutigen angewiesen worden sind und gegen Quittungen, versehen mit den Zeugnissen der K. Lokal-Schul-Inspectionen über vollzogene Funktion, bei den einschlägigen K. Rentämtern erhoben werden können.

Bayreuth, den 24. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Verfolgungsgeschichte und Entfernung von der Pfarrei Kirchberg, Landgerichts Simbach am Inn, von Joh. Bapt. Langenmeyer, K. quiesztirtem Pfarrer, München 1840" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23sten l. M. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. April 1840

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine in dem Hubenower Walde bei Kralowitz, Pilsner Kreises in Böhmen, gefundene Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 26. Juni v. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 79, pro 1839), wird den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken eröffnet, daß laut einer Mittheilung des K. K. Böhmischen Landes-Guberniums zu Prag das Nationale des am 28. Februar v. Js. bei Kralowitz ermordet gefundenen Mannes noch immer nicht ermittelt werden konnte.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24sten d. Mts. werden demnach sämmtliche Polizeibehörden aufgefordert, die geeigneten Nachforschungen noch fortsetzen zu lassen, und ein allenfallsiges Ergebniß unverzüglich hieher anzuzeigen.

Bayreuth, am 30. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Ergänzung des Landraths von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Mitglieder des Landraths von Oberfranken:

1) der K. General-Major Georg Albert Freiherr von Seckendorf,
2) der K. Regierungs- und Consistorialrath Christian von Landgraf,
3) der K. Dekan und Pfarrer Friedrich Wilhelm Meinel zu Münchberg,
4) der Gastwirth Johann Bruckner von Höchstadt,
5) der Bürgermeister Georg Friedrich von Oerthel zu Hof,
6) der Gastwirth Heinrich Gampert zu Unterlangenstadt,
7) der Gastwirth Georg Hölzlein zu Pödeldorf,
8) der Hammerguts-Besitzer Benedikt Glas zu Welsau,

bei der im Jahr 1839 vorgenommenen Ständewahl zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten berufen wurden, so haben Seine Königliche Majestät vermöge Allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 25sten d. Mts. an deren Stelle aus den gewählten Landraths-Candidaten Nachstehende zu Mitgliedern des Landrathes von Oberfranken zu ernennen geruht:

1) Aus der Classe der adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit:
   a) den Landwehr-Bezirks-Inspektor Franz Ludwig Freiherrn von Künsberg zu Schmeilsdorf,
   b) den Königl. Appellations-Gerichts-Assessor Ernst Freiherrn von Waldenfels zu Amberg.
2) Aus der Classe der protestantischen Geistlichkeit den Königl. Prodekan und II. Pfarrer Dr. Johann Heinrich Vetter zu Bayreuth.
3) Aus der Classe der Landeigenthümer:
   a) den Gastwirth Joseph Schmelzing zu Staffelstein,
   b) den Landeigenthümer Johann Ernst Kolb zu Altdrossenfeld,
   c) den Rothgerbermeister Johann Ignatz Püls zu Burgkundstadt,
   d) den Landeigenthümer Johann Karmann zu Litzendorf,
   e) den Gastwirth Andreas Dietsch zu Zapfendorf.

In Folge §. 15 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, wird diese Allerhöchste Ernennung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Das K. Staats-Ministerium der Justiz hat auf die Einsendung der Pflegschaftstabellen der Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte pro 18$\frac{4}{5}$ den unterzeichneten Gerichtshof beauftragt, den sämmtlichen resp. mehreren Untergerichten folgende Bemerkungen zu machen:

1) Die Tabellen oder Fehlanzeigen seyen künftig mit dem 30. September des betreffenden Jahres abzuschließen.
2) In Col. IV. müsse auch bei ehelichen Curanden, wo möglich, das datum der Hauptverhandlung, wodurch deren Vermögen festgestellt wurde, z. B. des Theilungsrezesses, angegeben werden.

Digitized by Google

3) Bei Festsetzung der Alimente soll jederzeit auch speziell die Dauer, für welche der außereheliche Vater Alimentation zu reichen übernommen hat, oder verpflichtet ist, angeführt werden.

4) Die Einträge in Nr. 4 der Abgangstabellen entbehrten bei den meisten Gerichten der nothwendigen Ausführlichkeit. In dieser Col. müsse der ursprüngliche Bestand des Vermögens und dessen Vermehrung speziell angegeben, und bei Activkapitalien auch jederzeit angeführt werden, ob dieselben verzinslich angelegt gewesen oder nicht, da von dem letztern Umstande sehr häufig die Frage, ob Rechnungsstellung nothwendig gewesen, oder nicht, abhänge. Es ergebe sich hieraus, daß die erwähnten Vorträge nie kürzer seyn dürften, als jene in Col. IV. der Zugangstabelle.

5) Jede Pflegschaft müsse in der Zugangstabelle so lange vorgetragen werden, bis das Vermögen oder die Alimente der Curanden festgestellt seyen, oder sich die Unmöglichkeit der Feststellung derselben ergeben habe.

Hiernach ist sich bei Anfertigung der Pflegschaftstabellen künftig genau zu achten.

Bamberg, den 18. April 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

(Die Erledigung der Pfarrei Burach, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 16ten d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Laminit, ist die Pfarrei Burach in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) Aus Staatskassen:			
	a) in Geld	110 fl. 34 kr.		
	b) in Naturalien	16 fl. 39½ kr.		
	c) in Holz	31 fl. 30 kr.		
	2) Aus Stiftungskassen:			
	a) in Geld	230 fl. 24 kr.		
	b) in Naturalien	27 fl. 22½ kr.		
	c) in Holz	9 fl. — kr.		
			425 fl.	30 kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		4 fl.	— kr.
III.	Ertrag aus Realitäten		— fl.	— kr.
IV.	Ertrag aus Rechten		— fl.	— kr.
V.	Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		37 fl.	10 kr.
VI.	An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		60 fl.	48 kr.
		Summa	527 fl.	28 kr.
		Lasten	— fl.	— kr.
		Verbleibt reiner Dienstertrag	527 fl.	28 kr.

Ansbach, den 29. April 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

v. Bära, Sekretair.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hundswuth betreffend.)

Da nach den in den Kreis-Intelligenzblättern enthaltenen Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, sowohl im Kreise, als in anderen Kreisen und selbst im benachbarten Auslande die Hundswuth auf eine beunruhigende Weise überhand nimmt und nicht selten Fälle vorkommen, daß Menschen durch wüthige Hunde gebissen werden, so wird der strenge Vollzug der in diesem Betreffe bereits unterm 20. Januar d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 10) erlassenen öffentlichen Bekanntmachung hiemit in Erinnerung gebracht und hiebei bemerkt, daß der Fallmeister Schnellinger und dessen Knechte angewiesen worden sind, alle Hunde, die sich ohne Zeichen oder nach Eintritt der Abenddämmerung auf der Straße betreten lassen sollten, sofort einzufangen, oder, wenn das Einfangen nicht thunlich ist, todt zu schlagen, und den Eigenthümer der eingefangenen oder todtgeschlagenen Hunde noch außerdem zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen. Bayreuth, am 29. April 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Geschenk für arme Confirmanden betreffend.)

Von einem Ungenannten wurden dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rath

10 fl. 30 kr.

zur Unterstützung für arme Confirmanden baar übersendet, für welches Geschenk dem edlen Geber hierdurch öffentlich gedankt wird.

Bayreuth, am 30. April 1840.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Raths.

v. Hagen.

Richter.

Freitags den 15. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr wird die Zufuhr von

700 Klafter Torf

aus der Torfmoorhölle bei Weißenstadt an den Wenigstnehmenden verstrichen, wozu hiemit Strichlustige eingeladen werden. St. Georgen, den 1. Mai 1840.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Am Donnerstag den 7. Mai Vormittags 10 Uhr wird in dem Hospital-Gebäude dahier eine Quantität Haber partienweise dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und nach Magistratlicher Genehmigung abgegeben werden.

Bayreuth, den 3. Mai 1840.

Die Bürgerhospital-Stiftungs-Verwaltung.

Birner.

Bekanntmachung.

Der vormalige Revisor Jakob Werner Göb dahier wird mit Bezugnahme auf die Ausschreiben vom 12. October 1833 und 1. Juni 1838 dem Publikum wiederholt als Winkelagent bezeichnet, und Jedermann vor demselben gewarnt.

Bamberg, den 21. April 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Wegen ausgeklagter Forderungen werden die Grundbesitzungen des Balthasar Winkler von Hallstadt, bestehend aus

1) einem Wohngebäude, mit Stadel, Stallung, Hofreith und Gärtchen, dann
2) den zum Hause gehörigen Koppechstheilen,
3) einer Hofstett nebst Grasgarten,
4) einem Strichen Hopfengarten,
5) einem halben Leben,
6) einem Feld im Ehrlich,
7) einem Feld dergl.,
8) einer Wiese auf dem Stöckig,
9) einem Feld im Ritzmann,
10) einem halben Morgen Weinberg,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

29. Mai d. J.

im Orte Hallstadt anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr vor der eintreffenden K. Landgerichts-Commission einzufinden haben.

Bamberg, den 11. April 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Digitized by Google

Der ledige Schneidergeselle Johann Wallner von Litzendorf, geboren am 1. Januar 1767 soll vor ungefähr 56 Jahren sich aus seiner Heimath entfernt, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich haben hören lassen. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird daher Er oder seine Erben hiemit aufgefordert, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden, widrigenfalls sein circa in 101 Gulden nebst Zinsen bestehendes Vermögen seinen sich meldenden Erben mit Ausschluß der übrigen gegen Caution zur Nutznießung hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 23. April 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. n.

Förtsch.

Publicandum.

Die zur Bäckermeister Johann Linhardt Heinz'schen Verlassenschaft gehörigen Realitäten in Berneck, bestehend:

a) in einem zweistöckigen Wohnhaus, Nr. 67, mit Keller und Hofrecht, K.-Nr. 598,
b) dem Waldrecht mit 1½ Klafter weiches Scheitholz K.-Nr. 601,
c) ¼ Stadel auf der Bayreuther Straße, mit angebautem Schüpflein und einem kleinen Gärtlein hinter dem gedachten Stadel, K.-Nr. 149,
d) einem Felsenkeller und Kellerhaus an der Badleithen, B.-Nr. 600,
e) einem Gemeindetheil im Rimlasgrund und 3 desgleichen an der Kirchleithen, K.-Nr. 603,
f) einem Tagwerk Feld am grasigten Weg, B.-Nr. 604,
g) einem Tagwerk Feld im grasigten Weg, K.-Nr. 106,
h) 1¼ Tagwerk Feld und Wiese am rothen Hügel an der Bayreuther Straße, im Steuerbüchlein K.-Nr. 605 als ein Tagwerk eingetragen, und
i) 2 Tagwerk Gebüsch und Oedung, im alten Berneck an der Oelsnitz, im Steuerbüchlein K.-Nr. 607 als 1 Tagwerk eingetragen,

sollen auf Antrag der Wittwe, der großjährigen Kinder und des Vormundes der noch minderjährigen Tochter des Erblassers mit obervormundschaftlicher Genehmigung, Behufs der Erbtheilung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin hat man auf

Donnerstag den 14. Mai curr., Vormittags 8 Uhr

hiezu angesetzt, wozu Besitz- und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zahlung unter Vorbehalt der Curatelgenehmigung erfolgt. Die auf dem Wohnhaus bisher betriebene Bäckerei ist nach dem Gewerbskataster vom 6. October 1826 sub Nr. 94 als Realrecht eingetragen. Der erhobene Schätzungswerth, so wie die auf den Besitzungen haftenden Lasten und Abgaben können täglich zu gewöhnlicher Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Berneck, am 4. April 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit in Gemäßheit des §. 422, Thl. II., Tit. I. des Preußischen Landrechts bekannt gemacht, daß der Mühl- und Realitätenbesitzer Johann Georg Ströbel von der Prebitz-Mühle und dessen Verlobte, ledige Barbara Klauß von Birk bis zur Volljährigkeit der Braut, worüber seiner Zeit noch besondere Bestimmungen getroffen werden, die nach den Provinzialgesetzen stattfindende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft in der von ihnen einzugehenden ehelichen Verbindung durch den heute errichteten Vertrag unter sich ausgeschlossen haben.

Schnabelwaid, den 13. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die etwaigen Gläubiger des im Monat März d. Js. verlebten Johann Birkicht, Wittiber und Oekonom zu Lonnerstadt, werden unter dem Nachtheile des sonstigen Ausschlusses von der Nachlaßmasse auf

Montag den 18. Mai 1840, Vormittags 8 Uhr,

zur Anmeldung und Richtigstellung ihrer etwaigen Forderungen oder sonstigen Ansprüche hieher vorgeladen.

Höchstadt, den 24. April 1840.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

42 Scheffel Gerste vorzüglicher Qualität aus dem Ernd-

Digitized by Google

tejahr 1839 werden auf Kosten desjenigen, der solche früher erkauft, aber rechtzeitig nicht weggefahren hat, am

Freitag den 8. Mai d. J. früh 10 Uhr

öffentlich diesamts versteigert, und können auch gegen Baarzahlung Parthienweise oder in Masse sogleich abgefaßt und abgefahren werden.

Rattelsdorf, am 26. April 1840.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Bekanntmachung.

Freitag den 8. Mai l. Js., früh 11 Uhr, wird in der Wohnung des K. Revierförsters zu Trebgast eine Partie Fichten-Lohrinde versteigert, wozu Steigerungslustige eingeladen werden. Culmbach, den 30. April 1840.

Königliches Forstamt.

v. Sundahl.

Da die Wittwe Anna Dorothea Wilfert zu Hartungs mit ihren außerehelichen Söhnen Johann Adam und Johann Wilhelm Theodor Meyer, sowie mit ihrem erstehelichen Sohn Johann Wolfgang Wilfert nach Nordamerika auswandern will, so wird solches bekannt gemacht, damit diejenigen, welche Forderungen an die Wittwe Wilfert und deren Kinder zu machen haben, solche beim kompetenten Gericht anmelden können.

Hof, am 27. April 1840.

Das Freiherrlich von Reitzenstein'sche Patrimonial-Gericht Hartungs.

Barsch.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. — kr.	16 fl. 36 kr.	16 fl. — kr.
Korn . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 36 kr.	11 fl. 12 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 2. Mai 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Ein Rentamts-Oberschreiber, der als solcher 15 Jahre lang conditionirt und sich durch glänzende Zeugnisse über Fleiß und Brauchbarkeit auszuweisen vermag, sucht, eingetretener Verhältnisse wegen seinen dermaligen Aufenthaltsort zu verändern.

Frankirte Briefe hierauf befördert die Redaktion dieses Blattes.

Die Popp'schen Relikten sind gesonnen, ihr Anwesen auf dem Hetzennest bei der Altstadt aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht in einem Wohn- und Nebenhause, Stadel, Peunth und Garten, nebst 3 Gemeindetheilen. Es ist hierzu Termin auf den

24. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthause zur Altstadt festgesetzt. Die nähern Bestimmungen sind bei unterzeichnetem Vormund zu erfragen.

Bayreuth, den 17. April 1840.

Freyberger, Gärtner.

Im gereinigten Oehle abgeriebenes extra feines Cremseweiß, und feinstes, so wie auch mittelfeines Bleiweiß bei

Fr. Carl Dilchert.

Ich bringe hiedurch den hohen Honoratioren und einem verehrungswerthen Publikum zur ergebensten Anzeige, daß ich das früher so berühmt gewesene Regierungs- und Medizinalrath Ritter von Schallern'sche Badhaus dahier, käuflich an mich gebracht und solches nunmehr ganz zweckmäßig eingerichtet habe, so daß auf beliebiges Verlangen, sowohl gewöhnliche als künstliche Bäder zu haben sind, so wie auch die Kräuter- und Molkenkur nach ärztlicher Ordination dahier genossen werden kann. — Ich verspreche neben den bereits taxmäßig am Badhause angeschlagenen Preißen der verschiedenen Bäder die prompste Bedienung und bitte um recht zahlreichen Besuch.

Philipp Emmerling, Bürger und Badehausbesitzer ꝛc. in Bayreuth.

E. Nr. 160 hinter dem Rathhause ist das mittlere Quartier, bestehend in 1 Stube, Stubenkammer, Küche, 2 Haus- und einer großen Bodenkammer, Keller und Boden auf Jakobi zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 55. Bayreuth, Donnerstag am 7. Mai 1840.

Inhalt.

Erhaltung der Stadtthore und Stadtmauern. — Die in den verschiedenen Polizei-Distrikten gegenwärtig zur Erhebung gelangenden örtlichen und Distrikts-Umlagen. — Hülfstabelle zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen.
(Die Erhaltung der Stadtthore und Stadtmauern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst Ihren Willen, daß die bestehenden Stadtmauern, Stadtthore, Thorthürme ꝛc. überall sorgfältig erhalten werden sollen, wiederholt auf das bestimmteste auszusprechen geruht. Demohngeachtet kommen nicht selten Fälle vor, wo auf die Einlegung solcher Gebäude der Antrag gestellt werden muß, und zwar aus dem Grunde, weil dieselben ihrer Baufälligkeit wegen der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen, und weil die zur Beseitigung derselben erforderlichen Reparaturen einen zu großen, die Kräfte der Gemeinden übersteigenden Aufwand in Anspruch nehmen würden. Diese Erfahrung beweißt augenscheinlich, daß auf die bauliche Unterhaltung dieser Objekte bisher zu wenig Sorgfalt verwendet wurde.

Seine Königliche Majestät haben daher Allerhöchst zu befehlen geruht, sämmtlichen Magistraten auf das strengste einzuschärfen, die Stadtmauern, Stadtthore und Thorthürme gleich, wenn an ihnen etwas schadhaft wird, gründlich ausbessern zu lassen, und nicht mehr, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, mit den nöthigen Reparaturen zu warten, bis nichts mehr anders zu machen ist, als die schadhaften Gebäude abzubrechen.

Es erhalten demnach in Folge eines Königl. Ministerial-Rescripts vom 24sten d. Mts. die obenbezeichneten Behörden hiemit den ernstgemessenen Auftrag, für den pünktlichen Vollzug dieses Allerhöchsten Befehles geeignete Sorge zu tragen, und strenge darüber zu wachen, daß die betheiligten Magistrate dieser ihrer Baupflicht genau nachkommen.

Bayreuth, den 30. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Matz.

Digitized

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die in den verschiedenen Polizei-Distrikten gegenwärtig zur Erhebung gelangenden örtlichen und Distrikts-Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Königl. Ministerial-Rescript vom 28sten v. Mts. wird in Folge der bei den Verhandlungen der jüngsten Stände-Versammlung laut gewordenen Klagen wegen Uebermaaßes der bestehenden Gemeinde- und Distrikts-Umlagen auf die von Seiner Majestät dem Könige hierin allerhuldreichst erklärten landesväterlichen Absichten aufmerksam gemacht und die Aufforderung erlassen, mit pflichtmäßiger Sorgfalt dahin zu wirken, daß künftig jede Ueberlastung der Gemeinden mit örtlichen oder Distrikts-Umlagen, namentlich aus Anlaß von Straßenbauten vermieden werde, und daß die Klagen nicht wiederkehren, welche jüngsthin dieserhalb geführt wurden.

Es wurde ferner die Beantwortung folgender 2 Fragen in einer summarischen Uebersicht nach nachstehendem Formular verlangt:

* * *

Ueber-

der Jahres-Erträgnisse der örtlichen und Distrikts-Umlagen, und

Distrikts-Polizei-Behörde.	Gemeinde.	Jahres-Ertrag der in derselben erhobenen örtlichen Umlagen.					Jahres-Ertrag der in derselben zur Erhebung gelangenden Distrikts-Umlagen.				
		Umlagen-Zwecke.	Einzeln-Ertrag.		Gesammt-Ertrag.		Umlagen-Zwecke.	Einzeln-Ertrag.		Gesammt-Ertrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Hülfs-Tabelle des Marktschreibers Baumgärtner zu Schwarzenbach a. d. S. zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die Bekanntmachung vom 2. Januar 1838, im Kreis-Intelligenzblatte desselben Jahrganges Nr. 2, rubrizirten Betreffs ergeht an die obenbezeichneten Distrikts-Polizeibehörden hiemit die Aufforderung, binnen 14 Ta-

Digitized by Google

1) Wie hoch der jährliche Betrag der in den einzelnen Polizei-Distrikten gegenwärtig zur Erhebung gelangenden örtlichen und Distrikts-Umlagen, ausgeschieden nach den Umlagen-Zwecken sich belaufe?

2) In welchem Verhältnisse dieselben zu den Jahres-Erträgnissen der in denselben Bezirken erhobenen direkten Staats-Auflagen stehe?

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiernach aufgefordert, vorstehende 2 Fragen in der angeordneten Uebersicht zu beantworten und solche binnen längstens 3 Wochen mit ihrem Gutachten über die Abhilfe der etwa stattgefundenen Ueberlastungen hierher zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 1. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

ſicht

ihres Verhältnisses zu dem Ertrage der direkten Staats-Auflagen.

Jahres-Ertrag der in derselben erhobenen direkten Staats-Auflagen.		Verhältniß des Umlagen-Ertrages zu jenem der Staatsabgaben				Bemerkungen.
		a) der örtlichen		b) der Distrikts-Umlagen		
		wie?	zu?	wie?	zu?	
fl.	kr.					

gen darüber anher zu berichten, ob sich die Anwendung der fraglichen Hülfs-Tabelle des Marktschreibers Baumgärtner zu Schwarzenbach a. d. S. in dem Geschäfts-Gebrauche seit der genehmigten Anschaffung derselben als nützlich bewährt hat.

Bayreuth, den 4. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Am Montag den 11. Mai curr. versteigert das unterfertigte Forstamt in den Forstorten Todemann, Erzbühl, Dörfleinsberg, Pulverbrunnen, der Revier Langeweil:

370 Stück weiche Blöcher und Stämme,

56 Klafter weiches Scheitholz und Prügelholz.

Kaufsliebhaber, welche das Materiale vor der Versteigerung einsehen wollen, haben sich deßhalb an den Königlichen Revierförster Liebeskind in Langeweil zu wenden, und übrigens am benannten Tage um 9 Uhr in Frankenhaag bei dem Wirth Schoberth einzufinden, wo mit dem Verkaufe begonnen wird.

Bayreuth, am 4. Mai 1840.

Königliches Forstamt daselbst.
Frhr. v. Bothmer.

Da die Wittwe Anna Dorothea Wilfert zu Hartungs mit ihren außerehelichen Söhnen Johann Adam und Johann Wilhelm Theodor Meyer, sowie mit ihrem ersteehelichen Sohn Johann Wolfgang Wilfert nach Nordamerika auswandern will, so wird solches bekannt gemacht, damit diejenigen, welche Forderungen an die Wittwe Wilfert und deren Kinder zu machen haben, solche beim kompetenten Gericht anmelden können.

Hof, am 27. April 1840.

Das Freiherrlich von Reitzenstein'sche Patrimonial-Gericht Hartungs.
Barsch.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei dem Unterzeichneten kann bis 1. Juni l. Js. ein Scribent eintreten, welcher Vorkenntnisse in der rentamtlichen Geschäftsführung besitzt, und befähiget ist, nebenhin eine kleine Perzeption zu beschäftigen. Das Nähere auf Anfrage. Burgwindheim, den 3. Mai 1840.

Schmid, Königlicher Rentbeamte.

Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt sein Waarenlager, bestehend in ¼ breite Cattune, den neuesten Stoffen für Beinkleider und Westenzeuge, so wie noch mehreren in dieses Fach einschlagenden Artikeln. Um gütiges Vertrauen und recht häufigen Zuspruch bittend, empfehle ich mich bestens.

M. L. Harburger,
in der Opernstraße.

Vor einigen Tagen habe ich in der breiten Gasse

1) ein Schreiben an die Frau Rentamtmann Stumpf mit einem Informationsprotokoll und einem Bogen Postpapier,

2) noch eine Eingabe mit 2 Stempelbogen à 3½ kr.

verloren und ersuche den redlichen Finder, mir diese für ihn nutzlose Papiere auszuhändigen.

Bayreuth, am 4. Mai 1840.

Tauber, Rechtsanwalt.

(Lehrlings-Gesuch.) In einer Spezerei- und Farbwaarenhandlung wird ein junger Mensch von guter Erziehung gegen billige Bedingungen in die Lehre zu nehmen gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

K. K. Russisch-Polnische 500 fl.-Loose, Ziehung 1. Juni,
Fürstl. Esterhazy'sche Lott.-Anlehens-Loose, „ 15. „
verkauft S. Schwabacher in Bayreuth.

Das so eben erschienene 32ste Verzeichniß meines Bücherlagers enthält 2630 Bände geschichtl. und literärhistor. Werke und wird an die verehrl. Literaturfreunde gratis abgegeben. Auch sind die vom seel. Herrn Archivar Oesterreicher herausgegebenen historischen Beschreibungen mehrerer Oberfränkischer Orte und Gegenden, so wie Apel's Beschreib. des rauhen Kulms und Scherber's Umsichten auf dem Ochsenkopf ꝛc. fortwährend in Mehrzahl bei mir vorräthig. Bayreuth, 5. Mai 1840.

B. Seligsberg, Antiquar.

E. Nr. 484 in der Jägerstraße ist ein Quartier, bestehend in 1 Stube und 2 Kammern nebst Holzlege auf Jakobi zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. April 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100⅛
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	100⅛
Promeſsen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		84
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	598	595

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 56. Bayreuth, Sonnabend am 9. Mai 1840.

Inhalt.

Erledigung der Schulstelle Mönchherrnsdorf. — Nachstellung von provisorisch zugetheilten Conscribirten. — Disciplinar-Beschlüsse gegen Schüler. — Die in Kronach ausgebrochene Rotzkrankheit. — Hundswuth. — Erledigung der ersten Pfarrstelle in Pegnitz. — Gebrauch der Ausdrücke „Staats-Ministerium, Staats-Regierung." — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Schulstelle Mönchherrnsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle Mönchherrnsdorf mit einem Ertrage von

216 fl. 7 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte oder der Königl. Distrikts-Inspektion Burgebrach einzureichen.

Bayreuth, den 1. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.
(Die Nachstellung von provisorisch zugetheilten Conscribirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Anordnung besteht, daß die noch zu stellenden provisorisch zugetheilten Conscribirten mit Vorweißen, worin das Signalement genau vorzutragen ist, versehen, bei K. Regierung zur Verpflichtung vorstellig gemacht werden sollen, so erscheinen doch immer noch Conscribirte ohne solche Vorweiße, oder es fehlt darin deren Signalements.

Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden von Oberfranken werden auf die bestehenden Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß nachzustellende Conscribirte, wenn sie mit den bemerkten Vorweißen nicht versehen

Digitized by Google

sind, auf Kosten des Conscriptions-Beamten wieder zurückgeschickt werden, und die Verpflichtung einstweilen ausgesetzt bleibt.

Bayreuth, den 5. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Rektorate der Studien-Anstalten, dann Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in Oberfranken.
(Die Disciplinar-Beschlüsse gegen Schüler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung findet sich veranlaßt, die obgenannten Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß in denjenigen Fällen, wo zu einer Disciplinar-Verfügung gegen Schüler die Erholung des Beschlusses des Lehrer-Raths erforderlich ist, auch der einschlägige Religionslehrer zu dieser Beschlußfaßung beigezogen werden muß.

Bayreuth, den 5. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die in Kronach ausgebrochene Rotzkrankheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein vom Landgerichte und Physikate Kronach so eben eingekommener Bericht wird in Nachstehendem zur Kenntniß der Behörden gebracht, um geeignete Vorsichts-Maßregeln zu ergreifen.

Bayreuth, den 8. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern!

Kronach, den 7. Mai 1840.

Gehorsamster Bericht
des
Königlichen Landgerichts allda.

Die dahier ausgebrochene Rotzkrankheit betr.

Eine so eben vorgenommene gerichtsärztliche Untersuchung der beiden heute morgens getödteten Pferde des Lohnrößlers Georg Rauh dahier hat konstatiret, daß diese beiden Pferde mit der Rotzkrankheit befallen gewesen, und daß die noch beiden lebenden Pferde des genannten Lohnrößlers Rauh an einer sehr verdächtigen Drüse leiden.

Man setzt die hohe K. Regierung durch einen Expressen in vorschriftsgemäße Kenntniß und bemerkt dabei, daß man rücksichtlich der weiter verbreitenden Krankheit die höhern Orts vorgeschriebenen Maßregeln angeordnet habe.

Digitized by Google

In specie hat man das Einreißen des Stalles und Vernichtung der Geräthschaften, womit diese getödteten Pferde gefüttert und getränkt wurden, angeordnet, dem Lohnrößler Rauh als Eigenthümer der beiden an einer sehr verdächtigen Drüse leidenden Pferde bei angemessener Strafe untersagt, daß er ohne weitere Verfügung keines dieser Pferde aus dem Stalle bringen dürfe, und wurde zugleich dem Thierarzte Zenk der Auftrag ertheilt, daß er sämmtliche Pferde genauer zu beaufsichtigen und in specie das genaueste Augenmerk auf die durchreisenden Pferde bezüglich der Rotzkrankheit zu richten habe.

Anbei erharret in tiefschuldigster Ehrfurcht

Einer hohen Regierung

unterth. gehorsamstes Landgericht und Landgerichtsarzt.

a. l. D. Seidenbusch. Dr. Bruder, Landgerichtsarzt.

Kiesling.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Physikats Stadtsteinach traten bei einem von einem der Wuth verdächtigen Hund gebissenen Knaben in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Tag nach erfolgtem Bisse sehr bedenkliche Erscheinungen ein, welche einen Ausbruch der Wuth befürchten ließen. Ueber den weitern Erfolg wird Bericht erwartet.

Sämmtliche Polizeibehörden haben zur Aufrechthaltung der dieserhalb gegebenen Weisungen nachdrucksamst einzuschreiten, wo es erforderlich ist. Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Hunde-Visitationen auch alle jene Hunde, welche an der Kette liegen, der Untersuchung zu unterziehen sind, und wo solches noch nicht geschehen, nachträglich zu vollziehen ist. Bayreuth, den 8. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Erledigung der ersten Pfarrstelle in Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Meinel auf das Dekanat Weiden, ist die erste Pfarrstelle in Pegnitz, Dekanats Creußen, in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um diese Stelle wird ein Termin von sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Einnahme bei gedachter Pfarrstelle beträgt:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen:			
an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.		
2) aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	26 fl. 15 kr.		
3) aus Gemeindekassen baar	10 fl. — kr.		
		48 fl. 45 kr.	
II. An Zinnsen von Aktiv-Capitalien		3 fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhauße nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.		
Betrag	50 fl. — kr.	51 fl. 45 kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	50 fl. — kr.	51 fl. 45 kr.
29⅛ Tagwerk Aecker		191 fl. 45 kr.	
1⅛ „ Wiesen		34 fl. — kr.	
⅛ „ Garten		8 fl. 15 kr.	
			284 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) grundherrliche Rechte:			
a) ständige Abgaben:			
Erbzins		3 fl. 45 kr.	
4 Schäffel 5⅛ Metzen Korn		42 fl. 53½ kr.	
5 Schäffel 2⅜ Metzen Haber		18 fl. 11½ kr.	
1 „ 2⅜ „ Gerste		10 fl. 5½ kr.	
— „ 2⅝ „ Haidel		2 fl. 24½ kr.	
b) unständige Abgaben:			
Handlöhne		30 fl. 37½ kr.	
2) An Zehenten:			
Vom großen Frucht- und Schmalsaatzehenten		122 fl. 42½ kr.	
„ Blutzehenten		1 fl. — kr.	
„ Gemeinde- und Waide-Rechten		5 fl. — kr.	
7 Fastnachts-Hühner		1 fl. 45 kr.	
			238 fl. 25½ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			239 fl. 15 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke			— fl. — kr.
	Summa		813 fl. 25½ kr.
	Lasten		5 fl. 4 kr.
	Bleibt reiner Ertrag		808 fl. 21½ kr.

Bayreuth, den 1. Mai 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Seine Majestät der König haben am 16. April c. zu verordnen geruht, daß künftig in allen Eingaben an Allerhöchstihre Stellen und Behörden jeden Bereichs, die mittelbaren hievon nicht ausgenommen, sich statt der Bezeichnung: Staats-Ministerium, Staats-Regierung: lediglich der einfachen Ausdrücke: Ministerium, Regierung: bedient, und jede dieser Anordnung nicht entsprechende Eingabe von jener Stelle oder Behörde, bei welcher sie überreicht worden, zur Abänderung zurückgegeben werden soll.

Dieses wird in Folge Rescripts des Königl. Ministeriums der Justiz vom 23. April d. Js. bekannt gemacht.

Bamberg, den 1. Mai 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Dritzl.

Digitized by Google

Bayreuth, am 23. März 1840.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird hiermit in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. I. §. 422 bekannt gemacht, daß der Ludwig Freiherr v. Wohylich, früher Banquier zu Augsburg, nunmehr Gutsbesitzer von Hohenberg und seine Verlobte Fräulein Louise Rötter, Tochter des verstorbenen Mauthoberamts-Controleurs Rotter zu Augsburg durch Vertrag vom 18. März l. Js. für ihre Verehelichung die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Jann.

v. n.

Freitags den 15. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr wird die Zufuhr von

700 Klafter Torf

aus der Torfmoorhölle bei Weißenstadt an den Wenigstnehmenden verstrichen, wozu hiemit Strichlustige eingeladen werden. St. Georgen, den 1. Mai 1840.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Publicandum.

Da der Johann Georg Krebs von Ezelskirchen und seine Verlobte, die Wittwe Margaretha Götz, geborne Käßler aus Röttenbach in ihrem Ehevertrage vom heutigen Tag die zu Röttenbach, ihrem künftigen Wohnort geltende allgemeine Gütergemeinschaft nach Bambergischem Rechte ausgeschlossen haben; so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Herzogenaurach, den 3. September 1839.

Königliches Landgericht.

Der

Königliche Landrichter verhindert.

Biernigmann.

v. n.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem der unbekannte Inhaber der verloren gegangenen, vom K. Landgerichte Vorchheim ausgestellten Hypothek-Urkunde d. d. 10. April 1828, ad 1400 fl., zu 4 Prozent verzinsliches Capital für Müllermeister Johann Klump zu Lauf gegen Paul Klump zu Reuth lautend, auf die Ediktal-Citation d. d. 29. August 1839 dieselbe dahier innerhalb der gesetzlichen Frist nicht producirt hat, so wird diese Urkunde nunmehr für todt und kraftlos erklärt. Vorchheim, 20. März 1840.

Königliches Landgericht.

Badum

Bekanntmachung.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden die auf

3480 fl.

gewürdigten Realitäten des dahiesigen Sonnenwirths Heinrich Vogel, bestehend aus dem Wohnhaus mit Gastgerechtigkeit, Stallung, Backofen, Stadel, Waldgerechtigkeit ad 3 Klafter Scheitholz, etwas Wiesen und Feld, dann ½ Tagwerk Weiher, am

14. Juli d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

dahier meistbietend nach §. 64 des Hypothekengesetzes im Hinblick auf §. 92 der Novelle vom 17. November 1837 versteigert werden, wozu zahlungskräftige Kaufsliebhaber andurch Einladung erhalten.

Schnabelwaid, den 1. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zur Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus des Rothgerbermeisters Franz Scheubel zu Schlüsselfeld dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Tagfahrt hiezu auf

Samstag den 30. Mai, Vormittags 10 Uhr,

im Scheubelischen Wirthshause zu Schlüsselfeld anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Schätzungspreis inclusive des Antheils an dem sogenannten Bürgerwald beträgt 1550 fl.

Höchstadt a. d. Aisch, den 30. April 1840.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Proclama.

Ulrich Schrüfer, geboren am 11. April 1774 zu Gößweinstein in Oberfranken des Königreichs Bayern, Sohn der Bäckermeister Conrad und Catharina Schrüferschen Eheleute von Gößweinstein hat im Jahre 1792 als Bäckergeselle seinen Geburtsort verlassen, sich nach Oesterreich in die Wanderschaft begeben, und ist seit dieser Zeit keine Nachricht über sein Leben oder Tod eingegangen.

Digitized by Google

Da nun dessen Schwester auf Todeserklärung und Ausantwortung dessen Vermögens, welches nach der letzten revidirten Vormundschaftsrechnung 347 fl. 26 kr. beträgt, angetragen hat, so wird gedachter Ulrich Schrüfer oder dessen allenfallsige Erben hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum 22. Oktober l. J. bei hiesigem Gerichte zu melden, und zwar mit dem Bedeuten, daß im Fall der Nichterscheinung mit dem Vermögen des Schrüfer von Amtswegen werde verfahren werden.

Pottenstein, den 4. April 1840.

Königliches Landgericht Pottenstein
in Oberfranken des Königreichs Bayern.
Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer und Ziegler Johann Brumbach von Baiersbach bei Marktleugast, hat nach dem Antrag seiner Hypothekengläubiger in den Verkauf seiner Immobilien gewilliget.

Dieselben bestehen

a) in ¼ Hof, der Baiersbach genannt, B.-Nr. 243,
b) 1⅛ Jauchert Feld im Mahnholz, U.-B.-Nr. 363,
c) 1⅛ Jauchert Wiese allda, U.-B.-Nr. 364,
d) einer Ziegelhütte mit 3 Stücklein Wiese am Mahnholz.

Zum öffentlichen Verkauf derselben stehet Termin auf den

23. Mai c. Vormittags 10 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber sich in dem Schrammischen Gasthause zu Marktleugast einfinden können.

Münchberg, den 2. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

In der Fabrikant Johann Erdmann Fichtner'schen Konkurssache von Sauerhof werden auf den Antrag der Hypothekengläubiger die zur Masse gehörigen Realitäten, als:

an Gebäuden:

1) ein Wohnhaus mit Schiefer gedeckt, enthaltend im untern Theil eine Wohnstube, eine Nebenstube, ein Gewölbe, einen Stall und geräumigen Hausplatz; im obern Stock drei heizbare Zimmer, drei Kammern und Hausflur unterm Dach, zwei Getraidtböden, dann im Erdgeschoß einen Keller von guter Baubeschaffenheit,
2) ein Stadel,
3) eine Holzschupfe, früher Stallung,
4) ein Pferdestall;

hiezu gehört:

⅛ Tagwerk Grasgarten und Schorgarten am Haus und ein Tagw. Feld am Herrenholz;

an Feldern und Wiesen:

a) Guttenberger Lehen:

2¼ Jauchert, die lange Lohwiese,
2½ Jauchert Feld allda,
3½ Jauchert desgleichen,
4½ Jauchert Feld im Eisenbühl, sonst zur Hälfte mit Holz bewachsen,
2½ Tagwerk Wiesen in dem Kaltenbrunn;

b) Münchberger Rentamtslehen:

4 Tagwerk Feld in der Frauenreuth,
1½ Tagw. Wiese mit 1 Weiher
5 Tagw. Holzboden, jetzt Feld,
⅞ Morgen Wiese, in der Frauenreuth,
3⅛ Jauchert Feld allda,
6½ Jauchert Holzland allda mit Büschen,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf den

13. Mai l. J.

im Orte Sauerhof früh 10 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch geladen werden, unter dem Bemerken, daß diejenigen, welche hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit dem Gerichte nicht bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen haben.

Münchberg, den 22. April 1840.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers des Büttnermeisters Christian Krenzer zu Hof soll das diesem zugehörige Wohnhaus Nr. 556 in der Altstadt allda, nebst Zapfenschenkgerechtigkeit, Garten, Feld und Minstertheil, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

15. Juni Vormittags 11 Uhr

im unterzeichneten Königlichen Landgerichte anberaumt worden, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit dazu eingeladen.

Das bezeichnete Wohnhaus ist 59 Fuß lang, 41 Fuß tief, ein Stock hoch, zu einem Theil gemauert, und zu

Digitized by Google

drei Theilen mit Fachwerk und Backsteinen erbaut, enthält einen Keller, zwei Stuben, eine Küche und eine Kammer. An demselben befinden sich 5 [] R. Garten und 36 [] R. Ackerland und 18 [] R. Hofraum, und gehören hiezu ¼ Jauchert Minster- oder Gemeindetheil. Der reine Werth dieser Realitäten ist auf 1,201 fl. angegeben.

Hof, den 25. April 1840.

Königliches Landgericht.

Wisani.

Joseph Anton Muntsch von Lohndorf, geboren den 2. December 1767, soll sich schon im 20sten Jahre von seiner Heimath entfernt, und seitdem keine Nachricht dahin haben gelangen lassen.

Es wird daher derselbe oder seine Erben aufgefordert, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden, widrigenfalls sein in circa 600 fl. bestehendes Vermögen an seine sich meldenden Erben zur Nutznießung gegen Caution hinausgegeben wird. Bamberg, den 26. April 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. u.

Förtsch.

Subhastations-Bekanntmachung.

Die in Nr. 30, 37, 47 des Intelligenzblattes für Oberfranken aufgeführten Immobilien des Bauern Heinrich Fießmann zu Seidenhof werden, nachdem die Anstände, wodurch der auf den 2. Mai c. anberaumt gewesene Verkaufstermin brevi manu aufgehoben wurde, beseitigt sind, nunmehr am

Samstag den 4. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

zu Seidenhof öffentlich versteigert, was Kaufslustigen zur Nachricht dient. Thurnau, am 30. April 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Katschenreuth.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts dahier werden in der Verlassenschaft des Bauern Friedrich Morgenroth von Reitzhof am

Mittwoch den 20sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause zu Kauerndorf:

a) ¼ Tagwerk Wiese, die Backerin genannt, in der Flurmarkung Kauerndorf liegend,

b) ¼ Tagw. Wiese daselbst, gleichfalls die Backerin genannt, beide mit der Steuer-Besitz-Nummer 503 versehen, mit 33 kr. Steuer in simplo belastet und auf 625 fl. taxirt,

und am

Mittwoch den 20sten dieses Monats Nachmittags 2 Uhr

in dem Wirthshause des ꝛc. Sauermann in Blaich

1 Tagw. von 4 Tagw. Wechselwiese, die Weiherwiese genannt, zwischen Blaich und Pörbitsch liegend, unter Nr. 501 mit 19½ kr. Steuer in simplo belastet und auf 400 fl. gewürdiget,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Culmbach, am 1. Mai 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.

Eberlein.

Da die Wittwe Anna Dorothea Wilfert zu Hartungs mit ihren außerehelichen Söhnen Johann Adam und Johann Wilhelm Theodor Meyer, sowie mit ihrem ersteehelichen Sohn Johann Wolfgang Wilfert nach Nordamerika auswandern will, so wird solches bekannt gemacht, damit diejenigen, welche Forderungen an die Wittwe Wilfert und deren Kinder zu machen haben, solche beim kompetenten Gericht anmelden können.

Hof, am 27. April 1840.

Das Freiherrlich von Reitzenstein'sche Patrimonial-Gericht Hartungs.

Barsch.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Edle Menschenliebe, welche die fromme Sache der Maximilians-Augenheilanstalt sowohl mit milden Gaben zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, wie auch mit frommen Vermächtnissen für den stabilen Fond, unermüdet unterstützt, verpflichtet den Vorstand derselben zur größten Dankbarkeit und zu der Obliegenheit, den erschienenen sechs und zwanzigsten Jahresbericht zur Oeffentlichkeit zu bringen.

Allen bekannten und nicht bekannten großmüthigen Menschenfreunden, welche so wohlthätig für die Sache der armen Augenkranken sind, widmen wir diese Nachricht, mit der Bitte, noch fernerhin in edler Menschenliebe mitzuwirken. Nürnberg, den 30. April 1840.

Der Vorstand der Maximilians-Augenheilanstalt.

Dr. Kapfer, Königl. Hofrath.

Freiherr Carl von Kreß.

G. Chr. Heinr. Seiler, Pfarrer.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Am Dienstag den 12. Mai Vormittag 9 Uhr, werden in dem Hause des Negotiant Herrn Greif am Eremitager Thor, im untern Stock, verschiedene Effekten, als: Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Eisengeräthe, Commode, Tische, Schränke, Spiegel, Frauenkleider, Betten, Weißzeuch, dann eine große Parthie, unter dem Namen Kurzehandelswaaren für Handelsleute, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Ich bringe hiedurch den hohen Honoratioren und einem verehrungswerthen Publikum zur ergebensten Anzeige, daß ich das früher so berühmt gewesene Regierungs- und Medizinalrath Ritter von Schallern'sche Badhaus dahier, käuflich an mich gebracht und solches nunmehr ganz zweckmäßig eingerichtet habe, so daß auf beliebiges Verlangen, sowohl gewöhnliche als künstliche Bäder zu haben sind, so wie auch die Kräuter- und Molkenkur nach ärztlicher Ordination dahier genossen werden kann. — Ich verspreche neben den bereits taxmäßig am Badhause angeschlagenen Preißen der verschiedenen Bäder die prompste Bedienung und bitte um recht zahlreichen Besuch.

Philipp Emmerling, Bürger und Badehausbesitzer ꝛc. in Bayreuth.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 3. Mai. Johann Thomas Lauterbach, Bürger und Bierwirth auf der Dürschnitz, mit Jungfrau Anna Johanna Magdalena Todtschinder von hier.

Den 7. Mai. Der Lieutenant Marquard Franz Joseph Holderer, im Königl. Inf.-Reg. Friedrich Hertling, mit Fräulein Johanna Wilhelmine Paulina Tritschler, Forstverwalterstochter aus Himmelkron.

— — Der Bürger und Gastwirth Johann Burkhard Kretschmann dahier, mit Jungfrau Margaretha Fischer von Schwürbitz, in der Pfarrei Michelau.

— — Johann Mader, Bauersmann zu Unterpreuschwitz, mit Anna Kunigunda Dörfler von Heinersreuth.

Geborne.

Den 27. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts von St. Johannis.

Den 29 April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Mai. Die Tochter des Bürgers und Seilermeisters Gebhardt dahier.

Den 2. Mai. Der Sohn des Rabbiners Dr. Aub dahier.

— — Die Tochter des Zuckersieders Schläger in St. Georgen.

Den 3. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Besitzers einer Badwirthschaft, Emmerling dahier.

Den 4. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Orbitz dahier.

— — Die Tochter des Gärtners Bauer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. Mai. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Sinn in St Georgen.

Den 6. Mai. Die Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Blank dahier.

Gestorbene.

Den 30. April. Der Schneidermeister Herrmannsdörfer zu Heinersreuth, alt 49 Jahre, 4 Monate u. 7 Tage.

Den 1. Mai. Die Tochter des Taglöhners Krämer im Neuenwege, alt 8 Jahre.

— — Die Tochter des Porzellainmalers Puchta vor dem Brandenburgerthor, alt 14 Tage.

— — Die unverehelichte Margaretha Elisabetha Lochner dahier, alt 55 Jahre, 6 Monate und 5 Tage.

— — Der Bürger und Bäckermeister Hartmann dahier, alt 42 Jahre, 4 Monate und 22 Tage.

Den 2. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Tage.

— — Der Bauer Johann Graf aus Hartlanden, Landgerichts Bamberg II., alt 46 Jahre.

Den 4. Mai. Der ledige Schneidergeselle Lorenz Klein, aus Dellerhof, Landgerichts Bamberg, alt 33 Jahre.

Den 6. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Regierungs-Boten Richter dahier, alt 71 Jahre, 7 Monate und 5 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 27 Tage.

— — Die Tochter des Papiermachers Haber dahier, alt 6 Jahre, 9 Monate und 7 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 57. Bayreuth, Dienstag am 12. Mai 1840.

Inhalt.

Brandbeiträge pro 18⅞. — Aufnahmsprüfung im K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg. — Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Schulstelle zu Kirchendirkig. — Weihbischof Schnaz'sches Familienstipendium schwesterlicher Linie. — Beschlagnahme der Druckschrift: L. L. Hennels Untersuchung über den Ursprung des Christenthums „aus dem Englischen eingeführt von Dr. David Friedrich Strauß." ꝛc. — Aufnahme der Forst-Eleven. — Erledigung der protestantischen Pfarrei in Kleinlangheim, nebst dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Brandbeiträge pro 18⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der höchsten Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. April l. J., Regierungs-Blatt Num. 16, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18⅞ betreffend, sind zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben der Immobiliar-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18⅞, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes, von jedem Hundert Gulden des Versicherungs-Capitales folgende Beiträge zu erheben:

in der	I. Classe	12⅞ kr.
„ „	II. „	13⅝ kr.
„ „	III. „	15⅛ kr.
„ „	IV. „	16⅝ kr.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden hiemit beauftragt, die Erhebung der Brandbeiträge für das Assekuranzjahr 18⅞ nach den vorstehend festgesetzten Beträgen aus den mit Schlusse des Assekuranzjahres 18⅞ bestandenen Assekuranz-Summen der vier Classen binnen 3 Monaten zu vollziehen und die Verrechnung für 18⅞ Tit. IV. der Abrechnung nach dem Rechnungsformular Beilage XVI. zur Instruktion vom 20. September 1835 des Intelligenzblattes pag. 990 zu bewirken.

Die sich aus den neuen Eintritten und Erhöhungen des Assekuranz-Jahres 18⅞ berechnenden Extrafonds-Beiträge sind in derselben Zeitfrist zu erheben und unter Titel V. in Verrechnung zu bringen.

Die Nachweisung über die von jeder Distrikts-Polizeibehörde für das Assekuranzjahr 18⅞ zu erhebenden, und für 18⅞ zu verrechnenden Brand-Beiträge und Extrafonds-Beiträge wird nach erfolgtem Erscheinen der Uebersicht der Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt im Regierungsblatte, den Distrikts-Polizeibehörden durch das Intelligenzblatt für Oberfranken bekannt gegeben werden.

Digitized by Google

Die Gelder müssen kassenmäßig sortirt werden, nämlich:

die ganzen Kronenthaler in Rollen zu 100 fl. oder 108 fl.,
die Guldenstücke in Rollen zu 50 fl. oder 100 fl.,
die halben und viertels Kronen im devalvirten Werthe, nämlich zu 1 fl. 20 kr. und in 39 kr. in Rollen zu 50 fl.,
die 24 kr. Stücke in Rollen zu 50 fl.,
die 12 kr. Stücke in Rollen zu 25 fl.,
die 6 kr. Stücke in Rollen zu 10 fl.,
die 3 kr. Stücke in Rollen zu 5 fl.

Auf jeder Rolle ist die Münzsorte, der darin befindliche Betrag und der Name des Amtes zu bemerken und jede Rolle in der Art zu versiegeln, daß die Bezeichnung des Amtes unerschwert ersehen werden kann, und ist insbesondere dieses Verfahren bei Versendungen von Brandassekuranzgeldern auf das genaueste einzuhalten.

Die Brandassekuranz-Beiträge und die Vorschußfonds sind nach §. 88 der Vollzugs-Instruktion vom 20. September 1835 in der hiefür bestimmten besondern Casse zu bewahren und unter der angeordneten Sperre zu halten, und es dürfen die Distrikts-Polizeibehörden kein zu den Cassen eingenommenes Geld, die Einhebungs-Gebühren ausgenommen, ohne Genehmigung der unterfertigten K. Regierungs-Stelle verausgaben.

Ueber das Cassa- und Rechnungswesen wird, da sich in Folge höchster Anordnung die bisher bei hiesiger Regierung fortbestandenen Kreis-Brand-Entschädigungs-Cassa auflöst, besondere Instruktion nachfolgen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben übrigens den §. 75 der Instruktion zur revidirten Brandversicherungs-Ordnung, so weit es noch nicht geschehen, vor Allem zweckentsprechend zu vollziehen und darauf zu halten, daß die in den Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen zur Verausgabung kommenden Beiträge nach dem Assekuranz-Jahre, dem Capitale und Betrage nach Classen, vorgetragen werden.

In Rücksicht der im vorigen Jahre stattgehabten zahlreichen und bedeutenden Brandfälle und Beschädigungen werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, auf alle Weise Sorge zu tragen, daß die bestehenden Feuerordnungen und sonstigen feuerpolizeilichen Vorschriften in wirksamsten Vollzug gesetzt und nachdrücklichst kontrollirt werden.

Zu dem Ende hat die schon gebotene öftere Kundmachung der jeden Ortes geltenden Feuer-Ordnungen in den Gemeinden sofort einzutreten, und es werden deren Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich der feuerfesten Bauart, der entsprechenden Herstellung und Reinigung der Kamine, der Feuerbeschau, der Vermeidung aller gefährlichen Anwendung von Licht und Feuer, der Handhabung von Tag- und Nachtwachen, der Anschaffung und Instandhaltung des Löschgeräthes ꝛc. wie nicht minder die Vorschriften über Aufrechthaltung einer durchgreifenden Ortspolizei gegen müssige, arbeitsscheue und sicherheitsgefährliche Individuen, allen Distrikts-Polizei- und Gemeindebehörden zur besonderen pflichtmäßigen Handhabung und strengsten Ueberwachung hiemit eingeschärfet.

Dem Nachweise über die von Seite der Polizeibehörden zu übende Controle wird bei Vorlage der Gemeinde-Inspektions-Verhandlungen entgegengesehen.

Bayreuth, den 9. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahmsprüfung im K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung für die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg beginnt für das Schuljahr 184$\frac{1}{2}$ am Montag den 15. Juni d. Js.

Digitized by Google

und zwar an diesem Tage für die Schullehrlinge aus der Stadt und den beiden Landgerichten Bamberg, dann aus den Landgerichten Burgebrach, Forchheim, Höchstadt, Herzogenaurach, Ebermannstadt und Scheßlitz, dann am

Mittwoch den 17. Juni d. Js.

für die Schullehrlinge aus den übrigen Gerichtsbezirken von Oberfranken.

Die Adspiranten der I. Abtheilung haben sich am 14. Juni und jene der II. Abtheilung am 16. Juni Nachmittags bei der Prüfungs-Commission zu melden und derselben

1) den Taufschein,
2) das vorgeschriebene Gesundheits-Zeugniß,
3) ein von der Distrikts-Polizeibehörde beglaubigtes Vermögens-Zeugniß,
4) das Dekret über die Aufnahme unter die Schullehrlinge und den Nachweis über die gehörige Benützung der verordnungsmäßigen Vorübungszeit, dann
5) ein besonderes Sittenzeugniß der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulbehörde

zu übergeben, und den Beschluß dieser Commission über die Zulassung zur Prüfung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 6. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 15ten v. Mts. (Nr. 13 des Regierungs-Blattes) wird auf den Antrag des Direktoriums der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Bayern ein Auszug der Allerhöchst genehmigten Statuten derselben in Nachstehendem zur möglichsten Veröffentlichung bekannt gemacht.

Dabei werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens beauftragt, auf den fraglichen Verein möglichst aufmerksam zu machen, zugleich aber wegen Aufstellung von Agenten mit dem Vereins-Direktorium ins Benehmen zu treten.

Bayreuth, den 6. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Auszug
aus den
Satzungen
des
Hagel-Versicherungs-Vereines
für das
Königreich Bayern.

Vorwort.

Obgleich die Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern 1840 im Regierungsblatte (Nr. 13 S. 233) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen Agenten eigene Abdrücke derselben mitgetheilt worden

Digitized by Google

sind, um die beitretenden Vereinsmitglieder von dem Inhalte derselben in die erforderliche Kenntniß zu sezen; so scheinen dieselben dennoch keineswegs so allgemein gekannt zu seyn, als es der Zweck dieses, für die vaterländische Agrikultur so hochwichtigen Vereines, und selbst die Sicherheit der beitretenden Vereinsmitglieder erheischt; weßhalb es für zweckmäßig erachtet wurde, einen gedruckten Auszug aus denselben der Publizität zu übergeben, welcher die Grundzüge und wesentlichen Bestimmungen derselben, mit Hinweisung auf die betreffenden Paragraphen der Satzungen enthält; so daß, wer deßfalls nähere Belehrung wünscht, dieselbe theils aus dem Regierungsblatte, theils bei jedem Agenten, aus den dort hinterliegenden Abdrücken der Satzungen, und den Instruktionen derselben, sich leicht verschaffen kann.

I. Der Hagelversicherungs-Verein ist ein, auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gestützter Privatverein der Oekonomie- und Grundrenten-Besitzer, zum Zwecke der Versicherung der an ihren Ernten oder Theilen derselben, jedoch unter der unerläßlichen Bedingung der Aufnahme aller bebauten Gründe in die Fassion, bei Verlust der Entschädigung; wobei jedoch bemerkt wird, daß:

a) die Versicherung mit Getreidefrüchten, (Cerealien) geschehen muß, daß dagegen
b) die Versicherung von Wiesen, Kleefeldern, Hopfen, Obst, Wein, Kartoffel u. d. g. dem Ermessen des Fatenten überlassen bleibt. (§. 1 — 3.)

II. Die Uebergabe der Fassion an den Agenten begründet die rechtliche Verbindlichkeit zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge an den Verein, welcher durch die Aushändigung der Versicherungs-Urkunde an den Fatenten zur Zahlung der satzungsmäßigen Entschädigung verpflichtet wird. Jeder Agent haftet prinzipaliter für die rechtzeitige Einhebung der Beiträge von den Fatenten, und deren ungesäumte Einsendung in die Vereinskassa.

Das Recht auf Entschädigung neueintretender Mitglieder aus der Vereinskassa wird erst von dem Augenblicke, der durch das Direktorium vollzogenen Fertigung der dahin einzusendenden ersten Fassion abhängig gemacht. (§. 4.)

III. Der unerstreckbare Termin zum Eintritt in den Verein wird allgemein auf den 31. Mai jedes Versicherungsjahres festgesetzt. Wirkliche Vereinsmitglieder müssen ihre, jedes Jahr zu erneuernden Fassionen bis zum 31. Mai übergeben, und die Beiträge gegen Rückgabe der Versicherungsurkunde binnen 24 Stunden an den Agenten entrichtet haben, widrigenfalls sie ihren Entschädigungs-Anspruch für das laufende Jahr verlieren, und dennoch die im vorhergegangenen Jahre bezahlten Beiträge entrichten müssen, welche nöthigen Falls exekutive von ihnen erholt werden würden. (§. 16 und 22.)

IV. Die Versicherungsbeiträge sind bestimmte Prozente, welche jedes Vereinsmitglied in die Vereinskassa baar einzuzahlen hat; sie steigen, je nach der Hagelgefährlichkeit, hinsichtlich der geographischen Lage des versicherten Grundstückes sowohl, als der Zartheit der Pflanze, und des längern Standes derselben auf dem Felde. Grundstücke in Fluren, welche in 15 nach einander folgenden Jahren gar keinen Hagel erlitten haben, zahlen von hundert Gulden der versicherten Ernte einen Beitrag von — fl. 36 kr.

Ein Hagelschlag in 15 Jahren entrichtet einen Beitrag von 1 fl. 12 kr. von hundert Gulden Ernteanschlag; so wie jeder fernere Hagelschlag den Beitrag immer um 36 kr. erhöht.

Diese Höherung findet aber nur dann statt, wenn der zehnte Theil des versicherten Ernteanschlages durch Hagel beschädiget worden ist. (§. 18.)

Die zarten Pflanzen, wie Oel und Handelsgewächse haben die doppelten — Früchte aber, deren Ernte ungleich später, als die der gewöhnlichen Ackerfrüchte geschieht, z. B. Hopfen, Wein u. dgl. die dreifachen Beiträge zu entrichten. (§. 19.)

Neben diesen Beiträgen werden noch 6 kr für Schreibgebühren, dann ein sehr mäßiger Regiekosten-Beitrag erhoben.

Die theils auf den Grund rentämtlicher und landgerichtlicher Nachweise, theils nach den Vereinsbüchern hergestellten Classifikationen leiden durchaus keine Abänderung, wenn nicht durch legale Zeugnisse ganz unpartheiischer Männer eine Unrichtigkeit in denselben nachgewiesen werden kann.

Digitized by Google

V. Die Versicherung geschieht mittelst gedruckter Fassions-Formularien, welche immer bei jedem Agenten in gehöriger Anzahl vorräthig sind, und in welchen alle zu einem Gutskomplexe gehörigen befruchteten Gründe aufzuführen sind.

Jeden Falls ist aber der Anschlag nach dem Werthe einer zu hoffenden mittlern Ernte festzusetzen. (§. 3 — 11.)

VI. Dominikalisten, Grund- und Zehentherren können ebenfalls ihre Gilten und Zehenten versichern. Auch sie finden Fassions-Formularien bei jedem Agenten, und die nähern Vorschriften in den §§. 12 — 19 der Satzungen. Die Entschädigung geschieht hier in der Regel nach den, von dem Grund- oder Zehentherrn bewilligten Nachlässen, und den vom Direktorium etwa angeordneten Taxationen.

VII. Jedes Vereinsmitglied muß, wenn seine Gründe behagelt wurden, binnen zweimal 24 Stunden dem Agenten, bei dem es sich versichert hat, die Anzeige machen, welcher längst binnen 3 Tagen durch die angeordnete Schätzungskommission die vorläufige Abschätzung vorzunehmen hat. — Kurz vor der Ernte verfügt das Direktorium durch die nämliche Schätzungs-Commission, oder nach Umständen durch eine eigene Abordnung, die definitive Nachschätzung, auf deren Grund sofort die Festsetzung der Entschädigungs-Summe durch das Direktorium geschieht, und hienach die baare Entschädigung selbst, in den angeordneten Terminen, durch den Agenten geleistet wird.

VIII. Die Entschädigung wird in der Regel voll und gänzlich geleistet, und zwar die erste Hälfte Mitte September, und die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres bezahlt.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstücke, oder auch bloß auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von 1/5 der darauf stehenden Frucht erleidet. (§. 5.)

IX. Durch die von Sr. Majestät dem Könige huldvollest genehmigten Satzungen ist Vorsorge getroffen, daß selbst in besonders hagelschweren Jahren mindestens Ein Drittel des erlittenen Schadens, (33⅓ Prozent) an die Beschädigten baar hinausbezahlt werden muß. (§. 31.)

X. Das Direktorium ist die, aus der freien Wahl der Vereinsmitglieder hervorgegangene Verwaltungs-Behörde des Vereines, welche, streng an die Satzungen gebunden, dieselben auf das Genaueste zu beachten hat, so daß jedem Vereinsmitgliede, welches sich durch den Ausspruch des Direktoriums beschwert erachtet, der Rekurs an die zuständigen Civilgerichte in dieser reinen Privatrechtssache zusteht. (§. 37.)

XI. Dem Direktorium zur Seite stehen die gleichfalls aus der freien Wahl hervorgegangenen Vereins-Bevollmächtigten, welchen die Prüfung und Verbescheidung der von dem Direktorium alljährlich zu stellenden Rechnung obliegt, und die zugleich das Recht und die Verbindlichkeit haben, von der Geschäftsführung des Direktoriums Einsicht zu nehmen, auf Abstellung etwa beobachteter Mängel zu dringen, in wichtigen Fällen auf Einberufung einer General-Versammlung anzutragen, oder in Uebereinstimmung mit dem Direktorium die allenfalls sich ergebenden Anstände und prinzipiellen Fragen provisorisch zu erledigen. (§. 40 — 45.)

XII. Zur allmähligen Bildung eines Reservefondes werden, neben den baaren Cassaüberschüssen, von den hinaus zu zahlenden Entschädigungen unter 500 fl. drei Procent, von Entschädigungen zu 500 fl. und darüber aber fünf Procent in Abzug gebracht, verzinslich angelegt, und fortwährend admassirt. Ein Theil davon wird, wenn es nöthig, zur satzungsmäßigen Befriedigung der Behagelten verwendet; im Falle bedeutenden Anwachses desselben soll er die Mittel darbieten, zur Herabsetzung der Beiträge allmählig schreiten zu können.

Schlußworte.

Des Schutzes nicht nur, sondern der höchsten Begünstigung von Seite der Königlichen Regierung versichert, sind gewiß zahlreiche Beitrittserklärungen zu hoffen, und um so mehr zu wünschen, als die möglich größte Zahl der Vereinsmitglieder die verlässigste Bürgschaft für den Fortbestand und Aufschwung unsers für die vaterländische Agrikultur so hochwichtigen Vereines ist, dessen Zweck keineswegs ein spekulativer, auf Gewinn berechneter ist, sondern vielmehr dahin geht, dem Landmanne, welchem der Hagel die im Schweiße seines Angesichtes erzielte Ernte raubt, eine billige, mit seinem Beitrage im Verhältnisse stehende Entschädigung zu leisten.

Um demselben eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Besitzer zuzuwenden, geruhten Seine Königliche Majestät ꝛc. in dem allerhöchsten Bestätigungs-Rescripte vom 15. April l. Js. die huldvollste

Digitized by Google

Zusicherung zu ertheilen, künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligungen wegen Hagelschaden in der Regel keinen Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Verein für Bayern beigetreten war; auch wurden die Curatelbehörden angewiesen, dahin zu wirken, daß die Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen an Landeigenthümer, im Falle gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Capitalsucher, jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen unserm Vereine beigetreten ist. —

Werden es nicht auch die Hypothekgläubiger in ihrem Interesse finden, so wie es bei Feuerassekuranzen der Fall ist, den Beitritt in den Hagelversicherungs-Verein gleichfalls zu stipuliren? Es ist wohl zu hoffen.

Möge der gnädige Himmel seinen Segen zum Gedeihen dieses Vereines geben!

Bekanntmachung.

(Die Schulstelle zu Kirchenbirkig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle Kirchenbirkig mit dem fassionsmäßigen Ertrag von 281 fl. 31 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Pottenstein einzureichen.

Bayreuth, den 6. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Weihbischof Schnaz'sche Familienstipendium schwesterlicher Linie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Weihbischof Schnaz'sche Familienstipendium schwesterlicher Linie kommt mit dem Jahre 18⅓ in Erledigung. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen versehen, in welcher Hinsicht auf das diesseitige Ausschreiben vom 16. September 1830 Bezug genommen wird,

binnen 6 Wochen

bei der unterfertigten K. Regierung einzureichen. Bayreuth, den 6. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: L. L. Hennels Untersuchung über den Ursprung des Christenthums, „aus dem Englischen eingeführt von Dr. David Friedrich Strauß. Stuttgart. Hallbergische Verlagshandlung" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Bayreuth verfügte, von der unterfertigten K. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-

Digitized by Google

Entschließung vom 1sten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Forstämter von Oberfranken.

(Die Aufnahme der Forst-Eleven betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Finanzministerial-Rescript vom 28sten v. M. wurde bestimmt, daß die Lehrzeit derjenigen Forsteleven, welche mit dem Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule in die Forstlehre bei einem Forstbediensteten mit Erfüllung der übrigen Verbedingungen eingetreten sind, auf ein Jahr beschränkt werden könne, nach dessen Ablauf dieselben zu dem vorgeschriebenen Examen pro absolutorio für den Uebertritt in die Forstpraxis, zugelassen werden dürfen.

Von dieser Bestimmung werden die K. Forstämter hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 9. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Melzer.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei in Kleinlangheim, nebst dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des emeritirten Dekans und Pfarrers Mauritii erledigte protestantische Pfarrstelle zu Kleinlangheim wird mit dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Pfarr-Ertrag ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen:			
an baarem Gelde	25 fl. — kr.		
2) aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	70 fl. 86 kr.		
für 2 Eimer 29¼ Maas Wein	20 fl. 24 kr.		
3) aus Gemeindekassen:			
an baarem Gelde	2 fl. 30 kr.		
15¼ Klafter Scheitholz	77 fl. 30 kr.		
500 Stück Wellen	15 fl. — kr.		
6 Pfund Fische	1 fl. — kr.		
		212 fl. — kr.	
II. An Zinnsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause, nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.		
Betrag	50 fl. — kr.	212 fl. — kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	50 fl. — kr.	212 fl. — kr.
4½ Tagwerk Aecker		57 fl. 30 kr.	
—½ „ Wiesen		10 fl. — kr.	
			117 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten:

a) ständige Abgaben:

an baarem Gelde	9 fl. 1 kr.	
3 Schfl. 3 Mz. 1 Vrlg. Korn	30 fl. 52½ kr.	
2 „ — „ — „ Haber	8 fl. 12 kr.	
2 Eimer Wein	16 fl. 25 kr.	
18 Sommerhühner von Feuerbach	2 fl. — kr.	

b) unständige Abgaben:

an Laudemien ꝛc.	16 fl. 24 kr.	

2) an Zehenten:

vom großen Fruchtzehenten	427 fl. 43 kr.	
vom Schmalsaat- und Heuzehenten	65 fl. 41 kr.	
3) an Gemeinde-Rechten	5 fl. 45 kr.	
4) an Waid-Rechten	1 fl. — kr.	
		583 fl. 3½ kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen		114 fl. 15½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		2 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke	16 fl. — kr.	
Summa		1028 fl. 48½ kr.
Lasten		50 fl. — kr.
Verbleiben reine Einkünfte		978 fl. 48½ kr.

Bayreuth, den 2. Mai 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretair.

Am Donnerstag, den 14. Mai curr. werden aus den Forstorten Lichteseck und Bruchdick der Revier Limmersdorf,

215 Klafter weiche Stöcke

meistbietend verwerthet.

Kaufsliebhaber können sich das Materiale vor dem Verstrich durch das Revierpersonale vorzeigen lassen, und haben sich übrigens um 9 Uhr in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp einzufinden, wo mit dem Verkaufe begonnen wird.

Bayreuth, den 9. Mai 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

Freih. v. Bothmer.

Bekanntmachung.

Der Buchbindergeselle Johann Baptist Hilbel von hier hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht. Wer aus irgend einem Grunde eine Forderung an denselben zu machen hat, hat sich binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde deßhalb zu melden.

Nach Ablauf dieser Zeit werden Forderungs-Ansprüche an denselben bei der Instruirung des Auswanderungs-Gesuches nicht mehr berücksichtiget. Bamberg, den 7. Mai 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Hollfelder,

Busch.

Digitized by Google

Freitags den 15. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr wird die Zufuhr von

700 Klafter Torf

aus der Torfmoorhölle bei Weißenstadt an den Wenigstnehmenden verstrichen, wozu hiemit Strichlustige eingeladen werden. St. Georgen, den 1. Mai 1840.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat März 1839 unausgelößten Pfänder von Nr. 18,673 bis 19,805 incl. in dem auf

Donnerstag den 21. Mai

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 8. Mäi 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Testaments-Erben des hier verstorbenen pensionirten Canonicus

Georg Stöhr

werden alle jene, welche

1) einen Anspruch irgend einer Art an den Nachlaß zu machen gedenken, oder
2) sich als Tauf- oder Firmpathen des Erblassers legitimiren können, von denen Jedem eine Ducate legirt ist,

zur Liquidation und Legitimation auf

Mittwoch den 3. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll. Bamberg, am 10. April 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Zur Befriedigung eines Hypothekengläubigers wird das dem Rothgerbermeister Johann Christoph Arzberger dahier zugehörige zweistöckige massive Wohnhaus am Graben, Hs.-Nr. 208, welches erst vor 5 Jahren wieder neu aufgebaut und zur Zeit noch nicht besteuert, mit doppeltem Ziegeldach versehen ist, welches ferner zwei Hausplätze, drei Stuben, ein Gewölbe, Küche, gewölbte Stallung, gewölbte Rothgerberei-Werkstatt, zwei Böden enthält und auf

1600 fl.

taxirt ist, öffentlich versteigert, und steht hiezu auf Donnerstag den

16. Juli c. a. Vormittag um 9 Uhr

Termin an, und werden zu solchem sowohl die betheiligten Gläubiger, als auch die besitz- und zahlungsfähigen Kaufslustigen mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837 geschieht. Wunsiedel, am 4. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden die den Webermeister Wunnerischen Eheleuten zu Suttenbach zugehörigen Realitäten:

1) ein halbes Wohnhaus, Nr. 29, einstöckig, von Riegelfach, mit Schindeln und Stroh bedeckt, um 175 fl. taxirt,
2) $\frac{7}{10}$ Jauchert Wiesplatz, 20 fl.,
3) $7\frac{1}{2}$ Jauchert $20\frac{1}{2}$ Ruthen $6\frac{1}{2}$ Fuß Holzland, wovon $2\frac{1}{2}$ zu Feld kultivirt ist, 35 fl. taxirt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtagesfahrt ist auf den

1. Juni curr. von Nachmittag 1 — 4 Uhr

zu Suttenbach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber geladen werden.

Münchberg, den 9. April 1840.

Königliches Landgericht.

v. n. Tröger, Adj.

Der Vorschrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem heute zwischen der Gastwirthswittwe Margaretha Ruckdeschel und dem Webermeister Johann Philipp Clarner dahier gerichtlich

Digitized by Google

errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft zwischen beiden ausgeschlossen worden ist.

Kirchenlamitz, am 1. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Friedlein zu Altenkundstadt hat sich concursmäßig erklärt; es werden daher die gesetzlichen Ediktalien, wie folgt, bekannt gemacht:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Mittwoch den 13. Mai l. Js.,
2) Zur Abgabe der Einreden auf Mittwoch den 27. Mai l. Js.,
3) Zur Abgabe der Replic-Erinnerungen auf Mittwoch den 10. Juni l. Js.,
4) Zur Abgabe der Schlußerklärungen auf Mittwoch den 17. Juni l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Communschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage die Ausschließung der Forderung aus dieser Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am 1sten Edictstage haben die Gläubiger ihre Anträge wegen der Güterbestellung oder Verwaltung abzugeben, wobei sich an die Erklärung der privilegirten Mehrzahl zu richten ist.

Weismain, am 21. April 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In Folge höchsten Rescripts der Königlichen Regierung d. d. Bayreuth, den 25. April d. J., sollen die Oedungen an dem Prügeler Stiftungsholze, Vogtholz genannt, welche ganz nahe an Horlachen liegen, öffentlich verkauft werden.

Kaufsliebhaber können sich daher am Samstag den 13. Juni früh 10 Uhr in dem Wirthshause zu Horlachen, Landgerichts Stadtsteinach einfinden, wo die Steigerung abgehalten, die Bedingnisse bekannt gemacht und der Hinschlag vorbehaltlich höchster Genehmigung Königlicher Regierung erfolgen wird. Weismain, am 6. Mai 1840.

Die Königliche Verwaltung Prügel.

Andr. Hofmann.

Jakob Bär, lediger Sohn des Albrecht Bär zu Wolkenstein, will nach Nordamerika auswandern.

Diejenigen, welche an die Person oder das Vermögen des Jakob Bär rechtliche Ansprüche begründen können, haben solche längstens bis zum 26sten d. Mts. dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdem sie mit denselben ausgeschlossen werden.

Pretsfeld, am 4. Mai 1840.

Freiherrlich von Seckendorffisches Patrimonial-Gericht Wolkenstein.

Arnold.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts dahier werden in der Verlassenschaft des Bauern Friedrich Morgenroth vom Reisighof am

Mittwoch den 20sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshause zu Kauerndorf:

a) ¼ Tagwerk Wiese, die Backerin genannt, in der Flurmarkung Kauerndorf liegend,
b) ¼ Tagw. Wiese daselbst, gleichfalls die Backerin genannt, beide mit der Steuer-Besitz-Nummer 503 versehen, mit 33 kr. Steuer in simplo belastet und auf 625 fl. taxirt,

und am

Mittwoch den 20sten dieses Monats Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshause des ꝛc. Sauermann in Blaich

1 Tagw. von 4 Tagw. Wechselwiese, die Weiherwiese genannt, zwischen Blaich und Pörbitsch liegend, unter Nr. 501 mit 19½ kr. Steuer in simplo belastet und auf 400 fl. gewürdiget,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Culmbach, am 1. Mai 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.

Eberlein.

(Erledigte Stelle.) Die kürzlich erledigte Stadt-

Digitized by Google

schreiberstelle dahier, verbunden mit einem jährlichen Gehalte von circa 300 fl. soll unverzüglich wieder besetzt werden. Competenten haben sich daher innerhalb 14 Tagen mit Vorlegung der Ausweise über ihre Befähigung zu melden. Pegnitz, den 5. Mai 1840.

Stadt-Magistrat.

Glenk.

Bekanntmachung.

Bei dem hiesigen Hospitale sind 2000 fl. gegen hypothekarische Versicherung im Ganzen oder theilweise stündlich auszuleihen. Pottenstein, am 7. Mai 1840.

Stadt-Magistrat.

Stöckel, Bürgermeister.

Horn, Stadtschreiber.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxe vom 8. Mai bis 8. Juni 1840.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 13 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 27 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 9 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 23 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 27 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 25 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 22 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerste 17 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 11 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 10 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 1 pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 1 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat April 1840.

Ein Scheffel Waizen kostete 15 fl. 27 kr. bis 17 fl. 36 kr.; ein Scheffel Roggen 11 fl. 18 kr. bis 12 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerste 11 fl. 48 kr. bis 12 fl. 18 kr.; ein Schef-

Digitized by Google

zeitig ausgebrochene Brand, wodurch die Stadt in größte Gefahr gesetzt war, würde von unberechenbaren Folgen für die Einwohnerschaft geworden seyn, wenn es nicht dem von allen Seiten her stattgefundenen raschen und kräftigen Zusammenwirken vereinter menschlicher Kräfte, unterstützt von göttlicher Vorsehung, gelungen wäre, den Verlust auf das, am Röhrenplatze gelegene, in Brand gesetzte Wohnhaus des brauenden Bürgers Saltziger einerseits, und anderseits auf neun Scheunen auf der Drath, ohnweit der Gottesackerkirche, zu beschränken.

Indem wir daher zunächst im Allgemeinen allen denen, die in irgend einer Weise zur Unterdrückung des Brandes mitgewirkt haben, die gebührende Anerkennung dankbar an den Tag legen, fühlen wir uns besonders verpflichtet, dem Königlichen Polizei-Commissariate Plassenburg für die äußerst schnelle Absendung der der Anstalt gehörigen Löschmaschine mit Bedienungsmannschaft, welche die wesentlichsten Dienste geleistet, dann dem Königlichen Detaschements-Commando daselbst für Abordnung einer Truppenabtheilung als Feuerpiquet und zum Wachdienst überhaupt, sowie den resp. Gemeinden Thurnau und Casendorf, die uns durch alsbaldiges Zueilen ihrer Löschmaschinen unter Begleitung von Hilfsmannschaft den freundlichsten Beweis gut nachbarlicher Gesinnungen gegeben haben, unsern schuldigen Dank hiemit öffentlich auszusprechen.

Nicht minder dankbar heben wir auch diese wesentlichen Dienste hervor, welche uns theils von jenen wackern Landleuten, die von nah und ferne zu Hilfe geeilt, theils von den vielen Wasserträgerinnen aus hiesiger Stadt geleistet wurden, die, wie schon früherhin immer, so auch bei diesem Ereignisse, durch rastlosen Fleiß und unermüdete Ausdauer bis auf den letzten Augenblick sich auf das Lobenswertheste ausgezeichnet haben.

Kulmbach, am 6. Mai 1840.

Stadt-Magistrat.

Maurer. Körbitz.

Bekanntmachung.

Bei dem hiesigen Hospitale sind 2000 fl. gegen hypothekarische Versicherung im Ganzen oder theilweise stündlich auszuleihen. Pottenstein, am 7. Mai 1840.

Stadt-Magistrat.

Stöckel, Bürgermeister.

Horn, Stadtschreiber.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 12 kr.	16 fl. 42 kr.	16 fl. 12 kr.
Korn . . .	12 fl. 18 kr.	11 fl. 42 kr.	11 fl. 12 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 6 kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 9. Mai 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Lehrlings-Gesuch.) In einer Spezerei- und Farbwaarenhandlung wird ein junger Mensch von guter Erziehung gegen billige Bedingungen in die Lehre zu nehmen gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

Nachträglich zu dem im Kreis-Intelligenzblatt unter Nr. 54 und 56 erlassenen Inserate, die Eröffnung des ehemals Regierungs- und Medizinal-Rath Ritter von Schallern'schen Badehauses dahier betreffend, bringe ich zur ergebensten Anzeige, daß ich von heute an auch die Wirthschaft daselbst eröffnet — und der Anstalt selbst den Beinamen „Rosenau" gegeben habe. —

Ich empfehle mich auch dießfalls den hohen Honoratioren und einem verehrungswerthen Publikum, verspreche die prompteste Bedienung, und bitte um recht zahlreichen Besuch.

Philipp Emmerling,
Badwirthschaftsbesitzer in Bayreuth.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Mai 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	100⅞	
detto à 3½ % prompt . .	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	87	85
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	600	597

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 60. Bayreuth, Dienstag am 19. Mai 1840.

Inhalt.

Polizeiliche Vorschriften für den Besuch des K. Hofgartens und des Eremitage-Parks bei Bayreuth. — Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten aus der Erzdiöcese Bamberg im Jahre 1839. — Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expektanten. — Erledigung der Pfarrei Katzwang, Dekanats Schwabach. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Polizeiliche Vorschriften für den Besuch des K. Hofgartens und des Eremitage-Parks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete K. Kreisstelle sieht sich veranlaßt, nachstehende polizeiliche Vorschriften für den Besuch des K. Hofgartens und des Eremitage-Parks bei Bayreuth wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 5. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein. Melzer.

* * *

Polizeiliche Vorschriften
für
den Königlichen Hofgarten bei Bayreuth.

Der Königliche Hofgarten ist dem Besuche des Publikums geöffnet. Es ist zwar im Allgemeinen zu erwarten, daß die Besuchenden sich von selbst die Schonung der Anlagen, so wie die Vermeidung von Störungen anderer Spaziergänger werden angelegen seyn lassen. Um jedoch der etwaigen Entschuldigung mit Unwissenheit vorzubeugen, wird hiemit bekannt gemacht:

Es ist bei Strafe verboten:

1) Das Reiten und Fahren, Viehtreiben und Schiebkarrenführen in den sämmtlichen Wegen des Königl. Hofgartens ohne Ausnahme,
2) die Beschädigung der Bäume, das Namen-Einschneiden überhaupt, das Abreißen von Blüthen, Blumen und Aesten, so wie das Abschneiden von Ruthen und Stöcken,
3) das Uebersteigen der Befriedung des Gartens,

Digitized by Google

4) das Laubrechen, das Sammeln des dürren Holzes, das Ausheben der Vogelnester und das Vögelfangen,
5) die Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude, Statuen, der Brücken und Bänke, das Beschreiben derselben mit Namen, Versen und dergleichen,
6) das Betreten der Rasenplätze und der Gartenbeete, so wie das Eindringen in die Gebüsche,
7) das Mitführen der Hunde (jeder Art), ohne sie an die Leine zu nehmen.

Endlich wird bemerkt, daß Kinder unter 10 Jahren, ohne Aufsicht älterer Personen, aus dem Garten zurückgewiesen werden.

Die für den Königl. Hofgarten aufgestellten Wächter und die Gensdarmerie-Patrouillen sind ermächtiget, jeden Uebertreter anzuhalten, und nach Umständen der Polizeibehörde anzuzeigen, oder ihn an dieselbe abzuliefern.

München, am 1. Januar 1839.

Königlich Bayerische Hofgärten-Intendanz.

* * *

Polizeiliche Vorschriften
für
den Königl. Eremitage-Park bei Bayreuth.

Der Königliche Eremitage-Park ist dem Besuche des Publikums geöffnet. Es ist zwar im Allgemeinen zu erwarten, daß die Besuchenden sich von selbst die Schonung der Anlagen, so wie die Vermeidung von Störungen anderer Spaziergänger werden angelegen seyn lassen. Um jedoch der etwaigen Entschuldigung mit Unwissenheit vorzubeugen, wird hiemit bekannt gemacht:

Es ist bei Strafe verboten:

1) Das Reiten und Fahren in den Wegen des Parks, mit Ausnahme jedoch der Haupt-Allee nach dem Gesellschaftsplatze zu,
2) die Beschädigung der Bäume, das Namen-Einschneiden überhaupt, das Abreißen von Blüthen, Blumen und Aesten, so wie das Abschneiden von Ruthen und Stöcken,
3) das Laubrechen, das Sammeln des dürren Holzes, das Ausheben der Vogelnester und das Vögelfangen,
4) die Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude, Statuen, Wasserwerke, der Brücken und Bänke, das Beschreiben derselben mit Namen, Versen und dergleichen,
5) das Betreten der Rasenplätze und der Gartenbeete, so wie das Eindringen in die Gebüsche,
6) das Mitführen der Hunde (jeder Art), ohne sie an die Leine zu nehmen,
7) das Tabackrauchen in den Ställen, sowie das freie Stehenlassen der Pferde außerhalb der Ställe, ohne Aufsicht.

Die für den Königl. Eremitage-Park aufgestellten Wächter und die Gensdarmerie-Patrouillen sind ermächtigt, jeden Uebertreter anzuhalten, und nach Umständen der Polizeibehörde anzuzeigen, oder ihn an dieselbe abzuliefern.

München, am 1. Januar 1839.

Königlich Bayerische Hofgärten-Intendanz.

Bekanntmachung.
(Die Conkursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten aus der Erzdiöcese Bamberg im Jahre 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchst unmittelbaren Rescripts d. d. München den 3. Mai d. Js. wird das Namens-Verzeichniß der katholischen Pfarramts-Candidaten aus der Erzdiöcese Bamberg, welche im vorigen Jahre die Conkursprüfung bestanden haben, und für das Pfarramt als befähigt erkannt worden sind, in alphabetischer Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Dieſes wird in Folge Reſcripts des Königl. Miniſteriums der Juſtiz vom 23. April d. Js. bekannt gemacht.

Bamberg, den 1. Mai 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Drißl.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Beaufſichtigung der Hunde resp. Hundswuth betr.)

Unter Bezugnahme auf den §. 4 der öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 6) wird den im Stadtbezirk befindlichen Hundebeſitzern zu erkennen gegeben, daß das ledige Herumlaufenlaſſen der Hunde, nach Eintritt der Abenddämmerung in Folge vorliegender Regierungs-Entſchließungen unbedingt verboten iſt und daß den von Spaziergängen oder vom Lande nach Eintritt der Abenddämmerung heimkehrenden Hundebeſitzern das Mitführen von Hunden nur dann geſtattet werden kann, wenn ſie dieſe Hunde an kurze Leinen nehmen und dieſelben auf dieſe Weiſe in ihre Wohnung zurückbringen. Bayreuth, am 9 Mai 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den dießjährigen Roßmarkt betr.)

Der dießjährige Roßmarkt in hieſiger Stadt wird mit der Pfingſtmeſſe am 9., 10. und 11. Juni curr. abgehalten; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 15 April 1840.

Der Stadt-Magiſtrat.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 16. December 1836 und hohen Regierungs-Ausſchreibens vom 29ſten deſſelben Monats wird den Einwohnern des hieſigen Stadtbezirks hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß, nachdem nunmehr neben der inländiſchen Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt und den beiden auf das Prämien-Prinzip gegründeten inländiſchen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Societäten auch eine inländiſche Gegenſeitigkeits-Geſellſchaft für Mobiliar-Feuer-Verſicherung in das Leben getreten und hierdurch Jedem hinreichende Gelegenheit gegeben iſt, ſich den Wiedererſatz erlittener, unverſchuldeter Brandſchäden ſowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu ſichern, Seine Königliche Majeſtät Sich allergnädigſt bewogen gefunden haben, von nun an, Collekten wegen Brand-Unglückes nicht mehr zu bewilligen.

Bayreuth, am 6. Mai 1840.

Der Stadt-Magiſtrat.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung
über die im Monat April 1840 bei dem Magiſtrat der Königl Kreishauptſtadt Bayreuth unterſuchten und beſtraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verfloſſenen Monat April wurden polizeilich beſtraft:

1) ſieben Bierwirthe, wegen Ausſchenkens tadelhafter Biere,
2) ein Bäcker, wegen Ausbackens zu leichten Brods,
3) ſieben Metzger, nämlich:
   1, wegen Kälberhetzens,
   1, wegen Fleiſchaufſchlags-Defraudation,
   4, wegen Laufenlaſſens ihrer Hunde ohne Maulſperre,
   1, wegen Uebertretung der Bankordnung,
4) zwei Perſonen, wegen Verbal-Injurien,
5) eine Perſon, wegen öffentlichen unanſtändigen Benehmens,
6) eine, wegen betrügeriſcher Handlungen,
7) eilf Perſonen, wegen Tabackrauchens auf offener Straße,
8) drei, wegen Getraidtaufſchlags-,
9) zwei, wegen Marktgeld-, und
10) zwei, wegen Pflaſterzoll-Defraudation,
11) drei, wegen Hauſirhandels,
12) ſieben, wegen Verfehlung gegen die Marktordnung,

Digitized by Google

zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Vorbehalte einer noch in der Instruktion begriffenen Auspfarrung bekannt gemacht wird.

Nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion besteht das Diensteinkommen dieser Pfarrei in nachfolgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen		96 fl. 58 kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen:			
a) vom Gotteshaus Katzwang:			
Jahres-Besoldung und Addition		61 fl. 18 kr.	
Holzgeld		28 fl. 45 kr.	
Entschädigung für Waldstreu		4 fl. — kr.	
b) an Naturalien:			
4 Metzen 1 Vrl. Korn bayer. Maaßes, zu 8 fl. 39 kr pr. Scheffl.		6 fl. 7½ kr.	
			197 fl. 8½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomiegebäude		30 fl. — kr.	
desgl. von 2¼ Tagwerk Herbstwiesen nach dem Pachtertrag		31 fl. 24 kr.	
desgl. von ¾ Tagw. Wiesen mit Obstbäumen und einem Schorgärtchen		24 fl. 11 kr.	
ingleichen von 8. Dezim. Schorgärtlein		2 fl. 30 kr.	
			88 fl. 5 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
an Gemeinde-Rechten			5 fl. 13 kr.
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			297 fl. 24 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			8 fl. 28 kr.
		Summa	596 fl. 18½ kr.
Hievon die Lasten mit			9 fl. 52 kr.
abgezogen, verbleiben als reines Diensteinkommen			586 fl. 26½ kr.

wozu noch 57 fl. 52 kr. an freiwilligen Geschenken gerechnet werden.

Ansbach, den 11. Mai 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

Dellmann.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 11. Mai l. Js. allergnädigst beschlossen, die erledigte Pfarrstelle zu Stammbach, Dekanats Münchberg, dem bisherigen Pfarrer zu Eltersdorf, Dekanats Erlangen, Johann Christian Adam Berner zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Beaufsichtigung der Hunde resp. Hundswuth betr.)

Unter Bezugnahme auf den §. 4 der öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 6) wird den im Stadtbezirk befindlichen Hundebesitzern zu erkennen gegeben, daß das ledige Herumlaufenlassen der Hunde, nach Eintritt der Abenddämmerung

Digitized by Google

in Folge vorliegender Regierungs-Entschließungen unbedingt verboten ist und daß den von Spaziergängen oder vom Lande nach Eintritt der Abenddämmerung heimkehrenden Hundebesitzern das Mitführen von Hunden nur dann gestattet werden kann, wenn sie diese Hunde an kurze Leinen nehmen und dieselben auf diese Weise in ihre Wohnung zurückbringen. Bayreuth, am 9. Mai 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Mürbes Brod betreffend.)

Das mürbe Brod, welches gegenwärtig der Bäckermeister Freiberger in der Maximiliansstraße, Einq.-Nr. 30, ausbäckt, ist von vorzüglicher Güte und kann daher dem konsumirenden Publikum bestens empfohlen werden.

Bayreuth, am 14. Mai 1840.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Preis des Sommerbiers betr.)

Die Maas Sommerbier kostet nach einer mit den hiesigen Brauern getroffenen Uebereinkunft bis zum letzten Mai dieses Jahres 5 kr.; vom 1. Juni dieses Jahres an aber tritt die unterm 10. März curr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 33) ausgeschriebene Sommerbier-Taxe mit 5½ kr. pro Maas ein.

Da sich bei den vorgenommenen und nun beendigten Keller-Visitationen in den Lager- oder Felsenkellern der brauenden Bürger mit wenigen Ausnahmen ein sehr gutes und tarifmäßig gebrautes Sommerbier vorgefunden hat, so wird von diesen erwartet, daß sie um den hohen Preis von 5½ kr. pro Maas das Bier in der Güte verleitgeben werden, wie sie es eingebraut haben.

Zugleich wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß der brauenden Bürger gebracht, daß es den Schenkwirthen gestattet ist, tarifmäßig gebrautes Sommerbier unter dem Schenkpreise von 5½ kr. pro Maas an das consumirende Publikum zu verabreichen; daß jedoch in diesem Fall das fragliche Bier vorher polizeilich untersucht und für gut befunden werden muß.

Bayreuth, am 16. Mai 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Die im Strichtermine vom 3. April d. Js. gelegten Gebote für die Schuhmacher- und Näharbeiten des Königl. Irrenhauses dahier wurden von Kgl. Regierung von Oberfranken nicht genehmiget, vielmehr befohlen, für diese Gegenstände einen nochmaligen Strichtermin anzuberaumen.

Es werden daher auf den

25. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

alle diejenigen Personen zum abermaligen Verstriche obiger Gegenstände eingeladen, die mit Magistrats-Attesten versehen sind, welche hinlänglich nachweisen, daß

1) der Strichlustige vollkommen zu diesem Geschäfte berechtiget ist, und
2) daß demselben ein Werth an Stoffen von wenigstens 50 fl. anvertraut werden kann.

St. Georgen, den 12. Mai 1840.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Paul Rittmayer, vulgo Nonnenbauer dahier, gehörige Feld, die kleine Leithen genannt, Sekt. VI., Str.-B.-Nr. 114, zu 9 Morgen in 3 Abtheilungen, jede zu 3 Morgen, mit 1680 fl. Capital besteuert, und auf 2700 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und hiezu Strichstermin auf

Sonnabend den 13. Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 5 anberaumt, wozu Käufer eingeladen werden, und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes und der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, den 1. Mai 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

In der Concurssache der Andreas und Cunigunda Zillig'schen Eheleute von Staffelbach werden die zur Masse

Digitized by Google

gehörigen Realitäten, bestehend aus einem Gute, wozu ein Wohnhaus — einstöckig — Stallungen zu 14 Stück Rindvieh, Scheune, Holzlege und Backhaus, Baugarten und Antheil an den zur Zeit noch unvertheilten Gemeindegründen, 17¼ Tagw. Ackerfeld und 5 Tagw. Wiesen, meistens I. Bonität gehören, und welches auf 5065 fl. abgewerthet ist, Freiherrlich von Groß'sches Lehen, gibt jährlich 4 fl. 34½ kr. Erbzins, 2 Srn. Bamberger Maaß Korngült und ist in allen Besitzveränderungsfällen mit 10 Procent handlöhnig, zehentpflichtig, hat ein Steuer-Kapital von 2500 fl. dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und hiezu Bietungs-Tagsfahrt auf

Mittwoch den 1. Julius l. J. Vormittags

in loco Staffelbach im Gemeindehause angesetzt, wozu Strichlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolgt, und zum Striche nur Zahlungsfähige zugelassen werden.

Die Strichsobjekte können täglich eingesehen werden, und ist sich deshalb an den Vorsteher Kilian Karl in Staffelbach zu wenden. Bamberg, den 10. Mai 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Voveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Gläubiger des Landwirths Andreas Stock zu Lorenzreuth soll dessen Gutsrest,

bestehend aus dem Wohnhaus, Haus-Nr. 8 zu Lorenzreuth, mit Stallung für 12 Stück Rindvieh, zweistöckigem Stadel, sodann mit Schupfe, Backofen, Holzschlicht, Hofraith, 9 [] Ruthen Pflanzgarten und $\frac{3}{10}$ Tagwerk Grasgarten, ferner bestehend aus 1¾ Tagw. Feld, der Thölauacker genannt und ⅞ Tgw. Peunthwiese und aus 2¼ Tagw. Waldung,

zinsbar zur ritterlichen Ordenskommenda zu Eger und werth nach dem Mittelpreise

1800 fl. rheinisch

im Wege der Hülfsvollstreckung dem gerichtlich öffentlichen Verkauf unterstellt werden und ist zum Vollzug dieses Verkaufs und Annahme des Kaufsgebots Termin auf

Freitag den 17. Juli curr. Mittags

an Ort und Stelle des Gütleins zu Lorenzreuth anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Nähere der obigen Taxe kann täglich in der Registratur des unterfertigten Gerichts eingesehen werden.

Wunsiedel, am 8. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgericht Eulmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Conkurssache des Bauern Johann Friedlein zu Metzdorf das unterm Heutigen gefaßte Prioritäts-Erkenntniß am

Montag den 18ten d. Mts.

in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel angeschlagen werden wird.

Eulmbach, am 10. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Bekanntmachung.

Nikolaus Rüger von Eichberg, ledigen Standes, will nach Nordamerika auswandern.

Dieses wird zur Kenntniß seiner allenfallsigen Gläubiger gebracht, um ihre Forderungen binnen 14 Tagen anzumelden, widrigenfalls für ihn der Reisepaß ausgefertigt wird.

Weismain, am 11. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Frau Wittwe des Patrimonialrichters Frauenholz zu Küps wird die durch öffentliche Bekanntmachung vom 4ten v. M. angekündete Versteigerung, welche am 27sten ejusd. mens. wegen eingetretener Hindernisse nicht beschäftigt werden konnte, am

26 Mai l. J. früh 9 Uhr

beginnen, und am darauf folgenden Tage fortgesetzt werden. Cronach, den 13. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

v. n.

Seidenbusch.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Strumpfwirker Johann Philipp Weinmann von Erlangen ist nun zum viertenmale wegen Winkelagentie zur Strafe gezogen worden, was hiemit zur Warnung für Jedermann bekannt gemacht wird.

Herzogenaurach, den 13. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Das Schreinerische Wohnhaus Nr. 102 zu Herzogenaurach mit einem halben Gemeinde- und Waldrecht wird

Mittwoch den 3. Juni 1840 Vormittags 9 — 12 Uhr

an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Herzogenaurach, den 12. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Nachbenannte zum Nachlaß des dahier verstorbenen Oekonomiebürgers Johann Michael Fritsch gehörige Realitäten:

a) das einstöckig massiv gebaute, mit Ziegeln bedeckte Wohnhaus, Nr. 137 an der Ascher Strasse dahier, mit Stallung, Hofraith und Hausgärtlein, dann einer Scheune, B.-Nr. 817 mit 280 fl. Steuer-Capital,

b) das auf dem Hause ruhende Waldrecht auf 3 Klafter weiches Holz, Besitz-Nr. 818, mit 120 fl. Steuer-Capital,

c) ein am Hause liegender Grasgarten von ½ Tagwerk, nach dem Steuerkataster ¼ Tagw., Besitz-Nr. 820, mit 165 fl. Steuer-Capital,

d) 1 Tagwerk Buschholz, nach dem Steuerkataster ¼ Tagwerk, unterm Heinersberg, Besitz-Nr. 822, mit 60 fl. Steuerkapital, sämmtlich freieigen,

werden andurch einzeln oder zusammen zum Verkauf an die Meistbietenden ausgeboten und werden Kaufliebhaber auf

den 10. Juni c. Vormittags bis 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle eingeladen; die Schätzungsprotokolle können indeß eingesehen, die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Rehau, am 30. April 1840.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

In der Georg Ziegler'schen Debitsache zu Birk ist zur Abwendung des Konkursverfahrens, vielmehr zur Einigung der Gläubiger bezüglich der Massevertheilung Termin auf den

15. Juni Vormittags 9 Uhr

angeordnet und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger, Letztere zugleich Behufs der Liquidation ihrer Forderungen, entweder in Person oder in gehörig legitimirten Vertretern unter dem Bemerken konvocirt, daß die Ausbleibenden als der Erklärung der Stimmenmehrheit sich anschließend betrachtet werden sollen.

Schnabelwaid, den 6. Mai 1840.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Landr.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bauer Johannes Köcher und dessen Ehefrau Elisabetha Margaretha Köcher, eine geborne Weinrich von Grubenberg bei Schwarzenbach a. W. durch den am 19. März d. J. gerichtlich errichteten Vertrag die nach den diesseitigen Provinzial-Gesetzen bestehende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Naila, den 20. März 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Naila, den 19. April 1840.

Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag wird das den Wirth Johann Georg Jahn'schen Eheleuten zu Schwarzenbach am Wald und deren ersteheliche Kindern gemeinschaftlich zugehörige Erbzinnsgut dortselbst, Besitz-Nr. 195, mit Wirthshaus, Haus-Nr. 105, Fleischbankgerechtigkeit, Scheune und Grundstücken, geschätzt auf 3315 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

Samstag den 20. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im Jahn'schen Wirthshause zu Schwarzenbach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Die nähere Beschreibung dieses Guts sammt den darauf haftenden Lasten und Abgaben kann aus den zur Einsicht dahier vorliegenden Acten entnommen werden.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Summarische Uebersicht

über die im Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$ $\frac{0}{0}$ stattgefundenen Nachlässe bei dem K. Rentamte Wunsiedel.

Fortl. Nr.	Namen der Gemeinden.	Nachlässe an Steuern. Haus fl.	kr	Grund fl.	kr	Dominikal fl.	kr	Gewerb fl.	kr	Nachlässe an grundherrl. Abgaben. Korn. S	M	M	Gerste. S	M	M	Haber. S	M	M	Geldgefälle. fl.	kr.	Summa der Nachlässe fl.	kr.	Bemerkungen.
	Im Landgerichtsbezirk Kirchenlamitz.																						
1	Gemeinde Meyerhof resp. Abbrändler Johann Georg Weiß allda . . .	—	—	1	30	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	31¼	7	1¼	
2	Gemeinde Brücklas resp. die Abbrändler Johann und Nicol Schelter allda	—	—	17	4	—		—	—	—	4	9	—	4	3	1	4	9½	8	36	25	40	Hiezu für — Sch. 4 Mz. 9 Ms. Korn,
																					23	29¾	„ — „ 4 „ 3 „ Gerste, „ 1 „ 4 „ 9½ „ Haber, nach dem Normalpreiß-Anschlag zu 8 fl. 51 kr. für das Korn, 7 fl. 5¾ kr. für die Gerste, und 7 fl. 33 kr. für den Haber, 23 fl. 29¾ kr. in Summe.
	Summa totalis	—	—	18	34	—	—		—		4	9		4	3	1	4	9½	11	7¼	56	11¼	

Wunsiedel, am 10. Mai 1840.

Königliches Rentamt.
v. Bomhard.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bin gesonnen, meine Grundbesitzungen aus freier Hand zu verkaufen. Solche bestehen: 1) in einem 2stöckigen und massiv erbauten Wohnhaus; es enthält 4 heizbare Zimmer, gewölbten Stall, 3 Schweinställe, Keller und Backofen, mit laufendem Wasser in der Küche, gut ausgebauten Kammern und Böden; zum Betrieb ist eine Realhäfnergerechtigkeit vorhanden, dann ein gut eingerichteter Brennofen und eine Glasmühle. Viele Ofenformen, 3 Drehscheiben und Glasvorrath können dazu gegeben werden. Außer dem Hauße befinden sich 2 Holzlegen, wovon eine massiv gebaut ist und ⅛ Tgw. Gemüßgarten, dann 2 Gemeindetheile, 2) einem Stadel neben dem Haus, 2stöckig, ganz neu gebaut, mit einer Bedachung zu Bienenstöcken, und einem Keller; 3) in 8 walzenden Grundstücken, guter Bonität, bestehend in 6 Tgw. Feldern, 5 Tgw. Wiesen, 1¼ Tgw. Buschholz. Hiezu ist Termin auf Dienstag den 9. Juni d. Js. anberaumt, wozu sich zahlungsfähige Kaufliebhaber in dem Nützelischen Gastwirthshause dahier einzufinden haben. Wiersberg, den 16. Mai 1840. Georg Heinzel, Häfnermeister.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Mai 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 $\frac{0}{0}$ mit Coup. prpt.		100¾
detto à 3½ $\frac{0}{0}$ prompt . .	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	90	88
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		601

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 61. Bayreuth, Donnerstag am 21. Mai 1840.

Inhalt.

Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expektanten. — Theologische Aufnahms-Prüfung im Jahre 1840. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expektanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expektanten nimmt Montag den 27. Juli in Bayreuth ihren Anfang.

Die dabei betheiligten Schulprovisoren, Schulverweser und Schulgehülfen haben sich bei der Prüfungs-Commission über eine 3jährige Praxis auszuweisen und derselben zugleich eine eigenhändig geschriebene als Probe der Calligraphie dienende Personalbeschreibung zu übergeben.

Bayreuth, den 13. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die theologische Aufnahms-Prüfung im Jahre 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Aufnahms-Prüfung der protestantischen Predigtamts-Candidaten soll nach Anordnung des Königlichen Oberkonsistoriums mittelst Entschließung vom 8ten dieses Monats mit dem 28sten September laufenden Jahrs ihren Anfang nehmen, und in wöchentlichen Terminen fortgesetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Meldungen in duplo und auf 3 kr. Stempel einzugeben.

Digitized by Google

Folgende Gegenstände müssen der Meldung beigelegt seyn:

1) das Taufzeugniß im Original und in beglaubter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben, wie das Original,
2) ein selbstentworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.,
3) das versiegelte Universitätszeugniß nach den Satzungen für die Studirenden §. 18, wie sie von der Königlichen Regierung am 28sten Januar 1828 Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes bekannt gemacht worden sind,
4) das Attest über Legalität der Aufführung auf der Universität, wie solches Seite 82, §. 111., Ziffer 3 des Amtshandbuches Theil I. vorgeschrieben ist.
5) Dem Universitätszeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen beizulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann die Zulassung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müssen, haben sich auf ihre frühern Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten, rücksichtlich der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie es bei der Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst durch die Verordnung vom 9. December 1817 (Regierungsblatt 1817 Seite 10, 11 u. s. w.) vorgeschrieben ist, beobachtet werde.

Diejenigen Candidaten, welche sich zur Aufnahms-Prüfung zu stellen haben, und sich nicht melden, oder die gehörig motivirte Bitte um Dispensation unterlassen, werden aus dem Verzeichnisse der Examinanden ausgestrichen.

Verspätete Anmeldungen, wenn sie nicht ausreichend entschuldigt sind, würden die Nichtzulassung zur Prüfung und eine spätere Einreihung zur Folge haben.

Solche Candidaten endlich, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben, und können, nach der vom Königlichen Oberkonsistorium am 4. März 1833 verfügten und am 9. März gedachten Jahrs an alle Dekanate ausgeschriebenen Bekanntmachung nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden.

Ansbach, den 14. Mai 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

Dollmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hundswuth betr.)

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 12ten d. Mts., Hundswuth betr., (Kr.-Int.-Bl. Nr. 58) werden sämmtliche Hundebesitzer des Stadtbezirks, ohne Ausnahme, wiederholt an die genaue Befolgung der diesseitigen polizeilichen Anordnungen vom 8., 15. und 20. Januar, dann 29. April l. Js. mit dem Bemerken zurückerinnert, daß es sich jeder Hundebesitzer selbst beizumessen hat, wenn er in Strafe genommen und noch außerdem die Tödtung seines Hundes verfügt werden wird.

Bayreuth, am 16. Mai 1840.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Bär und dessen Ehefrau Barbara, geborne Hacker zu Mistelbach, nebst

des erstern Mutter, der verwittweten Schreiners-Frau Bär zu Tennig, wollen nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an diese Auswanderungslustige sind deßhalb bis zum

5. Juni curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 15. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, K. Adjunkt,
z. Z. Verweser.

Die im Strichtermine vom 3. April d. Js. gelegten Gebote für die Schuhmacher- und Näharbeiten des Königl. Irrenhauses dahier wurden von Kgl. Regierung von Oberfranken nicht genehmiget, vielmehr befohlen, für diese Gegenstände einen nochmaligen Strichtermin anzuberaumen.

Es werden daher auf den

25. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

alle diejenigen Personen zum abermaligen Verstriche obiger Gegenstände eingeladen, die mit Magistrats-Attesten versehen sind, welche hinlänglich nachweisen, daß

1) der Strichlustige vollkommen zu diesem Geschäfte berechtiget ist, und
2) daß demselben ein Werth an Stoffen von wenigstens 50 fl. anvertraut werden kann.

St. Georgen, den 12. Mai 1840.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Testaments-Erben des hier verstorbenen pensionirten Canonicus

Georg Stöhr

werden alle jene, welche

1) einen Anspruch irgend einer Art an den Nachlaß zu machen gedenken, oder
2) sich als Tauf- oder Firmpathen des Erblassers legitimiren können, von denen Jedem eine Ducate legirt ist,

zur Liquidation und Legitimation auf

Mittwoch den 3. Juni l. J. Vormittags 10. Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll. Bamberg, am 10. April 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Unter dem Namen Dietrich'sche Massagelder wurde bisher ein nach der letzten Rechnung auf 179 fl. 24 kr. angewachsener und größtentheils hypothekarisch angelegter Vermögensbetrag obervormundschaftlich verwaltet, ohne daß in diesseitiger Registratur Akten aufgefunden werden konnten, welche darüber Aufschluß gäben, wem diese Massagelder gehören.

Es werden deßhalb alle diejenigen, welche glauben, auf diese Massagelder Anspruch machen zu können, aufgefordert, diese Ansprüche binnen einer drei monatlichen Frist, von heute an gerechnet, diesorts geltend zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls diese Gelder dem K. Fiskus als herrenloses Gut ausgehändigt werden würden.

Bamberg, am 27. März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Lüst, Prot.

Die Gebrüder Johann und Christian Großkopf von Friesen sind nach der Aussage zweier Zeugen in Rußland gestorben und wurden laut Erkenntniß vom 9. December 1838 für todt erklärt. Es werden daher ihre nächsten Erben aufgefordert, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden, widrigenfalls deren Vermögen, in circa 1245 fl. bestehend, an die bekannten oder die sich noch meldenden Erben mit Ausschluß der übrigen hinaus gegeben werden soll.

Bamberg, den 7. April 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bekanntmachung.

Das Königl. Landgericht Bamberg II. hat über das Vermögen der Andreas und Kunigunda Zillig'schen Eheleute zu Staffelbach den Universalkonkurs rechtskräftig erkannt und es werden daher alle diejenigen, welche an die besagten Eheleute Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, andurch aufgefordert, in den gesetzlichen

Digitized

3 Ediktstägen, wovon der 1ste zur Liquidation und gehörigem Nachweise der Forderungen auf den

5. Juni l. Js.,

der II. zur Anbringung der Einreden auf den

3. Juli l. Js.,

und der III. zum Schlußverfahren auf den

5. August l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und wegen des allenfalls nöthigen weiteren Verfahrens ihre Erklärungen nach §§. 32 und 33 der Prioritätsordnung abzugeben.

Das Ausbleiben am I. Ediktstage zieht die Präklusion von gegenwärtiger Masse nach sich, in dem II. und III. Termine ist der Nachtheil des Ausschlusses mit der geeigneten Handlung im Falle des Ausbleibens zu erwarten. Hierbei werden alle diejenigen, welche von den genannten Eheleuten Vermögensstücke, es sey pfandweise oder aus einem sonstigen Rechtstitel in Handen oder in die Masse etwas zu bezahlen haben, bei Verlust ihrer Rechte daran, oder bei nochmaliger Zahlung aufgefordert, dem Conkursgerichte binnen 4 Wochen hievon Anzeige zu machen.

Endlich wird noch bemerkt, daß die Conkursmasse nach dem Inventur-Protokoll vom 2. November v. J. und resp. 5. März l. J. im Schätzungswerthe 8229 fl. 31 kr., während die Schulden, insoweit sie bis jetzt bekannt sind, 9139 fl. 26 kr. betragen.

Bamberg, den 3. Mai 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf dem Wege der Hülfsvollstreckung ist der Verkauf des Wohnhauses des Kellners Carl Heinrich Wilhelm Heller Nr. 5 zu Haidt nebst Zapfenschenkgerechtigkeit beschlossen und zu diesem Zwecke Termin auf den

3. Juli c. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt worden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden anmit dazu vorgeladen.

Erwähntes Haus steht an der Heerstraße von Hof nach Plauen, ist 61 Fuß lang, 24 Fuß breit, 2 Stock hoch, im untern Stock mit Bruchsteinen, im obern Stock aber mit ausgemauertem Fachwerk gebaut. Das Dach ist mit Schiefer gedeckt und der Baustand mittelmäßig gut. Im untern Stock befindet sich ein Hausplatz, eine Küche mit einem Backofen, ein Speisgewölbe und eine Schenkstube, unter welcher zwei geräumige und gemauerte Keller angelegt sind. Vom Hausplatz aus führt eine Thüre in eine auf 5 Stück Rindvieh eingerichtete Stallung, in welcher zwei Schweinsställe von Schrotholz angebracht sind. Im obern Stock befinden sich zwei Stuben nebst Kammer, ein Hausplatz und ein Tanzboden. Unmittelbar an das Haus und unter einem Dach ist eine Scheune angebaut, 25 Fuß lang, 31 Fuß tief und 2 Stock hoch.

Der Werth dieser Realitäten und Schenkgerechtigkeit ist auf 2600 fl. geschätzt worden und haften hierauf

1) die jährliche Steuer aus 300 fl. Capital,
2) 2 fl. 28¼ kr. Erbzinsen zum K. Rentamt Hof,
3) der zehente Pfennig Lehengeld von Haus und Recht,
4) 2 fl. 12 kr. jährliche Steuer aus Letzteren.

Verkaufsbedingungen sind zur Zeit nicht gegeben und es treten daher die gesetzlichen ein.

Hof, den 9. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Wirthes Johann Christoph Meyer zu Leupoldsgrün gehörigen Realitäten, als:

a) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune und einem Schorgärtlein nebst Gemeinderecht, bestehend in einem Nutzantheil des unvertheilten Gemeinde-Angers und in 25 [] Ruthen Bayer. Maßes vertheilter Gemeindegründe in der sogenannten Peunthe, Besitz-Nr. 24,
b) 3 Jauchert Feld in der sogenannten obern Windzelch, Besitz-Nr. 26,
c) 2 Jauchert Feld in der sogenannten obern Windzelch und 2 Jauchert Feld in der sogenannten untern Windzelch, Besitz-Nr. 25,
d) 1¼ Jauchert Wiese, Besitz-Nr. 26,

zusammen gewerthet auf 1387 fl. 30 kr., auf welche bei der letzten Versteigerung nur ein Aufgebot von 1400 fl. gelegt wurde, werden wiederholt der Versteigerung ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Montag den 15. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Fießmann'schen Wirthshause zu Leupoldsgrün anbe-

Digitized by Google

raumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige vorgeladen werden. Hof, den 6. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden im Wege der Hilfsvollstreckung die den beiden Gebrüdern Johann und Thomas Kuchenreuther zu Nagel zugehörigen Realitäten, als: ein halbes Wohnhaus, 2¼ Tagwerk Felder, 2¼ Tagwerk Wiesen, auf 1100 fl. taxirt, zum öffentlichen Verkauf hiemit ausgesetzt und Bietungstermin auf Freitag den

17. Juli c. a. Vormittags um 10 Uhr

im Wirthshause zu Nagel anberaumt.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich daher zu dieser Zeit dortselbst einzufinden.

Wunsiedel, am 11. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Nachbenannte zum Nachlaß des dahier verstorbenen Oekonomiebürgers Johann Michael Fritsch gehörige Realitäten:

a) das einstöckig massiv gebaute, mit Ziegeln bedeckte Wohnhaus, Nr. 137 an der Ascher Strasse dahier, mit Stallung, Hofraith und Hausgärtlein, dann einer Scheune, B.-Nr. 817 mit 280 fl. Steuer-Capital,

b) das auf dem Hause ruhende Waldrecht auf 3 Klafter weiches Holz, Besitz-Nr. 818, mit 120 fl. Steuer-Capital,

c) ein am Hause liegender Grasgarten von ¼ Tagwerk, nach dem Steuerkataster ¼ Tagw., Besitz-Nr. 820, mit 165 fl. Steuer-Capital,

d) 1 Tagwerk Buschholz, nach dem Steuerkataster ¼ Tagwerk, unterm Heinersberg, Besitz-Nr. 822, mit 60 fl. Steuerkapital, sämmtlich freieigen,

werden andurch einzeln oder zusammen zum Verkauf an die Meistbietenden ausgeboten und werden Kaufliebhaber auf

den 10. Juni c. Vormittags bis 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle eingeladen; die Schätzungsprotokolle können indeß eingesehen, die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Rehau, am 30. April 1840.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Ediktalladung.

Der Oekonomiebürger Lorenz Schrögel zu Schwarzenbach an der Saale hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten und auf Eröffnung des allgemeinen Verfahrens angetragen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 1. Juni curr.,

2) zur Vorbringung der dagegen statthabenden Einreden auf

Donnerstag den 18. Juni curr.,

3) zum Schlusse der Verhandlungen auf

Donnerstag den 2. Juli curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch oder eine Forderung an den Gemeinschuldner zu machen haben, unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß diejenigen, welche am 1sten Ediktstage nicht erscheinen, von der Masse, diejenigen, welche an den folgenden Ediktstägen ausbleiben, mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden, und daß nach Lage der Acten, sowohl hinsichtlich der Liquidität als der Priorität der Forderungen erkannt werden wird.

Zugleich wird bemerkt, daß dessen vorhandene Immobilien auf 2410 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, und daß die bis jetzt bekannten Schulden 3,836 fl. 54½ kr. incl. 1,700 fl. Hypothekenkapital betragen.

Rehau, am 20. April 1840.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Publicandum.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden die den Webermeister Wunnerischen Eheleuten zu Suttenbach zugehörigen Realitäten:

1) ein halbes Wohnhaus, Nr. 29, einstöckig, von

Digitized by Google

Riegelfach, mit Schindeln und Stroh bedeckt, um 175 fl. taxirt,

2) $\frac{7}{10}$ Jauchert Wiesplatz, 20 fl.,

3) 7$\frac{1}{2}$ Jauchert 20$\frac{1}{2}$ Ruthen 6$\frac{8}{10}$ Fuß Holzland, wovon 2$\frac{1}{2}$ zu Feld kultivirt ist, 38 fl. taxirt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtagesfahrt ist auf den

1. Juni curr. von Nachmittag 1 — 4 Uhr

zu Suttenbach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber geladen werden.

Münchberg, den 9. April 1840.

Königliches Landgericht.

v. n. Tröger, Adj.

Edictal-Citation.

Der Metzgergeselle Martin Richter von Selb, geboren den 2. November 1795, welcher seit 23 Jahren sich in der Fremde befindet und seit länger als 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat, sowie dessen allenfallsige Leibeserben werden auf Antrag des Curators und der nächsten Verwandten hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und längstens bis

zum 1. Januar 1841

bei Gericht dahier zu melden, und über ihre Erbansprüche auszuweisen, widrigenfalls der gedachte Martin Richter für todt erklärt, und sein Vermögen den bekannten Intestaterben desselben ausgehändigt werden wird.

Selb, den 14. April 1840.

Königliches Landgericht.

Sattler.

In der Verlassenschaftsmasse der am 8. Mai 1837 verstorbenen Wittwe des Webermeisters Johann Gottlieb Peter Frühwitzer zu Selbitz, Catharina Elisabetha Frühwitzer daselbst, ist, da auch einige Gläubiger deren Ehemannes aus dessen Gantwesen an das eingebrachte Vermögen der Ehefrau verwiesen wurden, zur Feststellung der Passivmasse der erbschaftliche Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 9. Juli dieses Jahrs,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 27. August dieses Jahrs,

jedesmal Vormittag 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger der verlebten Handelsfrau Frühwitzer hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben an dem übrigen Ediktstage aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Hiebei wird noch bemerkt, daß die Aktivmasse ungefähr in 619 fl., die bereits bekannte Passivmasse aber in ungefähr 672 fl. bestehet, und daher am ersten Ediktstage mit den Gläubigern ein gütliches Uebereinkommen gepflogen werden soll.

Naila, den 26. April 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

In dem auf den 27. März l. Js. anberaumten Termine zum Verkaufe des der Margaretha Hatzelt dahier gehörigen Hauses wurde die Taxe nicht erreicht, und auf den wiederholten Verkauf angetragen.

Zu diesem Ende wird Termin auf den 15. Juli anberaumt, in welchem der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Weismain, am 6. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Zur Hülfsvollstreckung werden folgende, dem Gutsbesitzer Michael Mägerl zu Giechkröttendorf gehörige Immobilien öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

1) Eine Wiese beim Edelweiher, Besitz-Nr. 27, im Steuerdistrikt Altenkundstadt, belastet mit 26$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, 15 kr. Erbzins, mit 10 Procent handlohnbar, Königl. Lehen, gerichtlich geschätzt auf 800 fl.,

2) Ein Viertel Tagwerk Feld und Wiese, die Huthwaid, Besitz-Nr. 441, Distr. Altenkundstadt, K. Lehen, belastet mit 9$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, $\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 1$\frac{4}{32}$ Metz Giltkorn, zehentbar zur Pfarrei Altenkundstadt, Tax 130 fl.,

Digitized by Google

3) Ein Feld, das Hirschäckerlein, Besitz-Nr. 442, Distr. Altenkundstadt, belastet mit 4½ kr. Steuersimplum, ⅛ kr. Erbzins, ⅗ Metzen Giltgerste, mit 10 Procent handlohnbar, K. Lehen, zehentbar zur Pfarrei Altenkundstadt, Tax 120 fl.,

4) Drei Achtel Tagw. Feld, das Währlein, B.-Nr. 443, Distrikt Altenkundstadt, belastet mit ¼ kr. Steuersimplum, zehentbar, K. Lehen, Taxe 140 fl.,

5) Drei Achtel Tagw. Feld und Wiese, die Spindeläcker, B.-Nr. 444, in demselben Distrikt, K. Lehen, zehentbar, und belastet mit 6⅜ kr. Steuersimplum, Taxe 160 fl.

Die Dominikalbelastung mit jährlich 1 kr. Erbzins, ⅗ Metz. Gilthaber, Handlohn zu 10 Procent, tragen die unter Ziffer 4 und 5 benannten Objekte gemeinschaftlich.

6) Eine Wiese, Feld und Holz, der Koppelacker, B.-Nr. 159, Distrikts Pfaffendorf, K. Lehen, belastet mit 49¼ kr. Steuersimplum, 10 kr. Erbzinns, 2⅛ Metz Giltgerste, handlohnbar mit 10 Procent, zehentbar zum Pfarramte Altenkundstadt, Taxe 900 fl.,

7) Ein Feld mit Wiese, der Garten, B.-Nr. 445, Distrikts Altenkundstadt, belastet mit 3⅛ kr. Steuersimplum, übrigens dem Gotteshause Altenkundstadt mit 10 Procent handlohnbar, dann 10 kr. fränkisch jährlich für eine Fastnachtshenne, Taxe 180 fl,

8) Ein Feld am Islinger Berg, B.-Nr. 777, 778, 779, Distrikts Weismain, belastet mit 2¼ kr. Steuersimplum, 36 kr. Beizins, 1 Scheffel ⅓ Metz Gilthaber, dem Gotteshause Weismain lehenbar mit 5 Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen, übrigens zehentbar zum K. Rentamte, Taxe 200 fl,

9) Ein Feld, der Weinberg genannt, B.-Nr. 969, Distrikts Weismain, belastet mit 11¼ kr. Steuersimplum, lehenbar dem Gotteshause Weismain, mit 5 Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen, dann 7½ kr. Erbzins, zehentbar dem K. Rentamte, Taxe 240 fl.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Mittwoch den 17. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

im Löhr'schen Wirthshause zu Altenkundstadt anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach dem Hypothekengesetze §. 64 und dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837, §§. 98 — 101, verfahren wird. Weismain, am 30. April 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Die von dem Bauern Johann Fröba und dessen Ehefrau Margaretha, gebornen Fehn, zu Steinbach am Walde der Barbara Fehn, nunmehr verehelichten Neubauer daselbst, am 1. December 1826 über ein Hypothekenkapital von 1455 fl. ausgestellte Urkunde ist an dem angestandenen Ediktal-Termin dahier nicht vorgezeigt, und daher durch Erkenntniß vom Heutigen für kraftlos erklärt worden. Ludwigsstadt, 1. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Bekanntmachung.

In der Georg Ziegler'schen Debitsache zu Birk ist zur Abwendung des Konkursverfahrens, vielmehr zur Einigung der Gläubiger bezüglich der Massevertheilung Termin auf den

15. Juni Vormittags 9 Uhr

angeordnet und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger, Letztere zugleich Behufs der Liquidation ihrer Forderungen, entweder in Person oder in gehörig legitimirten Vertretern unter dem Bemerken konvocirt, daß die Ausbleibenden als der Erklärung der Stimmenmehrheit sich anschließend, betrachtet werden sollen.

Schnabelwaid, den 6. Mai 1840.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Landr.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden die auf

3480 fl.

gewürdigten Realitäten des dahiesigen Sonnenwirths Heinrich Vogel, bestehend aus dem Wohnhaus mit Gastgerechtigkeit, Stallung, Backofen, Stadel, Waldgerechtigkeit ad 3 Klafter Scheitholz, etwas Wiesen und Feld, dann ½ Tagwerk Weiher, am

14. Juli d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

Digitized by Google

dahier meistbietend nach §. 64 des Hypothekengesetzes im Hinblick auf §. 92 der Novelle vom 17. November 1837 versteigert werden, wozu zahlungskräftige Kaufsliebhaber andurch Einladung erhalten.

Schnabelwaid, den 1. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Landrichter.

Publicandum.

Bei dem Verkaufe des Kilian Schmaußer'schen Anwesens zu Schönbrunn hat sich ergeben, daß eine Ueberschuldung vorliegt. Um den Kaufschilling mit Sicherheit an die bereits bekannten Gläubiger vertheilen zu können, werden alle unbekannten Gläubiger aufgefordert, am

1. Juni curr. Vormittags

dahier ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweisen, und zugleich zu erklären, ob sie die Einleitung des Concursverfahrens beantragen wollen, indem außerdem die Aktivmasse vertheilt wird.

Es wird jedoch schon hier bemerkt, daß die Aktiven in 825 fl., die Hypothekschulden in 964 fl. bestehen.

Burgebrach, am 7. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger des Bauern Johann Wolfgang Greim sollen dessen Gut Nr. 16 in Marxgrün, geschätzt auf 2948 fl. 58 kr. und 2¼ Jauchert Feld, der Hohlwegacker genannt, geschätzt auf 209 fl. 10 kr. öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Es gehören zu dem Gute ein Wohnhaus, eine Scheune, eine Holzschupfe, 14 Jauchert Felder, 7 Jauchert Wiesen, 8 Jauchert Waldboden, ein Jauchert Huth und ein Pflanzgarten. Es wird Bietungstermin auf den

19. künftigen Monats Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in diesem Termin in dem Greimischen Hause in Marxgrün einzufinden. Issigau, den 6. Mai 1840.

Das Adelich von Püttnerische Patrimonial-Gericht Issigau.
Otto.

Bekanntmachung.

In Folge höchsten Rescripts der Königlichen Regierung d. d. Bayreuth, den 25. April d. J., sollen die Oedungen an dem Prügeler Stiftungsholze, Vogtholz genannt, welche ganz nahe an Horlachen liegen, öffentlich verkauft werden.

Kaufsliebhaber können sich daher am Samstag den 13. Juni früh 10 Uhr in dem Wirthshause zu Horlachen, Landgerichts Stadtsteinach einfinden, wo die Steigerung abgehalten, die Bedingnisse bekannt gemacht und der Hinschlag vorbehaltlich höchster Genehmigung Königlicher Regierung erfolgen wird. Weismain, am 6. Mai 1840.

Die Königliche Verwaltung Prügel.
Andr. Hofmann.

Bekanntmachung.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem zwischen dem Bauersmann Johann Michael Schricker zu Röthenbach und seiner Verlobten Elisabetha Matthes daselbst unterm 18. März curr. verlautbarten und unterm Heutigen bestätigten Ehevertrag, die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen worden ist.

Wunsiedel, den 4. Mai 1840.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonial-Gericht Röthenbach.
Klinger.

Nicht Amtlicher Artikel.

Moritz Gutmann,
am Markte, C. Nr. 95,
empfiehlt sein von diesjähriger Leipziger Messe neu assortirtes Waarenlager in feinen und mittelfeinen Tüchern, Casimirs, Zephyrs, Sommer-Buckskins, Claudet-Constantines, gracian Cords, fancy-linnen-Drells, glatte und gestreifte Sateens, echt ostindische Nankeens und neueste Westen, franz. und engl. Thybets und Merinos, feine Zittauer Leinwand, glatte und damaßirte Gardinen-Mousseline, mit und ohne Bordüren und Kugelfranzen, echt ostindische seidene Taschentücher in neuestem Geschmack, desgl. weiße und bedruckte leinene Taschentücher, Cravattes, negligée-Ueberröcke und Schlafröcke für Herren, und noch viele andere in dieses Fach einschlagende Artikel, verspricht unter Zusicherung reeler Bedienung die billigsten Preise.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 62. Bayreuth, Sonnabend am 23. Mai 1840.

Inhalt:

Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags. — 130ste Verloosung der ältern Oesterreichischen Staatsschuld. — Gothaer Lebensversicherungsbank. — Verfahren des M. Le Chevalier zu Paris zur Sicherung leinener und baumwollener Stoffe, Papiere gegen das Entzünden. — Hundswuth. — Blutegel. — Herausgabe eines Addreß-Handbuches für den Kreis Oberpfalz und Regensburg. — Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expektanten. — Taxwesen in Hypothekensachen, insbesondere Taxirung der Fristenabschreibungen und Löschungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreiben vom 17. März und 6. Juli 1838, den Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch dem literarisch-statistischen Institut zu Bamberg ein Filialverlag des Central-Schulbücher-Verlags gestattet worden ist.

Bayreuth, den 16. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die 130ste Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die Bekanntmachung vom 9. Februar l. Js. im Kreis-Intelligenzblatte folgt untenstehendes Verzeichniß der bei der 130sten Verloosung der ältern Oesterreichischen Staatsschuld am 2. Januar d. Js. herausgekommenen Obligations-Nummern der 402ten Serie zur Kenntnißnahme der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten.

Bayreuth, den 16. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 402ten Serie, welche in der am 2. Januar 1840 vorgenommenen einhundert dreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
[illegible]	[illegible]									
5404	5528	5694	5862	6746	7461	8206	8774	9036	9519	9716
5411	5529	5697	5886	6747	7463	8208	8776	9042	9520	9719
5416	5530	5701	5890	6748	7464	8209	8782	9094	9521	9722
5418	5532	5702	5913	6749	7465	8211	8787	9097	9522	9731
5419	5534	5703	5914	6750	7466	8212	8806	9098	9539	9732
5427	5535	5704	5919	6751	7467	8274	8808	9100	9540	9733
5433	5541	5713	5920	6776	7518	8276	8809	9116	9542	9734
5434	5547	5715	5921	6777	7534	8278	8813	9122	9544	9738
5439	5555	5733	5922	6872	7539	8279	8814	9134	9549	9750
5442	5556	5736	5960	6873	7569	8286	8823	9137	9553	9751
5445	5570	5737	5961	6878	7570	8316	8843	9141	9554	9753
5446	5571	5738	5965	6883	7571	8334	8872	9145	9557	9756
5449	5573	5739	5966	6915	7572	8350	8876	9160	9558	9757
5453	5574	5740	5967	6917	7573	8353	8880	9161	9560	9762
5454	5575	5741	5968	6960	7574	8358	8881	9168	9562	9763
5456	5577	5742	5969	6967	7575	8378	8882	9169	9573	9764
5459	5580	5743	5970	6969	7662	8383	8892	9174	9574	9765
5461	5583	5744	5971	6970	7663	8386	8899	9183	9577	9766
5470	5585	5745	5973	6973	7664	8416	8901	9205	9578	9767
5474	5587	5746	6006	6976	7665	8425	8912	9207	9580	9768
5486	5588	5747	6032	6977	7666	8469	8915	9210	9581	9769
5489	5589	5759	6035	6980	7668	8470	8919	9232	9615	9771
5493	5594	5762	6036	6983	7669	8574	8923	9235	9616	9772
5496	5597	5763	6071	7041	7672	8576	8930	9260	9617	9773
5497	5598	5775	6072	7044	7673	8578	8932	9309	9620	9774
5498	5603	5778	6075	7045	7674	8579	8939	9366	9621	9775
5505	5604	5781	6253	7046	7694	8624	8940	9367	9626	9776
5508	5609	5782	6341	7047	7935	8675	8952	9374	9628	9804
5511	5610	5784	6445	7048	7936	8676	8956	9377	9629	9806
5512	5611	5789	6447	7051	8058	8677	8993	9378	9636	9808
5514	5622	5792	6546	7073	8061	8680	8994	9379	9637	9809
5515	5628	5795	6608	7197	8062	8687	8995	9380	9655	9864
5516	5630	5800	6682	7198	8064	8697	8998	9385	9656	9868
5517	5634	5817	6688	7205	8075	8703	9000	9386	9660	9870
5518	5641	5820	6717	7354	8076	8706	9001	9389	9661	9871
5520	5644	5823	6720	7390	8077	8725	9012	9390	9663	9872
5521	5668	5828	6721	7403	8078	8732	9015	9391	9685	9874
5522	5678	5835	6723	7455	8183	8744	9017	9392	9708	9875
5523	5687	5838	6724	7456	8201	8745	9018	9393	9709	9876
5524	5688	5843	6740	7457	8202	8746	9024	9394	9710	9878
5525	5689	5852	6742	7458	8203	8749	9033	9396	9711	9879
5526	5691	5857	6743	7459	8204	8753	9034	9412	9712	9880
5527	5692	5861	6744	7460	8205	8754	9035	9518	9713	9881

Digitized by Google

Berarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
9882	9931	9979	10249	10662	10836	11129	11510	11738	11921	12054
9883	9932	9980	10250	10670	10837	11150	11511	11739	11922	12055
9884	9933	9981	10251	10679	10838	11156	11513	11741	11923	12056
9885	9934	9982	10252	10680	10839	11157	11514	11755	11924	12057
9886	9935	9983	10253	10681	10840	11158	11515	11758	11925	12060
9888	9936	9984	10254	10683	10841	11198	11516	11759	11926	12061
9889	9937	9985	10255	10684	10908	11227	11517	11761	11927	12062
9890	9938	9986	10291	10690	10917	11228	11518	11764	11928	12063
9891	9939	9987	10343	10697	10942	11229	11519	11765	11929	12064
9892	9940	9988	10344	10698	10943	11233	11520	11768	11931	12065
9893	9941	9989	10345	10703	10944	11235	11523	11775	11953	12066
9894	9943	9991	10346	10707	10945	11256	11526	11777	11954	12067
9895	9944	9992	10347	10714	10949	11261	11527	11785	11955	12070
9896	9945	10009	10348	10718	10960	11267	11564	11788	11957	12072
9897	9946	10016	10349	10719	10961	11278	11565	11791	11958	12073
9898	9947	10017	10351	10720	11022	11280	11568	11792	11959	12074
9899	9948	10018	10352	10721	11023	11282	11575	11793	11960	12076
9900	9949	10019	10353	10722	11024	11283	11583	11794	11961	12077
9901	9950	10081	10354	10723	11025	11285	11594	11795	11962	12078
9902	9951	10129	10357	10724	11026	11291	11596	11799	11963	12079
9903	9952	10165	10459	10725	11027	11329	11598	11807	11964	12080
9904	9953	10166	10460	10726	11028	11346	11623	11814	11965	12081
9905	9954	10204	10461	10752	11029	11351	11627	11822	11966	12082
9906	9955	10206	10462	10755	11031	11358	11648	11825	11967	12083
9907	9956	10209	10463	10756	11032	11375	11649	11841	11968	12084
9908	9957	10218	10464	10757	11033	11376	11650	11846	11969	12085
9909	9958	10219	10465	10758	11034	11388	11652	11847	11980	12089
9910	9959	10220	10466	10759	11035	11398	11667	11861	11994	12096
9911	9960	10221	10469	10760	11037	11435	11668	11865	11995	12097
9912	9961	10222	10470	10770	11041	11445	11669	11869	12001	12112
9913	9962	10223	10471	10773	11045	11446	11670	11870	12002	12114
9914	9963	10224	10524	10777	11049	11468	11712	11874	12003	12144
9915	9964	10225	10529	10782	11056	11471	11714	11875	12004	12154
9916	9965	10226	10565	10784	11057	11474	11717	11887	12005	12193
9917	9966	10227	10593	10786	11064	11484	11719	11888	12009	12197
9918	9967	10228	10595	10787	11065	11484	11721	11889	12010	12199
9919	9968	10229	10604	10791	11066	11485	11722	11890	12034	12221
9920	9969	10230	10607	10792	11067	11486	11723	11891	12035	12224
9921	9970	10231	10608	10793	11068	11487	11724	11892	12037	12226
9922	9971	10232	10609	10795	11069	11489	11725	11893	12042	12232
9924	9972	10233	10610	10806	11070	11500	11726	11894	12043	12233
9925	9973	10243	10613	10808	11103	11501	11727	11895	12045	12234
9926	9974	10244	10614	10809	11104	11505	11729	11903	12046	12235
9927	9975	10245	10621	10810	11109	11506	11733	11904	12048	12259
9928	9976	10246	10625	10811	11114	11507	11734	11916	12050	12261
9929	9977	10247	10650	10817	11116	11508	11736	11917	12051	12262
9930	9978	10248	10661	10828	11128	11509	11737	11920	12052	12263

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
12264	12422	12550	12631	12821	12983	13193	13417	13667	13754	13880
12265	12423	12551	12632	12822	12984	13194	13418	13668	13755	13881
12266	12424	12552	12633	12823	12985	13195	13421	13670	13756	13882
12267	12425	12553	12648	12824	12986	13196	13422	13671	13757	13883
12268	12426	12554	12659	12825	12987	13197	13424	13672	13758	13884
12270	12427	12555	12660	12827	12988	13198	13436	13682	13759	13885
12271	12428	12556	12661	12828	12992	13199	13437	13683	13760	13886
12272	12429	12558	12664	12829	13050	13200	13438	13684	13764	13887
12285	12500	12569	12670	12830	13113	13201	13439	13685	13772	13888
12286	12501	12578	12671	12831	13114	13202	13440	13686	13773	13889
12287	12502	12579	12672	12832	13117	13203	13441	13687	13774	13890
12289	12503	12581	12673	12833	13118	13204	13442	13688	13775	13891
12290	12505	12582	12690	12834	13119	13205	13443	13689	13776	13892
12316	12506	12587	12691	12835	13120	13206	13445	13690	13777	13893
12318	12507	12592	12692	12836	13121	13207	13446	13698	13778	13894
12320	12508	12593	12693	12837	13122	13208	13447	13699	13779	13895
12325	12510	12595	12694	12838	13124	13229	13457	13700	13780	13896
12327	12511	12596	12695	12860	13128	13231	13483	13701	13781	13897
12328	12512	12600	12696	12861	13129	13240	13486	13702	13782	13898
12330	12513	12601	12697	12862	13131	13244	13515	13703	13783	13899
12344	12514	12602	12728	12863	13136	13247	13552	13704	13784	13900
12345	12515	12603	12758	12865	13137	13282	13553	13705	13785	13901
12348	12516	12604	12765	12869	13139	13311	13563	13706	13786	13903
12366	12517	12605	12766	12870	13140	13312	13564	13710	13787	13904
12386	12518	12606	12767	12871	13142	13313	13565	13711	13788	13905
12387	12519	12607	12768	12872	13144	13314	13567	13712	13793	13906
12389	12520	12608	12769	12873	13145	13336	13577	13713	13794	13907
12390	12521	12609	12773	12874	13146	13338	13579	13714	13795	13908
12391	12522	12610	12774	12875	13148	13340	13581	13715	13796	13909
12400	12523	12611	12789	12876	13149	13342	13588	13716	13818	13910
12401	12524	12612	12790	12879	13150	13343	13589	13717	13819	13911
12402	12534	12613	12792	12880	13151	13344	13597	13718	13826	13912
12403	12535	12614	12793	12881	13154	13345	13606	13719	13827	13934
12404	12536	12615	12794	12969	13155	13346	13616	13720	13828	13935
12405	12537	12616	12795	12970	13156	13347	13628	13722	13829	13936
12406	12538	12617	12797	12971	13157	13360	13630	13726	13830	13937
12407	12539	12618	12798	12972	13158	13361	13637	13727	13834	13938
12408	12540	12619	12799	12973	13159	13362	13638	13728	13835	13939
12409	12541	12620	12800	12974	13160	13363	13639	13739	13836	13940
12410	12542	12621	12801	12975	13161	13364	13640	13740	13862	13941
12411	12543	12624	12802	12976	13163	13366	13641	13746	13867	13942
12412	12544	12625	12803	12977	13172	13368	13642	13747	13874	13943
12413	12545	12626	12804	12978	13176	13388	13662	13748	13875	13944
12414	12546	12627	12805	12979	13177	13389	13663	13749	13876	13945
12415	12547	12628	12806	12980	13178	13412	13664	13750	13877	13946
12416	12548	12629	12819	12981	13191	13414	13665	13751	13878	13947
12421	12549	12630	12820	12982	13192	13416	13666	13753	13879	13948

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
13949	14113	14309	14547	14732	14934	15042	15149	15329	15764	16207
13950	14116	14310	14548	14735	14943	15043	15150	15330	15767	16212
13951	14121	14311	14549	14738	14944	15044	15151	15335	15769	16216
13952	14151	14316	14550	14739	14945	15047	15152	15336	15770	16220
13953	14158	14318	14551	14743	14947	15048	15157	15338	15771	16225
13954	14177	14327	14552	14745	14949	15049	15158	15371	15774	16226
13955	14187	14332	14553	14762	14951	15050	15159	15373	15775	16235
13956	14193	14333	14554	14763	14959	15051	15174	15374	15776	16255
13958	14195	14345	14555	14764	14962	15052	15175	15376	15777	16258
13959	14199	14346	14560	14767	14970	15053	15176	15380	15780	16259
13960	14207	14347	14561	14768	14971	15054	15177	15385	16003	16260
13961	14210	14358	14562	14770	14972	15055	15178	15397	16004	16263
13962	14214	14361	14563	14771	14973	15056	15179	15398	16007	16266
13963	14215	14363	14565	14785	14974	15064	15180	15403	16008	16275
13964	14216	14372	14569	14790	14975	15065	15181	15408	16011	16276
13965	14217	14373	14570	14797	14976	15067	15184	15410	16019	16278
13967	14218	14378	14576	14798	14977	15068	15185	15441	16020	16279
13968	14220	14379	14577	14802	14978	15073	15186	15445	16021	16280
13969	14221	14399	14578	14803	14979	15078	15190	15449	16022	16282
13970	14224	14404	14579	14818	14983	15079	15191	15486	16025	16284
13971	14225	14414	14596	14836	14985	15081	15213	15515	16026	16285
13993	14234	14425	14599	14839	14991	15082	15216	15516	16028	16288
13994	14235	14440	14600	14841	14997	15086	15217	15519	16029	16294
13995	14236	14441	14601	14844	15015	15087	15218	15520	16035	16298
13996	14248	14442	14603	14845	15016	15088	15219	15522	16040	16301
13997	14255	14448	14611	14850	15017	15089	15221	15523	16058	16302
14001	14256	14450	14612	14852	15020	15090	15290	15526	16065	16303
14009	14264	14454	14616	14859	15022	15091	15291	15528	16073	16305
14016	14265	14464	14631	14860	15023	15092	15292	15529	16076	16306
14018	14269	14469	14636	14862	15024	15115	15293	15530	16078	16307
14025	14272	14477	14641	14869	15025	15116	15294	15533	16091	16314
14028	14273	14478	14644	14874	15026	15127	15295	15534	16111	16315
14042	14274	14479	14648	14875	15027	15128	15297	15536	16120	16316
14055	14276	14481	14651	14890	15028	15129	15298	15541	16121	16317
14056	14277	14492	14675	14895	15029	15130	15301	15564	16123	16321
14057	14278	14493	14676	14896	15030	15131	15303	15618	16127	16322
14063	14279	14505	14678	14897	15031	15132	15304	15619	16129	16323
14064	14280	14524	14679	14898	15032	15133	15305	15621	16138	16324
14065	14281	14525	14682	14899	15033	15134	15308	15626	16148	16329
14066	14282	14531	14693	14900	15034	15141	15309	15630	16151	16334
14089	14283	14535	14695	14901	15035	15142	15311	15649	16152	16335
14097	14284	14537	14700	14902	15036	15143	15323	15661	16153	16339
14100	14285	14538	14721	14908	15037	15144	15324	15664	16163	16341
14101	14298	14541	14722	14910	15038	15145	15325	15672	16166	16343
14102	14299	14544	14726	14912	15039	15146	15326	15682	16182	16344
14105	14305	14545	14727	14923	15040	15147	15327	15755	16199	16345
14112	14306	14546	14730	14927	15041	15148	15328	15759	16206	12635

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
16353	16515	16671	16863	17080	17184	17299	17534	17660	17767	17857
16356	16516	16672	16865	17083	17186	17300	17535	17662	17768	17858
16362	16517	16683	16867	17084	17189	17302	17545	17663	17769	17859
16368	16522	16685	16868	17085	17190	17303	17546	17666	17770	17861
16372	16523	16689	16869	17086	17191	17306	17551	17673	17771	17864
16373	16524	16700	16872	17087	17192	17309	17555	17674	17772	17867
16375	16525	16701	16875	17088	17193	17310	17557	17676	17777	17868
16380	16526	16711	16880	17098	17194	17311	17561	17677	17781	17869
16384	16527	16712	16882	17099	17195	17358	17562	17680	17784	17877
16385	16531	16714	16892	17112	17196	17375	17568	17682	17785	17881
16390	16532	16715	16893	17124	17197	17392	17569	17683	17786	17882
16391	16536	16716	16894	17125	17198	17393	17570	17684	17787	17883
16398	16546	16719	16895	17126	17199	17416	17571	17685	17788	17884
16399	16558	16720	16898	17127	17203	17418	17572	17693	17789	17890
16404	16566	16722	16908	17129	17204	17428	17574	17694	17790	17891
16411	16568	16723	16909	17130	17205	17435	17575	17698	17791	17892
16413	16578	16724	16922	17131	17208	17441	17576	17699	17792	17899
16418	16592	16725	16923	17132	17216	17443	17577	17704	17793	17901
16421	16594	16729	16924	17133	17217	17444	17596	17706	17794	17906
16430	16595	16731	16934	17134	17218	17445	17600	17710	17795	17909
16431	16598	16747	16941	17135	17219	17446	17604	17718	17796	17911
16432	16602	16763	16942	17136	17220	17447	17608	17725	17797	17912
16433	16603	16772	16953	17137	17221	17448	17609	17728	17798	17913
16434	16604	16773	16954	17138	17222	17449	17610	17730	17799	17914
16440	16605	16776	16959	17139	17227	17450	17611	17735	17800	17915
16441	16614	16783	16960	17140	17228	17452	17613	17736	17801	17916
16442	16616	16788	16961	17141	17231	17458	17615	17737	17802	17917
16447	16618	16792	16968	17142	17239	17462	17616	17738	17804	17918
16449	16619	16795	16988	17143	17252	17464	17617	17739	17807	17919
16461	16624	16798	17013	17144	17253	17465	17620	17740	17811	17920
16462	16626	16803	17021	17145	17255	17466	17621	17741	17812	17921
16463	16627	16804	17025	17146	17256	17468	17632	17742	17816	17922
16466	16629	16805	17026	17147	17257	17474	17636	17743	17817	17923
16471	16635	16806	17027	17148	17258	17499	17639	17744	17823	17924
16473	16636	16808	17037	17149	17259	17500	17641	17745	17824	17925
16475	16638	16815	17038	17150	17260	17509	17643	17746	17826	17926
16478	16639	16820	17041	17151	17261	17511	17646	17747	17827	17930
16479	16640	16832	17042	17152	17262	17520	17650	17748	17828	17939
16488	16642	16833	17043	17161	17263	17521	17651	17754	17835	17940
16489	16643	16836	17044	17168	17264	17522	17652	17757	17836	17941
16490	16646	16841	17047	17169	17265	17527	17653	17758	17837	17945
16496	16655	16845	17062	17173	17266	17528	17654	17759	17838	17946
16497	16656	16851	17064	17174	17267	17529	17655	17760	17839	17948
16509	16660	16852	17068	17176	17268	17530	17656	17761	17840	17950
16510	16662	16854	17071	17178	17269	17531	17657	17764	17850	17954
16511	16664	16858	17072	17179	17279	17532	17658	17765	17855	17955
16514	16670	16862	17079	17183	17292	17533	17659	17766	17856	

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
17956	18330	18415	18507	18611	18751	18876	18989	19211	19435	19757
17957	18331	18416	18508	18613	18765	18877	18990	19214	19436	19761
17969	18332	18417	18509	18659	18766	18878	18991	19216	19479	19762
17975	18333	18418	18510	18660	18767	18879	18992	19217	19484	19763
17977	18334	18424	18513	18661	18768	18880	19007	19218	19487	19776
17984	18335	18425	18514	18662	18770	18881	19008	19221	19502	19777
17985	18340	18448	18515	18663	18771	18882	19009	19222	19510	19778
17986	18341	18449	18516	18664	18772	18883	19010	19224	19514	19779
17988	18342	18450	18517	18665	18773	18884	19011	19225	19533	19780
17994	18343	18451	18518	18666	18774	18885	19012	19226	19612	19781
17999	18348	18452	18519	18673	18775	18886	19013	19227	19613	19782
18000	18349	18453	18520	18674	18776	18887	19014	19228	19620	19783
18028	18350	18456	18521	18675	18777	18890	19015	19229	19621	19784
18082	18351	18457	18522	18676	18778	18891	19016	19230	19622	19785
18101	18352	18458	18524	18677	18779	18892	19017	19302	19624	19786
18153	18353	18459	18548	18681	18805	18893	19018	19320	19625	19787
18157	18354	18460	18549	18682	18806	18894	19023	19321	19626	19788
18211	18355	18461	18550	18699	18807	18895	19024	19324	19627	19789
18233	18356	18462	18551	18704	18808	18896	19025	19327	19628	19790
18275	18357	18463	18552	18710	18809	18897	19026	19344	19629	19791
18289	18358	18465	18553	18716	18810	18898	19027	19345	19631	19792
18290	18359	18466	18554	18717	18813	18899	19028	19346	19632	19793
18295	18360	18467	18555	18719	18814	18908	19029	19347	19691	19815
18303	18364	18468	18556	18721	18815	18909	19030	19349	19692	19865
18307	18365	18469	18557	18722	18816	18911	19031	19350	19694	19867
18308	18373	18470	18558	18723	18818	18912	19032	19351	19699	19876
18309	18379	18471	18559	18724	18819	18917	19033	19352	19700	19880
18310	18380	18472	18564	18725	18820	18922	19036	19353	19702	19883
18311	18382	18473	18565	18726	18822	18923	19037	19354	19703	19885
18312	18395	18489	18566	18727	18823	18925	19038	19417	19705	19886
18313	18396	18490	18567	18728	18824	18926	19042	19418	19707	19991
18314	18397	18491	18568	18729	18825	18931	19043	19419	19708	19999
18315	18398	18492	18569	18731	18826	18932	19064	19420	19709	20002
18316	18400	18493	18570	18732	18848	18933	19067	19421	19711	20003
18317	18401	18494	18571	18733	18849	18934	19068	19422	19712	20004
18318	18402	18495	18572	18734	18850	18935	19069	19423	19713	20005
18319	18403	18496	18573	18735	18851	18936	19070	19424	19714	20006
18320	18405	18497	18574	18736	18866	18937	19072	19425	19717	20007
18321	18406	18498	18577	18737	18867	18938	19076	19426	19718	20008
18322	18407	18499	18578	18738	18868	18939	19077	19427	19719	20019
18323	18408	18500	18579	18739	18869	18940	19191	19428	19720	20071
18324	18409	18501	18583	18740	18870	18941	19192	19429	19721	20072
18325	18410	18502	18584	18741	18871	18944	19196	19430	19722	20073
18326	18411	18503	18605	18742	18872	18985	19199	19431	19723	20074
18327	18412	18504	18608	18743	18873	18986	19206	19432	19724	20077
18328	18413	18505	18609	18744	18874	18987	19207	19433	19748	20078
18329	18414	18506	18610	18750	18875	18988	19210	19434	19752	20079

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
20093	20349	20498	20646	20910	21048	21206	21354	21462	21637	21750
20095	20359	20503	20705	20911	21049	21210	21355	21463	21641	21751
20097	20360	20509	20752	20912	21050	21212	21356	21464	21644	21753
20098	20361	20510	20753	20913	21052	21213	21359	21465	21647	21755
20099	20370	20511	20754	20914	21074	21222	21365	21466	21650	21756
20103	20371	20512	20755	20915	21084	21223	21367	21467	21653	21759
20105	20372	20559	20764	20942	21096	21232	21368	21468	21655	21764
20117	20373	20560	20766	20947	21098	21235	21374	21469	21656	21773
20118	20375	20561	20769	20948	21099	21237	21385	21470	21657	21774
20119	20376	20562	20773	20949	21102	21238	21387	21471	21658	21776
20120	20378	20563	20786	20950	21104	21239	21391	21472	21659	21779
20121	20379	20564	20787	20951	21105	21240	21393	21475	21660	21782
20122	20380	20565	20788	20952	21106	21241	21395	21478	21662	21783
20123	20391	20566	20789	20976	21107	21242	21396	21479	21668	21784
20124	20392	20581	20790	20980	21108	21243	21398	21481	21669	21795
20147	20393	20582	20792	20981	21109	21244	21405	21497	21671	21802
20148	20400	20583	20794	20982	21110	21245	21406	21498	21674	21803
20149	20401	20584	20804	20991	21111	21250	21410	21502	21697	21804
20150	20402	20585	20805	20992	21112	21260	21411	21504	21701	21805
20151	20403	20586	20806	20993	21113	21262	21412	21507	21702	21806
20152	20404	20587	20807	20994	21114	21264	21413	21510	21707	21807
20178	20405	20588	20810	20996	21115	21267	21414	21513	21713	21810
20180	20406	20589	20811	20997	21116	21268	21415	21518	21716	21818
20210	20407	20590	20812	20999	21119	21269	21416	21520	21717	21822
20211	20408	20591	20814	21000	21122	21274	21417	21523	21718	21823
20238	20409	20592	20815	21001	21123	21290	21418	21524	21720	21838
20239	20410	20597	20838	21012	21124	21291	21419	21525	21721	21840
20240	20418	20598	20840	21013	21125	21294	21422	21526	21722	21841
20241	20421	20599	20842	21014	21126	21295	21424	21530	21726	21843
20242	20422	20600	20843	21018	21127	21298	21425	21540	21727	21844
20243	20423	20601	20844	21023	21163	21299	21427	21541	21730	21845
20244	20424	20602	20847	21024	21165	21300	21428	21542	21732	21852
20245	20425	20603	20848	21025	21174	21304	21429	21544	21735	21859
20246	20426	20604	20850	21033	21181	21305	21430	21554	21736	21860
20250	20427	20605	20862	21034	21182	21307	21431	21555	21737	21869
20253	20428	20606	20863	21036	21185	21308	21432	21565	21738	21870
20338	20429	20607	20864	21037	21186	21310	21433	21568	21739	21871
20339	20430	20610	20865	21038	21194	21311	21437	21570	21740	21875
20340	20431	20611	20866	21039	21195	21324	21438	21572	21741	21876
20341	20432	20612	20867	21040	21196	21329	21439	21581	21742	21879
20342	20433	20616	20868	21041	21197	21330	21442	21590	21743	21884
20343	20434	20617	20869	21042	21198	21331	21447	21599	21744	21885
20344	20435	20638	20881	21043	21199	21345	21455	21620	21745	21886
20345	20437	20641	20891	21044	21200	21346	21457	21623	21746	21887
20346	20481	20642	20895	21045	21201	21347	21459	21627	21747	21888
20347	20483	20643	20897	21046	21202	21348	21460	21631	21748	21894
20348	20484	20644	20909	21047	21203	21351	21461	21634	21749	21897

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
21898	22203	22227	22350	22483	22642	22769	22897	22980	23099	23241
21899	22204	22229	22355	22485	22651	22773	22900	22981	23100	23280
21902	22209	22231	22358	22507	22655	22774	22902	22982	23101	23320
21928	22213	22232	22359	22508	22666	22775	22903	22983	23102	23244
21929	22215	22234	22360	22513	22670	22776	22904	22984	23103	23285
21931	22216	22235	22363	22517	22676	22780	22907	22985	23104	23246
21937	22217	22239	22364	22518	22677	22781	22921	22987	23105	23249
21950	22218	22244	22365	22523	22678	22783	22922	22989	23106	23253
21951	22219	22249	22368	22524	22679	22784	22924	22991	23107	23265
21952	22220	22250	22377	22525	22687	22785	22928	22992	23108	23267
21953	22241	22251	22379	22528	22694	22791	22929	23007	23109	23268
21954	22242	22262	22381	22547	22695	22796	22930	23011	23119	23269
21970	22243	22267	22382	22549	22700	22797	22931	23012	23120	23270
21976	22256	22269	22385	22552	22706	22801	22932	23013	23124	23274
21977	22257	22273	22386	22553	22707	22806	22933	23015	23126	23277
21980	22259	22276	22387	22557	22708	22807	22934	23016	23127	23278
21983	22260	22277	22388	22558	22714	22809	22935	23017	23128	23280
21984	22263	22278	22399	22562	22723	22810	22936	23019	23131	23283
21985	22267	22279	22407	22565	22724	22811	22941	23032	23147	23294
21996	22268	22280	22408	22568	22734	22812	22942	23033	23148	23296
21997	22269	22281	22410	22571	22739	22813	22943	23040	23149	23297
21999	22270	22282	22411	22572	22740	22814	22945	23041	23150	23299
22000	22271	22283	22417	22573	22741	22820	22946	23042	23151	23306
22017	22276	22284	22421	22574	22742	22821	22947	23049	23157	23314
22018	22277	22285	22423	22575	22743	22824	22948	23053	23158	23315
22022	22278	22286	22433	22576	22744	22825	22949	23054	23159	23316
22034	22279	22287	22434	22577	22745	22827	22950	23055	23160	23321
22042	22280	22296	22438	22579	22746	22833	22951	23056	23162	23322
22043	22283	22297	22440	22580	22747	22835	22952	23058	23163	23323
22049	22284	22299	22441	22588	22748	22836	22953	23060	23165	23324
22050	22285	22301	22442	22589	22749	22840	22954	23062	23166	23326
22051	22286	22306	22443	22590	22750	22842	22955	23063	23167	23331
22052	22287	22310	22455	22594	22751	22844	22956	23065	23174	23335
22053	22289	22311	22466	22595	22752	22847	22957	23067	23176	23338
22054	22291	22312	22467	22596	22753	22849	22958	23073	23181	23340
22055	22292	22313	22468	22597	22754	22852	22959	23076	23183	23341
22058	22297	22314	22469	22602	22755	22854	22960	23077	23191	23345
22068	22214	22315	22470	22604	22756	22855	22961	23078	23192	23346
22069	22218	22318	22472	22605	22757	22857	22962	23080	23193	23347
22070	22219	22322	22473	22606	22758	22850	22963	23085	23196	23348
22073	22220	22325	22475	22607	22759	22861	22965	23087	23198	23349
22075	22224	22329	22476	22608	22760	22863	22966	23090	23202	23352
22078	22222	22330	22477	22609	22761	22865	22967	23094	23203	23353
22081	22223	22333	22478	22610	22763	22875	22972	23095	23204	23354
22088	22224	22334	22479	22611	22764	22879	22973	23096	23208	23356
22094	22225	22337	22481	22612	22766	22880	22974	23097	23213	23360
22095	22226	22343	22482	22641	22767	22881	22976	23098	23220	23361

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stande von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
23363	23401	23447	23479	23506	23552	23587	23624	23647	23665	23692
23364	23402	23451	23480	23507	23553	23588	23625	23649	23666	23693
23370	23403	23452	23482	23513	23560	23590	23626	23650	23667	23694
23373	23404	23453	23486	23516	23564	23592	23627	23651	23668	23695
23375	23409	23455	23487	23522	23566	23593	23629	23652	23669	23696
23379	23413	23458	23488	23523	23568	23594	23631	23653	23671	23697
23385	23415	23459	23489	23528	23571	23598	23632	23654	23678	23698
23388	23416	23460	23490	23529	23572	23601	23633	23655	23679	23699
23391	23420	23461	23491	23531	23576	23602	23634	23656	23680	23700
23392	23422	23462	23494	23532	23577	23604	23635	23657	23682	
23393	23424	23463	23495	23533	23578	23605	23637	23658	23684	
23395	23428	23464	23496	23534	23579	23606	23638	23659	23686	
23396	23429	23466	23500	23537	23580	23607	23639	23660	23687	
23397	23430	23475	23502	23539	23581	23608	23641	23661	23688	
23398	23432	23476	23503	23540	23582	23609	23642	23662	23689	
23399	23434	23477	23504	23545	23583	23611	23643	23663	23690	
23400	23444	23478	23505	23548	23586	23613	23645	23664	23691	

Bekanntmachung.

(Die Gothaer Lebensversicherungsbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 8. Mai c. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannten Geschäftsleuten gestattet wurde, Agenturen der Gothaer Lebens-Versicherungsbank zu übernehmen.

1) Dem Kaufmann Julius Münch sen. in Bayreuth, für diese Stadt und deren nächste Umgegend,
2) dem Kaufmann J. Fr. Mohr in Bamberg für diese Stadt und die Landgerichtsbezirke Bamberg I. und II., Burgebrach, Höchstadt, Forchheim, Herzogenaurach, Ebermannstadt, Scheßlitz, Hollfeld, Lichtenfels, Seßlach und Pottenstein,
3) dem Magistratsrath M. Markert in Cronach für die Landgerichtsbezirke Cronach, Lichtenfels, Weismain, Stadtsteinach, Ludwigsstadt, Nordhalben und die Herrschaftsgerichte Guttenberg, Mitwitz, Banz und Tambach,
4) dem Kaufmann Braun et Comp. in Wunsiedel für die Landgerichtsbezirke Wunsiedel, Kirchenlamitz, Selb, Gefrees und Münchberg.

Bayreuth, den 15. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Verfahren des M. Le Chevalier zu Paris zur Sicherung leinener und baumwollener Stoffe, Papier gegen das Entzünden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch sehr wenige Distrikts-Polizeibehörden mit Berichten, rubrizirten Betreffs eingekommen sind, so werden die-

Digitized by Google

selben an die Bekanntmachung vom 26. November v. J., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 144 im bezeichneten Betreff zur baldigen Erledigung hiedurch erinnern.

Bayreuth, den 17. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Bericht des Physikats Kronach vom 19ten d. Mts. wurde zu Hummendorf wieder ein der Wuth verdächtiger Hund erlegt, unter Zuziehung des Thierarztes von dem Wasenmeister secirt, und wirklich mit der Wuth Verdacht erregenden Erscheinungen befunden. Derselbe hatte schon an seinem Aeußern den Habitus des Wuthzustands gezeigt.

Auch zu Höflas wurde bereits ein der Wuth verdächtiger Hund erlegt. — Nach vorläufig eingegangenem Bericht der Königl. Gendarmerie sollen im Landgerichtsbezirk Weismain 2 Menschen von wüthigen Hunden gebissen worden seyn. Näherer Bericht wird erwartet.

Die Polizeibehörden erhalten von diesen Vorfällen hiemit Kenntniß, und werden auf die bestehenden Anordnungen hingewiesen.

Bayreuth, den 22. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Bericht des Physikats Ludwigsstadt wird im Nachstehenden zur Kenntniß der Behörden gebracht.

Bayreuth, den 22. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Ludwigsstadt, den 18. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern!

Unterthänigst erstatteter Bericht
vom
Königlichen Physikate Ludwigsstadt.
Hundswuth betr.

Am 16. Mai Nachmittags 3 Uhr wurde unterthänigst Unterzeichneter vom Königl. Landgerichte nach Teuschnitz requirirt, um in dem Falle, wenn besondere medizinisch polizeiliche Anordnungen getroffen werden müßten, vorhanden zu seyn, da dort von einem wüthenden Hunde mehrere Thiere gebissen worden wären.

Auf dem Wege dorthin erzählte einer, der den wüthenden Hund beobachtete, daß dieser sich einmal außerhalb des Ortes niedergelegt habe, und die Beine ganz steif von sich gestreckt habe, (auch der hier erlegte wüthende Hund ist so liegend, die Beine gerade ausstreckend, bemerkt worden,) dann sey er aufgesprungen, einigemal im Kreise herumgelaufen, und dann in die Stadt zurückgekehrt; hierauf sey er verfolgt worden, ohne daß man ihn habe erlegen können.

Digitized by

Derselbe Hund soll sowohl Hunde als Geflügel in Teuschnitz und Wikendorf gebis- haben.

Die Maßregeln sind wahrscheinlich strenge der Wichtigkeit dieses Gegen-[illegible] angemessen ergriffen worden.

Ob der Hund, der am 16ten in Teuschnitz als wüthend bemerkt wurde, vielleicht von dem früher hier erlegten gebissen worden ist, kann nicht angegeben werden, eine Möglichkeit kann jedoch nicht geläugnet werden, obgleich seit jener Zeit bereits 6 Wochen verstrichen sind.

In tiefster Ehrfurcht

Einer Königlichen Regierung von Oberfranken

unterthänigst gehorsamstes Physikat.

Dr. Bauer, K. Landgerichtsarzt.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Blutegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 25. Mai bis 25. October curr. wird der Preis eines Blutegels auf Sieben Kreuzer gesetzt. Außerdem wird für das Setzen eines jeden Blutegels wie gewöhnlich Drei Kreuzer gestattet.

Hinsichtlich des Verkaufs von zu kleinen Blutegeln wird auf die frühern Anordnungen sich bezogen.

Hiernach haben die Polizeibehörden das weitere Geeignete unverzüglich zu verfügen.

Bayreuth, den 16. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Herausgabe eines Addreß-Handbuches für den Kreis Oberpfalz und Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den — mit der anbefohlenen Anzeige über den Erfolg der Subscription auf das erscheinende Addreß-Handbuch für den Kreis Oberpfalz und Regensburg im Rückstande befindlichen Distrikts-Polizeibehörden wird zur Erledigung dieses mittelst autographirten Ausschreibens vom 7. März c. ertheilten Auftrags ein endlicher Termin von 8 Tagen bestimmt.

Bayreuth, den 18. Mai 1840.

Das Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expektanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expektanten nimmt Montag den 27. Juli in Bayreuth ihren Anfang.

Die dabei betheiligten Schulprovisoren, Schulverweser und Schulgehülfen haben sich bei der Prüfungs-Commission über eine 3jährige Praxis auszuweisen und derselben zugleich eine eigenhändig geschriebene als Probe der Calligraphie dienende Personalbeschreibung zu übergeben.

Bayreuth, den 13. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mittelst Rescripts des Königl. Ministeriums der Justiz vom 24sten, eingelaufen 29sten v. Mts. anher gelangte Ministerial-Entschließung vom 13ten ejusdem, das Taxwesen in Hypothekensachen, insbesondere Taxirung der Fristenabschreibungen und Löschungen betr., des Inhaltes:

„Es sind über die unter dem 2. August 1838 an die K. Regierung, Kammer der Finanzen von Unterfranken und Aschaffenburg, wegen Taxirung der Fristenabschreibungen und Löschungen in Hypothekensachen „erlassene, und am 9. April v. J. an sämmtliche K. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins zur „Nachachtung ausgeschriebene Entschließung Zweifel erhoben worden, ob nämlich bei dergleichen von 100 fl. „und darunter wirklich nur ½ kr. oder ¼ kr. vom Gulden als Taxe zu erheben sey.

„Zur Beseitigung dieser Zweifel wird bemerkt:

„Das Taxregulativ in Hypothekensachen vom 26. April 1824 beabsichtigt überhaupt zur Begünstigung des „Hypothekenwesens eine Milderung der allgemeinen Taxordnung.

„Deßhalb ist auch im §. 9 dieses Regulativs bei Darlehensverträgen mit hypothekarischer Versicherung die „im §. 8 der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 im allgemeinen bestimmte Briefstaxe von ¼ kr. auf „¼ kr. vom Gulden herabgesetzt worden.

„Da nun selbst nach §. 13 der provisorischen Taxordnung für Quittungen überhaupt nur die Hälfte der „Briefstaxe zu erheben ist, und nach §. 11 des Taxregulativs in Hypothekensachen eine eigene Quittungstaxe „gar nicht erhoben wird, sondern nur die im §. 4 desselben bestimmte Protokollgebühr von 36 kr., solche „aber bei Beträgen unter und bis zu 100 fl. mehr betragen würde, als die halbe Briefstaxe, d. i. ½ kr. vom „Gulden nach §. 9, so ist es ganz im Sinne des mehrerwähnten Hypotheken-Taxregulatives, daß analog „mit §. 13 der provisorischen Taxordnung bei Fristenabschreibungen und Löschungen in Hypothekensachen von „100 fl. und darunter nur ein achtel Kreuzer vom Gulden als Taxe erhoben werde,"

wird sämmtlichen Hypothekenämtern zur Nachricht bekannt gemacht.

Bamberg, den 19. Mai 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Bayreuth, den 11. Mai 1840.

Publicandum.

Vom

Königl. Kreis- und Stadtgericht dahier.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das auf dem Herzog gelegene Wohnhaus des Zimmergesellen Johann Mayerott von hier, nebst Stallgebäude, Hofraith und Gärtlein, dem öffentlichen Verkaufe anderweit unterstellt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

26. Juni c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß in Gemäßheit des §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bemerkt wird hiebei noch, daß die zu verkaufenden Realitäten auf 600 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, und daß das Schätzungs-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale eingesehen werden kann.

Pöhlmann.
v. n.
Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Bär und dessen Ehe-

Digitized by Google

frau Barbara, geborne Hacker zu Mistelbach, nebst des erstern Mutter, der verwittweten Schreiners-Frau Bär zu Tennig, wollen nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an diese Auswanderungslustige sind deßhalb bis zum

5. Juni curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 15. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Berr, K. Adjunkt,

z. Z. Verweser.

Bekanntmachung.

Die zur Konkursmasse des Wirthes Johann Christoph Meyer zu Leupoldsgrün gehörigen Realitäten, als:

a) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune und einem Schorgärtlein nebst Gemeinderecht, bestehend in einem Nutzantheil des unvertheilten Gemeinde-Angers und in 25 []Ruthen Bayer. Maßes vertheilter Gemeindegründe in der sogenannten Peunthe, Besitz-Nr. 24,

b) 3 Jauchert Feld in der sogenannten obern Windzelch, Besitz-Nr. 26,

c) 2 Jauchert Feld in der sogenannten obern Windzelch und 2 Jauchert Feld in der sogenannten untern Windzelch, Besitz-Nr. 25,

d) 1¼ Jauchert Wiese, Besitz-Nr. 26,

zusammen gewerthet auf 1387 fl. 30 kr., auf welche bei der letzten Versteigerung nur ein Aufgebot von 1400 fl. gelegt wurde, werden wiederholt der Versteigerung ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Montag den 15. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Fießmann'schen Wirthshause zu Leupoldsgrün anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige vorgeladen werden. Hof, den 6. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers des Büttnermeisters Christian Kreutzer zu Hof soll das diesem zugehörige Wohnhaus Nr. 556 in der Altstadt allda, nebst Zapfenschenkgerechtigkeit, Garten, Feld und Minstertheil, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

15. Juni Vormittags 11 Uhr

im unterzeichneten Königlichen Landgerichte anberaumt worden, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit dazu eingeladen.

Das bezeichnete Wohnhaus ist 59 Fuß lang, 44 Fuß tief, ein Stock hoch, zu einem Theil gemauert, und zu drei Theilen mit Fachwerk und Backsteinen erbaut, enthält einen Keller, zwei Stuben, eine Küche und eine Kammer. An demselben befinden sich 5 []R. Garten und 36 []R. Ackerland und 18 []R. Hofraum, und gehören hiezu ½ Jauchert Minster- oder Gemeindetheil. Der reine Werth dieser Realitäten ist auf 1,201 fl. angegeben.

Hof, den 25. April 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende, dem Sattlermeister Johann Nicolaus Schmidt zu Gefrees gehörige Realitäten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

1) das Wohnhaus Nr. 132 zu Gefrees, an der Hauptstraße gelegen, zweistöckig, mit einer Wohnstube, Stubenkammer, Hausplatz, Küche, Backofen und einer Hauskammer im untern, dann 2 Stuben, eine Nebenstube, Küche und Hauskammer im zweiten Stock, den angebauten Stall und Stadel, kleinen Hofrecht, Gemeinderecht und Waldrecht, zusammen geschätzt auf . . . . . 1650 fl.,

2) ein Pflanzgärtlein, am Gottesacker gelegen, 4 []R. haltend, B.-Nr. 941, geschätzt auf . 15 fl.,

3) ¼ Tagwerk Buschholz auf der Reuth, B.-Nr. 939, mit sehr geringem Anflug, geschätzt auf . 15 fl.,

4) ⅛ Tagwerk Wiese, B.-Nr. 161, unterm Städtlein gelegen, geschätzt auf . . . . 125 fl.,

5) 1 Tagwerk Feld im Hofgelenk, ober Neuenreuth, B.-Nr. 1399, geschätzt auf . . . . 130 fl.,

6) ⅞ Tagwerk Feld im Hofgelenk, B.-Nr. 154, geschätzt auf . . . . . 70 fl.

Sämmtliche Realitäten mit Ausnahme des ad 5 benannten Feldes, das 10 g Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königlichen Rentamte Gefrees verabreicht, sind lehen- und zinsbar zur Kommune Gefrees.

Digitized by Google

Bietungstermin steht in dem schuldnerischen Wohnhause auf

Montag den 20. Juli c. Vormittags 9 Uhr

an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98—101 des Prozeßgesetzes von 17. November 1837 erfolgen wird.

Die nähere Beschreibung der Realitäten kann bis zum Versteigerungstage in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Berneck, am 12. Mai 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Bei der Distriktsarmen-Anstalt dahier werden durch den Distrikts-Kassier Herrn Dr. Reichel, am

30. Mai dieses Jahres Vormittags

einige Centner Flachs- und Werg-Garne öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, den 17. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst

Bekanntmachung.

Auf den gestellten Antrag werden folgende zur Verlassenschaft des Königl. Revierförsters Häffner zu Blaich gehörige Immobilien:

1) ein Gütlein zu Unterpurbach, das Fikenschersgut genannt, sammt Zubehör, St.-B.-Nr. 324,
2) ¼ Tagw. Feld, der Berg, St.-B.-Nr. 317,
3) ein Fischkasten,
4) eine öde Brandstatt, B.-Nr. 302, wozu Stadel und $\frac{1}{10}$ Tagw. Gemüsgarten gehören,
5) eine Wiese, die Mühlwiese, St.-B.-Nr. 1254,
6) ein Plätzchen Garten vor dem Lippertshause, Nr. 294,
7) ein Tagw Feld in der hohen Leithen, B.-Nr. 498,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungstermin auf den

30. Juni Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitz angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Schätzungsprotokoll täglich zur Einsicht in dahiesiger Registratur offen liegt und die Strichsbedingungen an der Tagfahrt selbst eröffnet werden. Culmbach, den 8. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Nachstehende dem allerhöchsten Aerar zustehende Oekungen zu Kothigenbibersbach, Steuerdistrikts Hohenberg, als:

a) 59 Ruthen 24½ Schuh am Feld des Georg Adam Müller,
b) 127 Ruthen 33 Schuh am Feld des Erhardt Küspert,
c) 20 Ruthen 61½ Schuh am Feld des Nikol Landgraf,

sollen zu Folge hohen Regierungs-Rescripts vom 8ten d. Mts. mit Vorbehalt der Genehmigung als freies Eigenthum verkauft, eventuell verpachtet werden.

Termin ist dazu auf

Freitag den 29. Mai c.

im Rentamtslokale angesetzt, und werden Kaufs- oder Pachtliebhaber zum Erscheinen eingeladen.

Wunsiedel, am 18. Mai 1840.

Königliches Rentamt.
v. Bomhard.

Nicht Amtliche Artikel.

Moritz Gutmann,
am Markte, E. Nr. 95,
empfiehlt seit von diesjähriger Leipziger Messe neu assortirtes Waarenlager in feinen und mittelfeinen Tüchern, Casimirs, Zephyrs, Sommer-Buckskins, Clauded-Constantines, gracian Cords, fancy-linnen-Drells, glatte und gestreifte Sateens, echt ostindische Nankeens und neueste Westen, franz. und engl. Thybets und Merinos, feine Zittauer Leinwand, glatte und damaßirte Gardinen-Mouseline, mit und ohne Bordüren und Kugelfranzen, echt ostindische seidene Taschentücher in neuestem Geschmack, desgl. weiße und bedruckte leinene Taschentücher, Cravattes, negligée-Ueberröcke und Schlafröcke für Herren, und noch viele andere in dieses Fach einschlagende Artikel, verspricht unter Zusicherung reeler Bedienung die billigsten Preiße.

In E. Nr. 86 sind zwei Quartiere, das Eine im Vorderhause zwei Treppen hoch, die Aussicht auf den Markt, das Andere im Hinterhause, ständlich zu vermiethen.

Digitized by Google

Bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel ist erschienen:

Piniferus
Taschenbuch für Reisende
in das
Fichtelgebirge
von J. von Pläncknér,
Herr. S. Cob. Goth. Major.
Mit 4 Ansichten des Gebirges.

Dieser Wegweiser in das schöne Fichtelgebirge kann mit Recht allen Reisenden als der vollständigste und treueste empfohlen werden.

Bekanntmachung.

Hier im Gasthofe zum goldenen Adler stehet eine massive sehr saubere eiserne Bettstatt (mit Schrauben und Gurten in einigen Minuten auseinander zu legen und aufzustellen, einen halben Centner schwer) um sehr billigen Preis zum Verkauf.

Da ich mich so eingerichtet habe, daß ich alle Gattungen Graveur-Arbeiten zu liefern im Stande bin, als: Namenszüge mit gothischen, englischen, römischen und allen andern Schriftarten, dann auch alle Familien-Wappen, Symbole ꝛc., so werde ich alle Aufträge zu den billigsten Preißen auf die vollkommenste Zufriedenheit zu erfüllen suchen. Ich bitte deßhalb alle hohen Honoratioren und ein geehrtes Publikum in und außerhalb der hiesigen Stadt, mir, wie bisher schätzbares und gütiges Vertrauen zu schenken.

Bayreuth, den 20. Mai 1840.

Carl Ströbel,
Graveur und Goldarbeiter, wohnhaft
in der Ziegelgasse E. Nr. 190.

900 fl. werden auf erste Hypothek oder durch Cession unterzubringen gesucht. Das Nähere bei der Redaktion.

Von der Leipziger Messe zurückgekommen, empfehle ich mein wohl bekanntes Pfeifenwaarenlager in ächten und unächten Meerschaumköpfen, Zigarrenröhre von Bernstein, Meerschaum und Eisenguß, einer vorzüglichen Auswahl Stöcke, als: Bambus-, Zucker-, Perdrix-, Palmie-, Malacka- und spanische Rohre, persische Weichsel und Rauhstöcke und noch mehrere in dieses Fach einschlagende Artikel. Bittet um gütige Abnahme

J. M. Schmidt, Drechsler-Meister,
Opernstraße Nr. 168.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 14. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 15. Mai. Der Sohn des Kgl. Pfarrers Zorn dahier.
— — Die Tochter des Bürgers und Hutmachermeisters Friedrich Staudt dahier.
Den 16. Mai. Der Sohn des Bürgers und Gastwirths Popp jun. zum goldenen Stern in St. Georgen.
— — Die Tochter des Zimmergesellen Reuner im Neuenwege.
Den 17. Mai. Der Sohn des Bürgers, Säcklermeisters und Kappenmachers Hoffmann dahier.
Den 19. Mai. Der Sohn des Taglöhners Lauterbach dahier.
Den 20. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 14. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Monate und 13 Tage.
Den 15. Mai. Der Sohn des Bürgers, Zeugschmiedmeisters und Eisenhändlers Grell dahier, alt 7 Monate und 10 Tage.
Den 16. Mai. Die Wittwe des Königl. Preuß. Oberlieutenants Freiherrn von Reitzenstein-Hartungs, alt 77 Jahre, 10 Monate und 3 Tage.
Den 17. Mai. Die Ehegattin des Dr. Hechtfischer, Kgl. Studienlehrers und Predigtamts-Candidaten dahier, alt 27 Jahre, weniger 5 Tage.
— — Der Dienstknecht Hoffmann dahier, von Emtmannsberg gebürtig, alt 48 Jahre, 2 Monate und 1 Tag.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Jahre und 10 Monate.
— — Die Soldaten-Wittwe Ursula Körner im Neuenwege, alt 77 Jahre.
Den 18. Mai. Die Taglöhners-Wittwe Häcker in St. Georgen, alt 86 Jahre.
— — Die Tochter des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier, alt 1 Jahr, 1 Monat und 10 Tage.
— — Die älteste Tochter des Steingutfabrikanten und Modelleurs Tutscheck dahier, alt 19 Jahre, 10 Monate und 4 Tage.
Den 20. Mai. Der Sohn des Taglöhners Lauterbach, alt 9 Stunden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 63. Bayreuth, Dienstag am 26. Mai 1840.

Inhalt.

131ste Verloosung der ältern Oesterreichischen Staatsschuld. — Verleihung des Titels und der Ehrenvorzüge von Gymnasial-Professoren an die Religionslehrer der Gymnasien. — Getreidepreise für den Monat April 1840. — Allgemeine Industrie-Ausstellung in Paris von 1839, resp. die Verfertigung gemalter Meubeln betr. — Schaafräude. — Hundswuth im Landgerichte Hollfeld. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die 131ste Verloosung der ältern Oesterreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unten folgt:

1) ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 453sten Serie, welche in der am 1. Februar 1840 vorgenommenen 131sten Verloosung der ältern Oesterreichischen Staatsschuld gezogen wurden,

2) ein Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns unterm 2. Februar d. Js. erlassenen Cirkulars,

zur Kenntnißnahme für die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten.

Bayreuth, den 16. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 453sten Serie, welche in der am 1. Februar 1840 vorgenommenen einhundert ein und dreißigsten (zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

à 4 Percent.

Nummer 164,856, mit einem Zwei und Dreißigstel der Capitals-Summe.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1018	1080	1137	1204	1263	1328	1391	1453	1520	1576	1629
1021	1081	1140	1205	1264	1329	1393	1454	1521	1578	1630
1022	1082	1142	1207	1265	1330	1395	1455	1522	1579	1632
1023	1083	1144	1209	1266	1331	1396	1456	1523	1580	1633
1024	1084	1145	1210	1267	1332	1397	1458	1525	1581	1636
1025	1085	1146	1211	1268	1333	1398	1460	1527	1582	1638
1026	1086	1148	1212	1271	1334	1399	1462	1529	1583	1639
1028	1087	1152	1213	1272	1337	1400	1463	1530	1585	1640
1029	1088	1153	1215	1273	1338	1402	1464	1531	1586	1641
1032	1089	1154	1216	1274	1339	1403	1466	1532	1587	1642
1033	1090	1155	1217	1275	1340	1404	1469	1533	1588	1645
1034	1091	1156	1218	1276	1342	1407	1470	1534	1589	1650
1035	1092	1157	1224	1278	1343	1408	1471	1535	1590	1653
1036	1093	1158	1226	1279	1344	1409	1472	1538	1592	1654
1037	1094	1159	1227	1280	1345	1413	1473	1539	1594	1655
1038	1096	1160	1229	1281	1346	1414	1478	1540	1596	1656
1041	1099	1161	1230	1282	1348	1415	1480	1542	1597	1658
1043	1100	1162	1231	1283	1350	1416	1482	1543	1598	1659
1044	1101	1163	1233	1285	1351	1417	1483	1544	1599	1660
1045	1103	1164	1234	1286	1352	1418	1484	1545	1600	1661
1047	1104	1167	1235	1287	1353	1419	1485	1547	1601	1662
1050	1105	1168	1236	1291	1359	1421	1487	1549	1602	1663
1051	1106	1169	1237	1292	1360	1423	1489	1550	1604	1664
1052	1107	1171	1238	1293	1361	1426	1491	1551	1605	1665
1054	1109	1172	1239	1294	1362	1427	1492	1553	1606	1666
1055	1110	1173	1240	1295	1363	1428	1495	1554	1607	1667
1062	1111	1174	1241	1297	1364	1429	1497	1556	1608	1668
1065	1114	1175	1242	1299	1365	1431	1498	1557	1609	1671
1066	1115	1177	1244	1300	1366	1433	1499	1559	1610	1672
1057	1117	1186	1245	1301	1367	1434	1500	1560	1612	1673
1068	1121	1188	1246	1303	1368	1435	1503	1561	1614	1674
1069	1123	1190	1247	1309	1370	1436	1505	1563	1615	1675
1070	1125	1191	1249	1310	1374	1438	1506	1565	1616	1678
1071	1127	1192	1250	1311	1376	1439	1509	1566	1617	1681
1072	1128	1193	1251	1312	1377	1440	1511	1567	1618	1685
1073	1129	1195	1253	1317	1378	1441	1512	1569	1619	1696
1074	1130	1196	1256	1318	1380	1442	1513	1570	1620	1698
1075	1132	1197	1257	1319	1381	1443	1514	1571	1622	1702
1076	1133	1199	1258	1324	1382	1445	1515	1572	1623	
1077	1134	1201	1259	1325	1383	1447	1516	1573	1626	
1078	1135	1202	1260	1326	1384	1449	1517	1574	1627	
1079	1136	1203	1261	1327	1387	1451	1518	1575	1628	

Digitized by Google

* * *

Cirkulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1840 in der Serie 453 verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial Obligationen zu fünf und zu vier Percent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die 5percentigen Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. Februar 1840 verlooste Serie 453 von Nr. 1018 bis einschließig Nr. 1702 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen ist der in dieser Serie begriffene zwei und dreißigste Theil der 4percentigen Böhmisch-ständischen Aerarial Obligation Nr. 164,856 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 zu behandeln.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten 5percentigen Kapitalien beginnt am 1. April 1840 und wird von der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Februar d. J. zu zwei und ein halb Percent in W. W., für die Monate Februar und März 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, den 2. Februar 1840.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestietiez,
Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oest. Regierungsrath.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung des Titels und der Ehrenvorzüge von Gymnasial-Professoren an die Religionslehrer der Gymnasien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, um den Religionslehrern an den K. Gymnasien einen Beweis Allerhöchster Anerkennung der hohen Wichtigkeit ihres Berufes zu geben, und um die Wirksamkeit ihres Lehramtes durch Gewährung einer angemessenen Stellung zu erhöhen — Allerhöchst Sich bewogen gefunden, den genannten Religionslehrern auf die Dauer ihrer Funktion den Titel und die Ehrenvorzüge der Gymnasial-Professoren allergnädigst zu verleihen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 17. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getraide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat April 1840.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Weizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	29. März bis 4 April	158	138	20	16	36	334	230	104	11	57	21	21	—	11	54	9	9	—	5	9	
	6. = 11.	204	180	24	16	39	370	250	120	11	36	1	1	—	12	—	13	13	—	4	54	
	13. = 18.	178	128	50	17	—	231	210	21	11	33	—	—	—	—	—	13	13	—	4	54	
	21. = 25.	241	241	—	16	42	174	174	—	11	42	—	—	—	—	—	18	18	—	4	54	
	27 = 3/5	236	211	25	16	36	226	192	34	11	39	1	1	—	12	—	9	9	—	5	—	
Bamberg.	1. April	182	92	90	16	40	201	101	100	11	13	333	223	110	11	15	71	51	20	3	6	
	4. =	266	264	2	16	43	169	149	20	11	26	242	222	20	11	—	125	100	25	3	3	
	8. =	184	114	70	17	6	256	181	75	11	24	51	31	20	11	—	83	58	25	3	—	
	11. =	254	189	65	16	54	252	177	75	11	29	59	38	21	11	—	76	51	25	3	3	
	15. =	272	212	60	17	—	195	165	30	11	33	38	20	18	11	30	56	31	25	3	0	
	18. =	118	100	18	16	45	95	71	24	11	30	34	27	7	11	—	78	53	25	3	8	
	22. =	103	97	6	17	—	93	75	18	11	27	29	16	13	11	—	83	58	25	3	6	
	25. =	224	124	100	16	53	124	112	12	11	23	45	15	30	11	—	54	29	25	3	12	
	29. =	241	241	—	16	48	156	114	12	11	38	44	44	—	11	45	146	126	20	3	6	
Hof.	2. April	102	102	—	18	18	111	111	—	13	15	117	117	—	10	3	104	104	—	4	54	
	9. =	123	123	—	19	3	137	137	—	13	12	126	126	—	10	36	123	123	—	4	42	
	16. =	93	93	—	18	45	104	104	—	13	21	109	109	—	10	51	113	113	—	4	42	
	23. =	84	84	—	18	54	92	92	—	13	30	87	87	—	11	33	98	98	—	5	—	
	30. =	114	114	—	18	45	109	109	—	13	27	107	107	—	11	33	121	121	—	4	57	

Bayreuth, den 19. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die allgemeine Industrie-Ausstellung in Paris von 1839, resp. die Verfertigung gemalter Meubeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. Mai c. wird in Nachstehendem ein Auszug des demnächst auch im Drucke erscheinenden Berichtes des K. Universitäts-Professors Dr. Hermann über die französische Industrie-Ausstellung vom Jahr 1839, so weit er sich auf die Verfertigung lakirter und gemalter Meubeln bezieht, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Gewerbs-Inhaber, insonderheit die Verfertiger lakirter Blechwaaren, hiedurch zur Berücksichtigung und eintretenden Falles zur gleichmäßigen Anwendung des in Rede stehenden neuen Industriezweiges veranlaßt werden möchten.

Bayreuth, den 19. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Auszug
aus dem Berichte des K. Professors Dr. Hermann über die Industrie-Ausstellung zu Paris im Jahre 1839.

Schreinerei und Drechslerei.

. . . . . ꝛc.

Es ist dies die Verfertigung lakirter und gemalter Meublen. Sie hat mit den lakirten Blechmeublen begonnen, arbeitet nunmehr aber auch in Holz, und ist in der letzten Ausstellung bereits mit Produkten aufgetreten, die alle Beachtung verdienten. Diese Verfertigung von lakirten Blech- und Holzmeubeln möchte sich insbesondere leicht der Nürnberg'schen Industrie anreihen, wo ungemein viel lakirte Blechwaaren gefertiget werden, und wo das Malen von Dosen und Kaffeebrettern bereits einen guten Stock von Arbeitern gebildet hat, die einen Anfang machen können, bis man zu größeren Kunstwerken dieser Art bedeutendere Talente bedarf ꝛc.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Oberfranken.

(Schaafräude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schaafräude verbreitet sich im diesseitigen Kreise immer mehr, und es liegen Anzeigen vor, aus welchen unzweideutig sich ergibt, daß die höchste Ministerial-Entschließung vom 27. April 1835 — den Behörden eröffnet durch diesseitige Bekanntmachung vom 6. Mai, vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 56, Jahrgang 1835 — nicht vorschriftsmäßig von vielen Behörden gehandhabt und insbesondere von den Eigenthümern der Schaafe verabsäumt wird, über das Ergriffenseyn durch Schaafräude Anzeige zu erstatten, wodurch dann die Krankheit immer weiter verbreitet wird.

Die Polizeibehörden werden demgemäß angewiesen, unverzüglich wiederholt den Schaafbesitzern bekannt zu machen, daß nach der vorliegenden höchsten Verordnung vom 27. April 1835 bei jeder Spur vorhandener oder drohender Räude sogleich und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. pro Stück und der Haftung für allen Schaden Anzeige bei den Orts-Polizeibehörden zu machen sey. Jede Uebertretung ist unnachsichtlich hienach zu bestrafen.

Bei dieser herrschenden Krankheit ist die Fleischbeschau, vorzüglich der Schaafe, streng zu handhaben, und sind dieserhalb die nöthigen Anordnungen schleunigst zu erlassen.

Bayreuth, den 22. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hundswuth im Landgerichte Hollfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach so eben eingetroffenem Bericht des Landgerichts Hollfeld vom 24sten d. M. ist ein wüthender Hund von Lösau nach Zedersitz über Wonsees gelaufen und hat in Lösau 2 Kinder und in Zedersitz einen Hund an der Kette gebissen. Der Hund wurde getödtet und bei der unter dem Gestrigen vorgenommenen Sektion ergab sich, daß alle Zeichen der Wuth vorhanden und das erste Stadium derselben bereits vollendet und vollkommen ausgebildet war.

Die Polizeibehörden wie das Publikum werden hierauf aufmerksam gemacht, und besonders die an das Landgericht Hollfeld und Herrschaftsgericht Thurnau angränzenden Behörden angewiesen, sogleich sachdienliche Vorkehrungen zu treffen. Bayreuth, den 25. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben nach einem allerhöchsten Rescript vom 13. Mai d. Js. den Professor der Mathematik, Dr. Andreas Steinruck auf sein Ansuchen des Rektorats des Gymnasiums und des Subrektorats der lateinischen Schule zu Bamberg zu entheben, und das genannte Gymnasialrektorat dem dermaligen Lyzeumsdirektor Dr. Conrad Rüttinger unter gleichzeitiger Enthebung von dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Bamberg, das Subrektorat der dortigen lateinischen Schule aber dem Professor der IV. Gymnasialklasse daselbst, Dr. Ferdinand Habersack, beiden in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu übertragen geruht.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Hundswuth betr.)

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 12ten d. Mts., Hundswuth betr., (Kr.-Int.-Bl. Nr. 58) werden sämmtliche Hundebesitzer des Stadtbezirks, ohne Ausnahme, wiederholt an die genaue Befolgung der diesseitigen polizeilichen Anordnungen vom 8., 15. und 20. Januar, dann 29. April l. Js. mit dem Bemerken zurückerinnert, daß es sich jeder Hundebesitzer selbst beizumessen hat, wenn er in Strafe genommen und noch ausserdem die Tödtung seines Hundes verfügt werden wird.

Bayreuth, am 16. Mai 1840.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Georg Opitz und dessen Ehefrau Anna Barbara, geborne Hertel, von der äußern Leithen, wollen mit ihrer Baase, der ledigen Anna Hagen von Mistelbach nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an dieselben sind daher bis zum

5. Juni curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, am 15. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Beer, Adjunkt.
z. Z. Verweser.

Das unterfertigte Amt versteigert nachfolgend bezeichnetes Holz-Materiale, und zwar:

1) Revier Neustädtlein, Forstorte Ring, Erlenschnaid ꝛc. am Mittwoch den 27. Mai c. Vormittags 10 Uhr
   29 Stück Fichten-, Fohren- und Tannen-Blöcher,
   15 „ Brunnenrohre,
   48 Klafter weiches Stöckholz,
2) Revier St. Georgen, Forstorte: Hohenwart, Fürsten- und Kühnleithe am Freitag den 29. Mai c. Vormittags 8 Uhr
   15 Stück Halb- und Bruckreißer,
   200 „ Stangen verschiedener Sortimente,
   12 Klafter weiches Scheitholz,
   55 „ „ Stöckholz,

Digitized by Google

3) Revier Heinersreuth, Forstorte Eggeten, Dörnhöferberg ꝛc. am Samstag den 30. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

15 Stück weiche Blöcher,
460 „ Stangen verschiedener Sortimente,
20 Klafter weiches Scheitholz.

Kaufsliebhaber können sich das Materiale vor der Versteigerung durch das treffende Revierpersonale vorzeigen lassen, und haben sich übrigens am 27. Mai bei der Waldhütte, am 29. Mai auf der Bürgerreuth, und am 30. Mai im obern Wirthshause zu Heinersreuth einzufinden, wo mit den Verkäufen begonnen wird.

Bayreuth, den 22. Mai 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte werden nachbenannte Realitäten des in Conkurs verfallenen Bauern Georg Friedlein von Altenkundstadt dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt, als:

a) ein Haus mit Stadel, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Besitz-Nr. 230,
b) eine Wiese, Besitz-Nr. 230^b,
c) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im untern Flur, Besitz-Nr. 231,
d) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Lindig, Besitz-Nr. 617,
e) 2 Tagw. Feld, die Leithen, in der langen Gasse, Besitz-Nr. 193.

Strichstermin hat man in der Behausung des Gantirers zu Altenkundstadt künftigen

Freitag den 5. Juni l. Js. früh von 9 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber, welche sich über Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen haben, geladen werden. Der Hinschlag ist nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und der Novelle von 1837 §. 98 und 101 ꝛc. zu gewärtigen.

Weismain, den 18. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Nach höchstem Auftrage werden die Arbeiten zur Herstellung der 3ten Abtheilung der neuen Straßenanlage über den Würgauer Berg auf der Route von Bayreuth nach Bamberg zu 4500 fl. veranschlagt, auf dem Wege der schriftlichen Anerbietungen an den Mindestnehmenden verakkordirt. Hierauf Reflektirende haben ihre Angebote nach Prozenten schriftlich und verschlossen unter Couvert mit der Aufschrift

„Angebot zur Versteigerung des Straßenbaues am Würgauer Berge"

an den Magistrat der Stadt Bamberg franco längstens bis zum 1. Juni 1840 Morgens 9 Uhr einzusenden.

Plan, Kostenanschlag und die Bedingnisse liegen in dem Amtslokale der K. Bauinspektion zur Einsicht offen; die zu leistende Caution beträgt 450 fl.

Bamberg, den 20. Mai 1840.

Der Magistrat der K. Stadt Bamberg. K. Bau-Inspektion.

Hollfelder. Popp.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Georg Bierklein zu Mühlendorf zugehörigen Realitäten, als:

a) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der Bachacker, B.-Nr. 42, Str.-Cap. 90 fl, Tax 125 fl., Freiherrlich von Löffelholz'sches Lehen, der Freiherrlich von Crailsheim'schen Gutsherrschaft zehentbar, gibt 12 kr. Erbzins und $\frac{1}{4}$ Sra. Korngült, handlohnbar mit 10 Procent,
b) $\frac{1}{4}$ Morgen desgl., Seehofacker, B.-Nr. 43, Str.-Cap. 50 fl., Tax 75 fl., lehen- und zehentbar wie der obige, gibt 10 kr. Erbzins, $\frac{1}{8}$ Sra. Korngült, und ist zu 10 Procent handlohnbar,
c) 2 Morgen Feld, der sogenannte Grundschlagacker, K.-Nr. 111., Str.-Cap. 80 fl., Tax 135 fl.,

im Orte Mühlendorf am

Mittwoch den 17. Juni l. Js.

öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Bamberg, den 16. Mai 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Bauers und Wittwers Valentin Röckelein zu Mühlendorf Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, selbige in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte in dem auf

Freitag den 12. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

hiefür angesetzten Termine geltend zu machen, widrigen-

Digitized by Google

falls auf ihn bei Auseinandersetzung dieser Nachlaßsache keine Rücksicht genommen werden könne.

Hiebei werden alle diejenigen, welche von dem Verlebten, es sey pfandweise oder aus einem sonstigen Titel Vermögensstücke in Händen oder in die Masse zu zahlen haben, aufgefordert, der Verlassenschaftsbehörde bis zum obigen Termine davon Anzeige zu machen.

Bamberg, den 14. Mai 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Königl. Rentamtes Bayreuth wird das Gesammtanwesen des Schneidermeisters Nikolaus Hübner zu Casendorf, aus folgenden Realitäten bestehend, öffentlich an den Meistbietenden verkauft und zu diesem Behufe im Orte Casendorf Termin auf

Dienstag den 23. Juni h. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß die nähern Kaufsbedingnisse am Termin selbst bekannt gemacht werden würden. Die dem Gerichte nicht bekannten Käufer haben sich aber durch legale Zeugnisse über ihren Leumund und Vermögensstand auszuweisen.

1) Ein zweistöckiges Wohnhaus, wovon der erste Stock massiv, der zweite von Fachwerk erbaut ist, nebst zwei in der Hofraith befindlichen Kellern ohne Bedachung, eine mit Ziegeln gedeckte Scheune, ¼ Tagwerk Gemüß- und Grasgarten am Hause, zwei gewölbte mit Ziegeln gedeckte und in der Hofraith befindliche Schweinställe. Gemeindelehen mit 830 fl. Steuerkapital und 43½ kr. Beizins zum K. Rentamte Bayreuth, geschätzt auf 995 fl.,
2) ein Waldrecht mit 25 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 125 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld auf dem Prelitz, mit 10 fl. Steuerkapital, 5 kr. stetem Handlohn und dem Fruchtzehend belastet, geschätzt auf 60 fl.,
4) ein Felsenkeller mit Bretterdach, bedecktem Kellergebäude, Rentamtslehen, 18½ kr. Erbzins, ohne Steuer, geschätzt auf 160 fl.,
5) 1 Tagwerk Feld und Wiesen das Reuthlein, mit 105 fl. Steuerkapital, 57 kr. Gefälle, Handlohn und Todenfall belastet, geschätzt auf 425 fl.,
6) ein Waldtheil mit 50 fl. Steuerkapital, freieigen, geschätzt auf 175 fl.,
7) 3¼ Tagwerk Feld, die Leithen, mit 300 fl. Steuerkapital, Freiherrlich von Künsberg-Thurnauer Lehen, zehendbar an Private.

Hollfeld, den 22. April 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der Vorschrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem heute zwischen der Gastwirthswittwe Margaretha Ruckdeschel und dem Webermeister Johann Philipp Clarner dahier gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft zwischen Beiden ausgeschlossen worden ist.

Kirchenlamitz, am 1. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Unterfertigte Behörde unterstellt am

Dienstag den 9. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

eine ansehnliche Quantität von dem — auf den hiesigen Speichern aufgelagerten Getraide, aus dem letzten Erndtejahr, und zwar

Waiz, Korn und Haber

dem öffentlichen Strich, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Thurnau, am 31. Mai 1840.

Gräflich Giechisches Domainen-Rentamt.

Billing.

Der Altar in hiesiger Kirche soll nach dem Wunsche der Gesammt-Kirchengemeinde im heurigen Jahre noch hergestellt und in Accord gegeben werden.

Da jedoch über diesen Bau zur Zeit weder Zeichnungen noch Anschläge vorliegen, so werden Accordlustige hiermit veranlaßt, innerhalb 14 Tagen an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, und sodann Risse und Kostenanschläge zu fertigen und zu übergeben, auch etwa bereits in Händen habende dergleichen Papiere mit zur Stelle zu bringen.

Schwarzenbach an der Saale, Königlichen Landgerichts Rehau in Oberfranken, am 20. Mai 1840.

Kirchen-Verwaltung daselbst.

Renzel.

v. n.‖

Baumgärtner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Königl. Landgericht Bamberg II. hat über das Vermögen der Andreas und Kunigunda Zillig'schen Eheleute zu Staffelbach den Universalkonkurs rechtskräftig erkannt und es werden daher alle diejenigen, welche an die besagten Eheleute Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, andurch aufgefordert, in den gesetzlichen 3 Ediktstägen, wovon der 1ste zur Liquidation und gehörigem Nachweise der Forderungen auf den

5. Juni l. Js.,

der II. zur Anbringung der Einreden auf den

3. Juli l. Js.,

und der III. zum Schlußverfahren auf den

5. August l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und wegen des allenfalls nöthigen weiteren Verfahrens ihre Erklärungen nach §§. 32 und 33 der Prioritätsordnung abzugeben.

Das Ausbleiben am I. Ediktstage zieht die Präklusion von gegenwärtiger Masse nach sich, in dem II. und III. Termine ist der Nachtheil des Ausschlusses mit der geeigneten Handlung im Falle des Ausbleibens zu erwarten. Hierbei werden alle diejenigen, welche von den genannten Eheleuten Vermögensstücke, es sey pfandweise oder aus einem sonstigen Rechtstitel in Handen oder in die Masse etwas zu bezahlen haben, bei Verlust ihrer Rechte daran, oder bei nochmaliger Zahlung aufgefordert, dem Konkursgerichte binnen 4 Wochen hievon Anzeige zu machen.

Endlich wird noch bemerkt, daß die Konkursmasse nach dem Inventur-Protokoll vom 2. November v. J. und resp. 5. März l. J. im Schätzungswerthe 8229 fl. 31 kr., während die Schulden, insoweit sie bis jetzt bekannt sind, 9139 fl. 26 kr. betragen.

Bamberg, den 3. Mai 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Auf den Antrag eines Gläubigers der Schmiedswittwe Friedrich zu Berg werden deren Realitäten, bestehend:

1) aus einem Wohnhause, Nr. 56, mit der darauf haftenden realen Schmiedsgerechtigkeit, mit Garten und Aeckerlein, Besitz-Nr. 74,
2) einem Aeckerlein, der Lerchenbühl genannt, Besitz-Nr. 75,
3) einem Stück Wiesengeräum, Besitz-Nr. 77, und
4) aus den Antheilen der vertheilten Gemeindegrundstücke, Besitz-Nr. 334½,

meistbietend öffentlich versteigert. Termin ist auf den

13. Juni Vormittags 11 Uhr

im Orte Berg anberaumt, wozu Kaufs- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden,

daß der Zuschlag in Gemäßheit des Hypothekengesetzes §. 64, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, erfolgt, und daß die Taxations-Verhandlungen täglich am Gerichtssitze eingesehen werden können.

Hof, am 22. April 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Der ledige Mühlsohn Johann Tauber auf der Hackenmühl ist Willens nach Nordamerika mit seinen Anverwandten auszuwandern.

Alle diejenigen Personen, welche demnach irgend eine Forderung an Tauber sollten zu machen haben, werden hiermit vorgeladen, innerhalb 4 Wochen oder längstens bis

Mittwoch den 17. Juni Vormittags 9 Uhr

bei unterzeichneter K. Behörde um so gewisser zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen zu erscheinen, als hierauf nach Ablauf dieses Termines keine Rücksicht mehr genommen werden kann. Pottenstein, 20. Mai 1840.

Königliches Landgericht Pottenstein in Oberfranken.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zur Hülfsvollstreckung gegen die Conrad und Margaretha Zametzerischen Eheleute von Poxdorf wurde der Verkauf deren durch Zerschlagung verkleinerten Gutes zu Poxdorf, Besitz-Nr. 229ª, Distrikt Kersbach, welches mit 1830 fl. Steuerkapital, 1 fl. 33½ kr. Erbzinns, Küchendienst, Handlohn zum zehnten Gulden nach allgemeiner Bamberger Observanz und Zehnden belastet, und nach erhobener gerichtlicher Schätzung vom 3. Januar d. Js. auf 1925 fl. geschätzt ist, beschlossen, und wird Versteigerungstermin auf den

21 Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

in loco Pordorf anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kauflustige andurch eingeladen werden.

Vorchheim, am 16. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Eschenbach, Aſſeſſor.

D. l. s.

Publicandum.

In dem auf den 14ten d. Mts. angeſtandenen Termin zum öffentlichen Verkauf des zur Bäckermeiſter Leonhardt Heinz'ſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe gehörigen Wohnhauſes, Nr. 64, und Grundſtücken zu Berneck, wie ſolche näher in Nr. 51, 53 und 54 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken beſchrieben ſind, haben ſich theils gar keine, theils nicht annehmbare Käufer eingeſtellt; es wird daher auf Antrag der Erbs-Intereſſenten ein anderweiter Verkaufstermin auf

Sonnabend den 20. Juni c. Vormittags 9 Uhr

dahier mit dem Bemerken anberaumt, daß auf dieſem Wohnhauſe die Bäckergerechtigkeit haftet.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige werden hiemit eingeladen, und es erfolgt der Hinſchlag unter Vorbehalt der Curatel-Genehmigung.

Berneck, am 19. Mai 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Publicandum.

Der Tuchmachergeſelle Simon Fiſcher von Burgkundſtadt und deſſen Schweſter Kunigunda wollen nach Nordamerika auswandern.

Dieſes wird zur Kenntniß ihrer allenfallſigen Gläubiger gebracht, um ihre Forderungen binnen 14 Tagen anzumelden, widrigenfalls der Reiſepaß ausgefertiget wird.

Weismain, am 16. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Debitſache des Jonas Lobenſteiner zu Burgkundſtadt wird nach dem Antrage der Gläubiger zum Verkaufe ſeines Hauſes und ſeiner Mobilien geſchritten und hiezu Termin auf

Donnerſtag den 9. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

zu Burgkundſtadt anberaumt.

Das Haus iſt zwei Stockwerk hoch, von Fachwerk und wurde auf 750 fl. geſchätzt.

Weismain, am 16. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Landbauer Johann Hirſch und deſſen Ehefrau Anna Barbara, geborne Opel von Ködnitz mit ihren Kindern nach Nordamerika auszuwandern gedenken.

Wer an dieſe Perſonen aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen hat, hat ſolche am

1. Juni l. Js. Vormittags

dahier anzumelden, weil außerdem ohne Rückſicht darauf der Reiſepaß an den Geſuchſteller ausgehändigt werden ſoll.

Culmbach, den 14. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit in Gemäßheit des §. 422, Thl II., Tit. I. des Preußiſchen Landrechts bekannt gemacht, daß der Mühl- und Realitätenbeſitzer Johann Georg Ströbel von der Prebitz-Mühle und deſſen Verlobte, ledige Barbara Klauß von Birk bis zur Volljährigkeit der Braut, worüber ſeiner Zeit noch beſondere Beſtimmungen getroffen werden, die nach den Provinzialgeſetzen ſtattfindende eheliche allgemeine Gütergemeinſchaft in der von ihnen einzugehenden ehelichen Verbindung durch den heute errichteten Vertrag unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Schnabelwaid, den 13. April 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Georg Ziegler'ſchen Debitſache zu Birk iſt zur Abwendung des Conkursverfahrens, vielmehr zur Einigung der Gläubiger bezüglich der Maſſevertheilung Termin auf den

15. Juni Vormittags 9 Uhr

angeordnet und werden hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger, Letztere zugleich Behufs der Liquidation ihrer Forderungen, entweder in Perſon oder in ge-

Digitized by Google

hörig legitimirten Vertretern unter dem Bemerken konvocirt, daß die Ausbleibenden als der Erklärung der Stimmenmehrheit sich anschließend, betrachtet werden sollen.

Schnabelwaid, den 6. Mai 1840.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Landr.

Der ledige Bauernsohn Johann Hofmann von Betzensteinerhüll will nach Nordamerika reisen.

Diejenigen, welche an die Person oder das Vermögen des Johann Hofmann rechtliche Ansprüche begründen können, haben solche längstens bis zum

1. Juni c. e.

dahier anzumelden, außerdem mit Hinausgabe des Passes verfahren werden wird. Schnabelwaid, den 18. Mai 1840.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Landrichter.

Naila, den 6. Mai 1840.

Vom Königl. Landgerichte Naila

wird das zur Conkursmasse des verlebten Cantors Georg Christoph Künzel zu Selbitz gehörige Anwesen, B.-Nr. 32, bestehend aus:

1) dem Wohnhause Nr. 18. nebst Stallung, Scheuer und Felsenkeller,
2) 4 □Ruthen Pflanz- und Grasgarten,
3) 4 Tagw. Feld, die Schertlasfelder,
4) 1 Tagw. Wiese, die Brunnenwiese,
5) 4¾ Tagw. Hut,
6) dem Gemeindeantheil,
7) dem Brauereiantheil,

belastet mit

a) 18 kr. Steuersimplum,
b) 1 fl. Erbzinnß,
c) 1 Metzen Korn und 3 Metzen Haber,
d) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zu 10 pCt. nach der Bayreuther Handlohnordnung,

nachdem der frühere Käufer den Kaufschilling mit 3505 fl. nicht erlegen konnte, auf dessen Gefahr und Kosten anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Zugleich werden folgende zu derselben Masse gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) 1¼ Tagw. Feld, der Bruckasacker, B.-Nr. 32, K. Lehen, belastet mit

a) 10 pCt. Handlohn und Todenfall,
b) 18 kr. Erbzinns,
c) ¼ Metzen Korn-, ¼ Metzen Gerste-, ¼ Metzen Habergetraidtgilt,
d) 3⅞ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 140 fl.,

2) 1¼ Tagw. Wiese, die Brücklaswiese, B.-Nr. 32*, Kgl. Lehen, belastet mit

a) 10 pCt. Handlohn und Todenfall,
b) 45 kr. Erbzinns,
c) 3⅝ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 90 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Tagesfahrt hiezu steht auf den

5. Juni c. Vormittags 11 Uhr

in der Rathsstube zu Selbitz an, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß der Zuschlag des Complexes sogleich erfolgt, der Zuschlag der beiden Grundstücke aber sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und § 98 seq. der jüngsten Prozeßnovelle richtet.

Der Königl. Landrichter abwesend.

Löwel, Civ.-Adj.

v. n.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Interessenten werden die zum Nachlasse des Schuhmachermeisters Johann Christoph Baumann zu Selb gehörigen nachbenannten Realitäten, nämlich:

a) das Wohnhaus Nr. 204 allda sammt Scheune, Schupfe und Hofrecht, Str.-B.-Nr. 1279, taxirt auf 850 fl.,
b) das Waldrecht, bestehend aus jährlich 3 Klafter Rechtholz, St.-B.-Nr. 1280, taxirt auf 250 fl,
c) der Felsenkeller im engen Weglein, taxirt auf 100 fl,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt und Kaufsliebhaber zu dem auf den

23. Junius Vormittags 9 bis 12 Uhr

dahier bei Gericht anberaumten Strichtermin eingeladen.

Selb, den 18. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

In dem Conkurse des Büttners Johann Gebringer zu Prechting werden nachstehende Grundbesitzungen-

Digitized by Google

1) ein Viertel unbebautes Erbe, bestehend in 4¼ Tagwerk Feld und ¼ Tagw. Wiese, Besitz-Nr. 223, grundbar dem K. Rentamte dahier und zehentbar dahin, mit 880 fl. Steuer-Capital oder 1 fl. 6 kr. in simplo, geschätzt auf 950 fl. und

2) eine Söldе, bestehend aus einem Wohnhause, 1 Tgw. Feld, ¼ Tgw. Wiesen und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Besitz-Nr. 166, grundbar dem Herrn Grafen von Schönborn, mit 525 fl. Steuer-Cap. oder 39⅜ kr. in simplo, geschätzt auf 725 fl.,

dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 9. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Hause des Gemeindevorstehers Joseph Seelmann zu Prechting festgesetzt, wozu andurch eingeladen wird.

Lichtenfels, den 15. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

D. leg. a.

Kuhn.

Nachdem die in der Verstrichsverhandlung vom 22. April c. auf das nachverzeichnete in der öffentlichen Bekanntmachung des Kreis-Intelligenzblattes Nr. 37 und Bamberger-Intelligenzblattes Nr. 24 näher beschriebene Grundvermögen des Spezereihändlers Konrad Karl dahier gelegten Aufgebote die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten haben, so wird dasselbe, nämlich:

1) ein zweigädiges Wohnhaus,

2) ¼ Morgen Feld im Fischer und

3) $\frac{5}{16}$ Morgen Feld und Wiesen im Kleinthal,

einer anderweiten Versteigerung unterworfen, wozu Termin auf

Montag den 15. Juni c. Vormittags 10 Uhr

ansteht. Der Zuschlag erfolgt in solchem ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden hiezu eingeladen. Ebermannstadt, am 18. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Moser.

Das — dem Strafarbeitshause St. Georgen eigenthümlich zugehörige Fischwasser zwischen Naila und Selbitz, welches in der Länge 1,420 Schritte in dem Selbitzfluße — und 700 Schritte im Mehlgraben enthält, soll auf Requisition der Königlichen Inspektion des Strafarbeitshauses auf weitere 6 Jahre, vom 1. October 1840 bis ult. September 1846 meistbietend verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung wird Termin auf

Mittwoch den 3. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Pachtliebhaber in dem amtlichen Geschäfts-Lokale dahier einzufinden haben.

Lichtenberg, den 18. Mai 1840.

Königliches Rentamt.

Höpfel.

Bekanntmachung.

In Folge höchsten Rescripts der Königlichen Regierung d. d. Bayreuth, den 25. April d. J., sollen die Oedungen an dem Prügeler Stiftungsholze, Vogtholz genannt, welche ganz nahe an Horlachen liegen, öffentlich verkauft werden.

Kaufsliebhaber können sich daher am Samstag den 13. Juni früh 10 Uhr in dem Wirthshause zu Horlachen, Landgerichts Stadtsteinach einfinden, wo die Steigerung abgehalten, die Bedingnisse bekannt gemacht und der Hinschlag vorbehaltlich höchster Genehmigung Königlicher Regierung erfolgen wird. Weismain, am 6. Mai 1840.

Die Königliche Verwaltung Prügel.

Andr. Hofmann.

Nach der von dem Freiherrlich von Guttenbergischen Patrimonialgerichte l. Katschenreuth erlassenen Requisition werden die dem Bauern Heinrich Fießmann von Seidenhof gehörigen zwei Wiesen bei Pölz, beide die Heegwiesen genannt, und 1¼ Tagw. enthaltend, Str.-Bes.-Nr. 682, am

Freitag den 12. Juni d. J. Vormittags

von 9 bis 10 Uhr

in dem Pöhlmann'schen Gasthofe zu Mainleus öffentlich verkauft. Culmbach, am 19. Mai 1840.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Patrimonial-Gericht l. Steinenhausen.

Eberlein.

Nicht Amtlicher Artikel.

In E. Nr. 86 sind zwei Quartiere, das Eine im Vorderhause zwei Treppen hoch, die Aussicht auf den Markt, das Andere im Hinterhause, stündlich zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 64. Bayreuth, Donnerstag am 28. Mai 1840.

Inhalt.

Sächsische ⅓ Thalerstücke. — Todtenscheine Bayerischer in Frankreich verstorbener Unterthanen. — Perception des Gesetzblattes pro 1840. — Taxwesen in Hypothekensachen, insbesondere Taxirung der Fristenabschreibungen und Löschungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Sächsischen ⅓ Thalerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 14ten c. wird in Nachstehendem die von dem K. Sächsischen Finanz-Ministerium im bezeichneten Betreffe am 14. April l. J. erlassene Bekanntmachung zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit veröffentlicht:

„Das Finanz-Ministerium beabsichtigt, die fernere Einziehung der hierländischen Conventions-Münzsorten zunächst „auf die ⅓ Thalerstücke zu erstrecken und seiner Zeit eine definitive Einwechslungsfrist dafür, unter Beifügung an„gemessener Präjudize auszusprechen. Es wird daher solches vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit „diejenigen, welche sich im Besitze solcher Thalerstücke befinden, sich derselben in Zeiten entledigen und vorzugs„weise zu den an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen bedienen mögen.

„Dresden, den 14. April 1840.

„Finanz-Ministerium.
v. Zeschau."

Bayreuth, den 22. Mai 1840.

Königlich Bayerische Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Todtenscheine Bayerischer in Frankreich verstorbener Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den von der K. Französischen Regierung mitgetheilten Todtenscheinen in Frankreich gestorbener Bayerischer Unterthanen befinden sich die der nachbenannten Individuen, deren Heimath aus dem Todtenscheine mit Verlässigkeit nicht entnommen oder aber durch die seitherigen Erhebungen noch nicht ermittelt werden konnte:

1) des Yon, Johann, Taglöhners von Landsjrsch, 38 Jahre alt, vermählt mit Margareth Richard, wohnhaft zu Belleville, und gestorben zu Paris den 3. Januar 1840;

2) der Scheffer, Magdalena, geborne Charand (oder Chanand), Tochter des Martin und der Katharina Paumann, geboren den 10. Februar 1805 zu Perg, gestorben den 24. August 1839 in dem Militair-Spitale zu Houëra in Afrika;

3) des Rößner, Theophilus, 54 Jahre alt, angeblich Preußischer Flüchtling, domizilirend zu Goldbach, Wittwer der Elisabeth Weibel, gestorben den 12. Juli 1839 bei Soultz;

4) des Walter, Wendelin, 46 Jahre alt, Maurer, geboren zu Erlaheim, gestorben den 14. September 1839 bei Rientzheim;

5) des Kruch, Michael, 33 Jahre alt, von Vitzbourg, Sohn des Michael und der Maria Müller, gestorben am 1. August 1839 in dem Militair-Spitale zu Houëra in Afrika;

6) des Bing, Elias, 66 Jahre alt, Schneider, Sohn des Schneiders Abraham Bing, angeblich von Augsburg, dortselbst jedoch unbekannt, wohnhaft zu Sirenz im oberrheinischen Departement, und gestorben zu Wittersheim den 10. Januar 1839;

7) des Klein, August Hermann, 13 Monate alt, geboren zu Paris, und Sohn des Kürschners Ludwig Klein und der Elisa Klein, angeblich wohnhaft zu Augsburg, daselbst aber unbekannt;

8) des Haßenfus, Peter Franz, 23 Jahre alt, Bierbrauer, geboren zu Rotenburg (oder Rotenbach), Sohn des Bauers Peter Haßenfus von ebendaselbst und der verstorbenen Franziska Kohlmann, gestorben zu Chalons s. S. den 9. October 1838;

9) des Weyland Jacquet, 27 Jahre alt, Ackersmann, Sohn der verstorbenen Friedrich und Katharina Smitt, geboren zu Lautembach (Laudenbach, Lauterbach), gestorben den 2. August 1838 in dem Marine-Spitale zu Brest.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden nun hiemit angewiesen, in ihren Bezirken nachzuforschen, ob diese Individuen Angehörige derselben waren oder Verwandte daselbst besaßen.

Gleichzeitig sind diese Recherchen bezüglich der unterm 26. December 1839 (Kreis-Intelligenzblatt 1839, Seite 1370) ausgeschriebenen

Rosalie Blöck, und
Andreas Kolsch,

deren Heimath noch nicht ermittelt ist, zu erneuern.

Das Ergebniß ist binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 22. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

Digitized by Google

An sämmtliche Kgl. Rentämter von Oberfranken und die Kameral-Administration Caulsdorf, dann die K. Rentämter Erlangen und Neustadt an der Aisch in Mittelfranken.

(Perception des Gesetzblattes pro 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das autographirte Ausschreiben vom 2. November v. Js., den Bedarf von Regierungs- und Gesetzblättern pro 1840 betreffend, wird den sämmtlichen Königl. Rentämtern von Oberfranken und der Kameral-Administration Caulsdorf, dann den Königl. Rentämtern Erlangen und Neustadt an der Aisch in Mittelfranken, bekannt gemacht, daß der Preiß des dießjährigen Gesetzblattes auf 40 kr. bestimmt wurde.

Die obengenannten Behörden haben nunmehr diesen Preiß einzuheben und an die Königl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu München einzusenden.

Bayreuth, den 23. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

---

p u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mittelst Rescripts des Königl. Ministeriums der Justiz vom 24sten, eingelaufen 29sten v. Mts. anher gelangte Ministerial-Entschließung vom 13ten ejusdem, das Taxwesen in Hypothekensachen, insbesondere Taxirung der Fristenabschreibungen und Löschungen betr., des Inhaltes:

„Es sind über die unter dem 2. August 1838 an die K. Regierung, Kammer der Finanzen von Unter-„franken und Aschaffenburg, wegen Taxirung der Fristenabschreibungen und Löschungen in Hypothekensachen „erlassene, und am 9. April v. J. an sämmtliche K. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins zur „Nachachtung ausgeschriebene Entschließung Zweifel erhoben worden, ob nämlich bei dergleichen von 100 fl. „und darunter wirklich nur ½ kr. oder ¼ kr. vom Gulden als Taxe zu erheben sey.

„Zur Beseitigung dieser Zweifel wird bemerkt:

„Das Taxregulativ in Hypothekensachen vom 26. April 1824 beabsichtigt überhaupt zur Begünstigung des „Hypothekenwesens eine Milderung der allgemeinen Taxordnung.

„Deßhalb ist auch im §. 9 dieses Regulativs bei Darlehensverträgen mit hypothekarischer Versicherung die „im §. 8 der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 im allgemeinen bestimmte Briefstaxe von ½ kr. auf „¼ kr. vom Gulden herabgesetzt worden.

„Da nun selbst nach §. 13 der provisorischen Taxordnung für Quittungen überhaupt nur die Hälfte der „Briefstaxe zu erheben ist, und nach §. 11 des Taxregulativs in Hypothekensachen eine eigene Quittungstaxe „gar nicht erhoben wird, sondern nur die im §. 4 desselben bestimmte Protokollgebühr von 36 krn., solche „aber bei Beträgen unter und bis zu 100 fl. mehr betragen würde, als die halbe Briefstaxe, d. i. ½ kr. vom „Gulden nach §. 9, so ist es ganz im Sinne des mehrerwähnten Hypotheken-Taxregulatives, daß analog „mit §. 13 der provisorischen Taxordnung bei Fristenabschreibungen und Löschungen in Hypothekensachen von „100 fl und darunter nur ein achtel Kreuzer vom Gulden als Taxe erhoben werde,"

wird sämmtlichen Hypothekenämtern zur Nachricht bekannt gemacht.

Bamberg, den 19. Mai 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Digitized by Google

Bayreuth, den 11. Mai 1840.

Publicandum.

Vom

Königl. Kreis- und Stadtgericht dahier.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das auf dem Herzog gelegene Wohnhaus des Zimmergeſellen Johann Mayerott von hier, nebſt Stallgebäude, Hofraith und Gärtlein, dem öffentlichen Verkaufe anderweit unterſtellt werden.

Bietungstermin wird zu dieſem Behufe auf den

26. Juni c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geſchäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß in Gemäßheit des §. 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bemerkt wird hiebei noch, daß die zu verkaufenden Realitäten auf 600 fl. gerichtlich gewürdigt worden ſind, und daß das Schätzungs-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Regiſtratur-Lokale eingeſehen werden kann.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Johann Georg Opitz und deſſen Ehefrau Anna Barbara, geborne Hertel, von der äußern Leithen, wollen mit ihrer Baaſe, der ledigen Anna Hagen von Miſtelbach nach Nordamerika auswandern. Anſprüche an dieſelben ſind daher bis zum

5. Juni curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, am 15. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Herr, Adjunkt.

J. Z. Verweſer.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeiſter Johann Opel und deſſen Ehefrau Chriſtiana, geborne Arneth von Miſtelgau, wollen nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Anſprüche an dieſe Auswanderungsluſtigen bis zum

5. Juni curr. Vormittags

angemeldet und geltend gemacht werden müſſen, widrigenfalls ſolche nicht mehr berückſichtigt werden würden.

Bayreuth, den 15. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Herr, Adjunkt.

J. Z. Verweſer.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeiſter Johann Bär und deſſen Ehefrau Barbara, geborne Hacker zu Miſtelbach, nebſt des erſtern Mutter, der verwittweten Schreiners-Frau Bär zu Tennig, wollen nach Nordamerika auswandern. Anſprüche an dieſe Auswanderungsluſtige ſind deßhalb bis zum

5. Juni curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 15. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Herr, K. Adjunkt.

J. Z. Verweſer.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Roder zu Miſtelgau, 47 Jahre alt, hat um einen Reiſepaß nach Nordamerika nachgeſucht. Forderungen und ſonſtige Anſprüche an dieſelbe ſind bis zum

5. Juni curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden und geltend zu machen. Bayreuth, den 19. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Herr, Adjunkt.

J. Z. Verweſer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Paul Rittmayer, vulgo Nonnenbauer dahier, gehörige Feld, die kleine Leithen genannt, Sekt. VI., Str.-B.-Nr. 114, zu 9 Morgen in 3 Abtheilungen, jede zu 3 Morgen, mit 1680 fl. Capital beſteuert, und auf 2700 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgeſetzt, und hiezu Strichstermin auf

Sonnabend den 13. Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 5 anberaumt, wozu Käufer eingeladen werden, und den Hinſchlag nach Vorſchrift des

Digitized by Google

Hypothekengesetzes und der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, den 1. Mai 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Läst, Prot.

Die Gebrüder Adam und Johann Georg Kuhn aus Schammelsdorf, ersterer am 10. April 1750 zu Schammelsdorf, letzterer am 25. Januar 1755 in Kremmelsdorf geboren, und seit dem Jahre 1771 und resp. 1774 abwesend, wurden durch Erkenntniß vom 5. November 1825 für verschollen erklärt, und ihr Vermögen, des ersteren zu circa 200 fl., des letzteren zu circa 179 fl. an ihre nächsten Erben am 1. März 1830 gegen Caution hinausgegeben. Da seither 10 Jahre verflossen sind, so werden auf weiteren Antrag der Interessenten obige Gebrüder Kuhn oder ihre bisher nicht bekannten nächsten Erben aufgefordert, sich innerhalb eines halben Jahres, von heute an dahier beim K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls das bereits vertheilte Vermögen den sich bisher gemeldeten Erben mit Ausschluß der übrigen ohne Caution eigenthümlich überlassen werden wird. Bamberg, den 11. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Concurssache der Andreas und Cunigunda Zillig'schen Eheleute von Staffelbach werden die zur Masse gehörigen Realitäten, bestehend aus einem Gute, wozu ein Wohnhaus — einstöckig — Stallungen zu 14 Stück Rindvieh, Scheune, Holzlege und Backhaus, Baugarten und Antheil an den zur Zeit noch unvertheilten Gemeindegründen, 17¼ Tagw. Ackerfeld und 5 Tagw. Wiesen, meistens I. Bonität gehören, und welches auf 5065 fl. abgewerthet ist, Freiherrlich von Groß'sches Lehen, gibt jährlich 4 fl. 34½ kr. Erbzins, 2 Sra. Bamberger Maaß Korngült und ist in allen Besitzveränderungsfällen mit 10 Procent handlöhnig, zehentpflichtig, hat ein Steuer-Kapital von 2500 fl. dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und hiezu Bietungs-Tagsfahrt auf

Mittwoch den 1. Julius l. J. Vormittags

in loco Staffelbach im Gemeindehause angesetzt, wozu Strichlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolgt, und zum Striche nur Zahlungsfähige zugelassen werden.

Die Strichsobjekte können täglich eingesehen werden, und ist sich deshalb an den Vorsteher Kilian Karl in Staffelbach zu wenden. Bamberg, den 10. Mai 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Christoph Birklein zu Mühlendorf gehörige Grundvermögen, bestehend in:

a) einem neuen Gutskörper, B.-Nr 101b, St.-Cap. 1300 fl., Schätzung 2750 fl., Kgl. Lehen,
b) ⅜ Mrg. Feld, der Seehofacker oder Mostacker, B.-Nr. 146, St.-Cap. 175 fl., Tax 175 fl., v. Crailsheim'sches Lehen,
c) 2 Mrg. Feld, das Leithenfeld im Grubenschlag, B.-Nr. 101³, St.-Cap. 80 fl., Tax 125 fl., Königl. Lehen,
d) 2 Mrg. Feld und Wiesen im Fodersand, Bes.-Nr. 101¹¹, St.-Cap. 100 fl., Tax 150 fl., Königl. Lehen,
e) 6¼ Mrg., das Bauholz, mit dem Reuthwieslein, B.-Nr. 101²³, St.-Cap. 100 fl., Tax 200 fl., Königl. Lehen,

im Orte Mühlendorf am

Mittwoch den 22. Juli l. J.

nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich von einer Landgerichts-Commission versteigert, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Die Strichsbedingnisse werden am Termine selbst bekannt gemacht. Bamberg, den 18. Mai 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Schaller von Conradsreuth hat sich als insolvent erklärt, und die Eröffnung des Concursverfahrens beantragt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nemlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf Montag den 22. Juni,

Digitized by Google

2) zur Vorbringung der Einreden auf Montag den 27. Juli,

3) zur Abgabe der Re- und Duplik auf 27. August, jedesmal Vormittags 9 Uhr am Gerichtssitze anberaumt, und hiezu sämmtlich gerichtlich bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Schaller unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben derselben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners besitzen, aufgefordert, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hof, den 9. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Auf den Antrag eines Gläubigers der Schmiedswittwe Friedrich zu Berg werden deren Realitäten, bestehend:

1) aus einem Wohnhause, Nr. 56, mit der darauf haftenden realen Schmiedsgerechtigkeit, mit Garten und Aeckerlein, Besitz-Nr. 74,
2) einem Aeckerlein, der Lerchenbühl genannt, Besitz-Nr. 75,
3) einem Stück Wiesengeräum, Besitz-Nr. 77, und
4) aus den Antheilen der vertheilten Gemeindegrundstücke, Besitz-Nr. 334¼,

meistbietend öffentlich versteigert. Termin ist auf den

13. Juni Vormittags 11 Uhr

im Orte Berg anberaumt, wozu Kaufs- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden,

daß der Zuschlag in Gemäßheit des Hypothekengesetzes §. 64, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, erfolgt, und daß die Taxations-Verhandlungen täglich am Gerichtssitze eingesehen werden können.

Hof, am 22. April 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

In der Curatel über den abwesenden Soldaten Anton Bieger von Leutenbach wird dem gemeinsamen Antrage der Interessenten gemäß und mit Zustimmung der Curatelbehörde das Mo- und Immobilar-Vermögen des Curanden, wovon letzteres in einer ½ Hub mit Haus, Scheune, Baumgarten, nach früherer Schätzung 470 fl. Werth, ersteres in Bauereigeschirr besteht, am

Freitag den 3. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause des Harrer zu Leutenbach unter den an der Tagfahrt eröffnet werdenden Bedingungen öffentlich salva ratificatione der Curatelbehörde versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichliebhaber eingeladen werden. Vorchheim, am 21. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Der Bauer Heinrich Bayer von Schaafhof will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation der Forderungen gegen denselben wird Tagsfahrt auf

Freitag den 5. Juni Vormittags 9 Uhr

unter der Rechtsfolge der Nichtberücksichtigung bei Ausantwortung des Vermögens dahier anberaumt.

Tronach, am 16. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Webermeisters Adam Bauer von Burgkundstadt wurde das erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Publikation heute an die Gerichtstafel angeheftet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Weismain, am 14. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Georg Rothmund zu Steinsdorf am

Dienstag den 7. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Steinsdorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dasselbe besteht in

1) einer Sölde, Bes.-Nr. 30, geschätzt auf 500 fl.,
2) einem Morgen Feld, der obere Steinbruch, Bes.-Nr. 34, geschätzt auf 100 fl.
3) 2¼ Morgen Feld am Hirtenrangen, Bes.-Nr. 31, geschätzt auf 110 fl.

Digitized by Google

4) 1¼ Acker Neugereuth am Viehtrieb, Bes.-Nr. 32, geschätzt auf 100 fl.

5) 1¼ Morgen Feld Neugereuth an der Türkenwiese, Bes.-Nr. 33, geschätzt auf 160 fl.,

6) $\frac{1}{20}$ Ackerfeld im Reutfeld, Bes.-Nr. 34, geschätzt auf 20 fl.,

7) $\frac{1}{10}$ Antheil an 7 Acker Holz, das lange Schläglein, Bes.-Nr. 107, geschätzt auf 60 fl.,

8) $1\frac{1}{10}$ Antheil an 24 Acker vom viereckigten Schläglein, Bes.-Nr. 8, geschätzt auf 35 fl.,

9) $1\frac{1}{16}$tel Antheil an 69 Acker vom Türkenholz, Bes.-Nr. 109, geschätzt auf 50 fl.,

10) ½ Morgen Wiese, die Türkenwiese, Bes.-Nr. 71, geschätzt auf 100 fl.

Es werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Strichsbedingungen am Termin selbst bekannt gemacht werden. Burgebrach, am 8. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Johann Wilhelm Dittmar und dessen Ehefrau, Hebamme Johanna Kunigunda Dittmar, geborne Seydt von Schauenstein, durch den am 12ten März dieses Jahrs gerichtlich errichteten Vertrag die nach den diesseitigen Provinzial-Gesetzen stattfindende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Naila, den 30. April 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In dem Conkurse des Büttners Johann Gehringer zu Prechting werden nachstehende Grundbesitzungen:

1) ein Viertel unbebautes Erbe, bestehend in 4¾ Tagwerk Feld und ⅛ Tagw. Wiese, Besitz-Nr. 223, grundbar dem K. Rentamte dahier und zehentbar dahin, mit 880 fl. Steuer-Capital oder 1 fl. 6 kr. in simplo, geschätzt auf 950 fl. und

2) eine Sölde, bestehend aus einem Wohnhause, 1 Tgw. Feld, ⅜ Tgw. Wiesen und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Besitz-Nr. 166, grundbar dem Herrn Grafen von Schönborn, mit 525 fl. Steuer-Cap. oder 39⅜ kr. in simplo, geschätzt auf 725 fl.,

dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 9. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Hause des Gemeindevorstehers Joseph Seelmann zu Prechting festgesetzt, wozu andurch eingeladen wird.

Lichtenfels, den 15. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

D. leg. a.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Die ledige Kunigunda Bayer von Losau will nach Nordamerika reisen.

Wer Ansprüche an selbe zu machen hat, muß solche am 5. Juni curr. Vormittags

hier vor Gericht liquidiren, weil später keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Stadtsteinach, am 22. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. imped.

Dennefeld.

Bekanntmachung.

Nachbenannte zum Nachlaß des dahier verstorbenen Oekonomiebürgers Johann Michael Fritsch gehörige Realitäten:

a) das einstöckig massiv gebaute, mit Ziegeln bedeckte Wohnhaus, Nr. 137 an der Ascher Strasse dahier, mit Stallung, Hofraith und Hausgärtlein, dann einer Scheune, B.-Nr. 817 mit 280 fl. Steuer-Capital,

b) das auf dem Hause ruhende Waldrecht auf 3 Klafter weiches Holz, Besitz-Nr. 818, mit 120 fl. Steuer-Capital,

c) ein am Hause liegender Grasgarten von ¼ Tagwerk, nach dem Steuerkataster ¼ Tagw., Besitz-Nr. 820, mit 165 fl. Steuer-Capital,

d) 1 Tagwerk Buschholz, nach dem Steuerkataster ¼ Tagwerk, unterm Heinersberg, Besitz-Nr. 822, mit 60 fl. Steuerkapital, sämmtlich freieigen,

werden andurch einzeln oder zusammen zum Verkauf an die Meistbietenden ausgeboten und werden Kaufliebhaber auf

den 10. Juni c. Vormittags bis 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle eingeladen; die Schätzungs-

protokolle können indeß eingesehen, die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Nehau, am 30. April 1840.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

Der lebhafte Fortgang des Brückenbaues macht eine weitere Ausschreibung von 18 — Achtzehn — Procent des Actien-Betrages, wodurch ⅔ desselben gewährt ist, nöthig. Die Herren Actionäre werden daher, mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten, aufgefordert, den ausgeschriebenen Betrag baldigst, spätestens aber bis zum 1. Juli a. c. an Herrn Cassier Sievert dahier, gegen Empfang von Interimsscheinen, portofrei einzusenden. Caulsdorf, den 20. Mai 1840.

Das Directorium.

Tantscher.

Todeserklärung.

Da Peter Siebenhaar von Heroldsbach auf die unterm 14. September 1839 wiederholt erlassene öffentliche Vorladung in dem Zeitraume eines halben Jahres nicht erschien, und auch keiner seiner etwaigen Leibeserben sich gemeldet hat, so wird dem angedrohten Präjudize gemäß zu Recht erkannt, daß

1) Peter Siebenhaar von Heroldsbach als tod zu erklären,
2) dessen Vermögen an die sich gemeldeten nächsten Verwandten nun ohne Caution hinauszugeben und daß
3) die Kosten aus der Vermögensmasse zu zahlen seyen.

V. R. W.

Thurn, den 15. Mai 1840.

Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermaier, Patrimonialrichter.

Nach der von dem Freiherrlich von Guttenbergischen Patrimonialgerichte I. Katschenreuth erlassenen Requisition werden die dem Bauern Heinrich Fießmann von Seidenhof gehörigen zwei Wiesen bei Pölz, beide die Heegwiesen genannt, und 1¼ Tagw. enthaltend, Str.-Bes.-Nr. 682, am

Freitag den 12. Juni d. J. Vormittags von 9 bis 10 Uhr

in dem Pöhlmann'schen Gasthofe zu Mainleus öffentlich verkauft. Culmbach, am 19. Mai 1840.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Patrimonial-Gericht I. Steinenhausen.

Eberlein.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. 36 kr.	16 fl. — kr.
Korn . . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 54 kr.	11 fl. 36 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 23. Mai 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Montag den 1. Juni Nachmittag 2 Uhr und die folgenden Tage werden in dem Hauße des Herrn Bernhardt Mayer in der Friedrichsstraße, verschiedene Effekten: Canapé, Sessel, Commode, Tische, Schränke, einiges Silbergeräthe, Spiegel, Betten, Weißzeuch, Kleidungsstücke, Porzelain, Gläser, Zinn, Kupfer, Messinggeräthe, und am Mittwoch den 3. Juni Nachmittag eine Sammlung Bücher verschiedener Wissenschaften, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Ein Scribent wünscht bei einem Königl. Landgerichte, Rentamte ꝛc., unterzukommen. Das Nähere unter der Addresse O. W. besorgt die Redaktion.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. Mai 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 ℘ mit Coup. prpt.		100¼
detto à 3½ ℘ prompt . .	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	93	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	603	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 65. Bayreuth, Sonnabend am 30. Mai 1840.

Inhalt:

Wesentliche Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Classe pro 18$\frac{3}{4}$. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Classe für das Verwaltungsjahr 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß werden die wesentlichsten Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten II. und III. Classe mit magistratischer Verfassung für das Verwaltungsjahr 18$\frac{3}{4}$ im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Ueber-

der Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen in den

für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des laufenden Jahres.															
			Aus dem rentirenden Communal-Vermögen.		Aus der Verwaltung.		Indirekte Auflagen.		Direkte Umlagen.		Vorschüsse aus anderen Cassen.		Heimbezahlte Aktiv-Capitalien und Erlös aus veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	170	37 1/4	557	47	194	7 3/4	1014	27 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	1936	59 1/4
Berneck	871	56 3/4	1523	30 1/2	157	39	1627	39 1/2	—	—	70	—	—	—	—	—	4260	46 1/2
Burgkundstadt	1229	9 3/4	1192	1	227	2	440	—	32	10	—	—	30	—	—	—	3150	22 1/4
Creußen	559	52 1/4	659	53 1/4	58	29 1/4	1157	54	—	—	48	—	—	—	—	—	2484	9 1/2
Culmbach	3413	8 1/2	3316	32 1/4	2778	33	8161	23 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	17669	37 3/4
Gefrees	3	38	590	3 1/4	511	19	1336	35	—	—	—	—	—	—	—	—	2441	35 1/2
Goldkronach	2706	28	629	52	229	26 1/2	745	14	—	—	—	—	—	—	—	—	4311	— 1/2
Helmbrechts	43	32 1/2	257	2 1/4	540	49 1/4	780	22 1/2	113	19 3/4	—	—	55	10	400	—	2190	17 1/4
Herzogenaurach	561	15 1/4	2148	22 1/4	278	30	614	38 1/2	—	—	—	—	7	25	—	—	3610	11 1/4
Höchstadt	1457	11 1/2	1436	24 1/2	176	57	1081	4 1/2	—	—	149	44 1/2	8	14	—	—	4609	36 1/2
Kirchenlaibach	48	58	253	31 1/4	272	37 3/4	1686	40 1/2	226	30	—	—	—	—	—	—	2925	17 1/2
Kronach	4801	37 1/2	10120	31 1/2	3348	28 1/2	7366	8 1/2	616	15 3/4	269	28	120	20	—	—	26942	49 1/2
Lichtenberg	136	51	528	46 3/4	232	56 1/2	150	40	—	—	—	—	39	12	—	—	1088	26
Lichtenfels	86	21 1/2	2025	11 1/2	961	19 1/2	1887	5	114	26	—	—	166	52 1/2	—	—	5241	7 1/2
Münchberg	2584	18 1/4	1587	1 1/2	665	11	3113	36 1/2	—	—	—	—	30	—	—	—	7980	7 1/8
Naila	194	7 1/8	507	29	326	38 1/2	916	24 1/8	—	—	—	—	14	24	—	—	1959	3
Nordhalben	259	34 1/4	267	4	497	13 1/2	644	56 3/4	—	—	—	—	11	—	—	—	1679	48 1/4
Pegnitz	74	40 1/2	1083	28	234	14	329	29 1/2	65	—	26	19 3/4	28	56	—	—	1842	7 1/4
Pottenstein	156	24 1/2	1213	53	208	37	154	16	—	—	—	—	30	—	—	—	1763	10 1/2
Redwitz	922	2 3/4	2841	1 1/3	303	18 1/2	3310	33 3/4	—	—	—	—	21	55	—	—	7398	51 1/4
Rehau	137	44 1/2	841	3 1/2	324	47	399	— 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	1702	35 1/2
Schauenstein	544	30 3/4	324	34 1/4	149	46	252	18	—	—	—	—	—	—	—	—	1271	8 1/8
Schwarzenbach a.d.S.	357	17	1106	26 3/4	227	23 1/2	1944	32 3/4	41	33 1/2	163	28 1/2	9	27	899	59	4750	28
Schwarzenbach a.W.	1045	12 1/8	164	28 1/4	70	28 1/8	116	—	—	—	121	10 1/2	22	—	—	—	1539	19 1/8
Selb	110	27 3/4	390	15	202	7	1589	54	—	—	—	—	257	22 1/2	—	—	2550	5 1/8
Selbitz	255	30 1/3	48	58 1/2	381	32 1/2	125	34	47	30	9	58 1/8	18	—	—	—	887	3 1/8
Staffelstein	1337	1 1/3	1253	21 1/3	398	— 1/3	902	10	—	—	—	—	32	30	—	—	3923	2 1/8
Teuschnitz	984	54 1/2	247	50 1/2	43	29	49	36	—	—	—	—	300	—	—	—	1625	49 1/8
Thiersheim	—	—	680	31 1/8	136	42	286	49	—	—	—	—	—	—	—	—	1104	2 1/8
Vorchheim	3849	47 1/8	6924	—	503	45 1/8	6213	9 1/2	—	—	—	—	1026	6 1/2	—	—	18516	48 1/4
Wallenfels	932	29 3/4	1761	30 1/2	75	—	207	38	—	—	—	—	122	21 1/2	—	—	3098	59
Weißenstadt	133	21 1/2	214	50 3/4	277	27	1629	10 1/2	288	33	—	—	—	—	—	—	2573	22 3/4
Wunsiedel	573	21 1/2	9949	11 1/4	2306	22 1/2	6032	25 1/2	—	—	—	—	2480	27 1/8	8575	—	29916	48 1/2

Digitized by Google

ſ i ch t

Städten und Märkten II. und III. Claſſe von Oberfranken

tungs-Jahr 18⅓.

Auf den Beſtand der Vorjahre.		Ausgaben auf das laufende Jahr.														Abſchluß.			
		Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, dann der Polizei.		Bauten.		Erhaltung öffentlicher Anſtalten.		Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten.		Schulden-Tilgung.		Vorſchüſſe an andere Caſſen.		Reſerve-Fond.		Summa.		Ueberſchuß.		Deficit.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
59	31½	778	32	114	58¾	588	2¼	—	—	393	3½	—	—	—	—	1935	7½	1	52	—	—
306	49½	1059	58½	198	33	1174	50¼	—	—	487	37½	—	—	—	—	3223	9	1032	36½	—	—
120	—	1271	9	363	7	1297	23	—	—	—	—	—	—	—	—	3051	39½	98	43½	—	—
38	11	954	55	270	6½	695	13⅜	—	—	46	—	2	54	77	12	2084	32½	399	37½	—	—
153	7	6632	12½	912	18½	4136	21½	48	—	37	36	—	—	—	—	11920	6½	5749	31⅛	—	—
190	5½	401	12½	352	24½	1284	17¼	—	—	68	27½	—	—	—	—	2296	27¼	145	8½	—	—
1525	1	1076	13½	617	13⅜	460	32¼	—	—	190	—	—	—	—	—	3869	1	441	59½	—	—
45	—	751	15¼	126	22½	313	32⅝	—	—	710	30	—	—	100	27½	2047	8½	143	8½	—	—
4	29½	1157	18¼	175	31	976	55¼	45	46	620	34½	69	9½	—	—	3049	16¼	560	55	—	—
—	—	1329	30½	44	44½	778	21	—	—	2442	—	—	—	—	—	4594	37	14	59	—	—
1	—	695	43½	43	51½	603	9	—	—	547	38	—	—	—	—	1891	32	1033	45½	—	—
1355	3½	8259	16½	781	21	7079	38½	528	23	4944	51½	319	28	—	—	23865	2	5074	47¼	—	—
76	18	537	47½	35	21½	411	24¼	—	—	—	—	—	—	—	—	1069	51½	27	34½	—	—
40	13	1963	4	156	14	712	41½	—	—	242	29½	1386	18	136	32	4637	32½	603	34⅞	—	—
23	18	2337	18½	604	25½	1514	57½	—	—	1904	—¾	—	—	—	—	6384	⅔	1596	7⅓	—	—
43	58	756	47	14	32½	344	41½	—	—	315	—	4	53½	—	—	1479	52	479	10⅜	—	—
1	9	531	55¼	84	19½	385	12	33	—	473	38½	—	—	—	—	1509	15½	170	32⅝	—	—
3	51½	918	38	155	4½	320	36½	—	—	353	—½	—	—	—	—	1752	10¼	89	57½	—	—
22	4	689	45½	94	15½	738	51	—	—	98	54½	—	—	—	—	1643	19½	119	20½	—	—
—	—	1664	28½	852	1½	904	41½	—	—	2284	3	—	—	—	—	5705	14½	1693	37	—	—
200	—	708	7½	349	—¾	255	29¾	—	—	48	7½	—	—	48	29½	1609	11½	93	21½	—	—
1	7½	581	18½	44	48½	187	23½	—	—	—	—	—	—	—	—	814	38½	456	30½	—	—
—	—	1673	3½	1373	25	914	8½	—	—	484	25½	—	—	—	—	4445	3	305	25	—	—
115	13¼	475	30¼	1	26½	98	24	600	—	—	—	61	51½	—	—	1352	31½	186	47½	—	—
110	46½	1165	25⅝	120	33	333	1½	—	—	694	38⅝	4	31	6	—	2434	54½	115	11½	—	—
152	30	350	21½	77	—¾	304	4½	3	7½	—	—	—	—	—	—	887	3½	—	—	—	—
89	54	960	45½	269	16	993	59½	—	—	852	33½	—	—	—	—	3175	26½	747	36½	—	—
209	—½	454	59	53	19½	263	53½	—	—	—	—	11	25¾	—	—	995	38⅝	630	11⅛	—	—
250	51	475	9⅝	221	7¾	389	49½	—	—	56	41	—	—	—	—	1393	29	—	—	289	26¾
2972	37½	5695	53⅝	767	2½	4890	4½	—	—	3534	25⅝	249	15½	407	28½	18516	48⅝	—	—	—	—
—	—	1096	28½	108	15	841	16½	—	—	—	—	33	36	8	—	1997	36	1191	23	—	—
—	—	694	46½	86	27½	653	27¾	—	—	21	54	—	—	—	—	1456	32½	1116	50½	—	—
—	18	5749	33½	10279	54½	4997	44½	2279	46	5217	33	—	—	—	—	28524	50½	1391	58½	—	—

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Vermögen.					
	Rentirendes.		Nicht rentirendes.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	18,096	17¼	14,439	37	32,535	54¼
Berneck	26,325	9	14,661	11	40,986	20
Burgkundstadt	58,614	32½	13,615	23⅞	72,229	56⅜
Creußen	14,635	—	7299	—	21,934	—
Culmbach	31,682	46¼	22,200	1½	53,882	47¾
Gefrees	9335	6¼	8538	18	17,873	24¼
Goldkronach	30,867	15	20,240	49⅝	51,108	4⅝
Helmbrechts	3845	—	6605	—	10,450	—
Herzogenaurach	23,560	10	8569	27¾	32,129	37¾
Höchstadt	44,068	13¾	5387	29	49,455	42¾
Kirchenlamitz	5745	26½	4270	34½	10,016	1½
Kronach	298,844	—	36,377	—	335,221	—
Lichtenberg	10,196	12½	7591	17½	17,787	30
Lichtenfels	32,820	—	19,699	36⅝	52,519	36⅛
Münchberg	12,521	—	9458	41	21,979	41
Naila	13,002	33	3577	59	16,580	32
Nordhalben	1933	—	3376	32	5309	32
Pegnitz	7375	40	5798	19	13,173	59
Pottenstein	9855	31½	6397	4½	16,252	35¾
Redwitz	15,363	45	4319	49	19,683	34
Rehau	2931	25	6714	27	9645	52
Schauenstein	4637	—	1817	6⅛	6454	6⅛
Schwarzenbach a. d. S.	14,736	—	4016	22	18,752	22
Schwarzenbach a. W.	13,987	—	1460	15	15,447	15
Selb	2268	49⅜	8965	—	11,233	49⅜
Selbitz	1046	32½	2377	28½	3424	1
Staffelstein	40,377	30	5205	20	45,582	50
Teuschnitz	15,133	7	3298	58½	18,432	5½
Thiersheim	2855	—	3190	—	6045	—
Vorchheim	295,117	28	18,582	—	313,699	28
Wallenfels	21,285	—	2679	53	23,964	53
Weißenstadt	6733	20	6799	40	13,533	—
Wunsiedel	130,473	15	30,425	—	160,898	15

Zusammengestellt Bayreuth, den 21. Mai 1840.

Königliche Regierung von Ober-

Freiherr

Digitized by Google

Schulden.		Abschluß.			
		Reiner Vermögens-stand.		Passiv-Stand.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
529	—	32,006	54½	—	—
1700	—	39,286	20	—	—
1418	46⅛	70,811	10⅛	—	—
2049	46½	19,884	13⅛	—	—
940	—	52,942	47⅝	—	—
—	—	17,873	24½	—	—
8861	59	42,246	5⅝	—	—
6100	—	4350	—	—	—
7061	15	25,068	22¾	—	—
22,804	46	26,650	56	—	—
1701	41¾	8314	19½	—	—
43,789	24⅛	291,431	35⅞	—	—
—	—	17,787	30	—	—
500	—	52,019	36⅝	—	—
18,324	48¼	3654	52¼	—	—
—	—	16,580	32	—	—
1187	—	4122	32	—	—
3617	19¼	9556	30½	—	—
2290	—	13,953	35¼	—	—
12,779	53	6903	41	—	—
1287	10	8358	42	—	—
—	—	6454	6½	—	—
7048	—	11,704	6¼	—	—
—	—	15,447	15	—	—
5120	52¼	6112	57½	—	—
62	30	3361	31	—	—
15,617	28	29,965	22	—	—
624	—	17,808	5¼	—	—
1550	26⅞	4494	33⅛	—	—
39,020	30	274,678	58	—	—
—	—	23,964	53	—	—
3021	15	10,511	45	—	—
95,651	15	65,247	—	—	—

franken, Kammer des Innern.

von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Ueber

der Ergebnisse sämmtlicher Stiftungs-Rechnungen in den Ma- für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen		
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögens-stand.		Einnahmen.		
	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentations-Beiträgen.	Summa
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Arzberg	47	1192	1239	60	1138	1198	6499	1335	—	—	—
Berneck	111	1768	1879	73	1806	1879	26497	197	3	2	5
Burgkundstadt	1286	2719	4005	152	3719	3871	60487	4231	241	2084	2325
Creußen	1267	1890	3157	617	2487	3104	34951	4502	24	71	95
Culmbach	828	1853	2681	108	2270	2378	41184	1277	180	2719	2899
Gefrees	47	396	443	24	419	443	22395	88	11	15	26
Goldkronach	306	13343	13649	46	13332	13378	26590	908	10	38	48
Helmbrechts	59	422	481	82	395	477	25896	135	5	244	249
Herzogenaurach	1548	1959	3507	211	3262	3473	54708	—	90	1540	1630
Höchstadt	642	341	983	100	856	956	32583	—	75	742	817
Kirchenlamitz	34	365	399	17	416	433	36630	4331	8	506	514
Kronach	2303	2775	5078	517	4309	4826	102984	632	395	2808	3203
Lichtenberg	—	575	575	11	399	410	19704	3879	—	—	—
Lichtenfels	817	2411	3228	64	3062	3126	29485	3029	86	1789	1875
Münchberg	642	2658	3300	84	2966	3050	18026	4087	—	—	—
Naila	7	369	376	16	360	376	18938	1510	—	—	—
Nordhalben	227	508	735	12	689	701	12850	3001	21	191	212
Pegnitz	54	491	545	15	530	545	34737	1450	26	—	26
Pottenstein	1635	1851	3486	70	3076	3155	38954	3242	4	98	102
Redwitz	121	4950	5071	58	4920	4978	36025	—	16	16	32
Rehau	4	220	224	16	207	223	12154	2054	8	1371	1379
Schauenstein	520	581	1101	62	703	765	36824	—	—	—	—
Schwarzenbach a.d.S.	2	7379	7381	252	6902	7154	29119	11115	—	—	—
Schwarzenbach a.W.	3	211	214	7	342	349	6381	135	—	—	—
Selb	33	523	556	33	488	521	40582	1929	—	—	—
Selbitz	1	1542	1543	127	616	743	26223	4673	—	—	—
Staffelstein	1001	1879	2880	108	2278	2585	43121	3179	113	299	402
Teuschnitz	166	1567	1732	83	1396	1479	16456	689	2	203	205
Thiersheim	146	129	275	44	214	258	7479	150	159	266	425
Vorchheim	1074	4170	5244	177	4137	4314	45535	2164	618	1743	2361
Wallenfels	562	1004	1566	44	1359	1403	19045	1085	30	151	181
Weißenstadt	8	365	373	25	273	298	26366	—	32	548	580
Wunsiedel	223	1254	1477	38	1144	1182	48700	1150	545	6349	6894

Zusammengestellt Bayreuth, den 21. Mai 1840.

Königliche Regierung von Ober-
Freiherr

Digitized by Google

s i c h t

gistrats-Gemeinden II. und III. Classe von Oberfranken
tungs-Jahr $18\frac{38}{39}$.

für den Unterricht.					Stiftungen für Wohlthätigkeit.							
Ausgaben.			Vermögens-stand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögens-stand.	
Auf die Administration.	Auf den Stiftungszweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungszweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	—	—	181	84	265	9	168	177	4860	—
2	3	5	50	—	56	684	740	2	429	431	4495	17
34	2026	2060	6804	254	104	703	807	33	639	672	3501	—
1	25	26	625	—	14	4	18	3	33	36	1340	—
3	2240	2243	5786	491	4048	5581	9629	369	7667	8036	87462	—
—	26	26	350	—	28	145	173	1	50	51	1032	—
1	28	29	282	—	24	87	111	1	25	26	686	—
4	27	31	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	1402	1446	2890	—	2210	3911	6121	144	4815	4959	65343	6
15	785	800	2054	—	3068	1045	4113	407	3269	3676	69960	—
2	510	512	1786	—	49	217	266	—	223	223	1238	—
45	2941	2986	10118	—	7674	10535	18209	1307	13022	14329	178622	—
—	—	—	—	—	111	416	527	1	401	402	4417	—
3	1685	1688	14386	—	1572	3016	4588	182	2954	3136	48388	705
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	34	455	489	4	392		2050	—
—	54	54	774	—	35	176	211	5	130		874	—
—	26	26	525	—	560	335	895	84	681	3	8348	480
1	91	2	109	—	3201	2527	5728	232	3281	13	45997	2462
1	30	31	400	—	447	401	848	34	812	3	10483	—
52	996	1048	484	—	7	163	170	—	100	100	453	—
—	—	—	—	—	29	206	235	24	193	217	811	—
—	—	—	—	—	32	344	376	—	—	—	1676	—
—	—	—	—	—	16	109	125	—	—	—	475	—
—	—	—	—	—	60	63	123	3	49	52	2496	—
—	—	—	—	—	81	328	409	17	126	143	3164	—
23	238	251	5758	725	988	1966	2954	139	1406	1545	33991	749
5	97	102	259	—	2	72	74	2	—	2	348	—
4	430	434	4080	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	2429	2496	24797	8	8217	20139	28356	1788	21379	23167	275182	75
—	159	159	615	66	—	—	—	—	—	—	—	—
40	455	495	5468	—	30	215	245	2	35	37	679	—
89	5327	5416	20560	—	5150	3251	8401	628	6107	6735	92619	650

franken, Kammer des Innern.
von Andrian.

Mally.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben d. d. Aschaffenburg, den 21. Mai l. J. allergnädigst beschlossen, die erledigte Pfarrstelle zu Sparneck, Dekanats Münchberg, dem bisherigen 2ten Pfarrer zu Selbitz, Johann Christian Ernst Gewinner zu verleihen.

Bekanntmachung.

Die ledige Magdalena Opel zu Gefees, 27 Jahre alt, will nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an dieselbe sind bis zum

9. Juni Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung gehörig anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 23. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Civ.-Adjunkt.
z. Z. Verweser.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Rober zu Mistelgau, 47 Jahre alt, hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselbe sind bis zum

5. Juni curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen. Bayreuth, den 19. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt.
z. Z. Verweser.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Georg Opitz und dessen Ehefrau Anna Barbara, geborne Hertel, von der äußern Leithen, wollen mit ihrer Baase, der ledigen Anna Hagen von Mistelbach nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an dieselben sind daher bis zum

5. Juni curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, am 15. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt.
z. Z. Verweser.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johann Opel und dessen Ehefrau Christiana, geborne Arneth von Mistelgau, wollen nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Ansprüche an diese Auswanderungslustigen bis zum

5. Juni curr. Vormittags

angemeldet und geltend gemacht werden müssen, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Bayreuth, den 15. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt.
z. Z. Verweser.

Bekanntmachung.

Der Bauer Thomas Schotter zu Deps hat darauf angetragen, seine sämmtlichen Gläubiger aufzufordern, ihre Forderungen gegen ihn zu liquidiren, und sich erboten, in dem hiezu anberaumten Termin einen Plan vorzulegen, nach welchem die Befriedigung erfolgen soll.

Dem gemäß werden hiermit sämmtliche Gläubiger des Schotter aufgefordert, in dem auf

Dienstag den 16. Juni c. früh 8 Uhr

dahier anberaumten Termin unter Vorlage der Beweismittel ihre Forderungen um so gewisser zu liquidiren, als außerdem auf sie keine Rücksicht genommen werden wird.

Bayreuth, den 20. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt.
z. Z. Verweser.

Bekanntmachung.

Der Bauer Heinrich Bayer von Schaafhof will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation der Forderungen gegen denselben wird Tagsfahrt auf

Freitag den 5. Juni Vormittags 9 Uhr

unter der Rechtsfolge der Nichtberücksichtigung bei Ausantwortung des Vermögens dahier anberaumt.

Tronach, am 16. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden im Wege der Hilfsvollstreckung die den beiden Gebrüdern Johann und Thomas Kuchenreuther zu Nagel zugehörigen Realitäten, als: ein halbes Wohnhaus, 2¼ Tagwerk Felder, 2¾ Tagwerk Wiesen, auf 1100 fl. taxirt, zum öffentlichen Verkauf hiemit ausgesetzt und Bietungstermin auf Freitag den

17. Juli c. a. Vormittags um 10 Uhr

im Wirthshause zu Nagel anberaumt.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige haben sich daher zu dieser Zeit dortselbst einzufinden.

Wunsiedel, am 11. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Zur Befriedigung eines Hypothekengläubigers wird das dem Rothgerbermeister Johann Christoph Arzberger dahier zugehörige zweistöckige massive Wohnhaus am Graben, Hs.-Nr. 208, welches erst vor 5 Jahren wieder neu aufgebaut und zur Zeit noch nicht besteuert, mit doppeltem Ziegeldach versehen ist, welches ferner zwei Hausplätze, drei Stuben, ein Gewölbe, Küche, gewölbte Stallung, gewölbte Rothgerberei-Werkstatt, zwei Böden enthält und auf

1600 fl.

taxirt ist, öffentlich versteigert, und steht hiezu auf Donnerstag den

16. Juli c. a. Vormittag um 9 Uhr

Termin an, und werden zu solchem sowohl die betheiligten Gläubiger, als auch die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837 geschieht. Wunsiedel, am 4. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

In dem auf den 14ten d. Mts. angestandenen Termin zum öffentlichen Verkauf des zur Bäckermeister Leonhardt Heinz'schen Verlassenschaftsmasse gehörigen Wohnhauses, Nr. 64, und Grundstücken zu Berneck, wie solche näher in Nr. 51, 53 und 54 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken beschrieben sind, haben sich theils gar keine, theils nicht annehmbare Käufer eingestellt; es wird daher auf Antrag der Erbs-Interessenten ein anderweiter Verkaufstermin auf

Sonnabend den 20. Juni c. Vormittags 9 Uhr

dahier mit dem Bemerken anberaumt, daß auf diesem Wohnhause die Bäckergerechtigkeit haftet.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiemit eingeladen, und es erfolgt der Hinschlag unter Vorbehalt der Curatel-Genehmigung.

Berneck, am 19. Mai 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende, dem Sattlermeister Johann Nicolaus Schmidt zu Gefrees gehörige Realitäten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

1) das Wohnhaus Nr. 132 zu Gefrees, an der Hauptstraße gelegen, zweistöckig, mit einer Wohnstube, Stubenkammer, Haußplatz, Küche, Backofen und einer Hauskammer im untern, dann 2 Stuben, eine Nebenstube, Küche und Hauskammer im zweiten Stock, den angebauten Stall und Stadel, kleinen Hofrecht, Gemeinderecht und Waldrecht, zusammen geschätzt auf . . . . . 1650 fl.,
2) ein Pflanzgärtlein, am Gottesacker gelegen, 4 [] R. haltend, B.-Nr. 941, geschätzt auf . 15 fl.,
3) ¼ Tagwerk Buschholz auf der Reuth, B.-Nr. 939, mit sehr geringem Anflug, geschätzt auf . 15 fl.,
4) ⅛ Tagwerk Wiese, B.-Nr. 161, unterm Städtlein gelegen, geschätzt auf . . . . . 125 fl.,
5) 1 Tagwerk Feld im Hofgelenk, ober Neuenreuth, B.-Nr. 1399, geschätzt auf . . . . 130 fl.,
6) ⅞ Tagwerk Feld im Hofgelenk, B.-Nr. 154, geschätzt auf . . . . . 70 fl.

Sämmtliche Realitäten mit Ausnahme des ad 5 benannten Feldes, das 10 % Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königlichen Rentamte Gefrees verabreicht, sind leben- und zinsbar zur Kommune Gefrees.

Bietungstermin steht in dem schuldnerischen Wohnhause auf

Montag den 20. Juli c. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98—101 des Prozeßgesetzes von 17. November 1837 erfolgen wird.

Die nähere Beschreibung der Realitäten kann bis zum Versteigerungstage in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Berneck, am 12. Mai 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Zur Hülfsvollstreckung werden folgende, dem Gutsbesitzer Michael Mägerl zu Giechkröttendorf gehörige Immobilien öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

1) Eine Wiese beim Edelweiher, Besitz-Nr. 27, im Steuerdistrikt Altenkundstadt, belastet mit 26¼ kr. Steuersimplum, 15 kr. Erbzins, mit 10 Procent handlohnbar, Königl. Lehen, gerichtlich geschätzt auf 800 fl.,
2) Ein Viertel Tagwerk Feld und Wiese, die Huthwaid, Besitz-Nr. 441, Distr. Altenkundstadt, K. Lehen, belastet mit 9¾ kr. Steuersimplum, ½ kr. Erbzins, 1 1/7 Metz Giltkorn, zehentbar zur Pfarrei Altenkundstadt, Tax 130 fl.,
3) Ein Feld, das Hirschäckerlein, Besitz-Nr. 442, Distr. Altenkundstadt, belastet mit 4¼ kr. Steuersimplum, ½ kr. Erbzins, ¾ Metzen Giltgerste, mit 10 Procent handlohnbar, K. Lehen, zehentbar zur Pfarrei Altenkundstadt, Tax 120 fl.,
4) Drei Achtel Tagw. Feld, das Währlein, B.-Nr. 443, Distrikt Altenkundstadt, belastet mit ¼ kr. Steuersimplum, zehentbar, K. Lehen, Taxe 140 fl.,
5) Drei Achtel Tagw. Feld und Wiese, die Spindeläcker, B.-Nr. 444, in demselben Distrikt, K. Lehen, zehentbar, und belastet mit 6¾ kr. Steuersimplum, Taxe 160 fl.

Die Dominikalbelastung mit jährlich 1 kr. Erbzins, ¾ Metz. Gilthaber, Handlohn zu 10 Procent, tragen die unter Ziffer 4 und 5 benannten Objekte gemeinschaftlich.

6) Eine Wiese, Feld und Holz, der Koppelacker, B.-Nr. 159, Distrikts Pfaffendorf, K. Lehen, belastet mit 49¼ kr. Steuersimplum, 10 kr. Erbzinns, 2½ Metz Giltgerste, handlohnbar mit 10 Procent, zehentbar zum Pfarramte Altenkundstadt, Taxe 900 fl.,
7) Ein Feld mit Wiese, der Garten, B.-Nr. 445, Distrikts Altenkundstadt, belastet mit 3⅛ kr. Steuersimplum, übrigens dem Gotteshause Altenkundstadt mit 10 Procent handlohnbar, dann 10 kr. fränkisch jährlich für eine Fastnachtshenne, Taxe 180 fl.,
8) Ein Feld am Jelinger Berg, B.-Nr. 777, 778, 779, Distrikts Weismain, belastet mit 9½ kr. Steuersimplum, 36 kr. Beizins, 1 Scheffel ½ Metz Gilthaber, dem Gotteshause Weismain lehenbar mit 5 Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen, übrigens zehentbar zum K. Rentamte, Taxe 200 fl.,
9) Ein Feld, der Weinberg genannt, B.-Nr. 969, Distrikts Weismain, belastet mit 11¼ kr. Steuersimplum, lehenbar dem Gotteshause Weismain, mit 5 Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen, dann 7¼ kr. Erbzins, zehentbar dem K. Rentamte, Taxe 240 fl.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Mittwoch den 17. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

im Löhr'schen Wirthshause zu Altenkundstadt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach dem Hypothekengesetze §. 64 und dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837, §§. 98—101, verfahren wird. Weismain, am 30. April 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf dem Wege der Hülfsvollstreckung ist der Verkauf des Wohnhauses des Kellners Carl Heinrich Wilhelm Heller, Nr. 5 zu Haidt nebst Zapfenschenkgerechtigkeit beschlossen und zu diesem Zwecke Termin auf den

3. Juli c. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt worden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden anmit dazu vorgeladen.

Erwähntes Haus steht an der Heerstraße von Hof nach Plauen, ist 61 Fuß lang, 24 Fuß breit, 2 Stock hoch, im untern Stock mit Bruchsteinen, im obern Stock aber mit ausgemauertem Fachwerk gebaut. Das Dach ist mit Schiefer gedeckt und der Baustand mittelmäßig gut. Im untern Stock befindet sich ein Hausplatz, eine Küche mit einem Backofen, ein Speisegewölbe und eine Schenkstube, unter welcher zwei geräumige und gemauerte Keller angelegt sind. Vom Hausplatz aus führt eine Thüre in eine

Digitized by Google

auf 5 Stück Rindvieh eingerichtete Stallung, in welcher zwei Schweinsställe von Schrotholz angebracht sind. Im obern Stock befinden sich zwei Stuben nebst Kammer, ein Hausplatz und ein Tanzboden. Unmittelbar an das Haus und unter einem Dach ist eine Scheune angebaut, 25 Fuß lang, 31 Fuß tief und 2 Stock hoch.

Der Werth dieser Realitäten und Schenkgerechtigkeit ist auf 2600 fl. geschätzt worden und haften hierauf

1) die jährliche Steuer aus 300 fl. Capital,
2) 2 fl. 28½ kr. Erbzinsen zum K. Rentamt Hof,
3) der zehente Pfennig Lehengeld von Haus und Recht,
4) 2 fl. 12 kr. jährliche Steuer aus Letzteren.

Verkaufsbedingungen sind zur Zeit nicht gegeben und es treten daher die gesetzlichen ein.

Hof, den 9. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Wirthes Johann Christoph Meyer zu Leupoldsgrün gehörigen Realitäten, als:

a) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune und einem Schorgärtlein nebst Gemeinderecht, bestehend in einem Nutzantheil des unvertheilten Gemeinde-Angers und in 25 []Ruthen Bayer. Maßes vertheilter Gemeindegründe in der sogenannten Peunthe, Besitz-Nr. 24,
b) 3 Jauchert Feld in der sogenannten obern Windzelch, Besitz-Nr. 26,
c) 2 Jauchert Feld in der sogenannten obern Windzelch und 2 Jauchert Feld in der sogenannten untern Windzelch, Besitz-Nr. 25,
d) 1¼ Jauchert Wiese, Besitz-Nr. 26,

zusammen gewerthet auf 1387 fl. 30 kr., auf welche bei der letzten Versteigerung nur ein Aufgebot von 1400 fl. gelegt wurde, werden wiederholt der Versteigerung ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Montag den 15. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Fießmann'schen Wirthshause zu Leupoldsgrün anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige vorgeladen werden. Hof, den 6. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Der Balthasar Hofmann von Litzendorf, geboren den 11. October 1770, soll nach der Aussage zweier Zeugen schon vor 56 bis 59 Jahren sich von seiner Heimath entfernt, und seither keine Nachricht von seinem Aufenthalt gegeben haben.

Auf Antrag der Verwandten soll das Verschollenheitsverfahren eingeleitet werden, und es wird daher Balthasar Hofmann oder seine Erben aufgefordert, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden, widrigenfalls das Vermögen des Balthasar Hofmann, bestehend in circa 266 fl. an die sich meldenden Verwandten mit Caution hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 18. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Das Mühlanwesen des Joseph Stühler zu Breitengüßbach, beschrieben als ein Söldengütlein, und bestehend aus einem Hause mit zwei Mahlgängen, Scheune mit Stallung, Nebengebäuden, ein Tagwerk Wiese und Gemeinderecht, Güßbacher Gotteshauslehen, reicht 9 kr. Erbzins, 10 ß Handlohn und unter B.-Nr. 47 die Steuer aus 450 fl. Capital, geschätzt auf 2216 fl., wird in Kraft der Hilfsvollstreckung andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Der Versteigerungstermin ist auf den

17. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Breitengüßbach angesetzt und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Wer von den letzteren dem Gerichte nicht als zahlungsfähig bekannt ist, hat sich vor dem Beginn der Versteigerung hierüber legal auszuweisen.

Scheßlitz, am 16. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In hiesiger Stadt soll ein Schulhaus auf sechs Schulen und sechs Lehrer Wohnungen neu erbaut werden.

Termin zur Veraccordirung der Arbeiten im Wege des öffentlichen Abstrichs ist auf

Mittwoch den 10. Juni dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, wozu zulässige Bauhandwerker, die zu licitiren gedenken, eingeladen werden.

Riß, Voranschlag, Bedingungsheft und Detailzeichnungen des Gebäudes, welches eine Länge von 137 und

Digitized by Google

eine Breite von 45 Fuß erhält, können in diesseitiger Gerichtsregistratur, während der Geschäftsstunden, eingesehen werden. Münchberg, den 23. Mai 1840.

Königliches Landgericht Münchberg.

Wunder.

In der Verlassenschaftsmasse der am 8. Mai 1837 verstorbenen Wittwe des Webermeisters Johann Gottlieb Peter Frühwitzer zu Selbitz, Catharina Elisabetha Frühwitzer daselbst, ist, da auch einige Gläubiger deren Ehemannes aus dessen Gantwesen an das eingebrachte Vermögen der Ehefrau verwiesen wurden, zur Feststellung der Passivmasse der erbschaftliche Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 9. Juli dieses Jahrs,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 27. August dieses Jahrs,

jedesmal Vormittag 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger der verlebten Handelsfrau Frühwitzer hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausenbleiben an dem übrigen Ediktstage aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Hiebei wird noch bemerkt, daß die Aktivmasse ungefähr in 619 fl., die bereits bekannte Passivmasse aber in ungefähr 672 fl. bestehet, und daher am ersten Ediktstage mit den Gläubigern ein gütliches Uebereinkommen gepflogen werden soll.

Naila, den 26. April 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger des Bauern Johann Wolfgang Greim sollen dessen Gut Nr. 16 in Marxgrün, geschätzt auf 2948 fl. 58 kr. und 24 Jauchert Feld, der Hohlwegacker genannt, geschätzt auf 209 fl. 10 kr. öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Es gehören zu dem Gute ein Wohnhaus, eine Scheune, eine Holzschupfe, 14 Jauchert Felder, 7 Jauchert Wiesen, 8 Jauchert Waldboden, ein Jauchert Huth und ein Pflanzgarten. Es wird Bietungstermin auf den

19. künftigen Monats Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in diesem Termin in dem Greimischen Hause in Marxgrün einzufinden. Issigau, den 6. Mai 1840.

Das Adelich von Püttnerische Patrimonial-Gericht Issigau.

Otto.

Nicht-Amtliche Artikel.

Die Popp'schen Relikten sind gesonnen, ihr Anwesen auf dem Hetzennest bei der Altstadt aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht in einem Wohn- und Nebenhause, Stadel, Peunth und Garten, nebst 3 Gemeindetheilen. Es ist hierzu Termin auf den

24. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthause zur Altstadt festgesetzt. Die nähern Bestimmungen sind bei unterzeichnetem Vormund zu ertragen.

Bayreuth, den 17. April 1840.

Freyberger, Gärtner.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 26. Mai. Der Bürger und Drechslermeister Carl Herrmann Kunze zu Pirna, mit Jungfrau Johanna Margaretha Caroline Wilcke von hier.

Geborne.

Den 22. Mai. Die Tochter des Mitbürgers und Webermeisters Sack in der Altenstadt.

Den 23. Mai. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Küneth.

Den 24. Mai. Die Tochter des Bäckermeisters Angerer in der Jägerstraße.

Den 25. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. Mai. Der Sohn des Taglöhners Schobert dahier.

Gestorbene.

Den 20. Mai. Die Ehegattin des Porzellainmalers Meiberger dahier, alt 32 Jahre, 3 Monate und 10 Tage.

Den 24. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts von Unterkonradsreuth, alt 1 Jahr und 5 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 66. Bayreuth, Dienstag am 2. Juni 1840.

Inhalt.

Aufnahms-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Altdorf für das Jahr 184⅟. — 132ste Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld. — Competenz zur Bewilligung von Schutzabtretungen. — Aufhebung der Altersklasse 1818. Collekte für die israelitische Gemeinde zu Demmelsdorf zur Reparatur ihrer Synagoge. — Sammlung für die durch Brand verunglückten christlichen Bewohner der konstantinopolitanischen Vorstadt Pera. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Altdorf für das Jahr 184⅟ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, beginnt die Aufnahms-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 184⅟

am 14. Juli d. Js.

Die protestantischen Schullehrlinge von Oberfranken, welche im nächsten Schuljahre in dieses Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher am

Montag den 13. Juli

bei der K. Seminars-Inspektion vorstellig zu machen und die nachstehend bezeichneten 5 Zeugnisse:

1) den Tauf- und Schul-Entlaß-Schein,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand,
3) einen Ausweis über wiederholte Impfung innerhalb der letzten drei Jahre,
4) ein ortspolizeiliches und in Landgemeinden von der Distrikts-Polizeibehörde beglaubigtes Vermögens-Zeugniß, und
5) ein die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und das Bestandenhaben der für die Schullehrlinge am Schluß eines jeden Jahres vorgeschriebenen Prüfung nachweisendes und über Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen sich aussprechendes Zeugniß der vorgesetzten Distrikts-Schulbehörde,

mit zur Stelle zu bringen, außerdem aber zu gewärtigen haben, daß die Zulassung zur Prüfung verweigert werden wird.

Dabei wird bemerkt, daß die Einreichung einer besonderen Vorstellung an die unterfertigte K. Regierung nur in dem Falle nothwendig ist, wenn eine Dispensation von irgend einem vorgeschriebenen Erfordernisse zum Eintritte in das Seminar beabsichtigt wird. Bayreuth, den 24. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Auswanderung nach Amerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 8. Mai c. wird in Nachstehendem eine von dem Senate der Stadt Bremen am 8. April c. erlassene obrigkeitliche Verordnung für Auswanderer nach Amerika durch das Kreis-Intelligenzblatt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

*

Obrigkeitliche Verordnung.

In Ansehung derjenigen Personen, welche sich zum Zwecke der Auswanderung aus ihrer Heimath auf der Weser einzuschiffen beabsichtigen, sind bekanntlich vom Senate in den letzten Jahren mehrere Vorschriften und Aufforderungen erlassen worden, wodurch theils auf Sicherung des öffentlichen Interesse, theils auf Beförderung des Interesse der Auswanderer selbst Bedacht genommen ist. Da es angemessen geschienen hat, diese verschiedenen Bestimmungen in eine allgemeine Verordnung zusammen zu fassen, und dabei die nach Anleitung der seither gemachten Erfahrungen nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen, so verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

§. 1.

Die Befugniß, Cajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen für ein Schiff anzunehmen, steht nur dessen Rhedern und Korrespondenten zu, so wie denjenigen, welchen vermöge eines mit den Rhedern oder Korrespondenten geschlossenen Befrachtungskontrakts das Schiff im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zu eigner alleiniger Disposition gestellt ist. Solche Befrachter eines Schiffs sind aber verpflichtet, der Inspektion der Mäckler davon unter Vorlegung der Charte-Partie Anzeige zu machen, und zwar bevor von ihnen das Schiff zu jenem Zwecke in einheimischen oder auswärtigen Blättern angekündigt wird, und bevor die Annahme der Passagiere geschieht.

§. 2.

Da es zur gehörigen Aufrechthaltung der die Verschiffung von Auswanderern betreffenden Vorschriften erforderlich ist, daß das Geschäft der Annahme und Beförderung der Auswanderer nur von Bremen aus betrieben werde, so muß Jeder, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung als Rheder, Korrespondent oder Befrachter Passagiere annehmen will, nicht nur das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, sondern auch zugleich in Bremen selbst wohnen und von Bremen aus das Geschäft betreiben.

§. 3.

Die Vermittlung der Passagier-Annahme steht ausschließlich den hiesigen Schiffsmäcklern zu.

Dieselben haben bei diesem Geschäftszweige nach den ihnen deshalb ertheilten besonderen amtlichen Vorschriften und den auf ihr Mäckergeschäft überhaupt sich beziehenden Anordnungen zu verfahren.

Es ist ihnen gestattet, an Courtage außer den taxmäßigen zwei Prozent des Passagegeldes noch für die durch Vermittlung ihrer auswärtigen Agenten angenommenen Auswanderer eine Vergütung bis zu zwei Prozent des von diesen zu zahlenden Passagegeldes zu berechnen.

Uebrigens verbleibt denen, welche vermöge der §§. 1, 2 zur Annahme von Passagieren berechtigt sind, die Befugniß, mit denselben auch ohne Zuziehung eines Schiffsmäcklers auf ihren Namen Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

§. 4.

Jeder, welcher, ohne daß er dazu als Rheder oder Schiffskorrespondent oder unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen als Befrachter berechtigt ist, Passagiere annimmt, oder als Befrachter das Schiff zur Annahme von Passagieren öffentlich ankündigt, bevor der Inspektion die Charte-Partie vorgelegt worden, so wie Jeder, welcher ohne in

Digitized by Goog

Folge des §. 3 dazu befugt zu seyn, als Unterhändler sich mit der Annahme von Passagieren befaßt, ist für jede Uebertretung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Reichsthalern und im Wiederholungsfalle einer angemessenen höhern Geldbuße unterworfen.

§. 5.

Da es zur Abwendung von Aufenthalt und sonstigen Nachtheilen erforderlich ist, daß die Auswanderer schon vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Einschickungen treffen, so werden dieselben dringend aufgefordert, vorab an die hiesigen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäckler oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben sich zu wenden, und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll, und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, auch vorab mit den zur Bezahlung des Passageldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen anlangen, von den Bremischen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, so fern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden können.

§. 6.

Die Auswanderer sind ferner verpflichtet, sich persönlich für sich und ihre Angehörigen in Bremen bei der Polizei-Direktion zu melden, und daselbst nach vorgängiger Legitimation einen Erlaubnißschein für ihren hiesigen Aufenthalt, nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten.

Sollten dennoch Einzelne sich, ohne nach Bremen zu kommen, direkt nach Bremerhaven oder Vegesack, als dem Einschiffungsplatze, begeben haben und die Dringlichkeit der Umstände ihre Ueberkunft nicht mehr gestatten, so haben sie jene Anmeldung und Legitimation sofort bei dem dortigen Amte zu verfügen.

§. 7.

Die Polizeibehörden haben besonders darauf zu achten, daß, falls Deserteure oder Militairpflichtige eines andern Deutschen Bundesstaates sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen versuchen würden, in Gemäßheit der bestehenden Kartell-Konventionen, namentlich der am 7. März 1831 hieselbst publizirten Bundes-Kartell-Konvention sämmtlicher Deutscher Bundesstaaten, verfahren werde.

§. 8.

Da sich in den vereinigten Staaten Nordamerikas die Besorgniß verbreitet hat, daß die daselbst bisher gewährte Freiheit zur Ansiedlung durch solche Einwanderer, welche sich begangener Verbrechen oder Vergehen halber der Strafe zu entziehen suchten oder aus europäischen Strafanstalten dorthin gesandt würden, gemißbraucht werde, solche Individuen aber auf Schiffen, die von Bremen aus expedirt werden, um so weniger Aufnahme finden können, als vielmehr die befreundeten Verbindungen und die ausgedehnten Handelsverhältnisse, welche zwischen Bremen und den vereinigten Staaten bestehen, dem Senate einen besonderen Anlaß darbieten, das Interesse dieser Staaten zu berücksichtigen, so haben die Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Personen der gedachten Art als Passagiere aufgenommen werden.

Im Betretungsfalle haben sie dieselben anzuhalten, und deren Rücksendung in ihre Heimath zu bewirken.

§. 9.

Allen Schiffsrhedern, Schiffskorrespondenten und Schiffsbefrachtern ist untersagt, solche in den §§. 7, 8 bezeichnete Personen als Passagiere für ihre Schiffe anzunehmen. Sie sind daher auch, falls sie wissentlich diesem Verbote zuwider handeln, unbeschadet der etwa sie treffenden Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen, dem Staate für die demselben deshalb etwa entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 10.

Die Schiffsmäckler sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie ange-

Digitized by Google

nommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seyen, dieses der Polizei-Direktion anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§. 11.

Jeder, welcher in der Stadt oder dem Gebiete einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach deren Ablauf beherbergt, verfällt in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden bestehenden Polizei-Vorschriften in eine Geldbuße bis zu 10 Rthlrn.

§. 12.

Jeder Expedient eines Schiffs, für welches wenigstens fünf und zwanzig Cajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspektion der Mäkler ein vollständiges Verzeichniß der Passagiere, mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geschlechts und Bestimmungsort einzureichen.

§. 13.

Derselbe hat ferner der Inspektion nachzuweisen:

a) daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;

b) daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln versehen sey, und zwar, so fern es nach einem Nord-Amerikanischen Hafen bestimmt ist, wenigstens für eine Zeit von neunzig Tagen, bei anderen Bestimmungshäfen aber für einen von der Inspektion für genügend erachteten Zeitraum;

c) daß für den Fall, da dem Schiffe in den europäischen Gewässern ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe außer Stand gesetzt würde, zur Fortsetzung der Reise weiter dienlich zu seyn, das Passagegeld sämmtlicher geretteter Passagiere und außerdem eine auf 18 Rthlr. für jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effekten, und die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, so wie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder zu bestreiten, und überhaupt den Bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalls gemachte Auslagen Ersatz zu leisten, sodann aber den Passagieren erweisliche Verluste, so viel thunlich, nach Verhältniß zu ersetzen.

§. 14.

Zu dieser Nachweisung ist, was die letztere Vorschrift anlangt, erforderlich, daß der zur Verwendung dienende Betrag bei einer der hiesigen Assekuranz-Kompagnien oder bei hiesigen soliden Privat-Assekuradeurs versichert sey und die Inspektion die Versicherungspolice eingehändigt erhalte.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der angegebenen Art, so ist die Verwendung jenes Betrags von dem Expedienten des Schiffs nach Maßgabe der obigen Bestimmung zu bewerkstelligen. Derselbe muß demnächst, daß solches geschehen sey, der Inspektion darlegen.

§. 15.

Die Tüchtigkeit des Schiffs und die geschehene gehörige Verproviantirung muß, bevor die Passagiere an Bord kommen, der Inspektion nachgewiesen werden, und zwar bei einer Geldbuße bis zu fünfzig Rthlrn. für jeden Uebertretungsfall und bei persönlicher Verantwortlichkeit des Expedienten für allen dadurch entstehenden Schaden.

Die Nachweisung wegen des Versicherungsbetrags (§§. 13, 14) muß, bei Vermeidung derselben Nachtheile, spätestens vor Ablauf von acht Tagen nach der Expedition des Schiffs geschehen. Bis dahin, daß sie erfolgt ist, bleibt der Expedient für den erwähnten Betrag persönlich verhaftet. Ueber diese Nachweisungen wird von der Inspektion dem Expedienten ein Attestat ertheilt.

§. 16.

Da die Beförderung der Auswanderer nach dem Einschiffungsplatze, bevor das für sie bestimmte Schiff zu ihrer Aufnahme völlig im Stande ist, leicht Unzuträglichkeiten zur Folge hat, so werden alle Schiffsexpedienten dringend aufgefordert, die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungsplatze gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Digitized by Google

Sie haben daher für solche etwanige Fälle, da bei der Ankunft der Passagiere in Bremerhaven oder Vegesack diese Aufnahme noch nicht sogleich erfolgen könnte, für einstweiliges Unterkommen und einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die gehörigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle von der dortigen Behörde etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich seyn werden.

§. 17.

Der Capitain des Schiffs, für welches wenigstens fünf und zwanzig Passagiere angenommen sind, ist verpflichtet, vor der Abfahrt aus Bremerhaven oder Vegesack die ihm von den Expedienten des Schiffs eingehändigten Verzeichnisse der Passagiere dem dortigen Amte vorzuzeigen. Letzteres hat alsdann auch diejenigen, welche ausnahmsweise, ohne nach Bremen gekommen zu seyn, sich daselbst gemeldet und legitimirt haben sollten, (§. 6) nachträglich auf dem Verzeichnisse beizufügen, und wegen dieser hinzugekommenen Passagiere der Inspektion der Mäkler eine Anzeige zu machen.

Nur den auf diesen Verzeichnissen namhaft gemachten Passagieren darf der Capitain die Einschiffung gestatten, widrigenfalls er in eine Geldbuße von 25 Rthlrn. für jede Uebertretung verfällt, und für allen Schaden verhaftet ist.

§. 18.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Bremerhaven oder Vegesack abgehen, sondern umfassen auch, so weit sie sich nicht speziell auf diese Plätze beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagiere von einem Bremischen Expedienten geschehen ist, die Einschiffung für die Seereise aber nicht in den genannten Häfen, sondern anderswo, erfolgen soll. Auch finden in diesen letzteren Fällen, so fern die Einschiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entfernteren Hafen geschehen soll, die Vorschriften der §§. 13, 14, 15, wegen des Versicherungsbetrags ebenmäßig auf die Fahrt von der Weser bis nach jenem Hafen Anwendung, so daß also namentlich die Versicherung nicht blos auf die Seereise, sondern auch auf diese Fahrt sich beziehen muß.

§. 19.

Die Inspektion der Mäkler ist beauftragt, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu beachten, die zu deren Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen und bei etwanigen Uebertretungen erforderlichen Falles das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst oder zwischen diesen und den Expedienten, den Schiffsmäklern oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich, in gütlichem Wege auszugleichen.

§. 20.

Alle bisher publizirten Vorschriften sind, so weit sie die Auswanderer betreffen, aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. April und publizirt am 8. April 1846.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreiskommando wurde bei dem Landwehr-Regimente Bamberg die Wahl

a) der seitherigen Landwehr-Oberlieutenants
Michael Rüttinger und
Friedrich Schneider
zu Hauptleuten,

b) der seitherigen Unterlieutenants
Gregor Vogelmayer,
Michael Repp und
Jakob Schuk
zu Oberlieutenants,

c) des Schneidermeisters Peter Krauß zum Unterlieutenant,

Digitized by Google

d) des seitherigen Cavallerie-Lieutenants Peter Ament zum Rittmeister,
e) des Gastwirths und Bierbrauers Michael Götz zum Cavallerie-Oberlieutenant, und
f) des Bierbrauers Andreas Pfister zum Cavallerie-Unterlieutenant

bestätiget, und wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Die Versicherung der mit Asphalt bedeckten Gebäude in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge K. Ministerial-Rescripts vom 24sten v. Mts. wird zur Nachachtung hierdurch eröffnet, daß, in soferne die mit Asphalt gedeckten Dächer wie die Dorn'schen Lehmdächer konstruirt sind, dieselben, da nur Asphalt statt des Theers genommen wird, bei der Classifikation der der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einzuverleibenden Gebäude in die Classe der unverbrennlichen Dachbedeckungen, gemäß der Ministerial-Entschließung vom 11. August 1837, Döllinger'sche Verordnungs-Sammlung 13ter Band, 2ter Abschnitt, Seite 1169, Kreis-Intelligenzblatt 1837, Nr. 101,

zu setzen seyen. Bayreuth, den 1. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche äußere Curatel- und Verwaltungsbehörden.
(Den Beitritt der Bewerber um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen zu dem Hagel-Versicherungs-Vereine für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Ministerium des Innern erließ unterm 26sten v. Mts. das unten abgedruckte Rescript im obigen Betreff.

Sämmtliche äußere Curatel- und Verwaltungsbehörden des Kreises Oberfranken haben sich hiernach genau zu achten und die Aufnahme des Umstandes, ob der Capitalsbewerber dem Hagel-Versicherungs-Verein beigetreten sey, in dem Anlehens-Conspekte nicht zu unterlassen.

Insbesondere gewärtiget man von den Curatelbehörden, daß sie die untergebenen Verwaltungen unter genauer Belehrung gehörig verständigen.

„Seine Majestät der König haben inhaltlich der allerhöchsten Entschließung vom 15ten v. Mts. (Regierungsblatt S. 235) zu verfügen geruht, es solle von Seite der Curatelbehörden dahin gewirkt werden, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Capitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem Hagel-Versicherungs-Vereine für das Königreich Bayern beigetreten ist.

Da die Beweggründe dieser allerhöchsten Anordnung nicht allein auf der Rücksicht für die Beförderung der allerdings hochwichtigen und gemeinnützigen Zwecke des besagten Vereins, sondern eben so sehr auf dem Umstande beruhen, daß ein, gegen Beschädigung seines Grundeigenthums und resp. gegen Verlust dessen jährlichen Ertrages gesicherter Capitalschuldner seine Verbindlichkeit in richtiger Abführung der Zinsen und Fristen an die kreditirenden Gemeinden und Stiftungen um desto gewisser und vollständiger erfüllen werde, somit der

Digitized by Google

hypothekarischen Sicherheit noch eine weitere, den Personal-Credit hebende Gewähr hinzugefügt wird, so wird die K. Regierung, Kammer des Innern, sich besonders angelegen seyn lassen, für den genauen Vollzug der erwähnten allerhöchsten Anordnung Sorge zu tragen, deßhalb den betreffenden Unter-Curatel- und Verwaltungsbehörden die erforderlichen besonderen Weisungen zugehen zu lassen, und insonderheit zu verfügen, daß in den Anlehens-Conspecten jeden Capitalbewerbers genau angegeben werde, ob derselbe dem Hagel-Versicherungs-Vereine beigetreten sey. München, den 26. Mai 1840."

Bayreuth, den 31. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die Königl. katholischen Pfarrämter von Oberfranken.
(Die Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Pfarrämter, welche mit der von der erzbischöflichen Stelle in Bamberg auf allerhöchste Anordnung ausgeschriebenen Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg noch im Rückstande sind, haben nunmehr binnen

acht Tagen

die erzielten Beträge hieher einzuliefern oder Fehlanzeigen zu erstatten. Bayreuth, den 4. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König den auf den 1. Juni d. Js. allerhöchst bestimmt gewesenen Termin des Vollzuges der allerhöchsten Verordnungen über die Einführung der breiten Radfelgen, hinsichtlich des gewerbsmäßigen, und des zum Transport der Berg-, Hütten- und Salinen-Produkte verwendeten zweispännigen vierräderigen Fuhrwerks auf den

1. August dieses Jahres

allergnädigst hinauszusetzen geruht haben. Bayreuth, den 3. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Die Pensionen der frei resignirten Kloster-Pfarrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen K. Rentämtern wird die in rubrizirtem Betreffe vom K. Finanz-Ministerium ergangene Entschließung zur genauen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Meyer.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

(L. S.)

Finanz-Ministerium.

Hinsichtlich der Bezahlung der Besoldungen der organisirten Pfarrer und der Pensionen jener Exkonventualen, welche ihrer pfarrlichen Funktion enthoben werden, und in die Kloster-Pension eintreten, haben bisher verschiedene Ansichten und deßfalls eine ungleiche Verfahrungsweise Statt gefunden, zu deren künftigen Beseitigung in Uebereinstimmung mit dem K. Ministerium des Innern Nachstehendes vorgeschrieben wird.

Wenn in dem allerhöchsten Rescripte, wodurch den Exkonventualen eines Klosters der Rücktritt in die Kloster-Pension gestattet wird, der Nachfolger des Rücktretenden genannt ist, so hat der Rücktretende von dem Tage der Fertigung der Regierungs-Entschließung an, welche seinem Nachfolger der Ernennung bekannt gibt, aus dem Genusse der pfarrlichen Renten in jenen der Kloster-Pension einzutreten.

Ist aber in dem allerhöchsten Rescripte der Nachfolger nicht genannt und erfolgt die Besetzung der Pfarrei erst später, so können nur zwei Fälle eintreten, nemlich:

a) der Geistliche, welcher in die Kloster-Pension zurücktritt, verläßt noch vor Ernennung seines Nachfolgers die Pfarrei, dann gebühren ihm auch die Früchte derselben nur bis zu dem Tage, wo er seine pfarrlichen Funktionen nicht mehr verrichtete, und von diesem Tage an beginnt der Bezug der Kloster-Pension; oder

b) der Geistliche verrichtet seine pfarrlichen Funktionen bis zur Ernennung seines Nachfolgers; in diesem Falle findet der Eintritt in die Kloster-Pension mit dem Tage Statt, an welchem das Regierungs-Dekret ausgefertigt ist, welches dem Nachfolger die Verleihung der Pfarrei notifizirt, da mit diesem Tage der Neuernannte in den Genuß der Renten der Pfarrei eintritt.

Nach diesen Bestimmungen ist sich bei künftig vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 23. Mai 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf Seinsheim.

An
die Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Die Pensionen der frei resignirten
Kloster-Pfarrer betr.

Durch
den Minister
Der General-Sekretair:
v. Gietl.

Bekanntmachung.

Der Müllergeselle Philipp Meyer und der Schmiedgeselle Johann Meyer von der Schleifmühle bei Burgstall sind gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche Forderungen an dieselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

11. Juni l. J. Vormittags

dahier anzumelden, widrigenfalls hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Herzogenaurach, den 22. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

In der Auswanderungssache der Johann Hanftischen Familie von Unterlangenstadt ist zur Liquidation der Forderung an selbe Termin auf

Freitag den 12. Juni l. Js.

anberaumt, an welchem Tage sich die Gläubiger derselben um so gewisser dahier einzufinden haben, als sie außerdem mit ihren Forderungs-Ansprüchen unberücksichtiget bleiben würden. Kronach, am 27. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Montag den 15. Juni l. Js. früh 10 Uhr werden

122 Scheffel — Metzen Roggen,
9 „ 3 „ Waizen,

Digitized by Google

von vorzüglicher Güte aus dem Erndtejahr 1839 partheienweise oder im Ganzen bei dem unterfertigten Königl. Amte öffentlich versteigert, wozu strichsfähige Käufer hiemit eingeladen werden. Markt Rattelsdorf, am 1. Juni 1840.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Summarische Uebersicht

über die im Etatsjahre 18$\frac{4}{0}$ stattgefundenen und ertheilten Nachlässe wegen Elementar-Beschädigung beim Königl. Rentamte Stadtsteinach.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Grundsteuer-Nachlaß fl.	kr.	Nachlässe an grundherrlichen Abgaben: in Geld. fl.	kr.	Waiz. Sch.	M.	V.	S.	Korn Sch.	M.	V.	S.	Gerste Sch.	M.	V.	S.	Haber Sch.	M.	V.	S.	Bemerkungen
1	Vorderkreuth	10	11¼	8	45½	—	—	—	—	7	5	1	3	4	—	2	1½	8	2	3	1¼	
2	Deckenreuth	7	43½	3	58	—	—	—	—	—	3	1	½	—	1	1	2	—	2	3	3	
3	Schwand	15	59	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	1	3	½	
4	Schöndorf	16	—	5	20½	—	—	—	—	1	2	2	¼	—	2	1	3	5	4	2	1½	
5	Premeusel	21	6½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Schnebes	24	24½	11	17	—	—	—	—	1	—	2	¼	—	4	—	3¼	5	3	3	¼	
7	Grafengehaig	17	24½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Preseck	26	47½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Gösserdorf	84	7½	24	30½	1	1	2	½	—	—	—	—	—	—	—	—	25	1	2	3¾	
10	Wartenfels	7	34½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	3	
	Summa	231	18½	59	56	1	1	2	½	10	5	3	¾	5	2	2	2½	71	—	3	1¼	

Stadtsteinach, am 29. Mai 1840.

Königliches Rentamt.
Schindler, Rentbeamter.

Zu Folge Requisition des Königl. Landgerichts Bamberg II. vom 24sten pr. 27sten v. Mts. wird die hieher grund- und gerichtsbare Wiese am Reusensee des Michael Ritter zu Erlau,

1 Viertel ¼ Ruthe haltend, belastet mit 7½ kr. Erbzins und

dem Handlohn zu 10 pro Cent in allen Fällen,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Freitag den 19. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 — 102 erfolgt und die Schätzung 70 fl. beträgt.

Walsdorf, den 5. Mai 1840.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht II. daselbst.
Sydam.

Nach der von dem Freiherrlich von Guttenbergischen Patrimonialgerichte I. Katschenreuth erlassenen Requisition werden die dem Bauern Heinrich Fießmann von Seidenhof gehörigen zwei Wiesen bei Pölz, beide die Hergwiesen genannt, und 1¼ Tagw. enthaltend, Str.-Bes.-Nr. 682, am

Freitag den 12. Juni d. J. Vormittags von 9 bis 10 Uhr

in dem Pöhlmann'schen Gasthofe zu Mainleus öffentlich verkauft. Culmbach, am 19. Mai 1840.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Patrimonial-Gericht I. Steinenhausen.
Eberlein.

In der Verlassenschaft des Chirurgen Johann Heinrich Eckhards von Schwarzach werden die Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 19. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse hiermit vorgeladen. Culmbach, am 29. Mai 1840.

Freiherrlich von Künßberg'sches Patrimonial-Gericht I. Classe Schmeilsdorf.
Eberlein.

Digitized by Google

Der Pacht der diesherrschaftlichen Bräuerei zu Thurn endiget sich im October 1840. Dieselbe wird mit der dazu gehörigen Wohnung, Felsenkeller, Fässern und Geschirr, nebst dazu geschlagenen Feldern auf fernere 6 Jahre verpachtet, und wird Termin hiezu auf

Dienstag den 30. Juni Vormittags

festgesetzt, an welchem Termin die Pachtbedingnisse werden eröffnet werden. Sollte Jemand sie früher zu erfahren wünschen, so ist das unterzeichnete Amt hiezu gerne bereit.

Thurn, am 30. Mai 1840.

Freiherrlich von Horneck'sche Rent-Verwaltung.

Klostermaier.

Summarische Uebersicht

über die Rechnungs-Ergebnisse der Privat-Pensions-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen in Oberfranken für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$$\frac{8}{9}$.

	Vortrag der effektiven Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		
	Aktiv-Cassabestand, Aktiv-Aussenstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten	4625	52½
II.	Einnahmen des laufenden Jahres.		
1	Aus dem rentirenden Vermögen, und zwar:		
	a) an Zinsen von Aktiv-Capitalien	692	45
	b) an Zinsen von verzinslichen Eintrittsgeldern	106	4
	c) an Zinsen von Nachzahlungen	12	43½
2	An bezahlten Eintrittsgeldern . .	1002	—
3	An ordentlichen jährlichen Beiträgen	3071	32
4	An Nachzahlungen zu den Beiträgen	284	3
5	An Zuschüssen	1000	—
6	An Sustentations-Beiträgen . .	785	6½
7	An heimbezahlten Aktiv-Capitalien	500	—
8	An aufgenommenen Passiv-Vorschüssen	—	—
9	An wiedereinzuziehenden Aktiv-Vorschüssen	—	—
10	An Erbschaften, Legaten und Geschenken	—	—
11	An außerordentlichen Beiträgen .	2	40
	Summa der Einnahmen	12,082	46

	Vortrag der effektiven Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.
I.	Auf den Bestand der Vorjahre.		
	Zahlungs-Rückstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten . . .	—	—
II.	Ausgaben des laufenden Jahres.		
1	Auf Pensionen der Wittwen und Kinder	1593	50
2	Auf die Verwaltung	175	—
3	Auf Regie:		
	a) Miethzins	10	—
	b) Utensilien	—	—
	c) Heizung und Beleuchtung .	49	8
	d) Schreib- und andere Gebühren	107	15
	e) Schreibmaterialien . . .	45	45½
	f) Druckerkosten	18	7
	g) Porto und Botenlöhne . .	40	55
	h) Buchbinderlöhne	4	51
	i) Stempel	2	1
4	Auf ausgeliehene Capitalien . .	6700	—
5	Auf geleistete Vorschüsse . . .	—	—
6	Auf zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse	—	—
7	Auf Zinsen von Passiv-Capitalien	5	20
8	Insgemein	4	3
	Summa der Ausgaben	8756	15½

Abschluß.

Einnahme . . . . 12,082 fl. 46 kr.
Ausgabe . . . . . 8,756 fl. 15½ kr.

Ueberschuß 3,326 fl. 30½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . . 13,268 fl. — kr.
b) nicht rentirendes . 4,986 fl. 1½ kr.

Summa 18,254 fl. 1½ kr.

Schulden.

a) verzinsliche . . 133 fl. 20 kr.
b) unverzinsliche . 12 fl. — kr.

Summa 145 fl. 20 kr.

Digitized by Google

Abgleichung.

Vermögen	18,254 fl.	1¼ kr.
Schulden	145 fl.	20 kr.
Aktivbestand	18,108 fl.	41¼ kr.

St. Georgen-Bayreuth, den 30. September 1839.

Die Vereins-Verwaltung.
Büttner. Poland.

Zu obiger Uebersicht wird noch besonders bemerkt, daß die Anstalt bis Ende Mai 1840

zur I. Classe	231	
„ II. „	75	= 364 Mitglieder rezeptirt hat,
„ III. „	58	

von denen 5 aus der Provinz Oberpfalz ꝛc. durch Uebertritt in die jenseitige Anstalt und durch Todesfall in beiden Provinzen Oberfranken und Oberpfalz

aus der I. Classe	12	
„ „ II. „	2	= 17 Mitglieder in Abgang kommen,
„ „ III. „	3	

also ein reiner Bestand von 342 Mitgliedern verbleibt, und 7 Wittwen und 11 Waisen von den rezeptirten Mitgliedern bereits in den Genuß der Pensionen getreten sind.

Büttner. Poland.

(Die Wiederbesetzung der erledigten 2ten protestantischen Pfarrstelle zu Kitzingen betr.)

Die Wiederbesetzung der erledigten 2ten Pfarrstelle dahier erfolgt auf Präsentation der protestantischen Kirchen-Gemeinde dahier durch den gerichtlich bestellten Ausschuß, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das Diensteinkommen besteht außer den nicht unbedeutenden freiwilligen Gaben nach der höchsten Orts genehmigten Fassion in

437 fl. 57½ kr.	fixer Geldbesoldung aus den Stiftungskassen,
64 fl. 2½ kr.	an Accidenzien,
50 fl. — kr.	Anschlag der freien Wohnung.
552 fl. — kr.	Summa.

Die Gesuche sind einfach, mit Angabe der persönlichen Verhältnisse, der Lebens- und Dienstjahre, dann mit Beifügung eines versiegelten Consistorial-Zeugnisses über Würdigkeit bei unterzeichnetem Vorstande einzureichen.

Es können aber nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche eine der beiden ersten Befähigungs-Noten besitzen. Kitzingen, am 1. Juni 1840.

Der protestantische Gemeinde-Ausschuß.
Chr. Kleinfeller, Vorstand.
Chr. Buchner, Sekretair.

Bekanntmachung.

Die zum Rittergute Goldkronach gehörige Oekonomie, bestehend aus

1) den Oekonomiegebäuden, nemlich Wohnhaus, Stallung, Stadel und Nebengebäude,
2) 6 Tagwerk Gras- und Obstgarten am Pächtershaus,
3) dem Gras- und Obstgarten, der Brunnengarten,
4) dem Pflanzgärtlein vor der Pächterswohnung,
5) 6 Tagw. Feld, der vordere Waizbühl,
6) 5 Tagw. Feld, der hintere Waizbühl,
7) 3 Tagw. Feld, der Kalchofen,
8) 3 Tagw. Weiher-Wiesen,
9) 8 Tagw. Huth bei Remmersdorf, und
10) dem Winterungsweiherlein bei Sickenreuth,

wird am

Mittwoch den 1. Juli curr. ai. Vormittags 9 Uhr wiederholt auf weitere 6 Jahre von Lichtmeß 1841 bis Lichtmeß 1847, entweder im Ganzen oder stückweise verpachtet, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Lehenvogt Funk zu Leisau angewiesen ist, die Grundstücke auf Verlangen noch vor dem Termine zu zeigen. Goldkronach, den 3. Juni 1840.

Die Verwaltung des Kammer-Director Wipprechtischen Ritterguts Goldkronach.
Hartung.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Empfehlung und Verkauf von Feuerlösch-Maschinen.

Den Kgl. Landgerichten, verehrlichen Magistraten, und Gemeinde-Verwaltungen beehre ich mich gehorsamst anzuzeigen, daß ich wieder mehrere, sowohl große fahrbare doppelt wirkende Löschmaschinen, von verschiedenen Dimensionen, als auch tragbare, so wie Hand- oder sogenannte Krückenspritzen mit und ohne Luftblasen im Vorrath angefertigt habe, die ich zum Verkauf und zur geneigten Abnahme hiedurch gehorsamst empfehle.

Bei Ankauf dieser Maschinen, oder bei geehrten Bestellungen und Aufträgen auf Andere dergleichen, werde ich ausser einer mehrjährigen Garantie, auch die im Ausschreiben Kgl. Regierung, im Intelligenzblatt von Oberfranken, Jahrg. 1835 Seite 823 enthaltenen Bedingungen wieder eintreten lassen.

Bayreuth, den 3. Juni 1840.

Georg Friedrich Kübel,
Kupferarbeiter und Erbauer von Feuerlösch- und andern hydraulischen Maschinen.

Von der im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth und noch geltenden Handlohns-Ordnung vom Jahr 1760 sind Exemplare zu 15 kr. gegen portofreie Einsendung zu haben bei

F. C. Birner.

Bekanntmachung.

Hier im Gasthofe zum goldenen Adler stehet eine massive sehr saubere eiserne Bettstadt (mit Schrauben und Gurten in einigen Minuten auseinander zu legen uno aufzustellen, einen halben Centner schwer) um den billigen Preis von 7 fl. zum Verkauf.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 31. Mai. Johann Adam Bullemer, Bürger und Metzgermeister dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Magdalena Hofmann von Thurnau.

— — Der Hautboist Jakob Johann Schuster, im Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, mit Anna Barbara Zahn, Bürgerstochter vom Neuenwege.

Den 2. Juni. Theodor Lienhardt, Bürger und Schuhmachermeister dahier, mit Jungfrau Margaretha Sophia Pensel von hier.

— — Christian Julius Pauli, Porzellainmaler aus Schleckweda, Bürger und Hausbesitzer zu Halle, ein Junggeselle, mit Jungfrau Karoline Friederike Emilie Funk von St. Johannis.

Geborne.

Den 21. Mai. Die Tochter des Forstbureau-Funktionairs Höpfl dahier.

Den 22. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 30. Mai. Die Tochter des Bürgers und Tuchmachermeisters Stoll dahier.

Den 2. Juni. Der Sohn des Karl Joseph Popp, Quartiermeisters im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

Den 3. Juni. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Küffner dahier.

— — Der Sohn des Mitbürgers und Fuhrmanns Zahn im Neuenwege.

Gestorbene.

Den 16. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Rosenstein dahier, alt 3 Tage.

Den 20. Mai. Der Bürger und Kaufmann S. M. Wilmersdörffer dahier, alt 48 Jahre.

— — Der Sohn des Zollamts-Controleurs Heffner dahier, alt 5 Monate.

Den 22. Mai. Der ledige Wagnergeselle Georg Weigel aus Theuern, K. Landgerichts Amberg, alt 31 Jahre.

Den 25. Mai. Der Bürger und Schneidermeister Lauter dahier, alt 66 Jahre.

Den 28. Mai. Der ledige Schneidersgeselle Andreas Deisenrüter aus Haunstetten, K. Landgerichts Kipfenberg, alt 24 Jahre und 6 Monate.

Den 29. Mai. Der Bürger und Schieferdeckermeister Wangemann, alt 63 Jahre, 11 Monate und 15 Tage.

— — Die Wittwe des Bürgers und Büttnermeisters Kornmaul dahier, alt 90 Jahre und 9 Tage.

Den 1. Juni. Die Tochter des Taglöhners Zeller dahier, alt 1 Jahr, 9 Monate und 6 Tage.

— — Der Sohn des Mitbürgers und Hofbesitzers Raithel auf der Saas, alt 2 Jahre, 3 Monate und 11 Tage.

Den 2. Juni. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Rieb dahier, alt 3 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 69. Bayreuth, Dienstag am 9. Juni 1840.

Inhalt:

Breite der Waldauslichtungen von Distriktsstraßen. — Verlag der Wanderbücher. — Perzeption des Gesetzblattes pro 1840. — Päße der Sachsen-Weimarischen Unterthanen aus dem Patrimonialamte Lengsfeld. — Die in den verschiedenen Polizei-Distrikten gegenwärtig zur Erhebung gelangenden örtlichen und Distriktsumlagen. — Anstellungstaxen der teutschen Schullehrer. — Hilfstabelle des Marktschreibers Baumgärtner zu Schwarzenbach a. d. Saale zur Berechnung der Gemeinde- und Distriktsumlagen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Breite der Waldauslichtungen von Distriktsstraßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript vom 24sten vorigen Monats, rubrizirten Betreffs, wird hiermit zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung veröffentlichet.

Bayreuth, den 3. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Walk.

* * *

Ministerium des Innern.

Der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird in Bezug auf die wegen des untenbezeichneten Gegenstandes gepflogenen Verhandlungen eröffnet, daß Seine Majestät der König geruht haben, die Breite der Waldauslichtungen an Distriktsstraßen auf beiden Seiten, auf sechs Schritte oder 15 Fuß festzusetzen, wonach das Weitere zu verfügen ist.

München, den 24. Mai 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken und die Stadt-Commissariate zu Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Den Verlag der Wanderbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des diesseitigen Ausschreibens vom 16. Januar 1839 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 9) werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken und die Stadt-Commissariate zu Bayreuth, Bamberg und

Digitized by Google

Hof hiemit wiederholt angewiesen, den Bedarf der Wanderbücher nur direkt von der Regie-Verwaltung der unterfertigten Stelle zu erholen.

Bayreuth, den 2. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken und die Kameral-Administration Caulsdorf, dann die K. Rentämter Erlangen und Neustadt a. d. Aisch in Mittelfranken.

(Perzeption des Gesetzblattes pro 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 23sten v. Mts., bemerkten Betreffs, in Nr. 64 des Kreis-Intelligenz-Blattes, wird den sämmtlichen K. Rentämtern von Oberfranken und der Kameral-Administration Caulsdorf, dann den K. Rentämtern Erlangen und Neustadt a. d. Aisch in Mittelfranken hiermit eröffnet, daß der Preis des diesjährigen Gesetzblattes nicht auf 40 kr. sondern auf 48 kr. bestimmt ist, und daher die Einhebung dieses Betrags zu geschehen hat.

Bayreuth, den 3. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden.

(Die Päße der Sachsen-Weimarischen Unterthanen aus dem Patrimonialamte Lengsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Ministeriums werden sämmtliche Polizeibehörden im Kreise Oberfranken hiemit angewiesen, auf die ihren Bezirk betretenden Bewohner des Sachsen-Weimarischen Patrimonialamtes Lengsfeld, deren mehrere sich einem herumziehenden Lebenswandel und dem Bettel ergeben, ein besonderes Augenmerk zu richten, insbesondere

1) jedem auf der Wanderschaft befindlichen Einwohner des Patrimonialamts-Bezirks Lengsfeld, und zwar der Orte Lengsfeld, Weiler und vorzugsweise Gehaus, welcher mit einer nicht von dem Patrimonialamte zu Lengsfeld oder von Großherzoglicher Landes-Direktion oder von der Großherzoglichen Landes-Direktions-Deputation zu Eisenach ausgefertigten fremden, wenn auch im betroffenen Staate selbst ausgefertigten Reise-Legitimation versehen ist, solche ohne weiters abzunehmen, und an das benannte Patrimonialamt zu senden, den Inhaber aber mit einem Vorweise mit gebundener Route nach Lengsfeld zurückzuweisen,
2) eben so mit jenen Herumziehenden und Bettlern zu verfahren, welche ältere, vor dem Jahre 1838 von dem Patrimonialamte zu Lengsfeld ohne Beschränkungen ausgestellte Legitimationen besitzen, und
3) keinem auf der Wanderschaft begriffenen Unterthan des Großherzogthums aus dem Patrimonialamte Lengsfeld unter irgend einem Vorwande außer einem Vorweise zur Rückkehr in die Heimath neue Reise-Legitimationen auszustellen.

Man gewärtigt von dem Eifer der Polizeibehörden, daß sie diesem Auftrag gehörig nachkommen und keine Veranlassung zur mißliebigen Einschreitung wegen Dienstes-Vernachlässigung in Absicht auf diesen Gegenstand geben werden.

Bayreuth, den 2. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An die betheiligten K. Distrikts-Polizeibehörden.
(Die in den verschiedenen Polizei-Distrikten gegenwärtig zur Erhebung gelangenden örtlichen und Distriktsumlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung vom 1. Mai d. Js., rubrizirten Betreffs, noch nicht genügt haben, erhalten hierdurch die wiederholte Weisung, die rückständigen Berichte unfehlbar bis zum 12ten dieses Monats an die unterfertigte Stelle bei Vermeidung der Absendung von Wartboten zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 3. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Anstellungstaxen der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bereits wiederholte Gesuche von neu angestellten Schullehrern um Niederschlagung der Anstellungstaxen eingekommen sind, so sieht sich die K. Regierung hiemit veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß die Anstellungstaxen, welche eine nothwendige Folge der Annahme der Dienstesstellen sind, in keinem Falle und zwar um so weniger erlassen werden können, als sie in die Schullehrer-Wittwen-Casse des diesseitigen Regierungsbezirkes fließen.

Dagegen wird die unterfertigte K. Stelle in besonders begründeten Ausnahmsfällen Zahlungsfristen bewilligen, die jedoch in der Regel auf das laufende Etatsjahr beschränkt bleiben, und nie den Zeitraum von 6 Monaten überschreiten sollen.

Fernere Gesuche um Niederschlagung der Anstellungstaxen werden unbeantwortet zu den Akten gelegt.

Bayreuth, den 3. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die betheiligten K. Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Hilfstabelle des Marktschreibers Baumgärtner zu Schwarzenbach a. d. Saale zur Berechnung der Gemeinde- und Distriktsumlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche die Verfügung vom 4ten v. Mts., rubrizirten Betreffs, noch nicht befolgt haben, werden wiederholt hierdurch befehligt, die rückständigen Berichte unfehlbar bis zum 12ten d. Mts. an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 3. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Bestimmung der dießjährigen Badeplätze betr.)

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr 55 Schritte oberhalb des herrschaftlichen Flößangers — 50 Schritte lang — und 250 Schritte unterhalb des Herzogsmühlwehrs — 50 Schritte lang, abgesteckt und mit aufgerichteten Stangen bezeichnet worden.

Alle diejenigen, welche sich im Mainfluße baden wollen, werden, ihrer eigenen Sicherheit wegen, angewiesen, sich nur der bestimmten Badeplätze zu bedienen; zugleich

Digitized by Google

aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Weihern, oder an Orten, welche zu nahe an öffentlichen Wegen und Straßen liegen, als der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit zuwider, strengstens verboten ist.

Uebrigens haben sich die Badelustigen nur auf den bereits bestehenden Wegen zu den gedachten Badeplätzen zu begeben, keineswegs aber, wie dieß zum Nachtheil der Grundbesitzer nur zu häufig geschieht, neue Wege durch die Auwiesen sich zu bahnen. Bayreuth, am 2. Juni 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Am Freitag den 12ten d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, werden in dem zur Hospitalstiftung dahier gehörigen sogenannten Letkenhof 20 Klafter Scheitholz, 13¼ Klafter Stöckholz und 20 fohrene Blöcher meistbietend dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, welches Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 6. Juni 1840.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.

Birner.

Der Webermeister Nikolaus Raab in Obernsees will mit seiner Ehefrau Elisabetha, geborne Friedrich, und 3 Kindern nach Nordamerika auswandern. Forderungen und sonstige Ansprüche an diese Familie müssen daher bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum

20sten l. Mts. Vormittags

angemeldet und geltend gemacht werden.

Bayreuth, den 1. Juni 1840.

Königliches Landgericht.

Berr, Adjunkt.

z. Z. Verweser.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Franz Xaver Diller, geboren den 7. November 1765, ist seit dem Jahre 1799 von hier abwesend, und ist weder über sein noch seiner allenfallsigen Leibeserben Leben und Aufenthaltsort hier etwas bekannt. Sein dießorts bisher obervormundschaftlich verwaltetes Vermögen beträgt nach der letzten Curatelrechnung 184 fl. 52 kr., und es ergeht daher an ihn oder seine allenfallsigen Leibeserben hiemit die öffentliche Vorladung, innerhalb eines halben Jahres, von heute an, sich dießorts zu melden und obiges Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den sich meldenden nächsten Verwandten zum einsweiligen Genuß gegen Caution überlassen werden würde.

Bamberg, am 27. März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Läst, Prot.

Joseph Anton Muntsch von Lohndorf, geboren den 2. December 1767, soll sich schon im 20sten Jahre von seiner Heimath entfernt, und seitdem keine Nachricht dahin haben gelangen lassen.

Es wird daher derselbe oder seine Erben aufgefordert, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden, widrigenfalls sein in circa 600 fl. bestehendes Vermögen an seine sich meldenden Erben zur Nutznießung gegen Caution hinausgegeben wird. Bamberg, den 26. April 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. n.

Förtsch.

Bekanntmachung.

Da Christoph Bierklein zu Mühlendorf mit seinen Gläubigern gütlich übereingekommen ist, hat der auf den 22. Juli l. Js. durch öffentliches Ausschreiben anberaumte Verstrichstermin zu unterbleiben.

Bamberg, den 26. Mai 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Edictalladung.

Georg Volk aus Reundorf, geboren im Jahre 1743, ist schon seit 70 Jahren von Reundorf abwesend, ohne irgend etwas bisher von sich hören zu lassen. Allem Vermuthen nach trat derselbe in auswärtige Kriegsdienste.

Auf Antrag eines Verwandten ergeht nunmehr an den Georg Volk, oder an dessen allenfallsige Leibeserben hiermit die Aufforderung, binnen einem halben Jahre von heute an, und längstens bis zum letzten Tage des Monats September 1840 sich bei dem unterfertigten Kgl. Landgerichte

Digitized by Google

persönlich zu stellen, oder schriftlich anzumelden, um das nach der letzten Curatelrechnung in 264 fl. 45 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdem über dasselbe den bestehenden Gesetzen gemäß weiter verfügt werden wird. Bamberg, den 21. März 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgericht Culmbach
wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmachermeister Simon Häußinger und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Münch zu Rohr, die bisher unter ihnen bestandene landübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Culmbach, den 29. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Zehrer.
v. n.

Auf den Antrag eines Gläubigers der Schmiedswittwe Friedrich zu Berg werden deren Realitäten, bestehend:

1) aus einem Wohnhause, Nr. 56, mit der darauf haftenden realen Schmiedsgerechtigkeit, mit Garten und Aeckerlein, Besitz-Nr. 74,
2) einem Aeckerlein, der Lerchenbühl genannt, Besitz-Nr. 75,
3) einem Stück Wiesengeräum, Besitz-Nr. 77, und
4) aus den Antheilen der vertheilten Gemeindegrundstücke, Besitz-Nr. 334,

meistbietend öffentlich versteigert. Termin ist auf den

13. Juni Vormittags 11 Uhr

im Orte Berg anberaumt, wozu Kaufs- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden,

daß der Zuschlag in Gemäßheit des Hypothekengesetzes §. 64, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, erfolgt, und daß die Taxations-Verhandlungen täglich am Gerichtssitze eingesehen werden können.

Hof, am 22. April 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Publicandum.

Der Webermeister Johann Georg Unglaub von Rothleiten und dessen Verlobte Johanna Christiana Adler von Adorf in Sachsen, haben vermöge heute getroffener gerichtlichen Uebereinkunft die hierorts übliche Gütergemeinschaft hinsichtlich der einzugehenden Ehe ausgeschlossen, was hiemit gesetzlich bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht wird.

Hof, den 18. März 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Publicandum.

Die zur Weber Conrad Adam Kolb'schen Nachlaßmasse in Gefrees gehörigen Realitäten, als:

a) das Wohnhaus Nr. 88, das Waldrecht zu 2½ Klafter weiches Scheitholz, Hofrecht, 891 []Fuß mit Dungstätt und Schorgärtlein, dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehut, gewürdiget für 950 fl.,
b) ein Stadel in der Vorstadt gegen Cremitz, taxirt auf 300 fl,
c) ein Felsenkeller in der Zeuchmachersgaß, geschätzt auf 30 fl.,
d) ¼ Tagwerk Buschholz, Taxe 100 fl.,
e) ⅛ Tagwerk Wiese, Gemeindetheil, im Puzenberg, Cat.-Nr. 1288, im Werth zu 20 fl.,
f) 30 []Ruthen Grasränglein in der Vorstadt, Besitz-Nr. 1289, gewürdigt auf 20 fl.,
g) ¼ Tagwerk Feld im Putzenberg, Cat.-Nr. 1290, geschätzt auf 80 fl.,
h) die Wiese im Laitsch mit dem Wieslein im Heuholz, Besitz-Nr. 469 und 479, geschätzt auf 50 fl.,

sollen Behufs der Erbtheilung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Bietungstermin hat man auf

Dienstag den 30. Juni c. Vormittags 8 Uhr

hiezu im hiesigen Gerichts-Lokale angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Curatel-Genehmigung erfolgt. Die auf den Besitzungen haftenden Lasten und Abgaben können täglich zur gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Berneck, am 28. Mai 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Lichtenfels, am 2. Juni 1840.

Diejenigen, welche gegen die Verlassenschaft der Wittwe Regina Traub dahier Forderungen, sowie jene, welche der nunmehr Verlebten Pfänder in Versatz gegeben haben, ohne sie bisher wieder auszulösen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche am

16. Juni curr.

um so gewisser geltend zu machen und die Pfänder auszulösen, als außerdem jene bei der Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben, und sie in Bezug auf die Pfänder ihres Eigenthumsrechts verlustig erklärt werden würden.

Königliches Landgericht.
D. i.
Wolf.

Bekanntmachung.

In der Auswanderungssache der Johann Hanft'schen Familie von Unterlangenstadt ist zur Liquidation der Forderung an selbe Termin auf

Freitag den 12. Juni l. Js.

anberaumt, an welchem Tage sich die Gläubiger derselben um so gewisser dahier einzufinden haben, als sie außerdem mit ihren Forderungs-Ansprüchen unberücksichtiget bleiben würden. Kronach, am 27. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Johann Blumenröther zu Pressig wird auf Antrag eines Gläubigers des Johann Blumenröther Wohnhaus zu Pressig nebst Stadel, Nebengebäude und ¼ Grasgarten, Kat.-Nr. 268ª, geschätzt auf 900 fl., wie diese Realitäten in dem Intelligenzblatte für Oberfranken vom 20. April 1839, Nr. 53 Seite 428, näher beschrieben, am

Freitag den 19. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Pressig an den Meistbietenden öffentlich versteigert, an welchem Tage auch die Versteigerung des Mobiliars erfolgt. Kaufsliebhaber werden hierzu andurch vorgeladen.

Ludwigsstadt, 16. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des verlebten Johann März von Windischgaillenreuth gegründete Forderungs- oder andere Ansprüche zu machen gedenken, werden andurch vorgeladen, solche am

Freitag den 12. Juni l. J. früh acht Uhr

bei K. Landgerichte dahier um so gewisser anzuzeigen und unter Vorlage der urschriftlichen Belege nachzuweisen, als widrigenfalls auf sie bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll.

Ebermannstadt, am 14. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Moser.

Aufforderung.

In der Verlassenschaftssache des dahier verstorbenen Rechtspraktikanten Wilhelm Eschenbach aus Gefell, K. Preußischen Justizamts Gefell, werden alle diejenigen, welche Ansprüche aus was immer für einem Rechtstitel an die fragliche Verlassenschaftsmasse zu machen gedenken, aufgefordert, mit denselben binnen 30 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung hierorts einzukommen. Eschenbach, den 29. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Pausch.

Bekanntmachung.

Am Montag den 15. Juni l. Js. früh 10 Uhr werden

122 Scheffel — Metzen Roggen,
9 „ 3 „ Waizen,

von vorzüglicher Güte aus dem Erndtejahr 1839 partienweise oder im Ganzen bei dem unterfertigten Königl. Amte öffentlich versteigert, wozu strichsfähige Käufer hiemit eingeladen werden. Markt Rattelsdorf, am 1. Juni 1840.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxe vom 8. Juni bis 8. Juli 1840.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. 2 Quint.

Digitized by Google

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 13 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 27 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 9 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 23 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 27 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 25 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 22 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerste 17 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 11 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 10 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hirse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet vom 6. bis 12. Juni c. 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 1 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Mai 1840.

Ein Scheffel Waizen kostete 15 fl. 30 kr. bis 17 fl. 30 kr.; ein Scheffel Roggen 11 fl. 18 kr. bis 12 fl. 36 kr.; ein Scheffel Gerste — fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 36 kr. bis 5 fl. 9 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 28 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 20 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 10 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. — kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 9 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfund Hechte 18 kr. bis 20 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische 1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 30 kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln 15 kr. bis 16 kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 40 kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis — fl. 54 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 13 kr.; eine Kappaune 36 kr. bis — fl. 45 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis

Digitized by Google

— kr.; eine Maas Schmalz 30 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 17 kr.; 7 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 6. Juni 1840.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
p. Hagen.
Richter, Sekretair.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 30 kr.	16 fl. 48 kr.	15 fl. 36 kr.
Korn . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. 48 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 30. Mai 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Gleich der Gesellschaft zu Regensburg für Beförderung der Seidenzucht in Bayern beginnt Unterzeichneter so eben ein ähnliches Unternehmen mit Seidenraupenzucht und ladet Freunde dieses vaterländischen Industriezweiges, den Seine Königl. Majestät so schwunghaft als möglich betrieben wissen will, zur öftern Einsichtsnahme ein, wobei noch bemerkt wird, daß auch einige Mädchen oder Knaben praktischen Unterricht hierinn unentgeldlich genießen können.

Adler, K. Hofgärtner.

Empfehlung
und Verkauf von Feuerlösch-Maschinen.

Den Kgl. Landgerichten, verehrlichen Magistraten, und Gemeinde-Verwaltungen beehre ich mich gehorsamst anzuzeigen, daß ich wieder mehrere, sowohl große fahrbare doppelt wirkende Löschmaschinen, von verschiedenen Dimensionen, als auch tragbare, so wie Hand- oder sogenannte Krückenspritzen mit und ohne Luftblasen im Vorrath angefertigt habe, die ich zum Verkauf und zur geneigten Abnahme hiedurch gehorsamst empfehle.

Bei Ankauf dieser Maschinen, oder bei geehrten Bestellungen und Aufträgen auf Andere dergleichen, werde ich ausser einer mehrjährigen Garantie, auch die im Ausschreiben Kgl. Regierung, im Intelligenzblatt von Oberfranken, Jahrg. 1836 Seite 823 enthaltenen Bedingungen wieder eintreten lassen.

Bayreuth, den 3. Juni 1840.

Georg Friedrich Kübel,
Kupferarbeiter und Erbauer von Feuerlösch- und andern hydraulischen Maschinen.

Henriette Nürnberger

bringt zur ergebensten Anzeige, daß ihr bekanntes Putzwaaren-Lager auf die Dauer der bevorstehenden Pfingstmesse mit den neuesten Pariser Modewaaren, als

Damenhüte jeder Art: besonders durchbrochene italienische mit und ohne Pferdehaaren von 5 fl. bis 10 fl., Plattenhüte zu 1 fl. 30 kr. bis 2 fl., farbige Battisthüte ꝛc.
Chemisetten und Krägen,
Pariser Stickereien, als Krägen, Häubchen, Manschetten, gestickte Kleider ꝛc.
Sommer-Mantillen ꝛc.

heute ergänzt worden ist, und empfiehlt dasselbe bei der großen Auswahl und bei den festgesetzten niedrigsten Preisen zur hochgeneigten Abnahme. Bayreuth, den 5. Juni 1840.

Unterzeichnete sind gesonnen, ihre beiden, nahe der Kasernenbrücke gelegenen, Wohngebäude mit anstoßendem Garten aus freier Hand zu verkaufen. Kaufslustige sind eingeladen, Augenschein zu nehmen, und haben bei annehmlichem Gebot den Zuschlag am 15. Juli l. J. zu gewärtigen.

Bayreuth, am 5. Juni 1840.

Vogel. Hacker.

Verzeichniß
der vom 24. bis 30. Mai 1840 in Steben angekommenen Badegäste:

5) Frl. von Raab, von Bautzen in der Lausitz.
6) Hr. Schneider, Administrator von Nürnberg.
7) Hr. Koch, Kaufmann von Berlin.
8) Fr. Wolfrum, Kaufmanns-Gattin von Hof.
9) Fr. Müller, Rektors-Gattin von Naila.

Steben, den 30. Mai 1840.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Juni 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100⅜
detto à 3½ % prompt . .	100¼	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		90½
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	603¼	602½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 70. Bayreuth, Donnerstag am 11. Juni 1840.

Inhalt:

Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend, resp. der Handwerksgesellen. — Unterhaltung der Distriktsstraßen und Verbindungswege. — Semestralverzeichnisse der ausgesprochenen Advokaten-Strafen und Sukkumbenz-Gelder. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend, resp. der Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Anstände und auf den Grund eines Königl. Ministerial-Reskripts vom 25. Mai d. Js. wird den Polizei- und Schulbehörden von Oberfranken hiemit eröffnet, daß sich die Feiertags-Schulpflichtigkeit auch auf die Handwerksgesellen erstreckt, welche das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und nur bei Wanderungen dieser Gesellen in das Ausland, die jedoch in eine Zeit zu fallen pflegen, da die Jahre der Schulpflichtigkeit bereits zurückgelegt sind, der Schulbesuch weder verlangt noch kontrolirt werden kann. Deshalb ist aber auch die Ertheilung der Bewilligung zur Wanderschaft ins Ausland, wenn sie noch innerhalb des Alters der Schulpflichtigkeit erbeten wird, von dem Ausweise über eine mit Erfolg bestandene Austritts-Prüfung abhängig zu machen.

Bayreuth, den 2. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Die Unterhaltung der Distrikts-Straßen und Verbindungswege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens werden an die Erstattung des durch diesseitige Entschließung vom 4. April d. Js. — vide Nr. 43 des Kreis-Intelligenzblattes — abgeforderten Berichts bezeichneten Betreffs, binnen einer Frist

von vier Wochen

hierdurch erinnert.

Bayreuth, den 3. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der unterzeichnete Gerichtshof ist veranlaßt, die Untergerichte von Oberfranken auf die vorschriftsmäßige Fertigung der anher zu schickenden Semestralverzeichnisse der ausgesprochenen Advokaten-Strafen und Sukkumbenz-Gelder aufmerksam zu machen, und hiemit die Weisung zu verbinden,

1) künftig nur grobe kassamäßige Münzsorten einzuschicken, widrigenfalls die Rücksendung derselben auf Kosten des Gerichtsvorstandes zu gewärtigen ist,
2) die Einsendungs-Termine der Nachweisungen sowohl als der Gelder — 15. April und 15. October — bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe genau einzuhalten,
3) die rückständigen Strafen und Sukkumbenzgelder strenge beizutreiben.

Bamberg, den 26. Mai 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Caffee-Brod betr.)

Der Bäckermeister Adam Maisel in der Maximiliansstraße, E.-Nr. 34, verfertigt ohne Hefe und Fett ein Caffee-Brod, welches wegen seiner Größe, Güte und Gesundheit allgemeine Empfehlung verdient.

Bayreuth, am 4. Juni 1840.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Der Webermeister Nikolaus Raab in Obernsees will mit seiner Ehefrau Elisabetha, geborne Friedrich, und 3 Kindern nach Nordamerika auswandern. Forderungen und sonstige Ansprüche an diese Familie müssen daher bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum

20sten l. Mts. Vormittags

angemeldet und geltend gemacht werden.

Bayreuth, den 1. Juni 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt.
z. Z. Verweser.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 17. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr werden in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann Mühleisen'schen Wohnhause auf dem Marktplatze, über 2 Treppen,

15½ Klafter Buchenscheitholz, und
7½ „ Flößscheitholz,

an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 6. Juni 1840.

Die Königliche Studienfonds-Administration.
Lotholz.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgericht Culmbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tagwerker Nikolaus Günther und dessen Verlobte Eva Catharina Korzendörfer von Ludwigschorgast die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Culmbach, den 29. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der Wagnermeister Andreas Fug und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Grebner zu Friedersdorf sind gesonnen nach Amerika auszuwandern. Es werden daher etwaige Gläubiger derselben hiermit aufgefordert, ihre erweislichen Ansprüche am

Mittwoch den 17. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden, als auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werden kann.

Ludwigsstadt, 2. Junius 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Digitized by Google

Publicandum.

In dem auf den 14ten d. Mts. angestandenen Termin zum öffentlichen Verkauf des zur Bäckermeister Leonhardt Heinz'schen Verlassenschaftsmasse gehörigen Wohnhauses, Nr. 64, und Grundstücken zu Berneck, wie solche näher in Nr. 51, 53 und 54 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken beschrieben sind, haben sich theils gar keine, theils nicht annehmbare Käufer eingestellt; es wird daher auf Antrag der Erbs-Interessenten ein anderweiter Verkaufstermin auf

Sonnabend den 20. Juni c. Vormittags 9 Uhr

dahier mit dem Bemerken anberaumt, daß auf diesem Wohnhause die Bäckergerechtigkeit haftet.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiemit eingeladen, und es erfolgt der Hinschlag unter Vorbehalt der Curatel-Genehmigung.

Berneck, am 19. Mai 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Valentin Hänfling, geboren am 30. November 1767 zu Großenseebach, Sohn der Jakob und Elisabetha Catharina Hänfling'schen Eheleute daselbst trat im Jahre 1783 unter das K. Oesterreichische Militair und ist seit dieser Zeit keine Nachricht über sein Leben oder seinen Tod eingelangt.

Da nun dessen Schwester auf Todeserklärung und Ausantwortung des Vermögens, welches in 110 fl. besteht, angetragen hat, so wird gedachter Valentin Hänfling oder dessen allenfallsige Leibeserben hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis zum 24. December l. J. bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls über das Vermögen des Abwesenden, nach Vorschrift des Gesetzes verfügt werden würde.

Herzogenaurach, den 3. Juni 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Publicandum.

Der Bauer Andreas Hornung von Altenkundstadt hat sich freiwillig der Sequestration unterworfen. Diesem zu Folge wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Andreas Hornung'schen Eheleute von nun an nicht mehr befugt sind, ohne Bewilligung ihres Sequesters Andreas Schreppel von Siedamsdorf Schulden zu kontrahiren, und Verträge, welche ihr Vermögen betreffen, abzuschließen. Zugleich werden diejenigen, welche eine Forderung an die Andreas Hornung'schen Eheleute zu machen haben, aufgefordert, diese am

30. Juni Morgens 9 Uhr

am Gerichtssitze zu liquidiren, widrigenfalls dieselben nicht weiter berücksichtiget werden.

Weismain, den 28. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Lichtenfels, am 2. Juni 1840.

Diejenigen, welche gegen die Verlassenschaft der Wittwe Regina Traub dahier Forderungen, sowie jene, welche der nunmehr Verlebten Pfänder in Versatz gegeben haben, ohne sie bisher wieder auszulösen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche am

16. Juni curr.

um so gewisser geltend zu machen und die Pfänder auszulösen, als außerdem jene bei der Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben, und sie in Bezug auf die Pfänder ihres Eigenthumsrechts verlustig erklärt werden würden.

Königliches Landgericht.

D. i.

Wolf.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der hiesigen Engelmeßstiftung wird das ihr als Erbschaft der Zieglermeister Joseph Friedrich Zwikischen Verlassenschaftsmasse zugefallene 2stöckige, auf dem Keulberg dahier befindliche Wohnhaus, wovon der erste Stock ganz massiv ist, mit dem dabei befindlichen Hausgärtchen, B.-Nr. 1047, zum K. Rentamte Waischenfeld lehenbar, und unterm 27. August 1836 gerichtlich auf 700 fl. geschätzt, so wie die dazu gehörigen zwei Gemeindetheile aus ¼ Tagw., B.-Nr. 1049, hiesiges Stadtlehen, geschätzt auf 40 fl., und ⅔ Tagw. desgleichen, B.-Nr. 1050, geschätzt auf 30 fl., an die Meistbietenden verkauft und hiezu auf

Dienstag den 7. Juli h. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber unter der Eröffnung eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden von der Genehmigung der K. Regierung von Ober-

Digitized

franken als Curatelbehörde der Engelmeßstiftung abhänge, und daß die näheren Kaufsbedingnisse am Strichstermin selbst bekannt gemacht werden.

Hollfeld, den 26. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Metzgermeisters Adam Pöhlmann von Thierstein werden nach dem Antrage der Erbsinteressenten die zur Masse gehörigen Realitäten, bestehend:

a) in einem neuerbauten Wohnhause zu Thierstein, Haus-Nr. 114 sammt Stadel, zu einem Schätzungswerthe von 500 fl.,

b) in einem Schorgärtlein beim Hause zu 25 []Ruthen, welches unter B.-Nr. 129 mit einem Steuerkapitale von 30 fl. belastet und auf 40 fl. geschätzt ist, und

c) in einer Reuthwiese zu 1¼ Tagw. 25 []Ruthen, welche unter B.-Nr. 536 mit einem Steuersimplum von 4½ kr. belastet, dem K. Rentamte Wunsiedel grund- und handlohnbar ist, und einen Schätzungswerth von 125 fl. hat,

nebst einigen Mobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

30. Juni curr. Vormittags 11 Uhr

im Sticht'schen Gasthause zu Thierstein an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Erbsinteressenten abhängig ist.

Selb, den 17. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Die herrschaftliche Zehend-Scheune zu Langenstadt wird hiemit dem öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgestellt, und Licitationstermin auf

Montag den 22. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber in hiesige Rentamts-Canzlei eingeladen werden.

Culmbach, den 3. Juni 1840.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

In der Verlassenschaft des Chirurgen Johann Heinrich Eckhardt von Schwarzach werden die Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 19. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse hiermit vorgeladen. Culmbach, am 29. Mai 1840.

Freiherrlich von Künßberg'sches Patrimonial-Gericht I. Classe Schmeilsdorf.

Eberlein.

Bekanntmachung.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiemit bekannt gemacht, daß in dem zwischen dem Bauersmann Johann Michael Schricker zu Röthenbach und seiner Verlobten Elisabetha Matthes daselbst unterm 18. März curr. verkautbarten und unterm Heutigen bestätigten Ehevertrag, die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen worden ist.

Wunsiedel, den 4. Mai 1840.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonial-Gericht Röthenbach.

Klinger.

Der Pacht der diesherrschaftlichen Bräuerei zu Thurn endiget sich im October 1840. Dieselbe wird mit der dazu gehörigen Wohnung, Felsenkeller, Fässern und Geschirr, nebst dazu geschlagenen Feldern auf fernere 6 Jahre verpachtet, und wird Termin hiezu auf

Dienstag den 30. Juni Vormittags

festgesetzt, an welchem Termin die Pachtbedingnisse werden eröffnet werden. Sollte Jemand sie früher zu erfahren wünschen, so ist das unterzeichnete Amt hiezu gerne bereit.

Thurn, am 30. Mai 1840.

Freiherrlich von Horneck'sche Rent-Verwaltung.

Klostermaier.

Nicht Amtlicher Artikel.

Unterzeichnete sind gesonnen, ihre beiden, nahe der Kasernenbrücke gelegenen, Wohngebäude mit anstoßendem Garten aus freier Hand zu verkaufen. Kaufslustige sind eingeladen, Augenschein zu nehmen, und haben bei annehmlichem Gebot den Zuschlag am 15. Juli l. J. zu gewärtigen.

Bayreuth, am 5. Juni 1840.

Vogel. Hacker.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 71. Bayreuth, Sonnabend am 13. Juni 1840.

Inhalt:

133ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die 133ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unten befindlichen Abdrücke

1) des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 265sten Serie, welche in der am 1. Mai 1840 vorgenommenen 133sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden,

2) des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 2. Mai l. Js. erlassenen Cirkulars,

werden Behufs der Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die äußeren Curatelbehörden haben insbesondere die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen hierauf aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 8. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malz

Digitized by Google

* * *

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 265sten Serie, welche in der am 1 Mai 1840 vorgenommenen Einhundert drei und dreißigsten (ein und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurden.

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Zu 2½ Perct., Nr. 3178 mit einem Dreizehntel der Capitals-Summe.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
4403	2½	4452	2	4497	2½	4542	2½	4588	2½	4635	2½
4404	2	4453	2	4498	2½	4543	2½	4589	2½	4636	2½
4405	2½	4454	2	4500	2½	4544	2½	4590	1½	4638	2½
4407	2½	4455	2½	4501	2½	4545	2½	4591	2½	4640	2½
4408	2½	4456	2	4502	2½	4546	2½	4592	1½	4641	2½
4409	2½	4457	2½	4503	2½	4547	2½	4593	2½	4642	2½
4410	2½	4459	2½	4504	2½	4548	2½	4594	1½	4643	2½
4411	1¾	4460	2½	4505	2½	4549	2½	4595	2½	4644	2½
4412	2½	4461	2½	4506	2½	4550	2½	4596	2½	4645	2½
4414	2½	4462	2	4507	2½	4551	2½	4597	2½	4646	2½
4415	2½	4463	2½	4508	2½	4552	2½	4598	2½	4647	2½
4416	2½	4464	2	4509	2½	4553	2½	4599	2½	4648	2
4417	2½	4465	2½	4510	2½	4554	2½	4600	2½	4649	2½
4418	2½	4466	2½	4511	2½	4556	2	4601	2½	4650	2
4419	2½	4467	2½	4513	2½	4557	2½	4602	2½	4652	2½
4421	2	4468	2½	4514	2½	4558	2	4603	2½	4653	2½
4422	2½	4469	2½	4515	2	4560	2½	4604	2½	4654	2
4423	2½	4470	2½	4516	2½	4561	2½	4605	1½	4655	2½
4425	2½	4471	2½	4517	2½	4562	2½	4607	2½	4656	2½
4426	2½	4472	1½	4518	2½	4563	2½	4608	2½	4657	2½
4427	2½	4473	2½	4519	2½	4564	2½	4609	2½	4658	2½
4428	2½	4474	2	4520	2	4565	2½	4610	2½	4659	2½
4429	1¾	4475	2½	4521	2½	4566	2½	4611	2½	4660	2½
4430	2½	4476	2½	4522	2½	4567	2½	4612	2½	4661	1½
4431	2½	4477	2½	4523	2½	4569	2½	4613	2½	4662	2½
4432	2½	4478	2½	4524	2½	4570	2½	4614	2½	4663	2½
4433	2½	4480	2½	4525	2½	4571	2½	4615	2	4664	2½
4434	2½	4481	2½	4526	2½	4572	2½	4617	2½	4665	2½
4435	2½	4482	2½	4527	2½	4573	2½	4618	2½	4667	2½
4437	2½	4483	2½	4528	2½	4574	2	4619	2½	4668	2
4438	2½	4484	2½	4529	2½	4575	2½	4620	2½	4669	2
4439	2	4485	2½	4530	2½	4576	2½	4621	2½	4670	2
4441	2½	4486	2½	4531	2½	4577	2	4622	2½	4671	2
4442	2½	4487	2½	4532	2½	4579	2½	4623	2½	4672	2
4443	2½	4489	2½	4533	2½	4580	2½	4624	2½	4673	2
4444	2½	4490	2½	4535	2	4581	2½	4625	2½	4674	1½
4445	2½	4491	2	4536	2½	4582	2½	4627	2½	4675	2
4446	2½	4492	2½	4537	2½	4583	2½	4628	2	4676	2
4447	2½	4493	2½	4538	2½	4584	2½	4629	2½	4677	2
4449	2½	4494	2	4539	2½	4585	2½	4630	2	4678	2
4450	2½	4495	2	4540	2½	4586	2½	4631	2½	4679	1½
4451	2½	4496	2½	4541	2½	4587	2½	4632	2½	4680	1½

Digitized by Google

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
4681	1½	4734	1½	4788	2	4846	2	4897	2	4951	2
4682	2	4735	1½	4789	1½	4847	2½	4898	2½	4952	2
4683	2	4736	2½	4792	2	4848	2	4899	2	4953	2
4684	2	4737	2	4793	2	4849	2	4900	2	4954	2
4685	2	4738	1½	4794	2	4850	2	4901	2	4955	2
4687	1½	4739	1½	4795	2	4851	2	4902	2½	4957	2
4688	2	4740	1½	4796	2	4852	2	4903	2	4960	2
4689	2	4741	1½	4797	2½	4853	2	4904	2	4961	1¾
4690	2	4742	1½	4798	2	4854	2	4905	2	4962	2
4691	2	4743	1½	4799	2½	4855	2	4907	2½	4963	1¾
4692	2	4744	1¼	4800	2	4856	1¾	4908	2	4964	1¾
4694	1½	4745	1½	4803	2	4857	2	4909	2	4965	2
4695	2	4746	1¼	4804	1¾	4858	2	4910	2	4966	2
4696	2	4747	2	4805	2	4859	1½	4911	2	4969	2
4697	2	4748	2	4806	2	4860	2	4912	2	4970	2
4698	2	4749	2	4807	1¾	4861	1½	4913	2	4971	2
4699	2	4750	2	4808	2	4862	2	4914	2	4972	2
4700	2	4751	2	4809	2	4863	2	4915	2	4974	1¾
4701	1¾	4752	1¾	4810	2	4864	1½	4916	2	4976	1¾
4702	1¾	4753	2	4811	2	4865	1¾	4917	2½	4977	2
4703	2	4754	2	4812	2	4866	2	4918	2½	4979	2½
4704	2	4755	1½	4813	2	4867	2	4920	2½	4980	2
4705	2	4756	2½	4814	2	4868	1¾	4921	1¾	4981	1¾
4707	1¾	4757	2	4816	2	4869	2	4922	1¾	4982	2
4708	2	4758	2	4818	2½	4870	2	4923	2½	4983	2
4709	2	4759	2	4819	2	4871	2	4924	1½	4984	2½
4710	1½	4760	1¼	4820	2	4872	2	4925	2½	4985	2
4711	1¾	4762	2½	4821	2½	4874	2	4926	2	4986	2
4712	1¾	4763	1¾	4822	2	4876	2	4927	2	4988	1¾
4713	2	4764	2	4823	2	4877	2	4928	2	4989	2
4714	2	4765	1¾	4824	2	4878	2	4930	1¾	4990	2
4715	2	4767	2	4825	2	4879	2	4931	2	4991	2
4716	2	4768	2	4826	2	4880	2	4932	2	4992	2
4718	2	4769	2	4828	2½	4881	2½	4934	1½	4993	2½
4719	2	4770	2	4829	1¾	4882	1¾	4935	2	4994	2
4720	2	4772	2	4830	2	4883	2	4936	2	4995	1¾
4721	2	4773	2	4831	2	4884	2	4938	2	4996	2
4722	2	4774	2	4832	2	4885	2	4939	1¾	4997	2
4723	2	4776	2	4833	2	4886	2	4940	2	4999	2
4724	2	4777	2	4834	2	4887	2	4942	2	5000	2
4725	1¾	4778	2	4835	2	4889	1¾	4943	2	5001	2
4726	1¾	4779	2	4836	1¾	4890	2	4944	2	5002	2½
4727	2	4780	2	4838	2	4891	2	4945	2	5003	2
4728	1¾	4781	2	4839	2	4892	2	4946	2	5005	2
4729	2½	4782	2	4840	2	4893	2	4947	2	5006	2
4730	2	4783	2	4843	1¾	4894	2	4948	2	5007	2
4732	1¾	4786	2	4844	2	4895	2	4949	1¾	5008	1¾
4733	1¾	4787	2½	4845	2	4896	2	4950	1¾	5009	1¾

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
5011	2½	5071	2	5132	1¾	5189	2	5246	2	5295	2
5012	2½	5072	2	5133	2	5190	1¾	5247	2	5296	2
5013	2	5073	2	5136	2	5192	2	5248	2	5297	2
5014	2	5074	2	5137	1¾	5193	2	5249	2½	5298	1¾
5018	2	5076	2	5138	2	5194	2	5250	2	5299	1¾
5019	2	5077	2	5139	1¾	5195	2	5251	2	5300	2
5020	2½	5080	2	5140	2	5196	1¾	5252	2½	5301	1¾
5021	2	5081	2	5141	2	5197	1¾	5253	2½	5302	2
5022	2	5082	2	5142	2	5198	2	5254	2	5303	2½
5023	2	5083	1¾	5143	2	5199	1¾	5255	2	5304	2
5024	1¾	5084	2	5144	1¾	5200	2	5256	2	5306	2
5025	2	5085	2	5145	2	5201	2	5257	1¾	5307	2
5026	1¾	5086	2	5146	1¾	5202	2	5258	2	5308	2
5027	2	5087	2	5147	2	5203	2	5259	2	5309	2
5028	1¾	5088	2	5148	2	5204	2	5260	2	5310	2
5030	2	5089	1¾	5150	2	5205	2	5261	2½	5311	2½
5031	2½	5090	2	5151	1¾	5206	2	5262	1¾	5312	2
5032	2	5091	2	5152	2	5207	2	5263	2	5313	2
5033	2	5093	2	5153	2	5208	2	5264	2	5314	2
5034	2	5094	2	5154	1¾	5210	2½	5265	2	5315	2
5035	2	5095	2	5155	1¾	5212	1¾	5266	2	5316	2
5036	2	5096	1¾	5156	2	5213	2	5267	1¾	5317	2½
5037	2	5098	2	5157	2	5214	2	5268	2	5318	2½
5038	2	5099	2	5158	2	5215	2	5269	2	5319	1¾
5039	1¾	5100	2½	5159	1¾	5216	1¾	5270	2½	5320	2
5040	2	5101	2	5160	1¾	5217	2	5271	1¾	5321	2
5043	2	5102	2½	5163	2½	5219	1¾	5272	2	5322	2
5044	2	5104	2	5165	1¾	5220	2½	5273	2	5323	2
5046	2½	5106	1¾	5166	2	5221	2	5274	2	5324	1¾
5047	2	5108	2	5167	2	5222	2	5275	2	5325	2
5049	2	5109	2	5168	2	5223	2	5276	2½	5326	2
5050	2	5110	1¾	5169	2	5224	1¾	5277	1¾	5327	2½
5051	2	5111	2½	5171	1¾	5225	2	5278	1¾	5328	2½
5052	2	5112	1¾	5172	1¾	5226	2	5279	2	5329	2
5055	2	5113	2	5174	2½	5227	2	5280	2	5330	1¾
5056	2	5114	1¾	5175	2	5228	2	5281	2	5331	2
5057	2	5115	2	5176	1¾	5229	2	5282	2	5332	2
5059	2	5116	1¾	5178	1¾	5230	1¾	5283	2	5333	2
5060	2	5117	2	5179	2	5231	2	5284	1¾	5334	2
5061	1¾	5118	2	5180	2	5232	2	5285	2	5336	2
5062	1¾	5122	1¾	5181	1¾	5233	1¾	5287	2	5337	1¾
5063	1¾	5123	2	5182	1¾	5234	2	5288	2	5338	2
5064	1¾	5126	2	5183	2	5235	2	5289	2	5339	2
5065	2	5127	2	5184	1¾	5237	2	5290	2½	5340	2
5066	2	5128	2	5185	1¾	5238	2	5291	2½	5341	2
5067	2	5129	2	5186	1¾	5241	2	5292	1¾	5342	2½
5068	2	5130	1¾	5187	2½	5242	1¾	5293	1¾	5343	2
5070	2	5131	2	5188	2	5243	2	5294	2	5344	1¾

Digitized by Google

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
5345	2	5364	2	5384	2	5403	2	5420	2	5438	2½
5346	2½	5365	2	5385	2	5404	2	5421	2	5439	2½
5348	1¾	5366	2	5387	1½	5405	2	5422	2	5440	2½
5349	2	5367	2	5388	2	5406	2	5423	2	5441	2½
5351	2	5369	2	5390	2	5407	2	5424	2	5442	2½
5352	2	5370	2	5391	1½	5408	2	5425	2	5443	2½
5353	2	5371	2	5392	1½	5409	2½	5426	2	5444	2½
5354	2	5372	2	5393	1½	5410	2	5428	2	5445	2½
5355	2	5373	1¾	5394	2	5411	2	5429	2	5448	2½
5356	2	5374	2	5395	2	5412	2	5430	2	5449	2½
5357	2	5375	2	5396	2	5413	2	5431	2	5450	2½
5358	2	5376	2	5397	1½	5414	2	5432	2	5452	2½
5359	2	5377	2	5398	2	5415	2	5433	2	5453	2½
5360	2	5378	2	5399	2	5416	2	5434	2	5454	2½
5361	2	5381	2	5400	2	5417	2	5435	2		
5362	2	5382	2	5401	2	5418	2½	5436	1¾		
5363	2	5383	2	5402	2	5419	2	5437	2½		

* * *

Circulare
der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1840 in der Serie 265 verlooften Obligationen der K. Ungarischen Hofkammer zu fünf, zu vier und einhalb, zu vier, dann zu drei und einhalb Percent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1sten d. Mts. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die Obligationen der K. Ungarischen Hofkammer zu fünf und zu vier und einhalb Perzent, welche, und zwar Nummer 3178 mit einem Dreizehntel der Capitals-Summe, dann von Nummer 4403 bis einschließig Nummer 5454 mit den vollen Capitals-Beträgen in die verlooste Serie 265 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen K. Ungarischen Hofkammer-Obligationen zu vier und zu drei und einhalb Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier, dann mit drei und einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verlooften fünfpercentigen und vier und einhalbpercentigen Capitalien beginnt am 1. Julius 1840, und wird von der K. Ungarischen Creditskasse in Ofen geleistet, bei welcher die verlooften Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Mai dieses Jahrs zu zwei und ein halb, dann zu zwei und ein viertel Percent in Wiener-Währung, für die Monate Mai und Junius 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und ein halb Percent in C. M. berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von verlooften Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stif-

Digitized by Google

tungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen K. Ungarischen Hofkammer-Obligationen zu vier, dann zu drei und ein halb Percent — gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der K. Ungarischen Creditskasse in Ofen.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conv.-Münze laufen vom 1. Mai 1840, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der K. Ungarischen Creditskasse in Ofen, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlooften Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Ofen, den 2. Mai 1840.

Johann Talatzko Freihere von Gestiticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Der Mobiliar-Nachlaß des verlebten Webermeisters **Peter Weigel** zu Eckersdorf, bestehend in Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Bettwaare und dergleichen, wird am

19. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Wohnhause des Webermeisters Johann Wippenbeck zu **Eckersdorf** an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und dieß Kaufsliebhabern eröffnet. Forderungen und sonstige Ansprüche an die Masse sind binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Bayreuth, am 3. Juni 1840.

Königliches Landgericht.

Herr, Adjunkt.
z. Z. Verweser.

Das unterfertigte Forstamt versteigert im Revier Langewell und zwar aus dem Forstdistrikt Jogebrunnen des Glashütter Waldes, am Dienstag den 16. Juni c.

300 Fichten und Tannen-Blöcher und Stämme

und am Mittwoch den 17. Juni c.

140 dergl. Stämme und Blöcher,
80 Klafter weiches Scheitholz.

Kaufslustige können sich das Materiale vor der Versteigerung durch das treffende Revierpersonale vorzeigen lassen, und haben sich übrigens an bemerkten Tagen jedesmal um 9 Uhr in Frankenhaag beim Wirth Schobert einzufinden, wo mit den Verkäufen begonnen wird.

Bayreuth, den 10. Juni 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 17. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr werden in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann **Mühleisen**'schen Wohnhause auf dem Marktplatze, über 2 Treppen,

15½ Klafter Buchenscheitholz, und
7¼ „ Flößscheitholz,

an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 6. Juni 1840.

Die Königliche Studienfonds-Administration.
Lotholz.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat April 1839 unausgelösten Pfänder von Nr. 19,813 bis 20,865 incl. in dem auf

Donnerstag den 25. Juni d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 10. Juni 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Contoleur.

Lichtenfels, am 2. Juni 1840.

Diejenigen, welche gegen die Verlassenschaft der Wittwe Regina Traub dahier Forderungen, sowie jene, welche der nunmehr Verlebten Pfänder in Versatz gegeben haben, ohne sie bisher wieder auszulösen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche am

16. Juni curr.

um so gewisser geltend zu machen und die Pfänder auszulösen, als außerdem jene bei der Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben, und sie in Bezug auf die Pfänder ihres Eigenthumsrechts verlustig erklärt werden würden.

Königliches Landgericht.

D. i.

Wolf.

Bekanntmachung.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Johann Wilhelm Dittmar und dessen Ehefrau, Hebamme Johanna Kunigunda Dittmar, geborne Seydt von Schauenstein, durch den am 12ten März dieses Jahrs gerichtlich errichteten Vertrag die nach den diesseitigen Provinzial-Gesetzen stattfindende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Naila, den 30. April 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Der Vorschrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem heute zwischen der Gastwirthswittwe Margaretha Ruckdeschel und dem Webermeister Johann Philipp Clarner dahier gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft zwischen Beiden ausgeschlossen worden ist.

Kirchenlamitz, am 1. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

In Folge des Gesetzes über die Steuer-Nachlässe vom 1. Juli 1834, §. 14, und der allerhöchsten Vollzugs-Instruktion vom 12. Juli 1835 werden die für das Verwaltungsjahr $18\frac{4}{0}$, durch hohes Regierungs-Reskript vom 25. Mai 1840 wegen stattgehabten Engerlingfraßes und Mißwachses genehmigten Steuer- und Gefäll-Nachlässe im hiesigen Königl. Rentamts-Bezirke hierdurch vorschriftsmäßig veröffentlicht:

Fortlauf. Nr.	Benennung der Nachlaß genießenden Gemeinden,	Betrag des ganzjährigen Nachlasses an Grund- Steuer. fl.	kr.	pf.	an Grund- und zehntherrlichen Gefällen: in Geld. fl.	kr.	pf.	in Naturalien: Dinkel. S.	M.	V.	S.	Korn. S.	M.	V.	S.	Gerste. S.	M.	V.	S.	Haber. S.	M.	V.	S.
1	Rangen	15	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Allmos	37	35	—	2	27	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—	7	3	2	$2\frac{1}{4}$
3	Wildenfels	12	31	—	2	54	3	—	—	—	—	1	1	3	$3\frac{1}{4}$	—	—	—	—	2	1	2	—
4	Letten	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Hültpoltstein	3	42	—	—	45	3	—	—	—	—	—	—	1	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	1	3	$3\frac{1}{2}$
6	Neunkirchen	1	57	3	—	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	79	52	3	6	32	3	—	—	—	—	5	—	—	2	—	—	—	—	10	1	—	$1\frac{1}{4}$

Neunkirchen, den 2. Juni 1840.

Königliches Rentamt Gräfenberg.

Maurer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die herrschaftliche Zehend-Scheune zu Langenstadt wird hiemit dem öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgestellt, und Licitationstermin auf

Montag den 22. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber in hiesige Rentamts-Canzlei eingeladen werden.

Culmbach, den 3. Juni 1840.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Von der Verlassenschaft des Chirurgen Johann Heinrich Eckhardt von Schwarzach werden die Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 19. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse hiermit vorgeladen. Culmbach, am 29. Mai 1840.

Freiherrlich von Künßberg'sches Patrimonial-Gericht I. Classe Schmeilsdorf.

Eberlein.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 30 kr.	16 fl. 54 kr.	16 fl. 12 kr.
Korn . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 12 kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 10. Juni 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Von der im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth - und noch geltenden Handlohns-Ordnung vom Jahre 1760 sind Exemplare zu 15 kr. gegen portofreie Einsendung zu haben in der Buch- und Steindruckerei von J. C. Birner.

Ein junger Mensch von guter Erziehung, welcher gesonnen ist, die Flaschner-Profession zu erlernen, kann bei Unterzeichnetem stündlich in die Lehre treten.

Gottlieb Staudt.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 4. Juni. Der Sohn des Bürgers und Fellenhauermeisters Fuchs in St. Georgen.

Den 6. Juni. Der Sohn des Zuckersieders Ruß in St. Georgen.

Den 7. Juni. Der Sohn des Bürgers und Apothekers Meyer dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Lohnkutschers Groß dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Meyer.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 11. Juni. Der Sohn des Pachtbauers Lienhardt auf dem Unterquellhof.

Gestorbene.

Den 3. Juni. Der ledige Taglöhner Johann Georg Schiener aus Nagel, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, alt 37 Jahre.

Den 4. Juni. Der Sohn des Taglöhners Faltermaier in der Jägerstraße, alt 11 Jahre.

— — Die älteste hinterlassene Tochter des Bürgers und Nagelschmiedmeisters Stoll dahier, alt 49 Jahre, 3 Monate und 28 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 28 Tage.

— — Der Doctor der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, practische Arzt und Mitglied des medizinischen Ausschusses bei der Königl. Regierung von Oberfranken, Johann Anton Karl Christian Vogel dahier, alt 35 Jahre, 7 Monate und 10 Tage.

Den 5. Juni. Der Major Franz v. Gmainer, im Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, alt 50 Jahre.

Den 8. Juni. Die Tochter des Taglöhners Hellendörfer dahier, alt 1 Jahr und 2 Tage.

Den 9. Juni. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Herold dahier, alt 4 Monate und 12 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 72. Bayreuth, Dienstag am 16. Juni 1840.

Inhalt:

Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspanngelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen. — Landwehr in Culmbach. — Landwehr in Gefrees. — Bezeichnung mit K. S. — Ständige Beurlaubungen. — Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Wonsees. — Semestralverzeichnisse der ausgesprochenen Advokaten-Strafen und Sukkumbenz-Gelder. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspanngelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich die Frage ergeben, ob für den von den K. Kreiskassen an die K. Central-Staatskasse einzusendenden Nachweis über die richtige Hinausbezahlung der aus K. Central-Staatskasse fließenden Verpflegs- und Vorspanngelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen die Empfangsbestätigung der betreffenden Gemeindevorsteher und Pfleger genüge, oder ob desfalls die Zahlungsbescheinigungen der einzelnen Empfangsberechtigten erforderlich seyen. — Diese Frage hat durch nachstehende, unterm 19. Mai d. Js. von dem K. Finanz-Ministerium an die K. Central-Staatskasse erlassene, und den K. Regierungs-Finanzkammern, so wie der K. Rechnungskammer mitgetheilte Entschließung ihre Erledigung dahin erhalten, daß die zu Protokoll erfolgenden Empfangsbescheinigungen der betreffenden Gemeindevorsteher und Pfleger, als genügende Rechnungsbelege zu dienen haben.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden in Folge eines Rescripts aus dem K. Ministerium des Innern vom 25sten vorigen Monats von dieser Anordnung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß in den im Kreis-Intelligenzblatte erfolgenden Bekanntmachungen über die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspanngelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen künftighin speziell des Umstandes Erwähnung geschehen wird, daß die Zahlung für Rechnung der Quartierträger und Vorspänner an die Vorsteher und Pfleger ihrer Gemeinden erfolgt, und von diesen an die einzelnen Empfänger zu verabfolgen sey.

Bayreuth, den 8. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Johann Thomas Gramp von Culmbach zum Oberlieutenant bei dem dortigen Landwehr-Bataillon bestätigt, und wird dieß öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr-Abtheilung in Gefrees wurde die Wahl des Bäckermeisters Christoph Popp daselbst zum Landwehr-Unterlieutenant bestätigt, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Königliche Behörden von Oberfranken.

(Die Bezeichnung mit K. S. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung der Anzeigen von Postbehörden, daß amtliche Ausfertigungen an Advokaten, Schreiben an Lieferanten, Handelsleute, welche Bestellungen von Dienstbedürfnissen enthalten, Sendungen in gutsherrlichen Angelegenheiten, der Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 entgegen, als Porto befreite Dienstsache mit K. S. bezeichnet vorkommen, werden sämmtliche Behörden, unter Bezug auf die Ausschreibung vom 16. November 1839, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 140, erinnert, auf richtige Bezeichnung ihrer Ausfertigungen und Schreiben, bei Vermeidung der verordnungsmäßigen Folgen sorgfältigen Bedacht zu nehmen.

Bayreuth, den 11. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.

(Ständige Beurlaubungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im Monat September d. Js. bei Nürnberg stattfindende Lager macht es nothwendig, daß die dazu bestimmten Regimenter vollständig in ihrem effektiven Stand ausrücken.

Nach Mittheilung der Militairstellen können daher dermalen keine ständigen Beurlaubungen, nur höchst dringende Fälle ausgenommen, mehr bewilligt werden.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden werden davon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, Bittsteller hiernach zu verständigen, und Gesuche um ständigen Urlaub erst nach beendigtem Lager zu instruiren und hieher in Vorlage zu bringen. Bayreuth, den 11. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Wonsees betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Pfarrstelle zu Wonsees, im Dekanate Culmbach und im Landgerichte Hollfeld, ist durch die Beförderung des Pfarrers Reinel nach Eckersdorf in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben sich binnen

6 Wochen

bei unterfertigter Stelle auf vorschriftsmäßigem Wege zu melden.

Die Erträgnisse sind auf folgende Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus den Staats-Cassen baar	— fl. — kr.		
1¾ Klafter Fohrenholz, in Ermanglung dessen anders weiches Holz, bayerisches Maaß	6 fl. 36 kr.		
6¾ Schock harte Büschel oder Wellen	36 fl. — kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Gelde	— fl. 35 kr.		
		43 fl. 11 kr.	
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
Freie Wohnung in der Caplanei nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.		
18½ Tagw. Aecker, 1⅙ „ Ruppel oder Gemeindetheil, 1⅓ „ Gärten	119 fl. 34 kr.		
		144 fl. 34 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
in Geld	22 fl. 28½ kr.		
3 Scheffel ⅔½ Metzen Waizen	37 fl. 40 kr.		
12 „ ⅔⅔ „ Korn	112 fl. 47½ kr.		
5 „ 2⅓⅓ „ Gerste	36 fl. 56½ kr.		
11 „ 1⅔⅔ „ Haber	36 fl. 26½ kr.		
— „ 1⅔⅔ „ Erbsen	3 fl. 5½ kr.		
— „ 1⅔⅔ „ Linsen	3 fl. 5½ kr.		
6 Fastnachtshühner ꝛc.	2 fl. 31½ kr.		
Betrag	255 fl. 1½ kr.	187 fl. 45 kr.	

Digitized by Google

Uebertrag	255 fl. 1½ kr.	187 fl. 45 kr.
b) unständige Abgaben:		
an Laudemien	30 fl. 55 kr.	
an Waide-Rechten	1 fl. 30 kr.	
		287 fl. 26½ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		66 fl. 19 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke 15 kr.		
Summa		541 fl. 30½ kr.
Lasten		4 fl. 37 kr.
Bleibt reiner Ertrag		536 fl. 53½ kr.

Bayreuth, den 5. Juni 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der unterzeichnete Gerichtshof ist veranlaßt, die Untergerichte von Oberfranken auf die vorschriftsmäßige Fertigung der anher zu schickenden Semestralverzeichnisse der ausgesprochenen Advokaten-Strafen und Sukkumbenz-Gelder aufmerksam zu machen, und hiemit die Weisung zu verbinden,

1) künftig nur grobe kassamäßige Münzsorten einzuschicken, widrigenfalls die Rücksendung derselben auf Kosten des Gerichtsvorstandes zu gewärtigen ist,
2) die Einsendungs-Termine der Nachweisungen sowohl als der Gelder — 15. April und 15. October — bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe genau einzuhalten,
3) die rückständigen Strafen und Sukkumbenzgelder strenge beizutreiben.

Bamberg, den 26. Mai 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Bayreuth, den 11. Mai 1840.

Publicandum.

Vom

Königl. Kreis- und Stadtgericht dahier.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das auf dem Herzog gelegene Wohnhaus des Zimmergesellen Johann Mayerott von hier, nebst Stallgebäude, Hofraith und Gärtlein, dem öffentlichen Verkaufe anderweit unterstellt werden.

Bictungstermin wird zu diesem Behufe auf den

26. Juni c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß in Gemäßheit des §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bemerkt wird hiebei noch, daß die zu verkaufenden Realitäten auf 600 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, und daß das Schätzungs-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale eingesehen werden kann.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Prot.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll auf den Antrag

Digitized by Google

eines Hypothekengläubigers das dem Schuhmachermeister Johann Heinrich Röthel dahier zugehörige, in der Ziegelgasse gelegene Wohnhaus sammt Holzlegen und Hofraith dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

3. Juli c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes anberaumt und sind besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 97 seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird und die zu verkaufenden Realitäten auf 1000 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale eingesehen werden kann.

Bayreuth, den 19. Mai 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

Da für das Anwesen des Zieglers Heckel dahier, welches in dem Ausschreiben vom 5. März h. Js., Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 33, 38 und 47 näher bezeichnet ist, im ersten Verkaufstermine ein annehmbares Kaufsanbot nicht erfolgt ist, so wird zum gerichtlichen Verkauf dieser Realität neuerlich Termin auf

Mittwoch den 1. Juli c. Vormittags

im Geschäfts-Locale des Stadtgerichts Bayreuth, Commissions-Zimmer Nr. 2, anberaumt, und hiebei bemerkt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Bayreuth, den 1. Juni 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

Am 1. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr werden in der Rechnungs-Canzlei des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling als beiläufiger Bedarf der Garnison für das Etatsjahr 184⅞ an Wenigstnehmende in Lieferung verakkordirt, und zwar:

300 Pfund Saise,
1200 Pfd. Unschlittkerzen,
100 Pfd. raffinirtes Lampenöl,
2000 Pfd. Leinöl,
20 Loth ungesponnene Baumwolle,
10 Pfd. gesponnenes Dochtgarn,
2400 Stück Zimmer-, und
1700 Stück Stall-Besen.

Zu diesem Akkordsabschlusse werden gewerbsberechtigte Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige Steigerer sich durch amtliche Zeugnisse über ihre zur Uebernahme fraglicher Lieferungen entsprechenden Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Bayreuth, den 13. Juni 1840.

Gegen stiftungsmäßige Sicherheit werden von der unterzeichneten Administration 400 fl. verzinnslich ausgeliehen. Bayreuth, den 9. Juni 1840.

Die Königliche Studienfonds-Administration.

Lotholz.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 17. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr werden in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann Mühleisen'schen Wohnhause auf dem Marktplatze, über 2 Treppen,

15⅔ Klafter Buchenscheitholz, und
7¼ „ Flößscheitholz,

an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 6. Juni 1840.

Die Königliche Studienfonds-Administration.

Lotholz.

Der Webermeister Nikolaus Raab in Obernsees will mit seiner Ehefrau Elisabetha, geborne Friedrich, und 3 Kindern nach Nordamerika auswandern. Forderungen und sonstige Ansprüche an diese Familie müssen daher bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum

20sten l. Mts. Vormittags

angemeldet und geltend gemacht werden.

Bayreuth, den 1. Juni 1840.

Königliches Landgericht.

Berr, Adjunkt.

z. Z. Verweser.

Digitized by Google

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger des Bauers Johann Brendel zu Gesees werden dessen Besitzungen, wie solche im allgemeinen Anzeiger vorigen Jahrs Nr. 66, S. 688 und
im Kreis-Intelligenzblatte vorigen Js. Nr. 98, S. 866 aufgeführt sind, dann noch weiters

¼ Tagwerk Feld im Dunger, Besitz-Nr. 290, entrichtet 48 kr. Bodenzins und 9 kr. Steuer,

⅛ Tagwerk Feld und Wiesen in der Gölletshut, Besitz-Nr. 9b, entrichtet 1¼ kr. Steuer, freieigen,

¼ Tagwerk Feld, jetzt Wiesen im Anger, Besitz-Nr. 9f, freieigen, entrichtet 2⅝ kr. Steuer,

einzeln dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf den

25. Juni l. Js. früh 9 Uhr

nach Gesees in das Hofmann'sche Wirthshaus vorgeladen.

Bayreuth, am 5. Juni 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt.
z. Z. Verweser.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat April 1839 unausgelößten Pfänder von Nr. 19,813 bis 20,865 incl. in dem auf

Donnerstag den 25. Juni d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 10. Juni 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Christoph Birklein zu Mühlendorf gehörige Grundvermögen, bestehend in:

a) einem neuen Gutskörper, B.-Nr 101b, St.-Cap. 1300 fl., Schätzung 2750 fl., Kgl. Lehen,

b) ⅞ Mrg. Feld, der Seehofacker oder Mostacker, B.-Nr. 146, St.-Cap. 175 fl., Tax 175 fl., v. Crailsheim'sches Lehen,

c) 2 Mrg. Feld, das Leithenfeld im Grubenschlag, B.-Nr. 101h, St.-Cap. 80 fl., Tax 125 fl., Königl. Lehen,

d) 2 Mrg. Feld und Wiesen im Fodersand, Bes.-Nr. 101ii, St.-Cap. 100 fl., Tax 150 fl., Königl. Lehen,

e) 6¾ Mrg., das Bauholz, mit dem Reuthwieslein, B.-Nr. 101kk, St.-Cap. 100 fl., Tax 200 fl., Königl. Lehen,

im Orte Mühlendorf am

Mittwoch den 22. Juli l. J.

nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich von einer Landgerichts-Commission versteigert, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Die Strichsbedingnisse werden am Termine selbst bekannt gemacht. Bamberg, den 18. Mai 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Schaller von Conradsreuth hat sich als insolvent erklärt, und die Eröffnung des Conkursverfahrens beantragt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nemlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf Montag den 22. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden auf Montag den 27. Juli,

3) zur Abgabe der Re- und Duplik auf 27. August,

jedesmal Vormittags 9 Uhr am Gerichtssitze anberaumt, und hiezu sämmtlich gerichtlich bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Schaller unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben derselben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners besitzen, aufgefordert, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hof, den 9. Mai 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Schrenk von Unterölschnitz beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Diejenigen, welche allenfalls Forderungen an denselben zu machen haben, haben diese am

Montag den 22. d. M. Vormittags

dahier anzubringen und nachzuweisen, außerdem sie nicht mehr berücksichtiget werden.

Schnabelwaid, den 3. Juni 1840.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden die auf

3480 fl.

gewürdigten Realitäten des dahiesigen Sonnenwirths Heinrich Vogel, bestehend aus dem Wohnhaus mit Gastgerechtigkeit, Stallung, Backofen, Stadel, Waldgerechtigkeit ad 3 Klafter Scheitholz, etwas Wiesen und Feld, dann ½ Tagwerk Weiher, am

14. Juli d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

dahier meistbietend nach § 64 des Hypothekengesetzes im Hinblick auf §. 92 der Novelle vom 17. November 1837 versteigert werden, wozu zahlungskräftige Kaufsliebhaber andurch Einladung erhalten.

Schnabelwaid, den 1. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Landrichter.

Da die Geschwister des verstorbenen Gendarmen Johann Nikol Meyer von Weißenstadt die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten, so werden allenfallsige Gläubiger desselben hievon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß zur Liquidation der Forderungen Termin auf den

23. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden ist, zu welchem dieselben unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß bei Vertheilung des Nachlasses allenfallsige Ansprüche unberücksichtigt bleiben. Kirchenlamitz, am 27. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Das in der Höfer Hauptstraße hieselbst gelegene, zweistöckige, massive, mit Schiefer bedachte Wohnhaus, Nr. 75b, sammt Wald- und Backfeuerrecht, dann einem Kellerhaus, geschätzt auf 1500 fl., wird

Freitag den 10. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

dem öffentlichen Aufstriche im Lokale des unterfertigten Gerichts ausgesetzt. Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und die Werthherhebungs-Verhandlungen können bis dahin eingesehen werden.

Kirchenlamitz, am 25. Mai 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Georg Wachter von Lichtenberg, vormaliger Soldat im Königl. Bayerischen 2ten Husarenregimente zu Bamberg, ist am 9. Juni 1817 aus der dortigen Caserne entwichen, und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt nicht Nachricht gegeben.

Auf Antrag seines Bruders Friedrich Wachter in Lichtenberg wird derselbe und werden seine allenfalls vorhandenen unbekannten Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich längstens bis zum

15. Februar 1841

dahier zu melden, widrigenfalls Georg Wachter für todt erklärt, und sein in 100 fl. bestehendes Vermögen nach Maßgabe der Gesetze hinausgegeben werden wird.

Naila, am 14. April 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die herrschaftliche Zehend-Scheune zu Langenstadt wird hiemit dem öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgestellt, und Licitationstermin auf

Montag den 22. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber in hiesige Rentamts-Canzlei eingeladen werden.

Culmbach, den 3. Juni 1840.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Bekanntmachung.

Daß Samstag den 27sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr die diesamtlichen Fruchtvorräthe von dem Erndtejahre 1839 zu

Digitized by Google

schirr, nebst dazu geschlagenen Feldern auf fernere 6 Jahre verpachtet, und wird Termin hiezu auf

Dienstag den 30. Juni Vormittags

festgesetzt, an welchem Termin die Pachtbedingnisse werden eröffnet werden. Sollte Jemand sie früher zu erfahren wünschen, so ist das unterzeichnete Amt hiezu gerne bereit.

Thurn, am 30. Mai 1840.

Freiherrlich von Horneck'sche Rent-Verwaltung.
Klostermaier.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Königl. Strafanstalt zu St. Georgen, wird jetzt wieder wie früher, Flachs und Werg gesponnen, Flachs gehechelt, Schaafwolle kardätscht, gekämmt und gesponnen, Baumwolle kardätscht und gesponnen, Baumwollgarn für Fabrikanten und Weber, dann Strumpfgarn nach allen Nummern gezwirnt, Brillenglas geschliffen, und Marmor bearbeitet, was hiemit zur Oeffentlichkeit gebracht wird.

Am 28 Juni wird dahier das Hauptschießen auf Stern und Scheibe abgehalten, wozu ergebenst alle Freunde mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ihnen die Zeit ihres Hierseins so vergnügt als möglich zu machen gesucht wird.

Mkt. Schorgast, den 16. Juni 1840.

Die Schützen-Gesellschaft.

Wer an die Taglöhner Johann Wolfgang Rankischen Eheleute dahier eine Forderung zu machen hat, wolle seine Ansprüche

innerhalb 14 Tagen

bei dem Unterfertigten, als Bevollmächtigten mehrerer Gläubiger der Rankischen Eheleute, anmelden und nachweisen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht auf dieselben genommen werden kann.

Münchberg, am 16. Juni 1840.

Friedrich Reichel, Commissionair.

Es wird ein noch brauchbarer Tuchmacherstuhl zu kaufen gesucht. Das Nähere bei der Redaktion.

(Auctions-Anzeige.) Am Montag den 22. Juni, Nachmittags 2 Uhr, und die folgenden Tage, werden in dem Königl. Landgerichts-Gebäude, eine Treppe hoch, verschiedene Effekten, als: Kanapée, Stühle, Schränke, Tische, Bettstätte, Spiegel, Porzellain, Gläser, Zinn, Kupfer Messing und Eisengeräthe, und mehrere Geräthschaften, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 16. Juni. Johann Georg Sebastian Zellhöfer, Bürger und Seilermeister dahier, mit Jungfrau Katharina Margaretha Knörr von hier.

— — Der Bürger und Schmiedmeister Johann Adam Meyer im Neuenwege, mit Jungfrau Eva Margaretha Dennerlein, Metzgermeisters-Tochter von da.

Geborne.

Den 12. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. Juni. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Harmonie-Oekonoms Ritter.

Den 14. Juni. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Morg in den Moritzhöfen.

Den 16. Juni. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Schmidt dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. Juni. Die Tochter des Pachtbauers Hofmann auf dem Lettenhof.

Gestorbene.

Den 10. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Tage.

Den 12. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 14 Tage.

Den 15. Juni. Die verwittwet gewesene Speisemeisterin Margaretha Reichel im Militair-Hospitale zu St. Georgen, alt 59 Jahre, 8 Monate und 5 Tage.

— — Der quiescirte Königl. Preußische Premier-Lieutenant und Flöß-Inspektor Stettner von Grabenhoff dahier, alt 75 Jahre, 6 Monate und 25 Tage.

Den 16. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Kanzlei-Direktors und Pupillenrathes Wucherer dahier, alt 76 Jahre, 6 Monate und 14 Tage.

— — Der Bauer und Einwohner Johann Kolb in Kottenbach, alt 59 Jahre.

Den 17. Juni. Der Herrschaftliche Brunnenwärter Schiebel dahier, alt 78 Jahre, 4 Monate und 20 Tage.

— — Der Sohn des Stadtgerichtsdieners-Gehilfen Lorenz Schaub, alt 1 Jahr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 79. Bayreuth, Donnerstag am 2. Juli 1840.

Inhalt:

Landwirthschaftliches Kreisfest. — Verfahren des M. Le Chevalier zu Paris, zur Sicherung leinener und baumwollener Stoffe, Papiere ꝛc. gegen das Entzünden. — Getraide-Preise für den Monat Mai 1840. — Bitte des Magistrats des Marktes Hohenwart um Unterstützung der dortselbst durch Brand verunglückten Bewohner. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden auf das nachstehende durch das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken erlassene Programm zu dem in der Kreishauptstadt Bayreuth abzuhaltenden diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste wieder besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, demselben gleich wie früher die möglichste Publizität zu geben, und zur Verherrlichung dieses patriotischen Festes nach Kräften mitzuwirken, insbesonders aber durch genaue Instruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 10. Juni 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Programm

zu dem in der Kreishauptstadt Bayreuth in diesem Jahre zum fünften Male abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Das nach §. 15 der von Sr. Majestät des Königs allerhöchst genehmigten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthschaftliche Kreisfest wird auch in diesem Jahre wiederholt, und zwar:

Montag den 24. August d. Js.,

in der Kreishauptstadt Bayreuth abgehalten werden.

Die bei diesem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste zu vertheilenden Preise richten sich wie in den vorigen Jahren nach folgenden Bestimmungen:

Digitized by G

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche.
h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht.
i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.
k) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen; und endlich
l) Für männliche und weibliche Dienstboten, welche ununterbrochen über 15 Jahre hindurch bei einem Dienstherrn durch Fleiß, Treue, Willigkeit und tadelfreies sittliches Betragen sich ausgezeichnet haben. Hierunter sind aber lediglich nur jene Dienstboten verstanden, welche bei der reinen Landwirthschaft, d. h. bei Ackerbau und bei Aufzucht, Wart und Pflege der einen oder der anderen landwirthschaftlichen Hausthiergattung sich besonders verdient machten.

Die Preise für die von a — l angeführten Cultur-Gegenstände bestehen in silbernen Medaillen; die Belohnungen verdienstvoller landwirthschaftlicher Dienstboten in baarem Gelde von 5 — 10 Gulden; wobei jedoch bemerkt wird, daß in den vorigen Jahren belohnte Dienstboten heuer nicht schon wieder, sondern erst nach Verlauf von 5 zu 5 Jahren um Belohnungen sich bewerben können. Außerdem werden in beiden Fällen die Namen der Preisträger in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Zur Erlangung einer Prämie in Bezug auf die sub a — k angegebenen Punkte gelten folgende Normen:

1) Es gelten nur die Leistungen vom vergangenen Jahre 1839 und dem laufenden 1840.
Die im vorigen Jahre aber schon mit Preisen belohnten Leistungen gelten, wie sich von selbst versteht, heuer nicht wieder.
2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem nur Selbstnützigen.
3) Die Preise werden möglichst gleichmäßig in alle Gegenden Oberfrankens unter größere und kleinere Grundbesitzer vertheilt, in soferne aus allen denenselben verdienstvolle Preisbewerber sich einfinden.
4) Wird Rücksicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des sich Auszeichnenden, dann auf die sich entgegengestellten Hindernisse, — Vermögensumstände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. s. w.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber in der Kreis-Hauptstadt ist nicht nöthig, sondern es ist nur über die betreffende Sache unter Couvert an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken spätestens bis 10. August d. Jrs. ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Boden und örtlich klimatischen Verhältnisse und der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;
b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;
c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst, oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse sind zur Verhinderung aller möglichen falschen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter ganz verlässiger Aufschlüsse auszustellen, von den einschlägigen Mittelorganen mit zu unterzeichnen, und deren Inhalt von der Distrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu bestätigen. Falsche Angaben werden gesetzlich bestraft, unvollständig ausgestellte und später als am 10. August hier eingelaufene Gesuche nicht mehr berücksichtiget.

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden K. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen nach Vernehmen der treffenden Mittelorgane sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Comité machen werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Orts-Vorsteher sind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Comité namhaft zu machen.

Digitized by Google

betreffende Sache unter Couvert an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken spätestens bis 10. August d. Jrs. ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Boden und örtlich klimatischen Verhältnisse und der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;

c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst, oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse sind zur Verhinderung aller möglichen falschen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter ganz verlässiger Aufschlüsse auszustellen, von den einschlägigen Mittelorganen mit zu unterzeichnen, und deren Inhalt von der Distrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu bestätigen. Falsche Angaben werden gesetzlich bestraft, unvollständig ausgestellte und später als am 10. August hier eingelaufene Gesuche nicht mehr berücksichtiget.

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden K. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen nach Vernehmen der treffenden Mittelorgane sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Comité machen werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Orts-Vorsteher sind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Comité namhaft zu machen.

Die Zeugnisse für belohnungswürdige Dienstboten werden von den Ortsvorstehern ausgestellt, von einigen Gemeinde-Bevollmächtigten, sodann dem Dienstherrn und einem Mittelorgane unterzeichnet, und von den Königlichen Landgerichten bestätigt.

Die Ausstellung oder Bestätigung aller dergleichen Zeugnisse geschieht von den treffenden Behörden unentgeldlich. Die Namen der Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Im Betreff der Preise für die Viehzucht findet in diesem Jahre dieselbe wesentliche Abweichung von der früheren Anordnung wie im vorigen Jahre statt.

Bei den früheren dahier abgehaltenen Kreis-Landwirthschaftsfesten fand nämlich eine Conkurrenz von Bewerbern um Viehpreise aus entfernteren Distrikten, als die Bayreuth nächst gelegenen, wenig oder gar nicht statt. Das landwirthschaftliche Comité glaubte nun den Grund des Ausbleibens von dergleichen Preisbewerbern mit ihren Thieren lediglich nur den Umständen zuschreiben zu müssen, daß bei weiter Entfernung der meisten Gerichtsbezirke von Bayreuth das Hieherbringen der Thiere im Verhältniß zu den zu erzielenden Preisen zu kostenspielig und mühsam ist, und die Erlangung eines Preises dennoch sehr ungewiß bleibt, — und daß endlich, wegen der großen Abwechslung und Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse ꝛc. und der deshalb auch mehr oder minder ausführbar guten Viehzucht, eine Conkurrenz von gleichartigem Vieh in Oberfranken gar nicht möglich ist.

Um nun die Preisbewerbung allen Landwirthen resp. Viehzüchtern Oberfrankens leichter zugängig zu machen, hat das Comité beschlossen, und auch bereits schon im vorigen Jahre zum ersten Male ausgeführt, mehrere Preisvertheilungs-Distrikte durch Zusammenstellung solcher einzelner Gerichtsbezirke zu bilden, welche unter sich in den örtlichen ꝛc. Verhältnissen und hiernach auch in der Viehzucht nach Möglichkeit gleich oder ähnlich sind, — oder das Eine oder das Andere doch wenigstens bei sorgsamer Pflege und thätiger Verbesserung der Wiesen, — Vermehrung des künstlichen Futterbaus und aufmerksamer Nachzucht und Pflege des Viehes im Allgemeinen seyn könnten, — für jeden der Distrikte nach Verhältniß seiner Größe und der zu Gebote stehenden Geldmittel eine Anzahl von Preisen festzusetzen, und bei jedem denjenigen Ort zur Preisbestimmung zu wählen, welcher von den übrigen möglichst gleichweit entfernt liegt.

Die wirkliche Ausführung dieses Beschlusses hat sich im vorigen Jahre auch als sehr zweckmäßig durch die Erfahrung bestätiget, und deshalb allgemeinen Anklang gefunden.

Digitized

3) das K. Landgericht Bamberg II.,
4) „ „ „ Burgebrach,
5) „ „ „ Forchheim,
6) „ „ „ Herzogenaurach,
7) „ „ „ Höchstadt a. d. Aisch,
8) „ „ „ Lichtenfels,
9) „ „ „ Scheßlitz,
10) „ „ „ Seßlach,
11) das Herrschaftsgericht Banz,
12) „ „ Tambach.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Bamberg festgesetzt.

In dem Distrikte II. werden vertheilt:

a)	Für Zuchtstiere	4	Preise	zu	10, 8, 6, 5	Gulden	mit	Fahne,
b)	„ Zuchtkühe	4	„	„	10, 8, 6, 5	„	„	„
c)	„ Schweinsbären	3	„	„	6, 5, 4	„	„	„
d)	„ Schweinsmütter	3	„	„	6, 5, 4	„	„	„
e)	„ Schafwidder	3	„	„	6, 5, 4	„	„	„
f)	„ Schafmütter	3	„	„	6, 5, 4	„	„	„

Distrikt III. umfaßt:

1) die Stadt Hof,
2) das K. Landgericht Hof,
3) „ „ „ Kirchenlamitz,
4) „ „ „ Münchberg,
5) „ „ „ Naila,
6) „ „ „ Rehau,
7) „ „ „ Selb,
8) „ „ „ Wunsiedel.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Hof festgesetzt.

In dem Distrikte III. werden vertheilt:

a)	Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10, 8, 5	Gulden	mit	Fahne,
b)	„ Zuchtkühe	3	„	„	10, 8, 5	„	„	„
c)	„ Schweinsbären	2	„	„	5, 4	„	„	„
d)	„ Schweinsmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„
e)	„ Schafwidder	2	„	„	5, 4	„	„	„
f)	„ Schafmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„

Distrikt IV. umfaßt:

1) die Stadt Cronach,
2) das K. Landgericht Cronach,
3) „ „ „ Ludwigsstadt,
4) „ „ „ Nordhalben,
5) „ „ „ Stadtsteinach,
6) „ „ „ Weismain,
7) das Herrschaftsgericht Guttenberg,
8) „ „ Mitwitz.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Cronach festgesetzt.

Digitized by Google

In dem Distrikte IV. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10,	8,	5	Gulden	mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10,	8,	5	„	„ „
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5,	4		„	„ „
d) „ Schweinsmütter	2	„	„	5,	4		„	„ „
e) „ Schafwidder	2	„	„	5,	4		„	„ „
f) „ Schafmütter	2	„	„	5,	4		„	„ „

Distrikt V. umfaßt:

1) das K. Landgericht Pottenstein,
2) „ „ „ Ebermannstadt,
3) „ „ „ Gräfenberg,
4) „ „ „ Hollfeld,
5) „ „ „ Pegnitz.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist der K. Landgerichtssitz Pottenstein festgesetzt.

In dem Distrikte V. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10,	8,	5	Gulden	mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10,	8,	5	„	„ „
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5,	4		„	„ „
d) „ Schweinsmütter	2	„	„	5,	4		„	„ „
e) „ Schafwidder	2	„	„	5,	4		„	„ „
f) „ Schafmütter	2	„	„	5,	4		„	„ „

Für die sämmtlichen 5 Distrikte sollen wieder die vorjährigen Distrikts-Preisgerichte gebildet werden, welche wieder aus denselben Vorständen und angestellten Thierärzten und aus einem der landwirthschaftlichen Mittelorgane von jedem einzelnen der verschiedenen Gerichtsbezirke — die zu einem der 5 Distrikte gehören, — zu bestehen haben.

Zeit und Ort der dießjährigen Preisbestimmung wird den Landwirthen des ganzen Distriktes von den einschlägigen K. Distrikts-Polizeibehörden bekannt gemacht werden. — Die Zeugnisse von den für preiswürdig befundenen Thieren sind sodann zusammen dem Comité zu übersenden, und müssen aber längstens bis zum 10. August d. Js. dahier einlaufen.

Bei Vertheilung der Preise gelten für sämmtliche Distrikte auch heuer folgende Bestimmungen:

1) Dürfen die vor das Preisgericht gebrachten Zuchtstiere nicht älter als 2½, und nicht jünger als 1½ Jahre seyn.
2) Können statt Kühe mit dem 1sten Kalbe auch trächtige Kalbinen einen der ausgesetzten Preise erhalten, jedoch sollen erstere bei gleichen vollkommenen Eigenschaften den letzteren vorgezogen werden, weil jene später nicht mehr, diese aber im nächsten Jahre wieder mit anderen, als nur einmal gekalbt habende Kühe konkuriren können.

   Bei trächtigen Kalbinen muß deren Trächtigkeit schon ganz deutlich bemerkbar, oder bei genauer Untersuchung unverkennbar seyn.
3) Bei den Schweinsmüttern entscheidet die Zahl der Ferkeln, welche sie in einem Jahre, oder 2 Jahre zusammengenommen, geworfen haben, und wie ihre Nachzucht gesucht ist.
4) Die Schafwidder und Schafmütter dürfen nicht über 4 und nicht unter 2 Jahre alt seyn; sie müssen beide von vorzüglichem Körperbau, so wie ohne farbige Flecken seyn, und Mittelwolle von der besten Sorte tragen.
5) Vollkommene Gesundheit der zur Preisbewerbung an die von den Distrikts-Preisgerichten bestimmten Orte gebrachten Thiere ist unbedingt nöthig.
6) Die vor das Preisgericht gebrachten Thiere müssen nicht nur von möglichst schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in aller Beziehung ganz fehlerfrei seyn.

Digitized by Google

7) Ist auf die besonderen örtlichen Verhältnisse des sich auszeichnenden Viehzüchters, — dessen Wirthschaftsverhältnisse ꝛc., geeignete Rücksicht zu nehmen.

8) Muß aber jeder Preisbewerber das vor das Preisgericht gebrachte Viehstück selbst erzogen, oder wenigstens 1 Jahr vor der Ausstellung gekauft haben.

9) Die Schweinszüchter brauchen ihre Schweine nicht selbst an den Preisbestimmungsort hinzubringen, sondern haben dem Distrikts-Preisgerichte nur ein von der Ortspolizeibehörde lediglich nur auf den Grund persönlicher Ueberzeugung oder eingeholter ganz verlaßiger Aufschlüsse ausgestelltes, von den einschlägigen Mittelorganen mit unterzeichnetes, und von den Distrikts-Polizeibehörden bestätigtes Zeugniß rechtzeitig vorzulegen.

Alle die den Distrikts-Preisgerichten vorzulegenden Zeugnisse, wozu die Gerichtsbehörden schon gedruckte Formulare in Händen haben, — müssen außer Name und Wohnort des Viehbesitzers noch enthalten:

a) bei dem Rindvieh: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Race oder Schlag), selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.,

b) bei den Schweinen: Geschlecht, Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterschweinen noch besonders, — wie viele Ferkel sie in diesem und im vorigen Jahre geworfen haben, — Fütterungsweise;

c) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wie viel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

Diese vorschriftsmäßigen Zeugnisse für Viehstücke erhalten die Bewerber um Preise gleich obigen unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgestellt. — Falsche Angaben in denselben werden ebenfalls gesetzlich bestraft, und unvollständig ausgestellte, nicht von einem Mittelorgane mit unterzeichnete, oder nicht gerichtlich bestätigte Zeugnisse bleiben wie jene ganz unberücksichtiget.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist hier in Bayreuth die K. Reitbahn nächst dem K. Hofgarten bestimmt, woselbst am Montag den 24. August Vormittags 9 Uhr alle die zu dem Distrikte Bayreuth gehörigen Viehbesitzer oder deren Stellvertreter aus den K. Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Weidenberg und aus dem Herrschaftsgerichte Thurnau mit ihren zur Preisbewerbung ausstellenden Viehstücken vor dem bestehenden Preisgericht pünktlich sich einzufinden und bei demselben sogleich sich zu melden haben. Nach geschehener Preisbestimmung geschieht auch noch an demselben Tage durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Andrian die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Besitzer preiswürdiger Thiere aus dem Distrikte I., Bayreuth, — solche in bestimmter Ordnung vorzuführen haben.

In den übrigen Preisvertheilungs-Distrikten bleibt, wie schon bemerkt, der Ort, so wie die Zeit innerhalb des zur Einsendung der Zeugnisse festgesetzten Termins den treffenden Distrikts-Polizeibehörden überlassen.

Die aus den Distrikten II., III., IV. und V. mit Preisen gewürdigten Viehzüchter erhalten die für ihre Viehstücke von den Distrikts-Preisgerichten ausgesprochenen Preise ebenfalls am Tage der Preisebestimmung von dem Preisgerichte ausgehändiget.

Ein persönliches Erscheinen derselben dahier in Bayreuth zu diesem Zwecke ist demnach unnöthig. —

Die Namen aller Vieh-Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämmtliche Landwirthe, und namentlich alle landwirthschaftlichen Mittelorgane in Oberfranken, welche vorzügliche Leistungen im ganzen Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, — an diesem landwirthschaftlichen Feste recht regen Antheil zu nehmen, und für die Bekanntmachung dieses Programms in den Dörfern, besonders auch im Bezug auf die neue Distrikts-Eintheilung der Viehzucht bestens zu sorgen, — so wie sämmtliche Amtsbehörden Oberfrankens ergebenst ersucht werden, ihre, das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen, und bei Aus-

Digitized by Google

fertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen durch den Zweck bedingten Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 10. Juni 1840.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.
Der I. Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Zerzog, Sekretair.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und diejenigen Producenten, welche zu der dießjährigen Industrie-Ausstellung ihre Fabrikate direkte nach Nürnberg zu senden, beabsichtigen.
(Die Bezahlung der Frachtkosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bei der für die Nürnberger Industrie-Ausstellung konstituirt gewesenen K. Commission für den oberfränkischen Kreis abgelieferten Fabrikate auf Staatskosten bereits abgesendet worden sind, so dient denjenigen Producenten, welche ihre Fabrikate direkt an die K. Central-Commission zu Nürnberg zu senden, beabsichtigen, hiermit zur Nachricht, daß in maximo die Frachtkosten bei einem einzelnen Collo mit 1 fl 6 kr. per Zentner, bei ganzen Ladungen dagegen mit 1 fl. per Zentner aus den für die Industrie-Ausstellung angewiesenen Mitteln in Nürnberg bezahlt werden, da diese Ansätze die Frachtkosten von Bayreuth dahin betragen.

Liegt aber der Fabrikort näher gegen Nürnberg als die Kreishauptstadt Bayreuth, so werden die ganzen Frachtkosten in so weit bezahlt, als sie die angegebenen Ansätze nicht übersteigen.

Die Producenten haben übrigens mit Sorgfalt darauf zu halten, daß Fabrikate, die ins Gewicht fallen, nicht in größern Massen als nothwendig, abgesendet werden.

Ferner dient zur Nachricht, daß die K. Kreis-Commission dahier sich bereits aufgelößt hat, und somit alle weitere Anfragen dieses Betreffs direkte bei der K. Central-Commission zu stellen seyen.

Bayreuth, den 24. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der K. Advokat, Hofrath von Dessauer in München hat sich erboten, als Consulent alle Rechtsgeschäfte des Ordens der barmherzigen Schwestern in Bayern unentgeldlich zu besorgen, und der geistliche Rath und Dechant des K. Hof- und Collegiatstifts zu St. Cajetan, Michael Hauber hat als Superior des erwähnten Ordens dem Hofrathe von Dessauer bereits umfassende Vollmacht ertheilt, wovon die Untergerichte von Oberfranken in Kenntniß gesetzt werden.

Bamberg, den 17. Juli 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Mai laufenden Jahres den Patrimonial-Gerichtshalter Carl August Werner zu Bayreuth zum provisorischen Kreis-Kasse-Zahlmeister der Regierung von Oberfranken zu ernennen.

Vom
Königlichen Stadt-Commissariat Bayreuth.

Sowohl Haus-Eigenthümer als Bewohner hiesiger

Digitized by Google

Stadt überhaupt überlassen öfters miethweise nicht nur an einzelne Fremde, sondern auch an ganze Familien, welche sich hieher theils auf längere, theils auf kürzere Zeit begeben, Quartiere in ihren Wohnungen, ohne deshalb Anzeige bei dem K. Stadtkommissariate zu erstatten.

Die deshalb bestehende Anordnung wird daher mit dem Beifügen wieder in Erinnerung gebracht, daß die Unterlassung einer solchen Anzeige eine Strafe von zwei Thalern zur Folge hat.

Bayreuth, den 24. Juli 1840.

Der Königliche Stadt-Commissair
Brand.

Bekanntmachung.

(Die rückständigen Brand- und Extrafonds-Beiträge pro 18$\frac{4}{5}$ betr.)

Diejenigen Hausbesitzer des Stadt-Bezirks, welche mit den Brand- und Extrafonds-Beiträgen pro 18$\frac{4}{5}$ noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Tagen an die treffenden Distrikts- und Ortsvorsteher um so zuverlässiger zu bezahlen, als nach Verlauf dieser Frist mit Exekution vorgeschritten werden müßte. Bayreuth, am 20. Juli 1840.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.

(Malereien an öffentlichen Orten betr.)

In Gemäßheit des hohen Regierungs-Ausschreibens vom 3ten dieses wird nachstehende höchste Verordnung zur genauesten Einhaltung unter Androhung einer Geldstrafe von 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Arreststrafe in Erinnerung gebracht:

„Nach einem vorliegenden höchsten Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1834, wollen Seine Majestät der König, daß, wenn an öffentlichen Orten Malereien durch Schüler der Akademie, oder andere junge Künstler, die ihre Meisterschaft noch nicht hinreichend durch mehrfache Proben dargethan haben, ausgeführt werden sollen, selbe einer Prüfung der Akademie der bildenden Künste unterworfen werden. Es ist demnach jedesmal noch vor Anfertigung des Cartons eine deutliche Skizze des zu bearbeitenden Gegenstandes der Akademie vorzulegen, welche selbe mit Bemerken an Seine Majestät zur allerhöchsten Einsicht und Würdigung einsenden wird.

Die nach diesem Verfahren hergestellten Cartons sind nach ihrer Vollendung einer nochmaligen Prüfung durch die Akademie zu unterwerfen, um die allenfalls sich vorfindenden Unrichtigkeiten in Zeichnung und Haltung möglichst beseitigen zu können."

Bayreuth, am 21. Juli 1840.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.
Richter.

Der Wagnermeister Johann Pühl zu Donndorf beabsichtigt mit seiner Ehefrau Barbara, einer gebornen Richter, und zwei Kindern, Margaretha und Lorenz Pühl, nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an diese Auswanderer sind daher längstens bis zum

1. August früh 9 Uhr

beim unterfertigten Gerichte anzubringen und geltend zu machen, widrigenfalls die Berechtigten damit ausgeschlossen würden. Bayreuth, den 20. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt,
z. Z. Verweser.

Der Bauer Erhardt Hübner, dessen Ehefrau Katharina, geborne Pfaffenberger, des erstern Vater, Bauer Johann Adam Hübner, die ledige Dorothea Dressendörfer, die ledige Anna Margaretha Dressendörfer, sämmtlich aus Eckersdorf, dann die ledige Kunigunda Böhner aus Altenplos, beabsichtigen nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an diese Auswanderer, sind bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum

1. August d. J. Vormittags

beim unterfertigten Landgerichte anzumelden und geltend zu machen. Bayreuth, den 18. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt.

Der zur Hospitalstiftung dahier gehörige sogenannte

Digitized by Google

Innere Hospitalhof in der Culmbacher Straße soll einer öffentlichen Verpachtung von Lichtmeß 1841 an auf sechs Jahre ausgesetzt werden.

Hiezu gehören:

das Oekonomie-Gebäude mit Ställen, dann Städel und Schupfen,

23 alte Tagwerk Feld und

15¼ „ „ Wiesen.

Der Verpachtungs-Termin findet am

Mittwoch den 19. August d. Js.

Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Hospital-Gebäude statt.

Zahlungsfähige Pachtlustige, welche das nöthige Vieh, Schiff und Geschirr und eine angemessene Kaution zu leisten im Stande sind, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die zu verpachtenden Realitäten auf Verlangen vorgezeigt, so wie die Pachtbedingungen bei untengenannter Verwaltung eingesehen werden können. — Der Zuschlag erfolgt nach eingeholter Genehmigung der Curatelbehörde.

Bayreuth, den 22. Juli 1840.

Die Verwaltung der Hospital-Stiftung.

Birner.

Bekanntmachung.

In Folge höchster Anordnung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 20. praes. 24. Juli curr. soll die Verköstigung der Correktionaire ꝛc. dahier vom 1. October 1840 bis letzten September 1841 an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden.

Es wird sofort zum öffentlichen Verstrich auf

Montag den 17. August 1840 Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, und Strichlustige hiezu eingeladen.

Die näheren Accord-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speisemeister die Benützung der in der Anstalt vorhandenen Küche und der erforderlichen Keller und Gewölbe gratis überlassen und das Küchengeschirr auf Kosten des Aerars angeschafft und respektive unterhalten wird.

Unbekannte Strichlustige haben sich über ihre Befähigung, guten Leumund und Vermögensverhältnisse durch obrigkeitliche Atteste auszuweisen.

Die von einem Speisemeister zu leistende Caution ist auf 1500 fl. festgesetzt.

Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung von Oberfranken.

Plassenburg, am 24. Juli 1840.

Königliches Polizei-Commissariat der Correktions-Anstalt.

Graf.

Bekanntmachung.

Die dem Georg Schedel dahier gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) ¼ Haus auf dem Stadtgraben dahier, Nr. 190, Stadtlehen, mit 250 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 600 fl.,

2) ¼ Stadel in der Mang, B.-Nr. 1416, geschätzt auf 170 fl.,

3) 1⅛ Tagw. Wiese, Feld und Rangen, B.-Nr. 912, Str.-Cap. 490 fl., Schätzungswerth 553 fl.,

4) 5½tel Tagw. Garten und Rangen in der Biegen, B.-Nr. 233, Str.-Cap. 115 fl., Schätzungswerth 155 fl., Pfarrlehen,

5) ⅛ Tagw. Feld in der Schelleitbe, B.-Nr. 305, mit 255 fl. Str.-Cap., Pfarrlehen, Schätzungswerth 450 fl.,

6) einen Theil von der Helleparden, B.-Nr. 1737, Str.-Cap. 30 fl., Stadtlehen, geschätzt auf 70 fl.,

werden am

5. August d Js.

anderweit dem Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerung nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 beschäftigt wird. Cronach, den 2. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Veit Weber, Schuhmachermeister von Nagal, dies Gerichts, und seine Ehefrau wollen nach Nordamerika auswandern. Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselben zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche am

Donnerstag den 13. August d. Js.

dahier anzumelden. Auf spätere Anmeldungen kann keine Rücksicht mehr genommen werden.

Kronach, am 16. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die ledige Johanna Herpich von Froschgrün und deren Kindesvormund haben gegen den Webergesellen Georg Graßer von Lichtenberg, dessen dermaliger Aufenthaltsort jedoch unbekannt ist, unterm 26sten v. M. eine Paternitäts-Entschädigungs- und Alimentenklage erhoben.

Zum Versuch der Sühne, eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache wird auf

Montag den 31. August d. J. Vormittags

Termin angesetzt, wozu die Partheien bei Vermeidung der Kostenzahlung zu erscheinen haben.

Naila, am 6. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunkt, v. n.

Bekanntmachung.

Dem Bauern Johann Popp auf der Einzel bei Buch wurde mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dessen Schaafstall ein Mutterschaaf von weißer Wolle und kurzen Ohren, sogenannte Meisel, entwendet.

Dies wird auf Anordnung des Königl. Appellationsgerichts d. d. 3. Juli l. Js. hiemit öffentlich bekannt gemacht und Jedermann vor dem Ankaufe des entwendeten Schaafes gewarnt.

Im Entdeckungsfall des Thäters oder des Schaafes ist sogleich Anzeige hieher zu erstatten.

Münchberg, am 16. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

v. n.

Tröger, Adjunkt.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	19 fl. — kr.	18 fl. 36 kr.	18 fl. — kr.
Korn . . .	13 fl. — kr.	12 fl. 42 kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 22. Juli 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf einem schuldenfreien Grundbesitz, gerichtlich geschätzt auf 1650 fl., werden 700 fl. auf erste Hypothek gegen 3½ oder 4 % aufzunehmen gesucht.

Anfragen unter der Adresse H. T. befördert die Redaktion dieses Blattes.

Verzeichniß

der vom 12. bis 18. Juli 1840 in Steben angekommenen Badegäste:

84) Hr. Buff, Fabrikant von Burgfarrnbach bei Nürnberg.
85) Fr. Ruppert, Weinhändlers-Gattin von Würzburg.
86) Fr. Egen, Oberlieutenants-Gattin von Bamberg.
87) Hr. Reck, K. Pfarrer von Neudroßenfeld bei Bayreuth.
88) Hr. Mohr, Kaufmann von Bamberg.
89) Fr. Fehlner, K. Assessors-Gattin von da.
90) Fr. Richter, Gerichtsdirektors-Gattin von Neustadt an der Orla.
91) Johann Oppel, Schuhmachergeselle von Theisau, Landgerichts Weismain.
92) Hr. Saur, K. Oberinspektor von Hof.
93) Fr. Saur, dessen Gemahlin von da.
94) Peter Limer, Taglöhner von Culmbach.
95) Fr. Klemm, Leibkutschers-Gattin von Ebersdorf.
96) Hr. Meyer, Seifensiedermeister von Fürth.
97) Hr. Wex, K. Revierförster von Raabburg bei Amberg.
98) Hr. Meinel, Oberlieutenant von Regensburg.
99) Fr. Höpfel, K. Rentbeamtens-Gattin von Lichtenberg.
100) Hr. Christian von da.

Steben, den 18. Juli 1840.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Juli 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100¼
detto à 3½ % prompt . .	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		112
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	619	616

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 91. Bayreuth, Donnerstag am 30. Juli 1840.

Inhalt:

Münchener politische Zeitung. — Schutzpocken-Impfung. — Erledigung der Pfarrei St. Johannis, Dekanats Bayreuth. — Verbesserung der praktischen Landwirthschaft. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.
(Die Münchener politische Zeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das autographirte Ausschreiben vom 29sten v. Mts., bemerkten Betreffs, werden die sämmtlichen K. Landgerichte von Oberfranken angewiesen, zu den öffentlichen Bekanntmachungen vorzugsweise die Münchener politische Zeitung zu benützen. Bayreuth, den 24. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Schutzpocken-Impfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungerne hat die K. Regierung wahrgenommen, daß die meisten Physikate dem §. 22 sub Art. V. der allerhöchsten Instruktion für den Vollzug der Verordnung über die Schutzpocken-Impfung, durch lithographirtes Ausschreiben vom 26. Januar 1831 den Physikaten eröffnet, nur sehr unvollständig seit einiger Zeit nachgekommen, und insbesondere, statt umfassende Berichte, sehr oberflächliche und selbst diese nicht in den vorgeschriebenen Terminen einsenden.

Hierdurch wird die K. Regierung außer Stand gesetzt, in dem ihr gegebenen Termin der Sache entschöpfende Berichte an die höchste Stelle einzusenden, wenn sie nicht immer Ersetzungen oder Erinnerungen an die Physikate ergehen läßt. Da letztere Behörden keineswegs mit Arbeiten überhäuft sind und alle Termine zur Ausarbeitung gegebener Aufträge nicht zu kurz anberaumt werden, um ihnen nicht zu genügen, so erwartet die Königl. Regierung mit Zuversicht für die Zukunft den pünktlichsten Vollzug des oben erwähnten Gegenstandes, als außerdem sie nur ungerne sich in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt sehen müßte, mit Strafen gegen die saumseligen Behörden einzuschreiten.

Bayreuth, den 25. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

(Erledigung der Pfarrei St. Johannis bei Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei St. Johannis, im Dekanate Bayreuth, ist durch den Tod des Pfarrers Pöhlmann in Erledigung gekommen.

Die Meldungsgesuche um diese Pfarrei sind

binnen 6 Wochen

bei unterzeichnetem Consistorium einzureichen.

Nach der neuesten Fassion besteht die Einnahme in Folgendem:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen:			
an baarem Gelde		125 fl. — kr.	
1 Scheffel — Metz 31 Maas Waiz		13 fl. 51 kr.	
9 „ 1 „ 26 „ Korn		86 fl. 49½ kr.	
9 „ 1 „ 26 „ Gerste		69 fl. 8½ kr.	
2 „ 1 „ 31 „ Korn		21 fl. 43½ kr.	
1 „ — „ 31 „ Gerste		8 fl. 38 kr.	
2⅔ Klafter hartes Waldholz, 11⅓ „ weiches desgl., 1 halbfüdrigen Schleißbaum, und sämmtlichen Abgang von Holz,		52 fl. 37½ kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen baar		5 fl. 6½ kr.	
3) von Privaten baar		15 fl. — kr.	
			397 fl. 54½ kr.
II. An Zinnsen von Aktiv-Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude		50 fl. — kr.	
1⅓ Jauchert Acker		41 fl. 15 kr.	
⅛ „ Garten		10 fl. — kr.	
1½ „ Wiesen		37 fl. 30 kr.	
			138 fl. 45 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
vom großen Fruchtzehnten, incl. des Schmalsaatzehnten, welche jährlich mit einander verpachtet waren			266 fl. 55½ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			187 fl. 28 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			26 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.			
		Summa	1017 fl. 2⅔ kr.
		Lasten	17 fl. 37 kr.
		Verbleibt reiner Ertrag	999 fl. 25½ kr.

Bayreuth, den 20. Juli 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretair.

Digitized by Google

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Die öffentliche Sitzung zur Zeit des vorjährigen Landwirthschafts-Festes hat bestätigt, daß für die hochwichtige Aufgabe: „Verbesserung der praktischen Landwirthschaft" die Materialien nicht besser gefunden, gewählt und vorbereitet werden können, als durch eine Versammlung, welche aus rationellen und aus praktischen Oekonomen besteht, in welcher die der Wissenschaft sowohl, als die der Erfahrung entnommenen Ansichten wechselseitig ausgesprochen, die agrikolen Verhältnisse in allen Richtungen und Beziehungen erwogen und so vollgültige Berathungs-Resultate gewonnen werden; wir halten uns demnach verpflichtet, in diesem Jahre wiederum eine solche Vereinigung zu veranlassen und dürfen uns der Ueberzeugung hingeben, auch diesmal jener zahlreichen und lebendigen Theilnahme zu begegnen, welche in Oberfranken Begleiterin jeder, das allgemeine Wohl treffenden Maaßnahme ist. —

Die diesjährige öffentliche Sitzung hat Statt im Saale des neuen Schlosses dahier am Mittwoch den 26. August Morgens 8 Uhr.

Der allgemeinen Diskussion werden folgende Fragen unterstellt:

1) Welche, in vielen Gegenden Oberfrankens, zur Zeit noch wenig oder gar nicht in Anwendung kommende Mittel zur Erhöhung und Erhaltung der Kraft des Bodens, stehen dem Landwirthe vielfältig zu Gebot, und sind mit geringem, sicher reichliche Zinsen tragenden Kraft- und Kostenaufwande zu bewerkstelligen.
2) Welche Mittel sind zu wählen, um den Rigaer und anderen ausländischen Leinsaamen, welcher alljährlich in den Regierungsbezirk eingeführt wird, durch selbst erbauten zu ersetzen. —
3) In welchem Maaße angewendet zeigt sich der Gyps noch lohnend wirksam:
   a) über grünende Pflanzen, hauptsächlich über Klee- und Wiesenpflanzen gestreut, und
   b) in Verbindung mit dem Ackerboden gebracht? —

Sollte Einer der Versammelten noch andere Fragen zur Sprache zu bringen, oder besondere Mittheilungen ꝛc. zu machen gewillt seyn, so wird darüber mindestens 8 Tage vor der Sitzung schriftliche Mittheilung an das unterfertigte Comité erbeten. Bayreuth, den 15. Juli 1840.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

Freiherr von Andrian.

Graf Thürheim.

Dienstes-Nachricht.

Auf Präsentation der Gutsherrschaft wurde der Rechnungs-Revisions-Gehilfe Georg Heinrich Masel dahier im Einverständnisse mit dem K. Appellations-Gerichte von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unterm 25. Juli d. J. als Gerichtshalter des Patrimonialgerichts II. Classe Neudrossenfeld bestätiget.

Vom

Königlichen Stadt-Commissariat Bayreuth.

Sowohl Haus-Eigenthümer als Bewohner hiesiger Stadt überhaupt überlassen öfters miethweise nicht nur an einzelne Fremde, sondern auch an ganze Familien, welche sich hieher theils auf längere, theils auf kürzere Zeit begeben, Quartiere in ihren Wohnungen, ohne deshalb Anzeige bei dem K. Stadtkommissariate zu erstatten.

Die deshalb bestehende Anordnung wird daher mit dem Beifügen wieder in Erinnerung gebracht, daß die Unterlassung einer solchen Anzeige eine Strafe von zwei Thalern zur Folge hat.

Bayreuth, den 24. Juli 1840.

Der Königliche Stadt-Commissair

Brand.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das zwecklose und unnöthige Klatschen mit den Peitschen in den Straßen der Stadt, vorzüglich zur Nachtszeit, wird bei Einem Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Arrest hiermit untersagt. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, jede Contravention zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 27. Juli 1840.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Bayreuth, den 23. Juli 1840.

Bekanntmachung.

Vom

Königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das zu St. Georgen gelegene Wohnhaus des Maurergesellen Lorenz Büttner nebst Holzlege, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf

Samstag den 5. September d. Js. Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 5 des unterfertigten Gerichts anberaumt, und sind besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 97 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, und diese Realitäten auf 1300 fl. gerichtlich eingeschätzt worden sind.

Das Schätzungsprotokoll liegt in der Gerichtsregistratur zur Einsicht offen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Oertel, K. Prot.

Der Wagnermeister Johann Pühl zu Donndorf beabsichtigt mit seiner Ehefrau Barbara, einer gebornen Richter, und zwei Kindern, Margaretha und Lorenz Pühl, nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an diese Auswanderer sind daher längstens bis zum

1. August früh 9 Uhr

beim unterfertigten Gerichte anzubringen und geltend zu machen, widrigenfalls die Berechtigten damit ausgeschlossen würden. Bayreuth, den 20. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Herr, Adjunkt,

z. Z. Verweser.

Der Bauer Erhardt Hübner, dessen Ehefrau Katharina, geborne Pfaffenberger, des erstern Vater, Bauer Johann Adam Hübner, die ledige Dorothea Dreffendörfer, die ledige Anna Margaretha Dreffendörfer, sämmtlich aus Eckersdorf, dann die ledige Kunigunda Böhner aus Altenplos, beabsichtigen nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an diese Auswanderer, sind bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum

1. August d. J. Vormittags

beim unterfertigten Landgerichte anzumelden und geltend zu machen. Bayreuth, den 18. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Herr, Adjunkt.

In der Conrad Eichelsdörfer'schen Konkurssache von Bischberg wird der im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 86, Seite 752, zur Schulden-Consignation auf den 26. August c. ausgeschriebene Termin, eingetretener Hindernisse wegen hiemit wieder aufgehoben.

Bamberg, den 21. Juli 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Der Bauersmann Jakob Sauer und dessen Eheweib zu Naisa haben sich als insolvent erklärt, und die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge auf nachstehende Täge jedesmal Vormittags 9 Uhr am Gerichtssitze anberaumt, nemlich:

1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 21. August 1840,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 21. September 1840,

3) zur Schlußverhandlung und zwar:

a) für die Replik auf

Mittwoch den 21. October 1840,

und

b) für die Duplik auf

Donnerstag den 5. November 1840

so, daß sich der Duplikstermin mit dem 19. November 1840 endiget.

Zu diesen Terminen werden sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Digitized by Google

hiebei wird den Interessenten eröffnet, daß das Grundvermögen des Gemeinschuldners auf 2830 fl. gerichtlich geschätzt wurde, und der Schuldenstand, so wie er vom Cridar angegeben wurde, sich auf 2918 fl. beläuft, worunter 2738 fl. Hypothekenschulden begriffen sind.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bamberg, den 2. Juli 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Nach Anzeige des Magistrates Arzberg ist Ende Februars oder Anfangs März heuer auf der Verbindungsstrasse von Arzberg nach Seußen eine Schneidmühlsäge, 5 Schuh lang, ¼ Schuh breit und mit 17 Zähnen versehen, gefunden, und bei genanntem Magistrate in Aufbewahrung gebracht worden. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Eigenthümer blieben vergeblich.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher andurch ersucht, öffentlich bekannt zu machen, daß diejenige Person, welche solche Säge verloren, sich zum Rückempfange derselben hierorts gehörig zu legitimiren habe, nach fruchtlosem Ablaufe von drei Monaten aber über diesen Gegenstand als herrenloses Gut weiter gesetzlich werde verfügt werden.

Wunsiedel, am 2. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die dem Georg Schebel dahier gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) ¼ Haus auf dem Stadtgraben dahier, Nr. 190, Stadtlehen, mit 250 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 600 fl.,
2) ¼ Stadel in der Mang, B.-Nr. 1416, geschätzt auf 170 fl.,
3) 1⅛ Tagw. Wiese, Feld und Rangen, B.-Nr. 912, Str.-Cap. 490 fl., Schätzungswerth 553 fl.,
4) 5¼stel Tagw. Garten und Rangen in der Biegen, B.-Nr. 233, Str.-Cap. 115 fl., Schätzungswerth 155 fl., Pfarrlehen,
5) ⅛ Tagw. Feld in der Schelleithe, B.-Nr. 305, mit 255 fl. Str.-Cap., Pfarrlehen, Schätzungswerth 450 fl.,
6) einen Theil von der Helleparden, B.-Nr. 1737, Str.-Cap. 30 fl., Stadtlehen, geschätzt auf 70 fl.,

werden am

5. August d. Js.

anderweit dem Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerung nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 beschaftigt wird. Cronach, den 2. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Friedrich Rauh zu Lochau gehörigen Immobilien, als:

I. ein Söldengut mit Zubehör, Bes.-Nr. 468, belastet mit 2 fl. 7 kr. ständigen Grundgefällen, Handlohn zum zehnten Gulden nach Bayreuther Observanz, dem firirten Zehnten zum Königl. Rentamt, 325 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 600 fl.,

II. folgende walzende Grundstücke:

a) ⅛ Tgw. Feld auf der Kühhuth, Gemeindetheil, Bes.-Nr. 468 a, II. Klasse, onerirt mit 7 kr. Erbzins und stetem Handlohn, 15 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 20 fl.,
b) ⅛ Tgw. Feld daselbst, Bes.-Nr. 468 b, mit derselben Belastung und Bodenqualität, gewürdigt auf 20 fl.,
c) ⅛ Tgw. eben daselbst, Bes.-Nr. 468 c, mit derselben Belastung und Bodengüte, taxirt auf 20 fl.,
d) ⅛ Tgw. Feld wie vorhin, Bes.-Nr. 468 d, gleicher Bodenqualität und Belastung, taxirt auf 20 fl.,
e) ⅛ Tgw. Feld wie vorhin, Bes.-Nr. 468 e, gleicher Bodengüte, beschwert mit 3½ kr. Erbzins und 5 fl. Steuerkapital, gewürdigt auf 10 fl.,
f) ⅛ Tgw. Feld auf der Schaafhuth, Bes.-Nr. 468 f, mit derselben Belastung wie des ad. Nr. e aufgeführten Grundstücks, geschätzt auf 10 fl.,
g) ⅛ Tgw. Feld allda, Bes.-Nr. 468 g, mit derselben Belastung und Bodengüte wie vorher, geschätzt auf 10 fl.,
h) ⅛ Tgw. Feld daselbst, Bes.-Nr. 468 h, belastet

Digitized by Google

wie vorhin und von gleicher Bodenqualität, geschätzt auf 10 fl.,

i) 1¼ Tgw Feld auf der Göckerhähn, Bes.-Nr. 470 ist allodifizirt, III. Classe, belastet mit 27 kr. Bodenzins aus 11 fl. 15 kr Kapital, die Steuer aus 60 fl. Steuer-Kapital, zehntbar wie oben,

k) ½ Tgw. Feld im Ziegenberg, Bes.-Nr. 475, mit 3½ kr. Erbzins, Handlohn zum zehnten Gulden und Todenfall in manu dominante, 30 fl. Steuerkapital, Zehnten wie oben, III. Classe, taxirt auf 20 fl.,

l) ¼ Tgw. Feld ober dem Burgstall, Bes.-Nr. 477, belastet mit 3½ kr. Erbzins, Handlohn zum 10ten Gulden, 20 fl. Steuerkapital, Zehnten wie vorhin, III. Classe, auf 10 fl. gewürdigt,

m) ⅛ Tgw. Feld auf der Kühhuth, Gemeindetheil, Bes.-Nr. 493ª, onerirt mit 7 kr. Erbzins und stetem Handlohn, 15 fl. Steuerkapital, II. und III. Classe, geschätzt auf 20 fl.,

n) ⅛ Tgw. Feld daselbst, Bes.-Nr. 493ᵇ, onerirt mit 3½ kr. Erbzins, 5 fl. Steuerkapital, classificirt sich wie oben, geschätzt auf 10 fl.,

o) ¼ Tgw. daselbst, Bes.-Nr. 493ᶜ, mit 3½ kr. Erbzins, 5 fl. Steuerkapital, gleicher Bodengüte, geschätzt auf 10 fl.,

p) ¼ Tgw. daselbst, Bes.-Nr. 493ᵈ, Abgaben und Lasten wie oben, II. und III. Classe, Taxe 10 fl.,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Bietungstermin hat man auf den

12. August c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Lochau angesetzt, und es werden Kauflustige, die sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, hiezu eingeladen, und die Meistbietenden haben den Hinschlag nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. November 1837 zu gewärtigen.

Hollfeld, am 1. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Vom Königl. Landgericht Naila

wird auf den Antrag eines Gläubigers das dem Holzhändler Johann Georg Friedrich zu Gottsmannsgrün gehörige Frohngut Nr. 7, bestehend aus:

1) einem zweistöckigen Wohnhaus mit Stallung und Backofen,

2) einer Scheune von Holz,

3) folgenden Grundstücken:

a) 7 □R. Pflanzgarten neben dem Hause, I. Classe,

b) 1 Jauchert Grasgarten, II. Classe,

c) 10 Jauchert Feld in 5 Stücken, II. und III. Classe,

d) 3 Jauchert Wiesen in 2 Stücken, III. Classe,

e) 5 Jauchert Waldboden mit Buschwerk bewachsen, III. Classe,

worauf folgende Lasten haften:

a) 2 fl. Erbzins,

b) 45 kr. Steuersimplum,

c) 5 fl. 50¾ kr. Walburgiszins,

d) 5 fl. 50¾ kr. Michaeliszins,

e) 9½ Achtel Gilthaber,

f) 2 Fastnachtshühner,

g) 30 Ostereyer,

h) 4 Käse und 2 Semmeln,

i) den Frohnen,

k) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit nebst den gewöhnlichen Schreib- und Siegelgebühren,

und welches auf 1700 fl. geschätzt worden ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu noch

4) 7¼stel Tagw. Wiese, die Mühlwiese bei der Dorschenmühle, Cat. Nr. 565 des Distriktes Schwarzenbach a. W., belastet mit

a) 6 kr. Steuersimplum,

b) 2 fl. 40 kr. Erbzins,

c) der Handlohnbarkeit und dem Todtenfall zu 10 pCt., grundbar zum K. Rentamt Lichtenberg, kommt, welche auf 280 fl. taxirt ist.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhang hievon in Kenntniß gesetzt, daß die Versteigerung in loco Gottsmannsgrün am

14. August c. Vormittags 11 Uhr

stattfindet.

Naila, am 9. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civ.-Adj.

v. u.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Naila

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Conkursmasse des Webermeisters Johann Meister zu Kohlbühl gehörigen Realitäten, nämlich:

Digitized by Google

1) ein Wohnhaus, Nr. 5, mit Backofen, Stall für 2 Stück Vieh, Holzschupfe, nebst 9 [] Ruthen Hofraith und 2 [] Ruthen Pflanzgarten und Scheune, geschätzt auf 400 fl., und belastet mit 2 fl. 22½ kr. Erbzinns und 10 Prozent Handlohn und Todtenfall,

2) 1⅛ Tagw. Feld, das alte Feld, II. und III. Classe, mit 1 Tagwerk Wiese, das Feldwieslein, III. Classe, Besitz-Nr. 94, geschätzt auf 240 fl. und belastet mit 15 kr. Steuersimplum, 10 Prozent Handlohn und Todtenfall, 52½ kr. Erbzinns,

auf den Antrag eines Gläubigers wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt wurden und Bietungstermin auf den

15. August c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt sey, woselbst die Strichbedingungen bekannt gemacht werden.

Naila, am 18. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	19 fl. — kr.	18 fl. 36 kr.	16 fl. 12 kr.
Korn . . .	13 fl. 6 kr.	12 fl. 42 kr.	12 fl. 12 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. 15 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 25. Juli 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Einladung.

Der Unterzeichnete erlaubt sich hiemit, zu einem wohlwollenden Besuche der seiner Leitung untergestellten praktisch-technischen Unterrichts- und Beschäftigungs-Anstalt für arme krüppelhafte Kinder der bayerischen Monarchie ergebenst einzuladen.

Dieselbe befindet sich bekanntlich hier in einem öffentlichen Gebäude (dem ehemaligen Isarthortheater) A/V Theatergasse Nr. 1.

Nach der allergnädigsten Anordnung und Unterstützung Seiner Majestät des Königs, als Folge seiner unermüdlichen Regenten-Sorgfalt für die Beförderung der Polytechnik, der bayerischen National-Industrie und der gewerblichen Bildung durch Gründung und Vervollkommnung technischer Unterrichts-Anstalten, wurde auch dieses praktisch-technische Lehrinstitut im Jahre 1832 in das Leben gerufen, und besteht demnach:

A. Neben der Königl. Kreisgewerbsschule aus einer praktisch-technischen Industrie-Vorbereitungsschule für Knaben von allen Ständen. —

B. Neben dem Blinden- und Taubstummen-Institut aus einer praktisch-technischen Unterrichts- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder.

C. Aus einer Fabrik (Industrie-Anstalt) zur Beschäftigung und Versorgung der in der Unterrichts-Anstalt herangebildeten armen krüppelhaften Kinder.

In derselben werden von solchen Jünglingen und Mädchen angefertigt: Alle Arten von Kinderspielwaaren, verschiedene Apparate zur Versinnlichung des Unterrichts, bildliche Darstellungen zur Erweckung religiöser Gefühle, die mannichfaltigsten Galanterie-, Papp-, Etui-, Futeral-, Massa- und Modellier-Arbeiten, wasserdichte Gegenstände, kleine physikalisch-ökonomische Apparate, bunte Papiere, gedruckte Teppiche auf Leinen, Zwilch und Tuch ꝛc.

In einer eignen, im Lokale getrennt gehaltenen, plastischen Werkstätte werden von volljährigen herangebildeten Gehülfen aus Pappstein-Massa (Carton pierre) weiters angefertigt: Larven, Thiere, anatomische Figuren, Vasen Leuchter, Verzierungen, Rahmen ꝛc.

Zur Anfertigung sämmtlicher Gegenstände als freier Gewerbe und Erwerbs-Arten wurde der Anstalt die obrigkeitliche Bewilligung nach dem bestehenden Gewerbsgesetze ertheilt. — Die Industrie-Ausstellung im Jahre 1835 wurde mit einer Auswahl von Fabrikaten beschickt, und die Jury erkannte mir hiefür als ermunternde Auszeichnung die broncene Medaille zu. Nach allerhöchster K. Bestimmung durch K. Ministerial-Rescript vom 21. Septbr. 1833 wurde diese praktisch-technische Bildungs-Anstalt bekanntlich zu einem Nebenzweig der Königl. Kreis-Gewerbsschule erhoben, resp. als eine spezielle Handwerkerschule für krüppelhafte Kinder aus allen Theilen der Monarchie erklärt, dem Königl. Rektorate untergeordnet, und durch die Königl. Kreis-Intelligenzblätter im ganzen Königreiche öffentlich ausgeschrieben.

Nur in dessen weiterer Eigenschaft als Beschäftigungsanstalt (Fabrik), theils der freiern Betreibung des Ge-

Digitized by Google

schäftes wegen, theils weil bei der Verschiedenheit der Erzeugnisse und dem täglichen Verbrauch der mannichfaltigsten Materialien die Stellung einer ämtlichen Rechnung rein unmöglich ist, blieb mir die Leitung derselben und der Betrieb für meine Privatrechnung ausschließlich vorbehalten und überlassen. —

Ad A. In derselben sollen demnach Knaben auch ihre Hände vortheilhaft gebrauchen lernen, so wie sich die größt möglichste Menge der im Leben so nöthigen anschauenden Erkenntnisse dynamischer Art erwerben, wozu denselben durch den Unterricht in der geometrischen Zeichnungskunst, im Modelliren, und durch andere technische Anleitungen hinlängliche Gelegenheit verschafft wird, zu deren Erwerbung seit dem Tode des verdienstvollen Professors und Mechanikers H. Alois Ramis, welcher während einer Reihe von Jahren an der höheren Feiertagsschule auch öffentlichen Unterricht in Papparbeiten ertheilte, die gehörige Gelegenheit, wie bekannt, gänzlich hier fehlte. —

Der Versinnlichung des theoretischen Unterrichts wegen wurde demnach diese Anstalt im Jahre 1833 zu einem Nebenzweig der Königl. Kreisgewerbsschule erhoben. —

Ad B. Dieselbe soll nach Allerhöchster Anordnung und Allergnädigster Unterstützung Sr. Majestät des Königs neben dem Blinden- und Taubstummen-Institute als eine spezielle Handwerksschule für krüppelhafte Kinder bestehen, um solche, welche aus der Armenschule entlassen, von keinem zünftigen Meister in die Lehre genommen wurden, hierin zu unterrichten, zu beschäftigen und moralisch zu veredeln, damit dieselben vom Bettel und von dessen unheilbringenden Folgen, sowie von der Dieberei errettet und zu nützlichen Staatsgliedern herangebildet werden. —

Meine Unterrichtsmethode gründet sich auf die möglichste Benützung der Anschauung nach psychologischen Grundsätzen. Dieselben sind folgende:

Aller Unterricht soll von Anschauungen ausgehen; dem sich selbst überlassenen Menschen erscheint die Natur als ein unermeßliches Chaos verwirrter Anschauungen, und die Entwicklung der letztern zur Deutlichkeit kann in ihm nur äußerst langsam von Statten gehen. — Die Kunst des Unterrichts soll dem Schüler den ganzen Umfang der Anschauungen nach und nach geordnet vor Augen legen und durch den Gang der Entwicklung des menschlichen Geistes von dunklen Anschauungen zu deutlichen Begriffen beschleunigen. — Dieß letztere ist der Zweck alles Unterrichtes; seine Regel ist systematischer Stufengang. — Nur durch genaue Befolgung des letztern kann der menschliche Geist zweckmäßig gebildet werden.

Jede Sphäre von Anschauungen muß in der Seele des Schülers durch eine vorhergehende vollständig begründet werden; d. h. in jener muß nichts enthalten seyn, wovon in dieser nicht die Bestandtheile hinlänglich bis zur Deutlichkeit entwickelt worden wären.

Diese Grundsätze dürften mit der Natur der Seelenkräfte, deren Entwicklung Zweck der Erziehung ist, am besten übereinstimmen. —

In Beziehung auf das Naturzeichnen möchte man annehmen, daß dasselbe der Hauptsache nach nur darin bestehe, daß man dem Schüler eine recht faßliche und immer gleich anwendbare Perspektive lehre, wobei er in dem freien Gebrauche des Auges und der Hand geübt wird, so daß bei ihm Erkennen und Darstellen gleichen Schritt halten, und er stufenweise fortschreitend, erst vom Einfachen zum Zusammengesetzten, dann vom Richtigen zum Schönen übergehe. —

Die hiezu gehörigen einfachen Naturkörper und Modelle werden nach dem stufenweisen Fortschreiten der Aufgaben im günstigsten Gesichtspunkte zum Nachzeichnen und Nachmachen aufgestellt, und in der Anstalt gleich andern Lehrmitteln zur Versinnlichung des Unterrichts nach den Grundsätzen der Anschaulichkeitslehre angefertigt. —

Indem ich mir hiemit die unterthänige Bitte zu stellen erlaube, diese praktisch-technische Unterrichts- und Beschäftigungsanstalt eines Besuches zu würdigen und sie sofort kräftigst in wohlwollenden Schutz zu nehmen, verbleibe ich ehrfurchtvollst:

München im Jahre 1838.

unterthänigster

Johann Nepomuk Edler von Kurz,

K. q. Conservator, Instituts-Vorsteher und Mitglied des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern.

In E. Nr. 86 auf dem Markt ist ein Quartier um 25 Gulden und ein Keller zu Obst oder Wein zu vermiethen.

Im Hause des Rothgerbers Schlenck vor'm Ziegelthor ist die obere Etage, aus 6 Zimmern und sonstigen Bequemlichkeiten bestehend, zu vermiethen und Martini zu beziehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 92. Bayreuth, Sonnabend am 1. August 1840.

Inhalt:

Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen. — Aushebung der Conscribirten. — Schaafräude. — Auswanderungen nach Nordamerika. — Vergrößerung des Landgerichts Stadtsteinach. — Erledigung der zweiten Pfarrstelle zu Arzberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der angeregten Frage, ob die Bestimmungen des §. 74 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung in bürgerlichen Streitigkeiten betr., auch rücksichtlich der dort befohlenen Zuziehung von Zeugen bei Auspfändungen auf exekutive Beitreibung von liquiden Staatsgefällen gleichheitliche Anwendung finden, ist untenstehendes höchstes Ministerial-Rescript vom 13ten d. erschienen, und haben die Vorstände der Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden dasselbe sofort in pünktlichen Vollzug zu setzen:

„Der K. Regierung wird auf deren Bericht, bezeichneten Betreffs, unter Rückschluß der Beilagen desselben in Uebereinstimmung mit dem K. Justiz- und Finanz-Ministerium Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) Das durch §. 74 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserung der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten betr., vorgezeichnete Verfahren hat auch bei der exekutiven Beitreibung liquider Staats-Gefälle Platz zu greifen, und es wird deßfalls von Seite des K. Finanz-Ministeriums die angemessene Verfügung erlassen werden.

2) Den bei Auspfändungen nach Bestimmung des §. 74 besagten Gesetzes zugezogenen Zeugen werden auf deren Verlangen die bei Zeugen-Verhören herkömmlichen Gebühren ausbezahlt, und diese Beträge gleich den übrigen durch die Auspfändung veranlaßten Kosten erhoben werden, wonach den Gerichten und Rentämtern die geeigneten Weisungen zugehen werden.

3) Durch die Bestimmungen des erwähnten §. 74 sind die Bürgermeister in den Städten III. Classe und in den Märkten, die Gemeinde-Vorsteher in den Landgemeinden und die Distrikts-Vorsteher in den Städten I. und II. Classe gesetzlich verpflichtet, dem zu Vornahme einer Auspfändung abgeordneten Amtsdiener zwei Zeugen zur Beiziehung zu benennen. Da nun vorgekommen ist, daß einzelne Gemeinde-Beamte dieser gesetzlichen Verpflichtung und zwar wahrscheinlich aus Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmung, sich entziehen wollten, so wird die K. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, alle obengenannten Gemeinde-Verwaltungs-Mitglieder angemessen belehren zu lassen, gegen diejenigen aber, welche dessen ungeachtet, sich wider Erwarten fer-

Digitized by Google

ner dieser Pflicht-Erfüllung weigern sollten, um so unnachsichtlicher mit Disciplinarstrafen ernstlich einzuschreiten, als durch solche nicht zu rechtfertigende Weigerung der Vollzug des Gesetzes selbst gehindert würde.

4) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gerichte nach den Bestimmungen des Cod. jud. Cap. X. §. 8 und des Strafgesetzbuchs Thl. II. Art. 266 befugt seyen, gegen die zur Beiziehung bei Auspfändungen berufenen Zeugen im Falle der Widerspenstigkeit mit Geld- und Arreststrafen, so wie mit Ueberbürdung der veranlaßten Kosten einzuschreiten. Wenn übrigens solche Widerspenstigkeit wahrgenommen wurde, so ist mit Zuversicht anzunehmen, daß dieselbe mehr in einer Unkenntniß des Gesetzes, als in strafbarem Ungehorsam ihren Grund gefunden habe. Um nun solchen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, wird die K. Regierung angewiesen, durch die Gemeinde-Behörden sämmtliche Gemeindeglieder auf die betreffende gesetzliche Bestimmung aufmerksam machen und sie dabei belehren zu lassen, daß das Gesetz nur die Förderung der Gerechtigkeitspflege und die Vermeidung der zum größten Nachtheile des Schuldners selbst, ehemals durch Auspfändungen öfter hervorgerufenen Widersetzungen beabsichtige, daß die Verweigerung der Erfüllung der gesetzlichen Zeugschaftspflicht empfindliche Strafen nach sich ziehen würde, und daß endlich die Zeugen berechtiget seyen, für ihre Versäumniß eine angemessene Schadloshaltung in Anspruch zu nehmen. — Unzweifelhaft wird eine solche Belehrung, verbunden mit einer eindringlichen Ermahnung, den Vollzug des Gesetzes sichern und die Gerichte der Nothwendigkeit entheben, die Pflicht-Erfüllung bei den Gemeindegliedern durch Strafen zu erzwingen.

5) Da die Absicht des Gesetzes vorzugsweise auf Beseitigung der Widersetzungen bei Auspfändungen gerichtet ist, so ist hierauf bei der Auswahl der Zeugen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, und insbesondere bei Schuldnern von bekanntem rohem und gefährlichem Charakter die Zeugschaft ordnungsliebenden und angesehenen Gemeindegliedern, wo möglich Mitgliedern der Gemeinde-Verwaltung, zu übertragen." —

Bayreuth, den 22. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.
(Die Aushebung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle hat bei der Aushebung der Altersklasse 1818 die Wahrnehmung gemacht, daß einige Conscriptions-Behörden Conscribirten, welche nicht sofort im Aushebungs-Termin zur Einreihung kamen, Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Wanderung gaben, nicht beachtend, daß der eine oder andere wegen der provisorisch Zugetheilten noch zur Einreihung kommen könne, was denn auch bei vielen noch der Fall war.

Um den dadurch veranlaßt werdenden Verzögerungen vorzubeugen, erhalten die sämmtlichen Conscriptions-Behörden hiemit ein für allemal die Weisung, keinem Conscribirten der aufgerufenen Altersklasse nach der Aushebung eher eine Erlaubniß zur Fortsetzung der Wanderung zu ertheilen, bis der betreffende Conscriptions-Bezirk sein Contingent vollständig abgestellt hat, und auch die Nachstellungen für die provisorisch Zugetheilten erfolgt sind.

Bayreuth, den 25. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Schaafräude betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorlage der thierärztlichen Kostenliquidationen über allgemeine Untersuchungen der Schaafe hat zu der Wahr-

Digitized by Google

nehmung geführt, daß dieſe Unterſuchungen manchenorts zur ungeeigneten Zeit gepflogen und oft ungebührlich in die Länge gezogen werden.

Der §. 20 der Inſtruktion vom 27. April 1835, Kreis-Intelligenzblatt S. 441 lautet:

„In Orten, wo mit dem Beginnen der Weidezeit Gemeindeheerden gebildet werden, hat jederzeit vor der Eröffnung des Weideganges eine ſtrenge thierärztliche Unterſuchung ſtatt zu finden ꝛc.“

Iſt der Weidegang bereits eröffnet, ſo ſtehen die weidenden Schaafe nach §. 22 zunächſt unter der Aufſicht des Gemeinde-Vorſtandes und treten die weiteren hierauf bezüglichen Beſtimmungen in Kraft. —

Die treffenden Diſtrikts-Polizeibehörden haben daher nach §. 3 einen Thierarzt rechtzeitig, d. h. vor Eröffnung des Weideganges zu requiriren, ſind die Schaafe bereits auf der Weide aber nur dann, wenn die Räude zum Ausbruch kommt, und ſind verantwortlich reſp. für die erwachſenen Koſten haftend, wenn erſteres nicht geſchieht, oder wenn während des Weideganges unnöthige und vorſchriftswidrige Unterſuchungen gepflogen werden.

Ferner haben die Diſtrikts-Polizeibehörden ſtrengſtens darüber zu wachen, daß die thierärztlichen Unterſuchungen der Gemeindeheerden nicht zur Erhöhung der Diäten ꝛc. über die Gebühr ausgedehnt, vielmehr in der, nach Entfernung der einzelnen Heerden und nach Anzahl der unterſuchten Schaafe zu bemeſſenden kürzeſten Zeit vollzogen werden. Daß ſolches geſchehen, iſt künftig jedesmal auf der thierärztlichen Liquidation zu atteſtiren, und dabei jeder etwa ſtattgehabte unnöthige Zeitaufwand nach der Tageszahl beſtimmt auszuſprechen. Die Phyſikate haben die Liquidationen jedesmal zu prüfen und zu beglaubigen.

Den Diſtrikts-Thierärzten iſt von dieſer Entſchließung Kenntniß zu geben.

Bayreuth, den 25. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird hiermit eröffnet, daß nachſtehenden Handlungshäuſern geſtattet wurde, Agenturgeſchäfte in Bezug auf Auswanderungen nach Nordamerika zu übernehmen und zu beſorgen, als:

1) Johann Georg Kolb zu Bayreuth für Ludering et Comp. zu Bremen,
2) Hirſch Maier Wilmersdörfer zu Bayreuth für Jakob Withelhauſen zu Bremen,
3) Johann Gottlieb Felbinger zu Bayreuth für Robert M. Homann zu Hamburg, und
4) Moritz Heßlein zu Bamberg für H. Auguſt Heinecken zu Bremen.

Außer dieſen Handlungshäuſern darf Niemand Auswanderungs-Agenturgeſchäfte beſorgen.

Hierüber iſt zu wachen.

Bayreuth, den 26. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Vergrößerung des Landgerichts Stadtſteinach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben die Vergrößerung des Landgerichts Stadtſteinach durch Ueberweiſung der Gemeinden Ludwigſchorgaſt, Kupferberg und Unterſteinbach aus dem Bezirke des Landgerichts Kulmbach, dann der Gemeinden Schlockenau, Vogtendorf, Marktleugaſt, Marienweiher, Sauerhof und Trübenreuth aus dem Bezirke

Digitized by Google

des Landgerichts Münchberg an dasselbe allergnädigst zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruht, daß diese Maaßregel mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit treten soll.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 28. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung der zweiten Pfarrstelle zu Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Kolb in Erledigung gekommene 2te Pfarrstelle zu Arzberg, im Dekanate und Landgerichte Wunsiedel, wird zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Kassen:			
an baarem Gelde	18 fl. 45 kr.		
6¾ Klafter weiches Scheitholz	27 fl. 30 kr.		
		46 fl. 15 kr.	
II. An Zinsen von Activ-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-			
Gebäude	20 fl. — kr.		
1⅞ Tagwerk Aecker	30 fl. — kr.		
1 „ Wiesen	19 fl. — kr.		
— 1/16 „ Garten	1 fl. 30 kr.		
		70 fl. 30 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
in Naturalien von der Gemeinde Garmersreuth:			
19 Schffl. — ½ Mtz. ⅝ Korn	167 fl. 30½ kr.		
19 „ — ½ „ ⅝ Haber	65 fl. 59 kr.		
Küchenlieferung	3 fl. 30 kr.		
		236 fl. 59½ kr.	
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen		193 fl. 57 kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.	
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.			
	Summa	547 fl. 41½ kr.	
	Lasten	137 fl. 10½ kr.	
	Verbleibt reines Einkommen	410 fl. 30½ kr.	

Bayreuth, den 23. Juli 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretair.

Digitized by Google

Publicandum.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Der Fabrikant Johann Philipp Heinrich Amos zu Sct. Georgen und dessen Ehefrau Elisabetha Christiana, geborne Amos, haben durch Vertrag vom 24sten d. Mts. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget. Bayreuth, den 27. Juli 1840.

Der Königliche Direktor
Freiherr von Waldenfels.

Oertel.

Bekanntmachung.

Der Bau eines steinernen Staffelweges zur Kirche zu Benk, veranschlagt auf 356 fl. 39 kr, soll an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden. Strichstermin hiezu wird am

17. August c. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale dahier abgehalten, und qualifizirte Bau- und resp. Maurermeister hiezu eingeladen.

Kostenvoranschlag und Bedingungsheft können inzwischen und im Termine eingesehen werden.

Bayreuth, den 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt,
z. Z. Verweser.

Der Bauer Johann Preiß von Oberwaiz will mit seiner Ehefrau Catharina, einer gebornen Baumann von der Schanz, und mit seinen sechs Kindern nach Nordamerika auswandern. Alle, welche Ansprüche aus irgend einem Rechtstitel an gedachten Johann Preiß oder dessen Angehörige zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche binnen drei Wochen und längstens bis

Mittwoch den 19. August curr.

geltend zu machen, widrigenfalls sie nicht weiter berücksichtigt werden.

Bayreuth, den 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Vormundes der Eberhardt Stengleins Kinder von Fahrenbühl sollen nachbezeichnete Realitäten:

ein bezimmertes und ein unbezimmertes Gut, wozu Haus, Scheune, Backofen, Holzschupfe, ¼ Tgw. Garten, 4¾ Tgw. Wiesen, 8¾ Tgw. Felder, und 1 Klafter Gerechtholz gehören,

auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Am

27. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

steht hiezu dahier Termin an. Pachtlustige, die die Belastung der Güter dahier erfahren und Kaution leisten können, werden eingeladen.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Kulmbach, den 9. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Zehrer.
Vorstand beurlaubt.

Bekanntmachung.

In dem auf den heutigen zur Subhastation der dem Sattlermeister Johann Nikolaus Schmidt zu Gefrees zugehörigen Realitäten anberaumten Termin sind annehmbare Käufer nicht erschienen. Es wird daher auf Antrag der Gläubiger unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Mai c. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 65) ein anderweiter Verstrichstermin in dem Lochmüller'schen Gasthause zu Gefrees auf

15. August Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kauflichhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Berneck, am 20. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die dem Schuhmachermeister Andreas Schreyer von Marktschorgast zugehörigen Realitäten sollen Behufs der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Dieselben bestehen in:

Digitized by Google

1) dem Wohnhaus, Nr. 106, zu Marktschorgast, einstöckig, nebst Hofrecht und Bauplatz für den Stadel, dem Gemeinderecht, geschätzt auf 32 fl.,
2) 6 []Ruthen Garten am Kappellenberg, Kat.-Nr. 1041, 3 fl.,
3) ¼ Tagwerk Wiese, die Singerswiese, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 1042, geschätzt auf 20 fl.,
4) ¼ Tagwerk Feld in der kurzen Agnitz, Kat.-Nr. 1044, geschätzt auf 40 fl.,
5) ⅛ Tagw. Feld im Weidig, Kat.-Nr. 1045, 30 fl.,
6) ⅛ „ Holz im Hecklas, „ „ 19, 5 fl.,
7) ¼ „ Feld im Höflaser Steig, Kat-Nr. 1418, 80 fl.,
8) ¼ Tagw. Feld im Pöllitzer Berg, Kat.-Nr. 824, 70 fl.,
9) ¼ Tagw. Feld in der Schupfen, Kat.-Nr. 966, 95 fl.,
10) ¼ Tagw. Feld im Falser-Steig, Kat.-Nr. 971, 60 fl.,
11) ¼ Tagw. Feld im Mausschwanz, Kat.-Nr. 1350, 51 fl. 40 kr.,
12) 1 Tagw. Wiese, die Ehrlichwiese, Kat.-Nr. 1351, 130 fl.,
13) 26¼ []Ruthen Gemeindetheil, Besitz-Nr. 504, Garten am Hause gelegen, geschätzt auf 15 fl.

Bietungs-Termin wird im Gasthaus zur Krone in Marktschorgast auf den

3. September c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Anhang eingeladen, daß der Zuschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird. Die Verkaufs-Objekte sind meist lehen- und zinnsbar zur Commune Marktschorgast und können die Taxations-Verhandlungen täglich in dieseitiger Registratur eingesehen werden.

Berneck, am 23. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Da am ersten Licitationstermine die Taxe bezüglich des Anwesens des dahiesigen Sonnenwirths Heinrich Vogel nicht erreicht wurde,

S. Intelligenzblatt für Oberfranken pro 1840, S. 461, Bayreuther Zeitung Nr. 110, 122, 143, Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 135, 166 und 178, Allg. Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 39, 50, 54,

so wird solches am

20. August d. Js. früh 11 — 12 Uhr

vor dem Commissair, Königl. Landgerichts-Assessor von Ammon weiter, wie früher, versteigert werden.

Schnabelwaid, den 23. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ertl, Ldr.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidermeister Johann Friedrich Täubner, der Schneidergeselle Johann Albrecht Semmelmann, der Schuhmachergeselle Johann Albrecht Schmidt und die ledige Bauerstochter Barbara Weber, sämmtlich aus Alladorf, wollen demnächst nach Amerika auswandern. Es werden demnach alle diejenigen, welche gegen dieselben Forderungsansprüche zu machen haben, zur Geltendmachung derselben auf

Dienstag den 11. August d. J. Nachmittags 2 Uhr

hieher vorgeladen, widrigenfalls sie mit denselben nicht weiter mehr berücksichtigt werden würden.

Hollfeld, den 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Moses Adler zu Burgkundstadt hat auf Zusammenberufung seiner Currentgläubiger angetragen, um mit denselben einen Nachlaß-Vertrag abzuschließen. Zur Schulden-Consignation und Vernehmung der Currentgläubiger desselben über das Nachlaßgesuch wird sonach auf

Donnerstag den 20. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin unter dem Präjudize anberaumt, daß die nichterscheinenden Gläubiger dem Beschlusse der erscheinenden Mehrheit, als beitretend angesehen werden sollen.

Weismain, am 18. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Georg Wachter von Lichtenberg, vormaliger Soldat im Königl. Bayerischen 6ten Husarenregimente zu Bamberg, ist am 9. Juni 1817 aus der dortigen Caserne entwichen, und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt nicht Nachricht gegeben.

Auf Antrag seines Bruders Friedrich Wachter in Lichtenberg wird derselbe und werden seine allenfalls vorhandenen unbekannten Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich längstens bis zum

15. Februar 1841

dahier zu melden, widrigenfalls Georg Wachter für todt erklärt, und sein in 100 fl. bestehendes Vermögen nach Maßgabe der Gesetze hinausgegeben werden wird.

Naila, am 14. April 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die dem Georg Schedel dahier gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) ¼ Haus auf dem Stadtgraben dahier, Nr. 190, Stadtlehen, mit 250 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 600 fl.,
2) ¼ Stadel in der Mang, B.-Nr. 1416, geschätzt auf 170 fl.,
3) 1⅛ Tagw. Wiese, Feld und Rangen, B.-Nr. 912, Str.-Cap. 490 fl., Schätzungswerth 553 fl.,
4) 5½tel Tagw. Garten und Rangen in der Wiesen, B.-Nr. 233, Str.-Cap. 115 fl., Schätzungswerth 155 fl., Pfarrlehen,
5) ⅛ Tagw. Feld in der Schelleitbe, B.-Nr. 305, mit 255 fl. Str.-Cap., Pfarrlehen, Schätzungswerth 450 fl.,
6) einen Theil von der Helleparden, B.-Nr. 1737, Str.-Cap. 30 fl., Stadtlehen, geschätzt auf 70 fl.,

werden am

5. August d. Js.

anderweit dem Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerung nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 beschäftigt wird. Cronach, den 2. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wurde der gerichtliche Verkauf des Anwesens des Georg Fischer zu Eggenbach, bestehend

a) in einem geschlossenen $\frac{1}{16}$ Gut, mit Wohnhaus, Stallung, Stadel, dann 52 Grundstücken, Königl. Lehen, reicht jährlich neben der Steuer 1 fl. 20 kr. 3 hl. Erbzins, 5 Metzen $\frac{1}{16}$ Habergült, und ist mit 10 pro Cent handlohnbar, geschätzt auf 2300 fl.,
b) in einem weitern derlei geschlossenen Gut, gleichfalls mit Wohnhaus, Stallung und Stadel, dann 52 Grundstücken, ebenfalls Königl. Lehen, und reicht gleichfalls jährlich 1 fl. 20 kr. 3 hl. Erbzins und 5 Metzen 3½ 16tel Korngült, und ist mit 10 pro Cent handlohnbar, geschätzt auf 2100 fl.,
c) aus zwei walzenden Grundstücken, nehmlich der Auwiese, geschätzt auf 200 fl., und der Steigerwiese, geschätzt auf 300 fl.,

beschlossen, und wird zum Vollzug desselben entweder im Ganzen oder einzelnen Theilen Tagsfahrt auf

Freitag den 11. September l. J. Vormittags

im Orte Eggenbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Seßlach, den 10. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Hummel.

Bekanntmachung.

Die Oekonomie des der Hospitalstiftung dahier zugehörigen Ritterguts Oberhöchstadt und die einzelnen Hofbaustücke daselbst sollen von Lichtmeß 1841 an auf mehrere Jahre anderweit verpachtet werden, wozu Termin auf

Mittwoch den 19. August c. Vormittags 9 Uhr

in dem Schlosse zu Oberhöchstädt anberaumt wird.

Zahlungsfähige und sonst annehmbare Pachtlustige, welche eine angemessene Caution aufrecht machen können, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die zu verpachtenden Realitäten und dazu gehörigen vollständigen Inventarienstücke von dem Lehenvogte Purucker zu Ober-

Digitized by Google

höchstädt vorgezeigt werden sollen, so wie die Pachtbedingungen in der Magistrats-Registratur dahier vorher eingesehen werden können.

Wunsiedel, den 9. Juli 1840.

Stadt-Magistrat.

Meinel. Landgraf.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	20 fl. 24 kr.	19 fl. 24 kr.	18 fl. — kr.
Korn . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 18 kr.	12 fl. 36 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 24 kr.	5 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 29. Juli 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Unterzeichnete verkaufen ihre, im Steuerdistrikt Warmensteinach gelegenen nachverzeichneten Realitäten, nämlich: ein Eisendrathwerk, der Zainhammer, mit Nebenhaus, Backofen, Stallung, Holzschlicht, Kohlschupfe und Potaschsiederei, dann 8¾ Tagw. Wiesen, ¼ Tagw. Holz und ⅞ Tagw. Feld.

Kaufsliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt und können die Verkaufsgegenstände sich durch Christoph Vogel dahier einweisen lassen, und zugleich die Kaufsbedingnisse in Erfahrung bringen.

Weidenberg, am 25. Juli 1840.

Püttner und Vogel.

Auf einen schuldenfreien Grundbesitz, gerichtlich geschätzt auf 1650 fl., werden 700 fl. auf erste Hypothek gegen 3½ oder 4 % aufzunehmen gesucht.

Anfragen unter der Adresse H. T. befördert die Redaktion dieses Blattes.

E. Nr. 123 ist ein Quartier stündlich für einen ledigen Herrn, auf Verlangen mit Bett und Möbel, zu vermiethen.

Verzeichniß

der vom 19. bis 24. Juli 1840 in Steben angekommenen Badegäste:

101) Freifrau von und zu Aufseß, Gutsbesitzers-Gattin von Oberaufseß.
102) Frl. Beß von Oberaufseß.
103) Frl. Magdalener, Posamentiers-Tochter von Bamberg.
104) Fr. von Braun, Rentbeamtens-Wittwe von Ebersdorf.
105) Frl. Starke von Ebersdorf.
106) Hr. Dörfer, Conditor von Bamberg.
107) Fr. Werther, Pfarrers-Gattin von Gesell.
108) Hr. Köppel, Königl. Rentbeamter von Ebermannstadt.
109) Fr. Knoch, Gutsbesitzerin von Göritz.
110) Frl. Knoch von Göritz.
111) Hr. Mayerhöfer, Königl. Regiments-Auditor von Bamberg.
112) Fr. Zeder, Posthalters-Gattin von Lichtenfels.
113) Fr. Mayer, Oberlieutenants-Gattin von Bamberg.
114) Fr. Tamm, Tuchfabrikantens-Gattin von Lobenstein.
115) Frl. von Deltsch von Mitterteich.

Steben, den 24. Juli 1840.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 28. Juli. Der Bürger und Apotheker Georg Heinrich Franz Wagner dahier, mit Jungfrau Erneſtine Maria Rosalie Senfft von hier.

Geborne.

Den 25. Juli. Der Sohn des Gärtners Böhner auf der Dürschnitz.

Den 26. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 27. Juli. Der Sohn des Oekonomiebesitzers Eichmüller im Neuenwege.

Gestorbene.

Den 21. Juli. Der Irrkranke Friedrich Bösenecker, Webermeister aus Sparneck, alt 34 Jahre.

Den 26. Juli. Der Fabrikarbeiter Conrad Hacker zu Meyernberg, ledigen Standes, alt 33 Jahre, 2 Monate und 27 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 93. Bayreuth, Dienstag am 4. August 1840.

Inhalt:

Besichtigung todtgeborner Kinder. — Viehkrankheiten. — Erledigung der Pfarrei Staffelstein. — Verbot des Tragens zugespitzter Taschenmesser. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Besichtigung todtgeborner Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß sehr häufig außerehelich Schwangere abortiren oder zu früh gebären und ihre Leibesfrüchte in Leichenäcker oder auch an andern Orten begraben werden, ohne daß die Todtenbeschau vorgenommen wird.

Nachdem nun nach dem §. I. der Todtenbeschau-Verordnung vom 26. October 1827 alle todtgeborne Kinder ohne Rücksicht auf Alter der Todtenbeschau zu unterwerfen sind, was in so vieler Beziehung ohnehin die Vorsicht gebietet, so haben die Polizeibehörden die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, und besonders die Hebammen darnach anzuweisen, damit nicht die bestehenden Anordnungen umgangen werden.

Die Leichenbeschauer sind bei dergleichen Besichtigungen vorzüglich auf den §. VI. obiger allegirter Anordnung hinzuweisen, um sich genauestens hiernach zu achten. — Ferner sind die Hebammen anzuweisen, bei jedem Falle, wo ein Abortus erfolgt, wo möglichst die Ursache desselben auszumitteln, und bei sich ergebendem Zweifel oder sonstigem Anstande sind die Hebammen zu verpflichten, dem vorgesetzten Physikate Anzeige zu erstatten, das sodann nach Lage der Sache das weiter Geeignete zu verfügen wissen wird.

Die K. Physikate erhalten von dieser Anordnung hiermit Kenntniß.

Bayreuth, den 26. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Viehkrankheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichts-Bezirke Wunsiedel hat sich in den letzten Tagen ebenfalls unter dem Rindvieh die Lungenseuche gezeigt und sind bereits alle sachgemäße Vorkehrungen getroffen.

Digitized by Google

Die Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und auf das diesseitige Ausschreiben vom 13ten d. M., vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 84, hingewiesen.

Bayreuth, den 30. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Pfarrei Staffelstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers und Dechant Franz Volk zu Staffelstein ist die Pfarrei daselbst in Erledigung gekommen.

Dieselbe gehört dem landesfürstlichen Patronate an, liegt im Landgerichts- und Dekanatsbezirke Lichtenfels und erstreckt sich neben der Stadt Staffelstein auf 11 Dörfer und Einzeln in einer Entfernung von einer halben bis zu einer ganzen Stunde vom Pfarrsitze mit 2435 Seelen.

In Staffelstein befinden sich neben der Pfarrkirche noch zwei Capellen, sodann im Pfarrbezirke eine Capelle auf dem Staffelberge, worin dreimal im Jahre feierlicher Gottesdienst gehalten wird und die Wallfahrtskirche zu Frankenthal oder Vierzehnheiligen, welche jedoch nicht von der Pfarrgeistlichkeit versehen wird.

Den Pfarrer unterstützen in der Pastorirung zwei Capläne, welche nicht von demselben zu verpflegen sind, und ihre eigenen Wohnungen und Stiftungsrenten haben.

Im Pfarrbezirke befinden sich vier Schulen, nämlich eine zu Staffelstein, eine zu Horschdorf, eine zu Romannsthal und eine zu Schönbrunn, über welche die Respizirung geführt werden muß.

Die pfarrlichen Einkünfte sind auf 1402 fl. 35 kr. und die jährlichen Lasten auf 203 fl. 2 kr. berechnet worden, so daß dem Pfarrer ein reines Einkommen von 1199 fl. 33 kr. verbleibt.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Königlichen Regierung einzureichen.

Bayreuth, den 31. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Verbot des Tragens zugespitzter Taschenmesser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahrnehmung, daß fortwährend insbesondere bei Raufhändeln auf dem Lande noch zahlreiche Körper-Verletzungen mit spitzen Messern verübt werden, veranlaßt die unterfertigte K. Stelle, das Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 29. Juli 1836 (Nr. 93 des Kreis-Intelligenzblatts), in Erinnerung zu bringen und sämmtliche Polizeibehörden wiederholt zu dessen angemessenem nachdrucksamen Vollzuge aufzufordern, wozu insbesondere gehört, daß die Bekanntmachung des erwähnten Ausschreibens von Zeit zu Zeit in den einzelnen Polizeibezirken erneuert werde und die angeordnete Affigirung desselben in den Wirthshäusern auf dem Lande, in den Märkten und kleinern Städten nicht ausser Uebung komme.

Bayreuth, den 1. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bau eines steinernen Staffelweges zur Kirche zu Benk, veranschlagt auf 356 fl. 39 kr, soll an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden. Strichstermin hiezu wird am

17. August c. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale dahier abgehalten, und qualifizirte Bau- und resp. Maurermeister hiezu eingeladen.

Kostenvoranschlag und Bedingungsheft können inzwischen und im Termine eingesehen werden.

Bayreuth, den 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Berr, Adjunkt,

z. Z. Verweser.

Der Bauer Johann Preiß von Oberwaiz will mit seiner Ehefrau Catharina, einer gebornen Baumann von der Schanz, und mit seinen sechs Kindern nach Nordamerika auswandern. Alle, welche Ansprüche aus irgend einem Rechtstitel an gedachten Johann Preiß oder dessen Angehörige zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche binnen drei Wochen und längstens bis

Mittwoch den 19. August curr.

geltend zu machen, widrigenfalls sie nicht weiter berücksichtigt werden.

Bayreuth, den 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Einem Rescripte der K. Regierung von Oberfranken vom 24. Juli l. J. zufolge soll alljährlich und selbst dann Aufnahms-Prüfung für das v. Aufseß'sche Seminar abgehalten werden, wenn zur Zeit der Prüfung die Erledigung eines Freiplatzes nicht in Aussicht steht.

Demgemäß wird für Bewerber um Freistellen Bamberger Antheils im besagten Institute die Aufnahmsprüfung auf

Freitag den 14. August l. J.

festgesetzt, wobei bemerkt wird, daß dieselben wenigstens das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, katholischer Religion, ehelicher Geburt und in einer im Jahre 1777 zum Hochstifte Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder heimathberechtiget seyn müssen. Ueberdieß ist dem bei dem unterfertigten Studien-Rektorate zu übergebenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung beizulegen:

a) das Bittgesuch an die K. Regierung von Oberfranken um Aufnahme, in duplo gefertiget,
b) das Tauf- und Armuths-Zeugniß,
c) der Impfschein,
d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sitten-Zeugnisse, und
e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand.

Nur den in Würzburg studirenden Bewerbern ist von der K. Regierung von Oberfranken gestattet, die Aufnahmsprüfung an der dortigen Studien-Anstalt zu bestehen, in welchem Falle jedoch die Prüfungs-Resultate rechtzeitig anher gelangen müssen. Bamberg, den 30. Juli 1840.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Habersack.

Bekanntmachung.

In Folge höchster Anordnung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 20. praes. 24. Juli curr. soll die Verköstigung der Correktionaire ꝛc. dahier vom 1. October 1840 bis letzten September 1841 an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden.

Es wird sofort zum öffentlichen Verstrich auf

Montag den 17. August 1840 Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, und Strichlustige hiezu eingeladen.

Die näheren Accord-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speisemeister die Benützung der in der Anstalt vorhandenen Küche und der erforderlichen Keller und Gewölbe gratis überlassen und das Küchengeschirr auf Kosten des Aerars angeschafft und respektive unterhalten wird.

Unbekannte Strichlustige haben sich über ihre Befähigung, guten Leumund und Vermögensverhältnisse durch obrigkeitliche Atteste auszuweisen.

Die von einem Speisemeister zu leistende Caution ist auf 1500 fl. festgesetzt.

Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung von Oberfranken.

Plassenburg, am 24. Juli 1840.

Königliches Polizei-Commissariat der Correktions-Anstalt.

Graf.

Digitized by Google

Die zur Konkursmasse des Jakob Sauer zu Reisse gehörigen Realitäten, als:

A. Im Steuerdistrikte Reise:

1) nach Bes.-Nr. 55:

¼ Lehen, als verbleibender Gutsrest von einem zerschlagenen Lehen, bestehend aus einem Wohnhause, Stadel, Hofraum mit eingehörigen Feldern und Wiesen, K. Lehen, onerirt mit 700 fl. Steuerkapital, 1 fl. 57½ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, 1 Metzen 3 Vierling 3½ Sechz. Waizgült und 4 Metzen 2 Sechz. Habergült und zehntpflichtig, geschätzt auf 1330 fl.,

2) nach Bes.-Nr. 15:

ein Feld, das Riegeläckerlein, K. Lehen, onerirt mit 120 fl. Str.-Cap., 12½ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, 2 Vierl. 2½ Sechz. Habergült und zehntpflichtig, geschätzt auf 150 fl.,

3) nach Bes.-Nr. 16:

2 Aecker an der hohen Leiten, der Frankenacker, K. Lehen, onerirt mit 300 fl. Str.-Cap., 44½ kr. Erbzins, 5 ß Handlohn und zehntpflichtig, geschätzt auf 400 fl;

B. im Steuerdistrikte Pödeldorf:

4) nach Bes.-Nr. 226:

⅜ Tagw. Feld, der Schmäuser, im Bamberger Bühl, hat 200 fl. Str.-Cap. und ist zehntpflichtig, dann lehenbar dem Rentamtmann Degen, belastet mit 15¾ kr. Erbzins und 10 ß Handlohn, geschätzt auf 300 fl.;

5) nach Bes.-Nr. 227:

⅜ Tagw. Feld, der Schmäuser allda, hat 150 fl. Str.-Cap. und ist zehntpflichtig, lehenbar der Wohlthätigkeitsstiftung zu Bamberg, belastet mit 6¾ kr. Erbzins und 10 ß Handlohn, geschätzt auf 250 fl.;

6) nach Bes.-Nr. 228:

$\frac{1}{16}$ Tagw. Baumfeld auf dem Lerchenbühl, hat 30 fl. Str.-Cap. und ist zehntpflichtig, lehenbar zur Pfarrei Amlingstadt, belastet mit 3 kr. Erbzins und 10 ß Handlohn, geschätzt auf 50 fl.;

C. im Steuerdistrikte Litzendorf:

7) nach Bes.-Nr. 339:

1 Tagw. Wiese, die Bronnwiese, K. Lehen, onerirt mit 12¼ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, 350 fl. Str.-Cap. und zehntpflichtig, geschätzt auf 350 fl.,

werden am

Mittwoch den 19. August 1840 Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshause des Michael Baumgärtner zu Reise von einer daselbst eintreffenden Gerichtscommission an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu eingeladen. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 und resp. §. 69 des Hypothekengesezes, was den bekannten und unbekannten Gläubigern Behufs der Wahrung der ihnen nach diesen §§. zustehenden Rechte bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 9. Juli 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Betheiligten sollen nachstehende dem verlebten Königl. Post-Expeditor Carl Fortling zu Berneck zugehörig gewesenen Realitäten dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden:

1) das Gasthaus zum schwarzen Adler, Haus-Nr. 60 dahier, zweistöckig, zur Hälfte von Brockmauer, zur Hälfte von Quadern erbaut. Es enthält im untern Stock ein Gastzimmer mit 4 Fenstern, eine Nebenstube, Küche und Speisegewölb, im zweiten Stock ein Vorzimmer mit 1 Fenster, ein Zimmer mit 2 Fenstern, ein dergl. mit 3 Fenstern, und 2 kleinere dergl. zu je einem Fenster, dann eine Kammer, ferner unter dem Dache 2 Böden.

Unter dem Hause befinden sich 8 größere und kleinere Keller und an dasselbe angebaut sind:

a) ein Stall auf der Vorderseite, 2 auf der Hinterseite, 3 Stock hoch, im untern Stock einen Stall auf 14 Stück Pferde und 8 Stück Rindvieh enthaltend, im zweiten Stock eine Wohnstube, eine Nebenstube, 3 Kammern und 1 Wäschgang, im 3ten Stock 3 Kammern und einen Wäschgang, ferner einen Boden,

b) ein Stall, zwei Stock hoch, enthaltend einen Stall auf 16 Stück Pferde, ein Gewölbe mit dem Backofen, eine Fleischkammer, einen Gang, zwei Böden und 5 Schweinställe,

c) eine Holzlege mit Streuboden und einem gesalzten Boden.

Dasselbe ist incl. des hierauf haftenden Gemeinde- und Waldrechtes, dann der realen Gastgerechtigkeit, geschätzt auf . . . 7450 fl.

Digitized by Google

2) ein Fischkasten bei der hintern Mühle, C.-Nr. 267, geschätzt auf . . . . . 25 fl.
3) der untere Stadel, C.-Nr. 268, einstöckig, geschätzt auf . . . . . 900 fl.,
4) ein Stadel, ohnweit des Mühlbachs, C.-Nr. 269, zweistöckig, geschätzt auf . . . . 900 fl.,
5) der Gesellenstadel, mit angebauter Holzlege, geschätzt auf . . . . . 400 fl.,
6) ein Viertel Stadel an der Badleithen, nebst darunter befindlichem halben Keller, geschätzt auf 150 fl.,
7) die Gemeindetheile, ¼ Tagw. Feld, die Kirchleithen, ⅛ Tagw. Gebüsch in der Knoden, ⅛ Tagw. Oedung, C.-Nr. 276, zusammen geschätzt auf 45 fl.,
8) ⅛ Tagw. Feld auf'm Haag, C.-Nr. 279,
9) 1 Tagw. Feld allda, C.-Nr. 280,
10) 1 Tagw. Feld daselbst, C.-Nr. 281,

Die Objekte von 8 — 10 sind zusammengeackert und wurden gewerther auf . . . . 550 fl.,

11) 4 Tagw. Wiese in der Au, die Färberswiese, C.-Nr. 282, I. und II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 1000 fl.,
12) 2¼ Tagw. Wiese allda, die Staudenwiese, C.-Nr. 284, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 500 fl.,
13) 1 Tagw. Wiese allda, die Platzbeckenwiese, C.-Nr. 285, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 300 fl.,
14) 7 Tagw. Wiese in der Au, und zwar:
1 Tagw., die saure Wiese, C.-Nr. 286,
3 Tagw., die Göffenreutherin, C.-Nr. 289,
3 Tagw., die Micheldörferin, C.-Nr. 290,
II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 1400 fl.,
15) 3 Tagw. Wiese in der Au, der Zieglersweiher, C.-Nr. 287, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 600 fl.,
16) 2 Tagw. Wiese daselbst, die Baumeisterin, C.-Nr. 288, I. und II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 700 fl.,
17) 6 Tagw. Wiese allda, der große Gotteshausweiher, C.-Nr. 291, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . . . . 1000 fl.,
18) 2½ Tagw. Feld am Steinberg, C.-Nr. 183, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . 200 fl.,
19) ¾ Tagw. Wiese am Bernecker Weg, C.-Nr. 184, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . 20 fl.,
20) die Hälfte eines Fischwassers in der Oelsnitz, C.-Nr. 185, geschätzt auf . . . . . 50 fl.,
21) ein unbezimmertes Mühlengut zu Hohenknoden, C.-Nr. 264, bestehend in 10 Tagwerk Feld, ⅛ Tagwerk Wiese, ¼ Tagwerk Hopfenrain, und ¼ Tagw. Weiher, zusammengeschätzt auf . . 1830 fl.

Mit verkauft werden 16 Pferde mit Sattel und Zeug, sämmtliches Ackergeräthe, Wägen, Chaisen und Schlitten, sämmtliches Braugeschirre und Fässer, dann die zur Wirthschaft und dem bisher auf dem Anwesen betriebenen Postdienste nöthigen Inventarienstücke im beiläufigen Werthe von . . . . 3200 fl.

Strichtermin steht auf

1. September 1840 Vormittags 10 Uhr

dahier an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten und des obervormundschaftlichen Gerichts erfolgen wird.

Bemerkt wird noch, daß das Gasthaus mitten in der Stadt, an der Hauptstraße von Bayreuth nach Hof und Eger gelegen ist, ferner, daß die Generaladministration der Kgl. Posten sich geneigt erklärt hat, dem Käufer dieses Anwesens die Posterpedition und den Poststall zu Berneck zu übertragen, wenn er hinlängliches Vermögen und genügende Befähigung zur Führung des Postgeschäfts nachweiset und sich verbindlich macht, im Hause jene Einrichtungen zu treffen, welche für den anständigen Betrieb des Postexpeditionsdienstes nothwendig erachtet werden.

Die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten, die übrigens zum größten Theil der hiesigen Commune mit 1 Prozent handlohnbar sind, kann bis zum Verkaufstermin dahier eingesehen werden. Berneck, am 25. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Schmiedsgeselle Konrad Hirschmann von Lanzendorf beabsichtigt in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist dem

Digitized by Google

Konrad Hirſchmann die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden wird.

Berneck, am 29. Juli 1840.

Königliches Landgericht allda.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Magazinsaufſeher Konrad Adam Zoll von Himmelkron iſt geſonnen, mit ſeiner Ehefrau nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an denſelben eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche längſtens

binnen 4 Wochen

von heute an dahier geltend zu machen, da außerdem die nachgeſuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden wird. Berneck, am 29. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernſohn Andreas Dietel von Witzleshofen iſt geſonnen nach Nordamerika auszuwandern und werden daher diejenigen, welche Forderungen an denſelben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ſolche um ſo gewiſſer

binnen 4 Wochen

von heute an dahier geltend zu machen, als außerdem die erbetene Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden wird. Berneck, am 29. Juli 1840.

Königliches Landgericht allda.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeſelle Johann Konrad Körber von Marloffſtein hat um einen Reiſepaß nach Nordamerika nachgeſucht.

Allenfallſige Rechtsanſprüche an dieſes Individuum ſind bis zum

10. Auguſt d. Js.

dahier anzumelden, widrigenfalls keine Rückſicht weiter darauf genommen werden kann.

Gräfenberg, am 25. Juli 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Grötzſch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die nachbenannten ledigen Perſonen:

1) der Dienſtknecht Georg Friedrich Siebenhaar von Rödlas,
2) die Eliſabetha Friedrich, Bauerntochter von Ermreuth, mit ihren zwei außerehelich erzeugten minderjährigen Kindern,

haben um einen Reiſepaß nach Nordamerika nachgeſucht.

Allenfallſige Rechtsanſprüche an dieſe Individuen ſind bis zum

10. Auguſt d. Js.

dahier anzumelden, außerdem keine Rückſicht weiter darauf genommen werden kann.

Gräfenberg, am 25. Juli 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Grötzſch.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Thierreth von Lochau will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle diejenigen aufgefordert, welche an ihn und ſeine Familie aus was immer für einem Titel Anſprüche haben, zur Geltendmachung derſelben auf

Freitag den 14. Auguſt d. Js. Nachmittags 2 Uhr

ſich hierorts einzufinden, widrigenfalls ſie mit ihren Forderungen nicht weiter berückſichtiget werden würden.

Hollfeld, am 31. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird der — der Wittwe Katharina Wolf zu Burggailenreuth zugehörige — Söldengutsreſt, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einer Scheune, einer Hofraith, ½ Tagwerk Hausgarten, 10¼ Morgen an 12 Stücken von den Schloßfeldern, 1½ Tagw. Wieſe, die Stockwieſe, und einem Gemeinderecht, Freiherrlich von Horneckiſches Leben nach Thurn, mit 42 kr. Grundſteuer in simplo aus 560 fl. Kapital belaſtet, und auf 1100 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf den

25. September c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Muggendorf anberaumt, wo ſich beſitz- und zahlungsfähige Käufer bei dem Wirth Mühlhäuſer zur Er-

Digitized by Google

holung einzufinden und die Strichsbedingungen zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 24. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Weißgerbers Melchior Fischer zu Kronach wird dessen Wohnhaus sammt Hofraith und Stallung in der Strau Nr. 153 mit 1050 fl. Steuerkapital belegt, und mit 1500 fl. assekurirt, Pfarrlehen, geschätzt auf 1600 fl., sowie dessen 1teils Stadel in der Rang, B.-Nr. 531 und 1437, Stadtlehen, mit 600 fl. assekurirt, geschätzt auf 500 fl., anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Versteigerungstermin auf den

13. August d. J. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag dieser Realitäten ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kronach, den 20. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Ldr.

Der thierärztliche Distrikt Scheßlitz, welcher die Landgerichte Bamberg l. und Scheßlitz umfaßt, ist erledigt, und wird nun zur Bewerbung an befähigte Subjekte öffentlich hiermit ausgeschrieben.

Die Gesuche sind bei hiesigem Königl. Landgerichte binnen 4 Wochen einzureichen.

Scheßlitz, am 30. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Der Müllerssohn Andreas Holzbaierlein von Hammer bei Untersteinach hat um Ertheilung eines Passes zu einer Reise nach Nordamerika nachgesucht.

Alle diejenigen, welche allenfalls Forderungen an diesen Holzbaierlein zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben bis zum

6. August d. Js.

dahier um so gewisser anzumelden, als sie sich die allenfalls daraus entstehenden Nachtheile selbst zuschreiben müßten.

Weidenberg, den 20. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Bekanntmachung.

Der am 25. Juni v. Js. im öffentlichen Aufstriche vorgenommene Verkauf der ärarialischen in hiesiger Stadt gelegenen Zehendscheune hat die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, und soll dieselbe wiederholt dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt werden.

Unter Hinweisung auf die in den öffentlichen Blättern enthaltenen Bekanntmachungen, in welchen eine genaue Beschreibung dieser Zehendscheune aufgenommen ist, wird daher wiederholt Strichtermin auf

Montag den 21. September l. Js. Vormittags

mit dem Bemerken angesetzt, daß mit dem Schlag 12 Uhr der Hinschlag salva ratificatione erfolgt, und Nachgebote nur unter den gesetzlich zulässigen Voraussetzungen angenommen werden.

Scheßlitz, am 27. Juli 1840.

Königliches Rentamt.

Burkart.

Gläubiger-Vorladung.

Die Witwe und Erbin des verlebten Besitzers der Hüttenwustung oberhalb Schwärzdorf, Namens Conrad Schilling, beabsichtiget — in Folge ihrer vor Gericht erklärten temporären Zahlungsunfähigkeit — Behufs der Kenntnißnahme und Feststellung des gesammten Passivstandes ihres Ehemannes im Wege förmlicher Liquidation oder gütlicher Ausgleichung vor Gericht dahier einen persönlichen Zusammentritt mit allen ihren theils bekannten, theils nicht bekannten, im In- und Auslande sich befindenden Gläubigern ihres Ehemannes, zunächst aber die Bewilligung von Nachlässen und Zahlungsfristen

Demgemäß wird für alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Conrad Schilling Ediktstermin auf

Freitag den 21. August l. Js. früh 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte mit der Aufforderung hiemit angesetzt, alle und jede Ansprüche an Conrad Schilling und seine Erben anzumelden und nachzuweisen, auch über die etwaigen Vorschläge zu einem gütlichen Uebereinkommen überhaupt und insbesondere bezüglich der Nachlässe an den Currentschuldposten und der Fristenbewilligung die entsprechende Erklärung abzugeben, oder zu gewärtigen, daß die nicht erscheinenden oder sich nicht erklärenden Gläubiger von der zu bildenden Masse ausgeschlossen, resp. der von den erschienenen Betheiligten gebildeten Stimmen-

Digitized by Google

mehrheit als angeschlossen betrachtet werden. Mitwitz, am 24. Juli 1840.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.
Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf einen schuldenfreien Grundbesitz, gerichtlich geschätzt auf 1650 fl., werden 700 fl. auf erste Hypothek gegen 3½ oder 4 % aufzunehmen gesucht.

Anfragen unter der Adresse H. T. befördert die Redaktion dieses Blattes.

Dritter Rechenschaftsbericht
der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Die nach der diesjährigen General-Versammlung der Actionairs der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft statutenmäßig veranlaßte Revision der von der unterzeichneten Direktion für das Verwaltungs-Jahr 1839 abgelegten Rechnung hat durch das plötzliche Ableben eines der in jener Versammlung erwähnten Herren Revisoren erst jetzt beendigt werden können. Sie hat die unbedingte vollständige Decharge der Direktion für das betreffende Jahr zur Folge gehabt.

Zur Vervollständigung der bereits im Januar d. J. vorläufig von uns veröffentlichten Resultate, welche durch die theilweise, erst später eingegangenen Berichte der Herren Agenten kleine Abänderungen erlitten haben, bemerken wir folgendes:

Die Versicherungs-Anträge waren, sowohl der Zahl als dem Kapitalsbetrage nach, denen im Jahre 1838 ungefähr gleich. Sie beliefen sich auf 916 nach der Personenzahl und auf die Summe von 1,051,900 Thalern.

Die Anzahl der im Laufe des Jahres verstorbenen und die Höhe des ihnen versicherten Kapitals blieb innerhalb der rechnungsmäßigen Grenzen. Es starben 32 Personen mit einem Kapitale von 36,400 Thalern. Nach Abrechnung derselben und der anderweitig Ausgeschiedenen ergab sich am Schlusse des Jahres ein reiner Zuwachs von 659 Personen mit 751,100 Thalern, so daß sich der Gesammtbetrag aller damals bestehenden Versicherungen auf 3,023,200 Thaler und die Zahl der Versicherten sich auf 2644 belief.

Die Prämien-Einnahme der Gesellschaft betrug 123,382 Thaler, von welcher sich, nach Abzug sämmtlicher Ausgaben und des rechnungsmäßig zum Reserve-Fonds zurückgesetzten Betrags, die Summe von 35,227 Thaler als ein nach dem Jahresschlusse 1843 statutenmäßig zu verrechnender Ueberschuß herausstellt. Das Gesellschafts-Vermögen ist mit Einschluß eines bis auf 107,271 Thaler gestiegenen Reserve-Fonds auf 1,187,827 Thaler angewachsen.

Diese Resultate gewähren die Ueberzeugung, daß unser Institut in regelmäßigem Wachsthume fortschreitet. Sie beweisen, daß das Publikum die durch dasselbe ihm gebotenen Vortheile und die Wichtigkeit der Staats-Ober-Aufsicht, unter die es gestellt ist, anerkennt und zu würdigen weiß, und berechtigen zu der Erwartung, daß auch künftig vorzugsweise von diesem vaterländischen Institute Gebrauch gemacht werde. Sie widerlegen zugleich die hin und wieder laut gewordene Besorgniß, daß die unter dem deutschen Publikum mehr und mehr sich verbreitende Meinung zur Benutzung der sogenannten Renten-Versorgungs-Anstalten, dem Lebens-Versicherungs-Geschäfte überhaupt nachtheilig werden dürfte, wenigstens in Beziehung auf unser Institut, welchem wegen der gerade hier in Berlin mit glücklichem Erfolge ins Leben getretenen derartigen Anstalt diese Befürchtung besonders nahe gelegen hätte.

Daß aber eine solche Besorgniß überhaupt jedes zureichenden Grundes ermangelt, ergiebt sich ohne Weiteres aus den ganz verschiedenen Zwecken beider Institute, von denen das eine der Sorge für das eigene Leben der Theilnehmer gewidmet ist, während das andere sich die Versorgung der nach dem Tode ihrer Theilnehmer zurückbleibenden Familien zur Aufgabe stellt. Beide widerstreben sich daher nicht nur nicht, sondern wirken, eines wie das andere, zur Befriedigung gleich dringender Bedürfnisse des Publikums.

Wer dem Geschäfts-Programm unserer Gesellschaft, von welchem bei allen Agenten derselben, in Bayreuth bei deren Hauptagenten Fr. Carl Dilchert, Exemplare unentgeldlich zu erhalten sind, einige Aufmerksamkeit schenken will, wird sich leicht überzeugen, daß die Benutzung unsers Instituts ihm das wohlfeilste und sicherste Mittel gewährt, die Seinigen nach seinem Ableben vor Noth und Mangel zu schützen. Dasselbe hat durch mäßige Prämien bei bequemen Zahlungsterminen (¼ und ½ jährlich) und kleinen Versicherungs-Summen (von 100 — 10,000 Thalern) den Beitritt zur Versicherung möglichst erleichtert, und gewährt überdies den lebenslänglich Versicherten durch ihre Theilnahme an dem Gewinn der Gesellschaft auf Höhe von ⅘ Antheil die Aussicht auf die künftige Rückgewähr eines nicht unbedeutenden Theils der Prämien. Es ist daher dem Publikum mit Recht zur vorzugsweisen Benutzung zu empfehlen. Berlin, den 27. Juli 1840.

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
C. W. Brose. C. G. Brüstlein. F. G. von Halle.
M. Magnus, Direktoren.
Lobeck, General-Agent.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. Juli 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100¼
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	100⅜
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	113	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	620	617

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 94. Bayreuth, Donnerstag am 6. August 1840.

Inhalt:

Königlich allerhöchste Verordnung, die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Gebühren der Distrikts-Hebammen. — Erledigung der Pfarrei Tauberzell. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Königlich allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die, über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. Js. Abschnitt III. A. Ziff. 7. was folgt:

I.
Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststraßen Anwendung, d. h. der Staatsstraßen, dann jener Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstraßen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraße in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.
Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militair-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

Digitized by Google

2) deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. Das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

II. Das zweirädrige, drei oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll 5¼ Linie bayerisch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3¼ Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drei oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3¼ Linie bayerisch.

V. Vierrädriges fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5¼ Linie bayerisch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§ 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

Digitized by Google

II. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straſſen-Bau-Material lohnweiſe oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuſtändigen Beamten oder Geſchäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgeſtellten Frachtſcheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsſtationen lohnweiſe verführt werden.

III. Für alle Poſtwagen (zum Perſonen- und Waarentransport) ohne Unterſchied der Beſpannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verſchiedener Felgenbreite angebracht ſind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenſchaft und Beſpannung des Fuhrwerks entſprechende Breite haben.

IV.

Vorſchriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorſchriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6. Ziff. I. und II. bezeichnete Fuhrwerk iſt verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchſtens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben ſo darf bei dem in dem §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten vierräderig zweiſpännigen, nur einer Felgenbreite von 2¼ Zoll rheiniſch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überſchritten werden.

In dieſer Hinſicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenſtände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zuläſſig:

1. Getreide:

Waizen, Korn	7	bayer. Schäffel
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Feſen)	16	„ „
Kern (gegerbter Dinkel oder Feſen)	8	„ „
Gerſte	9	„ „
Haber	12	„ „
Malz	11	„ „

2. Wein und Bier.

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet	16	Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayeriſches Klafter zu	126	Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbeſondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu	60	Fuß Länge.
2 Stämme bis zu	30	„ „
3 Stämme bis zu	20	„ „
ganz oder in Brettern geſchnitten;		
weiches: 1 Stamm bis zu	90	„ „
2 Stämme bis zu	45	„ „
3 Stämme bis zu	30	„ „
ganz oder in Brettern geſchnitten.		

5. Bauſteine aller Art,

rauh, boſſirt, in Quadern	24	Kubikfuß.
in Brocken (Bruchſteine,) ½ Klafter oder	27	„
rohe Gipsſteine, ½ Klafter oder	27	„

Digitized by Google

gebrannter Kalk in Gips, ¼ Klafter	56 Kubikfuß.
gebrannte Backsteine	200 Stücke.
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250 „
gebrannte Dachplatten	500 „

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto)	4 Fässer.
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id	14 Fäßchen.
Kufen, zu 150 Pf. id	16 Kufen.
Säcke zu 134 Pf.	18 Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf.	4½ Seidel.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7 Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7 Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1) die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder

2) wenn eine Straßenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise, da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 16.

Wagenführer, welche auf anderen Straßenstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei und mehrspännigen aber, werden zwei Kühe oder Esel 1 Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdies bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung, zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;

b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschn. III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschn. IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Gränzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von fünf Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokal-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7 Ziffer I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 be-

Digitized by Google

willigt, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Orts-Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Bewenden.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besonderen Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserem Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau, den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.
Der General-Sekretair
Franz v. Kobell.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Die Gebühren der Distrikts-Hebammen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund mehrerer geschehener Anfragen hinsichtlich der Gebühren für die Distrikts-Hebammen, welche zwar nicht die Geburten beschäftigen, aber nach der diesseitigen Anordnung vom 11. November 1839, vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 139 die in ihrem Distrikte gebornen Kinder zur heiligen Taufe zu bringen haben, wird bestimmt, daß in den bezeichneten Fällen die Hebammen Einen Gulden rhl. zu fordern berechtigt sind.

Hienach sind dieselben anzuweisen.

Die Physikate erhalten von dieser Anordnung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 2. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Tauberzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schmidt kam die Pfarrei Tauberzell in Erledigung, was zur vorschrifts-

Digitized by Google

mäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit derselben nach der vorliegenden, im Jahre 1837 berichtigten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Cassen:

a) an Baarem: Nichts

b) an Naturalien:

8 Schfl. 3 Mtz. 3 Vlg. 2½ Sdl.,	à 6 fl. 55 kr.	77 fl.	9½ kr.
1 „ 2 „ 1 „ 1½ „	à 4 fl. 4 kr.	5 fl.	41½ kr.
11 „ — „ 2 „ 2½ „	à 3 fl. 21 kr.	37 fl.	15 kr.
10 Klafter gemischtes Holz } 500 Wellen		104 fl.	20 kr.
			224 fl. 26 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung	30 fl.	— kr.
„ „ Grundstücke	148 fl.	44 kr.
		178 fl. 44 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten:

a) ständige Abgabe:

in Geld und Naturalien	4 fl.	15½ kr.

b) unständige Abgabe:

an Handlöhnern, in Kauf-, Tausch-, Bestehe- und Todfällen	14 fl.	34½ kr.

2) An Zehenten von Tauberzell:

vom großen Fruchtzehenten auf Tauberzeller Markung	9 fl.	45 kr.
vom kleinen Zehenten zu Tauberzell	32 fl.	5 kr.
Heuzehenten in Geld	6 fl.	57½ kr.
Haberzehenten 9 Schfl. 5 Mtz. ½ Sdl., à 3 fl. 21 kr.	32 fl.	57½ kr.
Obstzehenten	9 fl.	— kr.
Blutzehenten	2 fl.	55 kr.

3) An großen und kleinen Zehenten zu Neustetten

	26 fl.	— kr.
Blutzehenten	1 fl.	30 kr.
Kleinzehenten	15 fl.	14½ kr.
	155 fl.	15 kr.

V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . 96 fl. 42½ kr.

Summa	655 fl. 7½ kr.
Hievon die Lasten ab mit	36 fl. 37 kr.
Bleibt reines Diensteinkommen von	618 fl. 30½ kr.

wozu noch 15 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 25. Juli 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Hußell.

Dollmann.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. Juli curr. allergnädigst bewogen gefunden, zum Rentbeamten von Gefrees in Markt Schorgast den Rechnungs-Commissair der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Johann Christian Brunner, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und die hiedurch in Erledigung gekommene Rechnungs-Commissairs-Stelle dem bei dieser Regierungs-Finanzkammer funktionirenden Rechnungs-Revisor Carl Wilhelm Ganzmann, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Conrad Hertel von Marktschorgast ist gesonnen mit seiner großjährigen Tochter Clara Hertel nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher Alle, welche Forderungen an dieselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche von heute an

binnen 4 Wochen

um so gewisser anzumelden, als außerdem die Auswanderungserlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 30. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Wolfgang Opel von Himmelkron ist gesonnen mit seiner Ehefrau und 7 Kindern, von welchen das älteste der Webergeselle Johann Jobst Opel bereits volljährig ist, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Personen irgend eine Forderung zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

anzumelden, als außerdem die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht länger vorenthalten werden würde.

Berneck, am 30. Juli 1840.

Königliches Landgericht allda.
Landgraf.

Vom Königl. Landgericht Naila wird auf den Antrag eines Gläubigers das dem Holzhändler Johann Georg Friedrich zu Gottsmannsgrün gehörige Frohngut Nr. 7, bestehend aus:

1) einem zweistöckigen Wohnhaus mit Stallung und Backofen,
2) einer Scheune von Holz,
3) folgenden Grundstücken:
   a) 7 []R. Pflanzgarten neben dem Hause, I. Classe,
   b) 1 Jauchert Grasgarten, II. Classe,
   c) 10 Jauchert Feld in 5 Stücken, II. und III. Classe,
   d) 3 Jauchert Wiesen in 2 Stücken, III. Classe,
   e) 5 Jauchert Waldboden mit Buschwerk bewachsen, III. Classe,

worauf folgende Lasten haften:

a) 2 fl. Erbzins,
b) 45 kr. Steuersimplum,
c) 5 fl. 50¾ kr. Walburgiszins,
d) 5 fl. 50¾ kr. Michaeliszins,
e) 9½ Achtel Gilthaber,
f) 2 Fastnachtshühner,
g) 30 Ostereyer,
h) 4 Käse und 2 Semmeln,
i) den Frohnen,
k) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit nebst den gewöhnlichen Schreib- und Siegelgebühren,

und welches auf 1700 fl. geschätzt worden ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu noch

4) 7¼stel Tagw. Wiese, die Mühlwiese bei der Dorschenmühle, Cat. Nr. 565 des Distriktes Schwarzenbach a. W., belastet mit

a) 6 kr. Steuersimplum,
b) 2 fl. 40 kr. Erbzins,
c) der Handlohnbarkeit und dem Todtenfall zu 10 pCt.,

grundbar zum K. Rentamt Lichtenberg, kommt, welche auf 280 fl. taxirt ist.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhang hievon in Kenntniß gesetzt, daß die Versteigerung in loco Gottsmannsgrün am

14. August c. Vormittags 11 Uhr

stattfindet.

Naila, am 9. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civ.-Adj.
v. n.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 95. Bayreuth, Sonnabend am 8. August 1840.

Inhalt:

Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber und dergl. — Landwirthschaftliche Mittelorgane. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber und dergl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit hinsichtlich der Zuständigkeit bei dem Eintritt ausländischer Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber u. s. w. in das Königreich, von sämmtlichen Polizeibehörden ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet und gegen die im Inlande reisenden in- und ausländischen Personen der bezeichneten Categorien die erforderliche Aufsicht und Controlle gehandhabt werde; so ergehen mit Bezugnahme auf Art. 3 Nr. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher, und auf Tit. III. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 über das Paßwesen, dann mit Hinblick auf §. 68 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises nachfolgende Weisungen:

1) Denjenigen Ausländern, welche zu den, in Art. 3 Nr. 9 der vorallegirten allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 bezeichneten Categorien gehören, kann unter der, niemals außer Acht zu lassenden Voraussetzung, daß deren Päße nach Tit. III. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837 nicht zu beanstanden sind, der Eintritt in das Königreich nicht verweigert werden, wenn dieselben
   a) eine Erlaubniß hiezu von dem K. Ministerium des Innern erwirkt haben, und sich hierüber, falls die Ausschreibung durch das Kreis-Intelligenzblatt noch nicht erfolgt seyn sollte, ganz zweifelsfrei auszuweisen vermögen, oder wenn dieselben
   b) insoferne sie Schauspieler und Marionettenspieler sind, und theatralische Vorstellungen geben wollen, oder insoferne sie einen sogenannten Polichinelle bei sich führen, die Erlaubniß zu ihren Vorstellungen für einen Regierungsbezirk von der betreffenden K. Regierung, Kammer des Innern, erhalten haben.
2) In anderen Fällen kann die Erlaubniß zum Eintritte von derjenigen Gränzbehörde ertheilt werden, bei welcher das erste Visa nachgesucht wird.

Derartigen Bewilligungen hat eine sorgfältige Prüfung der abzufordernden Zeugnisse voranzugehen; auch sind die Eintretenden zum Nachweise der ersten unentbehrlichen Geldmittel aufzufordern.

Ist der Grund vorhanden, den Eintritt wegen abgelaufenen oder zu beanstandenden Passes, wegen schlechter Aufführung oder wegen Mangels der erforderlichen Geldmittel zu verweigern; so sind die Bittsteller mit deßfallsiger Vormerkung im Passe sogleich über die Gränze zurückzuweisen.

Digitized by Google

3) Wird dagegen die Erlaubniß zum Eintritt in das Königreich ertheilt, so ist das Visa nach einem bestimmten in- oder außerhalb des Gränzpolizeibezirkes liegenden Orte, auf der angemessensten Route mit Bezeichnung der Zwischen-Stationen zu ertheilen.

4) Den Eintretenden ist zu eröffnen:

a) daß sie zu ihren Produktionen die Bewilligung der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden (unmittelbar untergeordneter Magistrate, Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Commissariate) nachzusuchen haben, welche von diesen entweder für namentlich bezeichnete Orte und auf bestimmte Dauer ertheilt wird, oder versagt werden kann;

b) daß sie sich über die Dauer des Aufenthaltes an den einzelnen Ortschaften und über ganz gute Aufführung durch fortlaufende Attestenbücher auszuweisen haben, endlich

c) daß Abweichung von der vorgezeichneten Route, Ueberschreitungen der Dauer der Aufenthaltsbewilligung und unordentliche oder schlechte Aufführung (letztere unter Vorbehalt einer strafrechtlichen oder polizeilichen Behandlung) die Ausweisung aus dem Königreiche zur Folge haben.

5) Die Bewilligung zu Produktionen ist von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde mit Anführung der Orte und der Dauer des Aufenthaltes in jedem derselben in dem Passe einzutragen; bei verweigerten Bewilligungen ist dieß gleichfalls in dem Passe zu bemerken und nur zur Durchreise zu visiren.

6) Die Lokal-Polizeibehörden derjenigen Orte, an denen Produktionen Statt finden dürfen, haben nicht nur die Paßinhaber während des Aufenthaltes zu beobachten, nach abgelaufener Bewilligungszeit deren Abreise zu bewirken, und die Aufführung in das Attestenbuch unter amtlicher Fertigung einzutragen, sondern auch bei allenfallsigen Anständen und bei jeder Wahrnehmung über schlechte Aufführung der Distrikts-Polizeibehörde sogleich Anzeige zu machen, und nach Umständen, sowie nach Zuständigkeit zu verfügen.

7) Ausländer der bezeichneten Categorien, welche ohne eine solche Bewilligung in das Königreich eintreten, oder mit ausgelaufenen Pässen reisen, oder Fälschungen der Passe oder Attestenbücher sich zu Schulden kommen lassen, oder von den vorgezeichneten Routen abweichen, oder schlechte Aufführung pflegen, sind mit Vorbehalt jeder anderweiteren Einschreitung auf dem kürzesten Wege und mit gebundener Route gegen die Heimath aus dem Königreiche zu verweisen.

8) Den Inländern, welche zu den fraglichen Categorien gehören, kann der Rücktritt in das Königreich nie verweigert werden.

Dieselben sind übrigens in allen anderen Beziehungen nach obigen Vorschriften zu behandeln.

Den sämmtlichen Polizeibehörden wird die pünktlichste Beachtung vorstehender Vorschriften und die sorgfältigste Wachsamkeit gegen fragliche Personen zur besonderen Aufgabe gemacht. Bayreuth, den 1. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die landwirthschaftlichen Mittelorgane betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oekonom Andreas Müller von Wartenfels an die Stelle des nach Nordamerika ausgewanderten Landwirths Johann Tempel von Reichenbach zum landwirthschaftlichen Mittelorgan des K. Landgerichts Stadtsteinach aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 5. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Mittelst allerhöchst unmittelbaren Rescripts d. d. Bad Brückenau den 30. Juli c., wurde die erledigte protestantische Pfarrei Reunkirchen, Dekanats Bayreuth, dem Pfarrer Dr. Georg Samuel Christian Riedel zu Gerolfingen, Dekanats Wassertrüdingen, allergnädigst verliehen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Miths- und Fremden-Anzeige betr.)

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadtmagistrate Anzeige zu erstatten, und nicht blos den neueinziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.
2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungs-Veränderungen dem betreffenden Distriktsvorsteher anzeigen.
3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erste Mal mit 30 kr. im Wiederholungsfalle aber mit 1 fl. beahndet.
4) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums, männlichen oder weiblichen Geschlechts als Miethsmann, zieht eine Geldstrafe von einem Thaler nach sich.
5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmungen dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren, und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen diese Maaßregel schützet nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magistrat ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Distriktsvorsteher und Magistratsdiener sind angewiesen worden, über die pünktlichste Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit sofort anzuzeigen. Bayreuth, am 3. August 1840.

Der Magistrat
der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth als Polizeibehörde.
v. Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.

Der Bau eines steinernen Staffelweges zur Kirche zu Benk, veranschlagt auf 356 fl. 39 kr, soll an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden. Strichstermin hiezu wird am

17. August c. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale dahier abgehalten, und qualifizirte Bau- und resp. Maurermeister hiezu eingeladen.

Kostenvoranschlag und Bedingungsheft können inzwischen und im Termine eingesehen werden.

Bayreuth, den 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt,
z. Z. Verweser.

Der Bauer Johann Preiß von Oberwaiz will mit seiner Ehefrau Catharina, einer gebornen Baumann von der Schanz, und mit seinen [illegible] nach Nordamerika auswandern. Alle, welche Ansprüche aus irgend einem Rechtstitel an gedachten Johann Preiß oder dessen Angehörige zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche binnen drei Wochen und längstens bis

Mittwoch den 19. August curr.

geltend zu machen, widrigenfalls sie nicht weiter berücksichtigt werden.

Bayreuth, den 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juni 1839 unausgelösten Pfänder von Nr. 22038 bis 23161 incl. in dem auf

Donnerstag den 20sten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 3. August 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Digitized by Google

Von der Königl. Administration des Irrenhauses wird der Bedarf an Wollen-Tuch, Flanell, Leinwand, Strohsacktuch, Zwillich, Gemödeltes, Gestreiftes, Sack- und Halstücher und dergleichen, dann Brennöl, Lichter und Seife pro 18$\frac{4}{4}$

Dienstag den 18. August d. Js. Vormittags 9 Uhr von den Wenigstnehmenden, zum Striche berechtigten Lieferungslustigen zuerkauft, und diese hierzu eingeladen.

St. Georgen, den 4. August 1840.

Köppel.

Bekanntmachung.

Karl Heinrich Eichler, Strumpfstricker-Gesell, Sohn des verlebten Glasermeisters Matthäus Eichler dahier, ist bereits seit 63 Jahren abwesend, ohne daß von seinem Leben oder Aufenthalt eine Nachricht vorhanden wäre. Unter Bezugnahme auf die bereits unterm 3. October 1817 erlassene erste öffentliche Vorladung ergeht deßhalb an ihn — seine Leibes- oder sonst berechtigte Erben hiemit die weitere Aufforderung, binnen einem halben Jahre bei unterfertigter Gerichtsstelle zu erscheinen und ihre Ansprüche auf das in 1591 fl. 54 kr. bestehende Vermögen, wovon die Nutzung bereits durch Gerichtsbeschluß vom 10. April 1818 der Curatel des gleichfalls landesabwesenden Johann Augustin Eichler zugewiesen worden ist, geltend zu machen, widrigenfalls die für den Capitalstock dieses Vermögens bestellte hypothekarische Sicherheit aufgehoben und gelöscht werden würde.

Bamberg, am 26. Juni 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Einem Rescripte der K. Regierung von Oberfranken vom 24. Juli l. J. zufolge soll alljährlich und selbst dann Aufnahms-Prüfung für das v. Aufseeß'sche Seminar abgehalten werden, wenn zur Zeit der Prüfung die Erledigung eines Freiplatzes nicht in Aussicht steht.

Demgemäß wird für Bewerber um Freistellen Bamberger Antheils im besagten Institute die Aufnahmsprüfung auf

Freitag den 14. August l. J.

festgesetzt, wobei bemerkt wird, daß dieselben wenigstens das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, katholischer Religion, ehelicher Geburt und in einer im Jahre 1777 zum Hochstifte Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder heimathberechtiget seyn müssen. Ueberdieß ist dem bei dem unterfertigten Studien-Rektorate zu übergebenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung beizulegen:

a) das Bittgesuch an die K. Regierung von Oberfranken um Aufnahme, in dupla gefertiget,
b) das Tauf- und Armuths-Zeugniß,
c) der Impfschein,
d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sitten-Zeugnisse, und
e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand.

Nur den in Würzburg studirenden Bewerbern ist von der K. Regierung von Oberfranken gestattet, die Aufnahmsprüfung an der dortigen Studien-Anstalt zu bestehen, in welchem Falle jedoch die Prüfungs-Resultate rechtzeitig anher gelangen müssen. Bamberg, den 30. Juli 1840.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Habersack.

Circulare.

In der Conkurssache des Friedrich Förtsch von Oberhaid wird dessen sämmtliches auf 2470 fl. geschätztes Grundvermögen zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf

Mittwoch den 16. September d. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Orte Oberhaid anberaumt, worin der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll. Die gesonderte Aufzählung der zur Conkursmasse gehörigen Realitäten ist im Fränkischen Merkur Nr. 77, 112 und 128 d. Js, dann im Bamberger Intelligenzblatt Nr. 21 d. Js, und im Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 32 und 38 dieses Jahrs bereits enthalten.

Bamberg, den 13. Juli 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgericht Culmbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen den Webermeister Pankraz Masel von Neudrossenfeld durch Erkenntniß vom 5ten d. Mts. der Conkurs erkannt

Digitized by Google

worden, und da Masel innerhalb der gesetzlichen Frist eine Berufung dagegen nicht angemeldet hat, so werden sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des genannten Masel hiermit aufgefordert, am

Mittwoch den 26. August l. Js.

als dem bestimmten einzigen Edikttage ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, Einreden und Schlußerklärungen vorzubringen oder zu gewärtigen, daß sie mit ersteren von der Masse, mit letzteren aber von dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Zugleich werden nachbenannte Immobilien des Gantirers, welche mit Zustimmung der bisher bereits gegen Masel aufgetretenen Gläubiger bis Michaelis dieses Jahres verpachtet wurden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 84, zu Lerchenfeld nebst dazu gehörigem Stadel, zwei Schweinställe, Hofraith mit Düngerstätte und Schergärtlein, zusammen auf 600 fl. taxirt,
2) 2¼ Tagw. Feld auf dem weißen Hügel, zusammen auf 400 fl. taxirt,

sämmtliche zum Freiherrl. von Reitzenstein'schen Rittergut Neudroßenfeld lehenbar, wobei bemerkt wird, daß letzt benanntes Grundstück getheilt, und das rechts am Fahrweg nach Waldau gelegene 1 Tagwerk mit etwas Wiese besonders verkauft werden soll.

Bietungstermin steht auf

den 25. September l. Js. Vormittags

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vor eine Gerichtskommission nach Neudrossenfeld geladen werden, die den Verkauf in dem Hölzel'schen Gasthause beschäftigen wird. Culmbach, den 24 Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache gegen die Handelsmann und Drechslermeister Johann Georg und Charlotte Glöckner'schen Eheleute dahier wird das am 30sten v. M. verabfaßte Locations- und Präclusions-Erkenntniß der unterzeichneten Behörde am 6ten d. Mts. kraft der Verkündigung an das Gerichtsbrett affigirt.

Wunsiedel, am 1. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Das auf das Wohnhaus des Kellners Carl Heinrich Wilhelm Heller von Haidt gelegte Gebot hat die Genehmigung der Gläubiger desselben nicht erhalten, vielmehr haben dieselben einen abermaligen Verkaufstermin beantragt. Wir haben dazu auf den

29. August c. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle Termin anberaumt, weisen auf das vorige Ausschreiben vom 9. Mai d. Js. hin und bemerken, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hof, den 28. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Johann Müller zu Hohentann gehörigen Immobilien, als:

1) ein Gut zu Hohentann, Bes.-Nr. 112a1, mit Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, 4 Klafter Gerechtholz jährlich aus Staatsforsten, 9⅜ Tagw. Felder, 4⅞ Tagw. Wiesen, ½ Tagw. Oedung und Huth, gibt 43¼ kr. Steuersimplum, 39½ kr. Erbzins, 8 fl. 58½ kr. fixes Handlohn und 5 Metzen fixirten Zehnten, geschätzt auf 1700 fl.;
2) 2⅞ Tagw. Feld, die vordere Abtheilung vom Zolltafelacker, Bes.-Nr. 112a2, belastet mit 4⅞ kr. Steuersimplum, 6 kr. Erbzins, 1 fl. 15 kr. fixem Handlohn und 1½ Metzen fixirten Zehnten, geschätzt auf 65 fl.;
3) 2⅞ Tagw. Feld, die hintere Abtheilung vom Zolltafelacker, Bes.-Nr. 112a3, belastet und geschätzt wie die vordere Abtheilung sub Nr. 2;
4) 3⅛ Tagw. Wiese, die untere Abtheilung vom Türkengrund, Bes.-Nr. 112a4, gibt 12⅜ kr. Steuersimplum, 15 kr. Erbzins und 3 fl. fixes Handlohn, geschätzt auf 300 fl., und
5) 3⅛ Tagw. Wiese, die obere Abtheilung vom Türkengrund, Bes.-Nr. 112a5, belastet und geschätzt wie die untere Abtheilung sub Nr. 3,

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin wird auf

Mittwoch den 2. September curr. Vormittags 11 Uhr

in der Müller'schen Behausung zu Hohentann anberaumt,

Digitized by Google

wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Naila, am 29. Juni 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Nachdem sich die Ehefrau des Bauern Johann Müller von der Hohentann, der sich vor einiger Zeit vom Hause entfernt und nach eingegangenen Nachrichten nach Nordamerika begeben hat, für zahlungsunfähig erklärt hat, werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 4. September curr.,

2) zur Abgabe der Einreden auf

Freitag den 2. October curr.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 3. November curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr ausgeschrieben, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Das Vermögen des Gemeinschuldners besteht in den auf 2430 fl. geschätzten Immobilien, und in einem Kaufschillinge von 2000 fl. für eine an das K. Aerar verkaufte Waldparzelle; die gerichtlich bekannten Schulden betragen 4958 fl. 12 kr., die fast sämmtlich im Hypothekenbuche eingetragen resp. vorgemerkt sind.

Naila, am 29. Juni 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Georg Oster von Hainweiher, geboren am 27. April 1775, hat sich seit mehr als 40 Jahren vom Hause entfernt und keine Nachricht über seinen Aufenthalt bisher gegeben.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten werden daher Georg Oster, dessen Erben, oder wer aus welchem Grunde immer Anspruch auf sein in 79 fl. 2 kr. bestehendes Vermögen zu machen hat, aufgefordert, binnen einem halben Jahre ihre Ansprüche bei dem Königl. Landgerichte anzumelden, widrigenfalls dieses Vermögen an dessen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgehändigt wird.

Weismain, am 27. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Moses Adler zu Burglindstadt hat auf Zusammenberufung seiner Currentgläubiger angetragen, um mit denselben einen Nachlaß-Vertrag abzuschließen. Zur Schulden-Consignation und Vernehmung der Currentgläubiger desselben über das Nachlaßgesuch wird sonach auf

Donnerstag den 20. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin unter dem Präjudize anberaumt, daß die nichterscheinenden Gläubiger dem Beschlusse der erscheinenden Mehrheit, als beitretend angesehen werden sollen.

Weismain, am 18. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Heinrich Ruppenstein von Baiersdorf wurde das erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung am Heutigen an die Gerichtstafel geheftet, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Weismain, am 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Publicandum.

Da der Wagner Johann Keim dahier den Kaufschilling für das aus der Simon Görgischen (vulgo Husar) Debitmasse erkaufte ganze Wohnhaus dahier innerhalb der gesetzlich fürgestreckten Frist noch nicht zur unterfertigten Gerichtsstelle erlegt hat, so wird von Gerichtswegen auf Kosten und Gefahr des gedachten Wagners Johann Keim

fragliches Wohnhaus dahier, Besitz-Nr. 1524, freieigen, mit 18 kr. Steuersimplum onerirt, in der Feuer-Assekuranz mit 800 fl., Annahmspreis 700 fl.,

Digitized by Google

dem anderweiten öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hat man hiezu Termin auf

Mittwoch den 26. August Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtssitze anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit geladen werden.

Nordhalben, den 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Tünnermann, Landrichter.

Verkaufs-Anzeige.

Die dem Balthasar Borst zu Kösten gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) ein Wohnhaus mit Nebengebäuden, Grasgarten und Gemeinderecht, mit 200 fl. Steuerkapital, dann 20¼ kr. Erbzins und 9¼ kr. Frohngeld belastet, geschätzt auf 433 fl. 20 kr.,
2) ein Acker, genannt die Länge, Steuerkapital 120 fl., 8 kr. Erbzins und 5½ kr. Frohngeld reichend, geschätzt auf 300 fl.,
3) ein Acker, das Steinäckerlein, mit etwas Holz, Steuerkapital 25 fl., welches Grundstück mit 2¼ kr. Erbzins beschwert und auf 50 fl. geschätzt ist,
4) der Häfnersacker, Steuerkapital 70 fl., reichend 4 kr. Erbzins und 4 kr. Frohngeld, taxirt auf 133 fl. 20 kr.,
5) das Hirtenäckerlein mit Wiese, St.-Kap. 50 fl., mit 5¼ kr. Erbzins belegt, gewürdigt auf 128 fl. 20 kr. und
6) die Hümerswiese mit 100 fl. Steuerkapital, dann mit 5 kr. Frohngeld und 6 kr. Erbzins belastet, taxirt auf 171 fl. 20 kr.,

welche sämmtliche Grundbesitzungen dem herzogl. bayerischen Rentamte Banz grundbar sind, und dahin Handlohn zu 10 ℔ und Zehent entrichten, werden am

Freitag den 28. August d. J. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Schönsreuth öffentlich an die Meistbietenden nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes, und nach den Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und die Verkaufsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden. Banz, am 27. Juli 1840.

Herzogl. Bayerisches Herrschaftsgericht.

Ott.

In der Conkurssache des Adam Häfner zu Hattersdorf wird das zur Conkursmasse gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Söldengute, und mehreren ledigen Grundstücken, dann das im heurigen Erndtejahr gebaut worden respektive gebaut werdende Heu, Getreide ꝛc.

Donnerstag den 20. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in Hattersdorf öffentlich versteigert, und erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt der Einwilligung der Gläubiger, welches Steigerliebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Tambach, den 21. Juli 1840.

Gräflich Oettenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Gläubiger-Vorladung.

Die Wittwe und Erbin des verlebten Besitzers der Hüttenwustung oberhalb Schwarzdorf, Namens Conrad Schilling, beabsichtiget — in Folge ihrer vor Gericht erklärten temporären Zahlungsunfähigkeit — Behufs der Kenntnißnahme und Feststellung des gesammten Passivstandes ihres Ehemannes im Wege förmlicher Liquidation oder gütlicher Ausgleichung vor Gericht dahier einen persönlichen Zusammentritt mit allen ihren theils bekannten, theils nicht bekannten, im In- und Auslande sich befindenden Gläubigern ihres Ehemannes, zunächst aber die Bewilligung von Nachlässen und Zahlungsfristen.

Demgemäß wird für alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Conrad Schilling Ediktstermin auf

Freitag den 21. August l. Js. früh 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte mit der Aufforderung hiemit angesetzt, alle und jede Ansprüche an Conrad Schilling und seine Erben anzumelden und nachzuweisen, auch über die etwaigen Vorschläge zu einem gütlichen Uebereinkommen überhaupt und insbesondere bezüglich der Nachlässe an den Currentschuldposten und der Fristenbewilligung die entsprechende Erklärung abzugeben, oder zu gewärtigen, daß die nicht erscheinenden oder sich nicht erklärenden Gläubiger von der zu bildenden Masse ausgeschlossen, resp. der von den erschienenen Betheiligten gebildeten Stimmenmehrheit als angeschlossen betrachtet werden. Mitwitz, am 24. Juli 1840.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

Noch auf dieses Jahr habe eine Parthie französischer Tapeten erhalten, worunter sich was Schönes von Bordüren,

Digitized by Google

Supports, Ofenschirmen und Plafonds befinden, welche zu dem Fabrikpreiß verkaufe und eine reelle Behandlung zusichere

Friedrich Eißenbeiß.

Es wird ein junger Mensch, der die Büttner-Profession erlernen will, unter billigen Bedingungen in die Lehre zu nehmen gesucht. Von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Verzeichniß

der vom 26. Juli bis 1. August 1840 in Stein angekommenen Badegäste:

116) Hr. Roder, Canzlei-Inspektor von Bayreuth.
117) Frl. Roder, dessen Tochter, von da.
118) Fr. Hebmann, Kgl. Revierförsters-Gattin von Egenhausen.
119) Frl. Hebmann von da.
120) Fr. Gräfin v. Rantzau von Kirchschönbach.
121) Gräfin Mathilde v. Rantzau von da.
122) Hr. Bencker, Cantor und Lehrer von Lindenhardt.
123) Fr. Fikentscher, Cantors-Wittwe von Münchberg.
124) Fr. Müller, Salzfaktors-Gattin von Naila.
125) Hr. Bareuther, Fabrikant von Asch in Böhmen.
126) Fr. Dreßeling von da.
127) Hr. Geiger, Kgl. Revierförster von Erbendorf in der Oberpfalz.
128) Hr. Mann, Kaufmann von Bayreuth.
129) Fr. v. Koch, Rittergutsbesitzerin von Rudolphstein.
130) Fr. v. Koch, Fabrikbesitzerin von Hirschberg.
131) Hr. Veit, Gastgeber von Eltmann.
132) Fr. Böhm, Drechslermeisters-Gattin von Fürth.

Stehen, den 1. August 1840.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. August. Georg Nikolaus Vogel, Bürger, Bäckermeister und Getreidmesser dahier, ein Wittwer, mit Maria Katharina Seelig von hier.

— — Der Amtsbote bei der Kgl. Straf- und Irrenhaus-Inspektion, Johann Adam Wagner, mit der ledigen Anna Margaretha Flügel, Webermeisterstochter aus Wunsiedel.

— — Der Schuhmachergeselle und Victualienhändler Johann Kropf im Neuenwege, mit der ledigen Elisabetha Brenner, Mauthaufladerstochter vom Neuenwege.

Den 2. August. Der Victualienhändler und Taglöhner Matthäus Wolfgang Gabriel, mit der ledigen Soldatentochter Johanna Henriette Katharina Krämer dahier.

— — Der Privatscribent und Bürgerssohn Johann Friedrich Helfer von hier, mit Jungfrau Helena Maria Hautsch von da.

Den 4. August. Der Bürger, Messerschmiedmeister und Instrumentenmacher Johann Christian Reuner dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Barbara Heimerl aus Tachau in Böhmen.

— — Der Bürger und Häfnermeister Johann Christian Simon Tröger dahier, mit Sabina Margaretha Susanna Dollhopf von hier.

Den 6. August. Der Bürger und Regenschirmmacher Joseph Böhle dahier, mit Johanna Katharina Ströbel von hier.

Geborne.

Den 26. Juli. Die Tochter des Pflasterergesellen Sack in der Altenstadt.

Den 29. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 30. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Schering dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Tuchmachermeisters Stahlmann dahier.

Den 31. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schmiedmeisters Lauterbach dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Krollius in der Jägerstraße.

Den 1. August. Die Tochter des Kammerdieners Martin Risseler dahier.

Den 3. August. Die Tochter des Regiments-Schneiders Schachtel dahier.

Den 5. August. Der Sohn des Taglöhners Bauer auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 24. Juli. Der Regierungsbote Johann Peters, alt 74 Jahre.

Den 3. August. Die Wittwe des Königl. Kriegs- und Domainenrathes Böhm dahier, alt 68 Jahre, 9 Monate und 29 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 10 Monate und 20 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 96. Bayreuth, Dienstag am 11. August 1840.

Inhalt:

Das den Gemeinden eingeräumte Recht des absolut hindernden Widerspruchs bei Ansäßigmachungen. — Eine im Landgerichtsbezirke Nittenau aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Erledigung der Pfarrei Streitberg. — Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das den Gemeinden eingeräumte Recht des absolut hindernden Widerspruchs bei Ansäßigmachungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens, welche mit Erstattung des durch diesseitige authographirte Entschließung vom 10. Juni d. J. bezeichneten Betreffs abgeforderten Berichts, noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, denselben nunmehr innerhalb 8 Tagen, bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten dahier zur Präsentation zu bringen. Bayreuth, den 7. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine im Landgerichtsbezirke Nittenau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens, welche den durch diesseitige Entschließung vom 22. Juni c. — vid. Nr. 77 des Kreis-Intelligenzblattes heurigen Jahres, im bezeichneten Betreffe abgeforderten Bericht noch nicht erstattet haben, werden angewiesen, solchen innerhalb 8 Tagen ohnfehlbar dahier zur Präsentation zu bringen.

Bayreuth, den 7. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Streitberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Keerl auf die Pfarrei Rüdisbronn ist die Pfarrei Streitberg, im Dekanate Bamberg und Landgerichte Ebermannstadt, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei unterzeichnetem Consistorium zu melden.

Digitized by Google

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen:			
an baarem Gelde	25 fl. — kr.		
4 Scheffel 4 Metz 22 Maas Korn	41 fl. 31½ kr.		
6 Klafter Brennholz	26 fl. — kr.		
2) aus Stiftungs-Cassen baar	46 fl. 44½ kr.		
3) aus Gemeinde-Cassen	— fl. — kr.		
4) von andern Pfarreien:			
— Scheffel 4 Metz 1 Vrl. 2½ Sechz. Waizen	8 fl. 48½ kr.		
		148 fl.	4½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. —	kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude	20 fl. — kr.		
½ Tagwerk Acker, 3 „ Wiese,	48 fl. 33½ kr.		
½ „ Wasserwiese	39 fl. 12 kr.		
ein Obst- und Gemüß-Garten	9 fl. 37½ kr.		
zwei Gemüß- und Blumen-Gärtlein	— fl. 30 kr.		
		117 fl.	63 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
an baarem Gelde	— fl. 37½ kr.		
1 Scheffel 2 Metz 26½ Maas Korn	12 fl. 47½ kr.		
b) unständige Abgaben:			
an Handlohn	— fl. 40½ kr.		
2) an Zehnten:			
den vierten Theil des Getraid-, Heu- und Schmalsaatzehnten in der Muggendorfer Flur	11 fl. 6 kr.		
3) an Gemeinde-, und 4) Waidrechten	1 fl. — kr.		
		26 fl.	11½ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		109 fl.	38½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		12 fl. —	kr.
VII. Freiwillige Geschenke 4 fl.			
	Summa	413 fl.	47½ kr.
	Lasten	13 fl.	47½ kr.
	Bleibt reiner Ertrag	400 fl. —	kr.

Bayreuth, den 31. Juli 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretair.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den am 22sten v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers und Seniors Oertel erledigte Pfarrei Kornburg wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Dienstertrag besteht nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in folgenden Bezügen.

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen:			
a) an baarem Gelde	198 fl. 30 kr.		
b) an Naturalien:			
5 Nürnberger Mäß weiches Scheitholz, à 4 fl., incl. Hauerlohn	20 fl. — kr.		
5 Mäß Stöcke, à 1 fl. 36 kr.	8 fl. — kr.		
500 Stück Wellen, à 1 fl. 45 kr.	8 fl. 45 kr.		
		235 fl.	15 kr.
2) aus Stiftungs-Cassen:			
a) an baarem Gelde	6 fl. — kr.		
b) an Naturalien: 1 Schfl. 2 Mtz. 2 Vlg. ½ Sdl. Korn, à 8 fl. 39 kr. per Schäffel	12 fl. 17½ kr.		
		18 fl.	17½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Genuß der freien Wohnung	40 fl. — kr.		
2) Genuß an Gründen	232 fl. 1 kr.		
		272 fl.	1 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an Zehenten	174 fl. 48 kr.		
2) an Waiderechten	2 fl. — kr.		
		176 fl.	48 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		205 fl.	14 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		3 fl.	— kr.
	Summa	910 fl.	35½ kr.
	Lasten hievon ab mit	54 fl.	50½ kr.
	Bleibt reiner Ertrag	855 fl.	45½ kr.

Wozu noch an freiwilligen Geschenken 17 fl. 55 kr. zu rechnen sind.

Ansbach, den 2. August 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Hußell.

Dollmann.

Bekanntmachung.

(Schul-Preise-Vertheilung betr.)

Den Aeltern und Pflegeältern der die Elementar-Schulen dahier und zu St. Georgen besuchenden Kinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß am

Montag den 17. August d. J. Nachmittags 3 Uhr

Digitized by Google

die öffentliche Preisevertheilung Statt haben wird. Bayreuth, am 7. August 1840.

Die Königl. Stadtschulen-Commission.
v. Hagen.

Richter, Sekr.

Bayreuth, den 23. Juli 1840.

Bekanntmachung.

Vom
Königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das zu St. Georgen gelegene Wohnhaus des Maurergesellen Lorenz Büttner nebst Holzlege, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf

Samstag den 5. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 5 des unterfertigten Gerichts anberaumt, und sind besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 97 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, und diese Realitäten auf 1300 fl. gerichtlich eingeschätzt worden sind.

Das Schätzungsprotokoll liegt in der Gerichtsregistratur zur Einsicht offen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Familiensteuer von den ersten 6 Hauptklassen pro 18$\frac{4}{6}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 368 auf
Dienstag den 18. August curr.,
von Haus-Nr. 369 bis 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf
Mittwoch den 19. August curr.,
von Sct. Georgen, Grünbaum, Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf
Donnerstag den 20. August curr.,

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit der Eröffnung bekannt gemacht wird, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 6. August 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Sct. Georgen bei Bayreuth, den 8. August 1840.

Die
Königlich Bayerische Inspektion des Strafarbeitshauses
verpachtet

Montags den 24. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

2$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld,
1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen und
1 Garten

im Ganzen, oder auch in mehreren Abtheilungen auf 3 Jahre, und ladet Pachtliebhaber hiezu ein.

Köppel.

Von der Königl. Administration des Irrenhauses wird der Bedarf an Wollen-Tuch, Flanell, Leinwand, Strohsacktuch, Zwillich, Gemödeltes, Gestreiftes, Sack- und Halstücher und dergleichen, dann Brennöl, Lichter und Seife pro 18$\frac{4}{6}$

Dienstag den 18. August d. Js. Vormittags 9 Uhr von den Wenigstnehmenden, zum Striche berechtigten Lieferungslustigen zuerkauft, und diese hierzu eingeladen.

St. Georgen, den 4. August 1840.

Köppel.

Bekanntmachung.

Einem Reskripte der K. Regierung von Oberfranken vom 24. Juli l. J. zufolge soll alljährlich und selbst dann Aufnahms-Prüfung für das v. Aufseeß'sche Seminar abgehalten werden, wenn zur Zeit der Prüfung die Erledigung eines Freiplatzes nicht in Aussicht steht.

Demgemäß wird für Bewerber um Freistellen Bamberger Antheils im besagten Institute die Aufnahmsprüfung auf

Freitag den 14. August l. J.

festgesetzt, wobei bemerkt wird, daß dieselben wenigstens das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, katholischer Religion, ehelicher Geburt und in einer im Jahre 1777 zum Hochstifte Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder heimathberechtiget seyn müssen. Ueberdieß ist dem bei dem

Digitized by Google

unterfertigten Studien-Rektorate zu übergebenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung beizulegen:

a) das Bittgesuch an die K. Regierung von Oberfranken um Aufnahme, in duplo gefertiget,
b) das Tauf- und Armuths-Zeugniß,
c) der Impfschein,
d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sitten-Zeugnisse, und
e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand.

Nur den in Würzburg studirenden Bewerbern ist von der K. Regierung von Oberfranken gestattet, die Aufnahmsprüfung an der dortigen Studien-Anstalt zu bestehen, in welchem Falle jedoch die Prüfungs-Resultate rechtzeitig anher gelangen müssen. Bamberg, den 30. Juli 1840.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Habersack.

Bekanntmachung.

In Folge höchster Anordnung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 20. praes. 24. Juli curr. soll die Verköstigung der Correktionaire ꝛc. dahier vom 1. October 1840 bis letzten September 1841 an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden.

Es wird sofort zum öffentlichen Verstrich auf

Montag den 17. August 1840 Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, und Strichlustige hiezu eingeladen.

Die näheren Accord-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speisemeister die Benützung der in der Anstalt vorhandenen Küche und der erforderlichen Keller und Gewölbe gratis überlassen und das Küchengeschirr auf Kosten des Aerars angeschafft und respektive unterhalten wird.

Unbekannte Strichlustige haben sich über ihre Befähigung, guten Leumund und Vermögensverhältnisse durch obrigkeitliche Atteste auszuweisen.

Die von einem Speisemeister zu leistende Caution ist auf 1500 fl. festgesetzt.

Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung von Oberfranken.

Plassenburg, am 24. Juli 1840.

Königliches Polizei-Commissariat der Correktions-Anstalt.

Graf.

Die zur Konkursmasse des Jakob Sauer zu Reise gehörigen Realitäten, als:

A. Im Steuerdistrikte Reise:

1) nach Bes.-Nr. 55:
¼ Lehen, als verbleibender Gutsrest von einem zerschlagenen Lehen, bestehend aus einem Wohnhause, Stadel, Hofraum mit eingehörigen Feldern und Wiesen, K. Lehen, onerirt mit 700 fl. Steuerkapital, 1 fl. 57¼ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, 1 Metzen 3 Vierling 3½ Sechz. Waizgült und 4 Metzen 2 Sechz. Habergült und zehntpflichtig, geschätzt auf 1330 fl.,

2) nach Bes.-Nr. 15:
ein Feld, das Riegeläckerlein, K. Lehen, onerirt mit 120 fl. Str.-Cap., 12½ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, 2 Vierl. 2½ Sechz. Habergült und zehntpflichtig, geschätzt auf 150 fl.,

3) nach Bes.-Nr. 16:
2 Aecker an der hohen Leiten, der Frankenacker, K. Lehen, onerirt mit 300 fl. Str.-Cap., 44½ kr. Erbzins, 5 ß Handlohn und zehntpflichtig, geschätzt auf 400 fl;

B. im Steuerdistrikte Pödeldorf:

4) nach Bes.-Nr. 226:
⅞ Tagw. Feld, der Schmäuser, im Bamberger Bühl, hat 200 fl. Str.-Cap. und ist zehntpflichtig, dann lehenbar dem Rentamtmann Degen, belastet mit 15¾ kr. Erbzins und 10 ß Handlohn, geschätzt auf 300 fl.;

5) nach Bes.-Nr. 227:
⅞ Tagw. Feld, der Schmäuser allda, hat 150 fl. Str.-Cap. und ist zehntpflichtig, lehenbar der Wohlthätigkeitsstiftung zu Bamberg, belastet mit 6½ kr. Erbzins und 10 ß Handlohn, geschätzt auf 250 fl.;

6) nach Bes.-Nr. 228:
$\frac{1}{17}$ Tagw. Baumfeld auf dem Lerchenbühl, hat 30 fl. Str.-Cap. und ist zehntpflichtig, lehenbar zur Pfarrei Amlingstadt, belastet mit 3 kr. Erbzins und 10 ß Handlohn, geschätzt auf 50 fl.;

C. im Steuerdistrikte Litzendorf:

7) nach Bes.-Nr. 339:
1 Tagw. Wiese, die Bronnwiese, K. Lehen, onerirt mit 12½ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, 350 fl. Str.-Cap. und zehntpflichtig, geschätzt auf 350 fl.,

Digitized by Google

werden am

Mittwoch den 19. August 1840 Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshause des Michael Baumgärtner zu Reise von einer daselbst eintreffenden Gerichtscommission an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 und resp. §. 69 des Hypothekengesetzes, was den bekannten und unbekannten Gläubigern Behufs der Wahrung der ihnen nach diesen §§. zustehenden Rechte bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 9. Juli 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Conrad Trendel von Himmelkron ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, als außerdem die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß ihm nicht weiter vorenthalten werden würde. Berneck, am 31. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Haas, Landrichter.

Ediktalladung.

Der Handelsmann Johann Mahr von Ißling hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nachstehende Ediktstage festgesetzt:

I. zur Anmeldung der Forderungen, deren Vorzugsrechte und Angabe der Beweismittel auf

Donnerstag den 17. September curr.,

II. zur Vorbringung der Einreden auf

Freitag den 16. October curr.,

und

III. zur beiderseitigen Schlußhandlung auf

Donnerstag den 12. November curr.

jedesmal früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden zu diesen Ediktstagen unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß das vorhandene Mobiliar- und Grundvermögen auf 1627 fl. 8 kr. eingeschätzt ist, während die liquidirten Schulden 5530 fl. 51 kr. betragen, und unter diesen 1450 fl. Hypothekschulden enthalten sind.

Lichtenfels, den 28. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Steckbrief.

Die unten signalisirte Taglöhnerin Margaretha Zetner aus Schwürbitz, diesseitigen Landgerichtes, hat sich der besonderen Polizeiaufsicht durch Flucht entzogen und hiebei mehrerer Diebstähle schuldig gemacht. Diese für die Sicherheit des Eigenthums höchst gefährliche Dirne treibt sich in der jüngsten Zeit vorzüglich in Unterfranken herum.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, nach der Zetner spähen und dieselbe im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Lichtenfels, am 6. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

* * *

Signalement.

Margaretha Zetner ist 23 Jahre alt, kleiner Statur, hat schwarze Haare, breites Gesicht, dicke Nase, große graue Augen, gute Zähne und ein gesundes Aussehen.

Bekanntmachung.

Auf das, den beiden Gebrüdern Johann und Thomas Kuchenreuther zu Nagel gehörige, und auf 1100 fl. taxirte Gütlein, bestehend in einem halben Wohnhause, 2¼ Tagw. Felder und 2¾ Tagw. Wiese, wurde in dem ersten Verkaufstermin kein annehmbares Gebot gelegt. Es wird daher zu dem Verkaufe dieses Anwesens eine abermalige Tagesfahrt auf den

8. September c. Vormittags um 9 Uhr

und zwar zu Nagel in dem gedachten Wohnhause angesetzt, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß in diesem Termin der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Wunsiedel, den 29. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die zur Verlassenschaftsmasse der verlebten Wittwe Elisabetha Friedlein in Bechtelsreuth gehörigen Immobilien, als:

a) ein halber Zinns- und Frohnhof daselbst,
b) ein Tagw. Feld im obern Eichelloch,
c) drei Tagw. Wiese, die Stichelwiese,

welche Objekte bei der gerichtlichen Inventur am 13. Mai c. auf

4906 fl. 30 kr.

taxirt worden, und zum Gräflich Giechischen Domainen-Rentamt Thurnau erbzinslehenbar sind, werden am

31. August curr. Nachmittags 2 Uhr

im Schützischen Wirthshause zu Buchau öffentlich versteigert werden, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige unter der Bemerkung vorladet, daß die einzelnen Bestandtheile des halben Hofes aus dem Inventur-Protokoll ersehen werden können.

Thurnau, am 30. Juli 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

Die Herren Actionaire werden mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert, die fünfte Einzahlung auf die Actien mit Dreißig Procent, spätestens bis zum 20. August d. J., zu leisten, damit den Anforderungen, welche der rasch vorschreitende Brückenbau macht, genügt werden kann. — Die Geldbeträge sind an Herrn Cassier Sievert portofrei, in nach §. 38 der Statuten bestimmten Geldsorten, einzusenden. Caulsdorf, den 8. Juli 1840.

Das Directorium.

Tantscher.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. August bis 8. September 1840.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 11 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 22 Loth. 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 13 Loth 2 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 22 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 12 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 2 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 28 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 24 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 20 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 3 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Kochet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 22 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerste 17 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 11 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 10 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Preßack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lamm-

Digitized by Google

fleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 1 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 21 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Juli 1840.

Ein Scheffel Waizen kostete 16 fl. 6 kr. bis 19 fl. 12 kr.; ein Scheffel Roggen 11 fl. 39 kr. bis 13 fl. 12 kr.; ein Scheffel Gerste — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 42 kr. bis 5 fl. 18 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 26 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 43 kr. bis 1 fl. 12 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 10 fl. — kr. bis 13 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. — kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfund Hechte 15 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln 12 kr. bis 15 kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 36 kr. bis — fl. 54 kr.; eine Ente 20 kr. bis 30 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 29 kr. bis 31 kr.; ein Pfund Butter 14 kr. bis 16 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 7. August 1840.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	21 fl. — kr.	20 fl. 6 kr.	17 fl. 12 kr.
Korn . . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. 48 kr.	12 fl. 42 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 5. August 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Weißer Rüben Saamen sehr billig bei
Fr. Carl Dilchert.

Am Mittwoch den 13ten d. M. Vormittag ½9 Uhr wird die öffentliche Prüfung in dem weiblichen Unterrichts- und Erziehungs-Institute der Unterzeichneten statt finden, wozu die verehrlichen Aeltern und Freunde der Jugend höflichst eingeladen werden. Bayreuth, den 8. August 1840.
Henriette Brunner.

(Instrument zu verkaufen.) Wegen Mangel an Raum wird ein sehr gutes Forte-Piano billig verkauft; nähere Auskunft ertheilen die Herren Lehrer Schneider und Instrumentenmacher Weber.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. August 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100¾
detto à 3½ % prompt . .	100⅞	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	111	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	617	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 97. Bayreuth, Donnerstag am 13. August 1840.

Inhalt:

Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Kamine. — Auswanderungen nach Belgien. — Auswanderungen nach Nordamerika. — Armenärzte. — Landwehr in Bayreuth. — Landwehr in Culmbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Kamine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden nachstehende über Anlegung und Reinigung enger Kamine getroffenen allerhöchsten Anordnungen auf den Grund höchsten Ministerial-Rescripts vom 19ten v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch sämmtliche Polizeibehörden gleichzeitig angewiesen, deren Inhalt allen Maurermeistern, Zimmermeistern, Baupalieren und Kaminkehrern besonders eröffnen zu lassen:

„Nachdem mehrfache und vieljährige Beobachtungen die engen, durch Menschen nicht zu besteigenden Kamine als nützlich und gefahrlos dargethan haben, so haben Seine Majestät der König auf den übereinstimmenden Antrag der K. Kreisregierungen, und auf das motivirte Gutachten der K. obersten Baubehörde zu beschließen geruht, was folgt.

§. 1.

Es wird von nun an gestattet, auf so lange nicht anders verfügt wird, enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende Kamine anzulegen.

§. 2.

In der Regel sollen diese Kamine inwendig eine kreisrunde cylinderische Form von 6 Zoll, 7 Zoll, 9 Zoll oder 12 Zoll Durchmesser erhalten. — Bei Abweichungen von diesen Dimensionen, oder von der kreisrunden Form des Querschnittes haben die Eigenthümer der Gebäude sich den im §. 6 angeführten Bestimmungen zu unterziehen. Die Anlage von Kaminen, welche über 12 Zoll weit sind, und doch nicht so weit, daß sie befahren werden können, so wie von Kaminen unter 6 Zoll im Lichten, bleibt untersagt.

§. 3.

Das Material zu den Kaminröhren darf nie aus Eisenblech, sondern nur aus gut gebranntem Thon oder Gußeisen bestehen.

Die Kaminsteine sind zur bessern Wärme-Isolirung, wo möglich durch Mengen des Thones mit zerkleinerten Kohlen oder mit Torf porös zu brennen. —

Digitized by Google

Thönerne Röhren dürfen nur bei hinlänglich geprüfter Haltbarkeit gegen das Zerspringen in der Hitze, an feuergefährlichen Orten aber, als in Dachräumen ꝛc. ꝛc. nur doppelt und so verwendet werden, daß die Fugen sich gegenseitig überdecken.

Gußeiserne Kaminröhren müssen an Stellen, wo es die Feuersicherheit erfordert, mit einem zweiten Rohre umgeben werden, welches ringsum einen Zoll von dem Gußeisen absteht, und aus Eisenblech bestehen kann. Der Zwischenraum ist mit Holz- oder Torfasche, oder an deren Stelle mit Seifensieder-Ausschlag, auszufüllen.

§. 4.

Die Stärke der Kaminwände und der Zungen wird, in so ferne sie aus Ziegelmaterial bestehen, auf mindestens 5 Zoll festgesetzt. —

Die Kamine sind, so viel nur möglich, mit dem Mauerwerk in Verbindung zu bringen. Einfache oder verbundene, freistehende, senkrechte Kamine dürfen nicht höher, als bis zu dem Sechsfachen ihrer untern geringsten äußern Stärke aufgeführt werden. —

Bei größeren Höhen sind dieselben mit Strebepfeilern zu versehen — oder mit massiven Mauern durch Eisenwerk, zur Befestigung zu verbinden. —

Das Schleifen solcher Kamine darf nur in massiven Mauern, auf massiven Unterlagen, auf gemauerten Bögen, oder auf hinlänglich starken eisernen Trägern geschehen.

Das Aufsetzen oder Aufsatteln derselben auf Balken ist verboten.

§. 5.

Zum Behufe des Reinigens der nicht besteigbaren Kamine müssen an ihren tiefsten Stellen, so wie auf dem obersten Dachboden, dann an allen Stellen, wo dieselben ihre Richtung ändern und Winkel bilden, wo Rauchröhren in dieselben einmünden, dann wo zwei oder mehrere Kamine zusammenkommen, Reinigungsöffnungen angebracht werden. Diese Oeffnungen sind mit genau schließenden Thürchen aus Eisenblech zu versehen, und hinter denselben genau eingepaßte Steine oder Dachplatten einzustellen. —

In der Nähe solcher Oeffnungen dürfen in keinem Falle hölzerne Balken, Fußböden, Decken oder sonst leicht feuerfangende Gegenstände sich vorfinden, ohne daß sie gegen die Möglichkeit der Entzündung geschützt wären. —

Von einer Reinigungsstelle zur andern, muß jeder enge Kamin ganz gleichen Querschnitt haben, und es darf weder in der Weite noch Form eine Abweichung stattfinden. —

§. 6.

Das Reinigen der engen Kamine haben die Kaminkehrer vorzunehmen, und sich dabei in der Regel der Bürsten zu bedienen. —

Wo sich Glanzruß angesetzt hat, sind Dornbüschel anzuwenden, und diese nach der innern Weite und Form der Kamine zu gestalten. Es ist aber auch den Kaminkehrern gestattet, den Glanzruß durch vorsichtiges Ausbrennen in ihrer Gegenwart zu beseitigen.

Dieselben sind verpflichtet, für die im §. 2 bezeichnete Form und Dimensionen der Kamine, die nöthigen Reinigungswerkzeuge zu halten und zur Stelle zu bringen. — Weicht die Form oder Dimension der Kamine eines Gebäudes davon ab, so ist der Eigenthümer verbunden, die Reinigungswerkzeuge selbst in Bereitschaft zu halten, und jedesmal dem Kaminkehrer zum Gebrauche auszuhändigen.

Um bei einer, auf was immer für eine Weise sich ergebenden Entzündung eines Kamins das Feuer sogleich dämpfen zu können, muß allenthalben ein beweglicher, eiserner Deckel an der oberen Oeffnung des Kamins befestiget seyn, der jeden Augenblick geschlossen werden kann, ohne daß das Dach erst erstiegen werden muß.

§. 7.

Da die Wände der engen Kamine mehr als die der weiten Kamine und in größerer Entfernung von der Feuerung erhitzt zu seyn pflegen, so dürfen dieselben an Stellen, wo solche Erhitzung stattfinden kann, weder bei dem Aufbau selbst mit brennbaren Stoffen in Berührung gesetzt, noch solche Stoffe in der Folge an sie angelegt werden. Die Feuer-Poli-

Digitized by Google

zeibehörde hat jedoch bei der Ueberwachung dieses Gegenstandes die Art der Feuerung im Auge zu behalten, welcher der Kamin dienen soll, und ob dieselbe dem Kamin den Rauch mehr oder weniger heiß zusendet.

§. 8.

Wer den Bau eines engen Kamines führt, bleibt für genaue Einhaltung aller in den obigen §§. enthaltenen Vorschriften haftbar. —

Die Polizeibehörden haben wahrgenommene Abweichungen von denselben auf Kosten des den Bau führenden Sachverständigen sogleich abändern zu lassen, und gegen diesen mit Geldstrafen von 5 — 50 fl. einzuschreiten. —

Kaminkehrer sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. bis 10 fl., beziehungsweise von 1 bis 3tägigem Arrest zur Anzeige jeder Abweichung von besagten Vorschriften bei der Polizeibehörde verpflichtet."

Bayreuth, den 7. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auswanderungen nach Belgien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 15. Februar 1833, bemerkten Betreffs (Kreis-Intelligenzblatt 1833, Beilage zu Nr. 23) wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken eröffnet, daß auf den Grund der im diplomatischen Wege desfalls eingezogenen Notizen nach vorliegender höchster Ministerial-Entschließung vom 21sten v. Mts. die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen der Staatsangehörigen des Königreichs Belgien nach den dort in Wirksamkeit bestehenden Gesetzen an onerose Bedingungen in keinerlei Weise gebunden sind.

Nach dem Grundsatze der Reziprozität sind daher auch Auswanderungen und Vermögens-Exportationen bayerischer Unterthanen nach Belgien an onerose Bedingungen nicht gebunden.

Bayreuth, den 8. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auswanderungen nach Nord-Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem der sub 3 des allgemeinen Ausschreibens vom 26. Juli curr. (Nr. 92 des diesjährigen Kreisblattes) eingeschlichene Druckfehler:

Homann anstatt Slomann

hiermit seine Berichtigung erhält, wird zugleich sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens eröffnet, daß dem Kaufmann Johann Gottlieb Felbinger zu Bayreuth, nachdem er auf die Agentur für Robert M. Slomann zu Hamburg verzichtet hat, gestattet wurde, die Agenturgeschäfte in Bezug auf Auswanderungen nach Nordamerika für H. August Heineken zu Bremen zu übernehmen und zu besorgen.

Bayreuth, den 8. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Armenärzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden haben benehmlich mit den Armenpflegschaftsräthen jährlich eine Qualifikationstabelle anzufertigen, in welcher anzugeben ist, welche Aerzte sich vorzüglich mit Eifer und Liebe der Armenpraxis widmen, und welche sich der Armenpraxis ohne legale Ursache zu entziehen suchen; dabei ist noch ferner das Benehmen der Aerzte gegen arme Kranke anzuführen. Die Königl. Regierung behält sich bevor, von Zeit zu Zeit diese Listen abzufordern, welche aber um so mehr mit der größten Gewissenhaftigkeit anzulegen sind, als die unterzeichnete Königl. Stelle bei Vorschlägen der Aerzte zur Anstellung im Staatsdienste hauptsächlich diese Listen mit zum Grunde legen wird.

Bayreuth, den 8. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Landwehr in Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Einverständniß mit dem Königl. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl

a) des Oberlieutenants Grünwald zum Hauptmann,

b) der Unterlieutenants

Michael Vogel, und

Ernst Kiesling zu Oberlieutenants, und

c) des Kaufmanns Anton Friedrich Keim und des Kaufmanns Christian Schüller zu Unterlieutenants bei dem Landwehr-Bataillon Bayreuth bestätigt und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Landwehr in Culmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl des Müllermeisters Michael Limmer zu Culmbach zum Landwehr-Unterlieutenant beim dortigen Landwehr-Bataillon bestätigt, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 10. August 1840.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth
werden Freitag den 21sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr einige Kleidungsstücke und ein Oberbett gegen baare Bezahlung verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Der K. Direktor
Freiherr von Waldenfels.

Oertel, K. Prot.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Familiensteuer von den ersten 6 Hauptklassen pro 184⅛ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 368 auf
Dienstag den 18. August curr.,
von Haus-Nr. 369 bis 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf
Mittwoch den 19. August curr.,
von Sct. Georgen, Grünbaum, Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf
Donnerstag den 20. August curr.,

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit der Eröffnung bekannt gemacht wird, daß die Ausenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 6. August 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Sct. Georgen bei Bayreuth, den 8. August 1840.

Die
Königlich Bayerische
Inspektion des Strafarbeitshauses
verpachtet
Montags den 24. August d. Js. Vormittags 9 Uhr
2¾ Tagwerk Feld,
1½ Tagwerk Wiesen und
1 Garten
im Ganzen, oder auch in mehreren Abtheilungen auf 3 Jahre, und ladet Pachtliebhaber hiezu ein.

Köppel.

Von der Königl. Administration des Irrenhauses wird der Bedarf an Wollen-Tuch, Flanell, Leinwand, Strohsacktuch, Zwillich, Gemödeltes, Gestreiftes, Sack- und Halstücher und dergleichen, dann Brennöl, Lichter und Seife pro 184⅛

Dienstag den 18. August d. Js. Vormittags 9 Uhr
von den Wenigstnehmenden, zum Striche berechtigten Lieferungslustigen zuerkauft, und diese hierzu eingeladen.

St. Georgen, den 4. August 1840.

Köppel.

Der zur Hospitalstiftung dahier gehörige sogenannte Innere Hospitalhof in der Culmbacher Straße soll einer öffentlichen Verpachtung von Lichtmeß 1841 an auf sechs Jahre ausgesetzt werden.

Hiezu gehören:
das Oekonomie-Gebäude mit Ställen, dann Städel und Schupfen,
23 alte Tagwerk Feld und
15¼ „ „ Wiesen.

Der Verpachtungs-Termin findet am
Mittwoch den 19. August d. Js.
Vormittags 10 Uhr
in dem hiesigen Hospital-Gebäude statt.

Zahlungsfähige Pachtlustige, welche das nöthige Vieh, Schiff und Geschirr und eine angemessene Kaution zu leisten im Stande sind, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die zu verpachtenden Realitäten auf Verlangen vorgezeigt, so wie die Pachtbedingungen bei untengenannter Verwaltung eingesehen werden können. — Der Zuschlag erfolgt nach eingeholter Genehmigung der Curatelbehörde.

Bayreuth, den 22. Juli 1840.

Die Verwaltung der Hospital-Stiftung.
Birner.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juni 1839 unausgelösten Pfänder von Nr. 22038 bis 23161 incl. in dem auf
Donnerstag den 20sten d. Mts.
Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 3. August 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Friedrich Schneider von Himmelkron ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, solche um so gewisser von heute an
binnen 4 Wochen
dahier anzumelden, als außerdem der nachgesuchte Reisepaß ausgestellt werden würde. Berneck, am 31. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Haas.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Trentel von Himmelkron ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselbe zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 3. August 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Nach Inhalt des am 30. Juni l. Js. dahier zwischen dem Bauern Johann Thomas Süß von Schödlas und der Margaretha Barbara Wagner von Schweinsbach errichteten Ehevertrags wurde wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, den 21. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Freiherrlich von Guttenbergischen Patrimonialgerichts Kirchleus werden im Wege der Hülfsvollstreckung nachstehende — dem ledigen Dienstknecht Johann Peter Dreßel zu Unterfleinach eigenthümlich zugehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

1) Der dritte Theil von:
   a) 4 Tagwerk Feld des vormaligen Domainenwaldes im großen Espich, U.-B.-Nr. 439, mit 7 7/8 kr. Steuersimplum belastet, II. Bonitäts-Classe, und im Ganzen auf 180 fl. geschätzt,
   b) 2 Tagw. Feld, ebendaselbst, U.-B.-Nr. 440, mit 4 1/8 kr. Steuersimplum belegt, III. Classe, Werth 50 fl,
   c) 2 Tagw. Feld daselbst, U.-B.-Nr. 441, mit 4 1/8 kr. Steuersimplum onerirt, ist II. Classe und auf 60 fl. taxirt worden,
   d) 2 1/4 Tagw. Feld, U.-B.-Nr. 442, ibidem mit 4 1/8 kr. Steuersimplum belegt, II. Classe, zusammen 75 fl. werth,
   e) 3 Tagw. Feld im großen Espich, U.-B.-Nr. 431, mit 7 7/8 kr Steuersimplum belastet, III. Classe, im Ganzen auf 90 fl. geschätzt.

   Vorstehende Grundstücke sind freieigen.
2) Ein halbes Tagwerk Feld in Höß ig, Steuerbesitz-Nr. 239k, wie die vorigen im Steuerdistrikt Unterfleinach gelegen, belastet mit 3 kr. Simplum, 4 1/2 kr. Erbzinns und 10 Prozent Handlohn nach Bayreuther Observanz zum Königl. Rentamte dahier, II. Classe, und hat einen Schätzungswerth von 25 fl.

Bietungstermin wird auf den

2. September Vormittags 10 Uhr

im Schirmerischen Gasthause zu Unterfleinach anberaumt, wozu jedoch nur zahlungsfähige Kaufsliebhaber zugelassen werden können. Die Bedingungen werden am Termine eröffnet, und liegt bis dahin das Schätzungsprotokoll zur Einsicht in der Gerichtsregistratur offen.

Gulmbach, am 29. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Auf nochmaligen Antrag werden die zur Conkursmasse des Wirths Johann Christoph Meyer von Leupoldsgrün gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune und Gärtlein, nebst Gemeinderecht,
2) 2 Jauchert Feld in der obern Windzelch und 2 dergleichen in der untern Windzelch,
3) drei Jauchert Feld in der obern Windzelch, und
4) 1 1/4 Jauchert Wiese ebendaselbst,

taxirt auf 1412 fl. 40 kr., mit der Schenk- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hat man dazu Bietungstermin auf

Sonnabend den 5. September c. Vormittags 11 Uhr

im Fießmann'schen Wirthshause zu Leupoldsgrün anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hof, den 29. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Im Wege der Hülfsvollstreckung gegen die Konrad und Margaretha Zametzer'schen Eheleute zu Poxdorf wird, da am ersten Verstrichstermin sich kein Käufer einfand, zum Verkaufe des den genannten Eheleuten ge-

Digitized by Google

hörigen, in Pordorf gelegenen, in Nr. 43 des allgemeinen Anzeigers für Bayern, Nr. 42 des Bamberger- und Nr. 63 des Intelligenzblattes für Oberfranken näher beschriebenen, auf 1925 fl. geschätzten Gutes, wiederholter Strichstermin auf den

18. August l. J. Vormittags 9 Uhr

in loco Pordorf anberaumt und bemerkt, daß der Zuschlag nach §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Vorchheim, am 31. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Zur Warnung wird hiermit veröffentlicht, daß der Privatscribent Carl Pallmann aus Bayreuth, wegen Winkelagentie im Rückfallsgrade, sowie die treffenden Individuen, wegen Beihülfe, in polizeiliche Gefängnißstrafe verfällt wurden. Kirchenlamitz, den 3. August 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Georg Deinhardtische Wirthsanwesen zu Ermreuth öffentlich an den Meistbietenden veräussert werden.

Dasselbe besteht in einem zweigädigen geräumigen, sich im guten Baustande befindlichen Wirthshause, nebst Stadel, Stallung, Nebengebäude, Holzhaus, sehr schönem großen Bierkeller, zwei Bierkammern und Kellerhaus, geschlossenen großen Hofraith und ¼ Tagwerk Hausgärtchen, dann in 8¼ Tagw. Feld, Wiesen und Holz in 9 Stücken. Auf dem Hause haftet die Tafernwirthschaft, so wie auch bisher die Bierbrauerei, Bäckerei und Branntweinbrennerei darauf betrieben wurde.

Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben, so wie deren nähere Beschreibung und geschöpfte Taxe, kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Zur Versteigerung wird Tagfahrt auf

Freitag den 25. September Vormittags

von 9 — 12 Uhr

in dem Hofmannischen Wirthshause zu Ermreuth anberaumt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, mit dem Anhang, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt. Gräfenberg, am 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am 18. August d. Js. früh 9 Uhr werden aus der Verlassenschaftsmasse der Frau Wittwe des Patrimonialrichters Frauenholz zu Küps:

a) zwei Brillantringe, von denen der eine auf 100 fl., der andere auf 25 fl. geschätzt ist,

b) eine bedeutende Parthie juridischer Bücher,

im hiesigen Gerichtslokale, Geschäftszimmer Nr. 3, öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert. Hiebei werden diejenigen, welche gegen gedachte Nachlaßmasse Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche am

19. August d. Js. Vormittags

dahier um so mehr zur Anmeldung zu bringen, als außerdem hierauf bei der Auseinandersetzung dieser Sache keine Rücksicht genommen werden würde.

Cronach, den 22. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das dem Rothgerbermeister Johann Christoph Arzberger dahier zugehörige Wohnhaus am Graben, mit einer gewölbten Rothgerberei-Werkstatt, dessen nähere Beschreibung in Nr. 57, 65 und 79 des Intelligenzblattes für Oberfranken l. Js., und in Nr. 40 des allgemeinen Anzeigers näher enthalten ist, wird dem anderweiten Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 30. September l. Js.

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hiemit anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Wunsiedel, am 4. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Der thierärztliche Distrikt Scheßlitz, welcher die Landgerichte Bamberg I. und Scheßlitz umfaßt, ist erledigt, und wird nun zur Bewerbung an befähigte Subjekte öffentlich hiermit ausgeschrieben.

Digitized by Google

Die Gesuche sind bei hiesigem Königl. Landgerichte binnen 4 Wochen einzureichen.

Scheßlitz, am 30. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Heinrich Ruppenstein von Baiersdorf wurde das erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung am Heutigen an die Gerichtstafel geheftet, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Weismain, am 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Proclama.

Der ledige Bauernsohn Lorenz Lang aus Mittelsteinach hat als Soldat bei dem vormaligen 3ten Infanterie-Regimente (Isenburg) den Feldzug nach Frankreich mitgemacht, wurde in der Liste am 23. October 1814 von seinem Regimente als vermißt abgeschrieben, und hat seit dieser Zeit von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben.

Auf Antrag der nächsten Verwandten des abwesenden Lorenz Lang wird dieser selbst oder seine allenfallsigen Leibeserben aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten und längstens bis

1. November curr.

dahier zu melden, widrigenfalls Lorenz Lang für todt erklärt, und dessen Nachlaß den nächsten sich legitimirenden Verwandten ohne Kaution ausgehändigt wird.

Burgebrach, am 31. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgericht Naila

werden auf den Antrag eines Gläubigers die dem Fuhrmann Johann Adam Wolfrum dahier zugehörigen Immobilien:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune und Keller unter dem Haus, Nr. 38, Nailaer Communallehen, belastet mit 22¼ kr. Steuersimplum, Cat.-Nr. 368, 6⅔ kr. Erbzins, Taxe 550 fl.,
2) 2⅓ Jauchert Gras- und Gemüßgarten am Markesreuther Weg, Wildensteiner Lehen, mit 3⅔ kr. Steuersimplum, Cat.-Nr. 369ª belastet, Taxe 150 fl.,
3) ein Gemeinderecht, Cat.-Nr. 370,
4) ¾ Tagw. Feld im hintern Birkigt, Nailaer Communallehen, belastet mit 2⅔ kr. Steuersimplum, Cat.-Nr. 371,
5) ⅔ Tagw. Feld am vordern Birkigt, Nailaer Communallehen, belastet mit ⅔ kr. Steuersimplum, Cat.-Nr. 329, 1⅓ kr. Erbzins zum Kgl. Rentamte Lichtenberg, zusammen auf 80 fl. geschätzt,
6) ¼ Tagw. Feld im Seitengrund, Wildensteiner Lehen, mit 4¼ kr. Steuersimplum belastet, Taxe 90 fl.,
7) 2½ Tagw. Feld im Seitengrund, Lehen wie vorher, mit 13⅓ kr. Steuersimplum belastet, Taxe 300 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und am

24. September curr. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze verstrichen, wovon man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die Kaufsbedingungen bei der Tagfahrt bekannt gemacht werden. Naila, am 1. August 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Arnold und Anna Margaretha Schmidtischen Eheleute von Schwarzenbach am Wald, haben nach Erklärung vom Heutigen, die bisher unter ihnen bestandene statutarrechtliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit veröffentlicht wird.

Naila, am 16. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Nicht Amtlicher Artikel.

Ein Mädchen von 16 Jahren, gut erzogen und im Nähen, Stricken, Waschen ꝛc. unterrichtet, wünscht als Ladenmädchen, oder bei einer adelichen Herrschaft Unterkunft zu finden. Nähere Nachricht auf portofreie Anfragen ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 98. Bayreuth, Sonnabend am 15. August 1840.

Inhalt:

Theuerung des Brennholzes, insbesondere öffentliche Mittheilung der neuesten Erfahrungen über die zweckmäßigsten Feuerungs-Einrichtungen. — Bitte des Buchhändlers Ferdinand Enke in Erlangen und des Gerichtsarztes Dr. Eichhorn in Herzogenaurach um Unterstützung des Korrespondenzblattes zunächst für Bayerns Aerzte. — Breite der Waldauslichtungen an Staats-, Kreis- und Distrikts-Straßen. — Vollzug des Art. 3 der Statuten über den Ludwigs-Orden. — Diesjährige allgemeine Industrie-Ausstellung in Nürnberg. — Bader. — Erledigung der Pfarrei Schönbrunn. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Theuerung des Brennholzes, insbesondere öffentliche Mittheilung der neuesten Erfahrungen über die zweckmäßigsten Feuerungs-Einrichtungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem zu Folge eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 2. August curr. auf die von dem Lehrer der Pyrotechnik an der polytechnischen Schule zu München, Florian Glöter, verfaßten Aufsätze über die Verbesserung des Feuerungswesens im Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins, Jahrgang 1840, Januar S. 49, Februar S. 123 und März S. 193, mit der Bemerkung aufmerksam gemacht wird, daß in Zukunft bei der Prüfung der Häfner- und Maurermeister auf die Kenntniß zweckmäßiger Construktion von Heiz-Einrichtungen besondere Rücksicht werde genommen werden, erhalten zugleich die einschlägigen Prüfungs-Commissionen Oberfrankens die Weisung, sich hiernach bei der Prüfung der genannten Gewerbsleute für die Zukunft genau zu richten.

Bayreuth, den 9. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.

(Die Bitte des Buchhändlers Ferdinand Enke in Erlangen und des Gerichtsarztes Dr. Eichhorn in Herzogenaurach um Unterstützung des Korrespondenzblattes zunächst für Bayerns Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. Gerichtsarzt Dr. Eichhorn zu Herzogenaurach und der Buchhändler Enke zu Erlangen haben den Entschluß gefaßt, ersterer als Redakteur, letzterer als Verleger ein Korrespondenzblatt zunächst für Bayerns Aerzte herauszugeben, dessen Zweck gegenseitige schleunige Mittheilung der von den einzelnen bayerischen Aerzten in ihrem Wirkungskreise gemachten Erfahrungen auf dem Gebiete der Heilkunde ist.

Digitized by Google

Da dieses Unternehmen für die Wissenschaft vortheilhaften Einfluß zu üben geeignet ist, so werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 4ten d. M. sämmtliche Gerichtsärzte auf dasselbe aufmerksam gemacht und sie ermächtiget, die wichtigern, in ihrer Sphäre vorkommenden medizinischen Fälle, so wie statistische und topographische Notizen und dergl., in soferne sie lediglich von allgemeinem wissenschaftlichem Interesse sind, und ihrer Veröffentlichung keine gesetzlichen Hindernisse oder sonstige Bedenken entgegenstehen, an das neu begründete Blatt mitzutheilen und zu dessen möglichsten Unterstützung mitzuwirken.

Bayreuth, den 11. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Breite der Waldauslichtungen an Staats-, Kreis- und Distrikts-Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 5. August curr., bezeichneten Betreffs, wird hiermit zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 11. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Breite der Waldauslichtungen:

a) an den größern Land- (Staats- und Kreis-) Straßen zu acht Schritten oder zwanzig bayerische Fuß, und

b) an den Distrikts-Straßen, wie bereits durch Entschließung vom 24. Mai d. Js. eröffnet worden ist, zu sechs Schritten oder fünfzehn bayerische Fuß,

zu jeder Seite der Straße Allerhöchst festzusetzen geruht.

Die K. Regierung, K. d. J., wird beauftragt, sich nach diesen allerhöchsten Bestimmungen auf das genaueste zu achten.

München, den 5. August 1840.

An die sämmtlichen untergeordneten Behörden.
(Den Vollzug des Art. 3 der Statuten über den Ludwigs-Orden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Aufforderung des Königl. Ministeriums des Innern werden die obenbezeichneten Behörden wiederholt an die rechtzeitige Erstattung der gutachtlichen Anzeigen über die Vollendung des 50sten Dienstjahres bei den im öffentlichen Dienst Angestellten erinnert, damit im Falle der allergnädigsten Verleihung des Kreuzes oder der Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens die Eröffnung und feierliche Aushändigung an den Begnadigten stets am Jubeltage selbst noch statt finden kann. Bayreuth, den 11. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige allgemeine Industrie-Ausstellung in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Central-Commission für die allgemeine Industrie-Ausstellung in Nürnberg, d. d. 31. Juli c., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

* * *

Bekanntmachung.

(Die diesjährige allgemeine Industrie-Ausstellung in Nürnberg betr.)

In obigem Betreff findet die unterfertigte Commission in Folge der ihr durch Art. X. der höchsten Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 5. März l. Js. eingeräumten Befugniß nachstehende Anordnungen nothwendig:

§. 1.

Als äußerster Einsendungs-Termin der Ausstellungs-Gegenstände ist durch gleichzeitige höchste Ministerial-Entschließung

der 14. August

bestimmt, und deshalb von den K. Kreis-Commissionen bereits das Geeignete bekannt gemacht.

Gegenstände, welche ohne ausdrückliche diesseitige Bewilligung nach oben erwähntem Termine der Commission zukommen, können weder dem gedruckten Verzeichniß einverleibt, noch zweckmäßig aufgestellt werden.

§. 2.

Die Aufstellung findet in den beiden Gebäuden der polytechnischen Schule (im städtischen Peunthofe), dann in der nahe liegenden ehemaligen Klara-Kirche statt, und es wird dieselbe am

25. August

nach beendigter gottesdienstlicher Feier des Allerhöchsten Namens- und Geburtsfestes Seiner Majestät des Königs, für die dazu eingeladenen Personen eröffnet, und vom Nachmittage dieses Tages an bis zum

25. September

Abends, besondere Fälle ausgenommen, der Zutritt allen erwachsenen Personen gestattet.

§. 3.

Kinder bis zu 6 Jahren sind unbedingt von dem Eintritt ausgeschlossen; jene von 6 — 12 Jahren können nur in Begleitung und unter Aufsicht von erwachsenen Personen eingeführt werden.

§. 4.

Das Mitführen von Hunden bleibt untersagt, eben so auch der Eintritt mit Stöcken, Regen- und Sonnenschirmen, Mänteln, Körben und dergleichen, welche Gegenstände jedoch gegen eine Gebühr von 3 Kreuzern für jede Person, dieselbe mag ein oder mehrere Stücke zur Aufbewahrung übergeben, bei dem eigens hiezu aufgestellten und dafür haftenden Garderobier abgelegt werden können.

Das Lokale derselben — am Eingange in den Peunthof linker Hand — ist durch einen Schild bezeichnet.

§. 5.

Die tägliche Besuchszeit ist — vorbehaltlich höchster Genehmigung — von 9 Uhr Morgens bis 12½ Uhr Mittags, dann von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends festgesetzt, mit Ausnahme der Sonntage und kirchlichen Feiertage, an welchen die Lokalitäten erst Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 3 Uhr geöffnet werden.

Digitized by Google

§. 6.

In den Nachmittagsstunden ist der Besuch dem Publikum unentgeldlich gestattet, jedoch nur in so weit, als dadurch in den einzelnen Gebäuden und Räumen keine Ueberfüllung derselben entsteht.

§. 7.

In den Vormittagsstunden dagegen findet — nach erwähnter höchster Ministerial-Entschließung vom 5. März laufenden Jahrs — der Eintritt nur gegen Erlag von zwölf Kreuzern von der Person statt, wozu die Karten ausschließlich an der Cassa — am Eingang in den Peunthof rechter Hand — und nur in einer den Räumen entsprechenden Anzahl abgegeben werden.

Bei dem Eintritt in das erste Gebäude erhält der Besucher eine Gegenkarte, welcher dieselbe beim Eintritt in das zweite auszuwechseln, und die letzt empfangene am dritten Gebäude abzugeben hat.

§. 8.

Zufolge Ermächtigung können aber die im Commissions-Bureau sich meldenden Einsender von Ausstellungs-Gegenständen, welche sich durch die von der treffenden K. Kreis-Commission quittirten Verzeichnisse ihrer Einsendungen als solche ausweisen, zum Einmaligen Besuch der Ausstellung Freikarten erlangen.

§. 9.

Bei dem dritten Zeichen mit der Glocke, welches 5 Minuten vor dem Mittags- oder Abendschluß gegeben wird, haben sämmtliche Anwesende — nach den Aufforderungen der treffenden Zimmer-Aufseher — die Räume zu verlassen. Die an dem einen Tage noch nicht benützten Gegenkarten (welche Mittags eine halbe Stunde vor dem halbtägigen Schlusse, auf das erste Zeichen mit der Glocke nur auf Verlangen der Eintretenden ausgewechselt und beziehungsweise abgenommen, außerdem aber in Händen der Besuchenden belassen werden) sind an den folgenden Tagen gültig. Bei dem zweiten Glockenzeichen — eine Viertelstunde vor dem Mittag- oder Abendschlusse — wird der Eintritt in keines der Gebäude weiters gestattet, auch mit diesem Zeichen am Mittag die Cassa geschlossen.

§. 10.

Das Verzeichniß der Ausstellungs-Gegenstände wird Vormittags an der Casse, Nachmittags an der Garderobe um den auf dessen Titelblatt bezeichneten Preis abgegeben.

§. 11.

Alle in demselben aufgeführten Gegenstände, bei denen nicht das Gegentheil bemerkt ist, oder welche nicht als Geschenk für die polytechnische Schule bezeichnet sind, werden käuflich abgelassen, doch wird ausdrücklich vorbehalten, daß dieselben bis zum Schlusse der Ausstellung verbleiben.

Das Nähere über Preis u. s. w. ist bei den treffenden Zimmer-Aufsehern — deren Armbänder mit römischen Ziffern bezeichnet sind — zu erfragen. Dieselben werden den Kaufsliebhabern eine den Gegenstand bezeichnende Marke einhändigen, mit welcher diese sich im Commissions-Bureau melden und dort den Kaufpreis sofort gegen Quittung erlegen wollen.

§. 12.

Indem die unterfertigte Commission die Ausstellungs-Gegenstände unter dem besondern Schutz des Publikums selbst stellt, hegt sie das gerechte Vertrauen, daß dasselbe die beorderten und verpflichteten Aufseher in ihren Funktionen bereitwillig unterstützen werde, und bemerkt, daß diese strengstens angewiesen sind, das Ergreifen oder Betasten der Gegenstände nicht zu dulden; zugleich aber auch

§. 13.

Bei Ausübung ihrer Funktionen sich durchaus höflich und bescheiden — bei Vermeidung angemessener Ahndung und selbst augenblicklicher Entlassung, bei gegründet erfundenen Beschwerden über das Gegentheil — zu benehmen.

§. 14.

Die Abgabe der verkauften Gegenstände, dann die Aushändigung des Erlöses, nebst der Rückgabe der unverkauft gebliebenen Gegenstände an die Einsender oder deren Bevollmächtigte — in beiden Fällen nebst der etwa noch vorhandenen Fastage — beginnt am 1. und endet am 14. October.

Digitized by Google

Erstere erfolgt an jeden Vorzeiger der über die Erlegung des Kaufpreises ausgestellten Quittung gegen Bescheinigung über den wirklichen Empfang der erkauften Gegenstände.

Die zur Rückgabe der nicht verkauften Gegenstände oder zur Empfangnahme des Erlöses sich meldenden Aussteller oder deren Bevollmächtigte, haben sich durch Ablieferung des, von der treffenden Kreis- oder von der Central-Commission quittirten Verzeichnißes der eingesandten Gegenstände zu legitimiren und auf der Rückseite desselben den Empfang eines wie des andern zu bescheinigen.

§. 15.

Alle am 14. October l. Js. Abends nicht abgeholten Gegenstände werden Tags darauf einem hiesigen Spediteur gegen Quittung übergeben, um solche an die Käufer, beziehungsweise an die Einsender auf deren Kosten und Gefahr zurückzusenden, und es erlischt von diesem Tage an jede Haftung der Commission für die nicht abgeholten Gegenstände.

Nürnberg, den 31. Juli 1840.

Königliche Zentral-Industrie-Ausstellungs-Commission.

Dürig,

Königlicher Bezirks-Ober-Zoll-Inspektor, als Vorstand.

Dr. Merkel,

praktischer Arzt, als Sekretair.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Bader betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten den Auftrag, innerhalb 14 Tagen ohnfehlbar hieher anzuzeigen, ob und wie viel absolvirte Bader ohne Anstellung sich in ihren Bezirken befinden.

Bayreuth, den 13. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Schönbrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schönbrunn, im Dekanate Wunsiedel ist erledigt und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die deßfallsigen Gesuche sind

binnen 6 Wochen

bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Die Erträgnisse sind folgenderweise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Cassen:

3½ Kstr. weiches Scheitholz, bayer. Maas . . .	11 fl.	23½ kr.
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Gelde	7 fl.	— kr.
3) Aus Gemeinde-Cassen	— fl.	— kr.
4) von andern Pfarreien:			
1 Scheffel Waizen	12 fl.	22 kr.
8 „ Korn	70 fl.	4 kr.
3 „ Gerste	20 fl.	7½ kr.
Betrag	120 fl.	56½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	120 fl. 56½ kr.	
6 Scheffel Haber		20 fl. 42 kr.	
6 Klftr. weiches Scheitholz		20 fl. 29½ kr.	
			162 fl. 8½ kr.
II. An Zinnsen von Aktiv-Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude		30 fl. — kr.	
1¼ Tagw. Wiesen		2 fl. — kr.	
2½ „ Weiher zum 3ten Theil		7 fl. — kr.	
⅛ „ Feld		1 fl. — kr.	
zwei Gemüßgärtchen		3 fl. 30 kr.	
			43 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
grundherrliche Rechte:			
12 Zinnshähnlein		1 fl. — kr.	
Zehnten-Fixum		80 fl. — kr.	
Blutzehnten		21 fl. 7½ kr.	
			102 fl. 7½ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			283 fl. 10½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			26 fl. 23 kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.			
	Summa		617 fl. 19½ kr.
	Lasten		10 fl. 41½ kr.
	Verbleibt reines Einkommen		606 fl. 38 kr.

Bayreuth, den 3. August 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 9. August l. Js. die durch Versetzung des Gerichtsdieners Strauß in den Ruhestand erledigte Stelle eines Gerichtsdieners bei dem K. Landgerichte Höchstadt dem pensionirten Feldwebel Heinrich Pfarr zu Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Familiensteuer von den ersten 6 Hauptklassen pro 18⅜ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 368 auf
Dienstag den 18. August curr.,
von Haus-Nr. 369 bis 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf
Mittwoch den 19. August curr.,
von Set. Georgen, Grünbaum, Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf
Donnerstag den 20. August curr.,

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit der Eröffnung bekannt gemacht wird, daß die Ausenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 6. August 1840.

Königliches Rentamt

Ritter.

Digitized by Google

Sct. Georgen bei Bayreuth, den 8. August 1840.

Die
Königlich Bayerische
Inspektion des Strafarbeitshauses
verpachtet
Montags den 24. August d. Js. Vormittags 9 Uhr
2¼ Tagwerk Feld,
1¼ Tagwerk Wiesen und
1 Garten
im Ganzen, oder auch in mehreren Abtheilungen auf 3 Jahre, und ladet Pachtliebhaber hiezu ein.

Köppel.

Die diesjährigen öffentlichen Prüfungen an der hiesigen Königl. Studien-Anstalt werden in folgender Ordnung vorgenommen werden:

I. Am Gymnasium:

Dienstag, 18. August, Vormittags 8 — 12 Uhr: Prüfung in der Religion für alle Classen,
" " " Nachmittags 2 — 6 Uhr: I. Classe,
Mittwoch, 19. August, Vormittags 8 — 12 Uhr: II. Classe,
" " " Nachmittags 2 — 6 Uhr: III. Classe,
Donnerstag, 20. August, Vormittags 8 — 12 Uhr: Prüfung in der französischen und hebräischen Sprache für alle Classen.

II. An der lateinischen Schule:

Mittwoch, 26. August, Vormittags 7 — 12 Uhr: Prüfung in der Religion für die Schüler sämmtlicher Classen,
Donnerstag, 27. August, Vormittags 8 — 12 Uhr:
I. Classe, Abth. A.
" " " Nachmittags 2 — 6 Uhr:
I. Classe, Abth. B.
Freitag, 28. August, Vormittags 8 — 12 Uhr: II. Classe,
" " " Nachmittags 2 — 6 Uhr: III. Classe,
Samstag, 29. August, Vormittags 8 — 12 Uhr: IV. Classe.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, diesen Prüfungen ihre ehrende Anwesenheit zu schenken, und der studierenden Jugend dadurch eine wohlthätige Aufmunterung zu Theil werden zu lassen.

Bayreuth, den 12. August 1840.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Conrad Hertel von Marktschorgast ist gesonnen mit seiner großjährigen Tochter Clara Hertel nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher Alle, welche Forderungen an dieselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche von heute an

binnen 4 Wochen

um so gewisser anzumelden, als außerdem die Auswanderungserlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 30. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Wolfgang Opel von Himmelkron ist gesonnen mit seiner Ehefrau und 7 Kindern, von welchen das älteste der Webergeselle Johann Jobst Opel bereits volljährig ist, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Personen irgend eine Forderung zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

anzumelden, als außerdem die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht länger vorenthalten werden würde.

Berneck, am 30. Juli 1840.

Königliches Landgericht allda.
Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Heinrich Ruppenstein von Baiersdorf wurde das erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung am Heutigen an die Gerichtstafel geheftet, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Weismain, am 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Gläubiger-Vorladung.

Die Wittwe und Erbin des verlebten Besitzers der Hüttenwustung oberhalb Schwarzdorf, Namens Conrad Schilling, beabsichtiget — in Folge ihrer vor Gericht

Digitized by Google

erklärten temporären Zahlungsunfähigkeit — Behufs der Kenntnißnahme und Feststellung des gesammten Passivstandes ihres Ehemannes im Wege förmlicher Liquidation oder gütlicher Ausgleichung vor Gericht dahier einen persönlichen Zusammentritt mit allen ihren theils bekannten, theils nicht bekannten, im In- und Auslande sich befindenden Gläubigern ihres Ehemannes, zunächst aber die Bewilligung von Nachlässen und Zahlungsfristen.

Demgemäß wird für alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Conrad Schilling Ediktstermin auf

Freitag den 21. August l. Js. früh 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte mit der Aufforderung hiemit angesetzt, alle und jede Ansprüche an Conrad Schilling und seine Erben anzumelden und nachzuweisen, auch über die etwaigen Vorschläge zu einem gütlichen Uebereinkommen überhaupt und insbesondere bezüglich der Nachlässe an den Currentschuldposten und der Fristenbewilligung die entsprechende Erklärung abzugeben, oder zu gewärtigen, daß die nicht erscheinenden oder sich nicht erklärenden Gläubiger von der zu bildenden Masse ausgeschlossen, resp. der von den erschienenen Betheiligten gebildeten Stimmenmehrheit als angeschlossen betrachtet werden. Mitwitz, am 24. Juli 1840.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

(Etablissement.) Bei Eröffnung meines Lebkuchner-Geschäftes bitte ich um das Wohlwollen eines hochverehrlichen Publikums. Durch Lieferung ächter und geschmackvoller Artikel, so wie durch gute Bedienung überhaupt werde ich dagegen streben, mir das geschenkte Zutrauen nicht nur zu verdienen, sondern auch fortan zu erhalten.

Wilhelm Friedmann,
Ludwigsstraße E. Nr. 253.

Verzeichniß
der vom 2. bis 8. August 1840 in Steben angekommenen Badegäste:

133) Herr v. Kuttner, Herzogl. Sächs. Commissionsrath und Bankdirektor von Döllstädt bei Gotha.
134) Dessen Frau Gemahlin von da.
135) Frl. Berlet von da.
136) Hr. Marterer, Justizjar von Asch in Böhmen.
137) Hr. Seyfferth, Justizkommissair von Bayreuth.
138) Hr. Beck, Privatier von Nürnberg.
139) Hr. Bechtold, Gold- und Silberarbeiter von Kronach.
140) Hr. Adler, Färbermeister von Asch in Böhmen.
141) Hr. Schwinger, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor von Rehau.
142) Mathilde, dessen Frl. Tochter von da.
143) Fr. Maurer, Kaufmannsgattin von Kirchenlamitz.

Steben, den 8. August 1840.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. August. Der Zimmergeselle Johann Götz dahier, mit Anna Margaretha Küffner von Kolmdorf.

Den 10. August. Der Taglöhner Johann Adam Kolb dahier, mit Margaretha Steinlein von Neuenreuth, in der Pfarrei Droßenfeld.

Geborne.

Den 6. August. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts.

Den 8. August. Die Tochter des Bierbrauers und Traiteurs Lang auf dem Herzog.

— — Der Sohn des Magistratsdieners Dietel.

Den 11. August. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Meyer dahier.

— — Der Sohn des Schuhmachergesellen und Victualienhändlers Kropf im Neuenwege.

Den 12. August. Ein todtgebornes außereheliches Kind weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 7. August. Die ältere Zwillingstochter des Bürgers und Müllermeisters Schwab auf der Tellermühle, alt 20 Tage.

— — Der Scribent Schnell dahier, alt 45 Jahre.

Den 8. August. Der Sohn des Magistratsdieners Dietel, alt 14 Stunden.

Den 9. August. Der pensionirte Wegmacher Lehnert auf dem Kreuzstein, alt 67 Jahre, 11 Monate und 15 Tage.

Den 11. August. Der Inwohner Eberstadt Zahn, Taglöhner aus Altdroßenfeld, alt 33 Jahre.

Den 12. August. Die hinterlassene Wittwe des quiescirten Kgl. Premierlieutenants und Flößinspektors Stettner von Grabenhof dahier, alt 64 Jahre, 6 Monate und 26 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 99. Bayreuth, Dienstag am 18. August 1840.

Inhalt:

Malereien an öffentlichen Orten. — Collekte für den Straßmüller Franz Zunner bei Oberhambach, Landgerichts Neumarkt. — Besetzung erledigter Schulverweser- und Gehilfenstellen. — Die zum Auspfändungsacte beizuziehenden Zeugen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Malereien an öffentlichen Orten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige allgemeine Ausschreiben vom 3. Juli c. bezeichneten Betreffs, wird zu Folge eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. August c. die an die Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., erlassene Ministerial-Entschließung de eodem dato zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

* * *

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 27sten v. M. wird der Königl. Regierung, K. d. J., unter Rückschluß der Beilage erwiedert, daß die beiden Ausschreiben vom 20. März 1834 und 28. Juni h. J., im Betreff der Malereien an öffentlichen Orten, ihrem Zwecke und Inhalte gemäß auf die zu Erweckung des frommen Andenkens an Abgeschiedene (ex voto) errichtete Denktafeln keine Anwendung zu finden haben, wonach weiter geeignet zu verfügen ist.

München, den 4. August 1840.

An
die Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

(Die Collekte für den Straßmüller Franz Zunner bei Oberhambach, Landgerichts Neumarkt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 26. Februar c. für den Straßmüller Franz Zunner von Oberhambach, Landgerichts Neumarkt, bei seinen Gewerbs-Genossen in Oberfranken veranstalteten Collekte in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Empfehlung eines Aufsatzes: Prüfung der Essige betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Physikate werden auf einen, im Kunst- und Gewerbs-Blatt des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern, Sechs und zwanzigster Jahrgang 1840, Sechstes Heft, erschienenen Aufsatz:

„Ueber die Prüfung des Essigs auf seinen Gehalt an Essigsäure"

aufmerksam gemacht, indem derselbe von sehr praktischem Werth ist, da hiedurch die Anleitung gegeben wird, auf welche Weise die Menge der Essigsäure in den verschiedenen käuflichen Essigsorten sicher bestimmt werden kann.

Bayreuth, den 18. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Straßen-Polizei resp. Verstellung der Straßen zur Nachtzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken wird das untenstehende Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 8ten dieß, in bezeichnetem Betreffe, zum genauesten Vollzuge mitgetheilt.

Bayreuth, den 18. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Königreich Bayern.

(L. S.)

Ministerium des Innern.

Durch die Bestimmungen der §§. 60 und 70 der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 22. September 1808 und des §. 52 der Instruktion für die Polizei-Inspektoren vom 13. November 1812 ist es den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, für ungestörte Passage auf den öffentlichen Fahr- und Fußwegen zu sorgen, und durch zweckmäßige Anordnungen Unglücksfällen vorzubeugen, die durch Hemmung der freien Passage auf den öffentlichen Wegen zur Nachtzeit veranlaßt werden können; in letzterer Beziehung ist insbesondere vorgeschrieben, daß, wenn Arbeitsgeräthe, Wägen und andere nicht auf die Straße gehörige Gegenstände über Nacht unbeseitigt liegen bleiben müssen, oder wenn Straßen durch im Werke begriffene Reparaturen und dergl. unfahrbar gemacht sind, hiezu Wächter oder jedenfalls Laternen mit brennendem Lichte zur Warnung für die Fußgänger sowohl, als auch für Fahrende und Reitende aufgestellt werden sollen.

Mehrere in neuerer Zeit durch die Vernachlässigung dieser Vorsorge herbeigeführte Unfälle veranlassen das unterfertigte Ministerium, jene Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und die K. Regierung, K. d. J., zu beauftragen, deren genauen Vollzug durch angemessene Weisung an die Polizeibehörden anzuordnen.

München, den 8. August 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Digitized by Google

ten Betreff, nicht genügt haben, erhalten hierdurch die wiederholte Weisung, die rückständigen Berichte bei Vermeidung mißliebiger Vorkehrungen unfehlbar bis zum 25sten dieses Monats an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 13. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Folge Rescripts des Königl. Ministeriums der Justiz vom 25. Juli d. J. wird den sämmtlichen Gerichten eröffnet:

„Bei Anwendung des §. 74 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 haben sich bei mehrern Gerichten Zwei„fel darüber ergeben, ob die zum Auspfändungsacte beizuziehenden Zeugen durch gerichtlichen Zwang zum Erschei„nen angehalten werden können, und ob dieselben auf die gewöhnlichen Zeugengebühren Anspruch haben.

„Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 10 §. 7 und 8 auch „auf diese Zeugen in analoge Anwendung zu bringen seyen, da sie mit anderen Zeugen das wesentliche Merk„mal gemein haben, zur Bekräftigung gemachter Wahrnehmungen zu dienen, und hinsichtlich ihrer in dem allegir„ten §. des Prozeßgesetzes eine besondere, die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften ausschließende Bestimmung „nicht gegeben ist.

„Ueberdieß sind diese Zeugen, wie aus den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1837, Beilagen-Band VI. „S. 409 und Protok.-Band X. Seite 277 unzweideutig erhellt, vorzüglich auch dazu bestimmt, im Falle einer „vorkommenden Widersetzung, die Möglichkeit der vollständigen Ueberweisung gegen den Schuldigen zu sichern, „wornach die Zulässigkeit eines gerichtlichen Zwanges gegen solche Zeugen und der Anspruch derselben auf Zeu„gengebühren selbst in analoger Anwendung der §§. 202 und 206 des Thl. II. des Strafgesetzbuches nicht wohl „in gegründeten Zweifel gezogen werden kann.

„Mit Zuversicht läßt sich dabei erwarten, daß, wenn den Zeugen die herkömmlichen Gebühren, in sofern sie „solche verlangen, ausbezahlt, und diese Beträge gleich den übrigen durch die Auspfändung veranlaßten Kosten „erhoben werden, in Zukunft nur selten mehr die Nothwendigkeit eintreten werde, gegen widerspenstige Zeugen „die gesetzlichen Ungehorsamsstrafen zu verhängen."

Uebrigens werden die Gerichte auf die von der Königl. Regierung unterm 22. Juli erlassene und im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 92 enthaltene Entschließung hingewiesen.

Bamberg, den 4. August 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Bekanntmachung

über die im Monat Juli 1840 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat Juli wurden polizeilich bestraft:

1) fünf Bierwirthe, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
2) zwei Metzger, nämlich:
   1 wegen Schafhütens in unerlaubter Stückzahl, und
   1 wegen Uebertretung der Bank-Ordnung,
3) drei Personen, wegen Straßen-Contravention,
4) neun, wegen Verfehlung gegen die Markt-Ordnung,
5) fünf, wegen verübten Unfugs,
6) vierzehn, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
7) neun, wegen Blumenabreißens in dem Gottesacker,

Digitized by Google

Landwirthschaft ein, der vorerwähnten Sitzung, welche Morgens acht Uhr beginnt, recht zahlreich beizuwohnen, und dadurch das Interesse der bezüglichen Verhandlungen zu erhöhen.

Bayreuth, den 21. August 1840.

Das Landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
Der erste Vorstand,
Freiherr von Andrian.

Herzog, Secretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Juli l. Jrs. den Forsteiförster zu Bärnstein, Forstamts Schönberg, Anton Ernst Mengert, zum Revierförster in Sophienthal, Forstamts Goldkronach, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Georg Lochner zu Obernsees will mit seiner Ehefrau Elisabetha, gebornen Hagen, nach Nordamerika auswandern. Ansprüche gegen diese Personen sind bis zum

26. August curr. Vormittags

anzumelden, und bleiben außerdem unbeachtet.

Bayreuth, den 30. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Berr, Adjunkt.

Die öffentliche Preisevertheilung an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule dahier wird Statt finden am nächstkünftigen Montag den 24sten d. Mts. Nachmittags um 3 Uhr. Eltern und Jugendfreunde werden hiemit geziemend eingeladen, dieser Schul-Feierlichkeit ihre ehrende und aufmunternde Anwesenheit zu schenken.

Bayreuth, den 20. August 1840.

Königliches Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.
Dr. Held.

Von der Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses dahier werden

Freitag den 4. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

die vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen kleinen Fuhren pro 18[illegible] an den Wenigstnehmenden verstrichen, und Strichlustige hiezu eingeladen. St. Georgen, den 19. August 1840.

Köppel.

---

250 fl. sind gegen I. Hypothek und vierprozentige Zinnsen täglich auszuleihen.

St. Georgen, den 17. August 1840.

Die Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwenkasse.
Busch.

Bekanntmachung.

Auf das, den beiden Gebrüdern Johann und Thomas Kuchenreuther zu Nagel gehörige, und auf 1100 fl. taxirte Gütlein, bestehend in einem halben Wohnhause, 2¼ Tagw. Felder und 2¾ Tagw. Wiese, wurde in dem ersten Verkaufstermin kein annehmbares Gebot gelegt. Es wird daher zu dem Verkaufe dieses Anwesens eine abermalige Tagesfahrt auf den

8. September c. Vormittags um 9 Uhr

und zwar zu Nagel in dem gedachten Wohnhause angesetzt, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß in diesem Termin der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Wunsiedel, den 29. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus des Weißgerbers Schnupp dahier mit Anbau und Garten zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am

Montag den 14. September d. J.

Vormittags 10 Uhr im Landgerichtssitze einzufinden und ihre Angebote zu legen.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätz-

Digitized by Google

zungswerth, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Hypothekengläubiger nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 100 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Obiger Grundbesitz ist auf 1450 fl. geschätzt, sub Bes.-Nr. 103, H.-Nr. 163, mit 1130 fl. St.-K. belastet und 1200 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt, zur Commune Kronach grundbar und giebt in allen Veränderungsfällen von einem Fremden, der nicht hiesiger Bürger ist, 10 % Handlohn und jährlich 18¾ kr. Erbzinns. Kronach, den 3. August 1840.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Proclama.

In der Konkurssache des Georg Völler zu Ilmenau wird das Anwesen des Gantirers, bestehend in

einem Wohnhause zu Ilmenau, geschätzt auf 350 fl,
¼ Morgen Feld am Hohenbirkacher Weg, Bes.-Nr. 18, geschätzt auf 15 fl.,
2¼ Morgen Feld der Bergacker, Bes.-Nr. 17, geschätzt auf 150 fl.,
1¼ Morgen Feld der Buchacker, Bes.-Nr. 20, geschätzt auf 50 fl.,
4 Morgen Feld der lange Acker, Bes.-Nr. 21, geschätzt auf 150 fl.,
1¼ Morgen Feld das Bauernfeld, Bes.-Nr. 25, geschätzt auf 150 fl,
1 Morgen Wiese die Steinacher Wegwiese, Bes.-Nr. 28, geschätzt auf 80 fl., am

Dienstag den 29. September curr.
Vormittags 11 Uhr

im Orte Ilmenau öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bekanntmachung der Kaufsbedingungen, wie die auf den Objekten haftenden Lasten am Termine selbst erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Personen sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Burgebrach, am 31. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Proclama.

Da die Activa des Webers Conrad Hofmann von Schödlas nicht zureichen, um sämmtliche Passiva desselben zu decken, so wurde unterm Heutigen, nach Antrag des Communschuldners der Gantprozeß gegen denselben erkannt und werden zu diesem Behufe die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Liquidation der Forderungen auf
26. August l. Jrs. Vormittags 9 Uhr,
2) zur Abgabe der Exception auf
24. September l. Jrs. Vormittags 9 Uhr,
3) zur Abgabe der Re- und Duplik auf
20. October l. Js. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Conrad Hofmann von Schödlas unter dem Rechtsnachtheile hiezu öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß mit der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben bei den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe. Zugleich werden Sämmtliche, welche etwas aus dem Vermögen des Communschuldners, aus welchem Grunde auch immer in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Münchberg, 31. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Zapfenwirth Heinrich Sebastian Mehringer von Marktselbitz für zahlungsunfähig erklärt hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch den 7. October c.,
2) zur Abgabe der Einreden auf
Freitag den 6 November c.,
3) zur Schlußverhandlung auf
Donnerstag den 3. December c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, ausgeschrieben und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Das Vermögen des Gemeinschuldners besteht in den auf

Digitized by Google

1753 fl. 30 kr. geschätzten Immobilien und die gerichtlich bekannten Schulden berechnen sich auf 2435 fl., die fast sämmtlich im Hypothekenbuche eingetragen sind.

Naila, am 6. August 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Georg Baals von Schwarzenbach a. W. will mit seiner Ehefrau Elisabetha, gebornen Dittmar, und deren außerehelichem Sohne Friedrich Wilhelm Dittmar von dort nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen Ansprüche zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche am

Montag den 31. August curr. Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen. Naila, am 30. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die Immobilien des Webermeisters Georg Adam Geiser von Marlesreuth:

a) das Wohnhaus Nr. 80 daselbst,
b) ¾ Jauchert Feld, die Furthleiten,
c) 1¼ Jauchert Feld in der Furthleithen,
d) ¼ Tagwerk Oedung und
¾ Tagwerk Huth, die Furthleithen

werden unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 9. Juni (Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 82 Seite 708) zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und wird Versteigerungstermin auf den

25. September c. Vormittags 9 Uhr

im Reutherischen Wirthshause zu Marlesreuth anberaumt, wozu der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll. Naila, am 6. August 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Der Soldat Conrad Völkel von Schellenberg, geboren 4. September 1786 ist in Rußland nach der Aussage einiger Zeugen verstorben.

Es werden daher seine nächsten Erben aufgefordert, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden, widrigenfalls das Vermögen des Conrad Völkel, bestehend aus circa 300 — 400 fl. an seine sich meldenden Verwandten mit Ausschluß der übrigen gegen Caution ausgeantwortet werden wird. Gräfenberg, am 10. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Georg Deinhardtische Wirthsanwesen zu Ermreuth öffentlich an den Meistbietenden veräussert werden.

Dasselbe besteht in einem zweigädigen geräumigen, sich im guten Baustande befindlichen Wirthshause, nebst Stadel, Stallung, Nebengebäude, Holzhaus, sehr schönem großen Bierkeller, zwei Bierkammern und Kellerhaus, geschlossenen großen Hofraith und ⅛ Tagwerk Hausgärtchen, dann in 8¼ Tagw. Feld, Wiesen und Holz in 9 Stücken. Auf dem Hause haftet die Tafernwirthschaft, so wie auch bisher die Bierbrauerei, Bäckerei und Branntweinbrennerei darauf betrieben wurde.

Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben, so wie deren nähere Beschreibung und geschöpfte Taxe, kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Zur Versteigerung wird Tagfahrt auf

Freitag den 25. September Vormittags von 9 — 12 Uhr

in dem Hofmannischen Wirthshause zu Ermreuth anberaumt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, mit dem Anhang, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt. Gräfenberg, am 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Erhard Haselmann, Schmiedmeister zu Markt Zeuln, hat sich für überschuldet erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 26. August l. Js.,

2) zur Vorbringung von Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Mittwoch den 23. September, und

Digitized by Google

3) zur Abgabe der Schlußsätze auf

Mittwoch den 14. October l. Js.

festgesetzt und hiezu die Gläubiger mit dem Rechtsbedeuten vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edikttag den Ausschluß mit der Forderung, und an den übrigen mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Wer von dem Vermögen des Konkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Strafe des doppelten Ersatzes, jedoch unter Bewahrung seiner Rechte, dem Konkursgerichte zu übergeben. Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Gemeinschuldners, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit Zugehör, Bes.-Nr. 114, Zeulner Marktlehen, geschätzt auf 950 fl.,
2) eine Scheune, jenseits der Brücke, geschätzt auf 225 fl.,
3) eine Wiese im Prelitz, Bes.-Nr. 926, Zeulner Marktlehen, gewürdigt auf 375 fl., und
4) ¼ Tagwerk Feld auf dem Kulbitz, Bes.-Nr. 1278, Zeulner Marktlehen, geschätzt auf 100 fl.,

am

Sonnabend den 22. August c.

nebst einigen Mobilien dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe im Wohnhause des Bäckers Matthäus Hofmann zu Zeuln unterstellt werde, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, am 31. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. i.

Wolf.

Edictal-Citation.

Der Metzgergeselle Martin Richter von Selb, geboren den 2. November 1795, welcher seit 23 Jahren sich in der Fremde befindet und seit länger als 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat, sowie dessen allenfallsige Leibeserben werden auf Antrag des Curators und der nächsten Verwandten hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und längstens bis

zum 1. Januar 1841

bei Gericht dahier zu melden, und über ihre Erbansprüche auszuweisen, widrigenfalls der gedachte Martin Richter für todt erklärt, und sein Vermögen den bekannten Intestaterben desselben ausgehändigt werden wird.

Selb, den 14. April 1840.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Der aus Italien gebürtige Soldatensohn Franz Kamm, Corporal der Kgl. Garnisons-Kompagnie Vorchheim, ist am 25. März heurigen Jahres mit Hinterlassung eines Einstandskapitals von 162 fl. und einiger Kleidungsstücke verstorben, ohne daß bisher dessen Erben hätten ermittelt werden können.

Es ergeht demnach an solche die öffentliche Aufforderung, sich von nun an binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis

16. December 1840

bei dem unterfertigten Verlassenschaftsgerichte zu melden, widrigenfalls die Nachlaßmasse als herrenloses Gut erachtet, und dem Königl. Fiskus überantwortet werden müßte.

Vorchheim, am 15. Juni 1840.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Schaller zu Conradsreuth will mit ihren Kindern Anna Margaretha, Johann Nicolaus und Johann Jakob nach Nordamerika auswandern. Dieß wird hierdurch zu dem Zweck veröffentlicht, damit allenfallsige Ansprüche an die Schaller bei dem Kgl. Landgericht Hof angemeldet werden können.

Hof, am 5. August 1840.

Das Freiherrlich von Reitzenstein'sche Patrimonial-Gericht Conradsreuth.

Barsch.

Nach der Requisition des K. Landgerichts Hollfeld werden folgende, dem Bauern Johann Friedrich Rauh in Lochau gehörige Grundstücke:

1) ⅛ Tagw. Garten, worinnen sich ein Keller befindet,
2) ⅛ Tagw. Feld,
3) ¼ Tagw. Feld, die Kohlstatt genannt,

welche zusammen auf 205 fl. geschätzt worden sind, am

Freitag den 4. September curr. Vormittags 10 Uhr

zu Lochau öffentlich verkauft.

Culmbach, am 15. August 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I.

Steinenhausen.

Eberlein.

Digitized by Google

Publicandum.

Der Israelite Moses Kuhn in Vestenbergsgreuth und dessen Verlobte Esther Rosenbaum von Pohres, haben in dem gerichtlichen Ehevertrag vom 18ten v. Mts. die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was vorschriftsmäßig hierdurch veröffentlicht wird.

Obersteinbach, am 14. Juli 1840.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht Vestenbergsgreuth I.

Schmidt.

Nicht Amtliche Artikel.

Indem ich hiermit ergebenst zur Anzeige bringe, daß ich in Frankfurt am Main unter gründlicher Anweisung und nach Regeln das Fenstervorhänge-Zuschneiden und Aufmachen auf die vollkommenste Art und Weise gelernt habe, so ersuche ich zugleich einen hohen Adel und ein verehrliches Publikum, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren, die ich auf das pünktlichste und billigste vollziehen werde, und die beste Bedienung verspreche.

Bayreuth, den 20. August 1840.

Sophie Kroher,
wohnhaft auf dem neuen Schloßplatz, Nr. 271.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Sohne Leonhardt Wolfrum, irgend etwas zu borgen, indem ich für keine Schuld desselben hafte und keine Zahlung für ihn leiste. Mußen bei Münchberg, den 17. August 1840.

Johann Jakob Wolfrum.

Verzeichniß
der vom 9. bis 15. August 1840 in Steben angekommenen Badegäste:

144) Fr. Wagner, Zinngießers-Gattin von Schwarzenbach an der Saale.
145) Frl. Fischer von da.
146) Hr. Gottfried Polig von Lichtenberg.
147) Hr. Pechstein, Handelsmann von Marktredwitz.
148) Hr. Schübel, Metzgermeister von Schwarzenbach an der Saale.
149) Fr. Ackermann, Dekans-Gattin von Seibelsdorf.
150) Frl. Ackermann von da.
151) Fr. Loder, Professors-Gattin von Königsberg.
152) Hr. Engelbrecht, Forstgehülfe von Leutendorf.
153) Hr. Hirsch, Königl. Pfarrer von Berg bei Hof.
154) Fr. Hirsch, dessen Gattin von da.

Steben, den 15. August 1840.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. August. Daniel Engelbrecht, Bürger und Webermeister dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Maria Elisabetha Uhlmann aus Culmbach.

Den 18. August. Der Bürger und Schneidermeister Johann Konrad Schöpf, ein Wittwer, mit Jungfrau Christiana Johanna Petrina Wilke von hier.

Geborne.

Den 12. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. August. Der Sohn des Mitbürgers und Pflastermeisters Ernst in der Altenstadt.

— — Der Sohn des Sackträgers Schilling auf der Dürschnitz.

Den 16. August. Die Tochter des Bürgers und Lohgermeisters Schlenck in der Ziegelgasse.

— — Der Sohn des Mitbürgers und Bräugehilfen Wirth im Neuenwege.

Den 19. August. Der Sohn des Bürgers und Häfnermeisters Schaller dahier.

Gestorbene.

Den 14. August. Der Maurergeselle Beyerlein auf dem Stadtvoigtsgut, alt 29 Jahre, 6 Monate und 1 Tag.

Den 15. August. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Heinrich Schaffner dahier, alt 68 Jahre, 4 Monate und 4 Tage.

Den 16. August. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Wagnermeisters Bernhardt dahier, alt 66 Jahre, 9 Monate und 18 Tage.

— — Der Taglöhner Vogel dahier, alt 58 Jahre, 1 Monat und 8 Tage.

Den 17. August. Die jüngere Zwillingstochter des Bürgers und Müllermeisters Schwab auf der Tellermühle, alt 1 Monat.

Den 18. August. Die Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Steininger dahier, alt 1 Monat und 8 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 102. Bayreuth, Dienstag am 25. August 1840.

Inhalt:

Vorschrift für die Untersuchung der den Rhein befahrenden Mainschiffe. — Errichtung von sogenannten Industrie- oder Näh- und Strickschulen für die weibliche Jugend. — Brandassekuranz. — Ausfolglassung der Originaluntersuchungsakten an K. Würtembergische Gerichte. — Rückstände an ober- und appellationsgerichtlichen Taxen. — Landwirthschaft. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Vorschrift für die Untersuchung der den Rhein befahrenden Mainschiffe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die Mainschifffahrt bezüglich des Beklopfens der Segelschiffe bestehenden Anordnungen machen es nothwendig, vorläufig bis zum Erscheinen einer allgemeinen Mainschifffahrts-Ordnung nachstehende Vorschriften über die Untersuchung der den Rhein befahrenden Mainschiffe zu erlassen, welche aus Auftrag des K. Ministeriums des Innern und in Uebereinstimmung mit der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hiermit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht werden und von den einschlägigen Polizeibehörden sogleich in Vollzug zu setzen sind.

I.

Von der Verkündung gegenwärtiger Bekanntmachung an müssen alle bayerischen Mainschiffe oder Fahrzeuge von 100 bayerischen Centner Ladungsfähigkeit und darüber, welche zum Transport zwischen Main- und Rheinhäfen verwendet werden, vor ihrer ersten Befrachtung untersucht werden, um zu ermitteln, ob sie zu der besagten Fahrt geeigenschaftet und tauglich sind. Diese Untersuchung wird alljährlich vor dem Beginne der Schifffahrt wiederholt, und muß auch außerdem jedesmal, so oft es die Güterabsender für nothwendig halten, und es ausdrücklich verlangen, jedoch auf deren Kosten vorgenommen werden.

II.

Bevor ein Schiff oder Fahrzeug zur Untersuchung gestellt wird, muß der Eigenthümer oder Besitzer desselben an der hintern Hebe, und zwar auf dem ersten oder zweiten Bord von oben, die Nummer und den Namen, unter welchen das Schiff geaicht ist, und die durch die Aiche ermittelte Ladungsfähigkeit mit vier Zoll hohen Buchstaben und Ziffern von heller Oelfarbe anschreiben oder anschreiben lassen.

Ist aber das Schiff noch nicht geaicht, dann erhält es zur Aufschrift an der angegebenen Stelle und in der obenbemerkten Art den Namen, welchen der Eigenthümer ihm geben will, seine beiläufige Tragbarkeit, und, von dieser wenigstens sechs Zoll abstehend, die Anfangsbuchstaben von dem Vor- und Zunamen des Eigenthümers.

Der Schiffer, welcher willkührlich und eigenmächtig die Schiffs-Aufschrift nach der Untersuchung ganz oder theilweise auslöscht, verfällt in eine zur Schiffer-Vereinskasse seiner Heimath zu entrichtende Geldbuße von zwanzig bis fünfzig Gulden.

Digitized by Google

III.

Zur Vornahme der Schiffs-Untersuchungen werden in den Hafenstädten Bamberg, Schweinfurt, Kitzingen, Würzburg, Gemünden, Lohr, Miltenberg und Aschaffenburg für jeden dieser Häfen und für die ihm nahe gelegenen kleineren Hafenplätze ein Schiffbauer und ein Schiffmeister von dem Magistrate der gedachten Städte als Sachverständige aufgestellt und vereidigt, zu welchen noch der Handelsstand der einschlägigen Stadt einen Kaufmann aus seiner Mitte abordnet, der den Untersuchungen durch jene Sachverständigen jederzeit beizuwohnen, und ihr Verfahren zu überwachen hat.

IV.

In Gegenwart dieses Abgeordneten des Handelsstandes haben die in einem der obengenannten Häfen aufgestellten zwei Sachverständigen gemeinschaftlich jedes ihnen zur Untersuchung gestellte Schiff oder Fahrzeug in allen seinen Theilen genau und aufmerksam zu untersuchen, um sich zu überzeugen, ob und in wie weit dasselbe in einem guten Zustande sich befinde, mit allen zur Fahrt und zur Sicherung der Ladung erforderlichen Geräthschaften versehen, und überhaupt zu den Transporten, welche auf demselben gemacht werden sollen, tauglich sey.

V.

Finden die Sachverständigen alles in Ordnung, so ertheilen sie darüber dem Schiffer ein von ihnen für jedes einzelne Schiff oder Fahrzeug nach dem beiliegenden Muster A. auszufertigendes, und von dem vorgesetzten Stadtmagistrat unentgeldlich zu beglaubigendes Zeugniß, welches während der Fahrt des Schiffs stets auf demselben verbleiben, und von dem Schiffsführer jedem bei der Ladung betheiligten Kaufmann wie auch allen Hafenpolizei- und Schifffahrtsbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Sollten aber die Sachverständigen den Zustand des Schiffes für nichtbefriedigend oder seine Ausrüstung für mangelhaft erachten, so haben sie das Zeugniß so lange zu verweigern, bis die etwa nothwendige Reparatur des Schiffes bewerkstelligt, und die Ausrüstung vervollständigt seyn wird.

VI.

Für jede Schiffsuntersuchung hat der Schiffs-Eigenthümer oder Besitzer eine Gebühr von 6 kr. für 100 Centner Ladungsfähigkeit zu entrichten, wovon jeder der beiden Sachverständigen die Hälfte erhält.

Bayreuth, den 18. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Beilage A.

* * *

Muster zu dem Zeugnisse über eine Schiffs-Untersuchung.

Die unterzeichneten beeidigten Sachverständigen haben heute das Schiff, Nr. 231, Ludwig, 1648 bayerische Centner ladungsfähig, dem Schiffer Jakob Kraus aus Würzburg gehörig, genau und sorgfältig untersucht.

(Ist das Schiff aber nicht geaicht, so ist zu setzen: „das Schiff mit der Aufschrift versehen: Ludwig circa 1500 bayerischen Centnern, J. K., dem Schiffer Jakob Kraus aus Würzburg gehörig, genau und sorgfältig untersucht.)

Dasselbe ist — (hier folgt das Ergebniß der Untersuchung, z. B. aus gesundem Eichenholz erbaut, mit einem Bretterdach versehen, und durchaus in sehr gutem Zustande; an Fahrgeräthschaften wurden vorgefunden: 2 Anker, 2 Pumpen, die erforderliche Anzahl Stappelborde, 2 Stränge und 2 Pferdeleinen.)

Besagtes Schiff ist daher zum Transport von Kaufmannsgütern, Landesprodukten ꝛc. (zwischen) (Würzburg) (und) (Koblenz) vollkommen tauglich, worüber dem Schiffer gegenwärtiges Zeugniß ausgestellt wird.

Würzburg, am sechsten Februar 1800 und ein und vierzig.

(Folgen die Unterschriften der Sachverständigen.)

Zur Beglaubigung

Würzburg, am . . . . . .

(Folgen Siegel und Unterschrift des Stadt-Magistrats.)

Digitized by Google

An sämmtliche Polizei- und Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Errichtung von sogenannten Industrie- oder Näh- und Strickschulen für die weibliche Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Gründung sogenannter Industrie- oder Näh- und Strickschulen nach Anleitung des diesseitigen Ausschreibens vom 25. October v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1839 p. 1175) ergangene Aufforderung ist zwar zum größten Theil mit vieler Bereitwilligkeit aufgenommen worden, hat aber auch hie und da Widerspruch und Hindernisse gefunden, welche die Erreichung dieses so gemeinnützigen wohlthätigen Zweckes in manchen Gemeinden bisher vereitelten, daher die sämmtlichen Polizei- und Distrikts-Schulbehörden nochmals aufgefordert werden, in ihrem Eifer nicht zu ermüden und die Begründung von dergleichen Instituten in denjenigen Gemeinden, in welchen solche noch keinen Eingang finden konnten, durch eindringliche Vorstellungen, sowie durch Aufmunterung zum freiwilligen Beitritt wiederholt zu versuchen, da von Anstalten dieser Art mit Zuversicht die segensreichsten Folgen zu erwarten stehen.

Bayreuth, den 15. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Brandassekuranz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch diesseitige Verfügung vom 11ten l. Mts. wurde die K. Kreis-Brand-Entschädigungs-Kasse beauftragt, sofort dafür zu sorgen, daß der Stadtmagistrat Hof und die beiden Königl. Landgerichte Kirchenlamitz und Rehau aus den disponiblen Ueberschüssen der übrigen Distrikts-Polizeibehörden zur Abledigung der festgesetzten und zur Ausbezahlung angewiesenen Entschädigungen, mit den erforderlichen Zuschüssen versehen werden.

Dieses wird den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken mit dem Auftrage eröffnet, jene Zuschuß-Summen, welche denselben von der Kgl. Kreis-Brand-Entschädigungs-Kasse bekannt gegeben werden, an die benannt werdenden K. Polizeibehörden unverzüglich abzusenden.

Bayreuth, den 20. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Folge eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 30. Juli d. Js. wird den Gerichten die Ermächtigung zur Ausfolglassung der Originaluntersuchungsacten an Königl. Würtembergische Gerichte unter Beobachtung nachstehender Vorschriften ertheilt:

I.

Der Requisition um Actenmittheilung ist in jedem Falle nur dann zu entsprechen, wenn in dem Requisitionsschreiben die bei dem K. Würtembergischen Gerichte in Untersuchung stehende Handlung und das verdächtige oder angeschuldigte Individuum genau bezeichnet ist, und die verlangten Acten entbehrlich sind.

II.

Diesseitige Untersuchungsacten dürfen ferner nur dann verabfolgt werden, wenn entweder

1) die Mittheilung solcher Acten zum Behufe einer strafrechtlichen Untersuchung gegen einen nicht schon bei einem Königl. Bayerischen Untersuchungsgerichte in Verhaft gekommenen Ausländer verlangt, und in dem Requisitions-

Digitized by Google

schreiben zugleich ausdrücklich zugesichert wird, daß die erbetenen Acten nicht als Beweismittel zur Untersuchung gegen einen bayerischen Unterthan werden benützt werden, oder wenn

2) die im Königreiche Würtemberg anhängige Untersuchung zwar zugleich oder ausschließlich gegen einen bayerischen Unterthan wegen einer in Würtemberg verübten strafbaren Handlung geführt wird, der diesseitige Unterthan aber bereits bei einem K. Würtembergischen Untersuchungsgerichte verhaftet ist, und hierüber in dem Requisitionsschreiben gleichfalls die ausdrückliche Zusicherung ertheilt wird.

III.

Bei Mittheilung der Acten ist deren Zurückgabe, so wie die Notifikation von dem Resultate der bei dem auswärtigen Gerichte geführten Untersuchung zu bedingen.

IV.

In allen jenen Fällen, auf welche sich vorstehende Ermächtigung nicht erstreckt, oder in welchen das diesseitige Gericht die Ausfolglassung der Acten aus besonders erheblichen Gründen bedenklich findet, ist Bericht an unterzeichnete Stelle zu erstatten, und die weitere Weisung abzuwarten.

Hiernach haben sich die Gerichte analog auch bei Requisitionen an Königl. Würtembergische Gerichte um Actenmittheilung zu richten. Bamberg, den 13. August 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nach der Anzeige des Expeditionsamtes des unterzeichneten Gerichtshofes bestehen abermals bedeutende Rückstände an ober- und appellationsgerichtlichen Taxen, deren Einsendung längstens bis zum 30. September d. J. unter Beilegung der Libelle pro 18[illegible]

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Bescheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derselben,

b) über die absolut uneinbringlichen und niederzuschlagenden Posten mit Beifügung der vorschriftsmäßigen, gerichtlich beglaubigten Atteste der fruchtlos gewesenen Auspfändung, Armuthszeugnisse und Genußscheine,

bei Vermeidung der Absendung von Executionsboten den Untergerichten von Oberfranken andurch befohlen wird.

Bamberg, am 18. August 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Mai 1839 im Kreis-Intelligenzblatt für 1839 Seite 506 wird bestimmt, daß die Bewerbung um die dort festgestellten

„Sechs Preise à 50 fl. für diejenigen Gemeinden, in welchen die Zahl der weiblichen Zuchtschweine vom 22. Mai 1839 an bis zum 1. Juli 1840 wenigstens verdoppelt ist, wobei jedoch nur dann Concurrenz-Fähigkeit eintritt, wenn am 1. Juli 1840 in minimo halb so viel Zuchtschweine nachgewiesen werden, als Haushaltungen resp. Familien in der Gemeinde bestehen,"

mit dem 1. October c. geschlossen wird und spätere Eingaben unberücksichtigt bleiben müssen.

Das Comité ersucht sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, die Gemeinden wiederholt auf diese Preisbewerbung aufmerksam zu machen und die von der Gemeinde-Verwaltung und dem treffenden Mittelorgan auszustellenden Zeugnisse amtlich zu legalisiren. Bayreuth, den 22. August 1840.

Freiherr von Andrian.

Graf Thürheim.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 16. August l. J. beschlossen, die erledigte Pfarrei Schnabelwaid, Dekanats Kreußen, dem bisherigen Pfarrer zu Bernstein am Wald, Christian August Elias Götz allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 17ten gedachten Monats der von dem Freiherrn Marschall von Ostheim als Patronatsherrn von Trabelsdorf für den Pfarramtskandidaten Carl Justus Rößling aus Buttenheim ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Trabelsdorf, Dekanats Bamberg, die Landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Hugo Heinrich Carl August Freiherr von Kotzau, jüngerer Linie, und dessen Verlobte Pauline Emma Henriette von Beulwitz, haben nach einem unterm 14. Juli dieses Jahres gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 17. August 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Harhammer.

Bekanntmachung.

Opitz, Johann aus Mistelgau, geboren im Jahre 1793 und

Trendel, Conrad aus Altenplos, geboren im Jahre 1792,

dienten beide vom Jahre 1812 an, als Soldaten im Königlich Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente, und wurden in den Grundlisten desselben, der Erstere seit 1. Januar 1813 auf der Retirade aus Rußland, der Letztere seit dem 1. September 1813 im Lazareth zu Bautzen, als vermißet in Abgang geschrieben. Seitdem ist von ihnen keine Nachricht eingegangen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Johann Opitz und Conrad Trendel oder deren allenfallsige Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längstens bis zum

15. Mai 1841

sich bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls jene für tod erklärt, und ihr Vermögen an ihre bereits ad acta legitimirten Geschwisterte ausgeantwortet werden würde. Das Vermögen des Johann Opitz besteht in 227 fl. 8¼ kr. und jenes des Conrad Trendel in 99 fl. 6½ kr.

Bayreuth, den 4. August 1840.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Ein Felsenkeller-Gang in dem sogenannten Flessaischen Felsenkeller bei den Neun und Neunzig Gärten soll von Michaelis d. Js. an anderweit auf drei oder mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden.

Hiezu wird Termin

Samstag den 29. August d. J.

Vormittags 10 Uhr im hiesigen Hospitalstiftungs-Gebäude anberaumt, und Liebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Genehmigung des Stadt-Magistrats erfolgt. Bayreuth, den 22 August 1840.

Die Verwaltung der Hospitalstiftung.
Birner.

Nachstehende, der Hospitalstiftung dahier zugehörige Grundstücke, nemlich:

der Hirten-Acker bei der Altenstadt, 2 Tagwerk;
ein Acker im Steinig, seitwärts der Altenstadt, 2¼ Tagw.;
der Kesselweiher, zu Wiesen aptirt, ohnweit des Frankenguts, 1 Tagwerk

sollen vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtmagistrats von Martini d. J. an auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin am

Montag den 31. August d. Js.

anberaumt, in welchem sich Pachtliebhaber im hiesigen Hospitalgebäude einzufinden haben.

Bayreuth, den 23. August 1840.

Die Verwaltung der Hospitalstiftung.
Birner.

Am Mittwoch den 2. September Vormittags 10 Uhr sollen die der Hospitalstiftung dahier zugehörigen sechs Tagwerk Wiesen in der untern Au, so wie zwei Tagwerk dergl., zwischen dem Gottesacker und dem Mistelbache liegend, auf sechs Jahre, vom Fruchtjahr 1841 anfangend, theilweise öffentlich verpachtet werden. Liebhaber werden eingeladen, sich am genannten Tage im hie-

Digitized by Google

sigen Hospital-Stiftungs-Gebäude einzufinden. Der Zuschlag erfolgt nach Genehmigung des Stadt-Magistrats.

Bayreuth, den 24. August 1840.

Die Verwaltung der Hospitalstiftung.

Birner.

Von der Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses dahier werden

Freitag den 4. September d. Js. Vormittags 10 Uhr die vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen kleinen Fuhren pro 18$\frac{4}{4}$ an den Wenigstnehmenden verstrichen, und Strichlustige hiezu eingeladen. St. Georgen, den 19. August 1840.

Köppel.

Bekanntmachung.

Der ledige Färbergeselle Georg Christoph Herold von Goldkronach ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 19. August 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Barbara Seiferth von Nemmersdorf ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselbe zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen 4 Wochen

dahier anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 18. August 1840.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Michael Kirschner von Lanzendorf und seine Ehefrau Anna Barbara, geborne Zabel, beabsichtigen mit ihren beiden Kindern Louise Babette und Karl Heinrich Ludwig Kirschner, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, als außerdem die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde. Berneck, am 18. August 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Bekanntmachung.

Die ledige großjährige Anna Kunigunda Vogler von Himmelkron ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an derselben zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 19. August 1840.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ehemalige Pächter Wunderlich und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Müller von Röhrenhof, beabsichtigen mit ihrem einzigen Kinde, Georg Carl, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen 4 Wochen

geltend zu machen, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 18. August 1840.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Webergeselle Nicolaus Taubenreuther von Himmelkron ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine

Digitized by Google

Forderung an denſelben zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche um ſo gewiſſer von heute an

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 19. Auguſt 1840.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Barbara Heidenreich von Kottersreuth beabſichtigt mit ihrem Kinde, Margaretha Dorothea, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieſelbe zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche um ſo gewiſſer von heute an

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, als außerdem die nachgeſuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde. Berneck, am 18. Auguſt 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeiſter Johann Paulus Heinz von Nemmersdorf, und ſeine Ehefrau, Gertraud, geborne Uebel, ſind geſonnen mit ihrem einzigen Kinde Johann Chriſtian, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieſelben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Anſprüche um ſo gewiſſer von heute an

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 18. Auguſt 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeſelle Johann Wolf von Nemmersdorf iſt geſonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denſelben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Anſprüche um ſo gewiſſer von heute an

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 18. Auguſt 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeiſter Chriſtoph Wolf, und ſeine Ehefrau Anna, geborne Vogel von Nemmersdorf beabſichtigen, mit ihren fünf Kindern, Anna Catharina, Anna, Eberhardt, Catharina und Anna Margaretha Wolf, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieſelben zu machen haben, aufgefordert, ihre Anſprüche um ſo gewiſſer von heute an

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 18. Auguſt 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Hörnlein zu Nemmersdorf iſt geſonnen, eine Reiſe nach Nordamerika zu unternehmen, weßhalb alle diejenigen, welche eine Forderung an dieſelbe zu machen haben, hiedurch aufgefordert werden, ſolche um ſo gewiſſer

binnen vier Wochen

von heute an dahier anzumelden, als außerdem die nachgeſuchte Reiſebewilligung nicht weiter vorenthalten werden würde. Berneck, am 19. Auguſt 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Bekanntmachung.

Bei unterzeichnetem Königl. Landgerichte wird am

31ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

eine Parthie unbrauchbare, keinen Dienſtgebrauch mehr leiſtende Acten unter Vorbehalt der Genehmigung Königl. Regierung von Oberfranken zum Einſtampfen öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Schnabelwaid, den 19. Auguſt 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Digitized by Google

Publicandum.

Der ledige Töpfergeselle Johann Georg Bauer zu Lindenhardt beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche allenfalls Forderungen an denselben zu machen gedenken, haben diese am

Samstag den 29sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

dahier anzubringen, außerdem sie nicht mehr berücksichtiget werden würden. Schnabelwaid, den 17. August 1840.

Königliches Landgericht.

aegr. Dir.

v. Ammon, K. Landgerichts-Assessor.

Erhard Haselmann, Schmiedmeister zu Markt Zeuln, hat sich für überschuldet erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 26. August l. Js.,

2) zur Vorbringung von Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Mittwoch den 23. September, und

3) zur Abgabe der Schlußsätze auf

Mittwoch den 14. October l. Js.

festgesetzt und hiezu die Gläubiger mit dem Rechtsbedrohen vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstag den Ausschluß mit der Forderung, und an den übrigen mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Wer von dem Vermögen des Konkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Strafe des doppelten Ersatzes, jedoch unter Bewahrung seiner Rechte, dem Konkursgerichte zu übergeben. Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Gemeinschuldners, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit Zugehör, Bes.-Nr. 114, Zeulner Marktleben, geschätzt auf 950 fl.,
2) eine Scheune, jenseits der Brücke, geschätzt auf 225 fl.,
3) eine Wiese im Prelitz, Bes.-Nr. 926, Zeulner Marktleben, gewürdigt auf 375 fl.; und
4) ¾ Tagwerk Feld auf dem Kulbitz, Bes.-Nr. 1278, Zeulner Marktleben, geschätzt auf 100 fl.,

am

Sonnabend den 22. August c.

nebst einigen Mobilien dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe im Wohnhause des Bäckers Matthäus Hofmann zu Zeuln unterstellt werde, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, am 31. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. i.

Wolf.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete verkauft aus freier Hand sein zu Schönbrunn bei Staffelstein besitzendes Grundvermögen, bestehend in einem geschlossenen Hof, mit Haus, Scheune und Nebengebäuden, 46 Tagw. Feld und 10 Tagw. Wiesen, dann in 6 ledigen Grundstücken zu 5⅞ Tagw. Wiesen.

Zum Verstrich dieses Grundvermögens wird Termin auf den

28. September d. J. Vormittags 9 Uhr,

in loco Schönbrunn anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Kaufs-Bedingungen sowie die auf diesem Grundvermögen haftenden Lasten und Abgaben werden am Termine bekannt gemacht werden.

Zugleich wird bemerkt, daß die Hälfte des Kaufschillings auf den verkauften Objekten stehen bleiben kann.

Staffelstein, den 15. August 1840.

Franz Hofmann, Müllermeister.

Ein junger Mensch von 19 Jahren, welcher gegen 4 Jahre als Scribent die landgerichtliche und rentamtliche Praxis bestanden und entsprechende Zeugnisse über Brauchbarkeit und Treue für sich hat, sucht weitere Unterkunft bei einem K. Rentamte.

Hierauf Reflektirende wollen sich an Herrn Kreis-Casse-Zahlmeister Werner zu Bayreuth gefälligst wenden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. August 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 ⅞ mit Coup. prpt.		100¼
detto à 3½ ⅞ prompt . .	100¼	100⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	106	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	607	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 103. Bayreuth, Donnerstag am 27. August 1840.

Inhalt.

Die vom Marktschreiber Baumgärtner in Schwarzenbach an der Saale herausgegebene Hülfstabelle zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen. — Getraide-Preise für den Monat Juli 1840. — Eine zu Feldkirchen, Landgerichts Aybling, aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Mannsperson. — Stiftung des vormaligen adeligen Seminars zu Würzburg. — Reparaturen baufälliger Privatgebäude. — Erledigung der Pfarrei Lonnerstadt. — Die zum Auspfändungsakte beizuziehenden Zeugen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gemeinde-, Stiftungs-, so wie äußere Curatelbehörden in Oberfranken.
(Die vom Marktschreiber Baumgärtner in Schwarzenbach an der Saale herausgegebene Hülfstabelle zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, Allergnädigst zu gestatten, daß die Gemeinde- und Stiftungs-, so wie die Curatelbehörden zur Anschaffung und Fortsetzung der vom Marktschreiber Baumgärtner in Schwarzenbach an der Saale herausgegebenen Hülfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen aus Regiemitteln, in so weit solches ohne Etats-Ueberschreitung zulässig ist, ermächtiget werden. Diese Tabellen sind bereits in drei Abtheilungen im Drucke erschienen, und werden weitere neue Abtheilungen mit der Berechnung der auf den Steuer-Gulden treffenden Umlagen bis zum Betrage einer Umlage von 59 kr. 3 pf. im Drucke nachfolgen.

Indem sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsbehörden hierauf aufmerksam gemacht, und ihnen die Anschaffung dieses Werkes wegen des besonderen Nutzens und der dadurch gewährenden Geschäfts-Erleichterung empfohlen wird, fordert man die äußeren Curatelbehörden noch besonders auf, die untergebenen Gemeinde- und Stiftungsbehörden hievon zu verständigen, und ihnen die Anschaffung dieser Hülfs-Tabellen, in so weit sie aus den Regiemitteln ohne Ueberschreitung des Etats erfolgen kann, nachdrücklich zu empfehlen.

Bayreuth, den 20. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraide-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Juli 1840.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	29. Juni bis 4. Juli	194	194	—	17	42	383	383	—	12	27	—	—	—	—	—	15	15	—	5	6	
	6. " 11.	204	204	—	18	6	355	355	—	12	51	—	—	—	—	—	15	15	—	5	—	
	13. " 18.	164	164	—	18	12	379	379	—	12	30	—	—	—	—	—	12	12	—	5	12	
	20. " 25.	164	151	13	18	36	345	337	8	12	42	—	—	—	—	—	15	15	—	5	15	
	27. " 1/8.	198	198	—	19	33	283	283	—	13	27	—	—	—	—	—	22	22	—	4	57	
Bamberg.	1. Juli.	191	191	—	16	55	176	176	—	12	15	—	—	—	—	—	337	337	—	4	—	
	4. "	177	171	6	17	12	139	139	—	12	37	—	—	—	—	—	82	80	2	4	12	
	8. "	178	178	—	18	—	299	288	11	13	—	—	—	—	—	—	318	318	—	4	24	
	11. "	186	186	—	18	—	224	214	10	13	12	—	—	—	—	—	367	347	20	4	20	
	15. "	176	176	—	18	16	366	316	50	12	48	—	—	—	—	—	208	186	22	4	24	
	18. "	213	205	8	18	11	284	258	26	12	45	7	7	—	11	30	501	481	20	4	15	
	22. "	138	120	18	18	15	259	259	—	12	30	—	—	—	—	—	261	241	20	4	20	
	25. "	155	151	4	18	30	234	210	24	12	8	—	—	—	—	—	284	284	—	4	20	
	29. "	147	143	4	18	49	317	292	24	12	38	—	—	—	—	—	407	405	2	4	28	
Hof.	2 Juli.	122	122	—	18	48	105	105	—	13	42	97	97	—	11	3	102	102	—	4	51	
	9. "	93	93	—	19	54	87	87	—	13	30	76	76	—	10	45	84	84	—	4	45	
	16. "	107	107	—	20	6	97	97	—	14	—	84	84	—	10	30	102	102	—	4	57	
	23. "	84	84	—	20	12	102	102	—	14	18	71	71	—	10	30	89	89	—	5	15	
	30. "	64	64	—	21	9	71	71	—	14	48	54	54	—	11	15	63	63	—	5	12	

Bayreuth, den 18. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine zu Feldkirchen, Landgerichts Aybling, aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, d. d. München den 9. August c., wurde am 29. Juli 1840 in dem Orte Feldkirchen, K. Landgerichts Aybling, eine taubstumme und blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath, so wie andere Verhältnisse gänzlich unbekannt sind.

Personalbeschreibung.

1) Alter, ohngefähr 20 Jahre,
2) Größe, 5′ 9″,
3) Körper, mager,
4) Gesicht, bräunlicht,
5) Haare, braun,
6) Augen, braun,
7) Nase, proportionirt,
8) Mund, desgleichen,
9) Kinn, breit.

Besondere Kennzeichen.

Ist mit einem Dickhals behaftet, und hat einen läppischen, schleppenden und vorwärts gebeugten Gang.

An Kleidungsstücken trägt derselbe

1) einen schwarzen, runden abgetragenen Bauernhut, mit einer gelben baumwollenen Schnur, worauf verschiedene Hühnerfedern gesteckt sind,
2) am Hals ist er blos,
3) am Leibe trägt er ein altes, braunes und weißgestreiftes Gilet, mit gelben hängenden runden Knöpfen,
4) einen braunen, alten schlechten Janker,
5) eine lederne, schwarze, kurze Hose,
6) weiße, lange, zerrissene Strümpfe,
7) Haferlschuh,
8) ein rupfenes Hemd,
9) eine lederne Leibgurte mit einer gelben Schnalle, mit den Buchstaben H und M roth eingenäht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, Erkundigungen darüber einzuziehen, ob das fragliche Individuum nicht ihrem Bezirke angehöre, und etwaige sachdienliche Aufschlüsse dem K. Landgerichte Aybling unmittelbar bekannt zu geben.

Ueber das Ergebniß der Recherchen ist binnen 3 Wochen Anzeige hieher zu erstatten.

Bayreuth, den 21. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Stiftung des vormaligen adeligen Seminars zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Fond des vormaligen adeligen Seminars zu Würzburg sind zur Zeit zehn Freistellen in dem Erziehungs-Institute für Studierende zu München gegründet.

Nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde sollen gemäß allerhöchster Anordnung Seiner Majestät des Königs zu dem Genusse dieser Freistellen nur stiftsmäßige dürftige Adelige zunächst aus dem Würzburg-

Digitized by Google

schen, und dann erst, wenn hier keine fähigen Bewerber mehr vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden.

Die Stiftsmäßigkeit ist nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach durch den Nachweis acht adeliger Ahnen, das ist, durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl auf väterlicher als mütterlicher Seite bis zu den Urgroßältern einschließig bedingt.

Für das künftige Schuljahr haben sich aus dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg keine Bewerber gemeldet, und es sind hiernach dieselben für stiftsmäßige Adelige anderer Theile des Königreichs frei verfügbar.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 17. August 1840, bezeichneten Betreffs, wird nunmehr unter Hinweisung auf die vorerwähnten stiftungsmäßigen Vorbedingungen die Erledigung jener Freistellen mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die allenfallsigen Gesuche um die Verleihung derselben mit den erforderlichen Nachweisen

längstens innerhalb 4 Wochen

bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen seyen.

Bayreuth, den 21. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.
(Die Reparaturen baufälliger Privatgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs, daß den, bezüglich der Bauten und rechtzeitigen Wendung der Baufälle, zumal bei den Wohngebäuden der Landleute, gegebenen Allerhöchsten Anordnungen der pünktlichste Vollzug zugewendet werde. Die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden daher in Hinblick auf die Bestimmungen in dem höchsten Ministerial-Rescripte vom 2. August 1838, ausgeschrieben durch diesseitige Entschließung vom 10. August — vide Nr. 97 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1838 — ernstgemessen angewiesen, ihrer Seits alles aufzubieten, den wirksamen Vollzug dieser Bestimmungen zu sichern, damit den väterlichen und wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Königs auf das vollständigste entsprochen werde.

Bayreuth, den 21. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Lonnerstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Lonnerstadt, im Dekanate Bamberg, im Landgerichte Höchstadt, wird zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Die Einkünfte sind folgende:

1. An ständigem Gehalte:
   1) aus Staats-Cassen . . . . . — fl. — kr.
   2) aus Stiftungs-Cassen:
      an baarem Gelde . . . . . 128 fl. 45 kr.

128 fl. 45 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	128 fl. 45 kr.
II. An Zinnsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
½ Tagw. Aecker, an vertheilten Gemeinde-Gründen, ½ „ Wiesen, desgleichen,	15 fl. 36 kr.	
1/10 „ Gärten	2 fl. — kr.	
¼ „ Acker, das große Holzviertel	12 fl. — kr.	
⅛ „ Acker, das kleine „	2 fl. — kr.	
		61 fl. 36 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
an Geld	1 fl. — kr.	
b) unständige Abgaben:		
an Handlohn	— fl. 18 kr.	
2) an Zehnten:		
a) vom großen Fruchtzehnten	97 fl. 2½ kr.	
b) Heuzehnten	2 fl. — kr.	
c) Hopfenzehnten	1 fl. — kr.	
3) an Gemeinde-Rechten	— fl. — kr.	
4) an Waid-Rechten	— fl. — kr.	
5) an Forst-Rechten jährlich ohngefähr	3 fl. — kr.	
		104 fl. 20½ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		249 fl. 30 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		42 fl. 40 kr.
VII. Freiwillige Geschenke. 50 fl.		
	Summa	586 fl. 51½ kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Bestehen die reinen Einkünfte demnach in	586 fl. 51½ kr.

Bayreuth, den 21. August 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Gabler, v. n.

Hagen, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Folge Rescripts des Königl. Ministeriums der Justiz vom 25. Juli d. J. wird den sämmtlichen Gerichten eröffnet:

„Bei Anwendung des §. 74 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 haben sich bei mehrern Gerichten Zwei-„fel darüber ergeben, ob die zum Auspfändungsacte beizuziehenden Zeugen durch gerichtlichen Zwang zum Erschei-„nen angehalten werden können, und ob dieselben auf die gewöhnlichen Zeugengebühren Anspruch haben.

Digitized by Google

„Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 10 §. 7 und 8 auch „auf diese Zeugen in analoge Anwendung zu bringen seyen, da sie mit anderen Zeugen das wesentliche Merk„mal gemein haben, zur Bekräftigung gemachter Wahrnehmungen zu dienen, und hinsichtlich ihrer in dem allegir„ten §. des Prozeßgesetzes eine besondere, die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften ausschließende Bestimmung „nicht gegeben ist.

„Ueberdieß sind diese Zeugen, wie aus den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1837, Beilagen-Band VI. „S. 409 und Protok.-Band X. Seite 277 unzweideutig erhellt, vorzüglich auch dazu bestimmt, im Falle einer „vorkommenden Widersetzung, die Möglichkeit der vollständigen Ueberweisung gegen den Schuldigen zu sichern, „wornach die Zulässigkeit eines gerichtlichen Zwanges gegen solche Zeugen und der Anspruch derselben auf Zeu„gengebühren selbst in analoger Anwendung der §§. 202 und 206 des Thl. II. des Strafgesetzbuches nicht wohl „in gegründeten Zweifel gezogen werden kann.

„Mit Zuversicht läßt sich dabei erwarten, daß, wenn den Zeugen die herkömmlichen Gebühren, in sofern sie „solche verlangen, ausbezahlt, und diese Beträge gleich den übrigen durch die Auspfändung veranlaßten Kosten „erhoben werden, in Zukunft nur selten mehr die Nothwendigkeit eintreten werde, gegen widerspenstige Zeugen „die gesetzlichen Ungehorsamsstrafen zu verhängen."

Uebrigens werden die Gerichte auf die von der Königl. Regierung unterm 22. Juli erlassene und im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 92 enthaltene Entschließung hingewiesen.

Bamberg, den 4. August 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 18. August l. J. der von dem Freiherrlich von Tucherschen Geschlechts-Aeltesten Christoph Freiherrn von Tucher zu Nürnberg als Patron der Pfarrei St. Helena für den Pfarramtskandidaten Johann Georg Deinzer aus Hersbruck ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei St. Helena, Dekanats Gräfenberg, die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die öffentliche Preise-Vertheilung an der hiesigen K. Studien-Anstalt, in Verbindung mit der Entlassung der Abiturienten, wird am Montag den 31. August, Vormittags von 10 Uhr an in dem gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden. Gönner, Aeltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, dieser Feierlichkeit beizuwohnen und der studierenden Jugend hiedurch ein erfreuliches Zeugniß Ihrer wohlwollenden und aufmunternden Theilnahme zu geben.

Bayreuth, den 25. August 1840.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Held.

Ein Felsenkeller-Gang in dem sogenannten Fleischischen Felsenkeller bei den Neun und Neunzig Gärten soll von Michaelis d. Js. an anderweit auf drei oder mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden.

Hiezu wird Termin

Samstag den 29. August d. J.

Vormittags 10 Uhr im hiesigen Hospitalstiftungs-Gebäude anberaumt, und Liebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Genehmigung des Stadt-Magistrats erfolgt. Bayreuth, den 22 August 1840.

Die Verwaltung der Hospitalstiftung.
Birner.

Nachstehende, der Hospitalstiftung dahier zugehörige Grundstücke, nemlich:

der Hirten-Acker bei der Altenstadt, 2 Tagwerk;
ein Acker im Steinig, seitwärts der Altenstadt, 2¼ Tagw.;
der Kesselweiher, zu Wiesen aptirt, ohnweit des Frankenguts, 1 Tagwerk

sollen vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtmagistrats von Martini d. J. an auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin am

Digitized by Google

Montag den 31. August d. Js.

anberaumt, in welchem sich Pachtliebhaber im hiesigen Hospitalgebäude einzufinden haben.

Bayreuth, den 23. August 1840.

Die Verwaltung der Hospitalstiftung.

Birner.

Am Mittwoch den 2. September Vormittags 10 Uhr sollen die der Hospitalstiftung dahier zugehörigen sechs Tagwerk Wiesen in der untern Au, so wie zwei Tagwerk dergl., zwischen dem Gottesacker und dem Mistelbache liegend, auf sechs Jahre, vom Fruchtjahr 1841 anfangend, theilweise öffentlich verpachtet werden. Liebhaber werden eingeladen, sich am genannten Tage im hiesigen Hospital-Stiftungs-Gebäude einzufinden. Der Zuschlag erfolgt nach Genehmigung des Stadt-Magistrats.

Bayreuth, den 24. August 1840.

Die Verwaltung der Hospitalstiftung.

Birner.

Von der Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses dahier werden

Freitag den 4. September d. Js. Vormittags 10 Uhr die vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen kleinen Fuhren pro 18⅓ an den Wenigstnehmenden verstrichen, und Strichlustige hiezu eingeladen. St. Georgen, den 19. August 1840.

Köppel.

Der Bauersmann Jakob Sauer und dessen Eheweib zu Naisa haben sich als insolvent erklärt, und die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge auf nachstehende Täge jedesmal Vormittags 9 Uhr am Gerichtssitze anberaumt, nemlich:

1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 21. August 1840,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 21. September 1840,

3) zur Schlußverhandlung und zwar:

a) für die Replik auf

Mittwoch den 21. October 1840,

und

b) für die Duplik auf

Donnerstag den 5. November 1840

so, daß sich der Dupliktermin mit dem 19. November 1840 endiget.

Zu diesen Terminen werden sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber die Präclusion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Hiebei wird den Interessenten eröffnet, daß das Grundvermögen des Gemeinschuldners auf 2830 fl. gerichtlich geschätzt wurde, und der Schuldenstand, so wie er vom Cridar angegeben wurde, sich auf 2918 fl. beläuft, worunter 2738 fl. Hypothekenschulden begriffen sind.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bamberg, den 2. Juli 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Andreas und Cunigunda Zillig'schen Eheleute zu Staffelbach werden die zur Masse gehörigen und unten genannten Immobilien zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichstermin auf

Dienstag den 15. September d. J. Vormittags 10 Uhr im Orte Staffelbach anberaumt, worin der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird, falls nicht von dem Einlösungsrechte nach §. 64 des Hypothekengesetzes Gebrauch gemacht werden sollte.

Bemerkt wird hiebei, daß der Kaufschilling gegen 5procentige Verzinsung und genügende Sicherheitsleistung in vier einjährigen, jedesmal an Martini fälligen Fristen, heimgezahlt werden darf.

Die zu verstreichenden Immobilien sind:

1) ein neuer Gutskörper, Besitz-Nr. 144½, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhause, Stallung zu 14 Stück Rindvieh, Scheune, Holzlege und Backhaus, Gartenfeld hinter dem Hause, und Antheil an den

Digitized by Google

zur Zeit noch unvertheilten Gemeindegründen, 17¼ Tagwerk Ackerfeld und 5 Tagw. Wiese, meistens erster Bonität, welcher aus 2980 fl. besteuert, und auf 4765 fl. geschätzt ist,

2) 1 Tagw. Feld, der Spitzelacker, Besitz-Nr. 146, Steuer-Cap. 185 fl., Schätzungswerth 400 fl.,

3) 2 Tagw. Feld in der obern Peunth, der große Stuckacker, Besitz-Nr. 147, St.-Cap. 147 fl., Schätzungswerth 475 fl.,

4) ¼ Tagw. Weinberg bei der hohen Linde, Besitz-Nr. 148, St.-Cap. 50 fl., Schätzungswerth 125 fl.,

5) ⅛ Tagw. Feld, das Kapellenäckerlein, Besitz-Nr. 149, St.-Cap. 60 fl., Schätzungswerth 115 fl.,

6) ⅜ Tagw. Wiese, die Unterhaider Wiese, Besitz-Nr. 190b, St.-Cap. 200 fl., Schätzungswerth 275 fl.,

7) ¼ Tagw. Feld, der Häfneracker, Besitz-Nr. 157, St.-Cap. 155 fl., Schätzungswerth 275 fl.,

8) ¼ Tagw. Feld, der Weigartsacker, Besitz-Nr. 158, St.-Cap. 50 fl., Schätzungswerth 150 fl.,

9) 2 Tagw. Feld auf der hohen Linde, der Försteracker, Besitz-Nr. 160, Str.-Cap. 295 fl., Schätzungswerth 575 fl.,

10) ¼ Tagw. Weinberg daselbst, Besitz-Nr. 161, St.-Cap. 20 fl., Schätzungswerth 50 fl.,

11) ¼ Tagw. Feld, Döringsacker, Besitz-Nr. 162, St.-Cap. 60 fl., Schätzung 150 fl.,

12) ¼ Tagw. Feld, der obere hohe Lindenacker, Besitz-Nr. 163, St.-Cap. 125 fl., Schätzungswerth 325 fl.

Die Grundbarkeits- und Belastungsverhältnisse vorbemerkter Grundstücke, sowie die Strichsbedingnisse, werden beim Strichstermine besonders bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 13. August 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Christoph Bierklein von Mühlendorf gehörige Grundvermögen, bestehend in

1) einem neuen Gutskörper, Bes.-Nr. 101, Str.-Cap. 1300 fl., Schätzungswerth 2,750 fl., Königl. Lehen,

2) ⅜ Morgen Feld, der Seehofacker oder Mostacker, Bes.-Nr. 146, Str.-Cap. 175 fl., Schätzungswerth 175 fl., Freiherrl. von Crailsheim'sches Lehen,

3) 2 Morgen Feld, das Leithenfeld im Grubenschlag, Bes.-Nr. 101 3, Str.-Cap. 80 fl., Taxe 125 fl., Königl. Lehen,

4) 2 Morgen Feld und Wiese im Fockensand, Bes.-Nr. 101 11, Str.-Cap. 100 fl., Taxe 150 fl., Königl. Lehen,

5) 6¾ Morgen das Bauholz mit dem Neutwieslein, Bes.-Nr. 101 21, Str.-Cap. 160 fl., Taxe 200 fl., Königl. Lehen, im Orte Mühlendorf

Mittwoch den 28. October l. Js.

nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 von einer Gerichts-Commission dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine bekannt gemacht. Bamberg, den 8. August 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach

wird in der Verlassenschaftssache des Landbauers Matthäus Goller in Hauenreuth hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dessen Grundvermögen, ⅛ Hof zu Hauenreuth, B.-Nr. 352 sammt Zubehör, mit 1 fl. 8½ kr. Steuersimplum und 1 fl. 40½ kr. Grundzinns belegt, dann 1⅛ Tagw. Wiese, B.-Nr. 383, mit 3⅜ kr. Steuersimplum, ⅒ Tagw. Feld, B.-Nr. 354, mit 1⅛ kr. Steuersimplum belegt, am

3. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden soll.

Kaufslustige, die die Schätzung im Amte dahier einsehen können, werden zur Angabe ihrer Gebote geladen, über deren Annahme die Gollers Erben und Gläubiger die Genehmigung zu geben haben. Hiernach werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Matthäus Goller in Hauenreuth auf den

7. September l. Js. Vormittags

vorbeschieden, um ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, und sich mit der Erklärung über den Zuschlag der

Digitized by Google

Realitäten vernehmen zu lassen. Wer von den Gläubigern nicht erscheint, wird mit seiner Befriedigung aus der Masse ausgeschlossen. Culmbach, am 6. August 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgericht Culmbach
wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmachermeister Johann Allraun von Trebgast und dessen Ehefrau Catharina, geborne Dippold, nach einem am 13ten d. Mts. dahier errichteten Vertrage die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Culmbach, den 24. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Nachstehende zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Bauers Jacob Maisel zu Trebgast gehörigen Immobilien, als:

1) ein Tropfhaus zu Trebgast, St.-Bes.-Nr. 102, sammt Gärtchen, belastet mit 9⅞ kr. Steuer-Simplum, 2 fl. 6¼ kr. Erbzinns, 10 pct. Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen und 5 Prozent Todtenfall zum Kgl. Rentamte dahier,
2) ein Tagw. Feld, die hohe Reuth, St.-B.-Nr. 332, belegt mit 8⅝ kr. Str.-Simplum, 19 kr. Erbzinns, 10 pct. Handlohn und dem Zehenten dahin,
3) 1½ Tagw. Feld, der Letten, St.-B.-Nr. 103, worauf 4¼ kr. St.-Simplum, 28½ kr. Erbzinns, 10 pct. Handlohn, 5 ℔ Todtenfall und der Zehent zum Kgl. Rentamt dahier haftet,

werden auf Antrag der Erbs-Interessenten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungs-Termin auf den

18. September Vormittags 10 Uhr

im Orte Trebgast angesetzt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß nur zahlungsfähige Kaufsliebhaber zugelassen und die Strichsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Das Taxations-Protokoll liegt in hiesiger Gerichtsregistratur zur Einsicht offen. Culmbach, am 13. August 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Die dem Schuhmachermeister Andreas Schreyer von Marktschorgast zugehörigen Realitäten sollen Behufs der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Dieselben bestehen in:

1) dem Wohnhaus, Nr. 106, zu Marktschorgast, einsöckig, nebst Hofrecht und Bauplatz für den Stadel, dem Gemeinderecht, geschätzt auf 32 fl.,
2) 6 []Ruthen Garten am Kappellenberg, Kat.-Nr. 1041, 3 fl.,
3) ¼ Tagwerk Wiese, die Singerswiese, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 1042, geschätzt auf 20 fl.,
4) ¼ Tagwerk Feld in der kurzen Agnitz, Kat.-Nr. 1044, geschätzt auf 40 fl,
5) ⅛ Tagw. Feld im Weidig, Kat.-Nr. 1045, 30 fl.,
6) ⅛ „ Holz im Hecklas, „ „ 19, 5 fl.,
7) ¼ „ Feld im Höflaser Steig, Kat-Nr. 1418, 80 fl.,
8) ¼ Tagw. Feld im Pöllitzer Berg, Kat.-Nr. 824 70 fl.,
9) ¼ Tagw. Feld in der Schupfen, Kat.-Nr. 966, 95 fl,
10) ¼ Tagw. Feld im Falser-Steig, Kat.-Nr. 971, 60 fl.,
11) ¼ Tagw. Feld im Mausschwanz, Kat.-Nr. 1350, 51 fl. 40 kr.,
12) 1 Tagw. Wiese, die Ehrlichwiese, Kat-Nr. 1351, 130 fl.,
13) 26¼ []Ruthen Gemeindetheil, Besitz-Nr. 504, Garten am Hause gelegen, geschätzt auf 15 fl.

Bietungs-Termin wird im Gasthaus zur Krone in Marktschorgast auf den

3. September c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Anhang eingeladen, daß der Zuschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird. Die Verkaufs-Objekte sind meist lehen- und zinnsbar zur Commune Marktschorgast und können die Taxations-Verhandlungen täglich in hiesseitiger Registratur eingesehen werden.

Berneck, am 23. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem sich die Ehefrau des Bauern Johann Müller von der Hohentann, der sich vor einiger Zeit vom Hause entfernt und nach eingegangenen Nachrichten nach Nordamerika begeben hat, für zahlungsunfähig erklärt hat, werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 4. September curr.,

2) zur Abgabe der Einreden auf

Freitag den 2. October curr.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 3. November curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr ausgeschrieben, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Das Vermögen des Gemeinschuldners besteht in den auf 2430 fl. geschätzten Immobilien, und in einem Kaufschillinge von 2000 fl. für eine an das K. Aerar verkaufte Waldparzelle; die gerichtlich bekannten Schulden betragen 4958 fl. 12 kr., die fast sämmtlich im Hypothekenbuche eingetragen resp. vorgemerkt sind.

Naila, am 29. Juni 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Johann Müller zu Hohentann gehörigen Immobilien, als:

1) ein Gut zu Hohentann, Bes.-Nr. 112^a_1, mit Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, 4 Klafter Gerechtholz jährlich aus Staatsforsten, $9\frac{3}{8}$ Tagw. Felder, $4\frac{7}{8}$ Tagw. Wiesen, $\frac{3}{8}$ Tagw. Oedung und Huth, gibt $43\frac{1}{4}$ kr. Steuersimplum, $39\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 8 fl. $58\frac{1}{4}$ kr. stetes Handlohn und 5 Metzen fixirten Zehnten, geschätzt auf 1700 fl.;

2) $2\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, die vordere Abtheilung vom Zolltafelacker, Bes.-Nr. 112^a_2, belastet mit $4\frac{7}{8}$ kr. Steuersimplum, 6 kr. Erbzins, 1 fl. 15 kr. stetem Handlohn und $\frac{1}{8}$ Metzen fixirten Zehnten, geschätzt auf 65 fl.;

3) $2\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, die hintere Abtheilung vom Zolltafelacker, Bes.-Nr. 112^a_3, belastet und geschätzt wie die vordere Abtheilung sub Nr. 2;

4) $3\frac{5}{8}$ Tagw Wiese, die untere Abtheilung vom Türkengrund, Bes.-Nr. 112^a_4, gibt $12\frac{1}{8}$ kr. Steuersimplum, 15 kr. Erbzins und 3 fl. stetes Handlohn, geschätzt auf 300 fl., und

5) $3\frac{3}{8}$ Tagw. Wiese, die obere Abtheilung vom Türkengrund, Bes.-Nr. 112^a_5, belastet und geschätzt wie die untere Abtheilung sub Nr. 3,

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin wird auf

Mittwoch den 2. September curr. Vormittags 11 Uhr in der Müllerischen Behausung zu Hohentann anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Naila, am 29. Juni 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden zur Conkursmasse der Heinrich Sebastian Mebringer'schen Eheleute zu Selbiz gehörigen Besitzungen, als:

1) ein Trüpfhaus zu Selbiz, Haus-Nr. 46, mit dazu gehörigem Keller, B.-Nr. 130, K. Leben, und gibt $9\frac{1}{4}$ kr. Steuersimplum, 2 fl. 30 kr. Erbzins, und 10 Prozent Handlohn und Todtenfall, geschätzt auf 700 fl.,

2) eine Scheune dortselbst, mit angebauter Holzlege, anstoßendem Schorgärtlein und 2 Kellern, gibt 15 kr. Erbzins, und ist geschätzt auf 430 fl.,

3) $2\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, als die Hälfte des großen Dorfteichs, B.-Nr. 549, belastet mit $7\frac{1}{4}$ kr. Steuersimplum, $56\frac{1}{4}$ kr. stetem Handlohn, und 45 kr. Erbzins, geschätzt auf 200 fl.,

4) $4\frac{3}{10}$ Tagw. und 1 []R. vormalige Domainenwaldung, das Föhrig genannt, B.-Nr. 616, gibt 6 kr. Steuersimplum, freies Eigenthum, Schätzungswerth 100 fl.,

Digitized by Google

b) der 16te Antheil von der Brauerei zu Selbiz, B.-Nr. 22, geschätzt auf 75 fl.,

6) ¼ Tagw. Feld, der Gründlesacker, B.-Nr. 32c, K. Lehen, gibt 1½ kr. Steuersimplum, 8 kr. Erbzins, ¼ Metzen Gerste, und 10 Prozent Handlohn und Todtenfall, geschätzt auf 100 fl.,

7) 2¼ Tagw. Feld, der Tischenacker, B.-Nr. 32f, K. Lehen, gibt 6 kr. Steuersimplum, 30 kr. Erbzins, und 10 Prozent Handlohn und Todtenfall, geschätzt auf 48 fl. 30 kr., und

8) 1 Tagw. Feld, der Hüttunger Wegacker, B.-Nr. 98, belastet mit 3½ kr. Steuersimplum, und auf 100 fl. geschätzt,

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich zur Steigerung am

Dienstag den 6. October curr. Vormittags 10 Uhr

auf der Rathsstube in Markt Selbiz einzufinden.

Naila, am 6. August 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

Die zur Conkursmasse des Bäckermeisters Johann Baier zu Waischenfeld gehörigen Immobilien, nämlich:

a) ein Wohnhaus und Kellerhaus, Cat.-Nr. 32 in der Fischergasse, dann Pflanzgärtchen, Waischenfelder Stadtlehen, vorauszinsig, dagegen handlohnfrei, jedoch blutzehentpflichtig zur dortigen Pfarrei, und mit 360 fl. Haussteuer-Capital belegt, auf welchem Wohnhaus bisher das Bäckergewerbe betrieben wurde,

b) ein neu massiv erbauter Stadel, dermalen lediglich mit 9 kr. Voraus zur Commune belastet,

c) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, lediglich mit 10 fl. Grundsteuer-Capital onerirt, B.-Nr. 33,

d) 1¼ Tagw. Feld in der Reuth, Cat.-Nr. 285, Gemeindestadtlehen Waischenfeld's, handlohnfrei, beschwert mit 130 fl. Steuerkapital, zehntbar zum 10ten Theil der Früchte an die Cantorei Waischenfeld,

sämmtliches Grundvermögen geschätzt auf 747 fl., sollen öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Bietungstermin hat man auf den

18. September c. Nachmittags 2 Uhr

in loco Waischenfeld anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. November 1837, insbesondere der §§. 92, 98 bis 101, Abschn. VII., dann §. 114, Abschn. VIII. erfolgt.

Hollfeld, am 11. August 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der auf den 31sten d. Mts. zum Verkauf der zur Elisabetha Friedleinischen Nachlaßmasse in Bechtelsreuth gehörigen Immobilien, wird hiemit aufgehoben, da sich die Erben hinsichtlich der Annahme geeinigt haben.

Thurnau, am 15. August 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Der untensignalisirte Heinrich Jakobi von hier, von dem K. Hannover'schen Justizamte in Göttingen mittelst Lieferung bieher instradirt, hat sich zu Heldburg durch die Flucht dem weiteren Transport entzogen. Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, diesen ꝛc. Jakobi im Betretungsfall arretiren, und hieher liefern zu lassen.

Tambach, den 16. August 1840.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

* * *

Signalement des ꝛc. Jakobi.

Vorname: Heinrich Karl,
Alter: 24 Jahre,
Größe: 5 Fuß, 4½ Zoll,
Haare: blond,
Stirne: frei,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: groß und stumpf,
Mund: gewöhnlich,
Bart: blond,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: voll,
Gesichtsfarbe: gesund;

Digitized by Google

Gestalt: mittel.

Derselbe trug bei seiner Entweichung:

1) eine schwarze Mütze mit Schirm,
2) ein schwarzes Halstuch,
3) ein Hemd,
4) einen grauen, leinenen Kittel,
5) eine schwarze Tuchhose,
6) eine weiße Hose,
7) ein Paar leinene Strümpfe,
8) ein Paar Stiefel.

Nach der Requisition des K. Landgerichts Hollfeld werden folgende, dem Bauern Johann Friedrich Rauh in Lochau gehörige Grundstücke:

1) $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, worinnen sich ein Keller befindet,
2) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld,
3) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, die Kohlstatt genannt,

welche zusammen auf 205 fl. geschätzt worden sind, am

Freitag den 4. September curr. Vormittags 10 Uhr

zu Lochau öffentlich verkauft.

Culmbach, am 15. August 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I.

Steinenhausen.

Eberlein.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Babetta Herrnleben zu Draisendorf, früher verwittweten Gastwirthin Rützel von Wüstenstein werden alle diejenigen, welche Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese am

Dienstag den 8. September Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dergleichen Ansprüche bei der Vertheilung der Masse unberücksichtiget bleiben müssen.

Aufseß, den 10. August 1840.

Freiherrlich v. Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Die zum Nachlaß der Wittwe Babetta Herrnleben von Draisendorf gehörigen Grundbesitzungen:

1) ein Söldengut, Str.-B.-Nr. 155 zu Draisendorf, wozu gehört:
   a) ein zweistöckiges Wohnhaus nebst angebautem Stadel,
   b) $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten und Wiesen,
   c) 3 Tagw. Feld,
   d) 2 Tagw. Holz,

   mit 1 fl. 45 kr. rhl. jährlichem Erbzinns, dem Handlohn zu 10 Prozent bei Besitzveränderungen zum Freiherrlich von Aufseßischen Rittergut Mengersdorf, 2 Viertel Korn und 20 kr. in Geld fixirten jährlichen Zehenten zum Königl. Rentamt Waischenfeld, und 48 kr. Steuersimplum zum Distrikt Wüstenstein belastet,
2) 1 Tagw. Feld, der Kirschbaum, Str.-B.-Nr. 193c, mit 20 Maas Korn und 20 Maas Haber, bayer. Gemäs, jährliche Gült zum Rittergut Unteraufseß, 70 fl. Steuer-Capital behaftet,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das kleine Malmäckerlein, Str.-B.-Nr. 193h, giebt $2\frac{1}{2}$ Maas Korn und 2 Maas Haber, bayer. Gemäs, jährl. Gült zum Rittergut Unteraufseß, und die Königl. Steuer aus 10 fl. Capital,
4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das Löchlein, Str.-B.-Nr. 193k, mit $7\frac{1}{2}$ Maas Korn und 7 Maas Haber, bayer. Gemäs, jährliche Gült zu genanntem Rittergut, und 20 fl. Steuer-Capital onerirt, auch handlohnbar zu 10 Prozent bei Besitzveränderungen sind die 3 walzenden Stücke der hiesigen Rittergutsherrschaft,

werden dem öffentlichen Verkauf an Meistbietende nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes hiemit ausgesetzt, und Termin auf

Freitag den 11. September Vormittags 10 Uhr

vor hiesigem Patrimonialgericht anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Aufseß, den 11. August 1840.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. 48 kr.	16 fl. 42 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	8 fl. — kr.	7 fl. 54 kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 30 kr.	5 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 22. August 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 104. Bayreuth, Sonnabend am 29. August 1840.

Inhalt:

Aerztliche Conkursprüfung bei den K. Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg. — 134ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Beschädigungen der Orte Steinbach und Ziegelanger, Landgerichts Eltmann, durch Wolkenbruch. — Dienstkleidung der städtischen Forstbediensteten. — Eröffnung des Lehrkurses für Hufbeschlagschmiede in Würzburg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Aerztliche Conkursprüfung bei den K. Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 20sten d. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß am 19. October d. Js. eine ärztliche Conkursprüfung bei den Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg beginnen wird, und daß die Zulassung zu dieser Prüfung durch rechtzeitige, bei einem der genannten Comitéen eingereichte Meldung und gleichzeitigen Ausweis über die genaue Erfüllung sämmtlicher Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808, Regierungsblatt 1808, Stück 72, §. 2 Lit. a. l. m. und n. bedingt ist.

Bayreuth, den 24. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die 134ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehende Abdrücke:

1) des Verzeichnißes der einzelnen Obligations-Nummern der 206ten Serie, welche in der am 1. Juni 1840 vorgenommenen 134sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden,

2) des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 2. Juni l. J. erlassenen Cirkulars,

werden Behufs der Wahrung des Interesse der allenfalls hiebei betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 20. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 206ten Serie, welche in der am 1. Junius 1840 vorgenommenen ein hundert vier und dreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
54679	2	54791	2	54870	2	54977	1⅞	55069	2	55172	2¼
54682	2	54792	2	54871	2	54978	1⅞	55070	2	55182	2
54687	2½	54793	2	54872	2	54979	2⅛	55071	2	55198	2
54688	2	54795	2	54873	2	54980	2	55076	2	55199	2
54692	2	54796	2	54874	2	54981	2	55082	2	55201	2
54693	2	54799	2	54875	2	54982	1¾	55087	2	55202	2
54698	1⅝	54800	2	54878	2	54985	2	55090	1⅝	55203	2
54702	1⅝	54801	1¾	54881	1⅝	54988	2	55092	1¾	55206	2
54703	1⅝	54803	2	54885	2	54989	2	55093	1¾	55208	1¾
54704	1⅝	54804	2½	54888	2	54990	2	55094	2½	55212	2
54705	2	54806	1¾	54889	2	54993	1⅞	55095	1⅞	55213	1¾
54707	2	54809	2	54891	2	54994	1⅞	55096	2⅛	55214	1⅞
54708	2½	54810	2	54892	2	54995	1⅝	55098	2½	55217	2
54709	2½	54811	2	54893	2	54996	2	55102	2	55218	2
54710	2⅛	54813	2	54894	2	54997	2	55103	2	55219	2
54714	1⅞	54814	2	54896	2	54998	2	55104	2	55220	2
54723	2⅛	54815	2	54901	2⅛	54999	2	55106	2	55221	2
54735	2	54816	2	54902	2	55002	2	55109	2	55222	2
54736	2	54817	2	54903	2	55003	2	55113	2	55223	2
54737	2	54818	2	54905	1¾	55007	2	55115	2	55224	2
54738	2	54819	2	54909	2⅛	55008	2	55117	1¾	55225	2
54739	1⅞	54831	2	54914	2	55010	2⅛	55118	2⅛	55226	2
54741	2	54834	2	54917	1¾	55015	1⅞	55121	2	55227	2
54748	2½	54836	2	54918	2⅛	55016	1⅞	55123	2	55228	2
54751	2	54837	2	54919	2⅛	55017	1⅞	55124	2	55232	2
54752	2	54839	2	54921	2	55018	2	55125	2	55234	2
54754	1⅝	54840	2	54922	2	55023	1⅝	55137	2	55235	1¾
54755	2	54842	2	54925	1⅞	55024	2	55138	2	55236	2⅛
54758	2	54847	2	54926	2⅛	55026	2	55139	2	55237	1⅞
54759	2	54848	2	54927	2	55027	2	55141	2⅛	55238	2⅛
54760	2⅛	54849	2	54940	2	55028	2	55148	1¾	55239	2
54761	2½	54850	2	54943	2	55031	1⅞	55150	2	55246	1⅞
54762	2½	54851	2	54944	1⅞	55033	2	55151	2	55247	1⅞
54763	1⅞	54852	2	54945	2	55041	2	55153	2	55248	1⅞
54764	1⅝	54853	2	54949	2	55045	2	55156	2	55249	1⅞
54765	1⅝	54854	2	54954	2⅛	55053	2	55163	2⅛	55252	2⅛
54771	2	54855	2	54955	2⅛	55056	1⅞	55164	2⅛	55253	2⅛
54773	1⅝	54858	1⅝	54962	2⅛	55058	2	55165	2⅛	55264	2
54774	2⅛	54859	2⅛	54965	1⅝	55063	2	55166	2⅛	55265	2
54775	2	54861	2	54966	2	55064	2	55167	2⅛	55266	2
54776	1⅝	54862	2	54967	2	55065	2	55168	2⅛	55268	2
54779	2	54864	2	54968	1⅝	55066	2⅛	55169	2⅛	55270	2
54784	1⅝	54866	2	54970	2	55067	2⅛	55170	2⅛	55271	2
54790	2	54869	2	54976	2	55068	2	55171	2⅛	55272	1⅞

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
55273	1½	55429	2½	55550	2	55627	2	55757	2	55853	2
55274	2	55430	2	55552	2	55634	2	55758	2	55854	2½
55275	1¼	55431	2	55553	2	55636	2	55759	2	55856	2½
55278	2	55433	2	55554	2	55641	2	55760	2	55858	2½
55280	2	55434	2½	55555	2	55642	2	55761	2½	55859	2
55281	2	55435	1¾	55556	2	55643	2	55763	2½	55860	2
55282	2	55436	1¾	55557	2	55644	2	55766	2	55862	2
55283	1½	55438	2	55560	1¾	55645	2	55775	1½	55863	2
55284	2	55439	2	55561	2	55646	2	55776	1½	55866	2
55285	2	55448	2	55563	2	55647	2	55777	1¾	55867	2
55286	2	55449	2	55564	2	55648	1½	55778	1¾	55868	2
55287	2½	55450	2	55565	2	55650	2	55779	1½	55870	2
55288	1¾	55451	2	55567	2	55658	2	55780	1¾	55871	2
55289	1¾	55454	2	55568	2	55659	2	55781	1¾	55872	2
55290	2	55460	2	55569	2	55660	2	55782	1½	55873	2
55291	2	55462	2	55570	2	55661	1¾	55783	2	55874	2
55295	2	55463	2	55572	2	55662	1½	55787	2	55875	2
55297	2	55467	2	55573	2	55663	2	55789	2	55877	2
55302	2	55470	2	55574	2	55668	1¾	55790	2	55882	2
55306	2	55471	2	55575	2	55669	1¾	55797	2	55885	2
55307	2	55472	1¾	55576	2½	55670	1½	55798	1¾	55888	2
55309	2	55474	2½	55578	2	55684	2	55800	1¾	55891	2
55312	2	55477	2	55579	2	55685	2	55801	2	55892	2½
55319	2	55479	2	55583	1¾	55686	1¾	55805	1¾	55893	1¾
55325	2	55481	1¾	55585	2	55691	2½	55806	2	55894	1¾
55327	2	55483	2	55588	2	55692	2	55813	1¾	55895	1¾
55335	2	55484	2	55589	2	55698	2	55814	1¾	55896	1¾
55340	2½	55486	2	55591	2½	55704	2	55815	2	55897	2
55347	2	55489	2	55592	2½	55707	2	55816	2	55898	2
55363	2	55491	2½	55593	2¼	55708	2	55817	2	55902	2
55370	2	55492	1¾	55596	2	55709	2	55820	2	55903	2
55371	2	55495	2	55598	1¾	55713	2	55821	2	55904	2
55373	2	55496	2	55599	2	55714	2	55822	2	55905	2
55382	2	55499	2	55605	2	55717	1½	55828	2	55910	2
55385	2	55503	2½	55606	2	55721	2	55833	2	55911	2
55389	2	55504	2½	55607	1¾	55724	2	55834	2	55914	2
55397	1¾	55507	2	55608	2	55725	2	55836	2	55918	2
55399	1¾	55509	2	55610	2	55726	1¾	55838	2	55919	2
55402	2	55516	2	55612	2	55740	1¾	55841	2	55921	2
55403	2½	55528	2	55616	2	55741	1¾	55842	2½	55928	2
55404	2	55530	2	55617	2	55742	1¾	55844	2	55931	2
55408	2	55531	2	55618	2	55743	1¾	55845	1¾	55937	2
55410	2	55534	2	55619	2	55744	2	55846	2	55938	2
55412	2	55537	1¾	55620	2	55749	1¾	55847	2	55941	2
55414	2	55538	1¾	55621	2	55750	2	55848	2	55943	2
55415	2	55543	2	55622	1¾	55751	2	55849	2	55944	2
55417	2	55545	2	55623	1¾	55755	2	55851	2	55945	1¾
55419	2½	55546	2	55624	2	55756	2	55852	2	55946	2

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
55947	2	55957	2	55979	2	55996	2	56018	2⅛	56043	2
55948	2	55958	2	55980	2	56000	2	56021	2	56048	1¼
55949	2	55960	2	55981	2	56003	2	56027	2	56049	2
55950	2	55964	2	55982	2	56008	2	56032	2	56053	2
55953	1¾	55967	2	55987	1¾	56009	2	56033	2	56054	2
55954	1¾	55968	2	55988	1¾	56010	2	56035	2	56055	2
55955	2⅛	55969	2	55989	2	56011	2	56040	2	56059	1¼
55956	2	55973	2	55994	2	56012	1¾	56041	2		

* * *

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1840 in der Serie 206 verlooften Hofkammer-Obligationen zu fünf, zu vier und ein halb, zu vier, dann zu drei und ein halb Percent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1sten d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, — Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Hofkammer-Obligationen zu fünf und zu 4¼ Percent, welche in die am 1. Junius 1840 verlooste Serie 200, von Nr. 54,679 bis einschließig Nr. 56,059 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitales baar in Conventions-Münze zurückbezahlt. Die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu 4 und zu 3½ Percent werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4, dann mit 3½ Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. —

§. 2.

Die Auszahlung der verlooften fünf- und vier und einhalb-percentigen Capitalien beginnt am 1. Julius 1840, und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verlooften Obligationen einzureichen sind. —

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Junius 1840 zu 2 und ½, dann zu 2 und ½ Percent in Wienerwährung, für den Monat Junius d. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und ein halb vom Hundert, in Conventions-Münze berichtiget. —

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, das Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. —

§. 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. —

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu 4 und zu 3½ Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse. —

Digitized by Google

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Juni 1840 und die bis dahin von den ältern Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wienerwährung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget. —

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filialkreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlooften Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. Wien, am 2. Junius 1840.

Johann Talatzko Freiherr von Gestietics,
Niederösterreichischer Regierungs-Präsident.

Josepb Felner,
Niederösterreichischer Regierungs-Rath.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Beschädigungen der Orte Steinbach und Ziegelanger, Landgerichts Eltmann, durch Wolkenbruch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens, welche den — ihnen durch diesseitige Entschließung vom 4. Juli d. J., vide Nr. 82 des Kreis-Intelligenzblattes abgeforderten Bericht über den Ertrag der Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden Steinbach und Ziegelanger, K. Landgerichts Eltmann, noch nicht erstattet haben, werden angewiesen, denselben

innerhalb acht Tagen,

bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten dahier zur Präsentation zu bringen.

Bayreuth, den 22. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Dienstkleidung der städtischen Forstbediensteten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das an die Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg im obenstehenden Betreffe erlassene K. Ministerial-Rescript vom 17ten dieses wird sämmtlichen Polizeibehörden Oberfrankens zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 24. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

In Erwiederung des Berichtes vom 5. October v. Js. wird der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, eröffnet, daß Seine Majestät der König dem Forstpersonale der sämmtlichen Städte als Uniform dunkelgrüne Röcke und Beinkleider, erstere mit schwarzem Kragen und Aufschlägen an den Aermeln, und gelben, mit dem Wappen der Stadt versehenen Knöpfen, sammt den Dekorationen der entsprechenden Grade des Staatsforstdienstes allergnädigst zu bewilligen geruht haben. München, den 17. August 1840.

An die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 3te diesjährige Lehrkurs für die Hufbeschlagslehre beginnt am 1. September d. Js., was hiemit unter Bezug auf die deßfallsigen generellen und speziellen Bestimmungen (vergl. Regierungs-Verfügung vom 7. April 1839 — Nr. 19448 s. 16559) Intelligenzblatt vom Jahre 1839, Nr. 43, fol. 277, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Würzburg, am 22. August 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Bekanntmachung.

(Das Brunnerische Mädchen-Erziehungs-Institut dahier betr.)

Am 12ten d. Mts. fand die öffentliche Prüfung des vorbenannten Erziehungs-Institutes Statt, und die unterzeichnete Prüfungs-Commission und alle dabei Anwesende fanden sich durch das Ergebniß derselben bei allen Lehrgegenständen so sehr befriedigt, daß sie nur belobend darüber sich aussprechen konnten, und zwar um so mehr, da dieses Institut gesetzlich erst seit ungefähr einem Jahr besteht und der Unterricht also in diesem Jahre mehrfach noch erschwert seyn mußte. Gleichen Beifall erhielten auch die ausgestellten weiblichen Handarbeiten der Zöglinge, so daß dieses Institut in dieser Hinsicht des bereits erworbenen großen Vertrauens sich würdig gezeigt hat.

Bayreuth, am 26. August 1840.

Die Königliche Stadtschulen-Commission.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Trentel von Himmelkron ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselbe zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewißer von heute an

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 3. August 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Konrad Wunderlich aus Pöllersdorf beabsichtigt eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen, weßhalb alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert werden, solche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, als ausserdem die nachgesuchte Reise-Bewilligung nicht länger vorenthalten werden würde.

Berneck, am 19. August 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Marktschorgast beabsichtiget noch in diesem Jahre ihr Gemeinbrauhaus neu zu erbauen, welches im Ganzen auf

1841 fl. 8 kr.

veranschlagt ist.

Zur Veraccordirung dieses Baues an den Mindestnehmenden, unter denen für öffentliche Bauten üblichen Modalitäten steht auf den

31. August Morgens 9 Uhr

dahier Termin an, in welchem Accordsuchende ihre Angebote namentlich zu Protokoll zu erklären haben. Plan und Kostenanschlag kann bis dahin täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden, wobei zugleich bemerkt wird, daß der Bau noch in diesem Herbste wegen Unentbehrlichkeit vollendet werden muß. Berneck, am 21. August 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Friedrich Schneider von Himmelkron ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, solche um so gewisser von heute an

binnen 4 Wochen

Digitized by Google

dahier anzumelden, als außerdem der nachgesuchte Reisepaß ausgestellt werden würde. Berneck, am 31. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Auf nochmaligen Antrag werden die zur Konkursmasse des Wirths Johann Christoph Meyer von Leupoldsgrün gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune und Gärtlein, nebst Gemeinderecht,
2) 2 Jauchert Feld in der obern Windzelch und 2 dergleichen in der untern Windzelch,
3) drei Jauchert Feld in der obern Windzelch, und
4) 1½ Jauchert Wiese ebendaselbst,

taxirt auf 1412 fl. 40 kr., mit der Schenk- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hat man dazu Bietungstermin auf

Sonnabend den 5. September c. Vormittags 11 Uhr

im Fießmann'schen Wirthshause zu Leupoldsgrün anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hof, den 29. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll der sogenannte Bulkahof des Bauern Johann Gebhardt jun. zu Lüglas, nunmehr zertrümmert und aus folgenden Parzellen bestehend:

a) ¼ vielmehr ½ Tagw. Feld, die Jankeggetten, Bes.-Nr. 216$^{a\,1}$,
b) 1 Tagw. im untern Ameisgrund, zur Hälfte Feld und zur Hälfte Oedung, B.-Nr. 216$^{a\,2}$,
c) ¼ Tagw. Feld mit etwas Buschholz im Horn- oder Hohenschlag, B.-Nr. 216^{b},
d) 1 Tagw. Feld, wovon ⅛ angebaut und ⅞ Oedung, B.-Nr. 216^{c},
e) ¾ Tagw. Feld in 2 Stücken, B.-Nr. 216^{d}
f) ¼ Tagw. Feld auf beiden Seiten des nach Lüglas führenden Fahrwegs, B.-Nr. 216^{e},
g) ⅜ Tagw. Holz von 16jährigem Bestand in Bernstein, B.-Nr. 216^{f},
h) 1 Tagw. Feld im hohen Schlag, wovon die Hälfte öde liegt, B.-Nr. 216^{g},
i) ¼ Tagw. im Hohenschlag, dem oberen, wovon ⅝ Feld und ⅜ 20jähriger Holzbestand, B.-Nr. 216^{h},
k) ¼ Tagw. Holz von 30 — 35jährigem Waldbestand am Willenberger Berg, B.-Nr. 216^{i},
l) ¾ vielmehr 1¼ Tagw. Holz von 8 — 10jährigem Bestand in zwei Stücken in der Buckaholzödung, B.-Nr. 216^{k},
m) ¼ vielmehr 1 Tagw. Holz mit 10jährigen Büschen im Buckaholz, B.-Nr. 216^{l},

geschätzt auf 415 fl., nach Vorschrift des Hypothekengesetzes, im Hinblick auf die Novelle vom 17. November 1837, am

11. September früh 11 — 12 Uhr

durch den dießgerichtlichen Commissair, Königl. Landgerichts-Assessor von Ammon, meistbietend gegen baare Zahlung veräußert werden.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich zum besagten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle dahier, woselbst inzwischen das Schätzungsprotokoll eingesehen werden kann, zu stellen.

Schnabelwaid, den 28. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige 31jährige Bäckergeselle Georg Joseph Sailer von Langensendelbach hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Allenfallsige Rechtsansprüche gegen denselben sind am

7. September 1840,

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren. Gräfenberg, am 18. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der vormalige Müllermeister Martin Krötsch von Kotzendorf will mit seiner Ehefrau und 9 Kindern nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen aufgefordert, welche an ihn und seine Familie aus was immer für einem Titel Ansprüche haben, zur Geltendmachung derselben auf

Dienstag den 22. September curr. Nachmittags 2 Uhr

Digitized by Google

sich hierorts einzufinden, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Hollfeld, am 14. August 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Babetta Herrnleben zu Draisendorf, früher verwittweten Gastwirthin Nützel von Wüstenstein werden alle diejenigen, welche Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese am

Dienstag den 8. September Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dergleichen Ansprüche bei der Vertheilung der Masse unberücksichtiget bleiben müssen.

Aufseß, den 10. August 1840.

Freiherrlich v. Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Nicht Amtliche Artikel.

(Für Eltern und Vormünder.) Der neue Lehrkurs im weiblichen Erziehungs- und Unterrichts-Institute der Unterzeichneten beginnt am 3. September 1840; neue Aufnahmen finden im Laufe des Monats September statt. Zu bemerken ist, daß der Religions-Unterricht für katholische Zöglinge vom Herrn Stadt-Pfarrer Straßer ertheilt werden wird. Nähere Auskunft über Aufnahmsbedingungen ertheilt auf frankirte Briefe Herr Predekan und Pfarrer Dr. Vetter und

Henriette Brunner.

Bayreuth, den 25. August 1840.

Ein junger Mensch von 19 Jahren, welcher gegen 4 Jahre als Scribent die landgerichtliche und rentamtliche Praxis bestanden und entsprechende Zeugnisse über Brauchbarkeit und Treue für sich hat, sucht weitere Unterkunft bei einem K. Rentamte.

Hierauf Reflektirende wollen sich an Herrn Kreis-Casse-Zahlmeister Werner zu Bayreuth gefälligst wenden.

(Stelle-Anerbieten.) Der Unterzeichnete bedarf einen brauchbaren Exekutor, welcher sogleich in Dienst treten kann. Ueber die näheren Bedingungen des Eintrittes wird auf frankirte Briefe Aufschluß ertheilt werden.

Waischenfeld, den 21. August 1840.

Schramm, Rentamtsdiener.

(Instrument zu verkaufen.) Wegen Mangel an Raum wird ein sehr gutes Forte-Piano billig verkauft; nähere Auskunft ertheilen die Herren Lehrer Schneider und Instrumentenmacher Weber.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. August. Der städtische Brunnenwärter Johann Georg Krauß, ein Wittwer, mit Jungfrau Karoline Wilhelmine Fröber von Küps.

Geborne.

Den 13. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 15. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 18. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 19. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 20. August. Der Sohn des Stadtgerichtsdieners-Gehülfen Wipfelder dahier.

Den 21. August. Der Sohn des Kreis-Kasse-Assistenten Ritter dahier.

Den 22. August. Der todtgeborne Sohn des Bauersmanns Straußberger in St. Georgen.

Den 24. August. Die Tochter des Bürgers und Stadtapothekers Heumann.

— — Die todtgeborne Tochter des Gymnasial-Assistenten Raab dahier.

Gestorbene.

Den 18. August. Der Mühlarzt Andreas Brand, aus Truppach, alt 62 Jahre.

Den 19. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Jahre.

Den 20. August. Der Sohn des Zimmergesellen Schmidt dahier, alt 2 Jahre, 3 Monate und 28 Tage.

Den 22. August. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Hofbüttnermeisters Birkel dahier, alt 64 Jahre, 6 Monate und 10 Tage.

Den 23. August. Die Ehegattin des Königl. Studienlehrers Lienhardt, alt 28 Jahre, 7 Monate und 28 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Weißgerbermeisters Bock dahier, alt 64 Jahre, 1 Monat und 28 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 105. Bayreuth, Dienstag am 1. September 1840.

Inhalt:

Ausfolglassung der Originaluntersuchungsakten an K. Würtembergische Gerichte. — Rückstände an ober- und appellationsgerichtlichen Taxen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Folge eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 30. Juli d. Js. wird den Gerichten die Ermächtigung zur Ausfolglassung der Originaluntersuchungsacten an Königl. Würtembergische Gerichte unter Beobachtung nachstehender Vorschriften ertheilt:

I.

Der Requisition um Actenmittheilung ist in jedem Falle nur dann zu entsprechen, wenn in dem Requisitionsschreiben die bei dem K. Würtembergischen Gerichte in Untersuchung stehende Handlung und das verdächtige oder angeschuldigte Individuum genau bezeichnet ist, und die verlangten Acten entbehrlich sind.

II.

Diesseitige Untersuchungsacten dürfen ferner nur dann verabfolgt werden, wenn entweder

1) die Mittheilung solcher Acten zum Behufe einer strafrechtlichen Untersuchung gegen einen nicht schon bei einem Königl. Bayerischen Untersuchungsgerichte in Verhaft gekommenen Ausländer verlangt, und in dem Requisitionsschreiben zugleich ausdrücklich zugesichert wird, daß die erbetenen Acten nicht als Beweismittel zur Untersuchung gegen einen bayerischen Unterthan werden benützt werden, oder wenn

2) die im Königreiche Würtemberg anhängige Untersuchung zwar zugleich oder ausschließlich gegen einen bayer'schen Unterthan wegen einer in Würtemberg verübten strafbaren Handlung geführt wird, der diesseitige Unterthan aber bereits bei einem K. Würtembergischen Untersuchungsgerichte verhaftet ist, und hierüber in dem Requisitionsschreiben gleichfalls die ausdrückliche Zusicherung ertheilt wird.

III.

Bei Mittheilung der Acten ist deren Zurückgabe, so wie die Notifikation von dem Resultate der bei dem auswärtigen Gerichte geführten Untersuchung zu bedingen.

IV.

In allen jenen Fällen, auf welche sich vorstehende Ermächtigung nicht erstreckt, oder in welchen das diesseitige Gericht die Ausfolglassung der Acten aus besonders erheblichen Gründen bedenklich findet, ist Bericht an unterzeichnete Stelle zu erstatten, und die weitere Weisung abzuwarten.

Digitized by Google

Jemand kein Lehrbuch anlegt, und Schreiber, so Jemand Thätigkeiten übernimmt, welche ein Gewerbe
Anderer ausüben, Gewerbe, Handlungsbücher.

Das Gesetz, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, vom 1. Juli 1883.

Zum Betrieb des Gewerbes im Umherziehen bedarf Jeder, welcher nicht nach §. 55 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) von der Lösung eines Gewerbescheins befreit ist, eines Wandergewerbescheins.

Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Der Wandergewerbeschein ist persönlich und kann nur für Gewerbe ertheilt werden, welche im Umherziehen betrieben werden dürfen. Beschränkungen der Ertheilung, welche in Ansehung der Gewerbe, der Personen und der Bezirke bestehen, bleiben unberührt.

Gesetz, vom 30. Juli 1883, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Artikel.

Titel VII—IX. Gewerbe.

Titel VII. Von der Lösung eines Gewerbescheins.

§. 55. Von der Lösung eines Gewerbescheins sind befreit:

1. Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, mit Ausnahme des Gewerbes der Hausirer, Trödler, Pfandleiher, Schausteller, Musikanten, Gesellschaften für Aufführungen, Theater, Marionetten, Thiere, Personen zu zeigen, sowie der Gewerbetreibenden, welche Waaren feilbieten, die sie selbst gewonnen oder hergestellt haben;

2. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

3. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

4. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

5. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

6. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

7. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

8. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

9. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

10. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

11. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

12. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

13. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

14. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

15. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

16. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

17. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

18. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

19. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

20. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

21. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

22. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

23. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

24. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

25. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

26. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

27. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

28. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

29. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

30. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

31. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

32. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

33. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

34. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

35. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

36. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

37. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

38. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

39. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

40. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

41. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

42. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

43. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

44. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

45. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

46. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

47. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

48. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

49. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

50. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

51. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

52. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

53. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

54. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

55. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

56. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

57. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

58. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

59. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

60. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

61. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

62. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

63. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

64. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

65. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

66. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

67. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

68. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

69. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

70. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

71. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

72. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

73. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

74. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

75. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

76. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

77. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

78. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

79. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

80. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

81. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

82. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

83. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

84. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

85. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

86. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

87. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

88. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

89. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

90. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

91. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

92. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

93. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

94. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

95. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

96. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

97. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

98. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

99. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

100. Diejenigen, welche ein Gewerbe in einem Marktverkehr betreiben, für welchen ihnen ein Marktbuch ertheilt ist;

Bayreuth, am 24. August 1840.

Der Polizeisenat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Die Häußer-Nummerirung betr.)

Nachdem durch die Länge der Zeit mehrere Häuser-Nummern (E. Nr.) undeutlich geworden sind, der richtige Eintrag der Haus-Nummern auf den Steuer-Kataster-Plänen für die Kgl. Steuer-Kataster-Commission aber die sofortige leserliche Wiederherstellung derselben verlangt, so werden die Hausbesitzer des hiesigen Stadtbezirks hierdurch aufgefordert, ihre hie und da unkenntlich gewordenen Haus-Nummern ungesäumt renoviren zu lassen, widrigenfalls der Zuwiderhandelnde für alle hierdurch nothwendig werdenden, eben so mühevollen als kostspieligen Umarbeitungen der Steuer-Kataster verantwortlich bleibt.

Bayreuth, am 26. August 1840.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Publicandum.

Ueber den Nachlaß des Bäckers Leonhardt Hartmann dahier ist die Eröffnung der Gant beschlossen wor-

bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Conkursgerichte abzuliefern.

Am 1. Edictstage wird zugleich der Versuch einer gütlichen Vereinbarung unter der Creditorschaft gemacht, und zu diesem Behufe eine Zusammenstellung des Aktiv- und Passivstandes vorgelegt werden.

Bayreuth, den 20. August 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Oertel, K. Prot.

Bayreuth, den 13. August 1840.

Bekanntmachung.

Gegen den Ankerwirthssohn Jean Schaller von hier, dermalen Oberkellner im Bade zu Schwalbach, Herzogthums Nassau, wurde, weil gerichtsbekannt, das Gesammtvermögen dieses Schaller 2290 fl. 16 kr., die dermalen benannten Schulden jedoch exclusive der Zinnsen 2976 fl. 24 kr. beträgt, durch Erkenntniß vom 1. Juni, welches die Rechtskraft beschritten hat, der Conkurs ausgesprochen.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge zur allge-

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 7, zu welchen Terminen hiemit sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte vorgeladen werden, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß ihr Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen in den folgenden Ediktstägen den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas zur Gantmassa Gehöriges in Händen haben, aufgefordert, dasselbe vorbehältlich ihres Vorzugsrechts zur Massa bis zum ersten Ediktstage einzuliefern.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der erste Ediktstag zugleich den Zweck hat, eine gütliche Vergleichung unter sämmtlichen Massaprätendenten zu bewirken.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.
Oertel, K. Prot.

Stammholz-Verkauf.

Das unterfertigte Königl. Forstamt versteigert aus dem Revier Limmersdorf, und zwar Forstort Bruchdick, vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung am

10., 14., 15. und 16. September l. Js.

370 Stück Fichten-Blöcher,
8935 Stück Fichtenstämme, worunter sich auch Holländer Stämme befinden, dann
3000 Stück Fichten Rüststangen und 300 Landerstangen.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß 1tens der Zahlungstermin, so wie die völlige Räumung des Schlags, auf den Monat März 1841 hinausgesetzt werden, und 2tens die in den Bezirken der Kgl. Rentämter Bayreuth und Culmbach nicht ansäßigen Käufer sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufsmateriale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonal vor dem Verstrich vorgezeigt werden. Die Zusammenkunft an oben bemerkten Tagen ist in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp jedesmal um 9 Uhr, wo mit den Verkäufen begonnen werden wird.

Am 28. August 1840.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Freiherr von Bothmer.

Donnerstag den 17. September l. Js. Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenkleie, dann

Montags den 21. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

1) eine Partie alter Kleider,
2) eine Quantität alter zinnerner Becher und Schüsseln,
3) verschiedene Marmorwaaren,
4) einiges altes Silber,
5) eine Quantität baumwollenes Strickgarn,
6) einige gefärbte Schaafselle, und
7) Schleicher und Pantoffeln von gefärbtem Leder ꝛc.,

an die Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, und werden Kaufliebhaber hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 27. August 1840.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Margaretha Steininger zu Dressendorf will nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Personen, die Ansprüche an dieselbe machen zu können vermeinen, aufgefordert werden, solche längstens bis

Montag den 7. September Vormittags

beim unterfertigten Gerichte bei Vermeidung des Ausschlusses damit, anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 24. August 1840.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Michael Fick von Deps hat einen Reisepaß nach Nordamerika verlangt.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind daher längstens bis

Montag den 7. September Vormittags

anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls dem Bittsteller der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, am 22. August 1840.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

In der Verlassenschaft des Bauern Thomas Raps von Stockau ist von den Erben auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses angetragen.

Digitized by Google

Landgraf.

Die Bauer Johann und Anna Margaretha Steiningerischen Eheleute von Forthof wollen mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind spätestens bis

Montag den 7. September Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 22. August 1840.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Unterm 10. Juni d. J. wurden einem gewissen Joseph Kraus, Webergesellen von Lisberg, der diesseits wegen Diebstahls prozessirt wurde, nachstehende Effekten, als:

1) ein blautuchener Oberrock mit seidenen Knöpfen,
2) ein paar blautuchene Hosen,
3) ein neues baumwollenes Hemd mit H. B. bezeichnet,
4) eine grün und blau geblümte Weste,
5) ein paar Pantoffel,
6) ein roth kattunenes Halstüchlein,

bei seiner [illegible] diesseitigem Gerichte abgenommen

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hiemit anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Wunsiedel, am 4. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf das, den beiden Gebrüdern Johann und Thomas Kuchenreuther zu Nagel gehörige, und auf 1100 fl. taxirte Gütlein, bestehend in einem halben Wohnhause, 2¼ Tagw. Felder und 2¾ Tagw. Wiese, wurde in dem ersten Verkaufstermin kein annehmbares Gebot gelegt. Es wird daher zu dem Verkaufe dieses Anwesens eine abermalige Tagesfahrt auf den

8. September c. Vormittags um 9 Uhr

und zwar zu Nagel in dem gedachten Wohnhause angesetzt, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß in diesem Termin der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Wunsiedel, den 29. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Subhastations-Patent.

Folgende Realitäten des Webermeisters Johann

mit 35 fl. Steuerkapital, diese Realitäten grundbar zum Rittergut Prex,

5) 1 Tagwerk Feld von der großen Zelch, B.-Nr. 144, mit 105 fl. Grundsteuerkapital, grundbar zum Rittergut Regnitzlosau hinter der Kirche,

über welche die Schätzungsverhandlung täglich in der Registratur eingesehen werden kann, werden hiermit auf den Antrag eines Gläubigers zum öffentlichen Verkauf im Ganzen oder einzeln ausgeboten, und werden Kaufliebhaber hiermit auf

10. September curr. bis Mittags 12 Uhr

an Ort und Stelle zu Prex in das dasige Deeg'sche Wirthshaus mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Webermeister Johann Christoph Geupel eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, in diesem zu Prex anberaumten Termin ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie nur auf das verwiesen werden, was nach Befriedigung der bekannten und angemeldeten Forderungen übrig bleiben wird.

Rehau, am 6. August 1840.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Zapfenwirth Heinrich Sebastian Mehringer von Marktselbitz für zahlungsunfähig erklärt hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 7. October c.,

2) zur Abgabe der Einreden auf

Freitag den 6. November c.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 3. December c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, ausgeschrieben und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Das Vermögen des Gemeinschuldners besteht in den auf 1753 fl. 30 kr. geschätzten Immobilien und die gerichtlich bekannten Schulden berechnen sich auf 2435 fl., die fast sämmtlich im Hypothekenbuche eingetragen sind.

Naila, am 6. August 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgericht Naila

wird in der Konkurssache des Glasermeisters Johann Wilhelm Rank dahier:

1) 1¼ Tagwerk Wiese im Dietrichsgrund, Bes.-Nr. 1050, Nailauer Rathslehen, belastet mit
   a) 12⅔ kr. Steuersimplum,
   b) 15 kr. Lehengeld,
   c) 5 kr Erbzinns,
   geschätzt auf 125 fl.,
2) 1¼ Tagwerk Feld beim Kalkofen und 1⅘ Tagwerk Wiesen in zwei Stücken daselbst, die Brunnenwiese, Bes.-Nr. 1049, Nailauer Rathslehen, belastet mit
   a) 7¼ kr. Steuersimplum,
   b) 15 kr. Lehengeld,
   c) einem Getraidzins von 1 Achtel Korn, 1 Achtel Gerste, 1 Achtel Haber,
   d) der Zehentbarkeit zum Königl. Pfarramt Naila,
   e) einer Garbe Haber und einer Garbe Korn, jedes 10te Jahr zur Kirchnerei dahier, geschätzt auf 510 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

18. September c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Die Strichbedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Naila, am 29. Juni 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll der sogenannte Bukkahof des Bauern Johann Gebhardt jun. zu Lüglas, nunmehr zertrümmert und aus folgenden Parzellen bestehend:

a) ¼ vielmehr ⅓ Tagw. Feld, die Zankeggetten, Bes.-Nr. 216$^{a\,1}$,

Digitized by Google

b) 1 Tagw. im untern Ameisgrund, zur Hälfte Feld und zur Hälfte Oedung, B.-Nr. 216 a 2,

c) ¼ Tagw. Feld mit etwas Buschholz im Horn- oder Hohenschlag, B.-Nr. 216 b,

d) 1 Tagw. Feld, wovon ⅔ angebaut und ⅓ Oedung, B.-Nr. 216 c,

e) ¼ Tagw. Feld in 2 Stücken, B.-Nr. 216 d

f) ¼ Tagw. Feld auf beiden Seiten des nach Lüglas führenden Fuhrwegs, B.-Nr. 216 e,

g) ⅛ Tagw. Holz von 16jährigem Bestand in Bernstein, B.-Nr. 216 f,

h) 1 Tagw. Feld im hohen Schlag, wovon die Hälfte öde liegt, B.-Nr. 216 g,

i) ½ Tagw. im Hohenschlag, dem oberen, wovon ⅜ Feld und ⅛ 20jähriger Holzbestand, B.-Nr. 216 h,

k) ¼ Tagw. Holz von 30 — 35jährigem Waldbestand am Willenberger Berg, B.-Nr. 216 i,

l) ⅜ vielmehr 1⅛ Tagw. Holz von 8 — 10jährigem Bestand in zwei Stücken in der Buckaholzödung, B.-Nr. 216 k,

m) ⅛ vielmehr 1 Tagw. Holz mit 10jährigen Büschen im Buckaholz, B.-Nr. 216 l,

geschätzt auf 415 fl., nach Vorschrift des Hypothekengesetzes, im Hinblick auf die Novelle vom 17. November 1837, am

11. September früh 11 — 12 Uhr

durch den dießgerichtlichen Commissair, Königl. Landgerichts-Assessor von Ammon, meißbietend gegen baare Zahlung veräußert werden.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich zum besagten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle dahier, woselbst inzwischen das Schätzungsprotokoll eingesehen werden kann, zu stellen.

Schnabelwaid, den 28. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hülfe werden nachfolgende dem Müller Sebastian Göppner zu Loffeld zugehörigen Besitzungen dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt:

1) eine Mahl- und Schneidmühle, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause, zwei Mahlgängen, einem Schneidgang und Oelschlag, mit ⅛ Tagwerk Grasgarten, ¼ Tagwerk Wiese, 1 Tagwerk Mischholz im Mühlteiche nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, grundbar dem K. Rentamte Lichtenfels, B.-Nr. 228, 850 fl. Haussteuer oder 43½ kr. in simplo, geschätzt auf 4806 fl. 40 kr.,

2) eine Scheune und Stallung, Backofen an der Mühle, Königliches Lehen, B.-Nr. 229, mit 175 fl. St.-K. oder 13½ kr. in simplo, geschätzt auf 300 fl.,

3) eine Wiese oberm Dorf, Königl. Lehen, B.-Nr. 459, U.-B.-Nr. 521, mit 325 fl. St.-K. oder 24½ kr. in simplo,

4) eine unbemäuerte Sölde, bestehend aus einer unbebauten Hofstatt, sammt anstoßendem Acker, B.-Nr. 246, Königl. Lehen, mit 90 fl. Str.-K. 6⅞ kr. in simplo, geschätzt auf 173 fl. 20 kr.,

5) ein Moosgütlein, B.-Nr. 207, Umsch.-Nr. 206, Königl. Lehen, zehentfrei mit 185 fl. Str.-Cap. oder 13⅞ kr. in simplo,

6) eine Wiese zu ⅜ Tagwerk oberm Dorfe, Königl. Lehen, Liquid.-Nr. 208, B.-Nr. 40, mit 175 fl. Str.-Cap. oder 13¼ kr. in simplo, geschätzt auf 200 fl.,

7) ¼ Tagw. Feld der Siegacker, Königl. Lehen, B.-Nr. 41 und 150 fl. Str.-K. oder 11⅛ kr. in simplo, geschätzt auf 183 fl. 20 kr.,

8) ¼ Tagw. Laubholz im Ulmersberg, Königl. Lehen, U.-B.-Nr. 42, mit 70 fl. Str.-K. oder 5¼ kr. in simplo, geschätzt auf 60 fl.,

9) ⅜ Tagw. Holz in der Eichenleite, B.-Nr. 366, U.-B.-Nr. 123, mit 145 fl. Str.-K. oder 10⅞ kr. in simplo, geschätzt auf 200 fl.,

10) ein Bundgütlein, bestehend aus ⅝ Sr. Feld, im Serich und ¼ Sr. daselbst, Liquid.-Nr. 213, B.-Nr. L.-Nr. 196, U.-Nr. 125, mit 360 fl. Str.-Kap. oder 27 kr. in simplo, K. Lehen,

11) ½ Tagw. Weinberg und Feld im Sommersreuth, B.-Nr. 430, U.-B.-Nr. 282, Königl. Lehen, mit 30 fl. Str.-Kap. oder 2¼ kr. in simplo, geschätzt auf 69 fl. 20 kr.,

12) ½ Tagw. Feld im Lindenberg, und ¼ Tagw. dergleichen allda, B.-Nr. 459, U.-B.-Nr. 519, 520, K. Lehen, mit ein jedes 50 fl. Str.-Kap. oder 3¾ kr. in simplo.

Diese Realitäten sind im Steuerdistrikte Hersdorf gelegen.

Digitized by Google

CE. 17 Rosenthal'sche Buchhdlg. Nachf., Dr. Conrad & Wilh. Link Buchhdlg. u. Antiq.-Antiquariat.
Inh.: Dr. Conrad Link u. Dr. Ernst Rosenthal. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1876.
Wissenschaftl. Antiquariat.

CE. 18 Rosenthal, Ludwig, Buchhdlg. Inh. Dr. Ernst Rosenthal. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1876.
Wissenschaftl. Antiquariat.

CE. 19 Scheiblich, Dr. Rosenthal, G. m. b. H., Buch- u. Kunstantiquariat. Würzburg, Domerschulstr. 2. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 20 Stahel'sche Buch- u. Kunsthdlg. Würzburg, Domerschulstr. 2. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 21 Stahel'sche Verlagsbuchhdlg. Würzburg, Domerschulstr. 2. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 22 Stuber's Buchhdlg. Inh. Dr. Ernst Rosenthal. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1876.
Wissenschaftl. Antiquariat.

CE. 23 Stuber's Verlag Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1876.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 24 Würzburger Antiquariat Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1876.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 25 Würzburger Kunstantiquariat Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1876.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 26 Würzburger Verlagsbuchhdlg. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1876.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 27 Zeitschriften-Verlag Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1876.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 28 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 29 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 30 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 31 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 32 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 33 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 34 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 35 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 36 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 37 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 38 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 39 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 40 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 41 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 42 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 43 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 44 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 45 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 46 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 47 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 48 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 49 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 50 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 51 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 52 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 53 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 54 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 55 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 56 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 57 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 58 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 59 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 60 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 61 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 62 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 63 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 64 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 65 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 66 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 67 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 68 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 69 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 70 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 71 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 72 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 73 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 74 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 75 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 76 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 77 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 78 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 79 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 80 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 81 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 82 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 83 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 84 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 85 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 86 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 87 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 88 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 89 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 90 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 91 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 92 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 93 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 94 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 95 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 96 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 97 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 98 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 99 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 100 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 101 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 102 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 103 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 104 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 105 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 106 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 107 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 108 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 109 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 110 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 111 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 112 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 113 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 114 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 115 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 116 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 117 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 118 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 119 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 120 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 121 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 122 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 123 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 124 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 125 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 126 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 127 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 128 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 129 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 130 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 131 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 132 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 133 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 134 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 135 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 136 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 137 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 138 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 139 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 140 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 141 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 142 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 143 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 144 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 145 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 146 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.: Dr. Ernst Rosenthal.
Besonders Sa. Dr. Rosenthal's Nr. 1.

CE. 147 Zeitschriften-Verlag Dr. Rosenthal G. m. b. H. Würzburg, Theaterstr. 17. Tel. 2 12 71. Gegr. 1919.
Inh.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Johann Küneth und seine Ehefrau Anna Katharina, geborne Rüger, von Nemmersdorf, beabsichtigen mit ihren 3 Kindern Johann, Anna Margaretha und Johann Adam Küneth nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an binnen

4 Wochen

geltend zu machen, als ausserdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 18. August 1840.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen haben dahier Gesuche um die Ertheilung von Reisepässen nach Nordamerika angebracht, nemlich:

1) die ledige Dorothea Barbara Oetter von Waizendorf,
2) die ledige Margaretha Barbara Kessel von Wernstein, und
3) der Schuhmacherssohn Pankratz Baer von Schlömen.

Wer an dieselben aus irgend einem Grund einen rechtmäßigen Anspruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solchen am

2. September l. J.

dahier anzumelden und gehörig zu bescheinigen, weil spätere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können.

Culmbach, den 22. August 1840.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauernsohn Johann Bär von Wehelitz eine Reise nach Nordamerika zu machen gedenkt.

Wer an denselben eine Forderung aus irgend einem Grunde zu machen hat, hat dieselbe am

10. September l. Js.

dahier anzumelden, weil außerdem dem ꝛc. Bär der Reisepaß wird ausgehändiget werden.

Culmbach, den 22. August 1840.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung soll der im Steuerdistrikt Schwand gelegene und sub St.-B.-Nr. 38 aufgeführte rentamtslehenbare Gülthof der Bauer Andreas und Margaretha Söllnerischen Eheleute zu Vordernreuth, der Subhastation unterworfen werden.

Derselbe besteht:

1) aus einem Wohnhause, geschätzt auf 450 fl.,
2) aus einer Scheune, „ „ 330 fl.,
3) aus einer Schaafstallung, „ „ 50 fl.,
4) aus einer Schupfe, „ „ 20 fl.,
5) aus einem Backofen, „ „ 40 fl.,
6) aus einem Nebengebäudchen mit 3 Schweinställen, geschätzt auf 20 fl.,
7) aus 42¾ Tagwerk Felder, geschätzt auf 1300 fl.,
8) aus 4 Tagw. Wiesen und ⅞ Tagw. Garten, geschätzt auf 1200 fl.,
9) aus 8 Klafter jährlichem Rechtholz und Bauholz nach Nothdurft, geschätzt auf 800 fl.,

und ist belastet mit

1 fl. 24 kr. Grundsteuersimplum aus 1120 fl. Kapital,
2 fl. 24⅞ kr Erbzins, 10 ß Handlohn in Besitzveränderungsfallen,

3 Sch. 2 Mtz. — V. 3¼ Sechz. Korn,
1 „ 5 „ 2 „ 3¼ „ Gerste,
2 „ 3 „ — „ 1¾ „ Haber,

} jährlich Gültreichniß

und dem fixirten Getraide- und Schmalsaat-Zehnten mit der Gemeinde.

Bietungstermin hat man auf

Dienstag den 29. September l. Jrs. Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Bauern Andreas Söllner zu Vordernreuth anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in dem Termine selbst die Bedingungen bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Executionsord-

Digitized by Google

nung vom 17. November 1837 erfolgt. Stadtsteinach, den 3. August 1840.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. imped.
Dennefeld.

Die zu dem Gute Gattendorf gehörige Brauerei und Essigsiederei soll unter Vorbehalt der Genehmigung Königl. Regierung verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich

Freitag den 18. September Nachmittags 2 Uhr

in dem Schlosse in Gattendorf einzufinden, wo ihnen nicht nur die zu diesen Gewerben gehörigen Gebäude, sondern auch die zum Betrieb vorräthigen Geräthschaften und Fässer vorgezeigt und die zu stellenden Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Hof, den 28. August 1840.

Königliches Rentamt.
Brater.

Ediktal-Ladung.

Georg Leicht aus Redensdorf, dieß Gerichts, welcher als Soldat des Königl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiments im Jahre 1812 nach Rußland ausmarschirte, und daselbst am 11. December 1812 vom benannten Regimente vermißt wurde, ist nach vorliegender eidlicher Aussage zweier Kriegskameraden und Zeugen zu Polozk in einem Spitale im Laufe dieses Jahres in ihrem Beisein verschieden. Alle diejenigen, welche Erbschafts- oder sonstige Ansprüche, von welcher Art immer, an besagten Leicht machen können, werden aufgefordert, dieselben

binnen sechs Monaten,

vom Tage dieser öffentlichen Einrückung an unter Beibringung desfallsiger Belege um so gewisser dahier anzubringen, als sonst dessen nach der letzt abgehörten Curatel-Rechnung in 644 fl. 37½ kr. bestehendes Verlassenschafts-Vermögen an die sich aktenmäßig legitimirenden Erben unbedingt hinausgegeben werden würde.

Banz, am 19. August 1840.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Ott.

Alle jene, welche in der Verlassenschaftssache der Wittwe Johanna Barthelme zu Altenhof aus irgend einem Grunde Forderungen machen zu können glauben, werden zur Anmeldung derselben, unter Vorlage der vorhandenen Urkunden und sonstigen Beweismittel, auf Donnerstag den 1. October laufenden Jahres früh 9 Uhr hierher vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden bei Regulirung der Sache nicht weiter berücksichtiget werden sollen. Tambach, den 21. August 1840.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Proclama.

Da sich der Bauer Johann Georg Friedlein in Buchau am 17ten d. Mts. freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen hat, so hat man folgende Ediktstäge angesetzt:

I. zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen
Montag, 28. September Vormittags 9 Uhr,

II. zum Vorbringen von Einreden und zur Schlußverhandlung
Montag, 19. October curr. Vormittags 9 Uhr,

wozu man sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den gänzlichen Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstag den Ausschluß von den dann vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Am ersten Ediktstag wird den Gläubigern eine Uebersicht über die Activ- und Passivmasse vorgelegt werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes und vorbehaltlich ihrer Rechte dahier zu übergeben.

Thurnau, den 21. August 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Proclama.

Da sich der Bauer Heinrich Friedlein zu Buchau am 17ten d. Mts. freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderung hat man Termin auf den
1. October curr. Vormittags 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden und zur Schlußverhandlung Termin auf den
26. October Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, wozu hiemit alle Gläubiger vorgeladen werden.

Digitized by Google

Das Nichterscheinen im ersten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an dem zweiten und resp. letzten Ediktstag den Ausschluß von den dann vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben sollten, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben. Thurnau, am 20. August 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Proclama.

Auf Antrag der nächsten Verwandten der abwesenden Margaretha Barbara Burckas aus Weingartsgreuth, einer Tochter des Freiherrl. v. Seckendorff'schen Revierjägers Johann Georg Burckas dahier, geboren im Jahre 1773, ergehet an dieselbe oder ihre etwaigen Leibeserben hiemit die Aufforderung, binnen 6 Monaten a dato sich bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, als ausserdem ihr unter Curatel befindliches Vermögen, welches nach der letzten Curatel-Rechnung 718 fl. 4 kr. beträgt, den nächsten Verwandten zum Genuße gegen Kautionsleistung ausgeantwortet werden soll.

Weingartsgreuth, am 17. August 1840.

Freiherrl. von Seckendorff'sches Patrimonialgericht.

Striegel.

Die zum Nachlaß der Wittwe Babetta Herrnleben von Draisendorf gehörigen Grundbesitzungen:

1) ein Söldengut, Str.-B.-Nr. 155 zu Draisendorf, wozu gehört:
   a) ein zweistöckiges Wohnhaus nebst angebautem Stadel,
   b) ¼ Tagw. Garten und Wiesen,
   c) 3 Tagw. Feld,
   d) 2 Tagw Holz,

   mit 1 fl. 45 kr. rhl. jährlichem Erbzinns, dem Handlohn zu 10 Prozent bei Besitzveränderungen zum Freiherrlich von Aufseßischen Rittergut Mengersdorf, 2 Viertel Korn und 20 kr. in Geld fixirten jährlichen Zehenten zum Königl. Rentamt Waischenfeld, und 48 kr. Steuersimplum zum Distrikt Wüstenstein belaßet,

2) 1 Tagw. Feld, der Kirschbaum, Str.-B.-Nr. 193c, mit 20 Maas Korn und 20 Maas Haber, bayer. Gemäs, jährliche Gült zum Rittergut Unteraufseß, 70 fl. Steuer-Capital behaftet,

3) ½ Tagw. Feld, das kleine Malmäckerlein, Str.-B.-Nr. 193b, giebt 2½ Maas Korn und 2 Maas Haber, bayer. Gemäs, jährl. Gült zum Rittergut Unteraufseß, und die Königl. Steuer aus 10 fl. Capital,

4) ¼ Tagw. Feld, das Löchlein, Str.-B.-Nr. 193b, mit 7¼ Maas Korn und 7 Maas Haber, bayer. Gemäs, jährliche Gült zu genanntem Rittergut, und 20 fl. Steuer-Capital onerirt, auch handlohnbar zu 10 Prozent bei Besitzveränderungen sind die 3 walzenden Stücke der hiesigen Rittergutsherrschaft,

werden dem öffentlichen Verkauf an Meistbietende nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes hiemit ausgesetzt, und Termin auf

Freitag den 11. September Vormittags 10 Uhr

vor hiesigem Patrimonialgericht anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Aufseß, den 11. August 1840.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Gegen die Georg und Margaretha Braun'schen Eheleute von Thurn wurde der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt.

In Folge dessen werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und gehörigen Nachweisung derselben auf
   Mittwoch den 23. September,
2) für die Einreden gegen dieselben auf
   Mittwoch den 21. October,
3) zur Schlußverhandlung der Replik und Duplik auf
   Mittwoch den 18. November l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß das Aktivvermögen nach aufgenommener Schätzung sich auf 1400 fl., die bereits bekann-

Digitized by Google

ten Schulden aber, worunter sich 1584 fl. Hypothekschulden befinden, sich auf 1637 fl. 58 kr. belaufen.

Wer immer etwas von den Gemeinschuldnern in Händen hat, hat solches bei Strafe doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Thurn, am 20. August 1840.

Freiherrlich von Hornekisches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermeier.

In Sache der ledigen Anna Lassner von Kunreuth gegen den abwesenden Köblersſohn Maximilian Beyerlein von Mostviel, Vaterschaft und Alimente betreffend, wurde am 9ten v. Mts. erkannt:

1) seye die Klage für abgeläugnet anzunehmen, Beklagter mit seinen Einreden auszuschließen und Klägerin zum Beweis ihrer Klage zuzulassen,
2) habe Klägerin diesen Beweis binnen 30 Tagen anzutreten, und
3) seyen die Kosten dermalen außer Ansatz zu lassen,

V. R. W.

was dem Verklagten in Kraft der Verkündigung eröffnet und, weil Klägerin am 24sten v. Mts. ihren Beweis mit Zuschiebung des Haupteides bereits angetreten hat, demselben hiebei aufgegeben wird, nach erlangter Rechtskraft obigen Erkenntnisses in den darauf folgenden 30 Tagen sich über den deferirten Eid zu erklären, nämlich: ob er solchen annehmen, oder zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, und zwar bei Vermeidung des Nachtheils, daß der Eid für verweigert gehalten wird.

Egloffstein, den 6. August 1840.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Günther.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 30 kr.	16 fl. 24 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 26. August 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mensch von 19 Jahren, welcher gegen 4 Jahre als Scribent die landgerichtliche und rentamtliche Praxis bestanden und entsprechende Zeugnisse über Brauchbarkeit und Treue für sich hat, sucht weitere Unterkunft bei einem K. Rentamte.

Hierauf Reflektirende wollen sich an Herrn Kreis-Casse-Zahlmeister Werner zu Bayreuth gefälligst wenden.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete verkauft aus freier Hand sein zu Schönbrunn bei Staffelstein besitzendes Grundvermögen, bestehend in einem geschlossenen Hof, mit Haus, Scheune und Nebengebäuden, 46 Tagw. Feld und 10 Tagw. Wiesen, dann in 6 ledigen Grundstücken zu 5½ Tagw. Wiesen.

Zum Verstrich dieses Grundvermögens wird Termin auf den

28. September d. J. Vormittags 9 Uhr,

in loco Schönbrunn anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Die Kaufs-Bedingungen sowie die auf diesem Grundvermögen haftenden Lasten und Abgaben werden am Termine bekannt gemacht werden.

Zugleich wird bemerkt, daß die Hälfte des Kaufschillings auf den verkauften Objekten stehen bleiben kann.

Staffelstein, den 15. August 1840.

Franz Hofmann, Müllermeister.

Verzeichniß

der vom 16. bis 22. August 1840 in Steben angekommenen Badegäste:

155. Fr. Haß, Rechtsraths-Gattin von Bayreuth.
156. Hr. Dr. Eichele, K. Landgerichtsarzt von Eschenbach.
157. Frl. Eh. Lampert,
158. Frl. Friedr. Lampert, Pfarrerstöchter von Schauenstein.
159. Frl. Müller, Färberstochter von Lobenstein.
160. Sophie Hüttner, Taglöhnerstochter von Hirschberglein.
161. Hr. Schloßnagel, Weinhändler von Reppendorf.

Steben, den 22. August 1840.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 106. Bayreuth, Donnerstag am 3. September 1840.

Inhalt.

Prüfung der Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Schieferdecker-Meisterrechts-Aspiranten. — Erledigung der Pfarrei Bernstein am Wald. — Landwirthschaft. — Erledigung der Pfarrei Elpersdorf, Dekanats Ansbach. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Schieferdecker-Meisterrechts-Aspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf die Instruktion für die Prüfung der Baubandwerker (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1830 Nr. 108) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Prüfung derjenigen, welche sich als Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Schieferdeckermeister für den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks als Meister ansäßig machen wollen, nach den Bestimmungen der §§. 41 bis 45 der allegirten Instruktion am

2. November d. Js.

am Sitze der Königl. Regierung in dem Lokale des Königl. Kreis-Bau-Bureau werde abgehalten werden, und die Zulassung zu dieser Prüfung auf die vorgeschriebene Weise rechtzeitig durch die Polizeibehörden nachzusuchen sey.

Bayreuth, den 27. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

(Erledigung der Pfarrei Bernstein am Wald betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Götz in Bernstein am Wald auf die Pfarrei Schnabelwaid ist erstere Pfarrstelle in Erledigung gekommen. Sie liegt im Dekanate Steben und Landgerichte Naila.

Bewerber haben sich binnen

6 Wochen

bei unterfertigtem Consistorium zu melden.

Die Erträgnisse sind nach neuester Fassion in folgender Weise berechnet:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Kassen baar		21 fl. 18¾ kr.	
4 Schffl. 3⅞ Mz. Korn		45 fl. 53¼ kr.	
2 „ —¼ „ Haber		7 fl. 13¼ kr.	
⅛ Klafter Nutzholz an einem Schleißbaum		9 fl. 15 kr.	
12 „ weiches Scheitholz		52 fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Kassen:			
an baarem Gelde	117 fl. 10¼ kr.		
			252 fl. 51 kr.
II. An Zinnsen von Activ-Capitalien			20 fl. 45¾ kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.		
8⅞ Tagwerk Aecker	54 fl. 46 kr.		
9¼ „ Wiesen	41 fl. 52 kr.		
-⅛ „ Garten	2 fl. — kr.		
-⅞ „ Waldung	— fl. 30 kr.		
			124 fl. 8 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			98 fl. —¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			27 fl. 38¼ kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.			
		Summa	523 fl. 23¼ kr.
		Lasten	12 fl. 17 kr.
		Bestehet das reine Einkommen demnach noch in	511 fl. 6¾ kr.

Bayreuth, den 28. August 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Gabler, v. n.

Hagen, Sekretair.

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Mai 1839 im Kreis-Intelligenzblatt für 1839, Seite 506 wird bestimmt, daß die Bewerbung um die dort festgestellten

„Sechs Preise à 50 fl. für diejenigen Gemeinden, in welchen die Zahl der weiblichen Zuchtschweine vom 22. Mai 1839 an bis zum 1. Juli 1840 wenigstens verdoppelt ist, wobei jedoch nur dann Conkurrenz-Fähigkeit eintritt, wenn am 1. Juli 1840 in minimo halb so viel Zuchtschweine nachgewiesen werden, als Haushaltungen resp. Familien in der Gemeinde bestehen,"

mit dem 1. October c. geschlossen wird und spätere Eingaben unberücksichtigt bleiben müssen.

Das Comité ersucht sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, die Gemeinden wiederholt auf diese Preisbewerbung aufmerksam zu machen und die von der Gemeinde-Verwaltung und dem treffenden Mittelorgan auszustellenden Zeugniße amtlich zu legalisiren. Bayreuth, den 22. August 1840.

Freiherr von Andrian.

Graf Thürheim.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Elpersdorf, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Schlichtegroll ist die Pfarrei Elpersdorf, Dekanats Ansbach, erledigt worden. Dies wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Diensteseertrag nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion folgendermassen sich berechnet:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen:			
a) an Geld	61 fl. 43 kr.		
b) an Naturalien: 6 Scheffel 2 Metz 3 Vrl. 2 Seidl. Korn, à 8 fl. 42 kr.	56 fl. 22 kr.		
		118 fl.	5 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude . .	25 fl. — kr.		
„ an Gründen	309 fl. 25¼ kr.		
		334 fl.	25¼ kr.
IV. Ertrag aus Rechten: an Waidrecht		3 fl.	— kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensesfunktionen . . .		113 fl.	32 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		5 fl.	— kr.
Summa		574 fl.	2¼ kr.
Die Lasten mit		6 fl.	39 kr.
hievon abgezogen, bleibt reiner Diensesertrag		567 fl.	23¼ kr.

zu welchen noch 5 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 20. August 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Hußell.

Dollmann.

Dienstes-Nachrichten.

Im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte zu Bamberg wurde von der K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken, der geprüfte Rechtspraktikant Oskar Freiherr von Seefried zu Ansbach als Gerichtshalter des Patrimonialgerichts I. Klasse Adlitz mit dem Amtssitze und Wohnsitze zu Adlitz bestätiget, und das Wiederaufleben dieses bisher geruhten Gerichts verfügt.

Von der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde im Einverständnisse mit dem Kgl. Appellationsgerichte von Oberfranken auf ergangene Präsentation der Gutsherrschaft der quieszirte Patrimonialrichter Friedrich Ritter als Gerichtshalter des Patrimonial-Gerichts II. Klasse Laineck mit Uitzdorf, mit dem Amtssitze zu Laineck und mit dem Wohnsitze zu Bayreuth, bestätiget.

Bayreuth, den 13. Juli 1840.

Ediktalcitation.

Johann Fuchs, geboren den 26. Januar 1785, Sohn des nunmehr verstorbenen Bauern Johann Fuchs von hier, welch' ersterer im Jahre 1812 den Feldzug in Rußland als Soldat des damaligen Kgl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg mitmachte, wurde seit dem 1. October 1812 als vermißt in den Listen abgeschrieben. Demselben ist inzwischen aus dem Nachlasse seiner Mutter ein Vermögen von 91 fl. 28½ kr. und durch den Tod seines Vaters ein in Bezug auf die Größe noch nicht ausgemitteltes Vermögen zugefallen.

Digitized by Google

Da von Seite der Verwandten der Antrag auf Todeserklärung gestellt wurde, so ergeht nun an oben genannten Johann Fuchs oder dessen allenfallsige unbekannte Erben die Aufforderung, sich innerhalb neun Monaten oder längstens bis zu dem auf den

7. Mai 1841 Vormittags

im Geschäftszimmer Nr. 9ª anstehenden Termine in Person oder schriftlich zu melden, und zwar um so gewisser, als außerdem gedachter Soldat Johann Fuchs für todt erklärt und dessen Vermögen an seine bekannten rechtmäßigen Erben hinausgegeben würde.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Oertel, K. Prot.

Publicandum.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Der Fabrikant Johann Philipp Heinrich Amos zu Sct. Georgen und dessen Ehefrau Elisabetha Christiana, geborne Amos, haben durch Vertrag vom 24sten d. Mts. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget. Bayreuth, den 27. Juli 1840.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Oertel.

Stammholz-Verkauf.

Das unterfertigte Königl. Forstamt versteigert aus dem Revier Limmersdorf, und zwar Forstort Bruchdick, vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung am

10., 14., 15. und 16. September l. Js.

370 Stück Fichten-Blöcher,
8935 Stück Fichtenstämme, worunter sich auch Holländer Stämme befinden, dann
3000 Stück Fichten Rüststangen und 300 Landerstangen.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß 1tens der Zahlungstermin, so wie die völlige Räumung des Schlags, auf den Monat März 1841 hinausgesetzt werden, und 2tens die in den Bezirken der Kgl. Rentämter Bayreuth und Culmbach nicht ansäßigen Käufer sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufsmateriale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonal vor dem Verstrich vorgezeigt werden. Die Zusammenkunft an oben bemerkten Tagen ist in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp jedesmal um 9 Uhr, wo mit den Verkäufen begonnen werden wird.

Am 28. August 1840.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Freiherr von Bothmer.

Donnerstag den 17. September l. Js. Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenkleie, dann

Montags den 21. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

1) eine Partie alter Kleider,
2) eine Quantität alter zinnerner Becher und Schüsseln,
3) verschiedene Marmorwaaren,
4) einiges altes Silber,
5) eine Quantität baumwollenes Strickgarn,
6) einige gefärbte Schaaffelle, und
7) Schleicher und Pantoffeln von gefärbtem Leder ꝛc.,

an die Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, und werden Kaufliebhaber hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 27. August 1840.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Margaretha Steininger zu Dressendorf will nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Personen, die Ansprüche an dieselbe machen zu können vermeinen, aufgefordert werden, solche längstens bis

Montag den 7. September Vormittags

beim unterfertigten Gerichte bei Vermeidung des Ausschlusses damit, anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 24. August 1840.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Michael Fick von Deps hat einen Reisepaß nach Nordamerika verlangt.

Digitized by Google

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind daher längstens bis

Montag den 7. September Vormittags

anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls dem Bittsteller der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, am 22. August 1840.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Die Bauer Johann und Anna Margaretha Steiningerischen Eheleute von Forthof wollen mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind spätestens bis

Montag den 7. September Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 22. August 1840.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Unterm 10. Juni d. J. wurden einem gewissen Joseph Kraus, Webergesellen von Lisberg, der diesseits wegen Diebstahls prozessirt wurde, nachstehende Effekten, als:

1) ein blautuchener Oberrock mit seidenen Knöpfen,
2) ein paar blautuchene Hosen,
3) ein neues baumwollenes Hemd mit H. B. bezeichnet,
4) eine grün und blau geblümte Weste,
5) ein paar Pantoffel,
6) ein roth kattunenes Halstüchlein,

bei seiner Verhaftung von diesseitigem Gerichte abgenommen, welche Gegenstände insgesammt ꝛc. Kraus angeblich auf dem Wege von Burgebrach nach Pommersfelden gefunden haben will. Es ergeht daher an diejenigen Personen, die ein an genannten Effekten ihnen zustehendes Eigenthumsrecht nachzuweisen vermögen, die Aufforderung, sich innerhalb 6 Wochen hierorts zu melden, als außerdem die verzeichneten Effekten als herrenlos betrachtet und ad fiscum genommen werden. Bamberg, den 21. August 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Georg Deinhardtische Wirthsanwesen zu Ermreuth öffentlich an den Meistbietenden veräussert werden.

Dasselbe besteht in einem zweigädigen geräumigen, sich im guten Baustande befindlichen Wirthshause, nebst Stadel, Stallung, Nebengebäude, Holzhaus, sehr schönem großen Bierkeller, zwei Bierkammern und Kellerhaus, geschlossenen großen Hofraith und $\frac{3}{4}$ Tagwerk Hausgärtchen, dann in $8\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, Wiesen und Holz in 9 Stücken. Auf dem Hause haftet die Tafernwirthschaft, so wie auch bisher die Bierbrauerei, Bäckerei und Branntweinbrennerei darauf betrieben wurde.

Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben, so wie deren nähere Beschreibung und geschöpfte Taxe, kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Zur Versteigerung wird Tagfahrt auf

Freitag den 25. September Vormittags

von 9 — 12 Uhr

in dem Hofmannischen Wirthshause zu Ermreuth anberaumt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, mit dem Anhang, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt. Gräfenberg, am 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da der Kaufschilling für das dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte Wohnhaus der Margaretha Hatzelt dahier in dem gesetzlichen Termine nicht erlegt wurde, so wird dasselbe auf Kosten und Gefahr des Käufers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den 23. September Vormittags 11 Uhr im Gerichtssitze anberaumt. Weismain, den 18. August 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Erben des zu Spielberg verstorbenen Bauern Johann Geyer wird das zum Nachlasse gehörige Gut, Haus-Nr. 24, bestehend aus der Brandstätte des Wohnhauses und der Scheune, zu deren Wiederaufbauung dem Gutskäufer 425 fl. Brandentschädigungsgelder mit dem Kaufe zufallen, dann aus $\frac{1}{8}$ Tagw. Grasgarten $7\frac{1}{8}$ Morgen Feld, $5\frac{7}{8}$ Tagw. Wiesen, $2\frac{1}{8}$ Tagw. Holz,

Digitized by Google

¼ Tagw. Hut, ½ Klafter Rechtholz und dem Gemeinderecht, taxirt auf 1255 fl., am

30. September Vormittags 9 bis 12 Uhr

im hiesigen Landgerichtslokale an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Selb, den 13. August 1840.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Edikts-Citation.

Der Bäckergeselle Conrad Wedel von Rankenhof ist im Jahre 1828 in die Fremde gegangen und hat seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag seiner Geschwistere ergeht daher an denselben und an dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer der Auftrag, sich längstens bis zum

14. April 1841

bei dem hiesigen Gerichte persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und sodann das Weitere, seines Vermögens halber, gesetzlicher Ordnung nach verfügt werden wird. Herzogenaurach, den 4. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Büttnermeister Andreas Philipp Langheinrich von Lichtenberg und dessen zweite Ehefrau Anna Johanna Langheinrich, geborne Bernreuther, durch den am 17. Juli dieses Jahrs abgeschlossenen Vertrag die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Naila, den 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hülfe werden nachfolgende dem Müller Sebastian Göppner zu Loffeld zugehörigen Besitzungen dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt:

1) eine Mahl- und Schneidmühle, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause, zwei Mahlgängen, einem Schneidgang und Oelschlag, mit ½ Tagwerk Grasgarten, ½ Tagwerk Wiese, 1 Tagwerk Mischholz im Mühlteiche nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, grundbar dem K. Rentamte Lichtenfels, B.-Nr. 228, 850 fl. Haussteuer oder 43½ kr. in simplo, geschätzt auf 4806 fl. 40 kr.,
2) eine Scheune und Stallung, Backofen an der Mühle, Königliches Lehen, B.-Nr. 229, mit 175 fl. St.-K. oder 13½ kr. in simplo, geschätzt auf 300 fl.,
3) eine Wiese oberm Dorf, Königl. Lehen, B.-Nr. 459, U.-B.-Nr. 521, mit 325 fl. St.-K. oder 24½ kr. in simplo,
4) eine unbemäuerte Sölde, bestehend aus einer unbebauten Hofstatt, sammt anstoßendem Acker, B.-Nr. 246, Königl. Lehen, mit 90 fl. Str.-K. 6¾ kr. in simplo, geschätzt auf 173 fl. 20 kr.,
5) ein Mooszinsgütlein, B.-Nr. 207, Umsch.-Nr. 206, Königl. Lehen, zehentfrei mit 185 fl. Str.-Cap. oder 13⅞ kr. in simplo,
6) eine Wiese zu ½ Tagwerk oberm Dorfe, Königl. Lehen, Liquid.-Nr. 208, B.-Nr. 40, mit 175 fl. Str.-Cap. oder 13¼ kr. in simplo, geschätzt auf 200 fl.,
7) ¼ Tagw. Feld der Siegacker, Königl. Lehen, B.-Nr. 41 und 150 fl. Str.-K. oder 11¼ kr. in simplo, geschätzt auf 183 fl. 20 kr.,
8) ¼ Tagw. Laubholz im Umersberg, Königl. Lehen, U.-B.-Nr. 42, mit 70 fl. Str.-K. oder 5¼ kr. in simplo, geschätzt auf 60 fl.,
9) ¼ Tagw. Holz in der Eichenleite, B.-Nr. 366, U.-B.-Nr. 123, mit 145 fl. Str.-K. oder 10⅞ kr. in simplo, geschätzt auf 200 fl.,
10) ein Bundgütlein, bestehend aus ½ Sr. Feld, im Serich und ½ Sr. daselbst, Liquid.-Nr. 213, B.-Nr. L.-Nr. 196, U.-Nr. 125, mit 360 fl. Str.-Kap. oder 27 kr. in simplo, K. Lehen,
11) ¼ Tagw. Weinberg und Feld im Sommersreuth, B.-Nr. 430, U.-B.-Nr. 282, Königl. Lehen, mit 30 fl. Str.-Kap. oder 2¼ kr. in simplo, geschätzt auf 69 fl. 20 kr.,
12) ¼ Tagw. Feld im Lindenberg, und ¼ Tagw. dergleichen allda, B.-Nr. 459, U.-B.-Nr. 519, 520, K. Lehen, mit ein jedes 50 fl. Str.-Kap. oder 3¾ kr. in simplo.

Digitized by Google

Diese Realitäten sind im Steuerdistrikte Horschdorf gelegen.

13) 1¼ Tagwerk Feld in der Horschdorfer Beunth, B.-Nr. 1504, Königl. Lehen, mit 195 fl. Str.-Kap. 14⅔ kr. in simplo, geschätzt auf 306 fl. 40 kr., im Steuerdistrikte Staffelstein;

14) ¼ Tagw. Tannenholz im Lötsch, Besitz-Nr. 242, mit 15 fl. Steuer-Cap. oder 1½ kr. in simplo, K. Lehen, im Steuerdistrikte Uetzing, und geschätzt auf 15 fl., und

15) ein Nadelholz im Hummelsgrund, U.-Nr. 965, mit 30 fl. St.-Cap., freieigen, im Steuerdistrikte Uetzing, geschätzt auf 40 fl.,

Zu diesem Verkaufe wird Termin auf

Sonnabend den 19. September l. Jrs.

im Dumprossischen Wirthshause zu Loffeld festgesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß am Strichstermine selbst die näheren Bedingungen und Belastungen kund gegeben werden. Lichtenfels, am 6. August 1840.

Königliches Landgericht.
Der K. Landrichter legal verhindert.
Kuhn.

Die zu dem Gute Gattendorf gehörige Brauerei und Essigsiederei soll unter Vorbehalt der Genehmigung Königl. Regierung verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich

Freitag den 18. September Nachmittags 2 Uhr

in dem Schlosse in Gattendorf einzufinden, wo ihnen nicht nur die zu diesen Gewerben gehörigen Gebäude, sondern auch die zum Betrieb vorräthigen Geräthschaften und Fässer vorgezeigt und die zu stellenden Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Hof, den 28. August 1840.

Königliches Rentamt.
Brater.

Bekanntmachung.

Die für das Jahr 18⅓⅔ wegen Brandunglück und Mißwachses von Königlicher Regierung genehmigten Steuer- und Gefällnachlässe im hiesigen Amtsbezirk, werden hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Summarische Zusammenstellung

über die Steuer- und Gefällnachlässe bei dem Königlichen Rentamte Hof pro 18⅓⅔.

Laufende Nummer.	Namen der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlasses an: Grundsteuer.			Grund- und zehntherrlichen Gefällen in Geld.			in Naturalien. Weiz. Sch.	W.	V.	S.	Korn. Sch.	W.	V.	S.	Gerste. Sch.	W.	V.	S.	Haber. Sch.	W.	V.	S.	Erbsen. Sch.	W.	V.	S.	langes Stroh. Schck.	Wb.	Schmalsaate-Zehntgelder. fl.	kr.
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf																								
	I. Wegen Brandschaden.																														
1	Döberlitz	34	44	1	1	48	1	—	5	—	2½	9	2	1	2	8	1	—	—	4	2	1	1½	—	4	1	½	—	26	8	38½
	II. Wegen Elementarbeschädigungen.																														
2	Kädiz	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2½	1	5	2	3½	4	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Epplas	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3	1	1	3	1	1	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Wölbattendorf	18	24	2	—	48	1	—	—	—	1½	2	5	1	3	2	5	—	2	4	2	—	2½	—	—	—	—	—	—	2	34½
5	Sippertz	4	8	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3	3	½	—	3	—	2	1	2	3	2	—	—	—	—	—	—	1	26½
6	Hartungs	7	32	3	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	2	2	—	1	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Eppenreuth und Seifersreuth	36	58	—	2	33	3	—	1	1	3	8	2	2	—	6	4	—	1½	8	2	1	—	—	1	—	2½	—	14	—	16½
	Summa	111	14	3	5	10	1	1	—	2	3	29	—	2	—	23	4	3	3	26	3	1	3	—	5	1	3	—	27½	12	56½

Hof, am 22. August 1840.

Königliches Rentamt.
Brater.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der am 25. Juni v. Js. im öffentlichen Aufstriche vorgenommene Verkauf der ärarialischen in hiesiger Stadt gelegenen Zehendscheune hat die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, und soll dieselbe wiederholt dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt werden.

Unter Hinweisung auf die in den öffentlichen Blättern enthaltenen Bekanntmachungen, in welchen eine genaue Beschreibung dieser Zehendscheune aufgenommen ist, wird daher wiederholt Strichtermin auf

Montag den 21. September l. Js. Vormittags

mit dem Bemerken angesetzt, daß mit dem Schlag 12 Uhr der Hinschlag salva ratificatione erfolgt, und Nachgebote nur unter den gesetzlich zulässigen Voraussetzungen angenommen werden.

Scheßlitz, am 27. Juli 1840.

Königliches Rentamt.

Burkart.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundbesitzungen der Georg Krumpholz'schen Eheleute vom Eisenhammer bei Weidmes verkauft werden.

Dieselben bestehen

1) aus einem in zwei Hälften abgetheilten Hammergute, wozu ein Wohnhaus, eine Hammerhütte mit Hohofen, Schmölz- und Schmiedfeuerrecht, ein zur Zeit gänzlich verfallener Zainhammer, zwei Kohlhütten, $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemüßgarten, $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen und $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld vor dem Hause, 1 Tagw. Grasgarten und Wiesen unter dem Hause, $\frac{1}{16}$ Tagw. Wiese hinter der untern Kohlhütte, dann ohngefähr $\frac{1}{8}$ Tagw. Wiese ober dem Zainhammer gehören,
2) aus 11 Gemeindetheilen, bestehend theils in Feld und Wiesen, theils aus starkem Buschholze.

Die Gemeindetheile sind freies Eigenthum und lediglich mit landesherrlicher Steuer belastet.

Das Hammergut dagegen ist Freiherrlich von Guttenbergisches Erbzinsleben und gibt 28½ kr. Grundsteuer in simplo, dann 6 fl. Gewerbsteuer, 43 fl. 50 kr. Erbzins, bei allen Besitzveränderungsfällen den zehnten Gulden Handlohn, und bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers den zwanzigsten Gulden Todenfall.

Von Seite der Grundherrschaft wird auch Handlehn gefordert im Falle der Wiederverehelichung von Wittwen, welche als Besitzer des Hammergutes mit dem einheirathenden Ehemann in Gütergemeinschaft treten, dann Todenfall, wenn bei Uebergabsfällen der übergebende Besitzer das 66ste Jahr erreicht hat, welche auf Observanz sich gründenden Auforderungen jedoch nicht anerkannt sind, sondern bestritten werden.

Dagegen hat die Grundherrschaft die Obliegenheit, dem Besitzer des Hammergutes, wenn es der Waldstand erlaubt, alljährlich 200 Klafter Holz und so viele Stöcke als thunlich, um den laufenden Preis aus den gutsherrlichen Waldungen zu verabreichen.

Zum Verkaufe dieser im Ganzen auf 4810 fl. geschätzten Grundbesitzungen hat man Termin auf den

17. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Eisenhammer angesetzt, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Verkauf nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, und daß die Einsicht der Schätzungsverhandlung dahier in der Gerichtsregistratur auf Verlangen gestattet werden wird.

Guttenberg, den 26. August 1840.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Auswanderern nach Amerika bringe ich hiedurch wieder in Erinnerung das bekanntlichst vortreffliche

Neueste vollständige

Hand- und Reisebuch

für

Auswanderer

aller Classen und jeden Standes nach den vereinigten Staaten von

Nord-Amerika.

Herausgegeben von

Traugott Bromme.

Preis geb. 1 fl. 48 kr.

Buchner'sche Buchhandlung.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. August 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100⅞
detto à 3½ % prompt . .	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	595	592

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 107. Bayreuth, Sonnabend am 5. September 1840.

Inhalt.

Landwirthschaftsfest in Oberfranken pro 1840. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Das Landwirthschaftsfest in Oberfranken pro 1840 betr.)

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Das in diesem Jahre zum 5ten Male gefeierte landwirthschaftliche Kreisfest in Oberfranken hat nun wiederholt einen Theil seines wichtigen Zweckes in Belebung der Landwirthschaft als der Grundlage aller Wohlfahrt unseres Vaterlandes erreicht, und die hierbei statt gefundene Theilnahme des landwirthschaftlichen Publikums im Allgemeinen und vieler Freunde dieses so wichtigen Erwerbzweiges im Besonderen verspricht, ja verwirklichet ein immer besseres Gedeihen der noch jungen Saat.

Durch die in den nach örtlichen Verhältnissen im Kreise gebildeten fünf Distrikts-Preisgerichte für landwirthschaftliche Viehzucht wurden für preiswürdige Viehstücke ausgesetzte Geldprämien vertheilt, und es war dem Comité aus der ziemlich großen Anzahl der den einzelnen constituirten Preisgerichten vorgeführten Viehstücke sehr erfreulich zu bemerken, daß durch diese getroffene Anordnung ein viel allgemeinerer und größerer Wetteifer unter den oberfränkischen Viehzüchtern gegen früher sich gezeigt hat.

Medaillen und Belobungen für besondere zweckmäßige Culturen, — Verbesserungen der Wiesen, — Anbau nützlicher Futterkräuter, — Benutzung der Mistjauche, — Compostbereitung, — Vertiefung ꝛc. der Ackerkrume, — Anwendung einer grünen Düngung, Obstbaumzucht und Maulbeerbaum-Anpflanzungen, Bienenzucht u. s. w. — so wie Belohnungen in baarem Gelde für treue, moralische, durch wenigstens 15jährige ununterbrochene Dienstzeit bei einem Dienstherrn ausgezeichnete Oekonomie-Knechte und -Mägde wurden durch das Comité in einer eigens darüber abgehaltenen Sitzung bestimmt.

Am Mittwoch den 26sten fand die öffentliche Sitzung des Comités in dem Saale des neuen Schlosses dahier statt, in welcher bei zahlreicher Versammlung nach Vortrag des Rechenschaftsberichtes pro 1839 eine allgemeine Discussion über früher schon veröffentlichte drei Fragen aus dem praktischen Gebiete der Landwirthschaft, — sodann noch einige andere besondere Vorträge und Fragen von anwesenden Vereinsmitgliedern und am Schlusse die feierliche Vertheilung der Preise für ausgezeichnete Landwirthe und musterhafte Dienstboten durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Andrian — die Gegenstände der Verhandlungen waren.

Wenn schon im vorigen Jahre sehr bemerkbar wurde, wie durch eine Versammlung rationeller und praktischer Landwirthe und durch wechselseitige Austauschung der auf eigene Erfahrungen gegründeten Urtheile derselben diese öffentliche

Digitized by Google

Sitzung reiche Früchte bringen würde, so haben die Resultate der dießjährigen Sitzung dieses gewiß ganz vollkommen bestätiget.

Keine der aufgestellten Fragen blieb ungelöst, — kein Vortrag ohne vollgültiges Resultat und sämmtliche Berathungsergebnisse sollen nun von mehreren der anwesenden landwirthschaftlichen Mittelorgane in das praktische Leben zum Beispiel und zur Nachahmung übergetragen werden.

So wird gewiß durch die Vereinigung von Männern, welche aus wahrer Liebe zur guten Sache und aus ächt patriotischem Sinne mit warmem Eifer zusammenwirken, die Landwirthschaft in Oberfranken immer mehr und mehr vorwärts schreiten, und auf einen wünschenswerthen Standpunkt ihrer möglichen Vollkommenheit kommen, zu welchen Wahrnehmungen die Landwirthschaftsfeste künftiger Jahre, und die immer regere Theilnahme an denenselben die schönste Gelegenheit darbieten können und werden.

Bayreuth, den 30. August 1840.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Der I. Vorstand,

Freiherr von Andrian.

Zerzog, Sekretair.

* * *

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe, welche wegen ausgezeichneter Viehzucht mit Preisen gewürdiget wurden:

A. Im Distrikt I. zu Bayreuth.

a) Für Zuchtstiere, deren 8 vorgeführt worden waren:

den I. Preis mit 10 fl. erhielt der Bauer Johann Roß von Eckersdorf, K. Landgerichts Bayreuth.
„ II. „ „ 8 fl. erhielt der Bauer Johann Hacker von Pittersdorf, K. Landgerichts Bayreuth.
„ III. „ „ 5 fl. erhielt der Hutmann Andreas Schmidt von Bindlach, K. Landgerichts Bayreuth.
„ IV. „ „ 4 fl. erhielt der Gastwirth Johann Ernst Schnupp von Altdroßenfeld, K. Landgerichts Bayreuth.
„ V. „ „ 4 fl. erhielt der Bauer Christoph Hübner von Euben, K. Landgerichts Bayreuth.
„ VI. „ „ 4 fl. erhielt der Bauer Johann Böhner von Hrinersreuth, K. Landgerichts Bayreuth.

b) Für Zuchtkühe, deren 13 vorgeführt worden waren:

den I. Preis mit 10 fl. erhielt der Gastwirth Heinrich Rupprecht zu Bayreuth, Stadt-Magistrats daselbst.
„ II. „ mit 8 fl. erhielt der Gastwirth Friedrich Domeyer von der Fantaisie, K. Landgerichts Bayreuth.
„ III. „ mit 5 fl. erhielt der Müllermeister Heinrich Ströbel von der Hölzleinsmühle, K. Landgerichts Bayreuth.
„ IV. „ mit 4 fl. erhielt der Lohgerbermeister Heinrich Schlenk von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth.
„ V. „ mit 4 fl. erhielt der Seilermeister Conrad Fehr von St. Georgen, Stadt-Magistrats Bayreuth.
„ VI. „ mit 4 fl. erhielt der Guts-Pachter Johann Georg Hörl von St. Georgen, Stadt-Magistrats Bayreuth.

c) Für Schweinsmütter, deren 3 vorgeführt worden waren:

den I. Preis mit 5 fl. erhielt die Metzgers-Wittwe Angermann zu Bayreuth.
„ II. „ mit 4 fl. erhielt der Kutscher Johann Bock von Bayreuth.

d) Für Mutterschafe und Widder, deren zusammen 10 vorgeführt worden waren:

den I. Preis mit 5 fl. erhielt der Bauer Simon Pleutner von Bindlach, K. Landgerichts Bayreuth.

B. Im Distrikt II. zu Bamberg.

a) Für Zuchtstiere, deren 3 vorgeführt worden waren:

den II. Preis zu 8 fl. erhielt der Schultheis Link zu Wernsdorf.
„ III. „ zu 6 fl. erhielt der Bauersmann Christian Endres zu Kemmern.

b) Für Zuchtkühe, deren 44 vorgeführt worden waren:

den I. Preis zu 10 fl. erhielt der Oekonom und Gastwirth Dütsch von Zapfendorf, K. Landgerichts Scheßlitz.

Digitized by Google

den II. Preis zu 8 fl. erhielt der Metzgermeister Martin Amtmann zu Neundorf, K. Landgerichts Bamberg II.
„ III. „ zu 6 fl. erhielt der Bierbrauer-Meister Michael Reichert zu Bamberg.
„ IV. „ zu 5 fl. erhielt der Johann Möhrlein zu Seehof, K. Landgerichts Bamberg II.

c) Für Zuchtschweine.

1) Schweinsbären, von welchen ein einziger angemeldet worden war:

den I. Preis zu 6 fl. erhielt der Metzgermeister Martin Amtmann zu Neundorf, K. Landgerichts Bamberg II.

2) Schweinsmütter, deren 3 angemeldet worden waren:

den I. Preis mit 6 fl. erhielt der Oekonom Nikolaus Reinhardt zu Staffelbach, K. Landgerichts Bamberg II.
„ II. „ mit 5 fl. erhielt der Oekonom Heinrich Wernsdorfer zu Halbersdorf, K. Landgerichts Burgebrach.
„ III. „ mit 4 fl. erhielt der Gastwirth Johann Göller von Bamberg.

d) Für Zuchtschafe.

1) Schafwidder, deren 3 vorgeführt worden waren:

den I. Preis mit 6 fl. erhielt der Oekonom Johann Wernsdorfer zu Halbersdorf, K. Landgerichts Burgebrach.
„ II. „ mit 5 fl. erhielt der Oekonom und Schultheis Georg Link zu Wernsdorf, K. Landgerichts Bamberg I.

2) Schafmütter, deren 5 vorgeführt worden waren:

den I. Preis mit 6 fl. erhielt der Johann Wernsdorfer von Halbersdorf, K. Landgerichts Burgebrach.
„ II. „ mit 5 fl. erhielt der Schultheis Georg Link von Wernsdorf, K. Landgerichts Burgebrach.

Ferner erhielten nachträglich für ausgezeichnete Zuchtkühe Preise, und zwar:

4 fl. der Conrad Hack von Pommersfelden.
4 fl. der Oekonom und Färbermeister Christoph Hofmann zu Scheßlitz.
4 fl. die Barbara Herrmann, Branntweinbrenners-Wittwe zu Bamberg.
4 fl. der Johann Eckenweber, vulgo Koppenhanns, Gärtnermeister zu Bamberg.
4 fl. der Johann Eckenweber, vulgo Göppes, von Bamberg.
4 fl. der Michael Baumgärtner von Bamberg, und endlich
4 fl. der Johann Möhrlein zu Seehof, wegen einer Schweinsmutter.

C. Im Distrikt III. zu Hof.

a) Für Zuchtstiere, deren mehrere vorgeführt worden waren:

den I. Preis zu 10 fl. erhielt Wilhelm Lang zu Fattigau, K. Landgerichts Rehau.
„ II. „ zu 8 fl. erhielt der Oekonomie-Pächter Sünderhaus von der Geigen, K. Landgerichts Hof.

b) Für Zuchtkühe, deren 14 vorgeführt worden waren:

den I. Preis von 10 fl. erhielt Daniel Kolb zu Kirchenlamitz, K. Landgerichts Kirchenlamitz.
„ II. „ zu 8 fl. erhielt der Weißgerbermeister Georg Meinel von Hof.
„ III. „ zu 5 fl. erhielt der Oekonom und Fabrikant Georg Wolfrum zu Hof.

c) Für Zuchtschafe.

1) Widder, deren nur 2 vorgeführt worden waren:

den I. Preis zu 5 fl. erhielt der Oekonomie-Pächter Georg Hick zu Isaar.
„ II. „ zu 4 fl. erhielt der Oekonomie-Pächter Johann Hahn zu Brandstein.

2) Mutterschafe, deren 3 vorgeführt worden waren:

den I. Preis zu 5 fl. erhielt der Schäfer Georg Lippert zu Alsenberg, K. Landgerichts Hof.
„ II. „ zu 4 fl. erhielt der Schäfer Georg Peter Reindel aus Eppenreuth, K. Landgerichts Hof.

d) Für Zuchtschweine.

1) Schweinsmütter, deren 2 angemeldet worden waren:

den I. Preis zu 5 fl. erhielt Johann Kispert von Leimitz, K. Landgerichts Hof.
„ II. „ zu 4 fl. erhielt Johann Nikolaus Schramm zu Ahornis, K. Landgerichts Münchberg.

Digitized by Google

D. Im Distrikt IV. zu Kronach.

a) Für Zuchtstiere.

Nichts.

b) Für Zuchtkühe, deren 7 vorgeführt worden waren:

den I. Preis zu 10 fl. erhielt der Kaufmann Mathias Pfaff zu Kronach.
„ II. „ zu 8 fl. erhielt der Bierbrauer Johann Fillweber.
„ III. „ zu 5 fl. erhielt der Bauer Johann Wickel von Grün.

c) Schweinszucht.

1) Für Schweinsbären:

Nichts.

2) Für Schweinsmütter, deren 2 angemeldet worden waren:

den I. Preis zu 5 fl. erhielt der Freiherrlich von Redwitzische Schloßpächter Johann Georg Mäder von Weißenbrunn.
„ II. „ zu 4 fl. erhielt der Brauhausbesitzer Veit Mäder von Weißenbrunn, K. Landgerichts Kronach.

E. Im Distrikt V. zu Pottenstein.

1) Für Zuchtstiere, deren 5 vorgeführt worden waren:

den I. Preis zu 10 fl. erhielt die Stadtgemeinde Pottenstein.
„ II. „ zu 8 fl. erhielt der Magistratsrath und Rothgerbermeister Georg Distler von Pottenstein.
„ III. „ zu 5 fl. erhielt Johann Haberberger, Wirth in Buchenbach, K. Landgerichts Pottenstein.

Zur Belobung eignen sich als Viehzüchter:

1) Johann Kalb, Hirt in Bezenstein, K. Landgerichts Pottenstein.
2) Johann Schmidt, Bauersmann von Kleinlosnu, K. Landgerichts Pottenstein.

b) Zuchtkühe: deren 24 vorgeführt worden waren:

den I. Preis zu 10 fl. erhielt Johann König, Rothgerbermeister von Pegnitz, K. Landgerichts Schnabelwaid.
„ II. „ zu 8 fl. erhielt der Rothgerbermeister Johann Adam Schroll von Waischenfeld, K. Landgerichts Hollfeld.
„ III. „ zu 5 fl. erhielt der Bäckermeister Andreas Pflaum zu Pegnitz, K. Landgerichts Schnabelwaid.
„ IV. „ zu 4 fl. erhielt der Oekonom Peter Schmidt zu Prülsbirkig, K. Landgerichts Pottenstein.

Belobt wurden als Viehzüchter:

1) der K. Pfarrer Michael Katzensteiner zu Hohenmiersberg, K. Landgerichts Pottenstein.
2) Georg Friedrich Hösch, Bäckermeister von Pegnitz, K. Landgerichts Schnabelwaid.
3) der Nagelschmiedmeister Michael Bauer aus Pottenstein.
4) Christoph Schuhmann von Pottenstein.
5) Johann Meier, Metzgermeister von Geschwand, K. Landgerichts Pottenstein.
6) Johann Georg Fuchs von Brumberg, K. Landgerichts Pottenstein.
7) Johann Distler, Bauersmann von Uihleinshof, K. Landgerichts Pottenstein.
8) Georg Forster, Bauersmann von Rackersberg, K. Landgerichts Pottenstein.
9) Georg Hartmann, Gemeindevorsteher und Bauer von Körzendorf, K. Landgerichts Pottenstein.
10) Johann Goldfuß, Bauersmann von Haselbrunn, K. Landgerichts Pottenstein.

c) Für Schweinszucht.

1) Für Schweinsbären, deren 3 angemeldet worden waren:

den I. Preis von 5 fl. erhielt Johann Haas, Bauer von Hungenberg, K. Landgerichts Pottenstein.

Belobt wurden als Schweinszüchter:

1) Georg Gradl, Oekonom und Gemeindevorsteher von Buchenbach.
2) Johann Eichmüller, Hirt der Stadt Pegnitz, K. Landgerichts Schnabelwaid.

Digitized by Google

2) Für Schweinsmütter, deren 10 angemeldet worden waren:

den I. Preis zu 5 fl. erhielt der Georg Förster, Metzgermeister und Mittelorgan in Buchenbach, K. Landgerichts Pottenstein.

„ II. „ zu 4 fl. erhielt Johann Förster, Bauersmann zu Kleinlösau.

Belobt wurden als Schweinszüchter:

1) Johann Haberberger, Oekonom zu Körbeldorf.
2) Leonhard Kalb von Tüchersfeld.
3) Caspar Heim, Bauersmann von Leutzdorf.
4) Johann Michael Held, Bauersmann und Gemeindevorsteher von Möchs.
5) Johann Hengel, Bauersmann von Kirchenbirkig.
6) Johann Goppelt, Bauersmann von Egloffstein.
7) Johann Bauernschmidt, Bauersmann von Hohenmiersberg.
8) Conrad Grabenbauer, Bauersmann von Körbeldorf, K. Landgerichts Pottenstein.

d) Schafzucht.

1) Schafwidder, deren 4 vorgeführt worden waren:

den I. Preis zu 5 fl. erhielt Nikolaus Brehmer, Metzgermeister von Pegnitz, K. Landgerichts Schnabelwaid.

„ II. „ zu 4 fl. erhielt Johann Feder, Gemeindevorstand und Mittelorgan zu Adlitz, K. Landgerichts Pottenstein.

Belobt wurden als Schafzüchter:

1) Friedrich Ponfick von Pegnitz, Landgerichts Schnabelwaid.
2) Georg Distler, Magistratsrath und Bürgermeister von Pottenstein.

2) Schafmütter, deren 6 vorgeführt worden waren:

den I. Preis zu 5 fl. erhielt der Bauersmann Johann Distler von Leutzdorf.

„ II. „ zu 4 fl. erhielt Georg Held, Metzgermeister von Gösweinstein.

Belobt wurden als Schafzüchter:

1) Johann Bauernschmidt, Schafhirt von Hohenmiersberg, Landgerichts Pottenstein.
2) Georg Eichenmüller, Gemeindeschäfer von Pegnitz, Landgerichts Schnabelwaid.
3) Johann Goldfuß, Bauersmann von Haselbrunn, K. Landgerichts Pottenstein.
4) Johann Berner, Bauersmann von Leutzdorf, K. Landgerichts Pottenstein.

* * *

Ausgezeichnete Leistungen

in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft wurden noch mit Vereins-Medaillen oder einem Lobe belohnt, und zwar:

I. Aus dem städtischen Polizeibezirke Bayreuth

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Stillkrauth, Magistrats-Botenmeister, legte die sumpfigen sauren Wiesen des s. g. Wildenguts vermittelst tiefer Abzugsgräben trocken, begoß solche mit Gülle, überfuhr die Felder mit guter Erde und Compostdünger. Derselbe legte auch eine sehr zweckmäßige Dungstätte an, wodurch die Gülle aufgefangen und zur Wiesenbedüngung benützt wird. Auch ließ er einen sehr zweckmäßig eingerichteten Sparofen setzen. Ueberhaupt wurde das von dem früheren Besitzer ganz vernachlässigte s. g. Wildengut durch den ꝛc. Stillkrauth auf einen weit höheren Ertrag gebracht.

Belobt wurde:

Carl Scholz, Schneidermeister dahier, zeichnet sich in der Seidenzucht aus.

Digitized by Google

II. Aus dem städtischen Polizeibezirke Bamberg
erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Peter Schreiner, Lehrer an der höhern Classe der weiblichen Sonntagsschule in Bamberg. Derselbe giebt sich besondere Mühe in der Seidenraupenzucht, auch widmet sich derselbe mit sehr vielem Fleiße der Obstbaumzucht, hat gegen 150 Stück Obstbäume selbst erzogen und veredelt, und geht überhaupt in vielen landwirthschaftlichen Zweigen mit musterhaftem Beispiele voran.

III. Aus dem städtischen Polizeibezirke Hof
wurde belobt:

Heinrich Egloff, Taxator zu Hof, legte auf einem Stück Gemeindeland, die Galgenleithen genannt, eine sehr schöne Obstbaumschule von 400 Obstbäumen verschiedener Gattung, und zur Nachpflanzung in seinem eigenen Garten eine Baumschule von 200 Stämmchen an.

IV. Aus dem K. Landgerichte Bayreuth
erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Adam Meister, Gutsbesitzer und Zimmergeselle zu St. Johannis. Derselbe hat ein 1 Tagw. haltendes sumpfiges Land, meist Wasser, „der Dümpfel genannt", durch Ueberfahren mit Erde an manchen Stellen über 6 Fuß hoch, welche Fuderzahl sich auf mehrere Hunderte beläuft, in einen so guten Stand gesetzt, daß der Ertrag heuer 3 Fuder des besten Heues gewesen ist. Der Kostenaufwand betrug über 80 fl. Ueberhaupt wird die Feldwirthschaft auf eine ausgezeichnete Weise von demselben betrieben; auch hat er seine Dungstätte so eingerichtet, daß die Jauche aufgefangen, diese dann auf Erdenhaufen gegossen, und so mit diesen als Dünger benützt werden kann.

Heinrich Hermann, Pfarrer zu Mistelbach, hat die früher sehr herabgekommenen Felder und Wiesen seiner Pfarrstelle durch Entwässerung, Ausgrabung der Steine und durch Abheben öde liegender Raine, mit welcher guten Erde die ausgemagerten Felder und Wiesen überfahren wurden, auf eine ausgezeichnete Weise verbessert, und schon viele Oekonomen seiner Pfarrstelle als Nachahmer gefunden.

Belobt wurden:

Johann Roß, Bauer zu Eckersdorf, bearbeitet seine Felder und Wiesen mit sehr vielem Fleiß, überfährt solche mit künstlich erzeugtem Dünger und Pottasche, so daß sie einen doppelten Ertrag gewähren.

Johann Peter Albrecht Weigel, Müllermeister zu Neudroßenfeld, bemüht sich sehr mit dem Flachsbau, und säet alle Jahre Rigaer Lein aus, den er von verschiedenen Handlungshäusern bezieht. Derselbe geht in der Landwirthschaft überhaupt mit lobenswerthem Beispiel voran.

V. Aus dem K. Landgerichte Bamberg I.
erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Peter Sauer, Schmiedmeister und Oekonom zu Geisfeld, hat eine 2 Tagw. haltende sumpfige Wiese durch Anlegung von Entwässerungsgräben und Ueberfahren mit guter Erde von öde liegenden Hügeln in eine dreimähdige Wiese umgeschaffen. Legte auch eine Düngerstätte sehr zweckmäßig an, die er mit einer selbst verfertigten Mistwasserpumpe versah.

Belobt wurde:

Johann Seubert, Kleinhausbesitzer zu Schlüsselau, kultivirte ein Morgen schon seit Jahrhunderten öde liegendes Land auf eine sehr lobenswerthe Weise, so daß es heuer schon einen bedeutenden Ertrag gewährt; auch hat derselbe bei einem seiner Nachbarn eine Hopfenanlage um die Hälfte des Ertrags mit sehr vielem Fleiß mit 250 Stöcken angelegt.

VI. Aus dem K. Landgerichte Bamberg II.
erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Jakob Christel, Bauer zu Neuhausen, zeichnet sich in Anbau nützlicher Futterkräuter, vorzüglich in Monats-Esparsette- und Wunderklee, so wie mit Besäeung mehrerer Tagwerk Felder mit französischen Raygras sehr aus; überhaupt nimmt derselbe in seiner Oekonomie sehr lobenswerthe Culturen vor, reiniget die öde liegenden Strecken von

Digitized by Google

Stauden und Steinen, legt die sumpfigen Stellen durch Abzugsgräben trocken, und geht seinen Nachbarn so mit gutem Beispiel voran.

Belobt wurde:

Ritter Carl v. Rainprechter, Gutsbesitzer und landwirthschaftliches Mittelorgan zu Schlüsselau, wegen Auszeichnung in Feldkultur, — Anbau von Futterkräutern und Wurzelgewächsen, — Obstbaumzucht u. s. w.

VII. Aus dem K. Landgerichte Burgebrach

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Otto Reff, Oekonom und Mittelorgan von Unterneuses, hat mehrere seiner Wiesen durch zweckmäßige Anlegung von Entwässerungskanälen, durch Ueberfahren mit guten Erdarten, Begießen mit Gülle ꝛc. zwei- und dreimähdig gemacht. Verwendet auch vielen Fleiß auf den Kleebau, und legte eine Güllegrube mit Pumpe an.

Belobt wurde:

Michael Hammerbacher, Schullehrer zu Zettmannsdorf; er reutete eine der Schulgemeinde gehörige Oedung aus, und schuf solche zu einem Industriegarten um, in welchem er schon gegen 800 Stämmchen der edelsten Obstsorten gezogen hat.

VIII. Aus dem K. Landgerichte Culmbach

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Christoph Pöhlmann, Taglöhner zu Feuln. Derselbe kaufte ein großes Stück Bergfeld um 12 fl. und kultivirte solches auf eine so musterhafte Weise, daß es jetzt schon einen Werth über 200 fl. hat.

Belobt wurden:

Johann Wolfgang Kofer, Bauer von Sandreuth, hat ein durch den vorigen Besitzer ganz herabgekommenes Gut, durch Anlegung von Entwässerungsgräben, Abheben und Einebnen von Hügeln und zweckmäßiger Bedüngung auf einen fast doppelten Ertrag gebracht. Besonders verdient ein kleines Gärtchen, welches mit ausgezeichneten, selten großen Zwiebeln bewachsen steht, erwähnt zu werden.

Johann Schmiedlein, Landwirth zu Mangersreuth, verwendet großen Fleiß auf die Obstbaumzucht, und hat gegen 200 Stämmlinge der schönsten selbst gezogenen Obstsorten. Vorzügliches Augenmerk verdient seine Maulbeerbaumpflanzung, welche eine Hecke von 1200 Schuh bildet, die zu der von ihm betriebenen Seidenzucht gehört.

IX. Aus dem K. Landgerichte Ebermannstadt

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Johannes Hetzner von Pretsfeld. Derselbe hat bei Johann Georg Prülling in Lützelsdorf und Johann Schöffel zu Oberzaunsbach im heurigen Jahre wieder bedeutende Wiesenverbesserungen gemacht, und durch zweckmäßige Entwässerung und Bewässerung eine Wiese im früheren Werthe zu 250 auf 600 fl., und eine im Werthe zu 200 fl. auf 800 fl. gebracht.

X. Aus dem K. Landgerichte Gräfenberg

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Georg Nägel, Grundeigenthümer von Hetzlas, betreibt mit besonderer Liebe und Geschicklichkeit seine Obstbaumzucht. Dieselbe ist auf 6 Jahre berechnet, und so eingerichtet, daß sie jährlich 3000 bis 3500 veredelte Obstbäume in den Handel liefert, und ihm jährlich 175 fl. abwirft. Die Kernsaat gewährt ihm 10,000 Stück Kernwildlinge.

XI. Aus dem K. Landgerichte Höchstadt

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Andreas Boxberger, Schmiedmeister und Oekonom zu Pommersfelden, hat eine Miststätte mit Güllegrube angelegt. Derselbe verbesserte auch ¼ Tagwerk mageres unfruchtbares Feld durch zweckmäßige Bewässerung, Bedüngung und Begießung mit Gülle, so daß es jetzt einen doppelten Ertrag gewährt, deßgleichen wurde auch sein Hausgarten durch Ausgrabung von mehr denn 100 Fuhren Steine und Ueberfahren mit guter Erde in einen sehr guten Zustand gebracht.

Digitized by Google

Belobt wurden:

Johann Georg Weiß, Oekonom von Zentbechhofen, legte mit großem Kostenaufwand eine Güllegrube mit Pumpe an.

Conrad Dennert, Oekonom zu Heuchelheim, verbesserte eine ½ Tagwerk haltende Wiese durch Entwässerungsgräben, Ueberfahren mit gutem Dünger ꝛc., daß sie gegen sonst mehr als den doppelten Ertrag gewährt.

XII. Aus dem K. Landgerichte Hof

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Nikolaus Hofmann, Rentamtskopist, kultivirte mit großer Anstrengung und Beharrlichkeit ein öde liegendes Stück Gemeindeland zu einer Obstanlage, worauf schon 150 Stück tragbare Bäume von den besten Obstsorten stehen.

Belobt wurde:

Konrad Poland, Kantor und Schullehrer in Ködlitz, kultivirte ein 334 []Ruthen haltendes Oedland, der Schule gehörig, durch Ausgrabung von mehr als 100 Fuder Steine, zu Feld, so daß es der Schule ein Mehreinkommen von jährlich 20 fl. abwirft.

XIII. Aus dem K. Landgerichte Hollfeld

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Joseph Sintzel, K. Revierförster zu Forst ob Limmersdorf, hat eine von seinen Vorfahren ganz vernachlässigte Dienstwiese durch Wiedererrichtung von Wassergräben und Canälen und Begießung mit Mistjauche, Ueberfahren mit Erde ꝛc. in einen ausgezeichnet guten Zustand gebracht. Derselbe dient auch zum musterhaften Beispiel seiner Nachbarn in der Düngerbereitung, indem derselbe Sand zum Einstreuen für das Vieh nimmt, und dieses Dungmittel sehr vortheilhaft anzuwenden weiß.

Matthäus Pitteroff, Gemeindevorsteher zu Hollfeld, besetzte mehrere Strecken von Gemeindegrund-Eigenthum mit 600 Stück der besten Obstbäume, und gegen Stück 600 Stämmchen Laubnutzhölzer. Auch in Feld- und Wiesenkultur macht derselbe ausgezeichnete Verbesserungen, eben so in Forstkulturen, indem unter dessen Leitung gegen 30 Tagwerk öde liegendes Gemeindeland mit Fichten und Föhren angepflanzt wurden.

Johann Wunder, Ortsvorsteher zu Seelig, legte mehrere Tagwerk sumpfige Wiesen durch zweckmäßige Anlegung von Abzugsgräben ganz trocken, so daß jetzt gutes und gesundes Heu gebaut wird, und 3mal gemäht werden kann. Auch in Forstkulturen zeichnet sich derselbe besonders aus, indem er 8 bis 9 Tagwerk mit Fohrensaamen besaete.

Belobt wurde:

Pankraz Stenglein, Gemeindevorsteher in Voitmannsdorf. Derselbe verbesserte mehrere Tagwerk Felder und Wiesen durch tiefe Abzugsgräben, Ausgraben der Steine ꝛc.; auch kultivirte derselbe mehrere Oedungen, besäete und bepflanzte solche mit Nadelholz. Zeichnet sich überhaupt durch gutes Wirken in seiner Gemeinde aus.

XIV. Aus dem K. Landgerichte Kronach

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Heinrich Heublein, Oekonom und Gastwirth zu Weißenbrunn, hat auf eigene Kosten eine Dungstätte mit Güllegrube und Pumpe angelegt, und schon im heurigen Jahre durch die zweckmäßige Verwendung der Gülle und erzeugten Dünger mehrere Fuder Heu mehr erbaut. Bearbeitete auch einen früher mit Kiefernholz bestockt gewesenen Bergabhang zu einer Hopfenanlage mit großen Kosten, worauf sich 2000 Hopfenstöcke befinden.

Christoph Schultheis, Oekonom und Gastwirth zu Weißenbrunn. Derselbe hat auf einem mit Gesträuch bewachsenen Stück Land eine sehr schöne Hopfenanlage mit nicht geringen Kosten gemacht. Legte auch eine Düngerstätte mit Güllegrube und Pumpe, so wie mehrere Compostshaufen an, und verwendet solche sehr zweckmäßig.

Belobt wurde:

Andreas Dauer, Handelsmann zu Kronach. Durch Trockenlegung eines ¼ Morgen Landes und noch eines anderen Theiles des Stadtgrabens zeichnete sich derselbe durch vortheilhafte Bewirthschaftung aus. In letzterem baut derselbe vorzüglichen Luzernerklee von seltener Größe, so wie ausgezeichnete Gemüße.

Digitized by Google

XV. Aus dem K. Landgerichte Naila
wurden belobt:

Christian Goller, Schweinhändler zu Neuhaus, hat 3 Jauchert öde liegenden Waldboden, der Föhrig genannt, dermaſſen kultivirt und von Steinen gereinigt, daß heuer die schönste Frucht von Korn und Kartoffel darauf steht.

Nikol Gründler, Webermeister von Neuhaus, derselbe kultivirte 6 Jauchert, das Föhrig und 3 Jauchert der Walstein genannt, reinigte solche von den vielen Steinen, bedüngte sie gehörig, und verbesserte die Ackerkrume.

XVI. Aus dem K. Landgerichte Münchberg
wurde belobt:

Georg Schwab, Gemeinde-Vorstand zu Kleinlosnitz. Derselbe verwendete mehrere seiner Felder zum Kleebau, pflanzte an seinem an der Straße von Bayreuth nach Hof liegenden Eigenthume sehr schöne Alleebäume, auch hat derselbe eine aus Kernen selbst gezogene Obstbaumanlage gemacht.

XVII. Aus dem K. Landgerichte Pottenstein
erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Georg Reuner, Gutsbesitzer in Oberailsfeld, verbesserte eine 310′ lange und 110′ breite Wiese durch Absprengung der darin liegenden Felsstücke und Ausfüllung der mit Wasser angefüllten Vertiefungen mit Erde. Diese Wiese hatte früher einen Werth von 50 fl. und jetzt einen Werth von 300 fl.

Johann Peter, Gemeinde-Vorsteher zu Leups, zeichnet sich sehr durch den Anbau von Esparsette-Klee aus; hat auch die Gemeindeglieder dazu aufgemuntert, so daß die früher öde gelegenen Felder jetzt mit dem schönsten Klee bewachsen sind. Derselbe dient schon über 24 Jahre als Ortsvorstand und Steuervorgeher, welche Dienste von ihm mit strenger Gewissenhaftigkeit und Treue auch zur vollkommenen Zufriedenheit der Gemeinden und Polizeibehörden verwaltet wurden.

Georg Baier von Moschendorf. Derselbe widmete sich der Bienenzucht erst vor 3 Jahren mit allem Eifer, kaufte sich 3 Stöcke, von diesen zog er 14, so daß er jetzt im Ganzen 17 schwere Bienenstöcke besitzt.

Johann Dauth, Gutsbesitzer und Gastwirth in Oberailsfeld, verbesserte eine 1½ Tagwerk haltende steinigte Oedung durch Vermischung der Ackerkrume mit guter Erde, bestockte solche mit Hopfen, und baute schon vorigen Herbst (1839) 3 Centner guten Hopfen. Hat auch eine Wiese durch Wegräumung der Felsblöcke und Ausfüllung der mit Wasser angefüllten Vertiefungen mit Erde auf sehr fruchtbringende Weise verbessert.

Belobt wurden:

Georg Huppmann, Müllermeister zu Rabeneck, hat eine 2 Tagwerk haltende Wiese durch Abheben, Ueberfahren mit Erde und zweckmäßige Bewässerung sehr verbessert, so daß solche 3mähdig wurde.

Conrad Grabenbauer, Oekonom zu Körbeldorf, kultivirte einen öden Platz durch Ausgraben von mehr denn 300 Fuhren Steine zu einem sehr guten Ackerland.

Die Gemeinde Körbeldorf hat verschiedene sehr lobenswerthe Culturen an Feldern und Wiesen gemacht.

Johann Heider, Schuhmachermeister zu Büchenbach, verbesserte eine mit Dornen und Gesträuch bewachsene Oedung durch Ausreuten derselben, Ueberfahren mit guter Erde, und zweckmäßige Bewässerung derselben, so daß solche jetzt eine 1mähdige Wiese ist.

Die Gemeinde Oberailsfeld kultivirte unter der Leitung des Ortsvorstehers eine Oedung von 8 Tagwerk und säete solche mit Föhrensaamen an.

Christoph Wagner, Magistratsrath und Mittelorgan zu Pottenstein, ließ sich eine Dungstätte mit Güllegrube ausmauern, und benützt sowohl Dünger als Gülle sehr zweckmäßig.

Ignatz Leykauf, Melbermeister zu Pottenstein, hat eine sehr gut eingerichtete Dungstätte, und es wird die Gülle von seinem Rindvieh-, Schaf- und Schweinstall durch Canäle hineingeleitet.

Georg Peter Fuchs, von Kirchahorn, hat sich in landwirthschaftlicher Beziehung sowohl als auch als Gemeindepfleger zum Vortheil seiner Gemeindeglieder ausgezeichnet.

Digitized by Google

Berg Nr. 1 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 2 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 3 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 4 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 5 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 6 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 7 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 8 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 9 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 10 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 11 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 12 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 13 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 14 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 15 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 16 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 17 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 18 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 19 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 20 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 21 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 22 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 23 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 24 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 25 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 26 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 27 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 28 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 29 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 30 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 31 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 32 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 33 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 34 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 35 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 36 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 37 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 38 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 39 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 40 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 41 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 42 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 43 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 44 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 45 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 46 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 47 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 48 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 49 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 50 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 51 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 52 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 53 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 54 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 55 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 56 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 57 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 58 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 59 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 60 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 61 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 62 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 63 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 64 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 65 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 66 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 67 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 68 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 69 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 70 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 71 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 72 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 73 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 74 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 75 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 76 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 77 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 78 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 79 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 80 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 81 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 82 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 83 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 84 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 85 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 86 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 87 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 88 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 89 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 90 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 91 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 92 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 93 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 94 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 95 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 96 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 97 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 98 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 99 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

Berg Nr. 100 Nr. Haus mit Schuhmacherei & Zubeh., 1 Mk 50 Pf. Kat. 17 Ziffern in der Nummer, rechts die Quadratzahl, 7 Buchstaben und Zahl 1 Schlüsselwort.

haben auf eigene Kosten Düngerstätten mit Güllegruben und Pumpen errichtet und vermittelst Kanäle die Jauche dahin geleitet.

Georg Schwinn, Gemeindevorsteher von Breitengüßbach, zieht sich den Leinsamen von Rigaer Lein meist selbst, und hat gegenwärtig einen Flachs von 3 Schuh hoch stehen, der ihm einen Ertrag von 100 fl. verspricht. Auch ebnete derselbe außerhalb Güßbach eine große Vertiefung mit 100 Fuder Erde ein, und hat diesen Platz zu einem tragbaren Ackerland umgewandelt.

XX. Aus dem K. Landgerichte Ludwigsstadt

wurde belobt:

Johann Blintzler, Oekonom zu Rothenkirchen. Derselbe zeichnet sich in Feld-, Wiesen- und Forstkultur rühmlichst aus.

XXI. Aus dem K. Landgerichte Wunsiedel

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Georg Wolfgang Purucker, Mittelorgan zu Leupoldsdorf, hat eine äußerst sumpfige nasse Wiese durch zweckmäßige Anlegung von 4′ tiefen und 2′ breiten Abzugsgräben trocken gelegt, so daß er jetzt noch einmal so viel und besseres Futter baut, als früher. Ebenso verbesserte er auch gegen 10 Tagwerk seiner Felder durch Abheben der Raine und Ueberfahren dieser Erde an die dürftigen und mageren Stellen, begoß dieselben mit der in seiner neu angelegten Güllegrube gesammelten Gülle, und düngte solche mit Compostdünger. Auch in der Obstbaumzucht blieb derselbe nicht zurück, und zog sich aus Kernen 7250 Stück Bäume, die er selbst veredelte, und die stärksten zunächst seiner Oekonomie-Gebäude auf Felder und Wiesen setzte.

Belobt wurden:

Bartholomäus Thiem, Oekonom zu Krötschenreuth, durch Abheben von Rainen verbesserte derselbe ein ¼ Tagwerk haltendes Feld um den doppelten Ertrag. Er errichtete auch eine sogenannte Güllegrube und verwendete die Mistjauche sehr vortheilhaft auf Wiesen.

Michael Purucker, Landwirth zu Göringsreuth, kultivirte 1 Jauchert ganz geringen Boden im Zeitelmoos mit seiner Familie auf eine lobenswerthe Weise.

XXII. Aus dem K. Landgerichte Bernek

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Jakob Küneth, Seifensieder-Meister und Oekonom zu Gefrees, hat durch rastlosen ausdauernden Fleiß ein Tagwerk ödes Land, welches wegen der Menge von Steinen und großen Granitblöcken nicht einmal als Weide benützt werden konnte, durch Sprengung der Steine, Ausfüllen der Vertiefungen und Ueberfahren mit guter Erde, Compostdünger und Gülle, in eine tragbare zweimähdige Wiese verwandelt. Auch seine übrigen Wiesen, in 8 Tagwerk bestehend, hat er durch Trockenlegung der nassen und sumpfigen Stellen, durch Ueberführung mit Dungmitteln, zu einem doppelten Ertrage erhöht. Die Wirthschaft desselben kann als Muster aufgestellt werden.

Heinrich Sachs, Müllermeister auf der Kastenmühle; seine sämmtlichen Wiesen hat er durch Sprengung der Felsen, Ausreutung des Gestrüpps und der Steine, durch zweckmäßige Grabenziehung und Bewässerung sehr verbessert, und um mehrere Tagwerke vermehrt. Ueberhaupt hat derselbe mehrere dergleichen Culturen vorgenommen und dadurch nicht nur seine Oekonomie verbessert und vermehrt, sondern auch dabei durch zweckmäßige Anlagen verschönert.

XXIII. Aus dem K. Landgerichte Weidenberg

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Wolf Schultheiß, Söldengutsbesitzer auf dem Forst bei Seibothenreuth, hat 2¼ Tagwerk Wiesen und 1 Tagw. Hut, die wegen seichten, naßkalten Boden theils einmähdig waren, theils blos als Viehweide benutzt werden konnte, in den Jahren 1839 und 1840 durch vermischte Erde, Dünger und Potasche, wozu gegen 7 bis 800 Metzen Asche angekauft wurden, in eine 2- und 3mähdige Wiese verwandelt, und der gegenwärtige Ertrag des Futters ist somit um ¾ Theil erhöht worden.

Belobt wurden:

Johann Wittauer, Bauer zu Würnsreuth, verbesserte mehrere Tagwerke seiner Gründe durch Vermischung mit guter Erde, durch Ausreutung der Gesträuche ꝛc., so daß sie jetzt einen bedeutend höhern Ertrag gewähren.

Digitized by Google

Konrad Pfirsch, Bauer von Döberschütz. Von demselben wurde 1½ Tagwerk haltende ganz versumpfte Wiese mittelst Grabenziehung, Ausfüllen mit Steinen, Ueberfahren mit Erde von abgehobenen Rängen und zweckmäßige Bewässerung auf eine lobenswerthe Weise verbessert.

Johann Thomas Zimmermann, Bauer von Döberschütz, verbesserte eine 1 Tagwerk haltende sumpfige Wiese durch Grabenziehung und Ueberfahren mit mehreren 100 Fuder Erde, welche ihm statt früheren saurem und wenigem Heu jetzt 3 Fuder des besten Heues liefert.

Johann Lochmüller, Bauer von Döberschütz. Durch zweckmäßiges Anlegen von Wasserkanälen und Abheben von öde liegenden Hügeln, die er auf eine sumpfige Wiese, die sonst nur als Huth benutzt wurde, — fuhr, wurde solche so verbessert, daß sie jetzt 2 Fuder des besten Heues liefert.

XXIV. Aus dem Herrschaftsgerichte Banz

wurden belobt:

Georg Büttner, Oekonom, Herzogl. Lehenschultheis und Mittelorgan. Derselbe hat auf seinen Grundbesitzungen durch Auf- und Abtragung des Erdreichs, — Vertiefung der seichten Ackerkrume — und zweckmäßige Bewässerungen namhafte Verbesserungen gemacht.

Georg Wachter, Herzogl. Gerichtsdiener zu Neubanz, legte eine mit Steinen ausgemauerte Dungstätte mit Güllegrube an.

Wegen Errichtung von Güllegruben erhielten Preise nach dem öffentlichen Ausschreiben im Intelligenzblatte vom 14 December 1839:

1	zu 5 fl.	nebst 1	Faß	die	Gemeinde	Sassendorf,	Landgerichts Scheßlitz,
2	„ 5 fl.	„ 2	„	„	„	Lindenhardt,	Landgerichts Schnabelwaid.
1	„ 5 fl.	„ 1	„	„	„	Gottsfeld,	„ „
2	„ 5 fl.	„ 1	„	„	„	Greußen,	„ „
1	„ 5 fl.	„ 1	„	„	„	Birk,	„ „
2	„ 5 fl.	„ 1	„	„	„	Haidhof,	„ „
1	„ 5 fl.	„ 1	„	„	„	Scheßlitz,	Landgerichts Scheßlitz,
1	„ 5 fl.	„ 1	„	„	„	Pegnitz,	Landgerichts Schnabelwaid.

Summa 11 Prämien und 9 Fäßer.

Mehrere Preisbewerbungen in verschiedenen landwirthschaftlichen Leistungen mußten wegen verspäteter Einsendung und mangelhafter Ausstellung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse für heuer ganz unberücksichtiget bleiben.

* * *

A. Belohnte männliche Dienstboten:

mit einem Preis von 7 Gulden wurde belohnt:

Johann Georg Hagen, wegen 43jähriger Dienstzeit als Oekonomie-Knecht bei dem Bauern Johann Hagen zu Kreetz, K. Landgerichts Bayreuth;

mit Preisen von 6 Gulden wurden belohnt:

Philipp Dressel, wegen 32jähriger Dienstzeit als Oekonomie-Knecht bei dem Salzfaktor Bachmeier zu Vorchheim, K. Landgerichts Vorchheim.

Johann Adelmann, wegen 31jähriger Dienstzeit als Oekonomie-Knecht bei dem Gastwirth Deinhard zu Cunreuth, K. Landgerichts Vorchheim;

Adam Beetz, wegen 29jähriger Dienstzeit als Oekonomie-Knecht bei dem Bäckermeister Michael Aumüller zu Rothenkirchen, K. Landgerichts Ludwigsstadt;

Nikolaus Zanner, wegen 27jähriger Dienstzeit als Oekonomie-Knecht bei Friedrich Dippold zu Tennoch, K. Landgerichts Culmbach;

Digitized by Google

mit Preisen von 5 Gulden wurden belohnt:

Johann Scherbel, wegen 25jähriger Dienstzeit als Oekonomieknecht bei Johann Blumröther zu Rothenkirchen, K. Landgerichts Ludwigsstadt;

Johann Schmidt, wegen 24jähriger Dienstzeit als Oekonomieknecht zu Windischgaillenreuth, K. Landgerichts Pottenstein;

Konrad Pförtsch, wegen 23½jähriger Dienstzeit als Dienstknecht bei Johann Michael Beck, Bauer zu Dobenreuth, K. Landgerichts Vorchheim;

Georg Dück, wegen 23½jähriger Dienstzeit als Oekonomieknecht bei der Müllermeisters-Wittwe Endres zu Krassach, K. Landgerichts Weismain;

Erhard Fischer, wegen 22jähriger Dienstzeit als Knecht bei Erhardt Kraus zu Thelitz, K. Landgerichts Lichtenfels;

Johann Plaschka, wegen 21jähriger Dienstzeit als Oekonomieknecht bei dem Gutsbesitzer Johann Plaschka zu Affalterthal, K. Landgerichts Gräfenberg;

Johann Wolfgang Krippner, wegen 20jähriger Dienstzeit als Oekonomieknecht bei dem Bauern Krippner zu Vielitz, K. Landgerichts Selb;

Friedrich Neubauer, wegen 20jähriger Dienstzeit als Oekonomieknecht bei der Wittwe Pöhlmann zu Tüchersfeld, K. Landgerichts Pottenstein;

Georg Christ, wegen 19jähriger Dienstzeit als Oekonomieknecht bei Johann Blinzler zu Rothenkirchen, K. Landgerichts Ludwigsstadt;

Johann Geiger, wegen 19jähriger Dienstzeit als Oekonomieknecht bei der Wittwe Wiesner zu Willenberg, K. Landgerichts Schnabelwaid.

Johann Michael Zeitler, wegen 18jähriger Dienstzeit als Oekonomieknecht bei dem Bauern Zeitler zu Brunn, K. Landgerichts Selb;

Georg Popp, wegen 18jähriger Dienstzeit als Knecht bei dem Branntweinfabrikanten und Oekonomen Händel zu Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth;

Andreas Stark, wegen 17jähriger Dienstzeit als Oekonomieknecht bei Jakob Wagner zu Uetzing, K. Landgerichts Lichtenfels;

Johann Penning, wegen 16½jähriger Dienstzeit als Oekonomieknecht bei dem Wirth und Bierbrauer Schoberth zu Frankenhaag, K. Landgerichts Bayreuth;

Georg Senft, wegen 16jähriger Dienstzeit als Oekonomieknecht bei dem von Redwitzischen Ritterguts-Pächter Reichenbacher in Schmölz, K. Landgerichts Kronach;

Johann Ziegler, wegen 15½jähriger Dienstzeit als Oekonomieknecht bei Johann Schindler zu Rothmannsthal, K. Landgerichts Weismain;

Johann Michael Zeitler, wegen 15jähriger Dienstzeit als Oekonomie- und Viehknecht bei Johann Nikol Kropf zu Brunn, K. Landgerichts Selb.

B. Belohnte weibliche Dienstboten:

mit einem Preis von 8 Gulden wurde belohnt:

Barbara Wolf, wegen 47jähriger Dienstzeit als Oekonomie-Magd bei dem Bauern Georg Fink zu Frohnhof, K. Landgerichts Gräfenberg;

mit einem Preis von 7 Gulden wurde belohnt:

Elisabetha Trautner, wegen 42jähriger Dienstzeit als Oekonomie-Magd bei dem Bauern Johann Heinlein zu Wildenfels, K. Landgerichts Gräfenberg;

mit Preisen von 6 Gulden wurden belohnt:

Elisabetha Böhner, wegen 33jähriger Dienstzeit als Oekonomie-Magd bei dem Bauern Johann Fuchs zu Unterailsfeld, K. Landgerichts Pottenstein;

Digitized by Google

Wappen Brüx, neue Stadt Brüx, Stadt und Bezirk Brüx bei den Bezirk Brüx, Stadt und Bezirk Brüx, Stadt und Bezirk Brüx, Stadt und

Margaretha Fallner, wegen 15jähriger Dienstzeit als Viehmagd bei dem Bauern Johann Georg Lodes zu Hohenmiersberg, K. Landgerichts Pottenstein;

Elisabetha Hofmann, wegen 15jähriger Dienstzeit als Viehmagd bei der Wittwe Anna Tening zu Oberfellendorf, K. Landgerichts Ebermannstadt.

Bekanntmachung.

Gleich vorigem Jahre wird in Folge hoher Regierungs-Finanz-Kammer-Entschließung das auf den Regiejagden des unterfertigten Amtes im Jagdjahr 184⅟₉ erlegt werdende Wild der hohen und niedern Jagd, an den Meistbietenden in Akkord gegeben. Hierzu ist Termin auf

Mittwoch den 9. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Pacht- und zahlungsfähige Steigerungslustige haben sich zur vorbemerkten Zeit in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtes einzufinden und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, den 3. September 1840.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Freiherr von Bothmer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juli 1839 unausgelöhten Pfänder von Nr. 23171 bis 24240 incl. in dem auf

Donnerstag den 24. September e.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 2. September 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Krober, Stillkrauth,
Cassier. Controleur.

Ect. Georgen bei Bayreuth, den 1. September 1840.

Die
Königlich Bayerische
Inspektion des Strafarbeitshauses

verkauft am

25. September d. Js. Vormittags 9 Uhr
300 Pfd. ordinaire Landschaafwolle

in ganzen Fliessen von den Wenigstnehmenden, und ladet Lieferungslustige zu diesem Termine ein.

Köppel.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Margaretha Steininger zu Dressendorf will nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Personen, die Ansprüche an dieselbe machen zu können vermeinen, aufgefordert werden, solche längstens bis

Montag den 7. September Vormittags

beim unterfertigten Gerichte bei Vermeidung des Ausschlusses damit, anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 24. August 1840.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Michael Fick von Deps hat einen Reisepaß nach Nordamerika verlangt.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind daher längstens bis

Montag den 7. September Vormittags

anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls dem Bittsteller der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, am 22. August 1840.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Die Bauer Johann und Anna Margaretha Steiningerischen Eheleute von Forthof wollen mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind spätestens bis

Montag den 7. September Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 22. August 1840.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Da der Käufer des Matthäus Hofmannischen Trüpfhauses zu Hohenberg, Nr 26, mit dem Kaufschilling nicht aufgekommen, so wird solches auf dessen Gefahr dem anderweiten Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin wieder in loco Hohenberg auf den

12. September c. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Münchberg, den 18. August 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Bei der Leinen-Manufaktur der K. Correktions-Anstalt zu Plassenburg werden einige Centner gutes Werg angekauft.

Eine große Auswahl der neuesten seidnen Glacé-Shawls und Umschlagtücher, so wie eine Parthie feiner französischer ¾ Thibets in allen Farben à 1 fl. 12 kr. pr. Elle bei

S. M. Wilmersdörffer,
Friedrichsstraße Nro. 358.

Nr. 83 auf dem Markt ist ein kleines Quartier zu vermiethen und kann sogleich bezogen werden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 30. August. Der Schuhmachergeselle und Insaße Johann Albrecht Giegold dahier, mit Jungfrau Dorothea Hohl von hier.

Den 1. September. Der Maurergeselle Johann Eichberger im Neuenwege, mit der ledigen Anna Katharina Pecher von St. Georgen.

Den 3. Sept. Johann Friedrich Semmelmann, Bürger, Zeugschmiedmeister und Eisenhändler dahier, mit Jungfrau Margaretha Wilhelmine Händel von hier.

— — Der Königl. Studienlehrer Johann Adam Reiß zu Hof, mit Fräulein Antoinette Christiane Wilhelmine Frömbling von hier.

Geborne.

Den 13. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 21. August. Der Sohn des Taglöhners Lautenschläger dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 24. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. August. Der Sohn des Bürgers und Nagelschmiedmeisters Kropf dahier.

Den 28. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. August. Der Sohn des Bauhofs-Kutschers Bergmann dahier.

— — Die Tochter des israelitischen Schullehrers Stern dahier.

Den 31. August. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Bock dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. September. Der Sohn des Taglöhners Stützinger in St. Georgen.

Den 2. Sept. Der Sohn des Wundarztes Heunisch II. dahier.

Gestorbene.

Den 27. August. Die zweite hinterlassene Tochter des Stadtgerichtsdieners Spandau dahier, alt 31 Jahre, 5 Monate und 11 Tage.

Den 28. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 12 Tage.

— — Der Sohn des Bauers Hilpert zu Tannfeld, Bäckerlehrling dahier, alt 17 Jahre, 1 Monat und 19 Tage.

— — Karl Nonne, im Irrenhause, Candidat der Theologie aus Hildburghausen, alt 55 Jahre.

— — Albrecht Meyer, im Irrenhause, Bauersmann aus Remmersdorf, alt 66 Jahre.

Den 29. August. Der Soldat im Kgl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, Clemens Johann Kraus, aus Troschenreuth, K. Landgerichts Eschenbach, alt 27 Jahre.

Den 30. August. Der ehemalige Postknecht Heinrich Künsberg, alt 59 Jahre.

— — Margaretha Tretscher, hinterlassene Wittwe des vormaligen Landgerichtsaktuars Tretscher in Bayreuth, alt 52 Jahre.

Den 1. September. Der älteste Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Hopfmüller, bisheriger Rentamts-Assistent dahier, alt 28 Jahre und 1 Tag.

Den 3. Sept. Die Tochter des Forstbureau-Funktionärs Höpfl dahier, alt 3 Monate und 12 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 108. Bayreuth, Dienstag am 8. September 1840.

Inhalt.

Gesuch der israelitischen Gemeinde Pahres, Landgerichts Neustadt an der Aisch, um die Bewilligung einer Collekte zur Aufbringung der Kosten des Neubaues einer Synagoge. — Hagelschaden. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Mainstockheim, im K. Dekanate Kleintangheim. — Rückstände an ober- und appellationsgerichtlichen Taxen. — Erledigung der II. Pfarrstelle zu Leutershausen, Dekanats gleichen Namens. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Pahres, Landgerichts Neustadt an der Aisch, um die Bewilligung einer Collekte zur Aufbringung der Kosten des Neubaues einer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vollzug der diesseitigen Entschließung vom 8ten v. Mts., im rubrizirten Betreff, vide Nr. 83 des Kreis-Intelligenzblatts, wird den obengenannten Behörden binnen eines nicht zu überschreitenden Termins von weiteren

8 Tagen

in Erinnerung gebracht. Bayreuth, den 1. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Hagelschaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vollzug der dießeitigen authographirten Entschließung vom 13ten v. Mts., bezeichneten Betreffs, wird denjenigen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens, welche damit noch im Rückstande sind, binnen einer Frist von

3 Tagen

bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 5. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Mainstockheim, im K. Dekanate Kleinlangheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Königl. Dekanats-Verwesers und Pfarrers Sittig auf die Dekanats- und Pfarrstelle zu Kleinlangheim in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Mainstockheim wird hierdurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) aus Staats-Cassen	— fl. — kr.		
	2) aus Stiftungs-Cassen:			
	11 Eimer 6½ Maas Gült-Most, bayer. Gemäß	57 fl. 16½ kr.		
	3) aus Gemeinde-Cassen:			
	an baarem Gelde	150 fl. — kr.		
	4 Reif oder Klafter bucher Scheit	34 fl. — kr.		
	400 Stück Wellen	12 fl. — kr.		
			253 fl.	16½ kr.
II.	An Zinnsen von Aktiv-Capitalien		— fl.	— kr.
III.	Ertrag an Realitäten:			
	freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.		
	3¾ Tagwerk Aecker	33 fl. — kr.		
	¼ „ Weinberg	14 fl. — kr.		
	¾ „ Garten	3 fl. — kr.		
	¼ „ Wiesen	12 fl. — kr.		
			87 fl.	— kr.
IV.	Ertrag aus Rechten		12 fl.	— kr.
V.	Einnahmen an Dienstesfunktionen		118 fl.	24 kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben		5 fl.	30 kr.
VII.	Freiwillige Geschenke. 100 fl.			
		Summa	476 fl.	10½ kr.
		Lasten	— fl.	— kr.
		Die reinen Einkünfte bestehen demnach in	476 fl.	10½ kr.

Bayreuth, den 31. August 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Gabler, v. n.

Hagen, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Nach der Anzeige des Expeditionsamtes des unterzeichneten Gerichtshofes bestehen abermals bedeutende Rückstände an ober- und appellationsgerichtlichen Taxen, deren Einsendung längstens bis zum 30. September d. J. unter Beilegung der Libelle pro 18⅔

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Bescheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derselben,

d by Google

b) über die absolut uneinbringlichen und niederzuschlagenden Posten mit Beifügung der vorschriftsmäßigen, gerichtlich beglaubigten Atteste der fruchtlos gewesenen Auspfändung, Armuthszeugnisse und Genußscheine,

bei Vermeidung der Absendung von Executionsboten den Untergerichten von Oberfranken andurch befohlen wird.

Bamberg, am 18. August 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

(Erledigung der II. Pfarrstelle zu Leutershausen, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Weigel erledigte II. Pfarrstelle zu Leutershausen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben, mit welcher nach der im Jahr 1837 berichtigten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist:

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus Staats-Cassen:			
a) an baarem Geld		12 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:			
2 Scheffel 5 Metzen 3 Vlg. 2¼ Sdl. Korn, à 8 fl. 22 kr.		25 fl. 5¼ kr.	
2 7/10 Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl.		13 fl. 30½ kr.	
15 Stück Wellen, à 1 fl. 30 kr. pr. Hundert		— fl. 13½ kr.	
2) aus Gemeinde-Cassen:			
an baarem Geld		14 fl. 3½ kr.	
3) von Privaten:			
an baarem Geld		70 fl. 48 kr.	
			136 fl. 11½ kr.
II. An Zinnsen von gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude		50 fl. — kr.	
2) der Gründe:			
10 Morgen Aecker		40 fl. 20 kr.	
3½ Tagwerk Wiesen		72 fl. 51 kr.	
½ „ Garten, incl. eines Wiesflecks		12 fl. — kr.	
½ „ Gemeindetheile		11 fl. 51 kr.	
			187 fl. 2 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
α) in Geld		19 fl. 12 kr.	
β) in Naturalien:			
— Scheffel — Metzen 3 Vlg. 0,19 Sechz. Korn, à 8 fl. 22 kr.		1 fl. 14⅛ kr.	
5 Scheffel — Metzen 3 Vlg. 1,29 Sechz. Haber, à 3 fl. 28 kr.		17 fl. 48¼ kr.	
	Betrag	38 fl. 14⅜ kr.	323 fl. 13¼ kr.

Digitized by Google

Uebertrag	38 fl. 14½ kr.	323 fl. 13½ kr.
3 Scheffel — Metzen 1 Vlg. 0,46 Sechz. Waitzen, à 10 fl. 27 kr.	31 fl. 50½ kr.	
8 Klafter Buchen-, Eichen- und Fichtenholz, à 4 fl. 20 kr.	31 fl. 12 kr.	
125 Stück Wellen, à 1 fl. 30 kr. pr. Hundert	1 fl. 37½ kr.	
10 Fastnachtshühner, à 12 kr.	2 fl. — kr.	
14 junge Hühner, à 6 kr.	1 fl. 24 kr.	
b) unständige Abgaben: an Laudemien	21 fl. 58 kr.	
2) an Zehenden:		
a) vom großen und kleinen Fruchtzehenden auf Sachsener Markung	29 fl. 16½ kr.	
b) vom großen und kleinen Fruchtzehenden auf Windener Markung	49 fl. 28 kr.	
c) vom großen Fruchtzehenden einiger Aecker auf Büchelberger Markung	1 fl. 36 kr.	
d) vom Blutzehenden zu Sachsen	— fl. 2½ kr.	
3) Nutzanschlag des Weidrechtes	5 fl. 36 kr.	
		214 fl. 14½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		248 fl. 4 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		785 fl. 32 kr.
Hievon die Lasten, incl. 37 fl. 2 kr. Steuern abgezogen mit		44 fl. 28½ kr.
verbleibt reines Diensteinkommen		741 fl. 3½ kr.

wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 29. August 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Hußell.

Dollmann.

In Folge des hohen Regierungs-Ausschreibens vom 1ten dieses Monats (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 93) werden — unter Bezugnahme auf das Generale vom 29. Juli 1836, das Verbot des Tragens zugespitzter Taschenmesser betr., nachstehende Anordnungen zur genauesten Darnachachtung erneuert:

1) Das Tragen von in dem Griffe feststehenden, spitzigen Messern, mit längerer Klinge, welche gewöhnlich als Bestreckmesser in einer offenen Seitentasche an den Beinkleidern getragen werden, so wie derjenigen Schnappmesser, welche mit einer Feder geöffnet werden, wird, und zwar insbesondere bei dem Besuche von Wirthshäusern, Tanzmusiken, öffentlichen Zusammenkünften und Belustigungen ꝛc. hiermit strenge verboten;

2) eine Ausnahme tritt nur bei denjenigen Personen ein, welche solche Messer zur Ausübung ihrer Gewerbe, oder in Folge ihres Standes bedürfen, wie Metzger, Gerber, Korbmacher, Fuhrleute, Jäger ꝛc., aber auch nur in so lange, als sie ihrem Gewerbe nachgehen, dann bei Reisenden während ihrer Reise; bei dem Besuche von Wirthshäusern, bei den andern sub Nr. 1 am Ende bezeichneten öffentlichen Gelegenheiten findet auch bei diesen Personen obiges Verbot vollkommene Anwendung;

3) das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot zieht im

Digitized by Google

1ten Betretungsfalle Confiskation des Messers, im zweiten und weiteren Falle mit dieser eine Geldstrafe von 1 — 5 Thaler zu Gunsten des Lokalarmenfonds, oder angemessene Arreststrafe nach sich. Bei gewohnten Raufern sind diese Strafen zu verdoppeln.

4) Die Distrikts-Vorsteher, Ortsvorstände und Wirthe sind verantwortlich, dafür zu wachen, daß bei dem Besuche der Wirthshäuser, bei Tanzmusiken oder sonstigen öffentlichen Belustigungen dieses Verbot gehandhabt und jeder Uebertreter sogleich der vorgesetzten Polizeibehörde angezeigt werde.

Fremde sind von solchen gleichfalls über das Bestehen dieses Verbotes gehörig zu belehren.

5) Das Verfertigen und öffentliche Feilbieten dieser Bestekmesser ist bei Vermeidung der Confiskation verboten.

Die Polizei-Offizianten, die Polizeimannschaft und überhaupt das gesammte Aufsichts-Personale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Anordnungen strenge zu wachen und jeden Uebertretungsfall zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 24. August 1840.

Der Polizeisenat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

P u b l i c a n d u m.

Ueber den Nachlaß des Bäckers Leonhardt Hartmann dahier ist die Eröffnung der Gant beschlossen worden. Es werden sonach die Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 14. Oktober,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Samstag den 14. November,

3) zur Schlußerinnerung, und zwar zur Replik auf den

28. November,

und zur Duplik auf den

12. December curr.

Sämmtliche Gläubiger des Cridars werden zu diesen Terminen in das Geschäftszimmer Nr. 2 vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche im ersten Ediktstage nicht erscheinen, oder ihre Beweismittel vorzulegen versäumen, von gegenwärtiger Confursmasse ausgeschlossen werden, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, dieses bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Conkursgerichte abzuliefern.

Am 1. Ediktstage wird zugleich der Versuch einer gütlichen Vereinbarung unter der Creditorschaft gemacht, und zu diesem Behufe eine Zusammenstellung des Aktiv- und Passivstandes vorgelegt werden.

Bayreuth, den 20. August 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Oertel, K. Prot.

Um denjenigen Eltern, welche ihre Söhne der hiesigen K. Studienanstalt zu übergeben gedenken, Gewißheit über die Anforderungen zu verschaffen, welche bei der Aufnahme in die unterste Classe derselben gemacht werden müssen, wird Folgendes wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Für die Aufnahme in die unterste Classe der lateinischen Schule ist n i c h t n ö t h i g, daß in der Erlernung der lateinischen Sprache schon ein Anfang gemacht sey, so wie hinwiederum der Besitz einiger Kenntnisse in dieser Sprache auch keine Bürgschaft gibt, daß die Aufnahme sogleich in eine höhere Classe werde verstattet werden können. Dagegen müssen als u n e r l ä ß l i c h e Bedingungen für den Eintritt in die unterste Classe geltend gemacht werden: Fertigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druck- und Handschrift, eine leserliche und möglichst wohlgebildete deutsche und lateinische Handschrift, verhältnißmäßige Sicherheit in der deutschen Orthographie, Fertigkeit in den vier Grund-Rechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen, Auswendigwissen der drei ersten Hauptstücke des Katechismus. Insbesondere aber muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß für diejenigen Knaben, welche durch die technischen Schwierigkeiten des Schreibens sich noch aufgehalten und gehindert sehen, durchaus kein günstiger Erfolg des Unterrichts in der lateinischen Schule zu hoffen ist.

Bayreuth, den 2. September 1840.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Digitized by Google

Art. Bergen im Hennebergischen, Fränkische Kreis, Amt Mainberg.

Bergen, Dorf, Pfarrdorf und Sitz des Landgerichts Bergen, 1 Stunde von Neustadt a. d. Saale, 2 Stunden von Königshofen, 3 Stunden von Meiningen, 4 Stunden von Schweinfurt, 5 Stunden von Hammelburg, 6 Stunden von Würzburg, 7 Stunden von Fulda, 8 Stunden von Gerolzhofen, 9 Stunden von Bamberg, 10 Stunden von Coburg, 11 Stunden von Bayreuth, 12 Stunden von Hof, 13 Stunden von Ansbach, 14 Stunden von Nürnberg, 15 Stunden von Erlangen, 16 Stunden von Forchheim, 17 Stunden von Baireuth, 18 Stunden von Kronach, 19 Stunden von Lichtenfels, 20 Stunden von Ebern, 21 Stunden von Haßfurt, 22 Stunden von Schlüsselfeld, 23 Stunden von Zeil, 24 Stunden von Hallstadt, 25 Stunden von Bamberg, 26 Stunden von Forchheim, 27 Stunden von Baireuth, 28 Stunden von Kronach, 29 Stunden von Lichtenfels, 30 Stunden von Ebern, 31 Stunden von Haßfurt, 32 Stunden von Schlüsselfeld, 33 Stunden von Zeil, 34 Stunden von Hallstadt, 35 Stunden von Bamberg, 36 Stunden von Forchheim, 37 Stunden von Baireuth, 38 Stunden von Kronach, 39 Stunden von Lichtenfels, 40 Stunden von Ebern, 41 Stunden von Haßfurt, 42 Stunden von Schlüsselfeld, 43 Stunden von Zeil, 44 Stunden von Hallstadt, 45 Stunden von Bamberg, 46 Stunden von Forchheim, 47 Stunden von Baireuth, 48 Stunden von Kronach, 49 Stunden von Lichtenfels, 50 Stunden von Ebern, 51 Stunden von Haßfurt, 52 Stunden von Schlüsselfeld, 53 Stunden von Zeil, 54 Stunden von Hallstadt, 55 Stunden von Bamberg, 56 Stunden von Forchheim, 57 Stunden von Baireuth, 58 Stunden von Kronach, 59 Stunden von Lichtenfels, 60 Stunden von Ebern, 61 Stunden von Haßfurt, 62 Stunden von Schlüsselfeld, 63 Stunden von Zeil, 64 Stunden von Hallstadt, 65 Stunden von Bamberg, 66 Stunden von Forchheim, 67 Stunden von Baireuth, 68 Stunden von Kronach, 69 Stunden von Lichtenfels, 70 Stunden von Ebern, 71 Stunden von Haßfurt, 72 Stunden von Schlüsselfeld, 73 Stunden von Zeil, 74 Stunden von Hallstadt, 75 Stunden von Bamberg, 76 Stunden von Forchheim, 77 Stunden von Baireuth, 78 Stunden von Kronach, 79 Stunden von Lichtenfels, 80 Stunden von Ebern, 81 Stunden von Haßfurt, 82 Stunden von Schlüsselfeld, 83 Stunden von Zeil, 84 Stunden von Hallstadt, 85 Stunden von Bamberg, 86 Stunden von Forchheim, 87 Stunden von Baireuth, 88 Stunden von Kronach, 89 Stunden von Lichtenfels, 90 Stunden von Ebern, 91 Stunden von Haßfurt, 92 Stunden von Schlüsselfeld, 93 Stunden von Zeil, 94 Stunden von Hallstadt, 95 Stunden von Bamberg, 96 Stunden von Forchheim, 97 Stunden von Baireuth, 98 Stunden von Kronach, 99 Stunden von Lichtenfels, 100 Stunden von Ebern, 101 Stunden von Haßfurt, 102 Stunden von Schlüsselfeld, 103 Stunden von Zeil, 104 Stunden von Hallstadt, 105 Stunden von Bamberg, 106 Stunden von Forchheim, 107 Stunden von Baireuth, 108 Stunden von Kronach, 109 Stunden von Lichtenfels, 110 Stunden von Ebern, 111 Stunden von Haßfurt, 112 Stunden von Schlüsselfeld, 113 Stunden von Zeil, 114 Stunden von Hallstadt, 115 Stunden von Bamberg, 116 Stunden von Forchheim, 117 Stunden von Baireuth, 118 Stunden von Kronach, 119 Stunden von Lichtenfels, 120 Stunden von Ebern, 121 Stunden von Haßfurt, 122 Stunden von Schlüsselfeld, 123 Stunden von Zeil, 124 Stunden von Hallstadt, 125 Stunden von Bamberg, 126 Stunden von Forchheim, 127 Stunden von Baireuth, 128 Stunden von Kronach, 129 Stunden von Lichtenfels, 130 Stunden von Ebern, 131 Stunden von Haßfurt, 132 Stunden von Schlüsselfeld, 133 Stunden von Zeil, 134 Stunden von Hallstadt, 135 Stunden von Bamberg, 136 Stunden von Forchheim, 137 Stunden von Baireuth, 138 Stunden von Kronach, 139 Stunden von Lichtenfels, 140 Stunden von Ebern, 141 Stunden von Haßfurt, 142 Stunden von Schlüsselfeld, 143 Stunden von Zeil, 144 Stunden von Hallstadt, 145 Stunden von Bamberg, 146 Stunden von Forchheim, 147 Stunden von Baireuth, 148 Stunden von Kronach, 149 Stunden von Lichtenfels, 150 Stunden von Ebern, 151 Stunden von Haßfurt, 152 Stunden von Schlüsselfeld, 153 Stunden von Zeil, 154 Stunden von Hallstadt, 155 Stunden von Bamberg, 156 Stunden von Forchheim, 157 Stunden von Baireuth, 158 Stunden von Kronach, 159 Stunden von Lichtenfels, 160 Stunden von Ebern, 161 Stunden von Haßfurt, 162 Stunden von Schlüsselfeld, 163 Stunden von Zeil, 164 Stunden von Hallstadt, 165 Stunden von Bamberg, 166 Stunden von Forchheim, 167 Stunden von Baireuth, 168 Stunden von Kronach, 169 Stunden von Lichtenfels, 170 Stunden von Ebern, 171 Stunden von Haßfurt, 172 Stunden von Schlüsselfeld, 173 Stunden von Zeil, 174 Stunden von Hallstadt, 175 Stunden von Bamberg, 176 Stunden von Forchheim, 177 Stunden von Baireuth, 178 Stunden von Kronach, 179 Stunden von Lichtenfels, 180 Stunden von Ebern, 181 Stunden von Haßfurt, 182 Stunden von Schlüsselfeld, 183 Stunden von Zeil, 184 Stunden von Hallstadt, 185 Stunden von Bamberg, 186 Stunden von Forchheim, 187 Stunden von Baireuth, 188 Stunden von Kronach, 189 Stunden von Lichtenfels, 190 Stunden von Ebern, 191 Stunden von Haßfurt, 192 Stunden von Schlüsselfeld, 193 Stunden von Zeil, 194 Stunden von Hallstadt, 195 Stunden von Bamberg, 196 Stunden von Forchheim, 197 Stunden von Baireuth, 198 Stunden von Kronach, 199 Stunden von Lichtenfels, 200 Stunden von Ebern, 201 Stunden von Haßfurt, 202 Stunden von Schlüsselfeld, 203 Stunden von Zeil, 204 Stunden von Hallstadt, 205 Stunden von Bamberg, 206 Stunden von Forchheim, 207 Stunden von Baireuth, 208 Stunden von Kronach, 209 Stunden von Lichtenfels, 210 Stunden von Ebern, 211 Stunden von Haßfurt, 212 Stunden von Schlüsselfeld, 213 Stunden von Zeil, 214 Stunden von Hallstadt, 215 Stunden von Bamberg, 216 Stunden von Forchheim, 217 Stunden von Baireuth, 218 Stunden von Kronach, 219 Stunden von Lichtenfels, 220 Stunden von Ebern, 221 Stunden von Haßfurt, 222 Stunden von Schlüsselfeld, 223 Stunden von Zeil, 224 Stunden von Hallstadt, 225 Stunden von Bamberg, 226 Stunden von Forchheim, 227 Stunden von Baireuth, 228 Stunden von Kronach, 229 Stunden von Lichtenfels, 230 Stunden von Ebern, 231 Stunden von Haßfurt, 232 Stunden von Schlüsselfeld, 233 Stunden von Zeil, 234 Stunden von Hallstadt, 235 Stunden von Bamberg, 236 Stunden von Forchheim, 237 Stunden von Baireuth, 238 Stunden von Kronach, 239 Stunden von Lichtenfels, 240 Stunden von Ebern, 241 Stunden von Haßfurt, 242 Stunden von Schlüsselfeld, 243 Stunden von Zeil, 244 Stunden von Hallstadt, 245 Stunden von Bamberg, 246 Stunden von Forchheim, 247 Stunden von Baireuth, 248 Stunden von Kronach, 249 Stunden von Lichtenfels, 250 Stunden von Ebern, 251 Stunden von Haßfurt, 252 Stunden von Schlüsselfeld, 253 Stunden von Zeil, 254 Stunden von Hallstadt, 255 Stunden von Bamberg, 256 Stunden von Forchheim, 257 Stunden von Baireuth, 258 Stunden von Kronach, 259 Stunden von Lichtenfels, 260 Stunden von Ebern, 261 Stunden von Haßfurt, 262 Stunden von Schlüsselfeld, 263 Stunden von Zeil, 264 Stunden von Hallstadt, 265 Stunden von Bamberg, 266 Stunden von Forchheim, 267 Stunden von Baireuth, 268 Stunden von Kronach, 269 Stunden von Lichtenfels, 270 Stunden von Ebern, 271 Stunden von Haßfurt, 272 Stunden von Schlüsselfeld, 273 Stunden von Zeil, 274 Stunden von Hallstadt, 275 Stunden von Bamberg, 276 Stunden von Forchheim, 277 Stunden von Baireuth, 278 Stunden von Kronach, 279 Stunden von Lichtenfels, 280 Stunden von Ebern, 281 Stunden von Haßfurt, 282 Stunden von Schlüsselfeld, 283 Stunden von Zeil, 284 Stunden von Hallstadt, 285 Stunden von Bamberg, 286 Stunden von Forchheim, 287 Stunden von Baireuth, 288 Stunden von Kronach, 289 Stunden von Lichtenfels, 290 Stunden von Ebern, 291 Stunden von Haßfurt, 292 Stunden von Schlüsselfeld, 293 Stunden von Zeil, 294 Stunden von Hallstadt, 295 Stunden von Bamberg, 296 Stunden von Forchheim, 297 Stunden von Baireuth, 298 Stunden von Kronach, 299 Stunden von Lichtenfels, 300 Stunden von Ebern, 301 Stunden von Haßfurt, 302 Stunden von Schlüsselfeld, 303 Stunden von Zeil, 304 Stunden von Hallstadt, 305 Stunden von Bamberg, 306 Stunden von Forchheim, 307 Stunden von Baireuth, 308 Stunden von Kronach, 309 Stunden von Lichtenfels, 310 Stunden von Ebern, 311 Stunden von Haßfurt, 312 Stunden von Schlüsselfeld, 313 Stunden von Zeil, 314 Stunden von Hallstadt, 315 Stunden von Bamberg, 316 Stunden von Forchheim, 317 Stunden von Baireuth, 318 Stunden von Kronach, 319 Stunden von Lichtenfels, 320 Stunden von Ebern, 321 Stunden von Haßfurt, 322 Stunden von Schlüsselfeld, 323 Stunden von Zeil, 324 Stunden von Hallstadt, 325 Stunden von Bamberg, 326 Stunden von Forchheim, 327 Stunden von Baireuth, 328 Stunden von Kronach, 329 Stunden von Lichtenfels, 330 Stunden von Ebern, 331 Stunden von Haßfurt, 332 Stunden von Schlüsselfeld, 333 Stunden von Zeil, 334 Stunden von Hallstadt, 335 Stunden von Bamberg, 336 Stunden von Forchheim, 337 Stunden von Baireuth, 338 Stunden von Kronach, 339 Stunden von Lichtenfels, 340 Stunden von Ebern, 341 Stunden von Haßfurt, 342 Stunden von Schlüsselfeld, 343 Stunden von Zeil, 344 Stunden von Hallstadt, 345 Stunden von Bamberg, 346 Stunden von Forchheim, 347 Stunden von Baireuth, 348 Stunden von Kronach, 349 Stunden von Lichtenfels, 350 Stunden von Ebern, 351 Stunden von Haßfurt, 352 Stunden von Schlüsselfeld, 353 Stunden von Zeil, 354 Stunden von Hallstadt, 355 Stunden von Bamberg, 356 Stunden von Forchheim, 357 Stunden von Baireuth, 358 Stunden von Kronach, 359 Stunden von Lichtenfels, 360 Stunden von Ebern, 361 Stunden von Haßfurt, 362 Stunden von Schlüsselfeld, 363 Stunden von Zeil, 364 Stunden von Hallstadt, 365 Stunden von Bamberg, 366 Stunden von Forchheim, 367 Stunden von Baireuth, 368 Stunden von Kronach, 369 Stunden von Lichtenfels, 370 Stunden von Ebern, 371 Stunden von Haßfurt, 372 Stunden von Schlüsselfeld, 373 Stunden von Zeil, 374 Stunden von Hallstadt, 375 Stunden von Bamberg, 376 Stunden von Forchheim, 377 Stunden von Baireuth, 378 Stunden von Kronach, 379 Stunden von Lichtenfels, 380 Stunden von Ebern, 381 Stunden von Haßfurt, 382 Stunden von Schlüsselfeld, 383 Stunden von Zeil, 384 Stunden von Hallstadt, 385 Stunden von Bamberg, 386 Stunden von Forchheim, 387 Stunden von Baireuth, 388 Stunden von Kronach, 389 Stunden von Lichtenfels, 390 Stunden von Ebern, 391 Stunden von Haßfurt, 392 Stunden von Schlüsselfeld, 393 Stunden von Zeil, 394 Stunden von Hallstadt, 395 Stunden von Bamberg, 396 Stunden von Forchheim, 397 Stunden von Baireuth, 398 Stunden von Kronach, 399 Stunden von Lichtenfels, 400 Stunden von Ebern, 401 Stunden von Haßfurt, 402 Stunden von Schlüsselfeld, 403 Stunden von Zeil, 404 Stunden von Hallstadt, 405 Stunden von Bamberg, 406 Stunden von Forchheim, 407 Stunden von Baireuth, 408 Stunden von Kronach, 409 Stunden von Lichtenfels, 410 Stunden von Ebern, 411 Stunden von Haßfurt, 412 Stunden von Schlüsselfeld, 413 Stunden von Zeil, 414 Stunden von Hallstadt, 415 Stunden von Bamberg, 416 Stunden von Forchheim, 417 Stunden von Baireuth, 418 Stunden von Kronach, 419 Stunden von Lichtenfels, 420 Stunden von Ebern, 421 Stunden von Haßfurt, 422 Stunden von Schlüsselfeld, 423 Stunden von Zeil, 424 Stunden von Hallstadt, 425 Stunden von Bamberg, 426 Stunden von Forchheim, 427 Stunden von Baireuth, 428 Stunden von Kronach, 429 Stunden von Lichtenfels, 430 Stunden von Ebern, 431 Stunden von Haßfurt, 432 Stunden von Schlüsselfeld, 433 Stunden von Zeil, 434 Stunden von Hallstadt, 435 Stunden von Bamberg, 436 Stunden von Forchheim, 437 Stunden von Baireuth, 438 Stunden von Kronach, 439 Stunden von Lichtenfels, 440 Stunden von Ebern, 441 Stunden von Haßfurt, 442 Stunden von Schlüsselfeld, 443 Stunden von Zeil, 444 Stunden von Hallstadt, 445 Stunden von Bamberg, 446 Stunden von Forchheim, 447 Stunden von Baireuth, 448 Stunden von Kronach, 449 Stunden von Lichtenfels, 450 Stunden von Ebern, 451 Stunden von Haßfurt, 452 Stunden von Schlüsselfeld, 453 Stunden von Zeil, 454 Stunden von Hallstadt, 455 Stunden von Bamberg, 456 Stunden von Forchheim, 457 Stunden von Baireuth, 458 Stunden von Kronach, 459 Stunden von Lichtenfels, 460 Stunden von Ebern, 461 Stunden von Haßfurt, 462 Stunden von Schlüsselfeld, 463 Stunden von Zeil, 464 Stunden von Hallstadt, 465 Stunden von Bamberg, 466 Stunden von Forchheim, 467 Stunden von Baireuth, 468 Stunden von Kronach, 469 Stunden von Lichtenfels, 470 Stunden von Ebern, 471 Stunden von Haßfurt, 472 Stunden von Schlüsselfeld, 473 Stunden von Zeil, 474 Stunden von Hallstadt, 475 Stunden von Bamberg, 476 Stunden von Forchheim, 477 Stunden von Baireuth, 478 Stunden von Kronach, 479 Stunden von Lichtenfels, 480 Stunden von Ebern, 481 Stunden von Haßfurt, 482 Stunden von Schlüsselfeld, 483 Stunden von Zeil, 484 Stunden von Hallstadt, 485 Stunden von Bamberg, 486 Stunden von Forchheim, 487 Stunden von Baireuth, 488 Stunden von Kronach, 489 Stunden von Lichtenfels, 490 Stunden von Ebern, 491 Stunden von Haßfurt, 492 Stunden von Schlüsselfeld, 493 Stunden von Zeil, 494 Stunden von Hallstadt, 495 Stunden von Bamberg, 496 Stunden von Forchheim, 497 Stunden von Baireuth, 498 Stunden von Kronach, 499 Stunden von Lichtenfels, 500 Stunden von Ebern, 501 Stunden von Haßfurt, 502 Stunden von Schlüsselfeld, 503 Stunden von Zeil, 504 Stunden von Hallstadt, 505 Stunden von Bamberg, 506 Stunden von Forchheim, 507 Stunden von Baireuth, 508 Stunden von Kronach, 509 Stunden von Lichtenfels, 510 Stunden von Ebern, 511 Stunden von Haßfurt, 512 Stunden von Schlüsselfeld, 513 Stunden von Zeil, 514 Stunden von Hallstadt, 515 Stunden von Bamberg, 516 Stunden von Forchheim, 517 Stunden von Baireuth, 518 Stunden von Kronach, 519 Stunden von Lichtenfels, 520 Stunden von Ebern, 521 Stunden von Haßfurt, 522 Stunden von Schlüsselfeld, 523 Stunden von Zeil, 524 Stunden von Hallstadt, 525 Stunden von Bamberg, 526 Stunden von Forchheim, 527 Stunden von Baireuth, 528 Stunden von Kronach, 529 Stunden von Lichtenfels, 530 Stunden von Ebern, 531 Stunden von Haßfurt, 532 Stunden von Schlüsselfeld, 533 Stunden von Zeil, 534 Stunden von Hallstadt, 535 Stunden von Bamberg, 536 Stunden von Forchheim, 537 Stunden von Baireuth, 538 Stunden von Kronach, 539 Stunden von Lichtenfels, 540 Stunden von Ebern, 541 Stunden von Haßfurt, 542 Stunden von Schlüsselfeld, 543 Stunden von Zeil, 544 Stunden von Hallstadt, 545 Stunden von Bamberg, 546 Stunden von Forchheim, 547 Stunden von Baireuth, 548 Stunden von Kronach, 549 Stunden von Lichtenfels, 550 Stunden von Ebern, 551 Stunden von Haßfurt, 552 Stunden von Schlüsselfeld, 553 Stunden von Zeil, 554 Stunden von Hallstadt, 555 Stunden von Bamberg, 556 Stunden von Forchheim, 557 Stunden von Baireuth, 558 Stunden von Kronach, 559 Stunden von Lichtenfels, 560 Stunden von Ebern, 561 Stunden von Haßfurt, 562 Stunden von Schlüsselfeld, 563 Stunden von Zeil, 564 Stunden von Hallstadt, 565 Stunden von Bamberg, 566 Stunden von Forchheim, 567 Stunden von Baireuth, 568 Stunden von Kronach, 569 Stunden von Lichtenfels, 570 Stunden von Ebern, 571 Stunden von Haßfurt, 572 Stunden von Schlüsselfeld, 573 Stunden von Zeil, 574 Stunden von Hallstadt, 575 Stunden von Bamberg, 576 Stunden von Forchheim, 577 Stunden von Baireuth, 578 Stunden von Kronach, 579 Stunden von Lichtenfels, 580 Stunden von Ebern, 581 Stunden von Haßfurt, 582 Stunden von Schlüsselfeld, 583 Stunden von Zeil, 584 Stunden von Hallstadt, 585 Stunden von Bamberg, 586 Stunden von Forchheim, 587 Stunden von Baireuth, 588 Stunden von Kronach, 589 Stunden von Lichtenfels, 590 Stunden von Ebern, 591 Stunden von Haßfurt, 592 Stunden von Schlüsselfeld, 593 Stunden von Zeil, 594 Stunden von Hallstadt, 595 Stunden von Bamberg, 596 Stunden von Forchheim, 597 Stunden von Baireuth, 598 Stunden von Kronach, 599 Stunden von Lichtenfels, 600 Stunden von Ebern, 601 Stunden von Haßfurt, 602 Stunden von Schlüsselfeld, 603 Stunden von Zeil, 604 Stunden von Hallstadt, 605 Stunden von Bamberg, 606 Stunden von Forchheim, 607 Stunden von Baireuth, 608 Stunden von Kronach, 609 Stunden von Lichtenfels, 610 Stunden von Ebern, 611 Stunden von Haßfurt, 612 Stunden von Schlüsselfeld, 613 Stunden von Zeil, 614 Stunden von Hallstadt, 615 Stunden von Bamberg, 616 Stunden von Forchheim, 617 Stunden von Baireuth, 618 Stunden von Kronach, 619 Stunden von Lichtenfels, 620 Stunden von Ebern, 621 Stunden von Haßfurt, 622 Stunden von Schlüsselfeld, 623 Stunden von Zeil, 624 Stunden von Hallstadt, 625 Stunden von Bamberg, 626 Stunden von Forchheim, 627 Stunden von Baireuth, 628 Stunden von Kronach, 629 Stunden von Lichtenfels, 630 Stunden von Ebern, 631 Stunden von Haßfurt, 632 Stunden von Schlüsselfeld, 633 Stunden von Zeil, 634 Stunden von Hallstadt, 635 Stunden von Bamberg, 636 Stunden von Forchheim, 637 Stunden von Baireuth, 638 Stunden von Kronach, 639 Stunden von Lichtenfels, 640 Stunden von Ebern, 641 Stunden von Haßfurt, 642 Stunden von Schlüsselfeld, 643 Stunden von Zeil, 644 Stunden von Hallstadt, 645 Stunden von Bamberg, 646 Stunden von Forchheim, 647 Stunden von Baireuth, 648 Stunden von Kronach, 649 Stunden von Lichtenfels, 650 Stunden von Ebern, 651 Stunden von Haßfurt, 652 Stunden von Schlüsselfeld, 653 Stunden von Zeil, 654 Stunden von Hallstadt, 655 Stunden von Bamberg, 656 Stunden von Forchheim, 657 Stunden von Baireuth, 658 Stunden von Kronach, 659 Stunden von Lichtenfels, 660 Stunden von Ebern, 661 Stunden von Haßfurt, 662 Stunden von Schlüsselfeld, 663 Stunden von Zeil, 664 Stunden von Hallstadt, 665 Stunden von Bamberg, 666 Stunden von Forchheim, 667 Stunden von Baireuth, 668 Stunden von Kronach, 669 Stunden von Lichtenfels, 670 Stunden von Ebern, 671 Stunden von Haßfurt, 672 Stunden von Schlüsselfeld, 673 Stunden von Zeil, 674 Stunden von Hallstadt, 675 Stunden von Bamberg, 676 Stunden von Forchheim, 677 Stunden von Baireuth, 678 Stunden von Kronach, 679 Stunden von Lichtenfels, 680 Stunden von Ebern, 681 Stunden von Haßfurt, 682 Stunden von Schlüsselfeld, 683 Stunden von Zeil, 684 Stunden von Hallstadt, 685 Stunden von Bamberg, 686 Stunden von Forchheim, 687 Stunden von Baireuth, 688 Stunden von Kronach, 689 Stunden von Lichtenfels, 690 Stunden von Ebern, 691 Stunden von Haßfurt, 692 Stunden von Schlüsselfeld, 693 Stunden von Zeil, 694 Stunden von Hallstadt, 695 Stunden von Bamberg, 696 Stunden von Forchheim, 697 Stunden von Baireuth, 698 Stunden von Kronach, 699 Stunden von Lichtenfels, 700 Stunden von Ebern, 701 Stunden von Haßfurt, 702 Stunden von Schlüsselfeld, 703 Stunden von Zeil, 704 Stunden von Hallstadt, 705 Stunden von Bamberg, 706 Stunden von Forchheim, 707 Stunden von Baireuth, 708 Stunden von Kronach, 709 Stunden von Lichtenfels, 710 Stunden von Ebern, 711 Stunden von Haßfurt, 712 Stunden von Schlüsselfeld, 713 Stunden von Zeil, 714 Stunden von Hallstadt, 715 Stunden von Bamberg, 716 Stunden von Forchheim, 717 Stunden von Baireuth, 718 Stunden von Kronach, 719 Stunden von Lichtenfels, 720 Stunden von Ebern, 721 Stunden von Haßfurt, 722 Stunden von Schlüsselfeld, 723 Stunden von Zeil, 724 Stunden von Hallstadt, 725 Stunden von Bamberg, 726 Stunden von Forchheim, 727 Stunden von Baireuth, 728 Stunden von Kronach, 729 Stunden von Lichtenfels, 730 Stunden von Ebern, 731 Stunden von Haßfurt, 732 Stunden von Schlüsselfeld, 733 Stunden von Zeil, 734 Stunden von Hallstadt, 735 Stunden von Bamberg, 736 Stunden von Forchheim, 737 Stunden von Baireuth, 738 Stunden von Kronach, 739 Stunden von Lichtenfels, 740 Stunden von Ebern, 741 Stunden von Haßfurt, 742 Stunden von Schlüsselfeld, 743 Stunden von Zeil, 744 Stunden von Hallstadt, 745 Stunden von Bamberg, 746 Stunden von Forchheim, 747 Stunden von Baireuth, 748 Stunden von Kronach, 749 Stunden von Lichtenfels, 750 Stunden von Ebern, 751 Stunden von Haßfurt, 752 Stunden von Schlüsselfeld, 753 Stunden von Zeil, 754 Stunden von Hallstadt, 755 Stunden von Bamberg, 756 Stunden von Forchheim, 757 Stunden von Baireuth, 758 Stunden von Kronach, 759 Stunden von Lichtenfels, 760 Stunden von Ebern, 761 Stunden von Haßfurt, 762 Stunden von Schlüsselfeld, 763 Stunden von Zeil, 764 Stunden von Hallstadt, 765 Stunden von Bamberg, 766 Stunden von Forchheim, 767 Stunden von Baireuth, 768 Stunden von Kronach, 769 Stunden von Lichtenfels, 770 Stunden von Ebern, 771 Stunden von Haßfurt, 772 Stunden von Schlüsselfeld, 773 Stunden von Zeil, 774 Stunden von Hallstadt, 775 Stunden von Bamberg, 776 Stunden von Forchheim, 777 Stunden von Baireuth, 778 Stunden von Kronach, 779 Stunden von Lichtenfels, 780 Stunden von Ebern, 781 Stunden von Haßfurt, 782 Stunden von Schlüsselfeld, 783 Stunden von Zeil, 784 Stunden von Hallstadt, 785 Stunden von Bamberg, 786 Stunden von Forchheim, 787 Stunden von Baireuth, 788 Stunden von Kronach, 789 Stunden von Lichtenfels, 790 Stunden von Ebern, 791 Stunden von Haßfurt, 792 Stunden von Schlüsselfeld, 793 Stunden von Zeil, 794 Stunden von Hallstadt, 795 Stunden von Bamberg, 796 Stunden von Forchheim, 797 Stunden von Baireuth, 798 Stunden von Kronach, 799 Stunden von Lichtenfels, 800 Stunden von Ebern, 801 Stunden von Haßfurt, 802 Stunden von Schlüsselfeld, 803 Stunden von Zeil, 804 Stunden von Hallstadt, 805 Stunden von Bamberg, 806 Stunden von Forchheim, 807 Stunden von Baireuth, 808 Stunden von Kronach, 809 Stunden von Lichtenfels, 810 Stunden von Ebern, 811 Stunden von Haßfurt, 812 Stunden von Schlüsselfeld, 813 Stunden von Zeil, 814 Stunden von Hallstadt, 815 Stunden von Bamberg, 816 Stunden von Forchheim, 817 Stunden von Baireuth, 818 Stunden von Kronach, 819 Stunden von Lichtenfels, 820 Stunden von Ebern, 821 Stunden von Haßfurt, 822 Stunden von Schlüsselfeld, 823 Stunden von Zeil, 824 Stunden von Hallstadt, 825 Stunden von Bamberg, 826 Stunden von Forchheim, 827 Stunden von Baireuth, 828 Stunden von Kronach, 829 Stunden von Lichtenfels, 830 Stunden von Ebern, 831 Stunden von Haßfurt, 832 Stunden von Schlüsselfeld, 833 Stunden von Zeil, 834 Stunden von Hallstadt, 835 Stunden von Bamberg, 836 Stunden von Forchheim, 837 Stunden von Baireuth, 838 Stunden von Kronach, 839 Stunden von Lichtenfels, 840 Stunden von Ebern, 841 Stunden von Haßfurt, 842 Stunden von Schlüsselfeld, 843 Stunden von Zeil, 844 Stunden von Hallstadt, 845 Stunden von Bamberg, 846 Stunden von Forchheim, 847 Stunden von Baireuth, 848 Stunden von Kronach, 849 Stunden von Lichtenfels, 850 Stunden von Ebern, 851 Stunden von Haßfurt, 852 Stunden von Schlüsselfeld, 853 Stunden von Zeil, 854 Stunden von Hallstadt, 855 Stunden von Bamberg, 856 Stunden von Forchheim, 857 Stunden von Baireuth, 858 Stunden von Kronach, 859 Stunden von Lichtenfels, 860 Stunden von Ebern, 861 Stunden von Haßfurt, 862 Stunden von Schlüsselfeld, 863 Stunden von Zeil, 864 Stunden von Hallstadt, 865 Stunden von Bamberg, 866 Stunden von Forchheim, 867 Stunden von Baireuth, 868 Stunden von Kronach, 869 Stunden von Lichtenfels, 870 Stunden von Ebern, 871 Stunden von Haßfurt, 872 Stunden von Schlüsselfeld, 873 Stunden von Zeil, 874 Stunden von Hallstadt, 875 Stunden von Bamberg, 876 Stunden von Forchheim, 877 Stunden von Baireuth, 878 Stunden von Kronach, 879 Stunden von Lichtenfels, 880 Stunden von Ebern, 881 Stunden von Haßfurt, 882 Stunden von Schlüsselfeld, 883 Stunden von Zeil, 884 Stunden von Hallstadt, 885 Stunden von Bamberg, 886 Stunden von Forchheim, 887 Stunden von Baireuth, 888 Stunden von Kronach, 889 Stunden von Lichtenfels, 890 Stunden von Ebern, 891 Stunden von Haßfurt, 892 Stunden von Schlüsselfeld, 893 Stunden von Zeil, 894 Stunden von Hallstadt, 895 Stunden von Bamberg, 896 Stunden von Forchheim, 897 Stunden von Baireuth, 898 Stunden von Kronach, 899 Stunden von Lichtenfels, 900 Stunden von Ebern, 901 Stunden von Haßfurt, 902 Stunden von Schlüsselfeld, 903 Stunden von Zeil, 904 Stunden von Hallstadt, 905 Stunden von Bamberg, 906 Stunden von Forchheim, 907 Stunden von Baireuth, 908 Stunden von Kronach, 909 Stunden von Lichtenfels, 910 Stunden von Ebern, 911 Stunden von Haßfurt, 912 Stunden von Schlüsselfeld, 913 Stunden von Zeil, 914 Stunden von Hallstadt, 915 Stunden von Bamberg, 916 Stunden von Forchheim, 917 Stunden von Baireuth, 918 Stunden von Kronach, 919 Stunden von Lichtenfels, 920 Stunden von Ebern, 921 Stunden von Haßfurt, 922 Stunden von Schlüsselfeld, 923 Stunden von Zeil, 924 Stunden von Hallstadt, 925 Stunden von Bamberg, 926 Stunden von Forchheim, 927 Stunden von Baireuth, 928 Stunden von Kronach, 929 Stunden von Lichtenfels, 930 Stunden von Ebern, 931 Stunden von Haßfurt, 932 Stunden von Schlüsselfeld, 933 Stunden von Zeil, 934 Stunden von Hallstadt, 935 Stunden von Bamberg, 936 Stunden von Forchheim, 937 Stunden von Baireuth, 938 Stunden von Kronach, 939 Stunden von Lichtenfels, 940 Stunden von Ebern, 941 Stunden von Haßfurt, 942 Stunden von Schlüsselfeld, 943 Stunden von Zeil, 944 Stunden von Hallstadt, 945 Stunden von Bamberg, 946 Stunden von Forchheim, 947 Stunden von Baireuth, 948 Stunden von Kronach, 949 Stunden von Lichtenfels, 950 Stunden von Ebern, 951 Stunden von Haßfurt, 952 Stunden von Schlüsselfeld, 953 Stunden von Zeil, 954 Stunden von Hallstadt, 955 Stunden von Bamberg, 956 Stunden von Forchheim, 957 Stunden von Baireuth, 958 Stunden von Kronach, 959 Stunden von Lichtenfels, 960 Stunden von Ebern, 961 Stunden von Haßfurt, 962 Stunden von Schlüsselfeld, 963 Stunden von Zeil, 964 Stunden von Hallstadt, 965 Stunden von Bamberg, 966 Stunden von Forchheim, 967 Stunden von Baireuth, 968 Stunden von Kronach, 969 Stunden von Lichtenfels, 970 Stunden von Ebern, 971 Stunden von Haßfurt, 972 Stunden von Schlüsselfeld, 973 Stunden von Zeil, 974 Stunden von Hallstadt, 975 Stunden von Bamberg, 976 Stunden von Forchheim, 977 Stunden von Baireuth, 978 Stunden von Kronach, 979 Stunden von Lichtenfels, 980 Stunden von Ebern, 981 Stunden von Haßfurt, 982 Stunden von Schlüsselfeld, 983 Stunden von Zeil, 984 Stunden von Hallstadt, 985 Stunden von Bamberg, 986 Stunden von Forchheim, 987 Stunden von Baireuth, 988 Stunden von Kronach, 989 Stunden von Lichtenfels, 990 Stunden von Ebern, 991 Stunden von Haßfurt, 992 Stunden von Schlüsselfeld, 993 Stunden von Zeil, 994 Stunden von Hallstadt, 995 Stunden von Bamberg, 996 Stunden von Forchheim, 997 Stunden von Baireuth, 998 Stunden von Kronach, 999 Stunden von Lichtenfels, 1000 Stunden von Ebern, 1001 Stunden von Haßfurt, 1002 Stunden von Schlüsselfeld, 1003 Stunden von Zeil, 1004 Stunden von Hallstadt, 1005 Stunden von Bamberg, 1006 Stunden von Forchheim, 1007 Stunden von Baireuth, 1008 Stunden von Kronach, 1009 Stunden von Lichtenfels, 1010 Stunden von Ebern, 1011 Stunden von Haßfurt, 1012 Stunden von Schlüsselfeld, 1013 Stunden von Zeil, 1014 Stunden von Hallstadt, 1015 Stunden von Bamberg, 1016 Stunden von Forchheim, 1017 Stunden von Baireuth, 1018 Stunden von Kronach, 1019 Stunden von Lichtenfels, 1020 Stunden von Ebern, 1021 Stunden von Haßfurt, 1022 Stunden von Schlüsselfeld, 1023 Stunden von Zeil, 1024 Stunden von Hallstadt, 1025 Stunden von Bamberg, 1026 Stunden von Forchheim, 1027 Stunden von Baireuth, 1028 Stunden von Kronach, 1029 Stunden von Lichtenfels, 1030 Stunden von Ebern, 1031 Stunden von Haßfurt, 1032 Stunden von Schlüsselfeld, 1033 Stunden von Zeil, 1034 Stunden von Hallstadt, 1035 Stunden von Bamberg, 1036 Stunden von Forchheim, 1037 Stunden von Baireuth, 1038 Stunden von Kronach, 1039 Stunden von Lichtenfels, 1040 Stunden von Ebern, 1041 Stunden von Haßfurt, 1042 Stunden von Schlüsselfeld, 1043 Stunden von Zeil, 1044 Stunden von Hallstadt, 1045 Stunden von Bamberg, 1046 Stunden von Forchheim, 1047 Stunden von Baireuth, 1048 Stunden von Kronach, 1049 Stunden von Lichtenfels, 1050 Stunden von Ebern, 1051 Stunden von Haßfurt, 1052 Stunden von Schlüsselfeld, 1053 Stunden von Zeil, 1054 Stunden von Hallstadt, 1055 Stunden von Bamberg, 1056 Stunden von Forchheim, 1057 Stunden von Baireuth, 1058 Stunden von Kronach, 1059 Stunden von Lichtenfels, 1060 Stunden von Ebern, 1061 Stunden von Haßfurt, 1062 Stunden von Schlüsselfeld, 1063 Stunden von Zeil, 1064 Stunden von Hallstadt, 1065 Stunden von Bamberg, 1066 Stunden von Forchheim, 1067 Stunden von Baireuth, 1068 Stunden von Kronach, 1069 Stunden von Lichtenfels, 1070 Stunden von Ebern, 1071 Stunden von Haßfurt, 1072 Stunden von Schlüsselfeld, 1073 Stunden von Zeil, 1074 Stunden von Hallstadt, 1075 Stunden von Bamberg, 1076 Stunden von Forchheim, 1077 Stunden von Baireuth, 1078 Stunden von Kronach, 1079 Stunden von Lichtenfels, 1080 Stunden von Ebern, 1081 Stunden von Haßfurt, 1082 Stunden von Schlüsselfeld, 1083 Stunden von Zeil, 1084 Stunden von Hallstadt, 1085 Stunden von Bamberg, 1086 Stunden von Forchheim, 1087 Stunden von Baireuth, 1088 Stunden von Kronach, 1089 Stunden von Lichtenfels, 1090

hierorts anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls ihnen der Reisepaß ausgefertigt werden würde.

Bayreuth, den 31. August 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Johann Michael Detzer von Forthof will nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an denselben sind daher spätestens bis

Donnerstag den 17. September Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 29. August 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Christoph Wolf, und seine Ehefrau Anna, geborne Vogel von Nemmersdorf beabsichtigen, mit ihren fünf Kindern, Anna Catharina, Anna, Eberhardt, Catharina und Anna Margaretha Wolf, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 18. August 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Johann Wolf von Nemmersdorf ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 18. August 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Johann Paulus Heinz von Nemmersdorf, und seine Ehefrau, Gertraud, geborne Uebel, sind gesonnen mit ihrem einzigen Kinde Johann Christian, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 18. August 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Konrad Wunderlich aus Pöllersdorf beabsichtigt eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen, weßhalb alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert werden, solche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, als ausserdem die nachgesuchte Reise-Bewilligung nicht länger vorenthalten werden würde.

Berneck, am 19. August 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Johann Küneth und seine Ehefrau Anna Katharina, geborne Rüger, von Nemmersdorf, beabsichtigen mit ihren 3 Kindern Johann, Anna Margaretha und Johann Adam Küneth nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an binnen

4 Wochen

geltend zu machen, als ausserdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 18. August 1840.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Webermeister Michael Kirschner von Lanzendorf und seine Ehefrau Anna Barbara, geborne Zabel, beabsichtigen mit ihren beiden Kindern Louise Babette und Karl Heinrich Ludwig Kirschner, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, als außerdem die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde. Berneck, am 18. August 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Barbara Seiferth von Remmersdorf ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselbe zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen 4 Wochen

dahier anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 18. August 1840.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ehemalige Pächter Wunderlich und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Müller von Röhrenhof, beabsichtigen mit ihrem einzigen Kinde, Georg Carl, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen 4 Wochen

geltend zu machen, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 18. August 1840.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Barbara Heidenreich von Kottersreuth beabsichtigt mit ihrem Kinde, Margaretha Dorothea, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselbe zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, als außerdem die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde. Berneck, am 18. August 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Webergeselle Nicolaus Taubenreuther von Himmelkron ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 19. August 1840.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Bekanntmachung.

Die ledige großjährige Anna Kunigunda Vogler von Himmelkron ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an derselben zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 19. August 1840.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ledige Färbergeselle Georg Christoph Herold von Goldkronach ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Digitized by Google

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 19. August 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Hörnlein zu Nemmersdorf ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen, weßhalb alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselbe zu machen haben, hiedurch aufgefordert werden, solche um so gewisser

binnen vier Wochen

von heute an dahier anzumelden, als außerdem die nachgesuchte Reisebewilligung nicht weiter vorenthalten werden würde. Berneck, am 19. August 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ledige Bäckergeselle Johann Adam Heidenreich von Nemmersdorf will nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen 4 Wochen

dahier anzumelden, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 19. August 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekannt-machung.

Der ledige Bauernsohn Johann Georg Hörnlein von Nemmersdorf, dann die ledige Margaretha Krodel von dort beabsichtigen, und zwar Letztere mit ihrem außerehelichen Sohne, Johann Michael Krodel, eine Reise nach Nordamerika zu machen. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche um so mehr

binnen vier Wochen

von heute an dahier anzumelden, als nach Verlauf dieses Termins die Reise-Paß-Ertheilung nicht weiter vorenthalten werden wird. Berneck, am 19. August 1840.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Magdalena Hörnlein von Nemmersdorf beabsichtigt, mit ihrem außerehelichen Kinde nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselbe zu machen haben, hiedurch aufgefordert, solche um so mehr

binnen vier Wochen

von heute an dahier anzumelden, als nach Verlauf dieses Termins die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden wird. Berneck, am 20. August 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Johann Michael Meisel von Nemmersdorf ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser

binnen vier Wochen

von heute an dahier geltend zu machen, als außerdem die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht länger vorenthalten werden würde. Berneck, den 21. August 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Die Schuhmachermeister Johann und Anna Katharina Heusinger'schen Eheleute von der Schmelz sind gesonnen mit ihrem 6jährigen Sohne nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

geltend zu machen, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 27. August 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Digitized by Google

Publicandum.

Der Bauer und Auszügler Johann Simon Raithel von Ahornberg und dessen Verlobte, die Wittwe Anna Barbara Burkel von dort, haben nach Inhalt des dahier errichteten Ehevertrags die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münchberg, den 15. August 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des hiesigen Kaufmanns Johann Friedrich Nacke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß dessen erstehelicher Sohn Friedrich Ferdinand Nacke, Lebküchnergeselle, geboren am 18. Februar 1819 außer Fähigkeit gesetzt ist, verbindliche Verträge zu schließen, insbesondere Schulden zu machen; vielmehr dessen mütterliches oder großmütterliches Erbe unter die Curatel des K. Advokaten Herrn Vogel dahier gestellt ist.

Wunsiedel, am 26. August 1840.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Johann Reuner von der Linden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

7. October h. J. Vormittags 10 Uhr

in loco Geschwand bei Linden mit dem Bemerken anberaumt, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgen wird, und die Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gegeben werden. Dieses Anwesen besteht in einem Hauße Nr. 4, ¾ Tagwerk Hofraith mit Garten, 16¼ Tagw. Felder, ¾ Tagw., die Dörrenwiese und 2 Tagw. Lindenholz nebst Schäfereigerechtigkeit. Hierauf haften an Lasten:

2 fl. 37½ kr., dann
6 fl. 24½ kr. Erbzinß,
3 Sr. 2 Metzen Korn-,
3 „ 2 „ Habergült, Vorchheimer Maas,

sowie die Getraidtfuhrenpflicht zur Rentenverwaltung Burggailenreuth, währenddem es mit Getraidt und Schmalsaat zum zehnten Theil und zwar mit ⅔ dem K. Aerar und ⅓ den Privaten Heinlein und Steinlein in Geschwand zehntet. Pottenstein, am 20. August 1840.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Edictalladung.

Joseph Seelmann, Bauerssohn von Kleukheim, keiner Profession kundig, ging im Jahre 1797 nach Wien, wo er als Kellner ein Unterkommen fand, und seit dieser Zeit hat er von seinem Aufenthalte und Leben keine Nachricht gegeben. Auf Antrag der Geschwisterte des Joseph Seelmann ergeht nun an denselben oder seine etwaigen Leibeserben hiermit die öffentliche Ladung, sich binnen

Sechs Monaten a dato

dahier zu melden, und das nach letzter Curatelrechnung in 428 fl. 45½ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches seinen Geschwisterten gegen Kaution zum Genuße überlassen wird.

Lichtenfels, den 20. August 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Prodigalitäts-Erklärung.

Die Eheleute Georg und Cunigunda Blintzler von Mistelfeld haben sich freiwillig der Verwaltung ihres Vermögens begeben, und wurden deßhalb unter Sequestration gestellt.

Jedermann wird daher gewarnt, bei Vermeidung der Nichtigkeit ohne Bewilligung des aufgestellten Curators Lorenz Hübner, Buchbindermeister zu Mistelfeld, mit den Sequestrirten Contrakte einzugehen, und Zahlungen an dieselben zu leisten.

Lichtenfels, den 8. August 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

In dem Conkurse des Handelsmannes Johann Mahr zu Ißling wird das zur Massa gehörige Grundvermögen, als:

1) eine bebaute Sölde mit dazugehörigem Gemeinderecht, mit 200 fl. St.-K. und worauf die Schenkwirthschaftsgerechtigkeit ruht,
2) ein Feldantheil von der Au, mit 230 fl. St.-K.,
3) ein Feld im Anger, mit 20 fl. St.-K.,

Digitized by Google

4) ⅛ Tagw. Anholzantheil im Brand, mit 10 fl. St.-K.,
5) ⅛ Tagw. Anholztheil auf dem Vogelherd, mit 10 fl. St.-K.,
6) ein Stück Feld im Mönchkröttendorfer Flur in der Hahnleite, auf

Dienstag den 15. September d. Js. Vormittags 10 Uhr in dem Denscheilmännschen Wirthshause zu Ißling öffentlich versteigert und Strichsliebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenfels, den 18. August 1840.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Das den Schneidermeister Johann Gottfried Herpichischen Eheleuten von Untersteben gehörige Wohnhaus, Nr. 74 zu Untersteben, unterm 21. August curr. auf 300 fl. geschätzt, und belastet mit

10 Procent Handlohn, und
1 fl. 45 kr. Erbzins,

wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich zu diesem Behufe den

8 October l. Js. Nachmittags 3 Uhr

im Fischerischen Gasthofe zu Steben einzufinden.

Naila, am 27. August 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des — der Wittwe Rosina Hällering von Schwarzenbach am Wald gehörigen Hauses, Nr. 12 zu Schwarzenbach am Wald, nebst 12 []Ruthen Pflanzgarten, belastet mit 10 Procent Handlohn und Todtenfall und 1 fl. 15 kr. Erbzinsen, und geschätzt auf 300 fl., wird Termin auf den

22. September curr. Nachmittags 2 Uhr

im Bischoffischen Gasthause zu Schwarzenbach am Wald anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Naila, am 22. August 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Naila werden auf den Antrag der Betheiligten folgende zur Verlassenschaft des Taglöhners Erhardt Grüner zu Selbitz gehörigen Immobilien:

1) ein halbes vertikal abgetheiltes, theils von Holz, theils von Fachwerk erbautes, mit Schindeln bedachtes Trüpfhaus, Besitz-Nr. 193, Hs.-Nr. 90, mit Holzlege, 10 []R. Schorgärtlein und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, taxirt auf 75 fl. und belastet mit 1 fl. 15 kr. Erbzins, 10 Proz. Handlohn und Todtenfall, 2¼ kr. Steuersimplum,
2) ¾ Jauchert Feld am Ameisenberg, angeblich belastet mit 4¼ kr. Steuersimplum, 10 Prozent Handlohn, taxirt auf 75 fl., — auf

1. October laufenden Jahrs Vormittags 10 Uhr öffentlich an den Meistbietenden und am Gerichtssitze verkauft, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Betheiligten und des vormundschaftlichen Gerichtes abhängt. Naila, den 27. August 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Die nächsten Verwandten der am 4. November 1748 gebornen und seit dem Jahre 1773 abwesenden Margaretha Sesselmann aus Enchenreuth, ehelichen Tochter eines Taglöhners Bartholomäus Sesselmann von Enchenreuth, haben den Verschollenheits-Prozeß eingeleitet. In Folge der gestellten Anträge werden Margaretha Sesselmann oder ihre allenfallsigen Erben nach dem Bamberger Landrecht Theil I. Titel I. §. III aufgefordert, sich innerhalb eines halben Jahrs dahier zu melden, widrigenfalls das nach der letzten Vormundschafts-Rechnung aus 279 fl. 9¾ kr. bestehende Vermögen nach §. IV. l. c. den nächsten Verwandten und Erbfolgern zum einstweiligen Genuße eingeräumt wird.

Stadtsteinach, den 12. August 1840.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. imped.
Dennefeld.

Bekanntmachung.

Wer an den Müller Andreas Kaufmann zu Wurbach Forderung zu machen hat, hat solche in dem Termin am

Montag den 21. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

zu liquidiren, widrigenfalls der Rest der aus dem verkauften Mühlgute erlößten Kaufschillingsgelder nach Befriedigung der bekannten Gläubiger an den ꝛc. Kaufmann hinausgegeben werden wird.

Stadtsteinach, den 26. August 1840.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. imped.
Denneseld.

Gegen die Georg und Margaretha Braunischen Eheleute von Thurn wurde der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt.

In Folge dessen werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und gehörigen Nachweisung derselben auf
Mittwoch den 23. September,
2) für die Einreden gegen dieselben auf
Mittwoch den 21. October,
3) zur Schlußverhandlung der Replik und Duplik auf
Mittwoch den 18. November l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß das Aktivvermögen nach aufgenommener Schätzung sich auf 1400 fl., die bereits bekannten Schulden aber, worunter sich 1584 fl. Hypothekschulden befinden, sich auf 1637 fl. 58 kr. belaufen.

Wer immer etwas von den Gemeinschuldnern in Händen hat, hat solches bei Strafe doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Thurn, am 20. August 1840.

Freiherrlich von Hornekisches Patrimonialgericht I. Classe.
Klostermeier.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden nachbenannte dem Bauern Daniel Koch von Zettelsdorf gehörige Immobilien, als:

1) 65 Dezimalen Feld, die vordere Eggeten, B.-Nr. 278[b], taxirt auf 50 fl.,
2) 1 Tagwerk, 30 Dezimalen Feld, die hintere Eggeten, B.-Nr. 278[c], taxirt auf 60 fl.,
3) 20 Dezimalen Feld, vormals Wiese, die Schöpfenwiese, B.-Nr. 278[e], taxirt auf 50 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf

Freitag den 25. September curr. Vormittags 9 Uhr

in loco Zettelsdorf anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §§. 98 — 104, geschieht, die Kaufsbedingnisse im Termine bekannt gemacht, von dem Schätzungsprotokoll und den darauf haftenden Lasten bis zum Termine in hiesiger Registratur Einsicht genommen werden kann. Walsdorf, den 29. August 1840.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I. daselbst.
Eydam.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	13 fl. 48 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 2. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

Wir unterzeichneten Eheleute sind gesonnen, unser dahier belegenes Anwesen, bestehend in einem ganzen Hofgut, aus freier Hand, mit oder ohne Inventarium innerhalb vier Wochen zu verkaufen.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß zu jeder beliebigen Zeit das Gut in Augenschein genommen werden kann.

Stockenroth bei Münchberg, am 1. September 1840.

Friedrich Popp.
Margaretha Popp.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 109. Bayreuth, Donnerstag am 10. September 1840.

Inhalt:

Erledigte Schulstelle zu Benk. — Erledigte 1ste Schulstelle zu Hiltpoltstein, Landgerichts Gräfenberg. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Rolands-Knappen, dramatisirtes Mährchen in drei Akten von Carl Wilhelm Vogt. Constanz in der Seemüllerschen Buchhandlung 1840" — Beschlagnahme der Nr. 3 der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Wüthige Hunde. — Erledigung der 4ten Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Schulstelle zu Benk betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Cantorstelle zu Benk mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 327 fl. 13 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgericht oder der Distrikts-Schul-Inspektion Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 4. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die erledigte 1ste Schulstelle zu Hiltpoltstein, Landgerichts Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die 1ste Schulstelle zu Hiltpoltstein, womit zugleich der Cantors- und Organisten-Dienst und ein fassionsmäßiger Gehalt von 397 fl. 2 kr. verbunden ist, kam durch den Tod des bisherigen Lehrers in Erledigung und wird hiermit zur Bewerbung innerhalb

6 Wochen

Digitized

mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die desfallsigen Gesuche an das K. Landgericht oder die K. protestantische Distrikts-Schul-Inspektion Gräfenberg einzubefördern sind.

Bayreuth, den 4. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Rolands-Knappen, dramatisirtes Mährchen in drei Akten von Carl Wilhelm Vogt. Constanz in der Seemüllerschen Buchhandlung 1840" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Rolands-Knappen, dramatisirtes Mährchen in drei Akten von Carl Wilhelm Vogt. Constanz in der Seemüllerschen Buchhandlung 1840" betr., ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 28sten v. Mts. bestätiget worden.

Es wird dieses mit dem Beifügen, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe, zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Nr. 3 der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, vom 29. Juli l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadt-Commissariate Erlangen verfügte, von der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 3 der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche vom 29. Juli l. Js. ist durch höchstes Ministerial-Rescript vom 28sten v. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der bezeichneten Nummer einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissaire und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate zu Augsburg verfügte, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Lucifer oder Hesperus, ein Wort des Ernstes und der Liebe an zwei Verkläger unserer evangelischen Kirche, den Dekan H. Laurentius Franke, römisch-katholischen Probst zu Schwerin a. W., im Großherzogthum Posen und an H. J. G.

Digitized by Google

Götz, römisch-katholischen Dekan und Pfarrer in Gnadenberg, Landkapitels Neumarkt in der Oberpfalz, Verfasser des Freiherrn von Wiesau, von Dr. August Stimmel. Landsberg a. W. Verlag von Volger und Klein. 1840" ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 28sten v. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der bezeichneten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken.
(Wüthige Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein vom Landgericht Hof erstatteter Bericht wird in Nachstehendem zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht und die dem Bezirk Hof angränzenden Behörden beauftragt, alle sachdienlichen Vorsichtsmaßregeln nach vorliegenden Bestimmungen schleunigst zu treffen.

Bayreuth, den 7. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

* * *

Hof, den 3. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern!

Bericht des K. Landgerichts Hof.

Die Verletzung mehrerer Hunde im Gerichtsbezirk durch einen tollen Hund betr.

Heute wurden durch einen fremden Hund in den Oertern Ossek, Haidt und Leimitz im Gerichtsbezirke Hof 32 Hunde gebissen. Dieser fremde Hund, welcher noch heute Vormittags durch den Gastwirth Klemm dahier in der Markung der Stadt Hof, wo er gleichfalls mehrere Hunde gebissen hat, erschossen und hierauf obducirt und secirt wurde, ist nach dem ärztlichen Gutachten wüthend gewesen.

Der Eigenthümer dieses Hundes ist zur Zeit noch nicht ausgemittelt.

Nach Anzeige des K. Physikats war der tolle Hund ziemlich groß, männlichen Geschlechts, von schwarzer Farbe mit weißer Abzeichnung an dem Hals, an der Stirne und an den Extremitäten, letztere mehr getiegert, hatte einen langen Schweif und gehörte zur Race der Metzgershunde.

Das K. Landgericht hat sogleich angeordnet,

1) daß alle Hunde im Gerichtsbezirk auf 6 Wochen eingesperrt und sorgfältig beobachtet werden,
2) die sämmtlichen gebissenen Hunde mit Ausnahme von 2, die auf der Fallmeisterei eingesperrt und beobachtet werden, tödten lassen, denn die Anzahl der gebissenen Hunde ist zu groß, als daß solche sämmtlich eingesperrt werden können und nach dem ärztlichen Gutachten kein Zweifel übrig, daß der fremde Hund wüthend war.
3) Wurde die Beschreibung des tollen Hundes nicht nur sämmtlichen Gemeindevorständen, sondern auch den angränzenden Gemeinden angezeigt, um allenfalls den Eigenthümer zu ermitteln und deshalb schleunigst hieher Anzeige zu erstatten und nachzuforschen, ob der tolle Hund nicht auch in andern Ortschaften Menschen oder Thiere verletzte.

Digitized by Google

Das Obduktions- und Sektions-Protokoll über den tollen Hund wurde von dem Magistrat der Stadt Hof, in deren Markung derselbe getödtet wurde, geführt, deshalb kann solches nicht beigelegt werden.

Das Landgericht beeilet sich, diesen Vorfall zur Kenntniß Königlicher Regierung zu bringen und besteht in schuldiger Ehrerbietung

Einer Königlichen Regierung
unterthänigst gehorsamstes Landgericht.
Bisani.

(Die Erledigung der 4ten Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Andreae ist die 4te Pfarrstelle zu Schwabach, mit welcher wie bisher die pfarrlichen Funktionen an dem Strafarbeitshaus und Irrenhaus daselbst im weitern, oder engern Umfang verbunden bleiben, in Erledigung gekommen. Diese wird hiemit zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß eine in Ansehung der fraglichen Funktionen eintretende Verminderung, oder gänzliche Aufhebung und damit verbundene Minderung, oder Aufhebung des Funktions-Gehaltes einen Anspruch auf Entschädigung nicht begründet.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht nach der im Jahre 1837 richtig gestellten Dienstes-Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Cassen:		
a) von der K. Strafarbeitshaus- und Irrenhaus-Verwaltung zu Schwabach:		
1) an baarem Gelde	175 fl. — kr. 2 fl. 45 kr.	
2) an Naturalien:		
5 Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl.	25 fl. — kr.	
1 Centner 4 Pfund Lichter, à 23 kr.	39 fl. 52 kr.	
12 Pfund Saise, à 21 kr.	4 fl. 12 kr.	
b) vom K. Rentamte Schwabach:		
1) an baarem Gelde:		
für sogenanntes Neujahrgeschenk an 8½ Pfd. Lebkuchen und 3 Pfd. Käse	2 fl. 25 kr.	
2) an Naturalien:		
12 Klafter weiches Scheitholz; à 5 fl.	60 fl. — kr.	
60 Stück weiche Wellen, à 1 fl. 24 kr. pr. Hundert	— fl. 50½ kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:		
1) an baarem Gelde	150 fl. — kr.	
2) an Naturalien:		
1 Schfl. 2 Mtz. 1 Vlg. 3½ Schz. Korn, à 8 fl. 39 kr.	12 fl. 12½ kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen:		
2 Schfl. 5 Mtz. 2⅓ Vrlg. Korn, à 8 fl. 39 kr.	25 fl. 29½ kr.	
		497 fl. 46½ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
	Betrag	497 fl. 46½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	497 fl.	46½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Miethzinnsbeitrag		44 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl.	— kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		250 fl.	30 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl.	— kr.
	Summa	792 fl.	16½ kr.
	Hievon die Lasten mit	19 fl.	17½ kr.
	abgezogen, bleibt reines Einkommen	772 fl.	59 kr.

Ansbach, den 31. August 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

Dollmann.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 2. September l. J. allergnädigst beschlossen, die mit der zweiten Pfarr-Stelle zu Selbitz verbundene Pfarrei Marlesreuth, Dekanats Steben, dem Kandidaten Anton Christian Schmidel aus Bernstein zu verleihen.

Bekanntmachung.

(Die Häußer-Nummerirung betr.)

Nachdem durch die Länge der Zeit mehrere Häuser-Nummern (E. Nr.) undeutlich geworden sind, der richtige Eintrag der Haus-Nummern auf den Steuer-Kataster-Plänen für die Kgl. Steuer-Kataster-Commission aber die sofortige leserliche Wiederherstellung derselben verlangt, so werden die Hausbesitzer des hiesigen Stadtbezirks hierdurch aufgefordert, ihre hie und da unkenntlich gewordenen Haus-Nummern ungesäumt renoviren zu lassen, widrigenfalls der Zuwiderhandelnde für alle hierdurch nothwendig werdenden, eben so mühevollen als kostspieligen Umarbeitungen der Steuer-Kataster verantwortlich bleibt.

Bayreuth, am 26. August 1840.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 13. August 1840.

Bekanntmachung.

Gegen den Ankerwirthssohn Jean Schaller von hier, dermalen Oberkellner im Bade zu Schwalbach, Herzogthums Nassau, wurde, weil gerichtsbekannt, das Gesammtvermögen dieses Schaller 2290 fl. 16 kr., die dermalen benannten Schulden jedoch exclusive der Zinnsen 2976 fl. 24 kr. beträgt, durch Erkenntniß vom 1. Juni, welches die Rechtskraft beschritten hat, der Konkurs ausgesprochen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge zur allgemeinen Kenntniß gebracht und festgesetzt, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Freitag den 18. September d. Js,
2) zur Abgabe und Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 19. October d. Js.,
3) zur Abgabe der Gegenerklärung (replic) auf
Mittwoch den 18. November d. Js.,
4) zur Schlußerklärung (duplic) auf
Mittwoch den 2. December d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 7, zu welchen Terminen hiemit sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte vorgeladen werden, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß ihr Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen in den folgenden Ediktstägen den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas zur Gantmassa Gehöriges in Händen haben, aufgefordert, dasselbe vorbehältlich ihres Vorzugsrechts zur Massa bis zum ersten Ediktstage einzuliefern.

Digitized by Google

Kölnische und rund, 1a/4 St. Hölzer,
Kohlen, Coaks, Steinkohlentheer, Dachpappen, Asphalt, Cement, Kalk, Gyps, Ziegelsteine, Dachziegel, Drainröhren, Chamotte, Thonwaaren
Ecke Schanzenstraße und Bahnhofstraße.

Kölnische Rundschau
Verlag und Druck der Kölnischen Rundschau Aktien-Gesellschaft.
Redaktion: Dr. Wilhelm Schmidt, Dr. Hermann Schmidt, Dr. Hermann Cardauns, Dr. Wilhelm Cardauns, Dr. Wilhelm Kleefisch, Dr. Wilhelm Kleefisch, Dr. Wilhelm Kleefisch

mit die weitere Aufforderung, binnen einem halben Jahre bei unterfertigter Gerichtsstelle zu erscheinen und ihre Ansprüche auf das in 1591 fl. 54 kr. bestehende Vermögen, wovon die Nutzung bereits durch Gerichtsbeschluß vom 18. April 1818 der Curatel des gleichfalls landesabwesenden Johann Augustin Eichler zugewiesen worden ist, geltend zu machen, widrigenfalls die für den Capitalstock dieses Vermögens bestellte hypothekarische Sicherheit aufgehoben und gelöscht werden würde.

Bamberg, am 26. Juni 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Läst, Prot.

Bekanntmachung.

Die Schuhmachermeister Johann und Anna Katharina Heusinger'schen Eheleute von der Schmelz sind gesonnen mit ihrem 6jährigen Sohne nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser von heute an

binnen vier Wochen

geltend zu machen, als außerdem die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden würde.

Berneck, am 27. August 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Bekanntmachung.

Gelegentlich einer auf Requisition eines benachbarten Königl. Sachsischen Gerichtes bei einer ledigen Weibsperson zu Faßmannsreuth am 7ten d. Mts. vorgenommenen Haussuchung wurden in einem — in einem Getraidtacker am Hause versteckten langen grauen Zwilchsacke folgende Gegenstände gefunden, welche aller Wahrscheinlichkeit nach von der angeblichen Eigenthümerin nicht auf redliche Weise erworben worden sind, als:

1) ein blau leinener Bettüberzug mit weißen Sternen, die innere Seite von mittelfeiner Leinwand,
2) 3¼ Elle weiß baumwollener Futterbarchent,
3) 4¼ Elle mittelfeine, nicht ganz weiße Leinwand,
4) 1¼ Elle mittelfeine Leinwand,
5) ein Stücklein dergleichen,
6) zwei Paar zugeschnittene Weiberhemdärmel von mittelfeiner Leinwand,
7) 6¼ Ellen halb leinenes, halb baumwollenes weißes Tuch.

Der oder die etwaigen unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Wochen dahier anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben jener ledigen Weibsperson zurückgegeben werden. Rehau, am 11. August 1840.

Königliches Landgericht.

Schmidel, v. n.

Bekanntmachung.

Georg Martin, Müller von Windheim und dessen Ehefrau Anna Maria Martin, geborne Förtsch, beabsichtigen mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Auf deren Antrag werden alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Familie zu begründen vermögen, hiermit aufgefordert, dieselben am

Samstag 19ten dieses Monats früh 8 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden, als sie es sich außerdem selbst beizumessen haben, wenn nachher auf deren Forderungen keine Rücksicht genommen werden kann.

Ludwigsstadt, 2. September 1840.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

Müller.

Proclama.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Bäckers Johann Bartel zu Ebrach, bestehend:

1) in einem Wohnhause mit Scheune, Backofen, Schweinstall, Hofraum und Garten, geschätzt auf 1433 fl. 20 kr.,
2) 5¼ Morgen Feld, geschätzt auf 616 fl. 40 kr.,
3) 4⅛ Morgen Wiesen, geschätzt auf 666 fl. 40 kr.,
4) 2½ Morgen Feld, der Gemeindetheil, geschätzt auf 266 fl. 40 kr., am

2. October curr. Vormittags 9 Uhr

im Orte Ebrach dem öffentlichen Verkaufe nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prozeßnovelle ausgesetzt.

Es werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die auf dem Gute haftenden Lasten, wie die Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden sollen. Burgebrach, am 21. August 1840.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des verlebten Johann Lierheimer von Priesendorf wird nach nunmehr eingelangter Dismembrations-Genehmigung zum Verstrich der zur Masse gehörigen Realitäten, als:

1) ein Bauernhaus mit Viehstallung, Küche, Hauskeller, Haus-Nr. 32[a], Bes.-Nr. 104[a], Str.-Kap. 120 fl.,
2) die eine Hälfte des im Jahre 1826 neu erbauten Hauses mit der Hälfte des neu erbauten Viehstalles, Bes.-Nr. 104[b], Str.-Kap. 120 fl.,
3) die andere Hälfte des neu erbauten Hauses mit der 2ten Hälfte des Viehstalles, Bes.-Nr. 104[c], Str.-Kap. 120 fl.,
4) eine Scheune ohne weitere Zugehör, Bes.-Nr. 104[d],
5) 3 Morgen 30 Decimalen Feld, der vordere Bodenacker, Bes.-Nr. 104[e], Str.-Kap. 100 fl.,
6) 1 Morgen 26 Decimalen Feld, der hintere Bodenacker, Bes.-Nr. 104, Str.-Kap. 40 fl.,
7) 4 Tgw. 40 Decimalen Feld, dann 14 Decimalen Holzödung, die Thauleithe genannt, Bes.-Nr. 104[g], Str.-Kap. 60 fl.,
8) 40 Decimalen Feld, die kleine Thauleithe, auch Weinbergäckerlein genannt,
9) 2 Tgw. 20 Decimalen Feld, der Eckenacker, Bes.-Nr. 104[i], Str.-Kap. 60 fl.,
10) 1 Tgw. 62 Decimalen Feld, der messinge Herrgottsacker, Bes.-Nr. 104[k], Str.-Kap. 30 fl.,
11) 2 Tgw. 41 Decimalen Feld, der Zoblesgraben auch Lenzacker genannt, Bes.-Nr. 104[l], Str.-Kap. 50 fl.,
12) ¼ Morgen Feld, der Bergleinsacker, Bes.-Nr. 104[m], Str.-Kap. 40 fl.,
13) 18 Decimalen Wiese, die Herzgartenwiese, Bes.-Nr. 104[n], Str.-Kap. 60 fl.,
14) 1 Tagw. 45 Decimalen Wiese, die Gastwiese, Bes.-Nr. 104[o], Str.-Kap. 80 fl.,
15) das vertheilte Gemeinderecht, bestehend aus 29 Decimalen, die kleine Laub, 51 Decimalen, die große Laub, 27 Decimalen, die Anspach-Wiese, Bes.-Nr. 104[r], Str.-Kap. 80 fl.,
16) das noch unvertheilte Gemeinderecht, bestehend in Holzbezug, Bes.-Nr. 104[q], Str.-Kap. 80 fl.,

geschritten, und Termin auf

Mittwoch den 14. October 1840.

in loco Priesendorf angesetzt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach dem Hypothekengesetze §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle von 1837 §§. 98 — 101 erfolgt.

Die übrigen Bedingnisse sollen vor dem Striche bekannt gemacht werden. Bamberg, den 30. August 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

D. J. abs.

Thüngen, Assessor I.

Im Exekutionswege sollen dem Johann Wicht zu Mühlendorf folgende Realitäten:

a) ein Wohnhaus mit ¼ Morgen Garten nebst Gemeinderecht, geschätzt auf 350 fl.,
b) 1¼ Morgen Feld, die Bronnenleithen, taxirt auf 304 fl,
c) 1 Morgen Wiese in der Erlauer Au, taxirt auf 400 fl.,
d) ¼ Morgen Grasgarten nebst Scheune, taxirt auf 350 fl.,
e) 1½ Morgen Feld, der Spitzenacker, taxirt auf 110 fl.,
f) 2½ Morgen Feld, der große Acker am Krutzschuber Berg, taxirt auf 171 fl.,

an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hiezu wird nun Bietungstermin auf

Freitag den 16. October 1840

in loco Mühlendorf angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64, vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle von 1837, §§. 98 — 101, erfolgt.

Die übrigen Strichsbedingnisse und Belastungsverhältnisse werden beim Strichstermine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 1. September 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Johann Georg Häfner von Schlaifhausen und Margaretha Gebhard von Wiesenthau haben in ihrem Ehevertrage vom 23. Juli l. J. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Vorchheim, den 14. August 1840.

Königliches Landgericht.

Badum.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Versteigerung der Kirchen- und Thurm-Reparaturen zu Hiltpoltstein an den Mindestnehmenden ist Termin auf den

18. September c. a. Vormittags 9 Uhr

im Schmidt'schen Gasthause zu Hiltpoltstein anberaumt, wozu qualifizirte Gewerbsmeister hiermit vorgeladen werden.

Die Vorlegung des Kostenanschlags und des Bedingungsheftes wird im Termin erfolgen, kann aber auch schon vor demselben sowohl bei Gericht, als bei der Kirchenverwaltung zu Hiltpoltstein erlangt werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß:

1) die Maurerarbeit einschlüssig der erforderlichen Hand- und Spanndienste auf . . . 679 fl. 24 kr.,
2) die Zimmermannsarbeit auf . 58 fl. 11 kr.,
3) die Schreinerarbeit auf . . 31 fl. — kr.,
4) die Glaserarbeit auf . . . 3 fl. 40 kr.,
5) die Flaschnerarbeit auf . . 171 fl. 16 kr.,

veranschlagt ist.

Gräfenberg, am 31. August 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Georg Öster von Hainweiher, geboren am 27. April 1775, hat sich seit mehr als 40 Jahren vom Hause entfernt und keine Nachricht über seinen Aufenthalt bisher gegeben.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten werden daher Georg Öster, dessen Erben, oder wer aus welchem Grunde immer Anspruch auf sein in 79 fl. 2 kr. bestehendes Vermögen zu machen hat, aufgefordert, binnen einem halben Jahre ihre Ansprüche bei dem Königl. Landgerichte anzumelden, widrigenfalls dieses Vermögen an dessen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgehändigt wird.

Weismain, am 27. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Büttnermeisters Gottfried Thüring und des Töpfermeisters Sigmund Thüring von Thierstein, nämlich:

1) ein Wohnhaus, Nr. 30, B.-Nr. 123, Str.-Cap. 250 fl., Schätzungswerth 650 fl.,
2) das hiezu gehörige Waldrecht, bestehend in der Huthgerechtigkeit in der herrschaftlichen Waldung, B.-Nr. 124,
3) das Gemeinderecht, B.-Nr. 125,
4) ⅛ Tagw. Eggeten, B.-Nr. 126, Str.-Cap. 25 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
5) 1 Tagw. zweimädige Wiese, B.-Nr. 127, Str.-Cap. 190 fl., Schätzungswerth 280 fl.,
6) 1¼ Tagw. Feld beim Wäschteich in 4 Gewänden, B.-Nr. 90, Str.-Cap. 300 fl., Schätzungswerth 500 fl.,
7) ein Wohnhaus mit Brennofen und Schorgärtlein, B.-Nr. 128, Str.-Cap. 150 fl., Schätzungswerth 400 fl., und
8) 1½ Tagw. Feld, der untere Erlacker, B.-Nr. 15, Str.-Cap. 20 fl., Schätzungswerth 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

21. October c.

im Stichter'schen Gasthause zu Thierstein an, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß der Hinschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 et seq. geschieht.

Selb, den 19. August 1840.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Bäckergesellen Wolfgang Beck dahier, bestehend

1) in einem Wohnhaus mit Waldrecht zu 1¼ Klafter, Scheune, Schupfe, Gärtlein, B.-Nr. 1167 und 1168, Schätzungswerth 510 fl.,
2) ⅓ von 4 Tagw., 11 []R. Holz in der Hohenfurth, welches noch gemeinschaftlich unter B.-Nr. 303 mit einem St.-S. von 7¼ kr. belastet, dem K. Rentamte Wunsiedel grund- und handlohnbar ist, dahin einen jährlichen Erbzins von 56¼ kr. verabreicht, Schätzungswerth 100 fl.,
3) ¼ von 1 Tagw. Feld in der Vieliger Holzstraße, B.-Nr. 435, St.-S. 8¼ kr., Schätzungswerth 180 fl.,

Digitized by Google

4) ½ von 2 Tagw. Feld am Steinbühl, B.-Nr. 436, Steuersimplum 9½ kr., Bodenzins und erbzinspflichtig zum K. Rentamt, geschätzt auf 250 fl.,

5) ½ von 1½ Tagw. Wiesen, der Scholleranger, B.-Nr. 437, St.-S. 3½ kr., freieigen, geschätzt auf 95 fl.,

6) ½ von 1½ Tagw. Wiesen über dem Reuthteich, B.-Nr. 438, St.-S. 1½ kr., freieigen, geschätzt auf 40 fl.,

7) ½ von 1½ Tagw. Wiesen hinter der Kirche, St.-B.-Nr. 439, St.-S. 4½ kr., werth 120 fl.,

8) ½ von 1½ Tagw. Wiesen in der oberen Selb, B.-Nr. 440, St.-S. 9 kr., geschätzt auf 190 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

8. October c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag auf dem Grunde des §. 64 des Hypothekengesetzes unter Beziehung auf die §§. 98 und 99 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht.

Selb, den 7. August 1840.

Königliches Landgericht.

Bei Beurlaubung des K. Amtsvorstands.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der am 22. Juni d. Js. abgehaltenen Licitation auf die herrschaftliche Zehend-Scheune zu Langenstadt kein annehmbares Gebot gelegt, resp. die Taxe nicht erreicht worden ist, so wird hiermit anderweiter Licitations-Termin auf

Mittwoch den 16. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Rentamts-Locale dahier anberaumt, und zur Nachricht für Kaufsliebhaber öffentlich ausgeschrieben.

Culmbach, den 4. September 1840.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Verpachtung.

Der der Freiherrlich von Würtzburg'schen Guts-Herrschaft zu Mitwitz eigenthümliche Gasthof zum sogenannten wilden Mann dahier, an der Vizinalstraße von da nach Lichtenfels und Bamberg, dann nach Koburg, Sonnenberg und Kronach gelegen, mit Logie und Gastgeberei, Bier- und Weinschenke verbunden, in einem massiven Gasthause mit aller Bequemlichkeit zur Aufnahme der Gäste versehen, wird mit Ende April 1841 wieder pachtlos und soll nach hoher Anordnung mit dem dazu gehörigen Inventar auf weitere 6 — 10 Jahre verpachtet werden.

Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man zugleich, daß die Pacht-Verhandlung beim unterfertigten Rentamte am

6. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

stattfindet, und sich Pachtlustige mit einem guten Leumundszeugnisse, dann gerichtlichem Ausweis über ihre Vermögensverhältnisse daselbst zu legitimiren haben.

Die der Verpachtung unterstellt werdenden Bedingungen werden den Strichslustigen am Verpachtungstermine zur Kenntniß gebracht. Einsicht des Pachtlokals können Liebhaber jeden Tag früh 10 — 12 Uhr nehmen.

Mitwitz bei Kronach, den 23. August 1840.

Freiherrlich von Würtzburg'sches Rentamt.

Weiß.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten d. M. wurden durch gewaltsamen Einbruch aus dem Pfarrhause zu Krautheim nachstehende Gegenstände, als:

1) Eine silberne vergoldete Repetiruhr, im Werthe zu 40 fl., welche besonders daran kenntlich ist, daß sie am Bügel einen Knopf etwas größer als eine Erbse hat, und von zwei Seiten geöffnet wird, mit römischen Zahlen und blau angelaufenen stählernen Zeichern auf dem Zifferblatte versehen und der untere Boden größtentheils abgelöst ist, auch befindet sich unter dem Deckel ein sehr gut vergoldeter, oder ganz goldner Staubdeckel, welcher mittelst eines unbedeutenden Druckes aufspringt, sowie auf dem untern Deckel außenwendig eine Sonne mit auslaufenden Strahlen unweit vom Bügel befindlich ist.

2) Ein goldener Ehering, im Werthe zu 6 fl. und mit E. L. auf einem Blättchen der äußern Seite und inwendig mit der Jahrzahl 1838 versehen, oval.

3) Eine Brille mit feingearbeitetem silbernen Gestell, Werth 6 fl., und sind die Gläser mit der Zahl 12 oder 14 bezeichnet, der Bügel über der Nase aber einigemal gelöthet.

4) Ein stramingestickter Hosenträger, grün und blau schattirt, ungefähr 3 Zoll breit, und hat elastische Züge, Werth 3 fl. 30 kr.

Digitized by Google

5) Eine graue Winterhose von Doppeltuch, noch ganz neu, Werth 10 fl.

6) Ein paar Sommerhosen von klein gewürfeltem grauschwarzem Zeuge, Werth 3 fl.

7) Ein paar Stiefel von zwei verschiedenen Paaren, immer der Rechte, Werth 6 fl.

8) Ein Rasirmesser, worauf der Name Krautheim oder Zeilitzheim eingegrizt ist, Werth 48 kr.

9) Ein krummer Infanteristen-Säbel, Werth 35 kr.

10) Ein paar ganz neue Schuh, roth und gelb gefüttert, Werth 2 fl. 42 kr.

11) eine wollenkordene braune Weste, mit weißen, über die Brust laufenden Streifen und

12) eine Brille, welche mit schwarzem Horn eingefaßt ist, entwendet.

Man ersucht, zu deren Wiederauffindung und zur Entdeckung des Thäters gefälligst mitzuwirken, und etwaige günstige Resultate schleunigst anher mitzutheilen. Markt Rüdenhausen in Unterfranken, den 5. September 1840.

Gräflich Castellisches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

Die Herren Actionäre werden mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert, die sechste Einzahlung mit Zwanzig Procent auf die Actie baldigst, spätestens aber bis zum 17. October a. c. zu leisten. — Die Geldbeträge sind an Herrn Cassier Sivert in Caulsdorf portofrei und in nach §. 38 der Statuten vorgeschriebenen Geldsorten einzusenden.

Caulsdorf, den 5. September 1840.

Das Directorium.

Tantscher.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. September bis 8. October 1840.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 19 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 7 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 27 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 15 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 26 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 16 Lth. 1 Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 3 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 7 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 11 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 17 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hirse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 2 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf.; ein Gekrös 6 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 5 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Sied-

wurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaafsleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bocksleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 1 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat August 1840.

Ein Scheffel Waizen kostete 15 fl. 36 kr. bis 20 fl. 54 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. 18 kr. bis 14 fl. 18 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 48 kr. bis 9 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 18 kr. bis 5 fl. 45 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 22 kr. bis 40 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 10 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. — kr. bis 13 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfund Hechte 15 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln 12 kr. bis 15 kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 45 kr.

Eine Gans kostete — fl. 38 kr. bis — fl. 52 kr.; eine Ente 18 kr. bis 24 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. 30 kr. bis — fl. 36 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 13 kr. bis 15 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 29 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 16 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 7. September 1840.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein dahier etablirtes Meubel-Magazin mit einer Auswahl der schönsten Canapees, Sessel, Commode, Spiegel, Sekretairs und Tische ꝛc. aus Nuß- und Kirschbaumholz empfehle ich unter der Versicherung der reellsten Bedienung einem hohen Adel und verehrlichen Publikum.

Ludwigsfeld bei Oberröslau, den 6. September 1840.

Georg Haumann.

Billard-Tücher,
3 Ellen breit
sind sehr billig zu kaufen bei
Bernhard Mayer,
in der Friedrichsstraße.

Ein solides ordentliches Mädchen von guter Familie, das sich gerne dem Verkaufsgeschäft in einem Spezereyladen unterzieht und schon in einem ähnlichen Geschäft gearbeitet hat, kann unter annehmbaren Bedingungen Unterkunft finden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. September 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		101
detto à 3½ % prompt . .		100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	104	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	604	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 110. Bayreuth, Sonnabend am 12. September 1840.

Inhalt.

Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten mit Ende 18$\frac{4}{0}$. — Landwehr in Herzogenaurach. — Qualifikations-Tabellen. — Zwei im Landgerichte Höchstädt a. d. D. aufgegriffene taubstumme Weibspersonen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten mit Ende 18$\frac{4}{0}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahr 1826 Nr. 108, im rubrizirten Betreff aufgefordert, der allerhöchsten Vorschrift vom 21. August 1826 gemäß, im Anfang des Monats October l. J. den Umsturz der Lotto-Papier-Vorräthe bei den Lotto-Collekten vorzunehmen, und deßhalb das Geeignete rechtzeitig zu veranlassen.

Bayreuth, den 9. September 1840.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon Herzogenaurach wurde im Einverständniß mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando die Wahl

des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Georg Schürr zu Herzogenaurach zum Oberlieutenant und
des seitherigen Junkers Johann Habermaier daselbst zum Landwehr-Unterlieutenant bestätigt,

was öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 7. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Digitized by Google

An die Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Qualifikations-Tabellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche dem Auftrage vom 19. Juli d. Js., im bezeichneten Betreffe, noch nicht genügt haben, werden hiermit erinnert, die geforderten Anzeigen bis zum 18ten d. M. bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten zu erstatten. Bayreuth, den 7. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Zwei im Landgerichte Höchstädt a. d. D. aufgegriffene taubstumme Weibspersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Unterlintzheim, Landgerichts Höchstädt a. d. D., wurden am 3. August l. Js. zwei taubstumme Weibspersonen aufgegriffen, deren Herkunft bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte, obgleich die jüngere derselben des Schreibens etwas kundig ist und den Namen „Thresia Stangel" ganz niedergeschrieben hat.

Unter Anfügung der Personal-Beschreibungen werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken aufgefordert, zu erforschen, ob diese Personen oder eine derselben ihrem Bezirke angehöre, und im bejahenden Falle das Landgericht Höchstädt a. d. D. sogleich unmittelbar hievon zu verständigen, das Ergebniß der anzustellenden Recherchen aber jedenfalls nach 4 Wochen hieher anzuzeigen. Bayreuth, den 9. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

* * *

Personal-Beschrieb

nachstehender bei K. Landgericht Höchstädt a. d. D. eingebrachten und dortselbst in Detention befindlichen zweien taubstummen Weibs-Personen.

1.

Die ältere derselben scheint 25 bis 28 Jahre alt zu seyn, ist mittlerer Größe, von ganz stumpfsinnigem wilden Aussehen, hat struppige schwarzbraune Haare, schmale Stirne, graue Augen, stumpfe Nase, gute Zähne, und als besonderes Kennzeichen etwas schielend.

Am Leibe trägt dieselbe ganz schlechte zerlumpte Kleidung, als: eine ganz alte Barthaube mit schlechten schwarzen Bändern, um den Kopf ein altes baumwollenes Halstuch von blauen und braunen Streifen, ein leinenes ganz abgetragenes schwarzes Halstuch, einen leinenen Spenser mit rothen Streifen und Haften, mit weißer Leinwand angestückt, ein roth leinenes Leibel, einen wergenen Schürz blau gefärbt, einen rothen derlei Rock, und blaue Strümpfe.

2.

Die jüngere mag 20 bis 22 Jahre alt seyn, ist mittlerer Statur, hat schwarzbraune kurze Haare, graue Augen, rundes Gesicht, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, und etwas kleiner als die vorige.

Auf dem Kopfe trägt dieselbe eine alte Barthaube mit schwarzen Bändern, und um diese ein ganz altes rothes Sacktuch mit weißen Streifen, um den Hals ein schwarz leinenes Halstuch, und am Leibe einen leinenen roth und grau gestreiften Spenser, ein altes Unterleibel von rother und blauer Farbe, einen flächsenen roth, blau und weißgestreiften Schurz, und einen wergenen rothen Rock, dann blau und weißgestreifte Strümpfe.

Uebrigens sind auch diese Kleider ganz schmutzig und zerlumpt, und beide sind ohne Schuhe. —

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Gärtner Heinrich Heindel dahier gehörigen Realitäten, bestehend

aus einem Wohnhaus nebst Stallung, Stadel, Hofraith und Gärtchen, St.-Bes.-Nr. 397, in den Moritzhöfen liegend, belastet mit einem Haussteuer-Kapital von 560 fl., dann 54 kr. jährlichen Grundgefällen und der Handlehnbarkeit zum 10ten Gulden

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hiezu wird Termin auf den

23. October Vormittags 10 Uhr

vor dem Raths-Accessisten Kellein anberaumt, Kaufslustige mit dem Bedeuten hiezu vorgeladen, daß der Schätzungswerth der bezeichneten Objekte in loco registraturae zur Einsicht offen liegt, bei dem Verkaufe selbst nach §. 64 des Hypothekengesetzes verfahren wird und der Zuschlag an den Meistbietenden nach Umständen sogleich erfolgen kann. Bayreuth, den 3. September 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Prot.

Um denjenigen Eltern, welche ihre Söhne der hiesigen K. Studienanstalt zu übergeben gedenken, Gewißheit über die Anforderungen zu verschaffen, welche bei der Aufnahme in die unterste Classe derselben gemacht werden müssen, wird Folgendes wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Für die Aufnahme in die unterste Classe der lateinischen Schule ist nicht nöthig, daß in der Erlernung der lateinischen Sprache schon ein Anfang gemacht sey, so wie hinwiederum der Besitz einiger Kenntnisse in dieser Sprache auch keine Bürgschaft gibt, daß die Aufnahme sogleich in eine höhere Classe werde verstattet werden können. Dagegen müssen als unerlaßliche Bedingungen für den Eintritt in die unterste Classe geltend gemacht werden: Fertigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druck- und Handschrift, eine leserliche und möglichst wohlgebildete deutsche und lateinische Handschrift, verhältnißmäßige Sicherheit in der deutschen Orthographie, Fertigkeit in den vier Grund-Rechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen, Auswendigwissen der drei ersten Hauptstücke des Katechismus. Insbesondere aber muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß für diejenigen Knaben, welche durch die technischen Schwierigkeiten des Schreibens sich noch aufgehalten und gehindert sehen, durchaus kein günstiger Erfolg des Unterrichts in der lateinischen Schule zu hoffen ist.

Bayreuth, den 2. September 1840.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Auf das Ziel Martini l. Js. sind 600 fl. gegen erst hypothekarische Versicherung auszuleihen.

Bayreuth, den 3. September 1840.

Die katholische Kirchenverwaltung dahier.

Straßer, Stadtpfarrer.

Schöpf, Kirchenpfleger.

Set. Georgen bei Bayreuth, den 1. September 1840.

Die

Königlich Bayerische

Inspektion des Strafarbeitshauses

verkauft am

25. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

300 Pfd. ordinaire Landschaafwolle

in ganzen Fliessen von den Wenignehmenden, und ladet Lieferungslustige zu diesem Termine ein.

Köppel.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Georg Popp zu Mistelgau ist gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu machen. Termin zur Liquidation allenfallsiger Ansprüche an denselben wird daher auf

Donnerstag den 17. September Vormittags

anberaumt, in welchem Ansprüche bei dem unterfertigten Landgerichte um so gewisser anzumelden sind, als sonst demselben der Reisepaß ausgefertigt werden würde.

Bayreuth, den 31. August 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Pachtbauers-Wittwe Katharina Hacker, geborne Döring von Donndorf will mit ihrer Tochter Eva Hacker und Enkelin nach Nordamerika eine Reise

Digitized by Google

unternehmen. Allenfallsige Ansprüche an diese Personen sind daher längstens bis

Donnerstag den 17. September Vormittags

hierorts anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls ihnen der Reisepaß ausgefertigt werden würde.

Bayreuth, den 31. August 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Johann Michael Detzer von Forthof will nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an denselben sind daher spätestens bis

Donnerstag den 17. September Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, den 29. August 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

In der Verlassenschaft des Bauern Thomas Rayß von Stockau ist von den Erben auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses angetragen.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an den Nachlaß zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem auf

Freitag den 18. September früh 9 Uhr

dahier anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Bayreuth, den 21. August 1840.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Bauer Thomas Schotter von Deps hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und der gesetzlichen Nachweisung auf

Dienstag den 22. September,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 20. October,

III. zur Abgabe 1) der Replik auf

Dienstag den 17. November,

2) der Duplik auf

Dienstag den 15. December,

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt. Hiezu werden die sämmtlichen, sowohl bekannten als unbekannten Gläubiger des Schotter hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben an den übrigen Terminen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schotter in Händen haben, aufgefordert, dieses bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Bayreuth, den 19. August 1840.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen wollen nach Nordamerika auswandern, und haben ihre Gesuche bereits dahier angebracht, nemlich:

1) der Bauer Peter Haeublein von Kirchleus mit seiner Familie,
2) der Taglöhner Peter Senft von daher mit seiner Familie,
3) der Bauer Conrad Götschel von Lösau mit seiner Familie,
4) der ledige Georg Schuster dahier,
5) der Bauer Georg Vießmann daher mit seiner Familie,
6) der Wittwer Johann Vießmann von da,
7) dessen Tochter, die ledige Margaretha Vießmann mit ihrem außerehelichen Kinde, und
8) dessen Tochter, die ledige Anna Margaretha Vießmann daher,
9) der Bauer Johann Adam Schuberth von Gumpersdorf mit seiner Familie,
10) die ledige Margaretha Schuberth von dort mit ihren 4 außerehelichen Kindern,
11) die ledige Margaretha Birkel von Wehrhaus mit ihrem außerehelichen Kinde,

12) die Schneiders-Wittwe Barbara Hahn von Trebgast mit ihrer Tochter Elisabetha Hahn.

Auch haben die beiden ledigen Weberstöchter Cunigunda Margaretha und Anna Barbara Sesselmann von Häseränger und die ledige Bauerntochter Barbara Müller von Unterdornlach um die Ertheilung von Reisepäßen dahin nachgesucht. Wer an diese Personen aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solchen am

15. September d. Js.

als dem hiezu bestimmten Termin dahier anzumelden und geeignet zu bescheinigen, indem spätere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können.

Culmbach, den 4. September 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hülfe werden nachfolgende dem Müller Sebastian Göppner zu Loffeld zugehörigen Besitzungen dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt:

1) eine Mahl- und Schneidmühle, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause, zwei Mahlgängen, einem Schneidgang und Oelschlag, mit ¼ Tagwerk Grasgarten, ¼ Tagwerk Wiese, 1 Tagwerk Mischholz im Mühlteiche nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, grundbar dem K. Rentamte Lichtenfels, B.-Nr. 228, 850 fl. Haussteuer oder 43½ kr. in simplo, geschätzt auf 4806 fl. 40 kr.,

2) eine Scheune und Stallung, Backofen an der Mühle, Königliches Lehen, B.-Nr. 229, mit 175 fl St.-K. oder 13½ kr. in simplo, geschätzt auf 300 fl.,

3) eine Wiese oberm Dorf, Königl. Lehen, B.-Nr. 459, U.-B.-Nr. 521, mit 325 fl. St.-K. oder 24½ kr. in simplo,

4) eine unbemäuerte Sölde, bestehend aus einer unbebauten Hofstatt, sammt anstoßendem Acker, B.-Nr. 246, Königl. Lehen, mit 90 fl. Str.-K. 6¾ kr. in simplo, geschätzt auf 173 fl. 20 kr.,

5) ein Mooszinsgütlein, B.-Nr. 207, Umsch.-Nr. 206, Königl. Lehen, zehentfrei mit 185 fl. Str.-Cap. oder 13¾ kr. in simplo,

6) eine Wiese zu ¾ Tagwerk oberm Dorfe, Königl. Lehen, Liquid.-Nr. 208, B.-Nr. 40, mit 175 fl. Str.-Cap. oder 13¼ kr. in simplo, geschätzt auf 200 fl.,

7) ¼ Tagw. Feld der Siegacker, Königl. Lehen, B.-Nr. 41 und 150 fl. Str.-K. oder 11¼ kr. in simplo, geschätzt auf 183 fl. 20 kr.,

8) ¼ Tagw. Laubholz im Umersberg, Königl. Lehen, U.-B.-Nr. 42, mit 70 fl. Str.-K. oder 5¼ kr. in simplo, geschätzt auf 60 fl.,

9) ¼ Tagw. Holz in der Eichenleite, B.-Nr. 366, U.-B.-Nr. 123, mit 145 fl. Str.-K. oder 10¾ kr. in simplo, geschätzt auf 200 fl.,

10) ein Bundgütlein, bestehend aus ¼ Sr. Feld, im Serich und ¼ Sr. daselbst, Liquid.-Nr. 213, B.-Nr. L.-Nr. 196, U.-Nr. 125, mit 360 fl. Str.-Kap. oder 27 kr. in simplo, K. Lehen,

11) ¼ Tagw. Weinberg und Feld im Sommersreuth, B.-Nr. 430, U.-B.-Nr. 282, Königl. Lehen, mit 30 fl. Str.-Kap. oder 2¼ kr. in simplo, geschätzt auf 69 fl. 20 kr.,

12) ¼ Tagw. Feld im Lindenberg, und ¼ Tagw. dergleichen allda, B.-Nr. 459, U.-B.-Nr. 519, 520, K. Lehen, mit ein jedes 50 fl. Str.-Kap. oder 3¾ kr. in simplo.

Diese Realitäten sind im Steuerdistrikte Horschdorf gelegen.

13) 1¼ Tagwerk Feld in der Horschdorfer Beunth, B.-Nr. 1504, Königl. Lehen, mit 195 fl. Str.-Kap. 14⅝ kr. in simplo, geschätzt auf 306 fl. 40 kr., im Steuerdistrikte Staffelstein;

14) ¼ Tagw. Tannenholz im Lötsch, Besitz-Nr. 242, mit 15 fl. Steuer-Cap. oder 1¼ kr. in simplo, K. Lehen, im Steuerdistrikte Uetzing, und geschätzt auf 15 fl., und

15) ein Nadelholz im Hummelsgrund, U.-Nr. 966, mit 30 fl. St.-Cap., freieigen, im Steuerdistrikte Uetzung, geschätzt auf 40 fl.

Zu diesem Verkaufe wird Termin auf

Sonnabend den 19. September l. Jrs.

im Dumproffischen Wirthshause zu Loffeld festgesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß am Strichstermine selbst die näheren Bedingungen und Bela-

Digitized by Google

stungen kund gegeben werden. Lichtenfels, am 6. August 1840.

Königliches Landgericht.
Der K. Landrichter legal verhindert.
Kuhn.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der am 22. Juni d. Js. abgehaltenen Licitation auf die herrschaftliche Zehend-Scheune zu Langenstadt kein annehmbares Gebot gelegt, resp. die Taxe nicht erreicht worden ist, so wird hiermit anderweiter Licitations-Termin auf

Mittwoch den 16. September d. Js. Vormittags 11 Uhr im Rentamts-Locale dahier anberaumt, und zur Nachricht für Kaufsliebhaber öffentlich ausgeschrieben.

Culmbach, den 4. September 1840.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Bekanntmachung.

Die durch die Zehendfixation entbehrlich gewordenen ärarialischen Zehendscheunen in Biberbach und Waidach werden am

18. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Rentamtslokale dahier unter den normalmäßigen Bedingnissen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Gösweinstein, den 7. September 1840.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Deuber.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten Rentamte werden die von dem K. Forstpersonale des K. Forstamts Horlach abgepfändeten und eingelieferten schneidenden Instrumente, als:

72 Hacken,
2 Heppen,
1 Säge und
5 Reifer,

am

Dienstag den 22. September d. J. Vormittags 9 Uhr meistbietend gegen gleichbaare Bezahlung verkauft, und Kaufslustige hiermit eingeladen.

Pegnitz, den 7. September 1840.

Königliche Rentamts-Verwesung.
Speckner.

Verpachtung.

Der der Freiherrlich von Würtzburg'schen Guts-Herrschaft zu Mitwitz eigenthümliche Gasthof zum sogenannten wilden Mann dahier, an der Vizinalstraße von da nach Lichtenfels und Bamberg, dann nach Koburg, Sonnenberg und Kronach gelegen, mit Logis und Gastgeberei, Bier- und Weinschenke verbunden, in einem massiven Gasthause mit aller Bequemlichkeit zur Aufnahme der Gäste versehen, wird mit Ende April 1841 wieder pachtlos und soll nach hoher Anordnung mit dem dazu gehörigen Inventar auf weitere 6 — 10 Jahre verpachtet werden.

Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man zugleich, daß die Pacht-Verhandlung beim unterfertigten Rentamte am

6. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

stattfindet, und sich Pachtlustige mit einem guten Leumundszeugniße, dann gerichtlichem Ausweis über ihre Vermögensverhältnisse daselbst zu legitimiren haben.

Die der Verpachtung unterstellt werdenden Bedingungen werden den Strichslustigen am Verpachtungstermine zur Kenntniß gebracht. Einsicht des Pachtlokals können Liebhaber jeden Tag früh 10 — 12 Uhr nehmen.

Mitwitz bei Kronach, den 23. August 1840.

Freiherrlich von Würtzburg'sches Rentamt.
Weiß.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden nachbenannte dem Bauern Daniel Koch von Zettelsdorf gehörige Immobilien, als:

1) 65 Dezimalen Feld, die vordere Eggeten, B.-Nr. 278^b, taxirt auf 50 fl.,
2) 1 Tagwerk, 30 Dezimalen Feld, die hintere Eggeten, B.-Nr. 278^c, taxirt auf 60 fl.,
3) 20 Dezimalen Feld, vormals Wiese, die Schöpsenwiese, B.-Nr. 278^g, taxirt auf 50 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf

Freitag den 25. September curr. Vormittags 9 Uhr

in loco Zettelsdorf anberaumt werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle

vom 17. November 1837 §§. 98 — 101 geschieht, die Kaufsbedingnisse im Termine bekannt gemacht, von dem Schätzungsprotokoll und den darauf haftenden Lasten bis zum Termine in hiesiger Registratur Einsicht genommen werden kann. Walsdorf, den 29. August 1840.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I. daselbst.
Eydam.

Proclama.

Da sich der Bauer Heinrich Friedlein zu Buchau am 17ten d. Mts. freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderung hat man Termin auf den
1. October curr. Vormittags 9 Uhr,
II. zur Vorbringung der Einreden und zur Schlußverhandlung Termin auf den
26. October Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, wozu hiemit alle Gläubiger vorgeladen werden.

Das Nichterscheinen im ersten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an dem zweiten und resp. letzten Ediktstag den Ausschluß von den dann vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben sollten, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben. Thurnau, am 20. August 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Proclama.

Da sich der Bauer Johann Georg Friedlein in Buchau am 17ten d. Mts. freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen hat, so hat man folgende Ediktstäge angesetzt:

I. zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen
Montag, 28. September Vormittags 9 Uhr,
II. zum Vorbringen von Einreden und zur Schlußverhandlung
Montag, 19. October curr. Vormittags 9 Uhr,

wozu man sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den gänzlichen Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstag den Ausschluß von den dann vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Am ersten Ediktstag wird den Gläubigern eine Uebersicht über die Activ- und Passivmasse vorgelegt werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes und vorbehaltlich ihrer Rechte dahier zu übergeben.

Thurnau, den 21. August 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten d. M. wurden durch gewaltsamen Einbruch aus dem Pfarrhause zu Krautheim nachstehende Gegenstände, als:

1) Eine silberne vergoldete Repetiruhr, im Werthe zu 40 fl., welche besonders daran kenntlich ist, daß sie am Bügel einen Knopf etwas größer als eine Erbse hat, und von zwei Seiten geöffnet wird, mit römischen Zahlen und blau angelaufenen stählernen Zeichern auf dem Zifferblatte versehen und der untere Boden größtentheils abgelöst ist, auch befindet sich unter dem Deckel ein sehr gut vergoldeter, oder ganz goldner Staubdeckel, welcher mittelst eines unbedeutenden Druckes aufspringt, sowie auf dem untern Deckel außenwendig eine Sonne mit auslaufenden Strahlen unweit vom Bügel befindlich ist.
2) Ein goldener Ehering, im Werthe zu 6 fl. und mit E. L. auf einem Blättchen der äußern Seite und inwendig mit der Jahrzahl 1838 versehen, oval.
3) Eine Brille mit feingearbeitetem silbernen Gestell, Werth 6 fl., und sind die Gläser mit der Zahl 12 oder 14 bezeichnet, der Bügel über der Nase aber einigemal gelöthet.
4) Ein stramingestickter Hosenträger, grün und blau schattirt, ungefähr 3 Zoll breit, und hat elastische Züge, Werth 3 fl. 30 kr.
5) Eine graue Winterhose von Doppeltuch, noch ganz neu, Werth 10 fl.
6) Ein paar Sommerhosen von klein gewürfeltem grauschwarzem Zeuge, Werth 3 fl.
7) Ein paar Stiefel von zwei verschiedenen Paaren, immer der Rechte, Werth 6 fl.

Digitized by Google

8) Ein Rasirmesser, worauf der Name Krautheim oder Zeilitzheim eingegrizt ist, Werth 48 kr.

9) Ein krummer Infanteristen-Säbel, Werth 35 kr.

10) Ein paar ganz neue Schuhe, roth und gelb gefüttert, Werth 2 fl. 42 kr.

11) eine wollenkordene braune Weste, mit weißen, über die Brust laufenden Streifen und

12) eine Brille, welche mit schwarzem Horn eingefaßt ist, entwendet.

Man ersucht, zu deren Wiederauffindung und zur Entdeckung des Thäters gefälligst mitzuwirken, und etwaige günstige Resultate schleunigst anher mitzutheilen. Markt Rödenhausen in Unterfranken, den 5. September 1840.

Gräflich Castellisches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Fürst.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. — kr.	13 fl. 24 kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 6 kr.	9 fl. 24 kr.
Gerste . . .	7 fl. 12 kr.	7 fl. 12 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 52 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 5. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Anzeige.

Mit Bezug auf die in Nr. 76 des Intelligenzblattes für Oberfranken vom Jahre 1839 erlassene Bekanntmachung der K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., vom 16. Juni 1839, zeige ich hiemit an, daß ich durch eine Sendung aller erforderlichen Schul- und schematisirten Schreibbücher von dem K. Central-Schulbücher-Verlag in München in den Stand gesetzt bin, all und jedem Verlangen hienach, sowohl gebunden als ungebunden, sofort zu entsprechen, zu deren gefälligen Abnahme ich hiermit mich empfehle.

Bayreuth, den 6. September 1840.

A. Bevern,

Buchbinder und Filial-Schulbücher-Verleger.

Verzeichniß

der vom 23. bis 29. August 1840 in Steben angekommenen Badegäste:

162. Hr. Hopfe, Gastwirth von Löbejün bei Halle.

163. Hr. Weidmann, stud. philos. von Zürich.

Steben, den 29. August 1840.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. September. Der Bürger und Kürschnermeister Carl Andreas Bracker dahier, mit Jungfrau Friederika Elisabetha Egloff von hier.

— — Der Goldschläger Johann Conrad Rabenstein, mit der ledigen Catharina Friedel, Kutscherstochter vom Neuenweg.

Geborne.

Den 2. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 4. Sept. Die Tochter des Sergeanten Kraus dahier.

Den 6. Sept. Die Tochter des Königl. Prodekan, II. Pfarrers und Seniors Dr. Vetter dahier.

Den 8. Sept. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Degen dahier.

— — Die Tochter des Kutschers Keller dahier.

Gestorbene.

Den 27. August. Der Bürger und Schneidermeister Wolf dahier, alt 62 Jahre, 10 Monate und 1 Tag.

Den 1. September. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 10 Tage.

Den 3. Sept. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Feilner dahier, alt 1 Monat und 29 Tage.

Den 4. Sept. Die Wittwe des K. Rentbeamten Schärtel, alt 73 Jahre und 5 Monate.

Den 6. Sept. Der ledige Maurergesell Johann Krug aus Kolareuth, Königl. Landgerichts Ebermannstadt, alt 28 Jahre, 6 Monate.

Den 7. Sept. Der Sohn des Bürgers und Goldarbeiters Ströbel dahier, alt 5 Monate.

— — Die Stiftsdame Louise Friederike Sophie Caroline Freyin von Reitzenstein dahier, alt 44 Jahre, 7 Monate und 9 Tage.

Den 9. Sept. Der Sohn des Bürgers und Häfnermeisters Schaller dahier, alt 21 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 111. Bayreuth, Dienstag am 15. September 1840.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 25. Juni bis 4. Juli 1840. — Besuche in den Frohnvesten. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Papst und Kaiser, historischer Roman nach Dinacourt, frei bearbeitet von G. H. F. de Castres de Tersac, I. u. II. Theil. Leipzig 1840. — Insertions-Gebühren-Ausstände. — Erledigung der Pfarrei Gerolfingen, Dekanats Wasserträdingen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in den Sitzungen vom 25. Juni bis 4. Juli d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten, und der Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für 18$\frac{3}{4}$.

A.

Die Rechnung der Kreishilfs-Casse

mit einer Einnahme von		5173 fl. 25 kr.
mit einer Ausgabe von		3173 fl. — kr.
und mit einem Aktiv-Reste von		2000 fl. 25 kr.
dann mit einem Vermögensstande von . .	26,794 fl. 34$\frac{1}{2}$ kr.	

hat der Landrath richtig befunden.

Diese Rechnungs-Ergebnisse sind hiernach in die Rechnung von 18$\frac{4}{5}$ überzutragen.

Was die erneuerte Bitte des Landrathes betrifft, daß die Gewährung von Darlehen aus den Kreishilfs-Cassen, auch unter dem im Art. IV. Unseres Stiftungsbriefes vom 6. Juli 1828 festgesetzten geringsten Betrage von 100 fl. bis auf 50 fl. gestattet werden möchte, so verweisen Wir den Landrath auf den Abschied für den Landrath des vormaligen Obermainkreises vom 11. Mai 1830, Abtheil. I. Ziff. 6, woselbst Wir bereits erklärt haben, wie Wir der gestellten Bitte zu entsprechen, Uns nicht bewogen finden können.

Digitized by Google

Ex. 1. Find the value of $\frac{1}{2}$ of $\frac{3}{4}$ of $\frac{5}{6}$ of $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1.

Here $\frac{1}{2}$ of $\frac{3}{4}$ of $\frac{5}{6}$ of $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{1}{2} \times \frac{3}{4} \times \frac{5}{6} \times \frac{7}{8} \times \frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{63}{256}$ of £1.

Now $\frac{63}{256}$ of £1 = 63 of $\frac{1}{256}$ of £1
= 63 of 1 farthing
= 63 farthings
= £$\frac{63}{960}$
= £$\frac{21}{320}$.

Ex. 2. Find the value of $\frac{3}{4}$ of $\frac{5}{6}$ of $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1.

Here $\frac{3}{4}$ of $\frac{5}{6}$ of $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{3}{4} \times \frac{5}{6} \times \frac{7}{8} \times \frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{63}{256}$ of £1.

Now $\frac{63}{256}$ of £1 = 63 of $\frac{1}{256}$ of £1
= 63 of 1 farthing
= 63 farthings
= £$\frac{63}{960}$
= £$\frac{21}{320}$.

Ex. 3. Find the value of $\frac{5}{6}$ of $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1.

Here $\frac{5}{6}$ of $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{5}{6} \times \frac{7}{8} \times \frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{21}{32}$ of £1.

Now $\frac{21}{32}$ of £1 = 21 of $\frac{1}{32}$ of £1
= 21 of 1 fifteenpence
= 21 fifteenpences
= £$\frac{21}{80}$.

Ex. 4. Find the value of $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1.

Here $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{7}{8} \times \frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{63}{80}$ of £1.

Now $\frac{63}{80}$ of £1 = 63 of $\frac{1}{80}$ of £1
= 63 of 1 shilling
= 63 shillings
= £$\frac{63}{20}$.

Ex. 5. Find the value of $\frac{9}{10}$ of £1.

Here $\frac{9}{10}$ of £1 = 9 of $\frac{1}{10}$ of £1
= 9 of 1 florin
= 9 florins
= £$\frac{9}{2}$.

Ex. 6. Find the value of $\frac{3}{4}$ of $\frac{5}{6}$ of $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1.

Here $\frac{3}{4}$ of $\frac{5}{6}$ of $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{3}{4} \times \frac{5}{6} \times \frac{7}{8} \times \frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{63}{256}$ of £1.

Now $\frac{63}{256}$ of £1 = 63 of $\frac{1}{256}$ of £1
= 63 of 1 farthing
= 63 farthings
= £$\frac{63}{960}$
= £$\frac{21}{320}$.

Ex. 7. Find the value of $\frac{5}{6}$ of $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1.

Here $\frac{5}{6}$ of $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{5}{6} \times \frac{7}{8} \times \frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{21}{32}$ of £1.

Now $\frac{21}{32}$ of £1 = 21 of $\frac{1}{32}$ of £1
= 21 of 1 fifteenpence
= 21 fifteenpences
= £$\frac{21}{80}$.

Ex. 8. Find the value of $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1.

Here $\frac{7}{8}$ of $\frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{7}{8} \times \frac{9}{10}$ of £1 = $\frac{63}{80}$ of £1.

Now $\frac{63}{80}$ of £1 = 63 of $\frac{1}{80}$ of £1
= 63 of 1 shilling
= 63 shillings
= £$\frac{63}{20}$.

Ex. 9. Find the value of $\frac{9}{10}$ of £1.

Here $\frac{9}{10}$ of £1 = 9 of $\frac{1}{10}$ of £1
= 9 of 1 florin
= 9 florins
= £$\frac{9}{2}$.

Cap. III.
Etat der Staats-Anstalten.
A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanstalten	28,090	fl. 5	kr. 3	pf.
§. 2. Schullehrerseminarien	10,418	fl. 26	kr. 1	pf.
§. 3. Teutsche Schulen	35,799	fl. 51	kr. 3	pf.
§. 4. Beiträge für Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und Stiftungen	4,542	fl. 25	kr. 1	pf.
§. 5. Ständige Bauausgaben	2	fl. —	kr. —	pf.
§. 6. Reservefond	1,207	fl. 2	kr. 3	pf.
Summa ad A.	80,059	fl. 51	kr. 3	pf.

B. Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichts-Aerzte	1,550	fl. —	kr. —	pf.
§. 2. Landgerichts-Aerzte	17,803	fl. 30	kr. —	pf.
§. 3. Wundärzte	470	fl. —	kr. —	pf.
§. 4. Hebammen	256	fl. 29	kr. 3	pf.
Summa ad B.	20,079	fl. 59	kr. 3	pf.

C. Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth	3,970	fl. 40	kr. —	pf.
§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bamberg	829	fl. 20	kr. —	pf.
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commissaire an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	200	fl. —	kr. —	pf.
Summa ad C.	5000	fl. —	kr. —	pf.

D. Strassen- und Brückenbau.

§. 1. Administration	12,427	fl. —	kr. —	pf.
§. 2. Unterhaltungs-Etat:				
I. der Strassen	57,581	fl. —	kr. —	pf.
II. der Brücken	1,242	fl. —	kr. —	pf.
III. Reservefond	——	fl. —	kr. —	pf.
Summa ad D.	71,250	fl. —	kr. —	pf.
Hiezu die „ „ C.	5,000	fl. —	kr. —	pf.
„ „ „ „ B.	20,079	fl. 59	kr. 3	pf.
„ „ „ „ A.	80,059	fl. 51	kr. 3	pf.
Summa des Cap. III.	176,389	fl. 51	kr. 2	pf.

Cap. IV.
Landbauten.

§. 1. Unterhaltung	29,454	fl. —	kr. —	pf.
§. 2. Reservefond	——	fl. —	kr. —	pf.
Summa des Cap. IV.	29,454	fl. —	kr. —	pf.

Digitized by Google

2.	Of the Nature of Sensation	111
3.	Of the Nature of Ideas	112
	Ideas are Real	113
	Ideas are Ideal	114
	Ideas are Ideal and Real	115
	Ideas are Neither Ideal nor Real	116
	Ideas are Ideal and Real, but not Both in the Same Sense	117
	Ideas are Ideal and Real in the Same Sense	118
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses	119
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, but not Both in the Same Sense	120
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense	121
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	122
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	123
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	124
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	125
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	126
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	127
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	128
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	129
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	130
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	131
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	132
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	133
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	134
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	135
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	136
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	137
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	138
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	139
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	140
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	141
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	142
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	143
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	144
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	145
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	146
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	147
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	148
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	149
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	150
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	151
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	152
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	153
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	154
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	155
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	156
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	157
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	158
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	159
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	160
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	161
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	162
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	163
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	164
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	165
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	166
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	167
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	168
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	169
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	170
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	171
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	172
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	173
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	174
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	175
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	176
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	177
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	178
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	179
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	180
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	181
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	182
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	183
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	184
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	185
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	186
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	187
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	188
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	189
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	190
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	191
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	192
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	193
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	194
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	195
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	196
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	197
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	198
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	199
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	200
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	201
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	202
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	203
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	204
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	205
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	206
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	207
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	208
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	209
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	210
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	211
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, but not Both in the Same Sense	212
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense, and Both in the Same Sense	213
	Ideas are Ideal and Real in Different Senses, and Both in the Same Sense, and Both in

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des sich hiernach ergebenden Gesammtbedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke:

1)	der Anschlag der den Beamten überlassenen Wohnungen und Dienstgründe	2,105 fl. 25 kr. — pf.	
2)	der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staats-Casse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Aerärs in Folge spezieller Rechtstitel, und einschließlich von 50 fl. Erhöhung in Folge des Vorrückens einzelner Justizbeamten in höhere Besoldungs-Classen, dann nach Abzug von 592 fl. Gehalt, der nach Unserer Entschließung vom 16. August l. Js., bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Bayreuth eingezogenen Protokollistenstelle mit	420,692 fl. 31 kr. — pf.	
3)	Der Zuschuß der Staatskasse:		
	a) für die durch Art. I. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage von	1,718 fl. 13 kr. 1 pf.	
	b) für die durch Art. II. dieser Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten I. und II. Classe im Voranschlage von	3,011 fl. 20 kr. — pf.	
4)	Besondere Netto-Aversalzuschüsse der Staatskasse:		
	a) für die durch Art. III. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten Funktions-Remunerationen zu	5,586 fl. — kr. — pf.	
	b) für den Mehrbedarf der Besoldung des Landrichters zu Kirchenlamitz, wegen Erhebung des Landgerichts von der III. in die II. Classe . .	185 fl. 30 kr. -- pf.	
	c) für die durch Ministerial-Entschließungen vom 4. August und 16. November 1836 genehmigte Vermehrung der Gerichtsdienersgehilfen bei jedem der beiden Landgerichte Culmbach und Pegnitz, um ein Individuum, wofür die betreffenden Funktionsbezüge à 140 fl. — zusammen 280 fl. — in das Budget der IV. Finanzperiode nicht aufgenommen wurden .	280 fl. — kr. — pf.	
	d) für Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	899 fl. — kr. — pf.	
	e) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,488 fl. — kr. — pf.	
	f) für Verpflegung der Heimathlosen	1,200 fl. — kr. — pf.	
5)	Kreisumlage, deren Erhebung mit 4½ Prozent Wir hiermit anordnen, im Nettobetrage von	27,912 fl. 7 kr. — pf.	
	Summa ad A.	465,078 fl. 6 kr. 1 pf.	

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

Eine Kreisumlage zu 1½ Prozent des Steuerprinzipale im Nettobetrage von 11,106 fl. 51 kr. — pf. deren Erhebung Wir hiermit genehmigen.

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes, ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) die bei den Ausgaben auf Studien-Anstalten gegen das Vorjahr eintretende Minderung hat ihren Grund in dem veränderten wirklichen Bedarfe der einzelnen Studien-Anstalten. Der Landrath würde hierüber von Unserer Kreisregierung befriedigende Aufschlüsse erhalten haben, — wenn er sich deßfalls an dieselbe gewendet hätte.

Künftig wird Unsere Regierung von Oberfranken, bei einer jeden gegen das Vorjahr eintretenden Er-

Digitized by Google

höhung oder Minderung der Ausgaben, stets den Grund dieser Aenderung in dem betreffenden Etat erläuternd vortragen lassen.

2) Hinsichtlich des gegen die Bezahlung des Quieszenzgehaltes des Lyzealprofessors Müllich in Bamberg aus dem Fond der dortigen Studien-Anstalt erhobenen Bedenkens, verweisen Wir den Landrath auf die in dem Abschiede für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg vom 26. November 1838, Abtheilung I., lit. B, Ziff. 3 gegebene Erklärung über die Mittel, aus welchen die Pensionen der Gymnasial- und Lyzealprofessoren zu schöpfen sind.

Hiernach kann auch dem Antrage der Uebernahme jenes Quiescenzgehaltes auf Central-Fonds eine Folge nicht gegeben werden.

3) Wir haben vor, Uns damit zu beschäftigen, ob ein 2tes Lyceum in Oberfranken errichtet werden kann.

4) Bezüglich der Errichtung eines zweiten protestantischen Schullehrer-Seminars verweisen Wir auf die bereits in dem Landraths-Abschiede vom 26. November 1838 Abth. VII. Ziff. 3 gegebene Erklärung, mit dem Bemerken, daß die angeordneten Vorermittlungen noch nicht beendet sind. —

5) Die Vorlage der Baupläne bei Errichtung neuer Schulhäuser kann nicht erlassen werden, da daraus eine Kostenvermehrung nicht entsteht, wohl aber die Führung fehlerhafter und dem Zwecke nicht entsprechender Bauten verhütet wird.

Wie es übrigens Unser Wille ist, daß bei der Entwerfung dieser Pläne, das bestehende Bedürfniß genau beachtet, hierüber mit den Schulbehörden das erforderliche Benehmen gepflogen, und die innere Einrichtung nach dem ermittelten Bedürfnisse genau bemessen werde, so haben Wir auch bisher schon jeden überflüßigen Kosten-Aufwand bei der Herstellung neuer Schulhäuser vermeiden lassen.

6) Unsere Regierung von Oberfranken wird das von dem Landrathe angeregte Bedürfniß einer Unterstützung der neu errichteten protestantischen Schule in Bamberg aus dem Kreis-Schulfonde näher ermitteln und nach dem Ergebnisse competenzmäßig die geeigneten Verfügungen treffen.

7) Ueber die von dem Landrathe in Anregung gebrachte, künftige Unterstützung der Thanmederschen Mädchen-Erziehungs-Anstalt in Bayreuth aus den Fonden für fakultative Zwecke, anstatt der bisherigen, auch für das Jahr 18$\frac{4}{5}$ noch fortdavernden Unterstützung aus den Fonden für nothwendige Zwecke, hat Unsere Regierung von Oberfranken bei Vorlage des Kreis-Budgets für 18$\frac{4}{4}$ mit Rücksicht auf die Einrichtung und auf die bisherige Wirksamkeit jener Anstalt, Gutachten zu erstatten.

8) Dem Landrathe soll künftig jedesmal bei seiner Versammlung der Straßen- und Brücken-Unterhaltungs-Etat vollständig mit den Spezial-Etats der Bau-Inspektionen und mit den dazu gehörigen Kostenvoranschlägen vorgelegt werden.

9) Bezüglich der Bemerkung des Landrathes, daß bei Ausführung neuer Aerarialgebäude stets nur grünes Holz und frisch gebrochene Steine verwendet werden, verweisen Wir auf die desfalls schon in dem Landrathsabschiede vom 8. Juli 1839, Abth. V., Ziff. 6. ertheilten Befehle, und gewärtigen deren genaueste Befolgung und Handhabung, nöthigen Falls durch geeignete Verlängerung der Bauzeit.

10) Die Erhöhung des Zuschusses zur Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Hof aus den Fonds für fakultative Zwecke gegen den ursprünglichen Etats-Voranschlag, ist durch die unvermeidliche Herabsetzung des, bei diesem Voranschlage angenommenen Beitrags der Gemeinde-Kasse zu jener Anstalt veranlaßt und zur unabwendbaren Nothwendigkeit geworden.

11) Der Antrag des Landrathes, daß von dem, bei den Ausgaben für fakultative Zwecke bestehenden Reservefond von 345 fl. 2 kr. die Hälfte zur Aufstellung eines Lehrers der französischen Sprache und zur Ertheilung eines ausgedehnteren Unterrichtes in der Schönschreibkunst und in den Realgegenständen bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth verwendet werden möchte, erscheint zur Gewährung nicht geeignet, da die in Vorschlag gebrachten Mittel, abgesehen von ihrer Unzulänglichkeit für die bezeichneten Zwecke, der für die beguachtete Vermehrung der Lehrkräfte unerläßlichen Nachhaltigkeit entbehren.

Dagegen genehmigen Wir, daß nach dem weitern Antrage des Landrathes die andere Hälfte jenes Reserve-Fonds für Bedürfnisse der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Bamberg, Hof und Wunsiedel, nach gleichen Theilen verwendet werde. Unsere Regierung von Oberfranken hat darüber zu wachen, daß diese Verwendung nur für wirkliche und vorübergehende Bedürfnisse geschehe.

12) Die Ergebnisse der bisherigen Verwendungen für Blutegelzucht sind dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mitzutheilen.

VI.

Der von dem Landrathe geprüfte, und ohne Erinnerung gebliebene Voranschlag der Straßen-Neubauten für 18$\frac{4}{1}$, ist nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besondern Protokolle Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge des Landrathes eröffnen Wir, was folgt:

1) Die Herstellung einer geregelten Forstpolizei, namentlich zur Verhütung der Abschwendung von Privatwaldungen und des Holzfrevels, so wie die sorgfältige Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, unterliegen bereits umfassenden Einleitungen und Berathungen, — und es werden hiebei die Anträge des Landrathes geeignete Würdigung erhalten.

Vor der Hand sollen die dermalen über die Handhabung der Forstpolizei bestehenden Anordnungen mit aller Strenge vollzogen werden.

2) Dem Wunsche des Landrathes, es möchte im Interesse der Erhaltung der Waldungen die Ausfuhr des Commerzialholzes dahin beschränkt werden, daß wenigstens Floßbretter unter 15 Zoll Breite auszuführen untersagt sey, stehen die Zollvereins-Bestimmungen entgegen.

3) In der Bitte des Landrathes um mögliche Verminderung der Sonntagsmärkte erkennen Wir gerne den löblichen Eifer des Landrathes für die würdige Feier des Sonntags, und gewärtigen von Unserer Regierung von Oberfranken den pünktlichen Vollzug der deßfalls in dem Landraths-Abschiede vom 8. Juli 1839 Abth. VII Ziff. 4, bereits getroffenen Anordnungen.

4) Dem bei den Gutszertrümmerungen stattfindenden verderblichen Treiben gewissenloser Spekulanten soll durch die nachdrücklichste Handhabung der bestehenden Anordnungen möglichst begegnet werden.

Unsere Regierung von Oberfranken wird diesem wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Indem Wir dem Landrathe von Oberfranken gegenwärtigen Abschied ertheilen, drücken Wir demselben mit Vergnügen die Anerkennung der abermals bewährten, eifrigen, umsichtigen, bündigen, und die gesetzlichen Competenzbestimmungen gewissenhaft beachtenden Behandlung seiner wichtigen Berufsaufgabe, unter Bezeigung Unseres besonderen Wohlgefallens aus, und erneuern dabei gerne die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Aschaffenburg, den 1. September 1840.

Ludwig.

v. Abel. Graf v. Seinsheim. v. Maurer, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Sekretär
P. Heramer.

Abschied
für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 25. Juni bis 4. Juli 1840.

Digitized by Google

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Besuche in den Frohnvesten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine im rubrizirten Betreff erlassene Entschließung wird im Nachstehenden sämmtlichen Physikaten zur Wissenschaft und gleichen Darnachachtung eröffnet:

„Bei Untersuchung einer Frohnveste — von Seite des Regierungs-Medizinalraths — hat sich ergeben, daß der K. Gerichtsarzt schon beiläufig 6 Wochen dieselbe nicht besucht und überhaupt nur dann sich in dieselbe begiebt, wenn er wegen vorkommender Krankheitsfälle dahin berufen wird.

Da aber der K. Gerichtsarzt sich von dem Gesundheits-Zustand der Inquisiten, eben so von der zweckmäßigen Verköstigung derselben von Zeit zu Zeit überzeugen muß, so erhält derselbe den Auftrag, wenigstens wöchentlich viermal, wenn Inquisiten sich in der Frohnveste befinden, eine sanitätspolizeiliche Untersuchung vorzunehmen und, wo er Gebrechen entdeckt, dem Gerichte Anzeige hievon zu machen."

Bayreuth, den 9. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Papst und Kaiser, historischer Roman nach Dinaccurt, frei bearbeitet von G. H. F. de Castres de Tersac, I. u. II. Theil. Leipzig 1840. J. L. Hinrichs'sche Buchhandlung" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 5ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An die K. Kreis- und Stadt- und Landgerichte, desgleichen an sämmtliche Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Insertions-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Redaktion des Kreis-Intelligenzblatts an der rechtzeitigen Vorlage der Ausstands- und Nachlaßlibelle über die rückständigen Inserir-Gebühren, so wie an der rechtzeitigen Rechnungslegung nicht gehindert werde, erhalten sämmtliche Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte von Oberfranken hiemit den Auftrag:

1) Die von der Redaktion mit Schluß dieses Monats designirt und den treffenden Gerichten mittelst spezieller Nachweisungen bekannt gemacht werdenden Insertions-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1840 einschlüßig, längstens bis zum 20. October dieses Jahrs bei Vermeidung der Absendung von Wartboten an die Redaktion portofrei und nicht unter Bezeichnung R. S. in kassenmäßigen Münzen zu berichtigen, außerdem die vorschriftswidrig eingehenden Geldsendungen auf Kosten des Amtsvorstandes zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

2) Wenn bei einer oder der andern Post Stündung einzutreten hat, oder im Falle

3) Posten sich zur Niederschlagung eignen, hierüber in derselben Frist die vorgeschriebenen gesonderten Libelle, unter Angabe der gesetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrags und der Register-Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten, an die Redaktion zu übersenden.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß Ausstände der Vorjahre, deren weitere Stündung abermals nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewiesen werden sollte, dem Gerichtsvorstande zur Zahlung heimgewiesen werden. Bayreuth, den 7. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerolfingen, Dekanats Wassertrübingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers Riedel kam die Pfarrei Gerolfingen in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse in Folgenden bestehen:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen:			
vom K. Rentamte Wassertrübingen baar . . .	66 fl. 15 kr.		
2) aus Stiftungs-Cassen:			
von der Kirchenstiftung zu Gerolfingen baar . . .	2 fl. 30 kr.		
3) aus Gemeinde-Cassen:			
von der dortigen Gemeinde baar	— fl. 45 kr.		
4) von Privaten:			
für 2 Maas Wein	— fl. 30 kr.		
		70 fl. — kr.	
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude . .	30 fl. — kr.		
Genuß der Grundstücke	442 fl. 35 kr.		
		472 fl. 35 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
an Weiderechten	— fl. 6 kr.		
		— fl. 6 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen . .		68 fl. 4½ kr.	
	Summa	610 fl. 45½ kr.	
	Die Lasten hievon abgezogen mit	2 fl. 51½ kr.	
	Bleibt reines Einkommen	607 fl. 54 kr.	

An freiwilligen Geschenken 1 fl. 30 kr.

Ansbach, den 4 September 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

Dollmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mehrere Keller-Abtheilungen im alten Schlosse dahier, von welchen die Pachtzeit demnächst abläuft, werden am

Dienstag den 22. September Vormittags 10 Uhr

der anderweiten Verpachtung unterstellt, was Pachtlustigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Bedingungen am Termine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 11. September 1840.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am Donnerstag den 17. September c. versteigert das unterfertigte Forstamt im Limmersdorfer Revier, Forstort Droßenfelderhieb:

120 Klafter weiches Stockholz.

Kaufsliebhaber können sich das Materiale vor dem Verkaufe durch das Revierpersonale vorzeigen lassen, und haben sich übrigens am obigen Tag in Altdrossenfeld beim Wirth Schnupp bis 10 Uhr einzufinden, wo mit dem Verkaufe angefangen wird. Bayreuth, am 9. September 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Auf das Ziel Martini l. Js sind 600 fl. gegen erst hypothekarische Versicherung auszuleihen.

Bayreuth, den 3. September 1840.

Die katholische Kirchenverwaltung dahier.

Straßer, Stadtpfarrer.

Schöpf, Kirchenpfleger.

Bekanntmachung.

Wer eine Forderung, aus welchem Grunde nur immer, an die Nachlassenschaft der Schreinersfrau Anna Albinger resp. die Schreinermeister Johann und Anna Albinger'schen Eheleute dahier zu haben glaubt, muß solche am

Montag den 12. October l. J.

bei dem unterzeichneten Gerichte, Geschäftszimmer Nr. 25, unter dem Rechtsnachtheile anmelden, daß die Forderung selbst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft unbeachtet bleiben wird. Wer aus dem fraglichen Nachlaß etwas in Handen hat, wird hiermit aufgefordert, solches längstens bis zum obigen Termin vorbehaltlich seiner Rechte daran, hierorts anzuzeigen oder zu übergeben.

Bamberg, am 28. August 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Vorladung.

In Sache Anna Margaretha Hofmann zu Zips gegen den verabschiedeten Soldaten Andreas Ritzmann aus Hof, Kindes Alimente betr., hat die Klägerin den Beweis durch Zeugen mit Erbieten zum Erfüllungseide und subsidiär durch Zuschiebung des Haupteides angetreten.

Da der Verklagte abwesend und sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an sich auf die Eideszuschiebung zu erklären und allenfallsigen Gegenbeweis anzutreten, widrigenfalls der Eid für verweigert geachtet, und er mit dem Gegenbeweise ausgeschlossen werden soll.

Bamberg, am 4. September 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

In dem zum öffentlichen Verkauf der dem Schuhmachermeister Andreas Schreyer zu Schorgast zugehörigen Realitäten anberaumten Termin haben bei mehreren Grundstücken die Meistgebote die Taxe nicht erreicht.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 23. Juli c. (Kreisblatt pro 1840 Nr. 92 und 103) wird daher zu deren Verkauf auf Antrag der Gläubiger anderweiter Subhastationstermin auf

2. October Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthaus zur Krone in Markt Schorgast angesetzt und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß in diesem Termin der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Berneck, den 4. September 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Behufs der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende dem

Digitized by Google

Metzgermeister Johann Lutz zu Goldkronach zugehörigen Realitäten, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 39 zu Goldkronach, nebst Stadel, Waldrecht, dem Pflanzgärtlein, dann den Gemeindetheilen:
   ½ Tagw. Feld auf der Galgenleiten, C.-Nr. 357,
   ½ Tagw. Waldgeräum im Gaberschacht, C.-Nr. 358,
   ½ Tagw. Feld auf der Nußleithen, C.-Nr. 359, zusammengeschätzt auf 516 fl.,
2) ⅛ Tagw. Grasgarten im Waitzbühl, C.-Nr. 351, geschätzt auf 30 fl.,
3) ½ Tagw. Wiese im untern Hörlein oder in der sogenannten Räthe, C.-Nr. 143, geschätzt auf 90 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Bietungstermin wird in dem schuldnerischen Wohnhaus auf

17. October c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und Kauflustige hiezu mit dem Anhang eingeladen, daß der Zuschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Die Taxationsverhandlungen können bei Gericht täglich eingesehen werden, und sind allenfallsige Erinnerungen gegen die Taxe von den Gläubigern binnen 8 Tagen präclusiver Frist vorzubringen.

Berneck, am 4. September 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des hiesigen Kaufmanns Johann Friedrich Nacke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß dessen erstehelicher Sohn Friedrich Ferdinand Nacke, Lebkühnergeselle, geboren am 18. Februar 1819 außer Fähigkeit gesetzt ist, verbindliche Verträge zu schließen, insbesondere Schulden zu machen; vielmehr dessen mütterliches oder großmütterliches Erbe unter die Curatel des K. Advokaten Herrn Vogel dahier gestellt ist.

Wunsiedel, am 26. August 1840.

Königliches Landgericht,

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Das dem Rothgerbermeister Johann Christoph Arzberger dahier zugehörige Wohnhaus am Graben, mit einer gewölbten Rothgerberei-Werkstatt, dessen nähere Beschreibung in Nr. 57, 65 und 79 des Intelligenzblattes für Oberfranken l. Js., und in Nr. 40 des allgemeinen Anzeigers näher enthalten ist, wird dem anderweiten Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 30. September l. Js.

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hiemit anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Wunsiedel, am 4. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wachter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers und mit Zustimmung der Besitzerin wird das Wohnhaus der Wittwe Margaretha Gack auf dem rothen Hügel bei Leuchau, Hs.-Nr. 24, B.-Nr. 159, Königl. Lehen, zu welchem lediglich $\frac{1}{16}$ Tagw. Feld und Wiesfleck gehört, zusammen auf 300 fl. rhl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Wohnhaus enthält eine Wohnstube, eine Kammer, Küche mit Backofen und Stallung, im Erdgeschoß einen Keller und unter dem Dach noch eine verschlagene Kammer. Wegen Unbedeutenheit des Objektes ist der Bietungstermin auf den

16. October l. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr

am Gerichtssitze dahier bestimmt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer hiermit vorgeladen werden.

Culmbach, den 28. August 1840.

Königliches Landgericht Culmbach.

Löwel.

Ediktalladung.

Der Bauer Friedrich Rauh von Lochau hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nemlich:

I) zur Anmeldung der Forderung und deren gehörigen Nachweisung auf

   Freitag den 9. October curr.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

   Freitag den 13. November curr.,

III. zur Schlußverhandlung aber, nemlich zur Replic und Duplic auf

   Freitag den 4. December curr.

Digitized by Google

jedesmal Vormittag 9 Uhr dahier anberaumt, und es werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung an gegenwärtiger Concursmassa, das Außenbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird beigefügt, daß die Activ Massa den Schätzungswerth von 1020 fl. erreicht, die dermalen bekannten Schulden an Hypotheken sich auf die Summa von 1494 fl. belaufen.

Hollfeld, am 21. August 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Proclama.

Der ledige Bauernsohn Lorenz Lang aus Mittelsteinach hat als Soldat bei dem vormaligen 3ten Infanterie-Regimente (Ysenburg) den Feldzug nach Frankreich mitgemacht, wurde in der Liste am 23. October 1814 von seinem Regimente als vermißt abgeschrieben, und hat seit dieser Zeit von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben.

Auf Antrag der nächsten Verwandten des abwesenden Lorenz Lang wird dieser selbst oder seine allenfallsigen Leibeserben aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten und längstens bis

1. November curr.

dahier zu melden, widrigenfalls Lorenz Lang für todt erklärt, und dessen Nachlaß den nächsten sich legitimirenden Verwandten ohne Kaution ausgehändigt wird.

Burgebrach, am 31. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila wird das zur Conkursmasse des verlebten Cantors Georg Christoph Künzel zu Selbitz gehörige Anwesen, Besitz-Nr. 32, bestehend aus

1) dem Wohnhause Nr. 18 nebst Stallung, Scheuer und Felsenkeller,
2) 40 []Ruthen Pflanz- und Grasgarten,
3) 4 Tagwerk Feld, die Schertlasfelder,
4) 1 Tagw. Wiese, die Brunnenwiese,
5) 4¼ Tagw. Hut,
6) dem Gemeindeantheil,
7) dem Brauerei-Antheil;

belastet mit

a) 18 kr. Steuersimplum,
b) 1 fl. Erbzinns,
c) 1 Metzen Korn und 3 Metzen Haber,
d) der Handlohnbarkeit und Todesfälligkeit zu 10 Procent nach der Bayreuther Handlohnsordnung,

nachdem der frühere Käufer den Kaufschilling zu 3505 fl. nicht zu erlegen vermochte, auf dessen Gefahr und Kosten anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Zugleich werden folgende Grundstücke, nämlich:

1) 1¼ Tagwerk Feld, der Brücklasacker, Besitz-Nr. 32[d], K. Lehen, belastet mit
   a) 10 Procent Handlohn und Todenfall,
   b) 18 kr. Erbzinns,
   c) ½ Metzen Korn, ½ Metzen Gerste und ½ Mtz. Haber Giltgetraid,
   d) 3⅜ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 140 fl.,
2) 1¼ Tagw. Wiese, die Brücklaswiese, Besitz-Nr. 32 [c], K. Lehen, belastet mit
   a) 10 Procent Handlohn und Todenfall,
   b) 45 kr. Erbzinns,
   c) 3⅜ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 90 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Tagesfahrt hiezu ist auf den

24. October l. J. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Selbitz anberaumt, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß sich der Hinschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet. Im Mangel eines Kaufsliebhabers werden diese Immobilien auch verpachtet. Naila, am 27. August 1840.

Der Königliche Landrichter,

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das — den Johann Wolfgang Wirth'schen Eheleuten von Grubenberg gehörige Gütlein, Haus-Nr. 7 zu Gru-

Digitized by Google

benberg, Bes.-Nr. 108, mit Zubehör, unterm 22sten dieses Monats auf 1707 fl. geschätzt, und belastet mit 10 Prozent Handlohn und Todtenfall, 2 fl. 57¼ kr. Erbzinnsen, 8 7/7 Metz Gülthaber, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf den

16. October c. Nachmittags 2 Uhr

in Grubenberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Naila, am 29. August 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die ledige Amalie Margaretha Schmidt von Döbra will nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselbe eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

Montag den 21sten k. Mts. Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen. Naila, am 27. August 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Zapfenwirth Heinrich Sebastian Mebringer von Marktselbitz für zahlungsunfähig erklärt hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 7. October c.,

2) zur Abgabe der Einreden auf

Freitag den 6. November c.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 3. December c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, ausgeschrieben und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Das Vermögen des Gemeinschuldners besteht in den auf 1753 fl. 30 kr. geschätzten Immobilien und die gerichtlich bekannten Schulden berechnen sich auf 2435 fl., die fast sämmtlich im Hypothekenbuche eingetragen sind.

Naila, am 6. August 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Besitzungen des Georg Dauer von Kaspauer wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als:

1) eine Sölde, Besitz-Nr. 135, belastet mit 1 fl. 51 kr. 6 Heller Erbzins, 1 Metzen 22 Maas Habergilt, lehenbar mit 10 Procent zum hiesigen K. Rentamte, zehentbar mit ½ zum K. Rentamte und ½ an Private, Steuer-Simplum 1 fl. 1⅞ kr., Taxe 1075 fl.,
2) ein Feld an der weißen Lücke, Besitz-Nr. 136, belastet mit 1 kr. Erbzinns, lehenbar zum K. Rentamte dahier, so wie auch dahin zehentbar, Steuersimplum 3 kr., Taxe 30 fl.,
3) ein Feld am Grabenstein, Bes.-Nr. 140, belastet mit 10 kr. Erbzinns, 1 Metz 18¾ Maas Waizen-, 20¾ Maas Habergilt, lehen- und zehentbar zum K. Rentamte, Steuersimplum 4⅛ kr., Taxe 60 fl.,
4) ein Feld an der Weinleithe, Besitz-Nr. 141, belastet mit 18 kr. Erbzinns, 1 Metz 2 Maas Waizen-Gilt, lehen- und zehentbar zum Königl Rentamte, Steuersimplum 1¼ kr., Taxe 20 fl.

Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 22. October c. Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers zu Kaspauer anberaumt, wovon Kauflustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth im Termine zu erfolgen hat. Weismain, 3. September 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Prodigalitäts-Erklärung.

Die Eheleute Georg und Cunigunda Blintzler von Mistelfeld haben sich freiwillig der Verwaltung ihres Vermögens begeben, und wurden deßhalb unter Sequestration gestellt.

Jedermann wird daher gewarnt, bei Vermeidung der Nichtigkeit ohne Bewilligung des aufgestellten Curators

Digitized by Google

Lorenz Hübner, Buchbindermeister zu Mistelfeld, mit den Sequestrirten Contrakte einzugehen, und Zahlungen an dieselben zu leisten.

Lichtenfels, den 8. August 1840.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Handelsmanns Georg Medick von Kothigenbiebersbach wurden die am ersten Verkaufstermine gelegten Meistgebote von der Kreditorschaft nicht genehmiget und es wird daher zum Verkaufe der im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 40, 42, 46 näher beschriebenen Gant-Realitäten anderweiter Termin auf den

4. November curr. Mittags 11 Uhr

im Landgraf'schen Wirthshause zu Kothigenbiebersbach anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken einladet, daß der Hinschlag auf dem Grunde des §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ausgesprochen werden wird.

Selb, den 3. September 1840.

Königliches Landgericht.
Wegen Beurlaubung des Vorstandes,
Sondinger.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Wirths, Bäckers und Bierbräuers Konrad Schorr zu Pommersfelden ist der Universal-Konkurs rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage hiermit ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung der
13. October,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der
13. November,
3) zum Schlußverfahren und zwar:
a) ad replicandum der
27. November,
b) ad duplicandum der
11. Dezember dieses Jahres

jedesmal Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an solchen Tagen vorzunehmen gewesenen Handlungen zur Folge hat.

Der erste Ediktstag wird auch zur wo möglichen Zustandebringung eines gütlichen Uebereinkommens und eventuell zur Festsetzung der Bedingnisse bei Subhastation des Gantanwesens benützt werden.

Die Gantaktivmasse übrigens beträgt nach dem gerichtlichen Schätzungswerthe 3703 fl. und die Summe der bereits angemeldeten zum größeren Theil Gerichts bekannten Schulden 4876 fl. 38¼ kr.

Jedermann, welcher von dem Vermögen des Konkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Höchstadt an der Aisch in Oberfranken, den 23. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Koch, Landrichter.

Publicandum.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Johann Reuner von der Linden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

7. October h. J. Vormittags 10 Uhr

in loco Geschwand bei Linden mit dem Bemerken anberaumt, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgen wird, und die Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gegeben werden. Dieses Anwesen besteht in einem Hauße Nr. 4, ½ Tagwerk Hofraith mit Garten, 16¼ Tagw. Felder, ¼ Tagw., die Dörrenwiese und 2 Tagw. Lindenholz nebst Schäfereigerechtigkeit. Hierauf haften an Lasten:

2 fl. 37½ kr., dann
6 fl. 24½ kr. Erbzinß,
3 Sr. 2 Metzen Korn-,
3 „ 2 „ Habergült, Vorchheimer Maas,

sowie die Getraidtfuhrenpflicht zur Renteuverwaltung Burggailenreuth, währenddem es mit Getraidt und Schmalsaat

Digitized by Google

zum zehnten Theil und zwar mit ⅔ dem K. Aerar und ⅓ den Privaten Heinlein und Steinlein in Geschwand zehntet. Pottenstein, am 20. August 1840.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der am 22. Juni d. Js. abgehaltenen Licitation auf die herrschaftliche Zehend-Scheune zu Langenstadt kein annehmbares Gebot gelegt, resp. die Taxe nicht erreicht worden ist, so wird hiermit anderweiter Licitations-Termin auf

Mittwoch den 16. September d. Js. Vormittags 11 Uhr im Rentamts-Locale dahier anberaumt, und zur Nachricht für Kaufsliebhaber öffentlich ausgeschrieben.

Culmbach, den 4. September 1840.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Bekanntmachung.

Die durch die Zehendfixation entbehrlich gewordenen ärarialischen Zehendscheunen in Biberbach und Waidach werden am

18. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Rentamtslokale dahier unter den normalmäßigen Bedingnissen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Gösweinstein, den 7. September 1840.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Deuber.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten Rentamte werden die von dem K. Forstpersonale des K. Forstamts Horlach abgepfändeten und eingelieferten schneidenden Instrumente, als:

72 Hacken,
2 Heppen,
1 Säge und
5 Reifer,

am

Dienstag den 22. September d. J. Vormittags 9 Uhr meistbietend gegen gleichbaare Bezahlung verkauft, und Kaufslustige hiermit eingeladen.

Pegnitz, den 7. September 1840.

Königliche Rentamts-Verwesung.
Speckner.

Proclama.

Da sich der Bauer Heinrich Friedlein zu Buchau am 17ten d. Mts. freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderung hat man Termin auf den

1. October curr. Vormittags 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden und zur Schlußverhandlung Termin auf den

26. October Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, wozu hiemit alle Gläubiger vorgeladen werden.

Das Nichterscheinen im ersten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an dem zweiten und resp. letzten Ediktstag den Ausschluß von den dann vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben sollten, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben. Thurnau, am 20. August 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundbesitzungen der Georg Krumpholz'schen Eheleute vom Eisenhammer bei Weidmes verkauft werden.

Dieselben bestehen.

1) aus einem in zwei Hälften abgetheilten Hammergute, wozu ein Wohnhaus, eine Hammerhütte mit Hohofen, Schmölz- und Schmiedfeuerrecht, ein zur Zeit gänzlich verfallener Zainhammer, zwei Kohlhütten, $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemüßgarten, $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen und $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld vor dem Hause, 1 Tagw. Grasgarten und Wiesen unter dem Hause, $\frac{1}{16}$ Tagw. Wiese hinter der untern Kohlhütte, dann ohngefähr $\frac{1}{8}$ Tagw. Wiese ober dem Zainhammer gehören,

2) aus 11 Gemeindetheilen, bestehend theils in Feld und Wiesen, theils aus starkem Buschholze.

Die Gemeindetheile sind freies Eigenthum und lediglich mit landesherrlicher Steuer belastet.

Das Hammergut dagegen ist Freiherrlich von Gutten-

Digitized by Google

bergsches Erbzinnslehen und gibt 28¼ kr. Grundsteuer in simplo, dann 6 fl. Gewerbsteuer, 43 fl. 50 kr. Erbzinns, bei allen Besitzveränderungsfällen den zehnten Gulden Handlohn, und bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers den zwanzigsten Gulden Todtenfall.

Von Seite der Grundherrschaft wird auch Handlohn gefordert im Falle der Wiederverehelichung von Wittwen, welche als Besitzer des Hammergutes mit dem einheirathenden Ehemann in Gütergemeinschaft treten, dann Todtenfall, wenn bei Uebergabsfällen der übergebende Besitzer das 60ste Jahr erreicht hat, welche auf Observanz sich gründenden Anforderungen jedoch nicht anerkannt sind, sondern bestritten werden.

Dagegen hat die Grundherrschaft die Obliegenheit, dem Besitzer des Hammergutes, wenn es der Waldstand erlaubt, alljährlich 200 Klafter Holz und so viele Stöcke als thunlich, um den laufenden Preis aus den gutsherrlichen Waldungen zu verabreichen.

Zum Verkaufe dieser im Ganzen auf 4810 fl. geschätzten Grundbesitzungen hat man Termin auf den

17. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Eisenhammer angesetzt, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Verkauf nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, und daß die Einsicht der Schätzungsverhandlung dahier in der Gerichtsregistratur auf Verlangen gestattet werden wird.

Guttenberg, den 26. August 1840.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Proclama.

Auf Antrag der nächsten Verwandten der abwesenden Margaretha Barbara Burckas aus Weingartsgreuth, einer Tochter des Freiherrl. v. Seckendorff'schen Revierjägers Johann Georg Burckas dahier, geboren im Jahre 1773, ergehet an dieselbe oder ihre etwaigen Leibeserben hiemit die Aufforderung, binnen 6 Monaten a dato sich bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, als ausserdem ihr unter Curatel befindliches Vermögen, welches nach der letzten Curatel-Rechnung 718 fl. 4 kr. beträgt, den nächsten Verwandten zum Genuße gegen Kautionsleistung ausgeantwortet werden soll.

Weingartsgreuth, am 17. August 1840.

Freiherrl. von Seckendorff'sches Patrimonialgericht.

Striegel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	14 fl. 42 kr.	13 fl. 12 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 42 kr.	10 fl. 24 kr.	9 fl. 36 kr.
Gerste . . .	7 fl. 48 kr.	7 fl. 30 kr.	6 fl. 54 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 9. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter empfiehlt sich in allen verschiedenen Eisenblecharbeiten, als Bratröhren, Ofenhohlungen, Kochplatten, Ofenrohre ꝛc. und allen andern Lakir-, Messing- und weiß-Blech-Arbeiten in großer Auswahl, für solide so wie sehr billige Bedienung bestens gesorgt wird.

Gottlieb Staudt,
Flaschnermeister, Ludwigsstraße Nr. 274
in Bayreuth.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete verkauft aus freier Hand sein zu Schönbrunn bei Staffelstein besitzendes Grundvermögen, bestehend in einem geschlossenen Hof, mit Haus, Scheune und Nebengebäuden, 46 Tagw. Feld und 10 Tagw. Wiesen, dann in 6 ledigen Grundstücken zu 5⅞ Tagw. Wiesen.

Zum Verstrich dieses Grundvermögens wird Termin auf den

28. September d. J. Vormittags 9 Uhr,

in loco Schönbrunn anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Die Kaufs-Bedingungen sowie die auf diesem Grundvermögen haftenden Lasten und Abgaben werden am Termine bekannt gemacht werden.

Zugleich wird bemerkt, daß die Hälfte des Kaufschillings auf den verkauften Objekten stehen bleiben kann.

Staffelstein, den 15. August 1840.

Franz Hofmann, Müllermeister.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 112. Bayreuth, Donnerstag am 17. September 1840.

Inhalt.

Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten mit Ende 18$\frac{4}{0}$. — Ausstellung von gerichtsärztlichen Attesten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten mit Ende 18$\frac{4}{0}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1826 Nr. 108, im rubrizirten Betreff aufgefordert, der allerhöchsten Vorschrift vom 21. August 1826 gemäß, im Anfang des Monats October l. J. den Umsturz der Lotto-Papier-Vorräthe bei den Lotto-Collekten vorzunehmen, und deßhalb das Geeignete rechtzeitig zu veranlassen.

Bayreuth, den 9. September 1840.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Malß.

An sämmtliche Polizeibehörden, Armenpflegschaftsräthe und Gerichtsärzte von Oberfranken.
(Ausstellung von gerichtsärztlichen Attesten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der K. Regierung gekommen, daß von Seite mehrerer Gerichtsärzte für Ausstellung von Zeugnissen zum Behuf der Erlangung von Spital-Pfründen, Unterstützungsbeiträgen, Erhaltung von Almosen ꝛc. Gebühren erhoben werden. — Da nun dergleichen Atteste reine Offizial-Zeugnisse sind, die unentgeldlich ausgestellt werden müssen, so haben sich die Gerichtsärzte hienach zu achten und die Polizeibehörden und Armenpflegschaftsräthe haben insbesondere jene Individuen, die beauftragt werden, dergleichen gerichtsärztliche Zeugnisse beizubringen, hienach zu instruiren.

Bayreuth, den 14. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Malß.

Digitized by Google

Bell, Alexander Graham, Washington, D. C.
Bell, Alexander Melville, Washington, D. C.
Bell, Chichester A., Washington, D. C.
Bell, Mabel Hubbard, Washington, D. C.
Bell, Mrs. Mary, Washington, D. C.
Bell, Miss Mary, Washington, D. C.
Bell, Miss Mary Hubbard, Washington, D. C.
Bell, Miss Mary Wright, Washington, D. C.
Bell, Miss Mary Wright, Washington, D. C.
Bell, Miss Mary Wright

tenen Objekte ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Berneck, am 9. September 1840.

Königliches Landgericht.
Haas.

In der Conkurssache des Webermeisters Johann Schaller von Conradsreuth werden

1) dessen Gut zu Conradsreuth, bestehend aus Haus, Scheune, $\frac{3}{16}$ Morgen Grasgarten, 2¼ Jauchert Gartenfeld und $\frac{1}{16}$ Jauchert Gemeindetheil, nebst einem Holzrechte zu 1 Klafter, auf 1206 fl. 4½ kr. gewürdiget,
2) dessen Mobilien, bestehend aus verschiedenen Hausgeräthschaften, am

Mittwoch den 13. October Vormittags 9 Uhr

im Strößner'schen Wirthshause zu Conradsreuth öffentlich verkauft. Zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag des Gutes von der Einwilligung der Creditoren abhängt. Hof, den 29. August 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Wegen eingeklagter Hypothekenzinsen wird das, dem Webermeister David Wunderlich zu Döhlau gehörige Wohnhaus Nr. 29, welches auf 157 fl. 46 kr. geschätzt worden ist, meistbietend am

3. October c. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle versteigert, und werden dazu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Hof, den 26. August 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Wolfgang Krieger zu Mosenberg gehörige Gütlein, St.-B.-Nr. 61, lehenbar zum K. Rentamt Pegnitz, mit 45¾ kr. Steuersimplum und 37½ kr. Erbzinns belastet, bestehend

1) aus einem Wohnhaus nebst Stadel, in der Brandversicherungs-Anstalt mit 230 fl. einverleibt, und taxirt auf 175 fl.,
2) ⅝ Tagwerk Feld im Funkenweiherlein, II. Classe, taxirt auf 50 fl.,
3) 3 Tagwerk Feld hinter dem Stadel, II. und III. Classe, taxirt auf 250 fl.,
4) 2⅞ Tagwerk Feld neben dem Hause, II. Classe, taxirt auf 200 fl.,
5) ¼ Tagw. Wiese und ½ Tagw. Feld, das Funkenweiherlein, II. Classe, walzend, taxirt auf 100 fl.,
6) ein und ¾ Tagw. Feld, das Gründlein, II. Classe, walzend, taxirt auf 100 fl.,
7) einem Gärtlein hinter dem Stadel, taxirt auf 15 fl.,
8) der Waldgerechtigkeit mit 5 Klafter Scheitholz, Bauholz und Rechstreu nach Bedürfen, und dem Huthrecht in dem Veldensteiner Forst

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist Termin hiezu auf den

4. November Vormittags 11 Uhr

in loco Mosenberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes resp. den §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die Taxations-Verhandlungen in der diesseitigen Registratur zur Einsicht offen liegen.

Schnabelwaid, den 1. September 1840.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Der Bauer Leonhardt Wunderlich zu Görschnitz ist in ledigem Stande verstorben, und es werden alle jene, welche an dessen Verlassenschaftsmasse Ansprüche zu machen glauben, hiemit vorgeladen, ihre Forderungen unter Vorlage der nachweisenden Urkunden um so gewisser Dienstag den 29sten dies Vormittag dahier anzubringen, als sie später nicht mehr gehört werden würden.

Weidenberg, den 2. September 1840.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des Handelsjuden Loeb Kahn Elsasser in Tüchersfeld ist der Conkurs rechtskräftig erkannt.

Wegen Geringfügigkeit der Massa wird einziger Edictstag zur Liquidirung und Nachweisung der Forderungen, zur Anbringung der Einreden und zum Schlußverfahren auf

Montag den 19. October früh 9 Uhr

angesetzt, wozu alle Gläubiger bei Vermeidung des Aus-

Digitized by Google

schlusses von der Masse, und resp. mit der treffenden Handlung hiemit vorgeladen werden.

Bemerkt wird, daß die hergestellte Aktivmasse in 300 fl. bestehet, während die Schulden, so weit sie bis jetzt bekannt sind, 1256 fl. 28 kr. betragen, worunter 375 fl. Hypothekenschulden begriffen sind.

Pottenstein, am 5. September 1840.

Königliches Landgericht Pottenstein.
in. abs. dirig.
Dolhopf, I. Assessor.

Bekanntmachung.

Johann Heinlein, Taglöhner von Wüstbuch, will mit seiner Frau und beiden Töchtern nach Nordamerika auswandern.

Wer an diese Familie Forderung zu machen hat, muß solche in dem auf den

23. September curr. Vormittag

anstehenden Termine um so mehr liquidiren, als außerdem später solche unberücksichtigt bleiben müßten.

Stadtsteinach, den 9. September 1840.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Ediktalladung.

Der Bauer Friedrich Rauh von Lochau hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nemlich:

I) zur Anmeldung der Forderung und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 9. October curr.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 13. November curr.,

III. zur Schlußverhandlung aber, nemlich zur Replic und Duplic auf

Freitag den 4. December curr.

jedesmal Vormittag 9 Uhr dahier anberaumt, und es werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung an gegenwärtiger Concursmasse, das Außenbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird beigefügt, daß die Activ Masse den Schätzungswerth von 1020 fl. erreicht, die dermalen bekannten Schulden an Hypotheken sich auf die Summa von 1494 fl. belaufen.

Hollfeld, am 21. August 1840.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Schuhmacher Georg Kellermann dahier zugehörigen Immobilien, bestehend in

1) dem Wohnhaus, Nr. 19 dahier, sammt Wald- und Gemeindrecht, taxirt auf 2350 fl.,
2) einer Scheune, geschätzt auf 1000 fl.,
3) dem Weihersbachacker von 2 Tagw., Plan-Nr. 1492, taxirt auf 275 fl.,
4) der Baumgartenwiese von 0 Tagw. 74 Dezimalen, Plan-Nr. 1263, geschätzt auf 400 fl.,
5) dem Acker am Haundörfer Weg von 2 Tagw. 38 Dezimalen, Plan-Nr. 992, taxirt auf 325 fl.,
6) dem Lohhofacker von 3 Tagw. 89 Dezimalen, Plan-Nr. 217, geschätzt auf 500 fl.,
7) dem Weiheracker am Stäudacher Weg von 1 Tagw. 33 Dezimalen, Plan-Nr. 221, taxirt auf 200 fl., und
8) dem walzenden Grundstück von 2 Tagw. 57 Dezimalen, Plan-Nr. 201, der Lohhofacker am Herzogenauracher Weg,

hiermit öffentlich feilgeboten, und ist der Versteigerungstermin auf

Donnerstag den 8. October l. Js. Vormittags 10 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sie die nähere Beschreibung dieser Immobilien täglich in der Registratur dahier ersehen können, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, erfolgt.

Herzogenaurach, den 6. August 1840.

Königliches Landgericht.
Müller.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden zur Conkursmasse der Heinrich Sebastian Mehringer'schen Eheleute zu Selbiz gehörigen Besitzungen, als:

1) ein Trüpfhaus zu Selbiz, Haus-Nr. 46, mit dazu gehörigem Keller, B.-Nr. 130, K. Lehen, und gibt 9¼ kr. Steuersimplum, 2 fl. 30 kr. Erbzins, und 10 Prozent Handlohn und Todtenfall, geschätzt auf 700 fl.,
2) eine Scheune dortselbst, mit angebauter Holzlege, anstoßendem Schorgärtlein und 2 Kellern, gibt 15 kr. Erbzins, und ist geschätzt auf 430 fl.,
3) 2¼ Tagw. Wiese, als die Hälfte des großen Dorfteichs, B.-Nr. 549, belastet mit 7¼ kr. Steuersimplum, 56¼ kr. stetem Handlohn, und 45 kr. Erbzins, geschätzt auf 200 fl.,
4) 4 1/16 Tagw. und 1 []R. vormalige Domainenwaldung, das Föhrig genannt, B.-Nr. 616, gibt 6 kr. Steuersimplum, freies Eigenthum, Schätzungswerth 100 fl.,
5) der 16te Antheil von der Brauerei zu Selbiz, B.-Nr. 22, geschätzt auf 75 fl.,
6) ¼ Tagw. Feld, der Gründlesacker, B.-Nr. 32c, K. Lehen, gibt 1½ kr. Steuersimplum, 8 kr. Erbzins, ½ Metzen Gerste, und 10 Prozent Handlohn und Todtenfall, geschätzt auf 100 fl.,
7) 2¼ Tagw. Feld, der Tischenacker, B.-Nr. 32f, K. Lehen, gibt 6 kr. Steuersimplum, 30 kr. Erbzins, und 10 Prozent Handlohn und Todtenfall, geschätzt auf 48 fl. 30 kr., und
8) 1 Tagw. Feld, der Hüttunger Wegacker, B.-Nr. 98, belastet mit 3⅓ kr. Steuersimplum, und auf 100 fl. geschätzt,

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich zur Steigerung am

Dienstag den 6. October curr. Vormittags 10 Uhr

auf der Rathsstube in Markt Selbiz einzufinden.

Naila, am 6. August 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Büttnermeister Andreas Philipp Langheinrich von Lichtenberg und dessen zweite Ehefrau Anna Johanna Langheinrich, geborne Bernreuther, durch den am 17. Juli dieses Jahrs abgeschlossenen Vertrag die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Naila, den 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Strumpfwirkers Johann Jacob Drechsel von Lichtenberg ist das unterm Heutigen erlassene Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel in Kraft der Verkündigung angeschlagen worden, was hiemit bekannt gemacht wird. Naila, den 7. September 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Bekanntmachung.

Die durch die Zehendfixation entbehrlich gewordenen ärarialischen Zehendscheunen in Biberbach und Waidach werden am

18. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Rentamtslokale dahier unter den normalmäßigen Bedingnissen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Gösweinstein, den 7. September 1840.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Deuber.

Bekanntmachung.

Künftigen Montag den 21sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden mehrere den Forstfrevlern abgepfändete schneidende Instrumente ꝛc., als:

27 Heppen,
15 Hacken,
1 Reuthaue,
1 Reishegel,
4 Sicheln,
10 Waldhammer,
1 Schelle,

beim unterfertigten K. Rentamte gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und hiezu Kaufliebhaber eingeladen.

Forchheim, am 14. September 1840.

Königliches Rentamt.

A. Stapf.

Digitized by Google

Summarische Zusammenstellung
über Steuer- und Gefäll-Nachlässe bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels pro 18 3/4 8.

	Namen der Gemeinden.	Betrag der Nachlässe. Grund-Steuer.		grundherrliche Gefälle in Geld.		an Naturalien. Waitz.				Korn.				Gerste.				Haber.				Geldbetrag nach den Normalpreisen.		Summa der Geldbeträge.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	fl.	kr.	fl.	kr.	
A.	Von den Fluren.																									
1	Unterleiterbach .	89	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	37	Der Hagel traf nur einzelne Theile der Flurbezirke.
2	Ebensfeld	8	31	1	1¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	32¼	
3	Prechting	126	11½	23	47¾	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	1	3	1	1½	19	58	169	56¾	
4	Uetzing .	10	43	1	11½	—	—	1	3½	2	4	—	2½	2	3	3	¾	2	—	2	⅔	75	28¾	87	23¼	
B.	Einzelhöfe.																									
5	Kutzenberg	20	53½	2	17	—	5	1	¾	11	2	—	1¾	4	1	3	1¾	8	—	2	—	244	6½	267	16¾	
6	Hahnhof	18	22½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	22½	
	Summa	274	18½	28	17	—	5	3	⅓	15	—	3	2	6	5	2	2½	11	4	1	2⅛	339	33	642	8½	

Lichtenfels, den 4. April 1840.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Verpachtung.

Der der Freiherrlich von Würtzburg'schen Guts-Herrschaft zu Mitwitz eigenthümliche Gasthof zum sogenannten wilden Mann dahier, an der Vizinalstraße von da nach Lichtenfels und Bamberg, dann nach Koburg, Sonnenberg und Kronach gelegen, mit Logis und Gastgeberei, Bier- und Weinschenke verbunden, in einem massiven Gasthause mit aller Bequemlichkeit zur Aufnahme der Gäste versehen, wird mit Ende April 1841 wieder pachtlos und soll nach hoher Anordnung mit dem dazu gehörigen Inventar auf weitere 6 — 10 Jahre verpachtet werden.

Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man zugleich, daß die Pacht-Verhandlung beim unterfertigten Rentamte am

6. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

stattfindet, und sich Pachtlustige mit einem guten Leumundszeugniße, dann gerichtlichem Ausweis über ihre Vermögensverhältnisse daselbst zu legitimiren haben.

Die der Verpachtung unterstellt werdenden Bedingungen werden den Strichslustigen am Verpachtungstermine zur Kenntniß gebracht. Einsicht des Pachtlokals können Liebhaber jeden Tag früh 10 — 12 Uhr nehmen.

Mitwitz bei Kronach, den 23. August 1840.

Freiherrlich von Würtzburg'sches Rentamt.
Weiß.

Gegen die Georg und Margaretha Braunischen Eheleute von Thurn wurde der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt.

In Folge dessen werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und gehörigen Nachweisung derselben auf
Mittwoch den 23. September,
2) für die Einreden gegen dieselben auf
Mittwoch den 21. October,
3) zur Schlußverhandlung der Replik und Duplik auf
Mittwoch den 18. November l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am

ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß das Aktivvermögen nach aufgenommener Schätzung sich auf 1400 fl., die bereits bekannten Schulden aber, worunter sich 1584 fl. Hypothekschulden befinden, sich auf 1637 fl. 58 kr. belaufen.

Wer immer etwas von den Gemeinschuldnern in Händen hat, hat solches bei Strafe doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Thurn, am 20. August 1840.

Freiherrlich von Hornekſches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermeier.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des dahier verstorbenen Wittwers und Altsitzers Daniel Grüber aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung zu haben gedenken, werden hiermit aufgefordert, solche am

Freitag den 2. October curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anzubringen und nachzuweisen, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß allenfalls später angebracht werdende Forderungen bei Auseinandersetzung der Nachlaßmassa unberücksichtiget bleiben müssen.

Waldsorf, den 28. August 1840.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I. daselbst.

Eydam.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten d. M. wurden durch gewaltsamen Einbruch aus dem Pfarrhause zu Krautheim nachstehende Gegenstände, als:

1) Eine silberne vergoldete Repetiruhr, im Werthe zu 40 fl.; welche besonders daran kenntlich ist, daß sie am Bügel einen Knopf etwas größer als eine Erbse hat, und von zwei Seiten geöffnet wird, mit römischen Zahlen und blau angelaufenen stählernen Zeichern auf dem Zifferblatte versehen und der untere Boden größtentheils abgelöst ist, auch befindet sich unter dem Deckel ein sehr gut vergoldeter, oder ganz goldner Staubdeckel, welcher mittelst eines unbedeutenden Druckes aufspringt, sowie auf dem untern Deckel außenwendig eine Sonne mit auslaufenden Strahlen unweit vom Bügel befindlich ist.
2) Ein goldener Ehering, im Werthe zu 6 fl. und mit E. K. auf einem Blättchen der äußern Seite und inwendig mit der Jahrzahl 1838 versehen, oval.
3) Eine Brille mit feingearbeitetem silbernen Gestell, Werth 6 fl., und sind die Gläser mit der Zahl 12 oder 14 bezeichnet, der Bügel über der Nase aber einigemal gelöthet.
4) Ein stramingestickter Hosenträger, grün und blau schattirt, ungefähr 3 Zoll breit, und hat elastische Züge, Werth 3 fl. 30 kr.
5) Eine graue Winterhose von Doppeltuch, noch ganz neu, Werth 10 fl.
6) Ein paar Sommerhosen von klein gewürfeltem grauschwarzem Zeuge, Werth 3 fl.
7) Ein paar Stiefel von zwei verschiedenen Paaren, immer der Rechte, Werth 6 fl.
8) Ein Rassirmesser, worauf der Name Krautheim oder Zeiltzheim eingegrizt ist, Werth 48 kr.
9) Ein krummer Infanterisen-Säbel, Werth 35 kr.
10) Ein paar ganz neue Schuhe, roth und gelb gefüttert, Werth 2 fl. 42 kr.
11) eine wollenkordene braune Weste, mit weißen, über die Brust laufenden Streifen und
12) eine Brille, welche mit schwarzem Horn eingefaßt ist, entwendet.

Man ersucht, zu deren Wiederauffindung und zur Entdeckung des Thäters gefälligst mitzuwirken, und etwaige günstige Resultate schleunigst anher mitzutheilen. Markt Rüdenhausen in Unterfranken, den 5. September 1840.

Gräflich Castellisches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Fürst.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 12 kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 18 kr.
Gerste . . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 36 kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 12. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Interessantes Nationalwerk.

In dem Verlage des Unterzeichneten erscheint:

Die zweite durchaus umgearbeitete und vermehrte Auflage vom

Atlas von Bayern.

Geographisch-statistisch-historisches

Handbuch

zur Kenntniß des Zustandes von Bayern in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit

für

alle Stände.

Von

Dr. Carl Fr. Hohn,

Professor und mehrer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

(Neun Lieferungen mit neun Charten in Quart-Format.)

Dieses Handbuch behandelt außer der allgemeinen Einleitung im ersten Hefte die acht Regierungs-Bezirke in eben so vielen Heften. Jedes dieser Hefte enthält eine allgemeine und eine besondere Beschreibung des Regierungs-Bezirkes. Jene umfaßt die Bestandtheile desselben, seine Lage, Gränzen, Größe, Gebirge, die Hydrographie, das Klima, die Naturprodukte, den Gewerbfleiß, die Gesammtzahl der Bewohner, die Verwaltung durch die verschiedenen Stellen und Behörden, die Bildungs-Anstalten rc. Diese begreift die vorzüglichsten Städte des Regierungs-Bezirkes und die Land- und Herrschaftsgerichte. Auf die allgemeine Beschreibung der letztern nach ihren Bestandtheilen, Größe, Lage und Klima, Gewässern, Natur- und Kunstprodukten, dem Gewerbfleiße rc. folgt die Angabe der wichtigsten zu denselben gehörigen Orte rc.

Mit allem Rechte kann dieses Werk auch den Titel „Historisches Handbuch" führen, indem die Geschichte aller darin aufgeführten Orte entweder vollständig oder in ihren wichtigsten Epochen vorgetragen ist.

Als Quellen benützte der Herr Verfasser archivalische Urkunden, die Monumenta boica und Regesta, verschiedene ältere Hand- und Druckschriften, Monographien, die Schriften der historischen Vereine rc.; überhaupt werden nicht leicht wohl einem Gelehrten mehr Mittel zur gründlichen Bearbeitung einer solchen Schrift zu Gebote gestanden haben als dem Herrn Verfasser obigen Werkes.

Wenn dieses Handbuch schon in der ersten Ausgabe mit Beifall aufgenommen wurde, so wird es in dieser zweiten gewiß noch mehr Anerkennung finden, da der Herr Verfasser nicht nur die neueste Eintheilung des Königreichs zu Grunde gelegt, sondern auch auf die veränderten geographisch-statistischen Verhältnisse die genaueste Rücksicht genommen und einem jeden Orte, was schon oben bemerkt, historische Notizen beigefügt hat. Es wurden übrigens noch die bedeutendsten milden Stiftungen neuester Zeit am gehörigen Orte eingeschaltet, als erfreuende Beweise, daß der altchristlich-fromme Sinn der Ahnen in den Enkeln (durch die früheren ungünstigen und wenig ermunternden Zeitverhältnisse zwar herabgedrückt, aber) nicht ganz erloschen sey.

Um die Anschaffung obigen Werkes nun auch dem Unbemittelsten zu erleichtern, erscheint dasselbe in 9 Lieferungen und kostet die Lieferung im Subscriptionspreise, der bis zum 1. Januar 1841 besteht, zwanzig Kreuzer, das ganze Werk kommt daher nur auf drei Gulden zu stehen. Jede Lieferung wird jedoch auch einzeln gegeben und ist der Preis dann 24 kr.

Fertig ist bis jetzt die 1ste Lieferung, enthaltend die Einleitung oder allgemeine Geographie, und die 2te Lieferung, enthaltend Oberbayern, jede mit einer illuminirten Charte versehen.

In allen guten Buchhandlungen Bayerns sind die beiden Lieferungen vorräthig und werden auf Verlangen gerne zur Einsicht mitgetheilt.

Subscribentensammler erhalten auf 12 Exemplare ein Freiexemplar.

Die 3te und 4te Lieferung, Niederbayern und die Pfalz enthaltend, sind unter der Presse.

Bis zum Monate März künftigen Jahres wird das ganze Werk fertig.

Um rege Theilnahme an diesem Unternehmen ersucht hiemit ergebenst

Nürnberg, im August 1840.

Johann Adam Stein.

Vorräthig in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel.

Am 1. October d. Js. werden im Forsthause zu Glashütten mehrere Haus- und Oekonomie-Geräthschaften gegen baare Zahlung meistbietend verkauft, wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. September 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		101
detto à 3½ % prompt . .		100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	100	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	690	

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Ausschreiben vom 9ten d. Mts., Besuche in den Frohnvesten betr., Kreis-Int.-Blatt Nr. 111, Seite 992, ist Zeile 7 von unten zu lesen: einmal statt viermal.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 113. Bayreuth, Sonnabend am 19. September 1840.

Inhalt.

Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten mit Ende 18$\frac{42}{40}$. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten mit Ende 18$\frac{42}{40}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1826 Nr. 108, im rubrizirten Betreff aufgefordert, der allerhöchsten Vorschrift vom 21. August 1826 gemäß, im Anfang des Monats October l. J. den Umsturz der Lotto-Papier-Vorräthe bei den Lotto-Collekten vorzunehmen, und deßhalb das Geeignete rechtzeitig zu veranlassen.

Bayreuth, den 9. September 1840.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Malz.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Eine erhabene Zeugenstimme göttlicher Wahrheit, entfaltet durch die Predigt des hochwürdigsten Fr. Philipp Nicola, des Minoriten Ordens römischer Provinz und apostolischer Missionair aus Constantinopel, am Feste Christi Himmelfahrt in der St. Peterskirche zu München.“ München 1840. Verlag von Ignatz Jos. Lentner, ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 11. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte erste Assessorstelle des Landgerichts Bamberg I. dem dermaligen II. Assessor des Landgerichts Höchstadt, Franz Warmuth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu verleihen.

Bekanntmachung

über die im Monat August 1840 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat August wurden polizeilich bestraft:

1) zwei Bierwirthe, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
2) zehn Bäcker, nämlich:
   9 wegen Ausbackens nicht gewichtiger und fehlerhafter Brode, und
   1 wegen Getraidtaufschlags-Defraudation,
3) zwei Metzger und zwar:
   1 wegen Uebertretung der Bank-Ordnung, und
   1 wegen Unreinlichkeit in der Fleischbank,
4) eine Person, wegen Verfehlung gegen die Markt-Ordnung,
5) zwei Personen, wegen Marktgelder-Defraudation,
6) vier Personen, wegen Hausirhandels,
7) drei, wegen Straßen-Contravention,
8) eine Person, wegen Pflasterzoll-Defraudation,
9) vier Personen, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße,
10) eine Person, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
11) eilf Personen, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
12) zwei, wegen unerlaubten Peitschengeknalls,
13) eine Person, wegen verbotswidrigen Schießens in der Nähe von Gebäuden,
14) eine, wegen Fahrlässigkeit in der Aufsicht auf Kinder,
15) zwei Personen, wegen Verbal-Injurien,
16) eine Person, wegen Unsittlichkeit,
17) eine, wegen legitimationslosen Aufenthalts,
18) eine Person, wegen störender Einwirkung auf ein Amtsgeschäft.

Ferner wegen Bettelns:

7 Handwerks-Gesellen und
3 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen Monat August

Sechzig Personen

polizeilich abgestraft und ausserdem noch

zwei Personen wegen liederlichen Lebenswandels durch den Schub in ihre Heimath gebracht worden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß in demselben Zeitraum 183 Bier- und 49 Brod-Visitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 12. September 1840.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 10. September 1840.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Scribent Johann Friedrich Helfer und seine Frau Helene Marie, geborne Hautsch von hier, die Gütergemeinschaft durch einen am 28. August h. Js. gerichtlich errichteten Vertrag ausgeschloßen haben.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Publicandum.

Ueber den Nachlaß des Bäckers Leonhardt Hartmann dahier ist die Eröffnung der Gant beschlossen worden. Es werden sonach die Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

   Mittwoch den 14. Oktober,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

   Samstag den 14. November,

3) zur Schlußerinnerung, und zwar zur Replik auf den

   28. November,

Digitized by Google

und zur Duplik auf den ,

12. December curr.

Sämmtliche Gläubiger des Gridars werden zu diesen Terminen in das Geschäftszimmer Nr. 2 vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche im ersten Ediktstage nicht erscheinen, oder ihre Beweismittel vorzulegen versäumen, von gegenwärtiger Konkursmasse ausgeschlossen werden, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, dieses bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Konkursgerichte abzuliefern.

Am 1. Ediktstage wird zugleich der Versuch einer gütlichen Vereinbarung unter der Creditorschaft gemacht, und zu diesem Behufe eine Zusammenstellung des Aktiv- und Passivstandes vorgelegt werden.

Bayreuth, den 20. August 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Oertel, K. Prot.

Donnerstags den 24. September d. Js.

Vormittags 9 Uhr

wird der Bedarf an gegossenen und gezogenen Lichtern, dann Seife für das Jahr 184$\frac{1}{2}$ von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, und solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

St. Georgen, den 12. September 1840.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

Wer eine Forderung, aus welchem Grunde nur immer, an die Nachlassenschaft der Schreinersfrau Anna Albinger resp. die Schreinermeister Johann und Anna Albinger'schen Eheleute dahier zu haben glaubt, muß solche am

Montag den 12. October l. J.

bei dem unterzeichneten Gerichte, Geschäftszimmer Nr. 25, unter dem Rechtsnachtheile anmelden, daß die Forderung selbst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft unbeachtet bleiben wird. Wer aus dem fraglichen Nachlaß etwas in Händen hat, wird hiermit aufgefordert, solches längstens bis zum obigen Termin vorbehaltlich seiner Rechte daran, hierorts anzuzeigen oder zu übergeben.

Bamberg, am 28. August 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rädel.

Steckbrief.

Die ledige Margaretha Zedner aus Schwürbitz, K. Landgerichts Lichtenfels, eine gefährliche Vaganzin, welche wegen Diebstahls dahier in Untersuchung ist, ist gestern aus dem Untersuchungs-Arreste entflohen.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, dieselbe im Betretungsfalle wohlverwahrt anher abliefern zu lassen.

K. Schweinfurt, den 15. September 1840.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Seufferth.

* * *

Signalement.

Alter: 23 Jahre,
Statur: klein,
Haare: schwarz,
Gesicht: breit,
Nase: dick,
Augen: blau,
Zähne: gut,
Aussehen: gesund.

Bei ihrem Entweichen hatte sie an:

1 blaßrothen, zitzenen Rock,
1 grün und rothgeblümte Schürze,
1 grünbaumwollenes Halstuch,
1 blau und weißzitzenes Mützchen,
weiße baumwollene Strümpfe und
braune Straminschuhe.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus der Wittwe Catharina Hübner zu Unterzettlitz, Haus-Nr. 8, zur Zeit noch unbesteuert, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Wohnhaus ist erst vor einigen Jahren neu erbaut worden, enthält eine Wohnstube mit einem Kamin, Stallung für 2 Stück Vieh und einen kleinen Boden und ist solches auf 200 fl. taxirt. Wegen Unbedeutenheit des Objekts ist Verkaufstermin auf den

19. October l. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr.

Digitized by Google

dahier am Gerichtssitze bestimmt worden, wozu Besitz- und Kaufslustige eingeladen werden.

Culmbach, den 28. August 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im heutigen Termin wurde auf den nunmehr zertrümmerten sogenannten Buckahof des Bauern Johann Gebhardt jun. von Lüglas kein Gebot gelegt. Im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 28. Juli d. Js. s. Intelligenzblatt für Oberfranken Num. 99, 104 und 105, werden diese Realitäten und zwar gestelltem Antrag gemäß, nunmehr an Ort und Stelle am

24. October d. J. früh 11 bis 12 Uhr

vor dem Commissair, Kgl. Landgerichts-Assessor von Ammon anderweit meistbietend verstrichen werden, wobei sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in der Wohnung des Ortsvorstandes Nast in Lüglas einzufinden haben.

Hiebei wird der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Schnabelwaid, den 11. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Wegen eingeklagter Hypothekenzinsen wird das, dem Webermeister David Wunderlich zu Döhlau gehörige Wohnhaus Nr. 29, welches auf 157 fl. 46 kr. geschätzt worden ist, meistbietend am

3. October c. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle versteigert, und werden dazu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Hof, den 26. August 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Johann Hutzler'sche Anwesen in Etzdorf, bestehend in

einem Haus, Nr. 4 zu Etzdorf, einer Scheune, ½ Tagw. Grasgarten, circa 10 Tagw. Felder, 1 Tgw. Eggeten, gewerthet am 29. Juli curr. auf 2200 fl., belegt sub B.-Nr. 86 mit 1 fl. 15 kr. Steuersimplum, lehenbar dem Gotteshause Gösweinstein, auch zehentpflichtig,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Strichtermin in loco Etzdorf auf

Dienstag den 10. November Mittags 1 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und des Gesetzes vom 17. November 1837 verfahren werden wird.

Pottenstein, am 5. September 1840.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Ueber den Vermögens-Nachlaß des zu Zentbechhofen verstorbenen Königl. Forstgehülfen Johann Baptist Roth aus Kodlitz ist der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

19. October,

2) zur Vorbringung der Einreden auf den

18. November,

3) zum Schlußverfahren auf den

18. December d. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt.

Der erste Ediktstag wird zugleich zum Versuche benützt werden, ein gütliches Arrangement unter den Gläubigern zu Stande zu bringen, dessen Gelingen wegen Unbedeutendheit der Aktivmasse doppelt zu wünschen ist. Letztere beträgt nämlich nur 138 fl. 36½ kr., während sich die bereits bekannten Schulden auf die Summe von 352 fl. 34½ kr. belaufen.

Zugleich wird Jedermann, der von der vorwürfigen Gantmasse etwas in Händen hat, oder in dieselbe schuldet, aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte herauszugeben, respektive zu zahlen, und zwar bei Vermeidung des Ersatzes.

Höchstadt an der Aisch in Oberfranken, den 10. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des verlebten Johann Bierheimer von Priesendorf wird nach nunmehr eingelangter

Digitized by Google

Dismembrations-Genehmigung zum Verstrich der zur Masse gehörigen Realitäten, als:

1) ein Bauernhaus mit Viehstallung, Küche, Hauskeller, Haus-Nr. 32[a], Bes.-Nr. 104[a], Str.-Kap. 130 fl.,
2) die eine Hälfte des im Jahre 1826 neu erbauten Hauses mit der Hälfte des neu erbauten Viehstalles, Bes.-Nr. 104[b], Str.-Kap. 120 fl.,
3) die andere Hälfte des neu erbauten Hauses mit der 2ten Hälfte des Viehstalles, Bes.-Nr. 104[c], Str.-Kap. 120 fl.,
4) eine Scheune ohne weitere Zugehör, Bes.-Nr. 104[d],
5) 3 Morgen 30 Decimalen Feld, der vordere Bodenacker, Bes.-Nr. 104[e], Str.-Kap. 100 fl.,
6) 1 Morgen 26 Decimalen Feld, der hintere Bodenacker, Bes.-Nr. 104, Str.-Kap. 40 fl.,
7) 4 Tgw. 40 Decimalen Feld, dann 14 Decimalen Holzödung, die Thauleithe genannt, Bes.-Nr. 104[g], Str.-Kap. 60 fl.,
8) 40 Decimalen Feld, die kleine Thauleithe, auch Weinbergsäckerlein genannt,
9) 2 Tgw. 20 Decimalen Feld, der Eckenacker, Bes.-Nr. 104[i], Str.-Kap. 60 fl.,
10) 1 Tgw. 62 Decimalen Feld, der messinge Herrgottsacker, Bes.-Nr. 104[k], Str.-Kap. 30 fl.,
11) 2 Tgw. 41 Decimalen Feld, der Zoblesgraben auch Lenzacker genannt, Bes.-Nr. 104[l], Str.-Kap. 50 fl.,
12) ¼ Morgen Feld, der Bergleinsacker, Bes.-Nr. 104[m], Str.-Kap. 40 fl.,
13) 18 Decimalen Wiese, die Herzgartenwiese, Bes.-Nr. 104[n], Str.-Kap. 60 fl.,
14) 1 Tagw. 45 Decimalen Wiese, die Gastwiese, Bes.-Nr. 104[o], Str.-Kap. 80 fl.,
15) das vertheilte Gemeinderecht, bestehend aus 29 Decimalen, die kleine Laub, 51 Decimalen, die große Laub, 27 Decimalen, die Anspach-Wiese, Bes.-Nr. 104[r], Str.-Kap. 80 fl.,
16) das noch unvertheilte Gemeinderecht, bestehend in Holzbezug, Bes.-Nr. 104[q], Str.-Kap. 80 fl.,

geschritten, und Termin auf

Mittwoch den 14. October 1840.

in loco Priesendorf angesetzt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach dem Hypothekengesetze §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle von 1837 §§. 98 — 101 erfolgt.

Die übrigen Bedingnisse sollen vor dem Striche bekannt gemacht werden. Bamberg, den 30. August 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

D. l. abs.

Thüngen, Assessor I.

Bekanntmachung.

Gelegentlich einer auf Requisition eines benachbarten Königl. Sächsischen Gerichtes bei einer ledigen Weibsperson zu Faßmannsreuth am 7ten d. Mts. vorgenommenen Haussuchung wurden in einem — in einem Getraidtacker am Hause versteckten langen grauen Zwilchsacke folgende Gegenstände gefunden, welche aller Wahrscheinlichkeit nach von der angeblichen Eigenthümerin nicht auf redliche Weise erworben worden sind, als:

1) ein blau leinener Bettüberzug mit weißen Sternen, die innere Seite von mittelfeiner Leinwand,
2) 3¼ Elle weiß baumwollener Futterbarchent,
3) 4¼ Elle mittelfeine, nicht ganz weiße Leinwand,
4) 1¼ Elle mittelfeine Leinwand,
5) ein Stücklein dergleichen,
6) zwei Paar zugeschnittene Weiberhemdärmel von mittelfeiner Leinwand,
7) 6¼ Ellen halb leinenes, halb baumwollenes weißes Tuch.

Der oder die etwaigen unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Wochen dahier anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben jener ledigen Weibsperson zurückgegeben werden. Rehau, am 11. August 1840.

Königliches Landgericht.

Schmidel, r. n.

Der Soldat Conrad Völkel von Schellenberg, geboren 4. September 1786 ist in Rußland nach der Aussage einiger Zeugen verstorben.

Es werden daher seine nächsten Erben aufgefordert, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden, widrigenfalls das Vermögen des Conrad Völkel, bestehend aus circa 300 — 400 fl. an seine sich meldenden Verwandten mit Ausschluß der übrigen gegen Caution ausgeantwortet werden wird. Gräfenberg, am 10. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Digitized by Google

Wesley (Charles), M.A. Oxford, 1726, brother of John Wesley, founder of the Methodists, was born at Epworth, Lincolnshire, 1708, and died in London, 1788. He was the author of many hymns, and published a collection of them in 1739, 18mo. Another collection, in 4 vols. 12mo, appeared in 1780. His poetical works were published in 13 vols. 12mo, 1868–72.

Wesley (John), M.A. Oxford, 1727, founder of the Methodists, was born at Epworth, Lincolnshire, 1703, and died in London, 1791. He published a translation of Thomas à Kempis, 1735, 12mo; Primitive Physic, 1747, 8vo; Sermons, 1748, 4 vols. 12mo; Journal, 1749–74, 4 vols. 12mo; Hymns and Sacred Poems, 1749, 12mo; Notes on the New Testament, 1755, 4to; Appeals to Men of Reason and Religion, 1755–57, 4 vols. 12mo; Christian Library, 1749–55, 50 vols. 12mo; Concise Ecclesiastical History, 1781, 4 vols. 12mo; Explanatory Notes on the Old Testament, 1765, 3 vols. 4to; Thoughts upon Slavery, 1774, 8vo; Calm Address to our American Colonies, 1775, 8vo; Thoughts upon the Present Scarcity of Provisions, 1795, 8vo; Letters, 1771–91, 2 vols. 8vo; Works, 1771–74, 32 vols. 12mo; Sermons, 1787, 2 vols. 8vo; Journal, 1827, 8 vols. 12mo; Poetical Works, 1868–72, 13 vols. 12mo.

Wesley (Samuel), M.A. Oxford, 1688, brother of John Wesley, founder of the Methodists, was born at Epworth, Lincolnshire, 1691, and died in London, 1739. He published Maggots, or Poems on Several Subjects, never before Handled, 1685, 8vo; Life of Christ, 1693, 8vo; Pious Communicant, 1700, 8vo; Life of Our Blessed Lord, 1736, 4to; Poems on Several Occasions, 1736, 8vo; Dissertations on the Book of Job, 1736, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, 1736, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, the Fortieth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, the Fortieth Part, the Forty-first Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, the Fortieth Part, the Forty-first Part, the Forty-second Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, the Fortieth Part, the Forty-first Part, the Forty-second Part, the Forty-third Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, the Fortieth Part, the Forty-first Part, the Forty-second Part, the Forty-third Part, the Forty-fourth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, the Fortieth Part, the Forty-first Part, the Forty-second Part, the Forty-third Part, the Forty-fourth Part, the Forty-fifth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, the Fortieth Part, the Forty-first Part, the Forty-second Part, the Forty-third Part, the Forty-fourth Part, the Forty-fifth Part, the Forty-sixth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, the Fortieth Part, the Forty-first Part, the Forty-second Part, the Forty-third Part, the Forty-fourth Part, the Forty-fifth Part, the Forty-sixth Part, the Forty-seventh Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, the Fortieth Part, the Forty-first Part, the Forty-second Part, the Forty-third Part, the Forty-fourth Part, the Forty-fifth Part, the Forty-sixth Part, the Forty-seventh Part, the Forty-eighth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, the Fortieth Part, the Forty-first Part, the Forty-second Part, the Forty-third Part, the Forty-fourth Part, the Forty-fifth Part, the Forty-sixth Part, the Forty-seventh Part, the Forty-eighth Part, the Forty-ninth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, the Fortieth Part, the Forty-first Part, the Forty-second Part, the Forty-third Part, the Forty-fourth Part, the Forty-fifth Part, the Forty-sixth Part, the Forty-seventh Part, the Forty-eighth Part, the Forty-ninth Part, the Fiftieth Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, the Fortieth Part, the Forty-first Part, the Forty-second Part, the Forty-third Part, the Forty-fourth Part, the Forty-fifth Part, the Forty-sixth Part, the Forty-seventh Part, the Forty-eighth Part, the Forty-ninth Part, the Fiftieth Part, the Fifty-first Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the Tenth Part, the Eleventh Part, the Twelfth Part, the Thirteenth Part, the Fourteenth Part, the Fifteenth Part, the Sixteenth Part, the Seventeenth Part, the Eighteenth Part, the Nineteenth Part, the Twentieth Part, the Twenty-first Part, the Twenty-second Part, the Twenty-third Part, the Twenty-fourth Part, the Twenty-fifth Part, the Twenty-sixth Part, the Twenty-seventh Part, the Twenty-eighth Part, the Twenty-ninth Part, the Thirtieth Part, the Thirty-first Part, the Thirty-second Part, the Thirty-third Part, the Thirty-fourth Part, the Thirty-fifth Part, the Thirty-sixth Part, the Thirty-seventh Part, the Thirty-eighth Part, the Thirty-ninth Part, the Fortieth Part, the Forty-first Part, the Forty-second Part, the Forty-third Part, the Forty-fourth Part, the Forty-fifth Part, the Forty-sixth Part, the Forty-seventh Part, the Forty-eighth Part, the Forty-ninth Part, the Fiftieth Part, the Fifty-first Part, the Fifty-second Part, 1737, 8vo; Dissertations on the Book of Job, Moses, and the Harmony of the Two Together, the Second Part, the Second Edition, the Third Part, the Fourth Part, the Fifth Part, the Sixth Part, the Seventh Part, the Eighth Part, the Ninth Part, the T

1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ausgesprochen werden wird.

Selb, den 3. September 1840.

Königliches Landgericht.

Wegen Beurlaubung des Vorstandes,

Sendinger.

Publicandum.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Johann Neuner von der Linden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

7. October h. J. Vormittags 10 Uhr

in loco Geschwand bei Linden mit dem Bemerken anberaumt, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgen wird, und die Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gegeben werden. Dieses Anwesen besteht in einem Hauße Nr. 4, ⅞ Tagwerk Hofraith mit Garten, 16¼ Tagw. Felder, ¼ Tagw., die Dörrenwiese und 2 Tagw. Lindenholz nebst Schäfereigerechtigkeit. Hierauf haften an Lasten:

2 fl. 37½ kr., dann
6 fl. 24½ kr. Erbzinß,
3 Sr. 2 Metzen Korn-,
3 „ 2 „ Habergült, Vorchheimer Maas,

sowie die Getraidtfuhrenpflicht zur Rentenverwaltung Burggaileureuth, währenddem es mit Getraidt und Schmalsaat zum zehnten Theil und zwar mit ⅞ dem K. Aerar und ⅛ den Privaten Heinlein und Steinlein in Geschwand zehntet. Pottenstein, am 20. August 1840.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die für das Jahr 18⅞ wegen Hagelschlags von Königl. Regierung genehmigten Steuer- und Gefäll-Nachläße im hiesigen Amtsbezirke werden hiemit vorschriftsgemäß bekannt gegeben.

Summarische Zusammenstellung

über die Steuer- und grundherrlichen Gefäll-Nachläße pro 18⅞ beim Königl. Rentamte Waischenfeld.

Nummer.	Der Nachlaß-Empfänger: Wohnort	Name.	Betrag der Nachlaß-Begutachtung pro 18⅞. 1. an Steuern. fl.	kr.	2. an ständigen Geldgefällen fl.	kr.	3. an Natural-Gefällen. Waiz. S.	M.	V.	S.	Korn. S.	M.	V.	S.	Gerste. S.	M.	V.	S.	Haber. S.	M.	V.	S.	Linsen. S.	M.	Hanfkörner. S.	M.	V.	S.	Anschlag der Naturalien nach den Normal-Preisen. fl.	kr.	Gesammt-Nachlaß in Geld. fl.	kr.
	Steuerdistrikt Königsfeld.																															
1	Wegen Hagelschlag. Kotzendorf.	Die Gemeindeglieder.	66	55	15	23½	—	5	2	2	5	5	3	3½	2	4	—	3	3	5	2	3½	—	2½	—	—	1	½	126	9½	208	27½
		Summa per se.																														

Waischenfeld, den 10. September 1840.

Königliches Rentamt.

Schmid.

Digitized by Google

Proclama.

Da sich der Bauer Johann Georg Friedlein in Buchau am 17ten d. Mts. freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen hat, so hat man folgende Ediktstäge angesetzt:

I. zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen Montag, 28. September Vormittags 9 Uhr,

II. zum Vorbringen von Einreden und zur Schlußverhandlung

Montag, 19. October curr. Vormittags 9 Uhr,

wozu man sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den gänzlichen Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstag der Ausschluß von den dann vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Am ersten Ediktstag wird den Gläubigern eine Uebersicht über die Activ- und Passivmasse vorgelegt werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes und vorbehaltlich ihrer Rechte dahier zu übergeben.

Thurnau, den 21. August 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 48 kr.	12 fl. 54 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. — kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 16. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die unterzeichnete Fabrik hat Herrn Fr. Carl Dilcheet in Bayreuth in den Stand gesetzt, ihre Milly-Kerzen, welche glänzend weiß sind, hell brennen, nicht geputzt zu werden brauchen und frei von allen schädlichen Substanzen, sind zu dem billigen Preise à 44 kr. Paket zu verkaufen.

Königlich bayer. privilegirte Milly-Kerzen-Fabrik zu München.

Von dem Lesebuch für die untersten Classen der deutschen Schulen, in welchem das 1ste und 2te Lebens-Verhältniß nach der Graserischen Methode katechetisch abgehandelt, und welches besonders auch als Leitfaden bei dem Anfangs-Unterricht dienlich ist, sind noch Exemplare zu 15 kr. vorräthig bei dem Verfasser, Schullehrer Kalb sen. zu Bayreuth.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 8. Sept. Der Sohn des Schneidermeisters und Zapfenwirths Trendel auf dem Oertelsgute.

Den 10. Sept. Die Tochter des Taglöhners Krobel.

Den 11. Sept. Der Sohn des Regiments-Schuhmachers Braunewell, bei dem K. Chevauxlegers-Regiment Kronprinz.

— — Der Sohn des Bürgers, Buchbinders und Filial-Schul-Bücher-Verlegers Bevern dahier.

Den 13. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 16. Sept. Die Tochter des Königl. Forstkommissairs Schleevogt.

— — Der Sohn des Maurergesellen Klärner in St. Georgen.

Den 17. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 10. Sept. Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeisters Dürr dahier, alt 58 Jahre.

Den 11. Sept. Die Tochter des Bürgers und Tuchscheerermeisters Wolff dahier, alt 2 Jahre, 4 Monate und 19 Tage.

Den 14. Sept. Die Tochter des Kaufmanns Fichtel zu Schweinfurt, alt 7 Jahre und 4 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 10 Monate und 6 Tage.

Den 15. Sept. Der Schreinermeister und Stiftsbruder Michael Hirschmann in St. Georgen, alt 60 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 114. Bayreuth, Dienstag am 22. September 1840.

Inhalt.

Sächsische ¼ Thaler- oder 4 Groschen-Stücke. — Neue Münz-Verfassung im Königreiche Sachsen. — Gesuch der Schuhmachersfrau Maria Markh zu Nürnberg um Bewilligung einer Collekte. — Renten-Ueberschüsse protestantischer Cultusstiftungen. — Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die sächsischen ¼ Thaler- oder 4 Groschen-Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 8. September c. wird in Nachstehendem die von dem K. Sächsischen Finanz-Ministerium wegen der Herabsetzung der sächsischen Conventions ¼ auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße und der desfallsigen Einlösungs-Frist am 3. August c. erlassene Verordnung hiermit veröffentlichet.

Dabei werden namentlich die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen aufmerksam gemacht, sich noch vor dem Abflusse der anberaumten Frist der fraglichen Münzsorte zu entledigen.

Bayreuth, den 15. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Verordnung,

die Herabsetzung der hierländischen Conventions ¼ auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße und die desfallsige Einlösungs-Frist betreffend, vom 3. August 1840.

Das Finanz-Ministerium findet, auf den Grund des §. 14 des Gesetzes vom 21sten vor. Mts., das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den seitherigen u. s. w. betreffend, sich bewogen,

vom 1. December d. Js. an,

die Conventions Einsechstel Thalerstücke hierländischen Gepräges auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße herabzusetzen, und deshalb Folgendes anzuordnen:

Digitized by Google

§. 1.

Es wird die Frist vom 1. bis mit 30. November d. Js. dazu bestimmt, diese Münzsorte gegen andere in hiesigen Landen als Währung im 20 fl. Fuße Gültigkeit habende Geldsorten einzuwechseln.

§. 2.

Mit dieser Einwechslung (§. 1.) werden sämmtliche Hauptzoll- und Steuer-, auch Nebenzoll- und Untersteuer-Aemter, Bezirkssteuer-Einnahmen, Salzverwaltereien und Rentämter hiesiger Lande, und in so ferne deren Bestände nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich

die Haupt-Auswechslungskasse zu Dresden

hiermit beauftragt.

§. 3.

Bei allen an Staatskassen zu leistenden Zahlungen können bis mit 30. November d. Js. die hierländischen Conventions ⅓ sowohl als Währung nach dem 20 fl. Fuße, als auch im Courantwerthe nach dem 14 Thalerfuße mit Zugutrechnung des gesetzlichen Aufgeldes noch ferner angewendet werden, es haben aber sämmtliche Staatskassen selbige von jetzt an bis zum 1. December d. Js. nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern einzusenden, oder bei einer der §. 2 gedachten, ihnen zunächst gelegenen Kasse-Behörden einzutauschen, oder, wo auch dieß unthunlich wäre, Behufs der weitern, hierüber zu treffenden Bestimmung den dießfallsigen Betrag unverweilt anzuzeigen.

Eine derartige Anzeige hat, ebenso wie die Ablieferung der eingenommenen oder eingetauschten Conventions ⅓ längstens binnen acht Tagen nach Ablauf der §. 1 geordneten Einlösungs-Frist statt zu finden, im Unterlassungs-Falle können solche unter den etwa einzurechnenden, oder zu gewährenden Beständen lediglich als Courant im 14 Thalerfuße in Abfatz kommen.

§. 4.

Vom 1. December d. Js. an ist den Conventions-Einsechstel Thalerstücken hierländischen Gepräges durchgehends der Nennwerth von „sächsisch Courant im 14 Thalerfuße beizulegen, und es dürfen dieselben in hiesigen Landen nur noch als Währung im 14 Thalerfuße ausgegeben und angenommen werden.

Nach Vorstehendem haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 3. August 1840.

Finanz-Ministerium.
(Gez.) von Zeschau.

contrasign. Wilken.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die neue Münz-Verfassung im Königreiche Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 8ten l. Mts. wird das über die neue Münzverfassung Sachsens am 20. Juli l. Js. im Königreiche Sachsen promulgirte Gesetz mit dem Bemerken veröffentlichet, daß die wegen des Verhältnisses der künftigen sächsischen Landmünzen zu den seitherigen sächsischen und anderen Währungen ꝛc. ergangenen Gesetze und Verordnungen sammt Reduktions-Tabellen vom 21. und 23. Juli 1840, sowie das Königl. sächsische Gesetz vom 22. Juli 1840, wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen, in dem 13ten Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1840 aufzufinden sind.

Bayreuth, den 16. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Gesetz,
die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend,
vom 20. Juli 1840.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, in Betracht der unabweislichen Nothwendigkeit, das Münzwesen hiesiger Lande einer zeitgemäßen Umgestaltung zu unterwerfen, und nachdem deshalb mit andern Staaten des allgemeinen Zoll- und Handelsvereins behufige Verhandlung und Vereinigung stattgefunden, Uns nunmehr für nachstehende Münzverfassung entschieden und setzen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierüber Folgendes fest:

§. 1. Vom 1. Januar 1841 ab tritt der Zwanzigguldens- oder Conventionsmünzfuß, als bisheriger Landesmünzfuß, gänzlich außer Kraft, es soll vielmehr der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courantausmünzung in Vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande seyn.

§. 2. Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder Neugroschen eingetheilt und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

§. 3. Die Courantausmünzung wird sich beschränken auf

Zweithalerstücke — als der dem 14 Thaler- und dem 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) . . . . . zu $\frac{1}{1}$

Einthalerstücke . . . . . $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$

$\frac{1}{2}$ „ „ . . . . . $\frac{1}{2\frac{1}{2}}$

$\frac{1}{4}$ „ „ . . . . . $\frac{1}{3\frac{1}{2}}$

$\frac{1}{6}$ „ „ . . . . . $\frac{1}{3\frac{1}{2}}$

} der Mark feinen Silbers.

§. 4. Sämmtliche Courantmünzen sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stück zu justiren und sollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke außer diesem Theilverhältnisse annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze" angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.

§. 5. Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch

für die Zweithalerstücke auf 41 Milimeter
„ „ Einthalerstücke „ 34 „ „
„ „ $\frac{1}{6}$Thalerstücke „ 23 „ „

festgesetzt.

§. 6. Das Mischungsverhältniß soll

bei den Zweithalerstücken in 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer (14½löthig),
„ „ Einthalerstücken in 12 „ „ „ 4 Theilen Kupfer (12löthig),
„ „ $\frac{1}{6}$ Thalerstücken in 25 „ „ „ 23 Theilen Kupfer (8½löthig)

bestehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerstücke: 10 Mark,
21 dergleichen Einthalerstücke: 2 Mark,
175 dergleichen Einsechstelthalerstücke: 4 Mark

wiegen.

§. 7. Den Durchmesser und das Mischungsverhältniß der $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Thalerstücke hat, wenn zu deren Ausprägung verschritten wird, Unser Finanz-Ministerium besonders bekannt zu machen.

§. 8. Wir wollen unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem den Courantmünzen des 14Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur

Digitized by Google

in so weit nachsehen lassen, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drei Tausendtheilen oder $\frac{864}{1000}$ Grän im Feingehalte und Drei Tausendtheilen oder $\frac{1}{10}$ Prozent im Gewichte beim einzelnen Zweithalerstück,

Einem Grän im Feingehalte und einem halben Prozent im Gewichte: beim einzelnen Einthalerstück,

und von

Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Prozent im Gewichte beim einzelnen Einsechstelthalerstück

übersteigen.

Rücksichtlich der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke bleibt das Verhältniß der zulässigen äußersten Fehlergrenze eintretenden Falles (§. 7) der besondern Veröffentlichung durch Unser Finanz-Ministerium vorbehalten.

§. 9. Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinern Zahlungen, folglich als Scheidemünze, sollen künftig:

a) in Silber: ganze und halbe und nach Befinden doppelte 10Pfennigstücke (Neugroschen),

b) in Kupfer: Zwei- und Ein-Pfennigstücke,

geprägt werden.

§. 10. Es soll in der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von Sechszehn Thalern ausgebracht, auch Veranstaltung getroffen werden, daß dieselbe bei einer oder mehrern Unserer Staatskassen, in Summen von nicht unter Einhundert Thalern, gegen koursfähige Courantmünze nach dem Nennwerthe umgewechselt werden könne.

§. 11. Die Goldmünze Unsers Landes ist der Augustd'or; sie wird in einfachen, doppelten und halben dergleichen Stücken ausgeprägt.

Dieselben sind aus einer Mischung von 65 Theilen Gold und 7 Theilen Kupfer, oder mit 260 Grän Feingehalt in der rohen Mark, dergestalt auszumünzen, daß 35 Augustd'or 1 Mark wiegen, und in $38\frac{10}{13}$ Augustd'or 1 Mark feines Gold enthalten ist.

Eine Abweichung im Feingehalte darf hierbei überhaupt nicht stattfinden, eine etwanige Abweichung im Gewichte aber am einzelnen Stücke in keinem Falle mehr, als höchstens ein Viertel Prozent, betragen.

Nach Beschaffenheit der Umstände können auch Dukaten geprägt werden, es hat jedoch Unser Finanz-Ministerium die deshalb zu treffenden Bestimmungen, eintretenden Falles, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12. Bei allen Ausmünzungen ist eine 233,855 ... Gramme schwere Münzmark zum Grunde zu legen.

§. 13. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Gold- und Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

§. 14. Sowohl bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes, als auch künftig nach Erfordern der Umstände wird im Wege der Verordnung darüber besondere Bestimmung getroffen werden: ob und in wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchem Werthsverhältnisse den unter erstere beiden Categorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiters zu tolerirenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

§. 15. Vom 1. Januar 1841 ab ist das Münz-Edikt vom 14. Mai 1763 nebst allen darauf bezüglichen späteren Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung die Ministerien der Finanzen und des Innern andurch beauftragt werden, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. Juli 1840.

Friedrich August.

(L. S.) von Zeschau.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Das Gesuch der Schuhmachersfrau Maria Markh zu Nürnberg um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Collekte, welche für die Schuhmachers-Familie Markh zu Nürnberg zum Wiederaufbau ihres wegen Baufälligkeit abgetragenen Hauses im Regierungsbezirke Mittelfranken allergnädigst bewilligt worden war, auf die Regierungsbezirke Unter- und Oberfranken, dann Schwaben und Neuburg allerhuldreichst zu erstrecken geruht haben, — da der Ertrag der Collekte in Mittelfranken nur 1279 fl. 21 kr. beträgt, zum Wiederaufbau des Markh'schen Hauses aber noch weiter 5465 fl. 33 kr. erforderlich sind; — so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiermit beauftragt, wegen Veranstaltung dieser Collekte in ihren Bezirken das Weitere zu verfügen und deren Erträgniße binnen 4 Wochen mit Bericht hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 15. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und protestantische Kirchenverwaltungen von Oberfranken.
(Die Renten-Ueberschüsse protestantischer Cultusstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erhebung der Conkurrenz-Beiträge aus den Renten-Ueberschüssen der protestantischen Cultusstiftungen pro 18$\frac{4}{5}$ und deren Verwendung pro 18$\frac{4}{5}$ wird in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erhoben wurden aus den Renten-Ueberschüssen pro 18$\frac{3}{4}$.	fl.	kr.
Im Magistratsbezirke Hof.		
Von der Hospitalkirche Hof	6	—
„ „ St. Lorenzkirche allda	83	20
„ „ St. Michaeliskirche allda	34	—
Im Landgerichte Bayreuth.		
Vom Gotteshause Bindloch	395	54
„ „ Glashütten	1	14
„ „ Mistelgau	6	47
„ „ Obernsees	8	1
Im Landgerichte Burgebrach.		
Von der Carelle Hahn	1	14
Im Landgerichte Culmbach.		
Vom Gotteshause Langenstadt	57	58
„ „ Untersteinach	11	43
„ „ Schwarzach	6	47
„ „ Willmersreuth	1	51
„ „ Veitlahm	8	1
Im Landgerichte Ebermannstadt.		
Vom Gotteshause Heiligenstadt	370	37
Im Landgerichte Berneck.		
Von der Kirche Nemmersdorf	55	30
Latus	1048	57

Verwendet wurden pro 18$\frac{4}{5}$.	fl.	kr.
I.		
Zu Kirchen- und Pfarrhausbauten.		
Beitrag zur Herstellung der Cultusgebäude in Oberallershausen in Oberbayern	263	42½
Beitrag zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Goldkronach, Landgerichts Berneck	400	—
dem Gotteshause Egglofstein, Landgerichts Gräfenberg zur Kirchenreparatur	100	—
dem Gotteshause Mangersreuth, Landgerichts Culmbach, zur Kirchendach-Reparatur	100	—
dem Gotteshause Kirchahorn, Landgerichts Pottenstein, zu dringenden Kirchen-Reparaturen vorzüglich des Daches	72	47½
II.		
An Sustentations-Beiträgen.		
Unterstützungs-Beitrag dem protestantischen Prediger-Seminar in München pro 18$\frac{4}{5}$	467	3
Dergleichen der protestantischen Kirche zu Bamberg pro 18$\frac{4}{5}$	362	—
Dem Kirchner dortselbst	15	—
Latus	1780	32½

Digitized by Google

Name and Address of Executor	Date of Death	Gross Estate	Net Estate
Bowen, Mary Ann, Mrs.	Jan. 1	$ 1,000	$ 1,000
Bowen, Mary Ann, Mrs.	Jan. 1	1,000

An die K. katholischen Pfarrämter Bischberg, Trunstadt, Buttenheim, Ebrach, Reundorf, Kirchehrenbach, Gößweinstein, Hohenmirsberg, Obertrubach, Pottenstein, Wichsenstein, Büchenbach, Hausen, Röttenbach, Graisambach, Herrnsdorf, Schlüsselau, Mkt. Zeuln, Theisenort, Wallenfels, Zeyern, Döringstadt, Ebensfeld, Lichtenfels, Mistelfeld, Neundorf, Utzing, Kersbach, Langensendelbach, Stadelhofen, Wadendorf, Mkt. Schergast, Lahm, Neusang, Aschirn, Burgkundstadt, Isling, Kirchlein, Mkt. Redwitz.

(Die Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die obengenannten katholischen Pfarrämter mit Beziehung auf die Erinnerung vom 4. Juni d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 68) hiemit nochmals aufgefordert, die aus der angeordneten Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg erzielten Beiträge binnen 3 Tagen hieher unfehlbar einzuliefern oder Fehlanzeige zu erstatten. Im Unterbleibungsfalle müßten Wartboten darnach abgeschickt werden.

Bayreuth, den 16. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 13. September l. J. allergnädigst beschlossen, die katholische Pfarrei Teuschnitz, Landgerichts Ludwigsstadt, dem bisherigen Pfarrer von Gößweinstein, Landgerichts Pottenstein, Priester Christoph Steigner zu übertragen, und zugleich genehmigt, daß die sich hiedurch erledigende Pfarrei Gößweinstein von dem Hochwürdigen Herrn Erzbischofe von Bamberg dem aus Griechenland zurückkehrenden Priester, Andreas Arneth, verliehen werde.

Bekanntmachung.

Mittwochs den 23sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden von der Oekonomie-Commission des K. Chevauxlegers Regiments Kronprinz mehrere zum Cavallerie-Dienste nicht mehr geeignete Pferde an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Bayreuth, den 18. September 1840.

Donnerstags den 24. September d. Js.
Vormittags 9 Uhr
wird der Bedarf an gegossenen und gezogenen Lichtern, dann Saise für das Jahr 184⅓ von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, und solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

St. Georgen, den 12. September 1840.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Steckbrief.

Die ledige Margaretha Zedner aus Schwürbitz, K. Landgerichts Lichtenfels, eine gefährliche Vagantin, welche wegen Diebstahls dahier in Untersuchung ist, ist gestern aus dem Untersuchungs-Arreste entflohen.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, dieselbe im Betretungsfalle wohlverwahrt anher abliefern zu lassen.

K. Schweinfurt, den 15. September 1840.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.
Seufferth.

* * *

Signalement.

Alter: 23 Jahre,
Statur: klein,
Haare: schwarz,
Gesicht: breit,
Nase: dick,
Augen: blau,
Zähne: gut,
Aussehen: gesund.

Bei ihrem Entweichen hatte sie an:

1 blaßrothen, zitzenen Rock,
1 grün und rothgeblümte Schürze,
1 grünbaumwollenes Halstuch,
1 blau und weißzitzenes Mützchen,
weiße baumwollene Strümpfe und
braune Straminschuhe.

Digitized

Bekanntmachung.

Um ermessen zu können, ob in der Johann Georg Körnlein'schen Nachlassenschaft im Wege des Conkurses oder der Exekution fürgeschritten werden könne, haben sich alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund einen Anspruch zu machen vermeinen, auf

19. October l. J.

dahier bei Gericht unter Vorlage der Beweismittel zur Liquidation ihrer Forderungen einzufinden, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterschienenen bei Auseinandersetzung der Nachlassenschaftsmasse unberücksichtigt bleiben. Zugleich wird auch das zur besagten Massa gehörige Grundvermögen, bestehend aus einem bezimmerten ½ Hofe mit Hofraith, Scheune, Pflanz-, Obst- und Grasgarten und den dazu gehörigen Grundstücken, dann anwalzenden:

1) ein Feld bei der Capelle an der Landstraße,
2) ein Feld bei der Capelle,
3) ein Feld, der 3te Theil der Ehewenden,
4) ein Feld in der Pommera,
5) ein Feld am Seigendorfer Weg,
6) ein Feld in der Lösa,

dem Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf Montag den 26. October am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, den 4. September 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. n.

Förtsch.

Vorschriftsmäßig wird veröffentlicht, daß zur Einnahme und allein gültigen Bescheinigung

a) der grundherrlichen und rentamtlichen Taxen, der Forststrafgefälle, der Letzens-Ueberschreib- und Umschreibgebühren, der erste Amtsgehilfe Faulhaber,

b) der sämmtlichen Steuergattungen, Kreisumlagen, der ständigen grundherrlichen Geldgefälle und der Rückstände aller Gefäll-Gattungen aus verflossenen Jahren, der Amtsgehilfe Burkard

ermächtiget ist, alle übrigen Einnahmen und sämmtliche Ausgaben aber von dem Amtsvorstande unmittelbar besorgt werden. Zahlungen an unbefugte Personen sind nichtig und müssen nochmals an die Berechtigten geleistet werden.

Ebermannstadt, den 18. September 1840.

Königliches Rentamt.

Köppel.

Bekanntmachung.

Das neue Schuljahr bei der technischen Lehranstalt hiesiger Stadt, beginnt am

Montag den 19. October c. früh 8 Uhr,

was andurch allen denjenigen Eltern und Vormündern, welche ihre Söhne und Pflegbefohlnen derselben anvertrauen wollen, eröffnet wird.

Bei der Anmeldung ist das Taufzeugniß, sowie das Attest der bisherigen Schulbehörde über den genossenen Unterricht, dann den Fortgang und das sittliche Betragen des Schülers vorzulegen, worauf die vorgeschriebene Prüfung über dessen Zulassung in die Anstalt erfolgen wird.

Hof, den 19. September 1840.

Das Rektorat der K. Landwirthschafts- und Gewerbschule I. Klasse.

Laubmann.

Die hiesige zweite Polizeidieners-Stelle kommt bis zum 15. October curr. in Erledigung. Mit dieser Stelle ist ausser den, aus den Dienstes-Funktionen hervorgehenden Einkünften ein fixer Jahrgehalt von 150 fl. verbunden. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, mit legalen Zeugnissen über Leumund und Qualifikation versehen, innerhalb 14 Tagen bei unterfertigtem Magistrate einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf unverheirathete Individuen und namentlich solche, die dem Militairstande angehört haben, besondere Rücksicht genommen werden wird.

Münchberg, am 16. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Zapf.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. September 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100¼
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	590	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 115. Bayreuth, Donnerstag am 24. September 1840.

Inhalt.

Landwehr zu Markt Redwitz. — Zwei im Landgerichtsbezirke Höchstädt aufgegriffene taubstumme Weibspersonen. — 135ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Waisenpfründen-Verleihung. — Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs nach Ablauf des Jahres 18$\frac{4}{5}$. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Markt Redwitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl des Fabrikanten Kaspar Pöhlmann zu Redwitz zum Landwehr-Unterlieutenant bei der dortigen Landwehr-Abtheilung bestätigt, und wird dieß öffentlich bekannt gemacht. Bayreuth, den 17. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die im Landgerichtsbezirke Höchstädt a. d. D. aufgegriffenen zwei taubstummen Weibspersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Heimath der in Unterlinzheim, Landgerichts Höchstädt a. d. D., aufgegriffenen zwei taubstummen Weibspersonen ermittelt ist, so erledigt sich hiermit die Ausschreibung vom 9ten l. Mts., bemerkten Betreffs.

Bayreuth, den 17. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die 135ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenfolgende Abdrücke:

1) des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 358sten Serie, welche in der am 1. August 1840 vorgenommenen 135sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden,

2) des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns unterm 3. August l. Js. erlassenen Cirkulars,

werden zur Wahrung des Interesses der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 358sten Serie, welche in der am 1. August 1840 vorgenommenen Einhundert fünf und dreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren.

de Sessione 4. August 1767, zu 4 g, Nummer 4955 mit einem Drittel der Capitals-Summe,

de Sessione 27. September 1769, zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
9234	9308	9416	9492	9570	9645	9724	9798	9874	9979	10052
9237	9309	9418	9495	9571	9649	9725	9801	9876	9980	10056
9239	9317	9419	9496	9574	9657	9729	9807	9878	9982	10063
9244	9318	9420	9498	9576	9663	9730	9812	9879	9983	10065
9254	9327	9421	9503	9578	9667	9734	9818	9880	9991	10066
9256	9328	9422	9504	9580	9670	9735	9819	9890	9992	10067
9258	9332	9423	9505	9584	9675	9740	9826	9891	9995	10072
9259	9340	9424	9509	9585	9679	9747	9830	9896	9999	10073
9262	9358	9425	9515	9593	9683	9748	9843	9905	10002	10074
9263	9374	9427	9516	9601	9686	9750	9846	9917	10003	10075
9266	9375	9428	9518	9607	9688	9755	9852	9918	10010	10076
9270	9376	9430	9523	9608	9693	9758	9853	9920	10016	10077
9271	9378	9449	9525	9609	9698	9759	9854	9923	10040	10079
9279	9390	9458	9526	9611	9701	9763	9857	9934	10041	10090
9280	9393	9459	9534	9614	9703	9764	9858	9940	10042	10096
9283	9399	9466	9541	9619	9707	9765	9859	9941	10044	10097
9288	9402	9474	9542	9632	9710	9766	9860	9944	10045	10100
9292	9405	9476	9543	9634	9718	9785	9861	9945	10046	10101
9294	9407	9478	9544	9635	9719	9786	9866	9948	10047	10102
9298	9409	9479	9560	9637	9720	9787	9868	9968	10048	10103
9301	9410	9482	9563	9639	9722	9788	9870	9977	10049	10104
9307	9415	9489	9566	9643	9723	9793	9873	9978	10050	10108

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren.

à 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
10110	10255	10358	10486	10592	10698	10798	10927	11065	11190	11308
10115	10256	10361	10489	10593	10699	10799	10929	11066	11194	11311
10116	10257	10362	10494	10594	10700	10800	10937	11068	11195	11314
10125	10261	10362	10496	10595	10707	10809	10939	11071	11196	11315
10126	10263	10366	10497	10599	10708	10813	10940	11073	11197	11316
10128	10264	10368	10503	10604	10709	10814	10942	11074	11199	11317
10130	10265	10372	10511	10605	10712	10815	10943	11075	11200	11318
10133	10267	10374	10516	10607	10714	10819	10945	11077	11201	11319
10139	10268	10378	10519	10614	10723	10821	10952	11082	11203	11322
10145	10273	10379	10520	10615	10724	10825	10954	11083	11204	11327
10147	10274	10380	10529	10618	10725	10826	10955	11085	11213	11329
10149	10275	10385	10531	10619	10727	10827	10958	11105	11215	11331
10151	10279	10386	10536	10623	10729	10833	10960	11108	11218	11344
10153	10291	10388	10546	10624	10733	10834	10961	11110	11222	11345
10157	19298	10389	10547	10625	10734	10836	10971	11115	11226	11346
10162	10310	10396	10549	10630	10737	10841	10983	11116	11227	11347
10166	10313	10405	10550	10631	10738	10843	10984	11118	11233	11350
10176	10316	10414	10551	10633	10740	10847	10985	11123	11235	11351
10177	10317	10415	10552	10637	10750	10850	10997	11125	11240	11353
10182	10321	10421	10553	10641	10752	10852	10999	11153	11244	11354
10185	10323	10423	10555	10643	10753	10853	11011	11155	11248	11359
10191	10328	10425	10557	10644	10754	10854	11014	11156	11249	11360
10195	10329	10426	10558	10645	10757	10859	11017	11160	11254	11361
10198	10334	10427	10559	10650	10764	10865	11024	11161	11255	11363
10208	10335	10430	10560	10651	10772	10873	11027	11162	11262	11384
10213	10336	10437	10565	10656	10774	10881	11030	11169	11263	11385
10222	10340	10442	10567	10661	10775	10885	11038	11170	11265	11386
10233	10346	10443	10570	10664	10780	10886	11042	11172	11269	
10234	10347	10449	10579	10665	10781	10887	11055	11173	11275	
10243	10348	10450	10581	10666	10791	10893	11056	11179	11280	
10244	10351	10465	10585	10668	10792	10898	11057	11181	11300	
10245	10352	10468	10589	10670	10793	10905	11058	11183	11301	
10246	10353	10475	10590	10678	10794	10911	11059	11185	11302	
10249	10357	10477	10591	10691	10796	10923	11062	11189	11307	

* * *

Circulare

der K. K. Landes-Regierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1840 in der Serie 358 verlooften Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren zu vier Percent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. August 1840 in der Serie 358 verlooften vierpercentigen mährisch-ständischen Aerarial-Obligationen, und zwar de sessione 4. August 1767, Nummer 4955, mit einem Drittel der Kapitals-Summe, dann de sessione 27. September 1769, Nummer 9234 bis einschließig Nummer 11386 mit den ganzen Kapitals-Beträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom

Digitized by Google

21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden. Wien, am 3. August 1840.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Bekanntmachung.

(Die im 4ten Quartal 18⅓ zu besetzenden Waisenpfründen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. Juli 1840 an bleibt im Fortgenusse der Waisenpfründen:

1)	Barbara Göller von Bayreuth mit	7 fl. 30 kr.
	Dagegen werden neu verliehen an:	
2)	Anna Häusinger von Neudrossenfeld	10 fl. — kr.
3)	Andreas und Ursula Böhmer von Oberlangenstadt	18 fl. — kr.
4)	Johann Nikol und Margaretha Bärmann von Oberröslau . . .	18 fl. — kr.
	Vom 1. August 1840 an bleiben im Fortgenuß der Pfründen:	
5)	Conrad und Christiana Fuchs von Escherlich	15 fl. — kr.
6)	Maria Christiana und Elisabetha Maria Clarner von Kirchenlamitz . .	12 fl. — kr.
	Neu verliehen wurden an	
7)	Johanna Henriette Rank von Lichtenberg	6 fl. — kr.
	Vom 1. September 1840 an bleiben im Fortgenuß der Pfründen:	
8)	Nikolaus Heyner von Kirchenlamitz	7 fl. — kr.
9)	Johann Tobias Seiffert von Münchberg	6 fl. 30 kr.
10)	Johann Adam Bayreuther von Selb	6 fl. — kr.
11)	Lorenz Seybold von Selb	12 fl. — kr.
12)	Carl Nikolaus und Christoph Pankraz Pfeiffer von Wunsiedel . .	13 fl. 30 kr.
	Neu verliehen wurden an:	
13)	Friedrich Zimmermann von Obernsees	10 fl. — kr.
14)	Friedrich Reichel von Münchberg	10 fl. — kr.
15)	Elisabetha Nikold von Weidenberg	7 fl. — kr.
16)	Christian Friedrich Carl Reichel von Wunsiedel	6 fl. 30 kr.
17)	Margaretha Christiana Müller von Wunsiedel	6 fl. 30 kr.
18)	Martin Heinrich Gottfried und Eva Margaretha Thurn von Wunsiedel .	13 fl. — kr.
19)	Johanna Cunigunda, Joh. Michael und Joh. Albrecht Schem von Wunsiedel	12 fl. — kr.

mit dem Vorbehalt einer Zulage von 6 fl. im nächsten Quartal.

Der Pfründen-Bezug dauert bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 16. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor. Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs nach Ablauf des Jahres 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was das K. Ministerium des Innern im bemerkten Betreff an die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern, unterm 1sten d. Mts. erlassen hat, folgt hier unten zur Wissenschaft und Nachacht für sämmtliche Gemeindebehörden und die denselben vorgesetzten Curatelbehörden im Kreise Oberfranken. Die K. Landgerichte werden sich insbesondere beeifern, den Verwaltungen in der Beitreibung der Aussenstände die erforderliche Hülfe zu gewähren, und bei ihren Amtsreisen und Gemeinde-Visitationen die Ueberwachung dieser wichtigen Verwaltungs-Angelegenheit nicht aus den Augen verlieren, damit in dem geregelten Haushalte der Gemeinden keine Störung erfolge und die Schuldentilgung nach dem genehmigten Plane ungehindert ihren ordentlichen Fortgang habe.

Die unterfertigte Kreis-Stelle wird bei ihren Amtsvisitationen und Extraditionen die erforderliche Nachsicht pflegen, um sich davon zu überzeugen, daß den getroffenen Anordnungen die pünktlichste Folge geleistet werde.

Bayreuth, den 15. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, hat in dem Berichte vom 6sten vorigen Monats, unten bezeichneten Betreffes, bemerkt, daß in einzelnen Gemeinden bezüglich der Schuldentilgung nicht nur die festgesetzten Schuldentilgungs-Pläne nicht eingehalten, sondern sogar die bereits bestehenden Schulden durch Zahlungsretardaten und Passivreste im Gemeinde-Haushalten von Jahr zu Jahr vermehrt werden, indem die etatsmäßigen Gefälle, insbesondere aber die zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse oder der Schuldentilgung erforderlichen Gemeinde-Umlagen nicht, oder nicht rechtzeitig und lässig beigetrieben werden.

Solche Mißstände, welche auf die Vermögens-Verhältnisse der Gemeinde, und überhaupt auch auf die Verwaltung die traurigste Rückwirkung äußern, und die Gemeinden in den Zeiten des Friedens, und des ruhigen Verdienstes statt von den ältern, meistens durch Kriegs-Bedrängnisse veranlaßten Schulden zu befreien, unvorsichtiger und oft nur nachlässiger Weise in eine neue unabsehbare Schuldenlast stürzen, können und dürfen durchaus nicht geduldet werden.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, sämmtliche Gemeinde-Behörden zur pünktlichsten Einhaltung der Etats und der Schuldentilgungs-Pläne, so wie zur ordnungsmäßigen zeitigen Beitreibung der denselben entsprechenden Gemeinde-Gefälle und Umlagen, so wie sämmtliche untergeordneten Curatelstellen zur sorgfältigsten Aufsicht unter eigener Verantwortlichkeit nachdrucksamst anzuweisen, und strenge und unabänderlich darauf zu bestehen, daß die bei der Revision der Jahres-Rechnungen oder bei anderen Veranlassungen bemerkten, deßfallsigen Mißstände — nicht erst nach Jahresablauf, sondern alsbald in einem angemessenen Termin beseitiget, und die niederen Curatelen resp. die Verwaltungen, den bestehenden Verordnungen gemäß für den pünktlichsten und schleunigsten Vollzug verantwortlich gemacht werden.

Insbesondere aber sind die Landgerichte aufzufordern, den Verwaltungen bei Eintreibung der Ausstände zeitig und kräftig beizustehen, und auch während des Jahres bei Gelegenheit von Amtsreisen und den ohnehin angeordneten öfteren Gemeinde-Visitationen diesem wichtigen und folgenreichen Zweige der Verwaltung die entsprechendste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und bei bemerkten Mängeln auf der Stelle durch geeignete Belehrung oder Einschreitung zu verfahren.

Auf gleiche Weise wird sich aber auch der K. Regierung, Kammer des Innern, während eines jeden Jahres öftere Gelegenheit darbieten, bei Amts-Visitationen und Amts-Extraditionen, wie es schon durch die allerhöchste Verordnung vom 29. December 1836 über die Geschäfts-Vereinfachung angeordnet worden ist, an Ort und Stelle sich von dem Haushalte der Gemeinden, und dem Erfolge der Schuldentilgung zu überzeugen, und sie wird nicht ermangeln, hiebei besondere Aufmerksamkeit jenen Gemeinden zuzuwenden, bei welchen sowohl nach der Rechnungs-Revision, als nach den Anzeigen über die jährlichen Rechnungs-Ergebnisse und über die erfolgte Schuldentilgung ein nicht geordneter Gemeinde-Haushalt vermuthet werden kann.

Die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, wird nunmehr alsbald die weiter geeignete Verfügung erlassen, in allen vorkommenden Fällen genau und unnachsichtlich an den bestehenden Verordnun-

Digitized by Google

gen festhalten, und den Vollzug derselben bei den ihr untergeordneten Curatelstellen mit gleicher Strenge und ohne jede Rücksicht auf nicht fest begründete Entschuldigungen überwachen.

München, den 1. September 1840.

An

die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Den Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs nach Ablauf des Jahres 18$\frac{4}{5}$ betr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sub dato Nürnberg 13. September a. c. Sich allergnädigst bewogen gefunden, zum Rentbeamten in Scheßlitz den Rechnungs-Commissair der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Simon Metzger, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. September d. Js., in Folge der Vergrößerung des Landgerichts Stadtsteinach, allergnädigst bewogen gefunden, die statusmäßige zur Zeit erledigte II. Assessorstelle dieses Amtes, dem geprüften Rechtspraktikanten und Accessisten bei dem K. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Leonhard Platzer aus Amberg, zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 17ten gedachten Monats allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirks-Ingenieur in Münnerstadt, Anton Dollhofen, in Gewährung seiner allerunterthänigsten Bitte auf die erledigte Kreis-Ingenieurs-Stelle bei der K. Regierung von Oberfranken zu versetzen.

Seine Königliche Majestät haben am 16. September l. Js. allergnädigst beschlossen, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Großzöbern, in der K. Sächsischen Superintendur Oelsnitz, Königlich Bayerschen Patronats, dem Pfarramts-Candidaten Georg Gottfried Conrad Horn aus Bayreuth, und

die erledigte protestantische Pfarrei Sachsgrün, in gedachter Superintendur, Königl. Patronats, dem Pfarramts-Candidaten Carl Eduard Rebinger aus Augsburg, zu verleihen.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Hugo Heinrich Carl August Freiherr von Kotzau, jüngerer Linie, und dessen Verlobte Pauline Emma Henriette von Beulwitz, haben nach einem unterm 14. Juli dieses Jahres gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 17. August 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Harhammer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Gärtner Heinrich Heindel dahier gehörigen Realitäten, bestehend

aus einem Wohnhaus nebst Stallung, Stadel, Hofraith und Gärtchen, St.-Bes.-Nr. 397, in den Moritzhöfen liegend, belastet mit einem Haussteuer-Kapital von 560 fl., dann 54 kr. jährlichen Grundgefällen und der Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hiezu wird Termin auf den

23. October Vormittags 10 Uhr

vor dem Raths-Accessisten Kellein anberaumt, Kauflustige mit dem Bedeuten hiezu vorgeladen, daß der Schätzungswerth der bezeichneten Objekte in loco registraturae zur Einsicht offen liegt, bei dem Verkaufe selbst nach §. 64 des Hypothekengesetzes verfahren wird und der Zuschlag an den Meistbietenden nach Umständen sogleich erfolgen kann. Bayreuth, den 3. September 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. u.

Oertel, K. Prot.

Anwesens-Verkauf.

Nach den testamentarischen Bestimmungen des verstorbenen Königl. Försters Wilhelm Heinrich Schöntag zu Glashütten, werden dessen Immobilien, als:

Digitized by Google

1) ein Wohnhaus, Orts-Nummer 13, dessen unterer Stock massiv, der obere Stock und Giebel von Fachwand, Bedachung mit Ziegeln ist, hat eine Länge von 43 und eine Tiefe von 27 Schuh, und enthält:

im Erdgeschoß: 2 heizbare Wohnstuben, eine Kammer, Küche und Stallung auf 5 Stücke Rindvieh, Hausplatz und gewölbten Keller,

über eine Stiege: zwei größere und ein kleineres heizbares Zimmer, eine Kammer, Küche, Hausplatz und einen Gang,

über zwei Stiegen: drei Kammern mit Vorplatz,

im Kehlgebälke: einen gefilzten Boden, nach dem ganzen Umfange des Hauses,

insgesammt in gutem Bauzustande und geschätzt auf 1600 fl.,

2) eine Holzlege, Umfassungswände von Holz, Bedachung mit Ziegeln, 25 Schuh lang und 15 Schuh breit, im mittelmäßigen Bauzustande, geschätzt auf 40 fl.,

3) Schupfe mit einem Gänse- und Schweinstall, Umfassungswände von Holz, Dachbedeckung gemischt, 25 Schuh lang, 13 Schuh breit, Bauzustand mittelmäßig, geschätzt auf 40 fl.,

4) Backofen, Umfassungswände massiv, Giebel von Holz, Dachbedeckung von Stein, 19 Schuh lang und 9½ Schuh breit, Bauzustand mittelmäßig, Werth 80 fl.,

5) die Scheune, deren Umfassungswände sind von Holz, Dachbedeckung gemischt, 29 Schuh lang und 22 Schuh tief, enthält einen Tennen, einen Barnet, und 2 mit Brettern gefilzte unabgetheilte Böden. Bauzustand ist mittelmäßig, und Werth 300 fl.,

6) a) Gemüsgarten besonders umzäunt, mit einigen Obstbäumen, im Umfange von 4000 []R. Fuß. Werth 60 fl.,

b) Gras- und Obstgarten ringsum eingezäunt, 12,000 [] Fuß, Werth 90 fl.,

c) Hofraum mit Einfuhr zu 1000 [] Fuß, Werth 10 fl.,

Diese sämmtlichen Besitzungen sind im Dorfe Glashütten, Steuer-Distrikts Mistelgau sub Besitz-Nr. 315 gelegen, grundbar zum K. Aerar und entrichten zum K. Rentamte jährlich: 1 fl. 45 kr. Erbzins, das Handlohn zum 10ten fl. in allen Besitzveränderungsfällen und die Steuer aus 145 fl. Capital,

7) dann 2 Balkenleitern und eine Waschmange,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, auf

Donnerstag den 22. October l. Js. früh 10 Uhr nach Glashütten vorgeladen, woselbst ihnen noch vor dem Verkaufe die näheren Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Bayreuth, am 14. September 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten Polizei-Commissariate ist auf

Freitag den 2. October curr. Vormittags 11 Uhr

Termin zur Ueberlassung des Oelbedarfs pro 18⁴⁄₄₁, nemlich:

4 Centner gereinigtes Lampenöl, und
5 Centner Leinöl,

an den Wenigstnehmenden anberaumt.

Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern zu Bayreuth; Strichlustige werden zu dem bezeichneten Termin hiermit eingeladen.

Plassenburg, am 17. September 1840.

Königliches Polizei-Commissariat.

Graf.

Bennewitz.

Steckbrief.

Die ledige Margaretha Zedner aus Schwürbitz, K. Landgerichts Lichtenfels, eine gefährliche Vagantin, welche wegen Diebstahls dahier in Untersuchung ist, ist gestern aus dem Untersuchungs-Arreste entflohen.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, dieselbe im Betretungsfalle wohlverwahrt anher abliefern zu lassen.

R. Schweinfurt, den 15. September 1840.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Seufferth.

* * *

Signalement.

Alter: 23 Jahre,

Statur: klein,

Digitized by Google

ALL LETTERS ARE REQUESTED TO BE ADDRESSED TO THE SECRETARY, AND NOT TO INDIVIDUAL MEMBERS, AND ALL MONEY ORDERS TO BE MADE PAYABLE TO THE SECRETARY.

Abbey, Edwin A., 1, Furnival's Inn, Holborn, E.C.
Abbey, Henry, 1, Furnival's Inn, Holborn, E.C.
Abbott, Edwin, 1, Furnival's Inn, Holborn, E.C.
Abbott, Lyman, 1, Furnival's Inn, Holborn, E.C.
Abbott, Mrs. Lyman, 1, Furnival's Inn, Holborn, E.C.
Abbott, Miss Mary, 1, Furnival's Inn, Holborn, E.C.
Abbott, Miss Susan, 1, Furnival's Inn, Holborn, E.C.
Abbott, Miss Theodora, 1, Furnival's Inn, Holborn, E.C.
Abbott, Miss Vera, 1, Furnival's Inn, Holborn, E.C.
Abbott, Miss Violet, 1, Furnival's Inn, Holborn, E.C.
Abbott, Miss Winifred, 1, Furnival's Inn, Holborn, E.C.
Abbott, Miss Zoe

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 116. Bayreuth, Sonnabend am 26. September 1840.

Inhalt.

Störung der Sonntagsfeier. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Theatralische Kreuz- und Querzüge, oder Abentheuer, Liebschaften und Bekenntnisse einer reisenden Komödianten-Bande ꝛc. — Gesuch der katholischen Kirchengemeinde Grünstadt in der Pfalz, bezüglich des Kirchenbaues daselbst. — Vorlage der Regie-Rechnungen pro 18$\frac{4}{2}$. — Gehalt des verarbeiteten Silbers und Goldes. — Getraidepreise für den Monat August 1840. — Nachlässe an grund- und zehendherrlichen Gefällen der Gemeinden und Stiftungen. — Insertions-Gebühren-Ausstände. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Störung der Sonntagsfeier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreiben, namentlich auf das — vom 2. November 1831 und 29. Juni 1839, die Feier der Sonn- und Festtäge betr., wird den sämmtlichen Polizeibehörden eine neuerlich ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 3ten d. Mts., dieses Betreffes, des Inhaltes:

„daß es, da die vorgeschriebenen nachmittägigen Christenlehren in den Kirchen einen Bestandtheil des sonn-
„tägigen Gottesdienstes bilden, keinem Zweifel unterliege, daß das Verbot lärmender Belustigungen wäh-
„rend der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, sich auch auf die
„Dauer der besagten Christenlehren erstrecke,"

zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Theatralische Kreuz- und Querzüge, oder Abentheuer, Liebschaften und Bekenntnisse eines reisenden Komödianten-Bande. 3 Bände. Stuttgart bei Gebrüder Frankh 1827" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte, und von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der obenbemerkten Druckschrift ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 16ten d. Mts. bestätiget worden.

Digitized by Google

Sir Thomas Bodley to Thomas James, 1605.

Sir Thomas Bodley to Thomas James, 1605.

Sir Thomas Bodley to Thomas James, 1605.

Sir Thomas Bodley to Thomas James, 1605.

Sir Thomas Bodley to Thomas James, 1605.

Sir Thomas Bodley to Thomas James, 1605.

Sir Thomas Bodley to Thomas James, 1605.

Sir Thomas Bodley to Thomas James, 1605.

Sir Thomas Bodley to Thomas James, 1605.

Sir Thomas Bodley to Thomas James, 1605.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten Polizei-Commissariate ist auf Freitag den 2. October curr. Vormittags 11 Uhr Termin zur Ueberlassung des Oelbedarfs pro 184[illegible], nemlich:

4 Centner gereinigtes Lampenöl, und
5 Centner Leinöl,

an den Wenigstnehmenden anberaumt.

Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern zu Bayreuth; Strichlustige werden zu dem bezeichneten Termin hiermit eingeladen.

Plassenburg, am 17. September 1840.

Königliches Polizei-Commissariat.

Graf.

Bennewitz.

Vorladung.

Alle jene, welche gegen den Nachlaß der Instrumentenmachers-Frau Elisabetha Berger de la Revoire Ansprüche geltend machen wollen, werden zur Liquidation derselben auf

Mittwoch den 21. October l. J. Vormittags 10 Uhr Nr. 17 unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werde.

Bamberg, 15. September 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Christoph Bierklein von Mühlendorf gehörige Grundvermögen, bestehend in

1) einem neuen Gutskörper, Bes.-Nr. 101, Str.-Cap. 1800 fl., Schätzungswerth 2,750 fl., Königl. Lehen,
2) ⅞ Morgen Feld, der Seehofacker oder Mostacker, Bes.-Nr. 146, Str.-Cap. 175 fl., Schätzungswerth 175 fl., Freiherrl. von Crailsheim'sches Lehen,
3) 2 Morgen Feld, das Leithenfeld im Grubenschlag, Bes.-Nr. 101[3], Str.-Cap. 80 fl., Taxe 125 fl., Königl. Lehen,
4) 2 Morgen Feld und Wiese im Fockensand, Bes.-Nr. 101[11], Str.-Cap. 100 fl., Taxe 150 fl., Königl. Lehen,
5) 6½ Morgen das Bauholz mit dem Reutwieslein, Bes.-Nr. 101[23], Str.-Cap. 160 fl., Taxe 200 fl., Königl. Lehen, im Orte Mühlendorf

Mittwoch den 28. October l. J. nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 von einer Gerichts-Commission dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine bekannt gemacht. Bamberg, den 8. August 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Im Exekutionswege sollen dem Johann Wicht zu Mühlendorf folgende Realitäten:

a) ein Wohnhaus mit ¼ Morgen Garten nebst Gemeinderecht, geschätzt auf 350 fl.,
b) 1¼ Morgen Feld, die Bronnenleithen, taxirt auf 304 fl,
c) 1 Morgen Wiese in der Erlauer Au, taxirt auf 400 fl.,
d) ¼ Morgen Grasgarten nebst Scheune, taxirt auf 350 fl.,
e) 1½ Morgen Feld, der Spitzenacker, taxirt auf 110 fl.,
f) 2¼ Morgen Feld, der große Acker am Krutzschuher Berg, taxirt auf 171 fl.,

an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hiezu wird nun Bietungstermin auf

Freitag den 16. October 1840

in loco Mühlendorf angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64, vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle von 1837, §§. 98 — 101, erfolgt.

Die übrigen Strichsbedingnisse und Belastungsverhältnisse werden beim Strichstermine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 1. September 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Färbermeister Conrad Adam Haßfurther von Gefrees hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen; — es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 27. October l. Js.,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 24. November l. Js.,

c) und zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 10. December l. Js.

hiemit festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen in dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen an der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber mit der an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat.

Auch werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiedurch aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hiernächst bringt man noch zur Kenntniß der Gläubiger, daß außer einem geringen Mobiliar-Vermögen und Handwerkszeuch, dann mehreren, jedoch meistens inexigiblen Aktiv-Aussenständen, das sämmtliche Grund-Vermögen des Gemeinschuldners auf 1240 fl. rhl. gerichtlich eingeschätzt wurde, dagegen ein Schuldenstand zu 4821 fl. angezeigt ist, worunter sich 1526 fl. rhl. Hypothekschulden befinden. Berneck, am 12. September 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

In dem Konkursverfahren, welchem sich der Färbermeister Conrad Adam Haßfurther zu Gefrees freiwillig unterworfen hat, sollen folgende Realitäten des Gemeinschuldners dem gerichtlich öffentlichen Verkaufe untergestellt werden, als:

1) das halbe Wohnhaus, Haus-Nr. 107^{b} und Besitz-Nr. 1157, belastet mit 18¼ kr. Steuersimplum, 17¼ kr. Grundzinns zur Commune Gefrees, und der Lehenbarkeit dahin. Hiezu gehört:
   a) das Waldrecht auf jährlich 1¼ Klafter Rechtholz aus Königl. Waldung, Besitz-Nr. 1160, worauf 1⅞ kr. Steuersimplum haftet,
   b) eine Dungstätte, welche an dem Garten in der Zeuchmachergasse angebracht ist,
   c) der Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe, Besitz-Nr. 1162, ohne Steuer,
   d) ⅛ Tagwerk Buschholz in der Reuth (oder Gemeindetheil), B.-Nr. 1161, mit 1¼ kr. Steuersimplum und 2¼ kr. Grundzinns zur Commune Gefrees belegt.

   Außerdem ruht auf dem Hause die Leistung des Blutzehntens zum K. Rentamte, welchen die Gemeinde einhebt, und im Ganzen zum Amte liefert.

   Diese Grundrealitäten sind mit Einschluß des Buschholzes in der Reuth, welches auf 10 fl. rhl. gewürdiget ist, zusammen auf 860 fl. geschätzt;
2) ein Felsenkeller in der Zeuchmachergasse, Besitz-Nr. 1159, ohne Steuer, lehenbar zur Commune Gefrees, geschätzt auf 10 fl. rhl.,
3) ein Kellerhaus in der Zeuchmachergasse, an den Stadel Nr. 79 angebaut, freieigen, geschätzt auf 200 fl. rhl.,
4) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten in der Zeuchmachergasse, mit einem Grasfleck, Bes.-Nr. 1164 und 1174, mit 1⅜ kr. Steuersimplum belegt und lehenbar zur Commune Gefrees, geschätzt auf 40 fl.,
5) ¼ Tagwerk Feld auf dem Putzenberg, mit ⅛ Tagwerk Wiesrangen, Bes.-Nr. 1168, onerirt mit 3 kr. Steuersimplum, 9¼ kr. Grundzinns zur Commune Gefrees und 1 fl. 5 kr. rhl. fixem Zehnt zum Königl. Rentamt, geschätzt auf 130 fl.

Zum Verkaufe vorbeschriebener Grundrealitäten ist Termin auf

Montag den 26. October l. Js.

in loco Gefrees anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die besonderen Kaufsbedingnisse im Strichtermine bekannt gemacht werden sollen.

Berneck, am 12. September 1840.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Digitized by Google

In der Conkurssache des Webermeisters Johann Schaller von Conradsreuth werden

1) dessen Gut zu Conradsreuth, bestehend aus Haus, Scheune, $\frac{1}{16}$ Morgen Grasgarten, 24 Jauchert Gartenfeld und $\frac{1}{4}$ Jauchert Gemeindetheil, nebst einem Holzrechte zu 1 Klafter, auf 1206 fl. 4½ kr. gewürdiget,
2) dessen Mobilien, bestehend aus verschiedenen Hausgeräthschaften, am

Mittwoch den 13. October Vormittags 9 Uhr

im Stroßner'schen Wirthshause zu Conradsreuth öffentlich verkauft. Zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag des Gutes von der Einwilligung der Creditoren abhängt. Hof, den 29. August 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Wegen eingeklagter Hypothekenzinsen wird das, dem Webermeister David Wunderlich zu Döhlau gehörige Wohnhaus Nr. 29, welches auf 157 fl. 46 kr. geschätzt worden ist, meistbietend am

3. October c. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle versteigert, und werden dazu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Hof, den 26. August 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung soll das der Strumpfwirkers-Wittwe Barbara Lang zu Redwitz gehörige halbe Wohnhaus im sogenannten Winkel im Markte Redwitz, Haus-Nr. 66, Besitz-Nr. 718, belastet mit einem Steuerkapital von 40 fl. und mit einem Brandassekuranzkapital von 400 fl. belegt, sammt halbem Gärtlein am Anger, noch unbesteuert und 11 [] Klafter groß, zusammen gerichtlich auf 520 fl. geschätzt, und das Wohngebäude, bestehend in:

a) einem Gewölbe zur ebenen Erde 9′ lang und 9′ breit,
b) einem gewölbten Hausplatze 6′ breit und 9′ lang,
c) einem 10′ langen und 6′ breiten Hausplatze, wohin eine steinerne Treppe führt,
d) einem Gewölbe 6′ lang und 4′ breit, und
e) zwei Wohnzimmern, wovon jedes 10′ breit und 17′ lang und mit 3 Fenstern versehen ist,

verkauft werden.

Termin zu diesem Verkaufe ist auf —

Dienstag den 3. November Morgens 9 Uhr

beginnend und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Sitzungszimmer im Rathhause zu Redwitz anberaumt.

Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Anhange eingeladen, daß

1) dem Gerichte unbekannte Personen, oder solche, gegen deren Besitz- oder Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden können, wenn sie sich bei der Tagsfahrt nicht sofort gehörig ausweisen,
2) das Verkaufsverfahren nach dem Hypothekengesetze §. 64, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle zur Gerichtsordnung vom 17. November 1837 eingehalten wird,
3) die näheren Verkaufsbedingungen im Strichstermine selbst werden eröffnet werden, und
4) das Schätzungs-Protokoll bis zur Versteigerung den Kaufsliebhabern in hiesiger Gerichts-Registratur zur Einsichtsnahme vorgelegt, und das Anwesen selbst durch den Schätzmann, Maurermeister Röder in Redwitz, vorgezeigt werden kann.

Wunsiedel, am 2. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Vom Königlichen Landgericht Kulmbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ledige Margaretha Döring von Schlömen eine Reise nach Nordamerika zu machen gedenkt. Wer an diese Ansprüche zu machen hat, hat solche am

28sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr

dahier geltend zu machen, weil ausserdem der Bittstellerin der Reisepaß wird ausgehändiget werden.

Kulmbach, den 17. September 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Digitized by Google

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das den Johann Bezoldischen Eheleuten zu Draisendorf zugehörige Söldengut und Zubehör, Bes.-Nr. 142, mit einem Wohnhaus und Scheune unter einem Dache, Hofraith, ½ Tagw. Gras-, Obst- und Pflanzgarten, 5 Morgen Feld, 1¼ Acker Holz an 4 Orten und einem Gemeindrecht, hiesiges Rentamtslehen, onerirt mit 47¼ kr. Grundsteuer in Simplo aus 630 fl Capital, 3 fl. 45 kr. Erbzinns und 45 kr. Frohngeld, handlohnbar zu 10 % dem hiesigen Rentamte in allen Besitzveränderungsfällen, der Zehent wird zum K. Rentamte Waischenfeld gereicht, und welches auf 1150 fl. geschätzt worden ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, und ist Strichstern auf den

17. November c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden.

Ebermannstadt, am 11. August 1840.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den beiden Stiefgeschwistern Georg Neubauer und Barbara Simmerlein dahier gehörige Anwesen, Besitz-Nr. 2100, ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 423, dahier in der Kaisergasse gelegen, mit 2 Nebengebäuden und ½ Tgw. Garten, 480 fl. Steuerkapital, freieigen, Taxe 1200 fl., am

12. October Vormittags 11 Uhr

bei dem Königlichen Landgerichte dahier dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 92 des Prozeßgesetzes erfolgt, und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth im obigen zweiten und letzten Subhastations-Termin zu geschehen hat.

Vorchheim, am 18. September 1840.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Besitzungen des Georg Dauer von Kaspauer wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als:

1) eine Sölde, Besitz-Nr. 135, belastet mit 1 fl. 51 kr. 6 Heller Erbzins, 1 Metzen 22 Maas Habergilt, lehenbar mit 10 Procent zum hiesigen K. Rentamte, zehentbar mit ½ zum K. Rentamte und ½ an Private, Steuer-Simplum 1 fl. 1½ kr., Taxe 1075 fl.,
2) ein Feld an der weißen Lücke, Besitz-Nr. 136, belastet mit 1 kr. Erbzinns, lehenbar zum K. Rentamte dahier, so wie auch dahin zehentbar, Steuersimplum 3 kr., Taxe 30 fl.,
3) ein Feld am Grabenstein, Bes.-Nr. 140, belastet mit 10 kr. Erbzinns, 1 Metz 16½ Maas Waizen-, 20½ Maas Habergilt, lehen- und zehentbar zum K. Rentamte, Steuersimplum 4½ kr., Taxe 60 fl.,
4) ein Feld an der Weinleithe, Besitz-Nr. 141, belastet mit 18 kr. Erbzinns, 1 Metz 2 Maas Waizen-Gilt, lehen- und zehentbar zum Königl. Rentamte, Steuersimplum 1½ kr., Taxe 20 fl.

Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 22. October c. Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers zu Kaspauer anberaumt, wovon Kaufslustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth im Termine zu erfolgen hat. Weismain, 3. September 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Bäckergesellen Wolfgang Beck dahier, bestehend

1) in einem Wohnhaus mit Waldrecht zu 1½ Klafter, Scheune, Schupfe, Gärtlein, B.-Nr. 1167 und 1168, Schätzungswerth 810 fl.,
2) ¼ von 4 Tagw., 11 [ ]R.-Holz in der Hohenfurth, welches noch gemeinschaftlich unter B.-Nr. 303 mit einem St.-S. von 7¼ kr. belastet, dem K. Rentamte Wunsiedel grund- und handlohnbar ist, dahin einen jährlichen Erbzins von 55¼ kr. verabreicht, Schätzungswerth 100 fl.,
3) ¼ von 1 Tagw. Feld in der Vieliger Holzstraße, B.-Nr. 435, St.-S. 8¼ kr., Schätzungswerth 180 fl.,
4) ¼ von 2 Tagw. Feld am Steinbühl, B.-Nr. 436, Steuersimplum 9¼ kr., Bodenzins und erbzinspflichtig zum K. Rentamt, geschätzt auf 250 fl.,

Digitized by Google

5) ½ von 1½ Tagw. Wiesen, der Schalleranger, B.-Nr. 437, St.-S. 3½ kr., freieigen, geschätzt auf 95 fl.,

6) ½ von 1½ Tagw. Wiesen über dem Reuthteich, B.-Nr. 438, St.-S. 1½ kr., freieigen, geschätzt auf 40 fl.,

7) ½ von 1½ Tagw. Wiesen hinter der Kirche, St. B.-Nr. 439, St.-S. 4½ kr., werth 120 fl.,

8) ½ von 1½ Tagw. Wiesen in der oberen Selb, B.-Nr. 440, St.-S. 9 kr., geschätzt auf 190 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

8. October c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag auf dem Grunde des §. 64 des Hypothekengesetzes unter Beziehung auf die §§. 98 und 99 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht.

Selb, den 7. August 1840.

Königliches Landgericht.

Bei Beurlaubung des K. Amtsvorstands.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die — für das Etats-Jahr 18⅓ wegen Mißwachses höchsten Orts genehmigten Steuer- so wie Gefäll-Nachläſſe im hiesigen Amtsbezirk werden, wie vorgeschrieben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Summarische Zusammenstellung

über die Steuer- und Gefäll-Nachläſſe bei dem Königlichen Rentamte Cronach pro 18⅓.

Fortl. Nr.	Benennung der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Grundsteuer-Nachlaß.		Nachlaß an grund- und zehentherrlichen Gefällen.															
				in Geld.		in Naturalien.													
						Waiz.				Korn.				Gerste.				Haber.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.
1	Glosberg	—	—	4	42½	—	—	—	—	2	3	2	—	2	4	3	2	1	2	—	—
2	Winterleithe	5	1	2	7⅓	—	2	2	3⅛	—	5	—	¼	—	3	2	2	—	5	—	2⅝
3	Letzenhof	4	3	1	37½	—	—	—	—	—	2	1	—	—	2	2	2	—	3	—	1½
4	Geuser	16	43	2	44⅓	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	—	2	1	—	—
5	Forstlohe	—	—	1	2½	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	—	—	4	2	—
6	Dörnach	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—
7	Knellendorf	2	33	2	30¼	—	—	—	3	2	—	2	2⅝	—	1	3	1¼	1	4	2	⅝
8	Wolfersdorf	—	—	3	40	—	—	4	—	1	1	2	—	1	3	3	—	1	1	3	—
9	Reisendorf	—	—	4	5¼	—	—	—	—	1	2	1	1⅝	1	3	2	⅜	1	3	—	⅜
10	Friesen	81	7½	36	2⅔	—	—	—	—	2	4	3	2½	3	—	1	2½	1	3	3	3½
11	Gundelsdorf	—	—	5	57	—	—	—	—	3	1	—	3⅝	2	2	1	—	2	1	1	2½
12	Stockheim	—	—	4	27	—	1	—	1	1	2	1	—	2	2	2	—	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]
13	Traindorf	—	—	—	36	—	—	—	—	—	1	1	3	—	1	1	1	[illegible]	[illegible]	1	1
14	Wellesberg	4	2¼	1	47½	—	—	—	—	—	—	2	2½	—	—	—	—	—	2	—	1
15	Wolfersgrün	—	—	3	45	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	—	—	2	2	3	—
16	Eibenberg	—	—	—	22½	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	—	—	2	1	1	¼
17	Dörfles	—	—	3	15	—	1	—	—	—	4	2	—	1	—	2	—	—	1	2	—
18	Kreuzbergzehent	—	—	1	36	—	1	—	3¾	—	1	3	1⅓	1	—	2	2⅓	—	5	3	3⅓
19	Rennesberg	—	—	—	—	1	2	2	3½	1	2	2	3½	1	2	2	3½	2	5	3	1⅓
	Summa	113	29½	82	18¾	2	3	3	2⅜	21	3	3	1⅞	19	—	2	⅛	25	3	1	3⅛

Cronach, den 12. September 1840.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Digitized by Google

Proclama.

Auf Antrag der nächsten Verwandten der abwesenden Margaretha Barbara Burckas aus Weingartsgreuth, einer Tochter des Freiherrl. v. Seckendorffschen Revierjägers Johann Georg Burckas dahier, geboren im Jahre 1778, ergehet an dieselbe oder ihre etwaigen Leibeserben hiemit die Aufforderung, binnen 6 Monaten a dato sich bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, als ausserdem ihr unter Curatel befindliches Vermögen, welches nach der letzten Curatel-Rechnung 718 fl. 4 kr. beträgt, den nächsten Verwandten zum Genuße gegen Kautionsleistung ausgeantwortet werden soll.

Weingartsgreuth, am 17. August 1840.

Freiherrl. von Seckendorff'sches Patrimonialgericht.

Striegel.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des dahier verstorbenen Wittwers und Altsitzers Daniel Grüber aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung zu haben gedenken, werden hiermit aufgefordert, solche am

Freitag den 2. October curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anzubringen und nachzuweisen, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß allenfalls später angebracht werdende Forderungen bei Auseinandersetzung der Nachlaßmassa unberücksichtiget bleiben müssen.

Walsdorf, den 28. August 1840.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I. daselbst.

Eydam.

Ediktal-Ladung.

Georg Leicht aus Nedensdorf, dieß Gerichts, welcher als Soldat des Königl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiments im Jahre 1812 nach Rußland ausmarschirte, und daselbst am 11. December 1812 vom benannten Regimente vermißt wurde, ist nach vorliegender eidlicher Aussage zweier Kriegskammeraden und Zeugen zu Polozk in einem Spitale im Laufe dieses Jahres in ihrem Beiseyn verschieden. Alle diejenigen, welche Erbschafts- oder sonstige Ansprüche, von welcher Art immer, an besagten Leicht machen können, werden aufgefordert, dieselben

binnen sechs Monaten,

vom Tage dieser öffentlichen Einrückung an unter Beibringung desfallsiger Belege um so gewisser dahier anzubringen, als sonst dessen nach der letzt abgehörten Curatel-Rechnung in 644 fl. 37¼ kr. bestehendes Verlassenschafts-Vermögen an die sich aktenmäßig legitimirenden Erben unbedingt hinausgegeben werden würde.

Banz, am 19. August 1840.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Ott.

Proclama.

Das unterfertigte Gericht hat in der Schuldensache des Bauern Johann Gabriel Hofmann zu Krögelstein unterm 28sten v. Mts. für Recht erkannt, daß der Universal-Conkurs zu eröffnen sey.

Da der Gemeinschuldner innerhalb der gesetzlichen achttägigen Frist die Berufung nicht angemeldet hat, so werden die Ediktstäge wie folgt anberaumt:

I. zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen
29. October c. Vormittags 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden
16. November c. Vormittags 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung
30. November c. Vormittags 10 Uhr,

wozu sich alle Gläubiger vor dem Referenten, Funktionair Kellein einzufinden haben.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstägen den Ausschluß von den darin vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge.

Den Gläubigern dient zur Nachricht, daß die bereits constituirte Aktiv-Masse 2335 fl. 41 kr. beträgt, während die bereits ausgeklagten und auf Exekution beruhenden Forderungen 3324 fl. 51¾ kr. betragen.

Schlüßlich fordert man alle diejenigen Personen, welche etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben, hiemit auf, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Conkursgericht auszuliefern.

Thurnau, am 14. September 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundbesitzungen der Georg Krumpholz'schen Eheleute vom Eisenhammer bei Weidmes verkauft werden.

Digitized by Google

Dieselben bestehen

1) aus einem in zwei Hälften abgetheilten Hammergute, wozu ein Wohnhaus, eine Hammerhütte mit Hohofen, Schmölz- und Schmiedfeuerrecht, ein zur Zeit gänzlich verfallener Zainhammer, zwei Kohlhütten, $\frac{1}{16}$ Tagw. Hofraithen, $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen und $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld vor dem Hause, 1 Tagw. Grasgarten und Wiesen unter dem Hause, $\frac{1}{16}$ Tagw. Wiese hinter der untern Kohlhütte, dann ohngefähr $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese ober dem Zainhammer gehören,

2) aus 11 Gemeindetheilen, bestehend theils in Feld und Wiesen, theils aus starkem Buschholze.

Die Gemeindetheile sind freies Eigenthum und lediglich mit landesherrlicher Steuer belastet.

Das Hammergut dagegen ist Freiherrlich von Guttenbergsches Erbzinnslehen und gibt 28¼ kr. Grundsteuer in simplo, dann 6 fl. Gewerbsteuer, 43 fl. 50 kr. Erbzinns, bei allen Besitzveränderungsfällen den zehnten Gulden Handlohn, und bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers den zwanzigsten Gulden Todtenfall.

Von Seite der Grundherrschaft wird auch Handlohn gefordert im Falle der Wiederverehelichung von Wittwen, welche als Besitzer des Hammergutes mit dem einheirathenden Ehemann in Gütergemeinschaft treten, dann Todtenfall, wenn bei Uebergabsfällen der übergebende Besitzer das 60ste Jahr erreicht hat, welche auf Observanz sich gründenden Anforderungen jedoch nicht anerkannt sind, sondern bestritten werden.

Dagegen hat die Grundherrschaft die Obliegenheit, dem Besitzer des Hammergutes, wenn es der Waldstand erlaubt, alljährlich 200 Klafter Holz und so viele Stöcke als thunlich, um den laufenden Preis aus den gutsherrlichen Waldungen zu verabreichen.

Zum Verkaufe dieser im Ganzen auf 4810 fl. geschätzten Grundbesitzungen hat man Termin auf den

17. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Eisenhammer angesetzt, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Verkauf nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, und daß die Einsicht der Schätzungsverhandlung dahier in der Gerichtsregistratur auf Verlangen gestattet werden wird.

Guttenberg, den 26. August 1840.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Die mit dem 1. Februar künftigen Jahres pachtlos werdenden Oekonomie- und Wirthschafts-Anwesen der hiesigen Commune zu Ranna, Königl. Landgerichts Eschenbach und zu Fischstein, Königl. Landgerichts Schwabelwaid, sollen im Nachgange des höchsten Reskriptes der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg d. d. 13. August curr. einer weiteren öffentlichen Verpachtung ausgesetzt werden, und wird hierzu auf künftigen

Donnerstag den 22. October laufenden Jahres
Vormittags 9 Uhr

in der Stadtschreiberei dahier Termin anberaumt.

Die Pachtobjekte sind:

1) das vordere Hofs- und Wirthsguts-Anwesen zu Ranna, bestehend in dem Wirthshause, dem Stadel, den Stallungen, dem Keller unter der Linde, dem Hausgarten, 49 Tagwerk Aecker und in 19 Tagwerk Wiesen. Auf diesem Anwesen ruht ein Forstrecht von 3 Klafter Brennholz gegen den Waldzins und der Rechstreu zur Nothdurft,

2) der hintere Hof zu Ranna, bestehend in dem Bauernhause, dem Stadel, den Ställen, dem Garten, in 30¼ Tagwerk Aeckern und in 11¼ Tagwerk Wiesen; worauf gleichfalls dasselbe Forstrecht ruht,

3) das Hof- und Wirthschafts-Gut zu Fischstein, bestehend in dem Wirthshause, dem Stadel, den Stallungen, dem Garten, dem Keller, in 47 Tagwerk Aeckern und in 18¼ Tagwerk Wiesen,

4) das Meixnergut allda, bestehend in dem Wohnhause, neuerbautem Stadel, dem Keller, 18¼ Tagwerk Aecker und in 4 Tagwerk Wiesen. Mit diesem Gut ist ein Forstrecht verbunden von 5 Klafter Brennholz gegen den Forstzins, der Streu und des Bauholzes zur Nothdurft, und

5) das Mühlgütchen alldort, bestehend in einem Wohnhaus und dem Mitgenuß von dem Wirthsstadel, in 2¼ Tagwerk Aeckern und in ¼ Tagwerk Wiesen.

Vorbeschriebene Realitäten werden vorbehaltlich der höheren Genehmigung auf 12 Jahre verpachtet und können im Nachgange der gnädigsten allegirten Regierungsanweisung nur solche Individuen zum Pacht gelassen werden, welche von tadellosem Wandel sind, und sowohl wegen etwaiger Gutsabschwendung als auch wegen rechtzeitiger Zah-

Digitized by Google

lung der Pachtschillinge die erforderliche Caution leisten können.

Deshalb haben sich auch auswärtige, dem Magistrat nicht bekannte Pächter durch legale Zeugnisse über Leumund, Vermögen und Pachtfähigkeit auszuweisen.

Nähere Aufschlüsse über diese Pachtgüter können in der Stadtkämmerei dahier erholt werden.

Auerbach, den 17. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Pitsch, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Durch die Verehelichung des Fräulein Adelheid Freyin von Stein zu Nordheim wurde eine Präbende bei der Erdmuthe v. Kreß'schen Fräulein-Stiftung erledigt, und zwar für Fräulein aus den, dem vormaligen Ritterkanton Gebirg immatrikulirten Familien.

Die Wahl eines neuen Stiftsfräuleins erfolgt nach §. 2 der Statuten durch das Loos. Die Ziehung wird

Freitag am 30. October d. Js. Nachmittag um 3 Uhr in der Wohnung des Stiftungs-Executors, Freiherrn von Kreß in Nürnberg, Haus-Nr. 38 Lit. S. vorgenommen werden, wobei alle betheiligten Familien Zutritt haben.

Diejenigen Fräulein, welche auf diese Stiftung Anspruch machen, werden hiedurch eingeladen, spätestens 8 Tage zuvor ihre Anmeldungen bei der Stiftungs-Execution zu übergeben, und in Beziehung auf die Matrikel des Ritterorts Gebirg ihre Legitimation zu begründen, wenn sie nicht der Theilnahme an der Verloosung, wozu in der Regel ein Alter von wenigstens 15 Jahren nach §. 1 der Statuten erforderlich ist, verlustig werden wollen. Taufscheine haben jedoch nur diejenigen, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses, beizubringen, welche sie bei der ersten Loos-Ziehung noch nicht übergeben haben, wogegen die Anmeldung selbst jedesmal erfolgen muß.

Bei verspäteten Anmeldungen oder Nachweisungen können die Bewerberinnen nicht mehr in das Loos kommen.

Alles nach §. 3 der Statuten, welche abgedruckt sind in Nr. 115 und 116 des Nürnberger Intelligenzblattes von 1833, Nr. 60 des Intelligenzblatts für den Rezat-Kreis vom Jahr 1833, Nr. 81 des Bamberger Intelligenzblatts von 1833.

Die Stiftungs-Execution hat aber noch besondere Abdrücke veranstaltet, welche die betheiligten Familien bei dem mitunterzeichneten Executor, Freiherrn von Löffelholz in Nürnberg Hs.-Nr. Lit. S. 776, unentgeldlich in Empfang nehmen können.

Nürnberg, den 16. September 1840.

Die Stiftungs-Executoren.

Frhr. v. Seckendorf. Frhr. v. Kreß. Frhr. v. Löffelholz.

Nicht Amtliche Artikel.

Da ich nächstens von hier wegziehe, so ersuche ich diejenigen, an welche ich Mercantanten-Forderung zu machen habe, um baldige Bezahlung.

Bayreuth, den 23. September 1840.

Dr. Aug. Weiß, Apotheker.

Eine Auswahl verschiedener Façons messinger Pettschafte sind angekommen und können sowohl mit Familien-Wappen, wie auch mit Namenszügen nach allen Schriftarten auf Verlangen sogleich und zu den billigsten Preisen nach vollkommenster Zufriedenheit gravirt werden.

Carl Ströbel,
Graveur und Goldarbeiter, wohnhaft
in der Ziegelgasse E. Nr. 190.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 16. September. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Mühlhäuser dahier.

Den 18. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 20. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Siebmachermeisters Schmidt dahier.

Den 23. Sept. Ein außerehel. Kind, weibl. Geschlechts.

Gestorbene.

Den 16. September. Der Webergeselle Bauermann dahier, alt 34 Jahre.

Den 17. Sept. Der Nagelschmiedgeselle Meyer dahier, alt 29 Jahre.

Den 20. Sept. Der Sohn des Tuchmachergesellen Hertrich dahier, alt 1 Jahr, 2 Monate und 8 Tage.

— — Der Sohn des Pflastergesellen Braun in der Altenstadt, alt 2 Jahre, 2 Monate und 23 Tage.

Den 21. Sept. Der Taglöhner Johann Wallenburger in St. Georgen, alt 83 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 117. Bayreuth, Dienstag am 29. September 1840.

Inhalt.

Wiederbesetzung der Schule Höfen, Landgerichts Bamberg II. — Wiederbesetzung der Schulstelle Tschirn, Landgerichtsbezirkes Nordhalben. — Epidemische Krankheiten. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Aenderungs-Uebersichten pro $18\frac{42}{43}$ zu den Brandversicherungs-Grundbüchern und die Haupt-Uebersichten über den Brandversicherungs-Capitalienstand am Schlusse des Assekuranz-Jahres $18\frac{40}{41}$. — Insertions-Gebühren-Ausstände. — Hypotheken-Protokolls-Designationen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Schule Höfen, Landgerichts Bamberg II. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle Höfen wird mit einem fassionsmäßigen Gehalt von 223 fl. $45\frac{1}{4}$ kr. zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die fragliche Stelle wegen mangelnder Wohnung nur für einen ledigen Lehrer geeignet ist, und die desfallsigen Gesuche

innerhalb 4 Wochen

bei dem K. Landgericht oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Bamberg II. einfach in Vorlage zu bringen sind.

Bayreuth, den 22. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle Tschirn, Landgerichtsbezirks Nordhalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle Tschirn, womit zugleich die Cantors- und Meßnersstelle, dann ein fassionsmäßiger Gehalt von 244 fl. 28 kr. rhl. verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die desfallsigen Gesuche einfach innerhalb

6 Wochen

Digitized by Google

bei dem K. Landgericht oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Nordhalben zu übergeben sind.

Bayreuth, den 22. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Epidemische Krankheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in der letzten Zeit Fälle vorgekommen, daß der Ausbruch epidemischer Krankheiten nicht zur Kenntniß der unterzeichneten K. Stelle kam, obgleich es den Physikaten verordnungsgemäß obliegt, der K. Regierung hievon schleunige Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung hievon hat ihren Grund nur darin, daß die praktischen Aerzte die ihnen obliegenden Anzeigen den Physikaten nicht übergeben.

Demgemäß erhalten hiemit die Polizeibehörden den Auftrag, sämmtlichen praktischen Aerzten, wovon die Militair-Aerzte, welche zur Praxis berechtigt sind, nicht ausgenommen seyn können, die gemessenste Weisung zu ertheilen, bei einer Strafe von Drei Thalern den ihnen vorgesetzten Physikaten von einer jeden epidemisch auftretenden Krankheit unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die K. Regierung erwartet den pünktlichsten Vollzug dieses Auftrags.

Bayreuth, den 22. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: Deutschlands Einheit durch National-Repräsentation von Dr. Wilhelm Schulz. Stuttgart, E. Schweizerbarts Verlagsbuchhandlung 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate zu Würzburg verfügte, von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung bestätiget worden.

Es wird dieses mit dem Beifügen, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe, zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Galanterien und Lebensgeschichten August des Starken, Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, nach la Saxe galante du Baron de Poell-

Digitized by Google

nitz, frei und in Novellenform bearbeitet von H. E. R. Bekni. Neuhaldensleben bei E. A. Eyraud 1833 zwei Theile" ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 18ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate zu Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung der Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Abel und Wallerstein, Beiträge zur jüngsten Geschichte bayerischer Zustände. Stuttgart, Druck und Verlag von L. Th. Eriesinger et comp. 1840" ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes von Oberfranken.
(Die Aenderungs-Uebersichten pro 18⅓ zu den Brandversicherungs-Grundbüchern und die Haupt-Uebersichten über den Brandversicherungs-Capitalienstand am Schlusse des Assekuranzjahres 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf §. 40 der Instruktion zum Vollzuge der revidirten Brandversicherungs-Ordnung werden die Distrikts-Polizeibehörden hiemit aufgefordert, die Aenderungs-Uebersichten über die sich gegen den Stand am Schlusse des Jahres 18⅓, im Laufe des Jahres 18⅓ ergebenen und wirksam gewordenen Veränderungen, nemlich:

neue Eintritte,
Minderungen,
Austritte, und
Classifikations-Aenderungen,

bis zum 15. October l. Js. zuverlässig in beglaubigter Abschrift vorzulegen, damit hiernach die diesseitigen Brand-Cataster-Duplikate berichtiget und diesen die Aenderungs-Uebersichten vorschriftsmäßig beigelegt werden können. Bemerkt wird, daß zu den Brand-Catastern jener Gemeinden, in welchen im Laufe des Assekuranz-Jahres 18⅓ sich keine Veränderungen ergeben haben, keine Aenderungs-Uebersichten pro 18⅓ anzufertigen und vorzulegen sind.

Diese Gemeinden sind in dem Berichte, womit die Vorlage der Aenderungs-Uebersichten erfolgt, jedoch namentlich aufzuführen.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden zugleich beauftragt, die Haupt-Uebersichten über den mit dem Schlusse 18⅓

Digitized by Google

bestehenden Brandversicherungs-Capitalienstand innerhalb obigen Termins in duplo mit vorzulegen, wozu die lithographirten Formularien von dem Expeditionsamte per couvert übersendet werden.

Bezüglich der richtigen Anfertigung der besagten Haupt-Uebersichten wird Folgendes bemerkt:

1) In die Rubriken: Stand der Versicherungen, ist der mit dem Schlusse des Assekuranz-Jahres 18½ bestehende Stand der Brandassekuranz-Capitalien, so wie die Zahl der versicherten Haupt- und Nebengebäude, nach Gemeinden, für welche Brand-Cataster bestehen, einzutragen.
2) Die Rubriken: im Jahre 18— in Wirksamkeit getreten, haben die neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte ersichtlich zu machen, welche sich im Laufe des Assekuranz-Jahres 18½ in Vergleichung gegen den Stand des Assekuranz-Jahres 18½ ergeben haben.
3) Sind den Haupt-Uebersichten auf der letzten Seite Abgleichungen zwischen dem Stand vom Jahre 18½ und dem vorhergegangenen Jahre 18½ beizufügen, um daraus die Richtigkeit des Standes jeden Polizei-Distriktes bemessen zu können.
4) Die Haupt-Uebersichten sind gehörig abzuschließen und mit dem Amtssiegel und der Unterschrift der Amtsvorstände zu versehen.

Ueber die aus den neuen Eintritten und Erhöhungen des Assekuranz-Jahres 18½ anfallenden Extrafonds-Beiträge werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, Verzeichnisse in duplo mit vorzulegen.

Bayreuth, den 25. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Kreis- und Stadt- und Landgerichte, desgleichen an sämmtliche Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Insertions-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Redaktion des Kreis-Intelligenzblatts an der rechtzeitigen Vorlage der Ausstands- und Nachlaßlibelle über die rückständigen Inserir-Gebühren, so wie an der rechtzeitigen Rechnungslegung nicht gehindert werde, erhalten sämmtliche Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte von Oberfranken hiemit den Auftrag:

1) Die von der Redaktion mit Schluß dieses Monats designirt und den treffenden Gerichten mittelst spezieller Nachweisungen bekannt gemachte werdenden Insertions-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1840 einschließig, längstens bis zum 20. October dieses Jahrs bei Vermeidung der Absendung von Wartboten an die Redaktion portofrei und nicht unter Bezeichnung R. S. in kassenmäßigen Münzen zu berichtigen, außerdem die vorschriftswidrig eingehenden Geldsendungen auf Kosten des Amtsvorstandes zurückgewiesen werden.
2) Wenn bei einer oder der andern Post Stündung einzutreten hat, oder im Falle
3) Posten sich zur Niederschlagung eignen, hierüber in derselben Frist die vorgeschriebenen gesonderten Libelle, unter Angabe der gesetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrags und der Register-Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten, an die Redaktion zu übersenden.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß Ausstände der Vorjahre, deren weitere Stündung abermals nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewiesen werden sollte, dem Gerichtsvorstande zur Zahlung heimgewiesen werden. Bayreuth, den 7. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Digitized by Google

Digitized by Google

dem bezeichneten Termin hiermit eingeladen. Plassenburg, am 17. September 1840.

Königliches Polizei-Commissariat.

Graf.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

Behufs der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende dem Metzgermeister Johann Lutz zu Goldkronach zugehörigen Realitäten, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 39 zu Goldkronach, nebst Stadel, Waldrecht, dem Pflanzgärtlein, dann den Gemeindetheilen:
   ½ Tagw. Feld auf der Galgenleiten, C.-Nr. 357,
   ½ Tagw. Waldgeräum im Gaberschacht, C.-Nr. 358,
   ½ Tagw. Feld auf der Nußleithen, C.-Nr. 359,
   zusammengeschätzt auf 516 fl.,
2) ½ Tagw. Grasgarten im Waitzbühl, C.-Nr. 351, geschätzt auf 30 fl.,
3) ¼ Tagw. Wiese im untern Hörlein oder in der sogenannten Räthe, C.-Nr. 143, geschätzt auf 90 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Bietungstermin wird in dem schuldnerischen Wohnhaus auf

17. October c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und Kauflustige hiezu mit dem Anhang eingeladen, daß der Zuschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesezes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Die Taxationsverhandlungen können bei Gericht täglich eingesehen werden, und sind allenfallsige Erinnerungen gegen die Taxe von den Gläubigern binnen 8 Tagen präclusiver Frist vorzubringen.

Berneck, am 4. September 1840.

Königliches Landgericht allda.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Dehler von Kirchleus will mit seiner Ehefrau Kunigunde, geborne Müller, und seinen sechs Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solchen am ersten October l. Js. dahier anzumelden und nachzuweisen, weil spätere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können.

Culmbach, den 14. September 1840.

Königliches Landgericht Culmbach.

Löwel.

In der Conkurssache des Webermeisters Johann Schaller von Conradsreuth werden

1) dessen Gut zu Conradsreuth, bestehend aus Haus, Scheune, 1⅛ Morgen Grasgarten, 2¼ Jauchert Gartenfeld und ⅛ Jauchert Gemeindetheil, nebst einem Holzrechte zu 1 Klafter, auf 1206 fl. 4½ kr. gewürdiget,
2) dessen Mobilien, bestehend aus verschiedenen Hausgeräthschaften, am

Mittwoch den 13. October Vormittags 9 Uhr

im Strößner'schen Wirthshause zu Conradsreuth öffentlich verkauft. Zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag des Gutes von der Einwilligung der Creditoren abhängt. Hof, den 29. August 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Edictalladung.

Der Gütlerssohn Johann Neubauer, jünger von Eichenbirkig, ist nach der Aussage zweier Zeugen bei der Belagerung Saarbrücks als Soldat gestorben, und wurde laut Erkenntniß vom 2. September c. für tod erklärt. Es werden daher seine nächsten Erben aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre von heute an dahier zu melden, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht auf sie genommen, und dessen sich herausstellendes Vermögen mit Ausschluß ihrer an die bekannten Erben hinausgegeben werden wird.

Pottenstein, den 4. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Georg Oster von Hainweiher, geboren am 27. April 1775, hat sich seit mehr als 40 Jahren vom Hause entfernt und keine Nachricht über seinen Aufenthalt bisher gegeben.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten werden daher

Digitized by Google

Digitized by Google

Adam Friedrich Degelmann, Webermeister von Döbra, ein Verschwender, hat sich freiwillig der Curatel des Gemeindevorstehers Peetz von dort unterworfen. Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit Jedermann sich hüten könne, dem Degelmann etwas zu borgen, oder sonst lästige Verträge mit ihm ohne Zuziehung seines Curators einzugehen. Naila, am 7. September 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Zu Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 16ten d. Mts. wird

Donnerstag den 8. October a. c.

die Ziegenburger Jagd der öffentlichen und meistbietenden Verpachtung unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen ausgesetzt, wozu man pachtfähige Liebhaber Vormittags 10 Uhr in das Rentamts-Lokale zu Mkt. Schorgast einladet. Mkt. Schorgast und Goldkronach, den 24. September 1840.

Königl. Rentamt Gefrees und Forstamt Goldkronach.
Brunner. v. Baumer.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die hiesige K. Studien-Anstalt (Gymnasium und lateinische Schule) für das Schuljahr 18$\frac{4}{1}$ findet am 19. October Morgens 8 Uhr bei dem unterzeichneten Rectorate im Schullokale Statt, wobei Alle, welche aufgenommen zu werden wünschen, ein Zeugniß über den zuletzt genossenen öffentlichen — oder Privatunterricht, sowie ihren Taufschein, und, wenn sie noch in keiner öffentlichen Schule waren, auch ihren Impfschein vorzulegen haben. Die vorschriftsmäßige Prüfung wird sogleich darauf vorgenommen werden. In derselben haben diejenigen Schüler, welche in die unterste Klasse der lateinischen Schule eintreten wollen, zu beweisen, daß sie die drei ersten Hauptstücke des Katechismus auswendig wissen, deutsche und lateinische Schrift fertig lesen können, eine saubere deutsche und lateinische Handschrift haben, in der deutschen Orthographie verhältnißmäßige Sicherheit besitzen und in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten Zahlen geübt sind. Zum Eintritt in diese unterste Klasse ist ein Alter von wenigstens 8 Jahren erforderlich. Hof, den 23. September 1840.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Lechner.

Bekanntmachung.

Das neue Schuljahr bei der technischen Lehranstalt hiesiger Stadt beginnt am

Montag den 19. October c. früh 8 Uhr,

was andurch allen denjenigen Eltern und Vormündern, welche ihre Söhne und Pflegbefohlnen derselben anvertrauen wollen, eröffnet wird.

Bei der Anmeldung ist das Taufzeugniß, sowie das Attest der bisherigen Schulbehörde über den genossenen Unterricht, dann den Fortgang und das sittliche Betragen des Schülers vorzulegen, worauf die vorgeschriebene Prüfung über dessen Zulassung in die Anstalt erfolgen wird.

Hof, den 19. September 1840.

Das Rektorat der K. Landwirthschafts- und Gewerbschule I. Klasse.
Laubmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. — kr.	13 fl. 12 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 6 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 24 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 23. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Von der Frankfurter Messe zurückgekehrt, empfehle ich mein nun wieder auf das Vollständigste assortirtes Galanterie- und Modewaaren-Lager zur geneigten Abnahme, unter Zusicherung reellster und billigster Bedienung.

S. Karpeles.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. September 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		100$\frac{3}{4}$
detto à 3$\frac{1}{2}$ % prompt . .	100$\frac{3}{8}$	100$\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	596	590

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Requisition der K. General-Zoll-Administration, d. d. München den 16. September c., wird der in rubrizirter Angelegenheit an die K. Hauptzollämter des Königreichs ergangene Erlaß zur Verständigung des gewerblichen Publikums hiermit veröffentlichet. Bayreuth, den 25. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

* * * Maltz.

München, den 16. September 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Regierungsblatt vom 8. August l. Js., Nr. 27, wurde die Uebereinkunft von Seite des Zollvereins mit der freien und Hanseſtadt Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen bekannt gemacht, wodurch dieser Stadt gegen die von ihr gemachten Zugeständnisse die Gleichstellung mit dem Königreiche der Niederlande und mit der freien und Hanseſtadt Hamburg hinsichtlich der Einfuhr von Zucker und des Weinhandels zugesichert worden ist.

Da hiernach die den inländischen Weingroßhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabattes von 20 fl an dem in Quantitäten von wenigstens 25 Orhoft (75 bayerische Eimer) auf ein Mal, unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Wein in gleicher Weise auch bei dem aus Bremen bezogenen Wein stattfindet; so kommt es in Fällen, wo der gedachte Rabatt für angeblich von Bremen bezogenen Wein in Anspruch genommen wird, darauf an, neben Erfüllung der übrigen Bedingungen, auch den wirklichen Bezug des Weins von Bremen nachzuweisen, welcher Beweis durch eine von dem Königlich Bayerischen Consul in Bremen zu beglaubigende Bescheinigung des dortigen Verkäufers oder eines vereideten Mäklers daselbst zu führen ist.

Für die unter Nr. 1b der Uebereinkunft genannten Waaren-Artikel ist die von bremischer Seite zugesicherte zollfreie Ein-, Durch- und Ausfuhr an die Bedingung des nachzuweisenden vereinsländischen Ursprungs geknüpft, welcher Nachweis jedoch nur durch eine einfache beglaubigte Erklärung des letzten Absenders im Vereins-Gebiete, bei dem sich eine hinreichende Kunde des Ursprungs der von ihm — sey es unmittelbar oder im Wege der Spedition — versendeten Waaren voraussetzen läßt, geführt werden soll.

Zu einer solchen Ursprungs-Erklärung liegen zwei Muster hier an.

Erfolgt die Verladung der fraglichen Waaren in einem vereinsländischen Weserplatze, so ist die Erklärung von dem dortigen Absender in der in dem Muster A. bezeichneten Weise auszustellen; findet dagegen die Verschiffung in einem nicht zum Zollvereine gehörenden Weserplatze Statt, dann muß die Ursprungs-Erklärung von dem vorhergehenden vereinsländischen Absender in der im Muster B. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden.

Hiernach hat sich das Königl. Hauptzollamt in Folge Königl. Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 4ten d. Mts. zu achten, und die Handels-Vorstände seines Bezirkes geeignet zu verständigen.

Königliche General-Zoll-Administration.
Bever. Dr. v. Schmid.

Muster A.

Ursprungs-Erklärung

über vereinsländische Erzeugnisse bei deren Versendung aus einem vereinsländischen Weserplatze nach Bremen.

Ich erkläre hierdurch, daß ich mit Schiffer N. N. an Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:

abgesendet habe, und daß diese Güter, nach meinem besten Wissen, aus dem Zoll- und Handels-Vereine herstammen.

Ort und Datum.

Unterschrift des Absenders in dem vereinsländischen Weserplatze.

Digitized by Google

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt.
Ort und Datum.

Firma der Ortsbehörde.
(Stempel.) Unterschrift.

Muster B.

Ursprungs-Erklärung

über vereinsländische Erzeugnisse, deren Verschiffung nach Bremen aus einem nicht vereinsländischen Weserplatze Statt findet:

Ich erkläre hiemit, daß ich mit Schiffer (Fuhrmann) N. N. an Herrn N. N. in (Name des nicht vereinsländischen Speditionsortes an der Weser, wo die Verladung erfolgt) zur Beförderung an Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:

abgesendet habe, und daß diese Güter, nach meinem besten Wissen, aus dem Zoll- und Handels-Vereine herstammen.
Ort und Datum.

Unterschrift des eigentlichen Absenders.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt.
Ort und Datum.

Firma der Ortsbehörde.
(Stempel.) Unterschrift.

Bekanntmachung.

Die Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden Steinbach und Ziegelanger, K. Landgerichts Eltmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 30. Juni c. für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden Steinbach und Ziegelanger, K. Landgerichts Eltmann, in Oberfranken veranstalteten Collekte in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 30. Juni c. in Oberfranken veranstalteten Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden Steinbach und Ziegelanger, K. Landgerichts Eltmann.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	a) Magistrate.						Von den übrigen Gemeinden mehrerer Distrikts-Polizeibehörden, welche hierin nicht aufgeführt sind, wurden keine Beiträge gegeben.
1	Bayreuth . . .	. . . . .	.	.	29	36¾	
2	Bamberg	. . . . .	.	.	55	25	
3	Hof	. . . . .	.	.	16	30¾	
		Betrag	.	.	101	32½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	101	32¼	
4	Bayreuth	St. Johannis	1	15			
		Oberkonradsreuth	1	6			
		Obernwaiz	—	53			
		Truppach	—	55			
		Wolfsbach	—	57			
					5	6	
5	Bamberg I.	Geisfeld	1	54			
		Weichendorf	3	51¼			
		Litzendorf	3	39			
		Schamelsdorf	1	11			
		Lohndorf	1	15			
		Mistendorf	1	15			
		Kaltenegolsfeld	1	10			
		Oberngrub	1	27			
		Gundelsheim	3	18			
		Memmelsdorf	3	36			
		Pödeldorf	4	36			
					27	12¼	
6	Bamberg II.	Hartlanden	3	47			
		Kolmsdorf	—	39			
		Mühlendorf	2	12			
		Staffelbach	8	10			
		Stegaurach	6	40			
		Troßdorf	1	27			
		Walsdorf	2	48			
					24	43	
7	Berneck	. . . . .	.	.	10	32¾	
8	Burgebrach	Ampferbach	2	18			
		Großbirkach	1	—			
		Birkach	2	21			
		Mönchsambach	3	57			
		Eckersbach	3	2½			
		Vollmannsdorf	1	—			
		Treppendorf	1	23			
		Oberköst	—	30			
		Burgwindheim	3	23			
		Betrag	18	54½	169	6½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	18	54½	169	6½	
8	Ferner: Burgebrach .	Oberhaaresbach . . .	2	—			
		Unterneußes . . .	2	6			
		Schönbrunn . . .	—	31½			
					23	32	
9	Culmbach	Brücklein	1	8			
		Burghaig	1	5			
		Culmbach	6	35½			
		Hegnabrunn . . .	—	20			
		Kauerndorf	—	45			
		Mangersreuth . . .	—	32½			
		Melkendorf	—	28½			
		Neusang	—	49½			
					11	44½	
10	Ebermannstadt . . .	Birkenreuth	—	45			
		Buckenreuth . . .	—	32½			
		Draißendorf ꝛc. . . .	1	34			
		Engelhardsberg . . .	—	40			
		Eschlov	—	38			
		Götzendorf	—	57			
		Heiligenstadt . . .	1	48			
		Oberfellendorf . . .	—	53			
		Pretzfeld	2	7			
		Reisenberg	1	50			
		Streitberg	1	—			
		Traindorf	—	26			
		Wohlmuthshühl . . .	2	—			
					15	10½	
11	Gräfenberg	Afterthal	2	15½			
		Dachstadt	1	—			
		Eggleistein	1	24			
		Gräfenberg	3	9			
		Großengsee	—	16			
		Galtenberg	—	54			
		Hüttpoltstein . . .	2	—			
		Igensdorf	1	34			
		Kappel	2	24			
		Betrag	14	56½	219	33½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	14	56½	219	33½	
11	Ferner: Gräfenberg	Kleinsendelbach	—	38			
		Neunkirchen	3	3			
		Oberehrenbach	—	30			
		Pottenfiedel	2	6			
		Pommern	—	48			
		Rüsselbach	1	48			
		Stöckach	1	25			
		Thuisbrunn	1	12			
		Wolfersbrunn	2	12			
					28	38½	
12	Herzogenaurach	Neuhauß	—	37			
		Viengarten	—	56½			
		Neundorf	—	21			
		Vorbrunn	1	27			
		Hammerbach	—	25			
		Haunberg	2	32			
		Heßdorf	4	10			
		Koebach	4	27			
		Burgstall	2	—			
		Zweifelsheim	—	57			
		Herzogenaurach	4	34			
					22	26½	
13	Höchstadt	Craizsambach	2	36			
		Elsendorf	3	53½			
		Egelskirchen	4	33			
		Zentbechhofen ꝛc.	3	19			
		Gremsdorf	3	39			
		Greuth	2	42			
		Höchstadt	6	24			incl. 2 fl. 12 kr. vom Pfarramt.
		Kleinroeschach	3	10			
		Mühlhausen	4	57			
		Oberndorf	2	20			
		Pommersfelden	3	2			
		Schirnsdorf	7	4½			
		Steppach	4	—			
		Thüngfeld	3	30			
		Betrag	55	9¾	270	38½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	55	9½	270	38½	
13	Ferner: Höchstadt	Schlüsselfeld	3	30			
		Aisch	3	30			
					62	9½	
14	Hof	Berg	2	—			
		Conradsreuth	2	36			
		Leupoldsgrün	—	30			
					5	6	
15	Hollfeld		.	.	10	37	
16	Kirchenlamitz	Kirchenlamitz	1	26½			
		Hebanz	1	40			
		Großwendern	—	30			
		Neudes	—	27			
		Voitsumra	—	15½			
		Birk	—	23			
		Reicholdsgrün	—	48			
		Oberröslau	—	12			
		Dikt. Leuthen	1	28			
		Niederlamitz	1	—			
					8	10	
17	Kronach	Hummendorf	—	37			
		Eichenbühl	—	44			
		Küps	1	40½			
		Reuth	—	30			
		Wolfersgrün	1	3			
		Glosberg	3	30			
		Theisenorth	1	24			
		Kronach	3	45			
		Unterrodach	1	9			
		Neukenroth	3	55½			
		Friesen	2	—			
					20	18	
18	Lichtenfels	Michelau	.	.	5	13	
19	Ludwigsstadt	Lauenstein	—	56			
		Ludwigsstadt	3	20			
		Eberstorf	1	25			
		Kleintettau	1	3			
		Betrag	6	44	382	12½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	6	44	382	12¼	
19	Ferner: Ludwigsstadt	Steinbach ꝛc.	—	42			
		Lauenhain	1	45			
		Kaulsdorf	1	56			
		Tettau	2	35			
					13	42	
20	Münchberg		.	.	8	11	
21	Naila		.	.	—	—	
22	Nordhalben	Pfarrei Birnbaum	4	42			
		Filial Effelter	1	33¼			
					6	35¼	
23	Pottenstein	Betzenstein	1	29			
		Hochstadt	—	42			
		Haßlach	1	—			
					3	11	
24	Rehau		.	.	—	—	
25	Schesslitz		.	.	30	34	
26	Schnabelwaid	Creußen	3	44			
		Hesen	1	16			
					5	—	
27	Selb	Neuhausen	2	27			
		Hochstadt	—	31½			
		Hohenberg	—	32½			
		Lauterbach	—	27			
		Selb	1	58			
		Oberweisenbach	—	9			
		Plößberg	—	17½			
		Thierstein	—	9			
					6	31½	
28	Seßlach	Schottenstein	3	23			
		Gleusen	2	24			
		Busendorf	1	27			
					7	14	
29	Stadtsteinach	Rugendorf	2	20			
		Hetzelsdorf	—	10			
		Stadtsteinach	—	30			
		Wartenfels	1	22			
					4	22	
		Betrag			467	32½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	467	32⅔	
30	Vorchheim	Vorchheim	13	15			
		Porxdorf	5	—			
		Kauernhofen . . .	3	27			
		Neuses	3	11½			
		Debenreuth	2	30			
		Schneid ꝛc.	1	49			
		Gaiganz	3	8			
		Leutenbach	2	48			
		Schleifhausen . . .	1	3			
					36	11½	
31	Weidenberg	Fischbach	—	18½			
		Görschnitz	—	56			
		Windischenlaibach . .	—	27½			
		Warmensteinach . .	—	8			
					1	50	
32	Weismain	Weidnitz	1	13			
		Wildenberg	—	29			
		Ebneth	1	38			
		Burkersdorf	2	10½			
		Pfaffendorf	1	—			
					6	30½	
33	Wunsiedel	Brand	—	33½			
		Oberredwitz	—	41			
		Unterröhlau	—	57			
		Thiersheim	2	2½			
		Hohenbrunn . . .	—	33			
		Wunsiedel	14	7			
	III. Herrschaftsgerichte.				18	53¼	
34	Banz	Von Seite der höchsten Gutsherrschaft	10	—			
		Altenbanz	2	30			
		Draisdorf	—	36			
		Kleinhereth	4	51⅗			
		Kösten	1	45			
		Stetten	1	24			
		Betrag	21	6¼	530	58½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	III. Herrschaftsgerichte.	Uebertrag	21	6¼	530	58½	
34	Ferner: Banz	Unnersdorf	1	30			
		Weingarten	2	12			
					24	48½	
35	Guttenberg . . .	Traindorf	—	48			
		Horbach	—	19			
		Weidmes	1	18			
					2	25	
36	Mitwitz	. . . . .	.	.	5	24	
37	Tambach	. . . . .	.	.	11	57¼	
38	Thurnau	Heubsch	—	36			
		Treunitz	1	3			
		Falkendorf	—	45			
		Neudorf	—	43½			
		Limmersdorf	—	56			
		Peesten	1	24½			
		Krögelstein	—	44			
		Döllnitz	—	47			
		Thurnau	2	48			
					9	47	
		Summa	.	.	585	20¾	

Bayreuth, den 23. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Obermädchenlehrer- und Organistenstelle zu Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Lehrers der Obermädchenklasse zu Rehau kam diese Stelle, womit der Organisten-Dienst und ein fassionsmäßiger Gehalt von 400 fl. verbunden ist, in Erledigung, und wird hiemit zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die desfallsigen Gesuche innerhalb

6 Wochen

bei dem K. Landgericht oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Rehau zu übergeben sind.

Bayreuth, den 28. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.
(Die Conscription der Altersklasse 1819 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der bevorstehenden Conscription der Altersklasse 1819 findet sich die unterfertigte K. Stelle veranlaßt, die sämmtlichen Conscriptions-Behörden von Oberfranken auf das lithographirte Ausschreiben vom 25. April curr., die Aushebung der Altersklasse 1818 pro 1840 betr., und insbesondere auf Nr. 9 mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß gegen die Conscriptions-Beamten, welche gegen die erlassenen instruktiven Bestimmungen fehlen, mit angemessener Strafe eingeschritten werden wird.

Bayreuth, den 26. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Conscription der Altersklasse 1819 betreffend.)

Nach dem Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptions-Liste der 4. resp. 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1819 am

Mittwoch den 4. November Vormittags 9 Uhr

im Sessionszimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezial-Listen der Distrikts-Vorsteher, in die Conscriptions-Liste von Amtswegen eingetragen, und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1819, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Mittwoch den 21. October d. J.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden, und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 24. September 1840.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Gärtner Heinrich Heindel dahier gehörigen Realitäten, bestehend

aus einem Wohnhaus nebst Stallung, Stadel, Hofraith und Gärtchen, St.-Bes.-Nr. 397, in den Moritzhöfen liegend, belastet mit einem Haussteuer-Kapital von 560 fl., dann 54 kr. jährlichen Grundgefällen und der Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hiezu wird Termin auf den

23. October Vormittags 10 Uhr

vor dem Raths-Accessisten Kellein anberaumt, Kaufslustige mit dem Bedeuten hiezu vorgeladen, daß der Schätzungswerth der bezeichneten Objekte in loco registraturae zur Einsicht offen liegt, bei dem Verkaufe selbst nach §. 64

Digitized by Google

des Hypothekengesetzes verfahren wird und der Zuschlag an den Meistbietenden nach Umständen sogleich erfolgen kann. Bayreuth, den 3. September 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Oertel, K. Prot.

Bayreuth, den 10. September 1840.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Scribent Johann Friedrich Helfer und seine Frau Helene Marie, geborne Hautsch von hier, die Gütergemeinschaft durch einen am 28. August h. Js. gerichtlich errichteten Vertrag ausgeschloßen haben.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zur weitern Verpachtung der Ziegler Lindner'schen Besitzungen zu Glashütten, als:

1) ein Söldengut, B.-Nr. 391, bestehend aus Wohnhaus, Keller, Stadel, Pferdestall, Holzschlicht, Streuschupfe, Backofen, 2 Tagwerk Wiese mit Garten, 1 Tagw. Feld, dem unvertheilten Gemeinderecht, und $\frac{1}{8}$ Tagw. Wiese, Gemeindetheil, B.-Nr. 536,
2) ein Wohnhaus nebst Ziegelhütte, $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten, ein Weiherlein und dem unvertheilten Gemeinderecht,
3) folgende walzende Stücke:
   a) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld und Wiese, der Dentleinsleimen, B.-Nr. 393,
   b) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, die Kammer, B.-Nr. 394,
   c) $\frac{1}{4}$ Tagw Feld auf dem rothen Berg, B.-Nr. 395,
   d) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wiesen und Feld, die Dentleinswiese, B.-Nr. 396,
   e) 1 Tagw. Feld und Wiesen, der Hofacker, B.-Nr. 397,
   f) 2 Tagw. Wiese, die Dentleinswiese, B.-Nr. 970,
   g) $3\frac{7}{8}$ Jauchert Wiesen und Feld, die Peunth, B.-Nr. 19,
   h) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, das Trubigs-Aeckerlein, B.-Nr. 138,
   i) $1\frac{1}{2}$ Tgw. Feld auf dem Hohenanger oder Schmiedseggeten,
   k) $2\frac{1}{4}$ Tagw. Oedung und Schlag daselbst, der vordere Theil,
   l) 2 Tagw. Schlag- und Erlenanflug daselbst, der untere Theil,

auf den Zeitraum von 6 Jahren, von Walburgi 1841 an bis dahin 1847, ist von Curatelwegen auf

Donnerstag den 29. October l. Js. Vormittags 9 Uhr im Orte Glashütten Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 18. September 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Zur Conkursmasse des Herrschaftsrichters Stahl von Banz ist der Nachlaß seiner Ehefrau Josepha Stahl vermöge oberstrichterlich bestätigten Erkenntnißes des unterfertigten Gerichts vom 17. Juni 1836, und zwar vorbehaltlich der Rechte ihrer, der genannten Ehefrau, persönlichen Gläubiger gezogen.

In Folge dieses werden nunmehr bei der Unzureichenheit der ganzen Masse zur Befriedigung aller Gläubiger die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen gegen oben genannte Nachlaßmasse auf

Mittwoch den 28. October l. J. Vormittags 9 Uhr, Nr. 5,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 25. November l. J. Vormittags 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar zur Replikverhandlung auf

Mittwoch den 30. December l. J. Vormittags 9 Uhr

4) zur Duplikverhandlung auf

Donnerstag den 31. December l. J. Vormittags 9 Uhr, anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Herrschaftsrichters-Wittwe Josepha Stahl hiedurch unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der genannten Masse, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe.

Zugleich soll auch am ersten Ediktstage eine gütliche Vereinigung unter den Gläubigern versucht werden.

Digitized by Google

Endlich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bamberg, 15. September 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Johann Postler ist seit dem Jahre 1786 von hier abwesend, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben.

Derselbe oder dessen Leibeserben werden daher hiemit aufgefordert, sich binnen

sechs Monaten

von heute an zur Empfangnahme des in 136 fl. bestehenden, unter gerichtlicher Verwaltung befindlichen Vermögens, um so gewisser zu melden, als dasselbe außerdem den sich legitimirenden nächsten Verwandten zum Genusse gegen Caution herausgegeben werden würde.

Bamberg, den 15. September 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Vorladung.

In Sache Anna Margaretha Hofmann zu Zips gegen den verabschiedeten Soldaten Andreas Ritzmann aus Hof, Kindes Alimente betr., hat die Klägerin den Beweis durch Zeugen mit Erbieten zum Erfüllungseide und subsidiär durch Zuschiebung des Haupteides angetreten.

Da der Verklagte abwesend und sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an sich auf die Eideszuschiebung zu erklären und allenfallsigen Gegenbeweis anzutreten, widrigenfalls der Eid für verweigert geachtet, und er mit dem Gegenbeweise ausgeschlossen werden soll.

Bamberg, am 4. September 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Um ermessen zu können, ob in der Johann Georg Körnlein'schen Nachlassenschaft im Wege des Conkurses oder der Exekution fürgeschritten werden könne, haben sich alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund einen Anspruch zu machen vermeinen, auf

19. October l. J.

dahier bei Gericht unter Vorlage der Beweismittel zur Liquidation ihrer Forderungen einzufinden, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterschienenen bei Auseinandersetzung der Nachlassenschaftsmasse unberücksichtigt bleiben. Zugleich wird auch das zur besagten Massa gehörige Grundvermögen, bestehend aus einem bezimmerten ½ Hofe mit Hofraith, Scheune, Pflanz-, Obst- und Grasgarten und den dazu gehörigen Grundstücken, dann anwalzenden:

1) ein Feld bei der Capelle an der Landstraße,
2) ein Feld bei der Capelle,
3) ein Feld, der 3te Theil der Ehewenden,
4) ein Feld in der Pommera,
5) ein Feld am Seigendorfer Weg,
6) ein Feld in der Lösa,

dem Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf Montag den 26. October am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, den 4. September 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. n.

Förtsch.

Bekanntmachung.

Gegen die Webermeister Heinrich Eckischen Eheleute dahier ist von dem unterfertigten Gerichte der Conkurs erkannt worden und da von Seite der ersteren im Laufe der gesetzlichen Frist eine Berufung nicht angemeldet wurde, so wird hiemit ein einziger Ediktstag auf den

4. November l. Jahrs

anberaumt und alle Gläubiger der Heinrich Eckischen Eheleute hiezu vorgeladen, um ihre Forderungen und sonstigen Ansprüche gehörig anzumelden und nachzuweißen, sowie Einreden und Schlußeinreden vorzubringen, widrigenfalls erstere von der Masse, letztere aber im Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Aktiv-Masse besteht aus einem Kaufschilling von 870 fl. für die bereits veräußerten Eckischen Realitäten und einer Reuth, der sogenannten Weinleinsreuth. Letztere, welche 2 bayer. Tagwerk enthält und mit Obstbäumen bepflanzt, auf 375 fl. geschätzt wurde, wird hiemit

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Bietungstermin steht auf den

2. November l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer hiermit vorgeladen werden.

Culmbach, den 12. September 1840.

Königliches Landgericht Culmbach.

Löwel.

Proclama.

Gegen das Vermögen des Bauern Nicolaus Wohlrab zu Schönwald wurde rechtskräftig der Universal-Konkurs erkannt, und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge:

1) zur Vorbringung und Nachweisung der Forderungen auf den

2. November curr.,

2) zur Anbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

3. Dezember curr.,

3) zum Schlußverfahren auf den

2. Jänner 1841,

jedesmal von 9 Uhr Vormittags anfangend, bei Gericht dahier festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das an den übrigen Ediktstägen aber die Präclusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes — jedoch vorbehaltlich seiner Rechte — bei Gericht dahier zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Schätzungswerth des Aktiv-Vermögens 1123 fl. beträgt, während die Schulden sich auf 3100 fl. belaufen, worunter 2850 fl. im Hypothekenbuche eingetragen sind.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gantrealitäten, bestehend

aus einem Frohngütlein sammt Zubehörungen, welches unter B.-Nr. 24 mit einem Steuerkapital von 450 fl. belastet und auf 1100 fl. geschätzt, der Ritterguts-Herrschaft Schönwald grundbar ist, und dahin jährlich nachstehende Abgaben zu verabreichen hat:

2 fl. 7½ kr. Walburgis- und Michaeliszins,
1 fl. 33⅓ kr. Hasengeld zu Michaelis,
10 fl. Frohngeld,
2 fl. 5 kr. Huthgeld,
das zehente Band oder Beet von den erbauten Feldfrüchten, sowie
¼ Maas Korn,
¼ Maas Gerste und
1⅓ Maas Haber im Sacke,
die Verbindlichkeit, drei Klafter Holz alljährlich zu hauen, den Schaafen die Wolle abnehmen zu helfen, und zwei Tage Handfrohn bei eigener Kost zu leisten, die Handlohnbarkeit zu 10 pCt. in allen Veränderungsfällen auf Seiten des Lehenmannes mit Ausnahme des Todtenfalles, dann in allen und jeden Besitzveränderungsfällen auf beiden Seiten einen Siegelthaler als Grundabgabe, sowie die Verbindlichkeit alles dasjenige zu leisten, was das Schönwalder Erbregister besagt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Verkaufstermin steht auf den

27. October c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Schönwald an, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß der Hinschlag von der Einwilligung der Creditorschaft abhängt. Selb, den 18. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Das in dem Universalkonkurse über den Nachlaß des verlebten Bauern Johann Scherbel von Förtschendorf erlassene Prioritäts-Erkenntniß ist heute in Vollzug der Verkündung an die Gerichtstafel angeschlagen worden.

Ludwigsstadt, 24. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die Grundbesitzungen des Johann Heinrich Schneider, Bauers von Thron, bestehend in dem

Gut, Haus-Nr. 7 daselbst, mit Wohnhaus, Stallung und Scheune, circa 14¼ Morgen Aecker, 7⅛ Tagwerk Wiesen, 1⅞ Morgen Huth und Buschholz und 4¼ Morgen Buschholz, —

belastet mit dem Handlohn zu 10 ℔, 2 fl. 8½ kr. Erbzinns, dem Zehnten zur 30sten Garbe, 55 kr. Geldzehnten zur

Digitized by Google

Ankündigung

der Vorlesungen an der Königlich Bayerischen landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim für das Winter-Semester 18⅖.

I. Hauptfächer, nämlich Landwirthschaft. Der Vorstand der Königl. Staatsgüter-Administration und Direktor der Centralschule, Kraus trägt vor: Allgemeine Pflanzenkultur. Pr. Vogl: Agronomie, Agrikultur und landwirthschaftliche Gewerbslehre. Der Königl. Staatsgüter-Veterinair Med. Dr. und Pr. Schwinghammer: Allgemeine und ſpecielle Viehzucht, dann Wollkunde mit praktischen Demonstrationen über Fütterung und Behandlung der größeren landwirthschaftlichen Nutzthiere. Pr. Helmsauer: Landwirthschaftliche Technologie, und zwar: Bierbrauerei, Brantweinbrennerei, Runkelrüben-Zuckerfabrikation, Stärke- und Essigbereitung.

II. Hilfsfächer. Pr. Vogl: Arithmetik, Geometrie, Linearzeichnen und landwirthschaftliche Baukunde. Pr. Dr. Schwinghammer: Zoologie, Anatomie, Physiologie und Exterieur. Pr. Hollitschka: Physik und Meteorologie, und Pr. Helmsauer: Mineralogie und Chemie. Der Inspektor der Anstalt, Höfer, ertheilt den Ackerbauschülern den Elementarunterricht.

Der Eintritt der Zöglinge in die Anstalt findet am 16. November d. Js. statt, wozu die Anmeldungen längstens bis zum 30. October eingereicht werden müssen. Mit dem Winterhalbjahre beginnt jedesmal ein neuer Cursus, welcher sich für die Zöglinge der 1sten Klasse oder für die Ackerbauschüler auf 1 Jahr, für die Zöglinge der 2ten Klasse aber auf 2 Jahre erstreckt.

Für Verpflegung und Unterricht haben die Zöglinge der 2ten Klasse, Inländer wie Ausländer, im Ganzen 150 fl. in halbjährlich voraus zu entrichtenden Raten pr. 75 fl. zu bezahlen, die der Ackerbauschule hingegen jährlich 60 fl. Die Aufnahmsbedingungen bestehen: in einem Alter von wenigstens 16 Jahren und in einer solchen Vorbildung, welche für den Uebertritt ins Gymnasium oder in eine polytechnische Schule erforderlich sind.

Hospitanten oder Volontair's, welchen an allen Vorlesungen Theil zu nehmen gestattet ist, haben jährlich 30 fl. in halbjährlichen Raten von 15 fl. zu entrichten.

Am 22. September 1840.

Königl. Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule Schleißheim.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

Die Herren Actionäre werden mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert, die sechste Einzahlung mit Zwanzig Procent auf die Actie baldigst, spätestens aber bis zum 17. October a. c. zu leisten. — Die Geldbeträge sind an Herrn Cassier Sievert in Caulsdorf portofrei und in nach §. 38 der Statuten vorgeschriebenen Geldsorten einzusenden.

Caulsdorf, den 5. September 1840.

Das Directorium.

Tantscher.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 54 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	8 fl. — kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 18 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 26. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Tochtermann, dem Maurer und Steinhauer Johann Wolfgang Scheffel etwas zu borgen, indem ich nichts für ihn bezahle und sein verdienter Lohn an seine Frau bezahlt wird.

Leupoldsdorf, den 26. September 1840.

Andreas Hilpert.

Baumann'sche Leihbibliothek in Wunsiedel.

Das nahe Erscheinen meines XI. Leihbibliothek-Catalogs kündige ich mit dem Bemerken an, daß derselbe gegen 500 Bände neue und werthvolle Werke enthält, und rechne deshalb auf die gütige Theilnahme, die mein Unternehmen vom Anfang erhielt.

F. C. Baumann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 119. Bayreuth, Sonnabend am 3. October 1840.

Inhalt.

Vorlage rückständiger Specialgrundbuchs-Extrakte über pro 18⅓ wirksame Veränderungen an dem Brandversicherungs-Capitalienstande. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks von Oberfranken.
(Die Vorlage rückständiger Specialgrundbuchs-Extrakte über pro 18⅓ wirksame Veränderungen an dem Brandversicherungs-Capitalienstande betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden des unterfertigten Königlichen Regierungs-Bezirkes, welche mit der Vorlage von Specialgrundbuchs-Extrakten über pro 18⅓ wirksam gewordene Veränderungen an dem Brandversicherungs-Capitalienstande noch im Rückstande seyn sollten, werden hiemit aufgefordert, solche

binnen längstens acht Tagen

vorzulegen.

Bayreuth, den 26. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1819 betreffend.)

Nach dem Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptions-Liste der 4. resp. 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1819 am

Mittwoch den 4. November Vormittags 9 Uhr

im Sessionszimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezial-Listen der Distrikts-Vorsteher, in die Conscriptions-Liste von Amtswegen eingetragen, und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung.

Digitized by Google

3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1819, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Mittwoch den 21. October d. J.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden, und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 24. September 1840.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 28. September 1840.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden Freitag den 9. October d. Js. Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. XI ein Pianoforte, ein Bett, zwei Kronleuchter, 2 Commode, 6 Sessel, an Meistbietende verkauft und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

Die — der Kommune Bayreuth zugehörige Fallmeisterei-Gerechtigkeit mit Wohn- und Nebengebäuden, dann Hofraith und Keller auf dem Lerchenbühl, ohnweit der hiesigen Stadt, sollen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es wird hiezu Termin auf

Donnerstag den 26. November Vormittags 10 Uhr

in dem Stadtkämmerei-Locale dahier anberaumt, daher Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiezu eingeladen werden, daß die zu verkaufenden Realitäten täglich in Augenschein genommen, und die — diesem Verkaufe zu Grunde gelegten Bedingungen eingesehen werden können; jedoch haben sich die Käufer hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit mittelst gerichtlicher Zeugnisse vor dem Termine gehörig auszuweisen. Bayreuth, am 25. September 1840.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Der Beginn der vorschriftsmäßigen Prüfungen für die Aufnahme in die hiesige K. Studienanstalt für das Schuljahr 18$\frac{4}{1}$ ist festgesetzt auf Montag den 19. October. Alle diejenigen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich an dem genannten Tage zwischen 8 und 11 Uhr Vormittags, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht, und, wenn sie aus Privatunterricht kommen, auch ihrer Tauf- und Impfscheine, bei dem unterzeichneten Rektorate zu melden.

Bayreuth, den 30. September 1840.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Der Termin zur Aufnahme in die Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule dahier ist festgesetzt auf Freitag den 16. October. Diejenigen Schüler der deutschen oder der lateinischen Schulen, welche für das Schuljahr 18$\frac{4}{1}$ in diese Lehranstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher mit ihren Geburts- und Schul-Zeugnissen (diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht besucht haben, mit ihren Geburts- und Privat-Unterrichts-Zeugnissen und mit ihren Impfscheinen) am genannten Tage zwischen 8 und 11 Uhr Vormittags im Lokale derselben zur vorläufigen Inscription einzufinden, worauf sie hinsichtlich der zu bestehenden Aufnahms-Prüfung sofort die weitere Anweisung erhalten werden. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, von deren Besitz die Bewilligung der Aufnahme abhängt, sind: eine deutliche und möglichst wohl gebildete deutsche und lateinische Handschrift, Sicherheit in der deutschen Orthographie und Kenntniß der Sprachgesetze, in wieweit dieselbe zur Abfassung eines einfachen sprachrichtigen Aufsatzes erforderlich ist, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten und in der Anwendung derselben auf die gewöhnlichsten Fälle des bürgerlichen Lebens. Vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre kann in der Regel keine Aufnahme Statt finden. Das sogenannte Hospitiren, d. i. das Besuchen des Unterrichts nur in einzelnen ausgewählten Lehrfächern, kann Schülern, welche sich nicht

schon bei einem Gewerbe in der Lehre befinden, nur in dem Falle verstattet werden, wenn über gehörige Ausfüllung der übrigen Zeit durch anderweitigen Unterricht genügender Ausweis geliefert ist.

Uebrigens ist es im hohen Grade wünschenswerth, daß junge Leute, welche bereits als Lehrlinge bei irgend einem Gewerbe oder einer technischen Berufsart eingetreten sind, diejenigen Lehrstunden der Gewerbsschule, welche zu den Gegenständen ihres Berufs in einer nothwendigen oder nützlichen Beziehung stehen, möchten regelmäßig besuchen können. Es ist unter allen technischen und industriellen Berufsarten keine einzige, für welche nicht entweder der mathematische, oder der physikalische oder chemische oder naturhistorische Unterricht, oder der Unterricht im Zeichnen, Modelliren, Bossiren, oder endlich der überall unentbehrliche Unterricht in der deutschen Sprache, Geographie ꝛc. ꝛc. die wesentlichsten Dienste leisten und eine höchst einflußreiche Bildung gewähren sollte. Eltern, Lehrherrn und Meister werden deshalb auf das dringendste aufgefordert, die vortheilhafte Gelegenheit, welche ihren Söhnen und Lehrlingen zu einer gründlichen und für den erfolgreichen Betrieb ihrer Geschäfte und Gewerbe heilsamen Ausbildung dargeboten ist, nicht zu versäumen, sondern denselben die wenigen Stunden zu gönnen, welche erforderlich seyn würden, um an dem Unterricht in den einzelnen ihnen vorzugsweise wichtigen Fächern an der Gewerbschule Antheil nehmen zu können. Bayreuth, den 30. September 1840.

Königl. Rektorat der Kreis = Landwirthschafts = und Gewerbs = Schule.

Dr. Held.

Anwesens = Verkauf.

Nach den testamentarischen Bestimmungen des verstorbenen Königl. Försters Wilhelm Heinrich Schöntag zu Glashütten, werden dessen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus, Orts = Nummer 13, dessen unterer Stock massiv, der obere Stock und Giebel von Fachwand, Bedachung mit Ziegeln ist, hat eine Länge von 43 und eine Tiefe von 27 Schuh, und enthält:

im Erdgeschoß: 2 heizbare Wohnstuben, eine Kammer, Küche und Stallung auf 5 Stücke Rindvieh, Hausplatz und gewölbten Keller,

über eine Stiege: zwei größere und ein kleineres heizbares Zimmer, eine Kammer, Küche Hausplatz und einen Gang,

über zwei Stiegen: drei Kammern mit Vorplatz,

im Kehlgebälke: einen gefilzten Boden, nach dem ganzen Umfange des Hauses,

insgesammt in gutem Bauzustande und geschätzt auf 1600 fl.,

2) eine Holzlege, Umfassungswände von Holz, Bedachung mit Ziegeln, 25 Schuh lang und 15 Schuh breit, im mittelmäßigen Bauzustande, geschätzt auf 40 fl.,

3) Schupfe mit einem Gänse = und Schweinstall, Umfassungswände von Holz, Dachbedeckung gemischt, 25 Schuh lang, 13 Schuh breit, Bauzustand mittelmäßig, geschätzt auf 40 fl.,

4) Backofen, Umfassungswände massiv, Giebel von Holz, Dachbedeckung von Stein, 19 Schuh lang und 9½ Schuh breit, Bauzustand mittelmäßig, Werth 80 fl.,

5) die Scheune, deren Umfassungswände sind von Holz, Dachbedeckung gemischt, 29 Schuh lang und 22 Schuh tief, enthält einen Tennen, einen Barnet, und 2 mit Brettern gefilzte unabgetheilte Böden. Bauzustand ist mittelmäßig, und Werth 300 fl.,

6) a) Gemüsgarten besonders umzäunt, mit einigen Obstbäumen, im Umfange von 4000 []R. Fuß, Werth 60 fl.,

b) Gras = und Obstgarten ringsum eingezäunt, 12,000 [] Fuß, Werth 90 fl.,

c) Hofraum mit Einfuhr zu 1000 []Fuß, Werth 10 fl.,

Diese sämmtlichen Besitzungen sind im Dorfe Glashütten, Steuer-Distrikts Mistelgau sub Besitz-Nr. 315 gelegen, grundbar zum K. Aerar und entrichten zum K. Rentamte jährlich: 1 fl. 45 kr. Erbzins, das Handlohn zum 10ten fl. in allen Besitzveränderungsfällen und die Steuer aus 145 fl. Capital,

7) dann 2 Balkenleitern und eine Waschmange,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz = und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, auf

Donnerstag den 22. October l. Js. früh 10 Uhr nach Glashütten vorgeladen, woselbst ihnen noch vor dem

Digitized by Google

Verkaufe die näheren Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Bayreuth, am 14. September 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Im heutigen Termin wurde auf den nunmehr zertrümmerten sogenannten Buckahof des Bauern Johann Gebhardt jun. von Lüglas kein Gebot gelegt. Im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 28. Juli d. Js. s. Intelligenzblatt für Oberfranken Num. 99, 104 und 105, werden diese Realitäten und zwar gestelltem Antrag gemäß, nunmehr an Ort und Stelle am

24. October d. J. früh 11 bis 12 Uhr

vor dem Commissair, Kgl. Landgerichts-Assessor von Ammon anderweit meistbietend verstrichen werden, wobei sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in der Wohnung des Ortsvorstandes Rast in Lüglas einzufinden haben.

Hiebei wird der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Schnabelwaid, den 11. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Proclama.

Ueber das Vermögen des verlebten Soldaten Lorenz Gundermann von Kleingesee ist der Conkurs rechtskräftig erkannt. Unter dem Bemerken, daß die Activmasse in 144 fl. 20½ kr. besteht, die bereits bekannten Schulden dagegen in 193 fl. 19 kr. werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung

Dienstag der 20. October curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden und dem Schlußverfahren

Freitag der 13. November l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Zu denselben werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der Conkursmasse, das Ausbleiben am II. Ediktstage den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Der erste Ediktstag wird gleichzeitig als Termin zum Nachlaßvertrag benützt, und dieses mit dem Bemerken eröffnet, daß alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Cridars etwas in Händen haben, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben haben. Pottenstein in Oberfranken, den 15. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
in abs. leg. ultrig.
Dolhopf, I. Assessor.

Ediktalladung.

Joseph Seelmann, Bauerssohn von Kleukheim, keiner Profession kundig, ging im Jahre 1797 nach Wien, wo er als Kellner ein Unterkommen fand, und seit dieser Zeit hat er von seinem Aufenthalte und Leben keine Nachricht gegeben. Auf Antrag der Geschwisterte des Joseph Seelmann ergeht nun an denselben oder seine etwaigen Leibeserben hiermit die öffentliche Ladung, sich binnen

Sechs Monaten a dato

dahier zu melden, und das nach letzter Curatelrechnung in 428 fl. 45¼ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches seinen Geschwisterten gegen Kaution zum Genuße überlassen wird.

Lichtenfels, den 20. August 1840.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Flößholzhändler Johann Georg Fischer, dermals Gemeindevorsteher von Friesen hat dahier gegen seine sämmtliche Gläubiger ein Frist- und Nachlaßgesuch gestellt. Diejenigen, welche gegen gedachten ꝛc. Fischer Ansprüche zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche am

13. October Vormittags

dahier um so mehr anzumelden und mit dem J. G. Fischer über dessen Gesuch zu verhandeln, als von den nicht erscheinenden Gläubigern angenommen werden soll, daß sie sich der Stimmenmehrheit der erschienenen gleich berechtigten Gläubiger anschließen, die gerichtsunbekannten Gläubiger aber es sich selbst zuzuschreiben haben, daß ihre Forderungen bei allenfalls zu Stande kommendem Arrangement gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Kronach, den 13. September 1840.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Adam Friedrich Degelmann, Webermeister von Döbra, ein Verschwender, hat sich freiwillig der Curatel des Gemeindevorstehers Pietz von dort unterworfen. Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit Jedermann sich hüten könne, dem Degelmann etwas zu borgen, oder sonst lästige Verträge mit ihm ohne Zuziehung seines Curators einzugehen. Naila, am 7. September 1840.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila wird das zur Conkursmasse des verlebten Cantors Georg Christoph Künzel zu Selbitz gehörige Anwesen, Besitz-Nr. 32, bestehend aus

1) dem Wohnhause Nr. 18 nebst Stallung, Scheuer und Felsenkeller,
2) 40 □Ruthen Pflanz- und Grasgarten,
3) 4 Tagwerk Feld, die Schertlasfelder,
4) 1 Tagw. Wiese, die Brunnenwiese,
5) 4¼ Tagw. Hut,
6) dem Gemeindeantheil,
7) dem Brauerei-Antheil;

belastet mit

a) 18 kr. Steuersimplum,
b) 1 fl. Erbzinns,
c) 1 Metzen Korn und 3 Metzen Haber,
d) der Handlohnbarkeit und Todenfälligkeit zu 10 Procent nach der Bayreuther Handlohnsordnung,

nachdem der frühere Käufer den Kaufschilling zu 3505 fl. nicht zu erlegen vermochte, auf dessen Gefahr und Kosten anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Zugleich werden folgende Grundstücke, nämlich:

1) 1¼ Tagwerk Feld, der Brücklasacker, Besitz-Nr. 32[d], K. Lehen, belastet mit
   a) 10 Procent Handlohn und Todenfall,
   b) 18 kr. Erbzinns,
   c) ½ Metzen Korn, ¼ Metzen Gerste und ¼ Mtz. Haber Giltgetraid,
   d) 3⅞ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 140 fl.,
2) 1¼ Tagw. Wiese, die Brücklaswiese, Besitz-Nr. 32 [c], K. Lehen, belastet mit
   a) 10 Procent Handlohn und Todenfall,
   b) 45 kr. Erbzinns,
   c) 3½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 90 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Tagesfahrt hiezu ist auf den

24. October l. J. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Selbitz anberaumt, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß sich der Hinschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet. Im Mangel eines Kaufsliebhabers werden diese Immobilien auch verpachtet. Naila, am 27. August 1840.

Der Königliche Landrichter,
Fürst.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Handelsmanns Georg Medick von Köthigenbiebersbach wurden die am ersten Verkaufstermine gelegten Meistgebote von der Kreditorschaft nicht genehmiget und es wird daher zum Verkaufe der im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 40, 42, 46 näher beschriebenen Gant-Realitäten anderweiter Termin auf den

4. November curr. Mittags 11 Uhr

im Landgraf'schen Wirthshause zu Kothigenbiebersbach anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken einladet, daß der Hinschlag auf dem Grunde des §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ausgesprochen werden wird.

Selb, den 3. September 1840.

Königliches Landgericht.
Wegen Beurlaubung des Vorstandes,
Sondinger.

Proclama.

Das unterfertigte Gericht hat in der Schuldensache des Bauern Johann Gabriel Hofmann zu Krögelstein unterm 28sten v. Mts. für Recht erkannt, daß der Universal-Conkurs zu eröffnen sey.

Da der Gemeinschuldner innerhalb der gesetzlichen achttägigen Frist die Berufung nicht angemeldet hat, so werden die Ediktstäge wie folgt anberaumt:

I. zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen
29. October c. Vormittags 9 Uhr,
II. zur Vorbringung der Einreden
16. November c. Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

III. zur Schlußverhandlung

30. November c. Vormittags 10 Uhr,

wozu sich alle Gläubiger vor dem Referenten, Funktionair Kellein einzufinden haben.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstägen den Ausschluß von den darin vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge.

Den Gläubigern dient zur Nachricht, daß die bereits constituirte Aktiv-Masse 2335 fl. 41 kr. beträgt, wöhrend die bereits ausgeklagten und auf Exekution beruhenden Forderungen 3324 fl. 51¼ kr. betragen.

Schlüßlich fordert man alle diejenigen Personen, welche etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben, hiemit auf, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Conkursgericht auszuliefern.

Thurnau, am 14. September 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Zu Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 16ten d. Mts. wird

Donnerstag den 8. October a. c.

die Ziegenburger Jagd der öffentlichen und meistbietenden Verpachtung unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen ausgesetzt, wozu man pachtfähige Liebhaber Vormittags 10 Uhr in das Rentamts-Lokale zu Mkt. Schorgast einladet. Mkt. Schorgast und Goldkronach, den 24. September 1840.

Königl. Rentamt Gefrees und Forstamt Goldkronach.

Brunner. v. Baumer.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die hiesige K. Studien-Anstalt (Gymnasium und lateinische Schule) für das Schuljahr 18⅘ findet am 19. October Morgens 8 Uhr bei dem unterzeichneten Rectorate im Schullokale Statt, wobei Alle, welche aufgenommen zu werden wünschen, ein Zeugniß über den zuletzt genossenen öffentlichen — oder Privatunterricht, sowie ihren Taufschein, und, wenn sie noch in keiner öffentlichen Schule waren, auch ihren Impfschein vorzulegen haben. Die vorschriftsmäßige Prüfung wird sogleich darauf vorgenommen werden. In derselben haben diejenigen Schüler, welche in die unterste Klasse der lateinischen Schule eintreten wollen, zu beweisen, daß sie die drei ersten Hauptstücke des Katechismus auswendig wissen, deutsche und lateinische Schrift fertig lesen können, eine saubere deutsche und lateinische Handschrift haben, in der deutschen Orthographie verhaltnißmäßige Sicherheit besitzen und in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten Zahlen geübt sind. Zum Eintritt in diese unterste Klasse ist ein Alter von wenigstens 8 Jahren erforderlich. Hof, den 23. September 1840.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Lechner.

Die Aufnahme in die Königl. Kreis-Landwirthschaftsschule und das landwirthschaftliche Knaben-Erziehungs-Institut zu Nürnberg betr.

Die dießjährige Aufnahme der Zöglinge in diese Lehranstalt findet am 25. October l. J. statt, in welche Knaben vom 11ten Lebensjahr (und diese zwar in die Instituts-Vorbereitungsklasse) bis ins höhere Jünglingsalter eintreten können.

Die Lehrgegenstände in derselben sind alle jene, welche von allerhöchster Stelle für Kreis-Landwirthschaftsschulen vorgeschrieben sind, wobei aber in dieser Anstalt der praktisch-landwirthschaftliche Unterricht mit dem theoretischen in engster Verbindung steht, weshalb die Zöglinge im Acker-, Garten- und Wiesenbau, Obstbaumzucht, Wein- und Hopfenbau, Viehzucht mit Käserei, Bienen- und Seidenraupenzucht, sowie überhaupt in allen Zweigen der Landwirthschaft rein wissenschaftlich praktisch ausgebildet werden und hierüber alljährlich vor einem Königl. Ministerial-Prüfungs-Commissair ihre Prüfung zu bestehen haben.

Die Zöglinge können nach Belieben der Aeltern entweder außer der Anstalt, in Privatlogien oder im Anstaltsgebäude selbst unter Aufsicht und Leitung des unterzeichneten Vorstandes und der Lehrer wohnen, wo sie in letzterem um die billigsten Preise Kost, Logie, Beheizung ꝛc. erhalten können. Aeltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegbefohlenen zu übergeben gedenken, belieben sich deshalb mündlich oder schriftlich an den unterzeichneten Vorstand zu wenden, wo sie die näheren Aufnahmsbedingnisse erfahren können.

Nürnberg, den 20. September 1840.

Die K. Kreis-Landwirthschafts-Schule und landwirthschaftliche Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Mittelfranken.

Dr. Weidenkeller.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die mit dem 1. Februar künftigen Jahres pachtlos werdenden Oekonomie- und Wirthschafts-Anwesen der hiesigen Commune zu Ranna, Königl. Landgerichts Eschenbach und zu Fischstein, Königl. Landgerichts Schnabelwaid, sollen im Nachgange des höchsten Rescriptes der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg d. d. 13. August curr. einer weiteren öffentlichen Verpachtung ausgesetzt werden, und wird hierzu auf künftigen

Donnerstag den 22. October laufenden Jahres
Vormittags 9 Uhr

in der Stadtschreiberei dahier Termin anberaumt.

Die Pachtobjekte sind:

1) das vordere Hofs- und Wirthsguts-Anwesen zu Ranna, bestehend in dem Wirthshause, dem Stadel, den Stallungen, dem Keller unter der Linde, dem Hausgarten, 49 Tagwerk Aecker und in 19 Tagwerk Wiesen. Auf diesem Anwesen ruht ein Forstrecht von 3 Klafter Brennholz gegen den Waldzins und der Rechstreu zur Nothdurft,
2) der hintere Hof zu Ranna, bestehend in dem Bauernhause, dem Stadel, den Ställen, dem Garten, in 30¾ Tagwerk Aeckern und in 11½ Tagwerk Wiesen; worauf gleichfalls dasselbe Forstrecht ruht,
3) das Hof- und Wirthschafts-Gut zu Fischstein, bestehend in dem Wirthshause, dem Stadel, den Stallungen, dem Garten, dem Keller, in 47 Tagwerk Aeckern und in 18½ Tagwerk Wiesen,
4) das Meirnergut allda, bestehend in dem Wohnhause, neuerbautem Stadel, dem Keller, 18¼ Tagwerk Aecker und in 4 Tagwerk Wiesen. Mit diesem Gut ist ein Forstrecht verbunden von 5 Klafter Brennholz gegen den Forstzins, der Streu und des Bauholzes zur Nothdurft, und
5) das Mühlgütchen alldort, bestehend in einem Wohnhaus und dem Mitgenuß von dem Wirthsstadel, in 2¾ Tagwerk Aeckern und in ¾ Tagwerk Wiesen.

Vorbeschriebene Realitäten werden vorbehaltlich der höheren Genehmigung auf 12 Jahre verpachtet und können im Nachgange der gnädigsten allegirten Regierungsanweisung nur solche Individuen zum Pacht gelassen werden, welche von tadellosem Wandel sind, und sowohl wegen etwaiger Gutabschwendung als auch wegen rechtzeitiger Zahlung der Pachtschillinge die erforderliche Caution leisten können.

Deshalb haben sich auch auswärtige, dem Magistrat nicht bekannte Pächter durch legale Zeugnisse über Leumund, Vermögen und Pachtfähigkeit auszuweisen.

Nähere Aufschlüsse über diese Pachtgüter können in der Stadtkämmerei dahier erholt werden.

Auerbach, den 17. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.
Pitsch, Bürgermeister.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	14 fl. 18 kr.	13 fl. 30 kr.	12 fl. 48 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 30. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Literarische Anzeige.

In unserem Verlage ist erschienen und um den beigesetzten Preis durch alle Buchhandlungen zu erhalten, in Bayreuth in der Grau'schen und Buchner'schen Buchhandlung, in Hof bei G. A. Grau:

Praktische Anweisung
zu solchen
gerichtlich medizinischen
Untersuchungen,
welche
lebende Personen
betreffen.
Für
Aerzte und Rechtsgelehrte
bearbeitet
von
Dr. Jos. Gadermann.
Kgl. Bayer. Gerichtsarzte.
8. Preis roh 15 gr. oder 1 fl. rhein.
gebunden 18 gr. oder 1 fl. 12 kr. rhein.

Untersuchungen an Lebenden kommen dem Gerichtsarzte weit öfter vor, als an Todten, eine vollständige

Digitized by Google

praktische Anleitung dazu fehlte aber noch immer, und wurde um so mehr vermißt, da der junge Gerichtsarzt ohne vorhergehende Gerichtspraxis sein Amt antreten muß. Damit dieses Buch in der Tasche leicht mitgeführt werden kann, ist es in Taschenformat gedruckt mit einer schönen deutlichen Schrift und, des schnellern Auffindens wegen, mit dem Inhalte jedes Paragraphen neben am Rande.

Erlangen, im September 1840.

J. J. Palm und Ernst Enke.

In der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth ist zu haben:

Erster
Unterricht von Gott,
als
erstes Lehr- und Lesebuch
für
die protestantischen Schulen in Bayern. 4.

Zwei vierjährige Ochsen, 6 zweijährige Stiere, 3 einjährige dergleichen, 1 jährige Kalbe, 1 Kalbenkuh mit dem Kalb und zwei Kälber werden am 9. October d. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr bei dem Unterzeichneten an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Bayreuth, am 30. September 1840.

Simon Naser, Pachtbauer auf dem innern Spitalhof.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Tochtermann, dem Maurer und Steinhauer Johann Wolfgang Scheffel etwas zu borgen, indem ich nichts für ihn bezahle und sein verdienter Lohn an seine Frau bezahlt wird.

Leupoldsdorf, den 26. September 1840.

Andreas Hilpert.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 27. Sept. Johann Adam Ehrmann, Fabrikant in St. Georgen, mit Margaretha Eichmüller, Bürgerstochter vor dem Brandenburger Thore.

Den 1. October. Der Bürger und Büttnermeister Johann Heinrich Lairitz im neuen Weg, mit Jungfrau Anna Magdalena Lutz von Dressendorf.

Den 1. October. Der Bürger und Bäckermeister Georg Jakob Dittmar in der Jägerstraße, mit Lisette Gräf, hinterlassenen Wittwe des vormaligen Bürgers und Bäckermeisters Gräf daselbst.

— — Der Taglöhner Johann Erhardt Hartmann in St. Georgen, mit Kunigunda Förtsch, Mitbürgers-Tochter aus der Altenstadt.

— — Johann Gottlob Böttger, Bürger und Schreinermeister dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Anna Margaretha Gräf von hier.

Geborne.

Den 24. Sept. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Ordnung dahier.

Den 26. Sept. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Buchbindermeisters Seliger.

— — Die Tochter des practischen Arztes Dr. Falco.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Maurergesellen Eichner dahier.

Den 27. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Schmiedmeisters Strobel dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Hermann.

Den 28. Sept. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Kolb dahier.

Den 30. Sept. Die Tochter des Bürgers und Gastwirths Rupprecht, zur goldnen Schwane.

Gestorbene.

Den 23. Sept. Der Taglöhner Joseph Popp aus Birkach, K. Landgerichts Markt Erlbach, alt 71 Jahre.

Den 24. Sept. Die Tochter des Pflastrergesellen Braun in der Altenstadt, alt 5 Jahre, 8 Monate und 13 Tage.

— — Der Bauersmann und Ziegelei-Besitzer Gehauf zu Laimbach, alt 48 Jahre, 10 Monate und 25 Tage.

Den 25. Sept. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers, Stadt-Viertel und Flaschnermeisters Hassauer dahier, alt 79 Jahre, 3 Monate und 22 Tage.

Den 27. Sept. Der Güterlader Georg Brenner im Neuenweg, alt 74 Jahre.

Den 29. Sept. Die Ehefrau des Bürgers und Kaufmanns Ammon dahier, alt 29 Jahre, 7 Monate und 7 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 120. Bayreuth, Dienstag am 6. October 1840.

Inhalt.

Baumpflanzungen an den Straßen. — Eine im Landgerichtsbezirk Hemau aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Untersuchung der Material-Handlungen. — Aufstellung von Agenten für die Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft und die Eintheilung einiger Agentur-Bezirke. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen in Oberfranken.
(Die Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen K. Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen in Oberfranken nachstehendes höchstes Ministerial-Reskript vom 21sten dieses, in rubrizirtem Betreffe zur genauesten Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

* * *

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben allerhöchst zu bestimmen geruht:

1) daß die Schafthöhe aller Bäume, welche zu den Pflanzungen an der Straße verwendet werden, acht Fuß ohne Einrechnung der Baumkrone seyn solle, und

2) daß, wo in gepflanzten Straßen-Alleen die Entfernung der Bäume von einander mindestens zwanzig Schritte (50 bayer. Fuß) beträgt, in die Mitte zwischen je zwei derselben noch ein Baum gesetzt werden solle.

Seine Königliche Majestät erwarten den pünktlichsten Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmungen, so wie eine sorgfältige Ueberwachung aller die Baumpflanzungen an den Straßen betreffenden Allerhöchst ertheilten Anordnungen. München, den 21. September 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freyberg.

An die K. Regierung von Oberfranken, K. d. J.
Die Baumpflanzungen an den Straßen betr.

Durch den Minister der General-Sekretair.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretair
Gossinger.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine im Landgerichtsbezirk Hemau aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des K. Landgerichts Hemau, im Kreise Oberpfalz und Regensburg, wurde am 9. März l. Js. eine Weibsperson aufgegriffen, welche im hohen Grade blödsinnig ist, auf alle Fragen nur mit unverständlichem Lallen antwortet, deren Personalbeschrieb beigesetzt ist, deren Heimath aber bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden daher angewiesen, ungesäumt in ihren Bezirken nachzuforschen, ob die obige Weibsperson denselben angehöre, oder über sie Auskunft ertheilt werden könne, günstige Ergebnisse sogleich dem Landgerichte Hemau mitzutheilen, das Resultat aber jedenfalls nach 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 29. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Personal-Beschreibung.

Diese Weibsperson ist 4 Schuh 10 Zoll groß, von ziemlich korpulenter Leibesgestalt, jedoch der ganze Körper sehr verschroben und verwachsen. Diese Person hat ein sehr volles Gesicht, gesunde und bräunliche Gesichtsfarbe.

Auf alle an sie gerichteten Fragen antwortet sie nur mit einem unverständlichen Lallen.

Sie hat kurz geschorene dunkelbraune Haare und Augenbraunen, braune Augen, jedoch einen ungewissen, auf keinem Gegenstande haftenden Blick, so daß das rastlose Auge schon Blödsinn verräth.

Sie hat ferners eine kleine stumpfe Nase, sehr aufgeworfenen Mund und kleines Kinn. Im Munde sind noch alle Zähne wohl erhalten. Auf der rechten Seite des Rückens hat sie eine Art Höcker.

Am Körper trägt sie einen alten braun kattunenen Spenser mit grünen und rothen Blumen, welcher aber an mehreren Stellen mit andern Kattunstücken ausgeflickt ist.

Ferner einen blau leinenen Rock und eine blau leinene Schürze, ein roth leinenes Halstuch mit blauen und weißen Streifen, am Kopfe ein blau leinenes Tuch mit kleinen weißen Sternchen.

Am Fuße trägt sie wollene Strümpfe, deren oberer Theil weiß und der untere schwarz ist, so wie kalblederne Schuhe. Hemau, den 23. März 1840.

Königliches Landgericht.
Eder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.
(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vollzug der diesseitigen authographirten Entschließung vom 31. August, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr., wird denjenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche anmit noch im Rückstande sind, binnen einer Frist von

8 Tagen

hierdurch in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 30. September 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Untersuchung der Material-Handlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den vorgelegten Visitationen der Material-Handlungen ist ersichtlich, daß die von denselben zu führenden Arzneien hinsichtlich ihrer Qualität nicht geprüft wurden. Da aber bei Material-Handlungen solches dringend erforderlich ist, so erhalten die Behörden den Auftrag, wie bei Untersuchungen von Apotheken sämmtliche Arzneien genau zu prüfen und werden die Behörden noch ermächtigt, nöthigenfalls zu dergleichen Untersuchungen Apotheker beizuziehen.

Hiernach ist für die Zukunft geeignet zu verfahren.

Bayreuth, den 1. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Agenten für die Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft und die Eintheilung einiger Agentur-Bezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescript vom 25. September c. sind von Seite der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft nachstehende Agenten aufgestellt worden:

1) für den Landgerichtsbezirk Seßlach, dann die Herrschaftsgerichte Banz und Tambach, der Apotheker August Gulielmo zu Seßlach,
2) für die Landgerichtsbezirke Cronach, Nordhalben und Ludwigsstadt, dann das Herrschaftsgericht Mitwitz, der Kaufmann Johann Baptist Schaller zu Cronach,
3) für das Landgericht Höchstadt und das Herrschaftsgericht Burghaßlach, der Apotheker David Christoph Günther zu Höchstadt.

Da der Wirksamkeit der neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegensteht, so wird Obiges zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 1. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1819 betreffend.)

Nach dem Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptions-Liste der 4. resp. 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1819 am

Mittwoch den 4. November Vormittags 9 Uhr

im Sessionszimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezial-Listen der Distrikts-Vorsteher, in die Conscriptions-Liste von Amtswegen eingetragen, und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

Digitized by Google

Sir Edward Coke of Godwick Norfolk
Sir Edward Coke Knt.
Sir Edward Coke Knt. Attorney General
Sir Edward Coke Knt. Lord Chief Justice of the Common Pleas
Sir Edward Coke Knt. Lord Chief Justice of the King's Bench

Sir Edward Coke of Trusley Derbyshire
Sir Edward Coke Knt.
Sir Edward Coke Knt. Vice Chamberlain to the Queen
Sir Edward Coke Knt. Vice Chamberlain to the Queen

Sir Edward Coke of Holkham Norfolk
Sir Edward Coke Knt.
Sir Edward Coke Knt. Lord Lieutenant of Norfolk
Sir Edward Coke Knt. Lord Lieutenant of Norfolk

Sir Edward Coke of Longford Derbyshire
Sir Edward Coke Knt.
Sir Edward Coke Knt. Vice Chamberlain to the Queen
Sir Edward Coke Knt. Vice Chamberlain to the Queen

Sir Edward Coke of Thorpe Norfolk
Sir Edward Coke Knt.

rufsarten keine einzige, für welche nicht entweder der mathematische, oder der physikalische oder chemische oder naturhistorische Unterricht, oder der Unterricht im Zeichnen, Modelliren, Bossiren, oder endlich der überall unentbehrliche Unterricht in der deutschen Sprache, Geographie ꝛc. ꝛc. die wesentlichsten Dienste leisten und eine höchst einflußreiche Bildung gewähren sollte. Eltern, Lehrherrn und Meister werden deshalb auf das dringendste aufgefordert, die vortheilhafte Gelegenheit, welche ihren Söhnen und Lehrlingen zu einer gründlichen und für den erfolgreichen Betrieb ihrer Geschäfte und Gewerbe heilsamen Ausbildung dargeboten ist, nicht zu versäumen, sondern denselben die wenigen Stunden zu gönnen, welche erforderlich seyn würden, um an dem Unterricht in den einzelnen ihnen vorzugsweise wichtigen Fächern an der Gewerbschule Antheil nehmen zu können. Bayreuth, den 30. September 1840.

Königl. Rektorat der Kreis = Landwirthschafts = und Gewerbs = Schule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Wolfgang Krieger zu Mosenberg gehörige Gütlein, Et. = B. = Nr. 61, lehenbar zum K. Rentamt Pegnitz, mit 45¼ kr. Steuersimplum und 37⅞ kr. Erbzinns belastet, bestehend

1) aus einem Wohnhaus nebst Stadel, in der Brandversicherungs = Anstalt mit 230 fl. einverleibt, und taxirt auf 175 fl.,
2) ⅜ Tagwerk Feld im Funkenweiherlein, II. Classe, taxirt auf 50 fl.,
3) 3 Tagwerk Feld hinter dem Stadel, II. und III. Classe, taxirt auf 250 fl.,
4) 2⅛ Tagwerk Feld neben dem Hause, II. Classe, taxirt auf 200 fl.,
5) ¼ Tagw. Wiese und ½ Tagw. Feld, das Funkenweiherlein, II. Classe, walzend, taxirt auf 100 fl.,
6) ein und ½ Tagw. Feld, das Gründlein, II. Classe, walzend, taxirt auf 100 fl.,
7) einem Gärtlein hinter dem Stadel, taxirt auf 15 fl.,
8) der Waldgerechtigkeit mit 5 Klafter Scheitholz, Bauholz und Rechstreu nach Bedürfen, und dem Huthrecht in dem Veldensteiner Forst,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist Termin hiezu auf den

4. November Vormittags 11 Uhr

in loco Mosenberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken = Gesetzes resp. den §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die Taxations = Verhandlungen in der diesseitigen Registratur zur Einsicht offen liegen.

Schnabelwaid, den 1. September 1840.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers sollen zum Zweck der Hülfsvollstreckung nachfolgende Realitäten des Landwirths Johann Gläsel zu Preisdorf dem öffentlich gerichtlichen Verkauf unterstellt werden, als:

1) ein im Jahre 1824 neu erbautes, massives, zweigädiges, ziegelbedachtes Wohn = und Wirthschaftshaus, Haus = Nr. 8 zu Preisdorf, mit Hofraith, Stallung, Keller, lattenumzäunten Gemüsgarten von ¼ Tagwerk und angebautem, eingädigen, ziegelgedeckten Stadel, geschätzt auf 1100 fl. rheinisch, in der Brandkasse versichert mit 800 fl., wovon 550 fl. das Haus, 250 fl. den Stadel treffen; der Baustand ist gut;
2) eine Wiese von 3 Tagw. bayerisch, welche das Gläsel'sche Gehöfte umgiebt, zur Hälfte II., zur Hälfte III. Classe der Bonität, geschätzt auf 400 fl. rh.

Die Lasten für beide Realitäten sind 30 kr. fixirtes Handlohn und 10 kr. Reuthzins vom Hause, und das 10procentige Handlohn von der Wiese, mit ¾ zum Kgl. Rentamt Wunsiedel und ¼ zu den Rittergütern Röthenbach und Schlottenhof; das gesammte Steuersimplum auf beiden, welche unter U. = B. = Nr. 78 ein Anwesen bilden, ist 11¼ kr.

Zur öffentlichen Feilbietung dieser Realitäten und zur Entgegennahme der Kaufsgebote unter den, durch die Gerichtsordnungs = Novelle vom 17. November 1837 gesetzten Bedingungen wird Termin an Ort und Stelle zu Preisdorf auf

Donnerstag den 12. November l. J. Mittags

anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die nähere Beschreibung oben=

Digitized by Google

bezeichneter Realitäten täglich in der Registratur des unterfertigten Gerichts eingesehen werden kann.

Wunsiedel, am 22. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Um ermessen zu können, ob in der Johann Georg Körnlein'schen Nachlassenschaft im Wege des Conkurses oder der Exekution fürgeschritten werden könne, haben sich alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund einen Anspruch zu machen vermeinen, auf

19. October l. J.

dahier bei Gericht unter Vorlage der Beweismittel zur Liquidation ihrer Forderungen einzufinden, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterschienenen bei Auseinandersetzung der Nachlassenschaftsmasse unberücksichtigt bleiben. Zugleich wird auch das zur besagten Massa gehörige Grundvermögen, bestehend aus einem bezimmerten ½ Hofe mit Hofraith, Scheune, Pflanz-, Obst- und Grasgarten und den dazu gehörigen Grundstücken, dann anwalzenden:

1) ein Feld bei der Capelle an der Landstraße,
2) ein Feld bei der Capelle,
3) ein Feld, der 3te Theil der Ehewenden,
4) ein Feld in der Pommera,
5) ein Feld am Seigendorfer Weg,
6) ein Feld in der Lösa,

dem Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf Montag den 26. October am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, den 4. September 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. n.

Förtsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Büttnermeisters Gottfried Thüring und des Töpfermeisters Sigmund Thüring von Thierstein, nämlich:

1) ein Wohnhaus, Nr. 30, B.-Nr. 123, Str.-Cap. 250 fl., Schätzungswerth 650 fl.,
2) das hiezu gehörige Waldrecht, bestehend in der Huthgerechtigkeit in der herrschaftlichen Waldung, B.-Nr. 124,
3) das Gemeinderecht, B.-Nr. 125,
4) ¾ Tagw. Eggeten, B.-Nr. 126, Str.-Cap. 25 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
5) 1 Tagw. zweimädige Wiese, B.-Nr. 127, Str.-Cap. 190 fl., Schätzungswerth 280 fl.,
6) 1¾ Tagw. Feld beim Wäschteich in 4 Gewänden, B.-Nr. 90, Str.-Cap. 300 fl., Schätzungswerth 500 fl.,
7) ein Wohnhaus mit Brennofen und Schorgärtlein, B.-Nr. 128, Str.-Cap. 150 fl., Schätzungswerth 400 fl., und
8) 1¼ Tagw. Feld, der untere Erlacker, B.-Nr. 15, Str.-Cap. 20 fl., Schätzungswerth 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

21. October c.

im Stichtschen Gasthause zu Thierstein an, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß der Hinschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 et seq. geschicht.

Selb, den 19. August 1840.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die großjährige Maria Schleuppner, Müllerstochter von Königsfeld, will nach Amerika auswandern. Wer an dieselbe irgend eine Forderung zu machen hat, wird zur Geltendmachung derselben auf

Montag den 26. October h. J. Nachmittags 2 Uhr

vorgeladen, widrigenfalls der Auswanderungslustigen der Reisepaß verabfolgt werden würde.

Hollfeld, am 26. September 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Die nächsten Verwandten der am 4. November 1748 gebornen und seit dem Jahre 1773 abwesenden Margaretha Sesselmann aus Enchenreuth, ehelichen Tochter eines Taglöhners Bartholomäus Sesselmann

von Enchenreuth, haben den Verschollenheits-Prozeß eingeleitet. In Folge der gestellten Anträge werden Margaretha Sesselmann oder ihre allenfallsigen Erben nach dem Bamberger Landrecht Theil I. Titel I §. III. aufgefordert, sich innerhalb eines halben Jahrs dahier zu melden, widrigenfalls das nach der letzten Vormundschafts-Rechnung aus 279 fl. 9½ kr. bestehende Vermögen nach §. IV. l. c. den nächsten Verwandten und Erbfolgern zum einstweiligen Genuße eingeräumt wird.

Stadtsteinach, den 12. August 1840.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. imped.

Denneseld.

Erkenntniß.

In der Verschollenheits-Erklärung gegen den ehemaligen Soldaten Nikolaus Wirth von Buckenreuth erkennt das Königl. Landgericht Stadtsteinach zu Recht:

daß der ehemalige Soldat Nikolaus Wirth aus Buckenreuth für todt zu erklären und sein Vermögen nach Abzug der Passiven an seinen Bruder, den ehemaligen Bauersmann Georg Wirth zu Buckenreuth auszuhändigen sey,

indem ein klassischer Zeuge mit dem Nikolaus Wirth im Spitale zu Troies krank darnieder lagen und nach seiner Genesung dessen Tod erfahren habe, ein anderer klassischer Zeuge ihn begraben, 2 klassische Zeugen aber ihn wirklich sterben gesehen haben wollen, folglich nach diesen Aussagen der Tod des Nikolaus Wirth als gesetzlich erwiesen anzunehmen ist, dann dessen Bruder Georg Wirth sich als alleiniger Intestat-Erbe seines Bruders ausgewiesen hat.

Dieß wird in Kraft der Verkündung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stadtsteinach, am 19. September 1840.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. imped.

Denneseld.

Edictal-Citation.

Der Metzgergeselle Martin Richter von Selb, geboren den 2. November 1795, welcher seit 23 Jahren sich in der Fremde befindet und seit länger als 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat, sowie dessen allenfallsige Leibeserben werden auf Antrag des Curators und der nächsten Verwandten hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und längstens bis

zum 1. Januar 1841

bei Gericht dahier zu melden, und über ihre Erbansprüche auszuweisen, widrigenfalls der gedachte Martin Richter für todt erklärt, und sein Vermögen den bekannten Intestaterben desselben ausgehändigt werden wird.

Selb, den 14. April 1840.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Das in dem Universalkonkurse über den Nachlaß des verlebten Bauern Johann Scherbel von Förtschendorf erlassene Prioritäts-Erkenntniß ist heute in Vollzug der Verkündung an die Gerichtstafel angeschlagen worden.

Ludwigsstadt, 24. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Die ärarialischen Grundstücke:

1) der vordere Forstacker bei Weidensees im Steuer-Distrikte Brunn von 5 Tagwerk 230 □R., und
2) ¾ Tagwerk Feld und Oedung an die Fallmeisterei bei Creußen stoßend,

werden nach allerhöchster Anordnung für die Jahre 1841 und 1842 der weitern Verpachtung unterstellt.

Verpachtungstermin ist auf

Sonnabend den 17. October curr. Vormittags 9 Uhr im Locale des unterfertigten Kgl. Rentamts anberaumt worden, zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen der Verpachtung werden im Termine selbst bekannt gemacht. Pegnitz, den 3 October 1840.

Das Königl. Rentamt allda.

Speckner.

d. Z. Verweser.

Bekanntmachung.

In der Johann Mirschbergerschen Verlassenschaft zu Zeckern werden nachbenannte Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus, Nr. 1, mit Gemeinderecht,
   0,15 Dez. Hausgarten, Pl.-Nr. 156¼,
   0,02 Dez. Wurzgarten, Pl.-Nr. 176½,

Digitized by Google

Lee Rev. Arthur Hill, MA. 30 St. Ives Vicarage, Hunts. 1 Nov. 1854
Lee Rev. Charles Edward, MA. 30 St. Ives Vicarage, Hunts. 1 Nov. 1854
Lee Rev. Frederick George, MA. 30 St. Ives Vicarage, Hunts. 1 Nov. 1854
Lee Rev. Thomas, MA. 30 St. Ives Vicarage, Hunts. 1 Nov. 1854

Lee Rev. Thomas Hall, MA. 30 Rectory, Hunts. 1 Nov. 1854

Lee Rev. William, MA. 30 Rectory, Hunts. 1 Nov. 1854

Lee Rev. William Henry

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 121. Bayreuth, Donnerstag am 8. October 1840.

Inhalt.

Beitritt der Bewerber um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen zu dem Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche äußere Curatel- und Verwaltungsbehörden.

(Den Beitritt der Bewerber um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen zu dem Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichneten Behörden werden an die genaue Befolgung des diesseitigen Ausschreibens vom 31. Mai d. J., im rubrizirten Betreff, hiemit erinnert.

Bayreuth, den 5. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Digitized by Google

Ad Section 41. Ad Sub-section 2 (except sub-section 2(a)) and Section 42. Ad proviso.

Ad Sub-section 2 (except sub-section 2(a)) and Section 42. Ad proviso.

Ad Sub-section 2 (except sub-section 2(a)) and Section 42. Ad proviso.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich sub dato Berchtesgaden, den 26. September a. c. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Rechnungs-Commissair Johann Georg Friedrich Beck zu Ansbach, zum Rentbeamten in Pegnitz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen steten Geldgefälle, als der ersten Hälfte pro 184$\frac{1}{4}$ für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Freitag den 16. October l. Js.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 28. September 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Stammholz-Verkauf.

Das unterfertigte Königliche Forstamt versteigert aus dem Revier Limmersdorf, und zwar Forstort Lichtenfleck, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung am

19. und 20. October l. Js.

237 Stück Fichten-Blöcher,
5936 Stück Fichtenstämme, worunter sich viele Holländer Stämme befinden, und
3000 Stück Fichten-Rüststangen.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) der Zahlungs-Termin so wie die völlige Räumung des Schlags auf den Monat März 1841 hinausgesetzt werden, und
2) Steigerungslustige sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufs-Materiale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstrich vorgezeigt werden.

Die Zusammenkunft an den bemerkten Tagen ist in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp jedesmal um 9 Uhr, wo mit dem Verkaufe begonnen werden wird.

Am 3. October 1840.

Königl. Forstamt Bayreuth.
Freiherr v. Bothmer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat August 1839 unausgelößten Pfänder von Nr. 24258 bis 25189 incl. in dem auf

Donnerstag den 22. October c.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 5. October 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Opitz, Johann aus Mistelgau, geboren im Jahre 1793 und

Trendel, Conrad aus Altenplos, geboren im Jahre 1792,

dienten beide vom Jahre 1812 an, als Soldaten im Königlich Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente, und wurden in den Grundlisten desselben, der Erstere seit 1. Januar 1813 auf der Retirade aus Rußland, der Letztere seit dem 1. September 1813 im Lazareth zu Bautzen, als vermißet in Abgang geschrieben. Seitdem ist von ihnen keine Nachricht eingegangen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Johann Opitz und Conrad Trendel oder deren allenfallsige Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längstens bis zum

15. Mai 1841

sich bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls jene für tod erklärt, und ihr Vermögen an ihre bereits ad acta legitimirten Geschwisterte ausgeantwortet werden würde. Das Vermögen des Johann Opitz besteht in 227 fl. 8$\frac{1}{4}$ kr. und jenes des Conrad Trendel in 99 fl. 6$\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth, den 4. August 1840.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Anwesens-Verkauf.

Nach den testamentarischen Bestimmungen des verstorbenen Königl. Försters Wilhelm Heinrich Schöntag zu Glashütten, werden dessen Immobilien, als:

Digitized by Google

1) ein Wohnhaus, Orts-Nummer 13, dessen unterer Stock massiv, der obere Stock und Giebel von Fachwand, Bedachung mit Ziegeln ist, hat eine Länge von 43 und eine Tiefe von 27 Schuh, und enthält:

im Erdgeschoß: 2 heizbare Wohnstuben, eine Kammer, Küche und Stallung auf 5 Stücke Rindvieh, Hausplatz und gewölbten Keller,

über eine Stiege: zwei größere und ein kleineres heizbares Zimmer, eine Kammer, Küche Hausplatz und einen Gang,

über zwei Stiegen: drei Kammern mit Vorplatz,

im Kehlgebälke: einen gefilzten Boden, nach dem ganzen Umfange des Hauses,

insgesammt in gutem Bauzustande und geschätzt auf 1600 fl.,

2) eine Holzlege, Umfassungswände von Holz, Bedachung mit Ziegeln, 25 Schuh lang und 15 Schuh breit, im mittelmäßigen Bauzustande, geschätzt auf 40 fl.,

3) Schupfe mit einem Gänse- und Schweinstall, Umfassungswände von Holz, Dachbedeckung gemischt, 25 Schuh lang, 13 Schuh breit, Bauzustand mittelmäßig, geschätzt auf 40 fl.,

4) Backofen, Umfassungswände massiv, Giebel von Holz, Dachbedeckung von Stein, 19 Schuh lang und 9¼ Schuh breit, Bauzustand mittelmäßig, Werth 80 fl.,

5) die Scheune, deren Umfassungswände sind von Holz, Dachbedeckung gemischt, 29 Schuh lang und 22 Schuh tief, enthält einen Tennen, einen Barnet, und 2 mit Brettern gefilzte unabgetheilte Böden. Bauzustand ist mittelmäßig, und Werth 300 fl.,

6) a) Gemüsgarten besonders umzäunt, mit einigen Obstbäumen, im Umfange von 4000 □R. Fuß, Werth 60 fl.,

b) Gras- und Obstgarten ringsum eingezäunt, 12,000 □ Fuß, Werth 90 fl.,

c) Hofraum mit Einfuhr zu 1000 □Fuß, Werth 10 fl.,

Diese sämmtlichen Besitzungen sind im Dorfe Glashütten, Steuer-Distrikts Mistelgau sub Besitz-Nr. 315 gelegen, grundbar zum K. Aerar und entrichten zum K. Rentamte jährlich: 1 fl. 45 kr. Erbzins, das Handlohn zum 10ten fl. in allen Besitzveränderungsfällen und die Steuer aus 145 fl. Capital,

7) dann 2 Balkenleitern und eine Waschmange,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, auf

Donnerstag den 22. October l. Js. früh 10 Uhr nach Glashütten vorgeladen, woselbst ihnen noch vor dem Verkaufe die näheren Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Bayreuth, am 14. September 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Zur Conkursmasse des Herrschaftsrichters Stahl von Banz ist der Nachlaß seiner Ehefrau Josepha Stahl vermöge oberstrichterlich bestätigten Erkenntnißes des untersertigten Gerichts vom 17. Juni 1836, und zwar vorbehaltlich der Rechte ihrer, der genannten Ehefrau, persönlichen Gläubiger gezogen.

In Folge dieses werden nunmehr bei der Unzureichenheit der ganzen Masse zur Befriedigung aller Gläubiger die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen gegen oben genannte Nachlaßmasse auf

Mittwoch den 28. October l. J. Vormittags 9 Uhr, Nr. 5,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 25. November l. J. Vormittags 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar zur Replikverhandlung auf

Mittwoch den 30. December l. J. Vormittags 9 Uhr

4) zur Duplikverhandlung auf

Donnerstag den 31. December l. J. Vormittags 9 Uhr, anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Herrschaftsrichters-Wittwe Josepha Stahl hiedurch unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der genannten Masse, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe.

Zugleich soll auch am ersten Ediktstage eine gütliche Vereinigung unter den Gläubigern versucht werden.

Endlich werden alle diejenigen, welche irgend etwas

Digitized by Google

von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bamberg, 15. September 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Bekanntmachung.

Gegen die Webermeister Heinrich Eckischen Eheleute dahier ist von dem unterfertigten Gerichte der Konkurs erkannt worden und da von Seite der ersteren im Laufe der gesetzlichen Frist eine Berufung nicht angemeldet wurde, so wird hiemit ein einziger Ediktstag auf den

4. November l. Jahrs

anberaumt und alle Gläubiger der Heinrich Eckischen Eheleute hiezu vorgeladen, um ihre Forderungen und sonstigen Ansprüche gehörig anzumelden und nachzuweißen, sowie Einreden und Schlußeinreden vorzubringen, widrigenfalls erstere von der Masse, letztere aber im Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Aktiv-Masse besteht aus einem Kaufschilling von 870 fl. für die bereits veräußerten Eckischen Realitäten und einer Reuth, der sogenannten Weinleinsreuth. Letztere, welche 2 bayer. Tagwerk enthält und mit Obstbäumen bepflanzt, auf 375 fl. geschätzt wurde, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Bietungstermin steht auf den

2. November l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu beßz- und zahlungsfähige Käufer hiermit vorgeladen werden.

Eulmbach, den 12. September 1840.

Königliches Landgericht Eulmbach.

Löwel.

Proclama.

Gegen das Vermögen des Bauern Nicolaus Wohlrab zu Schönwald wurde rechtskräftig der Universal-Konkurs erkannt, und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge:

1) zur Vorbringung und Nachweisung der Forderungen auf den

2. November curr.,

2) zur Anbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

3. Dezember curr.,

3) zum Schlußverfahren auf den

2. Jänner 1841,

jedesmal von 9 Uhr Vormittags anfangend, bei Gericht dahier festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das an den übrigen Ediktstägen aber die Präclusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes — jedoch vorbehaltlich seiner Rechte — bei Gericht dahier zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Schätzungswerth des Aktiv-Vermögens 1123 fl. beträgt, während die Schulden sich auf 3100 fl. belaufen, worunter 2850 fl. im Hypothekenbuche eingetragen sind.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gantrealitäten, bestehend

aus einem Frohngütlein sammt Zubehörungen, welches unter B.-Nr. 24 mit einem Steuerkapital von 450 fl. belastet und auf 1100 fl geschätzt, der Ritterguts-Herrschaft Schönwald grundbar ist, und dahin jährlich nachstehende Abgaben zu verabreichen hat:

2 fl. 7¼ kr. Walburgis- und Michaelizins,
1 fl. 33½ kr. Hasengeld zu Michaelis,
10 fl. Frohngeld,
2 fl. 5 kr. Huthgeld,
das zehente Band oder Beet von den erbauten Feldfrüchten, sowie
¼ Maas Korn,
⅛ Maas Gerste und
1⅛ Maas Haber im Sacke,
die Verbindlichkeit, drei Klafter Holz alljährlich zu hauen, den Schaafen die Wolle abnehmen zu helfen, und zwei Tage Handfrohn bei eigener Kost zu leisten, die Handlohnbarkeit zu 10 pCt. in allen Veränderungsfällen auf Seiten des Lehenmannes mit Ausnahme des Todtenfalles, dann in allen und jeden Besitzveränderungsfällen auf beiden Seiten einen Siegelthaler als Grundabgabe, sowie die Verbindlichkeit, alles dasjenige zu leisten, was das Schönwalder Erbregister besagt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Verkaufstermin steht auf den

27. October c. Vormittags 11 Uhr

Digitized by Google

im Gemeindehause zu Schönwald an, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß der Hinschlag von der Einwilligung der Creditorschaft abhängt. Selb, den 18. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

In Sachen der ledigen Johanna Herpich von Froschgrün et Cons., gegen den Webergesellen Georg Grasser von Lichtenberg, wegen Vaterschaft, Entschädigung und Alimente, wird, da der Beklagte, dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, auf die öffentliche Vorladung vom 6. Juli c. in dem auf den 31sten v. Mts. angestandenen Termine nicht erschienen ist, wiederholt zum Versuch der Sühne, eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache auf den

16. November d. J. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, wozu die Partheien zu erscheinen haben. Erscheint der Beklagte abermals nicht, so wird die Klage für abgeleugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlustiget und die Kläger zum Beweise der Klage zugelassen. Naila, am 14. September 1840.

Der K. Landgerichts-Verweser,

Löwel, Civil-Adjunkt.

Der Metzgermeister und Zapfenwirth Heinrich Küspert in Ludwigsfeld hat selbst angezeigt, daß seine Schulden sein Vermögen weit übersteigen und auf Conkurs-Eröffnung angetragen. Demgemäß wird wegen Unbedeutenheit der Aktiv-Massa — die lediglich in einem zweistöckigen Wohnhaus und kleinem Nebengebäude, einem Garten vor dem Hause und ¾ Tagw. Feld besteht und nicht höher als auf 525 fl. geschätzt worden, aber für 950 fl. — zur I. und II. Hypothek verpfändet ist, — zur Liquidation sämmtlicher Forderungen und Einreden dagegen, dann Schlußverfahren ein einziger Termin auf den

2. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem sämmtliche Gläubiger desselben hiermit vorgeladen werden. Der Nichterscheinende hat zu gewärtigen, daß er mit allen Ansprüchen ausgeschlossen werde.

Kirchenlamitz, am 30. September 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Da sich der Metzgermeister Küspert in Ludwigsfeld dem Conkursverfahren freiwillig unterworfen, so wurde auch zum Verkauf seines Anwesens, bestehend

in einem zweistöckigen Wohnhaus und Nebengebäude, einem Garten vor dem Hause und Stücklein Feld,

Termin auf den

31. October c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Verstrich in Ludwigsfeld abgehalten wird, und der Zuschlag nach Vorschrift der Hypothekenordnung erfolgt.

Kirchenlamitz, am 30. September 1840.

Königliches Landgericht daselbst.

Beck.

Bekanntmachung.

Das in dem Universalkonkurse über den Nachlaß des verlebten Bauern Johann Scherbel von Förtschendorf erlassene Prioritäts-Erkenntniß ist heute in Vollzug der Verkündung an die Gerichtstafel angeschlagen worden.

Ludwigsstadt, 24. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Die ärarialischen Grundstücke:

1) der vordere Forstacker bei Weidensees im Steuer-Distrikte Brunn von 5 Tagwerk 230 []R., und
2) ½ Tagwerk Feld und Oedung an die Fallmeisterei bei Creußen stoßend,

werden nach allerhöchster Anordnung für die Jahre 1841 und 1842 der weitern Verpachtung unterstellt.

Verpachtungstermin ist auf

Sonnabend den 17. October curr. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterfertigten Kgl. Rentamts anberaumt worden, zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen der Verpachtung werden im Termine selbst bekannt gemacht. Pegnitz, den 3 October 1840.

Das Königl. Rentamt allda.

Speckner.

d. Z. Verweser.

Digitized by Google

Proclama.

Das unterfertigte Gericht hat in der Schuldensache des Bauern Johann Gabriel Hofmann zu Krögelstein unterm 28sten v. Mts. für Recht erkannt, daß der Universal-Conkurs zu eröffnen sey.

Da der Gemeinschuldner innerhalb der gesetzlichen achttägigen Frist die Berufung nicht angemeldet hat, so werden die Ediktstäge wie folgt anberaumt:

I. zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen
29. October c. Vormittags 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden
16. November c. Vormittags 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung
30. November c. Vormittags 10 Uhr,

wozu sich alle Gläubiger vor dem Referenten, Funktionair Kellein einzufinden haben.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstägen den Ausschluß von den darin vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge.

Den Gläubigern dient zur Nachricht, daß die bereits constituirte Aktiv-Masse 2335 fl. 41 kr. beträgt, während die bereits ausgeklagten und auf Exekution beruhenden Forderungen 3324 fl. 51½ kr. betragen.

Schlüßlich fordert man alle diejenigen Personen, welche etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben, hiemit auf, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Conkursgericht auszuliefern.

Thurnau, am 14. September 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Allen Handelsleuten wird zur öffentlichen Kenntniß mitgetheilt, daß der diesjährige Martinimarkt, wie auch derselbe für die künftigen Jahre wegen des mehrentheils Zusammentreffens mit dem Reformationsfeste nicht mehr am Sonntage vor Martini, sondern erst am Sonntage nach Martini in hiesigem Markte abgehalten wird.

Presseck, den 1. October 1840.

Die Gemeinde-Verwaltung daselbst.
Unglaub.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. October bis 8. November 1840.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 20 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 8 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 28 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 15 Loth 3 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 22 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 17 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 6 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 14 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 6 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein

Digitized by Google

Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf.; ein Gekrös 6 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 5 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressak 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Geisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 1 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat September 1840.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 42 kr. bis 16 fl. 51 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 51 kr. bis 10 fl. 36 kr.; ein Scheffel Gerste 6 fl. 45 kr. bis 7 fl. 40 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 24 kr. bis 5 fl. 24 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 36 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 42 kr. bis 1 fl. — kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 7 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. — kr. bis 13 fl. 15 kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 14 kr. bis 17 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische 1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 30 kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 24 kr. bis 48 kr.

Eine Gans kostete — fl. 42 kr. bis — fl. 56 kr.; eine Ente 16 kr. bis 24 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Hase — fl. 30 kr. bis — fl. 40 kr.; ein Schnepfe — fl. 30 kr. bis — fl. 36 kr.; ein Rebhuhn 11 kr. bis 14 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 30 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 20 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 6. October 1840.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Ankündigung.

Nachdem die erste bedeutende Auflage des Werkchens:

„Hilfsbuch für die Armenpflegschaften im Königreiche Bayern"

längst vergriffen ist, fortwährend aber zahlreiche Bestellungen hierauf gemacht werden, so sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, eine zweite Auflage zu veranstalten, und alle jene Königl. Distrikts-Polizeibehörden und Armenpflegschaftsräthe, welche Exemplare wünschen, zur gefälligen Bestellung bei der Georg Franzischen Buchhandlung in München mit dem Beisatze zu ersuchen, daß ein Exemplar 54 kr. kostet, und bei Abnahme von 10 Exemplaren ein Rabbat von 10 g vergütet wird.

München, den 6. September 1840.

A. Bauer, K. Rechnungs-Commissair.

Da ich von der Leipziger Messe zurückgekommen bin, und mein Tuch- und Schnitt-Waarenlager vollständig assortirt habe, so bitte ich um geneigten Zuspruch.

Leo Bamberger.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 122. Bayreuth, Sonnabend am 10. October 1840.

Inhalt.

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Sorge für die Unterhaltung dienstunfähiger Schullehrer. — Eine im Landgerichtsbezirk Stadtamhof aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Fortgang der Zehentfixirungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer vorliegenden Anzeige des Direktoriums der Hagelversicherungs-Gesellschaft für das Königreich Bayern die meisten Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens dem diesseitigen Ausschreiben vom 6. Mai 1840 (Nro. 57 des Kreis-Intelligenzblattes) bezüglich der Aufstellung von Agenten noch nicht nachgekommen sind, so erhalten dieselben den Auftrag, ungesäumt den in dem allegirten Ausschreiben gegebenen Bestimmungen zu entsprechen.

Zugleich erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens — unter Hinweisung auf §. 9 der allerhöchst genehmigten Statuten der Hagelversicherungs-Gesellschaft — den Auftrag, die Requisitionen des genannten Direktoriums bezüglich der Herstellung eines Hagelschaden-Catasters u. s. w. pünktlich und genau zu erledigen.

Bayreuth, den 3. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Sorge für die Unterhaltung dienstunfähiger Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung vom 11ten vorigen Monats im rubrizirten Betreffe nicht genügt haben, erhalten hierdurch die wiederholte Weisung, die rückständigen Berichte unfehlbar

bis zum 13ten dieses Monats

Digitized by Google

an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls solche durch Wartboten abgeholt werden müßten.

Bayreuth, den 5. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine im Landgerichtsbezirk Stadtamhof aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. September l. Js. wurde im Landgerichtsbezirk Stadtamhof eine des Schreibens unkundige taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher unter Mittheilung der Beschreibung dieser Person und ihrer Effekten angewiesen, Nachforschungen anzustellen, ob diese Weibsperson ihrem Bezirke angehöre, ein allenfalls günstiges Resultat sogleich dem Landgericht Stadtamhof mitzutheilen, jedenfalls den Erfolg aber binnen 4 Wochen anher anzuzeigen. Bayreuth, den 6. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

* * *

Beschreibung
der im Landgerichtsbezirke Stadtamhof aufgegriffenen taubstummen Weibsperson.

Dieselbe ist 5′ 9″ groß, schlanken Körperbaues, mag 30 — 34 Jahre alt seyn, trägt am Leibe ein blau leinenes gelbgeblümtes Kopftüchel, ein blau und gelb gegittertes baumwollenes Halstuch, einen bräunlich grau manchesternen Janker mit 2 Reihen weiß metallenen gewölbten Knöpfen, einen alten abgetragenen und ausgestückelten Rock, und eine weiß leinene kurze Schürze.

Das Gesicht ist rund, Haare braun, Augen gräulich braun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, jedoch ist die Oberlippe etwas voll, Gesichtsfarbe sonnverbrannt und mit vielen Sommerflecken versehen. An beiden Händen trägt dieselbe 7 verschiedene metallene Ringe, von denen der am Zeigefinger der linken Hand mit dem Buchstaben K. versehen ist, außerdem ohne besondere Kennzeichen.

Die von ihr getragene viereckige böhmische Spitzkörbe enthält:

1) einen leinenen Kopfpolster mit weiß und blau gestreiftem leinenem Ueberzuge,
2) ein kattunenes Miederleibel, grün und lila gewürfelt,
3) einen roth und grün geblümten zerrissenen Janker von Cattun,
4) eine blau und weiß gestreifte barchente Schürze,
5) eine detto kleinere, dunkelroth,
6) ein rothseidenes Halstuch mit grünen Endstreifen,
7) ein weißleinenes ellengroßes Kopftüchel,
8) drei mit Goldpapier verzierte Heiligenbilder und 1 Christusbild (Kupferstich),
9) ein rothkattunenes Kinderschürzel,
10) ein Mannshemd von Leinwand,
11) ein braun und roth gewürfeltes Sacktuch von Baumwollzeug,
12) eine blauleinene Schürze und eine weiße Schlafhaube,
13) eine irdene Schüssel und detto Topf und einen hölzernen Löffel.

Digitized by Google

2) die ledige Margaretha Zebner aus Schwürbitz, K. Landgerichts Lichtenfels, Ersterer wegen Betrugs durch Urkundenfälschung, Letztere wegen Diebstahls hierorts in Untersuchung und Verhafte befindlich,

3) der wegen Diebstahls bei dem K. Landgerichte dahier in Untersuchung befangene Johann Scharting von Priegendorf, K. Landgerichts Baunach,

gewaltsam aus der hiesigen Frohnfeste ausgebrochen und entwichen.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und wohlverwahrt anher abliefern zu lassen. Decret. Schweinfurt, den 6. October 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seufferth.

* * *

Signalement

1) des Nikolaus Stühler:

Alter, 30 Jahre,
Statur, schlank,
Haare, braun,
Gesicht, hager,
Nase, spitz,
Augen, grau,
Zähne, gesund,
Aussehen, bleich.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine schwarztuchene Schirmmütze, oder auch einen runden Filzhut mit einer goldenen Borte, nach Art der Bedienten oder Kutscher, eine schwarzseidene Halsbinde, weiße geblümte Weste, blautuchene bis über die Knie mit Leder besetzte Beinkleider, einen grüntuchenen Frack mit gelben Knöpfen, und 1 Paar Halbstiefel von Kalbleder, auch einen grautuchenen Mantel, dessen Halskragen mit hochrothem Tuche ausgeschlagen ist.

2) der Margaretha Zebner:

Alter, 23 Jahre,
Statur, klein,
Haare, schwarz,
Gesicht, breit,
Nase, dick,
Augen, blau,
Zähne, gut,
Aussehen, gesund.

Dieselbe trägt 1 blaßrothen zitzenen Rock, 1 grün und rothgeblümte Schürze, 1 grünbaumwollenes Halstuch, blau und weiß zitzenes Mützchen, weiße baumwollene Strümpfe, und braune Straminschuhe.

3) des Johann Scharting:

Größe, 5 Schuh, 8 bis 10 Zoll,
Statur, mittler und mehr schlank als untersetzt,
Kopfhaare, blond,
Stirn, ziemlich hoch,
Augen, wahrscheinlich bläulich und ziemlich groß,
Nase, etwas spitzig,
Mund, proportionirt,
Kinn, rundlich,
Gesichtsform, länglich,
Backenbart, röthlich und blond,
besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung.

Eine abgetragene wahrscheinlich blaue Jacke, vom Baumwollenzeug, ein abgetragenes baumwollenes in das röthliche schimmerndes Halstuch, eine gräuliche Weste, eine sommerzeugene Hose, mit dunkelem Grunde und schwarzen schmalen der Länge nach gehenden Streifen, und Halbstiefeln; bemerkt wird, daß die Kappe des Scharting bei seiner Entweichung im Gefängniß zurückblieb.

Bekanntmachung.

Im heutigen Termin wurde auf den nunmehr zertrümmerten sogenannten Buckahof des Bauern Johann Gebhardt jun. von Lüglas kein Gebot gelegt. Im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 28. Juli d. Js. f. Intelligenzblatt für Oberfranken Num. 99, 104 und 105, werden diese Realitäten und zwar gestelltem Antrag gemäß, nunmehr an Ort und Stelle am

24. October d. J. früh 11 bis 12 Uhr

vor dem Commissair, Kgl. Landgerichts-Assessor von Ammon anderweit meistbietend verstrichen werden, wobei sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in der Wohnung des Ortsvorstandes Rast in Lüglas einzufinden haben.

Hiebei wird der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Schnabelwaid, den 11. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Wolfgang Krieger zu Mosenberg gehörige Gütlein,

Digitized by Google

St.-B.-Nr. 61, lehenbar zum K. Rentamt Pegnitz, mit 45¼ kr. Steuersimplum und 37⅞ kr. Erbzinns belastet, bestehend

1) aus einem Wohnhaus nebst Stadel, in der Brandversicherungs-Anstalt mit 230 fl. einverleibt, und taxirt auf 175 fl.,
2) ⅜ Tagwerk Feld im Funkenweiherlein, II. Classe, taxirt auf 50 fl.,
3) 3 Tagwerk Feld hinter dem Stadel, II. und III. Classe, taxirt auf 250 fl.,
4) 2⅜ Tagwerk Feld neben dem Hause, II. Classe, taxirt auf 200 fl.,
5) ¼ Tagw. Wiese und ¼ Tagw. Feld, das Funkenweiherlein, II. Classe, walzend, taxirt auf 100 fl.,
6) ein und ¼ Tagw. Feld, das Gründlein, II. Classe, walzend, taxirt auf 100 fl.,
7) einem Gärtlein hinter dem Stadel, taxirt auf 15 fl.,
8) der Waldgerechtigkeit mit 5 Klafter Scheitholz, Bauholz und Rechstreu nach Bedürfen, und dem Huthrecht in dem Veldensteiner Forst,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist Termin hiezu auf den

4. November Vormittags 11 Uhr

in loco Mosenberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes resp. den §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die Taxations-Verhandlungen in der diesseitigen Registratur zur Einsicht offen liegen.

Schnabelwaid, den 1. September 1840.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers sollen zum Zweck der Hülfsvollstreckung nachfolgende Realitäten des Landwirths Johann Gläsel zu Preisdorf dem öffentlich gerichtlichen Verkauf unterstellt werden, als:

1) ein im Jahre 1824 neu erbautes, massives, zweigädiges, ziegelbedachtes Wohn- und Wirthschaftshaus, Haus-Nr. 8 zu Preisdorf, mit Hofraith, Stallung, Keller, lattenumzäunten Gemüsgarten von ¼ Tagwerk und angebautem, eingädigen, ziegelgedeckten Stadel, geschätzt auf 1100 fl. rheinisch, in der Brandkasse versichert mit 800 fl., wovon 550 fl. das Haus, 250 fl. den Stadel treffen; der Baustand ist gut;
2) eine Wiese von 3 Tagw. bayerisch, welche das Gläsel'sche Gehöfte umgiebt, zur Hälfte II., zur Hälfte III. Classe der Bonität, geschätzt auf 400 fl. rh.

Die Lasten für beide Realitäten sind 30 kr. kalfirtes Handlohn und 10 kr. Reuthzins vom Hause, und das 10procentige Handlohn von der Wiese, mit ¾ zum Kgl. Rentamt Wunsiedel und ¼ zu den Rittergütern Röthenbach und Schlottenhof; das gesammte Steuersimplum auf beiden, welche unter U.-B.-Nr. 78 ein Anwesen bilden, ist 11¼ kr.

Zur öffentlichen Feilbietung dieser Realitäten und zur Entgegennahme der Kaufsgebote unter den, durch die Gerichtsordnungs-Novelle vom 17. November 1837 gesetzten Bedingungen wird Termin an Ort und Stelle zu Preisdorf auf

Donnerstag den 12. November l. J. Mittags

anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die nähere Beschreibung obenbezeichneter Realitäten täglich in der Registratur des unterfertigten Gerichts eingesehen werden kann.

Wunsiedel, am 22. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Der Metzgermeister und Zapfenwirth Heinrich Küspert in Ludwigsfeld hat selbst angezeigt, daß seine Schulden sein Vermögen weit übersteigen und auf Conkurs-Eröffnung angetragen. Demgemäß wird wegen Unbedeutenheit der Aktiv-Masse — die lediglich in einem zweistöckigen Wohnhaus und kleinem Nebengebäude, einem Garten vor dem Hause und ⅞ Tagw. Feld besteht und nicht höher als auf 525 fl. geschätzt worden, aber für 950 fl. — für I. und II. Hypothek verpfändet ist, — zur Liquidation sämmtlicher Forderungen und Einreden dagegen, dann Schlußverfahren ein einziger Termin auf den

2. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem sämmtliche Gläubiger desselben hiemit vorgeladen werden. Der Nichterscheinende hat zu gewärtigen, daß er mit allen Ansprüchen ausgeschlossen werde.

Kirchenlamitz, am 30. September 1846.

Königliches Landgericht.

Beck.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da sich der Metzgermeister Küspert in Ludwigsfeld dem Konkursverfahren freiwillig unterworfen, so wurde auch zum Verkauf seines Anwesens, bestehend
in einem zweistöckigen Wohnhaus und Nebengebäude,
einem Garten vor dem Hause und Stücklein Feld,
Termin auf den
31. October c. Vormittags 9 Uhr
anberaumt, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Verstrich in Ludwigsfeld abgehalten wird, und der Zuschlag nach Vorschrift der Hypothekenordnung erfolgt.

Kirchenlamitz, am 30. September 1840.

Königliches Landgericht daselbst.
Beck.

Proclama.

Der ledige Bauernsohn Lorenz Lang aus Mittelsteinach hat als Soldat bei dem vormaligen 9ten Infanterie-Regimente (Isenburg) den Feldzug nach Frankreich mitgemacht, wurde in der Liste am 23. October 1814 von seinem Regimente als vermißt abgeschrieben, und hat seit dieser Zeit von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben.

Auf Antrag der nächsten Verwandten des abwesenden Lorenz Lang wird dieser selbst oder seine allenfallsigen Leibeserben aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten und längstens bis

1. November curr.

dahier zu melden, widrigenfalls Lorenz Lang für todt erklärt, und dessen Nachlaß den nächsten sich legitimirenden Verwandten ohne Kaution ausgehändigt wird.

Burgebrach, am 31. Juli 1840.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bekanntmachung.

Vom 1. October l. Js. an besteht bei dem unterfertigten Königl. Rentamte bezüglich auf Gefälle-Perzeption und Cassaführung vorerst folgende Eintheilung:

der erste Gehilfe Johann Heinrich Münch hat zu perzipiren und abzuquittiren:

die Haus-, Grund-, Dominikalien-, Gewerb- und Familiensteuern, nebst der hievon ausfallenden Kreis-Umlage à 3¼ kr. per Steuergulden, die Pachtschillinge, die Forstnebennutzungen und die rentamtlichen Taxen;

der zweite Gehilfe Johann Christian Baptist Seiler hat zu perzipiren und abzuquittiren:

die ständigen Geld-Gefälle und die Waldrüge-Gefälle.

Die übrigen Perzeptionen sowie das Cassawesen, nämlich die Ausbezahlungen, werden von dem unterfertigten Beamten besorgt.

Dieß wird unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur Quittungen der Bezeichneten anerkannt werden können. Burgwindheim, den 6. October 1840.

Königliches Rentamt Burgwindheim.
Schmid.

Bekanntmachung.

In der Johann Mirschbergerschen Verlassenschaft zu Zeckern werden nachbenannte Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus, Nr. 1, mit Gemeinderecht;
   0,15 Dez. Hausgarten, Pl.-Nr. 156¼,
   0,02 Dez. Wurzgarten, Pl.-Nr. 176¼ᵇ,
2) 2,53 Dez. Zobelstein-Acker, Pl.-Nr. 227,
   0,69 Dez. Zobelstein-Wiese, Pl.-Nr. 228,
3) 0,28 Dez. Kappel-Schlag-Acker, Pl.-Nr. 644ᵃ,
   0,33 Dez. Kappel-Schlag-Wiese, Pl.-Nr. 642ᵇ,
4) 0,77 Dez. Acker im Geisberg, Pl.-Nr. 291, und zwar hievon die Hälfte,
5) 0,71 Dez. Acker im Kulm, Pl.-Nr. 143,
6) 1,63 Dez. Poppendorfer Weeg-Acker, Pl.-Nr. 223¼, geschätzt auf 912 fl., am

Montag den 19. October

im Orte Zeckern dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die auf den Realitäten haftenden Lasten, wie die Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Hemhofen, am 16. September 1840.

Adelig Winkler, von Mohrenfels'sches Patrimonialgericht.
Hopf.

Patent.

Die Immobilien des verganteten Bauern Heinrich Friedlein zu Buchau, bestehend aus einem Söldengut, Haus-Nr. 13 daselbst, wozu ein Haus, Stadel, Back-

Digitized by Google

Digitized by Google

Erdmuthe v. Kreßischen Fräulein-Stiftung erledigt, und zwar für Fräulein aus den, dem vormaligen Ritterkanton Gebirg immatrikulirten Familien.

Die Wahl eines neuen Stiftsfräuleins erfolgt nach §. 2 der Statuten durch das Loos. Die Ziehung wird

Freitag am 30. October d. Js. Nachmittag um 3 Uhr in der Wohnung des Stiftungs-Executors, Freiherrn von Kreß in Nürnberg, Haus-Nr. 38 Lit. S. vorgenommen werden, wobei alle betheiligten Familien Zutritt haben.

Diejenigen Fräulein, welche auf diese Stiftung Anspruch machen, werden hiedurch eingeladen, spätestens 8 Tage zuvor ihre Anmeldungen bei der Stiftungs-Execution zu übergeben, und in Beziehung auf die Matrikel des Ritterorts Gebirg ihre Legitimation zu begründen, wenn sie nicht der Theilnahme an der Verloosung, wozu in der Regel ein Alter von wenigstens 15 Jahren nach §. 1 der Statuten erforderlich ist, verlustig werden wollen. Taufscheine haben jedoch nur diejenigen, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses, beizubringen, welche sie bei der ersten Loos-Ziehung noch nicht übergeben haben, wogegen die Anmeldung selbst jedesmal erfolgen muß.

Bei verspäteten Anmeldungen oder Nachweisungen können die Bewerberinnen nicht mehr in das Loos kommen.

Alles nach §. 3 der Statuten, welche abgedruckt sind in Nr. 115 und 116 des Nürnberger Intelligenzblattes von 1833, Nr. 60 des Intelligenzblatts für den Rezat-Kreis vom Jahr 1833, Nr. 81 des Bamberger Intelligenzblatts von 1833.

Die Stiftungs-Execution hat aber noch besondere Abdrücke veranstaltet, welche die betheiligten Familien bei dem mitunterzeichneten Executor, Freiherrn von Löffelholz in Nürnberg Hs.-Nr. Lit. S. 776, unentgeldlich in Empfang nehmen können.

Nürnberg, den 16. September 1840.

Die Stiftungs-Executoren.

Frhr. v. Seckendorf. Frhr. v. Kreß. Frhr. v. Löffelholz.

Nicht Amtliche Artikel.

In der
Schnitt- und Modewaaren-Handlung
des L. G. Cahn
ist eine große und geschmackvolle Auswahl neuer Meßwaaren von Leipzig so eben eingetroffen, welche zu den billigsten Preisen verkauft werden.

(Gasthof-Verkauf) Unterzeichneter ist gesonnen, seinen Gasthof zum Brandenburger-Haus, E. Nr. 255, auf dem neuen Schloßplatz gelegen, aus freier Hand zu verkaufen. Sowohl auswärtige, als einheimische Bewerber können das Nähere beim Besitzer erfragen. Auch kann es als Privathaus verkauft werden.

Bayreuth, 8. October 1840.

Carl Zeppler.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 4. October. Der Pflasterergeselle Johann Kolb zu Altenstadt, mit Maria Susanna Hoffmann von dort.

— — Der Taglöhner Eberhardt Hofmann in St. Georgen, mit der ledigen Margaretha Götschel von da.

Den 6. October. Der Lohnbediente Johann Georg Küffner dahier, ein Wittwer, mit Margaretha Vieth von hier.

Geborne.

Den 1. October. Der Sohn des Bürgers, Riemermeisters und Kappenmachers Händel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 2. Oct. Der Sohn des Bürgers, Schwarz- und Schönfärbermeisters Hänlein dahier.

Den 4. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. Oct. Der Sohn des Mitbürgers und Schloßbauers Meyer auf der Saas.

— — Der Sohn des Wundarztes Schnappauf I. dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Postpackers Rathgeber dahier.

Den 7. Oct. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 2. Oct. Der Taglöhner Schobert im Neuenwege, alt 69 Jahre.

— — Der Oekonomiebürgers-Sohn Peter Eichmüller vor dem Cottenbacher Thore, alt 26 Jahre, 7 Monate und 16 Tage.

Den 6. Oct. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Schmidt, alt 2 Monate und 18 Tage.

Den 7. Oct. Der Sohn des Taglöhners Preißinger zu Meyernberg, alt 30 Jahre, 7 Monate und 29 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 123. Bayreuth, Dienstag am 13. October 1840.

Inhalt.

Einführung einer Hunde-Ordnung und Vorkehrungen gegen die Hundswuth. — Eine zu Feldkirchen, Landgerichts Aybling, aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Mannsperson. — Mehrere Gesuche um Bewilligung von Collekten wegen Wasserschadens. — Abrechnung über die Brandassekuranz-Beiträge, dann Extrafonds-Beiträge pro 18$\frac{38}{39}$. — Aeltere Gefälls-Ausstände. — Erledigung der II. Pfarrei zu Lauf, Dekanats Hersbruck. — Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Einführung einer Hunde-Ordnung und Vorkehrungen gegen die Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 18. Februar 1838, die Einführung einer Hunde-Ordnung und Vorkehrungen gegen die Hundswuth betr. (Nr. 23 des Kreis-Intelligenzblatts pro 1838), ist unter Ziffer 10 verordnet: „für die Untersuchung eines jeden Hundes und Lößung eines Zeichens wird für das erste Jahr in den Städten und Märkten 12 kr., auf dem platten Lande 6 kr. entrichtet", zugleich aber ausgesprochen worden, daß man sich nach Befinden der Umstände eine Aenderung rücksichtlich der Festsetzung dieser Beträge vorbehalte.

Nachdem nun in dem verflossenen Jahre sehr viele Fälle vorgekommen sind, daß Hunde wüthend geworden und Menschen gebissen worden sind, ferner die hergestellten Kataster auch ergeben, daß die Zahl der entbehrlichen Hunde sich immer erhöhet, so hat die unterfertigte K. Stelle beschlossen, nachstehende ergänzende Bestimmungen zu der unterm 18. Februar 1838 bekannt gemachten Hunde-Ordnung zu erlassen:

1) In dem nach Ziffer 5 dieser Ordnung herzustellenden Kataster über sämmtlich vorhandene Hunde sind nach litt. c. zwei Rubriken einzuschalten, in welche die als entbehrlich oder unentbehrlich anerkannten Hunde, letztere mit Bemerkung des Grundes, eingetragen werden.
2) Zu den unentbehrlichen Hunden sind die Hunde der Metzger, Viehtreiber und aller jener, welche solche in Ausübung eines Gewerbes bedürfen, dann die Hunde der Gerichtsdiener, der Jäger und Jagdbesitzer, ferner die zur Bewachung eines Hauses oder Hofraumes benöthigten Hunde zu zählen. Mit Ausnahme der Jagdhunde bei den Jägern und Jagdbesitzern passirt jedoch für alle übrigen Hunde-Eigenthümer, welche vermöge ihres Gewerbes und Standes oder zum Haus- und Hof-Schutz Hunde halten, in der Regel nur ein Hund als unentbehrlich, die übrigen sind als entbehrlich anzusehen.
3) Für die Untersuchung eines als unentbehrlich anerkannten Hundes und die Lößung des Zeichens für denselben, wird nach dem bisherigen Satz in den Städten und Märkten zwölf Kreuzer, auf dem platten Lande sechs Kreuzer entrichtet.

Digitized by Google

Was dagegen die entbehrlichen Hunde anbetrifft, so soll vom nächsten Jahre anfangend, für die Untersuchung und die Lösung eines Zeichens für einen solchen

a) in den Städten Bayreuth, Bamberg und Hof acht und vierzig Kreuzer,

b) in allen übrigen Städten, Märkten und auf dem platten Lande aber vier und zwanzig Kreuzer

entrichtet werden.

4) Für jedes im Laufe eines Jahres zu Verlust gegangene Zeichen ist ein neues gegen den Ersatz von 6 kr. abzugeben.

5) Aus den eingehenden Untersuchungsgebühren werden die Ziffer 10 der allegirten Ordnung bezeichneten Ausgaben bestritten, der Ueberschuß aber dem Distrikts-Armenfond zugewiesen, an welchen auch der in Folge der gegebenen Bestimmung zur Zeit noch deponirte Aktiv-Rest abzuliefern ist.

Ueber Einnahme und Ausgabe an solchen Gebühren ist übrigens eine genaue Rechnung zu führen, und der bleibende Aktiv-Rest alljährlich am Schlusse des Etatsjahres an den Distrikts-Armenpflegschaftsrath mit einem Rechnungs-Duplikate, welches bei der Plenarversammlung desselben zur Vorlage zu bringen ist, abzugeben.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken zu achten, und die gegebenen Bestimmungen auf das pünktlichste in Vollzug zu setzen.

Bayreuth, den 2. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine zu Feldkirchen, Landgerichts Aybling, aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens, welche mit Erstattung des — durch diesseitige Entschließung vom 21. August c., bezeichneten Betreffs, vid. Nr. 103 des Kreis-Intelligenzblattes — abgeforderten Berichts noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, denselben

innerhalb acht Tagen,

bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten dahier zur Präsentation zu bringen.

Bayreuth, den 6. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Mehrere Gesuche um Bewilligung von Collekten wegen Wasserschadens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König für die Müller Jakob Grill von Au, Herrschaftsgerichts Prien, und Bartholomäus Braun von Altthal, Landgerichts Wasserburg, wegen Zerstörung ihrer Mühlwerke durch Hochwasser, ferner für den Hammerschmiedmeister Michael Uebellackner zu Weissach, Landgerichts Tegernsee, wegen Beschädigung seines Werks und übrigen Grundbesitzes durch zweimalige Ueberschwemmung, die Veranstaltung einer Collekte bei sämmtlichen Gewerbsgenossen im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht haben, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen Veranstaltung dieser Collekte in ihren Bezirken das Geeignete zu verfügen, und die eingehenden Gelder aber binnen

4 Wochen

Digitized by Google

an die unterfertigte Stelle mit Bericht einzusenden.

Bayreuth, den 6. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Abrechnung über die Brandassekuranz-Beiträge, dann Extrafonds-Beiträge pro 184⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 9. Mai l. Js., im rubrizirten Betreffe, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit beauftragt, die Abrechnung über die im abgelaufenen Assekuranz-Jahre 184⅓ gepflogenen Brandassekuranzgelder-Einnahmen und hieraus bestrittenen Ausgaben, nach dem Rechnungs-Formular, Beilage XVI. zur Instruktion vom 20. September 1835, Intelligenzblatt pag. 990 vom Jahr 1835, anzufertigen, und solche in duplo der K. Kreis-Brandassekuranz-Casse

binnen vierzehen Tagen

mit allen dazu gehörigen Belegen vorzulegen, gleichzeitig aber auch das Triplikat der Abrechnung der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Da sich auf diese Abrechnung die Finalrechnung der sich auflösenden Kreis-Brandassekuranz-Rechnung gründet, und diese bis zum 1. Jänner 1841 abgelegt, revidirt und verbeschieden seyn muß, und nach den Abschluß-Resultaten die Zergliederung derselben auf die 38 Distrikts-Polizeibehörden zu erfolgen hat, so haben die Distrikts-Polizeibehörden auf die richtige Anfertigung der Abrechnung alle mögliche Sorgfalt zu verwenden, und insbesondere sehr darauf zu sehen, daß die bestrittenen Ausgaben, zur Umgehung von Ersetzungen mit den vorschriftsmäßigen Quittungen der Empfänger versehen werden. Bayreuth, den 7. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter, Land- und Stadtgerichte und Taxatur-Aemter von Oberfranken, dann die Kameral-Administration Caulsdorf.
(Aeltere Gefälls-Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines höchsten Rescripts des Ministeriums der Finanzen vom 29sten v. Mts. und unter Hinweisung auf das an alle Rentämter und mehrere Landgerichte des Regierungsbezirks ergangene diesseitige Ausschreiben vom 19. Juli d. J. werden die bezeichneten Taxämter hiemit wiederholt angewiesen, der Beitreibung und Aufräumung, insbesondere der ältern Gefälls-Ausstände die möglichste Sorgfalt zuzuwenden.

Bei Prüfung der diesjährigen Ausstands- und Nachlaßtibelle wird mit aller Strenge verfahren und aus denselben alle jene ruhenden und uneinbringlichen Posten gestrichen und dem betreffenden Beamten zugewiesen werden, wobei die Ruhensverführung nicht genügend motivirt, oder deren absolute Uneinbringlichkeit durch legale Nachweise nicht vollständig belegt ist. Bayreuth, den 6. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Buchta. v. n.

Metzer.

Digitized by Google

(Die Erledigung der II. Pfarrei zu Lauf, Dekanats Hersbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Käſtner erledigte II. Pfarrei zu Lauf, Dekanats Hersbruck, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag iſt nach dem neueſten Faſſions-Abſchluß folgender, wobei jedoch noch bemerkt wird, daß ſich der Betrag für beſonders bezahlt werdende Dienſtesfunktionen etwa noch um 13 fl. 30 kr. vermindern dürfte.

I. An ſtändigem Gehalte:			
1) aus Staats-Caſſen:			
a) an baarem Gelde		111 fl. 20 kr.	
b) für 3 Mäß weiches Scheitholz, à 1 fl. 12 kr.		3 fl. 36 kr.	
an Naturalien:			
5 Scheffel 4 Metzen 2 Vrtl. $\frac{2}{16}$ Korn, à 9 fl. 42 kr.		52 fl. 19½ kr.	
8½ Klafter weiches Scheitholz, à 4 fl. 36 kr.		39 fl. 52 kr.	
3 Klafter weiche Stöcke, à 2 fl. 15 kr.		6 fl. 45 kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:			
baar		10 fl. 46 kr.	
3) aus Gemeindekaſſen		1 fl. 45 kr.	
			226 fl. 23½ kr.
II. An Zinſen von geſtifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung		50 fl. — kr.	
Genuß von Grundſtücken		16 fl. 42 kr.	
			66 fl. 42 kr.
IV. Ertrag an Rechten			— fl. — kr.
V. Einnahme aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen			429 fl. 14 kr.
		Summa	722 fl. 19½ kr.
		Hievon die Laſten mit	1 fl. — kr.
		abgezogen, bleibt als Dienſteinkommen	721 fl. 19½ kr.

Wozu noch 150 fl. an freiwilligen Geſchenken an Geld und Naturalien von den Eingepfarrten kommen.

Ansbach, den 28. September 1840.

Königliches Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Hußell.

Dollmann.

(Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg, iſt durch Beförderung des Pfarrers Prückner erledigt worden, was hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen bekannt gemacht wird. Der Dienſtertrag berechnet ſich nach der im Jahre 1837 feſtgeſtellten Faſſion wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalt	— fl. — kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien	— fl. — kr.

Digitized by Google

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung	40 fl. — kr.	
„ von 26¼ Morgen Aeckern	159 fl. 8 kr.	
„ „ 11 Tagwerk Wiesen	112 fl. 5 kr.	
„ „ ½ Tagwerk Gärten	6 fl. — kr.	
		317 fl. 13 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
α) an Geld:		
1) Geldgült von einem Lehengut	1 fl. 15 kr.	
2) Grundzinse von einzelnen Grundstücken	7 fl. 38½ kr.	
β) an Naturalien:		
1) für ein Fastnachtshuhn	— fl. 15 kr.	
2) für s. g. Gartenhühner	2 fl. 6 kr.	
b) unständige Abgaben:		
an Laudemien und Mortuarium	3 fl. 30 kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenten	217 fl. 15½ kr.	
b) „ kleinen Zehenten	125 fl. — kr.	
c) „ Heuzehenten, größtentheils in natura	33 fl. 9 kr.	
d) „ Blutzehenten	7 fl. — kr.	
3) an Gemeinderechten	— fl. 18 kr.	
4) Waidrechten	7 fl. 15 kr.	
		406 fl. 42½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		51 fl. 29½ kr.
	Summa	775 fl. 24½ kr.

Die freiwilligen Geschenke berechnen sich auf 18 fl. Lasten sind keine vorhanden.

Ansbach, den 3. October 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Hußell.

Dollmann.

Bekanntmachung.

(Collekte zur Erbauung einer neuen protestantischen Kirche zu Ingolstadt betr.)

Auf den Grund der nachstehenden Bitte der Mitglieder des protestantischen Kirchenvorstandes und der Kirchenverwaltung zu Ingolstadt sind die Distrikts-Vorsteher des hiesigen Stadtbezirks mit der Einsammlung freiwilliger Beiträge beschäftiget.

Die hiesigen Einwohner, welche schon bei verschiedenen dergleichen Anlässen ihren Mildthätigkeitssinn an den Tag gelegt haben, werden auch diesem edlen und heiligen Zweck ihre rege Theilnahme nicht versagen und recht reichliche Gaben hiezu spenden. Bayreuth, am 6. October 1840.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter, Sekr.

* * *

Herzliche Bitte an sämmtliche verehrliche Mitglieder unserer protestantischen Kirche im Königreiche Bayern!

Seit 16 Jahren besteht dahier unsere protestantische Pfarrgemeinde, und hat bis jetzt zu ihren Gottesdiensten

und sonstigen kirchlichen Handlungen nur einen Saal in einer der hiesigen vom Militär bewohnten Kasernen. Bei der finanziellen Unfähigkeit der Gemeinde und bei den großen Opfern, die sie für die Unterhaltung ihrer Gottesdienste und ihrer beiden Schulen annoch jährlich zu bringen hat, war es nicht möglich, aus eigenen Mitteln eine würdige, dem Bedürfnisse einer Gemeinde von mehr als tausend Seelen entsprechende Kirche zu bauen, und unsere, den höhern Behörden seit vielen Jahren fortwährend vorgetragenen Wünsche und Bitten haben immer wieder neue Hindernisse gefunden. Seine Majestät, unser allergnädigster König, haben nun unter dem 11. August d. Js. zur Erbauung einer neuen protestantischen Kirche dahier einen Zuschuß von 20,000 fl. aus dem Staatsärar und eine Hauskollekte bei allen Protestanten des Königreichs allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Mit dem tiefgerührtesten Danke erkennen wir diese allerhöchste Gnade, weil sie uns dem Ziele unserer lange genährten heiligen Wünsche bedeutend näher rückt. Aber gleichwohl werden wir lediglich mit der für jetzt zur Verfügung gestellten Summe den Bau eines würdigen Gotteshauses dahier nicht einmal beginnen können. Nach den bereits früher entworfenen Voranschlägen zu einer neuen Kirche bedürfen wir eine Bausumme von 70,000 fl. Diese wird sich bei der einstigen Ausführung des Baues nicht weit ermäßigen lassen, weil durch den Festungsbau sowohl Baumaterial und Arbeitslohn, als auch die Bauplätze im hohen Preise stehen. Wir müssen daher von ganzem Herzen wünschen, daß unsere evangelischen Glaubensbrüder, eingedenk der apostolischen Ermahnung Röm. 12, 13, und in der Erwägung, daß es die Verherrlichung dessen gilt, der an seinen Ausspruch Matth. 25, 40 die seligste Verheißung knüpft, sich bei der uns allergnädigst bewilligten Hauskollekte mit aller Liebe und Treue unserer Nothdurft annehmen, und uns durch eine nicht ängstlich gezählte Spende die brüderliche Theilnahme finden lassen mögen, die bei ihnen vor 19 Jahren die evangelische Gemeinde in München bei ähnlichem Kirchenbedürfniß durch die Summe von 30,535 fl. freiwilliger Beiträge, die lediglich aus den protestantischen Gemeinden des Königreichs flossen, gefunden hat. Die weit über eine Million gehende Anzahl unserer Glaubensgenossen im Königreiche setzt für uns schon eine bedeutende Summe in Aussicht, wenn jeder einzelne evangelische Christ uns aus Liebe auch nur einen Groschen will zukommen lassen.

Wir stellen daher die ergebenste brüderliche Bitte, die hochverehrlichen protestantischen Kirchengemeinden der Kgl. Kreishauptstadt Bayreuth mögen ebenfalls unser in unserer Einsamkeit zu Ingolstadt mit recht freundlicher christlicher Theilnahme gedenken, und uns ihr reichliches Opfer nicht versagen, daß wir es einst bei der Einweihung unseres Tempels rühmen können, der erbarmungsreiche Gott und ewige Vater habe neben der Gnade unseres Königs auch durch sie uns Großes gethan!

Mit vollkommener Hochachtung und brüderlicher Liebe unterzeichnen

Ingolstadt, am 13. September 1840.

Die Mitglieder

des Kirchenvorstandes	und der Kirchenverwaltung
Leidig, Pfarrer.	Leidig, Pfarrer.
v. Heydenaber, I. Assessor.	Ebner, Rechtsrath.
J. C. Meinberger, Gastgeber.	Carl Walter, Steinmetzmstr.
Chrstn. Hild, Regim.-Arzt.	Martin Linnebach.
Nik. Baumann, Gürtlermstr.	Wendelin Peter.
	J. C. Meinberger.

Bayreuth, den 24. September 1840.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß sich in dem diesgerichtlichen Depositorium folgende Testamente schon über 56 Jahre hinterlegt befinden, ohne daß von Jemanden deren Publikation nachgesucht, noch dem Gerichte von dem Leben oder dem Tode der Testatoren etwas zuverlässiges bekannt geworden wäre:

1) Testament der Catharina Köhler vom 21. Juli 1757, und
2) dergleichen der Charlotte Julianne Sophia von Kolb vom 30. März 1784.

Es werden demnach die Interessenten gemäß §§. 218 und 219 Tit. 12 Thl. I. des allgemeinen preußischen Landrechts hierdurch aufgefordert, die Publikation dieser Testamente nachzusuchen, unter dem Anhange, daß nach fruchtlosem Verlaufe von 6 Monaten die Eröffnung der fraglichen Testamente vom Gerichte selbst beschäftiget werden wird.

Pöhlmann.

v. n.

Seelig.

Bayreuth, den 1. October 1840.

Publicandum.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers das zu Sct. Georgen gelegene Wohnhaus des Maurergesellen Lorenz Büttner nebst Holzlege wiederholt zum öffentlichen Verkaufe unterstellt. Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf

Dienstag den 17. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 5 anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in Gemäßheit des §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und daß diese Realitäten auf 1300 fl. gerichtlich geschätzt wurden. Das Schätzungsprotokoll liegt zur Einsichtnahme in der Gerichtsregistratur offen.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Kgl. Auditors Franz Xaver Duschl wurde bereits unterm 7ten v. Mts. auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt, und ist dieses Erkenntniß nunmehr in Rechtskraft erwachsen.

Es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstage hiemit anberaumt und zwar:

a) der I. Ediktstag zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf
Mittwoch den 4. November l. J.,

b) der II Ediktstag zur Abgabe der Exzeption auf
Mittwoch den 2. December l. J.,

c) der III. Ediktstag zur Abgabe der Re- und Duplik auf
Mittwoch den 30. December l. J.,

jedesmal früh 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 25, und sämmtliche Gläubiger hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Präklusion der Forderung, das Nichterscheinen an den beiden folgenden Ediktstagen den Ausschluß der betreffenden Handlungen zu Folge hat.

Der I. Ediktstag wird zugleich auch zur Wahl eines Massekurators bestimmt.

Wer immer etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners pfandweise oder sonst in Händen hat, wird hiemit aufgefordert, den Gegenstand mit Vorbehalt seiner Rechte an das Konkursgericht abzuliefern.

Bamberg, 18. September 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rödel.

Steckbrief.

In der letztverflossenen Nacht sind

1) der ledige Nikolaus Stühler von Oberspiesheim, fürstl. Thurn und Taxischen Herrschaftsgerichts Sulzheim,

2) die ledige Margaretha Zedner aus Schwarzbitz, K. Landgerichts Lichtenfels, Ersterer wegen Betrugs durch Urkundenfälschung, Letztere wegen Diebstahls hierorts in Untersuchung und Verhafte befindlich,

3) der wegen Diebstahls bei dem K. Landgerichte dahier in Untersuchung befangene Johann Scharting von Priegendorf, K. Landgerichts Baunach,

gewaltsam aus der hiesigen Frohnfeste ausgebrochen und entwichen.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und wohlverwahrt anher abliefern zu lassen. Decret. Schweinfurt, den 6. October 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seufferth.

* * *

Signalement

1) des Nikolaus Stühler:

Alter, 30 Jahre,
Statur, schlank,
Haare, braun,
Gesicht, hager,
Nase, spitz,
Augen, grau,
Zähne, gesund,
Aussehen, bleich.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine schwarztuchene Schirmmütze, oder auch einen runden Filzhut mit einer goldenen Borte, nach Art der Bedienten oder Kutscher, eine schwarzseidene Halsbinde, weiße geblümte Weste, blautuchene bis über die Knie mit Leder besetzte Beinkleider, einen grüntuchenen Frack mit gelben Knöpfen, und 1 Paar Halbstiefel von Kalbleder, auch einen grautuchenen Mantel, dessen Halskragen mit hochrothem Tuche ausgeschlagen ist.

Digitized by Google

2) der Margaretha Zebner:
Alter, 23 Jahre,
Statur, klein,
Haare, schwarz,
Gesicht, breit,
Nase, dick,
Augen, blau,
Zähne, gut,
Aussehen, gesund.

Dieselbe trägt 1 blaßrothen zitzenen Rock, 1 grün und rothgeblümte Schürze, 1 grünbaumwollenes Halstuch, blau und weiß zitzenes Mützchen, weiße baumwollene Strümpfe, und braune Straminschuhe.

3) des Johann Scharting:
Größe, 5 Schuh, 8 bis 10 Zoll,
Statur, mittler und mehr schlank als untersetzt,
Kopfhaare, blond,
Stirn, ziemlich hoch,
Augen, wahrscheinlich bläulich und ziemlich groß,
Nase, etwas spitzig,
Mund, proportionirt,
Kinn, rundlich,
Gesichtsform, länglich,
Backenbart, röthlich und blond,
besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung.

Eine abgetragene wahrscheinlich blaue Jacke, vom Baumwollenzeug, ein abgetragenes baumwollenes in das röthliche schimmerndes Halstuch, eine gräuliche Weste, eine sommerzeugene Hose, mit dunkelem Grunde und schwarzen schmalen der Länge nach gehenden Streifen, und Halbstiefeln; bemerkt wird, daß die Kappe des Scharting bei seiner Entweichung im Gefängniß zurückblieb.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird nachbezeichnetes, dem Georg Kohmann zu Loffeld zugehörige Grundvermögen:

1) ein Tropfhaus zu Loffeld mit Scheune und Gemeindetheil, B.-Nr. 230, mit 285 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 475 fl.,
2) ein unbebautes Peuntgütlein, B.-Nr. 232, mit 70 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 225 fl.,
3) ein Weinberg im Löwenthal, B.-Nr. 237, mit 50 fl. St.-Kap., auf 65 fl. gewürdigt, und
4) ein Weinberg und Feld in der Röthen, B.-Nr. 236, mit 175 fl. St.-Kap, auf 150 fl. eingewerthet,

dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Sonnabend den 24. October c. Vormittags 9 Uhr im Dumprosschen Wirthshause zu Loffeld festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Lichtenfels, am 30. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 6 kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 7. October 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Durch persönliche Einkäufe zur Messe in Leipzig ist mein Galanterie- und Mode-Waarenlager auf's Vollständigste assortirt, weßhalb ich um gütigen Besuch bitte. S. M. Wilmersdörffer,
Friedrichsstraße Nr. 358.

Von Leipzig das Neueste bei
J. Wertheimber.

Für die Schäferei hiesigen Ritterguts wird ein Schäfer gesucht, der sich auszuweisen vermag, daß er sein Geschäft gut verstehet und treu und ehrlich war und ist.

Kleinziegenfeld, den 26. September 1840.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. October 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt . .	100¼	99⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	580	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 124. Bayreuth, Donnerstag am 15. October 1840.

Inhalt.

Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen. — Auswanderung nach Polen. — Gesuche und Vorstellungen der Magistrate und Stiftungs-Verwaltungen. — Collekte für den Straßmüller Franz Zunner bei Oberhembach, Landgerichts Neumarkt. — Inspektion der Gemeinde-Verwaltungen pro 1841. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Rentämter von Oberfranken.
(Die Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende im Einverständnisse der 3 K. Ministerien der Justiz — des Innern und der Finanzen unter dem 13. Juli d. Js., wegen Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen an sämmtliche K. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins erlassene Entschließung, wird den K. Rentämtern von Oberfranken zur gleichmäßigen genauen Nachachtung bei exekutiver Beitreibung liquider Staatsgefälle mitgetheilt.

Bayreuth, den 6. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Buchta, v. n.

Melzer.

* * *

Ministerium des Innern.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird auf deren Bericht, bezeichneten Betreffs, unter Rückschluß der Beilagen desselben in Uebereinstimmung mit dem K. Justiz- und Finanz-Ministerium Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1. Das durch §. 74 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserung der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., vorgezeichnete Verfahren hat auch bei der exekutiven Beitreibung liquider Staatsgefälle Platz zu greifen, und es wird desfalls von Seite des K. Finanz-Ministeriums die angemessene Verfügung erlassen werden.

2. Den bei Auspfändungen nach Bestimmung des §. 74 besagten Gesetzes zugezogenen Zeugen werden auf deren Verlangen die bei Zeugenverhören herkömmlichen Gebühren ausbezahlt, und diese Beträge gleich den übrigen durch die Auspfändung veranlaßten Kosten erhoben werden, wornach den Gerichten und Rentämtern die geeigneten Weisungen zugehen werden.

Digitized by Google

3. Durch die Bestimmungen des erwähnten §. 74 sind die Bürgermeister in den Städten III. Classe und in den Märkten, die Gemeinde-Vorsteher in den Landgemeinden und die Distrikts-Vorsteher in den Städten I. und II. Classe gesetzlich verpflichtet, dem zur Vornahme einer Auspfändung abgeordneten Amtsdiener zwei Zeugen zur Beiziehung zu benennen. Da nun vorgekommen ist, daß einzelne Gemeindebeamte dieser gesetzlichen Verpflichtung, und zwar wahrscheinlich aus Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmung sich entziehen wollen; so wird die K. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, alle obenbenannten Gemeindeverwaltungs-Mitglieder angemessen belehren zu lassen, gegen diejenigen aber, welche dessen ungeachtet sich wider Erwarten ferner dieser Pflichterfüllung weigern sollten, um so unnachsichtlicher mit Disziplinarstrafen ernstlich einzuschreiten, als durch solche nicht zu rechtfertigende Weigerung der Vollzug des Gesetzes selbst gehindert würde.

4. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gerichte nach den Bestimmungen des Cod. jud. cap. XI. §. 8 und des Strafgesetzbuchs Theil II. Art. 206 befugt seyen, gegen die zur Beiziehung bei Auspfändungen berufenen Zeugen im Falle der Widerspenstigkeit mit Geld- und Arreststrafen, sowie mit Ueberbürdung der veranlaßten Kosten einzuschreiten. Wenn übrigens solche Widerspenstigkeit wahrgenommen wurde, so ist mit Zuversicht anzunehmen, daß dieselbe mehr in einer Unkenntniß des Gesetzes, als in strafbarem Ungehorsame ihren Grund gefunden habe. Um nun solchen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, wird die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, angewiesen, durch die Gemeindebehörden sämmtliche Gemeindeglieder auf die betreffende gesetzliche Bestimmung aufmerksam machen, und sie dabei belehren zu lassen, daß das Gesetz nur die Förderung der Gerechtigkeitspflege, und die Vermeidung der zum größten Nachtheile des Schuldners selbst, ehemals durch Auspfändungen öfter hervorgerufenen Widersetzungen beabsichtige, daß die Verweigerung der Erfüllung der gesetzlichen Zeugschaftspflicht empfindliche Strafen nach sich ziehen würde, und daß endlich die Zeugen berechtigt seyen, für ihre Versäumniß eine angemessene Schadloshaltung in Anspruch zu nehmen.

Unzweifelhaft wird eine solche Belehrung, verbunden mit einer eindringlichen Ermahnung, den Vollzug des Gesetzes sichern, und die Gerichte der Nothwendigkeit entheben, die Pflichterfüllung bei den Gemeinde-Gliedern durch Strafen zu erzwingen.

5. Da die Absicht des Gesetzes vorzugsweise auf Beseitigung der Widersetzungen bei Auspfändungen gerichtet ist, so ist hierauf bei der Auswahl der Zeugen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, und insbesondere bei Schuldnern von bekanntem rohen und gefährlichen Charakter die Zeugschaft ordnungsliebenden und angesehenen Gemeindegliedern, wo möglich Mitgliedern der Gemeinde-Verwaltung zu übertragen, und es hat daher die K. Regierung, Kammer des Innern, bei gegenwärtigem Anlasse den Bürgermeistern der kleinern Städte und Märkte, so wie den Gemeinde-Vorstehern auch desfalls die geeignete Weisung zugehen zu lassen.

Hiernach hat die K. Regierung, Kammer des Innern, weiter zu verfügen.

München, den 13. Juli 1840.

Die Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen betr.

Bekanntmachung.

(Auswanderung nach Polen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im heurigen Sommer sind aus Oberfranken sechs Familien nach Polen ausgewandert, die jedoch wegen gänzlichen Mangels an Gelegenheit zur Niederlassung, zur Arbeit und zum Erwerb nach der Aussage einiger hievon zurückgekehrter Mitglieder dem größten Elende und der höchsten Nahrungslosigkeit Preis gegeben sind. Dies wird zum warnenden Beispiel gegen leichtsinnige Auswanderungslust hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maly.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Gesuche und Vorstellungen der Magistrate und Stiftungs-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde wahrgenommen, daß in jüngerer Zeit mehrere, der unterfertigten Stelle nicht unmittelbar untergeordnete Magistrats- und Stiftungs-Verwaltungen mit ihren Gesuchen und Vorstellungen sich direkte hieher wenden, statt solche, wie vorgeschrieben, durch die äußere Curatel-Behörde vorlegen zu lassen, besonders haben sich mehrere Kirchen-Verwaltungen dieses ungeregelte Verfahren zu Schulden kommen lassen.

Da die meisten dieser Gesuche den äußeren Behörden zur gutachtlichen Aeußerung wieder hinaus geschlossen werden müssen, und hiedurch nur Zeitversäumniß und Vielschreiberei verursacht wird, so sind gedachte Verwaltungen auf die hierüber bestehende Verordnung mit der Bemerkung hinzuweisen, daß dergleichen unmittelbar dahier eingereichte Gesuche, sie müßten denn eine Beschwerde über die Curatelstellen enthalten, von nun an unberücksichtiget zu den Akten genommen werden.

Bayreuth, den 10. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den Straßmüller Franz Zunner bei Oberhembach, Landgerichts Neumarkt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 13. August c. wird hiermit bekannt gemacht, daß für den Straßmüller Franz Zunner bei Oberhembach, Landgerichts Neumarkt, nachträglich an Collektengeldern die Summe von

4 fl. 11½ kr.

eingegangen ist.

Bayreuth, den 10. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die betheiligten Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Die Inspektion der Gemeinde-Verwaltungen pro 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Land- und Herrschaftsgerichte im Kreise Oberfranken, welche die Resultate über die Inspektion der Gemeinde-Verwaltungen pro 18⅓ nicht vorgelegt haben, erhalten unter Beziehung auf die frühern deßfallsigen Entschließungen hierdurch die wiederholte Weisung, die rückständigen Berichte unfehlbar bei Vermeidung der Absendung von Wartboten bis zum 25sten dieses Monats an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 10. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Publicandum.

Am 2. Juli h. Js. ist dahier der Quartiermeister des K. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Lorenz Arnold, zu Altegloſsheim geboren, Sohn des Andreas Arnold und der Elisabetha Arnold, geb. Reul von dort, unverheirathet und ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition gestorben.

Alle diejenigen, welche auf den Grund ihres Verwandtschafts-Verhältnisses zu dem Defunkten auf dessen Nachlaß Anspruch machen zu können glauben, haben diese Ansprüche binnen drei Monaten bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, und ihre Verwandtschafts-Verhältnisse nachzuweisen, indem nach Ablauf von drei Monaten der Nachlaß an diejenigen Personen ausgehändigt wird, welche als die nächsten Verwandten des Defunkten nach den Akten legitimirt erscheinen.

Bayreuth, den 28. September 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Donnerstag den 5. November dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, werden

250 Zentner

langes Lagerstroh von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, was hiemit bekannt gemacht wird, und Lieferungslustige hiezu eingeladen werden.

St. Georgen, den 13. October 1840.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Ediktalladung.

Gegen den Nachlaß des zu Buttenheim verstorbenen Benefiziaten Georg Nüßlein ist der Konkurs erkannt.

Wegen Unbedeutenheit der Masse wird einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 4. November l. J. Vormittags 9 Uhr Nr. 17

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß diejenigen, welche an diesem Tage nicht erscheinen und gehörig liquidiren, vom Konkurse ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle jene, welche vom Vermögen des verlebten Georg Nüßlein etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des Ersatzes beim Konkursgerichte zu übergeben.

Bemerkt wird, daß der Aktivnachlaß in 236 fl. 20 kr. besteht, während an Forderungen 811 fl. 54½ kr. angemeldet sind. Bamberg, 25. September 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Steckbrief.

In der letztverflossenen Nacht sind

1) der ledige Nikolaus Stühler von Oberspiesheim, fürstl. Thurn und Taxischen Herrschaftsgerichts Sulzheim,
2) die ledige Margaretha Zebner aus Schwürbitz, K. Landgerichts Lichtenfels, Ersterer wegen Betrugs durch Urkundenfälschung, Letztere wegen Diebstahls hierorts in Untersuchung und Verhafte befindlich,
3) der wegen Diebstahls bei dem K. Landgerichte dahier in Untersuchung befangene Johann Scharting von Priegendorf, K. Landgerichts Baunach,

gewaltsam aus der hiesigen Frohnfeste ausgebrochen und entwichen.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und wohlverwahrt anher abliefern zu lassen. Decret. Schweinfurt, den 6. October 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seufferth.

* * *

Signalement

1) des Nikolaus Stühler:

Alter, 30 Jahre,
Statur, schlank,
Haare, braun,
Gesicht, hager,
Nase, spitz,
Augen, grau,
Zähne, gesund,
Aussehen, bleich.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine schwarztuchene Schirmmütze, oder auch einen runden Filzhut mit einer goldenen Borte, nach Art der Bedienten oder Kutscher, eine schwarzseidene Halsbinde, weiße geblümte Weste, blautuchene bis über die Knie mit Leder besetzte Beinkleider, einen grüntuchenen Frack mit gelben Knöpfen, und 1 Paar Halbstiefel von Kalbleder, auch einen grautuchenen Man-

tel, dessen Halskragen mit hochrothem Tuche ausgeschlagen ist.

2) der Margaretha Zedner:
Alter, 23 Jahre,
Statur, klein,
Haare, schwarz,
Gesicht, breit,
Nase, dick,
Augen, blau,
Zähne, gut,
Aussehen, gesund.

Dieselbe trägt 1 blaßrothen zitzenen Rock, 1 grün und rothgeblümte Schürze, 1 grünbaumwollenes Halstuch, blau und weiß zitzenes Mützchen, weiße baumwollene Strümpfe, und braune Straminschuhe.

3) des Johann Scharting:
Größe, 5 Schuh, 8 bis 10 Zoll,
Statur, mittler und mehr schlank als untersetzt,
Kopfhaare, blond,
Stirn, ziemlich hoch,
Augen, wahrscheinlich bläulich und ziemlich groß,
Nase, etwas spitzig,
Mund, proportionirt,
Kinn, rundlich,
Gesichtsform, länglich,
Backenbart, röthlich und blond,
besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung.

Eine abgetragene wahrscheinlich blaue Jacke, vom Baumwollenzeug, ein abgetragenes baumwollenes in das röthliche schimmerndes Halstuch, eine gräuliche Weste, eine sommerzeugene Hose, mit dunkelem Grunde und schwarzen schmalen der Länge nach gehenden Streifen, und Halbstiefeln; bemerkt wird, daß die Kappe des Scharting bei seiner Entweichung im Gefängniß zurückblieb.

Die zur Verlassenschaft der Frau Rittmeisterin von Sichart zu Hof gehörigen Mobilien, welche im Hause des Kaufmanns August Kirsch von Hof sich befinden, werden im Hause des benannten Kirsch gegen baare Bezahlung am

Montag den 26. October c. Vormittags 9 Uhr

öffentlich verkauft, wozu hiermit Kaufsliebhaber eingeladen werden. Diese Mobilien bestehen aus Silber und Pretiosen, Gemälden, Gläsern, Porzellain, Uhren, Meubels, weiblichen Kleidungsstücken, Weißzeug, Leinwand, Küchengeräthschaften, Betten, Kupfer, Messing, Zinn ꝛc.

Hof, den 30. September 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Das dem Rothgerbermeister Johann Christoph Arzberger dahier zugehörige Wohnhaus am Graben nebst gewölbter Rothgerberei-Werkstatt, dessen nähere Beschreibung im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 14, 18 und 19, dann in dem allgemeinen Anzeiger Nr. 10 und Nr. 68 enthalten ist, wird, da in dem am 30sten v. Mts. angestandenen Bietungstermin kein Kaufslustiger sich eingefunden hat, wiederholt zum anderweiten Verkaufe ausgesetzt, und Bietungs-Termin auf den

16. November c. a. Vormittags um 9 Uhr

mit der Bemerkung anberaumt, daß in diesem Termin nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1,600 fl. erfolgt. Wunsiedel, am 5. October 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Edictalladung.

In der Debitsache des Amtmanns Anton Christian Neuper von Creußen, bezüglich des Oekonomiegutes Neuhaus, hat das unterfertigte Kgl. Landgericht unterm 6. November 1838 auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt, welche Sentenz durch die Erkenntnisse des K. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 25. Mai 1839, dann des K. Ober-Appellationsgerichts vom 28. Juli c. Bestätigung erhielt.

Demgemäß werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen und der Vorzugsrechte derselben — ad liquidandum auf

Samstag den 12. Dezember curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge — ad excipiendum auf

Dienstag den 12. Januar 1841,

3) zur Gegen- und Schlußerinnerung auf

Freitag den 12. Februar k. Js.,

Digitized by Google

jedesmal hierorts früh 9 Uhr vor dem Commissair, K. Landgerichts-Assessor von Ammon, festgesetzt, wobei die Gläubiger entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erscheinen haben.

Die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden haben Präklusion von der Masse zu gewärtigen und hat die Versäumung der folgenden Ediktstage den Ausschluß mit diesen Gerichtshandlungen zur Folge. Vorläufig kann nur gesagt werden, daß incl. eines Baarbestandes von 924 fl., die ganze Aktivmasse sich etwa auf 5400 fl. belaufen mag, während die Passiva, wie sie jetzt schon bekannt, 22,515 fl. entziffern, worunter gegen 11,000 fl. Hypotheken, wovon seit Jahren die Zinsen rückständig. Jedenfalls wird am ersten Ediktstage die gütliche Beilegung der Sache ernstlichst versucht werden. Schnabelwaid, den 30. September 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Garkochs Johann Georg Jahn von Schwarzenbach a. W. haben dessen Relikten und resp. deren Vertreter die Convokation sämmtlicher Erbschaftsgläubiger behufs der Feststellung ihrer Forderungen beantragt. Demgemäß werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch an den Jahnischen Nachlaß zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche am

Dienstag den 10. November Vormittags 8 Uhr

zu liquidiren und gehörig nachzuweisen. Wer von den Creditoren nicht erscheint, wird seiner etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seiner Forderung an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt, verwiesen.

Naila, am 26. September 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird nachbezeichnetes, dem Georg Kohmann zu Loffeld zugehörige Grundvermögen:

1) ein Tropfhaus zu Loffeld mit Scheune und Gemeindetheil, B.-Nr. 230, mit 285 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 475 fl.,
2) ein unbebautes Peuntgütlein, B.-Nr. 232, mit 70 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 225 fl.,
3) ein Weinberg im Löwenthal, B.-Nr. 237, mit 50 fl. St.-Kap., auf 65 fl. gewürdigt, und
4) ein Weinberg und Feld in der Röthen, B.-Nr. 236, mit 175 fl. St.-Kap, auf 150 fl. eingewerthet,

dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Sonnabend den 24. October c. Vormittags 9 Uhr

im Dumprossischen Wirthshause zu Loffeld festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Lichtenfels, am 30. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Aus einer strafrechtlichen Untersuchung sind seit Anfangs des Jahrs 1836 ungefähr 19 Pfund Bruchkupfer deponirt, ohne daß sich bisher ein Eigenthümer hiezu gemeldet hat. Wer einen gegründeten Anspruch hierauf machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solchen binnen 3 Monaten von heute um so gewisser dahier anzumelden und nachzuweisen, als außerdem dieses Kupfer als herrenloses Gut dem K. Fiskus zuerkannt wird.

Ludwigsstadt, 11. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Ediktal-Citation.

Der Bäckergeselle Conrad Wedel von Nankenhof ist im Jahre 1828 in die Fremde gegangen und hat seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag seiner Geschwistere ergeht daher an denselben und an dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer der Auftrag, sich längstens bis zum

14. April 1841

bei dem hiesigen Gerichte persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und sodann das Weitere, seines Vermögens halber, gesetzlicher Ordnung nach verfügt werden wird. Herzogenaurach, den 4. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Erkenntniß.

In der Verschollenheits-Erklärung gegen den ehemali-

gen Soldaten Nikolaus Wirth von Buckenreuth erkennt das Königl. Landgericht Stadtsteinach zu Recht:

daß der ehemalige Soldat Nikolaus Wirth aus Buckenreuth für todt zu erklären und sein Vermögen nach Abzug der Passiven an seinen Bruder, den ehemaligen Bauersmann Georg Wirth zu Buckenreuth auszuhändigen sey,

indem ein klassischer Zeuge mit dem Nikolaus Wirth im Spitale zu Troies krank darnieder lagen und nach seiner Genesung dessen Tod erfahren habe, ein anderer klassischer Zeuge ihn begraben, 2 klassische Zeugen aber ihn wirklich sterben gesehen haben wollen, folglich nach diesen Aussagen der Tod des Nikolaus Wirth als gesetzlich erwiesen anzunehmen ist, dann dessen Bruder Georg Wirth sich als alleiniger Intestat-Erbe seines Bruders ausgewiesen hat.

Dieß wird in Kraft der Verkündung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stadtsteinach, am 19. September 1840.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. imped.

Denneseld.

Proclama.

Gegen das Vermögen des Bauern Nicolaus Wohlrab zu Schönwald wurde rechtskräftig der Universal-Conkurs erkannt, und es werden daher die gesetzlichen Ganttäge:

1) zur Vorbringung und Nachweisung der Forderungen auf den

2. November curr.,

2) zur Anbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

3. Dezember curr.,

3) zum Schlußverfahren auf den

2. Jänner 1841,

jedesmal von 9 Uhr Vormittags anfangend, bei Gericht dahier festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das an den übrigen Ediktstägen aber die Präclusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes — jedoch vorbehaltlich seiner Rechte — bei Gericht dahier zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Schätzungswerth des Aktiv-Vermögens 1123 fl. beträgt, während die Schulden sich auf 3100 fl. belaufen, worunter 2850 fl. im Hypothekenbuche eingetragen sind.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gantrealitäten, bestehend

aus einem Frohngütlein sammt Zubehörungen, welches unter B.-Nr. 24 mit einem Steuerkapital von 450 fl. belastet und auf 1100 fl geschätzt, der Ritterguts-Herrschaft Schönwald grundbar ist, und dahin jährlich nachstehende Abgaben zu verabreichen hat:

2 fl. 7½ kr. Walburgis- und Michaeliszins,
1 fl. 33¾ kr. Hasengeld zu Michaelis,
10 fl. Frohngeld,
2 fl. 5 kr. Huthgeld,
das zehente Band oder Beet von den erbauten Feldfrüchten, sowie
½ Maas Korn,
½ Maas Gerste und
1½ Maas Haber im Sacke,
die Verbindlichkeit, drei Klafter Holz alljährlich zu hauen, den Schaafen die Wolle abnehmen zu helfen, und zwei Tage Handfrohn bei eigener Kost zu leisten, die Handlohnbarkeit zu 10 pCt. in allen Veränderungsfällen auf Seiten des Lehenmannes mit Ausnahme des Todtenfalles, dann in allen und jeden Besitzveränderungsfällen auf beiden Seiten einen Siegelthaler als Grundabgabe, sowie die Verbindlichkeit, alles dasjenige zu leisten, was das Schönwalder Erbregister besagt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Verkaufstermin steht auf den

27. October c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Schönwald an, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß der Hinschlag von der Einwilligung der Creditorschaft abhängt. Selb, den 18. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sattler.

Edictalladung.

Der Schloßergeselle Konrad Geldel aus Kupferberg, geboren am 6. October 1754, ist seit länger als 40 Jahren abwesend, ohne daß er von sich und seinem Aufenthalte Nachricht gegeben hat.

Digitized by Google

Von Seite der nächsten Verwandten und präsumtiven Erben des Geldel ist daher auf dessen Todeserklärung der Antrag gestellt. Deßhalb wird der Schlossergeselle Konrad Geldel oder dessen allenfallsige Leibeserben hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten, und zwar längstens in dem auf den

17. Februar künftigen Jahrs

angesetzten Termin sich zu melden oder zu erscheinen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß im Falle des Nichterscheinens mit seinem Vermögen, welches in 118 fl. 45½ kr. und den hieraus seit Michaelis 1832 erwachsenen Zinnsen besteht, von Amtswegen verfahren werden wird.

Kulmbach, den 5. August 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Gegen die Webermeister Heinrich Eckischen Eheleute dahier ist von dem unterfertigten Gerichte der Conkurs erkannt worden und da von Seite der ersteren im Laufe der gesetzlichen Frist eine Berufung nicht angemeldet wurde, so wird hiemit ein einziger Ediktstag auf den

4. November l. Jahrs

anberaumt und alle Gläubiger der Heinrich Eckischen Eheleute hiezu vorgeladen, um ihre Forderungen und sonstigen Ansprüche gehörig anzumelden und nachzuweißen, sowie Einreden und Schlußeinreden vorzubringen, widrigenfalls erstere von der Masse, letztere aber im Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Aktiv-Masse besteht aus einem Kaufschilling von 870 fl. für die bereits veräußerten Eckischen Realitäten und einer Reuth, der sogenannten Weinleinsreuth. Letztere, welche 2 bayer. Tagwerk enthält und mit Obstbäumen bepflanzt, auf 375 fl. geschätzt wurde, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Bietungstermin steht auf den

2. November l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer hiermit vorgeladen werden.

Culmbach, den 12. September 1840.

Königliches Landgericht Culmbach.

Löwel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. — kr.	12 fl. 12 kr.
Korn . . .	10 fl. 42 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 42 kr.	7 fl. 36 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 10. October 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Straminmuster bei

J. Schweiger et Comp.

Jacob Würzburger,

Kanzleistraße 113,

empfiehlt bei seiner Zurückkunft von der Leipziger Messe sein bekanntes

Tuch- und Schnittwaaren-Lager,

welches durch neue Vorräthe aller Gattungen feiner und mittelfeiner Tuche, Draps-Zephyr, Electorals, Castorines, Biebers, Siveriennes et Tüffels, der neuesten Stoffe zu

Paletots, Jagd- und Winterröcken, Buckskins und Elastics zu Beinkleidern, Westen in Sammt, Seide und Cachemire, Mode-Damenmäntelstoffe, Thibets et Merinos ꝛc. bestens assortirt ist, zu den billigsten Preisen und bittet um gefälligen Besuch.

Beim Königl. Rentamte Gefrees zu Mkt. Schorgast ist die Stelle eines Gehülfen erledigt, dem insbesondere die Steuer- und Forstgefälle-Perzeption obliegt.

Bewerber wollen sich deßhalb an den K. Rentbeamten wenden.

Für die Schäferei hiesigen Ritterguts wird ein Schäfer gesucht, der sich auszuweisen vermag, daß er sein Geschäft gut verstehet und treu und ehrlich war und ist.

Kleinziegenfeld, den 26. September 1840.

Digitized by Google

Art. 3

Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales" durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales" durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales" durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

Art. 4

Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales" durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales" durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

Art. 5

Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales" durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales" durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

§. 3.

Diese Vergütung soll mit voller Gewährung des gesetzlichen Curswerthes der Landes-Scheidemünze im Verhältnisse zum Conventionsgelde — 12 : 11 nach dem Patente vom 19. Januar 1801 — und des Conventionsgeldes im Verhältnisse zum Vierzehnthalerfuße — 23¼ : 24 nach dem Gesetze vom 21. December 1833 — und zwar, um Brüche zu vermeiden in dem Verhältnisse

von 25 Groschen alter Scheidemünze zu 30 Groschen neuer Scheidemünze oder 1 Thaler im Vierzehnthalerfuße

geschehen.

§. 4.

Der Auswechselung bei den genannten Zahlstellen und in der angegebenen Zeit unterliegen auch die Conventions-Eingroschenstücke und Zweigroschenstücke inländischer Prägung, welche in dem Verhältnisse

von 23¼ Conventions-Groschen zu 30 Groschen der neuen Scheidemünze oder 1 Thaler des Vierzehnthalerfußes

vergütet werden.

§. 5.

Es werden jedoch nur Summen, welche nicht unter 25 Groschen Scheidemünze und nicht unter 70 Groschen Conventionsmünze betragen, so wie solche größere Summen, welche in den angegebenen Zahlen aufgehen, zur Umwechslung angenommen.

Am Nachmittage des 31. Dezember bleibt dieselbe überdieß auf Summen von mindestens 250 Groschen (10 Thaler 10 Groschen) Scheidemünze und von mindestens 350 Groschen (14 Thaler 14 Groschen) Conventionsmünze beschränkt, welche mit 10 Thalern und bezüglich 15 Thalern im Vierzehnthalerfuße zu vergüten sind.

§. 6.

Die neue Landes-Scheidemünze soll auch schon vor dem 1. Januar 1841 sowohl im Privatverkehre, als bei Unseren Cassen als Zahlungsmittel dienen; und es sollen bis zum Eintritte des neuen Münzfußes

1 Groschen der neuen Scheidemünze als 10 Pfennige der alten Scheidemünze,
½ Groschen „ „ „ „ 5 „ „ „ „
3 Pfennige „ „ „ „ 2½ „ „ „ „

bei Zahlungen angenommen und ausgegeben werden.

§ 7.

Vom 1. Januar 1841 an sind die sämmtlichen, nicht zur Umwechselung gebrachten inländischen Scheidemünzen, mit Einschluß der Conventions-Eingroschenstücke inländischer Prägung, auf den Nennwerth der neuen Landes-Scheidemünze, die inländischen Zweigroschenstücke aber auf 2½ Groschen der neuen Landeswährung herabgesetzt, und dürfen sowohl bei Unseren Cassen als im Privatverkehre nur noch zu diesem Werthe als Zahlmittel gebraucht werden.

§. 8.

Vom 1. Januar 1841 an soll die so herabgesetzte alte Silber-Scheidemünze mit Einschluß der Conventions-Groschen und der Zweigroschenstücke inländischen Gepräges, bei Zahlungen an Unsere Steuerkassen zu dem im §. 7 geordneten Nennwerthe uneingeschränkt angenommen, aber von diesen Cassen nicht wieder ausgegeben, sondern zum Einschmelzen zurückbehalten werden.

Da übrigens gegenwärtig in Unseren Landen, besonders im Neustädtischen Kreise, viele fremde Scheidemünze im Umlaufe ist: so erinnern Wir zugleich an die hiergegen bestehenden gesetzlichen Verbote, damit Unsere Unterthanen die Nachtheile zeitig vermeiden mögen, welche ihnen bei Einführung des neuen Münzsystemes in Unseren und den benachbarten Staaten außerdem bevorstehen, indem solche ausländische, jenem Münzsysteme nicht entsprechende Scheidemünze alsdann nicht weiter wird geduldet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel

Digitized by Google

bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde. Weimar, den 18. August 1840.

(L. S.) Carl Friedrich.

Freiherr von Gersdorff. Schweitzer.

Bekanntmachung.

(Entlassungs-Gesuch des Majors im Landwehr-Regimente der Stadt Bamberg, David Wagner, und Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchst unmittelbaren Rescripte d. d. Berchtesgaden den 2ten d. Mts. haben Sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden, dem Major im Landwehr-Regimente der Stadt Bamberg, David Wagner, die nachgesuchte Enthebung von seiner bisherigen Stelle und dem persönlichen Landwehrdienste zu gewähren und auf diese den Hauptmann des bezeichneten Regiments, Johann Baptist Lachmüller, huldreichst zum Major zu befördern, was durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 12. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

I.

Seine Majestät der König haben Sich sub dato Berchtesgaden, den 7. October curr. allergnädigst bewogen gefunden, zum Rechnungs-Commissair der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, den Funktionair im Rechnungs-Commissariate dieser Regierung, Johann Christian Gottfried Eichel in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

II.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. October curr. bewogen gefunden, auf das — durch die Beförderung des Revierförsters Georg Rinecker zum provisorischen Forst-Commissair II. Classe — in Erledigung gekommene Forstrevier Zentbechhofen, im Forstamte Borchheim, den bisherigen Forstwart Ernst Gambs zu Oberschwappach, Forstamts Eltmann im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, zum provisorischen Revierförster allergnädigst zu ernennen.

Bekanntmachung über die im Monat September 1840 bei dem Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat September wurden polizeilich bestraft:

1) acht Bierwirthe, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
2) zwölf Bäcker, und zwar:
   1 wegen Brodverweigerung, und
   11 wegen Ausbackens nicht gewichtiger und fehlerhafter Brode,
3) ein Metzger, wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
4) sechs Personen, wegen Uebertretung der Markt-Ordnung,
5) eine Person, wegen Marktgeld-Defraudation,
6) neun Personen, wegen Straßen-Contravention,
7) zwei Personen, wegen Verbal-, und
8) eine Person, wegen Real-Injurien,
9) drei Personen, wegen Hausirhandels,
10) zwölf, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße und an feuergefährlichen Orten,
11) drei, wegen Excesse,
12) zwei, wegen Trunkenheit,
13) vier, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,

Digitized by Google

Digitized by Google

Es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstage hiemit anberaumt und zwar:

a) der I. Ediktstag zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf
Mittwoch den 4. November l. J.,

b) der II. Ediktstag zur Abgabe der Exzeption auf
Mittwoch den 2. December l. J.,

c) der III. Ediktstag zur Abgabe der Re- und Duplik auf
Mittwoch den 30. December l. J.,

jedesmal früh 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 25, und sämmtliche Gläubiger hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Präklusion der Forderung, das Nichterscheinen an den beiden folgenden Ediktstagen den Ausschluß der betreffenden Handlungen zu Folge hat.

Der I. Ediktstag wird zugleich auch zur Wahl eines Massekurators bestimmt.

Wer immer etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners pfandweise oder sonst in Händen hat, wird hiemit aufgefordert, den Gegenstand mit Vorbehalt seiner Rechte an das Konkursgericht abzuliefern.

Bamberg, 18. September 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rübel.

Ediktallabung.

Gegen den Nachlaß des zu Buttenheim verstorbenen Benefiziaten Georg Nüßlein ist der Konkurs erkannt.

Wegen Unbedeutenheit der Masse wird einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 4. November l. J. Vormittags 9 Uhr Nr. 17 unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß diejenigen, welche an diesem Tage nicht erscheinen und gehörig liquidiren, vom Konkurse ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle jene, welche vom Vermögen des verlebten Georg Nüßlein etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des Ersatzes beim Konkursgerichte zu übergeben.

Bemerkt wird, daß der Aktivnachlaß in 236 fl. 20 kr. besteht, während an Forderungen 811 fl. 54½ kr. angemeldet sind. Bamberg, 25. September 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rübel.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Andreas Windfelder, jünger zu Reundorf, scheint eine Ueberschuldung vorhanden zu seyn. Zum Behufe der sicheren Feststellung des Activ- und Passivstandes ist eine Schulden-Liquidation nothwendig. Es werden daher sämmtliche Gläubiger der Andreas und Barbara Windfelder'schen Eheleute zu Reundorf hiermit aufgefordert, am

Mittwoch den 11. November c. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten K. Landgerichte zu erscheinen und ihre Forderungen anzumelden, sowie sich auch über das allenfallsige weitere Verfahren in diesem Schuldenwesen zu erklären, als außerdem von den bekannten, nicht erschienenen Gläubigern angenommen werden wird, als schließen sie sich der Erklärung der Mehrheit der erschienenen Gläubiger an, die nicht erschienenen unbekannten Gläubiger aber mit ihren Forderungen bei Vertheilung gegenwärtiger Masse nicht weiter würden berücksichtigt werden.

Bamberg, den 13. October 1840.

K. Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Die zur Verlassenschaft der Frau Rittmeisterin von Sichart zu Hof gehörigen Mobilien, welche im Hause des Kaufmanns August Kirsch von Hof sich befinden, werden im Hause des benannten Kirsch gegen baare Bezahlung am

Montag den 26. October c. Vormittags 9 Uhr

öffentlich verkauft, wozu hiermit Kaufsliebhaber eingeladen werden. Diese Mobilien bestehen aus Silber und Pretiosen, Gemälden, Gläsern, Porzellain, Uhren, Meubels, weiblichen Kleidungsstücken, Weißzeug, Leinwand, Küchengeräthschaften, Betten, Kupfer, Messing, Zinn ꝛc.

Hof, den 30. September 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach

wird auf das Andringen eines Hypothekengläubigers das von dem kürzlich verstorbenen Bauern Albrecht Kaiser in Burghaig erstrichene Heinrich Röderische Wohn-

Digitized by Google

haus, Hs.-Nr. 61 daselbst, wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin auf den

28. October Vormittags 10 Uhr;

in Burghaig anberaumt.

Dasselbe ist neuerbaut, sonach Steuer und Abgaben frei, und enthält eine Stube mit Kammer, Küche, Hausplatz, Boden, und unter der Wohnstube eine gewölbte Stallung. Die Taxe ist 450 fl.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolge, die weitern Strichsbedingungen im Termine eröffnet werden, und das Schätzungsprotokoll bis dahin täglich in dahiesiger Gerichtsregistratur zur Einsicht bereit liegt.

Eulmbach, den 24. September 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Durch augenblicklichen Todesfall ist bei dem unterzeichneten Rentamte die erste Gehilfen-Stelle offen geworden.

Befähigte Bewerber wollen sich an den Unterzeichneten wenden. Bemerkt wird, daß mit dieser Stelle einige Perzeptionen verbunden sind und daß der Eintritt alsogleich statt finden könne.

Burgwindheim, den 12. October 1840.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Schmid, K. Rentbeamter.

Zur Verpachtung des in den diesamtlichen Regiejagden vom 1. October 1840 bis letzten September 1841 erlegt werdenden Roth- und Rehwildes, mittelst Steigerung, hat das unterfertigte Amt Termin auf Samstag den 24ten dieses Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Goldkronach, 15. October 1840.

Königliches Forstamt.

v. Baumer.

Bekanntmachung.

Die ledige Elisabetha Popp von Steinfeld hat heute mit Zustimmung ihres Verlobten, des ledigen Georg Herbst von Treunitz vor Gericht erklärt, daß sie im Ausschluß der ehelichen Gütergemeinschaft leben werde, was hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird. Thurnau, am 2. October 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 36 kr.	13 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 42 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerste . . .	8 fl. — kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.	10 fl. 48 kr.
Linsen . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 14. October 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ankündigung.

Nachdem die erste bedeutende Auflage des Werkchens:

„Hilfsbuch für die Armenpflegschaften im Königreiche Bayern"

längst vergriffen ist, fortwährend aber zahlreiche Bestellungen hierauf gemacht werden, so sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, eine zweite Auflage zu veranstalten, und alle jene Königl. Distrikts-Polizeibehörden und Armenpflegschaftsräthe, welche Exemplare wünschen, zur gefälligen Bestellung bei der Georg Franzischen Buchhandlung in München mit dem Beisatze zu ersuchen, daß ein Exemplar 54 kr. kostet, und bei Abnahme von 10 Exemplaren ein Rabbat von 10 % vergütet wird.

München, den 6. September 1840.

A. Bauer, K. Rechnungs-Commissair.

Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß er die ihm durch allerhöchste Gnade dahier verliehene Advokatur angetreten hat, und täglich in seiner Wohnung, im Dr. Panzer'schen Hause Nr. 1476 in der alten Judengasse, anzutreffen ist. Zugleich fügt derselbe die Versicherung bei, daß er auf das Gewissenhafteste bemüht seyn wird, das ihm zu ertheilende Vertrauen zu rechtfertigen.

Bamberg, den 13. October 1840.

K. Advokat Dr. Kumpf.

Digitized by Google

Jacob Würzburger,
Kanzleistraße 113,
empfiehlt bei seiner Zurückkunft von der Leipziger Messe sein bekanntes
Tuch- und Schnittwaaren-Lager,
welches durch neue Vorräthe aller Gattungen feiner und mittelfeiner Tuche, Draps-Zephyr, Electorals, Castorines, Bièbers, Siberiennes et Düffels, der neuesten Stoffe zu
Paletots, Jagd- und Winterröcken,
Buckskins und Elastics zu Beinkleidern, Westen in Sammt, Seide und Cachemire, Mode-Damenmäntelstoffe, Thibets et Merinos ꝛc. bestens assortirt ist, zu den billigsten Preisen und bittet um gefälligen Besuch.

Von Leipzig das Neueste bei
J. Werthember.

Beim Königl. Rentamte Gefrees zu Mkt. Schorgast ist die Stelle eines Gehülfen erledigt, dem insbesondere die Steuer- und Forstgefälle-Perzeption obliegt.

Bewerber wollen sich deshalb an den K. Rentbeamten wenden.

1000 fl. können auf nächste Martini ausgeliehen werden. Wo? sagt die Redaktion.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 11. Oct. Der Papiermachergeselle Heinrich Macher dahier, mit Maria Sophia Herting aus Hof.
— — Der Oeconomie-Pächter Johann Heidenreich dahier, mit Barbara Engelbrecht von hier.
— — Der ehemalige Tambour Johann Wolfgang Weinrich dahier, mit der ledigen Anna Katharina Rothlauf, Postknechts-Tochter dahier.
Den 13. Oct. Der pensionirte Feldwebel Spielmann, mit Jungfer Elisabetha Katharina Walter von hier.
Den 15. Oct. Der Lieutenant im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, Karl Hubert von Gernler, mit Freifräulein Karoline Theodore Friederike von Flotow aus Göpmannsbühl am Berg.

Geborne.

Den 8. Oct. Die Tochter des Bürgers und Tuchscheerermeisters Wolff dahier.
Den 9. Oct. Der Sohn des Werkführers Funk in St. Georgen.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 12. Oct. Der Sohn des Königl. vierten Pfarrers Wagner dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
— — Ein außereheliches todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.
Den 13. Oct. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Keim dahier.
— — Der Sohn des Bauers Schindler auf dem Weiherhause.
Den 14. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 8. Oct. Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenck dahier, alt 2 Jahre und 10 Tage.
— — Heinrich Jakobi, Soldat im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, alt 26 Jahre.
— — Die Ehefrau des Braumeisters Küfner in St. Georgen, alt 51 Jahre.
Den 9. Oct. Die Ehefrau des K. Postpackers, Bürgers und Traiteurs Rathgeber dahier, alt 42 Jahre, 8 Monate und 24 Tage.
Den 10. Oct. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Friedrich Ernst Schmidt, alt 3 Jahre, 2 Monate und 27 Tage.
— — Der Sohn des Oekonomie-Bürgers Eichmüller vor dem Kottenbacher Thor, alt 2 Monate und 14 Tage.
Den 11. Oct. Der vormalige Privat-Kutscher Johann Peter Pühl dahier, alt 68 Jahre, 4 Monate und 18 Tage.
— — Die Ehefrau des Schneidermeisters Fuchs im Neuenwege, alt 65 Jahre.
Den 12. Oct. Der pensionirte K. Forstwart Joh. Heinrich Speckner in St. Georgen, alt 73 Jahre, 9 Monate und 1 Tag.
Den 14. Oct. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Degen, alt 1 Monat und 6 Tage.
— — Die Zwillings-Tochter des K. Consistorial-Kanzlisten Peetz dahier, alt 3 Monate und 2 Tage.
— — Der Sohn des Hofbesitzers Kolb zu Neuenplos, alt 21 Jahre, 1 Monat und 9 Tage, starb dahier.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 126. Bayreuth, Dienstag am 20. October 1840.

Inhalt.

Besetzung der Regierungs-Präsidenten-Stelle von Oberfranken. — Conkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1840. — Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1841. — Pferde-Ausfuhr. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. Berchtesgaden den 28. September l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch allergnädigst gewährte Entlassung des Königl. Regierungs-Präsidenten Grafen Carl von Giech aus den Königlichen Diensten erledigte Stelle eines Präsidenten der K. Regierung von Mittelfranken den bisherigen Präsidenten der K. Regierung von Oberfranken, Freiherrn Ferdinand von Andrian-Werburg zu versetzen, und zur Stelle eines Präsidenten der K. Regierung von Oberfranken den Direktor der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Melchior Stenglein, zu befördern geruht.

Bekanntmachung.

(Die Conkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnungen vom 6. März 1830 und 7. April 1833 wird auch in diesem Jahre die praktische Conkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerben wollenden Rechts-Candidaten abgehalten und Dienstag den 1. December Vormittag eröffnet werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterwerfen gedenken, haben nach §. 26 der erwähnten ersteren Verordnung spätestens 14 Tage vor dem bemerkten Eröffnungs-Termin ihre Zulassungs-Gesuche dahier einzureichen und mit denselben vorzulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene erste theoretische Prüfung,

b) das — oder die Zeugnisse über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem, sittlichen und politischen Betragen dem §. 20 der Verordnung gemäß, vollendete zweijährige Praxis,

worauf denselben wegen ihrer Admission verordnungsmäßige Entschließung zugehen wird.

Bayreuth, den 17. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, und um den Bedarf dieses Blattes für das Jahr 1841 genau bemessen zu können, wird auf den Antrag der Redaktion nachstehende Anordnung zur Nachricht und genauen Erfüllung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1841 müssen bis zum 15. December dieses Jahrs gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann. Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtigt werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreis für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von 1 fl. per Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831 (Kreis-Intelligenzblatt Nummer 10 gedachten Jahres) erlassene Königliche Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten dahier, und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preis von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immermehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzusenden, übrigens für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen. Bayreuth, den 17. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einem heute eingelaufenen höchsten Ministerial-Reskripte vom 16ten laufenden Monats Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden haben, auf dem Grunde des §. 3 des Zoll-Gesetzes vom 17. November 1837, die Pferde-Ausfuhr aus Bayern vor der Hand für einen Zeitraum von sechs Monaten, sofern Allerhöchst-Dieselben mittlerweile nicht anders verfügen werden, anmit gänzlich zu untersagen, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„daß vom 20. October l. Js. angefangen die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgränze nach jeder „Richtung und für den ganzen Umfang des bayerischen Staates vor der Hand für einen Zeitraum von sechs „Monaten, sofern mittlerweile nicht anderweite Anordnung erfolgen sollte, durchaus verboten sey, und daß „die Uebertreter des Verbotes nach §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 die Confiskation der „Pferde, mit welchen die Contrebande verübt wurde, und zugleich eine Geldbuße verwirken, welche dem dop„pelten Werthe jener Pferde gleich kommt."

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens beauftragt, besagtes Verbot schleunigst in allen Gemeinden des Regierungs-Bezirkes zu veröffentlichen, und über dessen pünktliche Einhaltung sorgfältigst zu wachen.

Bayreuth, den 19. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

Die — der Kommune Bayreuth zugehörige Fallmeisterei-Gerechtigkeit mit Wohn- und Nebengebäuden, dann Hofraith und Keller auf dem Lerchenbühl, ohnweit der hiesigen Stadt, sollen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es wird hiezu Termin auf

Donnerstag den 26. November Vormittags 10 Uhr

in dem Stadtkämmerei-Locale dahier anberaumt, daher Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiezu eingeladen werden, daß die zu verkaufenden Realitäten täglich in Augenschein genommen, und die — diesem Verkaufe zu Grunde gelegten Bedingungen eingesehen werden können; jedoch haben sich die Käufer hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit mittelst gerichtlicher Zeugnisse vor dem Termine gehörig auszuweisen. Bayreuth, am 25. September 1840.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Donnerstag den 5. November dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, werden

250 Zentner

langes Lagerstroh von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, was hiemit bekannt gemacht wird, und Lieferungslustige hiezu eingeladen werden.

St. Georgen, den 13. October 1840.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Bauersfrau Catharina Nützel von Seitenbach werden nachstehende Grundbesitzungen öffentlich verkauft:

1) ein Söldengütlein, bestehend aus 1 Wohnhaus, ¼ Scheune, Backofen, Schafstall, Hofraith, dann 4 Tagwerk Felder, 2¼ Tagw. Wiesen, ⅛ Tagw. Weiher, ¼ Tagw. Holz, 2 Klafter Gerechtholz und dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe,
2) ¼ Tagw. Feld, das Angersäckerlein mit Wiesfleckslein, Besitz-Nr. 686a,
3) ¼ Tagw. Feld, das kleine Flürlein, B.-Nr. 686b,
4) ⅛ Tagw. Feld, der lange Bühl, B.-Nr. 686c,
5) ¼ Tagw. Feld, das hintere Reuthelsäckerlein, B.-Nr. 686d,
6) ⅛ Tagw. Feld, der obere Leimen, B.-Nr. 686e,
7) ¼ Tagw. Feld, das Huthäckerlein, B.-Nr. 686f,
8) ¼ Tagw. Feld, das kleine Reuthelsäckerlein, B.-Nr. 686g,
9) ⅛ Tagw. Feld, die lange Leithen, B.-Nr. 686h,
10) ¼ Tagw. Feld, die Roschleithen, B.-Nr. 686i,
11) ¼ Tagw. Feld, die Roschleithenspitzen, B.-Nr. 686k,
12) ¼ Tagw. Feld, die Lauseggeten, B.-Nr. 686l,
13) ¼ Tagw. Feld, der Fleck in zweien Stücken, B.-Nr. 686m,
14) ¼ Tagw. Feld, der Steinacker, B.-Nr. 686n,
15) ⅛ Tagw. Feld, die untere Höhe, B.-Nr. 686o,
16) ¼ Tagw. Feld, das Engelmeßäckerlein mit einer Eggeten, B.-Nr. 686p,
17) ⅛ Tagw. Feld, der untere Leimen, B.-Nr. 686q,
18) ¼ Tagw. Wiesen, die Teichweise, B.-Nr. 686r,
19) ¼ Tagw. Wiesen, die Löslau, B.-Nr. 686s,
20) ⅛ Tagw. Wiesen, das Flürlein, B.-Nr. 686t,

Digitized by Google

(2) Ohne Kenntnis von irrigen Begriffen. (3) Ausübung, Betrieb, Gewerbe und Handel. (4) Ausübung, Betrieb, Gewerbe und Handel.

(1) Ohne Kenntnis von irrigen Begriffen. (2) Ausübung, Betrieb, Gewerbe und Handel. (3

Digitized by Google

in dem Vogel'schen Wirthshause zu Afterthal anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung und Belastung dieses Thomashofes tagtäglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der §§. 90 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht.

Gräfenberg, am 25. September 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Alle, welche eine Forderung an die Verlassenschaft des Bürgers und Taglöhners Peter Ernst von hier zu machen haben, werden aufgefordert, solche an dem

30. October curr.

dahier anzumelden und die Nachweise der Forderungen zu übergeben, außerdem sie bei Vertheilung der Massa hiemit nicht berücksichtiget werden.

Lichtenfels, am 30. September 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird nachbezeichnetes, dem Georg Kohmann zu Loffeld zugehörige Grundvermögen:

1) ein Tropfhaus zu Loffeld mit Scheune und Gemeindetheil, B.-Nr. 230, mit 265 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 475 fl.,
2) ein unbebautes Peuntgütlein, B.-Nr. 232, mit 70 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 225 fl.,
3) ein Weinberg im Löwenthal, B.-Nr. 237, mit 50 fl. St.-Kap., auf 65 fl. gewürdigt, und
4) ein Weinberg und Feld in der Röthen, B.-Nr. 236, mit 175 fl. St.-Kap, auf 150 fl. eingewerthet,

dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Sonnabend den 24. October c. Vormittags 9 Uhr

im Dumprofi'schen Wirthshause zu Loffeld festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Lichtenfels, am 30. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Elisabetha Adler aus Weidenberg will eine Reise nach Nordamerika machen, und alle diejenigen, welche allenfalls Ansprüche an sie haben, werden aufgefordert, solche bis Mittwoch den 28sten dies dahier anzubringen. Weidenberg, den 15. October 1840.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Bekanntmachung.

Da sich der Metzgermeister Küspert in Ludwigsfeld dem Conkursverfahren freiwillig unterworfen, so wurde auch zum Verkauf seines Anwesens, bestehend

in einem zweistöckigen Wohnhaus und Nebengebäude,
einem Garten vor dem Hause und Stücklein Feld,

Termin auf den

31. October c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Verstrich in Ludwigsfeld abgehalten wird, und der Zuschlag nach Vorschrift der Hypothekenordnung erfolgt.

Kirchenlamitz, am 30. September 1840.

Königliches Landgericht daselbst.

Beck.

Der Metzgermeister und Zapfenwirth Heinrich Küspert in Ludwigsfeld hat selbst angezeigt, daß seine Schulden sein Vermögen weit übersteigen und auf Conkurs-Eröffnung angetragen. Demgemäß wird wegen Unbedeutenheit der Aktiv-Massa — die lediglich in einem zweistöckigen Wohnhaus und kleinem Nebengebäude, einem Garten vor dem Hause und ¾ Tagw. Feld besteht und nicht höher als auf 525 fl. geschätzt worden, aber für 950 fl. — zur I. und II. Hypothek verpfändet ist, — zur Liquidation sämmtlicher Forderungen und Einreden dagegen, dann Schlußverfahren ein einziger Termin auf den

2 November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem sämmtliche Gläubiger desselben hiermit vorgeladen werden. Der Nichterscheinende hat zu gewärtigen, daß er mit allen Ansprüchen ausgeschlossen werde.

Kirchenlamitz, am 30. September 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Edikt-Ladung.

Nachbenannte Personen, als:

1) Nikolaus Förtsch von Höchstadt, dessen Vermögen . . . . . 3205 fl. 18½ kr.
2) Wolfgang Müller von Unterwinterbach, dessen Vermögen . . . . . 113 fl. 32½ kr.
3) Anna Baureis von Decheldorf, deren Vermögen . . . . . 72 fl. 11½ kr.

beträgt, sind schon über 40 Jahre als großjährig aus ihrer Heimath abwesend, ohne daß während dieses langen Zeitraums über ihr Leben oder ihren Aufenthalt die mindeste Nachricht hieher gelangt wäre.

Dieselben und ihre allenfallsigen Erben werden daher, den von ihren nächsten Verwandten gestellten Anträgen gemäß, andurch aufgefordert, binnen sechs Monaten sich um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, und zu legitimiren, als außerdem ihr Vermögen ihren nächsten Anverwandten gegen Kaution zur Nutznießung hinausgegeben werden würde.

4) Auf gleiche Weise und unter Vorsetzung desselben Termins von sechs Monaten wird auch der zwar nur erst 25 Jahre von seiner Heimath abwesende, nämlich seit dem letzten französischen Feldzuge vermißte Soldat, Thomas Weiß, Bauerssohn aus Uttstadt, welcher aber auf dem Grunde vorliegender Zeugen-Aussagen durch bereits rechtskräftiges Erkenntniß für todt erklärt worden, sowie seine etwaigen Leibes- oder Testaments-Erben dahier zu erscheinen und sich zu legitimiren, hiermit öffentlich vorgeladen, außerdem sein resp. ihr Vermögen, welches in 3404 fl. 17 kr. besteht, an seine resp. ihre nächsten Anverwandten zur freien Verfügung über dasselbe — ausgeantwortet werden würde.

Höchstadt an der Aisch, im Kreise Oberfranken des Königreichs Bayern, den 6. September 1840.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. abs.
Hofmann, Assessor I.

Edikt-Ladung.

Der Gütlerssohn Johann Neubauer, jünger von Eichenbirkig, ist nach der Aussage zweier Zeugen bei der Belagerung Saarbrücks als Soldat gestorben, und wurde laut Erkenntniß vom 2. September c. für tod erklärt. Es werden daher seine nächsten Erben aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre von heute an dahier zu melden, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht auf sie genommen, und dessen sich herausstellendes Vermögen mit Ausschluß ihrer an die bekannten Erben hinausgegeben werden wird.

Pottenstein, den 4. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Aus einer strafrechtlichen Untersuchung sind seit Anfangs des Jahrs 1836 ungefähr 19 Pfund Bruchkupfer deponirt, ohne daß sich bisher ein Eigenthümer hiezu gemeldet hat. Wer einen gegründeten Anspruch hierauf machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solchen binnen 3 Monaten von heute um so gewisser dahier anzumelden und nachzuweisen, als außerdem dieses Kupfer als herrenloses Gut dem K. Fiskus zuerkannt wird.

Ludwigsstadt, 11. September 1840.

Königlich Bayersches Landgericht.
Müller.

Bekanntmachung.

Das auf die herrschaftliche Zehendscheune zu Langenstadt in dem Verstrichstermin am 16ten v. Mts. gelegte Meistgebot von 400 fl. hat die höchste Genehmigung nicht erhalten und wird deshalb nochmals Licitationstermin auf

Montag den 26. October d. J. Vormittags 11 Uhr

im Rentamtslokale dahier angesetzt und zur Nachricht für Kaufsliebhaber hiermit ausgeschrieben.

Culmbach, den 9. October 1840.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Holländerholz-Versteigerung.

Montag den 2. November d. Js., Vormittags 9 Uhr, werden auf der Karolinenhöhe oberhalb Trieb aus drei verschiedenen Schlägen der K. Forstrevier Langheim 68,

neun " " " " " Buch a. F. 137,
vier " " " " " Neuensorg 64,

mithin im Ganzen 269

Digitized by Google

Fichten- und Weißtannen-Holländerstämme im gefällten Zustande partienweise versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß diese bereits nummerirten Stämme auf Verlangen von dem einschlägigen Revierforst-Personale vorgezeigt werden.

Lichtenfels, den 16. October 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Die ledige Elisabetha Popp von Steinfeld hat heute mit Zustimmung ihres Verlobten, des ledigen Georg Herbst von Treunitz vor Gericht erklärt, daß sie im Ausschluß der ehelichen Gütergemeinschaft leben werde, was hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird. Thurnau, am 2. October 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Publicandum.

Nach der von den beiden Verlobten, dem Schuhmachermeister Jacob Löwi und der ledigen Mina Scherer von hier bei dem unterzeichneten Amte unterm 1sten d. Mts. abgegebenen protokollarischen Erklärung, haben dieselben die Gütergemeinschaft nach vollzogener Copulation unter sich ausgeschlossen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Adelsdorf, den 15. October 1840.

Freiherrl. von Bibraisches Patrimonialgericht.

Bürger, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. 42 kr.	12 fl. 18 kr.
Korn . . .	11 fl. 30 kr.	10 fl. 42 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerste . . .	8 fl. — kr.	7 fl. 36 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 12 kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 12 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 17. October 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß er die ihm durch allerhöchste Gnade dahier verliehene Advokatur angetreten hat, und täglich in seiner Wohnung, im Dr. Panzer'schen Hause Nr. 1476 in der alten Judengasse, anzutreffen ist. Zugleich fügt derselbe die Versicherung bei, daß er auf das Gewissenhafteste bemüht seyn wird, das ihm zu ertheilende Vertrauen zu rechtfertigen.

Bamberg, den 13. October 1840.

K. Advokat Dr. Kumpf.

Von Leipzig das Neueste bei

J. Wertheimber.

Von der Leipziger Messe zurückgekehrt, empfehle ich mein neu assortirtes Tuch- und Schnittwaaren-Lager in allen Gattungen feinen und mittelfeinen Tuchen, Draps-Zephyr, Electorals, Biebers, Castorines, Tüffels und Sibiriennes zu

Paletots, Jagd- und Winterröcken,

Westen in Seide, Cachemire und Valencia, Casimirs und Buckskins zu Beinkleidern, franz. und engl. Thybets und Merinos, f. Zittauer und Bieleselder Leinwand, weiße und bedruckte leinene Taschentücher, desgl. echt ostindische seidne Coras und Foulards; eine schöne Auswahl Cravattes, Schlips und Taffenttücher; glatte und croisirte Gesundheits-Flanelle und Negligeé- und Haus-Ueberröcke für Damen und Herren ꝛc. ꝛc.

Um gefälligen Besuch höflichst bittend, verspreche ich unter Zusicherung reeler Bedienung die allerbilligsten Preise.

Moritz Gutmann, am Markte Nr. 98.

Helenenhäubchen für Damen und Kinder wieder angekommen bei S. Karpeles.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. October 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 ℘ mit Coup. prpt.		
detto à 3½ ℘ prompt . .	100¼	99¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	580	574

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 127. Bayreuth, Donnerstag am 22. October 1840.

Inhalt.

Pferde-Ausfuhr. — Erledigung der Schulstelle Hallerndorf, Landgerichts Vorchheim. — Vertheilung der budjetmäßigen Position für Unterstützung staatsdienerlicher Individuen. — Jagdfrevel und deren Bestrafung. — Bevorstehende Einziehung der Scheidemünze und der Conventions Zwei- und Viergroschen-Stücke des Fürstenthums Schwarzburg. — Bewilligung einer Collekte für die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Ingolstadt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einem heute eingelaufenen höchsten Ministerial-Rescripte vom 16ten laufenden Monats Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden haben, auf dem Grunde des §. 3 des Zoll-Gesetzes vom 17. November 1837, die Pferde-Ausfuhr aus Bayern vor der Hand für einen Zeitraum von sechs Monaten, sofern Allerhöchst-Dieselben mittlerweile nicht anders verfügen werden, anmit gänzlich zu untersagen, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„daß vom 20. October l. Js. angefangen die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgränze nach jeder „Richtung und für den ganzen Umfang des bayerischen Staates vor der Hand für einen Zeitraum von sechs „Monaten, sofern mittlerweile nicht anderweite Anordnung erfolgen sollte, durchaus verboten sey, und daß „die Uebertreter des Verbotes nach §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 die Confiskation der „Pferde, mit welchen die Contrebande verübt wurde, und zugleich eine Geldbuße verwirken, welche dem dop„pelten Werthe jener Pferde gleich kommt.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens beauftragt, besagtes Verbot schleunigst in allen Gemeinden des Regierungs-Bezirkes zu veröffentlichen, und über dessen pünktliche Einhaltung sorgfältigst zu wachen.

Bayreuth, den 19. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulstelle Hallerndorf, Landgerichts Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle Hallerndorf, mit welcher zugleich die Funktion eines Cantors und Meßners und ein fassionsmäßiger Rein-Ertrag von 357 fl. 52½ kr. verbunden ist, kam durch den Tod des bisherigen Lehrers Hack in Erledigung, und wird zur Bewerbung hiermit unter der Bemerkung ausgeschrieben, daß die deßfallsigen Gesuche binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schul-Inspektion in Vorchheim in Vorlage zu bringen sind.

Bayreuth, den 16. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Vertheilung der budjetmäßigen Position für Unterstützung staatsdienerlicher Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 6. September v. J. rubrizirten Betreffs, Kreis-Intelligenzblatt 1839 Seite 985 werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden an die genaue Einhaltung des Termins zur Anzeige über die eingetretenen Veränderungen in den Lebens-, Vermögens- und sonstigen Verhältnissen der Unterstützungssucher hiemit erinnert. Bayreuth, den 16. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Jagdfrevel und deren Bestrafung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines Communikats der Königl. Kammer der Finanzen vom 26. September l. J. werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, gemäß der Bestimmungen der Verordnung vom 19. Januar 1811, den Instanzenzug in Forst- und Jagd-Polizeifreveln betr., jeden Strafbeschluß bei Jagdfreveln, wie dies bereits durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 4. Mai 1834, die Abwandlung der Forstfrevel betr., und vom 26. Juni 1838, die Handhabung der Forst-Polizei betr., bei Forstfreveln der Fall ist, nach der Bekanntmachung dem einschlägigen Forstamte unter Anfügung der Untersuchungs-Akten mitzutheilen, damit dasselbe nöthigenfalls im Interesse des K. Fiskus die Berufung dagegen ergreifen könne.

Bayreuth, den 18. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die bevorstehende Einziehung der Scheidemünze und der Conventions Zwei- und Viergroschen-Stücke des Fürstenthums Schwarzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 10ten laufenden Monats wird in Nachstehendem die von der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt unterm 16. September c. erlassene Verfügung, — die bevorstehende Einziehung der dortigen Scheide- und kleineren Conventions-Münze betr. — hiermit veröffentlichet.

Bayreuth, den 19. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

* * *

Verordnung,
die
Einziehung der hiesigen Scheidemünze und der hiesigen Conventions-Zwei und Viergroschen-Stücke betreffend,
vom 16. September 1840.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg und so weiter.

Nachdem Wir bei der mit Anfang des nächsten Jahres bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes, und bei der hierdurch herbeigeführten Nothwendigkeit der Ausprägung neuer Münzen die Einziehung der hiesigen Scheidemünze sowie der hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke, theils um sie zu dem ebengedachten Behufe einschmelzen, theils um sie mit einem geringeren, dem veränderten Münzfuße entsprechenderen, gesetzlichen Werthe wieder in Umlauf setzen zu lassen, für angemessen erachtet haben, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche hiesige Silber- und Kupfer-Scheidemünze, so wie die hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke können während des Monats December d. Js. bei allen Fürstlichen Steuer-Aemtern und Recepturen gegen Erstattung des vollen Werths unentgeldlich umgewechselt werden.

§. 2.

Für die Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke wird anderes vollgültiges Conventionsgeld und für die Scheidemünze wird entweder Scheidemünze des 24½ fl. Fußes, wegen dessen gesetzlicher Einführung in der Oberherrschaft Unseres Fürstenthums in Kurzem das Nöthige bekannt gemacht werden wird, mit dem Werthverhältniße von 1 fl. 45 kr. = 1 Rthlr. Kassengeld, oder, und zwar in der Unterherrschaft, wo der 14 Thalerfuß mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige als Landesmünzfuß eingeführt werden wird, ausschließlich, andere kassenmäßige Münzen gewährt werden.

§. 3.

Als geringster Betrag von Scheidemünze, welche zum Einwechseln angenommen zu werden braucht, wird die Summe von Vier Groschen Kassengeld festgesetzt.

§. 4.

Zu mehrerer Erleichterung der Inhaber von hiesiger Scheidemünze soll jedoch von jetzt an bei Zahlungen an die öffentlichen Kassen die hiesige Scheidemünze bisheriger Währung nicht nur zur Ausgleichung, sondern in unbegränzter

Digitized by Google

Menge, angenommen werden, wogegen die Wiederausgabe derselben bis Ende November d. Js. nur zur Ausgleichung erfolgen soll.

§. 5.

Die neue Landesscheidemünze des in Unserer Oberherrschaft einzuführenden 24½ Guldenfußes soll auch überhaupt schon vor dem 1. Januar 1841 sowohl im Privatverkehr als bei den öffentlichen Kassen mit dem Werthverhältniße von 1 fl. 45 kr. = 1 Rthlr. bisherigen Kassengeldes, also Preußischen Courants, als Zahlungsmittel dienen.

§. 6.

Vom 1. Januar 1841 an wird der Werth der bisherigen hiesigen Scheidemünze in der Art herabgesetzt, daß ein Groschen Kassengeld nur noch einen Silbergroschen des 14 Thalerfußes gilt, desgleichen werden von dieser Zeit an die hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschen-Stücke nur den Werth von 2½ und 5 Silbergroschen desselben Münzfußes behalten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Rudolstadt, den 16. September 1840.

(L. S.) Friedrich Günther, F. z. S.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bewilligung einer Collekte für die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem an das K. protestantische Ober-Consistorium ergangenen allerhöchsten Rescripte vom 11. August d. J. haben Seine Majestät der König zur Erbauung einer protestantischen Kirche in Ingolstadt eine allgemeine Collekte bei allen protestantischen Unterthanen des Königreichs huldreichst zu bewilligen und in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 2ten d. Mts. nachträglich allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Collekte in der Form einer Sammlung von Haus zu Haus bei den betreffenden Confessions-Verwandten vollzogen werden solle.

Indem sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiervon Eröffnung gemacht wird, erhalten dieselben den Auftrag, die bezeichnete Sammlung in der allerhöchst bestimmten Weise, nemlich von Haus zu Haus, durch die betreffenden Gemeinde-Behörden, beziehungsweise durch Deputirte derselben, wo thunlich, protestantischer Confession, nöthigenfalls unter Mitwirkung von Mitgliedern der betreffenden protestantischen Kirchenverwaltungen vornehmen zu lassen, und dieselben anzuweisen, die eingesammelten Beträge mit Verzeichniß längstens binnen vier Wochen an ihre vorgesetzte Distrikts-Polizeibehörde abzuliefern, welche ihrerseits längstens binnen 8 Tagen nach erfolgter Ablieferung die eingegangenen Collektengelder mit einem summarischen Verzeichnisse an das Expeditions-Amt der unterfertigten K. Stelle einzusenden, gleichzeitig aber unter Beifügung der Spezial-Verzeichnisse über den eingelieferten Betrag berichtliche Anzeige zu erstatten hat.

Bayreuth, den 19. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malß.

Bayreuth, den 10. September 1840.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Scribent Johann Friedrich Helfer und seine Frau Helene Marie, geborne Hautsch von hier, die Gütergemeinschaft durch einen am 28. August h. Js. gerichtlich errichteten Vertrag ausgeschloßen haben.

Pöhlmann.

v. D.

Cecius.

Digitized by Google

Bayreuth, den 16. October 1840.

Vom

Königl. Bayer'schen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird in der Verlassenschaft des K. Regiments-Quartiermeisters Lorenz Arnold

Dienstag den 27sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

in dem Hause des Schlossermeisters Schmidt der Mobiliarnachlaß, bestehend in Kleidungs- und Uniformsstücken, dann einigen Büchern, als: Okens Naturgeschichte, Brokhaus Conversationslexikon, Schillers Werke ꝛc. meistbietend gegen sogleich baare Bezahlung verkauft und hiezu Kaufslichhaber eingeladen.

Der K. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Seélus.

Bayreuth, am 13. Juli 1840.

Edictalcitation.

Johann Fuchs, geboren den 26. Januar 1785, Sohn des nunmehr verstorbenen Bauern Johann Fuchs von hier, welch' ersterer im Jahre 1812 den Feldzug in Rußland als Soldat des damaligen Kgl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg mitmachte, wurde seit dem 1. October 1812 als vermißt in den Listen abgeschrieben. Demselben ist inzwischen aus dem Nachlasse seiner Mutter ein Vermögen von 91 fl. 28½ kr. und durch den Tod seines Vaters ein in Bezug auf die Größe noch nicht ausgemitteltes Vermögen zugefallen.

Da von Seite der Verwandten der Antrag auf Todeserklärung gestellt wurde, so ergeht nun an oben genannten Johann Fuchs oder dessen allenfallsige unbekannte Erben die Aufforderung, sich innerhalb neun Monaten oder längstens bis zu dem auf den

7. Mai 1841 Vormittags

im Geschäftszimmer Nr. 9ª anstehenden Termine in Person oder schriftlich zu melden, und zwar um so gewisser, als außerdem gedachter Soldat Johann Fuchs für todt erklärt und dessen Vermögen an seine bekannten rechtmäßigen Erben hinausgegeben würde.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Oertel, K. Prot.

Publicandum.

Am 2. Juli h. Js. ist dahier der Quartiermeister des K. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Lorenz Arnold, zu Altegloffsheim geboren, Sohn des Andreas Arnold und der Elisabetha Arnold, geb. Reuf von dort, unverheirathet und ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition gestorben.

Alle diejenigen, welche auf den Grund ihres Verwandtschafts-Verhältnisses zu dem Defunkten auf dessen Nachlaß Anspruch machen zu können glauben, haben diese Ansprüche binnen drei Monaten bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, und ihre Verwandtschafts-Verhältnisse nachzuweisen, indem nach Ablauf von drei Monaten der Nachlaß an diejenigen Personen ausgehändigt wird, welche als die nächsten Verwandten des Defunkten nach den Akten legitimirt erscheinen.

Bayreuth, den 28. September 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Seélus.

Donnerstag den 5. November dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, werden

250 Zentner

langes Lagerstroh von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, was hiemit bekannt gemacht wird, und Lieferungslustige hiezu eingeladen werden.

St. Georgen, den 13. October 1840.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Bauersfrau Catharina Nützel von Seitenbach werden nachstehende Grundbesitzungen öffentlich verkauft:

1) ein Söldengütlein, bestehend aus 1 Wohnhaus, ¼ Scheune, Backofen, Schafstall, Hofraith, dann 4 Tagwerk Felder, 2¼ Tagw. Wiesen, ¼ Tagw. Weiher, ¼ Tagw. Holz, 2 Klafter Gerechtholz und dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe,
2) ¼ Tagw. Feld, das Angersäckerlein mit Wiesfleckein, Besitz-Nr. 686ª,

Digitized by Google

3) ¼ Tagw. Feld, das kleine Flürlein, B.-Nr. 686b,
4) ¼ Tagw. Feld, der lange Bühl, B.-Nr. 686c,
5) ¼ Tagw. Feld, das hintere Reuthelsäckerlein, B.-Nr. 686d,
6) ⅛ Tagw. Feld, der obere Leimen, B.-Nr. 686e,
7) ¼ Tagw. Feld, das Huthäckerlein, B.-Nr. 686f,
8) ¼ Tagw. Feld, das kleine Reuthelsäckerlein, B.-Nr. 686g,
9) ⅛ Tagw. Feld, die lange Leithen, B.-Nr. 686h,
10) ¼ Tagw. Feld, die Roschleithen, B.-Nr. 686i,
11) ¼ Tagw. Feld, die Roschleithenspitzen, B.-Nr. 686k,
12) ¼ Tagw. Feld, die Lauseggeten, B.-Nr. 686l,
13) ¼ Tagw. Feld, der Fleck in zweien Stücken, B.-Nr. 686m,
14) ¼ Tagw. Feld, der Steinacker, B.-Nr. 686n,
15) ⅛ Tagw. Feld, die untere Höhe, B.-Nr. 686o,
16) ¼ Tagw. Feld, das Engelmeßäckerlein mit einer Eggeten, B.-Nr. 686p,
17) ⅛ Tagw. Feld, der untere Leimen, B.-Nr. 686q,
18) ¼ Tagw. Wiesen, die Teichweise, B.-Nr. 686r,
19) ¼ Tagw. Wiesen, die Löslau, B.-Nr. 686s,
20) ⅛ Tagw. Wiesen, das Flürlein, B.-Nr. 686t,
21) ¼ Tagw. Wiesen, das dürre Flürlein, B.-Nr. 686u,
22) ¼ Tagw. Wiesen, der hintere und untere Theil vom Thiergarten, B.-Nr. 686v,
23) ¼ Tagw. Wiesen, der mittlere und obere Theil, B.-Nr. 686w,
24) ⅛ Tagw. Wiesen, die untere Straßeggeten, B.-Nr. 686x,
25) ⅛ Tagw. Wiesen, die Lohe, B.-Nr. 686y,
26) ⅛ Tagw. Wiesen, die obere Straßeggeten, B.-Nr. 686z,
27) ⅛ Tagw. Wiesen, die obere Engelmeßwiesen, B.-Nr. 686aa,
28) ⅛ Tagw. Wiesen, die untere Engelmeßwiese, B.-Nr. 686bb,
29) ¼ Tagw. Wiesen, der Hochweiher, B.-Nr. 686cc,
30) ½ Tagw. Huth, die Birkigshuth, B.-Nr. 686dd,
31) ¼ Tagw., die Huthwaid, B.-Nr. 686ee,
32) ¼ Tagw. Holz aufm Berg, B.-Nr. 686ff, das vordere Hölzlein.

Strichtermin wird auf

Dienstag den 3. November früh 9 Uhr

im Orte Engelmeß anberaumt, weshalb sich Kaufsliebhaber in dem Zeuscheliſchen Wirthshause daselbst einzufinden haben, und bemerkt, daß die Abgaben und Lasten, so wie die Schätzung bei unterzeichnetem Gerichte täglich eingesehen werden können. Der Hinschlag selbst erfolgt mit Zustimmung der Erben und des unterzeichneten Gerichts.

Bayreuth, den 8. October 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Ediktalladung.

Gegen die Kaufmanns-Wittwe Magdalena Rusconi ist das Conkursverfahren rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 4. November 1840 Vormittags 9 Uhr, Nr. 5,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 2. December curr.,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

zur Replik auf

Mittwoch den 30. December curr.,

zur Duplik auf

Donnerstag den 31. December curr.

anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Wittwe Rusconi unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am 1sten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, und an den übrigen Tagen aber den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von der Gemeinschuldnerin Etwas in Handen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Bamberg, den 15. September 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Kgl. Auditors Franz Xaver Duschl wurde bereits unterm 7ten d Mts. auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt, und ist dieses Erkenntniß nunmehr in Rechtskraft erwachsen.

Es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstage hiemit anberaumt und zwar:

Digitized by Google

a) der I. Ediktstag zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf

Mittwoch den 4. November l. J.,

b) der II. Ediktstag zur Abgabe der Exzeption auf

Mittwoch den 2. December l. J.,

c) der III. Ediktstag zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Mittwoch den 30. December l. J.,

jedesmal früh 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 25, und sämmtliche Gläubiger hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Präklusion der Forderung, das Nichterscheinen an den beiden folgenden Ediktstagen den Ausschluß der betreffenden Handlungen zu Folge hat.

Der I. Ediktstag wird zugleich auch zur Wahl eines Massekurators bestimmt.

Wer immer etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners pfandweise oder sonst in Händen hat, wird hiemit aufgefordert, den Gegenstand mit Vorbehalt seiner Rechte an das Konkursgericht abzuliefern.

Bamberg, 18. September 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache der Freyfrau Therese von Redwitz zu Redwitz werden alle diejenigen, welche an dieselbe irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche am

Montag den 23. November l. J.

Vormittags 9 Uhr, Nr. 5

anzumelden und gehörig nachzuweisen, außerdem dieselben bei Auseinandersetzung der Masse unberücksichtigt bleiben werden. Bamberg, 6. October 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, K. Prot.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Andreas Windfelder, jünger zu Reundorf, scheint eine Ueberschuldung vorhanden zu seyn. Zum Behufe der sicheren Feststellung des Activ- und Passivstandes ist eine Schulden-Liquidation nothwendig. Es werden daher sämmtliche Gläubiger der Andreas und Barbara Windfelder'schen Eheleute zu Reundorf hiermit aufgefordert, am

Mittwoch den 11. November c. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten K. Landgerichte zu erscheinen und ihre Forderungen anzumelden, sowie sich auch über das allenfallsige weitere Verfahren in diesem Schuldenwesen zu erklären, als außerdem von den bekannten, nicht erschienenen Gläubigern angenommen werden wird, als schließen sie sich der Erklärung der Mehrheit der erschienenen Gläubiger an, die nicht erschienenen unbekannten Gläubiger aber mit ihren Forderungen bei Vertheilung gegenwärtiger Masse nicht weiter würden berücksichtigt werden.

Bamberg, den 13. October 1840.

K. Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am

Montag den 2. November 1840

werden in dem Gewölbe des Königl. Hauptzoll-Amtes dahier 30 Stücke Baumwollenwaare, größtentheils englischer Kattun von der besten Qualität, öffentlich gegen baare Bezahlung versteichen, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Hof, am 10. October 1840.

Königliches Landgericht.

Pisani.

Bekanntmachung.

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Sonnabend den 28. November dieses Jahres,

Morgens 9 Uhr

zu Pressig:

ein unbebautes Söldengut des Michael Lieb zu Pressig, K.-B.-Nr. 285, bestehend in 4⅞ Tagwerk Feld und 4¾ Tagwerk Wiese, lehen- und in allen Besitzveränderungsfällen mit 10 Procent handlohnbar dem Königl. Aerar, belastet mit 2 fl. 14 kr. Erbzinns und 1 fl. 37½ kr. Grundsteuer-Simplum, dann dem fixirten Getreid- und Schmalsaatzehenten, im Schätzungswerthe von 2525 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht und die näheren Kaufsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Ludwigsstadt, den 26. September 1840.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

Müller.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das auf die herrschaftliche Zehendscheune zu Langenstadt in dem Verstrichstermin am 16ten v. Mts. gelegte Meistgebot von 400 fl. hat die höchste Genehmigung nicht erhalten und wird dekhalb nochmals Licitationstermin auf

Montag den 26. October d. J. Vormittags 11 Uhr

im Rentamtslokale dahier angesetzt und zur Nachricht für Kaufsliebhaber hiermit ausgeschrieben.

Culmbach, den 9. October 1840.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Holländerholz-Versteigerung.

Montag den 2. November d. Js., Vormittags 9 Uhr, werden auf der Karolinenhöhe oberhalb Trieb aus drei verschiedenen Schlägen der K. Forstrevier Langheim 68,

neun „ „ „ „ „ Buch a. F. 137,

vier „ „ „ „ „ Neuensorg 64,

mithin im Ganzen 269

Fichten- und Weißtannen-Holländerstämme im gefällten Zustande parthienweise versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß diese bereits nummerirten Stämme auf Verlangen von dem einschlägigen Revierforst-Personale vorgezeigt werden.

Lichtenfels, den 16. October 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

J. V. Schuster, Forstmeister.

Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, daß kranke Handwerksgesellen aus der Umgegend sich unter Verschweigung ihrer Krankheit dahier in Arbeit begeben haben, um sich einen Titel zu verschaffen, auf Kosten des Instituts für erkrankte Handwerksgesellen in der hiesigen Krankenanstalt Aufnahme zu finden.

Zur Begegnung solcher ungebührlicher Belastungen dieser Institute wird verfügt, daß jeder neu dahier ankommende und in Arbeit tretende Handwerksgeselle bei der ärztlichen Untersuchung besonders anzugeben, und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen hat, daß er gesund sey, und an welcher Krankheit er allenfalls in dem jüngst verflossenen Jahre gelitten habe.

Eine sich ergebende Unwahrheit in dieser Angabe zieht den Nachtheil nach sich, daß die Kosten für die Cur und Verpflegung dem betreffenden Handwerksgesellen selbst oder im Falle seiner Vermögenslosigkeit seiner Heimathsgemeinde zur Last geschrieben werden.

Bamberg, den 6. October 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Hollfelder.

Kirchheimer.

Bekanntmachung.

Bewerber um die hiesigen Familien-Stipendien, als:

a) das Dechant Henglein'sche mit 62 fl. 30 kr. pro $18\frac{4}{4}$,
b) das Mölknerische mit 60 fl.,
c) das Canonicus Zeyßische mit 50 fl.,
d) das Dinstischemit 50 fl.,
e) das Rödlische mit 40 fl.,
f) das Völklische mit 20 fl.,

} pro $18\frac{4}{4}$,

werden andurch aufgefordert, ihre Gesuche, mit den stiftungsmäßigen Belegen versehen, längstens bis zum

15. December 1840

dahier einzureichen.

Forchheim, am 15. October 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Schönfelder, rechtsk. Bürgermeister.

Friderich.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß er die ihm durch allerhöchste Gnade dahier verliehene Advokatur angetreten hat, und täglich in seiner Wohnung, im Dr. Panzer'schen Hause Nr. 1476 in der alten Judengasse, anzutreffen ist. Zugleich fügt derselbe die Versicherung bei, daß er auf das Gewissenhafteste bemüht seyn wird, das ihm zu ertheilende Vertrauen zu rechtfertigen.

Bamberg, den 13. October 1840.

K. Advokat Dr. Kumpf.

In der Friedrichsstraße wünscht eine Gesellschaft von 3 Lesern des Nürnberger Correspondenten den Beitritt eines vierten Mitlesers von dem 1. Januar 1841 an.

Bayreuth, den 20. October 1840.

200 Gulden werden gegen hinlängliche Sicherheit ständlich aufzunehmen gesucht. Von wem? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden Steinbach und Ziegelanger, Kgl. Landgerichts Eltmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 23sten vorigen Monats — bezeichneten Betreffs — wird hiermit bekannt gemacht, daß für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden Steinbach und Ziegelanger, Königl. Landgerichts Eltmann, nächträglich noch

7 fl. 47 kr.

an Collekten-Geldern eingegangen sind — nemlich 5 fl. 16 kr. aus dem Landgerichte Ebermannstadt und 2 fl. 31 kr. aus dem Landgerichte Hollfeld.

Bayreuth, den 14. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die Königl. katholischen Distrikts-Schulen-Inspektionen Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt, Hollfeld, Kronach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Marienweiher, Nordhalben, Pottenstein, Scheßlitz, Seßlach, Stadtsteinach, Vorchheim, Weismain; dann die K. protestantischen Distrikts-Schulen-Inspektionen Bayreuth, Bamberg, Culmbach, Gräfenberg, Höchstadt, Hof, Hollfeld, Kirchenlamitz, Kronach, Ludwigsstadt, Michelau, Naila, Schnabelwaid, Rehau, Selb, Stadtsteinach, Thurnau, Wunsiedel; ferner die Stadtschulen-Commission Bayreuth.

(Die Einrichtung der Registraturen der Distrikts-Schulen-Inspektionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den hier genannten Königl. Distrikts-Schulen-Inspektionen und Stadtschulen-Commissionen zur Kenntniß gebracht, daß zur Einrichtung ihrer Registraturen und resp. zur Anschaffung zweckmäßiger Registraturschränke der Betrag von 15 fl. rhl. für jede aus Kreisfonds bewilliget und dessen Zahlung bei den treffenden K. Rentämtern bereits eingeleitet worden ist.

Dieselben werden zugleich angewiesen,

binnen vier Wochen Verwendungs-Nachweis vorzulegen, die angeschafften Registraturschränke aber unter die Inventarienstücke aufzunehmen.

Bayreuth, den 20. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, und Eintheilung der Agenturbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat zufolge Anzeige vom 18. September d. J. nachstehende Veränderungen theils bezüglich der Agenten ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt, theils in den Agenturbezirken vorgenommen, welche die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erhalten haben und, in soweit sie den Regierungsbezirk Oberfranken betreffen, nachstehend bekannt gemacht werden:

1) die Ernennung des Bürgers und Hausbesitzers Franz Ullmann zu Vorchheim an die Stelle des abgetretenen Agenten Hermann Semmler daselbst,

Digitized by Google

2) die Einverleibung der dem Agenturbezirke Vorchheim zugetheilt gewesenen Landgerichtsbezirke Pottenstein und Ebermannstadt in den Agenturbezirk des J. L. Hertlein in Erlangen,

3) die Zutheilung des bisher zur Agentur Vorchheim gehörenden Landgerichts Höchstadt und des zur Agentie des J. Münch in Bayreuth gehörenden Landgerichts Seßlach an den Agenturbezirk der Kaufleute Schaupp und Hofmann in Bamberg,

4) die Abtrennung des Landgerichts Hollfeld von dem Agenturbezirk der letztgenannten Agenten und dessen Einverleibung in die Agentie des J. Münch zu Bayreuth.

Bayreuth, den 20. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Den Handel mit Arzeneien durch sogenannte Königseer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es liegt vor, daß die sogenannten Königseer im diesseitigen Kreise zum Verkauf ihrer Arzeneien sich noch immer einschleichen, und der Handel allgemeiner ist, als man glaubt. Die Hausirhändler jeder Art, namentlich aus den Rudolstädtischen, Schwarzburgischen und Coburgischen Herzogthümern, so wie aus dem Königreich Sachsen, welche unter mancherlei Gestalten und Firma als Händler mit Waaren, deren Absatz zu unbedeutend ist, um sie nur nothdürftig zu ernähren, wie mit Blumen und Saamen, Porzellain, Pfeifenköpfen, Eisenwaaren, Schiefer, Wagenschmier, Drehorgeln, Toiletten-Sachen ꝛc. den Kreis durchziehen, sollen sich mit Arznei-Verkauf abgeben. Auch jene alten Bergmänner, die ihre Bergwerks-Kästen so häufig zur Schau tragen, sollen in ihren Kästen verborgene Schubladen mit Arzneiwaaren gefüllt haben, sie sollen übrigens den Verkauf mit großer Vorsicht betreiben, und mehrere von ihnen in frequenten Wirthshäusern Niederlagen von Arzneiwaaren haben.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten den Auftrag, ein geschärftes Augenmerk auf diesen Handel zu führen, indem das Publikum mit diesen schlechten Arzneien, welche noch dazu als Universal-Mittel angerühmt werden, betrogen wird.

Die Physikate erhalten von dieser Anordnung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 21. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die Magistrate Bayreuth und Hof, dann die treffenden Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bestellung des Regierungsblattes pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Magistrate, so wie die Mehrzahl der Distrikts-Polizeibehörden sind mit der Vorlage der Verzeichnisse über den Bedarf an Regierungs-Blättern pro 1841 zur Zeit noch im Rückstande.

Sollten dieselben nicht bis zum 30sten d. Mts. bei der unterfertigten Stelle zum Einlaufe gelangen, so müßten sie durch Wartboten eingeheischt werden.

Digitized by Google

Berlinger, S. & Co. (N.Y.), Inc. v. Wm. Schluter and Schluter Co., 1 Wisconsin, Inc.
Misc. Docket No. 84-1 (Comm. Ct. Feb. 6, 1984)
Trademarks — Infringement — Injunction — Motion for Stay
Motion for stay of injunction pending appeal denied.

Wm.

Jim Beam Brands Co. v. Beam Wine Trading Corp., 568 F. Supp. 1578 (S.D.N.Y. 1983)
Trademarks — Infringement — Injunction — Motion for Stay
Motion for stay of injunction pending appeal denied.

Wm.

Berlinger, S. & Co. (N.Y.), Inc. v. Wm. Schluter and Schluter Co., 1 Wisconsin, Inc.
Misc. Docket No. 84-1 (Comm. Ct. Feb. 6, 1984)
Trademarks — Infringement — Injunction — Motion for Stay
Motion for stay of injunction pending appeal denied.

Wm.

Jim Beam Brands Co. v. Beam Wine Trading Corp., 568 F. Supp. 1578 (S.D.N.Y. 1983)
Trademarks — Infringement — Injunction — Motion for Stay
Motion for stay of injunction pending appeal denied.

Wm.

Berlinger, S. & Co. (N.Y.), Inc. v. Wm. Schluter and Schluter Co., 1 Wisconsin, Inc.
Misc. Docket No. 84-1 (Comm. Ct. Feb. 6, 1984)
Trademarks — Infringement — Injunction — Motion for Stay
Motion for stay of injunction pending appeal denied.

Wm.

Jim Beam Brands Co. v. Beam Wine Trading Corp., 568 F. Supp. 1578 (S.D.N.Y. 1983)
Trademarks — Infringement — Injunction — Motion for Stay
Motion for stay of injunction pending appeal denied.

Wm.

Bayreuth, den 1. October 1840.

Publicandum.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers das zu Sct. Georgen gelegene Wohnhaus des Maurergesellen Lorenz Büttner nebst Holzlege wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf

Dienstag den 17. November d. Js. Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 5 anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in Gemäßheit des §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und daß diese Realitäten auf 1300 fl. gerichtlich geschätzt wurden. Das Schätzungsprotokoll liegt zur Einsichtnahme in der Gerichtsregistratur offen.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

Die Oekonomie-Commission des königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling veraccordirt am 4. November l. Js. Nachmittags 2 Uhr an Wenigstnehmende in Lieferung das Bedürfniß von 3200 Ellen kornblauen, 40 Ellen stahlgrünen, 160 Ellen scharlachrothen und 2200 Ellen grauen Tuches, 100 Ellen Futterboy, 1069 Ellen ordinaire Futter-, 2000 Ellen Rockfutter- und 150 Ellen Hember-Leinwand, ferner: 70¾ Ellen ⅞ breiten Gradel, 276⅛ Ellen gebleichte Leinwand zu Leintüchern, 47¼ Ellen ungebleichte Leinwand zu Strohsäcken und Kopfpolstern, 24⅛ Ellen blau und weiß gestreiften Matratzengradel, 41 paar leinenen Socken und 17 blau und weiß gestreiften leinenen Sacktüchern, wozu inländische Gewerbsberechtigte mit dem Bemerken eingeladen werden, daß alle der Commission nicht hinlänglich bekannte Conkurrenten sich durch legale — nicht über 1 Jahr alte — Zeugnisse über ihre Lieferungsfähigkeit auszuweisen haben, ansonsten ihnen die Theilnahme an der Accords-Verhandlung verweigert — und endlich, daß innerhalb gewisser Preise die Genehmigung zur Ablieferung sogleich ertheilt wird.

Bayreuth, den 22. October 1840.

Bekanntmachung.

Mittwochs den 4. November l. Js. Vormittags 8 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des K. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz der Bedarf pro 18⅓⅓, mit

944 Ellen grauen
2529 „ stahlgrünen } Tuches,
261 „ carmoisinrothen

2275 „ Hemden-
1625 „ ord. Futter- } Leinwand,
2123 „ Rockfutter-

22 „ ⅝ breiten } Gradels,
216 „ ⅞ „

217 Haarbüschen,
400 schwarzen Kalbfellen,
240 paar ledernen Handschuhen,
300 „ Halbstiefeln,
400 „ Bundschuhen,
269 „ Vorschuhen,

950 Pfund Zeug-
45 „ Rinds- } Leder,
112 „ Sohlen-
75 „ Lohgar-

60 braunen Kalbfellen,
165 rauhen Schaafellen,
60 wollenen Pferddecken,

an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, und hiebei bemerkt, daß nur inländisches Fabrikat geliefert werden, die Zeugnisse für Lieferungslustige von ihren treffenden Behörden selbst ausgestellt und nicht über 2 Jahre alt seyn dürfen, dann daß zu den Lederlieferungen nebst den inländischen Schuhmachern, Gerbern und Lederfabrikanten auch die Lederhändler zugelassen werden.

Zugleich haben die Lieferanten der Tücher Muster vorzulegen, die sowohl hinsichtlich der Farbe als der Qualität den bekannten Bedingnissen entsprechen.

Bayreuth, den 22. October 1840.

Edictal-Ladung.

Nachdem der ledige Büttner Kaspar Bär von Altenplos in der wider ihn von der ledigen Dorothea Söder von Stadtschwarzach und dem Vormunde ihres außerehelichen Kindes, Peter Blaß von da, wegen Vaterschaft und Kindes-Ernährung anhängig gemachten Prozeßsache

Digitized by Google

an dem zur Verhandlung der Sache anberaumten Termine vom 25. Februar curr., obgleich ihm die Vorladungs-Verfügung vom 7ten ejusd. m. richtig insinuirt worden war, nicht erschienen ist, und sich seitdem entfernt hat, so daß sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird auf klägerischen Antrag und in Gemäßheit der Ger.-Ord. Kap. V. §. 3 Nro. 1 derselbe hiemit wiederholt auf

Mittwoch den 30. December h. J. Vormittags 9 Uhr zum Versuch der Sühne, eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache, und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle abermaligen Ausbleibens die Klage für geleugnet gehalten, er seiner etwaigen Einreden verlustig erklärt und Kläger zum Beweise des Klagegrundes zugelassen würden.

Bayreuth, den 22. September 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Ediktalladung.

Unter den alten Depositen des unterzeichneten Gerichts kommen 36 fl. 57 kr. frk. vor, welche in einem vorliegenden Verzeichnisse benannt sind:

„zum Büttnermeister Andreas (und Franz) Heiligenthaler'schen Conkurs, sieh' acta specialia in causa Ament contra Heiligenthaler."

Da sich keine Akten hierüber vorfinden, und auch sonst kein Anhaltspunkt zur Beurtheilung, wem dieses Depositum gehöre, auszumitteln ist, so werden diejenigen, welche auf obiges Depositum, das nach der letzten Rechnung auf 125 fl. 32 kr. angewachsen ist, rechtlichen Anspruch zu haben glauben, zu dessen Anmeldung und Nachweisung binnen drei Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß dieses Depositum als herrenloses Gut erklärt und dem K. Fiskus ausgeantwortet werden soll.

Bamberg, 25. September 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Ediktalladung.

In der Debitsache des Amtmanns Anton Christian Neuper von Creußen, bezüglich des Oekonomiegutes Neuhaus, hat das unterfertigte Kgl. Landgericht unterm 6. November 1838 auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt, welche Sentenz durch die Erkenntnisse des K. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 25. Mai 1839, dann des K. Ober-Appellationsgerichts vom 28. Juli c. Bestätigung erhielt.

Demgemäß werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen und der Vorzugsrechte derselben — ad liquidandum auf

Samstag den 12. Dezember curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge — ad excipiendum auf

Dienstag den 12. Januar 1841,

3) zur Gegen- und Schlußerinnerung auf

Freitag den 12. Februar k. Js.,

jedesmal hierorts früh 9 Uhr vor dem Commissair, K. Landgerichts-Assessor von Ammon, festgesetzt, wobei die Gläubiger entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erscheinen haben.

Die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden haben Präklusion von der Masse zu gewärtigen und hat die Versäumung der folgenden Ediktstage den Ausschluß mit diesen Gerichtshandlungen zur Folge. Vorläufig kann nur gesagt werden, daß incl. eines Baarbestandes von 924 fl., die ganze Aktivmasse sich etwa auf 5400 fl. belaufen mag, während die Passiva, wie sie jetzt schon bekannt, 22,515 fl. entziffern, worunter gegen 11,000 fl. Hypotheken, wovon seit Jahren die Zinsen rückständig. Jedenfalls wird am ersten Ediktstage die gütliche Beilegung der Sache ernstlichst versucht werden. Schnabelwaid, den 30. September 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekargläubigers wird der sogenannte Thomashof der Cunigunda Vogel zu Afterthal, welcher dem Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinischen Kastenamt Cumreuth grundbar ist, Hs.-Nr. 18, Bes.-Nr. 83^b, Ll.-B.-Nr. 103 hat, wozu ein Wohnhaus, Kasten, Hofraith, Gemeinderecht, dann circa ¼ Tagw. Gras- und Baumgarten, 36 Tagw. Felder, 1 Tagw. Wiese und 10 Tagw. Holz gehörig, mit 1645 fl. Steuerkapital, 6 fl. 2½ kr. Erbzins, 4 Metzen 25½ Maas

Digitized by Google

Waizen-, 12 Metzen 11½ Maas Korn-, 14 Metzen 29 Maas Habergült, dann der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent belastet, dem Freiherrlich v. Egloffsteinischen Patrimonialgerichte Egloffstein zehendpflichtig, geschätzt um 3000 fl., hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Sonnabend den 28. November 1840
Vormittags 10 — 12 Uhr

in dem Vogel'schen Wirthshause zu Afterthal anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung und Belastung dieses Thomashofes tagtäglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der §§. 90 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht.

Gräfenberg, am 25. September 1840.

Königliches Landgericht.
Grötzsch.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Friedrich Förtsch von Oberhaid ist heute das Präclusions- und Classifikationsurtel an der schwarzen Tafel angeheftet worden.

Bamberg, den 17. October 1840.

K. Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Sachen des Sebastian Simon vom Ködelberge gegen Andreas Deuerling von da, wegen Befreiung mehrerer Grundstücke vom hypothekarischen Nexus, werden nachverzeichnete Grundbesitzungen des Letztern am

Donnerstag den 12. November d. J. früh 9 Uhr

auf der Einzeln Ködelberg, Marktgemeinde Nordhalben, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

1) die Hälfte von einem Wohnhause mit Stallung und halber Scheune, B.-Nr. 2292, geschätzt auf 200 fl.,
2) ein Feld an der Straße, B.-Nr. 2293[54], geschätzt auf 33 fl.,
3) die Hälfte von einem Feld am Ködelberg, Besitz-Nr. 2293[55], geschätzt auf 30 fl,
4) die Hälfte von einem Feld an der Schaafleithen Bes.-Nr. 2293[56], gewürdigt auf 30 fl.,
5) die Hälfte von einem Feld am Schaafhof, B.-Nr. 2293[57], geschätzt auf 30 fl.,
6) ein ganzes Feld links am Ködelberge, B.-Nr. 2293[17], geschätzt auf 35 fl.,
7) ein ganzes Feld eben daselbst, B.-Nr. 2293[20], geschätzt auf 35 fl.,
8) ein ganzes Feld beim Dürrenwiesenweg, B.-Nr. 2293[22], geschätzt auf 40 fl., dann
9) ein Feld am Schaafhügel an der Straße B.-Nr. 2293[23], geschätzt auf 25 fl.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Nordhalben, den 14. September 1840.

Das Königlich Bayerische Landgericht Nordhalben.
Tännermann, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am

Montag den 2. November 1840

werden in dem Gewölbe des Königl. Hauptzoll-Amtes dahier 30 Stücke Baumwollenwaare, größtentheils englischer Kattun von der besten Qualität, öffentlich gegen baare Bezahlung verstrichen, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Hof, am 10. October 1840.

Königliches Landgericht.
Visani.

Bekanntmachung.

Das auf die herrschaftliche Zehendscheune zu Langenstadt in dem Verstrichstermin am 16ten v. Mts. gelegte Meistgebot von 400 fl. hat die höchste Genehmigung nicht erhalten und wird deshalb nochmals Licitationstermin auf

Montag den 26. October d. J. Vormittags 11 Uhr

im Rentamtslokale dahier angesetzt und zur Nachricht für Kaufsliebhaber hiermit ausgeschrieben.

Culmbach, den 9. October 1840.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Holländerholz-Versteigerung.

Montag den 2. November d. Js., Vormittags 9 Uhr, werden auf der Karolinenhöhe oberhalb Trieb aus

Digitized by Google

drei verschiedenen Schlägen der K. Forstrevier Langheim 68,
neun „ „ „ „ „ Buch a. F. 137,
vier „ „ „ „ „ Neuensorg 64,

mithin im Ganzen 269

Fichten- und Weißtannen-Holländerstämme im gefällten Zustande partienweise versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß diese bereits nummerirten Stämme auf Verlangen von dem einschlägigen Revierforst-Personale vorgezeigt werden.

Lichtenfels, den 16. October 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	14 fl. 12 kr.	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerste . . .	8 fl. 12 kr.	7 fl. 42 kr.	7 fl. 18 kr.
Haber . . .	5 fl. 6 kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	15 fl. 36 kr.	12 fl. 54 kr.	12 fl. — kr.
Linsen . . .	13 fl. — kr.	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 21. October 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich erlaube mir, eine vorzüglich schöne Auswahl der neuesten goldenen und silbernen Cylinder- und Spindeluhren, so wie Stockuhren und Zündmaschinen, zu den billigsten Preißen auf das beste zu empfehlen.

Ferdinand Ludwig Fikenscher.

1900 fl. rhl. sind gegen hypothekarische Sicherheit im Landgerichtsbezirke dahier zu 4 Prozent entweder im Ganzen oder theilweise zu verleihen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 18. Oct. Der Maurergeselle Johann Georg Rupprecht dahier, mit Louise Schwinger.

Geborne.

Den 11. Oct. Die Tochter des Webermeisters Hübner im Neuenwege.

Den 14. Oct. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Rose in St. Georgen.

Den 15. Oct. Die Tochter des Zimmergesellen Zettner auf der Dürschnitz.

Den 16. Oct. Der Sohn des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Meyer.

— — Die Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Hoffmann dahier.

Den 18. Oct. Der Sohn des Bürgers und Maurermeisters Krohberger dahier.

Den 19. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 20. Oct. Der Sohn des Bürgers und Schieferdeckermeisters Wangemann dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Schindler dahier.

Den 21. Oct. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Götschel dahier.

Gestorbene.

Den 14. Oct. Der Taglöhner Seitz dahier, alt 53 Jahre, 10 Monate und 26 Tage.

Den 15. Oct. Die Dienstmagd Anna Elisabetha Bauer, Schullehrerstochter aus Freienfels, alt 62 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeisters Schöpf dahier, alt 66 Jahre und 21 Tage.

Den 17. Oct. Der Königl. Grenzaufseher Bedau dahier, alt 36 Jahre, 7 Monate und 20 Tage.

Den 20. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 6 Tage.

Den 21. Oct. Die hinterlassene Frau Wittwe des Königl. Bayer. Kreis-Kirchenraths Dr. Kapp dahier, alt 79 Jahre, 10 Monate und 6 Tage.

— — Der Bürger und Flaschnermeister Hoffmann dahier, alt 44 Jahre, 2 Monate und 24 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Morg, alt 8 Monate und 14 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 129. Bayreuth, Dienstag am 27. October 1840.

Inhalt.

Collekte zur Erbauung einer protestantischen Kirche zu Elmstein, Land-Commissariats Neustadt. — Die für die Erbauung einer katholischen Kirche in Erbach, im Großherzogthume Hessen allergnädigst bewilligte Collekte. — Regulirung der Normalpreise pro 1841. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte zur Erbauung einer protestantischen Kirche zu Elmstein, Land-Commissariats Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag — der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 7. Juni d. J. bei sämmtlichen protestantischen Bewohnern von Oberfranken veranstalteten Haus-Collekte zur Deckung der Kosten für die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Elmstein, Land-Commissariats Neustadt in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 22. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags — der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 7. Juni d. Js. bei sämmtlichen protestantischen Bewohnern von Oberfranken veranstalteten Haus-Collekte zur Deckung der Kosten für die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Elmstein, Land-Commissariats Neustadt.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	1. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	. . . . .	.	.	36	35½	
2	Bamberg	. . . . .	.	.	10	30	
3	Hof	. . . . .	.	.	24	44½	
		Betrag	.	.	71	30	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	71	30	
4	Bayreuth	Glashütten	1	40			
		Pettendorf	—	10			
		Wolfsbach	1	10			
		Lehen	—	28			
		Laineck	2	2			
		Truppach	—	29			
		Forkendorf	—	36			
		Oberkonnersreuth	—	54			
		Mengersdorf	1	40½			
		Euben	2	15			
		Treffendorf	1	18			
		Eschen	—	56			
		Obernschreez	1	23			
		Pittersdorf	—	29			
		Gesees	—	42			
		Altdroßenfeld	1	12			
		Obernsees	1	47			
		Neustädtlein	2	16			
		Neunkirchen	1	57½			
		St. Johannis	1	45½			
		Frankenhaag	2	9			
					27	19½	
5	Bamberg I.	. . . . .	.	.	—	—	
6	Bamberg II.	Colmsdorf und Feigendorf	—	27			
		Walsdorf	2	57			
					3	24	
7	Berneck	Berneck	3	17			
		Brandholz	1	—			
		Escherlich	—	46			
		Bischofsgrün	1	48			
		Kornbach	1	3			
		Metzgersreuth	1	—			
		Grünstein	1	6			
		Gefrees	8	23½			
		Goldmühl	—	23			
		Betrag	19	16½	102	13½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	19	16½	102	13¼	
7	Ferner: Berneck	Rimlas	—	51½			
		Wundenbach	1	13			
		Zettlitz	1	15			
					22	35¾	
8	Burgebrach	Aschbach	1	27			
		Großbirkach	1	15			
					2	42	
9	Culmbach	Brücklein	1	16			
		Burghaig	1	11			
		Culmbach	6	35½			
		Hegnabrunn	—	28			
		Kirchleuß	—	46			
		Ködnitz	—	27			
		Mainleus	1	20½			
		Mangersreuth	—	32¾			
		Melkendorf	—	35½			
		Neumarkt	2	3			
		Schmeilsdorf	—	23¾			
		Untersteinach	2	10			
		Wirsberg	2	30			
					20	19	
10	Ebermannstadt	Heiligenstadt	5	24			
		Hetzelsdorf	5	33			
		Muggendorf	3	—			
		Streitberg	2	1			
		Unterleinleiter	1	54			
					17	52	
11	Gräfenberg	Afterthal	1	10			
		Dachstadt	1	45			
		Eggloffstein	1	58			
		Gräfenberg	4	35			
		Großengsee	3	10			
		Guttenburg	—	55			
		Hundshaupten	—	21			
		Igensdorf	—	30			
		Kleinsendelbach	—	18			
		Langensendelbach	—	50			
		Betrag	15	32	165	42¾	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	15	32	165	42½	
11	Ferner: Gräfenberg	Mittelebrenbach	1	37			
		Oberebrenbach	—	18			
		Pottenfiedel	2	15			
		Pommern	—	38			
		Rüsselbach	4	30			
		Stöckach	—	1			
		Thuisbrunn	—	52¾			
		Walkersbrunn	1	8			
					26	51¾	
12	Herzogenaurach	Münchaurach	1	38			
		Herzogenaurach	3	30			
		Hembach	3	45			
		Reßleinsdorf	1	3			
		Falkendorf	1	3			
		Neundorf	1	21			
		Neubauß	—	33			
		Unterreichenbach	—	30			
		Oberreichenbach	—	36			
		Kairlindach	2	8			
					16	13	
13	Höchstadt	Höchstadt	1	—			
		Kleinweisach	1	35			
		Lonnerstadt	1	30			
		Markt Erlbach	6	—			
		Pommersfelden	1	54½			
		Schlauersdorf	1	6			
		Steppach	3	—			
					16	5½	
14	Hof	Dellau	—	50			
		Hadermannsgrün	1	30			
		Conradsreuth	2	20			
		Leupoldsgrün	—	47			
		Brandstein	1	13			
		Gattendorf	1	23¾			
					8	3¾	
		Betrag	.	.	232	56¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	232	56¼	
15	Hollfeld	Sandpareil	3	48¼			
		Kasendorf	1	26			
		Wonsees	1	31			
					6	45½	
16	Kirchenlamitz	Kirchenlamitz	1	37			
		Großwendern	—	22			
		Hebanz	—	57			
		Raumetengrün	—	30½			
		Neudes	—	27			
		Voitsumra	—	15½			
		Birk	—	13			
		Reicholdsgrün	—	48			
		Oberröslau	—	12			
		Mkt. Leuthen	1	28			
					6	50¼	
17	Kronach	Hummendorf	—	31			
		Theisenorth	1	3			
		Küps	12	33			
		Kronach	2	45			
		Unterrodach	1	6			
		Oberrodach	1	30			
		Schmölz	14	½			
					33	28½	
18	Lichtenfels	Pfarramt Buch a. F.	3	43			
		„ Michelau	20	8			
		Von der Gemeinde Neuses	1	45			
		Pfarramt Schney	6	30			
		Obristfeld und Redwitz	10	57			
					43	3	
19	Ludwigsstadt	Ebersdorf	—	43			
		Kleintettau	1	14			
		Steinbach a. H.	—	46			
		Ludwigsstadt	3	59			
		Lauenhain	1	11			
		Tettau	2	9			
		Betrag	10	2	323	3½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	10	2	323	3½	
19	Ferner: Ludwigsstadt	Kaulsdorf	1	6			
		Lauenstein	—	57			
					12	5	
20	Münchberg	. . . . .	.	.	18	5	
21	Naila	Naila	4	13			
		Selbitz	2	7			
		Beyergrün	1	12½			
		Steben	3	25½			
		Schauenstein	1	44½			
					12	42½	
22	Nordhalben	Nordhalben	2	58			
		Tschirn	—	36			
		Grumbach	—	24			
		Lahm	—	12			
					4	10	
23	Pottenstein	Pretzenstein	1	36			
		Elbersberg	—	9			
		Kirchahorn	1	33			
					3	18	
24	Rehau	. . . . .	.	.	—	—	
25	Scheßlitz	Scheßlitz	3	33			
		Hohengüßbach	—	52½			
		Peulendorf	—	30			
					4	55½	
26	Schnabelwaid	Höfen	1	—			
		Seidwitz	—	8			
		Creußen	4	21			
		Pegnitz	10	—			
					15	29	
27	Selb	Thierstein	1	5			
		Neuhausen	2	27			
		Unterweissenbach	—	25			
		Höchstädt	—	57			
		Schönwald	—	33½			
		Hohenberg	—	31½			
		Betrag	5	59	393	48½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	5	59	393	48½	
27	Ferner: Selb	Plößberg	—	17½			
		Oberweisenbach	—	18			
					6	34½	
28	Seßlach	Schottenstein	—	48			
		Gleusen	1	57			
					2	45	
29	Stadtsteinach	Patrimonialamt Heinersreuth	13	20			
		Enchenreuth	—	57½			
		Fischbach	1	27½			
		Gößersdorf	—	31			
		Wartenfels	1	24			
		Rugendorf	4	23			
		Seibelsdorf	1	6			
		Hötzelsdorf	—	11			
		Schwand	—	27			
		Stadtsteinach	—	30			
					24	14	
30	Vorchheim	Vorchheim	.	.	5	44½	
31	Weidenberg	Weidenberg	4	55½			
		Warmensteinach	—	44			
		Lankendorf	—	39			
		Waizenreuth	—	49			
		Görschnitz	1	36			
		Windischenlaibach	—	21			
		Seybotenreuth	—	19			
		Untersteinach	1	6			
					10	29½	
32	Weismain	Weidnitz	1	10			
		Wildenberg	—	25			
		Ebneth	—	57			
		Burkersdorf	1	33½			
		Weismain	1	12			
					5	27½	
33	Wunsiedel	Brand	—	32			
		Grafenreuth	—	37			
		Haid	—	25			
		Betrag	1	34	449	3½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	1	34	449	3½	
33	II. Landgerichte. Ferner: Wunsiedel . .	Korbersdorf	—	19½			
		Lorenzreuth	—	25			
		Oberredwitz	1	21			
		Redwitz	4	45			
		Seußen	—	51			
		Schönbrunn	1	46			
		Thiersheim	1	20			
		Tröstau	2	43¼			
		Vordorf	—	55½			
	III. Herrschaftsgerichte.	Wunsiedel	15	41	31	41¼	
34	Banz	Die Gutsherrschaft von Banz	10	—			
		Kleinhereth	2	34			
		Die übrigen prot. Bewohner des Gerichtsbezirks	—	30	13	4	
35	Guttenberg . . .	Eppenreuth	2	½			
		Grunlas	1	30			
		Guttenberg	3	43½			
		Horbach	—	56			
		Rappetenreuth . . .	—	45			
		Traindorf	—	18			
		Walberngrün	—	38			
		Weidmes	—	34	10	25	
36	Mitwitz	Mitwitz	—	45			
		Neundorf	—	51			
		Schwärzdorf . . .	—	37			
		Kaltenbrunn	—	42			
		Mostholz	—	30	3	25	
37	Tambach	Dietersdorf, Gmünd u. Merbach	17	20½			
		Tambach	1	15			
		Unterelldorf	—	24			
		Eicha	—	21	19	20½	
		Betrag	.	.	526	59¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	III. Herrschaftsgerichte.	Uebertrag	.	.	526	59½	
38	Thurnau	Heubsch	—	24			
		Felkendorf	—	35			
		Neudorf	—	31			
		Limmersdorf	—	51			
		Krögelstein	—	44			
		Peesten	1	36			
		Berndorf	2	44½			
		Buchau	1	45			
		Thurnau	3	46			
					12	56½	
		Summa	.	.	539	55½	

Bayreuth, den 22. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

An die betheiligten K. katholischen Pfarrämter von Oberfranken.
(Die für die Erbauung einer katholischen Kirche in Erbach, im Großherzogthum Hessen allergnädigst bewilligte Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Königl. Pfarrämter, welche mit der Einsendung der Collektenbeträge für die katholische Kirche zu Erbach im Rückstand sind, haben diese Einsendung

binnen 8 Tagen

zu bewirken oder Fehlanzeige zu erstatten, widrigenfalls die Absendung von Wartboten erfolgen müßte.

Bayreuth, den 23. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

An sämmtliche K. Landgerichte und Rentämter von Oberfranken, dann die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Die Regulirung der Normalpreise pro 18$\frac{4}{0}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die früheren wegen Regulirung der Fruchtnormalpreiße erlassenen allgemeinen Verfügungen werden die obengenannten Behörden hierdurch angewiesen, die zwischen dem 15. November und 15. December d. Js. statthabenden verschiedenen Schrannen-, Markt- und Kurrentpreiße und zwar die höchsten, mittleren und niedrigsten aller im Handel und Wandel vorkommenden, in den einzelnen Amtsdistrikten selbst erbauten Getraidtgattungen und Früchte, nämlich Waizen, Dinkel, Roggen, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Wicken, Hirse, Haidel, Lein,

Hanf, Hopfen, Kartoffel, Wein, Stroh, Heu ꝛc. mit der größten Genauigkeit wie bisher zu erheben und in der vorgeschriebenen Tabelle zusammengestellt mit Bericht, bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten auf Kosten des säumigen Amtes längstens bis zum

20. December d. Js.

hieher einzusenden, wobei die Entfernungen sowie der Postenlauf genau zu berücksichtigen sind.

Bayreuth, den 22. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.
Vetterlein.

Melzer.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Anordnung einer stillen Nachtwache betr.)

Da die schon seit einer langen Reihe von Jahren bestehende stille Nachtwache als ein vorzügliches Mittel zur Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere aber der öffentlichen Sicherheit sich bewährt hat, so soll dieselbe auch in den bevorstehenden Wintermonaten eingeführt werden und am 11. November dieses Jahrs beginnen.

Indem man sämmtliche hiesige Einwohner von dieser polizeilichen Maßregel in Kenntniß setzt, bemerkt man dabei, daß von der Theilnahme an dieser allgemeinen Maaßregel Niemand befreit ist, und daß Diejenigen, welche den Wachedienst nicht persönlich versehen wollen, für eine Lohnwache, wie früher, 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 20. October 1840.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die Oekonomie-Commission des königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling veraccordirt am 4. November l. Js. Nachmittags 2 Uhr an Wenigstnehmende in Lieferung das Bedürfniß von 3200 Ellen kornblauen, 40 Ellen stahlgrünen, 160 Ellen scharlachrothen und 2200 Ellen grauen Tuches, 100 Ellen Futterboy, 1069 Ellen ordinaire Futter-, 2000 Ellen Rockfutter- und 150 Ellen Hember-Leinwand, ferner: 70½ Ellen ⅞ breiten Gradel, 276⅜ Ellen gebleichte Leinwand zu Leintüchern, 47¼ Ellen ungebleichte Leinwand zu Strohsäcken und Kopfpolstern, 24½ Ellen blau und weiß gestreiften Matratzengradel, 41 paar leinenen Socken und 17 blau und weiß gestreiften leinenen Sacktüchern, wozu inländische Gewerbsberechtigte mit dem Bemerken eingeladen werden, daß alle der Commission nicht hinlänglich bekannte Konkurrenten sich durch legale — nicht über 1 Jahr alte — Zeugnisse über ihre Lieferungsfähigkeit auszuweisen haben, ansonsten ihnen die Theilnahme an der Accords-Verhandlung verweigert — und endlich, daß innerhalb gewisser Preise die Genehmigung zur Ablieferung sogleich ertheilt wird.

Bayreuth, den 22. October 1840.

Bekanntmachung.

Mittwochs den 4. November l. Js. Vormittags 8 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des K. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz der Bedarf pro 184¼, mit

944	Ellen	grauen	Tuches,
2529	„	stahlgrünen	Tuches,
261	„	carmoisinrothen	Tuches,
2275	„	Hemden-	Leinwand,
1625	„	ord. Futter-	Leinwand,
2123	„	Rockfutter-	Leinwand,
22	„	⅞ breiten	Gradels,
216	„	⅞ „	Gradels,
217	Haarbüschen,		
400	schwarzen Kalbfellen,		
240	paar ledernen Handschuhen,		
300	„	Halbstiefeln,	
400	„	Bundschuhen,	
269	„	Vorschuhen,	
950	Pfund	Zeug-	Leder,
45	„	Rinds-	Leder,
112	„	Sohlen-	Leder,
75	„	Lohgar-	Leder,

Digitized by Google

60 braunen Kalbfellen,
165 rauhen Schaafellen,
60 wollenen Pferddecken,

an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, und hiebei bemerkt, daß nur inländisches Fabrikat geliefert werden, die Zeugnisse für Lieferungslustige von ihren treffenden Behörden selbst ausgestellt und nicht über 2 Jahre alt seyn dürfen, dann daß zu den Lederlieferungen nebst den inländischen Schuhmachern, Gerbern und Lederfabrikanten auch die Lederhändler zugelassen werden.

Zugleich haben die Lieferanten der Tücher Muster vorzulegen, die sowohl hinsichtlich der Farbe als der Qualität den bekannten Bedingnissen entsprechen.

Bayreuth, den 22. October 1840.

Bekanntmachung.

Am 3. November l. Js. Vormittags ¼11 Uhr wird in der Rechnungs-Canzley des Infanterie-Regiments Friedrich Hertling die Reinigung der Schwindgruben hiesiger Militair-Lokalitäten an Meistbietende in Accord gegeben, wozu Lusttragende eingeladen werden.

Bayreuth, den 23. October 1840.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Bauern Andreas Link zu Naisa dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

1) ein halbes Lehen, bestehend aus einem von Holz erbauten Wohnhause Nr. 22 mit Scheune, 5⅔ Tagw. Felder, ⅔ Tagw. Wiesen und Antheil an den Gemeindegründen, geschätzt auf 5456 fl.,
2) ein Gemeindetheil, freieigen, B.-Nr. 105, geschätzt auf 103 fl. 20 kr,
3) ⅞ Tagw. Feld in der Möslen, Bodenzinsig, freies Eigenthum, B.-Nr. 61, geschätzt auf 240 fl.

Strichtermin wird auf

Samstag den 21. November Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Naisa anberaumt und bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Bamberg, den 13. October 1840.

Königl. Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Friedrich Förtsch von Oberhaid ist heute das Präclusions- und Classifikationsurtel an der schwarzen Tafel angeheftet worden.

Bamberg, den 17. October 1840.

K. Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zu dem Ausschreiben vom 10ten d. Mts., die Versteigerung mehrerer Baumwollenwaaren am 2. November c. im hiesigen Hauptzollamts-Gebäude betr., wird nachträglich bekannt gemacht, daß nicht 30 Stücke, sondern 286 Stück Baumwollenwaaren in 30 Päcken der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und daß die erstere Angabe lediglich auf einem Schreibfehler beruhte.

Hof, den 22. October 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Der vormalige Soldat Friedrich Schirmer von Schwarzenbach a. W., dermalen in der Zwangs-Arbeits Anstalt Plassenburg detinirt, hat um Ertheilung der Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht. Wer an denselben aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solchen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

26. November c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen. Naila, am 16. October 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Erkenntniß.

In Sache der Hinterbliebenen von Georg Bienetter zu Brad in Tyrol gegen Nicolaus Bienetter von hier, Verschollenheits-Erklärung betr., wird in der Erwägung, daß der genannte Nicolaus Bienetter seit länger als 40 Jahren von hier sich entfernte, ohne Nachricht von seinem Aufenthalte zu geben, und daß auf die öffentliche Vorladung vom 10. Februar d. Js., bekannt gemacht durch Anschlag an der Gerichtstafel, durch den allgemeinen Anzeiger Nr. 17, 35 und 51 durch das Kreis-Intelligenzblatt Nr. 22, 35 und 48, und durch den fränkischen Merkur Nr. 51, 64 und 121 weder er selbst

Digitized by Google

noch dessen allenfallsige Nachkommen innerhalb der Frist von 6 Monaten und längstens in der auf den 20. August d. Jahrs hiezu angestandenen Tagsfahrt vor unterfertigtem Patrimonialgerichte sich legitimirten, sofort das nach der letzten Curatelrechnung in 1062 fl. 6 kr. bestandene Vermögen in Empfang nahmen, hiermit zu Recht erkannt:

1) es sey das unter der Verwaltung des kais. königl. Landgerichts Glarns, in Tyrol stehende Vermögen nach seinem neuesten Stande festzustellen, und
2) den Hinterbliebenen des Georg Bienetter nach erfolgter juridisch zureichender Legitimation gegen hinreichende hypothekarische Caution zur Verwaltung und Nutznießung auszuhändigen.

V. R. W.

Buttenheim, den 19. October 1840.

Freiherrl. v. Seefriedisches Patrimonialgericht Buttenheim I.
(L. S.) Dr. Rösling,
Patrimonialrichter.

Steckbrief.

Der vormalige Badergeselle und nachherige Reviergehilfe zu Thurnau und Peesten, Andreas Zettel aus Stadtsteinach, ist des wiederholten Vergehens der Körperverletzung angeschuldiget.

Da sich derselbe, nachdem bereits die Untersuchung ihren Anfang wider ihn genommen, eigenmächtig aus seiner Heimath entfernt hat, so werden in Folge hoher appellationsgerichtlicher Entschließung vom 10ten d. Mts. alle Obrigkeiten aufgefordert, den ꝛc. Zettel, dessen Signalement nachsteht, im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem unterzeichneten Untersuchungsgerichte auszuliefern.

Thurnau, am 19. October 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

* * *

Signalement.

Andreas Zettel ist 23 Jahre alt, 6′ 2″ groß, hat blonde Haare, blaue Augen, spitzige Nase, dergl. Kinn, proportionirten Mund, schmale Stirne und etwas blasse Gesichtsfarbe.

Seine Kleidung bestand in: einem dunkelgrün bibernen Rocke mit schwarzem Manchesterkragen, einer schwarzen Cravatte, einer schwarz und weißlich gestreiften Weste von Baumwollenzeuch mit rothen Dupfen, grau tuchenen mit Leder besetzten Hosen, wollenen Strümpfen, rindsledernen Stiefeln, und einem leinenen Hemde.

Durch das Ableben des Herrn Benefiziaten Friedrich Oesterreicher ist das Engelmeß-Benefizium in Pottenstein in Erledigung gekommen, welches nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben wird.

Das Einkommen dieses Benefiziums besteht in nachbemerkten Bezügen:

114 fl. 57¼ kr.	an ständigem Gehalt und Zinnsen der Fundations-Capitalien,
36 fl. — kr.	an Realitäten,
232 fl. 8¼ kr.	aus Rechten,
31 fl. 10 kr.	aus besondern Dienst-Verrichtungen.
Summa 414 fl. 15½ kr.	

Die Lasten betragen:

21 fl. 24 kr., bleibt somit

392 fl. 51¼ kr. reines Einkommen.

Das Benefizium hat keine Curam, der Benefiziat hat in seinen geistlichen Obliegenheiten alle Wochen 5 heil. Messen zu bestimmten Tagen und Stunden mit Einschluß des Engelamts zu lesen, und bei öffentlichem Gottesdienste die im Stiftsbriefe näher benannten Handlungen, zur Aushülfe des Ortspfarrers, zu verrichten.

Der Benefiziat ist neben seinen geistlichen Obliegenheiten noch verbunden, die lateinische Vorbereitungsschule zu versehen, daher die Qualifikation zum Lehramte durch legale Zeugnisse nachzuweisen ist.

Pottenstein, am 23. October 1840.

Stadt-Magistrat.
Stöckel, Bürgermeister.
Horn, Stadtschreiber.

Nicht Amtlicher Artikel.

(Vorlehens-Gesuch.) Eine Markts-Commune in Oberfranken sucht auf kommende Martini ein Vorlehens-Capital von 2000 fl. zu 4 Prozent Verzinsung gegen hypothekarische Sicherung und solidarische Haftung der Bürger. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 130. Bayreuth, Donnerstag am 29. October 1840.

Inhalt.

Renten-Ueberschüsse katholischer Cultus-Stiftungen. — Collektengelder für den Synagogen-Bau zu Demmelsdorf. — Collekte zur Aufbringung der Kosten des Neubaues einer Synagoge zu Pahres, Landgerichts Neustadt a. d. Aisch. — Getraidte-Preise für den Monat September 1840. — Bierschenken von dem äußern Forstpersonale. — Erledigung der I. Pfarrstelle zu Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanate. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Renten-Ueberschüsse katholischer Cultus-Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden, welche in rubrizirtem Betreffe mit dem Rechnungs-Revisor Amhoff Abrechnung zu pflegen haben, werden hiemit angewiesen, solche nach Maaßgabe der diesseitigen einschlägigen Verfügungen längstens binnen 14 Tagen zu vollziehen.

Bayreuth, den 24. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Collektengelder für den Synagogen-Bau zu Demmelsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An Collektengeldern für die israelitische Gemeinde zu Demmelsdorf zur Reparatur ihrer Synagoge ist nachträglich noch weiter

7 fl. 27½ kr.

von den israelitischen Cultus-Gemeinden Burgkundstadt und Altenkundstadt, im Landgerichts-Bezirk Weismain, eingegangen, was man hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Bayreuth, den 24. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Collekte zur Aufbringung der Kosten des Neubaues einer Synagoge zu Pahres, Landgerichts Neustadt a. d. Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 24. April d. Js. zur Aufbringung der Kosten des Neubaues einer Synagoge zu Pahres, Landgerichts Neustadt a. d. Aisch, bei sämmtlichen Israeliten von Oberfranken veranstalteten Collekte wird in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 24. April d. Js. zur Aufbringung der Kosten des Neubaues einer Synagoge zu Pahres, Landgerichts Neustadt a. d. Aisch, bei sämmtlichen Israeliten von Oberfranken veranstalteten Collekte.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						Von den übrigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, in welchen Israeliten wohnen, sind Beiträge hierauf nicht eingegangen.
1	Bayreuth . . .	Bayreuth	.	.	3	24½	
2	Bamberg . . .	Bamberg	.	.	5	48	
	II. Landgerichte.						
3	Ebermannstadt . .	Heiligenstadt . . .	—	21			
		Pretzfeld	—	24			
		Wannbach	1	12			
					1	57	
4	Gräfenberg . . .	Ermreuth	.	.	1	20	
5	Scheßlitz	. . . . .	.	.	5	38	
6	Weismain . . .	Burgkundstadt . . .	.	.	2	—	
		Summa	.	.	20	7½	

Bayreuth, den 21. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Monatliche Ueberſicht
der
Getraidte-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat September 1840.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	31. Aug. b. 5. Sept.	123	123	—	13	36	45	45	—	9	57	5	5	—	7	12	48	48	—	4	59	
	7. " 12.	82	82	—	12	42	41	41	—	10	12	9	9	—	7	3	34	34	—	4	54	
	14. " 19.	105	105	—	12	51	65	65	—	10	6	30	30	—	7	12	53	53	—	5	—	
	21. " 26.	74	74	—	13	3	33	33	—	10	3	40	40	—	7	39	40	40	—	4	54	
Bamberg.	2. Sept.	192	142	50	12	36	96	66	30	8	58	60	—	60	—	—	106	52	54	3	6	
	5. "	378	338	40	12	34	91	66	25	9	—	110	110	—	7	18	169	119	50	3	10	
	9. "	246	198	48	12	15	89	74	15	9	14	12	12	—	7	15	79	35	44	3	6	
	12. "	287	277	10	12	24	133	123	10	9	10	44	44	—	7	—	122	78	44	3	2	
	16. "	204	192	12	12	26	140	125	15	9	40	11	11	—	7	—	125	81	44	3	9	
	19. "	252	242	10	12	11	143	127	16	9	9	139	139	—	7	30	169	147	22	3	4	
	23. "	128	118	10	12	36	97	81	16	9	15	37	37	—	7	10	114	112	2	3	6	
	26. "	191	191	—	12	34	116	110	6	9	17	315	135	180	7	30	104	104	—	3	6	
	30. "	176	176	—	12	36	178	148	30	9	8	483	233	250	7	45	148	148	—	3	6	
Hof.	3. Sept.	27	27	—	18	36	21	21	—	12	18	34	34	—	10	6	34	34	—	5	24	alter Getraidt
		68	68	—	18	—	67	67	—	10	42	52	52	—	6	45	56	56	—	4	9	neues "
	10. "	38	38	—	17	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	alter Waiz.
		54	54	—	16	42	92	92	—	10	51	64	64	—	7	—	67	67	—	4	57	neues Getraidt
	17. "	87	87	—	16	54	109	109	—	10	42	72	72	—	7	12	77	77	—	4	27	
	24. "	78	78	—	16	30	93	93	—	10	48	68	68	—	7	21	62	62	—	4	33	

Bayreuth, den 23. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.
(Das Bierschenken von dem äußern Forstpersonale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Kreisstelle gekommen, daß Königl. Forstbediente den bestehenden Verboten entgegen, sich erlauben, Bier zu schenken, und dieses sträfliche Unternehmen, dem Ausschreiben vom 16. April 1823 im Kreis-Intelligenzblatte zuwider, von den Königl. Forstmeistern auf höchst auffallende Weise unbeachtet bleibt.

Die Königl. Forstämter werden daher nachdrücklichst angewiesen, denjenigen ihrer Untergebenen, welche sich dergleichen Unregelmäßigkeiten bisher haben zu Schulden kommen lassen, solches bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. zu untersagen, und solche binnen 14 Tagen anher zur Anzeige zu bringen, oder Fehlanzeige deßhalb zu erstatten.

Die Königl. Forstmeister haben die genaue Befolgung dieses Verbots fleißig zu bewachen und jeden Uebertretungsfall bei gleicher Strafe ohne Verzug anher zu berichten.

Das inspizirende Kreisforst-Personal ist angewiesen, bei seinen Visitationen hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten und jede Ueberschreitung dieses Verbots zur unnachsichtlichen Bestrafung des Uebertreters desselben, so wie des vorgesetzten, die Anzeige hierüber unterlassenen Forstmeisters, zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Bayreuth, den 24. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Buchta. v. n.

Melzer.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des I. Pfarrers und Dekans Oppenrieder kam die I. Pfarrstelle zu Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung. Dieß wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht.

Der Dienstertrag berechnet sich nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Kassen:			
a) an baarem Gelde		191 fl. 11 kr.	
b) an Naturalien:			
5 Schffl. 3 Metz — Vrl. 1 Sechz. Dinkel à 3 fl. 50 kr.		21 fl. 8¼ kr.	
15 „ 1 „ 2 „ 3 „ Korn à 8 fl. 22 kr.		127 fl. 51⅛ kr.	
8 „ 2 „ — „ 2 „ Haber à 3 fl. 28 kr.		28 fl. 57¾ kr.	
$14\frac{4}{10}$ Klafter Fichtenholz à 4 fl. 10 kr.		60 fl. — kr.	
$1\frac{9}{10}$ „ Eichenscheitholz à 4 fl. 10 kr.		7 fl. 30 kr.	
$242\frac{4}{10}$ Stück weiche Wellen à 1 fl. pr. 100		2 fl. 25 kr.	
2) aus Gemeinde-Kassen:			
an Naturalien		4 fl. 3½ kr.	
3) von Privaten		4 fl. 48 kr.	
			447 fl. 54¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			— fl. — kr.
			447 fl. 54¼ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	447 fl. 54½ kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomiegebäude . .	50 fl. — kr.		
Genuß an Grundstücken			
⅔ Tagwerk 29 []R. Aecker	8 fl. — kr.		
— „ 50 []R. Garten	2 fl. 24 kr.		
		346 fl. 15½ kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		243 fl. 59 kr.	
	Summa	1038 fl. 9 kr.	
Hievon die Lasten abgezogen mit		71 fl. 11½ kr.	
bleibt reines Einkommen		966 fl. 57½ kr.	

Wozu noch die auf 40 fl. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 16. October 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die erfolgte Rückgabe der Ausstellungs-Gegenstände betr.)

Bezüglich auf §. 14 und 15 der früheren Bekanntmachung vom 31. Juli l. Js. wird andurch eröffnet:

1) daß am 19ten l. Mts. alle bis dahin unabgeholt gebliebenen Ausstellungs-Gegenstände und resp. der Erlös aus denselben nach Anleitung der höchsten Ministerial-Bekanntmachung vom 5. März l. Js. mit den dabei befindlich gewesenen Fastagen und Packmaterial an dahiesige Spediteure zur Verpackung und Rücksendung an die Einsender abgegeben wurden;
2) daß diese Spediteure den betheiligten Einsendern durch ihre vorgesetzten Polizeibehörden werden namhaft gemacht werden, durch welche auch
3) jenen Einsendern, deren Einsendungs-Gegenstände während der Ausstellung ganz oder theilweise verkauft wurden, eine besondere Verkaufs-Rechnung nachrichtlich zugehen wird.

Nürnberg, am 26. October 1840.

Königliche Central-Industrie-Ausstellungs-Commission.

Dürig,
Königl. Bezirks-Oberzoll-Inspektor,
als Vorstand.

Dr. Merkel, praktischer Arzt,
als Sekretair.

Publicandum.

Von
dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

In der Verlassenschaft der Weinschenkers-Wittwe Barbara Todtschinder dahier findet sich noch ein Aktivbestand von 132 fl. 36 kr., dagegen, nachdem der einzige Erbe sich der Erbschaft entschlagen hat, verschiedene Forderungen angemeldet wurden, unter denen eine mit 150 fl. Capital und mehrjährigen Zinnsen schon jetzt als liquid erscheint.

Sämmtliche unbekannte Gläubiger werden von diesem Stand der Sache mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß ihnen zur allenfallsigen Liquidation ihrer Ansprüche ein dreimonatlicher Termin eröffnet wird, nach dessen Verlauf die Masse an die bis dahin bekannten bevorzugten Gläubiger zur Vertheilung kommen soll.

Bayreuth, den 19. October 1840.

Der Königl. Direktor,
Frhr. v. Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Die Oekonomie-Commission des königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling veraccordirt am 4. November

Digitized by Google

l. Js. Nachmittags 2 Uhr an Wenigstnehmende in Lieferung das Bedürfniß von 3200 Ellen kornblauen, 40 Ellen stahlgrünen, 160 Ellen scharlachrothen und 2200 Ellen grauen Tuches, 100 Ellen Futterboy, 1069 Ellen ordinaire Futter-, 2000 Ellen Rockfutter- und 150 Ellen Hemder-Leinwand, ferner: 70¾ Ellen $\frac{7}{6}$ breiten Gradel, 276⅞ Ellen gebleichte Leinwand zu Leintüchern, 47½ Ellen ungebleichte Leinwand zu Strohsäcken und Kopfpolstern, 24⅛ Ellen blau und weiß gestreiften Matratzengradel, 41 paar leinenen Socken und 17 blau und weiß gestreiften leinenen Sacktüchern, wozu inländische Gewerbsberechtigte mit dem Bemerken eingeladen werden, daß alle der Commission nicht hinlänglich bekannte Conkurrenten sich durch legale — nicht über 1 Jahr alte — Zeugnisse über ihre Lieferungsfähigkeit auszuweisen haben, ansonsten ihnen die Theilnahme an der Accords-Verhandlung verweigert — und endlich, daß innerhalb gewisser Preise die Genehmigung zur Ablieferung sogleich ertheilt wird.

Bayreuth, den 22. October 1840.

Bekanntmachung.

Mittwochs den 4. November l. Js. Vormittags 8 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des K. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz der Bedarf pro 18⅘, mit

944 Ellen grauen
2529 „ stahlgrünen } Tuches,
261 „ carmoisinrothen

2275 „ Hemden-
1625 „ ord. Futter- } Leinwand,
2123 „ Rockfutter-

22 „ ¾ breiten } Gradels,
216 „ $\frac{7}{6}$ „

217 Haarbüschen,
400 schwarzen Kalbfellen,
240 paar ledernen Handschuhen,
300 „ Halbstiefeln,
400 „ Bundschuhen,
269 „ Vorschuhen,

950 Pfund Zeug-
45 „ Rinds- } Leder,
112 „ Sohlen-
75 „ Lohgar-

60 braunen Kalbfellen,
165 rauhen Schaafellen,
60 wollenen Pferddecken,

an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, und hiebei bemerkt, daß nur inländisches Fabrikat geliefert werden, die Zeugnisse für Lieferungslustige von ihren treffenden Behörden selbst ausgestellt und nicht über 2 Jahre alt seyn dürfen, dann daß zu den Lederlieferungen nebst den inländischen Schuhmachern, Gerbern und Lederfabrikanten auch die Lederhändler zugelassen werden.

Zugleich haben die Lieferanten der Tücher Muster vorzulegen, die sowohl hinsichtlich der Farbe als der Qualität den bekannten Bedingnissen entsprechen.

Bayreuth, den 22. October 1840.

Bekanntmachung.

Am 3. November l. Js. Vormittags ¼11 Uhr wird in der Rechnungs-Canzley des Infanterie-Regiments Friedrich Hertling die Reinigung der Schwindgruben hiesiger Militair-Lokalitäten an Meistbietende in Accord gegeben, wozu Lustragende eingeladen werden.

Bayreuth, den 23. October 1840.

Lieferungs-Accord.

Freitags den 6. November d. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend, wird in der Langgaßkaserne, im Geschäftslokale der Oekonomie-Commission des Königlichen 3ten Jäger-Bataillons die Lieferung des Bedarfs von

460 Ellen grauem
180 „ hellgrünem } Tuche,
1450 „ hellblauem
140 „ ord. schwarzem

60 „ Futterboy,

1400 „ Pantalon-
1360 „ Hemden-
1961 „ ord. Futter- } Leinwand,
1070 „ Rockfutter-
206¼ „ Krankenhaus-Betttücher-

24 Stück komplette Tschako's,
50 „ Krankenhaus-Sacktücher, und
100 paar leinene Socken,

auf dem Wege öffentlichen Abstrichs an die Wenigstfordernden in Accord gegeben, wozu Unternehmungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Ratifikation der erzielt werdenden Preise — soferne dieselben eine gewisse normirte Größe nicht überschreiten — ohne Verzug erfolgen werde.

Bamberg, den 21. October 1840.

Bekanntmachung.

In der Pfarrer Jakob Lehner'schen Verlassenschaft zu Kirchenthumbach wird im Pfarrhofe daselbst dessen Mobiliar-Rücklaß, bestehend in Wäsche, Kleidern, Hauseinrichtung, Fahrnissen, Büchern, vieler Leinwand, Bildern, Betten, Fässern, einer Chaise, 2 Chaisengeschirren, Schlitten, Wägen, Pflügen ꝛc. am

Mittwoch den 11. November d. Js.

und die folgenden Tage, jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags und von 2 — 5 Uhr Nachmittags gegen gleich baare Bezahlung in kassamäßigen Münzsorten gerichtlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Amberg, am 20. October 1840.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Danhausen, Direktor.

Hohenadl.

Publicandum.

Weil der unterm 26. Mai 1811 ediktaliter vorgeladene, am 29. Mai 1748 geborne Thomas Graser, Schneidergeselle von Huppendorf, bis jetzt weder selbst, noch dessen legitime Descendenz sich gemeldet hat, so wird derselbe oder dessen rechtmäßige Nachkommenschaft auf Antrag seiner nächsten Anverwandten nunmehr wiederholt aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Kgl. Landgerichte einzufinden, widrigenfalls sein in 727 fl. 20¼ kr. (Siebenhundert zwanzig sieben Gulden 20¼ kr.) bestehendes Vermögen seinen Intestaterben zur freien Disposition ausgeantwortet werden würde.

Hollfeld, am 10. October 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Publicandum.

Die zur Conkursmasse des Bäckermeisters Johann Bayer zu Waischenfeld gehörigen Immobilien, nämlich:

a) ein Wohnhaus und Kellerhaus, Cat.-Nr. 32 in der Fischergaße, dann Pflanzgärtlein,
b) ein neu massiv erbauter Stadel,
c) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
d) 1¼ Tagw. Feld in der Reuth,

wie solche in dem öffentlichen Ausschreiben vom 11. August c. in dem K. Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 103 und allgemeinen Anzeiger Nr. 70 näher beschrieben sind, haben im Subhastations-Termin am 18. September curr. kein annehmbares Gebot erhalten, weshalb dieselben im Schätzungswerth von 747 fl auf Antrag der Creditorschaft wiederholt dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden. Bietungstermin wurde auf den

11. November c. Vormittags 10 Uhr

in loco Waischenfeld anberaumt, wozu die besitz- und zahlungsfähigen Kaufslustigen mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. November 1837 und 22. Juli 1819 erfolgt.

Hollfeld, den 16. October 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Das dem Rothgerbermeister Johann Christoph Arzberger dahier zugehörige Wohnhaus am Graben nebst gewölbter Rothgerberei-Werkstatt, dessen nähere Beschreibung im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 14, 18 und 19, dann in dem allgemeinen Anzeiger Nr. 10 und Nr. 68 enthalten ist, wird, da in dem am 30sten v. Mts. angestandenen Bietungstermin kein Kaufslustiger sich eingefunden hat, wiederholt zum anderweiten Verkaufe ausgesetzt, und Bietungs-Termin auf den

16. November c. a. Vormittags um 9 Uhr

mit der Bemerkung anberaumt, daß in diesem Termin nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1,600 fl. erfolgt. Wunsiedel, am 5. October 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird am Sonnabend den 28. November dieses Jahres, Morgens 9 Uhr

zu Pressig:

ein unbebautes Söldengut des Michael Lieb zu Pressig, K.-B.-Nr. 285, bestehend in 4⅞ Tagwerk Feld und 4⅞ Tagwerk Wiese, lehen und in allen Besitzveränderungsfällen mit 10 Procent handlohnbar dem Königl. Aerar, belastet mit 2 fl. 14 kr. Erbzinns und 1 fl. 37½ kr. Grundsteuer-Simplum, dann dem fixirten Ge-

Digitized by Google

treidt- und Schmalsaatzehenten, im Schätzungswerthe von 2525 fl.,
dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht und die näheren Kaufsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Ludwigsstadt, den 26. September 1840.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Das halbe Hofsgut des Johann Fiedler, des Großen von Lahm wird am

Dienstag den 10. November d. J. Vormittags

öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, wovon sich die Auswärtigen über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse zu legitimiren haben, werden eingeladen, sich am genannten Tage früh 10 Uhr in Lahm einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Obiges Gut ist auf 2400 fl. geschätzt, sub Bes.-Nr. 53, Haus-Nr. 25, mit 1225 fl. Steuer-Kap., 1 fl. 31½ kr. ständigen Gefällen und 2 Metz 2 Viertel 3¼ Sechzehntel Futterhaber belegt, und reicht als Kronacher Kastenlehen in Kaufsfällen 10 und in Notherbfällen 5 Procent Handlohn zum K. Rentamte Kronach.

Kronach, den 15. September 1840.

Königliches Landgericht.

v. n.

Seidenbusch.

Gläubiger-Vorladung.

Der Wirth Johann Meixner von Wiesen hat auf Zusammenruf seiner Gläubiger angetragen, um mit ihnen wegen eines Nachlasses zu unterhandeln. Es werden daher sämmtliche Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Forderungen und Verhandlung über das Nachlaßgesuch auf

Dienstag den 10. November d. Js. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die nicht erscheinenden gerichtsbekannten Gläubiger als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen gehalten werden, die unbekannten Gläubiger aber bei dem weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Lichtenfels, am 13. October 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	14 fl. — kr.	13 fl. 6 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	8 fl. 18 kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 42 kr.	4 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	13 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 12 kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.

Bayreuth, den 24. October 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Frauenzimmer aus der französischen Schweiz, welches sich schon einige Zeit in Deutschland als Erzieherin aufgehalten, wünscht bei einer guten Familie, vorzugsweise auf dem Lande, eine Stelle zu erhalten. Portofreie Briefe, mit den Buchstaben L. F. bezeichnet, besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Ein gut erhaltenes Forte-Piano ist billig zu verkaufen. Das Nähere bei der Redaction.

Bei Levi Neustädter ist für nächste Lichtmeß eine Wohnung im Gartenhause zu vermiethen, dieselbe bestehet aus 3 heizbaren und 2 andern Zimmern, 1 Hauskammer, Küche und nöthigen Bequemlichkeiten. Nach Belieben kann Garten dazu vermiethet werden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. October 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 ℘ mit Coup. prpt.		100½
detto à 3½ ℘ prompt . .	100	99½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	80	78
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	580	575

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 131. Bayreuth, Sonnabend am 31. October 1840.

Inhalt.

Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1841. — Verbot der Pferde-Ausfuhr. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, und um den Bedarf dieses Blattes für das Jahr 1841 genau bemessen zu können, wird auf den Antrag der Redaktion nachstehende Anordnung zur Nachricht und genauen Erfüllung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1841 müssen bis zum 15. December dieses Jahrs gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann. Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtigt werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreis für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von 1 fl. per Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831 (Kreis-Intelligenzblatt Nummer 10 gedachten Jahres) erlassene Königliche Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten dahier, und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

Digitized by Google

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preis von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immermehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzusenden, übrigens für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen. Bayreuth, den 17. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge höchster Entschließung des K. Ministeriums der Justiz vom 19ten und praes. 23sten d. Mts. sollen die sämmtlichen mit dem Vollzuge des Zollgesetzes beauftragten Gerichte von der allerhöchsten Entschließung vom 16. October h. Js., das Verbot der Pferde-Ausfuhr betreffend, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gebracht werden. Da dieselbe bereits von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, laut des Königl. Bayer. Intelligenzblattes für Oberfranken, Nr. 127, Seite 1133, unterm 19. October h. Js. ausgeschrieben worden ist, so werden darauf die oberwähnten Gerichte zur Befolgung hiemit angewiesen.

Bamberg, am 27. October 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge allerhöchst unmittelbaren Rescripts d. d. München den 26. October c. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Bau-Conducteur-Stelle bei der K. Bau-Inspektion Bayreuth dem Ingenieur-Praktikanten und funktionirenden Bau-Conducteur bei der K. Bau-Inspektion Würzburg, Karl Vogel, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Bekanntmachung.

Am 3. November l. Js. Vormittags ¾11 Uhr wird in der Rechnungs-Canzley des Infanterie-Regiments Friedrich Hertling die Reinigung der Schwindgruben hiesiger Militair-Lokalitäten an Meistbietende in Accord gegeben, wozu Lusttragende eingeladen werden.

Bayreuth, den 23. October 1840.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesige Sparkasse auf das Ziel Martini 1840 sind

Donnerstag der 12te,
Samstag der 14te,
Dienstag der 17te, und
Donnerstag der 19. November l. Js.

bestimmt, an welchen Tägen die Einzahlungen Nachmittags von 2 bis 4 Uhr erfolgen können.

Bayreuth, den 29. October 1840.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Lieferungs-Accord.

Freitags den 6. November d. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend, wird in der Langgaßkaserne, im Geschäftslokale der Oekonomie-Commission des Königlichen 3ten Jäger-Bataillons die Lieferung des Bedarfs von

Digitized by Google

460 Ellen grauem
180 „ hellgrünem
1450 „ hellblauem
140 „ ord. schwarzem } Tuche,
60 „ Futterboy,
1400 „ Pantalon-
1360 „ Hemden-
1961 „ ord. Futter-
1070 „ Rockfutter-
206½ „ Krankenhaus-Betttücher- } Leinwand,
24 Stück komplette Tschako's,
50 „ Krankenhaus-Sacktücher, und
100 paar leinene Socken,

auf dem Wege öffentlichen Abstrichs an die Wenigstfordernden in Accord gegeben, wozu Unternehmungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Ratifikation der erzielt werdenden Preise — soferne dieselben eine gewisse normirte Größe nicht überschreiten — ohne Verzug erfolgen werde.

Bamberg, den 21. October 1840.

Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Lorenz Müller zu Prisendorf und dessen Ehefrau Cunigunda, geborne Reutter, haben bei dem Besitze eines auf 112 fl. gewürdigten Vermögens einen Schuldenstand von 240 fl. angezeigt, und sich der Ausschätzung unterworfen.

Hierauf wird zur Anmeldung und Bescheinigung der Forderungen und Vorzugsrechte einziger Ediktstag auf

Donnerstag den 19. November 1840 Vormittags

angesetzt, wobei die Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse sich einzufinden, und wegen des allenfalls nöthigen weiteren Verfahrens ihre Erklärungen nach §§ 52 und 53 der Prioritätsordnung von 1822 abzugeben haben.

Zugleich wird das die Masse bildende Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhause, B.-Nr. 131, taxirt auf 75 fl., Freiherrlich von Marschalk'sches Lehen, und ¾ Morgen Feld, dem untern Berglesacker, B.-Nr. 82, Spital-Lehen, taxirt auf 50 fl., hiemit feilgeboten, und Bietungstermin auf

Dienstag den 17. November l. Js.

in loco Prisendorf bestimmt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen soll.

Die Strichsbedingnisse mit den Grundbelastungsverhältnissen werden im Strichstermine besonders kund gegeben werden Bamberg, den 17. October 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Gallus Friedrich zu Seußling hat sich gerichtlich für insolvent erklärt.

Es werden daher sämmtliche Gläubiger der Bauer Gallus Friedrich'schen Eheleute zu Seußling hiermit aufgefordert,

Mittwochs den 25. November l. Js. Vormittags 9 Uhr bei dem unterfertigten K. Landgerichte zu erscheinen und ihre Forderungen anzumelden, sowie sich auch über das allenfallsige weitere Verfahren in dieser Schuldensache zu erklären, als außerdem von den bekannten, nicht erschienenen Gläubigern angenommen werden wird, als schließen sie sich der Erklärung der Mehrheit der erschienenen Gläubiger an, die nicht erschienenen unbekannten Gläubiger aber mit ihren Forderungen bei Vertheilung gegenwärtiger Massa nicht werden berücksichtigt werden.

Bamberg, den 20. October 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Lorenz Burkardt, Bauer zu Röbersdorf, hat sich freiwillig unter die Curatel seiner Ehefrau Barbara begeben. Es werden daher sämmtliche Gläubiger desselben hiermit aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen an den genannten Lorenz Burkardt am

Freitag den 27. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Kgl. Landgerichte um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem solche später nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bamberg, den 20. October 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Kulmbach wird das Wohnhaus der Wittwe Katharina Hübner

Digitized by Google

zu Unterzettlitz, H.-Nr. 8, hiermit wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und auf die frühere Bekanntmachung vom 28. August d. Js., im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 113, Bezug genommen. Verkaufstermin steht auf

den 17. November l. Js., Vormittags 9 – 11 Uhr

zu Unterzettlitz an, wozu Kauflustige unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Kulmbach, am 22. October 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Auf Antrag eines Currentgläubigers werden die Grundbesitzungen des Bauern Johann Betzel von Ebersbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und wird hiezu Termin auf

Sonnabend den 21. November l. Js.

in der Wohnung des Johann Betzel von Ebersbach anberaumt. Die Realitäten bestehen nach der am 8. August d. Js. vorgenommenen gerichtlichen Schätzung:

1) in einem reduzirten Gutskörper, besteht aus einem Wohnhaus, Stadel, Schweinstall, Hofraith, Backofen, circa 22 Tagw. Feld, 5½ Tagw. Wiese und circa 7 Tagw. Fohren- und Erlenwuchs, Bes.-Nr. 144ª, St.-Kap. 1100 fl., Schätzung 5075 fl.,
2) in 3 Tagw. Feld, die hintere Grableithen, B. Nr. 144°, St.-Kap. 200 fl., Schätzung 500 fl.
3) 1 Tagw. Feld mit Wiese an der Fuhr, die Schrankenhutweide genannt, C.-Bes.-Nr. 144ᶜ, St.-Kap. 60 fl., Schätzung 125 fl.
4) 1 Tagw. Feld allda, C.-B.-Nr. 144ᵈ, St.-Kap. 50 fl., Schätzung 334 fl.,
5) 1 Tagw. Feld allda, C.-B.-Nr. 144ᵉ, St.-Kap. 40 fl., Schätzung 115 fl.,
6) 1 Tagw. Feld allda, C.-B.-Nr. 144ᶠ, St.-Kap. 50 fl., Schätzung 150 fl.,
7) 2 Tagw. Feld, die obere Schrankenhutweid, C.-B.-Nr. 144ᵍ, St.-Kap. 200 fl., Schätzung 234 fl.,
8) ½ Tagw. Feld, der Fortacker, C.-B.-Nr. 144ʰ, St.-Kap. 90 fl., Schätzung 175 fl.,
9) 1 Tagw. die vordere Saarwiese, C.-B.-Nr. 144ⁱ, St.-Kap. 100 fl., Schätzung 200 fl.,
10) 1½ Tagw. die untere do., C.-B.-Nr. 144ᵏ, St.-Kap. 200 fl., Schätzung 400 fl.,
11) ¼ Tagw. die Forthutweid, C.-B.-Nr. 144ˡ, St.-Kap. 30 fl., Schätzung 72 fl.

Zu dieser Versteigerung werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung und Belastung dieser Realitäten täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden könne und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge.

Gräfenberg, am 13. October 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Gegen Christoph Schütz, Bauern zu Stechendorf, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß auf Eröffnung des Conkurses erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 20. November l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 11. December l. Js. und

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 31. December l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung von der Massa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß von den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hollfeld, am 17. October 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das dem Müllermeister Sebastian Göppner zu Lofeld zugehörige und in Nr. 105, 106 und 110 des Intelligenzblattes von Ober-

franken, dann in Nr. 244, 249 und 259 des Fränkischen Merkurs beschriebene Anwesen dem zweiten öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Sonnabend den 21. November d. Js.

im Dumprofischen Wirthshause zu Loffeld festgesetzt, wozu Käufer hiedurch vorgeladen werden.

Lichtenfels, am 14. October 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Das Wohnhaus der Dorothea Hofmann zu Schwürbitz mit realem Backrecht, Keller und Pflanzgärtlein, B.-Nr. 80, mit 350 fl. Str.-Capital, Freiherrlich v. Redwitz'sches Lehen, auf 700 fl. geschätzt, wird

Montag den 30. November d. Js. früh 10 Uhr

in dem Ammon'schen Wirthshause zu Schwürbitz nach Vorschrift der Exekutionsordnung öffentlich versteigert.

Lichtenfels, den 15. October 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf Andringen einiger Gläubiger werden nachbenannte Grundbesitzungen des Bauern Johann Neubauer von Vordergreuth, als:

a) ein unbezimmerter Gutsrest, B.-Nr. 171½, bestehend aus 6 Tagw. Feld, ¼ Tagw. Wiese, Gemeinderecht, K. Lehen, belastet mit 650 fl. Str.-Cap., 3 fl. 51 kr. Erbzins, 1 fl. 51¼ kr. Frohngeld, zehentpflichtig, gewerthet auf 1090 fl.,

b) ½ Tagw., die Drollwiese, B.-Nr. 173, freieigen, belegt mit der Steuer aus 130 fl. Cap., geschätzt auf 400 fl.,

c) ½ Tagw. Feld, das Hausweibersäckerlein, B.-Nr. 174, belegt mit 80 fl. Str.-Cap., 1 V. Gerste und 6 kr. in Geld an fixirtem Zehent, gewerthet auf 80 fl.,

d) ¼ Tagw. Feld, das Simersäckerlein, B.-Nr. 175, beschwert mit 105 fl. Str.-Cap., 2 V. Gerste, 10 kr. Geld an fixirtem Zehent, geschätzt auf 100 fl.,

e) ein neu erbautes Wohnhaus mit Stadel, noch unbesteuert und unausgebaut, gewerthet auf 400 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin in loco Vordergreuth auf

Mittwoch den 25. November l. Js.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag gemäß des Hypothekengesetzes, und der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Pottenstein, am 25. September 1840.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Naila, am 7. October 1840.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Elisabetha Bischoff dahier und deren Kindesvormund haben gegen den Schuhmachergesellen Joseph Heinrich Doetzer von hier, dessen dermaliger Aufenthaltsort jedoch unbekannt ist, eine Vaterschafts- und Alimentenklage erhoben. Zum Versuch der Sühne, eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache wird auf

Montag den 14. December c. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, wozu die Partheien bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten zu erscheinen haben.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte, dem Krämer Johann Georg Först in Drügendorf zugehörige, auf 2575 fl. gerichtlich ungeschätzte und mit 1800 fl. Hypothekenkapital belastete Grundbesitzungen in vim executionis nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Strichs-Termin auf

Dienstag den 1. December c. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Drügendorf anberaumt, woselbst sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einzufinden haben.

Diese Grundbesitzungen bestehen in

1) ¼ Tagw. Feld im Schlegelfeld, Bes.-Nr. 1162, mit 140 fl. Steuer-Kapital, 10 kr. Handlohn und ½ kr. Erbzins belastet, zehntbar,

Digitized by Google

2) ¼ Tagw. Feld und Wiese im Gereuth, V.-Nr. 1176, mit 75 fl. Steuer-Kapital, 10 ß Handlohn, zehntbar,

3) ⅛ Tagw. Feld im Schakenthal beim Himmelreich, Bes.-Nr. 1165, mit 35 fl. Steuer-Kapital, 10 ß Handlohn und zehntbar,

4) ½ Tagw. Feld im alten Weingarten, Bes.-Nr. 1166, belastet mit 35 fl. Steuer-Kapital, 10 ß Handlohn, 3 ½ kr. Kirchendienst, zehntbar,

5) ¼ Tagw. Feld im Eggettenzehrn, Bes.-Nr. 1167, mit 35 fl. Steuer-Kapital, 10 ß Handlohn, zehntbar,

6) ⅛ Tagw. Feld bei den drei Bäumen, Bes.-Nr. 1168, mit 60 fl. Steuer-Kapital, 10 ß Handlohn, zehntbar,

7) ⅛ Tagw. Feld am hintern Geschnid, mit 30 fl. Steuer-Kapital, weiter belastet wie oben,

8) ⅛ Tagw. Laubholz in der Schere, Bes.-Nr. 1171, mit 20 fl. Steuer-Kapital, 10 ß Handlohn,

9) ¼ Tagw. Feld in der Sandleithen, Bes.-Nr. 1144, mit 85 fl. Steuer-Kapital, 10 ß Handlohn und

10) ¼ Tagw. Mischholz im Kolitzgraben, Bes.-Nr. 1148, mit 20 fl. Steuerkapital und 10 ß Handlohn,

11) ¼ Tagw. Feld im hintern Hof, Bes.-Nr. 1145, mit 30 fl. Steuer-Kapital, handlohnbar und zehntbar wie oben,

12) ¼ Tagw. Feld beim Lindlein, Bes.-Nr. 1147, mit 60 fl. Steuer-Kapital, handlohn- und zehntbar,

13) ⅛ Tagw. Feld im graßigen Weg, Bes.-Nr. 819, belastet mit 35 fl. Steuer-Kapital, ½ kr. Erbzinns, handlohn- und zehntbar,

14) ⅛ Tagw. Feld im Hühlteich neben dem Schaftrieb, Bes.-Nr. 826, mit 25 fl. Steuer-Kapital, handlohnbar und zehntpflichtig,

15) ⅛ Tagw. Feld im Seestahl, Bes.-Nr. 827, mit 60 fl. Steuer-Kapital, 10 ß Handlohn, zehntbar,

16) ¼ Tagw. Feld im Häßig, Bes.-Nr. 830, mit 30 fl. Steuer-Kapital, handlohn- und zehntbar,

17) ⅛ Tagw. Feld im Schakenthal, Bes.-Nr. 385, mit 150 fl. Steuer-Kapital, handlohnbar und zehntpflichtig,

18) ⅛ Tagw. Feld in der Steingruben oder Geschnid, das obere, Bes.-Nr. 901, mit 80 fl. Steuer-Kapital, ½ kr. Herrgeld, handlohn- und zehntbar,

19) ¼ Tagw. Mischholz in der Hüthenleithen, Bes.-Nr. 905, mit 20 fl. Steuer-Kapital und 10 ß Handlohn,

20) ⅛ Tagw. aufm Berg unterm Kulm, das Zierersgewändlein, Bes.-Nr. 903, mit 35 fl. Steuer-Kapital, handlohn- und zehntbar,

21) ¼ Tagw. Laubholz in der Steingereuth, Bes.-Nr. 946, mit 30 fl. Steuer-Kapital, handlohnbar,

22) ¼ Tagw Feld bei der Bilbertstauden oder Geschnid, Bes.-Nr. 1298, mit 35 fl. Steuer-Kapital, handlohn- und zehntbar,

23) ⅛ Morgen Feld im Geschnid, Bes.-Nr. 1299, mit 180 fl. Steuer-Kapital, handlohn- und zehntpflichtig,

24) ⅛ Tagw. Feld ebendaselbst, Bes.-Nr. 1306, mit 35 fl. Steuer-Kapital, handlohn- und zehntbar,

25) ein Feld im Gereuth, Bes.-Nr. 1291, mit 80 fl. Steuer-Kapital, handlohn- und zehntbar,

26) ein Feld im Schlegelfeld, Bes.-Nr. 349, mit 100 fl. Steuer-Kapital, handlohn- und zehntbar,

27) ¼ Tagw. Feld im Schakenthal, Bes.-Nr. 1164, mit 30 fl. Steuer-Kapital, handlohn- und zehntbar,

28) ein Theil vom Gemeindhof Neufang, Bes.-Nr. 900, mit 100 fl. Steuer-Kapital und 1 fl. 44 ½ kr. Herrgeld belastet.

Sämmtliche Grundstücke liegen im Steuer-Distrikt Drügendorf. Ebermannstadt, am 20. October 1840.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Wirths, Bierbrauers und Bäckermeisters Conrad Schorr zu Pammersfelden gehörigen Realitäten, als:

I. ein Wirthschaftsanwesen, wozu gehören:

a) ein Wirthshaus Nr. 58 mit Scheuer, Stallung, Brauhaus und andern Nebengebäuden, halber Brunnen, dann Gemeinde und Holzrecht in der Gredelmarkswaldung, ferner die Brau-, Schenk- und Backgerechtigkeit,

b) 1 ¾ Morgen Felder,

c) ¾ Tagwerk Wiese,

d) ein Felsenkeller an der Straße nach Limbach, St.-B.-Nr. 138, Str.-Cap. 740 fl., gräflich v. Schönbornisches Erbzinslehen,

II. ein walzendes Grundstück, der sogenannte Wagners-Hopfengarten an der Schloßmauer,

werden am

23. November l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Ochsischen Wirthshause zu Pommersfelden an den Meistbietenden öffentlich durch eine Commission des unterfertigten Gerichts verkauft, daher besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiezu eingeladen werden.

Die auf den Verkaufsobjekten ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die näheren Kaufsbedingnisse werden im Subhastationstermine selbst bekannt gegeben werden.

Der Zuschlag geschieht nach dem Hypothekengesetze §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom 17. November 1837, §. 98 bis 102.

Höchstadt a. d. Aisch in Oberfranken, den 30. September 1840.

Königliches Landgericht.
Koch.

Edictallabung.

In der Debitsache des Amtmanns Anton Christian Neuper von Creußen, bezüglich des Oekonomiegutes Neuhaus, hat das unterfertigte Kgl. Landgericht unterm 6. November 1838 auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt, welche Sentenz durch die Erkenntnisse des K. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 25. Mai 1839, dann des K. Ober-Appellationsgerichts vom 28. Juli c. Bestätigung erhielt.

Demgemäß werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen und der Vorzugsrechte derselben — ad liquidandum auf

Samstag den 12. Dezember curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge — ad excipiendum auf

Dienstag den 12. Januar 1841,

3) zur Gegen- und Schlußerinnerung auf

Freitag den 12. Februar l. Js.,

jedesmal hierorts früh 9 Uhr vor dem Commissair, K. Landgerichts-Assessor von Ammon, festgesetzt, wobei die Gläubiger entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erscheinen haben.

Die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden haben Präklusion von der Masse zu gewärtigen und hat die Versäumung der folgenden Ediktstage den Ausschluß mit diesen Gerichtshandlungen zur Folge. Vorläufig kann nur gesagt werden, daß incl. eines Baarbestandes von 924 fl., die ganze Aktivmasse sich etwa auf 5400 fl. belaufen mag, während die Passiva, wie sie jetzt schon bekannt, 22,515 fl. entziffern, worunter gegen 11,000 fl. Hypotheken, wovon seit Jahren die Zinsen rückständig. Jedenfalls wird am ersten Ediktstage die gütliche Beilegung der Sache ernstlichst versucht werden. Schnabelwaid, den 30. September 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die nächsten Verwandten der am 4. November 1748 gebornen und seit dem Jahre 1773 abwesenden Margaretha Sesselmann aus Enchenreuth, ehelichen Tochter eines Taglöhners Bartholomäus Sesselmann von Enchenreuth, haben den Verschollenheits-Prozeß eingeleitet. In Folge der gestellten Anträge werden Margaretha Sesselmann oder ihre allenfallsigen Erben nach dem Bamberger Landrecht Theil I. Titel I. §. III. aufgefordert, sich innerhalb eines halben Jahrs dahier zu melden, widrigenfalls das nach der letzten Vormundschafts-Rechnung aus 279 fl. 9½ kr. bestehende Vermögen nach §. IV. l. c. den nächsten Verwandten und Erbfolgern zum einstweiligen Genuße eingeräumt wird.

Stadtsteinach, den 12. August 1840.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. imped.
Dennefeld.

Bekanntmachung.

Vom Freiherrlich von Crailsheimischen Patrimonialgerichte I. Walsdorf werden die 3 Grundstücke des Bauern Daniel Koch zu Zettelsdorf, wie solche im allgemeinen Anzeiger Nr. 73, im Kreis-Intelligenzblatte von Oberfranken Nr. 108 und 110, und im Intelligenzblatt der Stadt Bamberg Nr. 71 und 72 bereits beschrieben sind, am

Freitag den 27. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Zettelsdorf wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, wobei bemerkt wird, daß in Gemäßheit des §. 99 des Ge-

Digitized by Go

setzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Waldorf, den 16. October 1840.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht I. daselbst.
Eydam.

Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, daß kranke Handwerksgesellen aus der Umgegend sich unter Verschweigung ihrer Krankheit dahier in Arbeit begeben haben, um sich einen Titel zu verschaffen, auf Kosten des Instituts für erkrankte Handwerksgesellen in der hiesigen Krankenanstalt Aufnahme zu finden.

Zur Begegnung solcher ungebührlicher Belastungen dieser Institute wird verfügt, daß jeder neu dahier ankommende und in Arbeit tretende Handwerksgeselle bei der ärztlichen Untersuchung besonders anzugeben, und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen hat, daß er gesund sey, und an welcher Krankheit er allenfalls in dem jüngst verflossenen Jahre gelitten habe.

Eine sich ergebende Unwahrheit in dieser Angabe zieht den Nachtheil nach sich, daß die Kosten für die Cur und Verpflegung dem betreffenden Handwerksgesellen selbst oder im Falle seiner Vermögenslosigkeit seiner Heimathsgemeinde zur Last geschrieben werden.

Bamberg, den 6. October 1840.

Der Stadt-Magistrat.
Hollfelder.
Kirchheimer.

Nicht Amtliche Artikel.

Von der Leipziger Messe zurückgekehrt, empfehle ich mein neu assortirtes Tuch- und Schnittwaaren-Lager in allen Gattungen feinen und mittelfeinen Tuchen, Draps-Zephyr, Electorals, Biebers, Castorines, Tüffels und Sibiriennes zu

Paletots, Jagd- und Winterröcken,

Westen in Seide, Cachemire und Valencia, Casimirs und Buckskins zu Beinkleidern, franz. und engl. Thybets und Merinos, f. Zittauer und Bielefelder Leinwand, weiße und bedruckte leinene Taschentücher, desgl. echt ostindische seidne Coras und Foulards; eine schöne Auswahl Cravattes, Schlips und Taffenttücher; glatte und croisirte Gesundheits-Flanelle und Negligée- und Haus-Ueberröcke für Damen und Herren ꝛc. ꝛc.

Um gefälligen Besuch höflichst bittend, verspreche ich unter Zusicherung reeler Bedienung die allerbilligsten Preise.

Moritz Guttmann, am Markte Nr. 95.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem jüngsten Sohne dem Schreinergesellen Johann Nikolaus Reichel, etwas zu borgen, da ich keine Zahlung für ihn leiste.

Bayreuth, den 29. October 1840.

Christiana Reichel, Wittwe.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 27. October. Der Bürger und Drechslermeister Christian Friedrich August Carl Zapf in Kissingen, mit der Wittwe Margaretha Ammon, gebornen Steinmetz.

— — Der Zimmergeselle Johann Wolfgang Reiß dahier, mit Elisabetha Christiana Kobes von Neudrossenfeld.

Geborne.

Den 15. October. Die Tochter des Oekonomie-Pächters Wippenbeck auf der Dürschnitz.

Den 17. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Maurergesellen Zahn dahier.

Den 27. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 22. Oct. Die Tochter des Webermeisters Hübner im Neuenwege, alt 11 Tage.

Den 23. Oct. Die hinterlassene Tochter des Kgl. Landgerichts-Arztes Dr. Fahrer zu Straubing, alt 38 Jahre, starb dahier.

Den 25. Oct. Der Sohn des Bürgers und Siebmachermeisters Schmidt dahier, alt 3 Jahre und 7 Monate.

Den 26. Oct. Der Bürger und Büttnermeister Rauh dahier, alt 57 Jahre, 7 Monate und 14 Tage.

Den 27. Oct. Die Ehefrau des Zitronenhändlers Schmidt in St. Georgen, alt 47 Jahre.

Den 28. Oct. Die Gattin des Königl. IV. Pfarrers Wagner dahier, alt 20 Jahre, 11 Monate und 20 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 132. Bayreuth, Dienstag am 3. November 1840.

Inhalt.

Sachsen-Weimarische Herabsetzung der Scheidemünze. — Reparaturen baufälliger Privatgebäude. — Freiplätze in der von Kurzischen Anstalt für krüppelhafte Kinder in München. — Pferde-Ausfuhr. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Sachsen-Weimarische Herabsetzung der Scheidemünze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 23sten l. Mts. wird in Nachstehendem das Sachsen-Weimarische Gesetz über die Herabsetzung der K. Sächsischen Conventions-Einsechstelthaler-Stücke vom 4. September 1840 veröffentlichet.

Bayreuth, den 29. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Gesetz
über
die Herabsetzung der Königlich Sächsischen Conventions-Einsechstelthaler-Stücke vom 4. September 1840.

Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Die im Königreiche Sachsen verfügte Herabsetzung der Conventions-Einsechstelthaler-Stücke K. Sächsischen Gepräges nöthigt Uns, im Sinne der Erklärungsschrift des getreuen Landtages vom 14. Januar 1836, zu möglichster Vermeidung von Nachtheilen für Unsere Unterthanen, so wie für die öffentlichen Cassen, hierdurch zu verordnen:

Digitized by Google

§. 1.

Die Conventions-Einsechstelthaler-Stücke K. Sächsischen oder Kurfürstlich Sächsischen Gepräges sind vom 1. November d. Js. an im Großherzogthume auf die Geltung von Einsechstelthaler-Stücken im Courante des Vierzehnthaler-Fußes herabgesetzt.

§. 2.

Dieselben sind daher von diesem Tage an weder bei Unseren Cassen noch im Privat-Verkehre und selbst bei solchen Zahlungen, welche in Folge früherer Verträge oder anderer Rechtsgeschäfte in Conventions-Geld zu leisten sind, als Conventions-Geld, sondern nur in der Geltung von Einsechstelthaler-Stücken des Vierzehnthaler-Fußes auszugeben oder anzunehmen.

§. 3.

Von jetzt an bis zum 1. November d. Js. ist überhaupt Niemand verbunden, die gedachten K. Sächsischen Einsechstelthaler-Stücke von Unseren Cassen in Zahlung anzunehmen, wohl aber können bis zu diesem Tage Zahlungen an Unsere Cassen in dieser Münzsorte nach ihrem Vollwerthe noch ferner geleistet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Weimar, den 4. September 1840.

(L. S.) Carl Friedrich.

C. W. Freiherr v. Fritsch. Freiherr v. Gersdorff. Schweitzer.

Gesetz
über die Herabsetzung der K. Sächsischen Conventions-Einsechstelthaler-Stücke.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.)
(Die Reparaturen baufälliger Privatgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß die früher erlassenen Allerhöchsten Anordnungen über die baupolizeiliche Aufsicht auf die Privatgebäude und die rechtzeitige Wendung der Baufälle, besonders an den Wohngebäuden der Landleute, neuerdings nachdrücklichst in Erinnerung gebracht werden sollen.

Es werden demgemäß die bestehenden deßfallsigen Allerhöchsten Vorschriften vom 2. August 1838, ausgeschrieben in Nr. 97 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1838, nachstehend wiederholt veröffentlicht, und sämmtliche Behörden zur strengsten Ueberwachung und Handhabung derselben nochmals aufgefordert.

Bayreuth, den 30. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

1) Es ist unzweifelhaft Pflicht der Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß bauliche Gebrechen, aus deren Vernachlässigung der öffentlichen Sicherheit Gefahr droht, beseitigt werden. Diese Pflicht ist sowohl in den allgemeinen polizeilichen Attributionen bezüglich der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, als auch in den bestehenden Verordnungen begründet, indem nach § 69 des revidirten Gemeinde-Edikts und beziehungsweise §. 70 der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 in den den K. Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten ausdrücklich die Obsorge für die Reparatur der schadhaften Gebäude zugewiesen, und eben so

Digitized by Google

durch §. 67 der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend, der Lokalbaukommission die Aufsicht auf öffentliche Baugebrechen und die Beseitigung der deßfallsigen Gefahren übertragen ist.

Kraft dieser Obliegenheit sind die Polizeibehörden nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, die Gebäude-Eigenthümer auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege zur Entfernung der die öffentliche Sicherheit bedrohenden Baugebrechen anzuhalten.

Die Polizeibehörden sind auf diese Obliegenheit und auf die an ihre Vernachlässigung sich knüpfende Haftung und Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen.

2) Was andere Baugebrechen betrifft, welche zwar die öffentliche Sicherheit nicht unmittelbar bedrohen, aber bei fortgesetzter Vernachlässigung zur Gefährdung derselben führen können, so haben die Behörden die Gebäude-Eigenthümer darauf aufmerksam zu machen, wie das Unterlassen einer rechtzeitigen Reparatur nothwendig den Schaden und mit diesem auch die Reparaturskosten vergrößern müsse, und es sollen dieselben hiernach auf gütlichem Wege und ohne Zwang die rechtzeitige Entfernung der in Frage stehenden Gebrechen zu bewirken suchen, dabei auch den minder bemittelten Gebäude-Eigenthümern in Erlangung von Darlehen gegen billige Verzinsung und fristenweise Zurückzahlung, oder des sonstigen benöthigten Credits hilfreich an die Hand gehen.

3) Damit aber nicht bloß die an der Außenseite der Gebäude sichtbaren Gebrechen entfernt werden, sondern was eben so nothwendig ist, auch auf die Beseitigung der Mängel im Innern der Gebäude gewirkt werden könne, so sind die Feuerbeschau-Commissionen aufzufordern, die bei Gelegenheit der Feuerbeschau wahrgenommenen baulichen Gebrechen zur Anzeige zu bringen, wenn auch deren Entfernung nicht durch feuerpolizeiliche Rücksichten geboten seyn sollte, wonach sofort von Seite der Behörden das unter Ziffer 2 vorgezeichnete Verfahren einzuhalten ist.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Freiplätze in der von Kurzischen Anstalt für krüppelhafte Kinder in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Landraths-Abschiede für Oberfranken vom 1. September curr. haben Seine Majestät der König eine Summe von 100 fl. für einen Freiplatz für ein krüppelhaftes Kind in der von Kurzischen Anstalt zu München zu genehmigen geruht.

Mit Hinblick auf die im Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 91 dieses Jahres bekannt gemachte Einladung des Instituts-Vorstehers von Kurz vom Jahre 1838 werden die Statuten dieses Instituts hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, binnen 14 Tagen einen wohlmotivirten Bericht hierher zu erstatten, welche krüppelhafte Kinder ihres Bezirks sich nach Inhalt der Statuten zur Aufnahme in das Institut eignen. Diesen Berichten müssen die vorschriftsmäßigen Zeugnisse beiliegen, und namentlich ein von der Distrikts-Polizeibehörde ganz detaillirt abgefaßtes, amtlich gefertigtes Vermögens-Zeugniß.

Die unterfertigte K. Stelle wird aus den von den Behörden gemachten Vorlagen dasjenige Kind bestimmen, welches sich als das würdigste zur Aufnahme eignet.

Bayreuth, den 30. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

* * *

Statuten

der von dem Conservator v. Kurz in München begründeten technischen Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder.

Der Zweck der Anstalt ist: Werktagsschulfreie (dreizehn bis vierzehn Jahre alte) arme krüppelhafte Kinder, welche wegen ihrer körperlichen Mängel zu zünftigen Gewerbe- und andern Berufsarten nicht wohl taugen, durch me-

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Pferde-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 16. October c. — veröffentlichet durch das allgemeine Ausschreiben vom 19ten laufenden Monats, Nummer 126 des Kreis-Blattes — ausdrücklich bemerkt worden ist, daß vom 20. October d. J. an die Pferde-Ausfuhr nur über die äußere Zollgränze, d. h. nach den im Zollvereine nicht befindlichen Staaten vorläufig für einen Zeitraum von sechs Monaten verboten sey, so ist diese Bestimmung von einigen äußeren Behörden doch dahin mißverstanden oder in Zweifel gezogen worden, als ob hiedurch die Pferde-Ausfuhr unbedingt nach allen Richtungen und über jede Gränze des bayerischen Staates untersagt worden wäre.

Nach Allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs wird daher sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 26. October c. bemerklich gemacht, daß die nach Allerhöchstem Befehle unterm 16ten dieses Monats ergangene Entschließung, die Pferde-Ausfuhr nur über die äußere Zollgränze, d. h. nach den im Zollvereine nicht befindlichen Staaten untersage, wogegen dieselbe nach allen dem Zollvereine angehörigen Staaten, wie bisher, so auch ferner, gestattet bleibt. Bayreuth, den 31. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte wurde dem Patrimonialrichter Hans Thilo zu Rehau auf die Präsentation der Gutsherrschaft die Bestätigung als Patrimonialrichter für das Freiherrlich von Dobeneckische Patrimonialgericht Bug II. Classe mit dem Wohnsitze zu Bug ertheilt.

Bayreuth, den 26. October 1840.

Publicandum.

Vom
Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das dem Schuhmachermeister Johann Heinrich Röthel dahier zugehörige, in der Ziegelgasse gelegene Wohnhaus sammt Holzlegen und Hofraith anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Versteigerungstermin wird zu diesem Behufe auf den
4. December c. Vormittags 9 Uhr
in dem Geschäfts-Zimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes anberaumt, und sind besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung hiezu eingeladen,

1) daß, da in dem ersten Subhastationstermine Niemand erschienen ist, nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt,
2) daß die zu verkaufenden Realitäten auf 1000 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale eingesehen werden kann.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Lieferungs-Accord.

Freitags den 6. November d. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend, wird in der Langgaßkaserne, im Geschäftslokale der Oekonomie-Commission des Königlichen 3ten Jäger-Bataillons die Lieferung des Bedarfs von

460	Ellen	grauem	Tuche,
180	„	hellgrünem	
1450	„	hellblauem	
140	„	ord. schwarzem	
60	„	Futterboy,	
1400	„	Pantalon-	Leinwand,
1360	„	Hemden-	
1961	„	ord. Futter-	
1070	„	Rockfutter-	
206½	„	Krankenhaus-Betttücher-	

Digitized by Google

24 Stück komplette Tschako's,
50 „ Krankenhaus-Sacktücher, und
100 paar leinene Socken,

auf dem Wege öffentlichen Abstrichs an die Wenigstfordernden in Accord gegeben, wozu Unternehmungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Ratifikation der erzielt werdenden Preise — soferne dieselben eine gewisse normirte Größe nicht überschreiten — ohne Verzug erfolgen werde.

Bamberg, den 21. October 1840.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgericht Culmbach

soll das Grundvermögen des Johann Hett von Altenreuth, wie dasselbe im Kreis-Intelligenzblatt vom 20sten d. Mts. Nr. 126 beschrieben ist, zu Harsdorf am

23. November l. Js. Vormittags 10 Uhr

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kaufslustige hiemit geladen werden. Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Prioritätserkenntniß in der gegen Johann Hett dahier anhängigen Gantsache am

30. October l. Js.

an das Gerichtsbrett in Kraft der Eröffnung ist angeheftet worden. Wird der Schätzungswerth erreicht, erfolgt der Zuschlag. Culmbach, am 24. October 1840.

Königliches Landgericht
Löwel.

Bekanntmachung.

Die zu dem Kantor Fickenscherischen Nachlaß dahier gehörigen Mobilien sollen am

12. November curr. Vormittags 9 Uhr

öffentlich verkauft werden, wozu sich Kaufsliebhaber in der Kanterats-Wohnung einfinden können. Desgleichen wird das dazu gehörige Feld auf dem Kreuzberg am

18ten ejusd.

an den Meistbietenden verkauft. Dieser Verkauf erfolgt Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Landgerichts-Locale, wo die Kaufsliebhaber das Schätzungs-Protokoll einsehen und die Kaufsbedingungen wahrnehmen können.

Hiebei wird bemerkt, daß sich unter den Mobilien ein vom Instrumentenmacher Müller zu Wunsiedel erst vor einigen Jahren neuerbautes Forte-Piano befindet, welches sechs Octave umfaßt, dann auch ein Clavier, beide noch ganz gut erhalten. Münchberg, den 24. October 1840.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Besitzungen der Gürtlermeister Jakob Bechertischen Eheleute von hier, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 88 am obern Thor mit Nebengebäuden,
2) ein Kellerhaus auf dem Sophienberg,
3) 1⅛ Jauch. Wiese im hintern Rauschenbach,
4) 2¼ Jauchert desgleichen bei Moschendorf,
5) 1 5/6 Jauch Feld am Leimitzer Weg,
6) 4½ Jauch. Feld, der Schwarzacker genannt,
7) 2¼ Jauch. desgl. hinter der Alsenberger Scheune,
8) 4¼ Jauch. desgl. beim Otterberg,
9) 1⅞ Jauch. desgleichen am Eppenreuther Weg, und ⅞ Jauch. Wiese daselbst,
10) 1⅛ Jauch. Feld an der Schwarzengrube,
11) 2⅛ Jauch. desgleichen am breiten Weg,

sämmtlich geschätzt auf 9180 fl. 48¼ kr., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber, welche das Taxationsprotokoll im Registraturzimmer täglich einsehen können, werden vorgeladen, sich am

30. November c. Vormittags 11 Uhr

hier einzufinden. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Hof, den 15. October 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

In dem Konkurse des Büttners Georg Friedmann zu Redwitz werden folgende Realitäten:

1) ein Haus mit Gemeinderecht, B.-Nr. 59, mit 175 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 600 fl.,
2) der Bohleinacker zu ½ Tagw. in der Sunzellung, B.-Nr. 263, U.-B.-Nr. 145, mit 145 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 225 fl., und

3) der Leingrubenacker, B.-Nr. 261, U.-B.-Nr. 179, mit 90 fl. Steuerkapital, gewürdiget auf 175 fl.,

nebst einigen Haus- und Arbeitsgeräthen dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu ein Termin auf

Sonnabend den 14. November l. Js. Vormittags 9 Uhr im Hause des Gastwirths Hanna zu Redwitz festgesetzt, wozu Käufer hiermit beigeladen werden.

Lichtenfels, den 21. October 1840.

Königliches Landgericht hieselbst.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Büttner Georg Friedmann zu Redwitz hat sich für insolvent erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Demnach werden die gesetzlichen Tage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 17. November l. Js.,

II. zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 11. December,

III. zum Schlußverfahren auf Freitag den 8. Januar 1841

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt.

Wer im ersten Termine nicht erscheint, wird mit seiner Forderung, wer aber an einem der folgenden Termine ausbleibt, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen.

Zugleich werden diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Zahlungen zu leisten, oder von ihm Gegenstände in Verwahr haben, aufgefordert, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Endlich wird bekannt gemacht, daß sich die Schulden auf 2460 fl. 39 kr. berechnen, worunter sich 1634 fl. 43 kr. Hypothekschulden befinden, und daß das ganze Vermögen gerichtlich auf 1067 fl. 29 kr. eingewürdiget worden sey.

Lichtenfels, am 21. October 1840.

Königliches Landgericht dahier.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Es ist durch Zeugenbeweis hergestellt, daß Konrad Schmidt von Unterküps, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitmachte, bei Klockau in Folge einer Schußwunde verschieden ist. Seine etwaigen Leibeserben und alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dem in 588 fl. 31½ kr. bestehenden Nachlaße des Konrad Schmidt Ansprüche machen wollen, werden aufgefordert, solche in

einem halben Jahre a dato

gehörig nachzuweisen und sich über ihre allenfallsigen Erbschaftsansprüche zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß seinen bekannten Erben ausgeantwortet wird.

Lichtenfels, den 18. October 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Vorladung.

Martin Hüls von Uetzing, geboren den 10. Juni 1770, hat sich im Jahre 1792 oder 1793 freiwillig zum kaiserlich Oesterreichischen Militaire anwerben lassen und seit dem Jahre 1796 von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner Geschwisterte werden nun der bemerkte Martin Hüls oder seine allenfallsigen Leibeserben andurch aufgefordert, sich

binnen eines halben Jahres a dato

bei dem Königl. Landgerichte dahier unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu melden und das bisher kuratelisch verwaltete Vermögen zu 480 fl. 3½ kr. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches den Geschwisterten des Martin Hüls gegen Caution zum Genusse überlassen wird.

Lichtenfels, den 15. October 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das dem Müllermeister Sebastian Göppner zu Loffeld zugehörige und in Nr. 105, 106 und 110 des Intelligenzblattes von Oberfranken, dann in Nr. 244, 249 und 259 des Fränkischen Merkurs beschriebene Anwesen dem zweiten öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Sonnabend den 21. November d. Js.

im Dumprofischen Wirthshause zu Loffeld festgesetzt, wozu Käufer hiedurch vorgeladen werden.

Lichtenfels, am 14. October 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Digitized by Google

Chapter 1 — Introduction 1
Chapter 2 — Background 12
Chapter 3 — Methods 27
Chapter 4 — Results 41
Chapter 5 — Discussion 58
Chapter 6 — Conclusion 73
Bibliography 81
Appendix A — Data Tables 89
Appendix B — Glossary 96

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 133. Bayreuth, Donnerstag am 5. November 1840.

Inhalt:

Eine im Orte Gambach, Landgerichts Pfaffenhofen a. Ilm aufgegriffene taubstumme Mannsperson — Regie-Etats pro 1841. — Güter-Verordnung. — Conscription. — Verbot der Pferde-Ausfuhr. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine im Orte Gambach, Landgerichts Pfaffenhofen a. Ilm aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirk des K. Landgerichts Pfaffenhofen a. Ilm ist am 10ten vor. Monats die unten signalisirte taubstumme Mannsperson aufgegriffen worden, deren Heimath und sonstige Familien-Verhältnisse zur Zeit unbekannt sind.

Zufolge Requisition der K. Regierung von Oberbayern erhalten nun sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, zu recherchiren, ob der bezeichnete Taubstumme ein Angehöriger ihres Bezirkes sey. Wenn sich dieses ergibt, oder bei etwa aufgefundenen Spuren desselben überhaupt ist sich sogleich mit dem K. Landgericht Pfaffenhofen unmittelbar ins Benehmen zu setzen, jedenfalls aber von dem Ergebniß der Recherchen unterfertigter Stelle

binnen 4 Wochen

Anzeige zu erstatten. Bayreuth, den 31. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Personal-Beschreibung

der aufgegriffenen taubstummen Mannsperson N. N.

Diese taubstumme Mannsperson ist nach wahrscheinlichem Dafürhalten 17 Jahre alt, von schlanker Gestalt, die Gesichtsfarbe ist gesund, die Gesichtsform oval, die Augen grau, die Augenbraunen blond, die Haare lichtbraun, die Nase stumpf, der Mund klein, das Kinn rund.

Die Kleidung desselben besteht in einem dunkelgrauen tuchenen Spenser mit stehendem Kragen, in einem alten schwarzbaumwollenen Halstuch, einem alten leinenen Hemde, dergleichen langen Hosen und einer Schürze von blauer Leinwand.

Diese Effekten sämmtlich sind im sehr schlechten Zustande.

Digitized by Google

An die K. Landgerichte von Oberfranken.
(Die Regie-Etats pro 18$\frac{4}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Regie-Etats pro 18$\frac{4}{4}$ sind den Landgerichten bereits mitgetheilt.

Um nun, wenn die Vorlage des Kreis-Budgets pro 18$\frac{4}{4}$ höchsten Orts anbefohlen werden sollte, hieran wegen der landgerichtlichen Regie-Etats, welche Beilagen desselben bilden, nicht behindert zu werden, erhalten die K. Landgerichte die Weisung, die zur Anfertigung der Regie-Etats pro 18$\frac{4}{4}$ erforderlichen Belege zu sammeln, und die Anfertigung derselben so vorzubereiten, daß die Vorlage derselben sofort erfolgen kann, wenn solche angeordnet werden sollte.

Bayreuth, den 31. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Güter-Arrondirung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines hat, zum Behufe der allmähligen Ein- und Durchführung der Güter-Arrondirung in Bayern, als einer anerkannten Grundbedingung für den Aufschwung des Ackerbaues ein, theils auf gesetzliche, theils auf reglementäre Grundlagen sich stützendes Verfahren, dessen Hauptmomente anbei in Abschrift folgen, in Antrag gebracht.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden demzufolge, mit Bezug auf den Inhalt der Beilage zum Centralblatte des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern vom Jahre 1839, Seite 44 und 88, beauftragt, sich binnen 8 Wochen gutachtlich darüber zu äußern,

1) in wie ferne es zweckmäßig erscheine, mit Zugrundlegung der von dem General-Comité gestellten Anträge Einleitungen zu legislativen Bestimmungen über das Güter-Arrondirungs-Wesen zu treffen, und
2) in wiefern zu diesem Zwecke schon jetzt und mit Vorbehalt neuer gesetzlicher Normen allgemeine administrative Anordnungen für nothwendig oder räthlich zu erachten, und in welcher Weise zu verfügen seyn möchten.

Bayreuth, den 26. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Auszug
aus dem Berichte des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins,
d. d. 4. August 1840.
Güter-Arrondirung betreffend.

ꝛc. ꝛc.

I. Die zeitherigen Begünstigungen, namentlich die 10 — 15 — 20jährige Abgabenfreiheit aller mittelst der Arrondirung in Cultur tretenden Grundstücke (Landtagsabschied von 1831 III. 60), dann die schon jetzt gesetzlich feststehende Befreiung der Arrondirungs-Verhandlungen und der damit verbundenen Besitzwechsel von allen ärarialischen Consens- und Laudemial-Abgaben, wären auch auf alle nicht ärarialische Prästationen und auf alle Arten von Taxen und Sporteln auszudehnen.

Ueberdieß wäre in jedem Polizeidistrikte die erste totale Gemeinde-Arrondirung, oder wo sich keine Gemeinde zu einer Total-Arrondirung bestimmen läßt, die erste totale Einzel-Arrondirung durch zwei bis dreijährigen Erlaß der direkten Staatssteuern zu lohnen.

II. Die Einzel-Arrondirung, d. h. die Arrondirung einzelner Güter, bliebe nach wie vor, ausschließend dem freien Ermessen der Betheiligten überlassen.

III. Die gemeindliche Arrondirung, d. h. die entweder 1) stürliche, oder 2) limitirte, oder 3) totale Arrondirung einer ganzen Gemeinde-Markung hätte einzutreten, wo dieselbe entweder

1) von sämmtlichen Gemeindegliedern einhellig beschlossen, oder
2) auf Verlangen einer mindest 3 Viertheile der örtlichen Grundsteuer entrichtenden Zahl von Gemeindegliedern, gegen den Widerspruch der übrigen,
   a) von einem einhellig gewählten Compromisse, oder
   b) bei Nichtübereinkommen über ein solches Compromiß durch einen Rath von Sachverständigen als örtlich durchführbar erklärt ist.

IV. Dieser Rath hatte in solchem Falle zu bestehen:

1) aus dem Vorstande der Culturbehörde oder dessen Stellvertreter als vorsitzenden und leitenden Beamten,
2) aus sechs von ihren Communal-Behörden erwählten Gliedern, schon mit Erfolge total arrondirter und bei der treffenden Arrondirung gänzlich unbetheiligter nicht allzuentfernter Gemeinden.

Dem Rathe wären in berathender Eigenschaft beizuordnen:

a) zwei ex gremio gewählte Vertreter der Großbegüterten des Ortes,
b) zwei ex gremio gewählte Vertreter der Kleinbegüterten des Ortes, dann
c) wo Stiftungen oder Obereigenthümer betheiligt erscheinen, auch deren Vertreter.

V. Der Rath hätte vor Allem die Frage in Erörterung zu nehmen:

1) ob, und
2) bejahenden Falles, welche Art von Arrondirung vermöge der örtlichen Verhältnisse durchführbar erscheine.

VI. Lautet der Ausspruch über diese Vorfrage affirmativ, so hätte der Rath

I. zu ermitteln, ob die Markung bereits behufs des Steuerdefinitivums
   a) vermessen,
   b) bonitirt ist;

II. falls die Vermessung noch nicht stattgefunden haben sollte, diese durch einen verpflichteten Geometer vornehmen zu lassen;

III. falls die definitive Steuerbonitirung noch nicht feststehen, oder nicht von sämmtlichen Betheiligten als Repräsentant des effektiven Currentwerthes der Objekte anerkannt werden sollte, eine gewissenhafte Schätzung zu bewirken, sofort

IV. die künftige Stelle und Bildung der neuen Complexe in der Art zu bestimmen, daß
   a) die Inhaber solcher Gewerbe, deren Fortbestand unzertrennbar von dem bisher innegehabten Lokale abhängt, z. B. Mühlen, unbedingt, die Inhaber solcher Gewerbe aber, deren schwunghafter Betrieb wesentlich durch das bisher innegehabte Lokal bedingt ist, dann die Besitzer bereits existirender größerer Flächen, oder wesentlich meliorirter Grundstücke, falls sie es wünschen, thunlichst in deren Besitze erhalten,
   b) die künftigen Stellen der übrigen Besitzthümer durch das Loos bestimmt, und
   c) die speziellen Complexe sofort in einer, den Werth der bisherigen Eigenschaften vollständig surrogirenden Weise gebildet werden.

VII. Sich beschwert Erachtenden stünde binnen des zu bestimmenden Präklusiv-Termins die Berufung an die inappellable Entscheidung des Arrondirungs-Feldgerichts frei, welches sich sofort auf ihre Kosten aus dem Vorstande und den Mitgliedern des bisherigen Rathes der Sachverständigen, dann aus sechs weiteren Erwählten schon mit Erfolg total arrondirter Gemeinden entfernterer Polizeibezirke zu bilden hätte.

Digitized by Google

VIII. Es versteht sich von selbst, daß in jedem Stadium der Verhandlung die Wirksamkeit des Rathes der Sachverständigen und resp. des Arrondirungs-Feldgerichtes zu erlöschen hätte, sobald sämmtliche Betheiligte sich einstimmig über Art und Detail der Ausführung vereinbaren.

IX. Da sämmtliche grundherrliche Natural- und Geld-Prästationen des Staates nach bestimmten Normen fixirbar sind, so ist jede Collision des ärarialischen Obereigenthums mit dem Arrondirungs-Operate von selbst beseitigt. Sollte die Transferirung der gutsherrlichen Gefälle von Stiftungen, Communen und Privaten in gegebenen Fällen auf gütlichem Wege nicht erreichbar seyn, so hätte die Ausgleichung der Differenzpunkte auf dem bereits gesetzlich bestehenden Wege der Consens-Suplirung, und zwar, je nach dem von der Legislation zu wählenden Systeme, entweder:

1) durch Fixation nach den im Jahre 1831 von jeder der beiden Kammern mit beinahe Unanimität an den Thron gebrachten Firations-Normen, oder
2) durch Surrogirung der Grundstücke nach dem einfachen Grundsatze gleichen Werthes zu geschehen.

X. Den durch ihre Loosnummer auf die entfernteren Punkte der Markung gewiesenen Besitzern gebühren, sobald die Entfernung das gesetzlich kund zu gebende Maaß positiver Rentirbarkeit des Bodens überschritte, nach dem Beispiele des Oberlandes neben dem Real-Surrogate, auch ein den örtlichen Baupreisen entsprechendes Baukapital, welches

1) durch allseitige Vereinbarung mittelst eines Mehrumfanges an Grundstücken ausgewiesen werden könnte;
2) in Ermanglung einer solchen Vereinbarung aber, in baarem Gelde gereicht, und in der Gesammtdistribution ausgeglichen werden müßte.

XI. Die Modalitäten und der materielle Theil des Geschäftes wären aus dem Fürst Kemptischen Normale vom 27. Juli 1791 und der aus den bisherigen Arrondirungen allmählich hervorgetretenen Praxis zu entnehmen.

XII. Da übrigens die successive Vergrößerung der einzelnen Feldparzellen mittelst gegenseitiger Einzeltäusche nicht nur an und für sich von höchstem landwirthschaftlichen Vortheile ist, sondern auch eine äußerst eingreifende Vorbereitung für die stürliche sowohl als Total-Arrondirung bildet, so wäre die in Ziffer I. angedeutete Befreiung von dem Landemial-Consens-Tax- und Sportelgebühren auch auf solche Gründe-Täusche auszudehnen, und den Behörden aufzutragen, daß sie neben den übrigen Arrondirungs-Arten auch auf diese Arrondirungsweise mit aller Kraft hinwirken.

Da ferner das Abbrennen ganzer Ortschaften oder Ortstheile eine äußerst günstige Gelegenheit zur leichtern Durchführung von Total-Arrondirungen darbietet, so wären die Behörden gleichfalls ganz vorzugsweise zu entsprechender Benützung solcher Anläße anzuweisen.

&c. &c. &c.

* * *

Auszug

aus dem Protokolle der XIII. ordentlichen Sitzung des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

München, den 9. Juli 1840.

V. Se. Durchlaucht Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein referirt über den Antrag des Mitgliedes von Hessels „auf Evidentstellung und Verbesserung des Zustandes der Bayerischen Landwirthschaft" in so weit solcher das ständige Ackerbau- und Arrondirungs-Referat betrifft; rekapitulirt zu dem Zwecke kurz seinen in der General-Versammlung vom 6. October 1839 verlesenen und in dem Beilagen-Hefte zum Centralblatte für dasselbe Jahr abgedruckten Vortrag, und unterstellt sofort der Berathung des General-Comités die von ihm in dem erwähnten Vortrage sub Nr. I. bis XI. gestellten (in genanntem Beilagenhefte Seite 73 bis incl. 76) abgedruckten Anträge.

Digitized by Google

In der darauf gefolgten umständlichen Erörterung wurden die Anträge I. Absatz 1. II., IV., V., VII., VIII., X. und XI. einstimmig, und die Anträge I. Abs. 2. und III. mit allen Stimmen gegen Eine angenommen,

welche den Antrag auf 2 bis 3jährlichen Steuer-Erlaß bei der bekannten Abneigung der Finanzstellen gegen Opfer irgend einer Art als gefährdend für das ganze so heilsame Unternehmen erachtete, und bei Totalarrondirungen den Vorschlag von einer mindest fünf Sechstheile der örtlichen Grundsteuer entrichtenden Zahl von Gemeindegliedern ausgehend wissen wollte.

Zum Antrag VI. bemerkte Hr. Referent, ihm sey bei näherer Erwägung beigefallen, daß die Steuer-Bonität den landwirthschaftlichen Effektivwerth der Grundstücke schon aus dem Doppelgrunde nur selten repräsentire,

a) weil ganz gleichwerthige Grundstücke gar häufig, je nach dem Reklamirthaben der einen, und nach dem Nichtreklamirthaben der andern Besitzer schon an und für sich oft um 3 auch 4 Bonitätsklassen differiren, und

b) weil das Gesetz die Meliorationen nicht besteuere, die offizielle Bonität bei wesentlich verbesserten Grundstücken, also (namentlich bei ursprünglich sauern und unkonsistenten, später in vollen Kulturstand getretenen Wiesen) nicht selten nur einen sehr kleinen Theil der effektiven Ertragsfähigkeit darstelle.

Da nun bei der Arrondirung alles darauf ankomme, daß der wahre Werth jedes Objektes konstatirt, und jeder Besitzer vollständig für seinen bisherigen Besitz entschädiget werde, so schlage Hr. Referent folgende verbesserte Fassung des Antrages VI. vor:

Lautet der Ausspruch über diese Vorfrage affirmativ, so hätte der Rath

I. zu ermitteln, ob die Markung bereits Behufs des Steuer-Definitivums

a) vermessen,

b) bonitirt

ist;

II. falls die Vermessung noch nicht Statt gefunden haben sollte, diese durch einen verpflichteten Geometer vornehmen zu lassen;

III. falls die definitive Steuerbonitirung noch nicht festistehen, oder nicht von sämmtlichen Betheiligten als Repräsentant des effektiven Currentwerthes der Objekte anerkannt werden sollte, eine gewissenhafte Schätzung zu bewirken, sofort

IV. die künftige Stelle und Bildung der neuen Complexe in der Art bewirken, daß:

a) die Besitzer bereits existirender größerer Flächen oder wesentlich meliorirter Grundstücke, wenn sie es wünschen, thunlichst in deren Besitze erhalten,

b) die künftigen Stellen der übrigen Besitzthümer durch das Loos bestimmt, und

c) die speziellen Complexe sofort in einer, den Werth der bisherigen Eigenschaften vollständig surrogirenden Weise gebildet werden.

Das Mitglied, Herr Professor Dr. Zierl, wünschte die Bestimmungen

IV. a) auch auf die Besitzer solcher Gewerbe, deren Bestand durch das bisher innegehabte Lokal bedingt ist, ausgedehnt zu sehen, wonach diese litera folgende Fassung erhielte:

a) die Inhaber solcher Gewerbe, deren Fortbestand unzertrennbar von dem bisher innegehabten Lokale abhängt, z. B. Mühlen, unbedingt, die Inhaber solcher Gewerbe aber, deren schwunghafter Betrieb wesentlich durch das bisher innegehabte Lokal bedingt ist, dann die Besitzer bereits existirender größerer Flächen, oder wesentlich meliorirter Grundstücke, falls sie es wünschen, thunlichst in deren Besitze erhalten.

Beide Vorschläge und mit ihnen der also modifizirte Antrag VI. erhielten die einstimmige Genehmigung.

Zum Antrage IX. erinnerte das Mitglied, Herr Staatsgüter-Administrator Kraus, daß die Worte — „und ablös" hinwegzulassen seyn dürften, weil eine neuerliche Allerhöchste Verordnung die den Aerarialholden früher unbedingt dargebotene Ablösung nunmehr aufgehoben hat.

Sofort wurde auch der Antrag VII. mit diesem allseits als richtig erkannten Beisatze einhellig gutgeheißen.

Zum Antrage IX. Absatz 2 machte Hr. Referent darauf aufmerksam, daß in Consequenz des Beschlusses ad VI. nunmehr statt der Worte „gleicher Steuerbonität" nunmehr die Worte zu setzen seyen:

„gleichen Werthes".

und es erhielt auch der Antrag IX. unter diesen Modifikationen einhellige Zustimmung.

Endlich regte der erste Hr. Vorstand unter Vorlegung der Wichtigkeit, welche der tauschweisen Arrondirung einzelner Grundstücke, sowohl an sich als wegen der dadurch allmählig sich vorbereitenden fürlichen und Gesammt-Arrondirung beiwohne, die Ausdehnung der Consens-Laudemial- und Taxfreiheit auch auf solche Einzeltäusche an. Auch äußerte das Mitglied, Hr. Professor Zierl, wie na-

Digitized by Google

mentlich das Abbrennen ganzer Ortschaften oder Ortstheile eine günstige Gelegenheit zu Total-Arrondirungen bilde. Dem gemäß wurde

einhellig beschlossen, den 11 nunmehr feststehenden Anträgen eine neue Ziffer XII. folgenden Inhalts anzureihen.

Da übrigens die successive Vergrößerung der einzelnen Feldparzellen mittelst gegenseitiger Einzeltäusche nicht nur an und für sich von höchstem landwirthschaftlichen Vortheile ist, sondern auch eine äußerst eingreifende Vorbereitung für die fürliche sowohl als Total-Arrondirung bildet, so wäre die in Ziff. I. angedeutete Befreiung von den Laudemial-Consens-Tax- und Sportelgebühren auch auf solche Gründetäusche auszudehnen, und den Behörden aufzutragen, daß sie neben den übrigen Arrondirungs-Arten auch auf diese Arrondirungs-Weise mit aller Kraft hinwirken.

Da ferner das Abbrennen ganzer Ortschaften oder Ortstheile eine äußerst günstige Gelegenheit zur leichtern Durchführung von Total-Arrondirungen darbietet, so wären die Behörden gleichfalls ganz vorzugsweise zu entsprechender Benützung solcher Anläße anzuweisen.

Endlich wurde . . . . . einstimmig beschlossen, sämmtliche 12 Anträge in ihrer nunmehr festgesetzten Ausdehnung und Fassung mittelst Berichtes dem K. Ministerium des Innern zu übergeben.

In Fidem extractus.

Boshart.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Conscription betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Conscribirte auf ärztliche Zeugnisse für untauglich erklärt wurden, ohne daß sich dieselben persönlich vor einer ärztlichen Conscriptions-Untersuchungs-Commission gestellt hatten.

Man erwartet, daß sich solche Fälle für die Folge nicht mehr ereignen, und macht auf die instruktiven Bestimmungen §§. 26 seq. der Vollzugsvorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Conscriptionsbeamte, dem das formelle Verfahren bei der ärztlichen Untersuchung zu leiten obliegt, für den genauen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen hat, und dafür verantwortlich ist.

Bayreuth, den 31. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Mayß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge höchster Entschließung des K. Ministeriums der Justiz vom 19ten und praes. 23sten d. Mts. sollen die sämmtlichen mit dem Vollzuge des Zollgesetzes beauftragten Gerichte von der allerhöchsten Entschließung vom 16. October h. Js., das Verbot der Pferde-Ausfuhr betreffend, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gebracht werden. Da dieselbe bereits von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, laut des Königl. Bayer.

Digitized by Go

Intelligenzblattes für Oberfranken, Nr. 127, Seite 1133, unterm 19. October l. Js. ausgeschrieben worden ist, so werden darauf die oberwähnten Gerichte zur Befolgung hiemit angewiesen.

Bamberg, am 27. October 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge allerhöchst unmittelbaren Rescripts d. d. München den 31. October c. haben Seine Majestät der König dem durch allerhöchste Entschließung vom 26. October d. Js. für die Stelle eines zweiten statusmäßigen Baukondukteurs bei der Bau-Inspektion Bayreuth bestimmten Ingenieur-Praktikanten Carl Vogel, die erledigte Baukondukteur-Stelle bei der Bau-Inspektion Kempten allergnädigst verliehen, und zu der hierdurch wieder erledigten Stelle eines Baukondukteurs bei der Bau-Inspektion Bayreuth den bei derselben als Baukondukteur funktionirenden Ingenieur-Praktikanten Adam Becker allergnädigst zu ernennen geruht.

Bayreuth, den 1. October 1840.

Publicandum.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers das zu Sct. Georgen gelegene Wohnhaus des Maurergesellen Lorenz Büttner nebst Holzlege wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Biethungstermin wird zu diesem Behufe auf

Dienstag den 17. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 5 anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in Gemäßheit des §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und daß diese Realitäten auf 1300 fl. gerichtlich geschätzt wurden. Das Schätzungsprotokoll liegt zur Einsichtnahme in der Gerichtsregistratur offen.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Nicht Amtliche Artikel.

In allen Buchhandlungen, in Bayreuth in der Buchner'schen, ist zu haben:

Zeitschrift für Bayerisches Civil-, Criminal- und öffentliches Recht, herausgegeben von Dr. F. Freiherrn von Zu-Rhein. 3 Bde. 8. München, bei G. Franz. brochirt. 4 fl.

Der gegen den frühern so äußerst ermäßigten Preis wird die Anschaffung dieser so reichhaltigen Sammlung erleichtern, daher man zahlreichen Bestellungen entgegensieht.

(Gasthof-Verkauf.) Unterzeichneter ist gesonnen, seinen Gasthof zum Brandenburger-Haus, E. Nr. 255, auf dem neuen Schloßplatz gelegen, aus freier Hand zu verkaufen. Sowohl auswärtige als einheimische Bewerber können das Nähere beim Besitzer erfragen. Auch kann es als Privathaus verkauft werden.

Bayreuth, den 30. October 1840.

Carl Trampler.

Unterzeichneter empfiehlt seine zu Firma's ächt vergoldeten Metall-Buchstaben, sowohl im großen als kleinen römischen Alphabet.

Der Preis von einem großen Buchstaben ist 36 kr., vom Kleinen 21 kr.; hiebei ist noch zu bemerken, daß an den Großen jederzeit 12 kr. und an den Kleinen 6 kr. reiner Werth bleibt. Bayreuth, den 2. November 1840.

Friedrich Horn, Zinngießermeister.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. October 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	99⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	80	76
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	590	585

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 134. Bayreuth, Sonnabend am 7. November 1840.

Inhalt:

Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in ihren Rechts-Angelegenheiten vor dem Appellationsgerichte in Amberg. — Landwehr zu Kronach. — Auswanderungen nach Nordamerika. — Beschlagnahme der Druckschrift: Bruchstücke aus dem Erdenwallen eines Dämons, Fragment aus den Papieren eines Blasé ꝛc. — Schul- und Kantor-Stelle in Steben. — Verbreitung der Sparöfen bei den Landgemeinden und die Verbreitung der Fertigkeit zur Erbauung derselben. — Vertheilung der budgetmäßigen Position für Unterstützung staatsdienerlicher Individuen. — Berichts-Erstattung über ausgeschriebene Collekten. — Verbot der Pferde-Ausfuhr. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in ihren Rechts-Angelegenheiten vor dem Appellationsgerichte in Amberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Ministerium des Innern hat untenstehende Entschließung vom 27sten v. Mts. im rubrizirten Betreff an die Königliche Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, erlassen, wovon die betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen im Kreise Oberfranken hiemit in Kenntniß gesetzt werden. Die äußeren Curatelbehörden haben insbesondere die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen hierüber genau zu verständigen.

Bayreuth, den 2. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Auf den gutachtlichen Antrag vom 14ten d. Mts. untenbemerkten Betreffes wird gestattet, daß dem Königl. Advokaten Weyh zu Amberg an der Stelle des allergnädigst zum Appellationsgerichtsrathe in Eichstädt ernannten vormaligen Advokaten von Flembach die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg im Sinne des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 insoweit anvertraut werden dürfe, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von den Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte genießenden moralischen oder physischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuationsmandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen

Digitized by Google

bezüglich ihrer bei dem Königl. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg anhängigen Rechtssachen nothwendig ist.

Hienach hat die Königl. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 27. October 1840.

An

die Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, ergangen.

Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in ihren Rechts-Angelegenheiten vor dem Appellationsgerichte in Amberg betr.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die bei der Landwehr-Abtheilung zu Kronach vorgenommene Wahl

a) der bisherigen Landwehr-Oberlieutenants
Michael Mackert und
Johann Witzgall
zu Hauptleuten,

b) der bisherigen Landwehr-Unterlieutenants
Erhardt Murrmann und
Erhardt Kümmelmann
zu Oberlieutenants, und

c) des Lebküchners Mathias Kammerer,

d) des Flößers Johann Appel und

e) des Müllers Johann Pfaff
zu Unterlieutenants,

bestätiget, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 31. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird hiermit eröffnet, daß dem Tabaksfabrikanten Wilhelm Rocholl zu Bamberg gestattet wurde, Agenturgeschäfte in Bezug auf Auswanderungen nach Nordamerika für den Schiffseigenthümer Jacob Wichelhausen zu Bremen zu übernehmen.

Bayreuth, den 2. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: Bruchstücke aus dem Erdenwallen eines Dämons, Fragment aus den Papieren eines Blasé, Grimma. Druck und Verlag des Verlags-Comtoirs 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadt-Commissariate zu Nürnberg verfügte, von der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift, ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 26sten v. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Bekanntmachung.
(Die Schul- und Kantor-Stelle in Steben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kantorstelle in Steben, welche ein fassionsmäßiges Einkommen von 517 fl. 47 kr. gewährt, wovon jedoch ein Gehülfe unterhalten werden muß, soll vom 1. Januar anfangend mit einem definitiven Lehrer besetzt werden. Die Gesuche um diese Stelle sind daher binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der Distrikts-Schul-Inspektion Naila zum Einlauf zu bringen.

Bayreuth, den 2. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verbreitung der Sparöfen bei den Landgemeinden und die Verbreitung der Fertigkeit zur Erbauung derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bis jetzt nur sehr wenige Distrikts-Polizeibehörden den im bemerkten Betreff am 24. October 1839 erlassenen Ausschreibungen (Nr. 131 des vorjährigen Kreisblattes) durch Vorlage von Preis-Bewerbungen genügt haben, so werden diejenigen Behörden, welche damit noch im Rückstande sind, beauftragt, die instruirten Prämien-Gesuche um so mehr binnen

14 Tagen

hieher in Vorlage zu bringen, als solche Gesuche, welche innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt werden, unberücksichtigt bleiben. Bayreuth, den 3. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.
(Die Vertheilung der budgetmäßigen Position für Unterstützung staatsdienerlicher Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche der diesseitigen Erinnerung vom 16. October d. Js., vide Nr. 127 des Kreis-Intelligenzblatts ohngeachtet, mit Erstattung der durch Ausschreiben vom 6. September v. Js., rubrizirten Betreffs, Kreis-Intelligenzblatt 1839 Seite 985, abgeforderten Anzeige über die eingetretenen Veränderungen in den Lebens-, Vermögens- und sonstigen Verhältnissen der Unterstützungssucher noch im Rückstande sind, werden angewiesen, diese binnen

3 Tagen

bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten dahier zur Präsentation zu bringen.

Bayreuth, den 4. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Pfarrämter Oberfrankens,
(Berichts-Erstattung über ausgeschriebene Collekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt häufig vor, daß von den K. Distrikts-Polizeibehörden und Pfarrämtern Oberfrankens über den Ertrag verschiedener Collekten nur eine berichtliche Anzeige erstattet wird. Da dieses Zusammenfassen einer geregelten Registratur-Ordnung zuwiderläuft, indem über eine jede bewilligte Collekte gesönderte Akten bestehen, so werden die obengenannten Behörden und Aemter angewiesen, für die Folge über den Ertrag einer jeden ausgeschriebenen Collekte einen eigenen Bericht zu erstatten.

Bayreuth, den 4. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge höchster Entschließung des K. Ministeriums der Justiz vom 19ten und praes. 23sten d. Mts. sollen die sämmtlichen mit dem Vollzuge des Zollgesetzes beauftragten Gerichte von der allerhöchsten Entschließung vom 16. October h. Js., das Verbot der Pferde-Ausfuhr betreffend, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gebracht werden. Da dieselbe bereits von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, laut des Königl. Bayer. Intelligenzblattes für Oberfranken, Nr. 127, Seite 1133, unterm 19. October h. Js. ausgeschrieben worden ist, so werden darauf die oberwähnten Gerichte zur Befolgung hiemit angewiesen.

Bamberg, am 27. October 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Digitized by Google

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Martini-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Martini-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Martini-Messe beginnt am Mittwoch den 11. November Morgens, und dauert bis zum 13ten desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäuser, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf den Straßen ist unbedingt verboten.

Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren anlegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben ausser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Digitized by Google

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lässen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 3. November 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Geschenke zur Armen-Casse betreffend.)

Von zwei ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohnern wurden zur Vertheilung unter Hausarme resp.

6 fl. — und 3 fl. —

baar anher übersendet, für welche Geschenke der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 31. October 1840.

Der Armenpflegschafts-Rath.

Schweitzer.

Richter.

Bayreuth, den 26. October 1840.

Publicandum.

Ueber den Nachlaß der Bäckermeister Kaspar und Margaretha Johanna Todtschinder'schen Eheleute dahier ist die Eröffnung des Conkurses ausgesprochen worden. Bei der ganz geringen Aktivmasse, die sich nach Abzug der für die Inventur erwachsenen Kosten kaum auf 300 fl. berechnet, während die zur Zeit gerichtsbekannten Passiva schon die Summe von 750 fl. erreichen, werden nur zwei Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar der eine auf den

28. November

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, der andere auf den

29. December

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden und zur Schlußverhandlung.

Sämmtliche Gläubiger werden zu diesen Terminen vor dem ernannten Commissair, Rathsaccessisten Kellein vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstag den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen im zweiten Ediktstag den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich ergeht an alle diejenigen, welche von den verlebten Schuldnern etwas in Händen haben, die Aufforderung, dieses bei Vermeidung doppelten Ersatzes,

Digitized by Google

unter Vorbehalt ihrer Rechte, dem Konkursgerichte auszuliefern. Den Gläubigern dient hiebei zur Wissenschaft, daß der 1ste Ediktstag zugleich den Versuch einer gütlichen Vereinigung zum Zwecke hat.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Seelus.

Gleich vorigem Jahre sollen die vom 11. November curr. bis Ende Januar 1841 auf den Regie-Jagden Sct. Georgen und Langenau erlegt werdenden Haasen an den Meistbiethenden in Accord gegeben werden. Hiezu hat man Termin auf Dienstag den 10. November Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben zu bemerkter Zeit in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes einzufinden haben. Am 4. November 1840.

Königl. Forstamt Bayreuth.
Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Konrad Preisinger von Weikenreuth und dessen Verlobte Margaretha Baumann von Schlappach, haben laut Uebereinkunft vom 24sten d. M. die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 27. October 1840.

Königl. Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Vorladung.

In der Verlassenschaftssache des dahier verstorbenen Stabshornisten Johann Pfister werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß eine Forderung geltend machen wollen, zu deren Liquidation auf

Mittwoch den 25. November l. J. Vormittags 10 Uhr unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf sie bei Auseinandersetzung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werden soll.

Bamberg, den 23. October 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Schreiner.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers sollen die Besitzungen des landesflüchtigen Maurergesellen Johann Büttner von Marktschorgast dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Diese sind:

1) das Wohnhaus Nr. 13 zu Schorgast, einstöckig, nebst Stadel, Schorgärtlein, Hofrecht und Gemeinderecht, geschätzt auf . . . . . 142 fl.,
2) ein Gemeindetheil am Kapellenberg, Cat.-Nr. 105, ... 10 fl.,
3) ½ Tgw. Wiesen im Freianger, Gemeindetheil, C.-Nr. 106, ... 40 fl.,
4) ¼ Tgw. Feld auf dem Bug, B.-Nr. 98, und
5) ½ Tgw. Feld allda, B.-Nr. 99, in einem Stück, ... 60 fl.,
6) ¼ Tgw. Feld im Fallerüeig, B.-Nr. 104, 36 fl.,
7) ¼ Tgw. Feld im Weidig, B.-Nr. 1396, 70 fl.

Verkaufstermin wird im Gasthause zur goldnen Krone in Schorgast auf den

3. December c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird. Die Taxations-Verhandlungen können in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden und wird bemerkt, daß die zu verkaufenden Realitäten mit Ausnahme des Hauses zur Commune Marktschorgast lehenbar sind.

Berneck, am 22. October 1840.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

Der Bauer Gallus Friedrich zu Seußling hat sich gerichtlich für insolvent erklärt.

Es werden daher sämmtliche Gläubiger der Bauer Gallus Friedrich'schen Eheleute zu Seußling hiermit aufgefordert,

Mittwochs den 25. November l. Js. Vormittags 9 Uhr bei dem unterfertigten K. Landgerichte zu erscheinen und ihre Forderungen anzumelden, sowie sich auch über das allenfallsige weitere Verfahren in dieser Schuldensache zu erklären, als außerdem von den bekannten, nicht erschienenen Gläubigern angenommen werden wird, als schließen sie sich

Digitized by Google

der Erklärung der Mehrheit der erschienenen Gläubiger an, die nicht erschienenen unbekannten Gläubiger aber mit ihren Forderungen bei Vertheilung gegenwärtiger Masse nicht werden berücksichtigt werden.

Bamberg, den 20. October 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Lorenz Burkardt, Bauer zu Röbersdorf, hat sich freiwillig unter die Curatel seiner Ehefrau Barbara begeben. Es werden daher sämmtliche Gläubiger desselben hiermit aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen an den genannten Lorenz Burkardt am

Freitag den 27. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Kgl. Landgerichte um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem solche später nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bamberg, den 20. October 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen der Johann Seemüller'schen Eheleute zu Unteraurach, bestehend:

1) aus 5 Morgen Holz, der IIte Theil vom Knotenwalde, Cat.-Nr. 80², mit 175 fl. Str.-Kap. belegt, das Holz ist dermalen abgetrieben und Grund und Boden zu einem Felde gemacht,
2) ein neuerbautes Wohnhaus zu Unteraurach, mit 150 fl. besteuert, und mit 350 fl. der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin auf

Mittwoch den 2. December c. Vormittags

im Orte Unteraurach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß beide obige Realitäten gerichtlich auf 887 fl. geschätzt sind und der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Die Strichsbedingnisse werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 30. October 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Bekanntmachung.

Um in der Exekutionssache des Johann Wicht von Mühlendorf den Strichschillings-Erlös aus dem versteigerten Grundvermögen gehörig vertheilen zu können, ist der Schuldenstand des ꝛc. Wicht zu wissen nothwendig. Es wird daher zur Liquidation aller Forderungen und Ansprüche gegen Johann Wicht von Mühlendorf Tagsfahrt auf

Freitag den 20. November l. Js. Vormittags

anberaumt, wozu unter dem Rechtsnachtheile öffentliche Vorladung ergeht, daß auf die sich Nichtmeldenden bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werde.

Bamberg, den 25. October 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Der verwittibte Webermeister Johann Nikolaus Roßner von Hof und dessen Verlobte Rosina Benike von da haben durch gerichtlichen Vertrag vom 9. October 1840 die Gütergemeinschaft in ihrer bevorstehenden Ehe ausgeschlossen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, den 26. October 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Johann Adam Friedrich Klarner von hier, und dessen Ehefrau Marie Sophie, geborne Rammensee aus Helmbrechts, haben durch Vertrag vom 20sten v. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Münchberg, 24. September 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Die zu dem Kantor Fickenscherischen Nachlaß dahier gehörigen Mobilien sollen am

12. November curr. Vormittags 9 Uhr

öffentlich verkauft werden, wozu sich Kaufsliebhaber in der Kantorats-Wohnung einfinden können. Desgleichen wird das dazu gehörige Feld auf dem Kreuzberg am

18ten ejusd.

an den Meistbietenden verkauft. Dieser Verkauf erfolgt Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Landgerichts-Locale,

Digitized by Google

wo die Kaufsliebhaber das Schätzungs-Protokoll einsehen und die Kaufsbedingungen wahrnehmen können.

Hiebei wird bemerkt, daß sich unter den Mobilien ein vom Instrumentenmacher Müller zu Wunsiedel erst vor einigen Jahren neuerbautes Forte-Piano befindet, welches sechs Octave umfaßt, dann auch ein Clavier, beide noch ganz gut erhalten.

Münchberg, den 24. October 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

P u b l i c a n d u m.

Das Wohnhaus des Webermeisters Georg Müller von Stammbach mit Nr. 11 bezeichnet, einstöckig, 40′ lang, 28′ breit, ganz gemauert und mit Ziegeln bedeckt, enthaltend eine Wohnstube, Küche, Hausplatz und Dachstube, mit dem kleinen Gärtlein, um 403 fl. taxirt, wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dazu ist Termin an Ort und Stelle auf den

21. November curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Münchberg, den 23. October 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Büttner Georg Friedmann zu Redwitz hat sich für insolvent erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Demnach werden die gesetzlichen Tage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 17. November l. Js.,

II. zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 11. December,

III. zum Schlußverfahren auf

Freitag den 8. Januar 1841

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt.

Wer im ersten Termine nicht erscheint, wird mit seiner Forderung, wer aber an einem der folgenden Termine ausbleibt, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen.

Zugleich werden diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Zahlungen zu leisten, oder von ihm Gegenstände in Verwahr haben, aufgefordert, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Endlich wird bekannt gemacht, daß sich die Schulden auf 2460 fl. 39 kr. berechnen, worunter sich 1634 fl. 43 kr. Hypothekschulden befinden, und daß das ganze Vermögen gerichtlich auf 1067 fl. 29 kr. eingewürdiget worden ist.

Lichtenfels, am 21. October 1840.

Königliches Landgericht dahier.

v. Gradl.

B e k a n n t m a c h u n g.

In dem Conkurse des Büttners Georg Friedmann zu Redwitz werden folgende Realitäten:

1) ein Haus mit Gemeinderecht, B.-Nr. 50, mit 175 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 600 fl.,
2) der Bohleinacker zu ¼ Tagw. in der Sunzellung, B.-Nr. 263, U.-B.-Nr. 145, mit 145 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 225 fl., und
3) der Leingrubenacker, B.-Nr. 261, U.-B.-Nr. 179, mit 90 fl. Steuerkapital, gewürdiget auf 175 fl.,

nebst einigen Haus- und Arbeitsgeräthen dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu ein Termin auf

Sonnabend den 14. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Hause des Gastwirths Hanna zu Redwitz festgesetzt, wozu Käufer hiermit beigeladen werden.

Lichtenfels, den 21. October 1840.

Königliches Landgericht hieselbst.

v. Gradl.

B e k a n n t m a c h u n g.

Gegen Christoph Schütz, Bauern zu Stechenberg, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß auf Eröffnung des Conkurses erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 20. November l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 11. December l. Js. und

Digitized by Google

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 31. December l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung von der Massa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß von den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hollfeld, am 17. October 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Gemeindevorstehers Johann Gäßlein jun. von Neuses werden am

12. November d. Js. früh 8 Uhr

im Zwingmannischen Wirthshause zu Neuses nachfolgende Grundstücke, als:

1) ein Haus an der Fischlachen, Nr. 36, B.-Nr. 146, St.-Cap. 400 fl., Cronacher Gotteshauslehen,
2) ein Kuhangertheil, B.-Nr. 627, St.-Cap. 70 fl., freieigen,
3) ein Theil vom Pflanzgarten, B.-Nr. 525, St.-Cap. 70 fl., freieigen,
4) der Lochs- oder Naßacker, B.-Nr. 2, St.-Cap. 120 fl., zehntbar dem Rentamte, Cronacher Pfarrlehen,
5) ein hoher Weidentheil, B.-Nr. 522, St.-Cap. 85 fl., theils Cronacher Pfarrlehen, theils freieigen,
6) ein Holztheil im untern Distrikt, B.-Nr. 523, St.-Cap. 90 fl., freieigen,
7) ein Theil im Kuhanger, B.-Nr. 631, St.-Cap. 60 fl., freieigen,
8) ein Holztheil im untern Distrikt, B.-Nr. 632, St.-Cap. 90 fl., freieigen,
9) ein Theil im untern Holz, B.-Nr. 575, St.-Cap. 95 fl., freieigen,
10) 1¼ Tagw., die Schopfen- oder Angerwiese, B.-Nr. 432d, St.-Cap. 210 fl., Cronacher Pfarrlehen,
11) die Hälfte der Keßlerswiese, B.-Nr. 439, St.-Cap. 200 fl., Cronacher Pfarrlehen,
12) das Wöhräckerlein, B.-Nr. 112, St.-Cap. 100 fl., zehntbar dem Rentamte, übrigens Cronacher Pfarrlehen,
13) die Köppenwiese mit etwas Feld, B.-Nr. 115, St.-Cap. 200 fl., zehntbar vom Feld dem Rentamte, Cronacher Pfarrlehen,
14) ein Holztheil im untern Distrikt, B.-Nr. 531, St.-Cap. 110 fl., freieigen,
15) ein Feld, der lange Acker, B.-Nr. 416, St.-Cap. 170 fl., zehntbar dem Rentamte, Cronacher Pfarrlehen,
16) die Hälfte der Auwiese mit Feld, B.-Nr. 425a, St.-Cap. 580 fl., zehntbar dem Rentamte, grund- und lehenbar zur Pfarrei,
17) ein Theil im Pflanzgarten, B.-Nr. 657, St.-Cap. 80 fl., freieigen,
18) ein Holztheil im untern Distrikt, B.-Nr. 659, St.-Cap. 110 fl., freieigen,
19) ein Holztheil daselbst, B.-Nr. 625, St.-Cap. 115 fl., freieigen,
20) die Koppenwiese mit Feld bei dem Neuland, B.-Nr. 98, St.-Cap. 220 fl., zehntbar zum Rentamte, Küpser Rittergutslehen,
21) ein Holztheil im untern Distrikt, B.-Nr. 535, St.-Cap. 100 fl., freieigen,
22) die Waagswiese, B.-Nr. 462, St.-Cap. 470 fl., Küpser Rittergutslehen,
23) der Gaßacker, B.-Nr. 150f, St.-Cap. 230 fl., zehntbar dem Rentamte, Redwitzisches Rittergutslehen,
24) 2½tel Tagw. Garten im Dorf mit Stauden, B.-Nr. 61b, St.-Cap. 40 fl., Cronacher Pfarrlehen,

dann das zu dieser Verlassenschaftsmasse gehörige neuerbaute Wohnhaus, sowie ein bedeutender Vorrath Baumaterialien öffentlich versteigert, und erfolgt der Hinschlag nur bei erreichter Taxe.

Hiebei wird noch bemerkt, daß ⅓ des Kaufpreises auf den erkauften Objekten gegen 1 Hypothek mit 5 % verzinnslich stehen bleiben kann.

Cronach, den 17. October 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Ediktal-Citation.

Das Königl. Bayerische Landgericht Ludwigsstadt hat gegen den Bauern Johann Georg Fröba zu Hirschfeld den Universalkonkurs eröffnet. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf
Montag, 14. December 1840,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag, 25. Januar 1841,

III. zur Abgabe der
1) Replik auf
Montag, 22. Februar 1841,
2) Duplik auf
Mittwoch, 10. März 1841,

jedesmal Morgens 9 Uhr dahier bestimmt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger dieses Johann Georg Fröba hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Johann Georg Fröba in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse berechnet sich auf 4625 fl., die angezeigten Passiven, unter welchen 2607 fl. Hypothekschulden, betragen 5380 fl. 42 kr.

An dem 1sten Ediktstage wird ein Vergleich versucht werden.

Ludwigsstadt, den 27. October 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das gesammte Grundvermögen des Büttnermeisters Gottfried Thüring und dessen Sohnes, des Büttnermeisters Sigmund Thüring von Thierstein, wie solches im Kreis-Intelligenzblatte pro 1840 Nr. 109, 113, 120 näher beschrieben ist, zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

27. November c. Mittags 11 Uhr

im Stichtischen Gasthause zu Thierstein an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bei einem gelegten Kaufgebote auf dem Grunde des §. 99 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth ausgesprochen werden wird.

Selb, den 25. October 1840.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Auf Antrag des Bauern Carl Hofmann von Helkenhof wird dessen verheiratheter Sohn Georg Hofmann von dort, wegen seines liederlichen Lebenswandels als Verschwender hiemit erklärt und Jedermann verwarnt, dem Georg Hofmann etwas zu borgen. Wegen Unfähigkeit des Georg Hofmann, irgend einen Handel abzuschließen, werden zugleich alle Handlungen desselben, welche ohne Zustimmung seines Vaters vorgenommen werden, als ungültig erkannt.

Auffeß, den 30. October 1840.

Freiherrlich von Auffeßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Der verwittwete Taglöhner Johann Ruppert zu Sachsendorf verstarb mit Hinterlassung von 3 minderjährigen Kindern. Zur Festsetzung dessen Schuldenstandes werden alle, welche Ansprüche an den Nachlaß des rc. Johann Ruppert haben, aufgefordert, diese am

Dienstag den 24. November Vormittags 9 Uhr

dahier vor unterzeichnetem Patrimonialgericht anzumelden und nachzuweisen, bei Vermeidung des Ausschlusses. Zugleich wird das Ruppertische Tropfhaus, St.-B.-Nr. 234 an diesem Tage dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen.

Auffeß, den 31. October 1840.

Freiherrlich Heußlein von Eußenheimisches Patrimonialgericht Sachsendorf.

Gewinner.

Digitized by Google

| | | |

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 135. Bayreuth, Dienstag am 10. November 1840.

Inhalt:

Ankauf von Realitäten aus Kreis-Fonds für heimathlose Familien, welche sich nicht selbst ernähren können. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges, nach handschriftlichen und gedruckten Quellen von Dr. W. Zimmermann, erste Lieferung." — Pferde-Ausfuhr. — Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanate. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ankauf von Realitäten aus Kreis-Fonds für heimathlose Familien, welche sich nicht selbst ernähren können, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden wird den Polizeibehörden des Kreises der Inhalt eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 19ten vorigen Monats, obenbezeichneten Betreffs zur Wissenschaft und Darnachachtung im geeigneten Falle bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, es solle an sämmtliche Polizeibehörden ausgeschrieben werden, daß sie auf die in ihren Amtsbezirken befindlichen heimathlosen Familien besonderes Augenmerk zu halten und wenn darunter seiner Zeit eine wegen guten Sitten, Fleißes und Kundigkeit in landwirthschaftlichen Arbeiten — besonderer Unterstützung zum Behufe der Ansassigmachung auf Grund und Boden — würdige Familie sich fände, solche der einschlägigen Stelle namhaft zu machen hätten, von welch' letzterer sodann, übrigens nur wenn Mittel vorhanden, und eine derlei Seßhaftmachung nach den über Ansiedelung und resp. Ansässigmachung bestehenden Gesetzen statt haben könnte, das Geeignete zu verfügen, aber gegebenen Falles, hinsichtlich der hiefür aus Kreis-Fonds etwa zu bewilligenden Unterstützung — spezieller Antrag zur Erholung der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs, an das unterfertigte Ministerium zu stellen wäre.

München, den 19. October 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Digitized by Google

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges, nach handschriftlichen und gedruckten Quellen von Dr. W. Zimmermann, erste Lieferung. Stuttgart 1840, bei Franz Heinrich Köhler" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift; „Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges nach handschriftlichen und gedruckten Quellen von Dr. W. Zimmermann, erste Lieferung. Stuttgart 1840, bei Friedrich Heinrich Köhler" ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 1sten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Gemäßheit einer weitern höchsten Entschließung des K. Justiz-Ministeriums, d. d. München vom 30. October l. Js., sollen die sämmtlichen mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichte von Oberfranken von einer neuerlichen höchsten Entschließung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26sten obigen Monates, die Pferde-Ausfuhr betreffend, in Kenntniß gebracht werden.

Da vermöge des K. Intelligenzblattes von Oberfranken Nr. 132 Seite 1181, diese höchste Verordnung bereits unterm 31sten vorigen Monates allgemein bekannt gemacht worden ist, so werden die betreffenden Gerichte lediglich darauf hingewiesen.

Bamberg, den 4. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

(Die Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben über die Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Leutershausen vom 16. October 1840 (Nr. 86 des Intelligenzblattes von Mittelfranken pro 1840, Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 130 pag. 1165) wurde durch ein Canzlei-Versehen unter Rubrik III. Ertrag aus Realitäten, die 1ste Position

„an Grundstücken:"

„20 Tagwerk 25 []R. 9 Schuh Wiesen . . 285 fl. 51¼ kr.

ausgelassen, wiewohl diese Summe dann im Vortrag der III. Rubrik enthalten ist; dieses wird hiermit als Berichtigung bekannt gemacht.

Ansbach, den 2. November 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde

die erledigte Schulstelle zu Spielberg dem Verweser Joh. Erhardt Ernst zu Zedtlitz,

die Schulstelle zu Bernstein am Wald dem Schullehrer Johann Adam Zwanziger zu Himmelkron,

die Schulstelle Drosendorf dem Schullehrer Paulus Rüßlein zu Mönchherrnsdorf,

die Schulstelle Mönchherrnsdorf dem Schullehrer Joh. Mich. Kaim zu Hösen,

die erledigte 1ste Schulstelle zu Gräfenberg dem bisherigen 2ten Lehrer daselbst, Joh. Conr. Seb. Friedrich,

die hierdurch erledigte 2te Schulstelle zu Gräfenberg dem Verweser Johann Baumann zu Weißenstadt,

die Schulstelle Dürrhof dem bisherigen Verweser derselben, Peter Kießling,

die erledigten Schulstellen in Hof auf Präsentation der Stadtgemeinde, und zwar:

die 2te Mädchenklasse in Hof, dem Lehrer der kombinirten Mädchenklasse in der Altstadt Hof, Johann Christian Wirth,

die kombinirte Mädchenklasse der Altstadt Hof dem Lehrer der 3ten Knabenklasse zu Hof, Joh. Christian Heuschmann, dann

die 3te Knabenklasse zu Hof dem Schullehrer Georg Michael Zeymer zu Rehau;

die erledigte Schulstelle Ampferbach dem Schullehrer Franz Hellerich zu Kauernhofen, dann

die hierdurch erledigte Schulstelle Kauernhofen dem Schullehrer Joh. Georg Deuerling in Tschirn,

die Schulstelle Kirchenbirkig dem Verweser Philipp Link zu Medlitz,

die 1ste Schulstelle zu Hilpoltstein dem bisherigen 2ten Lehrer daselbst, Friedrich Strehl, endlich

die Schulstelle Benk dem Schullehrer Joh. Wolfgang Häßler zu Steinbach,

verliehen, und

die Präsentation des Schulgehilfen Christian Backof zu Muggendorf als Schullehrer zu Ermreuth,

des Schulverwesers Justin Wöckel zu Hutschdorf als Schullehrer dortselbst,

des Schullehrers Georg Schneider zu Sterpersdorf auf die Schulstelle Reichmannsdorf, sowie

des Schulverwesers Heinrich Meyer zu Hohenbirkach als Schullehrer dortselbst,

bestätigt. Bayreuth, 5. November 1840.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anzeige von allen geschlossenen Getraidt- und andern Käufen betr.)

Um eine beständige Uebersicht über die Preise des Waizens, des Korns, der Gerste und des Habers, so wie der Kartoffeln, des Holzes, des Heues und des Strohes zu erhalten, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, nicht allein den monatlichen und jährlichen Verkauf dieser Viktualien bemessen, sondern auch Ober- und Nebenbehörden über die dahier stattfindenden Preise der besagten Lebensbedürfnisse fortwährend den nöthigen Aufschluß geben zu können, sieht sich der hiesige Stadt-Magistrat veranlaßt, die in dieser Beziehung vorliegenden älteren Verordnungen zu erneuern und hiemit zu bestimmen, was folgt:

1) Jeder Kauf, der über die erwähnten Viktualien geschlossen wird, muß der Marktinspektion mit Benennung des Kaufpreises, des Käufers und Verkäufers, dann des Wohnorts desselben sofort zur Anzeige gebracht werden.

2) Diese Anzeige hat auch von denjenigen Viktualien zu erfolgen, welche auswärts erkauft, aber zum Verkaufe hieher geschaft werden.

3) Jede Unterlaßung dieser Anzeige zieht eine Geldstrafe von zwei Gulden, welche vom Käufer und Verkäufer gemeinschaftlich zu zahlen ist, und noch außerdem die Zahlung der Untersuchungskosten, nach sich. Unrichtige Kaufs- und Verkaufs-Anzeigen unterliegen einer gleichen Strafe.

4) Die Marktinspektion führt über alle diese Anzeigen ein eigenes Buch und bringt solches am Ende eines jeden Monats zur Vorlage.

5) Im Verhinderungsfalle des Marktinspektors übernimmt der Marktmeister die Aufnahme der Anzeigen.

6) Diese früher geschehenen Anzeigen der Getraidt-Ein- und Verkäufe bei dem Polizeirottmeister, fallen als überflüssig hinweg.

Bayreuth, den 31. October 1840.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter, Sekr.

Digitized by Google

Federal Register / Vol. 59, No. 19 / Thursday, January 27, 1994

(2) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a civil penalty of not more than $10,000 per violation for each day during which such violation continues.

(3) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $50,000 per violation for each day during which such violation continues.

(4) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $100,000 per violation for each day during which such violation continues.

(5) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $250,000 per violation for each day during which such violation continues.

(6) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $500,000 per violation for each day during which such violation continues.

(7) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $1,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(8) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $2,500,000 per violation for each day during which such violation continues.

(9) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $5,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(10) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $10,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(11) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $25,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(12) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $50,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(13) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $100,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(14) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $250,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(15) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $500,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(16) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $1,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(17) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $2,500,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(18) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $5,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(19) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $10,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(20) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $25,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(21) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $50,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(22) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $100,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(23) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $250,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(24) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $500,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(25) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $1,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(26) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $2,500,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(27) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $5,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(28) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $10,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(29) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $25,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(30) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $50,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(31) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $100,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(32) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $250,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(33) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $500,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(34) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $1,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(35) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $2,500,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(36) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $5,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(37) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $10,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(38) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $25,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(39) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $50,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(40) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $100,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(41) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $250,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(42) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $500,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(43) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $1,000,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(44) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $2,500,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(45) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $5,000,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(46) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $10,000,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(47) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $25,000,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(48) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $50,000,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(49) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $100,000,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

(50) Any person who violates any provision of this section shall be subject to a criminal penalty of not more than $250,000,000,000,000,000,000 per violation for each day during which such violation continues.

besitzungen auf Antrag des Gläubigers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf

Samstag den 28. November l. Js.

im Orte Lindach anberaumt ist, und Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Bamberg, den 2. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Oeffentliche Vorladung.

Um den in der Exekutionssache gegen Georg Zimmermann zu Bischberg aus dem versteigerten Grundvermögen erlößten Strichsschilling mit Sicherheit an die betheiligten Gläubiger des Zimmermann vertheilen zu können, wird die Liquidation der Forderungen und Ansprüche an Zimmermann nothwendig, zu welchem Zwecke nun Termin auf

Montag den 23. November 1840, Vormittags

bezielt wird, wozu öffentliche Vorladung unter dem Rechtsnachtheile ergeht, daß diejenigen Gläubiger, welche sich am obigen Termine nicht einfinden, bei Vertheilung der Masse nicht berücksichtigt werden sollen.

Bamberg, den 31. October 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Gemeindevorstehers Johann Gäßlein jun. von Neuses werden am

12. November d. Js. früh 8 Uhr

im Zwingmannischen Wirthshause zu Neuses nachfolgende Grundstücke, als:

1) ein Haus an der Fischlachen, Nr. 36, B.-Nr. 146, St.-Cap. 400 fl., Cronacher Gotteshauslehen,
2) ein Kuhangertheil, B.-Nr. 627, St.-Cap. 70 fl., freieigen,
3) ein Theil vom Pflanzgarten, B.-Nr. 525, St.-Cap. 70 fl., freieigen,
4) der Lochs- oder Naßacker, B.-Nr. 2, St.-Cap. 120 fl., zehntbar dem Rentamte, Cronacher Pfarrlehen,
5) ein hoher Weidentheil, B.-Nr. 522, St.-Cap. 85 fl., theils Cronacher Pfarrlehen, theils freieigen,
6) ein Holztheil im untern Distrikt, B.-Nr. 523, St.-Cap. 90 fl., freieigen,
7) ein Theil im Kuhanger, B.-Nr. 631, St.-Cap. 60 fl, freieigen,
8) ein Holztheil im untern Distrikt, B.-Nr. 632, St.-Cap. 90 fl., freieigen,
9) ein Theil im untern Holz, B.-Nr. 575, St.-Cap. 95 fl., freieigen,
10) 1¼ Tagw., die Schopfen- oder Angerwiese, B.-Nr. 432d, St.-Cap. 210 fl., Cronacher Pfarrlehen,
11) die Hälfte der Keßlerswiese, B.-Nr. 439, St.-Cap. 200 fl., Cronacher Pfarrlehen,
12) das Wöhräckerlein, B.-Nr. 112, St.-Cap. 100 fl., zehntbar dem Rentamte, übrigens Cronacher Pfarrlehen,
13) die Köppenwiese mit etwas Feld, B.-Nr. 115, St.-Cap. 200 fl., zehntbar vom Feld dem Rentamte, Cronacher Pfarrlehen,
14) ein Holztheil im untern Distrikt, B.-Nr. 531, St.-Cap. 110 fl, freieigen,
15) ein Feld, der lange Acker, B.-Nr. 416, St.-Cap. 170 fl., zehntbar dem Rentamte, Cronacher Pfarrlehen,
16) die Hälfte der Auwiese mit Feld, B.-Nr. 425a, St.-Cap. 580 fl., zehntbar dem Rentamte, grund- und lehenbar zur Pfarrei,
17) ein Theil im Pflanzgarten, B.-Nr. 657, St.-Cap. 80 fl., freieigen,
18) ein Holztheil im untern Distrikt, B.-Nr. 659, St.-Cap. 110 fl., freieigen,
19) ein Holztheil daselbst, B.-Nr. 625, St.-Cap. 115 fl., freieigen,
20) die Kappenwiese mit Feld bei dem Neuland, B.-Nr. 98, St.-Cap. 220 fl., zehntbar zum Rentamte, Küpfer Rittergutslehen,
21) ein Holztheil im untern Distrikt, B.-Nr. 535, St.-Cap. 100 fl., freieigen,
22) die Waagswiese, B.-Nr. 462, St.-Cap. 470 fl., Küpfer Rittergutslehen,
23) der Gaßacker, B.-Nr. 150f, St.-Cap. 230 fl., zehntbar dem Rentamte, Redwitzisches Rittergutslehen,
24) 2¼tel Tagw. Garten im Dorf mit Stauden, B.-Nr. 61b, St.-Cap. 40 fl., Cronacher Pfarrlehen,

dann das zu dieser Verlassenschaftsmasse gehörige neuerbaute Wohnhaus, sowie ein bedeutender Vorrath Bau-

Digitized by Google

zahlung mit Zehn Prozent auf die Actie baldigst, spätestens aber bis zum 10. December a. c. zu leisten und die betreffenden Geldbeträge an Herrn Cassier Sievert einzusenden. —

Wegen des nun bald beendigten, jedoch durch den nahen Winter unterbrochen werdenden Brückenbaues und der dazu noch nöthigen Fonds wird den Herren Actionairen mit Bezug auf die heutige gemeinschaftliche Verhandlung des Ausschusses und des Directoriums baldigst eine Mittheilung mittelst Circularschreibens gemacht werden.

Caulsdorf, den 29. October 1840.

Das Directorium.

Tantscher.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. November bis 8. December 1840.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 18 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 5 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 23 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 10 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 22 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 18 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 6 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Kösch et.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 15 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf. eine Maas Hirse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf.; ein Gekrös 6 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 5 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 1 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostete 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat October 1840.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. — kr. bis 14 fl. 15 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. — kr. bis 11 fl. 6 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 15 kr. bis 7 fl. 40 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 21 kr. bis 5 fl. 12 kr; ein Scheffel Erbsen 10 fl. 39 kr. bis 14 fl. 33 kr.; ein Scheffel Linsen 10 fl.

Digitized by Google

15 kr. bis 12 fl. 45 kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 28 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. — kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 7 fl. 15 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 14 fl. 15 kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 30 kr. bis 9 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 9 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 14 kr. bis 16 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. 36 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Ente 18 kr. bis 24 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 36 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Schnepfe — fl. 36 kr. bis — fl. 40 kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 14 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 30 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 7. November 1840.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Das Studien- und Ehesteuer-Stipendium zu Weismain in Oberfranken für die Fiskal resp. Kilian Neudeker'schen Anverwandten ist dermalen erlediget. Diejenigen Personen, welche hierauf Anspruch zu machen glauben, werden andurch aufgefordert, sich deßfalls binnen vier Wochen, und zwar längstens bis zum 1. December d. Js. bei dem Unterzeichneten als ernannten Präsentator in portofreien Eingaben zu melden, zugleich aber die Beweise ihrer Abstammung von dem Stifter, so wie die Studirenden nebstdem noch die Zeugnisse ihres Fortganges in beglaubter Form um so gewisser vorzulegen, als nach Verlauf dieser Frist auf die sich verspäteten bei der gegenwärtigen Präsentation keine Rücksicht genommen werden kann.

Nürnberg, den 28. October 1840.

Pflaum, K. Handelsappellations- und Kreisgerichts-Rath, Ritter des goldenen Sporn-Ordens.

Nannette Schneider,
Marchande de Modes aus Bamberg,
gibt sich die Ehre anzuzeigen, daß sie künftige Martinimesse wieder mit ihren bekannten Damenputz-Artikeln beziehen und bei Hrn. Uhrmacher Wagner auf dem Markt logiren wird.

L. Kriegsmann,
Optikus aus Burghaslach in Bayern,
empfiehlt sich bei seiner Durchreise mit einem vollständigen selbst verfertigten optischen Waaren-Lager; hauptsächlich macht er darin aufmerksam auf verschiedene Conservationsbrillen auch Staarbrillen, so wie Lorgnetten, Perspektive, Telescope und alle Arten Microscope in verschiedener Fassung, ferner ächte feine Thermometer, Laterna magica, alle Sorten botanische Loupen, auch andere optische Instrumente, die in dieses Fach einschlagen; er nimmt auch alle schadhafte Instrumente zu Reparaturen an, verspricht billige Preise und solide Behandlung und sieht einem geneigten Besuch entgegen.

Mein Logis ist im goldenen Adler. Auf dem Markt steht meine Boutique vis a vis dem goldnen Adler.

Bayreuth, 8. November 1840.

Bei dem Unterzeichneten sind täglich 200 Eimer 4½ Schuh langes und einiges 3schuhiges dürres Daubenholz zu verkaufen, der Eimer zu 50 kr. und noch 70 Eimer gemachte Fässer zu sieben, sechs und vier Eimern, pro Eimer 1 fl. 15 kr. Würgau, im K. Landgerichte Scheßlitz, den 6. November 1840. Georg Schonath.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. November 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		80
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	591	588

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 136. Bayreuth, Donnerstag am 12. November 1840.

Inhalt:

Conscription der Altersklasse 1819. — 2te Schul- und Kirchnerstelle zu Hiltpoltstein. — Pferde-Ausfuhr. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1819 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1819 vor dem K. obersten Rekrutirungsrath für Oberfranken sind folgende Tage bestimmt worden:

Sonnabend der 2. Januar k. Js.

jener der K. Landgerichte Bayreuth, Berneck, Culmbach, Münchberg und des Magistrats Bayreuth.

Montag der 4. Januar

jener der K. Landgerichte Ebermannstadt, Hollfeld, Pottenstein, Scheßlitz und Vorchheim.

Dienstag der 5. Januar

jener der K. Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Gräfenberg, Hof und Magistrats Hof.

Mittwoch der 6. Januar

jener der K. Landgerichte Cronach, Schnabelwaid, Stadtsteinach, Magistrats Bamberg und Herrschaftsgerichts Banz.

Donnerstag der 7. Januar

jener der K. Landgerichte Burgebrach, Lichtenfels, Rehau, Selb und Herrschaftsgerichts Guttenberg.

Freitag der 8. Januar

jener der K. Landgerichte Kirchenlamitz, Ludwigsstadt, Nordhalben, Seßlach und Weidenberg.

Sonnabend der 9. Januar

jener der K. Landgerichte Herzogenaurach, Weismain und Wunsiedel, dann des Herrschaftsgerichts Tambach.

Montag der 11. Januar

jener der K. Landgerichte Höchstadt und Naila, dann der Herrschaftsgerichte Mitwitz und Thurnau.

Die Sitzungen des K. obersten Rekrutirungsrathes werden im Regierungsgebäude im Sitzungssaale öffentlich abgehalten, beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr, und steht sowohl den Betheiligten wie jedem Dritten der Zutritt frei.

Bayreuth, den 9. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die 2te Schul- und Kirchnerstelle in Hiltpoltstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die 2te Schul- und Kirchnerstelle in Hiltpoltstein mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 365 fl. 22 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schul-Inspektion Gräfenberg einzureichen.

Bayreuth, den 5. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Gemäßheit einer weitern höchsten Entschließung des K. Justiz-Ministeriums, d. d. München vom 30. October l. Js., sollen die sämmtlichen mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichte von Oberfranken von einer neuerlichen höchsten Entschließung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26sten obigen Monates, die Pferde-Ausfuhr betreffend, in Kenntniß gebracht werden.

Da vermöge des K. Intelligenzblattes von Oberfranken Nr. 132 Seite 1181, diese höchste Verordnung bereits unterm 31sten vorigen Monates allgemein bekannt gemacht worden ist, so werden die betreffenden Gerichte lediglich darauf hingewiesen.

Bamberg, den 4. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Beaufsichtigung der Hunde resp. Hundswuth betr.)

In der benachbarten Stadt Berneck ist am 4ten dieses Monats ein der Wuth verdächtiger sogenannter Schaafhund durch einen Schuß erlegt und nach vorgenommener Sektion wirklich für wuthkrank erklärt worden.

Dieses Ereigniß bestimmt den unterzeichneten Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, zu folgenden Anordnungen:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat auf denselben bei eigener Verantwortlichkeit fortwährend die strengste Aufsicht zu führen und solchen bei dem geringsten Zweifel gegen seine Gesundheit sorgfältig zu verwahren, auch die Anzeige hievon bei dem Thierarzt Tiegel sofort zu erstatten.
2) Sollten sich an einem Hunde Spuren von Hundswuth ergeben, so ist bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung unverweilt Anzeige bei der unterfertigten Polizeibehörde zu machen, damit das Geeignete sofort verfügt werden könne.
3) Jeder Hund, der auf der Straße herumläuft, muß mit dem vorgeschriebenen Zeichen versehen seyn.
4) Hunde von größerer Gattung, z. B. Fang- und Metzgerhunde, müssen noch außerdem mit einem tüchtigen Maulkorb oder einer ledernen enge zugeschnallten Maulsperre versehen seyn.
5) Den Metzgern ist es verboten, Hunde mit in das Schlachthaus oder in die Fleischbank zu bringen.
6) Auch das Mitbringen der Hunde in die Wirthshäuser und andern öffentlichen Orten ist bei Strafe untersagt.
7) Zur Nachtszeit, d. h. nach Eintritt der Abenddämmerung, darf kein Hund auf der Straße ledig herumlaufen.

Digitized by Google

Alle ledig herumlaufende Hunde werden entweder eingefangen, oder, wenn das Einfangen derselben nicht möglich ist, durch den Fallmeister und dessen Knechte todt geschlagen werden.

8) Gastwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter Hunde halten, haben diese so anzubinden, daß sie den Vorübergehenden durchaus keine Beschädigung zufügen können.

9) Läufische Hündinnen sind während der Begattungszeit eingesperrt zu halten.

10) Fremde, welche Hunde mit hieher bringen, haben sich diesen polizeilichen Anordnungen gleichfalls zu fügen und haften die Wirthe dafür, daß den Fremden diese Maßregeln bei ihrer Ankunft sofort eröffnet werden.

Das polizeiliche Aufsichtspersonale ist angewiesen, den genauen Vollzug dieser Anordnung zu überwachen, und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung zur Anzeige zu bringen; eben so ist dem Fallmeister Schnellinger und dessen Knechten der Befehl zugegangen, die in Bezug auf das Einfangen und Todtschlagen der Hunde gegebenen Vorschriften genau und pünktlich zu erfüllen.

Bayreuth, am 7. November 1840.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 26. October 1840.

Publicandum.

Vom

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das dem Schuhmachermeister Johann Heinrich Röthel dahier zugehörige, in der Ziegelgasse gelegene Wohnhaus sammt Holzlege und Hofraith anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

4. December c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäfts-Zimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes anberaumt, und sind besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung hiezu eingeladen,

1) daß, da in dem ersten Subhastationstermine Niemand erschienen ist, nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt,

2) daß die zu verkaufenden Realitäten auf 1000 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale eingesehen werden kann.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 26. October 1840.

Publicandum.

Ueber den Nachlaß der Bäckermeister Kaspar und Margaretha Johanna Todtschinder'schen Eheleute dahier ist die Eröffnung des Conkurses ausgesprochen worden. Bei der ganz geringen Aktivmasse, die sich nach Abzug der für die Inventur erwachsenen Kosten kaum auf 300 fl. berechnet, während die zur Zeit gerichtsbekannten Passiva schon die Summe von 750 fl. erreichen, werden nur zwei Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar der eine auf den

28. November

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, der andere auf den

29. December

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden und zur Schlußverhandlung.

Sämmtliche Gläubiger werden zu diesen Terminen vor dem ernannten Commissair, Rathsacceſſisten Kellein vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstag den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen im zweiten Ediktstag den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich ergeht an alle diejenigen, welche von den verlebten Schuldnern etwas in Händen haben, die Aufforderung, dieses bei Vermeidung doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, dem Conkursgerichte auszuliefern. Den Gläubigern dient hiebei zur Wissenschaft, daß der 1ste Ediktstag zugleich den Versuch einer gütlichen Vereinigung zum Zwecke hat.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Digitized by Google

Vom Königl. Rentamte dahier werden im Wege öffentlicher Versteigerung

Samstag den 14. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

Geschäfts-Zimmer Nr. 1, verschiedene den Waldfrevlern und Wilddieben abgepfändete Schneidinstrumente und Gewehre, als:

16 Stück Gewehre,
125 „ Hacken,
2 „ Radhauen,
36 „ Sägen,
11 „ Sicheln,
48 „ Reißer,
5 „ Heppen,
94 „ Messer,
8 „ Grasstümpfe,

gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 6. November 1840.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat September 1839 unausgelösten Pfänder von Nr. 1 bis 984 incl. in dem auf

Donnerstag den 26. November d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 9. November 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Von Montag den 16ten bis Samstag den 21sten d. Mts. h. ai., von Morgens 9 bis Mittags 12 und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr werden auf dem Rathhause in Nro. IX. die Lazareth-Beiträge von hiesigen Dienstboten für das Ziel Martini eingehoben. Die Dienstherrschaften werden verantwortlich gemacht, ihre Dienstboten zur Zahlung anzuhalten. Bayreuth, 10. November 1840.

Die Verwaltung.

Bracker.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Besitzungen der Gürtlermeister Jakob Bechertischen Eheleute von hier, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 88 am obern Thor mit Nebengebäuden,
2) ein Kellerhaus auf dem Sophienberg,
3) 1⅛ Jauch. Wiese im hintern Rauschenbach,
4) 2¼ Jauchert desgleichen bei Moschendorf,
5) 1 $\frac{5}{16}$ Jauch. Feld am Leimitzer Weg,
6) 4⅛ Jauch. Feld, der Schwarzacker genannt,
7) 2¼ Jauch. desgl. hinter der Alsenberger Scheune,
8) 4¼ Jauch. desgl. beim Otterberg,
9) 1⅞ Jauch. desgleichen am Eppenreuther Weg, und ⅞ Jauch. Wiese daselbst,
10) 1⅛ Jauch. Feld an der Schwarzengrube,
11) 2⅞ Jauch. desgleichen am breiten Weg,

sämmtlich geschätzt auf 9180 fl. 48¼ kr., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber, welche das Taxationsprotokoll im Registraturzimmer täglich einsehen können, werden vorgeladen, sich am

30. November c. Vormittags 11 Uhr

hier einzufinden. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Hof, den 15. October 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Das Anwesen der Bäckermeister Johann und Elisabetha Margaretha Küffner'schen Eheleute zu Creußen, bestehend:

I. An Gebäuden:
a) aus dem halben Wohnhause daselbst, H.-Nr. 51, mit der darauf haftenden, jedoch strittigen Backergerechtsame, auf 850 fl., ohne letztere auf 600 fl. gewürdigt,

II. An Gründstücken:
b) 1 Tagw. Feld im Sauanger, Bes.-Nr. 401, Strsplm. 10¼ kr., werth 300 fl.,
c) ½ Tagw. Wiese daselbst, an diesen Acker stoßend, werth 125 fl.,
d) ¼ Tagw. Feld in der Neueben, werth 80 fl.,

III. An Gerechtigkeiten:
e) ¼ Klafter Gerechtholz mit ¼ Klafter Stöcke sammt

Ast- und Rechsten aus der Hohenwarte, B.-Nr. 202, werth 150 fl.,

f) dann Huthrecht in dieser Waldung und Antheil an der Gemeindehuth,

soll in vim executionis am

16. Januar 1841 Vormittags 11 — 12 Uhr

durch den Deputirten, Königl. Landgerichts-Assessor von Ammon, auf dem Rathhause in Creußen im Hinblick auf das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822, sowie der Novelle vom 17. November 1837 versteigert werden, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch einladet. Das Nähere der Schätzung kann während gewöhnlicher Gerichtszeit aus den Akten dahier entnommen werden.

Schnabelwaid, den 20. October 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem mehrere Gläubiger auf anderweite Subhastation der zur Conkursmasse des Johann Adam Geiser, Webermeisters zu Marlesreuth gehörigen Grundbesitzungen angetragen haben, werden diese Grundbesitzungen, als:

a) das Wohnhaus Nr. 80 in Marlesreuth,
b) ¼ Jauchert Feld, die Furthleithen,
c) 1¼ Jauchert Feld, ebendaselbst,
d) ½ Tagw. Oedung und ¼ Tagw. Huth, die Furthleithen,

zum drittenmal zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und wird Termin zur Versteigerung auf den

2. December c. Vormittags 10 Uhr

im Reutherischen Wirthshause zu Marlesreuth anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Naila, am 21. October 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Da sich in dem zum Verkaufe des Johann Heinrich Schneiderischen Guthes, H.-Nr. 7 zu Thron am 17ten dieses Monats angestandenen Verkaufstermin ein Kaufsliebhaber nicht gefunden hat, so wird zu diesem Behufe anderweiter Termin auf den

4. December l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Schneider'schen Hause zu Thron anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Naila, am 21. October 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse der Heinrich Sebastian Mehringer'schen Eheleute zu Selbitz gehörigen Besitzungen (siehe Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1840 Nr. 103 S. 906 und Nr. 112 S. 1005, dann den Correspondenten von und für Deutschland Nr. 242 S. 1458) werden hiemit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin wird auf

Mittwoch den 30. December d. Js. Vormittags 10 Uhr

auf der Rathsstube zu Markt Selbitz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber andurch geladen werden.

Naila, den 28. October 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Bauernsohn Adam Amon von Unterneuses hat sich freiwillig unter die Curatel des Gutsbesitzers Jakob Schmidt zu Unterneuses gestellt.

Dieses wird mit dem Anhange zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß alle vom Adam Amon ohne Zustimmung seines Curators eingegangene Geschäfte unverbindlich für ihn seyen. Burgebrach, am 21. October 1840.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Der Büttner Georg Friedmann zu Redwitz hat sich für insolvent erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Demnach werden die gesetzlichen Tage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 17. November l. Js.,

II. zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 11. December,

III. zum Schlußverfahren auf

Freitag den 8. Januar 1841

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt.

Wer im ersten Termine nicht erscheint, wird mit seiner Forderung, wer aber an einem der folgenden Termine ausbleibt, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen.

Zugleich werden diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Zahlungen zu leisten, oder von ihm Gegenstände in Verwahr haben, aufgefordert, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Endlich wird bekannt gemacht, daß sich die Schulden auf 2460 fl. 39 kr. berechnen, worunter sich 1634 fl. 43 kr. Hypothekschulden befinden, und daß das ganze Vermögen gerichtlich auf 1067 fl. 29 kr. eingewürdiget worden sey.

Lichtenfels, am 21. October 1840.

Königliches Landgericht dahier.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hulfsvollstreckung wird das gesammte Grundvermögen des Büttnermeisters Gottfried Thüring und dessen Sohnes, des Büttnermeisters Sigmund Thüring von Thierstein, wie solches im Kreis-Intelligenzblatte pro 1840 Nr. 109, 113, 120 näher beschrieben ist, zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

27. November c. Mittags 11 Uhr

im Stichtischen Gasthause zu Thierstein an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bei einem gelegten Kaufgebote auf dem Grunde des §. 99 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth ausgesprochen werden wird.

Selb, den 26. October 1840.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Gegen Christoph Schütz, Bauern zu Stechendorf, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß auf Eröffnung des Conkurses erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 20. November l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 11. December l. Js. und

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 31. December l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß von den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hollfeld, am 17. October 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Edikts-Citation.

Das Königl. Bayerische Landgericht Ludwigsstadt hat gegen den Bauern Johann Georg Fröba zu Hirschfeld den Universalkonkurs eröffnet. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf

Montag, 14. December 1840,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag, 25. Januar 1841,

III. zur Abgabe der

1) Replik auf

Montag, 22. Februar 1841,

2) Duplik auf

Mittwoch, 10. März 1841,

jedesmal Morgens 9 Uhr dahier bestimmt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger dieses Johann Georg Fröba hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Johann Georg Fröba in

Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse berechnet sich auf 4625 fl., die angezeigten Passiven, unter welchen 2607 fl. Hypothekschulden, betragen 5380 fl. 42 kr.

An dem 1sten Ediktstage wird ein Vergleich versucht werden.

Ludwigsstadt, den 27. October 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Georg Beilwitz von Motschenbach hat sich dem Konkurse freiwillig unterworfen, weshalb folgende Ediktstäge festgesetzt werden:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Donnerstag der 10. December c. a.,
2) zur Abgabe der Einreden Montag der 11. Januar 1841,
3) zur Schlußverhandlung Freitag der 12. Februar 1841,

jedesmal früh 9 Uhr, und werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, dahier zu übergeben. Weismain, am 31. October 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Holländerholz-Verkauf.

Am Donnerstag den 3. December l. Js. werden aus dem Revier Seehof Abtheilung Hirschrangen 21 } Föhren.
„ „ „ „ „ Moosgasse 4 }
„ „ „ Strullendorf „ Karrmann 25 }
„ „ „ Zückshuth, Distrikt Grumbach 6 Eichen-Holländerstämme öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Kaufsliebhaber können diese Stämme, welche bereits nummerirt sind, sich von dem Revierpersonale vorzeigen lassen, und haben sich am genannten Tage früh 9 Uhr auf dem Forstamte dahier einzufinden, um die Verkaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben. Bamberg, am 9. November 1840.

Königliches Forstamt.

Freiherr von Stengel.

Die Bauernwittwe Kunigunda Taubmann von Willmersreuth hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger derselben zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen und zum Schlußverfahren auf

Mittwoch den 2 December c. Vormittags

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen von der Masse ausgeschlossen werden, welche nicht erscheinen, und die Immobilien der Schuldnerin, nämlich:

1) ein Tropfhaus, St.-B.-Nr. 525, nebst angebautem Stadel, Nebengebäude, $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemüs- und $\frac{1}{4}$ Tagw. Gras- und Obstgarten und Gemeinderecht, belastet mit der Steuer aus 180 fl. Capital, 1 fl. 11½ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungen und geschätzt auf 275 fl.,
2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Gras- und Obstgarten, der Brunnengarten genannt, St.-B.-Nr. 526, worauf 12⅜ kr. Steuer in simplo, 37½ kr. Erbzins und 10 pCt. Handlohn in Besitzveranderungen haften, und welcher auf 175 fl gewürdiget wurde,
3) 1¼ Tagw. Feld, der halbe Wurstenberg genannt, in drei Stücken bestehend, St.-B.-Nr. 505, wovon 1¼ kr. Steuer in simplo, 37½ kr. Erbzins, 2 Maes 15 Maas Korn, 1½ Maes Gerste, 2½ Maes Habergült und 10 Prozent Handlohn abzugeben sind, taxirt auf 150 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld, der Lachenacker genannt, St.-B.-Nr. 207, belastet mit 3 kr. Steuer in simplo, 37½ kr. Erbzins und 10 Procent Handlohn und geschätzt auf 125 fl.,
5) die Hälfte des Haukenschrothes, Ll.-B.-Nr. 133 D., worauf 3⅜ kr. Steuer in simplo, 30 kr. Erbzins und 10 pCt. Handlohn haften, geschätzt auf 200 fl.,
6) 1¼ Tagw. Feld, die untere Kohlstatt genannt, St.-B.-Nr. 133 N. N., mit 3½ kr. Steuer in simplo, 40 kr. jährl. Erbzins und 10 pCt. Handlohn belastet und auf 100 fl. taxirt,
7) ¼ Tagw. Holz, das Buchenholz genannt, Ll.-B.-

Nr. 133 K. K., worauf ½ kr. Steuer in simplo, ¼ kr. jährl. Erbzins und 10 pCt. Handlohn haften und auf 30 fl. geschätzt,

am

Mittwoch den 30sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr zu Willmersreuth dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Kulmbach, am 30. October 1840.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonial-Gericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Bekanntmachung.

Die ledige Elisabetha Popp von Steinfeld hat heute mit Zustimmung ihres Verlobten, des ledigen Georg Herbst von Treunitz vor Gericht erklärt, daß sie im Ausschluß der ehelichen Gütergemeinschaft leben werde, was hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird. Thurnau, am 2. October 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die ledige Rosina Barth von Schney hat heute mit Zustimmung ihres Verlobten, des Witwers Joseph Hofmann, Schlossermeisters dahier, vor Gericht erklärt, daß sie im Ausschlusse der ehelichen Gütergemeinschaft leben werde, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird. Schney, den 7. November 1840.

Gräflich von Brockdorffisches Patrimonialgericht Schney.

Fr. Graf von Brockdorff.

Auf Antrag des Bauern Carl Hofmann von Hekkenhof wird dessen verheiratheter Sohn Georg Hofmann von dort, wegen seines liederlichen Lebenswandels als Verschwender hiemit erklärt und Jedermann verwarnt, dem Georg Hofmann etwas zu borgen. Wegen Unfähigkeit des Georg Hofmann, irgend einen Handel abzuschließen, werden zugleich alle Handlungen desselben, welche ohne Zustimmung seines Vaters vorgenommen werden, als ungültig erkannt.

Aufseß, den 30. October 1840.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Der verwittwete Taglöhner Johann Ruppert zu Sachsendorf verstarb mit Hinterlassung von 3 minderjährigen Kindern. Zur Festsetzung dessen Schuldenstandes werden alle, welche Ansprüche an den Nachlaß des ꝛc. Johann Ruppert haben, aufgefordert, diese am

Dienstag der 24. November Vormittags 9 Uhr

dahier vor unterzeichnetem Patrimonialgericht anzumelden und nachzuweisen bei Vermeidung des Ausschlusses. Zugleich wird das Ruppertische Tropfhaus, St.-B.-Nr. 234 an diesem Tage dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen.

Aufseß, den 31. October 1840.

Freiherrlich Heußlein von Eußenheimisches Patrimonialgericht Sachsendorf.

Gewinner.

Bekanntmachung.

Um bemessen zu können, in welcher Art gegen die Hammerbesitzer Georg Krumpholz'schen Eheleute vom Eisenhammer bei Weidmes zu verfahren sey, nachdem dieselben überschuldet zu seyn scheinen, ist es nöthig, deren ganzen Schuldenstand kennen zu lernen. Deshalb werden sämmtliche bekannte und nicht bekannte Gläubiger derselben aufgefordert, am

23. November curr. Vormittags

dahier um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, als von denjenigen, welche sich nicht einfinden, angenommen werden wird, daß sie sich dem Beschlusse der Erschienenen anschließen.

Guttenberg, den 24. October 1840.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue wohlfeile Winterhosen-Stoffe, elastisch, weich und wollenreich bei

J. M. Kolb,

dem K. Kreis- und Stadtgericht gegenüber.

Zur bevorstehenden Martinimesse empfehle ich mein schön assortirtes Gold- und Silber-Bijouterie-Lager.

Wilhelm Neustädter,

Juvelier, Gold- und Silberarbeiter, im ehemaligen Gasthof zum Anker.

Bei Levi Neustädter ist für nächste Lichtmeß eine Wohnung im Gartenhaus zu vermiethen; dieselbe bestehet aus 2 heizbaren und 2 andern Zimmern, 1 Hauskammer, Küche und nöthigen Bequemlichkeiten. Nach Belieben kann Garten dazu vermiethet werden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 137. Bayreuth, Sonnabend am 14. November 1840.

Inhalt:

Erledigte protestantische Schulstelle in Steinbach. — Schule zu Vorra. — Heimath des verhafteten Joseph Seifferts. — Eine im Orte Gambach, Landgerichts Pfaffenhofen a. Ilm aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Pferde-Ausfuhr. — Fourage-Ausfuhr. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die erledigte protestantische Schulstelle in Steinbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Schulstelle in Steinbach mit einem Einkommen von 200 fl., nämlich 174 fl. fassionsmäßiger Ertrag und 26 fl. Kongrual-Ergänzung, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

14 Tagen

bei dem K. Landgerichte oder der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Ludwigsstadt einzureichen.

Bayreuth, den 10. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Schule zu Vorra betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle zu Vorra mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 184 fl. 26 kr., dann einer Kongrual-Ergänzung von 15 fl. 34 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

14 Tagen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulinspektion Burgebrach einzureichen.

Bayreuth, den 6. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maly.

Digitized by Google

Sample Paper Title

Author One
Department of Example Studies, Example University
author.one@example.edu

Abstract. This is a short abstract. It summarizes the paper in a few sentences and is typically between 100 and 200 words.

1. Introduction

Some introductory text.

griffenen taubstummen Mannsperson ausfindig gemacht; die im Ausschreiben vom 31sten v. Mts. (Nr. 133 des Kreis-Intelligenzblattes) angeordneten Recherchen haben hiernach zu unterbleiben.

Bayreuth, den 10. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maly.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Gemäßheit einer weitern höchsten Entschließung des K. Justiz-Ministeriums, d. d. München vom 30. October l. Js., sollen die sämmtlichen mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichte von Oberfranken von einer neuerlichen höchsten Entschließung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26sten obigen Monates, die Pferde-Ausfuhr betreffend, in Kenntniß gebracht werden.

Da vermöge des K. Intelligenzblattes von Oberfranken Nr. 132 Seite 1181, diese höchste Verordnung bereits unterm 31sten vorigen Monates allgemein bekannt gemacht worden ist, so werden die betreffenden Gerichte lediglich darauf hingewiesen.

Bamberg, den 4. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge höchster Entschließung des K. Ministeriums der Justiz vom 3ten und praes. 7ten d. Mts. soll die nachfolgende höchste Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31sten v. Mts., des Inhaltes:

Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

„Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, auf dem Grunde des §. 3 des „Zollgesetzes vom 17. November 1837 die Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz vor der Hand für einen Zeitraum „von sechs Monaten, soferne Allerhöchst Dieselben mittlerweile nicht anders verfügen werden, anmit gänzlich zu „untersagen.

„Die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wird hiernach angewiesen, ungesäumt durch das „Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß vom 3. November l. Js. angefangen, die Aus„fuhr von Fourage über die äußere Zollgränze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des Re„gierungsbezirkes der Pfalz vor der Hand für einen Zeitraum von sechs Monaten, soferne mittlerweile nicht an„derweite Anordnung erfolgen sollte, durchaus verboten sey, und daß die Uebertreter des Verbotes nach §. 1 des „Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 die Confiskation der Fourage, mit welcher die Contrebande verübt „wurde, und zugleich eine Geldbuße verwirken, welche dem doppelten Werthe jener Fourage gleichkommt.“ —

den mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichten von Oberfranken zur Wissenschaft eröffnet werden.

Bamberg, den 10. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

Robert Hall
General Electric Research Laboratory, Schenectady, New York

Electron-Hole Recombination in Germanium

Hall, Robert, Electron-Hole Recombination in Germanium, Journal of Applied Physics, Vol. 1, No. 1, January 1, 1966, pp. 1-2.

Abstract: The recombination of electrons and holes in germanium is studied. The rate of recombination is found to be proportional to the product of the excess carrier concentrations. The proportionality constant is determined experimentally and is found to be independent of the carrier concentrations.

The recombination of electrons and holes in germanium is studied. The rate of recombination is found to be proportional to the product of the excess carrier concentrations. The proportionality constant is determined experimentally and is found to be independent of the carrier concentrations.

Received January 1, 1966

2) ein neuerbautes Wohnhaus zu Unteraurach, mit 150 fl. besteuert, und mit 350 fl. der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin auf

Mittwoch den 2. December c. Vormittags

im Orte Unteraurach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß beide obige Realitäten gerichtlich auf 887 fl. geschätzt sind und der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Die Strichsbedingnisse werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 30. October 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende dem Bauern Adam Backer zu Hegnabrunn gehörige Besitzungen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

1) ein neu gebildetes Guth zu Hegnabrunn, St.-B.-Nr. 62ª, wozu gehören sollen, Wohnhaus, Haus-Nr. 41, Stadel, Holzlege mit Backofen, ¼ Tagw. Grasgarten, 5½ Tagw. Felder, 3¾ Tagw Wiesen, das Gemeinderecht und ein Waldrecht auf jährlich 1 Klafter weiches Scheitholz,

2) drei walzende Grundstücke, nämlich:

   a) 1¼ Tagw. Feld, der Dorfacker, B.-Nr. 62ᵉ, belastet mit 14⅛ kr. Strsplm., 33 kr. Erbzinns, und dem Zehnten,

   b) ¼ Tagw. Wiese, das Aspich, B.-Nr. 62ᵏ, belegt mit 10¼ kr. Strsplm., 24 kr. Erbzins,

   c) ¼ Tagw Wiese, die Huthwaid, B.-Nr. 62ᵐ, welche mit 21 kr. Strsplm. und 45 kr. Erbzins onerirt ist.

Auf dem Guthe sub Nr. 1 haftet: 1 fl. 16¼ kr. Strsplm., 1 fl. 30 kr. Erbzinns, 1 3/32 Metz. Schutzhaber, 1 3/32 Metz. Forsthaber und 15 kr. Anweisgeld fürs Gerechtholz, dann der todte und lebendige Zehnten.

Sämmtliche Realitäten liegen im Steuerdistrikte Hegnabrunn, sind dem Königl Rentamte dahier mit 10 ⅛ handlohnbar, 2ter Bonitätsklasse und gerichtlich auf 2745 fl. geschätzt. Termin zur Versteigerung steht auf

8. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr

in Hegnabrunn an, und werden hiezu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß die Strichsbedingungen an der Tagfahrt eröffnet werden, daß nach §. 99 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und das Schätzungsprotokoll in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden kann.

Culmbach, am 2. November 1840.

Königliches Landgericht Culmbach.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das dem Müllermeister Sebastian Göppner zu Loffeld zugehörige und in Nr. 105, 106 und 110 des Intelligenzblattes von Oberfranken, dann in Nr. 244, 249 und 259 des Fränkischen Merkurs beschriebene Anwesen dem zweiten öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Sonnabend den 21. November d. Js.

im Dumprofischen Wirthshause zu Loffeld festgesetzt, wozu Käufer hiedurch vorgeladen werden.

Lichtenfels, am 14. October 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekargläubigers wird der sogenannte Thomashof der Cunigunda Zagel zu Afterthal, welcher dem Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinischen Kastenamt Cunreuth grundbar ist, Hs.-Nr. 18, Bes.-Nr. 83ᵇ, U.-B.-Nr. 103 hat, wozu ein Wohnhaus, Kasten, Hofraith, Gemeinderecht, dann circa ¼ Tagw. Gras- und Baumgarten, 36 Tagw. Felder, 1 Tagw. Wiese und 10 Tagw. Holz gehörig, mit 1645 fl. Steuerkapital, 6 fl. 2¼ kr. Erbzins, 4 Metzen 25¼ Maas Waizen-, 12 Metzen 11¼ Maas Korn-, 14 Metzen 29 Maas Habergült, dann der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent belastet, dem Freiherrlich v. Egloffsteinischen Patrimonialgerichte Egloffstein zehendpflichtig, geschätzt um 3000 fl., hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Sonnabend den 28. November 1840

Vormittags 10 — 12 Uhr

Digitized by Google

in dem Vogel'schen Wirthshause zu Afterthal anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung und Belastung dieses Thomashofes tagtäglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der §§. 90 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht.

Gräfenberg, am 25. September 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das gesammte Grundvermögen des Büttnermeisters Gottfried Thüring und dessen Sohnes, des Büttnermeisters Sigmund Thüring von Thierstein, wie solches im Kreis-Intelligenzblatte pro 1840 Nr. 109, 113, 120 näher beschrieben ist, zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

27. November c. Mittags 11 Uhr

im Stichtischen Gasthause zu Thierstein an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bei einem gelegten Kaufgebote auf dem Grunde des §. 99 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth ausgesprochen werden wird.

Selb, den 25. October 1840.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Wirths, Bierbrauers und Bäckermeisters Conrad Schorr zu Pommersfelden gehörigen Realitäten, als:

I. ein Wirthschaftsanwesen, wozu gehören:

a) ein Wirthshaus Nr. 58 mit Scheuer, Stallung, Brauhaus und andern Nebengebäuden, halber Brunnen, dann Gemeinde- und Holzrecht in der Gredelmarkswaldung, ferner die Brau-, Schenk- und Backgerechtigkeit,

b) 1¾ Morgen Felder,

c) ¼ Tagwerk Wiese,

d) ein Felsenkeller an der Straße nach Limbach, Et.-B.-Nr. 138, Str.-Cap. 740 fl., gräflich v. Schönborn'sches Erbzinslehen,

II. ein walzendes Grundstück, der sogenannte Wagners-Hopfengarten an der Schloßmauer,

werden am

23. November l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Ochsischen Wirthshause zu Pommersfelden an den Meistbietenden öffentlich durch eine Commission des unterfertigten Gerichts verkauft, daher besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiezu eingeladen werden.

Die auf den Verkaufsobjekten ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die näheren Kaufsbedingnisse werden im Subhastationstermine selbst bekannt gegeben werden.

Der Zuschlag geschieht nach dem Hypothekengesetze §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom 17. November 1837, §. 98 bis 102.

Höchstadt a. d. Aisch in Oberfranken, den 30. September 1840.

Königliches Landgericht.

Koch.

Bekanntmachung.

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Sonnabend den 28. November dieses Jahres,

Morgens 9 Uhr

zu Pressig:

ein unbebautes Söldengut des Michael Lieb zu Pressig, K.-B.-Nr. 285, bestehend in 4⅞ Tagwerk Feld und 4⅞ Tagwerk Wiese, lehen- und in allen Besitzveränderungsfällen mit 10 Procent handlohnbar dem Königl. Aerar, belastet mit 2 fl. 14 kr. Erbzinns und 1 fl. 37½ kr. Grundsteuer-Simplum, dann dem fixirten Getreidt- und Schmalsaatzehenten, im Schätzungswerthe von 2525 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht und die näheren Kaufsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Ludwigsstadt, den 26. September 1840.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

Müller.

Digitized by Goo

Subhastations-Patent.

Auf Instanz eines Hypothekar-Gläubigers wird das Gesammt-Anwesen des Weber-Meisters Johann Kollerer zu Leugast dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen faßt in sich:

1) ein Wohnhaus, massiv gebaut, mit Ziegeln gedeckt, nebst einer Schüpfe, gewölbtem Stalle und Keller; der bauliche Zustand ist gut,
2) einen ½ Tagwerk haltenden Grasgarten am Hause,
3) 6 Tagwerk Feld,
4) 2½ Tagwerk Wiesen und Holz.

Das Gesammt-Anwesen wurde gerichtlich auf 1680 fl. eingeschätzt, dasselbe ist nach Bamberger Observanz in Veränderungs-Fällen mit dem 10ten Gulden handlöhnig und mit einem jährlichen Erbzins von 2 fl. 1½ kr. behaftet.

Versteigerungs-Termin ist auf

Dienstag den 29. Dezember Morgens 9 Uhr

in loco Leugast anberaumt, und werden hiezu gutbeleumundete und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen.

Stadtsteinach, am 3. November 1840.

Königliches Landgericht.

Katenpeckh.

Bekanntmachung.

Das zur Conkursmasse des Handelsmanns Loeb Kahn Elsasser in Tüchersfeld gehörige Tropfhaus, Nr. 31 in Tüchersfeld, welches nach jüngster Schätzung einen Werth von 350 fl. hat, mit einem jährlichen Grundzinns von 6 fl. 35 kr., dem 10ten Handlohn, 5 kr. Siegelgeld und dem Lehenkreuzer à 1 kr. per Gulden an die Freiherrlich von Gros'sche Gutsherrschaft belegt ist, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und wird hiezu Termin in Tüchersfeld auf

Dienstag den 1. December Mittags 1 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes richtet.

Pottenstein, 30. October 1840.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Urtheils-Verkündigung.

In Sache der ledigen Anna Laßner von Kunreuth, wider den abwesenden Maximilian Beyerlein in Mostviel, Vaterschaft und Alimente betr., wird das heute gefällte Erkenntniß:

„daß Beklagter für den Vater des von der Klägerin am 17. Februar 1803 gebornen Sohns Johann Carl Beyerlein zu halten und schuldig sey, 36 fl. Alimentations-Aversum zu zahlen und die Kosten zu tragen",

dem Beklagten hiedurch verkündiget.

Egloffstein, den 9. November 1840.

Freiherrlich von Egloffstein'sches Patrimonialgericht.

Günther.

Bekanntmachung.

Vom Freiherrlich von Crailsheimischen Patrimonialgerichte I. Walsdorf werden die 3 Grundstücke des Bauern Daniel Koch zu Zettelsdorf, wie solche im allgemeinen Anzeiger Nr. 73, im Kreis-Intelligenzblatte von Oberfranken Nr. 108 und 110, und im Intelligenzblatt der Stadt Bamberg Nr. 71 und 72 bereits beschrieben sind, am

Freitag den 27. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Zettelsdorf wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, wobei bemerkt wird, daß in Gemäßheit des §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Walsdorf, den 16. October 1840.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht I. daselbst.

Eydam.

Bekanntmachung.

Um bemessen zu können, in welcher Art gegen die Hammerbesitzer Georg Krumpholz'schen Eheleute vom Eisenhammer bei Weidnes zu verfahren sey, nachdem dieselben überschuldet zu seyn scheinen, ist es nöthig, deren ganzen Schuldenstand kennen zu lernen. Deshalb werden sämmtliche bekannte und nicht bekannte Gläubiger derselben aufgefordert, am

23. November curr. Vormittags

dahier um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, als von denjenigen, welche

Digitized by Google

sich nicht einfinden, angenommen werden wird, daß sie sich dem Beschlusse der Erschienenen anschließen.

Guttenberg, den 24. October 1840.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Feilbietung.

Auf das unter dem 9. November v. Js. in den Kreis-Intelligenzblättern pro 1839 Nr. 138, 142 und 143, dann in dem Bamberger Intelligenzblatte pro 1839 Nr. 92, 93 und 94 feilgebotene und zur Schuldenmasse des Israeliten Jakob Bauer dahier gehörige halbe Wohnhaus Nr. 134 hierorts nebst Zugehörung ist der Schätzungswerth noch nicht geboten worden. Auf den Antrag der Gläubiger wird dasselbe auf

Mittwoch den 2. December d. Js. Vormittags 11 Uhr

unter dem Bemerken hiermit wiederholt feilgeboten, daß in dieser Tagsfahrt der Hinschlag nach §. 99 des Gesetzes vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Buttenheim, den 4. November 1840.

Freiherrl. v. Seefriedisches Patrimonialgericht I. Cl. das.

Dr. Rösling.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 12 kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerste . . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	13 fl. 30 kr.	11 fl. 6 kr.	9 fl. — kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, den 7. November 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue wohlfeile Winterhosen-Stoffe, elastisch, weich und wollenreich bei

J. M. Kolb,

dem K. Kreis- und Stadtgericht gegenüber.

Eine Parthie sehr schöner Flachs steht einzeln oder im Ganzen billig zu verkaufen, bei Carl Degen jun.

Frischer russischer Caviar, Bremer Bricken, Kieler Sprotten, frische Braunschweiger Würste, bei

Adolph Degen.

Daß ich von dem K. Kreis- und Stadtgerichte dahier unterm 15. Juni l. Js. als Taxator verpflichtet und aufgestellt worden bin, bringe ich hiedurch mit dem empfehlenden Anerbieten meiner Dienstesleistung zur öffentlichen Kenntniß.

Bayreuth, am 4. November 1840.

Theodor Reinlein, verpflichteter Taxator, Gold- und Silberarbeiter, wohnhaft Nr. 108.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 7. November. Die Tochter des Königl. Studienlehrers Dr. Dietsch dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. Nov. Die Tochter des Bürgers und Riemermeisters Kästner.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. Nov. Der Sohn des Bürgers und Gastwirths Arnold dahier.

Den 11. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 1. Nov. Der Sohn des Maurergesellen Ritter in St. Georgen, alt 1 Jahr.

Den 4. Nov. Der hinterlassene Sohn des Kastellans Willius zu Fantaisie, alt 24 Jahre, 7 Monate und 20 Tage, starb zu Altenstadt.

Den 7. Nov. Die Ehefrau des pensionirten Feldwebels Grimm in der Jägergasse, alt 69 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 3 Tage.

Den 8. Nov. Der vormalige Fuhrmann Küffner dahier, alt 73 Jahre, 6 Monate und 15 Tage.

Den 9. Nov. Die hinterlassene Wittwe des fürstlich Weilburgischen Dieners Schmidt dahier, alt 73 Jahre, 10 Monate und 15 Tage.

Digitized by Google

nach rücksichtlich ihrer Profession oder ihres sonstigen Gewerbes, vorzugsweise zu Artilleristen, Ouvriers, Pontoniers, Mineuren oder Sapeuren eignen. – Individuen dagegen, die diese vorzugsweise Qualifikation zur Artillerie oder zu den technischen Compagnien nicht besitzen, sollen, in so weit sie sich zum Cavallerie-Dienste eignen, zum Zugange bei der Cavallerie hingewiesen werden.

5) Bei dem Artillerie-Fuhrwesen endlich sollen dergleichen Militairpflichtige während der bezeichneten Epoche im freiwilligen Zugange nicht angenommen werden. —

6) Die Königlichen Conscriptions-Behörden werden angewiesen werden, von diesen Bestimmungen, welche, in so lange nicht anders verfügt wird, forthin analog anzuwenden sind, diejenigen Militairpflichtigen, welche nach dem Beginne des Loosens, und ohne ihre Zutheilung oder Entlassung in ihre Heimath abzuwarten, noch freiwillig in die Armee eintreten wollen, zu ihrer weiteren Maßnahme zu unterrichten, sowie bei Ausfertigung der amtlichen Rekrutenschreiben auf selbe die gehörige Rücksicht zu nehmen. —

7) Was die freiwilligen Einstellungen von Ersatzleuten während der im Gesetze festgesetzten Epoche des Verbotes, bei freiwilligem Eintritte in das Heer die Waffengattung nach Belieben zu wählen, betrifft: so sind solche während des mehrbesagten nämlichen Zeitraumes für solche noch zur Ziehung des betreffenden Jahres gehörige Militairpflichtige nicht zu gestatten, und nur bei der wirklichen Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe zu vollziehen."

Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden von Oberfranken erhalten hiebei die Weisung, im gegebenen Falle die Betheiligten gehörig zu belehren, und die ertheilten Weisungen kräftigst zu unterstützen resp. zu vollziehen.

Bayreuth, den 13. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An sämmtliche K. Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Taxirung der Musik-Erlaubnißscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß hinsichtlich der Taxen und Stempel-Gebühren für Tanz-Bewilligungsscheine in den Bezirken der Landgemeinden ein verschiedenes Verfahren gehandhabt wird, so wird für die Herstellung einer gleichen Behandlungsweise hierin das Ausschreiben vom 2. April 1821 (Kreis-Intelligenzblatt ejusd. an. S. 289) zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht, nach welchem fragliche Scheine tax- und stempelfrei auszufertigen sind.

Es dürfen dafür 4 kr. Insinuations-Gebühren an den Boten erhoben werden, durch ihre tax- und stempelfreie Behandlung aber wird dem herkömmlichen Reichnissen zur Irren-Anstalt oder zu dem Local-Armenfonde durchaus in nichts präjudicirt. Bayreuth, den 8. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Melzer.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Ernennung des Banquiers Joseph von Hirsch in München zum K. württembergischen Konsul betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden haben, dem von der K. württembergischen Regierung zu ihrem Consul für München ernannten Banquier Joseph von Hirsch das Exequatur zu er-

theilen, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. November c. der Auftrag, demselben gegebenen Falles in seinen Consulats-Funktionen die erforderliche Unterstützung angedeihen zu lassen, und im gleichen Sinne auch die untergeordneten Polizeibehörden geeignet anzuweisen.

Bayreuth, den 11. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schulstelle Heinersreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle in Heinersreuth, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 213 fl. 29 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schul-Inspektion Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 11. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Vertheilung des Staats-Beitrags zu 30,000 fl. pro 18$\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines unterm Heutigen eingelaufenen hohen Ober-Consistorial-Rescripts vom 9ten d. Mts. beträgt nach Vertheilung des Staats-Beitrags von 30,000 fl. pro 18$\frac{4}{5}$ die Jahres-Rate einer Pfarrers-Wittib oder Pfarrers-Doppelwaise die Summe von

Siebenzig Acht Gulden Rhl.,

deren Auszahlung durch die Königliche Administration der Pfarrwittwen-Anstalt in Nürnberg bewirkt werden wird. Dieses wird den Betheiligten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 12. November 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge höchster Entschließung des K. Ministeriums der Justiz vom 3ten und praes. 7ten d. Mts. soll die nachfolgende höchste Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31sten v. Mts., des Inhaltes:

Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

„Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, auf dem Grunde des §. 3 des „Zollgesetzes vom 17. November 1837 die Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz vor der Hand für einen Zeitraum „von sechs Monaten, soferne Allerhöchst Dieselben mittlerweile nicht anders verfügen werden, anmit gänzlich zu „untersagen.

Digitized by Google

„Die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wird hiernach angewiesen, ungesäumt durch das „Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß vom 3. November l. Js. angefangen, die Aus„fuhr von Fourage über die äußere Zollgränze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des Re„gierungsbezirkes der Pfalz vor der Hand für einen Zeitraum von sechs Monaten, soferne mittlerweile nicht an„derweite Anordnung erfolgen sollte, durchaus verboten sey, und daß die Uebertreter des Verbotes nach §. 1 des „Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 die Confiskation der Fourage, mit welcher die Contrebande verübt „wurde, und zugleich eine Geldbuße verwirken, welche dem doppelten Werthe jener Fourage gleichkommt." — den mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichten von Oberfranken zur Wissenschaft eröffnet werden.

Bamberg, den 10. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Mehrere Untergerichte von Oberfranken haben die Qualifikations-, Abänderungs-, Zugangs- und Abgangstabellen oder Fehlanzeigen in Betreff des bei denselben angestellten Personals und der Advokaten, dann der in Praxis sich befundenen Rechtspraktikanten, welche die Conkursprüfung erstanden haben, für das Etatsjahr $18\frac{4}{5}$ noch nicht eingesendet; solches hat in acht Tagen bei Strafe von zwei Reichsthalern für den Fall der Nichteinsendung zu geschehen, und ist da, wo die gedachten Rechtspraktikanten in den bereits eingesendeten Tabellen aufzuführen unterlassen worden, dieses noch nachzuholen, und wenn bei den Gerichten dergleichen Rechtspraktikanten nicht in Praxis gestanden, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Bamberg, den 10. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nach dem am 29sten des vor. Mts. erfolgten Tode des bisherigen Vorstandes des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Wittwen- und Waisenfonds, Advokaten Meinel, wurde der Suppleant, Advokat Manostetter, in den erwähnten Ausschuß berufen, und am 30sten v. Mts. einstimmig zum Vorstande desselben gewählt, wovon die Advokaten von Oberfranken in Kenntniß gesetzt werden.

Bamberg, den 10. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1819 betr.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1819 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16ten dieses Monats angerechnet, zur Einsicht aller Militairpflichtigen des Bezirks, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungs-Zimmer des Magistrats öffentlich aufgelegt und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brett des Rathhauses angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei

Digitized by Google

Tagen, nämlich am 25., 26. und 27. November, die gegen die Conscriptions-Liste gerichteten Reklamationen wegen unrichtiger oder unterlassener Eintragung, bei Vermeidung der Präklusion, angemeldet werden müssen, und daß das Recht der Reklamation außer den Conscribirten, auch sämmtlichen Militairpflichtigen des Bezirks, so wie den Aeltern und Vormündern der ersteren und letzteren zusteht.

Bayreuth, am 13. November 1840.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.
v. Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. December 1836 und hohen Regierungs-Ausschreibens vom 29sten desselben Monats wird den Einwohnern des hiesigen Stadtbezirks hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß, nachdem nunmehr neben der inländischen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt und den beiden auf das Prämien-Princip gegründeten inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten auch eine inländische Gegenseitigkeits-Gesellschaft für Mobiliar-Feuer-Versicherung in das Leben getreten, und hierdurch Jedem hinreichende Gelegenheit gegeben ist, sich den Wiederersatz erlittener, unverschuldeter Brandschäden sowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu sichern, Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden haben, von nun an Collekten wegen Brandunglückes nicht mehr zu bewilligen.

Bayreuth, am 9. November 1840.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.
Richter.

Publicandum.

Das unterfertigte Königl. Forstamt versteigert aus dem Revier Limmersdorf, und zwar Forstort Lichtenfleck, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung:

am 27. und 28. November l. Js.,
237 Stück Fichtenblöcher,
5936 „ Fichtenstämme, worunter sich viele Holländerstämme befinden,
3000 „ fichtene Rüststangen.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß:

1) der Zahlungstermin auf den Monat September 1841, die völlige Räumung des Schlags auf den Monat März 1841 hinausgesetzt werden, und
2) Steigerungslustige sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufsmateriale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstrich vorgezeigt werden.

Die Zusammenkunft an oben bemerkten Tagen ist in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp jedesmal um 10 Uhr, wo mit den Verkäufen begonnen werden wird.

Am 11. November 1840.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Freiherr von Bothmer.

Edictal-Ladung.

Nachdem der ledige Büttner Kaspar Bär von Altenplos in der wider ihn von der ledigen Dorothea Söder von Stadtschwarzach und dem Vormunde ihres außerehelichen Kindes, Peter Blaß von da, wegen Vaterschaft und Kindes-Ernährung anhängig gemachten Prozeßsache an dem zur Verhandlung der Sache anberaumten Termine vom 25. Februar curr., obgleich ihm die Vorladungs-Verfügung vom 7ten ejusd. m. richtig insinuirt worden war, nicht erschienen ist, und sich seitdem entfernt hat, so daß sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird auf klägerischen Antrag und in Gemäßheit der Ger.-Ord. Kap. V. §. 3 Nro. 1 derselbe hiemit wiederholt auf

Mittwoch den 30. December h. J. Vormittags 9 Uhr

zum Versuch der Sühne, eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache, und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle abermaligen Ausbleibens die Klage für geleugnet gehalten, er seiner etwaigen Einreden verlustig erklärt und Kläger zum Beweise des Klagegrundes zugelassen würden.

Bayreuth, den 22. September 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Bauer Johann Popp'schen Eheleute von Deps

Digitized by Google

haben sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage wie folgt, nemlich:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Freitag den 11. December c.,
2) zur Abgabe der Erinnerungen auf
Dienstag den 12. Januar k. J.,
3) zur Abgabe des Schlußverfahrens auf
Dienstag den 9. Februar k. Js.,
jedesmal früh 9 Uhr

anberaumt, und hiezu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstag den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen in den übrigen Terminen den mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Bayreuth, den 6. November 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bauern Thomas Schotter von Deps wird das zur Masse gehörige Immobiliar-Vermögen, nämlich:

1) ein Söldengut, bestehend aus einstöckigem Wohnhaus, Scheune, 6 Tagw. Felder, ¼ Tagw. Wiese, dann 1½ Klafter Holz und ⅛ Klafter Stöck, B.-Nr. 144,
2) ⅞ Tagw. Feld, der mittlere Reuthacker, B.-Nr. 145,
3) 2 Tagw. Feld auf dem Depser-Berg, B.-Nr. 146,
4) ¼ Tagw. Feld von der Bergbut, B.-Nr. 144a,
5) ⅛ Tagw. dergl. in der Lohe, B.-Nr. 144b,
6) 1 Tagw. Huth daselbst, B.-Nr. 144c,
7) ⅛ Tagw. Feld daselbst, B.-Nr. 144d,
8) ¼ Tagw. Holz und Oedung allda, B.-Nr. 144e,
9) ¼ Tagw. Buschholz und Oedung daselbst, B.-Nr. 144f,
10) ½ Tagw. dergl. daselbst, B.-Nr. 144g,
11) ¼ Tagw. Wiesen neben der Lachenbut, B.-Nr. 144h,
12) ½ Tagw. Wiese in der Lachen, B.-Nr. 144i,
13) ⅛ Tagw. Wiese in der hintern Huth, B.-Nr. 144k,

öffentlich feilgeboten und Strichstermin

Mittwoch den 16. December c. früh 9 Uhr

in loco Deps anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach gesetzlicher Vorschrift erfolgt.

Bayreuth, am 6. November 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

In der Verlassenschaft der Maria Anna Albinger wird das zur Massa gehörige Haus, Distr. IV., Nr. 1693, mit 1080 fl. Steuer kapitalisirt, lehen- und erbzinsbar mit 44 kr. zur obern Pfarrei-Stiftung und handlohnfrei, dem öffentlichen Verkaufe mittelst Verstriches an die Meistbietenden künftigen

Montag den 23sten l. Mts. früh 10 Uhr

durch eine stadtgerichtliche Kommission in der Behausung des Schreinermeisters Albinger selbst ausgesetzt, wozu Strichlustige hiemit geladen werden. Unbekannte Streicher haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Auch werden an diesem Tage zugleich die vorhandenen Mobilien, als: Betten, Schreinerwerkzeuge ꝛc. an den Meistbietenden gegen Zahlung verstrichen.

Bamberg, den 30. October 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Lüst, Prot.

Aus dem Nachlasse der Anna Barbara Schwemmlein ist dem k. k. österreichischen Hauptmann Andreas Schwemmlein ein Erbvermögen zugefallen, welches für Letztern als Abwesenden bisher gerichtlich verwaltet wurde, und ohne die letztjährigen Zinsen nunmehr aus 185 fl. 7 kr. besteht.

Nachdem nun die neuesten Recherchen die bestimmteste amtliche Nachricht zum Resultat hatten, daß Hr. Hauptmann Andreas Schwemmlein, und seine beiden einzigen Kinder bereits längst verstorben, und diesseits weitere Intestat- oder Testamentserben nicht mit Gewißheit bekannt sind, welchen Ansprüche auf das ihm oben zugefallene Vermögen zustehen, so wird hiemit, wer immer erbschaftlichen Anspruch auf vorbemerkten diesortigen Nachlaß des genannten Andreas Schwemmlein rechtlich zu haben glaubt, und geltend machen will, zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung seines Anspruchrechts hierauf binnen 6 Monaten, nämlich längstens bis ausschließlich

1. Mai 1841

bei unterfertigtem Gerichte aufgefordert, mit dem Bemerken,

Digitized by Google

daß spätere Anspruchs-Liquidationen nicht mehr berücksichtiget, und falls sich inner obigen Termines Niemand mit nachweislichen Ansprüchen auf fragliche 185 fl. 7 kr. meldet, solche als erb- resp. herrnloses Gut dem k. Fiskus überlassen werden.

Bamberg, den 3. November 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Lüst, Prot.

Ediktalladung.

Johann Pfister aus Weichendorf, geboren den 10. December 1764, hat sich im Jahre 1784 als Bierbrauer und Büttnergeselle in die Fremde begeben, seitdem aber über sein Leben und seinen Aufenthalt nichts wissen lassen. Derselbe oder seine Leibeserben wurden schon mittelst Ediktalladung vom 21. December 1839 öffentlich aufgefordert, sich binnen eines halben Jahres dahier zu melden und sich zu dem unter Vormundschaft stehenden Vermögen zu legitimiren, unter der Androhung, daß widrigenfalls solches seinen nächsten Seitenverwandten zur Nutznießung gegen Caution übergeben würde, und in Folge dessen wurde, weil sich in diesem Termine weder der gedachte Johann Pfister noch Deszendenten von ihm gemeldet hatten, nachher auch das in 11,805 fl. bestehende Vermögen auf die nächsten Seitenverwandten zur Nutznießung gegen Caution vertheilt und resp. denselben eingeräumt.

Da nun seit dem Ablaufe des mit der ersten Ediktalladung fürgesteckten halbjährigen Anmeldungstermines wieder weitere 10 Jahre verflossen sind, so werden auf weiteren Antrag der Interessenten obiger Johann Pfister oder dessen Deszendenten wiederholt aufgefordert, sich innerhalb eines

halben Jahres

von heute an dahier beim K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls das bereits vertheilte Vermögen den bemerkten Seitenverwandten ohne Caution eigenthümlich überlassen und resp. die bestellten Cautionen werden gelöscht werden.

Bamberg, den 6. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Besitzungen der Gürtlermeister Jakob Bechertischen Eheleute von hier, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 88 am obern Thor mit Nebengebäuden,
2) ein Kellerhaus auf dem Sophienberg,
3) 1⅛ Jauch. Wiese im hintern Rauschenbach,
4) 2¼ Jauchert desgleichen bei Moschendorf,
5) 1 $\frac{5}{16}$ Jauch. Feld am Leimitzer Weg,
6) 4½ Jauch. Feld, der Schwarzacker genannt,
7) 2¾ Jauch. desgl. hinter der Alsenberger Scheune,
8) 4¾ Jauch. desgl. beim Otterberg,
9) 1⅞ Jauch. desgleichen am Eppenreuther Weg, und ⅞ Jauch. Wiese daselbst,
10) 1⅛ Jauch. Feld an der Schwarzengrube,
11) 2⅛ Jauch. desgleichen am breiten Weg,

sämmtlich geschätzt auf 9180 fl. 48¼ kr., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber, welche das Taxationsprotokoll im Registraturzimmer täglich einsehen können, werden vorgeladen, sich am

30. November c. Vormittags 11 Uhr

hier einzufinden. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Hof, den 15. October 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Georg Fischer beim Plan zu Friesen hat dahier seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und ein Frist- und Nachlaßgesuch übergeben. Die Georg Fischerischen Gläubiger werden daher auf den

23. November d. Js.

hieher vorgeladen, um mit Georg Fischer über sein Gesuch zu verhandeln, und sollen die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der erschienenen gleich berechtigten Gläubiger beistimmend erachtet werden.

Kronach, den 23. October 1840.

Königliches Landgericht.

v. n.

Seidenbusch.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Naila wird im Wege der Exekution das dem Bäckermeister Cyriacus Bischoff zu Selbitz zustehende Anwesen, bestehend in einem Wohnhause, Bes.-Nr. 76, Stallung, Hofrecht, worauf das reale Backfeuerrecht, die Brau- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit haftet, belastet mit

Digitized by Google

a) 2 fl. 54½ kr. Erbzins zum K. Rentamte,

b) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zum 10ten Gulden,

geschätzt auf 1391 fl. 30 kr., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

18. December c. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Selbitz anberaumt, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die nähere Beschreibung der Gebäude in der Registratur eingesehen werden könne.

Naila, am 31. October 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Hypothekkapital- und Zinnsenschuld wird

1) ein bisher vom Salomon Bär Frank und Löw Koppel Lang zu Pretzfeld gemeinschaftlich besessenes Wohnhaus, sub Besitz-Nr. 331, onerirt mit 27 kr. Haussteuer einfach aus 360 fl. Capital, dann mit 1 fl. 52½ kr. Erbzinns, 10 kr. Wach- und 13 kr. Frohngeld zum Königlichen Rentamte dahier und geschätzt auf 550 fl., und

2) ein bisher vom Salomon Bär Frank alldort besessenes Nebenhaus, sub Besitz-Nr. 332, beschwert mit 8½ kr. Haussteuer einfach aus 110 fl. Capital und mit 18½ kr. Erbzinns zum Königlichen Rentamte dahier und geschätzt auf 200 fl. nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. der §§. 98 — 100 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserung der Gerichtsordnung betreffend,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Beide Realitäten sind dem hiesigen K. Rentamte handlohnbar mit 10 vom Hundert in allen Besitzveränderungsfällen und hat die Gräflich von Seinsheimische Rentenverwaltung zu Pretzfeld davon ein Rauchgeld und den Gänszehenden zu beziehen. Strichstermin steht auf

Donnerstag den 3. December l. J. früh 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Pretzfeld an, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige eingeladen werden. Ebermannstadt, am 7. November 1840.

Königliches Landgericht.

Moser.

Nicht Amtliche Artikel.

Allen Gerichtsholden des Gräflich Giechischen Herrschaftsgerichts Thurnau und der Gräfl. Giechischen Patrimonialgerichte I. Buchau und Wiesentfels, welche ich während meiner mehr als neunjährigen Funktion kennen gelernt und von denen ich nicht persönlich Abschied nehmen konnte, wünsche ich recht wohl zu leben und füge die Versicherung bei, daß ich die von so vielen Seiten und namentlich von so vielen braven Bürgern Thurnaus über meine Funktions-Entsagung ausgesprochene Betrübniß als einen besondern Beweis des mir gewordenen Vertrauens erkenne und daß ich dieses als den schönsten Lohn für mich erachte.

Bayreuth, am 12. November 1840.

Christian Kellein, geprüfter Rechtspraktikant, vormaliger Funktionair bei Gräflich Giechischem Herrschaftsgericht Thurnau.

Neue wohlfeile Winterhosen-Stoffe, elastisch, weich und wollenreich bei

J. M. Kolb,

dem K. Kreis- und Stadtgericht gegenüber.

Am 31sten v. Mts. ist ein gelbes rauhhäriges Hündchen, männlichen Geschlechtes, mit gestutztem Schweif und Ohren, abhanden gekommen. Dasselbe ist mit schwarzem Halsband und Zeichen versehen.

Wem dasselbe zugelaufen, wird hiemit gebeten, solches gegen eine Belohnung in E. Nr. 54 abzugeben.

Ein junger Mensch von soliden Eltern, welcher die Lichter- und Seifensieder-Profession zu lernen wünscht, wird in die Lehre zu nehmen gesucht.

Näheres bei der Redaktion dieses Blattes.

In dem neu gebauten Stadel in der Erlangerstraße sind zwei gesalzte Böden zu vermiethen. Das Nähere zu erfragen bei Häfner Dorfmüller.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. November 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		92
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	596	592

Digitized by Google

Digitized by Google

„fuhr von Fourage über die äußere Zollgränze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des Re„gierungsbezirkes der Pfalz vor der Hand für einen Zeitraum von sechs Monaten, soferne mittlerweile nicht an„derweite Anordnung erfolgen sollte, durchaus verboten sey, und daß die Uebertreter des Verbotes nach §. 1 des „Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 die Confiskation der Fourage, mit welcher die Contrebande verübt „wurde, und zugleich eine Geldbuße verwirken, welche dem doppelten Werthe jener Fourage gleichkommt." —

den mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichten von Oberfranken zur Wissenschaft eröffnet werden.

Bamberg, den 10. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die K. Kreis- und Stadtgerichte und die K. Landgerichte, in deren Gerichtsbezirken sich K. Advokaten befinden, werden hiemit angewiesen, für die Zeit vom 1. October 1839 bis heute, die bei K. Advokaten in der Praxis sich befundenen Rechtspraktikanten, welche die Conkursprüfung bereits bestanden haben, so wie die aus dem Rathsacceße getretenen Appellationsgerichts- und Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten, mit der Zeit des Eintritts in diese Praxis und des Austrittes aus derselben binnen 8 Tagen hierher anzuzeigen, oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bamberg, den 14. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde

1) die Schulstelle Tschirn, Landgerichts Nordhalben, dem Schulverweser Andreas Jungkunz zu Steinbach,
2) die Schulstelle Höfen, Landgerichts Bamberg II., dem Schulverweser Andreas Daig zu Reichenbach,

in definitiver Eigenschaft verliehen.

Bayreuth, den 17. November 1840.

Bekanntmachung.

Da die mit Blech-Rohren versehenen Oefen zur Abwendung der Feuersgefahr eine sorgfaltigere Aufsicht, wie bisher erfordern, so wird hiermit zur allgemeinen Nachacht bekannt gemacht:

daß diese Rohre bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen und zwar durch die Häfner gereinigt werden müssen.

Hierüber haben sich die Hauseigenthümer und Miethsleute eben so wie über die vorschriftsmäßige Reinigung der Kamine durch besondere Büchlein gegen die Feuerschau bei 1 Thaler Strafe auszuweisen.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch seine Dienstleute in den Kaminen und Küchen den Ruß, so weit man solchen mit einem Beßen erreichen kann, fleißig und wo es nöthig ist, täglich abkehren zu lassen, wodurch das Entzünden der Rußflocken und das Brennen der Schornsteine am ersten vermieden werden kann. Wer bei der Feuerschau hierin nachläßig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß eine Strafe von 1 Thaler gegen ihn festgesetzt werden wird.

Bayreuth, den 17. November 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.
Richter.

Bayreuth, den 26. October 1840.

Publicandum.

Ueber den Nachlaß der Bäckermeister Kaspar und Margaretha Johanna Todtschinder'schen Eheleute dahier ist die Eröffnung des Conkurses ausgesprochen

Digitized by Google

worden. Bei der ganz geringen Aktivmasse, die sich nach Abzug der für die Inventur erwachsenen Kosten kaum auf 300 fl. berechnet, während die zur Zeit gerichtsbekannten Passiva schon die Summe von 750 fl. erreichen, werden nur zwei Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar der eine auf den

28. November

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,

der andere auf den

29. December

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden und zur Schlußverhandlung.

Sämmtliche Gläubiger werden zu diesen Terminen vor dem ernannten Commissair, Rathsaccessisten Kellein vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstag den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen im zweiten Ediktstag den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich ergeht an alle diejenigen, welche von den verlebten Schuldnern etwas in Händen haben, die Aufforderung, dieses bei Vermeidung doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, dem Conkursgerichte auszuliefern. Den Gläubigern dient hiebei zur Wissenschaft, daß der 1ste Ediktstag zugleich den Versuch einer gütlichen Vereinigung zum Zwecke hat.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 26. October 1840.

Publicandum.

Vom

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das dem Schuhmachermeister Johann Heinrich Röthel dahier zugehörige, in der Ziegelgasse gelegene Wohnhaus sammt Holzlege und Hofraith anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

4. December c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäfts-Zimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes anberaumt, und sind besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung hiezu eingeladen,

1) daß, da in dem ersten Subhastationstermine Niemand erschienen ist, nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt,

2) daß die zu verkaufenden Realitäten auf 1000 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale eingesehen werden kann.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 12. November 1840.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das dem Webermeister Johann Gottfried Lairitz dahier gehörige, im Neuenwege gelegene und mit E. Nr. 534 bezeichnete Wohnhaus sammt Appertinenzien dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Dasselbe ist zweigädig, besteht aus Vorder- und Hintergebäude, geschlossenem Hofraum, mit besonderer Holzlege, und enthält vier Zimmer und mehrere Kammern und Küchen nebst Boden.

Die Taxe beträgt 1250 fl.

Zum Verstrich hat man Termin auf den

30. December c. von Morgens 9 Uhr an bis 12 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 9 anberaumt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxationsverhandlungen in loco registraturae zur Einsicht bereit liegen, der Hinschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgender Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Publicandum.

Das unterfertigte Königl. Forstamt versteigert aus dem Revier Limmersdorf, und zwar Forstort Lichtenfleck, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung:

am 27. und 28. November l. Js.,

Digitized by Google

237 Stück Fichtenblöcher,
5936 „ Fichtenstämme, worunter sich viele Holländerstämme befinden,
3000 „ fichtene Rüststangen.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß:

1) der Zahlungstermin auf den Monat September 1841, die völlige Räumung des Schlags auf den Monat März 1841 hinausgesetzt werden, und
2) Steigerungslustige sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufsmateriale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstrich vorgezeigt werden.

Die Zusammenkunft an oben bemerkten Tagen ist in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp jedesmal um 10 Uhr, wo mit den Verkäufen begonnen werden wird.

Am 11. November 1840.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Konrad Preisinger von Weikenreuth und dessen Verlobte Margaretha Baumann von Schlappach, haben laut Uebereinkunft vom 24sten d. M. die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 27. October 1840.

Königl. Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers sollen die Besitzungen des landesflüchtigen Maurergesellen Johann Büttner von Marktschorgast dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Diese sind:

1) das Wohnhaus Nr. 13 zu Schorgast, einstöckig, nebst Stadel, Schorgärtlein, Hofrecht und Gemeinderecht, geschätzt auf . . . . . 142 fl.,
2) ein Gemeindetheil am Kapellenberg, Cat.-Nr. 165, ... 10 fl.,
3) ½ Tgw. Wiesen im Freianger, Gemeindetheil, C.-Nr. 106, ... 40 fl.,
4) ¼ Tgw. Feld auf dem Bug, B.-Nr. 98, und
5) ½ Tgw. Feld allda, B.-Nr. 99, in einem Stück, ... 60 fl.,
6) ¼ Tgw. Feld im Fallerfleig, B.-Nr. 104, 36 fl.,
7) ¼ Tgw. Feld im Weidig, B.-Nr. 1396, 70 fl.

Verkaufstermin wird im Gasthause zur goldnen Krone in Schorgast auf den

3. December c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird. Die Taxations-Verhandlungen können in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden und wird bemerkt, daß die zu verkaufenden Realitäten mit Ausnahme des Hauses zur Commune Marktschorgast lehenbar sind.

Berneck, am 22. October 1840.

Königliches Landgericht.
Haas.

Der verwittibte Webermeister Johann Nikolaus Roßner von Hof und dessen Verlobte Rosina Benike von da haben durch gerichtlichen Vertrag vom 9. October 1840 die Gütergemeinschaft in ihrer bevorstehenden Ehe ausgeschlossen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, den 26. October 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen der Johann Seemüller'schen Eheleute zu Unteraurach, bestehend:

1) aus 5 Morgen Holz, der IIte Theil vom Knotenwalde, Cat.-Nr. 80², mit 175 fl. Str.-Kap. belegt, das Holz ist dermalen abgetrieben und Grund und Boden zu einem Felde gemacht,
2) ein neuerbautes Wohnhaus zu Unteraurach, mit 150 fl. besteuert, und mit 350 fl. der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin auf

Mittwoch den 2. December c. Vormittags

im Orte Unteraurach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß beide obige Realitäten gerichtlich auf 887 fl.

Digitized by Google

geschätzt sind und der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Die Strichsbedingnisse werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 30. October 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Georg Beilwitz von Motschenbach hat sich dem Konkurse freiwillig unterworfen, weshalb folgende Ediktstäge festgesetzt werden:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Donnerstag der 10. December c. a.,
2) zur Abgabe der Einreden Montag der 11. Januar 1841,
3) zur Schlußverhandlung Freitag der 12. Februar 1841,

jedesmal früh 9 Uhr, und werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, dahier zu übergeben. Weismain, am 31. October 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Wirth und Metzgermeister Johann Georg Huth zu Weidnitz ist am 14ten v. M. mit Hinterlassung von Schulden verstorben. Auf den Antrag der Erben werden sämmtlicht bekannte und unbekannte Gläubiger desselben zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf künftigen

Montag den 30. November l. Js.

hieher vorgeladen mit dem Präjudize, daß die nicht erscheinenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden; auch sind ihre übrigen Anträge abzugeben.

Weismain, den 6. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der vormalige Schullehrer und nunmehrige Krämer Johann Baptist Förtsch zu Hannberg will nach Polen auswandern. Alle diejenigen, welche Ansprüche gegen denselben geltend machen wollen, haben diese

binnen 6 Wochen

von heute angerechnet dahier anzumelden, widrigenfalls dem Förtsch der Reisepaß ausgestellt werden wird.

Herzogenaurach, den 29. October 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Todes-Erklärungs-Erkenntniß.

Das Königliche Landgericht Naila erkennt, daß, da die öffentliche Vorladung des Bäckergesellen Johann Heinrich Braun von Geroldsgrün und seiner unbekannten Erben den Bestimmungen der Preußischen Gerichts-Ordnung Thl. I. Titel 37 §. 6 gemäß

a) durch Anschlag am schwarzen Brett,
b) durch Inseration in dem Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken, dem Correspondenten von und für Deutschland und dem allgemeinen Anzeiger,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, sich die Exemplare dieser Blätter in den Gerichtsakten befinden, demohngeachtet aber weder der gedachte Braun noch allenfallsige unbekannte Erben desselben sich persönlich oder schriftlich gemeldet haben, auch von dem, die Todeserklärung veranlassenden Bruder desselben, Schneidermeister Johann Carl Braun dahier der §. 10 Nr. 3 l. c. vorgeschriebene Diligenz-Eid abgeleistet worden ist,

der Bäckergeselle Johann Heinrich Braun von Geroldsgrün für todt zu erklären, und daß nachgelassene Vermögen desselben, sobald dieses Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, seinem Bruder Johann Carl Braun ohne Cautionsleistung auszuantworten sey.

Naila, den 7. November 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Ediktal-Citation.

Das Königl. Bayerische Landgericht Ludwigsstadt hat gegen den Bauern Johann Georg Fröba zu Hirschfeld den Universalkonkurs eröffnet. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf
Montag, 14. December 1840,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag, 25. Januar 1841,

III. zur Abgabe der
1) Replik auf
Montag, 22. Februar 1841,
2) Duplik auf
Mittwoch, 10. März 1841,

jedesmal Morgens 9 Uhr dahier bestimmt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger dieses Johann Georg Fröba hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Johann Georg Fröba in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse berechnet sich auf 4625 fl., die angezeigten Passiven, unter welchen 2607 fl. Hypothekschulden, betragen 5380 fl. 42 kr.

An dem 1sten Ediktstage wird ein Vergleich versucht werden.

Ludwigsstadt, den 27. October 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Bekanntmachung.

Das Anwesen der Bäckermeister Johann und Elisabetha Margaretha Küffner'schen Eheleute zu Creußen, bestehend:

I. An Gebäuden:
a) aus dem halben Wohnhause daselbst, H.-Nr. 51,
mit der darauf haftenden, jedoch strittigen Bäckergerechtsame, auf 850 fl., ohne letztere auf 600 fl. gewürdigt,

II. An Gründstücken:
b) 1 Tagw. Feld im Sauanger, Bes.-Nr. 401, Strfplm. 10½ kr., werth 300 fl.,
c) ½ Tagw. Wiese daselbst, an diesen Acker stoßend, werth 125 fl.,
d) ½ Tagw. Feld in der Neueben, werth 80 fl.,

III. An Gerechtigkeiten:
e) ¾ Klafter Gerechtholz mit ½ Klafter Stöcke sammt Ast- und Rechstreu aus der Hohenwärte, B.-Nr. 202, werth 150 fl.,
f) dann Huthrecht in dieser Waldung und Antheil an der Gemeindehuth,

soll in vim exekutionis am
16. Januar 1841 Vormittags 11 — 12 Uhr
durch den Deputirten, Königl. Landgerichts-Assessor von Ammon, auf dem Rathhause in Creußen im Hinblick auf das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822, sowie der Novelle vom 17. November 1837 versteigert werden, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch einladet. Das Nähere der Schätzung kann während gewöhnlicher Gerichtszeit aus den Akten dahier entnommen werden.

Schnabelwaid, den 20. October 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Edictal-Citation.

Der Metzgergeselle Martin Richter von Selb, geboren den 2. November 1795, welcher seit 23 Jahren sich in der Fremde befindet und seit länger als 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat, sowie dessen allenfallsige Leibeserben werden auf Antrag des Curators und der nächsten Verwandten hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und längstens bis
zum 1. Januar 1841
bei Gericht dahier zu melden, und über ihre Erbansprüche auszuweisen, widrigenfalls der gedachte Martin Richter für todt erklärt, und sein Vermögen den bekannten Intestaterben desselben ausgehändigt werden wird.

Selb, den 14. April 1840.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Ediktalladung.

Der Gütlerssohn Johann Neubauer, jünger von Eichenbirkig, ist nach der Aussage zweier Zeugen bei der Belagerung Saarbrücks als Soldat gestorben, und wurde laut Erkenntniß vom 2. September c. für tod erklärt. Es werden daher seine nächsten Erben aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre von heute an dahier zu melden, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht auf sie genommen, und dessen sich herausstellendes Vermögen mit Ausschluß ihrer an die bekannten Erben hinausgegeben werden wird.

Pottenstein, den 4. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Publicandum.

Weil der unterm 26. Mai 1811 ediktaliter vorgeladene, am 29. Mai 1748 geborne Thomas Graßer, Schneidergeselle von Huppendorf, bis jetzt weder selbst, noch dessen legitime Descendenz sich gemeldet hat, so wird derselbe oder dessen rechtmäßige Nachkommenschaft auf Antrag seiner nächsten Anverwandten nunmehr wiederholt aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Kgl. Landgerichte einzufinden, widrigenfalls sein in 727 fl. 20½ kr. (Siebenhundert zwanzig sieben Gulden 20½ kr.) bestehendes Vermögen seinen Intestaterben zur freien Disposition ausgeantwortet werden würde.

Hollfeld, am 10. October 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Die Bauernwittwe Kunigunda Taubmann von Willmersreuth hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger derselben zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen und zum Schlußverfahren auf

Mittwoch den 2. December c. Vormittags

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen von der Masse ausgeschlossen werden, welche nicht erscheinen, und die Immobilien der Schuldnerin, nämlich:

1) ein Tropfhaus, St.-B.-Nr. 525, nebst angebautem Stadel, Nebengebäude, $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemüs- und ¼ Tagw. Gras- und Obstgarten und Gemeinderecht, belastet mit der Steuer aus 180 fl. Capital, 1 fl. 11½ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungen und geschätzt auf 275 fl.,
2) ¾ Tagw. Gras- und Obstgarten, der Brunnengarten genannt, St.-B.-Nr. 526, worauf 12⅜ kr. Steuer in simplo, 37½ kr. Erbzins und 10 pCt. Handlohn in Besitzveränderungen haften, und welcher auf 175 fl. gewürdiget wurde,
3) 1½ Tagw. Feld, der halbe Wurstenberg genannt, in drei Stücken bestehend, St.-B.-Nr. 505, wovon 1½ kr. Steuer in simplo, 37½ kr. Erbzins, 2 Maes 15 Maas Korn, 1½ Maes Gerste, 2½ Maes Habergült und 10 Prozent Handlohn abzugeben sind, taxirt auf 150 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld, der Lachenacker genannt, St.-B.-Nr. 207, belastet mit 3 kr. Steuer in simplo, 37½ kr. Erbzins und 10 Procent Handlohn und geschätzt auf 125 fl.,
5) die Hälfte des Haukenschrothes, U.-B.-Nr. 133 D., worauf 3⅜ kr. Steuer in simplo, 30 kr. Erbzins und 10 pCt. Handlohn haften, geschätzt auf 200 fl.,
6) 1¼ Tagw. Feld, die untere Kohlstatt genannt, St.-B.-Nr. 133 N. N., mit 3⅜ kr. Steuer in simplo, 40 kr. jährl. Erbzins und 10 pCt. Handlohn belastet und auf 100 fl. taxirt,
7) ¼ Tagw. Holz, das Buchenholz genannt, U.-B.-Nr. 133 K. K., worauf ⅜ kr. Steuer in simplo, ½ kr. jährl. Erbzins und 10 pCt. Handlohn haften und auf 30 fl. geschätzt,

am

Mittwoch den 30sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

zu Willmersreuth dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Kulmbach, am 30. October 1840.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonial-Gericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Feilbietung.

Auf das unter dem 9. November v. Js. in den Kreis-Intelligenzblättern pro 1839 Nr. 138, 142 und 143, dann in dem Bamberger Intelligenzblatte pro 1839 Nr.

Digitized by Google

92, 93 und 94 feilgebotene und zur Schuldenmasse des Israeliten Jakob Bauer dahier gehörige halbe Wohnhaus Nr. 134 hierorts nebst Zugehörung ist der Schätzungswerth noch nicht geboten worden. Auf den Antrag der Gläubiger wird dasselbe auf

Mittwoch den 2. December d. Js. Vormittags 11 Uhr

unter dem Bemerken hiermit wiederholt feilgeboten, daß in dieser Tagsfahrt der Hinschlag nach § 99 des Gesetzes vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Buttenheim, den 4. November 1840.

Freiherrl. v. Seefriedisches Patrimonialgericht I. Cl. das.

Dr. Rösling.

Publicandum.

Nach der von den beiden Verlobten, dem Schuhmachermeister Jacob Löwi und der ledigen Mina Scherer von hier bei dem unterzeichneten Amte unterm 1sten d. Mts. abgegebenen protokollarischen Erklärung, haben dieselben die Gütergemeinschaft nach vollzogener Copulation unter sich ausgeschlossen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Adelsdorf, den 15. October 1840.

Freiherrl. von Bibraisches Patrimonialgericht.

Bürger, Patrimonialrichter.

Nikolaus Dötschel, Büttnermeister von Mitwitz, welcher vor einigen Jahren im ledigen Stande nach Nordamerika gereist ist, hat die Absicht, dahin förmlich auszuwandern. Alle jene, welche irgend eine Forderung an diesen Dötschel zu machen haben, werden daher hiemit öffentlich aufgefordert,

Dienstags den 8. December l. Js.

hier bei Gericht ihre Ansprüche anzuzeigen und rechtsgenügend nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie mit solchen späterhin nicht mehr berücksichtigt werden, und das noch vorhandene Vermögen dem Nikolaus Dötschel zur freien Verfügung überlassen werde.

Decr. Mitwitz, am 10. November 1840.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte, im Königl. Bayer. Kreise Oberfranken.

Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

Die Herren Actionaire werden mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert, die siebente Einzahlung mit Zehn Prozent auf die Actie baldigst, spätestens aber bis zum 10. December a. c. zu leisten und die betreffenden Geldbeträge an Herrn Cassier Sievert einzusenden. —

Wegen des nun bald beendigten, jedoch durch den nahen Winter unterbrochen werdenden Brückenbaues und der dazu noch nöthigen Fonds wird den Herren Actionairen mit Bezug auf die heutige gemeinschaftliche Verhandlung des Ausschusses und des Directoriums baldigst eine Mittheilung mittelst Circularschreibens gemacht werden.

Caulsdorf, den 29. October 1840.

Das Direktorium.

Tantscher.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	14 fl. — kr.	13 fl. 44 kr.	13 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 18 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	8 fl. 6 kr.	7 fl. 54 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 6 kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	12 fl. 48 kr.	12 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 20 kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, den 11. November 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 140. Bayreuth, Sonnabend am 21. November 1840.

Inhalt:

Abnahme schneidender Instrumente bei den Holzfrevlern. — Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1841. — Die bei K. Advokaten in der Praxis sich befundenen Rechtspraktikanten ꝛc. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.
(Die Abnahme schneidender Instrumente bei den Holzfrevlern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unter dem 23. December 1835 (Intelligenzblatt Jahrgang 1836 Nr. 1) wurde beim Leseholz-Sammeln der Gebrauch schneidender Instrumente aller Art verboten, und in dem Ausschreiben vom 9. October 1839 (Intelligenzblatt Nr. 130) den Distrikts-Polizeibehörden das hiebei zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben.

Nachträglich zu Letzterem wird bemerkt, daß diese Bestimmungen ihrer ganzen Ausdehnung nach nicht allein auf die Leseholz-Sammler beschränkt sind, sondern sämmtlich und vorzüglich auch die Bestimmungen sub 2 wegen der Confiskation auch auf andere Holzfrevler Anwendung finden.

Bayreuth, den 14. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, und um den Bedarf dieses Blattes für das Jahr 1841 genau bemessen zu können, wird auf den Antrag der Redaktion nachstehende Anordnung zur Nachricht und genauen Erfüllung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1841 müssen bis zum 15. December dieses Jahrs

Digitized by Google

gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann. Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtigt werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreis für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von 1 fl. per Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831 (Kreis-Intelligenzblatt Nummer 10 gedachten Jahres) erlassene Königliche Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten hier, und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preis von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immermehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzusenden, übrigens für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 17. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die K. Kreis- und Stadtgerichte und die K. Landgerichte, in deren Gerichtsbezirken sich K. Advokaten befinden, werden hiemit angewiesen, für die Zeit vom 1. October 1839 bis heute, die bei K. Advokaten in der Praxis sich befundenen Rechtspraktikanten, welche die Konkursprüfung bereits bestanden haben, so wie die aus dem Rathsaccesse getretenen Appellationsgerichts- und Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten, mit der Zeit des Eintritts in diese Praxis und des Austrittes aus derselben binnen 8 Tagen hierher anzuzeigen, oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bamberg, den 14. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Dritzl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Bewilligung von Collekten wegen erlittenen Hagelschadens und resp. den die Bewilligung von solchen Collekten bedingenden Beitritt zu dem bayerischen Hagelversicherungs-Verein betreffend.)

In Gemäßheit des hohen Regierungs-Ausschreibens vom 12. Juni curr. wird nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript zur Darnachachtung für die Oekonomen des Stadtbezirks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

* * *

Nachdem durch die allerhöchste Entschließung vom 15. April l. Js. (Regierungsblatt vom 23. April Stück Nr. 13, den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.) bereits ausgesprochen ist, daß Seine Majestät der König künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen gedenken, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschadigung dem Hagelversicherungs-Verein für Bayern beigetreten war, und nachdem von dem Zeitpunkte der Verkündung dieser allerhöchsten Entschließung an bis zum 31. Mai l. Js, als dem durch §. 16 der Vereinssatzungen bestimmten Schlußtermin für den Beitritt zum Verein für das laufende Erntejahr, für sämmtliche Betheiligte hinreichende Zeit und Gelegenheit gegeben war, dem Hagelversicherungs-Verein beitreten zu können, so wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, in geeigneter Weise sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirks verkünden zu lassen, daß Gesuche um Bewilligung von Collekten wegen erlittenen Hagelschadens, so weit sie das gegenwärtige laufende Erntejahr betreffen, in der Regel bei Keinem, welcher bis zum 31. Mai l. Js. dem Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern nicht beigetreten ist, werden berücksichtiget werden, wobei es sich von selbst verstehe, daß die Berücksichtigung solcher Collekten-Gesuche auch in folgenden Jahren von dem zu gehöriger Zeit vorher stattgefundenen Beitritte zu dem Vereine in gleicher Weise abhängig bleibe.

2c. 2c.

Bayreuth, am 9. November 1840.

Der Stadt-Magistrat,

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung

über die im Monat October 1840 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat October wurden polizeilich bestraft:

1) fünf Bierwirthe, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
2) zwei Bäcker, wegen Ausbackens zu leichter und fehlerhafter Brode,
3) fünf Metzger, wegen Laufenlassens ihrer Hunde ohne Maulsperre,
4) zwei Personen, wegen Schadenhütens,
5) vier, wegen Uebertretung der Markt-Ordnung,
6) sechs, wegen Marktgeld-Defraudation,
7) eine Person, wegen Hausirens,
8) fünf Personen, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße und an feuergefahrlichen Orten,
9) eine Person, wegen Pflasterzoll-Defraudation,
10) zehn Personen, wegen Straßen-Contravention,
11) zwei, wegen muthwilligen Peitschengeknalls,
12) drei, wegen Verbal-Injurien,
13) zwei, wegen unsittlichen Lebenswandels,
14) drei, wegen unerlaubten Einbringens klein gespaltenen Holzes,
15) zwei, wegen Winkel-Ehe,
16) eine Person, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
17) drei Obstleute, wegen Feilhaltens während des sonntägigen Gottesdienstes,
18) zwei und fünfzig Individuen, wegen unterlassenen Besuchs der Sonntags-, und
19) einhundert und sechs, wegen Versäumniß der Werktagsschulen.

Ferner wegen Bettelns:

4 Handwerks-Gesellen und
5 Gewohnheits-Bettler.

Es sind somit im verflossenen Monat

zweihundert vier und zwanzig Personen

polizeilich abgestraft, und außerdem noch

eine Person, wegen Concubinats, und
eine, wegen Vagirens ihrer Heimathbehörde überliefert worden.

Digitized by Google

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 164 Bier- und 24 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 14. November 1840.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne, mit der Haus-Nummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder anderen ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden und wird hiebei auf die Torfasche, welche Kohlen lange unterhält, vorzüglich aufmerksam gemacht und deßhalb die strengste Aufsicht erwartet.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörret werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus demselben hin- und wiederfallenden Kohlen und Brände ein blecherner oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschafft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem blosen brennenden Lichte in Stalle, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst feuergefahrliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersicheren Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden.

Die größeren Vorräthe müssen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden.

Ebenso dürfen auch keine größeren Holzvorräthe, als die Holzlegen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehauft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die anderen im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Vierteljahre gereinigt und gekehrt werden.

Dieß muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewiesen und dieß jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfange und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei- bis dreimal geschehen.

14) Veranderungen mit Oefen und Ofen-Röhren, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen mehr von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheunen, Boden, abgelegenen

Digitized by Google

Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Larm gemacht, und die Nachbarn zu Hilfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges, und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

18) In diesem Falle muß sich jeder, ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig und ohne andere zu stören und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

19) Jeder Hauseigenthümer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuer-Eimer und Hand-Feuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloser Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

20) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstätte absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

21) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspannbesitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes, zur Rettung der Mobilien schleunigst absenden.

22) Die Bewohner des zweiten Stockwerks haben sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster zu stellen, um die Strassen zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfalle die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzuge bringen.

Bayreuth, am 17. November 1840.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bauern Thomas Schotter von Deps wird das zur Masse gehörige Immobiliar-Vermögen, nämlich:

1) ein Söldengut, bestehend aus einstöckigem Wohnhaus, Scheune, 6 Tagw. Felder, ¼ Tagw. Wiese, dann 1¼ Klafter Holz und ⅔ Klafter Stöck, B.-Nr. 144,
2) ⅔ Tagw. Feld, der mittlere Reuthacker, B.-Nr. 145,
3) [illegible]
4) ¼ Tagw. Feld von der Bergbut, B.-Nr. 144ª,
5) ⅓ Tagw. dergl. in der Lohe, B.-Nr. 144ᵇ,
6) 1 Tagw. Huth daselbst, B.-Nr. 144ᶜ,
7) ⅓ Tagw. Feld daselbst, B.-Nr. 144ᵈ,
8) ¼ Tagw. Holz und Oedung allda, B.-Nr. 144ᵉ,
9) ¼ Tagw. Buschholz und Oedung daselbst, B.-Nr. 144ᶠ,
10) ¼ Tagw. dergl. daselbst, B.-Nr. 144ᵏ,
11) ¼ Tagw. Wiesen neben der Lachenhut, B.-Nr. 144ʰ,
12) ¼ Tagw. Wiese in der Lachen, B.-Nr. 144ⁱ,
13) ⅓ Tagw. Wiese in der hintern Huth, B.-Nr. 144ᵏ,

öffentlich feilgeboten und Strichstermin

Mittwoch den 16. December c. früh 9 Uhr

in loco Deps anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach gesetzlicher Vorschrift erfolgt.

Bayreuth, am 6. November 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Bauer Johann Popp'schen Eheleute von Deps haben sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen;

Digitized by Google

es werden daher die gesetzlichen Ediktstage wie folgt, nemlich:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Freitag den 11. December c.,
2) zur Abgabe der Erinnerungen auf
Dienstag den 12. Januar k. J.,
3) zur Abgabe des Schlußverfahrens auf
Dienstag den 9. Februar k. Js.,
jedesmal früh 9 Uhr

anberaumt, und hiezu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstag den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen in den übrigen Terminen den mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Bayreuth, den 6. November 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Ediktal-Ladung.

ler deponirten und auch noch zu deponirenden Kaufschillingsgelder mit Sicherheit vertheilen zu können, ist eine genaue Kenntniß seines Passivstandes nothwendig, daher dessen sämmtliche Glaubiger auf den 10. December l. Js. zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen werden. Dieselben haben an diesem Termin die in ihren Händen befindlichen Originalschuldurkunden vorzulegen, Abschriften davon zu übergeben, und zugleich einen Massakurator zu wählen.

Bamberg, den 12. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bekanntmachung.

In dem Gottfried Schwind'schen Debitwesen von Lisberg soll das zur Masse gehörige Söldengut, wozu ein Wohnhaus, eine Scheune, Garten, Hofraith und Backofen, dann ¼ Morgen Hopfengarten, 1 Baumgarten, 2 Morgen Wiese mit Feld, 1 Wiesfleck und 1 Baufleck gehören, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Es wird nun hiezu Bietungstermin auf
Freitag den 18. December 1840

in loco Lisberg angesetzt, was Strichslustigen mit der Eröffnung zur Nachricht dient, daß die Belastungs-Verhältnisse und Strichsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen; übrigens wird jetzt schon bemerkt, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes von 1822, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 §. 98 — 101 erfolgt.

Bamberg, den 31. October 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Christoph Bierklein zu Mühlendorf gehörige Grundvermögen, bestehend in

a) einem neuen Gutskörper, Bes.-Nr. 101⁶, Str.-Kap. 1300 fl., Schätzungswerth 2750 fl., K. Lehen,
b) ¾ Morgen Feld, der Seehofacker oder Mostacker, Bes.-Nr. 146, Str.-Kap. 175 fl., Taxe 175 fl., v. Crailsheim'sches Lehen,
c) 2 Morgen Feld, das Leithenfeld im Grubenschlag, Bes.-Nr. 101³, Str.-Kap. 80 fl., Taxe 125 fl., K. Lehen,
d) 2 Morgen Feld und Wiese im Fockensand, Bes.-Nr. 101¹¹, Str.-Kap. 100 fl., Taxe 150 fl., K. Lehen,
e) 6¾ Morgen Holz, das Bauholz mit dem Ruthwieslein, Bes.-Nr. 101²³, Str.-Kap. 100 fl, Taxe 200 fl., K. Lehen,

im Orte Mühlendorf durch eine Gerichts-Commission wiederholt versteigert und hiezu Tagsfahrt auf
Mittwoch den 30. December 1840
mit dem Bemerken anberaumt, daß am Strichstermine der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll, wovon die Interessenten andurch in Kenntniß gesetzt und wozu zahlungsfähige Strichslustige eingeladen werden. Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine bekannt gemacht. Bamberg, den 13. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Ediktalladung.

Da der Maurermeister Conrad Wörner zu Weissenohe selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, so werden hiemit die Ediktstage:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf
Sonnabend den 19. December 1840,
II. zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 20. Januar 1841,
III. zur Schlußverhandlung auf
Mittwoch den 24. Februar 1841,
jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Edikttag den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edikttagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern.

Gräfenberg, am 7. November 1840.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Die Bauernwittwe Kunigunda Taubmann von Willmersreuth hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger derselben zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen und zum Schlußverfahren auf
Mittwoch den 2 December c. Vormittags
unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen von der Masse ausgeschlossen werden, welche nicht erscheinen, und die Immobilien der Schuldnerin, nämlich:

1) ein Tropfhaus, St.-B.-Nr. 525, nebst angebautem Stadel, Nebengebäude, $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemüs- und $\frac{1}{4}$ Tagw. Gras- und Obstgarten und Gemeinderecht, belastet mit der Steuer aus 180 fl. Capital, 1 fl. 11½ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungen und geschätzt auf 275 fl.,
2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Gras- und Obstgarten, der Brunnengarten genannt, St.-B.-Nr. 526, worauf 12⅜ kr. Steuer in simplo, 37½ kr. Erbzins und 10 pCt. Handlohn in Besitzveränderungen haften, und welcher auf 175 fl. gewürdiget wurde,
3) 1¼ Tagw. Feld, der halbe Wurstenberg genannt, in drei Stücken bestehend, St.-B.-Nr. 505, wovon 1¼ kr. Steuer in simplo, 37½ kr. Erbzins, 2 Maas 15 Maas Korn, 1½ Maas Gerste, 2½ Maas Habergült und 10 Prozent Handlohn abzugeben sind, taxirt auf 150 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld, der Lachenacker genannt, St.-B.-Nr. 207, belastet mit 3 kr. Steuer in simplo, 37½ kr. Erbzins und 10 Procent Handlohn und geschätzt auf 125 fl.,
5) die Hälfte des Haukenschrothes, U.-B.-Nr. 133 D., worauf 3⅜ kr. Steuer in simplo, 30 kr. Erbzins und 10 pCt. Handlohn haften, geschätzt auf 200 fl.,
6) 1¼ Tagw. Feld, die untere Kohlstatt genannt, St.-B.-Nr. 133 N. N., mit 3¾ kr. Steuer in simplo, 40 kr. jährl. Erbzins und 10 pCt. Handlohn belastet und auf 100 fl. taxirt,
7) ¼ Tagw. Holz, das Buchenholz genannt, U.-B.-Nr. 133 K. K., worauf ⅜ kr. Steuer in simplo, ¼ kr. jährl. Erbzins und 10 pCt. Handlohn haften und auf 30 fl. geschätzt,

am
Mittwoch den 30sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr
zu Willmersreuth dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Kulmbach, am 30. October 1840.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonial-Gericht I. Schmeilsdorf.
Eberlein.

Nikolaus Dötschel, Büttnermeister von Mitwitz, welcher vor einigen Jahren im ledigen Stande nach Nordamerika gereist ist, hat die Absicht, dahin förmlich auszuwandern. Alle jene, welche irgend eine Forderung an diesen Dötschel zu machen haben, werden daher hiemit öffentlich aufgefordert,

Dienstags den 8. December l. Js.

hier bei Gericht ihre Ansprüche anzuzeigen und rechtsgenügend nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie mit solchen späterhin nicht mehr berücksichtigt werden, und das noch vorhandene Vermögen dem Nikolaus Dötschel zur freien Verfügung überlassen werde.

Decr. Mitwitz, am 10. November 1840.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte, im Königl. Bayer. Kreise Oberfranken.
Dr. Maier.

Digitized by Google

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waizen	13 fl. 48 kr.	13 fl. 36 kr.	13 fl. — kr.
Kern	10 fl. 42 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 18 kr.
Gerste	8 fl. 12 kr.	7 fl. 54 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Linsen	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.

Baireuth, den 14. November 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ankündigung.

Meine Gedichte „Bilder aus dem menschlichen Leben, zur Aufheiterung und Belehrung" haben eine so gute Aufnahme gefunden, daß ich mich entschlossen habe, den vielseitigen Aufforderungen zu entsprechen und noch in diesem Jahre einen Nachtrag, ohngefähr 8 Bogen stark, drucken zu lassen, in welchem ich vorzüglich den Uebergluben in vielfaltiger Gestalt auf komische Weise ans Licht gestellt habe.

Dieses 9te Bändchen, Velinpapier und elegant broschirt, kostet den Herrn Besitzern des 1sten Bändchens — welches bei mir noch um den Subscriptionspreis von 27 kr. zu haben ist — nur 21 kr., mithin das ganze Werkchen 48 kr.

Meine lieben Freunde und Herrn Collegen, die ich schon Theil schon schriftlich ersucht habe, bitte ich hiermit noch ergebenst, die Subscribenten-Sammlung zu beschäftigen, und mir baldmöglichst die treffenden Listen zu übersenden, damit ich durch Zusammenstellung die Stärke der Auflage bemessen kann. Unter Zusicherung des Ersatzes etwaiger Auslagen werde ich jedem Subscribentensammler auch noch ein Freiexemplar beilegen.

Lindenhardt, am 10. November 1840.

Ludwig Bencker, Cantor und Lehrer.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 19. November. Der Taglöhner Adam Küffner dahier, mit Dorothea Killas von Neudrossenfeld.

Geborne.

Den 12. Nov. Der Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Vogel dahier.

Den 13. Nov. Der todtgeborne Sohn des K. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Schmidt.

Den 15. Nov. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Eichmüller.

Den 16. Nov. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Popp dahier.

— — Der Sohn des Kunst- und Schönfärbermeisters Hammen im Neuenwege.

— — Die Tochter des Bauers Keil im Neuenwege.

Den 17. Nov. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Stauet dahier.

Den 18. Nov. Der Sohn des Professors der Landwirthschaft an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbeschule, Zerzog dahier.

— — Die Tochter des Königl. Revierförsters Kahner zu Heinersreuth.

Gestorbene.

Den 13. Nov. Der todtgeborne Sohn des K. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Schmidt.

Den 14. Nov. Der ledige Handels-Commis Alois Weindl, alt 47 Jahre.

Den 16. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 24 Tage.

Den 17. Nov. Die hinterlassene Witwe des Forstlaufers und Schneidermeisters Reitner in der Altenstadt, geborne Röthel aus Leburg, alt 72 Jahre, 4 Monate und 24 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Siebmachermeisters Schmidt dahier, alt 29 Jahre.

Den 18. Nov. Die hinterlassene jüngste Tochter des Kunstgärtners Schrott, alt 54 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 141. Bayreuth, Dienstag am 24. November 1840.

Inhalt:

Jahres-Bericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit. — Qualifizirung der teutschen Schullehrer. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird hiermit zur Nachachtung eröffnet, daß in Gemäßheit einer unterm 13ten d. Mts. ergangenen K. Ministerial-Entschließung die dem Sicherheits-Jahres Berichte beizulegenden tabellarischen Ausweise für 18⅓ und die Zukunft nach jenen Formularen anzufertigen sind, welche mit der unterm 31. December v. J. ausgefertigten Instruktion über die Abfassung des Verwaltungs-Berichtes für die sechs Jahre 18⅓ zu §. 69 unter Ziffer XXI. bis XXIII. vorgeschrieben worden sind. Bezüglich des Ausweises der Leistungen der Sicherheitswachen ist jedoch die bisherige Unterausscheidung nach Leistungen der Gendarmen, dann der Gerichts- und Polizeidiener beizubehalten.

Mit dieser Eröffnung wird zugleich die Weisung verbunden, den pro 18⅓ zu erstattenden Jahres-Bericht bis zum 10ten k. Mts. unfehlbar zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 19. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Evidenthaltung der Qualifikationslisten des Schullehrer-Personals ist es unumgänglich nothwendig, daß die Anträge wegen Abänderung der Qualifikationsnoten in den Qualifikationslisten mit den Rubriken dieser Listen genau übereinstimmen, und sich daher über die

Befähigung,
Kenntnisse,
Fertigkeiten,
amtliche Wirksamkeit,

Digitized by Google

das Verhalten, dann
die Hauptnote

der betheiligten Individuen verbreiten.

Das Formular zu dem Protokolle über die Schul-Visitationen Ziff. VII.,
Siehe Verordnungs-Sammlung Nr. 467, Seite 523,

welches lediglich der Rubriken

Fähigkeiten,
Fleiß und
sittliches Betragen

erwähnt, kann daher nur für die Angabe der Qualifikation der Lokal-Schul-Inspektoren benützt werden, für die Qualifizirung des Lehrerpersonals aber in so lange keine Anwendung finden, als nicht allerhöchsten Orts eine gleiche Qualifikationsweise für die Qualifikationslisten des Lehrerpersonals selbst anbefohlen werden sollte.

Die Distrikts-Schulbehörden werden deshalb durch gegenwärtiges Ausschreiben veranlaßt, für die Folge in den Schul-Visitations-Protokollen unter Ziffer VII., da, wo es sich von dem Urtheile über das Lehrerpersonale handelt, noch die oben erwähnten sechs Rubriken der Qualifikationsliste beizufügen, die Qualifikation der Lehrer somit in derselben Weise darzustellen, wie solches in den Qualifikationslisten selbst zu geschehen hat.

Bayreuth, den 17. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 16. November h. J. allerhuldreichst genehmigt, daß die Pfarrei Amlingstadt, Landgerichts Bamberg I., von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem Dechant, Distrikts-Schulen-Inspektor und Pfarrer von Litzendorf, Priester Georg Scheublein, verliehen werde.

Von der Königl Regierung, Kammer des Innern, wurde

1) die 4te Mädchenlehrerstelle zu Bayreuth dem bisherigen Mädchenlehrer zu Pegnitz, Vollprecht Eulenfeld, und
2) die hierdurch erledigte 2te oder Mädchenlehrerstelle zu Pegnitz dem bisherigen Verweser der 4ten Mädchenklasse zu Bayreuth, Carl Mann,

in definitiver Eigenschaft übertragen.

Bayreuth, den 21. November 1840.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die provisorische Taxe des Winterbiers für das laufende Sudjahr betr.)

Nach einer eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom 27sten vorigen Monats wird die Taxe des Winterbiers für das laufende Sudjahr im Ausschank provisorisch auf

4 kr. per Maas

festgesetzt und hiebei bemerkt, daß nach den Verhältnissen der Bierbrauer und Bierwirthe unter sich und zu dem Publikum die Maas Winterbier im Ganter

a) für diejenigen Wirthe aus hiesiger Stadt, welche Bier von hiesigen Brauern beziehen,

3½ kr.

und

b) für diejenigen Wirthe vom Land, welche Bier aus der Stadt beziehen, (da in diesem Fall eine Rückvergütung des Local-Malz-Aufschlags statt zu finden hat)

3¼ kr.

zu stehen kommt. Bayreuth, am 20. November 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats Bayreuth.
v. Hagen.

Richter, Sekr.

Bekanntmachung.

Opitz, Johann aus Mistelgau, geboren im Jahre 1793 und

Trendel, Conrad aus Altenplos, geboren im Jahre 1792,

dienten beide vom Jahre 1812 an, als Soldaten im Königlich Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente, und wurden in den Grundlisten desselben, der Erstere seit 1. Januar 1813 auf der Retirade aus Rußland, der Letztere seit dem 1. September 1813 im Lazareth zu Bautzen, als vermißet in Abgang geschrieben. Seitdem ist von ihnen keine Nachricht eingegangen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Johann Opitz und Conrad Trendel oder deren allenfallsige Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längstens bis zum

15. Mai 1841

sich bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls jene für tod erklärt, und ihr Vermögen an ihre bereits ad acta legitimirten Geschwisterte ausgeantwortet werden würde. Das Vermögen des Johann Opitz besteht in 227 fl. 8½ kr. und jenes des Conrad Trendel in 99 fl. 6½ kr.

Bayreuth, den 4. August 1840.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Bauern Johann Schamel von Gollenbach werden

2 Kühe, 1 Kalbe, 1 Stier, verschiedenes Bauereigeschirr, Heu, Stroh, Getraidt, dann verschiedenes Haus-Mobiliare gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft und hiezu Termin auf

Mittwoch den 2. December früh 9 Uhr

anberaumt, weßhalb sich Kaufsliebhaber in dem zur Verlassenschaft gehörigen Wohnhause einzufinden haben.

Bayreuth, den 14. November 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Aus dem Baarbestande der Distrikts-Armenpflegschafts-Casse des Königlichen Landgerichts Bayreuth können stündlich 150 Gulden gegen gehörige hypothekarische Sicherheit ausgeliehen werden.

Bayreuth, am 18. November 1840.

Ritter, Patrimonialrichter.

Durch gerichtliche Uebereinkunft vom Heutigen haben der Schullehrer Johann Will zu Eggenbach, K. Landgerichts Seßlach, und seine Ehefrau Margaretha, geborne Hofmann aus Hallstadt, die durch Ehevertrag vom 23. November 1839 zwischen ihnen verabredete Gütergemeinschaft wieder aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 12. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachverzeichnete Realitäten der Michael Seeber'schen Eheleute zu Debring, nämlich:

1) 1 Morgen Feld, das Wiesenäckerlein, taxirt auf 80 fl.,
2) ¼ Morgen Feld, das Straßenäckerlein, taxirt auf 40 fl.,
3) 1 Morgen Feld, die Röthen, taxirt auf 50 fl.,
4) 2 Morgen Feld, die Kreutzleithen, taxirt auf 180 fl.,
5) 8 Morgen Feld, das Palmroth, I. Theil, taxirt auf . . . . . 500 fl.,
6) 8 Morgen Feld daselbst, II. Thl., taxirt auf 525 fl.,
7) 8 Morgen Feld daselbst, III. Thl., taxirt auf 480 fl.,
8) 2 Morgen Feld, der Zarptacker, taxirt auf 180 fl.,
9) 1¼ Morgen Feld, die kleine Eben, taxirt auf 75 fl.,
10) 1 Morgen Feld, die Hagelleithen, taxirt auf 50 fl.,
11) 3 Morgen Feld, der Vogelherd, taxirt auf 180 fl.,
12) 4 Morgen Feld, der Kübsee, taxirt auf 300 fl.,
13) 1½ Morgen Feld, die Pfingsleithen, taxirt auf 120 fl.,
14) 1¼ Morgen Feld, die Schanrada Sommerleithen, mit Hopfenanlagen, taxirt auf . . . 200 fl.,
15) 2 Morgen Feld, die mittlere daselbst, taxirt auf 180 fl.,
16) ¾ Morgen Feld, der Eichholzacker auf der großen Eben, taxirt auf . . . . . 50 fl.,
17) 1 Morgen Feld, der Riggaßacker, taxirt auf 80 fl.,
18) 1¼ Morgen Wiese, die Bruck- oder Steegwiese, taxirt auf . . . . . 300 fl.,
19) ¼ Morgen Wiese, die obere Schloßwiese, taxirt auf 80 fl.,

Digitized by Google

20) 1¼ Morgen Wiese im Unterauracher Flur, taxirt auf . . . . . 180 fl.,
21) 1¼ Morgen Wiese, die Palmewiese, taxirt auf 180 fl.,
22) 12 Morgen Holz, das Palmenholz, taxirt auf 600 fl.,
23) 2 Tagw. Holz, das Zollhölzlein, taxirt auf 150 fl.,
24) 2 Morgen Holz, das obere Vogelheerdholz, taxirt auf . . . . . 80 fl.,
25) 1 Morgen Holz, das Eichholz, taxirt auf 40 fl.,
26) 2 Morgen Holz, das untere Vogelheerdholz, taxirt auf . . . . . 70 fl.,
27) 1 Morgen Holz, das Eichholz, taxirt auf 40 fl.,
28) 2 Morgen Holz, das untere Vogelheerdholz, taxirt auf . . . . . 70 fl.,
29) ein Haus, Scheune, Holzlege, Schweinstall, Hofraith, Pflanzgärtlein, Gemeinderecht, ½ Morgen Feld, der Veitenteich, taxirt auf . . 1700 fl.,

im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Termin in loco Debring auf

Donnerstag den 31. December 1840

anberaumt wird.

Strichslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesezes und der §§ 99 — 101 des Gesetzes von 1837 sogleich in termino erfolgen soll. Hier werden auch die näheren Strichbedingnisse zuvor eröffnet werden.

Bamberg, den 16. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen des Georg Wellein zu Unteraurach, bestehend in:

a) 1 Morgen Feld mit Holz, der obere Kreuzleitenacker genannt, B.-Nr. 19, geschätzt auf 110 fl., und
b) 2 Morgen Feld, der Stoffelsacker genannt, B.-Nr. 195, geschätzt auf 200 fl.,

beide zum Oberauracher Flur gehörig, am

Dienstag den 15. December l. Js.

im Orte Unteraurach dem öffentlichen Versteiche unterstellt, und Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichsbedingnisse am Termine näher bekannt gemacht werden, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesezes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 16. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Publicandum.

Zum Behufe der definitiven Auseinandersetzung der Reliften des verlebten Bauern Johann Conrad Lochner zu Stockenroth sollen die denselben zugehörigen Immobilien, als:

1) ein ganzer Bauernhof, Haus-Nr. 11 zu Stockenroth, Cat.-Nr. 325, sammt Zubehör,
2) ¼ Tagwerk Wiesen, der Schordtteich, Cat.-Nr. 325¼,
3) 2¼ Tagw. Feld, der Köppelsacker, Cat.-Nr. 366,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu hat man Termin auf den

21. December curr. Vormittags 9 bis 12 Uhr

in der Lochnerischen Behausung zu Stockenroth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken hiemit geladen werden, daß die Taxations-Verhandlung in der Gerichts-Registratur zur Einsicht aufliegt, die näheren Kaufsbedingungen selbst aber im Termin werden bekannt gegeben werden.

Münchberg, am 19. November 1840.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Publicandum.

Der Wittwer Johann Derfuß von Hetzlas hat sich freiwillig unter die Curatel des Michael Müller von Honings begeben. Es wird dieß hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Beifügen, daß alle einseitigen Verwaltungs-Handlungen und Verträge desselben ohne Zustimmung seines Kurators ungültig sind.

Gräfenberg, den 14. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Ediktalladung.

Da der Maurermeister Conrad Wörner zu Weissenohe selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, so werden hiemit die Ediktstage:

Digitized by Google

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf
Sonnabend den 19. December 1840,
II. zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 20. Januar 1841,
III. zur Schlußverhandlung auf
Mittwoch den 24. Februar 1841,
jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstag den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern.

Gräfenberg, am 7. November 1840.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das dem Johann Ammon zu Kümmersreuth gehörige Gut, das Batzengütlein genannt, bestehend aus einem Wohnhause mit Stadel und Hofraith, ¼ Tagwerk Grasgarten, 7 Tagwerk Feldern, 1⅜ Tagwerk Laubholz, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, mit 725 fl. Steuerkapital, K. Lehen, wird
Dienstag den 29. December d. Js. Vormittags 10 Uhr in dem Wirthshause zu Schwabthal nach Vorschrift der Exekutionsordnung versteigert.

Lichtenfels, den 10. November 1840.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Georg Beilwitz von Motschenbach hat sich dem Konkurse freiwillig unterworfen, weshalb folgende Ediktstäge festgesetzt werden:
1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
Donnerstag der 10. December c. a.,
2) zur Abgabe der Einreden
Montag der 11. Januar 1841,
3) zur Schlußverhandlung
Freitag der 12. Februar 1841,
jedesmal früh 9 Uhr, und werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, dahier zu übergeben. Weismain, am 31. October 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Johanna Herpich von Froschgrün gegen den Webergesellen Georg Craßer von Lichtenberg pct. paternit. et aliment. und impraegnat. erkennt das K. Landgericht Naila hiemit zu Recht:
1) die Klage ist für abgeleugnet anzunehmen und der Beklagte wird seiner Einwendungen verlustig erklärt,
2) hat die Klägerin binnen 30 Tagen peremtorischer Frist den Beweis darüber anzutreten:
daß der Beklagte Georg Craßer von Lichtenberg mit ihr innerhalb 210 — 285 Tagen vom 3. Januar 1840, als den Geburtstag ihres Kindes an, zurückgerechnet, den Beischlaf vollzogen habe. Naila, am 17. November 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgerichte Naila
werden die dem Schuhmachermeister Heinrich Friedrich zu Schwarzenbach am Wald zustehenden Immobilien, als:
1) ein Wohnhaus mit Nebengebäude, Hs.-Nr. 89, Bes.-Nr. 167, belastet mit
10 Prozent Handlohn und Todtenfall,
1 fl. 52½ kr. Erbzins,
6½ kr. Steuer,
geschätzt auf 675 fl.,

2) 1½ Tagw. Feld am Schwarzensteiner Weg, U.-B.-Nr. 453, belastet mit
10 Prozent Handlohn und Todtenfall,
1 fl. 24 kr. Erbzins,
3½ kr. Steuer,
geschätzt auf 125 fl.,

auf Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und am

29. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Schwarzenbach am Wald an den Meistbietenden verstrichen, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die nähere Beschreibung derselben in der Registratur eingesehen werden könne.

Naila, den 7. November 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen des Johann Reuner von der Linden, wie solches in dem öffentlichen Ausschreiben vom 20. August h. Js. näher bezeichnet ist,

Dienstag den 15. December Vormittags 10 Uhr

in loco Geschwand bei Linden zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgesetzt:

a) daß hinsichtlich der Lasten und der Kaufsbedingnisse auf das frühere Ausschreiben zurückgewiesen wird,
b) daß bei der zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Pottenstein, den 6. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten Büttnermeisters Georg Hofmann aus Marienweiher eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Montag den 30sten l. Mts. Morgens 9 Uhr

dahier anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie bei Vertheilung des Nachlasses nicht weiter berücksichtiget werden. Stadtsteinach, am 10. November 1840.

Königliches Landgericht Stadtsteinach.

Kätenpeckh.

Edictal-Citation.

Der Bäckergeselle Conrad Wedel von Rankenhof ist im Jahre 1828 in die Fremde gegangen und hat seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag seiner Geschwistere ergeht daher an denselben und an dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer der Auftrag, sich längstens bis zum

14. April 1841.

bei dem hiesigen Gerichte persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und sodann das Weitere, seines Vermögens halber, gesetzlicher Ordnung nach verfügt werden wird. Herzogenaurach, den 4. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit eines hohen Auftrages der Königlichen Regierung von Oberfranken vom 26sten des vor. Mts. wird die Wiederverpachtung

der Streitberger-Jagd I., rechts des Wiesentflußes, und der Streitberger-Jagd II., links des Wiesentflußes, am

Mittwoch den 2. December d. Js.

in dem Geschäftslokale des Königl. Rentamts zu Gößweinstein, nach den normalmäßigen Pachtbedingungen vorgenommen werden, wozu pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt und der Zuschlag an den Meistbietenden mit dem Schlage 12 Uhr erfolgt. —

Gößweinstein und Horlach, am 11. November 1840.

Königlich Bayerisches

Rentamt Pottenstein. Deuber.

Forstamt Horlach. Schmitt, K. Forstmeister.

Vom

Königlichen Rentamte Rothenkirchen

wird hiermit den gesetzlichen Vorschriften gemäß bekannt gemacht, daß vermöge höchster Rescripte vom 4. Juni dieses Jahres und 31sten vorigen Monats von der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, in Bayreuth, wegen Elementar-Beschädigung und Mißwachses am Winterkorn im Jahre 1839 folgende Nachlässe an den landes- und grund-, dann zehentherrlichen Gefällen in Geld und Getraide den nachbenannten Beschädigten gnädigst bewilligt worden sind:

Digitized by Google

1)	der Müllerswittwe Sophia Pabst in Ludwigsstadt im Gesammtbetrag	30 fl.	58½ kr.,
2)	den Zehentpflichtigen zu Neukenroth	185 fl.	19 kr.,
3)	den Zehentpflichtigen zu Brauersdorf	52 fl.	54½ kr.,
4)	den Zehentpflichtigen zu Größau	63 fl.	39 kr.,
5)	den Zehentpflichtigen zu Eila	52 fl.	4 kr.,
6)	den Zehentpflichtigen zu Wehlitsch	59 fl.	10 kr.,
7)	den Zehentpflichtigen zu Friedersdorf	54 fl.	48½ kr.,
3)	den Zehentpflichtigen zu Preßig	23 fl.	43½ kr.,
9)	den Zehentpflichtigen zu Förtschendorf	55 fl.	29½ kr.,
und 10)	den Gült- und Erbzinspflichtigen zu Steinbach an der Haide	204 fl.	39½ kr.
	in Summa	782 fl.	46½ kr.

Rothenkirchen, den 16. November 1840.

Der Königliche Rentbeamte,

Jubiz.

Bekanntmachung.

Gemäß hohem Auftrage der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, wird die öffentliche Verpachtung der

Gößweinsteiner Jagd und des

Beringersmühler Jagdbezirkes

am Dienstag den 1. December in dem Geschäfts-Lokale des K. Landgerichts zu Pottenstein, unter den normalmäßigen Bedingungen beschäftiget, wozu pachtfähige Liebhaber eingeladen werden, mit dem Beifügen, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt und der Zuschlag an den Meißbietenden mit dem Schlage 12 Uhr erfolgt.

Horlach, am 19. November 1840.

Königliches Forstamt allda.

Schmitt, Königlicher Forstmeister.

Nikolaus Dötschel, Büttnermeister von Mitwitz, welcher vor einigen Jahren im ledigen Stande nach Nordamerika gereist ist, hat die Absicht, dahin förmlich auszuwandern. Alle jene, welche irgend eine Forderung an diesen Dötschel zu machen haben, werden daher hiemit öffentlich aufgefordert,

Dienstags den 8. December l. Js.

hier bei Gericht ihre Ansprüche anzuzeigen und rechtsgenügend nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie mit solchen späterhin nicht mehr berücksichtigt werden, und das noch vorhandene Vermögen dem Nikolaus Dötschel zur freien Verfügung überlassen werde.

Decr. Mitwitz, am 10. November 1840.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte, im Königl. Bayer. Kreise Oberfranken.

Dr. Maier.

Bei dem im ledigen Stand erfolgten Ableben des Sailergesellen Johann Walther von hier werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Verlassenschaft des Johann Walther zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese am

Dienstag den 22. December Vormittags 10 Uhr

vor hiesigem Patrimonialgericht bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Zugleich wird das Walcherische Tropfhaus mit Gärtlein und einem Aeckerlein, St.-B.-Nr. 33 am oberaufseßer Schloßberge gelegen, an diesem Tage dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt.

Aufseß, den 16. November 1840.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Feilbietung.

Auf das unter dem 9. November v. Js. in den Kreis-Intelligenzblättern pro 1839 Nr. 138, 142 und 143, dann in dem Bamberger Intelligenzblatte pro 1839 Nr. 92, 93 und 94 feilgebotene und zur Schuldenmasse des Israeliten Jakob Bauer dahier gehörige halbe Wohnhaus Nr. 134 hierorts nebst Zugehörung ist der Schätzungswerth noch nicht geboten worden. Auf den Antrag der Gläubiger wird dasselbe auf

Mittwoch den 2. December l. Js. Vormittags 11 Uhr

unter dem Bemerken hiermit wiederholt feilgeboten, daß in

Digitized by Google

dieser Tagsfahrt der Hinschlag nach §. 99 des Gesetzes vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Buttenheim, den 4. November 1840.

Freiherrl. v. Seefriedisches Patrimonialgericht I. Cl. das.

Dr. Rösling.

Da pro 18⅓ nachstehende Stipendien zu vergeben sind, als:

1) das Hospital-Stipendium von jährlich 37 fl. 30 kr.,
2) die Familien-Stipendien:
   a) das Auerbachische von 31 fl. 15 kr.,
   b) das Müllersche von zweimal 25 fl. oder 50 fl. im Ganzen,
   c) das Dr. Joerdensische von 24 fl.,
   d) das Langische von 37 fl 30 kr.,
   e) das Wunscholdische von 22 fl. 30 kr.,
   f) das Hahn und Mordeißische von 29 Thlr. 18 Gr. und 32 fl. Meißnisch zu Leipzig, für einen Höfer, der Theologie studirt;

so werden Bewerber hierum aufgefordert, ihre Meldungen binnen 4 Wochen, belegt mit den vorgeschriebenen Fortgangs- und Sittenzeugnissen — und soferne sich die Ansprüche auf Verwandtschaft gründen, mit den Nachweisen der Verwandtschaft mit den Stiftern, dahier einzureichen.

Hof, den 13. November 1840.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

Die Herren Actionaire werden mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert, die siebente Einzahlung mit Zehn Prozent auf die Actie baldigst, spätestens aber bis zum 10. December a. c. zu leisten und die betreffenden Geldbeträge an Herrn Cassier Sievert einzusenden. —

Wegen des nun bald beendigten, jedoch durch den nahen Winter unterbrochen werdenden Brückenbaues und der dazu noch nöthigen Fonds wird den Herren Actionairen mit Bezug auf die heutige gemeinschaftliche Verhandlung des Ausschusses und des Directoriums baldigst eine Mittheilung mittelst Circularschreibens gemacht werden.

Caulsdorf, den 29. October 1840.

Das Direktorium.

Tauscher.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 18 kr.	12 fl. 18 kr.
Korn . . .	10 fl. 42 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	8 fl. 24 kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 36 kr.	10 fl. 12 kr.
Linsen . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 36 kr.

Bayreuth, den 18. November 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich unterhalte fortwährend ein Lager von weißem und silbergrauem sehr schönem Flachs, den ich zur gefälligen Abnahme empfehle und die billigsten Preiße zusichere.

Carl Degen jun.

Ein junger Mensch von soliden Eltern, welcher die Lichter- und Seifensieder-Profession zu lernen wünscht, wird in die Lehre zu nehmen gesucht.

Näheres bei der Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. November 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		99
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	608	602

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 142. Bayreuth, Donnerstag am 26. November 1840.

Inhalt:

Abnahme schneidender Instrumente bei den Holzfrevlern. — Schuldenstand der Gemeinden. — Getraide-Preise für den Monat October 1840. — Nachtheilige Verwendung des Mutterkorns. — Beschlagnahme der Druckschrift: Percy Bysche Shelley's poetische Werke in 1 Band. Aus dem Englischen übersetzt von Julius Seybt. 1. Lieferung. Leipzig ꝛc. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.
(Die Abnahme schneidender Instrumente bei den Holzfrevlern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unter dem 23. December 1835 (Intelligenzblatt Jahrgang 1836 Nr. 1) wurde beim Leseholz-Sammeln der Gebrauch schneidender Instrumente aller Art verboten, und in dem Ausschreiben vom 9. October 1839 (Intelligenzblatt Nr. 130) den Distrikts-Polizeibehörden das hiebei zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben.

Nachträglich zu Letzterem wird bemerkt, daß diese Bestimmungen ihrer ganzen Ausdehnung nach nicht allein auf die Leseholz-Sammler beschränkt sind, sondern sämmtlich und vorzüglich auch die Bestimmungen sub 2 wegen der Confiskation auch auf andere Holzfrevler Anwendung finden.

Bayreuth, den 14. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte, dann unmittelbare Magistrate von Oberfranken.
(Den Schuldenstand der Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der jüngst erschienenen Bekanntmachung der Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches pro 18$\frac{3}{8}$ nach einer vorliegenden Ministerial-Entschließung vom 25sten v. Mts. die Erwartung ausgesprochen, daß künftighin die Abtragung der Schulden rascher voranschreite, zugleich aber auch allerhöchst zu befehlen geruht, daß neue Schulden, wozu viele Gemeinden so geneigt sich zeigen, vermieden und daher strenge darauf gesehen werde, daß die Ausführung von Gebäuden ꝛc. ꝛc. auf Kosten der Gemeinden nur, wenn sie nothwendig Allerhöchstdenselben beantragt werde.

Digitized by Google

Der unterfertigten Stelle wurde hiebei die besondere Auflage zu Theil, der Tilgung der Gemeinde-Schulden eine stete Sorgfalt zuzuwenden, die pünktliche Einhaltung der allerhöchst festgestellten Schuldentilgungs-Pläne mit unnachsichtlicher Strenge zu überwachen und jede von den Gemeinde-Behörden vor erhaltener Curatel-Genehmigung neu aufgenommene Schuld den einzelnen hiefür verantwortlichen Verwaltungs-Mitgliedern zum allsobaldigen Ersatze zurückzuweisen, der Aufnahme neuer Darlehen aber nur da, wo die Deckung äußerordentlicher, unabweichbarer und unaufschieblicher Bedürfnisse in Frage steht, und andere Mittel hiefür durchaus nicht gegeben sind, dann aber auch nur mit möglichster Beschränkung und bei gleichzeitiger Feststellung nachhaltiger, auf fürzere Zeiträume berechneter Tilgungs-Pläne stattzugeben.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Willensmeinung, so wie zur Durchführung eines gleichmäßigen Verfahrens in Absicht auf die jährliche Evidenzstellung der fortschreitenden Schuldentilgung werden hiermit folgende Anordnungen erlassen:

1) Keine Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung darf sich künftig mehr beigehen lassen, für Rechnung des zu verwaltenden Fonds unter dem Titel von Passiv-Capitalien, Passiv-Vorschüssen rc. Schulden aufzunehmen und in Rechnung zu stellen, ohne vorher die Genehmigung der vorgesetzten Curatel-Behörde hiezu nachgesucht und erhalten zu haben. Die Revisions-Behörden haben alle unbelegten Ausgaben dieser Art als nicht passirlich zu behandeln und den Verwaltungs-Mitgliedern in so lange zur eigenen Vertretung heimzuweisen, bis unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 82, 123 und 128 des Gemeinde-Edikts das unabweisliche Bedürfniß nachgewiesen und die nöthige curatorische Bewilligung hiefür bewirkt seyn wird.

2) Da die Erfahrung lehrte, daß die im Jahre 1836 zu den Grund-Etats hergestellten Schuldentilgungs-Pläne nur von den wenigsten Landgemeinden in Vollzug gesetzt wurden, indem entweder die den Tilgungsfonde zugewiesenen Einnahmen demselben gar nicht zugekommen sind, oder, wenn sie auch dahin flossen, doch nicht ausschließend zur Schuldentilgung verwendet wurden, so haben die äußeren Curatelen der fortschreitenden Tilgung der bis jetzt bestehenden Schulden die strengste Controlle zu widmen und auf der Einhaltung der Schuldentilgungs-Pläne mit allem Nachdruck zu beharren.

Wenn schon übrigens denjenigen städtischen Gemeinden, welchen allerhöchsten Orts zur Tilgung ihrer Schulden der Lokal-Maly-Aufschlag bewilligt worden ist, auf den ihnen kund gegebenen allerhöchsten Entschließungen genuglam bekannt seyn muß, daß jede anderweite Verwendung dieser indirekten Auflage, als zu den bewilligten Zwecken, die größte Verantwortlichkeit und die Gefahr der Wiedereinziehung zur Folge hat, so will die unterfertigte Stelle dieselben dennoch wiederholt und mit dem Bemerken hierauf aufmerksam machen, daß jede auf den Schuldentilgungs-Rechnungen hervorgehende Abweichung sofort abgestellt und die für die gewissenlose Verwendung des Lokal-Maly-Aufschlags verpflichteten Verwaltungs-Mitglieder für alle ihrer Gemeinde dadurch zugehenden nachtheiligen Folgen werden persönlich verhaftet erklärt werden.

3) Um den Fortgang der Schuldentilgung gehörig überwachen zu können, ist es unerläßlich erforderlich, daß von den im Jahre 1836 hergestellten Schuldentilgungs-Plänen, wie schon die Verordnung über den Vollzug des Gemeinde-Edikts vom 31. October 1837 §. 130 lit. d. vorschreibt, zwei gleichlautende Ausfertigungen bemerkstelligt und hievon ein Exemplar bei der Unter- und das zweite Exemplar bei der Ober-Curatel hinterlegt werde.

Da zur Zeit nur die Schuldentilgungs-Pläne von denjenigen Städten und Märkten dahier vorliegen, welchen der Lokal-Maly-Aufschlag bewilligt ist, so werden sämmtliche Königl. Land- und Herrschafts-, dann Patrimonial-Gerichte hiermit angewiesen, von den ihnen untergebenen übrigen Gemeinde-Verwaltungen Duplikate und Triplikate der Schuldentilgungs-Pläne anfertigen zu lassen, und erstere zu den eigenen Akten zu nehmen, so wie letztere binnen längstens

2 Monaten

dahier zur Vorlage zu bringen.

Digitized by Google

4) Die jährlichen Uebersichten über die Ergebnisse der Schuldentilgung sind für die Folge nach dem hierunten abgedruckten Formular anzufertigen und gleichzeitig mit den Uebersichten über die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, sohin bis letzten April jeden Jahrs, zur Vorlage zu bringen.

Bei der Herstellung derselben ist sich genau nach den Vorschriften des Ausschreibens vom 16. Juli v. Js. zu achten und besonders darauf zu sehen, daß bezüglich des Ausweises pro 18⅓ der pro 18⅓ verbliebene, in der letzten Zahlen-Columne des Formulars aufgeführte Schuldenstand in die erste Columne der Uebersichten pro 18⅓ richtig übergetragen werde, damit keine Ergänzungen und Berichtigungen erforderlich werden.

Auch sind die Rubriken dieses vervollständigten Formulars ohne mindeste Abänderung beizubehalten, die Uebersichten der Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung sowohl, wie jene der Landgemeinden im Calcul abzuschließen und durch Vergleichung der einzelnen Rubriken unter sich richtig zu stellen.

Die im Laufe des Rechnungs-Jahrs 18⅓ sich ergebenen Zugänge an älteren Schulden durch neuerliche Liquidation und Recherchen, so wie die in diesem Jahre neu aufgenommenen Schulden müssen unter der Rubrik „Bemerkungen" gehörig erläutert, ihre Entstehungs-Ursachen genau auseinandergesetzt und unter Beziehung auf die Curatel-Genehmigung genügend gerechtfertigt werden.

Die Königl. Regierung versieht sich zu den ihrem Bezirke untergebenen Behörden und Verwaltungen, daß sie sich die Befolgung vorstehender Anordnungen um so mehr werden angelegen seyn lassen, als die Schuldentilgung von höchster Wichtigkeit und von dem bedeutendsten Einflusse auf den Wohlstand der Gemeinden, wie auf eine ruhige Aussicht in die Zukunft ist. Die Magistrate und Gemeinde-Ausschüsse werden deshalb für den genauen Vollzug dieser Bestimmungen besonders verantwortlich gemacht und den Curatel-Behörden bei der Zusammenstellung der Uebersichten von den einzelnen Verwaltungen eine um so größere Sorgfalt empfohlen, als jede mangelhafte Vorlage zur gründlichen Umarbeitung sofort zurückgegeben werden müßte.

Bayreuth, den 23. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Formular.

Schuldenstand des Jahres 18⅓.						Eingewiesener Schulden tilgungs-Fond nach dem wirklichen Anfall.		Im Jahre 18⅓ wurden verwendet.						Betrag der hiernach noch verbleibenden Schulden.		Schulden-zugang im Jahre 18		Summa des Gesammt-Schuldenstandes beym Rechnungsschlusse des Jahres 18		Bemerkungen.
Nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18⅓		Zugang durch neuerliche Liquidation und Recherchen.		Summa				a. auf Zinszahlung.		b. auf Abtragung von Kapitalien.		c. in Summa								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Monatliche Ueberficht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat October 1840.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.				Bemerkungen.
		Standt.	Verkauft.	Rest.	Mittel-Preis.	Standt.	Verkauft.	Rest.	Mittel-Preis.	Standt.	Verkauft.	Rest.	Mittel-Preis.	Standt.	Verkauft.	Rest.	Mittel-Preis.	
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	
Bayreuth.	3. - 7.	98	98	—	13 9	48	48	—	10 31	12	12	—	7 33	73	72	—	4 48	
	5. » 10.	51	51	—	13 3	35	35	—	10 24	11	11	—	7 36	17	17	—	4 54	
	12. » 17.	83	83	—	13 39	54	54	—	10 36	27	27	—	7 42	39	39	—	4 48	
	19. » 24.	169	169	—	13 18	112	112	—	10 30	189	189	—	7 45	89	89	—	4 48	
	26. » 31.	118	118	—	13 18	52	52	—	10 27	202	202	—	7 31	104	104	—	4 48	
Bamberg.	3. Oct.	320	320	—	12 22	173	149	24	9 —	610	410	200	7 30	246	246	—	3 —	
	7. »	171	171	—	12 18	98	59	39	9 —	378	198	180	7 30	296	296	—	3 6	
	10. »	291	291	—	12 6	171	135	36	8 29	498	398	100	7 21	675	675	—	3 3	
	14. »	132	132	—	12 30	146	126	20	8 52	671	667	4	7 30	165	165	—	3 9	
	17. »	175	174	1	12 19	90	70	20	8 50	369	169	200	7 30	203	203	—	3 6	
	21. »	110	109	1	12 36	105	99	6	9 —	564	214	350	7 15	248	248	—	3 12	
	24. »	209	209	—	12 20	74	68	6	9 3	966	576	390	7 15	560	560	—	3 12	
	28. »	261	255	6	12 20	114	114	—	9 6	733	383	350	7 15	216	216	—	3 12	
	31. »	323	308	15	12 10	115	115	—	9 2	528	304	224	7 12	274	274	—	3 9	
Hof.	1. Oct.	92	92	—	16 21	104	104	—	11 45	79	79	—	7 21	71	71	—	4 18	
	8. »	83	83	—	16 15	97	97	—	11 15	68	68	—	7 39	69	69	—	4 24	
	15. »	106	106	—	16 15	117	117	—	10 54	84	84	—	7 39	78	78	—	4 33	
	22. »	119	119	—	15 48	137	137	—	10 48	95	95	—	7 21	88	88	—	4 12	
	29. »	97	97	—	15 36	122	122	—	10 45	87	97	—	7 33	74	74	—	4 24	

Bayreuth, den 18. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Frewes, Direktor.

Maly.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die nachtheilige Verwendung des Mutterkorns betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vorliegt, daß besonders in diesem Jahre die Erzeugung des Mutterkorns in dem Roggen, der Gerste und in dem Waizen durch die so häufig nasse Witterung auf eine ungewöhnliche Weise begünstigt und das Getraid mit einer großen Menge desselben verunreinigt wurde, das Mutterkorn (Secale cornutum) aber anerkannt giftige Eigenschaften besitzt, so werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, in den Gemeinden bekannt zu machen, daß das Getraide durch fleißiges Werfen, Sieben und Auslesen von dem Mutterkorn sorgfältigst gereinigt werde, sowie den Müllern, Bäckern, Melbern, Bierbrauern und Branntweinbrennern auf das Bestimmteste bei namhafter Strafe zu untersagen, unreines, mit Mutterkorn untermischtes Getraid zu verwenden.

Bayreuth, den 22. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: Percy Bysche Schelley's poetische Werke in 1 Bd. Aus dem Englischen übersetzt von Julius Seybt. 1ste Lieferung. Leipzig. Verlag von Wilh. Engelmann 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 13ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge allerhöchst unmittelbaren Rescripts d. d. München den 22. November c. wurde der K. Landgerichts-Arzt zu Orb, Dr. Herrmann Lemp auf die erledigte Stelle eines Landgerichts-Arztes in Herzogenaurach versetzt.

Bekanntmachung.

Zur Bezahlung der im Monate November curr. verfallenden Steuern pro 184$\frac{1}{2}$ werden für den Steuerdistrikt Bayreuth nachbemerkte Termine bestimmt:

von Haus-Nr. 1 — 109 Montag der 7. December,
„ „ „ 110 — 220 Dienstag der 8. December,
„ „ „ 221 — 368 Mittwoch der 9. December,
„ „ „ 369 — 474 Donnerstag der 10. Dec.,
„ „ „ 475 — 590 Freitag der 11. December,

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt:
Montag der 14. December,
für St. Georgen und Grünbaum:
Dienstag der 15. December,
für die Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen:
Mittwoch der 16. December.

Bemerkt wird, daß nur kassenmäßiges (also kein preußisches und sächsisches) Geld angenommen wird, welches bei größeren Zahlungen zu zwei Drittheilen in grober Münze zu bestehen hat, gleich wie früher die ganzjährigen Beträge bezahlt werden können, und gegen die Zahlungssäumigen nach Vorschrift mit Exekution eingeschritten werden müßte. Die Perception und Abquittirung der sämmtlichen direkten Staatsauflagen ist übrigens unter Haftung des unterzeichneten Königlichen Rentbeamten dem Rentamtsgehilfen

Digitized by Google

Todschinder übertragen. Bayreuth, den 20. November 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das der sich gegenwärtig in Ansbach aufhaltenden Barbara Müller von Mühlendorf gehörige Söldengut daselbst, Hs.-Nr. 8, Bes.-Nr. 20, geschätzt auf 350 fl., im Orte Mühlendorf durch eine Gerichtskommission dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Strichstermin auf

Mittwoch den 23. December 1840.

anberaumt, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen soll, was den Betheiligten eröffnet, und wozu zahlungsfähige Strichslustige eingeladen werden.

Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine bekannt gemacht.

Bamberg, den 19. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen des Georg Wellein zu Unteraurach, bestehend in:

a) 1 Morgen Feld mit Holz, der obere Kreuzleitenacker genannt, B.-Nr. 19, geschätzt auf 110 fl., und
b) 2 Morgen Feld, der Stoffelsacker genannt, B.-Nr. 19⅝, geschätzt auf 200 fl.,

beide zum Oberauracher Flur gehörig, am

Dienstag den 15. December l. Js.

im Orte Unteraurach dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichsbedingnisse am Termine näher bekannt gemacht werden, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 16. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Durch gerichtliche Uebereinkunft vom Heutigen haben der Schullehrer Johann Will zu Eggenbach, K. Landgerichts Seßlach, und seine Ehefrau Margaretha, geborne Hofmann aus Hallstadt, die durch Ehevertrag vom 23. November 1839 zwischen ihnen verabredete Gütergemeinschaft wieder aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 12. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende, den Wirth Friedrich und Anna Johanna Küspertischen Eheleuten zu Mühlbühl zugehörigen Realitäten zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

I. ein daselbst gelegenes zweistöckiges massives Wohnhaus, Haus-Nr. 29, seit 1835 wieder neu aufgebaut, enthält: vier Wohnzimmer, zwei gewölbte Küchen, einen Tanzboden, zwei Böden, eine gewölbte Stallung und Keller, gerichtliche Taxe 1300 fl.,
II. ein ebenfalls erst neu erbautes Nebenhaus, Haus-Nr. 30, einstöckig und massiv, enthält: drei Wohnzimmer, zwei gewölbte Küchen, eine Stallung, zwei Dachböden, taxirt auf 825 fl.,
III. ein neu erbauter einstöckiger massiver Stadel, taxirt auf 100 fl., dann folgende zu dem Wohnhause gehörigen Grundstücke, als:
IV. ¼ Tagwerk Gemüßgarten, werth 75 fl. und
V. 2¼ Tagw. Feld am Hause, taxirt auf 700 fl., handlohnbar zum Rittergute Fahrenbach mit dem 10ten Gulden;

Ferner an walzenden Stücken:

VI. ⅛ Tagwerk das Ponetäckerlein, Besitz-Nr. 163, Steuersimplum 1⅛ kr.,
VII. ¼ Tagw. einmädige Wiese im Weidenberg, Str.-B.-Nr. 164, Steuersimplum 3¼ kr., werth 50 fl.,
VIII. 1¼ Tagw. Wiese in der Steinloh, zweimädig, U.-B.-Nr. 252, Steuersimplum 2¼ kr., Taxe 150 fl.,
IX. ¼ Tagw. Wiese im Weidenberg, Str.-B.-Nr. 165, Strsimplum 1⅛ kr., werth 100 fl.,

Digitized by Google

X. ¼ Tagw. Wiese im Weidenberg, U.-B.-Nr. 227, Steuersimplum 1½ kr., das Hasenwieslein, werth 150 fl.; auf diesen vorstehenden Wiesen haftet außer dem 10procentigen Handlohn in Besitzveränderungsfällen 4 fl. 54 kr. jährlicher Erbzins zum Rittergute Fahrenbach,

XI. 2¼ Tagw. Wiese in der Weiher oder Steinloh, U.-B.-Nr. 166, Steuersimplum 1½ kr., einmädig, handlohnbar zum K. Rentamte dahier nebst ebendahin jährlichem Erbzins von 1 fl. 33½ kr., Taxe 200 fl.

Bietungstermin wird auf den

22. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

zu Mühlbühl im Küspertischen Wohnhause anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie der Novelle vom 17. November 1837 §. 98 und folgenden geschehen soll. Das Taxations-Protokoll kann täglich in der Registratur der unterzeichneten Behörde eingesehen werden.

Wunsiedel, am 17. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Vormünder und großjährigen Erben soll nachbenanntes zur Michael Zillichschen Verlassenschaft zu Niederau gehöriges Grundvermögen, nämlich:

1) ein bebautes Gut mit Wohnhaus, Scheuer, Hofraith, Garten, 27 Feldern, 15 Wiesen, 3 Eggeten, dessen Felder mit dem Winterbau bestellt sind, auf 3848 fl. 30 kr. taxirt, K. Lehen,
2) ¼ Tagwerk Wiese, das Sauängerlein, auf 100 fl. geschätzt,
3) ¼ Tagw. Wiese, das Wöhrtlein, um 150 fl. taxirt,
4) eine 2mahdige Wiese, diesseits des Mains, geschätzt auf 125 fl.,

   Nr. 2 — 4 incl. freieigen, im Steuerdistrikt Unterzettlitz,

5) ein unbemaierter Frohnhof resp. dessen zwei Hälften, die eine auf 2664 fl., und die andere Hälfte auf 2639 fl. geschätzt,
6) ein lediges Wohnhaus mit doppelter Scheuer, Holzlager, Nebenbau, Hofraith und $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemüßgarten, Taxe 850 fl.,
7) sieben Gemeindetheile, auf 645 fl. taxirt, im Steuerdistrikt Ebensfeld,

in dem auf den

24. December Vormittags 9 Uhr

in dem Adam Müllerschen Nebenhause zu Ebensfeld anberaumten Termine öffentlich verkauft werden, weßhalb sich Kaufsliebhaber daselbst einzufinden haben. Die Einsicht der Taxations-Verhandlungen steht in der Registratur täglich frei. Lichtenfels, den 7. November 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Der Wittwer Johann Derfuß von Hetzlas hat sich freiwillig unter die Curatel des Michael Müller von Honings begeben. Es wird dieß hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Beifügen, daß alle einseitigen Verwaltungs-Handlungen und Verträge desselben ohne Zustimmung seines Kurators ungültig sind.

Gräfenberg, den 14. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Naila wird im Wege der Exekution das dem Bäckermeister Cyriacus Bischoff zu Selbitz zustehende Anwesen, bestehend in einem Wohnhause, Bes.-Nr. 76, Stallung, Hofrecht, worauf das reale Backfeuerrecht, die Brau- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit haftet, belastet mit

a) 2 fl. 54½ kr. Erbzins zum K. Rentamte,
b) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zum 10ten Gulden,

geschätzt auf 1391 fl. 30 kr., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

18. December c. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Selbitz anberaumt, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die nähere Beschreibung der Gebäude in der Registratur eingesehen werden könne.

Naila, am 31. October 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit eines hohen Auftrages der Königlichen Regierung von Oberfranken vom 26ßen des vor. Mts. wird die Wiederverpachtung

der Streitberger-Jagd I., rechts des Wiesentflußes, und der Streitberger-Jagd II., links des Wiesentflußes, am

Mittwoch den 2. December d. Js.

in dem Geschäftslokale des Königl. Rentamts zu Gößweinstein, nach den normalmäßigen Pachtbedingungen vorgenommen werden, wozu pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt und der Zuschlag an den Meistbietenden mit dem Schlage 12 Uhr erfolgt.

Gößweinstein und Horlach, am 11. November 1840.

Königlich Bayerisches
Rentamt Pottenstein. Forstamt Horlach.
Deuber. Schmitt, K. Forstmeister.

Bekanntmachung.

Gemäß hohem Auftrage der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, wird die öffentliche Verpachtung der

Gößweinsteiner Jagd und des
Beringersmühler Jagdreviers

am Dienstag den 1. December in dem Geschäfts-Lokale des K. Landgerichts zu Pottenstein, unter den normalmäßigen Bedingungen beschäftiget, wozu pachtfähige Liebhaber eingeladen werden, mit dem Beifügen, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt und der Zuschlag an den Meistbietenden mit dem Schlage 12 Uhr erfolgt.

Horlach, am 19. November 1840.

Königliches Forstamt allda.
Schmitt, Königlicher Forstmeister.

Bei dem im ledigen Stand erfolgten Ableben des Saitergesellen Johann Walther von hier werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Verlassenschaft des Johann Walther zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese am

Dienstag den 22. December Vormittags 10 Uhr

vor hiesigem Patrimonialgericht bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Zugleich wird das Walthersche Tropfhaus mit Gärtlein und einem Keckerlein, St.-B.-Nr. 33 am oberaufseßer Schloßberge gelegen, an diesem Tage dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Auffeß, den 16. November 1840.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.
Gemeiner.

Da pro 1841 nachstehende Stipendien zu vergeben sind, als:

1) das Hospital-Stipendium von jährlich 37 fl. 30 kr.,
2) die Familien-Stipendien:
   a) das Auerbachsche von 31 fl. 15 kr.,
   b) das Müllersche von zweimal 25 fl. oder 50 fl. im Ganzen,
   c) das Dr. Joerdensche von 24 fl.,
   d) das Langsche von 37 fl 30 kr.,
   e) das Wunscholdsche von 22 fl. 30 kr.,
   f) das Hahn und Mordeisische von 29 Thlr. 18 Gr. und 32 fl. Meißnisch zu Leipzig, für einen Höfer, der Theologie studirt;

so werden Bewerber hiermit aufgefordert, ihre Meldungen binnen 4 Wochen, belegt mit den vorgeschriebenen Lehrgangs- und Sittenzeugnissen — und soferne sich die Ansprüche auf Verwandtschaft gründen, mit der Nachweisung der Verwandtschaft mit den Stiftern, dahier einzureichen.

Hof, den 13. November 1840.

Stadt-Magistrat.
v. Oertzel. Laubmann. Schön.

Nicht Amtlicher Artikel.

Bekanntmachung.

In einem nicht unbedeutenden Landstädtchen und sehr fruchtbaren Gegend von Oberfranken, wo der Sitz eines Königl. Landgerichts und Rentamts ist, durch welches 2 Distriktsstraßen führen, ist ein 1½stöckiges massiv gebautes und mit Ziegeln bedachtes Haus nebst einer Schranne, auf welchem das Brau- und Schenkrecht haftet, womit auch das Bäckergewerbe verbunden, beides mit Vortheil seither betrieben worden, wegen eingetretener Verhältnisse ständlich zu verkaufen. Auf Verlangen können Felder und Wiesen dazu gegeben werden.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 143. Bayreuth, Sonnabend am 28. November 1840.

Inhalt:

Praktische Prüfung der Studienlehramts-Candidaten. — Gesuch der Schuhmachers-Wittwe Maria Mackh zu Nürnberg um Bewilligung einer Collekte. — Beschlagnahme der Druckschrift: Geistliches Gnadenbrünnlein mit zwölf Röhren ꝛc. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung der Studienlehramts-Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Studienlehramts-Candidaten, welche die praktische Prüfung zu erstehen beabsichtigen, werden hiermit aufmerksam gemacht, daß sie ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht bei den K. Regierungen, sondern bei der einschlägigen Landes-Universität einzureichen haben.

Bayreuth, den 23. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Das Gesuch der Schuhmachers-Wittwe Maria Mackh zu Nürnberg um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens, welche mit Erstattung der Anzeige über den Ertrag der durch diesseitige Entschließung vom 15. September c. — vid. Num. 114 des Kreis-Intelligenzblattes — ausgeschriebenen Collekte für die Schuhmachersfrau Maria Mackh zu Nürnberg noch im Rückstande sind, werden angewiesen, solche innerhalb

8 Tagen

dahier zur Präsentation zu bringen, oder die Abholung durch Wartboten zu gewärtigen.

Bayreuth, den 26. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: Geistliches Gnadenbrünnlein mit zwölf Röhren, und eine Geschichte oder Exempel, welche sich zu Dorfen in Unter-Lands-Bayern mit unserer lieben Frau und einem armen Hirten-Mägdlein zugetragen hat, wie auch ein Bericht von sechs heiligen Messen, welche für Lebendige und Abgestorbene eines unvergleichlichen Verdienstes und Nutzens können gelesen werden. Bamberg, zu haben bei Fr. Human betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der unterfertigten K. Stelle verfügte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 19ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maly.

Bekanntmachung.

(Das Loosen, Messen ꝛc. der Conscribirten aus der Altersklasse 1819 betr.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1819 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung, zum Messen, Anmeldung der Gesuche um Zurückstellung und um körperliche Untersuchung, Termin auf

Freitag und Samstag den 4. und 5. December curr.
Vormittags um 9 Uhr

indem Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats anberaumt, an welchem sich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten dieser Altersklasse, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter, unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben wird zugleich zum Messen der Conscribirten geschritten, wobei sich dieselben zu erklären haben, ob sie sich für dienstfähig halten, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung haben.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugnissen über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellung zu versehen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am zweiten Tage — nämlich am 5. December — vorgenommen werden; wobei auch die im vorigen Jahre wegen Mangels am Maas oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conscription Verwiesenen zu erscheinen haben.

Die Conscribirten, welche an diesen Tagen weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 5 fl. bis 10 fl. verurtheilt, welch' Letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 27. November 1840.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptionsbehörde.
v. Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht

soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das Anwesen der Gärtner Tanner'schen Eheleute, bestehend in einem Wohnhause, einem darneben liegenden Keller und ¾ Tagw. Garten bei den sogenannten 99 Gärten belegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Haus, mit Nr. 110 bezeichnet, ist 1 Stock hoch, massiv, mit Ziegeln gedeckt und enthält 2 Stuben, 1 Stubenkammer, 1 Giebelstube, 1 gewölbte Küche, 1 gewölbten Stall für 2 Stück Rindvieh und 1 Hausplatz. Es ist neu erbaut, zur Zeit noch unbesteuert, und für 500 fl. eingeschätzt. Der Garten mit 90 tragbaren Obstbäumen ist mit 18¾ kr. und 22½ kr. Stadtkammergeld belegt, und ebenfalls auf 500 fl. taxirt.

Kauflustige werden eingeladen, sich am
6. Januar 1841 Vormittags 9 Uhr
im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Das Taxations-Protokoll kann in der Registratur von ihnen eingesehen werden.

Bayreuth, den 12. November 1840.
Der Königliche Direktor,
Frhr. v. Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zur Bezahlung der im Monate November curr. verfallenden Steuern pro 184⅟₂ werden für den Steuerdistrikt Bayreuth nachbemerkte Termine bestimmt:

von Haus-Nr. 1 — 109 Montag der 7. December,
" " 110 — 220 Dienstag der 8. December,
" " 221 — 368 Mittwoch der 9. December,
" " " 369 — 474 Donnerstag der 10. Dec.,
" " " 475 — 590 Freitag der 11. December,

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt:
Montag der 14. December,
für St. Georgen und Grünbaum:
Dienstag der 15. December,
für die Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen:
Mittwoch der 16. December.

Bemerkt wird, daß nur kassenmäßiges (also kein preußisches und sächsisches) Geld angenommen wird, welches bei größeren Zahlungen zu zwei Drittheilen in grober Münze zu bestehen hat, gleich wie früher die ganzjährigen Beträge bezahlt werden können, und gegen die Zahlungssäumigen nach Vorschrift mit Exekution eingeschritten werden müßte. Die Perception und Abquittirung der sämmtlichen direkten Staatsauflagen ist übrigens unter Haftung des unterzeichneten Königlichen Rentbeamten dem Rentamtsgehilfen Todschinder übertragen. Bayreuth, den 20. November 1840.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Publicandum.

Der Wittwer Johann Derfuß von Hetzlas hat sich freiwillig unter die Curatel des Michael Müller von Honings begeben. Es wird dieß hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Beifügen, daß alle einseitigen Verwaltungs-Handlungen und Verträge desselben ohne Zustimmung seines Kurators ungültig sind.

Gräfenberg, den 14. November 1840.
Königlich Bayerisches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 6 kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	8 fl. 12 kr.	7 fl. 48 kr.	6 fl. 54 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	11 fl. 36 kr.	11 fl. 36 kr.	11 fl. 36 kr.
Linsen . . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.

Bayreuth, den 21. November 1840.
Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Aechte neue Holländer Voll-Häringe, Kastanien, dann gut ausgehechelten sechs Aemter Flachs empfiehlt zur gefälligen Abnahme

Friedrich Eißenbeiß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In einem nicht unbedeutenden Landstädtchen und sehr fruchtbaren Gegend von Oberfranken, wo der Sitz eines Königl. Landgerichts und Rentamts ist, durch welches 2 Distriktsstraßen führen, ist ein 2stöckiges massiv gebautes und mit Ziegeln bedachtes Haus nebst einer Scheune, auf welchem das Brau- und Schenkrecht haftet, womit auch das Bäckergewerbe verbunden, beides mit Vortheil seither betrieben worden, wegen eingetretener Verhältnisse stündlich zu verkaufen. Auf Verlangen können Felder und Wiesen dazu gegeben werden.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

Bei dem Königlichen Rentamte zu Lichtenfels wird ein — in allen Branchen des rentamtlichen Kassen- und Rechnungs-Wesens geübter und gewandter Gehülfe gesucht.

Angenehm würde es seyn, wenn derselbe, wegen Anvertrauung einer bedeutenden Perception, die nöthige Sicherheit leisten könnte.

Um die Bedingungen des Eintritts, welcher täglich erfolgen kann, zu erfahren, wollen sich Bewerber unter Uebersendung ihrer besitzenden Zeugnisse in frankirten Briefen baldigst an mich wenden.

Maurer, K. Rentbeamter
zu Lichtenfels.

Das Lotto-Comtoir 457 befindet sich wie früher im Gasthause zum rothen Ochsen.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 24. November. Karl Rainer Ritter von Schallern, Doctor der Medizin und Kreis-Augenarzt, mit Fräulein Anna Maria Gräfin von Hirschberg.

— — Christian Faber, Lieutenant im Kgl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, mit Jungfrau Margaretha Krodel, Bäckermeisterstochter aus der Jägerstraße.

Den 26. Nov. Der Porzellainmaler Heinrich Christian Friedrich Funk dahier, mit Jungfrau Rosina Margaretha Schnappauf von hier.

Den 26. Nov. Der Mitbürger und Maurergeselle Johann Dannreuther in der Altenstadt, ein Wittwer, mit Jungfrau Barbara Hofmann von der Poppenmühle.

— — Der Bürger und Bäckermeister Johann Joseph Arnold dahier, mit Jungfrau Anna Kunigunda Maria Todtschinder von hier.

— — Der Taglöhner Johann Konrad Jack dahier, mit der Wittwe Anna Margaretha Kolb.

Geborne.

Den 18. Nov. Der Sohn des Bürgers und Lohnkutschers Schuster dahier.

— — Die Tochter des Hautboisten Schöpf, im Kgl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

Den 19. Nov. Der Sohn des Schneidergesellen Popp dahier.

— — Die Tochter des Maurergesellen Popp im Neuenwege.

Den 20. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Nov. Der Sohn des Magistratsdieners Wiebell dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. Nov. Der Sohn des Bauersmanns Schmidt im Neuenwege.

Gestorbene.

Den 19. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 22 Tage.

Den 20. Nov. Der Bürger, Riemermeister und Liqueurfabrikant Händel dahier, alt 67 Jahre, 1 Monat und 16 Tage.

Den 21. Nov. Die Ehefrau des Taglöhners Lerner auf dem Herzog, alt 51 Jahre.

— — Die Tochter des Königl. Revierförsters Kadner zu Heinersreuth, alt 3 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers, Säcklermeisters und Kappenmachers Hoffmann dahier, alt 1 Monat und 5 Tage.

— — Der Sohn des Victualienhändlers Kropf im Neuenwege, alt 3 Monate und 10 Tage.

Den 22. Nov. Die ledige Katharina Stein in St. Georgen, alt 26 Jahre.

Den 24. Nov. Der ledige Franz Anton Winkler, Taglöhner aus Eschberg, K. Landgerichts Greding, alt 21 Jahre, 6 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 144. Bayreuth, Dienstag am 1. December 1840.

Inhalt:

Capitalien-Aufnahme bei Gemeinden und Stiftungen durch Grundbesitzer. — Hundswuth. — Markt-Handels-Patente. — Frei-Plätze in der von Kurzischen Anstalt für krüppelhafte Kinder in München. — Collekte zur Erbauung einer neuen Kirche in Marktbreit. — Angeblich schlechte Qualität des Stempelpapiers. — Strafrechtliche Untersuchungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche äußere Curatel-, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungs-Behörden.
(Die Capitalien-Aufnahme bei Gemeinden und Stiftungen durch Grundbesitzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Ministerium des Innern erließ unterm 20sten d. Mts. die untenstehende Entschließung an das Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern, welche für sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zur Nachacht dient. Die ihnen vorgesetzten niederen Curatelbehörden haben dieselben insbesondere gehörig zu verständigen und anzuweisen.

Bayreuth, den 25. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

Ministerium des Innern.

Die unter dem 11ten d. Mts. angezeigten Beschlüsse:

1) die Vereins-Agenten zur Ausstellung jener Zeugnisse zu ermächtigen, welche die Bewerber um Capitalien aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen über ihren Beitritt zu dem Hagelversicherungs-Vereine beizubringen haben;
2) diese Vereins-Agenten zu beauftragen, derartigen Bewerbern nach erfolgtem Beitritt zu eröffnen, daß sie ohne Zustimmung der darleihenden Gemeinde oder Stiftung, vielmehr der, der letzteren vorgesetzten Curatel nicht aus dem Vereine wieder austreten können,

unterliegen nicht nur keinem Anstande, sondern erscheinen sogar, namentlich was den Beschluß Ziffer 2 betrifft, in dem Zwecke der allerhöchsten Entschließung vom 15. April d. J. Ziffer III. und der hierauf bezüglichen Ministerial-Verfügung vom 26. Mai d. Js. von selbst begründet, und es werden demzufolge unter einem sämmtliche Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, beauftragt, hiernach auch die betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, so wie die niedern Curatelbehörden geeignet anzuweisen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß den Vereins-Agenten durch die

Digitized by Google

Genehmigung des Beschlusses Ziffer 1 weder die Rechte der Siegelmäßigkeit noch die Prärogative der fides publica ertheilt werden.

München, den 20. November 1840.

An

das Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern ergangen.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in neuerer Zeit die Anzeigen über ausgebrochene Hundswuth sich wieder mehren, und mit großer Wahrscheinlichkeit zu befürchten steht, daß bei zunehmender Kälte dieses so Gefahr drohende furchtbare Uebel sich noch mehr verbreitet, so werden die Polizeibehörden auf die diesseitige Anordnung vom 30. December 1839, vid. Kreis-Intelligenzblatt 1840 Nr. 1, wiederholt hingewiesen, um deren genauesten Vollzug zu überwachen, und insbesondere dafür Sorge zu tragen, was bisher nur selten geschah, daß die der Wuth verdächtigen Hunde, da, wo es ohne Gefahr geschehen kann, nicht sogleich getödtet, sondern dem Wasenmeister zur Beobachtung übergeben werden, um ausmitteln zu können, ob die Wuth sich wirklich bestätigt und fernere Maaßregeln in Bezug auf gebissene Menschen noch nothwendig sind. — Die bereits bestehende Anordnung, Abends nach eingetretener Dämmerung alle Hunde zu Hause zu halten, oder an einem Band mit sich zu führen, so wie durchaus an keinen öffentlichen Ort mitzubringen, hat so lange, als solche von K. Regierung nicht zurückgenommen wird, fortzubestehen und haben die Polizeibehörden von Zeit zu Zeit Nachsicht pflegen zu lassen, ob der Anordnung Folge gegeben wird, um gegen die Uebertreter unnachsichtlich einschreiten zu können.

Bayreuth, den 28. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Markt-Handels-Patente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, das im bezeichneten Betreff erlassene Ausschreiben vom 29. Mai 1837 (Nr. 65 des Kreisblattes), durch welches den Distrikts-Polizeibehörden die Verlängerung der ertheilten Markt-Handels-Patente anheim gegeben wurde, außer Wirksamkeit zu setzen, und die Verlängerung dieser Patente selbst wieder vorzunehmen.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, am Ende jeden Statsjahres die zu verlängernden Handels-Patente mit Erinnerungs-Bericht hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 26. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Frei-Plätze in der von Kurzischen Anstalt für krüppelhafte Kinder in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Termin zur Vorlage des im bezeichneten Betreffe abgeforderten Berichts abgelaufen ist, so werden die mit

Digitized by Google

dieſer Berichtserſtattung ſich noch im Rückſtande befindlichen Diſtrikts-Polizeibehörden angewieſen, ſolche innerhalb 8 Tagen, bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten, zu bewirken,

Bayreuth, den 25. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die betheiligten K. katholiſchen Pfarrämter von Oberfranken.

(Die Collekte zur Erbauung einer neuen Kirche in Marktbreit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den — ſämmtlichen katholiſchen Pfarrämtern Oberfrankens von Seite des erzbiſchöflichen Ordinariats zu Bamberg zugegangenen Auftrag zur Veranſtaltung einer Collekte Behufs der Erbauung einer neuen Kirche zu Marktbreit, werden diejenigen K. Pfarrämter, welche mit Erſtattung der Anzeige über den Ertrag dieſer Collekte an unterfertigte K. Stelle noch im Rückſtande ſind, angewieſen, dieſe Anzeige binnen 3 Tagen ohnfehlbar zu erſtatten.

Bayreuth, den 26. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die angeblich ſchlechte Qualität des Stempelpapiers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bezüglich der Bekanntmachungen vom 17. September 1826 (Kreis-Intelligenzblatt Seite 818) und vom 28. April 1827 (Kreis-Intelligenzblatt Seite 385), die beſondern Stempelungen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die zur beſondern Stempelung einzuſendenden lithographirten Urkunden — Papiere häufig von ſchlechter unhaltbarer Beſchaffenheit, welche der Dauer der Urkunden nachtheilig iſt, das K. Hauptſtempelamt unterm 1ſten d. vom K. Finanz-Miniſterium beauftragt worden iſt, ſolchen unbrauchbaren Papieren die Stempelung zu unterſagen. Bayreuth, den 20. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präſident.

Vetterlein.

Melzer.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es iſt bereits in einzelnen Fällen von dem K. Oberappellationsgerichte und von dem unterzeichneten Gerichtshofe den Unterſuchungsgerichten gerügt worden, daß ſie ſich in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen, worüber entweder ſchriftliche Anzeigen, oder unzureichende polizeiliche Vernehmungen vorliegen, begnügen, dieſelben von der betreffenden Perſon blos eidlich beſtätigen zu laſſen, anſtatt durch ihre umſtändliche Vernehmung zu Protokoll den Thatbeſtand erſchöpfend herzuſtellen.

Da dieſes, an und für ſich ſchon ungeeignete Verfahren häufig zu Erſetzungen, wodurch die Erledigung der ſtrafrechtlichen Unterſuchungen verzögert wird, die Veranlaſſung gibt, ſo werden die ſämmtlichen Unterſuchungsgerichte von Oberfranken hiemit angewieſen, die umſtändliche Vernehmung ſolcher Perſonen, welche ein Verbrechen oder Vergehen auf die vorerwähnte Art angezeigt haben, künftig nicht mehr zu unterlaſſen.

Bamberg, den 24. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Schöner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Loosen, Messen ꝛc. der Conscribirten aus der Altersklasse 1819 betr.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1819 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung, zum Messen, Anmeldung der Gesuche um Zurückstellung und um körperliche Untersuchung, Termin auf

Freitag und Samstag den 4. und 5. December curr.
Vormittags um 9 Uhr

in dem Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats anberaumt, an welchem sich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten dieser Altersklasse, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter, unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben wird zugleich zum Messen der Conscribirten geschritten, wobei sich dieselben zu erklären haben, ob sie sich für dienstfähig halten, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung haben.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugnissen über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellung zu versehen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am zweiten Tage — nämlich am 5. December — vorgenommen werden; wobei auch die im vorigen Jahre wegen Mangels am Maas oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conscription Verwiesenen zu erscheinen haben.

Die Conscribirten, welche an diesen Tagen weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 5 fl. bis 10 fl. verurtheilt, welch' Letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 27. November 1840.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptionsbehörde.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Ausleihung von Stiftungs-Kapitalien betr.)

Im Depositorium des hiesigen Stadt-Magistrats befinden sich mehrere Stiftungs-Kapitalien, welche in größeren und kleineren Summen ausgeliehen werden können. Bedingungen dieser Ausleihung sind:

1) doppelte Sicherheit,
2) erste Hypothek,
3) Vorlage einer Anlehenstabelle mit Schätzungsprotokoll,
4) Nachweiß des Erwerbspreißes, Steuerkapitals und bei Gebäuden auch des Brandversicherungs-Werthes, endlich
5) Beibringung eines legalen Leumundszeugnisses.

Grund- und Hausbesitzer, welche Kapitalien suchen und namentlich den benachbarten Gerichtsbezirken angehören, haben ihre deßfallsigen Gesuche, mit den bemerkten Erfordernissen belegt, bei dem unterzeichneten Stadt-Magistrat unmittelbar einzureichen.

Bayreuth, den 24. November 1840.

Der Stadt-Magistrat als Verwaltungs-Behörde.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Die Berichtigung der Conscriptions-Liste für die Altersklasse 1819 betr.)

Da nach dem Ausschreiben der Königl. Regierung von

Digitized by Google

Oberfranken, vom 9ten d. Mts., die Conscriptions-Liste des unterfertigten Stadt-Magistrats am

Sonnabend den 2. Januar k. Js.

durch den Königl. obersten Rekrutirungs-Rath berichtigt werden soll, so wird dieß befehlsgemäß mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß es den Betheiligten, so wie jedem Dritten freisteht, in dem Termin im Sitzungs-Saale der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu erscheinen. Bayreuth, am 27. November 1840.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptionsbehörde.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die Bauer Johann Popp'schen Eheleute von Deps haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage wie folgt, nemlich:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Freitag den 11. December c.,
2) zur Abgabe der Erinnerungen auf Dienstag den 12. Januar k. J.,
3) zur Abgabe des Schlußverfahrens auf Dienstag den 9. Februar k. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr

anberaumt, und hiezu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstag den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen in den übrigen Terminen den mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Bayreuth, den 6. November 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Auf Requisition des Freiherrlich von Seefried'schen Patrimonialgerichts Buttenheim werden nachbenannte hieher gerichtsbare Grundbesitzungen des Jakob Bauer aus Buttenheim zum zweitenmale dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu Termin auf

Montag den 21. December Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause des Andreas Wirth zu Buttenheim anberaumt ist.

1) Ein Feld mit Wiese, die Badwiese, B.-Nr. 485,
2) ein Feld, der Stauchacker oder die Hutwaid, B.-Nr. 255,
3) ein Feld, die untere Eich, B.-Nr. 255,
4) ein Feld, der Brunacker, B.-Nr. 417,
5) ein Feld in der hohen Eggeten, B.-Nr. 237,
6) ein Feld in der Schafgasse, B.-Nr. 237,

sämmtliche Grundbesitzungen im Steuer-Distrikt Buttenheim,

7) ¼ Tagw. Feld im Regnitzgraben, B.-Nr. 155b,
8) ¼ Tagw. Feld dortselbst, B.-Nr. 155c.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit der Bemerkung vorgeladen, daß der Hinschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis ertheilt wird. Die übrigen Bedingungen werden am Verstrichs-Termin bekannt gemacht.

Bamberg, den 19. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachverzeichnete Realitäten der Michael Seeber'schen Eheleute zu Debring, nämlich:

1) 1 Morgen Feld, das Wiesenäckerlein, taxirt auf 80 fl.,
2) ½ Morgen Feld, das Straßenäckerlein, taxirt auf 40 fl.,
3) 1 Morgen Feld, die Röthen, taxirt auf 50 fl.,
4) 2 Morgen Feld, die Kreutzleithen, taxirt auf 180 fl.,
5) 8 Morgen Feld, das Palmroth, I. Theil, taxirt auf . . . . . 500 fl.,
6) 8 Morgen Feld daselbst, II. Thl., taxirt auf 525 fl.,
7) 8 Morgen Feld daselbst, III. Thl., taxirt auf 480 fl.,
8) 2 Morgen Feld, der Zarptacker, taxirt auf 180 fl.,
9) 1½ Morgen Feld, die kleine Eben, taxirt auf 75 fl.,
10) 1 Morgen Feld, die Hagelleithen, taxirt auf 50 fl.,
11) 3 Morgen Feld, der Vogelherd, taxirt auf 180 fl.,
12) 4 Morgen Feld, der Kühsee, taxirt auf 300 fl.,
13) 1½ Morgen Feld, die Pfingsleithen, taxirt auf 120 fl.,
14) 1¾ Morgen Feld, die Schanrada Sommerleithen, mit Hopfenanlagen, taxirt auf . . . 200 fl.,

Digitized by Google

15) 2 Morgen Feld, die mittlere daselbst, taxirt auf 180 fl.,
16) ¼ Morgen Feld, der Eichholzacker auf der großen Eben, taxirt auf . . . . . 50 fl.,
17) 1 Morgen Feld, der Riggaßacker, taxirt auf 80 fl.,
18) 1¼ Morgen Wiese, die Bruck- oder Steegwiese, taxirt auf . . . . . 300 fl.,
19) ¼ Morgen Wiese, die obere Schloßwiese, taxirt auf 80 fl.,
20) 1¼ Morgen Wiese im Unterauracher Flur, taxirt auf . . . . . 180 fl.,
21) 1¼ Morgen Wiese, die Palmewiese, taxirt auf 180 fl.,
22) 12 Morgen Holz, das Palmenholz, taxirt auf 600 fl.,
23) 2 Tagw. Holz, das Zollhölzlein, taxirt auf 150 fl.,
24) 2 Morgen Holz, das obere Vogelheerdholz, taxirt auf . . . . . 80 fl.,
25) 1 Morgen Holz, das Eichholz, taxirt auf 40 fl.,
26) 2 Morgen Holz, das untere Vogelheerdholz, taxirt auf . . . . . 70 fl.,
27) 1 Morgen Holz, das Eichholz, taxirt auf 40 fl.,
28) 2 Morgen Holz, das untere Vogelheerdholz, taxirt auf . . . . . 70 fl.,
29) ein Haus, Scheune, Holzlege, Schweinstall, Hofraith, Pflanzgärtlein, Gemeinderecht, ½ Morgen Feld, der Beutenteich, taxirt auf . . 1700 fl.,

im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Termin in loco Debring auf

Donnerstag den 31. December 1840

anberaumt wird.

Strichslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesezes und der §§ 99 — 101 des Gesetzes von 1837 sogleich in termino erfolgen soll. Hier werden auch die näheren Strichbedingnisse zuvor eröffnet werden.

Bamberg, den 16. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Von dem Königlichen Landgerichte Gefrees werden die drei Gebrüder:

Wolfgang Zapf, geboren am 8. Juni 1760,

Johann Georg Zapf, geboren am 12. März 1765, und

Johann Georg Zapf, geboren am 5. März 1775,

Söhne des verlebten Bäckermeisters Johann Wolfgang Zapf dahier, welche schon seit langen Jahren von hier abwesend sind und von ihrem Aufenthalte keine Nachricht mehr gegeben haben, oder deren etwa zurückgelassene Erben und Erbnehmer hiedurch öffentlich aufgefordert, sich von heute an binnen neun Monaten, und zwar spätestens

am 20. December 1840

persönlich oder schriftlich dahier zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls dieselben für todt erklärt und ihr Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben ohne Kaution ausgeantwortet werden würde.

Berneck, am 20. März 1840.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Da auf das in dem diesgerichtlichen Ausschreiben vom 24. September l. J. bereits näher beschriebene, von dem verlebten Albrecht Kaiser in Burghaig'erstrichene Heinrich Röderische Wohnhaus, Haus-Nr. 61, im Termine vom 28. October c. ein den Schätzungswerth desselben erreichendes Gebot nicht gelegt wurde, so wird solches auf Antrag des Hypothekengläubigers am

11. Januar Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Burghaig wiederholt zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, mit dem Bemerken, daß dasselbe dem Meistbietenden nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen werden wird. Auch zu dieser Tagsfahrt können nur solche Steigerer zugelassen werden, die ihre Zahlungsfähigkeit auf der Stelle nachzuweisen vermögen. Die Taxe ist 450 fl. und das Schätzungsprotokoll täglich in hiesiger Gerichtsregistratur zur Einsicht aufgelegt. Die Bekanntmachung der Strichbedingungen geschieht am Termine selbst. Culmbach, am 17. November 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vorladung.

Georg Gichlein, geboren den 18. Juli 1770 zu Staffelstein, ging im Jahre 1788 als Schreinergeselle nach Oesterreich in die Fremde und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben.

Auf Antrag der Verwandten werden nun der genannte Georg Giehlein oder seine allenfallsigen Leibeserben aufgefordert, sich binnen

eines halben Jahres a dato

bei unterzeichnetem K. Landgerichte zu melden und ihre Ansprüche legal nachzuweisen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Zeit das Vermögen des Georg Giehlein im Betrage zu 1136 fl. 35 kr., wovon aber die Hälfte noch illiquid ist, den bekannten Verwandten desselben gegen Caution überlassen wird.

Lichtenfels, den 27. October 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Das dem Johann Ammon zu Kümmersreuth gehörige Gut, das Batzengütlein genannt, bestehend aus einem Wohnhause mit Stadel und Hofraith, ½ Tagwerk Grasgarten, 7 Tagwerk Feldern, 1¾ Tagwerk Laubholz, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, mit 725 fl. Steuerkapital, K. Lehen, wird

Dienstag den 29. December d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Schwabthal nach Vorschrift der Exekutionsordnung versteigert.

Lichtenfels, den 10. November 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird der — den Bauer Heinrich und Kunigunda Sellischen Eheleuten von Geroldsgrün gehörige

ein Viertels Hof, Haus-Nr. 5, Besitz-Nr. 2 zu Geroldsgrün, belastet mit 2 fl. 21¼ kr. Erbzinnsen, 10 Procent Handlohn, dem Getraidt- und Schmalsaatzehnten und am 11. November d. J. auf 1685 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin auf den

29. December l. J. Nachmittags 2 Uhr

in loco Geroldsgrün anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Naila, den 17. November 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Nach vorliegendem hohen Befehl K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, soll der entbehrliche Flächenraum von dem zu dem Rentamtsgebäude dahier angekauften Lenzneriſchen Gärtchen, welcher $\frac{1}{10}$ Tagw. bayer. enthält, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß darauf kein Gebäude errichtet werden darf, und gegen den zum Hofraum des Rentamtsgebäudes verwendeten Theil gehörig verzäunt werden muß, gegen gleich baare Bezahlung der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. Zu diesem Verkauf wird nun Termin auf künftigen

Mittwoch den 9. December d. J. Vormittags

im Rentamtslokale anberaumt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, den 26. November 1840.

Königliches Rentamt.

Link.

Bekanntmachung.

Da sich bei dem unter dem 22. September d. Js. anberaumt gewesenen Verkauf der von dem K. Forst-Personale des Königl. Forstamtes Horlach abgepfändeten und eingelieferten schneidenden Instrumente Liebhaber nicht eingefunden haben, so werden diese wiederholt, nebst den — von den Königl. Forstrevieren Lindenhardt und Thiergarten inzwischen eingelieferten dergleichen Instrumenten, als:

88 Hacken,
2 Heppen,
8 Säge,
6 Reiser,
3 Reuthhauer,
1 Sichel und
1 Grasstumpf,

am

Samstag den 12. December curr. Vormittags 9 Uhr

in dem rentamtlichen Geschäftszimmer dahier meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen.

Pegnitz, den 26. November 1840.

Königliches Rentamt.

Beck.

Bekanntmachung.

Zur Begegnung mehrseitiger Anfragen und zur Beruhigung der sich bereits als Pächter des hiesigen Gasthau-

Digitized by Google

ses gemeldeten Individuen wird hiemit nochmals bekannt gemacht, daß die in Nr. 109, 110 und 112 des Kgl. Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken bestimmte Verpachtungsverhandlung unwiderruflich am 6. Januar 1841 dahier vor sich gehet, auf Verlangen zum Gasthause Felder und Wiesen, so wie auch das herrschaftliche Brauhaus mit vollständigem Inventar, 3 sehr guten und geräumigen Felsenkellern, Kegelbahn und sonstigen Bequemlichkeiten mit zu dem Pacht gegeben werden können.

Mitwitz, am 24. November 1840.

Freiherrlich von Würtzburgisches Rentamt.
Weiß.

Bekanntmachung.

Die im Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 89 Jahrgang 1840 aufgeführten Immobilien des Bauern Johann Heller von Heinersreuth werden, nachdem am Montag den 14. September l. J. kein Bietungslustiger erschienen ist, nochmals am

Donnerstag den 24. December l. J. Vormittags 10 Uhr in loco Katschenreuth im Wirthshause des Gastwirths Rosenbusch daselbst dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, was Kaufslustigen hiemit mit dem Bemerken eröffnet wird, daß der Hinschlag in diesem Termin nach §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Thurnau, am 21. November 1840.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonial-Gericht I. Thurnau.
Morgenroth, Patrimonialrichter.

Gegen das Vermögen des Kaufmanns J. M. Röder dahier wurde rechtskräftig der Conkurs erkannt; in dessen Folge werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 29. December curr.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zum Schlußverfahren auf
Dienstag den 9. Februar 1841

jedesmal von 9 Uhr Vormittags anfangend, festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten den Ausschluß von der Masse, das an dem andern Ediktstage aber die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird bemerkt, daß die Aktiven des Gemeinschuldners in einem auf 316 fl. 44 kr. taxirten Mobiliarvermögen und in 207 fl. 20½ kr. Ladenausständen, die aber größtentheils durch Gegenforderungen kompensirt zu seyn scheinen — bestehen, wogegen die bereits eingeklagten Forderungen 2159 fl. 31 kr. betragen.

Endlich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Oberröslau, den 7. November 1840.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonialgericht I. Classe Oberröslau vordern Antheils.
Waldenfels.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem werden alle Sorten feine und mittelfeine Tuche, die neuesten Beinkleider-Stoffe, Sammet-, Seiden-, Valencia- und Cachemire-Westen, so wie mehr in dieses Fach einschlagende Artikel, zu den billigsten Preisen verkauft.

Bernhard Mayer,
in der Friedrichsstraße.

Bei dem Königlichen Rentamte zu Lichtenfels wird ein — in allen Branchen des rentamtlichen Kassen- und Rechnungs-Wesens geübter und gewandter Gehülfe gesucht.

Angenehm würde es seyn, wenn derselbe, wegen Anvertrauung einer bedeutenden Perception, die nöthige Sicherheit leisten könnte.

Um die Bedingungen des Eintritts, welcher täglich erfolgen kann, zu erfahren, wollen sich Bewerber unter Uebersendung ihrer besitzenden Zeugnisse in frankirten Briefen baldigst an mich wenden.

Maurer, K. Rentbeamter
zu Lichtenfels.

Das Münzwesen im Herzogthume Gotha betr. in der

(Beilage.)

A.

Tabelle

zur Umrechnung der Werthe des Conventions-
20 Guldenfußes in Courant des 14 Thalerfußes
mit einem Agiozuschlag von 2 2/9 %

Anmerkung. Hierbei sind die mit und über ½ Pfennig aus-
fallenden Bruchtheile für einen vollen Pfennig
gerechnet, die weniger betragenden hingegen
ganz außer Ansatz gelassen worden.

Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf per Thlr				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf per Thlr				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf per Thlr			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thlr	gr	pf	Pfennige	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Pfennige	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Pfennige	Thlr	gr	pf
		1	1 61/864			1		1	10	23 478/864		2	4		3	7	46 31/864		4	6
		2	2 122			2		1	11	24 539		2	5		3	8	47 92		4	7
		3	3 183			3		2		25 600		2	6		3	9	48 153		4	8
		4	4 244			4		2	1	26 601		2	7		3	10	49 214		4	9
		5	5 305			5		2	2	27 722		2	8		3	11	50 275		5	
		6	6 366			6		2	3	28 783		2	9		4		51 336		5	1
		7	7 427			7		2	4	29 844		3			4	1	52 397		5	2
		8	8 488			9		2	5	31 41		3	1		4	2	53 458		5	4
		9	9 549		1			2	6	32 102		3	2		4	3	54 519		5	5
		10	10 610		1	1		2	7	33 163		3	3		4	4	55 580		5	6
		11	11 671		1	2		2	8	34 224		3	4		4	5	56 641		5	7
	1		12 732		1	3		2	9	35 285		3	5		4	6	57 702		5	8
	1	1	13 793		1	4		2	10	36 346		3	6		4	7	58 763		5	9
	1	2	14 854		1	5		2	11	37 407		3	7		4	8	59 824		6	
	1	3	16 51		1	6		3		38 468		3	9		4	9	61 21		6	1
	1	4	17 112		1	7		3	1	39 529		4			4	10	62 82		6	2
	1	5	18 173		1	8		3	2	40 590		4	1		4	11	63 143		6	3
	1	6	19 234		1	9		3	3	41 651		4	2		5		64 204		6	4
	1	7	20 295		2			3	4	42 712		4	3		5	1	65 265		6	5
	1	8	21 356		2	1		3	5	43 773		4	4		5	2	66 326		6	6
	1	9	22 417		2	2		3	6	44 834		4	5		5	3	67 387		6	7

Digitized by Google

Wang in Louisd'or	Lehrjahr mit Einrechnung 2 à 14 Thaler fl. à 300 Pf. per Thlr.			Rest in Louisd'or	Lehrjahr mit Einrechnung 2 à 14 Thaler fl. à 300 Pf. per Thlr.			Rest in Louisd'or	Lehrjahr mit Einrechnung 2 à 14 Thaler fl. à 300 Pf. per Thlr.		
gelt	gemein	in der Rechnung		gelt	gemein	in der Rechnung		gelt	gemein	in der Rechnung	
Thlr. Pf.	Thlr. Pf.	Thlr. Pf.		Thlr. Pf.	Thlr. Pf.	Thlr. Pf.		Thlr. Pf.	Thlr. Pf.	Thlr. Pf.	
5 4	68 748/864	6 9		7 1	91 864	9 1		8 10	113 418/864	11 3	
5 5	69 309	7 .		7 2	92 07	9 2		8 11	114 470	11 5	
5 6	70 570	7 1		7 3	93 123	9 3		9 .	115 540	11 6	
5 7	71 031	7 2		7 4	94 184	9 4		9 1	116 601	11 7	
5 8	72 092	7 3		7 5	95 245	9 5		9 2	117 662	11 8	
5 9	73 153	7 4		7 6	96 306	9 6		9 3	118 723	11 9	
5 10	74 814	7 5		7 7	97 307	9 7		9 4	119 784	12	
5 11	76 [illegible]	7 6		7 8	98 428	9 8		9 5	120 845	12 1	
6	77 [illegible]	7 7		7 9	99 489	10 .		9 6	122 429	12 2	
6 1	78 153	7 8		7 10	100 550	10 1		9 7	123 103	12 3	
6 2	79 104	7 9		7 11	101 611	10 2		9 8	124 164	12 4	
6 3	80 355	8 .		8 .	102 072	10 3		9 9	125 225	12 5	
6 4	81 316	8 1		8 1	103 733	10 4		9 10	126 286	12 6	
6 5	82 377	8 2		8 2	104 794	10 5		9 11	127 347	12 7	
6 6	83 438	8 4		8 3	105 855	10 6		10 .	128 408	12 8	
6 7	84 499	8 5		8 4	107 52	10 7		10 1	129 469	13 .	
6 8	85 560	8 6		8 5	108 113	10 8		10 2	130 530	13 1	
6 9	86 021	8 7		8 6	109 174	10 9		10 3	131 591	13 2	
6 10	87 082	8 8		8 7	110 235	11 .		10 4	132 052	13 3	
6 11	88 743	8 9		8 8	111 296	11 1		10 5	133 713	13 4	
7 .	89 804	9 .		8 9	112 357	11 2		10 6	134 774	13 5	

Digitized by Google

Rauf im Lemonat gab			Entrügt im Lemonat 2 ß 4 Heller pro ℔ 300 ℔ per ℔						Rauf im Lemonat			Entrügt im Lemonat 2 ß 4 Heller pro ℔ 300 ℔ per ℔					
			gemein			in der Abwendung						gemein			in der Abwendung		
ß	ß	₰	Henings	ß	ß	₰	ß	ß	₰	Henings	ß	ß	₰	ß	ß	₰	
.	10	7	135 $\frac{835}{864}$	.	13	6	.	12	4	158 $\frac{388}{864}$	.	15	8	.	14	1	180 $\frac{805}{864}$	.	18	1
.	10	8	137 $\frac{32}{-}$	.	13	7	.	12	5	159 $\frac{449}{-}$	.	16	.	.	14	2	182 $\frac{2}{-}$	.	18	2
.	10	9	138 $\frac{93}{-}$	.	13	8	.	12	6	160 $\frac{510}{-}$	.	16	1	.	14	3	183 $\frac{63}{-}$	.	18	3
.	10	10	139 $\frac{154}{-}$	.	13	9	.	12	7	161 $\frac{571}{-}$	.	16	2	.	14	4	184 $\frac{124}{-}$	.	18	4
.	10	11	140 $\frac{215}{-}$	.	14	.	.	12	8	162 $\frac{632}{-}$	.	16	3	.	14	5	185 $\frac{185}{-}$	.	18	5
.	11	.	141 $\frac{276}{-}$	.	14	1	.	12	9	163 $\frac{693}{-}$	.	16	4	.	14	6	186 $\frac{246}{-}$	.	18	6
.	11	1	142 $\frac{337}{-}$	.	14	2	.	12	10	164 $\frac{754}{-}$	.	16	5	.	14	7	187 $\frac{307}{-}$	.	18	7
.	11	2	143 $\frac{398}{-}$	.	14	3	.	12	11	165 $\frac{815}{-}$	.	16	6	.	14	8	188 $\frac{368}{-}$	.	18	8
.	11	3	144 $\frac{459}{-}$	.	14	5	.	13	.	167 $\frac{12}{-}$	.	16	7	.	14	9	189 $\frac{429}{-}$	.	18	9
.	11	4	145 $\frac{520}{-}$	.	14	6	.	13	1	168 $\frac{73}{-}$	.	16	8	.	14	10	190 $\frac{490}{-}$	.	19	1
.	11	5	146 $\frac{581}{-}$	.	14	7	.	13	2	169 $\frac{134}{-}$	.	16	9	.	14	11	191 $\frac{551}{-}$	.	19	2
.	11	6	147 $\frac{642}{-}$	.	14	8	.	13	3	170 $\frac{195}{-}$	.	17	.	.	15	.	192 $\frac{612}{-}$	.	19	3
.	11	7	148 $\frac{703}{-}$	.	14	9	.	13	4	171 $\frac{256}{-}$	.	17	1	.	15	1	193 $\frac{673}{-}$	.	19	4
.	11	8	149 $\frac{764}{-}$	.	15	.	.	13	5	172 $\frac{317}{-}$	.	17	2	.	15	2	194 $\frac{734}{-}$	.	19	5
.	11	9	150 $\frac{825}{-}$	.	15	1	.	13	6	173 $\frac{378}{-}$	.	17	3	.	15	3	195 $\frac{795}{-}$	.	19	6
.	11	10	152 $\frac{22}{-}$	.	15	2	.	13	7	174 $\frac{439}{-}$	.	17	5	.	15	4	196 $\frac{856}{-}$	.	19	7
.	11	11	153 $\frac{83}{-}$	.	15	3	.	13	8	175 $\frac{500}{-}$	.	17	6	.	15	5	198 $\frac{53}{-}$	.	19	8
.	12	.	154 $\frac{144}{-}$	.	15	4	.	13	9	176 $\frac{561}{-}$	.	17	7	.	15	6	199 $\frac{114}{-}$	.	19	9
.	12	1	155 $\frac{205}{-}$	.	15	5	.	13	10	177 $\frac{622}{-}$	.	17	8	.	15	7	200 $\frac{175}{-}$	.	20	.
.	12	2	156 $\frac{266}{-}$	.	15	6	.	13	11	178 $\frac{683}{-}$	.	17	9	.	15	8	201 $\frac{236}{-}$	.	20	1
.	12	3	157 $\frac{327}{-}$	.	15	7	.	14	.	179 $\frac{744}{-}$	.	18	.	.	15	9	202 $\frac{297}{-}$	.	20	2

Digitized by Google

Marck in Convention gold	Lothigt in Convent 2löthigt Halbsilber 300 ℔ per ℔			Marck in Convention gold	Lothigt in Convent 2löthigt Halbsilber 300 ℔ per ℔			Marck in Convention gold	Lothigt in Convent 2löthigt Halbsilber 300 ℔ per ℔		
	genau		in der Abrundung		genau		in der Abrundung		genau		in der Abrundung
℔ ℔ ß	℔	ß ₰	℔ ℔ ß	℔ ℔ ß	℔	ß ₰	℔ ℔ ß	℔ ℔ ß	℔	ß ₰	℔ ℔ ß
15 10	203 358/864	20 3	17 7	225 775/864	22 6		19 4	248 328/864	24 8		
15 11	204 419	20 4	17 8	226 836	22 7		19 5	249 389	24 9		
16	205 480	20 6	17 9	228 33	22 8		19 6	250 450	25 1		
16 1	206 541	20 7	17 10	229 94	22 9		19 7	251 511	25 2		
16 2	207 602	20 8	17 11	230 155	23		19 8	252 572	25 3		
16 3	208 663	20 9	18	231 216	23 1		19 9	253 633	25 4		
16 4	209 724	21	18 1	232 277	23 2		19 10	254 694	25 5		
16 5	210 785	21 1	18 2	233 336	23 3		19 11	255 755	25 6		
16 6	211 846	21 2	18 3	234 399	23 4		20	256 816	25 7		
16 7	213 43	21 3	18 4	235 460	23 6		20 1	258 13	25 8		
16 8	214 104	21 4	18 5	236 521	23 7		20 2	259 74	25 9		
16 9	215 165	21 5	18 6	237 582	23 8		20 3	260 135	26		
16 10	216 226	21 6	18 7	238 643	23 9		20 4	261 196	26 1		
16 11	217 287	21 7	18 8	239 704	24		20 5	262 257	26 2		
17	218 348	21 8	18 9	240 765	24 1		20 6	263 318	26 3		
17 1	219 409	21 9	18 10	241 826	24 2		20 7	264 379	26 4		
17 2	220 470	22	18 11	243 73	24 3		20 8	265 440	26 6		
17 3	221 531	22 2	19	244 84	24 4		20 9	266 501	26 7		
17 4	222 592	22 3	19 1	245 145	24 5		20 10	267 562	26 8		
17 5	223 653	22 4	19 2	246 206	24 6		20 11	268 623	26 9		
17 6	224 714	22 5	19 3	247 267	24 7		21	269 684	27		

Digitized by Google

Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf per Thlr. genau			in der Abrundung			Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf per Thlr. genau			in der Abrundung			Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf per Thlr. genau			in der Abrundung		
Thlr	gr	pf	Pfennige	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Pfennige	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Pfennige	Thlr	gr	pf
	21	1	270 745/864		27	1		22	10	293 298/864		29	3	1		7	315 715/864	1	1	6
	21	2	271 806		27	2		22	11	294 359		29	4	1		8	316 776	1	1	7
	21	3	273 3		27	3		23		295 420		29	5	1		9	317 837	1	1	8
	21	4	274 64		27	4		23	1	296 481		29	7	1		10	319 34	1	1	9
	21	5	275 125		27	5		23	2	297 542		29	8	1		11	320 95	1	2	
	21	6	276 186		27	6		23	3	298 603		29	9	1	1		321 156	1	2	1
	21	7	277 247		27	7		23	4	299 664	1			1	1	1	322 217	1	2	2
	21	8	278 308		27	8		23	5	300 725	1		1	1	1	2	323 278	1	2	3
	21	9	279 369		27	9		23	6	301 786	1		2	1	1	3	324 339	1	2	4
	21	10	280 430		28			23	7	302 847	1		3	1	1	4	325 400	1	2	5
	21	11	281 491		28	2		23	8	304 44	1		4	1	1	5	326 461	1	2	7
	22		282 552		28	3		23	9	305 105	1		5	1	1	6	327 522	1	2	8
	22	1	283 613		28	4		23	10	306 166	1		6	1	1	7	328 583	1	2	9
	22	2	284 674		28	5		23	11	307 227	1		7	1	1	8	329 644	1	3	
	22	3	285 735		28	6	1			308 288	1		8	1	1	9	330 705	1	3	1
	22	4	286 796		28	7	1		1	309 349	1		9	1	1	10	331 766	1	3	2
	22	5	287 857		28	8	1		2	310 410	1	1		1	1	11	332 827	1	3	3
	22	6	289 54		28	9	1		3	311 471	1	1	2	1	2		334 24	1	3	4
	22	7	290 115		29		1		4	312 532	1	1	3	1	2	1	335 85	1	3	5
	22	8	291 176		29	1	1		5	313 593	1	1	4	1	2	2	336 146	1	3	6
	22	9	292 237		29	2	1		6	314 654	1	1	5	1	2	3	337 207	1	3	7

Digitized by Google

Maß in Simmern			Entspricht in Simmer Zoll Hohlmaß à 300 ℔ per Ohm.						Maß in Simmern			Entspricht in Simmer Zoll Hohlmaß à 300 ℔ per Ohm.						Maß in Simmern			Entspricht in Simmer Zoll Hohlmaß à 300 ℔ per Ohm.					
			genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung		
Ohm	Vierling	Maß	Bruchzahl	Ohm	Vierling	Maß	Ohm	Vierling	Maß	Ohm	Vierling	Maß	Bruchzahl	Ohm	Vierling	Maß	Ohm	Vierling	Maß	Ohm	Vierling	Maß	Bruchzahl	Ohm	Vierling	Maß
1	2	4	338 $\frac{168}{864}$	1	3	8	1	4	1	360 $\frac{683}{864}$	1	6	1	1	5	10	383 $\frac{238}{864}$	1	8	3						
1	2	5	339 $\frac{329}{}$	1	3	9	1	4	2	361 $\frac{740}{}$	1	6	2	1	5	11	384 $\frac{289}{}$	1	8	4						
1	2	6	340 $\frac{390}{}$	1	4	.	1	4	3	362 $\frac{807}{}$	1	6	3	1	6	.	385 $\frac{300}{}$	1	8	5						
1	2	7	341 $\frac{451}{}$	1	4	2	1	4	4	364 $\frac{4}{}$	1	6	4	1	6	1	386 $\frac{421}{}$	1	8	6						
1	2	8	342 $\frac{512}{}$	1	4	3	1	4	5	365 $\frac{65}{}$	1	6	5	1	6	2	387 $\frac{482}{}$	1	8	8						
1	2	9	343 $\frac{573}{}$	1	4	4	1	4	6	366 $\frac{126}{}$	1	6	6	1	6	3	388 $\frac{543}{}$	1	8	9						
1	2	10	344 $\frac{634}{}$	1	4	5	1	4	7	367 $\frac{187}{}$	1	6	7	1	6	4	389 $\frac{604}{}$	1	9	.						
1	2	11	345 $\frac{695}{}$	1	4	6	1	4	8	368 $\frac{248}{}$	1	6	8	1	6	5	390 $\frac{665}{}$	1	9	1						
1	3	.	346 $\frac{756}{}$	1	4	7	1	4	9	369 $\frac{309}{}$	1	6	9	1	6	6	391 $\frac{726}{}$	1	9	2						
1	3	1	347 $\frac{817}{}$	1	4	8	1	4	10	370 $\frac{370}{}$	1	7	.	1	6	7	392 $\frac{787}{}$	1	0	3						
1	3	2	348 $\frac{1}{}$	1	4	9	1	4	11	371 $\frac{431}{}$	1	7	1	1	6	8	393 $\frac{845}{}$	1	0	4						
1	3	3	350 $\frac{75}{}$	1	5	.	1	5	.	372 $\frac{493}{}$	1	7	3	1	6	9	395 $\frac{45}{}$	1	9	5						
1	3	4	351 $\frac{136}{}$	1	5	1	1	5	1	373 $\frac{553}{}$	1	7	4	1	6	10	396 $\frac{206}{}$	1	9	6						
1	3	5	352 $\frac{197}{}$	1	5	2	1	5	2	374 $\frac{614}{}$	1	7	5	1	6	11	397 $\frac{167}{}$	1	9	7						
1	3	6	353 $\frac{258}{}$	1	5	3	1	5	3	375 $\frac{675}{}$	1	7	6	1	7	.	398 $\frac{228}{}$	1	9	8						
1	3	7	354 $\frac{319}{}$	1	5	4	1	5	4	376 $\frac{736}{}$	1	7	7	1	7	1	399 $\frac{289}{}$	1	9	9						
1	3	8	355 $\frac{380}{}$	1	5	5	1	5	5	377 $\frac{797}{}$	1	7	8	1	7	2	400 $\frac{350}{}$	1	10	.						
1	3	9	356 $\frac{442}{}$	1	5	7	1	5	6	378 $\frac{858}{}$	1	7	9	1	7	3	401 $\frac{411}{}$	1	10	1						
1	3	10	357 $\frac{502}{}$	1	5	8	1	5	7	380 $\frac{55}{}$	1	8	.	1	7	4	402 $\frac{472}{}$	1	10	3						
1	3	11	358 $\frac{563}{}$	1	5	9	1	5	8	381 $\frac{116}{}$	1	8	1	1	7	5	403 $\frac{533}{}$	1	10	4						
1	4	.	359 $\frac{624}{}$	1	6	.	1	5	9	382 $\frac{177}{}$	1	8	2	1	7	6	404 $\frac{594}{}$	1	10	5						

Digitized by Google

Mark in Louisdor gold			Ladungsgewicht 24 Schalen fein 300 Mk. per Mk.						Mark in Louisdor gold			Ladungsgewicht 24 Schalen fein 300 Mk. per Mk.						Mark in Louisdor gold			Ladungsgewicht 24 Schalen fein 300 Mk. per Mk.					
			genau			in der Münzung						genau			in der Münzung						genau			in der Münzung		
Mk.	Pf.	Pf.	Pfennige		Mk.	Pf.	Pf.		Mk.	Pf.	Pf.	Pfennige		Mk.	Pf.	Pf.		Mk.	Pf.	Pf.	Pfennige		Mk.	Pf.	Pf.	
1	7	7	405	635/864	1	10	6		1	9	4	428	208/864	1	12	8		1	11	1	450	625/864	1	15	1	
1	7	8	406	716	1	10	7		1	9	5	429	269	1	12	9		1	11	2	451	686	1	15	2	
1	7	9	407	777	1	10	8		1	9	6	430	330	1	13	.		1	11	3	452	747	1	15	3	
1	7	10	408	838	1	10	9		1	9	7	431	391	1	13	1		1	11	4	453	808	1	15	4	
1	7	11	410	35	1	11	.		1	9	8	432	452	1	13	3		1	11	5	455	5	1	15	5	
1	8	.	411	96	1	11	1		1	9	9	433	513	1	13	4		1	11	6	456	66	1	15	6	
1	8	1	412	157	1	11	2		1	9	10	434	574	1	13	5		1	11	7	457	127	1	15	7	
1	8	2	413	218	1	11	3		1	9	11	435	635	1	13	6		1	11	8	458	188	1	15	8	
1	8	3	414	279	1	11	4		1	10	.	436	696	1	13	7		1	11	9	459	249	1	15	9	
1	8	4	415	340	1	11	5		1	10	1	437	757	1	13	8		1	11	10	460	310	1	16	.	
1	8	5	416	401	1	11	6		1	10	2	438	818	1	13	9		1	11	11	461	371	1	16	1	
1	8	6	417	462	1	11	8		1	10	3	440	15	1	14	.		1	12	.	462	431	1	16	3	
1	8	7	418	523	1	11	9		1	10	4	441	76	1	14	1		1	12	1	463	493	1	16	4	
1	8	8	419	584	1	12	.		1	10	5	442	137	1	14	2		1	12	2	464	554	1	16	5	
1	8	9	420	645	1	12	1		1	10	6	443	198	1	14	3		1	12	3	465	615	1	16	6	
1	8	10	421	706	1	12	2		1	10	7	444	259	1	14	4		1	12	4	466	676	1	16	7	
1	8	11	422	767	1	12	3		1	10	8	445	320	1	14	5		1	12	5	467	737	1	16	8	
1	9	.	423	828	1	12	4		1	10	9	446	381	1	14	6		1	12	6	468	798	1	16	9	
1	9	1	425	25	1	12	5		1	10	10	447	442	1	14	8		1	12	7	469	859	1	17	.	
1	9	2	426	86	1	12	6		1	10	11	448	503	1	14	9		1	12	8	471	56	1	17	1	
1	9	3	427	147	1	12	7		1	11	.	449	564	1	15	.		1	12	9	472	117	1	17	2	

Digitized by Google

Maaß in Louisdor gal.	Betrag in Louisd. à 6 ℔ Halbmeßbuch 300 ßf per ℔			Maaß in Louisdor gal.	Betrag in Louisd. à 6 ℔ Halbmeßbuch 300 ßf per ℔			Maaß in Louisdor gal.	Betrag in Louisd. à 6 ℔ Halbmeßbuch 300 ßf per ℔		
gal.	genau	in der Abrundung		gal.	genau	in der Abrundung		gal.	genau	in der Abrundung	
℔ ß ₰	℔	℔ ß ₰		℔ ß ₰	℔	℔ ß ₰		℔ ß ₰	℔	℔ ß ₰	
1 12 10	473 178/864	1 17 3		1 14 7	495 305/864	1 19 6		1 16 4	518 148/864	1 21 8	
1 12 11	474 230	1 17 4		1 14 8	496 636	1 19 7		1 16 5	519 200	1 21 9	
1 13 .	475 302	1 17 5		1 14 9	497 717	1 19 8		1 16 6	520 270	1 22 .	
1 13 1	476 361	1 17 6		1 14 10	498 778	1 19 9		1 16 7	521 331	1 22 1	
1 13 2	477 422	1 17 7		1 14 11	499 830	1 20 .		1 16 8	522 392	1 22 2	
1 13 3	478 483	1 17 9		1 15 .	501 36	1 20 1		1 16 9	523 453	1 22 4	
1 13 4	479 544	1 18 .		1 15 1	502 97	1 20 2		1 16 10	524 514	1 22 5	
1 13 5	480 605	1 18 1		1 15 2	503 158	1 20 3		1 16 11	525 575	1 22 6	
1 13 6	481 666	1 18 2		1 15 3	504 219	1 20 4		1 17 .	526 636	1 22 7	
1 13 7	482 727	1 18 3		1 15 4	505 281	1 20 5		1 17 1	527 697	1 22 8	
1 13 8	483 788	1 18 4		1 15 5	506 341	1 20 6		1 17 2	528 758	1 22 9	
1 13 9	484 849	1 18 5		1 15 6	507 402	1 20 7		1 17 3	529 819	1 23 .	
1 13 10	486 46	1 18 6		1 15 7	508 463	1 20 9		1 17 4	531 16	1 23 1	
1 13 11	487 107	1 18 7		1 15 8	509 524	1 21 .		1 17 5	532 77	1 23 2	
1 14 .	488 168	1 18 8		1 15 9	510 585	1 21 1		1 17 6	533 138	1 23 3	
1 14 1	489 229	1 18 9		1 15 10	511 646	1 21 2		1 17 7	534 199	1 23 4	
1 14 2	490 290	1 19 .		1 15 11	512 707	1 21 3		1 17 8	535 260	1 23 5	
1 14 3	491 351	1 19 1		1 16 .	513 768	1 21 4		1 17 9	536 321	1 23 6	
1 14 4	492 412	1 19 2		1 16 1	514 829	1 21 5		1 17 10	537 382	1 23 7	
1 14 5	493 473	1 19 4		1 16 2	516 26	1 21 6		1 17 11	538 443	1 23 9	
1 14 6	494 534	1 19 5		1 16 3	517 87	1 21 7		1 18 .	539 504	1 24 .	

Digitized by Google

Wurf in Louisdor gold			Entspricht in Louisd. d'or à 14 Thaler fein à 300 ℔ per ℔			Wurf in Louisdor gold			Entspricht in Louisd. d'or à 14 Thaler fein à 300 ℔ per ℔			Wurf in Louisdor gold			Entspricht in Louisd. d'or à 14 Thaler fein à 300 ℔ per ℔		
			genau	in Rundung					genau	in Rundung					genau	in Rundung	
℔	ß	₰	Kommgr.	℔	ß	₰	℔	ß	₰	Kommgr.	℔	ß	₰	℔	ß	₰	Kommgr.	℔	ß	₰
1	18	1	540 505/864	1	24	1	1	19	10	563 118/864	1	26	3	1	21	7	585 535/864	1	28	6
1	18	2	541 626	1	24	2	1	19	11	564 179	1	26	4	1	21	8	586 596	1	28	7
1	18	3	542 687	1	24	3	1	20	.	565 240	1	26	5	1	21	9	587 657	1	28	8
1	18	4	543 748	1	24	4	1	20	1	566 301	1	26	6	1	21	10	588 718	1	28	9
1	18	5	544 800	1	24	5	1	20	2	567 362	1	26	7	1	21	11	589 779	1	29	.
1	18	6	546 6	1	24	6	1	20	3	568 423	1	26	8	1	22	.	590 840	1	29	.
1	18	7	547 67	1	24	7	1	20	4	569 484	1	27	.	1	22	1	592 37	1	29	.
1	18	8	548 128	1	24	8	1	20	5	570 545	1	27	1	1	22	2	593 98	1	29	.
1	18	9	549 189	1	24	9	1	20	6	571 606	1	27	2	1	22	3	594 159	1	29	.
1	18	10	550 250	1	25	.	1	20	7	572 667	1	27	3	1	22	4	595 220	1	29	.
1	18	11	551 311	1	25	1	1	20	8	573 728	1	27	4	1	22	5	596 281	1	29	.
1	19	.	552 372	1	25	2	1	20	9	574 789	1	27	5	1	22	6	597 342	1	29	.
1	19	1	553 433	1	25	4	1	20	10	575 850	1	27	6	1	22	7	598 403		.	.
1	19	2	554 494	1	25	5	1	20	11	577 47	1	27	7	1	22	8	599 464	2	.	.
1	19	3	555 555	1	25	6	1	21		578 108	1	27	8	1	22	9	600 525	2	.	.
1	19	4	556 616	1	25	7	1	21	1	579 169	1	27	9	1	22	10	601 586	2	.	.
1	19	5	557 677	1	25	8	1	21	2	580 230	1	28	.	1	22	11	602 647	2	.	.
1	19	6	558 738	1	25	9	1	21	3	581 291	1	28	1	1	23	.	603 708	2	.	.
1	19	7	559 799	1	26	.	1	21	4	582 352	1	28	2	1	23	1	604 769	2	.	.
1	19	8	560 860	1	26	1	1	21	5	583 413	1	28	3	1	23	2	605 830	2	.	.
1	19	9	562 57	1	26	2	1	21	6	584 474	1	28	5	1	23	3	607 27	2	.	.

Digitized by Google

Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige	Thlr.	gr.	pf.
1	23	4	608 88/864	2	.		2	1	1	630 505/864	2	3	1	2	2	10	653 58/864	2	5	3
1	23	5	609 149	2	.		2	1	2	631 566	2	3	2	2	2	11	654 119	2	5	4
1	23	6	610 210	2	1	.	2	1	3	632 627	2	3	3	2	3	.	655 180	2	5	5
1	23	7	611 271	2	1	1	2	1	4	633 688	2	3	4	2	3	1	656 241	2	5	6
1	23	8	612 332	2	1	2	2	1	5	634 749	2	3	5	2	3	2	657 302	2	5	7
1	23	9	613 393	2	1	3	2	1	6	635 810	2	3	6	2	3	3	658 363	2	5	8
1	23	10	614 454	2	1	5	2	1	7	637 7	2	3	7	2	3	4	659 424	2	5	9
1	23	11	615 515	2	1	6	2	1	8	638 68	2	3	8	2	3	5	660 485	2	6	1
2	.	.	616 576	2	1	7	2	1	9	639 129	2	3	9	2	3	6	661 546	2	6	2
2	.	1	617 637	2	1	8	2	1	10	640 190	2	4	.	2	3	7	662 607	2	6	3
2	.	2	618 698	2	1	9	2	1	11	641 251	2	4	1	2	3	8	663 668	2	6	4
2	.	3	619 759	2	2	.	2	2	.	642 312	2	4	2	2	3	9	664 729	2	6	5
2	.	4	620 820	2	2	1	2	2	1	643 373	2	4	3	2	3	10	665 190	2	6	6
2	.	5	622 17	2	2	2	2	2	2	644 434	2	4	5	2	3	11	666 851	2	6	7
2	.	6	623 78	2	2	3	2	2	3	645 495	2	4	6	2	4	.	668 48	2	6	8
2	.	7	624 139	2	2	4	2	2	4	646 556	2	4	7	2	4	1	669 109	2	6	9
2	.	8	625 200	2	2	5	2	2	5	647 617	2	4	8	2	4	2	670 170	2	7	.
2	.	9	626 261	2	2	6	2	2	6	648 678	2	4	9	2	4	3	671 231	2	7	1
2	.	10	627 322	2	2	7	2	2	7	649 739	2	5	.	2	4	4	672 292	2	7	2
2	.	11	628 383	2	2	8	2	2	8	650 800	2	5	1	2	4	5	673 353	2	7	3
2	1	.	629 444	2	3		2	2	9	651 861	2	5	2	2	4	6	674 414	2	7	4

Digitized by Google

Münzsorten gold.	Enthält in Courant à 6⅔ Thaler fein à 300 ℔ per ℔			Münzsorten silb.	Enthält in Courant à 6⅔ Thaler fein à 300 ℔ per ℔			Münzsorten silb.	Enthält in Courant à 6⅔ Thaler fein à 300 ℔ per ℔		
	genau	in der Abrundung			genau	in der Abrundung			genau	in der Abrundung	
℔ sk. ₰.	Kreuzer	℔ sk.	₰.	℔ sk. ₰.	Kreuzer	℔ sk.	₰.	℔ sk. ₰.	Kreuzer	℔ sk.	₰.
2 4 7	675 475/864	2 7	6	2 6 4	698 28/864	2 9	8	2 8 1	720 445/864	2 12	1
2 4 8	676 336	2 7	7	2 6 5	699 80	2 9	9	2 8 2	721 306	2 12	2
2 4 9	677 197	2 7	8	2 6 6	700 150	2 10	.	2 8 3	722 567	2 12	3
2 4 10	678 658	2 7	9	2 6 7	701 211	2 10	1	2 8 4	723 628	2 12	4
2 4 11	679 719	2 8	.	2 6 8	702 272	2 10	2	2 8 5	724 689	2 12	5
2 5 .	680 780	2 8	1	2 6 9	703 333	2 10	3	2 8 6	725 750	2 12	6
2 5 1	681 841	2 8	2	2 6 10	704 394	2 10	4	2 8 7	726 811	2 12	7
2 5 2	683 38	2 8	3	2 6 11	705 455	2 10	6	2 8 8	728 8	2 12	8
2 5 3	684 99	2 8	4	2 7 .	706 516	2 10	7	2 8 9	729 69	2 12	9
2 5 4	685 160	2 8	5	2 7 1	707 577	2 10	8	2 8 10	730 130	2 13	.
2 5 5	686 221	2 8	6	2 7 2	708 638	2 10	9	2 8 11	731 191	2 13	1
2 5 6	687 282	2 8	7	2 7 3	709 699	2 11	.	2 9 .	732 252	2 13	2
2 5 7	688 343	2 8	8	2 7 4	710 760	2 11	1	2 9 1	733 313	2 13	3
2 5 8	689 404	2 8	9	2 7 5	711 821	2 11	2	2 9 2	734 374	2 13	4
2 5 9	690 465	2 9	1	2 7 6	713 18	2 11	3	2 9 3	735 435	2 13	6
2 5 10	691 526	2 9	2	2 7 7	714 79	2 11	4	2 9 4	736 496	2 13	7
2 5 11	692 587	2 9	3	2 7 8	715 140	2 11	5	2 9 5	737 557	2 13	8
2 6 .	693 648	2 9	4	2 7 9	716 201	2 11	6	2 9 6	738 618	2 13	9
2 6 1	694 709	2 9	5	2 7 10	717 262	2 11	7	2 9 7	739 679	2 14	.
2 6 2	695 770	2 9	6	2 7 11	718 323	2 11	8	2 9 8	740 740	2 14	1
2 6 3	696 831	2 9	7	2 8 .	719 384	2 11	9	2 9 9	741 801	2 14	2

Digitized by Google

Mauth in Lemberg gald.			Entrichtet in Lemberg à 6 Gulden fuß à 300 fl per Fl. gemein			in der Abrundung			Mauth in Lemberg gald.			Entrichtet in Lemberg à 6 Gulden fuß à 300 fl per Fl. gemein			in der Abrundung			Mauth in Lemberg gald.			Entrichtet in Lemberg à 6 Gulden fuß à 300 fl per Fl. gemein			in der Abrundung		
Fl.	fb.	fl.	Kreuzer	Fl.	fb.	fl.	Fl.	fb.	fl.	Kreuzer	Fl.	fb.	fl.	Fl.	fb.	fl.	Fl.	fb.	fl.	Kreuzer	Fl.	fb.	fl.	Fl.	fb.	fl.
2	9	10	742	862/864	2	14	3	2	11	7	765	415/864	2	16	5	2	13	4	787	832/864	2	18	8						
2	9	11	744	30	2	14	4	2	11	8	766	476	2	16	7	2	13	5	789	29	2	18	9						
2	10		745	120	2	14	5	2	11	9	767	537	2	16	8	2	13	6	790	90	2	19							
2	10	1	746	181	2	14	6	2	11	10	768	598	2	16	9	2	13	7	791	151	2	19	1						
2	10	2	747	242	2	14	7	2	11	11	769	650	2	17		2	13	8	792	212	2	19	2						
2	10	3	748	303	2	14	8	2	12		770	720	2	17	1	2	13	9	793	273	2	19	3						
2	10	4	749	364	2	14	9	2	12	1	771	781	2	17	2	2	13	10	794	334	2	19	4						
2	10	5	750	425	2	15		2	12	2	772	842	2	17	3	2	13	11	795	395	2	19	5						
2	10	6	751	486	2	15	2	2	12	3	774	39	2	17	4	2	14		796	456	2	19	7						
2	10	7	752	547	2	15	3	2	12	4	775	100	2	17	5	2	14	1	797	517	2	19	8						
2	10	8	753	608	2	15	4	2	12	5	776	161	2	17	6	2	14	2	798	578	2	19	9						
2	10	9	754	669	2	15	5	2	12	6	777	221	2	17	7	2	14	3	799	639	2	20							
2	10	10	755	730	2	15	6	2	12	7	778	283	2	17	8	2	14	4	800	700	2	20	1						
2	10	11	756	791	2	15	7	2	12	8	779	344	2	17	9	2	14	5	801	761	2	20	2						
2	11		757	852	2	15	8	2	12	9	780	405	2	18		2	14	6	802	822	2	20	3						
2	11	1	758	914	2	15	9	2	12	10	781	466	2	18	2	2	14	7	804	44	2	20	4						
2	11	2	760	110	2	16		2	12	11	782	527	2	18	3	2	14	8	805	80	2	20	5						
2	11	3	761	171	2	16	1	2	13		783	588	2	18	4	2	14	9	806	141	2	20	6						
2	11	4	762	232	2	16	2	2	13	1	784	649	2	18	5	2	14	10	807	202	2	20	7						
2	11	5	763	293	2	16	3	2	13	2	785	710	2	18	6	2	14	11	808	268	2	20	8						
2	11	6	764	354	2	16	4	2	13	3	786	771	2	18	7	2	15		809	324	2	20							

Digitized by Google

Werth in Einwechslungsgeld			Ludwigs-d'or à 11 Thalerfuß à 300 ℔ per ℔						Werth in Einwechslungsgeld			Ludwigs-d'or à 11 Thalerfuß à 300 ℔ per ℔						Werth in Einwechslungsgeld			Ludwigs-d'or à 11 Thalerfuß à 300 ℔ per ℔					
			gemein			in der Abwindung						gemein			in der Abwindung						gemein			in der Abwindung		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Stücke	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Stücke	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Stücke	Thlr.	Sgr.	Pf.
2	15	1	810 385/864	2	21	.	2	16	10	832 802/864	2	23	3	2	18	7	855 385/864	2	25	5						
2	15	2	811 440	2	21	2	2	16	11	833 803	2	23	4	2	18	8	856 416	2	25	6						
2	15	3	812 507	2	21	3	2	17	.	835 60	2	23	5	2	18	9	857 477	2	25	8						
2	15	4	813 568	2	21	4	2	17	1	836 121	2	23	6	2	18	10	858 538	2	25	9						
2	15	5	814 629	2	21	5	2	17	2	837 182	2	23	7	2	18	11	859 599	2	26	.						
2	15	6	815 690	2	21	6	2	17	3	838 243	2	23	8	2	19	.	860 660	2	26	1						
2	15	7	816 751	2	21	7	2	17	4	839 304	2	23	9	2	19	1	861 721	2	26	2						
2	15	8	817 811	2	21	8	2	17	5	840 365	2	24	.	2	19	2	862 782	2	26	3						
2	15	9	819 9	2	21	9	2	17	6	841 426	2	24	1	2	19	3	863 843	2	26	4						
2	15	10	820 70	2	22	.	2	17	7	842 487	2	24	3	2	19	4	865 40	2	26	5						
2	15	11	821 131	2	22	1	2	17	8	843 548	2	24	4	2	19	5	866 101	2	26	6						
2	16	.	822 193	2	22	2	2	17	9	844 609	2	24	5	2	19	6	867 162	2	26	7						
2	16	1	823 255	2	22	3	2	17	10	845 670	2	24	6	2	19	7	868 223	2	26	8						
2	16	2	824 314	2	22	4	2	17	11	846 731	2	24	7	2	19	8	869 284	2	26	9						
2	16	3	825 375	2	22	5	2	18		847 792	2	24	8	2	19	9	870 345	2	27	.						
2	16	4	826 436	2	22	6	2	18	1	848 853	2	24	9	2	19	10	871 406	2	27	1						
2	16	5	827 497	2	22	7	2	18	2	850 50	2	25	.	2	19	11	872 467	2	27	3						
2	16	6	828 558	2	22	8	2	18	3	851 111	2	25	1	2	20	.	873 528	2	27	4						
2	16	7	829 619	2	23	.	2	18	4	852 172	2	25	2	2	20	1	874 589	2	27	5						
2	16	8	830 680	2	23	1	2	18	5	853 233	2	25	3	2	20	2	875 650	2	27	6						
2	16	9	831 741	2	23	2	2	18	6	854 294	2	25	4	2	20	3	876 711	2	27	7						

Digitized by Google

Mark in Conventionsgeld	Ladungsgewicht 26 Thalerfuß à 300 Pfd. per Pfd.		Mark in Conventionsgeld	Ladungsgewicht 24 Thalerfuß à 300 Pfd. per Pfd.		Mark in Conventionsgeld	Ladungsgewicht 24 Thalerfuß à 300 Pfd. per Pfd.	
	genau	in der Münzung		genau	in der Münzung		genau	in der Münzung
Pfd. Sgr. Pf.	Pfennige	Pfd. Sgr. Pf.	Pfd. Sgr. Pf.	Pfennige	Pfd. Sgr. Pf.	Pfd. Sgr. Pf.	Pfennige	Pfd. Sgr. Pf.
2 20 4	877 772/864	2 27 8	2 22 1	900 325/864	3 . .	2 23 10	922 742/864	3 2 3
2 20 5	878 833	2 27 9	2 22 2	901 386	3 . 1	2 23 11	923 803	3 2 4
2 20 6	880 30	2 28 .	2 22 3	902 447	3 . 3	3 . .	925 .	3 2 5
2 20 7	881 91	2 28 1	2 22 4	903 508	3 . 4			
2 20 8	882 152	2 28 2	2 22 5	904 569	3 . 5	6 . .	—	6 5 .
2 20 9	883 213	2 28 3	2 22 6	905 630	3 . 6	9 . .	—	9 7 5
2 20 10	884 274	2 28 4	2 22 7	906 691	3 . 7	12 . .	—	12 10 .
2 20 11	885 335	2 28 5	2 22 8	907 752	3 . 8	15 . .	—	15 12 5
2 21 .	886 396	2 28 6	2 22 9	908 813	3 . 9	18 . .	—	18 15 .
2 21 1	887 457	2 28 8	2 22 10	910 10	3 1 .	21 . .	—	21 17 5
2 21 2	888 518	2 28 9	2 22 11	911 71	3 1 1	24 . .	—	24 20 .
2 21 3	889 579	2 29 .	2 23 .	912 132	3 1 2	27 . .	—	27 22 5
2 21 4	890 640	2 29 1	2 23 1	913 193	3 1 3	30 . .	—	30 25 .
2 21 5	891 701	2 29 2	2 23 2	914 254	3 1 4	33 . .	—	33 27 5
2 21 6	892 762	2 29 3	2 23 3	915 315	3 1 5	36 . .	—	37 . .
2 21 7	893 823	2 29 4	2 23 4	916 376	3 1 6	39 . .	—	40 2 5
2 21 8	895 20	2 29 5	2 23 5	917 437	3 1 8	42 . .	—	43 5 .
2 21 9	896 81	2 29 6	2 23 6	918 498	3 1 9	45 . .	—	46 7 5
2 21 10	897 142	2 29 7	2 23 7	919 550	3 2 .	48 . .	—	49 10 .
2 21 11	898 203	2 29 8	2 23 8	920 600	3 2 1	51 . .	—	52 12 5
2 22 .	899 264	2 29 9	2 23 9	921 681	3 2 3	54 . .	—	55 15 .

Digitized by Google

Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.				Werth in Conventionsgeld			Beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thlr.	gl.	pf.	Pfennige	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Pfennige	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Pfennige	Thlr.	gl.	pf.
57	.	.	—	58	17	5	84	.	.	—	86	10	.	400	.	.	—	411	3	3
60	.	.	—	61	20	.	87	.	.	—	89	12	5	500	.	.	—	513	26	7
63	.	.	—	64	22	5	90	.	.	—	92	15	.	600	.	.	—	616	20	.
66	.	.	—	67	25	.	93	.	.	—	95	17	5	700	.	.	—	719	13	3
69	.	.	—	70	27	5	96	.	.	—	98	20	.	800	.	.	—	822	6	7
72	.	.	—	74	.	.	99	.	.	—	101	22	5	900	.	.	—	925	.	.
75	.	.	—	77	2	5	100	.	.	—	102	23	3	1000	.	.	—	1027	23	3
78	.	.	—	80	5	.	200	.	.	—	205	16	7	2000	.	.	—	2055	16	7
81	.	.	—	83	7	5	300	.	.	—	308	10	.	3000	.	.	—	3083	10	.

Digitized by Google

B.

Tabelle

zur Umrechnung der Werthe des Gothaischen gangbaren Geldes in Courant des 14 Thalerfusses.

Anmerkung:

1, Bey der Umrechnung ist der Speziesthaler zu 34 gr. ggbr. Geld angenommen, und das Verhältniß von 14 Thaler ggbr. Geld = 16 Thaler mandatm. mit einem Agiozuschlage von 2 7/9 Prozent zum Grunde gelegt worden.

2, Die mit und über ½ Pfennig ausfallenden Bruchtheile sind für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

3, Von 2 Thaler an sind in der Columne „genau" die Groschenbeträge weggelassen und nur die von den Bruchtheilen bey 1 Thaler herrührenden Pfennige und deren Bruchtheile eingetragen worden.

Digitized by Google

Wenig in Hektoliter gehauen Ysl.	Lebenslänglich Lehmann Zeit 25 Jahre 300 Ysl. pro Jahr		Wenig in Hektoliter gehauen Ysl.	Lebenslänglich Lehmann Zeit 25 Jahre 300 Ysl. pro Jahr		Wenig in Hektoliter gehauen Ysl.	Lebenslänglich Lehmann Zeit 25 Jahre 300 Ysl. pro Jahr	
	genau	in Zehnerzahlung		genau	in Zehnerzahlung		genau	in Zehnerzahlung
Ysl. gr. ₰	Pfenige	Ysl. gr. ₰	Ysl. gr. ₰	Pfenige	Ysl. gr. ₰	Ysl. gr. ₰	Pfenige	Ysl. gr. ₰
. . 1	1 3/18	. . 1	. 1 9	21 287/918	. 3 1	. 3 5	41 287/918	. 4 1
. . 2	2 [illegible]	. . 2	. 1 10	[illegible]	. 3 2	. 3 6	42 [illegible]	. 4 2
. . 3	3 [illegible]	. . 3	. 1 11	[illegible]	. 3 3	. 3 7	43 [illegible]	. 4 3
. . 4	4 [illegible]	. . 4	. 2 .	[illegible]	. 3 4	. 3 8	44 [illegible]	. 4 4
. . 5	5 [illegible]	. . 5	. 2 1	[illegible]	. 3 5	. 3 9	45 [illegible]	. 4 5
. . 6	6 [illegible]	. . 6	. 2 2	[illegible]	. 3 6	. 3 10	46 [illegible]	. 4 6
. . 7	7 [illegible]	. . 7	. 2 3	[illegible]	. 3 7	. 3 11	47 [illegible]	. 4 7
. . 8	8 [illegible]	. . 8	. 2 4	[illegible]	. 3 8	. 4 .	48 [illegible]	. 4 8
. . 9	9 [illegible]	. . 9	. 2 5	[illegible]	. 3 9	. 4 1	49 [illegible]	. 4 9
. . 10	10 [illegible]	. 1 .	. 2 6	[illegible]	. 3 10	. 4 2	50 [illegible]	. 5 .
. . 11	11 [illegible]	. 1 1	. 2 7	[illegible]	. 3 11	. 4 3	51 [illegible]	. 5 1
. 1 .	12 [illegible]	. 1 2	. 2 8	[illegible]	. 4 .	. 4 4	52 [illegible]	. 5 2
. 1 1	13 [illegible]	. 1 3	. 2 9	[illegible]	. 4 1	. 4 5	53 [illegible]	. 5 3
. 1 2	14 [illegible]	. 1 4	. 2 10	[illegible]	. 4 2	. 4 6	54 [illegible]	. 5 4
. 1 3	15 [illegible]	. 1 5	. 2 11	[illegible]	. 4 3	. 4 7	55 [illegible]	. 5 5
. 1 4	16 [illegible]	. 1 6	. 3 .	[illegible]	. 4 4	. 4 8	56 [illegible]	. 5 6
. 1 5	17 [illegible]	. 1 7	. 3 1	[illegible]	. 4 5	. 4 9	57 [illegible]	. 5 7
. 1 6	18 [illegible]	. 1 8	. 3 2	[illegible]	. 4 6	. 4 10	58 [illegible]	. 5 8
. 1 7	19 [illegible]	. 1 9	. 3 3	[illegible]	. 4 7	. 4 11	59 [illegible]	. 5 9
. 1 8	20 [illegible]	. 2 .	. 3 4	[illegible]	. 5 .	. 5 .	60 [illegible]	. 6 .

Digitized by Google

Rauh in Hefen-Hefen gezogenen Hefen	Lebendgewicht in Heimath Hefen-Hefen 300 Hefen per Hefen		Rauh in Hefen-Hefen gezogenen Hefen	Lebendgewicht in Heimath Hefen-Hefen 300 Hefen per Hefen		Rauh in Hefen-Hefen gezogenen Hefen	Lebendgewicht in Heimath Hefen-Hefen 300 Hefen per Hefen	
	gemein	in der Abnützung		gemein	in der Abnützung		gemein	in der Abnützung
Hefen gezogen	Hefen gezogen	Hefen gezogen	Hefen gezogen	Hefen gezogen	Hefen gezogen	Hefen gezogen	Hefen gezogen	Hefen gezogen
. 5 1	61	. 6 1	. 6 9	81	. 8 2	. 8 5	101	. 10 2
. 5 2	62	. 6 2	. 6 10	82	. 8 3	. 8 6	102	. 10 3
. 5 3	63	. 6 3	. 6 11	83	. 8 4	. 8 7	103	. 10 4
. 5 4	64	. 6 4	. 7 .	84	. 8 5	. 8 8	104	. 10 5
. 5 5	65	. 6 5	. 7 1	85	. 8 6	. 8 9	105	. 10 6
. 5 6	66	. 6 7	. 7 2	86	. 8 7	. 8 10	106	. 10 7
. 5 7	67	. 6 8	. 7 3	87	. 8 8	. 8 11	107	. 10 8
. 5 8	68	. 6 9	. 7 4	88	. 8 9	. 9 .	108	. 10 9
. 5 9	69	. 7 .	. 7 5	89	. 9 .	. 9 1	109	. 11 .
. 5 10	70	. 7 1	. 7 6	90	. 9 1	. 9 2	110	. 11 1
. 5 11	71	. 7 2	. 7 7	91	. 9 2	. 9 3	111	. 11 2
. 6 .	72	. 7 3	. 7 8	92	. 9 3	. 9 4	112	. 11 3
. 6 1	73	. 7 4	. 7 9	93	. 9 4	. 9 5	113	. 11 4
. 6 2	74	. 7 5	. 7 10	94	. 9 5	. 9 6	114	. 11 5
. 6 3	75	. 7 6	. 7 11	95	. 9 6	. 9 7	115	. 11 6
. 6 4	76	. 7 7	. 8 .	96	. 9 7	. 9 8	116	. 11 7
. 6 5	77	. 7 8	. 8 1	97	. 9 8	. 9 9	117	. 11 8
. 6 6	78	. 7 9	. 8 2	98	. 9 9	. 9 10	118	. 11 9
. 6 7	79	. 8 .	. 8 3	99	. 10 .	. 9 11	119	. 12 .
. 6 8	80	. 8 1	. 8 4	100	. 10 1	. 10 .	120	. 12 1

Werth in Goldfüssen gegebenen Gold.	Lehnzins in Summa 2514 Goldfüsse 6 300 Pf. per Gulden		Werth in Goldfüssen gegebenen Gold.	Lehnzins in Summa 2514 Goldfüsse 6 300 Pf. per Gulden		Werth in Goldfüssen gegebenen Gold.	Lehnzins in Summa 2514 Goldfüsse 6 300 Pf. per Gulden	
	genau	in der Abrundung		genau	in der Abrundung		genau	in der Abrundung
Gfüs. gr. ₰	Pfenige	Gfüs. gr. ₰	Gfüs. gr. ₰	Pfenige	Gfüs. gr. ₰	Gfüs. gr. ₰	Pfenige	Gfüs. gr. ₰
. 10 1	121 847/918	. 12 2	. 11 9	142 69/918	. 14 2	. 13 5	162 209/918	. 16 2
. 10 2	122 854	. 12 3	. 11 10	143 76	. 14 3	. 13 6	163 216	. 16 3
. 10 3	123 861	. 12 4	. 11 11	144 83	. 14 4	. 13 7	164 223	. 16 4
. 10 4	124 868	. 12 5	. 12 .	145 90	. 14 5	. 13 8	165 230	. 16 5
. 10 5	125 875	. 12 6	. 12 1	146 97	. 14 6	. 13 9	166 237	. 16 6
. 10 6	126 882	. 12 7	. 12 2	147 104	. 14 7	. 13 10	167 244	. 16 7
. 10 7	127 889	. 12 8	. 12 3	148 111	. 14 8	. 13 11	168 251	. 16 8
. 10 8	128 896	. 12 9	. 12 4	149 118	. 14 9	. 14 .	169 258	. 16 9
. 10 9	129 903	. 13 .	. 12 5	150 125	. 15 .	. 14 1	170 265	. 17 .
. 10 10	130 910	. 13 1	. 12 6	151 132	. 15 1	. 14 2	171 272	. 17 1
. 10 11	131 917	. 13 2	. 12 7	152 139	. 15 2	. 14 3	172 279	. 17 2
. 11 .	133 6	. 13 3	. 12 8	153 146	. 15 3	. 14 4	173 286	. 17 3
. 11 1	134 13	. 13 4	. 12 9	154 153	. 15 4	. 14 5	174 293	. 17 4
. 11 2	135 20	. 13 5	. 12 10	155 160	. 15 5	. 14 6	175 300	. 17 5
. 11 3	136 27	. 13 6	. 12 11	156 167	. 15 6	. 14 7	176 307	. 17 6
. 11 4	137 34	. 13 7	. 13 .	157 174	. 15 7	. 14 8	177 314	. 17 7
. 11 5	138 41	. 13 8	. 13 1	158 181	. 15 8	. 14 9	178 321	. 17 8
. 11 6	139 48	. 13 9	. 13 2	159 188	. 15 9	. 14 10	179 328	. 17 9
. 11 7	140 55	. 14 .	. 13 3	160 195	. 16 .	. 14 11	180 335	. 18 .
. 11 8	141 62	. 14 1	. 13 4	161 202	. 16 1	. 15 .	181 342	. 18 1

Digitized by Google

Mark ausgegeben Thlr.	Beträgt Summe bei 14 Jahresschüssen 380 Mk. per Jahr		Mark ausgegeben Thlr.	Beträgt Summe bei 15 Jahresschüssen 380 Mk. per Jahr		Mark ausgegeben Thlr.	Beträgt Summe bei 16 Jahresschüssen 380 Mk. per Jahr	
	genau	in der Abrundung		genau	in der Abrundung		genau	in der Abrundung
Thlr. gr. ₰	Mk.	Thlr. gr. ₰	Thlr. gr. ₰	Mk.	Thlr. gr. ₰	Thlr. gr. ₰	Mk.	Thlr. gr. ₰
15 1	182 300/378	18 2	16 9	202 330/378	20 3	18 5	222 630/378	22 3
15 2	183 356	18 3	16 10	203 396	20 4	18 6	223 636	22 4
15 3	184 363	18 4	16 11	204 503	20 5	18 7	224 643	22 5
15 4	185 370	18 5	17 .	205 510	20 6	18 8	225 650	22 6
15 5	186 377	18 6	17 1	206 577	20 7	18 9	226 657	22 7
15 6	187 384	18 7	17 2	207 524	20 8	18 10	227 664	22 8
15 7	188 391	18 8	17 3	208 531	20 9	18 11	228 671	22 9
15 8	189 398	18 9	17 4	209 538	21 .	19 .	229 678	23 .
15 9	190 405	19 .	17 5	210 545	21 1	19 1	230 685	23 1
15 10	191 412	19 1	17 6	211 552	21 2	19 2	231 692	23 2
15 11	192 419	19 2	17 7	212 559	21 3	19 3	232 699	23 3
16 .	193 426	19 3	17 8	213 566	21 4	19 4	233 706	23 4
16 1	194 433	19 4	17 9	214 573	21 5	19 5	234 713	23 5
16 2	195 440	19 5	17 10	215 580	21 6	19 6	235 720	23 6
16 3	196 447	19 6	17 11	216 587	21 7	19 7	236 727	23 7
16 4	197 454	19 7	18 .	217 594	21 8	19 8	237 734	23 8
16 5	198 461	19 9	18 1	218 601	21 9	19 9	238 741	23 9
16 6	199 468	20 .	18 2	219 608	22 .	19 10	239 748	24 .
16 7	200 475	20 1	18 3	220 615	22 1	19 11	240 755	24 1
16 8	201 482	20 2	18 4	221 622	22 2	20 .	241 762	24 2

Digitized by Google

Menge in Scheffeln gegeben Gulden	Lehnpfennig nach 25 th Gulden-fuß à 300 Pf. per Gulden: gemein	Lehnpfennig nach 25 th Gulden-fuß à 300 Pf. per Gulden: in der Reichswährung	Menge in Scheffeln gegeben Gulden	Lehnpfennig nach 25 th Gulden-fuß à 300 Pf. per Gulden: gemein	Lehnpfennig nach 25 th Gulden-fuß à 300 Pf. per Gulden: in der Reichswährung	Menge in Scheffeln gegeben Gulden	Lehnpfennig nach 25 th Gulden-fuß à 300 Pf. per Gulden: gemein	Lehnpfennig nach 25 th Gulden-fuß à 300 Pf. per Gulden: in der Reichswährung
Fl. gr. Hlr.	Pfenning.	Fl. gr. Hlr.	Fl. gr. Hlr.	Pfenning.	Fl. gr. Hlr.	Fl. gr. Hlr.	Pfenning.	Fl. gr. Hlr.
. 20 1	242 792/975	. 24 3	. 21 9	267 792/975	. 26 3	. 23 5	283 131/975	. 28 3
. 20 2	243 776/975	. 24 4	. 21 10	268 776/975	. 26 4	. 23 6	284 118/975	. 28 4
. 20 3	244 783/975	. 24 5	. 22	269 [illegible]	. 26 5	. 23 7	285 145/975	. 28 5
. 20 4	245 790/975	. 24 6	. 22 1	270 [illegible]	. 26 6	. 23 8	286 152/975	. 28 6
. 20 5	246 [illegible]	. 24 7	. 22 2	271 [illegible]	. 26 7	. 23 9	287 [illegible]	. 28 7
. 20 6	247 [illegible]	. 24 8	. 22 3	272 [illegible]	. 26 8	. 23 10	288 [illegible]	. 28 8
. 20 7	248 [illegible]	. 24 9	. 22 4	273 [illegible]	. 26 9	. 23 11	289 [illegible]	. 28 9
. 20 8	249 [illegible]	. 25	. 22 5	274 [illegible]	. 27 .	1 . .	290 [illegible]	. 29 .
. 20 9	250 [illegible]	. 25 1	. 22 6	275 [illegible]	. 27 1	2 . .	[illegible]	1 28 .
. 20 10	251 [illegible]	. 25 2	. 22 7	276 [illegible]	. 27 2	3 . .	[illegible]	2 27 1
. 20 11	252 [illegible]	. 25 3	. 22 8	277 [illegible]	. 27 3	4 . .	[illegible]	3 26 1
. 21 .	253 [illegible]	. 25 4	. 22 9	278 [illegible]	. 27 4	5 . .	[illegible]	4 25 1
. 21 1	254 [illegible]	. 25 5	. 22 10	279 [illegible]	. 27 5	6 . .	1 162	5 24 1
. 21 2	255 [illegible]	. 25 6	. 22 11	280 [illegible]	. 27 6	7 . .	1 342	6 23 1
. 21 3	256 [illegible]	. 25 7	. 23 .	281 [illegible]	. 27 7	8 . .	1 522	7 22 2
. 21 4	257 [illegible]	. 25 8	. 23 1	282 [illegible]	. 27 8	9 . .	1 702	8 21 2
. 21 5	258 [illegible]	. 25 9	. 23 2	283 [illegible]	. 27 9	10 . .	1 882	9 20 2
. 21 6	259 [illegible]	. 26 .	. 23 3	284 [illegible]	. 28 .	11 . .	2 144	10 19 2
. 21 7	260 [illegible]	. 26 1	. 23 4	285 [illegible]	. 28 1	12 . .	2 324	11 18 2
. 21 8	261 [illegible]	. 26 2	. 23 5	286 [illegible]	. 28 2	13 . .	2 504	12 17 3

Digitized by Google

Anzahl der Hektoliter angegebenen Hektos	Lehrjahr-Lohnsatz für 14 Hektoliter à 300 Pf. per Hektos		Anzahl der Hektoliter angegebenen Hektos	Lehrjahr-Lohnsatz für 28 Hektoliter à 300 Pf. per Hektos		Anzahl der Hektoliter angegebenen Hektos	Lehrjahr-Lohnsatz für 364 Hektoliter à 300 Pf. per Hektos	
	genau	mit Zu- und Abrundung		genau	mit Zu- und Abrundung		genau	mit Zu- und Abrundung
Hektos	Pfg.	Pfg.	Hektos	Pfg.	Pfg.	Hektos	Pfg.	Pfg.
14	2 284/378	13 16 3	34	6 378/378	32 26 7	54	10 540/918	32 7 1
15	2 364	14 15 3	35	6 [illegible]	33 25 7	55	10 720	33 6 1
16	3 126	15 14 3	36	7 54	34 24 7	56	10 900	34 5 1
17	3 306	16 13 3	37	7 234	35 23 7	57	11 162	35 4 1
18	3 486	17 12 4	38	7 414	36 22 7	58	11 342	36 3 1
19	3 666	18 11 4	39	7 594	37 21 8	59	11 522	37 2 2
20	3 846	19 10 4	40	7 774	38 20 8	60	11 702	38 1 2
21	4 108	20 9 4	41	8 36	39 19 8	61	11 882	39 . 2
22	4 288	21 8 4	42	8 216	40 18 8	62	12 144	39 29 2
23	4 468	22 7 5	43	8 396	41 17 8	63	12 324	40 28 2
24	4 648	23 6 5	44	8 576	42 16 9	64	12 504	41 27 3
25	4 828	24 5 5	45	8 756	43 15 9	65	12 684	42 26 3
26	5 90	25 4 5	46	9 18	44 14 9	66	12 864	43 25 3
27	5 270	26 3 5	47	9 198	45 13 9	67	13 126	44 24 3
28	5 450	27 2 5	48	9 378	46 12 9	68	13 306	45 23 3
29	5 630	28 1 6	49	9 558	47 12 .	69	13 486	46 22 4
30	5 810	29 . 6	50	9 738	48 11 .	70	13 666	47 21 4
31	6 72	29 30 6	51	9 —	49 10 .	71	13 846	48 20 4
32	6 252	30 28 6	52	10 180	50 9 .	72	14 108	49 19 4
33	6 432	31 27 6	53	10 360	51 8 .	73	14 288	50 18 4

Digitized by Goo

Auf 1 Pfd. Pulver	Ist hinlänglich, 1 Centner Eisen 1 Jahr vor Rost zu bewahren	Auf 1 Pfd. Pulver	Ist hinlänglich, 1 Centner Eisen 1 Jahr vor Rost zu bewahren	Auf 1 Pfd. Pulver	Ist hinlänglich, 1 Centner Eisen 1 Jahr vor Rost zu bewahren
Pfund	gemein	Pfund	gemein	Pfund	gemein
Pfund. Loth. Quint. Pfenn.	Pfund. Loth. Quint. Pfenn.	Pfund. Loth. Quint. Pfenn.	Pfund. Loth. Quint. Pfenn.	Pfund. Loth. Quint. Pfenn.	Pfund. Loth. Quint. Pfenn.
74 . .	14 4/5 7 1	87 . .	17 2/3 8	84 4 7	1000 . .	19 3/5 9/6	96 22 . .
75 . .	14 — 6 2	88 . .	17 2/3 3	85 3 7	2000 . .	39 7/5	193 13 9
76 . .	14 3/5 3	89 . .	17 3/5 2	86 2 7	3000 . .	58 4/5	290 5 9
77 . .	15 — 6	90 . .	17 3/5 1	87 1 8	4000 . .	78 2/5	386 27 8
78 . .	15 1/5 5	91 . .	17 7/5	88 — 8	5000 . .	98 —	483 19 8
79 . .	15 3/5 4	92 . .	18 1/5	88 29 8	6000 . .	117 3/5	580 11 8
80 . .	15 4/5 3	93 . .	18 2/5	89 28 8	7000 . .	137 1/5	677 3 7
81 . .	16 1/5 3	94 . .	18 2/5	90 27 8	8000 . .	156 4/5	773 25 7
82 . .	16 2/5 2	95 . .	18 3/5	91 26 9	9000 . .	176 2/5	870 17 6
83 . .	16 3/5 1	96 . .	18 3/5	92 25 9	10000 . .	196 —	967 9 6
84 . .	16 4/5	97 . .	19 —	93 24 9	20000 . .	392 —	1934 19 2
85 . .	16 4/5	98 . .	19 1/5	94 23 9	30000 . .	588 —	2901 13 8
86 . .	16 3/5	99 . .	19 1/5	95 22 9			

Digitized by Google

C.

Tabelle

zur Uebertragung der Groschen- und Pfennig-Rechnung nach Duodecimal-Courant, in die nach Decimal-Courant des 14 Thaler-Fußes.

Anmerkung.

Hierbey sind die mit und über ½ Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

Duodecimal. 1 ℔ = 24 gr. 1 gr. = 12 ₰			Decimal 1 ℔ = 30 gr. 1 gr. = 10 ₰			Duodecimal 1 ℔ = 24 gr. 1 gr. = 12 ₰			Decimal 1 ℔ = 30 gr. 1 gr. = 10 ₰			Duodecimal 1 ℔ = 24 gr. 1 gr. = 12 ₰			Decimal 1 ℔ = 30 gr. 1 gr. = 10 ₰			Duodecimal 1 ℔ = 24 gr. 1 gr. = 12 ₰			Decimal 1 ℔ = 30 gr. 1 gr. = 10 ₰		
℔	gr.	₰	℔	gr.	₰	℔	gr.	₰	℔	gr.	₰	℔	gr.	₰	℔	gr.	₰	℔	gr.	₰	℔	gr.	₰
.	.	1	.	.	1	.	2	1	.	2	6	.	4	1	.	5	1	.	6	1	.	7	6
.	.	2	.	.	2	.	2	2	.	2	7	.	4	2	.	5	2	.	6	2	.	7	7
.	.	3	.	.	3	.	2	3	.	2	8	.	4	3	.	5	3	.	6	3	.	7	8
.	.	4	.	.	4	.	2	4	.	2	9	.	4	4	.	5	4	.	6	4	.	7	9
.	.	5	.	.	5	.	2	5	.	3	.	.	4	5	.	5	5	.	6	5	.	8	.
.	.	6	.	.	6	.	2	6	.	3	1	.	4	6	.	5	6	.	6	6	.	8	1
.	.	7	.	.	7	.	2	7	.	3	2	.	4	7	.	5	7	.	6	7	.	8	2
.	.	8	.	.	8	.	2	8	.	3	3	.	4	8	.	5	8	.	6	8	.	8	3
.	.	9	.	.	9	.	2	9	.	3	4	.	4	9	.	5	9	.	6	9	.	8	4
.	.	10	.	1	.	.	2	10	.	3	5	.	4	10	.	6	.	.	6	10	.	8	5
.	.	11	.	1	1	.	2	11	.	3	6	.	4	11	.	6	1	.	6	11	.	8	6
.	1	.	.	1	3	.	3	.	.	3	8	.	5	.	.	6	3	.	7	.	.	8	8
.	1	1	.	1	4	.	3	1	.	3	9	.	5	1	.	6	4	.	7	1	.	8	9
.	1	2	.	1	5	.	3	2	.	4	.	.	5	2	.	6	5	.	7	2	.	9	.
.	1	3	.	1	6	.	3	3	.	4	1	.	5	3	.	6	6	.	7	3	.	9	1
.	1	4	.	1	7	.	3	4	.	4	2	.	5	4	.	6	7	.	7	4	.	9	2
.	1	5	.	1	8	.	3	5	.	4	3	.	5	5	.	6	8	.	7	5	.	9	3
.	1	6	.	1	9	.	3	6	.	4	4	.	5	6	.	6	9	.	7	6	.	9	4
.	1	7	.	2	.	.	3	7	.	4	5	.	5	7	.	7	.	.	7	7	.	9	5
.	1	8	.	2	1	.	3	8	.	4	6	.	5	8	.	7	1	.	7	8	.	9	6
.	1	9	.	2	2	.	3	9	.	4	7	.	5	9	.	7	2	.	7	9	.	9	7
.	1	10	.	2	3	.	3	10	.	4	8	.	5	10	.	7	3	.	7	10	.	9	8
.	1	11	.	2	4	.	3	11	.	4	9	.	5	11	.	7	4	.	7	11	.	9	9
.	2	.	.	2	5	.	4	.	.	5	.	.	6	.	.	7	5	.	8	.	.	10	.

Digitized by Google

Duodecimal 1 ℔. = 24 gr. 1 gr. = 12 ₰			Decimal 1 ℔. = 30 gr. 1 gr. = 10 ₰			Duodecimal 1 ℔. = 24 gr. 1 gr. = 12 ₰			Decimal 1 ℔. = 30 gr. 1 gr. = 10 ₰			Duodecimal 1 ℔. = 24 gr. 1 gr. = 12 ₰			Decimal 1 ℔. = 30 gr. 1 gr. = 10 ₰			Duodecimal 1 ℔. = 24 gr. 1 gr. = 12 ₰			Decimal 1 ℔. = 30 gr. 1 gr. = 10 ₰		
℔.	gr.	₰	℔.	gr.	₰	℔.	gr.	₰	℔.	gr.	₰	℔.	gr.	₰	℔.	gr.	₰	℔.	gr.	₰	℔.	gr.	₰
.	8	1	.	10	1	.	10	1	.	12	6	.	12	1	.	15	1	.	14	1	.	17	6
.	8	2	.	10	2	.	10	2	.	12	7	.	12	2	.	15	2	.	14	2	.	17	7
.	8	3	.	10	3	.	10	3	.	12	8	.	12	3	.	15	3	.	14	3	.	17	8
.	8	4	.	10	4	.	10	4	.	12	9	.	12	4	.	15	4	.	14	4	.	17	9
.	8	5	.	10	5	.	10	5	.	13	.	.	12	5	.	15	5	.	14	5	.	18	.
.	8	6	.	10	6	.	10	6	.	13	1	.	12	6	.	15	6	.	14	6	.	18	1
.	8	7	.	10	7	.	10	7	.	13	2	.	12	7	.	15	7	.	14	7	.	18	2
.	8	8	.	10	8	.	10	8	.	13	3	.	12	8	.	15	8	.	14	8	.	18	3
.	8	9	.	10	9	.	10	9	.	13	4	.	12	9	.	15	9	.	14	9	.	18	4
.	8	10	.	11	.	.	10	10	.	13	5	.	12	10	.	16	.	.	14	10	.	18	5
.	8	11	.	11	1	.	10	11	.	13	6	.	12	11	.	16	1	.	14	11	.	18	6
.	9	.	.	11	3	.	11	.	.	13	8	.	13	.	.	16	3	.	15	.	.	18	8
.	9	1	.	11	4	.	11	1	.	13	9	.	13	1	.	16	4	.	15	1	.	18	9
.	9	2	.	11	5	.	11	2	.	14	.	.	13	2	.	16	5	.	15	2	.	19	.
.	9	3	.	11	6	.	11	3	.	14	1	.	13	3	.	16	6	.	15	3	.	19	1
.	9	4	.	11	7	.	11	4	.	14	2	.	13	4	.	16	7	.	15	4	.	19	2
.	9	5	.	11	8	.	11	5	.	14	3	.	13	5	.	16	8	.	15	5	.	19	3
.	9	6	.	11	9	.	11	6	.	14	4	.	13	6	.	16	9	.	15	6	.	19	4
.	9	7	.	12	.	.	11	7	.	14	5	.	13	7	.	17	.	.	15	7	.	19	5
.	9	8	.	12	1	.	11	8	.	14	6	.	13	8	.	17	1	.	15	8	.	19	6
.	9	9	.	12	2	.	11	9	.	14	7	.	13	9	.	17	2	.	15	9	.	19	7
.	9	10	.	12	3	.	11	10	.	14	8	.	13	10	.	17	3	.	15	10	.	19	8
.	9	11	.	12	4	.	11	11	.	14	9	.	13	11	.	17	4	.	15	11	.	19	9
.	10	.	.	12	5	.	12	.	.	15	.	.	14	.	.	17	5	.	16	.	.	20	.

Digitized by Google

Duodecimal 1 ℔ = 24 gr. 1 gr. = 12 ₰			Decimal 1 ℔ = 30 gr. 1 gr. = 10 ₰			Duodecimal 1 ℔ = 24 gr. 1 gr. = 12 ₰			Decimal 1 ℔ = 30 gr. 1 gr. = 10 ₰			Duodecimal 1 ℔ = 24 gr. 1 gr. = 12 ₰			Decimal 1 ℔ = 30 gr. 1 gr. = 10 ₰			Duodecimal 1 ℔ = 24 gr. 1 gr. = 12 ₰			Decimal 1 ℔ = 30 gr. 1 gr. = 10 ₰		
℔	gr.	₰	℔	gr.	₰	℔	gr.	₰	℔	gr.	₰	℔	gr.	₰	℔	gr.	₰	℔	gr.	₰	℔	gr.	₰
.	16	1	.	20	1	.	18	1	.	22	6	.	20	1	.	25	1	.	22	1	.	27	6
.	16	2	.	20	2	.	18	2	.	22	7	.	20	2	.	25	2	.	22	2	.	27	7
.	16	3	.	20	3	.	18	3	.	22	8	.	20	3	.	25	3	.	22	3	.	27	8
.	16	4	.	20	4	.	18	4	.	22	9	.	20	4	.	25	4	.	22	4	.	27	9
.	16	5	.	20	5	.	18	5	.	23	.	.	20	5	.	25	5	.	22	5	.	28	.
.	16	6	.	20	6	.	18	6	.	23	1	.	20	6	.	25	6	.	22	6	.	28	1
.	16	7	.	20	7	.	18	7	.	23	2	.	20	7	.	25	7	.	22	7	.	28	2
.	16	8	.	20	8	.	18	8	.	23	3	.	20	8	.	25	8	.	22	8	.	28	3
.	16	9	.	20	9	.	18	9	.	23	4	.	20	9	.	25	9	.	22	9	.	28	4
.	16	10	.	21	.	.	18	10	.	23	5	.	20	10	.	26	.	.	22	10	.	28	5
.	16	11	.	21	1	.	18	11	.	23	6	.	20	11	.	26	1	.	22	11	.	28	6
.	17	.	.	21	3	.	19	.	.	23	8	.	21	.	.	26	3	.	23	.	.	28	8
.	17	1	.	21	4	.	19	1	.	23	9	.	21	1	.	26	4	.	23	1	.	28	9
.	17	2	.	21	5	.	19	2	.	24	.	.	21	2	.	26	5	.	23	2	.	29	.
.	17	3	.	21	6	.	19	3	.	24	1	.	21	3	.	26	6	.	23	3	.	29	1
.	17	4	.	21	7	.	19	4	.	24	2	.	21	4	.	26	7	.	23	4	.	29	2
.	17	5	.	21	8	.	19	5	.	24	3	.	21	5	.	26	8	.	23	5	.	29	3
.	17	6	.	21	9	.	19	6	.	24	4	.	21	6	.	26	9	.	23	6	.	29	4
.	17	7	.	22	.	.	19	7	.	24	5	.	21	7	.	27	.	.	23	7	.	29	5
.	17	8	.	22	1	.	19	8	.	24	6	.	21	8	.	27	1	.	23	8	.	29	6
.	17	9	.	22	2	.	19	9	.	24	7	.	21	9	.	27	2	.	23	9	.	29	7
.	17	10	.	22	3	.	19	10	.	24	8	.	21	10	.	27	3	.	23	10	.	29	8
.	17	11	.	22	4	.	19	11	.	24	9	.	21	11	.	27	4	.	23	11	.	29	9
.	18	.	.	22	5	.	20	.	.	25	.	.	22	.	.	27	5	1	—	—	1	—	—

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 144 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Dienstag Bayreuth, 1. December 1840.

Inhalt.

Münzwesen im Herzogthume Gotha.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Münzwesen im Herzogthume Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 17ten laufenden Monats werden in Nachstehendem vier Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Verordnungen, und zwar:

1) über die Herabsetzung der im Conventions-20 fl-Fuße ausgeprägten fremdherrlichen $\frac{1}{6}$ Thalerstücke auf Courant im 14 Thalerfuße, de dato 29. September l. Js.,
2) über die Einführung eines neuen Landesmünzfußes und die damit in Verbindung stehende Regulirung des gesammten Münzwesens im Herzogthume Gotha, de dato 30. September l. Js.,
3) über die Umwandlung der an die öffentlichen und Communal-Cassen abzuführenden Leistungen in dem 14 Thalerfuße, de dato 1. October l. Js.,
4) über die Umwandlung der consolidirten landschaftlichen Schuld des Herzogthums Gotha in den 14 Thalerfuß, de dato 2. October l. Js,

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

Nr. CCX.

Landesherrliche Verordnung,

die Herabsetzung der im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße ausgeprägten fremdherrlichen Einsechstel Thalerstücke auf Courant im Vierzehnthalerfuße betreffend,

vom 29. September 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

haben — in Betracht, daß diejenigen im Conventions-Guldenfuße ausgeprägten fremdherrlichen Einsechstel-Thalerstücke, denen bis jetzt noch gesetzlicher Cours nach ihrem vollen Nennwerthe in Unseren Landen zusteht, in verschiedenen Nachbarstaaten auf Courant im Vierzehnthalerfuß entweder bereits herabgesetzt worden sind, oder in der Kürze herabgesetzt werden sollen, — zu Vermeidung von Nachtheilen für Unsere Unterthanen, so wie für die öffentlichen Kassen, die Entschließung gefaßt, eine gleichmäßige Herabsetzung für Unsere Lande eintreten zu lassen, und verordnen in dieser Beziehung wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Diejenigen Conventions-Einsechstel-Thalerstücke fremdherrlichen Gepräges, welche dermalen noch gesetzlich in der Währung des Conventions-Zwanzig-Guldenfußes in Unseren Landen coursiren, werden hiermit vom 1. November d. Js. an auf die Geltung des Nennwerthes im Courant des Vierzehnthalerfußes herabgesetzt.

§. 2.

Die vorgedachten Münzsorten sind daher von dem genannten Tage an, namentlich auch bei allen Zahlungen, welche in Folge früherer Verträge oder anderer Rechtsgeschäfte in der Währung des Conventions-Zwanzig-Guldenfußes zu leisten sind, nicht mehr in dieser Währung, sondern nach der Geltung des Vierzehnthalerfußes anzunehmen und resp. auszugeben.

§. 3.

Damit Unsere Unterthanen Gelegenheit haben, jener Münzstücke ohne Verlust sich thunlichst entledigen zu können, sollen die Königlich und Kurfürstlich Sächsischen Conventions-Einsechstel-Thalerstücke von sämmtlichen öffentlichen Kassen bei den an sie zu leistenden Zahlungen — unter Verlängerung der früher dafür bestimmten Frist — noch bis zum Abende des 30. Novembers d. Js. nach der Währung des Zwanzig-Guldenfußes angenommen, und in dieser Währung nicht wieder ausgegeben werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Gotha, am 29. September 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. u. G.

D. Frhr. v. Stein.

* * *

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

Nr. CCXI.

Landesherrliche Verordnung,

die Einführung eines neuen Landes-Münzfußes und die damit in Verbindung stehende Regulirung des gesammten Münzwesens im Herzogthume Gotha betreffend,

vom 30. September 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

haben in Folge der allgemeinen Münz-Convention, welche unter den zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten am 31. Juli 1838 in Dresden abgeschlossen, und am 18. März 1839 (Gesetzsammlung Nr. CXCI.) in Unseren Gothaischen Landen publizirt worden ist, die Entschließung gefaßt, die bisherige Münzverfassung Unseres Herzogthums Gotha aufzuheben, und das gesammte Münzwesen desselben, unter Einführung eines neuen Landes-Münzfußes, anderweit zu reguliren.

In dieser Beziehung verordnen Wir hierdurch, nach dem Beispiele anderer Vereinsstaaten, so wie unter Beirath der Deputation Unserer getreuen Landschaft, wie folgt:

Münzfuß und Münzsystem.

§ 1.

Vom ersten Januar 1841 an tritt der Zwanziggulden- oder Conventionsmünzfuß als bisheriger Landesmünzfuß, so wie auch der nebenbei üblich gewesene Fuß des sogenannten gangbaren Geldes (Speciesthaler zu 34 gr.) gänzlich außer Kraft; es soll vielmehr von gedachtem Zeitpunkte an der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courantausmünzung in Vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche und einzige Münz- und Rechnungsfuß Unseres Herzogthums Gotha seyn.

§. 2.

Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder künftige Groschen eingetheilt, und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

zed by Google

§. 3.

Die Courantausmünzung wird sich beschränken auf

Zweithalerstücke — als der dem 14 Thaler- und dem 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereines entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze)

zu ½
Einthalerstücke „ $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
$\frac{2}{3}$ „ „ $\frac{1}{3}\frac{1}{1}$
$\frac{1}{3}$ „ „ $\frac{1}{6}\frac{1}{2}$
$\frac{1}{6}$ „ „ $\frac{1}{12}\frac{1}{2}$

der Mark feinen Silbers.

§. 4.

Sämmtliche Courantmünzen sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stück zu justiren, und sollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke außer diesem Theilverhältnisse annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze" angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und, nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.

§. 5.

Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch

für die Zweithalerstücke auf 41 Millimeter,
„ „ Einthalerstücke „ 34 „
„ „ ½ Thalerstücke „ 23 „

festgesetzt.

§. 6.

Das Mischungs-Verhältniß soll

bei den Zweithalerstücken in: 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer (14½löthig),
„ „ Einthalerstücken in: 12 Theilen Silber zu 4 Theilen Kupfer (12löthig),
„ „ ½ Thalerstücken in: 25 Theilen Silber zu 23 Theilen Kupfer (8½löthig)

bestehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerstücke: 10 Mark,
21 dergl. Einthalerstücke: 2 Mark,
175 dergl. ½ Thalerstücke: 4 Mark

wiegen.

§. 7.

Den Durchmesser und das Mischungs-Verhältniß der ⅔ und ⅓ Thalerstücke werden Wir, wenn zu deren Ausprägung geschritten wird, durch Unser Ministerium besonders bekannt machen lassen.

§. 8.

Unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums wollen Wir an dem den Courantmünzen des 14 Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur in so weit nachsehen lassen, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{1000}$ Grän im Feingehalte, und
Drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{100}$ Prozent im Gewichte beim einzelnen Zweithalerstück,
Einem Grän im Feingehalte und einem halben Procent im Gewichte beim einzelnen Einthalerstück,
und von
Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Prozent im Gewichte beim einzelnen Einsechstelthalerstück

übersteigen.

Digitized by Google

Rücksichtlich der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke bleibt das Verhältniß der zulässigen äußersten Fehlergränze eintretenden Falles (§. 7) der besondern Veröffentlichung durch Unser Ministerium vorbehalten.

§. 9.

Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinen Zahlungen, folglich als Scheidemünze sollen künftig:

a) in Silber: ganze und halbe und nach Befinden doppelte 10 Pfennigstücke (Groschen),

b) in Kupfer: Zwei- und Ein-Pfennigstücke

geprägt werden.

§. 10.

Es soll in der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von Sechszehn Thalern ausgebracht, auch Veranstaltung getroffen werden, daß dieselbe bei einer oder mehreren öffentlichen Cassen, in Summen von mindestens Einhundert Thalern, gegen kourshabige Courantmünze nach dem Nennwerthe umgewechselt werden können.

§. 11.

Eine Landesmünze in Gold wird vorerst nicht eingeführt. — Doch können späterhin nach Beschaffenheit der Umstände Dukaten geprägt werden, für welchen Fall Wir Uns vorbehalten, die deshalb zu treffenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Bei allen Ausmünzungen ist eine 233,855... Gramme schwere Münzsorte zum Grunde zu legen.

§. 13.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Cours fremder Münzen.

§. 14.

Im Wege der Verordnung wird darüber besondere Bestimmung getroffen werden, ob und in wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchem Werthsverhältnisse den unter erstere beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu tolerirenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

Verhältniß der Landesmünzen neuer Währung zu den der bisherigen, ingleichen anderer Währungen.

§. 15.

Die Vierzehnthaler-Courantwährung ist bei allen von Eintritt der neuen Münzverfassung an einzugehenden, im Inlande geschlossenen und zu erfüllenden Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten nicht nur zu präsumiren, sondern auch unbedingt zu Grunde zu legen. Es dürfen daher vom gedachten Zeitpunkte an, dergleichen weder im 20 Guldenfuße, noch in dem Fuße des sogenannten gangbaren Geldes (Speciesthaler zu 34 gl.) fernerhin eingegangen werden.

Ist solches dennoch geschehen, so soll bei Forderungen in einem wie im anderen Falle dennoch auf den Nominalbetrag nach dem 14 Thalerfuß erkannt resp. dazu verholfen werden. Bloß in Ansehung der Münzsorten von ausländischem Gepräge und der Goldmünzen, so weit hierunter der Umlauf in hiesigen Landen überhaupt gestattet ist, sind auch ferner noch ausdrückliche Verabredungen zulässig. Auch ist obiges Verbot auf Cessionen der vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuße bestandenen Forderungen nicht mit zu beziehen; vielmehr können dergleichen Forderungen auch ferner noch, ohne Umrechnung in den 14 Thalerfuß cedirt werden.

§. 16.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden, und in der bisherigen Landeswährung nach dem 20 Guldenfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner gröberen als in Conventions-$\frac{1}{6}$ Thalerstücken zu leisten wären, sind künftig nach dem 14 Thalerfuße mit einem Aufgelde von $2\frac{1}{2}$ Procent zu erfüllen. (Vergl. jedoch §. 27.)

Ist dagegen eine Zahlung in gröberen Conventions-Münzsorten, als den eben erwähnten, zu erfüllen, so hat, wenn solche in natura nicht gewährt werden, die Werthausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tagescourse, wenn aber dieser weniger als $2\frac{1}{2}$ Procent beträgt, jedenfalls nach diesem Agiosatze, stattzufinden.

§. 17.

Die in nicht ausdrücklich verbotenen Gold-, ingleichen ausländischen Silbermünzen verabredeten Zahlungen sind in der bedungenen Sorte zu erfüllen.

§. 18.

Forderungen, welche vor Einführung des 20 Guldenfußes im Herzogthume Gotha, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, contrahirt worden, sind eintretenden Falles zuvörderst nach Maßgabe der innern Gehaltsdifferenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Conventionsgeld und sodann, der Vorschrift des §. 16 gemäß, auf Courant im 14 Thalerfuße zu reduciren.

§. 19.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt des neuen Münzfußes in dem Fuße des sogenannten gangbaren Geldes entstanden sind, sollen zunächst nach dem üblichen Reductionsverhältniße (17 : 16) auf den Conventions-20 Guldenfuß reducirt und sodann nach §. 16 auf Courant im 14 Thalerfuß umgerechnet werden.

§. 20.

Die zwar im 14 Thalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach 24 ggr. à 12 pf., bereits normirten Groschen- und Pfennigzahlungen sind in die neue Rechnungsweise nach 30 Groschen à 10 pf. dergestalt überzutragen, daß 24 alte Pfennige dem Betrage von 25 neuen gleich geachtet werden.

§. 21.

Die bei allen Umrechnungen (§§. 16 — 20) mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen gerechnet, darunter betragende Pfennigbruchtheile aber außer Ansatz gelassen werden.

§. 22.

Auf das Verhältniß zu den öffentlichen Cassen, als Empfänger oder Zahler, leiden vorstehende Grundsätze im Allgemeinen ebenfalls Anwendung, und es unterliegen daher die wiederkehrenden Zahlungen hiernach der resp. Umrechnung und Umwandlung.

Doch gelten dabei folgende Ausnahmen:

a) Die bei der Umwandelung sämmtlicher Steuergefälle anzuwendenden speciellen Normen bleiben vorerst weiterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

b) Bei grundherrlichen Abgaben und anderen Geldgefällen tritt die Bestimmung des §. 21 nur dann ein, wenn an dem ganzen terminlichen Conto eines Zahlungspflichtigen ein Pfennigbruchtheil sich herausstellt. — Dagegen leidet dieselbe hinsichtlich derjenigen Einzelsätze, welche weniger als Einen Pfennig betragen, keine Anwendung.

c) Die nicht auf Privatrechts-Titeln beruhenden Leistungen und Gefälle an die öffentlichen Cassen, welche dermalen noch im 20 Guldenfuße feststehen, können nach Befinden der Umstände ohne Agiozuschlag auf den Werth von Courant im 14 Thalerfuße herabgesetzt, so wie umgekehrt, die gegenwärtig in der Währung des sogenannten gangbaren Geldes bestehenden Leistungen und Gefälle obiger Gattung auf den Werth von Courant im 14 Thalerfuße erhöht werden. In wie weit das Eine oder das Andere geschehen soll, wird besonders bestimmt werden.

§. 23.

Rücksichtlich der Umwandelung der consolidirten landschaftlichen Schuld des Herzogthums Gotha werden besondere gesetzliche Anordnungen erfolgen.

In Absicht der consolidirten Kammerschuld Unseres Herzogthums Gotha aber verbleibt es durchgängig bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. August 1837 (Gesetzsammlung Nr. CLXX), indem die Währung dieser Schuld bereits im 14 Thalerfuße besteht, mithin eine Umwandlung deshalb nicht erforderlich ist.

Digitized by Google

§. 24.

Allenthalben, wo in den Gesetzen gewisse Geldsätze oder Summen ausdrücklich namhaft gemacht und nicht bereits im 14 Thalerfuße normirt sind, treten die entsprechenden Nennwerthe in Courant des 14 Thalerfußes, mithin ohne Agiozuschlag, an deren Stelle, in so weit nicht für einzelne Fälle besondere Anordnung ergeht.

In Ansehung solcher Geldsätze aber, welche als taxmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Anordnung, dem wahren Sach- und Werthsverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes in der neuen Landeswährung aufs Neue zu reguliren.

§. 25.

Insoweit wegen der veränderten Rechnungsweise hie und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze oder eine Modifikation gewisser darauf beruhender Gesetzesvorschriften oder Einrichtungen als nothwendig sich darstellt, ist solche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 26.

So weit es thunlich und angemessen scheint, werden Wir die unter Unserem Stempel im 20 Guldenfuße ausgeprägten Münzen entweder gänzlich einziehen, oder im Nennwerthe nach dem 14 Thalerfuße wieder in Umlauf setzen lassen.

Bei deren Einziehung soll das festgesetzte Werthsverhältniß nach $2\frac{1}{2}$ Prozent zum Grunde gelegt, auch die solchenfalls anzuberaumende Einlösungsfrist mindestens auf vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe bekannt gemacht werden.

§. 27.

Bis dahin, wo, dem im §. 26 enthaltenen Vorbehalte gemäß, die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-Münzsorten zur Ausführung kommen wird, und bis zu einem seiner Zeit deshalb besonders anzuordnenden Zeitpunkte bleibt es den Zahlungspflichtigen nachgelassen, die Verbindlichkeiten, welche unter die §. 16 bezeichnete Kategorie gehören und vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuße eingegangen sind, noch ferner in solchen inländischen Sorten des zuletzt gedachten Münzfußes zu erfüllen, welche in hiesigen Landen als Conventionsgeld Gültigkeit haben.

Der Empfänger ist solche zwar anzunehmen verpflichtet, jedoch nicht gehalten, sich dabei gröbere Conventions-Münzsorten mit Aufgeld in Anrechnung bringen zu lassen.

§. 28.

Bei den öffentlichen Cassen sollen diejenigen Landesmünzsorten, welche annoch als Währung im 20 Guldenfuße Gültigkeit haben, unter Zuguterechnung des §. 16 bestimmten Aufgeldes, auch auf Courantzahlungen im 14 Thalerfuße angenommen werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzstücke oder in der Zusammensetzung mehrerer derselben sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile bleiben dabei gänzlich außer Ansatz.

§. 29.

In so weit beide Theile darüber einig sind, mag sich auch in allen übrigen Zahlungsfällen der in Unserem Herzogthume Gotha als Conventionsgeld Gültigkeit habenden Münzsorten, jedoch nach keinem höhern, als dem §. 16 festgesetzten Werthsverhältnisse, so wie endlich jeder anderen nicht ausdrücklich verbotenen Geldsorte als Zahlmittel für Courantwährung im 14 Thalerfuße bedient werden.

§. 30.

Bei Zahlungen, die im 14 Thalerfuße zu leisten sind, soll es lediglich der Convenienz des Schuldners überlassen seyn, in welchen inländischen oder gleichgestellten Courant-, Haupt- und Theilmünzen dieses Fußes er seine Verbindlichkeit erfüllen will, und es kann derselbe, selbst wenn eine ausdrückliche Zusage von ihm hierunter ertheilt worden wäre, zu Gewährung bestimmter einzelner Münzstücke dieses Fußes nicht angehalten werden.

Bei Zahlungen hingegen, die auf ausländische Gold- oder Silbermünzen (denen in solcher Beziehung die Vereins-

Digitized by Google

münzen, i. e. 2 Thaler- oder 3½ Guldenstücke gleichgeachtet sind) lauten, bleibt es noch ferner gestattet, eine gewisse besondere Gattung von Münzstücken sich auszubedingen.

Bei Wechseln und Anweisungen ist die Zahlung ausschließlich auf eine einzige benannte Sorte, und nicht alternativ auf mehrere zugleich, zu richten, und demnach bei solchen, welche diesen Vorschriften gemäß nicht ausgestellt sind, der Schuldner, der beigefügten Alternative ohngeachtet, schlechterdings in denjenigen Sorten zu zahlen verpflichtet, welche die Währung repräsentiren, in welcher der Werthsbetrag selbst ausgedrückt ist.

§. 31.

Ueberhaupt darf im gemeinen Zahlungsverkehr keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte ein höherer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt oder nachgelassen ist, beigelegt und insbesondere keine Münzsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben werden.

§. 32.

Sämmtliche dermalen im Umlauf befindliche Gothaische und Gotha-Altenburgische Silber- und Kupferscheidemünze bleibt, so lange deren Einziehung unter Einhaltung der in der allgemeinen Münzkonvention enthaltenen Bestimmungen oder sonstige Anordnung nicht erfolgt, fernerhin nach dem Nominalpfennigwerthe derselben in Gültigkeit.

§. 33.

Der Gebrauch von Scheidemünze ist auch fernerhin lediglich auf den Zweck der Ausgleichung zu kleineren Zahlungen zu beschränken und demgemäß Niemand zu nöthigen, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Münzpolizeiliche Strafbestimmungen.

§. 34.

Münzen, deren Umlauf in dem Herzogthum Gotha durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie im Inlande als Zahlungsmittel benutzt, oder auch nur zu diesem Endzwecke eingebracht werden, der Confiskation, und sind von den Behörden zum Einschmelzen an Unsere Kammer abzuliefern.

§. 35.

Ueberdies hat Derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, oder des Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll. Letztere ist in Wiederholungsfällen noch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehung gewerbsmäßig betreiben, sind nach den bestehenden Criminalgesetzen zu bestrafen.

§. 36.

In eine Geldstrafe von Zwei Thalern, welche nach Befinden bis zu Zwanzig Thalern erhöht werden kann, verfällt derjenige, welcher seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzt, Letztere zu Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zu Annahme von Scheidemünze in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant erforderlich, in Zahlung zu nöthigen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln und kann, nach Ermessen des Richters, statt Geld-, Gefängnißstrafe nach dem gesetzlichen Verhältnisse erkannt werden.

§. 37.

Den vierfachen Betrag des wirklich bezogenen oder auch nur beabsichtigten unerlaubten Agiogewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorschrift des §. 31 gegenwärtigen Gesetzes zuwider eine Münzsorte nach einem höhern, als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werths-Verhältnisse, und insbesondere eine Courantsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgiebt. Der nämlichen Bestrafung unterliegt Derjenige, welcher da, wo er die Zahlung in andern, als den bedungenen Münzsorten, anzunehmen verpflichtet ist, die diesfallsige Ausgleichung nach einem höheren, als dem durch Gesetz und Verordnung dafür aufgestellten Maßstab, in Anspruch nimmt.

Digitized by Google

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen zieht das erste Mal die Strafe des sechzehnfachen Betrags nach sich.

§. 38.

Die in §§. 35, 36 und 37 angedrohten Strafen sollen stattfinden, es habe Jemand selbst, oder durch die Seinigen und dritte Personen wider dieses Gesetz gehandelt.

§. 39.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften gehört durchgehends zur Competenz der Polizei-Verwaltungsbehörden.

§. 40.

Kann die zuerkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so ist dieselbe nach Maßgabe des gesetzlich bestehenden Verhältnisses in Gefängniß zu verwandeln.

§. 41.

Von den eingehenden Geldstrafen soll ein Drittheil den Denuncianten zufallen.

§. 42.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Zuwiderhandlungen verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren.

§. 43.

Hat bei den in §§. 36 und 37 bezeichneten Vergehungen zugleich eine Nöthigung oder eine wucherliche Handlung im criminalrechtlichen Sinne oder ein anderes kriminell verpöntes Verbrechen stattgefunden, so leiden die Bestimmungen der Criminalgesetze darauf Anwendung, und es tritt sodann rücksichtlich der dieselbigen Untersuchung und Bestrafung die Competenz der Justizbehörde ein. Dasselbe findet Statt, wenn nach §. 35 diese Vergehungen gewerbsmäßig betrieben worden sind.

Eintritts-Termin.

§. 44.

Gegenwärtiges Gesetz, welchem zur erleichterten Anwendung der vorkommenden Umrechnungen die nöthigen Reductionstafeln unter A, B und C*) beigefügt sind, tritt vom 1. Januar 1841 an in Kraft und Wirksamkeit, und werden zugleich alle demselben widersprechende frühere Gesetze, Verordnungen und statutarische Bestimmungen hiermit aufgehoben.

Indem Wir nun vorstehende Bestimmungen zur genauen Befolgung hinausgeben, versehen Wir Uns dabei zu den Gewerbtreibenden Unseres Herzogthums Gotha, daß sie die Aufhebung des seither üblich gewesenen Fußes im sogenannten zangbaren Gelde nicht zum Vorwande nehmen werden, um die Preise der Arbeit und Waaren mißbräuchlich zu steigern. Sollten Wir Uns in dieser Erwartung täuschen, so werden Wir dergleichen Mißbräuche da, wo sie vorkommen, und auf so lange als es erforderlich ist, durch polizeiliche Taxen oder durch Aufhebung bestehender Beschränkungen der freien Concurrenz, so wie nach Befinden durch polizeiliche Strafen gehörig zu begegnen wissen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Siegel bedrucken lassen. Gotha, am 30. September 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

D. Frhr. v. Stein.

*) Sind am Schlusse beigefügt.

* * *

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

Nr. CCXII.

Höchste Verordnung,

die Umwandlung der an die öffentlichen und Communal-Cassen abzuführenden Leistungen in den 14 Thalerfuß betr., vom 1. October 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

erachten für nothwendig, — zur näheren Erläuterung und weiteren Ausführung des §. 22 Unserer Verordnung vom 30. September d. J. über die Regulirung des gesammten Münzwesens im Herzogthume Gotha, — besondere gesetzliche Anordnungen darüber zu treffen, in welcher Weise die an die öffentlichen resp. Communal-Cassen abzuführenden Leistungen in den neuen Landesmünzfuß umgewandelt und in solchem erhoben, auch von den treffenden Cassestellen amtlich verrechnet werden sollen. —

Zu diesem Endzwecke bestimmen Wir hierdurch, unter Beirath resp. Zustimmung der Deputation Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Umwandlung und Erhebung.

§. 1.

Sämmtliche in die Obersteuerkasse fließenden direkten und indirekten Abgaben sollen, — insoweit dies nicht schon bisher geschehen ist — künftig lediglich in der Währung des 14 Thalerfußes, folglich ohne Agiozuschlag, erhoben werden, sobald Wir die nach §. 22 a der Verordnung vom 30. September d. Js. vorbehaltenen näheren Bestimmungen getroffen haben.

§. 2.

Die als privatrechtliche Leistungen anzusehenden Domanialgefälle und sonstige fiskalische Prästationen haben der tarifmäßigen Umrechnung aus dem 20 Guldenfuße in den 14 Thalerfuß, nach Maßgabe der §§. 16 und 22 obiger Verordnung zu unterliegen.

§. 3.

Gleiche Umrechnung findet hinsichtlich aller derjenigen Leistungen statt, welche an die Unserer Landes-Regierung und Unserem Ober-Consistorium zur Verwaltung anvertrauten öffentlichen oder Stiftungskassen bisher im Conventions-20 Guldenfuße abzugewähren waren.

§. 4.

Alle diejenigen Leistungen und Gefälle, welche an öffentliche Cassen unter Verwaltung Unserer Landes-Regierung, Unserer Kammer und Unseres Ober-Consistoriums bisher in dem Fuße des sogenannten gangbaren Geldes abgewährt wurden, und die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vom 1. Januar 1841 an nach der Währung von Courant im 14 Thalerfuße zu entrichten, resp. abzugewähren.

§. 5.

In welcher Währung die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen und Gefälle an Gemeinde-, Kirch- und sonstige auf den Communalverband sich beziehende Cassen vom 1. Januar 1841 an abzuführen sind, hat Unsere Landes-Regierung resp. Unser Ober-Consistorium nach förderſamſt vorzunehmender näherer Erörterung der obwaltenden Umstände für jede einzelne Casse besonders zu bestimmen.

§. 6.

Alle auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen an öffentliche ꝛc. Cassen, mögen sie nun im 20 Guldenfuße oder im Fuße des gangbaren Geldes bisher abgeführt worden seyn, unterliegen der Umrechnung in Courant nach dem 14 Thalerfuße, nach Maßgabe der Vorschriften §§. 16 bis 22 Unserer Verordnung vom 30. September d. Js.

Digitized by Google

§. 7.

In Strafſachen tritt an die Stelle eines bisherigen Meißniſchen Güldens der Betrag von 25 Groſchen; doch haben die Behörden ſich der Bezeichnung nach Meißniſchen Gülden überhaupt nicht weiter zu bedienen, vielmehr vorkommenden Falles dafür entſprechende beſtimmte Geldſätze der neuen Währung zu ſubſtituiren.

Rechnungsführung.

§. 8.

Alle von Staats- und anderen öffentlichen Behörden, ingleichen an dieſelben abzulegenden Rechnungen, ſo wie alle bei amtlichen Verhandlungen vorkommenden Geldanſätze ſind lediglich im Vierzehnthalerfuße und reſp. mit der decimalen Eintheilung des Thalers in 30 Zehnpfennigſtücke (Groſchen) und des Groſchens in 10 Pfennige, folglich mittelſt der dreifachen Colonne

Rthlr. gl. pf.

aufzuſtellen.

Es bleibt aber da, wo es der beſſern Vergleichung wegen angemeſſen erſcheint, annoch nachgelaſſen, hinter der Colonne auch die Werthe nach der alten Währung und Rechnungsweiſe mit beizufügen; es können auch nach Befinden nach Letzterer ausſchließlich noch die Rechnungen derjenigen Caſſen geführt werden, deren Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre nicht zuſammenfällt; doch iſt deßhalb ſpezielle Erlaubniß bei Uns einzuholen, und ſind ſolchenfalls die in das neue Rechnungsjahr etwa aufzunehmenden Ueberträge gleichzeitig im Werthe der neuen Währung und Rechnungsweiſe auszudrücken.

Eintrittstermin.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1841 an in geſetzliche Kraft und Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und Unſer Herzogliches Inſiegel beidrucken laſſen.

Gotha, am 1. October 1840.

(L. S.) Ernſt, H. z. S. C. G.

D. Frhr. v. Stein.

* * *

Geſetzſammlung für das Herzogthum Gotha.

Nr. CCXIII.

Höchſte Verordnung,

die Umwandlung der konſolidirten landſchaftlichen Schuld des Herzogthums Gotha in den 14 Thalerfuß betr.

vom 2. October 1840.

Wir Ernſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und Tonna ꝛc.

haben Uns nach §. 23 Unſerer Verordnung vom 30. September d. Js. wegen Einführung eines neuen Landes-Münzfußes ꝛc. im Herzogthume Gotha vorbehalten, rückſichtlich der Umwandlung der konſolidirten Schuld Unſerer Gothaiſchen Landſchaft beſondere geſetzliche Anordnungen ergehen zu laſſen.

Zur Erledigung dieſes Vorbehaltes verordnen Wir unter Zuſtimmung der Deputation Unſerer getreuen Stände hiermit, wie folgt:

§. 1.

Alle bis zu Ende dieſes Jahres noch nicht zur Auslooſung gekommenen Schuldbriefe aus der geſchloſſenen landſchaftlichen Anleihe Unſeres Herzogthums Gotha gelten vom 1. Januar 1841 an nur in demjenigen gleichnamigen Nennwerthe nach Courant im Vierzehnthalerfuße, welcher denſelben bei deren Creirung im Conventions-20 Guldenfuße beigelegt worden iſt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 145. Bayreuth, Donnerstag am 3. December 1840.

Inhalt:

Die bei Aschau, K. Landgerichts Traunstein aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Landwehr-Etats pro 184⅟. — Strafrechtliche Untersuchungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die bei Aschau, K. Landgerichts Traunstein aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. Juli l. J. wurde unweit des Weilers Aschau im Landgerichte Traunstein eine blödsinnige und dabei fast taubstumme Weibsperson durch die K. Gendarmerie aufgegriffen, deren Heimath und sonstige Familien-Verhältnisse bisher nicht ermittelt werden konnten.

Auf Requisition der K. Regierung von Oberbayern werden nunmehr sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken unter Beifügung der Personal-Beschreibung jener Person aufgefordert, nach der Heimath derselben zu recherchiren und sachdienliche Ergebnisse dem K. Landgerichte Traunstein sogleich unmittelbar bekannt zu geben, von dem Resultate der Recherchen aber jedenfalls binnen 4 Wochen unterfertigter Stelle Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 28. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

Personal-Beschreibung.

Die Person ist ihrem Aussehen nach ungefähr 44 bis 48 Jahre alt, und hat eine Größe von 5′ 2″, ein breites von der Sonne gebräuntes Gesicht, eine hohe Stirne, dunkelblaue tiefliegende Augen, eine kleine Nase, einen weiten hervorstehenden Mund und ein breites Kinn.

Das Haar derselben ist braun, und eben so sind es die Augenbraunen.

Ersteres trägt sie in zwei Zöpfen geflochten, mit rothwollenen Bändern zusammengebunden.

Die vordern unteren Reihen der Zähne sind breit, die übrigen fehlen.

Dieselbe macht sich besonders durch einen zweifachen Kropf kenntlich.

Sie ist im hohen Grad mit Blödsinn behaftet, was sie auch durch einen unsteten herumschweifenden Blick verräth.

Digitized by Google

Gewöhnliche Sprache scheint sie nicht zu hören, wohl aber Schreien.

Ihre Sprache beschränkt sich lediglich auf Benennungen von Speisen, ihre übrigen Laute sind unarticulirt, brummend und knurrend.

Am Leibe trägt sie ein graues, abgetragenes baumwollenes Kopftuch mit rother und gelber, zwei Finger breiter Einfassung, ein roth und weiß gestreiftes leinwandenes grobes Halstuch, ein altes rothes Mieder, einen alten abgetragenen schwarzen Spenser mit Garnitur, dessen Unterfutter von grober ungebleichter Leinwand ist, und der an den Aermeln ganz zerrissen ist, einen blauen leinenen Schurz, der mit vier großen Flecken gestickt ist, einen persenen roth und gelb gestreiften Rock und ein leinenes gewöhnliches Hemd.

Uebrigens ist sie barfuß und hat an den Fingern der rechten Hand zwei Ringe von Blei und auf einem derselben mit einer Platte ist ein Muttergottesbild.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Landwehr-Etats pro 18$\frac{42}{43}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nur sehr wenige Distrikts-Polizeibehörden haben die Landwehrs-Etats pro 18$\frac{42}{43}$ bisher zur Vorlage gebracht.

Da der hiefür nach der allerhöchsten Verordnung vom 12. October 1837 Ziffer 23 bestimmte Termin längst abgelaufen ist, so sieht die unterfertigte K. Stelle deren Vorlage nunmehr binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten entgegen.

Bayreuth, den 28. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maly.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es ist bereits in einzelnen Fällen von dem K. Oberappellationsgerichte und von dem unterzeichneten Gerichtshofe den Untersuchungsgerichten gerügt worden, daß sie sich in strafrechtlichen Untersuchungen, worüber entweder schriftliche Anzeigen, oder unzureichende polizeiliche Vernehmungen vorliegen, begnügen, dieselben von der betreffenden Person blos eidlich bestätigen zu lassen, anstatt durch ihre umständliche Vernehmung zu Protokoll den Thatbestand erschöpfend herzustellen.

Da dieses, an und für sich schon ungeeignete Verfahren häufig zu Ersetzungen, wodurch die Erledigung der strafrechtlichen Untersuchungen verzögert wird, die Veranlassung gibt, so werden die sämmtlichen Untersuchungsgerichte von Oberfranken hiemit angewiesen, die umständliche Vernehmung solcher Personen, welche ein Verbrechen oder Vergehen auf die vorerwähnte Art angezeigt haben, künftig nicht mehr zu unterlassen.

Bamberg, den 24. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waltenfels, Präsident.

Schöner.

Bekanntmachung.
(Die Unterstützung der Armen mit Brennholz und Kleidungsstücken betr.)

Die hiesigen Einwohner, welche in jedem Winter zur Unterstützung der hiesigen Armen, durch Abgabe von Holz und der unentbehrlichen Kleidungsstücke, ihren Mitbrüdigkeitsinn in lobenswerther Anerkennung an den Tag gelegt haben, werden hierdurch ersucht, zu einiger Linderung

der Noth unserer Stadt-Armen, auch für den bevorstehenden Winter, Unterstützungen an Geld zum Ankauf und Vertheilen von Holz und abgelegte Kleidungsstücke jeder Art zu verabreichen und diese Geschenke in das diesseitige Geschäftszimmer Nr. VI. abliefern zu lassen, wofür seiner Zeit der öffentliche Dank abgestattet werden wird

Bayreuth, am 27. November 1840.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschafts-Rath.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, am 13. Juli 1840.

Edictalcitation.

Johann Fuchs, geboren den 26. Januar 1785, Sohn des nunmehr verstorbenen Bauern Johann Fuchs von hier, welch' ersterer im Jahre 1812 den Feldzug in Rußland als Soldat des damaligen Kgl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg mitmachte, wurde seit dem 1. October 1812 als vermißt in den Listen abgeschrieben. Demselben ist inzwischen aus dem Nachlasse seiner Mutter ein Vermögen von 91 fl. 28½ kr. und durch den Tod seines Vaters ein in Bezug auf die Größe noch nicht ausgemitteltes Vermögen zugefallen.

Da von Seite der Verwandten der Antrag auf Todeserklärung gestellt wurde, so ergeht nun an oben genannten Johann Fuchs oder dessen allenfallsige unbekannte Erben die Aufforderung, sich innerhalb neun Monaten oder längstens bis zu dem auf den

7. Mai 1841 Vormittags

im Geschäftszimmer Nr. 9a anstehenden Termine in Person oder schriftlich zu melden, und zwar um so gewisser, als außerdem gedachter Soldat Johann Fuchs für todt erklärt und dessen Vermögen an seine bekannten rechtmäßigen Erben hinausgegeben würde.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

Zur Bezahlung der im Monate November curr. verfallenden Steuern pro 184⅟₂ werden für den Steuerdistrikt Bayreuth nachbemerkte Termine bestimmt:

von Haus-Nr. 1 — 109 Montag der 7. December,
„ „ „ 110 — 220 Dienstag der 8. December,
„ „ „ 221 — 368 Mittwoch der 9. December,
„ „ „ 369 — 474 Donnerstag der 10. Dec.,
„ „ „ 475 — 590 Freitag der 11. December,

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt:

Montag der 14. December,

für St. Georgen und Grünbaum:

Dienstag der 15. December,

für die Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen:

Mittwoch der 16. December.

Bemerkt wird, daß nur kassenmäßiges (also kein preußisches und sächsisches) Geld angenommen wird, welches bei größeren Zahlungen zu zwei Drittheilen in grober Münze zu bestehen hat, gleich wie früher die ganzjährigen Beträge bezahlt werden können, und gegen die Zahlungssäumigen nach Vorschrift mit Exekution eingeschritten werden müßte. Die Perception und Abquittirung der sämmtlichen direkten Staatsauflagen ist übrigens unter Haftung des unterzeichneten Königlichen Rentbeamten dem Rentamtsgehilfen Todschinder übertragen. Bayreuth, den 20. November 1840.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Konrad Preisinger von Weißenreuth und dessen Verlobte Margaretha Baumann von Schlappach, haben laut Uebereinkunft vom 24sten d. M. die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 27. October 1840.

Königl. Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Bauer Johann Albrecht und Cunigunda Schotter'schen Eheleute zu Laineck haben vermöge Vertrages vom Heutigen die unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Bayreuth, am 14. November 1840.

Freiherrlich von Lindenfels'sches Patrimonial-Gericht II. Laineck.

Ritter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hälfsvollstreckung werden die dem Paul Rittmaier dahier gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das Wohnhaus, Distr. I., Nr. 186½, geschätzt auf 2000 fl.,

2) 3¼ Morgen Feld, der Schwarzmannsacker, Sect. II., Pol.-Nr. 193, geschätzt auf 500 fl.,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Streichtermin hiezu auf

Montag den 4. Jänner 1841 früh 11 Uhr in Nr. 5 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Exekutions-Ordnung erfolgt.

Bamberg, am 17. November 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hälfsvollstreckung werden die Realitäten des Papierfabrikanten Georg Jäger zu Röthenbach zum gerichtlichen öffentlichen Verkaufe hiemit ausgestellt; diese bestehen:

A. An Gebäuden:

eine erst vor Kurzem neu erbaute Papiermühle am Röthlaufluß in der Nähe von Mtk. Erlbergo.

Das zweistöckige massive Fabrikhaus enthält im Erdgeschosse:

die Mühle, die Maschinerie, die Halle, und in dieser befinden sich zwei Holländer, eine Haderschneidmaschine, neun Stampfstöcke, drei Pressen, an die Halle stößt die Werkstube, darneben eine gewölbte Stallung und Keller;

im ersten Stock:

eine große Wohn- und Arbeitsstube, eine Nebenstube, Kamin, dann einen Vorplatz mit drei Zimmern, drei Kammern und eine Küche;

im obern Stock:

eine Trockenkammer, zwei Dachböden.

Das Gebäude ist mit einem Schieferdache versehen.

Die zu dieser Fabrik gehörende Wasserkraft ist so bedeutend, daß solche bei trockener Jahreszeit nicht alterirt wird.

B. An Grundstücken jenseits des Röthlaufusses, nämlich:

1 Tagw. Wiesland, II. Bonitätsklasse,

1½ Tagw. Ackerland, III. Bonitätsklasse,

7 Tagw. Waldung, und

4½ Tagw. Waldboden, III. Classe.

Darauf haften 1 fl. 15 kr. Jährlicher Grundzins zum Rittergute Röthenbach; das Fabrikhaus genießt als Neubau eine fünfjährige Steuerfreiheit.

Diese sämmtlichen Realitäten wurden auf 20,000 fl. gerichtlich abgeschätzt.

Hiebei wird noch besonders bemerkt, daß diese Fabrik in einen sehr schwunghaften Betrieb gesetzt werden kann, da dieselbe in einer gewerbs- und sehr volkreichen Gegend gelegen und das Material von Linnenlumpen wohlfeil zu beziehen ist.

Der Versteigerungstermin steht fest auf

Freitag den 29. Januar k. J.

und zwar im Wirthshause zu Röthenbach anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Berücksichtigung der Bestimmung der §§. 98 und 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Das Taxations-Protokoll kann täglich in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 10. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wierth.

a. l. D.

Der verwittibte Webermeister Johann Nikolaus Rosner von Hof und dessen Verlobte Rosina Benike von da haben durch gerichtlichen Vertrag vom 9. October 1840 die Gütergemeinschaft in ihrer beiderseitigen Ehe ausgeschlossen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, den 26. October 1840.

Königliches Landgericht.

Bijani.

Bekanntmachung.

Der Käufer des Margaretha Hagelti'schen Wohnhauses dahier hat den Kaufschilling in dem gesetzlichen Termine und dem ihm später bewilligten Zahlungstermine nicht erlegt. Auf Antrag des Gläubigers wird dieses Haus wie-

derholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf den 27. December c. a. Vormittags anberaumt, in welchem der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreiß erfolgt. Weismain, am 24. November 1840.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Vorladung.

Martin Hüls von Uetzing, geboren den 10. Juni 1770, hat sich im Jahre 1792 oder 1793 freiwillig zum kaiserlich Oesterreichischen Militaire anwerben lassen und seit dem Jahre 1796 von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner Geschwisterte werden nun der bemerkte Martin Hüls oder seine allenfallsigen Leibeserben andurch aufgefordert, sich

binnen eines halben Jahres a dato

bei dem Königl. Landgerichte dahier unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu melden und das bisher kuratelisch verwaltete Vermögen zu 480 fl. 3¼ kr. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches den Geschwisterten des Martin Hüls gegen Caution zum Genusse überlassen wird.

Lichtenfels, den 15. October 1840.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Es ist durch Zeugenbeweis hergestellt, daß Konrad Schmidt von Unterküps, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitmachte, bei Klockau in Folge einer Schußwunde verschieden ist. Seine etwaigen Leibeserben und alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dem in 588 fl. 31½ kr. bestehenden Nachlaße des Konrad Schmidt Ansprüche machen wollen, werden aufgefordert, solche in

einem halben Jahre a dato

gehörig nachzuweisen und sich über ihre allenfallsigen Erbschaftsansprüche zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß seinen bekannten Erben ausgeantwortet wird.

Lichtenfels, den 18. October 1840.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Vormünder und großjährigen Erben soll nachbenanntes zur Michael Zillichschen Verlassenschaft zu Niederau gehöriges Grundvermögen, nämlich:

1) ein bebautes Gut mit Wohnhaus, Scheuer, Hofraith, Garten, 27 Feldern, 15 Wiesen, 3 Eggeten, dessen Felder mit dem Winterbau bestellt sind, auf 3848 fl. 30 kr. taxirt, K. Lehen,
2) ¼ Tagwerk Wiese, das Sauängerlein, auf 100 fl. geschätzt,
3) ¼ Tagw. Wiese, das Wöhrtlein, um 15 fl. taxirt,
4) eine 2mädige Wiese, diesseits des Mains, geschätzt auf 125 fl.,

Nr. 2 — 4 incl. freieigen, im Steuerdistrikt Unterzettlitz,

5) ein unbemaierter Frohnhof resp. dessen zwei Hälften, die eine auf 2664 fl., und die andere Hälfte auf 2639 fl. geschätzt,
6) ein lediges Wohnhaus mit doppelter Scheuer, Holzlager, Nebenbau, Hofraith und $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemüßgarten, Taxe 850 fl.,
7) sieben Gemeindetheile, auf 645 fl. taxirt, im Steuerdistrikt Ebensfeld,

in dem auf den

24. December Vormittags 9 Uhr

in dem Adam Müllerschen Nebenhause zu Ebensfeld anberaumten Termine öffentlich verkauft werden, weßhalb sich Kaufsliebhaber daselbst einzufinden haben. Die Einsicht der Taxations-Verhandlungen steht in der Registratur täglich frei. Lichtenfels, den 7. November 1840.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Ediktalladung.

Da der Maurermeister Conrad Wörner zu Weissennohe selbst auf Einleitung des Gantverfahrens angetragen, so werden hiemit die Ediktstage:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf

Sonnabend den 19. December 1840,

II. zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 20. Januar 1841,

III. zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 24. Februar 1841,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmt-

Digitized by Google

sicht unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Einstand den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausschließen an den übrigen Einstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern.

Gräfenberg, am 7. November 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da sich bei dem unter dem 22. September d. J. angeordnet gewesenen Verkauf der von dem K. Forst-Personale des Königl. Forstamtes Hartah abgepfändeten und eingelieferten schneidenden Instrumente Liebhaber nicht eingefunden haben, so werden diese wiederholt, nebst den — von dem Königl. Forstrevieren Lindenhardt und Thiergarten inzwischen eingelieferten dergleichen Instrumenten, als:

88 Hacken,
2 Heppen,
8 Säge,
6 Beisser,
3 Reuthhauer,
1 Sichel und
1 Baumstumpf,

am

Samstag den 12. December curr. Vormittags 9 Uhr in dem rentamtlichen Geschäftszimmer dahier meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen.

Pegnitz, den 26. November 1840.

Königliches Rentamt.

Beck.

Nach vorliegendem hohen Befehl K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, soll der entbehrliche Flächenraum von dem zu dem Rentamtsgebäude dahier angekauften Lenzner'schen Gärtchen, welcher $\frac{1}{16}$ Tagw. bayer. enthält, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß darauf kein Gebäude errichtet werden darf, und gegen den zum Hofraum des Rentamtsgebäudes verwendeten Theil gehörig verzäunt werden muß, gegen gleich baare Bezahlung der öffentlichen Versteigerung aufgesetzt werden. Zu diesem Verkauf wird nun Termin auf künftigen

Mittwoch den 9. December d. J. Vormittags

im Rentamtslokale anberaumt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, den 26. November 1840.

Königliches Rentamt.

Link.

Die Immobilien des Bäckermeisters **Konrad Löh** von Kirchleus, nemlich:

1) ein Gut, aus Wohnhaus, Nebengebäude, Brauhaus, Stadel, Kellergebäude, $\frac{1}{8}$ Tagw. Gemüß- und $\frac{1}{4}$ Tagw. Gras- und Obst-Garten und dem Gemeinderecht bestehend, mit 31½ fr. Steuer in simplo, 2 fl. 8 kr. jährlichem Erdzins und 10 Proz. Handlohn in allen Besitzveränderungen nebst 3 fl. 47½ kr. Zins zum Kgl. Pfarramte Wartenfels belastet und auf 1088 fl. geschätzt,
2) ein Felsenkeller, wovon 37½ kr. jährlicher Erdzins, 10 Prozent Handlohn und der Todtenfall zu 5 Prozent vom letzten Werthe auf Ableben des Lehenherrn, des Lehenmannes oder Lehenträgers abzugeben sind, und welcher auf 100 fl. gewürdigt worden ist,
3) 1½ Tagw. Feld auf dem Schönberg, worauf 3½ kr. Steuer in simplo, 6½ kr. jährlicher Erdzins und 10 Prozent Handlohn in Veränderungen haften, Taxe 50 fl.,
4) ½ Tagw. Feld, das Steinigsäckerlein genannt, mit ½ kr. Steuer in simplo, 5 kr. Erdzins und 10 Prozent Handlohn belastet, und 10 fl. werth,
5) ½ Tagw. Feld im Schornberg, mit 1½ kr. Steuer in simplo, 2½ kr. Erdzins und 10 Prozent Handlohn belegt, werth 20 fl.,
6) 1½ Tagw. Feld, die Steinmauer, mit 6½ kr. Steuer in simplo, 9½ kr. Erdzins und 10 Prozent Handlohn belastet, taxirt auf 75 fl.,
7) ½ Tagw. Feld, die Theisenbergäpfen, mit 1½ kr. Steuer in simplo, 3½ kr. Erdzins und 10 Prozent Handlohn belastet, werth 10 fl.,

werden am

Dienstag den 12. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr zu Kirchleus nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehalt-

ach der Bestimmungen des §. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 mit der Bemerkung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, daß auf dem Nr. 1 genannten Gute die Bäckerei, Bierbrauerei und Gastwirthschaft bisher ausgeübt worden ist und dieses Gut nach seinen einzelnen Bestandtheilen überlassen werden wird, wenn es in seinem bisherigen Umfange mit einem annehmbaren Gebote nicht belegt werden sollte.

Culmbach, am 23. November 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.

Eberlein

Bekanntmachung.

Nachdem auf die unterm 26. August d. Js. feilgebotenen, in der Bekanntmachung vom gedachten Tage, Intelligenzblatt Nr. 106, 111 und 116 näher beschriebenen Grundbesitzungen der Hammerbesitzer Georg Krumpholz'schen Eheleute vom Eisenhammer bei Weidnes ein annehmbares Gebot nicht gelegt worden ist, so werden dieselben wiederholt hiemit zum Verkaufe ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zu dem auf den

30. December curr. Vormittag 10 Uhr

im Eisenhammer anstehenden Verkaufstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101, somit ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 25. November 1840.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Löwel.

Bei dem im ledigen Stand erfolgten Ableben des Sailergesellen Johann Walther von hier werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Verlassenschaft des Johann Walther zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese am

Dienstag den 22. December Vormittags 10 Uhr

vor hiesigem Patrimonialgericht bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Zugleich wird das Waltherische Tropfhaus mit Gärtlein und einem Aeckerlein, St.-B.-Nr. 33 am oberaufseßer Schloßberge gelegen, an diesem Tage dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt.

Aufseß, den 16. November 1840.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Gegen das Vermögen des Kaufmanns J. M. Röder dahier wurde rechtskräftig der Konkurs erkannt; in dessen Folge werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 29. December curr.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zum Schlußverfahren auf

Dienstag den 9. Februar 1841

jedesmal von 9 Uhr Vormittags anfangend, festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten den Ausschluß von der Masse, das an dem andern Ediktstage aber die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird bemerkt, daß die Aktiven des Gemeinschuldners in einem auf 316 fl. 44 kr. taxirten Mobiliarvermögen und in 207 fl. 20½ kr. Ladenausständen, die aber größtentheils durch Gegenforderungen kompensirt zu seyn scheinen — bestehen, wogegen die bereits eingeklagten Forderungen 2159 fl. 31 kr. betragen.

Endlich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Oberröslau, den 7. November 1840.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonialgericht I. Classe Oberröslau vordern Antheils.

Waldenfels.

Aus der Revier Steppach sollen

368 zu Floß- und Bauholz geeignete Föhren- und Fichtenstämme aus dem Walddistrikte Dürrschlag, und

132 dergleichen aus den Geröthern,

der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Für den Verkauf im Dürrschlag ist der 10te und 11te, zu jenem in den Geröthern der 12te künftigen Monats in

Digitized by Google

den genannten Forstbezirken bestimmt, und die Zusammenkunft beginnt jeden Tag um 10 Uhr Morgens.

Die numerirten Stämme können von jetzt an mit Zuziehung des Forstpersonals eingesehen werden.

Pommersfelden, am 29. November 1840.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt I.
Reißenbach.

Da pro 1844 nachstehende Stipendien zu vergeben sind, als:

1) das Hofpital-Stipendium von jährlich 37 fl. 30 kr.,
2) die Familien-Stipendien:
   a) das Auerbachische von 31 fl. 15 kr.,
   b) das Müllersche von zweimal 25 fl. oder 50 fl. im Ganzen,
   c) das Dr. Joerdensche von 24 fl.,
   d) das Langische von 37 fl. 30 kr.,
   e) das Wunscholdische von 22 fl. 30 kr.,
   f) das Hahn und Mordeisische von 29 Thlr. 18 Gr. und 32 fl. Meißnisch zu Leipzig, für einen Höfer, der Theologie studirt;

so werden Bewerber hierum aufgefordert, ihre Meldungen binnen 4 Wochen, belegt mit den vorgeschriebenen Fortgangs- und Sittenzeugnissen — und sofernes sich die Ansprüche auf Verwandtschaft gründen, mit den Nachweisen der Verwandtschaft mit den Stiftern, dahier einzureichen.

Hof, den 13. November 1840.

Stadt-Magistrat.
p. Oertzel. Laubmann. Schrön.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 6 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 42 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. 6 kr.
Gerste . . .	8 fl. 24 kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 25. November 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

In einem nicht unbedeutenden Landstädtchen und sehr fruchtbaren Gegend von Oberfranken, wo der Sitz eines Königl. Landgerichts und Rentamts ist, durch welches 2 Distriktsstraßen führen, ist ein 2stöckiges massiv gebautes und mit Ziegeln bedachtes Haus nebst einer Scheune, auf welchen das Brau- und Schenkrecht haftet, womit auch das Bäckergewerbe verbunden, sodann mit Vorbehalt seither betrieben worden, wegen eingetretener Verhältnisse sündlich zu verkaufen. Auf Verlangen können Felder und Wiesen dazu gegeben werden.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

Die in Nr. 143 und 144 des Intelligenzblattes von Oberfranken ausgeschriebene Stelle eines Rentamts-Gehilfen ist bereits besetzt.

Maurer, K. Rentbeamter
zu Lichtenfels.

Jedermann wird gewarnt, meinem Sohne Conrad Höh etwas zu borgen, da ich für ihn keine Zahlung leiste. Auch erkläre ich alle an ihn für mich gemachten Zahlungen, so wie alle andern von ihm in meinem Namen abgeschlossenen Geschäfte für ungiltig. Ayendorf, Gräflich Giechischen Herrschaftsgerichts Thurnau, am 28. November 1840.

Margaretha Höh.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. November 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt . .	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		110
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	632	619

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 146. Bayreuth, Sonnabend am 5. December 1840.

Inhalt:

Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher. — Einstellungen von Ersatzleuten Militairpflichtiger. — Rubricirung der Berichte der äußern Behörden. — Collekte für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden des Landgerichts Hengersberg. — Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden Steinbach und Ziegelanger. — Abhaltung einer Prüfung für die Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern, dann zu Stadt- und Marktschreiberstellen. — Strafrechtliche Untersuchungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration des K. Central-Schulbücher-Verlags hat angezeigt, daß nunmehr auch die dritte und letzte Abtheilung der Gesanglehre für deutsche Schulen im Drucke fertig geworden sey, und für den Preis von 10 Kreuzern zur Abnahme bereit liege.

Sämmtliche Schulaufsichts-Behörden haben daher alsbaldige Vorsorge zu treffen, daß diese Gesanglehre in den deutschen Schulen eingeführt und auch bei dem Vorbereitungs-Unterrichte der Schullehrlinge gebraucht werde.

Bayreuth, den 26. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.

(Einstellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind Fälle vorgekommen, nach welchen Familienväter den für ihre conscriptionspflichtigen Söhne ausgemittelten Ersatzleuten, noch ehe diese ärztlich untersucht waren, bedeutende Summen im Voraus zahlten, welche sie, da diese Ersatzleute bei der ärztlichen Untersuchung als solche nicht angenommen wurden, büßen mußten.

Man will hiemit Familienväter, welche für ihre conscriptionspflichtigen oder bereits in das Militair eingereihten Söhne Ersatzleute stellen wollen, zur Warnung aufmerksam machen, solchen Ersatzleuten im Voraus nie eine Zahlung zu leisten, in so lange ihre Militairdienstes-Tauglichkeit nicht feststeht.

Digitized by Google

Die Conscriptions-Behörden haben dies zur Warnung für Betheiligte in den Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Bayreuth, den 28. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Rubricirung der Berichte der äußern Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nicht selten kommt vor, daß Unterbehörden die bereits unterm 26. Juni 1833 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 79) erlassene Anordnung im obigen Betreff, der Erinnerung vom 29. September 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 118) ohngeachtet, entweder gar nicht, oder insoferne unrichtig befolgen, daß sie statt der oben im Rescript bemerkten Einlaufs-Nummer die aussen unter der Addresse beigesetzte Expeditions-Nummer der unterfertigten Stelle auf ihren Berichten allegiren, und hiedurch sowohl dem Journal als der Registratur zeitraubende Recherchen veranlassen.

Sämmtliche Unterbehörden werden daher wiederholt an die genaueste Befolgung obiger Anordnung erinnert.

Bayreuth, den 30. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden des Landgerichts Hengersberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum diesseitigen Ausschreiben vom 4. Juli c. wird hiermit bekannt gemacht, daß für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden des Landgerichts Hengersberg von der Gemeinde Weißenstadt, Landgerichts Kirchenlamitz, ein fernerweiter Collekten-Beitrag von

1 fl. 2½ kr.

eingegangen ist.

Bayreuth, den 30. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden Steinbach und Ziegelanger, K. Landgerichts Eltmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreiben vom 23. September und 14. October c. wird hiermit bekannt gemacht, daß für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden Steinbach und Ziegelanger, K. Landgerichts Eltmann, nachträglich noch

1 fl. 15 kr.

an Collekten-Geldern von der Gemeinde Raisa, K. Landgerichts Bamberg I. eingekommen sind.

Bayreuth, den 30. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung für die Aspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern, dann zu Stadt- und Marktschreiberstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 11. September 1835 (Kreis-Intelligenzblatt 1835 Nr. 111) und 31. August 1837 (Kreis-Intelligenzblatt 1837 Nr. 106) wird hiemit bekannt gemacht, daß bei unterfertigter Stelle am Montag den 1. Februar 1841 eine Prüfung der Candidaten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern, dann zu Stadt und Marktschreiberstellen beginnen werde, und daß die Gesuche um die Zulassung zu dieser Prüfung längstens bis zum 1. Jänner k. J. dahier eingereicht und mit den entsprechenden Zeugnissen belegt seyn müssen.

Bayreuth, den 30. November 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es ist bereits in einzelnen Fällen von dem K. Oberappellationsgerichte und von dem unterzeichneten Gerichtshofe den Untersuchungsgerichten gerügt worden, daß sie sich in strafrechtlichen Untersuchungen, worüber entweder schriftliche Anzeigen, oder unzureichende polizeiliche Vernehmungen vorliegen, begnügen, dieselben von der betreffenden Person blos eidlich bestätigen zu lassen, anstatt durch ihre umständliche Vernehmung zu Protokoll den Thatbestand erschöpfend herzustellen.

Da dieses, an und für sich schon ungeeignete Verfahren häufig zu Ersetzungen, wodurch die Erledigung der strafrechtlichen Untersuchungen verzögert wird, die Veranlassung gibt, so werden die sämmtlichen Untersuchungsgerichte von Oberfranken hiemit angewiesen, die umständliche Vernehmung solcher Personen, welche ein Verbrechen oder Vergehen auf die vorerwähnte Art angezeigt haben, künftig nicht mehr zu unterlassen.

Bamberg, den 24. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das Anwesen der Gärtner Tanner'schen Eheleute, bestehend in einem Wohnhause, einem darneben liegenden Keller und ½ Tagw. Garten bei den sogenannten 99 Gärten belegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Haus, mit Nr. 110 bezeichnet, ist 1 Stock hoch, massiv, mit Ziegeln gedeckt und enthält 2 Stuben, 1 Stubenkammer, 1 Giebelstube, 1 gewölbte Küche, 1 gewölbten Stall für 2 Stück Rindvieh und 1 Hausplatz. Es ist neu erbaut, zur Zeit noch unbesteuert, und für 500 fl. eingeschätzt. Der Garten mit 90 tragbaren Obstbäumen ist mit 18¾ kr. und 22½ kr. Stadtkammergeld belegt, und ebenfalls auf 500 fl. taxirt.

Kauflustige werden eingeladen, sich am

6. Januar 1841 Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Das Taxations-Protokoll kann in der Registratur von ihnen eingesehen werden.

Bayreuth, den 12. November 1840.

Der Königliche Direktor,

Frhr. v. Waldenfels.

Seelus.

Digitized by Google

Bayreuth, den 28. November 1840.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Gegen den ledigen Lebkuchnerlehrling Friedrich Kreppner von Kulmbach ist wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Diebstahls die Spezialuntersuchung vom K. Criminalgerichtshofe von Oberfranken erkannt worden. Derselbe wird daher andurch vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen und sich wegen dieser Anschuldigung zu verantworten.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Erelius.

Ausschreibung.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß die Gütergemeinschaft zwischen dem Bäckermeister Johann Joseph Arnold und seiner Ehefrau Anne Marie Cunigunde, eine geborne Todtschinder, wegen Minderjährigkeit der Letzteren bis zu deren erreichten Volljährigkeit ausgesetzt bleibt. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Bayreuth, den 30. November 1840.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Erelius.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Bauern Thomas Schotter von Deps wird das zur Masse gehörige Immobiliar-Vermögen, nämlich:

1) ein Söldengut, bestehend aus einstöckigem Wohnhaus, Scheune, 6 Tagw. Felder, ½ Tagw. Wiese, dann 1½ Klafter Holz und ½ Klafter Stöck, B.-Nr. 142,
2) ¾ Tagw. Feld, der mittlere Mauthacker, B.-Nr. 145,
3) 2 Tagw. Feld auf dem Deperer-Berg, B.-Nr. 146,
4) ½ Tagw. Feld von der Bergbut, B.-Nr. 144⁴,
5) ½ Tagw. bergl. in der Lohe, B.-Nr. 144⁵,
6) 1 Tagw. Huth daselbst, B.-Nr. 144⁶,
7) ½ Tagw. Feld daselbst, B.-Nr. 144⁷,
8) ½ Tagw. Holz und Oedung allda, B.-Nr. 144⁸,
9) ½ Tagw. Buschholz und Oedung daselbst, B.-Nr. 144⁹,
10) ½ Tagw. bergl. daselbst, B.-Nr. 144¹⁰,
11) ½ Tagw. Wiesen neben der Lachenhut, B.-Nr. 144¹¹,
12) ½ Tagw. Wiese in der Lachen, B.-Nr. 144¹²,
13) ½ Tagw. Wiese in der hintern Huth, B.-Nr. 144¹³,

öffentlich feilgeboten und Streichstermin

Mittwoch den 16. December c. früh 9 Uhr

in loco Deps anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach gesetzlicher Vorsicht erfolgt.

Bayreuth, am 6. November 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Von der Königl. Bayer. Administration des Irrenhauses zu St. Georgen können bis zum 1. April 1841 1800 fl.

gegen Pupillar-Sicherheit ausgeliehen werden.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat October 1839 unausgelösten Pfänder von Nr. 993 bis 2045 incl. in dem auf

Donnerstag den 17. December d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Streichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 2. December 1840.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Stillfraeth,
Cassier. Controleur.

Bekanntmachung.

Die Bauer Johann Albrecht und Cunigunda Schotter'schen Eheleute zu Lainek haben vermöge Vertrages vom Heutigen die unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Bayreuth, am 14. November 1840.

Freiherrlich von Lindenfels'sches Patrimonial-Gericht II. Lainek.
Ritter.

Durch gerichtliche Uebereinkunft vom Heutigen haben der Schullehrer Johann Will zu Eggenbach, K. Landgerichts Seßlach, und seine Ehefrau Margaretha, geborne Hofmann aus Hallstadt, die durch Ehevertrag vom 23. November 1839 zwischen ihnen verabredete Gütergemeinschaft wieder aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 12. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Gantsache der Andreas und Cunigunda Zillig'schen Eheleute zu Staffelbach ist heute das Präklusions- und Classifikations-Erkenntniß an der schwarzen Tafel angeheftet worden, was statt der Verkündung hiemit bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 29. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Christoph Bierklein zu Mühlendorf gehörige Grundvermögen, bestehend in

a) einem neuen Gutskörper, Bes.-Nr. 101⁶, Str.-Kap. 1300 fl., Schätzungswerth 2750 fl., K. Lehen,

b) ⅔ Morgen Feld, der Seehofacker oder Mostacker, Bes.-Nr. 146, Str.-Kap. 175 fl., Taxe 175 fl., v. Crailsheim'sches Lehen,

c) 2 Morgen Feld, das Leithenfeld im Grubenschlag, Bes.-Nr. 101⁸, Str.-Kap. 80 fl., Taxe 125 fl., K. Lehen,

d) 2 Morgen Feld und Wiese im Fockensand, Bes.-Nr. 101¹¹, Str.-Kap. 100 fl., Taxe 150 fl., K. Lehen,

e) 6¼ Morgen Holz, das Bauholz mit dem Ruthwieslein, Bes.-Nr. 101¹³, Str.-Kap. 100 fl., Taxe 200 fl., K. Lehen,

im Orte Mühlendorf durch eine Gerichts-Commission wiederholt versteigert und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 30. December 1840

mit dem Bemerken anberaumt, daß am Strichstermine der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll, wovon die Interessenten andurch in Kenntniß gesetzt und wozu zahlungsfähige Strichslustige eingeladen werden. Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine bekannt gemacht. Bamberg, den 13. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen des Georg Wellein zu Unteraurach, bestehend in:

a) 1 Morgen Feld mit Holz, der obere Kreuzleitenacker genannt, B.-Nr. 19, geschätzt auf 110 fl., und

b) 2 Morgen Feld, der Stoffelsacker genannt, B.-Nr. 19⁵, geschätzt auf 200 fl.,

beide zum Oberauracher Flur gehörig, am

Dienstag den 15. December l. Js.

im Orte Unteraurach dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichsbedingnisse am Termine näher bekannt gemacht werden, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 16. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom K. Landgerichte dahier wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Conkurssache des Webermeisters Heinrich Eck von hier das am Heutigen gefaßte Prioritäts-Erkenntniß am Sonnabend den 28sten d. Mts. in Kraft der Eröffnung an die Gerichtstafel geheftet wird. Kulmbach, den 24. November 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende, den Wirth Friedrich und Anna Johanna Küspertischen Eheleuten zu Mühlbühl zugehörigen Realitäten zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

I. ein daselbst gelegenes zweistöckiges massives Wohnhaus, Haus-Nr. 29, seit 1835 wieder neu aufgebaut, enthält: vier Wohnzimmer, zwei gewölbte

Kächen, einen Tanzboden; zwei Gänge, eine gewölbte Stallung und Keller, gerichtlich taxirt 1308 fl.,

II. ein ebenfalls neu neu erbautes Wohnhaus, Haus-Nr. 30, einstöckig und massiv, enthält: drei Wohnzimmer, zwei gewölbte Kächen, eine Stallung, zwei Dachböden, taxirt auf 825 fl.,

III. ein neu erbauter einstöckiger massiver Stadel, taxirt auf 1008 fl., dann folgende zu dem Wohnhause gehörigen Grundstücke, als:

IV. 1 Tagwerk Gemüsgarten, werth 75 fl. und

V. 53 Tagw. Feld am Hause, taxirt auf 700 fl.,

handelnhmbar zum Rittergute Hohenbach mit dem 1 Ort Gulden;

ferner aus nachgenden Stücken:

VI. 1 Tagwerk bas Pfenickschenie, Besitz Nr. 163, Steuerrsystem 1¼ fr.,

VII. 1 Tagw. einnähige Wiese in Wedenberg, Sto. Nr. 164, Steuerrsystem 3¾ fr., werth 50 fl.,

VIII. 1¼ Tagw. Wiese in der Steinloh, preimäßig, II. B. Nr. 252, Steuerrsystem 2½ fr., Taxe 100 fl.,

IX. 1 Tagw. Wiese im Wedenberg, Sto. Nr. 165, Steuersystem 1¼ fr., werth 100 fl.,

X. 1 Tagw. Wiese im Wedenberg, II. B. Nr. 227, Steuerrsystem 1¾ fr., das Hafenmeisterl, werth 150 fl.; auf diesen vorbehenden Wiesen haftet außer dem Erbrechtigen Hantheilen in Besitzerin Evangelisten 4 fl. 54 fr. jährlicher Gehalt zum Rittergute Hohenbach,

XI. 2¼ Tagw. Wiese in der Wasser ober Steinloh, II. B. Nr. 166, Steuerrsystem 1¾ fr., einnähig, handelnhmbar zum K. Rentamte dahier wohl ebenfalls ihn jährlichen Gehalt von 18 33½ fr., Taxe 200 fl.

Steigerungsbetrag wird auf den

22. Januar l. J. Vormittags 9 Uhr

zu Mühlhöfen im Landgerichts-Wohnhause anberaumt, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit den Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie der Novelle vom 17. November 1837 §. 58 und folgenden gefchehen soll. Das Taxations-Protokoll kann täglich in der Registratur der unterzeichneten Behörde eingesehen werden.

Mauschest, am 17. November 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Vormünder und großjährigen Erben sind nachbenannten zu Michael Zillichschen Verlassenschaft zu Nidernau gehörigen Grundeigenthum, nämlich:

1) ein bebautes Gut mit Wohnhaus, Scheuer, Hofraith, Garten, 27 Jedern, 15 Wiesen, 3 Oggerten, festen Felder mit dem Mitnutzung besteht sonst, auf 3848 fl. 30 kr. taxirt, K. Heben,

2) 3 Tagwerk Wiese, das Taxungerlein, auf 100 fl. gerichtet,

3) 3/4 Tagw. Wiese, das Wöhrlein, um 15 fl. taxirt,

4) eine Imdtige Wiese, diesseit der Mainz, gerichtet auf 125 fl.,

Nr. 2 — 4 incl. feiegiem, in Steuerdistrikt Unterpitzig,

5) ein unterminirter Freihof neu, dessen zwei Hälften, die eine auf 2664 fl., und die andere Hälfte auf 2639 fl. gerichtet,

6) ein ledigen Weinhaus mit bepeller Scheuer, Hofraithe, Nebenhaus, Hofraith und 1/4 Tagw. Gemüsgarten, Taxe 850 fl.,

7) deben Gemeinetheile, auf 645 fl. taxirt, im Steuerdistrikt Obenstein,

in dem auf den

24. Dezember Vormittags 9 Uhr

in dem Haus Pfälzischen Nebenhause zu Obenstein anberaumten Termine öffentlich versteigert werden, wozu Kaufliebhaber daselbst eingeladen haben. Die Einsicht der Taxations-Verhandlungen steht in der Registratur täglich frei. Lichtenfels, den 7. November 1846.

Königliches Landgericht.

v. Grabl.

Bekanntmachung.

Von

Königlichen Landgerichte Walla

werden die dem Schuhmachermeister Heinrich Friedrich zu Schwarzenbach am Wald zuständen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus mit Nebengebäude, Hs.-Nr. 89, Bez.-Nr. 167, bestehet mit

10 Progut-Hantheilen und Todtenfall,

1 fl. 52½ fr. Ortsins,

6¼ fr. Steuer,

gerichtet auf 675 fl.,

2) 1¼ Tagw. Feld am Schwarzensteiner Weg, U.-B.-Nr. 453, belastet mit
10 Prozent Handlohn und Todtenfall,
1 fl. 24 kr. Erbzins,
3½ kr. Steuer,
geschätzt auf 125 fl.,
auf Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und am
29. December l. Js. Vormittags 10 Uhr
in der Rathsstube zu Schwarzenbach am Wald an den Meistbietenden verstrichen, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die nähere Beschreibung derselben in der Registratur eingesehen werden könne.

Naila, den 7. November 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Nach vorliegendem hohen Befehl K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, soll der entbehrliche Flächenraum von dem zu dem Rentamtsgebäude dahier angekauften Lenznerischen Gärtchen, welcher $\frac{1}{10}$ Tagw. bayer. enthält, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß darauf kein Gebäude errichtet werden darf, und gegen den zum Hofraum des Rentamtsgebäudes verwendeten Theil gehörig verzäunt werden muß, gegen gleich baare Bezahlung der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. Zu diesem Verkauf wird nun Termin auf künftigen
Mittwoch den 9. December d. J. Vormittags
im Rentamtslokale anberaumt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, den 26. November 1840.

Königliches Rentamt.
Link.

Bekanntmachung.

Zur Begegnung mehrseitiger Anfragen und zur Beruhigung der sich bereits als Pächter des hiesigen Gasthauses gemeldeten Individuen wird hiemit nochmals bekannt gemacht, daß die in Nr. 109, 110 und 112 des Kgl. Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken bestimmte Verpachtungsverhandlung unwiderruflich am 6. Januar 1841 dahier vor sich gehet, auf Verlangen zum Gasthause Felder und Wiesen, so wie auch das herrschaftliche Brauhaus mit vollständigem Inventar, 3 sehr guten und geräumigen Felsenkellern, Kegelbahn und sonstigen Bequemlichkeiten mit zu dem Pacht gegeben werden können.

Mitwitz, am 24. November 1840.

Freiherrlich von Würtzburgisches Rentamt.
Weiß.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 36 kr.	13 fl. 6 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 18 kr.	9 fl. 54 kr.
Gerste . . .	8 fl. 24 kr.	7 fl. 42 kr.	6 fl. 48 kr.
Haber . . .	5 fl. 6 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Linsen . . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 48 kr.

Bayreuth, den 28. November 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter empfiehlt sein frisch assortirtes Lager in Manufacturwaaren, Kinder- und Gesellschaftsspielen. Aechte Altenburger und Sandauer, Pariser und andere feine Tabatieres. Briefstaschen in allen Gattungen, und ebenso die verschiedenen Notiz-Stamm-Bilder-Zeichen-Noten- und Schreibbücher. Neue Straminmuster, Bogenbilder, Kinderschriften, Schreib- und Zeichnungsvorlagen; feine Lithographien, Stammbuchbilder ꝛc. Alle Sorten Kalender, Spiel-Visit- und Neujahrkarten und Kunstbillets. Schulatlaße und Landkarten. Alle Sorten Schul- und Musikpapiere in bester Qualität. Sehr elegante französische und alle andern Sorten Briefpapiere in den verschiedenen Formaten und Farben. Holländer, französische und englische Zeichnungspapiere aus den besten Fabricken von den kleinsten bis zu den größten Formaten. Pergament in Häuten und in Ausschnitt. Gute Reißzeuge, ächt chinesische Tusche; gute farbige Tusche und die gewöhnlichen Farbenkästchen für Kinder in großer Auswahl. Elegante Briefoblaten; Siegeloblaten in jeder Größe, und Siegellack in allen Farben und bis zur feinsten Qualität. Aechte englische, Wiener und Regensburger Bleistifte. Aechte Holländer und Hamburger Seekiele. Beste Metall Schreibfedern und alle übrigen Schreib- und Zeichnenmaterialien in vollständiger Auswahl. Aechtes kölnisches Wasser von

Johann Maria Farina das Klöchen zu 3 fl 30 kr. Essenzen, Lampenbrenner, Pinsel- und Bachlöcher. Sehr gute Guittarren und Zuglavmentenfaiten. Alle Gattungen Buchbinderpapiere, Druckpapiere, Packpapiere, Cartons ꝛc. ꝛc.

Gasser, Eigenthümer
der Schweizer'schen Handlung.

Neue Beinkleiderstoffe und Silets für jetzige Saison sind in schöner Auswahl eingetroffen bei

Jakob Würzburger,
Kaufleistrasse 113.

Bekanntmachung.

Dienstag den 15. December wird im Pfarrhofe zu Kirchentumbach ein bedeutender Vorrath von Getraide, besonders Gerste und Haber, Erbs und Bisch, stroh ungedroschen, Wermuthsaz 9 Pfr gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Kirchentumbach, den 28. November 1840.

Mutter, Pfarrverweser.

(Weihnachts- und Neujahrsgeschenk.) Man kann guten Kindern wohl keine angenehmere Freude machen, als wenn man ihnen bei wieder anbrechender Natur im Frühjahre die Plätzchen im Garten überläßt, daß sie selbst anpflanzen und besorgen können. — Ich habe daher für solche junge Blumenfreunde kleine sehr elegante und beraits mit vielen Beifalle aufgenommene Bäuel, ein jedes mit 12 Arten schönen Blumensamenkörnern, die sogleich ins freie Land zu säen sind, nebst einer Bleibeder und 12 Stück sicher nen Nummerhölzchen zum Aufstecken versehen, und empfehle diese Bäuel à 36 kr. Eltern und Erziehern für ihre kleinen Lieblinge zu sehr gefälligen Weihnachts- und Neujahrsgeschenken. Thurnau, im Monat December 1840.

Günther, Hofgärtner.

Ein solides Frauenzimmer sucht eine Stelle im Laden oder bei einer soliden stillen Herrschaft. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 29. November. Johann Ulrich Schneider, Bürger, Knopfmachermeister und Gregoriusbruder dahier, mit Jungfrau Johanna Margaretha Lang von hier.

— — Der Bauersgeselle und Jungfr Johann Freyberger, mit Barbara Weiß von hier.

— — Der bedächtliche Corporal und Porzellanhändler Johann Will in St. Georgen, mit Frau Margaretha Engel, Webergesellen-Tochter von da.

— — Der Tuchmachergeselle Karl Schmidt im Neuenwege, mit Friederika Sophia Ott, Gärtnerstochter von da.

— — Der Bauer und Einwohner Christoph Pfänzner von Kottenbach, mit Jungfrau Dorothea Fridel, Bauerstochter von Unterpreisdhof.

Geboren.

Den 26. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. December. Die Tochter des Strohkompteurs Johannes, im 8. Obersoutirgang-Angenente Krempling.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Raab im Neuenwege.

Gestorbene.

Den 26. November. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Herold dahier, alt 10 Monate und 2 Tage.

Den 27. Nov. Der Creditor Riedel dahier, alt 24 Jahre, 3 Monate und 11 Tage.

Den 28. Nov. Die Tochter des Bürgers und Gärtners Leinecker dahier, alt 4 Monate und 19 Tage.

Den 30. Nov. Die Tochter des Bürgers und Ökonomen Burgerdörfer, alt 33 Jahre, 9 Monate und 4 Tage.

— — Der K. Oberamtsdiagnost-Diener Eckmann dahier, alt 72 Jahre.

Den 1. December. Der Sohn des Schneidergesellen Popp dahier, alt 12 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 147. Bayreuth, Dienstag am 8. December 1840.

Inhalt:

Vermittlungs-Amt der Gemeinden. — Durchschnitts-Preiße der Gerste und des Hopfens in den Monaten October und November 1840. — Distriktsumlagen pro 18$\frac{4}{5}$ und die Rechnungsablage darüber. — Eröffnung des Lehrkurses für die Hufbeschlaglehre in Würzburg. — Erledigung der Pfarrei Feucht, Dekanats Altdorf. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Das Vermittlungs-Amt der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Ministerium des Innern hat untenstehendes Rescript im rubrizirten Betreff am 30sten v. Mts. erlassen. Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben die angeordneten Erhebungen bei sämmtlichen unterhabenden Gemeinden zu pflegen, und die Ergebnisse mit Bericht binnen längstens 4 Wochen hieher einzubefördern.

Bayreuth, den 4. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Nachdem das gemeindliche Vermittleramt, welches in dem Gemeinde-Edikte vom 24. September 1808, insbesondere in der dazu gehörigen Instruktion der Gemeinde-Vorsteher §. 29 — 31 seinen Ursprung genommen, in unveränderter Weise auf das Gemeinde-Edikt von 1818 übergegangen, und in gleicher Art durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 auf die magistratischen Gemeinden ausgedehnt worden ist, so erscheint es von Wichtigkeit, zu erheben, wie sich in Ansehung der diesem Vermittleramte unterworfenen Individuen die Praxis bis zum Jahre 1834 rücksichtlich derjenigen Personen gestaltet habe, welche einen befreiten Gerichtsstand genießen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, sorgfältige Erhebung zu pflegen, ob bis zu dem eben bezeichneten Jahre die einen befreiten Gerichtsstand genießenden Personen bei vorgekommenen Streitigkeiten vor das gemeindliche Vermittleramt gezogen worden sind, und ob seit dem Gesetze vom Jahre 1834 hierin eine Abweichung von der bisherigen Praxis eingetreten sey?

Die Resultate sind mit Bericht vorzulegen. München, den 30. November 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die 3 unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.
(Die Durchschnitts-Preiße der Gerste und des Hopfens in den Monaten October und November d. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen vorbenannten Behörden wird hiermit das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. September 1836 (Kreis-Intelligenzblatt Beilage Nr. 138) in Erinnerung gebracht, wornach die Zusammenstellung der in den Monaten October und November statt gehabten höchsten und mittleren Preiße der Gerste und des Hopfens bis zum 10ten d. Mts. bei Vermeidung der Abholung mittels Wartboten zur Vorlage zu bringen ist.

Bayreuth, den 3. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die betheiligten K. Land- und Herrschaftsgerichte im Kreise Oberfranken.
(Die Distriktsumlagen pro $18\frac{4}{40}$ und die Rechnungsablage darüber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Land- und Herrschaftsgerichte, welche mit ihren Berichten im rubricirten Betreff im Rückstande sich befinden, erhalten hierdurch die Weisung, dieselben bei Vermeidung mißliebiger Vorkehrungen unfehlbar bis zum 31sten d. M. an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 5. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Eröffnung des Lehrkurses für die Hufbeschlaglehre in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1841 beginnt der erste Cursus für Hufbeschlaglehre am hiesigen Veterinair-Institute am Montag den 4. Januar k. Js., was hiemit unter Bezugnahme auf die früher desfallsigen Ausschreibungen in gleichem Betreffe vom Jahre 1838 (Intelligenzblatt vom Jahre 1838 Nr. 149 fol. 912), und vom Jahre 1839 (Intelligenzblatt vom Jahre 1839 Nr. 43 fol. 277) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, am 25. November 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

(Die Erledigung der Pfarrei Feucht, Dekanats Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Feucht ist durch das Ableben des Pfarrers Greul erledigt worden, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Einkommen dieser Pfarrei nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in nachstehenden Bezügen besteht:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Cassen:

an Geld:

Besoldung, Umgeldsbonifikation und Wintersteuer . .	92 fl.	— kr.

2) aus Stiftungs-Cassen:

a) an Geld:

Besoldung	61 fl.	— kr.
Betrag	153 fl.	— kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	153 fl. — kr.
b) an Naturalien:		
6 Scheffel 3 Metz 1 Vtl. 1 Sechz. Korn, à 8 fl. 27 kr.		55 fl. 21¼ kr.
4 Klafter weiches Holz, 4 „ weiche Stöcke, 400 Stück Wellen,	. . . . .	19 fl. — kr.
		227 fl. 21¼ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung und Gründe	33 fl. 24 kr.	
		33 fl. 24 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		320 fl. 5 kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .		4 fl. 48 kr.
	Summa	585 fl. 38¼ kr.
	Hievon die Lasten mit	— fl. 10 kr.
	abgezogen, bleiben	585 fl. 28¼ kr.

Wozu noch 37 fl. 46 kr. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 28. November 1840.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lonnerstadt, Dekanats Bamberg, unterm 30. November d. Js. dem bisherigen Pfarrer zu Gleissenberg, Dekanats Burghaslach, Friedrich Justus Lampert, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 1. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die in Erledigung gekommene Stelle des zweiten Assessors bei dem Landgerichte Ebermannstadt dem zur Zeit bei dem Landgerichte Berchtesgaden beschäftigten Accessisten des K. Appellationsgerichts von Oberbayern, Martin Werle, allergnädigst zu verleihen.

Publicandum.

Das polizeiliche Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit erinnert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt hereinbringen, sondern auch die, welche sie kaufen, mit 1 Thaler Geld, oder verhältnißmäßiger Arreststrafe werden belegt werden.

Bayreuth, am 4. December 1840.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.
v. Hagen.

Richter.

Von der Königl. Bayer. Administration des Irrenhauses zu St. Georgen können bis zum 1. April 1841 1800 fl. gegen Pupillar-Sicherheit ausgeliehen werden.

Köppel.

Bekanntmachung.

Die Bauer Johann Albrecht und Cunigunda Schotter'schen Eheleute zu Laineck haben vermöge Ver-

Digitized by Google

tragen vom Hantigen die unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben.

Bayreuth, am 14. November 1840.

Presberrlich von Lindenfelsisches Patrimonial-Gericht II. Instanz.

Ritter.

In der Verlassenschafts-Sache der Anna Maria Alblinger wird das zur Masse gehörige Haus dahier, Hsnr. IV., No. 1093, mit 1080 fl. Ertrag kapitalisirt, schätz- und ausgebothen mit 21 fl. zur ebenen Pfleurschlung, und handlohnfrei, den öffentlichen Verkaufe mittels Verschlages an die Meistbietenden der künftigen

Montag den 21. December l. J. früh 10 Uhr

im Gerichtslokale mit 25 wiederholt aufgelegt, wozu Ersteigslustige hiemit geladen werden. Unbekannte Eigenthümer haben sich ihre Ersteigungsbefugniß zu legitimiren.

Hamberg, den 27. November 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Hofstetter.

Lsk, Prot.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Hager von Hof und dessen Ehegattin Margaretha Barbara, geborne Blätterlein, sind am 9. October 1840 vor dem hiesigen Landgerichte heute übereingekommen, daß bei zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft weder aufgehoben werden soll, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, den 26. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Gottfried Andreas Rödiger aus Hof und dessen Ehegattin Margaretha Dorothea, eine geborne Freymann, haben durch einen gerichtlichen Vertrag vom 6ten d. Mts. die zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, und hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, den 21. November 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Confurssache des Webermeisters und vormaligen Gemeindevorstehers Pankraz Mosel von Neudrossenfeld am Hantigen gesetzte Peremtorial-Erkenntniß am Sonnabend den 5. December d. J. in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeschlagen werden wird.

Culmbach, den 27. November 1840.

Königliches Landgericht.

Wenk.

Bekanntmachung.

Die im diesjährigen Landgerichts-Intelligenzblatte Nr. 135 Seite 1209 in der Verlassenschaftssache des Johann Gäbelein jun. von Neuses ausgeschriebene Realitätenversteigerung, werde in Folge Mtl. eingetretener Hindernisse wegen nicht Statt finden konnte, wird an

17. December früh 9 Uhr

im Gemeindehause zu Neuses abgehalten, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden.

Cronach, den 28. November 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die, dem Bauern Friedrich Stöcklein zu Eggelsberg gehörigen Realitäten, als:

1) B.-Nr. 1338, ein Haus mit Scheuer, Hofplatz, Hofraith, ¼ Tagw. Garten, mit 245 fl. Ert.-K., handlohnbar zum ganzen Gute, nach allgemeiner Bamberger Uebersaag, Taxe 700 fl.,
2) B.-Nr. 2449, 2½ Tagw. Holz im Lohe, mit 20 fl. Ert.-K., freiigen, Taxe 125 fl.,
3) B.-Nr. 2450, 1½ Tagw. Holz allda, mit 13 fl. Ert.-K., freiigen, Taxe 60 fl.,
4) B.-Nr. 2451, ½ Tagw. Holz allda, mit 5 fl. Ert.-K., freiigen, Taxe 40 fl.,
5) B.-Nr. 2452, ½ Tagw. Feld in der Antonis-Gren, mit 10 fl. Ert.-K., freiigen, Taxe 80 fl.,
6) B.-Nr. 2453, ½ Tagw. Feld im Moosanger, mit 5 fl. Ert.-K., freiigen, Taxe 40 fl.

7) B.-Nr. 2454, ½ Tagw. Feld allda, mit 5 fl. St.-C., freieigen, Taxe 15 fl.,
8) B.-Nr. 1775, ½ Tagw. Feld im Pinzig, mit 50 fl. St.-C., 5½ kr. Erbzins, 8½ Maas Waizgült, handlohn- und zehentbar, Taxe 125 fl.,
9) B.-Nr. 387ª, 1/10 Tagw. Feld auf der Eben, mit 20 fl. St.-C., 5 Maas Korngült, handlohn- und zehentbar, Taxe 45 fl.,
10) B.-Nr. 387ᵇ, 1/10 Tagw. Feld im Kies, mit 20 fl. St.-C., 5 Maas Korngült, handlohn- und zehentbar, Taxe 35 fl.,
11) B.-Nr. 387ᶜ, 1/10 Tagw. Feld in der Berggasse, mit 20 fl. St.-C., 10 Maas Habergült, handlohn- und zehentbar, Taxe 40 fl.,
12) B.-Nr. 387ᵐ, 1/10 Tagw. Feld, der Reinigsacker, mit 20 fl. St.-C., 6 Maas Habergült, handlohn- und zehentbar, Taxe 90 fl.,
13) B.-Nr. 387ⁿ, ½ Tagw. Wiese in der Asbach, mit 25 fl. St.-C., 8 kr. Erbzinns, handlohn- und zehentbar, Taxe 35 fl.,
14) B.-Nr. 387ᵠ, 1/10 Tagw. Wiese in der Geyersleithen, mit 10 fl. St.-C., 6 kr. Erbzinns, handlohn- und zehentbar, Taxe 30 fl.,

anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es wird sofort II. Subhastationstermin auf

28. December Vormittags 11 Uhr

im Schrenkerischen Gasthause zu Eggolsheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann nach der Exekutions-Ordnung vom 17. November 1837 geschieht, und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreiß in diesem letzten Verkaufs-Termin geschieht.

Vorchheim, den 26. November 1840.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Der Mo- und Immobiliar-Nachlaß des ab intestato verstorbenen Johann Mehl, Gastwirths zum goldenen Löwen zu Auerbach, wird nach dem Antrage der Erbbetheiligten mit oberkuratorischer Zustimmung dem öffentlichen Verkaufe im Ganzen oder theilweise, je nachdem Käufer sich finden, unterstellt, und hiezu auf

Montag den 4. Januar 1841 Vormittags 9 Uhr

Termin im Orte Auerbach anberaumt. Der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung der Erben und resp. der Oberkuratel. Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden sofort unter dem Anhange eingeladen, daß es ihnen unbenommen sey, inzwischen von den Realitäten Einsicht zu nehmen; die darauf haftenden Lasten und Abgaben, so wie die besonderen Kaufsbedingnisse werden im Bietungstermine bekannt gegeben werden.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche an den gegenständigen Nachlaß zu machen haben sollten, aufgefordert, solche, in so weit es bisher noch nicht geschehen, innerhalb

dreißig Tagen

bei dem unterfertigten Gerichte unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Erledigung der Sache rechtsgenügend anzubringen.

Eschenbach, den 28. November 1840.

Königliches Landgericht Eschenbach.

Pausch.

Bekanntmachung.

Der auf den

24. December l. Js.

zum öffentlichen Verkaufe des zur Michael Zillich'schen Verlassenschaftssache zu Niederau gehörigen Grundvermögens durch Verfügung d. d. 7ten v. Mts. anberaumte Termin bleibt vor der Hand ausgesetzt.

Lichtenfels, am 3. December 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Das dem Johann Ammon zu Kümmersreuth gehörige Gut, das Batzengütlein genannt, bestehend aus einem Wohnhause mit Stadel und Hofraith, ½ Tagwerk Grasgarten, 7 Tagwerk Feldern, 1½ Tagwerk Laubholz, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, mit 725 fl. Steuerkapital, K. Lehen, wird

Dienstag den 29. December d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Schwabthal nach Vorschrift der Exekutionsordnung versteigert.

Lichtenfels, den 10. November 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Begegnung mehrseitiger Anfragen und zur Beruhigung der sich bereits als Pächter des hiesigen Gasthauses gemeldeten Individuen wird hiemit nochmals bekannt gemacht, daß die in Nr. 109, 110 und 112 des Kgl. Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken bestimmte Verpachtungsverhandlung unwiderruflich am 6. Januar 1841 dahier vor sich gehet, auf Verlangen zum Gasthause Felder und Wiesen, so wie auch das herrschaftliche Brauhaus mit vollständigem Inventar, 3 sehr guten und geräumigen Felsenkellern, Kegelbahn und sonstigen Bequemlichkeiten mit zu dem Pacht gegeben werden können.

Mitwitz, am 24. November 1840.

Freiherrlich von Würtzburgisches Rentamt.

Weiß.

Bekanntmachung.

Nachdem auf die unterm 26. August d. Js. feilgebotenen, in der Bekanntmachung vom gedachten Tage, Intelligenzblatt Nr. 106, 111 und 116 näher beschriebenen Grundbesitzungen der Hammerbesitzer Georg Krumpholz'schen Eheleute vom Eisenhammer bei Weidmes ein annehmbares Gebot nicht gelegt worden ist, so werden dieselben wiederholt hiemit zum Verkaufe ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zu dem auf den

30. December curr. Vormittag 10 Uhr

im Eisenhammer anstehenden Verkaufstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101, somit ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 25. November 1840.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Löwel.

Edictal-Citation.

Nach Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken vom 10. October d. J. wird andurch der vormalige Badergeselle und nachherige Reviergehilfe zu Thurnau und Peesten, Andreas Zettel aus Stadtsteinach in Gemäßheit des Artikels 421 Theil II des Strafgesetzbuches und der Novelle vom 3. October 1815, §. IV., Nr. 1 ediktaliter geladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen verschiedener Körperverletzungen im Vergehungsgrade weiter zu verantworten. Thurnau, am 1. December 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die Immobilien des Bäckermeisters Konrad Löh von Kirchleus, nemlich:

1) ein Gut, aus Wohnhaus, Nebengebäude, Brauhaus, Stadel, Kellergebäude, $\frac{1}{10}$ Tagw. Gemüße- und $\frac{1}{4}$ Tagw. Gras- und Obst-Garten und dem Gemeinderecht bestehend, mit 31½ kr. Steuer in simplo, 2 fl. 8 kr. jährlichem Erbzins und 10 Proz. Handlohn in allen Besitzveränderungen nebst 3 fl. 47½ kr. Zins zum Kgl. Pfarramte Wartenfels belastet und auf 1688 fl. geschätzt,
2) ein Felsenkeller, wovon 37½ kr. jährlicher Erbzins, 10 Prozent Handlohn und der Todtenfall zu 5 Prozent vom letzten Werthe auf Ableben des Lehenherrn, des Lehenmannes oder Lehenträgers abzugeben sind, und welcher auf 100 fl. gewürdiget worden ist,
3) 1½ Tagw. Feld auf dem Schönberg, worauf 3½ kr. Steuer in simplo, 6½ kr. jährlicher Erbzins und 10 Prozent Handlohn in Veränderungen haften, Taxe 50 fl,
4) ¼ Tagw. Feld, das Steinigsäckerlein genannt, mit ¾ kr. Steuer in simplo, 5 kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn belastet, und 10 fl. werth,
5) ¼ Tagw. Feld im Schornberg, mit 1½ kr. Steuer in simplo, 2½ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn belegt, werth 20 fl.,
6) 1½ Tagw. Feld, die Steinmauer, mit 6⅜ kr. Steuer in simplo, 9½ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn belastet, taxirt auf 75 fl.,
7) ¼ Tagw. Feld, die Theisenbergspitzen, mit 1½ kr. Steuer in simplo, 3½ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn belastet, werth 10 fl.,

werden am

Dienstag den 12. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr

zu Kirchleus nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 mit der Bemerkung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, daß auf dem Nr. 1 genannten Gute die Bäckerei, Bierbrauerei und Gastwirthschaft bisher ausgeübt worden ist und dieses Gut nach seinen einzelnen Bestandtheilen überlassen werden wird, wenn es in

Digitized by Google

seinem bisherigen Umfange mit einem annehmbaren Gebote nicht belegt werden sollte.

Culmbach, am 23. November 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.

Eberlein

Bekanntmachung.

Die Vormünder der minderjährigen Kinder des dahier verlebten Schnittwaaren- und Spezereihändlers Hirsch Korn von Redwitz haben die väterliche Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten. Wer daher immer einen Anspruch oder eine Forderung an dem Nachlasse des Hirsch Korn zu machen hat, wolle diese am Mittwoch den 30. December 1840 Vormittags dahier anmelden und nachweisen, außerdem aber sich es selbst zuschreiben, wenn er bei der Herstellung des Inventars und der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft umgangen wird.

Redwitz, am 29. November 1840.

Freiherrlich von Redwitz'sches Patrimonialgericht.

Dohrer.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. December 1840 bis 8. Januar 1841.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 18 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 4 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 23 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 9 Loth 3 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 16 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 8 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund — Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. — Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. — Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Kochet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 15 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 7 kr. 1 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 2 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf.; ein Gekrös 6 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 5 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kalberfüße 6 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Spec 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 1 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

Digitized by Google

B.

Marktpreise für den Monat November 1840.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. 18 kr. bis 13 fl. 54 kr.; ein Scheffel Korngen 10 fl. — kr. bis 10 fl. 45 kr.; ein Scheffel Gerste 6 fl. 54 kr. bis 8 fl. 18 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. 18 kr.; ein Scheffel Erbsen 9 fl. — kr. bis 13 fl. 36 kr.; ein Scheffel Linsen 9 fl. — kr. bis 12 fl. 45 kr.; ein Mtz. Kartoffel 20 kr. bis 28 kr.; eine Maas Hanfsämer 3 kr. bis 4 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 6 kr.; ein Schock langes Stroh 12 Centner 8 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.

Ein Klafter buchen Holz kostete 11 fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 30 kr. bis 10 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 9 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 15 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Rupfen — kr. bis — kr.; ein Pfund Auerhahn — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Birkhühner 6 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 36 kr. bis 1 fl. 15 kr.; eine Ente 18 kr. bis 24 kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Hase — fl. 40 kr. bis — fl. 52 kr.; ein Schweyn — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rehbuk 14 kr. bis 16 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis 4 kr.; eine Maas Schmalz 30 kr. bis 34 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 4 Stük Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 2 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 5. December 1840.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Stelle.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Nicht Amtliche Artikel.

J. Wertheimber,

Opernplatz 179

empfiehlt sein, für kommende Wintersachten, wohlassortirtes

Rausch- und Pelz-Waaren-Lager,

bestehend: in einer reichen Auswahl Pelerinen, Boas, Mäschen, verschieden Aufs-Kragen, Colliars, Herren-Schlafröcken und Reise-Pelze, Manöt-Kragen, Fuß-Röcken, Zug-Wüffen und Handschuhen ꝛc., sowie in allen Arten Besatz- und Futterwerk. Reelle Bedienung und billige Preise werden zugesichert.

Bei herannahender Weihnachtszeit bringe ich mein bekanntes

Schnitt- und Mode-Waaren-Lager,

das regelmäßig durch neue direkte Zusendungen aus den vorzüglichsten Fabriken vervollständiget und Novitäten zu Markt und Geschenken sich vorzüglich eignen, hiermit in Erinnerung, und bitte unter Zusicherung der billigsten Preise um geneigten Zuspruch.

Bayreuth, den 3. December 1840.

J. M. Ruh, Friedrichsstraße Nr. 302.

Die durch außerordentlichen Zufall eben gewordene üble Geschäftslage bei dem Unterzeichneten weis zur augenblicklichen Besorgung anhardt aufgefordert.

Behufige Individuen wollen deßhalb sich an den Unterzeichneten wenden.

Burgwindheim, den 2. December 1840.

Schmidt, K. Rentsmeister.

Die vor dem Ziegelthor gelegene, ehemals Weißigo Hebhöfer Bade-Anstalt mit allen Zugehör, dann Haus, Garten und sonstigen Bequemlichkeiten, ist Händlich zu verkaufen, und das Nähere bei dem Eigenthümer zu erfragen.

3 freundliche heizbare Zimmer in 2ten Stock, jährlich à 40 fl., sind sogleich zu vermiethen, Opernplatz 179.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. December 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ prompt . . .	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	116	
Bank-Actien . . . Div. II. Sem.	621	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 148. Bayreuth, Donnerstag am 10. December 1840.

Inhalt:

Der von dem K. Appellationsgerichts-Rathe Dr. Moritz im Drucke herausgegebene Realcommentar zu den Gesetzen vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Verhütung ungleichmäßiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe. — Verleihung der württembergischen Kriegsdenkmünze an bayerische Unterthanen. — Forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen. — Aufstellung des K. Advokaten Lippert zu Herzogenaurach als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim K. Landgerichte Herzogenaurach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den von dem K. Appellationsgerichts-Rathe Dr. Moritz im Drucke herausgegebenen Realcommentar zu dem Gesetze vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Verhütung ungleichmäßiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte aus dem Königl. Ministerium des Innern vom 30sten v. Mts. wurde dem K. Appellationsgerichts-Rathe Dr. Moritz in Neuburg am 11. Januar v. Js. die Erlaubniß ertheilt, die Motive zu den Gesetzen vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung und die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, nebst den Bemerkungen, welche der K. Regierungs-Commissair bei den ständischen Berathungen jener Gesetze gemacht hat, aus den durch den Druck bekannt gemachten Verhandlungen der Stände-Versammlung von 1837 besonders abdrucken zu lassen.

Appellationsgerichts-Rath Dr. Moritz hat von dieser Erlaubniß durch Herausgabe „eines Realcommentars" zu den beiden erwähnten Gesetzen Gebrauch gemacht, und ist diese Druckschrift in der Palm'schen Buchhandlung zu Erlangen um den festgesetzten Preiß von 5 fl. 24 kr. für ein Exemplar erschienen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden auf diese sehr brauchbare Schrift aufmerksam gemacht. Bayreuth, den 4. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Waltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verleihung der württembergischen Kriegsdenkmünze an bayerische Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntlich hat Seine Majestät der König von Württemberg unterm 1. Januar dieses Jahres die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für alle jene anzuordnen geruht, welche früher im Königlich Württembergischen Militairverbande Feld-

Digitized by Google

zügen beigewohnt haben, worüber seiner Zeit sowohl in dem Königl. württembergischen Regierungsblatte vom 2. Januar dieses Jahres Nro. 1, als in den übrigen württembergischen Blättern die nähere Ankündigung erfolgt ist.

Hierauf haben auch diejenigen nunmehr Königlich Bayerischen Unterthanen Anspruch, welche bei sonstiger statutenmäßiger Befähigung nunmehr in den Königlich Bayerischen Unterthansverband übergetreten sind.

Auf das Ansuchen der Königl. Württembergischen Regierung, welche die Vertheilung der Dekorationen an die Betheiligten baldigst zu beendigen wünscht, werden in Folge eines Rescripts aus dem Königl. Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 29sten v. Mts. solche Königlich Bayerische Unterthanen, welche in dem Falle sind, die Verleihung dieser Dekoration ansprechen zu können, auf den Wunsch der Königlich Württembergischen Regierung aufmerksam gemacht, dagegen diejenigen Königlichen Unterthanen, welche die erwähnte Auszeichnung bereits erhalten haben, auf das Erforderniß der Allerhöchsten Ermächtigung zur Annahme und Tragung derselben mit dem Anfügen hingewiesen, ihre hierauf gerichteten Gesuche gehörig bei den Distrikts-Polizeibehörden instruiren zu lassen.

Diese werden hiezu hiermit beauftragt, und haben sie insbesondere bei Instruktion dieser Gesuche darauf zu achten, ob der Betheiligte die Dienste im Königlich Württembergischen Militairverbande nicht etwa mit Verletzung der gegen Bayern ihm obliegenden Pflichten geleistet hat.

Die instruirten Gesuche sind hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 5. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Ministerial-Rescripts vom 23. September l. Js. den allerhöchsten Befehl erlassen, diejenigen Provinzial-Verordnungen, welche die Eigenthümer von Privat-Waldungen in der eigenmächtigen Benutzung derselben beschränken, zur genauesten Darnachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, nachstehenden Verordnungen, so weit sie in ihren Bezirken in Anwendung kommen, durch öffentliche Bekanntmachung in sämmtlichen Gemeinden die möglichste Publicität zu geben, und sich hierüber binnen 4 Wochen durch Vorlage der Bescheinigungen der Gemeinde-Vorsteher über die erfolgte Bekanntmachung auszuweisen.

In Contraventionsfällen sind die in den Verordnungen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der sie bedingenden wichtigen Zwecke unnachsichtlich zu handhaben.

Bayreuth, den 5. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Auszug

aus der Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbach- und Bayreuthischen Jagd- und Wildbahns-Ordnung vom 8. Mai 1769, S. 15.

„48. Auch hat ein jeder Unserer Jagdbedienten sein pflichtmäßiges Augenmerk darauf zu nehmen, und also gleich einzuberichten, wenn sowohl auswärtige als inländische Partikulairs oder Unterthanen ganze Wälder devastiren, ausreuten und in Feld oder Wiesen verwandeln wollen, massen dadurch Unsere Wildbahn je mehr und mehr eingeschränket und verkleinert werden könnte. Und hat das Oberforstamt hierüber in specie eine sehr genaue Aufsicht zu halten und soferne dergleichen vorkommen sollte, keineswegs vor sich zu gestatten, sondern ein solches pflichtschuldigst anzuzeigen, so-

Digitized by Google

dann es darauf ankommen wird, ob Wir dergleichen Ausreutungen gnädigst zu konzediren und auch dadurch Unser Kammer-Collegium den gewöhnlichen Neugereuth-Zehenten darauf legen zu lassen gemeint seynd.

Ferner Beilage lit. J.

„11. Auch sollen sowohl Privat-Personen als Unterthanen sich keineswegs gelüsten lassen, in ihren Wäldern die Holzbieb eigenmächtig und ohne Anweisung des Forst-Bedienten zu führen, noch viel weniger aber ein Stück oder ganzen Wald ohne vorhergehende Conzession auszureuten und in Feld und Wiesen zu verwandeln, oder auch Teiche und Weiher eingehen zu lassen und ebenmäßig zu Wies- und Feldbau anzulegen, nicht minder ꝛc."

* * *

Es ist seithero wahrgenommen worden, daß sich verschiedentliche Unterthanen und Besitzere der in diesseitige Hochfürstl. Territorio und Wildbahn liegenden Gehölzer, des Verboths ohnerachtet, ermächtiget haben, ihre Hölzer abzutreiben, auszureuthen und zur Feld-Cultur zu bringen, ohne vorhero dazu bei Hochfürstl. Kammer die erforderliche Genehmigung gesucht und erhalten zu haben.

Nachdeme aber mancherley Unglücksfälle die Waldungen seit einigen Jahren hart betreffen, welche die möglichste Forst-Oeconomie zu beobachten anrathen, wenn nicht besorglicher Holzmangel entstehen solle, dahero um so weniger gestattet werden kann, daß fürohin mit Ausreuthung dergleichen Waldungen eigenmächtig und ohne genaue Untersuch- und Prüfung der Umstände, verfahren werde; Alß wird hiermit alles Abtreiben und Ausreuthen des Holzes, wozu nicht vorhero die Genehmigung erlangt worden, bei gewisser Strafe, ja selbst bei erfolgter Confiscation des geschlagenen Holzes, um so mehr verbothen, alß Hochfürstl. Kammer in solchen Fällen, wo es die Umstände gestatten, zu Beförderung des wahren Nutzens der Unterthanen, dergleichen Concessions-Ertheilungen nicht erschweren wird. Wornach sich gehorsamst zu achten. Signatum unter vorgedruckt Hochfürstl. größerem Kammer-Insiegel.

Bayreuth, den 20. November 1786.

(L. S.)

Allgemeines Ausschreiben.

* * *

Es ist mißliebig zu vernehmen gewesen, daß besonders in den ehemaligen Zeiten unerlaubte Holzausreuthungen vorgenommen worden. Da nun dergleichen so nachtheiligen als straffälligen Vergehungen durchaus nicht mehr nachgesehen werden kann, so sind sämmtlichen Unterthanen das eigenmächtige Abholzen ihrer besitzenden Hölzer, ohne vorherige Erlaubniß, bei zu gewärtigender nachdrücklicher Strafe ernstlich zu verbieten, wonach im betretenden Fall diejenigen, welche sich diesem ohngeachtet nicht fügen, und vergehen sollten, ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen sind. Welche Verordnung sofort gehörig zur Publikation zu bringen und das darüber abzuhaltende Protokoll einzusenden ist.

Bayreuth, den 27. October 1794.

Königlich Preußische Kammer.

* * *

P u b l i c a n d u m.

Es hat sich aus einigen neueren Vorfällen ergeben, daß die längst ergangenen und öfters wiederholten allgemeinen Verordnungen, nach welchen kein Commun- oder Privat-Wald-Besitzer befugt ist, ohne besondere Anweisung des treffenden Forst-Offizianten in ihren besitzenden Waldungen Holz zu schlagen, oder gar Parthienweise ins Ausland zu verkaufen, hier und da aus der Acht gekommen zu seyn scheinen. Es werden daher diese Verordnungen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiedurch öffentlich wiederholt und es werden die Contravenienten wie bisher mit nachdrücklichen Strafen angesehen werden.

Bayreuth, den 23. Juny 1809.

Bayreuthische Kriegs- und Domainen-Kammer.

* * *

Es ist schon vorhin Landesgesetz gewesen, daß kein Holz- oder Waldbesitzer ohne vorherige Anzeige bei dem einschlägigen Forstbedienten und ohne daher erhaltene Anweisung Holz in seiner Privat-Waldung schlagen darf.

Digitized

Dieses Landesgesetz ist neuerlich von der vormaligen Bayreuthischen Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 23. Juni 1809.

(S. Anzeiger der Verordnungen Nr. 55, 1809,) wieder eingeschärft und auf die Contraventionen sind nachdrückliche Strafen angedroht worden.

Nach der Anzeige des K. Forstamts Hof werden jedoch in dem Bezirk des K. Landgerichts Naila jene gesetzlichen Verordnungen nicht allenthalben befolgt.

Es werden daher die Vorsteher der Munizipal- und Rural-Gemeinden hiemit aufgefordert, und angewiesen:

I. in ihren Gemeinden sofort bekannt zu machen, daß keine Privat-Besitzer einer Waldung und eben so wenig die Gemeinden, welche Waldungen besitzen, sich unterstehen sollen, ohne Anzeige bei der einschlägigen K. Forstverwaltung oder dem einschlägigen K. Revierförster, und ohne daher erhaltene Anweisung einen Holzschlag in den Privat- und Gemeinde-Waldungen bei Strafe von Zwanzig Thalern auf den ersten Betretungsfall vorzunehmen.

II. Ueber den Vollzug dieser Eröffnung binnen acht Tagen unter Beilegung des Publikations-Protokolls bei Vermeidung eines Exekutions-Wartbotens Anzeige zu erstatten.

Naila, den 10. August 1815.

Königliches Landgericht.

An die Bürgermeister zu Naila und Lichtenberg, die Distrikts-Vorsteher in Schauenstein, Selbitz, Schwarzenbach, Marxgrün, Neuhaus, Geroldsgrün, Steinbach, Issigau, Volkmannsgrün, Bernstein, Döbra, Kulmitz, Steben.

* * *

Nachdem die Unterthanen des Amts Lauenstein um die freie Benutzung ihrer eigenthümlichen Waldungen nachgesuchet haben, und die Einleitung hiezu durch gehörige Vorbereitungen getroffen, sofort denenselben alle Bedingungen vorgehalten und ihre deutliche unumwundene Erklärung darüber vor dem Amt Lauenstein erlangt worden; Als ist von Seiner Königlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, auf den Allerhöchst Ihroselben von Königlicher Kammer des Obergebürgischen Fürstenthums in Franken gemachten Vortrag die allerhöchste Resolution de dato Berlin 26. Juni 1795 darüber erfolgt und gedachten Lauenstein'schen Amts Unterthanen die freie Benutzung ihrer eigenthümlichen Holzungen unter nachstehenden genehmigten Bedingungen gestattet worden:

1) daß die freie Benutzung ihrer Holzungen im Amte sich nicht weiter erstrecke, als daß der bisherige Abtrag von dem fällenden Holze cessire, unter diesem sich hierauf einschränkenden Genuß aber nicht blos das Klafter- und Stockholz, sondern auch die Baustämme und Plöcher zur innländischen Consumtion begriffen seyen, jedoch dergestalt, daß, wenn sie durch die dritte Hand, ausser Land geschafft werden, derjenige, durch den sie ausgehen den Flößzoll davon entrichte, welcher auch in dem Fall, wenn den Unterthanen gestattet wird, ihre Nutzhölzer auf eigene Rechnung an die Fränkische Flöße zu verkaufen, ohnehin reservirt bleibt,

2) daß die Privat-Waldungen der Lauensteinischen Unterthanen fernerhin unter Ober- und Forst-Amtlicher Aufsicht und Anweisung verbleiben; jedoch sollen sie ihr eigenes Bedürfen, wozu die Forstbedienten den Holzeigenthümern jedes Jahr einmal Anweisung zu geben haben, nach dieser ohnehin speziellen Anweisung erholen können und dürfen, ohne Forstgebühren davon zu bezahlen, dagegen den Forstbedienten obliegt, wie es ohnehin ihre Schuldigkeit mit sich bringt, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die Unterthanen in ihren Holzungen nicht schädlich gehauen.

3) Soll den Eigenthümern, wie ohnehin die Regel mit sich bringt, nicht gestattet seyn, ihre Waldungen anders als pfleglich und forstmäßig zu nützen.

4) Wird der Verkauf der — in mehrgedachten Privat-Waldungen geschlagenen Klafter Hölzer blos auf die innländischen Hammer- und Hüttenwerke eingeschränkt, ausser Landes aber, so lange die innländischen Fabriken das

Digitized by Google

Holz konsumiren können, nicht gestattet, jedoch soll den Eigenthümern unbenommen seyn, das Holz nach Beschaffenheit und Tauglichkeit der Stämme im Lande zu Scheitholz, Plöchern, Schindeln ꝛc. machen und in dieser Art daselbst benützen zu dürfen.

5) Bleibt die Distribution der in den Unterthanen Waldungen geschlagenen Hölzer ferner der Oberforstamtlichen Disposition überlassen, und müssen sich die Eigenthümer mit dem Tax genügen lassen, der auf die Hölzer der Königlichen Domainen-Kammer-Waldungen gesetzt ist, dagegen ihnen Herrschafts wegen zur Zahlung zu verhelfen ist. Der Herrschaftliche Tax in Hinsicht der Hammerwerke versteht sich jedoch mit dem Nachlaß à resp. 12, 6 und 5 kr. pro Klafter, welche sie sich so lange, als dieser dauert, gefallen zu lassen haben, im Fall er aber aufhört, sich der Bezahlung nach dem jedesmaligen Herrschaftlichen Tax zu versehen haben. Endlich

6) haben die Unterthanen von ihren Eigenthumshölzern von der Zeit an, wo ihnen die freie Nutznießung derselben wieder zugestanden wird, statt des bisherigen 20sten den 10ten Gulden Lehengeld zu übernehmen.

So wie nun den Lauensteinischen Amtsunterthanen unter diesen Bedingungen die gesuchte freie Benutzung ihrer Waldungen gestattet, und ihnen diese Urkunde darüber ausgestellet wird, so wird sich auch versehen, daß sie die ihnen zugehende Gnade zum Ruin ihrer eigenen Holzungen nicht mißbrauchen werden, außerdem Seine Königliche Majestät Sich vermüssiget sehen würden, die alte Einrichtung wieder einzuführen.

Bayreuth, den 6. August 1795.

Königlich Preußische Kriegs- und Domainen-Kammer.

v. Flotow. Freudel. Schlupper. Hornberger.

(L. S.)

* * *

Nachdem von denen Forstmeistern des Fürstlichen Hochstifts Bamberg zu verschiedenen Malen in pflichtmäßige Anzeige gebracht worden ist, daß die Spital-Pflegen, Gemeinden und Privatlehen-Holzbesitzer denen diesfalls ergangenen Hochfürstlichen Verordnungen entgegen die Bäume nur willkührlich, und einseitig, zu gänzlicher Verödung deren Wälder abhauen, und sich diesem Geschäft allein unterziehen; Als wird denjenigen, welche dergleichen Hölzer zu besorgen haben, oder aber selbst besitzen, bei Vermeidung 10 Rthlr. Strafe hiemit alles Ernstes bedeutet, daß hin künftig Niemand ohne Beisein des Orts-Forstmeisters, oder eines Forstbediensteten Jägers einiges Holz fälle, inmittels aber auch kein besondres Anweisgeld, außer etwa von den Gemeinde-Waldungen 30 kr. und von denen Holzbesitzern, dann Spitalwäldern nur 12 kr. bei jedesmaliger Anweisung, abgefordert werden sollen; wofür also Forstmeistern und Forstbedienten fort und fest zu halten auf Pflichten gegeben wird.

Decretum Bamberg, den 25. Februar 1764.

Aus Hochfürstlicher Jagds-Commission.

* * *

Generale.

In der zu Beseitigung eines künftigen Holzmangels unterm 18. Januar 1796 erlassenen Hochfürstlichen Verordnung heißt es in dem IV. Absatze wörtlich:

„Um dem allenfallsigen Mangel am Holze für die Zukunft vorzubeugen, und um die Förste in ihren stäten Kräften zu erhalten, erneuern Seine Hochfürstliche Gnaden die von Höchst Ihro Herrn Regierungs-Vorfahrer, Adam Friedrich, christmildesten Gedächtniß, unterm 25sten Hornung 1764 erlassene Verordnung, nach welcher alles in den milden Stiftungs-, Gemeind- und Güterhölzern abgestockt werdende Holz bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern nicht anders, als mit Zuziehung des Orts-Forstmeisters, oder eines fürstlichen Revierjägers, welche aber bei den ihnen sonst obliegenden herrschaftlichen Verrichtungen diese geringe Mühe unentgeldlich auf sich zu nehmen haben, bewirkt, ihnen aber von den Waldeigenthümern jedesmal zu Anfang des Monats October ein bestimmtes Verzeichniß des für das folgende Jahr benöthigten Holz-Bedürfnisses zur Ermäßigung und allenfallsigen Berichtserstattung an Hochfürstliche Regierung übergeben, auch weiters noch den Gemeinderechnungen ein vom Forstmeister und Revierjäger eigenhändig unterschriebenes

Digitized

Gegenregister über das in den Gemeindewaldungen abgegebene oder verkaufte Holz beigelegt werden soll. Seine Hochfürstl. Gnaden machen aber hiebei die Ausnahme, daß den Eigenthümern der Privatwaldungen das Schleißholz, höchstens zu zweien Stämmen, zur eigenen Nothdurft ohne Forstmeister und Revierjäger zu fällen, erlaubt seyn soll, nehmen auch die unterm 9. Junius 1709 geschehene Mäßigung obgedachter Verordnung an, daß die Holzanweiße in den Gemeind- und Güter-Waldungen der Hauptmannschaft Kronach durch die daßigen Lehenschultheißen nach vorgängiger, bei Hochfürstlicher Hofkammer geschehenen Verpflichtung derselben, für das künftige gepflegen, ihnen aber dabei obliegen soll, die Angabe des Kommerzialholzes aus sothanen Waldungen nach Kräften derselben zu bemessen, und alle überspannte und Forstordnungswidrige Wirthschaft bei den treffenden Vogtey- und Lehenämtern bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern in unverzügliche Anzeige zu bringen."

Durch mehrere inzwischen eingekommene Berichte wird aber bestätigt, wie wenig dieser heilsamen Verordnung bishero Folge geleistet worden. Seine Hochfürstliche Gnaden haben daher auf erstatteten unterthänigsten Vortrag gnädigst entschlossen, daß vorgedachte Verordnung erneuert, und unter den darinn festgesetzten Strafen in Vollzug gesetzt werden soll.

Hienach haben sich also sämmtliche Aemter, denen für die genügliche Bekanntmachung dieser erneuerten Verordnung zu sorgen, hiemit aufgegeben wird, Forstmeister, Bürgerräthe, Revierjäger und Schultheißen gehorsamst und genauest zu achten. Decretum Bamberg, den 31. Mai 1802.

Ex consilio aulico.

* * *

Auszug
aus der Fürstlich Würzburgischen Waldordnung vom 28. März 1721.

2c. 2c.

Inmassen Wir dann hiemit noch weiter ausdrücklich verordnen, daß in Erwägung an Conservation der Gemeindewaldungen dem Publico so vieles gelegen, von erstberührten unsern sowohl mediat- als immediaten Gemeinden und Unterthanen, als deren erstere gegenwärtig zu ihrem selbst eignen Besten angesehenen Landsverordnung sich eben so wohl als die Letztern zu accommodiren haben, durchaus kein Holz mehr eigenmächtig unter sich gehauen und ausgetheilet werden solle, es sey dann vorhero den jedes Orts bestellten Forstbedienten hievon die schuldige Anzeige, von diesen aber, wie solches zu Nutzen ersterwähnter unserer Unterthanen in ordentliche Schläge einzutheilen, an einem bequemlichen Orte hiezu die Anweisung beschehen.

* * *

Auszug
aus der Fürstlich Würzburgischen Verordnung vom 16. Februar 1747.

2c. 2c.

Was die Gemeindewaldungen, auch Erb- und Güterhölzer angehet, ob zwar wir unsern unmittelbaren und mittelbaren Gemeinden und Unterthanen den nutzlichen und ordnungsmäßigen Gebrauch und Genuß dieser ihrer eigenthümlichen Waldungen und Hölzer benehmen zu lassen, gar nicht gemeinet, sondern vielmehr sie dabei landsfürst-vätterlich zu erhalten und hinlänglich schützen zu lassen, des beständigen gnädigsten Entschlusses sind; so können Wir jedoch auch aus landesfürstlicher hoher Obsorg nicht gestatten, noch übersehen, daß dieselben mit diesen ihren Angehörigen Waldungen und Hölzern nach eigener Willkühr misbrauchig und verschwenderisch zu ihrem und ihrer Nachkömmlingschaft, auch des gemeinen Wesens größtem Schaden und Nachtheil umgehen und verfahren: es ergehet dahero an alle und jede Uns und unserm Fürstenthum Würzburg und Herzogthum zu Franken angehörige, sowohl unmittelbare als mittelbare Städte, Flecken, Dörfer, Weiler und Unterthanen, sammt und sonders unsere fernerweite gnadigste Erklärung, auch landsfürstlicher ernstgemessener Will und Befehl hiemit, daß sie in Besorstung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Bürger- und Gemeinds-Waldungen, auch Erb- und Güterhölzer sich nach mehrgedachter unserer in offenem Druck ergangenen allgemeinen Lands-Waldordnung vom Jahre 1721 gehorsamst achten, und dieselbe in allem genauest beobachten, sofort ei-

Digitized by Google

nliges Bau-, Brenn- oder sonstiges Holz darin ohne Zuziehung und Anweisung unsers nächst angesessenen fürstlichen Revierjägers nicht hauen, weniger einige solche Holzhauung zur Unzeit, oder anderst, als von dem Revierjäger die Anweisung zum Besten des Walds geschehen ist, im geringsten vornehmen, die jungen unbutbaren Holzschläge auf die gesetzten 7 oder mehrere Jahre, in so lang es nämlich nach Unterschied und Beschaffenheit des Bodens erforderlich ist, mit dem Hüten, Grasen und Laubrechen schonen und meiden, die Waldung von dem darin gehauenen Holz zur gesetzten Zeit räumen, oder wann es nicht sämmtlich vor solcher Zeit geschehen könnte, selbiges auf alte Wege und Plätze mit Vorwissen des Revierjägers einsweilen setzen, die Waldung mit Schweinen zur Eichelmastung nicht überschlagen, und darmit die jungen Schläge meiden, zur Auflesung des dürren Holzes keine verbothenen Waffen brauchen, und sonst in allem und durchaus nach Anweisung dieser unsrer allgemeinen Lands-Waldordnung von 1721 sich gemäß verhalten sollen ꝛc.

* * *

Auszug
aus der Forstordnung der freien Reichsstadt Nürnberg vom 13. November 1805.

Vorschriften für die Municipal-Städte und die immediaten Kommunen, Gotteshäuser, Stiftungen und Unterthanen.

§. 16.

Um den Waldungen derselben eine möglichst nachhaltige Bewirthschaftung zu verschaffen, so sind solche von sämmtlichen Personen genau zu untersuchen und ein möglichst wahrscheinlicher nachhaltiger Abgabs-Etat, so wie die Abtriebszeit auszumitteln und festzusetzen, was alsdann ohne gegründete und wichtige Ursache nicht überschritten werden darf. Sollte jedoch der Eigenthümer der Waldung glauben, daß in seiner Waldung zu viel, oder zu wenig, gehauen, und er folglich dadurch beeinträchtiget werde; so bleibt ihm unbenommen, falls seine mit Gründen unterstützte Behauptung, bei seiner vorgesetzten Behörde keinen Eingang finden sollte, dieses sodann dem Löbl. Forstdepartement anzeigen zu können, welches hierauf durch eine — auf Kosten des sachfälligen Theils anzuordnete Commission die Beschwerde untersuchen läßt und entscheidet.

§. 17.

Jede Gotteshaus-, Gemeinds- und Stiftungs-Verwaltung hat im Monate September bei dem zu deren Inspektion angeordneten Pfleg-Amt anzuzeigen, was sie dieses Jahr an gewöhnlichen und außerordentlichen Bau-, Nutz- und Brennholz benöthigt ist; das Amt hat diese Gesuche unentgeldlich zu Protokoll zu nehmen, mit Beiziehung des einschlagenden Forstpersonals gehörig zu prüfen und sodann die nöthig befindende Resolution, ohne alle Begünstigung, oder unnöthige Erschwerung, hinaus zu geben. Einzelne Bürger und Unterthanen haben sich mit ihrem Anweisungsbegehren lediglich an den Distriktsbedienten zu wenden. Wer dieses in der bestimmten Zeit unterläßt, wird angesehen, als wolle er für das künftige Jahr keinen Holzhieb vornehmen, und wird auch für dasselbe Jahr keine Erlaubniß mehr hiezu erhalten.

Wenn nun

§. 18.

die Holzabgabs-Gesuche gehörig regulirt und allenfalls sich hiebei ergebends Anstände erforderlichermassen beseitiget sind; so erfolgen die Anweisungen selbst. Hiezu ist der Monat October und November bestimmt ꝛc.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung des K. Advokaten Lippert zu Herzogenaurach als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim K. Landgerichte Herzogenaurach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Versetzung des K. Advokaten Lettow von Herzogenaurach nach Ansbach wurde im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte zu Bamberg der K. Advokat Lippert zu Herzogenaurach an dessen Stelle als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt bei dem K. Landgerichte Herzogenaurach aufgestellt. Erwähnter Rechts-Anwalt hat die Rechts-

Digitized by

Angelegenheiten der Stiftungen und Communen, welche entweder in dem Gerichtsbezirke Herzogenaurach oder in anderen Gerichtsbezirken sich befinden, sowohl bei dem gedachten K. Landgerichte als auch bei den Patrimonial-Gerichten I. Classe im Landgerichtsbezirke Herzogenaurach zu besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten zu beziehen.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei den äußeren Curatel-Behörden empfohlen, hievon die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu ihrer Nachacht gehörig zu verständigen.

Bayreuth, den 7. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Unterstützung der Armen mit Brennholz und Kleidungsstücken betr.)

Die hiesigen Einwohner, welche in jedem Winter zur Unterstützung der hiesigen Armen, durch Abgabe von Holz und der unentbehrlichsten Kleidungsstücke, ihren Mildthätigkeitssinn in lobenswerther Anerkennung an den Tag gelegt haben, werden hierdurch ersucht, zu einiger Linderung der Noth unserer Stadt-Armen, auch für den bevorstehenden Winter, Unterstützungen an Geld zum Ankauf und Vertheilen von Holz und abgelegte Kleidungsstücke jeder Art zu verabreichen und diese Geschenke in das diesseitige Geschäftszimmer Nr. VI. abliefern zu lassen, wofür seiner Zeit der öffentliche Dank abgestattet werden wird

Bayreuth, am 27. November 1840.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschafts-Rath.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die im dießjährigen Kreis-Intelligenzblatte Nr. 135 Seite 1209 in der Verlassenschaftssache des Johann Gäßlein jun. von Neuses ausgeschriebene Realitätenversteigerung, welche am 12ten d. Mts. eingetretener Hindernisse wegen nicht Statt finden konnte, wird am

17. December früh 9 Uhr

im Gemeindehause zu Neuses abgehalten, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden.

Cronach, den 28. November 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 36 kr.	12 fl. 54 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 42 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . . .	8 fl. 12 kr.	7 fl. 36 kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Linsen . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 2. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Außer meinem vorzüglich assortirten bedeutenden Weinlager empfehle ich zu kommenden Weihnachten alle Sorten feinste französische Liqueure, feinste Maraschino, extra d'Absinthe, Düsseldorfer und Wein-Punschessenz, (ebenso billig, wie in Privathäusern), feinstes Olivenöl, Bricken, Caviar, marinirten Aal, Braunschweiger Würste, Pommersche Gänsebrüste ꝛc. ꝛc.

Colonial- und Spezerei-Waaren zu den allerbilligsten Preisen. Bayreuth, im December 1840.

Adolph Degen.

Unterzeichneter ist gesonnen, das ehemals von Schallernsche Bad, jetzt genannt Rosenau, aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause mit vier heizbaren Zimmern, 4 gut eingerichteten Badezimmern, einer Kammer, 2 Küchen, 1 Gewölb, Boden, Holzlege, Flußbad, Gemüßgarten und sämmtlichem Wirthschafts-Inventar. Es können zwei Drittheile des Kaufschillings darauf stehen bleiben. Näheres bei Herrn Gastwirth Döring zum wilden Mann.

Johann Funk.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 149. Bayreuth, Sonnabend am 12. December 1840.

Inhalt:

Pflichtigkeit der Patrone und Dezimatoren zu den Kultusbauten in den vormals Bambergischen Gebiets-Theilen. — Collekte für den Bau der katholischen Kirche zu Grünstadt in der Pfalz. — Waisenpfründen-Verleihung pro I. Quartal 1841. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Königl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Pflichtigkeit der Patrone und Dezimatoren zu den Kultusbauten in den vormals Bambergischen Gebiets-Theilen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Königliche Regierung wünscht zu wissen, welche Rechtsstreite hinsichtlich der Pflichtigkeit der Patrons und Dezimatoren zu den Kultusbauten in den vormals Bambergischen Gebiets-Theilen dermalen anhängig sind, in welchem Prozeßstadium sich dieselben befinden, und insbesonders welche richterliche Erkenntnisse bereits vorliegen, von denen beglaubigte Abschriften einzusenden sind.

Dem Vollzuge dieses Auftrages oder der Erstattung von Fehlanzeigen wird

binnen Sechs Wochen

entgegengesehen.

Bayreuth, den 4. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den Bau der katholischen Kirche zu Grünstadt in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag — der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 20. Mai curr. in sämmtlichen katholischen Kirchen von Oberfranken veranstalteten Collekte für den Bau der katholischen Kirche zu Grünstadt in der Pfalz, in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags — der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 20. Mai curr. in sämmtlichen katholischen Kirchen des Regierungs-Bezirks Oberfranken veranstalteten Collekte für den Bau der katholischen Kirche zu Grünstadt in der Pfalz.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	Bayreuth	.	.	2	57¾	
2	Bamberg	St. Gangolph . . .	1	3			
		U. L. Frau	5	24			
		St. Martin	2	48			
		Dompfarr	1	5			
					10	20	
3	Hof	. . . . .	.	.	—	—	
	II. Landgerichte.						
4	Bamberg I. . . .	Amlingstadt	2	48			
		Buttenheim	2	15			
		Droßendorf	—	39			
		Drügendorf	5	45			
		Geißfeld	—	45			
		Hallstadt	4	19			
		Hirschaid	3	—			
		Litzendorf	1	—			
		Lohndorf	2	—			
		Memelsdorf	2	25			
		Mistendorf	1	30			
		Strullendorf . . .	1	48			
		Tiefenpölz	1	30			
					29	44	
5	Bamberg II. . . .	Frensdorf	1	12			
		Lisberg	—	58			
		Oberhaid	—	30			
		Pettstadt	1	39			
		Priesendorf	2	—			
		Reundorf	4	51			
		Schlüsselau	1	45			
		Seußling	1	36			
		Stegaurach	3	24			
					17	55	
		Betrag	.	.	60	56¾	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	60	56¼	
6	Berneck	Mkt. Schorgast	.	.	1	12	
7	Burgebrach	Aschbach	3	3			
		Burgebrach	9	41½			
		Burgwindheim	7	24			
		Schönbrunn	2	40			
		Ebrach	—	48			
					23	36½	
8	Culmbach		.	.	—	—	
9	Ebermannstadt	Ebermannstadt	2	3			
		Unterleinleiter	2	4			
		Burggrub	1	23			
		Pretzfeld	1	3			
					6	33	
10	Gräfenberg	Neunkirchen a. B.	4	5			
		Stöckach	1	12			
		Weisenohe	2	36			
					7	54	
11	Herzogenaurach	Büchenbach	2	2			
		Hannberg	3	12			
		Haußen	—	37			
		Herzogenaurach	4	6			
					9	57	
12	Höchstadt	Adelsdorf	1	12			
		Etzelskirchen	1	20			
		Gremsdorf	1	20			
		Höchstadt	1	15			
		Sambach	1	—			
		Schlüsselfeld	3	—			
		Wachenroth	2	30			
		Zentbechhofen	1	36			
					13	13	
13	Hollfeld	Hochstall	1	12¼			
		Hollfeld	2	35			
		Königsfeld	2	18			
		Oberailsfeld	1	45			
		Schönfeld	1	10			
		Betrag	9	—¼	123	22¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	0	— ¼	123	22¼	
13	Ferner: Hollfeld	Volsbach	1	24			
		Waischenfeld	10	—			
					20	24¼	
14	Kronach	Friesen	2	12			
		Glosberg	4	22			
		Kronach	—	—			
		Posseck	2	2¾			
		Steinberg	1	34¾			
		Theisenorth	2	—			
					12	11½	
15	Lichtenfels	Graitz	—	24			
		Isling	1	45			
		Kleukheim	5	17			
		Lichtenfels	1	45			
		Staffelstein	2	35			
					12	16	
16	Ludwigsstadt	Rothenkirchen	4	25			
		Teuschnitz	3	30			
					7	55	
17	Münchberg	Marienweiher	.	.	1	32½	
18	Nordhalben	Birnbaum	5	6			
		Nordhalben	—	35			
		Windheim	2	55			
					8	36	
19	Pottenstein	Büchenbach	5	24			
		Elbersberg	2	40			
		Gößweinstein	1	57½			
		Pottenstein	4	3			
		Wichsenstein	2	12			
					16	16½	
20	Scheßlitz	Breitengüßbach	4	36			
		Giech	2	56			
		Kirchschletten	1	—			
		Ludwag	1	31			
		Scheßlitz	9	3			
		Stadelhofen	—	51			
		Betrag	19	57	202	34	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	19	57	202	34	
20	Ferner: Scheßlitz . .	Steinfeld	—	26			
		Wattendorf	—	—			
		Zapfendorf	3	—			
		Kemmern	—	48			
					24	14	
21	Seßlach	Rattelsdorf	.	.	5	24	
22	Stadtsteinach . . .	Wartenfels	.	.	2	42	
23	Vorchheim	Eggolsheim	1	32			
		Hallerndorf	4	2			
		Kirchehrenbach . . .	2	35			
		Leutenbach	5	—			
		Reuth	—	30			
		Vorchheim	2	33			
		Wiesenthau	1	36½			
					17	48½	
24	Weismain	Arnstein	2	3½			
		Burgkundstadt . . .	2	21			
		Mainroth	—	24			
		Modschiedel	1	52¾			
		Motschenbach . . .	—	30			
		Weismain	4	—			
					11	20¼	
	III. Herrschaftsgerichte.						
25	Banz	Altenbanz	—	24			
		Banz	1	12			
					1	36	
		Summa	.	.	265	35¾	

Bayreuth, den 5. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Waisenpfründen-Verleihung pro I. Quartal 18⅘ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

A. vom 1. October d. Js. an folgende Waisenhauspfründen verliehen worden sind;

Es bleiben nämlich

im Fortgenusse der Pfründen:

1) Reichmann, Clemens, von Bayreuth, mit		7 fl. 30 kr.
2) Deinlein, Elisabetha Barbara, von Kirchenlamitz, mit		6 fl. — kr.
3) Puh, Johann, von Rolls, mit		6 fl. — kr.
4) Schöpf, J. Kath. Wd. und Christiane Marg., von Neuhaus, mit		14 fl. — kr.
5) Nader, Johann und Johanna Barbara, von Wunsiedel, mit		14 fl. — kr.
6) Schmitt, Eva Catharina, von Wunsiedel, mit		7 fl. — kr.
7) Jena, Eva Dorothea, von Wunsiedel, mit		6 fl. — kr.

Neu verliehen wurden an

8) Erpfferth, Margaretha Johanna, von Münchberg, Doppelmaße		10 fl. — kr.
9) Brunner, Heinrich Christoph und Johann Nikolaus, von Münchberg bezgl.		18 fl. — kr.
10) Den Scharfschen Kindern zu Wunsiedel, sämtliche Waisen		18 fl. — kr.
11) Friedhaber, Magd. und Ursula, von Hegnig bezgl.		13 fl. — kr.
12) Wurzel, Margaretha Barbara, in Kirchenlamitz		6 fl. — kr.
13) Panzer, Johann, in Gefrees		6 fl. — kr.
14) Schott, Margaretha und Elisabetha, in Münchberg		13 fl. — kr.
15) Scheiter, Johann Math., von Selb		6 fl. — kr.
16) Krenzer, Katharina Henriette, von Bayreuth		6 fl. — kr.
17) Müller, Katharina Elisabetha und Eva Margaretha, von Kirchenlamitz		13 fl. — kr.
18) Barth, Otto Hanns, zu Bayreuth		10 fl. — kr.
19) Bauernfeind, Christoph Wd., von Kirchenlamitz		6 fl. — kr.
20) Böschel, M. Maria D. und Elisabetha Barbara, von Kirchenlamitz		13 fl. — kr.
21) Fischer, Johann Lorenz, von Berneck		6 fl. — kr.

B. vom 1. November d. Js. zu verbleiben im Fortgenusse:

1) Rößlein, Margaretha Barbara, von Oberlind, Landgerichts Culmbach, mit		6 fl. — kr.
2) Rudelschel, Catharina Barbara, von Berned, mit		7 fl. — kr.
3) Grimm, Johann Heinrich, von Hof, mit		6 fl. — kr.
4) Pöllner, Sophie, von Münchberg, mit		6 fl. — kr.
5) Schubert, Pauline, von Selb, mit		7 fl. — kr.
6) Gulden, Carl, von Wunsiedel, mit		7 fl. — kr.

Neu verliehen wurden an

7) Lauterbach, Wil. und Andreas, von Neuhaus, Landgerichts Selb, mit		13 fl. — kr.
8) Böschel, Cunigunda, von Kirchenlamitz, mit		6 fl. — kr.
9) Mainer, Anna Regina, von Wunsiedel, mit		6 fl. — kr.
10) Greil, Cunigunda, von Culmbach, mit		6 fl. — kr.
11) Lang, Chf. C. Fr., von Münchberg mit		6 fl. — kr.
12) Heinig, Christiane J. und Joh. Friedr., von Wunsiedel, mit		13 fl. — kr.
13) Leupold, Joh. Christ. Wd., von Münchberg, mit		6 fl. — kr.
14) Grüner, Anna Margaretha, von Bayreuth, mit		6 fl. — kr.
15) Siegold, Johann und Joh. Wolfgang, von Münchberg, mit		12 fl. — kr.
16) Panzer, Marg. Cath. und Cath. Christiane Elisabetha, von Wunsiedel, mit		13 fl. — kr.

C. vom 1. December l. Js. an bleiben im Fortgenusse:

1) Regler, Johann, von Rauhenberg, Landgerichts Kirchenlamitz, mit		6 fl. — kr.
2) Hollmann, Lorenz, von Wunsiedel, mit		6 fl. — kr.

Neu verliehen wurden an

3) Sanner, Johann Ulrich, von Weidenberg . . . . . 5 fl. — kr.
4) Söllheim, Wolfgang, von Bayreuth . . . . . 6 fl. — kr.
5) Heckel, Johann Adam und Georg, von Bayreuth . . . . . 13 fl. 30 kr.
6) Kreuzer, Fr. Ludwig, von Bayreuth . . . . . 6 fl. — kr.

Die oben genannten Waisen bleiben im Genuße dieser Pfründen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahr.

Bayreuth, den 7. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Oeffentliche Warnung.

Der Mechanikus Pichler zu Schleitz verfertigt zur Tödtung der Fliegen ein Papier, welches mit einer durch Zucker versüßten Auflösung von weißem Arsenik getränkt ist.

Da dieses Fabrikat seinem Zweck zwar entspricht, indessen in einer Familie, wo Kinder vorhanden sind, leicht gefährlich werden kann, so wird vor dem Gebrauch dieses Fabrikats zur Fliegentödtung hiermit gewarnt.

Bayreuth, am 7. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Brennholz-Verkauf.

Das unterfertigte K. Forstamt versteigert aus dem Forstrevier Limmersdorf folgendes Brennholz-Materiale:

1) aus den Forsterten Bruchdick, Sandhügel und Zuckermandel:

am 17. December l. Js.

220 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
100 „ Stockholz,

2) aus den Forsterten Drosenfelderhieb und Lichtenfleck:

am 18. December l. Js.

250 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
30 „ Buchenholz,
36 „ weiches Stockholz.

Kaufslustige, welche das Materiale vor dem Versteich einsehen wollen, haben sich an den K. Revierförster Sinzel in Limmersdorf zu wenden, und übrigens an obigen Tagen jedesmal um 9 Uhr in Altdrossenfeld beim Wirth Schnupp einzustellen, wo mit den Verkäufen begonnen wird. Bayreuth, am 10. December 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

Freiherr von Bothmer.

Die Stelle einer Irrenhauswärterin wird bis Lichtmeß 1841 erledigt.

Hierzu Lusttragende haben sich mit den Zeugnissen über ihr bisheriges gutes Verhalten

Montags den 28sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr im Lokale der unterzeichneten Administration einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Bemerkt wird auch hiebei, daß keine Person unter 25 und nicht über 40 Jahre alt aufgenommen wird, daher die Taufscheine beizubringen sind.

St. Georgen, den 7. December 1840.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Von der Königl. Bayer. Administration des Irrenhauses zu St. Georgen können bis zum 1. April 1841

1800 fl.

gegen Pupillar-Sicherheit ausgeliehen werden.

Köppel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 48 kr.	12 fl. 48 kr.	11 fl. 48 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 24 kr.
Gerste . . .	8 fl. 12 kr.	7 fl. 42 kr.	6 fl. 42 kr.
Haber . . .	5 fl. 6 kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 5. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Für alle Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Stadtmagistrate, dann die K. Pfleramter als Vorstände der Kirchenverwaltungen, Armenpflege und Schulcommissionen, für Gemeindevorsteher, Gemeinde- und Steuerungshyeger, Kassier, Gemeindsrechner ꝛc. im Königreiche Bayern

ist alle ein patentbeschlossen Handbuch im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen erschienen und in der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth zu haben:

Gemeinde Anleitung zur Anfertigung und Revision aller Gemeinde- und Stiftungsrechnungen.

12 Bogen in 4. Preis 54 kr.

Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines Leitfadens, der die rechnungsführenden Pfleger, Gemeindsrechner ꝛc. auf richtige Verwendung der über das Rechnungswesen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen zu führen geeignet ist und auch den mit der Rechnungs-Revision Beauftragten eine übersichtliche, praktische Zusammenstellung ihrer Berrichtungen an die Hand giebt, springt wohl von selbst in die Augen. — Bei 20 zumal beschaffen Exemplaren liegen mit 2 Freiexemplare bei.

(Ihrenverkauf.) Ich habe wieder eine Auswahl der neuesten Damenuhren erhalten, die ich zur gütigen Abnahme bestens empfehle.

J. L. Fitzenhofer.

In Weihnachts- und Neujahrs-Geschenken

empfehle ich mein aus gewöhnlichen Buchbinder- und Galanteriearbeiten reiches Lager Cassetten, Mappen, Damenbrett- und Hempteln-Kalender, Bücher-, Zeichnen- und Notizbücher, Briefschaften, Reisigkeiten in Messingguß, Tabak- und Cigarren-Etuis, Bürsten und Neujahrs-Karten. Stammbücher in großer Auswahl. Linien und unlinirte Schreibbücher mit gleichem Einschlusse. Feine Einrahmungen und feurige Gegenstände mit Stickereien. Alle Einrahmungen Post-, Tabaks-, Zeichnen-, farbige und Moiré-Papiere, letztere in eingenauster Wahl, so wie sonstige Schreib- und Zeichnen-Materialien ꝛc.

Ludwig Geliger.

(Vermiethung.) In der vormaligen Kattunfabrikstadt 1 Treppe hoch ein gefärbtes und in der Mansarden ein kleineres Quartier zu vermiethen, und das Nähere bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 6. December. Der Taglöhner Johann Koß im Neuenweg, mit der ledigen Anna Barbara Thumann, Wollenwebertochter aus Seßlitzreuth bei Lamprechtsreuth.

Den 7. Dec. Der Einwohner und Schreinermeister Andreas Bochtler von hier, mit der ledigen Dienstmagd Kunigunda Barbara Zapf aus Gesees.

Den 8. Dec. Der Ehrengeb. Johann Gottlieb Fischer, Bürger und der ledigen Regierungs-Expeditorstochter Julie Katharine Maly von hier.

Geborne.

Den 5. December. Der Sohn des Königl. Maierei-Inspektors Johann Christian Hermann.

Den 9. Dec. Die Tochter des Bürgers und Zinngießers Johann Christoph von hier, alt 57 Jahre und 6 Monate.

Den 30. Nov. Der Tochter des Königl. Landes-Regierungs-Accessisten Friedrich Hertling, Michael Sieber aus Ebersprestorf, K. Landgerichts Hohenstein a. D. A., alt 2 Jahre.

Gestorbene.

Den 3. December. Der Bürger und Bäckermeister Wilhelm Fischer, alt 35 Jahre, 3 Monate und 25 Tage.

Den 4. Dec. Der Taglöhner Popp dahier, alt 57 Jahre, 4 Monate und 11 Tage.

Den 6. Dec. Die ledige Dienstmagd Caroline Schiller aus Culmbach, alt 43 Jahre.

— — Der Sohn des Bauers Mader auf den Hermannshof, alt 2 Jahre, 10 Monate und 28 Tage.

Den 7. Dec. Der ledige Bauerknecht Martin Gerlich aus Retters, K. Landgerichts Berchtein, alt 26 Jahre.

— — Der Taglöhner Ermer in St. Georgen, alt 67 Jahre, 7 Monate und 4 Tage.

— — Der Bürger und Schneidermeister Böbel dahier, alt 43 Jahre, 8 Monate und 14 Tage.

Den 8. Dec. Der hinterlassene Sohn des Inwohners Gerbermann dahier, alt 18 Jahre, 1 Monat und 3 Tage.

Den 9. Dec. Der Sohn des Inwiners Schilling in den Mergleißen, alt 1 Jahr, 3 Monate und 9 Tage.

— — Der Taglöhner Baumann dahier, alt 65 Jahre, 4 Monate und 8 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 150. Bayreuth, Dienstag am 15. December 1840.

Inhalt:

Schädlichkeit des weißen Anstrichs der Gebäude in sanitätspolizeilicher Hinsicht. — Erledigte Oberknabenschul- und Cantersstelle in Creußen. — Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden Steinbach und Ziegelanger, K. Landgerichts Eltmann. — Bildung der Lehrer. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Heinrich Heine über Ludwig Börne. Hamburg bei Hoffmann und Campe 1840. — Collekte für mehrere durch Hagelschlag verunglückte Gemeinden des Landgerichts Hengersberg. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Schädlichkeit des weißen Anstrichs der Gebäude in sanitätspolizeilicher Hinsicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende allerhöchste Verordnung vom 26. November wird hiermit zur Darnachachtung für alle Polizeibehörden, und die Stiftungen, Communen und Privaten, welche sie betrifft, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

* * * Maltz.

Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben bei der anerkannten Schädlichkeit der Einwirkung, welche der weiße Anstrich der Gebäude auf das menschliche Auge hervorbringt, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu verordnen geruht was folgt:

I. In allen Städten und Märkten soll, wenn den Gebäuden der erste Anstrich gegeben oder auch der alte neu aufgefrischt wird, hiezu überall nicht die reine Kalkweiße angewendet, sondern dem Hause eine milde, den Augen unschädliche Farbe gegeben werden.

II. Gleiches ist auf dem Lande bezüglich der den Schulzimmern im Schulhause gegenüber liegenden Häuser zu beobachten.

III. Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift sind nicht blos die Hauseigenthümer, sondern auch die Maurer, Anstreicher, Maler und Tüncher verantwortlich, welche den Anstrich der Gebäude zu besorgen haben.

Gegen Uebertreter ist mit angemessener polizeilicher Bestrafung einzuschreiten.

IV. Die K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern sind ermächtiget, Dispensationen in jenen einzelnen Fällen zu gestatten, in welchen die Bauart und Stellung der Häuser nach ärztlichem Urtheile jede Gefahr für das menschliche Auge beseitigt.

Digitized by Google

V. Was den Anstrich bei Staats- oder öffentlichen Gebäuden betrifft, so haben Seine Königliche Majestät in dieser Beziehung besondere allerhöchste Entschließung für jeden einzelnen Fall Allerhöchst Sich vorzubehalten geruht, und es ist daher in solchen Fällen stets gutachtlicher Bericht zu erstatten, und die allerhöchste Entschließung abzuwarten.

Die K. Regierung, Kammer des Innern hat zur Bekanntmachung und Vollziehung dieser Allerhöchsten Anordnung das Weitere geeignet zu verfügen. München, den 26. November 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

(Die erledigte Oberknabenschul- und Cantorsstelle in Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Oberknabenschul- und Cantorsstelle zu Creußen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 400 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind einfach binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schul-Inspektion Schnabelwaid einzureichen.

Bayreuth, den 3. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden Steinbach und Ziegelanger, K. Landgerichts Eltmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreiben vom 23. September, 14. October und 30. November curr. wird hiermit bekannt gemacht, daß für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden Steinbach und Ziegelanger, K. Landgerichts Eltmann, nachträglich noch

1 fl. 20½ kr

an Collektengeldern von der Gemeinde Weißenstadt, Landgerichts Kirchenlamitz, eingekommen sind.

Bayreuth, den 7. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtschulen-Commissionen, dann sämmtliche K. Distrikts-Schul-Inspektionen und K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bildung der Lehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den obengenannten Behörden nachstehend das — in Gemäßheit des §. 9 der allerhöchsten Instruktion vom 31. Januar 1836, rubrizirten Betreffs, hergestellte Verzeichniß derjenigen Geistlichen und Lehrer mitgetheilt, welchen die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes für Schullehrlinge bewilligt wurde.

Die obengenannten Behörden erhalten dabei zugleich den Auftrag, die Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen, den Unterricht der Schullehrlinge aber, so wie das sittliche Betragen derselben gemäß §. 6 der oben erwähnten Instruktion streng zu überwachen; wobei noch bemerkt wird, daß durch vorstehende Entschließung die — einzelnen Lehrern bisher speziell ertheilte Erlaubniß, ihren Söhnen Vorbereitungs-Unterricht ertheilen zu dürfen, keineswegs aufgehoben ist.

Bayreuth, den 9. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Geistlichen und Lehrer, welchen die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes für Schullehrlinge pro 184[illegible] ertheilt wurde, und zwar:

A. Katholischer Confession.

Distrikts-Schul-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer und zwar: a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Bamberg, Stadtschulen-Commission.	—	Hennemann.	Bamberg.
	—	Sachs.	„
Bayreuth, Stadtschulen-Commission.	—	Molendo.	Bayreuth.
Bamberg I., Distrikts-Schul-Inspektion.	—	Ringelmann.	Amlingstadt.
	—	Krick.	Hallstadt.
	—	Schilling.	Litzendorf.
	—	Kestel.	Gaustadt.
Bamberg II.	Zanon.	—	Lisberg.
	—	Karl.	Oberhaid.
	Albrecht.	—	Seußling.
	Klauer.	—	Stegaurach.
Burgebrach.	—	Brehm.	Burgebrach.
	—	Kießling.	Ebrach.
	—	Steinmetz.	Unterneuses.
Ebermannstadt.	—	Deuerling.	Burggrub.
Forchheim.	—	Rößert.	Eggolsheim.
	—	Minniglich.	Forchheim.
	—	Ramer.	„
Gräfenberg.	—	Bauer.	Neunkirchen a. Brand.
Herzogenaurach.	—	Keller.	Herzogenaurach.
	—	Weber.	Röttenbach.
Höchstadt.	Zirkel.	—	Gremsdorf.
	—	Oesterreicher.	Heuchelheim.
	—	Lindner.	Höchstadt.
	—	Martin.	„
	—	Reinhardt.	Schlüsselfeld.
Hollfeld.	—	Kotschenreuther.	Nankendorf.
	—	Schilling.	Waischenfeld.
Kronach.	—	Weinkheim.	Kronach.
	—	Müller.	Lahm.
	—	Will.	Wallenfels.

Digitized by Google

Distrikts-Schul-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer und zwar: a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Lichtenfels.	—	Kaim.	Unterleiterbach.
	—	Dietz.	Mosen.
Ludwigsstadt.	—	Oerter.	Rothenkirchen.
	—	Weis.	Teuschnig.
Nordhalben.	—	Attenk.	Nordhalben.
Pottenstein.	—	Fleischmann.	Gößweinstein.
	—	Meßnacher.	Pottenstein.
Scheßlitz.	—	Greisenegg.	Breitengüßbach.
	—	Gleußner.	Kemmern.
	—	Gückel.	Scheßlitz.
	—	Jungkunz.	Stadelschwarz.
	—	Wendel.	Wattendorf.
Seßlach.	—	Schnepper.	Ebing.
	—	Kremer.	Rodenbach.
	Thoinardt.	—	Seßlach.
	—	Köber.	Stetten.
Stadtsteinach.	—	Raab.	Marienweiher.
	—	Dauerling.	Stadtsteinach.
	—	Stöcker.	„
	—	Stöcker.	Wartenfels.
Weismain.	—	Kuppenhofer.	Burgkundstadt.
	—	Mendler.	Rothmannsthal.
	—	Rothlauf.	Weismain.

B. Protestantischer Confession.

Bayreuth, Stadtschulen-Commission.	—	Kalb.	Bayreuth.
	—	Poland.	„
Bayreuth, Distrikts-Schul-Inspektion.	—	Ludwig.	Bindlach.
	—	Kuchtel.	Oberndorf.
	—	Lucas.	Emmanuelsberg.
	Dr. Hübsch.	—	Gutsch.
	—	Lauterbach.	Thiersheim.
Berneck.	—	Gemeinhardt.	Bischofsgrün.
	Dr. Eckert.	—	Hammelkeun.
	—	Deßner.	Wiesenthau.
Ebermannstadt.	—	Bauer.	Egloffstein.
Gräfenberg.	—	Wirth.	Gräfenberg.
	—	Wagner.	Kirchehrenbach.

Distrikts-Schul-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer und zwar: a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Höchstadt.	—	Fischer.	Lonnerstadt.
	—	Mulzer.	Mühlhausen.
	Imhof.	—	Steppach.
Hof.	Steger.	—	Hof.
	Arndt.	—	Köditz.
	—	Scheidig.	Töpen.
Hollfeld.	—	Adam.	Aufseß.
Kirchenlamitz.	—	Rochholz.	Marktleuthen.
Kronach.	Schmidt.	Bodenschatz.	Schmölz.
Kulmbach.	Bachmann.	Pflug.	Kulmbach.
Ludwigsstadt.	—	Reutsch.	Langenau.
Michelau.	—	Braungart.	Gleußen.
	Vogel.	—	Kleinhereth.
	Jubitz.	—	Küps.
	Rühr.	—	Obristfeld.
	—	Bauer.	Tambach.
Münchberg.	—	Winterling.	Münchberg.
	—	Meusel.	Stammbach.
Naila.	Klinger.	—	Geroldsgrün.
	Körte.	—	Issigau.
	Lampert.	—	Schauenstein.
	Lang.	—	Schwarzenbach a. W.
	—	Scherber.	Selbitz.
Rehau.	Munzert.	—	Regnitzlosau.
	—	Strattner.	Rehau.
	Renzel.	—	Schwarzenbach a. d. S.
Schnabelwaid.	—	Becher.	Pegnitz.
	Wolfhardt.	Zahn.	Weidenberg.
Selb.	—	Meyer.	Selb.
	—	Rebhan.	„
Stadtsteinach.	Mengert.	—	Fischbach.
Thurnau.	—	Babel.	Krögelstein.
	Bäumler.	—	Thurnau.
Wunsiedel.	—	Frank.	Thiersheim.
	Lieb.	—	Wunsiedel.
	C. Israelitischer Religion.		
Bayreuth, Stadtschulen-Commission.	—	Stern.	Bayreuth.
Hollfeld, prot. Distrikts-Inspektion.	—	Traub.	Aufseß.

Digitized by Google

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Heinrich Heine über Ludwig Börne. Hamburg bei Hoffmann und Campe 1840" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtcommissariate Augsburg verfügte, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 1sten d. Mts. mit dem Beifügen bestätigt worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Collekte für mehrere durch Hagelschlag verunglückte Gemeinden des Landgerichts Hengersberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu den diesseitigen Ausschreiben vom 4. Juli und 30. November c. wird hiermit bekannt gemacht, daß für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden des Landgerichts Hengersberg von der Gemeinde Caulsdorf, Landgerichts Ludwigsstadt, ein weiterer Collekten-Beitrag von

2 fl. 1¼ kr.

eingegangen ist.

Bayreuth, den 10. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3ten d. Mts. bewogen gefunden, auf die bei dem K. Landgerichte Tölz erledigte Gerichtsdienerstelle den dermaligen Landgerichtsdiener zu Burgebrach, Andreas Schwabl, und an dessen Stelle nach Burgebrach den dermaligen Gerichtsdiener bei dem K. Landgerichte Würzburg links des Mains, Philipp Piez, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu versetzen.

Bekanntmachung.

Bei eintretendem Winter werden die bereits früher bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen hierdurch erneuert:

1) Zur Vermeidung der Anhäufung des Eises auf den Straßen ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben verboten.

Wo dieses wegen der auf die Straße führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter und zwar so oft als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft.

2) Aus den Höfen der Häuser darf weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälscheln oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Strassen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Digitized by Google

Den Eltern und Lehrern wird hiebei zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern einzuschärfen und sie zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur an Schlitten, sondern auch bei Kutschen und Wagen, ist, sobald Schnee liegt, sofort anzuwenden, auch ist das schnelle Reiten und Fahren zu dieser Zeit noch strenger untersagt.

6) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Kanäle von Eis zu beschleunigen, auch das Eis aufzuhauen und an solche Plätze auf Haufen zu schaffen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann.

Wer sich verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen und wird noch außerdem besonderer Bestrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Jedermann hat sich hiernach genau zu achten. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den pünktlichen Vollzug dieser polizeilichen Anordnungen strenge zu wachen.

Bayreuth, am 11. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Das muthwillige Klatschen mit den Peitschen auf öffentlichen Straßen betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß der Unfug des muthwilligen Klatschens mit der Peitsche auf den öffentlichen Straßen der Stadt neuerlich wieder sehr überhand genommen hat, so wird solches unter der Androhung hiermit verboten: daß derjenige, welcher, ausser dem Fall, wo für das Ausweichen der Fuhrwerke ein kurzes Zeichen mit der Peitsche zu geben erforderlich ist, in den Straßen unnöthiger Weise nur aus bloßem Muthwillen mit der Peitsche klatscht, zu einer Geldstrafe von einem Gulden oder zu einem verhältnißmäßigen Arrest verurtheilt werden wird. Die Polizeimannschaft ist deshalb angewiesen, auf Beobachtung dieser polizeilichen Anordnung zu wachen und jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 11. December 1840.

Der Polizei-Senat
des Magistrats der Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Fußpfade von Schnee betreffend.)

Wenn häufiger Schnee fällt, so ist jeder Hauseigenthümer oder Bewohner verbunden, längs seines Hauses und der dazu gehörigen sonstigen Gebäude, Scheunen und Gärten, den Schnee gegen die Mitte der Straße zu hinwegkehren zu lassen, um den Fußgängern einen hinreichenden Fußpfad zu bahnen. Wer dieser polizeilichen Anordnung nicht Genüge leistet, hat eine Strafe von 30 kr. zu gewärtigen. Bayreuth, am 11. December 1840.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Richter.

Die Stelle einer Irrenhauswärterin wird bis Lichtmeß 1841 erledigt.

Hierzu Lusttragende haben sich mit den Zeugnissen über ihr bisheriges gutes Verhalten

Montags den 28sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr im Lokale der unterzeichneten Administration einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Bemerkt wird auch hiebei, daß keine Person unter 25 und nicht über 40 Jahre alt aufgenommen wird, daher die Taufscheine beizubringen sind.

St. Georgen, den 7. December 1840.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der Umfassungsmauern sammt Thors eines neuen Leichenackers zu Obernsees, veranschlagt auf 1109 fl, soll an Wenigstnehmende verakkordirt werden. Man hat nun zum desfallsigen Abstriche auf

Mittwoch den 30sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

dahier Termin anberaumt, wozu Akkordlustige eingeladen werden. Bayreuth, am 8. December 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Paul Rittmaier dahier gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das Wohnhaus, Distr. I., Nr. 186^a, geschätzt auf 2000 fl.,

2) 3¼ Morgen Feld, der Schwarzmannsacker, Sect. II., Bes.-Nr. 193, geschätzt auf 500 fl,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf

Montag den 4. Jänner 1841 früh 11 Uhr in Nr. 5 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Exekutions-Ordnung erfolgt.

Bamberg, am 17. November 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger soll das dem Bäkermeister und Krämer Johann Künneth von Streitau zugehörige neuerbaute einstöckige Wohnhaus Nr. 29 zu Streitau, sammt Hofrecht und Schorgärtlein, geschätzt auf 650 fl., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Termin hiezu steht in dem Zauschen Gasthause zu Streitau auf den

6. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

an und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle erfolgen wird.

Berneck, am 4. December 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Edikt alladung.

Johann Pfister aus Weichendorf, geboren den 10. December 1764, hat sich im Jahre 1784 als Bierbrauer und Büttnergeselle in die Fremde begeben, seitdem aber über sein Leben und seinen Aufenthalt nichts wissen lassen. Derselbe oder seine Leibeserben wurden schon mittelst Ediktalladung vom 21. December 1839 öffentlich aufgefordert, sich binnen eines halben Jahres dahier zu melden und sich zu dem unter Vormundschaft stehenden Vermögen zu legitimiren, unter der Androhung, daß widrigenfalls solches seinen nächsten Seitenverwandten zur Nutznießung gegen Caution übergeben würde, und in Folge dessen wurde, weil sich in diesem Termine weder der gedachte Johann Pfister noch Deszendenten von ihm gemeldet hatten, nachher auch das in 11,805 fl. bestehende Vermögen auf die nächsten Seitenverwandten zur Nutznießung gegen Caution vertheilt und resp. denselben eingeräumt.

Da nun seit dem Ablaufe des mit der ersten Ediktalladung fürgesteckten halbjährigen Anmeldungstermines wieder weitere 10 Jahre verflossen sind, so werden auf weiteren Antrag der Interessenten obiger Johann Pfister oder dessen Deszendenten wiederholt aufgefordert, sich innerhalb eines

halben Jahres

von heute an dahier beim K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls das bereits vertheilte Vermögen den bemerkten Seitenverwandten ohne Caution eigenthümlich überlassen und resp. die bestellten Cautionen werden gelöscht werden.

Bamberg, den 6. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird das sämmtliche Anwesen des Andreas Kraus zu Lindach, als:

a) das Wohnhaus desselben, Nr. 12, mit Scheune und Grasgarten,

b) ein Feld, die Voltemarter,

c) ein Feld, die Hirtengasse,

sämmtlich in der Flurmarkung Lindach gelegen, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

7. Januar 1841

in loco Lindach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, den 4. December 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Digitized by Google

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantsache des Metzgermeisters Georg Hofmann von Memmelsdorf wird am 12ten d. Mts. in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel angeheftet, was den betheiligten Gläubigern hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 5. December 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Aus bewegenden Gründen wird zur allgemeinen Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Judenbursche Wolf Hellmann von Viereth noch im Brode seiner Eltern steht, und sich sohin ohne ausdrückliche Einwilligung derselben in keine lästigen Verträge, sie mögen die Namen haben, wie sie wollen, einlassen oder Schulden machen kann. Wer sich demnach mit demselben einlassen sollte, hat sich die Folge der Klaglosigkeit seiner Ansprüche selbst zuzuschreiben.

Bamberg, den 3. December 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachverzeichnete Realitäten der Michael Seeber'schen Eheleute zu Debring, nämlich:

1) 1 Morgen Feld, das Wiesenäckerlein, taxirt auf 80 fl.,
2) ½ Morgen Feld, das Straßenäckerlein, taxirt auf 40 fl.,
3) 1 Morgen Feld, die Röthen, taxirt auf 50 fl.,
4) 2 Morgen Feld, die Kreutzleithen, taxirt auf 180 fl.,
5) 8 Morgen Feld, das Palmroth, I. Theil, taxirt auf . . . . . 500 fl.,
6) 8 Morgen Feld daselbst, II. Thl., taxirt auf 525 fl.,
7) 8 Morgen Feld daselbst, III. Thl., taxirt auf 480 fl.,
8) 2 Morgen Feld, der Zarptacker, taxirt auf 180 fl.,
9) 1¼ Morgen Feld, die kleine Eben, taxirt auf 75 fl.,
10) 1 Morgen Feld, die Hagelleithen, taxirt auf 50 fl.,
11) 3 Morgen Feld, der Vogelherd, taxirt auf 180 fl.,
12) 4 Morgen Feld, der Kübsee, taxirt auf 300 fl.,
13) 1½ Morgen Feld, die Pfingsleithen, taxirt auf 120 fl.,
14) 1½ Morgen Feld, die Schanrada Sommerleithen, mit Hopfenanlagen, taxirt auf . . . 200 fl.,
15) 2 Morgen Feld, die mittlere daselbst, taxirt auf 180 fl.,
16) ¾ Morgen Feld, der Eichholzacker auf der großen Eben, taxirt auf . . . . . 50 fl.,
17) 1 Morgen Feld, der Riggaßacker, taxirt auf 80 fl.,
18) 1½ Morgen Wiese, die Bruck- oder Steegwiese, taxirt auf . . . . . 300 fl.,
19) ½ Morgen Wiese, die obere Schloßwiese, taxirt auf 80 fl.,
20) 1¼ Morgen Wiese im Unterauracher Flur, taxirt auf . . . . . 180 fl.,
21) 1½ Morgen Wiese, die Palmewiese, taxirt auf 180 fl.,
22) 12 Morgen Holz, das Palmenholz, taxirt auf 600 fl.,
23) 2 Tagw. Holz, das Zollhölzlein, taxirt auf 150 fl.,
24) 2 Morgen Holz, das obere Vogelheerdholz, taxirt auf . . . . . 80 fl.,
25) 1 Morgen Holz, das Eichholz, taxirt auf 40 fl.,
26) 2 Morgen Holz, das untere Vogelheerdholz, taxirt auf . . . . . 70 fl.,
27) 1 Morgen Holz, das Eichholz, taxirt auf 40 fl.,
28) 2 Morgen Holz, das untere Vogelheerdholz, taxirt auf . . . . . 70 fl.,
29) ein Haus, Scheune, Holzlege, Schweinstall, Hofraith, Pflanzgärtlein, Gemeinderecht, ½ Morgen Feld, der Veitenteich, taxirt auf . . 1700 fl.,

im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Termin in loco Debring auf

Donnerstag den 31. December 1840

anberaumt wird.

Strichslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§ 99 — 101 des Gesetzes von 1837 sogleich in termino erfolgen soll. Hier werden auch die näheren Strichbedingnisse zuvor eröffnet werden.

Bamberg, den 16. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das Anwesen der Bäckermeister Johann und Eli-

Digitized by Google

fahrtha Margaretha Käffner'schen Eheleute zu Cornjen, bestanden:

I. An Gebäuden:

a) auf den hallen Wohnhaus daselbst, B.-Nr. 51, mit der darauf befindenden, jetzt stehenden Bäckerei gerechtsame, auf 850 fl., ohne letztere auf 600 fl. gewürdigt,

II. An Grundstücken:

b) 1 Tagw. Feld im Sauanger, Mes.-Nr. 401, Erstes, 1 ½ fl., werth 300 fl.,

c) ½ Tagw. Wiese daselbst, an diesen Acker stoßend, werth 125 fl.,

d) 1 Tagw. Feld in der Rouden, werth 80 fl.,

III. An Gerechtigkeiten:

e) ½ Kloster Gerechtheit mit ½ Kloster Gründe sammt Aü- und Abtheen aus der Hohenmuthe, B.-Nr. 209, werth 150 fl.,

f) dann Antheil in dieser Waldung und Antheil an der Gemeindetrift,

soll im Wege exekutiv öffentlich am

16. Januar 1841 Vormittags 11 — 12 Uhr

durch den Depositum, Königl. Landgerichts-Assessor von **Ramm**, auf dem Rathhause in Cornjen im Amtshause und das Hypothekenprotokoll vom 1. Juni 1822, sowie der Karte vom 17. November 1837 versteigert werden, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch einladet. Das Protokoll der Schätzung kann während gewöhnlicher Gerichtszeit und den Akten daher entnommen werden.

Eschatelwad, den 26. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grill, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Ackermann-Erben des Bäckermeisters **Johann Urbert Perlich** dahier, und zur Auseinandersetzungssache derselben, sind das zur gemeinten Verlassenschaftsmasse gehörige reale Backhausanwesen, welches auf jedem Gemeindetage ausgeboten werden kann, und bestehet Grundstücken ß, sammelich auf 800 fl. gewürdigt, öffentlich versteigt werden.

Bietungstermine steht auf

Mittwoch den 30. December l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

dahier an, wozu obrig- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Erbs-Interessenten erfolgt.

Eulmbach, den 12. November 1840.

Königliches Landgericht.

Lösel.

Publicandum.

Das den Andreas Mayer'schen Eheleuten Nr. 1 Aspthaus zu Neuhausenthal mit der Bewilligung einer mit Hypothek gesicherten Kaufsumme von öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und dazu Termin auf den

30. December Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale anberaumt, an welchem Tage der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Bischmann, den 1. December 1840.

Königliches Landgericht.

Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Hausanwesen der Lorenz Seidermann'schen Eheleute dahier zu Gerlach, bestehend:

a) in dem Wohnhause mit Stallung, Scheune und Gärtchen, mit der Schätzungsbemerkung zu . . . 1200 fl.,

b) in 2 Morgen 19 Ruthen Feld und zugleich Gartengrund, in zwei Partheien, zusammen geschätzt auf 300 fl.,

c) in zwei Krautländern zu 1 Morgen 31 Ruthen, zusammen geschätzt auf . . . . . 600 fl.,

d) in fünf meistens tragbaren Feldgrundstücken, zusammen beschrieb in circa 7 Morgen und geschätzt auf 250 fl.,

kommt zum öffentlichen Verkauf ausgesetzten und hiezu Termin auf

Donnerstag den 28. Januar des künftigen Jahres 1841

Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des jüngsten Hypothekengesetzes erfolgen werde.

Gerlach, den 15. November 1840.

Königliches Landgericht.

Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die in Kreis-

Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 109, 113, 116 anni curr. beschriebenen Realitäten des Bäckergesellen Johann Wolfgang Beck dahier wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

21. December curr. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ausgesprochen werden wird.

Selb, den 25. November 1840.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila

werden auf den Antrag eines Gläubigers die dem Fuhrmann Johann Adam Wolfrum zu Naila zugehörigen Immobilien:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune und Keller unter dem Hause, Nr. 38, Nailaer Communallehen, belastet mit 22½ kr. Steuersimplum, Cat.-Nr. 368, 6⅔ kr. Erbzins, Taxe 550 fl.,
2) ⅜ Jauchert Gras- und Gemüßgarten am Marlesreuther Weg, Wildensteiner Lehen, mit 3⅜ kr. Steuersimplum belastet, Cat.-Nr. 369², Taxe 150 fl.,
3) ein Gemeinderecht, Cat-Nr. 370,
4) ¼ Tagw. Feld im hintern Birkigt, Nailaer Communallehen, belastet mit 2⅝ kr. Steuersimplum nach Cat.-Nr. 371,
5) ¼ Tagw. Feld am vorden Birkigt, Nailaer Communallehen, belastet mit ⅛ kr. Steuersimplum, Cat.-Nr. 329, 1⅜ kr. Erbzins zum K. Rentamte Lichtenberg, zusammen auf 80 fl. geschätzt,
6) ¼ Tagw. Feld im Seitengrund, Wildensteiner Lehen, mit 4½ kr. Steuersimplum belastet, Taxe 90 fl,
7) 2½ Tagw. Feld im Seitengrund, Lehen wie vorher, mit 13⅛ kr. Steuersimplum belastet, Taxe 300 fl.,

zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber zu dem auf den

21. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumten Strichstermine mit dem Bemerken eingeladen, daß sich der Hinschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Exekutionsverfahren richtet.

Naila, den 21. November 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila

werden folgende zur Conkursmasse des Glasermeisters Johann Wilhelm Rank dahier mitgehörende Immobilien, als:

1) 1¼ Tagwerk Wiese im Dietrichsgrund, Nailaer Rathslehen, Cat.-Nr. 1050, belastet mit
   a) 12⅜ kr. Steuersimplum,
   b) 7⅛ kr. Erbzins zum Königl. Rentamt,
   geschätzt auf 375 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld beim Kalchofen, Taxe 150 fl.,
   $\frac{5}{16}$ Tagwerk Wiese, die Brunnenwiese, Taxe 130 fl.,
   $\frac{1}{16}$ Tagwerk Wiese, das Mühlwieslein, Taxe 70 fl.,
   als der $\frac{1}{16}$tel Antheil eines vormaligen Zinsgutes bezeichnet, Cat.-Nr. 1049,
   und belastet mit
   a) 7¼ kr. Steuersimplum,
   b) ⅞ Metzen Korn- } Gültgetraidt,
   c) ⅞ Metzen Gerste- } Gültgetraidt,
   d) ⅞ Metzen Haber- } Gültgetraidt,
   e) dem Zehnten zum 30sten Theil an die Pfarrei Naila,

Nailauer Rathslehen, welche Grundstücke auch einzeln ausgeboten werden, am

31. December l. J. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wovon man Kaufsliebhaber in Kenntniß setzt.

Naila, am 20. November 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende der Kaufmannsfrau Cunigunda Röder, gebornen Köppel dahier, gehörige Realitäten, bestehend:

A. in einem gebundenen Gute, wozu gehört:

1) ein 2stöckiges ganz massiv gebautes Wohnhaus mit 8 heizbaren und einigen unheizbaren Zimmern, ein gewölbter Laden nebst anstoßendem Waarenlager,

Digitized by Google

Küche, Speißgewölbe, Keller, Stallung auf 5 Pferde und 2 große Böden,

2) ein Hofraum von 1000 □Fuß, ein am Haus befindlicher Grasgarten zu ⅛ Tagw., und ein Gemüßgarten zu $\frac{1}{16}$ Tagw.,

3) ein von Holz angebautes und mit Ziegeln gedecktes zweistöckiges Nebenhaus mit 4 Zimmern und zwei Böden,

4) eine einstöckige massive Stallung auf 8 Stück Rindvieh,

5) eine von Holz erbaute und mit Schindeln gedeckte Holzremiße,

6) 3¼ Tagw. Feld, und

7) 1½ Tagw. Wiese.

Dieses Gut ist dem Rittergute Oberröslau vordern Antheils grund- und lehenbar, und ist um 3555 fl. taxirt.

B. in einem zweistöckigen massiven Stadel 67′ lang, 37′ weit an dem Kirchenlamitzer Weg, geschätzt auf 450 fl., und zum oben erwähnten Rittergute grundbar,

dem öffentlichen Verkaufe auf

Dienstag den 26. Januar 1841

von Vormittags 10 Uhr an

ausgesetzt, und hierzu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen. Oberröslau, den 28. November 1840.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonialgericht I. Oberröslau vordern Antheils.

Waldenfels.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 48 kr.	12 fl. 48 kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 54 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	8 fl. 6 kr.	7 fl. 30 kr.	6 fl. 18 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 9. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Frische Nürnberger und Baseler Lebkuchen bei

J. Schweiger et Comp.

Unterzeichneter empfiehlt zu Weihnachtsgeschenken: Uhren und Platina-Zündmaschinen in geschmackvoller Auswahl zu den billigsten Preisen.

W. A. Burger,

Canzleystrasse E. Nr. 110.

Neue große Rosine und Sulthaninen, Mandeln, Citronat und Pommeranzenschalen, Castanien, braune und weiße Lebkuchen, ganz ächten Burgunder, Roussillon und mehrere Sorten weiße Weine, beste Punsch-Essenz, Arrack, ganz feine französische Liqueurs und alle Sorten Wachsstöcke empfiehlt

Friedrich Eißenbeiß.

Zu bevorstehenden Weihnachts-Feiertagen empfehle ich mein assortirtes Gold- und Silber-Bijouterie-Lager und bitte um geneigten Besuch.

Wilhelm Neustädter.

Hunting-Clothes

zu Jagd- und Winterröcken, sind wieder in schöner Auswahl eingetroffen, und zu den billigsten Preißen zu haben bei

Jacob Würzburger,

Canzleistraße 113.

Neue viersitzige und zweisitzige Schlitten, bei Sattler Rogner im Rennweg.

Gasthof-Verkauf.

Ich bin gesonnen, meinen in hiesiger Stadt am Höfer Thor liegenden, mit St. Nr. 316 bezeichneten ganz massiv erbauten

Gasthof zum goldnen Adler

mit Hintergebäude, Hofrecht, Stallung, daran stoßendem Garten, Stadel, 2 Kellern im Hause, dann einem Felsenkeller nahe am Hause, sowie Braugeschirr, Wagen, Pflug und Chaisen ꝛc. meistbietend aus freier Hand zu verkaufen.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiemit eingeladen, in dem hiezu anberaumten Verkaufstermin am

Samstag den 19. December d. J. Vormittags 9 Uhr

im benannten Gasthofe zu erscheinen und vor dem Verstrich die näheren Bedingnisse so wie die Lasten und Abgaben zu vernehmen. Es steht übrigens jedem Kaufsliebhaber frei, sich vor dem Termin mit mir zu benehmen und die Sache einzusehen. Kulmbach, am 3. December 1840.

Paulus Pirner.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 151. Bayreuth, Donnerstag am 17. December 1840.

Inhalt:

Gehaltsbezüge der teutschen Schullehrer aus der Kreis-Schul-Dotatien pro 18$\frac{4}{41}$. — Belohnung und Belobung wegen Auszeichnung bei Brandfällen und Lebens-Rettung von Verunglückten. — Verbreitung der Sparöfen bei den Landgemeinden. — Verbreitung der Fertigkeit zur Erbauung von Sparöfen und die hiefür ausgesetzten Prämien. — Vertheilung der Stipendien aus dem Heilsbronner Stipendien-Fond für das Studienjahr 18$\frac{4}{41}$. — Summarisches Verzeichniß über Holzabgaben an Arme und Minderbemittelte. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

(Die Gehaltsbezüge der teutschen Schullehrer aus der Kreis-Schul-Dotation pro 18$\frac{4}{41}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den betheiligten teutschen Schullehrern wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Congrual-Ergänzungen und sonstigen Bezüge aus der Kreis-Schul-Dotation pro 18$\frac{4}{41}$ unter dem 20sten v. Mts. angewiesen worden sind, und gegen Quittungen, versehen mit den Zeugnissen der K. Lokal-Schul-Inspektionen über vollzogene Funktion, bei den einschlägigen K. Rentämtern erhoben werden können.

Bayreuth, den 9. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Belohnung und Belobung wegen Auszeichnung bei Brandfällen und Lebens-Rettung von Verunglückten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle hat wegen Auszeichnung bei Brandfällen und Lebens-Rettung von Verunglückten aus dem hierzu allerhöchsten Orts bewilligten Fond für das Etatsjahr 18$\frac{4}{40}$ nachbenannten Individuen eine Belohnung zuerkannt:

1) Dem Schneidermeister Nicolaus Söllinger zu Münchberg, wegen der mit großer Entschlossenheit bei drohender Lebensgefahr geleisteten ausgezeichneten und erfolgreichen Hülfe bei dem Löschen der in der Nacht vom 31. Januar 1837 in der Stadt Münchberg ausgebrochenen Feuersbrunst

20 fl.

2) Dem Zimmermeister Kaspar Kämmerer zu Vorchheim, desgleichen den beiden Dienstknechten Johann Schmauß und Wolfgang Großkopf zu Lauf, Landgerichts Vorchheim, gleichfalls wegen der mit großer

Digitized by Google

Entschädigerheit gelegitten Hülfe bei dem am 8. November 1839 zu Hall stattgehabten Brand, einem jeden 8 fl., im ganzen also

24 fl.

3) Dem Bauer Johann Welsch, jung, zu Trainau, Landgerichts Lichtenfels, wegen der mit Lebensgefahr verbundenen Rettung des Maurergesellen Georg Leonhardsöfer aus Redwitz, welcher in der Nacht vom 24 auf den 25. December v. Js. bei einer Ueberschwemmung des Steinach-Flusses in das Wasser gefallen war

6 fl.

4) Dem drei Söhnen des Wirths und Ueberfahrers Andreas Krauß zu Hausen, Herrschaftsgerichts Burg, Namens Georg, Adam und Peter, welche am 11. Januar v. Js. Abends dem Landgerichts-Verdienten Johann Wolfram zu Lichtenfels, der über den zugefrorenen Mainfluß bei Hausen gehen wollte und durch das Eis gebrochen war, mit großer Geistes-Gegenwart und Gefahr für das eigene Leben retteten

24 fl.

5) Dem Schuhmachermeister Franz Mengel zu Kronach, wegen Rettung des am 24. Januar d. Js. in den sehr angeschwollenen Haslauffluß gefallenen vierjährigen Kindes des Maurergesellen Johann Förster dortselbst

6 fl.

6) Dem Taglöhner Jakob Kipfer von Fischbach, Landgerichts Schnabelwaid, wegen Rettung des vierjährigen Kindes des Hammerschmieds Michael Schrembs, welches am 19. Juni d. Js. in den Pegnitzfluß gestürzt war

6 fl.

7) Der Schneidmüllersfrau Veit Bauer zu Oberlangenstadt, Landgerichts Kronach, flüßte am 28. Mai d. Js. Abends vom Wöhrsteg hinab in den Rothaufluß, wurde von der Strömung ergriffen und fortgerissen. Als der Oekonom und Weggermeister Leb Fleischmann dortselbst dieses wahrnahm, sprang er ihm nach, ergriff auch den Bauer, wurde aber mit demselben von der sehr starken Strömung fortgetrieben, so daß er selbst in die größte Lebensgefahr gerieth, aus welcher der Flößknecht Georg Ulrich von dort mit großer Anstrengung und Entschlossenheit sie retteten. Unterdessen war der v. Bauer den Floß herabgekommenen und wurde unbeschädigt von Leb gefunden haben, wenn nicht der Flößknecht Adam Kolb ihnen mit einem Flößhaken nachgelaufen wäre und ihn, als er bereits die Besinnung verloren hatte, aus dem Wasser gezogen hätte.

Da der Leb Fleischmann für seine muthvolle und edle Handlung auf eine Belobschnung ausdrücklich Verzicht geleistet hat, so wird ihm die wohlverdiente öffentliche Belobung hiermit ertheilt, dem Flößknecht Georg Ulrich aber eine Belohnung von

10 fl.

sowie dem Flößknecht Adam Kolb eine dergleichen von

4 fl.

zuerkannt.

Dieses wird unter besonderer Belobung der vorstehend bezeichneten rühmlichen Handlungen und zur Aufmunterung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stengein, Präsident.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Uebertragung der Spaisten bei den Landgemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch diesseitiges Ausschreiben vom 24. October 1839 (Kreisblatt Nr. 131) von den für Landwirthschaft und Industrie pro 1842 bewilligten Kreisfonde die Summe von 600 fl. auf Prämien für die Verbreitung der Spar-

öfen bei den Landgemeinden mit der Bestimmung ausgesetzt worden sind, daß die Prämien — jede zu 50 fl. — denjenigen Landgemeinden zuerkannt werden sollen, bei welchen vom 1. October 1839 anfangend bis 1. October 1840 die meisten Sparöfen nach einem durch das Kreis-Intelligenzblatt früher veröffentlichten und empfohlnen Modelle gesetzt worden sind, haben nachbenannte sieben Gemeinden um die Zuerkennung von Prämien nachgesucht, nemlich:

1) Altenkundstadt, Landgerichts Weismain, für das Setzen von 45 Oefen,
2) Redwitz, Landgerichts Wunsiedel, „ „ „ „ 31 „
3) Sichersreuth, Landgerichts Wunsiedel, „ „ „ „ 30 „
4) Redwitz, Landgerichts Lichtenfels, „ „ „ „ 16 „
5) Thurnau, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, „ „ „ „ 16 „
6) Lichtenfels, Landgerichts gleichen Namens, „ „ „ „ 14 „
7) Scheßlitz, Landgerichts gleichen Namens, „ „ „ „ 10 „

Diese Prämien-Gesuche wurden sofort auch bewilligt, und es erhielt bereits die K. Kreiskasse von Oberfranken die Weisung, die Summe von

350 fl.

an die treffenden Distrikts-Polizeibehörden auszuzahlen, wovon diese mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, die Prämien an die fraglichen Gemeinden auszuhändigen, und die Quittungs-Protokolle binnen

4 Wochen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 11. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Verbreitung der Fertigkeit zur Erbauung von Sparöfen und die hiefür ausgesetzten Prämien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge des diesseitigen Ausschreibens vom 24. October praet. (Nr. 131 des Kreisblatts), nach welchem aus den pro 18$\frac{4}{5}$ für Landwirthschaft und Industrie bewilligten Kreisfonds die Summe von 300 fl. für 12 Prämien — jede zu 25 fl. — für diejenigen Ofensetzer bestimmt wurde, welche vom 1. October 1839 anfangend bis zum 1. October 1840 in den Landgemeinden die meisten Sparöfen, und zwar nach den früher veröffentlichten Zeichnungen oder mitgetheilten Modellen erbauen, sind nachbenannten zwölf Töpfermeistern und resp. Ofensetzern die ausgesetzten Prämien zuerkannt worden, nemlich:

1) dem Simon Frank zu Altenkundstadt, Landgerichts Weismain, für das Setzen von 58 Oefen,
2) dem Johann Klaumünzer zu Gefrees, Landgerichts Berneck, „ „ „ „ 30 „
3) dem Bernhard Wagner zu Greiz, Landgerichts Lichtenfels, „ „ „ „ 28 „
4) dem Christoph Dorfmüller zu Bayreuth, „ „ „ „ 26 „
5) dem Häfnermeister Seiler dortselbst, „ „ „ „ 24 „
6) dem Michael Lunz zu Heiligenstadt, Landgerichts Ebermannstadt, „ „ „ „ 20 „
7) dem Georg Endner zu Scheßlitz, „ „ „ „ 17 „
8) dem Johann Freund zu Thurnau, „ „ „ „ 16 „
9) dem Philipp Mögelein zu Wonsees, „ „ „ „ 15 „
10) dem Conrad Engelbrecht zu Creußen, „ „ „ „ 13 „
11) dem Häfnermeister Silberschmidt zu Bayreuth, „ „ „ „ 12 „
12) dem Johann Häfner zu Lichtenfels, „ „ „ „ 11 „

Digitized by Google

Hienon werden die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die K. Kreiskasse von Oberfranken bereits angewiesen wurde, diese bewilligten Prämien auszuzahlen. Der Nachweis über die geschehene Nachabtigung der Letzteren an die Betheiligten ist übrigens binnen 4 Wochen hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 11. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stengtin, Präsident.

Maig.

(Die Vertheilung der Stipendien aus dem Heilbronner Stipendien-Fond für das Studienjahr 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Studienjahr 1841 ist die Vertheilung der, den Stiftungs-Urkunden gemäß zunächst für Söhne der protestantischen Geistlichen und Beamten bestimmten, Stipendien aus dem Heilbronner Stipendienfond unter sorgfältiger Berücksichtigung der Dezugnisse über Fleiß, Fortgang und Sitten der Studierenden in nachstehender Weise beschlossen worden:

I. Universitäts-Stipendien erhalten:

a) zum Fortgenuß:

50 fl. Wöhner, Eduard, aus Wunsiedel, die Rechte zu Erlangen fudierend.
40 fl. Ellerdt, Christian Friedrich, aus Bayreuth, Studierender der Theologie zu Erlangen.
30 fl. Eulenstein, Friedrich, aus Hof, die Rechte zu Erlangen fudierend.
30 fl. Griesbach, Johann, aus Schauenstein, Theologie zu Erlangen.
45 fl. Häfner, Emil, von Wunsiedel, die Rechte zu München fudierend.
50 fl. Hartmann, Julius, von Bayreuth, Studierender der Jurisprudenz zu Erlangen.
40 fl. Heß, Eduard, aus Wunsiedel, Theologie zu Erlangen fudierend.
35 fl. Hofmann, Edmund Hugo, von Bayreuth, Stud. jur. zu Erlangen.
30 fl. Kaupert, Johann Carl, von Bayreuth, Theologie zu Erlangen.
45 fl. Köstner, Peter Carl, von Bayreuth, die Rechte zu Erlangen fudierend.
35 fl. Landgraf, Theodor, aus Wunsiedel, Studierender der Jurisprudenz beerlichst.
40 fl. Landgraf, Carl Hermann, aus Wunsiedel, Studierender der Medizin zu Erlangen.
30 fl. Macher, Gottfried, aus Hof, Theologie zu Erlangen.
30 fl. Morelli, Johann Nikolaus Salomon, aus Hof, dem Studium der Philosophie und Mathematik
45 fl. Nendig, Wilhelm, aus Bayreuth, die Rechte fudierend zu Erlangen.
35 fl. Opel, Friedrich Wilhelm, aus Hof, Studierender der Theologie.
40 fl. Popp, Wolfgang, aus Bayreuth, die Rechte zu München fudierend.
30 fl. Reiter, Friedrich, aus Bayreuth, Theologie zu Erlangen.
35 fl. Rüger, Carl Friedrich, aus Bayreuth, Theologie zu Erlangen.
30 fl. Schaller, Gottlieb, aus Kirchenlamitz, dessilben Studiums beerlichst.
30 fl. Schirmer, Christian, aus Creußlitz, Theologie zu Erlangen fudierend.
30 fl. Schöpf, Franz, aus Bayreuth, Studierender der Jurisprudenz.
25 fl. Schöpf, Johann, aus Wunsiedel, Theologie zu Erlangen fudierend.
45 fl. Schlözer, Georg, aus Hof, Studierender der Medizin zu München.
35 fl. Summa, Johann, aus Kirchenlamitz, die Rechte zu Erlangen fudierend.
30 fl. Wirth, Johann, aus Stammbach, Theologie zu Leipzig.
30 fl. Wolfhardt, Gustav Friedrich, aus Obersteyn, Studierender der Jurisprudenz zu Erlangen.

25 fl. Wunder, Johann Christian Heinrich Carl, aus Bayreuth, die Rechte zu Erlangen studirend.
30 fl. Zahn, Christian Friedrich Wilhelm, aus Creußen, gleichen Studiums zu Erlangen.

b) Neue Verwilligungen:

25 fl. Birkigt, Carl, aus Hof, Studirender der Rechte zu Erlangen.
25 fl. Degel, Eugen, aus Bayreuth, Studirender der Philosophie zu Erlangen.
35 fl. Hagen, Gottlieb Theodor, von Mistelgau, Theologe zu Erlangen.
25 fl. Keyßler, Carl, aus Thurnau, Philosophie zu Erlangen studirend.
25 fl. Kraußold, Herrmann, aus Culmbach, Theologe zu Erlangen.
25 fl. Laubmann, Wilhelm, aus Hof, dem Studium der Philosophie zu Erlangen obliegend.
30 fl. Martius, Ottomar, aus Oberkotzau, Theologe zu Erlangen.
25 fl. Ordnung, Carl, aus Bayreuth, Studirender der Philosophie zu Erlangen.
25 fl. Prell, August, aus Wunsiedel, gleichen Studiums dortselbst.
25 fl. Sannwald, Christian, aus Hof, Theologie zu Erlangen studirend.
25 fl. Tannenberg, Carl Lorenz, aus Culmbach, Studirender der Jurisprudenz zu Erlangen.
25 fl. Tröger, Carl Ernst, aus Eichicht, Theologe zu Erlangen.
25 fl. Windisch, Ehrhardt, von Pegnitz, Studirender der Philosophie zu Erlangen.
25 fl. Wolf, Wilhelm, von Lindenhardt, Mediciner zu Erlangen.
25 fl. Zethner, Carl Johann Friedrich, aus Helmbrechts, die Rechte zu Erlangen studirend.

II. Gymnasial-Stipendien sind bewilligt:

a) zum Fortgenuß:

15 fl. Dost, Rudolf, aus Thurnau, Schüler der IV. Gymnasialklasse zu Bayreuth.
10 fl. Friedmann, Friedrich, aus Bayreuth, Schüler der I. Gymnasialklasse daselbst.
20 fl. Grunwald, Theodor, aus Bayreuth, Schüler der IV. Gymnasialklasse daselbst.
20 fl. Heller, Ludwig, von Bayreuth, Schüler derselben Classe und Anstalt.
10 fl. Herath, Adam Johann, von Goldkronach, desgleichen.
10 fl. Herrmann, Johann, aus Bayreuth, Schüler der II. Gymnasialklasse zu Bayreuth.
20 fl. Knoch, Carl Wolfgang, von Thurnau, Schüler der IV. Gymnasialklasse zu Erlangen.
10 fl. Lippert, Georg Johann, von Bayreuth, Schüler der III. Gymnasialklasse zu Bayreuth.
20 fl. Moritz, Johann, von Bayreuth, Schüler derselben Classe und Anstalt.
15 fl. Munker, Theodor, aus Bayreuth, Schüler der IV. Gymnasialklasse daselbst.
20 fl. Popp, Christian, aus Bayreuth, Schüler der IV. Gymnasialklasse daselbst.
15 fl. Popp, Friedrich, aus Bayreuth, Schüler der II. Gymnasialklasse dortselbst.
10 fl. Raps, Carl, aus Bayreuth, Schüler derselben Classe und Anstalt.
15 fl. Rosenmerkel, Cuno, aus Bayreuth, Schüler der IV. Gymnasialklasse daselbst.
20 fl. Walter, Lorenz, aus Bayreuth, Schüler der III. Gymnasialklasse daselbst.
10 fl. Walter, Heinrich, aus Bayreuth, in der II. Classe derselben Anstalt.
10 fl. Wirth, Ernst, aus Thierstein, desgleichen.

b) Neue Verleihungen:

10 fl. d'Alleux, Georg, aus Berneck, Schüler der I. Gymnasialklasse zu Bayreuth.
10 fl. Amhoff, Franz, aus Creußen, Schüler derselben Anstalt und Classe.
15 fl. Enk, Conrad, von Bayreuth, Schüler der IV. Gymnasialklasse daselbst.
10 fl. Hamman, Friedrich, von Schnabelwaid, Schüler der II. Gymnasialklasse zu Bayreuth.
10 fl. Höbl, Georg, aus Selb, Schüler der II. Gymnasialklasse zu Bamberg.
10 fl. Käfferlein, Ferdinand, aus Bayreuth, Schüler der III. Classe am Gymnasium zu Bayreuth.
10 fl. Kalbskopf, Moritz, von Selb, Schüler der I. Classe derselben Anstalt.

Digitized by Google

10 fl. Krieg, Christian, von St. Georgen, Schüler der IV. Gymnasialklasse zu Bayreuth.
10 fl. Landgraf, Leopold, von Bayreuth, desgleichen.
10 fl. Neubig, Carl, aus Bayreuth, Schüler der II. Classe an derselben Anstalt.
10 fl. Rücker, Carl, aus Hof, Schüler der I. Classe am Gymnasium zu Erlangen.
10 fl. Wirth, Christlieb, von Bayreuth, desgl. am Gymnasium zu Bayreuth.
15 fl. Zimmermann I. von Münchberg, Schüler der IV. Classe an derselben Studienanstalt.

Vorstehende Stipendien werden, was die für Universitäts-Studien betrifft, zur einen Hälfte im Laufe des Winter- und zur andern des Sommer-Semesters, die der Gymnasial-Schüler aber am Schlusse jeden Semesters gegen vorschriftsmäßige, mit dem Präsenz-Atteste begleitete Quittungen von der Heilsbronner-Stipendienfonds-Administration ausbezahlt werden.

Bayreuth, den 12. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Königl. Forstämter von Oberfranken.
(Summarisches Verzeichniß über Holzabgaben an Arme und Minderbemittelte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Forstämter, welche der Bestimmung 7 des Ausschreibens vom 13. Juli 1839, die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse für arme und unbemittelte Unterthanen betreffend, bei Vorlage der Materialrechnung nicht genügt haben, werden an die Befolgung dieses Auftrags hiermit erinnert.

Bayreuth, den 12. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Buchta.

Melzer.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11ten d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem K. Landgerichte Höchstadt erledigte zweite Assessorstelle dem in Folge der Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit erster Classe des Freiherrn von Habermann zu Unsleben und der Freiherrn von Gebsattel zu Lebenhan übernommenen Patrimonialrichter Philipp Bay zu verleihen.

Bekanntmachung.

(Die Unterstützung der Armen mit Brennholz und Kleidungsstücken betr.)

Die hiesigen Einwohner, welche in jedem Winter zur Unterstützung der hiesigen Armen, durch Abgabe von Holz und der unentbehrlichsten Kleidungsstücke, ihren Mildthätigkeitssinn in lobenswerther Anerkennung an den Tag gelegt haben, werden hierdurch ersucht, zu einiger Linderung der Noth unserer Stadt-Armen, auch für den bevorstehenden Winter, Unterstützungen an Geld zum Ankauf und Vertheilen von Holz und abgelegte Kleidungsstücke jeder Art zu verabreichen und diese Geschenke in das diesseitige Geschäftszimmer Nr. VI. abliefern zu lassen, wofür seiner Zeit der öffentliche Dank abgestattet werden wird

Bayreuth, am 27. November 1840.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschafts-Rath.
v. Hagen.

Richter.

Holz-Verkaufs-Publikandum.

Das unterfertigte Königl. Forstamt versteigert aus dem Revier Limmersdorf, und zwar Forstort Sandhügel, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung:

Digitized by Google

1) am 28. December l. Js.
20 Fichtenblöcher,
10,000 Fichtenstämme.
2) am 29. December l. Js.
6574 Stück Fichtenstangen von verschiedenen Sortimenten.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß:

1) die Räumung des Schlages auf den Monat März 1841 und der Zahlungstermin auf den Monat September 1841 hinausgesetzt wird,
2) das Verkaufs-Materiale auf Verlangen vor dem Verstriche durch das einschlägige Revierpersonale vorgezeigt werden kann, und es haben sich Steigerungslustige vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Zusammenkunft an obenbemerkten Tagen ist in Altdroffenfeld bei dem Wirth Schnupp, jedesmal um 10 Uhr, wo mit den Verkäufen begonnen werden wird.

Bayreuth, den 13. December 1840.

Königliches Forstamt daselbst.
Freiherr von Bothmer.

Die Stelle einer Irrenhauswärterin wird bis Lichtmeß 1841 erledigt.

Hierzu Lusttragende haben sich mit den Zeugnissen über ihr bisheriges gutes Verhalten

Montags den 28sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr im Lokale der unterzeichneten Administration einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Bemerkt wird auch hiebei, daß keine Person unter 25 und nicht über 40 Jahre alt aufgenommen wird, daher die Taufscheine beizubringen sind.

St. Georgen, den 7. December 1840.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Bekanntmachung.

Aus bewegenden Gründen wird zur allgemeinen Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Judenbursche Wolf Hellmann von Viereth noch im Brode seiner Eltern steht, und sich sohin ohne ausdrückliche Einwilligung derselben in keine lästigen Verträge, sie mögen die Namen haben, wie sie wollen, einlassen oder Schulden machen kann. Wer sich demnach mit demselben einlassen sollte, hat sich die Folge der Klaglosigkeit seiner Ansprüche selbst zuzuschreiben.

Bamberg, den 3. December 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 109, 113, 116 anni curr. beschriebenen Realitäten des Bäckergesellen Johann Wolfgang Beck dahier wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

21. December curr. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ausgesprochen werden wird.

Selb, den 25. November 1840.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Georg Birkigt von Geroldsgrün will mit seiner Ehefrau und seinen 3 Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 5. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 6. December 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Die ledige Wilhelmine Heumann von Geroldsgrün will nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselbe Ansprüche zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 5. Januar 1841, Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 8. December 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Digitized by Google

Gegen das Verwalgen des Kaufmann J. M. Mäder dahier wurde rechtskräftig der Concurs erkannt; in dessen Folge werden daher die gesetzlichen Edictstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 29. December curr.,

2) zur Abgabe der Binden gegen die angemeldeten Forderungen und zum Schlußverfahren auf

Dienstag den 9. Februar 1841

jedesmal von 9 Uhr Vormittags anberaumt, festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter den Rechtsnachtheil vorladet, daß das Mäderische Haus an einen den Ausrufspreis von der Masse, daß an den andern Edictstage aber die Realitäten mit den freiwilligen Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird bemerkt, daß die Aktiven des Gemeinschuldners in einem auf 310 fl. 44 kr. taxirten Mobiliare vorhanden und in 207 fl. 30½ kr. Ldermassständen, die aber großentheils durch Gegenforderungen kompensirt zu seyn scheinen — bestehen, wogegen die bereits eingelaufenen Forderungen 2150 fl. 51 kr. betragen.

Endlich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte der Verwaltung doppelter Gelegen bei Gericht zu übergeben.

Oberstdorf, den 7. November 1840.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonialgericht
1. Classe Oberstdorf, verordn. Rathsrath.
Waldenfels.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getreidpreise.

	Preis per Schaffels		
	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 12 kr.	11 fl. 12 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 54 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	8 fl. — kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 12. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Schuurger'schen Handlung ist zu haben:
Die neueste Auflage von Strüver's Schulatlas in 27 Blatt zu 9 fl. 42 kr. und Wellands Schulatlas in 24 Blatt zu 5 fl. 30 kr.

Unser meinem Lager von sehr schönen weißen und grauen, schellenlosen Pinsch empfehle ich auch ganz feinen braunschwanzer Pinsch und Werg.

Carl Degen jun.

Mandeliger weiß und braune Lebkuchen, Basselstäbchen und Backschüsser, Bremer, candirte Pomeranzenschalen, neue Kisten, Mandeln, Datteln, Feigen und Catanien, Citronen, feine ausgesuchte Cigarren in verschiedenen Sorten, Puros und Pfeifen-Cigarren, verschiedene Weine, feinen Marinas und Portwein in Flaschen und echt Jamaica und Bremer Cigarren. Engl. Senf- und Schwefelwasser, Streichgarne, weiße Zephirwolle und Wolgarn in allen Farben, empfehle ich mich allen andern Artikeln und meiner Zusicherung, bestens billigsten Preise.

F. Sperchner.

Zu bevorstehenden Weihnachts-Festtagen empfehle ich mein assortirtes Gold- und Silber-Bijouterie-Lager und bitte um geneigten Besuch.

Wilhelm Krußhäber.

Weihnachts-Geschenke.

Herrgöttl. Naßauische und Großherzoglich Hessische 25 fl.-Prämien-Scheine sind bei mir vorräthig, und werden als Capital-Anlagen, wie als solches vielseitig Statt gefunden, indem solche laut Plan im Verlauf der Ziehungen mit folgenden Gewinnsten zurückgezahlt werden, und jedes Loos einen Treffer machen muß, derunter 50,000 fl., aber nicht geringer als 27 fl. seyn kann. Die Ziehungen sind am 1. und 15. Februar jeden Jahrs.

G. Schwabacher in Bayreuth.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Ausgabe, den 10. December 1840.	
	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 ½ mit Comp. ppt.	100½	100½
Actien à 3½ pr. pr.		
Prämien-Anl. Bank-Actien, per		
Stück Agio	116	
Bank-Actien " " Div. II. Sem.	618	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 152. Bayreuth, Sonnabend am 19. December 1840.

Inhalt:

Beförderung der Seidenzucht. — Landwehr-Etats. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung der Seidenzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das von der zu Regensburg bestehenden Verwaltung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern gestellte Ansuchen werden in Nachstehendem die Statuten, unter welchen sich in dem Regierungsbezirke von Oberpfalz und Regensburg nach allen Richtungen hin Seidenbau-Vereine bilden, so wie eine Bekanntmachung im Betreff der Abnahme von Raupeneyern, Maulbeerbaumsaamen und Maulbeerbäumen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Errichtung solcher Vereine für die Beförderung der Seidenzucht von besonderer Wichtigkeit ist, und daß somit die Constituirung derselben hiemit anempfohlen wird.

Bayreuth, den 14. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maly.

* * *

Statuten der Filialvereine.

In jeder Stadt- oder Pfarrgemeinde bildet sich ein Seidenbauverein in der Absicht, den Seidenbau möglichst schnell in Aufnahme zu bringen, auf die Dauer von 6 Jahren.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, jährlich eine geringe Anzahl von Maulbeerbäumen oder Heckenstämmen, etwa 5 — 6 Stücke, auf eigenen Grund und Boden zu pflanzen, diese Pflanzungen sorgfältig zu pflegen, und durch kleine freiwillige Beiträge die allenfallsigen Auslagen des Vereins zu bestreiten.

Jeder Verein wählt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Vorstand, welcher genaue Rechnung und zugleich die Correspondenz führt.

Digitized by Google

Sämmtliche Vereine berichten an die Mutter-Anstalt, nämlich an die Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern, von der sie die nöthigen Anschläge und Belehrungen erhalten.

Sie empfangen von derselben ihren Bedarf an Samen, Pflanzen und Raupeneyern, wenn es die Kräfte der Anstalt erlauben, unentgeldlich, ausnahmsweise aber gegen geringe Vergütung.

Alle erzeugten Cocons übernimmt die Mutteranstalt um den höchst möglichen Preis von den einzelnen Seidengüchtern käuflich.

Jedesmal bei Gelegenheit des Kreistages haben sich eine Generalversammlung gehalten werden, wozu jeder einzelne oder mehrere Vereine zusammen ein Mitglied senden.

In diesen Versammlungen kommen die Leistungen der einzelnen Vereine, so wie neue Erfahrungen oder Verbesserungen im Gebiete der Seidenzucht zur Sprache.

Sämmtliche Mitglieder aller Vereine werden nebst ihren Leistungen in einem gedruckten Verzeichnisse aufgeführt und über letztere alljährlich an die hohe Regierung Bericht erstattet.

Regensburg, den 4. Dezember 1840.

Die Verwaltung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

Ziegler, Direktor.

Schmidl, Sekretair.

* * *

Seidenzucht.

Jene Seidenzüchter, welche Raupeneyer, Maulbeerbaumsamen oder Maulbeerbäume durch die unterzeichnete Verwaltung zu beziehen wünschen, belieben ihren Bedarf und zwar jenen der Raupeneyer längstens bis nachkommenden 1. März hierorts bekannt zu geben, weil spätere Anmeldungen in Bezug auf Raupeneyer keine Berücksichtigung finden können.

Die Preise der wenigen Maulbeerbäumchen von bester Qualität und besonders reichem Wurzelvermögen sind:

einjährige sehr schöne Stammruthen 100 Stücke 48 kr., 1000 Stücke 7 fl.; 100 Stücke 1 fl. 48 kr., 1000 Stücke 16 fl.;

zweijährige } von vorzüglicher Sattung 100 Stücke 3 fl., 1000 Stücke 25 fl.;
dreijährige }

mehrjährige Morus Moretti 4 bis 5 Fuß hoch, sehr kräftig und besonders empfehlenswerth à 6 kr. per Stück, 100 Stücke 9 fl., 1000 Stücke 82 fl. Emballage wird billigst berechnet.

Alle portofreien Aufträge belieben gefälligst

Regensburg, den 30. November 1840.

Die Verwaltung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

Ziegler, Direktor.

Schmidl, Sekretair.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Des Landwehr-Etats betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den von mehreren Distrikts-Polizeibehörden wegen Vorlage der Landwehr-Etats pro 1842 erhobenen Berichten ersieht die K. Regierung ungerne, daß bis in den gegenwärtigen Monat und Jahr, das Gesetz über die Landwehr-Verfassung vom 7. März 1840 betreffend, §§. 42 seq., vorgeschriebenen Termine nicht eingehalten wurden, da sogar noch viele Verhandlungen zu pflegen sind. Diese verspäteten Verhandlungen können nicht damit entschuldigt werden, daß die Landwehr-Abtheilungen die Etats nicht rechtzeitig mitgetheilt hätten, indem es den Distrikts-Polizeibehörden obliegt, dieselben zur rechtzeitigen Vorlage aufzufordern.

Wenn für die Folge die Landwehr-Etats mit den Verhandlungen und Rechnungen bis Ende September jeden Jahres bei der unterfertigten K. Stelle nicht in Vorlage gebracht sind, so erfolgt sofort ohne weitere Androhung die Absendung eines Wartboten, und wird sich noch außerdem bei nicht vollständig erfolgter Instruktion weitere Einschreitung vorbehalten.

Bayreuth, den 14. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Director.

Maltz.

Bekanntmachung

über die im Monat November 1840 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat November wurden polizeilich bestraft:

1) sieben Bierwirthe, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
2) ein Bäcker, wegen Ausbackens fehlerhaften Brods,
3) zwei Metzger, nämlich:
   1 wegen zu späten Vieh-Eintreibens,
   1 wegen Uebertretung der Bank-Ordnung,
4) zehn Personen, wegen Tabackrauchens auf der Strasse und an feuergefährlichen Orten,
5) fünf, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
6) zwölf, wegen Verfehlung gegen die Markt-Ordnung,
7) zehn, wegen Marktgeld-Defraudation,
8) zwei, wegen unterlassener Lösung einer Aufenthalts-Karte,
9) eine Person, wegen ungeeigneten Benehmens vor Amt,
10) sieben Personen, wegen Straßen-Contravention,
11) zwei, wegen Excesse,
12) eine Person, wegen Hausirens,
13) sechs Personen, wegen Pflasterzoll-Defraudation,
14) acht, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
15) drei, wegen Unreinlichkeit an einem Stadtbrunnen,
16) drei, wegen muthwilligen Peitschengeknalls,
17) eine Person, wegen fahrlässiger Führung eines Wagens,
18) eine, wegen schnellen Fahrens,
19) eine, wegen unterlassener Aufsicht auf ihre Anspann,
20) fünfzehn Einwohner, wegen Viehhütens während des sonntägigen Gottesdienstes,
21) einhundert zwei und vierzig Individuen, als:
   75 wegen Versäumniß der Sonntags- und
   67 wegen verabsäumten Besuchs der Werktagsschulen.

Ferner wegen Bettelns:
6 Gewohnheitsbettler und
13 Handwerks-Gesellen.

Es sind somit im verflossenen Monat November zweihundert neun und fünfzig Personen polizeilich abgestraft, und außerdem noch
zwei Personen, wegen Diebstahls den zuständigen Gerichten, und
eine Person, wegen Vagirens ihrer Heimathbehörde überliefert worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 186 Bier- und 32 Brod-Visitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 12. December 1840.

Der Magistrat
der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Beaufsichtigung der Hunde resp. Hundswuth betr.)

Da in dem benachbarten Bergstädtchen Berneck wiederholt ein für wuthkrank erklärter Hund getödtet worden ist, so wird der genauere Vollzug der hinsichtlich der Beaufsichtigung der Hunde unterm 7ten v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136) erlassenen polizeilichen Anordnungen hiermit in Erinnerung gebracht, und namentlich bei drei Thaler Geldstrafe, oder verhältnißmäßigem Arrest verboten:

Digitized by Google

1) Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser mitzunehmen und
2) Hunde zur Abend- und Nachtzeit, d. h. nach Eintritt der Abend-Dämmerung ledig auf der Straße herumlaufen zu lassen.

Bayreuth, am 15. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Geschenk zur Armenkasse zum Ankauf von Holz für Arme betr.)

Dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rath wurden von einem nicht genannt seyn wollenden hiesigen Einwohner

5 fl. 24 kr.

als Beitrag zum Ankauf von Holz für Arme überschickt, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird. Bayreuth, am 14. December 1840.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Raths.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Geschenke zur Armenkasse zum Ankauf von Holz ꝛc. für Arme betr.)

Von vier ungenannt seyn wollenden Einwohnern wurden resp.

3 fl. 30 kr.,
2 fl. 30 kr.,
1 fl. 45 kr.,
— fl. 30 kr. und
1 Paar wollene Strümpfe,

für die hiesigen Armen anher überschickt, für welche Geschenke den edlen Gebern der öffentliche Dank hierdurch ausgesprochen wird.

Bayreuth, am 16. December 1840.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Raths.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Das Vertheilen von Holz unter Minderbemittelte und Arme betr.)

Bei der eingetretenen Kälte wird, wie im vorigen Jahre, jeden Mittwoch und Sonnabend Flößholz, theils klein gespalten und theils nach ganzen Scheiten Portionsweise um billige Preise und in Nothfällen auch ganz unentgeldlich während der Winter-Monate im städtischen Bauholz-Magazin abgegeben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 16. December 1840.

Der Armenpflegschafts-Rath.

v. Hagen.

Richter.

Ausschreibung.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß die Gütergemeinschaft zwischen dem Bäckermeister Johann Joseph Arnold und seiner Ehefrau Anne Marie Cunigunde, eine geborne Todtschinder, wegen Minderjährigkeit der Letzteren bis zu deren erreichten Volljährigkeit ausgesetzt bleibt. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Bayreuth, den 30. November 1840.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seclus.

Holz-Verkaufs-Publikandum.

Das unterfertigte Königl. Forstamt versteigert aus dem Revier Limmersdorf, und zwar Forstort Sandhügel, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung:

1) am 28. December l. Js.
   20 Fichtenblöcher,
   10,000 Fichtenstämme,
2) am 29. December l. Js.
   6574 Stück Fichtenstangen von verschiedenen Sortimenten.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß:

1) die Räumung des Schlages auf den Monat März 1841 und der Zahlungstermin auf den Monat September 1841 hinausgesetzt wird,
2) das Verkaufs-Materiale auf Verlangen vor dem Versteiche durch das einschlägige Revierpersonale vorgezeigt werden kann, und es haben sich Steigerungs-

Digitized by Google

lustige vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Zusammenkunft an obenbemerkten Tagen ist in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp, jedesmal um 10 Uhr, wo mit den Verkäufen begonnen werden wird.

Bayreuth, den 13. December 1840.

Königliches Forstamt daselbst.

Freiherr von Bothmer.

Oeffentliche Ladung.

Thomas Hofmann, lediger Taglöhner und Ziegler von hier, wird hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten beim unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, um sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung eines Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit zu verantworten. Bamberg, den 12. December 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hollfelder.

D. I. a.

Stadler.

Bekanntmachung.

Aus bewegenden Gründen wird zur allgemeinen Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Judenbursche Wolf Hellmann von Viereth noch im Brode seiner Eltern steht, und sich sohin ohne ausdrückliche Einwilligung derselben in keine lästigen Verträge, sie mögen die Namen haben, wie sie wollen, einlassen oder Schulden machen kann. Wer sich demnach mit demselben einlassen sollte, hat sich die Folge der Klaglosigkeit seiner Ansprüche selbst zuzuschreiben.

Bamberg, den 3. December 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Ediktalladung.

Der Schlossergeselle Konrad Geldel aus Kupferberg, geboren am 6. October 1754, ist seit länger als 40 Jahren abwesend, ohne daß er von sich und seinem Aufenthalte Nachricht gegeben hat.

Von Seite der nächsten Verwandten und präsumtiven Erben des Geldel ist daher auf dessen Todeserklärung der Antrag gestellt. Deßhalb wird der Schlossergeselle Konrad Geldel oder dessen allenfallsige Leibeserben hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten, und zwar längstens in dem auf den

17. Februar künftigen Jahrs

angesetzten Termin sich zu melden oder zu erscheinen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß im Falle des Nichterscheinens mit seinem Vermögen, welches in 118 fl. 45¼ kr. und den hieraus seit Michaelis 1832 erwachsenen Zinnsen besteht, von Amtswegen verfahren werden wird.

Kulmbach, den 5. August 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Testaments-Erben des Bäckermeisters Johann Erhardt Pertsch dahier, und zur Auseinandersetzung derselben, soll das zur genannten Verlassenschaftsmasse gehörige reale Backfeuerrecht, welches auf jedem Hause dahier ausgeübt werden kann, und hiesiges Stadtlehen ist, gerichtlich auf 800 fl. gewürdigt, öffentlich verkauft werden.

Bietungstermin steht auf

Mittwoch den 30. December l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Erbs-Interessenten erfolgt.

Culmbach, den 12. November 1840.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Der Bürger und Waldaufseher Johann Gottschall dahier und seine Ehefrau Margaretha, geborne Göller von hier, haben durch Erklärung vom 20sten v. Mts. die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen und resp. aufgehoben, was ihrem Antrage gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Vorchheim, den 10. December 1840.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 109, 113, 116 anni curr. beschriebenen Realitäten des Bäckergesellen Johann Wolfgang Beck dahier wiederholt dem öf-

Digitized by Google

tenlichen Verkaufe aufgestellt. Verkaufsbedingungen sind folgende:

1) Dezember curr. Vormittags 10 Uhr bei Gericht haben sie, wegen man bösig + und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Benachen vorladet, daß nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ausgeführten werden wird.

Erlis, den 25. November 1840.

Königliches Landgericht.

Gattler.

Bekanntmachung.

Nachbenannte — dem Bergmann Johann Drechsel von Oberhohen gehörige Immobilien, als:

a) das ein Drittheil des Wohnhauses Nr. 32 zu Oberhohen, nebst zwei Quadratruthen Garten, geschätzt auf 140 fl.,

b) 3/4 Tagwerk Wiese von den vertheilten Gemeindegründen, II. Classe, auf 30 fl. geschätzt,

werden auf den Antrag eines Gläubigers den öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird zu diesem Behufe Termin auf den

18. Januar 1841 Nachmittags 1 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag der Immobilien nach §. 64 der Hypothekengesetze erfolgt.

Naila, am 19. November 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila

werden auf den Antrag eines Gläubigers folgende dem Schuhmachermeister Georg Heinrich Schaller dahier gehörige Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheergärtlein, Holzlege und Gemeindrecht, Haus-Nr. 35, Bes.-Nr. 355, Nailaer Marktlichen, taxirt mit

a) 74 fr. Eichmaßsteuer,

b) 174 fr. Organisationsgeld,

c) 15 fr. Nachmachgeld,

d) 113 fr. Einverfassungsum,

Tax 329 fl.,

2) ein Viertel Tagwerk Feld am Wiese, am Hause liegend, Freisgrünner Lehen, Bes.-Nr. 357, und taxirt mit

a) 44 fr. Steuerexemplum,

b) 24 fr. Eichmaßsteuer,

geschätzt auf 180 fl.,

3) der vierte Theil von 1/2 Tagwerk Feld auf dem Steinbühl, Bes.-Nr. 358, Schlossteuter Lehen, taxirt mit

a) 3 fr. Wassel,

b) 10 Prozent Handlohn auffer der Freundschaft in derselben mit einem halben theil. Geldgulden, geschätzt auf 83 fl.,

4) 3/4 Tagwerk Wiese im Eichenbach, Bes.-Nr. 339, taxirt mit

a) 2 fr. Erhaines,

b) 84 fr. Steuerexemplum,

c) 10 Prozent Handlohn und Todenfall auffer der Freundschaft in derselben mit 141 fr.,

taxirt auf 180 fl.,

am

20. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wovon zum Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß die nähere Beschreibung der Immobilien in der Registratur eingesehen werden kann.

Naila, am 4. Dezember 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf Anbringen eines Gläubigers wird das Johann Hutterische Anwesen in Oythorf, wie solches in dem Ausschreiben vom 5. September curr., — Regierungsbl. Nr. 104, — Oberfränkischen Kreis-Intelligenzblatt Nr. 113, — Allgemeiner Anzeiger Nr. 77, — näher beschrieben ist, den abermaligen Verkaufs-aufgestellt, und dazu Termin in Oythorf auf

Mittwoch den 30. Dezember Mittags 1 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Pottenstein, 5. Dezember 1840.

Königliches Landgericht.

Groß, Landrichter.

In der Löb Kahn Elsasser'schen Konkurssache von Tüchersfeld wurde das am 9. December c. gefällte Prioritäts-Erkenntniß Kraft der Verkündung an das Gerichtsbrett heute angeschlagen.

Pottenstein, 9. December 1840.

Königliches Landgericht.

Seitz, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen der Bauer Johann Greim'schen Eheleute zu Marktleugast, bestehend:

1) in einem Gutskomplexe mit Wohnhaus, H.-Nr. 81, Stall, Keller und Stadel, 16½ Jauchert Feld in 3 Stücken, 19½ Jauchert Wiesen in 3 Stücken, und 17 Jauchert Holz in einem Stücke, K. Lehen, 1 fl. 58 kr. Erbzins, 10 ß Handlohn nach Bamberger Observanz, 1 3/4 Metz Korn, 2 Metzen Gerste, 3½ Metzen Haber, 1 fl. 45 kr. Schmalsaat, als Zehntfixum reichend und sub Bes.-Nr. 131a, dann U.-B.-Nr. 571, mit 1 fl. 34½ kr. St.-Simpl. belastet,

2) 8 Jauchert Feld beim Kreutz in 5 Theilen, K. Lehen, 10 ß Handlohn nach Bamberger Observanz reichend, und sub Nr. 131b und U.-B.-Nr. 571 besteuert, wie folgt:

a) 2 Jauchert Feld, mit 12 kr. Erbzins, 1 3/4 Metz Korn, ¼ Metz Gerste, ½ Metz Haber, 25 kr. Schmalsaat, als fixirter Zehnten und 8¼ kr. St.-Simplum,

b) 1¾ Jauchert, mit 8 kr. Erbzins, 8 Maas Korn, 10 Maas Gerste, 16 Maas Haber, 20 kr. Schmalsaat als fixirter Zehenten, und 6 kr. St.-Simplum,

c) 1½ Jauchert, mit 8 kr. Erbzins, 8 Maas Korn, 10 Maas Gerste, 16 Maas Haber, 20 kr. Schmalsaat als fixirter Zehenten und 6 kr. St.-Simplum,

d) 1¼ Jauchert Feld und

e) 1¼ Jauchert, wie ad c. belastet;

3) 5½ Jauchert Wiesen in der Frauenreuth, obern Weg von Sauerhof nach Hohenberg, K. Lehen, 25 kr. Erbzins, 10 ß Handlohn reichend, und sub B.-Nr. 131c und U.-B.-Nr. 571 mit 19¼ kr. St.-Simplum belastet;

4) 10 Jauchert Holz in der Frauenreuth, gegen den Leitenteich liegend, K. Lehen, 10 ß Handlohn, 25 kr. Erbzins reichend, und sub Nr. 131d und U.-B.-Nr. 571 mit 12½ kr. St.-Simplum belastet.

Die genauere Beschreibung und Taxation dieser Besitzungen, nach ihren einzelnen Bestandtheilen, liegt zur Einsichtnahme in der Gerichtsregistratur Jedermann bereit. Strichstermin wird auf

Freitag den 27. Januar 1841 Morgens 10 Uhr

in dem Jakob Schramm'schen Wirthshause zu Marktleugast anberaumt, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes § 64. Stadtsteinach, am 27. November 1840.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende walzende Grundstücke des Bauern Johann Bienlein zu Neudorf, nämlich:

1) 1 Tagw. Feld, der dritte obere Theil vom Grubenacker, belastet mit Handlohn zu 10 ß, Todtenfall in Herren- und Vasallenfällen zu 2½ ß aus 16 fl. 40 kr. frk. fixer Taxe, und 23 kr. frk. Grundgefällen, taxirt auf 350 fl.,

2) 1 Tagw. Feld, der dritte mittlere Theil vom Grubenacker, belastet mit Handlohn zu 10 ß, Todtenfall in Herren- und Vasallenfällen aus 16 fl. 40 kr. frk. und jährlich 21½ kr. frk., taxirt auf 350 fl.,

3) ½ Tagw. Feld, das Berglein, belastet mit Handlohn und Todtenfall aus 5 fl frk. Taxe, 6 kr. frk. Grundgefällen, taxirt auf 80 fl.,

4) ½ Tagw. Feld in der Hörlachen, belastet mit Handlohn und Todtenfall aus 15 fl. frk. Taxe und 15 kr. frk. Grundgefällen, taxirt auf 200 fl. rhl.,

am 20. Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause zu Neudorf ob Riesen nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 94 seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Thurnau, am 5. December 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.

v. Prieser.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Wohlfeilste Ausgabe von Vorschriften für Volksschulen.

In der lithographischen Anstalt von Riedermayr in Regensburg sind soeben Schreibhefte mit vorgeschriebenen Buchstaben und Wörtern nach den Altersstufen angeordneten Schreibmustern vom leichten zum Schweren herausgegeben, erklärend, wodurch die Lehrer des Vorschreibens überhoben werden, und die Schüler auf eine sehr leichte und einfache Weise in kurzer Zeit schön schreiben lernen.

Die ersten zwei Hefte enthalten die kleinen und großen deutschen Buchstaben nebst Wörtern. Das dritte Heft ganze Sätze u. s. w. Ein Satz von 2 Bogen ohne linschätzig kostet nur 24 kr. Schulen erhalten bei Abnahme von Partheien auf 3 Hefte ein Freiexemplar für die armen Kinder. —

Vorräthig

in der Braun'schen Buchhandlung in Bayreuth, bei J. B. Lachmüller in Bamberg.

Ich habe eine neue Sendung von elastischen Winterhosenstoffen empfangen, worun ich sage die Ehe zu machen kann! Diese, so wie mein Lager von ächten weissen Arac de Batavia, Mineral Limet, Malaga und Rosoglliten, feinen französischen Liqueuren und vorzüglich guter Punschessenz, empfehle zu gefälliger Abnahme, unter Zusicherung der billigsten Preise.

Joh. Barth. Reib.

Für gütigen Abnahme aller Sorten weisser und brauner Lebkuchen von bester Qualität zu den billigsten Preisen empfiehlt sich ganz ergebenst

Wilh. Friedmann,
in der Bäringerstrasse Nr. 253.

Ich bringe hiermit zur Anzeige, daß bei mir alle Sorten weisser und brauner Lebkuchen, so wie auch Ringe und Pfeffernüsse vorräthig stehen und bitte um gütige Abnahme.

Ehrhardt Steininger, Dreikönigsstraße.

Ich mache hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich mein Geschäft in Glas- und Stubenwaaren in der Lorenzstadt No. 183 verlasse habe. Indem ich solche, gefälligst mir bisher, prompte und billige Bedienung versprochen, empfehle ich mich zu geneigtem Zuspruche.

Joh. Georg Graf,
Juwelier und Goldarbeiter.

Die vor dem Zingelthore gelegene, ehemals Weissinger-Hof'sche Bade-Anstalt mit allen Zugehör, dann Haus, Garten und sonstigen Bequemlichkeiten, ist sämmtlich zu verkaufen, und das Nähere bei dem Eigenthümer zu erfragen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geburten.

Den 28. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. Dec. Ein außereheliches Kind, männl. Geschlechts.
— — Die Tochter des Maurergesellen Prechtel zu St. Georgen.

Den 14. Dec. Ein außereheliches Kind, männl. Geschlechts.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Dec. Der Sohn des Wagnermeist. Kunstlieb und Pulgel-Cassianen Tochter.
— — Der Sohn des Kerbmachers Zeisler im Neuenmarkt.

Den 16. Dec. Die Tochter des Pachters Rad auf den Speckenhof.

Gestorbene.

Den 10. December. Die Wittwe des Königl. Preußischen Lemgogen-Lieutenant Fischer, alt 83 Jahre, 4 Monate und 22 Tage.
— — Der Sohn des Bürgers und Schmiedmeisters Schmidt dahier, alt 2 Monate und 29 Tage.
— — Die Tochter der Taglöhners Hartmann im Neuenwege, alt 8 Monate und 6 Tage.

Den 11. Dec. Der Sohn des Bürgers und Tranteurs Dreyhaber, alt 8 Monate und 13 Tage.

Den 12. Dec. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Schuckhelt, alt 1 Monate und 20 Tage.

Den 14. Dec. Die Ehefrau des Maurergesellen Wiegel dahier, alt 45 Jahre.
— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Pabst dahier, alt 1 Jahr, 9 Monate und 7 Tage.
— — Der Bürger und Taubschlauen Aufseher dahier, alt 85 Jahre.

Den 15. Dec. Die Ehegattin des zweiten Bürgermeisters und Kaufmanns Schweiger dahier, alt 54 Jahre.

Den 16. Dec. Die Tochter des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier, alt 21 Jahre, 11 Monate und 24 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 153. Bayreuth, Dienstag am 22. December 1840.

Inhalt:

Landwehr in Culmbach. — Conkurrenz der bayerischen Flachsspinnerei mit der ausländischen Maschinenspinnerei resp. die Verbreitung von Nebenarbeiten für die Handspinnerei. — Eröffnung des Beschälwesens pro 1841. — Todtenscheine in Frankreich gestorbener Bayern. — Zuziehung einer Hebamme aus einem fremden Distrikte. — Abhaltung einer Prüfung für Patrimonialrichter II. Classe. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon Culmbach wurde die Wahl des Glasermeisters Mathäus Hering daselbst zum Landwehr-Unterlieutenant im Einverständnisse mit dem Königl. Landwehr-Kreis-Commando bestätigt, und wird dieß durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Die Conkurrenz der bayerischen Flachsspinnerei mit der ausländischen Maschinenspinnerei resp. die Verbreitung von Nebenarbeiten für die Handspinnerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung vom 17ten v. Mts., im rubrizirten Betreff, nicht genügt haben, erhalten hierdurch die wiederholte Weisung, die rückständigen Berichte bei Vermeidung mißliebiger Vorkehrungen unfehlbar bis zum 31sten dieses Monats an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 17. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Eröffnung des Beschälwesens pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Königl. Oberststallmeister-Stabs zu München vom 9ten laufenden Monats wird mit Anfang des Monats März künftigen Jahres das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestüts auf allen Beschälstationen im Königreiche eröffnet, was den Pferdezüchtern mit dem Beifügen zur Kenntnißnahme gebracht wird, daß in Oberfranken im nächsten Jahre 2 Stationen, nämlich:

Wachenroth, Landgerichts Höchstadt, und
Bayreuth

bestehen, und erstere mit 4, letztere mit 3 Beschälhengsten besetzt werden wird.

Bayreuth, den 14. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Todtenscheine in Frankreich gestorbener Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den von der K. französischen Regierung mitgetheilten Todtenscheinen in Frankreich verstorbener bayerischer Unterthanen befinden sich jene der nachbenannten Individuen, deren Heimath aus den Todtenscheinen nicht entnommen werden konnte:

1) des Peter Faber von Henzdorf, 25 Jahre alt, Handwerker, gestorben zu Paris am 7. Mai 1840,
2) des Georg Bauernschmidt von Nemberg (vielleicht Nürnberg), Kunstschreiner, 36 Jahre alt, gestorben am 3. Juni 1840 zu Paris.

Sämmtliche Polizeibehörden werden nunmehr aufgefordert, in ihren Bezirken nachzuforschen, ob diese Individuen Angehörige desselben seyen oder Verwandte daselbst besitzen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Bayreuth, den 19. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

An sämmtliche Polizeibehörden, Pfarrämter und Physikate von Oberfranken.

(Zuziehung einer Hebamme aus einem fremden Distrikte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen soll die diesseitige Anordnung vom 12. November 1839, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 139, Beiziehung einer Hebamme aus einem fremden Distrikte betr., fast gänzlich umgangen werden.

Die Königl. Regierung erwartet für die Zukunft, daß obige Anordnung genauestens vollzogen werde, und die Polizeibehörden haben sämmtliche Hebammen anzuweisen, jeden Uebergehungsfall in dieser Beziehung den Polizeibehörden zur geeigneten Einschreitung anzuzeigen.

Die Physikate erhalten von dieser Anordnung hiemit Kenntniß. Bayreuth, den 16. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Patrimonialrichter II. Classe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der unterm 30. Jänner l. Js. im Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemachten Instruktion des K. Ministeriums des Innern und des K. Justiz-Ministeriums vom 20sten des genannten Monats über die Prüfungen der Patrimonialrichter II. Classe, wird am 1. Februar 1841 eine solche Prüfung für Candidaten zu Patrimonialrichterstellen II. Classe, welche im oberfränkischen Kreise entweder domizilirt sind, oder ihre Amtspraxis zurückgelegt haben, am Sitze der unterfertigten Stelle beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen spätestens am 8. Jänner künftigen Jahrs dahier eingelaufen, und mit amtlichen Zeugnissen über absolvirte Gymnasialstudien, dreijährige gerichtliche Praxis, und über Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen belegt seyn, außerdem sie unberücksichtiget zu den Akten genommen werden.

Bayreuth, den 19. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Ediktal-Ladung.

Gegen den Nachlaß des Fuldaischen Rentmeisters Ignatz Carl Hemmerlein wurde der Conkursprozeß erkannt. Es wird demnach zur Anmeldung der Forderungen, Vorbringung der Einreden und Schlußverhandlung ein einziger Ediktstag auf den

8. Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem alle unbekannten Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses zu erscheinen haben. An diesem Tage soll zugleich eine gütliche Ausgleichung versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Aktivmasse in 235 fl. 54 kr. besteht, und 932 fl. 26 kr. Passiven angemeldet worden sind. Bamberg, am 15. December 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Hollfelder, D. l. a.
Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Gottfried Andreas Rödiger aus Hof und dessen Ehegattin Margaretha Dorothea, eine geborne Greßmann, haben durch einen gerichtlichen Vertrag vom 6ten d. Mts. die zeither zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, den 21. November 1840.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Hager von Hof und dessen Ehegattin Margaretha Barbara, geborne Blätterlein, sind am 9. October 1840 vor dem hiesigen Landgerichte dahin übereingekommen, daß die zeither zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft wieder aufgehoben werden soll, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, den 20. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Realitäten des Papierfabrikanten Georg Jäger zu Röthenbach zum gerichtlichen öffentlichen Verkaufe hiemit ausgestellt; diese bestehen:

A. An Gebäuden:

eine erst vor Kurzem neu erbaute Papiermühle am Rößlaufluß in der Nähe von Mkt. Arzberg.

Das zweistöckige massive Fabrikhaus enthält im Erdgeschoße:

die Mühle, die Maschinerie, die Halle, und in dieser befinden sich zwei Holländer, eine Haderschneidmaschine, neun Stampfkästen, drei Pressen, an die Halle stößt die Werkstube, darneben eine gewölbte Stallung und Keller;

im ersten Stock:

Digitized by Google

eine große Wohn- und Arbeitsstube, eine Nebenstube, Kamin, dann einen Vorplatz mit drei Zimmern, drei Kammern und eine Küche;

im obern Stock:

eine Trockenkammer, zwei Dachböden.

Das Gebäude ist mit einem Schieferdache versehen.

Die zu dieser Fabrik gehörende Wasserkraft ist so bedeutend, daß solche bei trockener Jahreszeit nicht alterirt wird.

B. An Grundstücken jenseits des Rößlauflußes, nämlich:

1 Tagw. Wiesland, II. Bonitätsklasse,
2½ Tagw. Ackerland, III. Bonitätsklasse,
7 Tagw. Waldung, und
4½ Tagw. Waldboden, III. Classe.

Darauf haften 1 fl. 15 kr. jährlicher Grundzinns zum Rittergute Röthenbach; das Fabrikhaus genießt als Neubau eine fünfjährige Steuerfreiheit.

Diese sämmtlichen Realitäten wurden auf 20,000 fl. gerichtlich abgeschätzt.

Hiebei wird noch besonders bemerkt, daß diese Fabrik in einen sehr schwunghaften Betrieb gesetzt werden kann, da dieselbe in einer gewerbs- und sehr volkreichen Gegend gelegen und das Material von Linnenstoffen wohlfeil zu beziehen ist. Der Versteigerungstermin selbst ist auf

Freitag den 29. Januar k. J.

und zwar im Wirthshause zu Röthenbach anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Berücksichtigung der Bestimmung der §§. 98 und 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Das Taxations-Protokoll kann täglich in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 10. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wirth.

a. l. D.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila

werden auf den Antrag eines Gläubigers folgende dem Schuhmachermeister Georg Heinrich Schaller dahier gehörige Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Schorgärtlein, Holzlege und Gemeinderecht, Haus-Nr. 35, Bes.-Nr. 355, Nailauer Marktlehen, belastet mit
   a) 7¼ kr. Lichtmeßsteuer,
   b) 17½ kr. Organistengeld,
   c) 15 kr. Nachtwachgeld,
   d) 11½ kr. Steuersimplum,

   Taxe 325 fl.,

2) ein Viertel Tagwerk Feld nun Wiese, am Hause liegend, Froschgrüner Lehen, Bes.-Nr. 357, und belastet mit
   a) 4½ kr. Steuersimplum,
   b) 2¼ kr. Lichtmeßsteuer,

   geschätzt auf 100 fl.,

3) der vierte Theil von 1¼ Tagwerk Feld auf dem Steinbühl, Bes.-Nr. 358, Wildensteiner Lehen, belastet mit
   a) 3 kr. Weissat,
   b) 10 Prozent Handlohn ausser der Freundschaft, in derselben mit einem halben rhein. Geldgulden,

   geschätzt auf 85 fl.,

4) 3⅜ Tagwerk Wiese im Eschenbach, Bes.-Nr. 359, belastet mit
   a) 2 kr. Erbzinns,
   b) 8⅝ kr. Steuersimplum,
   c) 10 Prozent Handlohn und Todenfall ausser der Freundschaft, in derselben mit 14½ kr.,

   taxirt auf 180 fl.,

am

29. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die nähere Beschreibung der Immobilien in der Registratur eingesehen werden kann.

Naila, am 4. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Vom K. Landgerichte Stadtsteinach

wird bekannt gemacht:

Nachdem der Webermeister Johann Greim zu Vorder-Erb seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat, so ist gegen solchen der Conkurs ausgesprochen und eröffnet worden. Wegen Geringfügigkeit der Massa und zur Ersparung der Kosten wird ein einziger Erktstag auf

Freitag den 15. Januar 1841 Morgens 9 Uhr

Digitized by Google

dahier zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung, dann zur Vorbringung der Einreden und zum Schlußverfahren anberaumt.

Hiezu werden die Gläubiger des ꝛc. Greim mit dem Bemerken vorgeladen, daß solche in Person oder durch gerichtlich Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren haben, und daß das Außenbleiben an diesem Ediktstage den Ausschluß der Forderung von dieser Conkursmasse, so wie auch den Ausschluß der weiters treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in den Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Nach der unterm 28. März l. Js. gerichtlich vorgenommenen Taxation hat das Immobiliar-Vermögen des Kridars 102 fl. 30 kr., und das Mobiliare 5 fl. 31 kr. Werth. Dagegen sind auf Ersteres 150 fl. Hypotheken und 30 fl. Caution für Zinsen und Kosten eingetragen.

Stadtsteinach, am 24. November 1840.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Wirth und Bäckermeister Georg und Margaretha Wießneth'schen Eheleuten in Niederndorf zugehörige Anwesen, bestehend in:

1) dem Wohnhaus Nr. 36 in Niederndorf, mit realer Bäckerei- und Schenkwirthsgerechtigkeit, taxirt auf 1900 fl.,
2) einer Scheune, taxirt auf 1000 fl.,
3) der Stallung, taxirt auf 200 fl.,
4) dem unvertheilten Gemeinderecht, werth 40 fl.,
5) 28 Decim., der kleine Kuhwaasenacker, Pl.-Nr. 616, taxirt auf 30 fl.,
6) 54 Dec., der große Kuhwaasenacker, Pl.-Nr. 652, taxirt auf 40 fl.,
7) 58 Dec., die obere Gemeindeweiherwiese, Pl.-Nr. 340, taxirt auf 50 fl.,
8) 51 Dec. der untern Gemeindeweiherwiese, Pl.-Nr. 357, taxirt auf 100 fl.,
9) 3 Tagw. 22 Dec., der Kagelbockacker, Pl.-Nr. 841, taxirt auf 160 fl.,
10) 2 Tagw. 40 Dec., der Herbstwiesenacker, Pl.-Nr. 857ª, taxirt auf 200 fl.,
11) 2 Tagw. 4 Dec., desgl., Pl.-Nr. 857ᵇ, taxirt auf 175 fl.,
12) 1 Tagw. 69 Dec., der obere Mooracker, Pl.-Nr. 893, taxirt auf 140 fl.,
13) 2 Tagw. 13 Dec., die Herbstwiese, Pl.-Nr. 853, taxirt auf 250 fl.,
14) 2 Tagw. 1 Dec., der Spiegelholzacker, Pl.-Nr. 539, taxirt auf 200 fl.,
15) 2 Tagw 79 Dec., der Hundsacker am Kriegenbronner Weg, Pl.-Nr. 785, taxirt auf 170 fl.,
16) 22 Dec., das Kohlweiheräckerlein, Pl.-Nr. 571, taxirt auf 20 fl.,
17) 2 Tagw. 40 Dec., der große Kohlweiheracker, Pl.-Nr. 573, taxirt auf 300 fl.,
18) 22 Dec., das Kohlweiherdammäckerlein, Pl.-Nr. 592ª, taxirt auf 20 fl.,
19) 2 Tagw. 50 Dec., der große Kohlweiher, Pl.-Nr. 572ᵇ, taxirt auf 250 fl.,
20) 50 Dec., die kleine Weiherdamm-Oedung, Pl.-Nr. 772ª, taxirt auf 30 fl.,
21) 54 Dec., der kleine Kohlweiher, Pl.-Nr. 570, taxirt auf 40 fl.,
22) 10 Dec. Pflanzgarten, Pl.-Nr. 384, taxirt auf 25 fl.,
23) 87 Dec., das Wöhrwieslein an der Aurach, Pl.-Nr. 793, taxirt auf 240 fl.,
24) 1 Tagw. 33 Dec., der lange Acker im Eichholz, Pl.-Nr. 287°, taxirt auf 140 fl.,
25) 2 Tagw. 15 Dec., der kurze Acker im Eichholz, Pl.-Nr. 287ᵇ, taxirt auf 160 fl.,
26) 28 Dec., das Weiherdamm, Pl.-Nr. 287ᶜ, taxirt auf 20 fl.,
27) 5 Tagw. 95 Dec. Waldung, Pl.-Nr. 709, taxirt auf 350 fl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Termin hiezu auf den

17. Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

im Orte Niederndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. §. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die Taxations-Verhand-

Digitized by Google

lungen zur Einsicht in der hiesigen Registratur offen liegen. Herzogenrausch, den 13. December 1840.

Königliches Landgericht.
Müller.

Montag den 18. Januar l. J. wird das ehemalige Zollhaus auf der Lilly unter Vorbehalt höherer Genehmigung unter den vormundschaftlichen Bedingungen meistbietend verkauft.

Dieses Haus liegt an der von Hof nach Plauen führenden Straße in dem Weiler Lilly und wurde in dem Jahre 1836 ganz neu erbaut. Es ist massiv, massiv mit Schiefer gedeckt und enthält 4 heizbare Zimmer, 3 Kammern, 2 Hausflure, 1 Küchen, 1 Keller und 1 Boden.

Auch gehört dazu ein Gemüsgärtchen und ein kleiner Hof, welcher einen Backofen, einen Pumpbrunnen, eine gemauerte Dungstätte und eine Holzlege enthält.

Kaufslustige haben sich an angegebenem Tage

Montag den 18. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr in dem Sächsischen Wirthshause zu Lilly einzufinden, wo noch vorgängige Besichtigung der innern Einrichtung des Gebäudes die Versteigerung erfolgen wird.

Die Verkaufsbedingungen können vor der Hand täglich bei dem unterzeichneten Rentamte eingesehen werden.

Hof, den 16. December 1840.

Königliches Rentamt.
Bruker.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Testamentarien Peter und Paul Bäckermeisters Johann Erhardt Peterlein daher, und zur Auseinandersetzung derselben, soll das zur genannten Verlassenschaftsmasse gehörige rein Waffenwerkzeug, welches auf zehen Läufe bisher aufgestellt worden kann, und bisher Stahlstehen ist, gerichtlich auf 800 fl. gewürdigt, öffentlich verkauft werden.

Versteigerungstermin steht auf

Mittwoch den 30. December l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

dahier an, wozu heiz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Orts-Interessenten erfolgt.

Selbenhaus, den 12. November 1840.

Königliches Landgericht.
Liwel.

Bekanntmachung.

Nachdem auf die unterm 16. August d. J. feilgebotenen, in der Bekanntmachung vom gedachten Tage, Beilagenblatt Nr. 106, 111 und 116 näher beschriebenen Grundbesitzungen der Hammerherrn Georg Krumpholz'schen Eheleute vom Eisenhammer bei Brunn ein annehmbares Gebot nicht gelegt worden ist, so werden dieselben wiederholt hiemit zum Verkaufe ausgesetzt, und bestand zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf den

30. December curr. Vormittag 10 Uhr

im Eisenhammer anberaumten Verkaufstermine mit Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101, sonst aber Rücksicht auf den Schätzungsbetrag ertheilt.

Guttenberg, den 25. November 1840.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Liwel.

Die Immobilien des Bäckermeisters Konrad Lah von Kirchens, nemlich:

1) ein Gut, aus Wohnhaus, Mehlgebäude, Brauhaus, Stadel, Holzgebäude, 2½ Tagw. Grundfläche und 3 Tagw. Grad- und Obst-Garten und dem Gemeinderecht bestehend, mit 314 fl. Steuer in simplo, 9 fl. 8 kr. jährlichem Erbzins und 10 Proz. Handlohn in allen Besitzveränderungen mit 3 fl. 47½ kr. Zins zum Kgl. Pfarramte Wartenfels belastet und auf 1688 fl. gerichtet,

2) ein Feldstück, worauf 37½ kr. jährlicher Erbzins, 10 Prozent Handlohn und der Todtenfall zu 5 Prozent von jeglem Werthe auf Ableben des Lehenherrn, des Lehenmannes oder Lehenträgers abgegeben soll, und welcher auf 100 fl. gewürdiget worden ist,

3) 1½ Tagw. Feld auf dem Echenberg, worauf 33 kr. Steuer in simplo, 6½ kr. jährlicher Erbzins und 10 Prozent Handlohn in Veränderungen haften, Taxe 50 fl.,

4) 4 Tagw. Feld, das Steinigkäckelein genannt, mit 4 kr. Steuer in simplo, 5 kr. Erbzinst und 10 Prozent Handlohn belastet, und 10 fl. werth,

5) ¾ Tagw. Feld im Schornberg, mit 1¼ kr. Steuer in simplo, 2¼ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn belegt, werth 20 fl.,

6) 1¼ Tagw. Feld, die Steinmauer, mit 6⅔ kr. Steuer in simplo, 9¼ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn belastet, taxirt auf 75 fl.,

7) ¼ Tagw. Feld, die Theisenbergspitzen, mit 1½ kr. Steuer in simplo, 3¾ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn belastet, werth 10 fl.,

werden am

Dienstag den 12. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr

zu Kirchleus nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 mit der Bemerkung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, daß auf dem Nr. 1 genannten Gute die Bäckerei, Bierbrauerei und Gastwirthschaft bisher ausgeübt worden ist und dieses Gut nach seinen einzelnen Bestandtheilen überlassen werden wird, wenn es in seinem bisherigen Umfange mit einem annehmbaren Gebote nicht belegt werden sollte.

Culmbach, am 23. November 1840.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.
Eberlein

Bekanntmachung.

Die Vormünder der minderjährigen Kinder des dahier verlebten Schnittwaaren- und Spezereihändlers Hirsch Korn von Redwitz haben die väterliche Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten. Wer daher immer einen Anspruch oder eine Forderung an dem Nachlasse des Hirsch Korn zu machen hat, wolle diese am Mittwoch den 30. December 1840 Vormittags dahier anmelden und nachweisen, außerdem aber sich es selbst zuschreiben, wenn er bei der Herstellung des Inventars und der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft umgangen wird.

Redwitz, am 29. November 1840.

Freiherrlich von Redwitz'sches Patrimonialgericht.
Dohrer.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende der Kaufmannsfrau Cunigunda Röder, gebornen Köppel dahier, gehörige Realitäten, bestehend:

A. In einem gebundenen Gute, wozu gehört:

1) ein 2stöckiges ganz massiv gebautes Wohnhaus mit 8 heizbaren und einigen unheizbaren Zimmern, ein gewölbter Laden nebst anstoßendem Waarenlager, Küche, Speißgewölbe, Keller, Stallung auf 5 Pferde und 2 große Böden,

2) ein Hofraum von 1000 [] Fuß, ein am Haus befindlicher Grasgarten zu ⅛ Tagw., und ein Gemüßgarten zu $\frac{1}{15}$ Tagw.,

3) ein von Holz angebautes und mit Ziegeln gedecktes zweistöckiges Nebenhaus mit 4 Zimmern und zwei Böden,

4) eine einstöckige massive Stallung auf 8 Stück Rindvieh,

5) eine von Holz erbaute und mit Schindeln gedeckte Holzremiße,

6) 3¼ Tagw. Feld, und

7) 1¼ Tagw. Wiese.

Dieses Gut ist dem Rittergute Oberröslau vordern Antheils grund- und lehenbar, und ist um 3555 fl. taxirt.

B. in einem zweistöckigen massiven Stadel, 67′ lang, 37′ weit an dem Kirchenlamitzer Weg, geschätzt auf 450 fl., und zum oben erwähnten Rittergute grundbar,

dem öffentlichen Verkaufe auf

Dienstag den 26. Januar 1841
von Vormittags 10 Uhr an

ausgesetzt, und hierzu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen. Oberröslau, den 28. November 1840.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonialgericht I. Oberröslau vordern Antheils.
Waldenfels.

Zur Vermeidung allenfallsiger Anstände und Irrungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige Winter-Jahrmarkt

Montag den 18. Januar k. Js.

seinen Anfang nimmt, und wie gewöhnlich die Woche hindurch andauert. Hof, den 15. December 1840.

Stadt-Magistrat.
v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Digitized by Google

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 36 kr.	11 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 12 kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 18 kr.
Gerste . . .	8 fl. 6 kr.	7 fl. 36 kr.	7 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 16. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ankündigung.

Das zweite und letzte Bändchen meiner Gedichte — Bilder aus dem menschlichen Leben, zur Aufheiterung und Belehrung — verläßt bis Neujahr die Presse. Ich ersuche daher meine Freunde, mir die noch in Händen habenden Subscribentenlisten gefälligst zu übersenden und bemerke dabei, daß noch Vorausbestellungen bei mir und dem Zolleinnehmer Bencker am Brandenburger Thore in Bayreuth gemacht werden können.

Indem ich auch die sehr verehrten Herrn Subscribenten zum ersten Bändchen dieser Gedichte, anmit ergebenst in Kenntniß setze, daß ich bei der Auflage des zweiten Bändchens auf dieselben schuldigen Bedacht genommen habe, nähre ich die freudige Hoffnung, daß die Zusendung gütigst acceptirt werden wird.

Lindenhardt, am 16. December 1840.

Ludwig Bencker, Cantor und Lehrer.

Unterzeichneter empfiehlt sein bestens assortirtes Lager von Rauch- und Kürschner-Waaren, und verfertigt alle dahin einschlägigen Artikel zu billigen Preisen.

Bayreuth, am 15. December 1840.

A. C. Bracker, am Markt Nr. 29.

Für die nahe Weihnachtszeit empfehle ich aus meinem Geschäft:

feinste weiße und Baseler Lebkuchen,
eine große Auswahl der feinsten Liqueure,
feine Punsch-Essenz in allen Sorten,

so wie alle übrigen Conditorei-Waaren, und sichere allenthalben die besten Qualitäten und billigsten Preiße zu.

Friedrich Degen, Conditor.

Zwei Chaisenpferde, 1 viersitzige Chaise, 1 bedeckte Troschke, 2 Schlitten, Pferde-Geschirre, und mehrere zum Oekonomie-Betrieb gehörende Wägen, und andere Gegenstände sind zu verkaufen, und das Nähere bei der Redaktion zu erfahren.

Gutes Bräupech billigst bei Seilermeister J. M. Fehr, am Markte.

In der Jägerstraße Nr. 484 ist das mittlere Quartier stündlich oder auf Lichtmeß zu vermiethen. Das Nähere beim Eigenthümer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. December 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt . .	100¼	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	108	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	608	605

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 154. Bayreuth, Donnerstag am 24. December 1840.

Inhalt:

Landwehr zu Lichtenfels. — Gesuch des Stiftungs-Kassiers Freyer zu Augsburg bezüglich der von ihm unter dem Titel: „die schädlichsten Schmetterlinge Teutschlands" herausgegebenen Druckschrift. — 136ste Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Lichtenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl des Bataillons-Actuars Joseph Brüll zu Lichtenfels zum Landwehr-Bataillons-Quartiermeister bestätigt, und wird dieses durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht. Bayreuth, den 17. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Schullehrerseminar-Inspektion Bamberg, dann die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, so wie die Schul-Commissionen und Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Das Gesuch des Stiftungs-Kassiers Christ. Friedr. Freyer zu Augsburg bezüglich der von ihm unter dem Titel: „die schädlichsten Schmetterlinge Teutschlands" herausgegebenen Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stiftungs-Kassier Christ. Friedrich Freyer zu Augsburg hat unter dem Titel:

„die schädlichsten Schmetterlinge Teutschlands" (mit 12 Kupfertafeln. Augsburg 1839)

eine Druckschrift herausgegeben, deren Preiß für ein Exemplar mit illuminirten Kupfern auf 2 fl. 24 kr., für ein Exemplar mit nicht illuminirten Kupfern aber auf 1 fl. 12 kr. gestellt ist.

Die oben genannten Behörden werden aus Anlaß eines K. Ministerial-Rescripts vom 11. December c. auf das Erscheinen dieses dem Gegenstande sowohl als der Behandlungsweise nach empfehlenswerthen Werkchens mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß sie dasselbe für die betreffenden Schul-Bibliotheken anschaffen können, in so ferne dieß die etatsmäßig hiefür verfügbaren Mittel gestatten.

Bayreuth, den 15. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die 136ste Verlosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden unten folgendes Circulare der K. K. österreichischen Landesregierung unter der Enns vom 3ten v. Mts. und das Verzeichniß der in der 136sten Verlosung gezogenen Obligationen-Nummern der älteren Staatsschuld zur Wahrung des etwaigen Interesse für die dabei betheiligten Gemeinden und Stiftungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Director.

Nr. 31[illegible]

Nro.

* * *

Circulare

der K. K. Landesregierung in Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns,

über die Behandlung der am 2. November 1840 in der Serie 344 verlosten 4½ und 4 fünfzigen Obligationen von den durch Vermittlung des Wechselhauses Gebr. Bethmann aufgenommenen Anlehen.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 3ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die 4 und 4 fünfzigen Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Bethmann aufgenommenen Anlehen, welche in die am 2. November 1840 verlosste Serie 344 eingetheilt sind, nämlich lit. P Nr. 18,106 bis einschl. Nr. 18,199, dann lit. S Nr. 11 u. um Nr. 19,201 bis einschl. Nr. 19,350 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals dann in Conventions-Münze parteiloszahlt, dagegen werden die in dieser Serie begriffenen und von denselben Anlehen herrührenden 4 fünfzigen Obligationen lit. Q Nr. 18,4 und Nr. 18,201 bis einschl. Nr. 18,700, dann lit. R Nr. 19 u. um Nr. 18,702 bis einschl. Nr. 19,200 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 p. in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Umwechslung der verlosten 4½ fünfzigen Obligationen beginnt am 1. März 1841, und wird von der K. K. Universal-, Staats- und Bank-Schuldentilgungs-Casse in Wien, über von dem Wechselhause Gebr. Bethmann in Frankfurt a. M. geleistet.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende Februar 1841 darauf haftenden 4½ fünfzigen Zinsen in Conventions-Münze berichtigt.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Verwahrung haftet, ist vor der Capitalauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot, oder die Verwahrung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen 4 fünfzigen Obligationen gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der K. K. Universal-, Staats- und Bankschuldentilgungs-Casse in Wien, oder bei dem Wechselhause Gebr. Bethmann in Frankfurt a. M.

§. 6. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. November 1840, und die bis zu diesem Zeitpunkte auf den verlosten Schuldbriefen haftenden 4 fünfzigen Interessen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

Wien, am 3. November 1840.

Johann Nepomuk Fürst von Colloredo,
Kais. k. Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Feiner,
Kais. k. Oesterr. Reg.-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 344sten Serie, welche in der am 2. November 1840 vorgenommenen Einhundert sechs und dreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. P zu 4½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
18106	18113	18119	18128	18141	18154	18166	18175	18182	18193	
18108	18114	18120	18131	18142	18156	18167	18176	18185	18194	
18109	18115	18121	18132	18147	18160	18169	18178	18186	18199	
18110	18116	18125	18134	18149	18161	18171	18179	18188		
18111	18117	18126	18136	18150	18162	18172	18180	18191		
18112	18118	18127	18140	18152	18163	18173	18181	18192		

Lit. Q zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
18 a.										
18201	18249	18292	18346	18388	18434	18487	18534	18580	18626	18667
18202	18250	18293	18347	18389	18435	18488	18541	18583	18627	18668
18203	18251	18294	18348	18390	18436	18489	18542	18584	18628	18669
18206	18252	18295	18349	18391	18439	18490	18543	18585	18629	18670
18209	18253	18296	18350	18393	18441	18491	18545	18586	18630	18671
18211	18254	18297	18351	18394	18446	18493	18546	18587	18631	18672
18212	18255	18298	18352	18395	18449	18494	18547	18588	18633	18673
18215	18259	18299	18353	18396	18450	18495	18548	18589	18634	18674
18216	18260	18300	18354	18397	18451	18496	18550	18594	18635	18675
18217	18261	18301	18355	18398	18452	18497	18551	18595	18636	18676
18218	18262	18304	18358	18400	18453	18501	18552	18597	18637	18677
18219	18266	18305	18359	18404	18454	18502	18554	18598	18638	18678
18220	18267	18306	18360	18405	18461	18503	18555	18601	18640	18679
18221	18268	18309	18364	18406	18462	18504	18556	18602	18641	18682
18222	18269	18310	18365	18407	18464	18505	18558	18603	18642	18683
18223	18270	18311	18367	18408	18465	18506	18559	18604	18646	18684
18224	18271	18312	18368	18409	18466	18507	18560	18605	18647	18685
18227	18272	18313	18370	18410	18467	18510	18561	18606	18649	18686
18228	18273	18315	18371	18411	18468	18511	18562	18607	18650	18688
18229	18274	18317	18373	18412	18470	18512	18563	18609	18651	18690
18230	18275	18320	18375	18413	18471	18513	18564	18611	18652	18691
18231	18277	18322	18376	18414	18472	18515	18567	18612	18653	18692
18233	18279	18325	18377	18418	18473	18517	18571	18616	18654	18694
18234	18280	18327	18378	18419	18474	18518	18572	18617	18655	18698
18235	18284	18336	18381	18422	18478	18519	18573	18618	18656	18700
18236	18285	18337	18382	18423	18479	18522	18574	18620	18659	
18237	18286	18338	18383	18425	18480	18524	18575	18621	18660	
18238	18287	18341	18384	18427	18481	18526	18576	18622	18663	
18240	18288	18342	18385	18428	18482	18531	18577	18623	18664	
18247	18289	18344	18386	18429	18483	18532	18578	18624	18665	
18248	18291	18345	18387	18430	18484	18533	18579	18625	18666	

Obligationen bei vom Hause Seligmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. B. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
19 a.									
18702	18804	18843	18878	18919	18948	18997	19026	19063	19111	19158
18717	18805	18844	18879	18920	18949	18998	19027	19064	19114	19178
18731	18806	18845	18880	18921	18950	18999	19028	19068	19117	19179
18733	18807	18846	18882	18922	18951	19000	19029	19069	19118	19180
18756	18808	18849	18888	18923	18952	19001	19030	19070	19119	19181
18761	18809	18850	18889	18924	18953	19002	19031	19077	19156	19182
18776	18810	18851	18890	18925	18956	19003	19032	19078	19123	19184
18777	18811	18853	18891	18926	18959	19004	19033	19079	19125	19185
18778	18813	18854	18892	18927	18961	19005	19035	19080	19126	19189
18779	18813	18855	18893	18928	18962	19006	19036	19083	19127	19190
18780	18815	18856	18894	18929	18966	19007	19038	19086	19128	19192
18781	18819	18857	18895	18930	18964	19008	19039	19087	19130	19193
18782	18821	18859	18896	18931	18965	19009	19040	19090	19131	19200
18784	18823	18860	18897	18932	18966	19010	19041	19091	19133	
18785	18834	18861	18898	18934	18967	19011	19042	19092	19134	
18786	18835	18862	18899	18935	18970	19012	19043	19093	19135	
18790	18836	18863	18901	18936	18971	19013	19044	19094	19136	
18792	18837	18864	18903	18937	18972	19014	19046	19097	19137	
18793	18838	18865	18901	18938	18978	19015	19047	19098	19138	
18794	18839	18866	18902	18939	18979	19016	19048	19099	19139	
18796	18851	18868	18906	18940	18984	19017	19049	19101	19140	
18797	18852	18869	18908	18941	18985	19018	19051	19102	19141	
18798	18854	18870	18912	18942	18987	19019	19053	19103	19143	
18799	18853	18871	18914	18943	18988	19020	19054	19104	19146	
18800	18856	18872	18915	18944	18989	19021	19055	19105	19154	
18801	18857	18873	18916	18945	18990	19022	19058	19108	19155	
18802	18859	18874	18917	18946	18993	19023	19061	19109	19156	
18805	18841	18875	18918	18947	18994	19025	19062	19110	19157	

Lit. S. zu 4½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
11 a.									
19201	19248	19232	19246	19258	19270	19284	19295	19316	19333	19343
19206	19219	19233	19248	19259	19271	19285	19296	19317	19334	19344
19211	19224	19234	19249	19260	19272	19286	19297	19319	19335	19347
19212	19232	19235	19250	19261	19273	19287	19298	19320	19337	19348
19213	19233	19236	19253	19263	19276	19288	19299	19321	19338	19349
19214	19234	19239	19255	19265	19278	19289	19300	19328	19339	19350
19215	19235	19240	19256	19266	19279	19290	19301	19329	19340	
19216	19228	19241	19256	19267	19282	19291	19314	19330	19341	
19217	19229	19243	19257	19268	19283	19294	19315	19332	19342	

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Denunciirungen der Hunde resp. Hundewerth betr.)
Da in den benachbarten Bergbaurevieren Bernet wieder-

holt ein für wuthkrank erklärter Hund gebissen worden ist, so wird der genauen Befolgung der hinsichtlich der Beaufsichtigung der Hunde unterm 7ten v. Mts. (Kreis-Intel-

ligenzblatt Nr. 136) erlassenen polizeilichen Anordnungen hiermit in Erinnerung gebracht, und namentlich bei drei Thaler Geldstrafe, oder verhältnißmäßigem Arrest verboten:

1) Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser mitzunehmen und
2) Hunde zur Abend- und Nachtzeit, d. h. nach Eintritt der Abend-Dämmerung ledig auf der Straße herumlaufen zu lassen.

Bayreuth, am 15. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Geschenke zur Armenkasse betr.)

Von 5 ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohnern wurden zur Unterstützung der Armen mit Brennholz resp.

25 fl.,
5 fl. 15 kr.,
2 fl. 30 kr.,
1 fl. 40 kr., und
30 kr.

baar, dann 2 Paar wollene Socken überschickt, für welche Geschenke den edlen Gebern der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 18. December 1840.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Raths.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 30. November 1840.

Publicandum.

In Folge des über das Vermögen des Bäckermeisters Johann Nicolaus Herath dahier erkannten Universalconkurses werden die demselben zugehörigen Realitäten:

1) ein Wohnhaus in der Erlanger Straße mit ¼ Tagwerk 50 □R. Garten, eine Schupfe, Pferd- und Schweinstallung, E. Nr. 416,
2) ein Wohn- und Backhaus in der Ochsengasse mit gewölbtem Hauskeller, E. Nr. 145,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zu diesem Behufe Bietungstermin auf den

5. März 1841 Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung andurch eingeladen sind, daß

1) die Realitäten ad 1) am 19. November c. auf 4750 fl. gerichtlich gewürdigt wurden, mit einem Steuerkapitale von 1400 fl. belegt, die Realitäten ad 2) dagegen ein Steuerkapital von 1000 fl. haben und auf 2500 fl. gerichtlich geschätzt worden sind,
2) daß den Kauflustigen freisteht, das Taxationsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale einzusehen,
3) daß der Hinschlag der zu verkaufenden Realitäten nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 97 seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

soll auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das Anwesen der Gärtner Tanner'schen Eheleute, bestehend in einem Wohnhause, einem darneben liegenden Keller und ½ Tagw. Garten bei den sogenannten 99 Gärten belegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Haus, mit Nr. 110 bezeichnet, ist 1 Stock hoch, massiv, mit Ziegeln gedeckt und enthält 2 Stuben, 1 Stubenkammer, 1 Giebelstube, 1 gewölbte Küche, 1 gewölbten Stall für 2 Stück Rindvieh und 1 Hausplatz. Es ist neu erbaut, zur Zeit noch unbesteuert, und für 500 fl. eingeschätzt. Der Garten mit 90 tragbaren Obstbäumen ist mit 18¾ kr. und 22½ kr. Stadtkammergeld belegt, und ebenfalls auf 500 fl. taxirt.

Kauflustige werden eingeladen, sich am

6. Januar 1841 Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Das Taxations-Protokoll kann in der Registratur von ihnen eingesehen werden.

Bayreuth, den 12. November 1840.

Der Königliche Direktor,

Frhr. v. Waldenfels.

Seelus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In den Schuldmassen des Bauern Wendelsdorf jgr. von Brunndorf sind dessen sämmtliche Grundvermögen alda, bestehend:

1) in einer Ehlde mit Wohnhaus, Scheune, Nebengebäude, ¼ Morgen Baugärtlein, Gemeindrecht und einer realen Bäckergerechtigkeit, Cat.-Nr. 35, Grz.-Cap. 190 fl., K. frdrn., 124 fr. Gebäud und 2 fl. 30 kr. behörgeld bei Hauptsällen, 10 fl. handlohnbar und pfarrlitzer, gerichtlich auf 800 fl.,
2) 3 Morgen Feld im Eckenfeld, N.-Nr. 36, Grz.-Cap. 200 fl., K. frdrn., erbzinsbar, 10 fl. handlohnbar und pfarrlitzer, 3 den Spital und 2 den Grafen v. Schönborn, gerichtlich auf 650 fl.,
3) 1½ Morgen Feld am Neue-Weg, N.-Nr. 37, Grz.-Cap. 50 fl., w. Schönbornerlichen Lehen, 12½ kr. Erbzins, 10 fl. handlohnbar und pfarrlitzer wie oben, gerichtlich auf 100 fl.,
4) ½ Morgen Feld im Steinfuckfeln, N.-Nr. 46, Grz.-Cap. 30 fl., K. Lehen, 33½ kr. Gelddenzins, 10 fl. handlohnbar und pfarrlitzer wie oben, gerichtlich auf 60 fl.,
5) ½ Morgen Feld im Morgenbrunner Wasen, N.-Nr. 49, Grz.-Cap. 30 fl., K. Lehen, 7½ kr. Erbzins, 10 fl. handlohnbar und pfarrlitzer wie oben, gerichtlich auf 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin selbst auf

Mittwoch den 17. Februar 1841 Vormittags 11 Uhr im Orte Brunndorf angesetzt, wozu Ersteherslustige mit den Bemerken eingeladen werden, daß die Ersteherbietungen an Termine selbst bekannt gemacht, und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Verzehrungsedikts vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 10. Dezember 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Dorri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das zur Conkursmasse des Leed Kahn Elsasser in Aschersleb gehörige Wohnhaus zu Aschersleb, belegen auf C. 35 fr. jährlichem Grundzins, 34 fr. Siegelgeld, die Hebenkruppe à 1 fr. per Gulden zur Freisterthi von Georgiem Gathserstaft, dem Handlesse zu 10 Prozent, gewerthet auf 350 fl., wird dem abermaligen Versuche aufgestellt, und dazu Termin in loco Aschersleb auf

Dienstag den 29. Dezember, Nachmittags 1 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der Hypothekengesetzes, erfolge.

Pattenstein, 14. Dezember 1840.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Publicandum.

Nachdem sich weder der ledige Bauersohn Lorenz Lang aus Mittelfinnach, noch Verbescherer desselben sich heute gemeldet haben, so wird Lorenz Lang für rakterklärt, und dessen Nachlaß den nächsten Verwandten ohne Caution ausgefolgt werden.

Burgebrach, am 3. Dezember 1840.

Königliches Landgericht.

Genburg.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Margaretha Gunter dahier hat sich freiwillig als überschuldet erklärt und den Conkursversahren unterworfen.

Diesfalls werden die gesetzlichen Einstädige und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der liquidirten Forderungen auf

Dienstag den 5. Januar k. J.,

II. zur Abgabe der Einwendungen gegen jene auf

Donnerstag den 28. Januar k. J.

III. zur Abgabe der Schlußerklärungen und zwar

a) der Aktiven auf

Donnerstag den 11. Februar k. J.,

b) der Passiven auf

Donnerstag den 25. Februar k. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterscheinen an einem Einstädige den Ausschluß von gegenständiger Masse, jenes in den Bürgen aber die Praklusion mit der treffenden Handlung zu Folge habe.

Diejenigen, welche von der Gemeinschuldnerin etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dieses bei Vermeidung doppelten Ersatzes nicht an diese, sondern vorbehaltlich ihrer Ansprüche an das Konkursgericht abzugeben. Gleichzeitig wird kund gegeben, daß die zur Zeit bekannten Schulden 3144 fl. 45 kr. betragen, wogegen das gerichtlich inventirte Vermögen nur auf 1433 fl. 6 kr. geschätzt ist, und daß zum Verkaufe der Mobilien Termin auf

Dienstag den 29. December c.,

zum Verkauf der Immobilien aber Termin auf

Donnerstag den 31. December c.

anstehe, in welchem die Kaufsbedingungen näher bekannt gemacht werden.

Das Immobiliarvermögen besteht aus

1) einem zweistöckigen Wohnhaus sammt Nebengebäuden und Hofraith, B.-Nr. 376, lehenbar der Stadt Lichtenfels, mit 800 fl. St.-K.,
2) einem Feld hinter dem Horbhof, U.-B.-Nr. 1538, mit 20 fl. St.-K.,
3) ein Feld und Holz im Stein, U.-B.-Nr. $\frac{1}{9}\frac{2}{4}\frac{2}{8}$, mit 90 fl. St.-K., 21½ kr. Bodenzins,
4) ein Angertheil auf dem Burgberg, U.-B.-Nr. $\frac{1}{10}\frac{5}{11}\frac{6}{1}$, mit 20 fl. St.-K.,
5) ein dergleichen allda, U.-B.-Nr. $\frac{1}{10}\frac{5}{11}\frac{5}{1}$, mit 20 fl. St.-K.,
6) ein Feld vom Anger am Burgberg, U.-B.-Nr. $\frac{1}{3}\frac{5}{7}\frac{1}{8}$, mit 20 fl. St.-K.,
7) ein Feld auf dem Friesenanger, U.-B.-Nr. 1345, mit 20 fl. St.-K.

Lichtenfels, am 1. December 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila

werden folgende zur Konkursmasse des Glasermeisters Johann Wilhelm Rank dahier mitgehörende Immobilien, als:

1) 1¼ Tagwerk Wiese im Dietrichsgrund, Nailauer Rathslehen, Cat.-Nr. 1050, belastet mit
   a) 12½ kr. Steuersimplum,
   b) 7½ kr. Erbzins zum Königl. Rentamt,

   geschätzt auf 375 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld beim Kalchofen, Taxe 150 fl.,
   $\frac{5}{16}$ Tagwerk Wiese, die Brunnenwiese, Taxe 130 fl.,
   $\frac{1}{16}$ Tagwerk Wiese, das Mühlwieslein, Taxe 70 fl.,

   als der $\frac{1}{16}$tel Antheil eines vormaligen Zinsgutes bezeichnet, Cat.-Nr. 1049,

   und belastet mit
   a) 7½ kr. Steuersimplum,
   b) $\frac{3}{4}\frac{1}{8}$ Metzen Korn-
   c) $\frac{3}{4}\frac{5}{8}$ Metzen Gerste- } Gültgetraidt,
   d) $\frac{3}{4}\frac{5}{8}$ Metzen Haber- }
   e) dem Zehnten zum 30sten Theil an die Pfarrei Naila,

   Nailauer Rathslehen, welche Grundstücke auch einzeln ausgeboten werden, am

31. December l. J. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wovon man Kaufsliebhaber in Kenntniß setzt.

Naila, am 20. November 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

Weil der unterm 26. Mai 1811 ediktaliter vorgeladene, am 29. Mai 1748 geborne Thomas Graßer, Schneidergeselle von Huppendorf, bis jetzt weder selbst, noch dessen legitime Descendenz sich gemeldet hat, so wird derselbe oder dessen rechtmäßige Nachkommenschaft auf Antrag seiner nächsten Anverwandten nunmehr wiederholt aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Kgl. Landgerichte einzufinden, widrigenfalls sein in 727 fl. 20¼ kr. (Siebenhundert zwanzig sieben Gulden 20¼ kr.) bestehendes Vermögen seinen Intestaterben zur freien Disposition ausgeantwortet werden würde.

Hollfeld, am 10. October 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Montag den 18. Januar k. J. wird das ehemalige Zollhaus auf der Ullitz unter Vorbehalt höchster Genehmigung unter den normalmäßigen Bedingungen meistbietend verkauft.

Dieses Haus liegt an der von Hof nach Plauen führenden Straße in dem Weiler Ullitz und wurde in dem Jahre 1826 ganz neu erbaut. Es ist zweistöckig, massiv mit

Digitized by Google

Schiefer gedeckt und enthält 4 heizbare Zimmer, 5 Kammern, 2 Hausplätze, 2 Küchen, 1 Keller und 1 Boden.

Auch gehört dazu ein Gemüsegärtchen und ein kleiner Hof, welcher einen Backofen, einen Pumpbrunnen, eine gemauerte Dungstätte und eine Holzlege enthält.

Kauflustige haben sich am angegebenen Tage

Montag den 18. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

in dem Sackischen Wirthshause zu Ullitz einzufinden, wo nach vorgängiger Vorzeigung der innern Einrichtung des Gebäudes die Versteigerung erfolgen wird.

Die Verkaufsbedingungen können vor der Hand täglich bei dem unterzeichneten Rentamte erfahren werden.

Hof, den 16. December 1840.

Königliches Rentamt.

Brater.

Bekanntmachung.

Bei hiesiger Lateinschule ist die Stelle eines Oberlehrers, zu welcher die Stadtgemeinde zu präsentiren hat, mit einem fixen Gehalte von 600 fl., erlediget. Es werden daher Bewerber um solche aufgefordert, ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Befähigungszeugnissen innerhalb 4 Wochen an den unterzeichneten Magistrat einzusenden, wobei vorläufig bemerkt wird, daß diejenigen Bewerber, welche den protestantischen Religions-Unterricht an der Anstalt zu ertheilen befähiget sind, oder Kenntnisse in neueren Sprachen, oder in technischen Lehrfächern besitzen, und hierin, im Fall es gewünscht wird, als Hülfslehrer an den übrigen Schul-Anstalten dahier Unterricht ertheilen wollen, vorzügliche Berücksichtigung zu erwarten haben. Wunsiedel, den 14. December 1840.

Stadt-Magistrat.

Meinel. Landgraf.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 7. Januar 1841 früh 10 Uhr wird aus dem hiesigen Gemeindewalde eine Quantität Kommerzialholz von etwa 580 Stämmen unter Leitung des Gräflich Orttenburgischen Herrschaftsgerichtes Tambach in loco Oberelldorf meistbietend verkauft, wozu man Strichs- resp Kaufsliebhaber unter der Bemerkung höflichst einladet, daß die gesetzt werdenden Bedingungen vor dem Termine den Käufern bekannt gemacht werden sollen.

Oberelldorf, im Bezirke des Gräflich Orttenburgischen Herrschaftsgerichtes Tambach, am 13. December 1840.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Georg Neubauer, Vorsteher.
Michael Güthlein.
Georg Finzel.
Simon Autsch.
Adam Och.

Die hiesige Gemeindeschmiede soll auf künftige Lichtmeß an einen approbirten Hufschmied verpachtet werden.

Pachtliebhaber haben sich zur Vernehmung der Verhältnisse an den Unterzeichneten zu wenden.

Bindlach, den 20. December 1840.

Rockemann,
Gemeindevorstand.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 155. Bayreuth, Sonnabend am 26. December 1840.

Inhalt:

Civil-Praxis der Militair-Veterinair-Aerzte. — Gesuch des Bettelmüllers J. G. Walther zu Gunzenhausen um Bewilligung einer Collekte bei sämmtlichen Gewerbs-Genossen des Königreichs. — Provisorische Winterbier-Taxe. — Regie-Etats pro 18⁴¹/₄₂. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Die Civil-Praxis der Militair-Veterinär-Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende erlassene höchste Ministerial-Entschließung [illegible] wird den Polizeibehörden und Physikaten zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 21. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

Ministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ob bei den Militair-Veterinair-Aerzten, welche Civilpraxis ausüben wollen, nach denselben Bestimmungen zu verfahren sey, welche über die Civilpraxis der Militairärzte gegeben sind? wurde beschlossen, daß diese Bestimmungen auch auf die Militair-Veterinair-Aerzte analoge Anwendung finden sollen ꝛc.

München, den 15. December 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch des Bettelmüllers J. G. Walther zu Gunzenhausen um Bewilligung einer Collekte bei sämmtlichen Gewerbs-Genossen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König für den Bettelmüller Johann Georg Walther in Gunzenhausen, welcher im Juni v. Js. eine bedeutende Beschädigung an seinem Mühlanwesen durch Wolkenbruch erlitt, und für dessen Unterstützung eine, bei seinen Gewerbsgenossen in Mittelfranken veranstaltete Collekte unzulänglich blieb, — eine Sammlung bei den Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwa-

Digitized by Google

ben und Neuburg, dann Oberpfalz und Regensburg allergnädigst zu bewilligen geruht haben, so erhalten die obengenannten Behörden hiermit den Auftrag, das Geeignete wegen dieser Gesetze zu verfügen, und binnen

4 Wochen

die Ergebnisse derselben mit Bericht hieher einzusenden.

Bayreuth, den 21. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stengtein, Präsident.

Maly.

An sämmtliche Directes-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die provisorische Wintertier-Taxe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehrfachen Veranlassungen sieht sich die unterfertigte K. Stelle bestimmt, hiemit anzuweisen, daß für die Folge, ehe die provisorische Wintertier-Taxe von den Directes-Polizeibehörden bekannt gemacht wird, dieselben vorher erst hierher Anzeige erstatten, und die Zeit dieser Taxe motivirt angeben.

Bayreuth, den 21. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stengtein, Präsident.

Maly.

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.
(Die Regie-Etats pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte aus dem K. Ministerium des Innern vom 18ten d. Mts. soll das Budget der Kreis-Fonds und Kreisumlagen für das Jahr 1843 sammt den dazu gehörigen Specialetats ungesäumt bei dieser höchsten Stelle in Vorlage gebracht werden.

Die obenbenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, die Regie-Etats pro 1844 mit sämmtlichen Belegen binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Absendung von Wortboten hierher vorzulegen.

Wenn die K. Landgerichte in Folge der diesseitigen Entschließung vom 31. October curr., in Nr. 133 des Kreis-Intelligenzblattes, die angeordneten Vorberathungen getroffen haben, so kann deßselben die pünktliche Einhaltung des Termins nicht schwer werden.

Als Anhaltspunkt zur Anfertigung des fraglichen Etats mag der resultirte Regie-Etat pro 1844 dienen, und sind dabei zugleich die Anfertigung des neuen als Directiven dieselben Bestimmungen zu beobachten, welche in den untergeordneten Instanzen

a) 2. December v. J., die landgerichtlichen Regie-Etats pro 1843 betreffend,

b) 11. März curr., und

c) 20. October curr., die landgerichtlichen Regie-Etats pro 1842 betreffend,

vorgeschrieben sind.

Man vertraut zu dem Pflichteifer der K. Landgerichte, daß sie der unterfertigten K. Stelle keine Veranlassung geben, das angedrohte Präsidium realisiren zu müssen.

Bayreuth, den 24. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stengtein, Präsident.

Maly.

In der Verlassenschaftssache der Instrumentenmachersfrau Elisabetha Berger wird das Wohnhaus Distr. III. Nr. 1495 wegen eingetretenen Theilungsfalles am

Montag den 11. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts vorbehaltlich der Genehmigung der Betheiligten öffentlich verstrichen.

Bamberg, 11. December 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hollfelder, D. l. a.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Margaretha Cantor dahier hat sich freiwillig als überschuldet erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen.

Dieserhalb werden die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der liquidirten Forderungen auf

Dienstag den 5. Januar k. J.,

II. zur Abgabe der Einwendungen gegen jene auf

Donnerstag den 28. Januar k. J.,

III. zur Abgabe der Schlußverhandlungen und zwar

a) der Repliken auf

Donnerstag den 11. Februar k. J.,

b) der Dupliken auf

Donnerstag den 25. Februar k. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenständiger Masse, jenes in den übrigen aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zu Folge habe.

Diejenigen, welche von der Gemeinschuldnerin etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dieses bei Vermeidung doppelten Ersatzes nicht an diese, sondern vorbehaltlich ihrer Ansprüche an das Konkursgericht abzugeben. Gleichzeitig wird kund gegeben, daß die zur Zeit bekannten Schulden 3144 fl. 45 kr. betragen, wogegen das gerichtlich inventirte Vermögen nur auf 1433 fl. 6 kr. geschätzt ist, und daß zum Verkaufe der Mobilien Termin auf

Dienstag den 29. December c.,

zum Verkauf der Immobilien aber Termin auf

Donnerstag den 31. December c.

anstehe, in welchem die Kaufsbedingungen näher bekannt gemacht werden.

Das Immobiliarvermögen besteht aus

1) einem zweistöckigen Wohnhause sammt Nebengebäuden und Hofraith, B.-Nr. 376, lehenbar der Stadt Lichtenfels, mit 800 fl. St.-K.,
2) einem Feld hinter dem Horbhof, U.-B.-Nr. 1538, mit 20 fl. St.-K.,
3) ein Feld und Holz im Stein, U.-B.-Nr. $\frac{1628}{1940}$, mit 90 fl. St.-K., $21\frac{1}{8}$ kr. Bodenzins,
4) ein Angertheil auf dem Burgberg, U.-B.-Nr. $\frac{1516}{1941}$, mit 20 fl. St.-K.,
5) ein dergleichen allda, U.-B.-Nr. $\frac{1515}{1942}$, mit 20 fl. St.-K.,
6) ein Feld vom Anger am Burgberg, U.-B.-Nr. $\frac{1543}{1958}$, mit 20 fl. St.-K.,
7) ein Feld auf dem Friesenanger, U.-B.-Nr. 1345, mit 20 fl. St.-K.

Lichtenfels, am 1. December 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende der Kaufmannsfrau Cunigunda Röder, gebornen Köppel dahier, gehörige Realitäten, bestehend:

A. in einem gebundenen Gute, wozu gehört:

1) ein 2stöckiges ganz massiv gebautes Wohnhaus mit 8 heizbaren und einigen unheizbaren Zimmern, ein gewölbter Laden nebst anstoßendem Waarenlager, Küche, Speißgewölbe, Keller, Stallung auf 5 Pferde und 2 große Böden,
2) ein Hofraum von 1000 []Fuß, ein am Haus befindlicher Grasgarten zu $\frac{1}{8}$ Tagw., und ein Gemüßgarten zu $\frac{1}{16}$ Tagw.,
3) ein von Holz angebautes und mit Ziegeln gedecktes zweistöckiges Nebenhaus mit 4 Zimmern und zwei Böden,
4) eine einstöckige massive Stallung auf 8 Stück Rindvieh,
5) eine von Holz erbaute und mit Schindeln gedeckte Holzremiße,
6) $3\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, und
7) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese.

Dieses Gut ist dem Rittergute Oberröslau vordern Antheils grund- und lehenbar, und ist um 3555 fl. taxirt.

Digitized by Google

B. in einem zweilöchtigen massiven Stadel, 67′ lang, 32′ weit an den Kirchensulzer Weg, gelichtet auf 450 fl., und zum obern ermähnten Mittergute grundbar, den öffentlichen Verkaufe auf

Dienstag den 26. Januar 1841

von Vormittags 10 Uhr an

entgegensetzt, und hiezu zahlungsfähige Kaufslustige einladet.

Oberröthlen, den 28. November 1840.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonialgericht I. Oberröthlen vordern Antheils.

Widtenfels.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt befundenen Getraidpreise.

	Preis per Schäffel: höchster	mittlerer	niedrigster
Weiz . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 42 kr.	12 fl. — kr.
Kern . . .	10 fl. 12 kr.	9 fl. 42 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	8 fl. — kr.	7 fl. 24 kr.	6 fl. 42 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bogtrudt, den 19. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 7. Januar 1841 früh 10 Uhr wird aus den hiesigen Gemeindewalde eine Quantität Bauverzimbert, von etwa 580 Stämmen unter Leitung des Gräflich Dettenburgischen Herrschaftsgerichts Tannbach in loco Oberröthrei meistbietend verkauft, wozu man Steigerey Kaufslustige unter der Bemerkung höflich einladet, daß die gelegt werdenden Bedingungen vor dem Termine des Käufers bekannt gemacht werden sollen. Oberröthrei, im Bezirke des Gräflich Dettenburgischen Herrschaftsgerichtes Tannbach, am 13. December 1840.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Georg Neubauer, Vorsteher.
Michael Gräflein.
Georg Finzel.
Simon Rutsch.
Adam Bach.

Geburts- und Todten-Anzeige.

Geborne.

Den 17. Dec. Der Sohn des Königl. Landgerichts-Assessors Degen dahier.

Den 18. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Dec. Der Sohn des Herzogl. Küchenmeisters Pfeifer, vom Schloß Fontaelle.

— — Die Zwillingsbrüder des Bürgers und Bäckermeisters Hilpert dahier.

Den 21. Dec. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Mayr dahier.

Den 22. Dec. Der Sohn des Maurergesellen Roß im Neuenmoos.

Den 23. Dec. Die Tochter des Doctor medicinae Schmidt dahier.

Gestorbene.

Den 16. Dec. Der Bürger und Bäckermeister Maisel, alt 73 Jahre 3 Monate weniger 1 Tag.

Den 18. Dec. Der Sohn des Kerbmachers Zeitler im Neuenmoos, alt 3 Tage.

— — Der Sohn des Oekonomen Lang von Wöhrenstein, alt 1 Monat und 26 Tage.

— — Die hinterlassene Witwe des Bauers Dieterle zu Dorfingen, alt 69 Jahre, 6 Monate und 20 Tage, Hard oedker.

— — Der Pfalzer, Zollamtsoberer Küstner, alt 53 Jahre, 1 Monat und 13 Tage.

Den 19. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate.

Den 20. Dec. Der Bürger und Handelsmann Grimm auf der Dreisamig, alt 67 Jahre, 8 Monate und 13 Tage.

Den 23. Dec. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Müllermeisters Hermann zu Thunau, alt 25 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 156. Bayreuth, Dienstag am 29. December 1840.

Inhalt.

Die dießjährige Industrie-Ausstellung, insbesondere die der polytechnischen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit derselben gemachten Geschenke. — Entwürfe zu neuen Landgebäuden. — Einführung der breiten Felgen. — Erledigung der Schulstelle zu Dormitz. — Gemeindliches Vermittlungsamt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtl-iche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige Industrie-Ausstellung, insbesondere die der polytechnischen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit derselben gemachten Geschenke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge eines eingelaufenen höchsten Ministerial-Rescripts vom 12ten laufenden Monats wird in Nachstehendem das Verzeichniß der Industrie-Produkte und Muster, welche bei Gelegenheit der diesjährigen Industrie-Ausstellung zu Nürnberg von Ausstellern der polytechnischen Schule daselbst zum Geschenke gemacht worden sind, mit dem Beifügen hiermit veröffentlichet, wie Seine Majestät der König diese Geschenke als ein Zeichen einsichtsvoller und patriotischer Theilnahme an der Verbreitung nützlicher Kenntnisse über die vaterländische Industrie mit Allerhöchstem Wohlgefallen allergnädigst zu genehmigen und dabei zu befehlen geruht haben, daß diese Gegenstände als Grundlage einer allmählig zu ergänzenden technologischen Sammlung in angemessener Weise unter genauer Beifügung der Namen der Geschenkgeber an der polytechnischen Schule zu Nürnberg, mit Ausnahme des zur Verloosung bestimmten Spiegels des Markts-Vorstehers und Fabrikbesitzers Platner daselbst aufgestellt werden.

Bayreuth, den 21. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Industrie-Produkte und Muster, welche bei Gelegenheit der diesjährigen Industrie-Ausstellung zu Nürnberg der polytechnischen Schule daselbst zum Geschenk gemacht worden sind.

Des Ausstellers				der Gegenstände.			
Nr. curr.	Name, (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog-Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl.	kr.
	A. Ausstellungs-Gegenstände, welche bei ihrer Uebergabe sogleich der polytechnischen Schule überlassen wurden.						
1	Hartung, Moritz, Stahlwaarenfabrikant.	Königsmühle, L.-G. Selb. O. F.	1	3	Feilen von Cementstahl . . .	3	24
				4	Stahlmuster . . . . . zu 10, 15 und 18 kr. per Pf.	—	—
2	Loschner, Julius, Faktor.	Auf der goldenen Adlerhütte bei Wirsberg, L.-G. Culmbach O. F.	26	8	Muster verschiedener chemischer Fabrikate	ohne Angabe.	
				2	Muster Mineralien		
3	Stammberger et Kirchdorfer, Porzellain-Fabrikanten.	Rosenau, L.-Ger. Passau II. N. B.	71	7	Berliner, Münchner und Cylinder Stummel	—	32
				8	verschiedene Abgüsse	—	44
				3	Cigarren-Röhrchen	—	28
				3	Chemisette-Knöpfchen	—	24
	K. Berg- und Hüttenamt.	Bodenmais, L.-G. Regen. N. B.		5	Türkenbecher	—	13
4			79	5	verschiedene Vitriolproben . . .	ohne Angabe.	
5	Adt, Gebrüder, Dosenfabrikanten.	Ensheim, L.-G. Zweibrücken. P.	89	16	Stück verschiedene Dosen . . . aus Pappendeckel lakirt und eingelegt.	13	28
6	Berngasser et Frohmann, Beinschwärz-Fabrikanten.	Oggersheim, L.-G. Speier. P.	91	1	Kistchen mit gebrannten Thierknochen und daraus gemahlener Beinschwärze	ohne Angabe.	
7	Popelius et Wagner, Glashüttenbesitzer.	Sulzbacher Glashütte bei St. Ingbert, L.-G. Zweibrücken. P.	95	1	Foliotafelweises Tafelglas, mit schwefelsauern Natron, bei Steinkohlenfeuer geschmolzen und geblasen, dann bei Coakfeuer ohne Lager gestreckt.	per □′	13
						ohne Angabe.	
				1	Flasche für moussirenden Wein bei Steinkohlenfeuer fabrizirt und einen Druck von 25 — 30 Atmosphäre aushaltend	—	6½
				1	Stück gelbe Rheinweinflasche . .	—	4½
8	Börer et Porzelius (Inhaber J. Lang), Großhandlung.	Regensburg. O. P.	103	1	Etui mit Extrakt von ungarischen Knoppern zum Schwarzfärben schwerer seidener Stoffe, nebst Knoppern	5	—
9	Böhm, Georg, Weber.	Grafenwöhr, L.-G. Eschenbach. O. P.	106	1	Stückchen Feuerspritzen-Schlauch 3″ lang per 20 kr.	—	3

Digitized by Google

Des Ausstellers				der Gegenstände.		
Nr. curr.	Name, (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog-Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl. kr.
10	Daller, Georg Gabriel, Weber.	Schnaittenbach, L.-G. Amberg. O. P.	111	1	Stück Serviette von weiß und grauem Leinengarn mit dem bayerischen Wappen	— 54
				1	dergl. mit dem Monument von Guttenberg	— 54
11	Völkl, Joh. Theod., Schnupftabak- und Cigarren-Verfertiger.	Erlangen. M. F.	162	8	Paar Gesundheitssohlen (aus wollenen Lumpen verfertigt, welche bisher als Dungmittel benützt wurden)	— 17
12	Portele, Wilh. W., Steingutfabrikant.	Grünstadt, L.-G. Frankenthal. P.	165	9	Stück verschiedene Stummel . . .	— 45
				2	„ Ulmer Façon	— 20
				3	„ angerauchte Köpfe . . .	ohne Angabe.
13	Abel, Michael, Hafnermeister.	Weißenburg, L.-G. gleichen Namens M. F.	176	4	verschiedene Modelle von Sparöfen	
				1	dergl. eines Kochheerdes, welcher zugleich ein Zimmer heizt	ohne Angabe.
14	Sverer, Johann, Papiermacher.	Weiding, L.-G. Mühldorf. O. B.	185	12	verschiedene Papiermuster . . .	ohne Angabe.
15	Krempelsetzer, Tuchmacher.	Mühldorf, L.-G. gleichen Namens. O. B.	186	2	Tuchmuster	ohne Angabe.
16	Hauer, dto.	allda.	187	1	Tuchmusterkarte	ohne Angabe.
17	Adelmann, Franz, Wachsbleicher.	Schwabach, L.-G. gleichen Namens. M. F.	193	1	Blumentopf von Wachs . . .	5 —
18	Tannreuther, Gg. Thom., Instrumentenmacher.	allda.	197	1	Schrötsichnepper von Argentan .	3 —
19	Kraus, Christoph, Seilermeister.	allda.	201	1	Etui, enthaltend gehechelten und veredelten Hanf von verschiedener Farbe, dann verschiedene Schnüre von Hanf und Werg	ohne Angabe.
20	Schleich, Tobias, Zinngießermeister.	Schwabach. M. F.	206	1	Etui mit 35 verschiedenen Sorten Kinder-Zinn-Uhren	ohne Angabe.
21	Braun, Joseph, Bürstenmachermeister.	Dinkelsbühl. M. F.	218	1	Etui enthält 12 St. sogenannte Lyoner Malerpinsel verschiedener Größe	1 49
22	Hahn, Heinrich, Papierfabrikant.	Röthenbach, Rg. Lauf. M. F.	242	5	Buch Canzleipapier, Mittelsorte	— 48
23	Pappler, Joh. Jakob, Federkielfabrikant.	Nürnberg. M. F.	219	1	Paquet Federposen, enthaltend 200 Stück	2 12
24	Fischer's J. Z. seel. Söhne, Spiegelglas-Fabrikbesitzer.	Erlangen. M. F.	296	3	Blatter Staniol 43″ hoch und 13″ breit zum Gebrauch der Champagner Fabriken und Verzinnungen . .	— 36
				2	Stück Mouselin, Tafelglaser, eines 24″ hoch 18″ breit	2 —
					das andere 23″ hoch, 17″ breit .	1 45

Digitized by Google

Des Ausstellers der Gegenstände.					Bezeichnung.	Deklarirter Werth.	
Nr. curr.	Name, (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalogs Nr.	Zahl.		fl.	kr.
25	Meinetzberger, Johann Georg, Gen. Bevollmächtigter.	Nürnberg. M. F.	332	1	Musterkarte, enthaltend: 90 Dugend Blat-, Rad-, Schiefer-, Schreibfedern, schwarze Kreiden- und Pastell-Griffel	20	—
26	Kaufmann, Johann Leonh., Draht-Saitenfabrikant.	Fürth.	334	1	Eine Sammlung verschiedener Saiten, enthält eine Saite von Gitterdraht 27,552 Fuß lang an einem Stücke und gleich das 2 Pf. 6 Loth schwer à 1 fl. 45 kr. per Pf.		
				1	Saite Silberdraht feiner Gattung, zu 3 fl. per Pf.	15	—
27	Bosch et Comp., Schwefelsäurefabrik.	Augsburg. S. und N.	379	6	Gläser: a) engl. Gewehrflaschen, b) Salpetersäure in Gläser, c) engl. Salzsäure in Glas bereitet, d) Salzsäure, e) Glaubersalzsäure, f) Glaubersalz zum Glasschneiden, g) rohe kaustische Soda, h) Sodaöhl	—	—
28	Rueß, Jakob, Oel- und Gypsmüller.	Rich. Landg. Regenburg. S. und N.	432	5	Gloster Kopp-, Lein- und Madia-Oel	—	45
				1	Probe gemahlener Gyps		
29	Adam, J. N., Besitzer einer chem. Fabrik. (Forts. von Nr. 78.)	Neunmarkt, Landg. Nürnberg. M. F.	443	1	Küchen mit blaufarbenem Kali in Tranchiessen	4	36
				1	in Pariser-Blau	1	45
				1	in Milori-Blau	2	—
30	Kahmeier, Joh. Georg, Metallröhrer.	Weißenburg, Rg. gl. Nuremb. M. F.	487	2	Muster von Tempel und bottige Gegend	ohne Angabe.	
31	Brati, M. M., Spiegeltäfelerin.	Fichtlatt, L.-G. gl. Nuremb. S. u. N.	535	1	Spiegenmuster	—	—
32	Joos, Adolf,	dto.	536	2	"	—	—
33	Holz, Barbara,	dto.	537	6	"		
34	Schmahtin,	dto.	538	5	"		
35	Lang, Leopold, Hornlampenfabrikant.	Lepan, L.-G. Gräfenwohr. S.	541	1	Musterkarte von verschiedenen gepreßten Hornlampen	—	—
36	Quinat, Friedrich, Papierfabrikant.	Unterschleichmühle, L.-G. Schnaittach. M. F.	550	10	Buch Papier in 10 verschiedenen Sorten	2	27
37	Wolfert, Georg Fr., Papierfabrikant.	Oberschleichmühle, dto.	551	24	Buch in 23 Sorten Papier . . .	5	—
38	Kaspar, Philipp, Bandfabrikant.	Burgau, L.-G. gl. Nuremb. S.	573	6	Stück verschiedene Bänder . . .	—	6
					Fabrikant-, Herrnhutertuch . .	—	18
					Helmstrangband	—	30
					Leyerband	—	15
					Schwarzwollenband	1	15

Des Ausstellers				der Gegenstände.		
Nr. curr.	Name, (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog-Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth.
						fl. kr.
					weißwollene Schnure, und . .	— 6
				1	Stück weißgezacktes Baumwollen-Taffentband	— 6
39	Ganzer, Oberjäger und Verwalter der Fürstl. Oettingen-Wallersteinischen Sag- und Schneidemühle.	Hohenaltheim, H.-O. Pfünzen. S.	576	8	Stück Parquettafelmuster zu Fußböden	ohne Angabe.
					von Stieleichen, Traubeneichen, Rothbuchen, Hainbuchen, Ahorn, rauhe Ulme, Birken, Linde . . .	
				6	Stück Schindeln auf Maschinen gefertigt, von Eichen-, Buchen-, Nadelholz- und Aspenholz . . .	
				6	Stück Holz für Schreiner (Eichen-Fourniere)	
40	Ammann, Carl Gottl., Gürtlermeister.	Memmingen. S.	579	4	Stück gelbe (messingene) Leisten verschiedener Sorte Nr. 1 — 4 der laufende Fuß zu 5, 6 und 7 kr.	— —
41	Strunz, Peter, Seifensieder.	Nürnberg. M. F.	586	1	Glas mit Sapo resinae . . .	ohne Angabe.
42	König, Andreas, Zimmermeister.	Schopfloch, Ldg. Dettelsbuhl. M. F.	617	1	Modell zu einer Wurf-Einfüll-Maschine	— 36
43	Haas, C., Apotheker.	Gunzenhausen, Landg. ob. Namens. M. F.	638	9	Flaschchen mit verschied. Liqueurs	ohne Angabe.
				1	„ „ eau de cologne	
				1	„ „ Bischofs-Essenz	
				1	„ „ Rauchergeistes	
44	Stieber, Joh. Balth. et Sohn Fabrikbesitzer zu Mühlhof et Roth.	Nürnberg. M. F.	658	1	Musterkarte von ivenischem Cement-, Gold- und Silberdraht, Platt, (Lahn)	15 —
45	Cramer, L. B., Besitzer der Fabrik Cramer et Comp.	Nürnberg. M. F.	660	1	Blatt Zinnfolie zum Spiegelbelegen 132'' lang, 71'' breit . . .	48 —
				12	Blatt Glanzfolio 3' lang, 1' breit	1 —
				24	„ Tischlerfolio dto	1 —
46	Mechanische Baumwollenspinnerei.	Kaufbeuern. S.	667	1	Schachtel mit verschiedenen Proben von rohem Prima Zettelgarn von Nr. 6 — 46 und mit noch andern verschiedenen Mustern . . .	ohne Angabe.
47	Weth, Joh. Nik., Gerber und Lakirer.	Feuchtwangen, Landg. ob. Namens. M. F.	676	1	Oelgemalde auf Schafleder . .	
				1	Kupferstichabzug auf Schafleder .	dto.
				2	Stück genarbte und lakirte Leder .	
				1	Brochure des Einsenders über Gerberei	
48	Jegel et Gebhard, Gummicamicum-Fabrik.	Nürnberg. M. F.	677	1	Paar Damen-Gallochen . . .	3 30
				2	Stück Springbälle	— 17 — 12
49	Daißenberger, Joh. Matth. Papierfabrikant.	Passau. N. B.	685	3	Buch Königs-	1 30
				3	„ Canzleipapier	— 32

Digitized by Google

Des Ausstellers				der Gegenstände.		
Nr.	Name, (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog-Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	Declarirter Werth. fl.	kr.
				1	Stück Deckelpapier für Stoner Waschmaschinen	ohne Angabe.	
50	Lang, Johann, Leinwandfabrikant.	Burgau, Landg. H. Nam. B.	761	1	Probe fein gewöhnlicher Cretonne		
				20	Paquet Stearin-Tafellichter	13	—
51	Cramer, Albert, Maschinbleicher, Dichter- und Gesetzesfreund.	Mögeldorf, Landg. Nürnberg. M. F.	811	6	Stück gewöhnliche Soda-Oel-Kernseife	—	16
				¼	Pf. Leim	—	12
52	Dorndorf, Ulrich, Leinwandfabrikant.	Nothenburg. M. F.	631				
53	Gutmann et Comp., Jacquardmaschinenfabrikanten.	Schweinfurt. U. F.	909	2	Kästen, enthaltend 48 verschiedene Kartonnaillen	20	—
54	Platner, G. J., Besitzer der Spiegelfabrik J. B. Bayr in Forchheim.	Nürnberg. M. F.	913	1	Stück vergoldete, gothische Spiegelrahmen mit einem 72" hohen und 43" breiten weißen, belgischen Spiegelglas und mit Spiegel-Einlage und Aufsatz	300	
55	Ritter, Buchhändler.	Zweibrücken. P.	961	2	Atlasse der Welt, jeden in 12 Karten	7	12
				2	Pool- und Atlasse der Meere	1	12
				2	Karten der Meere und ihrer Ufer sammtlich auf der Buchdruckerpresse gedruckt	ohne Angabe.	
56	Schrag jun., Franz, Schlossermeister.	München. O. B.	279	3	Hefte Abbildungen von Schlössern vom Uhrschlüssel bis	ohne Angabe.	

B. Ausgestellte Gegenstände, welche im Laufe der Ausstellung oder bei Rückgabe der Ausstellungs-Gegenstände auf Ortsuchen des Commissions-Vorstandes für die Schule zurückgelassen wurden.

57	Helting, Joh., Spiegelfabrikant.	Fürth. M. F.	787	1	Sortiment von 16 Muster-Tafeln ordinären Ausstellungsgrößen von 3/4 tc. bis zu 1 K. per Stück	5	—
58	Forber, Georg v., Besitzer der Metallgoldleist-Walzwerke Hier. Paul sel. Wtb. u. Forber.	Nürnberg. M. F.	516	1	Chatoulle, sammtliches Draht- und Drahtwaaren enthaltend	ohne Angabe.	
				5	Kästchen, enthaltend 12 Blätter von Rauschgold und Silber, dann Metallplatten		
59	Sattler, Wilhelm, Fabrikant.	Schweinfurt. U. F.	434	1	Kästchen mit 18 Muster Blei- und Cretonnewaaren	ohne Angabe.	
				1	detgl. mit 108 verschiedenen Zuchmustern		
				1	detgl. mit 12 Mustern Kartoffelzeug		
				1	detgl. mit 12 Mustern Wollstoff		
				1	detgl. mit 18 Stücken Tuchmuster zur Materei auf Steingut		

Digitized by Google

Des Ausstellers				der Gegenstände.		
Nr. curr	Name, (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog-Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl. kr.
60	Sattler, Wilhelm, Söhne, Steingut- u. Steinporzellan-Fabrikanten.	Aschach, Landg. Kissingen. U. F.	449	11	Stücke weißes, farbiges und bemaltes Steingut	ohne Angabe.
				2	Stücke Steinporzellain . . .	
61	Schätzler, Joh. Lorenz von, privil. Milly-Kerzen-Fabrikant.	München. O. B.	465		als Musterstücke:	
				8	Stücke verschiedene Kirchenkerzen	
				8	Pakete Tafelkerzen, à 4, 5, 6 und 8 Stück	18 — 42
				4	Pakete Wagenkerzen, à 6 Stück .	
62	Fahrmann et Anzmann, Buntpapier-Fabrikant.	Augsburg. S.	564	1	Gattungs-Musterkarte von gefärbtem und Metallpapier . . .	ohne Angabe.
63	Pöllmann, Joh. Michael.	Burggrub, Landg. Neustadt a. W. O. P.	316	1	nen erfundene Judenmaas-Spiegelglas-Dussir-Maschine . . .	dto.
64	Abel, C. C., Kaufmann und Spielwaarenfabrikant.	Nürnberg. M. F.	652	1	Brücken-Baukasten	dto.
65	Schlafhauser, Franz, Seilermeister.	Herzogenaurauch, Ldg. gl. Nam. O. F.	5	1	Waschleine, 18fädige, 30 Klftr. lang	1 — 45
				1	Muster von Manilla-Hanf . .	— —
66	Millinger, Simon, Maurer und Bauwerkmeister.	Wasserburg, Ldg. gl. Nam. O. B.	309	1	Fensterverzierung	dto.
				2	Fensterbrüstungen	
				1	Stück eines Grabmonuments im gothischen Style aus künstlicher Steinmasse	
67	König und Bauer, Maschinen- und Papierfabrikanten.	Kloster-Oberzell, Lg. Würzburg. U. F.	986	1	auf einer Schnellpresse derselben gedruckte Bibel. Stuttgart, Verlag von Lisching 1840	dto.
68	Schrencker, Ludwig, Steingutfabrikant.	Dietfurt, H.-Ger. Pappenheim. M. F.	261	2	steinerne Wasserleitungsröhren, 3′ lang und 2″ et 2½ lichten Durchmesser, per lauf. Fuß 9 kr. . .	— 54
69	Heichel, Joh. Alb., Stecknadel-Fabrikant.	Nürnberg. M. F.	594	1	Musterkarte von 16 Sorten weißen Stecknadeln	— —
70	Atzl, Jakob, Uhrmacher.	Gmund, Ldg. Tegernsee. O. B.	348	4	verschied. Räder } für Uhrwerke	— —
				6	„ Triebe }	
					auf seiner Maschine gefertigt.	
71	Augustin, F. P., Bleistift-Fabrikbesitzer.	Hafnerzell, Lg. Wegscheid. N. B.	77	31	Stück Bleistifte von verschiedener Qualität und Holz (zum Theil angeschnitten)	— —
72	Leuchs, C., et Comp., Kaufleute.	Nürnberg. M. F.	319	1	Gläschen Gelbie	1 — 30
73	Reuter, C. Heinrich, Kartenfabrikant.	„	896	7	Spiele Karten, nemlich: 1 französisches 15 kr. 3 spanische 22 kr. 2 portugisische 13 kr. . . .	— — 50
74	Kaltenecker, Jakob, Siebmacher und Gitterstricker.	München. O. B.	269	1	Musterkarte von Sieb-, Velin- und Waschblätter	— —

Digitized by Google

Des Ausstellers				der Gegenstände.	
Nr. unter.	Name, (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Katalog-Nr.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl.	kr.
75	Gienanth, Gebrüder, Eisenwerksbesitzer.	Hochstein, Eisenberg, Fürstenthum. P.	674	Von Hochstein:		
			2	Granaten zu 3 und 12 Pf.		
			1	Vollkugel zu 18 Pf.		
			4	Muster grünsiedered Hufbahn, Rail- und ‖ Stabeisen		
				Von Eisenberg:		
			5	Muster grünsiedered Rundeisen		
			4	‖ kantig Eisen,		
			4	Flach-Eisen.		
				Von Tripphahn:		
			13	Muster Stangeneisen, verschiedener Sorte.		
				Illigeisenguß:		
			7	Muster Bauguthrahm		
			3	„ grober } Ringbrahm		
			10	„ feiner }		
			6	„ Baumgast		
			9	„ Schraubenstiften		
			5	„ Schuhnieten		
76	Krämer, Gebrüder, Eisenwerksbesitzer.	St. Ingbert, L. S. Zweibrücken. P.	683	1 Stück Kunkelschiene }		
			1	„ Rundeisen }		
			2	„ kantig Eisen } sämmtlich von		
			6	„ Winkeleisen } Puddlingseisen		
			1	„ Nadeneisen } gemacht.		
			3	„ Ringeisen }		
			5	„ Fahreisen }		
			1	Kedseisen kraiser Sorte		
			1	Schuhsohlen		
			1	Bombe		
			1	Handgranade		
			1	Bellhagel.		
77	Dessauer, C., Buntpapier-Fabrikbesitzer.	Aschaffenburg. L. F.	687	1 Mappe mit 35 Formatbogen		
78	Baurreis und Müller, Fabrikbesitzer.	Nürnberg. M. F.	533	1 Schachtelchen mit 3 Menningsproben		
				eigener Fabrik		
79	Bram, J. N., Besitzer einer chemischen Fabrik.	Rennweg, Hg. Nürnberg. M. F.	443	1 Blatt Stanniol und Spiegelfolie		
			1	Glas Silberchlorure Kapsel		
			4	Glaser Mercurial-Präparate		
79	Kraus, Johann, Lauhfabrik-Fabrikant.	Augsburg. M.	639	1 Musterkarte mit 15 Lauhfarben		
80	Bick, Anton, Papierfabrikant.	Thierhaupten, Hg. Neim. O. B.	524	1 Buch Stroh-Schreib-Papier		
			2½	„ „ Conzept		
			½	„ Pinnendruckpapier und Hopfenreben (ein Versuch)		

Des Ausstellers				der Gegenstände.			
Nr. curr.	Name, (Firma) und Eigenschaft	Wohnort.	Catalog-Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl.	kr.
				2	Bogen Strohpapier, als Versuch, demselben eine schönere Farbe zu geben		
				6	Stück gewalzte Strohpappendeckel		
				4	„ Hopfenreben-Pappendeckel		
				2	„ Pappendeckel von Hainbuchen (ein Versuch)		
81	Knorr, Gebrüder, Cichorien-Fabrikanten.	Zweibrücken. P.	93	5	Packchen Cichorien-Muster 2 P. farbigen Mocka 1 „ extrafein Mandel 1 „ fein deutsch Gesundheits-, 1 „ bester Cichorien-Kaffee		
82	Hofer, Franz Xaver, Uhrmacher und Laubsagenfabrikant.	Kriegshaber, Lg. Göggingen. S.	749	1	Musterkarte mit 23 Laubsagen.		
83	Nadler-Verein.	Schwabach. M. F.	202	1	Musterkarte aller in den Schwabacher Nadelfabriken gefertigten Nadeln.		
	C. Bestimmte Zusicherungen von Gegenständen sind noch folgende gemacht:						
84	Burkhard, Georg, Feilenhauer.	Nürnberg. M. F.	678	1	Sortiment aus 36 Raum- und Nadelfeilen für Schlosser, Uhrmacher, Juweliere, Gold- und Silberarbeiter.		
85	Blumröder, L. F., Runkelrübenzuckerfabrik.	Nürnberg. M. F.	393	1	Zuckerprobe von indischem-, „ „ Runkelrübenzucker		
				4	Candisproben und zwar: 2 von indischen, und 2 „ Runkelrüben		
86	Campé'sche Buchdruckerei.	Nürnberg. M. F.	—	2	Exemplare der geographisch-statistischen Uebersichtstabelle der 5 Erdtheile.		
87	Zanker, Joh. Christ., Schriftschneider und Schriftgießer.	Nürnberg. M. F.	604	1	Heft Schrift- und Vigneten-Proben mit der Zusicherung, die im Frühjahre erscheinende neue Auflage nachzuliefern.		
88	Brügel, Carl, Buchdruckereibesitzer.	Ansbach. M. F.	838	2	Musterblätter von Druckproben, wovon eines ein Gedicht an Se. Majestät enthält.		
89	Dennecke, Martin, Dosen- und Lackirfabrikant.	Gostenhof, Vorstadt Nürnbergs. M. F.	875	6	Stück rohe Dosen und Dosentheile in ihren verschiedenen Arbeits-Stadien		
	derselbe.			2	fertige Dosen, eine mit Albrecht Dürers Monument die andere mit dessen Portrait		

Digitized by Google

Des Ausstellers				der Gegenstände.			
Nr. curr.	Name, (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog-Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl.	kr.
90	Fikentscher, W. C., Besitzer einer chemischen Fabrik.	Redwitz, Lg. Wunsiedel. O. F.	427	1	Pf. Mercur. dul. sublim.		
				1	„ „ sublim. corros (Gift)		
				1	„ „ praecip. ruber		
				1	Pf. Zinnober auf nassem Wege bereitet		
				2	„ Weinsteinsaure		
				1	„ Brechweinstein	15	15
				2¾	„ schwefelsaueres Mangan		
				2½	„ Wasserglas (Fuchsisches) bildet mit 4 Theilen kochendem Wasser die koncentrirte Lösung		
				½	Pf. chlorsaueres Kali		
91	Hüttensteinacher, Eisenwerks-Gesellschaft.	Hüttensteinach, Meiningen.	652	1	Stück Puddling-Walzeisen (6zölliges Radreif) wobei noch zugesichert wurde		
				2	Proben von weißem und grauem Roheisen, nämlich fein und grobkörnigen		
				1	Stück Gußprobe		
					Muster von den zum Hochofenbetrieb verwendeten Eisensteinen		
					Später, wenn die treffenden Walzen-Linien hergestellt sind, sollen noch Muster von Stabeisen, und „ „ Eisenblechen folgen		
92	Merkel, Friedrich, Maschinenpapier-Fabrikbesitzer.	Nürnberg. M. F.	588	1	Sortiment Musterbogen aller von ihm fabrizirten Maschinenpapiere, sowohl Kanzlei- als Post-, Druck- und Kupferdruck-Papier	—	
93	Kübler, Conrad, Metall-Goldschlager.	allda.	481	1	Musterkarte von geschlagenem und rohem Metall	—	
94	Fuchs, Heinrich Markus, Drahtfabrikbesitzer.	allda.	618	1	Musterkarte von Kratzbürsten, Saiten und Drähten von Stahl, Eisen, Messing und Kupfer für musikalische Instrumente und Gewebe, nebst		
95	Weiß, Joh. Peter, Siebmacher.	Nürnberg. M. F.	589	1	Musterkarte von den aus den Drähten dieser Fabrik gefertigten Drahtgeweben und Drahtstickereien.		
96	Möbius, J. G., Drechslermeister und Lehrer an der Handwerksschule.	allda.	571/802	1	Kugel, welche einen Würfel und dieser einen Stern enthält,		
				1	dto. in welcher sich eine Schnupftabacksdose befindet, jede aus einem Stücke gedreht.		

Des Ausstellers				der Gegenstände.			
Nr. curr.	Name, (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog-Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl.	kr.
97	Hörrmann, C., von und zu Güttenberg, Messingfabrik.	Nürnberg.	661	1 21 3	Muster Guß, messing, „ geschabtes und ungeschabtes Messingblech und Lahngold, „ verschiedenfarbiges Metall für Metallschlager.		
98	Schmidmer, E., Magistratsrath, Besitzer der leonischen Drahtfabrik Fried. Kuhn.	allda.	929	1	Musterkarte von leonischen Gold- und Silberdrahten, Platten, Gespinsten, Bouillons, Kanetillen, Kettlein und Flintern.		
99	Pauly, Conr. Gottl., Feingoldschlager.	allda	951	1	kleine Mustersammlung der Feingoldschlagerei, 10 Sorten Gold und Silber, und 2 Sorten Goldschlägerhäutchen.		
100	Fuchs, H. C. M., Drahtfabrikant.	allda.	607	1	Musterkarte von Kratzbürsten, Metallsaiten für musikalische Instrumente und Drahten.		
	D. Bestimmte und bindende, theils schriftliche, theils mündliche Zusicherungen von spaterer Uebergabe entsprechender Muster haben gemacht.						
101	Steigerwald, Direktor der Aktien-Crystall-Glasfabrik zu	Theresienthal, L.-G. Regen. N. B.	636	1	Mustersammlung der verschiedenfarbigen Crystall-, Hohl- und Tafelglaser.		
102	Fleischmann, C.W., Firma: Voit u. Fleischmann.	Nürnberg. M. F.	655	1	Mustersammlung seiner verschiedenen Fabrikate aus Papier-Maché.		
103	Müller, Gebrüder Friedrich und Christian, Besitzer einer chemischen Fabrik.	Birnbaum, L.-G. Neustadt a. d. A. M. F.	522	1	Sammlung von Mustern aller ihrer in der Ausstellung befindlich gewesenen chemischen Präparate.		
104	Leykauf, Heyne et Comp., Besitzer einer chemischen Farbenfabrik.	Nürnberg. M. F.	318	1	Sammlung von Mustern ihrer verschiedenen blauen und grünen Ultramarin-Farben.		
105	Böhrer, Conrad Friedrich, Flaschner und Verzinner.	allda.	923	1	Mustersammlung seiner verschiedenen verzinnten Eisenbleche von der stärksten bis zur dünnsten Sorte.		
106	Mannhardt, Johann, Mechaniker.	München. O. B.	934	1	großes gußeisernes Schwungrad ohne Gestell, für die mechanische Werkstatte der polytechnischen Schule.		

An die drei Bau-Inspektionen, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.
(Die Entwürfe zu neuen Landgebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was von dem K. Ministerium des Innern in rubricirtem Betreff an die unterfertigte Stelle erlassen wurde, wird nachstehend den K. Bau-Inspektionen und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises mit der Weisung eröffnet, sich auf das strengste darnach zu achten, und durch jährliche Anzeigen den Vollzug der darin ausgesprochenen Aller-

Digitized by Google

höchsten K. Befehle nachzuweisen. Die im K. Ministerial-Reskripte allegirte Verordnung vom 28. Januar 1805 ist im Abdrucke angefügt.

Bayreuth, den 24. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stingeln, Präsident.

Mally.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht,

1) daß bei den Entwürfen zu neuen Landgebäuden sich in Plan sowohl, als in Kosten-Berechnung Stil und das maaßvollste, genau zu konspirirende Bedürfniß beschränke, um selbst all unnöthiger Aufwand strenge vermieden werden solle,

2) daß Gebäude in entlegenen Gegenden des Landes, besonders Forsthäuser in Gebirge, nach dem für ländliche Wohngebäude des eben vorherrschen Gebirges herkommlichen Style (dem sogenannten Gebirgs-Style) entworfen werden sollen, und endlich

3) daß in Bezug auf die solide und plangemäße Ausführung und genaue Einhaltung der Bauvoranschläge nach den seitherigen Allerhöchsten Verordnungen vom 28. Januar 1805, die neue Bauordnung für Städte, Märkte und Dörfer, — vom 26. December 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, — vom 6. August 1829, die Errichtung des Baufonds-Institutes betreffend, und vom 18. März 1830, die Vorlage der Entwürfe zu neuen Gebäuden betreffend, verfahren, und denselben nämlich bei jeder Bauführung pünktliche Folge geleistet werden solle.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, die Einzelnheiten, die unvergeßenden Bau- und Polizeibehörden zur gewissenhaften und unnachsichtigen Beobachtung und Befolgung dieser allerhöchsten Befehle anzuhalten, und sich durch zeitweilig Anzeigen von deren Vollzuge zu überzeugen.

München, den 17. December 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

* * *

(Die neue Bauordnung für die Städte, Märkte und Dörfer betr.)

Bei der allenthalben zunehmenden Baulust, einer für die Cultur und Bevölkerung des Landes so wichtigen Erscheinung, ist es dringendes Bedürfniß geworden, zu Beförderung der Baulichkeiten sowohl, als Leitung derselben die gesammte Bau-Polizei zu verbessern, und durch Bau-Commissionen fortwährend handhaben zu lassen.

Wie nun hier in München eine eigene permanente Bau-Polizei-Commission bereits in Aktivität ist, welche außer den allgemeinen Funktionen auch die besondern Obliegenheit hat, die alte Bauordnung zu revidiren, und eine neue zu entwerfen, welche nach erfolgter Ratifikation zur Grundlage der Bauordnung für die übrigen Städte dienen, und auf ihre Lokalverhältnisse nicht anwendbar seyn; so wird mit Genehmigung der höchsten Stelle vom 28. December vorigen Jahres nunmehr auch für alle Städte, Märkte und für die Dörfer folgende Verfügung getroffen:

In jeder Stadt, wo eine besondere Polizei-Commission besteht, soll sich unverzüglich eine beständige Bau-Polizei-Commission bilden, deren Vorstand der kurfürstliche Polizei-Commissär ist. Dieser hat beständig mit dem Magistrate zwei Baumeister als Mitglieder beizuziehen, in Vorschlag zu bringen.

Für die andern Städte, Märkte und die Dörfer leiten die Bau-Polizei der kurfürstliche Landrichter mit Beiziehung eines Magistratsgliedes, oder, sowie die andern ständischen Gerichte bereits, mit Beiziehung des ordentlichen Intervenienten-Beisitzes. In Mitgliedern werden, wo nicht ein geübterer Baumeister aufgenommen wird, die ersinnenen zwei Werkmeister und vom Polizei des Landgerichtes aufgestellt.

Die Bau-Polizei-Commissionen in den Haupt- und Landstädten, dann Märkten haben

1) vor allen ihre Formirung allen Werkmeistern anzukündigen, und ihnen aufzutragen, daß sie vor jeder größeren Baureparation, und vor jeder neuen Bauführung den Grund- und Aufriß nebst Durchschnitt der Commission zur Prüfung vorlegen, und das Resultat abwarten sollen;

2) der Plan wird dann nach folgenden Ansichten geprüft:

Von außen kömmt

a) die Baustellung oder die Richtung des Gebäudes zu untersuchen, — sie darf die öffentliche Passage nicht schmalern;

b) der äußerliche Anstand desselben ist zu beobachten; sohin alles zu entfernen, was ihn beleidigen könnte.

Von innen sind die Gebäude

a) gegen Mangel an Gleichgewicht der bauformirenden Lasten zu verwahren, mithin möglichste Sicherheit gegen einstiges Einstürzen zu erzielen, und

b) alle Feuersgefahr zu beseitigen.

In Bezug auf die Nachbarn haben die Bau-Polizei-Commissionen bei neuen Bauten, oder wesentlichen Reparationen auch darauf zu sehen, daß alle Bauprozesse mit jenen vermieden bleiben.

Die vorgelegten Bauplane müssen demnach vor ihrer Genehmigung von den Adjazenten unterzeichnet seyn.

Verstößt sich der Bauplan gegen keines dieser Erfordernisse, so hat ihn die Commission ohne weitere Rückfrage zu genehmigen, dann

3) über Ausführung des geprüften und genehmigten Plans festzuhalten, und gegen jede widrige Unternehmung executive zu verfahren. Endlich

4) hat die Commission für jede Stadt oder Markt insbesondere einen Hauptplan zu entwerfen, welcher auf das Lokale der Stadt sich einschränkt, die ganze Baustellung umfassen, und nach und nach eine ordentliche und bequeme Eintheilung der Quartiere und Straßen erzwecken soll.

Hingegen beschränkt sich der Wirkungskreis der Bau-Polizei für die Dörfer, und zum Theile auch für die kleineren Orte

1) auf die Baustellung;

2) auf die Vermeidung aller Bauprozesse mit den Nachbarn;

3) auf die Wahl der Baumaterialien nach der Bestimmung der Feuerassekuranz und anderer Polizei-Verordnungen;

4) auf Feuersicherheit;

5) auf äußere Decenz; und

6) mittels Rathschlägen auf bequeme, und der Landwirthschaft angemessene Eintheilung im Innern der Gebäude.

Hier werden ebenfalls alle Plane vorgelegt, geprüft, von den Adjazenten unterschrieben, und dann genehmiget.

Ueber deren Ausführung ist zu wachen, und zu Erzielung einer schönern und bequemern Lage der Dörfer, so wie zur Erleichterung des Bauwesens nach und nach Plane und dienliche Vorschläge einzusenden.

Eine weitere Hauptverrichtung für sämmtliche Bau-Polizei-Commissionen bestehet in der Aufsicht und Exekution gegen schlechtes und unmaaßhaltiges Baumaterial. Dieses muß nach Maaßgabe des Normativs vom letzten Februar 1768 bei periodischen Visitationen (z. B. gelegenheitlich der Feuerbeschau) vernichtet und die Mödel zerschlagen werden.

Die dritte Hauptfunktion ist die Prüfung der Zimmer- und Maurer-Jungen, welche frei, und der Gesellen, welche Meister werden wollen. Keine Zunft soll eine Promotion dieser Art ohne Zustimmung der Bau-Commission vornehmen; was diese nicht genehmigen wird, soll in Zukunft ungültig seyn. Endlich ist

jede Bau-Commission verpflichtet, die Bauführer gegen Uebervortheilung durch Anstellung schlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen, und Schmälerung der Arbeitsstunden beim wirklichen Baue zu schützen.

Uebrigens sollen diese angeordneten Bau-Polizei-Commissionen keine Gelegenheit zu neuen Tax-Anforderungen geben; die Bauplane sind unentgeldlich zu prüfen, sohin Niemand mit einer neuen Auflage zu belästigen.

Man verspricht sich von diesen vorläufigen Verfügungen, und dem Eifer aller Stellen, bis die übrigen einschlägi-

Digitized by Google

gen Anstalten zur Wirklichkeit kommen, die beste Wirkung, und erwartet von Zeit zu Zeit Berichte über den Fortgang der Sache.

München, den 28. Jänner 1805.

Churfürstliches General-Landes-Commissariat der Provinz Baiern.

Reichsfreiherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Einführung der breiten Felgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Bestimmung vom 16. Juli wird zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß vom 1. Januar 1843 an, das in Ansehung der Felgenbreite begünstigte vierräderige zweispännige Fuhrwerk:

1) der Landwirthe, Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zu weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- oder Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- und Fabrikbetriebe dient,

2) das Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise, oder für eigenen Bedarf, oder ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweise verführt werden:

mit Zweieinhalb Zoll Rheinisch oder Zwei Zoll acht und eine halbe Linie Bayerisch breiten Radfelgen versehen seyn müsse; bei dieser vorgeschriebenen Felgenbreite aber das Ladungsgewicht durchaus nicht über vier und zwanzig Centner betragen dürfe, und die in der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 §. 10 bezeichneten Ladungsquantitäten genau eingehalten werden müssen.

Bayreuth, den 22. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schulstelle zu Dormitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Dormitz mit einem Ertrag von 337 fl. 11 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Gräfenberg einzureichen.

Bayreuth, den 24. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es haben sich Anstände darüber ergeben, ob in Anwendung des §. 120 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 — des §. 107 der sechsten Verfassungs-Beilage und des §. 26 des revidirten Gemeinde-Ediktes vom Jahre 1834 auch die Gutsherrn und Pfarrer vor das gemeindliche Vermittlungsamt gezogen werden können?

Digitized by Google

Es ist zur Beseitigung dieser Anstände von Wichtigkeit, zu erheben, wie sich bisher die Praxis bei Anwendung der oben erwähnten verfassungsmäßigen Bestimmungen auf die einen befreiten oder eximirten Gerichtsstand genießenden Personen gestaltet habe?

Die K. Kreis- und Stadt- und Landgerichte, die Herrschafts- und Patrimonialgerichte I. Classe werden daher angewiesen, sorgfältig zu ermitteln, ob bis zum Erscheinen des revidirten Gemeinde-Ediktes vom Jahre 1834 bei den Gerichten die Annahme der Klage auch dann, wenn einer der streitenden Theile einen privilegirten oder eximirten Gerichtsstand zu genießen hatte, von der Beibringung eines Zeugnisses über die bei dem Gemeinde-Vermittlungsamte versuchte Vermittlung des Streites abhängig gemacht worden, und ob seit jenem Zeitpunkte eine Abweichung von der frühern Praxis eingetreten sey?

Das Resultat ist in 14 Tagen unter Beilegung der Akten, welche über die zu beantwortenden Fragen einen speziellen Nachweis liefern, mit Bericht vorzulegen. Bamberg, den 18. December 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann, Sekretair.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Margaretha Cantor dahier hat sich freiwillig als überschuldet erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen.

Dieserhalb werden die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der liquidirten Forderungen auf
Dienstag den 5. Januar k. J.,

II. zur Abgabe der Einwendungen gegen jene auf
Donnerstag den 28. Januar k. J.,

III. zur Abgabe der Schlußverhandlungen und zwar
a) der Repliken auf
Donnerstag den 11. Februar k. J.,
b) der Dupliken auf
Donnerstag den 25. Februar k. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenständiger Masse, jenes in den übrigen aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zu Folge habe.

Diejenigen, welche von der Gemeinschuldnerin etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dieses bei Vermeidung doppelten Ersatzes nicht an diese, sondern vorbehaltlich ihrer Ansprüche an das Conkursgericht abzugeben. Gleichzeitig wird kund gegeben, daß die zur Zeit bekannten Schulden 3144 fl. 45 kr. betragen, wogegen das gerichtlich inventirte Vermögen nur auf 1433 fl. 6 kr. geschätzt ist, und daß zum Verkaufe der Mobilien Termin auf
Dienstag den 29. December c.,
zum Verkauf der Immobilien aber Termin auf
Donnerstag den 31. December c.
anstehe, in welchem die Kaufsbedingungen näher bekannt gemacht werden.

Das Immobiliarvermögen besteht aus

1) einem zweistöckigen Wohnhause sammt Nebengebäuden und Hofraith, B.-Nr. 376, lehenbar der Stadt Lichtenfels, mit 800 fl. St.-K.,
2) einem Feld hinter dem Horbhof, U.-B.-Nr. 1538, mit 20 fl. St.-K.,
3) ein Feld und Holz im Stein, U.-B.-Nr. $\frac{1}{1}\frac{6}{9}\frac{2}{4}\frac{8}{8}$, mit 90 fl. St.-K., 21½ kr. Bodenzins,
4) ein Angertheil auf dem Burgberg, U.-B.-Nr. $\frac{1}{1}\frac{5}{9}\frac{1}{4}\frac{6}{1}$, mit 20 fl. St.-K.,
5) ein dergleichen allda, U.-B.-Nr. $\frac{1}{1}\frac{5}{9}\frac{1}{4}\frac{5}{2}$, mit 20 fl. St.-K.,
6) ein Feld vom Anger am Burgberg, U.-B.-Nr. $\frac{1}{1}\frac{5}{9}\frac{2}{4}\frac{3}{8}$, mit 20 fl. St.-K.,
7) ein Feld auf dem Friesenanger, U.-B.-Nr. 1345, mit 20 fl. St.-K.

Lichtenfels, am 1. December 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Vorladung.

Georg Giehlein, geboren den 18 Juli 1770 zu Staffelstein, ging im Jahre 1788 als Schreinergeselle nach Oesterreich in die Fremde und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben.

Digitized by Google

Auf Antrag der Verwandten werden nun der gemannte Georg Siebler, ehevor seine allenfallsigen Erbsverten aufgefordert, sich binnen

eines halben Jahres a dato

bei unterzeichnetem K. Landgerichte zu melden und ihre Ansprüche legal nachzuweisen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Zeit das Vermögen des Georg Siebler im Betrage zu 1136 fl. 35 kr., wovon aber die Hälfte noch lästig ist, den bekannten Verwandten desselben gegen Caution verabfolgt werden würde.

Lichtenfels, den 27. Oktober 1840.

Königliches Landgericht.

v. Brandt.

Bekanntmachung.

Gegen den Schmiedmeister Michael Spindler von Dobeing liegen mehrere Passiven vor; an hinreichendem Mobiliare mangelt es dagegen, so daß dessen Immobiliar-Vermögen angegriffen werden muß. Da nun dieses liegende mit Hypotheken belastet und zu besorgen ist, daß ein einseitiges Verfahren Dritten schaden könnte, so werden zum Behufe der Einleitung des allgemeinen Verfahrens alle jene, welche von besagtem Michael Spindler etwas einzufordern haben, aufgefordert,

Donnerstag den 14. Januar 1841 früh 9 Uhr

ihre Forderungen dahier anzumelden und sich über das einzuschlagende Verfahren zu erklären, widrigenfalls auf sie bei dem weiteren Verfahren keine Rücksicht genommen, resp. sie in den Beschluß der Verkehrt die Erscheinenden für einwilligend angesehen werden sollen.

Bamberg, den 15. Dezember 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Woerl, Landrichter.

Da auf das zur Hälfftsvollstreckung wegen einer ausgenommenen Hypothek-Kapital- und Zinsen-Schuld am 3ten d. Mts. feilgebotene häusliche Anwesen des Salomann Mär Frank zu Pergkeln kein Ausgebot gelegt wurde, so wird dasselbe, bestehend

1) in einem halben Wohnhause, sub Bol.-Nr. 331, brändet mit 1½ fr. Steuer einfach, 2½ fr. Gebäude-, 5 fr. Wachgeld und 7½ fr. Freihegeld zum K. Rentamte dahier und geschätzt auf 325 fl., und

2) in einem Wohnhause, sub Bol.-Nr. 332, brändet mit 8½ kr. Steuer einfach, und mit 18½ kr. Gebäude zum K. Rentamte dahier und geschätzt auf 200 fl., nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes vom resp. nach §. 98—100 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verhältnisse der Gerichts-Ordnung betr., versteigert am

Mittwoch den 20. Januar 1841 Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers zu Pergkeln den öffentlichen Versuche ausgesetzt, wozu Kaufslustige eingeladen werden mit dem Beifügen, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu ertheilen habe.

Ebermannstadt, am 17. Dezember 1840.

Königliches Landgericht.

Moser.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 7. Januar 1841 früh 10 Uhr wird auf den hiesigen Gemeindewaide eine Quantität Brennholzholz, von etwa 580 Stämmen unter Leitung des Gräflich Ortenburgischen Forstschaffnereyes Laubach in loco Ebersdorf meistbietend verkauft, Beginn um Christkind. Kaufsliebhaber unter der Bemerkung schlich einladet, daß die gesetzt werdenden Bedingungen vor dem Termine den Käufern bekannt gemacht werden sollen. Ebersdorf, im Bezirke des Gräflich Ortenburgischen Forstschaffnereyes Laubach, am 13. Dezember 1840.

(2) Die Gemeinde-Verwaltung.

Georg Neubauer, Vorsteher.
Michael Gütlein.
Georg Fingel.
Simon Rauch.
Adam C. B.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. Dezember 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 ℘ mit Coup. ppt.	100½	100¼
detto à 3½ ℘ prompt. .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio .	198	194
Bank-Actien . . . Div. II. Sem.	605	600

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 157. Bayreuth, Donnerstag am 31. December 1840.

Inhalt:

Gemeindliches Vermittlungsamt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es haben sich Anstände darüber ergeben, ob in Anwendung des §. 120 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 — des §. 107 der sechsten Verfassungs-Beilage und des §. 26 des revidirten Gemeinde-Ediktes vom Jahre 1834 auch die Gutsherrn und Pfarrer vor das gemeindliche Vermittlungsamt gezogen werden können?

Es ist zur Beseitigung dieser Anstände von Wichtigkeit, zu erheben, wie sich bisher die Praxis bei Anwendung der oben erwähnten verfassungsmäßigen Bestimmungen auf die einen befreiten oder eximirten Gerichtsstand genießenden Personen gestaltet habe?

Die K. Kreis- und Stadt- und Landgerichte, die Herrschafts- und Patrimonialgerichte I. Classe werden daher angewiesen, sorgfältig zu ermitteln, ob bis zum Erscheinen des revidirten Gemeinde-Ediktes vom Jahre 1834 bei den Gerichten die Annahme der Klage auch dann, wenn einer der streitenden Theile einen privilegirten oder eximirten Gerichtsstand zu genießen hatte, von der Beibringung eines Zeugnisses über die bei dem Gemeinde-Vermittlungsamte versuchte Vermittlung des Streites abhängig gemacht worden, und ob seit jenem Zeitpunkte eine Abweichung von der frühern Praxis eingetreten sey?

Das Resultat ist in 14 Tagen unter Beilegung der Akten, welche über die zu beantwortenden Fragen einen speziellen Nachweis liefern, mit Bericht vorzulegen.

Bamberg, den 18. December 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann, Sekretair.

Digitized by Google

Publicandum.

Nachdem über das Vermögen des Bäckermeisters Johann Nikolaus Hörath dahier der Universal-Conkurs erkannt worden ist, werden die gesetzlichen Ediktstäge wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf den
   29. Januar 1841 Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den
   26. Februar 1841 Vormittags 9 Uhr,
3) zur Gegen-Erklärung hierauf auf den
   17. März 1841 Vormittags 9 Uhr,
4) zur Schluß-Erklärung hierüber auf den
   31. März 1841 Vormittags 9 Uhr.

Die sämmtlichen Gläubiger des Gemeinschuldners werden zu diesen Terminen mit der Bemerkung in das Geschäfts-Zimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der Masse, das Außenbleiben an den übrigen Ediktstägen die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes nicht an diesen, sondern unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Conkursgericht abzugeben.

Den Betheiligten wird übrigens eröffnet, daß der gesammte Schätzungswerth des Mo- und Immobiliar-Vermögens des Cridars 7285 fl. beträgt, während der Letztere seinen Schuldenstand selbst auf 10,491 fl. 28 kr. rhl. angegeben hat. Bayreuth, den 14. December 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Seelus.

Stammholz-Verkauf.

Am Donnerstag den 7. Januar 1841 versteigert die unterfertigte Behörde aus dem Forstrevier Limmersdorf, Distrikt Kappel, folgendes Holz-Materiale, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung:

2311 Stück Fichten-Stämme, dann
800 „ „ Stangen.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß:

1) die Räumung des Schlags auf Monat März 1841 und der Zahlungstermin auf den Monat September 1841 hinausgesetzt wird,
2) Steigerungslustige sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufsmateriale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstrich vorgezeigt werden.

Die Zusammenkunft an oben bemerktem Tage ist in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp um 10 Uhr, wo mit dem Verkaufe begonnen wird.

Bayreuth, am 26. December 1840.

Königl. Forstamt daselbst.
Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Die Reparaturen an den Stiftungs-Gebäuden zu Neunkirchen, deren Arbeiten und zwar:

a) die des Maurers	auf	225	fl.	8½ kr.
b) des Zimmermanns	„	236	fl.	12 kr.
c) des Schieferdeckers	„	38	fl.	30 kr.
d) des Schreiners	„	57	fl.	15 kr.
e) des Schlossers	„	25	fl.	20 kr.
f) des Glasers	„	93	fl.	48 kr.
g) des Häfners	„	31	fl.	30 kr.

veranschlagt sind, sollen an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden. Hiezu steht auf

Mittwoch den 20. Januar 1841 Vormittags 9 Uhr Termin im hiesigen Landgerichte an, zu welchem andurch Einladung ergeht.

Bayreuth, den 18. December 1840.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Da mehrere K. Landgerichte, Rentämter, Dekanate, Pfarrämter, Patrimonialgerichte, Renten- und Lehen-Verwaltungen, dann Magistrate ꝛc. über die im nunmehr längst abgewichenen Rechnungs-Jahre 18⅓⅝, so wie auch über die aus dem Bestand der Vorjahre noch ausstehenden Irrenhaustaxen noch keine Abrechnung gepflogen haben, so werden diese Behörden wegen unsers pressirenden Rechnungs-

Digitized by Google

schlusses dringend ersucht, über die erhobenen Irrenhaustaxen nunmehe schleunigste Abrechnung, und zwar: die K. Landgerichte nach dem lithographirten Ausschreiben vom 20. December 1839 und die sämmtlichen übrigen Behörden in der bisherigen Form, zu pflegen, oder wenn nichts angefallen, Fehlanzeigen zu übermachen.

St. Georgen, den 27. December 1840.

Königl. Administration des Irrenhauses.

Köppel.

In der Verlassenschaftssache der Instrumentenmachersfrau Elisabetha Berger wird das Wohnhaus Distr. III. Nr. 1495 wegen eingetretenen Theilungsfalles am

Montag den 11. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts vorbehaltlich der Genehmigung der Betheiligten öffentlich verstrichen.

Bamberg, 11. December 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hollfelder, D. l. a.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger der Lorenz Nögelschen Eheleute von Poxdorf wurde der Verkauf des denselben zugehörigen Gutsrestes zu Poxdorf, H.-Nr. 35, Cat.-Bes.-Nr. 513 d, belastet mit 860 fl. Str.-Kap., 18 kr. Erbzinns, 10prozentigem Handlohn nach allgemeiner Bamberger Observanz und Zehnten, wozu außer dem Hause, der Scheune, Holzlege, Backofen und der Hofraith nur noch ein Weiher in der Au gehört, gerichtlich auf 2600 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf den

16. Februar k. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Poxdorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Vorchheim, am 18. December 1840.

Königliches Landgericht,

Badum.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende, den Wirth Friedrich und Anna Johanna Küspertischen Eheleuten zu Mühlbühl zugehörigen Realitäten zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

I. ein daselbst gelegenes zweistöckiges massives Wohnhaus, Haus-Nr. 29, seit 1835 wieder neu aufgebaut, enthält: vier Wohnzimmer, zwei gewölbte Küchen, einen Tanzboden, zwei Böden, eine gewölbte Stallung und Keller, gerichtliche Taxe 1300 fl.,

II. ein ebenfalls erst neu erbautes Nebenhaus, Haus-Nr. 30, einstöckig und massiv, enthält: drei Wohnzimmer, zwei gewölbte Küchen, eine Stallung, zwei Dachböden, taxirt auf 825 fl.,

III. ein neu erbauter einstöckiger massiver Stadel, taxirt auf 100 fl., dann folgende zu dem Wohnhause gehörigen Grundstücke, als:

IV. ¼ Tagwerk Gemüßgarten, werth 75 fl. und

V. 2¼ Tagw. Feld am Hause, taxirt auf 700 fl., handlohnbar zum Rittergute Fahrenbach mit dem 10ten Gulden;

Ferner an walzenden Stücken:

VI. ⅛ Tagwerk das Ponetäckerlein, Besitz-Nr. 163, Steuersimplum 1⅛ kr.,

VII. ½ Tagw. einmädige Wiese im Weidenberg, Str.-B.-Nr. 164, Steuersimplum 3½ kr., werth 50 fl.,

VIII. 1½ Tagw. Wiese in der Steinloh, zweimädig, U.-B.-Nr. 252, Steuersimplum 2½ kr., Taxe 150 fl.,

IX. ½ Tagw. Wiese im Weidenberg, Str.-B.-Nr. 165, Strsimplum 1⅛ kr., werth 100 fl.,

X. ¼ Tagw. Wiese im Weidenberg, U.-B.-Nr. 227, Steuersimplum 1⅛ kr., das Hafenwieslein, werth 150 fl.; auf diesen vorstehenden Wiesen haftet außer dem 10procentigen Handlohn in Besitzveränderungsfällen 4 fl. 54 kr. jährlicher Erbzins zum Rittergute Fahrenbach,

XI. 2¼ Tagw. Wiese in der Weiher oder Steinloh, U.-B.-Nr. 166, Steuersimplum 1⅞ kr., einmädig, handlohnbar zum K. Rentamte dahier nebst ebendahin jährlichem Erbzins von 1 fl. 33½ kr., Taxe 200 fl.

Bietungstermin wird auf den

22. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

zu Mühlbühl im Küspertischen Wohnhause anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie der Novelle vom 17. November 1837 §. 98 und folgenden geschehen

Digitized by Google

soll. Das Taxations-Protokoll kann täglich in der Registratur der unterzeichneten Behörde eingesehen werden.

Wunsiedel, am 17. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Realitäten des Papierfabrikanten Georg Jäger zu Röthenbach zum gerichtlichen öffentlichen Verkaufe hiemit ausgestellt; diese bestehen:

A. An Gebäuden:

eine erst vor Kurzem neu erbaute Papiermühle am Rößlaufluß in der Nähe von Mkt. Arzberg.

Das zweistöckige massive Fabrikhaus enthält im Erdgeschoße:

die Mühle, die Maschinerie, die Halle, und in dieser befinden sich zwei Holländer, eine Haderschneidmaschine, neun Stampfkästen, drei Pressen, an die Halle stößt die Werkstube, darneben eine gewölbte Stallung und Keller;

im ersten Stock:

eine große Wohn- und Arbeitsstube, eine Nebenstube, Kamin, dann einen Vorplatz mit drei Zimmern, drei Kammern und eine Küche;

im obern Stock:

eine Trockenkammer, zwei Dachböden.

Das Gebäude ist mit einem Schieferdache versehen.

Die zu dieser Fabrik gehörende Wasserkraft ist so bedeutend, daß solche bei trockener Jahreszeit nicht alterirt wird.

B. An Grundstücken jenseits des Rößlauflußes, nämlich:

1 Tagw. Wiesland, II. Bonitätsklasse,

2½ Tagw. Ackerland, III. Bonitätsklasse,

7 Tagw. Waldung, und

4¼ Tagw. Waldboden, III. Classe.

Darauf haften 1 fl. 15 kr. jährlicher Grundzinns zum Rittergute Röthenbach; das Fabrikhaus genießt als Neubau eine fünfjährige Steuerfreiheit.

Diese sämmtlichen Realitäten wurden auf 20,000 fl. gerichtlich abgeschätzt.

Hiebei wird noch besonders bemerkt, daß diese Fabrik in einen sehr schwunghaften Betrieb gesetzt werden kann, da dieselbe in einer gewerbs- und sehr volkreichen Gegend gelegen und das Material von Linnenstoffen wohlfeil zu beziehen ist. Der Versteigerungstermin selbst ist auf

Freitag den 29. Januar k. J.

und zwar im Wirthshause zu Röthenbach anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Berücksichtigung der Bestimmung der §§. 98 und 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Das Taxations-Protokoll kann täglich in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 10. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wirth.

s. l. D.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bauern Gabriel Hofmann zu Krögelstein wird das heute erlassene Präklusions- und Prioritäts-Urtheil am 28. December curr. an das Gerichtsbrett in vim publicationis angeschlagen.

Thurnau, am 19. December 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

Die 3te Ziehung der Herzoglich Nassauischen Staats-Anlehens-Loose findet am 1. Februar 1841 in Wiesbaden statt, bei welcher 1000 Preise, als: fl. 35000, 7000, 2000, 1000 ꝛc. ꝛc. gewonnen werden.

Zu dieser Gewinn-Ziehung sind bei unterzeichnetem Handlungshause Aktien à 3 fl. 30 kr. und bei Uebernahme von 5 Stück das 6ste gratis, gegen portofreie Einsendung des Betrags zu beziehen.

Moriz J. Stiebel, Schnurgasse,
in Frankfurt a. M.

N. S. Die amtliche Ziehungsliste wird den S. T. Herren Interessenten nach stattgehabter Ziehung prompt zugesandt.

Am nächsten Walburgi-Ziel sind 6000 fl. im Ganzen oder in kleinern Summen, auf erste Hypothek zu 4 ⅓ auszuleihen. Das Nähere ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfragen.

Digitized by Google

Register

über

die in dem Königlich Bayerischen Intelligenzblatte für Oberfranken enthaltenen Verordnungen, Ausschreiben und polizeilichen Bekanntmachungen

vom Jahre 1840.

A.

Acten, unleserlich geschriebene, pag. 29.
Acten = Ausfolglassung an Kgl. Württembergische Gerichte, p. 874.
Adeliges (vormaliges) Seminar in Würzburg, p. 899.
Advokaten, Kostenverzeichnisse derselben, p. 50.
Advokatenstrafen und Succumbenzgelder, p. 598.
Advokaten, Qualifikationstabellen, und Wittwen = und Waisenfonds = Verwaltung, p. 1232.
Adreß = Handbuch für den Kreis Oberpfalz und Regensburg, p. 520.
Aerzte, Konkursprüfung, p. 202.
Aerzte, militairische, Civil = Praxis, p. 1365.
Aerztliche Besuche der Frohnfesten, p. 992, 1008.
Aerztliche Atteste, Gebühren = Erhebung, p. 1001.
Aerztliches Correspondenzblatt, p. 857.
Alexandersbad, Kaltwasser = Heilanstalt, (Beilage nach p. 100.)
Allgemeiner Anzeiger, Aufnahme von Edikten wegen Amortisation von Staats = Obligationen, p. 23.
Ampferbach, Schuldienst = Erledigung, p. 479.
Amtssiegel, entwendetes, des K. Landgerichts Monheim, p. 310.
Ansäßigmachungen, Recht des Widerspruchs der Gemeinden, p. 841.
Ansiedelung heimathloser Familien, p. 1205.
Armen = Aerzte, p. 852.
Armen = Wesen, p. 413, 852, 1338.
Armee, freiwilliger Eintritt in dieselbe, p. 1229.
Arsenik = Verkauf, p. 353.
Arzberg, Pfarrei = Erledigung, p. 812.
Arzneihandel, verbotener, auswärtiger Personen, pag. 133, 1143.
Arzneien = Verkauf der Material = Handlungen, p. 1079.
Aufgegriffene fremde Personen und Todte, p. 28, 34, 35, 69, 81, 190, 191, 221, 447, 658, 841, 899, 978, 1025, 1078, 1094, 1102, 1185, 1222, 1281.
Auspfändungen, Beiziehung von Zeugen, p. 809, 867, 1109.
Auswanderungen nach Nordamerika, p. 81, 82, 173, 341, 578 — 581, 811, 851, 1194.
Auswanderungen nach Belgien, p. 851.
Auswanderungen nach Polen, p. 1110.

B.

Bader, absolvirte, und Lehrlinge, pag. 861, 881.
Barmherzige Schwestern, Rechtsgeschäfte dieses Ordens, p. 771.
Baumpflanzungen an den Straßen, p. 1077.
Bauwesen, p. 47, 48, 117, 453, 701, 733, 900, 1178, 1321, 1379 — 1382.
Bayern, Civil = Statistik des ꝛc. v. Spies, p. 1117.
Bayern, topographisch = statistisches Lexikon von M. Siebert, p. 189.
Bayerische Unterthanen, in Frankreich verstorbener, p. 538, 1350.
Bayreuther Roß = und Jahrmärkte, p. 96, 118, 417, 565, 572, 1197.
Beleidigungen obrigkeitlicher Diener, p. 704.
Belohnung und Belobung wegen Auszeichnung bei Brandfällen und Lebensrettung von Verunglückten, p. 1333.

Digitized by Google

Bonk, Schulinfpl.-Erledigung, pag. 965.
Berichte, Ratenerung betreffend, p. 1390.
Bernheim am Main, Pfarrei-Erledigung, p. 252.
Bernheim am Main, Schulinfpl.-Erledigung, p. 61.
Bernrot, Pfarrei-Erledigung, p. 667.
Bernreuth, Pfarrei-Erledigung, p. 215.
Bischen, von Bruno'schen Stift, p. 649.
Bischof und Braunwein, p. 40, 77, 285, 353, 598, 690, 758, 818, 897, 1054, 1090, 1366.
Bischofsheim, verbrannte, bei äußern Postverkehr, p. 1164.
Bischofsheim, Pfarrei-Erledigung in München, Gehorsamspflicht, p. 870.
Blutegel, p. 73 — 75, 590.
Brandversicherungs-Anstalt, p. 465, 582, 759—765, 785, 799, 891, 1047, 1089, 1165.
Braunbeder, Ernennung betreffend, p. 259.
Burach, Pfarrei-Erledigung, p. 449.

C.

Charles Perrier, von Port-Louis, Etablissement gegen Ign. pag. 54, 55.
Chausseestock-Arbeiten, p. 1053.
Chur-Staatsrath des Königreichs Bayern, p. 1117.
Collecten, gesammelte Berichte-Erstattungen, p. 1196.
Collecten, verbotene, wegen erstmaligen Brandunglücks, p. 302, 487, 691, 1353.
Collecten von den protestantischen Kirchenbau in Jugenthal, p. 1102, 1156.
Collecte für den protestantischen Kirchenbau in Eimstein, p. 701, 1140—1157.
Collecte für den protestantischen Kirchenbau in Hettingshausen, p. 14 — 99, 127.
Collecte für den katholischen Kirchenbau in Grandkunt, p. 1034, 1315—1317.
Collecte für den katholischen Kirchenbau in Erbach, p. 1157.
Collecte für den Bau einer katholischen Kirche in Nürnberg, p. 983, 1093.
Collecte für den katholischen Kirchenbau in Marktbreit, p. 1276.
Collecte für die durch Brand verunglückten Bewohner der katholischen-protestantischen Parochie Sand, p. 849.
Collecte für den katholischen Kirchenbau in Feerdum, in der Grafschaft, p. 49.
Collecte für die Gemeinde Gaulsdorf, p. 65 — 86, 75, 165, 197.
Collecte für die Gemeinde Hainbuchenthal, p. 145, 146, 344, 699, 782.
Collecte für die Gemeinden Steinbach und Ziegelanger, p. 703, 913, 1055—1062, 1142, 1200, 1253.
Collecte für mehrere Gemeinden des katholischen Hungerberg, p. 931, 450, 713—718, 1200, 1236.
Collecte für die katholische Kultus-Gemeinde Gerolzhofen, pag. 93, 95, 445, 446.
Collecte für den Synagogenbau in Autenhausen, p. 311, 746, 747.
Collecte für den Synagogenbau zu Großheim, p. 1144.
Collecte für den Synagogenbau zu Dimmelhof, p. 174, 319, 585, 864, 1161.
Collecte für den Synagogenbau in Mittelsfurt, p. 179, 745, 746.
Collecte für den Synagogenbau in Pabrot, Landgerichts Neustadt a. d. Aisch, p. 718, 955, 1162.
Collecte für die Wallerstadtener Synagoge zu Schwabach, p. 53, 54.
Collecte für den Müller Prechtel zu Lauter, p. 61, 62.
Collecte für den Strafpfleger Jenner bei Oberthonach, p. 475, 599, 866, 1151.
Collecte für den Müller Bach zu Krankichen am Sand, p. 75, 134, 241, 342, 431.
Collecte für den Hausbau des Schuhmachermeister Mark zu Nürnberg, p. 1021, 1060.
Collecte für die Müller Groß von Au und Braun von Mühlthal, ferner den v. Ulmenkamer zu Pleisbach, p. 1102.
Collecte für den Bretmacher Mayser in Gungenhausen, p. 1365.
Conscription, gesetzmäßige Einrichtungen, p. 12.
Conscription, Verhandlung von Ersatzbuch zur Wanderung, p. 810.
Conservatorium, provisorisch angestellte, p. 457.
Conscribirte, Ausstellung von ungültigen Exemplaren, p. 1191.
Conscribirte, Urlaubsangelegenheiten, p. 1800.
Conscription, Abänderungsanträge und dem Vermögen selbst entnommene Gebühren, p. 181.
Conscription und freiwilliger Eintritt in die Armee, p. 1339.
Conscription der Altersklasse 1819, p. 357, 563, 810.
Conscription der Altersklasse 1819, p. 1053, 1215, 1274, 1279, 1276.
Conscription und Ruhestandsgesetze, p. 109, 696.
Correspondenz mit ausländischen Behörden, p. 414.
Correspondenzblatt — zunächst für Bayerns Kreise, p. 857.
Cultus-Budget, Schulbedarf-Etat, p. 1.
Cultusbeamten in den ehemals Bambergischen Gebietstheilen, Dienstfähigkeit der Pensionirten, p. 1.

D.

Dienst-Nachrichten, pag. 21, 56, 71, 76, 96, 105, 134, 176, 207, 229, 259, 306, 374, 383, 398, 407, 455, 490, 510, 552, 565, 573, 614, 650, 666, 727, 802, 829, 850, 903, 964, 989, 997, 919, 931, 963, 1019, 1053, 1080, 1040, 1067, 1100, 1170, 1191, 1199, 1227, 1235, 1254, 1265, 1299, 1336, 1335.
Dilettantismus und Medaillonjägerei, p. 542, 597.
Diöcesan-Umlagen, p. 109, 454, 455, 501, 1297, 1354.

Donau-Mainkanal, pag. 299.
Dormitz, Schuldienst-Erledigung, p. 1382.
Dosen ꝛc. mit sittenwidrigen Gemälden, p. 759.
Drosendorf, Schuldienst-Erledigung, p. 234.
Druck- und Zeitschriften-Beschlagnahme, p. 94, 95, 145, 205, 258, 354, 369, 413, 439, 440, 447, 470, 623, 649, 665, 685, 777, 966, 992, 1009, 1033, 1046, 1047, 1195, 1206, 1265, 1270, 1326.

E.

Eckersdorf, Pfarrei-Erledigung, pag. 148.
Elpersdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 931.
Eltersdorf und Tennenlohe, Pfarrei-Erledigung, p. 630.
Englische Gerichtshöfe, schriftliche Mittheilungen an dieselben, p. 242.
Epidemische Krankheiten, p. 1046.
Essige, Schrift über deren Prüfung, p. 882.

F.

Familien, heimathlose, Ankauf von Realitäten aus Staatsfonds, pag. 1205.
Familiensteuer, p. 421.
Feuer-(Mobiliar-) Versicherungs-Gesellschaften, Aufstellung von Agenten, p. 1079, 1142, 1143.
Feuer-Ordnung, p. 849.
Feuersichernde Mittel gegen das Entzünden leinener Stoffe, Papiere ꝛc. p. 518, 679.
Feucht, Pfarrei-Erledigung ꝛc. p. 1298.
Flachsspinnerei resp. ausländische Maschinenspinnerei, p. 1349.
Fleisch-Verkauf, p. 309, 632.
Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar ꝛc. p. 35, 354, 704, 1085.
Forst-Eleven, p. 471.
Forstbedienstete (städtische) Dienstkleidung, p. 913.
Forstbedienstete, verbotenes Bierschenken, p. 1164.
Forst- und Jagdfrevel, p. 1134.
Forst-Polizei, p. 873.
Forstpolizeiliche Aufsicht auf Gemeinde- ꝛc. Waldungen, p. 1306 bis 1311.
Fourage-Ausfuhr, verbotene, p. 1223.
Fräuleinstift, ortsgebirgisches, p. 762 bis 764.
Fremden-Wesen und Miethe-Anzeigen, p. 797, 835.
Frohnfesten, Besuch der Gerichts-Aerzte, p. 992, 1008.
Fuhrwerk, dessen Einrichtung bei Kunststraßen, p. 1078.

G.

Gebäude, weiser Anstrich derselben, pag. 1321.
Gefangene, geistliche Besuche, p. 371.
Gefälls-Ausstände, p. 1103.
Gefreeß, Pfarrei-Erledigung, pag. 686.
Gefreeß, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 169.
Gefundene Taschenuhr, p. 669.
Gelehrte Anzeigen, p. 157.
Gemeinden, deren Schuldenstand, p. 650, 1028, 1029, 1261 bis 1263.
Gemeinde-Ersatzwahlen, p. 873.
Gemeinden Drugendorf und Droßendorf, Zutheilungen an das Landgericht Ebermannstadt, p. 693.
Gemeinde- und Distrikts-Umlagen, p. 454, 455, 591, 897.
Gemeinden und Stiftungen, deren Vertretung vor den Gerichten in Rechtsangelegenheiten, p. 14, 170, 1193, 1311.
Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Wesen, p. 69 bis 71, 213, 545 bis 551.
Gemeinde- und Stiftungs-Capitalien, Verleihung an Bewerber, die dem Hagelversicherungs-Vereine beigetreten sind, p. 582, 1085, 1273.
Gemeinde- und Stiftungsgebäude, bauliche Unterhaltung ꝛc. p. 701, 733.
Gemeinde-Verwaltungen, Inspektions-Resultate, p. 1111.
Gendarmen, obrigkeitliche Diener und beorderte Militair-Personen, Beleidigungen derselben, p. 704.
Gerichtsordnung, Real-Commentar des ꝛc. Dr. Moritz in Neuburg, p. 1305.
Gerolfingen, Pfarrei-Erledigung, p. 993.
Gerste und Hopfen, Durchschnittspreiße, p. 1298.
Gesetzblatt, p. 539, 590.
Getraidt-Normal-Preiße, p. 23 bis 27, 127, 1137.
Getraidt-Kaufs- und Verkaufs-Anzeigen, p. 1207.
Gewerbswesen, Ofenverbesserung, p. 857.
Gold- und Silberwaaren, geringhaltige, p. 1034.
Goldkronach, Abtretung der ruhenden Gerichtsbarkeit, p. 127.
Goldkronach, Wahl eines Bürgermeisters, p. 623.
Gottesäcker, Aufführen von Gebäuden, p. 47, 48.
Gräfenberg, Schuldienst-Erledigungen, p. 401, 685, 725.
Groszöbern, Pfarrei-Erledigung, p. 748.
Grund- und zehentherrliche Gefäll-Nachlässe der Gemeinden und Stiftungen, p. 1036.
Gundesheim, Pfarrei Erledigung, p. 83.
Güter-Arrondirungen, p. 1186 — 1191.
Gymnasien, Religionslehrer an denselben, p. 527.

H.

Hagel-Versicherungs-Verein, pag. 467 — 470, 582, 629, 781, 953, 1085, 1093, 1247, 1273.
Hallerndorf, Schuldienst-Erledigung, p. 1134.
Handlohns-Ablößung ꝛc., p. 438.
Handelsvertrag mit Holland, p. 439.
Handels-(Markt) Patente, p. 1274.

Digitized by Google

Handschriften, unleserliche ꝛc., der Schreiber bei den Gerichten, pag. 29.
Handwerksgesellen, Feiertagsschulpflichtigkeit, p. 597.
Häuser-Nummerirung, p. 919.
Hebammen, p. 354, 758, 830, 1350.
Heilsbronn, Pfarrei-Erledigung, p. 666.
Heinersreuth, Schuldienst-Erledigung, p. 1231.
Helmbrechts, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 82.
Hiltpoltstein, Schuldienst-Erledigung, p. 965, 1214.
Hirsch, v., Banquier in München, Ernennung zum Kgl. Württembergischen Consul, p. 1230.
Hof- und Staatshandbuch, p. 251.
Hofgarten in Bayreuth und Eremitager-Park, Besuch desselben, p. 477, 478.
Holzfrevel (Leseholzsammeln), p. 873, 1237.
Holzabgaben an Arme und Minderbemittelte, p. 1338.
Holztheuerung (zweckmäßigste Feuerungs-Einrichtungen), p. 857.
Hopfenpressen, verbotene Anwendung beim Biersieden, p. 233.
Höfen, Schuldienst-Erledigung, p. 1045.
Hufbeschlagschmiede, p. 358, 414, 914, 1298.
Hunde-Ordnung, p. 1101.
Hundswuth und Hunde, p. 7—9, 41, 42, 51, 53, 55, 72, 77, 84—87, 102, 110, 174, 233, 330, 331, 402, 423, 441, 459, 479, 480, 487, 502, 519, 536, 658, 659, 688, 770, 883, 967, 1208, 1274, 1343.
Hülfskassen, Stempelpflichtigkeit, p. 393, 570.
Hypothekenbuch-Papier-Bedarf, p. 30.
Hypothekenbücher, p. 103, 356.
Hypotheken-Protokolls-Designationen, p. 1049.
Hypothekenwesen, Taxerhebung, p. 521.

J.

Jagd-Verbrechen und Vergehen, pag. 706, 1134.
Jahn, Dr. med., Aufstellung als praktischer Arzt ꝛc. in Bayreuth, p. 722.
Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit, p. 1253.
Jean Pauls (Friedrich Richter) Denkmal in Wunsiedel, p. 125.
Illesheim, Pfarrei-Erledigung, p. 424.
Industrie-Ausstellung in Paris, resp. Verfertigung lakirter und gemalter Meubeln, p. 529.
Industrie-Ausstellung in Nürnberg, p. 249, 281, 312 bis 314 (Beilage nach pag. 660), 797, 859, 1165, 1369—1379.
Industrie-Näh- oder Strickschulen für die weibliche Jugend, p. 891.
Inserir-Gebühren-Ausstände, p. 318, 992.
Israeliten, Filial-Synagogen-Vorsteher, p. 147.
Israeliten, Schutz-Abtretungen, pag. 562.
Justiz-Verzögerungen, p. 162.

K.

Kamine, enge, und Feuer-Ordnung, pag. 849.
Kasendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 200.
Katzwang, Pfarrei-Erledigung, p. 495.
Kinder, todtgeborne, Besichtigung derselben, p. 817.
Kirchenbirckig, Schuldienst-Erledigung, p. 470.
Kirchenstiftungen, katholische, Renten-Ueberschüsse, p. 1161.
Kirchenstiftungen, protestantische, Renten-Ueberschüsse, p. 192, 1021, 1022.
Kirchenverwaltungen, Stellung der magistratischen Abgeordneten, p. 777, 778.
Kleinlangheim, Pfarrei-Erledigung, p. 471.
Kloster-Geistliche, Pensionen derselben, p. 583, 584.
Kornburg, Pfarrei-Erledigung, p. 843.
Krätzübel, p. 273.
Kreisbibliothek, p. 101, 102.
Kreishülfskasse, p. 377, 393, 570, 657.
Kreis-Intelligenzblatt, p. 1126.
Krüppelhafte Kinder, v. Kurzische Erziehungs-Anstalt in München, p. 1179, 1180, 1274.
Kunststraßen, p. 1078.

L.

Landgericht Stadtsteinach, Vergrößerung desselben, pag. 811.
Landgerichte, Bezeichnung nach den Ortsnamen der einschlägigen Amtssitze, p. 725.
Landgebäude, neue, Baupläne, p. 1379—1382.
Landrath von Oberfranken, p. 448, 985—991.
Landständische Verhandlungen, p. 234.
Landwehr-Etats, p. 1282, 1342.
Landwehr in Bayreuth, p. 569, 772. 852.
Landwehr in Bamberg, p. 581, 648, 1120.
Landwehr in Gefreeß, p. 215, 401, 610.
Landwehr in Herzogenaurach, p. 977.
Landwehr in Kronach, p. 1194.
Landwehr in Kulmbach, p. 610, 852, 1349.
Landwehr in Lichtenfels, p. 1357.
Landwehr in Markt Redwitz, p. 1025.
Landwehr in Vorchheim, p. 630.
Landwirthschaft und landwirthschaftliches Kreisfest, p. 139, 176, 343, 357, 378, 617—623, 764, 834, 883, 892, 937—951.
Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth, erledigte Lehrstelle, p. 41.
Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, Lehrstellen, p. 102.
Landwirthschaftliches Comité von Oberfranken, Rechenschaftsbericht pro 1839, p. 727—729.

Digitized by Google

Landwirthschaftliches Centralfest in München, pag. 733 bis 738.
Langenzenn, Pfarrei-Erledigung, p. 404.
Lauf, Pfarrei-Erledigung, p. 1104.
Lebensversicherungs-Bank in Gotha, p. 518.
Lehrberg, Pfarrei-Erledigung, p. 432.
Leinsaamen (Rigaer), p. 163, 170, 227.
Leutershaußen, Pfarrei-Erledigungen, p. 955, 1164, 1206.
Leuzenbronn, Pfarrei-Erledigung, p. 414.
Lonnerstadt, Pfarrei-Erledigung, p. 900.
Lotto-Collekten, erledigte, p. 201, 372.
Lotto-Papier-Vorräthe, Materialsturz, p. 977.
Ludwigskanal, p. 299.
Ludwigsorden, dessen Statuten, p. 858.

M.

Maerz, Aloïs, Ermittlung dessen Geburtsortes, pag. 69.
Magistrate und Stiftungsverwaltungen, Gesuche und Vorstellungen derselben, p. 1112.
Mainstockheim, Pfarrei-Erledigung, p. 954.
Mainschifffahrt, p. 889, 890.
Malereien an öffentlichen Orten, p. 702, 780, 865.
Malereien, sittenwidrige, auf Dosen, Pfeifenköpfe ꝛc., p. 759.
Malzgemäße in den Mühlen, p. 189.
Material-Handlungen, Untersuchung der Arzneien, p. 1079.
Markt-Handels-Patente, p. 1274.
Maurer-, Zimmer-, Steinmetz-ꝛc. Adspiranten, Prüfung derselben, p. 929.
Medicinische Pfuschereien, p. 329.
Militair-Veterinair-Aerzte, Civil-Praxis, p. 1365.
Ministerium und Regierung, veränderte Benennung, p. 423, 430, 460.
Monheim, Einbruch in das Landgerichtsgebäude, p. 310.
Moritz, Dr., dessen Real-Commentar, Verbesserung der Gerichtsordnung ꝛc., p. 1305.
Moser, Mich., Taubstummer aus Regensburg, Steckbrief gegen ihn, p. 190, 191, 221.
Mönchsherrnsdorf, Schuldienst-Erledigung, p. 457.
Musik-Erlaubniß-Scheine, p. 1230.
Musikalische Lehr- und Uebungsbücher, p. 266, 1289.
Mutterkorn, dessen nachtheilige Verwendung, p. 1265.
Münchener Dulten, p. 156, 157.
Münchener politische Zeitung, p. 801.
Münzen, falsche, p. 379.
Münzen, sächsische, p 537, 1017 — 1020.
Münzen, Sachsen-Weimarsche, p. 1117 — 1120, 1177.
Münzen, Fürstlich Schwarzburgische, p. 1135.
Münzwesen im Herzogthume Coburg-Gotha, (Beilage nach p. 1280.)

N.

Nahrungsmittel und Getränke, Verfälschungen derselben, Schrift des Dr. Walchner, pag. 330.
Nachdruck von Erzeugnissen der Literatur und Kunst, p. 571.
Neustadt an der Aisch, Pfarrei-Erledigung, p. 216.

O.

Oberkotzau, Schuldienst-Erledigung, pag. 33.
Obsignationen, Inventuren und Testamente, p. 666.
Obstbaumzucht, p. 310, 423.
Oefen-Verbesserung, resp. Sparöfen der Landgemeinden, p. 857, 1195, 1334, 1335.
Oesterreichische Staatsschuld-Verloosungen, p. 45 — 47, 161, 509 — 518, 525 — 527, 558 — 562, 601 bis 606, 909 — 913, 1026 — 1028, 1358 — 1360.
Orden der barmherzigen Schwestern in Bayern, Rechtsgeschäfte desselben, p. 771.
Ortstafeln und Wegweiser, p. 569.
Ortsgebirgisches Fräuleinstift, p. 762 — 764.

P.

Patrimonialgerichte und Patrimonialämter, Einrichtung der Administrativ-Registraturen, pag. 191.
Patrimonialrichter, Stadtschreiber ꝛc., Prüfung derselben, p. 137, 1291, 1351.
Päße des Sachsen-Weimarschen Patrimonialamtes Lengefeld, p. 590.
Pegnitz, Pfarrei-Erledigung, p. 459.
Pensionen der Kloster-Geistlichen, p. 583, 584.
Pfarramts-Candidaten, protestantische, Anstellungs- und Aufnahms-Prüfung, p. 259, 501.
Pfarramts-Candidaten, katholische, geprüfte, p. 494, 495.
Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwen-Casse in Nürnberg, p. 37.
Pfarrers-Wittwen- und Waisen, Unterstützungs-Beitrag, p. 1231.
Pferde-Ausfuhr, verbotene, p, 1126, 1170, 1181, 1206.
Pferdezucht, p. 234, 721, 757, 1350.
Pflegschaftstabellen, p, 432.
Polizeiliche Anordnungen, p. 30, 300, 363, 380, 387, 395, 407, 433, 497, 572, 591, 598, 644, 651, 706, 803, 835, 1144, 1158, 1238, 1248, 1299, 1319, 1326, 1327, 1338.
Polizeidiener in den Städten und Märkten, p. 55.
Polizeistrafen, deren Verrechnung, p, 431.
Polizeistrafen, p. 87, 194, 282, 379, 487, 632, 765, 867, 1010, 1036, 1120, 1247, 1343.
Postporto-Freiheit in Amtssachen und Porto in Partheisachen, p. 242, 610.
Prichsenstadt, Pfarrei-Erledigung, p. 299.
Privatgebäude, baufällige, p. 900, 1178.

D.

Dualifikations-Tabellen, pag. 1078, 1253.

F.

Fahnlein und Synagogen-Vorsteher, pag. 147.
Fastrigen, breite, p. 10 — 12, 153 — 156, 190, 311, 585, 952 — 959, 1302.
Fasten- und Mahls-Vertheilung durch Arsenik, p. 353.
Feuerlöschen-Anlauf für krimarische Familien aus Staatsfonds, p. 1265.
Feste-Rechnungen und Etats der Landgerichte, p. 1034, 1186, 1266.
Regierung und Ministerium, veränderte Benennung, p. 431, 876, 460.
Regierungsrath, dessen Besoldung, p. 1143.
Regierungs-Präsidenten-Stelle in Oberfranken, Wiederbesetzung, p. 1143.
Regierungsrath der Schulen-Inspektionen, p. 1142.
Regierungsrath der Patrimonialgerichts- und Patrimonialsinstanz, p. 191.
Regierungsräthe der Gemeinden und Stiftungen, p. 665.
Reisen, Studenten-Ertheilung, p. 1023.
Rechnungsabtheilung, p. 305.
Rechts-Candidaten, Examinsordnung, p. 1135.
Rechts-Candidaten und Stadt-Accessisten, p. 1335, 1336.
Reife der Maturitätszeugnisse der Schüler durch Bayern, p. 457.
Religions-Lehrer an den Gymnasien, Beilegung des Titels von Gymnasial-Professoren, p. 527.
Religions-Unterricht in den protestantischen Schulen, p. 12.
Retouraufenthalt, dessen Festsetzung. (Weitere nachtrag 917.)
Richard (Jean Paul) Denkmal in Baireuth, p. 1257.
Ruhegehalte, p. 485.
Rüthlbronn, Pfarrei-Ertheilung, p. 175.

S.

Sachsgrün, Pfarrei-Ertheilung, pag. 770.
Salvatorgraben, p. 134.
Sanct Johannis, Pfarrei-Ertheilung, p. 802.
Sagefrone, deren Benützung, p. 279.
Schiffahrt, p. 1241, 1242.
Schiffer, Joseph, deren Heimaths-Ermittlung, p. 1222.
Seminar, adeliges, in Würzburg, p. 999.
Sitten- und Ordnungen, geringschätige, p. 1034.
Schaffleiter, Gaudier n., aufmuntire, p. 853.
Schenkungen für fürstliche Zwecke im Consistorialbezirke Ansbach, p. 233.
Schenkungen für fürstliche Zwecke im Consistorialbezirke Bayreuth, p. 231 — 237.
Schiffahrt auf dem Main und Rhein, p. 882, 890.
Schichten des Bleibes, p. 814.
Schmetterlinge, fabelhafte in Deutschland, Schrift des v. Freyer in Augsburg, pag. 1257.
Schmelzenalp, Pfarrei-Ertheilung, p. 402.
Schönbrunn, Pfarrei-Ertheilung, p. 802.
Schulen, protestant., Religions-Unterricht, p. 12.
Schulen, Nachweisung der neuen Etats, p. 703.
Schulen für die weibliche Jugend (Industrie-, Stick- oder Strickschulen), p. 981.
Schuldiener-Stelle, pag. 509.
Schuldienstboten der Gemeinden, p. 650, 1028, 1030, 1261 bis 1265.
Schulen-Eröffnungen, Anstellungs-Prüfung, p. 495.
Schullehrer, israelitischer, p. 1023.
Schullehrer, teutscher, außerordentliche Unterstützungen, p. 3.
Schullehrer, teutscher, Anstellungsnachung und Vorbereitung, p. 30.
Schullehrer, teutsche, deren Verhalten, p. 370.
Schullehrer, teutsche, Congrual-Ergänzungen, p. 447, 1323.
Schullehrer, teutsche, Anstellungs-Taxen, p. 501.
Schullehrer, teutsche, Qualifikation, p. 1255.
Schullehrinnen, Prüfungs-Commissäre, p. 757.
Schullehrer-Seminar in Würzb, Aufnahms-Prüfung, p. 557.
Schullehrer-Wittwen, protestant. Unterstützungsrate, p. 760.
Schullehrer-Wittwen, Verbesserung ihrer Lage, p. 4 und 7, 642, 974, 1322 bis 1325.
Schullehrer-Seminar in Bamberg, Aufnahms-Prüfung, p. 466.
Schulen-Inspektionen, Einrichtung der Regierungen, p. 1142.
Schuldienstbarkeit (Leistungsfähigkeit) der Jugend, resp. Hausvorsteherschaft, p. 527.
Schulvisitatoren, p. 241.
Schulvorsteher- und Gehilfenstellen, p. 695, 866.
Schulreisen, Berechnungs-Sammlung, p. 841.
Schupfenlohe-Impfung, p. 90, 891.
Schup-Alterungen der Jesuiten, p. 563.
Schuler, Dietrichter-Beschäftige, p. 458.
Schwabach, Pfarrei-Ertheilung, p. 668.
Schwarzenbach a. d. S., Gemeinde-Brigwall, p. 110.
Schwarzenbach, Pfarrei-Ertheilung, p. 1034.
Schwemkipfel, p. 139, 882.
Seelsorge, selbe ertheilte, Erfolgmanstellung aus deren Vermögen, p. 181.
Seelsorge, beurlaubte, Wandern in das Ausland, p. 397, 317.
Seelsorge, häufige Beurlaubungen, p. 418.
Seelsorge, beurlaubte, Reisen für spirituelle Unterschaffung, p. 603.
Seen- und Fluvtzug-Ertheilung, p. 1033.
Spannel, Pfarrei-Ertheilung, p. 181.
Spenberg, Schullehrer-Ertheilung, p. 83.

Stadtsteinach, Landgericht, Vergrößerung deſſelben, pag. 811.
Stadtthore und Stadtmauern, bauliche Unterhaltung, p. 453.
Staffelſtein, Pfarrei-Erledigung, p. 818.
Stammbach, Pfarrei-Erledigung, p. 147.
Staatsgebäude, Bauwendungen, p. 117.
Staats-Obligationen, Ediktalien wegen Amortiſation, p. 93.
Staats-Realitäten, erworbene und wieder entbehrliche, p. 109.
Staats-Realitäten, zu veräußernde, p. 1144.
Staatsdienerliche Individuen, deren Unterſtützung, p. 1134, 1196.
Steben, Schuldienſt-Erledigung, p. 1195.
Steinbach, Schuldienſt-Erledigung, p. 1221.
Stempelpflichtigkeit der Lokalhülfskaſſen, p. 393, 570.
Stempel-Papier, in specie Stempelung von Urkunden, auf unbrauchbares Papier ausgefertiget, p. 1275.
Steuerkataſter, p. 766.
Stift Birken, Erledigung einer Präbende, p. 649.
Stiftung des K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktors von Harsdorf in Bayreuth, p. 394.
Stiftungs-, Kirchen- und Gemeinde-Gebäude, bauliche Unterhaltung ꝛc., p. 701, 733.
Stiftungen und Gemeinden, deren Vertretung vor den Gerichten in Rechtsangelegenheiten, p. 14, 170, 1193, 1311.
Stiftungen und Gemeinden, zehentherrliche Nachläſſe ꝛc., p. 1036.
Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungs-Weſen, p. 69 bis 71, 213, 545—551.
Stiftungs-Verwaltungen und Magiſtrate, Geſuche und Vorſtellungen, p. 1111.
Stipendium des Weihbiſchofs Schnatz, p. 470.
Stipendien-Verleihung aus dem Heilsbronner Fond, p. 1336—1338.
Straßen und Verbindungswege, p. 342, 597, 1078.
Straßen-Polizei, resp. Verſtellung der Straßen zur Nachtszeit, p. 882.
Streitberg, Pfarrei-Erledigung, p. 841.
Studien-Lehramts-Candidaten, praktiſche Prüfung, p. 695, 1269.
Synagogen-(Filial) Vorſteher, p. 147.

T.

Taſchenmeſſer, zugeſpitzte, verbotenes Tragen, pag. 818, 918.
Tauberzell, Pfarrei-Erledigung, p. 830.
Taxen, deren Beitreibung, p. 200, 227, 892.
Taxen in Hypothekenſachen, p. 521.
Taxen für ſchriftliche Rezeſſe bei mündlichen Verhandlungen, p. 688.
Taxirung der Muſik-Erlaubnißſcheine, p. 1230.
Teſtamente, Inventarien ꝛc., p. 666.
Thierquälerei, pag. 68.
Todtenbeſchau todtgeborner Kinder, p. 817.
Todtenſcheine Bayeriſcher in Frankreich verſtorbenen Unterthanen, p. 538, 1350.
Topographiſch-ſtatiſtiſches Lexicon von Bayern, p. 189.
Torfſtich, p. 173, 643.
Tranſithandel von London nach Wien, p. 94.
Treuchtlingen, Pfarrei-Erledigung, p. 95.
Truppen-Verpflegs- und Vorſpanngelder, p. 609.
Tſchirn, Schuldienſt-Erledigung, p. 1045.

U.

Unterampfrach, Pfarrei-Erledigung, pag. 749.
Unterhohenried, Pfarrei-Erledigung, p. 718.
Unterſuchungs-Acten, Ausfolglaſſung an K. Württembergſche Behörden, p. 874.
Unterſuchungsſachen, p. 163, 183, 356, 693, 704, 706, 1275.
Unterſtützung ſtaatsdienerlicher Individuen, p. 1134, 1196.

V.

Verlaſſenſchaften, Inventarien und Teſtamente, pag. 666.
Vermittlungsamt der Gemeinden, p. 1297, 1382.
Verordnungs-Sammlung von Döllinger, p. 431.
Veterinairſchule, p. 358.
Victualien- und Getraidtepreiße, p. 39, 126, 142, 199, 263, 298, 367, 422, 475, 528, 595, 680, 743, 779, 847, 898, 975, 1035, 1091, 1163, 1211, 1264, 1303.
Viehſeuche, p. 529, 726, 769, 810, 817.
Viehſchlachten, p. 414, 659.
Viehzucht, p. 343.
Vorra, Schuldienſt-Erledigung, p. 1221.

W.

Waiſenhaus-Pfründen-Verleihungen, pag. 265, 694, 1028, 1317.
Waldauslichtungen an den Straßen, p. 589, 858.
Waldungen der Gemeinden, Stiftungen ꝛc., forſtpolizeiliche Aufſicht, p. 1306—1311.
Wanderbücher, p. 589.
Wandern der beurlaubten Soldaten in das Ausland, p. 297, 317.
Waſſerheil-Anſtalt in Alexandersbad, (Beilage nach p. 100.)
Weibliche Näh- und Strickſchulen, p. 891.
Weggeld-Erhebung, p. 1053.
Wegweiſer und Ortstafeln, p. 569.
Wieſenbauſchule, p. 176, 357.
Winkelagentie des ꝛc. Gogler in Bayreuth, p. 651.
Wonſees, Pfarrei-Erledigung, p. 611.

Digitized by Google

Württembergische Kriegsdenkmünze, Verleihung an Bayerische Unterthanen, pag. 1305.

Z.

Zehent-Fixirungen, pag. 1095.
Zeugen-Zuziehung bei Auspfändungen, p. 809, 867, 1109.
Zinsen-Erhebung von Stiftungs-Capitalien bei der Wiener Bank, p. 169.
Zirndorf, Pfarrei-Erledigung, pag. 403.
Zolldefraudations-Fälle auf K. K. Oesterreichischem Gebiete, p. 720.
Zollvereinigungs-Verträge, p. 94, 439, 1054, 1055.
Zündhölzchen, p. 429.
Zwangsarbeitshaus Plassenburg, entlassene Individuen, p. 413.
Zwangs-Abtretungen, Schrift des ꝛc. Sambaber, p. 570.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google